

Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023 Auswertung

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
Entwurf 2023**

Auswertung

Schlagwort: Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt	Votum
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel ID: 1483	Klärung zur Rechtsverbindlichkeit – Auf den Seiten 11 f. ist die Formulierung zu schärfen, damit deutlich wird, dass die Orientierungsrahmen keine Rechtsverbindlichkeit mit sich bringen.	Dem gesamten Kapitel 5 wird der Zusatz „Grundsatz der Raumordnung“ vorangestellt. Dadurch wird deutlich, dass die Inhalte des Orientierungsrahmens im Rahmen der Abwägung für kommunale Planungen berücksichtigt werden müssen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Standortpolitik ID: 1242	(S. 11): Klärung zur Rechtsverbindlichkeit – Auf den Seiten 11 f. ist die Formulierung zu schärfen, damit deutlich wird, dass die Orientierungsrahmen keine Rechtsverbindlichkeit mit sich bringen.	Dem gesamten Kapitel 5 wird der Zusatz „Grundsatz der Raumordnung“ vorangestellt. Dadurch wird deutlich, dass die Inhalte des Orientierungsrahmens im Rahmen der Abwägung für kommunale Planungen berücksichtigt werden müssen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik /Beitragsabteilung / Finanzbuchhaltung ID: 1343	Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt Auf den Seiten 11 f. ist die Formulierung zu schärfen, damit deutlich wird, dass die Orientierungsrahmen keine Rechtsverbindlichkeit mit sich bringen.	Dem gesamten Kapitel 5 wird der Zusatz „Grundsatz der Raumordnung“ vorangestellt. Dadurch wird deutlich, dass die Inhalte des Orientierungsrahmens im Rahmen der Abwägung für kommunale Planungen berücksichtigt werden müssen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1359	Fortschreibung und Monitoring Die Regionalplanung geht derzeit von einer Gültigkeit von 15 Jahren aus. Berücksichtigt man einen Planungsvorlauf von 2,5 Jahren und eine Abstimmungszeit von 2,5 Jahren, so können die umweltfachlichen Datengrundlagen des Planes ein Alter 20 Jahren zur nächsten Fortschreibung erreicht haben. Die Planung erscheint angesichts der heutigen kurzfristigen und kleinräumigen Veränderungen nicht sachgerecht. Neben kürzeren Fortschreibungszeiten von den Teilen, die einer stetigen Veränderung unterliegen, ist ein regelmäßiges Monitoring der Teilpläne vorzusehen, welches im Abstand von 3-5 Jahren neue Bewertungen und ggf. Festlegungen für Anpassungen trifft. Zumindest die Fortschreibung jener Teile, die den schnellen und stetigen Veränderungen unterliegen, ist maximal auf 5-8 Jahre zu begrenzen. Die Planung ist den grundsätzlich den Erfordernissen wesentlich regelmäßiger anzupassen.	Nach § 7 Absatz 8 ROG sind Raumordnungspläne mindestens alle 10 Jahre zu überprüfen. Dies resultiert ausweislich der Gesetzesbegründung daraus, dass ein mittelfristiger Zeitraum nach § 7 Absatz 1 Satz 1 ROG circa 15 Jahre umfasse. Die Regionalplanung für Schleswig-Holstein hält sich damit an den bundesrechtlich vorgegebenen Rahmen. Unabhängig davon werden erforderliche Änderung regelmäßig im Rahmen von Planänderungen aufgenommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1174	S. 10: Zum Kapitel „Rechtliche Grundlagen“ ab Seite 10: In diesem Absatz fehlt fast jeder Hinweis auf einen nicht nur berechtigten, sondern auch für eine Zukunftsfähigkeit notwendigen Anspruch der Landesregierung, vorhandene Entwicklung auch in ihren Defiziten zu monitorisieren, klare und weitreichende Zielsetzungen im Rahmen neuerer Gesetze, z.B. beim Klimaschutzgesetz des Bundes als Gestaltungsrahmen zu formulieren. Daher ist bereits formulierter Kritik aus der ARGE-Randkreise Hamburg zu folgen. Diese fordert ein, dass der Regionalplanentwurf III in seiner derzeitigen Fassung die Entwicklung eines neuen Räumlichen Leitbildes der Metropolregion Hamburg ignoriert. Das ist fachlich insofern völlig untragbar, da es sich beim betreffenden Raum um einen Teil eines Verflechtungsraums mit Hamburg und seinen Nachbarländern handelt. Es ist also auch für den RP III nicht unerheblich, inwieweit z.B. weitere Eisenbahnquerungen den Elbbrückenengpass in Hamburg entschärfen oder nicht. Die in Zukunft fast revolutionär zu stärkende Bedeutung der umweltfreundlichen Verkehre werden erst durch die Ausführungen innerhalb dieses Räumlichen Leitbildes deutlich. Statt also das Intro unter „Rechtliche Grundlagen“ als lästige Pflichtübung zu formulieren – „Die Länder sind nach dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) verpflichtet, für ihre Teilräume Regionalpläne aufzustellen (§ 13 Absatz 1 ROG).“, S. 10 – wäre es eher angemessen, die Notwendigkeit einer aktiven Gestaltung einer weiter vor sich iterativ hinwabernden Entwicklung eines „überall etwas mehr“ entgegenzusetzen. In einem funktionierenden effizienten funktionalem Raumverständnis sind stattdessen verschiedenen Flächen speziell geeignete Funktionen zuzuweisen. Verglichen mit dem menschlichen Körper: nicht jedes Organ kann „Herz“ spielen wollen, nur die je eigene Wahrnehmung der verschiedenen Organe in ihrer Funktion ermöglicht das Überleben des ganzen Organismus. Die weitere Kritik findet sich in der Stellungnahme der ARGE-Randkreise Hamburg.	Regionalpläne werden von der Landesregierung als Rechtsverordnungen beschlossen. (§ 5 Absatz 8 Satz 2 LaplaG). Demnach sind die rechtlichen Grundlagen korrekt zu benennen, wie es erfolgt ist. Die Wiederholung der Selbstverständlichkeit einer raumordnerischen Gestaltung und Zuweisung von Funktionen bestimmter Flächen, die sich bereits aus § 2 ROG ergeben, ist hierbei nicht erforderlich. Im Detail erfolgt dies im Rahmen der Begründung in den jeweiligen Abschnitten.
Institution: Amt Sandesneben-Nusse ID: M1169	Die Festlegungen für den Themenbereich „Windenergie an Land“ wurden aus diesem Regionalplanentwurf herausgenommen und gesondert bereits in 2021 in Kraft gesetzt. Aus Anwendersicht ist es nicht hilfreich, zu verschiedenen regionalplanerischen Belangen jeweils verschiedene Planwerke nebeneinander in die Hand nehmen zu müssen. Insofern wird die nachrichtliche Darstellung des Themenbereichs „Windenergie an Land“ im	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt	Votum
	jetzigen Regionalplanentwurf begrüßt und es wird um Beibehaltung und ggf. um Aktualisierung während des laufenden Regionalplanaufstellungsverfahrens gebeten.	

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
Entwurf 2023**

Auswertung

Schlagwort: Ausgangslage und Entwicklungstendenzen

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1521	Bezogen auf das Mittelzentrum Bad Oldesloe ist festzustellen, dass die Aussagen zu Ausgangslage und Tendenzen der Bevölkerungsentwicklung (S. 18ff) den Aussagen im Widerspruch stehen zu der auf S.76 (B zu 1) getroffenen Feststellungen, dass von einer höheren Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen auszugehen ist und die Gemeinden aufgefordert sind, eine vorausschauende Flächenvorsorge zu betreiben. Dieser Passus erscheint nicht mehr aktuell, da Betriebe schließen müssen, da sie kein Personal mehr finden. In dieser Situation Flächen für 15 Jahre "auf Vorrat" zu binden, obwohl andere Verwendungen (sensible Gemeinbedarfsflächen etc.) nötiger sind, erscheint unverantwortlich.	Bei den genannten Textpassagen auf Seite 18 folgend und Seite 76 ist von den jeweiligen Kreisen beziehungsweise von den Ordnungsräumen Hamburg und Lübeck die Rede und nicht explizit von Bad Oldesloe. Die Bevölkerungsentwicklung bezieht sich somit auf den gesamten Kreis Stormarn und nicht nur speziell auf Bad Oldesloe. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1491	Bei der Beurteilung der Bevölkerungsentwicklung wird die Lenkung und Integration der Flüchtlingsströme nicht berücksichtigt.	Die Lenkung und Integration der Flüchtlingsströme ist nicht Gegenstand der Regionalpläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel ID: 1483	Bezug zur Metropolregion Hamburg – Räumliches Leitbild: Neben dem informellen Raumstrukturkonzept sollte auch das Räumliche Leitbild der Metropolregion, welches aktuell in einem breit aufgesetzten Beteiligungsprozess erarbeitet wird, als Impulspapier für die Entwicklung des Planungsraumes III herangezogen werden. Flächenverbrauch (S. 20): 1,3 ha-Ziel überprüfen: Angesichts des notwendigen weiteren Ausbaues der Erneuerbaren Energien, aber auch für die Schaffung von weiterem Wohnraum und Flächen für Gewerbe und Industrie ist eine Neujustierung der Berechnungsgrundlage zum 1,3 ha-Ziel zwingend erforderlich. Hier sollte es eine Ausnahme bezüglich der Anrechnung von Flächen für die Erzeugung regenerativer Energien geben. Wirtschaft (S. 22): Industrieflächen vorhalten für eine industrielle Nutzung der regenerativen Energien: In diesem Abschnitt sollte explizit das Thema der notwendigen Industriegebiete aufgenommen werden. Die direkte Nutzbarmachung der regenerativen Energien im Sinne einer längeren Wertschöpfungskette in Schleswig-Holstein erfordert, dass im Land zunehmend wieder mehr GI-Gebiete vorhanden sind. Ohne Gebiete mit entsprechenden planerischen Festsetzungen können keine Unternehmens-Ansiedlungen aus dem industriellen Bereich stattfinden. Klimawandel (S. 23): Es sollten Anmerkungen zu Klimafolgenanpassungen in urbanen Gebieten aufgenommen werden, so beispielsweise den Umgang mit zunehmenden Hitzeauswirkungen, mit Starkregenereignissen sowie starken Stürmen.	Zum Räumlichen Leitbild der Metropolregion Hamburg: Das Räumliche Leitbild wird als eigenständiger Punkt in den Regionalplan (Teil A) integriert. Zu Flächenverbrauch: Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, die Flächenneuinanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 30 Hektar minus x pro Tag bis 2030 zu senken. Heruntergebrochen auf Schleswig-Holstein liegt der Wert der Zielsetzung bei unter 1,3 Hektar pro Tag. Nach dem LEP 2021 ist der Grundsatz einer auf unter 1,3 Hektar pro Tag reduzierten Flächenneuinanspruchnahme bis 2030 zu berücksichtigen. Der Regionalplan-Entwurf verweist insofern auf den geltenden Landesentwicklungsplan. Die Ermittlung der Siedlungs- und Verkehrsfläche erfolgt bundesweit einheitlich. Änderungen bei der Berechnungsgrundlage sind nicht Gegenstand der

Einreichendendaten	Datensatz zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	Regionale Kooperationen: Ergänzung (S. 24f) – Die Regionale Kooperation Westküste (RKW) nimmt zukünftig auch die kreisübergreifende Wohnungsbau- und Fachkräfteentwicklung in den Blick, ausgelöst durch eine geplante Großansiedlung an der Westküste und deren schon vorhandene und zu erwartende positive Folgewirkungen in allen Kreisen der RKW.	Regionalplanung. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Wirtschaft: Zum Thema Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie wird auf das Kapitel 3.7 des LEP 2021 verwiesen. Die regional- und landesplanerischen Regelungen unterscheiden nicht zwischen Gewerbe- und Industriestandorten. Allerdings sollen insbesondere die überregionalen Standorte an den Landesentwicklungsachsen auch für Industrieansiedlungen vorgehalten werden. Derzeit wird ferner eine LEP-Fortschreibung zu den Themen Energieversorgung und Gewerbe geprüft. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Klimawandel: Der Regionalplan-Entwurf gilt in Verbindung mit dem LEP 2021. Die genannten Themen der Klimafolgenanpassung (Starkregen, Hitzeauswirkungen, und Sturm) sind in verschiedenen Kapiteln des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise des LEP 2021 geregelt. Regelungen zu Klimaschutz und Klimaanpassung sind unter anderem Gegenstand von Kapitel 6.1 des LEP 2021. Hier sind auch die Themen aufgeführt, die Gegenstand von kommunalen und regionalen Anpassungsstrategien und –maßnahmen sein sollen. Darüber hinaus tragen unter anderem die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren (Kapitel 2.2 Regionalplan-Entwurf) in den Ordnungsräumen auch zur Klimaverbesserung bei. Regelungen zum Hochwasserschutz sind in den Kapiteln 2.4 und 2.5 des Regionalplan-Entwurfs enthalten. Außerdem wird auf Kapitel 5.7 Absatz 2 LEP 2021 verwiesen; dort ist geregelt, dass beim Umgang

Einreichendendaten	Datensatz zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
		mit Regenwasser und bei der Niederschlagsentwässerung die Anpassung an den Klimawandel vorangetrieben werden soll. Eine Ergänzung in Teil A ist nicht erforderlich. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Regionale Kooperationen: Im Punkt „Regionale Kooperationen“ werden nicht alle Teilbereich der Kooperationen aufgeführt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht berücksichtigt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: [REDACTED] [REDACTED] ID: M1583	Die [REDACTED] nimmt zur Kenntnis, dass Reinbek im Entwurf 2023 als Mittelzentrum im Verdichtungsraum und Barsbüttel als Stadtrandkern II. Ordnung eingestuft werden. Die [REDACTED] ist ein kommunales Energieversorgungsunternehmen und verantwortet in seinem Versorgungsgebiet den Strom- und Gasnetzbetrieb. Als integrierter Versorger ist das [REDACTED] auch Anbieter für Strom und Gas, vornehmlich in den Städten Glinde und Reinbek sowie den Gemeinden Aumühle, Barsbüttel, Oststeinbek, Wentorf bei Hamburg und Wohltorf. Die [REDACTED] ist bezüglich Strom Grundversorger für die Stadt Reinbek und die Gemeinden Wentorf und Wohltorf. Innerhalb des Versorgungsgebietes der [REDACTED] wohnen 88.456 Personen (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Stand 31.12.2022) und befinden sich 42.372 Haushalte (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein Stand, 31.12.2022). Diese Größenordnungen bei der Bevölkerung und den Haushalten sind z.B. den Größen der Stadt Neumünster sehr ähnlich. Die e-[REDACTED] nimmt zur Kenntnis, dass die Landesplanungsbehörde deutliche Aussagen zu den zukünftigen zentralen Herausforderungen unserer Zeit benennt und in diesem Zusammenhang Entwicklungstendenzen aufzeigt, die auch einen gewissen Flächenbedarf erfordern. Dieser Flächenbedarf kann jedoch nicht nur über Freiräume im Innenbereich von Siedlungen abgedeckt werden, sondern benötigt auch unbebaute Flächen am Ortsrand, d.h. in Siedlungsnähe. Dies trifft auch auf die Erzeugung erneuerbarer Energien zu. Hierzu wird auf die Stellungnahmen der [REDACTED] zu einigen Einzelthemen verwiesen.	Die Planungshoheit obliegt den Gemeinden. Diese können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung Flächen entsprechend ausweisen. Dabei müssen sie sich an die Ziele der Raumordnung halten. Änderungen im Text sind mit der Stellungnahme nicht verbunden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Standortpolitik ID: 1242	Wirtschaft (S. 22): Industrieflächen vorhalten für eine industrielle Nutzung der regenerativen Energien: In diesem Abschnitt sollte explizit das Thema der notwendigen Industriegebiete aufgenommen werden. Die direkte Nutzbarmachung der regenerativen Energien im Sinne einer längeren Wertschöpfungskette in Schleswig-Holstein erfordert, dass im Land zunehmend wieder mehr GI-Gebiete vorhanden sind. Ohne Gebiete mit entsprechenden planerischen Festsetzungen können keine Unternehmens-Ansiedlungen aus dem industriellen Bereich stattfinden. Bezug zur Metropolregion Hamburg – Räumliches Leitbild: Neben dem informellen Raumstrukturkonzept sollte auch das Räumliche Leitbild der Metropolregion, welches aktuell in einem breit aufgesetzten Beteiligungsprozess erarbeitet wird, als Impulspapier für die Entwicklung des Planungsraumes III herangezogen werden. Flächenverbrauch (S. 23): 1,3 ha-Ziel überprüfen: Angesichts des notwendigen weiteren Ausbaues der Erneuerbaren Energien, aber auch für die Schaffung von weiterem Wohnraum und Flächen für Gewerbe und Industrie ist eine Neujustierung der Berechnungsgrundlage zum 1,3 ha-Ziel zwingend erforderlich. Hier sollte es eine Ausnahme bezüglich der Anrechnung von Flächen für die Erzeugung regenerativer Energien geben. Klimawandel (S. 23): Es sollten Anmerkungen zu Klimafolgeanpassungen in urbanen Gebieten aufgenommen werden, so beispielsweise den Umgang mit zunehmenden Hitzeauswirkungen, mit Starkregenereignissen sowie starken Stürmen.	Zu Wirtschaft: Zum Thema Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie wird auf das Kapitel 3.7 des LEP 2021 verwiesen. Die regional- und landesplanerischen Regelungen unterscheiden nicht zwischen Gewerbe- und Industriestandorten. Allerdings sollen insbesondere die überregionalen Standorte an den Landesentwicklungsachsen auch für Industrieansiedlungen vorgehalten werden. Derzeit wird ferner eine LEP-Fortschreibung zu den Themen Energieversorgung und Gewerbe geprüft. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum Räumlichen Leitbild der Metropolregion Hamburg: Das Räumliche Leitbild wird als eigenständiger Punkt in den Regionalplan (Teil A) integriert. Zu Flächenverbrauch: Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, die Flächenneuanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 30 Hektar minus x pro Tag bis 2030 zu senken. Heruntergebrochen auf Schleswig-Holstein liegt der Wert der Zielsetzung bei unter 1,3 Hektar pro Tag. Nach dem LEP 2021 ist der Grundsatz einer auf unter 1,3 Hektar pro Tag reduzierten Flächenneuanspruchnahme bis 2030 zu berücksichtigen. Der Regionalplan-Entwurf verweist insofern auf den geltenden Landesentwicklungsplan. Die Ermittlung der Siedlungs- und Verkehrsfläche erfolgt bundesweit einheitlich. Änderungen bei der Berechnungsgrundlage sind nicht Gegenstand der

Einreichendendaten	Datensatz zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
		Regionalplanung. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Klimawandel: Der Regionalplan-Entwurf gilt in Verbindung mit dem LEP 2021. Die genannten Themen der Klimafolgenanpassung (Starkregen, Hitzeauswirkungen, und Sturm) sind in verschiedenen Kapiteln des Regionalplan-Entwurfs bzw. des LEP 2021 geregelt. Regelungen zu Klimaschutz und Klimaanpassung sind unter anderem Gegenstand von Kapitel 6.1 des LEP 2021. Hier sind auch die Themen aufgeführt, die Gegenstand von kommunalen und regionalen Anpassungsstrategien und –maßnahmen sein sollen. Darüber hinaus tragen unter anderem die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren (Kapitel 2.2 Regionalplan-Entwurf) in den Ordnungsräumen auch zur Klimaverbesserung bei. Regelungen zum Hochwasserschutz sind in den Kapiteln 2.4 und 2.5 des Regionalplan-Entwurfs enthalten. Außerdem wird auf Kapitel 5.7 Absatz 2 LEP 2021 verwiesen; dort ist geregelt, dass beim Umgang mit Regenwasser und bei der Niederschlagsentwässerung die Anpassung an den Klimawandel vorangetrieben werden soll. Eine Ergänzung in Teil A ist nicht erforderlich. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: ARGE Hamburg-Randkreise ID: M1604	Bestandsaufnahme statt Blick in die Zukunft In diesem Kapitel wird der Planungsraum beschrieben (Ausgangslage) und es sollen Entwicklungstendenzen skizziert werden. Der weit überwiegende Teil des Textes stellt den Status quo dar. Entwicklungstendenzen beziehen sich leider nur auf die Bevölkerungsentwicklung und daraus abgeleitet den prognostizierten Wohnungsbedarf bis 2036. Zudem ist diese Datenbasis veraltet (siehe nächsten Punkt). Darüber hinaus finden sich Aussagen zu Entwicklungstendenzen lediglich in allgemeinen Schlagworten wieder (Herausforderung Fachkräftemangel, Demografischer Wandel, Klimawandel,	Zu Bestandsaufnahme statt Blick in die Zukunft: Das Kapitel „Ausgangslage und Entwicklungstendenzen“ beschreibt sowohl den aktuellen Ist-Zustand als auch künftige Entwicklungsperspektiven. Darüber hinaus können viele Themen in diesem Kapitel nur angeschnitten werden. Es wird darauf verwiesen, dass der Regionalplan-

Einreichendendaten	Datensatz zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	Verkehrswende, Chancen Erneuerbarer Energien und Digitalisierung nutzen etc.). Eine Differenzierung der Herausforderungen und zu erwartenden Entwicklungen für diesen großen heterogenen Raum auch als Anknüpfungspunkt für die im Teil B folgenden Steuerungsinstrumente fehlt. Datenbasis – Bevölkerungsprognose Die dem Plan zugrundeliegende Prognose zur Bevölkerungsentwicklung (aus 2021) wurde von der Realität bereits überholt (z.B. in Lübeck und im Kreis Steinburg). Wir gehen davon aus, dass die Aktualisierung der Prognose Anfang 2024 in den nächsten / zweiten Entwurf des Regionalplans einfließen wird. Bezüge zur überregionalen Entwicklung Die Metropolregion Hamburg findet Erwähnung, aber das aktuell in der Entwicklung befindliche Räumliche Leitbild der MRH wird nicht benannt, es wird kein Bezug hergestellt. Zumindest sollte das Verhältnis der Planwerke zueinander erläutert werden.	Entwurf immer mit dem landesweit geltenden LEP 2021 zu lesen ist. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Bevölkerungsprognose: Im Verlauf des Kalenderjahres 2024 wird eine Beauftragung durch die Landesplanung zur Durchführung einer neuen Bevölkerungsvorausberechnung initiiert. Die im Zuge dessen aktualisierten Daten finden Berücksichtigung im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne. Zu Bezüge zur überregionalen Entwicklung: Das Räumliche Leitbild der Metropolregion Hamburg wird als eigenständiger Punkt in den Regionalplan (Teil A) integriert. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1438	[eingereicht von: Entwicklungsgesellschaft Westholstein mbH] S 19 zu: Bevölkerungsvorausberechnung <i>Hinweis/Anmerkung:</i> Bereits in der Vergangenheit lag die Bevölkerungsvorausberechnung des Statistikamtes Nord oft weit daneben, nicht zuletzt auf externer Faktoren, wie Flüchtlingskrisen. Die Berechnung des Statistikamtes Nord berücksichtigt nicht die jüngsten Entwicklungen an der Westküste, u.a. die Ansiedlung von [REDACTED], aber auch die diversen Ansiedlungsvorhaben im Chemcoast Park Brunsbüttel oder im Innovationsraum Itzehoe (Chipfabrik, FabLab), sowie die Effekte, die im Zuge der verschiedenen Wasserstoffprojekte zu erwarten sind. Erste Berechnungen von Gutachtern lassen statt dem vom Statistikamt Nord prognostizierten Rückgang von 8% für Dithmarschen und Steinburg einen Zuwachs im mittleren einstelligen Prozentbereich erwarten. Damit läge die Abweichung der Prognosen bereits im zweistelligen Prozentbereich. Verbindliche Planungsvorgaben, die auf unrichtigen Zahlen beruhen, sind inakzeptabel.	Zu Bevölkerungsvorausberechnung und Wohnraumbedarf: Im Verlauf des Kalenderjahres 2024 wird eine Beauftragung durch die Landesplanung zur Durchführung einer neuen Bevölkerungsvorausberechnung initiiert. Die im Zuge dessen aktualisierten Daten finden Berücksichtigung im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne. Zu Wirtschaft: Der Hinweis, das Nordfriesland zusammen mit Dithmarschen mehr als 25 Prozent der gesamten Energieerzeugung aus Windkraft in Schleswig-Holstein beiträgt, wird zur Kenntnis genommen. Da Nordfriesland jedoch nicht zum Planungsraum gehört und die Aussage sich nicht auf die Westküste, sondern

Einreichendendaten	Datensatz zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	S 20 zu: Wohnraumbedarf <i>Hinweis/Anmerkung:</i> Da die Bevölkerungsvorausberechnung fehlerhaft ist, gilt dieses auch für die daraus abgeleitete Wohnraumprognose. Die Aussage zur Sanierung der Wohnungsbestände ist als pauschale Aussage nicht haltbar. Wenn energetisch unsanierte Wohnungen energieneutral beheizt werden, ist deren Klimaneutralität gegeben, nicht jedoch bei energetisch sanierten Wohnungen, die fossile Heizungsanteile haben. S 20 zu: Wirtschaft / erneuerbare Energie <i>Hinweis/Anmerkung:</i> Die Windkraftanlagen in Dithmarschen tragen zu mehr als 25% der gesamten Energieerzeugung aus Windkraft in Schleswig-Holstein bei, zusammen mit dem Kreis Nordfriesland mehr als die Hälfte im gesamten Land. Es sollte sehr deutlich herausgestellt werden, dass die Westküste den mit sehr großem Abstand wichtigsten Beitrag zur Erzeugung erneuerbaren Energien im gesamten Land beisteuert. Geplant ist nicht nur der Weiterbau „Richtung Elbquerung bei Glückstadt“, sondern Weiterbau <u>inklusive</u> Elbquerung bis Niedersachsen. S. 23 zu: Flächenverbrauch <i>Hinweis/Anmerkung:</i> Der Begriff ist irreführend und falsch, da Flächen unterschiedlich in Anspruch genommen oder genutzt werden, jedoch niemals „verbraucht“ werden. Das pauschale Ziel, die Flächeninanspruchnahme auf unter 1,3 Hektar pro Tag zu reduzieren, ist aus mehreren Gründen abzulehnen: Das Ziel ist unvereinbar mit dem Ausbauziel erneuerbarer Energien und der dafür erforderlichen Infrastruktur. Naturförderliche Maßnahmen, z.B. Wiedervernässung von Mooren, Grünbedachungen, Renaturierungen usw. werden bei einer pauschalen Vorgabe nicht berücksichtigt. Ebenso ist nicht berücksichtigt, dass für Flächeninanspruchnahmen bereits heute Kompensationen	auf den Planungsraum III bezieht, kann dem nicht gefolgt werden. Auf die Bedeutung der Windenergie wird dennoch hingewiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis, dass der Weiterbau der Festen Fehmarnbeltquerung nicht nur Richtung Elbquerung bei Glücksstadt erfolgt, wird zugestimmt. Der Text wird entsprechend geändert. Zu Flächenverbrauch: Der Begriff Flächenneuanspruchnahme wird übernommen und der Text entsprechend geändert. Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, die Flächenneuanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 30 Hektar minus x pro Tag bis 2030 zu senken. Heruntergebrochen auf Schleswig-Holstein liegt der Wert der Zielsetzung bei unter 1,3 Hektar pro Tag. Nach dem LEP 2021 ist der Grundsatz einer auf unter 1,3 Hektar pro Tag reduzierten Flächenneuanspruchnahme bis 2030 zu berücksichtigen. Der Regionalplan-Entwurf verweist insofern auf den geltenden Landesentwicklungsplan. Die Ermittlung der Siedlungs- und Verkehrsfläche erfolgt bundesweit einheitlich. Änderungen bei der Berechnungsgrundlage sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	durch Ausgleichmaßnahmen erfolgen. Allein dadurch ist bereits eine Kompensation für Flächeninanspruchnahmen ausreichend gegeben.	
Institution: Hansestadt Lübeck, Abteilung Stadtentwicklung ID: M1596	Bevölkerungsentwicklung In dem Unterkapitel Bevölkerungsentwicklung wird die Bevölkerungsentwicklung in der Hansestadt Lübeck aufgrund des gewählten Betrachtungszeitraums 2016 bis 2021 als leicht rückläufig bzw. stagnierend beschrieben. Zudem wird in dem Kapitel auf die Bevölkerungsvorausberechnung des Statistikamtes Nord verwiesen, welche für die Hansestadt einen Bevölkerungsrückgang von rd. 6 % bis 2040 berechnet. Die aufgeführten Zahlen stimmen nicht mit der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung sowie der Bevölkerungsprognose der Statistikstelle der Hansestadt Lübeck aus dem Jahr 2020 überein. Nach der städtischen Prognose wird die Bevölkerung bis in das Jahr 2040 um rd. 5.000 Personen anwachsen, insbesondere, da eine höhere Zuwanderung angenommen wird. Die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung bestätigt die Trendaussage der städtischen Bevölkerungsprognose. Nach dem Melderegister ist die Bevölkerungszahl in Lübeck in dem Zeitraum zwischen 2015 und 2023 um rd. 6.300 Personen angestiegen. Auch in der Zukunft wird die Hansestadt Lübeck aufgrund des großen Arbeitsplatzangebotes und des vielfältigen kulturellen Angebotes ein attraktiver Wohnstandort sein und positive Wanderungsbilanzen aufweisen. Darüber hinaus sollte auch zukünftig mit erhöhter Fluchtmigration gerechnet werden. Seitens der Hansestadt Lübeck wird daher begrüßt, dass die Bevölkerungs- und Haushaltsprognose des Statistikamtes Nord, wie bereits angekündigt, zeitnah überprüft und aktualisiert werden soll. Flächenverbrauch Das Nachhaltige Flächenmanagement ist als Generationenaufgabe ein wichtiges Thema, das ausdrücklich weitergeführt und verstetigt werden muss, um Lösungen zu finden, wie Zielkonflikte hinsichtlich Flächennutzung minimiert werden können. Erfolge werden insbesondere mittel- bis langfristig zu erzielen sein. Das Netzwerk Flächenmanagement wächst stetig und benötigt für dessen Weiterentwicklung weiterhin proaktive Unterstützung durch das Land Schleswig-Holstein in Form von finanziellen Förderungen sowie fachlicher Beratung. Wünschenswert ist eine Entkopplung der Förderung von der Zielnutzung bei Vorhaben: Neben dem Schwerpunkt der Maßnahmenförderung auf Wohnen, ist die Auseinandersetzung mit einer nachhaltigen Gewerbeflächenentwicklung ein zentrales Thema für die Zukunftsfähigkeit der Siedlungsräume, denn es sind insbesondere die gewerblichen Bauflächen, die außerhalb bestehender Siedlungsstrukturen entstehen. Die Potentiale von Bestandsgebieten lassen sich mit der bisher bestehenden Maßnahmenförderung nicht ausreichend mobilisieren.	Zu Bevölkerungsentwicklung: Im Verlauf des Kalenderjahres 2024 wird eine Beauftragung durch die Landesplanung zur Durchführung einer neuen Bevölkerungsvorausberechnung initiiert. Die im Zuge dessen aktualisierten Daten finden Berücksichtigung im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne. Zu Flächenverbrauch: Die gesamte Siedlungsentwicklung im Planungsraum soll flächensparend erfolgen und sich am perspektivischen Ziel einer Flächenkreislaufwirtschaft ausrichten. Innenentwicklung, städtebauliche Verdichtung, Flächen- und Gebäudeumnutzung sowie Flächen sparende Siedlungs- und Erschließungsformen haben außerdem bei Wohnungsbau, Gewerbeentwicklung und Infrastruktur Vorrang vor der Neuinanspruchnahme von Freiflächen. Bei der Umsetzung können die Kommunen als Trägerinnen der Bauleitplanung das kostenfreie Flächenmanagement-Kataster nutzen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
Institution: Landesnatschutzv erband Schleswig- Holstein e.V. LNV ID: M1593	Um der ungebremsen Inanspruchnahme von Natur- und Freiflächen sowie Landwirtschaftsflächen Einhalt zu gebieten, soll im Land die tägliche Inanspruchnahme neuer Siedlungs- und Verkehrsflächen bis 2030 auf unter 1,3 Hektar pro Tag abgesenkt werden (S. 27 f.) „Die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf unter 1,3 Hektar pro Tag in Schleswig-Holstein bis 2030 setzt das flächenpolitische Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016, in der die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungs- und Verkehrsflächen bundesweit auf unter 30 Hektar pro Tag bis 2030 festgelegt wurde, für Schleswig-Holstein um. Die tägliche Flächeninanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen in Schleswig-Holstein betrug 2019 rund 1,8 Hektar pro Tag; der Vierjahresdurchschnitt 2016 – 2019 beträgt 2,3 Hektar pro Tag“. Die Behandlung dieses Themas findet sich u. E nicht in den Entwürfen der Regionalpläne wieder. Dies wird kritisiert.	Das Thema Flächensparen und das damit zusammenhängende Ziel der Senkung der Flächenneuanspruchnahme auf 1,3 Hektar pro Tag ist in den Kapiteln Ausgangslage und Entwicklungstendenzen (Teil A) sowie 1. Raumstruktur aufgegriffen (Teil B). Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Anwendung der Ziele und Grundsätze darauf zu achten ist, dass der Regionalplan immer in Verbindung mit dem LEP 2021 gilt. Der LEP 2021 benennt in Kapitel 3.9 (städtebauliche Entwicklung) umfangreiche Maßnahmen, die zur Verringerung der Neuanspruchnahme von Grund und Boden beitragen sollen. Diese sind bei der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Ostholstein , Fachdienst Regionale Planung ID: M1576	Wie auch bereits im LEP 2021 wird auch im vorliegenden Regionalplanentwurf der Konflikt zwischen dem Flächensparziel und der Ermöglichung von wirtschaftlicher Entwicklung nicht aufgelöst. Zwar sollen die Kommunen in Ostholstein die „stimulierenden Wirkungen dieser Infrastrukturmaßnahme“ bestmöglich nutzen, aber perspektivisch keine Flächen neu für die Siedlungsentwicklung in Anspruch nehmen. Dies wird für die Kommunen eine kaum lösbare Aufgabe werden. Es wäre daher wichtig, dass im Regionalplan auch Aussagen dazu getroffen werden, wie dieser Konflikt bei zukünftigen Planungen der Kommunen zu berücksichtigen ist und aufgelöst werden kann.	Die Zielsetzung zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme wird in der Regionalplanung nicht auf die jeweilige Gemeinde heruntergebrochen. Es ist Aufgabe der Kommunen, im Rahmen der Bauleitplanung die Grundsätze zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme zu berücksichtigen. Weitere Einschränkungen durch die Regionalplanung sind nicht Gegenstand dieses Kapitels. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: M1576	Die dem Plan zugrunde liegende Prognose zur Bevölkerungsentwicklung wurde in vielen schleswig-holsteinischen Kreisen – und so auch in Ostholstein – von der Realität überholt. Es wird daher darum gebeten, dass eine aktualisierte Bevölkerungsprognose in die finale Version des Regionalplans Eingang findet. Das derzeit in der Erarbeitung befindliche „räumliche Leitbild für die Metropolregion Hamburg“ wird nicht erwähnt. Es werden keine Bezüge zwischen beiden Dokumenten hergestellt. Aussagen zum MRH-Leitbild sollten	Zu Flächenverbrauch: Im Verlauf des Kalenderjahres 2024 wird eine Beauftragung durch die Landesplanung zur Durchführung einer neuen Bevölkerungsvorausberechnung initiiert. Die im Zuge dessen aktualisierten Daten finden Berücksichtigung im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne.

Einreichendendaten	Datensatz zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	ergänzt werden, auch zu der Frage, wie beide Dokumente miteinander korrespondieren oder in ihren Aussagen gegeneinander abzugrenzen sind.	Zum Räumlichen Leitbild der Metropolregion Hamburg: Das Räumliche Leitbild der Metropolregion Hamburg wird als eigenständiger Punkt in den Regionalplan (Teil A) integriert. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Entwicklungsagentu r Region Heide AöR, Vorstand ID: M1584	Räumliche Gliederung (Seite 16 - 18) Kreis Dithmarschen fehlt als Schwerpunkt für die Energietransformation bzw. für die Ansiedlung von Energiewende-Akteuren. Bevölkerungsentwicklung (Seite 19) Aufgrund der aktuellen Ansiedlungssituation und der Entwicklung der Wasserstoffwirtschaft um die Raffinerie Heide ist die beschriebene Bevölkerungsentwicklung für Dithmarschen und insbesondere die Region Heide überholt. Demografische Entwicklungsprognosen liegen bereits durch die Arbeit der [REDACTED] an der SUK-Aktualisierung vor. Der Untersuchungsraum umfasst einen Bereich von Husum bis Hamburg in Nord-Süd-Richtung und von St. Peter-Ording bis Rendsburg in West-Ost-Richtung. Dabei wurden sowohl hinsichtlich der Entwicklung von zusätzlichen Gewerbe- und Industrieflächen (bspw. hafennah in Brunsbüttel) als auch hinsichtlich der Realisierbarkeit von weiteren Wohnbauflächen Mengengerüste identifiziert, die auch die erforderlichen ergänzenden Entwicklungen außerhalb der Region ermöglichen und eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Realisierungserfordernisse innerhalb der Region Heide ermöglichen. Hinsichtlich der Verteilung wird dabei von nachstehendem Mengengerüst für die Beschäftigten ausgegangen: Im Ergebnis ergibt sich ein innerhalb der Region Heide verbleibender Beschäftigtenzuwachs von 5.800 (passiveres Szenario) bis 9.500 Beschäftigten (aktiveres Szenario). Der Fokus der weiteren Betrachtung liegt auf diesen Effekten innerhalb der Region Heide. Die Effekte außerhalb der Region werden im Rahmen von parallellaufenden Prozessen wie dem regionalen Entwicklungskonzept für den Kreis Dithmarschen und der vorhandenen regionalen Kooperation Westküste betrachtet. Wohnungsbauentwicklung (Seite 19 - 20) Aktuell in Dithmarschen von deutlich höheren Bedarfen ausgegangen. Die im Rahmen der SUK-Aktualisierung ermittelten Prognosen gehen von einem Bruttowohnlandbedarf von 150 – 240 ha alleine in der Region Heide aus. Die zu erwartenden zusätzlichen	Zu Räumliche Gliederung: Die Ansiedlung von Energiewende-Akteure ist nicht Gegenstand des Punktes „Räumliche Gliederung“. Dem Hinweis wird unter dem Punkt „Wirtschaft“ Folge geleistet und der Text entsprechend geändert. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zu Bevölkerungsentwicklung und Wohnungsbauentwicklung: Im Verlauf des Kalenderjahres 2024 wird eine Beauftragung durch die Landesplanung zur Durchführung einer neuen Bevölkerungsvorausberechnung initiiert. Die im Zuge dessen aktualisierten Daten finden Berücksichtigung im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne. Zu Wirtschaft: In dem Kapitel „Ausgangslage und Entwicklungstendenzen“ können viele Themen nur angeschnitten werden. Darüber hinaus wird eine Textergänzung vorgenommen, die die Region Heide stärker als Energiestandort hervorhebt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	Wohnbauflächenbedarfe in der Region bewegen sich in einem Korridor von 5.800 bis 9.500 Wohneinheiten. Wirtschaft (Seite 21 - 22) Die Region Heide wird sich zu einem bedeutsamen Industrie- und Energiewendestandort entwickeln. Schwerpunkte werden neben der Großansiedlung einer Batteriezellfertigung und der entsprechenden Nebenansiedlungen die Entwicklung eines Wasserstoffclusters mit Funktionen für die Grundstoffchemie und den Energiesektor (Energiespeicherung und Bereitstellung von grünen Brenn- und Treibstoffen). Darüber hinaus zeigt sich bereits heute ein Bedarf für eine transformierte Landwirtschaft hin zu so genanntem Vertical Farming, durch den der enorme Überschuss an thermischer Energie aus den beiden zuvor genannten Entwicklungen, sinnvoll für die kompakte Erzeugung von Nahrungsmitteln genutzt werden kann.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1379	S. 22: Auch im Herzogtum Lauenburg gewinnt die Erzeugung Erneuerbarer Energien zunehmend an Bedeutung. Der Bau und Ausbau von großflächigen PV-Kapazitäten und Batteriespeicherlösungen muss zukünftig ermöglicht und gefördert werden, insbesondere um eine regionale Energieproduktion und -versorgung zu gewährleisten. Für den Bau von großflächigen solar-Kapazitäten und Batteriespeichern eignen sich Flächen entlang der BAB 24, insbesondere Flächen unterhalb und/oder entlang der bestehenden 380-kV-Leitung (siehe auch Netzverstärkung BBPIG-Vorhaben Nr. 85: Güstrow – Krümmel), z.B. in der Gemarkung Segrahn-Meierhof.	Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1376	Die Feststellung, dass in den Tourismusgemeinden der Umwandlung von Dauerwohnraum zu Ferien- und Zweitwohnungen entgegengewirkt werden muss, ist völlig richtig. Der Bau weiterer Ferienwohnungen muss gestoppt werden. Es können nicht immer neue Wohngebiete als Ersatz auf der grünen Wiese gebaut werden. Die Verdrängung der Einheimischen wird zu einem immer größeren Problem. Der Tourismus ist zwar ein wichtiger	Änderungen im Text sind mit der Stellungnahme nicht verbunden. Es wird auf das Kapitel 2.4 „Binnenhochwasserschutz“ des Regionalplans verwiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	Wirtschaftsfaktor, aber andererseits stößt der Flächenverbrauch an seine Grenzen. Der Flächenverbrauch muss ernsthaft reduziert werden. Klimawandel Die Sturmflut vom 20.10. hat deutlich aufgezeigt, dass bauliche Anlagen in unmittelbarer Küstennähe stark gefährdet sind. Die Küstenorte müssen sich auf den steigenden Meeresspiegel und mehr schwere Sturmfluten einstellen. Häuser sollten nicht mehr im 150 m Streifen errichtet werden. Sämtliche baulichen Anlagen im 150 m Streifen sollten auf den Prüfstand gestellt werden, ob sie sturmflutsicher sind. Das Hochwasserrisiko muss ernster genommen werden. Die Bauverbotszonen nach dem LWG müssen ernst genommen werden.	
Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik /Beitragsabteilung / Finanzbuchhaltung ID: 1343	Teil A; Ausgangslage und Entwicklungstendenzen; Wirtschaft In diesem Abschnitt sollte explizit das Thema der notwendigen Industriegebiete aufgenommen werden. Die direkte Nutzbarmachung der regenerativen Energien im Sinne einer längeren Wertschöpfungskette in Schleswig-Holstein erfordert, dass im Land zunehmend wieder mehr GI-Gebiete vorhanden sind. Ohne Gebiete mit entsprechenden planerischen Festsetzungen können keine Unternehmens-Ansiedlungen aus dem industriellen Bereich stattfinden. Teil A; Ausgangslage und Entwicklungstendenzen; Regionale Kooperationen Neben dem informellen Raumstrukturkonzept sollte auch das Räumliche Leitbild der Metropolregion, welches aktuell in einem breit aufgesetzten Beteiligungsprozess erarbeitet wird, als Impulspapier für die Entwicklung des Planungsraumes III herangezogen werden. Teil A; Ausgangslage und Entwicklungstendenzen; Flächenverbrauch Angesichts des notwendigen weiteren Ausbaues der Erneuerbaren Energien, aber auch für die Schaffung von weiterem Wohnraum und Flächen für Gewerbe und Industrie ist eine Neujustierung der Berechnungsgrundlage zum 1,3 ha-Ziels zwingend erforderlich. Hier sollte es eine Ausnahme bezüglich der Anrechnung von Flächen für die Erzeugung regenerativer Energie geben	Zu Wirtschaft: Die Forderung zusätzlicher GI-Gebiete ist nicht Gegenstand des Kapitels „Ausgangslage und Entwicklungstendenzen“ und wird dementsprechend nicht aufgenommen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Regionale Kooperationen: Das Räumliche Leitbild der Metropolregion Hamburg wird als eigenständiger Punkt in den Regionalplan (Teil A) integriert. Zu Flächenverbrauch: Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, die Flächenneuinanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 30 Hektar minus x pro Tag bis 2030 zu senken. Heruntergebrochen auf Schleswig-Holstein liegt der Wert der Zielsetzung bei unter 1,3 Hektar pro Tag. Nach dem LEP 2021 ist der Grundsatz einer auf unter 1,3 Hektar pro Tag reduzierten

Einreichendendaten	Datensatz zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
		Flächenneuanspruchnahme bis 2030 zu berücksichtigen. Der Regionalplan-Entwurf verweist insofern auf den geltenden Landesentwicklungsplan. Die Ermittlung der Siedlungs- und Verkehrsfläche erfolgt bundesweit einheitlich. Änderungen bei der Berechnungsgrundlage sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Gemeinden des Amtes Breitenfelde ID: M1474	Die Gemeinden des Amtes Breitenfelde nehmen zur Kenntnis, dass die Landesplanungsbehörde deutliche Aussagen zu den zukünftigen zentralen Herausforderungen unserer Zeit benennt und in diesem Zusammenhang Entwicklungstendenzen aufzeigt, die auch einen gewissen Flächenbedarf erfordern. Dieser Flächenbedarf kann jedoch nicht nur über Freiräume im Innenbereich abgedeckt werden, sondern benötigt auch unbebaute Flächen am Ortsrand, d.h. in Siedlungsnähe und im Außenbereich. Dies trifft auf die Wohnungsbauentwicklung und auf die Nutzung erneuerbarer Energien zu. Hierzu wird auf die Stellungnahmen der Gemeinden des Amtes Breitenfelde zu den Einzelthemen verwiesen.	Die Planungshoheit obliegt den Gemeinden. Diese können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung Flächen entsprechend ausweisen. Dabei müssen sie sich an die Ziele der Raumordnung halten. Änderungen im Text sind mit der Stellungnahme nicht verbunden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: amtsangehörigen Gemeinden Amt Elmshorn-Land, Stabsstelle Steuerung und Selbstverwaltung ID: M1560	<u>Wohnungsbauentwicklung</u> Aus Sicht der amtsangehörigen Gemeinden Klein Nordende, Klein OffensethSparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe und SeethEkholt wird die hohe Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen bestätigt, die sich beispielsweise durch die sehr hohe Anzahl von hinterlegten schriftlichen Bewerbungen in den gemeindlichen "Grundstücksbewerberdatenbanken" belegen lassen. Die amtsangehörigen Gemeinden Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe und Seeth-Ekholt sprechen sich gegen die Verpflichtung aus, zwingend die "Wohnraumversorgung in verdichteter Bauweise" vorzunehmen. Es besteht unstrittig der Bedarf nach Wohnungen in mehrgeschossigen Gebäuden, jedoch sollte aus Respekt vor der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 Abs. 2 GG - konkretisiert in der gemeindlichen Planungshoheit auf freiwilliger Basis entschieden werden, in welcher Bauweise die Wohnraumversorgung stattfindet. In diesem Zusammenhang bleibt anzumerken, dass die sog. Wohnungswirtschaft verstärkt in den "Zentralen Orten" tätig ist und die Errichtung von Mietwohnungen außerhalb dieser „Zentralen Orte“ nur in	Zu Wohnungsbauentwicklung: Die Ausgestaltung der Bauweisen obliegt den Kommunen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Sie sind nicht verpflichtet, die „Wohnraumversorgung in verdichteter Bauweise“ umzusetzen, sondern werden dazu angeregt, bei der Schaffung zusätzlichen Wohnraums darauf zu achten, dass möglichst keine neuen Flächen in Anspruch genommen werden. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Wirtschaft: Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	untergeordnetem Umfang erfolgt. Abgesehen von den vorgenannten Ausführungen werden in den amtsangehörigen Gemeinden Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln - Reisiek, Seestermühe und Seeth-Ekholz in Kooperation mit privaten Partnern derartige Wohnformen bereits errichtet. <u>Wirtschaft</u> Die amtsangehörigen Gemeinden Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe und Seeth-Ekholz nehmen die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis und plädieren bereits an dieser Stelle für den verstärkten Ausbau von ÖPNV und Schienenverkehr. Eine weitere Einlassung zu den konkreten Maßnahmen zum Ausbau von ÖPNV und Schienenverkehr erfolgt bei den Teilkapiteln 4.2 und 4.3.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeindeverwaltung g Stockelsdorf, Bauamt ID: 1358	Die Gemeinde Stockelsdorf nimmt zur Kenntnis, dass Stockelsdorf ein Stadtrandkern II. Ordnung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Entwurf 2023 genannte Einwohnerzahl und die Anzahl der Wohnungen nicht dem aktuellen Stand entsprechen. Am 31.12.2022 waren in Stockelsdorf gemäß Statistikamt Nord 17.087 Personen und zum 31.12.2022 waren 8.071 Wohnungen gemeldet. Die Zahlen sind anzupassen. Außerdem wurde nach Landesverordnung die Gemeinde Stockelsdorf zum Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt bestimmt, insofern sollte eine angemessene Entwicklung mit ausreichendem Flächenpotenzial Berücksichtigung finden. Die Gemeinde Stockelsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die Landesplanungsbehörde deutliche Aussagen zu den zentralen Herausforderungen unserer Zeit benennt und in diesem Zusammenhang Entwicklungstendenzen aufzeigt, die auch einen gewissen Flächenbedarf erfordern. Dieser Flächenbedarf kann jedoch nicht nur über Freiräume im Innenbereich abgedeckt werden, sondern benötigt auch unbebaute Flächen am Ortsrand, d.h. in Siedlungsnähe. Dies trifft für die Wohnungsbauentwicklung, die gewerbliche Entwicklung und die Nutzung erneuerbarer Energien zu. Hierzu wird auf die Stellungnahmen der Gemeinde Stockelsdorf zu den Einzelthemen verwiesen	Im Verlauf des Kalenderjahres 2024 wird eine Beauftragung durch die Landesplanung zur Durchführung einer neuen Bevölkerungsvorausberechnung initiiert. Die im Zuge dessen aktualisierten Daten finden Berücksichtigung im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne. Darüber hinaus obliegt die Planungshoheit den Gemeinden. Diese können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung Flächen entsprechend ausweisen. Dabei müssen sie sich an die Ziele der Raumordnung halten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1359	Insbesondere werden der gewählte Maßstab, das Alter der Daten und die Verhinderung der Übernahme aktueller Erkenntnisse, die nicht in den LEP und LRP – die in Bezug auf die Entwicklungsdynamik der Umwelt schon alt sind - den aktuellen fachlichen Anforderungen an eine Raumordnung nicht mehr gerecht. Dieses Problem zeigt sich besonders an der Bearbeitung der Freiraumstruktur. Es fehlen konkretisierende Vorgaben in der Planung (u.a. klaren Vorgaben zum	Die Zielsetzung zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme wird in der Regionalplanung nicht auf die jeweilige Gemeinde heruntergebrochen. Es ist Aufgabe der Kommunen, im Rahmen der Bauleitplanung die Grundsätze zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme zu

Einreichendendaten	Datensatz zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	Flächenverbrauch u.v.m.) und wichtige Kernentscheidungen der raumerheblichen Planung werden auf deren unterste Stufe, die Bauleitplanung, verschoben, die bezüglich der Aspekte von Landschaftsplanung und Natur- und biologischem Klimaschutz defizitär und von erheblichen Vollzugsdefiziten belastet ist. Aussagen auf S.23 zu Flächenverbrauch und Klimaschutz bleiben unkonkret und damit defizitär. In einer Planung sind Limits und Vorgaben erforderlich, mit denen die Gemeinden und Nutzungsinteressierte eine klare ordnende und helfende Linie erhalten.	berücksichtigen. Weitere Einschränkungen durch die Regionalplanung sind nicht Gegenstand dieses Kapitels. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Elmshorn-Land, Der Amtsdirektor ID: 1331	<i>S. 18 bis 21</i> Aus Sicht der amtsangehörigen Gemeinden Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühle und Seeth-Ekholt wird die hohe Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen bestätigt, die sich beispielsweise durch die sehr hohe Anzahl von hinterlegten schriftlichen Bewerbungen in den gemeindlichen „Grundstücksbewerberdatenbanken“ belegen lassen. Die amtsangehörigen Gemeinden Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühle und Seeth-Ekholt sprechen sich gegen die Verpflichtung aus, zwingend die „Wohnraumversorgung in verdichteter Bauweise“ vorzunehmen. Es besteht unstrittig der Bedarf nach Wohnungen in mehrgeschossigen Gebäuden, jedoch sollte aus Respekt vor der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 Abs. 2 GG – konkretisiert in der gemeindlichen Planungshoheit auf freiwilliger Basis entschieden werden, in welcher Bauweise die Wohnraumversorgung stattfindet. In diesem Zusammenhang bleibt anzumerken, dass die sog. Wohnungswirtschaft verstärkt in den „Zentralen Orten“ tätig ist und die Errichtung von Mietwohnungen außerhalb dieser „Zentralen Orte“ nur in untergeordnetem Umfang erfolgt. Abgesehen von den vorgenannten Ausführungen werden in den amtsangehörigen Gemeinden Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Seestermühle und Seeth-Ekholt in Kooperation mit privaten Partnern derartige Wohnformen bereits errichtet. <i>S. 21</i> Die amtsangehörigen Gemeinden Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühle und Seeth-Ekholt nehmen die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis und plädieren bereits an dieser Stelle für den verstärkten Ausbau von ÖPNV und Schienenverkehr.	Zu Seite 18 bis 21: Die Ausgestaltung der Bauweisen obliegt den Kommunen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Sie sind nicht verpflichtet, die „Wohnraumversorgung in verdichteter Bauweise“ umzusetzen, sondern werden dazu angeregt, bei der Schaffung zusätzlichen Wohnraums darauf zu achten, dass möglichst keine neuen Flächen in Anspruch genommen werden. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Seite 21: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	Eine weitere Einlassung zu den konkreten Maßnahmen zum Ausbau von ÖPNV und Schienenverkehr erfolgt bei den Teilkapiteln 4.2 und 4.3.	
Institution: Amt Marne-Nordsee, Bauleitplanung ID: 1334	<u>Wohnbauentwicklung:</u> Da in den Tourismusgemeinden insbesondere der Umwandlung von Dauerwohnraum zu Ferien- und Zweitwohnungen entgegengewirkt und bezahlbarer Wohnraum für Einheimische erhalten oder neu geschaffen werden soll, darf eine Entwicklung der Gemeinde Friedrichskoog im Dorf- bzw. Ortskern Friedrichskoog (Bereich am Hafen, Hafenstraße und zentraler Bereich der Koogstraße) nicht gehemmt werden. Die Gemeinde stellt zurzeit den Bebauungsplan Nr. 36 der Gemeinde für das Gebiet „östlich der Bebauung der Ringstraße, westlich der Hauptstraße (L 177), im Norden begrenzt durch den Hauptzielzug und im Süden durch die Bebauung des Meisenweges“ auf, mit dem der Wohnbedarf für Einheimische gedeckt werden soll. Eine über die derzeitige Planung hinausgehende maßvolle aber bedarfsgerechte städtebauliche Entwicklung ist weiterhin zu ermöglichen. Die Gemeinde möchte für ihre Einwohner weiterhin ein vernünftiges und modernes Wohnen ermöglichen. <u>Wirtschaft:</u> Die Gemeinde Friedrichskoog betreibt zurzeit den Aufbau und die Attraktivierung der touristischen Schlüsselinfrastruktur. Dazu gehören insbesondere der 2 Km lange Badestrand, der Kurpark und der Trischendamm als Alleinstellungsmerkmal. Das kommunale Projekt „Promenade und Attraktivierung des Badestrandes“ wird in enger Kooperation und Zusammenarbeit mit der Maßnahme „Deichverstärkung Friedrichskoog-Spitze“ des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN) umgesetzt. Für dieses Projekt mit einem Investitionsvolumen von rd. 20 Mio. Euro wurde eine Zuwendung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ beantragt; die Fördermittel mit einer Quote von 90% in Aussicht gestellt. Durch diese Maßnahmen soll der örtliche Tourismus deutlich gestärkt, modernisiert und wettbewerbsfähig gemacht werden. Die Gemeinde Friedrichskoog als zweitgrößter Tourismusort des Kreises Dithmarschen ist bestrebt, sich touristisch unter Anwendung der aktuellen Tourismusstrategie des Landes weiter zu entwickeln.	Zu Wohnbauentwicklung: Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen wird unter Berücksichtigung einer vorrangigen Entwicklung in den Siedlungsschwerpunkten aus dem aktuell absehbaren Wohnungsneubaubedarf abgeleitet (Datengrundlage: LEP 2021, Seite 133). Dieser ist eine Festlegung der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2021, welcher zurzeit im Rahmen einer Teilfortschreibung überarbeitet wird. Zu Wirtschaft: Änderungen im Text sind mit der Stellungnahme nicht verbunden. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Marne-Nordsee, Bauleitplanung	<u>Wohnbauentwicklung:</u>	Zu Wohnbauentwicklung:

Einreichendendaten	Datensatz zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
ID: 1335	Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog beabsichtigt nach dem Abverkauf ihrer Wohnbaugrundstücke ein Neubaugebiet im Rahmen ihrer möglichen Wohnbauentwicklung nach dem LEP auszuweisen. <u>Wirtschaft:</u> In der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog bestehen diverse Standorte von Windkraftanlagen, die gerne die Möglichkeit zu Repoweringmaßnahmen erhalten sollen. Die Gemeinde beabsichtigt zudem die Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Solaranlagen. Diese Flächen wurden im Rahmen einer Weißflächenkartierung ermittelt. Eine touristische Entwicklung der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog sollte weiterhin möglich sein. Die Gemeinde befindet sich laut dem Entwurf nicht mehr im Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung.	Änderungen im Text sind mit der Stellungnahme nicht verbunden. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. <u>Zu Wirtschaft:</u> Eine touristische Entwicklung ist auch ohne ein ausgewiesenes Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung möglich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Marne-Nordsee, Bauleitplanung ID: 1337	<u>Wohnbauentwicklung:</u> Die Gemeinde Kronprinzenkoog beabsichtigt ein Neubaugebiet im Rahmen ihrer möglichen Wohnbauentwicklung nach dem LEP auszuweisen. Bislang ist diese städtebauliche Entwicklungsmöglichkeit aufgrund der ausgewiesenen Vorranggebiete für Wind und deren (Lärm-)Immissionsauswirkungen nicht mehr gegeben. <u>Wirtschaft:</u> Eine touristische Entwicklung der Gemeinde Kronprinzenkoog sollte weiterhin möglich sein. Die Gemeinde befindet sich laut dem Entwurf nicht mehr im Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung. Die Gemeinde Kronprinzenkoog möchte ihren bestehenden Gewerbebetrieben die Möglichkeit für eine Erweiterung der Betriebe geben.	<u>Zu Wohnbauentwicklung:</u> Änderungen im Text sind mit der Stellungnahme nicht verbunden. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. <u>Zu Wirtschaft:</u> Eine touristische Entwicklung ist auch ohne ein ausgewiesenes Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung möglich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Marne-Nordsee, Bauleitplanung ID: 1338	<u>Wohnbauentwicklung:</u> Die Gemeinde Neufeld beabsichtigt zukünftig ein Neubaugebiet im Rahmen ihrer möglichen Wohnbauentwicklung nach dem LEP auszuweisen. Vorranggebiete für Wind bzw. Grünzäsuren sollten dieser städtebaulichen Entwicklung nicht entgegenstehen. <u>Wirtschaft:</u>	Änderungen im Text sind mit der Stellungnahme nicht verbunden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	Die Gemeinde Neufeld möchte den Tourismus im Ort weiterhin stärken. Die Gemeinde ist bemüht, sich touristisch weiter zu entwickeln. Zurzeit werden die 11. Änderung des Flächennutzungsplans und der Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Neufeld für eine touristische Entwicklung aufgestellt.	
Institution: Amt Marne-Nordsee, Bauleitplanung ID: 1339	<u>Wirtschaft:</u> Die Gemeinde Neufelderkoog möchte den Erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet Raum geben. Bislang erfolgte aufgrund der naturschutzrechtlichen Belange keine Ausweisung eines Vorranggebietes Wind, weshalb um die Überarbeitung der Abwägungskriterien gebeten wird.	Aussagen zu Wind sind nicht Gegenstand des Regionalplans. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadtwerke Eutin GmbH ID: M1541	Forderungen der Stadt Eutin zu Ziffer 2 "Ausgangslage und Entwicklungstendenzen" Die Stadt Eutin nimmt zur Kenntnis, dass Eutin zum raumordnerischen Schwerpunkt für Wohnen, Arbeiten und Infrastruktur im Planungsraum III gehört. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Entwurf 2023 genannte Einwohnerzahl nicht dem aktuellen Stand entspricht. Am 31.12.2022 waren in Eutin gemäß Statistikamt Nord 17.086 Personen gemeldet. Die Zahl ist anzupassen. Die Stadt Eutin nimmt zur Kenntnis, dass die Landesplanungsbehörde deutliche Aussagen zu den zukünftigen zentralen Herausforderungen unserer Zeit benennt und in diesem Zusammenhang Entwicklungstendenzen aufzeigt, die auch einen gewissen Flächenbedarf erfordern. Dieser Flächenbedarf kann jedoch nicht nur über Freiräume im Innenbereich abgedeckt werden, sondern benötigt auch unbebaute Flächen am Ortsrand, d.h. in Siedlungsnähe. Dies trifft für die Wohnungsbauentwicklung, die gewerbliche Entwicklung und die Nutzung erneuerbarer Energien zu. Hierzu wird auf die Stellungnahmen der Stadt Eutin zu den Einzelthemen verwiesen.	Im Verlauf des Kalenderjahres 2024 wird eine Beauftragung durch die Landesplanung zur Durchführung einer neuen Bevölkerungsvorausberechnung initiiert. Die im Zuge dessen aktualisierten Daten finden Berücksichtigung im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne. Darüber hinaus obliegt die Planungshoheit den Gemeinden. Diese können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung Flächen entsprechend ausweisen. Dabei müssen sie sich an die Ziele der Raumordnung halten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1323	Wohnungsbauentwicklung Dieses Kapitel ist unvollständig. Hier fehlen Aussagen zur Unterbringungsverpflichtung der Kommunen von geflüchteten Menschen, die nicht unerheblich zu einer Verknappung von frei verfügbaren Wohnungen führen. Zudem fehlt es an Zahlen und Prognosen wie die Landesplanung diese Bevölkerungsgruppe in Zukunft verteilen will. Im Jahr 2022 suchten insgesamt rund 1,2 Millionen Menschen Schutz in Deutschland. Ein Großteil dieser Menschen, etwa 1 Million, stammte aus der Ukraine, während die übrigen 200.000 aus anderen Ländern kamen. Die Belastung auf die Verwaltungskapazitäten und den Wohnungsmarkt der Kommunen ist enorm, viele Menschen möchten auf Dauer in	Im Verlauf des Kalenderjahres 2024 wird eine Beauftragung durch die Landesplanung zur Durchführung einer neuen Bevölkerungsvorausberechnung initiiert. Die im Zuge dessen aktualisierten Daten finden Berücksichtigung im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Einreichendendaten	Datensatz zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	Schleswig-Holstein leben. Zudem soll eine qualifizierte Zuwanderung zur Verbesserung der demographischen Situation in Deutschland gestartet werden. Bereits 2022 zogen 2,67 Millionen Menschen nach Deutschland, während 1,2 Millionen weggezogen. Das Statistische Bundesamt meldet für das Jahr 2022 einen Rekordwert für die Nettozuwanderung nach Deutschland. Unter dem Strich übertraf die Zahl der registrierten Zuzüge die Zahl der Fortzüge um rund 1,462 Millionen. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg sieht hier die Pflicht des Landes, die daraus erwachsenen Konsequenzen, die sich für den Planungsraum 3 vor dem Hintergrund dieser Zahlen ergeben, zu erklären und Lösungen für die Kommunen aufzuzeigen.	
Institution: Kreis Steinburg Der Landrat, IuK-Abteilung ID: 1235	„Bevölkerungsentwicklung“ Auch wenn der Zeitpunkt ungünstig ist und eine neue Bevölkerungsprognose fehlt, sind die Annahmen eines Bevölkerungsrückgangs bereits teilweise überholt. Vor allem der prognostizierte Rückgang um bis zu 8% für die Kreise Dithmarschen und Steinburg ist aufgrund aktueller Entwicklungen (Zuwanderung durch Geflüchtete aus der Ukraine und weiteren Krisengebieten, geplante ██████████ bei Heide) unwahrscheinlicher geworden. Bereits jetzt weichen die realen Bevölkerungszahlen stark von den vorher prognostizierten Daten ab, sodass ein reeller Zuwachs anstelle eines Rückgangs zu verzeichnen ist. Konkret bedeutet dies, aufgezeigt am Beispiel der Kreise Dithmarschen und Steinburg, dass die Landesprognose bis 2030 deutliche Bevölkerungsverluste voraussagt (HEI -3.830, IZ -4.550) wohingegen die reale Entwicklung klare Bevölkerungszuwächse seit dem Basisjahr 2020 (HEI +2.150, IZ +1.640, Quelle: Statistikamt Nord) aufweist. Im Kreis Steinburg leben also bereits jetzt 6190 mehr Menschen, als prognostiziert. Seitens der Landesplanung wurde bereits die Veröffentlichung einer aktualisierten Prognose angekündigt, welche auch bereinigte Daten des aktuellen Zensus beinhalten soll. Eine Erläuterung, ob und wie die neue Prognose in die Annahmen dieses Kapitels zur Bevölkerungsentwicklung einfließen soll, wäre zielführender, als die bloße Erwähnung der alten Prognose.	Im Verlauf des Kalenderjahres 2024 wird eine Beauftragung durch die Landesplanung zur Durchführung einer neuen Bevölkerungsvorausberechnung initiiert. Die im Zuge dessen aktualisierten Daten finden Berücksichtigung im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Dithmarschen ID: M1411	Bestandsaufnahme statt Blick in die Zukunft Im Teil A wird der Planungsraum beschrieben (Ausgangslage) und es sollen Entwicklungstendenzen skizziert werden. Der weit überwiegende Teil des Textes stellt den Status quo dar. Entwicklungstendenzen beziehen sich leider nur auf die	Zu Bestandsaufnahme statt Blick in die Zukunft: Im Verlauf des Kalenderjahres 2024 wird eine Beauftragung durch die Landesplanung zur Durchführung einer neuen Bevölkerungsvorausberechnung initiiert. Die im Zuge

Einreichendendaten	Datensatz zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	Bevölkerungsentwicklung und daraus abgeleitet den prognostizierten Wohnungsbedarf. Zudem ist diese Datenbasis veraltet (siehe unten). Darüber hinaus finden sich Aussagen zu Entwicklungstendenzen lediglich in allgemeinen Schlagworten wieder (Herausforderung Fachkräftemangel, Demografische Wandel, Klimawandel, Verkehrswende, Chancen Erneuerbarer Energien und Digitalisierung nutzen etc.). Eine Differenzierung der Herausforderungen und zu erwartenden Entwicklungen für diesen großen heterogenen Raum auch als Anknüpfungspunkt für die im Teil B folgenden Steuerungsinstrumente fehlt. Räumliche Gliederung (Seiten 16-18) Neben dem Ordnungsraum um Hamburg kommt aufgrund der herausragenden Potentiale dem Raum im Dreieck der Städte Heide, Brunsbüttel und Itzehoe eine besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung Schleswig-Holstein zu. Bevölkerungs- und Wohnungsbauentwicklung (Seiten 18-21) Die dem Plan zugrundeliegende Prognose zur Bevölkerungsentwicklung (aus 2021) wurden von der Realität bereits überholt. Für den Kreis Dithmarschen wird von einer überdurchschnittlichen Schrumpfung bis 2040 ausgegangen (siehe S. 19). Die aktuellen Entwicklungen lassen dagegen einen deutlichen Anstieg der Bevölkerungszahl erwarten. Damit einher geht ein überdurchschnittlich steigender Bedarf an neuen Wohnungen. Die Gutachter des REK Dithmarschen 2030 und der SUK-Fortschreibung 2023 gehen in ihren Prognosen und Szenarien von einer eindeutigen Trendumkehr im Kreis Dithmarschen und insbesondere in der Region Heide aus. Wir gehen davon aus, dass die Aktualisierung der Prognose Anfang 2024 in den nächsten / zweiten Entwurf des Regionalplans einfließen wird. Wirtschaft (Seiten 21-22) Die Region Heide mit ihrer Entwicklungstendenz und –dynamik ist als Industrie- und Energiewendestandort unbedingt zu benennen. Dieser Raum wird zudem durch das Wasserstoffprojekt der Raffinerie Heide, die [REDACTED] und Pipelineverbindungen zukünftig noch enger mit dem Industriegebiet Brunsbüttel zusammenwachsen. Regionale Kooperationen (Seiten 24-26)	dessen aktualisierten Daten finden Berücksichtigung im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne. Zu Räumliche Gliederung: Der Text wird wie entsprechend ergänzt. Der Anregung wird gefolgt. Zu Bevölkerungs- und Wohnungsbauentwicklung: In dem Kapitel „Ausgangslage und Entwicklungstendenzen“ beschreibt sowohl den aktuellen Ist-Zustand als auch künftige Entwicklungsperspektiven. Darüber hinaus können viele Themen in diesem Kapitel nur angeschnitten werden. Es wird darauf verwiesen, dass der Regionalplan-Entwurf immer mit dem landesweit geltenden LEP 2021 zu lesen ist. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Wirtschaft Stadt- Umland Regionen sind nicht Gegenstand des Kapitels „Ausgangslage und Entwicklungstendenzen“. Diese werden im Kapitel 5. „Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden“ gewürdigt. Zu Regionale Kooperationen: Das Räumliche Leitbild der Metropolregion Hamburg wird als eigenständiger Punkt in den Regionalplan (Teil A) integriert. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	Die Metropolregion Hamburg (MRH) findet Erwähnung, aber das aktuell in der Entwicklung befindliche Räumliche Leitbild der MRH wird nicht benannt, es wird kein Bezug hergestellt. Zumindest sollte das Verhältnis der Planwerke zueinander erläutert werden. Darüber hinaus zeigt das Räumliche Leitbild der MRH unter Berücksichtigung wesentlicher Verflechtungsbeziehungen und räumlicher Schwerpunkte planerische Perspektiven für eine gesamträumliche Entwicklung über die Landesgrenzen hinaus auf. Diese sollten in der Regionalplanung aufgegriffen werden.	
Institution: Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen ID: M1351	Die Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen nehmen zur Kenntnis, dass die Landesplanungsbehörde deutliche Aussagen zu den zukünftigen zentralen Herausforderungen unserer Zeit benennt und in diesem Zusammenhang Entwicklungstendenzen aufzeigt, die auch einen gewissen Flächenbedarf erfordern. Dieser Flächenbedarf kann jedoch nicht nur über Freiräume im Innenbereich abgedeckt werden, sondern benötigt auch unbebaute Flächen am Ortsrand, d.h. in Siedlungsnähe und im Außenbereich. Dies trifft auf die Wohnungsbauentwicklung und auf die Nutzung erneuerbarer Energien zu. Hierzu wird auf die Stellungnahmen der Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen zu den Einzelthemen verwiesen.	Die Planungshoheit obliegt den Gemeinden. Diese können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung Flächen entsprechend ausweisen. Dabei müssen sie sich an die Ziele der Raumordnung halten. Änderungen im Text sind mit der Stellungnahme nicht verbunden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Verkehrsclub Deutschland (VCD) Landesverband Nord e.V., eingetragener Verein ID: 1272	Lage und Geografie, S. 15-16 Zu ergänzen ist, dass, dass dieser Planungsraum zum größten Teil zum Verflechtungsraum der Metropolregion Hamburg gehört und mit seinen 1,7 Mio Einwohnern ca. ein Drittel der Einwohner der Metropolregion Hamburg gehört. Diese Metropolregion gehörte nach Wertschöpfung des BNPs ungefähr auf Rang 60 aller ca. 200 Staaten der Welt. Dies prägt die „Lage“ und sollte nicht erst unter „Räumlicher Gliederung“ aufgeführt werden.	Dass der Planungsraum III zur Metropolregion Hamburg gehört, wird unter dem Punkt „Lage und Geografie“ erwähnt. Eine weitere Würdigung erfolgt unter dem Punkt „Räumliches Leitbild 2045 für die Metropolregion Hamburg“. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1272	S. 17 Räumliche Gliederung Zwar „orientiert“ sich die Siedlungsentwicklung vorrangig entlang von Siedlungsachsen. De facto ist aber empirisch aufgrund der bereits im OECD-Bericht zur MRH von 2017 kritisierten Privilegierung des Autoverkehrs im Vergleich zum ÖPNV eine ringförmige Besiedlung festzustellen, die in Plänen noch weiterhin dargestellten Grünachsen mit fast ungedecktem Siedlungswachstum gefährden. Das Abweichen vom Ziele dezentraler Konzentration der Siedlungsentwicklung gefährdet die Rentabilität des ÖPNV, dieser kumulativen Verstärkung gilt es wirksam entgegenzuwirken.	Die Rentabilität des ÖPNVs ist nicht Gegenstand des Kapitels „Ausgangslage und Entwicklungstendenzen“. Es wird auf die Kapitel 4.2 „Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr“ sowie 4.3 „Sonstiger öffentlicher Personennahverkehr“ des Regionalplans verwiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
ID: 1272	S. 24-26 Regionale Kooperationen Der vorhandene Textvorschlag beschreibt den Ist-Zustand und ist unzureichend. Es fehlt aus Sicht des VCD Nord in der Metropolregion Hamburg (MRH) eine verbindliche Raumplanungsinstitution, die durch einen Planungsverband geschaffen werden könnte. Nachteilig wirkt sich der Ist-Zustand einer konkurrierenden Raumplanung zwischen SH-HH z.B. auf eine Trassensicherung für Schienenwege in Richtung umweltfreundlicher Mobilität dar.	Es ist nicht Gegenstand der Regionalplanung eine Raumplanungsinstitution zu gründen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1272	Klimawandel, S.23 Zitat: „Im Vordergrund steht dabei der Ausbau der Erneuerbaren Energien und des dafür notwendigen Leitungsnetzes, der Aufbau einer klimaneutralen Wärmeversorgung sowie der Umstieg auf eine klima- und umweltfreundliche Mobilität.“ Kommentar VCD Nord: Wir begrüßen, dass im Vordergrund die genannten Maßnahmen stehen. Insbesondere für eine klima- und umweltfreundliche Mobilität bedarf es eines vorrangigen Ausbaus des Angebots für den Umweltverbund. Diesen Vorrang können wir in den genannten Maßnahmen allerdings nicht erkennen. Alleine schon die Aufführung der Kapitel, wo der klima- und umweltschädliche Straßenverkehr als erstes genannt wird zeigt dies. Die Maßnahmen zur Förderung des Schienen-, Personennah-, Rad- und Fussverkehrs müssen hier vorrangig benannt werden.	Die Reihenfolge der Kapitel entspricht dem aktuellen Modal Split in Deutschland. Eine inhaltliche Gewichtung ist damit nicht verbunden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amt Bornhöved, Beitragserhebung ID: 1188	Die Gemeinde Stocksee nimmt zur Kenntnis, dass die Landesplanungsbehörde deutliche Aussagen zu den zukünftigen zentralen Herausforderungen unserer Zeit benennt und in diesem Zusammenhang Entwicklungstendenzen aufzeigt, die auch einen gewissen Flächenbedarf erfordern. Dieser Flächenbedarf kann jedoch nicht nur über Freiräume im Innenbereich abgedeckt werden, sondern benötigt auch unbebaute Flächen am Ortsrand, d.h. in Siedlungsnähe und im Außenbereich. Dies trifft auf die Wohnungsbauentwicklung und auf die Nutzung erneuerbarer Energien zu. Hierzu wird auf die Stellungnahmen der Gemeinde Stocksee zu den Einzelthemen verwiesen.	Die Planungshoheit obliegt den Gemeinden. Diese können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung Flächen entsprechend ausweisen. Dabei müssen sie sich an die Ziele der Raumordnung halten. Änderungen im Text sind mit der Stellungnahme nicht verbunden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1174	S. 15-16 Zur „Lage und Geografie“ gehört m.E. unbedingt die Erwähnung, dass dieser Planungsraum zum größten Teil zum Verflechtungsraum der Metropolregion Hamburg gehört und mit seinen 1,7 Mio Einwohnern ca. ein Drittel der Einwohner der Metropolregion Hamburg gehört. Diese Metropolregion gehörte nach Wertschöpfung des BNPs ungefähr	Zu Seite 15-16: Dass der Planungsraum III zur Metropolregion Hamburg gehört, wird unter dem Punkt „Lage und Geografie“ erwähnt. Eine weitere Würdigung erfolgt unter dem

Einreichendendaten	Datensatz zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	auf Rang 60 aller ca. 200 Staaten der Welt. Dies prägt die „Lage“ und sollte nicht erst unter „Räumlicher Gliederung“ aufgeführt werden. S. 17 Zwar „orientiert“ sich die Siedlungsentwicklung ...vorrangig entlang von Siedlungsachsen, de facto aber ist empirisch aufgrund der bereits im OECD-Bericht zur MRH von 2017 kritisierten Privilegierung des Autoverkehrs im Vergleich zum ÖPNV eine ringförmige Besiedlung um Hamburg herum festzustellen, die in Plänen noch weiterhin dargestellten Grünachsen mit fast ungedecktem Siedlungswachstum bereits zum Teil versiedelt haben und weiterhin gefährden. Das Abweichen vom Ziele dezentraler Konzentration der Siedlungsentwicklung gefährdet die Rentabilität des ÖPNV, dieser kumulativen Verstärkung gilt es wirksam entgegenzuwirken. S. 19-21 „Wohnbauentwicklung“ In den Darstellungen über die Notwendigkeit weiterer Neubauten wird fast nie erwähnt, dass sich die Wohnraumsprüche pro Person in den letzten Jahrzehnten vergrößert haben. Das ist auch daran zu erkennen, dass Gemeinden wie z.B. Rellingen zwar umfangreiche Neubauten zugelassen haben, die Einwohnerzahl aber keinesfalls in gleicher Weise anstieg. Erweiterte Wohnansprüche, wegen Klimaschutz energetisch effizientere Baustruktur und eine fragliche Steigerung von kaufkräftigen Einkommen stellen eine „Weiter-So!“ nach dem Motto „Bauen, bauen, bauen...“(BM Scholz, heute Bundeskanzler) in Frage. Die Ausführungen tragen dieser Infragestellung zum Teil Rechnung, sollten aber mit den Hinweis auf die in Zukunft fragliche bisherige Expansion von Wohnraumsprüchen besser begründet werden. S. 22 Die „A20“ wird wieder als „wichtiges Verkehrsprojekt“ aufgeführt. Jedoch steht ihr Weiterbau durch verschiedene Gründe sehr in Frage. Nicht nur die Moorvernichtung in NI steht dem entgegen, auch die exorbitanten Kosten von allein 3 Mrd. € für den Elbtunnel sind bei dem Sanierungsbedarf vorhandener Infrastruktur mehr als fraglich. Noch weigern sich die Verkehrsminister der beteiligten Länder auf die Planungen für einen besseren, modernen Fährverkehr bei Glückstadt-Wischhafen einzugehen, aber diese Alternative sollte weiter gefordert werden. S. 23 Es wird richtig ein Umstieg auf klima- und umweltfreundliche Mobilität gefordert. Daher sollte dazu im krassen Widerspruch stehende Projekte des „Weiter-So!“ im Verkehrsbereich (A20-Bau, A23-Ausbau) im Regionalplan mindestens in Frage gestellt werden. S. 24-26 „Regionale Kooperationen“: Der vorhandene Textvorschlag beschreibt den Ist-Zustand und der ist leider defizitär. Es fehlt in der MRH eine verbindliche Raumplanungsinstitution, die durch einen	Punkt „Räumliches Leitbild 2045 für die Metropolregion Hamburg“. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Seite 17: Die Rentabilität des ÖPNVs ist nicht Gegenstand des Kapitels „Ausgangslage und Entwicklungstendenzen“. Es wird auf die Kapitel 4.2 „Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr“ sowie 4.3 „Sonstiger öffentlicher Personennahverkehr“ des Regionalplans verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Seite 19-21: In dem Kapitel „Ausgangslage und Entwicklungstendenzen“ wird für eine flächensparende Siedlungsentwicklung plädiert, die sich perspektivisch an einer Flächenkreislaufwirtschaft orientieren soll. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Seite 22: Unter dem Punkt „Wirtschaft“ wird unter anderem die Feste Fehmarnbeltquerung genannt, da sie für die zukünftige Wirtschaft im Planungsraum von großer Bedeutung ist. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Seite 23: In dem Kapitel „Ausgangslage und Entwicklungstendenzen“ werden der Ist-Zustand sowie zukünftige Entwicklungen dargestellt, einschließlich des Ausbaus von Verkehrsprojekten. Es ist nicht Aufgabe dieses Kapitels diese Projekte in Frage zu stellen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Seite 24-26:

Einreichendendaten	Datensatz zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	Planungsverband geschaffen werden könnte. Dies ist ein ungelöstes Problem seit Jahrzehnten und ist auch darin begründet, dass der Mehrheit der verantwortlichen Politiker dafür eine Schmerzgrenze fehlt. Die OECD-Studie 2017 zur MRH hat dies kritisiert und unter dem Titel „Think big!“ eine Änderung angemahnt. Zur Problemstruktur gehören politische Blockaden, die sich z.B. bei einem gemeinsamen Planungsverband Berlin/Brandenburg aber auch schon immer bei der Diskussion um einen Nordstaat zeigten. Das größte Opfer einer konkurrierenden Raumplanung zwischen SH-HH stellt eine langfristig z.B. mit Trassensicherung für Schienenwege Verkehrswende in Richtung umweltfreundlicher Mobilität dar. Die Teilnahme der IHKs an Raumplanungskonzepten führten leider zu Begriffen wie „Regionale Kooperation A23/B5“ (S.24) und damit zu einer impliziten Verabschiedung des offiziellen SH-Landesziels der derzeitigen Regierungskoalition, den Verkehrsanteil auf der Schiene zu verdoppeln.	Es ist nicht Gegenstand der Regionalplanung eine Raumplanungsinstitution zu gründen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr ID: 1171	Wachstumsregion Hamburger Umland (vier Hamburg-Nachbarkreise) (Entwurf Teil A, S. 17ff) Bei Festhalten am bewährten Siedlungsachsenkonzept besteht die Notwendigkeit bzw. das Erfordernis zur Weiterentwicklung, um die seit Jahren anhaltenden und auch für die Zukunft prognostizierten Wachstumsraten der Bevölkerung und der Arbeitsplätze siedlungsstrukturell zu bewältigen (lt. Landesprognose SH Bevölkerungsvorausberechnung: Bedarf 2022 - 2026 an + 4.320 Whg., 2027 -2031 Bedarf an + 2.910 Whg. im Kreis Stormarn); Zitat: <i>„Die vier HH Nachbarkreise sind schon seit Jahren die am stärksten wachsende Region in Schleswig-Holstein“</i>. Im letzten Absatz werden auf S. 22 die für den Planungszeitraum wichtigen Verkehrsprojekte benannt. Aus Kreissicht ist hier die geplante S-Bahn-Linie S 4 (Ost) Hamburg – Bad Oldesloe als im Planungszeitraum wichtiges Verkehrsprojekt zu ergänzen. Die S 4 kann künftig eine bedeutsame Funktion als schnelles öffentliches Schienenverkehrsmittel mit direkter Anbindung in die Hamburger Innenstadt übernehmen. Zudem sind an den vorgesehenen Haltepunkten auch siedlungsstrukturelle Effekte möglich und zu erwarten. Flächenverbrauch (Entwurf Teil A, S. 23) Als Ergänzung ist in diesem Absatz aufzunehmen, dass der Kreis Stormarn sich unter Inanspruchnahme der vom Land bereitgestellten Förderung mit der Einrichtung eines	Zu Wachstumsregion Hamburg Umland: Im Kapitel „Ausgangslage und Entwicklungstendenzen“ werden keine kleinräumigen Verkehrsmaßnahmen dargestellt, sondern für den Planungsraum bedeutsame Projekte erwähnt. Es wird auf das Kapitel 4.2 „Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr“ verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Flächenverbrauch: Es wird begrüßt, dass der Kreis Stormarn unter anderem durch die Einrichtung eines nachhaltigen Flächenmanagements zur Umsetzung des landesweiten Flächensparziels beiträgt. Das kostenfreie Flächenmanagement-Kataster bietet hierzu eine Umsetzungshilfe und wird deshalb als ein konkretes Instrument im Regionalplan erwähnt. Weitere zum Beispiel befristete Förderprogramme oder ähnliches werden im Regionalplan nicht aufgeführt. Eine Änderung des Textes erfolgt nicht. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Klimawandel:

Einreichendendaten	Datensatz zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	nachhaltigen Flächenmanagements auf den Weg gemacht hat, auf Kreisebene zur Umsetzung des landesweiten Flächensparziels beizutragen. Der Kreis Stormarn versteht unter dem Nachhaltigen Flächenmanagement, dass einerseits zwar der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung auf den Innenbereich und der Nachverdichtung liegen muss, andererseits aber auch unstrittig ist, dass in einer dynamischen Wachstumsregion wie Stormarn ein Bedarf an Neubauflächen besteht, die jedoch flächenschonender und nachhaltiger entwickelt werden sollen als in der Vergangenheit. Dabei werden die dem Kreis zur Verfügung stehenden Instrumente und Möglichkeiten eingesetzt (Information und Beratung der Kommunen sowie die Vermittlung von Landesfördermitteln für die Innenentwicklung). Das bis Ende 2026 laufende Förderprogramm „Nachhaltiges Flächenmanagement“ sollte im Regionalplan unbedingt benannt werden und nicht auf das den Kommunen für die Innenentwicklungspotenziale bereitgestellte Flächenmanagementkataster beschränkt bleiben. Die anderen Bestandteile des Programms (Förderrichtlinien und landesweites Netzwerk für das Nachhaltige Flächenmanagement) sind essenziell für die Arbeit des Nachhaltigen Flächenmanagements auf Kreisebene. Nicht zuletzt aufgrund der Planungshoheit der Städte und Gemeinden sind insbesondere die vom Land bereitgestellten Fördermittel ein bedeutsamer Hebel im Rahmen der Beratungstätigkeit der Kreise, da sie einen wichtigen Anreiz für die verstärkte Fokussierung auf die Innenentwicklung darstellen. Zudem bleibt bei Nichterwähnung des Förderprogramms die Frage offen, mit welchen <i>„Informationen und anderen Maßnahmen zum nachhaltigen Flächenmanagement“</i> (Regionalplan S. 23) die Kommunen durch die Landesregierung unterstützt werden. Klimawandel (Entwurf Teil A, S. 23 und Kap. 2.5, S. 44ff) <i>Verfasser: Sachgebiet Klimaschutz Kreis Stormarn</i> Der Kreis Stormarn hat hier seit mehreren Jahren eine Vielzahl an Aktivitäten eingeleitet, um die bestehenden Herausforderungen zu bewältigen. Aus Sicht des Sachgebietes Klimaschutz des Kreises Stormarn werden folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht: Mit der Novellierung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG) Schleswig-Holstein vom 17.12.2021 wurde das Ziel verfolgt, die Treibhausgasemissionen im Vergleich	Der Regionalplan-Entwurf gilt in Verbindung mit dem LEP 2021. Die genannten Themen der Klimafolgenanpassung (Starkregen, Hitzeauswirkungen, und Sturm) sind in verschiedenen Kapiteln des Regionalplan-Entwurfs bzw. des LEP 2021 geregelt. Regelungen zu Klimaschutz und Klimaanpassung sind unter anderem Gegenstand von Kapitel 6.1 des LEP 2021. Hier sind auch die Themen aufgeführt, die Gegenstand von kommunalen und regionalen Anpassungsstrategien und –maßnahmen sein sollen. Bezüglich einer klimaresilienten Siedlungsentwicklung setzt der Regionalplan die qualitative Wachstumsstrategie um, die im Landesentwicklungsplan (LEP 2021) definiert wurde. Kernaspekte sind die gezielte und konzentrierte Siedlungsentwicklung, der Erhalt der qualitativ hochwertigen regionalen Freiräume sowie die multimodale regionale Vernetzung der Mobilitätsbedürfnisse. Darüber hinaus tragen unter anderem die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren (Kapitel 2.2 Regionalplan-Entwurf) in den Ordnungsräumen auch zur Klimaverbesserung bei. Regelungen zum Hochwasserschutz sind in den Kapiteln 2.4 und 2.5 des Regionalplan-Entwurfs enthalten. Außerdem wird auf Kapitel 5.7 Abs. 2 LEP 2021 verwiesen; dort ist geregelt, dass beim Umgang mit Regenwasser und bei der Niederschlagsentwässerung die Anpassung an den Klimawandel vorangetrieben werden soll. Eine Ergänzung in Teil A ist nicht erforderlich. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Regionale Kooperation: Bei dem Projekt HanseBelt werden die mitwirkenden Kreise benannt und nicht die einzelne Träger. Darüber hinaus können in dem Kapitel „Ausgangslage

Einreichendendaten	Datensatz zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	zum Jahr 1990 zum Jahr 2030 bundesweit um mind. 65% zu reduzieren mit dem Endziel, national eine Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 zu erreichen. Hierbei tragen u.a. der biologische Klimaschutz und die Gestaltung der Energie- und Wärmeversorgung einen bedeutenden Beitrag bei und müssen mit klaren Zielen in die Regionalplanung einfließen. Des Weiteren müssen die Maßnahmen zum Klimaschutz und der Klimaanpassung aus dem Landesentwicklungsplan im Regionalplan aufgegriffen werden und vertieft wiederzufinden sein. Der Regionalplan ist ein Planungsinstrument, das die Entwicklungsperspektive mindestens des nächsten Jahrzehntes darstellt, daher müssen gerade klimaschützende Ziele und Maßnahmen zur Klimaanpassung verankert sein. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Themenkomplex Energiewende, Klimaschutz und Klimaanpassung im gesamten Regionalplan zu kurz greift. Es gibt wenige verbindliche Ziele bzw. Grundsätze, die die Klimaschutzziele auf Bundes- sowie Landesebene aufgreifen. Daher wird die Verantwortung auf und in die Kommunen verlagert und die Umsetzung beliebig. Bei der Gestaltung der regionalen Siedlungsstruktur ist eine nachhaltige Flächennutzung zu beachten, welche auf einer verantwortungsvollen Ermittlung des Flächenbedarfes basiert. Zudem ist die Siedlungsentwicklung den Folgen des Klimawandels anzupassen. Hier müssen Planungsinstrumente der blaugrünen Infrastruktur in Siedlungsgebieten festgelegt werden. Diese dienen als Wasserspeicher und ermöglichen Verdunstung und somit Kühlungsprozesse in eng besiedelten Raumstrukturen. Diese Planungsinstrumente tragen dazu bei, dass Wasser gehalten werden kann und Überschwemmungen bei Starkregen vermieden werden können. Im Textteil der Neuaufstellung des Regionalplans ist in Kap. 2.5 ab S. 44 Klimaanpassung im Küstenbereich aufgeführt. Jedoch fehlt der Themenkomplex Klimaanpassung im Bereich regionale Siedlungsstruktur. Dazu zählen Vorranggebiete für den Überschwemmungsschutz an Binnengewässern etc. In den regionalen Siedlungsstrukturen fehlt außerdem der Themenkomplex Wärme- und Energieversorgung (z.B. Neu- und Ausbau von Fernwärmenetzen) und konkrete Ausbauziele für eine erfolgreiche Verkehrswende u.a. sind für den Radverkehrsausbau nur Grundsätze und keine Ziele benannt. Bei der Zielsetzung der regionalen Freiraumstruktur ist es erforderlich, dass Maßnahmen zum biologischen Klimaschutz im Regionalplan verfasst sind. Zum Beispiel sind Vorgaben zum Umgang mit klimasensitiven Böden notwendig. Diese Böden bzw. Biotope haben die Funktionen der CO₂-Speicherung, der Klimaanpassung und des Schutzes der Biodiversität. Im aktuellen Planentwurf werden <i>„Räume zwischen den Achsen als wichtige Freiräume für eine nachhaltige Siedlungsstruktur und den Klimaschutz in diesem dynamisch wachsende</i>	und Entwicklungstendenzen“ viele Themen nur angeschnitten werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Fehmarnbeltquerung: Eine ausführlichere verkehrliche Behandlung der Festen Fehmarnbeltquerung erfolgt im Kapitel 4.2 „Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr“. Die zu erwartenden Entwicklungsimpulse der Fehmarnbeltquerung werden in Umsetzung der qualitativen Wachstumsstrategie des LEP 2021 entlang der Landesentwicklungsachse in der gebündelten Entwicklung in den Siedlungsachsen sowie den vorgesehenen Gewerbeschwerpunkten aufgenommen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	<i>Lebens- und Wirtschaftsraum</i>“ bezeichnet, jedoch finden sich keine speziellen „Klimafreiräume“ definiert im Entwurf des Regionalplan. Eine Notwendigkeit für die Definition / Festlegung wichtiger klimasensitiven Böden / Biotope sind: - klimaökologische Ausgleichsräume - Flächen mit Bedeutung für die Wasserrückhaltung und -speicherung (Schutz vor Starkregen / Überschwemmungen und Kühlungsfunktion) - Moorflächen / Flächen für die Moorrenaturierung - Wälder / Waldaufforstung Regionale Kooperationen (Entwurf Teil A, S. 25) Auf S. 25 (2. Absatz) wird das Regionalmanagement HanseBelt als regionale Kooperation benannt. Hier ist zu ergänzen, dass neben den genannten kommunalen Trägern auch die jeweiligen Wirtschaftsförderungen (u.a. WAS GmbH Stormarn) und der Hansebelt e.V. Mitträger des Regionalmanagements sind. Die Bearbeitung der beiden aufgeführten Projekte (Gewerbeflächentool, Gewerbeflächenmonitoring) ist in Vorbereitung. Die Umsetzung dieser Projekte ist ebenso wie die Bearbeitung des Themas Wohnungsbauentwicklung von der erneuten Gewährung der Landesförderung für eine weitere Förderphase ab 2024 abhängig. Inwieweit das Wohnungsbauthema, z.B. im Zusammenhang mit dem vorherrschenden Fachkräftemangel, bearbeitet werden kann, ist aktuell ungeklärt. Um dem Regionalmanagement HanseBelt die ihm im Regionalplanentwurf zugeschriebene Bedeutung für die Regionalentwicklung und interkommunale Zusammenarbeit auch zukünftig sicherzustellen, wird erwartet, dass die bisher vom Land gewährten Fördermittel auch weiterhin bereitgestellt werden. Zusätzlich wird erwartet, dass sich der Regionalplan deutlicher mit den regionalwirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Folgewirkungen der geplanten festen Fehmarnbeltquerung auseinandersetzt. Die Fertigstellung der Querung ist innerhalb des Planungszeitraums zu erwarten. Die Auseinandersetzung mit den räumlichen Konsequenzen ist nach hiesiger fachlicher Einschätzung unterbelichtet. Es sollte deutlicher	

Einreichendendaten	Datensatz zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	werden, wie der Regionalplan auf die qualitativ aufgewertete Verkehrsachse (Schiene und Straße) aktiv steuernd reagiert.	
Institution: BUND-Ortsgruppe Reinbek/Wentorf ID: M1175	1. Planungsraum III- Teil A, S. 23: Stärkere Gewichtung der Klima- und Biodiversitätskrise als hoch-dynamische, problembehaftete Entwicklungstendenzen möglich? Dynamik und Komplexität der Krisen besser herausstellbar? Bedeutung der Biodiversitätsstrategie des Landes im Gegensteuern zur Klimakrise darstellbar? Textteil A: Von ca. 12 Seiten mit Reflexion über Lage/Geographie, räumliche Gliederung, Bevölkerungsentwicklung, Wohnungsbauentwicklung, Wirtschaft, regionale Kooperationen wird mit nur einer halben Seite (auf Seite 23) das Thema Klimawandel abgehandelt. Das Thema Biodiversitätskrise ist gar nicht zu finden, trotz der Biodiversitätsstrategie des Landes. Das ist vor dem Hintergrund der Wechselwirkungen zwischen der hoch-dynamischen und problembehafteten Klima- und Biodiversitätskrise und vor dem Hintergrund der immer deutlicher werdenden, grundlegenden Bedeutung der vielfältigen Ökosystemleistungen der Natur in Abhängigkeit von Biodiversität für das Wohlergehen der Menschen im Regionalplan als Erkenntnis und Zeichen unserer Zeit und wichtigen Entwicklungsstrang aus unserer Sicht neu und grundsätzlicher darzustellen. Die neuen Erkenntnisse des Zusammenwirkens von Klimakrise und Biodiversitätskrise als Zwillingsskrisen zeigen eine neue Dynamik und Komplexität auf, derer es politisch zum Wohl der Menschen (!) vor Ort zu begegnen gilt. Auch die Verwobenheit der Natur-Krisen zu anderen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereichen sollte stärker erkennbar dargestellt sein. Schließlich haben wir Lockdown und Pandemie als fundamentale Krisenerfahrung mit großen, problembehafteten Auswirkungen gesamtgesellschaftlicher Tragweite miterlebt. Aus einer anderen Gewichtung und Interpretation ergäbe sich für die Kommunen eine andere Signalwirkung zur Orientierung und Aufklärung in Zusammenspiel und Miteinander mit den Menschen vor Ort. Kann daher in Textteil A die Bedeutung von Biodiversität und die wieder herzustellende Gesundheit der Ökosysteme als notwendiges Gegensteuern in der Klimakrise und wichtigen Lösungsansatz verankert werden? (siehe auch Biodiversitätsstrategie des Landes?). Auch die Fürsorge für die Menschen vor Ort (hierbei sind unsere Kinder nicht zu vergessen!) durch das Anerkennen der Verknüpfung zwischen der Gesundheit der Natur und die des Menschen und die Bedeutung von Natur-Erfahrung (!) sollte in Anbetracht aktueller Erkenntnisse in den Fokus politischen Handelns rücken und bei der Gestaltung des Raumes stärker Gewichtung erfahren. Hierzu passt, dass unser Raum sinnstiftend als Heimat/Zuhause begriffen werden kann/sollte, um den wir uns auf einer übergeordneten Ebene neu mit einem anderen Blick (?) in Bezug auf unsere Verantwortung gegenüber unseren Kindern kümmern sollten. Damit wäre dem Raum eine	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitels 6.2.1 LEP 2021 sowie Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Biodiversitätsstrategie mit ihren Kernaktionsräumen gehört nicht zu den Kriterien des LEP 2021 und ist auch nicht Gegenstand der Landschaftsrahmenpläne. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	neue sinnstiftende Komponente hinzugefügt, die sowohl verantwortliches Handeln, Identität und Gemeinschaftsgefühl zusammendenkt. Es wäre ein positives Zeichen, wenn diese neue In-Wertsetzung des Raumes einfließen könnte in die Regionalplanung.	
Institution: Amt Sandesneben-Nusse ID: M1169	Für den Wohnungsneubaubedarf werden im Regionalplanentwurf der Ersatzbedarf und die Mobilitätsreserve angesetzt. Der Zusatzbedarf wird kleingeredet, da langfristig von einer Schrumpfung der Einwohnerzahlen und damit auch von weniger benötigten Wohnungen ausgegangen wird. Beide Annahmen sind nicht korrekt. Dass die Bevölkerung des Amtes Sandesneben-Nusse schrumpfen soll, wird schon seit vielen Jahren von vielen Prognosen vorausgesagt; dies ist jedoch tatsächlich nicht eingetreten und wird auch in den nächsten 15 Jahren nicht eintreten. Im Gegenteil, es muss davon ausgegangen werden, dass die Gemeinden des Amtes Sandesneben-Nusse weiterhin für Zuzug attraktiv sind und dass durch die hier ansässigen jungen Familien weiterer Zusatzbedarf entstehend wird. Das funktioniert natürlich nur, wenn die Landesplanung diese Entwicklung der Gemeinden auch zulässt und aktiv begleitet. Die derzeit im Landesentwicklungsplan festgelegten und im Regionalplanentwurf nun fortgeschriebenen Entwicklungshemmnisse, allen voran der vorgegebene wohnbauliche Entwicklungsrahmen, helfen da jedoch nicht, sondern verhindern eine bedarfsgerechte Entwicklung. Das im Regionalplanentwurf genannte Ziel, den ländlichen Raum als einen attraktiven Wohn- und Arbeitsstandort zu erhalten und fortzuentwickeln, kann so nicht erreicht werden. Stattdessen schrumpfen die ländlichen Gemeinden dann tatsächlich, weil kaum Wohnraumangebote geschaffen werden können, daraufhin der Nachwuchs wegzieht und in der Folge nach und nach weitere Angebote (Sport, Ärzte, Einzelhandel etc.) verschwinden. Dass die Landesplanung den Wohnungsneubaubedarf fast nur in den Großstädten, deren Verdichtungsräumen und in den Mittel- und Oberzentren sieht, zeugt von absoluter Unkenntnis der Gegebenheiten vor Ort. Die Städte und Stadtränder sind bereits jetzt an der Grenze ihrer flächenmäßigen Kapazität angekommen. Dass der ländliche Raum sie daher entlasten muss, anstatt durch mangelnde Eigenentwicklung zusätzlichen Zuzug von Menschen aus dem ländlichen Raum in die Städte zu produzieren, verkennen sowohl der Landesentwicklungsplan als auch der Regionalplanentwurf.	Bei dem Abschnitt „Bevölkerungsentwicklung“ im Kapitel „Ausgangslage und Entwicklungstendenzen“ werden die Bevölkerungsentwicklungen für den gesamten Kreis genannt. Sie werden nicht auf einzelne Ämter herunter gebrochen. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen ist im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP 2021) geregelt und nicht Gegenstand des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans. Änderungen im Text sind damit nicht verbunden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Bauernverband Schleswig-Holstein e.V., Keine Abteilung ID: 1101	III. Zu einzelnen Teilbereichen 1. Einleitung	Konkrete Aussagen zu Landwirtschaftsflächen ist nicht Gegenstand der Regionalpläne. Es wird auf den LEP 2021 Kapitel 4.8 „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“

Einreichendendaten	Datensatz zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	Im Planungsraum III (Kreise Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg und Ostholstein sowie die kreisfreie Stadt Lübeck) sind 66,1 Prozent (5.379 Quadratkilometer) der Fläche Landwirtschaftsflächen. 20 Prozent der Landwirtschaftsflächen liegen im Kreis Dithmarschen, 18,5 Prozent im Kreis Ostholstein. Überdurchschnittlich hoch ist mit 12,5 Prozent der Anteil der Waldflächen im Planungsraum. Vor allem die Kreise Herzogtum Lauenburg mit 26 Prozent der Kreisfläche und Segeberg mit 17 Prozent sind sehr walddominant. Die Aussage „Innenentwicklung, städtebauliche Verdichtung, Flächen- und Gebäudeumnutzung sowie Flächen sparende Siedlungs- und Erschließungsformen haben daher bei Wohnungsbau, Gewerbeentwicklung und Infrastruktur Vorrang vor der Neuinanspruchnahme von Freiflächen“ (S.23) wird diesseits ausdrücklich begrüßt. Konkrete Ansätze zum Schutz der Landwirtschaftsflächen enthält der Planentwurf jedoch nicht. 2. Kreise – Stellungnahmen der Kreisbauernverbände a) Ostholstein Es wird auf die separat eingereichte Stellungnahme des Kreisbauernverbandes Ostholstein-Lübeck verwiesen, der wir uns vollumfänglich anschließen.	verwiesen. Änderungen im Text sind mit der Stellungnahme nicht verbunden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: CDU-Fraktion Bad Bramstedt ID: M1165	S. 24 Regionale Kooperationen Bad Bramstedt hat sich im Rahmen von „Nordgate“ bereits einer Gemeinschaft zur Vermarktung von Gewerbeflächen entlang der A7-Achse angeschlossen. Darüber hinaus ist Bad Bramstedt Mitbegründerin der AktivRegion Auenland. Wir streben an, diese Kooperationen zu Wirtschaftsgemeinschaften auszuweiten. In diesem Rahmen sollen alle Mitglieder im Rahmen ihrer jeweiligen Schwerpunktsetzung gemeinsam eine abgestimmte regionale Entwicklung anstreben, anstatt um individuelle Wirtschaftsstärke zu konkurrieren. Bad Bramstedt kann in diesem Verbund vor allem durch seine Stellung als Kur- und Heilbad mit seinen vielfältigen Tourismus- und Naherholungsangeboten eine wichtige Ergänzung zu den traditionellen Wirtschaftsstandorten liefern. Auf diese Weise können arbeitsteilig und grenzübergreifend Gewerbeflächenentwicklung, Mobilität, Infrastruktur sowie Möglichkeiten für Freizeit und Erholung entwickelt werden. Die Forderung des Regionalplanentwurfes nach regionalen Kooperationen wird daher ausdrücklich unterstützt. Erste eigene Konzepte zur Umsetzung liegen bereits vor.	Änderungswünsche im Text sind mit der Stellungnahme nicht verbunden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1125	Klimawandel	Zu 1:

Einreichendendaten	Datensatz zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	„Zum globalen Schutz des Klimas und der natürlichen Ressourcen muss auch im Planungsraum ein Beitrag geleistet werden“ 1. Gem. Landesentwicklungsplan wird unter den erneuerbaren Energien auch die (Tiefen-) Geothermie als wichtig für das Umsetzen der Energiewende betrachtet. In den Ausführungen im LEP sind hierzu bevorzugte Flächen angeführt, es werden aber auch weite Teile im Planungsraum für geeignet gehalten. Gleiche Wichtigkeit für die Energiewende wird im LEP Energiespeichern beigemessen, für die gemäß Ausweis im LEP auch im Planungsraum geeignete Speicher vorhanden sind. Hierzu bedarf es nicht nur eines generellen/einführenden Hinweises auf Ausführungen im LEP, sondern auch Ausführungen im Regionalplan, da beides durchaus einschränkenden Charakter für andere planerische Belange haben kann. Belange der Geothermie haben im übrigen ggf. auch konkurrierende Raum-Ansprüche im Gegensatz zum StandAG, die dann anzuführen sind – zu diesem siehe weiter unten. 2. zu überdenken ist im weiteren die negative Einstellung/Beschlußlage der Landespolitik gegenüber Carbon Capture an Storage – siehe Ausführung hierzu im LEP. Dieses wird und soll einen wes. Beitrag zum Erreichen der Klimaneutralität leisten – siehe auch aktuelle Ausführungen des derzeitigen Wirtschaftsministers. Hier bedarf es nach neuer entsprechender Beschlussfassung der Landesregierung einer Anpassung des LEP, nachfolgend des Regionalplanes mit Ausweis entsprechender geeigneter Flächen. Soweit mir bekannt, steht eine Änderung des LEP ohnehin an.	Ein Konkretisierungsauftrag vom LEP 2021 für die Regionalpläne zum Thema Geothermie ist nicht gegeben. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu 2: Der Regionalplan-Entwurf sowie der LEP 2021 enthalten verschiedene Ziele und Grundsätze, die dem Schutz des Klimas und der natürlichen Ressourcen sowie dem Ausbau erneuerbaren Energien dienen. Der Landesplanungsbehörde ist bewusst, dass die im Teil A des Regionalplan-Entwurfs genannten Entwicklungstendenzen sowie die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Teil B Spannungsfelder und Nutzungskonflikte beinhalten, die durch den Regionalplan-Entwurf nicht in Gänze aufgelöst werden. Dies betrifft auch den landesweit geltenden LEP 2021. Aufgabe und Ziel des Landesentwicklungsplans und der Regionalplan-Entwürfe ist es jedoch, im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsgerichteten Landes- und Regionalentwicklung die berechtigten ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekte der Landesentwicklung gleichwertig aufzugreifen und daraus entstehende räumliche Nutzungskonflikte zu minimieren. Dieser Grundansatz durchzieht sowohl den LEP 2021 als auch den Regionalplan-Entwurf. Zum Thema Gewerbe und Energie ist außerdem eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans geplant, die dieses Thema aufgreifen wird. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Bad Bramstedt ID: M1120	S.16 ff Räumliche Gliederung S.17 Abs. 2	Zu Räumliche Gliederung: Als Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen werden nur Mittelzentren oder Unterzentren mit Teilfunktion eines Mittelzentrums erwähnt. Bad

Einreichendendaten	Datensatz zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	Bei der Aufzählung der Siedlungs- und Bevölkerungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen des Planungsraums wäre die Stadt Bad Bramstedt allein schon aufgrund ihrer Größe mit rund 15.331 (31.12.2022) Einwohnern und ihrer Lage mit aufzuführen. Wir bitten um entsprechende Berichtigung / Erwähnung. Die Feststellung des Ortes durch Landesverordnung aus 2023 als Ort mit angespanntem Wohnungsmarkt nach § 201 a BauGB ist ein Beleg jüngerer Datums, dass hier ein Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung liegt. S. 19 Bevölkerungsentwicklung Der Hinweis auf die besondere Entwicklung im Kreis Segeberg wird ausdrücklich begrüßt. Die Bevölkerungsentwicklung in Bad Bramstedt war in den letzten sieben Jahren mit rund 1096 überdurchschnittlich (B1,12.2015 = 13.906 EW). Im gleichen Zeitraum wiesen das Land Schleswig-Holstein 3,3 % und der Kreis Segeberg 6,5 % als Quote aus. Diese Zahlen bestätigen Bad Bramstedts Funktion als Entwicklungs- und Entlastungsort, der die Stadt auch künftig durch entsprechende Bauleitplanungen gerecht werden kann. Dabei sollen Angebote im Focus stehen, die für die auf S. 20 des Entwurfes des Regionalplanes genannten Zielgruppen geeignet sind und zugleich dem ressourcensparenden Bauen und der Energiewende durch ganzheitliche Ansätze Rechnung getragen werden. S. 24 Regionale Kooperationen Das Siedlungsgebiet der Stadt Bad Bramstedt liegt vollständig an der westlichen und nördlichen Stadtgrenze, Eine Siedlungsentwicklung östlich der B206 (Umgehungsstraße) ist - anders als im Regionalplan 1998 noch angedacht - kein Ziel der städtebaulichen Planungen der Stadt. Sehr wohl möchte die Stadt jedoch nördlich in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Fuhlendorf vorzugsweise für gewerbliche Nutzung und westlich mit der Gemeinde Hitzhusen für wohnbauliche Zwecke über gemeinsame Bauleitplanungen zusammenarbeiten. Im Süden ist eine Kooperation mit der Gemeinde Lentföhrden im Hinblick auf die geplante Anschlussstelle A20 / B4 anzustreben.	Bramstedt ist ein Unterzentrum und wird dementsprechend hier nicht aufgeführt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Bevölkerungsentwicklung: Es sind keine Änderung mit der Stellungnahme verbunden. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu regionale Kooperationen: Es sind keine Änderung mit der Stellungnahme verbunden. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Marne-Nordsee, Bauleitplanung ID: 1104	<u>Teil A Ausgangslage und Entwicklungstendenzen; hier: Wohnbauentwicklung:</u> Die Stadt Marne entwickelt zurzeit mit den Stadt-Umland-Kooperationspartnern Diekhusen-Fahrstedt und Marnerdeich ein Wohnbaugebiet in der Gemeinde Marnerdeich. Nach Abschluss dieser Erschließungsmaßnahme sind weitere Projekte im Bereich der Bebauungspläne Nr. 25 und 28 (Weide am Jahnweg bis zum Neufelder Fleet) sowie an der St. Michaelisdonner Straße (zwischen B- Plan 34 und 27) geplant. Längerfristig sind auch	Änderungen im Text sind mit der Stellungnahme nicht verbunden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	Planungen am Voigtsweg und an der Meldorfer Straße angedacht. Das festgelegte Siedlungsgebiet sollte sich an den Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2020 orientieren. Für die Stadt Marne wurde 2023 eine neue Bevölkerungsprognose erstellt, diese ist Grundlage für den 1. Nachtrag zum Kooperationsvertrag der SUK „Mikroregion Marne“. <u>Teil A Ausgangslage und Entwicklungstendenzen; hier: Wirtschaft:</u> Die Stadt Marne möchte aufgrund diverser Nachfragen nach Gewerbebauflächen und aufgrund des voraussichtlichen Bedarfs der Zulieferfirmen zum Projekt [REDACTED] Heide die Planungen zu der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gewerbefläche westlich der Meldorfer Straße vorantreiben. Ferner sind Planungen für gewerbliche Bauflächen am Alten Kirchweg in Arbeit. Diese Flächen betreffen den nördlich anschließenden Außenbereich bei der Firma [REDACTED]. Die Stadt Marne beabsichtigt zudem die Ausweisung einer Fläche für Freiflächen-Solaranlagen. Diese Fläche wurde im Rahmen einer Weißflächenkartierung ermittelt. Eine touristische Entwicklung der SUK-Partner sollte weiterhin möglich sein. Die Gemeinden Diekhusen-Fahrstedt und Marnerdeich befinden sich laut dem Entwurf nicht mehr im Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung. Die Stadt Marne verweist in diesem Zusammenhang auf ihre touristische Entwicklung, insbesondere durch die Betreibergemeinschaft mit der Gemeinde St. Michaelisdonn zur Draisine „Marschenbahn“.	
Institution: Amt Marne-Nordsee, Bauleitplanung ID: 1105	<u>Teil A Ausgangslage und Entwicklungstendenzen; hier: Wohnbauentwicklung:</u> Die Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt entwickelt zurzeit mit den Stadt-Umland-Kooperationspartnern Gemeinde Marnerdeich und Stadt Marne ein Wohnbaugebiet in der Gemeinde Marnerdeich. Nach Abschluss dieser Erschließungsmaßnahme ist ein weiteres Projekt im Claus-Harms-Weg mit einem Erschließungsträger geplant. <u>Teil A Ausgangslage und Entwicklungstendenzen; hier: Wirtschaft:</u> Eine touristische Entwicklung der SUK-Partner sollte weiterhin möglich sein. Die Gemeinden Diekhusen-Fahrstedt und Marnerdeich befinden sich laut dem Entwurf zum Regionalplan Planungsraum III nicht mehr im Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung.	Zu Wohnbauentwicklung: Änderungen im Text sind mit der Stellungnahme nicht verbunden. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Wirtschaft: Eine touristische Entwicklung ist auch ohne ein ausgewiesenes Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung möglich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	Die Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt beabsichtigt zudem die Ausweisung einer Fläche für Freiflächen-Solaranlagen. Diese Fläche wurde im Rahmen einer Weißflächenkartierung ermittelt.	
Institution: Amt Marne-Nordsee, Bauleitplanung ID: 1106	<u>Teil A Ausgangslage und Entwicklungstendenzen; hier: Wohnbauentwicklung:</u> Die Gemeinde Helse entwickelt zurzeit ein Ortsentwicklungskonzept. Ziel ist es u.a., den Innenbereich um die Fläche zur Stadt Marne hin zu erweitern und dort ggf. eine weitere Wohnbauentwicklung zu ermöglichen. <u>Teil A Ausgangslage und Entwicklungstendenzen; hier: Wirtschaft:</u> Die Gemeinde Helse möchte ihren bestehenden Gewerbebetrieben die Möglichkeit für eine Erweiterung der Betriebe geben. Die Gemeinde Helse beabsichtigt zudem die Ausweisung einer Fläche für Freiflächen-Solaranlagen. Diese Fläche wurde im Rahmen einer Weißflächenkartierung ermittelt.	Änderungen im Text sind mit der Stellungnahme nicht verbunden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Marne-Nordsee, Bauleitplanung ID: 1107	<u>Teil A Ausgangslage und Entwicklungstendenzen; hier: Wohnbauentwicklung:</u> Die Gemeinde Marnerdeich entwickelt zurzeit mit den Stadt-Umland-Kooperationspartnern Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt und Stadt Marne ein Wohnbaugebiet im Gemeindegebiet. <u>Teil A Ausgangslage und Entwicklungstendenzen; hier: Wirtschaft:</u> Die Gemeinde Marnerdeich möchte ihren bestehenden Gewerbebetrieben die Möglichkeit für eine Erweiterung der Betriebe geben. Eine touristische Entwicklung der SUK-Partner sollte weiterhin möglich sein. Die Gemeinden Diekhusen-Fahrstedt und Marnerdeich befinden sich laut dem Entwurf nicht mehr im Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung.	Zu Wohnbauentwicklung: Änderungen im Text sind mit der Stellungnahme nicht verbunden. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Wirtschaft: Eine touristische Entwicklung ist auch ohne ein ausgewiesenes Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung möglich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Marne-Nordsee, Bauleitplanung ID: 1108	<u>Teil A Ausgangslage und Entwicklungstendenzen; hier: Wohnbauentwicklung:</u> Die Gemeinde Ramhusen hat durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde die Möglichkeit geschaffen, sich wohnbaulich zu entwickeln.	Änderungen im Text sind mit der Stellungnahme nicht verbunden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	Die Gemeinde hat in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Volsemenhusen ein Ortsentwicklungskonzept erstellt, das Grundlage für die weitere städtebauliche Entwicklung sein soll, insbesondere ist auch eine touristische Entwicklung vorgesehen. <u>Teil A Ausgangslage und Entwicklungstendenzen; hier: Wirtschaft:</u> Die Gemeinde Ramhusen beabsichtigt zudem die Ausweisung einer Fläche für Freiflächen-Solaranlagen. Diese Fläche wurde im Rahmen einer Weißflächenkartierung ermittelt.	
Institution: Amt Marne-Nordsee, Bauleitplanung ID: 1109	<u>Teil A Ausgangslage und Entwicklungstendenzen; hier: Wohnbauentwicklung:</u> Die Gemeinde Volsemenhusen hat in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ramhusen ein Ortsentwicklungskonzept erstellt, das Grundlage für die weitere städtebauliche Entwicklung sein soll, insbesondere ist auch eine wohnbauliche Entwicklung vorgesehen. Für eine Wohnbauentwicklung wird zurzeit der vorzeitige Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Volsemenhusen aufgestellt, da noch kein Flächennutzungsplan besteht. <u>Teil A Ausgangslage und Entwicklungstendenzen; hier: Wirtschaft:</u> Die Gemeinde Volsemenhusen möchte den Erneuerbaren Energien in ihrem Gemeindegebiet Raum geben, sie hat daher beschlossen, einen Flächennutzungsplan für das Gemeindegebiet aufzustellen. In diesem Flächennutzungsplan sollen Flächen für Freiflächen-Solaranlagen ausgewiesen werden. Diese Flächen wurde im Rahmen einer Weißflächenkartierung ermittelt. Zudem liegt ein Antrag auf Bauleitplanung für einen Batteriespeicher vor, diese Planung soll ebenfalls bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans berücksichtigt werden.	Änderungen im Text sind mit der Stellungnahme nicht verbunden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Segeberg ID: M1075	Teil A, Seite 23: Der Klimawandel wird bereits im Kapitel „Ausgangslage und Entwicklungstendenzen“ als zunehmend spürbar benannt. Diesem soll mit konsequentem Klimaschutz begegnet werden. Vordergründig wird auf den Ausbau erneuerbarer Energien verwiesen, ebenso wie auf kommunale Anpassungsstrategien und -maßnahmen. Da in Schleswig-Holstein allein 15 % der Treibhausgasemissionen aus entwässerten Mooren erfolgen, ist hier die Wiedervernässung von Moorböden als wichtiger Punkt hinzuzufügen, um die Klimaneutralität erreichen zu können. Da bundesweit die Treibhausgasemissionen aus entwässerten Moorböden bei 6-7 % liegen, kommt den ehemals moorreichen Bundesländern hier eine besondere Verantwortung zu. Dieser Aspekt fehlt ebenso in den folgenden Ausführungen sowie im Umweltbericht komplett. Moorböden sollten zwingend als	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitels 6.2.1 LEP 2021 sowie Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.

Einreichendendaten	Datensatz zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	Vorranggebiete für den biologischen Klimaschutz ausgewiesen werden, um zukünftige Vernässungen in größtmöglichem Umfang zu ermöglichen.	Vorranggebiete für den biologischen Klimaschutz gehören nicht zu den Kriterien des LEP 2021. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Eutin ID: M1054	Die Stadt Eutin nimmt zur Kenntnis, dass Eutin zum raumordnerischen Schwerpunkt für Wohnen, Arbeiten und Infrastruktur im Planungsraum III gehört. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Entwurf 2023 genannte Einwohnerzahl nicht dem aktuellen Stand entspricht. Am 31.12.2022 waren in Eutin gemäß Statistikamt Nord 17.086 Personen gemeldet. Die Zahl ist anzupassen. Die Stadt Eutin nimmt zur Kenntnis, dass die Landesplanungsbehörde deutliche Aussagen zu den zukünftigen zentralen Herausforderungen unserer Zeit benennt und in diesem Zusammenhang Entwicklungstendenzen aufzeigt, die auch einen gewissen Flächenbedarf erfordern. Dieser Flächenbedarf kann jedoch nicht nur über Freiräume im Innenbereich abgedeckt werden, sondern benötigt auch unbebaute Flächen am Ortsrand, d.h. in Siedlungsnähe. Dies trifft für die Wohnungsbauentwicklung, die gewerbliche Entwicklung und die Nutzung erneuerbarer Energien zu. Hierzu wird auf die Stellungnahmen der Stadt Eutin zu den Einzelthemen verwiesen. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Im Verlauf des Kalenderjahres 2024 wird eine Beauftragung durch die Landesplanung zur Durchführung einer neuen Bevölkerungsvorausberechnung initiiert. Die im Zuge dessen aktualisierten Daten finden Berücksichtigung im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne. Darüber hinaus obliegt die Planungshoheit den Gemeinden. Diese können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung Flächen entsprechend ausweisen. Dabei müssen sie sich an die Ziele der Raumordnung halten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Süsel ID: M1050	Die Gemeinde Süsel nimmt zur Kenntnis, dass die Landesplanungsbehörde deutliche Aussagen zu den zukünftigen zentralen Herausforderungen unserer Zeit benennt und in diesem Zusammenhang Entwicklungstendenzen aufzeigt, die auch einen gewissen Flächenbedarf erfordern. Dieser Flächenbedarf kann jedoch nicht nur über Freiräume im Innenbereich abgedeckt werden, sondern benötigt auch unbebaute Flächen am Ortsrand, d.h. in Siedlungsnähe. Dies trifft für die Wohnungsbauentwicklung, die gewerbliche und die touristische Entwicklung sowie auf die Nutzung erneuerbarer Energien zu. Hierzu wird auf die Stellungnahmen der Gemeinde Süsel zu den Einzelthemen verwiesen.	Die Planungshoheit obliegt den Gemeinden. Diese können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung Flächen entsprechend ausweisen. Dabei müssen sie sich an die Ziele der Raumordnung halten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Bundesagentur für Arbeit , Regionaldirektion Nord ID: M1374	Neben Wohnangeboten in ausreichender Menge und auch leistbarem Wohnraum sind für wohnortnahes Leben und Arbeiten zweifellos auch die „Angebote“ des täglichen Lebens bereitzustellen. Ein attraktives Wohnumfeld bedarf einer vollumfänglichen Infrastruktur. Stichworte sind hier beispielsweise gute medizinische Versorgung, Kindertagesstätten, Freizeit-, Vereins- und Sportangebote, Grünflächen und Erholungsbereiche, funktionierende digitale Infrastruktur für alle Bürger*innen, lokaler Handel, Gastronomie, Verwaltungseinheiten und letztlich auch Standorte der Bundesagentur für Arbeit in Form von Agenturen für Arbeit und Jobcentern. Immer noch übernehmen überwiegend Frauen die	Die Ausführungen zur Daseinsvorsorge und insbesondere zu Betreuungsangeboten werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der LEP 2021 ein umfangreiches Kapitel zur Entwicklung der Daseinsvorsorge enthält. Die darin formulierten Grundsätze und Ziele gelten landesweit. Auf Wiederholungen in den Regionalplan-Entwürfen wurde verzichtet. Darüber hinaus ist die Gestaltung des

Einreichendendaten	Datensatz zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	unbezahlte Sorgearbeit. Um eine wirklich partnerschaftliche Teilung von Erwerbs- und Sorgearbeit zu ermöglichen, bedarf es einer verlässlichen und bedarfsgerechten Betreuungsstruktur, familienfreundlicherer Arbeitszeitmodelle und partnerschaftlich ausgestalteter Lohnersatzleistungen (Elterngeld, bezahlte Pflegezeit). Bedarfsgerechte Betreuungsstruktur meint tatsächliche vorhandene Angebote der Kinderbetreuung in ausreichender Zahl und einem realistischen Betreuungsumfang, der es den Erziehungsberechtigten ermöglicht, am Berufsleben auch tatsächlich teilnehmen zu können. Auch ist Unterstützung durch ausreichende Angebote an Tages- und Verhinderungspflege notwendig, um insbesondere den Frauen eine Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, die sie ausüben wollen oder auch ausüben müssen.	konkreten Angebotes Gegenstand der kommunalen Planung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Elmshorn Der Oberbürgermeister, Amt für Stadtentwicklung und Umwelt ID: M1581	In den Ausführungen zur baulichen Entwicklung wird darauf abgestellt, dass flächenschonende und -sparsame Verdichtungen innerhalb der Ortslagen gegenüber der Inanspruchnahme neuer Bereiche der Vorzug gegeben wird. Das landesweite 1,3 ha Ziel bedarf insofern der Konkretisierung, als dass Nachverdichtung auch bedeutet, zu entwickelnde Flächen möglichst optimal zur Schaffung von Wohnraum auszunutzen, z.B. über verschiedene Gebäudetypologien einschließlich Geschosswohnungsbau. In diesem Zusammenhang wäre eine Priorisierung der verschiedenen Aspekte (z.B. Siedlungsstruktur, Wohnen, Klimaschutz etc.) hilfreich.	Es ist Aufgabe der Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung die Grundsätze zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. ID: 1353	Grundlegende Aussagen wurden bereits unter I. getroffen. Insbesondere werden der gewählte Maßstab, das Alter der Daten und die Verhinderung der Übernahme aktueller Erkenntnisse den fachlichen Anforderungen an eine Raumordnung nicht mehr gerecht. Dies zeigt sich besonders in der Bearbeitung der Freiraumstruktur. Es fehlen entscheidende Vorgaben in der Planung (u.a. klaren Vorgaben zum Flächenverbrauch u.a.) und selbst wichtigste Aspekte der Raumordnung werden auf deren unterste Stufe - der Bauleitplanung - verschoben, die bezüglich der Aspekte von Landschaftsplanung und Natur- und biologischem Klimaschutz defizitär und von erheblichen Vollzugsdefiziten belastet sind. Die höchst allgemeinen und unkonkreten Aussagen auf S.23 zu Flächenverbrauch und Klimaschutz machen dieses Defizit dramatisch deutlich. Dies ist keine konkrete Planung mit Ordnungsrahmen und Vorgaben, mit der Gemeinden und Nutzungsinteressierte eine klare ordnende Richtschnur erhalten, sondern ein Freibrief für die Fehlnutzung unserer natürlichen Lebensgrundlagen mit der Option von schädlichen Bevorratungsansinnen. Zielabweichung Sehr kritisch ist die Verwendung der Möglichkeit der Zielabweichung von der Planung zu sehen. Diese Zielabweichung wird häufig genutzt und hebt im lokalen Einzelfall die	Zur Rahmensetzung der Regionalplanung: Der Planungsmaßstab der Regionalplanung von 1 : 100.000 hat sich aus landesplanerischer Sicht bewährt. Der Regionalplanung liegen verschiedene Fachplanungen und -konzepte zugrunde (unter anderem die Landschaftsrahmenpläne 2020). Aktuellere fachliche Erkenntnisse sollten grundsätzlich zunächst in die Fachplanung Eingang und Bewertung finden. Die Zielsetzung zur Reduzierung des Flächenverbrauchs wird in der Regionalplanung nicht auf die jeweilige Gemeinde heruntergebrochen. Es ist Aufgabe der Kommunen, im Rahmen der Bauleitplanung die Grundsätze zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme zu berücksichtigen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	Gesamtheit der immerhin sehr unkonkreten Vorgaben der Planung aus. Derzeit kann nach ROG eine Zielabweichung sogar aus privatwirtschaftlichen Einzelinteressen heraus angestoßen werden, was letztlich eine neue Gefahr für das Allgemeinwohl vorzeichnet. Die Vorgaben und Grundsätze für ein Zielabweichungsverfahren sind unbedingt konkret und präzise zu fassen und streng an den Schutzfunktionen im Freiraum zu orientieren. Maßnahmen sind einer eindeutigen Umweltprüfung mit Monitoring zu unterziehen. Fragwürdig bleibt die Anwendung der Raumordnungsplanung auch dort, wo mangels klarer Vorgaben auf Raumordnungsverfahren und Zielabweichungsverfahren aus unbekanntem Grund gänzlich verzichtet wird. Als aktuelles Beispiel mag die Errichtung einer großen Batteriefabrik in Dithmarschen dienen sowie verschiedene Abbau- und Bauschuttdeponievorhaben im Lande. Fortschreibung und Monitoring Die Regionalplanung geht derzeit von einer Gültigkeit von 15 Jahren aus. Berücksichtigt man einen Planungsvorlauf von 2,5 Jahren und eine Abstimmungszeit von 2,5 Jahren, so können die umweltfachlichen Datengrundlagen des Planes ein Alter von 20 Jahren bis zur nächsten Fortschreibung erreicht haben. Eine solche Planung erscheint angesichts der heutigen Veränderungen aus der Zeit gefallen. Es ist zumindest ein regelmäßiges Monitoring der Teilpläne vorzusehen, welches im Abstand von 3-5 Jahren neue Bewertungen und ggf. Festlegungen für Anpassungen trifft (siehe dazu auch Scoping-Stellungnahme S.3, Ziff. 5). Zumindest die Fortschreibung jener Teile, die den schnellen und stetigen Veränderungen unterliegen, ist maximal auf 5-8 Jahre zu begrenzen.	Weitere Einschränkungen durch die Regionalplanung sind nicht Gegenstand dieses Kapitels. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Zielabweichungsverfahren: Zielabweichungsverfahren sind in § 13 Absatz 1 Landesplanungsgesetz in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Raumordnungsgesetz geregelt. Sie sind nicht Gegenstand der Regionalplan-Entwürfe. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Fortschreibung und Monitoring: Die angeregten Überprüfungen der Regionalpläne sind gesetzlich regelt: Nach § 7 Absatz 8 Raumordnungsgesetz sind Raumordnungspläne mindestens alle 10 Jahre zu überprüfen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Entwicklungsagentu r Region Heide AöR, Vorstand ID: M1584	Planungsraumübergreifende Entwicklungsachsen befördern Der Landesentwicklungsplan 2021 stellt die Achse Heide – Rendsburg – Kiel als Hauptverbindungsachse dar (Kapitel 2.5). Im Gegensatz zu den Ost-West-Achsen entlang der geplanten A 20 sowie der A 24 erfolgte hier keine Ausweisung als Landesentwicklungsachse, wenngleich auch hier leistungsfähige Verkehrswege bestehen. Auf die Bedeutung dieser Hauptverbindungsachse im Sinne bestehender und zukünftig auszubauender ökonomischer Wechselwirkungen wird im vorliegenden Entwurf des Regionalplans kein Bezug genommen. Somit werden auf Ebene des Regionalplans keine den Landesentwicklungsplan konkretisierende raumordnerische Ziele für diese u.a. in Bezug auf Lieferketten, Pendlerbeziehungen und Energieversorgung bedeutsame Verbindungsachse formuliert. Aufgrund der erkannten Potenziale, im Besonderen im Bereich der zukünftigen nachhaltigen Energieproduktion und deren Nutzung, planen die Entwicklungsagenturen der Regionen Heide und Rendsburg gemeinsam mit den Wirtschaftsförderungsgesellschaften Rendsburg, Kiel und Neumünster kurzfristig den Aufbau einer entsprechenden regionalen Kooperation.	Die Hauptverbindungsachse von der Bundesautobahn 1 über Kiel und Rendsburg bis nach Heide wird im LEP 2021 in einer Textkarte abgebildet. Anders als bei den Landesentwicklungsachsen, bei denen durch die Festlegung von überregionalen Standorten für Gewerbegebiete neue Entwicklungspotenziale aufgrund der herausragenden verkehrlichen Anbindung erschlossen werden können, steht bei den Hauptverbindungsachsen die Erreichbarkeit der Schwerpunkte im Vordergrund. Der LEP 2021 enthält bezüglich der Hauptverbindungsachsen keine weiteren Konkretisierungs- oder Festlegungsaufträge an die Regionalplanung. Vielmehr bieten die vorhandenen Schwerpunkte bereits vielfältige gewerbliche

Einreichendendaten	Datensatz zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	Ziel ist die Bildung des „Clean Energy Valley Schleswig-Holstein“ unter anderem durch die thematisch fokussierte Entwicklung interkommunaler Gewerbegebiete, eine bessere Vernetzung von Wirtschaft, Wissenschaft und Politik sowie eine aktive Vermarktung und Profilierung im Segment der klimafreundlichen Energieerzeugung sowie derer industriellen und gewerblichen Nutzung. Hierbei sollen nicht nur nachhaltige Neuansiedlungen unterstützt werden, sondern diese in ein nachhaltiges, übergeordnetes und integriertes Energiesystem der Zukunft eingebunden und so auch Wertschöpfungsketten von regionalen Bestandsunternehmen gestärkt werden. Die Gründung einer gemeinsamen Flächenentwicklungsgesellschaft und Vermarktungskoooperation werden zurzeit geprüft. Ende November 2023 ist die Unterzeichnung eines entsprechenden „Letter of Intent“ vorgesehen. Bezogen auf den vorliegenden Entwurf des Regionalplans sollten die bestehenden Potenziale der Hauptverbindungsachse Heide – Rendsburg – Kiel - Neumünster planungsraumübergreifend herausgestellt und die sich entwickelnden kooperativen Ansätze entsprechend gefördert werden. (Übernommen aus der Stellungnahme der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg, Stand 16.10.2023)	Entwicklungsmöglichkeiten. Hierzu tragen auch die interkommunalen Kooperationen um die Mittelzentren bei. Auch im Rahmen der regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzepte sind die Flächenpotenziale der Schwerpunkte eingeflossen. Auf interkommunale, regionale und überregionale Kooperationen geht das Kapitel Ausgangslage und Entwicklungstendenzen des Regionalplan-Entwurfs ein. Zur Kooperation Clean Energy Valley wird dort ein Absatz ergänzt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Stadt Heide, Fachdienst Bauverwaltung und Grundsatzfragen ID: M1545	Die Stadt Heide schließt sich der Stellungnahme der Entwicklungsagentur Region Heide AöR in vollem Umfange an und betont die nachfolgenden für die Stadt zentralen Punkte: Der Entwurf der Neuaufstellung trägt nicht ausreichend Rechnung den spezifischen regionalen Herausforderungen aus den in Dithmarschen geplanten Ansiedlungen im Zuge des „Energiewende-Clusters“, insbesondere der Flächenanspruch der flächenintensiven Industrieansiedlungen, ihrer Folgeansiedlungen und der daraus resultierende Wohnflächenbedarf wird nicht ausreichend thematisiert. Bei den Ansiedlungen handelt es sich nicht um eine Transformation zuvor bereits industriell genutzter Flächen. Ohne signifikante neue Flächen für Industrie, Gewerbe und Wohnen droht ein Engpass die politisch gewollte und von der Stadt unterstützte Transformation zur Energieküste gravierend zu behindern. Deswegen brauchen Stadt und Region für das Gelingen der Transformation in früheren Raumplänen auch - bisher nicht ansatzweise thematisierte - neue Flächen für Industrie, Gewerbe, Verkehr und Wohnen.	Die seit 2012 bestehende Stadt-Umland-Kooperation zwischen der Stadt Heide und ihren umliegenden Gemeinden wird im neuen Regionalplan berücksichtigt, hierzu ist neben der Fortschreibung aus dem Jahr 2020 eine weitere Aktualisierung und Fortschreibung der Stadt-Umland-Kooperation 2024 mit Blick auf die Ansiedlung Northvolt erfolgt. Es bedarf keiner zusätzlichen Ausweisung im Regionalplan. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Kreis Pinneberg, Team 40 Regionalplanung und Europa ID: 1424	Der Kreistag des Kreises Pinneberg hat am 13.9.2023 die Ergebnisse der Gutachten „Prognose zur Bedarfsentwicklung auf gewerblich-industriellen Flächen“ und „Identifizierung und Bewertung von Entwicklungsflächen im Rahmen des Gewerbeflächenmonitorings Westküste 2.0“ zur Kenntnis genommen und bittet die Landesplanung, die Ergebnisse im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Wie bisher soll über die	Die Ergebnisse des Gewerbeflächenmonitoring „Westküste 2.0 2023 (GEMO 2)“ wurden im 2. Entwurf des Regionalplans berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	Ergebnisse des Gewerbeflächenmonitorings Westküste alle zwei Jahre Bericht erstattet werden.	

**Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren**

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
Entwurf 2023**

Auswertung

Schlagwort: 1. Raumstruktur

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu 1. Raumstruktur	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1491	In den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung sowie der entsprechenden Begründung wird der Ländliche Raum nur unzureichend behandelt. Hier fehlen insbesondere Vorgaben zum Schutz der Landwirtschaftlichen Flächen, die doch in ihrer landschaftlich betonten Struktur erhalten bleiben sollen. Der Verlust von Landwirtschaftlichen Flächen durch Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Überdüngung und Erosion sowie der Einstieg von agrarfremden Investoren und besonders auch der Flächenverbrauch für Fotovoltaik-Freiflächenanlagen führt zu ständig steigenden Boden- und Pachtpreisen und verursacht einen enormen Kostendruck auf die heimische Landwirtschaft. Hier sollte im Abwägungsprozess der Vorrang der Landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung vor allen anderen Nutzungen hervorgehoben werden, ist doch die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit bezahlbaren heimischen Nahrungsmitteln von herausragender nationale Bedeutung. Auch das seit vielen Jahren angestrebte Ziel einer Waldaufforstung von 2% der Landesfläche sollte im Regionalplan eindeutig verankert werden. Zum Beispiel könnte bei einer Verpflichtung von Aufforstung in Verbindung mit dem Bau von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen im Flächenverhältnis 1:1 dieses Ziel erheblich schneller erreicht werden.	Die Regionalpläne treffen keine Aussagen zu landwirtschaftlichen Flächen. Es besteht kein Konkretisierungsauftrag vom LEP 2021. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel ID: 1483	Die zutreffende Darstellung der interkommunalen Kooperationen sowie der Städte und Gemeinden in den ländlichen Räumen berücksichtigt nicht, dass diese Kooperations-/ Ländlichen Räume untereinander besser verknüpft werden müssen. Das ist eine der wesentlichen Erkenntnisse im Räumlichen Leitbild der Metropolregion Hamburg, das im Frühjahr 2024 vorgelegt werden wird. Ergänzung nach B zu 2, 3. Absatz, S. 30: [...Pendlerverflechtungen und Arbeitsplatzzentralität.] Es wird angestrebt, diese Ordnungsräume (Zentrale Orte und Stadtrandkerne) untereinander besser zu vernetzen, vor allem verkehrlich. Ergänzung nach B zu 3, 1. Absatz, S. 31: [...im Anhang gekennzeichnet.] Es wird angestrebt, diese Städte und Gemeinden (Zentrale Orte und Stadtrandkerne) untereinander besser zu vernetzen, vor allem verkehrlich.	Die landesweiten Zielsetzungen zur Gestaltung der ländlichen Räume und Ordnungsräume werden im LEP 2021 festgelegt. Eine Abweichung dieser allgemeinen Aussagen soll nicht erfolgen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: NABU Schleswig-Holstein, Bereich Verbandsbeteiligun g ID: M1578	Einer der vorrangig angeführten "Grundsätze der Raumordnung" besagt, dass die "Siedlungsentwicklung flächensparend und nachhaltig erfolgen (soll)" und "am perspektivischen Ziel einer Flächenkreislaufwirtschaft ausgerichtet sein (soll)" (1 G, S. 24o.). Dabei wird auf die Zielsetzung verwiesen, den Flächenverbrauch für die Siedlungsentwicklung in Schleswig-Holstein bis 2030 auf max. 1,3 ha pro Tag zu beschränken (S.25). Diese durchaus richtige Zielsetzung ist alles andere als neu. Allerdings sieht die raumplanerische Realität gegenteilig aus: Der Flächenverbrauch für	Es wird auf die geltenden Aussagen des LEP 2021 in den Kapiteln 3.9 (Städtebauliche Entwicklung) und 6.1 (Klimaschutz und Klimaanpassung) hingewiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 1. Raumstruktur	Votum
	v.a. Wohnsiedlungen, aber auch. Gewerbe gerade im ländlichen und kleinstädtischen Raum sowie im Hamburger Umland geht fast unvermindert weiter, angeheizt durch den Willen der meisten Kommunen, sich zu erweitern. Lediglich die zurzeit hohen Baukosten bremsen den Flächenverbrauch, ein Flächenrecycling findet dagegen kaum statt. Dieser negativen Entwicklung leisten die Ziele des LEP v.a. zur wirtschaftlichen Entwicklung sowie zum Ausbau des Straßennetzes (die gemäß der Raumplanungshierarchie auch von den Regionalplänen zu verfolgen sind) Vorschub, konterkarieren also das Ziel einer deutlichen Flächenverbrauchsreduzierung geradezu.	
Institution: Amtes Horst-Herzhorn , Fachamt Bürgerservice und Gemeindeentwicklung Sachgebietsleitung Gemeindeentwicklung ID: M1602	Auf S. 30 1. B zu 2 wird die Stadt Umland Kooperation Elmshorn benannt. Diese setzt sich nicht nur aus Gemeinden des Kreises Pinneberg zusammen, sondern auch aus den Gemeinden Horst (Holst), Altenmoor und Kiebitzreihe aus dem Kreis Steinburg.	Der Text wird im Kapitel 1 unter B zu 2 entsprechend geändert. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: BUND Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg, Vorstand ID: M1614	In den Grundsätzen der Raumordnung 1G bis 4G werden Worte wie Flächenverbrauch, Siedlung, erneuerbare Energie, Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte benannt. Es fehlt jegliche Benennung der Belange der Natur. Der BUND KG Hrzgt. Lbg. fordert den Schutz der Biodiversität, den Biotopverbund und den Schutz grundwassergeprägter Böden in die Grundsätze und Ziele der Raumordnung mit aufzunehmen. Noch immer überwiegt in den Planungen die wirtschaftliche Ausbeutung der Natur zum Wohle einiger weniger vor der Bewahrung der natürlichen Grundlagen als zukünftige Lebensgrundlage für das Wohl aller Schleswig-Holsteiner. Bezeichnenderweise gibt es für das Kapitel 2.6 Rohstoffe mit 8 Seiten doppelt so viel Wort-Raum wie für die Kapitel 2.1 Natur und Landschaft und 2.2 Grünzüge zusammen. 3 G <i>Die ländlichen Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden.</i>	Die Aussagen zur Raumstruktur werden im LEP 2021 festgelegt. Dem Schutz von Natur und Landschaft wird im Kapitel 6.2 „Natur und Umwelt“ Rechnung getragen. Die Kritik, dass der Grundsatz 3G zu unkonkret ist, wird nicht geteilt. Es besteht kein Konkretisierungsauftrag vom LEP 2021. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 1. Raumstruktur	Votum
	Wird unkonkret als Grundsatz festgelegt. Der BUND KG Hrztg. Lbg. fordert hier eine Konkretisierung. Eigenständig in Bezug auf was? Gleichwertig in Bezug zu welchen Gebieten? Zukunftsfähig in welcher Hinsicht?	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1438	[eingereicht von: Entwicklungsgesellschaft Westholstein mbH] S 29/30 B zu 1 <i>Hinweis/Anmerkung:</i> In einem Satz ist das Verhältnis Siedlungs- und Verkehrsflächen in Bezug zu Freiflächen und land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen erwähnt, das gleichbleiben soll. Im nächsten Satz wird dann die Schlussfolgerung gezogen, dass perspektivisch Landwirtschafts- und Naturflächen nicht für Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden sollen. Die ausgewählten Kriterien sind inkonsistent, wenn einmal von Freiflächen, dann von Naturflächen die Rede ist. Wenn die Flächenverhältnisse – wie gefordert - statisch festgeschrieben würden, wären weder Renaturierungen möglich, noch könnte bei einer stärkeren Zuwanderung der erforderliche Wohnraum bereitgestellt werden. Bei dieser Art der Betrachtung der Flächeninanspruchnahmen wäre die Betrachtungsweise außerdem rein quantitativ ausgerichtet und würde qualitative Aspekte unbeachtet lassen. Es fehlt jegliche Aussage darüber, wie die großen Bedarfe an temporären Wohnraum für die diversen Großprojekte abdeckt werden sollen.	Der Regionalplan verfolgt die Zielsetzung einer flächensparenden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Dementsprechend konkretisiert der Regionalplan die Festlegungen des LEP 2021 und koordiniert sowie konkretisiert die unterschiedlichen Nutzungsansprüche. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Pinneberg , Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung ID: M1597	Zu Stadt-Umland-Kooperation Plantext RegPI III S. 28: „Im Ordnungsraum Hamburg sollen die Stadt-Umland-Kooperationen der Mittelzentren Elmshorn und Pinneberg mit ihren Umlandgemeinden (Kreis Pinneberg) sowie die interkommunale Kooperation in der Region Geesthacht (Kreis Herzogtum Lauenburg) weiter verstetigt beziehungsweise wiederaufgenommen werden.“ Plantext RegPI III S. 30: „2006 wurde eine Stadt-Umland-Kooperation in der Stadtregion Pinneberg etabliert. Die SUK wurde im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung 2009 ergänzt und fortgeschrieben. Die interkommunale Zusammenarbeit wurde im Rahmen von regelmäßigen Austauschen zwischen den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern fortgeführt. Wünschenswert wäre es, die Kooperation wieder zu intensivieren und ähnlicher Form wie bei der SUK Elmshorn auszugestalten.“ Die obenstehenden Aussagen werden seitens der Stadt Pinneberg begrüßt und unterstützt. Da die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Pinneberg insbesondere aus landschaftsräumlichen Gründen begrenzt sind, ist es neben einer Verdichtung im	Der Text im Kapitel 1 unter 2 G wird entsprechend geändert. Hinweis: Das Wort „reaktiviert“ findet auch in der entsprechenden Begründung keine Verwendung. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 1. Raumstruktur	Votum
	Siedlungsraum erforderlich, die künftigen Wohn- und Gewerbeflächenbedarfe mit den Nachbargemeinden konzeptionell abzustimmen. Es entsteht jedoch der Eindruck, dass die SUK-Pinneberg nicht mehr besteht, was nicht der Fall ist. Daher wird gewünscht, dass statt „reaktiviert“ der Begriff „intensiviert“ genutzt wird. Plantext RegPI III S. 28: „Im Ordnungsraum Hamburg sollen die Stadt-Umland-Kooperationen der Mittelzentren Elmshorn und Pinneberg mit ihren Umlandgemeinden (Kreis Pinneberg) sowie die interkommunale Kooperation in der Region Geesthacht (Kreis Herzogtum Lauenburg) weiter verstetigt beziehungsweise intensiviert ~~wiederaufgenommen~~ werden.“	
Institution: Hansestadt Lübeck, Abteilung Stadtentwicklung ID: M1596	Nach Kapitel 1 - 2 G soll im Ordnungsraum der Hansestadt Lübeck eine Stadt-Umland-Kooperation „auch mit den östlich angrenzenden Nachbargemeinden im Landkreis Nordwestmecklenburg (Mecklenburg-Vorpommern) angestrebt werden“. Aus der Begründung zu Kapitel 1 - 2 G ist zu entnehmen, dass die Zusammenarbeit initiiert werden soll, „sobald im Kooperationsraum vergleichbare planerische Vorgaben auf Ebene der Raumordnung vorliegen.“ Aus Sicht der Hansestadt Lübeck ist es zwingend erforderlich, dass sich das Land Schleswig-Holstein aktiv dafür einsetzt, dass vergleichbare Rahmenbedingungen auf der Ebene der Raumordnung geschaffen werden. Ansonsten fehlt es an einer Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Kooperation. Kooperationen können ausschließlich erfolgreich etabliert werden, wenn Win-Win Lösungen für alle Beteiligten herbeigeführt werden können.	Die landesplanerischen Rahmenbindungen für eine Kooperation liegen vor. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Zentrale Steuerung - IT ID: 1421	Die Vorgabe Innenentwicklung vor Außenentwicklung um die Inanspruchnahme bisher unbebauter Flächen im Außenbereich zu minimieren, kann seitens des Kreises Herzogtum Lauenburg nachvollzogen werden. Es wird jedoch auch die Diskrepanz zu dem wichtigen Ziel der Klimafolgenanpassung gesehen. Innenentwicklung führt zur verstärkten Inanspruchnahme von noch freien Restflächen im Stadt- oder Gemeindegebiet. Innerörtliche Freiflächen sind wichtig: zur Gliederung der Bebauung, als öffentliche Frei- und Aufenthaltsflächen und für klimatische Effekte wie Abkühlung und Frischluftentstehung, mRegenrückhaltung/ Versickerung/ Verdunstung, Natur- und Artenschutz. Um diesen Widerspruch aufzulösen sollte Innenentwicklung als mehr Wohnfläche im Innenbereich und nicht als mehr Grundfläche verstanden werden. Statt einer Nachverdichtung durch die Inanspruchnahme grüner Blockinnenbereiche und sonstiger Freiflächen sollte die bestehende Nutzung intensiviert werden. Planerische Konzepte die aus einem zugelassenen Vollgeschoss zwei machen, die Gebäudetiefe erweitern oder Einzelhäuser zu Doppel- und Reihenhäusern verketteten, stoßen allerdings schnell an ihre bauordnungsrechtlichen Grenzen, weswegen in locker bebauten	Änderungen der regionalplanerischen Vorgaben sind mit der Stellungnahme nicht verbunden. Die Festlegung von Regelungen im Bauordnungsrecht ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 1. Raumstruktur	Votum
	Bestandsgebieten selten entsprechende Verdichtungsplanungen umgesetzt werden. Gerade in den aus den 1950iger und 1960iger Jahren stammenden Gebieten würden Maßnahmen auch zu Energieeinsparungen im Gebäudebereich führen und somit dem Klimawandel begegnen. Den Kommunen fehlt das Instrumentarium für eine sinnvolle Nachverdichtung in solchen Bestandsgebieten. Es wären Regelungen im Bauordnungsrecht im Verbund mit Bauleitplanungen erforderlich. Das Land sollte sich für die Schaffung entsprechender Regelungen einsetzen.	
ID: 1421	Nahbereich Ratzeburg: Die Abgrenzung des Stadt- und Umlandbereichs lässt mehr Spielraum auf der Ostseite wie auf der Westseite der Stadt. Zur Vermeidung von Verkehr und wegen der besseren ÖPNVVerbindungen (Bahnhof), aber auch im Hinblick auf eine ggf. erforderliche gewerbliche Entwicklung, sollte die bauliche Entwicklung vorzugsweise auf der Westseite der Stadt erfolgen. Der Stadt-Umlandbereich sollte entsprechend angepasst werden	Die Stellungnahme ist nicht nachvollziehbar. Der Stadt- und Umlandbereich ist im Westen über das Stadtgebiet hinaus bis zu den Gemeinden/Ortsteilen Harmsdorf und Einhaus ausgewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1379	II. Teil B 1. Raumstruktur <i>B zu 1, S. 29 f.:</i> Wenngleich es zu begrüßen ist, dass der Flächenverbrauch gesenkt werden soll, so darf dies nicht zulasten des Baus und Ausbaus von großflächigen PV-Anlagen (oder vergleichbaren Möglichkeiten zur Erzeugung/Speicherung von Erneuerbaren Energien) erfolgen.	Aussagen zu Photovoltaik sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Änderungen im Text sind damit nicht verbunden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinden des Amtes Breitenfelde ID: M1474	In der Abwägung zur Stellungnahme des Amtes Breitenfelde zum 1. Entwurf des Landesentwicklungsplanes schreibt die Landesplanungsbehörde zu den Kriterien eines Stadt-Umlandbereichs: "Die Stadt- und Umlandbereiche bilden keine Amtsbereiche ab, sondern den engen Verflechtungsraum eines Mittelzentrums im ländlichen Raum. Die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Amt ist daher kein Kriterium für die Zuordnung. In die Stadt- und Umlandbereiche werden in der Regel die direkt an das Mittelzentrum angrenzenden Gemeinden einbezogen und solche Gemeinden, die zu einem Kooperationsraum um das Mittelzentrum gehören oder ggf. in einen solchen einbezogen werden sollen. Von den Gemeinden Borstorf, Hornbek, Schretstaken und Talkau werden diese Kriterien nicht erfüllt, daher erfolgt keine Zuordnung zum Stadt- und Umlandbereich	Die Stadt- und Umlandbereiche werden im LEP festgelegt und gegebenenfalls im Regionalplan auf der Grundlage einer Stadt-Umland-Kooperation überprüft. Die fehlende Zuordnung zum Stadt- und Umland-Bereich schließt jedoch nicht aus, dass Gemeinden in bestimmten Themenbereichen kooperieren können. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 1. Raumstruktur	Votum
	Mölln. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden Talkau und Schretstaken dem Ordnungsraum um Hamburg zugeordnet sind (siehe Anhang zur Fortschreibung), was eine gleichzeitige Zuordnung zu einem Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum ausschließt. Die Stadt Mölln ist aufgrund ihrer geografischen Lage siedlungsstrukturell und verkehrlich stärker mit ihren westlich angrenzenden Gemeinden verflochten. Daher wird die östlich angrenzende Gemeinde Lehmrade nicht in den Stadt- und Umlandbereich einbezogen." Das Amt Breitenfelde stellt hiermit die Forderung, die Gemeinde Grambek in den Stadt-Umlandbereich Mölln einzubeziehen, auch wenn die Abgrenzung des Stadt-Umlandbereichs planungsrechtlich ein Bestandteil des Landesentwicklungsplanes ist. In der Abwägung der Landesplanungsbehörde zur Stellungnahme des Amtes Breitenfelde wird in der Auflistung der nicht zum Stadt-Umlandbereich gehörenden Gemeinden die Gemeinde Grambek nicht aufgeführt. Zwischen Mölln und Grambek bestehen einige Kooperationen: • Krippe und Kita zusammen mit Mölln (Bedarfsraum); hierzu wurden in Mölln und vom Kreis Herzogtum Lauenburg Beschlüsse gefasst. • Verwaltungsgemeinschaft Amt Breitenfelde mit der Stadt Mölln • Im Bereich der Waldstadt Mölln / Görlitzer Ring besteht wohnbaulich ein fließender Übergang zwischen Mölln und Grambek: Die Straße gehört zu Mölln, die Häuser zur Gemeinde Grambek. • Es besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen der Feuerwehr in Grambek und der Feuerwehr in Mölln. • Abwasser und Wasserversorgung in Kooperation mit der Stadt Mölln • Über die Schlossstraße (K 68) beträgt die Entfernung vom Ortsausgang Grambek bis zur Stadtgrenze Mölln nur rd. 1,3 km. Parallel zur Kreisstraße ist ein breiter Fuß- und Radweg angelegt. Forderungen der Gemeinden des Amtes Breitenfelde Die Gemeinden des Amtes Breitenfelde fordern zukünftig eine Einbeziehung der Gemeinde Grambek in den Stadt-Umlandbereich Mölln. In der Begründung zum Absatz 4 heißt es im Text (Teil B) des Entwurfs 2023: "Die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Mölln sind aus landschaftsräumlichen Gründen erheblich begrenzt. Insoweit ist es erforderlich, die künftigen Wohn- und Gewerbeflächenbedarfe Möllns und der	

Einreichendendaten	Datensatz zu 1. Raumstruktur	Votum
	Nachbargemeinden außerhalb des Möllner Stadtgebietes zur Verfügung zu stellen und konzeptionell mit den umliegenden Gemeinden abzustimmen." Für die Entlastung der Stadt Mölln bezüglich der Wohnflächenbedarfe im Stadtgebiet wird auch auf Ziffer 3.3.1.3 der vorliegenden Stellungnahme verwiesen, wonach die Gemeinde Breitenfelde u.a. aufgrund der bestehenden Infrastruktur und sozialen Einrichtungen eine besondere Wohnfunktion einnimmt und infolgedessen Wohnflächenbedarfe der Stadt Mölln abdecken kann.	
Institution: amtsangehörigen Gemeinden Amt Elmshorn-Land, Stabsstelle Steuerung und Selbstverwaltung ID: M1560	Die amtsangehörigen Gemeinden Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühle und Seeth-Ekholz nehmen die vorgenannten Ausführungen zum „Siedlungsgebot“ auf den „Siedlungsachsen“ und in „Zentralen Orten“ zur Kenntnis. Unabhängig davon sollte im Ordnungsraum Hamburg aber auch eine „angemessene“ Siedlungsentwicklung in den Gemeinden außerhalb der „Siedlungsachsen“ und der „Zentralen Orte“, wie z.B. in den Gemeinden Seester und Seestermühle erfolgen, um die oben beschriebenen „Wohnungsbedarfe“ abdecken zu können. Die amtsangehörigen Gemeinden sind aktive Mitglieder in der Stadt-Umland-Kooperation Elmshorn, welche in den letzten Jahren einen maßgeblichen Anteil an der erfolgreichen Siedlungsentwicklung der Stadtregion Elmshorn zuzurechnen ist.	Grundlage für die Siedlungsentwicklung ist das Stadt-Umland-Konzept, welches 2020 fortgeschrieben wurde. Seestermühle und Seester sind Mitglieder der Stadt-Umland-Kooperation. Entsprechend der Kooperation können sich die Gemeinden Seester und Seestermühle entwickeln. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Fehmarn - Der Bürgermeister, Fachbereich Bauen und Häfen ID: 1330	Durch zahlreiche in der Regionalplanung benannte Infrastrukturprojekte ist ein kurzfristig steigender Flächenverbrauch zugunsten von Verkehrsflächen absehbar. Dies darf nicht zu einer lokalen Betrachtung des Flächenverbrauchs in den durch diese Projekte besonders betroffenen Gemeinden führen und sie in ihrer Siedlungsentwicklung benachteiligen. Forderung: Das Flächenmanagement zur Absenkung der Flächenneuinanspruchnahme ist auf Landesebene zu führen, auch unter Berücksichtigung etwaiger Entsiegelungen von Siedlungs- und Verkehrsflächen. [Stellungnahme LEP zu 3.1/G6]. Für von Infrastrukturprojekten besonders betroffene Gemeinden sollten Ausnahmeregelungen für die Flächenneuinanspruchnahme vorgesehen werden. Dies gilt für die Stadt Fehmarn im besonderen Maße.	Die Zielsetzung zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme wird in der Regionalplanung nicht auf die jeweilige Gemeinde heruntergebrochen. Es ist Aufgabe der Kommunen, im Rahmen der Bauleitplanung die Grundsätze zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme zu berücksichtigen. Weitere Einschränkungen durch die Regionalplanung sind nicht Gegenstand dieses Kapitels. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Oldenburg in Holstein , Fachbereich 4 – Städtebau-	Grundsätze und Ziele der Raumordnung - 4 G, Seite 29 Im ländlichen Raum sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte die Stadt- und Umlandbereiche um die Städte Heide, Brunsbüttel, Neumünster, Bad Segeberg, Eutin und Neustadt in Holstein sowie Ratzeburg und Mölln gestärkt werden. In dieser Aufzählung ist die Stadt Oldenburg in Holstein nicht aufgeführt.	Die Festlegung der Stadt- und Umlandbereiche mit den dazugehörigen Gemeinden erfolgt im Landesentwicklungsplan. In den Regionalplänen ist im Wesentlichen nur eine räumliche Konkretisierung der Abgrenzung aufgrund des anderen Maßstabs der

Einreichendendaten	Datensatz zu 1. Raumstruktur	Votum
Stadtentwicklung-Stadtplanung ID: M1558	Jedoch sollte, wie vorher schon erwähnt, zwingend auch Oldenburg in Holstein als Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkt mit aufgenommen und entsprechend gestärkt werden.	Karte möglich (siehe Kapitel 2.4 Absatz 1 LEP 2021). Insoweit kann die Stadt Oldenburg nicht als Stadt-und Umland-Bereich dargestellt werden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amt Elmshorn-Land, Der Amtsdirektor ID: 1331	S. 28 Die amtsangehörigen Gemeinden Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühle und Seeth-Ekholz nehmen die vorgenannten Ausführungen zum „Siedlungsgebot“ auf den „Siedlungsachsen“ und in „Zentralen Orten“ zur Kenntnis. Unabhängig davon sollte im Ordnungsraum Hamburg aber auch eine „angemessene“ Siedlungsentwicklung in den Gemeinden außerhalb der „Siedlungsachsen“ und der „Zentralen Orte“, wie z.B. in den Gemeinden Seester und Seestermühle erfolgen, um die oben beschriebenen „Wohnungsbedarfe“ abdecken zu können. Die amtsangehörigen Gemeinden sind aktive Mitglieder in der Stadt-Umland-Kooperation Elmshorn, welche in den letzten Jahren einen maßgeblichen Anteil an der erfolgreichen Siedlungsentwicklung der Stadtregion Elmshorn zuzurechnen ist.	Grundlage für die Siedlungsentwicklung ist das Stadt-Umland-Konzept, welches 2020 fortgeschrieben wurde. Seestermühle und Seester sind Mitglieder der Stadt-Umland-Kooperation. Entsprechend der Kooperation können sich die Gemeinden Seester und Seestermühle entwickeln. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1322	[eingereicht für: Gemeinde Lanze] Die Stadt Lauenburg/Elbe sowie die Gemeinden des Amtes Lüttau gehören zur Raumkategorie der ländlichen Räume mit zentralörtlichen Einstufung der Stadt Lauenburg/Elbe als Unterzentrum. Der Bereich, der der Metropolregion Hamburg zugehörig ist und mit diesem siedlungsstrukturell stark verbunden ist, soll als eigenständiger, gleichwertiger und zukunftsfähiger Lebensraum gestärkt werden. Die Stadt Lauenburg/Elbe ist sich der Aufgabe bewusst, als ein Entwicklungs- und Entlastungsort für den Ordnungsraum Hamburg zu fungieren und in einem bedarfsgerechten Umfang, Siedlungsflächen entsprechend auszuweisen. Die Stadt und die Gemeinden des Amtes Lüttau nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass Entwicklungsmöglichkeiten gesehen werden und sind bereit, sich dieser Aufgabe zu stellen. Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden des Amtes Lüttau gehen davon aus, dass die vorhandenen, dem ländlichen Raum zugeordneten spezifischen Potenziale weiterentwickelt werden und insbesondere die Wirtschaftsbereiche Erneuerbare Energien, Ernährungswirtschaft und Tourismus gefördert werden und auch weiterhin Flächen für Wohnen, Arbeiten, Gewerbe und Industrie, Verkehr, Einrichtungen der Daseinsvorsorge	Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen wird gemäß LEP 2021 Ziffer 3.6.1. „Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden“, Absatz 3, festgelegt. Die Regelung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens ist nicht Gegenstand des Regionalplans. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 1. Raumstruktur	Votum
	oder Energieversorgung in Anspruch genommen werden. Die Stadt Lauenburg/Elbe übernimmt auch durch ihre Lage teilweise grenzüberschreitend Versorgungsfunktionen. Darüber hinaus bietet die Lage im Kreuzungsbereich wichtiger Verkehrsverbindungen nach Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen gute Voraussetzungen zur Erfüllung der städtischen Aufgaben eines Entwicklungs- und Entlastungsortes (RP, Teil B, 3.4). Die bereits im Landesentwicklungsplan 2021 neu aufgenommene Strategie, die Flächeninanspruchnahme auf unter 1,3 ha pro Tag in Schleswig-Holstein zu reduzieren, wird grundsätzlich für richtig gehalten. Die Vermeidung, Mobilisierung und Revitalisierung von Flächen wird bereits heute angestrebt und die Nachverdichtung umgesetzt. Die Einsparung von Flächen darf allerdings nicht die kommunale Planungshoheit einschränken. Dass in den Kommunen die Innenentwicklung sowie Flächen- und Gebäudeumnutzungen Vorrang vor der Inanspruchnahme haben, wird unterstützt, dennoch werden auch zukünftig nicht sämtliche Innenentwicklungspotentiale zur Verfügung stehen, so dass auch weiterhin die Möglichkeit gegeben sein muss, Flächen neu in Anspruch zu nehmen (RP, Teil B 3.4). Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen ist abschließend im Landesentwicklungsplan 2021 festgelegt und nicht mehr vertiefend im Regionalplan aufgenommen worden. Die zentralen Orte und somit auch die Stadt Lauenburg/Elbe als Unterzentrum unterliegen keiner wohnbaulichen Entwicklungsbeschränkung. Gemeinden, die keine zentralen Orte darstellen, können neue Wohneinheiten im Zeitraum bis 2030 im Umfang von 10% im ländlichen Raum, bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2017, zusätzlich ausweisen. Die Stadt Lauenburg/Elbe wird dem wohnbaulichen Entwicklungen im Rahmen der 10%-Regelung nicht entgegenstehen und sich dabei auf ihre zentralörtliche Funktion (i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB) berufen. Als Ziel wird im Entwurf des Landesentwicklungsplanes weiterhin formuliert, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat. Stadt und Gemeinden bekennen sich ausdrücklich zu diesem Entwicklungsgrundsatz. Kommunen sollen bei der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung durch interkommunale Vereinbarungen auch auf Ämterebene verstärkt zusammenarbeiten (Stichwort: Kooperationsvereinbarungen). Des Weiteren wurden Ausnahmen für eine flexiblere Ausgestaltung definiert, die den Rahmen geringfügig überschreiten können. Neben dem Grundsatz, in allen Teilräumen des Landes eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen, sollen aus Gründen der Nachhaltigkeit für den Wohnungsbau weniger neue Flächen in Anspruch genommen werden. Neben den Innenentwicklungspotentialen sollen auch die Wohnungsbestände stärker bei der Angebotsplanung berücksichtigt werden. Stadt und amtsangehörige Gemeinden werden ihre Entwicklungsabsichten eng miteinander abstimmen. Stadt und Gemeinden sind sich in der Forderung einig, dass Wohneinheiten, die in aufgelassenen oder mindergenutzten	

Einreichendendaten	Datensatz zu 1. Raumstruktur	Votum
	ehemaligen Höfen in den gemeindlichen Ortslagen entstehen, nicht auf den Entwicklungsrahmen angerechnet werden sollten. So kann ein Beitrag zur Vermeidung einer drohenden Verödung der zentralen Ortslagen geleistet werden.	
Institution: Kreis Steinburg Der Landrat, IuK-Abteilung ID: 1235	In der Begründung zu G 1 heißt es, dass „ <i>perspektivisch keine Landwirtschafts- und Naturflächen neu für die Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden sollen</i> “. Eine genaue Erläuterung, wie dies bewerkstelligt werden soll, bleibt der Entwurf in weiten Teilen schuldig. Wie bereits im LEP 2021 bemängelt: Die Bereitstellung von hinreichend Entwicklungsspielräumen und gleichzeitige Umsetzung einer nachhaltigen Flächenpolitik wird v.a. in Ballungsräumen schwierig zu realisieren sein. Des Weiteren stehen auf Bundesebene § 13 b BauGB sowie das Baulandmobilisierungsgesetz teilweise im Widerspruch zum Flächensparziel.	Die Kritik, dass die Begründung zu 1 G zu unkonkret ist, wird nicht geteilt. Es besteht kein Konkretisierungsauftrag vom LEP 2021. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Geesthacht, Fachdienst Stadtplanung ID: 1253	Die Vorgehensweise der Landesplanung hinsichtlich weiterer Bauentwicklungsflächen ist nachvollziehbar und wird begrüßt. Es wird begrüßt, dass die Bedeutung des Vorrangs der Innenentwicklung sichtbar wird und keine weiteren Bauentwicklungsflächen außerhalb der bestehenden Siedlungsflächen vorgesehen sind. Diese Vorgehensweise ist ausdrücklich zu unterstützen, da innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes der Stadt Geesthacht große Potenziale für Wohn- und Gewerbegebiete und Qualifizierungen des teilweise sehr maroden innerstädtischen Bestandes bestehen. Diese Potenziale reichen auch aus, um steigende Einwohnerzahlen ohne weitere Flächeninanspruchnahme zu bewältigen.	Änderungen im Text sind mit der Stellungnahme nicht verbunden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1275	[eingereicht für: Gemeinde Juliusburg] <u>Raumstruktur</u> Die Stadt Lauenburg/Elbe sowie die Gemeinden des Amtes Lüttau gehören zur Raumkategorie der ländlichen Räume mit zentralörtlichen Einstufung der Stadt Lauenburg/Elbe als Unterzentrum. Der Bereich, der der Metropolregion Hamburg zugehörig ist und mit diesem siedlungsstrukturell stark verbunden ist, soll als eigenständiger, gleichwertiger und zukunftsfähiger Lebensraum gestärkt werden. Die Stadt Lauenburg/Elbe ist sich der Aufgabe bewusst, als ein Entwicklungs- und Entlastungsort für den Ordnungsraum Hamburg zu fungieren und in einem bedarfsgerechten Umfang, Siedlungsflächen entsprechend auszuweisen. Die Stadt und die Gemeinden des Amtes Lüttau nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass Entwicklungsmöglichkeiten gesehen werden und sind bereit, sich dieser Aufgabe zu	Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen wird gemäß LEP 2021 Ziffer 3.6.1. „Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden“, Absatz 3, festgelegt. Die Regelung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens ist nicht Gegenstand des Regionalplans. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 1. Raumstruktur	Votum
	stellen. Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden des Amtes Lüttau gehen davon aus, dass die vorhandenen, dem ländlichen Raum zugeordneten spezifischen Potenziale weiterentwickelt werden und insbesondere die Wirtschaftsbereiche Erneuerbare Energien, Ernährungswirtschaft und Tourismus gefördert werden und auch weiterhin Flächen für Wohnen, Arbeiten, Gewerbe und Industrie, Verkehr, Einrichtungen der Daseinsvorsorge oder Energieversorgung in Anspruch genommen werden. Die Stadt Lauenburg/Elbe übernimmt auch durch ihre Lage teilweise grenzüberschreitend Versorgungsfunktionen. Darüber hinaus bietet die Lage im Kreuzungsbereich wichtiger Verkehrsverbindungen nach Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen gute Voraussetzungen zur Erfüllung der städtischen Aufgaben eines Entwicklungs- und Entlastungsortes (RP, Teil B, 3.4). Die bereits im Landesentwicklungsplan 2021 neu aufgenommene Strategie, die Flächeninanspruchnahme auf unter 1,3 ha pro Tag in Schleswig-Holstein zu reduzieren, wird grundsätzlich für richtig gehalten. Die Vermeidung, Mobilisierung und Revitalisierung von Flächen wird bereits heute angestrebt und die Nachverdichtung umgesetzt. Die Einsparung von Flächen darf allerdings nicht die kommunale Planungshoheit einschränken. Dass in den Kommunen die Innenentwicklung sowie Flächen- und Gebäudeumnutzungen Vorrang vor der Inanspruchnahme haben, wird unterstützt, dennoch werden auch zukünftig nicht sämtliche Innenentwicklungspotentiale zur Verfügung stehen, so dass auch weiterhin die Möglichkeit gegeben sein muss, Flächen neu in Anspruch zu nehmen (RP, Teil B 3.4). Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen ist abschließend im Landesentwicklungsplan 2021 festgelegt und nicht mehr vertiefend im Regionalplan aufgenommen worden. Die zentralen Orte und somit auch die Stadt Lauenburg/Elbe als Unterzentrum unterliegen keiner wohnbaulichen Entwicklungsbeschränkung. Gemeinden, die keine zentralen Orte darstellen, können neue Wohneinheiten im Zeitraum bis 2030 im Umfang von 10% im ländlichen Raum, bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2017, zusätzlich ausweisen. Die Stadt Lauenburg/Elbe wird dem wohnbaulichen Entwicklungen im Rahmen der 10%-Regelung nicht entgegentreten und sich dabei auf ihre zentralörtliche Funktion (i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB) berufen. Als Ziel wird im Entwurf des Landesentwicklungsplanes weiterhin formuliert, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat. Stadt und Gemeinden bekennen sich ausdrücklich zu diesem Entwicklungsgrundsatz. Kommunen sollen bei der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung durch interkommunale Vereinbarungen auch auf Ämterebene verstärkt zusammenarbeiten (Stichwort: Kooperationsvereinbarungen). Des Weiteren wurden Ausnahmen für eine flexiblere Ausgestaltung definiert, die den Rahmen geringfügig überschreiten können. Neben dem Grundsatz, in allen Teilräumen des Landes eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen, sollen aus Gründen der Nachhaltigkeit für	

Einreichendendaten	Datensatz zu 1. Raumstruktur	Votum
	den Wohnungsbau weniger neue Flächen in Anspruch genommen werden. Neben den Innenentwicklungspotentialen sollen auch die Wohnungsbestände stärker bei der Angebotsplanung berücksichtigt werden. Stadt und amtsangehörige Gemeinden werden ihre Entwicklungsabsichten eng miteinander abstimmen. Stadt und Gemeinden sind sich in der Forderung einig, dass Wohneinheiten, die in aufgelassenen oder mindergenutzten ehemaligen Höfen in den gemeindlichen Ortslagen entstehen, nicht auf den Entwicklungsrahmen angerechnet werden sollten. So kann ein Beitrag zur Vermeidung einer drohenden Verödung der zentralen Ortslagen geleistet werden.	
Institution: Verkehrsclub Deutschland (VCD) Landesverband Nord e.V., eingetragener Verein ID: 1272	S. 28, 1G, 2 G Den Zielsetzungen ist zuzustimmen, dazu im Gegensatz steht aber die Dominanz des motorisierten Individualverkehrs. Das Kapitel „1 Raumstruktur“ sollte daher um einen Grundsatz „5 G“ erweitert werden: 5 G Im gesamten Planungsraum soll die Siedlungsentwicklung monitorisiert werden und die reale Entwicklung mit wissenschaftlicher Qualität regelmäßig als öffentlicher Bericht auf ihre Zielerreichung geprüft werden.	Ein Monitoring der Siedlungsentwicklung ist nicht Gegenstand des Regionalplans. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1257	[eingereicht für: Stadt Lauenburg / Elbe] Raumstruktur Die Stadt Lauenburg/Elbe sowie die Gemeinden des Amtes Lüttau gehören zur Raumkategorie der ländlichen Räume mit zentralörtlichen Einstufung der Stadt Lauenburg/Elbe als Unterzentrum. Der Bereich, der der Metropolregion Hamburg zugehörig ist und mit diesem siedlungsstrukturell stark verbunden ist, soll als eigenständiger, gleichwertiger und zukunftsfähiger Lebensraum gestärkt werden. Die Stadt Lauenburg/Elbe ist sich der Aufgabe bewusst, als ein Entwicklungs- und Entlastungsort für den Ordnungsraum Hamburg zu fungieren und in einem bedarfsgerechten Umfang, Siedlungsflächen entsprechend auszuweisen. Die Stadt und die Gemeinden des Amtes Lüttau nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass Entwicklungsmöglichkeiten gesehen werden und sind bereit, sich dieser Aufgabe zu stellen. Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden des Amtes Lüttau gehen davon aus, dass die vorhandenen, dem ländlichen Raum zugeordneten spezifischen Potenziale weiterentwickelt werden und insbesondere die Wirtschaftsbereiche Erneuerbare Energien, Ernährungswirtschaft und Tourismus gefördert werden und auch weiterhin Flächen für Wohnen, Arbeiten, Gewerbe und Industrie, Verkehr, Einrichtungen der Daseinsvorsorge	Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen wird gemäß LEP 2021 Ziffer 3.6.1. „Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden“, Absatz 3, festgelegt. Die Regelung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens ist nicht Gegenstand des Regionalplans. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 1. Raumstruktur	Votum
	oder Energieversorgung in Anspruch genommen werden. Die Stadt Lauenburg/Elbe übernimmt auch durch ihre Lage teilweise grenzüberschreitend Versorgungsfunktionen. Darüber hinaus bietet die Lage im Kreuzungsbereich wichtiger Verkehrsverbindungen nach Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen gute Voraussetzungen zur Erfüllung der städtischen Aufgaben eines Entwicklungs- und Entlastungsortes (RP, Teil B, 3.4). Die bereits im Landesentwicklungsplan 2021 neu aufgenommene Strategie, die Flächeninanspruchnahme auf unter 1,3 ha pro Tag in Schleswig-Holstein zu reduzieren, wird grundsätzlich für richtig gehalten. Die Vermeidung, Mobilisierung und Revitalisierung von Flächen wird bereits heute angestrebt und die Nachverdichtung umgesetzt. Die Einsparung von Flächen darf allerdings nicht die kommunale Planungshoheit einschränken. Dass in den Kommunen die Innenentwicklung sowie Flächen- und Gebäudeumnutzungen Vorrang vor der Inanspruchnahme haben, wird unterstützt, dennoch werden auch zukünftig nicht sämtliche Innenentwicklungspotentiale zur Verfügung stehen, so dass auch weiterhin die Möglichkeit gegeben sein muss, Flächen neu in Anspruch zu nehmen (RP, Teil B 3.4). Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen ist abschließend im Landesentwicklungsplan 2021 festgelegt und nicht mehr vertiefend im Regionalplan aufgenommen worden. Die zentralen Orte und somit auch die Stadt Lauenburg/Elbe als Unterzentrum unterliegen keiner wohnbaulichen Entwicklungsbeschränkung. Gemeinden, die keine zentralen Orte darstellen, können neue Wohneinheiten im Zeitraum bis 2030 im Umfang von 10% im ländlichen Raum, bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2017, zusätzlich ausweisen. Die Stadt Lauenburg/Elbe wird dem wohnbaulichen Entwicklungen im Rahmen der 10%-Regelung nicht entgegenstehen und sich dabei auf ihre zentralörtliche Funktion (i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB) berufen. Als Ziel wird im Entwurf des Landesentwicklungsplanes weiterhin formuliert, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat. Stadt und Gemeinden bekennen sich ausdrücklich zu diesem Entwicklungsgrundsatz. Kommunen sollen bei der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung durch interkommunale Vereinbarungen auch auf Ämterebene verstärkt zusammenarbeiten (Stichwort: Kooperationsvereinbarungen). Des Weiteren wurden Ausnahmen für eine flexiblere Ausgestaltung definiert, die den Rahmen geringfügig überschreiten können. Neben dem Grundsatz, in allen Teilräumen des Landes eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen, sollen aus Gründen der Nachhaltigkeit für den Wohnungsbau weniger neue Flächen in Anspruch genommen werden. Neben den Innenentwicklungspotentialen sollen auch die Wohnungsbestände stärker bei der Angebotsplanung berücksichtigt werden. Stadt und amtsangehörige Gemeinden werden ihre Entwicklungsabsichten eng miteinander abstimmen. Stadt und Gemeinden sind sich in der Forderung einig, dass Wohneinheiten, die in aufgelassenen oder mindergenutzten	

Einreichendendaten	Datensatz zu 1. Raumstruktur	Votum
	ehemaligen Höfen in den gemeindlichen Ortslagen entstehen, nicht auf den Entwicklungsrahmen angerechnet werden sollten. So kann ein Beitrag zur Vermeidung einer drohenden Verödung der zentralen Ortslagen geleistet werden.	
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1256	[eingereicht für: Gemeinde Schnakenburg] <u>Raumstruktur</u> Die Stadt Lauenburg/Elbe sowie die Gemeinden des Amtes Lüttau gehören zur Raumkategorie der ländlichen Räume mit zentralörtlichen Einstufung der Stadt Lauenburg/Elbe als Unterzentrum. Der Bereich, der der Metropolregion Hamburg zugehörig ist und mit diesem siedlungsstrukturell stark verbunden ist, soll als eigenständiger, gleichwertiger und zukunftsfähiger Lebensraum gestärkt werden. Die Stadt Lauenburg/Elbe ist sich der Aufgabe bewusst, als ein Entwicklungs- und Entlastungsort für den Ordnungsraum Hamburg zu fungieren und in einem bedarfsgerechten Umfang, Siedlungsflächen entsprechend auszuweisen. Die Stadt und die Gemeinden des Amtes Lüttau nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass Entwicklungsmöglichkeiten gesehen werden und sind bereit, sich dieser Aufgabe zu stellen. Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden des Amtes Lüttau gehen davon aus, dass die vorhandenen, dem ländlichen Raum zugeordneten spezifischen Potenziale weiterentwickelt werden und insbesondere die Wirtschaftsbereiche Erneuerbare Energien, Ernährungswirtschaft und Tourismus gefördert werden und auch weiterhin Flächen für Wohnen, Arbeiten, Gewerbe und Industrie, Verkehr, Einrichtungen der Daseinsvorsorge oder Energieversorgung in Anspruch genommen werden. Die Stadt Lauenburg/Elbe übernimmt auch durch ihre Lage teilweise grenzüberschreitend Versorgungsfunktionen. Darüber hinaus bietet die Lage im Kreuzungsbereich wichtiger Verkehrsverbindungen nach Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen gute Voraussetzungen zur Erfüllung der städtischen Aufgaben eines Entwicklungs- und Entlastungsortes (RP, Teil B, 3.4). Die bereits im Landesentwicklungsplan 2021 neu aufgenommene Strategie, die Flächeninanspruchnahme auf unter 1,3 ha pro Tag in Schleswig-Holstein zu reduzieren, wird grundsätzlich für richtig gehalten. Die Vermeidung, Mobilisierung und Revitalisierung von Flächen wird bereits heute angestrebt und die Nachverdichtung umgesetzt. Die Einsparung von Flächen darf allerdings nicht die kommunale Planungshoheit einschränken. Dass in den Kommunen die Innenentwicklung sowie Flächen- und Gebäudeumnutzungen Vorrang vor der Inanspruchnahme haben, wird unterstützt, dennoch werden auch zukünftig nicht sämtliche Innenentwicklungspotentiale zur Verfügung stehen, so dass auch weiterhin die Möglichkeit gegeben sein muss, Flächen	Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen wird gemäß LEP 2021 Ziffer 3.6.1. „Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden“, Absatz 3, festgelegt. Die Regelung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens ist nicht Gegenstand des Regionalplans. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 1. Raumstruktur	Votum
	neu in Anspruch zu nehmen (RP, Teil B 3.4). Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen ist abschließend im Landesentwicklungsplan 2021 festgelegt und nicht mehr vertiefend im Regionalplan aufgenommen worden. Die zentralen Orte und somit auch die Stadt Lauenburg/Elbe als Unterzentrum unterliegen keiner wohnbaulichen Entwicklungsbeschränkung. Gemeinden, die keine zentralen Orte darstellen, können neue Wohneinheiten im Zeitraum bis 2030 im Umfang von 10% im ländlichen Raum, bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2017, zusätzlich ausweisen. Die Stadt Lauenburg/Elbe wird dem wohnbaulichen Entwicklungen im Rahmen der 10%-Regelung nicht entgegentreten und sich dabei auf ihre zentralörtliche Funktion (i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB) berufen. Als Ziel wird im Entwurf des Landesentwicklungsplanes weiterhin formuliert, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat. Stadt und Gemeinden bekennen sich ausdrücklich zu diesem Entwicklungsgrundsatz. Kommunen sollen bei der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung durch interkommunale Vereinbarungen auch auf Ämterebene verstärkt zusammenarbeiten (Stichwort: Kooperationsvereinbarungen). Des Weiteren wurden Ausnahmen für eine flexiblere Ausgestaltung definiert, die den Rahmen geringfügig überschreiten können. Neben dem Grundsatz, in allen Teilräumen des Landes eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen, sollen aus Gründen der Nachhaltigkeit für den Wohnungsbau weniger neue Flächen in Anspruch genommen werden. Neben den Innenentwicklungspotentialen sollen auch die Wohnungsbestände stärker bei der Angebotsplanung berücksichtigt werden. Stadt und amtsangehörige Gemeinden werden ihre Entwicklungsabsichten eng miteinander abstimmen. Stadt und Gemeinden sind sich in der Forderung einig, dass Wohneinheiten, die in aufgelassenen oder mindergenutzten ehemaligen Höfen in den gemeindlichen Ortslagen entstehen, nicht auf den Entwicklungsrahmen angerechnet werden sollten. So kann ein Beitrag zur Vermeidung einer drohenden Verödung der zentralen Ortslagen geleistet werden. (RP Teil C, 3.1).	
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1255	[eingereicht für: Gemeinde Lüttau] <u>Raumstruktur</u> Die Stadt Lauenburg/Elbe sowie die Gemeinden des Amtes Lüttau gehören zur Raumkategorie der ländlichen Räume mit zentralörtlichen Einstufung der Stadt Lauenburg/Elbe als Unterzentrum. Der Bereich, der der Metropolregion Hamburg zugehörig ist und mit diesem siedlungsstrukturell stark verbunden ist, soll als eigenständiger, gleichwertiger und zukunftsfähiger Lebensraum gestärkt werden. Die Stadt Lauenburg/Elbe ist sich der Aufgabe bewusst, als ein Entwicklungs- und Entlastungsort für den Ordnungsraum Hamburg zu fungieren und in einem	Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen wird gemäß LEP 2021 Ziffer 3.6.1. „Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden“, Absatz 3, festgelegt. Die Regelung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens ist nicht Gegenstand des Regionalplans. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 1. Raumstruktur	Votum
	bedarfsgerechten Umfang, Siedlungsflächen entsprechend auszuweisen. Die Stadt und die Gemeinden des Amtes Lüttau nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass Entwicklungsmöglichkeiten gesehen werden und sind bereit, sich dieser Aufgabe zu stellen. Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden des Amtes Lüttau gehen davon aus, dass die vorhandenen, dem ländlichen Raum zugeordneten spezifischen Potenziale weiterentwickelt werden und insbesondere die Wirtschaftsbereiche Erneuerbare Energien, Ernährungswirtschaft und Tourismus gefördert werden und auch weiterhin Flächen für Wohnen, Arbeiten, Gewerbe und Industrie, Verkehr, Einrichtungen der Daseinsvorsorge oder Energieversorgung in Anspruch genommen werden. Die Stadt Lauenburg/Elbe übernimmt auch durch ihre Lage teilweise grenzüberschreitend Versorgungsfunktionen. Darüber hinaus bietet die Lage im Kreuzungsbereich wichtiger Verkehrsverbindungen nach Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen gute Voraussetzungen zur Erfüllung der städtischen Aufgaben eines Entwicklungs- und Entlastungsortes (RP, Teil B, 3.4). Die bereits im Landesentwicklungsplan 2021 neu aufgenommene Strategie, die Flächeninanspruchnahme auf unter 1,3 ha pro Tag in Schleswig-Holstein zu reduzieren, wird grundsätzlich für richtig gehalten. Die Vermeidung, Mobilisierung und Revitalisierung von Flächen wird bereits heute angestrebt und die Nachverdichtung umgesetzt. Die Einsparung von Flächen darf allerdings nicht die kommunale Planungshoheit einschränken. Dass in den Kommunen die Innenentwicklung sowie Flächen- und Gebäudeumnutzungen Vorrang vor der Inanspruchnahme haben, wird unterstützt, dennoch werden auch zukünftig nicht sämtliche Innenentwicklungspotentiale zur Verfügung stehen, so dass auch weiterhin die Möglichkeit gegeben sein muss, Flächen neu in Anspruch zu nehmen (RP, Teil B 3.4). Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen ist abschließend im Landesentwicklungsplan 2021 festgelegt und nicht mehr vertiefend im Regionalplan aufgenommen worden. Die zentralen Orte und somit auch die Stadt Lauenburg/Elbe als Unterzentrum unterliegen keiner wohnbaulichen Entwicklungsbeschränkung. Gemeinden, die keine zentralen Orte darstellen, können neue Wohneinheiten im Zeitraum bis 2030 im Umfang von 10% im ländlichen Raum, bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2017, zusätzlich ausweisen. Die Stadt Lauenburg/Elbe wird dem wohnbaulichen Entwicklungen im Rahmen der 10%-Regelung nicht entgegentreten und sich dabei auf ihre zentralörtliche Funktion (i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB) berufen. Als Ziel wird im Entwurf des Landesentwicklungsplanes weiterhin formuliert, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat. Stadt und Gemeinden bekennen sich ausdrücklich zu diesem Entwicklungsgrundsatz. Kommunen sollen bei der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung durch interkommunale Vereinbarungen auch auf Ämterebene verstärkt zusammenarbeiten (Stichwort: Kooperationsvereinbarungen). Des Weiteren wurden Ausnahmen für eine flexiblere	

Einreichendendaten	Datensatz zu 1. Raumstruktur	Votum
	Ausgestaltung definiert, die den Rahmen geringfügig überschreiten können. Neben dem Grundsatz, in allen Teilräumen des Landes eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen, sollen aus Gründen der Nachhaltigkeit für den Wohnungsbau weniger neue Flächen in Anspruch genommen werden. Neben den Innenentwicklungspotentialen sollen auch die Wohnungsbestände stärker bei der Angebotsplanung berücksichtigt werden. Stadt und amtsangehörige Gemeinden werden ihre Entwicklungsabsichten eng miteinander abstimmen. Stadt und Gemeinden sind sich in der Forderung einig, dass Wohneinheiten, die in aufgelassenen oder mindergenutzten ehemaligen Höfen in den gemeindlichen Ortslagen entstehen, nicht auf den Entwicklungsrahmen angerechnet werden sollten. So kann ein Beitrag zur Vermeidung einer drohenden Verödung der zentralen Ortslagen geleistet werden.	
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1254	[eingereicht für: Gemeinde Krukow] <u>Raumstruktur</u> Die Stadt Lauenburg/Elbe sowie die Gemeinden des Amtes Lüttau gehören zur Raumkategorie der ländlichen Räume mit zentralörtlichen Einstufung der Stadt Lauenburg/Elbe als Unterzentrum. Der Bereich, der der Metropolregion Hamburg zugehörig ist und mit diesem siedlungsstrukturell stark verbunden ist, soll als eigenständiger, gleichwertiger und zukunftsfähiger Lebensraum gestärkt werden. Die Stadt Lauenburg/Elbe ist sich der Aufgabe bewusst, als ein Entwicklungs- und Entlastungsort für den Ordnungsraum Hamburg zu fungieren und in einem bedarfsgerechten Umfang, Siedlungsflächen entsprechend auszuweisen. Die Stadt und die Gemeinden des Amtes Lüttau nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass Entwicklungsmöglichkeiten gesehen werden und sind bereit, sich dieser Aufgabe zu stellen. Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden des Amtes Lüttau gehen davon aus, dass die vorhandenen, dem ländlichen Raum zugeordneten spezifischen Potenziale weiterentwickelt werden und insbesondere die Wirtschaftsbereiche Erneuerbare Energien, Ernährungswirtschaft und Tourismus gefördert werden und auch weiterhin Flächen für Wohnen, Arbeiten, Gewerbe und Industrie, Verkehr, Einrichtungen der Daseinsvorsorge oder Energieversorgung in Anspruch genommen werden. Die Stadt Lauenburg/Elbe übernimmt auch durch ihre Lage teilweise grenzüberschreitend Versorgungsfunktionen. Darüber hinaus bietet die Lage im Kreuzungsbereich wichtiger Verkehrsverbindungen nach Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen gute Voraussetzungen zur Erfüllung der städtischen Aufgaben eines Entwicklungs- und Entlastungsortes (RP, Teil B, 3.4). Die bereits im Landesentwicklungsplan 2021 neu aufgenommene Strategie, die	Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen wird gemäß LEP 2021 Ziffer 3.6.1. „Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden“, Absatz 3, festgelegt. Die Regelung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens ist nicht Gegenstand des Regionalplans. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 1. Raumstruktur	Votum
	Flächeninanspruchnahme auf unter 1,3 ha pro Tag in Schleswig-Holstein zu reduzieren, wird grundsätzlich für richtig gehalten. Die Vermeidung, Mobilisierung und Revitalisierung von Flächen wird bereits heute angestrebt und die Nachverdichtung umgesetzt. Die Einsparung von Flächen darf allerdings nicht die kommunale Planungshoheit einschränken. Dass in den Kommunen die Innenentwicklung sowie Flächen- und Gebäudeumnutzungen Vorrang vor der Inanspruchnahme haben, wird unterstützt, dennoch werden auch zukünftig nicht sämtliche Innenentwicklungspotentiale zur Verfügung stehen, so dass auch weiterhin die Möglichkeit gegeben sein muss, Flächen neu in Anspruch zu nehmen (RP, Teil B 3.4). Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen ist abschließend im Landesentwicklungsplan 2021 festgelegt und nicht mehr vertiefend im Regionalplan aufgenommen worden. Die zentralen Orte und somit auch die Stadt Lauenburg/Elbe als Unterzentrum unterliegen keiner wohnbaulichen Entwicklungsbeschränkung. Gemeinden, die keine zentralen Orte darstellen, können neue Wohneinheiten im Zeitraum bis 2030 im Umfang von 10% im ländlichen Raum, bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2017, zusätzlich ausweisen. Die Stadt Lauenburg/Elbe wird dem wohnbaulichen Entwicklungen im Rahmen der 10%-Regelung nicht entgegentreten und sich dabei auf ihre zentralörtliche Funktion (i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB) berufen. Als Ziel wird im Entwurf des Landesentwicklungsplanes weiterhin formuliert, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat. Stadt und Gemeinden bekennen sich ausdrücklich zu diesem Entwicklungsgrundsatz. Kommunen sollen bei der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung durch interkommunale Vereinbarungen auch auf Ämterebene verstärkt zusammenarbeiten (Stichwort: Kooperationsvereinbarungen). Des Weiteren wurden Ausnahmen für eine flexiblere Ausgestaltung definiert, die den Rahmen geringfügig überschreiten können. Neben dem Grundsatz, in allen Teilräumen des Landes eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen, sollen aus Gründen der Nachhaltigkeit für den Wohnungsbau weniger neue Flächen in Anspruch genommen werden. Neben den Innenentwicklungspotentialen sollen auch die Wohnungsbestände stärker bei der Angebotsplanung berücksichtigt werden. Stadt und amtsangehörige Gemeinden werden ihre Entwicklungsabsichten eng miteinander abstimmen. Stadt und Gemeinden sind sich in der Forderung einig, dass Wohneinheiten, die in aufgelassenen oder mindergenutzten ehemaligen Höfen in den gemeindlichen Ortslagen entstehen, nicht auf den Entwicklungsrahmen angerechnet werden sollten. So kann ein Beitrag zur Vermeidung einer drohenden Verödung der zentralen Ortslagen geleistet werden.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 1. Raumstruktur	Votum
Institution: Amt Siek, FB III - Bau und Planung ID: 1223	[eingereicht für: Gemeinde Hoisdorf] Das Konzept der Ordnungsräume stellt darauf ab, dass in diesen Räumen sowohl eine wirtschaftliche Entwicklung mit der Ausweisung von Gewerbegebieten und Siedlungsflächen als auch ein Erhalt der ökologisch und touristisch wertvollen Naturflächen stattfindet. Bei der Überplanung der Gemeinde Hoisdorf finden diese Gesichtspunkte allerdings wieder im Plan noch im Text hinreichende Berücksichtigung. Die Gemeinde Hoisdorf wird im Entwurf des Regionalplanes nur insoweit betrachtet, als sie in einem kleinen Teil des östlichen Gemeindegebietes in den Kernbereich der Stormarnschen Schweiz einbezogen sei (S.202). Die weiteren Gesichtspunkte, die sich aus der räumlichen Lage der Gemeinde Hoisdorf ergeben und die auch für eine Einbeziehung der Gemeinde Hoisdorf in die oben genannte Siedlungsachse sprechen finden jedoch keine Berücksichtigung. Die vom Landesentwicklungsplan geforderte besonders sorgfältige Abstimmung der verschiedenen Nutzungsinteressen in den Ordnungsräumen wird hier nicht ausreichend vorgenommen, sondern erschöpft sich in der Festlegung von Siedlungsachsen und Grünzügen. Insgesamt ist festzustellen, dass das sinnvolle Konzept der Ordnungsräume im Regionalplan nur unzureichend umgesetzt wird in dem es für die weitere Siedlung und Gewerbeentwicklung allein darauf ankommt, ob eine Gemeinde sich in einem Siedlungsraum befindet oder aber von einem Grünzug überlagert wird. Diese grobe Unterteilung ist - auch wenn die Regionalplanung keine Parzellen genaue Planung darstellt- nicht mit dem Konzept der Ordnungsräume vereinbar, bzw. das Konzept der Ordnungsräume wird im Regionalplan nicht hinreichend umgesetzt. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Die Kritik an der fehlenden Umsetzung zur Entwicklung in den Ordnungsräumen wird nicht geteilt. Aussagen zur konkreten Entwicklung einzelner Gemeinden sind nicht Gegenstand des Kapitels Raumstruktur, sondern gegebenenfalls bei Vorlage von konzeptionellen Grundlagen von Kapitel 5. „Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden“. Die Entwicklung von nicht zentralörtlichen Gemeinden wird darüber hinaus im LEP 2021 Ziffer 3.2 „Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung“ geregelt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Wakendorf I, Bürgermeister ID: M1197	Wir sind eine kleine ländliche Gemeinde mit rund 500 Einwohnern und 136 Häusern und 534 ha Gesamtfläche. Wir liegen mittig zwischen Bad Segeberg und Bad Oldesloe direkt an der Kreisgrenze von Segeberg zu Stormarn beidseitig der Bahnlinie Neumünster - Bad Oldesloe. Unser Bestand an gewerblichen Betrieben hält sich in überschaubaren Grenzen, so dass wir hauptsächlich als Wohngemeinde fungieren. Wir haben mitten im Dorf eine Biogasanlage, die unsere Gemeinde problemlos mit günstigem Strom versorgen könnte. Dieses geschieht aber selbstverständlich nicht, da sie ihren erzeugten Strom deutlich günstiger an einen großen Stromversorger in Spitzenzeiten verkauft, der diesen dann als Biostrom für den wesentlich höheren Preis wieder überregional oder auch an unsere Bürger verkaufen kann. Eine außergewöhnliche Technik. Erfreulicherweise wird die Abwärme mittlerweile nicht mehr als sinnlose Abwärme heruntergekühlt, sondern teilweise über ein Fernwärmesystem an die Wohnhäuser im Dorf abgegeben. Dieses Nahversorgungsnetz wird vom Erzeuger eigenständig und sukzessive ausgebaut, sodass	Konkrete Änderungswünsche im Kapitel Raumstruktur sind nicht erkennbar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 1. Raumstruktur	Votum
	in wenigen Jahren die meisten Einwohner in unserem Dorf über dieses ökologisch sinnvolle Heizsystem versorgt werden können. In der bestehenden Anlage entsteht jedoch so viel Abwärme, dass auch noch weitere Wohneinheiten versorgt werden könnten. Hier verlaufen jetzt bzw. in wenigen Monaten Heizungsrohre im Acker, ohne sie rechts und links sinnvoll an dort mögliche neue Abnehmer (Wohnhäuser, Seniorenwohnanlage, sozialer Wohnungsbau ...) zu verteilen. Schade, aber wir sind eben nur ein ländlicher Wohnort, der sich nicht weiter entwickeln soll, da er nicht in einem Zentralort liegt. An dieser Stelle müssen wir uns jedoch aufrichtig bedanken, dass man unsere kleine Gemeinde als Grenzgemeinde zum Kreis Stormarn mit in deren bevorzugt behandelte Siedlungsachse Hamburg-Bad Oldesloe einbezogen hat. Wir könnten uns deshalb eventuell einfacher und stärker fortentwickeln. Andererseits dürfte uns dieses Entwicklungsziel schwerfallen, wenn wir dem in ihrem Plan unter B zu 1 auf Seite 29/30 angestrebten Zielen entsprechen wollen, um die Flächenversiegelungen auf unter 1,3 ha pro Tag zu drücken. Für mich eine unsinnige Wunschvorstellung, die nicht mit der Realität in Deckung zu bringen ist! Ich möchte auch nicht den Charakter der dörflichen Raumstruktur völlig aufgeben, indem ich auch hier nur noch mehrgeschossige Bauweise oder Einfamilienhäuser von 400 bis 700 m² Grundfläche ausweise. Dann wird das ländliche Gebiet zum städtischen Abbild, was wir in vielen Bereichen sowieso schon verkraften müssen, da zahlreiche Neubürger nur den billigen Wohnraum suchen, aber am Dorfleben nicht bzw. nicht ausreichend teilnehmen. Alle unsere Vereine leiden unter Nachwuchsmangel, vor allen in den Vorstandsebenen. Einige müssen nach Jahrzehnten des aktiven Mitgestaltens allein aufgrund dieser Entwicklungen ihr wertvolles Wirken für unsere Gemeinschaft einstellen oder verlieren durch überregionale Fusionen einen Teil ihrer dörflichen Identität und Verbundenheit (vor wenigen Monaten: DRK). Gebäudeflächenumnutzungen sind bei uns im Ort fast vollständig umgesetzt und daher unmöglich. Der ehemalige Bahnhof ist mehreren Wohnhäusern gewichen. Die Molkerei größtenteils in Wohnraum umgewidmet und auch mehrere größere landwirtschaftliche Betriebe sind bzw. werden in Wohnraum umgewandelt. Wir haben auch nur noch 2 landwirtschaftliche Betriebe im Dorf, die größere Flächenansprüche einnehmen und diese auch unbedingt benötigen. Diese müssen wir gerade vor einengenden Wohnraumentwicklung schützen. Dementsprechend müssten wir zwangsläufig eine Fortentwicklung unserer Gemeinde auf bisher landwirtschaftlich genutzter Grundfläche im noch als Außenbereich im Flächennutzungsplan deklariertem Gebiet vornehmen.	
Institution: Stadt Itzehoe,	Kap. 1: Der Aussage wird ausdrücklich gefolgt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 1. Raumstruktur	Votum
Stadtplanungsabteilung ID: 1195		
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1174	S. 28 „1G, 2 G“ richtig, dazu im Gegensatz steht eine Dominanz des MIV: Die auf öffentlicher Fläche geparkten Fahr- bzw. Stehzeuge nehmen innerhalb Hamburgs die achtfache Fläche der Außenalster ein, in HH-Rand wird der Flächenverbrauch nicht kleiner sein. Daher sollte das Kapitel „1 Raumstruktur“ um einen Grundsatz „5 G“ erweitert werden: 5 G Im gesamten Planungsraum soll die Siedlungsentwicklung monitorisiert werden und die reale Entwicklung mit wissenschaftlicher Qualität regelmäßig als öffentlicher Bericht auf ihre Zielerreichung geprüft werden. Die Begründung liegt in bisher eher mangelnder Monitorisierung. Der „Suburbia-Atlas“ aus dem Jahre 2013 der TUHH ist eine der wenigen kritischen Untersuchungen mit Vorbildcharakter.	Ein Monitoring der Siedlungsentwicklung ist nicht Gegenstand des Regionalplans. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1172	Als interessierter Bürger [REDACTED], möchte ich im Anschluss an die Stellungnahme des Kreises auf die Aspekte hinweisen, die für unsere Gemeinde im Amt Bad Oldesloe-Land und für unseren Kreis aus meiner Sicht kritisch anzumerken sind: Im Anschluss an Ziffer 2.2.2. zu Teil B „Grundsätze und Ziele der Raumordnung“ „Kap.1. Raumstruktur, Grundsatz 1 G, Grundsatz 2G“ Für die Gemeinde Rümpel (und andere Gemeinden im Amt) würde das „Herunterbrechen“ der Flächensparziele auf die Ebene der kommunalen Einheiten bedeuten, dass nicht nur eine „äußere“ Erstarrung der Gemeinde die Folge wäre, sondern die Gemeinde auch schrittweise via Verdichtung den Charakter als Bauerndorf, den sie immer noch hat, verlieren würde, d. h. der Charakter des Dorfes ginge verloren. Auf Grundlage der durch die Gemeinde gerade abgeschlossenen Planungen müsste auch der Landesplanung die Folge einer „inneren“ Erstarrung klar sein. Das Dorf hat sich vorgenommen, in begrenztem Umfang, Wohnungsbau zu ermöglichen, dabei auch Mietwohnungen und altersgerechtes Wohnen einzubeziehen, der Bedarf, die Nachfrage wäre gegeben, nichts davon würde umgesetzt werden können.	Die Zielsetzung zur Reduzierung des Flächenverbrauchs wird in der Regionalplanung nicht auf die jeweilige Gemeinde heruntergebrochen. Es ist Aufgabe der Kommunen, im Rahmen der Bauleitplanung die Grundsätze zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme zu berücksichtigen. Weitere Einschränkungen durch die Regionalplanung sind nicht Gegenstand dieses Kapitels. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 1. Raumstruktur	Votum
Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr ID: 1171	Grundsatz 1 G In Bezug auf das Flächensparziel wurde bereits auf das im Fachdienst Planung und Verkehr mit Landesförderung installierte nachhaltige Flächenmanagement hingewiesen. Zu ergänzen ist hier, dass dem Kreis mangels Zuständigkeit und wegen fehlender planungsrechtlicher Instrumente keine aktiven Umsetzungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Zudem wird erwartet, dass das landesweite Flächensparziel von 1,3 ha pro Tag nicht auf die einzelnen Teilräume des Landes und die Kreise anteilig entsprechend der jeweiligen Flächengröße der Gebietseinheiten heruntergebrochen wird. Es ist zu berücksichtigen, dass der im Wachstumsraum Hamburger Umland bestehende Bedarf an (bezahlbaren) Wohnungen und zusätzlichen Gewerbeflächen realisiert werden kann und muss. Die textlichen Aussagen sind hier entsprechend anzupassen, um die erforderliche planerische Flexibilität bei der Inanspruchnahme von neu zu entwickelnden Flächen zu ermöglichen. Grundsatz 2 G Im Kreis Stormarn besteht grundsätzlich die Notwendigkeit bzw. das Erfordernis, das bewährte Siedlungsachsenkonzept zu ergänzen und weiter zu entwickeln. Nur dadurch – und nicht durch Maßnahmen der Innenentwicklung allein – können die seit Jahren anhaltenden und auch für die Zukunft prognostizierten Wachstumsraten der Bevölkerung und Arbeitsplätze siedlungsstrukturell bewältigt werden (vgl. Landeprognose SH Bevölkerungsvorausberechnung, 2022); Zitat: „<i>Die vier HH Nachbarkreise sind schon seit Jahren die am stärksten wachsende Region in Schleswig-Holstein</i>“ (Reg.-Plan-Entwurf, Teil A, S. 17). Vgl. auch entsprechende Darstellung im LEP. Im letzten Absatz wird die Stadt-Umland-Kooperation im Ordnungsraum Lübeck thematisiert. Hier sollten – insbesondere in der Begründung zu 2 G – nachvollziehbar und konkreter die zu lösenden Aufgaben- und Fragestellungen verdeutlicht werden. Da es sich um eine Landesgrenzen überschreitende Kooperation handelt, ist hier insbesondere auch die Abt. Landesplanung verantwortlich einzubeziehen. Grundsatz 4 G und Begründung zu 4 G Als Ergänzung ist hier auf das mit Landesförderung erarbeitete „Interkommunale Rahmenkonzept zur Gewerbeentwicklung am Autobahnkreuz Bargteheide A1 / A21“ (Fertigstellung: März 2021) hinzuweisen. Hier haben sich beispielhaft fünf Gemeinden der beiden Ämter Bargteheide-Land und Bad Oldesloe-Land (Hammoor, Todendorf,	Zu Grundsatz 1 G: Die Zielsetzung zur Reduzierung des Flächenverbrauchs wird in der Regionalplanung nicht auf die jeweilige Gemeinde heruntergebrochen. Es ist Aufgabe der Kommunen, im Rahmen der Bauleitplanung die Grundsätze zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme zu berücksichtigen. Weitere Einschränkungen durch die Regionalplanung sind nicht Gegenstand dieses Kapitels. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Grundsatz 2G: Eine Stadt-Umland-Kooperation erfolgt auf Ebene der beteiligten Kommunen freiwillig und auf Augenhöhe. Die Landesplanung unterstützt und begleitet Stadt-Umland-Kooperationen, gibt sie aber nicht zwingend vor. Die zu lösenden Fragen und Aufgabenstellungen sind seitens der Kommunen zu formulieren. Insoweit wird der Anregung zur Ergänzung der Begründung nicht gefolgt. Zu Grundsatz 4G und Begründung zu 4G: Die an dem „Interkommunalen Rahmenkonzept zur Gewerbeentwicklung am Autobahnkreuz Bargteheide Bundesautobahn 1 / Bundesautobahn 21“ beteiligten Gemeinden befinden sich nicht in einem Stadt-und Umlandbereich im ländlichen Raum, der als solcher im LEP und Regionalplan abgegrenzt ist. Die Gemeinden sind dem Ordnungsraum zugeordnet. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 1. Raumstruktur	Votum
	Tremsbüttel sowie Steinburg und Lasbek) und die Stadt Bargteheide auf die Entwicklung von Gewerbeflächen im Nahbereich verständigt.	
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1155	[eingereicht für: Gemeinde Wanglau] Die Stadt Lauenburg/Elbe sowie die Gemeinden des Amtes Lüttau gehören zur Raumkategorie der ländlichen Räume mit zentralörtlichen Einstufung der Stadt Lauenburg/Elbe als Unterzentrum. Der Bereich, der der Metropolregion Hamburg zugehörig ist und mit diesem siedlungsstrukturell stark verbunden ist, soll als eigenständiger, gleichwertiger und zukunftsfähiger Lebensraum gestärkt werden. Die Stadt Lauenburg/Elbe ist sich der Aufgabe bewusst, als ein Entwicklungs- und Entlastungsort für den Ordnungsraum Hamburg zu fungieren und in einem bedarfsgerechten Umfang, Siedlungsflächen entsprechend auszuweisen. Die Stadt und die Gemeinden des Amtes Lüttau nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass Entwicklungsmöglichkeiten gesehen werden und sind bereit, sich dieser Aufgabe zu stellen. Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden des Amtes Lüttau gehen davon aus, dass die vorhandenen, dem ländlichen Raum zugeordneten spezifischen Potenziale weiterentwickelt werden und insbesondere die Wirtschaftsbereiche Erneuerbare Energien, Ernährungswirtschaft und Tourismus gefördert werden und auch weiterhin Flächen für Wohnen, Arbeiten, Gewerbe und Industrie, Verkehr, Einrichtungen der Daseinsvorsorge oder Energieversorgung in Anspruch genommen werden. Die Stadt Lauenburg/Elbe übernimmt auch durch ihre Lage teilweise grenzüberschreitend Versorgungsfunktionen. Darüber hinaus bietet die Lage im Kreuzungsbereich wichtiger Verkehrsverbindungen nach Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen gute Voraussetzungen zur Erfüllung der städtischen Aufgaben eines Entwicklungs- und Entlastungsortes (RP, Teil B, 3.4). Die bereits im Landesentwicklungsplan 2021 neu aufgenommene Strategie, die Flächeninanspruchnahme auf unter 1,3 ha pro Tag in Schleswig-Holstein zu reduzieren, wird grundsätzlich für richtig gehalten. Die Vermeidung, Mobilisierung und Revitalisierung von Flächen wird bereits heute angestrebt und die Nachverdichtung umgesetzt. Die Einsparung von Flächen darf allerdings nicht die kommunale Planungshoheit einschränken. Dass in den Kommunen die Innenentwicklung sowie Flächen- und Gebäudeumnutzungen Vorrang vor der Inanspruchnahme haben, wird unterstützt, dennoch werden auch zukünftig nicht sämtliche Innenentwicklungspotentiale zur	Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen wird gemäß LEP 2021 Ziffer 3.6.1. „Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden“, Absatz 3, festgelegt. Die Regelung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens ist nicht Gegenstand des Regionalplans. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 1. Raumstruktur	Votum
	Verfügung stehen, so dass auch weiterhin die Möglichkeit gegeben sein muss, Flächen neu in Anspruch zu nehmen (RP, Teil B 3.4). Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen ist abschließend im Landesentwicklungsplan 2021 festgelegt und nicht mehr vertiefend im Regionalplan aufgenommen worden. Die zentralen Orte und somit auch die Stadt Lauenburg/Elbe als Unterzentrum unterliegen keiner wohnbaulichen Entwicklungsbeschränkung. Gemeinden, die keine zentralen Orte darstellen, können neue Wohneinheiten im Zeitraum bis 2030 im Umfang von 10% im ländlichen Raum, bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2017, zusätzlich ausweisen. Die Stadt Lauenburg/Elbe wird dem wohnbaulichen Entwicklungen im Rahmen der 10%-Regelung nicht entgegentreten und sich dabei auf ihre zentralörtliche Funktion (i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB) berufen. Als Ziel wird im Entwurf des Landesentwicklungsplanes weiterhin formuliert, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat. Stadt und Gemeinden bekennen sich ausdrücklich zu diesem Entwicklungsgrundsatz. Kommunen sollen bei der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung durch interkommunale Vereinbarungen auch auf Ämterebene verstärkt zusammenarbeiten (Stichwort: Kooperationsvereinbarungen). Des Weiteren wurden Ausnahmen für eine flexiblere Ausgestaltung definiert, die den Rahmen geringfügig überschreiten können. Neben dem Grundsatz, in allen Teilräumen des Landes eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen, sollen aus Gründen der Nachhaltigkeit für den Wohnungsbau weniger neue Flächen in Anspruch genommen werden. Neben den Innenentwicklungspotentialen sollen auch die Wohnungsbestände stärker bei der Angebotsplanung berücksichtigt werden. Stadt und amtsangehörige Gemeinden werden ihre Entwicklungsabsichten eng miteinander abstimmen. Stadt und Gemeinden sind sich in der Forderung einig, dass Wohneinheiten, die in aufgelassenen oder mindergenutzten ehemaligen Höfen in den gemeindlichen Ortslagen entstehen, nicht auf den Entwicklungsrahmen angerechnet werden sollten. So kann ein Beitrag zur Vermeidung einer drohenden Verödung der zentralen Ortslagen geleistet werden.	
Institution: Bad Bramstedt ID: M1120	3 G	Zu 3G: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 1. Raumstruktur	Votum
	Die Aussage „Die ländlichen Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden“ wird von der Stadt Bad Bramstedt ausdrücklich begrüßt. 4 G Bad Bramstedt hat in den letzten Jahren zunehmend die Funktion eines Siedlungsschwerpunktes angenommen, der mit fast gleichen Entfernungen dicht zu den Städten Kiel, Lübeck und Hamburg für viele neue Bürgerinnen und Bürger attraktiv ist, auch weil das Preisniveau sich noch vom engeren Hamburger Randgebiet positiv abhebt und der Ort durch seine Einbettung in ländliche Umgebung landschaftlich reizvoll ist. Gleichzeitig zeigt der Ort eine deutliche Schwäche bei den Gewerbesteuerereinnahmen, die auf Sicht das Handlungsvermögen der Stadt bis hin zur fehlenden Erfüllung von Pflichtaufgaben stark einschränken wird. Der Ort muss und will sich daher nicht nur als Siedlungsschwerpunkt im ländlichen Raum, sondern auch als Wirtschaftsschwerpunkt weiterentwickeln. Die laufende Ansiedlung des [REDACTED] setzt hier einen deutlichen Impuls. Diese bereits angeschobene Ortsentwicklung sollte im Regionalplan entsprechende Erwähnung finden.	Zu 4G: 4G bezieht sich auf Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum. Diese sind im LEP 2021 Ziffer 2.4 „Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen“ festgelegt und in den Regionalplänen konkretisiert. Um Bad Bramstedt als Unterzentrum ist kein Stadt- und Umlandbereich festgelegt. Die Ansiedlung des Medizinunternehmens wird in Kapitel 5. „Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden“ Nahbereich Bad Bramstedt aufgenommen. Die Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1115	[eingereicht für: Gemeinde Buchhorst] Die Stadt Lauenburg/Elbe sowie die Gemeinden des Amtes Lüttau gehören zur Raumkategorie der ländlichen Räume mit zentralörtlichen Einstufung der Stadt Lauenburg/Elbe als Unterzentrum. Der Bereich, der der Metropolregion Hamburg zugehörig ist und mit diesem siedlungsstrukturell stark verbunden ist, soll als eigenständiger, gleichwertiger und zukunftsfähiger Lebensraum gestärkt werden. Die Stadt Lauenburg/Elbe ist sich der Aufgabe bewusst, als ein Entwicklungs- und Entlastungsort für den Ordnungsraum Hamburg zu fungieren und in einem bedarfsgerechten Umfang, Siedlungsflächen entsprechend auszuweisen. Die Stadt und die Gemeinden des Amtes Lüttau nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass Entwicklungsmöglichkeiten gesehen werden und sind bereit, sich dieser Aufgabe zu stellen. Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden des Amtes Lüttau gehen davon aus, dass die vorhandenen, dem ländlichen Raum zugeordneten spezifischen Potenziale	Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen wird gemäß LEP 2021 Ziffer 3.6.1. „Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden“, Absatz 3, festgelegt. Die Regelung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens ist nicht Gegenstand des Regionalplans. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 1. Raumstruktur	Votum
	weiterentwickelt werden und insbesondere die Wirtschaftsbereiche Erneuerbare Energien, Ernährungswirtschaft und Tourismus gefördert werden und auch weiterhin Flächen für Wohnen, Arbeiten, Gewerbe und Industrie, Verkehr, Einrichtungen der Daseinsvorsorge oder Energieversorgung in Anspruch genommen werden. Die Stadt Lauenburg/Elbe übernimmt auch durch ihre Lage teilweise grenzüberschreitend Versorgungsfunktionen. Darüber hinaus bietet die Lage im Kreuzungsbereich wichtiger Verkehrsverbindungen nach Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen gute Voraussetzungen zur Erfüllung der städtischen Aufgaben eines Entwicklungs- und Entlastungsortes (RP, Teil B, 3.4). Die bereits im Landesentwicklungsplan 2021 neu aufgenommene Strategie, die Flächeninanspruchnahme auf unter 1,3 ha pro Tag in Schleswig-Holstein zu reduzieren, wird grundsätzlich für richtig gehalten. Die Vermeidung, Mobilisierung und Revitalisierung von Flächen wird bereits heute angestrebt und die Nachverdichtung umgesetzt. Die Einsparung von Flächen darf allerdings nicht die kommunale Planungshoheit einschränken. Dass in den Kommunen die Innenentwicklung sowie Flächen- und Gebäudeumnutzungen Vorrang vor der Inanspruchnahme haben, wird unterstützt, dennoch werden auch zukünftig nicht sämtliche Innenentwicklungspotentiale zur Verfügung stehen, so dass auch weiterhin die Möglichkeit gegeben sein muss, Flächen neu in Anspruch zu nehmen (RP, Teil B 3.4). Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen ist abschließend im Landesentwicklungsplan 2021 festgelegt und nicht mehr vertiefend im Regionalplan aufgenommen worden. Die zentralen Orte und somit auch die Stadt Lauenburg/Elbe als Unterzentrum unterliegen keiner wohnbaulichen Entwicklungsbeschränkung. Gemeinden, die keine zentralen Orte darstellen, können neue Wohneinheiten im Zeitraum bis 2030 im Umfang von 10% im ländlichen Raum, bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2017, zusätzlich ausweisen. Die Stadt Lauenburg/Elbe wird dem wohnbaulichen Entwicklungen im Rahmen der 10%-Regelung nicht entgegenreten und sich dabei auf ihre zentralörtliche Funktion (i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB) berufen. Als Ziel wird im Entwurf des Landesentwicklungsplanes weiterhin formuliert, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat. Stadt und Gemeinden bekennen sich ausdrücklich zu diesem Entwicklungsgrundsatz. Kommunen sollen bei der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung durch interkommunale Vereinbarungen auch auf Ämterebene verstärkt zusammenarbeiten (Stichwort: Kooperationsvereinbarungen). Des Weiteren wurden Ausnahmen für eine flexiblere Ausgestaltung definiert, die den Rahmen geringfügig überschreiten können. Neben dem Grundsatz, in allen Teilräumen des Landes eine bedarfsgerechte Versorgung	

Einreichendendaten	Datensatz zu 1. Raumstruktur	Votum
	der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen, sollen aus Gründen der Nachhaltigkeit für den Wohnungsbau weniger neue Flächen in Anspruch genommen werden. Neben den Innenentwicklungspotentialen sollen auch die Wohnungsbestände stärker bei der Angebotsplanung berücksichtigt werden. Stadt und amtsangehörige Gemeinden werden ihre Entwicklungsabsichten eng miteinander abstimmen. Stadt und Gemeinden sind sich in der Forderung einig, dass Wohneinheiten, die in aufgelassenen oder mindergenutzten ehemaligen Höfen in den gemeindlichen Ortslagen entstehen, nicht auf den Entwicklungsrahmen angerechnet werden sollten. So kann ein Beitrag zur Vermeidung einer drohenden Verödung der zentralen Ortslagen geleistet werden.	
Institution: Stadt Ratzeburg, FB Stadtplanung Bauen und Liegenschaften ID: 1093	Die Stadt Ratzeburg und ihre Umlandbereiche sollen Entwicklungsimpulse für den ländlichen Raum geben, indem sie als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte gestärkt werden (RP Teil B, Kapitel 1, 4 G, Seite 29). Die Stadt Ratzeburg befürwortet eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit im Verflechtungsraum um Lübeck verbunden mit der Metropolregion Hamburg (RP Teil B, Kapitel 1, B zu 2, Seite 31) und hat keine weiteren Anmerkungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Geest und Marsch Südholstein, Fachbereich Bürgerservice und Ordnung ID: 1088	[eingereicht für: Gemeinde Appen] Das Ortsentwicklungskonzept sieht des Weiteren das Projekt B.3 „Interkommunales Gewerbegebiet Appen-Pinneberg“ (Folie 78 & 79) vor. Der neue Regionalplan steht dem nicht (direkt) entgegen, begünstigt dieses allerdings auch nicht. Im 2. Grundsatz des Kapitels Raumstruktur (Seite 28) heißt es: „Im Ordnungsraum Hamburg sollen die Stadt-Umland-Kooperationen der Mittelzentren Elmshorn und Pinneberg mit ihren Umlandgemeinden (Kreis Pinneberg) weiter verstetigt beziehungsweise wiederaufgenommen werden.“ In der dazugehörigen Begründung (Seite 39) heißt es des Weiteren: „2006 wurde eine Stadt-Umland-Kooperation in der Stadtregion Pinneberg etabliert. Die SUK wurde im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung 2009 ergänzt und fortgeschrieben. Die interkommunale Zusammenarbeit wurde im Rahmen von regelmäßigen Austausch zwischen den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern fortgeführt. Wünschenswert wäre es, die Kooperation wieder zu intensivieren und ähnlicher Form wie bei der SUK Elmshorn auszugestalten.“	Änderungen im Kapitel Raumstruktur sind mit der Stellungnahme nicht verbunden. Die Frage einer zusätzlichen Gewerbeentwicklung wird unter dem Kapitel Siedlungsachse geprüft. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 1. Raumstruktur	Votum
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1073	[eingereicht für: Gemeinde Basedow] Die Stadt Lauenburg/Elbe sowie die Gemeinden des Amtes Lüttau gehören zur Raumkategorie der ländlichen Räume mit zentralörtlichen Einstufung der Stadt Lauenburg/Elbe als Unterzentrum. Der Bereich, der der Metropolregion Hamburg zugehörig ist und mit diesem siedlungsstrukturell stark verbunden ist, soll als eigenständiger, gleichwertiger und zukunftsfähiger Lebensraum gestärkt werden. Die Stadt Lauenburg/Elbe ist sich der Aufgabe bewusst, als ein Entwicklungs- und Entlastungsort für den Ordnungsraum Hamburg zu fungieren und in einem bedarfsgerechten Umfang, Siedlungsflächen entsprechend auszuweisen. Die Stadt und die Gemeinden des Amtes Lüttau nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass Entwicklungsmöglichkeiten gesehen werden und sind bereit, sich dieser Aufgabe zu stellen. Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden des Amtes Lüttau gehen davon aus, dass die vorhandenen, dem ländlichen Raum zugeordneten spezifischen Potenziale weiterentwickelt werden und insbesondere die Wirtschaftsbereiche Erneuerbare Energien, Ernährungswirtschaft und Tourismus gefördert werden und auch weiterhin Flächen für Wohnen, Arbeiten, Gewerbe und Industrie, Verkehr, Einrichtungen der Daseinsvorsorge oder Energieversorgung in Anspruch genommen werden. Die Stadt Lauenburg/Elbe übernimmt auch durch ihre Lage teilweise grenzüberschreitend Versorgungsfunktionen. Darüber hinaus bietet die Lage im Kreuzungsbereich wichtiger Verkehrsverbindungen nach Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen gute Voraussetzungen zur Erfüllung der städtischen Aufgaben eines Entwicklungs- und Entlastungsortes (RP, Teil B, 3.4). Die bereits im Landesentwicklungsplan 2021 neu aufgenommene Strategie, die Flächeninanspruchnahme auf unter 1,3 ha pro Tag in Schleswig-Holstein zu reduzieren, wird grundsätzlich für richtig gehalten. Die Vermeidung, Mobilisierung und Revitalisierung von Flächen wird bereits heute angestrebt und die Nachverdichtung umgesetzt. Die Einsparung von Flächen darf allerdings nicht die kommunale Planungshoheit einschränken. Dass in den Kommunen die Innenentwicklung sowie Flächen- und Gebäudeumnutzungen Vorrang vor der Inanspruchnahme haben, wird unterstützt, dennoch werden auch zukünftig nicht sämtliche Innenentwicklungspotentiale zur Verfügung stehen, so dass auch weiterhin die Möglichkeit gegeben sein muss, Flächen neu in Anspruch zu nehmen (RP, Teil B 3.4). Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen ist abschließend im Landesentwicklungsplan 2021 festgelegt und nicht mehr vertiefend im Regionalplan aufgenommen worden. Die zentralen Orte und somit auch die Stadt Lauenburg/Elbe als Unterzentrum unterliegen keiner wohnbaulichen Entwicklungsbeschränkung. Gemeinden, die keine zentralen Orte darstellen, können neue Wohneinheiten im Zeitraum bis 2030 im Umfang von 10% im ländlichen Raum, bezogen	Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen wird gemäß LEP 2021 Ziffer 3.6.1. „Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden“, Absatz 3, festgelegt. Die Regelung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens ist nicht Gegenstand des Regionalplans. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 1. Raumstruktur	Votum
	auf den Wohnungsbestand am 31.12.2017, zusätzlich ausweisen. Die Stadt Lauen- 2 burg/Elbe wird dem wohnbaulichen Entwicklungen im Rahmen der 10%-Regelung nicht entgegentreten und sich dabei auf ihre zentralörtliche Funktion (i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB) berufen. Als Ziel wird im Entwurf des Landesentwicklungsplanes weiterhin formuliert, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat. Stadt und Gemeinden bekennen sich ausdrücklich zu diesem Entwicklungsgrundsatz. Kommunen sollen bei der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung durch interkommunale Vereinbarungen auch auf Ämterebene verstärkt zusammenarbeiten (Stichwort: Kooperationsvereinbarungen). Des Weiteren wurden Ausnahmen für eine flexiblere Ausgestaltung definiert, die den Rahmen geringfügig überschreiten können. Neben dem Grundsatz, in allen Teilräumen des Landes eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen, sollen aus Gründen der Nachhaltigkeit für den Wohnungsbau weniger neue Flächen in Anspruch genommen werden. Neben den Innenentwicklungspotentialen sollen auch die Wohnungsbestände stärker bei der Angebotsplanung berücksichtigt werden. Stadt und amtsangehörige Gemeinden werden ihre Entwicklungsabsichten eng miteinander abstimmen. Stadt und Gemeinden sind sich in der Forderung einig, dass Wohneinheiten, die in aufgelassenen oder mindergenutzten ehemaligen Höfen in den gemeindlichen Ortslagen entstehen, nicht auf den Entwicklungsrahmen angerechnet werden sollten. So kann ein Beitrag zur Vermeidung einer drohenden Verödung der zentralen Ortslagen geleistet werden.	
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1074	[eingereicht für: Gemeinde Krüzen] Die Stadt Lauenburg/Elbe sowie die Gemeinden des Amtes Lüttau gehören zur Raumkategorie der ländlichen Räume mit zentralörtlichen Einstufung der Stadt Lauenburg/Elbe als Unterzentrum. Der Bereich, der der Metropolregion Hamburg zugehörig ist und mit diesem siedlungsstrukturell stark verbunden ist, soll als eigenständiger, gleichwertiger und zukunftsfähiger Lebensraum gestärkt werden. Die Stadt Lauenburg/Elbe ist sich der Aufgabe bewusst, als ein Entwicklungs- und Entlastungsort für den Ordnungsraum Hamburg zu fungieren und in einem bedarfsgerechten Umfang, Siedlungsflächen entsprechend auszuweisen. Die Stadt und die Gemeinden des Amtes Lüttau nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass Entwicklungsmöglichkeiten gesehen werden und sind bereit, sich dieser Aufgabe zu stellen. Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden des Amtes Lüttau gehen davon aus, dass die vorhandenen, dem ländlichen Raum zugeordneten spezifischen Potenziale weiterentwickelt werden und insbesondere die Wirtschaftsbereiche Erneuerbare Energien,	Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen wird gemäß LEP 2021 Ziffer 3.6.1. „Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden“, Absatz 3, festgelegt. Die Regelung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens ist nicht Gegenstand des Regionalplans. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 1. Raumstruktur	Votum
	Ernährungswirtschaft und Tourismus gefördert werden und auch weiterhin Flächen für Wohnen, Arbeiten, Gewerbe und Industrie, Verkehr, Einrichtungen der Daseinsvorsorge oder Energieversorgung in Anspruch genommen werden. Die Stadt Lauenburg/Elbe übernimmt auch durch ihre Lage teilweise grenzüberschreitend Versorgungsfunktionen. Darüber hinaus bietet die Lage im Kreuzungsbereich wichtiger Verkehrsverbindungen nach Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen gute Voraussetzungen zur Erfüllung der städtischen Aufgaben eines Entwicklungs- und Entlastungsortes (RP, Teil B, 3.4). Die bereits im Landesentwicklungsplan 2021 neu aufgenommene Strategie, die Flächeninanspruchnahme auf unter 1,3 ha pro Tag in Schleswig-Holstein zu reduzieren, wird grundsätzlich für richtig gehalten. Die Vermeidung, Mobilisierung und Revitalisierung von Flächen wird bereits heute angestrebt und die Nachverdichtung umgesetzt. Die Einsparung von Flächen darf allerdings nicht die kommunale Planungshoheit einschränken. Dass in den Kommunen die Innenentwicklung sowie Flächen- und Gebäudeumnutzungen Vorrang vor der Inanspruchnahme haben, wird unterstützt, dennoch werden auch zukünftig nicht sämtliche Innenentwicklungspotentiale zur Verfügung stehen, so dass auch weiterhin die Möglichkeit gegeben sein muss, Flächen neu in Anspruch zu nehmen (RP, Teil B 3.4). Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen ist abschließend im Landesentwicklungsplan 2021 festgelegt und nicht mehr vertiefend im Regionalplan aufgenommen worden. Die zentralen Orte und somit auch die Stadt Lauenburg/Elbe als Unterzentrum unterliegen keiner wohnbaulichen Entwicklungsbeschränkung. Gemeinden, die keine zentralen Orte darstellen, können neue Wohneinheiten im Zeitraum bis 2030 im Umfang von 10% im ländlichen Raum, bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2017, zusätzlich ausweisen. Die Stadt Lauenburg/Elbe wird dem wohnbaulichen Entwicklungen im Rahmen der 10%-Regelung nicht entgegentreten und sich dabei auf ihre zentralörtliche Funktion (i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB) berufen. Als Ziel wird im Entwurf des Landesentwicklungsplanes weiterhin formuliert, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat. Stadt und Gemeinden bekennen sich ausdrücklich zu diesem Entwicklungsgrundsatz. Kommunen sollen bei der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung durch interkommunale Vereinbarungen auch auf Ämterebene verstärkt zusammenarbeiten (Stichwort: Kooperationsvereinbarungen). Des Weiteren wurden Ausnahmen für eine flexiblere Ausgestaltung definiert, die den Rahmen geringfügig überschreiten können. Neben dem Grundsatz, in allen Teilräumen des Landes eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen, sollen aus Gründen der Nachhaltigkeit für den Wohnungsbau weniger neue Flächen in Anspruch genommen werden. Neben den Innenentwicklungspotentialen sollen auch die Wohnungsbestände stärker bei der Angebotsplanung berücksichtigt werden. Stadt und amtsangehörige Gemeinden werden	

Einreichendendaten	Datensatz zu 1. Raumstruktur	Votum
	ihre Entwicklungsabsichten eng miteinander abstimmen. Stadt und Gemeinden sind sich in der Forderung einig, dass Wohneinheiten, die in aufgelassenen oder mindergenutzten ehemaligen Höfen in den gemeindlichen Ortslagen entstehen, nicht auf den Entwicklungsrahmen angerechnet werden sollten. So kann ein Beitrag zur Vermeidung einer drohenden Verödung der zentralen Ortslagen geleistet werden.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1017	Bei aller Wertschätzung für die Kollegen halten wir die namentliche Nennung eines privaten Planungsbüros im Regionalplan für unangemessen (RPlan Planungsraum III, S. 32)Entwurfassung,	Der Text wird im Kapitel 1 unter B zu 4 entsprechend geändert. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: BUND Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg, Vorstand ID: M1613	Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen Ratzeburg (h) und Mölln (Kreis Herzogtum Lauenburg) (i). Der BUND fordert die Grenzen des Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum Ratzeburg (h) wie in folgender Abbildung SUB Ratzeburg vom BUND mit rosa Linie dargestellt zu ändern. Begründung; es sind die SUB-Gebietsgrenzen des LEP übernommen worden wobei die Fläche im Nordosten etwas reduziert werden konnte, trotz angeblich fehlendem Detaillierungsgrad, obgleich hier keinerlei VRG oder VGB liegen. Es befinden sich innerhalb des im RegPlan Entwurf 2023 SUB-gebiet Ratzeburg diverse als hochsensibel ausgewiesene Flächen • VRG_Naturschutz_Naturschutzgebiete, • VRG_Naturschutz, • VBG_Natur_u_Landschaft_2023, • Biotopverbundachsen aus dem LEP-2021, • Moore-Feuchtgebiete ab 2 ha-2023-GLOEZ_2, negative Umweltauswirkungen Insbesondere im Falle einer neuen Flächeninanspruchnahme für beispielsweise Bebauung können hier vom BUND nicht hingenommen werden. Denn sie beinhalten für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt den Verlust und die Zerschneidung von Habitaten, für die Schutzgüter	Die Festlegung der Stadt-und Umlandbereiche mit den dazugehörenden Gemeinden erfolgt im Landesentwicklungsplan. In den Regionalplänen ist im Wesentlichen nur eine räumliche Konkretisierung der Abgrenzung aufgrund des anderen Maßstabs der Karte möglich (siehe Kapitel 2.4 Absatz 1 LEP 2021). Die Darstellung eines Stadt- und Umlandbereiches bedeutet nicht, dass in diesen Bereichen eine Besiedlung erfolgen soll, sondern impliziert vielmehr einen Raum, in dem auf interkommunaler Ebene Abstimmungsbedarf besteht und eine Kooperation sinnvoll wäre. Die Ausweisung eines Stadt-und Umlandbereichs steht nicht im grundsätzlichen Konflikt mit einem Vorranggebiet für den Naturschutz oder einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

Einreichendendaten	Datensatz zu 1. Raumstruktur	Votum
	Boden, Fläche und Wasser eine potenzielle Flächenversiegelung und Verdichtung, für das Schutzgut Mensch den Wegfall von Erholungsraum sowie für das Schutzgut Klima/Luft eine potenzielle Verschlechterung der Luftqualität.	
Institution: Kreis Pinneberg, Team 40 Regionalplanung und Europa ID: 1424	Der Appell des Landes zur Wiederaufnahme der Stadt-Umland-Kooperation im Raum Pinneberg wird vom Kreis Pinneberg ausdrücklich unterstützt. Wir regen an, dass dieser Appell durch die Aufnahme eines weiteren Satzes im Kapitel Raumstruktur konkretisiert wird: „Wünschenswert wäre es, den Kooperationsgedanken wieder aufzunehmen und unter Einbindung geeigneter Partner wieder programmatisch auszurichten.“ Im kreisübergreifenden Städtedreieck Quickborn, Norderstedt, Henstedt-Ulzburg bestehen keine kooperativen Strukturen. Ähnlich wie bei der Stadt-Umland-Kooperation Pinneberg könnte ein Appell zur verstärkten Kooperation im Regionalplan zu einer verstärkten regionalen Zusammenarbeit führen. Bei der Umsetzung der Grundsätze und Ziele der Landesentwicklung und Regionalplanung sind generell auch soziale Aspekte von Bedeutung. Besonders in den Bereichen Daseinsvorsorge und Wohnen sollten im Sinne einer wirtschaftlichen und bedarfsgerechten sozialen Infrastruktur auf (inter-)kommunaler und regionaler Ebene mehr ressortübergreifende Planungsprozesse initiiert und etabliert werden. Der Ansatz der Integrierten Sozialplanung bietet ideale Voraussetzungen für die erforderliche systematische Vernetzung und Kooperationen sowie die Partizipation Betroffener bzw. die Berücksichtigung von Belangen besonders benachteiligter Bevölkerungsgruppen. Neben digital verfügbaren Daten erhalten die politischen Mandatsträger auch Einschätzungen und Handlungsempfehlungen von Fachexperten für Diskurse und evidenzbasierte Steuerungsentscheidungen. Durch die prozesshafte, planerische Vereinigung von ökonomischen und ökologischen mit sozialen Belangen kann eine gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen und eine ausgewogene, nachhaltige Entwicklung in den Regionen erreicht werden. Die Umsetzung entsprechender Konzepte sollte in den Städten und Kreisen weiter vorangetrieben werden. Einen ersten Schritt zur Unterstützung dieses Ansatzes setzt das Land aktuell mit dem Aufbau einer Datenbank und eines Webauftrittes für die kommunale Sozial- und Gesundheitsberichterstattung in Schleswig-Holstein.	Dem Vorschlag einer Satzergänzung wird nicht gefolgt. Zur Verstärkung des Kooperationsgedankens wird der Text jedoch im Kapitel 1 unter 2 G entsprechend geändert. Die Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
Entwurf 2023**

Auswertung

Schlagwort: 2.1 Natur und Landschaft

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1523	Ich bitte Sie den konzessionierten Badestrand, welchen 3 Campingplätze und eine Feriensiedlung/perspektivisch ein Hotel nutzen sowie aus dem Vorranggebiet für den Naturschutz herauszunehmen, da dieser Strandabschnitt sehr touristisch genutzt wird.	Nach den Festlegungen des LEP 2021 sind in den Regionalplänen unter anderem gesetzlich geschützte Biotop über 20 Hektar als Vorranggebiete für Naturschutz darzustellen (Kapitel 6.2.1 Absatz 1 LEP 2021). Bei den in der Stellungnahme genannten Flächen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotop ab einem Komplex von > 20 Hektar Fläche. Bei den betreffenden Biotoptypen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotop gemäß Bundes-Naturschutzgesetz. Dieser Schutzstatus gemäß BNatSchG gilt unabhängig von der Ausweisung als „Vorranggebiet für den Naturschutz“ im Regionalplan-Entwurf. Die Ausweisung als Vorranggebiet für den Naturschutz bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss jeglicher anderen Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbot), sondern lediglich derjenigen, die mit den Schutz- beziehungsweise den Erhaltungszielen nicht vereinbar sind. Die Festlegung von Vorranggebieten hat keine Auswirkungen auf die üblichen Nutzungen des Strandes sowie der Wasserflächen. Vielmehr ist der Aufenthalt am Meeresstrand sowie die Nutzung der Küstengewässer als Gemeingebrauch weiterhin erlaubt, sofern keine abweichenden fachrechtlichen Regelungen betroffen sind. Zur Klarstellung wird die Begründung zu Kapitel 2.1 Absatz 1 ergänzt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1522	das in der Plankarte als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft am nordöstlichen bzw. östlichen Rand von Itzehoe (angrenzend an die Stadtteile Edendorf und Pünstorf) ausgewiesene Gebiet des Kloster- und des Stadtförstes sollte mit seiner Schraffur ganz	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	an die Bebauungsgrenze geführt und auch sonst durchgehend über die entsprechenden Waldflächen gelegt werden. Eine Aussparung größerer Teile dieser Forsten bzw. Wälder erschließt sich hier m.E. nicht, ganz im Gegenteil werden diese Gebiete im Zuge der baulichen Entwicklung Itzehoes (gerade laufen zahlreiche Bauvorhaben der Innenverdichtung und es wird aller Voraussicht nach bei entsprechender Gewerbeansiedlung in Heide in Form der [REDACTED] stärkeren Zuzug nach Itzehoe geben) eine noch deutlich zunehmende Funktion als Naherholungsraum für die Itzehoer Bevölkerung gewinnen, weshalb auch ihr Schutzstatus diesbezüglich möglichst hoch anzusetzen ist. Rechtsquellen siehe § 2 Absatz 2 Nummer 4 ROG und § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG; § 1 Absatz 1, 4 und 6 BNatSchG	darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die jeweiligen Gebiete werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind dementsprechend nicht flächenscharf. Die Prüfung erfolgt im konkreten Einzelfall unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1518	<u>Flächen des Campingplatzes [REDACTED] Fehmarn</u> Das [REDACTED] Fehmarn befindet sich laut Entwurf des Regionalplans S-H Planungsraum III komplett im Bereich "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Allerdings unterliegen die Flächen unseres Camps nicht den unter 2.1. aufgeführten Kriterien für Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft. Vielmehr befindet sich das [REDACTED] im "Kernbereich für Tourismus und Erholung" - im Übrigen im Einklang mit der Natur und mit besonderem Schutz des angrenzenden NSG. Wir bitten Sie insofern darum, die Flächen unseres Camps aus dem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft zu streichen.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: 1514	Bedingt durch die intensive Überplanung für Windenergie wurde In diesem Zusammenhang seit Frühjahr 2017 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durch die [REDACTED], Stralsund, durchgeführt. Schon nach einem Zwischenbericht wurden bislang keine Vorkommen besonders sensibler Vogelarten festgestellt. Auch eine Biotoptypen-Kartierung des Ingenieurbüros [REDACTED] ergab für das etwa 531 Hektar große Untersuchungsgebiet bei den meisten Standorten ein eher artenarmes Grünland, bei wenigen Standorten ein artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland, zwei Standorte liegen auf Intensivackergrundstücken. Der Vergrößerung der Biotopbereiche zwischen Linden und Pahlen im Laufe der Projektentwicklung bis an die Lindenerau oder an den Weg Nachkoppeln, die sich hier als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitels 6.2.1 LEP 2021 sowie Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum,

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	wiederfindet, deckt sich nicht mit der Einzelfallbetrachtung vor Ort. Daher bitten wir die ausgewiesene Gebietstypkulisse flächenscharf zu überprüfen und zu berücksichtigen. Trotz Hinweisen an die Landesplanung im Rahmen anderer Feststellungs- Verfahren wurden die Zuweisungen nicht geändert. Alles in allem sind die Flächen vergleichbar mit der Vorrangfläche PR 3 DIT 020, die in den zweiten Entwurf des Regionalplans aufgenommen wurde und sich räumlich in der Nähe befindet.	in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die jeweiligen Gebiete werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind dementsprechend nicht flächenscharf. Die Prüfung erfolgt im konkreten Einzelfall unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1511	- 2: Nicht alle FFH-Gebiete sind aufgenommen. Es fehlt beispielsweise das Amphibienschutzgebiet westlich von Kittlitz. - 3: Abgrenzung FFH-Gebiet mit angrenzenden Waldgrenzen ist falsch - 4: Gutachten vom LLUR für Vernetzung von geschützten Arten der FFH-Gebiete (Beispiel Rotbauchunke) ist nicht in der Planung enthalten - 5: Gutachten vom LLUR zur Bedeutung des Dorotheenhofer Weges fehlt	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Das Amphibienschutzgebiet ist entsprechend der Kriterien als Vorbehaltsgebiet, beziehungsweise Vorranggebiet berücksichtigt. FFH-Gebiete sind Grundlagen für die Ausweisung von Vorbehalts-, beziehungsweise Vorranggebieten, werden jedoch nicht gesondert dargestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1511	- 7: Bebauungsgebiete sind in der Planung nicht zu sehen - Um jede Bebauung müssen 250 m Pufferzone zu den nächsten großen Kernaufgaben der Landschaft ausgewiesen sein.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	- 8: Zu den angrenzenden ausgewiesenen Vogelschutzgebieten müssen kohärente Vernetzungsgebiete und Pufferzonen aufgebaut werden. - Rotmilan, Uhu, Seeadler, Hohltaube und Mittelspecht sind im Vernetzungsgutachten zu beachten	LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Zu 7 und 8: Die Darstellungen erfolgen im Maßstab 1:100.000 und sind dementsprechend nicht flächenscharf. Eine konkrete Abgrenzung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung vorhandener Gegebenheiten wie Baugebieten zu prüfen. Pauschale Pufferzonen würden der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und werden daher nicht dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1413	hiermit gebe ich eine Stellungnahme hinsichtlich der Vorbehaltsräume und Vorranggebiete für Natur (und Landschaft) sowie der regionalen Grünzüge in der Gemeinde Dahme ab. Zum einen erschließt sich nicht die Notwendigkeit der Erweiterung der konkreten Gebiete und des regionale Grünzuges. Weder ist es zwingend angezeigt, noch im Abgleich z.B. mit der weiteren Umgebung Grömitz, Lensahn, Oldenburg oder Heringsdorf nachvollziehbar weshalb die in der Karte markierten Flächen entsprechend überplant werden sollen. Konkret handelt es sich um Grünland, das sich im unmittelbaren Bereich von Campingplätzen befindet. Dieses Grünland hat eine Art räumliche und zeitliche Pufferfunktion zwischen der touristischen Nutzung und dem Oldenburger Graben übernommen. Eine nachhaltige Planung und Akzeptanz der Planung wird immer nur so gut sein können wie sie einen verantwortungsvollen, nachvollziehbaren Interessenausgleich herbeiführen kann. Zum einen wurden die Flächen bereits teilweise vor Jahren aus der ackerbaulichen Nutzung mit Mais entnommen und zum anderen konnten die Flächen die für den touristischen Gast als unabdingbare Freifläche, z. B. als temporäre Freifläche für Yogakurse oder Kinderanimation, genutzt werden. Die Vornahme	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die jeweiligen Gebiete werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind dementsprechend nicht flächenscharf. Die Prüfung erfolgt im konkreten Einzelfall unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	derartiger kontrollierter und gelenkter Aktivitäten auf den besagten Flächen mit dem entsprechenden Freiraumgefühl für den Touristen hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass es z.B. wesentlich weniger wildes Grillen in den Dünen des Strandes oder am Strand selbst gab. Auch hat sich beispielsweise die Nutzung als temporärer Schnittgutlagerplatz, teilweiser Kompostierung bzw. Herstellung von Schreddergut im Frühjahr als gewinnbringend für die Natur herausgestellt. Sollte diese Nutzungsmöglichkeit im Rahmen, z.B. eines Bauhofes entfallen, müssten das Schreddergut aufwendig ca. 20 km zur nächsten Grüngutsammelstelle gefahren werden und die Belastung der Umwelt wäre zudem erhöht.	Die Flächen der bestehenden Campingplätze sind von den Festsetzungen als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgespart. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1414	hiermit gebe ich eine Stellungnahme hinsichtlich der Erweiterung der Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft und der regionalen Grünzüge in der Gemeinde Dahme ab. Zum einen erschließt sich nicht die Notwendigkeit der Erweiterung des konkreten regionalen Grünzuges. Weder ist es zwingend angezeigt, noch im Abgleich z.B. mit der weiteren Umgebung Grömitz, Lensahn, Oldenburg oder Heringsdorf nachvollziehbar weshalb ortsnahe zu der Gemeinde Dahme liegende Flächen als regionaler Grünzug ausgewiesen werden sollen. Konkret handelt es sich im Bereich des in der Karte gesetzten Ortsbezuges, um bereits beim Landesentwicklungsplan gemeldete als auch im letzten Entwurf des sich in der Aufstellung befindlichen neuen Flächennutzungsplanes als für den Tourismus ausgewiesene Flächen. Weshalb jetzt Vorbehaltsräume und regionale Grünzüge diese Flächen überplanen und somit entsprechende seit langem bestehende gemeindliche Planungen zunichte machen, ist nicht nachvollziehbar. Eine nachhaltige Planung und Akzeptanz der Planung wird immer nur so gut sein können wie sie einen verantwortungsvollen, nachvollziehbaren Interessenausgleich herbeiführen kann.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die jeweiligen Gebiete werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind dementsprechend nicht flächenscharf. Die Prüfung erfolgt im konkreten Einzelfall unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden. Die Flächen der bestehenden Campingplätze sind von den Festsetzungen als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgespart. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1417	hiermit gebe ich eine Stellungnahme hinsichtlich der Vorranggebiete für dem Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich, der Vorranggebiete für den Naturschutz und der regionalen Grünzüge in der Gemeinde Dahme ab. Zum einen erschließt sich nicht die Notwendigkeit der Erweiterung des konkreten regionalen Grünzuges und der beiden Arten der Vorranggebiete. Weder ist es zwingend	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	angezeigt, noch im Abgleich z.B. mit der weiteren Umgebung Grömitz, Lensahn, Oldenburg oder Heringsdorf nachvollziehbar weshalb bis dato touristisch genutzte Strände und Strandbereiche durch Überplanung mit solchen Freiraumstrukturen dermaßen eingeschränkt werden sollen. Instrumente zur Steuerung eines ausgewogenen Interessensausgleich zwischen Küstenschutz, Tourismus und Naturschutz haben sich gerade in Dahme bewährt und konnten auch situativ genutzt werden, um z.B. eine zeitlich Steuerung des am höchsten schutzbedürftigen Aspektes vorzunehmen und somit einen flexiblen Ausgleich der drei Themen Küstenschutz, Naturschutz und Tourismus darzustellen. Gerade dies zeichnet Deutschland und insbesondere die deutsche Ostseeküste aus. Die jetzt vorgenommene Planung ist unverhältnismäßig in ihren	Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die jeweiligen Gebiete werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind dementsprechend nicht flächenscharf. Die Prüfung erfolgt im konkreten Einzelfall unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden. Die Flächen der bestehenden Campingplätze sind von den Festsetzungen als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgespart. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1498	[eingereicht von: BUND für den Kreis Segeberg] Klein Rönna / Großer Segeberger See Klein Rönna (roter Kreis) und der Große Segeberger See (orangener Kreis) sind Landschaftsschutzgebiete: Beide sind im Regionalplan 2023 nicht vollständig als VRG Naturschutz (rot) bzw. VBG Natur und Landschaft (lila) berücksichtigt, es wird eine Korrektur der fehlenden Fläche des Landschaftsschutzgebiet gefordert.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: 1498	[eingereicht von: BUND für den Kreis Segeberg] 6. Moore Mehr als zwei Drittel aller Moorflächen in Deutschland werden landwirtschaftlich genutzt. Diese wurden größtenteils für die Nutzung trockengelegt und emittieren infolgedessen große Mengen an Treibhausgasen. Eine große Chance, sowohl für die Minderung von	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Emissionen als auch für die Anpassung an den Klimawandel, bietet der Schutz und die Wiederherstellung von Feuchtgebieten: Moore können doppelt so viel Kohlendioxid speichern wie Wälder. Gleichzeitig helfen sie bei der Anpassung an den Klimawandel, indem sie große Wassermengen ohne Energieaufwand filtern und speichern und so vor Fluten und Dürren schützen. (Quelle: https://www.bmz.de/de/themen/wasser/wasser-und-klima). „Auch naturnahe Moore sowie naturnahes Grünland besitzen eine hohe Bedeutung als Speicher für Treibhausgase.“ Quelle: Landesentwicklungsplan 2021 (Umweltbericht) Mit der vom Bundeskabinett der Bundesregierung Deutschlands im November 2022 beschlossenen Nationalen Moorschutzstrategie sollen Moore durch verschiedene Maßnahmen renaturiert und so die von ihnen emittierten Treibhausgase reduziert werden. In der geplanten Verordnung der Europäischen Union Gesetz zur Wiederherstellung der Natur wird u.a. eine Wiedervernässung für Moore, die für die CO₂-Speicherung besonders wichtig sind, gefordert– 30 % bis 2030 und 50 % bis 2050. Daher wird gefordert, alle Moore im Kreis Segeberg zu schützen und als Vorranggebiet Natur auszuweisen.	den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Moore gehören nicht zu den Kriterien für eine Ausweisung als Vorranggebiet für den Naturschutz gemäß 6.2.1 1 Z LEP 2021. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1500	Die Planung weiterer Landschaftsschutzgebiete und Vorbehalts- und Vorranggebiete ist nicht zu akzeptieren. Die Ausweisung dieser hat zur Folge, dass in solchen Gebieten keine weiteren baulichen Maßnahmen getätigt werden dürfen und dort ansässige Unternehmen bzw. Land- und Forstwirte ihren Betrieb nicht erweitern dürfen. Dies ist ein Einschnitt in die persönliche Planung, Entwicklung und Geschäftstätigkeit der Unternehmen bzw. der Land- und Forstwirte aber auch in die Planung und die freie Entwicklung der Gemeinde Alveslohe zur Überplanung dieser Flächen (z.B. Ausweis weiterer Gewerbe- oder Baugebiete). Ebenso ist die Erweiterung regenerativer Energien auf diesen Flächen nicht mehr möglich. Ein Ausweis einer Fläche als solches Gebiet hat einen Wertverlust für den Eigentümer zur Folge. Außerdem ist nicht absehbar, inwieweit von Seiten der EU die Auflagen für diese Gebiete verschärft werden, denen sich Deutschland dann anschließen muss oder will. Hierdurch kann es zu weiteren Eingriffen in die Eigentumsrechte kommen.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Ausweisung von Vorranggebieten für den Naturschutz bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss jeglicher anderer Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbotes), sondern lediglich derjenigen, die mit den Schutz- beziehungsweise den Erhaltungszielen nicht vereinbar sind. Bei den durch Verordnung bereits festgelegten Gebieten gelten die Bestimmungen der entsprechenden Rechtsvorschriften.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
		Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.2.1) verwiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amt Kellinghusen, Bauverwaltungsamt ID: 1482	Die Gemeinde Willenscharen befürwortet den aktuellen Entwurf zum Regionalplan für den Planungsraum III nur teilweise und schlägt daher im Folgenden einige Änderungen für den Bereich der Gemeinde Willenscharen vor: • Im Gemeindegebiet Willenscharen werden keine Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft eingetragen. Ausgehend von den Vorgaben des LEP zur Konkretisierung im Regionalplan stellt die Gemeinde Willenscharen fest, dass hier der Regionalplan-Entwurf die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung stark einschränkt. Die die Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen muss Vorrang behalten, damit die landwirtschaftlichen Familien-Betriebe langfristig die Ernährungsgrundlage für ihre Familien und ihre Tiere vor Ort verlässlich sichern können. Der Wert der landwirtschaftlichen Flächen ist auch monetär die Grundlage für eine nachhaltige langfristige Investition in die Aufwertung und Weiterentwicklung der Betriebe, da der Flächenwert das langfristige „Tafelsilber“ des Familienbetriebes ist. Eine naturschutzrechtliche Einschränkung führt zu erheblichen Behinderungen in der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis und darüber hinaus in vielen Fällen zu einer Entwertung der Beleihungswerte für diese Flächen bei notwendigen Investitionen und Bankfinanzierungen. Auf diese Weise können auch leistungsfähige, nachhaltig wirtschaftende Familienbetriebe in existenzielle Schwierigkeiten und Beschränkungen in der betrieblichen Entwicklung geraten. Es ist zu befürchten, dass es damit indirekt zu einer stillen Enteignung der landwirtschaftlichen Flächen durch die Eingliederung in ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft kommt. Aus diesem Grund möchte die Gemeinde Willenscharen auf keinen Fall durch Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft in ihrer Planungshoheit eingeschränkt werden. Der Planungsträger wird um Änderung des Plan-Entwurfs gebeten, so dass die Gemeinde Willenscharen auch zukünftig von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft frei bleiben wird. Der bestehende gesetzliche Rahmen begründet wie bisher einen ausreichenden Schutz für die betroffenen unter Schutz gestellte Landschaftsteile, so dass eine weitergehende Regulierung durch den Regionalplan in der Gemeinde Willenscharen entsprechend der Vorgabe im LEP – Fortschreibung 2021 - unterbleiben kann.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die in der Stellungnahme angesprochenen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft erfüllen die Kriterien des LEP 2021. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist mit der Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft nicht verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.2.2) verwiesen. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	[Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: Amt Kellinghusen, Bauverwaltungsamt ID: 1487	Zu Gebiet Nr. 1) Poyenberger Kamp: - Die Gemeinde Poyenberg beantragt, dass das „Vorranggebiet für den Naturschutz“, nur den Bereich des „Biotopes“ betrifft, welches als Gemeindeland deklariert ist. - Die umliegenden Flächen, sollen als landwirtschaftliches Nutzgebiet, im Rahmen der landwirtschaftlichen Gesetzgebungen, in der jetzigen Nutzungsform uneingeschränkt erhalten bleiben. Zu Gebiet 2) Poyenberger Moor: - Die Gemeinde Poyenberg beantragt, dass eingetragene Gebiet, nicht als „Vorranggebiet für den Naturschutz“ zu überplanen. - Die Flächen sollen als landwirtschaftliches Nutzgebiet, im Rahmen der landwirtschaftlichen Gesetzgebungen, in der jetzigen Nutzungsform uneingeschränkt erhalten bleiben. Zu Gebiet 3) Poyenberger Landschaftsschutzgebiet: - Die Gemeinde Poyenberg beantragt, dass das „Vorranggebiet für den Naturschutz“ nur für den Bereich des bestehenden „Landschaftsschutzgebietes“ betrifft. - Die umliegenden Flächen sollen als landwirtschaftliches Nutzgebiet, im Rahmen der landwirtschaftlichen Gesetzgebungen, in der jetzigen Nutzungsform uneingeschränkt erhalten bleiben. Zu Gebiet 4) Poyenberger Lockstedter Weg: - Die Gemeinde Poyenberg beantragt, dass eingetragene Gebiet nicht als „Vorranggebiet für den Naturschutz“ zu überplanen. - Die eingetragenen Flächen sollen als landwirtschaftliches Nutzgebiet, im Rahmen der landwirtschaftlichen Gesetzgebungen, in der jetzigen Nutzungsform uneingeschränkt erhalten bleiben.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Ausweisung von Vorranggebieten für den Naturschutz bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss jeglicher anderer Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbotes), sondern lediglich derjenigen, die mit den Schutz- beziehungsweise den Erhaltungszielen nicht vereinbar sind. Bei den durch Verordnung bereits festgelegten Gebieten gelten die Bestimmungen der entsprechenden Rechtsvorschriften. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.2.1) verwiesen Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
Institution: [REDACTED] [REDACTED] ID: M1583	Gemäß Ziffer 4.5.2 des Landesentwicklungsplans dürfen raumbedeutsame Solarfreiflächenanlagen (Solar-Freiflächenanlagen ≥ 4 ha) nicht • in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, • in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie • in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen) errichtet werden. Im Entwurf 2023 des Regionalplans werden die "Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft" aus dem Regionalplan 1998, die im Entwurf 2023 "Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft" bezeichnet werden, im gesamten Versorgungsgebiet der [REDACTED] erheblich ausgeweitet. Forderungen der [REDACTED] Im Text (Teil B) sind Ausnahmetatbestände im Rahmen des überragenden öffentlichen Interesses bei der Erzeugung erneuerbarer Energien zu erweitern und im Einzelfall großzügig auszulegen, um der [REDACTED] bei geplanten Flächenausweisungen für Solar-Freiflächenanlagen und einer CO₂-freien Wärme-, Kälte- und Stromversorgung der Kommunen im Versorgungsgebiet zumindest gegenüber diesen Anforderungen einen von den "Vorbehaltsgebieten" unbeplanten Bereich zuzugestehen.	Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Abs. 3 LEP 2021 gehören Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Elmshorn Der Oberbürgermeister, Amt für Stadtentwicklung und Umwelt ID: M1581	Die im Regionalplan 1998 noch dargestellte Grünzäsur zwischen Elmshorn und Klein Nordende ist entfallen. Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes ist dies nicht nachzuvollziehen, stellt sie doch eine wichtige Grünverbindung aus dem Bereich östlich Elmshorns (Tongruben Roter Lehm) über das Liether Gehölz in den westlichen Bereich Elmshorns (Kurzenmoor) dar. Sowohl im Landschaftsplan als auch im Flächennutzungsplan der Stadt Elmshorn sind in diesem Bereich im westlichen Teil Waldflächen dargestellt, im östlichen Teil sind im Flächennutzungsplan Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, ganz im Südosten auch geschützte Biotop dargestellt. Diese Flächen liegen zudem im Landschaftsschutzgebiet „Moorige Feuchtgebiete“.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems gehören

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Warum werden hier die „Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (siehe Landschaftsrahmenplan) nicht als Vorranggebiet dargestellt? Nur wenn diesen Gebieten ein Vorrang gegenüber anderen Nutzungen zugesprochen wird, werden sie auch dazu beitragen können, ein landesweites funktionsfähiges Biotopverbundsystem zu bilden, das nicht durch andere Nutzungen in seiner Funktion beeinträchtigt oder unterbrochen wird.	nicht zu den Kriterien für eine Ausweisung als Vorranggebiet für den Naturschutz gemäß 6.2.1 1Z LEP 2021. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: NABU Schleswig-Holstein, Bereich Verbandsbeteiligung ID: M1578	Gesetzlich geschützte Biotope (Kap. 2.1 Natur und Landschaft, Begründung 4- B zu 1-2) Die gesetzlich geschützten Biotope werden in den Karten als Vorranggebiete für den Naturschutz festgelegt, dem Kap. B zu 1-2 (S. 28) zufolge nach dem Stand der Biotopkartierung von 2021. Dieses ist zwar die aktuelle Biotopkartierung, sie sollte aber nicht als alleiniger Maßstab für das Vorhandensein gesetzlich geschützter Biotope genommen werden, sondern durch in der vorherigen Kartierung festgestellte Biotopflächen ergänzt werden. Begründung: Im Vergleich zur in den 1980er Jahren erfolgten Biotopkartierung, deren Flächen sich im Landschaftsrahmenplan (LRP) wiederfinden, hat die aktuelle Version erhebliche Flächenverluste an Biotopen ergeben (so u.a. beim Feuchtgrünland, z.B. Sumpfdotterblumenwiesen). Es ist also davon auszugehen, dass in den RP-Entwürfen insgesamt weniger Flächen als gesetzlich geschützten Biotopen i.S.v. Vorrangflächen eingetragen worden sind. Auf den ersten Blick mag es nachvollziehbar sein, dass in den RP immer der aktuelle Stand wiedergegeben werden soll. Im Hinblick auf den Stellenwert des Naturschutzes bedeutet es jedoch auch, dass man sich auf der Ebene der Raumplanung mit den für die meisten Biotope zu verzeichnenden erheblichen Verlusten abgefunden hat und dabei für die verlorenen Flächen eine naturschutzfremde Nutzung nicht ausschließt, anstatt sie weiterhin als Vorrangflächen für den Naturschutz zu führen und so die planerische Absicht für ihre Regenerierung mitzuteilen. Der NABU fordert, als Grundlage für die Darstellung der Vorranggebiete die erste Biotopkartierung mit Stand der 1980er Jahre der damals gesetzlich geschützten Biotopen mit aufzunehmen und dies durch die Flächen an inzwischen durch Änderungen des Bundes- wie auch des Landesnaturschutzgesetzes hinzugekommenen Biotoptypen zu ergänzen.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (Kapitel 6.2.1 Absatz 1 sowie Kapitel 6.2.2 Absatz 2 des LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Grundlage für die Ausweisung sind unter anderem gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) über 20 Hektar. Die Biotopkartierung der 1980er Jahre gehört folglich nicht zu den Kriterien des LEP 2021. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: M1578	2.1 Ergänzungen Der NABU schlägt vor, bei allen drei RP die Eintragungen auf der Karte durch folgende drei Kategorien zu ergänzen:	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitels 6.2.1

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	2.1.1 Kernaktionsräume Die in der Biodiversitätsstrategie des Landes Schleswig-Holstein skizzierten Kernaktionsräume sollten auf der Karte eingetragen werden, da sie quasi als Vorbehaltsgebiete für Maßnahmen des Naturschutzes vorgesehen sind. Weil die Biodiversitätsstrategie ein offizielles Programm des Landes ist, sind ihre wesentlichen Inhalte gleichberechtigt mit anderen Landesprogrammen (z.B. Küstenschutz) in die Raumplanung mit aufzunehmen. 2.1.2 Historische Kulturlandschaften Hierzu gibt es zwar im Umweltbericht kleine Themenkarten, die jedoch nur zur Erläuterung des dortigen Textes dienen. Insbesondere Knicklandschaften, die sowohl für die Biodiversität als auch für die kulturhistorische Identität Schleswig-Holsteins außerordentlich wichtig sind, sollten auch auf der Karte C wegen ihres 'offizielleren' Status eingetragen werden (Übernahme aus der Themenkarte). Möglicherweise fallen sie bereits unter die "Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft", was aber nicht deutlich wird. 2.1.3 Naturwälder Nicht ersichtlich ist zudem, ob die größeren Naturwaldflächen (> 20 ha) auf der Karte eingetragen worden sind oder ob ihre Flächen von einer Kennzeichnung als "Vorranggebiete für den Naturschutz" überlagert worden sind. Außerdem weist der NABU in diesem Zusammenhang daraufhin, dass die Kennzeichnung mit grünen und blauen Schraffuren und Umrisslinien sehr unübersichtlich geraten ist, besonders wenn sich dabei verschiedene Kategorien überlagern.	LEP 2021 sowie Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Biodiversitätsstrategie mit ihren Kernaktionsräumen gehört nicht zu den Kriterien des LEP 2021 beziehungsweise der oben genannten Fachplanung. Auch die Historischen Kulturlandschaften gehören nicht zu den Kriterien des LEP 2021. Beide Kategorien werden daher bei der Festlegung der Vorranggebiete für den Naturschutz beziehungsweise der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft nicht berücksichtigt. Die Naturwälder über 20 Hektar fließen ein in die Kulisse der Vorranggebiete für den Naturschutz, sie werden nicht separat in der Karte dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: M1578	2.2.4 Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (PR III) Folgende Gebiete sind in der Karte Teil C, PR III, als Vorbehaltsgebiete eingetragen, die aus naturschutzfachlicher Sicht jedoch als Vorranggebiete eingestuft werden sollten: • Travetal Niederung zwischen Wolkenwehe/Nütschau und Schlamersdorf/Sühlen • Thorritzener Quelllandschaft • Todendorfer Moor • Bachschlucht Poggensee	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Als Vorranggebiete für den Naturschutz werden nach dem LEP 2021 Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als NSG erfüllen, dann

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	- Fischbeker Mühlengrund - Barnitztal Begründung: Die aufgelisteten Gebiete nehmen für den Natur- und Artenschutz in Schleswig-Holstein eine überragende Funktion ein. Für sie liegen bereits Vorschläge zur Ausweisung als Naturschutzgebiete vor.	festgelegt, wenn sie einstweilig sichergestellt sind oder wenn ein weitest gehender Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen vorhanden ist. Diese Voraussetzungen sind bei den aufgeführten Gebieten entsprechend der Daten der Fachbehörde nicht erfüllt. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
ID: M1578	2.3 Anmerkungen zum Biotopverbund (PR III) Die bestehende Biotopverbundachse zwischen Stellmoorer Tunneltal und der Gemeinde Ammersbek, die im LEP dargestellt wurde, ist nicht in den LRP übernommen worden, folglich .auch nicht nachrichtlich in den Regionalplan. Dieses ist aus Sicht des NABU nachzuholen.	Wie in der Begründung zu Kapitel 6.2.2 Absätze 1 bis 5 des LEP 2021 ausgeführt, umfasst das Biotopverbundsystem auf Landesebene Räume und Gebiete von überregionaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Die landesweite Ebene steht jedoch in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem gesetzlich geregelten Biotopverbundsystem auf regionaler Ebene. Es werden damit lediglich die Räume des Landes gekennzeichnet, in denen die Elemente des Biotopverbundes eine überregionale Bedeutung aufweisen. Erst das Biotopverbundsystem auf regionaler Ebene steht mit den gesetzlichen Vorgaben zum Biotopverbund im Zusammenhang. Grundlage für die Biotopverbundachsen auf regionaler Ebene und damit die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft in den Regionalplänen ist die entsprechende Fachplanung, hier die Landschaftsrahmenpläne des Umweltministeriums. Es kann daher Abweichungen zwischen der regionalen und der landesweiten Ebene geben. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: BUND Kreisgruppe Herzogtum	1 Z <i>Vorranggebiete für den Naturschutz sind in der Karte festgelegt.</i>	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
Lauenburg, Vorstand ID: M1614	Im REP-Entwurf bilden Vorranggebiete Naturschutz lediglich bereits vorhandene NSG's ab. Geplante NSG's und Vorrangfließgewässer fehlen in den VRG Naturschutz. Die Aufnahme in der Rubrik VBG ist unzureichend. Der BUND KG Hrzgt. Lbg. fordert hier eine Aufnahme von geplanten NSG's und Vorrangfließgewässern in die raumplanerische Kategorie VRG-Naturschutz, bzw. VRG-Natur und Landschaft. 2 G Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind in der Karte festgelegt. In vielen Bereichen des Kreises Herzogtum Lauenburg sind die festgelegten VBG für Natur und Landschaft zu schmal und berücksichtigen weder die Flächen der Grünen Infrastruktur BfN (wie Biotopverbund Trockenlebensräume, Biotopverbund Feuchtlebensräume, Flächen Waldlebensräume und Korridore für den Rothirsch) noch die Moore-Feuchtgebiete nach GLOEZ. Auch die Kernaktionsräume der Biodiversitätsstrategie sind nicht in die VBG für Natur und Landschaft aufgenommen worden. Der BUND KG Hrzgt. Lbg. fordert hier die Flächen der Grünen Infrastruktur BfN, die Moore-Feuchtgebiete nach GLOEZ, die Kernaktionsräume der Biodiversitätsstrategie und angrenzende Waldgebiete in die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft mit aufzunehmen. Zudem sollten Flächen mit Vertragsnaturschutz berücksichtigt werden. Im Entwurf des Regionalplanes möchte der BUND eine Ausweisung von wesentlich breiter angelegten Vorbehaltsgebieten Natur- und Landschaft im östlichen Bereich des Herzogtum Lauenburgs entlang der überörtlich bedeutsamen Nord-Süd verlaufenden Biotopverbundachsen des Elbe-Lübeck-Kanals und der Grenzregion SH/Mecklenburg-Vorpommern (auch als „Grünes Band“ bezeichnet) sowie breitere Ost-West Verbindungen dieser Strukturen und eine Anbindung an die regionalen Grünzüge im Westen des Kreises. Die Biotopverbundachse aus dem LEP-2021 müssen vollständig und breiter im RegPlan mitaufgenommen werden. Im LDP-2021 erlaubt auf Seite 388 explizit: „Die Festsetzungen in den Regionalplänen können auch Flächen umfassen, die im Landesentwicklungsplan nicht als Vorbehaltsräume nach Absatz 1 dargestellt sind oder derzeit unter einer Sondernutzung stehen.“	darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die jeweiligen Gebiete werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind dementsprechend nicht flächenscharf. Die Prüfung erfolgt im konkreten Einzelfall unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden. Geplante Naturschutzgebiete, Vorrangfließgewässer, die Flächen der Grünen Infrastruktur, Moore-Feuchtgebiete nach GLOEZ und die Kernaktionsräume gehören nicht zu den Kriterien des LEP 2021. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Zur Veranschaulichung sind die oben im Text beschriebenen Flächen vom BUND als shape file erstellt worden und werden ihnen von [REDACTED] unter o.a. Mailadresse zur Verfügung gestellt. Biotopverbundachsen Die Biotopverbundachsen aus dem LEP2020 ur unzureichend geschehen. Es fehlen Ost Westverbindungen. Die Planungen zum Biotopverbund sind fantasielos und unterlassen eine langfristige Erweiterung des Verbundsystems. Sie nehmen lediglich die Gebiete aus dem LRP auf ohne diese wie im LRP gefordert sinnvoll zu erweitern. Dies kritisiert und bemängelt der BUND KG Herzogtum Lauenburg sehr. Zumindest die Mooregebiete, Waldgebiete und Wiesen sollten hier in die zukünftige Entwicklung des Biotopverbundes miteinbezogen werden. Auch die Vertragsnaturschutzflächen sollten langfristige Verträge bekommen und mit in die Biotopverbundplanungen miteinbezogen werden (u.a. Weidewirtschaft Moor ohne Düngung, Weidewirtschaft) Wir fordern hier Nachbesserungen wie in folgenden spezifiziert: Vor allem an folgenden Orten sollten Nachbesserungen des Biotopverbundes eingeführt und im Regionalplan als VBG Natur ausgewiesen werden: 1. Schaalsee-Elbe Lübeck-Kanal: über die vorhandenen Strukturen im Bereich zwischen Salem-Mölln Nord/Marienwohle siehe Karte Biotopverbund 1. Die Planungen der Verbindungen zwischen Dargow im Osten Salen/Sterly und Mölln	
Institution: [REDACTED] Abteilung [REDACTED] Keine ID: 1448	Kapitel 2.1 Absatz 2 sieht als Grundsatz der Raumordnung Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Ausweislich der Anlage 1 bedarf es vorliegend einer Anpassung dieser Schraffur, um Missverständnisse bei der randlichen Abgrenzung zu vermeiden. Maßgeblich ist dabei auch, dass in diesen Randbereichen die in der Begründung genannten Gebiete nicht beziehungsweise nicht in maßgeblichen Bereichen vorliegen. Auch insofern wird auf die Anlage 1 verwiesen. Wir betonen, dass es sich um ein Vorbehaltsgebiet und damit Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Insofern wird die Formulierung im Grundsatz Kapitel 2.1 Absatz	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Das Planzeichen „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ ist bewusst als offene Schraffur ohne eine Umrandung gestaltet. Die Vorbehaltsgebiete sind im Maßstab 1:100.000 festgelegt und treffen keine

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	2 begrüßt, wonach im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderliche und angemessen auszugleichende erhebliche Eingriff hinzunehmen sind. Wir bitten jedoch darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Wir betonen, dass die Windenergienutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG 2023) und die Ausgleichbarkeit nach § 15 BNatSchG allgemein anerkannt ist, sodass die im Grundsatz angelegten Ausnahmevoraussetzungen immer vorliegen, weshalb das dann auch in der Begründung so deutlich gemacht werden sollte. Anderenfalls droht eine falsche Einzelfallabwägung. Hierbei kann auch auf andere Bundesländer verwiesen werden, die selbst beim Vorliegen von Zielen der Raumordnung (Regionale Grünzüge) sogar gesetzlich verankert (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG B-W) stets die Nutzung erneuerbarer Energien mit Verweis auf § 2 EEG 2023 als zulässig ansehen. Dies sollte erst recht für die Abwägung zugängliche Vorbehaltsgebiete gelten. Schließlich ist die Klarstellung und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum III auffallend viele solche Vorbehaltsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die in Anlage 1 vorgelegte Fläche durch Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an. Wir bitten um Beachtung dieser Belange, um keine Hindernisse für die in Anlage 1 benannte Fläche im Zusammenhang mit der angestrebten Aktualisierung der Regionalplanung für die Windenergie in Schleswig-Holstein zu generieren. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	flächenscharfen Aussagen. Dies soll auch in der Signatur zum Ausdruck kommen. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und somit der Abwägung zugänglich. Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.1 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: [REDACTED] Abteilung [REDACTED] Keine ID: 1441	[Teilflächen der Gemeinde Großensee] Kapitel 2.1 Absatz 2 sieht als Grundsatz der Raumordnung Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Ausweislich der Anlage 1 bedarf es vorliegend einer Anpassung dieser Schraffur, um Missverständnisse bei der randlichen Abgrenzung zu vermeiden. Maßgeblich ist dabei auch, dass in diesen Randbereichen die in der Begründung genannten Gebiete nicht beziehungsweise nicht in maßgeblichen Bereichen vorliegen. Auch insofern wird auf die Anlage 1 verwiesen. Wir betonen, dass es sich um ein Vorbehaltsgebiet und damit Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Insofern wird die Formulierung im Grundsatz Kapitel 2.1 Absatz 2 begrüßt, wonach im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderliche und angemessen auszugleichende erhebliche Eingriff hinzunehmen sind. Wir bitten jedoch darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Wir betonen, dass die Windenergienutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG 2023) und die Ausgleichbarkeit nach § 15 BNatSchG allgemein anerkannt ist, sodass die im Grundsatz angelegten Ausnahmevoraussetzungen immer vorliegen, weshalb das dann auch in der Begründung so deutlich gemacht werden sollte. Anderenfalls droht eine falsche Einzelfallabwägung. Hierbei kann auch auf andere Bundesländer verwiesen werden, die selbst beim Vorliegen von Zielen der Raumordnung (Regionale Grünzüge) sogar gesetzlich verankert (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG B-W) stets die Nutzung erneuerbarer Energien mit Verweis auf § 2 EEG 2023 als zulässig ansehen. Dies sollte erst recht für die Abwägung zugängliche Vorbehaltsgebiete gelten. Schließlich ist die Klarstellung und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum III auffallend viele solche Vorbehaltsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die in Anlage 1 vorgelegte Fläche durch Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist	LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Das Planzeichen „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ ist bewusst als offene Schraffur ohne eine Umrandung gestaltet. Die Vorbehaltsgebiete sind im Maßstab 1:100.000 festgelegt und treffen keine flächenscharfen Aussagen. Dies soll auch in der Signatur zum Ausdruck kommen. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und somit der Abwägung zugänglich. Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.1 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: [REDACTED] Abteilung [REDACTED] Keine ID: 1440	[Teilflächen der Gemeinde Gönnebek] Kapitel 2.1 Absatz 2 sieht als Grundsatz der Raumordnung Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft vor. Wir betonen, dass es sich um ein Vorbehaltsgebiet und damit Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Insofern wird die Formulierung im Grundsatz Kapitel 2.1 Absatz 2 begrüßt, wonach im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderliche und angemessen auszugleichende erhebliche Eingriff hinzunehmen sind. Wir bitten jedoch darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Wir betonen, dass die Windenergienutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG 2023) und die Ausgleichbarkeit nach § 15 BNatSchG allgemein anerkannt ist, sodass die im Grundsatz angelegten Ausnahmevoraussetzungen immer vorliegen, weshalb das dann auch in der Begründung so deutlich gemacht werden sollte. Anderenfalls droht eine falsche Einzelfallabwägung. Hierbei kann auch auf andere Bundesländer verwiesen werden, die selbst beim Vorliegen von Zielen der Raumordnung (Regionale Grünzüge) sogar gesetzlich verankert (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG B-W) stets die Nutzung erneuerbarer Energien mit Verweis auf § 2 EEG 2023 als zulässig ansehen. Dies sollte erst recht für die Abwägung zugängliche Vorbehaltsgebiete gelten. Schließlich ist die Klarstellung und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum III auffallend viele solche Vorbehaltsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die in Anlage 1 vorgelegte Fläche durch Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und somit der Abwägung zugänglich. Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.1 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: NABU Kisdorfer Wohld e.V. ID: M1598	Das Tralauer Holz auf dem Gemeindegebiet von Alveslohe (Kreis Segeberg) im Regionalkonzept als Vorbehaltsgebiet für Landschaft und Natur festzusetzen, wird seitens des NABU begrüßt. Die Planung erkennt damit auch die Bedeutung des Tralauer Holzes als Brutgebiet des Seeadlers (siehe Biotopbogen Nr. 325605958 lfd. Nr. 402) und als artenreichen Lebensraum an. Künftig ist ein Nutzungskonflikt bei der Ausweisung von Windkraftflächen im Gebiet zwischen den Gemeinden Alveslohe, Ellerau und Bilsen einerseits und dem Seeadlerschutz andererseits nicht auszuschließen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: M1598	Der Entwurf des RP sieht vor: „Auch der [...] östliche Teil des Stadtgebietes mit seinen Landschaft- und Naturschutzgebieten ist unter Beachtung der Belange des Naturschutzes weiterhin vorrangig [...] der Erholung vorzubehalten.“ Nach Fertigstellung der L206 Umgehung wurde der Verlauf der Abgrenzung des Ortes Bad Bramstedt an den Verlauf der Umgehung angepasst. Uns erscheint im östlichen Bereich eine Abgrenzung des zukünftigen Siedlungsbereiches Ortes Bad-Bramstedt direkt angrenzend an die bestehende Bebauung (bzw. bestehende B-Pläne) sinnvoll, da in diesem Bereich eine erhebliche Anzahl von Wertbiotopen (Arten- und Strukturreiches Dauergrünland) kartiert wurde. Bei einer Ausweitung der Siedlung in diese Bereiche - auch wenn in Planungen zunächst die Biotope nicht direkt überbaut werden – ist in der Folge von einem Verlust dieser Biotope auszugehen. (Karte s.u.) Weiterhin würde eine Besiedlung in diesem Bereich den ohnehin prekären Hochwasserschutz für Bad-Bramstedt weiter verschlechtern. Der gesamte Bereich östlich der vorgeschlagenen Abgrenzung sollte zudem – entsprechend den Festsetzungen im LEP – als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft festgesetzt werden. Die Bereiche, die bereits heute kartieren Wertbiotope aufweisen, sollten als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgesetzt werden (es fehlen insbes. Biotope östlich Siggenweg).	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.2.1 Absatz 1 und Kapitel 6.2.2 Absatz 2 des LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die jeweiligen Gebiete werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind dementsprechend nicht flächenscharf. Die Prüfung erfolgt im konkreten Einzelfall unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: [REDACTED] Keine Abteilung ID: 1439	Kapitel 2.1 Absatz 2 sieht als Grundsatz der Raumordnung Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	(Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Ausweislich der Anlage 1 bedarf es vorliegend einer Anpassung dieser Schraffur, um Missverständnisse bei der randlichen Abgrenzung zu vermeiden. Maßgeblich ist dabei auch, dass in diesen Randbereichen die in der Begründung genannten Gebiete nicht beziehungsweise nicht in maßgeblichen Bereichen vorliegen. Auch insofern wird auf die Anlage 1 verwiesen. Wir betonen, dass es sich um ein Vorbehaltsgebiet und damit Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Insofern wird die Formulierung im Grundsatz Kapitel 2.1 Absatz 2 begrüßt, wonach im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderliche und angemessen auszugleichende erhebliche Eingriffe hinzunehmen sind. Wir bitten jedoch darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Wir betonen, dass die Windenergienutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG 2023) und die Ausgleichbarkeit nach § 15 BNatSchG allgemein anerkannt ist, sodass die im Grundsatz angelegten Ausnahmenvoraussetzungen immer vorliegen, weshalb das dann auch in der Begründung so deutlich gemacht werden sollte. Anderenfalls droht eine falsche Einzelfallabwägung. Hierbei kann auch auf andere Bundesländer verwiesen werden, die selbst beim Vorliegen von Zielen der Raumordnung (Regionale Grünzüge) sogar gesetzlich verankert (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG B-W) stets die Nutzung erneuerbarer Energien mit Verweis auf § 2 EEG 2023 als zulässig ansehen. Dies sollte erst recht für die Abwägung zugängliche Vorbehaltsgebiete gelten. Schließlich ist die Klarstellung und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum III auffallend viele solche Vorbehaltsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die in Anlage 1 vorgelegte Fläche durch Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an.	Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Das Planzeichen „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ ist bewusst als offene Schraffur ohne eine Umrandung gestaltet. Die Vorbehaltsgebiete sind im Maßstab 1:100.000 festgelegt und treffen keine flächenscharfen Aussagen. Dies soll auch in der Signatur zum Ausdruck kommen. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und somit der Abwägung zugänglich. Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.1 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	[Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1437	II. Streichung des Vorbehaltgebiet Natur und Landschaft Wir bitten um Streichung des Vorbehaltgebiet Natur und Landschaft im Bereich des „[REDACTED]“, da dieser Belang auch einer Altlastensanierung und Kampfmitteluntersuchung und Kampfmittelbeseitigung entgegensteht. Ferner wurde am 27.04.2021 der Aufstellungsbeschluss für den Bau einer Photovoltaikfreiflächenanlage (Anlage 2) für eine Teilfläche des Rüstungsaltsstandort beschlossen, was dem Ziel Vorbehaltgebiet Natur und Landschaft entgegensteht. D.h. wir bitten, dass der Bereich des „[REDACTED]“ nicht als Vorbehaltgebiet Natur und Landschaft ausgewiesen wird. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Abs. 3 LEP 2021 gehören Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: [REDACTED] Keine Abteilung ID: 1384	[Teilflächen der Gemeinde Uetersen] Kapitel 2.1 Absatz 2 sieht als Grundsatz der Raumordnung Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	(Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Wir betonen, dass es sich um ein Vorbehaltsgebiet und damit Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Insofern wird die Formulierung im Grundsatz Kapitel 2.1 Absatz 2 begrüßt, wonach im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderliche und angemessen auszugleichende erhebliche Eingriff hinzunehmen sind. Wir bitten jedoch darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Wir betonen, dass die Windenergienutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG 2023) und die Ausgleichbarkeit nach § 15 BNatSchG allgemein anerkannt ist, sodass die im Grundsatz angelegten Ausnahmevoraussetzungen immer vorliegen, weshalb das dann auch in der Begründung so deutlich gemacht werden sollte. Anderenfalls droht eine falsche Einzelfallabwägung. Hierbei kann auch auf andere Bundesländer verwiesen werden, die selbst beim Vorliegen von Zielen der Raumordnung (Regionale Grünzüge) sogar gesetzlich verankert (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG B-W) stets die Nutzung erneuerbarer Energien mit Verweis auf § 2 EEG 2023 als zulässig ansehen. Dies sollte erst recht für die Abwägung zugängliche Vorbehaltsgebiete gelten. Schließlich ist die Klarstellung und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum III auffallend viele solche Vorbehaltsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung das Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die hier geprüfte Fläche PR3_PIN_009 durch Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an. Wir bitten um Beachtung dieser Belange, um keine Hindernisse für die Fläche PR3_PIN_009 im Zusammenhang mit der angestrebten Aktualisierung der Regionalplanung für die Windenergie in Schleswig-Holstein zu generieren.	Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und somit der Abwägung zugänglich. Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.1 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
Institution: [REDACTED] Abteilung [REDACTED] Keine ID: 1383	[Teilflächen der Gemeinde Westerborschel] Kapitel 2.1 Absatz 2 sieht als Grundsatz der Raumordnung Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Wir betonen, dass es sich um ein Vorbehaltsgebiet und damit Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Insofern wird die Formulierung im Grundsatz Kapitel 2.1 Absatz 2 begrüßt, wonach im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderliche und angemessen auszugleichende erhebliche Eingriff hinzunehmen sind. Wir bitten jedoch darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Wir betonen, dass die Windenergienutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG 2023) und die Ausgleichbarkeit nach § 15 BNatSchG allgemein anerkannt ist, sodass die im Grundsatz angelegten Ausnahmenvoraussetzungen immer vorliegen, weshalb das dann auch in der Begründung so deutlich gemacht werden sollte. Anderenfalls droht eine falsche Einzelfallabwägung. Hierbei kann auch auf andere Bundesländer verwiesen werden, die selbst beim Vorliegen von Zielen der Raumordnung (Regionale Grünzüge) sogar gesetzlich verankert (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG B-W) stets die Nutzung erneuerbarer Energien mit Verweis auf § 2 EEG 2023 als zulässig ansehen. Dies sollte erst recht für die Abwägung zugängliche Vorbehaltsgebiete gelten. Schließlich ist die Klarstellung und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum III auffallend viele solche Vorbehaltsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die hier geprüfte Fläche PR3_PIN_009 durch Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und somit der Abwägung zugänglich. Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.1 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an. Wir bitten um Beachtung dieser Belange, um keine Hindernisse für die Fläche PR3_PIN_009 im Zusammenhang mit der angestrebten Aktualisierung der Regionalplanung für die Windenergie in Schleswig-Holstein zu generieren.	
Institution: [REDACTED] Abteilung [REDACTED] Keine ID: 1367	[Teilflächen der Gemeinde Ottenbützel] Kapitel 2.1 Absatz 2 sieht als Grundsatz der Raumordnung Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Wir betonen, dass es sich um ein Vorbehaltsgebiet und damit Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Insofern wird die Formulierung im Grundsatz Kapitel 2.1 Absatz 2 begrüßt, wonach im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderliche und angemessen auszugleichende erhebliche Eingriff hinzunehmen sind. Wir bitten jedoch darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Wir betonen, dass die Windenergienutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG 2023) und die Ausgleichbarkeit nach § 15 BNatSchG allgemein anerkannt ist, sodass die im Grundsatz angelegten Ausnahmenvoraussetzungen immer vorliegen, weshalb das dann auch in der Begründung so deutlich gemacht werden sollte. Anderenfalls droht eine falsche Einzelfallabwägung. Hierbei kann auch auf andere Bundesländer verwiesen werden, die selbst beim Vorliegen von Zielen der Raumordnung (Regionale Grünzüge) sogar gesetzlich verankert (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG B-W) stets die Nutzung erneuerbarer Energien mit Verweis auf § 2 EEG 2023 als zulässig ansehen. Dies sollte erst recht für die Abwägung zugängliche Vorbehaltsgebiete gelten. Schließlich ist die Klarstellung und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum III auffallend viele solche Vorbehaltsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und somit der Abwägung zugänglich. Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.1 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die hier geprüften Flächen PR3_STE_045 und PR3_STE_051 durch Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an. Wir bitten um Beachtung dieser Belange, um keine Hindernisse für die Flächen PR3_STE_045 und PR3_STE_051 im Zusammenhang mit der angestrebten Aktualisierung der Regionalplanung für die Windenergie in Schleswig-Holstein zu generieren.	
Institution: [REDACTED] Abteilung [REDACTED] Keine ID: 1354	[Teilflächen der Gemeinde Fitzbek] Kapitel 2.1 Absatz 2 sieht als Grundsatz der Raumordnung Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Wir betonen, dass es sich um ein Vorbehaltsgebiet und damit Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Insofern wird die Formulierung im Grundsatz Kapitel 2.1 Absatz 2 begrüßt, wonach im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderliche und angemessen auszugleichende erhebliche Eingriff hinzunehmen sind. Wir bitten jedoch darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Wir betonen, dass die Windenergienutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG 2023) und die Ausgleichbarkeit nach § 15 BNatSchG allgemein anerkannt ist, sodass die im Grundsatz angelegten Ausnahmenvoraussetzungen immer vorliegen, weshalb das dann auch in der Begründung so deutlich gemacht werden sollte. Anderenfalls droht eine falsche Einzelfallabwägung. Hierbei kann auch auf andere Bundesländer verwiesen werden, die selbst beim Vorliegen von Zielen der Raumordnung (Regionale Grünzüge) sogar gesetzlich verankert (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG B-W) stets die Nutzung	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	erneuerbarer Energien mit Verweis auf § 2 EEG 2023 als zulässig ansehen. Dies sollte erst recht für die Abwägung zugängliche Vorbehaltsgebiete gelten. Schließlich ist die Klarstellung und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum III auffallend viele solche Vorbehaltsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die hier geprüften Flächen PR3_STE_025 und PR3_STE_038 durch Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an.	Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und somit der Abwägung zugänglich. Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.1 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: [REDACTED] Keine Abteilung ID: 1352	[Teilflächen der Gemeinde Fitzbek] Kapitel 2.1 Absatz 2 sieht als Grundsatz der Raumordnung Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Wir betonen, dass es sich um ein Vorbehaltsgebiet und damit Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Insofern wird die Formulierung im Grundsatz Kapitel 2.1 Absatz 2 begrüßt, wonach im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderliche und angemessen auszugleichende erhebliche Eingriff hinzunehmen sind. Wir bitten jedoch darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Wir betonen, dass die Windenergienutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG 2023) und die Ausgleichbarkeit nach § 15 BNatSchG allgemein anerkannt ist, sodass die im Grundsatz angelegten Ausnahmenvoraussetzungen immer vorliegen, weshalb das dann auch in der Begründung so deutlich gemacht werden sollte. Anderenfalls droht eine falsche	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Einzelfallabwägung. Hierbei kann auch auf andere Bundesländer verwiesen werden, die selbst beim Vorliegen von Zielen der Raumordnung (Regionale Grünzüge) sogar gesetzlich verankert (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG B-W) stets die Nutzung erneuerbarer Energien mit Verweis auf § 2 EEG 2023 als zulässig ansehen. Dies sollte erst recht für die Abwägung zugängliche Vorbehaltsgebiete gelten. Schließlich ist die Klarstellung und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum III auffallend viele solche Vorbehaltsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die hier geprüften Flächen PR3_STE_025 und PR3_STE_038 durch Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an.	Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und somit der Abwägung zugänglich. Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.1 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: [REDACTED] Abteilung [REDACTED] Keine ID: 1336	[Teilflächen der Gemeinde Borsfleth] Kapitel 2.1 Absatz 2 sieht als Grundsatz der Raumordnung Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Wir betonen, dass es sich um ein Vorbehaltsgebiet und damit Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Insofern wird die Formulierung im Grundsatz Kapitel 2.1 Absatz 2 begrüßt, wonach im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderliche und angemessen auszugleichende erhebliche Eingriff hinzunehmen sind. Wir bitten jedoch darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Wir betonen, dass die Windenergienutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG 2023) und die	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Ausgleichbarkeit nach § 15 BNatSchG allgemein anerkannt ist, sodass die im Grundsatz angelegten Ausnahmeveraussetzungen immer vorliegen, weshalb das dann auch in der Begründung so deutlich gemacht werden sollte. Anderenfalls droht eine falsche Einzelfallabwägung. Hierbei kann auch auf andere Bundesländer verwiesen werden, die selbst beim Vorliegen von Zielen der Raumordnung (Regionale Grünzüge) sogar gesetzlich verankert (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG B-W) stets die Nutzung erneuerbarer Energien mit Verweis auf § 2 EEG 2023 als zulässig ansehen. Dies sollte erst recht für die Abwägung zugängliche Vorbehaltsgebiete gelten. Schließlich ist die Klarstellung und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum III auffallend viele solche Vorbehaltsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die hier geprüfte Fläche PR3_STE_090 durch Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an. Wir bitten um Beachtung dieser Belange, um keine Hindernisse für die Fläche PR3_STE_090 im Zusammenhang mit der angestrebten Aktualisierung der Regionalplanung für die Windenergie in Schleswig-Holstein zu generieren.	Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und somit der Abwägung zugänglich. Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.1 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution:  Abteilung  Keine ID: 1332	[Teilflächen der Gemeinde Bahrenfleth] Kapitel 2.1 Absatz 2 sieht als Grundsatz der Raumordnung Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Wir betonen, dass es sich um ein Vorbehaltsgebiet und damit Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Insofern wird die Formulierung im Grundsatz Kapitel 2.1 Absatz 2 begrüßt, wonach im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderliche und angemessen auszugleichende	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	erhebliche Eingriff hinzunehmen sind. Wir bitten jedoch darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Wir betonen, dass die Windenergienutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG 2023) und die Ausgleichbarkeit nach § 15 BNatSchG allgemein anerkannt ist, sodass die im Grundsatz angelegten Ausnahmevoraussetzungen immer vorliegen, weshalb das dann auch in der Begründung so deutlich gemacht werden sollte. Anderenfalls droht eine falsche Einzelfallabwägung. Hierbei kann auch auf andere Bundesländer verwiesen werden, die selbst beim Vorliegen von Zielen der Raumordnung (Regionale Grünzüge) sogar gesetzlich verankert (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG B-W) stets die Nutzung erneuerbarer Energien mit Verweis auf § 2 EEG 2023 als zulässig ansehen. Dies sollte erst recht für die Abwägung zugängliche Vorbehaltsgebiete gelten. Schließlich ist die Klarstellung und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum III auffallend viele solche Vorbehaltsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die hier geprüfte Fläche PR3_STE_090 durch Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an. Wir bitten um Beachtung dieser Belange, um keine Hindernisse für die Fläche PR3_STE_090 im Zusammenhang mit der angestrebten Aktualisierung der Regionalplanung für die Windenergie in Schleswig-Holstein zu generieren.	Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und somit der Abwägung zugänglich. Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.1 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Hansestadt Lübeck, Abteilung Stadtentwicklung ID: M1596	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Naturschutz Die Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Naturschutz, die sich an bereits bestehenden und planerisch verfestigten Schutzgebietsgrenzen orientieren sollte, ist generell zu prüfen und vollumfänglich entsprechend der Definition der Gebiete in den Zielen und Grundsätzen an diese Gebietsgrenzen anzupassen. So sollten z. B. alle Natura 2000 Gebiete, die als Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet geschützt sind und somit gem. Pkt. 6.2.1 LEP S. 385 „bereits durch andere Rechtsvorschriften des	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs).

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Naturschutzrechts geschützt sind“, vollständig als Vorranggebiete für den Naturschutz dargestellt werden. Als Beispiele sind folgende Darstellung der Karte aufgeführt, die zum derzeitigen Planungsstand z. T. unberücksichtigt geblieben sind. Erweiterungsbedarf für Vorranggebiete für den Naturschutz: • Natura 2000 Gebiet „Wesloer Moor“; • Natura 2000 Gebiete „Wüstenei“; • Natura 2000 Gebiet „Ostseeküste am Brodtener Ufer“ Es wird zusätzlich darum gebeten, dass, vergleichbar der Darstellung des Natura 2000 Gebietes „Traveförde“ auch der gesamte Geltungsbereich des Natura 2000 Gebietes „Ostseeküste am Brodtener Ufer“ als Vorranggebiet des Naturschutzes dargestellt wird, obwohl diese Gebiete tlw. keine weiteren Schutzgebietsausweisungen aufweisen. Gemäß Pkt. 6.2.1 des LEP SH sind alle Bereiche mit gesetzlich geschützten Biotopen größer als 20 ha als Vorranggebiete für den Naturschutz darzustellen. Dies gilt z. B. für die „Teerhofsinsel“ und die „Schwartauwiesen“, die bisher als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen sind. Erweiterungsbedarf für Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft: • Unbebaute Flächen des „Kücknitzer Mühlenbach-Tales“ (Abgrenzung des LSG „Kücknitzer Mühlenbach und Söhlengraben“ beachten) • Wald- und Offenlandbereich (Teil des LSG „Lauerholz“) zwischen „Nils-Bohr-Ring“ und NSG „Schellbruch“ • Bereich vom „Roggenhorster Landgraben“ über den „Poggenpohlgraben“ bis zur „Trave“ Grundsätzlich sollten sich Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft nicht mit baulich zusammenhängenden Siedlungsgebieten überschneiden, z. B. „Teerhofsinsel“. Ausnahme von dieser Regel ist die Darstellung von Geotopen im besiedelten Bereich als Vorbehaltsfläche, wie z. B. auf dem „Priwall“ und in „Siems“. Grün-Blaue Infrastruktur Laut Biodiversitätsstrategie des Landes SH, sollen auf ca. 30 % der marinen und terrestrischen Landfläche inkl. Binnengewässer die „Grün-Blaue Infrastruktur“ zur Vernetzung der Hauptlebensräume etabliert werden. Im weiteren Planungsprozess ist anhand einer Flächenbilanz zu dokumentieren, in welchem Umfang die im Regionalplan	Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Natura 2000 Gebiete, die als Landschaftsschutzgebiete geschützt sind, erfüllen diese Kriterien nicht und können dementsprechend nicht als Vorranggebiete dargestellt werden. Die genannten Gebiete erfüllen die Voraussetzungen der Kriterien nicht. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Lage sind, das 30-%-Ziel zu erreichen. Es ist sicherzustellen, landesweit diejenigen Flächen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz darzustellen und von sonstigen Nutzungen freizuhalten, die zur Etablierung der Grün-Blauen Infrastruktur gesichert werden müssen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1595	Daraus ist die Forderung abzuleiten, dass der Regionalplan jedenfalls keine Festlegungen enthalten darf, die dem hier dargestellten Interesse zuwiderlaufen. Dies betrifft insbesondere die Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft im sogenannten „Halbmond“, der östlich durch die Haidwettern bzw. das Gemeindegebiet Rethwisch begrenzt wird. Es wird angeregt, in diesem Bereich die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft zu entfernen und die Festlegung als Vorranggebiet für den Naturschutz auf die ehemaligen Abtorfungsflächen zu beschränken, die sich nördlich und weiter östlich anschließen und in einem konkreten Naturschutzprojekt zur Vernässung gebunden sind. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.2.1 Absatz 1 und Kapitel 6.2.2 Absatz 2 des LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Kriterien für die Vorranggebiete für den Naturschutz und die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft liegen vor. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und somit der Abwägung zugänglich.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
		Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.1 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amt Burg-St. Michaelisdonn, Amt Burg - St. Michaelisdonn ID: 1136	Im Jahr 2022 wurde nach Maßgabe des Kreises Dithmarschen eine Standortpotenzialanalyse durchgeführt, in der das Gemeindegebiet und die nähere Umgebung auf geeignete Standorte für PV-Freiflächenanlagen untersucht wurden. Fast das gesamte Gemeindegebiet unterliegt Ausschluss-, Restriktions- oder kommunalen Abwägungskriterien. Die im Landschaftsrahmenplan ausgewiesenen Schwerpunktbereiche für Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems erfüllen für sich allein nicht die im Landesentwicklungsplan definierten Voraussetzungen als Ausschlusskriterium. Insoweit wurden die Flächen als Restriktionskriterien berücksichtigt. Konflikt mit der Raumordnung Ende 2021 ist der neue Landesentwicklungsplan (LEP 2021) in Kraft getreten. Die Gemeinde Burg (4.184 EW, Stand 31.12.2021) wird als Unterzentrum im ländlichen Raum eingestuft. Burg liegt an der Eisenbahnstrecke Hamburg - Westerland (Marschbahn) und verfügt über einen Haltepunkt für den Regionalbahnverkehr. Der Nord-Ostsee-Kanal durchquert das Gemeindegebiet im Osten. Östlich sowie südwestlich des Plangebietes befindet sich ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Das Plangebiet selbst liegt nicht innerhalb des Vorbehaltsraum. Das Gemeindegebiet liegt außerdem innerhalb eines großräumigen Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung. Die unsererseits beabsichtigte Vorhabenfläche für die Entwicklung eines Solarparks befindet sich laut dem gültigen Regionalplan aus dem Jahr 2005 innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft. Nach Kap. 4.5.2 LEP 2021 dürfen PV-Freiflächenanlagen nicht innerhalb festgelegter Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft errichtet werden (Z). Im LEP 2021 werden die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft nicht abschließend festgelegt. Die Vorbehaltsräume sollen auf der Ebene der Regionalplanung weiter differenziert und sodann als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft festgestellt werden. Die unsererseits beabsichtigte Projektfläche befindet sich übrigens nicht in einer als „Vorbehaltsraum Natur und Landschaft“ gekennzeichneten Fläche des LEP 2021 (vgl. Abbildung 2).	Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Im LEP 2021 wird der Regionalplanung eingeräumt, auch über die Vorbehaltsräume hinaus, weitere Flächen als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festlegen zu können. Dies ist für die gegenständliche Vorhabenfläche bereits im Jahr 2005 – d.h. ohne Kenntnis dieser Regelung und der erst im Jahr 2021 festgelegten Konsequenzen für die Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen innerhalb dieser Vorbehaltsgebiete – erfolgt. Unser Vorhaben liegt außerhalb der Vorbehaltsräume aber innerhalb des Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft i.S.d. REP 2005 und würde daher derzeit dem Anpassungsgebot i.S.d. § 1 Abs. 4 BauGB widersprechen, so dass die städtebaulich i.S.d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB für die Entwicklung einer PV-Freiflächenanlage erforderliche Bauleitplanung nach Maßgabe des derzeit geltenden Regionalplans i.V.m. den Festlegungen des LEP 2021 unzulässig wäre. Im Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III werden entsprechend Kap. 6.2.2 Absatz 2 LEP 2021 die Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft als Vorbehaltsgebiete weiter differenziert und festgelegt (vgl. Kap. 2.1; G 2). In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen. Erhebliche Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden. Weiterhin gilt für diese festgelegten Vorbehaltsgebiete der auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung als Ziel festgelegte Ausschluss von PV-Freiflächenanlagen. Die fachliche Grundlage für die Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft bilden der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum III sowie die landesweite Biotopkartierung mit Stand 2021. Inwieweit diese fachliche Grundlage die Plangeberin dazu veranlasste, weitere Flächen, die außerhalb der in Rede stehenden Vorbehaltsräume i.S.d. LEP 2021 liegen, bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete im Rahmen der Regionalplanung in Betracht zu ziehen, ist nicht Teil der Entwurfsbegründung. Die unsererseits beabsichtigte Vorhabenfläche wird nämlich als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (vgl. Abbildung 3) festgelegt, obgleich sie sich außerhalb der Vorbehaltsräume des LEP 2021 (vgl. Abbildung 2) befindet. Das Vorbehaltsgebiet, in dem sich das unsererseits beabsichtigte Plangebiet befindet, wurde aus dem derzeit geltenden Regionalplan aus dem Jahr 2005 vermutlich unabgewogen fortgeschrieben. Der im Rahmen des LEP 2021 erfolgte PV-Ausschluss erscheint nach Maßgabe der bislang vorgenommenen Begründung zumindest für diese Flächenanteile der festgelegten Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft nicht berücksichtigt worden zu sein. Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft soll i.S.d. LEP 2021 in den Regionalplänen zudem auf der Basis der in den	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	gültigen Landschaftsrahmenplänen dargestellten Schutzgebietskategorien erfolgen. Im Landschaftsrahmenplan 2020 wird für die Fläche des Plangebiets ein Schwerpunktgebiet für Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems festgelegt (siehe Abbildung 4). Es liegt naturschutzfachlich nahe, dass die Ausweisung der in Rede stehenden Vorhabenflächen als diesbezüglicher Schwerpunktgebiet auf Grund ihrer Klassifizierung als Niedermoor erfolgt. Sollte die Einordnung der Fläche nicht auf Grund des Niedermoores erfolgt sein, sondern auf Grund der Ergebnisse der Biotopkartierung aus dem Jahr 2021, so wird darauf hingewiesen, dass es ohnehin beabsichtigt ist, für die Flächen der geschützten Biotope im Rahmen der Bauleitplanung kein Sondergebiet festzusetzen. Im Rahmen des LRP wird zudem richtigerweise eingeordnet, dass es sich bei seinen formulierten Zielen und Maßnahmen um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge handelt, die einer planerischen Abwägung zugeführt werden müssen. Diese Abwägung sowie die konkrete Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- und sonstigen Planverfahren. In diesem Zusammenhang ist es sicherlich abwägungsbeachtlich, dass die Fläche derzeit entwässert und landwirtschaftlich genutzt wird und grundsätzlich auch zu überprüfen, ob dies in der Bewertung im Rahmen des LRP berücksichtigt wurde. Der Gesetzgeber hat durch das sog. „Abwägungsgebot“ i.S.d. § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG zum Ausdruck gebracht, dass bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Die zeitlich vor der Aufstellung des LEP 2021 außerhalb der darin festgelegten Vorbehaltsträume in den Regionalplänen festgelegten Vorbehaltsgelände Natur und Landschaft sind von Bedeutung, da das sog. „Abschichten“ der diesbezüglichen Abwägung auf Grund der zeitlichen Abfolge der Planaufstellungen in Bezug auf das mit unserem Vorhaben konfliktreichen Ziele der Raumordnung, PV-Freiflächenanlagen innerhalb der Vorbehaltsgelände Natur und Landschaft (vgl. Kap. 4.5.2 LEP 2021) auszuschließen, faktisch keine Anwendung finden konnte. Zwar stellte die Plangeberin auf der Ebene der Landesentwicklung zum damaligen Zeitpunkt der Planaufstellung sicherlich abwägungsgerecht fest, dass die pauschale Freihaltung der Vorbehaltsgelände Natur und Landschaft auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt sei. Sie erkennt jedoch, dass i.S.d. § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG in Vorbehaltsgeländen sodann bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung (in tieferen Planungsebenen wie der Bauleitplanung) mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen „lediglich“ besonderes	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Gewicht beizumessen ist. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass eine indirekte Ausschlusswirkung für PV-Freiflächenanlagen zwingend in die raumordnerische Abwägung über die in der Regionalplanung festzulegenden Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft hätte eingestellt werden müssen. Gebot der planerischen Zurückhaltung Mit der derzeit erfolgenden Neuaufstellung des Regionalplans wird die v.g. Abwägungslücke verfahrenstechnisch gefüllt werden können. Vor dem Hintergrund des in § 2 EEG mittlerweile durch den Gesetzgeber hinterlegten überragenden öffentlichen Interesses, den Ausbau erneuerbarer Energien zu befördern, stellt sich der diesbezüglich gegenständliche Nutzungskonflikt jedoch in einer nochmals erhöhten Bedeutsamkeit ein. Angesichts der konkreten Unterscheidung des Gesetzgebers zwischen Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten i.S.d. § 7 Abs. 3 ROG und ihren strukturellen Regelungsfolgen für Abwägungen auf den tieferen Planungsebenen, erscheint es nunmehr geboten, den erneuerbaren Energien mehr Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen. Die pauschale Gleichbehandlung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten in Form des absoluten Ausschlusses von PV-Freiflächenanlagen als Ziel der Landesentwicklungsplanung muss angesichts der energiepolitischen Ambitionen als Verstoß gegen das Gebot der planerischen Zurückhaltung angesehen werden. Eine als Grundsatz formulierte Aufforderung derartige Ausschlüsse fallbezogen im Rahmen der Regionalplanung abzuwägen, wäre abwägungsgerechter gewesen. Es bedarf einer differenzierteren Regelungsarchitektur, durch die mindestens besondere Anlagenarten, die geeignet sind, den Ökowerth einer Fläche zu erhöhen, als zulässig verbleiben. Auf Grund der vorgenommenen Zielfestlegung auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung sind der Plangeberin auf Regionalplanebene Spielräume genommen worden: Die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets scheint unweigerlich in einem Ausschluss von PV-Freianlagen zu resultieren. Entweder ist daher das Instrument dieses Vorbehaltsgebiets „mit Vorsicht zu genießen“ und seine Festlegung unter Berücksichtigung der energiepolitischen Konsequenzen abzuwägen oder aber es erscheint zulässig und abwägungsgerecht, das im LEP 2021 formulierte Ziel um eine Ausnahme i.S.d. § 6 Abs. 1 zu ergänzen, durch die sodann diejenigen PV-Freiflächenanlagen vom Ausschluss ausgenommen würden, durch die eine Erhöhung des Ökowerths nachvollziehbar erwartet werden kann. Für das unsererseits geplante Projekt verfolgen wir den Ansatz einer Niedermoor-PV-Anlage, in dessen funktionellen Zusammenhang auch eine Wiedervernässung erfolgen würde. Moore wirken als natürliche CO₂-Senken und tragen in Kombination mit einer PV-Anlage zur Verbesserung der Biodiversität und Artenvielfalt bei. Wie v.g. beschrieben, handelt es sich bei der unsererseits beabsichtigten Projektfläche derzeit um eine für die Beweidung und Landwirtschaft genutzte entwässerte Moorfläche. Die spezifische Biodiversität von	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Mooren kann sich allerdings ausschließlich im vernässten Zustand entwickeln und Lebensraum für Tiere sowie Pflanzen bieten. Die positiven Auswirkungen des Moorschutzes auf das Klima haben sowohl die Landesregierung Schleswig-Holsteins als auch die Bundesregierung erkannt. Mit entsprechenden Schutzmaßnahmen und der Wiedervernässung von Mooren will das Land Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2030 ca. 700.000t CO₂ jährlich einsparen. Der Grundsatz G5 LEP 2021 (Kap. 4.5.2) besagt zudem, dass für größere raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll. Sofern dieses Verfahren gemäß § 15 ROG i.S.d § 1 Satz 2 der Raumordnungsverordnung (RoV) nach landesrechtlichen Vorschriften auf PV-Freiflächenanlagen Anwendung finden kann, wäre eine obligatorische Raumverträglichkeitsprüfung im Bereich der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft geeignet, den Tatbestand einer faktischen Erhöhung des Ökowerts insbesondere für Moor-PV verbindlich orts- und vorhabenbezogen zu ermitteln. Wir möchten daher freundlich darum bitten, im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans eine differenzierte Regelungsarchitektur zum Schutz von Natur und Landschaft sowie in Bezug zum pauschalen Ausschluss von PV-Freiflächenanlagen in diesbezüglichen Vorbehaltsgebieten festzulegen: Entweder durch eine verbindliche Ausnahmeregelung nach § 6 Abs. 1 ROG für bestimmte Anlagenarten oder die behelfsmäßige Anwendung der Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG – angesichts der Erläuterungen zur Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (vgl. S. 17) insbesondere für Moor-PV-Anlagen: „Zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzes ist unter anderem eine weitere Vernässung sowohl von Hoch- als auch von Niedermoorstandorten erforderlich. Eine dauerhafte Wiedervernässung von derzeit landwirtschaftlich genutzten Mooren stellt daher zur Minimierung der Klimafolgen der Landwirtschaft auf Grund der hohen absoluten Bedeutung der Treibhausgas-Emissionen aus Mooren (5,6 Prozent der nationalen Emissionen 2010), den vergleichsweise niedrigen CO₂-Vermeidungskosten und den starken Synergien mit Biodiversitätszielen und der WRRL eine prioritär zu verfolgende Maßnahme dar (Osterburg et al., 2013). Bei einer Wiedervernässung von Mooren können CO₂- Reduktionen in einer Größenordnung von bis zu 30 Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Hektar und Jahr erreicht werden (TU München, Universität Greifswald).“ [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: Gemeinde	Die Gemeinde Alveslohe spricht sich gegen die Planung weiterer Landschaftsschutzgebiete und Vorbehalts- und Vorranggebiete aus. Die Ausweisung	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
Alveslohe, über Amt Auenland Südholstein ID: M1594	dieser hat zur Folge, dass in solchen Gebieten keine weiteren baulichen Maßnahmen getätigt werden dürfen und dort ansässige Unternehmen bzw. Land- und Forstwirte ihren Betrieb nicht erweitern dürfen. Dies ist ein Einschnitt in die persönliche Planung, Entwicklung und Geschäftstätigkeit der Unternehmen bzw. Land- und Forstwirte aber auch in die Planung und die freie Entwicklung der Gemeinde Alveslohe zur Überplanung dieser Flächen (z.B. Ausweis weiterer Gewerbe- oder Baugebiete). Ebenso ist die Erweiterung regenerativer Energien auf diesen Flächen nicht mehr möglich. Ein Ausweis einer Fläche als solches Gebiet hat einen Wertverlust für den Eigentümer zur Folge. Außerdem ist nicht absehbar, inwieweit von Seiten der EU die Auflagen für diese Gebiete verschärft werden, denen sich Deutschland dann anschließen muss oder will. Hierdurch kann es zu weiteren Eingriffen in die Eigentumsrechte kommen.	Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Ausweisung von Vorranggebieten für den Naturschutz bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss jeglicher anderer Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbotes), sondern lediglich derjenigen, die mit den Schutz- beziehungsweise den Erhaltungszielen nicht vereinbar sind. Bei den durch Verordnung bereits festgelegten Gebieten gelten die Bestimmungen der entsprechenden Rechtsvorschriften. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.2.1) verwiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Grömitz , Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Grömitz, Dahme, Grube und Kellenhusen ID: M1619	3. Es wird die Streichung der „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ in den Orslagen Grömitz und in Lenster Strand gemäß den Bildern 8 und 9 eingefordert: Begründung Zwischen der Ostsee und der lila gestrichelten Linie im Bild 8 und 9 sind jeweils nur neue Baumaßnahmen zulässig, die dem öffentlichen Interesse dienen. So heißt es zum Bsp. im Urteil des OVGs Schleswig vom 22.11.2007 (Au.: 1 KN 11/06) zu einem Hotel auf einem Deich an der Ostsee, dass bei Baumaßnahmen, die „dem Wohl der Allgemeinheit dienen“, nachzuweisen ist, ob und ggf. welche Allgemeinwohlbelange berührt sind. Private Wohn- oder Hotelprojekte etc. erfordern dann jeweils eine besondere Prüfung. Das Vorliegen eines Tourismuskonzeptes und von Orteentwicklungskonzeptes wurde gewürdigt. Statt dessen wurde in Frage gestellt, ob mit den städtebaulichen Begründungen eine „Ausnahme nach dem Landeswassergesetz“ als ausreichend begründet gewertet werden kann. Somit ist durch Nutzung der Begriffe „überwiegend öffentliches Interesse“ nicht klar, was in den betroffenen Gebieten über eine – von der	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Ausweisung des Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet ergibt sich aufgrund des vorhandenen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Bundesregierung gewollte - Nachverdichtung noch möglich ist. Desweiteren lässt der § 13a BauGB eine Bebauung im Innenbereich ohne Ausgleich zu. Dadurch wird vom Gesetzgeber eine Nachverdichtung zu kostengünstigen Preisen angestrebt. Dieses Ziel der Bundesregierung wird mit dieser Regelung umgangen, was nicht Ziel des Landes sein kann. Daher ist von der Überplanung der Innenbereiche durch grünordnerische Regelungen abzusehen.	Geotopes. Durch die Darstellung des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft bestehen keine grundsätzlichen Einschränkungen der baulichen Entwicklung im Innenbereich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: M1619	7. Es wird die Streichung der „Vorranggebiete für den Naturschutz“ und der „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ aus den Vordeichbereichen zur Ostsee bis zu einem Abstand von 100 m in die Ostsee rein eingefordert: Begründung Unter Text-Nummer 2.1, Ziel 1 steht: „In den Vorranggebieten für den Naturschutz hat der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Teilen Vorrang vor allen anderen Nutzungen, soweit die fachgesetzlichen Vorschriften keine Ausnahmen gestatten.“ Somit ist eine touristische Nutzung unzulässig; egal ob es Strandräumungen sind, Spielgeräte im oder am Wasser bzw. am Stand. So eine Regelung untergräbt die touristische Entwicklung in der Gemeinde. Sie umgeht gleichzeitig die Forderungen der Gemeinde, dass sie hier einen „Nationalpark Ostsee“ ablehnt und setzt diesen statt dessen mit dieser Signatur um. Gegen eine naturnahe Entwicklung von Strandbereichen außerhalb der touristisch orientierten Orte bestehen keine Bedenken. Der Tourismus ist nicht nur für die Gemeinde wichtig, sondern auch für das Land. Daher wird die Streichung der Signaturen gemäß dem Bild 12, rot gestrichelte Linie, eingefordert.	Zum VRG am Wasser: Nach den Festlegungen des LEP 2021 sind in den Regionalplänen unter anderem gesetzlich geschützte Biotope über 20 Hektar als Vorranggebiete für Naturschutz darzustellen (Kapitel 6.2.1 Absatz 1 LEP 2021). Bei den in der Stellungnahme genannten Flächen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope ab einem Komplex von > 20 Hektar Fläche. Bei den betreffenden Biotoptypen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope gemäß Bundes-Naturschutzgesetz. Dieser Schutzstatus gemäß BNatSchG gilt unabhängig von der Ausweisung als „Vorranggebiet für den Naturschutz“ im Regionalplan-Entwurf. Die Ausweisung der Vorranggebiete für den Naturschutz bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss jeglicher anderer Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbotes), sondern lediglich derjenigen, die mit den Schutz- beziehungsweise den Erhaltungszielen nicht vereinbar sind. Die Festlegung von Vorranggebieten hat keine Auswirkungen auf die üblichen Nutzungen des Strandes sowie der Wasserflächen. Vielmehr ist der Aufenthalt am Meeresstrand sowie die Nutzung der Küstengewässer als Gemeingebrauch weiterhin

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
		erlaubt, sofern keine abweichenden fachrechtlichen Regelungen betroffen sind. Zur Klarstellung wird die Begründung zu Kapitel 2.1 Absatz 1 ergänzt. Zum Nationalpark Ostsee: Der Regionalplan-Entwurf legt keinen Nationalpark Ostsee fest. Die Festlegung der Vorranggebiete für den Naturschutz basiert auf den Regelungen des LEP und erfolgt unabhängig von Überlegungen für einen Nationalpark Ostsee. Die Entscheidung über ein mögliches Nationalparkgesetz obliegt dem Schleswig-Holsteinischen Landtag. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Landesnatuschutzv erband Schleswig- Holstein e.V. LNV ID: M1593	Der Boden soll in seinen natürlichen und klimaschützenden Funktionen, seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie in seinen Nutzungsfunktionen – insbesondere Moorböden mit ihrer Kohlendioxid- und Wasserspeicherfunktion – nachhaltig gesichert, in seiner Entwicklung gefördert und erforderlichenfalls wiederhergestellt werden (S. 374). Auch hier kommt es zur „Überlagerung“ von weiteren Nutzungen. Hierzu fehlen die planerischen Darstellungen der entsprechenden Gebiete, in denen diese Bodentypen vorkommen (Abb. s. u.: Bereich Meggerkoog). Weitere Beiträge der Raumordnung zum Klimaschutz sind die konsequente planerische Unterstützung einer dem Leitbild der dezentralen Konzentration entsprechenden energiesparenden und verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur und – entwicklung (S. 369 ff.) Dies umfasst u. a.: • die Ausweitung der Waldflächen (Kapitel 4.8), • den Schutz der Moorböden (Kapitel 6.2), • anderer CO₂-Senken (Kapitel 6.3) sowie • den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Ressourcen sowie den Natur-, Landschafts-, Boden- und Gewässerschutz (inklusive Auen) (Kapitel 6).	Zu Bodenfunktionen: Der LEP 2021 legt zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie wo erforderlich zur Wiederherstellung dessen fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.2.1 Absatz 1 und Kapitel 6.2.2 Abs. 2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Einzelne Bodentypen sind nicht Teil der Kriterien gemäß LEP 2021. Zu Konflikten zwischen Naturschutz und Tourismus und Erholung:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Bei der Annahme, dass die Planung in 2025 gültig ist und 15 Jahre Bestand hat (Jahr 2040: dann sollen die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 um mindestens 88% gesenkt worden sein, aus: Energiewende- und Klimaschutzgesetz 2021), ist die Planung viel zu statisch. Das Land will dann nahezu klimaneutral sein, die Planung leistet hierzu keinen wesentlichen Beitrag, weil die Inhalte in großen Teilen die massiven negativen Veränderungen in der Umwelt nicht thematisieren und entsprechende umweltfreundliche / nachhaltige Entwicklungen nicht dargestellt bzw. initiiert werden. „In den Vorranggebieten für den Naturschutz hat der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Teilen Vorrang vor allen anderen Nutzungen, soweit die oben genannten Vorschriften keine Ausnahmen gestatten“ (S. 384). Es folgen im Weiteren Aussagen zu Überlagerungen von Vorranggebieten Naturschutz mit dem Küstenschutz. Es gibt jedoch keinerlei Aussagen zu Überlagerungen und möglichem Konfliktpotenzial mit Tourismuszielen. Hier muss auf Ebene der Regionalplanung eine deutliche Entzerrung erfolgen und die bestehenden Überlagerungen sind zu entfernen. Die Festsetzungen in den Regionalplänen können auch Flächen umfassen, die im Landesentwicklungsplan nicht als Vorbehaltsräume nach Absatz 1 dargestellt sind oder derzeit unter einer Sondernutzung stehen. Sie sollen räumlich so angeordnet werden, dass ein räumlicher Verbund oder eine funktionale Vernetzung verschiedener Biotoptypen hergestellt wird. Dabei sollen eine Erweiterung der Biotope um Entwicklungs- beziehungsweise Pufferzonen sowie die Entwicklung von naturraumtypischen Biotopkomplexen angestrebt werden“. Dies ist entsprechend darzustellen. Die Daten aus dem bundesweiten Biotopverbund wurden nur teilweise berücksichtigt (s. Beispiel Kreis Herzogtum Lauenburg). Dies wird kritisiert und ist entsprechend zu ergänzen. Das Biotopverbundsystem auf Landesebene umfasst Räume und Gebiete von überregionaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Die landesweite Ebene steht jedoch in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem gesetzlich geregelten Biotopverbundsystem auf regionaler Ebene. Es werden damit lediglich die Räume des Landes gekennzeichnet, in denen die Elemente des Biotopverbundes eine überregionale Bedeutung aufweisen (Themenkarte 23). Erst das Biotopverbundsystem auf regionaler Ebene steht mit den gesetzlichen Vorgaben zum Biotopverbund im Zusammenhang“. Hier sind u. E. konkrete Aussagen notwendig. Der Landesjagdverband Schleswig-Holstein hat in seiner Stellungnahme die Bedeutung des Rotwildwegeplan (RWP) hervorgehoben. Ziel des Rotwildwegeplanes ist es, die wenigen noch gangbaren Wanderkorridore des Rotwildes zu schützen, die es derzeit noch in Schleswig-Holstein gibt, und Optionen aufzuzeigen, wo bereits verschlossene Korridore wieder geöffnet werden können. Diese Ausführungen werden inhaltlich unterstützt und mitgetragen. Die Festsetzungen in den Regionalplänen können aufgrund der differenzierteren Darstellung auch Flächen	Es wird darauf hingewiesen, dass in den Regionalplänen die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung durch regionale Grünzüge gegliedert werden. Dadurch sollen die Freiräume geschützt werden. Darüber hinaus enthalten die Regionalpläne Aussagen zur Entflechtung von Konfliktlagen in den Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung. Die Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit und der Naturraumqualitäten werden dabei unter anderem festgelegt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Erweiterung der Biotope und Biotopkomplexe: Der in der Stellungnahme angesprochene Absatz des LEP 2021 richtet sich an die Träger von konkreten Maßnahmen der Biotopentwicklung (zum Beispiel Kommunen). Im Regionalplan selbst werden die Kriterien des LEP 2021 bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft umgesetzt. Die Aussagen zum Verhältnis von landesweitem und regionalem Biotopverbund im LEP 2021 werden als ausreichend erachtet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zum bundesweiten Biotopverbund: Es wird davon ausgegangen, dass sich die Forderung auf das „Bundekonzept Grüne Infrastruktur“ bezieht. Die Kulisse des länderübergreifenden Biotopverbundes befindet sich in der Überarbeitung und soll anschließend bei der Fortschreibung des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems in Schleswig-Holstein herangezogen werden. Eine

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	umfassen, die im Landesentwicklungsplan nicht dargestellt sind oder die unter einer (militärischen) Sondernutzung (zum Beispiel Standortübungsplätze) stehen, sofern hier hinreichende ökologische Flächenpotenziale bestehen. Damit soll eine raumordnerische Sicherung dieser Flächen für Natur und Landschaft für den Fall einer Aufgabe dieser (militärischen) Liegenschaften bewirkt werden. Dies wird begrüßt.	Übernahme der bundesweiten Biotopkulisse in die Regionalpläne ist daher nicht sinnvoll. Der Anregung wird deshalb nicht gefolgt. Zum Rotwildwegeplan: Die Inhalte des Rotwildwegeplans gehören nicht zu den Kriterien des LEP 2021 beziehungsweise der oben genannten Fachplanung (Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum). Änderungsbedarfe ergeben sich daraus nicht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: M1593	Gemäß den internationalen Vereinbarungen sollen 30% der Land- und Seeflächen geschützt werden, hiervon 10% mit einem strengen Schutzstatus. Zum Thema Biotopverbund wird im Umweltbericht zu Regionalplan I u. a. Folgendes ausgeführt (S. 11, Tab. 1-3): Erhalt und Entwicklung der räumlichen Voraussetzungen für funktionsfähige Artengemeinschaften durch Flächenschutz und Biotopverbund. Schaffung eines Biotopverbundes auf mindestens zehn Prozent der Landesfläche unter Integration der Natura 2000-Gebiete. Weiter heißt es (S. 41): In den Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen. Im Planungsraum I sind etwa 15 Prozent des Raumes als Schwerpunktbereiche und acht Prozent als Verbundachsen dargestellt. Das sind in der Summe jedoch nur 23%. Um die europäischen Vorgaben zu erfüllen, sind daher weitere Ausweisungen von entsprechenden Flächen notwendig. Es fehlen Aussagen zur Umsetzung der Ziele des „Nature Restoration Law“, ein Gesetzesvorhaben der Europäischen Kommission. Diese Verordnung zur Wiederherstellung der Natur ist ein zentraler Baustein des europäischen Green Deals.	Die Regionalpläne legen keine Flächen für den Biotopverbund fest. Vielmehr gehen die in den Landschaftsrahmenplänen ausgewiesenen Flächen zum Aufbau eines Biotopverbundsystems ein in die Kulisse der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft. Die Forderungen der Stellungnahme adressieren damit die Fachplanung und werden seitens der Landesplanung zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung der EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur liegt ebenfalls im Zuständigkeitsbereich der Fachplanungen.
ID: M1593	Die Aussagen im LEP zur Freihaltung von Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sowie von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren von raumbedeutsamen Freiflächenphotovoltaikanlagen (S. 244) werden begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
ID: M1593	Die Landschaftsrahmenpläne (LRP) enthalten die überörtlichen (regionalen) Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes. Sie bestehen aus Text und Karten. Landschaftsrahmenpläne haben keine unmittelbare verbindliche Rechtswirkung gegenüber Privatpersonen. Sie sind jedoch bei Planungen seitens der Behörden und Stellen, deren Planungen und Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft auswirken können, zu berücksichtigen. Durch die Übernahme der Belange des Naturschutzes in die Regionalplanung, bspw. durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie durch die Formulierungen von Zielen und Grundsätzen erlangen sie eine auf der Ebene der Raumordnung angesiedelte Verbindlichkeit. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, warum relevante Belange des Naturschutzes aus der Landschaftsrahmenplanung nicht in die Regionalpläne übernommen wurden, z. B. die klimasensitiven Böden. Auch bei der Berücksichtigung aktueller Daten bleiben die Regionalpläne hinter den Erwartungen zurück. In den LRP wird ausgeführt (S.18): Da der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 noch nicht die Inhalte des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2030 aufweist, wird auf diesen gesondert Bezug genommen und dessen Maßnahmen im Landschaftsrahmenplan berücksichtigt. Wenn die Landschaftsrahmenplanung in der Lage ist, zusätzlich zu den Aussagen des Landesentwicklungsplanes neuere Planungen, wie z. B. den nachträglich beschlossenen Bundesverkehrswegeplan zu berücksichtigen, gibt es keinen Grund, warum die Regionalplanung nicht in der Lage ist, aktuelle Daten bzw. naturschutzfachliche Vorhaben wie z. B. die vom Landtag beschlossene Biodiversitätsstrategie mit ihren Maßnahmen zu berücksichtigen, auch wenn diese erst nach Verabschiedung des LEP beschlossen wurden. So sind zumindest die 49 Kernaktionsräume in die Planung aufzunehmen	Zu klimasensitiven Böden: Die Regionalpläne übernehmen nicht sämtliche Inhalte der Landschaftsrahmenpläne. Die Kriterien für die Festlegung der Vorranggebiete für den Naturschutz und die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft regelt der LEP 2021. Die klimasensitiven Böden gehören nicht zu diesen Kriterien. Zur Biodiversitätsstrategie: Wesentliche naturschutzfachliche Grundlage für die Festlegungen der Regionalplanung sind die Landschaftsrahmenpläne. Diese stellen die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes dar. Die Biodiversitätsstrategie und die Kernaktionsräume sind dort bislang nicht eingeflossen. Die Fachplanung sollte zunächst im Hinblick dieser Strategien aktualisiert werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Dahme, über: Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Grömitz, Dahme, Grube und Kellenhusen ID: M1618	4. Es wird die Streichung der „Vorranggebiete für den Naturschutz“ und der „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ aus den Vordeichbereichen zur Ostsee bis zu einem Abstand von 100 m in die Ostsee rein ein Begründung Unter Text-Nummer 2.1, Ziel 1 steht: „In den Vorranggebieten für den Naturschutz hat der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Teilen Vorrang vor allen anderen Nutzungen, soweit die fachgesetzlichen Vorschriften keine Ausnahmen gestatten.“ Somit ist eine touristische Nutzung unzulässig; egal ob es Strandräumungen sind, Spielgeräte im oder am Wasser bzw. am Stand. So eine Regelung untergräbt die touristische Entwicklung in der Gemeinde. Sie umgeht gleichzeitig die Forderungen der Gemeinde, dass sie hier einen „Nationalpark Ostsee“ ablehnt und setzt diesen stattdessen mit dieser Signatur um. Gegen eine naturnahe Entwicklung von Strandbereichen außerhalb der touristisch orientierten Orte bestehen keine Bedenken. Der Tourismus ist nicht nur für die Gemeinde wichtig, sondern auch für das Land. Daher wird die Streichung	Zum VRG am Wasser: Nach den Festlegungen des LEP 2021 sind in den Regionalplänen unter anderem gesetzlich geschützte Biotope über 20 Hektar als Vorranggebiete für Naturschutz darzustellen (Kapitel 6.2.1 Absatz 1 LEP 2021). Bei den in der Stellungnahme genannten Flächen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope ab einem Komplex von > 20 ha Fläche. Bei den betreffenden Biotoptypen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope gemäß Bundes-Naturschutzgesetz. Dieser Schutzstatus gemäß BNatSchG gilt unabhängig von der Ausweisung als

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	der Signaturen gemäß dem Bild 11, rot gestrichelte Linie, eingefordert.	„Vorranggebiet für den Naturschutz“ im Regionalplan-Entwurf. Die Ausweisung der Vorranggebiete für den Naturschutz bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss jeglicher anderer Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbot), sondern lediglich derjenigen, die mit den Schutz- beziehungsweise den Erhaltungszielen nicht vereinbar sind. Die Festlegung von Vorranggebieten hat keine Auswirkungen auf die üblichen Nutzungen des Strandes sowie der Wasserflächen. Vielmehr ist der Aufenthalt am Meeresstrand sowie die Nutzung der Küstengewässer als Gemeingebrauch weiterhin erlaubt, sofern keine abweichenden fachrechtlichen Regelungen betroffen sind. Zur Klarstellung wird die Begründung zu Kapitel 2.1 Absatz 1 ergänzt. Zum Nationalpark Ostsee: Der Regionalplan-Entwurf legt keinen Nationalpark Ostsee fest. Die Festlegung der Vorranggebiete für den Naturschutz basiert auf den Regelungen des LEP und erfolgt unabhängig von Überlegungen für einen Nationalpark Ostsee. Die Entscheidung über ein mögliches Nationalparkgesetz obliegt dem Schleswig-Holsteinischen Landtag. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Kellenhusen, über Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Grömitz,	• Der Wald und das südwestliche Gemeindegebiet - bis an die Kirschenallee heran - sind jetzt als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen. • Der küstennahe, südliche Ortsbereich ist nicht mehr als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
Dahme, Grube und Kellenhusen ID: M1617	Dieses Forderungen gelten auch für die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft. Diese sind ebenfalls auf einen Abstand von 300 Metern zurückzunehmen. [Westlich der Kirschenallee + Nordwestlich des Dahmer Weges in Richtung Wald] Begründung: Die Gemeinde Kellenhusen möchte eine aktive Baulandpolitik betreiben und benötigt für den Flächenankauf Handlungsoptionen.	Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die jeweiligen Gebiete werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind dementsprechend nicht flächenscharf. Die Prüfung erfolgt im konkreten Einzelfall unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Grube , über Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Grömitz, Dahme, Grube und Kellenhusen ID: M1616	Es wird die Streichung der „Vorranggebiete für den Naturschutz“ und der „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ aus den Vordeichbereichen zur Ostsee bis zu einem Abstand von 100 m in die Ostsee rein eingefordert: Begründung Unter Text-Nummer 2.1, Ziel 1 steht: „In den Vorranggebieten für den Naturschutz hat der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Teilen Vorrang vor allen anderen Nutzungen, soweit die fachgesetzlichen Vorschriften keine Ausnahmen gestatten.“ Somit ist eine touristische Nutzung unzulässig; egal ob es Strandräumungen sind, Spielgeräte im oder am Wasser bzw. am Stand. So eine Regelung untergräbt die touristische Entwicklung in der Gemeinde. Sie umgeht gleichzeitig die Forderungen der Gemeinde, dass sie hier einen „Nationalpark Ostsee“ ablehnt und setzt diesen stattdessen mit dieser Signatur um. Gegen eine naturnahe Entwicklung von Strandbereichen außerhalb der touristisch orientierten Orte bestehen keine Bedenken. Der Tourismus ist nicht nur für die Gemeinde wichtig, sondern auch für das Land. Daher wird die Streichung der Signaturen gemäß dem Bild 11, rot gestrichelte Linie, eingefordert.	Zum VRG am Wasser: Nach den Festlegungen des LEP 2021 sind in den Regionalplänen unter anderem gesetzlich geschützte Biotop über 20 Hektar als Vorranggebiete für Naturschutz darzustellen (Kapitel 6.2.1 Absatz 1 LEP 2021). Bei den in der Stellungnahme genannten Flächen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotop ab einem Komplex von > 20 Hektar Fläche. Bei den betreffenden Biotoptypen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotop gemäß Bundes-Naturschutzgesetz. Dieser Schutzstatus gemäß BNatSchG gilt unabhängig von der Ausweisung als „Vorranggebiet für den Naturschutz“ im Regionalplan-Entwurf. Die Ausweisung der Vorranggebiete für den Naturschutz bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss jeglicher anderer Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbotes), sondern lediglich derjenigen, die mit den Schutz- beziehungsweise den Erhaltungszielen nicht vereinbar sind. Die Festlegung von Vorranggebieten hat keine Auswirkungen auf die üblichen Nutzungen des Strandes sowie der Wasserflächen. Vielmehr ist der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
		Aufenthalt am Meeresstrand sowie die Nutzung der Küstengewässer als Gemeingebrauch weiterhin erlaubt, sofern keine abweichenden fachrechtlichen Regelungen betroffen sind. Zur Klarstellung wird die Begründung zu Kapitel 2.1 Absatz 1 ergänzt. Zum Nationalpark Ostsee: Der Regionalplan-Entwurf legt keinen Nationalpark Ostsee fest. Die Festlegung der Vorranggebiete für den Naturschutz basiert auf den Regelungen des LEP und erfolgt unabhängig von Überlegungen für einen Nationalpark Ostsee. Die Entscheidung über ein mögliches Nationalparkgesetz obliegt dem Schleswig-Holsteinischen Landtag. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Kreis Ostholstein , Fachdienst Regionale Planung ID: M1576	Es wird bemängelt, dass die Natura 2000-Gebiete nur dann als Vorranggebiete für den Naturschutz ausgewiesen sind, wenn sie bestimmten Bedingungen unterliegen (überwiegend Biotopschutz und/oder potentielle Naturschutzgebiete). Natura2000-Gebiete dienen dem länderübergreifenden Schutz gefährdeter Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten und leisten einen wichtigen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt. Viele der Gebiete sind in einem schlechten Erhaltungszustand und in einen günstigen Erhaltungszustand zu überführen. Eine Differenzierung der Aufnahme nur bestimmter Gebiete als Vorranggebiete und der Zuordnung der restlichen als reine Vorbehaltsräume, ist daher fachlich und rechtlich fragwürdig und wird dieser besonderen europäischen Schutzkategorie nicht gerecht. Es wird hierzu auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen, wo richtig dargestellt wird, dass: „Alle Natura 2000-Gebiete im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 4 LNatSchG sind gemäß § 33 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 24 LNatSchG allgemein gesetzlich geschützt. Hierdurch sind in den Natura 2000- Gebieten des Landes alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können und nur auf Grundlage eines FFH-Ausnahmeverfahrens ausnahmsweise zulassungsfähig.“ Aus diesem Grunde werden die Natura2000-Gebiete in	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	der Tab. 2-5 des Umweltberichts wie auch die Kategorie Naturschutzgebiet oder Nationalpark mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit gewertet unabhängig davon, ob sie potentielle NSGs sind oder viele gesetzlich geschützte Biotope vorhanden sind.	
ID: M1576	In der Legende wird als eine Kategorie das „Vorranggebiet für den Naturschutz“ aufgeführt und als weitere das „Vorranggebiet Naturschutz (Naturschutzgebiet)“. Eine Differenzierung der Signatur ist nicht möglich und grundsätzlich zu hinterfragen, da Naturschutzgebiete immer Vorranggebiete des Naturschutzes sind.	Die Signaturen unterscheiden sich dahingehend, dass die Naturschutzgebiete umrandet sind. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Familienbetriebe land und Forst Schleswig-Holstein e.V. ID: M1575	In den veröffentlichten Karten fällt auf, dass die entworfenen Festlegungen der Vorranggebiete für den Naturschutz sowie der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft in ihrer räumlichen Erstreckung erheblich ausgeweitet worden sind. Entsprechende Vorbehalts- und Vorranggebiete sollen festgelegt werden, wo dies nach den Vorläuferplanungen noch nicht der Fall war und da, wo die Vorläuferplanungen entsprechende Festlegungen enthielten, sind diese vergrößert worden. Schon das vor etwa 30 Jahren fachlich konzipierte Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem verfolgte einen (über-) ambitionierten Ansatz. Seine Umsetzung in der Landesplanung in den vergangenen 30 Jahren hat zu jener, die Prinzipien der Nachhaltigkeit beeinträchtigenden, Lähmung in den Planungs- und Genehmigungsverfahren geführt, die zu Recht von weiten Teilen der Wirtschaft und der Bevölkerung immer wieder beklagt wird. In aller Regel ist zu beobachten, dass mit der planungsmäßigen Bürokratisierung der Zulassungsverfahren kein Gewinn für den Naturschutz in der Fläche einhergeht. Größere Projekte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung können am Ende immer irgendwie „durchgedrückt“ werden - es dauert nur alles sehr viel länger und es werden unendlich viele Chancen der Optimierung der Belange von Natur und Landschaft und der Belange der Wirtschaft vergeben, die bei schlankeren Zulassungsverfahren genutzt werden könnten. Es sollte ein gemeinsames Anliegen „des Naturschutzes“ und „der Wirtschaft“ sein, diese Lähmungen abzuschütteln und zu schnelleren Entscheidungsprozessen zu gelangen. Das wird nur gelingen, wenn die immer dichteren planungsrechtlichen Vorgaben entschlackt werden. Die Festlegungen der Planung sollten nicht mit Bezug auf allgemeine politische Überlegungen verwendet werden, sondern sparsam nur dorteingesetzt werden, wo konkrete Erfordernisse bestehen. Mit anderen Worten: Vorbehalts- und Vorranggebiete sollten nicht eingesetzt werden, um Landwirtschaft, Tourismus, Campingwirtschaft oder Küstenschutz zurückzudrängen, sondern konkretisierte und realistische Belange des Naturschutzes daneben zur Umsetzung zu bringen.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Aufgrund der aktuellen Fachplanung und Kartierungen kann es zu Änderungen der Vorranggebiete für den Naturschutz und der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft gegenüber den geltenden Regionalplänen kommen. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist mit den Festlegungen der Regionalpläne nicht verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.2.2) verwiesen. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Das bedeutet: Die Regionalplanung sollte weder das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem, noch Darstellungen der Landschaftsrahmenplanung übernehmen. Vielmehr ist ein eigener Ansatz kritischer Abwägung dieser fachlichen Inputs aus dem Bereich des Naturschutzes mit dem Input aus anderen Bereichen erforderlich.	Die Abgrenzung der Flächen, die zum Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem gehören, erfolgt in den Landschaftsrahmenplänen. Dass diese eingehen in die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, ist bereits im LEP 2021 geregelt. Die Bewahrung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen durch den Biotopverbund ist aus Sicht der Landesplanung eine wichtige Aufgabe der Regionalpläne. Der Forderung, das Biotopverbundsystem der Landschaftsrahmenpläne nicht in die Regionalplanung zu übernehmen, wird daher nicht gefolgt.
ID: M1575	Die Landschaftsrahmenplanung verfolgte vor einiger Zeit den leider fallengelassenen Ansatz, Gutslandschaften im Bereich des Östlichen Hügellandes als historische Kulturlandschaften mit eigentümlicher Struktur und landeskultureller Prägung darzustellen. Dieser Ansatz ist bedauerlicherweise fallengelassen worden. Er hätte einen planungsrechtlichen Ansatz geboten, zu entfalten, was die Güterlandschaft auszeichnet: Eine gewisse Großzügigkeit der Landschaftselemente, vielfältige Nutzungen, die im Einklang mit der Erhaltung der kulturellen und wirtschaftlichen Werte der Güter stehen. Wir fordern nicht, historische Kulturlandschaften in der Regionalplanung festzulegen. Aber wir bitten, Festlegungen zu unterlassen, die die verantwortliche Entfaltung der Gutsbetriebe in ihrer Vielfalt beschränken. Gerade gegenüber Trassen mit Zerschneidungswirkung könnte als planerisches Gegengewicht ein entsprechender Grundsatz der Raumordnung textlich formuliert werden.	Die Hinweise zur Landschaftsrahmenplanung werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Verkehre bei der Straßen- und Schienenplanung erfolgt im Rahmen der Fachplanung. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Kreis Pinneberg, Team 40 Regionalplanung und Europa ID: 1424	Die Grundlagendaten der kartographischen Darstellung entsprechen nicht dem aktuellen Stand und bedürfen einer Überarbeitung. Auf dem Gebiet des Kreises Pinneberg wurden das Naturschutzgebiet „Himmelmoor“, das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Pinnau“ (LSG 09) sowie das in Planung befindliche LSG 10 nicht, oder nicht in aktuellem Stand, im Entwurf des Regionalplans berücksichtigt.	Das Naturschutzgebiet „Himmelmoor“ wird im 2. Entwurf entsprechend als Naturschutzgebiet dargestellt. Landschaftsschutzgebiete fließen als Kriterium in die Abgrenzung der regionalen Grünzüge ein. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
Institution: [REDACTED] Abteilung [REDACTED] , Keine ID: 1406	[Teilflächen der Gemeinde Dannau] Kapitel 2.1 Absatz 2 sieht als Grundsatz der Raumordnung Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Ausweislich des Lageplans(Anlage 1) bedarf es vorliegend einer Anpassung dieser Schraffur, um Missverständnisse bei der randlichen Abgrenzung zu vermeiden. Maßgeblich ist dabei auch, dass in diesen Randbereichen die in der Begründung genannten Gebiete nicht beziehungsweise nicht in maßgeblichen Bereichen vorliegen. Auch insofern wird auf den Lageplan verwiesen. Eine Korrektur des Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft ist auch deshalb von Bedeutung, weil nach Kapitel 4.5.2 Abs. 3 LEP 2021 als Ziel der Raumordnung in diesem Gebiet keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Wir betonen, dass es sich um ein Vorbehaltsgebiet und damit Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Insofern wird die Formulierung im Grundsatz der Raumordnung Kapitel 2.1 Absatz 2 begrüßt, wonach im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderliche und angemessen auszugleichende erhebliche Eingriff hinzunehmen sind. Wir bitten jedoch darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Nichtbehandlung des Aspekts raumbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) auf Ebene der Regionalplanung sicher. Wir betonen, dass FFPVA im überragenden öffentlichen Interesse liegen (§ 2 EEG 2023) und die Ausgleichbarkeit nach § 15 BNatSchG allgemein anerkannt ist, zumal durch Maßnahmen wie Grünungrenzungen eine Veränderung der Landschaft (Landschaftsbildbeeinträchtigung nach § 14 BNatSchG) vermieden werden kann. Damit liegen die im Grundsatz der Raumordnung auf Ebene der Regionalplanung angelegten Ausnahmenvoraussetzungen vor, weshalb das dann auch in der Begründung so deutlich gemacht werden sollte. Anderenfalls droht eine falsche Einzelfallabwägung. Unabhängig davon müssen sich solche raumbedeutsamen FFPVA innerhalb von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft dann weiterhin mit der restriktiven Fassung von Kapitel 4.5.2 Abs. 3 LEP 2021 auseinandersetzen. Wir halten jedoch eine solche Ausformung dieses Ziels der Raumordnung des LEP 2021 jedenfalls durch Aufnahme in der Begründung zum Grundsatz der Raumordnung auf Ebene der Regionalplanung als zulässig, ohne dass ein	Das Planzeichen „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ ist bewusst als offene Schraffur ohne eine Umrandung gestaltet. Die Vorbehaltsgebiete sind im Maßstab 1:100.000 festgelegt und treffen keine flächenscharfen Aussagen. Dies soll auch in der Signatur zum Ausdruck kommen. Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Verstoß gegen das Entwicklungsgebot nach § 13 Abs. 2 Satz 1 ROG vorliegen würde. Schließlich hat sich die aktuelle Aufstellung der Regionalpläne an dem höherrangigen Bundesrecht zu orientieren, welches für Vorbehaltsgebiete eine Abwägung eröffnet (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG) und durch § 2 EEG 2023 eine Abwägungsdirektive formuliert, die beim Erlass des LEP 2021 noch nicht bekannt war. Zudem entstünde sonst die Schwierigkeit, dass mit einer Fortschreibung des LEP 2021 im Hinblick auf FFPVA möglicherweise weiterhin – auch in Unkenntnis der Abwägungsdirektive – raumbedeutsamen FFPVA ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft entgegengehalten würde. Schließlich ist die Klarstellung und Sicherstellung von FFPVA auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum III auffallend viele solche Vorbehaltsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit sowie der Widerspruch zu höherrangigem Recht, wenn ohne Klarstellung im Regionalplan die FFPVA in weiten Teilen des Landes ausgeschlossen würden. Dabei konnte der LEP 2021 den Flächenumfang der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft in dem vorliegenden Umfang auch gar nicht antizipieren. Im Ergebnis darf nicht durch die Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans für die als Anlage 1 vorgelegte Fläche durch Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für raumbedeutsame FFPVA geschaffen werden, selbst wenn es zu einer späteren Anpassung des LEP 2021 zu diesem Aspekt oder einer Zielabweichung von Kapitel 4.5.2 Abs. 3 LEP 2021 kommen würde. Dies ist entsprechend festzuhalten, um auch die höherrangigen Rechtsnormen zu berücksichtigen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Zentrale Steuerung - IT ID: 1421	Klimasensitive Böden Aus Sicht der UNB trifft der Regionalplan keine ausreichende Vorsorge für den Klimaschutz wie in § 2 Abs. 2 ROG und § 5 Abs. 3 LaplaG vorgesehen. Klimasensitive Böden werden bei der Siedlungsentwicklung und bei der Ausweisung von Abbaugebieten für oberflächennahe Rohstoffe (Kiesabbau) nicht als Ausschlussflächen betrachtet. Im gesamten Kreisgebiet wurden klimasensitive Böden (vgl. Landschaftsrahmenplan III von 2020) nicht als Kriterium bei der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur- und Landschaft berücksichtigt. Laut LEP kann der Regionalplan Vorbehaltsgebiete auch Flächen umfassen die nicht Teil des LEPs sind. Davon macht der vorliegende Regionalplan keinen Gebrauch. Im Zuge des Klimawandels ist eine Freihaltung durch die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft unbedingt erforderlich. Zu den Klimasensitiven Böden gehören laut Landschaftsrahmenplan Moorböden, Auenböden und Gleye. Die Böden besitzen eine besondere Bedeutung bei der Speicherung von Kohlenstoff. Beeinträchtigungen können daher zur Freisetzung von klimawirksamen Emissionen führen. Die Böden leisten einen wichtigen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und regieren durch auch in besonderem Maße sensibel auf klimatische Veränderungen. Drüber hinaus zeichnen sich klimasensitive Böden durch einen besonders hohen Lebensraum- und Artenvielfalt aus und sind daher entscheiden im Schutz der Biodiversität. Knicklandschaft Die Knicklandschaften im Kreis Herzogtum Lauenburg (Gemeinde Lankau, Lüchow, Schiphorst, Sandesneben, Labenz, Schönberg, Klinkrade, Steinhorst, Lehmrade, Möhnsen, Havekost, Grove, Sahms und Grabau) (vgl. Landschaftsrahmenplan III von 2020)) sind nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen. Knicklandschaften umfassen eine besonders hohe Dichte (mind. 80 m/ ha) und Größe (ab 100 ha) mit gesetzlich geschützten Biotopen (Knicks) und sind darüberhinaus Zeugnisse einer historischen Kulturlandschaft. Die Besonderheit der Knicklandschaft ergibt sich nicht allein aus den Linienbiotopen, sondern auch aus der historischen Flurstücksaufteilung mit Nutzung als Acker oder Wiese. Daher ist in Knicklandschaften auch der Raum zwischen den gesetzlich geschützten Biotopen schützenswert. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Aufgrund der Besonderheit der Knickstrukturen in Schleswig-Holstein ist daher nicht nachvollziehbar, wieso für Knicks als gesetzlich geschützte Biotope keine zusätzliche Regelung für die Übernahme in den Landesentwicklungsplan bzw. den Regionalplan als Vorranggebiet für Natur und Landschaft getroffen wird, auch da 2023	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Klimasensitive Böden, Knicklandschaften, Kranichschlafplätze, Wanderkorridore für Großsäuger und Kernaktionsräume gehören nicht zu den Kriterien zur Ausweisung von Vorranggebieten für den Naturschutz, beziehungsweise Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft gemäß LEP 2021. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Knicks als immaterielles Kulturerbe der UNESCO anerkannt wurden. Auf Ebene des Regionalplans ist daher mindestens eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft zu treffen. Artenschutz Im Norden der Gemeinde Lüchow ist ein Teil des Duvenseer Moors als bedeutsames Nahrungsgebiet für Gänse und Schwäne nicht als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft geschützt. Ich bitte um Überprüfung der Darstellung (vgl. Landschaftsrahmenplan 2020). Traditionell genutzte Kranichschlafplätze sind bisher nur teilweise in den Planungen abgebildet. Diese müssen als Vorranggebiet für Natur und Landschaft im Regionalplan übernommen werden. Kranichschlafplätze dienen der Übernachtung von Kranichen im Spätsommer, bevor diese in den Süden ziehen. Der Oldenburger See und der Panthener Moorweiher sind bereits Vorranggebiet. Das Duvenseer Moor, das Hellmoor (Gemeinde Panthen), der Wehrensteich in der Gemeinde Steinhorst sind bisher lediglich Vorbehaltsgebiet. Die Bliestorfer Überschwemmungsfläche (südlich der Hauptstraße im Westen des Ortes) ist weder als Vorranggebiet noch als Vorbehaltsgebiet geschützt. Ich bitte hier um Überprüfung der Darstellung. Wanderkorridore für Großsäuger werden im Regionalplan bisher nicht ausreichend berücksichtigt. Die Wanderkorridore werden im Managementplan 2022-2025 („Rotwild in Schleswig-Holstein, 2022) für das Herzogtum Lauenburg als „Rotwildcluster Süd-Ost“ dargestellt, und sollten als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft übernommen werden. Ich bitte um Überprüfung der Darstellung. Biotopverbund und Biodiversitätsstrategie Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft bilden überwiegend den Status-quo der bereits geschützten Bereiche ab (NSG, Natura2000, gesetzlich geschützte Biotope). Zusätzlich wurden Flächen des Biotopverbunds aufgenommen, diese wurden jedoch, soweit keine Überschneidung mit einem Schutzgebiet und gesetzlich geschützten Biotopen vorliegt, als Vorbehaltsgebiet und nicht als Vorranggebiet eingestuft. Mindestens die Schwerpunkträume des Biotopverbunds (vgl. Landschaftsrahmenplan von 2020) sowie die Kernaktionsräume (Kernaktionsraum 20 „Lauenburgische Fließgewässer- Seen-, Moorund Waldlandschaft südöstlich von Mölln“, Kernaktionsraum 19 „Oberlauf der Bille mit Waldlebensräumen zwischen Hahnheide und Koberger Moor“) der Biodiversitätsstrategie (10/2021) müssen als Vorranggebiet für Natur- und Landschaft ausgewiesen werden. Der gesetzlich vorgeschriebene Biotopverbund von 15 % der	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Landesfläche (vgl. LNatSchG § 12) ist bisher nicht vollständig rechtlich gesichert. Vorranggebiete sind hier auszuweisen, um den Biotopverbund zu gewährleisten.	
ID: 1421	In der Gemeinde Elmenhorst geht die Darstellung eines Vorbehaltsraumes für Natur und Landschaft über die baurechtlich gesicherten Flächen des bereits bestehenden Gewerbegebietes Lanken hinweg. Zudem wurde dem Gewerbegebiet Elmenhorst/Lanken eine besondere Gewerbefunktion zugewiesen. Ich bitte daher die Darstellung eines Vorbehaltsraumes für Natur und Landschaft in diesem Bereich zu überprüfen. Im Osten des Kreisgebietes wird im Bereich des Naturparks Lauenburgische Seen ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft festgelegt. Im Zusammenwirken mit dem Landesentwicklungsplan und dem Erlass zur Planung von großflächigen SolarFreiflächenanlagen im Außenbereich, ergibt sich daraus ein fast flächendeckender Ausschluss für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen. Im Zuge der erforderlichen Energiewende bleibt dieser flächige Ausschluss großer Bereiche des Kreisgebietes zur Gewinnung erneuerbarer Energien nicht ohne Zweifel. Die Festlegungen des Landesentwicklungsplanes stammen aus einer Zeit vor der „Energie-Krise“, sie konnten die heutigen Belange nicht abbilden. Aus hiesiger Sicht ist es aber im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne unausweichlich, zu diesem Thema von überragendem	Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	öffentlichen Interesse, eine Überprüfung der Festlegung vorzunehmen. Unbestritten ist, dass im betreffenden Vorbehaltsgebiet eine besondere Landschaft zu finden ist, die durch besondere Naturelemente geprägt ist. Dass diese Besonderheiten bei allen anderen Planungen mit hoher Priorität zu beachten sind ist ohne Zweifel. Allerdings wäre zu prüfen, ob Standorte, für die im Rahmen entsprechender Untersuchungen eine Eignung trotz der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft ermittelt wurde, für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen zulässig sein können. Mit einer entsprechenden Öffnungsklausel könnten auch die Gemeinden innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft ihren Beitrag zur Energiewende durch eigene Energie- oder Wärmekonzepte leisten. Es wird um eine Überprüfung des bislang nicht überwindbaren Ausschlusskriteriums für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie gebeten	hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: [REDACTED] Abteilung [REDACTED] Keine ID: 1304	[Teilflächen der Gemeinde Havekost] Stellungnahme zur Fläche PR3_OHS_065 (Havekost-Gleschendorf) Planungsraum III 1) Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft Kapitel 2.1 Absatz 2 sieht als Grundsatz der Raumordnung Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft vor. Wir betonen, dass es sich um ein Vorbehaltsgebiet und damit Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Insofern wird die Formulierung im Grundsatz Kapitel 2.1 Absatz 2 begrüßt, wonach im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderliche und angemessen auszugleichende erhebliche Eingriff hinzunehmen sind. Wir bitten jedoch darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Wir betonen, dass die Windenergienutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG 2023) und die Ausgleichbarkeit nach § 15 BNatSchG allgemein anerkannt ist, sodass die im Grundsatz angelegten Ausnahmevoraussetzungen immer vorliegen, weshalb das dann auch in der Begründung so deutlich gemacht werden sollte. Anderenfalls droht eine falsche Einzelfallabwägung. Hierbei kann auch auf andere Bundesländer verwiesen werden, die selbst beim Vorliegen von Zielen der Raumordnung (Regionale Grünzüge) sogar gesetzlich verankert (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG B-W) stets die Nutzung erneuerbarer Energien mit Verweis auf § 2 EEG 2023 als zulässig ansehen. Dies sollte erst recht für der Abwägung	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	zugängliche Vorbehaltsgebiete gelten. Schließlich ist die Klarstellung und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum III auffallend viele solche Vorbehaltsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die als Anlage 1 lila dargestellte Fläche (PR3_OHS_065) durch Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an.	Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und somit der Abwägung zugänglich. Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.1 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1398	Beschreibung des Vorhabens Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Gemeinde Burg im Kreis Dithmarschen im Bereich des alten Burger Hafens zwischen Nord-Ostsee-Kanal, Helmschen Bach und Burger Au. Der Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 30 liegt rund 1,5 km östlich der Ortslage Burg. Die L 135 verläuft westlich des Plangebietes. Der Geltungsbereich erstreckt sich westlich entlang des Nord-Ostsee-Kanals und liegt nördlich der Hafenstraße sowie östlich der Hochdonner Chaussee. Das Plangebiet ist durch landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Gräben geprägt. Entlang des Wegenetzes befinden sich Bäume. Es handelt sich vornehmlich um Dauergrünlandflächen. Diese werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet. Das Plangebiet ist in 2 Teilbereiche unterteilt. Der nördliche Bereich befindet sich im Hochdonner Moor sowie dem Helmeschen Moor, der südliche Teil verläuft südlich des Büttler Kanals. Die nördliche Teilfläche ist ca. 70 ha und die südliche knapp 50 ha groß. Das Plangebiet ist demnach insgesamt ca. 120 ha groß. Auf der nördlichen Fläche des Plangebietes befinden sich im Rahmen des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Biotope im Umfang von ca. 6 ha. Diese geschützten Biotope, die ca. 5 % der Vorhabenfläche ausmachen, und die teilweise innerhalb der Vorhabenfläche befindlichen Ökokonto-Flächen können derart in das Plankonzept integriert werden, dass ihre Schutzwürdigkeiten gewahrt bleiben. Die Vorhabenflächen sind zudem als Niedermoor klassifiziert.	Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	• Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen; • Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen. Damit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass die Planungsebenen in einem differenzierten Verhältnis zueinanderstehen, durch das Anforderungen an die Abwägung und die Begründung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung hinsichtlich ihrer inhaltlichen Konsistenz gestellt werden. Vorliegend ist der Regionalplanebene auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung (LEP 2021) zwar die Möglichkeit eröffnet worden, weitere Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen, die außerhalb der Vorbehaltsräume gemäß LEP 2021 liegen – jedoch erscheint eine „stillschweigende“ Anwendung dieser Regelung auf derart in Regionalplänen zusätzlich zustande gekommener Vorbehaltsgebiete im vorliegenden Fall abwägungsfehlerhaft, da der in Rede stehende Regionalplan ohne Kenntnis dieser Regelungssystematik auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung aufgestellt wurde. Um einen diesbezüglichen Abwägungsfehler zu vermeiden, wären im LEP 2021 alle in den zu diesem Zeitpunkt geltenden Regionalplänen festgestellten Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft in die Abwägung einzustellen gewesen, um die Regelungslücke zumindest behelfsmäßig zu schließen. Der Gesetzgeber hat durch das sog. „Abwägungsgebot“ i.S.d. § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG zum Ausdruck gebracht, dass bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Die zeitlich vor der Aufstellung des LEP 2021 außerhalb der darin festgelegten Vorbehaltsräume in den Regionalplänen festgelegten Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sind von Bedeutung, da das sog. „Abschichten“ der diesbezüglichen Abwägung auf Grund der zeitlichen Abfolge der Planaufstellungen in Bezug auf das mit unserem Vorhaben konfliktreichen Ziele der Raumordnung, PV-Freiflächenanlagen innerhalb der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (vgl. Kap. 4.5.2 LEP 2021) auszuschließen, faktisch keine Anwendung finden konnte. Zwar stellte die Plangeberin auf der Ebene der Landesentwicklung zum damaligen Zeitpunkt der Planaufstellung sicherlich abwägungsgerecht fest, dass die pauschale Freihaltung der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt sei. Sie erkennt jedoch, dass i.S.d. § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG in Vorbehaltsgebieten sodann bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	bei der Abwägung (in tieferen Planungsebenen wie der Bauleitplanung) mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen „lediglich“ besonderes Gewicht beizumessen ist. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass eine indirekte Ausschlusswirkung für PV-Freiflächenanlagen zwingend in die raumordnerische Abwägung über die in der Regionalplanung festzulegenden Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft hätte eingestellt werden müssen. Gebot der planerischen Zurückhaltung Mit der derzeit erfolgenden Neuaufstellung des Regionalplans wird die v.g. Abwägungslücke verfahrenstechnisch gefüllt werden können. Vor dem Hintergrund des in § 2 EEG mittlerweile durch den Gesetzgeber hinterlegten überragenden öffentlichen Interesses, den Ausbau erneuerbarer Energien zu befördern, stellt sich der diesbezüglich gegenständliche Nutzungskonflikt jedoch in einer nochmals erhöhten Bedeutsamkeit ein. Angesichts der konkreten Unterscheidung des Gesetzgebers zwischen Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten i.S.d. § 7 Abs. 3 ROG und ihren strukturellen Regelungsfolgen für Abwägungen auf den tieferen Planungsebenen, erscheint es nunmehr geboten, den erneuerbaren Energien mehr Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen. Die pauschale Gleichbehandlung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten in Form des absoluten Ausschlusses von PV-Freiflächenanlagen als Ziel der Landesentwicklungsplanung muss angesichts der energiepolitischen Ambitionen als Verstoß gegen das Gebot der planerischen Zurückhaltung angesehen werden. Eine als Grundsatz formulierte Aufforderung derartige Ausschlüsse fallbezogen im Rahmen der Regionalplanung abzuwägen, wäre abwägungsgerechter gewesen. Es bedarf einer differenzierteren Regelungsarchitektur, durch die mindestens besondere Anlagenarten, die geeignet sind, den Ökowert einer Fläche zu erhöhen, als zulässig verbleiben. Auf Grund der vorgenommenen Zielfestlegung auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung sind der Plangeberin auf Regionalplanebene Spielräume genommen worden: Die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets scheint unweigerlich in einem Ausschluss von PV-Freianlagen zu resultieren. Entweder ist daher das Instrument dieses Vorbehaltsgebiets „mit Vorsicht zu genießen“ und seine Festlegung unter Berücksichtigung der energiepolitischen Konsequenzen abzuwägen oder aber es erscheint zulässig und abwägungsgerecht, das im LEP 2021 formulierte Ziel um eine Ausnahme i.S.d. § 6 Abs. 1 zu ergänzen, durch die sodann	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	diejenigen PV-Freiflächenanlagen vom Ausschluss ausgenommen würden, durch die eine Erhöhung des Ökowerts nachvollziehbar erwartet werden kann. Für das unsererseits geplante Projekt verfolgen wir den Ansatz einer Niedermoor-PV-Anlage, in dessen funktionellen Zusammenhang auch eine Wiedervernässung erfolgen würde. Moore wirken als natürliche CO₂-Senken und tragen in Kombination mit einer PV-Anlage zur Verbesserung der Biodiversität und Artenvielfalt bei. Wie v.g. beschrieben, handelt es sich bei der unsererseits beabsichtigten Projektfläche derzeit um eine für die Beweidung und Landwirtschaft genutzte entwässerte Moorfläche. Die spezifische Biodiversität von Mooren kann sich allerdings ausschließlich im vernässten Zustand entwickeln und Lebensraum für Tiere sowie Pflanzen bieten. Die positiven Auswirkungen des Moorschutzes auf das Klima haben sowohl die Landesregierung Schleswig-Holsteins als auch die Bundesregierung erkannt. Mit entsprechenden Schutzmaßnahmen und der Wiedervernässung von Mooren will das Land Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2030 ca. 700.000t CO₂ jährlich einsparen. Der Grundsatz G5 LEP 2021 (Kap. 4.5.2) besagt zudem, dass für größere raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll. Sofern dieses Verfahren gemäß § 15 ROG i.S.d § 1 Satz 2 der Raumordnungsverordnung (RoV) nach landesrechtlichen Vorschriften auf PV-Freiflächenanlagen Anwendung finden kann, wäre eine obligatorische Raumverträglichkeitsprüfung im Bereich der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft geeignet, den Tatbestand einer faktischen Erhöhung des Ökowerts insbesondere für Moor-PV verbindlich orts- und vorhabenbezogen zu ermitteln. Wir möchten daher freundlich darum bitten, im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans eine differenzierte Regelungsarchitektur zum Schutz von Natur und Landschaft sowie in Bezug zum pauschalen Ausschluss von PV-Freiflächenanlagen in diesbezüglichen Vorbehaltsgebieten festzulegen: Entweder durch eine verbindliche Ausnahmeregelung nach § 6 Abs. 1 ROG für bestimmte Anlagenarten oder die behelfsmäßige Anwendung der Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG – angesichts der Erläuterungen zur Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (vgl. S. 17) insbesondere für Moor-PV-Anlagen: <i>„Zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzes ist unter anderem eine weitere Vernässung sowohl von Hoch- als auch von Niedermoorstandorten erforderlich. Eine dauerhafte Wiedervernässung von derzeit landwirtschaftlich genutzten Mooren stellt daher zur Minimierung der Klimafolgen der Landwirtschaft auf Grund der hohen absoluten Bedeutung der Treibhausgas-Emissionen aus Mooren (5,6 Prozent der nationalen</i>	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	<i>Emissionen 2010), den vergleichsweise niedrigen CO₂-Vermeidungskosten und den starken Synergien mit Biodiversitätszielen und der WRRL eine prioritär zu verfolgende Maßnahme dar (Osterburg et al., 2013). Bei einer Wiedervernässung von Mooren können CO₂-Reduktionen in einer Größenordnung von bis zu 30 Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Hektar und Jahr erreicht werden (TU München, Universität Greifswald).“</i> Wir hoffen Ihnen eine nachvollziehbare Argumentation i.S.d. Gebots der planerischen Zurückhaltung im Zusammenhang der strategischen Lenkungswirkung von Raumordnungsplänen vorgelegt zu haben und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1382	- 2: Nicht alle FFH-Gebiete sind aufgenommen. Beispiel: Das Amphibienschutzgebiet westlich von Kittlitz - 3: Abgrenzung FFH-Gebiet mit angrenzenden Waldgrenzen ist falsch - 4: Gutachten von LLUR für Vernetzung von geschützten Arten der FFH-Gebiete (Beispiel Rotbauchunke) nicht in der Planung enthalten - 5: Gutachten der LLUR zur Bedeutung des Dorotheenhofer Weges fehlt	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Das Amphibienschutzgebiet ist entsprechend der Kriterien als Vorbehaltsgebiet, beziehungsweise Vorranggebiet berücksichtigt. FFH-Gebiete sind Grundlagen für die Ausweisung von Vorbehalts-, beziehungsweise Vorranggebieten, werden jedoch nicht gesondert dargestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1382	- 7: Bebauungsgebiete in der Planung nicht zu sehen - Um jede Bebauung müssen 250 m Pufferzone zu den nächsten großen Kernaufgaben der Landschaft ausgewiesen sein.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	- 8: Zu den angrenzenden ausgewiesenen Vogelschutzgebieten müssen kohärente Vernetzungsgebiete und Pufferzonen aufgebaut werden. - Rotmilan, Uhu, Seeadler, Hohltaube und Mittelspecht sind im Vernetzungsgutachten zu beachten	LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Zu 7 und 8: Die Darstellungen erfolgen im Maßstab 1:100.000 und sind dementsprechend nicht flächenscharf. Eine konkrete Abgrenzung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung vorhandener Gegebenheiten wie Baugebieten zu prüfen. Pauschale Pufferzonen würden der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und werden daher nicht dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1381	- 2: Nicht alle FFH-Gebiete sind aufgenommen. Beispiel: Das Amphibienschutzgebiet westlich von Kittlitz - 3: Abgrenzung FFH-Gebiet mit angrenzenden Waldgrenzen ist falsch - 4: Gutachten von LLUR für Vernetzung von geschützten Arten der FFH-Gebiete (Beispiel Rotbauchunke) nicht in der Planung enthalten - 5: Gutachten der LLUR zur Bedeutung des Dorotheenhofer Weges fehlt	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Das Amphibienschutzgebiet ist entsprechend der Kriterien als Vorbehaltsgebiet, beziehungsweise Vorranggebiet berücksichtigt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
		FFH-Gebiete sind Grundlagen für die Ausweisung von Vorbehalts-, beziehungsweise Vorranggebieten, werden jedoch nicht gesondert dargestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1381	- 7: Bebauungsgebiete in der Planung nicht zu sehen - Um jede Bebauung müssen 250 m Pufferzone zu den nächsten großen Kernaufgaben der Landschaft ausgewiesen sein. - 8: Zu den angrenzenden ausgewiesenen Vogelschutzgebieten müssen kohärente Vernetzungsgebiete und Pufferzonen aufgebaut werden. - Rotmilan, Uhu, Seeadler, Hohltaube und Mittelspecht sind im Vernetzungsgutachten zu beachten	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Zu 7 und 8: Die Darstellungen erfolgen im Maßstab 1:100.000 und sind dementsprechend nicht flächenscharf. Eine konkrete Abgrenzung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung vorhandener Gegebenheiten wie Baugebieten zu prüfen. Pauschale Pufferzonen würden der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und werden daher nicht dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1379	2. Regionale Freiraumstruktur 2.1 Natur und Landschaft • <i>B zu 1-2, S. 34 f.:</i> Im Herzogtum Lauenburg besteht schon jetzt eine hohe Anzahl von Vorranggebieten für den Naturschutz. Eine Ausweisung neuer	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Vorranggebiete ist daher nicht erforderlich und würde zulasten der Wertschöpfung im ländlichen Raum (z.B. durch Erneuerbare Energien) gehen. Zudem bestehen mit den Flächen im Eigentum des Kreises Herzogtum Lauenburgs (Kreisforsten), des Landes und des Bundes ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung, eine Ausdehnung von Vorranggebieten vorzunehmen, ohne dabei private Grundeigentümer zu belasten. • Im Interesse der regionalen Energieversorgung muss der absolute Planungsvorrang der Vorranggebiete für den Naturschutz angepasst werden, so dass ein Ausbau von Erneuerbaren Energien auch in diesen Gebieten möglich ist, um allen Gemeinden im Kreis Herzogtum Lauenburg den Zugang zu einer regionalen Energieversorgung zu ermöglichen. Kurzfristig ist hier v.a. der Ausbau von PV-Kapazitäten und Batteriespeichern zu ermöglichen und zu priorisieren, z.B. auf Flächen entlang und/oder unterhalb von 380-kV-Leitungen (oder vergleichbaren Leitungen), bspw. entlang der BAB 24 in der Gemarkung Segrahn-Meierhof.	den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Abs. 3 LEP 2021 gehören Vorranggebiete für den Naturschutz zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1377	- 2: Nicht alle FFH-Gebiete sind aufgenommen. Beispiel: Das Amphibienschutzgebiet westlich von Kittlitz - 3: Abgrenzung FFH-Gebiet mit angrenzenden Waldgrenzen ist falsch - 4: Gutachten von LLUR für Vernetzung von geschützten Arten der FFH-Gebiete (Beispiel Rotbauchunke) nicht in der Planung enthalten - 5: Gutachten der LLUR zur Bedeutung des Dorotheenhofer Weges fehlt	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
		Das Amphibienschutzgebiet ist entsprechend der Kriterien als Vorbehaltsgebiet, beziehungsweise Vorranggebiet berücksichtigt. FFH-Gebiete sind Grundlagen für die Ausweisung von Vorbehalts-, beziehungsweise Vorranggebieten, werden jedoch nicht gesondert dargestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1377	- 7: Bebauungsgebiete in der Planung nicht zu sehen - Um jede Bebauung müssen 250 m Pufferzone zu den nächsten großen Kernaufgaben der Landschaft ausgewiesen sein. - 8: Zu den angrenzenden ausgewiesenen Vogelschutzgebieten müssen kohärente Vernetzungsgebiete und Pufferzonen aufgebaut werden. - Rotmilan, Uhu, Seeadler, Hohltaube und Mittelspecht sind im Vernetzungsgutachten zu beachten	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Zu 7 und 8: Die Darstellungen erfolgen im Maßstab 1:100.000 und sind dementsprechend nicht flächenscharf. Eine konkrete Abgrenzung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung vorhandener Gegebenheiten wie Baugebieten zu prüfen. Pauschale Pufferzonen würden der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und werden daher nicht dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
Institution: Gemeinden des Amtes Breitenfelde ID: M1474	Gemäß Ziffer 4.5.2 des Landesentwicklungsplans dürfen raumbedeutsame Solarfreiflächenanlagen (Solar-Freiflächenanlagen ≥ 4 ha) nicht - in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, - in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie - in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen) errichtet werden. Im Entwurf 2023 des Regionalplans werden die "Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft" aus dem Regionalplan 1998, die im Entwurf 2023 "Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft" bezeichnet werden, im gesamten Gebiet des Amtes Breitenfelde erheblich ausgeweitet. Zudem werden die "Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft" in den Gemeinden Grambek und Alt-Mölln großflächig über die Ortslagen und bis an die Grenzen der Ortslagen gelegt (siehe Abb. 3 und 4). Dies lässt diesen Gemeinden keine Möglichkeiten für Siedlungsentwicklungen und z.B. einer siedlungsnahen kommunalen Wärme- und Kälteversorgung in den Ortslagen. Forderungen der Gemeinden des Amtes Breitenfelde Die von der Darstellung der "Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft" betroffenen Gemeinden Grambek und Alt-Mölln fordern eine deutliche Freistellung der Ortslagen und ihrem Umfeld von den Vorbehaltsgebieten. Die Abgrenzungen der "Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft" im Regionalplan 1998 sind für die Gemeinden noch verträglich. Die sich hieraus ergebenden Abstände ermöglichen noch alternative Standortbetrachtungen, um die Entwicklungen für Siedlung und eine siedlungsnah Erzeugung erneuerbarer Energien landschaftsverträglich planen zu können. Zudem sind im Text (Teil B) Ausnahmetatbestände für die Gemeinden im Rahmen des überragenden öffentlichen Interesses bei der Erzeugung erneuerbarer Energien und des überwiegenden öffentlichen Interesses, dazu gehört nach hiesiger Auffassung auch die Siedlungstätigkeit der Gemeinden, zu erweitern und im Einzelfall großzügig auszulegen, um den betroffenen Gemeinden bei geplanten Flächenausweisungen für z.B. Siedlungsentwicklungen und die kommunale Wärme- und Kälteversorgung zumindest gegenüber diesen Anforderungen einen von den "Vorbehaltsgebieten" unbeplanten Bereich zuzugestehen.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Fehmarn - Der Bürgermeister,	Die Vorranggebiete umfassen entsprechend des LEP 2021 (Kap. 6.2.1 Abs. 1) die NP, NSG, § 30 Biotop, Natura 2000 Gebiete, Gebiete > 20 ha die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als NSG erfüllen oder mit einem weitestgehenden Anteil § 30 Biotop	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
Fachbereich Bauen und Häfen ID: 1330	sowie Naturwälder > 20 ha. Die Flächen auf der Insel Fehmarn orientieren sich weitestgehend an den vorhandenen Schutzgebieten sowie an gesetzlich geschützten Biotopen. Die Vorranggebiete konzentrieren sich hierbei vor allem entlang der Küstenlinie der Insel. Es ist nicht nachvollziehbar, inwieweit § 30 Biotop mit einbezogen werden und an anderen Stellen wiederum nicht. Dies bezieht sich vor allem auf die Bereiche, in denen aktuell eine Nutzung stattfindet und diese sowie ein Entwicklungspotenzial, innerhalb der aktuell möglichen rechtlichen Grenzen, weiterhin möglich sein soll. Dies betrifft u.a. die Campingplätze sowie die Strandnutzung der Insel. Die Karte zum RP enthält zeichnerische Festsetzungen im Maßstab 1:100.000. Sie sind für diesen Maßstab generalisiert und lassen sich nicht beliebig vergrößern. In den Shape-Dateien wird ein Detailgrad deutlich, der im Maßstab 1:100.000 nicht sichtbar ist. Wir verweisen auf die Aussage der generalisierten Darstellung. Für Flächen die in diesem Maßstab nicht erkennbar sind, gelten ergo Festsetzungen auf anderen Planungsebenen. Hinsichtlich einer Überschneidung von Vorranggebieten wurde lediglich auf Kapitel 6.2.1 des LEP verwiesen. Die Stadt Fehmarn weist erneut darauf hin, dass hier weiterhin eine Klarstellung und Priorisierung erforderlich ist (vgl. Stellungnahme zum LEP Kap. 6.2.1).	Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Gemäß LEP 2021 werden gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. §21 LNatSchG > 20 Hektar bei der Ausweisung von Vorranggebieten für den Naturschutz berücksichtigt. Das Planzeichen „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ ist bewusst als offene Schraffur ohne eine Umrandung gestaltet. Die Vorbehaltsgebiete sind im Maßstab 1:100.000 festgelegt und treffen keine flächenscharfen Aussagen. Dies soll auch in der Signatur zum Ausdruck kommen. Bei einer Überlagerung von Vorranggebieten und damit einhergehend gegebenenfalls konkurrierenden Raumansprüchen erfolgt eine Klärung im konkreten Einzelfall. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1330	Für die Vorbehaltsgebiete wurden die Kriterien des LEP aus Kap. 6.2.2 Abs. 2 übernommen. Diese umfassen Gebiete > 20 ha die die Voraussetzung als NSG erfüllen, Natura 2000, Biotopverbund, Feuchtgebiete, Entwicklungszone BR und Geotope, sofern diese Gebiete nicht bereits als Vorranggebiete ausgewiesen wurden. Für den Biotopverbund werden u.a. die Küstenlebensräume im Westen und Norden Fehmarns sowie Lagunen, Strandwalllandschaften und Dünen der Ostseeküste aufgezählt. Eine kartographische Darstellung ist Teil des Umweltberichts (Abb. 2-8: Wichtige Verbundachsen und Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems). Zudem wurden die Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems aus dem LRP übernommen. Soweit erkennbar, stimmen die VBG für Natur und Landschaft mit vorhanden Schutzgebieten sowie den in der Karte dargestellten Biotopverbundsystemen überein. Auch an dieser Stelle verweisen wir jedoch	Änderungswünsche sind mit der Stellungnahme nicht verbunden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	auf die hoch Maßstabsebene von 1:100.000 und den teilweise nicht erkennbaren Abgrenzungen (vgl. Kap. 2.1 1 Z)	
Institution: ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ ID: M1469	Wir planen auf dem Gebiet der Gemeinde Hoisdorf einen Freiflächen-Solarpark. ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ Der Gemeinde mit ca. 3.500 Einwohnern ist keine zentralörtliche Funktion zugewiesen. Die Ortslage Hoisdorf liegt nahe der Autobahn A 1. Die projektierte Fläche selbst liegt unmittelbar an der A 1- unter Berücksichtigung des Anbauverbotes. Im Entwurf des Regionalplanes ist in dem Bereich ein regionaler Grünzug ausgewiesen und auf einem Teil der Fläche ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft {2.1) In Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft „sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen. Erhebliche Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden.“ Im Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 01.09.2021 „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ ist zu den raumordnerischen Vorgaben {C. 1.) u.a. ausgeführt: Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raum bedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf ... - Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung ... " Diese freiraumschonende Anordnung wird erschwert durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die landschaftsverträgliche Ausgestaltung des Solarparks und die Bemessung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ist im o.g. Erlass ebenfalls thematisiert und damit im Genehmigungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen. Die Nutzung regenerativer Energien soll gefördert, das Klimaziel des Landes Schleswig-	Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Holstein soll erreicht werden. Das kann aber nur gelingen, wenn Projekten wie diesem keine unnötigen Hürden entgegengesetzt werden. Wir dringen daher auf Änderungen am Entwurf des Regionalplanes mit folgendem Ziel: Freistellung des Bereiches entlang der Autobahn A 1 und innerhalb des im beigefügten Lageplan dargestellten Flächenzuschnitts von der Festlegung eines regionalen Grünzuges und des Vorbehaltsraumes für Natur und Landschaft, um im Rahmen der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. Sb BauGB und teilweise darüber hinaus zur Nutzung der vollständigen verfügbaren Fläche den Bau eines Freiflächen-Solarparks zu ermöglichen und die gemeindliche Planungshoheit wenigstens in dem Bereich zu sichern, die Gemeinde Hoisdorf auf ihrem Weg zur Klimaneutralität zu unterstützen. Anlage:Regionalplan Planungsraum III, Ausschnitt Hoisdorf	
Institution: EGS Holstein e.V. ID: M1559	Gemeinde Grambek Im Gebiet der Abfallentsorgungsanlage Grambek ist in der Karte die Kennzeichnung Kernbereich für Erholung ausgewiesen; ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft erstreckt sich bis in das Betriebsgelände. Diese Festsetzungen stehen der Weiterentwicklung des relevanten Abfallentsorgungsstandorts entgegen.	Die Ausweisung eines Kernbereiches für Erholung und eines Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft stehen der Weiterentwicklung der Abfallwirtschaftsanlage Grambek nicht entgegen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1359	Vorranggebiete für Naturschutz Die bestehende Festlegung wird den aktuellen Schutzbedürfnissen und der Gefährdungslage nicht gerecht. In dieser Gebietskategorie fehlen z.B.: - sämtliche Flächen die als würdig für einen Schutzstatus erkannt, in denen aber der gesetzliche Schutzstatus noch nicht umgesetzt ist, - alle FFH-Gebiete - Wildnisgebiete und Naturwaldflächen soweit nicht bereits über den gesetzlichen Schutzstatus enthalten. - Wanderkorridore mit einem fachlich geeigneten Umring, - der Biotopverbund mit seinen Haupt- und Nebenachsen mit einem fachlich geeigneten (ca. 100-300m) Umring, - alle gesetzlich geschützten Biotope mit einem fachlich geeigneten Umring. - alle renaturierbaren Moorflächen mit einem fachlich geeigneten Umring, - Ausgleichsflächen und Ökokonten aus der naturschutzrechtlichen sowie der	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	baurechtlichen Ausgleichsregelung, - naturschutzfachlich schutzbedürftige Kern- und Entwicklungszonen von Naturparks und Biosphärenreservaten, - alle Waldflächen mit ökologischer Bedeutung und Funktionspotenzial für den biologischen Klimaschutz mit einem fachlich geeigneten Umring. Vorbehaltsgebiete für Naturschutz hier fehlen z.B.: - Naturparke und Biosphärenreservate soweit nicht unter 2.1. fallend. - Die Kernbereiche der unzerschnittenen Räume soweit nicht unter 2.1 fallend. - Grundsätzlich sind die Bereiche der Niederungsstrategie, soweit sie nicht Vorranggebiete sein müssen, als Vorbehaltsgebiete darzustellen und grundsätzlich von Bebauungen (außer reinen Unterhaltungsanwendungen für ein nachhaltiges Wasserregime) frei zu halten.	Insofern sind die Kriterien für die Festlegung als Vorrang- beziehungsweise Vorbehaltsgebiete durch den LEP 2021 vorgegeben. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: 1359	Vorranggebiete für den Naturschutz / Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft Es sind z.B. alle Natura 2000 Gebiete, die als Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet geschützt sind und somit gem. Pkt. 6.2.1 LEP S. 385 „bereits durch andere Rechtsvorschriften des Naturschutzrechts geschützt sind“, vollständig als Vorranggebiete für den Naturschutz darzustellen. Aktuell sind folgende Gebiete unberücksichtigt, die zu ergänzen sind: Ergänzung als Vorranggebiete für den Naturschutz: - Natura 2000 Gebiet „Wesloer Moor“; - Natura 2000 Gebiet „Wüstenei“; - Natura 2000 Gebiet „Ostseeküste am Brodtener Ufer“. Aufgrund der fachlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten ist auch der gesamte Geltungsbereich des Natura 2000 Gebietes „Ostseeküste am Brodtener Ufer“ als Vorranggebiet des Naturschutzes darzustellen (vergleichbar Natura 2000 Gebiet „Traveförde“). Gemäß Pkt. 6.2.1 des LEP sind alle Bereiche mit gesetzlich geschützten Biotopen größer als 20 ha als Vorranggebiete für den Naturschutz darzustellen. Dies gilt z.B. für die „Teerhofsinsel“ und die „Schwartauwiesen“ sowie den Bereich am Flughafen Blankensee, die bisher fälschlich als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen sind. Die Flächen sind als Vorranggebiet Naturschutz im Plan darzustellen.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Natura 2000 Gebiete, die als Landschaftsschutzgebiete geschützt sind, erfüllen diese Kriterien nicht und können dementsprechend nicht als Vorranggebiete dargestellt werden. Die genannten Gebiete erfüllen die Voraussetzungen der Kriterien nicht. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Erweiterungsbedarf für Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft: - Unbebaute Flächen des „Kücknitzer Mühlenbach-Tales“; - Wald- und Offenlandbereich (Teil des LSG „Lauerholz“) zwischen „Nils-Bohr-Ring“ und NSG „Schellbruch“; - Bereich vom „Roggenhorster Landgraben“ über den „Poggenpohlgraben“ bis zur „Trave“ (Hier ist zudem die Abgrenzung der Siedlungsachsen um den beschriebenen Bereich herumzuführen). Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft dürfen sich aus fachlichen Gründen und aufgrund starker Interessenkollisionen nicht mit baulich zusammenhängenden Siedlungsgebieten überschneiden, z.B. „Teerhofsinsel“. Eine Ausnahme können nur die Geotope darstellen.	
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. ID: 1353	• Die bestehende Festlegung wird den aktuellen Schutzbedürfnissen und der Gefährdungslage nicht gerecht. In dieser Gebietskategorie fehlen: alle Flächen, die als würdig für einen Schutzstatus erkannt, in denen aber der gesetzliche Schutzstatus noch nicht umgesetzt ist. • alle FFH-Gebiete. • Wildnisgebiete, soweit nicht bereits über den gesetzlichen Schutzstatus enthalten. • Wanderkorridore mit einem fachlich geeigneten Umring. der Biotopverbund mit seinen Haupt- und Nebenachsen mit einem fachlich geeigneten (ca. 100-300m) Umring. • alle gesetzlich geschützten Biotope mit einem fachlich geeigneten Umring. • alle renaturierbaren Moorflächen mit einem fachlich geeigneten Umring. • Ausgleichsflächen und Ökokonten aus der naturschutzrechtlichen sowie der baurechtlichen Ausgleichsregelung. • naturschutzfachlich schutzbedürftige Kern- und Entwicklungszonen von Naturparks und Biosphärenreservaten. • alle Waldflächen mit ökologischer Bedeutung und Funktionspotenzial für den biologischen Klimaschutz mit einem fachlich geeigneten Umring.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Insofern sind die Kriterien für die Festlegung als Vorrang- beziehungsweise Vorbehaltsgebiete durch den LEP 2021 vorgegeben. Die aufgeführten Gebietskategorien entsprechen nicht beziehungsweise nur teilweise den Vorgaben des LEP 2021. So werden zum Beispiel Natura-2000 Gebiete differenziert entweder als Vorranggebiete für den Naturschutz oder als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festgelegt. Die Flächen des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystem gehören zwar zu den Kriterien des LEP 2021 für die Festlegung

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Als Vorranggebiete sind u.a. Trinkwasserschutzgebiete zwingend vorzusehen. Vorbehaltsgebiete für Naturschutz In dieser Gebietskategorie fehlen: • Naturparke und Biosphärenreservate soweit nicht unter 2.2.1. fallend. • Die Kernbereiche der unzerschnittenen Räume soweit nicht unter 2.2.1 fallend. Grundsätzlich sind die Bereiche der Niederungsstrategie, soweit sie nicht Vorranggebiete sein müssen, als Vorbehaltsgebiete darzustellen und grundsätzlich von Bebauungen (außer reinen Unterhaltungsanwendungen für ein nachhaltiges Wasserregime) frei zu halten.	von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, ein Umring ist hierbei jedoch nicht vorgesehen. Aus Sicht der Landesplanung werden mit den im LEP 2021 gewählten Kriterien naturnahe und naturbetonte Bereiche ausreichend regionalplanerisch gesichert. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: 1353	1 Z Vorranggebiete für den Naturschutz Alle Natura 2000-Gebiete, die als Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet geschützt sind und somit gem. Pkt. 6.2.1 LEP S. 385 „bereits durch andere Rechtsvorschriften des Naturschutzrechts geschützt sind“, vollständig als Vorranggebiete für den Naturschutz darzustellen. Aktuell sind folgende Gebiete unberücksichtigt, die zu ergänzen sind: Ergänzung als Vorranggebiete für den Naturschutz: • Natura 2000-Gebiet „Wesloer Moor“ • Natura 2000-Gebiet „Wüstenei“ • Natura 2000-Gebiet „Ostseeküste am Brodtener Ufer“. Aufgrund der fachlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten ist auch der gesamte Geltungsbereich des Natura 2000 Gebietes „Ostseeküste am Brodtener Ufer“ als Vorranggebiet des Naturschutzes darzustellen (vergleichbar Natura 2000 Gebiet „Traveförde“). Gemäß Pkt. 6.2.1 des LEP sind alle Bereiche mit gesetzlich geschützten Biotopen größer als 20 ha als Vorranggebiete für den Naturschutz darzustellen. Dies gilt z.B. für die „Teerhofsinsel“ und die „Schwartauwiesen“ sowie den Bereich am Flughafen Blankensee, die bisher fälschlich als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen sind. Die Flächen sind als Vorranggebiet Naturschutz im Plan darzustellen. 2 G Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Natura 2000 Gebiete, die als Landschaftsschutzgebiete geschützt sind, erfüllen diese Kriterien nicht und können dementsprechend nicht als Vorranggebiete dargestellt werden. Die genannten Gebiete erfüllen die Voraussetzungen der Kriterien nicht. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Erweiterungsbedarf für Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft: • Unbebaute Flächen des „Kücknitzer Mühlenbach-Tales“ • Wald- und Offenlandbereich (Teil des LSG „Lauerholz“) zwischen „Nils-Bohr-Ring“ und NSG „Schellbruch“ • Bereich vom „Roggenhorster Landgraben“ über den „Poggenpohlgraben“ bis zur „Trave“ (Hier ist zudem die Abgrenzung der Siedlungsachsen um den beschriebenen Bereich herumzuführen). Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft dürfen sich aus fachlichen Gründen und aufgrund starker Interessenkollisionen nicht mit baulich zusammenhängenden Siedlungsgebieten überschneiden, z.B. „Teerhofsinsel“. Eine Ausnahme können nur die Geotope darstellen. • Das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (Kreis Steinburg; siehe Bild oben) ist nach Westen zu erweitern, da hier wichtige, stark und regelmäßig frequentierte Nahrungs- und Rastplätze von Zwergschwänen liegen. Ein noch stärkerer Schutz wäre angemessen (s.u.). Zwergschwäne sind für Deutschland eine Verantwortungsart, weil ein hoher Anteil der Weltpopulation im alljährlichen Überwinterungsgast auf dem Vogelzug in Schleswig-Holstein und Niedersachsen Nahrungs-, Rast- und Schlafplätze nutzt. Sie genießen einen besonderen Schutz innerhalb der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung. Zwergschwäne (Unterart <i>Cygnus columbianus bewickii</i>) sind im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie der EU (Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009) aufgeführt als Art, für deren Schutz besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Artikel 4 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie fordert: „(1) Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.“ Die Nahrungs- und Rastgebiete (nächstes Bild) befinden sich südlich des Hörner Au Randkanals und sind aufgrund der starken Frequentierung (übernächstes Bild) von nationaler und internationaler Bedeutung – dies gilt insbesondere für die Flächen nördlich von Osterhorn, westlich und östlich der Eisenbahntrasse. In diesem Bereich ist kein Schutzgebiet für die Schwäne ausgewiesen. Ein minimales Erfordernis wäre die Sicherung als Vorbehaltsgebiet. Angemessen wäre darüber hinaus aufgrund der hohen Nutzungsfrequenz die Ausweisung als europäisches Vogelschutzgebiet, Beleg für das Zwergschwanvorkommen ist u.a. der von der Deges beauftragte	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Untersuchungsbericht „Zwergschwan-Vorkommen in der Hörner-Au-Niederung“. Hieraus folgende Grafiken:	
ID: 1353	Das Wakenitztal bis zur Stadtgrenze wird u.a. als Kernbereich für Erholung dargestellt: Die gesamten Flächen sind ein überregional bedeutendes Schutzgebiet mit hervorragender ökologischer Qualität und herausragenden Funktionen für den biologischen Klimaschutz. Dort befinden sich die Schutzkategorien NSG, FFH-Gebiet, LSG und in erheblichem Umfang gesetzlich geschützte Biotop. In diesem Bereich kommt es in der Praxis regelmäßig zu erheblichen und naturschutzfachlich nicht tolerablen Eingriffen zur Unterhaltung und Förderung touristischer und sonstiger Nutzungen. Unter dem Vorwand einer unmäßig überdimensionierten Wegeunterhaltung wurde in Auwaldbereiche eingegriffen und es erfolgten heftigste Störungen der geschützten Natur. Das gesamte Gebiet ist ausnahmslos als Vorranggebiet für den Naturschutz darzustellen und von keinen anderen Nutzungen zu überlagern. Im Text ist aufzunehmen, dass in dem Bereich eine Erholungsnutzung zum Erleben der Natur möglich ist. Diese ist den naturschutzfachlichen Anforderungen stets unterzuordnen. Es ist grundsätzlich eine angepasste, an den Naturschutzanforderungen ausgerichtete Flächen- und Wegeunterhaltung vorzunehmen die unter dem grundsätzlichen Vorrang des Naturschutzes steht. Dabei sind alle naturschutzfachlich schädlichen und zum Naturerleben unnötigen Wegeverbindungen und Versiegelungen sinnvoll zurückzubauen und nicht zu erweitern. Für eine schutzgerechte Unterhaltung der Randflächen ist im Rahmen der orientierenden Aussage des Plans die Schaffung der Rahmenbedingungen zu fordern.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Bezüglich der Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung wird die naturverträgliche Entwicklung im Text des Regionalplan-Entwurfs noch mehr hervorgehoben. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Rotwildring Hasselbsuch, Vorstand ID: M1569	V. Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft Durch die Ausweisung von Vorranggebieten für den Naturschutz, gilt in diesen Bereichen der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit oder einzelnen Teilen als Vorrang vor allen anderen Nutzungen, insofern, aus fachgesetzlicher Sicht keine Ausnahmen gestattet sind. Durch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft werden Bereiche festgelegt, in denen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der Landschaft führen und es zu keiner negativen dauerhaften Veränderung der Landschaft kommt. Eingriffe mit erheblichen Auswirkungen sind nur dann zulässig, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und entsprechend ausgeglichen werden. Innerhalb des genannten Lebensraumes sind etwa 750 ha Vorranggebiete (Lentförddener Grootmoor und Kaltenkirchener Heide) und etwa 750 ha Vorbehaltsgebiete (Westerhorn,	Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Klein Offensether-Bokelseßer Moor geklumpt verteilt. Bewertung Die Festlegungen von Vorranggebieten für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft werden außerordentlich begrüßt. Nachteilige Auswirkungen auf das Rotwild sind durch diese Gebiete nicht bekannt. Es wäre überaus begrüßenswert einen Großteil der regionalen Grünzüge in diese Nutzung zu planen. Es gilt bewusst zu machen, dass ein Teil der Fläche, nämlich die ehemaligen Flächen der Flughafenplanung in Heidmoor, Nützen, Lentförhden und Lutzhorn durch die vom gemeinsamen Landesplanungsrat beschlossene Rahmenvereinbarung der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein vom 25.Mai 1984 gemäß 1. 1. 1.1. wie folgt landesplanerisch gewidmet sind: „Grundsätzlich soll das Nutzungsgefüge von Land- und Forstwirtschaft ohne zusätzliche Hofstellen unter erheblicher Erweiterung des Waldanteils und anderer naturnaher Nutzungen aufrechterhalten werden.“ In dem für diesen Raum im Jahre 1984 sehr weitsichtig gefassten Beschluss wurde von einer „längerfristigen Waldbildungszeit“ ausgegangen, dies umfasst in diesem Kontext 150 bis 200 Jahre. Dies allein rechtfertigt die Annahme, es handele sich um ein Vorranggebiet für Naturschutz ersten Ranges. Derweilen ist davon auszugehen, dass das Ziel der Waldbildung und Zusammenführung von Waldflächen zur Stärkung des Biotopverbundes, begleitet von vielfältigen Renaturierungsmaßnahmen von Mooren und Heideresten, bereits nach 40 Jahren seitens der Landesplanung für beendet erklärt und durch die Ausweisung von Windeignungsflächen unmöglich gemacht wird. Dabei kommt im waldarmen Schleswig-Holstein dem Wald (11,2 Prozent der Landesfläche) erhebliche Bedeutung zu. Neuer Wald soll daher vor allem in den besonders waldarmen Regionen und in strukturarmen Ackerlandschaften der Geest und des Hügellandes sowie in Wasserschon- und Wasserschutzgebieten geschaffen werden. Darüber hinaus sollen Neuwaldbildungen bevorzugt dort vorgenommen werden, wo sie zugleich auch der Verbesserung der ökologischen Situation und dem Biotopverbund dienen. Das Gebiet des ehemals geplanten Flughafens bei Kaltenkirchen ist in dieser Hinsicht prädestiniert für die Waldmehrung und das Schaffen von hochwertigen Wildtierlebensräumen im Biotopverbund, für praktizierten Grundwasser- und Gewässerschutz sowie die Stärkung der Naherholungsfunktion in der Metropolregion Hamburg. Dieses Leitziel wurde seither im Landesrahmenplan wie folgt beschrieben: „Vorrangig sollen die vorhandenen Waldflächen im Bereich der Gemeinden Heidmoor, Nützen und Lentförhden, westlich der B 4, durch Waldbildungs- und Aufforstungsmaßnahmen erheblich erweitert und zu einem großen, weitgehend zusammenhängenden Waldgebiet zusammengeführt werden. Das Gebiet war bis zur Jahrhundertwende (vom 19. zum 20. Jh.) mit Wald bestockt und weist überwiegend leistungsschwache Böden auf.“ Aus diesem Grund ist auch die in der Karte	Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	dargestellte Windenergieplanung in diesem Raum eindeutig nicht verträglich. Von außerordentlicher Bedeutung in diesem Zusammenhang ist zudem die politische Aufgabe der Option, einen Flughafen auf diesen Flächen zu errichten (vgl. hierzu Norddeutsches Luftverkehrskonzept, 2013). Eine möglicherweise angedachte großzügige Ausweisung von Freiflächen-PV-Anlagen wäre in diesem Raum ein klarer Verstoß gegen die 1984 . abgeschlossene Rahmenvereinbarung und würde einen besonders hochwertigen Naturraum mit erheblichem Zukunftspotential vollständig entwerten.	
Institution: Gemeinde Timmendorfer Strand, Keine Abteilung ID: 1341	2. Es wird die Streichung der „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ in den Orten Timmendorfer Strand und Niendorf eingefordert. Begründung Zwischen der Ostsee und der lila Linie sind nur neue Baumaßnahmen zulässig, die dem öffentlichen Interesse dienen. So heißt es zum Bsp. im Urteil des OVGs Schleswig vom 22.11.2007 (Au.: 1 KN 11/06) zu einem Hotel auf einem Deich an der Ostsee, dass bei Baumaßnahmen, die „dem Wohl der Allgemeinheit dienen“, nachzuweisen ist, ob und ggf. welche Allgemeinwohlbelange berührt sind. Private Wohn- oder Hotelprojekte etc. erfordern dann jeweils eine besondere Prüfung. Das Vorliegen eines Tourismuskonzeptes und von Ortsentwicklungskonzeptes wurde gewürdigt. Stattdessen wurde in Frage gestellt, ob mit den städtebaulichen Begründungen eine „Ausnahme nach dem Landeswassergesetz“ als ausreichend begründet gewertet werden kann. Somit ist durch Nutzung der Begriffe „überwiegend öffentliches Interesse“ nicht klar, was in den betroffenen Gebieten über eine – von der Bundesregierung gewollte - Nachverdichtung noch möglich ist. Des Weiteren lässt der § 13a BauGB eine Bebauung im Innenbereich ohne Ausgleich zu. Dadurch wird vom Gesetzgeber eine Nachverdichtung zu kostengünstigen Preisen angestrebt. Dieses Ziel der Bundesregierung wird mit dieser Regelung umgangen, was nicht Ziel des Landes sein kann. Daher ist von der Überplanung der Innenbereiche durch grünordnerische Regelungen abzusehen	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Ausweisung des Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet ergibt sich aufgrund des vorhandenen Geotopes. Durch die Darstellung des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft bestehen keine grundsätzlichen Einschränkungen der baulichen Entwicklung im Innenbereich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Elmenhorst, über Amt Bargteheide- Land ID: M1552	Im Entwurf Regionalplan 2023 wurde das westlich der Siedlungslage vorhandene Geotop Ni 012 „Kameslandschaft bei Fahrenhorst, westlich von Elmenhorst“ als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen (vgl. Abbildung 2). Die Ausweisung erfolgt bis zur Siedlungslage. Diese Ausweisung steht im Widerspruch zum Siedlungsentwicklungsbereich 7 und 8. Auch wenn es sich bei einem Vorbehaltsgebiet um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, fordert die Gemeinde Elmenhorst die Landesplanungsbehörde auf, die Ausweisung bis zur (neuen) inneren Siedlungsachsenabgrenzung zu verschieben,	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum,

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	damit die langfristige Entwicklung von Siedlungsflächen westlich der Siedlungslage nicht begrenzt wird.	in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Kriterien für die Ausweisung des Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft sind aufgrund des vorhandenen Geotopes erfüllt. Daraus ergeben sich keine grundsätzlichen Einschränkungen für die Siedlungsentwicklung innerhalb der Siedlungsachse. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck, Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck ID: 1329	Die bestehende Festlegung wird den aktuellen Schutzbedürfnissen und der Gefährdungslage nicht gerecht. In dieser Gebietskategorie fehlen z.B.: - sämtliche Flächen die als würdig für einen Schutzstatus erkannt, in denen aber der gesetzliche Schutzstatus noch nicht umgesetzt ist, - alle FFH-Gebiete – Wildnisgebiete und Naturwaldflächen soweit nicht bereits über den gesetzlichen Schutzstatus enthalten. – Wanderkorridore mit einem fachlich geeigneten Umring, - der Biotopverbund mit seinen Haupt- und Nebenachsen mit einem fachlich geeigneten (ca. 100-300m) Umring, - alle gesetzlich geschützten Biotope mit einem fachlich geeigneten Umring. – alle renaturierbaren Moorflächen mit einem fachlich geeigneten Umring, - Ausgleichsflächen und Ökokonten aus der naturschutzrechtlichen sowie der bau- rechtlichen Ausgleichsregelung, - naturschutzfachlich schutzbedürftige Kern- und Entwicklungszonen von Naturparks und Biosphärenreservaten, - alle Waldflächen mit ökologischer Bedeutung und Funktionspotenzial für den biologischen Klimaschutz mit einem fachlich geeigneten Umring. Vorbehaltsgebiete für Naturschutz hier fehlen z.B.: - Naturparke und Biosphärenreservate soweit nicht unter 2.1. fallend. – Die Kernbereiche der unzerschnittenen Räume soweit nicht unter 2.1 fallend. –Grundsätzlich sind die Bereiche der Niederungsstrategie, soweit sie nicht Vorranggebiete sein müssen, als Vorbehaltsgebiete darzustellen und grundsätzlich von Bebauungen (außer reinen Unterhaltungsanwendungen für ein nachhaltiges Wasserregime) frei zu halten.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: 1329	Es sind z.B. alle Natura 2000 Gebiete, die als Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet geschützt sind und somit gem. Pkt. 6.2.1 LEP S. 385 „bereits durch andere Rechtsvorschriften des Naturschutzrechts geschützt sind“, vollständig als Vorranggebiete für den Naturschutz darzustellen. Aktuell sind folgende Gebiete	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	unberücksichtigt, die zu ergänzen sind: Ergänzung als Vorranggebiete für den Naturschutz: - Natura 2000 Gebiet „Wesloer Moor“; - Natura 2000 Gebiet „Wüstenei“; - Natura 2000 Gebiet „Ostseeküste am Brodtener Ufer“. Aufgrund der fachlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten ist auch der gesamte Geltungsbereich des Natura 2000 Gebietes „Ostseeküste am Brodtener Ufer“ als Vorranggebiet des Naturschutzes darzustellen (vergleichbar Natura 2000 Gebiet „Traveförde“). Gemäß Pkt. 6.2.1 des LEP sind alle Bereiche mit gesetzlich geschützten Biotopen größer als 20 ha als Vorranggebiete für den Naturschutz darzustellen. Dies gilt z.B. für die „Teerhofsinsel“ und die „Schwartauwiesen“ sowie den Bereich am Flughafen Blankensee, die bisher fälschlich als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen sind. Die Flächen sind als Vorranggebiet Naturschutz im Plan darzustellen. Erweiterungsbedarf für Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft: - Unbebaute Flächen des „Kücknitzer Mühlenbach-Tales“; - Wald- und Offenlandbereich (Teil des LSG „Lauerholz“) zwischen „Nils-Bohr-Ring“ und NSG „Schellbruch“; - Bereich vom „Roggenhorster Landgraben“ über den „Poggenpohlgraben“ bis zur „Trave“ (Hier ist zudem die Abgrenzung der Siedlungsachsen um den beschriebenen Bereich herumzuführen). Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft dürfen sich aus fachlichen Gründen und aufgrund starker Interessenkollisionen nicht mit baulich zusammenhängenden Siedlungsgebieten überschneiden, z.B. „Teerhofsinsel“. Eine Ausnahme können nur die Geotope darstellen.	darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Natura 2000 Gebiete, die als Landschaftsschutzgebiete geschützt sind, erfüllen diese Kriterien nicht und können dementsprechend nicht als Vorranggebiete dargestellt werden. Die genannten Gebiete erfüllen die Voraussetzungen der Kriterien nicht. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: 1329	- Das Wakenitztal bis zur Stadtgrenze wird u.a. als Kernbereich für Erholung dargestellt. Die gesamten Flächen sind ein überregional bedeutendes Schutzgebiet mit hervorragender ökologischer Qualität und herausragenden Funktionen für den biologischen Klimaschutz. Dort befinden sich die Schutzkategorien NSG, FFH-Gebiet, LSG und in erheblichem Umfang gesetzlich geschützte Biotope. In diesem Bereich kommt es in der Praxis regelmäßig zu erheblichen und naturschutzfachlich nicht tolerablen Eingriffen zur Unterhaltung und Förderung touristischer und sonstiger Nutzungen. Unter dem Vorwand einer unmäßig überdimensionierten Wegeunterhaltung wurde in Auwaldbereiche eingegriffen und es erfolgten heftigste Störungen der geschützten Natur. Das gesamte Gebiet ist ausnahmslos als Vorranggebiet für den Naturschutz darzustellen und von keinen anderen Nutzungen zu überlagern. Im Text ist aufzunehmen, dass in dem Bereich eine Erholungsnutzung zum Erleben der Natur möglich ist. Diese ist den	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Bezüglich der Kernbereich für Tourismus und/oder Erholung wird die naturverträgliche Entwicklung im

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	naturschutzfachlichen Anforderungen stets unterzuordnen. Es ist grundsätzlich eine angepasste, an den Naturschutzanforderungen ausgerichtete Flächen- und Wegeunterhaltung vorzunehmen, die unter dem grundsätzlichen Vorrang des Naturschutzes steht. Dabei sind alle naturschutzfachlich schädlichen und zum Naturerleben unnötigen Wegeverbindungen und Versiegelungen sinnvoll zurückzubauen und nicht zu erweitern. Für eine schutzgerechte Unterhaltung der Randflächen ist im Rahmen der orientierenden Aussage des Plans die Schaffung der Rahmenbedingungen zu fordern. Auch für das Gewässer der Wakenitz und der angrenzenden im NSG liegenden Zuflüsse ist eine angepasste, an den Naturschutzanforderungen ausgerichtete Flächenunterhaltung vorzunehmen. Dabei muss das Gewässerökosystem der Wakenitz mit seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierwelt vor baulichen und touristischen Eingriffen geschützt werden (bauliche Maßnahmen gegen Eindringen insbesondere von Stand-up-Paddlern und Kanuten, Freizeitflößen usw., Einhaltung des Lärmschutzes durch Freizeitlokale insb. zu Brut- und Setzzeiten).	Text des Regionalplan-Entwurfs noch mehr hervorgehoben. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amt Schwarzenbek-Land, Fachbereich Bauen und Umwelt ID: M1526	Im Vergleich zum Regionalplan 1998 zeigt der Regionalplan Entwurf 2023 Flächen die als „Vorranggebiet Naturschutz“ ausgewiesen sind in verminderter Größe. Landwirtschaftlich genutzte Flächen, insbesondere Flächen auf denen der Anbau von Mais in Monokultur erfolgt wurden vom „Vorranggebiet Naturschutz“ ausgenommen. Kleinere Bereiche hauptsächlich entlang des Gewässers Steinau sind im Regionalplan Entwurf 2023 zusätzlich als „Vorranggebiet Naturschutz“ ausgewiesen. Diese Änderungen entsprechen der tatsächlichen Situation vor Ort und werden von der Gemeinde Elmenhorst befürwortet. Die Verkleinerung der Bereiche „Vorranggebiet Naturschutz“ trägt auch der Energiewende und dem damit in Zusammenhang stehenden Netzausbau Rechnung, da somit Flächen verfügbar werden auf denen die Führung von Leitungs- bzw. Kabelsystemen ermöglicht wird (siehe Kapitel 6).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: M1526	Flächen mit Ausweisung als „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“ wurden im Regionalplan Entwurf 2023 gegenüber dem Regionalplan 1998 stark vergrößert und führen zu den gleichen Einschränkungen in der Entwicklung der Gemeinde Elmenhorst wie unter Kapitel 3 „Regionaler Grünzug“ beschrieben. Hervorzuheben ist hier die großflächige Überplanung: • des Gewerbegebietes Lanken, • von großen landwirtschaftlich genutzten Flächen	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum,

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	• und der Fläche die zur Errichtung des Kläranlageneubaus genutzt werden. Die Gemeinde Elmenhorst widerspricht dieser Vorratsplanung und verlangt eine Korrektur der ausgewiesenen Flächen entsprechend der Darstellung in Abbildung 4.	in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Absatz 2 des Kapitels 2.1 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise im Kapitel 6.2.2 des LEP 2021 festgelegt. Zum Gewerbegebiet Lanken: Die besondere Gewerbefunktion ist auf den Konversionsstandort Elmenhorst Lanken konzentriert. Grundlage hierfür ist die Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Schwarzenbek. Das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft steht der Nutzung des Gewerbegebietes Lanken nicht entgegen. Zur Landwirtschaft: Die in der Stellungnahme angesprochenen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft erfüllen die Kriterien des LEP 2021. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist mit der Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft nicht verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.2.2) verwiesen. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt. Zur Kläranlage: Das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft steht einer Kläranlage nicht entgegen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
		Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: M1526	Das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft zieht sich entlang der Steinau bis hinein in die Ortslage Grove und damit durch die vorhandene Wohnbebauung. Dieses ist nicht nachvollziehbar.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Grundlage für die Festlegung ist ein Gebiet für den Biotopverbund, welches zu den Kriterien des LEP 2021 gehört. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Heide, Fachdienst Bauverwaltung und Grundsatzfragen ID: M1545	Im Textteil zum Regionalplan III wird beschrieben, dass in den „Vorranggebieten für den Naturschutz“ der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Teilen Vorrang vor allen anderen Nutzungen hat, soweit die fachgesetzlichen Vorschriften keine Ausnahmen gestatten. —> Hier wäre eine konkrete Benennung und Differenzierung der Gebiete notwendig.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Bei den Vorranggebieten für den Naturschutz handelt es sich um Ziele der Raumordnung. Diese sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten (§ 1 Absatz 4 BauGB). Daher wird in Absatz 1 des Kapitels 2.1 auch der Vorrang des Schutzes der Natur vor allen anderen Nutzungen festgelegt, soweit die fachgesetzlichen Vorschriften keine Ausnahmen gestatten. Vorranggebiete sind nicht der gemeindlichen Abwägung zugänglich.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
		Eine Differenzierung möglicher Ausnahmen aufgrund fachgesetzlicher Vorschriften ist im Regionalplan nicht vorgesehen, sondern wird im konkreten Einzelfall vorgenommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1322	In den Vorranggebieten für den Naturschutz hat der Schutz der Natur Vorrang vor allen Nutzungen. Die Naturschutzgebiete „Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angrenzenden Flächen“, „Lauenburger Elbvorland“, „Stecknitz-Delvenau“ und „Gülzower Holz“ sind als Vorranggebiet aufgenommen worden (RP Teil C, 2.1). In Änderung zum Regionalplan 1998 (vormals Planungsraum I) sind als geplante Naturschutzgebiete über 20 ha als Vorbehaltsgebiete des Weiteren aufgenommen: • Stadt Lauenburg/Elbe. Lauenburger Elbwarder (Klärung: Der Lauenburger Elbwarder ist seit 1995 größtenteils in die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Lauenburger Elbvorland“) aufgenommen, durch eine kartographische Überlagerung ist die Darstellung im Bereich des Elbwarders nicht erkennbar) • Lüttau: Hainholz nordwestlich Lüttau • Juliusburg, Krüzen, Lüttau: Brookwald westlich Lüttau Darüber hinaus sind aufgenommen als Vorbehaltsflächen für Natur und Landschaft (RP Teil C, 2.1) • Gemeindegebiet Wangelau: Erweiterung Gülzower Holz, nordwestliches Gemeindegebiet • Gemeinde Krukow: nordöstlicher Waldbereich • Gemeinden Basedow und Dalldorf: Bereiche östlich und westlich entlang der L200 • Gemeinde Basedow: westlich der bestehenden Kiesteiche bei Stötebrück Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden gehen davon aus, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete die Entwicklung der Kommunen nicht beeinträchtigen und in	Bei den Vorranggebieten für den Naturschutz handelt es sich um Ziele der Raumordnung. Diese sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten (§ 1 Absatz 4 BauGB). Daher wird in Absatz 1 des Kapitels 2.1 auch der Vorrang des Schutzes der Natur vor allen anderen Nutzungen festgelegt, soweit die fachgesetzlichen Vorschriften keine Ausnahmen gestatten. Vorranggebiete sind nicht der gemeindlichen Abwägung zugänglich. Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Absatz 2 des Kapitels 2.1 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise im Kapitel 6.2.2 des LEP 2021 festgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	begründeten Ausnahmefällen in der Abwägung, die Belange des Naturschutzes zurückgestellt werden können bzw. alle Belange gleichberechtigt behandelt werden.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1302	im Zusammenhang mit den derzeit in Erarbeitung befindlichen drei Regionalplänen, möchten wir Ihnen ein wichtiges Thema ans Herz legen und sie darum bitten, dies im benannten Bereich (Planungsraum 3) in den Planungsprozess zu integrieren. Es geht dabei speziell um einen begrenzten Raum von etwa 60 ha, der zwischen zwei Wäldern liegt. Die Fläche liegt in der Gemeinde 23623 Ahrensbök, zwischen zwei Wäldern, nämlich dem Pinner Forst (im Norden) und dem großen Schwinkenrader Forst (im Süden). Nach Westen wird die Fläche durch die L184 Bundesstraße begrenzt. Es geht dabei darum, wichtige Wildtierarten zu schützen. 1. Der Seeadler Der Seeadler ist der größte Greifvogel Europas, zu erkennen an seinem "brettförmigen" Flugbild und bei Altvögeln an deren weißem Schwanz. Er nistet großteils vor allem in störungsarmen, größeren Altholzbeständen. Seit mehr als 12 Jahren brütet ein Seeadlerpaar im Pinner Forst. Siehe hierzu auch die Seiten 21 und 22 des Ornithologischen Fachbeitrages der Gemeinde Stockelsdorf oder informieren Sie sich gerne bei der Projektgruppe Seeadlerschutz Schleswig-Holstein. Beide Links finden Sie hier: http://www.projektgruppeseeadlerschutz.de/index.php https://stockelsdorf.de/media/custom/2684_1089_1.PDF?1588239895 Durch den möglicherweise geplanten Bau von Photovoltaikanlagen, ist das ansässige und geschützte Seeadlerpaar und ihre Brut stark in der Existenz gefährdet. Der Seeadler frisst entgegen der landläufigen Meinung nicht nur Fisch, sondern ist in Bezug auf die Nahrung ein Allrounder, der neben kleinen Wildtieren auch besonders gerne Aas frisst. 2. Damwild, Rehwild, Schwarzwild Die drei benannten Wildarten haben seit Jahrhunderten ihre Wechsel und Wanderwege zwischen den beiden Wäldern. Die Flächen zwischen den Wäldern dürfen daher zum	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.2.1 Absatz 1 und Kapitel 6.2.2 Absatz 2 des LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Der Schutz von Seeadlern und Wildarten ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalpläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Schutz dieser Wildarten nicht verbaut werden und sollten weiterhin ausschließlich für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1298	• 2: Nicht alle FFH-Gebiete sind aufgenommen. Beispiel: Das Amphibienschutzgebiet westlich von Kittlitz • 3: Abgrenzung FFH-Gebiet mit angrenzenden Waldgrenzen ist falsch • 4: Gutachten von LLUR für Vernetzung von geschützten Arten der FFH-Gebiete (Beispiel Rotbauchunke) nicht in der Planung enthalten 5: Gutachten der LLUR zur Bedeutung des Dorotheenhofer Weges fehlt	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Das Amphibienschutzgebiet ist entsprechend der Kriterien als Vorbehaltsgebiet, beziehungsweise Vorranggebiet berücksichtigt. FFH-Gebiete sind Grundlagen für die Ausweisung von Vorbehalts-, beziehungsweise Vorranggebieten, werden jedoch nicht gesondert dargestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1298	• 7: Bebauungsgebiete in der Planung nicht zu sehen - Um jede Bebauung müssen 250 m Pufferzone zu den nächsten großen Kernaufgaben der Landschaft ausgewiesen sein. • 8: Zu den angrenzenden ausgewiesenen Vogelschutzgebieten müssen kohärente Vernetzungsgebiete und Pufferzonen aufgebaut werden. • - Rotmilan, Uhu, Seeadler, Hohltaube und Mittelspecht sind im Vernetzungsgutachten zu beachten	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
		Zu 7 und 8: Die Darstellungen erfolgen im Maßstab 1:100.000 und sind dementsprechend nicht flächenscharf. Eine konkrete Abgrenzung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung vorhandener Gegebenheiten wie Baugebieten zu prüfen. Pauschale Pufferzonen würden der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und werden daher nicht dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1297	Die Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Naturschutz (doppelte und einfache grüne waagerechte Linie), schränkt uns und unsere Mitbürger massiv ein. Von Ihren Plänen sind unsere Ackerflächen und Grundstücksflächen betroffen, dies berührt Eigentumsrechte. Privater Grundbesitz muss von Ihrer Planung ausgenommen sein! Wir haben außerdem bedenken, dass in Zukunft auch die Entwässerung der Flächen beeinträchtigt oder sogar verhindert wird. Dies würde eine Bewirtschaftung der Flächen unmöglich machen. Fehmarn verfügt über viele schöne Naturschutzgebiete, wir sehen keine Notwendigkeit diesen noch einen übergeordneten Schutz hinzuzufügen, zumal einen der die Existenz, der meisten Einwohner Fehmarns nachhaltig bedroht. • Dieses ist aus unserer Sicht so nicht hinnehmbar und es ist zu überdenken!	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.2.1 Absatz 1 und Kapitel 6.2.2 Absatz 2 des LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die in der Stellungnahme angesprochenen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft erfüllen die Kriterien des LEP 2021. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist mit der Darstellung als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft nicht verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.2.2) verwiesen. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
		Die Ausweisung von Vorranggebieten für den Naturschutz bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss jeglicher anderer Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbotes), sondern lediglich derjenigen, die mit den Schutz- beziehungsweise den Erhaltungszielen nicht vereinbar sind. Bei den durch Verordnung bereits festgelegten Gebieten gelten die Bestimmungen der entsprechenden Rechtsvorschriften. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.2.1) verwiesen Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1296	Kreis Hgztm Lbg: Gemeinde Schretstaken; Das Waldstück "Ohlenwegen" südlich der K8 sollte m.E. ebenfalls als Vorbehaltsgebiet für N.u.L aufgenommen werden. Es hat über 3 ha große, seit > 10 Jahren wiedervernässte Bruchwälder und Großseggenrieder mit sehr stabilen, großen Amphibienbeständen gerade vom Kammmolch(Triturus cristatus).	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Naturwälder gehören erst ab einer Größe von 20 Hektar zu den Kriterien des LEP 2021. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1295	- 2: Nicht alle FFH-Gebiete sind aufgenommen. Beispiel: Das Amphibienschutzgebiet westlich von Kittlitz - 3: Abgrenzung FFH-Gebiet mit angrenzenden Waldgrenzen ist falsch - 4: Gutachten von LLUR für Vernetzung von geschützten Arten der FFH-Gebiete (Beispiel Rotbauchunke) nicht in der Planung enthalten	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	- 5: Gutachten der LLUR zur Bedeutung des Dorotheenhofer Weges fehlt	Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Das Amphibienschutzgebiet ist entsprechend der Kriterien als Vorbehaltsgebiet, beziehungsweise Vorranggebiet berücksichtigt. FFH-Gebiete sind Grundlagen für die Ausweisung von Vorbehalts-, beziehungsweise Vorranggebieten, werden jedoch nicht gesondert dargestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1295	- 7: Bebauungsgebiete in der Planung nicht zu sehen - Um jede Bebauung müssen 250 m Pufferzone zu den nächsten großen Kernaufgaben der Landschaft ausgewiesen sein. - 8: Zu den angrenzenden ausgewiesenen Vogelschutzgebieten müssen kohärente Vernetzungsgebiete und Pufferzonen aufgebaut werden. - Rotmilan, Uhu, Seeadler, Hohltaube und Mittelspecht sind im Vernetzungsgutachten zu beachten	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Zu 7 und 8: Die Darstellungen erfolgen im Maßstab 1:100.000 und sind dementsprechend nicht flächenscharf. Eine konkrete Abgrenzung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung vorhandener Gegebenheiten wie Baugebieten zu prüfen. Pauschale Pufferzonen würden der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und werden daher nicht dargestellt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
		Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1294	- 2: Nicht alle FFH-Gebiete sind aufgenommen. Beispiel: Das Amphibienschutzgebiet westlich von Kittlitz - 3: Abgrenzung FFH-Gebiet mit angrenzenden Waldgrenzen ist falsch - 4: Gutachten von LLUR für Vernetzung von geschützten Arten der FFH-Gebiete (Beispiel Rotbauchunke) nicht in der Planung enthalten - 5: Gutachten der LLUR zur Bedeutung des Dorotheenhofer Weges fehlt	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Das Amphibienschutzgebiet ist entsprechend der Kriterien als Vorbehaltsgebiet, beziehungsweise Vorranggebiet berücksichtigt. FFH-Gebiete sind Grundlagen für die Ausweisung von Vorbehalts-, beziehungsweise Vorranggebieten, werden jedoch nicht gesondert dargestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1294	- 7: Bebauungsgebiete in der Planung nicht zu sehen - Um jede Bebauung müssen 250 m Pufferzone zu den nächsten großen Kernaufgaben der Landschaft ausgewiesen sein. - 8: Zu den angrenzenden ausgewiesenen Vogelschutzgebieten müssen kohärente Vernetzungsgebiete und Pufferzonen aufgebaut werden. - Rotmilan, Uhu, Seeadler, Hohltaube und Mittelspecht sind im Vernetzungsgutachten zu beachten	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Zu 7 und 8:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
		Die Darstellungen erfolgen im Maßstab 1:100.000 und sind dementsprechend nicht flächenscharf. Eine konkrete Abgrenzung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung vorhandener Gegebenheiten wie Baugebieten zu prüfen. Pauschale Pufferzonen würden der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und werden daher nicht dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1293	2. Nicht alle FFH-Gebiete sind aufgenommen. Beispiel: Das Amphibienschutzgebiet westlich von Kittlitz. 3. Abgrenzung FFH-Gebiet mit angrenzenden Waldgrenzen ist falsch. 4. Gutachten von LLUR für Vernetzung von geschützten Arten der FFH-Gebiete (Beispiel Rotbauchunke) ist nicht in der Planung enthalten. 5. Gutachten der LLUR zur Bedeutung des Dorotheenhofer Weges fehlt	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Das Amphibienschutzgebiet ist entsprechend der Kriterien als Vorbehaltsgebiet, beziehungsweise Vorranggebiet berücksichtigt. FFH-Gebiete sind Grundlagen für die Ausweisung von Vorbehalts-, beziehungsweise Vorranggebieten, werden jedoch nicht gesondert dargestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1293	7. Die Bebauungsgebiete sind nicht in der Planung zu sehen. Um jede bebauung müssen 250m Pufferzone zu den nächsten großen Kernaufgaben der landschaft ausgewiesen werden.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	8. Zu den angrenzenden ausgewiesenen Vogelschutzgebieten müssen kohärente Vernetzungsgebiete und Pufferzonen aufgebaut werden. Rotmilan, Uhu, Seeadler, Hohltaube und Mittelspecht sind im Vernetzungsgutachten zu beachten.	darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Zu 7 und 8: Die Darstellungen erfolgen im Maßstab 1:100.000 und sind dementsprechend nicht flächenscharf. Eine konkrete Abgrenzung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung vorhandener Gegebenheiten wie Baugebieten zu prüfen. Pauschale Pufferzonen würden der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und werden daher nicht dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1373	wir bewirtschaften eine [REDACTED], [REDACTED] (siehe Anlage 1). Diese Ackerfläche steht im Eigentum von [REDACTED] und ist von mir gepachtet. Es handelt sich hierbei um eine Ackerfläche, die seit Jahrzehnten intensiv als Ackerfläche genutzt wird. Hier bauen wir, einer ordnungs-gemäßen Landwirtschaft entsprechend, z.B. Weizen, Gerste und Raps an. Es handelt sich somit um keine ökologisch hochwertige Fläche. An einer Stelle, ca. 50 m westlich des [REDACTED], ragt die Schraffierung „Vorrangfläche für den Naturschutz“ in die Ackerfläche hinein. Da es sich nicht um Kriterien des Kapitel 6.2.1 Absatz 1 Landesentwicklungsplan (LEP) 2021 handelt, gibt es keine Grundlage, diese Flächen als Vorranggebiet für Naturschutz auszuweisen. Wir fordern daher die Flächenkulisse zu überprüfen sicher zu stellen, dass die Ackerfläche nicht als Vorranggebiet für Naturschutz ausgewiesen wird. Zudem wird im Entwurf des Regionalplans S-H Planungsraum III die gesamte Fläche als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Diese Vorbehaltsgebiete entwickeln sich aus den Vorbehaltsräumen für Natur und Landschaft des LEP S-H 2021.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.2.1 Absatz 1 und Kapitel 6.2.2 Absatz 2 des LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Ausweisung von Vorranggebieten für den Naturschutz bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss jeglicher anderer Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbot), sondern lediglich derjenigen, die mit den Schutz- beziehungsweise den

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Auf Ebene der Regionalplanung sollen die Flächenausweisungen weiter differenziert werden. Einbezogen werden sollen dabei gemäß Kapitel 6.2.2 Absatz 2 LEP 2021: – Gebiete über 20 Hektar, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen, soweit sie nicht bereits als Vorranggebiet gemäß Kapitel 6.2.1 Absatz 1 dargestellt sind – Natura 2000-Gebiete (soweit nicht Vorranggebiete für den Naturschutz), – Gebiete für den Biotopverbund (Schwerpunkträume und Verbundachsen), – Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention, – die Entwicklungszone des Biosphärenreservats „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen“ sowie das Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe – Schleswig-Holstein“ und – Geotope. Bei der o.g. Ackerfläche handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Sie stellt nach den oben genannten Kriterien keine einzubeziehenden Fläche für Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft dar. Wir fordern daher die Ackerfläche aus dem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft heraus-zunehmen.	Erhaltungszielen nicht vereinbar sind. Bei den durch Verordnung bereits festgelegten Gebieten gelten die Bestimmungen der entsprechenden Rechtsvorschriften. Die in der Stellungnahme angesprochenen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft erfüllen die Kriterien des LEP 2021. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist mit der Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft nicht verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.2.2) verwiesen. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1371	ich bewirtschafte eine [REDACTED], [REDACTED] die in meinem Eigentum steht. Die Lage der Ackerfläche ist rot markiert (siehe Anlage 1). Es handelt sich hierbei um eine Fläche, die seit Jahrzehnten als landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerfläche bewirtschaftet wird. Hier bauen wir einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft entsprechend z.B. Weizen, Gerste und Raps an (siehe Anlage 2). Die Ackerfläche wird im Regionalplan-Entwurf als Vorrangfläche für den Naturschutz ausgewiesen. Es handelt sich jedoch um eine intensiv genutzte Ackerfläche und somit um keine ökologisch hochwertige Fläche. Wir fordern daher, die Ackerfläche als Vorranggebiet für Naturschutz herauszunehmen.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Ausweisung von Vorranggebieten für den Naturschutz bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss jeglicher anderer Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbotes), sondern lediglich

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
		derjenigen, die mit den Schutz- beziehungsweise den Erhaltungszielen nicht vereinbar sind. Bei den durch Verordnung bereits festgelegten Gebieten gelten die Bestimmungen der entsprechenden Rechtsvorschriften. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.2.1) verwiesen Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1365	Vorranggebiet für Naturschutz Flächen des Campingplatzes [REDACTED] (B-Plan Nr 160 und Nr. 161 (Aufstellungsbeschluss)) und des B-Plans Nr. 162 der Stadt Fehmarn Im Regionalplan Planungsraum Ost von 2004 wurde der Campingplatz [REDACTED] vom östlich liegenden Vorranggebiet für Naturschutz durch den bestehenden Regionaldeich klar abgegrenzt (vgl. Anlage 5.1). Der Entwurf des Regionalplans S-H Planungsraum III stellt nun auch westlich des Campingplatzes [REDACTED] Vorranggebiete für Naturschutz dar (vgl. Anlage 5.2). Die Schraffur für Vorranggebiete für Naturschutz im Regionalplanentwurf ist auf den Flächen des Campingplatzes [REDACTED] unterbrochen (vgl. Anlage 1). Da die Darstellung der Vorranggebiete für Naturschutz des Entwurfs des Regionalplans S-H Planungsraum III nicht flächenscharf ist und eine genaue Überprüfung der ausgewiesenen Flächen somit nicht möglich ist, weisen wir darauf hin, dass es sich bei den Flächen des Campingplatzes [REDACTED] (vgl. Sondergebiete die der Erholung dienen "Camping- und Wochenendhausplatz- / Ferienhausgebiete" gem. Anlage 3) nicht um Kriterien des Kapitel 6.2.1 Absatz 1 Landesentwicklungsplan (LEP) 2021 handelt. Entsprechend gibt es keine Grundlage diese Flächen als Vorranggebiet für Naturschutz auszuweisen. Konkret möchten wir die östlich liegende Schraffur des Vorranggebiets für Naturschutz ansprechen, die gem. Anlage 1 teilweise in die Flächen des Campingplatz hineinzufragen scheint. Zusätzlich ist auch die Haupteinschließung des Campingplatzes als Vorranggebiet für Naturschutz dargestellt (vgl. Anlage 1). Wir bitten daher darum, • die Flächenkulisse zu überprüfen, • sicher zu stellen, dass die Flächen des Campingplatzes [REDACTED] einschließlich der Haupteinschließung und des in Aufstellung befindlichen B-	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.2.1 Absatz 1 und Kapitel 6.2.2 Absatz 2 des LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die jeweiligen Gebiete werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind dementsprechend nicht flächenscharf. Die Prüfung erfolgt im konkreten Einzelfall unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden. Zum Campingplatz und den Flächen des B-Plan Nr. 162: Die Flächen des Campingplatzes befinden sich nicht wie angegeben in einem Vorranggebiet für den Naturschutz, sondern in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Die Kriterien für eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft liegen vor. Dementsprechend werden die Flächen des

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Planes Nr. 162 nicht als Vorranggebiet für Naturschutz ausgewiesen sind (vgl. Sondergebiete, die der Erholung dienen "Camping- und Wochenendhausplatz- / Ferienhausgebiete gem. Anlage 3) <u>Umliegende Flächen des Campingplatzes</u> [REDACTED] Westlich des Campingplatzes [REDACTED] befinden sich Stranddünen, an die ein öffentlicher Badestrand anschließt. Der Strand verfügt über eine Bootslipanlage und ein genehmigtes Badegebiet mit Bootsausfahrt. Er dient den Gästen der zwei angrenzenden Campingplätze, des [REDACTED], sowie Gästen aus ganz Westfehmar (Petersdorf, Kopendorf, Gollendorf, Orth, Sulsdorf, Püttsee, etc.) als wichtiger Badestrand und Strand für Wassersport. Der Zugang zu diesen öffentlichen Flächen muss auch zukünftig sichergestellt werden und darf nicht durch das Vorranggebiet Naturschutz eingeschränkt werden. Ebenso wird die nördlich anschließende Fläche bis auf Höhe des Jimmy Hendrix Steins (vgl. Anlage 1) als Badestrand und vor allem für den Wassersport (insbesondere Kite- und Windsurfer) genutzt. [REDACTED] besteht ein durchgängiger Bereich, der keine Schutzfläche nach EU-Vogelschutzgebiet (1530-491 Östlicher Kieler Bucht) oder FFH-Gebiet (1532-391 Küstenstreifen West- und Nordfehmar) darstellt. [REDACTED] steht auf der Landseite des Regionaldeiches ein Spielplatz, der wie der Campingplatz Bestandsschutz hat. Dieser grenzt unmittelbar an die Straße und die Haupteinschließung des Campingplatzes. Die Fläche ist Teil des FFH-Gebiets (1532-391 Küstenstreifen West- und Nordfehmar) und wird im Entwurf des Regionalplans S-H Planungsraum III als Vorranggebiet für Naturschutz ausgewiesen. Die Spielplatzfläche ist anthropogen überformt und stark genutzt. Sie stellen keine schützenswerten Naturflächen dar. Diese Flächen werden auf Grund ihrer Qualität für Erholung, Freizeit und Sport in der Saison intensiv touristisch genutzt und stellen einen wichtigen Standortfaktor für die umliegenden touristischen Angebote dar. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, Die Flächen westlich des Campingplatzes [REDACTED], die sich nördlich anschließende Fläche bis zum Jimmy-Hendrix-Stein, sowie die Spielplatzfläche im Osten des Campingplatzes nicht als Vorranggebiet für Naturschutz auszuweisen. <u>Ergänzung der Begründung, um Handlungsmöglichkeiten innerhalb der verschärften Vorranggebietskulisse aufzuzeigen.</u> Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die textlichen Festsetzungen zum Vorranggebiet für Naturschutz deutlich verkürzt und verschärft wurden und die	Campingplatzes nicht aus dem Vorbehaltsgebiet herausgenommen. Zu den umliegenden Flächen: Die Flächen westlich und östlich des Campingplatzes sind als Vorranggebiet für den Naturschutz ausgewiesen. Die Ausweisung der Vorranggebiete für den Naturschutz bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss jeglicher anderer Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbotes), sondern lediglich derjenigen, die mit den Schutz- beziehungsweise den Erhaltungszielen nicht vereinbar sind. Zur Ergänzung der Begründung: Bei den Vorranggebieten für den Naturschutz handelt es sich um Ziele der Raumordnung. Diese sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten (§ 1 Absatz 4 BauGB). Daher wird in Absatz 1 des Kapitels 2.1 auch der Vorrang des Schutzes der Natur vor allen anderen Nutzungen festgelegt, soweit die fachgesetzlichen Vorschriften keine Ausnahmen gestatten. Vorranggebiete sind nicht der gemeindlichen Abwägung zugänglich. Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.1 hinsichtlich der der Vorranggebiete für Naturschutz ist daher nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Anforderungen an Planungen in der Folge deutlich erhöht wurden. In den Vorranggebieten für Naturschutz wird dem Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit oder einzelnen Teilen Vorrang vor allen anderen Nutzungen eingeräumt. Dies entspricht den Festsetzungen des LEPs S-H 2021 6.2.1 Vorranggebiete für den Naturschutz Absatz 2 (Ziel des Landes). Im LEP wird jedoch nachfolgend in der Begründung zu 1-2 klar aufgezeigt, dass die Ausweisung als Vorranggebiet für Naturschutz nicht einem generellen Nutzungsverbot gleichkommt: „Die Vorranggebiete stellen Bereiche für eine überwiegend naturnahe Entwicklung dar. Die Ausweisung bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss jeglicher anderer Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbotes), sondern lediglich derjenigen, die mit den Schutz- beziehungsweise den Erhaltungszielen nicht vereinbar sind. Bei den durch Verordnung bereits festgelegten Gebieten gelten die Bestimmungen der entsprechenden Rechtsvorschriften. (LEP S-H 2021, S. 385)“ Um auch im Regionalplanentwurf klarzustellen, dass Entwicklungen, die mit den Erhaltungszielen vereinbar sind, weiter möglich sind, bitten wir Sie darum, • die Begründung des Entwurfs des Regionalplans zu den Vorranggebieten für Naturschutz, um den zitierten Absatz der Begründung des LEP 2021 zu ergänzen. Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft Flächen des Campingplatzes [REDACTED] Die Flächen des Campingplatzes [REDACTED] sind im Entwurf des Regionalplans S-H Planungsraum III fast in Gänze als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt (vgl. Anlage 5.2). Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft des Regionalplans entwickeln sich aus den Vorbehaltsräumen für Natur und Landschaft des LEP S-H 2021. Auf Ebene der Regionalplanung sollen die Flächenausweisungen weiter differenziert werden. Einbezogen werden sollen dabei gemäß Kapitel 6.2.2 Absatz 2 LEP 2021: • Gebiete über 20 Hektar, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen, soweit sie nicht bereits als Vorranggebiet gemäß Kapitel 6.2.1 Absatz 1 dargestellt sind, • Natura 2000-Gebiete (soweit nicht Vorranggebiete für den Naturschutz), • Gebiete für den Biotopverbund (Schwerpunkträume und Verbundachsen), – Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention,	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	- die Entwicklungszone des Biosphärenreservats „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen“ sowie das Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe – Schleswig-Holstein“ und - Geotope. Bei den Flächen des Campingplatzes [REDACTED] handelt es sich um intensiv gewerblich genutzte Flächen, die anthropogen genutzt werden. Sie stellen nach den oben genannten Kriterien keine einzubeziehenden Flächen für Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft dar (vgl. Sondergebiete, die der Erholung dienen "Camping- und Wochenendhausplatz- / Ferienhausgebiete" gem. Anlage 3). Entsprechend bitten wir Sie darum, - die Flächen des Campingplatzes aus dem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft herauszunehmen. <u>Flächen des B-Plans Nr. 162 der Stadt Fehmarn</u> Die Fläche des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 162 der Stadt Fehmarn liegt nicht im Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Die Schraffur ist an dieser Stelle unterbrochen. Bei dieser Fläche handelt es sich derzeit um einen landwirtschaftlich intensiv genutzten Acker in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Campingplatz [REDACTED], sowie zu touristisch genutzten Parkplätzen. Die Fläche soll durch das laufende Planverfahren zum B-Plan Nr. 162 überplant und als Ersatzfläche für bereits zurückgebaute Flächen in den Campingplatz [REDACTED] integriert werden. Zukünftig ist eine Nutzung als intensiv genutzte Campingfläche vorgesehen. Entsprechend erfüllt auch diese Fläche keines der unter Nummer 1 aufgezählten Kriterien des Kapitel 6.2.2 Absatz 2 LEP 2021 für die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (vgl. Anlagen 6, 6.1). Wir bitten daher darum, - sicher zu stellen, dass die Flächen des in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 162 nicht als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen sind (vgl. Anlagen 1, 6.1) Grundsätzlich möchten wir noch anmerken, dass die Auseinandersetzung mit den materiellrechtlichen Vorgaben des Naturschutz und des Küstenschutzes auch ohne die Festsetzung von Vorranggebieten im Regionalplan notwendig ist. Im Planungsprozess können dabei mit den Fachbehörden einvernehmlich Lösungen für den Einzelfall gefunden werden. Die Aufnahme der Vorranggebiete in den Regionalplan verschiebt	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	diese Auseinandersetzung an den Anfang des Planungsprozesses. Dies kann dazu führen, dass Planungen, für die es gut verträgliche Lösungen gibt, vor dem Hintergrund der Verbotskulisse durch den Regionalplan, von den Kommunen nicht durchgeführt werden. Wir bitten Sie dies, insbesondere aufgrund der teils drastischen textlichen Verschärfungen und Kürzungen, zu berücksichtigen. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen ID: M1351	Gemäß Ziffer 4.5.2 des Landesentwicklungsplans dürfen raumbedeutsame Solarfreiflächenanlagen (Solar-Freiflächenanlagen = 4 ha) nicht -in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, . in Regionalen Grünzügen und Grünzsuren sowie in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen) errichtet werden. Im Entwurf 2023 des Regionalplans werden die "Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft" aus dem Regionalplan 1998, die im Entwurf 2023 "Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft" bezeichnet werden, insbesondere im östlichen Gebiet des Amtes Lauenburgische erheblich ausgeweitet. Zudem werden die Grenzen der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft" in den Gemeinden Einhaus, Schmilau, Bäk, Mechow, Mustin, Kittlitz und Salem bis an die Grenzen der Ortslagen gezogen. Dies lässt diesen Gemeinden keine Möglichkeiten für Siedlungs- und Tourismusentwicklung sowie für die Entwicklung raumbedeutsamer Solar-Freiflächenanlagen und einer siedlungsnahen kommunalen Wärme- und Kälteversorgung in den Gemeinden. Forderungen der Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen Die von der Darstellung der "Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft* betroffenen Gemeinden fordern einen 500 m breiten Abstand der Grenzen der "Vorbehaltsgebiete" rund um die Ortslagen. Dieser Abstand ermöglicht alternative Standortbetrachtungen, um die Entwicklungen für Siedlung, Tourismus und siedlungsnaher Erzeugung erneuerbarer Energien landschaftsverträglich planen zu können. Ausnahmetatbestände für die Gemeinden sind im Rahmen des überragenden öffentlichen Interesses bei der Erzeugung erneuerbarer Energien und des überwiegenden öffentlichen	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die jeweiligen Gebiete werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind dementsprechend nicht flächenscharf. Die Prüfung erfolgt im konkreten Einzelfall unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden. Zum Puffer um die Ortslagen: Die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft wurde gemäß der Kriterien aus dem LEP 2021 vorgenommen. Ein pauschaler Puffer um die Ortslagen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht vorgenommen. Zu Photovoltaik: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Interesses, dazu gehört nach hiesiger Auffassung auch die Siedlungstätigkeit der Gemeinden, zu erweitern und im Einzelfall großzügiger ausulegen. Sofern in der Karte (Teil C) eine größere Reduzierung der "Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft nicht darstellbar erscheint, müssen im Text (Teil B) in den Zielen und Grundsätzen zu den "Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft" bereits deutliche räumliche Ausnahmen bezüglich der Anforderungen aus einem "Vorbehaltsgebiet" formuliert werden, um den betroffenen Gemeinden bei geplanten Flächenausweisungen für z.B. Solar-Freiflächenanlagen und die kommunale Wärme- und Kälteversorgung zumindest gegenüber diesen Anforderungen einen von den "Vorbehaltsgebieten" unbeplanten Bereich zuzugestehen.	Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1275	<u>Natur und Landschaft</u> In den Vorranggebieten für den Naturschutz hat der Schutz der Natur Vorrang vor allen Nutzungen. Die Naturschutzgebiete „Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angrenzenden Flächen“, „Lauenburger Elbvorland“, „Stecknitz-Delvenau“ und „Gülzower Holz“ sind als Vorranggebiet aufgenommen worden (RP Teil C, 2.1). In Änderung zum Regionalplan 1998 (vormals Planungsraum I) sind als geplante Naturschutzgebiete über 20 ha als Vorbehaltsgebiete des Weiteren aufgenommen: - Stadt Lauenburg/Elbe. Lauenburger Elbwarder (Klärung: Der Lauenburger Elbwarder ist seit 1995 größtenteils in die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Lauenburger Elbvorland) aufgenommen, durch eine kartographische Überlagerung ist die Darstellung im Bereich des Elbwarders nicht erkennbar) - Lüttau: Hainholz nordwestlich Lüttau - Juliusburg, Krüzen, Lüttau: Brookwald westlich Lüttau Darüber hinaus sind aufgenommen als Vorbehaltsflächen für Natur und Landschaft (RP Teil C, 2.1) - Gemeindegebiet Wangelay: Erweiterung Gülzower Holz, nordwestliches Gemeindegebiet - Gemeinde Krukow: nordöstlicher Waldbereich - Gemeinden Basedow und Dalldorf: Bereiche östlich und westlich entlang der L200 - Gemeinde Basedow: westlich der bestehenden Kiesteiche bei Stötebrück Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden gehen davon aus, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete die Entwicklung der Kommunen nicht beeinträchtigen und in	Bei den Vorranggebieten für den Naturschutz handelt es sich um Ziele der Raumordnung. Diese sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten (§ 1 Absatz 4 BauGB). Daher wird in Absatz 1 des Kapitels 2.1 auch der Vorrang des Schutzes der Natur vor allen anderen Nutzungen festgelegt, soweit die fachgesetzlichen Vorschriften keine Ausnahmen gestatten. Vorranggebiete sind nicht der gemeindlichen Abwägung zugänglich. Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Absatz 2 des Kapitels 2.1 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise im Kapitel 6.2.2 des LEP 2021 festgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	begründeten Ausnahmefällen in der Abwägung, die Belange des Naturschutzes zurückgestellt werden können bzw. alle Belange gleichberechtigt behandelt werden.	
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1261	[eingereicht für: Gemeinde Tangstedt] Der Regionalplan-Entwurf stellt für die ehemaligen Kiesabbauflächen ein Vorranggebiet für den Naturschutz (Wasserfläche des Baggersees [REDACTED], der teilweise schon als Badensee genutzt wird) und ein Vorbehaltsgebiet für Natur- und Landschaftsschutz“ dar. Mit dieser Ausweisung bekommt der Naturschutz einen unverhältnismäßig hohen Status gegenüber der angedachten Entwicklung für eine intensivere Erholungsnutzung mit Badensee, Wanderwegen, Aussichtspunkten, Spielwiesen etc. Auch hier müssen die Naturschutzsignaturen (zunächst) entfernt werden, bis die o.g. Machbarkeitsstudie fertiggestellt ist.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.2.1 Absatz 1 und Kapitel 6.2.2 Absatz 2 des LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Ahrensburg ID: M1315	Die Stadt Ahrensburg befürwortet die Darstellung der vorhandenen Naturschutzgebiete (NSG) sowie die tabellarische Auflistung der geplanten NSG. Hilfreich wäre auch eine kartografische Darstellung der geplanten NSG, um die Abgrenzung mit den sonstigen kommunalen Planungen besser abgleichen zu können. Hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang auf das im Flächennutzungsplan (2. Entwurf) enthaltene Sondergebiet „Freizeit und Kultur“ an der nordwestlichen Ecke des Bredenbeker Teiches, welches eventuell mit der Abgrenzung des NSG „Wulfsdorfer Neuenteich, Lindenhofer Bocksberg und Umgebung“ kollidiert. Wir bitten diesbezüglich um eine Prüfung.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.2.1 Absatz 1 und Kapitel 6.2.2 Absatz 2 des LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Naturschutzgebiete gehören zu den Kriterien des LEP 2021 für eine Ausweisung als Vorranggebiet für den Naturschutz, beziehungsweise Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Eine kartografische Darstellung der geplanten Naturschutzgebiete ist nicht vorgesehen. Zum Bredenbeker Teich: Die Prüfung eines Naturschutzgebietes ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
		Kriterien für eine Ausweisung als Vorranggebiet für den Naturschutz liegen vor. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1257	Natur und Landschaft In den Vorranggebieten für den Naturschutz hat der Schutz der Natur Vorrang vor allen Nutzungen. Die Naturschutzgebiete „Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angrenzenden Flächen“, „Lauenburger Elbvorland“, „Stecknitz-Delvenau“ und „Gülzower Holz“ sind als Vorranggebiet aufgenommen worden (RP Teil C, 2.1). In Änderung zum Regionalplan 1998 (vormals Planungsraum I) sind als geplante Naturschutzgebiete über 20 ha als Vorbehaltsgebiete des Weiteren aufgenommen: -Stadt Lauenburg/Elbe. Lauenburger Elbwarder (Klärung: Der Lauenburger Elbwarder ist seit 1995 größtenteils in die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Lauenburger Elbvorland“) aufgenommen, durch eine kartographische Überlagerung ist die Darstellung im Bereich des Elbwarders nicht erkennbar) -Lüttau: Hainholz nordwestlich Lüttau -Juliusburg, Krüzen, Lüttau: Brookwald westlich Lüttau Darüber hinaus sind aufgenommen als Vorbehaltsflächen für Natur und Landschaft (RP Teil C, 2.1) -Gemeindegebiet Wangenau: Erweiterung Gülzower Holz, nordwestliches -Gemeindegebiet □ Gemeinde Krukow: nordöstlicher Waldbereich -Gemeinden Basedow und Dalldorf: Bereiche östlich und westlich entlang der L200 -Gemeinde Basedow: westlich der bestehenden Kiesteiche bei Stötebrück Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden gehen davon aus, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete die Entwicklung der Kommunen nicht beeinträchtigen und in begründeten Ausnahmefällen in der Abwägung, die Belange des Naturschutzes zurückgestellt werden können bzw. alle Belange gleichberechtigt behandelt werden.	Bei den Vorranggebieten für den Naturschutz handelt es sich um Ziele der Raumordnung. Diese sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten (§ 1 Absatz 4 BauGB). Daher wird in Absatz 1 des Kapitels 2.1 auch der Vorrang des Schutzes der Natur vor allen anderen Nutzungen festgelegt, soweit die fachgesetzlichen Vorschriften keine Ausnahmen gestatten. Vorranggebiete sind nicht der gemeindlichen Abwägung zugänglich. Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Absatz 2 des Kapitels 2.1 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise im Kapitel 6.2.2 des LEP 2021 festgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1256	[eingereicht für: Gemeinde Schakenberg] <u>Natur und Landschaft</u> In den Vorranggebieten für den Naturschutz hat der Schutz der Natur Vorrang vor allen Nutzungen. Die Naturschutzgebiete „Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angrenzenden Flächen“, „Lauenburger Elbvorland“, „Stecknitz-Delvenau“ und „Gülzower Holz“ sind als Vorranggebiet aufgenommen worden (RP Teil C, 2.1). In Änderung zum Regionalplan 1998 (vormals Planungsraum I) sind als geplante	Bei den Vorranggebieten für den Naturschutz handelt es sich um Ziele der Raumordnung. Diese sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten (§ 1 Absatz 4 BauGB). Daher wird in Absatz 1 des Kapitels 2.1 auch der Vorrang des Schutzes der Natur vor allen anderen Nutzungen festgelegt, soweit die fachgesetzlichen Vorschriften keine Ausnahmen gestatten.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Naturschutzgebiete über 20 ha als Vorbehaltsgebiete des Weiteren aufgenommen: - Stadt Lauenburg/Elbe. Lauenburger Elbwarder (Klärung: Der Lauenburger Elbwarder ist seit 1995 größtenteils in die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Lauenburger Elbvorland“) aufgenommen, durch eine kartographische Überlagerung ist die Darstellung im Bereich des Elbwarders nicht erkennbar) - Lüttau: Hainholz nordwestlich Lüttau - Juliusburg, Krüzen, Lüttau: Brookwald westlich Lüttau Darüber hinaus sind aufgenommen als Vorbehaltsflächen für Natur und Landschaft (RP Teil C, 2.1) - Gemeindegebiet Wangelau: Erweiterung Gülzower Holz, nordwestliches Gemeindegebiet - Gemeinde Krukow: nordöstlicher Waldbereich - Gemeinden Basedow und Dalldorf: Bereiche östlich und westlich entlang der L200 - Gemeinde Basedow: westlich der bestehenden Kiesteiche bei Stötebrück Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden gehen davon aus, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete die Entwicklung der Kommunen nicht beeinträchtigen und in begründeten Ausnahmefällen in der Abwägung, die Belange des Naturschutzes zurückgestellt werden können bzw. alle Belange gleichberechtigt behandelt werden.	Vorranggebiete sind nicht der gemeindlichen Abwägung zugänglich. Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Absatz 2 des Kapitels 2.1 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise im Kapitel 6.2.2 des LEP 2021 festgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1255	[eingereicht für: Gemeinde Lüttau] <u>Natur und Landschaft</u> In den Vorranggebieten für den Naturschutz hat der Schutz der Natur Vorrang vor allen Nutzungen. Die Naturschutzgebiete „Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angrenzenden Flächen“, „Lauenburger Elbvorland“, „Stecknitz-Delvenau“ und „Gülzower Holz“ sind als Vorranggebiet aufgenommen worden (RP Teil C, 2.1). In Änderung zum Regionalplan 1998 (vormals Planungsraum I) sind als geplante Naturschutzgebiete über 20 ha als Vorbehaltsgebiete des Weiteren aufgenommen: -Stadt Lauenburg/Elbe. Lauenburger Elbwarder (Klärung: Der Lauenburger Elbwarder ist seit 1995 größtenteils in die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Lauenburger Elbvorland“) aufgenommen, durch eine kartographische Überlagerung ist die Darstellung im Bereich des Elbwarders nicht erkennbar) -Lüttau: Hainholz nordwestlich Lüttau -Juliusburg, Krüzen, Lüttau: Brookwald westlich Lüttau Darüber hinaus sind aufgenommen als Vorbehaltsflächen für Natur und Landschaft (RP Teil C, 2.1) -Gemeindegebiet Wangelau: Erweiterung Gülzower Holz, nordwestliches Gemeindegebiet	Bei den Vorranggebieten für den Naturschutz handelt es sich um Ziele der Raumordnung. Diese sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten (§ 1 Absatz 4 BauGB). Daher wird in Absatz 1 des Kapitels 2.1 auch der Vorrang des Schutzes der Natur vor allen anderen Nutzungen festgelegt, soweit die fachgesetzlichen Vorschriften keine Ausnahmen gestatten. Vorranggebiete sind nicht der gemeindlichen Abwägung zugänglich. Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Absatz 2 des Kapitels 2.1 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise im Kapitel 6.2.2 des LEP 2021 festgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	-Gemeinde Krukow: nordöstlicher Waldbereich -Gemeinden Basedow und Dalldorf: Bereiche östlich und westlich entlang der L200 -Gemeinde Basedow: westlich der bestehenden Kiesteiche bei Stötebrück Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden gehen davon aus, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete die Entwicklung der Kommunen nicht beeinträchtigen und in begründeten Ausnahmefällen in der Abwägung, die Belange des Naturschutzes zurückgestellt werden können bzw. alle Belange gleichberechtigt behandelt werden.	
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1254	<u>Natur und Landschaft</u> In den Vorranggebieten für den Naturschutz hat der Schutz der Natur Vorrang vor allen Nutzungen. Die Naturschutzgebiete „Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angrenzenden Flächen“, „Lauenburger Elbvorland“, „Stecknitz-Delvenau“ und „Gülzower Holz“ sind als Vorranggebiet aufgenommen worden (RP Teil C, 2.1). In Änderung zum Regionalplan 1998 (vormals Planungsraum I) sind als geplante Naturschutzgebiete über 20 ha als Vorbehaltsgebiete des Weiteren aufgenommen: -Stadt Lauenburg/Elbe. Lauenburger Elbwarder (Klärung: Der Lauenburger Elbwarder ist seit 1995 größtenteils in die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Lauenburger Elbvorland) aufgenommen, durch eine kartographische Überlagerung ist die Darstellung im Bereich des Elbwarders nicht erkennbar) -Lüttau: Hainholz nordwestlich Lüttau -Juliusburg, Krüzen, Lüttau: Brookwald westlich Lüttau Darüber hinaus sind aufgenommen als Vorbehaltsflächen für Natur und Landschaft (RP Teil C, 2.1) - Gemeindegebiet Wangelau: Erweiterung Gülzower Holz, nordwestliches Gemeindegebiet - Gemeinde Krukow: nordöstlicher Waldbereich - Gemeinden Basedow und Dalldorf: Bereiche östlich und westlich entlang der L200 - Gemeinde Basedow: westlich der bestehenden Kiesteiche bei Stötebrück Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden gehen davon aus, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete die Entwicklung der Kommunen nicht beeinträchtigen und in begründeten Ausnahmefällen in der Abwägung, die Belange des Naturschutzes zurückgestellt werden können bzw. alle Belange gleichberechtigt behandelt werden.	Bei den Vorranggebieten für den Naturschutz handelt es sich um Ziele der Raumordnung. Diese sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten (§ 1 Absatz 4 BauGB). Daher wird in Absatz 1 des Kapitels 2.1 auch der Vorrang des Schutzes der Natur vor allen anderen Nutzungen festgelegt, soweit die fachgesetzlichen Vorschriften keine Ausnahmen gestatten. Vorranggebiete sind nicht der gemeindlichen Abwägung zugänglich. Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Absatz 2 des Kapitels 2.1 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise im Kapitel 6.2.2 des LEP 2021 festgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1251	- 7: Bebauungsgebiete in der Planung nicht zu sehen	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	-> Um jede Bebauung müssen 250 m Pufferzone zu den nächsten großen Kernaufgaben der Landschaft ausgewiesen sein. - 8: Zu den angrenzenden ausgewiesenen Vogelschutzgebieten müssen kohärente Vernetzungsgebiete und Pufferzonen aufgebaut werden. -> Rotmilan, Uhu, Seeadler, Hohltaube und Mittelspecht sind im Vernetzungsgutachten zu beachten	festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Zu 7 und 8: Die Darstellungen erfolgen im Maßstab 1:100.000 und sind dementsprechend nicht flächenscharf. Eine konkrete Abgrenzung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung vorhandener Gegebenheiten wie Baugebieten zu prüfen. Pauschale Pufferzonen würden der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und werden daher nicht dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: 1251	- 2: Nicht alle FFH-Gebiete sind aufgenommen. Beispiel: Das Amphibienschutzgebiet westlich von Kittlitz - 3: Abgrenzung FFH-Gebiet mit angrenzenden Waldgrenzen ist falsch - 4: Gutachten von LLUR für Vernetzung von geschützten Arten der FFH-Gebiete (Beispiel Rotbauchunke) nicht in der Planung enthalten - 5: Gutachten der LLUR zur Bedeutung des Dorotheenhofer Weges fehlt	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Das Amphibienschutzgebiet ist entsprechend der Kriterien als Vorbehaltsgebiet, beziehungsweise Vorranggebiet berücksichtigt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
		FFH-Gebiete sind Grundlagen für die Ausweisung von Vorbehalts-, beziehungsweise Vorranggebieten, werden jedoch nicht gesondert dargestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1250	Nicht alle FFH-Gebiete unserer Region sind aufgenommen z. B. das Amphibienschutzgebiet westlich von Kittlitz fehlt. Die Abgrenzung des FFH-Gebiets mit angrenzenden Waldgrenzen ist falsch. Das Gutachten von LLUR für Vernetzung von geschützten Arten der FFH-Gebiet ist nicht in der Planung enthalten. Das Gutachten der LLUR zur Bedeutung des Dorotheenhofer Weges fehlt.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Das Amphibienschutzgebiet ist entsprechend der Kriterien als Vorbehaltsgebiet, beziehungsweise Vorranggebiet berücksichtigt. FFH-Gebiete sind Grundlagen für die Ausweisung von Vorbehalts-, beziehungsweise Vorranggebieten, werden jedoch nicht gesondert dargestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1250	Bebauungsgebiete sind in der Planung nicht auszumachen. Es muss um jede Bebauung 250 m Pufferzone zu den nächsten großen Kernaufgaben der Landschaft ausgewiesen sein. Die angrenzenden ausgewiesenen Vogelschutzgebiete müssen mit kohärenten Vernetzungsgebieten und Pufferzonen ausgewiesen werden. Insbesondere müssen Vorkommen von Rotmilan, Uhu, Seeadler, Hohltaube und Mittelspecht im Vernetzungsgutachten beachtet werden.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum,

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
		in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Zu 7 und 8: Die Darstellungen erfolgen im Maßstab 1:100.000 und sind dementsprechend nicht flächenscharf. Eine konkrete Abgrenzung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung vorhandener Gegebenheiten wie Baugebieten zu prüfen. Pauschale Pufferzonen würden der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und werden daher nicht dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1239	- 2: Nicht alle FFH-Gebiete sind aufgenommen. Beispiel: Das Amphibienschutzgebiet westlich von Kittlitz - 3: Abgrenzung FFH-Gebiet mit angrenzenden Waldgrenzen ist falsch - 4: Gutachten von LLUR für Vernetzung von geschützten Arten der FFH-Gebiete (Beispiel Rotbauchunke) nicht in der Planung enthalten - 5: Gutachten der LLUR zur Bedeutung des Dorotheenhofer Weges fehlt	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Das Amphibienschutzgebiet ist entsprechend der Kriterien als Vorbehaltsgebiet, beziehungsweise Vorranggebiet berücksichtigt. FFH-Gebiete sind Grundlagen für die Ausweisung von Vorbehalts-, beziehungsweise Vorranggebieten, werden jedoch nicht gesondert dargestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
ID: 1239	- 7: Bebauungsgebiete in der Planung nicht zu sehen - Um jede Bebauung müssen 250 m Pufferzone zu den nächsten großen Kernaufgaben der Land- schaft ausgewiesen sein. - 8: Zu den angrenzenden ausgewiesenen Vogelschutzgebieten müssen kohärente Vernetzungsgebiete und Pufferzonen aufgebaut werden. - Rotmilan, Uhu, Seeadler, Hohltaube und Mittelspecht sind im Vernetzungsgutachten zu beachten	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Zu 7 und 8: Die Darstellungen erfolgen im Maßstab 1:100.000 und sind dementsprechend nicht flächenscharf. Eine konkrete Abgrenzung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung vorhandener Gegebenheiten wie Baugebieten zu prüfen. Pauschale Pufferzonen würden der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und werden daher nicht dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1237	- 2: Nicht alle FFH-Gebiete sind aufgenommen. Beispiel: Das Amphibienschutzgebiet westlich von Kittlitz - 3: Abgrenzung FFH-Gebiet mit angrenzenden Waldgrenzen ist falsch - 4: Gutachten von LLUR für Vernetzung von geschützten Arten der FFH-Gebiete (Beispiel Rotbauchunke) nicht in der Planung enthalten - 5: Gutachten der LLUR zur Bedeutung des Dorotheenhofer Weges fehlt	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
		Das Amphibienschutzgebiet ist entsprechend der Kriterien als Vorbehaltsgebiet, beziehungsweise Vorranggebiet berücksichtigt. FFH-Gebiete sind Grundlagen für die Ausweisung von Vorbehalts-, beziehungsweise Vorranggebieten, werden jedoch nicht gesondert dargestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1237	- 7: Bebauungsgebiete in der Planung nicht zu sehen - Um jede Bebauung müssen 250 m Pufferzone zu den nächsten großen Kernaufgaben der Landschaft ausgewiesen sein. - 8: Zu den angrenzenden ausgewiesenen Vogelschutzgebieten müssen kohärente Vernetzungsgebiete und Pufferzonen aufgebaut werden. - Rotmilan, Uhu, Seeadler, Hohltaube und Mittelspecht sind im Vernetzungsgutachten zu beachten	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Zu 7 und 8: Die Darstellungen erfolgen im Maßstab 1:100.000 und sind dementsprechend nicht flächenscharf. Eine konkrete Abgrenzung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung vorhandener Gegebenheiten wie Baugebieten zu prüfen. Pauschale Pufferzonen würden der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und werden daher nicht dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt	[eingereicht für: Gemeinde Nahe]	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
ID: 1233	Die im Regionalplan (III) Teil A erläuterten und in Teil C dargestellten „Vorranggebiete für den Naturschutz“ sowie die „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ sollten eine Nutzbarkeit durch die Landwirtschaft ermöglichen, sofern diese keine baulichen Anlagen beinhaltet.	Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.2.1 Absatz 1 und Kapitel 6.2.2 Absatz 2 des LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die in der Stellungnahme angesprochenen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft erfüllen die Kriterien des LEP 2021. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist mit der Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft nicht verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.2.2) verwiesen. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt. Die Ausweisung von Vorranggebieten für den Naturschutz bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss jeglicher anderer Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbot), sondern lediglich derjenigen, die mit den Schutz- beziehungsweise den Erhaltungszielen nicht vereinbar sind. Bei den durch Verordnung bereits festgelegten Gebieten gelten die Bestimmungen der entsprechenden Rechtsvorschriften. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.2.1) verwiesen. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1232	- 2: Nicht alle FFH-Gebiete sind aufgenommen. Beispiel: Das Amphibienschutzgebiet westlich von Kittlitz, bitte überprüfen! - 3: Abgrenzung FFH-Gebiet mit angrenzenden Waldgrenzen ist falsch. - 4: Gutachten von LLUR für Vernetzung von geschützten Arten der FFH-Gebiete (Beispiel Rotbauchunke) sind nicht in der Planung enthalten. Bitte ergänzen! - 5: Gutachten der LLUR zur Bedeutung des Dorotheenhofer Weges fehlt. Bitte ergänzen!	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Das Amphibienschutzgebiet ist entsprechend der Kriterien als Vorbehaltsgebiet, beziehungsweise Vorranggebiet berücksichtigt. FFH-Gebiete sind Grundlagen für die Ausweisung von Vorbehalts-, beziehungsweise Vorranggebieten, werden jedoch nicht gesondert dargestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1232	- 7: Bebauungsgebiete sind in der Planung nicht zu sehen. - Um jede Bebauung müssen 250 m Pufferzone zu den nächsten großen Kernaufgaben der Landschaft ausgewiesen sein. - 8: Zu den angrenzenden ausgewiesenen Vogelschutzgebieten müssen kohärente Vernetzungsgebiete und Pufferzonen aufgebaut werden. - Rotmilan, Uhu, Seeadler, Hohltaube und Mittelspecht sind im Vernetzungsgutachten zu beachten.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Zu 7 und 8: Die Darstellungen erfolgen im Maßstab 1:100.000 und sind dementsprechend nicht flächenscharf. Eine

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
		konkrete Abgrenzung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung vorhandener Gegebenheiten wie Baugebieten zu prüfen. Pauschale Pufferzonen würden der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und werden daher nicht dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1229	- 2: Nicht alle FFH-Gebiete sind aufgenommen. Beispiel: Das Amphibienschutzgebiet westlich von Kittlitz - 3: Abgrenzung FFH-Gebiet mit angrenzenden Waldgrenzen ist falsch - 4: Gutachten von LLUR für Vernetzung von geschützten Arten der FFH-Gebiete (Beispiel Rotbauchunke) nicht in der Planung enthalten - 5: Gutachten der LLUR zur Bedeutung des Dorotheenhofer Weges fehlt	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Das Amphibienschutzgebiet ist entsprechend der Kriterien als Vorbehaltsgebiet, beziehungsweise Vorranggebiet berücksichtigt. FFH-Gebiete sind Grundlagen für die Ausweisung von Vorbehalts-, beziehungsweise Vorranggebieten, werden jedoch nicht gesondert dargestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1229	- 7: Bebauungsgebiete in der Planung nicht zu sehen -> Um jede Bebauung müssen 250 m Pufferzone zu den nächsten großen Kernaufgaben der Landschaft ausgewiesen sein.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	- 8: Zu den angrenzenden ausgewiesenen Vogelschutzgebieten müssen kohärente Vernetzungsgebiete und Pufferzonen aufgebaut werden. -> Rotmilan, Uhu, Seeadler, Hohltaube und Mittelspecht sind im Vernetzungsgutachten zu beachten	auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Zu 7 und 8: Die Darstellungen erfolgen im Maßstab 1:100.000 und sind dementsprechend nicht flächenscharf. Eine konkrete Abgrenzung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung vorhandener Gegebenheiten wie Baugebieten zu prüfen. Pauschale Pufferzonen würden der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und werden daher nicht dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1228	2: Nicht alle FFH-Gebiete sind aufgenommen. Beispiel: Das Amphibienschutzgebiet westlich von Kittlitz 3: Abgrenzung FFH-Gebiet mit angrenzenden Waldgrenzen ist falsch 4: Gutachten von LLUR für Vernetzung von geschützten Arten der FFH-Gebiete (Beispiel Rotbauchunke) nicht in der Planung enthalten 5: Gutachten der LLUR zur Bedeutung des Dorotheenhofer Weges fehlt	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Das Amphibienschutzgebiet ist entsprechend der Kriterien als Vorbehaltsgebiet, beziehungsweise Vorranggebiet berücksichtigt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
		FFH-Gebiete sind Grundlagen für die Ausweisung von Vorbehalts-, beziehungsweise Vorranggebieten, werden jedoch nicht gesondert dargestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1228	7: Bebauungsgebiete in der Planung nicht zu sehen - Um jede Bebauung müssen 250 m Pufferzone zu den nächsten großen Kernaufgaben der Landschaft ausgewiesen sein. 8: Zu den angrenzenden ausgewiesenen Vogelschutzgebieten müssen kohärente Vernetzungsgebiete und Pufferzonen aufgebaut werden. - Rotmilan, Uhu, Seeadler, Hohltaube und Mittelspecht sind im Vernetzungsgutachten zu beachten	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Zu 7 und 8: Die Darstellungen erfolgen im Maßstab 1:100.000 und sind dementsprechend nicht flächenscharf. Eine konkrete Abgrenzung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung vorhandener Gegebenheiten wie Baugebieten zu prüfen. Pauschale Pufferzonen würden der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und werden daher nicht dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Aumühle, Bürgermeister ID: M1320	1. Naturschutzgebiet Westlich von Aumühle wird ein Naturschutzgebiet gem. § 23 BNatSchG Abs. 1 i. V.m. § 13 LNatSchG aufgezeigt. Hierbei handelt es sich um das Naturschutzgebiet Billetal.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Als Schutzzweck wird die Erhaltung eines der wenigen noch nicht ausgebauten Fließgewässer und des eiszeitlichen Schmelzwasserrinnensystemes, dass durch seine Vielfalt Lebensraum einer besonders zahl- und artenreichen Flora und Fauna ist, genannt. Gegen die Einstufung bestehen keine Bedenken. 2. Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn . sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen. Erhebliche Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden. Für den Ortsteil Friedrichruh bittet die Gemeinde das Vorbehaltsgebiet zu streichen, da befürchtet wird, dass vor allem das dortige Gewerbegebiet dadurch erhebliche Nachteile bei der Entwicklung erfährt.	Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die bestehenden baulich genutzten Flächen im Ortsteil Friedrichruh sind von der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft freigehalten. Darüber hinaus liegen die Voraussetzungen für eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft vor. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Wohltorf, Bürgermeister ID: M1316	1. Vorranggebiet für den Naturschutz In den Vorranggebieten für den Naturschutz hat der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Teilen Vorrang vor allen anderen Nutzungen, soweit die fachgesetzlichen Vorschriften keine Ausnahmen gestatten. Das südliche Gemeindegebiet östlich der K18 wird als Vorranggebiet für den Naturschutz eingestuft. Gegen diese Einstufung bestehen keine Bedenken. 2. Naturschutzgebiet Westlich von Wohltorf wird ein Naturschutzschutzgebiet gern. § 23 BNatSchG Abs. 1 i.V.m. § 13 LNatSchG aufgezeigt. Hierbei handelt es sich um das Naturschutzgebiet Billetal. Als Schutzzweck wird die Erhaltung eines der wenigen noch nicht ausgebauten Fließgewässer und des eiszeitlichen Schmelzwasserrinnensystemes, das durch seine Vielfalt Lebensraum einer besonders zahl- und artenreichen Flora und Fauna ist, genannt. Gegen die Einstufung bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	3. Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen. Erhebliche Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden. Gegen diese Einstufung bestehen keine Bedenken.	
Institution: Gemeinde Kröppelshagen- Fahrendorf, Bürgermeister ID: M1312	„In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen. Erhebliche Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden.“ Vom Südwesten bis Nordosten des Gemeindegebietes erstreckt sich ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Dieses Gebiet führt ebenfalls mitten durch eine Wohnbebauung. Die Gemeinde fordert auch hier die vorhandene Wohnbebauung von dieser Darstellung freizuhalten. Sofern das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausschließlich Die Bonbek betrifft, bittet die Gemeinde um eine entsprechende Klarstellung.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft betrifft den Biotopverbund entlang der Bornbek. Die vorhandene Wohnbebauung ist von dieser Darstellung nicht betroffen. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1227	- 2: Nicht alle FFH-Gebiete sind aufgenommen. Beispiel: Das Amphibienschutzgebiet westlich von Kittlitz - 3: Abgrenzung FFH-Gebiet mit angrenzenden Waldgrenzen ist falsch - 4: Gutachten von LLUR für Vernetzung von geschützten Arten der FFH-Gebiete (Beispiel Rotbauchunke) nicht in der Planung enthalten - 5: Gutachten der LLUR zur Bedeutung des Dorotheenhofer Weges fehlt	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum,

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
		in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Das Amphibienschutzgebiet ist entsprechend der Kriterien als Vorbehaltsgebiet, beziehungsweise Vorranggebiet berücksichtigt. FFH-Gebiete sind Grundlagen für die Ausweisung von Vorbehalts-, beziehungsweise Vorranggebieten, werden jedoch nicht gesondert dargestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1227	- 7: Bebauungsgebiete in der Planung nicht zu sehen -> Um jede Bebauung müssen 250 m Pufferzone zu den nächsten großen Kernaufgaben der Landschaft ausgewiesen sein. - 8: Zu den angrenzenden ausgewiesenen Vogelschutzgebieten müssen kohärente Vernetzungsgebiete und Pufferzonen aufgebaut werden. -> Rotmilan, Uhu, Seeadler, Hohltaube und Mittelspecht sind im Vernetzungsgutachten zu beachten	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Zu 7 und 8: Die Darstellungen erfolgen im Maßstab 1:100.000 und sind dementsprechend nicht flächenscharf. Eine konkrete Abgrenzung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung vorhandener Gegebenheiten wie Baugebieten zu prüfen. Pauschale Pufferzonen würden der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und werden daher nicht dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
Institution: Kreisjägerschaft Stormarn ID: M1305	Die Festlegungen von Vorranggebieten für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft werden begrüßt. Nachteilige Auswirkungen auf das Rotwild sind durch diese Gebiete nicht bekannt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1226	- 2: Nicht alle FFH-Gebiete sind aufgenommen. Beispiel: Das Amphibienschutzgebiet westlich von Kittlitz - 3: Abgrenzung FFH-Gebiet mit angrenzenden Waldgrenzen ist falsch - 4: Gutachten von LLUR für Vernetzung von geschützten Arten der FFH-Gebiete (Beispiel Rotbauchunke) nicht in der Planung enthalten - 5: Gutachten der LLUR zur Bedeutung des Dorotheenhofer Weges fehlt	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Das Amphibienschutzgebiet ist entsprechend der Kriterien als Vorbehaltsgebiet, beziehungsweise Vorranggebiet berücksichtigt. FFH-Gebiete sind Grundlagen für die Ausweisung von Vorbehalts-, beziehungsweise Vorranggebieten, werden jedoch nicht gesondert dargestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1226	- 7: Bebauungsgebiete in der Planung nicht zu sehen - >Um jede Bebauung müssen 250 m Pufferzone zu den nächsten großen Kernaufgaben der Landschaft ausgewiesen sein. - 8: Zu den angrenzenden ausgewiesenen Vogelschutzgebieten müssen kohärente Vernetzungsgebiete und Pufferzonen aufgebaut werden. -> Rotmilan, Uhu, Seeadler, Hohltaube und Mittelspecht sind im Vernetzungsgutachten zu beachten	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum,

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
		in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Zu 7 und 8: Die Darstellungen erfolgen im Maßstab 1:100.000 und sind dementsprechend nicht flächenscharf. Eine konkrete Abgrenzung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung vorhandener Gegebenheiten wie Baugebieten zu prüfen. Pauschale Pufferzonen würden der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und werden daher nicht dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Glinde, Amt für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt ID: 1219	Das „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ erstreckt sich von Norden (Mühlenteich und Friedericipark) entlang der Glinder Au bis nach Süden zum Glinder Horst. Damit werden die mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Wohnbauflächen überlagert. Vorbehaltsgebiete gehören zwar zu den Grundsätzen der Raumordnung und sind daher einer Abwägung zuzuführen, während die Ziele der Raumordnung keiner Abwägung zugänglich sind. Es sollte hier die gemeindliche Planungshoheit, die bereits eine wohnbauliche Entwicklung im F-Plan vorsieht, Berücksichtigung finden. Daher bittet die Stadt auch hier um Anpassung der Darstellung	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Wohnbauflächen werden nicht überlagert. Die Darstellung des Vorbehaltsgebiets verläuft entlang des Biotopverbundes. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1217	- 2: Nicht alle FFH-Gebiete sind aufgenommen. Beispiel: Das Amphibienschutzgebiet westlich von Kittlitz - 3: Abgrenzung FFH-Gebiet mit angrenzenden Waldgrenzen ist falsch	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	- 4: Gutachten von LLUR für Vernetzung von geschützten Arten der FFH-Gebiete (Beispiel Rotbauchunke) nicht in der Planung enthalten - 5: Gutachten der LLUR zur Bedeutung des Dorotheenhofer Weges fehlt	LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Das Amphibienschutzgebiet ist entsprechend der Kriterien als Vorbehaltsgebiet, beziehungsweise Vorranggebiet berücksichtigt. FFH-Gebiete sind Grundlagen für die Ausweisung von Vorbehalts-, beziehungsweise Vorranggebieten, werden jedoch nicht gesondert dargestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1217	- 7: Bebauungsgebiete in der Planung nicht zu sehen - Um jede Bebauung müssen 250 m Pufferzone zu den nächsten großen Kernaufgaben der Landschaft ausgewiesen sein. - 8: Zu den angrenzenden ausgewiesenen Vogelschutzgebieten müssen kohärente Vernetzungsgebiete und Pufferzonen aufgebaut werden. - Rotmilan, Uhu, Seeadler, Hohltaube und Mittelspecht sind im Vernetzungsgutachten zu beachten	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Zu 7 und 8: Die Darstellungen erfolgen im Maßstab 1:100.000 und sind dementsprechend nicht flächenscharf. Eine konkrete Abgrenzung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung vorhandener Gegebenheiten wie Baugebieten zu prüfen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
		Pauschale Pufferzonen würden der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und werden daher nicht dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1212	2.1 Natur und Landschaft (S. 32 - 36, sowie Anhänge Tabellen 2 und 3) In der Anlage Tabelle 3 befindet sich eine Auflistung künftig geplanter Naturschutzgebiete über 20 ha Fläche. Im östlich des Elbe - Lübeck - Kanals gelegenen Teil des Kreises Herzogtum Lauenburg und des Amtes Büchen gibt es bereits seit längerer Zeit einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Schutzgebieten, Naturschutzgebiete nach BNatSchG / LNatSchG - SH oder RNatSchG. Hinzu treten EU - Schutzgebiete (Kategorien FFH und Vogelschutz). Dies hat zu einer deutlichen Bestandserhöhung geschützter Tierarten wie z.B. Kraniche, Seeadler, Eisvögel, Fischotter, Biber u.a. geführt. Dasselbe gilt auch für etliche Pflanzenarten (z.B. Kuhschelle). Deshalb ist im Interesse der Bevölkerung des ländlichen Raums dieser Region, für welche die Land - und Forstwirtschaft, Erholungstourismus und gewerbliche KMU die Existenzgrundlage bilden, auf weitere diese Belange einschränkende Unterschutzstellungen zu verzichten. Ziel einer ausgewogenen Landes - Raumordnungsplanung muß es sein, überproportionale Belastungen für einzelne Räume zu vermeiden. Zusätzlich ist auch die z.T. vorgesehene Verschärfung von Nutzungsausschlüssen, vor allem durch die Aufstufung von Vorbehaltsgebieten für Naturschutz zu Vorranggebieten aus der Planung herauszunehmen. Diese finden sich in etlichen Fällen bei bereits vorhandenen EU - FFH und Vogelschutzgebieten. Die geltenden Schutzkategorien der EU - FFH - Richtlinie, die für ganz Europa verbindlich sind, reichen für den Erhalt der Naturräume und ihrer Fauna und Flora aus.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.2.1 Absatz 1 und Kapitel 6.2.2 Absatz 2 des LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1208	[eingereicht von: NABU Lübeck] eine Regionalplanung sollte (um es auf die einfachsten Grundelemente zu bringen) stets in einem vertretbaren Gleichgewicht von für Menschen existenziellen Bedürfnissen wie Nahrung, Gesundheit, Unterkunft und Versorgung mit den für diese Bedürfnisse zur Verfügung stehenden Fläche bzw. Bodens gehen und und damit einhergehend eine sorgfältige Abwägung aller Vorhaben mit der Vereinbarkeit des Natur- und Klimaschutzes, um v.a. die Funktionalität des Naturhaushaltes in Wechselbeziehungen von Faktoren wie Wasser, Boden und Luft sowie der damit untrennbar verbundenen Biodiversität gewährleisten zu können. Nur unter Einhaltung dieser Grundvoraussetzungen kann man	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum,

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	eine dauerhafte und lebenswerte Umwelt für Menschen möglich machen. Sicherlich kommen dann noch wichtige weitere Aspekte in der Planung hinzu wie beispielsweise die dazu notwendige Infrastruktur für die Versorgung, technische Möglichkeiten für die Industrie und damit für unseren Wohlstand, sowie kulturelle Besonderheiten und Gegebenheiten. All diese Faktoren sind von Region zu Region unterschiedlich und die Zusammensetzung von Natur und Landschaft ist nahezu in fast jeder kleinen Gemeinde ganz individuell und nach persönlichen Vorlieben als Kulturlandschaft gestaltet (so etwas wie Wildnis gibt es in Deutschland überhaupt nicht mehr). Wenn man sich allerdings die derzeitige Situation mit sich katastrophal verändernden Klimabedingungen und bereits zuvor aber auch mit dem durch anthropogenen Klimawandel einhergehenden Artenschwund speziell bei den Insekten anschaut, dann muß man unweigerlich selbst als Laie erkennen, dass hier leider kein solches Gleichgewicht mehr erkennbar ist. Der ständig zunehmende Insektenschwund ist nicht zuletzt einer artenarmen, monotonen und flächenverbrauchenden Landwirtschaft zu verdanken, welche mittlerweile weite Teile unserer Landschaft kennzeichnet und die Belange des Naturschutzes in keinsten Form berücksichtigt. Hinzu kommt eine ständige Neubesiedelung von immer mehr Fläche zugunsten des Wohlstandes oder des ökonomischen Fortschritts, aber meist zu Lasten der Natur, da dies stets mit großflächiger Versiegelung einhergeht. Für den Nichtfachkundigen mag ein ungenutztes brachliegendes Land unnütz erscheinen, aber für die Natur ist jedes dieser „wilden“ Bereiche ein wichtiger Baustein zum Erhalt seiner Biodiversität und letztendlich damit auch zur Stärkung des Klimaschutzes, da Artenschutz, Naturschutz und Klimaschutz untrennbar in gegenseitiger Abhängigkeit stehen und auch dementsprechend behandelt werden sollten. In den bereits vorangegangenen Gesprächen zur Neuaufstellung der Regionalplanung geht es aber nicht annähernd um die Belange von Natur und Umwelt, wie die gegenwärtige Situation in vielerlei Hinsicht dringend erfordern würde, sondern überwiegend um ökonomische Interessen bzw. unverhältnismässige Nutzung von immer mehr Landschaft. Diese noch relativ unberührten Bereiche werden aber neben den artenschutzrechtlichen Belangen dringend v.a. für die Aufrechterhaltung des Naturhaushaltes und damit des Schutzes notwendiger Ressourcen wie Wasser, Boden oder Luft benötigt und somit auch für das Wohlergehen des Menschen benötigt. Der NABU Lübeck fordert deshalb eine ganz klare Priorisierung des Artenschutzes sowie des biologischen Klimaschutzes auf gleicher Ebene wie notwendige ökonomische Überlegungen, welche zudem nicht von reiner Gewinnmaximierung gekennzeichnet sein sollten. Für den Ressourcen- und Naturschutz sollten bereits bestehende Vorrangflächen geschützt bleiben bzw. weitere hinzu kommen, damit wir auch die in der EU festgelegten Ziele von 30 % der jeweiligen Landesfläche unter Schutz zu stellen erreichen können, was in Schleswig-Holstein derzeit nur magere 11 % beträgt.	in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Stellungnahme bezieht sich weitestgehend nicht auf die Regelungsinhalte des Regionalplans. Es ergeben sich keine konkreten Änderungsbedarfe. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Auch der Flächenverbrauch muß dringend gestoppt werden, da das Ziel für 2030 bei unter 1,3 ha liegen soll, aber derzeit im jährlichen Mittel bei täglich 3,5 ha liegt! Wichtige sensible Orte in HL sind teilw. Teile des NATURA2000-Netzes und entsprechen damit der höchsten Schutzkategorie (FFH-Gebiet, SPA) und sind von Nutzungen jeglicher Art weitestgehend freizuhalten - diesen Vorrang- oder Vorbehaltsflächen für die Natur- und Landschaftspflege entsprechen in Lübeck folgende Gebiete: • NSG Wakenitz • Lauerholz (FFH-Gebiet) • NSG Grönauer Heide (SPA) • NSG Schwartautal und Curauer Moor (FFH-Gebiet) • Waldhusener Moor und angrenzende Moorseen (FFH-Gebiet) • Brodtener Ufer an der Ostseeküste (SPA und FFH-Gebiet) • Traveförde (SPA und FFH-Gebiet) - bestehendes Problem: geplante Hafenerweiterung • NSG Dummersdorfer Ufer (FFH-Gebiet) • NSG Schellbruch Außerdem gibt es viele kleinteilige teilw. isoliert liegende naturnahe Bereiche, welche ebenfalls über Biotopverbundachsen zu Schutzgebietskomplexen weiterentwickelt werden könnten und damit aufgrund ihrer Vielgestaltigkeit ein hohes Potential an Biodiversität aufweisen würden: Magerwiesen und extensiv genutzte Standorte (z.B. Nähe Tremser Teich, Traveufer, Metallhüttengelände, Wüstenei, um nur einige wenige zu nennen) Hinzu kommen ökologische Vorrangflächen in der Landwirtschaft (ÖVF), welche in Form von Brachen, Blühstreifen oder Pufferstreifen einen äußerst wichtigen Beitrag zur Biodiversitätssteigerung leisten können (v.a. an Gewässern) und sogar den Artenverlust in diesen Bereichen stoppen könnte! Die landwirtschaftliche Nutzung dieser Gebiete erfolgt immer extensiv, also bodenschonend, ohne Einsatz von Herbiziden, Fungiziden oder Pestiziden und auch ohne Düngemittel – der ökologische Nutzen muß dabei stets im	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Vordergrund stehen. Laut GAP-Reform sollen Betriebe mit mehr als 15 Hektar Ackerfläche ab 2015 auf 5 Prozent ihrer Ackerfläche ökologische Vorrangflächen ausweisen lassen, dies ist aus ökologischer Sicht nicht ausreichend, da sie die vorgeschriebenen ökologischen Mindestkriterien nicht erfüllen und zudem nicht überall umgesetzt werden. Dies wäre auch wünschenswert im Süden Lübecks, wo große Komplexe aus landwirtschaftlichem Feuchtgrünland in den Bereichen Mönkhof, Vorrade, Wulfsdorf, Niemark bis Krummesse und Oberbüßau zu finden sind. Der Erhalt dieser wertvollen Flächen mittels extensiver Nutzung sollte hier dringend angestrebt werden, da man mit Wiedervernässung bzw. Vermoorung (wie z.B. bereits im Krummesser Moor begonnen) durch CO₂-Bindung einen wertvollen Teil zum Klimaschutz leisten könnte und auf diese Weise ein weiterer wichtiger Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten entstehen kann. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zu seiner Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme müssen entsprechende von jeglicher Nutzung freie, sehr naturnahe Räume, zur Verfügung gestellt werden. Diese Naturgebiete die von natürlichen Prozessen beherrscht werden und unverändert bzw. nur leicht verändert wurden sollen mit 2 % der Landesfläche zu Wildnisgebieten entwickelt werden. Das bereits in der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt der Bundesrepublik Deutschland aus dem Jahre 2007 gesetzte Ziel sollte jetzt umgehend umgesetzt werden. Diese gemäß LRP ausgewiesenen Wildnisgebiete liegen im Planungsraum III vollständig in den Schwerpunkträumen des Biotopverbundsystems und umfassen insgesamt eine Fläche von ca. 14.620 Hektar. Da besonders die artenschutzrechtlichen Instrumente für eine vernünftige Regionalplanung unabdingbar sind, sieht der NABU Lübeck in der äußerst strittigen u.v.a. unzureichenden und schlecht ausgearbeiteten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes zugunsten des schnelleren Ausbaus der erneuerbaren Energien eine starke Schwächung des Naturschutzes und keine langfristige effektive Maßnahme den ohne Frage notwendigen Umbau auf alternative Energien nachhaltig und im Einklang mit ökologischen und ökonomischen Interessen zu gestalten. Aus Sicht des NABU kann man nicht Tierarten mit komplexen Verhaltensweisen pauschal beurteilen und noch dazu ohne jegliche wissenschaftliche Grundlage auf dem Prinzip der Wahrscheinlichkeit Kollisionsgefahren errechnen wollen, um einheitliche Standards zu erhalten, welche schnell und ohne großen bürokratischen Aufwand umgesetzt werden können. Der NABU Lübeck begrüßt ausdrücklich die neu eingeführte Standardisierung der Methoden für alle Bundesländer, welche ab sofort einheitlich sein soll und somit auch eine erhebliche Erleichterung in den bürokratischen Prozessen (schon allein hinsichtlich der	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Vergleichbarkeit) innerhalb der Bundesländer gegeben sein wird. Er verurteilt aber scharf, dass mit der neu überarbeiteten Gesetzgebung im Naturschutz speziell bei der Windkraft einfach wichtige und altbewährte wissenschaftliche Erkenntnisse wie das Helgoländer Papier mit einfachen pauschalen Vermutungsanstellungen zu möglichen Kollisionsarten ohne jegliche Untersuchung vor Ort vom Schreibtisch aus zu tätigen! Die jetzt festgelegten nur noch 15 Arten stellen zudem Zeigerarten dar und repräsentieren damit in ihrer Gesamtheit den Zustand unserer Landschaft und kommen zu verschiedenen Zeiten in unterschiedlichsten Lebensräumen vor bzw. halten sich dort in ihrem Äsungs-, Jagd- oder Rastgebiet auf. Der NABU lehnt eine solche unwissenschaftliche und zumal auf keiner nachvollziehbaren Grundlage basierende Wahrscheinlichkeitsrechnung rundweg ab. Hinzu kommt, dass für diese Vorgehensweise weder genügend Daten, die vergleichbar wären, zur Verfügung stehen, um zu einem annähernd vernünftigen Ergebnis zu kommen, noch genug Personal vorhanden ist, um solche umfangreichen Berechnungen durchzuführen. Für den Natur- und Artenschutz gesammelte Daten, die den Behörden vorliegen und für solche Zwecke genutzt werden sollten sind teilw. über 10 Jahre alt und die Roten Listen auch längst nicht mehr aktuell bzw. nicht vollständig, da für nötige Studien zu kritischen Arten häufig kein Geld zur Verfügung steht. Im Übrigen sind Landschaftsschutzgebiete keineswegs „weniger wertvoll“, weil sie nicht den Status eines Naturschutzgebietes haben bzw. dort wirtschaftliche Nutzungen zugelassen werden können. Man kann sie nach Meinung des NABU Lübeck nicht einfach prüfungsfrei und ohne jeden Vorbehalt dem Ausbau erneuerbarer Energien opfern – vielmehr stellen sie hochwertige, abwechslungsreiche, aber gottseidank noch häufiger vorkommende Landschaftsbereiche dar, die als Gradmesser für unsere charakteristischen Landschaftstypen gelten und sollten auch als solche mit äußerster Vorsicht behandelt werden! Vielmehr sollte man bei einer Neuplanung einer Region immer wichtige die Region kennzeichnende bestehende Bereiche überprüfen und überdenken und da jede Region unterschiedlich ist und auch je nach Lage unterschiedliche geologische Formationen besitzt, muß man jeden Planungsschritt genau abwägen, da jede Bebauung, jeder neuangelegte Acker und jede Veränderung der bestehenden Landschaft einen Eingriff in die Natur darstellt, deren Folgen man vernünftig abschätzen können sollte. Für unsere derzeitige Lage bedeutet dies: im Stadtgebiet mit Hinsicht auf weitere und stärker zunehmende Hitzetage im Sommer hinsichtlich der Funktionalität bestehender Stadtbäume (Hitze, Wassermangel, Einengung der Wurzelbereiche durch zu starke Versiegelung), sowie eine evtl. Entsiegelung verschiedener asphaltierten Bereiche ins Auge zu fassen, um eine unnötige Überhitzung besonders im Stadtkern zu vermeiden.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Außerdem sollte bei einer evtl. Um- oder Neugestaltung von Gewässern besonders im Innenstadtbereich auf natürliche Uferstrukturen mit heimischer Ufervegetation geachtet werden und in diesem Zuge unterschiedlich große Beschattungsbereiche geschaffen werden, statt wie bisher eher naturferne Formen zu bevorzugen und diese zudem weitgehend offen und damit artenarm zu halten. Struktur- und Vegetationsvielfalt fördert die Biodiversität und verhindert dadurch überdies ein zu hohes Blaualgenaufkommen in den Sommermonaten! Im ländlichen Bereich v.a. in der Naherholung sollte strikt auf die Einhaltung bestehender Gesetze in Naturschutzgebieten geachtet und verstärkt Kontrollen durchgeführt werden, um diese Vorrangflächen in ihren wichtigen vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt sowie für den Natur- und Artenschutz dauerhaft sichern zu können. Eine angemessene Besucherlenkung sowie stichprobenartige Kontrollen durch das Ordnungsamt, (Besucher sollen auf den Wegen bleiben u.v.a. das Anleinen der mitgeführten Hunde muß gewährleistet sein!!) wäre unbedingt erforderlich. Außerhalb der Naturschutzgebiete ist die Naherholung am Elbe-Lübeck-Kanal mit naturnahen und naturfernen Elementen (Begradigung, Kanalisierung) gut nutzbar! Eine weitere gute Möglichkeit die Natur auch mal ohne Regeln und Vorschriften genießen zu können sind NER's (Naturerlebnisräume). Diese ebenfalls gesetzlich geschützten Bereiche liegen in Lübeck sehr stadtnah und sind nutzbar für die Umweltbildung, die Naherholung oder dienen als Spielmöglichkeit für Kinder im Freien (z.B. Moislinger Aue oder Fackenburger Landgraben) – insgesamt gibt es 7 bestehende Naturerlebnisräume, wobei einige in teilw. sehr schlechtem Zustand sind (marode und teilw. überwachsen, wenig gepflegt). Diese wichtigen naturnah gestalteten Bereiche sollten wiederhergestellt bzw. generell attraktiver gemacht werden. Das 8. NER (Struckbachtal nordwestlich des Wallhafens) befindet sich derzeit in Planung.	
Institution: Stadt Reinfeld - Holstein, Fachbereich Bau und Umwelt ID: 1196	Im Zuge der erforderlichen Wärmewende ist es außerdem essentiell, siedlungsnah Optionen zu schaffen zur Errichtung von umfangreicheren Anlagen für Solarthermie oder auch für Freiflächenphotovoltaik. Gem. Kapitel 4.5.2 des Landesentwicklungsplanes 2021 dürfen raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen zurzeit weder in regionalen Grünzügen und Grünzäsuren, noch in Vorranggebieten für den Naturschutz oder Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft entstehen, außerdem auch nicht in Schwerpunkträumen oder Kernbereichen für Tourismus und Erholung. Hier ist es dringend erforderlich, dass entweder entsprechende Flächenausweisungen nicht bis an die Siedlungsflächen heranreichen und entsprechend zurückgenommen werden, oder dass zumindest Ausnahmemöglichkeiten geschaffen werden. Die Stadt Reinfeld widerspricht in diesem Zusammenhang insbesondere der Ausweisung von Flächen östlich der Mühlenau	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	(Heilsau), zwischen der Bahnlinie im Norden und der B 75 im Süden als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“.	des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Abs. 3 LEP 2021 gehören Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Itzehoe, Stadtplanungsabteilung ID: 1195	Die Stadt Itzehoe steht vor der Herausforderung, in erheblichem Umfang Wohnraum zu schaffen. Angesichts der Flächenknappheit und der nahezu ausgeschöpften Innenentwicklungspotentiale muss langfristig in Erwägung gezogen werden, trotz des Flächensparziels ggf. maßvoll in den Außenbereich hineinzuwachsen. Eine potentielle wohnbauliche Entwicklung am Flassbarg wird durch das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie das Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung stark eingeschränkt.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Bornhöved, Beitragserhebung ID: 1188	[eingereicht für: Gemeinde Stocksee] Die Gemeinde nimmt die Darstellungen der Vorranggebiete für den Naturschutz und der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft im Gemeindegebiet zur Kenntnis	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1183	Europa-Vogelschutzgebiet EGV/DE-232-403/Teilgebiet Teile der Breitenburger Niederung; geschützt werden Wiesenvögel. Im Managementplan werden nur wenige Arten genannt (Brutvögel des Grünlandes wie Weißstorch, Bekassine, Kiebitz, Wachtelkönig und Braunkehlchen), da eine Bestandsaufnahme fehlt. Die Obere Naturschutzbehörde hat es wissentlich versäumt, diesen Bestand an Vögeln ordnungsgemäß zu erfassen. Für einen korrekten Managementplan müssten nicht nur die Brutvögel des Feuchtgrünlandes, sondern auch die Rast- und Überwinterungsbestände festgestellt werden. Das LNU ist jedoch weisungsgebunden durch das MEKUN und damit wird alles unternommen um der Planfeststellung der A20 keine Hürden in die Realisation dieses umweltschädlichsten aller Autobahnprojekte zu schaffen.	Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die Regelungsinhalte der Regionalplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1183	Die Planungskarte nennt und zeigt nicht das vorliegende Wiesenvogelschutzgebiet, im Umweltportal als „Wiesenvogelbrutgebiet“ und „Wiesenvogelkulissee“ abgebildet. Die Fläche findet nicht ihre Ausweisung in der Planungskarte unter „Vorranggebiet für den Naturschutz“ und auch nicht bei den Vorbehaltsgebieten. Das Gebiet ist jedoch wegen seiner Artenzusammensetzung als Vorranggebiet für den Naturschutz zu bezeichnen. Es existieren hier Feuchtwiesen-typische Arten, die besonders und streng geschützt sind. In dieser Vielfalt findet sich in der Südhälfte von Schleswig-Holstein kein anderes Gebiet. Damit ist es ein de-facto-Ramsar-Feuchtgebiet. Es gibt nur ein Ramsargebiet in Schleswig-Holstein, das Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete, Nr. 30 (von 35) im Deutschlandverzeichnis. Als Brutvögel oder/und Rastvögel in der gesamten Breitenburger Niederung sind nachgewiesen (Quellen: Betreuer des Gebiets, NABU-Elmshorn und weitere Meldungen auf ornitho.de, Stand bis Oktober 2023): Die meisten dieser Arten sind gefährdet bis sehr gefährdet und sind landesweit bedeutsam. So ist das Gebiet eines von ca. 12 Gebieten in ganz Schleswig-Holstein, in dem Brutvorkommen von <i>Asio flammeus</i> gemeldet wurden und der zweite von nur 2 Brutschwerpunkten von <i>Athene noctua</i> (EulenWelt 2022) in Schleswig-Holstein. Für Grus grus liegt hier einer der drei wichtigsten Überwinterungsgebiete vor. Diese Art ist auch besonders auf den Schlafplatz Breitenburger Torfsee angewiesen. Dieser See hat eine Größe von 3 Quadratkilometern, ist schwer zugänglich - nur zu Fuß durch einen Sumpfwaldrand. Die Symbolik in der Karte zum Regionalplan III mit den versetzten schwarzen Rechteckpaaren im Bereich des Torfsees von 2 Quadratkilometern wird in der Legende zur Karte nicht erklärt. Sie ist als Torfabbau zu verstehen, der jedoch 2010	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.2.1 Absatz 1 und Kapitel 6.2.2 Absatz 2 des LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	eingestellt wurde. In der folgenden Zeit wurde der Bereich geflutet um eine Moorregeneration in Gang zu setzen. Das Kriterium „A4 Bündelung von Wasser-, Meeres- oder Zugvögeln“ nennt die existenzielle Abhängigkeit von Arten und geographisch isolierten Unterarten mit internationaler Bedeutung von bestimmten Biotoptypen zu bestimmten Jahreszeiten an wenigen Orten. Dabei gilt im Unterkriterium i) für Wasservögel, dass ab einem Schwellenwert von 1 % der Gesamtpopulation gemäß den Kriterien der Ramsar-Konvention ein Feuchtgebiet bei Anwesenheit über eine längere Zeit als IBA auszuweisen ist. In der Breitenburger Niederung finden sich deutlich mehr als der gültige 1% Schwellenwert (9% im Winter 2022-2023) der geographisch isolierten westeuropäischen Population von <i>Cygnus columbianus bewickii</i>. Im Zeitraum mit genauen Zählungen seit dem Winter 2017/2018 befinden sich regelmäßig durchschnittlich an 68 Tagen 550 Individuen, bei Maxima von 403 (2018/19) bis 1170 (2022/23) Individuen. Deutschland und Schleswig-Holstein im Besonderen haben für diese geographisch isolierte Population eine besondere Verantwortung. Kriteriengerecht gilt dieses Gebiet als faktisches IBA. Die Nahrungsflächen verteilen sich in der Breitenburger Niederung über 98 Quadratkilometer. Dabei kann man deutlich zwischen drei Bereich mit unterschiedlicher Nutzungsintensität unterscheiden (Angaben in % der beobachteten Individuen aller Tage im Winter 2021/2022): * Süden: Große Auwiese westlich der Bahn und Gebiete nordöstlich Osterhorn 79% * Nordwesten: Tieflanddreieck nördlich Moorsee-Breitenburg-Wittenbergen 15% * Nordosten: Tieflandstreifen Wittenbergen-Bramau-Kätner Graben-Wrist 6% Für die Größe der Population wird bei Schwänen eine periodische internationale Synchron-Zählung bei Tag durchgeführt, in der Breitenburger Niederung verfeinert durch eine fast durchgehend tägliche Zählung. Eine korrekte Zählung am Schlafplatz Breitenburger Torfsee ist auf Grund der Größe und Unübersichtlichkeit dieser Fläche unmöglich. Trotz des Wissens um die vom LNU finanzierten Synchronzählungen bei Tag behauptet der Leiter der Staatlichen Vogelschutzwarte die Schlafplatzzählung wäre der Maßstab für die regionale, landesweite und internationale Bedeutung. Noch deutlicher kann man den Kotau vor dem Primat A20 und den entsprechenden Anordnungen des MEKUN nicht machen. „Die landesplanerische Sicherung von großflächigen Landschaftsbestandteilen und Kulturlandschaften erfordert die Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen und dauerhaft negativen Veränderungen.“ Damit ist keine Sicherheit gegeben, dass tatsächlich entsprechend wertvolle Bestandteile und Landschaften erhalten bleiben. Sie müssen stringent als Vorranggebiete klassifiziert werden, die so zu erhalten und pflegen sind wie sie vorliegen. Dazu muß aber auch festgelegt werden, wer zuständig ist und dafür das	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	entsprechende Personal zur Verfügung gestellt werden und beides sofort mit der Formulierung und Verabschiedung des RPIII. Folgende Beispiele fallen dazu in der Breitenburger Niederung besonders auf: Historische Knicklandschaft: Im Bereich um Osterhorn und weiter westlich im Norden von Westerhorn bis kurz vor dem Breitenburger Moorsee liegt eine der „historischen Knicklandschaften“ Schleswig-Holsteins. Dieser gesetzlich geschützte Kulturlandschaftstyp „Knick“ erfährt eine zunehmende Vernichtung durch Infrastrukturmaßnahmen. Hier aber sind noch wenige Teilstücke für die „Gigantorucks und -anhänger“ von Großbauern bzw. deren Lohnunternehmen verbreitert. Auch hier würde die A20 zusammen mit den verbundenen Flurbereinigungsmaßnahmen verheerende Veränderungen herbeiführen. In der Karte zum LRP III ist der Bereich nicht entsprechend herausgestellt. In den Dokumenten zum LRP fehlt diese „Historische Knicklandschaft“ ebenfalls. Würde man hier nicht den Totalschutz verlangen, dann könnten die üblichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht den historischen Charakter wiederherstellen. Es reicht dafür nicht aus einen Erdwall zwischen zwei intensiv bewirtschafteten Agrarflächen aufzuschichten und Bäumchen und Sträucherstecklinge in die Erde zu bringen. Unzerschnittene Landschaftsräume: Die Breitenburger Niederung ist im Kerngebiet von 48 km² frei von Durchgangsstraßen und ausgebauten Feldwegen. Ein Plattenspurweg ohne Ausweichstellen („Neuer Moordamm“) beginnt im Süden an der Dorfstraße von Westerhorn Höhe #54, verläuft über 2,5 km teilweise am östlichen Rand, teilweise im Torfseewaldes, trifft auf die Resthöfe von Hübeck ab Überquerung der Hörner Au und setzt sich im Norden im einspurigen „Meyerhuser Weg“ fort, der übergeht in den „Spiekerweg“ und schließlich im Norden in Westermoor endet - Gesamtstrecke 5,8 km. Gibt man die Endpunkte in Google Maps ein, so resultiert eine Kfz-Fahrstrecke im Halbkreis über den Ostrand des Gebiets in der Länge von 18 km oder über den Westrand mit 19 km Strecke! Mit öffentlichen Verkehrsmitteln bekommt man keine Verbindung. In diesem extrem verkehrsarmen Gelände (bei Sturm liegt immer mindestens ein Baum auf dem Neuen Moordamm) gibt es nur eine kleine vertikale Fremdstruktur, das alte Hebewerk Hübeck. Dieser einzelne Restbestand einer vor 50 Jahren noch größeren Zahl an „Unzerschnittenen Landschaftsräumen“ im südlichen SH vergleichbarer Größe muß erhalten werden wie er ist. Er ist der Grund für den Reichtum der Avifauna. Auch hier würde die A20-Trasse im Südteil vernichtend queren und schon jetzt stehen die Investoren in den Startlöchern um die Ränder mit Photovoltaikanlagen und Windfarmen vollzupflastern (das EEG erlaubt dies grenzenlos). Im alten Umweltatlas SH gab es im Themenbereich Naturschutz beim Thema Biotope/Biotopverbundsysteme neben der Karte „Biotopverbundsysteme“ auch eine Karte „Unzerschnittene Lebensräume“. Sie ist im	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	neuen Kartensystem danord.gdi-sh.de verschwunden. Damit wird gezeigt, dass derartige Lebensräume unerwünscht sind. Im Raumordnungsgesetz §2 Absatz 2 heißt es: „Die Brachflächenentwicklung soll gegenüber neuer Flächeninanspruchnahme nach Möglichkeit vorgezogen werden...Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden.“ Auch hier zeigt sich letztendlich die Unverbindlichkeit des Schutzcharakters. Berücksichtigung der Grünbrücken: Als wichtige menschengemachte Elemente des Biotopverbundsystems gelten die Grünbrücken an Autobahnen in Schleswig-Holstein. Im Nordosten der Breitenburger Niederung ist an der A20-Trasse bei Mönkloh. Sie ist in keinem der Entwurfsteile der RPIII vermerkt oder berücksichtigt. Bei Kosten von aktuell ca. 10 Millionen € (eingedenk der in den letzten Jahren extrem gestiegenen Baukosten) ist diese Unterlassung bemerkenswert. Wird damit angekündigt, dass für diesen „Naturschutzluxus“ kein Geld mehr vorhanden ist? Abgesehen davon, dass die A20 sowieso nicht gebaut werden darf, muß schon überlegt werden, welchen Nutzen diese Grünbrücke im Biotopverbund noch hat. Von der Nordseite der A20-Trasse nach Osten hat man die Strecke zur Wildbrücke Bad Bramstedt durch die direkte Nähe der A20 im Abschnitt 5 zum Golf- und Wohnquartier Bissenmoor verbaut, hinzu kommen die Windenergieanlagen westlich beiderseits der Trasse. Noch weiter im Norden läge an der A7 südlich von Neumünster die Wildbrücke Brokenlande. Mit dem Bau des unglaublich unsinnigen großen Lkw-Rastplatzes an der Ostseite und direkt benachbart zur Wildbrücke hat die DEGES dieser Wandermöglichkeit jedoch den Todesstoß versetzt. Seit Bestehen der Wildbrücke hat kein Großwild sie überquert. Der Lärm der rastenden Fahrer mit angeschalteten Lichtern und Musikkärm macht jede Annäherung unmöglich. Von der Südseite der A20-Trasse nach Osten hat man keine Verbindung zur Wildbrücke Bad Bramstedt, da die neuen Windenergieanlagen bei Heidmoor, die Bundesstraße 7 und dann wieder die A20 im Abschnitt 4 dazwischenliegen. Im Endeffekt ist damit die gesamte überregionale Planung mit den Wildbrücken ein gigantisches Steuergeldgrab. Die Kiebitzholmer Wildbrücke über die A21 wurde zur landesweiten Verknüpfung gebaut. Dann hat man die benachbarte B205 als Schnellstraße ausgebaut und es war auch dort Schluß mit dem Durchkommen nach Westen. Welch ein Paradebeispiel ist das ganze System nun für eine Geldvernichtung durch gedankenlose nicht verknüpfte Planung auf verschiedenen Ressorts. „Biotopverbund - Wichtige Verbundachsen und Schwerpunktbereiche des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems (FF08 und FF09)“ - RPIII - Teil D Umweltbericht Dazu heißt es auf Seite 42: Ziel der Ausweisung von Biotopverbundflächen gemäß § 21 BNatSchG ist die dauerhafte Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Im Wesentlichen sollen hier Biotopflächen erhalten bleiben und erweitert werden... Angesichts der vorab beschriebenen Vielfalt der Avifauna, der in der Biozönose im Gebiet entsprechende Nahrungsketten bis zur Basis bei Produzenten und Destruenten und damit eine enormen Arten- und auch Massenpyramide zu Grunde liegen wäre hier die Breitenburger Niederung der Ort der Wahl mit besonderer Bedeutung für die Biotoperhaltung! Und sie hat es wieder nicht geschafft. Nur teilweise, da im Kreis Steinburg die Hochmoore, Niedermoore und Feuchtwiesen im Bereich Breitenburger Moor genannt sind, also vermutlich die FHH-Flächen. Wie weiträumig der Bereich Feuchtwiesen hier verortet ist bleibt unklar und damit als Aussage vorerst wertlos. Im Kreis Pinneberg sind das Winselmoor und das Offenseither Moor genannt, ersteres in der engeren Breitenburger Niederung, letzteres als südlich gelegene Fortsetzung mit seltenen Sichtungen (17 zwischen 2016 und 2023) von Zwergschwanverbänden mit 3 bis 142 Individuen bei Überschwemmungen der Offenau. Weiter heißt es auf Seite 45 des Umweltberichts unter Weitere für die Biotoperhaltung und -entwicklung besonders hervorzuhebende Gebiete im Planungsraum sind: Kreis Steinburg: * Breitenburger Moor und Hörner Au-Niederung Damit wäre aber nicht die besondere Eignung (s.o.) gemeint. Welchen Wert die Aussage besondere Bedeutung hat wird offen gelassen und ist damit rechtlich sinnlos. Wildnisgebiete: Das Breitenburger Moor wurde vom ehemaligen LLUR/Abteilung Naturschutz und Forst in der Broschüre „Mehr Wildnis wagen - Entwicklung von Wildnisgebieten in Schleswig-Holstein“ vom Juli 2021 als Wildniseignungsgebiet mit 745 ha vorgeschlagen. In seinem Vorwort schrieb der damalige Leiter der Abteilung: „All diese Gebiete sollen entsprechend ihrer unterschiedlichen Ausdehnung vom kleinen Prozessschutzgebiet bis zum großen Wildnisgebiet die verschiedenen Ziele ungestörter Naturentwicklung erfüllen.“ Damit sind gerade 2 Jahre vergangen, dass die RPIII-Planung diese vernünftige Entwicklung in den Papierkorb wirft. Bis zum Jahr 2020 sollte sich eigentlich die Natur in Deutschland auf 2 % der Fläche ungestört entwickeln können (Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt von 2007). Davon ist die Realität in Deutschland und besonders in SH weit entfernt, Flächen des Wattenmeers dürfen auch dabei sein, zählen aber nicht. Schon (!) 2016 wurde dieses Ziel in das LNatSchG (§12 S.2) übernommen. Jetzt gibt es neun Modellgebiete aus der ursprünglichen Aufstellung, in denen „modellhaft“ die Wildnisentwicklung „vorangetrieben“ werden soll. Letzterer Ausdruck sagt alles über das Verständnis von natürlicher Wildnisentwicklung in der	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	verantwortlichen Behörde MEKUN, Referat 52, Schutzgebiete und Artenschutz. Die Breitenburger Niederung gehört natürlich nicht zu den Modellregionen. Fazit für die RPIII in der Breitenburger Niederung: Sollte die Planung in der Entwurffassung verwirklicht werden, so werden nicht wiedergutzumachende Zerstörungen der Natur im Gebiet angerichtet. Zwar stehen 6 naturrelevante Punkte in der Legende zur Entwurfskarte an erster Stelle, aber in der Prioritätensetzung landen sie weit abgeschlagen und mit Abstand ganz hinten. Es wäre auch zu schön, wenn eine derartige Naturarena im südlichen Holstein Bestand haben dürfte. Ich werde es nie vergessen, als ich zum ersten Mal in meinem Leben auf einer Fläche der Breitenburger Niederung am 30.12.2017 327 Zwergschwäne, 150 Singschwäne, 300 Tundrasaatgänse, 400 Blässgänse und ein nicht bestimmte Zahl an Graugänsen aus der Deckung eines Knicks sah. Die Konzentration einer größeren Zahl an Gänsen und Schwänen in der fernen Eider-Treene-Sorge-Niederung ist bereits an der Kapazitätsgrenze, gleiches gilt für das 2. Gebiet an und um die Haaler Au am Nord-Ostsee-Kanal. Aber auch die Gefährdung durch einen Geflügelvirus steigt mit zu hohen Zahlen an nur zwei Orten. Die Breitenburger Niederung muß deshalb geschützter erhalten bleiben.	
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Schleswig-Holstein e.V. , Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg ID: M1203	Generelle Einlassung zum Planungsraum III, Südosten Da die Europäische Union ein Renaturierungsgesetz auf den Weg bringt und der Planungsraum III mindestens für die nächsten 15 Jahre Gültigkeit haben wird, sollten die EU- Vorgaben unbedingt mitbedacht werden, damit die Regionalpläne nicht von Anfang an veraltet sind. In diesem Kontext ist die Waldvernetzung zu nennen, denn kleine Waldgebiete sind nicht resilient und müssen daher vergrößert und miteinander vernetzt werden, damit der Wald als Ökosystem auch in der Zukunft Bestand hat. Im LEP steht als Grundsatz: Die Erhöhung des Waldanteils auf 12 Prozent der Landesfläche wird weiterhin angestrebt. Der Wald soll so erhalten, bewirtschaftet, gestaltet und gemehrt werden, dass er zum nachhaltigen Arten- und Biotopschutz beiträgt und seine Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen entsprechend den unterschiedlichen regionalen Erfordernissen nachhaltig erfüllen kann. (S. 315) Zur Begründung heißt es: Darüber hinaus sollen Neuwaldbildungen bevorzugt dort vorgenommen werden, wo sie zugleich auch der Verbesserung der ökologischen Situation und dem Biotopverbund dienen. (S. 318) Weiter heißt es: Zur Regeneration und Stabilisierung des Naturhaushalts und zur Erhaltung der Artenvielfalt soll der landesweite Biotopverbund auf mindestens 15 Prozent der Landesfläche ausgedehnt, weiterentwickelt und durch geeignete Maßnahmen gesichert und umgesetzt werden. Innerhalb des Biotopverbundes sollen mindestens 2 Prozent der Landesfläche zu Wildnisgebieten	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.2.1 Absatz 1 und Kapitel 6.2.2 Absatz 2 des LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Zur Nebenkarte Raumstruktur: Eine Übernahme der regionalen Freiraumstruktur in die Nebenkarte Raumstruktur ist nicht vorgesehen. Zur Forderung nach Vorranggebieten für die Wiedervernässung:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	entwickelt werden. Durch den Bau von Querungshilfen (Grün-, Faunabrücken und Tier-Unterführungen; Anlage 6) soll die Trennwirkung von Straßen verringert werden. (LEP, S. 372) Deswegen ist es erforderlich, die Grüne Infrastruktur in die Nebenkarte Raumstruktur einzutragen, die einseitig Graue Infrastruktur abbildet. Eine Raumplanung, die dem Artensterben Rechnung trägt, fehlt bisher im Kartenwerk. 30 % der Landesfläche sollen laut EU in einen guten ökologischen Zustand gebracht werden, diese Flächen sollten verbindlich auf der Planungskarte abgebildet werden. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit teilte in einer Pressemitteilung am 18. Mai 2019 mit, dass das gesamte Grüne Band Deutschland den Status eines Nationalen Naturmonuments erhalten soll. Seit 2021 stehen bereits 85 % des Grünen Bandes unter strengem naturschutzfachlichem Schutz. Nachdem auch Hessen 2023 sich als „altes“ Bundesland zu einer Unterschutzstellung seiner am Grünen Band gelegenen Flächen entschieden hat und somit das Grüne Band nachhaltig stärkt, sollte auch SH nachziehen, zumal es einen entsprechenden Landtagsbeschluss gibt. Die an der Grenze zu MV gelegenen Flächen müssen also im Regionalplan als Pufferzonen einen zukünftigen NNMs geschützt werden, falls sie noch keinen Naturschutzstatus haben. Im Textwerk wird die Bildung von länderübergreifenden Kooperationen hinsichtlich weiterer Planung von Baugebieten und Verkehrswegen ausdrücklich begrüßt. Insofern stellt der Regionalplan einseitig eine Grundlage für weiteren massiven Flächenverbrauch dar. Aspekte von Klimaschutz (z.B. Vernässungsflächen), Biotop- und Biodiversitätsschutz werden hingegen nachrangig und unzureichend behandelt. Daher muss den gewünschten länderübergreifenden Planungen zwingend auch eine entsprechende Naturschutzplanung folgen. Zur Beachtung und Berücksichtigung für den Planungsraum III versenden wir als Anhang dieser Mail die Biotopvernetzungskarten der Metropolregion Hamburg. Für Landesentwicklungsachsen ist im Prinzip das bestehende oder geplante Autobahnnetz zugrunde gelegt worden, während eine mögliche Stärkung der Bahn als Transportträger nicht berücksichtigt wurde. Dies sehen wir als rückwärtsgewandt und nicht zukunftstauglich an. Dies wird besonders deutlich am Beispiel der Landesentwicklungsachse, die der A 24 folgen soll. Diese Autobahn ist seinerzeit möglichst siedlungsfern in die Zwischenräume der bestehenden Ortschaften gelegt worden. Eine Nutzung des Autobahnumfeldes in diesem Raum würde die – abgesehen von der Autobahn – noch unverdorbene Landschaft durch neue Siedlungs- und vor allem Gewerbegebiete entwerten und die Freiräume zwischen den Gemeinden im Umfeld einschränken bis ganz beseitigen. Der Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung dürfte dies massiv abträglich sein und die Attraktivität dieses Raumes, auch als Tourismusregion, nachhaltig beschädigen. In der Karte ist eine Kette von Ordnungsräumen durch unscharfe Abgrenzungen ausgewiesen, die sich von Lübeck über	Die Landesplanung weist keine Vorranggebiete für die Wiedervernässung aus. Diese sind im LEP nicht vorgesehen. Die weiteren Aspekte der Stellungnahme beziehen sich nicht auf die Regelungsinhalte des Regionalplans. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Reinfeld, Bad Oldesloe und Ahrensburg bis an den Stadtrand von Hamburg erstreckt sowie von dort nach Bergedorf und Geesthacht. Das gesamte umschlossene Gebiet von dort ostwärts bis zur Landesgrenze ist von hohem naturräumlichem Wert, verfügt über zahlreiche kleinstrukturierte Landschaften, so dass sichergestellt werden muss, dass der naturschutzfachliche Wert dieses Raumes und seine Wertigkeit für einen schonenden Tourismus sichergestellt werden. Diese Fläche sollte daher weitestgehend freigehalten werden von großräumigen Infrastrukturmaßnahmen. (Wind- und Solarparks, Autobahnen, Stromtrassen) Vorzugsweise sollte das gesamte Gebiet in einen Naturpark oder ein Biosphärenreservat umgewandelt werden. Ausgewiesene Korridore für die Biotopvernetzung und für die Migration von durch den Klimawandel betroffenen Arten fehlen mit Ausnahme der wenigen in den Ordnungsräumen ausgewiesenen Grünzäsuren völlig (dabei ist der Begriff „Grünzäsur“ als solcher zu kritisieren, da er eine störende Wirkung in der Verplanung dieser Räume suggeriert). Wir verweisen auf die bestehenden Vorstellungen der Biotopvernetzung in der Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung sowie weiteren Konzepten, die z.B. durch den Landesjagdverband im Bezug speziell zum Rothirsch entwickelt wurden. Ebenfalls sind keine Vorranggebiete für die im Klimawandel dringend erforderlichen Wiedervernässungen ausgewiesen worden. Für diese sollte zumindest die Moorkulisse und die Niederungsstrategie des Landes Schleswig-Holstein zu Grunde gelegt werden. Mit lediglich 9.1% Landesfläche Landschaftsschutzgebieten bildet SH das Schlusslicht aller 16 Bundesländer. Unter den Kreisen in SH liefert der Kreis Herzogtum Lauenburg mit keinem LSG das absolut traurigste Ergebnis. Der BUND weist darauf hin, dass alle Landschaftsschutzgebiete per OVG- Gerichtsurteil (Aktenzeichen 1 K 14/92) seit Februar 1994 für den Kreis Herzogtum Lauenburg gänzlich aufgehoben worden sind. Dieses Urteil erfolgte aufgrund formaler Mängel in der Behandlung der Schutzgebiete durch die Verwaltung, nicht aus naturschutzfachlichen Gründen. (Das Urteil wird per Anhang beigelegt). Seit beinahe 30 Jahren gibt es also hier im Kreis keine Landschaftsschutzgebiete mehr, die erhebliche Teile der Kreisfläche umfassten. Kein Landrat hat sie je wieder in Kraft gesetzt. Dies ermöglicht einen erleichterten Flächenverbrauch für Bautätigkeiten aller Art in einer landschaftlich sehr schön gelegenen Region, die ihre Besonderheit durch die Nähe zur ehemaligen DDR und ihre absolute Randlage bewahrt hat. Obwohl nach wie vor rund 2/3 des Herzogtum Lauenburg LSG-Potential hat, wie die neuesten LRP-Karten ausweisen, (Hauptkarte III b ost schmal LRP, Stand Januar 2020), wird dies ignoriert und weiterhin Landschaft durch großzügige Bautätigkeit unverhältnismäßig verbraucht und entwertet. Dies widerspricht allen oben genannten Grundsätzen und Zielen zum Schutz noch einigermaßen intakter Landschaft, auch in Verantwortung kommender Generationen. In diesen Kontext passt, dass das Klimaschutzkonzept des Kreises von 2021 unter dem Stichwort 9 Handlungsfeld 4:	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	„Naturschutz“ nur ein Thema bearbeitet, den Moorschutz. Alle übrigen Naturkulissen werden ausgeklammert. Die Regionalplanung hat unserer Meinung nach zu verhindern, dass der Raubbau an der Natur ungebremst weitergeht.	
ID: M1203	Das Grüne Band ist inzwischen als Zeugnis der historischen Ereignisse im Kalten Krieg als auch als besonders schutzwürdige Biotope mit hoher Vernetzungsfunktion anerkannt. Obwohl ein Landtagsbeschluss vorliegt, der eine Ausweisung als Nationales Naturmonument vorsieht, fehlt eine Darstellung dieses Sachverhalts in der Karte zum Regionalplan, und sei es auch nur als vorläufiger Suchraum. Wir verweisen auch auf die Konzepte der Metropolregion Hamburg, die dem Grünen Band und den angrenzenden Flächen ein hohes Potential als Natur- und Erholungsraum zubilligen.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.2.1 Absatz 1 und Kapitel 6.2.2 Absatz 2 des LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Großteil des grünen Bandes als Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen ist. Nationale Naturmonumente werden nicht in der Karte zum Regionalplan dargestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: M1203	Elbe-Lübeck-Kanal Die Hänge und Steilkanten auf beiden Seiten sind Zeugnisse des eiszeitlichen Urstromtals der Schmelzwasserrinne vom Lübecker Eisstausee; aus diesem Grund sind sie als landschaftsprägende Strukturelemente schützenswert und schutzbedürftig, aber nur teilweise geschützt, und zwar vornehmlich an der Ostseite. An der Westseite befinden sich kaum geschützte Bereiche, stattdessen sind mehrere (!) Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen und ergeben eine Gefährdung für die betroffenen Geotope. Diese Geotope sollten als Vorranggebiete für den Naturschutz ausgewiesen werden. Beispiele für besonders schutzwürdige Bereiche finden sich in den Waldhängen bei Buchhorst und Stötebrück (inklusive der bisherigen Ablagerungsflächen für Erdmieten in der angrenzenden Niederung), aber auch bei Rondeshagen, wo sich am Fuß der Steilkanten Reste der Stecknitz als Altwässer	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	erhalten haben, sowie an zahlreichen Stellen entlang der gesamten Strecke zwischen Lauenburg und Lübeck.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1174	S. 34 „1 Z“ und „2 G“ sind sinnvoll. Aber die Formulierung „angemessen ausgeglichen“ in 2G suggeriert, dies sei in der Gegenwart schon realisierbar. Die Ausgleichs mit u.a. Ökokontoflächen stellen insofern keinen angemessenen Ausgleich bereit, als - sie selten auf ihre reale Durchführung kontrolliert werden - jederzeit wieder abgeräumt werden können, solange sich noch eine saure Wiese bis an die dänische Grenze in SH finden lässt. - die langsame sanktionslose Entfernung gesetzlich geschützter –Strukturen wie z.B. Knicks bisher in SH überall langsam weiter voranschreitet	Für die Kontrollierung der Durchführung ist die jeweilige Naturschutzbehörde zuständig und nicht die Regionalplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr ID: 1171	<i>Verfasser: Untere Naturschutzbehörde Kreis Stormarn</i> Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn war an dem Prozess der Neuaufstellung des Regionalplanes beteiligt und wurde im Verlauf der letzten Jahre regelmäßig eingeladen, sich inhaltlich zu verschiedenen Themen einzubringen. Zum ersten Entwurf des Regionalplanes werden folgende Hinweise gegeben: Die Belange von Natur und Landschaft sind entsprechend den Vorgaben des Landesentwicklungsplans auf Grundlage des Landschaftsrahmenplans und der landesweiten Biotopkartierung in das Hauptkapitel Regionale Freiraumstruktur eingebracht. Es wird erwartet, dass die genannten Festlegungen z.B. Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, Naturwälder, Gebiete für den Biotopverbund usw. vollständig berücksichtigt sind. Nach stichprobenartiger Prüfung fällt auf, dass z.B. die Schutzgebiete nicht vollständig genannt werden. Bei den geplanten Naturschutzgebieten über 20 ha fehlen beispielsweise die Wilstedter Kiesgruben und andere. Bei den bestehenden Landschaftsschutzgebieten fehlt beispielsweise das Gebiet Gräberkate und weitere. Die Angaben sollten noch einmal sorgfältig geprüft werden und sind zuverlässig und lückenlos aufzubereiten. Die Siedlungsachsen im Raum Bad Oldesloe und im Raum Lübeck bis westlich Reinfeld überlagern Teilbereiche des FFH-Gebietes Travetal und dessen Umgebungsschutz. Die angeführte Argumentation, dass die Siedlungsachse ausschließlich maßstabsbedingt und sehr kleinflächig Teile des FFH-Gebietes überlagert, die konkrete Konfliktbewältigung auf	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.2.1 Absatz 1 und Kapitel 6.2.2 Absatz 2 des LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Landschaftsschutzgebiete sind bereits als Kriterium für die Ausweisung der regionalen Grünzüge berücksichtigt, werden aber nicht im Regionalplan dargestellt. Zu den Wilstedter Kiesgruben: Fachgrundlage für die Aufnahme der geplanten Naturschutzgebiete über 20 Hektar ist der Landschaftsrahmenplan. Die Wilstedter Kiesgruben sind nicht im Landschaftsrahmenplan enthalten und

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	die nächste Ebene verschoben und davon ausgegangen wird, dass eine Vereinbarkeit erreicht werden kann, wird äußerst kritisch gesehen. Das FFH-Gebiet Travetal ist ein Vorranggebiet für den Naturschutz. Es überlagern sich zwei Ziele der Raumordnung, dieser Konflikt ist auf Ebene des Regionalplanes zu lösen.	werden dementsprechend auch nicht in den Regionalplan übernommen. Zur Überlagerung des Travetals mit den Siedlungsachsen: Die Entwicklung innerhalb der Siedlungsachsen erfolgt, wenn von der Maßstabsebene darstellbar, differenziert nach den örtlichen und landschaftlichen Gegebenheiten. Ein Vorranggebiet für den Naturschutz genießt Vorrang und schließt eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich aus. Die maßstabsbedingte Entwicklung ist im konkreten Einzelfall zu prüfen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1163	ich lebe in Wilstedt und möchte darauf hinweisen diesen Ort [REDACTED] Guten Gründen gewählt zu haben. Vieles muss sich im Laufe der Zeit verändern, sehe ich ein. Aber nicht der Respekt vor der Natur ! Unsere Flächen Achtern Diek und Bromacker sollen/müssen für die Natur und als Ausgleichsfläche für andere Katastrophen erhalten bleiben. Jeder von uns hört und liest welche Naturkatastrophen um uns herum geschehen. Wir sollten hier nicht eingreifen und vor allem KEINE Flächen versiegeln geschweige denn bebauen.	Es obliegt den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, Flächen entsprechend auszuweisen und ist nicht Gegenstand der Regionalpläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Timmendorfer Strand ID: M1177	Es wird die Streichung der „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ in den Orten Timmendorfer Strand und Niendorf eingefordert. Begründung Zwischen der Ostsee und der lila Linie sind nur neue Baumaßnahmen zulässig, die dem öffentlichen Interesse dienen. So heißt es zum Bsp. im Urteil des OVGs Schleswig vom 22.11.2007 (Au.: 1 KN 11/06) zu einem Hotel auf einem Deich an der Ostsee, dass bei Baumaßnahmen, die „dem Wohl der Allgemeinheit dienen“, nachzuweisen ist, ob und ggf. welche Allgemeinwohlbelange berührt sind. Private Wohn- oder Hotelprojekte etc. erfordern dann jeweils eine besondere Prüfung. Das Vorliegen eines Tourismuskonzeptes und von Ortsentwicklungskonzeptes wurde gewürdigt. Stattdessen wurde in Frage gestellt, ob mit den städtebaulichen Begründungen eine „Ausnahme nach dem	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Ausweisung des Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft im baulich zusammenhängenden

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Landeswassergesetz“ als ausreichend begründet gewertet werden kann. Somit ist durch Nutzung der Begriffe „überwiegend öffentliches Interesse“ nicht klar, was in den betroffenen Gebieten über eine – von der Bundesregierung gewollte - Nachverdichtung noch möglich ist. Des Weiteren lässt der § 13a BauGB eine Bebauung im Innenbereich ohne Ausgleich zu. Dadurch wird vom Gesetzgeber eine Nachverdichtung zu kostengünstigen Preisen angestrebt. Dieses Ziel der Bundesregierung wird mit dieser Regelung umgangen, was nicht Ziel des Landes sein kann. Daher ist von der Überplanung der Innenbereiche durch grünordnerische Regelungen abzusehen.	Siedlungsgebiet ergibt sich aufgrund des vorhandenen Geotopes. Durch die Darstellung des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft bestehen keine grundsätzlichen Einschränkungen der baulichen Entwicklung im Innenbereich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1156	[eingereicht für: Gemeinde Sülfeld] 3. Es wird die Streichung der „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ in den Orten Tönningstedt und Borstel eingefordert: Bild 9: Tönningstedt/Borste Begründung: In den betroffenen Bereichen sind nur neue Baumaßnahmen zulässig, die dem öffentlichen Interesse dienen. So heißt es zum Bsp. im Urteil des OVGs Schleswig vom 22.11.2007 (Au.: 1 KN 11/06) zu einem Hotel auf einem Deich an der Ostsee, dass bei Baumaßnahmen, die „dem Wohl der Allgemeinheit dienen“, nachzuweisen ist, ob und ggf. welche Allgemeinwohlbelange berührt sind. Private Wohn- oder Hotelprojekte etc. erfordern dann jeweils eine besondere Prüfung. Das Vorliegen eines Tourismuskonzeptes und von Ortentwicklungskonzeptes wurde gewürdigt. Stattdessen wurde in Frage gestellt, ob mit den städtebaulichen Begründungen eine „Ausnahme nach dem Landeswassergesetz“ als ausreichend begründet gewertet werden kann. Somit ist durch Nutzung der Begriffe „überwiegend öffentliches Interesse“ nicht klar, was in den betroffenen Gebieten über eine – von der Bundesregierung gewollte - Nachverdichtung noch möglich ist. Des Weiteren lässt der § 13a BauGB eine Bebauung im Innenbereich ohne Ausgleich zu. Dadurch wird vom Gesetzgeber eine Nachverdichtung zu kostengünstigen Preisen angestrebt. Dieses Ziel der Bundesregierung wird mit dieser Regelung umgangen, was nicht Ziel des Landes sein kann. Daher ist von der Überplanung der Innenbereiche durch grünordnerische Regelungen abzusehen.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt	In den Vorranggebieten für den Naturschutz hat der Schutz der Natur Vorrang vor allen Nutzungen. Die Naturschutzgebiete „Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angrenzenden Flächen“, „Lauenburger Elbvorland“, „Stecknitz-Delvenau“	Bei den Vorranggebieten für den Naturschutz handelt es sich um Ziele der Raumordnung. Diese sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten (§ 1 Absatz 4

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
ID: 1155	und „Gülzower Holz“ sind als Vorranggebiet aufgenommen worden (RP Teil C, 2.1). In Änderung zum Regionalplan 1998 (vormals Planungsraum I) sind als geplante Naturschutzgebiete über 20 ha als Vorbehaltsgebiete des Weiteren aufgenommen: • Stadt Lauenburg/Elbe. Lauenburger Elbwarder (Klärung: Der Lauenburger Elbwarder ist seit 1995 größtenteils in die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Lauenburger Elbvorland) aufgenommen, durch eine kartographische Überlagerung ist die Darstellung im Bereich des Elbwarders nicht erkennbar) • Lüttau: Hainholz nordwestlich Lüttau • Juliusburg, Krüzen, Lüttau: Brookwald westlich Lüttau Darüber hinaus sind aufgenommen als Vorbehaltsflächen für Natur und Landschaft (RP Teil C, 2.1) • Gemeindegebiet Wangelau: Erweiterung Gülzower Holz, nordwestliches Gemeindegebiet • Gemeinde Krukow: nordöstlicher Waldbereich • Gemeinden Basedow und Dalldorf: Bereiche östlich und westlich entlang der L200 • Gemeinde Basedow: westlich der bestehenden Kiesteiche bei Stötebrück Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden gehen davon aus, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete die Entwicklung der Kommunen nicht beeinträchtigen und in begründeten Ausnahmefällen in der Abwägung, die Belange des Naturschutzes zurückgestellt werden können bzw. alle Belange gleichberechtigt behandelt werden.	BauGB). Daher wird in Absatz 1 des Kapitels 2.1 auch der Vorrang des Schutzes der Natur vor allen anderen Nutzungen festgelegt, soweit die fachgesetzlichen Vorschriften keine Ausnahmen gestatten. Vorranggebiete sind nicht der gemeindlichen Abwägung zugänglich. Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Absatz 2 des Kapitels 2.1 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise im Kapitel 6.2.2 des LEP 2021 festgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Sandesneben-Nusse ID: M1169	In den Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft und in den Vorranggebieten für den Naturschutz dürfen gemäß Landesentwicklungsplan (Kapitel 4.5.2) keine raumbedeutsamen Solarfreiflächenanlagen errichtet werden. Gemäß Regionalplanentwurf (Kapitel 2.1) sind erhebliche Eingriffe in den Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft jedoch hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden. Von hier wird davon ausgegangen, dass größere Solarfreiflächenanlagen einerseits erhebliche Eingriffe darstellen, andererseits aber auch	Zu Solar-Freiflächenanlagen: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden können. An dieser Stelle wurde, wie bereits oben angeführt, eine zu starre Festsetzung des Landesentwicklungsplanes schon innerhalb von nur zwei Jahren von der Realität überholt. Der Landesentwicklungsplan und der Regionalplanentwurf scheinen sich hier also zu widersprechen. Insofern wird dringend um Klarstellung gebeten, dass großflächige Solarfreiflächenanlagen in den Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft zulässig sind. Südöstlich des Siedlungsbereiches der Gemeinde Linau ist ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt, welches sich vom östlich gelegenen Linauer bzw. Koberger Moor aus zur Kläranlage der Gemeinde erstreckt. Es wird davon ausgegangen, dass die Klärteiche der Gemeinde hier versehentlich als Biotopstrukturen angesehen wurden und daher als westlicher Ausläufer in das Vorranggebiet einbezogen wurde. Es handelt sich hier jedoch nicht um Biotopstrukturen, sondern um abwassertechnische Anlagen. Aufgrund der Lage im Bille-Einzugsgebiet und der entsprechend hohen Anforderungen an die Abwasserreinigung plant die Gemeinde Linau derzeit eine umfangreiche Sanierung ihrer Kläranlage. Daher wird die Rücknahme des Vorranggebiets gefordert, der Kläranlagenbereich muss aus dem Vorranggebiet entfallen. Südwestlich des Siedlungsgebietes der Gemeinde Labenz ist ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt, welches sich nach Westen bis zu dem dargestellten Funkturm an der Straße „Twietenstelle“ erstreckt. Direkt bei dem dargestellten Funkturm befindet sich das Klärschlammbehandlungswerk des Zweckverbandes Abwasserverband Sandesneben. Hier wird der anfallende Klärschlamm aus den verbandsangehörigen Ämtern und Gemeinden (auch aus anderen Kreisen) vorbehandelt, um ihn anschließend landwirtschaftlich zu verwerten oder in der neuen Monoverbrennungsanlage in Stapelfeld thermisch zu verwerten. Die vorhandene Klärschlammbehandlungsanlage wurde in den 1980ern errichtet und ist abgänglich. Derzeit wird daher ein Neubau am selben Standort geplant. Damit wird der zentralen Forderung im Abwasserbereich - der Phosphorrückgewinnung aus Abwasser - Rechnung getragen. Aus diesem Grund wird die Rücknahme des Vorranggebiets gefordert, der Bereich des Klärschlammbehandlungswerkes muss aus dem Vorranggebiet entfallen.	Abs. 3 LEP 2021 gehören Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Zur Kläranlage und dem Klärschlammbehandlungswerk: Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft stehen einem Ausbau öffentlicher Kläranlagen und Klärschlammbehandlungswerken nicht entgegen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Helgoland ID: M1168	Seite 35 In der Begründung des Zieles 1 zu den Vorranggebieten für den Naturschutz wird auf den Landesentwicklungsplan (LEP) verwiesen. Im LEP wird erklärt, dass die Belange des Naturschutzes Vorrang haben sollen vor den Belangen des Küsten-schutzes (siehe	Zur Überschneidung von Vorranggebieten für den Naturschutz mit Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	nachstehender Auszug). Angesichts der immensen und - bedingt durch den Klimawandel - künftig noch steigenden Bedeutung des Küstenschutzes insbesondere für den Erhalt der Hauptinsel und der Düne sowie für den Schutz der Bewohner*innen wird diese Priorisierung kritisch gesehen. Es steht zu befürchten, dass notwendige und dringliche Maßnahmen durch umfangreiche Genehmigungsverfahren verschleppt werden (z.B. die Wiederherstellung des Dünengürtels am Nordstrand der Düne nach Sturmfluten und die Erhöhung des Landesschutzdeiches im Nordost-Land). Nach Ansicht der Gemeinde ist den Belangen des Küstenschutzes stets Vorrang vor den Belangen des Naturschutzes einzuräumen. Die Vorranggebiete für den Naturschutz und die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind nicht präzise abgebildet und weichen von den Darstellungen im Landesentwicklungsplan (LEP) und im Landschaftsrahmenplan (LRP) ab. Die Vorranggebiete für den Naturschutz (außerhalb der Naturschutzgebiete) erstrecken sich über die Hafenflächen und Teile der Reede. Ferner sind sämtliche bebaute und unbebaute Landflächen auf der Hauptinsel und der Düne als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen. Eine Begründung für die geplante Erweiterung der Gebiete fehlt. Art und Umfang der Gebietsausweisungen müssen überprüft und zumindest auf das Maß des aktuellen Regionalplans zurückgenommen werden	Der Umgang mit Überschneidungen von Vorranggebieten für den Naturschutz mit Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich ist in Kapitel 6.2.1 B zu 1-2 LEP 2021 geregelt und dementsprechend nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Zur Ausweisung der Vorranggebiete für den Naturschutz und der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft: Nach Kapitel 6.2.2 Ziffer 2 sind die im LEP 2021 festgelegten Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft in den Regionalplänen weiter differenziert als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft darzustellen. Aufgrund der differenzierten Darstellung in den Regionalplänen können die Vorbehaltsgebiete ausdrücklich auch Flächen umfassen, die im LEP 2021 nicht als Vorbehaltsräume dargestellt sind (siehe Begründung zum LEP-Kapitel). Welche Gebiete konkret in den Regionalplänen als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind, ist in Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs geregelt. Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Bauernverband Schleswig-Holstein e.V., Keine Abteilung ID: 1101	Die weitgehende Festschreibung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Naturschutz wird kritisch gesehen. Für einen Teil der genannten Gebiete bedarf es einer planerischen Vorrangstellung nicht, da diese bereits ausreichend durch die naturschutzrechtlichen Vorschriften geschützt sind und dieser Schutz im Rahmen von anderweitigen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen ist. Zum anderen werden die Vorranggebiete übermäßig ausgedehnt, indem bereits solche Flächen darunterfallen sollen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen oder bei	Zu den Vorbehaltsräumen für Natur und Landschaft: Die Regionalpläne weisen keine Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft aus. Diese sind landesweit und im Maßstab 1:300.000 im LEP 2021 festgelegt. Nach Kapitel 6.2.2 Ziffer 2 sind die im LEP 2021

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	denen ein weitestgehender Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen vorhanden ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich aus den Voraussetzungen für die Unterschutzstellung nach § 13 Landesnaturschutzgesetz i.V.m. § 23 Bundesnaturschutzgesetz keine eindeutige und flächenscharfe Abgrenzung ableiten lässt. Vielmehr ist der Naturschutzverwaltung nach der Rechtsprechung bei der Unterschutzstellung und Abgrenzung von Naturschutzgebieten ein sehr weitgehender Beurteilungsspielraum eingeräumt. Die Vorbehaltsräume umfassen in viel zu großem Umfang ganze Landstriche und insgesamt einen erheblichen Anteil des Landes. Diese Darstellung ist damit viel zu pauschal, um eine differenzierte Abwägung auf den weiteren Planungsebenen zu ermöglichen. Den differenzierten Planungsentscheidungen vor Ort, die die Ziele des Naturschutzes berücksichtigen, ist der Vorzug zu geben. Auf die Festschreibung der Vorbehaltsräume ist deshalb zu verzichten. Die Vorranggebiete Naturschutz haben auch zugenommen. Es werden bisher getrennte Vorranggebiete verbunden. Als Beispiel ist hier Verbindung zwischen der Gemeinde Bevern und dem Viemoor der Gemeinde Hemdingen zu nennen.	festgelegten Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft in den Regionalplänen weiter differenziert als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft darzustellen. Aufgrund der differenzierten Darstellung in den Regionalplänen können die Vorbehaltsgebiete ausdrücklich auch Flächen umfassen, die im LEP 2021 nicht als Vorbehaltsräume dargestellt sind (siehe Begründung zum LEP-Kapitel). Welche Gebiete konkret in den Regionalplänen als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind, ist in Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs geregelt. Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Zu den Kriterien der Vorranggebiete für den Naturschutz: Entsprechend des LEP 2021 werden Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als NSG erfüllen, dann als Vorranggebiete für den Naturschutz in den Regionalplänen festgelegt, wenn sie einstweilig sichergestellt sind oder wenn ein weitest gehender Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen vorhanden ist. Durch diese Regelung ist aus Sicht der Landesplanung ein ausreichender Konkretisierungsstand vorhanden, der die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1167	meine Stellungnahme bezieht sich auf die Fläche roter Kreis nördlich von Kattendorf. Eisenruh liegt am Nordwestlichen Rand des Kreises.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Wie auf dem Luftbild auf der nächsten Seite erkennbar, ist dieses Gebiet durch größere Waldflächen „eingerahmt“, die im Regionalplan mit „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ gekennzeichnet sind. Das Gebiet des roten Kreises ist ebenfalls mindestens als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ zu kennzeichnen. Begründung: Das Gebiet ist hügelig und wird von einem Bachlauf durchzogen (gelber Kreis Nr. 3). Die landwirtschaftlichen Flächen werden kleinteilig und überwiegend vom [REDACTED] - bewirtschaftet. Unsere Flächen gehen ab 2024 in die Extensivierung, um einen Beitrag zur Artenvielfalt zu leisten. Geschützte Vögel wie der Rotmilan und der Schwarzstorch, sowie Graureiher, Rot-, Dam-Reh- und Schwarzwild, Fuchs usw. sind in dem Gebiet auf Futtersuche. Das Gebiet ist als Rückzugsgebiet für die Tierwelt erforderlich, denn Punkt 1 und 2 sind Parkplätze, die von Erholungssuchenden, überwiegend mit Hunden, aufgesucht werden. Die roten Linien zeigen die Hauptwege in dem Waldgebiet, die jedoch oft verlassen werden, wie eine Vielzahl von Pfaden belegen. Daneben werden Reitwege von im Bollweg liegende Reiterhöfe genutzt. Mehrfach am Tag werden kleinere und größere Reh- und Damwildrudel beobachtet, wie sie Richtung Waldgebiet Kreis grün 4 wechseln. Inwieweit auch der am Wochenende und in den Nachmittagsstunden einsetzende starke und laute Motorradfreizeitverkehr auf den das Gebiet umschließenden Straßen L 79, L 80 und K 112 einen Einfluß auf das Fluchtverhalten haben, kann nicht beurteilt werden.	Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die jeweiligen Gebiete werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind dementsprechend nicht flächenscharf. Die Prüfung erfolgt im konkreten Einzelfall unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1142	das Stranndorf [REDACTED] ist ein ökologisch orientiertes Feriendorf mit [REDACTED] Der Schutz der Natur liegt in unserem Interesse, eine intakte Küstenlandschaft ist ein Auswahlkriterium bei der Buchung unserer Gäste. Folgende Punkte habe ich anzumerken: Mit dem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Heringsdorf [REDACTED] ist ein rechtsgültiger Plan vorhanden, der insbesondere unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten eine Verbesserung der Landschafts- und Vegetationsstrukturen im Detail sichert. Der Plan umfasst das gesamte [REDACTED]	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.2.1 Absatz 1 und Kapitel 6.2.2 Absatz 2 des LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	(██████████). Dieses sollte also vom Status "Regionaler Grünzug" und "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" bzw. "Vorranggebiet für den Naturschutz" ausgeschlossen werden, um sich überlagernde Vorschriften zu vermeiden. Die bestehenden Fussgängerübergänge vom Deichverteidigungsweg durch das Vordeichgelände zum Strand auf Höhe des Stranndorf Augustenhofs und der benachbarten Camping-und Freizeitflächen sollten vom Status "Vorranggebiet für den Naturschutz" ausgeschlossen werden. Die Übergänge wurden in Abstimmung mit den Anliegern geplant und in Teilen von diesen finanziert. Sie lenken den Personenverkehr auf wenige Übergänge und verbessern so den Schutz der gesamten Fläche (weniger Vertritt). Der Strandzugang ist für alle anliegenden Unternehmen von substantieller Bedeutung.	den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Ausweisung von Vorranggebieten für den Naturschutz bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss jeglicher anderen Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbot), sondern lediglich derjenigen, die mit den Schutz- beziehungsweise den Erhaltungszielen nicht vereinbar sind. Bei den durch Verordnung bereits festgelegten Gebieten gelten die Bestimmungen der entsprechenden Rechtsvorschriften. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.2.1) verwiesen. Durch die Ausweisung eines Vorranggebiets für Naturschutz ist die Nutzung der Fußgängerübergänge nicht beeinträchtigt. Der Stellungname wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1166	Sie haben im Rahmen des Regionalplanes 2023 meine Flächen als Naturschutzgebiet vorgesehen. ██████████ haben sich bereits um diese Flächen gekümmert und ich nun ██████████ als selbständiger Landwirt und Naturliebhaber. Sonst wäre es nicht so, wie es jetzt ist. Es ist ein Stück meines landwirtschaftlichen Betriebes auf dem ich auch in Zukunft, in vollem Umfang Wirken möchte um es dann an ██████████ weiter zu geben. Weisen Sie Flächen des Landes Schleswig-Holstein oder freiwillige Flächen als Naturschutzgebiet aus, aber nicht meine! Ich möchte unter keine Schraffur des Regionalplanes. Rechtliche Schritte behalte ich mir notgedrungen vor.	Bei den genannten Flächen handelt es sich nicht wie angenommen um ein Vorranggebiet für den Naturschutz, sondern um ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die in der Stellungnahme angesprochenen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft erfüllen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
		die Kriterien des LEP 2021. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist mit der Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft nicht verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.2.2) verwiesen. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: CDU-Fraktion Bad Bramstedt ID: M1165	Ziff. 2.1 Natur und Landschaft Im Südosten Bad Bramstedts befindet sich eine Offenlandschaft, die sich dadurch auszeichnet, dass bereits etwa 40% der dort vorhandenen Flächen gesetzlich geschützte Biotope sind. Zur Verdeutlichung fügen wir eine Karte des Areals (grün schraffiert) bei. Es handelt sich dabei vornehmlich um mesophiles Grünland. Der gesamte Bereich erfüllt aus unserer Sicht gleich mehrere Kriterien für eine besondere Unterschutzstellung. Zum einen dürften die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als NSG nach § 23 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG vorliegen, zum anderen ist das Gebiet Teil des vorgesehenen Wanderkorridors für eine Biotopvernetzung zwischen Segeberger Forst und Hasselbusch. Nach Süden schließt sich daher auch eine Grünbrücke über die A7 an (vgl. Anlage 6 FEP). Da bereits ein großer Teil des Gebietes mesophiles Grünland ist, ist durch eine Ausweisung als Vorranggebiet für Naturschutz zu erwarten, dass der Anteil an mesophilem Grünland noch weiter deutlich steigt. Schließlich legt die Hauptkarte des LEP das gesamte Gebiet ohnehin bereits als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft fest. Es wird daher angeregt, den gesamten südöstlichen Bereich Bad Bramstedts, der auf der obigen Karte (Anlage 1) farbig markiert (grün schraffiert) ist, als Vorranggebiet für Erholung und Naturschutz festzulegen.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.2.1 Absatz 1 und Kapitel 6.2.2 Absatz 2 des LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Ein Planzeichen „Vorranggebiet für Erholung und Naturschutz“ sieht der LEP 2021 hingegen nicht vor. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1130	ich bin mit einer Ausweisung als "Vorranggebiet für den Naturschutz" in dem gekennzeichneten Bereich an der Westküste Fehmarns nicht einverstanden, da ich als aktiver Landwirt auf Teilen der Flächen Viehzucht betreibe und keine weitere Einschränkungen in der Ausübung meiner Tätigkeiten hinnehmen möchte.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
		Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Ausweisung von Vorranggebieten für den Naturschutz bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss jeglicher anderen Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbot), sondern lediglich derjenigen, die mit den Schutz- beziehungsweise den Erhaltungszielen nicht vereinbar sind. Bei den durch Verordnung bereits festgelegten Gebieten gelten die Bestimmungen der entsprechenden Rechtsvorschriften. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.2.1) verwiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1127	bitte berücksichtigen Sie im Bereich des Campingplatzes () den bestehenden Bebauungsplan. Er ist in bester Abstimmung mit den Kriterien für den Schwerpunktraum "Tourismus und Erholung" erstellt. Die Schraffur des "Regionalen Grünzugs" reicht von Süden in den B-Plan hinein und sollte gerne auf Höhe des öffentlichen Parkplatzes am Landesschutzdeich enden. Ebenso verhält es sich mit der Schraffur des "Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft". Auch diese reicht voll in den B-Plan Bereich von Süden her hinein. Ich bitte die "Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft" komplett aus dem Plan zu streichen. Entweder wir haben ein Vorranggebiet oder wir haben eben keins. Vorbehaltsgebiete können auch aktuell erdachte Widervernässungskonzepte in der Oldenburger Graben Niederung -zu der ggf. auch die Entwicklung von Flächen PV zählen- erschweren.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1115	In den Vorranggebieten für den Naturschutz hat der Schutz der Natur Vorrang vor allen Nutzungen. Die Naturschutzgebiete „Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angrenzenden Flächen“, „Lauenburger Elbvorland“, „Stecknitz-Delvenau“ und „Gülzower Holz“ sind als Vorranggebiet aufgenommen worden (RP Teil C, 2.1).	Bei den Vorranggebieten für den Naturschutz handelt es sich um Ziele der Raumordnung. Diese sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten (§ 1 Absatz 4 BauGB). Daher wird in Absatz 1 des Kapitels 2.1 auch der Vorrang des Schutzes der Natur vor allen anderen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	In Änderung zum Regionalplan 1998 (vormals Planungsraum I) sind als geplante Naturschutzgebiete über 20 ha als Vorbehaltsgebiete des Weiteren aufgenommen: • Stadt Lauenburg/Elbe. Lauenburger Elbwarder (Klärung: Der Lauenburger Elbwarder ist seit 1995 größtenteils in die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Lauenburger Elbvorland) aufgenommen, durch eine kartographische Überlagerung ist die Darstellung im Bereich des Elbwarders nicht erkennbar) • Lüttau: Hainholz nordwestlich Lüttau • Juliusburg, Krüzen, Lüttau: Brookwald westlich Lüttau Darüber hinaus sind aufgenommen als Vorbehaltsflächen für Natur und Landschaft (RP Teil C, 2.1) • Gemeindegebiet Wangelau: Erweiterung Gülzower Holz, nordwestliches Gemeindegebiet • Gemeinde Krukow: nordöstlicher Waldbereich • Gemeinden Basedow und Dalldorf: Bereiche östlich und westlich entlang der L200 • Gemeinde Basedow: westlich der bestehenden Kiesteiche bei Stötebrück Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden gehen davon aus, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete die Entwicklung der Kommunen nicht beeinträchtigen und in begründeten Ausnahmefällen in der Abwägung, die Belange des Naturschutzes zurückgestellt werden können bzw. alle Belange gleichberechtigt behandelt werden.	Nutzungen festgelegt, soweit die fachgesetzlichen Vorschriften keine Ausnahmen gestatten. Vorranggebiete sind nicht der gemeindlichen Abwägung zugänglich. Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Absatz 2 des Kapitels 2.1 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise im Kapitel 6.2.2 des LEP 2021 festgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1094	- Alle in meinem Eigentum befindlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen liegen im Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung, zusätzlich u. a. in Vorbehaltsgebieten für Grundwasserschutz und für Natur und Landschaft - Forstwirtschaftl. Nutzung [REDACTED] (im Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz)	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum,

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	An der K78, [REDACTED] (grenzt unmittelbar am Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft) An der K69, [REDACTED] An der K69, [REDACTED] (befindet sich teilweise im Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft) [REDACTED] (befindet sich im Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft) An der K69 [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (befindet sich im Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie Grundwasserschutz) [REDACTED] Diese Vorgaben im Landesentwicklungsplan stellen sich für mich als „sehr verschärft“ dar und sind für mich fast mit einer kollektiven Enteignung privaten Eigentums zu deuten, da sie u.a. ggf. erhebliche Einschränkungen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bedeuten und somit für mich letztendlich auch nicht unerhebliche finanzielle Einbußen nach sich ziehen. Selbstverständlich müssen immer Natur und Umwelt mit eingebunden werden. Dieses wurde bisher auch immer entsprechend berücksichtigt. Niemand ist daran interessiert seine Lebensgrundlage zu zerstören! Deshalb bitte ich um entsprechende Prüfung und Berücksichtigung meiner dargelegten Gründe, vielen Dank.	in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die in der Stellungnahme angesprochenen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft erfüllen die Kriterien des LEP 2021. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist mit der Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft nicht verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.2.2) verwiesen. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Ratzeburg, FB Stadtplanung Bauen und Liegenschaften	Die Stadt Ratzeburg verweist im Zusammenhang mit den naturschutzbezogenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auf die langfristig geplante Siedlungsentwicklung verbunden mit einer Erweiterung des Gewerbegebiets Neu-Vorwerk (siehe Stellungnahme zu Kapitel 3) und die bestehenden Siedlungsflächen entlang der Uferzonen der Ratzeburger Seen. Im	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
ID: 1093	Interesse der Nutz- und Erlebbarkeit des Naturraums setzt sich die Stadt Ratzeburg für eine vorrangig siedlungsbezogene Nutzbarkeit der Uferzonen im besiedelten Bereich ein. Naturschutzbelange sollten nach Auffassung der Stadt im Siedlungskern zurücktreten. Dies betrifft insbesondere die Stadtinsel als infrastrukturelles Zentrum für Tourismus, Erholung und Daseinsvorsorge. In der Anlage 1 zu dieser Stellungnahme ist zeichnerisch ein Vorschlag zum Vorranggebiet für den Naturschutz im Bereich der Stadtinsel dargestellt. Die geplante Gewerbegebietserweiterung Neu-Vorwerk tangiert das westliche Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie in Teilen auch das Vorbehaltsgebiets für Grundwasserschutz (siehe Stellungnahme zu Kapitel 3). Die Stadt Ratzeburg bittet um entsprechende Berücksichtigung in der Regionalplanung.	darzustellen sind (siehe Kapitel 6.2.1 Absatz 1 und Kapitel 6.2.2 Absatz 2 des LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die jeweiligen Gebiete werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind dementsprechend nicht flächenscharf. Die Prüfung erfolgt im konkreten Einzelfall unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden. Die Stadtinsel ist nicht als Vorranggebiet für den Naturschutz ausgewiesen. Pauschale Pufferzonen würden der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und werden daher nicht dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Kreisbauernverband Ostholstein-Lübeck ID: M1160	3. Im Entwurf sind Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festgelegt. In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen. Erhebliche Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden. Die großzügige und nicht begründete Ausweisung von ca. 4000 ha zusätzliche VBG Flächen (im Kreis OFI und Lübeck landseitig) ist erschreckend, da ohne erkennliche Notwendigkeit vor Ort erhebliche landwirtschaftliche Flächen überplant werden. Auf den landwirtschaftlichen Flächen findet zum größten Teil intensive Landwirtschaft statt, es handelt sich bei diesen Flächen keinesfalls um hochwertige Naturflächen, die eine Ausweisung rechtfertigen. Auch die Zielsetzung bei Veränderungen dieser Flächen einen erhöhten Ausgleich zu fordern ist bei dem in Schleswig-Holstein ohnehin hohem Ausgleichsschlüssel ein nicht zu akzeptierender Standortnachteil.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die in der Stellungnahme angesprochenen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft erfüllen die Kriterien des LEP 2021. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist mit der Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft nicht verbunden.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
		Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.2.2) verwiesen. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreisnaturschutzbeauftragte Kreis Stormarn ID: M1081	Der Regionalplan macht einen Unterschied zwischen Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft. In Vorranggebieten hat der Schutz der Natur „in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Teilen Vorrang vor allen anderen Nutzungen, soweit die fachgesetzlichen Vorschriften keinen Ausnahmen gestatten“, in Vorbehaltsgebieten gilt laut Regionalplan, dass „Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen. Erhebliche Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden.“ Diesen Unterschied gibt es nicht im aktuellen Landschaftsrahmenplan, hier sind alle zukünftigen Naturschutzgebiete als Vorranggebiete eingetragen. Es wird im Entwurf des Regionalplans nicht erläutert, welche Kriterien zu dieser Entscheidung geführt haben, dass einige Gebiet zu Vorbehaltsgebieten herabgestuft werden. Zum Beispiel: Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind im Bereich Bad Oldesloe die Thorritzer Quelllandschaft, das Todendorfer Moor, die Bachschlucht Poggensee, der Fischbeker Mühlengrund und das Barnitztal. Diese Gebiete sind bereits in der ersten Biotopkartierung 1985 als NSGs vorgeschlagen worden und werden jetzt durch den Regionalplan abgewertet. Die Vorbehaltsgebiete sollten zu Vorranggebieten hochgestuft werden. Da gilt für eine Reihe von Stormarer Gebiete. Außerdem ist es dringend, die Ausweisung dieser Naturschutzgebiete endlich voranzutreiben, die seit 40 Jahren darauf warten.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der LEP 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1073	In den Vorranggebieten für den Naturschutz hat der Schutz der Natur Vorrang vor allen Nutzungen. Die Naturschutzgebiete „Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angrenzenden Flächen“, „Lauenburger Elbvorland“, „Stecknitz-Delvenau“ und „Gülzower Holz“ sind als Vorranggebiet aufgenommen worden (RP Teil C, 2.1). In	Bei den Vorranggebieten für den Naturschutz handelt es sich um Ziele der Raumordnung. Diese sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten (§ 1 Absatz 4 BauGB). Daher wird in Absatz 1 des Kapitels 2.1 auch

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Änderung zum Regionalplan 1998 (vormals Planungsraum I) sind als geplante Naturschutzgebiete über 20 ha als Vorbehaltsgebiete des Weiteren aufgenommen: • Stadt Lauenburg/Elbe. Lauenburger Elbwarder (Klärung: Der Lauenburger Elbwarder ist seit 1995 größtenteils in die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Lauenburger Elbvorland“) aufgenommen, durch eine kartographische Überlagerung ist die Darstellung im Bereich des Elbwarders nicht erkennbar) • Lüttau: Hainholz nordwestlich Lüttau • Juliusburg, Krüzen, Lüttau: Brookwald westlich Lüttau Darüber hinaus sind aufgenommen als Vorbehaltsflächen für Natur und Landschaft (RP Teil C, 2.1) • Gemeindegebiet Wangelau: Erweiterung Gülzower Holz, nordwestliches Gemeindegebiet • Gemeinde Krukow: nordöstlicher Waldbereich • Gemeinden Basedow und Dalldorf: Bereiche östlich und westlich entlang der L200 Gemeinde Basedow: westlich der bestehenden Kiesteiche bei Stötebrück Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden gehen davon aus, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete die Entwicklung der Kommunen nicht beeinträchtigen und in begründeten Ausnahmefällen in der Abwägung, die Belange des Naturschutzes zurückgestellt werden können bzw. alle Belange gleichberechtigt behandelt werden.	der Vorrang des Schutzes der Natur vor allen anderen Nutzungen festgelegt, soweit die fachgesetzlichen Vorschriften keine Ausnahmen gestatten. Vorranggebiete sind nicht der gemeindlichen Abwägung zugänglich. Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Absatz 2 des Kapitels 2.1 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise im Kapitel 6.2.2 des LEP 2021 festgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1074	In den Vorranggebieten für den Naturschutz hat der Schutz der Natur Vorrang vor allen Nutzungen. Die Naturschutzgebiete „Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angrenzenden Flächen“, „Lauenburger Elbvorland“, „Stecknitz-Delvenau“ und „Gülzower Holz“ sind als Vorranggebiet aufgenommen worden (RP Teil C, 2.1). In Änderung zum Regionalplan 1998 (vormals Planungsraum I) sind als geplante Naturschutzgebiete über 20 ha als Vorbehaltsgebiete des Weiteren aufgenommen: • Stadt Lauenburg/Elbe. Lauenburger Elbwarder (Klärung: Der Lauenburger Elbwarder ist seit 1995 größtenteils in die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Lauenburger Elbvorland“) aufgenommen, durch eine	Bei den Vorranggebieten für den Naturschutz handelt es sich um Ziele der Raumordnung. Diese sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten (§ 1 Absatz 4 BauGB). Daher wird in Absatz 1 des Kapitels 2.1 auch der Vorrang des Schutzes der Natur vor allen anderen Nutzungen festgelegt, soweit die fachgesetzlichen Vorschriften keine Ausnahmen gestatten. Vorranggebiete sind nicht der gemeindlichen Abwägung zugänglich.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	kartographische Überlagerung ist die Darstellung im Bereich des Elbwarders nicht erkennbar) • Lüttau: Hainholz nordwestlich Lüttau • Juliusburg, Krüzen, Lüttau: Brookwald westlich Lüttau Darüber hinaus sind aufgenommen als Vorbehaltsflächen für Natur und Landschaft (RP Teil C, 2.1) • Gemeindegebiet Wangelau: Erweiterung Gülzower Holz, nordwestliches Gemeindegebiet • Gemeinde Krukow: nordöstlicher Waldbereich • Gemeinden Basedow und Dalldorf: Bereiche östlich und westlich entlang der L200 • Gemeinde Basedow: westlich der bestehenden Kiesteiche bei Stötebrück Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden gehen davon aus, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete die Entwicklung der Kommunen nicht beeinträchtigen und in begründeten Ausnahmefällen in der Abwägung, die Belange des Naturschutzes zurückgestellt werden können bzw. alle Belange gleichberechtigt behandelt werden	Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Absatz 2 des Kapitels 2.1 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise im Kapitel 6.2.2 des LEP 2021 festgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Bad Oldesloe - Der Bürgermeister -, Planung und Umwelt ID: 1069	Es wird begrüßt, dass die Bereiche Altfresenburger Travetal, Barnitz, Thorritzener Quelllandschaft und die Wöknitz-Poggenbek-Niederung als geplante Naturschutzgebiete ausgewiesen werden.	Gebiete über 20 Hektar, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung gemäß § 23 BNatschG in Verbindung mit § 13 LNatschG erfüllen, werden als Vorranggebiet für den Naturschutz oder Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Der Regionalplan weist jedoch keine geplanten Vorranggebiete aus. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Quickborn, Fachdienst 1.4 Stadtentwicklung	In der Planzeichnung ist erstmalig gegenüber dem Stand 1998 nördlich der Friedrichsgaber Straße zwischen der Theodor-Storm-Straße und dem Feldweg ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Ebenso westlich der Autobahn nördlich der Brücke Ulzburger Landstraße (Siehe Pfeilmarkierungen in Abb. 4). Hiergegen	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
und Wirtschaftsförderun g ID: 1068	bestehen Bedenken, dass damit Einschränkungen der Nutzung von Siedlungsentwicklungs-Potenzialflächen einhergehen. Die Darstellung sind vor dem Hintergrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans in ihrer kleinräumigen Wirkbreite landschaftsstrukturell nicht zu begründen. Die Landschaftsökologischen Rahmenbedingungen können auf der lokalen Planungsebene ausreichend Berücksichtigung finden. Die Einbeziehung in ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sollten nicht vorgesehen werden.	LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die jeweiligen Gebiete werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind dementsprechend nicht flächenscharf. Die Prüfung erfolgt im konkreten Einzelfall unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden. Grundlage für die genannte Ausweisung ist das Biotopverbundsystem. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1067	Folgende Anmerkungen zur Regionalplanung des Planungsraums III für den Bereich 25704 Bargenstedt möchte ich einreichen: Zumindest die Bereiche nördlich, westlich und höchstwahrscheinlich auch östlich des "Nordrings" von Bargenstedt sind ein Brutlebensraum der vom Aussterben bedrohten Uferschnepfe und der als stark gefährdet eingestuften Kiebitze. Zudem treffen sich hier immer wieder vom Aussterben bedrohte Sumpfohreulen zur Nahrungssuche. Nach fachlicher Meinung des ehemaligen MELUND ist "auch der südliche Teil der Potenzialfläche PR3_DIT_309 wesentlicher Bestandteil der Wiesenvogelkulissee in der Mieleniederung". Diese unbedingt schützenswerte Region ist bitte dementsprechend in die Regionalplanung aufzunehmen und zu markieren.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.2.1 Absatz 1 und Kapitel 6.2.2 Absatz 2 des LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: [REDACTED] [REDACTED] ID: M1071	Mit Blick auf die in dem Entwurf des Regionalplans enthaltenen Vorgaben zur regionalen Freiraumstruktur ist zudem anzumerken, dass offenbar ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft bis an den Flugplatz heranreicht. Eine klare Abgrenzung zum Gebiet des Flugplatzes ist der Karte jedoch leider nicht zu entnehmen. Wir bitten Sie daher um Klarstellung, gegebenenfalls durch entsprechende Änderung der Plankarte, jedenfalls aber ausdrückliche Bestätigung uns gegenüber, dass das Flugplatzgelände Ahrenlohe	Der Flugplatz Ahrenlohe liegt nicht innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung des Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft nicht

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	nicht Gegenstand des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft ist und somit von diesem bezüglich der aktuellen und künftigen Nutzungen nicht beeinträchtigt wird.	flächenscharf erfolgt, sondern im Maßstab des Regionalplans von 1:100.000 vorgenommen wird. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Gemeinde Süsel ID: M1050	Die Gemeinde weist darauf hin, dass u.a. durch • die Ziele und Grundsätze anderer raumordnerischer Themen, wie z.B. "Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung", • die Planungen im Landschaftsrahmenplan³, wie z.B. "Gebiete mit besonderer Erholungseignung", geplante Landschaftsschutzgebiete, • bereits vorhandene Schutzgebiete, wie z.B. NATURA 2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biotopverbundsysteme aus dem Landschaftsrahmenplan, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen und • Anforderungen aus dem Naturschutzrecht, wie z.B. Gewässerschutzstreifen die Umsetzung der Ziele und Grundsätze, z.B. durch Flächenausweisungen für Wohnen, Gewerbe, Tourismus und erneuerbare Energien in den Ortslagen, entweder an solchen rechtlichen Hürden und übergeordneten Planungen häufig scheitert oder die Umsetzung sich auf Kompromisse einlassen muss, die den in den Zielen und Grundsätzen formulierten Entwicklungen für Wohnen und Gewerbe in ländlichen Gemeinden, Tourismus und erneuerbare Energien dann nicht mehr gerecht werden können. Hierauf wird in den formulierten Zielen und Grundsätzen in keiner Weise Bezug genommen. Im Gegenteil: Mit der Formulierung "Erhebliche Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden" und im Zusammenspiel mit den oben genannten Anforderungen des Naturschutzes im Gemeindegebiet Süsel herrscht ein grundsätzliches Ungleichgewicht der Anforderungen. Forderungen der Gemeinde Süsel: Im Text (Teil B) müssen in den Grundsätzen zu den "Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft" bereits deutlich räumliche Ausnahmen bezüglich der Anforderungen aus einem "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" formuliert werden, um der Gemeinde Süsel bei geplanten Flächenausweisungen an den Ortsrändern für z.B. Wohnen,	Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Absatz 2 des Kapitels 2.1 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise im Kapitel 6.2.2 des LEP 2021 festgelegt. Das bedeutet nicht, dass jegliche andere Nutzung ausgeschlossen ist. Eine weitergehende Begründung wird als nicht erforderlich angesehen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Gewerbe, Tourismus, erneuerbare Energien zumindest gegenüber diesen Anforderungen einen gewissen unbeplanten Bereich des Regionalplans zuzugestehen	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1045	Moin, ich wohne in Henstedt-Ulzburg in der Metropolregion Hamburg. Ich würde mir wünschen, dass der Umweltschutz mehr in den Focus gerückt wird. Es gibt Felder, nahe der A7, die in der Regionalplanung als mögliche Erweiterung des vorhandenen Gewerbe Gebietes vorgesehen sind. Dabei handelt es sich um ein Areal von über 300.000 qm. Nun wird an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass weniger Flächen versiegelt werden sollen, wie passt das zusammen? Es sind bereits neue Gewerbeflächen ausgewiesen, es wäre schön, wenn die Felder erhalten bleiben können oder vielleicht sogar ökologisch aufgewertet werden können.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.2.1 Absatz 1 und Kapitel 6.2.2 Absatz 2 des LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1031	Die Garstedter Feldmark ist so besonders und der südliche Teil von Schönheit kaum zu übertreffen. Es ist so wichtig, dieses Stückchen Natur als Erholungsgebiet und Lebensraum für Tiere zu erhalten. Zudem macht es Norderstedt lebenswert. Ich gehe dort so oft spazieren. Mir brähe es das Herz. Ich habe dort schon Reiher und Fasane gesehen. Kommt bitte zur Vernunft und tragt zur Erhaltung dieser schönen Natur bei. Bitte.	Die Siedlungsachse wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens an den Siedlungsbereich verschoben. Gleichzeitig wurde der Grünzug in diesem Bereich erweitert, um den Belangen des Naturschutzes Rechnung zu tragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1030	meine Anmerkung gilt für alle Planungsräume und zwar geht es um den Lebensraumverbund. Was den Lebensraumverbund angeht, so kommt Schleswig-Holstein, neben seiner Verantwortung für den Verbund der landesweiten Lebensräume, auch eine internationale Verantwortung zu, da es zentraler Punkt des Biotopverbunds auf der Kimbrischen Halbinsel, zwischen Dänemark und Mecklenburg, ist. Dies haben das Bundesamt für Naturschutz (BfN) mit seinem Netzwerk für waldbewohnende, größere Säugetiere sowie der Landesjagdverband im Rahmen der Erstellung des Rotwildwegeplanes dargelegt. Viele Tierarten sind auf diese Korridore angewiesen. Nicht zuletzt sind sie aber von elementarer Bedeutung für den Rothirsch in Schleswig-Holstein und dem jütländischen Teil Dänemarks. Seit den 1990er Jahren kommt es in Schleswig-Holstein zu sichtbaren Anzeichen sogenannter Inzuchtdepressionen. Dies führte 2001 dazu, dass der Rothirsch auf die Vorwarnliste der Roten Liste gesetzt wurde. In der Roten Liste heißt es seitdem: „Die genetische Vielfalt der schleswig-holsteinischen Rothirsche ist	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	sehr gering, und es wurden bereits in <i>einer</i> Subpopulation ... Missbildungen beobachtet, die auf Inzuchtdepression schließen lassen. Eine weitere Verinselung durch Wildschutzzäune und neue Verkehrsprojekte muss unbedingt verhindert werden. Seitdem wurden solche Missbildungen in allen Rotwildvorkommen im Land festgestellt. Die Situation hat sich folglich verschärft. Dies war 2022 Anlass für den Landesjagdverband die Wanderkorridore des Rotwildes landesweit zu kartieren, um diese so besser schützen zu können. Die wenigen verbliebenen Korridore sind stärker denn je durch Verbauung gefährdet. Der Landtag hat mit Beschluss vom 14. Juni 2023 beschlossen, diese Korridore besser zu schützen, die entsprechende Verordnung soll zum Jahresende in ihrer Neufassung vorliegen. Ich bitte sie deshalb, die Wanderkorridore in die Regionalplanung aufzunehmen, und sich so für den Schutz unser heimischen Tierwelt und der Biodiversität stark zu machen. Danke!	Die Inhalte des Rotwildwegeplans gehören nicht zu den Kriterien des LEP 2021 beziehungsweise der oben genannten Fachplanung. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Siedlungsachsen in den Ordnungsräumen von Hamburg und Lübeck durch Grünzäsuren unterbrochen sind, um Freiraumverbindungen zu gewährleisten. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1027	Vorbehalt zur Planung und Ausweisung weiterer/zusätzlicher Schutzgebiete, REG III, Teil B, Abschnitte 2.1 und 2.2 (Seiten 34 ff) Der Regionalplan benennt und betrachtet derzeit in seinen Zielen und Grundsätzen die (in den Zeichnungen auch dargestellten) bereits bestehenden Schutzgebiete für Natur und Umwelt. In Anbetracht des Zeitraumes, für den dieser Regionalplan erstellt wird, wird damit der Status quo von Schutzgebietsausweisungen jedoch für viele Jahre zementiert. Ich rege an, in den REG III, Teil B, Abschnitt 2.1 als (zusätzlichen) Grundsatz "3 - G" die Möglichkeit einer Ausweitung bestehender bzw. der Schaffung zusätzlicher Schutzgebiete aufzunehmen, wo Umwelt- und Naturschutzaspekte dies rechtfertigen. Begründung: Innerhalb des Geltungszeitraumes des Regionalplanes kann sich durchaus die Erfordernis ergeben, weitere Gebiete als Schutzgebiete auszuweisen oder bestehende Schutzgebiete zu vergrößern. Dieser Möglichkeit sollte durch Festlegung eines entsprechenden Grundsatzes in den Regionalplänen Rechnung getragen werden, damit einer künftigen Ausweisung von Schutzgebieten nicht entgegengehalten werden kann, diese würde den Grundsätzen der Regionalplanung widersprechen bzw. sich dort nicht wiederfinden.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.2.1 Absatz 1 und Kapitel 6.2.2 Absatz 2 des LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Ein zusätzlicher Grundsatz mit der Möglichkeit einer Ausweitung bestehender beziehungsweise der Schaffung zusätzlicher Schutzgebiete wird nicht aufgenommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson	In diesem Gebiet befindet sich ein (noch nicht geschütztes) Biotop, welches sich viele Jahre mehr oder weniger selbst überlassen wurde und heute, trotz kreuzender BAB A24,	Die genannte Fläche liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie innerhalb der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
ID: 1025	eine wichtige Naturverbindungsachse zwischen dem 33 Hektar große Naturschutzgebiet „Talwald Hahnekoppel“ und dem Naturschutzgebiet Bille darstellt. Ich möchte Sie deshalb bitten, diesen Teil von dem geplanten Kiesabbaugebiet oder auch aus dem von Witzhave und Reinbek geplanten interkommunalen Gewerbegebiet auszuklammern. Sollte die 380KV Trasse entlang der Autobahn A24 gebaut werden, so wird die Bauphase hoffentlich naturschonend und kurz sein.	regionalen Grünzüge. Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Absatz 2 des Kapitels 2.1 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise im Kapitel 6.2.2 des LEP 2021 festgelegt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1019	In den 1990er Jahren kam es, bei Tieren der Art Rothirsch (Cervus elaphus, Rotwild) im Süd-Westen Schleswig-Holsteins, erstmals zu sogenannten Inzuchtdepressionen, den physischen Folgen der Inzucht. Ursächlich hierfür war die Zerschneidung der Lebensräume und Wanderkorridore des Rothirsches. Die besorgniserregende Situation führte 2001 dazu, dass der Rothirsch auf die Vorwarnliste der Roten Liste gesetzt wurde. In der Roten Liste heißt es seitdem: „Die genetische Vielfalt der schleswig-holsteinischen Rothirsche ist sehr gering, und es wurden bereits in <i>einer</i> Subpopulation ... Missbildungen beobachtet, die auf Inzuchtdepression schließen lassen. Eine weitere Verinselung durch Wildschutzzäune und neue Verkehrsprojekte muss unbedingt verhindert werden.“ Seitdem wurden solche Missbildungen vermehrt in allen Rotwildvorkommen im Land festgestellt. Die Situation hat sich folglich verschärft. Um diesen Trend entgegenzuwirken und den in der Roten Liste geforderten Schutz der Wanderkorridore durchzusetzen, hat der Landesjagdverband die Wanderkorridore des Rotwildes im Jahre 2022 landesweit kartiert. Ein wesentlicher Wanderkorridor ist derzeit jedoch ganz besonders gefährdet. Dieser erstreckt sich zwischen Bad Bramstedt und Lentföhrden und führt vom Hasselbusch im Westen, über die B4 und die Grünbrücke Bad Bramstedt in den Segeberger Forst (Segeberger Heide). Dieser Wechsel ist die letzte funktionierende Verbindung zwischen den beiden Rotwildvorkommen im Hasselbusch und der Segeberger Heide. Entgegen dem am 14. Juni 2023 im Schleswig-Holsteinischen Landtag bekräftigten Willen die Wanderkorridore des Rotwildes besser zu schützen, ist dieser Wanderkorridor derzeit gleich durch mehrere Maßnahmen gefährdet, die parallel oder alternativ in diesem Korridor umgesetzt werden sollen. Hierzu zählt der Bau der A20, ohne gleichzeitige Errichtung einer rotwildtauglichen Grünbrücke, die Erweiterung der Gemeinde Lentföhrden, die Ausweisung von Flächen für den Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie der Abbau von bodennahen Rohstoffen. Der kleine noch unverbauete Bereich zwischen Bad Bramstedt und Lentföhrden muss unbedingt als Wanderkorridor erhalten bleiben und ich bitte Sie, sich für den Schutz dieses Bereiches	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Inhalte des Rotwildwegeplans gehören nicht zu den Kriterien des LEP 2021 beziehungsweise der oben genannten Fachplanung. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Siedlungsachsen in den Ordnungsräumen von Hamburg und Lübeck durch Grünzäsuren unterbrochen sind, um Freiraumverbindungen zu gewährleisten. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	einzusetzen. Detaillierte Darstellungen des Korridors, auch als Shape Layer, stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1018	In den 1990er Jahren kam es, bei Tieren der Art Rothirsch (<i>Cervus elaphus</i>, Rotwild) im Süd-Westen Schleswig-Holsteins, erstmals zu sogenannten Inzuchtdepressionen, den physischen Folgen der Inzucht. Ursächlich hierfür war die Zerschneidung der Lebensräume und Wanderkorridore des Rothirsches. Die besorgniserregende Situation führte 2001 dazu, dass der Rothirsch auf die Vorwarnliste der Roten Liste gesetzt wurde. In der Roten Liste heißt es seitdem: „Die genetische Vielfalt der schleswig-holsteinischen Rothirsche ist sehr gering, und es wurden bereits in <i>einer</i> Subpopulation ... Missbildungen beobachtet, die auf Inzuchtdepression schließen lassen. Eine weitere Verinselung durch Wildschutzzäune und neue Verkehrsprojekte muss unbedingt verhindert werden.“ Seitdem wurden solche Missbildungen vermehrt in allen Rotwildvorkommen im Land festgestellt. Die Situation hat sich folglich verschärft. Um diesen Trend entgegenzuwirken und den in der Roten Liste geforderten Schutz der Wanderkorridore durchzusetzen, hat der Landesjagdverband die Wanderkorridore des Rotwildes im Jahre 2022 landesweit kartiert. Ein wesentlicher Wanderkorridor ist derzeit jedoch ganz besonders gefährdet. Dieser erstreckt sich zwischen Bad Bramstedt und Lentföhrden und führt vom Hasselbusch im Westen, über die B4 und die Grünbrücke Bad Bramstedt in den Segeberger Forst (Segeberger Heide). Dieser Wechsel ist die letzte funktionierende Verbindung zwischen den beiden Rotwildvorkommen im Hasselbusch und der Segeberger Heide. Entgegen dem am 14. Juni 2023 im Schleswig-Holsteinischen Landtag bekräftigten Willen die Wanderkorridore des Rotwildes besser zu schützen, ist dieser Wanderkorridor derzeit gleich durch mehrere Maßnahmen gefährdet, die parallel oder alternativ in diesem Korridor umgesetzt werden sollen. Hierzu zählt der Bau der A20, ohne gleichzeitige Errichtung einer rotwildtauglichen Grünbrücke, die Erweiterung der Gemeinde Lentföhrden, die Ausweisung von Flächen für den Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie der Abbau von bodennahen Rohstoffen. Der kleine noch unverbaute Bereich zwischen Bad Bramstedt und Lentföhrden muss unbedingt als Wanderkorridor erhalten bleiben und ich bitte Sie, sich für den Schutz dieses Bereiches einzusetzen. Detaillierte Darstellungen des Korridors, auch als Shape Layer, stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Inhalte des Rotwildwegeplans gehören nicht zu den Kriterien des LEP 2021 beziehungsweise der oben genannten Fachplanung. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Siedlungsachsen in den Ordnungsräumen von Hamburg und Lübeck durch Grünzäsuren unterbrochen sind, um Freiraumverbindungen zu gewährleisten. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1001	Die Grünstreifen an den Radwegen, Spurbahnen und kleinen Seitenstreifen dürfen nicht mehr gemäht werden im Sommer. Mitten in der Blüte von Wegwarte, Rauke, Gräsern und Wiesenschaumkraut wird im Juni alles abgemäht? Was sollen die Insekten oder Kleintiere fressen? Naturpfade müssen angelegt werden, überhaupt wäre etwas Unordnung viel besser für die kleinen Wege. Landwirte müssen Gelder bekommen um um die Ackerflächen herum Blumensaat zu säen. Es müsste untersagt werden Grünland umzudrehen, Drainage zu legen, Gräben immer tiefer zu baggern. Bäume dürfen im ländlichen Raum nicht mehr gerodet werden, Acker werden immer noch zu tief und zu dicht an den Knicks gepflügt. Baugenehmigungen für Offenställe zwecks naturnahen Pferdehaltung müssen genehmigungsfrei sein. Wolfszäune müssen bezahlt werden vom Land in Gebieten wo der Wolf ansässig ist. Der Wolf muss ins Jagdrecht und geschossen werden dürfen ,wenn er auffällig ist.	Die benannten Anforderungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern fallen in die Zuständigkeit der Gemeinden. Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1498	[eingereicht von: BUND für den Kreis Segeberg] 1.2 Stadt Wahlstedt a) Wahlstedt (roter Kreis) liegt im Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz: Wahlstedt ist Quellort der Radesforder Au. Sie hat eine Länge von 10,8 km. Durch den Zusammenfluss mit der Rothenmühlenau in Heidmühlen im Segeberger Forst entsteht die Osterau. Wir fordern eine Aufnahme auch des unterirdischen Bereichs der Radesforder Au als VBG Natur (braune Fläche): Bei einer Entwicklung von Wahlstedt als Siedlungsschwerpunkt ist mit Zunahme der Bevölkerung mit einhergehend eine Steigerung des Verkehrs und damit Abgasen, also der Hauptquelle von Stickoxiden in der Atmosphäre, zu rechnen. Aufgrund des Verschlechterungsverbotes der WRRL ist eine Erhöhung der Stoffe der Anlage 8 durch das verstärkt geplante Stadtwachstum als Siedlungsschwerpunkt zu verhindern. Für den betroffenen Radesforder Auenbereich, welcher teilweise im Vorranggebiet Grundwasser oder deren Grundwasser-Einzugsgebiet liegt, wird eine Ausweisung als VBG Natur gefordert.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID:1498	5.2 Wahlstedt Nur eine der beiden Moorflächen wurde als VBG Natur ausgewiesen, die zweite Moorstelle (blauer Kreis) wurde nicht berücksichtigt (rechts), eine Korrektur wird gefordert:	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
		Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Bündnis 90 / Die Grünen, Ortsverband Ammersbek ID: M1047	Notwendige Ergänzung in der Karte: Die Biotopverbundachse aus dem LEP (hier in grün in den REP symbolisch übertragen) sollte nachrichtlich übernommen werden und eine eigene Signatur erhalten, denn wie Einwand I und III zeigen, werden diese wichtigen Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft von Planern leicht übersehen.	Die Biotopverbundsysteme gehören zu den Kriterien des LEP 2021 für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft. Eine nachrichtliche Übernahme der Biotopverbundsysteme in den Regionalplan ist jedoch nicht vorgesehen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1412	bezüglich der aktuellen Regionalplanungen in Schleswig-Holstein möchten wir hiermit dringend auf die Berücksichtigung der Bedürfnisse wandernder Wildtierarten wie Rothirsch, Wildkatze oder Wolf hinweisen. Die Zerschneidung der Landschaft durch Verkehr, Siedlungen, Zäune etc. erschwert den Genfluss dieser Arten enorm. Besonders fatal ist die Landschaftszerschneidung jedoch für den Rothirsch, da er anders als Wildkatze oder Wolf Unterquerungen bzw. Durchlässe meidet. Findet kein Austausch zwischen den Populationen statt, wird der Genpool immer kleiner und eine erhöhte Inzuchtrate ist die Folge. Aktuelle Studien der Universitäten in Göttingen und Gießen belegen eine fortschreitende genetische Verarmung der Populationen, die langfristig sogar das Aussterben der Art bedeuten könnten. Bereits in der Roten Liste für Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2001 ist daher festgehalten, dass „Eine weitere Verinselung [der Rotwildvorkommen in SH] durch Wildschutzzäune und neue Verkehrsprojekte unbedingt verhindert werden [muss] .“ Seitdem hat sich die Situation kontinuierlich verschlechtert. Als Planungsgrundlage für die Regionalplanungen in Schleswig-Holstein empfehlen wir den Rotwildwegeplan, den der Landesjagdverband Schleswig-Holstein 2022 mit Expertinnen und Experten erarbeitet hat. Ziel des Rotwildwegeplanes ist es, die wenigen noch vorhandenen durchlässigen Wanderkorridore des Rotwilds zu schützen und Optionen aufzuzeigen, wo bereits verschlossene Korridore wieder geöffnet werden können.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitels 6.2.1 LEP 2021 sowie Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Inhalte des Rotwildwegeplans gehören nicht zu den Kriterien des LEP 2021 beziehungsweise der oben genannten Fachplanung. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Siedlungsachsen in den Ordnungsräumen von Hamburg und Lübeck durch Grünzäsuren

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
		unterbrochen sind, um Freiraumverbindungen zu gewährleisten. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Reinbek, Stadtentwicklung ID: 1116	Einen weiteren Konflikt durch widersprüchliche Nutzungsansprüche gibt es im nordöstlichen Stadtgebiet im Bereich des ausgewiesenen Vorhaltegebietes für Rohstoffe und der Gewerbegebietsplanung Reinbek/Witzhave südlich des Naturschutzgebietes „Talwald Hahnenkoppel“ und nördlich des NSG „Billetal“, ein hydrologisch zusammenhängendes Gebiet, das geprägt wird von wasserführenden Schichten und dem „Herrenmoor“, ein „Restmoor“ eines Niedermoores. Die Neuausweisung eines Vorhaltegebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, aber auch die Entwicklung eines Gewerbegebietes im Bereich BAB 24 / Büchschenschen würden einen erheblichen Eingriff in den Naturraum und den natürlichen Wasserhaushalt darstellen. Moore sind wichtige CO2 Speicher und tragen somit wesentlich zum Klimaschutz bei. Die oben genannten Planungen stehen im deutlichen Widerspruch zur Sicherung des Moores, für das eine Wiedervernässung geplant ist und des gesamten Naturraumes. Dies sollte höher gewichtet sein, als die Vorhaltung des Abbaus von Rohstoffen. Die Stadt fordert zudem, das Landschaftsschutzgebiet „Oher Tannen“ im Regionalplan darzustellen; im Entwurf verläuft hier nur ein Regionaler Grünzug.	Der Landschaftsrahmenplan hat nach § 10 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz unter anderem die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum darzustellen. Er stellt die wichtigste naturschutzfachliche Fachgrundlage für die Aufstellung der Regionalpläne dar. Der LEP regelt, welche Gebiete in den Regionalplänen als Vorranggebiete für den Naturschutz beziehungsweise als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft darzustellen sind. Diese Kriterien sind auch bei der Überlagerung mit den Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe angewandt worden. Im Rahmen der konkreten Abbauvorhaben und damit verbundenen Genehmigungsplanung sind die naturschutzfachlichen Belange dann eingehend zu prüfen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: M1528	Nahbereich Eutin „Zur Erfüllung einer seiner Funktion als Mittelzentrum angemessenen Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe soll im Südosten Eutins als gemeinschaftliche Aufgabe mit der Gemeinde Süsel die Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes weiterverfolgt werden.“ Die hier beschriebene Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes Eutin/ Süsel ist bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Eutin fixiert. Sie findet ebenso Berücksichtigung im „Teil C Karte“ des Entwurfes des Regionalplans. Es kann dennoch nicht als gesichert angenommen werden, dass diese Fläche erschlossen werden kann. Aktuell liegen Probleme des Grunderwerbs und der Entsorgungsinfrastruktur vor. Selbst bei Entwicklung dieser zusätzlichen ca. 15 ha	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	Gewerbefläche wäre durch den vorgelegten Entwurf des Regionalplanes anschließend die weitere gewerbliche Entwicklung der Kreisstadt Eutin ausgeschlossen. In der Karte des Entwurfes des Regionalplanes ist die Schraffur „Baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet“ im Bereich des Gewerbegebietes nicht mit dem Flächennutzungsplan der Stadt deckungsgleich. Die Schraffur ist im östlichen Bereich weiter zu fassen. Der Regionalplan 2004 hat die Schraffur, wenn auch nicht entsprechend des F-Planes komplett, aber dennoch deutlich weiter gefasst. Eine Reduzierung des „Baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes“ ist nicht sinnvoll und muss zurückgenommen werden. Im Entwurf des Regionalplanes ist die Gewerbeflächenentwicklung Richtung Osten teilweise mit der Signatur „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ belegt. Diese ist mindestens auf den Stand des Regionalplanes 2004 zurückzunehmen. Eine Ausdehnung ggü. dem Regionalplan 2004 ist keinesfalls nachzuvollziehen. Gemäß aktuellem Entwurf des Regionalplanes ist die hier beschriebene Fläche die letzte erschließbare Gewerbefläche der Kreisstadt Eutin. Eine Innenstadtverdichtung ist nur in geringstem Maß möglich. Somit ist eine gewerbliche Entwicklung der Kreisstadt Eutin entgegen den Aussagen des Regionalplanes langfristig gestoppt. Sollte diese Fläche nicht erschlossen werden, so wird die wirtschaftliche Entwicklung unverzüglich gestoppt. Freie Gewerbeflächen werden dann ab Ende 2023 nicht mehr angeboten werden können.	Eine Überlagerung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets mit Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft ist möglich und im Rahmen der Bauleitplanung der jeweiligen Gemeinde zu berücksichtigen. Zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet vergleiche Votum in der Synopse zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne. Zu Regionale Grünzüge vergleiche Votum in der Synopse zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amt Marne-Nordsee, Bauleitplanung ID: 1338	Im Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung wurden regionale Grünzüge festgelegt und in der Karte ausgewiesen. Durch die Festlegung können die vorhandenen baulichen Strukturen, die sich in Neufeld befinden, erheblich in ihrer Entwicklung gestört werden. Es muss sichergestellt werden, dass die vorhandene Bebauung nicht in ihrer Entwicklung gehemmt wird. Zudem muss für die Gemeinde weiterhin die Möglichkeit bestehen, eine zukunftsorientierte flächensparende Siedlungserweiterung zu betreiben. Die Gemeinde Neufeld hat bei der Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 7 Unstimmigkeiten bei der Abgrenzung des FFH-Gebietes festgestellt. Der Verlauf des FFH-Gebietes wurde nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen in den Planungen festgelegt. Diese Abgrenzung sollte in den Regionalplan übernommen werden.	Bei dem angegebenen Gebiet handelt es sich nicht wie angegeben um einen regionalen Grünzug, sondern um die Ausweisung von einem Vorranggebiet für den Naturschutz und einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Dabei wurde sich für die Abgrenzung des Vorranggebietes für Naturschutz an der bestehenden FFH-Grenze orientiert. Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
Institution: Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwal- tung des Bundes (WSV) , Abteilung Wasserstraßen Dezernat Wasserstraßenüber- wachung ID: M1566	II. Planungsraumübergreifende Hinweise Im aktuellen LEP wurde die zentrale Bedeutung der Schifffahrt als umweltfreundlicher, energiesparender und unverzichtbarer internationaler Verkehrsträger anhand zahlreicher Grundsätze und Ziele zum Ausdruck gebracht. Unter Anderem wurden eine Steigerung der Leistungsfähigkeit des Nord-Ostsee-Kanals, die Möglichkeit der Verlagerung von Güterverkehren auf die Wasserstraßen und der Fahrrinnenausbau der Außen- und Unterelbe an die veränderten Anforderungen der Containerschifffahrt als Ziele bzw. Grundsätze des Landes Schleswig-Holstein hervorgehoben und infolgedessen soll die Schifffahrt auf den Bundeswasserstraßen möglichst störungsfrei und effizient verlaufen. Diesen begrüßenswerten Leitgedanken sollten die 3 Regionalpläne konsequenterweise ebenfalls entsprechen. Die v.g. rechtlichen Hinweise gelten grundsätzlich für alle Bestimmungen (Zielsetzungen, Grundsätze, Gebietsfestlegungen) in den Planungsräumen I, II und III, die die dortigen Bundeswasserstraßen betreffen. Letztendlich dürfen weder der Widmungszweck und bestimmungsgemäße Nutzung der Bundeswasserstraßen noch Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs eingeschränkt werden. Der v.g. fachgesetzliche Anspruch besteht auch in Bezug auf 1Z und 2G im Kapitel 2.1 (Natur und Landschaft). Aus Sicht der WSV sind die BWaStr in den Vorranggebieten für „Naturschutz“ aufgrund der gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich entsprechend der Zielformulierung ausgenommen und daher nicht als Vorranggebiet „Naturschutz“ auszuweisen. Die Ausweisung von Vorranggebieten „Naturschutz“ auf Bundeswasserstraßen läuft teilweise den übrigen Entwicklungszielen, insbesondere der Hafenentwicklung und der Schifffahrt zuwider. Betroffen ist beispielsweise die gesamte Travemündung, wie derzeit im Regionalplan dargestellt. Eine erneute Fachprüfung wäre daher wünschenswert, auch, weil aus hiesiger Einschätzung nicht unbedingt ein Widerspruch zwischen schifffahrtlicher Nutzung und Biotopentwicklung gegeben ist und die Begründung, die Nutzung allein aufgrund besonders geschützter Biotope oder FFH-LRT auszuschließen, nicht nachvollzogen wird. Wie bereits eingangs ausgeführt, ist die WSV seit dem 09.06.2021 hoheitlich für den wasserwirtschaftlichen Ausbau von Bundeswasserstraßen nach § 12 WaStrG zuständig, soweit dieser erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nach Maßgabe der §§ 27- 31 WHG zu erreichen. Die erforderlichen Maßnahmen sind in den Bewirtschaftungsplänen (BWP) und Maßnahmenprogrammen (MNP) der Länder und Flussgebietsgemeinschaften (FGGen) festgelegt. Auf Grundlage der BWP und MNP des 3. Bewirtschaftungszyklus (2021-2027) erstellt die WSV Potenzialanalysen und Maßnahmenpakete für die ökologische Entwicklung der Bundeswasserstraßen im Sinne der WRRL. Über die Potenzialanalysen und Maßnahmenpakete werden die WRRL-Vorgaben der MNP weiter konkretisiert und damit Art, Lage und Umfang der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen	Nach den Festlegungen des LEP 2021 sind in den Regionalplänen unter anderem gesetzlich geschützte Biotope über 20 Hektar als Vorranggebiete für Naturschutz darzustellen (Kapitel 6.2.1 Absatz 1 LEP 2021). Die dargestellte Fläche zeigt gesetzlich geschützte Biotope ab einem Komplex von > 20 Hektar Fläche. Bei den betreffenden Biotoptypen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope gemäß Bundes-Naturschutzgesetz. Dieser Schutzstatus des BNatSchG gilt unabhängig von der Ausweisung als Vorranggebiet für den Naturschutz im Regionalplan-Entwurf. Darüber hinaus sind auch die Regelungen des LEP 2021, die das Küstenmeer betreffen, zu beachten. Der LEP 2021 legt in der Karte Vorranggebiete für die Schifffahrt fest. Diese liegen unter anderem innerhalb der Kieler Innenförde und der Travemündung. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich ist Teil der Vorranggebiete für die Schifffahrt. In ihnen hat gemäß Kapitel 4.3.3 Absatz 3 LEP 2021 die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. In der Begründung zu Kapitel 6.2.1 Absatz 2 LEP 2021 wird daher darauf hingewiesen, dass im Falle von Überschneidungen von Vorranggebieten für den Naturschutz mit Vorranggebieten für die Schifffahrt die bestehenden Regelungen der jeweiligen Rechtsvorschriften weiterhin gelten. Zu diesen Rechtsvorschriften gehört, dass das Befahren der Bundeswasserstraßen gemäß § 5 Bundeswasserstraßengesetz grundsätzlich jedem erlaubt ist. Darüber hinaus sind nach § 4 Bundesnaturschutzgesetz bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen,

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
	festgelegt. Aussagen zu konkreten Planungen der WSV im Zusammenhang mit dem wasserwirtschaftlichen Ausbau der BWaStr zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach WRRL in Schleswig-Holstein (Eider, Elbe, Elbe-Lübeck-Kanal, Krückau, Nord-Ostsee-Kanal, Pinnau, Stör, Trave) sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend möglich. Generell darf durch die Neuaufstellung der Regionalpläne des Landes Schleswig-Holstein der Handlungsspielraum der WSV zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben an den BWaStr nicht beschnitten werden. Dies betrifft auch die Zielerreichung der WRRL durch wasserwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen, Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der WSV sowie Maßnahmen zur Umsetzung des Bundesprogramms Blaues Band Deutschland (BBD). Im Rahmen des BBD wird den BWaStr als Biotopverbundelement eine hohe Bedeutung beigemessen. Das Ziel des BBD ist es bis zum Jahr 2050 die Bundeswasserstraßen zum leistungsfähigen Bestandteil des länderübergreifenden Biotopverbundes zu entwickeln. Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die Umsetzung des BBD durch die Neuaufstellung der Regionalpläne sich keine Einschränkungen ergeben sollten, dies gilt auch für die Einbeziehung und Festlegung von Gebieten für den Biotopverbund (Verbundachsen). Zu beachten ist, dass von BWaStr, wie beispielsweise dem Nord- Ostsee-Kanal und dem Elbe-Lübeck-Kanal, durch Betrieb und Schifffahrt erhebliche Emissionen, wie Lärm, Erschütterungen und Geruchsbelästigungen ausgehen können. Dies ist insbesondere bei der Ausweisung und verstärkte Nutzung von Flächen für Wohnen, Tourismus und Erholung zu berücksichtigen.	die der See- oder Binnenschifffahrt dienen, die bestimmungsgemäßen Nutzungen zu gewährleisten. Mit der Festlegung der angesprochenen Vorranggebiete für den Naturschutz sind daher keine Auswirkungen auf die Belange der Bundeswasserstraßen sowie der Häfen verbunden. Zur Klarstellung wird die Begründung zu Kapitel 2.1 ergänzt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Amt Geest und Marsch Südholstein, Keine Abteilung ID: 1366	Die Gemeinde Holm liegt im Kreis Pinneberg, nördlich der Stadt Wedel. Die Bundesstraße 431 verläuft durch die Ortslage Holm und verbindet sie mit der Gemeinde Heist im Norden und der Stadt Wedel im Südwesten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Holmer Sandberge (siehe Anlage) in einem FFH-Gebiet und nicht, wie in den Regionalplänen angegeben, im Naturschutzgebiet liegen. Ich bitte dies bei der Neuaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein zu berücksichtigen. In den politischen Gremien wurde der Umfang des Regionalplans und die Unübersichtlichkeit von Veränderungen moniert. Es kann nicht ohne weiteres festgestellt werden, was neu hinzugekommen ist bzw. geändert wurde. Eine nutzerfreundlichere Anpassung ist daher wünschenswert.	In den Regionalplänen werden keine FFH-Gebiete dargestellt. Die europäischen Vogelschutz- und die FFH-Richtlinien bilden gemeinsam das zusammenhängende ökologische Netz NATURA 2000, welches als ein Kriterium für die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft genommen wird. Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum,

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
		in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: AZV Südholstein KdöR ohne Gebietshoheit, Keine Abteilung ID: 1370	Der AZV Südholstein dringt daher auf folgende Änderung im Entwurf zum Regionalplan: 1. Freistellung der Nutzungs- und Erweiterungsflächen des Klärwerkes Hetlingen (gem. FNP) vom „Regionalen Grünzug“ und vom „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“. 2. Freistellung des Bereichs der Zufahrtstraße des Klärwerkes Hetlingen inkl. der Banketten vom „Regionalen Grünzug“ und vom „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“. 3. vorsorglich Freistellung der Nutzungs- und Erweiterungsflächen des Klärwerkes Glückstadt (gem. FNP) von Nutzungseinschränkungen. 4. vorsorglich Freistellung der Nutzungs- und Erweiterungsflächen des Klärwerkes Lentförden (gem. FNP) von Nutzungseinschränkungen. vorsorglich Freistellung der Nutzungs- und Erweiterungsflächen des Klärwerkes Helgoland (gem. FNP) von Nutzungseinschränkungen.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Nutzung des Klärwerks ist durch die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft nicht eingeschränkt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: BUND KG-Stormarn ID: M1549	3.1.2 Vorranggebiete & Vorbehaltsgebiete für den Naturschutz Wie schon zuvor ausgeführt, sind die überaus schleppenden Rechtssetzungsverfahren bei der NSG-Ausweisung der Hauptgrund für einen unerträglichen Stau bei der Ausweisung von NSGs. Unerträglich aus deshalb weil lt. Biotopkartierung in den letzten 35 Jahren 50% aller Wertbiotope verloren gegangen sind, auch viele gesetzlich geschützte Biotope. Schon jetzt zeichnet sich ab, dass Deutschland den international eingegangenen Verpflichtungen im Bereich Naturschutz nicht nachkommt. Der Verlust NSG-würdigen Flächen wiegt dabei schwer, auch außerhalb der FFH-Kulisse. Es ist ebenso unverständlich, dass FFH-Gebiete nicht per se als Vorranggebiet gelten. Für diese ist schon ein Unterschutzstellungsverfahren abgelaufen und trotzdem können sie unter Vorbehalt überplant werden.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.2.1 Absatz 1 und Kapitel 6.2.2 Absatz 2 des LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. FFH-Gebiete sind Grundlagen für die Ausweisung von Vorbehalts-, beziehungsweise Vorranggebieten, werden jedoch nicht gesondert dargestellt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum:
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
Entwurf 2023**

Auswertung

Schlagwort: 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1520	Für unsere Gemeinde halte ich den Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III für sinnvoll. Weitere Ansiedlung von Industrie und Unternehmen ist im nahen Industriegebiet Reinfeld-Stubbendorf möglich, da noch freie Bauplätze vorhanden sind und eine Vergrößerung in Planung ist. Das, und die Erweiterung von Grünzügen unterstützen den gewünschten dörflichen Charakter unserer Gemeinde. Bedenken, dass es mangels Baulands in der Gemeinde, zu einer Überalterung der Bevölkerung und damit zur Schließung der Feuerwehr und des Kindergartens kommt, halte ich für falsch begründet. Die landesweite Tendenz ist gegenläufig. Junge Menschen ziehen aufs Land, alte wieder in die Städte. Das Durchschnittsalter der Gemeindebevölkerung beträgt, laut dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 43,9 Jahre mit fallender Tendenz, also Verjüngung. Mit der Erweiterung der Grünzüge liegen wir im Trend und unterstützen so die Biodiversität und den Erhalt von dörflichen Strukturen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1518	<u>Flächen des Campingplatzes [REDACTED] Fehmarn</u> Wir unterliegen unabhängig von den Kriterien bzgl. Grünzügen und Freiraumsicherung den Rahmenbedingungen eines NSG und dürfen und wollen keine baulichen Anlagen errichten und den Campingplatz erweitern. Unser mit einer Campingplatz-Genehmigung ausgestatteter Platz und die umliegenden Flächen werden bereits entsprechend gewerblich genutzt und dienen der Erholung und dem Naturschutz-Tourismus (z.B. Aussichtsplattform Markelsdorfer Huk). Durch die Campingplatznutzung mit den dazugehörigen Bestandsgebäuden ist es in diesem Bereich gar nicht möglich, etwas zu neu anzusiedeln. Somit bitten wir Sie auch hier, die Flächen unseres Camps aus dem regionalen Grünzug zu streichen.	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Darüber hinaus sind die Grundsätze des Baugesetzbuches für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen. Zur Klarstellung wird die Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs um diesen Aspekt ergänzt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1512	Mir erscheint der ausgelegte „Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023“ mit sehr heißer Nadel gestrickt. Veraltetes Kartenmaterial und keine Berücksichtigung von bereits abgeschlossenen (und mit dem Land Schleswig-Holstein abgestimmten) Planungen zeigen das sehr deutlich. Es drängt sich der Eindruck auf, dass das Land Schleswig-Holstein den Gemeinden die Planungshoheit entziehen möchte. Wie sonst kann ein Grünzug über ganze Orte bzw. Ortsteile wie in der Gemeinde Rümpel mit den Ortsteilen Rohlfshagen und Höltenklinken „drübergegossen“ werden. Und das trotz bereits mit dem Land abgestimmten anders lautenden Flächennutzungsplänen. Unverständlich und sehr ärgerlich, da ja schließlich Steuergelder für solche Planungen eingesetzt werden. Rümpel ist da kein Einzelfall, ein Blick auf das Amt Bad Oldesloe Land zeigt, dass fast alle Gemeinden genauso mit Grünzug überzogen wurden. Rümpel und auch das Amt Bad Oldesloe Land liegen in einer wachsenden Region, es besteht ein hoher Bedarf an zusätzlichem Wohnraum. Viele junge Familien wünschen sich Wohnraum in Rümpel wie auch in den umliegenden Gemeinden, auch durch die günstige Lage zwischen Hamburg und Lübeck bedingt. Wie soll Wohnraum geschaffen werden können, wenn es Gemeinden wie Rümpel mit der vorliegenden Planung faktisch untersagt wird, Baugebiete auszuweisen. Gemeinden wie z.B. Rümpel brauchen die Möglichkeit, neue Baugebiete ausweisen zu können! Besteht diese Möglichkeit nicht, werden und müssen junge Familie wegziehen. Eine Überalterung der Bevölkerung wäre die Folge, zwangsläufig auch eine Verarmung der betroffenen Gemeinden innerhalb eines Generationenzeitraums. Das kann und darf nicht das Interesse des Landes Schleswig-Holstein sein. Noch unverständlicher wird das Vorgehen vom Land Schleswig-Holstein, wenn man sich die heute allgemein anerkannten Herausforderungen, vor denen wir als Gesellschaft stehen, ansieht: Energieerzeugungsanlagen: Es braucht z.B. Freiflächenphotovoltaik oder auch andere Anlagen zur Herstellung erneuerbarer Energien, und das nahe am Verbraucher. Das ist doch einfach nur logisch. Geht aber nicht, wenn es nur Grünzug gibt. Wärmeplanungen: Es braucht neue Ideen für Wärmeerzeugung und -verteilung. Wie soll das gehen, wenn es keine Möglichkeiten zum Bau solcher Anlagen gibt? Ist alles gewünscht, die Gemeinden sollen und wollen auch gern zeitnah Wärmeplanungen	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Generell können raumordnerische Regelungen zu Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit führen. In den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung besteht ein hoher Siedlungsdruck. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung dieser Räume sicherzustellen, kommt dem Schutz großräumig zusammenhängender Freiflächen eine besondere Bedeutung zu. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen, in denen planmäßig nicht gesiedelt werden darf, ist daher aufgrund des überörtlichen Interesses an der Freiraumsicherung gerechtfertigt. Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	starten. Kommt der Regionalplan aber so wie aktuell ausgelegt, sollte man sich die Mühe sparen, einen Wärmeplan aufzustellen, denn eine Umsetzung sinnvoller Energiesparkonzepte wäre ausgeschlossen. Als Bürger erwarte ich, dass Schleswig-Holstein die Regionalplanung so überarbeitet, dass das Leben in unseren schönen Gemeinden langfristig möglich bleibt, also zum Beispiel der Grünzug nicht über Ortsteile drübergegossen wird. Es braucht mindestens einen Kilometer oder ähnlich Abstand zu den Ortskernen Rümpel, Rohlfshagen, Höltenklinken. Tun sie diese Stellungnahme bitte nicht einfach beiseite. Es steht soviel auf dem Spiel: Kommt der Regionalplan wie ausgelegt und werden die Stellungnahmen einfach (wie oft gesehen) durch standardisierte Antworten in Abwägungen vom Tisch gewischt, wird sich der Raum um die Gemeinde Rümpel, das Amt Bad Oldesloe Land usw. nicht den Herausforderungen der Zukunft stellen können. Diese Möglichkeit hätte das Land den Gemeinden und mir als Bürger dann genommen.	hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der regionale Grünzug um die Gemeinde Rümpel wird im Bereich des Bebauungsplan 7 zurückgenommen, um der Gemeinde Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen des örtlichen Bedarfs zu geben. Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Ein pauschaler Puffer um die Ortslagen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht vorgenommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1503	Östlich von Geesthacht ist nördlich der Bundesstraße 5 flächig ein „Regionaler Grünzug“ ausgewiesen. Dies ist widersprüchlich zu den in den Grundsätzen genannten Zielrichtungen und nicht ausreichend zum Schutz der Freiräume. Die Signatur ist zu ändern in „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. In dem genannten Bereich sind die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges erfüllt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1510	Die regionale Freiraumstruktur ist ohne Aussparung der wenigen, nördlich der Bundesstraße 5 vorhandenen Gebäude im Gebiet Grünhof-Tesperhude als Signatur durchzuziehen. Es darf keine Ausweisung der wenigen Gebäude als Bestandsschutz in den Regionalplan zulasten des regionalen Grünzuges geben. Dies ist aufgrund der geringen Größe und des Maßstabs auch nicht erforderlich. Die bisher sehr geringfügige Nutzungen würde schnell durch weitere Gebäude und neue Siedlungsteile ausufern, was durch die gelante Darstellung als Bestandsschutz im Regionalplan gefördert würde. Eine Ausdehnung der Siedlung wäre ist ökologisch nicht vertretbar, da daraus resultierende interkommunale Siedlungsgebiete einen weiteren Flächenverbrauch zur Folge hätten, welche im Widerspruch zur Zielmarke des von Flächenverbrauchs von „Netto Null“ stünden.	Die Ortslagen Grünhof und Tesperheide liegen innerhalb des Siedlungsachsenraums. Dieser wurde in Abstimmung mit dem Kreis abgegrenzt und unter Berücksichtigung der Vorgaben des LEP 2021 Kapitel 3.3 Absatz 3. Innerhalb der Siedlungsachsen weist der Regionalplan keine regionalen Grünzüge aus. In den Ortslagen Grünhof und Tesperheide ist ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Die Aussparung nördlich der B5 gibt der Gemeinde einen Entwicklungsraum im Rahmen des örtlichen Bedarfs. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1413	hiermit gebe ich eine Stellungnahme hinsichtlich der Vorbehaltsräume und Vorranggebiete für Natur (und Landschaft) sowie der regionalen Grünzüge in der Gemeinde Dahme ab. Zum einen erschließt sich nicht die Notwendigkeit der Erweiterung der konkreten Gebiete und des regionale Grünzuges. Weder ist es zwingend angezeigt, noch im Abgleich z.B. mit der weiteren Umgebung Grömitz, Lensahn, Oldenburg oder Heringsdorf nachvollziehbar weshalb die in der Karte markierten Flächen entsprechend überplant werden sollen.	Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Konkret handelt es sich um Grünland, das sich im unmittelbaren Bereich von Campingplätzen befindet. Dieses Grünland hat eine Art räumliche und zeitliche Pufferfunktion zwischen der touristischen Nutzung und dem Oldenburger Graben übernommen. Eine nachhaltige Planung und Akzeptanz der Planung wird immer nur so gut sein können wie sie einen verantwortungsvollen, nachvollziehbaren Interessenausgleich herbeiführen kann. Zum einen wurden die Flächen bereits teilweise vor Jahren aus der ackerbaulichen Nutzung mit Mais entnommen und zum anderen konnten die Flächen die für den touristischen Gast als unabdingbare Freifläche, z. B. als temporäre Freifläche für Yogakurse oder Kinderanimation, genutzt werden. Die Vornahme derartiger kontrollierter und gelenkter Aktivitäten auf den besagten Flächen mit dem entsprechenden Freiraumgefühl für den Touristen hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass es z.B. wesentlich weniger wildes Grillen in den Dünen des Strandes oder am Strand selbst gab. Auch hat sich beispielsweise die Nutzung als temporärer Schnittgutlagerplatz, teilweiser Kompostierung bzw. Herstellung von Schreddergut im Frühjahr als gewinnbringend für die Natur herausgestellt. Sollte diese Nutzungsmöglichkeit im Rahmen, z.B. eines Bauhofes entfallen, müssten das Schreddergut aufwendig ca. 20 km zur nächsten Grüngutsammelstelle gefahren werden und die Belastung der Umwelt wäre zudem erhöht.	werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne sind die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren anhand aktueller Kriterien und unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten abgegrenzt worden. Diese geänderten planerischen Grundlagen und der nachfolgende Abwägungsprozess führen zu Änderungen gegenüber den (derzeit noch) geltenden Regionalplänen. Der genannte Ortsbezug wird aufgrund bestehender Planungen der Gemeinde teilweise aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1414	hiermit gebe ich eine Stellungnahme hinsichtlich der Erweiterung der Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft und der regionalen Grünzüge in der Gemeinde Dahme ab. Zum einen erschließt sich nicht die Notwendigkeit der Erweiterung des konkreten regionalen Grünzuges. Weder ist es zwingend angezeigt, noch im Abgleich z.B. mit der weiteren Umgebung Grömitz, Lensahn, Oldenburg oder Heringsdorf nachvollziehbar weshalb ortsnah zu der Gemeinde Dahme liegende Flächen als regionaler Grünzug ausgewiesen werden sollen. Konkret handelt es sich im Bereich des in der Karte gesetzten Ortsbezuges, um bereits beim Landesentwicklungsplan gemeldete als auch im letzten Entwurf des sich in der Aufstellung befindlichen neuen Flächennutzungsplanes als für den Tourismus ausgewiesene Flächen. Weshalb jetzt Vorbehaltsräume und regionale Grünzüge diese Flächen überplanen und somit entsprechende seit langem bestehende gemeindliche Planungen zunichte machen, ist nicht nachvollziehbar. Eine nachhaltige Planung und Akzeptanz der Planung wird immer nur so gut sein können wie sie einen verantwortungsvollen, nachvollziehbaren Interessenausgleich herbeiführen kann.	Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne sind die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren anhand aktueller Kriterien und unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten abgegrenzt worden. Diese geänderten planerischen Grundlagen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		und der nachfolgende Abwägungsprozess führen zu Änderungen gegenüber den (derzeit noch) geltenden Regionalplänen. Der genannte Ortsbezug wird aufgrund bestehender Planungen der Gemeinde teilweise aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1417	hiermit gebe ich eine Stellungnahme hinsichtlich der Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich, der Vorranggebiete für den Naturschutz und der regionalen Grünzüge in der Gemeinde Dahme ab. Zum einen erschließt sich nicht die Notwendigkeit der Erweiterung des konkreten regionalen Grünzuges und der beiden Arten der Vorranggebiete. Weder ist es zwingend angezeigt, noch im Abgleich z.B. mit der weiteren Umgebung Grömitz, Lensahn, Oldenburg oder Heringsdorf nachvollziehbar weshalb bis dato touristisch genutzte Strände und Strandbereiche durch Überplanung mit solchen Freiraumstrukturen dermaßen eingeschränkt werden sollen. Instrumente zur Steuerung eines ausgewogenen Interessensausgleich zwischen Küstenschutz, Tourismus und Naturschutz haben sich gerade in Dahme bewährt und konnten auch situativ genutzt werden, um z.B. eine zeitlich Steuerung des am höchsten schutzbedürftigen Aspektes vorzunehmen und somit einen flexiblen Ausgleich der drei Themen Küstenschutz, Naturschutz und Tourismus darzustellen. Gerade dies zeichnet Deutschland und insbesondere die deutsche Ostseeküste aus. Die jetzt vorgenommene Planung ist unverhältnismäßig in ihren Auswirkungen - eine Abwägung ist nicht zu erkennen.	Der Landesentwicklungsplan 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne sind die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren anhand aktueller Kriterien und unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten abgegrenzt worden. Diese geänderten planerischen Grundlagen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		und der nachfolgende Abwägungsprozess führen zu Änderungen gegenüber den (derzeit noch) geltenden Regionalplänen. Einer Überlagerung von Vorranggebieten für den Naturschutz, Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich und regionalen Grünzügen stehen keine konkurrierenden Raumnutzungen entgegen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1418	hiermit gebe ich eine Stellungnahme hinsichtlich der Erweiterung der Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft und der regionalen Grünzüge in der Gemeinde Dahme ab. Zum einen erschließt sich nicht die Notwendigkeit der Erweiterung des konkreten regionalen Grünzuges. Weder ist es zwingend angezeigt, noch im Abgleich z.B. mit der weiteren Umgebung Grömitz, Lensahn, Oldenburg oder Heringsdorf nachvollziehbar weshalb ortsnahe zu der Gemeinde Dahme liegende Ackerflächen als regionaler Grünzug ausgewiesen werden sollen. Konkret handelt es sich bei den eingezeichneten Bezugspunkten um seit Jahren in der Gemeinde Dahme im Raum stehende potentielle Baulandflächen. Es ist in keiner Weise nachzuvollziehen, weshalb solche bereits beim Landesentwicklungsplan gemeldeten Flächen mit einem Handstreich nicht mehr zur Verfügung stehen sollen. Die Steuerung der Baulandflächen ist bereits über die 10% Zuwachsregel für Wohnbebauung vorgesehen. Weshalb werden dann der Gemeinde Dahme die Möglichkeiten angepasster Entwicklungspfade durch Streichung von potentiellen Siedlungsflächen genommen? Nach wie vor gilt das Subsidiaritätsprinzip, welches der Gemeinde Dahme fast vollumfänglich genommen wird. Ich bitte um eingehende Stellungnahme und verweise zudem auf die Stellungnahmen der Gemeinde Dahme.	Generell können raumordnerische Regelungen zu Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit führen. In den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung besteht ein hoher Siedlungsdruck. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung dieser Räume sicherzustellen, kommt dem Schutz großräumig zusammenhängender Freiflächen eine besondere Bedeutung zu. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen, in denen planmäßig nicht gesiedelt werden darf, ist daher aufgrund des überörtlichen Interesses an der Freiraumsicherung gerechtfertigt. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Die genannten Flächen erfüllen die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1419	hiermit gebe ich eine Stellungnahme hinsichtlich der Erweiterung der Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft und der regionalen Grünzüge in der Gemeinde Dahme ab. Zum einen erschließt sich nicht die Notwendigkeit der Erweiterung des konkreten regionalen Grünzuges. Weder ist es zwingend angezeigt, noch im Abgleich z.B. mit der weiteren Umgebung Grömitz, Lensahn, Oldenburg oder Heringsdorf nachvollziehbar weshalb ortsnahe zu der Gemeinde Dahme liegende Ackerflächen als regionaler Grünzug ausgewiesen werden sollen. Konkret ist in Zukunft aufgrund der regionalen Grünzüge keine Windkraftanlagen und aufgrund der momentan äußerst schnelllebigem Gesetzes- und Verordnungsgebung auch eventuell keine Freiflächensolaranlagen möglich. Da die gesamte Gemeinde quasi bis auf Siedlungsflächen im Außenbereich mit regionalen Grünzügen und anderen sperrenden Planungen versehen ist, beraubt man einer gesamten Gemeinde die Möglichkeit sich nachhaltig und selbst mit Energie zu versorgen. Die große Diskrepanz der Güterabwägung tritt offen zu Tage und kann nicht wie durch die vorliegende Planung einseitig werden. Ich verweise zudem auf die Stellungnahmen des Landesbauernverbandes Schleswig-Holstein und des Kreisbauernverbandes Lensahn.	Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1420	hiermit gebe ich eine Stellungnahme hinsichtlich der Erweiterung der Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft und der regionalen Grünzüge in der Gemeinde Dahme ab. Zum einen erschließt sich nicht die Notwendigkeit der Erweiterung des konkreten regionalen Grünzuges. Weder ist es zwingend angezeigt, noch im Abgleich z.B. mit der weiteren Umgebung Grömitz, Lensahn, Oldenburg oder Heringsdorf nachvollziehbar weshalb ortsnahe zu der Gemeinde Dahme liegende Ackerflächen als regionaler Grünzug ausgewiesen werden sollen.	Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Innerhalb der regionalen Grünzüge soll keine weitere planmäßige Besiedelung stattfinden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Konkret ist für meinen landwirtschaftlichen Betrieb, der sich [REDACTED] befindet und bei dem sich zunehmende Interessenkonflikte zwischen Landwirtschaft und den verschiedenen Wohnformen feststellen lässt, eine nachhaltige Weiterentwicklung ausgeschlossen. Insbesondere ist zur Zeit u.a. eine Normenkontrollverfahren im Rahmen landwirtschaftlicher Abwehransprüche rechtshängig. Eine Aussiedlung und Fortentwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes in den Außenbereich auch mit seinen mitgezogenen Nutzungen, wie z.B. Urlaub auf dem Bauernhof, Hofladen oder Kompostherstellung, ist durch die regionalen Grünzügen auf meinen Flächen unmöglich. Gerade die von der Landwirtschaft mitgezogenen Nutzungen bringen erst die Wertschöpfung der Primärproduktion richtig zur Geltung und sind im Sinne einer regionalen, nachhaltigen Entwicklung. Ein solch breiter und diversifizierte Betrieb ist ein stabiler und langfristiger Akteur im ländlichen Raum. Die Planung regionaler Grünzüge verhindert eine Aussiedlung meines Betriebes und verhindert auch konkret die Fortführung meines Betriebszweiges Bullenmast mit erweiterter Wertschöpfung. So wäre auch die integrierter Energieproduktion unter Verwendung des Festmistes bei der Umstellung auf die durch die Gesellschaft geforderten erhöhten Tierwohlstandards der Rindermast ausgeschlossen.	(privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt. Die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft wird durch die Festlegungen des Regionalplans nicht berührt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1504	Mit der geplanten Errichtung eines regionalen Grünzugs über das gesamte Ortsgebiet Hohenfelde wird dem Ort eine Möglichkeit der Ortsentwicklung genommen. Besonders der [REDACTED] welcher vom letzten aktiven landwirtschaftlichen Betrieb geprägt wird, wäre durch diesen Grünzug in seinen Entwicklungsmöglichkeiten besonders eingeschränkt. Hiermit fordern wir die Rücknahme des Grünzugs im markierten Bereich rund um unseren Landwirtschaftlichen Betrieb ([REDACTED] Hohenfelde). Obwohl es heutzutage durch politische Entscheidungen und Regelungen bereits immer schwieriger wird landwirtschaftliche Betriebe zu erhalten, steht für unseren Betrieb bereits seit einigen Jahren fest, dass die nachfolgende Generation diesen erhalten und die Landwirtschaft in Hohenfelde fortführen möchte. Der Grünzug wäre eine weitere Maßnahme durch welche wir die Zukunft unseres Hofes gefährdet sehen, da zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten hierdurch deutlich eingeschränkt werden würden. Der Grünzug würde jede Anpassung an wandelnde Anforderungen der Politik oder der Verbraucher verhindern und den landwirtschaftlichen Betrieb somit in seiner Existenz gefährden.	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Zur Klarstellung wird die Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs um diesen Aspekt ergänzt. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Das Ortschaft Hohenfelde erfüllt die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges. Innerhalb der regionalen Grünzüge soll keine weitere planmäßige Besiedelung stattfinden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1498	5. Biotopverbund Im Landschaftsrahmenplan 2020 wird die Wiederherstellung ehemals naturraumtypischer Biotope und Biotopkomplexe gefordert. Es steht für den Kreis Segeberg geschrieben: Die Wiederherstellung folgender naturbetonter Lebensraumtypen ist im Planungsraum besonders dringlich: • geesttypische Lebensräume insbesondere im Bereich von Niederungen, Mooren, • Binnendünen und Flugsanddecken,	Der LEP 2021 legt fest, dass die Regionalpläne in den Ordnungsräumen und Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung regionale Grünzüge zum großräumigen Freiraumschutz festlegen sollen. Der Kreis Segeberg liegt nicht im Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung und nur teilweise im Ordnungsraum Hamburg. Insofern legt der Regionalplan-Entwurf nur dort regionale Grünzüge fest, wo die entsprechenden Kriterien erfüllt sind.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	• naturnahe Fließgewässer im gesamten Kreisgebiet. Zur Erhaltung und Entwicklung von Biotopkomplexen steht, dass vor allem dort, wo auf engem Raum Standortverhältnisse, Vegetationstypen und Bewirtschaftungsweisen wechseln, sich ein solcher Nahverbund realisieren lässt. Im Planungsraum III, Kreis Segeberg, sind folgende Gebiete mit komplexem Aufbau besonders hervorzuheben: • Bornhöveder Seen, Stocksee, Kembser See, Seedorfer See und Warder See, • Faule Trave und Brandsau-Niederung, • Standortübungsplatz Boostedt, • Osterautal zwischen Heidmühlen und Bimöhlen, • Barkerheide mit angrenzender Niederung und Standortübungsplatz Wittenborn, • Grotmoor, Nützener- und Kaltenkirchener Heide, • Große Segeberger Seen und Stipsdorfer Erdfall-Landschaft, • Travetal, • Mözener See und Leezener Au Niederung, • Niederung der Ohlau und Schmalfelder Au und angrenzende Wälder, • Moore und Grünland an der Oberalster. Für alle Gebiete die noch nicht als Grünzug definiert sind, fordern wir aufgrund der besonderen Bedeutung als Biotopverbund die Festlegung als Grünzug.	Gesetzlich geschützte Biotope ab einer Größe von 20 Hektar werden entsprechend Ziffer 6.2.1 Absatz 1 LEP 2021 beziehungsweise Ziffer 2.1 Absatz 1 Regionalplan-Entwurf als Vorranggebiete für den Naturschutz festgelegt. Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ ID: M1501	Wir planen auf dem Gebiet der Gemeinde Braak einen Freiflächen-Solarpark. Die projektierte Fläche liegt nordwestlich der Ortslage Braak. Die Gemeinde mit ca. 940 Einwohnern ist als überregionaler Standort für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen ausgewiesen. Die Ortslage Braak liegt nahe der Autobahn A 1 und dort an der Anschlussstelle 29 Stapelfeld. Nördlich der BAB-Anschlussstelle erstreckt sich das Gewerbegebiet Braak mit	Generell können raumordnerische Regelungen zu Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit führen. In den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung besteht ein hoher Siedlungsdruck. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	der [REDACTED], einem Baumaschinenhandel, mehreren Logistikzentren und einem Recyclingzentrum. Die projektierte Fläche liegt unmittelbar an der A1- unter Berücksichtigung des Anbauverbotes. Nach dem Entwurf des Regionalplanes liegt die Fläche innerhalb eines regionalen Grünzuges. Regionaler Grünzug (2.2) Im Entwurf der Neufassung des Regionalplanes, Planungsraum III, reicht der regionale Grünzug bis an die Autobahn A 1 heran bzw. darüber hinaus. Er schließt den Verlauf der Autobahn mit ein. Dadurch könnte der Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB nicht genutzt werden. Danach sind in einem Abstand von 200 m, gemessen vom Fahrbahnrand, Anlagen zulässig, die „der Nutzung solarer Strahlungsenergie“ dienen - wenn nicht öffentliche Belange entgegenstehen. Für die Bedeutung des regionalen Grünzuges und der Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb dieser Flächenausweisung wird auf Kapitel 6.3.1 Absatz 1 des Landesentwicklungsplanes 2021 verwiesen. Dort ist als Ziel der Raumordnung folgendes ausgeführt: In den Ordnungsräumen (Kapitel 2.2) kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu. Daher sind in den Regionalplänen außerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume (Kapitel 3.3 Absatz 5) regionale Grünzüge auszuweisen. Diese dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen der Gliederung der Ordnungsräume (Kapitel 2.2), dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung (Kapitel 3.9), der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche (Kapitel 6.2), dem Biotopverbund und dem Gewässerschutz (Kapitel 6.2), dem Geotopschutz (Kapitel 6.2), dem Grundwasserschutz (Kapitel 6.4), der Klimaverbesserung und Luftthygiene (Kapitel 6.1) sowie	Qualitätssicherung dieser Räume sicherzustellen, kommt dem Schutz großräumig zusammenhängender Freiflächen eine besondere Bedeutung zu. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen, in denen planmäßig nicht gesiedelt werden darf, ist daher aufgrund des überörtlichen Interesses an der Freiraumsicherung gerechtfertigt. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Bezüglich der Teilprivilegierung von Solarfreiflächenanlagen gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 8b Baugesetzbuch hat die Landesplanung mit dem Rundschreiben vom 15.03.2023 erklärt, dass Kapitel 4.5.2 Absatz 3 Z des LEP 2021 bei Bauanträgen in diesen privilegierten Bereichen bis zu einer Änderung des LEP lediglich als Grundsatz anzuwenden ist. Insofern ist den Bauaufsichtsbehörden eine Auslegungshilfe bezüglich der Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung im

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung (Kapitel 4.7). Wesentlich ist dabei das „ausgewogene Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums“. Aus unserer Sicht fehlt es hier an der Ausgewogenheit. Der regionale Grünzug überlagert die Autobahn und den Bereich, in dem die o.g. privilegierte Nutzung ohne diese Flächenausweisung möglich wäre. Dadurch wird die Ansiedlung des Freiflächen-Solarparks unterbunden, der die Ortslage Braak und voraussichtlich auch das Braaker Gewerbegebiet, dem landesplanerisch eine überregionale Funktion zugeordnet wird, mit klimaneutraler Energie versorgen könnten. Die Gemeinde Braak unterstützt den Bau des Freiflächen-Solarparks, um auf ihrem Gebiet das Ziel der klimaneutralen Energieerzeugung zu fördern. Dadurch würde auch das Ziel der Klimaneutralität des Landes Schleswig-Holstein unterstützt. Aus unserer Sicht ist die vorgesehene Ausweisung des regionalen Grünzuges im Bereich nördlich der Straße „An der Chaussee“ auch ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde Braak. Die regionalen Grünzüge sind im Entwurf des Regionalplanes als Ziele der Raumordnung vorgesehen. Zitat aus dem Textteil des Entwurfes, Kapitel „Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt“: „Ziele der Raumordnung (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 ROG) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogen sind. Das heißt, sie sind keiner Abwägung mehr zugänglich und daher bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Absatz 1 ROG). Die Gemeinden sind im Rahmen der Bauleitplanung durch das Baugesetzbuch (BauGB) explizit verpflichtet, die Ziele der Raumordnung zu beachten (§ 1 Absatz 4 BauGB).“ Art. 28 Abs. 2 GG garantiert den Gemeinden ihre Planungshoheit. Die Gemeinde Braak hat also das Recht, ihre städtebauliche Entwicklung im Rahmen der Bauleitplanung eigenverantwortlich zu gestalten. Und das gilt nicht nur für die bauliche Entwicklung, sondern auch für die Energieversorgung. Dieses Recht hat seine Grenze in übergeordneten Vorgaben, wie z.B. dem Regionalplan und den darin festgelegten Zielen der Raumordnung. Diese Vorgabe ist insbesondere in Bezug auf den im Entwurf des Regionalplanes dargestellten regionalen Grünzug zweifelhaft, weil dadurch der Bereich entlang der Autobahn mit einem der Abwägung durch die Gemeinde Braak nicht zugänglichen Ziel der Raumordnung überplant ist und damit der gemeindlichen Planung entzogen werden soll. Für die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit der	Zuge der Teilprivilegierung von Freiflächen-Photovoltaik zur Verfügung gestellt worden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Gemeinde ist an dieser Stelle faktisch kein Raum mehr, die Gemeinde könnte zu unserer Planung kein Einvernehmen erteilen und, soweit erforderlich, keine Bauleitplanung betreiben. Eine derartige Einengung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten gerade an einer solchen Stelle führt die grundgesetzlich garantierte Planungshoheit ad absurdum und begegnet damit durchaus verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Gemeinde Braak hat bei unveränderter Umsetzung des Entwurfes in diesem Bereich faktisch keine Entwicklungsmöglichkeit, auch nicht für die Erzeugung klimaneutraler Energie. Das ist ein massiver Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit und deshalb nicht hinnehmbar. Wir dringen daher auf Änderungen am Entwurf des Regionalplanes mit folgendem Ziel: Freistellung des Bereiches entlang der Autobahn A 1 um im Rahmen der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB und, soweit erforderlich, im Rahmen der Bauleitplanung den Bau eines Freiflächen- Solarparks zu ermöglichen, die gemeindliche Planungshoheit wenigstens in dem Bereich zu sichern und die Gemeinde Braak auf ihrem Weg zur Klimaneutralität zu unterstützen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1496	Das Planungsinstrument des Regionalen Grünzuges wurde in den vergangenen Jahren sehr unterschiedlich gehandhabt. Es scheint häufig eher politisch motivierte Ausnahmen von den restriktiven Zielsetzungen ausgesprochen zu haben, ob nun mit Zielabweichungsverfahren oder nicht. Dieses nicht konsequente Vorgehen führt dazu, dass das Planungselement der Regionalen Grünzüge nicht Akzeptanz findet und immer wieder im politischen Raum hinterfragt wird. Die Zielsetzungen des Regionalen Grünzuges sind geeignet, um Fehlentwicklungen zu vermeiden. Deshalb sollte dieses Planungselement gestärkt werden. Dafür sind unbedingt die fachlichen Voraussetzungen für die als Regionale Grünzüge ausgewiesenen Bereiche zu definieren und durch eine planerische Erhebung nachvollziehbar zu begründen. Dies wurde bei den Kernbereichen für Erholung offensichtlich getan, wobei der entsprechende Fachbeitrag dazu den öffentlich verfügbaren Planunterlagen hinzugefügt werden sollte. Dies muss auch bei den Regionalen Grünzügen erfolgen. Dann würde festgestellt werden, dass der ausgesparte Ordnungsraum zwischen Oberbüssau, Kronsforde und der Bundesautobahn eine enorme Freiraumstruktur beinhaltet. Ein breiförmiges, bandartiges Zusammenwachsen der freien	Zu den Kriterien des regionalen Grünzugs: Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zum Ordnungsraum zwischen Oberbüssau, Kronsforde und der Bundesautobahn: Es liegen keine Kriterien in diesem Bereich vor. Es wurde sich überwiegend an der Abgrenzung des

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Landschaftsräume sollte unbedingt entgegengewirkt werden. Angemessene Arrondierungen der Ortschaften sollten dabei offengehalten werden.	Landschaftsschutzgebietes und der Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz erfüllen, orientiert. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Amt Bad Oldesloe-Land, Bauabteilung ID: 1262	Die Gemeinde Grabau vertritt die Auffassung, dass der Regionalplan des Landes Schleswig-Holstein ihre Ortsentwicklung nachhaltig stört sowie massiv und unverhältnismäßig in ihre gemeindliche Planungshoheit, die ihr nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG) zusteht, eingreift. Die Gemeinde Grabau stellt derzeit ein Siedlungsentwicklungskonzept auf, dass ihre potentiellen Entwicklungsflächen herausarbeiten soll. Mögliche Flächen werden in der Karten-Anlage „Freiraumstrukturen Regionalplan 1998 und aktueller Entwurf Regionalplan“ mit W 1-4 gekennzeichnet, wobei das Hauptaugenmerk voraussichtlich auf den Flächen W1, W2 und W3 liegen wird. Alle gekennzeichneten Flächen bieten der Gemeinde Grabau praktisch die letzten Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung und wären nach dem bestehenden Regionalplan von 1998 als „weiße Fläche“ verfügbar. Im vorliegenden Entwurf des Regionalplans (2023) wird die Freiraumstruktur „regionaler Grünzug“ als Ziel definiert und ist damit verbindlich von den Gemeinden bei ihrer Bauleitplanung zu beachten und einzuhalten. Sie können in keiner Weise abgewogen werden. (Siehe Landes-pdf-Datei „Teile A und B - Plantext Regplan PR III“ Seite 10-11 und Kapitel 2.2 Seite 36). Damit sind alle Flächen W1 bis W4 nicht mehr für eine Siedlungserweiterung entwickelbar, obwohl sie sich als Abrundungsflächen der vorhandenen Wohn- bzw. Siedlungsbebauung anbieten, was insbesondere für die Flächen W1 und W2 augenfällig ist. Schon im Regionalplan 1998 sowie durch das allgemeine Naturschutzrecht und den Denkmalschutz bestehen in Grabau schützenswerte und damit die Siedlungsentwicklung einschränkende Strukturen bzw. Gegebenheiten:	Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Zu W1 und W2: Der regionale Grünzug im südöstlichen Gemeindegebiet wird zurückgenommen. Die Gemeinde erhält damit Entwicklungsmöglichkeiten auf den Flächen W1 und W2. Der Anregung wird gefolgt. Zu W3 und W4: Die Flächen befinden sich in einem besonders schützenswerten Landschaftsschutzgebiet. Der regionale Grünzug bleibt bestehen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur kommunalen Planungshoheit: Generell können raumordnerische Regelungen zu Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit führen. In den Ordnungsräumen und in den

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	- Im Süd-Westen und im Süden grenzen Vorrangflächen für Naturschutz (Grabauer See) und Vorbehaltsflächen für Naturschutz sowie Waldflächen an. - Im Westen und Nord-Westen befinden sich im Außenbereich sogenannte „Hügelgräber“. - Das Dorffinnere nördlich der Rosenstraße (L226) wird von einem [REDACTED] [REDACTED] stehen mindestens zum Teil unter Denkmalschutz. - Des Weiteren umfasst schon der Regionale Grünzug im Regionalplan 1998 die Gemeinde Grabau vom Süden über den Westen bis Norden (bis nördlich an die L226) zangenartig, wobei er allerdings noch Freiraum für eine dörfliche Siedlungsentwicklung belässt. - Für eine Innenraumverdichtung lässt die vorhandene Bebauung kaum Platz. Denn der dörfliche Charakter soll auch zukünftig erhalten bleiben. Mit dem Regionalplanentwurf 2023 reicht der Regionale Grünzug bis an die vorhandene Bebauung der Gemeinde Grabau heran. Nach dieser Festlegung bleibt für die Gemeinde praktisch keinerlei Entwicklungsspielraum mehr übrig. Selbst Siedlungsabrundungen werden damit verhindert. Neben der Siedlungsentwicklung wird auch eine Entwicklung von Gewerbeflächen für ortsansässiges bzw. ortsverträglichem kleinen Gewerbe mit dem eng „angeschmiegt“ Regionalen Grünzug unmöglich gemacht. Die Gemeinde Grabau fordert daher die Rücknahme des engmaschigen Regionalen Grünzugs so weit, dass abrundende Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen in den Bereichen W1 bis W4. Zudem fordert die Gemeinde Grabau, dass der Regionalplan ihr Möglichkeiten für die Nutzung von Solarenergie offenlässt und entsprechende Zulässigkeitsregelungen trifft. Aufgrund der Vorgaben des Landesentwicklungsplans (Ziffer 4.5.2 und 6.3.1) und der im Regionalplanentwurf 2023 eng an die bestehende Bebauung der Gemeinde Grabau heranreichenden Grünzüge können im Gemeindegebiet keine tragfähig nutzbaren Solarthermie-Freiflächenanlagen in guter städtebaulicher Anbindung oder räumlicher Nähe zu den Verbraucher*innen hergestellt werden. Ebenso können keine großflächigen	Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung besteht ein hoher Siedlungsdruck. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung dieser Räume sicherzustellen, kommt dem Schutz großräumig zusammenhängender Freiflächen eine besondere Bedeutung zu. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen, in denen planmäßig nicht gesiedelt werden darf, ist daher aufgrund des überörtlichen Interesses an der Freiraumsicherung gerechtfertigt. Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Solar-Freiflächenanlagen: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Photovoltaikanlagen, deren Möglichkeiten derzeit von der Gemeinde Grabau geprüft werden, mehr entstehen. Die Regelungen des Landesentwicklungsplanes und fehlende Berücksichtigung bzw. Betrachtungen von Zulässigkeiten für Solarfreiflächen im Regionalplan stehen der allgemein angestrebten Energiewende entgegen und verhindern eine tragfähige Wärmeplanung von Kommunen. Besonders die allgemein anerkannt notwendige Wende in der Wärmeplanung erfordert aus Sicht der Gemeinde, dass der Regionalplan Zulässigkeiten für die Nutzung von Solarenergie regelt. Im Regionalplan sind sowohl Regeln für großflächige Solarthermie-Anlagen als auch für großflächige Photovoltaik-Anlagen aufzustellen. Oder es wäre der Landesentwicklungsplan entsprechend und zeitnah zu ändern. Zusammengefasst hält die Gemeinde Grabau die angesprochenen Änderungen im Regionalplan für nicht tragbar und sieht sie als einen massiven Eingriff in ihre Planungshoheit an. Weiterhin weist die Gemeinde Grabau darauf hin, dass die mehr als großzügige Ausweisung des Regionalen Grünzuges auf ihrem Gemeindegebiet über 95% ihrer Gemeindefläche betrifft und damit einen mehr als wesentlichen Gemeindeflächenanteil einer durchsetzbaren Gemeindeplanung entzieht. Dieser Sachverhalt stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die nach dem Grundgesetz geschützte Planungshoheit der Gemeinde dar. Die Gemeinde verfügt also nicht mehr über ausreichende Planungsreserven, weil der Regionale Grünzug der Gemeinde die örtliche Planung praktisch entzieht. (Vgl. dazu VerfGH NRW, Urteil vom 25. Juni 2002 – VerfGH 42/00).	hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.
Institution: Amt Bad Oldesloe-Land, Bauabteilung ID: 1267	Die Gemeinde Rethwisch vertritt die Auffassung, dass der Regionalplan des Landes Schleswig-Holstein ihre Ortsentwicklung nachhaltig stört sowie massiv und unverhältnismäßig in ihre gemeindliche Planungshoheit, die ihr nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG) zusteht, eingreift. Die Gemeinde Rethwisch hat im Jahr 2020 ein Siedlungsentwicklungskonzept (SEK) aufgestellt, in dem ihre potentiellen Entwicklungsflächen herausgearbeitet wurden. Ebenso wurden im Landschaftsplan der Gemeinde 2001 die möglichen Flächen zur Siedlungserweiterung dargelegt. Das SEK zeigt innerörtliche Verdichtungsflächen auf und kommt zu dem Schluss, dass das noch offene Entwicklungspotenzial von 66 offenen Wohneinheiten (Stand 2019) nicht durch eine Innenverdichtung erreicht werden kann. Neben der fehlenden innerörtlichen	Zu Rethwisch: Bebauungsplan 13: Eine bandartige Entwicklung widerspricht der Zielsetzung einer nachhaltigen und geordneten Siedlungsentwicklung. Der regionale Grünzug bleibt aufgrund der erfüllten Kriterien, Landschaftsschutzgebiet, bestehen. Fläche 1: Der regionale Grünzug wird in dem Bereich zurückgenommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Flächenverfügbarkeit (kein Gemeindeeigentum und keine Verkaufsinteresse seitens der Eigentümer) möchte die Gemeinde ihren dörflichen Charakter erhalten und nicht auf eine enge städtische Bebauung verdichten. Es wird im SEK daher ausdrücklich resümiert, dass die Gemeinde für ihre Entwicklung Flächen im Außenbereich benötigt. Die im Landschaftsplan aufgezeigten potentiellen Siedlungsentwicklungsflächen sollen hiernach durch Bauleitplanungen im Hinblick auf ihre städteplanerische und landschaftspflegerische Eignung geprüft werden. Diese Außenflächen vom SEK und Landschaftsplan werden in der Anlage 1 mit den Nummer 1-3 und 5 dargestellt. Einige Flächen, die die örtliche Siedlungsstruktur abrunden würden, werden mit der Belegung „Regionaler Grünzug“ der gemeindlichen Entwicklung für Wohnzwecke bzw. für ortsansässiges / ortsverträgliches Gewerbe vollständig entzogen: • Für die Fläche zwischen der Königsstraße und der B208 besteht von Seiten der Gemeinde und des betreffenden Eigentümers ein Planungswille für eine Siedlungsbebauung (in Anlage 1 mit Nr. 5 markiert), was nach dem Entwurf des Regionalplan 2023 verhindert würde. • Die Fläche südlich der B208 und am westlichen Ortsrand (in Anlage 1 mit Nr. 1 markiert) wird im SEK und im Landschaftsplan als potentielle Entwicklungsfläche im Außenbereich aufgeführt. Auch hier will die Gemeinde die Entwicklungsmöglichkeit erhalten sehen. • Auch möchte die Gemeinde die Möglichkeit offen wissen, ihren Sportplatz ggf. in einen Randbereich zu verlegen, um so Raum für eine Siedlungsentwicklung auf dem jetzigen Sportplatz zu schaffen und vor allem einen Lärmemittenten auszulagern. Dies wäre mit dem eng anliegenden Regionalen Grünzug nicht möglich. • Ebenso sollte der Ortsteil „Klein Boden“ weiterhin Möglichkeiten für eine Wohnraumentwicklung seiner ortsansässigen Einwohner erhalten und der Regionale Grünzug zurückgenommen werden. • Mit der generellen Überlagerung des Regionalen Grünzugs über den Ortsteil Treuholz mit der Straße Fuhlenpott als Kernbebauung besteht hier keinerlei Spielraum mehr für eine ortsgerechte Entwicklung. Auch dies sieht die Gemeinde als unverhältnismäßigen Eingriff in ihre Planungsmöglichkeiten an.	Fläche 2: Diese Fläche wurde bereits berücksichtigt. Sie ist nicht Gegenstand des regionalen Grünzugs. Es wird darauf hingewiesen, dass der regionale Grünzug nicht flächenscharf ist und im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der ortsplanerischen Aspekte abgegrenzt wird. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zu Klein Boden: Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen des ortsteilspezifischen Bedarfs für den Ortsteil Klein Boden sind im Süden und Nordosten geschaffen worden. Es wird darauf hingewiesen, dass der regionale Grünzug nicht flächenscharf ist und im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der ortsplanerischen Aspekte abgegrenzt wird. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Treuholz: Es handelt sich hierbei nicht um eine kompakte Siedlung, sondern um eine Kombination aus Siedlungssplitter und Höfen. Dies widerspricht den Grundsätzen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten. Der Anregung wird nicht gefolgt Zu der Forderung in Bezug auf die „kritische Infrastruktur“: Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Weiterhin weist die Gemeinde Rethwisch darauf hin, dass das bereits in Planung und kurz vor dem Abschluss stehende B-Plan 13-Gebiet (südlich der Königsstraße und am östlichen Ortsende) überhaupt nicht in der Regionalplanung berücksichtigt wird. Stattdessen ist dieser Bereich im Entwurf des Regionalplans vollständig mit dem Regionalen Grünzug überzogen. Neu erschlossene Baugebiete in der jüngeren Vergangenheit waren aufgrund der guten verkehrlichen Anbindung an die A1 und die damit verbundene Attraktivität für ortsansässige und ortsverbundene Hamburg- bzw. Lübeck-Pendler sehr nachgefragt und schnell voll bebaut. Dass immer noch ein hoher Bedarf an Wohnraum besteht, ist allgemein bekannt. Um also weiterhin der örtlichen Bevölkerung genügend Wohnraum zur Verfügung stellen zu können, ist eine Siedlungsentwicklung auch in die Außenbereiche unabdingbar. Dies gilt auch im Hinblick auf generationsübergreifendes Leben und Wohnen. Weiterhin streben die Gemeinde Rethwisch und die Stadt Bad Oldesloe ein gemeinsames interkommunal abgestimmtes Gewerbegebiet an der Auf- bzw. Abfahrt der BAB 1 an (Anlage 1 mit Nummer 6 markiert) + (Siehe Landes-pdf-Datei „Teile A und B - Plantext Regplan PR III“ Kapitel 5.5 Seite 203). Aufgrund der sehr guten verkehrlichen Anbindung und der vorhandenen benachbarten Gewerbeansiedlung am Stadtrand Bad Oldesloe bietet sich hier eine interkommunale Gewerbeentwicklung an, gerade vor dem Hintergrund der festen Fehmarnbelt-Querung. In Bezug auf die kritische Infrastruktur, respektive Brandschutz bzw. Feuerwehr, befürchtet die Gemeinde Rethwisch unüberwindbare Planungshindernisse, wenn die bestehenden Feuerwehrstandorte in den Außenbereich verlagert werden sollten. Hierzu fordert die Gemeinde eine klare Aussage dazu, dass Feuerwehrstützpunkte (wie Sozialräume für die Freiwillige Feuerwehr und Fahrzeughallen) auch im Bereich von Regionalen Grünzügen errichtet werden dürfen. Eine diesbezüglich erlaubende Regelung ist in den Regionalplan aufzunehmen. Im vorliegenden Entwurf des Regionalplans (2023) wird die Freiraumstruktur „regionaler Grünzug“ als Ziel definiert und ist damit verbindlich von den Gemeinden bei ihrer Bauleitplanung zu beachten und einzuhalten. Sie können in keiner Weise abgewogen werden. (Siehe Landes-pdf-Datei „Teile A und B - Plantext Regplan PR III“ Seite 10-11 und Kapitel 2.2 Seite 36) Dagegen hat der Regionalplan 1998 der Gemeinde Rethwisch wesentliche Teile seines Gemeindegebietes von solch einschränkenden Freiraumstrukturvorgaben freigehalten, so	Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Darüber hinaus sind die Grundsätze des Baugesetzbuches für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zur Forderung der Wiederaufnahme der Abgrenzungen des regionalen Grünzuges vom alten Regionalplan: Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne sind die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren anhand aktueller Kriterien und unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten abgegrenzt worden. Diese geänderten planerischen Grundlagen und der nachfolgende Abwägungsprozess führen zu Änderungen gegenüber den (derzeit noch) geltenden Regionalplänen. Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind in diesem Bereich erfüllt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Solarflächenausweisung: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen und Solarthermie. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	dass die Planungshoheit für die gemeindliche Siedlungs- und ortsübliche Gewerbeentwicklung noch gegeben ist. Mit dem Regionalplanentwurf 2023 reicht der Regionale Grünzug in weiten Teilen eng bis an die vorhandene Bebauung der Gemeinde Rethwisch heran bzw. überlagert sie vollständig. Mit dieser Festlegung bleibt für die Gemeinde praktisch keinerlei Entwicklungsspielraum mehr übrig. Selbst Siedlungsabrundungen werden damit erheblich erschwert. Neben der Siedlungsentwicklung wird auch eine Entwicklung von Gewerbeflächen für ortsansässiges bzw. ortsverträgliches kleines Gewerbe mit dem eng „angeschmiegt“ Regionalen Grünzug praktisch unmöglich. Die Gemeinde Rethwisch fordert daher die Rücknahme des engmaschigen Regionalen Grünzugs auf die Grenzen des noch geltenden Regionalplans aus 1998. Zudem fordert die Gemeinde Rethwisch, dass der Regionalplan ihr Möglichkeiten für die Nutzung von regenerativen Energiequellen, insbesondere Solarenergie offenlässt und entsprechende Zulässigkeitsregelungen trifft. Aufgrund der Vorgaben des Landesentwicklungsplans (Ziffer 4.5.2 und 6.3.1) und der im Regionalplanentwurf 2023 eng an die bestehende Bebauung der Gemeinde Rethwisch heranreichenden Grünzüge können im Gemeindegebiet keine tragfähig nutzbaren Solarthermie-Freiflächenanlagen in guter städtebaulicher Anbindung oder räumlicher Nähe zu Verbrauchern hergestellt werden. Ebenso werden großflächige Photovoltaikanlagen, die sich entlang der BAB 1 geradezu anbieten würden, erheblich behindert bis völlig verhindert. Die Regelungen des Landesentwicklungsplanes und eine fehlende Berücksichtigung bzw. Betrachtung von Zulässigkeiten für Solarfreiflächen im Regionalplan stehen der allgemein angestrebten Energiewende entgegen und verhindern eine tragfähige Wärmeplanung von Kommunen. Besonders die allgemein anerkannt notwendige Wende in der Wärmeplanung erfordert aus Sicht der Gemeinde, dass der Regionalplan Zulässigkeiten für die Nutzung von Solarenergie regelt. Im Regionalplan sind sowohl Regeln für großflächige Solarthermie-Anlagen als auch für großflächige Photovoltaik-Anlagen aufzustellen. Alternativ wäre es der Landesentwicklungsplan entsprechend und zeitnah zu ändern. Weiterhin weist die Gemeinde Rethwisch darauf hin, dass die mehr als großzügige Ausweisung des Regionalen Grünzuges auf ihrem Gemeindegebiet über 90% ihrer Gemeindefläche betrifft und damit einen mehr als wesentlichen Gemeindeflächenanteil	Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Einschränkung der Planungshoheit: Generell können raumordnerische Regelungen zu Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit führen. In den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung besteht ein hoher Siedlungsdruck. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung dieser Räume sicherzustellen, kommt dem Schutz großräumig zusammenhängender Freiflächen eine besondere Bedeutung zu. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen, in denen planmäßig nicht gesiedelt werden darf, ist daher aufgrund des überörtlichen Interesses an der Freiraumsicherung gerechtfertigt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	einer durchsetzbaren Gemeindeplanung entzieht. Dieser Sachverhalt stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die nach dem Grundgesetz geschützte Planungshoheit der Gemeinde dar. Die Gemeinde verfügt also nicht mehr über ausreichende Planungsreserven, weil der Regionale Grünzug der Gemeinde die örtliche Planung praktisch entzieht. (Vgl. dazu VerfGH NRW, Urteil vom 25. Juni 2002 – VerfGH 42/00) Zusammengefasst hält die Gemeinde Rethwisch die angesprochenen Regelungen im Regionalplan für nicht tragbar und sieht sie als einen massiven Eingriff in ihre Planungshoheit an.	
Institution: Amt Bad Oldesloe-Land, Bauabteilung ID: 1269	Die Festlegung der regionalen Grünzüge entspricht nicht den örtlichen Gegebenheiten und nimmt keinerlei Rücksicht auf angedachte oder im Rahmen des Siedlungsentwicklungskonzeptes schon konkretisierte Planungsabsichten der Gemeinde. Im Übrigen fehlt es den Darstellungen an der Nachvollziehbarkeit. Die Gemeinde Lasbek vertritt die Auffassung, dass der Regionalplan des Landes Schleswig-Holstein die Ortsentwicklung seiner Gemeinden nachhaltig stört sowie massiv und unverhältnismäßig in deren gemeindliche Planungshoheit, die ihnen nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG) zusteht, eingreift. Weiterhin weist die Gemeinde Lasbek darauf hin, dass die großzügige Ausweisung des Regionalen Grünzuges auf ihrem Gebiet (Lasbek-Dorf und Lasbek-Gut) und die Flächen für Windenergie (Barkhorst = Tabuzone für Wohnbebauung aufgrund von Abstandsregelungen zu Windkraftanlagen) mehr als 85 % ihrer Gemeindefläche betrifft und damit einen mehr als wesentlichen Flächenanteil einer durchsetzbaren Gemeindeplanung entzieht. Dieser Sachverhalt stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die nach dem Grundgesetz geschützte Planungshoheit der Gemeinden dar. Unsere Gemeinde verfügt also nicht mehr über ausreichende Planungsreserven, weil der Regionale Grünzug den Gemeinden die örtliche Planung praktisch entzieht. (Vgl. dazu VerfGH NRW, Urteil vom 25. Juni 2002 – VerfGH 42/00) Schon im Landesentwicklungsplan 2021 wurde die Planungshoheit der ländlichen Gemeinden radikal beschnitten. Dies wird mit der großzügigen Festlegung der Regionalen Grünzüge im Ordnungsraum weiter verschärft, so dass den Dorfgemeinden praktisch kein Entwicklungsspielraum verbleibt. Im vorliegenden Entwurf des Regionalplans (2023) wird die Freiraumstruktur „regionaler Grünzug“ als Ziel definiert und ist damit verbindlich von den Gemeinden bei ihrer	Zu den konkreten Flächen: Lasbek-Dorf: Der Anregung wird dahin gefolgt, dass die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets als Abgrenzung des regionalen Grünzugs in diesem Bereich gelten und der regionale Grünzug soweit zurückgenommen wird. Lasbek-Gut: Die Überlegungen einer baulichen Entwicklung werden durch den Bereich LG 3 ermöglicht. Es erfolgt jedoch keine Änderung aufgrund des Landschaftsschutzgebiets. Die Fläche im Norden LG 4 wird anhand der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Für die Fläche LG 6 weist die Landesplanung darauf hin, dass der regionale Grünzug nicht flächenscharf ist und im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der ortspanerischen Aspekte abgegrenzt wird. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zur Forderung einer generellen Rücknahme: Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne sind die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren anhand aktueller Kriterien und unter Berücksichtigung der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Bauleitplanung zu beachten und einzuhalten. Der Grünzug kann in keiner Weise abgewogen werden. (Siehe Landes-pdf-Datei „Teile A und B - Plantext Regplan PR III“ Seite 10-11 und Kapitel 2.2 Seite 36). Mit dem vorliegenden Regionalplanentwurf überzieht der Regionalen Grünzug im Gemeindegebiet überzieht sowohl die Ortsteile Lasbek-Dorf als auch Lasbek-Gut, so dass eine sinnvolle Siedlungsentwicklung nicht mehr gegeben ist. Es stellt sich die Frage, ob der Gemeinde hiermit im Nachgang zum Landesentwicklungsplan ihre ohnehin schon engen Entwicklungsmöglichkeiten von für ihren Wohnungsbau noch weitreichender genommen werden sollen. Aufgrund der schwierigen Realisierung von Innenverdichtung (siehe Ausführungen zum Siedlungsentwicklungskonzept) kann unsere Dorfgemeinde nur Bebauungsrandbereiche für Siedlung oder ortsansässiges bzw. ortsverträgliches Gewerbe entwickeln. Durch die großflächige Ausweisung des Regionalen Grünzugs werden selbst Siedlungsabrundungen erheblich erschwert. Die Gemeinde Lasbek hat im Jahr 2020 ihr Siedlungsentwicklungskonzept (SEK) fortgeschrieben. In der Konzeptfortschreibung wurden sowohl die Möglichkeiten der Innenentwicklung (innerörtliche Verdichtungsflächen) als auch Erweiterungsflächen am Bebauungsrand im Außenbereich betrachtet. Im Ergebnis kommt das aktualisierte SEK der Gemeinde Lasbek zu dem Schluss, dass im Innenbereich der Ortsteile nur noch wenig Entwicklungspotential besteht. Diese Flächen befinden sich außerdem im privaten Eigentum und sind somit für die Gemeinde nicht verfügbar. Für die Siedlungsentwicklung hält das SEK zusammenfassend Folgendes fest (Siedlungsentwicklungskonzept Kap. 5 S. 22): <i>„5. Zusammenfassung Der oben beschriebene Erweiterungsspielraum gemäß Landesentwicklungsplan bildet den zahlenmäßigen Rahmen für die angestrebte wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Lasbek. Grundlage für die Ausweisung neuer Bauflächen sind der örtliche Bedarf und die Bewertung potenziell geeigneter Flächen in der Gemeinde. Hinsichtlich der Ver- und Entsorgung sind keine Einschränkungen zu erwarten. Die Kläranlage in Lasbek-Dorf, an die auch der Ortsteil Barkhorst angeschlossen ist, bietet ausreichende Kapazitäten. Hinsichtlich der Ableitung von Niederschlagswasser sind bei einer Konkretisierung der Planungen die vorhandenen Einrichtungen im Einzelfall zu überprüfen und ggf. erforderliche Anpassungen vorzunehmen. Ausschlussgründe für einzelne Prüfflächen ergeben sich hierdurch nicht. Die von der Gemeinde als mögliche Erweiterungsflächen der Siedlungsentwicklung</i>	gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten abgegrenzt worden. Diese geänderten planerischen Grundlagen und der nachfolgende Abwägungsprozess führen zu Änderungen gegenüber den (derzeit noch) geltenden Regionalplänen. Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind in diesem Bereich erfüllt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Solarflächenausweisung: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen und Solarthermie. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Einschränkung der Planungshoheit: Generell können raumordnerische Regelungen zu Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit führen. In den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung besteht ein hoher Siedlungsdruck. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<i>eingestuften Bereiche erweisen sich mehrheitlich als nicht geeignet bzw. bedingt geeignet. Die einzelnen Ortsteile weisen jedoch auch eine Reihe geeigneter Flächen auf, deren Entwicklung sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen würde. Die konkrete Auswahl geeigneter Teilgebiete und Berücksichtigung im Rahmen einer möglichen Neuaufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplans wird im Rahmen der Selbstverwaltung durch die Gemeinde vorgenommen. Dabei spielen auch die Flächenverfügbarkeit und wirtschaftliche Aspekte eine Rolle. Auch sind Flächendimensionen möglich, die vom dargestellten Entwicklungsrahmen abweichen. Die Darstellungen zeigen somit einen Auswahlspielraum, der von der Gemeinde genutzt werden kann. Sofern einzelne Flächen nicht verfügbar sind, kann auf ausreichend vorhandene Alternativflächen zurückgegriffen werden.</i> <i>Um eine Gesamteinschätzung zu ermöglichen, wurde im vorliegenden Siedlungsentwicklungskonzept das gesamte Gemeindegebiet betrachtet. Dabei sind verschiedene Alternativflächen für eine bauliche Entwicklung identifiziert worden, die durch die Gemeinde im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung als Bauflächen ausgewiesen werden können. Eine Abhängigkeit der Gemeinde von einzelnen Grundeigentümern wird so vermieden. Im Rahmen einer Fortschreibung des Landschaftsplans sowie bei der verbindlichen Bauleitplanung sind die Aussagen des Siedlungsentwicklungskonzeptes zu berücksichtigen und ggf. auf ihre Aktualität zu überprüfen.“</i> Die Gemeinde fordert, dass der regionale Grünzug wieder auf die Grenzen des Regionalplans von 1998 zurückgenommen wird, mindestens aber so weit, dass auch die im SEK benannten und als bedingt geeignet benannten Flächen freigehalten werden. Denn nur so kann eine nachhaltige wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde ermöglicht werden, ohne von einzelnen Eigentümern möglicher Potentialflächen abhängig zu werden. Zudem fordert die Gemeinde, dass die Flächen, für die bereits ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst wurde, aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen werden. Dies gilt für die Bebauungspläne Nr. 13 (südlich des Eichedeer Wegs am Ortsausgang in Richtung Eichede, Entwicklung einer Siedlungsfläche) und Nr. 15 (östlich der L 90 bzw. Steindamm in Richtung Hammoor am südwestlichen Ortsrand, Entwicklung einer Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“). Ferner wird im Regionalplan eine Gewerbeentwicklungsfläche ignoriert, obwohl sie -wie im LEP propagiert bzw. ausdrücklich gewünscht- in einem interkommunalen	Qualitätssicherung dieser Räume sicherzustellen, kommt dem Schutz großräumig zusammenhängender Freiflächen eine besondere Bedeutung zu. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen, in denen planmäßig nicht gesiedelt werden darf, ist daher aufgrund des überörtlichen Interesses an der Freiraumsicherung gerechtfertigt. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Bauleit-Konzept als sinnvoll herausgearbeitet wird. So fällt im Regionalplan die Fläche der Gemeinde Lasbek aus dem interkommunalen Gewerbegebiet am „[REDACTED]“ heraus und in den Regionalen Grünzug hinein, obwohl diese Gewerbefläche (Fläche 4a) im Gewerbestandortkonzept 2030/2035 der Kreise Stormarn und Herzogtum-Lauenburg priorisiert und als überregional bedeutend eingestuft wird. Dies ist den Landesbehörden auch bekannt. Weiterhin weist Gemeinde Lasbek darauf hin, dass sie durch BAB 1, B404 und BAB 21 verkehrlich gut erschlossen ist. Dieser Umstand sollte bei der Siedlungsentwicklung der Gemeinde nicht in Form von Be- bzw. Verhinderungstaktik sondern in Form von Ermöglichungsstrategien Berücksichtigung finden. Ferner gibt die Gemeinde Lasbek zu bedenken, dass es –auch bei allem Verständnis für eine Beschränkung der Flächenversiegelung- illusorisch ist, die notwendige Bereitstellung von Wohnraum und Gewerbeflächen allein durch die Städte realisieren zu können. Oft haben diese ihre Wachstumsgrenzen erreicht. So können die offenen Bedarfe an Wohnraum und für „Kleingewerbe“ nur im Zusammenwirken mit den Landkommunen im Ordnungsraum Hamburg-Lübeck gedeckt werden. Dies gilt auch im Hinblick auf generationsübergreifendes Leben und Wohnen. Denn nicht jeder Senior möchte seinen Ruhestand gern in der Stadt verbringen. Außerdem würde damit auch der zunehmenden Lebens- und Arbeitsrealität Rechnung getragen werden. Hier sei nur das Stichwort „Homeoffice“ und fortschreitende Digitalisierung genannt. Gerade der Ausbau der Digitalisierung und der damit verbundenen Chancen für die Arbeitswelt wird schon im Landesentwicklungsplan nachdrücklich Wert gelegt. Zusätzlich sei angemerkt: In jüngerer Vergangenheit fertig erschlossene Baugebiete im Gemeindegebiet waren aufgrund der allgemein guten verkehrlichen Anbindung an die Hauptverkehrsachsen und die damit verbundene Attraktivität für ortsansässige und ortsverbundene Hamburg- bzw. Lübeck-Pendler sehr nachgefragt und schnell voll bebaut. Die Gemeinde Lasbek möchte weiterhin im ortsangemessenen Rahmen ihren Beitrag zur Bedarfsdeckung leisten und sich entsprechend entwickeln können. Aufgrund der Vorgaben des Landesentwicklungsplans (Ziffer 4.5.2 und 6.3.1) und der im Regionalplanentwurf 2023 eng an die bestehende Bebauung der Gemeinde heranreichenden Grünzüge können keine tragfähig nutzbaren Solarthermie-Freiflächenanlagen in guter städtebaulicher Anbindung oder räumlicher Nähe zu Verbrauchern hergestellt werden. Ebenso werden großflächige Photovoltaikanlagen, die sich entlang der Autobahn BAB 1 anbieten würden und außerhalb des	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Privilegierungsbereichs liegen, behindert bis völlig verhindert. Die Regelungen des Landesentwicklungsplanes und eine fehlende Berücksichtigung bzw. Betrachtung von Zulässigkeiten für Solarfreiflächen im Regionalplan stehen der allgemein angestrebten Energiewende entgegen und verhindern eine tragfähige Wärmeplanung von Kommunen. Besonders die allgemein anerkannt notwendige Wende in der Wärmeplanung erfordert aus Sicht der Gemeinde Lasbek, dass der Regionalplan Zulässigkeiten für die Nutzung von Solarenergie regelt. Im Regionalplan sind sowohl Regeln für großflächige Solarthermie-Anlagen als auch für großflächige Photovoltaik-Anlagen aufzustellen. Die Gemeinde Lasbek fordert daher, dass der Regionalplan ihr Möglichkeiten für die Nutzung von regenerativen Energiequellen, insbesondere Solarenergie offenlässt und entsprechende Zulässigkeitsregelungen trifft. Alternativ wäre der Landesentwicklungsplan entsprechend und zeitnah zu ändern. Zusammengefasst hält die Gemeinde Lasbek die angesprochenen Regelungen im Regionalplan für nicht tragbar und sieht sie als einen massiven Eingriff in ihre Planungshoheit an.	
Institution: Amt Bad Oldesloe-Land, Bauabteilung ID: 1326	Die Gemeinde Rümpel vertritt die Auffassung, dass der Regionalplan des Landes Schleswig-Holstein ihre Ortsentwicklung nachhaltig stört sowie massiv und unverhältnismäßig in ihre gemeindliche Planungshoheit, die ihr nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG) zusteht, eingreift. Die Gemeinde Rümpel hat mit viel Einsatz einen Landschaftsplan, ein Siedlungsentwicklungskonzept und einen aktuellen Flächennutzungsplan aufgestellt. Die Pläne wurden mit vielen Institutionen, auch dem Land SH, abgestimmt und sind daher nach Ansicht der Gemeinde in der Landesplanung zu berücksichtigen. Im Siedlungsentwicklungskonzept von 2015 werden die potentiellen Entwicklungsflächen in der Gemeinde herausarbeitet. <u>Diese Flächen finden sich im 2023 beschlossenen Flächennutzungsplan wieder. Im Nachfolgenden werden einige Zitate aus dem F-Plan 2023 aufgeführt:</u> - „Die Gemeinde Rümpel möchte auch in Zukunft der örtlichen Nachfrage nach Bauland angemessen entsprechen zu können. Gegenüber den Darstellungen aus dem ursprünglichen Flächennutzungsplänen und deren nachfolgenden Änderungen ergibt sich in der vorliegenden Bauleitplanung eine Erweiterung der Siedlungsstruktur. Die Entwicklung neuer Bauflächen soll sich dabei an den vorhandenen Bau- und	Zur Freihaltung der 3 Dorfszentren und dem gewünschten Puffer: Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Ein pauschaler Puffer um die Ortslagen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht vorgenommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Nutzungsstrukturen orientieren und bezieht sich vorrangig auf Flächen in den zentralen Ortslagen oder Arrondierungsflächen der Ortsteile Rümpel und Rolfshagen. ... Bei der Ausweisung neuer Entwicklungsflächen werden nicht nur Wohnbedarfe berücksichtigt, sondern auch Flächen für die Neugründung, Erweiterung oder den Umzug örtlich ansässiger Betriebe und landwirtschaftlicher Hofstellen.“ (Kap. 3, S 18) - „Die Gemeinde möchte mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans dem örtlichen Baulandbedarf entsprechen. Dabei soll sich die Siedlungsentwicklung an den vorhandenen Bebauungsstrukturen orientieren. Des Weiteren spielen die Verfügbarkeiten der Flächen sowie die Bedarfsanfragen der örtlichen Bevölkerung eine wichtige Rolle.“ (Kap. 4.1 S. 18) - Im Siedlungsentwicklungskonzept wurde in Bezug auf die einzelnen Potenzialflächen eine Priorisierung seitens der Gemeinde vorgenommen. In dem Flächennutzungsplan werden dabei größtenteils nur diejenigen Flächen übernommen, die mit der Priorität 1 versehen wurden.“ (Kap. 4.1 S. 18) Die Gemeinde Rümpel liegt im Ordnungsraum und auf der Siedlungsachse Hamburg – Lübeck. Sie erfreut sich großer Beliebtheit sowohl bei ortsansässigen als auch bei ortsnaher Bevölkerung. Es besteht also der ausgeprägte Wunsch in Rümpel zu bauen. Würde die Gemeinde Rümpel bei ihrer Siedlungsentwicklung allein auf seine eigenen Einwohner setzen, stünde ferner mittelfristig zu befürchten, dass bei fehlendem Nachzug wie bei vielen anderen Dorfgebieten eine Veralterung eintritt. Die im Siedlungsentwicklungskonzept und im Flächennutzungsplan 2023 aufgeführten Flächen bieten der Gemeinde Rümpel die einzig sinnvollen Möglichkeiten zur Entwicklung von Wohnbebauung sowie von Gebieten für ortsansässiges bzw. ortsübliches Gewerbe. Sie müssen aus Gemeindesicht dementsprechend als solche erhalten bleiben und nicht dem Regionalen Grünzug zum „Opfer fallen“. Im vorliegenden Entwurf des Regionalplans (2023) wird die Freiraumstruktur „regionaler Grünzug“ als Ziel definiert und ist damit verbindlich von den Gemeinden bei ihrer Bauleitplanung zu beachten und einzuhalten. Sie können in keiner Weise abgewogen werden. (Siehe Landes-pdf-Datei „Teile A und B - Plantext Regplan PR III“ Seite 10-11 und Kapitel 2.2 Seite 36). Mit dem vorliegenden Regionalplanentwurf 2023 reicht der Regionale Grünzug weit bis an die vorhandene Bebauung der Gemeinde Rümpel heran bzw. überzieht ganze Ortsteile wie Höltenklinken. Rümpel möchte ortsangemessen wachsen und sich den aktuellen	Zum Bebauungsplan 7 und dem Flächennutzungsplan: Der Anregung eines pauschalen Abstandes wird nicht gefolgt. Der regionale Grünzug wird im Bereich des Bebauungsplans Nummer 7 korrigiert. Die Entwicklung von Rümpel erfolgt im Rahmen des örtlichen Bedarfs. Der Gemeinde sind keine besonderen Funktionen zugeordnet. Entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten sind auch mit der Abgrenzung des regionalen Grünzuges gegeben. Dabei sei darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung des regionalen Grünzuges nicht flächenscharf ist und dieser im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der ortsplanerischen Aspekte abgegrenzt wird. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zur Rolfshagen: Der Anregung eines pauschalen Abstandes wird nicht gefolgt. Die Abgrenzung erfolgt anhand der konkreten Kriterien. Es handelt sich um schutzwürdige Bereiche gemäß Landschaftsschutzgebiet-Gutachten. Dementsprechend erfolgt die Abgrenzung auf Grundlage der Flächennutzungsplanung und der Stellungnahme der Landesplanung 2022. Die Abgrenzung ist nicht flächenscharf und gegebenenfalls in jedem Einzelfall zu konkretisieren. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Klinken: Die Ortlage Klinken ist maßstabsbedingt nicht darstellbar. Die Entwicklung des Ortsteils Klinken und entsprechende Abgrenzungen sind im Einzelfall auf der Grundlage landschaftsplanerischer und

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Herausforderungen (Klima- und Wärmeplanung) stellen. Der nahezu durchgängige Grünzug über dem Gemeindegebiet nimmt ihr alle Entwicklungsmöglichkeiten, um die erwähnten Herausforderungen der Kälte- und Wärmeplanung überhaupt annehmen zu können und Siedlungs- wie auch Gewerbeflächen für ortsansässige bzw. ortsverträgliche Betriebe zu entwickeln. Daher fordert die Gemeinde Rümpel, die 3 Dorfszentren Rümpel, Rohlfshagen und Höltenklinken nicht in den Grünzug aufzunehmen und in einem Umkreis von ca. 1 km von den Dorfgrenzen / Bebauungsgrenzen mindestens aber bis zu den alten Grenzen von 1998 frei zu halten. So kann die Gemeinde ihre Bebauung einerseits „im Inneren verdichten“ und andererseits an den Randbereichen der Dorfszentren wachsen. Schon im Regionalplan 1998 sowie durch das allgemeine Naturschutzrecht und den Denkmalschutz bestehen in Rümpel schützenswerte und damit die Siedlungsentwicklung einschränkende Strukturen bzw. Gegebenheiten: - Im Norden liegt die Beste-Niederung, die rechtlich geschützt und regelmäßig überflutet wird. - Landschaftsschutzgebiete - o Fischbeker Mühlengrund mit Norderbesteniederung und umgebener Kulturlandschaft - o Rohlfshagen - o Rümpel - Weitere Niederungen und Kerbtäler der Süderbeste und Sylsbek - Wälder rund um Rohlfshagen - Schildrücken-Geotope (Drumlins). - Ein großflächiges Gebiet, das in Landschaft, seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum bewahrt und geschützt werden soll und ist. - Wasserschongebiet im Süden und Osten - Kulturdenkmäler in Rohlfshagen, Klinken und zwischen Rümpel-Dorf und Rohlfshagen	ortsplanerischer Aspekte zu überprüfen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Karte 26: Der Anregung der Karte kann nicht gefolgt werden. Die Siedlungsentwicklung orientiert sich an den landschaftlichen Kriterien gemäß Landschaftsrahmenplan in Abwägung mit dem Siedlungsentwicklungskonzept der Gemeinde Rümpel. Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind in diesem Bereich erfüllt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Solarflächenausweisung: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen und Solarthermie. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Einschränkung der Planungshoheit: Generell können raumordnerische Regelungen zu Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit führen. In den Ordnungsräumen und in den

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Diese oben genannten Umstände und auch die allgemeine Baugesetzgebung lassen ohnehin keine großflächige Entwicklung von Siedlungs- und Gewerbegebieten zu. Insofern braucht die Gemeinde Rümpel keine zusätzlichen Restriktionen durch den regionalen Grünzug, der ihr die Planungshoheit fast vollständig aus der Hand nimmt. Weiterhin weist die Gemeinde darauf hin, dass für eine Innenentwicklung -in Form von Verdichtung- die vorhandene Bebauung kaum Platz lässt und die Flächenverfügbarkeit hier nicht absehbar ist (siehe F-Plan 5.2.7, S. 45 - 46). Darum ist sie auf Flächenentwicklung im Außenbereich am Rande der vorhandenen Bebauung angewiesen. In diesem Zusammenhang fordert die Gemeinde die Berücksichtigung ihres in Planung befindlichen Bebauungsplan Nr. 7 am westlichen Ortsausgang direkt nördlich an der K88. Dieser Bereich wurde im Regionalplan mit dem Regionalen Grünzug gekennzeichnet, obwohl hier die bereits laufende Bauleitplanung auch beim Land bekannt sein sollte. Ferner fordert die Gemeinde die im F-Plan dargestellten Entwicklungsflächen für Wohn- und Mischgebiete sowie potentielle Anlagenflächen für Regenrückhaltung ebenfalls aus dem Regionalen Grünung auszusparen. Im Rahmen des Landschaftsplanes fand bereits eine intensive Auseinandersetzung zum Regionalen Grünzug und dessen Vereinbarkeit mit geplanten Siedlungsflächen statt. In diesem Zusammenhang weist die Gemeinde Rümpel nachdrücklich auf die Ergebnisse ihres Landschaftsplans (Kap. 6.4.2.1. „Potenzielle Bauflächen“ S. 132) hin: „Die geplanten Bauflächen innerhalb des Regionalen Grünzuges befinden sich vollständig außerhalb von ökologisch wertvollen Bereichen, schützenswerten geologischen und geomorphologischen Formen und siedlungsgliedernden Freiflächen. Einige der geplanten Bauflächen befinden sich jedoch in der Nähe der vorgenannten Bereiche. Es ist davon auszugehen, dass in der verbindlichen Bauleitplanung ggf. entsprechende Festsetzungen zur Eingrünung, zum Erhalt von gesetzlich geschützten Biotopen, zur Höhenbegrenzung von Gebäuden etc. getroffen werden können, um Beeinträchtigungen auf diese Bereiche zu vermeiden bzw. minimieren. Die geplanten Bauflächen innerhalb des Regionalen Grünzuges befinden sich innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungsfunktion. Da die Flächen jedoch keine besonders gut ausgeprägte landschaftliche Vielfalt, Eigenart oder Naturnähe aufweisen und sich demnach außerhalb von Bereichen mit hohen oder sehr hohen Erholungspotenzialen	Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung besteht ein hoher Siedlungsdruck. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung dieser Räume sicherzustellen, kommt dem Schutz großräumig zusammenhängender Freiflächen eine besondere Bedeutung zu. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen, in denen planmäßig nicht gesiedelt werden darf, ist daher aufgrund des überörtlichen Interesses an der Freiraumsicherung gerechtfertigt. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	befinden (s. Karte Nr. 18 „Erholung“), ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Erholungseignung des Regionalen Grünzuges auszugehen. Zusammenfassend betrachtet sind erhebliche Beeinträchtigungen der Funktionen des Regionalen Grünzuges durch die geplanten Siedlungserweiterungsflächen im Regionalen Grünzug unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- /Minimierungsmaßnahmen auszuschließen. In der Karte Nr. 26 wird ein Vorschlag zum Neuzuschnitt des Regionalen Grünzuges unterbreitet.“ In der Karte Nr. 26 des Landschaftsplans werden aufgrund der durchgeführten landschaftsplanerischen Analysen Bereiche gekennzeichnet, in denen eine Rücknahme des Regionalen Grünzuges im Gemeindegebiet vorgeschlagen wird. Die Gemeinde regt an, dass diese Darstellung bei der Überarbeitung der Regionalen Grünzüge von der Landesplanung herangezogen wird. Zudem fordert die Gemeinde Rümpel, dass der Regionalplan ihr Möglichkeiten für die Nutzung von Solarenergie offenlässt und entsprechende Zulässigkeitsregelungen trifft. Aufgrund der Vorgaben des Landesentwicklungsplans (Ziffer 4.5.2 und 6.3.1) und der im Regionalplanentwurf 2023 eng an die bestehende Bebauung der Gemeinde Rümpel heranreichenden Grünzüge können im Gemeindegebiet kaum tragfähig nutzbare Solarthermie-Freiflächenanlagen in guter städtebaulicher Anbindung oder räumlicher Nähe zu den Verbrauchern hergestellt werden. Ebenso werden großflächige Photovoltaikanlagen, für die bereits Bauleitplanungen laufen bzw. Bauanträge gestellt wurden, nicht berücksichtigt und weitere angedachte diesbezügliche Planungsansätze verhindert. Denn es wurden im Rahmenkonzept für Solarenergie-Freiflächen-Anlagen 2022 weitere Potenzialflächen identifiziert. Zum Teil wurden diese in eine 1. Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen. Ein Großteil dieser Flächen sollte im Hinblick auf das Ziel, klimaneutral Energie zu erzeugen, Umsetzung finden können. Die Regelungen des Landesentwicklungsplanes und fehlende Berücksichtigung bzw. Betrachtungen von Zulässigkeiten für Solarfreiflächen im Regionalplan stehen der allgemein angestrebten Energiewende entgegen und verhindern eine tragfähige Wärmeplanung von Kommunen. Besonders die allgemein anerkannt notwendige Wende in der Wärmeplanung erfordert aus Sicht der Gemeinde, dass der Regionalplan Zulässigkeiten für die Nutzung von Solarenergie auch in Regionalen Grünzügen regelt. Im Regionalplan sind sowohl Regeln	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	für großflächige Solarthermie-Anlagen als auch für großflächige Photovoltaik-Anlagen aufzustellen. Alternativ es wäre der Landesentwicklungsplan entsprechend und zeitnah zu ändern. Weiterhin weist die Gemeinde Rümpel darauf hin, dass die mehr als großzügige Ausweisung des Regionalen Grünzuges auf ihrem Gemeindegebiet über 90 % ihrer Gemeindefläche betrifft und damit einen mehr als wesentlichen Gemeindeflächenanteil einer durchsetzbaren Gemeindeplanung entzieht. Dieser Sachverhalt stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die nach dem Grundgesetz geschützte Planungshoheit der Gemeinde dar. Die Gemeinde verfügt also nicht mehr über ausreichende Planungsreserven, weil der Regionale Grünzug der Gemeinde die örtliche Planung praktisch entzieht. (Vgl. dazu VerfGH NRW, Urteil vom 25. Juni 2002 – VerfGH 42/00). Zusammengefasst hält die Gemeinde Rümpel die angesprochenen Regelungen im Regionalplan für nicht tragbar und sieht sie als einen massiven Eingriff in ihre Planungshoheit an.	
Institution: Amt Bad Oldesloe-Land, Bauabteilung ID: 1446	Die Gemeindevertretung gibt eine Stellungnahme ab. Die regionalen Grünzüge sollten an den im Siedlungsentwicklungskonzept definierten Flächen enden. Die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde sollte durch den Regionalplan nicht blockiert werden. Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine entsprechende Stellungnahme abzugeben. Die Gemeinde Pölitz vertritt die Auffassung, dass der Regionalplan des Landes Schleswig-Holstein die Ortsentwicklung ihrer Gemeinde nachhaltig stört sowie massiv und unverhältnismäßig in deren gemeindliche Planungshoheit, die ihr nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG) zusteht, eingreift. Weiterhin weist die Gemeinde Pölitz darauf hin, dass die mehr als großzügige Ausweisung des Regionalen Grünzuges mehr als 85 % von ihrer Gemeindefläche betrifft und damit einen mehr als wesentlichen Flächenanteil einer durchsetzbaren Gemeindeplanung entzieht. Dieser Sachverhalt stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die nach dem Grundgesetz geschützte Planungshoheit der Gemeinden dar. Unsere Gemeinde verfügt also nicht mehr über ausreichende Planungsreserven, weil der Regionale Grünzug ihr die örtliche Planung praktisch entzieht. (Vgl. dazu VerfGH NRW, Urteil vom 25. Juni 2002 – VerfGH 42/00)	Zur Ausweisung der Flächen aus dem Stadtentwicklungskonzept: Aus Pölitz: Die Fläche PÖ 8 ist bereits berücksichtigt. In diesem Gebiet ist kein regionaler Grünzug ausgewiesen. Fläche PÖ-6 und PÖ-7 werden mit Blick auf die 10. Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt. Der regionale Grünzug wird zurückgenommen. Fläche PÖ-9 wird nicht berücksichtigt. Es liegt das Kriterium der landschaftlich wertvollen Flächen vor. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Aus Schmachthagen: Der regionale Grünzug wird entsprechend des Stadtentwicklungskonzepts zurückgenommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Schon im Landesentwicklungsplan 2021 wurde die Planungshoheit der ländlichen Gemeinden radikal beschnitten. Dies wird mit der großzügigen Festlegung der Regionalen Grünzüge im Ordnungsraum weiter verschärft, so dass den Dorfgemeinden praktisch kein Entwicklungsspielraum verbleibt. Im vorliegenden Entwurf des Regionalplans (2023) wird die Freiraumstruktur „regionaler Grünzug“ als Ziel definiert und ist damit verbindlich von den Gemeinden bei ihrer Bauleitplanung zu beachten und einzuhalten. Der Grünzug kann in keiner Weise abgewogen werden. (Siehe Landes-pdf-Datei „Teile A und B - Plantext Regplan PR III“ Seite 10-11 und Kapitel 2.2 Seite 36). Die Ausdehnung des Regionalen Grünzugs im Gemeindegebiet Pölitz überzieht nun nicht nur einzelne Ortsteile, sondern mit dem Entwurf 2023 fast die gesamte Gemeindefläche, so dass dem Ortsteil Schmachthagen, für den das Gemeinde-Siedlungsentwicklungskonzept neben Pölitz-Dorf eine schwerpunktmäßige Entwicklung empfiehlt, keine Entwicklungsflächen dafür mehr zur Verfügung hat. Es stellt sich die Frage, ob der Gemeinde hiermit im Nachgang zum Landesentwicklungsplan ihre ohnehin schon engen Entwicklungsmöglichkeiten für ihren Wohnungsbau wieder genommen werden soll. Aufgrund der schwierigen Realisierung von Innenverdichtung (siehe Ausführungen zum Siedlungsentwicklungskonzept) kann unsere Dorfgemeinde nur die Bebauungsrandbereiche für Siedlung oder ortsansässiges bzw. ortsverträgliches Gewerbe entwickeln. Durch die großflächige und engmaschige Ausweisung des Regionalen Grünzugs werden selbst Siedlungsabrundungen erheblich erschwert. Die Gemeinde Pölitz hat 2020 ein Siedlungsentwicklungskonzept (SEK) aufgestellt. In dem Konzept wurden sowohl die Möglichkeiten der Innenentwicklung (innerörtliche Verdichtungsflächen bzw. Baulücken) als auch Erweiterungsflächen am Bebauungsrand gleichzeitig im Außenbereich betrachtet. Im Ergebnis kommt das SEK der Gemeinde Pölitz zu dem Schluss, dass im Innenbereich der Ortsteile nur sehr vereinzelt Baulücken bestehen. Diese befinden sich im privaten Eigentum und sind somit für die Gemeinde nicht verfügbar. Zudem würden sie den Bedarf der ortsansässigen Einwohner nicht decken können. Insgesamt wurden 11 Baulücken im gesamten Gemeindegebiet identifiziert. Für die Außenbereichsentwicklung am Rande der bestehenden Bebauung hält das SEK zusammenfassend Folgendes fest (Siedlungsentwicklungskonzept Kap. 4.3 S. 48 ff):	Der Anregung wird gefolgt. Zum Bebauungsplan 9: Der Bebauungsplan 9 wird durch die Fläche PÖ 7 aus dem Stadtentwicklungskonzept berücksichtigt. Der regionale Grünzug wird entsprechend zurückgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Zur Solarenergie: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen und Solarthermie. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Planungshoheit: Generell können raumordnerische Regelungen zu Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit führen. In den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung besteht ein hoher Siedlungsdruck. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung dieser Räume sicherzustellen, kommt dem Schutz großräumig zusammenhängender

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<i>„Grundsätzlich soll eine Entwicklung über eine Bauleitplanung schwerpunktmäßig in den Ortsteilen Pölitz und Schmachthagen stattfinden. Der oben beschriebene Erweiterungsspielraum gemäß Landesentwicklungsplan bzw. Informationsschreiben des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages bildet den zahlenmäßigen Rahmen für die angestrebte wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Pölitz. Grundlagen für die Ausweisung neuer Bauflächen sind der örtliche Bedarf und die Bewertung potenziell geeigneter Flächen in der Gemeinde.</i> <i>Die von der Gemeinde als mögliche Nachverdichtungs- bzw. Erweiterungsflächen der Siedlungsentwicklung eingestuftten Bereiche erweisen sich mehrheitlich als bedingt geeignet. Im Ortsteil Pölitz (Ohldörp, südlich des Schmachthagener Weges und westlich der Hauptstraße) und im Ortsteil Schmachthagen (östlich Stubber Weg und südliche Twiete) befinden sich die einzigen Flächen, die als geeignet für eine Außenentwicklung eingestuft werden. Nach gemeindlicher Abwägung wird insbesondere die Fläche Pö_7 südlich des Schmachthagener Weges im Ortsteil Pölitz für eine Siedlungsentwicklung priorisiert.</i> <i>Die konkrete Auswahl geeigneter Teilgebiete und Berücksichtigung im Rahmen einer möglichen Neuaufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplans wird im Rahmen der Selbstverwaltung durch die Gemeinde vorgenommen. Dabei spielen auch die Flächenverfügbarkeit und wirtschaftliche Aspekte eine Rolle. Auch sind Flächendimensionen möglich, die vom dargestellten Entwicklungsrahmen abweichen. Die Darstellungen umfassen somit einen Auswahlspielraum, der von der Gemeinde genutzt werden kann. Sofern einzelne Flächen nicht verfügbar sind, kann auf ausreichend vorhandene Alternativflächen zurückgegriffen werden.</i> <i>Um eine Gesamteinschätzung zu ermöglichen, wurde im vorliegenden Siedlungsentwicklungskonzept das gesamte Gemeindegebiet betrachtet. Dabei sind verschiedene Alternativflächen für eine bauliche Entwicklung identifiziert worden, die durch die Gemeinde im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung als Bauflächen ausgewiesen werden können. Eine Abhängigkeit der Gemeinde von einzelnen Grundeigentümern wird so vermieden. Im Rahmen einer Fortschreibung des Landschaftsplans sowie bei der verbindlichen Bauleitplanung sind die Aussagen des Siedlungsentwicklungskonzeptes zu berücksichtigen und ggf. auf ihre Aktualität zu überprüfen.“</i> Die Gemeinde Pölitz fordert, dass der regionale Grünzug an den im Siedlungsentwicklungskonzept definierten Flächen endet. Dies gilt auch für die	Freiflächen eine besondere Bedeutung zu. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen, in denen planmäßig nicht gesiedelt werden darf, ist daher aufgrund des überörtlichen Interesses an der Freiraumsicherung gerechtfertigt. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Der Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	bedingt geeigneten Potenzialflächen aus dem SEK. Die wohnbauliche Entwicklung und Flexibilität der Gemeinde sollte durch den Regionalplan nicht blockiert werden. Weiterhin weist Gemeinde Pölitz darauf hin, dass sie räumlich nah an Bad Oldesloe liegt und damit durch die Hamburg-Lübeck-Pendlerachse verkehrlich gut erschlossen ist. Dieser Umstand sollte bei der Siedlungsentwicklung der Gemeinde nicht in Form von Be- bzw. Verhinderungstaktik sondern in Form von Ermöglichungsstrategien Berücksichtigung finden. Ferner gibt die Gemeinde Pölitz zu bedenken, dass es –auch bei allem Verständnis für eine Beschränkung der Flächenversiegelung- illusorisch ist, die notwendige Bereitstellung von Wohnraum und Gewerbeflächen allein durch die Städte realisieren zu können. Oft haben diese ihre Wachstumsgrenzen erreicht. So können die offenen Bedarfe an Wohnraum und für „Kleingewerbe“ nur im Zusammenwirken mit den Landkommunen im Ordnungsraum Hamburg-Lübeck gedeckt werden. Dies gilt auch im Hinblick auf generationsübergreifendes Leben und Wohnen. Denn nicht jeder Senior möchte seinen Ruhestand gern in der Stadt verbringen. Außerdem würde mit einer Siedlungsentwicklung der Gemeinde Pölitz der zunehmenden Lebens- und Arbeitsrealität Rechnung getragen werden. Hier sei nur das Stichwort „Homeoffice“ und fortschreitende Digitalisierung genannt. Gerade der Ausbau der Digitalisierung und der damit verbundenen Chancen für die Arbeitswelt wird schon im Landesentwicklungsplan nachdrücklich Wert gelegt. Hierzu sei angemerkt: Das in Planung befindliche Baugebiet (B-Plan 9) hat schon sehr viele Interessenbekundungen erhalten. Auch die Gemeinde Pölitz möchte im ortsangemessenen Rahmen ihren Beitrag zur Bedarfsdeckung leisten und sich entsprechend entwickeln können. Aufgrund der Vorgaben des Landesentwicklungsplans (Ziffer 4.5.2 und 6.3.1) und der im Regionalplanentwurf 2023 eng an die bestehende Bebauung der Gemeinde heranreichenden Grünzüge können keine tragfähig nutzbaren Solarthermie-Freiflächenanlagen in guter städtebaulicher Anbindung oder räumlicher Nähe zu Verbrauchern hergestellt werden. Ebenso werden großflächige Photovoltaikanlagen, die sich entlang der Autobahn BAB 1 anbieten würden und über den privilegierten Bereich hinausgehen, mindestens behindert bis völlig verhindert. Die Regelungen des Landesentwicklungsplanes und eine fehlende Berücksichtigung bzw. Betrachtung von Zulässigkeiten für Solarfreiflächen im Regionalplan stehen der allgemein angestrebten Energiewende entgegen und verhindern eine tragfähige Wärmeplanung von Kommunen.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Besonders die allgemein anerkannt notwendige Wende in der Wärmeplanung erfordert aus Sicht der Gemeinde Pölit, dass der Regionalplan Zulässigkeiten für die Nutzung von Solarenergie regelt. Im Regionalplan sind sowohl Regeln für großflächige Solarthermie-Anlagen als auch für großflächige Photovoltaik-Anlagen aufzustellen. Die Gemeinde Pölit fordert daher, dass der Regionalplan ihr Möglichkeiten für die Nutzung von regenerativen Energiequellen, insbesondere Solarenergie offenlässt und entsprechende Zulässigkeitsregelungen trifft. Alternativ wäre der Landesentwicklungsplan entsprechend und zeitnah zu ändern. Zusammengefasst hält die Gemeinde Pölit die angesprochenen Regelungen im Regionalplan für nicht tragbar und sieht sie als einen massiven Eingriff in ihre Planungshoheit an.	
Institution: Amt Bad Oldesloe-Land, Bauabteilung ID: 1468	Die Gemeinde Meddewade vertritt die Auffassung, dass der Regionalplan des Landes Schleswig-Holstein die Ortsentwicklung seiner Gemeinden nachhaltig stört sowie massiv und unverhältnismäßig in deren gemeindliche Planungshoheit, die ihnen nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG) zusteht, eingreift. Weiterhin weist die Gemeinde Meddewade darauf hin, dass die mehr als großzügige Ausweisung des Regionalen Grünzuges auf ihrem Gebiet von mehr als 85 % von ihrer Gemeindefläche betrifft und damit einen mehr als wesentlichen Flächenanteil einer durchsetzbaren Gemeindeplanung entzieht. Dieser Sachverhalt stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die nach dem Grundgesetz geschützte Planungshoheit der Gemeinde dar. Unsere Gemeinde verfügt also nicht mehr über ausreichende Planungsreserven, weil der Regionale Grünzug den Gemeinden die örtliche Planung praktisch entzieht. (Vgl. dazu VerGH NRW, Urteil vom 25. Juni 2002 – VerGH 42/00) Schon im Landesentwicklungsplan 2021 wurde die Planungshoheit der ländlichen Gemeinden radikal beschnitten. Dies wird mit der großzügigen Festlegung der Regionalen Grünzüge im Ordnungsraum weiter verschärft, so dass den Dorfgemeinden praktisch kein Entwicklungsspielraum verbleibt. Im vorliegenden Entwurf des Regionalplans (2023) wird die Freiraumstruktur „regionaler Grünzug“ als Ziel definiert und ist damit verbindlich von den Gemeinden bei ihrer Bauleitplanung zu beachten und einzuhalten. Der Grünzug kann in keiner Weise abgewogen werden. (Siehe Landes-pdf-Datei „Teile A und B - Plantext Regplan PR III“ Seite 10-11 und Kapitel 2.2 Seite 36).	Zum Stadtentwicklungskonzept: Der regionale Grünzug wird unter Berücksichtigung des Stadtentwicklungskonzepts zurückgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Zur Planungshoheit: Generell können raumordnerische Regelungen zu Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit führen. In den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung besteht ein hoher Siedlungsdruck. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung dieser Räume sicherzustellen, kommt dem Schutz großräumig zusammenhängender Freiflächen eine besondere Bedeutung zu. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen, in denen planmäßig nicht gesiedelt werden darf, ist daher aufgrund des überörtlichen Interesses an der Freiraumsicherung gerechtfertigt. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Die Ausdehnung des Regionalen Grünzugs im Gemeindegebiet Meddewade reicht mit dem vorliegenden Entwurf fast überall direkt bis an die bestehende Bebauung heran, so dass für die mittelfristige Zukunft eine sinnvolle Siedungsentwicklung –abgesehen von einer mit Bebauung umschlossener Fläche zwischen Teichweg und Alter Dorfstraße- nicht mehr gegeben ist. Es stellt sich die Frage, ob der Gemeinde hiermit im Nachgang zum Landesentwicklungsplan ihre ohnehin schon engen Entwicklungsmöglichkeiten von für ihren Wohnungsbau wieder genommen werden sollen. Aufgrund der schwierigen Realisierung von Innenverdichtung (siehe Ausführungen zum Siedlungsentwicklungskonzept) kann unsere Dorfgemeinde nur Bebauungsrandbereiche für Siedlung oder ortsansässiges bzw. ortsverträgliches Gewerbe entwickeln. Durch die großflächige und enganliegende Ausweisung des Regionalen Grünzugs werden selbst Siedlungsabrundungen erheblich erschwert. Die Gemeinde Meddewade hat 2021 ein Siedlungsentwicklungskonzept (SEK) aufgestellt. In dem Konzept wurden sowohl die Möglichkeiten der Innenentwicklung (innerörtliche Verdichtungsflächen bzw. Baulücken) als auch Erweiterungsflächen am Bebauungsrand im Außenbereich betrachtet. Im Ergebnis kommt das SEK der Gemeinde Meddewade zu dem Schluss, dass im Innenbereich der Gemeinde nur sehr vereinzelt Baulücken bestehen. Diese befinden sich im privaten Eigentum und sind somit für die Gemeinde nicht verfügbar. Zudem würden sie den Bedarf der ortsansässigen Einwohner nicht decken können. Für die Siedlungsentwicklung hält das SEK zusammenfassend Folgendes fest (Siedlungsentwicklungskonzept Kap. 4.1 S. 26): <i>In Meddewade sind nur wenige Baulücken im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 im Bereich des Tennisplatzes vorhanden. Eine Bebauung dieser Baulücken wird aufgrund der derzeitigen Nutzung nicht empfohlen und ist auch nicht vorgesehen. Planmäßig ist im Flächennutzungsplan nur ein kleiner Teilbereich am Teichweg als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Gemeinde sieht Handlungsbedarf und beabsichtigt den Aufstellungsbeschluss für eine Bauleitplanung.</i> <i>Grundsätzlich wird aus städtebaulichen und landschaftsplanerischen Überlegungen heraus eine Entwicklung schwerpunktmäßig im Osten (AE-1) und Süden (IE-3, AE-2) der zentralen Ortslage empfohlen.</i> <i>Der oben beschriebene Erweiterungsspielraum gemäß Landesentwicklungsplan bildet den zahlenmäßigen Rahmen für die angestrebte wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Meddewade. Grundlagen für die Ausweisung neuer Bauflächen sind der örtliche Bedarf</i>	sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu den Solarfreiflächen: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen und Solarthermie. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<i>und die Bewertung potenziell geeigneter Flächen in der Gemeinde. Bei Entwicklung der Fläche AE-2 wird empfohlen, das Gebiet in kleineren Abschnitten zu entwickeln.</i> <i>Die von der Gemeinde als mögliche Nachverdichtungs- bzw. Erweiterungsflächen der Siedlungsentwicklung eingestuft Bereiche erweisen sich mehrheitlich als bedingt geeignet. Die Flächen nördlich und südlich des Siedlungskörpers werden insbesondere aufgrund der Zersiedelungswirkung und/oder der hohen Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild als nicht geeignet für eine bauliche Entwicklung bewertet. Südlich des Ortskernes, nordwestlich des Teichweges befinden sich die einzigen Flächen, die als geeignet für eine Siedlungsentwicklung eingestuft werden.</i> <i>Die konkrete Auswahl geeigneter Teilgebiete und Berücksichtigung im Rahmen einer möglichen Neuaufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplans wird im Rahmen der Selbstverwaltung durch die Gemeinde vorgenommen. Dabei spielen auch die Flächenverfügbarkeit und wirtschaftliche Aspekte eine Rolle. Auch sind Flächendimensionen möglich, die vom dargestellten Entwicklungsrahmen abweichen. Die Darstellungen umfassen somit einen Auswahlspielraum, der von der Gemeinde genutzt werden kann. Sofern einzelne Flächen nicht verfügbar sind, kann auf ausreichend vorhandene Alternativflächen zurückgegriffen werden.</i> <i>Um eine Gesamteinschätzung zu ermöglichen, wurde im vorliegenden Siedlungsentwicklungskonzept das gesamte Gemeindegebiet betrachtet. Dabei sind verschiedene Alternativflächen für eine bauliche Entwicklung identifiziert worden, die durch die Gemeinde im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung als Bauflächen ausgewiesen werden können. Eine Abhängigkeit der Gemeinde von einzelnen Grundeigentümern wird so vermieden. Die Aussagen des Landschaftsplanes sind zu gegebener Zeit fortzuschreiben.“</i> Die Gemeinde fordert, dass der regionale Grünzug wieder auf die Grenzen des Regionalplans von 1998 zurückgenommen wird, mindestens aber so weit, dass auch im SEK mit bedingt geeignet beschriebene Flächen freigehalten werden. Denn nur so kann eine nachhaltige wohnbauliche und flexible Entwicklung der Gemeinde sollte ermöglicht werden, ohne von einzelnen Eigentümern geeigneter Potentialflächen abhängig zu werden. Weiterhin weist Gemeinde Meddewade darauf hin, dass sie räumlich nah an Bad Oldesloe und Reinfeld liegt und damit durch die Hamburg-Lübeck-Pendlerachse verkehrlich gut erschlossen ist. Dieser Umstand sollte bei der Siedlungsentwicklung der Gemeinde nicht	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	in Form von Be- bzw. Verhinderungstaktik sondern in Form von Ermöglichungsstrategien Berücksichtigung finden. Ferner gibt die Gemeinde Meddewade zu bedenken, dass es –auch bei allem Verständnis für eine Beschränkung der Flächenversiegelung- illusorisch ist, die notwendige Bereitstellung von Wohnraum und Gewerbeflächen allein durch die Städte realisieren zu können. Oft haben diese ihre Wachstumsgrenzen erreicht. So können die offenen Bedarfe an Wohnraum und für „Kleingewerbe“ nur im Zusammenwirken mit den Landkommunen im Ordnungsraum Hamburg-Lübeck gedeckt werden. Dies gilt auch im Hinblick auf generationsübergreifendes Leben und Wohnen. Denn nicht jeder Senior möchte seinen Ruhestand gern in der Stadt verbringen. Außerdem würde damit auch der zunehmenden Lebens- und Arbeitsrealität Rechnung getragen werden. Hier sei nur das Stichwort „Homeoffice“ und fortschreitende Digitalisierung genannt. Gerade der Ausbau der Digitalisierung und der damit verbundenen Chancen für die Arbeitswelt wird schon im Landesentwicklungsplan nachdrücklich Wert gelegt. Zusätzlich sei angemerkt: Das zuletzt fertig erschlossene Baugebiet im Gemeindegebiet war aufgrund der allgemein guten verkehrlichen Anbindung an die Hauptverkehrsachsen und die damit verbundene Attraktivität für ortsansässige und ortsverbundene Hamburg- bzw. Lübeck-Pendler sehr nachgefragt und schnell voll bebaut. Auch die Gemeinde Meddewade möchte hier im ortsangemessenen Rahmen ihren Beitrag zur Bedarfsdeckung leisten und sich entsprechend entwickeln können. Aufgrund der Vorgaben des Landesentwicklungsplans (Ziffer 4.5.2 und 6.3.1) und der im Regionalplanentwurf 2023 eng an die bestehende Bebauung der Gemeinde heranreichenden Grünzüge können keine tragfähig nutzbaren Solarthermie-Freiflächenanlagen in guter städtebaulicher Anbindung oder räumlicher Nähe zu Verbrauchern hergestellt werden. Ebenso werden großflächige Photovoltaikanlagen, die sich entlang der Autobahn BAB 1 anbieten würden und nicht im privilegierten Bereich liegen, behindert bis völlig verhindert. Die Regelungen des Landesentwicklungsplanes und eine fehlende Berücksichtigung bzw. Betrachtung von Zulässigkeiten für Solarfreiflächen im Regionalplan stehen der allgemein angestrebten Energiewende entgegen und verhindern eine tragfähige Wärmeplanung von Kommunen. Besonders die allgemein anerkannt notwendige Wende in der Wärmeplanung erfordert aus Sicht der Gemeinde Meddewade, dass der Regionalplan Zulässigkeiten für die	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Nutzung von Solarenergie regelt. Im Regionalplan sind sowohl Regeln für großflächige Solarthermie-Anlagen als auch für großflächige Photovoltaik-Anlagen aufzustellen. Die Gemeinde Meddewade fordert daher, dass der Regionalplan ihr Möglichkeiten für die Nutzung von regenerativen Energiequellen, insbesondere Solarenergie offenlässt und entsprechende Zulässigkeitsregelungen trifft. Alternativ wäre der Landesentwicklungsplan entsprechend und zeitnah zu ändern. Zusammengefasst hält die Gemeinde Meddewade die angesprochenen Regelungen im Regionalplan für nicht tragbar und sieht sie als einen massiven Eingriff in ihre Planungshoheit an.	
Institution: Amt Bad Oldesloe-Land, Bauabteilung ID: 1470	Die Gemeinde Travenbrück ist der Auffassung, dass der Regionalplan die im Ortsentwicklungskonzept von 2017 konkretisierte örtliche Planung nachhaltig stört, so die gemeindliche Planungshoheit beeinträchtigt und unverhältnismäßig in den durch Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG geschützten Kompetenzbereich der Gemeinde Travenbrück eingreift. 2017 hat die Gemeinde Travenbrück ein qualifiziertes Ortsentwicklungskonzept durch das Büro [REDACTED] erarbeiten lassen. In dem Konzept wurden u.a. die Auswirkungen des demographischen Wandels sowie die aus einem Baulückenkataster erkannten Innenentwicklungspotentiale der Gemeinde berücksichtigt. Die Erstellung des Konzeptes erfolgte unter breiter Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen und der Bevölkerung. Auf Basis einer SWOT-Analyse wurden sechs Handlungsfelder definiert, darunter auch die Handlungsfelder „Siedlungsentwicklung“ und „Gewerbe/Landwirtschaft“. Danach besteht in der Gemeinde Travenbrück weiterhin eine rege Nachfrage nach Wohnraum in unterschiedlichen Wohnformen und ein Bedarf an Gewerbeflächen für ortsansässige Betriebe. Als relevante Handlungsziele werden daraus die Förderung der Innenentwicklung und Schaffung neuer Wohnquartiere mit unterschiedlichen Wohnformen und die Integration von Landwirtschaft und ortsverträglichem Gewerbe in die Siedlungsbereiche sowie Schaffung eines ortsverträglichen kleinen Gewerbegebietes abgeleitet. Neue Wohnquartiere werden in dem Ortsentwicklungskonzept in Sühlen (W1), Tralau (W2.1, W2.2) und Schlamersdorf (W3) gemäß einer Prioritätensetzung entwickelt und aufgezeigt. Die Entwicklung eines kleinen ortsverträglichen Gewerbegebietes wird in Sühlen (G) als optionaler Standort dargestellt. Gemäß dem Entwurf des Regionalplanes „sollten die in dem Ortsentwicklungskonzept identifizierten Leitprojekte und Maßnahmen umgesetzt werden. Im Rahmen der Umsetzung des Leitprojektes zur wohnbaulichen Entwicklung in den verschiedenen Ortsteilen sollen die betrachteten Bauflächenpotenziale kritisch unter Beachtung der Zielsetzungen einer flächensparenden, nachhaltigen und	Zur Ortslage Sühlen: Im Norden wird der regionale Grünzug korrigiert. Die konkrete Abgrenzung, muss aufgrund des Landschaftsschutzgebietes im konkreten Einzelfall mit Abstimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Der Anregung wird gefolgt. Zur Ortslage Schlamersdorf: Die Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet. Die westliche Entwicklungsfläche ist gemäß Ortsentwicklungskonzept kritisch zu bewerten, die Abwägung erfolgt hier zugunsten der Freiraumentwicklung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Ortslage Nütschau: Aufgrund des Maßstabs 1:100.000 und der Kleinteiligkeit im Bereich des Ortsteils kann der regionale Grünzug nicht rausgenommen werden. Eine Entwicklung im Bereich der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bauflächen widerspricht nicht den Zielsetzungen des regionalen Grünzuges. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung geprüft werden“. Der Bedarf einer weiteren Siedlungsentwicklung ist in dem Ortsentwicklungskonzept bereits nachgewiesen, die Aspekte der flächensparenden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung sind mit der Entwicklung des Handlungsziels „Förderung der Innenentwicklung“ thematisiert. In dem Entwurf des Regionalplanes werden Regionale Grünzüge als Ziel der Raumordnung festgesetzt. In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Eine Abwägung durch die Gemeinden ist daher im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung nicht mehr möglich. In der Gemeinde Travenbrück werden die Regionalen Grünzüge sehr eng an die Ortslagen festgelegt. Aufgrund der Maßstäblichkeit des Planes ist nicht eindeutig erkennbar, inwieweit die im Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Travenbrück aufgezeigten Entwicklungspotentiale dabei berücksichtigt wurden. Hier wird es für erforderlich gehalten, die Regionalen Grünzüge so festzulegen, dass sie einer späteren Bauleitplanung der Gemeinde für die Entwicklungspotentiale nicht entgegenstehen. Insbesondere in der Ortslage Sühlen ist der Regionale Grünzug für eine angemessene Gewerbliche Erweiterung zu reduzieren. In der Ortslage Schlamersdorf ist der Regionale Grünzug für eine Realisierung der Wohnbaufläche W3 zurückzunehmen. Darüber hinaus sollte die im Analyseplan des Ortsentwicklungskonzeptes dargestellte Fläche östlich der Segebergerstraße (L83) ebenfalls bereits zum jetzigen Zeitpunkt vom regionalen Grünzug ausgenommen werden um hier eine Abrundung der Ortslage zu ermöglichen. Die in der Ortslage Nütschau im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Wohn-, Misch- oder Sonderbauflächen dargestellten Bereiche sind aus dem regionalen Grünzug herauszunehmen. Das gleiche gilt für das Baustofflager südlich der Ortslage Tralau. Aufgrund der Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (Ziffern 6.3.1 sowie 4.5.2) und der im Regionalplan engmaschig an die Siedlungsgebiete der Gemeinde Travenbrück festgelegten Regionalen Grünzüge können in der Gemeinde keine tragfähigen Solarthermie-Freiflächenanlagen in guter städtebaulicher Anbindung oder räumlicher Nähe zu Verbraucherinnen errichtet werden. Großflächige Photovoltaikanlagen können theoretisch maximal in einem kurzen Korridor entlang der BAB A21 entstehen. Die Regelungen des LEP und die fehlende Auseinandersetzung des Regionalplanes mit Zulässigkeitsregelungen für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen stehen einer Energiewende entgegen und verhindern tragfähige Wärmeplanungen in den Kommunen.	Zur Ortslage Tralau: Durch die Maßstabsebene 1:100.000 und die Funktion zur Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume werden keine kleinräumigen Aussparungen im regionalen Grünzug vorgenommen. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortspanerischen Aspekten. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Planungshoheit: Generell können raumordnerische Regelungen zu Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit führen. In den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung besteht ein hoher Siedlungsdruck. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung dieser Räume sicherzustellen, kommt dem Schutz großräumig zusammenhängender Freiflächen eine besondere Bedeutung zu. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen, in denen planmäßig nicht gesiedelt werden darf, ist daher aufgrund des überörtlichen Interesses an der Freiraumsicherung gerechtfertigt. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zur Solarenergie: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen und Solarthermie. Diese

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Diese Regelungen werden von der Gemeinde als nicht tragbar und nicht mit der kommunalen Planungshoheit vereinbar angesehen. Insbesondere für die notwendige Wende in der Wärmeversorgung wird es daher für erforderlich gehalten, dass der Regionalplan Zulässigkeitsregelungen für die Nutzung der Solarenergie trifft. Im Regionalplan ist eine Zulässigkeitsregelung insbesondere für großflächige Solarthermieanlagen und auch für großflächige Photovoltaikanlagen innerhalb der Regionalen Grünzüge festzulegen. Alternativ wäre der Landesentwicklungsplan entsprechend zügig zu ändern. Des Weiteren weist die Gemeinde Travenbrück darauf hin, dass schon allein die Ausweisung von circa 95 % der Gemeindefläche als Regionaler Grünzug wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung der Gemeinde Travenbrück entzieht und dies somit ebenfalls unverhältnismäßig in die grundgesetzlich geschützte Planungshoheit der Gemeinde eingreift. Der Gemeinde verbleiben keine ausreichenden Bauplanungsreserven und sogar vollständige Ortschaften sind, als Teil des Regionalen Grünzuges, der örtlichen Planung entzogen. (Vgl. dazu VerfGH NRW, Urteil vom 25. Juni 2002 – VerfGH 42/00)	sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel ID: 1483	(S. 36): Grünzüge / Grünzäsuren fehlerhaft: Beim Ziel 1 sollte anstelle „planmäßig nicht gesiedelt werden“ „sollte nicht“ geschrieben werden, alternativ könnte auch aus dem Ziel ein Grundsatz gemacht werden. Ansonsten sehen wir erhebliche Beschränkungen in den Entwicklungsmöglichkeiten unserer Mitgliedsunternehmen, die in diesen Arealen ihren Betriebssitz haben. Bei Bedarf kann die genaue Lage der Betriebsstätten nachgereicht werden – im Bezirk der IHK zu Kiel liegen mehr als 670 Unternehmenssitze innerhalb der Grünzüge. Dies ist insbesondere für die Entwicklung neuer, umweltfreundliche Verkehrswege, v. a. Schienenwege, die Städte und Gemeinden untereinander besser zu verknüpfen (s. o. Anmerkung zu Kap. 1/B zu 2 und 3) wichtig. Ergänzung nach 1 Z, 2. Absatz, S. 36: [öffentlichen Interesse stehen.] Neue umweltfreundliche Verkehrswege, die dem Ziel der besseren Verknüpfung von Zentren oder Zentralen Orten dienen, sind in Ausnahmefällen zulässig.	Die Sicherung des Freiraums in den dicht besiedelten Ordnungsräumen und den unter hohem Nutzungsdruck stehenden Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung ist ein wichtiges landesplanerisches Ziel. Die Festlegung der regionalen Grünzüge als Ziel der Raumordnung ist im LEP daher sowohl durch die textliche Formulierung als auch durch den Auftrag an die Regionalplanung vorgegeben. An der Formulierung in Kapitel 2.2 Absatz 1 Regionalplan-Entwurf als Ziel der Raumordnung und der entsprechenden Kennzeichnung wird daher festgehalten. Bereits im geltenden Regionalplan ist die entsprechende Regelung als Ziel der Raumordnung kenntlich gemacht. Die Rechtswirkung der regionalen Grünzüge ändert sich mit dem Regionalplan-Entwurf daher nicht. Zur Ergänzung:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Es wird im Einzelfall geprüft, ob ein Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Eventuelle Ausnahmeregelungen bei regionalen Grünzügen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern wären gegebenenfalls Regelungsinhalt des LEP. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1479	Ich lege einen Einspruch ein zu diesem Entwurf der Regionalplanung, weil eine bauliche Entwicklung in Gebieten mit regionalem Grünzug nicht mehr möglich ist und es einen Eingriff in die Entscheidungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger zur Weiterentwicklung darstellt.	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient dem großräumigen Freiraumschutz. Entsprechend des LEP 2021 sind in den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung regionale Grünzüge festzulegen. Die Landesplanung bezieht die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden in die Abgrenzung ein. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: [REDACTED] [REDACTED] ID: M1583	Gemäß Ziffer 4.5.2 des Landesentwicklungsplans dürfen raumbedeutsame Solarfreiflächenanlagen (Solar-Freiflächenanlagen ≥ 4 ha) nicht • in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, • in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie • in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen) errichtet werden. Forderungen der [REDACTED] Die [REDACTED] stellt fest, dass die Regionalen Grünzüge im Entwurf 2023 auf die im Regionalplan 1998 noch freigehaltenen Flächen ausgeweitet und nun	Die Ausführungen zur geplanten Wärmeplanung, die auch die Nutzung von Solarthermie und Photovoltaik umfassen soll, werden zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Regionalplan-Entwurf keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen oder Geothermie enthält. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne sind die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren anhand aktueller Kriterien und unter Berücksichtigung der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	überwiegend bis an die Ortsränder der Siedlungen herangezogen werden. Dies betrifft alle Ortslagen außerhalb der Siedlungsachsen. Die [REDACTED] weist darauf hin, dass durch die Anforderungen der "Regionalen Grünzüge" Flächenausweisungen für erneuerbare Energien scheitern und eine Bewältigung der im Text (Teil A) formulierten zentralen Herausforderungen unserer Zeit und den in den Zielen und Grundsätzen formulierten Funktionen eines Mittelzentrums im Verdichtungsraum und eines Stadtrandkerns II. Ordnung dann nicht mehr gerecht werden können. Hierauf wird in den formulierten Zielen und Grundsätzen in keiner Weise Bezug genommen. Als Beispiel für solch ein vorprogrammiertes Scheitern ist die gesetzlich geforderte Verpflichtung des "Mittelzentrums im Verdichtungsraum Reinbek/Glinde/Wentorf" zur Aufstellung einer CO2-freien Wärme- und Kälteplanung bis zum 31.12.2024 zu verstehen. Ausführungen hierzu sind unter der folgenden Ziffer 3.1.2.3 dargestellt. In der Begründung zum Ziel in Absatz 1 heißt es: "Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte erfolgt unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten." Mit dieser allgemeinen Aussage ohne konkreten Bezug zu den von der Landesplanungsbehörde festgestellten Herausforderungen Wohnungsbauentwicklung, Wirtschaft und Klimawandel ist im Mittelzentrum eine Bewältigung dieser Herausforderungen nicht möglich. Auch unter Nutzung sämtlicher Potenziale innerhalb der Siedlungsbereiche lässt sich z.B. die gesetzlich verpflichtete CO2-freie kommunale Wärme- und Kälteversorgung aus erneuerbaren Energien nicht erfüllen. Mit der überwiegend bis an die Ortsränder reichenden Festsetzung des Regionale Grünzuges im überwiegenden Teil des Versorgungsgebietes scheitert die Umsetzung der CO2-freien kommunalen Wärme- und Kälteplanung mit den hierfür geeigneten Maßnahmen, wie z.B. Heizwerk, Solarthermie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zum größten Teil schon im Ansatz. Die unter Ziffer 3.1.2.3 genannten Maßnahmen müssten im Einzelfall erst über Zielabweichungsverfahren ermöglicht werden. Sofern in der Karte (Teil C) eine größere Reduzierung der Regionalen Grünzüge nicht darstellbar erscheint, müssen im Text (Teil B) in den Zielen und Grundsätzen zu den "Regionalen Grünzügen" bereits deutliche räumliche Ausnahmen bezüglich der Anforderungen aus einem "Regionalen Grünzug" formuliert werden, um der [REDACTED] bei geplanten Flächenausweisungen für eine CO2-freie Wärme-, Kälte- und Stromversorgung zumindest gegenüber diesen Anforderungen einen vom Regionalen Grünzug unregulierten Bereich zuzugestehen. Mit Blick auf die Neuaufstellung des Regionalplans fordert die [REDACTED] in den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans zu den "Regionalen Grünzügen" eine	gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten abgegrenzt worden. Diese geänderten planerischen Grundlagen und der nachfolgende Abwägungsprozess führen zu Änderungen gegenüber den (derzeit noch) geltenden Regionalplänen. Die Voraussetzungen für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind gegeben. Mehrere Kriterien (zum Beispiel: Landschaftsschutzgebietsausweisung und Gebiete mit besonderer Erholungseignung) dokumentieren die landschaftliche Wertigkeit und bestätigen die Festlegung eines regionalen Grünzuges in diesen Bereichen. Sollte das Konzept für die kommunale Wärmeplanung umgesetzt und bestimmte Standorte konkretisiert werden, wird in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	deutliche Ausnahmeregelung zu den für eine CO2-freie Wärme-, Kälte- und Stromversorgung wichtigen siedlungsnahen Bereichen um die Ortsteile.	
ID: M1583	Der [REDACTED] ist bewusst, dass die Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums sind, die vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogen sind. Das heißt, sie sind keiner Abwägung mehr zugänglich und daher bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Absatz 1 ROG). Die [REDACTED] weist aber darauf hin, dass das Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein das Mittelzentrum Reinbek/Glinde/Wentorf verpflichtet, bis Ende 2024 einen kommunalen Wärme- und Kälteplan aufzustellen und das darin festgelegte Maßnahmenprogramm umzusetzen. Hierfür müssen neben Maßnahmen innerhalb der Siedlungsflächen, unter allen Umständen auch siedlungsnah Freiflächen für z.B. Heizwerke und/oder Solarthermie-Freiflächenanlagen und/oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen. Die von der [REDACTED] im Plan 6 grob dargestellten Bereiche ergeben sich aus den aktuellen Überlegungen der [REDACTED]. Die Punkte im Plan 6 symbolisieren die Bereiche oder Ortstlagen, wo im verdichteten Ordnungsraum um Hamburg eine CO2-freie Wärme-, Kälte und Stromversorgung erforderlich ist, um die gesetzlichen Vorgaben aus dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz erfüllen zu können. Mit Blick auf die Neuaufstellung des Regionalplans fordert [REDACTED] in den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans zu den "Regionalen Grünzügen" eine deutliche Ausnahmeregelung zu den für eine CO2-freie Wärme-, Kälte- und Stromversorgung wichtigen siedlungsnahen Bereichen um die Ortsteile. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen und Solarthermie. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Die Voraussetzung für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind gegeben. Mehrere Kriterien (zum Beispiel: Landschaftsschutzgebietsausweisung und Gebiete mit besonderer Erholungseignung) dokumentieren die landschaftliche Wertigkeit und bestätigten die Festlegung eines regionalen Grünzuges in diesen Bereichen. Sollte das Konzept für die kommunale Wärmeplanung umgesetzt und bestimmte Standorte konkretisiert werden, wird in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
ID: M1583	Im Plan 6 ist im Gemeindegebiet Barsbüttel, östlich der A1, ein Flächenbedarf für Windenergie markiert, der von der Gemeinde Barsbüttel auch mitgetragen wird. Der von Windenergieanlagen in diesem Bereich erzeugte Strom könnte auch zu einer CO2-freien Wärme-, Kälte und Stromversorgung im Versorgungsgebiet der [REDACTED] und damit im Mittelzentrum Reinbek/Glinde/Wentorf beitragen.	Die neue Windenergieflächenplanung ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Der Hinweis in der Stellungnahme kann im vorliegenden Regionalplan-Verfahren nicht berücksichtigt werden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1477	seit 2004 bewohne ich mit meiner Familie [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Mein [REDACTED] [REDACTED]. Unsere Kinder ([REDACTED]) zeigen aktuell Interesse, diese Betriebsstruktur zu übernehmen. Diese über inzwischen 23 Jahre andauernde betriebliche Entwicklung haben wir auf den beiden in meinem Besitz befindlichen [REDACTED] im Einklang mit dem aktuell gültigen Landesentwicklungsplan im regionalen Grünzug vollzogen. Im Entwurf des Regionalplans unter 2.2 schließen regionale Grünzüge und Grünzäsuren das planmäßige Siedeln in regionalen Grünzügen aus. Ausnahmen sind hier nur für Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 (Freiraumschutz und Naturentwicklung) oder bei überwiegendem öffentlichen Interesse möglich. Durch die im Entwurf textliche Verschärfung der Anwendung des regionalen Grünzuges, sehe ich unsere und meine weitere betriebliche Entwicklung gefährdet. Für den Fortbestand unserer betrieblichen Entwicklung bitte ich daher, den Wortlaut des aktuell gültigen Landesentwicklungsplans, dass in regionalen Grünzügen nicht gesiedelt werden soll, beizubehalten und von einer Verschärfung im vorliegenden Entwurf, dass in regionalen Grünzügen nicht gesiedelt werden darf, für die [REDACTED] abzusehen.	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Innerhalb der regionalen Grünzüge soll keine weitere planmäßige Besiedelung stattfinden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Die genannte Fläche liegt dabei unter anderem im Landschaftsschutzgebiet und Hochwasserrisikogebiet und erfüllt somit die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Zur textlichen Formulierung: Die Sicherung des Freiraums in den dicht besiedelten Ordnungsräumen und den unter hohem Nutzungsdruck stehenden Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung ist ein wichtiges landesplanerisches Ziel. Die Festlegung der regionalen Grünzüge als Ziele der Raumordnung ist im LEP daher sowohl durch die textliche Formulierung als auch durch den Auftrag an die Regionalplanung vorgegeben. An der Formulierung in Kapitel 2.2 Absatz 1 Regionalplan-Entwurf als Ziel der Raumordnung und die entsprechende Kennzeichnung wird daher festgehalten. Bereits im geltenden Regionalplan ist die entsprechende Regelung als Ziel der Raumordnung kenntlich gemacht. Die Rechtswirkung der regionalen Grünzüge ändert sich mit dem Regionalplan-Entwurf daher nicht. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Elmshorn Der Oberbürgermeister, Amt für Stadtentwicklung und Umwelt ID: M1581	Die im Regionalplan 1998 noch dargestellte Grünzäsur zwischen Elmshorn und Klein Nordende ist entfallen. Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes ist dies nicht nachzuvollziehen, stellt sie doch eine wichtige Grünverbindung aus dem Bereich östlich Elmshorns (Tongruben Roter Lehm) über das Liether Gehölz in den westlichen Bereich Elmshorns (Kurzenmoor) dar. Sowohl im Landschaftsplan als auch im Flächennutzungsplan der Stadt Elmshorn sind in diesem Bereich im westlichen Teil Waldflächen dargestellt, im östlichen Teil sind im Flächennutzungsplan Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, ganz im Südosten auch geschützte Biotope dargestellt. Diese Flächen liegen zudem im Landschaftsschutzgebiet „Moorige Feuchtgebiete“. Warum werden hier die „Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (siehe Landschaftsrahmenplan) nicht als Vorranggebiet dargestellt? Nur wenn diesen Gebieten ein Vorrang gegenüber anderen Nutzungen zugesprochen wird, werden sie auch dazu beitragen können, ein landesweites	Die Grünzäsur wird anhand bestehender Kriterien wiederaufgenommen. Zur Frage der Kriterien für die Ausweisung als Vorranggebiete für den Naturschutz wird auf die Synopse 2.1 Natur und Landschaft verwiesen. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	funktionsfähiges Biotopverbundsystem zu bilden, das nicht durch andere Nutzungen in seiner Funktion beeinträchtigt oder unterbrochen wird.	
Institution: Gemeinde Schmalfeld, über Amt Auenland Südholstein ID: M1579	Im derzeit gültigen Regionalplan ist nahezu das komplette Gemeindegebiet der Gemeinde Schmalfeld von regionalen Grünzügen bedeckt. Sie dienen im Sinne einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung zum langfristigen Schutz der unbesiedelten Freiräume innerhalb von Ordnungsräumen. In ihnen soll grundsätzlich keine Siedlung stattfinden. Im Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III des Landes Schleswig-Holstein wurden hier lediglich Teilbereiche ausgespart, die durch Vorrangflächen für Windenergie belegt sind, sich jedoch ansonsten im Außenbereich - also hauptsächlich unbesiedelten Bereichen befinden (nordwestliches und südöstliches Gemeindegebiet). Der im nordöstlichen Bereich entfallene regionale Grünzug grenzt an ein ausgewiesenes Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft entlang der Schmalfelder Au (Gebiet mit besonderer Bedeutung zum Ausbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems) an. Hier wurde augenscheinlich dem Neubau von Windkraftanlagen Vorrang vor der sinnvollen Weiterführung des regionalen Grünzuges gegeben. Im Gegenzug hierzu ist der regionale Grünzug weiterhin komplett an die bestehende Siedlungsstruktur herangezogen worden. Gemäß Ortsentwicklungskonzept hat die Aktivierung von Innentwicklungspotenzialen in der Gemeindeentwicklung Vorrang gegenüber der Ausweisung von neuen Flächenpotenzialen im Außenbereich. Aufgrund der geringen Anzahl von Baulücken und Umnutzungspotenzialen wird jedoch eine reine Konzentration auf die Innenentwicklung mittel- bis langfristig zumindest allein nicht möglich sein. Durch die ausgewiesenen regionalen Grünzüge ist eine weitere Siedlungsentwicklung angrenzend an die bestehende Siedlungsstruktur künftig nicht möglich. Des Weiteren ist es erklärtes Ziel der Gemeinde aufgrund der steigenden Bau- und Nebenkosten u. a. durch geeignete Rahmenbedingungen für bezahlbare Energiekonzepte eine Realisierungsperspektive für Wohnraumangebote gegenüber jungen Menschen, die sich in der Familiengründungsphase befinden zu schaffen. Hier ist die Gemeinde verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um die Strom- und Wärmeversorgung bedarfsorientiert auszubauen. Hierzu zählt u.a. auch der Neubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.	Die Ausparung entlang der Schmalfelder Au entsteht durch die fehlenden Kriterien für eine Ausweisung als regionaler Grünzug. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Die genannten Flächen erfüllen diese Kriterien nicht. Die Ausweisung des regionalen Grünzuges im Bereich der Gemeinde Schmalfeld fand in enger Abstimmung mit dem Kreis und anhand des informellen Ortsentwicklungskonzeptes statt. Es sind ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen des örtlichen Bedarfs gegeben. Darüber hinaus ist die Darstellung des regionalen Grünzugs nicht flächenscharf und erfolgt im Maßstab 1:100.000. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplannerischen Aspekten. Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Eine flächige Ausweisung von derartigen infrastrukturellen Einrichtungen wird durch Ausweisung der regionalen Grünzüge wesentlich erschwert. Hier sei erwähnt, dass die Gemeinde in diesem Jahr die Aufstellung eines Freiflächenkonzeptes für PV-Anlagen beschlossen hat. Das Verfahren wurde nach Vorstellung des Vorentwurfes aufgrund der Flächenknappheit (z.B. durch harte Tabuzonen - regionaler Grünzug) vorerst eingestellt. Seitens der Gemeinde Schmalfeld wird eine Überarbeitung der Ausweisung der regionalen Grünzüge auf ein entsprechend verträgliches Maß erbeten.	den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: M1579	Die Gemeinde Schmalfeld beabsichtigt, weitere Gewerbeflächen nördlich des derzeitigen Gewerbegebietes „Norderkamp“ (B-Plan Nr. 19) mittel- bzw. langfristig auszuweisen. Der derzeitige Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III des Landes Schleswig-Holstein legt in diesem Bereich jedoch einen öffentlichen Grünzug fest. Eine wohnbauliche Entwicklung in der Gemeinde Schmalfeld bedingt auch infrastrukturelle Maßnahmen, die unabdingbar sind, jedoch finanziell auch leistbar sein müssen. Hierzu gehört die Ansiedlung ortsüblicher Gewerbe- und Handwerksbetriebe, aus der entsprechende Steuereinnahmen generiert werden können. Der weiteren Entwicklung von Wohn- und Gewerbeflächen, im Wesentlichen für den örtlichen Bedarf, steht der an die Gemeinde angrenzender, nahezu umlaufender Grünzug entgegen. Daher sollten der Grünzug in einem Maße entfallen, der die oben genannten und begründeten baulichen Entwicklungen hinsichtlich Wohnen und Gewerbe ermöglicht und die Gemeinde Schmalfeld nicht bis zur Handlungsunfähigkeit einschränkt. Innenentwicklung ist zur Vermeidung einer unkontrollierten Ausbreitung der Außenentwicklung vorzuziehen. Diese Möglichkeiten werden laufend durch die Gemeinde Schmalfeld überprüft und forciert (z.B. Baulückenkataster erstellt, Gespräche mit Eigentümer möglicher Flächen und Bebauungen in der „2. Reihe“ diskutiert, Entwicklungspotentiale über eine Bürgerbeteiligung (Ortsentwicklungskonzept und andere, vorhergehende Bürgerbeteiligungen) abgefragt). Das Potential der Innenentwicklung ist somit aktuell bis mittelfristig ausgenutzt. Bei der Ausweisung von gewerblichen Flächen, für gerade ortsübliche Handwerksbetriebe, ist eine Innenentwicklung aufgrund Betrachtung verschiedenen Aspekte, wie z.B.	Die Ausweisung des regionalen Grünzuges im Bereich der Gemeinde Schmalfeld fand in enger Abstimmung mit dem Kreis und anhand des informellen Ortsentwicklungskonzeptes statt. Es sind ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen des örtlichen Bedarfs gegeben. Darüber hinaus ist die Darstellung des regionalen Grünzugs nicht flächenscharf und erfolgt im Maßstab 1:100.000. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Lärmbelastung und Verkehrsaufkommen nicht möglich. Zudem befindet sich potentielle Fläche in Richtung der zukünftigen Autobahn A20.	
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Standortpolitik ID: 1242	(S. 36): Grünzüge / Grünzäsuren fehlerhaft: Beim Ziel 1 sollte anstelle „planmäßig nicht gesiedelt werden“ „sollte nicht“ geschrieben werden, alternativ könnte auch aus dem Ziel ein Grundsatz gemacht werden. Ansonsten sehen wir erhebliche Beschränkungen in den Entwicklungsmöglichkeiten unserer Mitgliedsunternehmen, die in diesen Arealen ihren Betriebssitz haben - bei Bedarf kann die genaue Lage der Betriebsstätten nachgereicht werden. Im Bezirk der IHK zu Lübeck liegen zahlreiche Unternehmenssitze innerhalb der Grünzüge. Ein konkretes Beispiel stellt ein Ferienparkgelände im Gemeindegebiet Wangels – ██████████ dar. Hier würde ein Grünzug der bisherigen touristischen Nutzung und dem vorrangigen Ziel des Küstenraums um ██████████ nämlich der Sicherung der Grundlagen für den Tourismus und die Erholung, entgegenstehen. Ferner ist ein regionaler Grünzug innerhalb des Gemeindegebiets Nützen vorgesehen. Hier führt eben jener zu einer Stagnation des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs und steht dem Vorranggebiet sowie dem Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe entgegen.	Zu Ziel 1: Die Sicherung des Freiraums in den dicht besiedelten Ordnungsräumen und den unter hohem Nutzungsdruck stehenden Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung ist ein wichtiges landesplanerisches Ziel. Die Festlegung der regionalen Grünzüge als Ziel der Raumordnung ist im LEP daher sowohl durch die textliche Formulierung als auch durch den Auftrag an die Regionalplanung vorgegeben. An der Formulierung in Kapitel 2.2 Absatz 1 Regionalplan-Entwurf als Ziel der Raumordnung und der entsprechenden Kennzeichnung wird daher festgehalten. Bereits im geltenden Regionalplan ist die entsprechende Regelung als Ziel der Raumordnung kenntlich gemacht. Die Rechtswirkung der regionalen Grünzüge ändert sich mit dem Regionalplan-Entwurf daher nicht. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Abgrenzung Regionaler Grünzug: Der regionale Grünzug wird aus dem Bereich der Campingplätze und des Ferienparks zurückgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.
Institution: Gemeinde Dassendorf, über Amt Hohe Elbgeest ID: M1625	In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1. Abs. 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Demnach kommt in den Ordnungsräumen dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu. Die vorhandene Wohnbebauung südwestlich des Gemeindegebietes wird von einem	Der genannte Bereich südwestlich des Gemeindegebietes kann nicht genau verortet werden, es muss sich um Einzelbebauung handeln. Bauflächen, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind, sind nicht betroffen. Siedlungssplitter im Außenbereich genießen auch innerhalb der regionalen Grünzüge Bestandsschutz. Eventuelle Entwicklungen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	regionalen Grünzug überzogen. Die Gemeinde Dassendorf fordert die Bebauung von dieser Darstellung freizuhalten. Den Hinweis im Regionalplanentwurf, dass die kartografischen Darstellungen nicht flächenscharf zu sehen seien, hält die Gemeinde für nicht ausreichend.	sind im konkreten Einzelfall hinsichtlich einer Bauleitplanung zu prüfen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: ARGE Hamburg-Randkreise ID: M1604	2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren Seit 01.01.2023 ist eine Änderung des Baugesetzbuches in Kraft, wonach Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Anlagen) bis zu 200 m entlang von Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen des übergeordneten Netzes privilegiert zulässig sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB). Die geänderte Rechtslage auf Bundesebene wird im Entwurf des Regionalplans III ausgeblendet. Der § 2 EEG schreibt den Erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse zu und damit eine Einstufung als vorrangigen Belang. Da Bundesrecht Landesrecht bricht (§ 31 5 GG) müsste zumindest für den Geltungsbereich der Teilprivilegierung das Ziel im LEP SH 2021 „Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren errichtet werden.“ zu einem Grundsatz herabgestuft, so auch die Aussagen von Vertreter*innen der Landesplanung im März 2023. Dass eine LEP-Anpassung eine gewisse Zeit erfordert, ist unbestritten, zumindest sollte doch aber der aktuell laufende Prozess zum Regionalplan für eine entsprechende Reaktion genutzt werden. Ohne eine Positionierung zum EEG ist durch den Regionalplan keine Rechtssicherheit für die kommunale Ebene gegeben, auf welche die Abwägung im Rahmen der Baugenehmigung oder Bauleitplanung verlagert wird. Ergänzend möchten wir an dieser Stelle zu bedenken geben, dass im Ordnungsraum einerseits Freiraum knapp, aber andererseits auch ein hoher Strombedarf vorhanden ist. Eine Stärkung von lokalen / regionalen Wirtschaftskreisläufen würde sowohl den Zielen der Nachhaltigkeit und der Wachstumsstrategie des Landes, als auch dem Wunsch des betroffenen Raumes einen Ausgleich für die Belastung durch die Energieproduktion zu erhalten dienen. <u>Vorschlag: Ermöglichung eines vereinfachten Zielabweichungsverfahrens</u> Der Schutz des Freiraumes durch Regionale Grünzüge ist uns wichtig und soll nicht ausgehebelt werden, jedoch wäre eine Öffnungsklausel gegen Auflagen, die den Einzelfall in den Blick nimmt und die Wertigkeit der konkreten Flächen berücksichtigt wünschenswert.	Bezüglich der Teilprivilegierung von Solarfreiflächenanlagen gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 8b Baugesetzbuch hat die Landesplanung mit Rundschreiben vom 15.03.2023 erklärt, dass Kapitel 4.5.2 Absatz 3 Z des Landesentwicklungsplans 2021 bis zu einer Änderung des LEP lediglich als Grundsatz anzuwenden ist. Insofern ist den Bauaufsichtsbehörden eine Auslegungshilfe bezüglich der Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung im Zuge der Teilprivilegierung von Freiflächen-Photovoltaik zur Verfügung gestellt worden. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Zielabweichungsverfahren sind in § 13 Absatz 1 Landesplanungsgesetz in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Raumordnungsgesetz geregelt. Sie sind nicht Gegenstand der Regionalplan-Entwürfe. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1458	Die eingezeichnete Fläche liegt im Süden des Bad Oldesloer Ortsteils Poggensee und nördlich der ökologisch hochwertigen Flächen der Wökenitz-Niederung (FFH-Gebiet). Dieser Bereich sollte als naturnahe Pufferzone erhalten bleiben und von einer Bebauung	Die Abgrenzung des regionalen Grünzuges erfolgte unter Abwägung der Kriterien und in Absprache mit dem Kreis. Die regionalen Grünzüge dienen als

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	freigehalten werden. Die Regionalplanung wird daher gebeten zu prüfen, den Regionalen Grünzug im Süden des Bad Oldesloer Ortsteils Poggensee bis an die bestehende Bebauung heranzuziehen.	großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Die Abgrenzung des regionalen Grünzuges bleibt bestehen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1454	Das Gebiet Düpenau liegt inmitten einer landschaftlich schönen Umgebung, die für die Naherholung einen hohen Stellenwert hat. Eine weitere Bebauung würde diese Funktion gefährden und ist daher zu vermeiden. Deshalb wäre die Einbeziehung in den Regionalen Grünzug zu prüfen. Vergleichbare Splittersiedlungen in der näheren Umgebung liegen im Regionalplan regelmäßig innerhalb des Regionalen Grünzugs.	Die Abgrenzung des regionalen Grünzuges orientiert sich in dem genannten Gebiet an der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1540	Der Regionalplan für den Planungsraum III kann in der gegenwärtigen Form nicht aufgestellt werden. Die Darstellungen der regionalen Grünzüge und der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung leiden an Abwägungsfehlern. Unser Mandant betreibt auf der Insel Fehmarn an zwei Standorten [REDACTED] i. S. v. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, und zwar einen in Kopendorf und einen in Schlagsdorf (zwischen Schlagsdorf und Petersdorf gelegen). Des Weiteren betreibt unser Mandant Ackerbau auf Fehmarn, wo verschiedene Kulturen angebaut werden ([REDACTED]). Im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird auch Gülle ausgebracht. Nach dem vorliegenden Entwurf liegen beide [REDACTED] unseres Mandanten jeweils am östlichen Rand – aber noch innerhalb – der als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung dargestellten Flächen.	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Darüber hinaus sind die Grundsätze des Baugesetzbuches für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Der Standort Kopendorf grenzt zudem unmittelbar an die als regionaler Grünzug dargestellte Fläche. Der Standort Schlagsdorf befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Grenze des regionalen Grünzugs. Darüber hinaus wird unser Mandant durch die geplanten Darstellungen in der Bewirtschaftung seiner landwirtschaftlichen Flächen erheblich limitiert. Insgesamt befinden sich innerhalb der geplanten Darstellungen 98 ha Eigentumsflächen und weitere 125 ha Pachtflächen. Darüber hinaus befinden sich weitere 38 ha Eigentumsflächen unmittelbar angrenzend an die Gebiete, die von den Darstellungen betroffen sind. Die Darstellung der regionalen Grünzüge erweist sich im Hinblick auf die Vorgaben des LEP 2021 als abwägungsfehlerhaft. Es liegt ein Abwägungsausfall oder zumindest ein Abwägungsdefizit vor, weil eine durch die Vorgaben des LEP 2021 eröffnete und verlangte Abwägungsentscheidung überhaupt nicht stattgefunden hat, jedenfalls aber die nach den Vorgaben des LEP 2021 einzubeziehenden planerischen Erwägungen nicht in die Abwägung einbezogen wurden. Zusammenfassung Die Darstellung der regionalen Grünzüge im Regionalplan für den Planungsraum III ist in verschiedener Hinsicht abwägungsfehlerhaft und bedarf vor der Aufstellung des Plans der Korrektur. Hierbei ist zunächst dem Umstand Rechnung zu tragen, dass vorhandene Siedlungen von den regionalen Grünzügen auszunehmen sind. Die regionalen Grünzüge müssen sich vielmehr – wie im Regionalplan 2004 – an der tatsächlichen Schutzwürdigkeit der Natur orientieren. Des Weiteren ist insbesondere sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Interessen vorliegt. Insbesondere sind der kommunalen Bauleitplanung die Möglichkeiten zu überlassen, die widerstreitenden Belange vor Ort selbst abwägen zu können. Dies wird durch das generelle Siedlungsverbot unmöglich gemacht. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Zudem dienen die regionalen Grünzüge als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Die genannten Flächen bzw. Bereiche erfüllen diese Kriterien. Innerhalb der regionalen Grünzüge soll keine weitere planmäßige Besiedelung stattfinden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1610	1. Abwägungsmängel hinsichtlich der Darstellung der regionalen Grünzüge Die Darstellung der regionalen Grünzüge nach Kap. 2.2 Abs. 1 RP III erweist sich als	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	abwägungsfehlerhaft und steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG. a) Rechtlicher Rahmen: Abwägungsgebot nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG Gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG enthält das Abwägungsgebot als Planungsgrundsatz. Es leitet sich aus den Grundrechten und dem Rechtsstaatsprinzip (insbesondere Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) ab, hat folglich Verfassungsrang, und stellt die Kehrseite der planerischen Gestaltungsfreiheit dar. Es ist dabei nicht erforderlich, dass zu allen Punkten auf allen Planungsebenen erneut eine umfassende Abwägung mit Bindungswirkung für die nachfolgenden Planungen durchgeführt wird. Erforderlich ist, dass innerhalb eines gestuften Planungssystems auf irgendeiner Stufe dieses Systems eine umfassende Abwägung von der dafür zuständigen Stelle vorgenommen werden muss (zum Ganzen Geis, Raumplanungsrecht, 1. Aufl. 2022, Rn. 189; Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 7 Rn. 29). Die an das Gebot einer raumordnerischen Abwägung zu stellenden Anforderungen orientieren sich an der durch das BVerwG für die gemeindliche Bauleitplanung entwickelten Abwägungsdogmatik (Albrecht, in: PdK Bu F-2, Kommentar zum ROG, § 7 Rn. 26). Nach der grundlegenden Flachglas-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 05.07.1974 – IV C 50.72 – juris, Rn. 45, ist das Gebot gerechter Abwägung verletzt, wenn eine (sachgerechte) Abwägung überhaupt nicht stattfindet (Abwägungsausfall). Es ist verletzt, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss (Abwägungsdefizit). Es ist ferner verletzt, wenn die Bedeutung der betroffenen (öffentlichen oder privaten) Belange verkannt (Abwägungsfehlgebrauch oder Abwägungsfehlgewichtung) oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (Abwägungsdisproportionalität) (zum Ganzen auch Geis, Raumplanungsrecht, 1. Aufl. 2022, Rn. 190). Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot jedoch nicht verletzt, wenn sich der Träger der Abwägung in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet (Albrecht, in: PdK Bu F-2, Kommentar zum ROG, § 7 Rn. 27; vgl. BVerwG, U. v. 05.07.1974 – IV C 50.72 – juris, Rn. 45).	nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Darüber hinaus sind die Grundsätze des Baugesetzbuches für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen. Zur Klarstellung wird die Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs um diesen Aspekt ergänzt. Zudem dienen die regionalen Grünzüge als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Die genannten Flächen beziehungsweise Bereiche erfüllen diese Kriterien. Innerhalb der regionalen Grünzüge soll keine weitere planmäßige Besiedelung stattfinden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	b) Abwägungsfehler im Hinblick auf die Umsetzung der Vorgaben des LEP 2021 Die Darstellung der regionalen Grünzüge erweist sich im Hinblick auf die Vorgaben des LEP 2021 als abwägungsfehlerhaft. Es liegt ein Abwägungsausfall oder zumindest ein Abwägungsdefizit vor, weil eine durch die Vorgaben des LEP 2021 eröffnete und verlangte Abwägungsentscheidung überhaupt nicht stattgefunden hat, jedenfalls aber die nach den Vorgaben des LEP 2021 einzubeziehenden planerischen Erwägungen nicht in die Abwägung einbezogen wurden. Im Einzelnen: aa) Vorgaben des Abwägungsgebots bei der Umsetzung höherrangiger Planung Das Abwägungsgebot i. S. v. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG gilt auch dann, wenn auf einer höheren raumplanerischen Ebene (im Landesentwicklungsplan) ein Ziel der Raumordnung ausgewiesen ist, dessen Ausgestaltung der niedrigeren Ebene (dem Regionalplan) vorbehalten ist. Die Entwicklung des Regionalplans aus dem Landesentwicklungsplan verlangt § 13 Abs. 2 S. 1 ROG. Ein Ziel der Raumordnung i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG ist eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Ein Ziel der Raumordnung stellt grundsätzlich eine abschließend abgewogene Festlegung dar, die auf der nachfolgenden Planungsebene nicht mehr zur Abwägung steht (Geis, Raumplanungsrecht, 1. Aufl. 2022, Rn. 121). Regelmäßig bestehen solche Ziele aber aus einem „Zielkern“ und einem diesen Kern umgebenden Rahmen. In der Regel ist nur der Zielkern bereits abschließend abgewogen, so dass er von anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und nicht durch nachfolgende Abwägungen zu überwinden ist. Der diesen Kern umgebende Rahmen ist dagegen von den Trägern nachfolgender raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen regelmäßig weiter zu konkretisieren und steht somit zur planerischen Ausgestaltung (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 7 Rn. 40). Die Kriterien für die Konkretisierung entsprechen dabei ihrerseits denen für die planerische Abwägung, lediglich mit der Maßgabe, dass der Zielkern durch die Konkretisierung nicht beeinträchtigt werden darf (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 7 Rn. 40). Das heißt, dass bei der Ausgestaltung des Rahmens unter Einstellung der öffentlichen und privaten Belange wiederum eine Abwägung stattzufinden hat (§ 7 Abs. 2 S. 1 ROG). Dem entspricht der bereits angesprochene Grundsatz, dass innerhalb eines gestuften Planungssystems nicht auf jeder Stufe, sondern nur auf einer Stufe dieses Systems eine	die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt. Zu S. 18 (1): Die Flächennutzungspläne wurden bei der Ausweisung der regionalen Grünzüge bedacht. Der Ortsteil Westermarkelsdorf wurde im 2. Entwurf aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Zu S. 20 (4): Unter dem Begriff „planmäßige Besiedlung“ wird eine bauliche Entwicklung gefasst, die eine Bauleitplanung benötigt. Innerhalb der regionalen Grünzüge soll keine weitere planmäßige Besiedlung stattfinden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	umfassende Abwägung von der dafür zuständigen Stelle vorgenommen werden muss (Geis, Raumplanungsrecht, 1. Aufl. 2022, Rn. 189; Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 7 Rn. 29). Denn wenn auf der Stufe der Landesplanung lediglich der Zielkern final abgewogen ist, nicht aber der Rahmen, so bedarf es hinsichtlich der Ausgestaltung des Rahmens der Abwägung auf der Stufe der Regionalplanung. Diesen Anforderungen an die Ausgestaltung des Rahmens im Hinblick auf die regionalen Grünzüge, der den „Zielkern“ des LEP 2021 umgibt, genügt der Regionalplan für den Planungsraum III nicht. Die vom LEP 2021 auf die nachfolgende Planungsebene verlagerte Abwägung ist unterblieben. Der LEP 2021 enthält in Kap. 3.5 Abs. 1, Kap. 4.7.1 Abs. 2 und 4 und Kap. 6.3.1 Vorgaben zu regionalen Grünzügen, die sich teilweise als abwägungsfester Zielkern darstellen, teilweise aber auch als bloße Rahmenvorgabe, die der näheren Ausgestaltung in den Regionalplänen bedurft hätte. An diesen Stellen verweist der LEP 2021 ausdrücklich auf die Ebene der Regionalplanung. Dies bedeutet eine Verlagerung der Abwägung auf die Ebene der Regionalplanung. Eine abwägungsfehlerfreie Ausgestaltung dieses Rahmens liegt nicht vor. Im Einzelnen: bb) Vorgaben des LEP 2021 Der LEP 2021 enthält in Bezug auf regionale Grünzüge die folgenden Vorgaben: [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme] dd) Abwägungsausfall oder jedenfalls Abwägungsdefizit Die Darstellung der regionalen Grünzüge im Regionalplan für den Planungsraum III stellt sich als abwägungsfehlerhaft dar. Der Abwägungsfehler liegt hinsichtlich der Ausgestaltung des Rahmens, der den zuvor genannten Zielkern umgibt, vor. (1) Es ist nicht erkennbar, dass hier überhaupt eine Abwägung stattgefunden hat (Abwägungsausfall). Denn im Regionalplan für den Planungsraum III werden in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung keine Baugebietsgrenzen i. S. v. Kap. 3.5 LEP 2021, sondern flächendeckend regionale Grünzüge dargestellt. Der Regionalplan beschäftigt sich an keiner Stelle mit der nach dem LEP 2021 vorgegebenen Ausweisung entweder von Baugebietsgrenzen oder von regionalen Grünzügen. Baugebietsgrenzen werden im Regionalplan für den Planungsraum III überhaupt nicht dargestellt. Begründet wird dies nicht. Es ist, soweit nach dem Plantext samt den Begründungen ersichtlich, die nach dem LEP 2021 vorgesehene Möglichkeit, Baugebietsgrenzen auszuweisen, überhaupt nicht in Betracht gezogen worden. Ohne jegliche Begründung wird in Kap. 2.2 RP III lediglich ausgeführt, dass in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung im Planungsraum III regionale Grünzüge festgelegt und in der Karte ausgewiesen sind. Inwiefern eine Abwägung mit der ebenfalls vorgesehenen Möglichkeit, Baugebietsgrenzen auszuweisen,	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	stattgefunden hat, oder ob der Regionalplaner überhaupt die Möglichkeit erkannt hat, Baugebietsgrenzen auszuweisen, ist nicht ersichtlich. (2) Die Annahme eines vollständigen Abwägungsausfalls liegt auch deshalb nahe, weil es sich in bestimmten Bereichen geradezu aufdrängt, dass eine Ausweisung von Baugebietsgrenzen anstelle der regionalen Grünzüge in Betracht zu ziehen ist. Dies gilt insbesondere in allen Bereichen, in denen eine vorhandene Bebauung vorzufinden ist. Hierin liegt, wie sogleich noch erörtert wird, auch ein Verstoß gegen § 13 Abs. 2 S. 2 ROG, nach dem Flächennutzungspläne in die Abwägung einzubeziehen sind. Aber selbst die vorhandene Bebauung wird im Regionalplan für den Planungsraum III nicht berücksichtigt. Vielmehr überlagert die Darstellung der regionalen Grünzüge die vorhandene Bebauung (z. B. die Orte Westermarkelsdorf, Bojendorf, Püttsee und Sulsdorf). Eine Abwägung hat nicht stattgefunden; jedenfalls findet sie sich in der Begründung nicht wieder. (3) Dass eine gebotene Abwägung hier unterblieben ist, zeigt sich auch mit Blick auf den bisher geltenden Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (Schleswig-Holstein Ost – Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein) (abrufbar unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/L/landesplanung/Downloads/regionalplaene/planungsraum2/regionalplan_planungsraum2.pdf?__blob=publicationFile&v=1, 26.10.2023). In dessen Ziff. 5.8 werden regionale Grünzüge und Grünzäsuren festgelegt. In der Erläuterung zu Ziff. 5.8 wird hier umfassend ausgeführt, weshalb die Darstellung als regionaler Grünzug gerechtfertigt ist. Hierzu wird ausgeführt: Es zeigt sich, dass diese Begründung auf die Lage „außerhalb der Siedlungsgebiete“ Bezug nahm. Dem damaligen Plangeber war demnach klar, dass eine Darstellung regionaler Grünzüge nur außerhalb bestehender Siedlungsgebiete in Betracht kam. Des Weiteren wurde damals unmittelbar an den tatsächlichen Wert bzw. die Schutzwürdigkeit oder den Erholungswert der Natur angeknüpft. Daraus bezogen regionale Grünzüge ihre Rechtfertigung. Keiner dieser Begründungsansätze, die an einer Abwägung teilnehmen würden, findet sich im Regionalplan für den Planungsraum III. Hier wird allein an die Schutzzräume für Tourismus und Erholung nach dem LEP 2021 angeknüpft. Eine Abwägung ist unterblieben (4) Sollte die zugrundeliegende Abwägung stattgefunden und lediglich keinen Eingang in die Begründung gefunden haben, so handelt es sich jedenfalls um ein Abwägungsdefizit. Es wurden maßgebliche Belange nicht in die Abwägung eingestellt. Denn es bleibt vollkommen ungeklärt, wie sich das planmäßige Siedlungsverbot, das in regionalen Grünzügen gelten soll, auf die vorhandene Besiedlung auswirken würde. Nach Kap. 2.2 Abs. 1 des Plantextes des Regionalplans für den Planungsraum III, der auf Kap. 6.3.1 Abs. 1 LEP 2021 Bezug nimmt, gilt in regionalen Grünzügen ein planmäßiges	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Siedlungsverbot. Es wurde regionalplanerisch eine Ausweisung vorgenommen, die jeglicher Entwicklung der vorhandenen Baugebiete entgegensteht. Damit wurden, weil eine Begründung insoweit fehlt, maßgebliche Belange jedenfalls außer Acht gelassen (Abwägungsdefizit). Daran ändert auch die vorhandene Begründung zu Kap. 2.2 RP III nichts, in der ausgeführt wird, dass die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten erfolge. Denn zum einen hat diese Begründung keine rechtliche Bindungswirkung (vgl. Seite 11 des Plantextes des Regionalplans unter „Aufbau“: „Den Zielen und Grundsätzen ist jeweils eine Begründung beigelegt. Sie dient der Erläuterung und hat keine Bindungsqualität.“). Zum anderen ist eine Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Orten gar nicht vorhanden. Insbesondere sind die Orte, die vollständig innerhalb des regionalen Grünzugs liegen (z. B. Westermarkelsdorf, Bojendorf, Püttsee, Sulsdorf), nicht von diesem ausgenommen. Die senkrechten grünen Streifen, die in der Planzeichnung die regionalen Grünzüge symbolisieren, führen vielmehr durch die Orte hindurch (vgl. den oben dargestellten Kartenausschnitt). Ebenfalls betroffen sind die Orte, die unmittelbar am Rande der regionalen Grünzüge liegen. Das sind insbesondere die Orte Kopendorf und Schlagsdorf, wo unser Mandant seine [REDACTED] betreibt. Hier kommt erschwerend hinzu, dass nach der Begründung zu Kap. 2.2 Abs. 1 RP III die kartografische Darstellung nicht flächenscharf zu sehen ist. Es besteht angesichts dessen die Unsicherheit, ob diese Orte überhaupt in den regionalen Grünzug einbezogen sein sollen. Hierin liegt zugleich eine Betroffenheit der privaten Rechte unseres Mandanten als Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes, die ebenfalls nicht in die Abwägung einbezogen wurden. Hierzu wird unten vertieft ausgeführt (5) Zusammengefasst liegt ein Abwägungsfehler dahingehend vor, dass regionale Grünzüge unabhängig von der tatsächlichen Wertigkeit der Natur oder deren Erholungsfunktion dargestellt wurden, ohne dass dies im LEP 2021 verlangt wird, und dass das generelle Siedlungsverbot auch vorhandene Siedlungen betrifft. c) Abwägungsfehler aufgrund mangelnder Berücksichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Fehmarn Es liegt auch ein Abwägungsfehler in Gestalt eines Abwägungsdefizits dadurch vor, dass entgegen § 13 Abs. 2 S. 2 ROG der Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn nicht in die Ausweisung der regionalen Grünzüge einbezogen wurde. aa) Vorgaben des Abwägungsgebots im Rahmen der Aufstellung von Regionalplänen nach § 13 Abs. 2 S. 2 ROG Das Abwägungsgebot gilt auch im Hinblick auf Regionalpläne, die nach § 13 Abs. 2 S. 1	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	BauGB aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln sind. (1) Gemäß § 13 Abs. 2 S. 2 ROG sind die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen. Nach dieser Vorschrift sind bei der Aufstellung der Regionalpläne die förmlichen (Flächennutzungspläne) und die informellen städtebaulichen Planungen gegeneinander und untereinander abzuwägen, § 7 Abs. 2 ROG (Schumacher, in: PdK Bu F-2, Kommentar zum ROG, § 13 Rn. 27; vgl. Goppel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 13 Rn. 42). Es handelt sich hierbei um eine Vorgabe hinsichtlich des Abwägungsgebots, die verlangt, dass die Regionalplanung sich mit den städtebaulichen Planungen auseinandersetzen muss, d. h. diese gewichte und ins Verhältnis zu den sonstigen einschlägigen Belangen setzen muss (OVG Lüneburg, U. v. 13.07.2017 – 12 KN 206/15 – juris, Rn. 31; Goppel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 13 Rn. 44). Der Flächennutzungsplan gehört somit nach § 13 Abs. 2 S. 2 ROG zu den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung einzustellen sind. Die Rechtsprechung führt hierzu aus (OVG Lüneburg, U. v. 12.04.2021 – 12 KN 159/18 – juris, Rn. 113): Diesen Ausführungen sind die Maßstäbe für die Berücksichtigungspflicht nach § 13 Abs. 2 S. 2 ROG zu entnehmen. Die „Berücksichtigung“ erfordert eine eigenständige Sichtung, Durchdringung, Überprüfung, Aktualisierung und verständige (teilweise) Übernahme des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB), das den Bauleitplanungen zugrunde liegt und auch für die nachfolgende Regionalplanung bedeutsam ist (OVG Lüneburg, U. v. 12.04.2021 – 12 KN 159/18 – juris, Rn. 113). Ein Abwägungsausfall liegt dementsprechend einerseits vor, wenn – wie in dem vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg entschiedenen Fall – die vorhandene Planung der Gemeinde unbesehen übernommen wird, denn hierdurch würde das Rangverhältnis zwischen Regionalplanung und gemeindlicher Planung (§ 4 Abs. 1 ROG und § 1 Abs. 4 BauGB) sozusagen „umgekehrt“ (OVG Lüneburg, U. v. 12.04.2021 – 12 KN 159/18 – juris, Rn. 113; vgl. OVG Schleswig, U. v. 20.01.2015 – 1 KN 6/13 – juris, Rn. 70). Das erfordert, nicht etwa die Ergebnisse der vorhandenen gemeindlichen Planung – also die Darstellungen der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplans bereits wirksamen Flächennutzungspläne – in die Abwägung einzustellen, sondern vielmehr das der gemeindlichen Planung zugrunde liegende Abwägungsmaterial (§ 2 Abs. 3 BauGB) eigenständig in die regionalplanerische Abwägung einzubeziehen. Aus letzterem ergibt sich, dass ein Abwägungsausfall andererseits auch dann vorliegt, wenn das der vorhandenen gemeindlichen Planung zugrundeliegende Abwägungsmaterial unberücksichtigt bleibt. Dabei betont die Rechtsprechung, dass die Annahme eines Abwägungsausfalls sich gerade darin manifestieren kann, dass die Begründung eines Regionalplans auf die maßgebliche	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	gemeindliche Planung nicht eingeht. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg führt in der angegebenen Entscheidung vom 12.04.2021 – 12 KN 159/18 – juris, Rn. 113, hierzu namentlich aus: Dem ist zu entnehmen, dass der Regionalplaner sich in der Begründung des Regionalplans inhaltlich mit den vorzufindenden gemeindlichen Planungen auseinanderzusetzen hat. (2) Dieser gesetzlichen Vorgabe trägt der LEP 2021 dahingehend Rechnung, als dass in Kap. 3.5 Abs. 1, unter G, erster Spiegelstrich, verlangt wird, dass bei der Festlegung von Baugebietsgrenzen nach Kap. 3.5 LEP 2021 die Bauflächenausweisungen im aktuellen Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Gemeinde berücksichtigt werden sollen. bb) Mangelnde Einbeziehung des Flächennutzungsplans in die Abwägung Diesen Anforderungen genügt der Regionalplan für den Planungsraum III nicht. Der für Fehmarn geltende Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn – bzw. das diesem Flächennutzungsplan zugrundeliegende Abwägungsmaterial (§ 2 Abs. 3 BauGB) – ist unberücksichtigt geblieben, ohne dass dies begründet worden wäre. Damit liegt ein Abwägungsdefizit vor, weil öffentliche Belange, die in die Abwägung einzustellen gewesen wären, nicht in die Abwägung einbezogen wurden. (1) Nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn, der für die Insel Fehmarn gilt (Planzeichnungen abrufbar unter https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Fehmarn/FI%C3%A4chennutzungsplan/967/3072# und https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Fehmarn/FI%C3%A4chennutzungsplan/967/3075#, 25.10.2023), ist insbesondere auf der Westseite der Insel eine Reihe von Baugebieten dargestellt, näherhin betreffend die Ortschaften (z. B. Westermarkelsdorf, Bojendorf, Püttsee, Sulsdorf, Kopendorf und Schlagsdorf). Diese Orte werden im Flächennutzungsplan als gemischte Bauflächen dargestellt. Auch werden touristisch geprägte Gebiete dargestellt, z. B. das Sondergebiet „Camping-/Wochenendplatz“ westlich von Bojendorf. Diese liegen innerhalb oder unmittelbar am Rande der nunmehr dargestellten regionalen Grünzüge. Auf diese Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn geht der Regionalplan für den Planungsraum III nicht ein. Der Regionalplan geht im Zusammenhang mit den regionalen Grünzügen überhaupt nicht auf Flächennutzungspläne (auch außerhalb Fehmarns) ein. Bei der unterschiedslosen Ausweisung der regionalen Grünzüge wurde somit der vorhandenen Bebauung, die im Flächennutzungsplan dargestellt ist, nicht Rechnung getragen.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	(2) Des Weiteren bleibt der Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn auch noch im Hinblick auf die Darstellung landwirtschaftlicher Flächen unberücksichtigt. Im Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn sind die unbebauten Flächen größtenteils als Flächen für die Landwirtschaft i. S. v. § 5 Abs. 2 Nr. 9 lit. a) BauGB dargestellt (Ziff. 8 der Planzeichnung, abrufbar unter https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Fehmarn/Fl%C3%A4chennutzungsplan/967/3072#, 26.10.2023). Der Begriff der Landwirtschaft, der für solche Flächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 lit. a) BauGB gilt, ergibt sich aus der Legaldefinition in § 201 BauGB (Mitschang, in: Battis/Krautberger/Löhr, BauGB, 15. Aufl. 2022, § 5 Rn. 31). Der Flächennutzungsplan sieht für die Flächen also grundsätzlich die landwirtschaftliche Nutzung, d. h. unter anderem Bodennutzung und Tierhaltung, bei der die Futtergrundlage überwiegend selbst erzeugt wird, vor. In der Begründung des Flächennutzungsplans (https://www.b-plan-services.de/bplanpool/document/1623/download/Begr%C3%BCndung%20-%20Teil%203.pdf, 06.11.2023), die als dem Flächennutzungsplan zugrundeliegendes Abwägungsmaterial anzusehen ist, wird auf Seite 66 unter Ziff. 4.5 „Landwirtschaft und Fischerei“, Nr. 4.5.1 „heutige Situation“ zum Stellenwert der Landwirtschaft Folgendes ausgeführt: Diese Erwägungen, die nach den oben dargestellten Maßgaben zum Gegenstand der regionalplanerischen Abwägung hätten werden müssen, wird im Regionalplan für den Planungsraum III nicht nachgegangen. Der Plantext des Regionalplans für den Planungsraum III befasst sich mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn, wie gesagt, nicht. (3) Aus der Darstellung der regionalen Grünzüge im Regionalplan für den Planungsraum III ergeben sich Unsicherheiten in Bezug auf die Nutzbarkeit der wertvollen landwirtschaftlichen Flächen. Es ist nicht klar, ob durch die Darstellungen als regionale Grünzüge die landwirtschaftliche Betätigung einer Einschränkung unterliegen wird. Diese Frage ergibt sich zugleich im Hinblick auf die Darstellung von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung, und zwar im Hinblick auf die Ackernutzung, die als Störfaktor angesehen werden könnte (z. B. Gülleausbringung). (4) Darüber hinaus ist aber insbesondere nicht geklärt, ob landwirtschaftliche Gebäude von dem generellen Siedlungsverbot, das in regionalen Grünzügen gelten soll, erfasst sind. Ausdrücklich ist es in regionalen Grünzügen verboten, planmäßig zu siedeln. (a) Dabei lässt der Plantext des Regionalplans für den Planungsraum III allerdings offen, was hierunter zu verstehen ist. Nach allgemeinem Sprachgebrauch meint das Wort „Siedeln“, sich an einem bestimmten Ort (meist in einer noch nicht besiedelten Gegend)	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	niederzulassen und sich dort ein (neues) Zuhause zu schaffen bzw. eine Siedlung zu gründen (https://www.duden.de/rechtschreibung/siedeln, 06.11.2023). Danach wäre für das „Siedeln“ also allein auf eine Wohnnutzung abzustellen. Heranzuziehen ist aber auch eine planungsrechtliche Auslegung des Wortes „Siedeln“ bzw. „Siedlung“. So kommt es im Zusammenhang mit § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 BauGB für das Entstehen bzw. die Verfestigung einer Splitter-„Siedlung“ gerade nicht zentral auf die Wohnnutzung der betroffenen Bauten an. Eine Splittersiedlung ist nämlich nicht nur anzunehmen bei Gebäuden, die Wohnzwecken dienen: Auch andere Bauten, z. B. gewerblichen Zwecken dienende Anlagen, die mit dem Aufenthalt von Menschen verbunden sind, können eine Splittersiedlung bilden (BVerwG, U. v. 09.06.1976 – 4 C 42.74 – juris, Rn. 15: erfasst sind zumindest auch alle baulichen Anlagen, die zum – wenn auch eventuell nur gelegentlichen – Aufenthalt von Menschen bestimmt sind; BVerwG, U. v. 19.04.2012 – 4 C 10.11 – juris, Rn. 24: zeitweilige Nutzung einer Bootslagerhalle als Parkhaus; BVerwG, U. v. 12.03.1998 – 4 C 10.97 – juris, Rn. 17: Doppelgarage). Daran gemessen, ist die Formulierung, dass es verboten ist, planmäßig zu siedeln, schlechterdings dahingehend auszulegen, dass die Errichtung sämtlicher Bauten, die zum – wenn auch nur gelegentlichen – Aufenthalt von Menschen dienen, erfasst ist. Das erfasst also insbesondere auch Gebäude für die landwirtschaftliche oder gewerbliche Tierhaltung sowie sonstige gewerbliche Bauten. Indem zudem das Wort „planmäßig“ verwendet wird, läuft die Regelung darauf hinaus, dass es sich um ein für die Kommunen bindendes Planungsverbot, also ein Verbot der Aufstellung von Bebauungsplänen, handelt. Damit wird insbesondere auch die Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungspläne, z. B. zu Gunsten landwirtschaftlicher Betriebe, unmöglich gemacht. Zugleich läuft die Regelung aber auch auf ein Verbot von Einzelvorhaben, die im Außenbereich insbesondere nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig sein können, hinaus. Nach Kap. 2.2 RP III sind Indem sowohl Kap. 6.3.1 LEP 2021 als auch Kap. 2.2 RP III auf „Vorhaben“ Bezug nehmen, statuieren diese Vorschriften letztlich ein Verbot der Errichtung sämtlicher baulicher Anlagen, die nicht mit den genannten Funktionen vereinbar sind oder überwiegend im öffentlichen Interesse stehen. Welches öffentliche Interesse an einem Vorhaben überhaupt geeignet und gewichtig genug wäre, das Siedlungsverbot zu überwinden, bleibt offen. Ebenso ist nicht ersichtlich, welches Bauvorhaben mit der Funktion einer zusammenhängenden Freifläche vereinbar sein könnte. (b) Landwirtschaft ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB generell dem Außenbereich zugeordnet; daraus ergibt sich die Privilegierung von (Bau-) Vorhaben, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Diese sind im Außenbereich generell zulässig. Der Regionalplan für den Planungsraum III enthält indes großflächig ein generelles Siedlungsverbot durch die Darstellung regionaler Grünzüge. Dieses steht schlechterdings,	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	wie gesehen, auch der Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude, entgegen. Dies steht im Gegensatz zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans und stellt mangels sachgerechter Abwägung eine Verletzung des Abwägungsgebots nach § 13 Abs. 2 S. 2 ROG dar. Des Weiteren gilt noch über Grenzen der regionalen Grünzüge hinaus die Darstellung von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung, in denen gemäß Kap. 4.7.1 Abs. 3 dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden sollen. Aufgrund der großen Unsicherheit, welche Tätigkeiten hier noch erlaubt sein werden, resultiert faktisch eine gänzliche Unterbindung der landwirtschaftlichen Betätigung. d) Abwägungsdefizit hinsichtlich privater Interessen Es liegt auch ein Abwägungsdefizit hinsichtlich der betroffenen privaten Interessen vor. Hierbei geht es namentlich um die auf Fehmarn betroffenen Landwirte, zu denen unser Mandant gehört. aa) Vorgaben des Abwägungsgebots hinsichtlich privater Belange § 7 Abs. 2 S. 1 ROG verlangt auch die Berücksichtigung der privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Private Belange sind aufgrund der nach § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 5 Abs. 8 LaPlaG SH durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung regelmäßig erkennbar – die Öffentlichkeitsbeteiligung dient gerade der Ermittlung der privaten Interessen (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 7 Rn. 34). Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zu berücksichtigen und sind mithin Bestandteil des Abwägungsmaterials (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 7 Rn. 55). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Raumplanung keine Ersatzvornahme für kommunale Planung ist. Daher sind die Anforderungen an die Abwägung auf raumplanerischer Ebene geringer: Die Abwägungsprozesse bei raumordnerischen Zielen sind grobmaschiger und die Ermittlung der berührten Belange pauschaler, insbesondere soweit es sich um private Belange handelt. Regelmäßig reicht eine Ermittlung privater Belange nach Betroffenengruppen aus. Darüberhinausgehende individuelle Betroffenheiten sind nur insoweit zu berücksichtigen, als dass sie auf der maßgeblichen Planungsstufe erkennbar und von Bedeutung sind (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 7 Rn. 33). Sind private Belange erkennbar, so kann ihre Bedeutung für die Stufe der Raumordnungspläne dann ohne nennenswerte Auswirkung sein, wenn sie bei Konkretisierung und Feinsteuerung des Ziels auf den nachfolgenden Planungsstufen noch berücksichtigt werden können (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 7 Rn. 34). Abwägungsrelevant sind alle privaten Belange, die mehr als geringwertig, schutzwürdig, nicht mit einem Makel behaftet und für den Planer erkennbar	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	sind (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 7 Rn. 35; vgl. Geis, Raumplanungsrecht, 1. Aufl. 2022, Rn. 193) bb) Mangelnde Berücksichtigung privater Belange Die abwägungserheblichen privaten Belange der betroffenen Landwirte, einschließlich unseres Mandanten, sind nicht erkennbar in die Abwägung eingeflossen. (1) Die Betroffenheit unseres Mandanten ergibt sich daraus, dass er auf Fehmarn einen landwirtschaftlichen Betrieb i. S. v. § 201 BauGB führt, bestehend aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung an zwei Standorten (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 201 BauGB mit überwiegend eigener Futtergrundlage) und der Bodennutzung in Gestalt von Ackerbau. Betroffen ist neben unserem Mandanten aber – wie es für die Abwägung auf der regionalplanerischen Ebene verlangt wird (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 7 Rn. 3) – eine gesamte Betroffenenengruppe. Die Betroffenheit erstreckt sich auf eine Vielzahl von Landwirten auf Fehmarn. In der Begründung zu Kap. 2.2 RP III wird auf die Betroffenheit der Landwirtschaft nicht eingegangen. Es wird vielmehr auf die Vorgaben des Kapitels 6.3.1 LEP 2021 verwiesen bzw. diese werden wiederholt. Hierzu wurde oben schon festgehalten, dass der LEP 2021 gerade nicht zwingend die Darstellung regionaler Grünzüge vorsieht, sondern die Darstellung entweder von Baugebietsgrenzen oder von regionalen Grünzügen. Es sind die Grundrechte nach Art. 12 und 14 GG betroffen. Das meint die landwirtschaftlichen Betriebe als eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetriebe. Das Recht der Landwirte und unseres Mandanten, die Nutzbarkeit ihrer Flächen und Betriebe aufrechterhalten zu können, sind verfassungsrechtlich durch Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG garantiert. Art. 12 Abs. 1 GG schützt die Ausübung von erwerbsbezogener Tätigkeit in allen denkbaren Formen als Teilhabe am Wettbewerb (Mann, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 12 Rn. 22). Gemeinhin wird „Beruf“ i. S. v. Art. 12 Abs. 1 GG definiert als jede auf eine gewisse Dauer angelegte, der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dienende Tätigkeit (Mann, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 12 Rn. 45 m. w. N.). Hierzu gehört jede landwirtschaftliche Betätigung einschließlich der Tierhaltung und auch die gewerbliche Tierhaltung. Zwar hat ein Unternehmer kein grundsätzlich geschütztes Recht darauf, dass seine Erwerbschancen unvermindert fortbestehen. Letztlich birgt auch jeder Eingriff in die gewerbliche Tätigkeit eines Unternehmens das Potential der Kostensteigerung und der Ertragsminderung. Die die Berufsfreiheit insofern verstärkende Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG gewährt aber zusätzlichen aktiven Bestandsschutz. Dazu gehören zwar nicht die Erhöhung von Gewinnchancen, von Erwerbsaussichten und Verdienstmöglichkeiten, aber der Anspruch auf Nutzung und Erweiterung des Bestandsgebäudes und damit auf optimale Ausnutzung des eigenen Grundstücks im Rahmen der Gesetze. Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG schützt folglich den eingerichteten und	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	ausgeübten Gewerbebetrieb (vgl. BVerfG, U. v. 30.04.1952 – 1 BvR 167/52, B. v. 08.06.1977 – 2 BvR 499/74; BGH, U. v. 28.01.1957 – III ZR 141/55; U. v. 28.06.1984 – III ZR 35/83; BVerwG, U. v. 27.05.1981 – 7 C 34.77; Badura, AöR 98 [1973], 153 ff.; Badura, in: Handbuch des Verfassungsrechts, Rn. 94 ff.; Friauf, WiVerw. 1989, S. 133 ff.; Wendt, Eigentum und Gesetzgebung, S. 42 ff.; Kutschera, Bestandsschutz im öffentlichen Recht, S. 36 ff.; Jarass/Pieroth, GG, Art. 14 Rn. 10; Papier/Shirvani, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 100. EL Jan. 2023, Art. 14 Rn. 200; Ossenbühl, Staatshaftungsrecht, S. 159 ff.). Mit der Gewährleistung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ist zwar nicht die gewerbliche Tätigkeit als solche geschützt. Die Eigentumsfreiheit ist bezogen auf das Grundstück rein dinglicher Natur und schützt demgemäß keine gewerblichen Aspekte, die überwiegend personengebunden sind. Der Eigentumsschutz bezieht sich aber auf durch das Gewerbe geschaffene und vorhandene konkrete Werte, so dass bereits „ins Werk gesetzte Gewerbe- und Unternehmenstätigkeiten“, die auf einer vorhandenen Organisation sachlicher, persönlicher und sonstiger Mittel gründen, von Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG erfasst sind (siehe auch Badura, AöR 98 [1973], 159 ff.; Ossenbühl, Staatshaftungsrecht, S. 159 f.; BGHZ 45, 150 [155]; BGH, NJW 1990, 3260 [3262]). Der verfassungsrechtliche Eigentumsschutz erstreckt sich auf solche wirtschaftlichen Erwerbspositionen, die sich in einer sachlichen Organisation niedergeschlagen haben (Papier/Shirvani, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 100. EL Jan. 2023, Art. 14 Rn. 205). Insofern geht es hier nicht um Erwerbschancen, sondern um die Berufsfreiheit im Sinne der gewerblichen Tierhaltung und den Schutz des Eigentums in Form des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs. Eine Beeinträchtigung dieses Grundrechts ist aufgrund des generellen Siedlungsverbotes sowie deswegen, weil besondere Rücksicht auf Tourismus und Erholung zu nehmen sein wird, zu befürchten. Hiermit setzt sich der Regionalplan für den Planungsraum III aber nicht auseinander. Damit liegt ein Abwägungsdefizit vor, weil erhebliche und erkennbare Belange nicht in die Abwägung einbezogen wurden. (2) Die besondere Schwere dieses auf Ebene der Regionalplanung vorgezeichneten Eingriffs ergibt sich aus der Festlegung des Verbots des planmäßigen Siedelns, das in regionalen Grünzügen gelten soll (Kap. 6.3.1 Abs. 4 LEP 2021 [„Z“] und Kap. 2.2 Abs. 1 RP III [„Z“]). Sowohl der LEP 2021 als auch der Regionalplan für den Planungsraum III sehen dieses Siedlungsverbot als Ziel der Raumordnung an. Ein Ziel der Raumordnung ist ein bereits abschließend abgewogenes Erfordernis der Raumplanung, das auf nachfolgender Ebene – hier insbesondere auf Ebene der Bauleitplanung – nicht durch Abwägung überwunden werden kann (Geis, Raumplanungsrecht, 1. Aufl. 2022, Rn. 121). Ein Ziel der Raumordnung löst nach § 1 Abs. 4 BauGB ein Anpassungsgebot für die Bebauungspläne aus. Der Stadt Fehmarn als Trägerin der Bauleitplanung ist es vor	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	diesem Hintergrund verwehrt, in einer eigenen Abwägungsentscheidung den Interessen der Landwirtschaft den Vorrang zu geben. Vielmehr ist sie an das generelle (planmäßige) Siedlungsverbot gebunden. (3) Weiter kommt erschwerend hinzu, dass es sich bei einer wertenden Gesamtbetrachtung bei dem planmäßigen Siedlungsverbot letztlich um ein vollständiges Bebauungsverbot handelt. (a) Oben wurde ausgeführt, dass die Auslegung des Begriffs „Siedeln“ bzw. „Siedlung“ gerade auch unter Heranziehung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Begriff der „Splittersiedlung“ ergibt, dass das Verbot des planmäßigen Siedelns schlechterdings als vollständiges Bau- und Planungsverbot anzusehen ist. „Siedeln“ bzw. „Siedlung“ bezieht sich demnach begrifflich nicht allein auf Wohnnutzungen, sondern auf alle baulichen Anlagen, die zum – wenn auch nur gelegentlichen – Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, einschließlich gewerblicher Anlagen etc. (BVerwG, U. v. 09.06.1976 – 4 C 42.74 – juris, Rn. 15; BVerwG, U. v. 12.03.1998 – 4 C 10.97 – juris, Rn. 17; BVerwG, U. v. 19.04.2012 – 4 C 10.11 – juris, Rn. 24). (b) Bei einer solchen Planung, die im Ergebnis zum Verlust der Baurechte nach § 35 Abs. 1 BauGB führt, gelten besonders hohe Anforderungen an die Ermittlung des Abwägungsmaterials in Gestalt der privaten Rechte der Betroffenen. Das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg führt hierzu – bezogen auf einen Bebauungsplan – aus (OVG Lüneburg, U. v. 13.10.2015 – 1 KN 66/14 – juris, Rn. 35): Sodann führt das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg zur Ausfüllung dieses rechtlichen Maßstabes Folgendes aus (OVG Lüneburg, U. v. 13.10.2015 – 1 KN 66/14 – juris, Rn. 36, 37 und 41): Anhand dieser Ausführungen zeigt sich, dass in Fällen, in denen durch Festsetzungen eine Bebauung verhindert wird und dadurch grundsätzlich im Außenbereich privilegierte Anlagen nach § 35 Abs. 1 BauGB betroffen sind, die entsprechenden Belange besonders sorgfältig zu ermitteln sind. Es bedarf zum einen der Ermittlung des Gewichts der betroffenen privaten Belange. Dazu zählt insbesondere die Ermittlung etwaiger Erweiterungsabsichten der landwirtschaftlichen Betriebe. Das Gewicht des in § 35 BauGB zum Ausdruck kommenden Nutzungsbelanges der Landwirtschaft ist ohnehin in die Abwägung einzustellen. Zum anderen bedarf es auch der Ermittlung des Gewichts der einer Bebauung entgegenstehenden öffentlichen Belange. Denn ein vollständiges Bauverbot erfordert zur Rechtfertigung die Prüfung, inwieweit die Schutzbedürftigkeit des Außenbereichs diese erfordert, also mit Blick auf die Gefährdung durch jegliche Bebauung. Diese Erwägungen sind auf den vorliegenden Fall, in dem es um einen Regionalplan geht,	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	übertragbar. Denn durch die Regelungen des Regionalplans wird im Ergebnis dasselbe vollständige Bauverbot erreicht wie durch den Bebauungsplan in dem vom Obergerverwaltungsgericht Lüneburg entschiedenen Fall (OVG Lüneburg, U. v. 13.10.2015 – 1 KN 66/14). Dabei überlässt der Regionalplan hier auch nicht die Ausgestaltung der kommunalen Bauleitplanung, sondern statuiert selbst das Verbot des planmäßigen Siedelns. Oben wurde dargelegt, dass sich daraus ein für die Kommunen bindendes Planungsverbot, also ein Verbot der Aufstellung von Bebauungsplänen, ergibt. Aus diesem Grund wäre hier auf Ebene der Regionalplanung eine der Entscheidung des Obergerverwaltungsgericht Lüneburg entsprechende Abwägung erforderlich gewesen. Hierfür hätte es der Ermittlung der betroffenen privaten Rechte und der öffentlichen Belange bedurft, und zwar gerade auch unter Darstellung der besonderen Wichtigkeit der öffentlichen Belange, die hier das vollständige Bauverbot erfordern. (c) Diesen Anforderungen wird der Regionalplan für den Planungsraum III nicht gerecht, denn mit keinem Wort werden die privaten Belange der betroffenen Landwirte und anderer Außenbereichsnutzer erwähnt, denen durch die Festlegung des planmäßigen Siedlungsverbots die Baurechte nach § 35 Abs. 1 BauGB entzogen werden. Auch Erweiterungsabsichten unberücksichtigt. Das Gewicht des in § 35 BauGB zum Ausdruck kommenden Nutzungsbelanges der Landwirtschaft bleibt ebenfalls unerwähnt. Speziell bezogen auf unseren Mandanten stellt sich die Lage so dar, dass seine landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen in Kopendorf und Schlagsdorf jeweils unmittelbar an der östlichen Grenze des regionalen Grünzugs liegen. Damit wird eine Erweiterung der betrieblichen Anlagen nach Westen hin unterbunden, ohne dass dies in der Abwägung zum Ausdruck gekommen wäre. Auch wird das Gewicht der öffentlichen Interessen in der Begründung nicht dargelegt. Zu den öffentlichen Interessen, deren Schutz hier verfolgt wird, wird im Plantext des Regionalplans für den Planungsraum III auf Seite 37 lediglich ausgeführt Hieraus ergibt sich aber nicht, dass der Regionalplaner die Schutzwürdigkeit des Außenbereichs gerade im Hinblick auf ein vollständiges Bebauungsverbot hinreichend berücksichtigt hat. Überhaupt wird nicht ersichtlich, dass der Regionalplaner sich der Tragweite des Verbots des planmäßigen Siedelns bewusst gewesen wäre. (4) Im Ergebnis ist festzuhalten, dass abwägungserhebliche Belange, näherhin die Grundrechte der betroffenen Landwirte und Flächeneigentümer, nicht in die Abwägung eingeflossen sind. Damit liegt ein Abwägungsdefizit vor. e) Zusammenfassung Die Darstellung der regionalen Grünzüge im Regionalplan für den Planungsraum III ist in verschiedener Hinsicht abwägungsfehlerhaft und bedarf vor der Aufstellung des Plans der Korrektur. Hierbei ist zunächst dem Umstand Rechnung zu	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	tragen, dass vorhandene Siedlungen von den regionalen Grünzügen auszunehmen sind. Die regionalen Grünzüge müssen sich vielmehr – wie im Regionalplan 2004 – an der tatsächlichen Schutzwürdigkeit der Natur orientieren. Des Weiteren ist insbesondere sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Interessen vorliegt. Insbesondere sind der kommunalen Bauleitplanung die Möglichkeiten zu überlassen, die widerstreitenden Belange vor Ort selbst abwägen zu können. Dies wird durch das generelle Siedlungsverbot unmöglich gemacht.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1442	Das Gebiet Rehkoppel liegt inmitten einer ökologisch hochwertigen Umgebung, die für die Naherholung einen hohen Stellenwert hat. Eine weitere Bebauung würde diese Funktion gefährden und ist daher zu vermeiden. Deshalb wäre die Einbeziehung in den Regionalen Grünzug zu prüfen. Vergleichbare Splittersiedlungen in der näheren Umgebung liegen im Regionalplan regelmäßig innerhalb des Regionalen Grünzugs.	Die genannte Fläche erfüllt nicht die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: [REDACTED] Keine Abteilung ID: 1441	[Teilflächen der Gemeinde Großensee] Die in Anlage 1 dargestellte Windpotenzialfläche PR3 STO 310 wird gänzlich von dem Kriterium Regionaler Grünzug überlagert. Bezugnehmend auf den Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III, bezieht sich das Kriterium auf den Ordnungsraum Hamburg und Lübeck. Ferner wird in den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung auf das Kapitel 6.3.1 und 6.3.2 des LEP 2021 verwiesen. Den in 6.3.1 enthaltenen Passus: „In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete entsprechend Absatz 1 vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.“, begrüßen wir sehr, da dieser in Bezug auf den § 2 EEG eine raumplanerische Diskrepanz mit der Umsetzung von Windenergie ausschließt.	Das Thema Windenergie ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Hierzu wird es gesonderte Beteiligungsverfahren geben. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Wir bitten um Beachtung dieser Belange, um keine Hindernisse für die in Anlage 1 benannte Fläche im Zusammenhang mit der angestrebten Aktualisierung der Regionalplanung für die Windenergie in Schleswig-Holstein zu generieren. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1599	wir nehmen hiermit Stellung zur Ausweisung eines Regionalen Grünzuges in dem im Anlage 1 gekennzeichneten Bereich, in dem der Verfasser beabsichtigt eine Planung hinsichtlich Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik zu verfolgen. Der Bereich wird im Folgenden als Vorhabenfläche bezeichnet. Im Ergebnis plädieren wir mit dieser Stellungnahme dafür den Bereich der Vorhabenfläche aus der Kulisse des Regionalen Grünzugs auszusparen, um die Errichtung und den Betrieb von erneuerbaren Energien in Form von Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik zu ermöglichen. Im Folgenden wird zuerst die Vorhabenfläche näher beschrieben, anschließend auf die Flächeneignung bezüglich der Errichtung von Erneuerbaren Energien im Vorhabengebiet eingegangen. Darauf folgend wird der Regionale Grünzug und dessen Funktionsausprägung in der Vorhabenfläche umrissen. Abschließend wird ein Fazit gezogen. 1. Vorhabenfläche Die Vorhabenfläche befindet sich im Planungsraum III westlich der Ortschaft Müssen im Landkreis Herzogtum Lauenburg. Direkt nördlich der Fläche verläuft eine zweispurige, elektrifizierte Bahntrasse in west-östlicher Richtung. Die Vorhabenfläche umfasst zum einen die Potenzialfläche für Windenergie PR3_LAU_315 des 2020 rechtskräftig gewordenen Regionalplans Wind. Zum anderen wird die Vorhabenfläche erweitert um die verbleibende landwirtschaftlich genutzte Freifläche innerhalb eines 500m-Bereiches zur Bahntrasse, in dem errichtete Solar-Freiflächenanlagen gemäß §37 Abs. 1 Nr. 2c EEG 2023 an Ausschreibungen nach EEG teilnehmen können. Am westlichen Rand wurde eine zusätzliche Erweiterung um den verbleibenden 100 Meter breiten Zwischenraum zwischen der Potenzialfläche für Windenergie und dem westlich gelegenen Wald „Müssener Holz“ vorgenommen. Die Potenzialfläche Wind hat eine Größe von 72 ha. Unter Berücksichtigung eines 1000 Meter Siedlungsabstand zur Ortschaft Müssen verringert sich die Flächengröße auf 54 ha. Auf diesen 54 ha lässt sich unter Berücksichtigung der 3H- und 5H-Reglung des LEP 2021 und unter Berücksichtigung von Rotor-In eine Windparkplanung mit 4-5 Windenergieanlagen der neuesten Generation mit einer installierten Leistung von 26 bis 32 MW realisieren. Der jährliche Energieertrag bewegt sich zwischen 70.000 und 80.000 MWh. Die Fläche für Freiflächen-Photovoltaik innerhalb	Zu Windenergie: Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen in den Ordnungsräumen und Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung regionale Grünzüge festzulegen sind (siehe Kapitel 6.3.1 LEP 2021). Diese dienen als großräumig zusammenhängende Freiräume verschiedenen Funktionen. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Zu Freiflächen-Photovoltaik: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	des 500 Meter-Bereichs beträgt um die 50-55 ha. Auf dieser lässt sich eine Leistung von 80 bis 85 MW installieren mit einem jährlich Energieertrag von 75.000 bis 82.000 MWh. 2. Flächeneignung für die Errichtung Erneuerbarer Energien 2.1 Windenergie Die Potenzialfläche Wind PR3_LAU_315 war in allen Entwürfen bis zur Aufstellung des Teilregionalplans Wind enthalten. Eine Übernahme als Vorrangfläche wurde durch die Lage im Regionalen Grünzug in keinem Stadium vorgenommen. Die Abwägungsentscheidung wurde jeweils damit begründet, dass den Funktionen des Regionalen Grünzugs in der Abwägung ein höheres Gewicht als der Windenergienutzung beigemessen wird. Neben dem Regionalen Grünzug überlagert kein weiteres Abwägungskriterium die Potenzialfläche. In ihrer Eigenschaft als Potenzialfläche ist diese natürlich ebenfalls durch kein hartes oder weiches Tabukriterium überlagert. Im Verhältnis zu anderen Potenzialflächen, die ebenfalls nicht als Vorrangfläche ausgewiesen wurden, ist die Potenzialfläche PR3_LAU_315 als konfliktarm zu bewerten. Dieses geringe Konfliktpotenzial muss im Zusammenhang mit den zukünftigen Ausbauerfordernissen für die Windenergie in Schleswig-Holstein bewertet und bei der Ausweisung der Kulisse für den Regionalen Grünzug im Regionalplan beachtet werden. Durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindGB) ist Schleswig-Holstein verpflichtet zukünftig 2% der Landesfläche bei zugrundeliegender Rotor-Out-Planung auszuweisen. Umgerechnet auf eine Rotor-In-Planung ergibt sich ein Wert von 3,18%. Mit dem Vorhaben an einer Rotor-In-Planung und dem bestehenden Kriterienkatalog für die Ausweisung von Vorranggebieten festzuhalten, bietet die hier vorgestellte Vorhabenfläche ohne Regionalen Grünzug eine konfliktfreie Potenzialfläche. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls das überragende öffentliche Interesse der Erneuerbaren Energien und dessen Bedeutung für die öffentliche Sicherheit entsprechend dem §2 EEG 2023 zu berücksichtigen. Bis zur treibhausneutralen Stromversorgung sollen Erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. 2.2 Freiflächen-Photovoltaik Das MIKWS SH und MEKUN SH haben zur Unterstützung der Bauleitplanung bei der Umsetzung von Solar-Freiflächen-Projekten den Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ herausgegeben, in dem die landesplanerischen, bauplanungsrechtlichen und umweltrechtlichen Vorgaben und Belange, die bei der Planung von Solar-Freiflächen-Projekten zu beachten sind, zusammengetragen sind. Zu diesen Vorgaben gehört eine Aufführung von Gebieten, die aus raumordnerischer oder fachrechtlicher Sicht nicht für Solar-Freiflächenanlagen in Frage kommen.	Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Die aus raumordnerischer Sicht nicht in Frage kommenden Flächen sind: - Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft - Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren - Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung Aus fachrechtlicher Sicht besteht ein Ausschluss in folgenden Gebieten: - Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems - Naturschutzgebiete - Nationalparke / nationale Naturmonumente - Gesetzlich geschützte Biotope - Natura 2000-Gebiete und Ramsar-Gebiete - Gewässerschutzstreifen - Überschwemmungsgebiete - Wasserschutzgebiete Schutzzone I - Waldflächen plus Schutzabstände zum Wald (30 Meter) Von den aufgeführten Gebieten besteht in der hier vorgestellten Fläche lediglich ein Konflikt mit dem Regionalen Grünzug. Mit allen anderen Gebieten ist keine räumliche Überschneidung gegeben. Bei der Betrachtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Planung auf der Projektfläche ist die im Norden der Vorhabenfläche verlaufende zweigleisige Bahntrasse zwingend mit einzubeziehen. Durch die Erweiterung des §35 BauGB Absatz 1 Nummer 8b ist der 200m-Bereich um zweigleisige Bahntrasse baurechtlich privilegiert. Mit dem EEG 2023 wurden weiterhin über den §37 Abs. 1 Nr. 2c EEG 2023 Solar-Freiflächenanlagen, die in einem 500m-Bereich um Bahntrassen errichtet werden, zur Teilnahme an Ausschreibungen nach EEG berechtigt. Mit diesen Gesetzgebungen wird eine Lenkung von Freiflächen-Photovoltaik in den Nahbereich von Bahntrassen vorgenommen, die im Widerspruch zu der Verhinderung von Solar-Freiflächenanlagen durch den Regionalen Grünzug steht. Auch in diesem Zusammenhang ist ebenfalls das überragende öffentliche Interesse der Erneuerbaren Energien und dessen Bedeutung für die öffentliche Sicherheit entsprechend dem §2 EEG 2023 zu berücksichtigen. Bis zur treibhausneutralen Stromversorgung sollen Erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. 3. Regionaler Grünzug Innerhalb des um Hamburg vorgesehenen Regionalen Grünzug liegt die Vorhabenfläche am äußersten östlichen Rand. Bei einer Betrachtung der Funktionen, die der Regionale Grünzug gemäß ROP Entwurf 2023 und LEP 2021 erfüllt, wird augenscheinlich, dass diese in dem abgegrenzten Vorhabengebiet am östlichen Rand des regionalen Grünzuges	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	nicht in dem Umfang zum Tragen kommen, wie für andere Bereiche des Regionalen Grünzug im Umfeld. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die unmittelbare Lage an einer zweigleisigen Bahnschiene ist der Bereich des Regionalen Grünzugs innerhalb der Vorhabenfläche nicht Teil eines wertvollen Landschaftsbereiches bspw. im Sinne eines charakterlichen Landschaftsraumes und wird ebenfalls nicht zum Zwecke der Naherholung genutzt. Es ist ebenfalls nicht ersichtlich, dass die Vorhabenfläche selbst eine starke Bedeutung für den Biotopverbund und den Gewässerschutz hat. Gleiches ist für den Grundwasserschutz festzustellen. Ein Geotop ist in der Vorhabenfläche ebenfalls nicht vorzufinden. Zu einer Klimaverbesserung und zur Lufthygiene trägt die Nutzung der Vorhabenfläche durch Erneuerbare Energien und der hiermit einhergehende Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien klar bei. 4. Fazit Gerade im Hinblick auf den erforderlichen zukünftigen Zubau von Erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem überragenden öffentlichen Interesse der Erneuerbaren Energien gemäß §2 EEG 2023 sollten die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren Energien in der Vorhabenfläche erfolgen. Hierzu sollte die Flächenkulisse des Regionalen Grünzuges so angepasst werden, dass dieser nicht mehr im Bereich des Vorhabengebiets ausgewiesen ist und dessen Belange der Errichtung und Betrieb der Erneuerbaren Energien nicht entgegensteht.	
Institution: NABU Kisdorfer Wohld e.V. ID: M1598	Regionaler Grünzug: Verkleinerung im Bereich Schmalfeld, Hartenholm, Struvenhütten Im Vergleich zum bislang gültigen Regionalplan wurde der Regionale Grünzug verkleinert. Der Bereich östlich von Schmalfeld und nördlich von Struvenhütten, nördlich der Schmalfelder Au bis zur geplanten A20 wurde herausgenommen. Dies lässt sich aus Sicht des Naturschutzes nicht nachvollziehen. In diesem Bereich verläuft die Biotopverbundachse. Aus diesem Grund erscheint es aus Sicht des Naturschutzes dringend geboten, hier den Grünzug beizubehalten, um übergreifende Planungen und Funktionalität der Biotopverbundsystems zum Schutz der Natur nicht zu gefährden. Hinzu kommt, dass sich in diesem Bereich aktive Brutplätze verschiedener Großvögel befinden (zwei Weißstorchheste, ein Rotmilanhorst, sowie Brutplätze von Turmfalke, Schleiereule). Um hier einen Artenschutz weiterhin sicher zu stellen, ist es erforderlich den Grünzug beizubehalten. Von daher sprechen wir uns für den genannten Bereich für eine Beibehaltung des Grünzuges entsprechend des Regionalplanes Schleswig-Holstein Süd von 1998 aus.	Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Die genannten Bereiche erfüllen diese Kriterien nicht. Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne sind die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren anhand

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		aktueller Kriterien und unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten abgegrenzt worden. Diese geänderten planerischen Grundlagen und der nachfolgende Abwägungsprozess führen zu Änderungen gegenüber den (derzeit noch) geltenden Regionalplänen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Pinneberg , Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung ID: M1597	Zu 2.: Änderung der Ausdehnung des regionalen Grünzuges im Bereich Waldenau Der Pinneberger Ortsteil Waldenau liegt außerhalb der Siedlungsachse. Der Ortsteil wird durch den umgebenden regionalen Grünzug in seinen Erweiterungsmöglichkeiten beschränkt. Seitens der Stadt Pinneberg wird gewünscht, dass der regionale Grünzug entlang der Westseite Moorweg (südl. Schenefelder Landstraße) einen Abstand von ca. 50m aufweist (siehe Anhang 5). Begründet wird dieses durch die ggf. Umsetzung einer straßenbegleitenden Nutzung entlang der Westseite. Dieses wurde in der jüngeren Vergangenheit insbesondere zur Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge in Betracht gezogen, konnte jedoch nicht umgesetzt werden.	Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Ein pauschaler Puffer um die Ortslagen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht vorgenommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Generell können raumordnerische Regelungen zu Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit führen. In den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung besteht ein hoher Siedlungsdruck. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung dieser Räume sicherzustellen, kommt dem Schutz großräumig zusammenhängender Freiflächen eine besondere Bedeutung zu. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen, in denen planmäßig nicht gesiedelt werden darf, ist daher aufgrund des überörtlichen Interesses an der Freiraumsicherung gerechtfertigt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind in diesem Bereich erfüllt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Bundesverband WindEnergie e.V., Landesverband S. - H. ID: 1436	Im Textteil zu den Planungsräumen wird als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass in den Regionalen Grünzügen planmäßig nicht gesiedelt werden darf. Zulässig sind nur Vorhaben, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 Landesentwicklungsplan 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Für raum bedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ist jedoch im Landesentwicklungsplan (LEP) als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass diese Projekte nicht in regionalen Grünzügen und Grünzäsuren gebaut werden dürfen. In der Praxis ergeben sich daraus Probleme, die den weiteren Ausbau verzögern. Denn einerseits schließt der LEP Freiflächen-PV in Grünzügen aus, aufgrund von § 2 EEG sind die Erneuerbaren aber als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzubringen. In Abwägungsentscheidungen sollte nach § 2 EEG regelmäßig zugunsten der Erneuerbaren entschieden werden. Ähnliches gilt für Landschaftsschutzgebiete und Naturparke. Aufgrund der energiepolitischen Ziele und des zu erreichenden Flächenziels sind Landschaftsschutzgebiete und Naturparke für die Erneuerbaren zu öffnen. So sieht es auch der Bundesgesetzgeber bei Landschaftsschutzgebieten vor, weshalb diese gemäß § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte für die Windenergie zu öffnen sind. Daher sollte bereits im Textteil klargestellt werden, dass die Landesregierung den Ausbau der Erneuerbaren ausdrücklich unterstützt und Grünzüge sowie Landschaftsschutzgebiete nicht per se ErneuerbareEnergien- Projekte ausschließen. Diese raumplanerischen Vorgaben dürfen diesen Projekten aufgrund deren überragenden öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen. Andernfalls kann die Ausweisung von Grünzügen und Landschaftsschutzgebieten schlimmstenfalls dazu genutzt werden, EEProjekte zu verhindern und dadurch die Erreichung der gesetzten Ziele zu gefährden.	Zum Thema Solarenergie: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum Thema Windenergie: Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Vor diesem Hintergrund erfolgen in den Regionalplänen keine gesonderten Festlegungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Hansestadt Lübeck, Abteilung Stadtentwicklung ID: M1596	Grünzüge und -zäsuren In regionalen Grünzügen darf nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans planmäßig nicht gesiedelt werden. Die konkreten Flächen der regionalen Grünzüge werden im Regionalplan festgelegt. Nach den Kriterien des Landesentwicklungsplans sind Flächen, die im Landschaftsrahmenplan als geeignet für Landschaftsschutzgebiet eingestuft werden, im Regionalplan als regionale Grünzüge auszuweisen. Daher sind in den Entwurf des Regionalplans im Süden und im Westen der Hansestadt Lübeck zusätzliche Flächen als regionale Grünzüge aufgenommen worden. Im aktuell wirksamen Regionalplan (alt) für den Planungsraum II aus dem Jahr 2004 wurden diese Flächen noch nicht berücksichtigt. Abgrenzung zu bestehenden Ortschaften und Schutzgebieten Die regionalen Grünzüge aus dem Entwurf verlaufen oftmals parzellenscharf am direkten Rand der bestehenden Ortslagen und grenzen daher jegliche bauliche Entwicklung ein. Dabei sollte es den nachgeordneten Planungsebenen überlassen werden, die Vorgaben der Raumordnung zu konkretisieren und parzellenscharfe Aussagen im Rahmen der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung zu treffen. Regionale Grünzüge stellen kein Instrument dar, um den Innenbereich vom Außenbereich voneinander abzugrenzen. Dementsprechend sollte, insbesondere wenn keine Schutzgebietsverordnung vorliegt, in den Grenzbereichen zu den Ortslagen eine größere Flexibilität für die Hansestadt Lübeck gewahrt bleiben. Dies könnte durch eine stärkere Generalisierung/Abstrahierung der Darstellung erfolgen oder durch einen generellen Puffer zwischen den Ortslagen und den regionalen Grünzügen ermöglicht werden. Dieser Puffer zwischen den regionalen Grünzügen und den Siedlungsgebieten sollte im Maßstab 1 : 100.000 kartographisch deutlich sichtbar werden. Die generellen Funktionen der regionalen Grünzüge im Sinne des Landesentwicklungsplanes würden hierdurch nicht beeinträchtigt. Wenn jedoch Schutzgebiete vorhanden sind, sollte sich die Abgrenzung der regionalen Grünzüge an den Gebietsumgriffen der vorhandenen Schutzgebietsverordnungen	Zu Grünzüge: Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Ein pauschaler Puffer um die Ortslagen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht vorgenommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist deswegen maßstabsbedingt nicht flächenscharf. Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne sind die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren anhand aktueller Kriterien und unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten abgegrenzt worden. Diese geänderten planerischen Grundlagen und der nachfolgende Abwägungsprozess führen zu Änderungen gegenüber den (derzeit noch) geltenden Regionalplänen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	orientieren (bspw. LSG „Dummersdorfer Feld“). Erweiterungsbedarf für Grünzäsuren wird in folgenden Bereichen gesehen: • im Niederungsgebiet des Fackenburg Landgrabens zwischen Steinrade und Stockelsdorf, wobei die dortigen Hänge nicht in die Grünzäsur einbezogen werden sollen • in der Flutgrabenniederung zwischen der Siedlung Dornbreite und Schönböcken bis an die Lohmühle (unter Berücksichtigung der Maßstabsebene des Regionalplans sollte die Grünzäsur im Bereich „Bei der Lohmühle“/Roddenkoppel nicht kartographisch, sondern textlich aufgeführt werden) • im Bereich des LSG „Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal“ zwischen der BAB 1 und der Ziegelstraße/Hamburger Straße () • der Vorwerker Friedhof in seiner Gesamtheit abgesehen von dem bereits geplanten Baugebiet 24.08.00 „Friedhofsallee – Alte Stadtgärtnerei“ PV-Freiflächenanlagen Das Thema PV-Freiflächenanlagen wird im Entwurf des Regionalplans nicht aufgegriffen, sondern wird ausschließlich und abschließend im Kapitel 4.5.2 - Solarenergie des Landesentwicklungsplanes behandelt. Nach dem Landesentwicklungsplan sind raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen in regionalen Grünzügen grundsätzlich unzulässig. Seit dem 01.01.2023 ist eine Änderung des Baugesetzbuches in Kraft, wonach PV-Freiflächenanlagen bis zu 200 m entlang von Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen des übergeordneten Netzes privilegiert zulässig sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB). Die geänderte Rechtslage auf Bundesebene wird im Entwurf des Regionalplans ausgeblendet. Der § 2 EEG schreibt den Erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse zu und damit eine Einstufung als vorrangigen Belang. Da Bundesrecht Landesrecht bricht (§ 31 GG) müsste zumindest für den Geltungsbereich der Teilprivilegierung das Ziel des LEP SH 2021, die regionalen Grünzüge von PV-Freiflächen freizuhalten, zu einem Grundsatz herabgestuft werden. Ohne eine Positionierung zum EEG ist keine Rechtssicherheit für die kommunale Ebene gegeben, auf welche die Abwägung im Rahmen der Baugenehmigung oder Bauleitplanung verlagert wird. Dem Thema kommt für die Hansestadt eine besondere Bedeutung zu, da nach dem vorliegenden Entwurf nahezu alle Freiflächen außerhalb des Achsenraums in die regionalen Grünzüge aufgenommen werden sollen. Im Ordnungsraum ist zwar einerseits der Freiraum begrenzt, aber andererseits auch ein hoher Strombedarf vorhanden. Um die	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Grünzäsuren: Fackenburg Landgraben: Der genannte Bereich erfüllt nicht die Kriterien für die Ausweisung einer Grünzäsur. Die Flächen für eine innerörtliche Grünverbindung können in der örtlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Dornbreite: Der genannte Bereich erfüllt nicht die Kriterien für die Ausweisung einer Grünzäsur. Die Flächen für eine innerörtliche Grünverbindung können in der örtlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Bereich des Landschaftsschutzgebiets: Der genannte Bereich erfüllt nicht die Kriterien für die Ausweisung einer Grünzäsur. Die Flächen für eine innerörtliche Grünverbindung können in der örtlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Friedhof: Der genannte Bereich erfüllt nicht die Kriterien für die Ausweisung einer Grünzäsur. Die Flächen für eine innerörtliche Grünverbindung können in der örtlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Photovoltaik: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden,

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	kommunalen Klimaziele zu erreichen, muss auch für die Hansestadt Lübeck die Möglichkeit eröffnet werden, Freiflächen außerhalb der privilegierten Bereiche für die solare Energiegewinnung auszuweisen. Da abzusehen ist, dass es mittelfristig zahlreiche Entwicklungsabsichten geben wird, allerdings nicht bekannt ist, an welchen Standorten, muss die Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen in regionalen Grünzügen generell geregelt werden. Der Schutz des Freiraumes durch regionale Grünzüge ist erforderlich und sollte nicht grundsätzlich ausgehebelt werden. Das Land Schleswig-Holstein muss jedoch weitergehende Möglichkeiten aufzeigen, wie der Schutz des Freiraums und das überragende öffentliche Interesse an dem Betrieb und der Errichtung von Anlagen für erneuerbare Energien in Einklang gebracht werden kann. Das Land SH muss die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ermöglichen und befördern, wenn nach eingehender Prüfung keine Belange, mit der Ausnahme von regionalen Grünzügen, entgegenstehen - bspw. im Bereich des Ortsteils Beidendorf, wo eine konkrete Entwicklungsabsicht besteht. Sonstige Nutzungen Nach dem Landesentwicklungsplan sind planmäßige Siedlungsflächenentwicklungen innerhalb der regionalen Grünzüge auszuschließen. Im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck sind innerhalb der regionalen Grünzüge verschiedene Nutzungen als Sondergebiete (bspw. mit der Zweckbestimmung Reitsport mit einem hohen Grünflächenanteil) oder als Symbol auf landwirtschaftlicher Fläche (bspw. mit der Zweckbestimmung Reitsport/mit der Zweckbestimmung der Hundeschule) dargestellt. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, wie diese Nutzungen mit den regionalen Grünzügen vereinbar sind. Die vorbelasteten Räume zwischen der Deponie Niemark und der BAB 20 sollten ebenfalls aus den regionalen Grünzügen entfallen, um einer Erweiterung der Deponie in diese Richtung nicht entgegen zu stehen. Zudem wird im Umfeld des Skandinavienkais im Bereich westlich der Kreuzung B75/ K20 eine LKW-Stellplatzanlage angestrebt. Im Regionalplan sollte daher klargestellt werden, dass eine entsprechende Nutzung mit den regionalen Grünzügen, bspw. als Bestandteil der Verkehrsinfrastruktur, vereinbar ist (siehe auch Stellungnahme zu Kapitel 4.5)	dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Die Flächen in der Gemarkung Beidendorf erfüllen die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges. Zurzeit liegen der Landesplanung keine konzeptionellen Grundlagen im Rahmen eines Photovoltaik-Freiflächenkonzeptes der Stadt Lübeck vor, die eine andere Abwägungsentscheidung begründen würden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Sonstige Nutzung: Die genannten Sondergebiete mit hohem Grünflächenanteil (zum Beispiel Reitsport) sind von der Festlegung eines regionalen Grünzugs nicht betroffen. Vorhandene Einrichtungen haben Bestandsschutz. Die Zulässigkeit weiterer entsprechender Einrichtungen wäre im konkreten Einzelfall zu prüfen und ist in der Regel aufgrund der Standortvoraussetzungen solcher Einrichtungen mit den Zielsetzungen eines regionalen Grünzuges vereinbar. Die vorbelasteten Räume rund um die Bundesautobahn 20 und die Deponie Niemark liegen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		nicht innerhalb eines Grünzugs. Der Bereich ist größtenteils vom regionalen Grünzug ausgeschlossen Zum Skandinavienkai: Die Voraussetzung für die Darstellung eines regionalen Grünzugs westlich der Anschlussstelle ist gegeben. Die Vereinbarkeit einer LKW-Stellplatzanlage mit den Zielsetzungen des regionalen Grünzugs wäre im konkreten Planungsfall anhand der örtlichen Gegebenheiten zu prüfen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1529	Der Unterzeichner ist Eigentümer des Grundstücks [REDACTED] der Gemeinde Fehmarn und nutzt das Grundstück zu Wohnzwecken für seine Familie. Sein Lebensmittelpunkt ist [REDACTED] Zum Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III von Schleswig-Holstein (i.F. Planentwurf) erhebt der Unterzeichner Einwendungen bzw. gibt er die nachfolgende Stellungnahme ab. Der Regionalplan für den Planungsraum III - Entwurf 2023 (i.F. Regionalplan 2023) geht mit Kapitel 2.2 noch einen Schritt weiter und fügt in die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zusätzliche Grünzüge ein. Damit folgt er der Forderung von Kapitel 6.3.1, Abs. 2 LEP 2021. Bemerkenswert ist der Hinweis des Planentwurfs in Kapitel 2.2., Abs. 1: „In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen“. Auf die rechtliche Grundlage, die ein geplantes Siedeln untersagt, geht der Planentwurf explizit nicht ein. Laut Planentwurf liegt auf Fehmarn eine erhebliche Zahl der 48 dörflichen Ortsteile der Stadt im Bereich von Grünzügen. Weder aus der Übersichtskarte zu LEP 2021, noch aus jener zum vorliegenden Planentwurf sind die Grenzen für die Siedlungsentwicklung entnehmbar, so wie dies in Kapitel 4.7.1, Abs. 4 LEP 2021 gefordert	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Darüber hinaus sind die Grundsätze des Baugesetzbuches für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung wird die Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs um diesen Aspekt ergänzt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	ist. Dies wird zwar im Planentwurf durch die Ausweisung der Grünzüge formal erfüllt. Die Einwohner der in den Grünzügen gelegenen Dörfern wissen damit jedoch keineswegs, welche Siedlungsentwicklung bei ihnen noch zulässig ist. Dies hat zu einer erheblichen Verunsicherung bei den Einwohnern der betroffenen Dörfer geführt. Der Unterzeichner fordert deswegen eine Klarstellung dazu, welche baurechtlichen Beschränkungen sich für die von der Grünzugausweisung betroffenen Dörfer bzw. Ortsteile der Stadt Fehmarn ergeben. Dies betrifft insbesondere die weitere Bindungswirkung der bereits von der Stadt Fehmarn für letztere Ortsteile aufgestellten Flächennutzungs- und Bauleitpläne.	Der Ortsteil Westenmarkelsdorf wird aus dem regionalen Grünzug entsprechend der Bauleitplanung herausgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH EGOH ID: M1528	Im Beteiligungsverfahren des Landesentwicklungsplans 2021 hat die EGOH bereits wie folgt Stellung zu Kapitel 6.1.3 Absatz 1 genommen: „Auch hiermit regelt der LEP weitergehend als Ziel, dass später in den regionalen Grünzügen und Grünzäsuren nicht mehr gebaut werden darf. Bei einer sehr freizügigen Umsetzung dieses Zieles besteht die Gefahr das zukünftig jegliche kommunale Entwicklung gestoppt wird. Auch stellt sich die Frage: Was bedeutet das für die Kommunen? Werden ihre vorherigen Bauentwicklungskonzeptionen so beachtet, dass auch noch nach dem Jahr 2035 eine weitere bauliche Entwicklung möglich ist? Dies ist Voraussetzung für eine weitere wirtschaftliche Entwicklung.“ Die zum LEP 2021 ausgedrückte Sorge ist im Kreis Ostholstein vollends eingetreten. Die „Regionalen Grünzüge“ und Grünzäsuren stoppen eine wirtschaftliche Entwicklung nach 2035. (vgl. Stellungnahme zu den einzelnen Orten). Die Erhebung der Ausweisung von „Regionalen Grünzügen“ von einem Grundsatz der Landesplanung zu einem Ziel der Landesplanung hat zur Folge, dass das Raumordnungsgesetz entsprechend anzuwenden ist. „Ziele der Raumordnung: (sind) verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung (Anmerkung: Land SH) abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen (...) (Raumordnungsgesetz (ROG) § 3 Begriffsbestimmungen, Abs. 2). Somit sind „Regionale Grünzüge“ raumordnungsrechtlich finale Festsetzungen. Der raumordnerische Standard von „Regionalen Grünzügen“ liegt in Schleswig-Holstein nun über dem Schutzstatus von Wald, Biotopen und Natura 2000-Flächen. In der aktuellen flächenmäßigen Ausdehnung widersprechen die „Regionalen Grünzüge“ dem Ziel des Raumordnungsgesetzes. Es ist augenfällig, dass die Dichte an „Regionalen Grünzügen“ zwischen Regionalplan 2004 und heutigem Entwurf des Regionalplanes deutlich zugenommen hat. Darüber hinaus liegt eine deutliche Ungleichbehandlung der Planungsräume vor. Im Folgenden sind beispielhafte Vergleiche zwischen den Kreisen bzw. Planungsräumen dargestellt:	Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Die genannten Bereiche erfüllen diese Kriterien. Regionale Grünzüge werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Darüber hinaus sind die Grundsätze des Baugesetzbuches für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Beispiel 1: „Regionale Grünzüge“ an der Schwentine im Kreis Plön / Kreis Ostholstein Beispiel 2: „Regionale Grünzüge“ an der Nordseeküste / Ostseeküste Die Abgrenzung der „Regionalen Grünzüge“ und der Grünzäsuren gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte erfolgt nicht unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten (siehe Stellungnahmen zu den jeweiligen Orten). Die kartographische Darstellung ist entgegen der textlichen Formulierung ausgesprochen flächenscharf dargestellt. So umschließen „Regionale Grünzüge“ sogar einzelne Gebäude, Orte und sogar ganze Ferienzentren. Eine Generalisierung ist nicht zu erkennen. Die Erfahrung aus Planverfahren zeigt, dass die Auslegung der Flächenscharfe durch die Landesplanung i.d.R. möglichst gering und zu Lasten der Planungsfreiheit der Kommunen erfolgt. Die flächenscharfe, die Orte eng umschließenden „Regionale Grünzüge“ haben zur Folge, dass bei gemeindlicher Planung i.d.R. nunmehr zukünftig nahezu immer die Landesplanung zur Prüfung der landschaftspflegerischen und ortsplannerischen Belange eingebunden werden muss. Die Planungshoheit der Kommunen und deren eigenständige Planung wird faktisch ausgehebelt. Dies reduziert die verfassungsmäßige Planungshoheit der Kommunen. „Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln“ (Artikel 22, Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz). Es ist in der Begründung formuliert, dass die „Regionalen Grünzüge“ dem Erhalt und der Entwicklung zusammenhängender Freiräume dienen. Das ist korrekt und entspricht dem allgemeinen Verständnis von Grünzügen. Der Aussage, dass „Regionale Grünzüge“ „eine flächensparende und kompakte Siedlungsentwicklung (fördern)“ ist technisch korrekt – sie erzwingen diese bei aktueller Darstellung im Entwurf des Regionalplanes geradezu. Bei der in aktuellem Entwurf des Regionalplanes vorliegender Dichte „Regionaler Grünzüge“ im Kreis Ostholstein kann jedoch keinesfalls von einer Förderung einer kompakten Siedlungsentwicklung gesprochen werden. Die Siedlungsräume im Kreis Ostholstein sind bereits gerade auch in den touristischen Orten ausgesprochen kompakt. Brachflächen sind nicht in nennenswerter Zahl und Größe vorhanden. Da die Orte kein Potential zur inneren Entwicklung mehr haben, müssen diese für Ihre Entwicklung nach außen wachsen. Insbesondere dann, wenn sie wohlmöglich Bebauung aus hochwassergefährdeten Bereichen zurückziehen müssen. Somit leisten die „Regionalen Grünzüge“ keine weitere Verdichtung in den Orten, sondern leisten de facto einen absoluten Entwicklungsstopp der Orte. Die geforderte Konkretisierung der „nicht flächenscharfen“ Grünzäsuren im Rahmen der Landschafts- und Bauleitplanung korrespondiert mit flächendeckender Ausweisung von	Generell können raumordnerische Regelungen zu Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit führen. In den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung besteht ein hoher Siedlungsdruck. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung dieser Räume sicherzustellen, kommt dem Schutz großräumig zusammenhängender Freiflächen eine besondere Bedeutung zu. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen, in denen planmäßig nicht gesiedelt werden darf, ist daher aufgrund des überörtlichen Interesses an der Freiraumsicherung gerechtfertigt. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Zu den beiden Beispielen: Grünzüge werden, entsprechend des LEP 2021, nur in Ordnungsräumen und Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung ausgewiesen (siehe Kapitel 6.3.1 LEP 2021). Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Grünzäsuren im Entwurf des Regionalplanes bis flächenscharf an die Siedlungen und Orte. Die Folge ist ein grundsätzlicher Zwang der Einbindung der intensiven Einbindung der Landesplanung in die kommunalen Planungsverfahren. Forderungen: • Die Lage und Anzahl der Ausweisung von „Regionalen Grünzügen“ im Kreis Ostholstein wird ausdrücklich abgelehnt. Die Anzahl und Lage von „Regionalen Grünzügen“ ist zu reduzieren. • Die Ausweisung der „Regionalen Grünzüge“ muss entsprechend der Begründung zu Ziel 1 „unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten“ erfolgen. • Es ist grundsätzlich Gleichbehandlung der Kommunen und Kreise in den Planungsräumen Schleswig-Holsteins herzustellen und zu sichern. • Die Planungshoheit der Kommunen darf nicht durch übermäßig erzwungene Beteiligung der Landesplanung ausgehöhlt werden. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
ID: M1528	Zu 5.7 Nahbereich Lübeck (hier: Bad Schwartau und Stockelsdorf) Die genannten Flächen „nordwestlich der L185“ und das Gewerbegebiet „im gemeinsamen Grenzbereich von Bad Schwartau und Stockelsdorf sind deckungsgleich. Sie ergeben in Summe einen größeren Gewerbestandort. Der Ausweisung dieses Gewerbestandortes ist insgesamt zuzustimmen. In Gegenüberstellung der textlichen Aussagen des Entwurfes des Regionalplanes zum textlichen Teil werden Fehler in der Darstellung deutlich. Für das angesprochene interkommunale Gewerbegebiet endet sowohl die Abgrenzung des Siedlungsraumes, als auch die freigehaltene Fläche auf dem Stadtgebiet Bad Schwartaus. Auf Seite der Gemeinde Stockelsdorf ist ein „Regionaler Grünzug“ vorgesehen. Dies widerspricht ausdrücklich dem Textteil des Entwurfes des Regionalplanes und widerspricht ebenso den der Landesplanung vorgelegten Planzeichnungen sowie dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept des Kreises Ostholstein und des Gewerbeflächenleitfadens des Hansebelts. Forderungen:	Zu 1: Der Textteil und die Karte aus dem Regionalplan-Entwurf weisen die gleichen Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinde Stockelsdorf aus. Zudem liegt die Ortslage Stockelsdorf innerhalb der Siedlungsachse. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu 2: Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Die Gewerbeflächenentwicklungen im Rahmen von vorliegenden Konzepten wurden bei der Ausweisung

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	- Der „Regionale Grünzug“ auf Fläche der Gemeinde Stockelsdorf ist entsprechend des Textteiles des Entwurfes des Regionalplanes und der vorgelegten Planung zurückzunehmen. - Der Regionale Grünzug auf Fläche der Gemeinde Stockelsdorf ist deutlich zurückzunehmen, um auch eine Gewerbeflächenentwicklung nach 2035 zu ermöglichen.	der regionalen Grünzüge berücksichtigt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: M1528	Die Aussage, dass die Bundesstraße B76 nicht übersprungen werden soll, kann die EGOH nicht folgen. Die EGOH unterstützt die jüngeren planerischen Ansätze der Stadt Eutin gemäß ihres „Entwicklungskonzeptes für Siedlung-, Gewerbe- und Tourismusflächen“. Die Vorgabe des Entwurfes des Regionalplanes, dass das Mittelzentrum eine angemessene Flächenvorsorge für Gewerbebetriebe verfolgen muss, kann andernfalls nicht gewährleistet werden. Der Entwurf des Regionalplanes ist entsprechend anzupassen. Die Stadt Eutin sieht im Prognosezeitraum bis 2035 zu einer Siedlungsflächenentwicklung südlich der Bundesstraße 76 gemäß Darstellung im Entwicklungskonzept keine Flächenalternative (zu der obig beschriebenen Fläche). (...) Gleichwohl muss für die Stadt eine Gewerbe- und Wohnungsbauentwicklung südlich der Bundesstraße 76 bis 2035 greifbar und möglich sein, um auf Bedarfe flexibel reagieren und um die Abhängigkeit von wenigen Flächeneigentümern verhindern zu können.“ Im Folgenden dargestellt: Flächenpotentiale für Gewerbe- (blau Nr. 5) und Wohnbauflächenentwicklung (rot Nr. 6) südlich der Bundesstraße 76. Der selbst gesetzte Grundsatz des Entwurfes des Regionalplanes kann nicht erreicht werden: „Raumstruktur Grundsatz 4 Die Stadt- und Umlandbereiche um (...) Eutin und Neustadt in Holstein (Kreis Ostholstein) (...) sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben. (...)“ Forderungen: - Der Regionalplan muss zur Erreichung der geforderten und selbst formulierten Ziele und Grundsätze eine erweiterte Entwicklungsmöglichkeit für Gewerbeflächen in Eutin ermöglichen. Eine Gewerbeflächenentwicklung südlich der Bundesstrasse 76 muss ermöglicht werden. - Der rechtskräftige F-Plan der Stadt Eutin ist im Bereich des östlich gelegenen Gewerbegebietes von „Regionalen Grünzügen“ freizuhalten. Die vorgelegten	Die genannten Flächen liegen nicht im regionalen Grünzug. Konkrete Änderungswünsche sind nicht erkennbar. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Planungen, die eine geringe Erweiterung des F-Planes für Gewerbeflächen vorsieht sind zu berücksichtigen. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
ID: M1528	"Die Küstenbereiche nördlich der Bundesstraße 202 im Gebiet der Gemeinde Wangels zwischen der westlichen Nahbereichsgrenze und dem Truppenübungsplatz Putlos sowie östlich der Bundesstraße 501 auf den Gemeindegebieten Neukirchens und Heringsdorfs sind als Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung (siehe Kapitel 2.7) festgelegt. Touristischen Entwicklungen soll in diesen Räumen ein besonderes Gewicht beigemessen werden; sie sind für den Nahbereich ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Das Feriencentrum [REDACTED] sowie die in den Gemeinden Heringsdorf und Neukirchen gelegenen Zelt-, Campingplätze, Wochenend- und Ferienhausgebiete bilden dabei die Entwicklungsschwerpunkte. Das Angebot sollte allerdings veränderten Ansprüchen an Qualität, und Angebotspalette in den Bereichen Gastronomie und Beherbergung angepasst und weiterentwickelt werden." Den Aussagen des Entwurfes des Regionalplanes zu der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus an der Küste der Gemeinde Wangels ist zuzustimmen. Die Kartendarstellung zu diesem touristischen Schwerpunktgebiet widerspricht deutlich den textlichen Aussagen. Der gesamte touristische Raum wird durch einen „Regionalen Grünzug“ belegt. Dieser verhindert jede zukünftige Erweiterung und Optimierung des Campingplatzes und des Feriencentrums [REDACTED]. Im Regionalplan 2004 waren Siedlungsbereiche noch aus dem „Regionalen Grünzug“ ausgespart. In der Entwurfsfassung des Regionalplanes ist auch der Siedlungsraum mit einem „Regionalen Grünzug“ belegt. Das einen Stopp jedweder, sinnvoller, zukunftsorientierter Planung gemäß der textlichen Aussage des Entwurfes des Regionalplanes zur Folge. Forderung: Zum Erreichen der Ziele des textlichen Teils des Entwurfes des Regionalplanes ist der „Regionale Grünzug“ mindestens auf den Stand des aktuell rechtskräftigen Regionalplanes 2004 zurückzunehmen. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Der regionale Grünzug wird aus dem Bereich der Campingplätze und des Ferienparks zurückgenommen. Jedoch nicht auf den Stand von 2004, da die Kriterien aus dem Landschaftsrahmenplan im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne aktualisiert wurden, beziehungsweise sich geändert haben. Diese geänderten planerischen Grundlagen und der nachfolgende Abwägungsprozess führen zu Änderungen gegenüber den (derzeit noch) geltenden Regionalplänen. Die vorhandenen Bebauungspläne werden entsprechend berücksichtigt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1527	im Hinblick auf des Klimawandels, des Küsten- und Naturschutzes und vor allem des Hochwasserschutzes der in Großenbrode nicht ausreichend vorhanden ist, sehen auch wir die Notwendigkeit der neu eingetragenen Grünzüge im Regionalplan III, die auch unsere	Der regionale Grünzug wird in dem genannten Bereich aufgrund der erfüllten Kriterien beibehalten. Einer Ausweitung des regionalen Grünzugs östlich des Kurparkes bis hoch zum Strand wird nicht gefolgt. Das

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Grundstücksflächen in Großenbrode mit einschließen werden und begrüßen diese Entscheidung. Mit der Forderung der Gemeinde Großenbrode ,die Flächen für regionale Grünzüge , [REDACTED] zurückzunehmen, sind wir absolut nicht einverstanden, da dieses auch unsere Grundstücke betrifft. Das Grundstück mit Wohngebäude, [REDACTED] , welches seit fast 50 Jahren im Familienbesitz steht und auch weiterhin wie gehabt familiär bewohnt wird und das Grundstück [REDACTED] dem sich ein Habitat mit streng geschützten Tieren seit über 25 Jahren entwickelt hat liegt auf einem NHN von 0,70m-1,30m Diese Flächen liegen im Außenbereich und würden der von Ihnen geplante Grünzug zugutekommen . Eine Erweiterung des Grünzuges östlich des Kurparkes bis hoch zum Strand wäre aufgrund der Infrastruktur wünschenswert. Wir möchten Sie auch bitten, vor Ihrer Entscheidung, um die Forderung der Gemeinde Großenbrode nachzukommen, die eingegangenen Stellungnahmen des Aufstellungsbeschlusses vom B-Plan 34 der privaten und öffentlichen Belange vorab zu berücksichtigen. Großenbrode ist zwar als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen, welches aber auch sehr viel mit Natur und wildlebenden Tieren (darunter auch streng geschützte) verbunden ist. Eine Bauerschließung durch Aufwarfungen und deren Flächenversiegelung würde die Sicherheit in diesem Hochwasserrisikogebiet alle angrenzende Altbestände noch mehr gefährden, sei es durch Sturmflut oder die durch den Klimawandel immer heftigeren Regenfälle , da die Höhenunterschiede zu den Altbeständen teilweise über 2,50 m liegen würden. Für unsere Gemeinde wäre es sicherheitshalber geeigneter Flächen für eine Bauerschließung zu erwerben, die sich außerhalb der Grünzüge befinden und auch nicht im Hochwasserrisikogebiet liegen sollten.	Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Institution: Gemeinde Grömitz , Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Grömitz, Dahme, Grube und Kellenhusen ID: M1619	Es wird die Anpassung der „baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiete“ auf die Planungen der Gemeinde Grömitz in Grömitz eingefordert gemäß Bild 2. Zudem wird eine entsprechende Reduzierung des „regionalen Grünzuges“ – im Rahmen des geltenden Gegegensstromprinzips auf die tatsächlich geschützten Grünstrukturen eingefordert (siehe Bild 1 – die Gesamtheit der Schutzgebiete des Landes SH, die dort farbig – in grün, rot und braun - hinterlegt sind, die ohne belegten landschaftsplanerischen Schutzstatus sind). Dabei müssen die potentiellen Entwicklungsbereiche der Orte Grömitz, Lenste und Grönwohlshorst zumindest ab den rot gestrichelten Linien im Bild 2 bis 4 freigehalten werden: Begründung: Die Landesplanung hatte die Gemeinden im Rahmen der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes 2018 aufgefordert, sich mit ihrer langfristigen Ortsentwicklung auseinander zu setzen, damit diese im Regionalplan beachtet werden können. Die Gemeinden sollten diese dem Land und ihrem Kreis melden, damit diese in den neuen Regionalplan einfließen. Die Gemeinde Grömitz ist dem nachgekommen und hat die potentiellen neuen Bauflächen gemeldet: • per Mail – im Rahmen der Aufstellung des LEP's - am 27.05.2019 (?) und • im Rahmen „Masterplan – Vordeichgelände in Grömitz“ am 24.01.2022 (?). Die Gemeinde hat diese potentiellen Bauflächen über eine längere Zeit stadtplanerisch und landschaftsplanerisch geprüft. Daher ist festzustellen, dass die bereits gemeldeten Baulächen planungsrechtlich für eine Entwicklung geeignet sind. Mit dieser Flächenbegutachtung wurden die geeigneten Bauflächen festgestellt, die eine Gemeinde benötigt, um zu wissen, welche Bauflächen sie erwerben kann. Gibt es nur wenige zulässige Bauflächen, steigen die Baupreise so hoch, dass eine kostengünstige Bebauung für ihre ortsansässigen Bürger als Folge durch die Gemeinden nicht mehr erfolgen kann. Daher benötigt die Gemeinde eine gewisse Flexibilität für den Erwerb von Bauflächen. Der REP-Entwurf hat durchaus Flächen in Grömitz südlich der Bundesstraße B 501 in das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet aufgenommen. Die Flächen östlich der Kreisstraße K 46 sind jedoch nicht enthalten, obwohl die Gemeinde bereits eine positive landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86.1 und seiner 34. Änderung des Flächennutzungsplanes erhalten hat. Diese sind im heute geltenden Regionalplan enthalten. Auch ist das geplante Hotel am südlichen Ortsrand ebenfalls nicht im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet enthalten, obwohl auch hier eine positive landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54.2 und seiner 5. Änderung des	Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Zur Baufläche 1: Der geplante Hotelstandort am südwestlichen Ortsrand wurde bei der Abgrenzung des regionalen Grünzugs bereits berücksichtigt. Hinsichtlich der Flächen im Nordosten einschließlich des Zoo Arche Noah und des Golfplatzes wird auf das Ergebnisprotokoll zur Ortsentwicklung vom 15.11.2018 verwiesen. Der Flächenbedarf im Nordosten wird dementsprechend skeptisch gesehen. Von Seiten der Gemeinde wurden keine konzeptionellen Grundlagen vorgelegt, die eine Anpassung des regionalen Grünzuges rechtfertigen würden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet vergleiche Votum in 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne. Zur Baufläche 2: Der regionale Grünzug wird im Nordosten und Nordwesten im Bereich des Bebauungsplans zurückgenommen, da naturschutzrechtlich keine Bedenken bestehen (siehe Planungsgespräch

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Flächennutzungsplanes vorliegen. Das Gleiche ist für die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 in Lenste festzustellen. Hier wurde im Rahmen der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 ein Ausgleich für die Eingriffe in den regionalen Grünzug erbracht. Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde kürzlich genehmigt. Die Fläche ist wieder im regionalen Grünzug gelegen. Es ist festzustellen, dass das Land dem Grundprinzip des Planungsrechtes nicht gefolgt ist, zumal der Text-Teil des Entwurf des REPs unter „3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne“ in Ziel 2 besagt: „Zentraler Ort oder Stadtrandkern ist das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet. Dieses ist in der Karte festgelegt.“ • Da es sich somit um ein „Ziel“ handelt, müssen die potentiellen Neubauflächen innerhalb der baulich zusammenhängenden Baugebiete liegen. Weiter heißt es unter „2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“ unter Ziel 1: „In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.“ • Da es sich somit um ein „Ziel“ handelt, müssen die potentiellen Neubauflächen außerhalb von regionalen Grünzügen liegen. Somit darf gemäß den Zielen des REPs nur in den baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet neu gebuet werden. In den regionalen Grünzügen ist bauen verbauten. Die Planungen des REPs widersprechen somit 1. dem anzuwendenden Gegenstromprinzip in der Planung, 2. der Tatsache des geltende Planungen der Gemeinden im Rahmen der „Behördenverbindlichkeit“ von den übergeordneten Planungen zu beachten und zu übernehmen sind. Das heißt, dass die Inhalte des Flächennutzungsplanes und der geltenden Bebauungspläne umsetzbar bleiben müssen und nicht durch die Darstellungen des Regionalplanes aufgehoben werden, 3. dem § 7 BauGB der ebenfalls besagt: „Öffentliche Planungsträger, die nach § 4 oder § 13 beteiligt worden sind, haben ihre Planungen dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben. Der Widerspruch ist bis zum Beschluss der Gemeinde einzulegen.“ Letztendlich gilt dieses Grundprinzip auch für das Land 4. und den bereits bekannten Entwicklungsabsichten der Gemeinde, die im Jahr 2018 dem Land gemeldet worden sind, wie folgt Die Flächen östlich der Kreisstraße K 46, der Standort des [REDACTED] [REDACTED] liegen nicht im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet. Damit wäre die Ortsentwicklung nicht zulässig.	15.11.2018 mit der Gemeinde Grömitz). Der Anregung wird gefolgt. Zur Baufläche 3: Für den Bereich südlich der Bundesautobahn 501 wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung des regionalen Grünzugs nicht parzellenscharf erfolgt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Diese Fläche ist entsprechend im REP anzupassen. Der Bereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 und die geplante – und bereits gemeldete - Baufläche im Nordosten liegen im regionalen Grünzug. Damit wäre die Ortsentwicklung nicht zulässig. Diese Flächen sind entsprechend im REP anzupassen. Der Bereich südlich der B 501 ist durchgängig bebaut. Hier soll die Möglichkeit der bedarfsgerechten und örtlichen Anpassung gesichert werden. Einige Teilbereiche liegen im regionalen Grünzug. Damit wäre die Ortsentwicklung nicht zulässig. Diese Flächen sind entsprechend im REP anzupassen.	
ID: M1619	4. Die regionalen Grünzüge als „Ziele“ sind auf ein Minimum zu reduzieren, welches fachlich bzw. grünordnerisch begründbar ist (siehe Bild 1). Ein regionaler Grünzug ist seit der Neuaufstellung des LEPs ein „Ziel“, und somit für Gemeinden nicht mehr abwägbar. Mit Zielen, die einem Gesetz gleichzustellen sind, muss daher sorgsam bzw. begründet umgegangen werden. Die regionalen Grünzüge sind im REP-Entwurf nicht mit hochwertigen ökologischen Strukturen begründet, die die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Landschafts- oder Naturschutzgebietes begründen. Landschafts- und Naturschutzgebiete sind über Verordnungen nach § 20 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz geregelt, die Ausnahmetatbestände benennen sowie die Stelle, bei der dieser oder eine Entlassung zu beantragen sind. Bei einem regionalen Grünzug gibt es beide Möglichkeiten nicht. Dadurch wird dieser in seiner rechtlichen Wertigkeit höher gestellt, als die geschützten Landschaftsbestandteile nach § 20 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz. Diese Systematik widerspricht der Rechtssystematik. Diese zeichnerischen Darstellungen sind städtebaulich und naturschutzfachlich nicht begründet. Sie dienen daher nur dazu, den Gemeinden ihre Planungshoheit zu nehmen. Die regionale Grünzüge sind daher nur auf die Bereiche zu beschränken, die von ökologischer Bedeutung im Sinne des § 20 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind. Dabei sind die potentiellen Baugebiete der Gemeinde, die in Punkt 1 genannt sind, auszusparen. 5. Es ist klarzustellen, welche baulichen Entwicklungen im Außenbereich innerhalb der regionalen Grünzüge zulässig ist, und wie der Privilegierungstatbestand für Landwirte, die hier bisher nach § 35 BauGB bauen dürfen, weiterhin uneingeschränkt und ohne einen erhöhten Ausgleichsaufwand angewendet zu können. Begründung Im Gemeindegebiet bestehen landwirtschaftliche Betriebe, die im regionalen Grünzug liegen	Zu 4: Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Insoweit wird dem Vorschlag einer allgemeinen Minimierung nicht gefolgt. Es erfolgt eine Abwägung der Belange des regionalen Grünzugs mit den weiteren Nutzungsansprüchen im Raum. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Zu 5: Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.
Institution: Gemeinde Dahme, über: Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Grömitz, Dahme, Grube und Kellenhusen ID: M1618	1. Es wird die Reduzierung des „regionalen Grünzuges“ – im Rahmen des geltenden Gegenstromprinzips - , auf die tatsächlich geschützten Grünstrukturen eingefordert (siehe Bild 1 – die Gesamtheit der Schutzgebiete des Landes SH, die dort farbig hinterlegt bzw. rot gestrichelt abgegrenzt sind). Dabei müssen die potentiellen Entwicklungsbereiche des Ortes Dahme bzw. im Außenbereich in der Gemeinde, da wo Projekte zur Gewinnung von regenerativem Strom geplant sind, zumindest ab den rot gestrichelten Linien im Bild 2 und 3 freigehalten werden. Zudem ist der letzte Satz unter dem Punkt 5.8 „Nahbereiche Grube“ wie folgt zu erweitern: „In Kellenhusen und Dahme sind im baulichen Siedlungszusammenhang eine Erweiterung der touristischen Infrastruktur auch in Verbindung mit einer Erhöhung des Bettenangebotes vertretbar.“ Begründung Die Landesplanung hatte die Gemeinden im Rahmen der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes 2018 aufgefordert, sich mit ihrer langfristigen Ortsentwicklung auseinander zu setzen, damit im Regionalplan beachtet werden können. Die Gemeinden sollten diese dem Land und ihrem Kreis melden, damit diese in den neuen Regionalplan einfließen. Die Gemeinde Dahme ist dem nachgekommen und hat die potentiellen neuen Bauflächen gemeldet: • per Mail – im Rahmen der Aufstellung des LEP’s - am 16.04.2019 • und im Rahmen „Masterplan - Touristische Entwicklung im Umfeld der Promenade in Dahme“ am 30.10.2018. Darüber hinaus hat sie dargelegt, dass • es an Wohnraum für die hier arbeitenden Menschen fehlt,	Zu 1: Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:1 00 . 00 0 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu den konkreten Flächen: Bauhof/Campingplatz: Die Fläche des Bauhofs wird aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der regionale Grünzug nicht flächenscharf ist. Eine bandartige Entwicklung der Campingplätze soll vermieden werden. Der Anregung wird gefolgt. Südwesten: Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind in diesem Bereich erfüllt. Der regionale Grünzug bleibt bestehen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	- dass Nachverdichtungspotentiale nicht mehr bestehen und - dass sie daher Entwicklungsmöglichkeiten am Ortsrand von Dahme benötigt. Die Gemeinde hat daher diese potentiellen Bauflächen über eine längere Zeit stadtplanerisch und landschaftsplanerisch geprüft. Darüber hinaus wurden die Bürger in diversen Bürgerbeteiligungsverfahren umfangreich eingebunden. Daher ist festzustellen, dass die bereits gemeldeten Bauflächen planungsrechtlich für eine Entwicklung geeignet sind. Mit dieser Flächenbegutachtung wurden die geeigneten Bauflächen festgestellt, die eine Gemeinde benötigt, um zu wissen, welche Bauflächen sie erwerben kann. Gibt es nur wenige zulässige Bauflächen, steigen die Baupreise so hoch, dass eine kostengünstige Bebauung für ihre ortsansässigen Bürger als Folge durch die Gemeinde nicht mehr erfolgen kann. Daher benötigt die Gemeinde eine gewisse Flexibilität für den Erwerb von Bauflächen, einschließlich einer Aussage im Text-Teil, dass sie den Ort bedarfsgerecht erweitern kann. Stattdessen beinhaltet der REP-Entwurf nur noch eine neue Baufläche im Westen von Dahme (orange Fläche), da die Fläche im Süden (rote Fläche) bereits ein Baurecht hat (über den Bebauungsplan Nr. 20). Es ist festzustellen, dass das Land dem Grundprinzip des Planungsrechtes nicht gefolgt ist, zumal der Text-Teil des Entwurfes des REPs unter „2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“ unter Ziel 1 besagt: „In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.“ Da es sich somit um ein „Ziel“ handelt, müssen die potentiellen Neubauflächen außerhalb von regionalen Grünzügen liegen. Somit darf gemäßen den Zielen des REPs nur in den baulich zusammenhängenden Siedlungsgebieten neu gebaut werden. In den regionalen Grünzügen ist bauen verboten. Die Planungen des REPs widersprechen somit den bereits bekannten Entwicklungsabsichten der Gemeinde, die im Jahr 2018 dem Land gemeldet worden sind, wie folgt: Die Fläche SO-2 und der Parkplatz liegen im regionalen Grünzug und im Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Wegen dem regionalen Grünzug ist das Bauen zukünftig nicht zulässig. In diesem Bereich plant die Gemeinde im Norden zwei Wohnmobilplätze, da für diese Zielgruppe ein Angebot fehlt. Die Wohnmobilplätze sollen zukünftig für den Campingplätzen mit Dauercampers „abgefangen“ werden. Im Süden ist ein Bauhof voraussichtlich geplant. Die Fläche gehört der Gemeinde. Zurzeit befindet sich hier ein Parkplatz. Eine Freihaltung dieser bereits stark genutzten und baulich vorbelasteten Fläche von jeglichen Grünsignaturen wird daher eingefordert.	W3/4: Der regionale Grünzug bleibt bestehen. Es sind ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen des ortsüblichen Bedarfs östlich der Cismarer Straße gegeben. Es wird auf das Protokoll vom Ortstermin am 30.09.2024 verwiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu 2: Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Insoweit wird dem Vorschlag einer allgemeinen Minimierung nicht gefolgt. Es erfolgt eine Abwägung der Belange des regionalen Grünzugs mit den weiteren Nutzungsansprüchen im Raum. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Solar: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Die Flächen WA-3 und WA-4 liegen innerhalb des regionalen Grünzuges. Damit wäre die Ortsentwicklung nicht zulässig. Um in den g. Gebieten bauliche Nutzungen entwickeln zu können, ist eine entsprechende Reduzierung des regionalen Grünzuges erforderlich. Die Gemeinde wollte ursprünglich auf der Fläche des geplanten Parkplatzes (siehe Baufläche 1) ein Hotel planen. Dazu wurde am 30.09.2022 eine Planungsanzeige abgegeben. In dem Zusammenhang wurde das Gebiet SO-8 als Alternativfläche beschrieben. Der Gemeinde wurde am 06.12.2022 vom Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport mitgeteilt: Um diese Empfehlung umsetzen zu können, muss die Fläche SO-8 aus dem regionalen Grünzug gestrichen werden, damit die Fläche im direkten Anschluss an das Wohngebiet nach dem Bebauungsplan Nr. 20 – dann im Anschluss an die vorhandene Bebauung – entwickelt werden kann. Andere Flächen kommen für so eine Hotelnutzung nicht in Frage als in Ostseenähe. Die Gemeinde Dahme benötigt dringend einen neuen Standort für einen Bauhof. Dazu laufen bereits seit längeren Untersuchungen. Folgende Standorte wurden näher betrachtet: Der Standort 1 basiert auf der Empfehlung des Kreises Ostholstein. Hier handelt es sich um eine landschaftlich ausgeräumte Fläche, die durch die Lage am Sportplatz für einen Bauhof gut entwickelbar ist. Auch die Fläche 6 bietet eine ähnlich gut vergleichbare Lage an. Daher sind beide Flächen ebenfalls frei von jeglichen Grünsignaturen zu halten. Favorisiert wird der Standort 7, da nur diese Fläche der Gemeinde zur Verfügung steht. Auf Grund des öffentlichen Erfordernisses für die Errichtung eines Bauhofes, ist die Freihaltung dieser Fläche von grünordnerischen Signaturen dringend erforderlich. 2. Die regionalen Grünzüge als „Ziele“ sind auf ein Minimum zu reduzieren, welches fachlich bzw. grünordnerisch begründbar ist (siehe Bild 1). Begründung Ein regionaler Grünzug ist seit der Neuaufstellung des LEPs ein „Ziel“, und somit für Gemeinden nicht mehr abwägbare. Mit Zielen, die einem Gesetz gleichzustellen sind, muss daher sorgsam bzw. begründet umgegangen werden. Die regionalen Grünzüge sind im REP-Entwurf nicht mit hochwertigen ökologischen Strukturen begründet, die die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Landschafts- oder Naturschutzgebietes begründen. Stattdessen erzielen sie reine Bauverbote und hebeln die Planungshoheit der Gemeinden aus, in dem sie bis an die Orte herangesetzt sind. Diese zeichnerischen Darstellungen sind städtebaulich nicht begründet. Sie dienen lediglich dazu, den Gemeinden ihre Planungshoheit zu nehmen. Die regionalen Grünzüge sind daher nur auf die Bereiche zu beschränken, die von ökologischer Bedeutung sind. Dabei sind die potentiellen Baugebiete der Gemeinde, die in Punkt 1 genannt sind, auszusparen. Im Übrigen ist es im Sinne der Gemeinde, wenn im Gemeindegebiet Solarparks entstehen könnten. Diese sind	den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	gemäß dem Kapitel 4.5.2, in dem dort genannten Ziel in regionalen Grünzügen ausgeschlossen. Zudem tritt am 14. Januar 2024 der § 245e Absatz 5 BauGB in Kraft, der zukünftig besagt: „(5) Plant eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt (= „mit Ablauf des 31. Dezember 2027“) ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.“ Somit könnte die Gemeinde einen Windpark planen, wenn in dem Bereich kein regionaler Grünzug liegt. Schon alleine um solche regenerativen Entwicklungen im Außenbereich zuzulassen, ist eine Begrenzung von regionalen Grünzügen auf die Bereiche erforderlich, die ökologisch hochwertig sind bzw. für die Schaffung von regionalen, grünordnerischen Vernetzungsstrukturen erforderlich sind. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen ist hingegen grünplanerisch wenig sinnvoll.	
Institution: Gemeinde Kellenhusen, über Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Grömitz, Dahme, Grube und Kellenhusen ID: M1617	Forderungen: 1. Westlich der Kirschenallee ist ein Abstand von 300 Metern vom regionalen Grünzug freizuhalten. 2. Nordwestlich des Dahmer Weges in Richtung Wald ist ebenfalls ein 300 Meter Abstand vom regionalen Grünzug freizuhalten. Begründung: Die Gemeinde Kellenhusen möchte eine aktive Baulandpolitik betreiben und benötigt für den Flächenankauf Handlungsoptionen.	Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Ein pauschaler Puffer um die Ortslagen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht vorgenommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Grube ,	Weiter heißt es unter „2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“ unter Ziel 1: „In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben	Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
über Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Grömitz, Dahme, Grube und Kellenhusen ID: M1616	zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.“ Da es sich somit um ein „Ziel“ handelt, müssen die potentiellen Neubauflächen außerhalb von regionalen Grünzügen liegen. Somit darf gemäß den Zielen des REPs nur in den baulich zusammenhängenden Siedlungsgebieten neu gebaut werden. In den regionalen Grünzügen ist bauen verboten. Die Planungen des REPs widersprechen somit den bereits bekannten Entwicklungsabsichten der Gemeinde wie folgt: Baufläche 2 Baufläche 3 Der Entwurf des Regionalplanes läßt offensichtlich die Gewerbefläche gemäß Planentwurf zu. Er läßt keine Erweiterung nach 2025 zu. Eine Erweiterung wird auch 2025 in Folge der in diesem Entwurf begrenzenden „Grünzüge“ nicht möglich sein. Im gesamten Ort Grube sind keine weiteren Erweiterungsflächen für Gewerbe vorgesehen. Brachflächen sind nicht vorhanden. Eine gewerbliche Nachverdichtung ist nicht möglich. Das bedeutet den gewerblichen Entwicklungsstop des Zentralen Ortes Grube nach 2035. Der Regionalplanentwurf sagt hingegen: „In der Gemeinde Grube als ländlichem Zentralort soll (...) die Zentrums- und Versorgungsfunktion (...) weiter gestärkt werden.“ Die gewerbliche Entwicklung des Nahbereiches sollte sowohl aus verkehrlicher Sicht als auch aufgrund von Flächenpotentialen in Grube erfolgen. Priorität hat dabei die südliche Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „Grube Süd“ an der Bundesstraße 501.“ Forderung: Die textlichen Aussagen des Entwurfes des Regionalplanes werden befürwortet. Es muss ein aber ein langfristiges Entwicklungspotential dieses Standortes über 2025 gesichert werden. Der Regionale Grünzug ist am Gewerbeflächenstandort Richtung Süden zurückzunehmen um eine gewerbliche Entwicklung des Ortes zu ermöglichen. Im gleichen Zug ist die Signatur „Baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet“ auf die Fläche des Gewerbegebietsstandortes zu erweitern. Schon alleine um solche regenerativen Entwicklungen im Außenbereich zuzulassen, ist eine Begrenzung von regionalen Grünzügen auf die Bereiche erforderlich, die ökologisch hochwertig sind bzw. für die Schaffung von regionalen, grünordnerischen Vernetzungsstrukturen erforderlich sind. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen ist hingegen grünplanerisch wenig sinnvoll. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Die Hinweise auf mögliche touristische Entwicklungsmöglichkeiten sind zu unkonkret. Es fehlen Konzepte, die eine touristische Entwicklung begründen. Sollte es um die Erweiterung von Campingplätzen gehen, wird auf Ziffer 4.7.2 und 4.7.3 LEP 2021 verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass der regionale Grünzug nicht flächenscharf ist und im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der ortspanerischen Aspekte abgegrenzt wird. Zur gewerblichen Entwicklung: Das Konzept zur Gewerbeflächenentwicklung Ostholstein (EGOH) vom 21.04.2021 sowie die Fortschreibung und Aktualisierung des Gewerbeflächenleitfadens des Regionalmanagements im HanseBelt (Erstfassung 2015) weisen lediglich einen Teilbereich der Flächen aus. Weitere Flächen sind konzeptionell nicht hinterlegt und regional abgestimmt. Der Teilbereich wurde durch die Rücknahme des regionalen Grünzuges in diesem Bereich bereits berücksichtigt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu den konkreten Flächen: So-6:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Eine Bandartige Entwicklung an der Küste soll vermieden werden. Sollte es um die Erweiterung von Campingplätzen gehen, wird auf Ziffer 4.7.2 und 4.7.3 LEP 2021 verwiesen. So-5: Eine Bandartige Entwicklung an der Küste soll vermieden werden. Sollte es um die Erweiterung von Campingplätzen gehen, wird auf Ziffer 4.7.2 und 4.7.3 LEP 2021 verwiesen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Darüber hinaus sind die Grundsätze des Baugesetzbuches für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen. So-4: Ein grundlegendes Campingplatzkonzept zur touristischen Entwicklung in Grube liegt nicht vor. Eine Qualitätsverbesserung ist im konkreten Einzelfall zu prüfen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet vergleiche Votum in der Synopse zu Kapitel 3.1 „Zentrale Orte und Stadtrandkerne“. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: M1616	2. Die regionalen Grünzüge als „Ziele“ sind auf ein Minimum zu reduzieren, welches fachlich bzw. grünordnerisch begründbar ist (siehe Bild 1a und 1b). Ein regionaler Grünzug ist seit der Neuaufstellung des LEPs ein „Ziel“, und somit für Gemeinden nicht mehr abwägbare. Mit Zielen, die einem Gesetz gleichzustellen sind, muss daher sorgsam bzw. begründet umgegangen werden. Die regionalen Grünzüge sind im REP-Entwurf nicht mit hochwertigen ökologischen Strukturen begründet, die die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Landschafts- oder Naturschutzgebietes begründen. Stattdessen	Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	erzielen sie reine Bauverbote und hebeln die Planungshoheit der Gemeinden aus, in dem sie bis an die Orte herangesetzt sind. Diese zeichnerischen Darstellungen sind städtebaulich nicht begründet. Sie dienen lediglich dazu, den Gemeinden ihre Planungshoheit zu nehmen. Die regionalen Grünzüge sind daher nur auf die Bereiche zu beschränken, die von ökologischer Bedeutung sind. Dabei sind die potentiellen Baugebiete der Gemeinde, die in Punkt 1 genannt sind, auszusparen. Im Übrigen ist es im Sinne der Gemeinde, wenn im Gemeindegebiet Solarparks entstehen sollen. Diese sind gemäß dem Kapitel 4.5.2, in dem dort genannten Ziel in regionalen Grünzügen ausgeschlossen. Schon alleine um solche regenerativen Entwicklungen im Außenbereich zuzulassen, ist eine Begrenzung von regionalen Grünzügen auf die Bereiche erforderlich, die ökologisch hochwertig sind bzw. für die Schaffung von regionalen, grünordnerischen Vernetzungsstrukturen erforderlich sind. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen ist hingegen grünplanerisch wenig sinnvoll.	Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Insoweit wird dem Vorschlag einer allgemeinen Minimierung nicht gefolgt. Es erfolgt eine Abwägung der Belange des regionalen Grünzugs mit den weiteren Nutzungsansprüchen im Raum. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Müssen, Leitung Projektentwicklung ID: M1605	Wesentliche Ergebnisse • Der pauschale Ausschluss von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den nunmehr ausgewiesenen regionalen Grünzügen unter Verweis auf die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2021 hält der rechtlichen Prüfung nicht stand. • Sowohl in der zeichnerischen Darstellung als auch in der textlichen Beschreibung des Regionalplanentwurfs für den Planungsraum III muss die Privilegierung von	Zu Solar-Freiflächenanlagen: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Freiflächen-Photovoltaikanlagen in § 35 Absatz 1 Nummer 8b BauGB und die neue Gewichtung des Ausbaus der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) Berücksichtigung finden. Dafür muss eine Ausnahme vom Ziel der Raumordnung geschaffen werden, Freiflächen-Solaranlagen in regionalen Grünzügen nicht zuzulassen. Die Ausnahme muss für alle Flächen mit Abstand bis zu 200 Metern zu Schienenwegen gelten. • Auch auf Flächen in einem regionalen Grünzug mit einem Abstand bis zu 500 Metern zu einem Schienenweg dürfen Errichtung und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht letztgültig ausgeschlossen werden. Das ergibt sich aus der nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c EEG geförderten Nutzung dieser Flächen für die Erzeugung von Solarstrom. Ansonsten wird die wirtschaftliche Realisierbarkeit von entsprechenden Vorhaben gefährdet. • Es begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken, dass die genauen Grenzen der regionalen Grünzüge vom aktuellen Regionalplan-Entwurf offengelassen werden. Die gebotene Bestimmtheit der Ziele der Raumordnung lässt sich darin nicht erkennen. • Im Übrigen sind Errichtung und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit den vorgesehenen Funktionen regionaler Grünzüge vereinbar, insbesondere wenn durch Schienenwege bereits eine Vorbelastung existiert. Darüber hinaus bestehen Bedenken gegen eine pauschale Einordnung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als raumbedeutsam ab einer bestimmten Fläche, ohne dass dabei der Einzelfall planerisch in den Blick genommen wird. • Zuletzt wird durch die Steuerung des Ausbaus von Freiflächen-Photovoltaikanlagen über Ziele der Raumordnung auch die Gemeinde in ihrer Planungshoheit erheblich eingeschränkt. • Wir halten außerdem eine erneute Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung für erforderlich, falls demnächst auch die Teilplanung für Windenergie an Land fortgesetzt beziehungsweise überarbeitet wird. Energiepark-Vorhaben Das Vorhaben liegt in Planungsraum III, westlich der Ortslage Müssen im Landkreis Herzogtum Lauenburg. Die Vorhabenträgerin plant Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen in Kombination mit einer FFPVA. Der aktuelle Planungsstand sieht	den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Bezüglich der Teilprivilegierung von Solarfreiflächenanlagen gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 8b Baugesetzbuch hat die Landesplanung mit dem Rundschreiben vom 15.03.2023 erklärt, dass Kapitel 4.5.2 Absatz 3 Z des LEP 2021 bei Bauanträgen in diesen privilegierten Bereichen bis zu einer Änderung des LEP lediglich als Grundsatz anzuwenden ist. Insofern ist den Bauaufsichtsbehörden eine Auslegungshilfe bezüglich der Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung im Zuge der Teilprivilegierung von Freiflächen-Photovoltaik zur Verfügung gestellt worden. Zu Windenergie: Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	eine Potenzialfläche von ca. 72 ha für die Windenergienutzung und ca. 60 ha für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (FFPVA) vor. Die geplante FFPVA liegt innerhalb eines 500m Abstands südlich der zweigleisigen Bahnlinie Berlin-Hamburg. Der Koalitionsvertrag der Landesregierung von Schleswig-Holstein (2022-2027) sieht vor, dass PV-Freiflächenanlagen vorwiegend auf belasteten oder versiegelten Flächen, zum Beispiel in der Nähe von Eisenbahnstrecken entstehen sollen (S. 154). Zugleich will die Landesregierung die Kombination von PV-Freiflächenanlagen an Windenergiestandorten unterstützen (S. 156). Das Energiepark-Vorhaben greift als Verbundvorhaben an einem belasteten Standort diese politischen Forderungen auf. Die Gemeinde Müssen hat bereits am 16. September 2021 den Beschluss gefasst, grundsätzlich die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik in Form von Solarparks auf zusammenhängenden Flächen in Gemeindegebiet positiv zu begleiten, wenn ein schlüssiges städtebauliches Gesamtkonzept der Gemeinde Müssen vorgelegt wird. Berücksichtigung der bevorstehenden Fortschreibung des Teilplans Wind Sollte es, etwa aufgrund der Ankündigung im Koalitionsvertrag, in der nahen Zukunft noch während des Aufstellungsverfahrens zum ROP-Entwurf zu einer Fortschreibung des LEP 2021 kommen, behalten wir uns eine Ergänzung – auch außerhalb von „Beteiligungsphasen“– unserer rechtlichen Ausführungen vor. Wir halten entsprechende Änderungen in Bezug für die Windenergienutzung an Land auf Eben des LEP für abwägungserheblich für den ROP-Entwurf, auch für Vorhaben wie das hier geplante. Es dürfte dann auch im Rahmen der Regionalplanung eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig sein. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: Kreis Ostholstein , Fachdienst Regionale Planung ID: M1576	Im Vergleich zum bestehenden Regionalplan sind viele regionale Grünzüge und Grünzäsuren entfallen. Der bisherige Schutz der Landschaft vor weiterer Zersiedlung ist daher erheblich reduziert. Dieses wird bemängelt, da sich hierdurch neue und große Räume für eine Siedlungsentwicklung öffnen, die bislang noch weitgehend unbelastet sind	Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne sind die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren anhand aktueller Kriterien und unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten abgegrenzt worden. Diese geänderten planerischen Grundlagen und der nachfolgende Abwägungsprozess führen zu Änderungen gegenüber den (derzeit noch) geltenden Regionalplänen. Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Die Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: M1576	Zu Punkt 2.2. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren: Die seit 01.01.2023 gültige Änderung des Baugesetzbuches, mit der die privilegierte Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Autobahnen und Schienenwegen geregelt wird, sollte in den Regionalplan Eingang finden. § 2 EEG stellt ein überragendes öffentliches Interesse für Erneuerbare Energien fest und stuft sie damit als vorrangigen Belang ein. Diese Tatsache findet bisher keinen Niederschlag im aktuellen Regionalplanentwurf. Dies sollte nachgeholt werden, auch um der kommunalen Ebene Rechtssicherheit bei der Abwägung unterschiedlicher Belange zu geben	Bezüglich der Teilprivilegierung von Solarfreiflächenanlagen gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 8b Baugesetzbuch hat die Landesplanung mit dem Rundschreiben vom 15.03.2023 erklärt, dass Kapitel 4.5.2 Absatz 3 Z des LEP 2021 bei Bauanträgen in diesen privilegierten Bereichen bis zu einer Änderung des LEP lediglich als Grundsatz anzuwenden ist. Insofern ist den Bauaufsichtsbehörden eine Auslegungshilfe bezüglich der Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung im Zuge der Teilprivilegierung von Freiflächen-Photovoltaik zur Verfügung gestellt worden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Kreis Pinneberg, Team 40 Regionalplanung und Europa ID: 1424	Gemäß vorliegenden Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Langeln soll eine zukünftige bauliche Entwicklung zwischen Ortskern und Bahntrasse ermöglicht werden. Aus der Potenzialflächenanalyse hat sich eine Fläche ergeben, die aus dem Regionalen Grünzu auszuschließen ist. Die nördliche Begrenzung der auszuschließenden Fläche ist der Ort Langeln, südliche Grenze die L75, westliche Grenze die Bahnhofstraße und östliche Grenze die Straße „Kreloh“. Laut Karte mit den zeichnerischen Festlegungen zum Regionalplan wurde dieser Ausschluss noch nicht vorgenommen. Dieses ist nachzuholen.	Die Gemeinde Langeln ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion und kann sich im Rahmen des örtlichen Bedarfs entwickeln. Insoweit wurden aus dem Ortsentwicklungskonzept insbesondere die Neuf Flächen berücksichtigt, die sich aus den Überlegungen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Langeln ergeben. Diese Fläche liegt nicht im regionalen Grünzug. Die örtliche Entwicklung innerhalb des

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Planungszeitraums des Regionalplans ist damit gegeben. Eine weitergehende Rücknahme des regionalen Grünzugs im Landschaftsschutzgebiet ist somit nicht gerechtfertigt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Kreisgruppe Pinneberg ID: 1389	2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren Im Ordnungsraum Hamburg kollidieren vielfach die Siedlungsentwicklungen mit den Grünzäsuren. Das Problem dabei ist unter anderem, dass die Grünzäsuren /Grünzüge nicht flächenscharf dargestellt sind und ihr Schutz zu verbindlich formuliert ist. Als Beispiel sind hier zwei Gebiete genannt: Nördlich von Barmstedt soll mit dem neuen Regionalplan der Bereich der Grünzäsuren erweitert werden. Nun fordert Stadt Barmstedt, dieses zu Gunsten einer Siedlungsentwicklung wieder rückgängig zu machen. Wir erhoffen uns, dass dieses Ansinnen von der Landesplanung nicht unterstützt wird. Der Bestand der Grünzäsur zwischen Pinneberg und Waldenau ist für den Naturschutz und der Förderung der Biodiversität von überragender Bedeutung. Seitens der Stadt Pinneberg gibt es immer wieder Bestrebungen, dass diese Flächen zugunsten einer Siedlungsentwicklung aufgegeben werden. Dieser Bereich muss zugunsten der wertvollen Biotope, u.a. ein der wenigen Magerrasenstandorte in SH, als Biotopflächen geschützt und dargestellt werden. Fehlt die Darstellung im Regionalplan, ist eine die Sicherung der Flächen auf der unteren Ebene (Bauleitplanung) schwer durchführbar. Wir von der BUND Kreisgruppe Pinneberg fordern, die Konflikte darzustellen und von Seiten der Landesplanung eine klare Positionierung für den Erhalt und der Förderung von Naturschutzflächen einzunehmen.	Grünzug bei Barmstedt: Im Regionalplan-Entwurf ist bei der Stadt Barmstedt keine Grünzäsur ausgewiesen. Um die Stadt Barmstedt wurden jedoch im Regionaplan-Entwurf regionalenGrünzüge ausgewiesen. Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Die genannten Flächen beziehungsweise Bereiche erfüllen diese Kriterien. Grünzäsur zwischen Pinneberg und Waldenau: Im Regionalplam-Entwurf ist die Grünzäsur zwischen Pinneberg und Waldenau ausgewiesen. Es liegt keine gegenteilige Stellungnahme der Stadt Pinnberg der Landesplanung vor.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Die Grünzäsur bleibt aufgrund der erfüllten Kriterien zur Ausweisung von Grünzäsuren erhalten (siehe Kapitel 6.3.2 LEP 2021). Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: [REDACTED] Keine Abteilung ID: 1406	Kapitel 2.2 Absatz 1 sieht die Festlegung von regionalen Grünzügen vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung durch Ausweisung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Ausweislich des Lageplans (Anlage 1) bedarf es vorliegend einer Anpassung dieser Schraffur, um Missverständnisse bei der randlichen Abgrenzung zu vermeiden. Maßgeblich ist dabei auch, dass in diesen Randbereichen die in der Begründung genannten Flächen nicht beziehungsweise nicht in maßgeblichen Bereichen vorliegen. Auch insofern wird auf den Lageplan verwiesen. Eine Korrektur des regionalen Grünzugs ist auch deshalb von Bedeutung, weil nach Kapitel 4.5.2 Abs. 3 LEP 2021 als Ziel der Raumordnung in diesen Bereichen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Nach Satz 2 und 3 des Ziels der Raumordnung darf in den regionalen Grünzügen planmäßig nicht gesiedelt werden und es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Es ist zunächst einmal festzustellen, dass raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) keine Siedlung im Sinne dieses Ziels der Raumordnung darstellen. Zudem handelt es sich um ein Vorhaben, welches nach § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Im Übrigen stehen FFPVA auch nicht im Widerspruch zu den in Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 Gedanken dienenden Funktionen der großräumig zusammenhängenden Freiflächen, da er für FFPVA naturverträglich umgesetzt werden können. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass FFPVA mit regionalen Grünzügen nach Kap. 2.2 Abs. 1 entsprechend der eigenen Ausgestaltung des Zieles raumverträglich sind. Hierbei kann auch auf andere Bundesländer verwiesen werden, die beim Vorliegen solcher Ziele der Raumordnung (Regionale Grünzüge) sogar gesetzlich verankert (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG B-W) stets die Nutzung erneuerbarer Energien mit Verweis auf § 2 EEG 2023 als zulässig ansehen. Zudem liegen regionale Grünzüge immer in einem Bereich von (groß)städtischen Ordnungsräumen, welche aber auch gleichermaßen in Bezug auf dort angesiedeltes Gewerbe und Industrie mit Strom erneuerbarer Energie wie durch FFPVA	Das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ ist bewusst als offene Schraffur ohne eine Umrandung gestaltet. Die regionalen Grünzüge sind im Maßstab 1:100.000 festgelegt und treffen keine flächenscharfen Aussagen. Dies soll auch in der Signatur zum Ausdruck kommen. Die Sicherung des Freiraums in den dicht besiedelten Ordnungsräumen und den unter hohem Nutzungsdruck stehenden Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung ist ein wichtiges landesplanerisches Ziel. Die Festlegung der regionalen Grünzüge als Ziele der Raumordnung ist im LEP daher sowohl durch die textliche Formulierung als auch durch den Auftrag an die Regionalplanung vorgegeben. Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	möglichst direkt bzw. ortsnah versorgt werden sollen. Außerdem wurden in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung regionale Grünzüge festgelegt, wobei FFPVA Tourismus und Erholung nicht entgegenstehen. Dies muss im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden bzw. es sollte deshalb klarstellend in der Begründung aufgenommen werden, dass FFPVA nicht dem Ziel der Raumordnung nach Kapitel 2.2 Abs. 1 widersprechen. Unabhängig davon müssen sich solche raumbedeutsamen FFPVA innerhalb von regionalen Grünzügen dann weiterhin mit der restriktiven Fassung von Kapitel 4.5.2 Abs. 3 LEP 2021 auseinandersetzen. Wir halten jedoch eine solche Ausformung dieses Ziels der Raumordnung des LEP 2021 jedenfalls durch Aufnahme in der Begründung auf Ebene der Regionalplanung als zulässig, ohne dass ein Verstoß gegen das Entwicklungsgebot nach § 13 Abs. 2 Satz 1 ROG vorliegen würde. Schließlich hat sich die aktuelle Aufstellung der Regionalpläne an dem höherrangigen Bundesrecht zu orientieren, welches durch § 2 EEG 2023 eine Abwägungsdirektive formuliert, die beim Erlass des LEP 2021 noch nicht bekannt war. Zudem entstünde sonst die Schwierigkeit, dass mit einer Fortschreibung des LEP 2021 im Hinblick auf FFPVA möglicherweise weiterhin – auch in Unkenntnis der Abwägungsdirektive – raumbedeutsamen FFPVA ein regionaler Grünzug entgegengehalten würde. Im Ergebnis darf nicht durch die Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans für die als Anlage 1 vorgelegte Fläche durch Festlegung eines regionalen Grünzugs in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für raumbedeutsame FFPVA geschaffen werden, selbst wenn es zu einer späteren Anpassung des LEP 2021 zu diesem Aspekt oder einer Zielabweichung von Kapitel 4.5.2 Abs. 3 LEP 2021 kommen würde. Dies ist entsprechend festzuhalten, um auch die höherrangigen Rechtsnormen zu berücksichtigen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an	hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Zentrale Steuerung - IT ID: 1421	Der Regionale Grünzug ist auf das Gebiet südlich von Bliestorf auszuweiten auf die im folgenden naturschutzfachlich sensiblen Bereiche. Im Landschaftsrahmenplan ist im Süden ein klimasensitiver Boden sowie eine Verbundachse des Biotopschutzes eingetragen. Gleichzeitig ist die Überschwemmungsfläche direkt südlich der Hauptstraße im Westen des Ortes ein traditioneller Kranichschlafplatz. Laut Begründung zum LEP sind daher die Kriterien für den Regionalen Grünzug (Kapitel 6.3.1) als auch der Grünzäsur (Kapitel 6.3.2) erfüllt. Es wird um eine Überprüfung der Darstellung gebeten. In der Gemeinde Schönberg ist durch den Regionalen Grünzug Entwicklungspotenzial östlich der Straße „Wiesenredder“ Ecke „Dorfstraße“ ausgewiesen. Hier entsteht ein Konflikt mit naturschutzfachlichen Belangen. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um klimasensitiven Boden (Moorboden). Das Gebiet ist durch wasserführende Gräben	Zu Bliestorf: Der regionale Grünzug kann in diesem Bereich nicht ausgeweitet werden, da die Kriterien gemäß Landschaftsrahmenplan und in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs nicht gegeben sind. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Schönberg:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	geprägt. Es handelt sich außerdem um Grünland. In unmittelbarer Entfernung brütet der Weißstorch ([REDACTED]). Horstnahe Grünland ist für Weißstörche von besonderer Bedeutung, sodass es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um essentielles Grünland für die Jungenaufzucht handelt. Ich bitte um eine Überprüfung der Darstellung. Ebenfalls in der Gemeinde Schönberg ist durch den Regionalen Grünzug Entwicklungspotenzial zwischen „Alte Poststraße und „Am Rummelsberg" gegeben. Aus naturschutzfachlicher Sicht entsteht hier ebenfalls ein Konflikt. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um Grünland. Grünland hat eine besondere naturschutzfachliche Funktion. Es prägt zudem das dörfliche Landschaftsbild in besonderer Weise. Ich bitte um eine Überprüfung der Darstellung.	Aufgrund der naturschutzfachlichen Bedenken wird der regionalen Grünzug in dem Bereich „Wiesenredder Ecke/Dorstraße" erweitert. Der Anregung wird gefolgt. Zu Alte Poststraße/Am Rummelsberg: Hier liegen keine Kriterien für die Darstellung des regionalen Grünzuges vor (siehe Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs). Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.
ID: 1421	Beim Ausbau der erneuerbaren Energien bleiben Fragestellungen im Hinblick auf Flächeneignung, Flächenverbrauch, Flächensparziel und den Umgang mit Flächenkonkurrenzen offen. Dem gegenüber stehen die drängenden Fragen in den Städten und Gemeinden nach einem geordneten Ausbau der erneuerbaren Energien. In diesem Zusammenhang ist es aus hiesiger Sicht fragwürdig, die regionalen Grünzüge vollständig, bis auf die privilegierten Bereiche an den Autobahnen oder Bahnschienen, für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik auszuschließen. Natürlich wird anerkannt, dass den Grünzügen aufgrund der Flächenkonkurrenzen in den Ordnungsräumen eine wichtige Schutzfunktion zur Erhaltung natürlicher Lebensräume zukommt. Allerdings ist auch ein hoher Energiebedarf in den dicht besiedelten Ordnungsräumen zu verzeichnen. Die Deckung dieses Energiebedarfs wird unter den derzeitigen Gegebenheiten aufgrund der Beschränkungen durch die regionalen Grünzüge in die ländlichen Bereiche verlagert und führt dort zu Flächenverbrauch und Flächenkonkurrenz beispielsweise mit der Landwirtschaft. Der Regionalplan sollte Vorgaben enthalten unter welchen Bedingungen auch Flächen in regionalen Grünzügen für die Energiewende genutzt werden können. Denkbar könnte ein vereinfachtes Zielabweichungsverfahren sein in dem sichergestellt ist, dass die Belange des Raumes angemessen gewürdigt wurden und eine Nutzung von Flächen vertretbar ist. Zwingend erforderlich sind zudem Aussagen zur solarthermischen Nutzung im Rahmen von Nahwärmenetzen. Viele größere Kommunen, die zur Aufstellung von Wärmeplänen verpflichtet sind, (- und auch viele kleinere Kommunen, die nicht dazu verpflichtet sind) werden die Solarthermie als gangbare Möglichkeit ansehen, für die Wärmeherzeugung einen hinreichend hohen Anteil an regenerativer Energie sicher zu stellen. Für die Versorgung der Nahwärmenetze mit Solarthermie sind regelmäßig größere Flächen in ortsnahe Lage erforderlich. Die Darstellung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren ist auf vielfältige Weise mit verschiedenen weiteren Themen wie	Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Leitungsnetze, bauliche und gewerbliche Entwicklung verknüpft. Es wird in diesem Zusammenhang auf die jeweiligen Abschnitte der Stellungnahme verwiesen.	
ID: 1421	Um die Gemeinde Klein Pampau wurde der Regionale Grünzug großräumig ausgespart. Es wird um eine Überprüfung der Darstellung gebeten.	Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Die genannten Flächen um Klein Pampau erfüllen die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges nicht. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: 1421	Hinsichtlich der Aussagen zur gewerblichen Entwicklung im Kreis Herzogtum Lauenburg besteht aus hiesiger Sicht Nachbesserungsbedarf. Die neue Kategorie der überregionalen Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen findet im Kreis Herzogtum Lauenburg keine Anwendung, obwohl das Kreisgebiet an zwei Landesentwicklungsachsen gelegen ist. Die Kreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg haben ein gemeinsames Gewerbeflächenstandortkonzept entwickelt. In diesem Konzept sind Flächen in der Gemeinde Kasseburg im Kreuzungsbereich der B 404 mit der A 24 für einen Gewerbestandort entsprechend untersucht und in der Entwurfsphase des Regionalplanes auch eingebracht worden. Im Zuge eines Bürgerentscheids wurden die gemeindlichen Planungen zunächst ausgesetzt. In der Folge ist dieser Standort nicht mit einer entsprechenden Signatur in die Karte des Regionalplanes übernommen worden. Stattdessen werden ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und einen Regionaler Grünzug in diesem Bereich festgelegt. Auch wenn in der Gemeinde zunächst keine einheitliche Unterstützung für die Entwicklung eines überregionalen gewerblichen Standortes erreicht werden konnte, soll in Anbetracht der langfristigen	Für die Gemeinde Kasseburg bieten sich gemäß den Untersuchungen des Gewerbeflächenstandortkonzeptes der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn Potenziale zur Realisierung eines großflächigen Gewerbegebietes nahe des Kreuzungspunktes der Bundesautobahn 24 mit der Bundesstraße 404 (später Bundesautobahn 21) an, eine nähere Standortuntersuchung für eine überregionale Gewerbeflächenentwicklung muss dazu erfolgen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat sich keine weitere Konkretisierung für den Standort eines überregionalen Gewerbegebietes ergeben. Es wurde nicht direkt gefordert, hier einen „überregionalen Standort für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen“ auszuweisen. Vielmehr

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Entwicklungsperspektive eines Regionalplans ein überregionales Gewerbegebiet am Autobahnknoten zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Ausführungen im Nahbereichstext der Gemeinde Trittau. Danach sollen für den Kreuzungsbereich der B 404 und der A 24 mögliche Potentiale für die Entwicklung eines überregionalen gewerblichen Standortes an Landesentwicklungsachsen im Rahmen einer näheren Standortuntersuchung nachgewiesen werden. Da der Standort in der Gemeinde Kasseburg bereits in der vorliegenden Untersuchung eine Eignung aufweist und seitens der Gemeinde eine Wiederaufnahme der Planungen signalisiert wurde, muss der Regionalplan auf die Festlegung gegensätzlicher raumordnerischer Ziele verzichten. Andere Standorte im Kreisgebiet haben nicht das Potential für die Kategorie der Standorte für überregionale Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen. Die Untersuchungen zum Gewerbeflächenbedarf haben aber ergeben, dass im Kreis Herzogtum Lauenburg ein Mangel an Gewerbeflächen und hier insbesondere ein Gewerbegebiet mit großen Grundstücksflächen herrscht. Näheres dazu im folgenden Abschnitt.	wird gefordert, keine entgegenstehenden Festlegungen zu treffen. Dem konnte nicht gefolgt werden, weil somit kein konkreter Abwägungsgegenstand gegeben ist, der dem Belang einer Ausweisung als regionaler Grünzug entgegenhält, dessen Kriterien erfüllt sind. Hier muss das zweite Beteiligungsverfahren weitere Erkenntnisse bringen. Durch die Maßstabsebene 1:100.000 und die Funktion zur Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume werden keine kleinräumigen Aussparungen im regionalen Grünzug vorgenommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: [REDACTED] [REDACTED] Wedel, ID: M1573	Unsere aktive Rohstoffentnahmestelle liegt in 22880 Wedel, Kreis Pinneberg. [REDACTED] verläuft. Dort liegt die Fläche, für die wir die Rohstoffgewinnung beantragen werden. Für beide Flächen ist jeweils ein Lageplan angefügt, der die für uns relevanten Darstellungen des Regionalplanes und die jeweiligen Flächenabgrenzungen zeigt. Durch diese Darstellungen im Entwurf des neuen Regionalplanes für den Planungsraum III sind wir unmittelbar betroffen und möchten mit dieser Stellungnahme Änderungen in den Darstellungen bewirken. Regionaler Grünzug (2.2) Der Entwurf der Neufassung des Regionalplanes, Planungsraum III, überlagert unseren vorhandenen Betriebsstandort in Wedel und auch die für die zukünftige Rohstoffgewinnung beabsichtigte Fläche in Holm. Dieser Grünzug ist sehr großflächig festgelegt. Die Darstellung nimmt keine Rücksicht auf bestehende Strukturen. Sowohl die B 431 als auch vorhandene Bebauung im Außenbereich werden überlagert. Wir halten diese alles überdeckende Darstellung für nicht sachgerecht, sie muss an die bestehenden Strukturen angepasst werden und vorhandenen Nutzungen Entwicklungsmöglichkeiten belassen.	Zu 1: Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Die Landschaftsschutzgebiete sind somit ein Kriterium, welches zur Ausweisung eines regionalen Grünzuges führt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu 2:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Überlagerung regionaler Grünzug - Schutzgebiete Die vorgenannte Fläche in Holm liegt im Landschaftsschutzgebiet. Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg hat dennoch keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben - natürlich vorbehaltlich der Ergebnisse des noch durchzuführenden Genehmigungsverfahrens. Eine Überlagerung des Landschaftsschutzgebietes mit dem regionalen Grünzug würde das Verfahren deutlich verkomplizieren. Für die Bedeutung des regionalen Grünzuges und der Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb dieser Flächenausweisung wird auf Kapitel 6.3.1 Absatz 1 des Landesentwicklungsplanes 2021 verwiesen. Dort ist als Ziel der Raumordnung folgendes ausgeführt: In den Ordnungsräumen (Kapitel 2.2) kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu. Daher sind in den Regionalplänen außerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume (Kapitel 3.3 Absatz 5) regionale Grünzüge auszuweisen. Diese dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen der Gliederung der Ordnungsräume (Kapitel 2.2), dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung (Kapitel 3.9), der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche (Kapitel 6.2), dem Biotopverbund und dem Gewässerschutz (Kapitel 6.2), dem Geotopschutz (Kapitel 6.2), dem Grundwasserschutz (Kapitel 6.4), der Klimaverbesserung und Lufthygiene (Kapitel 6.1) sowie der siedlungsnahe /andschaftsgebundenen Erholung (Kapitel 4.7). Wesentlich ist dabei das „ausgewogenen Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums“. Aus unserer Sicht fehlt es hier an der Ausgewogenheit. Der regionale Grünzug überlagert die Flächen des Landschaftsschutzgebietes 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“. Dieses Schutzgebiet schützt den Außenbereich aber ausreichend. Die Überlagerung mit dem regionalen Grünzug ist nicht sachgerecht und auch nicht erforderlich. Aus einem Landschaftsschutzgebiet kann eine Fläche, mit stichhaltiger Begründung, entlassen werden (§ 7 LSG-Verordnung 05). Das Verfahren zur LSG-Entlassung von Teilflächen ist sehr aufwändig. Wenn es bei der o.g. Ausweisung des regionalen Grünzuges bleibt, wäre zusätzlich noch ein Zielabweichungsverfahren nach § 13 des Landesplanungsgesetzes erforderlich. Der Sinn eines solchen zusätzlichen Verfahrens ist nicht ersichtlich.	Die Überlagerung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit regionalen Grünzügen in der Karte bedeutet keine grundsätzliche Nutzungskonkurrenz. Regionale Grünzüge sind nach Kapitel 6.3.1 LEP 2021 bzw. entsprechend 2.2 Regionalplan-Entwurf von planmäßiger Besiedelung freizuhalten. Der mit den regionalen Grünzügen verbundene Freiraumschutz steht dem Rohstoffabbau nicht entgegen. Vielmehr gehört dieser zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich (§ 35 Absatz 1 Nummer 4 Baugesetzbuch). Auf die grundsätzliche Vereinbarkeit der beiden Festlegungen wird in der Begründung zu Kapitel 2.6 Absatz 2 des Regionalplan-Entwurfs bereits hingewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Eine solche Überlagerung von Plandarstellungen und anderen vorhandenen Gebietsausweisungen sollte unbedingt vermieden werden. Bedeutung der Rohstoffgewinnung Mineralische Rohstoffe werden von jedem Menschen benötigt, direkt oder indirekt über öffentliche Vorhaben. Es ist allgemein bekannt, dass die förderbaren Rohstoffvorkommen nicht mehr endlos vorhanden sind. Es werden bereits mineralische Rohstoffe aus dem Ausland verwendet, weil die heimische Rohstoffwirtschaft die erforderlichen Mengen häufig nicht mehr liefern kann. Die dafür nötigen Transporte stehen dem Ziel der Klimaneutralität Schleswig-Holstein's, die bis zum Jahr 2040 erreicht werden soll, entgegen. Es ist sicher eine Binsenweisheit - je näher eine Rohstoffgewinnungsstelle zum Verwendungsort liegt, desto weniger klimaschädlich kann dieser Rohstoff zur Verfügung gestellt werden. Angesichts der Bemühungen um eine Senkung des CO₂-Ausstoßes und um das Erreichen der Klimaneutralität ist es dennoch wichtig, dies zu erwähnen. Beide Rohstoffvorkommen sind für den Raum Hamburg/ Wedel wichtig und geeignet, mineralische Rohstoffe mit geringem Transportaufwand zum Verwendungsort zu bringen. Der Schutz des Außenbereiches ist ganz sicher ein wichtiges Anliegen, es sollte aber nicht über alles gestellt werden. Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe kann eben nur im Außenbereich erfolgen und ist deshalb nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert zulässig - unter Berücksichtigung der dort genannten Vorgaben. Diese Privilegierung würde durch die Überlagerung mit dem regionalen Grünzug von vornherein ausgehebelt werden. Das ist nicht sachgerecht und muss korrigiert werden. Wir dringen daher auf Änderungen am Entwurf des Regionalplanes mit folgenden Zielen: 1. Keine Überlagerung regionaler Grünzüge mit Landschaftsschutzgebieten, da der zusätzliche Schutz des Außenbereiches durch den Grünzug für diese Bereiche nicht erforderlich ist. 2. Freistellung von Rohstofflagerstätten von der Darstellung des regionalen Grünzuges, um die privilegierte Zulässigkeit des Vorhabens im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 Bau GB nicht von vornherein zu unterbinden.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Institution: Gemeinde Westerau, über Amt Nordstormarn ID: M1590	Die Gemeinde Westerau möchte sich als ländlich geprägte Siedlung auch im Hinblick auf die demographische Entwicklung angemessen weiterentwickeln. Sie befasst sich daher seit längerer Zeit mit der Gemeindeentwicklung. Hierzu hat die Gemeinde bereits mit der Feststellung des Landschaftsplanes 2003 geplante Siedlungserweiterungsflächen dargestellt. Zudem ist ein Ortsentwicklungskonzept (Fertigstellung 2021) aufgestellt worden, dass auch neue Siedlungsflächen beinhaltet. Dieses Konzept wird durch das in Aufstellung befindliche Wohnbauflächenkonzept konkretisiert und ergänzt. Der Entwurf des Wohnbauflächenkonzeptes ist von der Gemeindevertretung der Gemeinde Westerau in ihrer Sitzung am 11.04.2023 bestätigt worden. Die Freiwillige Feuerwehr Westerau bestand ursprünglich aus zwei Ortswehren an drei Standorten, der FFW Westerau und der FFW Trenthorst-Ahrensfelde. Diese sind nunmehr zu einer Gemeindewehr zusammengeschlossen. Für die Gemeindewehr wird derzeit ein zentraler Standort inklusive eines neuen Feuerwehrgebäudes entwickelt. Hierzu stellt die Gemeinde derzeit auf der Grundlage einer Standortprüfung die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 11 auf. Für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes hat das damalige Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport) – Landesplanungsbehörde bereits mit Erlass vom 10.03.2022 (AZ: IV 6210 – 8506/2022) bestätigt, dass die Ziele der Raumordnung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und den damit verfolgen Planungsabsichten nicht entgegenstehen. Die Gemeindevertretung Westerau hat am 11.04.2023 den abschließenden Beschluss gefasst. Für den Bebauungsplan Nr. 11 hat die Gemeindevertretung Westerau am 12.09.2022 den Vorentwurf bestätigt. Die Öffentlichkeit, die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Naturschutzverbände und die Nachbargemeinden sind beteiligt worden. Die Landesplanungsbehörde ist mit Schreiben vom 20.10.2022 unterrichtet worden. Auf Grundlage der Rückmeldungen und der positiven landesplanerischen Stellungnahme zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird derzeit der Bebauungsplanentwurf erarbeitet. Die von der Gemeinde angestrebten und vorbereiteten Entwicklungen sind mit dem im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes aufgeführten Zielen und Grundsätzen nicht mehr vereinbar. Im Regionalplan Planungsraum I (1998) ist im Bereich „Regionale Freiraumplanung“ beinahe das gesamte Gemeindegebiet als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ ausgewiesen. Lediglich im Norden sind zwei kleinere Fläche nicht erfasst. Außerdem sind „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ dargestellt. Einen Regionalen Grünzug gibt es nicht.	Zum Bebauungsplan 11: Der regionale Grünzug wird im Bereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans, des Bebauungsplan 11 und des Ortsentwicklungskonzepts zurückgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne sind die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren anhand aktueller Kriterien und unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten abgegrenzt worden. Diese geänderten planerischen Grundlagen und der nachfolgende Abwägungsprozess führen zu Änderungen gegenüber den (derzeit noch) geltenden Regionalplänen. Zu Solar-Freiflächenanlagen: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen und Solarthermie. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge erfolgt gemäß LEP 2021 und auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplans sowie der Kriterien in der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Mit vorliegende Entwurf 2023 der Neuaufstellung des Regionalplanes liegt die Gemeinde Westerau nun mit über 85 % ihrer Fläche im Regionalen Grünzug. Der Regionale Grünzug umschließt die Gemeindeteile Ahrensfelde und Trenthorst so eng, dass eine Siedlungsentwicklung hier nahezu ausgeschlossen ist. Für den Gemeindeteil Westerau, der den Hauptsiedlungsort darstellt, beginnt der Regionale Grünzug im Westen und Südwesten unmittelbar an den Grundstücksgrenzen der bebauten Bereiche. In der südlichen Mitte und im Norden sind Flächen vom Regionalen Grünzug ausgenommen. Der Bebauungsplan Nr. 11, mit dem der neue Feuerwehrstandort inklusive einer geringen Wohnbebauung gesichert werden soll, liegt innerhalb des geplanten Regionalen Grünzuges. Zur notwendigen Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlungsstrukturen ist es zwingend erforderlich, dass der im Entwurf des Regionalplanes für den Planungsraum III – Neuaufstellung Teil C (Karte) dargestellte Regionale Grünzug auf dem Gebiet der Gemeinde Westerau deutlich reduziert wird. Es müssen die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 11 und des Wohnbauflächenentwicklungskonzeptes gewährleistet werden. Außerdem muss eine Siedlungsentwicklung auch nach dem Geltungszeitraum dieser Neuaufstellung des Regionalplanes hinaus möglich sein. Der Landesentwicklungsplan regelt in Ziffer 4.5.2 die Grundzüge und Ziele für die Erzeugung und Nutzung der Solarenergie. Als Ziel ist formuliert, dass raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen nicht errichtet werden dürfen • in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, • in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie • in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung. Auch mit den durch Erlasse und Änderungen des Baugesetzbuches (Privilegierung nach § 35 BauGB) eingetretenen Abweichungen vom Landesentwicklungsplan ist es beim Festhalten am geplanten Umfang des Regionalen Grünzuges kaum möglich, in der Gemeinde großflächige Solar-Freiflächenanlagen zu errichten. Mögliche Potenziale der Solarenergie zur Strom- und Wärmezeugung können nicht genutzt werden. Auch aus diesem Grund sieht die Gemeinde eine Reduzierung des Regionalen Grünzuges als erforderlich an. Zudem erscheint eine Ausnahmeregelung notwendig, die es in einem einfachen Verfahren ermöglicht, Solarthermieanlagen als Bestandteil der	Begründung. Insoweit wird dem Vorschlag einer allgemeinen Reduzierung nicht gefolgt. Es erfolgt eine Abwägung der Belange des regionalen Grünzuges mit den weiteren Nutzungsansprüchen im Raum. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Nahwärmeversorgung zu errichten. Abschließend wird bemängelt, dass die dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport übermittelten Planungen, insbesondere die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, nicht in den Teil C – Karten eingearbeitet sind. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der Regionalplan III in seiner derzeitigen Ausgestaltung erheblich in das grundgesetzlich gewährleistete Recht der Gemeinde auf kommunale Selbstverwaltung eingreift, sodass wir den Ausbau des regionalen Grünzuges vollumfänglich ablehnen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1415	Der Bereich nördlich der Wolkenweher Dorfstraße und westlich der bebauten Flächen des Bad Oldesloer Ortsteils Wolkenwehe liegt im Bereich der Grünzäsur und soll zukünftig für den Biotopverbund ökologisch weiter aufgewertet werden. Ideal wäre eine Aufwertung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im diesem Bereich zu Ausgleichsflächen für B-Pläne an anderen Stellen des Bad Oldesloer Stadtgebietes. Eine Bebauung dieses Bereiches ist im Interesse des Naturschutzes nicht sinnvoll und sollte auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden. Dieser Bereich grenzt südwestlich an die bestehenden ökologisch hochwertigen Flächen der Stiftung Naturschutz in der Wolkenweher Niederung an. Es wäre aus diesen Gründen zu prüfen, die Abgrenzung der Siedlungsachse in diesem Bereich bis an die Wolkenweher Dorfstraße nach Süden zu verschieben.	Die Siedlungsachse liegt nördlich der Wolkenweher Dorfstraße aufgrund örtlicher Planungen und bestehender Bebauung. Somit erfolgt keine Änderung des regionalen Grünzuges. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Zarpen , über Amt Nordstormarn ID: M1589	Die Gemeinde Zarpen möchte sich als ländlich geprägte Siedlung auch im Hinblick auf die demographische Entwicklung angemessen weiterentwickeln. Sie befasst sich daher seit längerer Zeit mit der Gemeindeentwicklung. Hierzu hat die Gemeinde bereits mit der Feststellung des Landschaftsplanes 2006 geplante Siedlungserweiterungsflächen dargestellt. Zudem ist seit längerer Zeit ein Dorfentwicklungskonzept, das diese Siedlungsflächen aufnimmt und ergänzt in Aufstellung. Das Dorfentwicklungskonzept sieht u.a. eine wohnbauliche Entwicklung zwischen dem Struckteich und der Wohnbebauung in der Landesstraße 71 (Hauptstraße) vor. Die Gemeinde Zarpen stellt zur Umsetzung die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 6 auf. Das Dorfentwicklungskonzept ist in die Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zarpen eingeflossen. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – Landesplanungsbehörde hat mit Erlass vom 09.11.2022 (AZ: IV 6210 – 64894/2022) bestätigt, dass die Ziele der Raumordnung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und den damit verfolgen Planungsabsichten nicht entgegenstehen. Die Gemeindevertretung Zarpen hat am 25.05.2023 den abschließenden Beschluss gefasst. Der Bebauungsplan Nr. 6 wurde von der Gemeindevertretung Zarpen ebenfalls am 25.05.2023 als Satzung beschlossen.	Zur Flächennutzungsplanänderung: Die 7. und 8. Änderung des Flächennutzungsplans werden aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Zu Photovoltaik: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen und Solarthermie. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Die Gemeinde Zarpen ist Grundschulstandort. Das in den 1950igern errichtet Schulgebäude und die im Laufe der Jahrzehnte angebauten Räumlichkeiten weisen einen erheblichen Sanierungsbedarf auf und entsprechen nicht mehr den modernen Anforderungen an eine zeitgemäße und zukunftsfähige Grundschule. Die Gemeinde Zarpen stellt daher zur Entwicklung eines neuen Schulstandortes die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 7 auf. In Vorbereitung der Bauleitpläne ist 2021 eine „Alternativenprüfung und raumordnerische Bewertung“ durchgeführt worden. Diese war Bestandteil der ersten landesplanerischen Anzeige vom 16.06.2021. Im Laufe des Planverfahrens wurde die Landesplanungsbehörde weiter beteiligt. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – Landesplanungsbehörde hat mit Erlass vom 17.07.2023 (AZ: IV 6210 – 50652/2023) bestätigt, dass die Ziele der Raumordnung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und den damit verfolgen Planungsabsichten nicht entgegenstehen. die Gemeinde bereitet derzeit den abschließenden Beschluss vor. Für den Bebauungsplan Nr. 7 hat die Gemeindevertretung Zarpen am 23.06.2022 den Vorentwurf bestätigt. Die Öffentlichkeit, die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Naturschutzverbände und die Nachbargemeinden sind beteiligt worden. Die Landesplanungsbehörde ist mit Schreiben vom 07.07.2022 unterrichtet worden. Auf Grundlage der Rückmeldungen und der positiven landesplanerischen Stellungnahme zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird derzeit der Bebauungsplanentwurf erarbeitet. Die von der Gemeinde angestrebten und vorbereiteten Entwicklungen sind mit dem im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes aufgeführten Zielen und Grundsätzen nicht mehr vereinbar. Im Regionalplan Planungsraum I (1998) ist bereits ein Großteil des Gemeindegebietes vom Regionalen Grünzug erfasst. Dieser grenzt bereits stark die Siedlungsentwicklung im Hauptsiedlungsort Zarpen ein. Der Ortsteil Dahmsdorf ist vom Regionalen Grünzug nicht erfasst. Mit dem vorliegenden Entwurf 2023 der Neuaufstellung des Regionalplanes rückt der Regionale Grünzug deutlich an die Grundstücksgrenzen der bebauten Bereiche im Ortsteil Zarpen heran. Größere Flächen sind lediglich im Süden und Osten, jeweils zwischen der Landesstraße 71 und der Heilsau, sowie ortsmittig zwischen der Heilsau und der Bebauung „Am Eichberg“ ausgenommen. Bei der letztgenannten Fläche handelt es sich allerdings um ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, welches einer Siedlungsentwicklung ebenfalls entgegensteht. Auskömmliche Entwicklungspotentiale in	Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge erfolgt gemäß LEP 2021 und auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplans sowie der Kriterien in der Begründung. Insoweit wird dem Vorschlag einer allgemeinen Reduzierung nicht gefolgt. Es erfolgt eine Abwägung der Belange des regionalen Grünzugs mit den weiteren Nutzungsansprüchen im Raum. Die Kriterien für die Ausweisung regionaler Grünzüge in dem Gemeindegebiet liegen vor. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	der Gemeinde sind jedoch unverzichtbare Voraussetzungen für die Schaffung dringend benötigten Wohnraums in der Gemeinde Zarpen und dessen Nachbarschaft. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 6 für das Neubaugebiet liegen gemäß vorliegendem Entwurf im Regionalen Grünzug und im Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 7, mit denen der neue Schulstandort gesichert werden soll, werden nun vollständig vom geplanten Regionalen Grünzug erfasst. Zur notwendigen Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlungsstrukturen ist es zwingend erforderlich, dass der im Entwurf des Regionalplanes für den Planungsraum III – Neuaufstellung Teil C (Karte) für das Gemeindegebiet Zarpen dargestellte Regionale Grünzug und das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft reduziert werden. Deren bisherigen Grenzen sind beizubehalten. Es müssen die Umsetzung der Bebauungspläne Nr. 6 und 7 und des Dorfentwicklungskonzeptes gewährleistet werden. Außerdem muss eine Siedlungsentwicklung auch über den Geltungszeitraum dieser Neuaufstellung des Regionalplanes hinaus möglich sein. Der Landesentwicklungsplan regelt in Ziffer 4.5.2 die Grundzüge und Ziele für die Erzeugung und Nutzung der Solarenergie. Als Ziel ist formuliert, das raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen nicht errichtet werden dürfen • in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, • in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie • in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung. Die Gemeinde Zarpen befasst sich derzeit mit der Prüfung möglicher Standorte für einen Bürgersolarpark. In der ersten Prüfphase sind 7 Potentialflächen herausgearbeitet worden. Die Standorte 2, 3, 6 und 7 werden derzeit nicht vom Regionalen Grünzug erfasst. Mit dem vorliegenden Entwurf 2023 der Neuaufstellung des Regionalplanes trifft dieses nur noch für den Standort 7 im Ortsteil Dahmsdorf zu. Auch mit den durch Erlasse und Änderungen des Baugesetzbuches (Privilegierung nach § 35 BauGB) eingetretenen Abweichungen vom Landesentwicklungsplan ist es beim Festhalten am geplanten Umfang des Regionalen Grünzuges kaum möglich, in der Gemeinde großflächige Solar-Freiflächenanlagen zu errichten. Mögliche Potenziale der	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Solarenergie zur Strom- und Wärmeerzeugung können nicht genutzt werden. Auch aus diesem Grund sieht die Gemeinde eine Reduzierung des Regionalen Grünzuges als erforderlich an. Zudem erscheint eine Ausnahmeregelung notwendig, die es in einem einfachen Verfahren beispielsweise ermöglicht, Solarthermieanlagen als Bestandteil der Nahwärmeversorgung zu errichten. Abschließend wird bemängelt, dass die dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport übermittelten Planungen zur 7. und 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, nicht in den Teil C – Karten eingearbeitet sind.	
Institution: Gemeinde Feldhorst , über Amt Nordstormarn ID: M1588	Die Gemeinde Feldhorst möchte sich als ländlich geprägte Siedlung auch im Hinblick auf die demographische Entwicklung angemessen weiterentwickeln. Sie befasst sich daher seit längerer Zeit mit der Gemeindeentwicklung. Hierzu hat die Gemeinde bereits mit der Feststellung des Landschaftsplanes 2006 geplante Siedlungserweiterungsflächen dargestellt. Hierauf aufbauend hat die Gemeinde ein Siedlungsentwicklungskonzept aufgestellt, dass diese Flächen konkretisiert und ergänzt. Das Konzept (Stand: 14.05.2020) ist von der Gemeindevertretung der Gemeinde Feldhorst in ihrer Sitzung am 27.05.2020 bestätigt worden. Der geplante Regionale Grünzug erfasst Flächen, die im Siedlungsentwicklungskonzept für eine mögliche Entwicklung ausgewählt wurden, bzw. verläuft in deren unmittelbarer Nähe. Diese von der Gemeinde angestrebten und vorbereiteten Entwicklungen sind mit dem im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes aufgeführten Zielen und Grundsätzen nicht mehr vereinbar. Auskömmliche Entwicklungspotentiale in der Gemeinde sind jedoch unverzichtbare Voraussetzungen für die Schaffung dringend benötigten Wohnraums in der Gemeinde Feldhorst und dessen Nachbarschaft. Bereits im Regionalplan Planungsraum I (1998) ist das Gemeindegebiet stark vom Regionalen Grünzug betroffen. Lediglich die beiden Ortsteile Steinfeld und Havighorst und die nördlich Havighorst liegenden Flächen werden nicht berührt. Mit dem vorliegenden Entwurf 2023 der Neuaufstellung des Regionalplanes wird der Regionale Grünzug vergrößert. Er rückt weiter an den Ortsteil Steinfeld und den Süden des Ortsteiles Havighorst heran und beginnt meist unmittelbar an den Grundstücksgrenzen der bebauten Bereiche. Im Ortsteil Steinfeld werden die bebauten Bereich an der Kreisstraße K 2 am östlichen Ortsausgang weiterhin vom Regionalen Grünzug erfasst. Eine Siedlungsentwicklung wird dadurch nahezu ausgeschlossen oder nur mit Erschwernissen ermöglicht. Eine mögliche Umnutzung der landwirtschaftlichen Höfe wird deutlich erschwert. Der Bereich nördlich	Zu Steinfeld: Eine bandartige Entwicklung im Außenbereich zur Verbindung zu einer Splittersiedlung widerspricht der Zielsetzung einer nachhaltigen und geordneten Siedlungsentwicklung. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzuges erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplannerischen Aspekten. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Havighorst: Die Fläche H2 liegt außerhalb des regionalen Grünzuges. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu den Flächen H4 und H3: Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist deswegen maßstabsbedingt nicht flächenscharf. Eine bandartige Entwicklung im Außenbereich widerspricht der Zielsetzung einer nachhaltigen und geordneten Siedlungsentwicklung. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzuges erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplannerischen Aspekten. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	des Straßenverlaufs der Kreisstraße K 1 im Bereich Havighorst ist weiterhin nicht vom Regionalen Grünzug betroffen. Das Siedlungsentwicklungskonzept beinhaltet Flächen, die kurz-, mittel- und langfristig entwickelt werden sollen. Es sieht u.a. wohnbauliche Entwicklungen am nordöstlichen Ortsausgang Steinfeld beidseitig der Kreisstraße K 2 vor. Für die nördliche Fläche S1 hat die Gemeinde Feldhorst die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 1 aufgestellt. Das Ministerium für Inneres, ländlichen Räume, Integration und Gleichstellung (heute: Ministerium für Inneres, Kommunales Wohnen und Sport) – Landesplanungsbehörde hat mit Erlass vom 25.09.2020 bestätigt, dass die Ziele der Raumordnung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und den damit verfolgen Planungsabsichten nicht entgegenstehen. Die Flächennutzungsplanänderung ist seit dem 18.11.2022 wirksam. Der Bebauungsplan Nr. 1 ist am 10.12.2022 in Kraft getreten. Südlich der Fläche S1 befindet sich an der Kreisstraße K 2 die Fläche S2, die bislang nicht im Regionalen Grünzug lag. Der vorliegende Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes erfasst diesen Bereich jetzt vollständig. Die angestrebte Entwicklung der Fläche ist damit nicht mehr möglich. Ähnliches gilt für die weiter östlich an der Kreisstraße K 2 liegenden Flächen S8 und S9. Die Fläche S8, die die Fläche S2 ergänzt, ist aktuell nicht Bestandteil des Regionalen Grünzuges. Dieses soll aber laut dem vorliegenden Entwurf geändert werden. Der Landschaftsplan der Gemeinde sieht hier bereits eine Siedlungsentwicklung vor. Die Fläche S9 ist bereits vom Regionalen Grünzug erfasst. Eine Entwicklung in diesem Bereich wird durch die Übernahme weiterhin erschwert. Das gemeindliche Siedlungsentwicklungskonzept sieht hier, wie der Landschaftsplan, eine Siedlungsentwicklung zur Ergänzung der Fläche S9 und der vorhandenen Bebauung vor. Langfristig ist für die Gemeinde Feldhorst auch eine Entwicklung auf den Flächen S6 und S11 vorstellbar. Die Fläche S6 liegt westlich der Kreisstraße 6 und grenzt an die vorhandene Bebauung an. Bereits der Landschaftsplan sieht hier eine Entwicklung vor. Bislang lag die Fläche nicht im Regionalen Grünzug. Dieser grenzt aber unmittelbar an. Gemäß vorliegenden Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes ist der Bereich nunmehr vollständig erfasst. Gleiches gilt für die Fläche S11 östlich und südlich der Kreisstraße K 2. Diese ist ebenfalls im Landschaftsplan als Siedlungsfläche markiert und bislang nicht Bestandteil des Regionalen Grünzugs. Zukünftig soll dieser über den Bereich verlaufen. Die Fläche H1 mit der Erweiterung H1a liegt im Ortsteil Havighorst am östlichen Ortsrand, nördlich der Kreisstraße 1. Die Fläche ist weiterhin nicht direkt vom Regionalen Grünzug betroffen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Bei der Fläche H2 handelt es sich um eine unbebaute Fläche im Ortsteil Havighorst am östlichen Ortsrand südlich der Kreisstraße K 2 zwischen der Bebauung und dem Bolzplatz. Gemäß dem vorliegenden Entwurf des Regionalplanes soll der Regionale Grünzug in einem Abstand von ca. 40 m zur Kreisstraße K 2 beginnen. Damit ist eine kleine Entwicklung möglich, wird aber durch die unmittelbare Nähe des Regionales Grünzuges deutlich erschwert. Die Flächen H3 und H4 liegen südlich der bebauten Ortslage Havighorst beidseitig der Gemeindestraße nach Steinfeld. In diesem Bereich verlief der Regionale Grünzug deutlich abgesetzt von der vorhandenen Bebauung. Dieser rückt nun so weit heran, dass er die Flächen erfasst und die angestrebte Entwicklung nicht mehr möglich ist. Zur notwendigen Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlungsstrukturen ist es zwingend erforderlich, dass der im Entwurf des Regionalplanes für den Planungsraum III – Neuaufstellung Teil C (Karte) dargestellte Regionale Grünzug auf dem Gebiet der Gemeinde Feldhorst deutlich reduziert wird, so dass die Entwicklungsabsichten der Gemeinde realisiert werden können. Es ist aber mindestens die bisherige Grenze beizubehalten, um eine Entwicklung der Gemeinde zu gewährleisten. Außerdem muss eine Siedlungsentwicklung auch nach dem Geltungszeitraum dieser Neuaufstellung des Regionalplanes hinaus möglich sein.	
ID: M1588	Die rechtlichen Anforderungen an die Abwasserentsorgung werden immer strenger. Die bestehenden Anlagen entsprechen nicht den heutigen Anforderungen oder sind ausgelastet. Zudem werden die rechtlichen Anforderungen zur Entsorgung des Klärschlammes immer strenger. Die Gemeinde Feldhorst hat sich daher für den Bau einer Vererdungsanlage zur Trocknung des Klärschlammes in unmittelbarer Nähe der Kläranlage entschieden. Hierfür ist am 24.07.2023 eine Baugenehmigung erteilt worden. Der Standort liegt ebenso wie die Kläranlage selbst innerhalb des Regionalen Grünzugs. Zukünftige Erweiterungsmaßnahmen können nicht ausgeschlossen werden. Es wird befürchtet, dass diese durch den Regionalen Grünzug deutlich erschwert oder sogar verhindert werden. Seitens der Gemeinde Feldhorst wird daher eine Ausnahmeregelung gefordert, um bauliche Anlagen der Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung zu ermöglichen.	Der regionale Grünzug steht einer Erweiterung öffentlicher Infrastruktur und einem Ausbau der öffentlichen Kläranlage nicht entgegen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: M1588	Das Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Steinfeld entspricht nicht den heutigen Anforderungen. Aufgrund der technischen und lärmschutzrechtlichen Anforderungen, dem sich hieraus ergebenden Flächenbedarf sowie einer guten verkehrlichen Erreichbarkeit wird der Feuerwehrstandort mittelfristig an anderer Stelle neu errichtet werden müssen. Die	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Gemeinde hat hierzu im Rahmen einer Alternativenprüfung verschiedene Standorte geprüft und sich für eine Fläche am südlichen Ortsrand östlich der Kreisstraße K 2 (Steinfeld) und nördlich der Straße Hohenkamp in unmittelbarer Nähe der Kläranlage und der Klärschlamm-Vererdungsanlage entschieden. Hierzu fand am 29.03.2023 ein Ortstermin mit dem Kreis Stormarn und der Landesplanungsbehörde statt. Für den neuen Standort der Freiwilligen Feuerwehr sollen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 2 aufgestellt werden. Die Standortausweisung wird durch den geplanten Regionalen Grünzug, der über der Fläche verläuft verhindert bzw. deutlich erschwert. Seitens der Gemeinde Feldhorst wird daher das Abrücken des Regionalen Grünzuges vom Siedlungsbestand gefordert. Außerdem wird eine Ausnahmeregelung gefordert, um bauliche Anlagen der Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz zu ermöglichen.	nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. In der landesplanerischen Stellungnahme vom 27.02.2024 wird deutlich, dass es keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem favorisierten Standort gibt. Darüber hinaus sind die Grundsätze des Baugesetzbuches für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: M1588	Der Landesentwicklungsplan regelt in Ziffer 4.5.2 die Grundzüge und Ziele für die Erzeugung und Nutzung der Solarenergie. Als Ziel ist formuliert, dass raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen nicht errichtet werden dürfen - in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, - in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie - in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung. Auch mit den durch Erlasse und Änderungen des Baugesetzbuches (Privilegierung nach § 35 BauGB) eingetretenen Abweichungen vom Landesentwicklungsplan ist es beim Festhalten am geplanten Umfang des Regionalen Grünzuges kaum möglich, in den Gemeinde großflächige Solar-Freiflächenanlagen zu errichten. Mögliche Potenziale der Solarenergie zur Strom- und Wärmeerzeugung können nicht genutzt werden. Auch aus diesem Grund sieht das Amt Nordstormarn eine Reduzierung des Regionalen Grünzuges als erforderlich an. Zudem erscheint eine Ausnahmeregelung notwendig, die es in einem einfachen Verfahren beispielsweise ermöglicht, Solarthermieanlagen als Bestandteil der Nahwärmeversorgung zu errichten. Abschließend wird bemängelt, dass die dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport übermittelten Planungen, insbesondere zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Feldhorst, nicht in den Teil C – Karten eingearbeitet sind.	Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge erfolgt gemäß LEP 2021 und auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplans sowie der Kriterien in der Begründung. Insoweit wird dem Vorschlag einer

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		allgemeinen Reduzierung nicht gefolgt. Es erfolgt eine Abwägung der Belange des regionalen Grünzugs mit den weiteren Nutzungsansprüchen im Raum. Die Kriterien für die Ausweisung regionaler Grünzüge in dem Gemeindegebiet liegen vor. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Rehhorst , über Amt Nordstormarn ID: M1587	im Namen der Gemeinde Rehhorst gebe ich zum o.g. Verfahren folgende Stellungnahme ab: Die Gemeinde Rehhorst liegt im Norden des Kreises Stormarn. Sie besteht aus den Ortsteilen Rehhorst, Pöhls und Willendorf sowie den Siedlungsbereichen Hamannsöhlen, Voßkaten und Neukoppel. Die Verwaltung erfolgt über das Amt Nordstormarn. Die Gemeinde ist gemäß Landesentwicklungsplan dem Ordnungsraum Lübeck zugeordnet. Die Gemeinde Rehhorst liegt in der Nähe mehrerer zentraler Orte. Hierbei handelt es sich zum einen um die ca. 5 km entfernte Stadt Reinfeld (H.). Diese wird als Unterzentrum kategorisiert. Im Südwesten befindet sich das Mittelzentrum Bad Oldesloe. Der Hauptsiedlungsortteil Rehhorst liegt im 10 km-Umkreis zur Stadt Bad Oldesloe und damit in deren Einzugsgebiet. Im Osten befindet sich in ca. 13 km Entfernung als weiterer Siedlungsschwerpunkt das Oberzentrum Hansestadt Lübeck. Nordwestlich befindet sich das Mittelzentrum Bad Segeberg in ca. 12 km Entfernung. Die Gemeinde Rehhorst möchte sich als ländlich geprägte Siedlung auch im Hinblick auf die demographische Entwicklung angemessen weiterentwickeln. Sie befasst sich daher seit längerer Zeit mit der Gemeindeentwicklung. Hierzu hat die Gemeinde 2021 ein Siedlungsentwicklungskonzept aufgestellt. Dieses beinhaltet auch die Flächen P1, R6 und R5. Die Fläche P1 befindet sich am östlichen Rand des Ortsteils Pöhls. Hier könnte die bislang einseitig bebaute Straße „Raade“ um eine Baureihe ergänzt werden. Die Gemeinde begrüßt, dass in diesem Bereich eine geringfügige Anpassung des Regionalen Grünzuges stattgefunden hat. Der Regionale Grünzug verläuft aber weiterhin in unmittelbarer Nähe und erschwert dadurch die angestrebte Entwicklung. Die Fläche R6 befindet sich am südöstlichen Rand des Ortsteils Rehhorst, nördlich der Straße „Am Blink“. Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehhorst stellt diese Fläche als „Gemischte Baufläche“ dar, damit die einseitig bebaute Straße beidseitig bebaut werden kann. Die Gemeinde begrüßt, dass diese Darstellung bei der Ausweisung des Regionalen Grünzuges berücksichtigt wurde. Der Regionale Grünzug verläuft aber weiterhin in unmittelbarer Nähe und erschwert dadurch die angestrebte Entwicklung.	Zu der Fläche P1: Die Abgrenzung ist nicht flächenscharf. Die Planungen der Gemeinde Pöhls sind nicht vom regionalen Grünzug berührt. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplannerischen Aspekten. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu der Fläche R6: Die Abgrenzung ist nicht flächenscharf. Die Planungen der Gemeinde Pöhls sind nicht vom regionalen Grünzug berührt. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplannerischen Aspekten. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu der Fläche R5: Die Abgrenzung ist nicht flächenscharf. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplannerischen Aspekten. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu den Solar-Freiflächenanlagen:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Die Fläche R5 am südöstliche Rand des Ortsteils Rehhorst, östlich Reinfelder Straße, südlich Am Blink, westlich Teicher Weg wird von der Gemeinde als Siedlungsentwicklungsfläche favorisiert. Nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Hofstelle soll im Dreieck zwischen Reinfel-der Straße, Am Blink und Teicher Weg ein Wohngebiet entstehen. Bislang wurde dieses durch den Regionalen Grünzug verhindert. Im vorliegenden Entwurf wird dieser zwar reduziert, durchschneidet aber nach wie vor die Entwicklungsfläche R5. Damit ist die Entwicklung weiterhin nicht realisierbar. Zur notwendigen Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlungsstrukturen ist es zwingend erforderlich, dass der im Entwurf des Regionalplanes für den Planungsraum III – Neuaufstellung Teil C (Karte) dargestellte Regionale Grünzug auf dem Gebiet der Gemeinde Rehhorst den angestrebten Entwicklungen der Gemeinde angepasst wird. Die Umsetzung der Entwicklungsfläche R5 muss ermöglicht werden. Außerdem muss eine Siedlungsentwicklung auch nach dem Geltungszeitraum dieser Neuaufstellung des Regionalplanes hinaus gewähr-leistet sein. Auskömmliche Entwicklungspotentiale in der Gemeinde sind unverzichtbare Voraussetzungen für die Schaffung dringend benötigten Wohnraums in der Gemeinde Rehhorst und deren Nachbarschaft. Der Landesentwicklungsplan regelt in Ziffer 4.5.2 die Grundzüge und Ziele für die Erzeugung und Nutzung der Solarenergie. Als Ziel ist formuliert, das raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen nicht errichtet werden dürfen - in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, - in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie - in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung. Auch mit den durch Erlasse und Änderungen des Baugesetzbuches (Privilegierung nach § 35 BauGB) eingetretenen Abweichungen vom Landesentwicklungsplan ist es beim Festhalten am geplanten Umfang des Regionalen Grünzuges kaum möglich, in der Gemeinde großflächige Solar-Freiflächenanlagen zu errichten. Mögliche Potenziale der Solarenergie zur Strom- und Wärmeerzeugung können nicht genutzt werden. Auch aus diesem Grund sieht die Gemeinde eine Reduzierung des Regionalen Grünzuges als erforderlich an. Zudem erscheint eine Ausnahmeregelung notwendig, die es in einem einfachen Verfahren ermöglicht, Solarthermieranlagen als Bestandteil der Nahwärmeversorgung zu errichten.	Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge erfolgt gemäß LEP 2021 und auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplans sowie der Kriterien in der Begründung. Insoweit wird dem Vorschlag einer allgemeinen Reduzierung nicht gefolgt. Es erfolgt eine Abwägung der Belange des regionalen Grünzuges mit den weiteren Nutzungsansprüchen im Raum. Die Kriterien für die Ausweisung regionaler Grünzüge in dem Gemeindegebiet liegen vor. Die Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Institution: Gemeinde Barnitz, über Amt Nordstormarn ID: M1586	Die Gemeinde Barnitz möchte sich als ländlich geprägte Siedlung auch im Hinblick auf die demographische Entwicklung angemessen weiterentwickeln. Sie befasst sich daher seit längerer Zeit mit der Gemeindeentwicklung. Hierzu hat die Gemeinde bereits mit der Feststellung des Landschaftsplanes 2004 geplante Siedlungserweiterungsflächen dargestellt. Hierauf aufbauend hat die Gemeinde ein Siedlungsentwicklungskonzept aufgestellt, dass diese Flächen konkretisiert und ergänzt. Das Konzept ist von der Gemeindevertretung der Gemeinde Barnitz in ihrer Sitzung am 02.11.2023 bestätigt worden. Die von der Gemeinde angestrebten und vorbereiteten Entwicklungen sind mit dem im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes aufgeführten Zielen und Grundsätzen nicht mehr vereinbar. Bereits im Regionalplan Planungsraum I (1998) ist das Gemeindegebiet stark vom Regionalen Grünzug betroffen. Mit dem vorliegenden Entwurf 2023 der Neuaufstellung des Regionalplanes wird der Regionale Grünzug noch vergrößert. Der Grünzug umschließt die Gemeindeteile Benstaben, Klein Barnitz und Lokfeld vollständig und beginnt meist unmittelbar an den Grundstücksgrenzen der bebauten Bereiche. Eine Siedlungsentwicklung wird dadurch nahezu ausgeschlossen oder nur mit Erschwernissen ermöglicht. Der Bereich südlich des Straßenverlauf Kreisstraße 70 und Kreisstraße 77 im Bereich Groß Barnitz ist nicht vom Regionalen Grünzug betroffen. Dieser Bereich eignet sich aber aufgrund seiner Topographie nur bedingt zur Siedlungsentwicklung. Der geplante Regionale Grünzug erfasst zum Teil Flächen, die im Siedlungsentwicklungskonzept für eine mögliche Entwicklung ausgewählt wurden, bzw. verläuft in deren unmittelbarer Nähe. Bei der Entwicklungsfläche IP-13 östlich des Ortsteils Lokfeld handelt es sich um eine landwirtschaftliche Hofstelle mit intensiver Grünlandnutzung. Sollte die Hofstelle aufgegeben werden, könnte hier eine Wohnnutzung stattfinden. Nach Ansicht der Gemeinde ist diese Fläche dem Innenbereich zuzuordnen. Gemäß Entwurf des Regionalplanes wird diese Fläche nun vom Regionalen Grünzug erfasst. Ähnliches gilt für die Entwicklungsfläche IP-3 westlich der Kreisstraße 67 im Ortsteil Benstaben. Der geplante Regionale Grünzug verläuft unmittelbar an der westlichen Grundstücksgrenze und könnte eine Entwicklung erschweren. Die Entwicklungsfläche AP-4 östlich der Kreisstraße 67 im Ortsteil Benstaben wird im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes vollständig vom geplanten Regionalen Grünzug erfasst. Der nördliche Bereich ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt. Im Zusammenhang mit der unmittelbar angrenzenden Entwicklungsfläche IP-2 könnte in diesem Bereich eine Siedlungsentwicklung stattfinden. Zur notwendigen	Zu der Fläche IP 13: Der regionale Grünzug wird aus der Fläche zurückgenommen, um dem Ortsteil Lokfeld eine Entwicklung im Rahmen des ortsteilspezifischen Bedarfs zu ermöglichen. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter Berücksichtigung der landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekte. Der Anregung wird gefolgt. Zu der Fläche IP 3: Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist deswegen maßstabsbedingt nicht flächenscharf. Die Abgrenzung einer örtlichen Grünverbindung, durch das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und den regionalen Grünzug, erfolgt im konkreten Einzelfall unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu der Fläche AP 4: Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist deswegen maßstabsbedingt nicht flächenscharf. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlungsstrukturen ist es zwingend erforderlich, dass der im Entwurf des Regionalplanes für den Planungsraum III – Neuaufstellung Teil C (Karte) dargestellte Regionale Grünzug auf dem Gebiet der Gemeinde Barnitz deutlich reduziert wird. Die Umsetzung der angestrebten Entwicklungsflächen muss gewährleistet werden. Außerdem muss eine Siedlungsentwicklung auch nach dem Geltungszeitraum dieser Neuaufstellung des Regionalplanes hinaus möglich sein.	
ID: M1586	Die Gemeinde Barnitz strebt zusammen mit der Stadt Reinfeld (H.) die Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes entlang der Landesentwicklungsachse an der Bundesautobahn A 1 an. Geeignete Flächen dafür wurden im April 2021 untersucht und in das „Gewerbeflächenstandortkonzept 2035 der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn“ aufgenommen. Die Flächen sind darin in der Kategorie B („gut geeignet“) aufgeführt. Die angestrebte Flächenausweisung an der Bundesautobahn A 1 entspricht der Ansiedlungsstrategie des Landes, da die Flächen zur Deckung zusätzlicher Bedarfe mit Blick auf den Ausbau der Fehmarnbelt-Querung geeignet sind. Im aktuellen Entwurf liegen die vorgesehenen Fläche jedoch außerhalb der Siedlungsachse und werden im Textteil nur im Kapitel „Nahbereich Reinfeld“ mit folgendem Satz erwähnt: „Bei Nachweis entsprechender Bedarfe wäre langfristig eine Umsetzung der angestrebten Entwicklung eines gemeinsamen Gewerbegebietes südlich der Anschlussstelle Reinfeld der Bundesautobahn 1 zu prüfen.“. Zur notwendigen Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlungsstrukturen ist es jedoch erforderlich, die im Kartenteil dargestellten Regionalen Grünzüge so zu verändern bzw. so weit zurückzunehmen, dass eine räumliche Erweiterung der Siedlungsachse im Bereich der Stadt Reinfeld / Gemeinde Barnitz im Bereich der Anschlussstelle an die Bundesautobahn A 1 in südlicher Richtung möglich wird.	Die Bundesautobahn bildet die klare Grenze zum regionalen Freiraum. Es handelt sich um ein Landschaftsschutzgebiet und ein Gebiet besonderer Erholungseignung. Des Weiteren ist die Verkehrsanbindung an die Autobahn nicht geklärt. Die Entwicklung eines Gewerbegebietes wäre im weiteren Regionalplanverfahren zu konkretisieren. In diesem Zusammenhang müsste die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet geprüft und geklärt sein sowie die konkrete Verkehrsanbindung an die Bundesautobahn 1 im Bereich der Abfahrt Reinfeld. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: M1586	Das Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Benstaben entspricht nicht den heutigen Anforderungen. Aufgrund der technischen und lärmschutzrechtlichen Anforderungen, dem sich hieraus ergebenden Flächenbedarf sowie einer guten verkehrlichen Erreichbarkeit wird der Feuerwehrstandort und mittel- bis langfristig angrenzend an den Siedlungsbereich an anderer Stelle neu errichtet werden müssen. Die Standortausweisung wird durch den geplanten Regionalen Grünzug, der an der Grundstücksgrenze der Bebauung oder in unmittelbarer Nähe beginnt, deutlich erschwert und verhindert. Seitens der Gemeinde Barnitz wird daher das Abrücken des Regionalen Grünzuges vom Siedlungsbestand gefordert. Außerdem wird eine Ausnahmeregelung gefordert, um bauliche Anlagen der	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz zu ermöglichen.	Darüber hinaus sind die Grundsätze des Baugesetzbuches für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen. Zur Klarstellung wird die Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs um diesen Aspekt ergänzt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: M1586	Der Landesentwicklungsplan regelt in Ziffer 4.5.2 die Grundzüge und Ziele für die Erzeugung und Nutzung der Solarenergie. Als Ziel ist formuliert, das raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen nicht errichtet werden dürfen - in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, - in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie - in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung. Auch mit den durch Erlasse und Änderungen des Baugesetzbuches (Privilegierung nach § 35 BauGB) eingetretenen Abweichungen vom Landesentwicklungsplan ist es beim Festhalten am geplanten Umfang des Regionalen Grünzuges kaum möglich, in den Gemeinde großflächige Solar-Freiflächenanlagen zu errichten. Mögliche Potenziale der Solarenergie zur Strom- und Wärmeerzeugung können nicht genutzt werden. Auch aus diesem Grund sieht das Amt Nordstornum eine Reduzierung des Regionalen Grünzuges als erforderlich an. Zudem erscheint eine Ausnahmeregelung notwendig, die es in einem einfachen Verfahren beispielsweise ermöglicht, Solarthermieranlagen als Bestandteil der Nahwärmeversorgung zu errichten.	Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen und Solarthermie. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Insoweit wird dem Vorschlag einer allgemeinen Reduzierung nicht

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		gefolgt. Es erfolgt eine Abwägung der Belange des regionalen Grünzugs mit den weiteren Nutzungsansprüchen im Raum. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1409	Der ausgewiesene regionale Grünzug schränkt die Gemeinde Feldhorst massiv ein. Hier leben hauptsächlich wirtschaftsstarke Familien für die ein ausgewogenes Maß zwischen Natur/Umwelt, Siedlungsdichte und Verkehrsflächen sehr wichtig ist. Eine Vergrößerung der Dorfgemeinschaften wird durch diesen Regionalplan quasi ausgeschlossen. Außerdem wäre für die Standortattraktivität eine bessere Anbindung an die umliegenden Städte Reinfeld, Bad Oldesloe und Bad Segeberg grundlegend. Insbesondere klimafreundliche Alternativen, wie die Fahrradnutzung sind derzeit schon kaum möglich, weil einfach keine Radwege vorhanden sind. Auch für den Ausbau von regenerativen Energien bietet Feldhorst Potential, welches so nicht genutzt werden kann. Ich bitte um genaue Prüfung, ob die Erweiterung des ausgewiesenen Grünzuges dahingehend angepasst werden kann, dass dem Größen- und Wirtschaftswachstum der Gemeinde Feldhorst, sowie einer Verbesserung der Infrastruktur nicht im Wege steht.	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Die genannten Flächen in der Gemeinde Feldhorst erfüllen diese Kriterien. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1408	[eingereicht von: Gemeinde Wakendorf II] Die Gemeinde Wakendorf II nimmt Bezug auf die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III. Die Gemeinde Wakendorf II soll gemäß des Entwurfs 2023 auch zukünftig weitgehend von regionalen Grünzügen umgeben sein. Regionale Grünzüge sind zweifelsohne sinnig und nötig – so zum Beispiel zum Schutz des Naturhaushaltes und der Freiraumerholung. In Wakendorf II spielt der Tourismus als Wirtschaftsfaktor jedoch keine Rolle und alle bisherigen Versuche, den Ort für den Binnenlandtourismus und die Naherholung zu öffnen, sind gescheitert. Hintergrund ist, dass es an touristischen Angeboten und Attraktionen in der Gemeinde und Umgebung fehlt; Betriebe mit touristischen Angeboten wie Übernachtungen oder ein Tourismusbüro sind schlicht nicht vorhanden oder wurden bereits vor vielen Jahren geschlossen. In der Folge wird sich die Gemeinde stattdessen auf den Naherholungswert für die eigene Bevölkerung konzentrieren, der u.a. durch das Naturschutzgebiet im Oberalstertal bereits deutlich gestärkt wurde. Gerade durch die Ausweisung des Naturschutzgebietes mit über 300 ha (FFH, europäisches Vogelschutzgebiet und Natura 2000) in den 90er Jahren hat die Gemeinde hierzu bereits erhebliche Vorleistungen erbracht, ohne jedoch einen finanziellen Ausgleich beziehungsweise Möglichkeiten für die Ansiedlung von Gewerbe am Ortsrand zu erhalten. Auf Grund der Bedeutung des Gewerbesteuerereinkommens für den Kommunalhaushalt ist es ein Ziel der Gemeinde, Handwerks- und Gewerbebetriebe mit hoher Bruttowertschöpfung anzuziehen und vorhandene Betriebe am Standort zu halten. Die Gemeinde verfügt jedoch über keine möglichen Entwicklungsflächen, um örtlichen Handwerks- und Gewerbebetrieben eine Entwicklungsperspektive bieten zu können. Die Unterbringung in Gemengelagen ist schwierig und führt auch bei kleinteiligen Anfragen aus dem produzierenden und verkehrsaffinen Gewerbe zu ungewollten städtebaulichen Folgeproblemen. Die aktuell fehlenden gewerblichen Entwicklungsflächen haben im vergangenen Jahr bereits zu einer Verlagerung des bis dato größten Betrieb in eine Nachbargemeinde geführt. Dies hatte für die Gemeinde als Folge, dass Arbeitsplätze abwanderten und Einnahmen durch die Gewerbesteuer wegbrachen. Auf Grund dieser aktuell fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten hat ein weiterer Handwerksbetrieb die Gemeinde bereits ebenfalls verlassen sowie ein weiterer	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:1 00 . 000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Generell können raumordnerische Regelungen zu Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit führen. In den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung besteht ein hoher Siedlungsdruck. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung dieser Räume sicherzustellen, kommt dem Schutz großräumig zusammenhängender Freiflächen eine besondere Bedeutung zu. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen, in denen planmäßig nicht gesiedelt werden darf, ist daher aufgrund des überörtlichen Interesses an der Freiraumsicherung gerechtfertigt. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Der regionale Grünzug wird ein wenig im Norden im Rahmen der Stellungnahme zur Fläche nördlich der L75/westlich der Straße ‚Sandbergstraße‘ zurückgenommen. Die Gemeinde Wakendorf II entwickelt sich im Rahmen des örtlichen Bedarfs. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt im Einzelfall im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortspanerischen Aspekten. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Handwerksbetrieb den zunächst geplanten Umzug nach Wakendorf II nicht weiter umgesetzt. In der Folge hat die Gemeinde fast 50 Prozent ihrer Gewerbesteuereinnahmen verloren, da lokalen Gewerbe- und Handwerksbetrieben keine Möglichkeiten zum Wachstum geboten werden können. Auch konnten im Zeitraum Ende 2019 bis Ende 2020 neun ortsangemessene gewerbliche Anfragen kleinerer Betriebe im Rahmen von Bestandsstandorten nicht bedient werden.[1] Vor diesem Hintergrund wird die Ausweisung eines örtlichen Handwerk- und Gewerbeparks angestrebt, um die wichtigen Einnahmen langfristig zu sichern und um die Gemengelagensituation in der Gemeinde langfristig zu lösen. Die Planung und Realisierung eines lokalen Handwerk- und Gewerbeparks an der Henstedter Straße zur Unterstützung der Eigenentwicklung der vorhandenen Unternehmensstruktur ist hierfür unerlässlich. Der demografischen Wandel, die Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben sowie die umweltverträgliche Abwicklung von Verkehrsströmen finden hier ebenfalls Berücksichtigung. Die Notwendigkeit eines abgesetzten Handwerk- und Gewerbeparks ergibt sich auch aus der Situation, dass eine ortsangemessene und inklusive Weiterentwicklung des innerdörflichen Raums und der öffentlichen Angebote, hier insbesondere alternative Nahversorgungsangebote sowie (inner-)örtliche Treffpunkte wie ein Café, Bistro usw., derzeit daran scheitern, dass hierfür geeignete Örtlichkeiten derzeit durch lokale Handwerks- und Gewerbebetriebe belegt sind.[2] Die Schaffung eines Handwerk- und Gewerbeparks würde in der Folge freie Räume zur Stärkung des Dorflebens bieten, die auch kleinteilig innerhalb der Gemeinde entstehen könnten. Neben den vorgenannten Punkten ist es für die Gemeinde Wakendorf II unerlässlich, die wichtigen Säulen des Gemeindelebens insbesondere in Form der Kindertagesstätte, der Grundschule, des Sport- und Kulturzentrums sowie der freiwilligen Feuerwehr zu erhalten. Festzustellen ist jedoch, dass das derzeitige Feuerwehrgerätehaus nicht mehr den Anforderungen der Feuerwehrunfallkasse entspricht und die Auslastung der Kindertagesstätte an dessen Maximum angekommen ist.[3] Auf Grund fehlender Erweiterungsmöglichkeiten an den jeweiligen Standorten ist die Gemeinde Wakendorf II darauf angewiesen, diese Einrichtungen räumlich zu verlagern. Eine Verlagerung in den innerdörflichen Bereich würde, insbesondere auf Grund der Anforderungen an die Gebäude (sowie deren Standort), die oben beschriebene Gemengelage weiter verschärfen. Vor diesem Hintergrund bietet ein Handwerk- und Gewerbepark in der Henstedter Straße den zwingend notwendigen Raum zum Umbau und der Erweiterung beider Einrichtungen.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Zusammengefasst ist festzustellen, dass der Entwurf des Regionalplans III aus dem Jahr 2023 die notwendige Eigenentwicklung Wakendorfs nahezu alternativlos auf die nicht vorhandenen Innenentwicklungspotenziale reduziert. Zum Schutz wertvoller Gewerbeflächen wird im OEK empfohlen, alternative Nutzungen außerhalb von gewerblichen Bauflächen anzusiedeln. Die Schaffung eines neuen Gewerbestandorts ist eine erforderliche Rahmenbedingung, um die Gemengelagensituation in der Gemeinde langfristig zu lösen. Brachliegende Flächen sowie durch den Umzug von kleineren Betrieben auf neue, freiwerdende Flächen sollen dann als Wohn-Mischstandort im historischen Ortskern genutzt werden. Die Flächenvorsorge für Gewerbe erfolgt hierbei im Rahmen des örtlichen Bedarfs; d.h. mit einem Fokus auf örtliche Handwerks- und Gewerbebetriebe. Hierbei plant die Gemeinde Wakendorf II durch eine klimafreundliche Planung und Vertragsgestaltung sowie über Beratungs- und Unterstützungsleistungen der anzusiedelnden Betriebe den Handwerk- und Gewerbepark von vornherein nachhaltig und klimafreundlich anzulegen und zu gestalten. Diese Weiterentwicklung steht somit auch im Einklang mit dem Regionalplan hervorgehobenen sanften Tourismus mit Fokus auf die Entwicklung der Naherholungsqualitäten im Naturschutzgebiet Oberalster-niederung. Es wird somit angeregt, den regionalen Grünzug zur Forcierung der weiteren dörflichen Entwicklung auf der nachfolgenden Fläche zu reduzieren bzw. herauszunehmen: Fläche nördlich der L75/westlich der Straße ‚Sandbergstraße‘ Die Fläche ist in der in Anlage 1 befindlichen Karte skizziert. Die Anlage wird in einer separaten Email versandt. Wie bereits in der Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III herausgestellt, ist die Planung und Realisierung eines lokalen Handwerk- und Gewerbeparks an der Henstedter Straße zur Unterstützung der Eigenentwicklung der vorhandenen Unternehmensstruktur unerlässlich. Die Gemeinde Wakendorf II hat bereits im Juli 2014 die erforderlichen Schritte zur Realisierung eines entsprechenden Gewerbegebietes eingeleitet.* Neben der Erstellung eines F-Plans wurde ebenfalls eine Berechnung der Erschließungskosten durch das beauftragte Stadtplanungsbüro durchgeführt. Aus Gründen der Ressourcenschonung wurde zunächst der Schwerpunkt auf das geplante Neubaugebietes Wischhoff gelegt. Nach Abschluss dieses Projekts konnte die Realisierung des Gewerbegebiets auf Grund der Pandemie sowie vorläufigen Haushaltsführung jedoch nicht vollumfänglich aufgenommen werden. Mit Beginn der neuen Legislaturperiode wurden die Planungen wieder aufgenommen und sollen nach Rücknahme des Grünzugs priorisiert realisiert werden.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	* siehe u.a. Wakendorf II, Bauausschuss Nr. 8 vom 10.07.2014 [1] Die angefragten Grundstückgrößen bewegen sich in einer Größenordnung von 2.000 m² bis 6.000 m² je Grundstück; siehe Endbericht OEK der ■■■■■, S. 23. [2] Ein im Jahr 2020 mit Unterstützung der ■■■■■ erarbeitetes Ortsentwicklungskonzept legte einen deutlichen Fokus auf die Prüfung möglicher Flächen im Innenbereich; aufgrund der Nichtverfügbarkeit der Flächen ist jedoch keine kurz- und mittelfristige Gewerbeflächenentwicklung möglich. [3] Siehe OEK, S. 19.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1402	Die Gemeinde Hamfelde Stormarn (PLZ 22929) plant die Grünzäsur nördlich und südlich der Schulstraße Richtung Köthel aufzuheben -gem. Beteiligung der Gemeinde an der Regionalplanung-. Es wird mit zukünftigen Bedarf an Gewerbeausdehnung bzw. Wohnbebauung argumentiert. Begründung für die Ablehnung der Aufhebung der Grünzäsur. Gewerbe mit Wünschen der Ausdehnung gibt es in Hamfelde nicht. Zentraler Ort für Gewerbe ist Trittau, welches nur 3 km entfernt liegt und eine sehr gute Infrastruktur bietet. Flächen für den Wohnungsbau bis 2035 sind durch Innen-verdichtung, Nutzung freier Bauplätze und teilweise Hintergrundbebauung verfügbar. Eine Ausdehnung des Dorfes in Richtung Osten mit Auflösung der Grünzäsur ist nicht notwendig. Rund um das Dorfzentrum stehen ausreichend Flächen zur Verfügung, so dass eine Ausdehnung des Dorfes zu Lasten des Naturschutzes vermeidbar wäre. Eine Zersiedelung sollte verhindert werden. Die Flächen liegen außerhalb des Dorfes. Ein Teil der Fläche (■■■■■) ist ein Biotop mit dem Namen "Alter Dorfteich". Überschüssiges Wasser aus dem NSG sammelt sich in einem nördlich der Schulstraße befindlichen Teich, der wiederum einen Überlauf in das Biotop hat. Auf der Wiese stehen zwei alte mächtige gemäß NatSchG geschützte Bäume. In den letzten 20 Jahren sind fast 50% der Biotope verloren gegangen. Dies sollte durch die Regionalplanung nicht weiter forciert werden. Ein Teil der von der Gemeinde vorgesehenen Fläche gehört zu einem Nebengewerbs-Bauernhof mit Schafhaltung und extensiver Bewirtschaftung. Diese Fläche (Dauergrünland, Biotop, Knicks) ist auch wegen der extensiven Bewirtschaftung ein wichtiges Randgebiet zum NSG Hahnheide, zum FFH Gebiet und zum Vogelschutzgebiet. In den letzten Jahren haben dort seltene Bodenbrüter wie Kiebitze gebrütet und Rotmilane haben in der Nähe ihre Nester. Die Fläche nördlich der Schulstr. liegt direkt am NSG. Auf ihr befinden sich ebenfalls schützenswerte alte Bäume. Auch aus Umwelt- und	Es handelt sich bei dem genannten Bereich nicht wie angenommen um eine Grünzäsur, sondern um einen regionalen Grünzug der in Ordnungsräumen ausgewiesen wird. Der regionale Grünzug in dem genannten Bereich bleibt aufgrund der erfüllten Kriterien bestehen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Naturschutzgründen wäre die Aufhebung der Grünzäsur und die ggf. folgende Zersiedelung abzulehnen. Es ist eine wichtige Fläche für die Grundwasserversickerung. Zusätzlich ist die schützenswerte Sichtachse mit dem Blick vom Dorf in den rechten Teil des NSG Hahnheide mit dem Bullenberg zu nennen.	
Institution: Amt Geest und Marsch Südholstein, Keine Abteilung ID: 1252	Die Gemeinde Haseldorf ist von regionalen Grünzügen umgeben, diese sind bis an die bestehende Siedlungsgrenze herangerückt. Wohnraum wird dringend benötigt, der Landesentwicklungsplan ermöglicht den Gemeinden sich diesbezüglich weiter zu entwickeln und wird durch die nun vorliegende Regionalplanung stark eingeschränkt. So sollten die Regionalen Grünzüge dahingehend angepasst werden, dass Straßenrandbebauung wie in den Straßen Neuer Weg, Altenfeldsdeich und Kamperrege bis zu einer Bautiefe zu ca. 30 Metern ermöglicht wird. Durch die Straßenrandbebauung kann die vorhandene Infrastruktur genutzt und es müssen keine neuen Flächen für neue Straßen versiegelt werden. In diesen Straßen sind Bereiche vorhanden, bei denen auf der gegenüberliegenden Straßenseite zu freien Flächen ein Baugebiet oder Wohnbebauung besteht. Die Gemeinde Haseldorf hat sich in den vergangenen Jahren intensiv mit der Ortsentwicklung u. a. in Bezug auf die Wohnraumstrategie beschäftigt. Im Ortsentwicklungskonzept wurde unter dem Schwerpunktthema 1 „Bauen + Wohnen“ festgelegt, dass die Gemeinde Bestandsgebäude erhalten möchte und die Innenentwicklung forciert, um Baulücken zu schließen. Neubaugebiete sollen nur nach Bedarf entwickelt werden. Aktuell sieht die Gemeinde Haseldorf den Bedarf für neue Wohnbaugebiete nicht. Die Straße Kamperrege liegt sowohl im Innen- als auch im Außenbereich. Im Außenbereich befinden sich alte Hofstellen, die nach und nach nicht mehr als solche genutzt werden (können) und drohen zu verfallen. Bestehende Gebäude sollen wie im Ortsentwicklungskonzept festgehalten weitestgehend erhalten bleiben. Dadurch ergeben sich jedoch für geplante, neue Vorhaben von möglichen Kaufinteressenten bauplanungsrechtlich Unzulässigkeiten und die Weiter- oder Nachnutzung der bestehenden Gebäude kann zukünftig nicht mehr gewährleistet werden. Es wird daher im Hinblick auf die oben genannten Punkte gefordert, dass durch die Anpassung des Regionalen Grünzuges eine Entwicklungsmöglichkeit im Bereich	Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Ein pauschaler Puffer um die Ortslagen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht vorgenommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Die Voraussetzungen für die Darstellung eines regionalen Grünzugs sind erfüllt. Darüber hinaus handelt es sich um ein Landschaftsschutzgebiet. Eventuelle Entwicklungsmöglichkeiten müssten im konkreten Einzelfall mit der Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg geprüft werden. Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Kammerrege gegeben wird und ein Anschluss bis zum Ortseingang nach Haseldorf ermöglicht wird. Regionale Grünzüge und Klimawandel Die Gemeinde Haseldorf begrüßt die Aufrechterhaltung der regionalen Grünzüge. In der seit Jahren laufenden Diskussion werden jedoch die Grünzüge von den Naturschutzbehörden als Ausschlusskriterium gegen lokale Energieerzeugungsanlagen (z.B. Freiflächensolaranlagen) genannt. Die Gemeinde Haseldorf hat sich 2022 dazu verpflichtet, bis 2030 klimaneutral zu werden. Bei kommunalen Gebäuden sind bereits umfangreiche Energieprojekte etabliert. Um allerdings den weiteren Strombedarf für z.B. Elektrofahrzeuge und Wärmepumpen bzw. den Aufbau von Nahwärmenetzen zu decken, sind weitere Anstrengungen notwendig. Der Regionalplan für die Haseldorfer Marsch sollte daher in den Grünzügen geeignete Flächenanteile zur dezentralen Energiegewinnung berücksichtigen. Bereits heute können Landwirte über Kirschplantagen Folienüberdachungen einsetzen. Auch dies sollte in einem regionalen Grünzug durch Agri-PV möglich sein	diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1394	wir widersprechen den geplanten Änderungen des Regionalplans im Geltungsbereich unseres Camping- und Ferienpark [REDACTED] sowie des Golfpark Fehmarn. Dieser stellt einen schwer-wiegenden Eingriff in unsere Eigentumsrechte sowie eins qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 93 vom 19.2.2015 sowie Nr. 93, 1. Änderung vom 10.6.2021 gemäß § 30 Abs. 1 BauGB sowie des Flächennutzungsplanes der Stadt Fehmarn Blatt 4 vom 26.7.2013 dar. Im Planentwurf wurde ein „regionaler Grünzug“ (Kapitel 2.2) im Gebiet des Camping- und Ferienpark Wulfener Hals, dem Golfplatz Fehmarn und auf weite andere Teile der Küste Fehmarns ausgeweitet. In dem Textentwurf dazu heißt es: "In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind". Auf der Fläche des genehmigten Golfplatzes sowie bis an die unmittelbare Küste im Badebereich des Camping- und Ferienparks ist zudem ein „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ (Kapitel 2.1) eingetragen. Wir fordern, die Herausnahme beider Zuordnungen auf den vollständigen Geltungsbereichen der aufgeführten Bebauungspläne und des Flächennutzungsplanes und werden dies begründen: In dem Entwurf zur Neuaufstellung heißt es korrekt: „Die gesamte Uferlinie und Teile im Landesinneren des Nahbereiches liegen im Schwerpunktraum für Tourismus und	Zum Camping- und Ferienpark: Der Campingplatz wird anhand der bestehenden Bauleitplanung aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Zum Golfpark Fehmarn: Der angrenzende Golplatz hingegen erfüllt die Kriterien für eine Ausweisung als regionaler Grünzug. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Erholung (siehe Kapitel 2.7). Touristischen Entwicklungen soll in diesen Räumen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Der Nahbereich ist primär für den Tourismus und speziell für Tourismusgruppen wie Radfahrende, Reitende, Surfende, Gesundheitstouristinnen und –touristen sowie Campende weiterzuentwickeln. Zu fördern sind insbesondere Projekte, die der Saisonverlängerung dienen Touristische Schwerpunkte innerhalb dieses Raumes sind Burg, Burgtiefe/Südstrand, Orth und Lemkenhafen. Daneben sind insbesondere die auf der Insel vorhandenen Campingplätze von Bedeutung... Es sollten ausreichende Stellmöglichkeiten für Wohnmobile im Bereich der touristischen Schwerpunkte zur Verfügung gestellt werden.“ (S.233f). Der touristische Schwerpunkt stammt aus dem übergeordneten Landesentwicklungsplan vom 17.12.2021 und ist vorrangig zu berücksichtigen. Der Grundsatz einer gezielten regionalen Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und siedlungsnaher landschaftsgebundener Erholung würde hierdurch verletzt. Wir schließen uns hierzu der Stellungnahme der Stadt Fehmarn vom November 2023 zum Entwurf an, in der es u.a. heißt: „Auf Fehmarn treffen Naturschutz und Tourismus intensiv aufeinander. Die Möglichkeit einer gerechten Abwägung der Belange muss stets gegeben bleiben, und zwar im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung liegen ausweislich des Kartenteils vornehmlich entlang der Küstenabschnitte. Zumindest entlang der ostholsteinischen Küste wechseln sich dabei die naturnahen mit den intensiv touristisch genutzten Küstenabschnitten ab. Dass an diesen Stellen die Bildung von regionalen Grünzügen noch notwendig ist, wird von hier nicht gesehen. Der Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung umfasst ca. 50 % der Insel Fehmarn. Die Grünzüge nehmen ebenfalls einen beträchtlichen Teil der Insel ein. Eine Einschränkung der Siedlungsentwicklung ist hier nicht tragbar und auszuschließen. Das planmäßige Verbot, dass in den regionalen Grünzügen nicht gesiedelt werden darf, verschärft die touristische Entwicklungsmöglichkeit Fehmarns. Die textliche Formulierung des Ziels 1 des Landes zu regionalen Grünzügen ist deutlich verkürzt und verschärft worden. Durch die Änderung der Formulierung „soll planmäßig nicht gesiedelt werden“ (Regionalplan 2004, S. 39) hin zu der Formulierung „In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. (Textteil A Entwurf Regionalplan S-H 2023, S. 36) verhindert der Entwurf des Regionalplans S-H Planungsraum III zukünftig jegliche Siedlungsentwicklung innerhalb der regionalen Grünzüge. Neben dem bereits bestehenden Küstenschutzstreifen von 150 m und naturschutzrechtlichen Beeinflussungen, hemmt die Ausweitung der Grünzüge die Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur nicht unerheblich. Mindestens 80% der Küste Fehmarns ist von den (erweiterten) Grünzügen betroffen. Insbesondere im Inselsüden wäre eine	Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Reduzierung des fortgeschriebenen Grünzuges notwendig. Diese Maßnahme wäre dann sicherlich auch im Sinne des von der Stadt Fehmarn 2018 erstellten Masterplans „Entwicklung Küstenstreifen“. [TSF, 10.10.2023] Der im LEP formulierte Grundsatz [4.7.3, G 6], ausreichende Stellmöglichkeiten für Wohnmobile im Bereich touristischer Schwerpunkte zu schaffen, wird bspw. durch die Ausweisung des Grünzugs unterlaufen...“	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1393	ich spreche mich dafür aus, dass die Flächen Achtern Diek und Wälschen als Grünzäsur in den Regionalplan mit aufgenommen werden und es eine Bebauung des Bromackers unbedingt zu verhindern gilt, da die Natur prinzipiell schützenswert ist und die verbundenen Grünflächen wichtige Funktionen innehaben. Dazu gehört sowohl die Bereitstellung eines zusammenhängenden Biotops als Habitat für viele Tierarten als auch die Ökosystemdienstleistungen des Bodens. Also zusammenfassend besondere Funktionen des Naturhaushaltes erfüllt. Ausgehend von dem Bestand erachte ich dies als passend, da auf die Grünfläche die Beschreibung als kleinerer Freiraum „[...] zwischen bandartig besiedelten Bereichen [...]“ zutrifft. (Spektrum Akademischer Verlag o. J.) Deren Sicherung erachte ich aus mehreren Gründen als obligatorisch: Mit einem Höhengefälle vom ca. sieben Metern leisten die Flächen mit ihrem natürlichen Boden insbesondere bei Starkregenereignissen regulierende Ökosystemdienstleistungen, indem ein Teil des Niederschlags von der unversiegelten Fläche aufgenommen werden kann und dort mittels Versickerung schließlich dem Grundwasser zugeführt werden kann. Insbesondere Geestböden, wie sie in dem betrachteten Gebiet in Wilstedt vorliegen, sind durch ihre sandige, wasserdurchlässige Beschaffenheit geeignet, Sickerwasser in das Grundwasser zu überführen (vgl. Schleswig-Holstein 2015). Zudem wird ein weiterer Teil des Niederschlags aufgrund des nach Norden abschüssigen Gefälles Richtung Teich geleitet, der nicht zuletzt auch über den Wasserkreislauf mit den angrenzenden Grünflächen in Zusammenhang steht. Was würde dies im Falle der Bebauung des Bromacker bzw. von Achtern Diek bedeuten? (Die beiden folgenden Szenarien erheben nicht den Anspruch eines Gutachtens, aber wollen ein solches, hinsichtlich der Sinnhaftigkeit einer durch die geänderte Flächenausweisung resultierenden Bebauung, nahe legen. Wenn diese Forderung auf der Ebene des Regionalplans zu kleinteilig ist, dann erwarte ich im Sinne des	Grünzäsuren dienen der Gliederung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsachsen. Die Ortslage Tangstedt liegt nicht auf einer Siedlungsachse. Dementsprechend wird keine Grünzäsur ausgewiesen. Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Bei der Ausweisung der regionalen Grünzüge wurden Studien, Konzepte und Planungen berücksichtigt, die der Landesplanung vorliegen. Die genannten Flächen erfüllen nicht die Kriterien zur Ausweisung als regionaler Grünzug. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Entwicklungsgebotes, dass in darauffolgenden Plänen, wie dem B-Plan, Umwelteinwirkungen vor Ort genaustens geprüft werden.) <i>Szenario 1: Bebauung ohne Abwassersystem</i> Die Versiegelung bestehender Grünflächen hätte zur Folge, dass der Druck an den Boden das Niederschlagswasser aufzunehmen, sich im Vergleich zum jetzigen Ist-Zustand weiter erhöht. [Denn] bei zunehmenden sommerlichen Starkregenereignissen fließen immer größere Mengen der Niederschläge direkt als Oberflächenwasser ab.“ (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) 2021: 24) Es würde resultieren, dass die tieferliegenden, überwiegend mit Wohnnutzung bebauten Flächen Wilstedts künftig noch stärker durch Staunässe oder sogar Überschwemmungen gefährdet wären. „Denn im Vergleich zu asphaltierten Flächen läuft Wasser zum Beispiel auf Rasen deutlich langsamer und in geringerer Menge ab.“ siehe Abbildung 1 (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung 2018: 43) <i>Szenario 2: Bebauung mit Abwassersystem</i> Das Ableiten von Niederschlägen in die Kanalisation, wie es seit vielen Jahrzehnten gängige Praxis ist, hätte zur Folge, dass das aufgefangene Wasser dem Grundwasser und somit dem natürlichen Wasserkreislauf entzogen werden würde. Gerade in Anbetracht des Klimawandels und damit einhergehenden Extremwetterereignissen ist der Erhalt des Grundwassers dringlicher als je zuvor (vgl. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung 2018: 3). „Das vermehrte Auftreten von Dürreperioden hat in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass gerade in tieferen Bodenschichten die Bodenfeuchtigkeit deutlich abgenommen hat. Die Prognosen der Klimaforschenden zeigen, dass sich dieser Trend voraussichtlich fortsetzen wird.“ (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) 2021: 24) Neben Dürreperioden gehören auch Starkregenereignisse zu den häufiger werdenden Wetterextremen. Durch die hohe Intensität des Niederschlages, steigt die Relevanz der Fähigkeit von Böden „[...] Wasser aufzunehmen und zu speichern [immer weiter an]. Bauliche Maßnahmen, die versuchen die natürlich gegebene Funktion des Bodens zu ersetzen, können zudem an kapazitive Grenzen stoßen, sodass es statt zu einer Überflutung gemäß Szenario 1 zu einer kanalindizierten Überflutung kommen kann.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Sprich das Entwässerungssystem ist überlastet und kann kein Wasser mehr aufnehmen oder dieses tritt ungewollt an Stellen wieder aus. (vgl. DIN EN 752: 2017, zitiert nach Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung 2018: 5) Somit würden beide Szenarien einer Bebauung zur Verschlechterung der Ökosystemdienstleistungen des Bodens führen und unmittelbare, negative Auswirkungen auf die bestehende tiefergelegene Bebauung u. a. entlang des Dorfrings entfalten. Stattdessen gilt es die Ökosystemdienstleistungen zu schützen und zu nutzen: „Wichtige Zielsetzungen dabei sind die Aufrechterhaltung oder Erhöhung der Wasserspeicher- und -aufnahmekapazität, die Verhinderung der Bodenerosion, der Erhalt und die Ausweitung der Bodenbiodiversität, der Nährstoffspeicherung sowie die Funktion des Bodens als Puffer für Schadstoffe und Filter für das Bodenwasser.“ (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) 2021: 27) Daraus folgt mein Fazit, dass es die Flächen Bromacker, Achtern Diek und Wälschen von weiterer Besiedlung freizuhalten gilt. Ich appelliere im Sinne der intergenerationalen Klimagerechtigkeit zu handeln und stets die Folgen von Eingriffen in die Umwelt stets zu hinterfragen! Meine Position und Meinung resultieren aus der wöchentlichen Nutzung der Fläche als Reitschülerin und damit einhergehenden Kenntnissen über Eigenschaften des Bodens zu allen Jahreszeiten und den meisten Wetterlagen. So habe ich die Erfahrung gemacht, dass sich allein auf dem gering versiegelten Reitplatz das Regenwasser anstaut. Außerdem studiere ich Stadtplanung und setze mich in dem Kontext mit den Folgen des Klimawandels für Mensch sowie Umwelt sowie die Verantwortung, welche damit einhergeht, auseinander. Daher ein passendes Zitat zum Ende: „Wir sind daher weiter aufgefordert, unsere Böden besser und vorausschauend zu erhalten, um einen nachhaltigen Beitrag zum Klimaschutz und zur Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels leisten zu können.“ (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) 2021: 24) <u>Quellenangaben:</u>	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (Hrsg.) (2018): <i>Leitfaden Starkregen: Objektschutz und bauliche Vorsorge: Bürgerbroschüre</i>, 1. Auflage, Stand: November 2018. Bonn: Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) (2021): <i>Fünfter Bodenschutzbericht der Bundesregierung</i>, (Nr. 5) Bonn. Schleswig-Holstein (2015): Auswirkungen des Klimawandels auf die Böden Schleswig-Holsteins, <i>schleswig-holstein.de</i>, [online] https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/B/boden/auswirkungenSH.html [30.10.2023]. Spektrum Akademischer Verlag (o. J.): Grünzäsur, [online] https://www.spektrum.de/lexikon/geographie/gruenzaesur/3265 [28.10.2023].	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1391	Als Einwohnerin von Tangstedt, [REDACTED] mit persönlichem Interesse am Thema Klimawandel und seinen Auswirkungen unterstütze ich voll und ganz das Anliegen, die Flächen Achtern Diek und Wälschen als Grünzäsur in den Regionalplan aufzunehmen. Die Folgen des Klimawandels für Mensch und Umwelt sowie die damit verbundene Verantwortung werden hier im Ort mehr und mehr thematisiert. Ich halte die Aufnahme der o.g. Flächen in den regionalen Grünzug/ Grünzasur für angemessen, da sie als Freiraum/ Korridor zwischen besiedelten Gebieten bestehen. Darüber hinaus halte ich die Sicherung der Flächen in ihrer jetzigen Funktion aus folgenden Gründen für unerlässlich: Durch das Höhengefälle von ca. sieben Metern auf ca zweihundert Meter leisten die Flächen mit ihrem natürlichen Boden insbesondere bei Starkregenereignissen regulierende Ökosystemdienstleistungen. Auch sehr große Mengen von Niederschlag kann bisher weitestgehend von der unversiegelten Fläche aufgenommen und durch Versickerung dem Grundwasser zugeführt werden. Die sandige und wasserdurchlässige Beschaffenheit der Geestböden in Wilstedt eignet sich besonders dafür. Zudem wird ein weiterer Teil des Niederschlags Richtung Teich geleitet, was auch im Zusammenhang mit den angrenzenden Grünflächen steht. Im Falle einer Bebauung des Bromackers oder Achtern Dieks hätte dies jedoch negative Auswirkungen auf dieses gesunde funktionierende System. Eine Bebauung ohne Abwassersystem, führt zu einer Versiegelung der Grünflächen. Dadurch erhöht sich der Druck auf den Boden, Niederschlagswasser aufzunehmen. Bei zunehmenden Starkregenereignissen fließen immer größere Mengen direkt als Oberflächenwasser ab. Dies hätte zur Folge, dass die tieferliegenden, überwiegend mit Wohnnutzung bebauten Flächen in Wilstedt stärker durch Staunässe oder Überschwemmungen gefährdet sind. Die Fähigkeit von Böden, Wasser aufzunehmen und zu speichern, wird immer wichtiger, insbesondere bei extremen	Grünzäsuren dienen der Gliederung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsachsen. Die Ortslage Tangstedt liegt nicht auf einer Siedlungsachse. Dementsprechend wird keine Grünzäsur ausgewiesen. Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Bei der Ausweisung der regionalen Grünzüge wurden Studien, Konzepte und Planungen berücksichtigt, die der Landesplanung vorliegen. Die genannten Flächen erfüllen nicht die Kriterien zur Ausweisung als regionaler Grünzug Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Wetterereignissen. Bauliche Maßnahmen können diese Funktion des Bodens jedoch nicht ersetzen und stoßen an ihre Grenzen, was zu einer Überlastung des Entwässerungssystems und damit zu einer kanalindizierten Überflutung führen wird. Eine Bebauung mit Abwassersystem, wird die negativen Auswirkungen auf die Ökosystemdienstleistungen des Bodens und die tiefergelegene Bebauung in Wilstedt nicht verhindern. Durch das Ableiten des Niederschlags in die Kanalisation würde dem Grundwasser und somit dem natürlichen Wasserkreislauf, Wasser entzogen werden. Gerade im Hinblick auf den Klimawandel und seine Auswirkungen ist es jedoch wichtiger denn je, das Grundwasser zu erhalten. Dürreperioden und Starkregenereignisse werden immer häufiger auftreten, was die Bedeutung des Bodens als Wasserspeicher und -filter noch weiter steigert. Um die Ökosystemdienstleistungen des Bodens zu schützen und zu nutzen, ist es daher unerlässlich, die Flächen Bromacker, Achtern Diek und Wälschen von weiterer Besiedlung freizuhalten. Die Aufrechterhaltung oder Erhöhung der Wasserspeicher- und aufnahmekapazität, die Verhinderung der Bodenerosion, der Erhalt und die Ausweitung der Bodenbiodiversität sowie die Funktion des Bodens als Puffer für Schadstoffe und Filter für das Bodenwasser sind wichtige Zielsetzungen, die es zu verfolgen gilt. In Anbetracht der intergenerationalen Klimagerechtigkeit appelliere ich daher an jeden Verantwortlichen, die Grünflächen Achtern Diek und Wälschen in den regionalen Grünzug Schleswig-Holstein aufzunehmen und somit einen wichtigen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz zu leisten. Dem Druck, Wohnraum zu schaffen, steht dieses Anliegen nicht entgegen. Eine Bebauung der Orte von "innen nach außen" hat ohnehin Vorrang. In Wilstedt stehen dafür adäquat Flächen zur Verfügung. Bestenfalls kann die ca 4 ha große, hier rot markierte Fläche, weiterhin für Wiesenvögel, als Fledermaus Einflugschneise, für Reiher, Störche, dem Rotmilan und einer großen Insekten Vielfalt weiterhin zur Verfügung stehen. Sie wird seit langer Zeit lediglich extensiv als alte bestehende Weidefläche gepflegt.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1390	das willkürliche Überziehung des gesamten Landstreifens der B501 in Richtung Osten durch einen regionalen Grünzug halte ich für falsch. Die Entwicklung und der Ausbau erneuerbaren Energien, in Bezug auf Windenergie und Photovoltaik, wird in diesen Bereichen nicht berücksichtigt, sodass sich Flächeneigentümer insbesondere landwirtschaftliche Betriebe nicht weiter entwickeln können. Gerade für [REDACTED], die durch Flächen PV oder kleiner Windräder einen Großteil ihres eigenen Energiebedarfs decken könnten, werden hier völlig ausgegrenzt.	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Sicherlich haben sich viele landwirtschaftliche Betriebe im Küstenbereich um die Gemeinde Neukirchen, Heringsdorf und Großenbrode ein zweites Standbein mit dem Tourismus geschaffen, allerdings werden die Betriebe ohne Tourismus als Standbein in Ihrer Weiterentwicklung in Bezug auf Baumaßnahmen eingeschränkt. Der Wunsch den ländlichen Raum vor zersiedeln zu schützen ist sicherlich ehrenwert, allerdings ist die Wohnungsnot auch auf dem Land angekommen und Bauflächen auch an landwirtschaftlichen Betrieben, wie auch an kleinen Orten könnten als Baufläche für Wohnraum durch Mietwohnungen sorgen. Des Weiteren sorgt der Grünzug für einen Vorläufer von Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, welche zu Vorranggebiet für den Naturschutz wird, bei dem von oben herab Naturschutz verhängt wird und Flächeneigentümer in ihren Wirtschaftsweisen eingeschränkt werden.	Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Somit kommt die Ausweisung der regionalen Grünzüge keiner Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft gleich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1388	Ich bin gegen die Erweiterung der Grünzüge in unserem Gemeindegebiet.	Es liegen Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzugs vor, insbesondere befindet sich die Fläche in einem Landschaftsschutzgebiet. Es sind keine konkreten, anwendbaren Umsetzungsvorschläge für diese Flächen erkennbar. Die Stellungnahme kann nicht weiter berücksichtigt werden.
Öffentlichkeit: Privatperson	Hiermit nehme ich Stellung zu der geplanten Ausweitung der Grünzüge um Hamburg. Der Wunsch, möglichst viel Raum für Natur und Erholung zu erhalten, ist in einer stark	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
ID: 1386	besiedelten Region widersprüchlich zu einem menschenfreundlichen Leben in dieser. Die Grünzüge verhindern eine Entwicklung der Räume zu lebenswerteren Regionen. Ein striktes Verbot schränkt die Möglichkeiten ein die Umgebung an den Wandel der Zeiten anzupassen. Konkret sehe ich das Problem der Infrastruktur, die nicht ausgebaut werden kann. Die bestehenden Straßen im Großraum Hamburg halten der Belastung nicht mehr stand und die Gemeinden verlieren an Lebensqualität durch massiven Anstieg des Verkehrsaufkommens in den letzten Jahren. Gleichzeitig fehlt es an sicheren Fahrradwegen zwischen und in den Gemeinden, um mehr Menschen den Umstieg zu ermöglichen. Es bedarf auch neuer, kurzer Wege, die auch durch Landschaften und Felder hindurch errichtet werden, um Fahrrädern einen Vorteil zu verschaffen. Die Einschränkungen, die mit dem Grünzug zusätzlich einhergeht, ist, dass anderen politischen und gesellschaftlichen Wünschen nicht mehr entsprochen werden kann. Dort wo der Energieverbrauch sehr hoch ist, im Grünzug von Hamburg und Hamburg selbst, wird der Ausbau und die Nutzung regenerativer Energien unterbunden. Die höchste Effizienz und am klimafreundlichsten ist eine regionale Energieversorgung mit kurzen Wegen von der Entstehung bis zum Verbraucher. Eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Strom- oder Heizenergiegewinnung kann in dem Grünzug nicht mehr errichtet werden. Damit verliert der ländliche Raum an Wertschöpfung und Entwicklungsmöglichkeiten. Speziell die Landwirte werden durch diese Einschränkungen erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen erfahren. Ihnen wird die Entwicklung ihrer Betriebe erschwert und damit die Zukunft des ländlichen Raums in Frage gestellt. Mit steigenden Beschränkungen und Auflagen reduzieren sich die Möglichkeiten im Umland von Hamburg ein Einkommen mit der Landwirtschaft zu verdienen. In wenigen Jahrzehnten wird die ländliche Region um Hamburg viel von ihrem Charakter verlieren, wenn fast sämtliche Hofstellen zu Wohnmöglichkeiten umgebaut wurden und die Landwirtschaft aufgegeben wurde. Ich lehne die Ausweitung der Grünzüge und anderer Schutzgebiete, wie es in der Planung zur Raumordnung vorgesehen ist, ab. Die Ballungsräume sind unser Lebensraum. Es braucht ausreichend Spielraum für die Gestaltung, um unseren Lebensraum lebenswert zu machen.	Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Darüber hinaus sind die Grundsätze des Baugesetzbuches für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen. Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne sind die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren anhand aktueller Kriterien und unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten abgegrenzt worden. Diese geänderten planerischen Grundlagen und der nachfolgende Abwägungsprozess führen zu Änderungen und Ausweitungen gegenüber dem (derzeit noch) geltenden Regionalplänen. Grünzüge werden, entsprechend des LEPs 2021, in Ordnungsräumen und Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung ausgewiesen (siehe Kapitel 6.3.1 LEP 2021). Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Es erfolgt eine Abwägung der Belange des regionalen Grünzugs mit den weiteren Nutzungsansprüchen im Raum. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1376	Die in der Karte eingezeichneten regionalen Grünzüge sind richtig und sollten unbedingt so bleiben. Auf keinen Fall sollte es zu Verkleinerungen der Gebiete kommen. Die Grünzüge sind extrem wichtig um die Ausbreitung der Gemeinden in die Fläche hinein zu beschränken. Die Gemeinde Timmendorfer Strand will sich in alle Richtungen ausdehnen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	und an vielen Stellen Grünland oder Ackerflächen in Anspruch nehmen. Das widerspricht dem Flächensparziel und ist nicht nachhaltig. Hier sollten keine Änderungen an den Grünzügen vorgenommen werden.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1375	Wir nehmen Bezug auf den Grünzug in Rehhorst Reinfelders Straße/ Teicherweg. Wir möchten gerne das dass Dorf sich weiterentwickeln kann und auch neue junge Menschen aufs Dorf ziehen können. Deshalb sind wir dafür, dass der oben genannte Grünzug versetzt wird.	Der Gemeinde sind anhand des Siedlungsentwicklungskonzepts ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten gegeben. Für das Gebiet zwischen Reinfelders Straße und Teicherweg liegt keine konzeptionelle gemeindliche Planung der Landesplanung vor. Zudem erfüllt es durch die Ausweisung als Gebiet mit besonderer Erholungseignung die Kriterien für eine Ausweisung als regionaler Grünzug. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt
Institution: Gemeinde Heringsdorf ID: M1538	Folgende Ortslagen sind einschließlich eines 100-Meter Puffers aus dem regionalen Grünzug herauszunehmen: Fargemiel, östlich der B501 Heringsdorf, östlich der B501 Süssau Folgende Campingplätze die dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen sind: • Campingpark [REDACTED] • Campingplatz [REDACTED] • Campingplatz [REDACTED] • Campingplatz [REDACTED]	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Darüber hinaus sind die Grundsätze des Baugesetzbuches für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen. Die genannten Flächen erfüllen die Kriterien zur Ausweisung der regionalen Grünzüge. Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Ein pauschaler Puffer um die Ortslagen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht vorgenommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Wangels ID: M1537	1. In dem regionalen Grünzug nördlich der B202 liegen zahlreiche rechtskräftige Bebauungspläne: • Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 mit Änderungen für [REDACTED] • Bebauungspläne Nr. 2 und 3 mit Änderungen für die [REDACTED] • Bebauungsplan Nr. 7 mit Änderungen [REDACTED] • Bebauungsplan Nr. 9 [REDACTED] • Bebauungsplan Nr. 11 DLRG • Bebauungsplan Nr. 20 [REDACTED] Die Gemeinde Wangels fordert für die oben genannten Flächen, dass der regionale Grünzug zurückgenommen wird, da es sich hier um intensiv genutzte, bebaute Bereiche handelt. Einbezogen sind hier ebenfalls die Ortschaften Ehlerstorf und Hohenstein. 2. Das [REDACTED], das [REDACTED], die Ortschaften Ehlerstorf und Hohenstein und das [REDACTED] sind zudem deutlich mit einem umlaufenden 100-Meter-Abstand vom regionalen Grünzug freizuhalten.	Zu 1: Im Bereich des Schlosses ist der überplante Bereich vom regionalen Grünzug freigehalten. Weitergehende Freiflächen werden als regionaler Grünzug beibehalten. Die Bebauungspläne 1, 2, 7 und 9 werden hinsichtlich ihres baulichen Bestands berücksichtigt. Der Campingplatz und der Ferienpark werden anhand der vorhandenen Bauleitplanung aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt Bei den Bebauungsplänen 20 und 11 haben Entwicklungen, die über verbindliche Bebauungspläne gesichert sind, Bestandsschutz. Durch die Maßstabsebene 1:100.000 und die Funktion zur Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume werden keine kleinräumigen Aussparungen im regionalen Grünzug vorgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ortschaften Ehlerstorf und Hohenstein liegen nicht im regionalen Grünzug.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Zu 2: Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Ein pauschaler Puffer um die Ortslagen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht vorgenommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1572	hiermit nehmen wir, [REDACTED], Stellung zur Neuaufstellung des Regionalplanes III in den Gemeinden Stockelsdorf und Bad Schwartau. Wir sind ein landwirtschaftlicher Betrieb und wirtschaften in den oben genannten Gemeinden. [REDACTED] [REDACTED] haben Eigentums- und Pachtflächen in beiden Gemeinden, unsere Standbeine sind [REDACTED]. Wir empfinden uns als Zukunftsbetrieb, da wir von verschiedenen Standbeinen leben und unsere Kinder den Betrieb weiterführen können. Im Anhang befindet sich eine Datei mit unseren Flächen. Die gelb hinterlegten Flächen werden gerade aktiv von den Gemeinden in Form eines B-Planes überplant. Ein gültiger F-Plan besteht. Die grün gekennzeichneten Flächen sind unsere Hofflächen. Dort stehen bereits Gebäude in Form von Hallen und Silos. Diese Hofflächen möchten wir in naher Zukunft erweitern. Für die Fläche 91 in Horsdorf gibt es bereits eine bestehende Baugenehmigung für eine weitere Halle. Alle weiteren Flächen könnten in Zukunft bebaut werden. Wir empfinden die Regionalplan auf unseren Flächen als besondere Härte. Besonders die Grünzüge würden die Entwicklung von Baugebieten deutlich einschränken.	Die Flurstücke in Dissau und in Rensefeld liegen nicht innerhalb des regionalen Grünzuges. Die Flurstücke in Horsdorf erfüllen die Kriterien zur Ausweisung eines regionalen Grünzuges, durch die Eignung als Ausweisung für eine Unterschutzstellung nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz. Der bauliche Bestand und verbindliche Bauleitplanungen sind von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: M1480	Wir planen auf dem Gebiet der Gemeinde Stapelfeld einen Freiflächen-Solarpark. Die projektierte Fläche liegt südöstlich der Ortslage Stapelfeld. Stapelfeld hat ca. 1.870 Einwohner und ist im Regionalplan als Gemeinde mit besonderer Gewerbebefunktion ausgewiesen. Die Ortslage Stapelfeld liegt nahe der Autobahn A 1 und dort südlich der Anschlussstelle 29 Stapelfeld. Westlich der Ortslage befindet sich das interkommunale Gewerbegebiet Hamburg/Stormarn mit dem Namen „Minerva Park“ Die projektierte Fläche liegt unmittelbar an der A 1- unter Berücksichtigung des Anbauverbotes. Nach dem Entwurf des Regionalplanes liegt die Fläche innerhalb eines regionalen Grünzuges. Regionaler Grünzug (2.2} Im Entwurf der Neufassung des Regionalplanes, Planungsraum III, reicht der regionale Grünzug bis an die Autobahn A 1 heran bzw. darüber hinaus. Er schließt den Verlauf der Autobahn mit ein. Dadurch könnte der Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB nicht genutzt werden. Danach sind in einem Abstand von 200 m, gemessen vom Fahrbahnrand, Anlagen zulässig, die „der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen - wenn nicht öffentliche Belange entgegenstehen.“ Für die Bedeutung des regionalen Grünzuges und der Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb dieser Flächenausweisung wird auf Kapitel 6.3.1 Absatz 1 des Landesentwicklungsplanes 2021 verwiesen. Dort ist als Ziel der Raumordnung folgendes ausgeführt: In den Ordnungsräumen (Kapitel 2.2} kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu. Daher sind in den Regionalplänen außerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume (Kapitel 3.3 Absatz 5) regionale Grünzüge auszuweisen. Diese dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen der Gliederung der Ordnungsräume (Kapitel 2.2), dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung (Kapitel 3.9),	Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Bezüglich der Teilprivilegierung von Solarfreiflächenanlagen gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 8b Baugesetzbuch hat die Landesplanung mit dem Rundschreiben vom 15.03.2023 erklärt, dass Kapitel 4.5.2 Absatz 3 Z des LEP 2021 bei Bauanträgen in diesen privilegierten Bereichen bis zu einer Änderung des LEP lediglich als Grundsatz anzuwenden ist. Insofern ist den Bauaufsichtsbehörden eine Auslegungshilfe bezüglich der Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung im Zuge der Teilprivilegierung von Freiflächen-Photovoltaik zur Verfügung gestellt worden.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche (Kapitel 6.2), dem Biotopverbund und dem Gewässerschutz (Kapitel 6.2), dem Geotopschutz (Kapitel 6.2}, dem Grundwasserschutz (Kapitel 6.4}, der Klimaverbesserung und Lufthygiene (Kapitel 6.1) sowie der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung (Kapitel 4.7). Wesentlich ist dabei das „ausgewogene Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums“. Aus unserer Sicht fehlt es hier an der Ausgewogenheit. Der regionale Grünzug überlagert die Autobahn und den Bereich, in dem die o.g. privilegierte Nutzung ohne diese Flächenausweisung möglich wäre. Auch die östlich gelegene Fläche liegt im regionalen Grünzug. Dadurch wird die Ansiedlung eines Freiflächen-Solarparks unterbunden, der die Ortslage Stapelfeld und voraussichtlich auch das interkommunale Gewerbegebiet Minerva Park mit klimaneutraler Energie versorgen könnte. Die Gemeinde Stapelfeld unterstützt den Bau des Freiflächen-Solarparks, um auf ihrem Gebiet das Ziel der klimaneutralen Energieerzeugung zu fördern. Dadurch würde auch das Ziel der Klimaneutralität des Landes Schleswig-Holstein unterstützt. Aus unserer Sicht ist die vorgesehene Ausweisung des regionalen Grünzuges in dem Bereich an der BAB A 1 auch ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde Stapelfeld. Die regionalen Grünzüge sind im Entwurf des Regionalplanes als Ziele der Raumordnung vorgesehen. Zitat aus dem Textteil des Entwurfes, Kapitel „Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt“: „Ziele der Raumordnung (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 ROG) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogen sind. Das heißt, sie sind keiner Abwägung mehr zugänglich und daher bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Absatz 1 ROG). Die Gemeinden sind im Rahmen der Bauleitplanung durch das Baugesetzbuch {BauGB} explizit verpflichtet, die Ziele der Raumordnung zu beachten (§ 1 Absatz 4 BauGB).“ Art. 28 Abs. 2 GG garantiert den Gemeinden ihre Planungshoheit. Die Gemeinde Stapelfeld hat also das Recht, ihre städtebauliche Entwicklung im Rahmen der Bauleitplanung eigenverantwortlich zu gestalten. Und das gilt nicht nur für die bauliche Entwicklung, sondern auch für die Energieversorgung. Dieses Recht hat seine Grenze in übergeordneten Vorgaben, wie z.B. dem Regionalplan und den darin festgelegten Zielen der Raumordnung. Diese Vorgabe ist insbesondere in Bezug auf den im Entwurf des Regionalplanes dargestellten regionalen Grünzug zweifelhaft, weil dadurch der Bereich entlang der Autobahn mit einem der Abwägung durch die Gemeinde Stapelfeld nicht	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	zugänglichen Ziel der Raumordnung überplant ist. Für die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit der Gemeinde ist an dieser Stelle faktisch kein Raum mehr, die Gemeinde könnte zu unseren Planungen kein Einvernehmen erteilen. Eine derartige Einengung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten gerade an einer solchen Stelle führt die grundgesetzlich garantierte Planungshoheit ad absurdum und begegnet damit durchaus verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Gemeinde Stapelfeld hat bei unveränderter Umsetzung des Entwurfes in diesem Bereich faktisch keine Entwicklungsmöglichkeit, auch nicht für die Erzeugung klimaneutraler Energie. Das ist ein massiver Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit und deshalb nicht hinnehmbar. Wir dringen daher auf Änderungen am Entwurf des Regionalplanes mit folgendem Ziel: Freistellung des Bereiches entlang der Autobahn A 1 von der Festlegung eines regionalen Grünzuges, um im Rahmen der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. Sb BauGB den Bau eines Freiflächen-Solarparks zu ermöglichen, die gemeindliche Planungshoheit wenigstens in dem Bereich zu sichern und die Gemeinde Stapelfeld auf ihrem Weg zur Klimaneutralität zu unterstützen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1535	1. a) Unsere Mandantin ist Inhaberin eines landwirtschaftlichen Betriebs und bewirtschaftet folgende landwirtschaftliche Flächen: - Gemarkung [REDACTED] - Gemarkung [REDACTED] - Gemarkung [REDACTED] Die Flächen machen fast 50 % der gesamten Betriebsflächen aus und stehen größtenteils im Eigentum unserer Mandantin. In der Anlage fügen wir zur Veranschaulichung einen Kartenausschnitt bei, in dem die Flächen kenntlich gemacht sind. Die vorgenannten Flächen werden in dem von Ihnen veröffentlichten Entwurf des Regionalplans III mit einem regionalen Grünzug überplant, in dem planmäßig nicht gesiedelt werden darf. Diese Überplanung führt dazu, dass dem Betrieb unserer Mandantin, der sich neben der [REDACTED] stützt, die wirtschaftliche Grundlage entzogen wird. Eine Weiterentwicklung insbesondere des [REDACTED] wird durch die vorgesehene Überplanung der Fläche als regionaler Grünzug, der für die Stadt Fehmarn verbindlich ist und eine Bauleitplanung nicht zulässt, unmöglich. Dies stellt eine massive Schlechterstellung des Betriebes unserer Mandantin zu anderen nicht betroffenen Betrieben dar, für die es keinen sachlichen Grund gibt. Zumal nicht ersichtlich ist, nach welchen Kriterien die Planung des regionalen Grünzuges erfolgt ist. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die gesamten Wenkendorfer Flächen in den	Zu 1: Innerhalb der regionalen Grünzüge soll keine weitere planmäßige Besiedelung stattfinden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt. Die genannten Flächen erfüllen die Kriterien zur Ausweisung eines regionalen Grünzuges.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Grünzug integriert werden sollen. Es handelt sich ausschließlich um Ackerland ohne besonderen naturschutzfachlichen Wert. Auch ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Grünzug im Bereich Wenkendorf weit nach Süden ausgreift. Plausibel wäre ein Verlauf entsprechend der Deichtrasse. b) Nach dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021, Ziff. 6.3.1.5 sollen Bodennutzungen die ökologischen Funktionen der regionalen Grünzüge so wenig wie möglich beeinträchtigen. Die Einrichtung eines regionalen Grünzuges auf der o. g. Fläche unserer Mandantin führt damit absehbar dazu, dass ihr Einschränkungen beim Düngemittel- und Pflanzenschutzsinsatz sowie bei der Vergrämung von Wildgänsen, die erheblichen Wildschaden verursachen, auferlegt werden, die eine wirtschaftlich tragfähige Landwirtschaft nicht mehr zulassen. Die oben genannten Nutzungseinschränkungen haben einen erheblichen Wertverlust der Flächen zur Folge, was sowohl bei einem Verkauf/Tausch als auch bei einer Beleihung relevant ist. 2. Schließlich wurde die Fläche, die als regionaler Grünzug überplant werden soll, im Bereich Westfehmar während der Auslegung des Regionalplan-Entwurfes seit dem 10.07.2023 erheblich verändert. So reichte der regionale Grünzug im Bereich Westmarkelsdorf und Wenkendorf ausweislich der am 04.10.2023 im Internet veröffentlichten Karte nur bis zur neuen Deichstraße. Auf der am 24.10.2023 im Internet veröffentlichten Karte reicht der Bereich dagegen über diese Grenze hinaus. Entsprechende Screenshots fügen wir diesem Schreiben bei. Diese erhebliche Veränderung des von dem regionalen Grünzug betroffenen Gebietes während des Beteiligungsverfahrens stellt einen erheblichen Verfahrensmangel dar. Für unsere Mandantin fordern wir Sie daher auf, von einer Überplanung ihrer o. g. Flächen als Teil eines regionalen Grünzuges Abstand zu nehmen.	Zu 2: In der Stellungnahme wird behauptet, dass während des Beteiligungszeitraums zwischen dem 10.07.2023 und dem 09.11.2023 Kartendarstellungen verändert worden sind und dies einen erheblichen Verfahrensmangel darstelle. Die Planunterlagen sind während des Beteiligungszeitraums auf der Beteiligungsplattform BOB.SH nicht verändert oder ausgetauscht worden. Dies gilt auch für die interaktive Karte, die als Serviceleistung der schnelleren Orientierung im jeweiligen Planungsraum dienen soll. Die der Stellungnahme beigefügten Screenshots, die unterschiedliche Planungsstände des 1. Entwurfes für den Regionalplan III zeigen sollen, wurden dennoch überprüft. Beide Kartenauszüge zeigen den nordwestlichen Bereich der Insel Fehmarn. Im ersten Kartenausschnitt (datiert mit 04.10.2023) ist der geltende Regionalplan II abgebildet, ergänzt um die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung des LEP 2021. Dies ist sowohl an den Festsetzungen als auch am topographischen Hintergrund erkennbar. Der zweite Kartenauszug (datiert mit 24.10.2023) zeigt den Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III. Dies ist unter anderem an den erstmals festgelegten Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich sowie an der nachrichtlichen Übernahme des geltenden Vorranggebietes Wind erkennbar. Es handelt sich bei den Screenshots also um unterschiedliche Planwerke. Inhalte und Grundlagenkarte des geltenden Regionalplans II

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		wurden jedoch nicht in die Beteiligungsplattform BOB.SH eingestellt und können damit auch nicht während des Beteiligungsverfahrens erschienen sein. Sie sind aber unter anderem im Digitalen Atlas Nord einsehbar und dort auch mit Inhalten des LEP 2021 (hier Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung) überlagerbar. Insofern geht die Landesplanung davon aus, dass dem Stellungnehmenden ein Fehler bei der Zusammenstellung der Screenshots unterlaufen ist. Der Vorwurf des Verfahrensmangels wird zurückgewiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: ID: M1571	wir widersprechen den geplanten Änderungen des Regionalplans im Geltungsbereich unseres Camping- und Ferienpark sowie des Golfpark Fehmarn. Dieser stellt einen schwer-wiegenden Eingriff in unsere Eigentumsrechte sowie eins qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 93 vom 19.2.2015 sowie Nr. 93, 1. Änderung vom 10.6.2021 gemäß § 30 Abs. 1 BauGB sowie des Flächennutzungsplanes der Stadt Fehmarn Blatt 4 vom 26.7.2013 dar. Im Planentwurf wurde ein „regionaler Grünzug“ (Kapitel 2.2) im Gebiet des Camping- und Ferienpark , dem Golfplatz Fehmarn und auf weite andere Teile der Küste Fehmarns ausgeweitet. In dem Textentwurf dazu heißt es: "In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind". Auf der Fläche des genehmigten Golfplatzes sowie bis an die unmittelbare Küste im Badebereich des Camping- und Ferienparks ist zudem ein „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ (Kapitel 2.1) eingetragen. Wir fordern, die Herausnahme beider Zuordnungen auf den vollständigen Geltungsbereichen der aufgeführten Bebauungspläne und des Flächennutzungsplanes und werden dies begründen: In dem Entwurf zur Neuaufstellung heißt es korrekt: „Die gesamte Uferlinie und Teile im Landesinneren des Nahbereiches liegen im Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung (siehe Kapitel 2.7). Touristischen Entwicklungen soll in diesen Räumen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Der Nahbereich ist primär für den Tourismus und speziell für Tourismusgruppen wie Radfahrende, Reitende, Surfende,	Zum Camping- und Ferienpark: Der Campingplatz wird anhand der bestehenden Bauleitplanung aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Zum Golfpark Fhemarn: Der angrenzende Golplatz hingegen erfüllt die Kriterien für eine Ausweisung als regionaler Grünzug. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Gesundheitstouristinnen und –touristen sowie Campende weiterzuentwickeln. Zu fördern sind insbesondere Projekte, die der Saisonverlängerung dienen Touristische Schwerpunkte innerhalb dieses Raumes sind Burg, Burgtiefe/Südstrand, Orth und Lemkenhafen. Daneben sind insbesondere die auf der Insel vorhandenen Campingplätze von Bedeutung... Es sollten ausreichende Stellmöglichkeiten für Wohnmobile im Bereich der touristischen Schwerpunkte zur Verfügung gestellt werden.“ (S.233f). Der touristische Schwerpunkt stammt aus dem übergeordneten Landesentwicklungsplan vom 17.12.2021 und ist vorrangig zu berücksichtigen. Der Grundsatz einer gezielten regionalen Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und siedlungsnaher landschaftsgebundener Erholung würde hierdurch verletzt. Wir schließen uns hierzu der Stellungnahme der Stadt Fehmarn vom November 2023 zum Entwurf an, in der es u.a. heißt: „Auf Fehmarn treffen Naturschutz und Tourismus intensiv aufeinander. Die Möglichkeit einer gerechten Abwägung der Belange muss stets gegeben bleiben, und zwar im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung liegen ausweislich des Kartenteils vornehmlich entlang der Küstenabschnitte. Zumindest entlang der ostholsteinischen Küste wechseln sich dabei die naturnahen mit den intensiv touristisch genutzten Küstenabschnitten ab. Dass an diesen Stellen die Bildung von regionalen Grünzügen noch notwendig ist, wird von hier nicht gesehen. Der Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung umfasst ca. 50 % der Insel Fehmarn. Die Grünzüge nehmen ebenfalls einen beträchtlichen Teil der Insel ein. Eine Einschränkung der Siedlungsentwicklung ist hier nicht tragbar und auszuschließen. Das planmäßige Verbot, dass in den regionalen Grünzügen nicht gesiedelt werden darf, verschärft die touristische Entwicklungsmöglichkeit Fehmarns. Die textliche Formulierung des Ziels 1 des Landes zu regionalen Grünzügen ist deutlich verkürzt und verschärft worden. Durch die Änderung der Formulierung „soll planmäßig nicht gesiedelt werden“ (Regionalplan 2004, S. 39) hin zu der Formulierung „In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. (Textteil A Entwurf Regionalplan S-H 2023, S. 36) verhindert der Entwurf des Regionalplans SH Planungsraum III zukünftig jegliche Siedlungsentwicklung innerhalb der regionalen Grünzüge. Neben dem bereits bestehenden Küstenschutzstreifen von 150 m und naturschutz-rechtlichen Beeinflussungen, hemmt die Ausweitung der Grünzüge die Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur nicht unerheblich. Mindestens 80% der Küste Fehmarns ist von den (erweiterten) Grünzügen betroffen. Insbesondere im Inselsüden wäre eine Reduzierung des fortgeschriebenen Grünzuges notwendig. Diese Maßnahme wäre dann sicherlich auch im Sinne des von der Stadt Fehmarn 2018 erstellten Masterplans „Entwicklung Küstenstreifen“. [TSF, 10.10.2023] Der im LEP formulierte Grundsatz [4.7.3, G 6], ausreichende Stellmöglichkeiten für Wohnmobile im Bereich touristischer	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Schwerpunkte zu schaffen, wird bspw. durch die Ausweisung des Grünzugs unterlaufen...“	
Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik /Beitragsabteilung / Finanzbuchhaltung ID: 1343	Teil B; Regionale Freiraumstruktur; 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren Beim Ziel 1 sollte anstelle „planmäßig nicht gesiedelt werden“ „sollte nicht“ geschrieben werden, alternativ könnte auch aus dem Ziel ein Grundsatz gemacht werden. Ansonsten sehen wir erhebliche Beschränkungen in den Entwicklungsmöglichkeiten unserer Mitgliedsunternehmen, die in diesen Arealen ihren Betriebssitz haben.	Die Sicherung des Freiraums in den dicht besiedelten Ordnungsräumen und den unter hohem Nutzungsdruck stehenden Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung ist ein wichtiges landesplanerisches Ziel. Die Festlegung der regionalen Grünzüge als Ziele der Raumordnung ist im LEP daher sowohl durch die textliche Formulierung als auch durch den Auftrag an die Regionalplanung vorgegeben. An der Formulierung in Kapitel 2.2 Absatz 1 Regionalplan-Entwurf als Ziel der Raumordnung und der entsprechenden Kennzeichnung wird daher festgehalten. Bereits im geltenden Regionalplan ist die entsprechende Regelung als Ziel der Raumordnung kenntlich gemacht. Die Rechtswirkung der regionalen Grünzüge ändert sich mit dem Regionalplan-Entwurf daher nicht. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1372	wir nehmen Stellung zum markierten Grünzug in Rehhorst. Wir möchten gerne das unsere Kinder in Rehhorst bauen können, aus diesem Grund wenden wir uns an Sie und bitten den Grünzug zu verschieben. Das Dorf Rehhorst soll sich weiterentwickeln. Die Gemeinde möchte das Gebiet zwischen Reinfelder Straße und Teicherweg zur Bebauung ausweisen. Und wir sind diesem positiv Gestimmt.	Der Gemeinde sind anhand des Siedlungsentwicklungskonzepts ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten gegeben. Für das Gebiet zwischen Reinfelder Straße und Teicherweg liegt keine konzeptionelle gemeindliche Planung der Landesplanung vor. Zudem erfüllt es durch die Ausweisung als Gebiet mit besonderer Erholungseignung die Kriterien für die Ausweisung als regionaler Grünzug. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Institution: Gemeinden des Amtes Breitenfelde ID: M1474	Als Ziel der Raumordnung wird unter Absatz 1 geregelt, dass in den "Regionalen Grünzügen" planmäßig nicht gesiedelt werden darf, insofern besteht ein generelles Freihaltegebot. Als Ausnahmetatbestand sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Gemäß Ziffer 4.5.2 des Landesentwicklungsplans dürfen raumbedeutsame Solarfreiflächenanlagen (Solar-Freiflächenanlagen ≥ 4 ha) nicht - in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, ➤ in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie ➤ in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen) errichtet werden. Die Energie- und Klimaschutzinitiative Schleswig-Holstein hat zur kommunalen Wärme- und Kälteplanung in Schleswig-Holstein⁴ einige Informationen zusammengestellt. Im Folgenden werden die wesentlichen Punkte hieraus zusammenfassend beschrieben. Rund die Hälfte der in Schleswig-Holstein benötigten Endenergie entfällt auf die Bereitstellung von Warmwasser sowie von Raum- und Prozesswärme. Der Großteil dieser Wärme wird noch immer durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe erzeugt. Das Landesziel eines treibhausgasneutralen Gebäudebestands bis 2045 lässt sich nur durch einen deutlich höheren Anteil erneuerbarer Energien am Wärmeverbrauch sowie durch energieeffizientere Gebäude erreichen. Die Wärme- und Kälteversorgung der Gemeinden in Schleswig-Holstein sollte zukünftig ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energien und Abwärme erfolgen. Um für jedes Vorhaben die jeweils passende und wirtschaftlichste Variante zu finden, müssen zunächst die Rahmenbedingungen möglicher Wärmequellen und -senken bekannt sein. Dies verlangt eine systematische und langfristige Wärme- und Kälteplanung auf kommunaler Ebene. Das Land Schleswig-Holstein gibt mit der kommunalen Wärme- und Kälteplanung den Gemeinden einen Rahmen vor, der den Weg in ein treibhausgasneutrales Wärmesystem ebnen soll. Ein wesentliches Ziel ist es, klimafreundliche Wärmenetze und dezentrale Erzeugungsanlagen in Einklang zu bringen. Dies erfordert eine Strategie für die Identifikation und Entwicklung von Flächen zur Wärme- und Kälteerzeugung mit erneuerbaren Energien sowie zur Entwicklung von Wärme- und Kältenetzen. Die kommunale Wärme- und Kälteplanung umfasst dabei das gesamte Stadtgebiet. Bei dem zu erwartenden tiefgreifenden Strukturwandel der Wärmewende stellt die kommunale Wärmeplanung einen zentralen Baustein dar. Sie ist dabei als integraler und eigenständiger Teil der kommunalen Energieleitplanung zu verstehen. Diese versetzt die Gemeinden auch in die Lage, die Klimaschutzziele für den	Zur Reduzierung des Regionalen Grünzugs: Es sind ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen des örtlichen Bedarfs gegeben. Darüber hinaus ist die Darstellung des regionalen Grünzugs nicht flächenscharf. Da es sich um Splittersiedlungen im Außenbereich handelt, wird den Anregungen nicht gefolgt. Eventuelle Entwicklungen wären unter Prüfung der planungsrechtlichen Instrumente im konkreten Einzelfall zu klären. Ein pauschaler Puffer um die Ortslagen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht vorgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Solar-Freiflächenanlagen: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen und Solarthermie. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Wärme- und Kältesektor für die Bewohnerinnen und Bewohner, Eigentümerinnen und Eigentümer, Gewerbe, Handel und Industrie insgesamt möglichst kostengünstig und sozialverträglich zu erreichen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen sowie die dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die für eine kommunale Wärme- und Kälteversorgung geplanten Anlagen müssen siedlungsnah errichtet werden, da insbesondere die erzeugte Wärme nicht über lange Strecken ohne Verluste transportiert werden kann. Damit sind für die geplante Wärmenetze in den Ortslagen Schretstaken und Kleinschretstaken siedlungsnah Standorte erforderlich, kommen demnach kilometerweit entfernte Standorte außerhalb eines großflächigen Regionalen Grünzuges nicht in Frage. Im Regionalplan 1998 für den Planungsraum I wurde im Ordnungsraum für die Hansestadt Hamburg im Amtsbereich Breitenfelde in den Gemeindegebieten Schretstaken und Talkau nahezu vollständig jeweils ein "Regionaler Grünzug" ausgewiesen. Im Entwurf 2023 ist nun im Gemeindegebiet Schretstaken in der Ortslage Schretstaken mit nur geringen Ausnahmen der "Regionale Grünzug" sehr dicht bis an die Ortslage dargestellt. Im Ortsteil Kleinschretstaken ist der "Regionale Grünzug" im Entwurf 2023 wie bereits im Regionalplan 1998 vollständig über der Ortslage dargestellt. In der Gemeinde Talkau wurde der "Regionale Grünzug" südlich der Ortslage zurückgenommen und östlich der Ortslage in Richtung Ortslage erweitert. Forderungen der Gemeinden des Amtes Breitenfelde: Die Gemeinde Schretstaken fordert für die Ortslage Schretstaken eine Reduzierung des "Regionalen Grünzuges" um 250 m um die gesamte Ortslage gemäß Abbildung 5. Für die Ortslage Kleinschretstaken wird ebenfalls eine Reduzierung des "Regionalen Grünzuges" über der Ortslage und um 250 m um die Ortslage gefordert. Die geforderten Mindestabstände sind in Abb. 6 dargestellt.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Zusätzlich zu den dargestellten Reduzierungen des "Regionalen Grünzuges" müssen im Text (Teil B) in den Zielen und Grundsätzen zu den "Regionalen Grünzügen" bereits deutliche räumliche Ausnahmen bezüglich der Anforderungen aus einem "Regionalen Grünzug" formuliert werden, um den betroffenen Gemeinden bei geplanten Flächenausweisungen für z.B. Siedlungsentwicklungen, Solar-Freiflächenanlagen und die kommunale Wärme- und Kälteversorgung zumindest gegenüber diesen Anforderungen einen vom "Regionalen Grünzug" unbeplanten Bereich zuzugestehen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1534	1. a) Unsere Mandanten sind Landwirte und Eigentümer der landwirtschaftlichen Flächen - Gemarkung [REDACTED], - Gemarkung [REDACTED] - Gemarkung [REDACTED] - Gemarkung [REDACTED] - Gemarkung [REDACTED]. Die Flächen machen 25 % der gesamten Betriebsfläche aus. Die vorgenannten Flächen werden in dem von Ihnen veröffentlichten Entwurf mit einem regionalen Grünzug überplant, in denen planmäßig nicht gesiedelt werden darf. Diese Überplanung führt dazu, dass dem Betrieb unserer Mandanten, der sich neben der [REDACTED] stützt, die wirtschaftliche Grundlage entzogen wird. Eine Weiterentwicklung insbesondere des Ferienbetriebs wird durch die vorgesehene Überplanung der Fläche als regionaler Grünzug, der für die Stadt Fehmarn verbindlich ist und eine Bauleitplanung verhindert, unmöglich. Unsere Mandanten haben Teile der o. g. Flächen erst im Zuge von Tauschverhandlungen für den neuen Deichbau zwischen Westermarkelsdorf und Wenkendorf erhalten. Diese Teilflächen, die sich unmittelbar an die Ortschaft Wenkendorf anschließen, wurde allein zum Zwecke der Betriebserweiterung durch einen Hallenbau für die Mutterkuhhaltung sowie den Bau von [REDACTED] getauscht. Eine Erweiterung des Betriebes würde durch die vorgesehene Planung unmöglich, da hierfür keine anderen Flächen zur Verfügung stehen. Dies stellt eine massive Schlechterstellung des Betriebes unserer Mandanten zu anderen nicht betroffenen Betrieben dar, für die es keinen	Zu 1: Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Die genannten Flächen erfüllen die Kriterien durch die Ausweisung als Gebiet mit besonderer Erholungseignung, Hochwasserrisikogebiet und teilweise als Landschaftsschutzgebiet. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	sachlichen Grund gibt. Zumal nicht ersichtlich ist, nach welchen Kriterien die Planung des regionalen Grünzuges erfolgt ist. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die gesamten Wenkendorfer Flächen in den Grünzug integriert werden sollen. Es handelt sich ausschließlich um Ackerland ohne besonderen naturschutzfachlichen Wert. b) Nach dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021, Ziff. 6.3.1.5 sollen Bodennutzungen die ökologischen Funktionen der regionalen Grünzüge so wenig wie möglich beeinträchtigen. Die Einrichtung eines regionalen Grünzuges auf der o. g. Fläche unserer Mandanten führt damit absehbar dazu, dass unseren Mandanten Einschränkungen beim Düngemittel- und Pflanzenschutzsinsatz sowie bei der Vergrämung von Wildgänsen, die erheblichen Wildschaden verursachen, auferlegt werden, die eine wirtschaftlich tragfähige Landwirtschaft nicht mehr zulassen. Die oben genannten Nutzungseinschränkungen haben einen erheblichen Wertverlust der Flächen zur Folge, was sowohl bei einem Verkauf/Tausch als auch bei einer Beleihung relevant ist. 2. a) Unser Mandant [REDACTED] zudem Eigentümer der Flächen - Gemarkung [REDACTED] Er betreibt auf diesen Flächen den "[REDACTED]". Diese Flächen werden in dem von Ihnen veröffentlichten Entwurf ebenfalls mit einem regionalen Grünzug überplant, so dass auch dort planmäßig nicht mehr gesiedelt werden darf. Diese Überplanung hätte für den Betrieb des Campingplatzes massive Einschränkungen zur Folge, die die Existenz des Platzes über kurz oder lang in Frage stellen. So wäre es nicht mehr möglich den Platz nach aktuellen touristischen Standards zu betreiben, da Gebäudeumbauten bzw. -neubauten unmöglich wären. Auch Brandschutzaufgaben, die die auf dem Platz befindliche Gaststätte betreffen und umgesetzt werden müssten, wären nicht mehr durchführbar. Ebenso könnte unser Mandant neue Trend in der Tourismusbranche, die von den Kunden erwartet und eingefordert werden, wie beispielsweise die Bereitstellung von Glampinghütten oder Mobilheimen, aufgrund der Überplanung mit einem regionalen Grünzug nicht anbieten, so dass die Nachfrage nach seinem Platz zukünftig erheblich sinken würde. Auch für den Campingplatzflächen unseren Mandanten führen die genannten Nutzungs- und Entwicklungsbeschränkungen zu einem erheblichen Wertverlust.	Kapitel 6.3.1) verwiesen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Zu 2: Die genannten Flächen erfüllen die Kriterien durch die Ausweisung als Gebiet mit besonderer Erholungseignung, Hochwasserrisikogebiet, als Landschaftsschutzgebiet, als Vorranggebiet für Naturschutz und teilweise durch Geotope. Der bauliche Bestand und verbindlich geltende Bebauungspläne sind von dieser Festlegung als regionaler Grünzug nicht betroffen. Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist deswegen maßstabsbedingt nicht flächenscharf. Eine Bandartige Entwicklung an der Küste soll vermieden werden. Sollte es um die Erweiterung von Campingplätzen gehen, wird auf Ziffer 4.7.2 und 4.7.3 LEP 2021 verwiesen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Darüber hinaus sind die Grundsätze des Baugesetzbuches für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Zu 3: In der Stellungnahme wird behauptet, dass während des Beteiligungszeitraums zwischen dem 10.07.2023 und dem 09.11.2023 Kartendarstellungen verändert worden sind und dies einen erheblichen Verfahrensmangel darstelle.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Zudem wurde unserem Mandanten im Zuge der Ausweisung des Naturschutzgebietes "Nördliche Seeniederung Fehmarn" zugesichert, dass die Campingplätze der nördlichen Seeniederung, zu denen auch derjenige unseren Mandanten zählt, von weiteren Einschränkungen ausgenommen werden. 3. Schließlich wurde die Fläche, die als regionaler Grünzug überplant werden soll, im Bereich Westfehmar während der Auslegung des Regionalplan-Entwurfes seit dem 10.07.2023 erheblich verändert. So reichte der regionale Grünzug im Bereich Westermarkelsdorf und Wenkendorf ausweislich der am 04.10.2023 im Internet veröffentlichten Karte nur bis zur neuen Deichstraße. Auf der am 24.10.2023 im Internet veröffentlichten Karte reicht der Bereich dagegen über diese Grenze hinaus. Entsprechende Screenshots fügen wir diesem Schreiben bei. Diese erhebliche Veränderung des von dem regionalen Grünzug betroffenen Gebietes während des Beteiligungsverfahrens stellt einen erheblichen Verfahrensmangel dar. Für unsere Mandanten fordern wir Sie daher auf, von einer Überplanung ihrer o. g. Flächen als Teil eines regionalen Grünzuges Abstand zu nehmen. Abschließend bitten wir höflich darum, uns eine detaillierte Stellungnahme zu den o. g. Ausführungen zukommen zu lassen, damit unsere Mandanten sicher sein können, dass Sie sich mit diesem Schreiben auch inhaltlich auseinandergesetzt haben.	Die Planunterlagen sind während des Beteiligungszeitraums auf der Beteiligungsplattform BOB.SH nicht verändert oder ausgetauscht worden. Dies gilt auch für die interaktive Karte, die als Serviceleistung der schnelleren Orientierung im jeweiligen Planungsraum dienen soll. Die der Stellungnahme beigefügten Screenshots, die unterschiedliche Planungsstände des 1. Entwurfes für den Regionalplan III zeigen sollen, wurden dennoch überprüft. Beide Kartenauszüge zeigen den nordwestlichen Bereich der Insel Fehmarn. Im ersten Kartenausschnitt (datiert mit 04.10.2023) ist der geltende Regionalplan II abgebildet, ergänzt um die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung des Landesentwicklungsplans 2021. Dies ist sowohl an den Festsetzungen als auch am topographischen Hintergrund erkennbar. Der zweite Kartenauszug (datiert mit 24.10.2023) zeigt den Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III. Dies ist unter anderem an den erstmals festgelegten Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich sowie an der nachrichtlichen Übernahme des geltenden Vorranggebietes Wind erkennbar. Es handelt sich bei den Screenshots also um unterschiedliche Planwerke. Inhalte und Grundlagenkarte des geltenden Regionalplans II wurden jedoch nicht in die Beteiligungsplattform BOB.SH eingestellt und können damit auch nicht während des Beteiligungsverfahrens erschienen sein. Sie sind aber unter anderem im Digitalen Atlas Nord einsehbar und dort auch mit Inhalten des LEP 2021 (hier Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung)

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		überlagerbar. Insofern geht die Landesplanung davon aus, dass dem Stellungnehmenden ein Fehler bei der Zusammenstellung der Screenshots unterlaufen ist. Der Vorwurf des Verfahrensmangels wird zurückgewiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahm wird zur Kenntnis genommen.
Institution: amtsangehörigen Gemeinden Amt Elmshorn-Land, Stabsstelle Steuerung und Selbstverwaltung ID: M1560	Die amtsangehörigen Gemeinden Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühle und Seeth-Ekholz lehnen wegen der o.g. Auswirkungen bei 2.2 - 1 Z die Festsetzung von regionalen Grünzügengrundsätzlich in allen amtsangehörigen Gemeinden ab. In den Gemeinden Raa-Besenbek, Seester und Seestermühle wird jeweils das komplette Gemeindegebiet, insbesondere der besiedelten Bereiche und entsprechenden Entwicklungspotentialflächen in der Hauptkarte des Regionalplanes mit der Darstellung „regionale Grünzüge“ belegt. Dies ist insbesondere wegen der nachfolgenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes juristisch problematisch, da <i>3. Ein allgemeiner Eingriff in die kommunale Planungshoheit liegt nicht vor, wenn ein Gesetz den Verordnungsgeber nur zu Einschränkungen der Planungshoheit einzelner Gemeinden in räumlich klar abgegrenzten Gebieten ermächtigt BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 1987 - 2 BvR 826/83 -, Leitsatz 3</i> die kommunale Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 GG - konkretisiert in der gemeindlichen Planungshoheit in dieser Konstellation bei der Darstellung des „Regionalen Grünzugs“ im jeweils gesamten Gemeindegebiet unzulässig sein dürfte. Weiterhin wird die „Siedlungsentwicklung“ praktisch enorm erschwert und führt bei extremer Auslegung der vorgenannten Regelungen zum faktischen Ausschluss von baulicher Entwicklung und gemeindlicher Gestaltungsfreiheit. Es wird daher angeregt auf die derzeitige Darstellung der regionalen Grünzüge in den o.g. Gemeinden zu verzichten oder zu mindestens die Siedlungsbereiche mit entsprechenden „Entwicklungsflächen“ auszunehmen bzw. „die eigenverantwortliche kommunale Selbstverwaltung“ zu fördern, und der Stadt-Umland-Kooperation die Entscheidungskompetenz für Ausnahmeentscheidungen zu übertragen und die Entscheidungsträger vor Ort, die unbestritten über die besten Ortskenntnisse verfügen, entscheiden zu lassen. Dabei bleibt anzumerken, dass Vertreter der entscheidungserheblichen Träger öffentlicher Belange, wie z.B. vom Land S. -H., Untere Naturschutzbehörde sowie die Planungsabteilung der Landkreise bei den	Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Insoweit wird dem Vorschlag einer allgemeinen Minimierung nicht gefolgt. Es erfolgt eine Abwägung der Belange des regionalen Grünzugs mit den weiteren Nutzungsansprüchen im Raum. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Generell können raumordnerische Regelungen zu Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Entscheidungsprozessen der Gremien der Stadt-Umland-Planung vollumfänglich involviert sind.	führen. In den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung besteht ein hoher Siedlungsdruck. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung dieser Räume sicherzustellen, kommt dem Schutz großräumig zusammenhängender Freiflächen eine besondere Bedeutung zu. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen, in denen planmäßig nicht gesiedelt werden darf, ist daher aufgrund des überörtlichen Interesses an der Freiraumsicherung gerechtfertigt. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Fehmarn - Der Bürgermeister, Fachbereich Bauen und Häfen ID: 1330	Die Ausweisung des Grünzugs über das Vorranggebiet des Windparks Nordwest-Fehmarn sowie über die Gebiete bestehender Windparks, verhindert eine bislang geordnete Entwicklung von Windenergie im Stadtgebiet, die nach Bundesgesetzgebung hier weiterhin möglich wäre. Forderung: Herausnahme der Windparkflächen aus dem Grünzug, insbesondere auf der Vorrangfläche für Windenergie. (s. Grünzüge (2.2)) Sollten im Regionalplan bereits Grundlagen durch die Festsetzung von Vorbehaltsflächen und/oder Grünzüge geschaffen werden, um „... die Landwirtschaft neu auszurichten“, findet sich kein erläuternder Hinweis im Entwurf des Regionalplans dazu. Aufgrund der Nähe landwirtschaftlicher Flächen zu Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft wurden in der Vergangenheit auf Grundlage freiwilliger Tauschvereinbarungen (Vertragsnaturschutz) Flächen von bedeutender Größe dem Naturschutz gewidmet. Eine Ausweitung von Vorbehaltsflächen und/oder Grünzügen mit Einschränkungen für die Landwirtschaft auf den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen der Tauschvereinbarung würde das Vertrauen in und die Bereitschaft zur freiwilligen Tauschvereinbarung nachhaltig stören und sollte vermieden werden. Forderung: Ob Auswirkungen der Regionalplanung auf die Landwirtschaft bzw. privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB, insbesondere auch	Zu Windenergie: Der Regionalplan übernimmt die geltenden Vorranggebiete für Windenergie nachrichtlich. Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges liegen vor. Die Überschneidung mit Vorranggebieten für Windenergie beeinträchtigt die Windenergie in den Vorranggebieten nicht. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	für Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete, bestehen können, ist konkret zu benennen.	Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Landwirtschaft: Innerhalb der regionalen Grünzüge soll keine weitere planmäßige Besiedelung stattfinden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt. Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.
ID: 1330	Die Ausweisung des Grünzugs verfügt über flächenscharfe Abgrenzungen (Shape-Dateien). Bei einigen Ortsteilen wurde die Abgrenzung nicht vollzogen. Forderung: Herausnahme der Siedlungszusammenhänge Gold (inkl. Plangebiet des B-Plans Nr. 190), Presen, Westerbergen (Ortslage, zusätzlich zur Feriensiedlung) und Westermarkelsdorf aus dem Grünzug. Bei einigen Campingplätzen wurde die Abgrenzung nicht vollzogen. Die überwiegende Anzahl der Campingplätze liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 1 BauGB). Forderung: Herausnahme aller Geltungsbereiche von Bebauungsplänen aus dem Grünzug: ■■■■■ Fehmarn (B-Pläne Nr. 92 und Nr. 92, 1. Änderung), Camping ■■■■■ (B-Pläne Nr. 8-LK und Nr. 8-LK, 1. Änd.), Campingplatz ■■■■■ (B-Pläne Nr. 107 und Nr. 16-WF), Campingplatz ■■■■■ (B-Plan Nr. 98), Campingplatz ■■■■■ (B-Pläne Nr. 117, Nr. 10-BD und 10-BD, 1. Änd.), Camping ■■■■■ (B-Pläne Nr. 110 und 110, 1. Änd.), Strandcamping ■■■■■ (B-	Zu Gold: Die angesprochene Fläche liegt nicht im regionalen Grünzug. Der bauliche Bestand und verbindliche geltende Bebauungspläne sind von dieser Festlegung nicht betroffen. Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist deswegen maßstabsbedingt nicht flächenscharf. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Presen: Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist deswegen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Pläne Nr. 8-WF und Nr. 8-WF, 1. Änd.), [REDACTED] (B-Plan Nr. 99), [REDACTED] (B-Pläne Nr. 93 und Nr. 93 1. Änd.). Für den Campingplatz [REDACTED] befinden sich die Bebauungspläne Nr. 160 bis 162 der Stadt Fehmarn in Aufstellung. Grundlage ist a) das Planungskonzept über die Änderung des Flächennutzungsplans zur Bearbeitung der Weißfläche (19.05.2021) in Verbindung mit b) dem Ergebnisprotokoll des Planungsgesprächs vom 02.03.2021 (Stadt, Land und Kreis, div. Teilnehmer) und die daraus resultierende 51. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Fehmarn (in Aufstellung). Forderung: Herausnahme des vollständigen Geltungsbereiches der "Weißfläche" im Bereich Campingplatz [REDACTED] aus dem Grünzug, Berücksichtigung der in Aufstellung befindlichen und vorabgestimmten Bauleitplanung. Bei einigen bestehenden Strandinfrastruktureinrichtungen wurde die Abgrenzung nicht vollzogen. Die Strandinfrastruktur ist im Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn ausgewiesen und Bestandteil des Masterplans. Forderung: Herausnahme der im F-Plan (und B-Plan Nr. 101) ausgewiesenen Strandinfrastruktureinrichtungen aus dem Grünzug. Berücksichtigung des Masterplans „Entwicklung Küstenstreifen“. Das Vorranggebiet Bürgerwindpark Westfehmarn/ Windpark Nordwest ist in Teilen vom Grünzug überlagert. Forderung: Herausnahme der Windparkflächen aus dem Grünzug, insbesondere auf der Vorrangfläche für Windenergie. Die Ausweisung des Grünzugs über Gebiete der bestehenden Windparks verhindert eine bislang geordnete Entwicklung von Windenergie im Stadtgebiet, die nach Bundesgesetzgebung hier weiterhin möglich wäre. Forderung: Herausnahme der Windparkflächen „Windpark Klingenberg“ (Klausdorf) und „Windpark Presen“ aus dem Grünzug. Allgemeine Stellungnahme zu Grünzügen Die Flächen der regionalen Grünzüge haben sich auf der Insel Fehmarn deutlich erhöht. Diese Ausweisungen und Ausweitungen können seitens der Stadt Fehmarn nicht nachvollzogen werden, weil der materielle Hintergrund nicht erkennbar ist. Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung wurden aus dem LEP übernommen. Innerhalb dieser sollen aufgrund einer hohen Nutzungsintensität und starkem Siedlungsdruck reg. Grünzüge im RP festgelegt werden. Ein Grundsatz ist hier eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung. Eine hohe Nutzungsintensität oder ein starker Siedlungsdruck werden auf den Flächen, welche im Entwurf des RP hinzugefügt wurden, seitens der Stadt Fehmarn nicht gesehen. Eine Nachvollziehbarkeit der Flächenausweisung ist ausschlaggebend für eine nachhaltige Umsetzung der Ziele. Die Stadt Fehmarn bittet um Klarstellung der Kriterien zur	maßstabsbedingt nicht flächenscharf. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten. Die Ortslage ist entsprechend der Ausweisung des Flächennutzungsplans nichts Gegenstand des regionalen Grünzugs. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Westerbergen: Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist deswegen maßstabsbedingt nicht flächenscharf. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten. Die Ortslage ist entsprechend der Ausweisung des Flächennutzungsplans nichts Gegenstand des regionalen Grünzugs. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Westermarkelsdorf: Die Siedlungsfläche Westermarkelsdorf wird anhand des geltenden Flächennutzungsplans aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Zu Strandinfrastrukturen: Der bauliche Bestand und verbindliche geltende Bebauungspläne sind von dieser Festlegung als regionaler Grünzug nicht betroffen. Parkplätze liegen nicht im grundsätzlichen Widerspruch zu einem regionalen Grünzug. Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist deswegen maßstabsbedingt nicht flächenscharf. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Ausweisung der regionalen Grünzüge. Forderung: Rücknahme der im Entwurf des Regionalplans ausgewiesenen Grünzüge auf das Maß des aktuell gültigen Regionalplans (2004). Planmäßig darf innerhalb der Grünzüge nicht gesiedelt werden. Es sind Vorhaben zugelassen, die mit den Funktionen aus Kap. 6.3.1 (1) LEP 2021 vereinbar sind. Die Funktionen umfassen weitestgehend naturschutzfachliche Kriterien, aber auch die siedlungsnah landschaftsgebundene Erholung sowie die Gliederung der Ordnungsräume sowie der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung. Hier ist u. a. die Sicherung der Freiräume für die Naherholung angedacht. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die genannten Funktionen je nach Fläche und vorhandener Ausstattung bzw. angedachter Maßnahmen widersprechen könnten. Der Interpretationsraum zum Erfüllen der genannten Funktionen ist sehr groß und sollte weiter konkretisiert werden. Die Frage ist, welche Belange bei einer notwendigen Abwägung durch die Stadt Fehmarn mehr Gewicht haben sollen und nach welchen Kriterien dies zu entscheiden wäre. Auf Fehmarn treffen Naturschutz und Tourismus intensiv aufeinander. Die Möglichkeit einer gerechten Abwägung der Belange muss stets gegeben bleiben, und zwar im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung liegen ausweislich des Kartenteils vornehmlich entlang der Küstenabschnitte. Zumindest entlang der ostholsteinischen Küste wechseln sich dabei die naturnahen mit den intensiv touristisch genutzten Küstenabschnitten ab. Dass an diesen Stellen die Bildung von regionalen Grünzügen noch notwendig ist, wird von hier nicht gesehen. [Stellungnahme der Stadt Fehmarn zum LEP 2010 (Sep 2008), Nr. 4 sowie zum LEP 2021] Der Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung umfasst ca. 50 % der Insel Fehmarn. Die Grünzüge nehmen ebenfalls einen beträchtlichen Teil der Insel ein. Eine Einschränkung der Siedlungsentwicklung ist hier nicht tragbar und auszuschließen. [611] Das planmäßige Verbot, dass in den regionalen Grünzügen nicht gesiedelt werden darf, verschärft die touristische Entwicklungsmöglichkeit Fehmarns. Die textliche Formulierung des Ziels 1 des Landes zu regionalen Grünzügen ist deutlich verkürzt und verschärft worden. Durch die Änderung der Formulierung „soll planmäßig nicht gesiedelt werden“ (Regionalplan 2004, S. 39) hin zu der Formulierung „In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden.“ (Textteil A Entwurf Regionalplan S-H 2023, S. 36) verhindert der Entwurf des Regionalplans S-H Planungsraum III zukünftig jegliche Siedlungsentwicklung innerhalb der regionalen Grünzüge. Forderung: Beibehaltung der textlichen Formulierung „In regionalen Grünzügen soll planmäßig nicht gesiedelt werden“ (s. Regionalplan 2004, S. 39). Neben dem bereits bestehenden Küstenschutzstreifen von 150 m und naturschutzrechtlichen Beeinflussungen, hemmt die Ausweisung der Grünzüge die Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur nicht unerheblich. Mindestens 80% der Küste Fehmarns ist von	Zum Bebauungsplan 92: Der bauliche Bestand und verbindliche geltende Bebauungspläne sind von dieser Festlegung als regionaler Grünzug nicht betroffen. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten. Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind in diesem Bereich erfüllt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum Bebauungsplan 107: Der bauliche Bestand und verbindliche geltende Bebauungspläne sind von dieser Festlegung als regionaler Grünzug nicht betroffen. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten. Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind in diesem Bereich erfüllt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Bebauungsplan 8-LK: Der bauliche Bestand und verbindliche geltende Bebauungspläne sind von dieser Festlegung als regionaler Grünzug nicht betroffen. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten. Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind in diesem Bereich erfüllt. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	den (erweiterten) Grünzügen betroffen. Insbesondere im Inselfüden wäre eine Reduzierung des fortgeschriebenen Grünzuges notwendig. Diese Maßnahme wäre dann sicherlich auch im Sinne des von der Stadt Fehmarn 2018 erstellten Masterplans „Entwicklung Küstenstreifen“. [TSF, 10.10.2023] Der im LEP formulierte Grundsatz [4.7.3, G 6], ausreichende Stellmöglichkeiten für Wohnmobile im Bereich touristischer Schwerpunkte zu schaffen, wird bspw. durch die Ausweisung des Grünzuges unterlaufen und macht einen beabsichtigten Reisemobilstellplatz in Gollendorf zzt. unmöglich, obwohl der Standort ansonsten als alternativlos geeignet angesehen werden muss. Er liegt in einer Umgebung, für die die Gemeinde ein geeignetes Mittel zur Verhinderung von (faktischem) Wildcamping sowie für ein geordnetes Angebot für diese Zielgruppe, die nicht für einen klassischen Campingplatz definiert werden kann. [TSF, 10.10.2023] Die Festlegung von regionalen Grünzügen und dem damit einhergehenden Siedlungsverbot widerspricht der Planungshoheit der Gemeinden. [Stellungnahme der Stadt Fehmarn zum LEP 2010 (Sep 2008), Nr. 7.7.1 sowie LEP 2021]	Zum Bebauungsplan 98: Der bauliche Bestand und verbindliche geltende Bebauungspläne sind von dieser Festlegung als regionaler Grünzug nicht betroffen. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzuges erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten. Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind in diesem Bereich erfüllt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum Bebauungsplan 117: Die Fläche des Campingplatzes wird anhand des geltenden Flächennutzungsplans aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Zum Bebauungsplan 110: Der bauliche Bestand und verbindliche geltende Bebauungspläne sind von dieser Festlegung als regionaler Grünzug nicht betroffen. Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist deswegen maßstabsbedingt nicht flächenscharf. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzuges erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten. Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind in diesem Bereich erfüllt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum Bebauungsplan 8-WF: Der bauliche Bestand und verbindliche geltende Bebauungspläne sind von dieser Festlegung als

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		regionaler Grünzug nicht betroffen. Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist deswegen maßstabsbedingt nicht flächenscharf. Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind in diesem Bereich erfüllt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum Bebauungsplan 99: Der bauliche Bestand und verbindliche geltende Bebauungspläne sind von dieser Festlegung als regionaler Grünzug nicht betroffen. Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist deswegen maßstabsbedingt nicht flächenscharf. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplannerischen Aspekten. Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind in diesem Bereich erfüllt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum Bebauungsplan 93: Die Fläche des Campingplatzes wird anhand des geltenden Flächennutzungsplans aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Zum Bebauungsplan 160-162: Der bauliche Bestand und verbindliche geltende Bebauungspläne sind von dieser Festlegung als regionaler Grünzug nicht betroffen. Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist deswegen maßstabsbedingt nicht flächenscharf. Eine genaue Abgrenzung des

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		regionalen Grünzugs erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplannerischen Aspekten. Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind in diesem Bereich erfüllt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Windpark Klingenberg: Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen in den Ordnungsräumen und Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung regionale Grünzüge festzulegen sind (siehe Kapitel 6.3.1 LEP 2021). Diese dienen als großräumig zusammenhängende Freiräume verschiedenen Funktionen. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Der aktuelle Regionalplanentwurf setzt hier kein Vorranggebiet Wind fest, sodass die Windkraftanlagen auf den Bestandsschutz reduziert sind. Dementsprechend besteht keine raumordnerische Sicherung für Windenergie, die dem regionalen Grünzug entgegensteht. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu den Kriterien:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne sind die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren anhand aktueller Kriterien und unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten abgegrenzt worden. Diese geänderten planerischen Grundlagen und der nachfolgende Abwägungsprozess führen zu Änderungen gegenüber dem (derzeit noch) geltenden Regionalplänen. Zur Zielsetzung: Die Sicherung des Freiraums in den dicht besiedelten Ordnungsräumen und den unter hohem Nutzungsdruck stehenden Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung ist ein wichtiges landesplanerisches Ziel. Die Festlegung der regionalen Grünzüge als Ziele der Raumordnung ist im LEP daher sowohl durch die textliche Formulierung als auch durch den Auftrag an die Regionalplanung vorgegeben. An der Formulierung in Kapitel 2.2 Absatz 1 Regionalplan-Entwurf als Ziel der Raumordnung und der entsprechenden Kennzeichnung wird daher festgehalten. Bereits im geltenden Regionalplan ist die entsprechende Regelung als Ziel der Raumordnung kenntlich

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		gemacht. Die Rechtswirkung der regionalen Grünzüge ändert sich mit dem Regionalplan-Entwurf daher nicht. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Gollendorf Wohnmobilstellplatz: Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind, durch das Gebiet mit besonderer Erholungseignung und das Hochwasserrisikogebiet, erfüllt. Zu dem Bebauungsplan 171 nahm die Landesplanung am 31.08.2022 neben der Unteren Naturschutzbehörde kritisch Stellung, da die Planung den Zielen der Raumordnung entgegensteht. Im Planungsgespräch am 01.07.2024 wurde auf eine Fläche nordlich bzw. südlich im Anschluss an die Ortslage verwiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1533	1. a) Unser Mandant ist Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes und Eigentümer der landwirtschaftlichen Fläche [REDACTED]. Diese Flächen werden in dem von Ihnen veröffentlichten Entwurf mit einem regionalen Grünzug überplant, in denen planmäßig nicht gesiedelt werden darf. Diese Überplanung führt dazu, dass dem Betrieb unseres Mandanten, der sich neben der [REDACTED] stützt, die wirtschaftliche Grundlage entzogen wird. Eine Weiterentwicklung insbesondere des Ferienbetriebs, aber auch des landwirtschaftlichen Betriebszweiges wird durch die vorgesehene Überplanung der Fläche als regionaler Grünzug, der für die Stadt Fehmarn verbindlich ist und eine Bauleitplanung nicht zulässt, unmöglich. Dies stellt eine massive Schlechterstellung des Betriebes unseres Mandanten zu anderen nicht betroffenen Betrieben dar, für die es keinen sachlichen Grund gibt. Zumal nicht erkennbar ist, nach welchen Kriterien die Planung des regionalen Grünzuges erfolgt ist. So ist nicht ersichtlich, weshalb die gesamten Wenkendorfer Flächen in den Grünzug integriert werden sollen. Es handelt sich ausschließlich um Ackerland ohne besonderen naturschutzfachlichen Wert. Auch ist nicht nachvollziehbar, weshalb der	Zu 1: Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Die genannten Flächen erfüllen die Kriterien durch die Ausweisung als Gebiet mit besonderer Erholungseignung, Hochwasserrisikogebiet, teilweise

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Grünzug im Bereich Wenkendorf weit nach Süden ausgreift. Plausibel wäre ein Verlauf entsprechend des FFH-Gebiets. b) Nach dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021, Ziff. 6.3.1.5 sollen Bodennutzungen die ökologischen Funktionen der regionalen Grünzüge so wenig wie möglich beeinträchtigen. Die Einrichtung eines regionalen Grünzuges auf der o. g. Fläche unseres Mandanten führt damit absehbar dazu, dass unserem Mandanten Einschränkungen beim Düngemittel- und Pflanzenschutzsinsatz sowie bei der Vergrämung von Wildgänsen, die erheblichen Wildschaden verursachen, auferlegt werden, die eine wirtschaftlich tragfähige Landwirtschaft nicht mehr zulassen. Die oben genannten Nutzungseinschränkungen haben einen erheblichen Wertverlust der Fläche zur Folge, was sowohl bei einem Verkauf/Tausch als auch bei einer Beleihung relevant ist. 2. Schließlich wurde die Fläche, die als regionaler Grünzug überplant werden soll, im Bereich Westfehmar während der Auslegung des Regionalplan-Entwurfes seit dem 10.07.2023 erheblich verändert. So reichte der regionale Grünzug im Bereich Westermarkelsdorf und Wenkendorf ausweislich der am 04.10.2023 im Internet veröffentlichten Karte nur bis zur neuen Deichstraße. Auf der am 24.10.2023 im Internet veröffentlichten Karte reicht der Bereich dagegen über diese Grenze hinaus. Entsprechende Screenshots fügen wir diesem Schreiben bei. Diese erhebliche Veränderung des von dem regionalen Grünzug betroffenen Gebietes während des Beteiligungsverfahrens stellt einen erheblichen Verfahrensmangel dar. Für unseren Mandanten fordern wir Sie daher auf, von einer Überplanung seiner o. g. Fläche als Teil eines regionalen Grünzuges Abstand zu nehmen. Abschließend bitten wir höflich darum, uns eine detaillierte Stellungnahme zu den o. g. Ausführungen zukommen zu lassen, damit unser Mandant sicher sein kann, dass Sie sich mit diesem Schreiben auch inhaltlich auseinandergesetzt haben.	als Landschaftsschutzgebiet und Vorranggebiet für Naturschutz. Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist deswegen maßstabsbedingt nicht flächenscharf. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Innerhalb der regionalen Grünzüge soll keine weitere planmäßige Besiedelung stattfinden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu 2: In der Stellungnahme wird behauptet, dass während des Beteiligungszeitraums zwischen dem 10.07.2023 und dem 09.11.2023 Kartendarstellungen verändert worden sind und dies einen erheblichen Verfahrensmangel darstelle. Die Planunterlagen sind während des Beteiligungszeitraums auf der Beteiligungsplattform BOB.SH nicht verändert oder ausgetauscht worden. Dies gilt auch für die interaktive Karte, die als

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Serviceleistung der schnelleren Orientierung im jeweiligen Planungsraum dienen soll. Die der Stellungnahme beigefügten Screenshots, die unterschiedliche Planungsstände des 1. Entwurfes für den Regionalplan III zeigen sollen, wurden dennoch überprüft. Beide Kartenauszüge zeigen den nordwestlichen Bereich der Insel Fehmarn. Im ersten Kartenausschnitt (datiert mit 04.10.2023) ist der geltende Regionalplan II abgebildet, ergänzt um die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung des Landesentwicklungsplans 2021. Dies ist sowohl an den Festsetzungen als auch am topographischen Hintergrund erkennbar. Der zweite Kartenauszug (datiert mit 24.10.2023) zeigt den Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III. Dies ist unter anderem an den erstmals festgelegten Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich sowie an der nachrichtlichen Übernahme des geltenden Vorranggebietes Wind erkennbar. Es handelt sich bei den Screenshots also um unterschiedliche Planwerke. Inhalte und Grundlagenkarte des geltenden Regionalplans II wurden jedoch nicht in die Beteiligungsplattform BOB.SH eingestellt und können damit auch nicht während des Beteiligungsverfahrens erschienen sein. Sie sind aber unter anderem im Digitalen Atlas Nord einsehbar und dort auch mit Inhalten des LEP 2021 (hier Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung) überlagerbar. Insofern geht die Landesplanung davon aus, dass dem Stellungnehmenden ein Fehler bei der Zusammenstellung der Screenshots unterlaufen ist.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Der Vorwurf des Verfahrensmangels wird zurückgewiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: M1469	Wir planen auf dem Gebiet der Gemeinde Hoisdorf einen Freiflächen-Solarpark. Die projektierte Fläche liegt am westlichen Rand des Gemeindegebietes Hoisdorf, östlich/nordöstlich von Großhansdorf und nördlich der Ortslage Hoisdorf. Der Gemeinde mit ca. 3.500 Einwohnern ist keine zentralörtliche Funktion zugewiesen. Die Ortslage Hoisdorf liegt nahe der Autobahn A 1. Die projektierte Fläche selbst liegt unmittelbar an der A 1- unter Berücksichtigung des Anbauverbotes. Im Entwurf des Regionalplanes ist in dem Bereich ein regionaler Grünzug ausgewiesen und auf einem Teil der Fläche ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Regionaler Grünzug (2.2) Im Entwurf der Neufassung des Regionalplanes, Planungsraum III, reicht der regionale Grünzug bis an die Autobahn A 1 heran bzw. darüber hinaus. Er schließt den Verlauf der Autobahn mit ein. Dadurch könnte der Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB nicht genutzt werden. Danach sind in einem Abstand von 200 m, gemessen vom Fahrbahnrand, Anlagen zulässig, die „der Nutzung solarer Strahlungsenergie“ dienen - wenn nicht öffentliche Belange entgegenstehen. In diesem Fall würde der Zuschnitt der zur Verfügung stehenden Fläche eine Ausdehnung des Solarparks über den 200 m-Streifen hinaus zulassen - siehe beigefügter Lageplan. Diese Fläche würden wir im Interesse der Nutzung des Potenzials für die Erzeugung regenerativer Energie gern nutzen. Für die Bedeutung des regionalen Grünzuges und der Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb dieser Flächenausweisung wird auf Kapitel 6.3.1 Absatz 1 des Landesentwicklungsplanes 2021 verwiesen. Dort ist als Ziel der Raumordnung folgendes ausgeführt: In den Ordnungsräumen (Kapitel 2.2) kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu. Daher sind in den Regionalplänen außerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume (Kapitel 3.3 Absatz 5) regionale Grünzüge auszuweisen. Diese dienen	Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Bezüglich der Teilprivilegierung von Solarfreiflächenanlagen gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 8b Baugesetzbuch hat die Landesplanung mit dem Rundschreiben vom 15.03.2023 erklärt, dass Kapitel 4.5.2 Absatz 3 Z des LEP 2021 bei Bauanträgen in diesen privilegierten Bereichen bis zu einer Änderung des LEP lediglich als Grundsatz anzuwenden ist. Insofern ist den Bauaufsichtsbehörden eine Auslegungshilfe bezüglich der Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung im Zuge der Teilprivilegierung von Freiflächen-Photovoltaik zur Verfügung gestellt worden. Generell können raumordnerische Regelungen zu Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	als großräumig zusammenhängende Freiflächen der Gliederung der Ordnungsräume (Kapitel 2.2), dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung (Kapitel 3.9), der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche (Kapitel 6.2), dem Biotopverbund und dem Gewässerschutz (Kapitel 6.2), dem Geotopschutz {Kapitel 6.2}, dem Grundwasserschutz (Kapitel 6.4), der Klimaverbesserung und Lufthygiene (Kapitel 6.1) sowie der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung (Kapitel 4. 7). Wesentlich ist dabei das „ausgewogene Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums“. Aus unserer Sicht fehlt es hier an der Ausgewogenheit. Der regionale Grünzug überlagert die Autobahn und den Bereich, in dem die o.g. privilegierte Nutzung ohne diese Flächenausweisung möglich wäre. Dadurch wird die Ansiedlung eines Freiflächen-Solarparks unterbunden, der Hoisdorf und voraussichtlich auch Teile von Großhansdorf mit klimaneutraler Energie versorgen könnte. Die Gemeinde Hoisdorf unterstützt den Bau eines Freiflächen-Solarparks in dem im beigefügten Lageplan dargestellten Flächenzuschnitt, um auf ihrem Gebiet das Ziel der klimaneutralen Energieerzeugung zu fördern. Aus unserer Sicht ist die vorgesehene Ausweisung des regionalen Grünzuges im Bereich westlich und nördlich der Straße „Am Rühren“ auch ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde Hoisdorf. Die regionalen Grünzüge sind im Entwurf des Regionalplanes als Ziele der Raumordnung vorgesehen. Zitat aus dem Textteil des Entwurfes, Kapitel „Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt“: „Ziele der Raumordnung (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 ROG) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogen sind. Das heißt, sie sind keiner Abwägung mehr zugänglich und daher bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Absatz 1 ROG). Die Gemeinden sind im Rahmen der Bauleitplanung durch das Baugesetzbuch (BauGB) explizit verpflichtet, die Ziele der Raumordnung zu beachten (§ 1 Absatz 4 BauGB). 11	führen. In den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung besteht ein hoher Siedlungsdruck. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung dieser Räume sicherzustellen, kommt dem Schutz großräumig zusammenhängender Freiflächen eine besondere Bedeutung zu. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen, in denen planmäßig nicht gesiedelt werden darf, ist daher aufgrund des überörtlichen Interesses an der Freiraumsicherung gerechtfertigt. Es wird darauf hingewiesen, dass der regionale Grünzug nicht flächenscharf ist und im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der ortsplanerischen Aspekte abgegrenzt wird. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Art. 28 Abs. 2 GG garantiert den Gemeinden ihre Planungshoheit. Die Gemeinde Hoisdorf hat also das Recht, ihre städtebauliche Entwicklung im Rahmen der Bauleitplanung eigenverantwortlich zu gestalten. Und das gilt nicht nur für die bauliche Entwicklung, sondern auch für die Energieversorgung. Dieses Recht hat seine Grenze in übergeordneten Vorgaben, wie z.B. dem Regionalplan und den darin festgelegten Zielen der Raumordnung. Diese Vorgabe ist insbesondere in Bezug auf den im Entwurf des Regionalplanes dargestellten regionalen Grünzug zweifelhaft, weil dadurch der Bereich entlang der Autobahn mit einem der Abwägung durch die Gemeinde Hoisdorf nicht zugänglichen Ziel der Raumordnung überplant ist. In diesem Fall ist für die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit der Gemeinde an dieser Stelle faktisch kein Raum mehr, die Gemeinde könnte zu unserer Planung kein Einvernehmen erteilen. Eine derartige Einengung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten gerade an einer solchen Stelle führt die grundgesetzlich garantierte Planungshoheit ad absurdum und begegnet damit durchaus verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Gemeinde Hoisdorf hat bei unveränderter Umsetzung des Entwurfes in diesem Bereich faktisch keine Entwicklungsmöglichkeit, auch nicht für die Erzeugung klimaneutraler Energie. Das ist ein massiver Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit und deshalb nicht hinnehmbar. Wir dringen daher auf Änderungen am Entwurf des Regionalplanes mit folgendem Ziel: Freistellung des Bereiches entlang der Autobahn A 1 und innerhalb des im beigefügten Lageplan dargestellten Flächenzuschnitts von der Festlegung eines regionalen Grünzuges und des Vorbehaltsraumes für Natur und Landschaft, um im Rahmen der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. Sb BauGB und teilweise darüber hinaus zur Nutzung der vollständigen verfügbaren Fläche den Bau eines Freiflächen-Solarparks zu ermöglichen und die gemeindliche Planungshoheit wenigstens in dem Bereich zu sichern , die Gemeinde Hoisdorf auf ihrem Weg zur Klimaneutralität zu unterstützen. Anlage:Regionalplan Planungsraum III, Ausschnitt Hoisdorf	
Institution: Gemeinde Schashagen, über Amt Ostholstein- Mitte ID: M1462	Die Siedlungsentwicklung in den Orten Bliesdorf, Merkendorf und Beusloe ist zu unterstützen. Sämtliche Ortslagen - seeseitig der B 501 - werden durch den neugefassten regionalen Grünzug von jeglichen Seiten zu eng umgrenzt. Die grafische Darstellung des Regionalplans II aus dem Jahr 2004 lässt noch einen Abstand zu den betreffenden Siedlungsbereichen erkennen. Daher wird seitens der Gemeinde Schashagen gefordert, dass im Regionalplan ein grundsätzlicher Abstand von 100 Metern zum Siedlungsbereich auch zeichnerisch berücksichtigt wird, um die Entwicklungsmöglichkeiten nicht von	Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Ein pauschaler Puffer um die Ortslagen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	vornherein einzugrenzen. Hier sind insbesondere Merkendorf und Bliesdorf zu nennen. Die Aussagen der Landesplanung, „dass der Regionalplan nicht parzellenscharf ist“, wird im Planvollzug seitens der Landesplanung zu Lasten der gemeindlichen Planungshoheit ausgelegt.	vorgenommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Wirtschaftsförderun gsgesellschaft im Kreis Herzogtum Lauenburg mbH ID: M1570	Kasseburg findet im aktuellen Entwurf des Regionalentwicklungsplanes nur kurz Erwähnung bei Trittau, aber keine klare Benennung. Es wird lediglich auf den Bürgerentscheid Bezug genommen und daher ausgeklammert. Des Weiteren liegt Kasseburg komplett im Grünzug. Eine Gewerbeflächenentwicklung ist hier seit längerer Zeit geplant und der Landesplanung auch bekannt. Mit dem komplett überzogenen Grünzug wird eine Entwicklung nur sehr schwer machbar sein. Der Bürgerentscheid gegen ein Gewerbegebiet hatte eine Bindungsfrist bis 31.05.2023. Die Planungen sollen in 2024 wieder aufgenommen werden, die grundsätzliche Bereitschaft hierzu besteht weiterhin. Die Flächensicherung könnte ebenfalls in 2024 beginnen, Verkaufsbereitschaft besteht weiterhin. Die WFL erwartet hier eine Änderung des Planungsraumes. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Für die Gemeinde Kasseburg bieten sich gemäß den Untersuchungen des Gewerbeflächenstandortkonzeptes der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn Potenziale zur Realisierung eines großflächigen Gewerbegebietes nahe des Kreuzungspunktes der Bundesautobahn 24 mit der Bundesstraße 404 (später Bundesautobahn 21) an, eine nähere Standortuntersuchung für eine überregionale Gewerbeflächenentwicklung muss dazu erfolgen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat sich keine weitere Konkretisierung für den Standort eines überregionalen Gewerbegebietes ergeben. Es wurde nicht direkt gefordert, hier einen „überregionalen Standort für Gewerbegebiete an Landesentwicklungachsen“ auszuweisen. Vielmehr wird gefordert, keine entgegenstehenden Festlegungen zu treffen. Dem konnte nicht gefolgt werden, weil somit kein konkreter Abwägungsgegenstand gegeben ist, der dem Belang einer Ausweisung als regionaler Grünzug entgegenhält, dessen Kriterien erfüllt sind. Hier muss das zweite Beteiligungsverfahren weitere Erkenntnisse bringen Durch die Maßstabsebene 1:100.000 und die Funktion zur Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume werden keine kleinräumigen Aussparungen im regionalen Grünzug vorgenommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: M1570	Talkau Hier wurde ein Leitbild vom Büro [REDACTED] erstellt. Die Gemeinde hat Entwicklungsbedarfe bereits angemeldet. Das Leitbild liegt mit einem Begleitschreiben des Kreises bereits bei der Landesplanung vor. Die geforderte Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Mölln und den Umlandgemeinden sowie der Kooperationsvertrag zwischen Mölln und der Gemeinde Talkau werden mit der Stellungnahme der Stadt Mölln eingereicht. Die Gemeindevertretung hat der Entwicklung zugestimmt. Die genaue Ausrichtung der Fläche kann erst nach Flächensicherung konkretisiert werden. Hier erwarten wir eine Zustimmung zur geplanten Entwicklung. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Die geplante Gewerbeentwicklungsfläche liegt außerhalb des regionalen Grünzugs. Somit stehen die regionalen Grünzüge nicht im Konflikt zu der Entwicklung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: M1570	Umspannwerk Sahms Aufgrund des geplanten Umspannwerkes und den folgenden Konverterstationen muss eine zusätzliche Entwicklungsmöglichkeit entlang der noch nicht final feststehenden Trasse möglich sein. Bislang sind hier keine Flächenreserven für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen. Dafür bedarf es eines Flexibilitätsbonus an gewerblicher Flächenentwicklung. Diese Entwicklung muss/soll nicht am Standort Sahms erfolgen, sondern entlang des (aktuell nicht finalisierten) Trassenverlaufs. Die WFL fordert daher hier eine Berücksichtigung bei der Überarbeitung des Regionalplanes. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	In der Karte des Regionalplans sind die bestehenden und planfestgestellten Leitungstrassen des Höchst- und Hochspannungsnetzes sowie Umspannwerke und Konverterstationen nachrichtlich dargestellt. Das Umspannwerk Sahms ist nicht planfestgestellt und soweit nicht Gegenstand einer Festlegung der Regionalplanung. Aufgrund dieses Planungsstandes kann keine Abwägung mit den Belangen des Freiraumschutzes (hier regionaler Grünzug) erfolgen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: M1570	Schwarzenbek kann als Unterzentrum und der räumlichen Dichte keine Flächen mehr ausweisen. Eine gewerbliche Entwicklung kann nur mit den Umlandgemeinden erfolgen und muss grundsätzlich von der Landesplanung berücksichtigt werden. Hierzu zählt auch Kasseburg, aber auch eine mögliche Erweiterung Grabau. Durch die wieder rund um Schwarzenbek belegten Grünzüge und die scharfe Abgrenzung der Siedlungsachse ist dies nicht möglich. Hier wird ebenfalls die Überarbeitung und Berücksichtigung der zukünftigen Bedarfe gefordert. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Die Gewerbe-Entwicklungsmöglichkeiten sind berücksichtigt. Zudem ist ausreichend Raum zwischen Schwarzenbek und Grabau für weitere Gewerbeentwicklungen gegeben. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1532	a) Sämtliche der vorgenannten Familien sind Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen und Inhaber [REDACTED] im Nordwesten der Insel Fehmarn in den Dörfern Wenkendorf, Westermarkelsdorf, Bojendorf und Altenteil. Erhebliche Teile ihrer Betriebsflächen werden in dem veröffentlichten Entwurf des Regionalplanes für den Planungsraum III als regionaler Grünzug überplant, in denen planmäßig nicht gesiedelt werden darf. U. a. betrifft dies folgende Flächen unserer Mandanten: Familie [REDACTED] - Gemarkung [REDACTED] Familie [REDACTED] - Gemarkung [REDACTED] - Gemarkung [REDACTED] - Gemarkung [REDACTED] - Gemarkung [REDACTED] - Gemarkung [REDACTED] Familie [REDACTED] - Gemarkung [REDACTED] [REDACTED] - Gemarkung [REDACTED] - Gemarkung [REDACTED] Familie [REDACTED] - Gemarkung [REDACTED] Familie [REDACTED] - Gemarkung [REDACTED] [REDACTED]	Zu 1: Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Die genannten Flächen erfüllen die Kriterien durch die Ausweisung als Gebiet mit besonderer Erholungseignung, Hochwasserrisikogebiet und teilweise als Landschaftsschutzgebiet. Die Siedlungsfläche Westermarkelsdorf wird anhand des geltenden Flächennutzungsplans aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Die Gemeinde Bojendorf liegt mit ihrer Siedlungsfläche außerhalb des regionalen Grünzugs. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Zu 2: In der Stellungnahme wird behauptet, dass während des Beteiligungszeitraums zwischen dem 10.07.2023 und dem 09.11.2023 Kartendarstellungen verändert worden sind und dies einen erheblichen Verfahrensmangel darstelle. Die Planunterlagen sind während des Beteiligungszeitraums auf der Beteiligungsplattform BOB.SH nicht verändert oder ausgetauscht worden.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	■ - Gemarkung ■ Familie ■ - Gemarkung ■ - Gemarkung ■ - Gemarkung ■ - Gemarkung ■ Familie ■ - Gemarkung ■ Familie ■ - Gemarkung ■ Familie ■ - Gemarkung ■ - Gemarkung ■ - Gemarkung ■ Familie ■ - Gemarkung ■ Gemarkung ■ Familie ■ - Gemarkung ■ - Gemarkung ■ Familie ■ ■	Dies gilt auch für die interaktive Karte, die als Serviceleistung der schnelleren Orientierung im jeweiligen Planungsraum dienen soll. Die der Stellungnahme beigefügten Screenshots, die unterschiedliche Planungsstände des 1. Entwurfes für den Regionalplan III zeigen sollen, wurden dennoch überprüft. Beide Kartenauszüge zeigen den nordwestlichen Bereich der Insel Fehmarn. Im ersten Kartenausschnitt (datiert mit 04.10.2023) ist der geltende Regionalplan II abgebildet, ergänzt um die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung des Landesentwicklungsplans 2021. Dies ist sowohl an den Festsetzungen als auch am topographischen Hintergrund erkennbar. Der zweite Kartenauszug (datiert mit 24.10.2023) zeigt den Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III. Dies ist unter anderem an den erstmals festgelegten Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich sowie an der nachrichtlichen Übernahme des geltenden Vorranggebietes Wind erkennbar. Es handelt sich bei den Screenshots also um unterschiedliche Planwerke. Inhalte und Grundlagenkarte des geltenden Regionalplans II wurden jedoch nicht in die Beteiligungsplattform BOB.SH eingestellt und können damit auch nicht während des Beteiligungsverfahrens erschienen sein. Sie sind aber unter anderem im Digitalen Atlas Nord einsehbar und dort auch mit Inhalten des LEP 2021 (hier Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung) überlagerbar. Insofern geht die Landesplanung davon

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	- Gemarkung [REDACTED] Die betroffenen Flächen machen 25 bis 100 % der gesamten Betriebsflächen unserer Mandanten aus, deren Betriebe sich seit Generationen im Familienbesitz befinden. b) Die beabsichtigte Überplanung als regionaler Grünzug führt dazu, dass den Familienbetrieben unserer Mandanten, die den Natur- und Kulturraum im Nordwesten Fehmarns seit Jahrhunderten pflegen und prägen und die sich neben der Landwirtschaft zu wesentlichen Teilen auch auf [REDACTED] stützen, die wirtschaftliche Grundlage entzogen wird. Eine Weiterentwicklung insbesondere des Ferienbetriebs, aber auch der Landwirtschaft wird durch die vorgesehene Überplanung der Fläche als regionaler Grünzug, der für die Stadt Fehmarn verbindlich ist und eine Bauleitplanung verhindert, unmöglich. Dies stellt eine massive Schlechterstellung der Betriebe unserer Mandanten zu anderen nicht betroffenen Betrieben dar, für die es keinen sachlichen Grund gibt. Zumal nicht erkennbar ist, nach welchen Kriterien die Planung des regionalen Grünzuges erfolgt ist. So ist beispielsweise nicht ersichtlich, weshalb die Wenkendorfer, Westermarkelsdorfer, Altenteiler und Bojendorfer Flächen in den Grünzug integriert werden sollen. Es handelt sich ausschließlich um Ackerland ohne besonderen naturschutzfachlichen Wert. Auch ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Grünzug so weit nach Süden ausgreift. Plausibel wäre ein Verlauf entsprechend des FFH-Gebiets. Ebenso ist nicht verständlich, weshalb die Ortschaften Bojendorf und Westermarkelsdorf selbst vollständig von dem regionalen Grünzug erfasst werden. c) Nach dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021, Ziff. 6.3.1.5 sollen Bodennutzungen die ökologischen Funktionen der regionalen Grünzüge so wenig wie möglich beeinträchtigen. Die Einrichtung eines regionalen Grünzuges auf den Flächen unserer Mandanten führt damit absehbar dazu, dass ihnen Einschränkungen beim Düngemittel- und Pflanzenschutzsinsatz sowie bei der Vergrämung von Wildgänsen, die erheblichen Wildschaden verursachen, auferlegt werden, die eine wirtschaftlich tragfähige Landwirtschaft nicht mehr zulassen. d) Die oben genannten Nutzungseinschränkungen haben einen erheblichen Wertverlust der Flächen zur Folge, was sowohl bei einem Verkauf/Tausch als auch bei einer Beleihung relevant ist. 2. Schließlich wurde die Fläche, die als regionaler Grünzug überplant werden soll, im Bereich Westfehmar während der Auslegung des Regionalplan-Entwurfes seit dem	aus, dass dem Stellungnehmenden ein Fehler bei der Zusammenstellung der Screenshots unterlaufen ist. Der Vorwurf des Verfahrensmangels wird zurückgewiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	10.07.2023 erheblich verändert. So reichte der regionale Grünzug im Bereich Westermarkelsdorf, Altenteil und Wenkendorf ausweislich der am 04.10.2023 im Internet veröffentlichten Karte nur bis zur neuen Deichstraße. Auf der am 24.10.2023 im Internet veröffentlichten Karte reicht der Bereich dagegen über diese Grenze hinaus. Entsprechende Screenshots fügen wir diesem Schreiben bei. Diese erhebliche Veränderung der von dem regionalen Grünzug betroffenen Gebiete während des Beteiligungsverfahrens stellt einen erheblichen Verfahrensmangel dar. Für unsere Mandanten fordern wir Sie daher auf, von einer Überplanung ihrer Flächen als Teil eines regionalen Grünzuges Abstand zu nehmen und diesen auf das FFH-Gebiet als hochwertig ökologischen Bereich zu reduzieren. Wir bitten höflich darum, uns eine detaillierte Stellungnahme zu den o. g. Ausführungen zukommen zu lassen, damit unsere Mandanten sicher sein können, dass Sie sich mit diesem Schreiben auch inhaltlich auseinandergesetzt haben.	
Institution: Gemeindeverwaltung g Stockelsdorf, Bauamt ID: 1358	Durch den Regionalen Grünzug werden Flächenausweisungen für Wohnen verhindert, der im Text (Teil A) formulierten zentralen Herausforderung Wohnungsbauentwicklung könnte Stockelsdorf als Stadtrandkern II. Ordnung dann nicht gerecht werden. Auf die Zielsetzung "Schaffung von Wohnraum" wird in den Karten und den formulierten Zielen und Grundsätzen in keiner Weise Bezug genommen. Die Gemeinde Stockelsdorf wurde nach Landesverordnung als Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt bestimmt, insofern sollte hier der Flächenausweisung für Wohnen besonderes Augenmerk zukommen und eine Flächenkonkurrenz im Kernort zwischen Wohnen und Gewerbe vermieden werden. Die Gemeinde weist darauf hin, dass durch die Anforderungen der "Regionalen Grünzüge" Flächenausweisungen für Wohnen entweder an dieser übergeordneten Planung häufig scheitern oder die Umsetzung sich auf Kompromisse einlassen muss, die einer Bewältigung der im Text (Teil A) formulierten zentralen Herausforderung Wohnungsbauentwicklung dann nicht mehr gerecht werden kann. Hierauf wird in den formulierten Zielen und Grundsätzen in keiner Weise Bezug genommen. Ebenso bleibt unberücksichtigt, dass nach Landesverordnung die Gemeinde Stockelsdorf zum Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt bestimmt wurde, insofern sollte die Ausweisung von Regionalen Grünzügen mit Berücksichtigung von ausreichend Flächenausweisungen für Wohnen und Gewerbe dargestellt werden. Die Gemeinde Stockelsdorf erarbeitet derzeit ein Ortsentwicklungskonzept für die Dorfschaften der Gemeinde mit der [REDACTED] [REDACTED] aus Lübeck. In dem Ortsentwicklungskonzept, welches kurz vor dem abschließenden Beschluss steht, werden Grundsätze und Leitlinien für die zukünftige Entwicklung der einzelnen Dorfschaften der Gemeinde Stockelsdorf erarbeitet. Ziel des	Zu Curau: Die Potenzialfläche wird gemäß dem Ortsentwicklungskonzept aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Der Verlauf orientiert sich am ursprünglichen Grünzug, um die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils deutlich zu machen. Der Anregung wird gefolgt. Zu Dissau: Der Bebaungsplan 83 ist hinsichtlich seiner Bauflächen nicht Gegenstand des regionalen Grünzugs. Regenrückhaltebecken stehen der Darstellung eines regionalen Grünzuges nicht entgegen. Zudem ist die Abgrenzung nicht parzellenscharf zu betrachten. Der regionale Grünzug umfasst lineare Darstellungen, wobei die Straßen (Kreisstraße 80), bei einem Maßstab von 1:100.000 nicht ausgespart werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Interkommunales Gewerbegebiet:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Konzeptes ist es, sich frühzeitig mit den unterschiedlichen Themen, die heute und in Zukunft für die Dorfschaften relevant sind, auseinanderzusetzen und eine Strategie zu überlegen. Hierbei werden die einzelnen Aspekte der Gemeindeentwicklung, wie bspw. die wohnbauliche Entwicklung, die Qualifizierung der Gemeindeinfrastrukturen oder der Ausbau alternative Mobilitätsangebote (ÖPNV, Radinfrastruktur etc.) nicht einzeln betrachtet, sondern themenübergreifend beleuchtet, um sowohl Synergien bzw. Potenziale zwischen den Themenaspekten herauszuarbeiten als auch Herausforderungen herauskristallisieren zu können, die dann gezielt angegangen werden können. Die Landesplanungsbehörde hat auf der Seite BOB SH Geodaten zur Verfügung gestellt, auch für den geplanten Regionalen Grünzug. Die Gemeinde stellt dabei fest, dass die Regionalen Grünzüge in den im Regionalplan 2004 noch freigehaltenen Flächen um einige Dorfschaften nun bis an die Ortsränder und teilweise sogar bis in die besiedelten Flächen der Dorfschaften hineingezogen werden. Dies betrifft die Dorfschaften Curau, Dissau, Horsdorf, Malkendorf, Pohnsdorf, Eckhorst und Klein Parin. Im aktuellen Verfahrensstand des Ortsentwicklungskonzeptes sind sowohl Potenzialflächen für Siedlungsentwicklungen als auch bestehende Darstellungen für eine wohnbauliche Entwicklung aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan und Flächen mit Baurecht dargestellt. Die vom geplanten Regionalen Grünzug, dargestellt in Geodaten der Landesplanungsbehörde, betroffenen Siedlungsentwicklungsflächen sind in folgenden Abbildungen Nr. 3 bis 9 dargestellt. Die farbig dargestellten Entwicklungsflächen aus dem derzeitigen Verfahrensstand des Ortsentwicklungskonzeptes wurden von [REDACTED] und der Gemeinde Stockelsdorf digital zur Verfügung gestellt. Anhand der Beispiele der Dorfschaften Curau und Dissau ist die parzellenscharfe Darstellung des Regionalen Grünzuges sehr deutlich erkennbar. Sowohl Potenzialflächen für eine Erweiterung der Siedlung gemäß Ortsentwicklungskonzept (grün dargestellt), wie auch bereits in der Aufstellung befindliche Bebauungspläne, wie der Bebauungsplan Nr. 83 in Dissau (orange dargestellt), bleiben unberücksichtigt und werden parzellenscharf „ausgegrenzt“. Regionalplanung soll eine überörtliche Planung darstellen. Wo sie parzellenscharfe Festlegungen trifft, ist eine deutlich höhere Begründungstiefe notwendig. Zwar wird gesagt, dass zwar die Kartendarstellung (aus technischen Gründen) parzellenscharf sei, dies sich aber nicht auf die Rechtswirkung der Grünzüge auswirke. Diese sei nicht parzellenscharf. Vor Ort wird bei Planungsvorhaben der Gemeinde seitens der Landesplanung jedoch konkret mit den in den Karten enthaltenen Grenzen argumentiert und damit die Planungshoheit der Gemeinde beschränkt. Konkret wollte die Gemeinde in Curau (Abb. oben links) eine Wohnbaufläche entwickeln (Grüne Fläche). Diese bleibt östlich hinter der vorhandenen Bebauung zurück, welche in den Grünzug 2004 hineinragt. Die Landesplanung äußerte, dass die Grenze des Grünzuges mit der	Der regionale Grünzug wurde im Bereich des interkommunalen Gewerbegebiets reduziert und die Siedlungsachse wurde erweitert. Der Anregung wird gefolgt. Zu Parzellenscharfe Detailtiefe: Das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ ist bewusst als offene Schraffur ohne eine Umrandung gestaltet. Die regionalen Grünzüge sind im Maßstab 1:100.000 festgelegt und treffen keine flächenscharfen Aussagen. Dies soll auch in der Signatur zum Ausdruck kommen. Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Ein pauschaler Puffer um die Ortslagen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht vorgenommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Landwirtschaftlicher Nutzen: Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Bebauung nicht überschritten werden dürfe. Dadurch würden in der Planung ca. 4 – 6 Wohneinheiten wegfallen. Im neuen Entwurf des Grünzugs ragt dieser noch weiter in den Siedlungsbereich hinein. Dadurch ist die Entwicklung als Ganzes gefährdet, weil sich die reduzierte Anzahl der Wohneinheiten auf die Wirtschaftlichkeit einer Bauleitplanung und der Erschließungsarbeiten auswirkt. Auch in Klein Parin wurde konkret die Arrondierung eines im F-Plan vorgesehenen Wohngebietes von 7 auf 8 Wohneinheiten mithin eine Vergrößerung des Gebietes um ca. 800 – 100 m² seitens der Landesplanung negativ beurteilt, weil damit in den Grünzug eingegriffen würde, der Klein Parin vollständig umschließt. Diese Beispiele nur, um die konkreten Auswirkungen zu verdeutlichen. Die Gemeinde Stockelsdorf beabsichtigt, bei parzellenscharfen Festlegungen von Grünzügen in den Dorfrandbereichen den Rechtsweg zu prüfen und gegebenenfalls zu beschreiten. Potenzialflächen für Siedlungsentwicklungen werden u.a. durch die im Entwurf vorgesehenen Grünzüge teilweise sehr eingeschränkt bzw. verhindert. Die zeichnerische Darstellung der Grünzüge sollte auf einen angemessenen Abstand zu vorhandener Siedlungsstruktur zurückgenommen werden. Im Text (Teil B) Entwurf 2023 der Neuaufstellung des Regionalplans wird dem interkommunalen Gewerbegebiet (IKG) mit Bad Schwartau einerseits zugestimmt und in der Folge die Siedlungsachse entsprechend erweitert, andererseits ist im Stockelsdorfer Gebiet des geplanten Gewerbegebietes ein geplanter Regionaler Grünzug dargestellt (siehe Abb. 10). Das IKG basiert auf Ratsbeschlüssen beider Gemeinden, einem Aufstellungsbeschluss in Stockelsdorf und einer Kooperationsvereinbarung beider Gemeinden mit der EGOH, Untersuchungen zur Realisierbarkeit laufen derzeit. Auch im Bereich des Interkommunalen Gewerbegebiets mit Lübeck wird ein Grünzug neu vorgesehen, der die Nutzung der vorhandenen Flächen einschränkt. Die Fläche ist darüber hinaus schon durch zwei 110 KV-Leitungen beschränkt nutzbar. Derzeit laufen die Vorplanungen dort zusätzlich eine dritte 380 KV-Leitung auf Stockelsdorfer Gebiet zu planen. In der Begründung zum Ziel in Absatz 1 heißt es: "Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte erfolgt unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten." Mit dieser allgemeinen Aussage ohne konkreten Bezug zu den von der Landesplanungsbehörde festgestellten Herausforderungen Wohnungsbauentwicklung und Wirtschaft ist in der Gemeinde Stockelsdorf eine Bewältigung dieser Herausforderungen nicht möglich, wenn gleichzeitig über die planmäßige Darstellung des Regionalen Grünzuges jegliche fachlich begründete wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung bereits im Kern erstickt wird. Auch unter Nutzung sämtlicher Potenziale im Innenbereich der Dorfschaften lässt sich z.B. die zukünftige Herausforderung "Wohnungs- und Gewerbeflächenentwicklung" nicht allein bewältigen. Mit der bis an die Ortsränder und in die Dorfschaften hineinreichende Festsetzung des Regionale Grünzuges im überwiegenden Teil der Dorfschaften sind die	die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	fachlich begründeten Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklungen nicht umsetzbar. In der Karte (Teil C) sind deutliche Reduzierungen des geplanten Regionalen Grünzuges im Umfeld aller Dorfschaften vorzunehmen. Zudem ist der Regionale Grünzug auf der Fläche des interkommunalen Gewerbegebietes auf dem Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf zu entfernen. Die parzellenscharfe Detailtiefe der Darstellung der Grünzüge ist auf einen angemessenen Abstand zu vorhandener Siedlungsstruktur zurückzunehmen. Im Detail werden folgende Punkte aufgeführt: Die Planungen in der Dorfschaft Curau (Abb. 3) wurden bereits im Termin mit der Landesplanung am 16.01.2023 erörtert. Selbstverständlich soll eine Inanspruchnahme von neuen Flächen im Außenbereich flächensparend erfolgen, dennoch wurde sich darauf verständigt, dass der vorhandene Grünzug im Nordwesten die Abrundung vorgibt. Grundstücksverhältnisse, -preise und der tatsächlich vorhandene örtliche Bedarf stellt die Gemeinde nicht nur in Curau vor wirtschaftliche Herausforderungen bei schwierigen Verhandlungen und fordert zunehmend eine Verdichtung und wirtschaftliche Optimierung, vor diesem Hintergrund sind zusätzliche Einschränkungen problematisch. Der Regionale Grünzug im Entwurf, welcher die Dorfschaft Dissau (Abb. 4) im Nordosten begrenzt, scheint die Curauer Straße (K37) wahllos zu überschreiten, auch im Landschaftsrahmenplan ist ein Überschreiten der Kreisstraße der Biotopverbundachse nicht erkennbar. Sogar der kurz vor einem Satzungsbeschluss stehende Bebauungsplan Nr. 83, welcher bereits am 23.08.2018 mit der Landesplanung abgestimmt wurde, würde sich in Teilbereichen mit dem Grünzug überschneiden. Auch wenn in Horsdorf (Abb. 5) weniger parzellenscharf der Grünzug um die Dorfschaft verläuft, ist es dennoch sehr verwunderlich, dass nun die komplette Dorfschaft durch den neuen Regionalen Grünzug "umzingelt" wird, und für die bereits einseitig erschlossene Schwartauer Landstraße auf der gegenüberliegenden Straßenseite eine Entwicklung unmöglich gemacht wird, wo doch in rückwärtigen Grundstücksbereichen ohne vorhandene Erschließung mit zusätzlicher Zersiedelung von Außenbereichsflächen eine Siedlungsentwicklung möglich wäre. Der derzeitige Regionale Grünzug aus dem Regionalplan 2004 bei Malkendorf (Abb. 6) zeigt sehr schön eine überörtliche Abgrenzung im Nordwesten, nun wird ohne Notwendigkeit oder Erklärung der bereits sehr nah an der Siedlung befindliche Grünzug parzellenscharf bis an die Gebäudekörper herangezogen und die Dorfschaft zusätzlich auch im Nordosten begrenzt. Auch für die Dorfschaft Pohnsdorf (Abb. 7) ist das Heranrücken der bereits vorhandenen Regionalen Grünzüge im Norden und Süden sowie neu im Osten bis direkt an die vorhandene Siedlungsstruktur nicht nachvollziehbar. Im Nordwesten der Ortslage sind unverständlicherweise sogar landwirtschaftliche Gebäude und Stallungen in den Regionalen Grünzug einbezogen. Auch der derzeitige Regionale Grünzug aus dem Regionalplan 2004 bei Eckhorst (Abb. 8) zeigt sehr schön eine überörtliche Abgrenzung	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	im Norden, nun wird ohne Notwendigkeit oder Erklärung der Grünzug parzellenschärfer. Zusätzlich wird die Dorfschaft neu im Osten nicht nachvollziehbar abgegrenzt. Durch die Zurücknahme von Grünzugflächen im Norden entsteht ein sehr schmaler und nicht mehr nachvollziehbarer Grünzug, welcher einen erkennbaren Nutzen vermissen lässt. Die Ausweisung des Grünzuges um Klein Parin (Abb. 9) lässt keine weitere Entwicklung als die Nachverdichtung innerhalb der Dorfschaft zu. Dies würde sich in Klein Parin nachteilig auswirken, da die erhaltene alte Häuserstruktur (Kulturdenkmäler) um den alten Dorfanger und die laut Bebauungsplan Nr. 54 freizuhaltenden Flächen, das Ortsbild erhalten sollen. Eine Nachverdichtung innerhalb der Dorfschaft ist hier kein Mittel der Wahl, es sollte mindestens eine Möglichkeit der Entwicklung freigehalten werden. Auch die vorhandenen Geltungsbereiche vom Bebauungsplan Nr. 54 und der ausgewiesenen Wohnbaufläche im F-Plan sind in der parzellenscharfen Darstellung nicht ausreichend berücksichtigt worden. Forderungen der Gemeinde Stockelsdorf Die Gemeinde stellt fest, dass die Regionalen Grünzüge in den im Regionalplan 2004 noch freigehaltenen Flächen um einige Dörfer nun bis an die Ortsränder herangezogen und teilweise bis in die Siedlungsbereiche hineingezogen werden. Dies betrifft Dissau, Curau, Malkendorf, Horsdorf, Pohnsdorf und Eckhorst. Die Gemeinde weist darauf hin, dass durch die Anforderungen der "Regionalen Grünzüge" Flächenausweisungen für Wohnen, Gewerbe und erneuerbare Energien entweder an dieser übergeordneten Planung häufig scheitern oder die Umsetzung sich auf Kompromisse einlassen muss, die einer Bewältigung der im Text (Teil A) formulierten zentralen Herausforderungen und den in den Zielen und Grundsätzen formulierten Funktionen eines Stadtrandkerns II. Ordnung dann nicht mehr gerecht werden können. Hierauf wird in den formulierten Zielen und Grundsätzen in keiner Weise Bezug genommen. Als Beispiel für die Verhinderung von fachlich begründeten Siedlungsentwicklungsflächen sind in den Abbildungen Nr. 3 bis 9 aus dem aktuellen Verfahrensstand des Ortsentwicklungskonzeptes für die Dorfschaften in der Gemeinde Stockelsdorf und in der Abbildung Nr. 10 mit den Potenzialflächen für Gewerbeflächenentwicklungen dargestellt. In der Begründung zum Ziel in Absatz 1 heißt es: "Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte erfolgt unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten." Mit dieser allgemeinen Aussage, ohne konkreten Bezug zu den von der Landesplanungsbehörde festgestellten Herausforderungen Wohnungsbauentwicklung, Wirtschaft und Klimawandel, ist in der Gemeinde Stockelsdorf eine Bewältigung dieser Herausforderungen nicht möglich. Auch unter Nutzung sämtlicher Potentiale innerhalb der Siedlungsbereiche lässt sich z.B. die Wohnungsraumversorgung der Bevölkerung oder die gesetzlich verpflichtete kommunale Wärme- und Kälteversorgung aus erneuerbaren Energien nicht erfüllen, wenn	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	gleichzeitig über die Darstellung des Regionalen Grünzuges jegliche fachlich begründeten wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklungen und eine siedlungsnah erforderliche CO2-freie Wärmeversorgung bereits im Kern erstickt werden. Auch unter Nutzung sämtlicher Potenziale im Innenbereich der Dorfschaften lässt sich z.B. die zukünftige Herausforderung "Wohnungs- und Gewerbeflächenentwicklung" nicht allein bewältigen. Mit der bis an die Ortsränder und in die Dorfschaften hineinreichende Festsetzung des Regionale Grünzuges im überwiegenden Teil der Dorfschaften sind die fachlich begründeten Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklungen nicht umsetzbar. In der Karte (Teil C) sind deutliche Reduzierungen des geplanten Regionalen Grünzuges im Umfeld der Dorfschaften vorzunehmen. Zudem ist der Regionale Grünzug auf der Fläche des interkommunalen Gewerbegebietes auf dem Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf zu entfernen. Die parzellenscharfe Detailtiefe der Darstellung der Grünzüge ist überörtlich auf einen angemessenen Abstand zur vorhandenen Siedlungsstruktur zurückzunehmen. Zudem sind die landwirtschaftlichen Nutzungen und deren Entwicklungsmöglichkeiten im Außenbereich über textlich formulierte Ausnahmeregelungen dauerhaft zu sichern.	
Institution: EGSH Entsorgungsgemeinschaft Schleswig-Holstein e.V. ID: M1559	Auf der oben eingetragenen Fläche Nr. 1 Hasenthal / Schwarzer Berg muss bitte der regionale Grünzug – analog zum Gesamtgebiet des Abfallwirtschaftszentrums Wiershop und seiner Erweiterungsflächen – vollständig herausgenommen bzw. die Kennzeichnung im Süden so geschärft werden, dass der Grünzug erst südlich außerhalb der gelb markierten Fläche – d.h. auf Höhe der nördlichen Grenze der Heinrich-Jebens-Siedlung - beginnt.	Die Festlegung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und kann daher auch Recyclingbetriebe und Abfallwirtschaftszentren enthalten. Der Bestandsschutz von genehmigten Anlagen wird dadurch nicht eingeschränkt. Im Falle von Erweiterungen der Anlagen wird die Betroffenheit des regionalen Grünzuges im Einzelfall geprüft. Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist deswegen maßstabsbedingt nicht flächenscharf. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: M1559	Durch den Landesentwicklungsplan 2021 wurden die Grundsätze und Ziele der Raumordnung in Bezug auf regionale Grünzüge und Grünzäsuren festgelegt. In regionalen Grünzügen darf planungsmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit der Funktion entsprechend des LEP vereinbar sind und im überwiegenden, öffentlichen Interesse stehen. In vielen Bereichen, insbesondere im Planungsraum III (Stadt Lübeck sowie die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Steinburg) sind großflächig regionale Grünzüge ausgewiesen worden. Hierbei ist auffällig, dass in einigen Bereichen die	Die Festlegung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und kann daher auch Recyclingbetriebe und Abfallwirtschaftszentren enthalten. Der Bestandsschutz von genehmigten Anlagen wird dadurch nicht eingeschränkt. Im Falle von Erweiterungen der Anlagen wird die Betroffenheit des regionalen Grünzuges im Einzelfall geprüft. Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	regionalen Grünzüge auch die Standorte von Abfallentsorgungsanlagen überplant worden sind, so dass eine mögliche Ausdehnung oder Neubau der Betriebsstätten für eine weitere Bebauung nur über ein kompliziertes Zielabweichungsverfahren vielleicht noch ermöglicht werden könnte. Wir fordern Sie hiermit auf, dass über die Standorte von bestehenden Abfallentsorgungsanlagen keine regionalen Grünzüge und Grünzäsuren festgelegt werden, damit bei neuen Genehmigungsverfahren für bestehende Anlagenstandorte keine Probleme bei der möglichen Neugestaltung und Ausdehnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungslage entstehen.	Maßstab 1:100.000 und ist deswegen maßstabsbedingt nicht flächenscharf. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1359	Die Darstellung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren darf nicht hinter den Abgrenzungen bestehender oder planerisch verfestigter Schutzgebietsgrenzen zurückbleiben. Erweiterungsbedarf für Regionale Grünzüge: - Regionale Grünzüge sollten sich grundsätzlich an den Gebietsgrenzen der vorhandenen LSGs der Hansestadt Lübeck orientieren (Dies ist zu ergänzen z.B. bei Flächen des LSG „Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal“ () und dem LSG „Dummersdorfer Feld“). - Das Gebiet Howingsbrook ist als regionaler Grünzug darzustellen, um den Erhalt des landschaftlich exponierten Höhenzugs langfristig zu sichern. Die entsprechenden Flächen haben zudem eine wichtige Klimaschutzfachliche Bedeutung. - Die Abgrenzung des Grünzugs im Bereich des Fackenburg Landgrabens zwischen Steinrade und Stockelsdorf ist an der Abgrenzung der Niederung zu orientieren und entsprechend zu fassen. - Der aus Krummesse kommende Grünzug, der sich westlich und östlich des ElbeLübeck-Kanals erstreckt, muss ab dem Ortsteil Krummesse nach Süden /Südosten bis zu den Straßen „Raabrede“ und „Butenhof“ südlich der Autobahn A20 erweitert werden und auch den schützenswerten Wald Glindbruch bei der Deponie Niemark umfassen. - Der Grünzug im Bereich des LSG „Ringstedtenhof“ und östlich der Siedlung Bornkamp muss nach Westen bis 200 m östlich der Autobahn A 20 erweitert werden und somit den Grünzug des Niemark Landgraben in Richtung Norden ergänzen. Erweiterungsbedarf für Grünzäsuren besteht in folgenden Bereichen: - in der Flutgrabenniederung zwischen der Siedlung Dornbreite und Schönböcken bis an die Lohmühle; - in der Niederung des Teutendorfer Baches	Zu Grünzüge: Landschaftsschutzgebietsabgrenzung: Regionale Grünzüge werden innerhalb der Ordnungsräume aber außerhalb der Siedlungsachsenabgrenzung ausgewiesen. Das genannte Gut liegt innerhalb der Siedlungsachse und kann somit nicht als regionaler Grünzug ausgewiesen werden. Die Kriterien für eine Ausweisung als Grünzäsur sind nicht erfüllt. Daher bleibt die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft bestehen. Im restlichen Verlauf des Landschaftsschutzgebiets „Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal“ orientiert sich der regionale Grünzug an der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets. Das Landschaftsschutzgebiet „Dummersdorfer Feld“ wurde in die Abwägung zur Abgrenzung des regionalen Grünzuges miteinbezogen. In diesem Gebiet ist ein regionaler Grünzug ausgewiesen. Dieser dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Regionale Grünzüge werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind somit nicht flächenscharf. Der Anregung wird nicht gefolgt. Gebiet Howingsbrook:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	- entlang der ehemaligen Trasse der Kleinbahn Segeberg Lübeck in den Stadtteilen St. Lorenz Nord und Buntekuh;	Die Entwicklung im Bereich der Fläche Howingsbrook ist Gegenstand der Stadtentwicklungsplanung „Lübeck 2030“, die von der Bürgerschaft beschlossen wurde. Die Frage der Landschaftsschutzgebiete muss im weiteren Verlauf geklärt werden. Die Landesplanung hat die Abwägung zugunsten des dringend benötigten Wohnraums für die Stadt Lübeck vorgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Fackenburger Landgraben: Der Fackenburger Landgraben liegt auf der Siedlungsachse. Innerhalb der Siedlungsachsen weist der Regionalplan keine regionalen Grünzüge aus. Der Anregung wird nicht gefolgt. Krummesse: Der genannte Bereich erfüllt nicht die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzugs. Es wurde sich bei der Abgrenzung der regionalen Grünzüge in dem Bereich überwiegend an der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets und der Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz erfüllen, orientiert. Der Anregung wird nicht gefolgt. Landschaftsschutzgebiet Ringstedtenhof: Der genannte Bereich erfüllt nicht die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzugs. Es wurde sich an der südlichen Abgrenzung (in Richtung der Bundesautobahn 20) des Landschaftsschutzgebiets bei der Ausweisung des regionalen Grünzuges orientiert. Der Anregung wird nicht gefolgt. Lauenburgische Seenplatte: Grünzüge werden, entsprechend des LEPs 2021, nur in Ordnungsräumen und Schwerpunkträumen für

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Tourismus und Erholung ausgewiesen (siehe Kapitel 6.3.1 LEP 2021). Der genannte Bereich ist kein Teil eines Ordnungsraumes oder Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Grünzäsuren: Dornbreite: Der genannte Bereich erfüllt nicht die Kriterien für die Ausweisung einer Grünzäsur. Der Anregung wird nicht gefolgt. Teutendorfer Bach: Ein Großteil der Niederung des Teutendorfer Baches liegt innerhalb des regionalen Grünzuges. Kriterien für eine Ausweisung einer Grünzäsur innerhalb der Siedlungachse liegen der Landesplanung nicht vor. Der Anregung wird nicht gefolgt. Trasse: Dies ist eine innerörtliche Grünverbindung welche nicht vom Regionalplan ausgewiesen wird. Im Rahmen der Bauleitplanung oder kommunalen Planung sind die Aspekte zu klären. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1357	Die kritische Sichtung der Stellungnahme bezieht sich insbesondere auf die Ausdehnung der Siedlungsfläche der Stadt Geesthacht in die hochwertigen Freiräume der Umgebung. Ich halte die Vorgehensweise der Landesplanung hinsichtlich weiterer Bauentwicklungsflächen für sehr wohl nachvollziehbar. Es wird begrüßt, dass die Bedeutung des Vorrangs der Innenentwicklung sichtbar wird und keine weiteren Bauentwicklungsflächen außerhalb der bestehenden Siedlungsflächen vorgesehen sind. Diese Vorgehensweise ist ausdrücklich zu unterstützen, da <u>innerhalb des bestehenden</u>	Die Ortslagen Grünhof und Tesperhude liegen innerhalb des Siedlungsachsenraums. Dieser wurde in Abstimmung mit dem Kreis abgegrenzt und unter Berücksichtigung der Vorgaben des LEP 2021 Kapitel 3.3 Absatz 3. Innerhalb der Siedlungsachsen weist der Regionalplan keine regionalen Grünzüge aus. Am Rande der Ortslagen Grünhof und Tesperhude ist ein

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<u>Siedlungsgebietes der Stadt Geesthacht</u> (z.B. unter anderem auf dem Gelände der ehemaligen Teppichfabrik) <u>große Potentiale für Wohn- und Gewerbegebiete und Qualifizierungen des teilweise sehr maroden innerstädtischen Bestandes bestehen</u>. Diese Potentiale reichen auch aus, um steigende Einwohnerzahlen ohne weitere Flächeninanspruchnahme zu bewältigen. Ich widerspreche darüberhinaus deutlich der Forderung der Stadt Geesthacht, im Gebiet Grünhof-Tesperhude die wenigen Wohngebäude und [REDACTED] als Bestandsschutz in den Regionalplan zulasten des regionalen Grünzuges aufzunehmen. Diese Nutzungen und Ausdehnungen dürfen nicht durch weitere Gebäude und neue Siedlungsteile ausufern, was durch die Darstellung als Bestandsschutz im Regionalplan gefördert würde. Die Ausdehnung der Siedlungsgrenze ist ökologisch nicht vertretbar, da daraus resultierende interkommunale Siedlungsgebiete einen weiteren Flächenverbrauch zur Folge hätten, welche im Widerspruch zur Zielmarke des von Flächenverbrauchs von „Netto Null“ stünden. <u>Darüberhinaus nehme ich zum Entwurf des Regionalplans wie folgt Stellung:</u> ZU TEIL B (Ziele und Grundsätze) sowie TEIL C (Karte) <u>zu 3. Regionale Siedlungsstruktur</u> Östlich von Geesthacht ist nördlich der Bundesstraße 5 flächig ein „Regionaler Grünzug“ ausgewiesen. Dies ist widersprüchlich zu den in den Grundsätzen genannten Zielrichtungen und nicht ausreichend zum Schutz der Freiräume. Die Signatur ist zu ändern in „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“.	Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. In dem genannten Gebiet östlich von Geesthacht liegen durch das Gebiet mit besonderer Erholungseignung und Flächen, welche die Voraussetzung eines Landschaftsschutzgebiets nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz erfüllen, die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges vor. Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Diese liegen in dem genannten Gebiet nicht vor. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. ID: 1353	Soweit die regionalen Grünzüge im Entwurf an Fläche zugenommen haben, ist dies grundsätzlich sehr zu begrüßen. Allerdings sind in den regionalen Grünzügen Flächen enthalten, die in höchstem Maße schutzwürdig sind und die den Vorranggebieten Naturschutz zuzuordnen sind. Eine Erweiterung der Grünzüge bietet diesen schutzbedürftigen Flächen also keinen ausreichenden Schutz.	Der Landesentwicklungsplan 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum,

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die regionalen Grünzüge dienen hingegen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: 1353	Die Darstellung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren darf nicht hinter den Abgrenzungen bestehender oder planerisch verfestigter Schutzgebietsgrenzen zurückbleiben. Erweiterungsbedarf für Regionale Grünzüge: - Regionale Grünzüge sollten sich grundsätzlich an den Gebietsgrenzen der vorhandenen LSGs der Hansestadt Lübeck orientieren (Dies ist zu ergänzen z.B. bei Flächen des LSG „Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal“ () und dem LSG „Dummersdorfer Feld“). - Das Gebiet Howingsbrook ist als regionaler Grünzug darzustellen, um den Erhalt des landschaftlich exponierten Höhenzugs langfristig zu sichern. Die entsprechenden Flächen haben zudem eine wichtige klimaschutzfachliche Bedeutung. - Die Abgrenzung des Grünzugs im Bereich des Fackenburg Landgrabens zwischen Steinrade und Stockelsdorf ist an der Abgrenzung der Niederung zu orientieren und entsprechend zu fassen.	Zu Grünzüge: Landschaftsschutzgebitsabgrenzung: Regionale Grünzüge werden innerhalb der Ordnungsräume aber außerhalb der Siedlungsachsenabgrenzung ausgewiesen. Das genannte Gut liegt innerhalb der Siedlungsachse und kann somit nicht als regionaler Grünzug verfestigt werden. Die Kriterien für eine Ausweisung als Grünzäur sind nicht erfüllt. Daher bleibt die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft bestehen. Im restlichen Verlauf des Landschaftsschutzgebiets „Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal“ orientiert sich der regionale Grünzug an der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets. Das Landschaftsschutzgebiet „Dummersdorfer Feld“ wurde in die Abwägung zur Abgrenzung des

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	- Der aus Krummesse kommende Grünzug, der sich westlich und östlich des Elbe-Lübeck-Kanals erstreckt, muss ab dem Ortsteil Krummesse nach Süden /Südosten bis zu den Straßen „Raabrede“ und „Butenhof“ südlich der Autobahn A20 erweitert werden und auch den schützenswerten Wald Glindbruch bei der Deponie Niemark umfassen. - Der Grünzug im Bereich des LSG „Ringstedtenhof“ und östlich der Siedlung Bornkamp muss nach Westen bis 200 m östlich der Autobahn A 20 erweitert werden und somit den Grünzug des Niemark Landgraben in Richtung Norden ergänzen. - Als regionaler Grünzug sollte zudem der gesamte Bereich der Lauenburgischen Seenplatte, die waldreichen Gebiete zwischen Ratzeburg und Mölln sowie Gudow und der Landesgrenze, auch als Kernaktionsraum ausgewiesen, sowie die gesamte Niederung des ELKs (eiszeitliche Schmelzwasserrinne) und der Naturpark Lauenburgische Seen ausgewiesen werden. Erweiterungsbedarf für Grünzäsuren besteht in folgenden Bereichen: - in der Flutgrabenniederung zwischen der Siedlung Dornbreite und Schönböcken bis an die Lohmühle; - in der Niederung des Teutendorfer Baches - entlang der ehemaligen Trasse der Kleinbahn Segeberg Lübeck in den Stadtteilen St. Lorenz Nord und Buntekuh; Im Ordnungsraum Hamburg kollidieren vielfach die Siedlungsentwicklungen mit den Grünzäsuren. Das Problem dabei ist unter anderem, dass die Grünzäsuren /Grünzüge nicht flächenscharf dargestellt sind und ihr Schutz zu verbindlich formuliert ist. Als Beispiel sind hier zwei Gebiete genannt: Nördlich von Barmstedt soll mit dem neuen Regionalplan der Bereich der Grünzäsuren erweitert werden. Nun fordert Stadt Barmstedt, dieses zu Gunsten einer Siedlungsentwicklung wieder rückgängig zu machen. Wir erhoffen uns, dass dieses Ansinnen von der Landesplanung nicht unterstützt wird. Der Bestand der Grünzäsur zwischen Pinneberg und Waldenau ist für den Naturschutz und der Förderung der Biodiversität von überragender Bedeutung. Seitens der Stadt Pinneberg gibt es immer wieder Bestrebungen, dass diese Flächen zugunsten einer Siedlungsentwicklung aufgegeben werden.	regionalen Grünzuges miteinbezogen. In diesem Gebiet ist ein regionaler Grünzug ausgewiesen. Grünzüge dienen der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Regionale Grünzüge werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind somit nicht flächenscharf. Der Anregung wird nicht gefolgt. Gebiet Howingsbrook: Die Entwicklung im Bereich der Fläche Howingsbrook ist Gegenstand der Stadtentwicklungsplanung „Lübeck 2030“, die von der Bürgerschaft beschlossen wurde. Der Frage der Landschaftsschutzgebiete muss im weiteren Verlauf geklärt werden. Die Landesplanung hat die Abwägung zugunsten des dringend benötigten Wohnraums für die Stadt Lübeck vorgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Fackenburg Landgraben: Der Fackenburg Landgraben liegt in der Siedlungsachse. Innerhalb der Siedlungsachsen weist der Regionalplan keine regionalen Grünzüge aus. Der Anregung wird nicht gefolgt. Krummesse: Der genannte Bereich erfüllt nicht die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzugs. Es wurde sich bei der Abgrenzung der regionalen Grünzüge in dem Bereich überwiegend an der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets und der Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz erfüllen, orientiert. Der Anregung wird nicht gefolgt. Landschaftsschutzgebiet Ringstedtenhof:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Der genannte Bereich erfüllt nicht die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzugs. Es wurde sich an der südlichen Abgrenzung (in Richtung der Bundesautobahn 20) des Landschaftsschutzgebiets bei der Ausweisung des regionalen Grünzuges orientiert. Der Anregung wird nicht gefolgt. Lauenburgische Seenplatte: Grünzüge werden, entsprechend des LEPs 2021, nur in Ordnungsräumen und Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung ausgewiesen (siehe Kapitel 6.3.1 LEP 2021). Der genannte Bereich ist kein Teil eines Ordnungsraumes oder Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Grünzäsuren: Dornbreite: Der genannte Bereich erfüllt nicht die Kriterien für die Ausweisung einer Grünzäsur. Der Anregung wird nicht gefolgt. Teutendorfer Bach: Ein Großteil der Niederung des Teutendorfer Baches liegt innerhalb des regionalen Grünzuges. Kriterien für eine Ausweisung einer Grünzäsur innerhalb der Siedlungachse liegen der Landesplanung nicht vor. Der Anregung wird nicht gefolgt. Trasse: Dies ist eine innerörtliche Grünverbindung, welche nicht vom Regionalplan ausgewiesen wird. Im Rahmen der Bauleitplanung oder kommunalen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Planung sind die Aspekte zu klären. Der Anregung wird nicht gefolgt. Grünzug bei Barmstedt: Im Regionalplan-Entwurf ist bei der Stadt Barmstedt keine Grünzäsur ausgewiesen. Um die Stadt Barmstedt wurden jedoch im Regionaplan-Entwurf regionalen Grünzüge ausgewiesen. Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Die genannten Flächen bzw. Bereiche erfüllen diese Kriterien. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Grünzäsur zwischen Pinneberg und Waldenau: Im Regionalplan-Entwurf ist die Grünzäsur zwischen Pinneberg und Waldenau ausgewiesen. Es liegt keine gegenteilige Stellungnahme der Stadt Pinnberg der Landesplanung vor. Die Grünzäsur bleibt aufgrund der erfüllten Kriterien zur Ausweisung von Grünzäsuren erhalten (siehe Kapitel 6.3.2 LEP 2021). Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Institution: Amt Elmshorn-Land, Der Amtsdirektor ID: 1331	S. 36 bis 37 Die amtsangehörigen Gemeinden Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe und Seeth-Ekholz lehnen wegen der o.g. Auswirkungen bei 2.2 - 1 Z die Festsetzung von regionalen Grünzügen grundsätzlich in allen amtsangehörigen Gemeinden ab. In den Gemeinden Raa-Besenbek, Seester und Seestermühe wird jeweils das komplette Gemeindegebiet, insbesondere der besiedelten Bereiche und entsprechenden Entwicklungspotentialflächen in der Hauptkarte des Regionalplanes mit der Darstellung „regionale Grünzüge“ belegt. Dies ist insbesondere wegen der nachfolgenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes juristisch problematisch, da <i>3. Ein allgemeiner Eingriff in die kommunale Planungshoheit liegt nicht vor, wenn ein Gesetz den Verordnungsgeber nur zu Einschränkungen der Planungshoheit einzelner Gemeinden in räumlich klar abgegrenzten Gebieten ermächtigt</i> <i>BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 1987 – 2 BvR 826/83 –, Leitsatz 3</i> die kommunale Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 GG – konkretisiert in der gemeindlichen Planungshoheit in dieser Konstellation bei der Darstellung des „Regionalen Grünzugs“ im jeweils gesamten Gemeindegebiet unzulässig sein dürfte. Weiterhin wird die „Siedlungsentwicklung“ praktisch enorm erschwert und führt bei extremer Auslegung der vorgenannten Regelungen zum faktischen Ausschluss von baulicher Entwicklung und gemeindlicher Gestaltungsfreiheit. Es wird daher angeregt auf die derzeitige Darstellung der regionalen Grünzüge in den o.g. Gemeinden zu verzichten oder zu mindestens die Siedlungsbereiche mit entsprechenden „Entwicklungsflächen“ auszunehmen bzw. „die eigenverantwortliche kommunale Selbstverwaltung“ zu fördern, und der Stadt-Umland-Kooperation die Entscheidungskompetenz für Ausnahmeentscheidungen zu übertragen und die Entscheidungsträger vor Ort, die unbestritten über die besten Ortskenntnisse verfügen, entscheiden zu lassen. Dabei bleibt anzumerken, dass Vertreter der entscheidungserheblichen Träger öffentlicher Belange, wie z.B. vom Land S.-H., Untere Naturschutzbehörde sowie die	Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Insoweit wird dem Vorschlag einer allgemeinen Minimierung nicht gefolgt. Es erfolgt eine Abwägung der Belange des regionalen Grünzugs mit den weiteren Nutzungsansprüchen im Raum. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Generell können raumordnerische Regelungen zu Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit führen. In den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung besteht ein hoher Siedlungsdruck. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung dieser Räume sicherzustellen, kommt dem Schutz großräumig zusammenhängender Freiflächen eine besondere Bedeutung zu. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen, in denen planmäßig nicht gesiedelt werden darf, ist daher

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Planungsabteilung der Landkreise bei den Entscheidungsprozessen der Gremien der Stadt-Umland-Planung vollumfänglich involviert sind.	aufgrund des überörtlichen Interesses an der Freiraumsicherung gerechtfertigt. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1350	Dieses Gebiet wäre ideal als Baugebiet für die weitere Entwicklung von Rehhorst als attraktiver Standort zwischen Reinfeld / Lübeck und Bad Segeberg - ein Wegfall des Grünzugs in diesem Gebiet wäre daher sinnvoll für die weitere Entwicklung der Region	Für das gekennzeichnete Gebiet liegt keine konzeptionelle gemeindliche Planung der Landesplanung vor. Zudem erfüllt es durch die Ausweisung als Gebiet mit besonderer Erholungseignung die Kriterien für die Ausweisung als regionaler Grünzug. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1450	vor einigen Tagen habe ich erfahren, dass ein großer Teil meiner landwirtschaftlichen Flächen in sogenannte Grünzüge eingebunden ist. Es handelt sich hierbei um konventionell und herkömmlich genutzte landwirtschaftlicher Flächen, die den gleichen ökologischen Nutzen oder Wert haben, wie Flächen in anderen Gebieten. Ob die Flächen bebauungsfähig sind, kann man heute nicht sagen. Im Laufe der Zeit sind immer mal wieder Objekte in Ortsnähe gebaut worden, die viele Jahre vorher nicht denkbar gewesen wären. So auch bei unseren Flächen. Es wurde ein maritimes Gewerbegebiet geschaffen, um Boote nicht über die ganze Insel zu fahren. Das ist aufgrund des eingesparten Sprits auch eine ökologisch sinnvolle Maßnahme. Weitere Vorteile sind weniger Verkehrsbehinderungen, Arbeitsplätze für die Region, wie z.B. mehr Vermietungen, Aufträge für Segelmacher, Motorservice und der Gastronomie. Weiterhin befürchte ich aufgrund dieser Überplanung langfristig Einschränkungen in der Landwirtschaft. Höhere Düngerauflagen sowie Pflanzenschutzauflagen, bis hin zum Verbot der Reparatur von Drainagen. Vielleicht sogar ein Verbot bestimmter Ackerkulturen oder des Pflügens wegen einer angeblich schlechten Co2 Bilanz. Genauso könnten Beizverbote für die Kulturen dabei herauskommen oder das Verbot des Einsatzes von Insektiziden. Dieses würde auch für mich zu einer negativen Wettbewerbsverzerrung zu meinen	Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Die konkreten Flächen konnten nicht bestimmt werden, jedoch liegen im regionalen Grünzug über Orth mehrere Kriterien zur Ausweisung vor. Darunter fallen z.B. die Ausweisung als Gebiet besonderer Erholungseignung, Hochwasserrisikogebie und

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Berufskollegen führen. Da dies im Verkaufsfalle eine hohe Minderung des Kaufpreises nach sich ziehen würde. Im Übrigen empfinde ich es als unerhört, Flächen mit Einschränkungen zu belegen, ohne mit den Eigentümern Rücksprache über die Konsequenzen zu nehmen. Wir sind ein kleiner landwirtschaftlicher Betrieb mit ca. 50 Ha Ackerfläche. Mit härteren Auflagen nicht wir nicht mehr existenzfähig. Ich hatte die Politik immer so verstanden, dass kleinere Betriebe gefördert und nicht vernichtet werden sollen, da habe ich mich wohl geirrt. Auch das Verpachten der Ackerflächen ist mit diesen harten Auflagen aussichtslos, wer würde solche Flächen pachten? Gerne würde ich eine Begründung erhalten, warum meine Flächen gegenüber anderen Flächen schützenswerter sind. Hier muss es einen Grund geben, den ich gerne nachvollziehen möchte. Daher bitte ich darum, meine Ackerflächen aus solchen Grünzügen herauszuhalten, da sie ökologisch gegenüber anderen landwirtschaftlichen Flächen keinen Vor- oder Nachteil aufweisen.	teilweise Vorranggebiet für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Innerhalb der regionalen Grünzüge soll keine weitere planmäßige Besiedelung stattfinden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Tremsbüttel, über Amt Bargteheide- Land ID: M1557	Der regionale Grünzug wird im Entwurf des Regionalplanes im Bereich des Ortsteils Sattenfelde von Süden und Norden bis eng an die vorhandene Siedlungslage herangeführt, während er im wirksamen Regionalplan von 1998 Spielräume für eine bauliche Entwicklung gewährt (vgl. Abbildung 4 und Abbildung 3). Auch um den Bahnhofpunkt „Kupfermühle“ der Bahnstrecke Hamburg-Lübeck weist der bisherige Regionalplan 1998 einen größeren Entwicklungsspielraum aus. Langfristig sieht die Gemeinde im Bereich des Ortsteils Sattenfelde insbesondere im Bereich des Haltepunktes „Kupfermühle“ ein weiteres Siedlungsentwicklungspotential, das noch nicht durch den neu aufgestellten Flächennutzungsplan abgedeckt ist. Im Rahmen des Ausbaus der S4 ist zu erwarten, dass die Bedeutung des Bahnhofpunkt Kupfermühle ansteigt. Die Gemeinde möchte dieses Siedlungspotential im Sinne der Eigenentwicklung des Ortes langfristig sichern und fordert die Landesplanungsbehörde, den Regionalen Grünzug nördlich und südlich von Sattenfelde zurückzunehmen. Hier soll sich der regionale Grünzug an den Darstellungen des Regionalplans 1998 orientieren. Die Anpassung des	Zu den Flächen: Grundlage für die Abgrenzung ist das Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde. Die Entwicklung des Ortsteils Sattenfelde erfolgt im Rahmen des ortsteilspezifischen Bedarfs. Es wird darauf hingewiesen, dass der regionale Grünzug nicht flächenscharf ist und im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der ortsplanerischen Aspekte abgegrenzt wird. Die aktuellen Kriterien zur Ausweisung des regionalen Grünzuges liegen vor, Insoweit wird dem Vorschlag einer Rücknahme auf die Darstellung des Regionalplans von 1998 nicht gefolgt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Photovoltaik:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	regionalen Grünzugs eröffnet der Gemeinde Tremsbüttel langfristige Spielräume für die Siedlungsentwicklung in Sattenfelde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Gemäß dem Energie- und Klimaschutzgesetz strebt Schleswig-Holstein eine Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien von mindestens 37 Terawattstunden bis 2025 an¹. Die solare Energie übernimmt hierbei - neben der Windenergie — eine wichtige Rolle. „Um dieses Ausbauziel zu erreichen, ist ein weiterer Zuwachs an Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen erforderlich“. Die Gemeinden des Amtes Bargteheide-Land, zu denen auch die Gemeinde Tremsbüttel gehört, wollen zur Zielerreichung und der Energiewende einen Beitrag leisten und haben in Zusammenarbeit mit der Stadt Bargteheide ein PV-Freiflächenkonzept erarbeitet. Auf der Grundlage des gemeinsamen Beratungserlasses, dem Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen sowie dem Landesentwicklungsplan Fortschreibung 2021 und dem Regionalplan für den Planungsraum I von 1998 wurde das Amts- und Stadtgebiet untersucht, um geeignete Potentialflächen für die Ansiedlung von raumbedeutsamen PV-Freiflächenanlagen zu finden. Unter Berücksichtigung der harten Tabuzonen (Ausschlussgebiete), u. a. regionale Grünzüge, und den weichen Tabuzonen (Flächen mit erhöhtem Abwägungs-Prüferfordernis) wurden für die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen geeignete Potentialflächen in einer Größenordnung von 502 Hektar herausgearbeitet. Dies entspricht rund 4,3 % des Untersuchungsraumes (Amts- und Stadtgebiet). Die Potentialflächen liegen zum Teil auch in bestehenden Landschaftsschutzgebieten. Deshalb hat eine intensive Betrachtung dieser Potentialflächen und eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde stattgefunden. Die untere Naturschutzbehörde hat für Potentialflächen unter bestimmten Voraussetzungen eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz in Aussicht gestellt. Im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalplanes für den Planungsraum 111 wurden die regionalen Grünzüge erheblich erweitert. Grundsätzlich ist das Vorhaben der Landesplanung zur Erweiterung der regionalen Grünzüge durchaus verständlich, weil damit die landschaftliche Qualität, die Freiraumstruktur und die Erholungsnutzung in unmittelbarer Nähe zu Hamburg langfristig gesichert und eine Zersiedelung der Landschaft verhindert werden kann. Allerdings führt diese Erweiterung dazu, dass die bundes- und landespolitisch gewollte Energiewende in diesen Bereichen unmöglich wird, da zukünftig rund 100 Hektar von den oben genannten Potentialflächen dann in den zukünftigen regionalen Grünzügen lägen. Die Ansiedlung von raumbedeutsamen PV-Freiflächenanlagen wären dann innerhalb dieser Potentialflächen nicht möglich, da gemäß der Ziffer 4.5.2 Z LEP Fortschreibung 2021 die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen im regionalen Grünzug als Ziel der Raumordnung unzulässig wäre. Der Gemeinde Tremsbüttel ist es wichtig, dass die Erzeugung von Strom	Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen und Solarthermie. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	aus erneuerbaren Energien lokal erzeugt wird. Denn PV-Freiflächenanlagen können ein bedeutender Baustein einer kommunalen Wärmeplanung sein. Es ist somit sinnvoll, die PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet zu errichten. Der Stromtransport aus anderen Regionen hat immer einen verstärkten Ausbau von Leitungsnetzen zur Folge. Dieser Ausbau ist komplex und ist in der Regel sehr zeit-, kosten- und ressourcenintensiv. Die Entscheidung der Landesregierung zukünftig weitestgehend auf ein Raumordnungsverfahren bei PV-Freiflächenanlagen von über 20 ha zu verzichten, ist ein wichtiger Schritt zur Förderung der Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen. Vor diesem Hintergrund fordern die Gemeinde Tremsbüttel gemeinsam mit den anderen amtsangehörigen Gemeinden und der Stadt Bargteheide die Landesplanungsbehörde auf, die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen weiter zu fördern und diese zukünftig auch in den regionalen Grünzügen zuzulassen, zumindest sofern eine Zustimmung der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde vorliegt und damit die Vereinbarkeit mit den Belangen von Natur und Landschaft gewährleistet ist. Die Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen in den regionalen Grünzügen würde es den Gemeinden des Amtes Bargteheide-Land ermöglichen, auch bei einer Erweiterung der Grünzüge im neuen Regionalplan in Zukunft einen wichtigen Beitrag auf lokaler Ebene zur bundes- und landespolitischen Energiewende zu leisten. In diesem Zusammenhang müssen auch Solarthermie-Freiflächenanlagen in den regionalen Grünzügen zugelassen werden. Denn sie werden in Zukunft eine bedeutsame Rolle bei der Umsetzung von kommunalen Nahwärmenetzen spielen. Bei einer Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen im regionalen Grünzug könnten dann auch im Südosten der Ortslage von Tremsbüttel PV-Freiflächenanlagen entstehen. Aufgrund der erforderlichen Bauleitplanverfahren für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen inklusive einer Umweltprüfung und den Fachgutachten können die Zielsetzungen des regionalen Grünzuges sowie ein ausreichender Schutz von Natur und Landschaft gewährleistet werden.	
Institution: Gemeinde Todendorf, über Amt Bargteheide- Land ID: M1556	Die Gemeinde Todendorf hat sich in den letzten Jahren behutsam im Rahmen des örtlichen Bedarfs entwickelt. Als Grundlage für die langfristige Siedlungsentwicklung wurde 2015 ein Gemeindeentwicklungskonzept (GEK 2015) erarbeitet (vgl. Abbildung 1). Bei der Erarbeitung dieses Konzeptes hatte die Gemeinde gemäß dem wirksamen Regionalplan 1998 einen ausreichenden planerischen Entwicklungsspielraum bezüglich ihrer Siedlungsentwicklung (vgl. Abbildung 3).	Zu gewerblichen Entwicklungsoptionen: Die Entwicklung eines Gewerbegebietes an diesem Standort steht den Zielen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung entgegen. Die genannte Fläche liegt dabei unter anderem im Landschaftsschutzgebiet und erfüllt somit die Kriterien

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Der nun vorliegende Entwurf des Regionalplans 2023 lässt diesen Spielraum nicht mehr zu und schränkt die planerische Entscheidungsmöglichkeit hinsichtlich einer langfristigen Siedlungsentwicklung für die Gemeinde Todendorf stark ein (vgl. Abbildung 2). Der regionale Grünzug wurde im Norden, Westen, Osten und Süden an die vorhandene Siedlungslage erweitert. Auch wenn die Gemeinde anerkennt, dass entsprechend des GEK 2015 südlich der Ortslage Entwicklungsflächen außerhalb des regionalen Grünzuges liegen, lässt der wirksame Regionalplan einen erheblich größeren Entwicklungsspielraum zu (vgl. Abbildung 3). Auch zukünftig will die Gemeinde eine behutsame bauliche Entwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs vornehmen, benötigt dafür jedoch für die langfristige Siedlungsentwicklung einen ausreichenden Spielraum, um im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit ausreichend Alternativflächen prüfen und bewerten zu können. Der regionale Grünzug soll jedoch nicht nur vor dem Hintergrund einer langfristigen wohnbaulichen Siedlungsentwicklung, sondern auch vor dem Hintergrund einer langfristigen gewerblichen Entwicklungsoption zurückgenommen werden. Nördlich an die Gemeinde grenzt das Autobahnkreuz „Bargtheide“ der BAB A1 und A21 an und durch das östliche Gemeindegebiet verläuft B404. Es wird begrüßt, dass im Bereich des Autobahnkreuzes der überregionale Gewerbestandort Hammoor im Entwurf Regionalplan 2023 ausgewiesen worden ist. So entsteht für die Gemeinde eine erhebliche Lagegunst, die die Gemeinde langfristig für eine gewerbliche Entwicklung nutzen möchte. Im Rahmen der Erarbeitung des „Interkommunalen Rahmenkonzeptes zur Gewerbeentwicklung am Autobahnkreuz Bargtheide (BAB A1/BAB A21) wurde im Bereich der Anschlussstelle „Todendorf“ der B404 außerdem ein Potential für eine überörtliche gewerbliche Entwicklung in interkommunaler Kooperation mit der Gemeinde Steinburg herausgearbeitet. Mit der nun erfolgten Erweiterung des regionalen Grünzugs als Ziel der Raumordnung wäre diese gewerblichen Entwicklungsoption nicht möglich. Auch wenn in dem unten stehenden Punkt B) die Gemeinde Todendorf — wie auch die anderen Amtsgemeinden - die grundsätzliche Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen in den regionalen Grünzügen fordert, so garantiert die Zurücknahme des regionalen Grünzugs im Falle von Todendorf auch die Umsetzung der beiden Potentialflächen zur Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen, die im Rahmen der Erarbeitung des gemeinsamen PV-Freiflächenkonzeptes Amt Bargtheide-Land / Stadt Bargtheide nördlich und östlich der Siedlungslage herausgearbeitet worden sind (vgl. Abbildung 6).	für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Todendorf: Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Die genannten Flächen liegen dabei unter anderem im Landschaftsschutzgebiet und erfüllen somit die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges. Die Gemeinde Todendorf kann sich im Rahmen des örtlichen Bedarfs entwickeln. Es wird darauf hingewiesen, dass der regionale Grünzug nicht flächenscharf ist und im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der ortsplanerischen Aspekte abgegrenzt wird. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Photovoltaik: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen und Solarthermie. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Vor diesem Hintergrund fordert die Gemeinde Todendorf die Landesplanungsbehörde auf, den regionalen Grünzug wie in den Abbildung Nr. 5 aufgezeigt, zurückzunehmen, damit langfristig ein ausreichend großer Entwicklungsspielraum für die Siedlungsentwicklung sowie die gewerbliche Entwicklung besteht. Die Lagegunst der Gemeinde soll hier stärker Berücksichtigung finden. Zudem kann die Gemeinde einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten. Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen im regionalen Grünzug Gemäß dem Energie- und Klimaschutzgesetz strebt Schleswig-Holstein eine Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien von mindestens 37 Terawattstunden bis 2025 an¹. Die solare Energie übernimmt hierbei - neben der Windenergie — eine wichtige Rolle. „Um dieses Ausbauziel zu erreichen, ist ein weiterer Zuwachs an Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen erforderlich“². Die Gemeinden des Amtes Bargteheide-Land, zu denen auch die Gemeinde Todendorf gehört, wollen zur Zielerreichung und der Energiewende einen Beitrag leisten und haben in Zusammenarbeit mit der Stadt Bargteheide ein PV-Freiflächenkonzept erarbeitet. Auf der Grundlage des gemeinsamen Beratungserlasses, dem Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen sowie dem Landesentwicklungsplan Fortschreibung 2021 und dem Regionalplan für den Planungsraum I von 1998 wurde das Amts- und Stadtgebiet untersucht, um geeignete Potentialflächen für die Ansiedlung von raumbedeutsamen PV-Freiflächenanlagen zu finden. Unter Berücksichtigung der harten Tabuzonen (Ausschlussgebiete), u. a. regionale Grünzüge, und den weichen Tabuzonen (Flächen mit erhöhtem Abwägungs-Prüferfordernis) wurden für die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen geeignete Potentialflächen in einer Größenordnung von 502 Hektar herausgearbeitet. Dies entspricht rund 4,3 % des Untersuchungsraumes (Amts- und Stadtgebiet). Die Potentialflächen liegen zum Teil — so auch in Todendorf - in bestehenden Landschaftsschutzgebieten. Deshalb hat eine intensive Betrachtung dieser Potentialflächen und eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde stattgefunden. Die untere Naturschutzbehörde hat für die Potentialflächen in der Gemeinde Todendorf unter bestimmten Voraussetzungen eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz in Aussicht gestellt. Im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalplanes für den Planungsraum III wurden jedoch die regionalen Grünzüge erheblich erweitert. Grundsätzlich ist das Vorhaben der Landesplanungsbehörde zur Erweiterung der regionalen Grünzüge durchaus verständlich, weil damit die landschaftliche Qualität, die Freiraumstruktur und die Erholungsnutzung in	Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	unmittelbarer Nähe zu Hamburg langfristig gesichert und eine Zersiedelung der Landschaft verhindert werden kann. Allerdings führt diese Erweiterung dazu, dass die bundes- und landespolitisch gewollte Energiewende in diesen Bereichen unmöglich wird, da zukünftig rund 100 Hektar von den oben genannten Potentialflächen dann in den zukünftigen regionalen Grünzügen lägen. Die Ansiedlung von raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen wären dann innerhalb dieser Potentialflächen nicht möglich, da gemäß der Ziffer 4.5.2 Z LEP Fortschreibung 2021 die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen im regionalen Grünzug als Ziel der Raumordnung unzulässig wäre. im Gemeindegebiet von Todendorf könnten dann keine PV-Freiflächenanlagen entstehen. Der Gemeinde Todendorf ist es wichtig, dass die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien lokal erzeugt wird. Denn PV-Freiflächenanlagen können ein bedeutender Baustein einer kommunalen Wärme- und Energieplanung sein. Es ist somit sinnvoll, die PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet zu errichten. Der Stromtransport aus anderen Regionen hat immer einen verstärkten Ausbau von Leitungsnetzen zur Folge. Dieser Ausbau ist komplex und ist in der Regel sehr zeit-, kosten- und ressourcenintensiv. Die Entscheidung der Landesregierung zukünftig weitestgehend auf ein Raumordnungsverfahren bei PV-Freiflächenanlagen von über 20 ha zu verzichten, ist ein wichtiger Schritt zur Förderung der Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen. Vor diesem Hintergrund forderte die Gemeinde Todendorf gemeinsam mit den anderen amtsangehörigen Gemeinden und der Stadt Bargteheide die Landesplanungsbehörde auf, die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen weiter zu fördern und diese zukünftig auch in den regionalen Grünzügen zuzulassen, zumindest sofern eine Zustimmung der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde vorliegt und damit die Vereinbarkeit mit den Belangen von Natur und Landschaft gewährleistet ist. Die Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen in den regionalen Grünzügen würde es den Gemeinden des Amtes Bargteheide-Land ermöglichen, auch bei einer Erweiterung der Grünzüge im neuen Regionalplan in Zukunft einen wichtigen Beitrag auf lokaler Ebene zur bundes- und landespolitischen Energiewende zu leisten. in diesem Zusammenhang müssen auch Solarthermie-Freiflächenanlagen in den regionalen Grünzügen zugelassen werden. Denn sie werden in Zukunft eine bedeutsame Rolle bei der Umsetzung von kommunalen Nahwärmenetzen spielen. Aufgrund der erforderlichen Bauleitplanverfahren für die Errichtung von PV- und Solarthermie-Freiflächenanlagen inklusive einer Umweltprüfung und den Fachgutachten können die Zielsetzungen des regionalen Grünzuges sowie ein ausreichender Schutz von Natur und Landschaft gewährleistet werden.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Institution: Gemeinde Nienwohld, über Amt Bargteheide- Land ID: M1555	Der nun vorliegende Entwurf des Regionalplans 2023 lässt diesen Spielraum nicht mehr zu und schränkt die planerische Entscheidungsmöglichkeit hinsichtlich einer langfristigen Siedlungsentwicklung für die Gemeinde Nienwohld sehr stark ein (vgl. Abbildung 2). Der regionale Grünzug wurde im Norden an die vorhandene Siedlungslage erweitert. Im wirksamen Regionalplan endet er an der „Alten Alster“. Südlich der Gemeinde wurde der regionale Grünzug ebenfalls in Richtung der Siedlungslage erweitert. Der wirksame Regionalplan hingegen lässt einen ausreichenden Entwicklungsspielraum zu Auch zukünftig will die Gemeinde eine behutsame baulich Entwicklung vornehmen, benötigt dafür jedoch für die langfristige Siedlungsentwicklung einen ausreichenden Spielraum, um im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit ausreichend Alternativen zu haben. Hierfür ist es erforderlich, dass nördlich der Siedlungslage der regionale Grünzug bis zur „Alten Alster“ zurückgenommen wird. So könnte langfristig u. a. im Bereich westlich der Straße „Altes Torfredder“ eine bauliche Entwicklung stattfinden, da der Bereich auch schon baulich vorgeprägt ist. Im Süden der Siedlungslage soll der regionale Grünzug zwischen der Dorfstraße und dem Kiesabbau soweit zurückgenommen werden, dass entsprechend der Skizze südlich der bestehenden Ortslage ein ausreichender Bereich für eine Siedlungsentwicklung verbleibt. Unter anderem kann beidseitig der Straße „Trift“ eine bauliche Entwicklung erfolgen. Vor diesem Hintergrund fordert die Gemeinde Nienwohld die Landesplanungsbehörde auf, den regionalen Grünzug im Norden und Süden der Siedlungslage, wie in den Abbildung Nr. 4 aufgezeigt, zurückzunehmen.	Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Die Gemeinde Nienwohld entwickelt sich im Rahmen des örtlichen Bedarfs. Die Kriterien zur Darstellung eines regionalen Grünzuges sind gegeben, unter anderem handelt es um landschaftsschutzwürdige Flächen. Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist deswegen maßstabsbedingt nicht flächenscharf. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: M1555	Gemäß dem Energie- und Klimaschutzgesetz strebt Schleswig-Holstein eine Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien von mindestens 37 Terawattstunden bis 2025 an. Die solare Energie übernimmt hierbei - neben der Windenergie — eine wichtige Rolle. „Um dieses Ausbauziel zu erreichen, ist ein weiterer Zuwachs an FreiflächenPhotovoltaik-Anlagen erforderlich“. Die Gemeinden des Amtes Bargteheide-Land, zu denen auch die Gemeinde Nienwohld gehört, wollen zur Zielerreichung und der Energiewende einen Beitrag leisten und haben in Zusammenarbeit mit der Stadt Bargteheide ein PV-Freiflächenkonzept erarbeitet. Auf der Grundlage des gemeinsamen Beratungserlasses, dem Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen sowie dem	Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen und Solarthermie. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Abs.atz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Landesentwicklungsplan Fortschreibung 2021 und dem Regionalplan für den Planungsraum I von 1998 wurde das Amts- und Stadtgebiet untersucht, um geeignete Potentialflächen für die Ansiedlung von raumbedeutsamen PV-Freiflächenanlagen zu finden. Unter Berücksichtigung der harten Tabuzonen (Ausschlussgebiete), u. a. regionale Grünzüge, und den weichen Tabuzonen (Flächen mit erhöhtem Abwägungs-Prüferfordernis) wurden für die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen geeignete Potentialflächen in einer Größenordnung von 502 Hektar herausgearbeitet. Dies entspricht rund 4,3 % des Untersuchungsraumes (Amts- und Stadtgebiet). Die Potentialflächen liegen zum Teil — so auch in Nienwohld - in bestehenden Landschaftsschutzgebieten. Deshalb hat eine intensive Betrachtung dieser Potentialflächen und eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde stattgefunden. Die untere Naturschutzbehörde hat für die Potentialflächen in der Gemeinde Nienwohld unter bestimmten Voraussetzungen eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz in Aussicht gestellt. Im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalplanes für den Planungsraum 111 wurden jedoch die regionalen Grünzüge erheblich erweitert. Grundsätzlich ist das Vorhaben der Landesplanungsbehörde zur Erweiterung der regionalen Grünzüge durchaus verständlich, weil damit die landschaftliche Qualität, die Freiraumstruktur und die Erholungsnutzung in unmittelbarer Nähe zu Hamburg langfristig gesichert und eine Zersiedelung der Landschaft verhindert werden kann. Allerdings führt diese Erweiterung dazu, dass die bundes- und landespolitisch gewollte Energiewende in diesen Bereichen unmöglich wird, da zukünftig rund 100 Hektar von den oben genannten Potentialflächen dann in den zukünftigen regionalen Grünzügen lägen. Die Ansiedlung von raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen wären dann innerhalb dieser Potentialflächen nicht möglich, da gemäß der Ziffer 4.5.2 Z LEP Fortschreibung 2021 die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen im regionalen Grünzug als Ziel der Raumordnung unzulässig wäre. Im Gemeindegebiet von Nienwohld könnten dann keine PV-Freiflächenanlagen entstehen. Der Gemeinde Nienwohld ist es wichtig, dass die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien lokal erzeugt wird. Denn PV-Freiflächenanlagen können ein bedeutender Baustein einer kommunalen Wärme- und Energieplanung sein. Es ist somit sinnvoll, die PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet zu errichten. Der Stromtransport aus anderen Regionen hat immer einen verstärkten Ausbau von Leitungsnetzen zur Folge. Dieser Ausbau ist komplex und ist in der Reg& sehr zeit-, kosten- und ressourcenintensiv. Die Entscheidung der Landesregierung zukünftig weitestgehend auf ein Raumordnungsverfahren bei PV-Freiflächenanlagen von über 20 ha zu verzichten, ist ein wichtiger Schritt zur Förderung der Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen. Vor diesem Hintergrund fordert die Gemeinde Nienwohld gemeinsam mit den anderen amtsangehörigen Gemeinden und der Stadt Bargteheide die Landesplanungsbehörde auf,	Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen weiter zu fördern und diese zukünftig auch in den regionalen Grünzügen zuzulassen, zumindest sofern eine Zustimmung der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde vorliegt und damit die Vereinbarkeit mit den Belangen von Natur und Landschaft gewährleistet ist. Die Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen in den regionalen Grünzügen würde es den Gemeinden des Amtes Bargteheide-Land ermöglichen, auch bei einer Erweiterung der Grünzüge im neuen Regionalplan in Zukunft einen wichtigen Beitrag auf lokaler Ebene zur bundes- und landespolitischen Energiewende zu leisten. In diesem Zusammenhang müssen auch Solarthermie-Freiflächenanlagen in den regionalen Grünzügen zugelassen werden. Denn sie werden in Zukunft eine bedeutsame Rolle bei der Umsetzung von kommunalen Nahwärmenetzen spielen. Aufgrund der erforderlichen Bauleitplanverfahren für die Errichtung von PV- und Solarthermie-Freiflächenanlagen inklusive einer Umweltprüfung und den Fachgutachten können die Zielsetzungen des regionalen Grünzuges sowie ein ausreichender Schutz von Natur und Landschaft gewährleistet werden.	
Institution: Gemeinde Jersbek, über Amt Bargteheide-Land ID: M1554	In den Ortsteilen Jersbek, Klein Hansdorf und Timmerhorn der Gemeinde Jersbek hat es in den letzten Jahren eine behutsame bauliche Entwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs gegeben. So ist u. a. im Ortsteil Jersbek südwestlich der Allee und nordwestlich der Straße „Langereihe“ die Wohnbebauung in Richtung Südwesten erweitert worden, so dass ein zusammenhängendes Wohnquartier entstanden ist. Durch die Ausweisung des regionalen Grünzuges im Gemeindegebiet, der im Rahmen der Neuaufstellung noch erweitert worden ist, sieht sich die Gemeinde in ihrer langfristigen Siedlungsentwicklung im Ortsteil Jersbek sowie im Ortsteil Klein Hansdorf stark eingeschränkt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde (1999) stellt in dem o.g. Bereich südwestlich der Allee eine Wohnbaufläche dar, die heute vollständig bebaut ist. Mittel- bis langfristig plant die Gemeinde eine baulichen Erweiterung in Richtung Südwesten (vgl. Abbildung 1). Der nun vorliegende Entwurf des Regionalplans 2023 berücksichtigt das vorhandene Wohngebiet nicht. Wie an anderer Stelle in der Gemeinde muss auch diese Siedlungslage berücksichtigt werden und der Regionale Grünzug muss die Abgrenzungen des Wohngebietes berücksichtigen und das nicht unter Missachtung der baulichen Gegebenheiten über die Siedlungslage verlaufen. Aufgrund der Nähe zu sozialer Infrastruktur (Sportplatz, Kindergarten) und vergleichsweise geringen Eingriffen in Natur und Landschaft stellen die Flächen (vgl. Abbildung 3) • südwestlich dieses Wohngebietes,	Zu Langereihe: In der Gemeinde Jersbek im Bereich Langereihe ist eine Siedlungsentwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfes gegeben. Bestandsbebauungen haben Bestandsschutz und erfordern keine Aussparung des regionalen Grünzuges. Das Gebiet südlich der K86 wird entsprechend der Flächennutzungsplanung aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Die vorhandene bandartige Bebauung hat Bestandsschutz, ist aber im Maßstab 1:100.000 nicht darstellbar und dementsprechend nicht aus dem regionalen Grünzug auszuschneiden. Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Zu Klein Hansdorf: Die Gemeinde entwickelt sich im Rahmen des örtlichen Bedarfs.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	• östlich der Langereihe und südlich Alte Dorfstraße sowie • die Dreiecksfläche östlich der Langereihe, nördlich der Alten Dorfstraße und südwestlich der Allee grundsätzlich eine sehr gute Entwicklungsoption für eine langfristige Siedlungserweiterung im Ortsteil Jersbek dar. Zudem wäre die Erschließung aufgrund der umgebenden Straßen ausreichend gesichert. Auch zukünftig will sich die Gemeinde im Ortsteil Jersbek behutsam baulich entwickeln, benötigt jedoch hierfür langfristig einen ausreichenden Entwicklungsspielraum, um im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit ausreichend Alternativflächen bewerten und prüfen zu können. Dieses langfristige Siedlungserweiterungspotential ist im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes zu berücksichtigen. Des Weiteren negiert der Entwurf Regionalplan 2023 einen Teil der vorhandenen Bebauung, die im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt ist und durch eine verbindliche Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert ist, entlang der Langereihe. Die westliche Bebauung an der Langereihe liegt außerhalb des regionalen Grünzugs, die nordöstlich daran anschließende Bebauung hingegen liegt innerhalb des regionalen Grünzugs. Diese Unterscheidung ist für die Gemeinde nicht nachvollziehbar (vgl. .Abbildung 5). Die vorhandene Bebauung im Nordosten der Langereihe ist ebenfalls aus dem regionalen Grünzug herauszunehmen. Der regionale Grünzug muss zukünftig die gesamte vorhandene Bebauung im Nordosten der Langereihe berücksichtigen und so zu dieser Bebauung abgegrenzt werden, wie dies im Bereich der westlichen Bebauung entlang der Langereihe erfolgt ist (vgl. Abbildung 4). In diesem Zusammenhang muss auch der Kernbereich für Erholung zurückgenommen werden, da auch diese Ausweisung die bestehende Siedlungslage entlang Langereihe und Allee nicht ausreichend berücksichtigt. Auch wenn es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt und sich die langfristigen Entwicklungsoptionen am Rande des Kernbereiches liegen, befürchtet die Gemeinde durch den Kernbereich eine Einschränkung zukünftiger Entwicklungsspielräume. Auch im Bereich des Ortsteils Klein Hansdorf wurde der regionale Grünzug in Richtung der Siedlungslage erweitert. Im Westen (Bereich 1 nordwestlich Brookweg/ westlich Am Wischhof) sowie im Osten (Bereich 2 Dorfstraße) wurde er bis an die Siedlungslage herangeführt. Diese Erweiterung lässt für eine bauliche Entwicklung, selbst wenn diese sehr langfristig ist, keinen Entwicklungsspielraum. Die Gemeinde sieht in diesen	Es wird darauf hingewiesen, dass der regionale Grünzug nicht flächenscharf ist und im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der ortsplanerischen Aspekte abgegrenzt wird. Die Kriterien für eine Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind gegeben. Unter anderem die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet und als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft zeigen die Wertigkeit in diesem Bereich. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Bereichen ein Nachverdichtungs- und Arrondierungspotenzial, das mit der Ausweisung eines regionalen Grünzuges in Zukunft nicht mehr ausgeschöpft werden könnte. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde ist eine Fläche nordwestlich des Brookwegs bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Für die nordwestlich angrenzende Fläche sieht die Gemeinde das langfristige Arrondierungspotential (vgl. Abbildung 7). Die Gemeinde Jersbek fordert die Landesplanungsbehörde auf, die bestehenden Siedlungslagen entlang Langereihe und Allee im Ortsteil Jersbek und einen langfristigen Entwicklungsspielraum — insbesondere im Bereich Alte Dorfstraße - zu berücksichtigen und die Ausweisung des regionalen Grünzugs zurückzunehmen. Für den Ortsteil Klein Hansdorf fordert die Gemeinde die Landesplanungsbehörde auf, den regionalen Grünzug westlich Am Wischhof und nordwestlich Brookweg sowie östlich der Dorfstraße zurückzunehmen, um in diesen Bereichen für den Ortsteil einen langfristigen Entwicklungsspielraum zu ermöglichen. Für den Ortsteil Timmerhorn hat die Gemeinde keine Hinweise. Für diesen Ortsteil sieht der Entwurf Regionalplan 2023 einen ausreichenden Entwicklungsspielraum vor.	
ID: M1554	Gemäß dem Energie- und Klimaschutzgesetz strebt Schleswig-Holstein eine Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien von mindestens 37 Terawattstunden bis 2025 an. Die solare Energie übernimmt hierbei - neben der Windenergie — eine wichtige Rolle. „Um dieses Ausbauziel zu erreichen, ist ein weiterer Zuwachs an Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen erforderlich". Die Gemeinden des Amtes Bargteheide-Land, zu denen auch die Gemeinde Jersbek gehört, wollen zur Zielerreichung und der Energiewende einen Beitrag leisten und haben in Zusammenarbeit mit der Stadt Bargteheide ein PV-Freiflächenkonzept erarbeitet. Auf der Grundlage des gemeinsamen Beratungserlasses, dem Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen sowie dem Landesentwicklungsplan Fortschreibung 2021 und dem Regionalplan für den Planungsraum I von 1998 wurde das Amts- und Stadtgebiet untersucht, um geeignete Potentialflächen für die Ansiedlung von raumbedeutsamen PV-Freiflächenanlagen zu finden.4 Unter Berücksichtigung der harten Tabuzonen (Ausschlussgebiete), u. a. regionale Grünzüge, und den weichen Tabuzonen (Flächen mit erhöhtem Abwägungs-Prüferfordernis) wurden für die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen geeignete Potentialflächen in einer Größenordnung von 502 Hektar herausgearbeitet. Dies entspricht rund 4,3 % des Untersuchungsraumes (Amts- und Stadtgebiet). Die Potentialflächen	Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen und Solarthermie. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	liegen zum Teil — so auch in Jersbek - in bestehenden Landschaftsschutzgebieten. Deshalb erfolgt derzeit eine intensive Betrachtung dieser Potentialflächen und eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalplanes für den Planungsraum III wurden jedoch die regionalen Grünzüge erheblich erweitert. Grundsätzlich ist das Vorhaben der Landesplanungsbehörde zur Erweiterung der regionalen Grünzüge durchaus verständlich, weil damit die landschaftliche Qualität, die Freiraumstruktur und die Erholungsnutzung in unmittelbarer Nähe zu Hamburg langfristig gesichert und eine Zersiedelung der Landschaft verhindert werden kann. Allerdings führt diese Erweiterung dazu, dass die bundes- und landespolitisch gewollte Energiewende in diesen Bereichen unmöglich wird, da zukünftig rund 100 Hektar von den oben genannten Potentialflächen dann in den zukünftigen regionalen Grünzügen lägen. Die Ansiedlung von raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen wären dann innerhalb dieser Potentialflächen nicht möglich, da gemäß der Ziffer 4.5.2 Z LEP Fortschreibung 2021 die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen im regionalen Grünzug als Ziel der Raumordnung unzulässig wäre. Im Gemeindegebiet von Jersbek könnten dann keine PV-Freiflächenanlagen entstehen. Der Gemeinde Jersbek ist es wichtig, dass die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien lokal erzeugt wird. Denn PV-Freiflächenanlagen können ein bedeutender Baustein einer kommunalen Wärme- und Energieplanung sein. Es ist somit sinnvoll, die PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet zu errichten. Der Stromtransport aus anderen Regionen hat immer einen verstärkten Ausbau von Leitungsnetzen zur Folge. Dieser Ausbau ist komplex und ist in der Regel sehr zeit-, kosten- und ressourcenintensiv. Die Entscheidung der Landesregierung zukünftig weitestgehend auf ein Raumordnungsverfahren bei PV-Freiflächenanlagen von über 20 ha zu verzichten, ist ein wichtiger Schritt zur Förderung der Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen. Vor diesem Hintergrund fordert die Gemeinde Jersbek gemeinsam mit den anderen amtsangehörigen Gemeinden und der Stadt Bargteheide die Landesplanungsbehörde auf, die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen weiter zu fördern und diese zukünftig auch in den regionalen Grünzügen zuzulassen, zumindest sofern eine Zustimmung der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde vorliegt und damit die Vereinbarkeit mit den Belangen von Natur und Landschaft gewährleistet ist. Die Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen in den regionalen Grünzügen würde es den Gemeinden des Amtes Bargteheide-Land ermöglichen, auch bei einer Erweiterung der Grünzüge im neuen Regionalplan in Zukunft einen wichtigen Beitrag auf lokaler Ebene zur bundes- und landespolitischen Energiewende zu leisten. In diesem Zusammenhang müssen auch Solarthermie-Freiflächenanlagen in den regionalen Grünzügen zugelassen werden. Denn sie werden in Zukunft eine bedeutsame Rolle bei der Umsetzung von kommunalen Nahwärmenetzen spielen. Aufgrund der erforderlichen Bauleitplanverfahren	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	für die Errichtung von PV- und Solarthermie-Freiflächenanlagen inklusive einer Umweltprüfung und den Fachgutachten können die Zielsetzungen des regionalen Grünzuges sowie ein ausreichender Schutz von Natur und Landschaft gewährleistet werden.	
Institution: Gemeinde Hammoor, über Amt Bargteheide-Land ID: M1553	Die Gemeinde Hammoor weist darauf hin, dass nördlich der Fläche des zukünftigen Autohofes, auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Lasbek, die Ergebnisse des interkommunalen Rahmenkonzeptes nicht berücksichtigt worden sind, da der regionale Grünzug bis zur Gemeindegrenze zu Lasbek heranreicht. Somit wäre die angedachte interkommunale gewerbliche Entwicklung mit der Nachbargemeinde Lasbek nicht möglich (vgl. Abbildung 1, 12 ha große Fläche). Die Gemeinde Hammoor fordert die Landesplanungsbehörde auf, den regionalen Grünzug östlich der BAB A1 angrenzend an die Gemeinde Hammoor im Gemeindegebiet Lasbek zurückzunehmen, um langfristig eine interkommunale gewerbliche Entwicklung entsprechend dem interkommunalen Rahmenkonzept zu ermöglichen.	Es ist ausreichend Entwicklungsspielraum im Bereich Kreuz Hammoor für die Gewerbeentwicklung vorgesehen. Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind in mehrfacher Hinsicht gegeben. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: M1553	Die Gemeinde Hammoor stellt fest, dass der regionale Grünzug im Entwurf Regionalplan 2023 erheblich in Richtung der Siedlungslage erweitert worden ist (vgl. Abbildung 3). Aus Sicht der Gemeinde wird durch diese Erweiterung der langfristig Entwicklungsspielraum für die gemeindliche Siedlungsentwicklung erheblich eingeschränkt. Die Gemeinde Hammoor hat sich in den letzten Jahren behutsam im Rahmen des örtlichen Bedarfes entwickelt. Gemäß dem wirksamen Regionalplan von 1998 hatte die Gemeinde Hammoor hierfür auch einen ausreichenden Entwicklungsraum (vgl. Abbildung 4). Der gemäß Regionalplan 1998 vorhandene langfristige Entwicklungsspielraum wird der Gemeinde genommen. Vor diesem Hintergrund ist eine Rücknahme des regionalen Grünzugs in folgenden Bereichen erforderlich, denn nur mit einem ausreichend großen Entwicklungsspielraum kann die Gemeinde eine sinnvolle Prüfung von Flächenalternativen durchführen bzw. kann auf eine entsprechende Flächenauswahl zurückgreifen (vgl. Abbildung 5). • Der regionale Grünzug soll im Süden bis zur Ahrensburger Straße zurückgenommen werden. Somit besteht langfristig die Möglichkeit einer sehr	Zu Punkt 2: Im Norden der Gemeinde Hammoor wird der regionale Grünzug im Hinblick auf die Umgehungsstraße zurückgenommen. Die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Hammoor erfolgt im Rahmen des örtlichen Bedarfs, es sind damit ausreichend Entwicklungspotenziale gegeben. Der Anregung wird gefolgt. Zu Punkt 1 und 3: Der Anregung einer Rücknahme des regionalen Grünzuges im Süden und Westen wird nicht gefolgt. Es sind die Kriterien der Darstellung eines regionalen Grünzuges gegeben. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	langfristigen Siedlungsentwicklung in Richtung Süden aber auch die Möglichkeit, die Sportflächen in Richtung Süden zu entwickeln. • Nördlich der Siedlungslage soll der regionale Grünzug bis zum Trassenverlauf der L89 neu (vgl. Abbildung 2) zurückgenommen werden, damit auch nördlich der Siedlungslage ein ausreichender Entwicklungsspielraum gegeben ist. • Und auch westlich der Siedlungslage sollte der regionale Grünzug zurückgenommen werden und sich am Verlauf des bisherigen regionalen Grünzugs im wirksamen Regionalplan von 1998 orientieren. Die Gemeinde Hammoor fordert die Landesplanungsbehörde auf, den regionalen Grünzug wie oben beschrieben zurückzunehmen, damit der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit ein langfristiger Entwicklungsspielraum zugestanden werden kann und so auch den Wohnraumbedarf arbeitsstättennah des von der Landesplanung beabsichtigten überregionalen Gewerbestandortes am Autobahnkreuzes decken zu können.	
ID: M1553	Gemäß dem Energie- und Klimaschutzgesetz strebt Schleswig-Holstein eine Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien von mindestens 37 Terawattstunden bis 2025 an. Die solare Energie übernimmt hierbei - neben der Windenergie — eine wichtige Rolle. „Um dieses Ausbauziel zu erreichen, ist ein weiterer Zuwachs an Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen erforderlich“. Die Gemeinden des Amtes Bargteheide-Land, zu denen auch die Gemeinde Hammoor gehört, wollen zur Zielerreichung und der Energiewende einen Beitrag leisten und haben in Zusammenarbeit mit der Stadt Bargteheide ein PV-Freiflächenkonzept erarbeitet. Auf der Grundlage des gemeinsamen Beratungserlasses, dem Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen sowie dem Landesentwicklungsplan Fortschreibung 2021 und dem Regionalplan für den Planungsraum I von 1998 wurde das Amts- und Stadtgebiet untersucht, um geeignete Potentialflächen für die Ansiedlung von raumbedeutsamen PV-Freiflächenanlagen zu finden. Unter Berücksichtigung der harten Tabuzonen (Ausschlussgebiete), u. a. regionale Grünzüge, und den weichen Tabuzonen (Flächen mit erhöhtem Abwägungs-Prüferfordernis) wurden für die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen geeignete Potentialflächen in einer Größenordnung von 502 Hektar herausgearbeitet. Dies entspricht rund 4,3 % des Untersuchungsraumes (Amts- und Stadtgebiet). Im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalplanes für den Planungsraum III wurden jedoch die regionalen Grünzüge erheblich erweitert. Grundsätzlich ist das Vorhaben der	Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen und Solarthermie. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Landesplanungsbehörde zur Erweiterung der regionalen Grünzüge durchaus verständlich, weil damit die landschaftliche Qualität, die Freiraumstruktur und die Erholungsnutzung in unmittelbarer Nähe zu Hamburg langfristig gesichert und eine Zersiedelung der Landschaft verhindert werden kann. Allerdings führt diese Erweiterung dazu, dass die bundes- und landespolitisch gewollte Energiewende in diesen Bereichen unmöglich wird, da zukünftig rund 100 Hektar von den oben genannten Potentialflächen dann in den zukünftigen regionalen Grünzügen lägen. Die Ansiedlung von raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen wären dann innerhalb dieser Potentialflächen nicht möglich, da gemäß der Ziffer 4.5.2 Z LEP Fortschreibung 2021 die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen im regionalen Grünzug als Ziel der Raumordnung unzulässig wäre. im Gemeindegebiet von Hammoor könnten dann nur PV-Freiflächenanlagen entlang der BAB 1 und BAB 21 entstehen. Der Gemeinde Hammoor ist es wichtig, dass die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien lokal erzeugt wird. Denn PV-Freiflächenanlagen können ein bedeutender Baustein einer kommunalen Wärme- und Energieplanung sein. Es ist somit sinnvoll, ausreichend PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet zu errichten. Der Stromtransport aus anderen Regionen hat immer einen verstärkten Ausbau von Leitungsnetzen zur Folge. Dieser Ausbau ist komplex und ist in der Reg& sehr zeit-, kosten- und ressourcenintensiv. Die Entscheidung der Landesregierung zukünftig weitestgehend auf ein Raumordnungsverfahren bei PV-Freiflächenanlagen von über 20 ha zu verzichten, ist ein wichtiger Schritt zur Förderung der Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen. Vor diesem Hintergrund fordert die Gemeinde Hammoor gemeinsam mit den anderen amtsangehörigen Gemeinden und der Stadt Bargteheide die Landesplanungsbehörde auf, die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen weiter zu fördern und diese zukünftig auch in den regionalen Grünzügen zuzulassen, zumindest sofern eine Zustimmung der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde vorliegt und damit die Vereinbarkeit mit den Belangen von Natur und Landschaft gewährleistet ist. Die Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen in den regionalen Grünzügen würde es den Gemeinden des Amtes Bargteheide-Land ermöglichen, auch bei einer Erweiterung der Grünzüge im neuen Regionalplan in Zukunft einen wichtigen Beitrag auf lokaler Ebene zur bundes- und landespolitischen Energiewende zu leisten. In diesem Zusammenhang müssen auch Solarthermie-Freiflächenanlagen in den regionalen Grünzügen zugelassen werden. Denn sie werden in Zukunft eine bedeutsame Rolle bei der Umsetzung von kommunalen Nahwärmenetzen spielen. Aufgrund der erforderlichen Bauleitplanverfahren für die Errichtung von PV- und Solarthermie-Freiflächenanlagen inklusive einer Umweltprüfung und den Fachgutachten können die Zielsetzungen des regionalen Grünzuges sowie ein ausreichender Schutz von Natur und Landschaft gewährleistet werden.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Institution: Gemeinde Hohenfelde, über Amt Trittau, Planung und Bauverwaltung ID: M1628	Ziel der Regionalplanung: Im Entwurf der Plankarte ist das gesamte Gemeindegebiet Hohenfelde vollständig als Regionaler Grünzug dargestellt. Im Gegensatz zum gültigen Regionalplan von 1998 sind nunmehr auch nicht mehr die bebauten Bereiche im Westen der Ortslage ausgenommen. Regionale Grünzüge begründen sich aus folgenden Zielsetzungen: „In den Ordnungsräumen Hamburg und Lübeck sowie in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung im Planungsraum III sind regionale Grünzüge festgelegt und in der Karte ausgewiesen. In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.“ In der Begründung wird dazu ausgeführt: „Entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 dienen regionale Grünzüge als großräumig zusammenhängende Freiflächen • der Gliederung des Ordnungsraums und der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, • dem Schutz der Landschaft vor Zersiedlung, • der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche, • dem Biotopverbund und dem Gewässerschutz, • dem Geotopschutz, • dem Grundwasserschutz, • der Klimaverbesserung und der Lufthygiene sowie • der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung. Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte erfolgt unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten. Die kartographische Darstellung ist dabei nicht flächenscharf zu sehen. Die genauere Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen. Die regionalen Grünzüge dienen dem Erhalt und der Entwicklung zusammenhängender Freiräume. Sie tragen damit zur Schonung des Außenbereichs bei und fördern eine flächensparende und kompakte Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung.“ Im Rahmen der Vorstellung des Regionalplan-Entwurfes	Zu den konkreten Flächen in Hohenfelde: Durch die Maßstabsebene 1:100.000 und die Funktion zur Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume werden keine kleinräumigen Aussparungen im regionalen Grünzug vorgenommen. Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Darüber hinaus sind die Grundsätze des Baugesetzbuches für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen. Die genannte Fläche liegt dabei im Landschaftsschutzgebiet und erfüllt somit die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	anlässlich der Regional-Konferenz am 13.07.2023 in Lübeck wurde Gemeinden ermuntert, örtliche Entwicklungskonzepte an die Landesplanungsbehörde heranzutragen. Auf die Rückfrage, auf welcher fachlichen Ebene die Darstellungen und Abgrenzungen der Regionalen Grünzüge erfolgt sind, wurde auf die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes verwiesen. Ein Fachbeitrag zur Ausweisung und zur Abgrenzung Regionaler Grünzüge wurde nicht erstellt. Forderung der Gemeinde: Die pauschale, die Gemeinde vollständig ausfüllende Darstellung des Regionalen Grünzuges, ist unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungspotentiale zurückzunehmen. In dem nachfolgenden Planausschnitt der Karte sind die Rücknahmebereiche rot markiert: a. Rücknahme des Regionalen Grünzuges im Bereich der westlichen Ortslage b. Rücknahme des Regionalen Grünzuges im Bereich der östlichen Ortslage Begründung der neuen Abgrenzung: Mit der undifferenzierten Ausweisung des Regionalen Grünzuges auch über die bebauten Bereiche in Hohenfelde hinaus, wird der Gemeinde im Grundsatz ein Planungsverbot verordnet. Örtliche Entwicklungsmöglichkeiten wurden nicht berücksichtigt. Die Gemeinde erwartet entsprechende Korrekturen. Nach der Begründung zum Regionalplan erfolgt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten. Die kartographische Darstellung ist dabei nicht flächenscharf zu sehen. Die genauere Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen. In der Gemeinde liegt mit dem Bebauungsplan Nr. 1 und der Betrachtung der Innenentwicklungspotentiale eine fachliche Auseinandersetzung zum Thema Abgrenzung der Siedlungsentwicklung vor, die ortsplanerische Gesichtspunkte berücksichtigen. Dabei ist der Gemeinde bewusst, dass die Regionalen Grünzüge bei Bauanträgen im Innen- oder Außenbereich keine Anwendung finden, sondern lediglich bei der Aufstellung von Bauleitplänen relevant werden können. Dennoch sollten bebaute Siedlungsflächen nicht als Regionale Grünzüge markiert werden, da diese der Entwicklung der Freiraumsstruktur dienen. Bebaute Siedlungsbereiche sollten der Bauleitplanung einer Gemeinde zugänglich bleiben. Zu a. Im Westen der Ortslage prägen die ursprünglichen Siedlungsstrukturen den Ort. Zwischen den Gebäuden befinden sich unbebaute Bereiche, die nur teilweise als	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Baulücken angesprochen werden können. Hier wäre über eine Bauleitplanung eine Lückenschließung bzw. Arrondierung der Ortslage vorstellbar. Zu b. Im Osten des Siedlungskörpers sind bauliche Ergänzungen in den 80er Jahren erfolgt. In Anlehnung daran wäre eine kleine, bauliche Entwicklung denkbar. Dieser Spielraum sollte der Gemeinde offengehalten werden.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1344	Die Neuaufstellung des Regionalplan für den Planungsraum III umfasst eine Ausweitung des regionalen Grünzuges auf unseren oben genannten Vorhabensflächen zur Nutzung eines „Sondergebietes Photovoltaik“. Unseres Erachtens nach ist derzeit nicht erkennbar, warum eine Erweiterung des Grünzuges bis zur „Bundesstraße 501“ vorgenommen wird. Das Gebiet ist vorgeprägt durch den Verlauf der Bahnstrecke Lübeck – Fehmarn, sowie die „Bundesstraße 501“. Die Flächen werden seither intensiv ackerbaulich genutzt. Zudem liegt die Vorhabensfläche innerhalb des EEG- Förderbereiches, entlang der Bahnlinie, in einem Abstand von 500m. Unsere Planung leistet mit der Ausweisung als Photovoltaikfreiflächenanlage einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, der geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken. Demnach entspricht unsere Planung den im § 1a BauGB genannten ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz. Unter Berücksichtigung des Solarerlass vom 01.09.2021 erfüllen unsere beanspruchten Vorhabensflächen, entlang der Bahnlinie, im Wesentlichen die Kriterien, die für die Planung an Photovoltaik-Freiflächenanlagen gestellt werden. Nach jetzigen Erkenntnissen sind durch die geplante Photovoltaikfreiflächenanlage keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, welche durch eine vollständige Eingrünung vermieden werden können, sowie eine Beeinträchtigung weiterer umliegender regionaler Grünzugflächen zu erwarten. Wir bitten daher um Berücksichtigung unseres laufenden Planverfahrens des Bebauungsplan Nr. 26 und der 24. Flächennutzungsplanänderung bei der Erweiterung des regionalen Grünzuges.	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind in diesem Bereich erfüllt. Im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne werden keine laufenden Planverfahren berücksichtigt. Im Rahmen der Bauleitplanung ist die Landesplanung beteiligt worden und bezieht sich in ihrer Stellungnahme auf die geltenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Rotwildring Hasselbusch, Vorstand ID: M1569	VI. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren In den Festlegungen von regionalen Grünzügen ist bis auf wenige Ausnahmen keine Siedlungsentwicklung möglich. Regionale Grünzüge dienen als großräumige Freiflächen • der Gliederung des Ordnungsraums und der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, • dem Schutz der Landschaft vor Zersiedlung, • der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche, • dem Biotopverbund und dem Gewässerschutz, • dem Geotopschutz, • dem Grundwasserschutz, • der Klimaverbesserung und der Lufthygiene sowie • der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung. Ausgewiesene Grünzäsuren sind generell von einer Bebauung freizuhalten. Es gelten die Ziele und Grundsätze entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 4 bis 6 LEP 2021. Demnach dienen sie zur Gliederung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsachsen in den Ordnungsräumen sowie zur Vernetzung regionaler Freiräume. In den Regionalplänen können auch innerhalb der Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen überörtlich bedeutsame Grünzäsuren ausgewiesen werden. Nach Kapitel 6.3.2 Absatz 1 LEP 2021 dienen die ausgewiesenen Grünzäsuren zudem der ortsnahen Erholung sowie der Klimaverbesserung und können ebenso besondere Funktionen innerhalb des Biotopverbundsystems übernehmen. Bewertung Der RWR begrüßt die Festlegungen von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren, soweit diese auch der Sicherung der Wanderrouten des Rotwildes dienen. Ganz besonders zu begrüßen sind die Grünzüge zwischen Schmalfeld, Bad Bramstedt und Lentförden und zwischen Luthorn und Klein Offenseth, da Sie eine Verbindung zwischen Lebensräumen der Segeberger Heide, des Duvenstedter Brookes und weiter östlich gelegener Rotwildvorkommen bis an die BAB A 23 offenhalten. Der umfassende Grünzug zwischen Heidmoor, Heede, Luthorn und Nützen ist bedeutender Kernlebensraum (Einstand) des Rotwildes. Die Wanderrouten sind in diesem Bereich derzeit noch nutzbar, können aber durch kleinste Baumaßnahmen oder Nutzungsänderungen (Bau und Betrieb von Windenergieanlagen oder v.a. Freiflächen-PV-Anlagen) beeinträchtigt werden. Die Grünzüge in diesem Lebensraum des Rotwildes sind größtenteils deckungsgleich RotwildWanderrouten.	Die Rotwildwanderwege sind kein gesondertes Kriterium der Landesplanung und des LEP für die Ausweisung regionaler Grünzüge und Grünzäsuren. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind in dem genannten Bereich nicht erfüllt. Zudem werden Grünzüge, entsprechend des LEPs 2021, nur in Ordnungsräumen und Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung ausgewiesen (siehe Kapitel 6.3.1 LEP 2021). Der genannte Bereich ist kein Teil eines Ordnungsraumes oder Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Der RWR fordert, die Ausweisung eines gesonderten Grünzuges nach Norden gemäß der Rotwild-Wanderoute zwischen dem Rotwildlebensraum Hasselbusch und dem Vorranggebiet für Natur im Tütigmoor (Kreis Steinburg). An dieser Stelle schließt sich erneut unsere generelle Forderung an, dass in den Regionalplan für den Planungsraum III die derzeit vorhandenen Erkenntnisse über die Wanderkorridore des Rotwildes aufgenommen werden sollen. Diese Wanderkorridore wurden im "RotwildManagementplan 2022-2025" des LJV in einem „Rotwildwegeplan" detailliert erfasst und umfassend kartiert. Die wissenschaftlich erarbeiteten und dokumentierten Wanderkorridore des Rotwilds sollten in den Regionalplänen für den gesamten Planungsraum 1-111 als separater, zusätzlicher Punkt unter „2.1. Natur und Landschaft" berücksichtigt werden. Das bereits bestehende Biotopverbundsystem ist dazu nur bedingt geeignet, da sich dieses bei genauerer Betrachtung fast ausschließlich auf aquatisch lebende Tiere beschränkt und als Netzwerk auf die Feuchtgebiete und Wasserstraßen bezieht. Dagegen ist das Rotwild als größtes heimisches Landsäugetier eine Leitart für alle großräumig lebenden und wandernden Arten (nicht nur Mittel- und Großsäuger, wie z.B. auch den Wolf). Seine störungsfrei zu haltenden Wanderkorridore sind für das Überleben dieser Arten in unserer stark beanspruchten und fragmentierten Landschaft von größter Bedeutung.	
Institution: Gemeinde Hamfelde, über Amt Trittau, Planung und Bauverwaltung ID: M1627	Ziel der Regionalplanung: In der Plankarte ist das Gemeindegebiet Hamfelde, mit Ausnahme der Ortslage, vollständig als Regionaler Grünzug dargestellt. Folgende Zielsetzung wird genannt: „In den Ordnungsräumen Hamburg und Lübeck sowie in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung im Planungsraum III sind regionale Grünzüge festgelegt und in der Karte ausgewiesen. In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.“ In der Begründung wird dazu ausgeführt: „Entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 dienen regionale Grünzüge als großräumig zusammenhängende Freiflächen • der Gliederung des Ordnungsraums und der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, • dem Schutz der Landschaft vor Zersiedlung, • der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche,	Zu den konkreten Flächen in Hamfelde: Eine bandartige Entwicklung im Außenbereich, wie vorgeschlagen im Norden und Westen der Gemeinde, widerspricht der Zielsetzung einer nachhaltigen und geordneten Siedlungsentwicklung. Es wird darauf hingewiesen, dass der regionale Grünzug nicht flächenscharf ist und im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekte abgegrenzt wird. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu den ortsplanerischen Gesichtspunkten: Die Kriterien der Ausweisung eines regionalen Grünzuges liegen vor. Bei dem Abwägungsprozess zu den regionalen Grünzügen wurden die

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	• dem Biotopverbund und dem Gewässerschutz, • dem Geotopschutz, • dem Grundwasserschutz, • der Klimaverbesserung und der Lufthygiene sowie • der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung. Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte erfolgt unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten. Die kartographische Darstellung ist dabei nicht flächenscharf zu sehen. Die genauere Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen. Die regionalen Grünzüge dienen dem Erhalt und der Entwicklung zusammenhängender Freiräume. Sie tragen damit zur Schonung des Außenbereichs bei und fördern eine flächensparende und kompakte Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung. Im Rahmen der Vorstellung des Regionalplan-Entwurfes anlässlich der Regional-Konferenz am 13.07.2023 in Lübeck wurde diese Vorgehensweise ausdrücklich bestätigt. Die Gemeinden wurden ermuntert, örtliche Entwicklungskonzepte an die Landesplanungsbehörde heranzutragen. Auf die Rückfrage, auf welcher fachlichen Ebene die Darstellungen und Abgrenzungen des Regionalen Grünzüge erfolgt sind, wurde auf die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes verwiesen. Ein Fachbeitrag zur Ausweisung und Abgrenzung Regionaler Grünzüge wurde nicht erstellt. Forderung der Gemeinde: Zu den in der Plankarte dargestellten Regionalen Grünzügen werden nachfolgende Veränderungen erforderlich. In dem nachfolgenden Planausschnitt der Karte sind die Rücknahmebereiche rot markiert: a. Rücknahme des Regionalen Grünzuges westlich der Dorfstraße b. Rücknahme des Regionalen Grünzuges westlich der Straße Hasenberg c. Rücknahme des Regionalen Grünzuges nördlich und südlich der Schulstraße d. Rücknahme des Regionalen Grünzuges südlich der Dorfstraße	unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum unter Beachtung der vorliegenden Kriterien, Planungsgespräche mit der Unteren Naturschutzbehörde und kommunalen und interkommunalen Konzepten sowie die vorab zugestellten konkreten Abgrenzungen der Gemeinde Hamfelde abgewogen. Insoweit dient ein Siedlungsentwicklungskonzept als Grundlage und kann nicht pauschal übernommen werden. Im Abwägungsprozess sowie in dieser Votierung wurden und werden der Gemeinde ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen ihres ortsüblichen Bedarfes gegeben. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu den Kriterien der regionalen Grünzüge: Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ ist bewusst als offene Schraffur ohne eine Umrandung gestaltet. Die regionalen Grünzüge sind im Maßstab 1:100.000 festgelegt und treffen keine flächenscharfen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Begründung der neuen Abgrenzung: Nach der Begründung zum Regionalplan erfolgt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten. Die kartographische Darstellung ist dabei nicht flächenscharf zu sehen. Die genauere Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen. In der Gemeinde liegt mit dem Landschaftsplan, dem Flächennutzungsplan, den Betrachtungen zum Innenbereich und zur Siedlungsentwicklung eine fachliche Auseinandersetzung zum Thema Abgrenzung der Siedlungsentwicklung vor, die ortsplanerische Gesichtspunkte berücksichtigen. Zu a. Westlich der Dorfstraße sind die rückwärtigen Grundstücksbereiche der Straßenrandbebauung baulich geprägt. Hier könnten die tiefen Grundstücke bzw. baulich geprägten Grundstücksteile einer Siedlungsentwicklung zugeführt werden. Um eine absehbare, langfristige Siedlungsentwicklung im direkten Anschluss des Siedlungskörpers an der Dorfstraße zu ermöglichen ist eine Rücknahme des Regionalen Grünzuges erforderlich. Zu b. Die Teilfläche westlich der Straße Hasenberg ist im Flächennutzungsplan bereits als gemischte Baufläche ausgewiesen, aber noch unbebaut. Dieser Bereich wird als Außenbereich beurteilt. Die Gemeinde möchte hier die Option einer zukünftigen Bebauung offenhalten. Dazu ist der Regionale Grünzug zurückzunehmen. Im Bereich der bereits bebauten Siedlungsbereiche westlich der Straße Hasenberg ist der Regionale Grünzug ebenfalls zurückzunehmen. Dabei ist der Gemeinde bewusst, dass die Regionalen Grünzüge bei Bauanträgen im Innen- oder Außenbereich keine Anwendung finden, sondern lediglich bei der Aufstellung von Bauleitplänen relevant werden können. Dennoch sollten bebaute Siedlungsflächen nicht als Regionale Grünzüge markiert werden, da diese der Entwicklung der Freiraumstruktur dienen. Bebaute Siedlungsbereiche sollten der Bauleitplanung einer Gemeinde zugänglich bleiben. Zu c. Der östliche Ortseingang an der Schulstraße ist durch unterschiedliche Nutzungen geprägt. Südlich der Schulstraße, abgesetzt von der Straßenrandbebauung ist ein Aussiedlerhof entstanden. Störende Immissionen erfolgen nicht. Die Gemeinde kann sich im Straßenrandbereich eine Baufläche für nichtstörende gewerbliche Nutzungen vorstellen, die örtlichen Betrieben dienen könnte. Langfristig wäre auch nördlich der Schulstraße die Option einer Arrondierung des Ortsrandes mit einer Wohnbebauung bis	Aussagen. Dies soll auch in der Signatur zum Ausdruck kommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan-Entwurf keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen oder Solarthermie enthält. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	zum abgrenzenden Knick vorstellbar. Um diese Möglichkeiten langfristig offenzuhalten, wäre auch hier eine Rücknahme des Regionalen Grünzuges erforderlich. Zu d. Am westlichen Ortseingang südlich der Dorfstraße befinden sich zwischen den Gebäuden unbebaute Bereiche. Hier wäre über eine Bauleitplanung eine Lückenschließung bzw. Arrondierung der Ortslage vorstellbar. Allgemeine Anmerkungen zur Ausweisung von Regionalen Grünzügen im Regionalplanentwurf Aus der Auswertung der kleinräumigen Bevölkerungsprognose, der Planungsaussagen des gemeindlichen Landschaftsplanes und Flächennutzungsplanes sowie der Innenentwicklungspotentiale hat die Gemeinde Hamfelde konkrete ortsplanerische Gesichtspunkte zur regionalen Freiraumstruktur mit konkreten Vorschlägen zur Abgrenzung von Regionalen Grünzügen erarbeitet. Diese Ausarbeitung mit konkreten Vorschlägen zur Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft wurde der Landesplanungsbehörde zur Verfügung gestellt. Es ist festzustellen, dass diese ortsplanerischen Gesichtspunkte der Gemeinde bei der Festlegung der Zielsetzungen der Regionalen Freiraumstruktur im jetzt vorgelegten Regionalplan-Entwurf nicht beachtet worden ist. Dabei ist der Gemeinde bewusst, dass die Regionalen Grünzüge bei Bauanträgen im Innen- oder Außenbereich keine Anwendung finden, sondern lediglich bei der Aufstellung von Bauleitplänen relevant werden können. Dennoch sollten bebaute Siedlungsflächen nicht als Regionale Grünzüge markiert werden, da diese der Entwicklung der Freiraumsstruktur dienen. Bebaute Siedlungsbereiche sollten der Bauleitplanung einer Gemeinde zugänglich bleiben. Weiterhin wird festgestellt, dass zur Ausweisung der Regionalen Grünzüge keine spezifische, fachliche Untersuchung zugrunde gelegt wurde, anders als z. B. bei der Ausweisung von Vorranggebieten für den Kiesabbau oder der Ausweisung von Kernbereichen für Erholung. Die Inhalte des Regionalplan-Entwurfes stützen sich jeweils auf entsprechende Aussagen von Fachplanungen bzw. auf einen gesondert gefertigten Fachbeitrag. Dies ist nach Aussage der Landesplanungsbehörde während der Regionalkonferenz in Lübeck für die Regionalen Grünzüge nicht erfolgt. Hierzu gab es den Hinweis, dass die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes für die Ausweisung der Regionalen Grünzüge herangezogen worden sei. Die komplexen Zielsetzungen der Regionalen Grünzüge sind jedoch nicht in der Aufgabenstellung des Landschaftsrahmenplanes benannt. Die Ausweisung und Abgrenzung der Regionalen Grünzüge kann aus inhaltlichen Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes nicht nachvollzogen werden. Im Detail wird festgestellt, dass die Abgrenzung der Regionalen	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Grünzüge eine Abgrenzungsschärfe erreicht, die nach der Begründung nicht gegeben sein soll. Die Balkenstruktur ist in Teilbereichen eingeschnitten, abgeschrägt oder ausgerundet. Damit wird kartographisch der Ortsrand nachvollzogen und quasi eine Festlegung des Ortsrandes erreicht, eine zusätzliche Wirkung der Regionalen Grünzüge, die in den landesplanerischen Zielsetzungen jedoch nicht benannt worden ist. Dies ist insbesondere deshalb problematisch, Regionale Grünzüge aus nachvollziehbaren Gründen als Tabubereiche für erneuerbare Energieanlagen bewertet werden, dies dann aber sinnvolle Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen am Ortsrand, z. B. standortbezogene Solarthermieanlagen, ausschließt.	
Institution, ID: M1627	Ziel der Raumordnung: Hamfelde liegt im Achsenzwischenraum im Ordnungsraum um Hamburg. Zentralörtliche Funktionen sind der Gemeinde nicht zugeordnet. Diese Zielsetzungen der Landesplanung werden von der Gemeinde Hamfelde mitgetragen. Der Umfang des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens wird als auskömmlich eingeschätzt. Die Schwerpunktsetzung einer Entwicklung von Wohnungen im Innenbereich, vor einer Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen, wird mitgetragen. Anforderungen der Gemeinde: Die Gemeinde Hamfelde möchte als Wohnumlandgemeinde des zentralen Ortes Trittau ihre Attraktivität bewahren und örtlichen Baulandnachfragen entsprechen. Dazu sind mit den o. g. planerischen Vorleistungen Grundlagen geschaffen worden. Dadurch soll auch einer Abwanderung junger Familien oder älterer Bewohner, mit ihren speziellen Wohnbedarfen, entgegengewirkt werden. Zusätzlich verändern sich die Anforderungen an die Wohnungsgrößen und Wohnungsarten. Immer mehr Haushalte bestehen aus 1 oder 2 Personen. Auch die Altersstruktur der Haushalte verändert sich. Gleichzeitig ist erkennbar, dass die Wohnungsangebote für Senioren oder Alleinlebende nicht ausreichen. Auf geeigneten Grundstücken sollen barrierefreie, seniorengerechte Wohnungen und kleinere Mehrfamilienhäuser entstehen. Aus der Innenentwicklungsbetrachtung ist erkennbar, dass der örtliche Wohnbedarf nicht ausschließlich im Innenbereich stattfinden kann. Die Gemeinde möchte deshalb die Option offenhalten, im erforderlichen Umfang Außenbereichsflächen als Arrondierung der Ortslage einzubeziehen.	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Generell können raumordnerische Regelungen zu Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit führen. In den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung besteht ein hoher Siedlungsdruck. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung dieser Räume sicherzustellen, kommt dem Schutz großräumig zusammenhängender Freiflächen eine besondere Bedeutung zu. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen, in denen planmäßig nicht gesiedelt werden darf, ist daher aufgrund des überörtlichen Interesses an der Freiraumsicherung gerechtfertigt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Timmendorfer Strand, Keine Abteilung ID: 1341	3. Die regionalen Grünzüge als „Ziele“ sind auf ein Minimum zu reduzieren, welches fachlich bzw. grünordnerisch begründbar ist. Ein regionaler Grünzug ist seit der Neuaufstellung des LEPs ein „Ziel“, und somit für Gemeinden nicht mehr abwägbar. Mit Zielen, die einem Gesetz gleichzustellen sind, muss daher sorgsam bzw. begründet umgegangen werden. Die regionalen Grünzüge sind im REP-Entwurf nicht mit hochwertigen ökologischen Strukturen begründet. Dies wären die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Landschafts-oder Naturschutzgebietes. Stattdessen erzielen sie rein Bauverbote und hebeln die Planungshoheit der Gemeinden aus, in dem sie bis an die Orte herangesetzt sind. Diese zeichnerischen Darstellungen sind städtebaulich nicht begründet. Die regionalen Grünzüge sind daher nur auf die Bereiche zu beschränken, die von ökologischer Bedeutung sind. Dabei sind die potentiellen Baugebiete der Gemeinde, die in Punkt 1 genannt sind, auszusparen. Im Übrigen ist es im Sinne der Gemeinde, wenn im Gemeindegebiet Solarparks entstehen könnten. Diese sind gemäß dem Kapitel 4.5.2, in dem dort genannten Ziel in regionalen Grünzügen ausgeschlossen. Zudem tritt am 14. Januar 2024 der § 245e Absatz 5 BauGB in Kraft, der zukünftig besagt: „(5) Plant eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt (= „mit Ablauf des 31. Dezember 2027“) ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.“ Somit könnte die Gemeinde einen Windpark planen, wenn in dem Bereich kein regionaler Grünzug liegt. Schon alleine um solche regenerativen Entwicklungen im Außenbereich zuzulassen, ist eine Begrenzung von regionalen Grünzügen auf die Bereiche erforderlich, die ökologisch hochwertig sind bzw. für die Schaffung von regionalen, grünordnerischen Vernetzungsstrukturen erforderlich sind. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen ist hingegen grünplanerisch wenig sinnvoll	Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Insoweit wird dem Vorschlag einer allgemeinen Minimierung nicht gefolgt. Es erfolgt eine Abwägung der Belange des regionalen Grünzugs mit den weiteren Nutzungsansprüchen im Raum. Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne sind die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren anhand aktueller Kriterien und unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten abgegrenzt worden. Diese geänderten planerischen Grundlagen und der nachfolgende Abwägungsprozess führen zu Änderungen gegenüber den (derzeit noch) geltenden Regionalplänen. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
ID: 1341	1. Es wird die Anpassung der „baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet“ in den Orten Timmendorfer Strand und Niendorf auf die Planungen der Gemeinde Timmendorfer Strand eingefordert. Zudem wird eine entsprechende Reduzierung des „regionalen Grünzuges“ – im Rahmen des geltenden Gegenstromprinzips -, in den Orten Timmendorfer Strand und Niendorf sowie in Hemmelsdorf – in Anpassung auf die lila Linie - wie folgt eingefordert: Begründung Die Landesplanung hatte die Gemeinden im Rahmen der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes 2018 aufgefordert, sich mit ihrer langfristigen Ortsentwicklung auseinander zu setzen, damit diese in die Regionalpläne beachtet werden können. Die Gemeinden sollten diese dem Land und ihrem Kreis melden, damit diese in den neuen Regionalplan einfließen. Die Gemeinde Timmendorfer Strand ist dem nachgekommen und hat die potentiellen neuen Bauflächen gemeldet: -per Mail – im Rahmen der Aufstellung des LEP's - am 29.05.2019 -und im Rahmen „Masterplan - Touristische Entwicklung im Umfeld der Promenade in Timmendorfer Strand und Niendorf“ am 21.11.2019. Die Gemeinde hat diese potentiellen Bauflächen über eine längere Zeit stadtplanerisch und landschaftsplanerisch geprüft. Darüber hinaus wurden die Bürger in diversen Bürgerbeteiligungsverfahren umfangreich eingebunden. Daher ist festzustellen, dass die bereits gemeldeten Bauflächen planungsrechtlich für eine Entwicklung geeignet sind. Mit dieser Flächenbegutachtung wurden die geeigneten Bauflächen festgestellt, die eine Gemeinde benötigt, um zu wissen, welche Bauflächen sie erwerben kann. Gibt es nur wenige zulässige Bauflächen, steigen die Baupreise so hoch, dass eine kostengünstige Bebauung für ihre ortsansässigen Bürger als Folge durch die Gemeinden nicht mehr erfolgen kann. Daher benötigt die Gemeinde eine gewisse Flexibilität für den Erwerb von Bauflächen. Der REP-Entwurf beinhaltet nur noch eine neue Baufläche im mittleren Süden von Timmendorfer Strand. Andere Bauflächen im Westen – gegenüber dem heute geltenden Regionalplan - fallen weg. Es ist festzustellen, dass das Land dem Grundprinzip des Planungsrechtes nicht gefolgt ist, zumal der Text-Teil des Entwurfs des REPs unter „3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne“ in Ziel 2 besagt: „Zentraler Ort oder Stadtrandkern ist das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet. Dieses ist in der Karte festgelegt.“ -> Da es sich somit um ein „Ziel“ handelt, müssen die potentiellen Neubauflächen innerhalb der baulich zusammenhängenden Baugebiete liegen. Weiter heißt es unter „2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“ unter Ziel 1: „In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.“	Zu Baufläche 1 – Fläche WA-3: Die Flächen 1 WA, 2- WA, 3-WA und 4 WA werden berücksichtigt. Der regionale Grünzug wird in den entsprechenden Bereichen reduziert und das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet erweitert. Es folgt eine Änderung in der Karte. Der Anregung wird gefolgt. Zu Baufläche 2 – Flächen GE-7 und MI-8: Die Flächen 9-WA, 8-MI, 7-GE werden nicht berücksichtigt. Für diese Flächen liegen keine abgestimmten Konzepte vor. Die Entwicklung in diesem Bereich entspricht nicht dem aktuellen Ortsentwicklungskonzept und den zuletzt geführten Abstimmungen 2024 mit der Gemeinde Timmendorfer Strand. Aufgrund des nicht gefestigten Planungstandes wird von einer Erweiterung eines baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets zunächst abgesehen. Einer baulichen Entwicklung außerhalb eines Grünzuges steht der Regionalplanentwurf nicht entgegen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Baufläche 3: Die Baufläche 3 wird nicht berücksichtigt, da sie außerhalb der natürlichen Baugrenzen des Ortes liegt. Dies wurde bereits in einem gemeinsamen Gespräch mit der Gemeinde Timmendorfer Strand besprochen, siehe Gesprächsprotokoll vom 29.02.2024. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Baufläche 4: Zur Fläche 13- Feuerwehr / Wasserwerk: Es wird auf den Bebauungsplan 65 verwiesen. Es handelt sich um ein baurechtlich abgesichertes Gebiet. Die

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	-> Da es sich somit um ein „Ziel“ handelt, müssen die potentiellen Neubauflächen außerhalb von regionalen Grünzügen liegen. Somit darf gemäß den Zielen des REPs nur in dem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet neu gebaut werden. In den regionalen Grünzügen ist bauen verbauten. Die Planungen des REPs widersprechen somit den bereits bekannten Entwicklungsabsichten der Gemeinde, die im Jahr 2018 dem Land gemeldet worden sind, wie folgt: Die Fläche WA-1 und weitgehend das WA-2-Gebiet liegen außerhalb der baulich zusammenhängenden Baugebiete und wären auch zukünftig nicht bebaubar. Die Fläche WA-3 liegt außerhalb der baulich zusammenhängenden Baugebiete und des regionalen Grünzuges und wäre auch zukünftig nicht bebaubar. Der nördliche Teil der Fläche WA-4 liegt außerhalb der baulich zusammenhängenden Baugebiete und wäre auch zukünftig nicht bebaubar. Abgesichert ist hier nur das vorhandene Gewerbegebiet. Zudem soll zwischen den Flächen WA-1 und WA-4 eine Fläche für Sport- und Freizeit bzw. Gewerbe entwickelt werden. Um in den g. Gebieten bauliche Nutzungen entwickeln zu können, ist eine entsprechende Ausdehnung der baulich zusammenhängenden Baugebiete und die Reduzierung des regionalen Grünzuges erforderlich. Die regionalen Grünzüge sind daher nur auf die Bereiche zu beschränken, die von ökologischer Bedeutung sind. Dabei sind die potentiellen Baugebiete der Gemeinde, die in Punkt 1 genannt sind, auszusparen. Baufläche 1 – Fläche WA-3 Baufläche 2 – Flächen GE-7 und MI-8 Baufläche 3 Baufläche 4 Baufläche 6 Baufläche 7	Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt nicht flächen- und parzellenscharf. Die Herausnahme dieses Gebiets ist im Maßstab 1:100.000 nicht möglich. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu der Fläche 14-WA: Es liegt kein abgestimmtes Konzept vor. Die Entwicklung in diesem Bereich entspricht weder dem aktuellen Ortsentwicklungskonzept noch den zuletzt im Jahr 2023 geführten Abstimmungen mit der Gemeinde Timmendorfer Strand und den Kreisgesprächen. Aufgrund des nicht gefestigten Planungsstandes wird derzeit von einer Erweiterung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets und einer Rücknahme des regionalen Grünzugs abgesehen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der vorhandene Bebauungsplan 27 1. Änderung steht nicht im Widerspruch zu den Darstellungen eines regionalen Grünzuges. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Baufläche 6: Zu der Flächen 22-WA: Der regionale Grünzug wird an dieser Stelle nicht reduziert. Es sind ausreichend Entwicklungspotentiale im nord-westen der Seestraße vorhanden. Eine Rücknahme des Grünzugs ist nicht erforderlich. Zu der Fläche 23-WA: Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Fläche nicht Gegenstand konzeptioneller Überlegungen der Gemeinde ist. Zu der Fläche 24-Parken: Aufgrund fehlender Parzellenschärfe des regionalen Grünzugs wird maßstabsbedingt in dem Bereich der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		regionale Grünzug nicht herausgenommen. Die konkrete Abgrenzung erfolgt im Einzelfall. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Baufläche 7: Der Anregung wird nicht gefolgt. Der vorhandene Bebauungsplan 64 steht nicht im Widerspruch zu den Darstellungen eines regionalen Grünzuges. Eine größere bauliche Entwicklung in diesem Bereich ist jedoch nicht vertretbar. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1568	Ich habe mein Wohnhaus [REDACTED] in 22880 Wedel (siehe beigefügter Lageplan). Auch das benachbarte [REDACTED] steht in meinem Eigentum. Beide Häuser wurde mit rechtsgültiger Baugenehmigung errichtet. Die Stadt Wedel hat für diesen Bereich eine Außenbereichssatzung erlassen. Im Entwurf der Neufassung des Regionalplanes, Planungsraum III werden diese Grundstücke und damit der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung von dem regionalen Grünzug überlagert. Für die Bedeutung des regionalen Grünzuges und der Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb dieser Flächenausweisung wird auf den Landesentwicklungsplan 2021 verwiesen. Regionale Grünzüge sind Ziele der Raumordnung, zu denen im LEP ausgeführt wird: „Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar und von der Trägerschaft der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 ROG). Sie sind keiner Abwägung mehr zugänglich und daher von den öffentlichen Stellen (§ 3 Absatz 1 Ziffer 5 ROG) bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Absatz 1 ROG). Die Gemeinden sind durch das Baugesetzbuch (BauGB) (§ 1 Absatz 4 BauGB) explizit verpflichtet, im Rahmen der Bauleitplanung die Ziele der Raumordnung zu beachten.“ (Text zum LEP 2021, Kap. Rechtswirkungen)	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Darüber hinaus sind die Grundsätze des Baugesetzbuches für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen. Zur Klarstellung wird die Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs um diesen Aspekt ergänzt. Die Abgrenzung der Siedlungsachse ist nicht flächenscharf. Die bauliche Entwicklung der Gemeinden darf jedoch nicht über die in der Karte dargestellte äußere Abgrenzung der Siedlungsachsen hinausgehen. Eine flächenscharfe Begrenzung einer

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Der mich betreffende regionale Grünzug überlagert in diesem Bereich eine Außenbereichssatzung der Stadt Wedel. Die Stadt Wedel hat die Planungshoheit und damit das Recht zur Aufstellung einer solchen Satzung. Eine abschließende Abwägung durch die Trägerschaft der Raumordnung kann an dieser Stelle also nicht stattgefunden haben, sonst wäre es nicht zu dieser Überlagerung gekommen. Mit einer nicht abschließend abgewogenen Darstellung aber kann die Planungshoheit der Stadt Wedel nicht ausgehebelt werden. Auch wenn mein Haus und auch das Nachbarhaus bereits bestehen und damit Bestandsschutz genießen, bitte ich um die Anpassung des regionalen Grünzuges unter Berücksichtigung des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung der Stadt Wedel wie im beigefügten Lageplan dargestellt. Denn wenn grundlegende Änderungen an der Bebauung oder ein Neubau z.B. durch eine Naturkatastrophe erforderlich werden, möchte ich mich nicht auch noch mit einer grundsätzlich entgegenstehenden Darstellung des Regionalplanes auseinandersetzen müssen. Und noch ein Punkt fällt auf: im derzeit gültigen Regionalplan für den Planungsraum I ist die Siedlungsachse so abgegrenzt, dass mein Grundstück innerhalb dieser Abgrenzung liegt. Nach dem Entwurf des neuen Regionalplanes, dann Planungsraum III, liegt es außerhalb. Da die Siedlung tatsächlich mein Grundstück einschließt, bitte ich, auch das entsprechend anzupassen.	baulichen Entwicklung im Bereich der Achsenabgrenzung ist im Einzelfall im Rahmen der Bauleitplanung der jeweiligen Gemeinde insbesondere unter orts- und landschaftspflegerischen Aspekten zu prüfen. Der Gebäudebestand ist von der Siedlungsachsenweisung nicht betroffen. Die weitere Abwägung zur Verschiebung der Siedlungsachse siehe Votum in der Synopse zu Kapitel 3.3. „Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume“. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Elmenhorst, über Amt Bargteheide- Land ID: M1552	Gemäß dem Energie- und Klimaschutzgesetz strebt Schleswig-Holstein eine Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien von mindestens 37 Terawattstunden bis 2025 an. Die solare Energie übernimmt hierbei - neben der Windenergie — eine wichtige Rolle. „Um dieses Ausbauziel zu erreichen, ist ein weiterer Zuwachs an Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen erforderlich“. Die Gemeinden des Amtes Bargteheide-Land, zu denen auch die Gemeinde Elmenhorst gehört, wollen zur Zielerreichung und der Energiewende einen Beitrag leisten und haben in Zusammenarbeit mit der Stadt Bargteheide ein PV-Freiflächenkonzept erarbeitet. Auf der Grundlage des gemeinsamen Beratungserlasses, dem Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen sowie dem Landesentwicklungsplan Fortschreibung 2021 und dem Regionalplan für den Planungsraum I von 1998 wurde das Amts- und Stadtgebiet untersucht, um geeignete Potentialflächen für die Ansiedlung von raumbedeutsamen PV-Freiflächenanlagen zu finden. Unter Berücksichtigung der harten Tabuzonen (Ausschlussgebiete), u. a. regionale Grünzüge, und den weichen Tabuzonen (Flächen mit erhöhtem Abwägungs-Prüferfordernis) wurden für die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen geeignete	Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen oder Solarthermie. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Abs. 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Potentialflächen in einer Größenordnung von 502 Hektar herausgearbeitet. Dies entspricht rund 4,3 % des Untersuchungsraumes (Amts- und Stadtgebiet). Die Potentialflächen liegen zum Teil auch in bestehenden Landschaftsschutzgebieten. Deshalb hat eine intensive Betrachtung dieser Potentialflächen und eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde stattgefunden. Die untere Naturschutzbehörde hat für die Potentialflächen unter bestimmten Voraussetzungen eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz in Aussicht gestellt. Im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalplanes für den Planungsraum III wurden die regionalen Grünzüge erheblich erweitert. Grundsätzlich ist das Vorhaben der Landesplanung zur Erweiterung der regionalen Grünzüge durchaus verständlich, weil damit die landschaftliche Qualität, die Freiraumstruktur und die Erholungsnutzung in unmittelbarer Nähe zu Hamburg langfristig gesichert und eine Zersiedelung der Landschaft verhindert werden kann. Allerdings führt diese Erweiterung dazu, dass die bundes- und landespolitisch gewollte Energiewende in diesen Bereichen unmöglich wird, da zukünftig rund 100 Hektar von den oben genannten Potentialflächen dann in den zukünftigen regionalen Grünzügen lägen. Die Ansiedlung von raurnbedeutsame PV-Freiflächenanlagen wären dann innerhalb dieser Potentialflächen nicht möglich, da gemäß der Ziffer 4.5.2 Z LEP Fortschreibung 2021 die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen im regionalen Grünzug als Ziel der Raumordnung unzulässig wäre. Der Gemeinde Elmenhorst ist es wichtig, dass die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien lokal erzeugt wird. Denn PV-Freiflächenanlagen können ein bedeutender Baustein einer kommunalen Wärmeplanung sein. Es ist somit sinnvoll, die PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet zu errichten. Der Stromtransport aus anderen Regionen hat immer einen verstärkten Ausbau von Leitungsnetzen zur Folge. Dieser Ausbau ist komplex und ist in der Regel sehr zeit-, kosten- und ressourcenintensiv. Die Entscheidung der Landesregierung zukünftig weitestgehend auf ein Raumordnungsverfahren bei PV-Freiflächenanlagen von über 20 ha zu verzichten, ist ein wichtiger Schritt zur Förderung der Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen. Vor diesem Hintergrund fordert die Gemeinde Elmenhorst gemeinsam mit den anderen amtsangehörigen Gemeinden und der Stadt Bargteheide die Landesplanungsbehörde auf, die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen weiter zu fördern und diese zukünftig auch in den regionalen Grünzügen zuzulassen, zumindest sofern eine Zustimmung der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde vorliegt und damit die Vereinbarkeit mit den Belangen von Natur und Landschaft gewährleistet ist. Die Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen in den regionalen Grünzügen würde es den Gemeinden des Amtes Bargteheide-Land ermöglichen, auch bei einer Erweiterung der Grünzüge im neuen Regionalplan in Zukunft einen wichtigen Beitrag auf lokaler Ebene zur bundes- und landespolitischen Energiewende zu leisten. In diesem Zusammenhang müssen auch Solarthermie-	hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Freiflächenanlagen in den Regionalen Grünzügen zugelassen werden. Denn sie werden in Zukunft eine bedeutsame Rolle bei der Umsetzung von kommunalen Nahwärmenetzen spielen. Aufgrund der erforderlichen Bauleitplanverfahren für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen inklusive einer Umweltprüfung und den Fachgutachten können die Zielsetzungen des Regionalen Grünzuges sowie ein ausreichender Schutz von Natur und Landschaft gewährleistet werden.	
Institution:  ID: M1539	das Land Schleswig-Holstein stellt derzeit die Regionalpläne neu auf. Für den Kreis Pinneberg ist der Planungsraum III relevant. In dem Raum betreiben wir eine Rohstoffentnahme (Kies und Sand) in Wedel und beabsichtigen die Genehmigung für eine weitere Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Holm zu beantragen. Für beide Flächen gilt diese Stellungnahme. Regionalplan Planungsraum III Unsere aktive Rohstoffentnahmestelle liegt in 22880 Wedel, Kreis Pinneberg. Ca. 450 m westlich verläuft die Bundesstraße, die in Richtung Norden durch die Gemeinde Holm verläuft. Dort liegt die Fläche, für die wir die Rohstoffgewinnung beantragen werden. Für beide Flächen ist jeweils ein Lageplan angefügt, der die für uns relevanten Darstellungen des Regionalplanes und die jeweiligen Flächenabgrenzungen zeigt. Durch diese Darstellungen im Entwurf des neuen Regionalplanes für den Planungsraum III sind wir unmittelbar betroffen und möchten mit dieser Stellungnahme Änderungen in den Darstellungen bewirken. Regionaler Grünzug (2.2) Der Entwurf der Neufassung des Regionalplanes, Planungsraum III, überlagert unseren vorhandenen Betriebsstandort in Wedel und auch die für die zukünftige Rohstoffgewinnung beabsichtigte Fläche in Holm. Dieser Grünzug ist sehr großflächig festgelegt. Die Darstellung nimmt keine Rücksicht auf bestehende Strukturen. Sowohl die B 431 als auch vorhandene Bebauung im Außenbereich werden überlagert. Wir halten diese alles überdeckende Darstellung für nicht sachgerecht, sie muss an die bestehenden Strukturen angepasst werden und vorhandenen Nutzungen Entwicklungsmöglichkeiten belassen. Überlagerung regionaler Grünzug - Schutzgebiete Die vorgenannte Fläche in Holm liegt im Landschaftsschutzgebiet. Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg hat dennoch keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben - natürlich vorbehaltlich der Ergebnisse des noch durchzuführenden Genehmigungsverfahrens. Eine Überlagerung des Landschaftsschutzgebietes mit dem regionalen Grünzug würde das Verfahren deutlich verkomplizieren.	Zu 1: Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu 2: Die Überlagerung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit regionalen Grünzügen in der Karte bedeutet keine grundsätzliche Nutzungskonkurrenz. Regionale Grünzüge sind nach Kapitel 6.3.1 LEP 2021 beziehungsweise entsprechend 2.2 Regionalplan-Entwurf von planmäßiger Besiedelung freizuhalten. Der mit den regionalen Grünzügen verbundene Freiraumschutz steht dem Rohstoffabbau nicht entgegen. Vielmehr gehört dieser zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich (§ 35 Absatz 1 Nummer 4 Baugesetzbuch). Auf die grundsätzliche Vereinbarkeit der beiden Festlegungen wird in der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Für die Bedeutung des regionalen Grünzuges und der Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb dieser Flächenausweisung wird auf Kapitel 6.3.1 Absatz 1 des Landesentwicklungsplanes 2021 verwiesen. Dort ist als Ziel der Raumordnung folgendes ausgeführt: In den Ordnungsräumen (Kapitel 2.2) kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu. Daher sind in den Regionalplänen außerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume (Kapitel 3.3 Absatz 5) regionale Grünzüge auszuweisen. Diese dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen der Gliederung der Ordnungsräume (Kapitel 2.2), dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung (Kapitel 3.9), der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche (Kapitel 6.2), dem Biotopverbund und dem Gewässerschutz (Kapitel 6.2), dem Geotopschutz (Kapitel 6.2), dem Grundwasserschutz (Kapitel 6.4), der Klimaverbesserung und Lufthygiene (Kapitel 6.1) sowie der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung (Kapitel 4.7). Wesentlich ist dabei das „ausgewogenen Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums“. Aus unserer Sicht fehlt es hier an der Ausgewogenheit. Der regionale Grünzug überlagert die Flächen des Landschaftsschutzgebietes 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“. Dieses Schutzgebiet schützt den Außenbereich aber ausreichend. Die Überlagerung mit dem regionalen Grünzug ist nicht sachgerecht und auch nicht erforderlich. Aus einem Landschaftsschutzgebiet kann eine Fläche, mit stichhaltiger Begründung, entlassen werden (§ 7 LSG-Verordnung 05). Das Verfahren zur LSG-Entlassung von Teilflächen ist sehr aufwändig. Wenn es bei der o.g. Ausweisung des regionalen Grünzuges bleibt, wäre zusätzlich noch ein Zielabweichungsverfahren nach § 13 des Landesplanungsgesetzes erforderlich. Der Sinn eines solchen zusätzlichen Verfahrens ist nicht ersichtlich. Eine solche Überlagerung von Plandarstellungen und anderen vorhandenen Gebietsausweisungen sollte unbedingt vermieden werden. Bedeutung der Rohstoffgewinnung Mineralische Rohstoffe werden von jedem Menschen benötigt, direkt oder indirekt über öffentliche Vorhaben. Es ist allgemein bekannt, dass die förderbaren Rohstoffvorkommen nicht mehr endlos vorhanden sind. Es werden bereits mineralische Rohstoffe aus dem	Begründung zu Kapitel 2.6 Absatz 2 des Regionalplan-Entwurfs bereits hingewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Ausland verwendet, weil die heimische Rohstoffwirtschaft die erforderlichen Mengen häufig nicht mehr liefern kann. Die dafür nötigen Transporte stehen dem Ziel der Klimaneutralität Schleswig-Holstein's, die bis zum Jahr 2040 erreicht werden soll, entgegen. Es ist sicher eine Binsenweisheit - je näher eine Rohstoffgewinnungsstelle zum Verwendungsort liegt, desto weniger klimaschädlich kann dieser Rohstoff zur Verfügung gestellt werden. Angesichts der Bemühungen um eine Senkung des CCVAusstoßes und um das Erreichen der Klimaneutralität ist es dennoch wichtig, dies zu erwähnen. Beide Rohstoffvorkommen sind für den Raum Hamburg / Wedel wichtig und geeignet, mineralische Rohstoffe mit geringem Transportaufwand zum Verwendungsort zu bringen. Der Schutz des Außenbereiches ist ganz sicher ein wichtiges Anliegen, es sollte aber nicht über alles gestellt werden. Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe kann eben nur im Außenbereich erfolgen und ist deshalb nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert zulässig - unter Berücksichtigung der dort genannten Vorgaben. Diese Privilegierung würde durch die Überlagerung mit dem regionalen Grünzug von vornherein ausgehebelt werden. Das ist nicht sachgerecht und muss korrigiert werden . Wir dringen daher auf Änderungen am Entwurf des Regionalplanes mit folgenden Zielen: 1. Keine Überlagerung regionaler Grünzüge mit Landschaftsschutzgebieten, da der zusätzliche Schutz des Außenbereiches durch den Grünzug für diese Bereiche nicht erforderlich ist. 2. Freistellung von Rohstofflagerstätten von der Darstellung des regionalen Grünzuges, um die privilegierte Zulässigkeit des Vorhabens im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB nicht von vornherein zu unterbinden.	
Institution: Amt Marne-Nordsee, Bauleitplanung ID: 1334	Im Gemeindegebiet Friedrichskoog wurde großräumig (Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung) regionale Grünzüge festgelegt und in der Karte ausgewiesen. Durch die Festlegung und das damit verbundene Ziel nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen nach Kapitel 6.3.1 Abs. 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen, werden die vorhandenen Wohn- / baulichen Strukturen, die sich in Friedrichskoog befinden, erheblich in ihrer Entwicklung gestört bzw. sogar im vorhandenen Bestand gefährdet. Die Grundaussage des Ziels ist schließlich, dass in den regionalen Grünzügen planmäßig nicht gesiedelt werden darf. Das ist in Teilen jedoch heute der Fall und darf nicht in Frage gestellt werden. Die Gemeinde Friedrichskoog erwartet ausdrücklich, dass die Ausweisung der regionalen Grünzüge im Gemeindegebiet Friedrichskoog zurückgenommen werden!	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Dies betrifft auch die Bauleitplanung von Kleinstcampingplätzen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Es muss dauerhaft sichergestellt werden, dass die vorhandene Bebauung nicht in ihrer Entwicklung gehemmt wird. Zudem muss für die Gemeinde weiterhin die Möglichkeit bestehen, eine zukunftsorientierte flächensparende Siedlungserweiterung zu betreiben. Durch die Ausweisung sind auch die weit vorangeschrittenen Bauleitplanungen für die Kleinstcampingplätze der Gemeinde Friedrichskoog gefährdet (23. Änderung des Flächennutzungsplans, vorhabenbezogene 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 a, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 37, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 38). Die Gemeinde Friedrichskoog hat im Bereich der ausgewiesenen Grünzüge den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 32 sowie den Bebauungsplan Nr. 36 aufgestellt. Die Umsetzung der Planungen darf durch die Festlegung von Grünzügen nicht behindert werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Großenbrode ID: M1546	Die Gemeinde Größenbrode gibt nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.10.2023 folgende Stellungnahme ab: 1. Die Flächen für regionale Grünzüge sind östlich der Ortslage zurücknehmen, um perspektivisch ausreichend Flächen für die Siedlungsentwicklung freizuhalten: Flächen für Wohnbauflächen östlich des Spotgeländes, nördlich des Kurparks 2. Die Flächen der Zufahrt zur geplanten Fehmarnsundquerung bis zur Fehmarnsundbrücke sind aus dem regionalen Grünzug herausnehmen, um die Möglichkeit der Schaffung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen realisieren zu können. 3. Die Flächen für regionale Grünzüge sind an der Gemeindegrenze zu Heiligenhafen zwischen Lütjenbrode und Heiligenhafen (Gemarkung [REDACTED], sowie Gemarkung [REDACTED]) zurücknehmen, da die Gemeinde Größenbrode und die Stadt Heiligenhafen dort Interesse für ein interkommunales Gewerbegebiet bekundet haben. Hinweis: Die Gemeinde Größenbrode ist nicht amtsfrei (seit 2008)	Zu 1: Es liegen Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzugs vor, insbesondere befindet sich die Fläche in einem Vorranggebiet für Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich. Für die weitere Entwicklung wären Alternativflächen zu suchen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu 2: Die Kriterien für die Ausweisung von regionalen Grünzügen liegen vor. Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu 3: Die angegebenen Flurstücke liegen nicht im Bereich eines regionalen Grünzuges. Somit sind keine konkreten Änderungsvorschläge erkennbar. Der Hinweis kann nicht weiterbearbeitet werden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck, Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck ID: 1329	Die Darstellung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren darf nicht hinter den Abgrenzungen bestehender oder planerisch verfestigter Schutzgebietsgrenzen zurückbleiben. Erweiterungsbedarf für Regionale Grünzüge: - Regionale Grünzüge sollten sich grundsätzlich an den Gebietsgrenzen der vorhandenen LSGs der Hansestadt Lübeck orientieren (Dies ist zu ergänzen z.B. bei Flächen des LSG „Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal“ () und dem LSG „Dummersdorfer Feld“). - Das Gebiet Howingsbrook ist als regionaler Grünzug darzustellen, um den Erhalt des landschaftlich exponierten Höhenzugs langfristig zu sichern. Die entsprechenden Flächen haben zudem eine wichtige klimaschutzfachliche Bedeutung. - Die Abgrenzung des Grünzugs im Bereich des Fackenburg Landgrabens zwischen Steinrade und Stockelsdorf ist an der Abgrenzung der Niederung zu orientieren und entsprechend zu fassen - Der aus Krummesse kommende Grünzug, der sich westlich und östlich des Elbe-Lübeck-Kanals erstreckt, muss ab dem Ortsteil Krummesse nach Süden /Südosten bis zu den Straßen „Raabrede“ und „Butenhof“ südlich der Autobahn A20 erweitert werden und auch den schützenswerten Wald Glindbruch bei der Deponie Niemark umfassen. - Der Grünzug im Bereich des LSG „Ringstedtenhof“ und östlich der Siedlung Bornkamp muss nach Westen bis 200 m östlich der Autobahn A 20 erweitert werden und somit den Grünzug des Niemark Landgraben in Richtung Norden ergänzen Erweiterungsbedarf für Grünzäsuren besteht in folgenden Bereichen: - in der Flutgrabenniederung zwischen der Siedlung Dornbreite und Schönböcken bis an	Zu Landschaftsschutzgebietsabgrenzung: Regionale Grünzüge werden innerhalb der Ordnungsräume aber außerhalb der Siedlungsachsenabgrenzung ausgewiesen. Das genannte Gut liegt innerhalb der Siedlungsachse und kann somit nicht als regionaler Grünzug verfestigt werden. Die Kriterien für eine Ausweisung als Grünzäsur sind nicht erfüllt. Daher bleibt die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft bestehen. Im restlichen Verlauf des Landschaftsschutzsgebiets „Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal“ orientiert sich der regionale Grünzug an der Abgrenzung des Landschaftsschutzsgebiets. Das Landschaftsschutzsgebiet „Dummersdorfer Feld“ wurde in die Abwägung zur Abgrenzung des regionalen Grünzuges miteinbezogen. In diesem Gebiet ist ein regionaler Grünzug ausgewiesen. Grünzüge dienen der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Regionale Grünzüge werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	die Lohmühle; - in der Niederung des Teutendorfer Baches - entlang der ehemaligen Trasse der Kleinbahn Segeberg Lübeck in den Stadtteilen St. Lorenz Nord und Buntekuh;	somit nicht flächenscharf. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Gebiet Howingsbrook: Die Entwicklung im Bereich der Fläche Howingsbrook ist Gegenstand der Stadtentwicklungsplanung „Lübeck 2030“, die von der Bürgerschaft beschlossen wurde. Der Frage der Landschaftsschutzgebiete muss im weiteren Verlauf geklärt werden. Die Landesplanung hat die Abwägung zugunsten des dringend benötigten Wohnraums für die Stadt Lübeck vorgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Fackenburg Landgraben: Der Fackenburg Landgraben liegt in der Siedlungsachse. Innerhalb der Siedlungsachsen weist der Regionalplan keine regionalen Grünzüge aus. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Krummesse: Der genannte Bereich erfüllt nicht die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzugs. Es wurde sich bei der Abgrenzung der regionalen Grünzüge in dem Bereich überwiegend an der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets und der Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz erfüllen, orientiert. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Landschaftsschutzgebiet Ringstedtenhof: Der genannte Bereich erfüllt nicht die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzugs. Es wurde sich an der südlichen Abgrenzung (in Richtung der Bundesautobahn 20) des Landschaftsschutzgebiets

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		bei der Ausweisung des regionalen Grünzuges orientiert. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Lauenburgische Seenplatte: Grünzüge werden, entsprechend des LEPs 2021, nur in Ordnungsräumen und Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung ausgewiesen (siehe Kapitel 6.3.1 LEP 2021). Der genannte Bereich ist kein Teil eines Ordnungsraumes oder Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Dornbreite: Der genannte Bereich erfüllt nicht die Kriterien für die Ausweisung einer Grünzäsur. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Teutendorfer Bach: Ein Großteil der Niederung des Teutendorfer Baches liegt innerhalb des regionalen Grünzuges. Kriterien für eine Ausweisung einer Grünzäsur innerhalb der Siedlungachse liegen der Landesplanung nicht vor. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Trasse: Dies ist eine innerörtliche Grünverbindung, welche nicht vom Regionalplan ausgewiesen wird. Im Rahmen der Bauleitplanung oder kommunalen Planung sind die Aspekte zu klären. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amt Schwarzenbek-Land	Die regionalen Grünzüge sind teilweise deutlich ausgeweitet (und auch dichter an die vorhandene Bebauung herangezogen) worden. Vor dem Hintergrund einer möglichen	Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
, Fachbereich Bauen und Umwelt ID: M1526	Siedlungsentwicklung und weiteren Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird die Einhaltung von Mindestabständen zur vorhandenen Bebauung gefordert.	die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Ein pauschaler Puffer um die Ortslagen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht vorgenommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: M1526	Die Transformation der Energieerzeugung von fossilen Brennstoffen hin zu erneuerbaren Energien erfordert den Ausbau der Energieübertragungsnetze, da der vor allem durch Windkraft im Norden erzeugte Strom in den Süden abgeleitet werden muss sowie die durch die natürliche Stromproduktion (hauptsächlich Solar- und Windenergie) bedingten Schwankungen durch ein flexibel gestaltetes Übertragungsnetz kompensiert werden müssen. Bekanntlich ist in der Gemeinde Sahms ein Netzverknüpfungspunkt vorgesehen. Die entsprechende Fläche ist im Regionalplan als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Um die Möglichkeit einer langfristigen Entwicklungsplanung für die Gemeinden sowie einer rechtssicheren Umsetzung der Ausbauprojekte durch die Netzbetreiber zu gewährleisten, sieht das Amt Schwarzenbek-Land es als unbedingt erforderlich an, dass im Regionalplan der Standort des Netzverknüpfungspunktes sowie belastbare Leitungskorridore ausgewiesen werden. In Anbetracht der langfristigen Entwicklungsperspektive eines Regionalplanes muss der Regionalplan auf die Festlegung gegensätzlicher raumordnerischer Ziele (Regionaler Grünzug) verzichten. Und... e) Sahms Wie bereits bekannt ist, ist in der Gemeinde Sahms der Standort für den Netzverknüpfungspunkt (NVP) in einer Größe von ca. 40 ha vorgesehen (siehe Abb. 1). In Anbetracht der langfristigen Entwicklungsperspektive eines Regionalplanes muss der Regionalplan auf die Festlegung gegensätzlicher raumordnerischer Ziele (Regionaler Grünzug) verzichten. In diesem Zusammenhang bietet es sich zudem an, die Festlegung	Der Bereich des geplanten Umspannwerkes liegt innerhalb eines Gebiets, welches die Voraussetzung eines Landschaftsschutzgebiets nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz erfüllt und in einem Gebiet historischer Kulturlandschaften sowie im Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Somit sind die Kriterien für die Darstellung eines regionalen Grünzugs erfüllt. In der Karte des Regionalplans sind die bestehenden und planfestgestellten Leitungstrassen des Höchst- und Hochspannungsnetzes sowie Umspannwerke und Konverterstationen nachrichtlich dargestellt. Das Umspannwerk Sahms ist nicht planfestgestellt und soweit nicht Gegenstand einer Festlegung der Regionalplanung. Aufgrund dieses Planungsstandes kann keine Abwägung mit den Belangen des Freiraumschutzes (hier regionaler Grünzug) erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass Vorhaben die im überwiegenden öffentlichen Interesse sind mit der Ausweisung eines regionalen Grünzugs nicht im Konflikt stehen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	eines Regionalen Grünzug zwischen dem geplanten Netzverknüpfungspunkt und der Wohnbebauung zu entfernen. Die Gemeinde Sahms begrüßt die Entfernung des Regionalen Grünzuges rechtsseitig der Bergstraße in Richtung Groß Pampau/Müssen/Grabau	
ID: M1526	Die im Regionalplan Entwurf 2023 als „Regionaler Grünzug“ ausgewiesenen Bereiche sind gegenüber denen des bestehenden Regionalplans stark vergrößert, was teilweise befürwortet und teilweise deutlich abgelehnt wird. Als positiv wird die Ausweisung des Elmenhorster Rundweges als „Regionaler Grünzug“ gewertet, da dieser eine örtliche Erholungsfunktion hat (siehe Beschreibung in Kapitel 1). Weitere Ausweitungen der Bereiche „Regionaler Grünzug“ werden jedoch abgelehnt. Die enge Umschließung der Ortschaft Elmenhorst und des Gewerbegebietes Lanken schränkt deren Entwicklungsmöglichkeiten stark ein. In Elmenhorst ist beispielsweise die Erweiterung der überregional bedeutsamen Kreisfeuerwehrzentrale nach Norden geplant. Der Ausbau Sportanlagen, sowie die Ausweisung von Bebauungsplänen wird behindert. Weiterhin wird im Süden der Ortschaft die Erweiterung und umwelttechnische Modernisierung der Kläranlage durchgeführt. Im Gewerbegebiet steht der Erweiterung der Bereiche „Regionaler Grünzug“ die gewerbliche Entwicklung des Standortes und der Netzausbau für den Transport erneuerbarer Energien (Kapitel 1 und 6) entgegen. Die Gemeinde Elmenhorst fordert das die Grenzen von Bereichen „Regionaler Grünzug“ einen Abstand von mindestens 300 m zu existierender Bebauung einhalten. Die Ausweisung von in Bewirtschaftung befindlichen Ackerflächen (großflächig in Mais-Monokultur) als „Regionaler Grünzug“ kann nicht nachvollzogen werden und wird ebenfalls abgelehnt.	Zu Feuerwehr: Für die Erweiterung der Rettungszentrale wird der regionale Grünzug im Rahmen der baulich nutzbaren Fläche zurückgenommen. Die Anregung wird berücksichtigt. Zu Sportanlage: Der Sportplatz wird aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Zur Kläranlage: Der regionale Grünzug steht einer Erweiterung öffentlicher Infrastruktur und einem Ausbau der öffentlichen Kläranlage nicht entgegen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Gewerbegebiet: Der Hinweis kann nicht nachvollzogen werden, da es keine großflächige Erweiterung des regionalen Grünzugs im Bereich des Gewerbegebiets gibt. Es wird darauf hingewiesen, dass der regionale Grünzug nicht flächenscharf ist und im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der ortsplanerischen Aspekte abgegrenzt wird. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Puffer: Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Ein pauschaler Puffer um die Ortslagen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht vorgenommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: M1526	Zudem wird der Regionale Grünzug am westlichen Ortsrand (Grove) in Richtung Schwarzenbek bis an die vorhandene Bebauung herangezogen. Bei den Flächen handelt es sich um die wohnbaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde; dieses ergibt sich auch aus dem Landschaftsplan der Gemeinde. Die Gemeinde bittet insofern um Herstellung entsprechender Abstände und damit um Schaffung von wohnbaulichen Entwicklungsmöglichkeiten	Der Landschaftsplan liegt der Landesplanung nicht vor. Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge erfolgte auf Grundlage der Kriterien und mit Abwägung der Planungsgespräche mit dem Kreis und der Unteren Naturschutzbehörde sowie wenn vorhanden kommunalen und interkommunalen Konzepten. Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind in diesem Bereich erfüllt. Es wird darauf hingewiesen, dass der regionale Grünzug nicht flächenscharf ist und im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der ortsplanerischen Aspekte abgegrenzt wird. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: M1526	Für die Gemeinde Kasseburg (Kreis Herzogtum Lauenburg) bieten sich gemäß den Untersuchungen des Gewerbeflächenstandortkonzeptes 2035 der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn Potenziale zur Realisierung eines großflächigen Gewerbegebietes nahe des Kreuzungspunktes der Bundesautobahn 24 mit der Bundesstraße 404 (später Bundesautobahn 21) an, die zu gegebener Zeit einer näheren Standortuntersuchung für eine überregionale Gewerbeflächenentwicklung unterzogen werden sollten. (Seite 208 des Regionalplanes) Da der Standort Kasseburg bereits in der	Zum Gewerbebestandort: Für die Gemeinde Kasseburg bieten sich gemäß den Untersuchungen des Gewerbeflächenstandortkonzeptes der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn Potenziale zur Realisierung eines großflächigen Gewerbegebietes nahe des Kreuzungspunktes der Bundesautobahn 24

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	vorliegenden Untersuchung eine Eignung aufweist und in Anbetracht der langfristigen Entwicklungsperspektive eines Regionalplanes, muss der Regionalplan auf die Festlegung gegensätzlicher raumordnerischer Ziele (Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Regionaler Grünzug) verzichten.	mit der Bundesstraße 404 (später Bundesautobahn 21) an. Eine nähere Standortuntersuchung für eine überregionale Gewerbeflächenentwicklung muss dazu erfolgen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat sich keine weitere Konkretisierung für den Standort eines überregionalen Gewerbegebietes ergeben. Es wurde nicht direkt gefordert, hier einen „überregionalen Standort für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen“ auszuweisen. Vielmehr wird gefordert, keine entgegenstehenden Festlegungen zu treffen. Dem konnte nicht gefolgt werden, weil somit kein konkreter Abwägungsgegenstand gegeben ist, der dem Belang einer Ausweisung als regionaler Grünzug entgegenhält, dessen Kriterien erfüllt sind. Hier muss das zweite Beteiligungsverfahren weitere Erkenntnisse bringen. Durch die Maßstabsebene 1:100.000 und die Funktion zur Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume werden keine kleinräumigen Aussparungen im regionalen Grünzug vorgenommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1544	ich bin Eigentümer von Ackerland- und Waldflächen in 23560 Lübeck Ortsteil Beidendorf. Im aktuellen Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III ist mein Grundeigentum in der Gemarkung Beidendorf mit einem regionalen Grünzug vollständig überzeichnet. Der vorgesehene Entwurf zur Ausweisung eines regionalen Grünzugs in 23560 Lübeck Ortsteil Beidendorf wäre eindeutig abwägungsfehlerhaft und ist nicht zu akzeptieren. Eine solche Ausweisung ist daher zwingend zu streichen. Nach der Begriffsbestimmung eines Regionalen Grünzugs soll dieser maßgeblich dem Schutz von Freiraum im großräumigen Zusammenhang, zur Gliederung der	Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Siedlungsstruktur und als Ausgleichsraum, der den Belastungen entgegenwirken soll, die von Siedlung und Infrastruktur ausgehen, dienen." Der in der Gemeinde Hansestadt Lübeck, Gemarkung Beidendorf eingezeichnete regionale Grünzug wird diesen Ansprüchen vollständig nicht gerecht und ist an dieser Stelle fehlerhaft vorgesehen. Es muss dringend eine Neuabgrenzung vorgenommen werden, da die pauschale Überzeichnung der gesamten Gemarkungsfläche Beidendorf nicht zutreffend ist. I. Gründe gegen die Ausweisung eines regionalen Grünzugs in der Gemarkung Beidendorf, Hansestadt Lübeck: Gegen eine Ausweisung eines regionalen Grünzugs in der Gemarkung Beidendorf sprechen folgende Gründe: 1. Intensive Landwirtschaft In der Gemarkung Beidendorf wird seit jeher eine intensive konventionelle Landwirtschaft betrieben. Diese Bewirtschaftungsform bringt es mit sich, dass auf den Flurstücken der Gemarkung Beidendorf hochwirksame mineralische Dünger ausgebracht werden sowie organischer Dünger aus konventionell betriebener Viehhaltung (Gülle und Festmist) sowie aus der Verwertung von Energiepflanzen (Gärreste). Die Ausweisung eines regionalen Grünzugs in der Gemarkung Beidendorf wird daher den Zielvorstellungen eines solchen raumplanerischen Instruments, nämlich den Schutz von Freiraum im großräumigen Zusammenhang zu schaffen sowie als Ausgleichsort für andere Nutzungsarten zu dienen, nicht gerecht. Bereits aus diesem Grund ist von der Ausweisung eines regionalen Grünzugs in der Gemarkung Beidendorf abzusehen. 2. Vorbelastung durch die Autobahn 20 inmitten der Gemarkung Beidendorf Weiterhin ist die Gemarkung Beidendorf aufgrund der Autobahn 20, die die Gemarkung Beidendorf bereits mittig vollständig durchschneidet, erheblich vorbelastet. Ein regionaler Grünzug wird an dieser Stelle somit dem ausgerufenen Ziel, Freiraum im großräumigen Zusammenhang zu schaffen sowie als Ausgleichsort zu dienen, nicht mehr gerecht. Es liegt bereits eine derart starke Vorbelastung der Gemarkung Beidendorf durch die Autobahn 20 vor, sodass die Ausweisung eines regionalen Grünzugs für die Gemarkung Beidendorf insgesamt ausscheidet. Es handelt sich bei der Gemarkung Beidendorf weder um wertvolle Landschaftsbereiche noch um Flächen mit besonderer Lufthygiene aufgrund	Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Innerhalb der regionalen Grünzüge soll keine weitere planmäßige Besiedelung stattfinden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen. Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Darüber hinaus sind die Grundsätze des Baugesetzbuches für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen. Zu Photovoltaik: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	der unmittelbaren Autobahnnähe, sodass die Zielvorstellungen eines regionalen Grünzugs hier schon von vornherein nicht mehr erfüllt werden können. 3. Vorbelastungen der Gemarkung Beidendorf durch den Bauschutzbereich des Flughafens Lübeck Wie bereits aus dem aktuellen Regionalplanentwurf ersichtlich, ist die Gemarkung Beidendorf bereits vom Bauschutzbereich des Flughafen Lübeck betroffen. Der Bauschutzbereich dient der Sicherstellung, dass die Gemarkung Beidendorf als Überflugbereich für den Flughafen Lübeck dauerhaft genutzt werden kann. Die Gemarkung Beidendorf kann daher aufgrund der parallelen Festlegung eines Bauschutzbereichs schon denklogisch gar keine parallele Ausgleichsfunktion über die Ausweisung eines regionalen Grünzugs auf denselben Gemarkungsflächen zuteilwerden. Die parallele Ausweisung eines regionalen Grünzugs in der Gemarkung Beidendorf wäre daher rechtsfehlerhaft und würde den raumordnerischen Zielen eines regionalen Grünzugs in diesem Bereich vollständig nicht gerecht werden. 4. Verstoß gegen die Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1 GG sowie des Abwägungsgedankens aus § 2 EEG Ferner greift die mögliche willkürliche Ausweisung eines regionalen Grünzugs in der Gemarkung Beidendorf unangemessen in die Eigentumsfreiheit sämtlicher betroffener Grundstückseigentümer aus Art. 14 Abs. 1 GG ein. Zwar verfolgt die Ausweisung von regionalen Grünzügen auf Regionalplanebene grundsätzlich einen legitimen Zweck wie z.B. Sicherung von Freiraum und einer Ausgleichsfunktion. Allerdings wäre aus den bereits genannten Gründen die Ausweisung eines regionalen Grünzugs in der Gemarkung Beidendorf für die Verfolgung dieses legitimen Zwecks ungeeignet. Denn die Gemarkung Beidendorf ist bereits erheblich durch intensive Landwirtschaft, die Nähe zur Autobahn 20 inmitten der Gemarkung Beidendorf sowie durch den Bauschutzbereich des Flughafens Lübecks erheblich vorbelastet. Die Ausweisung eines regionalen Grünzugs wäre daher an dieser Stelle ungeeignet und stellt daher bereits aus diesem Grund einen ungerechtfertigten Eingriff in die Eigentumsfreiheit gem. Art. 14 Abs. 1 GG der Grundstückseigentümer in der Gemarkung Beidendorf dar. Auch steht die vollständige Überzeichnung der Gemarkung Beidendorf im Widerspruch zum gesetzgeberischen Grundgedanken von § 2 EEG. Nach § 2 EEG stehen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen zur Gewinnung Erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die Flurstücke in der Gemarkung Beidendorf sind aufgrund ihrer Nähe zur Autobahn 20 und	den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Die Flächen in der Gemarkung Beidendorf erfüllen die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges. Zurzeit liegen der Landesplanung keine konzeptionellen Grundlagen im Rahmen eines Photovoltaik-Freiflächenkonzeptes der Stadt Lübeck vor, die eine andere Abwägungsentscheidung begründen würden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	geringen Bodengüte hervorragend für die Gewinnung von Erneuerbaren Energien beispielsweise durch die Errichtung und Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet. Die Überzeichnung sämtlicher Gemarkungsflächen mit einem regionalen Grünzug würde die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen in der Gemarkung Beidendorf erheblich erschweren und stünde daher im Widerspruch zum gesetzgeberischen Leitgedanken in § 2 EEG. II. Zusammenfassung und Ausblick Im Ergebnis bitte ich nach Schilderung einer Vielzahl von Argumenten darum, von einer Ausweisung eines regionalen Grünzugs in der Gemarkung Beidendorf in der Hansestadt Lübeck vollständig abzusehen. Wie geschildert, wäre die rechtswirksame Ausweisung eines solchen regionalen Grünzugs in diesem konkreten Gemarkungsbereich abwägungsfehlerhaft und würde auch einen Verstoß • gegen die Eigentumsfreiheit der betroffenen Grundstückseigentümer aus Art. 14 Abs. 1 GG sowie gegen den gesetzgeberischen Leitgedanken aus § 2 EEG darstellen. Sollte wider Erwarten auch in zukünftigen Planungsentwürfen die Ausweisung eines regionalen Grünzugs in der Gemarkung Beidendorf vorgesehen sein, weisen wir schon jetzt vorsorglich darauf hin, dass sämtliche Grundstückseigentümer geschlossen einer solchen Ausweisung gegebenenfalls mit Rechtsmitteln begegnen werden. Auch sehen wir gute Erfolgchancen, den späteren rechtswirksamen Regionalplan für den Planungsraum III im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens gem. § 47 Abs. 1 VwGO aus den genannten Gründen durch das Oberverwaltungsgericht vollständig für unwirksam erklären zu lassen.	
Institution: Gemeinde Delingsdorf, über Amt Bargteheide- Land ID: M1551	Gemäß dem Energie- und Klimaschutzgesetz strebt Schleswig-Holstein eine Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien von mindestens 37 Terawattstunden bis 2025 an. Die solare Energie übernimmt hierbei - neben der Windenergie — eine wichtige Rolle. „Um dieses Ausbauziel zu erreichen, ist ein weiterer Zuwachs an Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen erforderlich“2. Die Gemeinden des Amtes Bargteheide-Land, zu denen auch die Gemeinde Delingsdorf gehört, wollen zur Zielerreichung und der Energiewende einen Beitrag leisten und haben in Zusammenarbeit mit der Stadt Bargteheide ein PV-Freiflächenkonzept erarbeitet. Auf der Grundlage des gemeinsamen Beratungserlasses, dem Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen sowie dem Landesentwicklungsplan Fortschreibung 2021 und dem Regionalplan für den Planungsraum I von 1998 wurde das Amts- und Stadtgebiet untersucht, um geeignete	Die Ausführungen zur geplanten Wärmeplanung, die auch die Nutzung von Solarthermie umfassen soll, werden zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Regionalplan-Entwurf keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen oder Geothermie enthält. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Potentialflächen für die Ansiedlung von raumbedeutsamen PV-Freiflächenanlagen zu finden. Unter Berücksichtigung der harten Tabuzonen (Ausschlussgebiete), u. a. regionale Grünzüge, und den weichen Tabuzonen (Flächen mit erhöhtem Abwägungs-Prüferfordernis) wurden für die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen geeignete Potentialflächen in einer Größenordnung von 502 Hektar herausgearbeitet. Dies entspricht rund 4,3 % des Untersuchungsraumes (Amts- und Stadtgebiet). Die Potentialflächen liegen zum Teil auch in bestehenden Landschaftsschutzgebieten. Deshalb hat eine intensive Betrachtung dieser Potentialflächen und eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde stattgefunden. Die untere Naturschutzbehörde hat für die Potentialflächen unter bestimmten Voraussetzungen eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz in Aussicht gestellt. Im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalplanes für den Planungsraum III wurden die regionalen Grünzüge erheblich erweitert. Grundsätzlich ist das Vorhaben der Landesplanung zur Erweiterung der regionalen Grünzüge durchaus verständlich, weil damit die landschaftliche Qualität, die Freiraumstruktur und die Erholungsnutzung in unmittelbarer Nähe zu Hamburg langfristig gesichert und eine Zersiedelung der Landschaft verhindert werden kann. Allerdings führt diese Erweiterung dazu, dass die bundes- und landespolitisch gewollte Energiewende in diesen Bereichen unmöglich wird, da zukünftig über 100 Hektar von den oben genannten Potentialflächen dann in den zukünftigen regionalen Grünzügen lägen. Die Ansiedlung von raumbedeutsamen PV-Freiflächenanlagen wären dann innerhalb dieser Potentialflächen nicht möglich, da gemäß der Ziffer 4.5.2 Z LEP Fortschreibung 2021 die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen im regionalen Grünzug als Ziel der Raumordnung unzulässig wäre. In der Gemeinde Delingsdorf würde eine Potentialfläche im nordwestlichen Siedlungsgebiet entfallen. Der Gemeinde Delingsdorf ist es wichtig, dass die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien lokal erzeugt wird. Denn PV-Freiflächenanlagen können ein bedeutender Baustein einer kommunalen Wärmeplanung sein. Es ist somit sinnvoll, die PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet zu errichten. Der Stromtransport aus anderen Regionen hat immer einen verstärkten Ausbau von Leitungsnetzen zur Folge. Dieser Ausbau ist komplex und ist in der Reg& sehr zeit-, kosten- und ressourcenintensiv. Die Entscheidung der Landesregierung zukünftig weitestgehend auf ein Raumordnungsverfahren bei PV-Freiflächenanlagen von über 20 ha zu verzichten, ist ein wichtiger Schritt zur Förderung der Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen. Vor diesem Hintergrund fordert die Gemeinde Delingsdorf gemeinsam mit den anderen amtsangehörigen Gemeinden und der Stadt Bargteheide die Landesplanungsbehörde auf, die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen weiter zu fördern und diese zukünftig auch in den regionalen Grünzügen zuzulassen, zumindest sofern eine Zustimmung der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde vorliegt und damit die	diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Vereinbarkeit mit den Belangen von Natur und Landschaft gewährleistet ist. Die Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen in den regionalen Grünzügen würde es den Gemeinden des Amtes Bargteheide-Land ermöglichen, auch bei einer Erweiterung der Grünzüge im neuen Regionalplan in Zukunft einen wichtigen Beitrag auf lokaler Ebene zur bundes- und landespolitischen Energiewende zu leisten. In diesem Zusammenhang müssen auch Solarthermie-Freiflächenanlagen in den Regionalen Grünzügen zugelassen werden. Denn sie werden in Zukunft eine bedeutsame Rolle bei der Umsetzung von kommunalen Nahwärmenetzen spielen. Aufgrund der erforderlichen Bauleitplanverfahren für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen inklusive einer Umweltprüfung und den Fachgutachten können die Zielsetzungen des Regionalen Grünzuges sowie ein ausreichender Schutz von Natur und Landschaft gewährleistet werden. Im Süden des Gemeindegebietes verläuft eine Grünzäsur. Im Bereich dieser Grünzäsur wurden im PV-Freiflächenkonzept drei PV-Freiflächenanlagen ausgewiesen. In den Grünzäsuren sollen ebenfalls PV-Freiflächenanlagen zugelassen werden, zumindest sollten diese in die Grünzäsuren hineinragen dürfen.	
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: 1246	1. Betriebsbeschreibung [REDACTED] Zukünftige Entwicklung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte 1.1. Ist Situation Im Jahr [REDACTED] begann die ökologische Bewirtschaftung [REDACTED], die aktuell einen Umfang von ca. 450 ha ausmacht. Es entstand eine vielseitige ökologische Landwirtschaft mit folgenden Schwerpunkten: · Gärtnerei mit ca. 30 Gemüsearten · Ackerbau mit sechs Getreidearten, Ackerbohnen, Kartoffeln und Klee gras · Erdbeeren und Heidelbeeren · Streuobstwiesen · Grünlandwirtschaft · Tierhaltung mit Mutterkuhhaltung, Legehennen und Mastschweinen Für die zahlreichen eigenen landwirtschaftlichen Produkte hat [REDACTED] eine umfangreiche Verarbeitung und Direktvermarktung von Lebensmitteln aufgebaut. Heute werden [REDACTED], in denen die hofeigenen Produkte verarbeitet und an Endverbraucher vermarktet werden. Der [REDACTED] beinhaltet zudem einen [REDACTED], die [REDACTED], die Angebote für [REDACTED] wie auch die	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Innerhalb der regionalen Grünzüge soll keine weitere planmäßige Besiedelung stattfinden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Selbsternte von Erdbeeren und Kartoffeln. Im September 2023 wurde das [REDACTED] für sein Gesamtkonzept mit dem EU Organic Award ausgezeichnet. 1.2. Zukünftige Entwicklung [REDACTED] verzeichnet eine stark wachsende Nachfrage nach hofeigenen Produkten und nach regionalen Bio Lebensmitteln. Gleiches gilt für die [REDACTED]. Es ist geplant, weitere Kapazitäten zur Verarbeitung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Produkte zu schaffen. Zur Versorgung des Unternehmens mit regenerativer Energie ist der Bau von PV Anlagen auf den Flächen geplant. Damit wird die Klimaneutralität von [REDACTED] angestrebt. Die Planung umfasst einen Zeitraum von ca. 15 Jahren und beinhaltet zunächst folgende Maßnahmen: · Erweiterung Lieferservice Über den [REDACTED] gelangen die hofeigenen Lebensmittel, wie z.B. das tagesfrischen Gemüse, direkt zu privaten Endverbrauchern. Dieser Betriebsteil entwickelt sich überdurchschnittlich und stößt an räumliche Grenzen. · Ausbau gläserne Bäckerei in der handwerklichen [REDACTED] wird das eigene Getreide zu Backwaren verarbeitet. Die Kapazitätsgrenze der Bäckerei ist erreicht, daher ist ein Ausbau vorgesehen. · Kartoffelverarbeitung und Schälung Der Anbau von Kartoffeln ist ein Schwerpunkt der [REDACTED]. Die geplante Kartoffelverarbeitung und Schälung dient dem Absatz der eigenen Erzeugnisse in der Region. · [REDACTED] Für [REDACTED], der auch bei schlechtem Wetter die Bildungsarbeit auf dem Hof ermöglicht. · Landschlachtere der Bau einer Landschlachtere ist erforderlich, da unser regionaler Landschlachter seinen Betrieb einstellt und in der Region kein Ersatz vorhanden ist. Ziel ist es, auch zukünftig Fleisch- und Wurstwaren aus der eigenen Schweine- und Rinderhaltung zu erzeugen. · PV Anlagen Im Hinblick auf die angestrebte Klimaneutralität des Unternehmens und angesichts der aktuellen Situation auf den Energiemärkten sind auf zwei Flächen PV Anlagen geplant. Sie dienen der dezentralen Erzeugung von regenerativer Energie und der Versorgung von [REDACTED] mit eigener Elektrizität. Ziel ist es, den Strombedarf des gesamten Gutes auch in den Wintermonaten sicher zu stellen.	Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt. Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Weiterhin sind mittel bis langfristig geplant: · Hof Café · Erweiterung Hofladen · Gebäude für Betriebsleiterwohnung · Straßenquerung Mitarbeiter Von anfänglich ■ Mitarbeitern und einem Auszubildenden ist die Belegschaft auf ■ Mitarbeiter angewachsen, was ca. ■ Arbeitskräften entspricht. Der Betrieb bildet in den ■ und auch des ■ aus. ■ wird durch die Geschäftsführer ■ und ■ vertreten. Flächen Für die landwirtschaftlichen Flächen bestehen langfristige Pachtverträge. Für die Hoffläche mit einer Größe von ca. 22.000 m² besteht ein Erbbaurecht zugunsten ■ bis zum Jahr 2078. Es ist beabsichtigt, die Maßnahmen auf der bestehenden Hoffläche sowie auf weiteren Flächen, die ■ der L 98 gelegen sind, durch zu führen. Sämtliche Planungen sind im beigefügten Lageplan aufgeführt. 2. vorhabenbezogener Bebauungsplan Gut Wulksfelde und Änderung FNP Die Gemeinde Tangstedt befürwortet die geplante Weiterentwicklung von ■ ausdrücklich. Dies erfolgt auf Grund der regionalen Wirtschaftskraft verbunden mit der Sicherung zahlreicher Arbeitsplätze sowie den ökologischen Leistungen und der überregionalen Bekanntheit des Unternehmens. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tangstedt auf der Sitzung von 21.09.2022 folgende Aufstellungsbeschlüsse gefasst. · vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39 ■ · 7. Änderungen des Flächennutzungsplanes „Ortsteil Wulksfelde“ Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes wurde das Planungsbüro ■ aus Bad Oldesloe beauftragt. Der aktuelle Planentwurf ist dieser Stellungnahme beigefügt. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. §§ 3(1) und § 4(1) BauGB wurde kürzlich abgeschlossen. Im Zuge der Beteiligungen der TÖB's wurde ersichtlich, dass der im bestehenden Regionalplan von 1998 ausgewiesene regionale Grünzug, der das gesamte Gebiet der Gemeinde Tangstedt umfasst, ein potientes Entwicklungshemmnis insbesondere für die nachhaltige Energieversorgung des Unternehmens darstellt. 3. Stellungnahme zur Neuaufstellung Regionalplan SH, Planungsgebiet III	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Das laufende vorhabenbezogene Planungsverfahren des [REDACTED] ist durch den aktuellen Regionalplan aus dem Jahr 1998 und durch die Neuaufstellung des Regionalplanes SH, derzeit Planungsraum III, in starkem Maße betroffen. Durch den Zuschnitt des regionalen Grünzuges, der direkt bis an das [REDACTED] ragt, entsteht ein deutliches Entwicklungshemmnis, da insbesondere der Bau raumbedeutsamer PV Freiflächenanlagen nicht vorgesehen ist. Dies wird kritisch gesehen und daher die folgende Stellungnahme abgegeben. · Die geplante Erweiterung des [REDACTED] dient der betrieblichen Entwicklung und dem Ausbau der Verarbeitung und Vermarktung vor Ort erzeugter landwirtschaftlicher Produkte. Die Gemeinde Tangstedt befürwortet die Entwicklung. · Der Bau von zwei PV Freiflächenanlagen (1 ha und 5 ha) dient vorrangig der Versorgung von [REDACTED] mit regenerativer Energie. Dies ermöglicht den Umbau des Betriebes zu einem Klimaneutralen Unternehmen und entspricht den energiepolitischen Zielen des Landes Schleswig-Holstein. · Die östlich [REDACTED] gelegen FFH Gebiete schließen jegliche Erweiterungen des [REDACTED] in östlicher Richtung aus. Folglich kommen für eine weitere Entwicklung nur die [REDACTED] der L 98 gelegenen Flächen in Frage. Sie liegen jedoch vollständig im Regionalen Grünzug. Andere betriebsnahe Flächen sind nicht vorhanden. · Mit regionalen Grünzügen verfolgt der Landesentwicklungsplan SH, Fortschreibung 2021, die nachfolgend aufgeführten Ziele, die durch die geplante bauliche Erweiterung des [REDACTED] und durch die betriebsnahen PV Freiflächenanlagen nicht gefährdet werden. Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung Eine großräumige Zersiedelung findet nicht statt, auch nicht durch die geplanten PV Anlagen. Ein Teil der PV Anlage (ca. 1 ha) wird in einem vorhandenen in Hühnerauslauf errichtet. Diese Fläche wird weiterhin überwiegend landwirtschaftlich genutzt, was eine sinnvolle Kombination mit der Freilandhaltung von Legehennen darstellt. So erfolgt eine wertvolle Mehrfachnutzung der Fläche. Der andere Teil der PV Freiflächenanlage (5 ha) verursacht ebenfalls keine großräumige Zersiedelung, da sich die Fläche in die vorhandenen Landschaftselemente wie Knicks, Hecken und Feldsäume einfügt und durch diese begrenzt wird. Damit erfolgt eine Einbindung in die vorhandene Landschaft. Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche Die ursprünglich ackerbaulich genutzte Fläche wird mit Regio Saatgut aufgewertet, was eine Steigerung der Biodiversität zur Folge hat. Mittels großzügiger Abstände zwischen den Modulreihen entstehen wertvolle Habitate für diverse Arten (Bodenbrüter, Eidechsen	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	etc.). Die Fläche weist weniger als 25 Bodenpunkte auf. Folglich werden keine wertvollen landwirtschaftlichen Flächen beansprucht. Biotopverbund und dem Gewässerschutz Der Biotopverbund wird nicht beeinträchtigt. Die vorhandenen Knick- und Heckenstrukturen bleiben vollständig erhalten. Auch die Wildwanderung wird nicht behindert, das Wild kann auf den 10 m breiten Grünstreifen ungehindert um das kompakte Gebiet ziehen und die gewohnten Wildwechsel nutzen. Eine Riegelwirkung entsteht aufgrund der geringen Flächengröße nicht. Die PV Flächen passen sich vollkommen in die vorhandenen Landschaftselemente und Strukturen ein. Gewässer sind nicht betroffen. Grundwasserschutz Das Regenwasser kann ungehindert vor Ort versickern, da die Flächen nicht versiegelt sind. Der Grundwasserhaushalt wird nicht beeinträchtigt und es findet auch keine Belastung des Grundwassers statt. Klimaverbesserung und Lufthygiene Es entstehen keine wandartigen Barrieren für den Frischluftaustausch, die Luft kann ungehindert über die PV Fläche strömen. Auch bleibt ausreichend freie Fläche für die ökologischen Funktionen erhalten, da großzügige Reihenabstände zwischen den Modulen gewählt werden. Die klimawirksamen Effekte der vorhandenen Knicks und Hecken bleiben vollständig erhalten. siedlungsnah landschaftsgebundene Erholung die vorhandenen siedlungsnahen Erholungsfunktionen werden nicht beeinträchtigt oder eingeschränkt. Der bestehende Reitweg am südlichen Rand der PV Anlage bleibt unverändert erhalten, er wird zusätzlich als Wanderweg genutzt. Darüber hinaus findet auch derzeit keine Nutzung der beanspruchten Flächen durch Erholungssuchende statt. Die Neuaufstellung des Regionalplanes SH, Planungsraum III, wird auf Grund des Zuschnittes des regionalen Grünzuges kritisch gesehen, da er die bauliche Erweiterung des [REDACTED] und die Errichtung betriebsnaher PV Freiflächenanlagen gefährdet. Durch die geplanten PV Freiflächenanlagen auf dem [REDACTED] sind keine Auswirkungen zu erwarten, die den Zielen regionaler Grünzüge zu wider laufen. Vielmehr lassen sich wesentliche Ziele regionaler Grünzüge, wie der Biotop- und Grundwasserschutz, die Steigerung der Biodiversität, die siedlungsnah landschaftsgebundenen Erholung und der Schutz vor großräumiger Zersiedlung	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	auch mit diesen PV Anlagen erreichen. Da die dezentrale Erzeugung regenerativer Energien und die Klimaneutralität von Unternehmen im überragenden öffentlichen Interesse liegen (§ 2 EEG), wird die Landesplanung gebeten, die Neuaufstellung des Regionalplanes Schleswig-Holstein, Planungsraum III, so zu gestalten, dass die vorgesehenen Maßnahmen auf den Flächen des Gutes Wulksfelde realisierbar bleiben und mögliche Hemmnisse durch einen regionalen Grünzug vermieden werden.	
Institution: Gemeinde Bargfeld-Stegen. , über Amt Bargteheide-Land ID: M1550	A. Anpassung regionaler Grünzug an eine langfristige Siedlungsentwicklung Die Gemeinde Bargfeld-Stegen begrüßt die Festlegung einer besonderen Wohnfunktion für die Gemeinde Bargfeld-Stegen im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III. Dieser Wohnfunktion zur Schaffung von neuem Wohnraum im mittleren Teil Stormarns will die Gemeinde gern nachkommen. Die Gemeinde begrüßt auch, dass in Teilen das gemeindliche Siedlungsentwicklungskonzept (Fortschreibung 2015) bei der Ausweisung des regionalen Grünzugs berücksichtigt worden ist. Die Gemeinde sieht allerdings bei der Ausweisung der regionalen Grünzüge einen erheblichen Widerspruch zu der neuen Funktionszuweisung als Gemeinde mit einer besonderen Wohnfunktion. Langfristige Siedlungsentwicklungsflächen im Entwurf des in Neuaufstellung befindlichen Regionalplanes sind nicht vorhanden. Die Planungshoheit der Gemeinde wird nicht ausreichend gewährleistet. Der regionale Grünzug wurde zwar südöstlich der heutigen Siedlungslage von Bargfeld - Stegen (nördlich der Jersbeker Straße und nördlich der Straße Grastwiete) zurückgenommen. In diesem Bereich steht ein Großteil der Flächen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung aber nicht zur Verfügung, da es sich um Altablagerungsflächen sowie um eine Kiesabbaufläche handelt (vgl. Abbildung 1.1). Bei den Altablagerungsflächen handelt es sich zum Teil um ehemalige Kiesabbauflächen, die nach Aussage der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises mit Hausmüll, Bauschutt oder Bodenaushub verfüllt worden sind. Diese Flächen sind vor diesem Hintergrund für eine Siedlungsentwicklung nicht geeignet. Das Siedlungsentwicklungspotential kann an dieser Stelle somit nicht ausgenutzt werden. Abbildung 1a: Auszug aus dem Strukturplan (Siedlungsentwicklungskonzept (Fortschreibung 2015) der Gemeinde Bargfeld-Stegen, Seite 3, ) (in Rot markiert die Altablagerungs- und Kiesbauflächen, in Schwarz nummeriert die Bereiche, die vom regionalen Grünzug tangiert sind, bearbeitet ) Damit die Gemeinde ihrer neuen Ausweisung als Gemeinde mit „besonderer	Zu A: Für die Gemeinde wurden auf Grundlage des Ortsentwicklungskonzepts ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten gegeben. Die darüberhinausgehenden Flächen südlich der Kreisstraße 70 werden nicht aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind in diesem Bereich erfüllt. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu B: Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Ein pauschaler Puffer um die

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Wohnfunktion“ gerecht werden kann, fordert die Gemeinde die Landesplanungsbehörde auf, in folgenden Bereichen, die Ausweisung des regionalen Grünzugs zugunsten einer sehr langfristigen Siedlungsentwicklung zu reduzieren: Bereich 1: Südlich der Straße Tonnenteich / westlich und östlich Viertbrucher Weg (vgl. Abbildung 1a + 1b) Im Strukturplan wurde östlich des Viertbrucher Weges und östlich der Straße Tonnenteich eine potentielle Siedlungsentwicklungsfläche festgelegt (vgl. Abbildung 1a, Nummer 1). Aufgrund der fußläufigen Nähe zur Grundschule, den Kita's und Freizeiteinrichtungen (z. B. Sportplatz) ist dieser Bereich für eine Siedlungsentwicklung prädestiniert. In wenigen Gehminuten sind diese wichtigsten sozialen Einrichtungen zu erreichen. Südlich der Straße Tonnenteich befindet sich bereits eine Bebauung. Eine bauliche Entwicklung südlich Tonnenteich würde in den Augen der Gemeinde kein Überspringen einer bisherigen Siedlungsgrenze bedeuten. Die Gemeinde strebt hier weiterhin eine Siedlungsentwicklung an. Der regionale Grünzug soll aufgrund der fußläufigen Nähe zu den sozialen Einrichtungen im Bereich Tonnenteich / Viertbrucher Weg in einer Tiefe von 260 m zurück genommen werden, um an dieser Stelle eine Siedlungsentwicklung zu ermöglichen (vgl. Abbildung 1b, Nummer 1). Abbildung 1b: Auszug aus dem Strukturplan (Siedlungsentwicklungskonzept (Fortschreibung 2015) der Gemeinde Bargfeld-Stegen, Seite 3, ) (in Rot markiert die Altablagerungs- und Kiesbauflächen, in Schwarz nummeriert die Bereiche, die vom regionalen Grünzug tangiert sind, bearbeitet ) Südlich-östlich der Siedlungslage / südliche- Jersbeker Straße vom Tannenredder bis gegenüber Hohlenriem () (vgl. Abbildung 1a + 1b) Dieser Bereich ist bereits jetzt durch Betriebsgebäude für den Kiesabbau, den Lagerplatz der Bauhöfe des Amtes Bargteheide-Land und der Gemeinde Bargfeld-Stegen, eine neue Trafostation der SH-Netz AG sowie einen Hundesportverein stark genutzt. Die Flächen befinden sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes für oberflächennahe Rohstoffe, wobei der größte Teil bereits ausgekieset ist. Dieser Bereich bietet sich mittelfristig für die Entwicklung von Gewerbeflächen für den örtlichen Bedarf an, weil der Erschließungsaufwand für die Verkehrsanbindung sowie die Ver- und Entsorgung gering ist, es aufgrund der Ortsrandlage keine Probleme mit Emissionen gibt und keine ökologisch hochwertigen Flächen in Anspruch genommen würden. Der regionale Grünzug soll aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung, der günstigen Lage und der einfachen Erschließung im Bereich südlich Jersbeker Straße vom der Straße Tonnenteich bis gegenüber Hohlenriem () in einer Tiefe von	Ortslagen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht vorgenommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	200m zurückgenommen werden, um an dieser Stelle eine Gewerbeentwicklung für den örtlichen Bedarf zu ermöglichen (vgl. Abbildung 1b, Nummer 2). Im Siedlungsentwicklungskonzept ist nur noch eine Fläche für Gewerbe vorhanden, nämlich die Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes nach Westen in Richtung der Ortslage. Diese Fläche steht jedoch nicht zur Verfügung, so dass Alternativen für den örtlichen Bedarf an Gewerbeflächen geschaffen werden müssen. Die Rücknahme des regionalen Grünzugs wie beschrieben ist erforderlich, um einen ausreichenden Spielraum für eine langfristige Siedlungsentwicklung zu besitzen und die Wohnfunktion erfüllen zu können sowie ausreichend Gewerbeflächen für den örtlichen Bedarf ausweisen zu können. Sie muss im Rahmen der Planungshoheit und Bauleitplanung auch Alternativen haben (Stichwort: Flächenverfügbarkeit). Der Gemeinde Bargfeld-Stegen muss im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit dieser Entwicklungsspielraum gewährt werden. Die potentiellen Siedlungsentwicklungsflächen des Strukturplanes sind zwar Ergebnis eines intensiven Planungs- und Abwägungsprozesses. Dennoch bedeutet es jedoch nicht, dass diese Flächen auch tatsächlich für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung stehen. Damit sich die Gemeinde nicht von einzelnen Eigentümerinteressen abhängig macht, soll ein größerer Entwicklungsspielraum ermöglicht werden. Nur so kann die Gemeinde Bargfeld-Stegen ihrer besonderen Wohnfunktion in vollem Umfang gerecht werden. B. Zurücknahme des regionalen Grünzuges auf einen Abstand von 20 m zum Siedlungsbereich Alle Gemeinden sind aufgefordert, bis zum Jahr 2028 Konzepte für eine kommunale Wärmeplanung aufzustellen. Die Gemeinde Bargfeld-Stegen steht dabei gerade am Beginn der Planungen. Neben der Errichtung eines Wärmenetzes liegt der Fokus dabei auf der CO2-neutralen Erzeugung der Wärme. Dazu sind ortsnahe Standorte für u. a. Geothermie, Solarthermie, Blockheizkraftwerke auf Basis erneuerbarer Energien erforderlich. Da die kommunale Wärmeplanung erst am Anfang steht, muss im Regionalplan ausreichen Spielraum für die Wärmeerzeugungsanlagen sowie für die Wärmenetze vorgesehen werden. Der regionale Grünzug soll daher grundsätzlich auf einen Abstand von 20 m zur Ortslage zurückgenommen werden. Abbildung 2: Auszug aus dem Entwurf (Stand: Juni 2023) des in Neuaufstellung befindlichen Regionalplanes für den Planungsraum III (Quelle: Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport) (in Rot die drei nummerierten Bereiche, in denen der regionale Grünzug zurückzunehmen ist, bearbeitet ■■■)	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
ID: M1550	D. Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen im regionalen Grünzug Gemäß dem Energie- und Klimaschutzgesetz strebt Schleswig-Holstein eine Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien von mindestens 37 Terawattstunden bis 2025 an[1]. Die solare Energie übernimmt hierbei - neben der Windenergie – eine wichtige Rolle. „Um dieses Ausbauziel zu erreichen, ist ein weiterer Zuwachs an Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen erforderlich“[2]. Die Gemeinden des Amtes Bargteheide-Land, zu denen auch die Gemeinde Bargfeld-Stegen gehört, wollen zur Zielerreichung und der Energiewende einen Beitrag leisten und haben in Zusammenarbeit mit der Stadt Bargteheide ein PV-Freiflächenkonzept erarbeitet. Auf der Grundlage des gemeinsamen Beratungserlasses, dem Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen sowie dem Landesentwicklungsplan Fortschreibung 2021 und dem Regionalplan für den Planungsraum I von 1998 wurde das Amts- und Stadtgebiet untersucht, um geeignete Potentialflächen für die Ansiedlung von raumbedeutsamen PV-Freiflächenanlagen zu finden. Unter Berücksichtigung der harten Tabuzonen (Ausschlussgebiete), u. a. regionale Grünzüge, und den weichen Tabuzonen (Flächen mit erhöhtem Abwägungs-Prüferfordernis) wurden für die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen geeignete Potentialflächen in einer Größenordnung von 502 Hektar herausgearbeitet. Dies entspricht rund 4,3 % des Untersuchungsraumes (Amts- und Stadtgebiet). Die Potentialflächen liegen zum Teil – so auch in Bargfeld-Stegen - in bestehenden Landschaftsschutzgebieten. Deshalb hat eine intensive Betrachtung dieser Potentialflächen und eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde stattgefunden. Die untere Naturschutzbehörde hat für die eine Potentialfläche in der Gemeinde Bargfeld-Stegen unter bestimmten Voraussetzungen eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz in Aussicht gestellt. Im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalplanes für den Planungsraum III wurden jedoch die regionalen Grünzüge erheblich erweitert. Grundsätzlich ist das Vorhaben der Landesplanungsbehörde zur Erweiterung der regionalen Grünzüge durchaus verständlich, weil damit die landschaftliche Qualität, die Freiraumstruktur und die Erholungsnutzung in unmittelbarer Nähe zu Hamburg langfristig gesichert und eine Zersiedelung der Landschaft verhindert werden kann. Allerdings führt diese Erweiterung dazu, dass die bundes- und landespolitisch gewollte Energiewende in diesen Bereichen unmöglich wird, da zukünftig rund 100 Hektar von den oben genannten Potentialflächen dann in den zukünftigen regionalen Grünzügen lägen. Die Ansiedlung von raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen wären dann innerhalb dieser Potentialflächen nicht möglich, da gemäß der Ziffer 4.5.2 Z LEP Fortschreibung 2021 die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen im regionalen Grünzug als Ziel der Raumordnung unzulässig wäre. Im Gemeindegebiet Bargfeld-Stegen könnten dann keine PV-	Die Ausführungen zur geplanten Wärmeplanung, die auch die Nutzung von Solarthermie und Photovoltaik umfassen soll, werden zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Regionalplan-Entwurf keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen oder Solarthermie enthält. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Die Voraussetzungen für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind gegeben. Mehrere Kriterien dokumentieren die landschaftliche Wertigkeit und bestätigten die Festlegung eines regionalen Grünzuges in diesen Bereichen. Sollte das Konzept der kommunalen Wärmeplanung umgesetzt und bestimmte Standorte für die Kraftheizwerke konkretisiert werden, wird in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Zudem hat die Gemeinde ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten ohne Ausweisung eines regionalen Grünzuges. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Freiflächenanlagen entstehen. Der Gemeinde Bargfeld-Stegen ist es wichtig, dass die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien lokal erfolgt. Denn PV-Freiflächenanlagen können ein bedeutender Baustein einer kommunalen Wärme- und Energieplanung sein. Es ist somit sinnvoll, die PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet zu errichten. Der Stromtransport aus anderen Regionen hat immer einen verstärkten Ausbau von Leitungsnetzen zur Folge. Dieser Ausbau ist komplex und ist in der Regel sehr zeit-, kosten- und ressourcenintensiv. Die Entscheidung der Landesregierung zukünftig weitestgehend auf ein Raumordnungsverfahren bei PV-Freiflächenanlagen von über 20 ha zu verzichten, ist ein wichtiger Schritt zur Förderung der Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen. Vor diesem Hintergrund fordert die Gemeinde Bargfeld-Stegen gemeinsam mit den anderen amtsangehörigen Gemeinden und der Stadt Bargteheide die Landesplanungsbehörde auf, die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen weiter zu fördern und diese zukünftig auch in den regionalen Grünzügen zuzulassen, zumindest sofern eine Zustimmung der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde vorliegt und damit die Vereinbarkeit mit den Belangen von Natur und Landschaft gewährleistet ist. Die Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen in den regionalen Grünzügen würde es den Gemeinden des Amtes Bargteheide-Land ermöglichen, auch bei einer Erweiterung der Grünzüge im neuen Regionalplan in Zukunft einen wichtigen Beitrag auf lokaler Ebene zur bundes- und landespolitischen Energiewende zu leisten. In diesem Zusammenhang müssen auch Solarthermie-Freiflächenanlagen in den regionalen Grünzügen zugelassen werden. Denn sie werden in Zukunft eine bedeutsame Rolle bei der Umsetzung von kommunalen Nahwärmenetzen spielen. Aufgrund der erforderlichen Bauleitplanverfahren für die Errichtung von PV- und Solarthermie-Freiflächenanlagen inklusive einer Umweltprüfung und den Fachgutachten können die Zielsetzungen des regionalen Grünzuges sowie ein ausreichender Schutz von Natur und Landschaft gewährleistet werden.	
Institution: Stadtwerke Eutin GmbH ID: M1541	Die Stadt stellt fest, dass die Regionalen Grünzüge in den im Regionalplan 2004 noch freigehaltenen Flächen nun bis an die Ortsränder herangezogen werden. Dies betrifft die Ortsteile Beuthiner Hof, Fissau, Sielbeck und Sibbersdorf. Die Stadt weist darauf hin, dass durch die Anforderungen der "Regionalen Grünzüge" Flächenausweisungen für Wohnen, Gewerbe, Tourismus und erneuerbare Energien entweder an dieser übergeordneten Planung häufig scheitern oder die Umsetzung sich auf Kompromisse einlassen muss, die einer Bewältigung der im Text Teil A formulierten zentralen Herausforderungen unserer Zeit und den in den Zielen und Grundsätzen formulierten Funktionen eines Mittelzentrums dann nicht mehr gerecht werden können. Hierauf wird in den formulierten Zielen und Grundsätzen in keiner Weise Bezug genommen. Als Beispiel sei unter der folgenden Ziffer	Die Ausführungen zur geplanten Wärmeplanung, die auch die Nutzung von Solarthermie und Photovoltaik umfassen soll, werden zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Regionalplan-Entwurf keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen oder Solarthermie enthält. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	3.1.2.1 die gesetzlich geforderte Verpflichtung zur CO₂-freien Wärme- und Stromversorgung dargestellt. In der Begründung zum Ziel in Absatz 1 heißt es: "Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte erfolgt unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten." Mit dieser allgemeinen Aussage ohne konkreten Bezug zu den von der Landesplanungsbehörde festgestellten Herausforderungen Wohnungsbauentwicklung, Wirtschaft und Klimawandel ist in der Stadt Eutin eine Bewältigung dieser Herausforderungen nicht möglich. Auch unter Nutzung sämtlicher Potentiale innerhalb der Siedlungsbereiche lässt sich z.B. die gesetzlich verpflichtete kommunale Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien nicht erfüllen. Die wenigen Möglichkeiten im südlichen Teil des Stadtgebietes reichen hierfür bei Weitem nicht aus, was unter Ziffer 3.1.2.1 dargelegt wird. Mit der bis an die Ortsränder reichende Festsetzung des Regionale Grünzuges im überwiegenden Teil des Stadtgebietes scheitert die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung mit den hierfür geeigneten Maßnahmen, wie z.B. Heizwerk, Solarthermie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zum größten Teil. Die unter Ziffer 3.1.2.1 genannten Maßnahmen müssten im Einzelfall über Zielabweichungsverfahren ermöglicht werden. Sofern in der Karte (Teil C) eine größere Reduzierung der Regionalen Grünzüge nicht darstellbar erscheint, müssen im Text (Teil B) in den Zielen und Grundsätzen zu den "Regionalen Grünzügen" bereits deutliche räumliche Ausnahmen bezüglich der Anforderungen aus einem "Regionalen Grünzug" formuliert werden, um der Stadt Eutin bei geplanten Flächenausweisungen für z.B. die kommunale Wärmeversorgung, Wohnen, Gewerbe und Tourismus zumindest gegenüber diesen Anforderungen einen vom Regionalen Grünzug unbeplanten Bereich zuzugestehen. Gerade das Ziel, in den Regionalplänen in den "Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung" "Regionale Grünzüge" darzustellen, erschwert häufig eine städtebauliche Entwicklung. Bereits im Regionalplan 2004 sind im "Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung" flächendeckend "Regionale Grünzüge" dargestellt. Dies hat in der Vergangenheit die städtebauliche Entwicklung im Stadtgebiet Eutins häufig behindert. Auch mit Blick auf die Neuaufstellung des Regionalplans fordert die Stadt Eutin in den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans sowohl zu den "Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung" als auch zu den "Regionalen Grünzügen" eine deutliche Ausnahmeregelung zu den für eine Siedlungs- und Tourismusentwicklung sowie für die kommunale Wärmeversorgung wichtigen siedlungsnahen Bereichen um die Ortsteile.	Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Die Voraussetzung für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind gegeben. Mehrere Kriterien dokumentieren die landschaftliche Wertigkeit und bestätigten die Festlegung eines regionalen Grünzuges in diesen Bereichen. Sollte das Konzept der kommunalen Wärmeplanung umgesetzt und bestimmte Standorte für die Kraftheizwerke konkretisiert werden, wird in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Zudem hat die Gemeinde ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten im Süden ohne Ausweisung eines regionalen Grünzuges. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
ID: M1541	Die Grundsätze zu Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung sowie zu Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung werden von der Stadt Eutin soweit unterstützt, wie sie nicht die städtebauliche Entwicklung der Stadt behindern oder sogar verhindern. Die Stadt weist deshalb darauf hin, dass u.a. durch ➤ die Ziele und Grundsätze anderer raumordnerischer Themen im Entwurf 2023 des Regionalplanes, wie z.B. "Regionaler Grünzug", "Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft", ➤ die Planungen im Landschaftsrahmenplan 2020, wie z.B. "Gebiete mit besonderer Erholungsseignung", ➤ bereits vorhandene Schutzgebiete, wie z.B. NATURA 2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, vorhandene und im Landschaftsrahmenplan 2020 dargestellte Biotopverbundsysteme, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen und ➤ Anforderungen aus dem Naturschutzrecht, wie z.B. Gewässerschutzstreifen Flächenausweisungen für Gewerbe, Wohnen, Tourismus und CO₂-freie kommunale Wärmeversorgung, entweder an solchen rechtlichen Hürden und übergeordneten Planungen häufig scheitern oder Flächenausweisungen sich auf Kompromisse einlassen müssen, die den in den Zielen und Grundsätzen formulierten Funktionen eines Mittelzentrums dann nicht mehr gerecht werden können. Hierauf wird in den formulierten Grundsätzen zu Schwerpunkträumen und Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung in keiner Weise Bezug genommen. Forderungen der Stadt Eutin ➤ Im Text (Teil B) müssen in den Zielen und Grundsätzen zu den "Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung" und in den "Entwicklungsräumen für Tourismus und Erholung" bereits deutlich räumliche Ausnahmen bezüglich der Anforderungen aus einem "Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung" formuliert werden, um der Stadt Eutin bei geplanten Flächenausweisungen für z.B. Wohnen, Gewerbe, Tourismus und für die CO₂-freie kommunale Wärmeversorgung zumindest gegenüber diesen Anforderungen einen gewissen unbeplanten Bereich des Landesentwicklungsplans zuzugestehen.	Zur Überlagerung von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung mit regionalen Grünzügen: Es wird auf das Votum in der Synopse zum Kapitel 2.7 „Tourismus und Erholung“ verwiesen. Zu den Forderungen der Stadt Eutin zu räumlichen Ausnahmen: 1. Es wird auf das Votum in der Synopse zum Kapitel 2.7 „Tourismus und Erholung“ verwiesen. 2. Zu den Flächen 11 und 12: Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Die genannten Flächen erfüllen diese Kriterien. Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Aufgrund des Maßstabes des Regionalplans bleibt eine teilweise Entwicklung dieses Bereiches einer Prüfung im konkreten Einzelfall auf der Grundlage

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Insbesondere das Ziel, in den "Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung" "Regionale Grünzüge" darzustellen, erschwert häufig eine städtebauliche Entwicklung. Im Entwurf 2023 des Regionalplans sind im "Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung" flächendeckend "Regionale Grünzüge" dargestellt (siehe Abb. 2). Dies hat in der Vergangenheit die städtebauliche Entwicklung im Stadtgebiet Eutins oftmals behindert. ➤ Die Verknüpfung der Darstellungen "Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung" und Regionale Grünzüge führt für manche touristischen Maßnahmen zu Konflikten, da innerhalb der Regionalen Grünzüge planmäßig nicht gesiedelt werden darf. Die Stadt Eutin hat in ihrem "Entwicklungskonzept für Siedlungs-, Gewerbe- und Tourismusflächen" vom Februar 2021 verschiedene touristische Tourismusflächenentwicklungen dargestellt. Diese liegen sowohl innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Holsteinische Schweiz" als auch innerhalb des Regionalen Grünzuges. Gleichzeitig stellt der Entwurf 2023 des Regionalplanes die Flächen als "Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung" dar. Somit können sich bei einer Planung touristischer Vorhaben Konflikte ergeben, deren Ursache aufgrund der sich teilweise widersprechenden Darstellungen bereits auf der raumordnerischen Ebene liegen. Hierfür müssen konfliktvermeidende Lösungen gefunden werden. Die Fachverwaltung der Stadt Eutin hat unter Beteiligung der für den Tourismus verantwortlichen Stellen im Entwicklungskonzept geeignete Räume und Standorte identifiziert, die zur Absicherung möglicher touristischer Infrastruktur- und Entwicklungsmaßnahmen in der Zukunft Bedeutung haben können. Im Vordergrund der Bewertung stand dabei zunächst die Eignung für eine jeweils beabsichtigte touristische Nutzung ohne Abwägung ggf. entgegenstehender Planaussagen. Allerdings knüpfen die vorgesehenen Orte regelmäßig an vorhandene Infrastrukturen an, ergänzen diese bzw. führen zu einer dauerhaften Aufwertung und Absicherung der touristischen Infrastruktur. In einem Workshop gemeinsam mit den politischen Vertreterinnen und Vertretern des zuständigen Fachausschusses sind die Einzelflächen erörtert worden. Es besteht der gemeinsame Wunsch, diese Flächen vollständig im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans als Potenzialflächen für die touristische Entwicklung einzubringen und damit entsprechende Vorhaben künftig zu ermöglichen.	ortsplanerischer und landschaftlicher Aspekte vorbehalten. Es wird darüber hinaus auf die erforderliche Konkretisierung von Vorhaben im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde verwiesen, auf deren Ebene flächenscharfe Konfliktlösungen getroffen werden müssen. Im Rahmen der Regionalplanung erfolgt durch die Festlegung der regionalen Grünzüge, die die landschaftsräumlichen und ökologischen Kriterien aufnehmen, eine entsprechend maßstabsbedingte Festlegung. Zu den Flächen 1, 13 und 14: Die benannten Flächen sind nicht vom Regionalen Grünzug betroffen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution:   ID: M1565	2. Absehen von der Ausweisung eines Grünzuges Von der geplanten Ausweisung eines Grünzuges in dem für den Kiesabbau geeigneten Gebiet ist abzusehen. Die Ausweisung eines Grünzuges dient u.a. dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung, der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche sowie der landschaftsgebundenen Erholung. Ist ein	Die Überlagerung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit regionalen Grünzügen in der Karte bedeutet keine grundsätzliche Nutzungskonkurrenz. Regionale Grünzüge sind nach Kapitel 6.3.1 LEP 2021

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Bereich in einem Regionalplan mit einem Grünzug ausgewiesen, darf dieser planmäßig nicht besiedelt werden. Es dürfen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den obengenannten Funktionen der Ausweisung eines Grünzuges vereinbar sind oder die dem überwiegenden öffentlichen Interesse dienen vgl. Landesentwicklungsplan – Fortschreibung 2021, Teil B Kapitel 6.3, S. 394 f. Die Ausweisung des Grünzuges für das Betriebsgrundstück unserer Mandantin sowie die umliegenden Flächen stünde den obengenannten raumordnerischen Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes entgegen. Zum einen wird das Gebiet im Landesentwicklungsplan ausweislich der zugehörigen Plankarte dem Ordnungs- bzw. Verdichtungsraum zugeordnet und weist dort keine ökologisch schutzwürdigen Flächen aus. Die Ausweisung eines Grünzuges im Regionalplan widerspräche damit dem Entwicklungsgebot des § 13 Abs. 2 Satz 1 ROG. Zum anderen wäre zu besorgen, dass unserer Mandantin im Falle einer Änderung oder Erweiterung ihres Bestandes eine erforderliche Zulassung nicht erteilt würde, weil dem Vorhaben die Festlegung des Grünzuges im Regionalplan entgegenstünde. Dies widerspräche jedoch der oben dargestellten grundsätzlichen raumordnerischen Schutzwürdigkeit des Bestands sowie einer etwaigen Erweiterung des Betriebes unserer Mandantin.	beziehungsweise entsprechend 2.2 Regionalplan-Entwurf von planmäßiger Besiedelung freizuhalten. Der mit den regionalen Grünzügen verbundene Freiraumschutz steht dem Rohstoffabbau nicht entgegen. Vielmehr gehört dieser zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich (§ 35 Absatz 1 Nummer 4 Baugesetzbuch). Auf die grundsätzliche Vereinbarkeit der beiden Festlegungen wird in der Begründung zu Kapitel 2.6 Absatz 2 des Regionalplan-Entwurfs bereits hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1323	In den Ordnungsräumen Hamburg und Lübeck sowie in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung im Planungsraum III sind regionale Grünzüge festgelegt und in der Karte ausgewiesen. In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. B zu 2 Entsprechend Kapitel 6.3.2 Absatz 1 LEP 2021 dienen Grünzäsuren der ortsnahe Erholung sowie der Klimaverbesserung und können darüber hinaus auch besondere Funktionen innerhalb des Biotopverbundsystems übernehmen. Auch die Grünzäsuren sind nicht flächenscharf zu sehen, sie sind schematisch dargestellt und bedürfen einer Konkretisierung im Rahmen der Landschafts- und Bauleitplanung. <u>Hinweis der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zu regionalen Grünzügen und Grünzäsuren:</u> Die im Entwurf vorgestellten Vorhabens- und Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Grünkorridore und Grünzäsuren entsprechen den im Integrierten Gemeindeentwicklungskonzept (IGEK) festgelegten Grünachsen der Gemeinde. Die im IG EK festgelegten Grünachsen bilden eine wichtige Grundlage für die Vernetzung der Grünkorridore zwischen den verschiedenen Ortsteilen und den natürlichen	Die Grünzäsur zwischen Kaltenkirchen und Henstedt-Ulzburg wird wiederhergestellt. Zur Abgrenzung der Siedlungachse vergleiche Votum in 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Gemeindegrenzen. Diese Achsen stärken die bereits vorhandenen natürlichen Strukturen und betonen erneut die Eigenständigkeit der einzelnen Ortsteile. Hier geht die Gemeinde Henstedt-Ulzburg sogar einen Schritt weiter als der vorgelegte Entwurf des Regionalplans, insbesondere im Norden der Gemeinde, wo der Naturraum Siebenstücken zwischen den Gewerbeflächen der benachbarten Gemeinde Kaltenkirchen und dem Autobahnzubringer als grüne Grenze zwischen den Siedlungsrändern von Henstedt-Ulzburg und Kaltenkirchen dient. Der Naturraum Siebenstücken stellt ein Rückzugs- und Austauschgebiet für Flora und Fauna dar. In den letzten Jahren wurden hier sogar Bruterfolge vom Kiebitz verzeichnet. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg schlägt daher vor, den Naturraum Siebenstücken als Grünzäsur in den Regionalplan mit aufzunehmen. Ein weiteres Beispiel für die Bedeutung des Erhalts der Natur und Landschaft für die Gemeinde ist die aktive Förderung des Projekts zur Wiedervernässung des Henstedter Moors. Die Gemeinde setzt sich aktiv hierfür ein, dass das Henstedter Moor erhalten bleibt und sich langfristig weiterentwickeln kann. In diesem Zusammenhang ist es von besonderer Bedeutung, das Schutzgebiet so zu gestalten, dass der für das Moor essentielle Wasserhaushalt und Grundwasserhaushalt nicht gestört wird. Es sollte möglich sein, den Grundwasserstand zu erhöhen, um den Erhaltungszustand des Moores zu gewährleisten. Die Gemeinde lehnt jedoch die Überplanung bereits vorhandener Siedlungsbereiche durch die Regionalplanung ab und verweist auf die vorhandene Wohnbebauung in diesen Bereichen. Eingriffe der Regionalplanung führen für die betroffenen Grundeigentümer zu einem massiven Wertverlust ihrer Immobilien und behindern zudem auch die Modernisierung und Weiterentwicklung der dortigen Immobilien. In der diesbezüglichen Kartenansicht in Teil C darf daher das Siedlungsgebiet ausschließlich durch die ortsabgewandte Kante der Siedlungsachsen-Markierung als Linie begrenzt werden. Es bestehen Bedenken hinsichtlich der Ausdehnung des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, welches sich südöstlich an das Gemeindegebiet und an das Henstedter Moor anschließt. Die Abgrabungen könnten zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen. Ein solcher Eingriff könnte den Zustand des angrenzenden geschützten Moores und die dort vorkommenden Arten- und Lebensgemeinschaften erheblich beeinträchtigen. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg empfiehlt daher, dass von Seiten der Regionalplanung vor der Beschlussfassung des Regionalplans ein hydrologisches/hydrogeologisches Untersuchung durchgeführt wird.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: M1525	Wir planen auf dem Gebiet der Gemeinde Braak einen Freiflächen-Solarpark. Die projektierte Fläche liegt nordöstlich der Ortslage Braak. Die Gemeinde mit ca. 940 Einwohnern ist als überregionaler Standort für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen ausgewiesen. Die Ortslage Braak liegt nahe der Autobahn A 1 und dort an der Anschlussstelle 29 Stapelfeld. Nördlich der BAB-Anschlussstelle erstreckt sich das Gewerbegebiet Braak mit der Braaker Mühle ([REDACTED]), einem [REDACTED], [REDACTED]. Die projektierte Fläche liegt nördlich der Straße „An der Chaussee“ und südlich der Alten Landstraße. Dort ist ein neues Umspannwerk vorhanden. Nach dem Entwurf des Regionalplanes liegt die Fläche innerhalb eines regionalen Grünzuges. Regionaler Grünzug (2.2) Im Entwurf der Neufassung des Regionalplanes, Planungsraum III, reicht der regionale Grünzug über die projektierte Fläche und das neue Umspannwerk hinaus. Für die Bedeutung des regionalen Grünzuges und der Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb dieser Flächenausweisung wird auf Kapitel 6.3.1 Absatz 1 des Landesentwicklungsplanes 2021 verwiesen. Dort ist als Ziel der Raumordnung folgendes ausgeführt: In den Ordnungsräumen (Kapitel 2.2) kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu. Daher sind in den Regionalplänen außerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume (Kapitel 3.3 Absatz 5) regionale Grünzüge auszuweisen. Diese dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen der Gliederung der Ordnungsräume (Kapitel 2.2), dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung (Kapitel 3.9), der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche (Kapitel 6.2), dem Biotopverbund und dem Gewässerschutz (Kapitel 6.2), dem Geotopschutz (Kapitel 6.2), dem Grundwasserschutz (Kapitel 6.4), der Klimaverbesserung und Lufthygiene (Kapitel 6.1) sowie der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung (Kapitel 4. 7). Wesentlich ist dabei das „ausgewogene Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums“. Aus unserer Sicht fehlt es hier an der Ausgewogenheit. Der regionale Grünzug überlagert mit dem Umspannwerk eine Einrichtung, die für den Bau von Freiflächen-Solarparks von wesentlicher Bedeutung ist. Dadurch wird die Ansiedlung des Freiflächen-Solarparks in der Nähe eines vorhandenen Umspannwerkes unterbunden, der die Ortslage Braak und voraussichtlich auch das	Generell können raumordnerische Regelungen zu Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit führen. In den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung besteht ein hoher Siedlungsdruck. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung dieser Räume sicherzustellen, kommt dem Schutz großräumig zusammenhängender Freiflächen eine besondere Bedeutung zu. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen, in denen planmäßig nicht gesiedelt werden darf, ist daher aufgrund des überörtlichen Interesses an der Freiraumsicherung gerechtfertigt. Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Braaker Gewerbegebiet, dem landesplanerisch eine überregionale Funktion zugeordnet wird, mit klimaneutraler Energie versorgen könnten. Die Gemeinde Braak unterstützt den Bau des Freiflächen-Solarparks, um auf ihrem Gebiet das Ziel der klimaneutralen Energieerzeugung zu fördern. Dadurch würde auch das Ziel der Klimaneutralität des Landes Schleswig-Holstein unterstützt. Aus unserer Sicht ist die vorgesehene Ausweisung des regionalen Grünzuges im Bereich nördlich der Straße „An der Chaussee“ auch ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde Braak. Die regionalen Grünzüge sind im Entwurf des Regionalplanes als Ziele der Raumordnung vorgesehen. Zitat aus dem Textteil des Entwurfes, Kapitel „Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt“: „Ziele der Raumordnung (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 ROG) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogen sind. Das heißt, sie sind keiner Abwägung mehr zugänglich und daher bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Absatz 1 ROG). Die Gemeinden sind im Rahmen der Bauleitplanung durch das Baugesetzbuch (BauGB) explizit verpflichtet, die Ziele der Raumordnung zu beachten (§ 1 Absatz 4 BauGB). 11 Art. 28 Abs. 2 GG garantiert den Gemeinden ihre Planungshoheit. Die Gemeinde Braak hat also das Recht, ihre städtebauliche Entwicklung im Rahmen der Bauleitplanung eigenverantwortlich zu gestalten. Und das gilt nicht nur für die bauliche Entwicklung, sondern auch für die Energieversorgung. Dieses Recht hat seine Grenze in übergeordneten Vorgaben, wie z.B. dem Regionalplan und den darin festgelegten Zielen der Raumordnung. Diese Vorgabe ist insbesondere in Bezug auf den im Entwurf des Regionalplanes dargestellten regionalen Grünzug zweifelhaft, weil dadurch der Bereich nördlich der Straße „An der Chaussee“ mit einem der Abwägung durch die Gemeinde Braak nicht zugänglichen Ziel der Raumordnung überplant ist und damit der gemeindlichen Planung entzogen werden soll. Für die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit der Gemeinde ist an dieser Stelle faktisch kein Raum mehr, die Gemeinde könnte zu unserer Planung kein Einvernehmen erteilen und, soweit erforderlich, keine Bauleitplanung betreiben. Eine derartige Einengung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten gerade an einer solchen Stelle führt die grundgesetzlich garantierte Planungshoheit ad absurdum und begegnet damit durchaus verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Gemeinde Braak hat bei unveränderter Umsetzung des Entwurfes in diesem Bereich faktisch keine Entwicklungsmöglichkeit, auch nicht für die Erzeugung klimaneutraler Energie. Das ist ein massiver Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit und deshalb nicht hinnehmbar. Wir dringen daher auf Änderungen am Entwurf des Regionalplanes mit folgendem Ziel: Freistellung des im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Bereiches	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	von der Festlegung eines regionalen Grünzuges um, soweit erforderlich, im Rahmen der Bauleitplanung den Bau eines Freiflächen-Solarparks zu ermöglichen, die gemeindliche Planungshoheit wenigstens in dem Bereich zu sichern und die Gemeinde Braak auf ihrem Weg zur Klimaneutralität zu unterstützen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1301	Die Oberalsterniederung mit den angrenzenden Mooren ist als Naturschutzgebiet weiterzuentwickeln, um die wertvolle Niederungslandschaft zu erhalten. Der Vorschlag in unmittelbarer Nähe des Henstedter Moores weitere Baugebiete zu schaffen, wird abgelehnt, da diese dem Moor schaden. Die Pinnauniederung ist durch Renaturierung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere wiederherzustellen. Die landschaftsprägende und städtebaulich strukturierende Grünzäsur zwischen den nördlichen und südlichen Ortsteilen ist zu erhalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1300	ich bin [REDACTED] im Dieksanderkoog , da mein Betrieb direkt [REDACTED] liegt in ihren geplanten Grünzug habe ich grosse Existenzängste da durch das Bebauungsverbot eine Weiterentwicklung meines Betriebes unmöglich gemacht wird. Daher lege ich Einspruch gegen diesen Entwurf ein , und hoffe Sie finden vernünftige lösung , so dass die Betriebe in den entsprechenden Gebieten auch in Zukunft vernünftig wirtschaften können.Um eine Stellungnahme wird gebeten	Der genannte Bereich liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft und im Hochwasserrisikogebiet sowie im Gebiet einer besonderen Erholungseignung. Somit sind die Kriterien für die Darstellung eines regionalen Grünzugs erfüllt. Innerhalb der regionalen Grünzüge soll keine weitere planmäßige Besiedelung stattfinden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1245	ich möchte hiermit darauf hinweisen, dass der Grünzug in diesem Bereich um die beiden Flächen Wälschen und Achtern Diek erweitert oder zur Grünzäsur hinzugefügt werden sollte. Grünzug als Schutz vor Überflutung Aufgrund des Klimawandels ist eine Überflutung dieses Bereichs absehbar, weil der natürliche Ablauf des Dorfteichs vor vielen Jahren aus Unwissenheit verrohrt wurde. Schon jetzt bildet sich bei grösseren Regengüssen im nördlichen, unteren Teil der Wiese immer ein kleiner See. Eine Erweiterung des Grünzugs würde sicherstellen, die zur Zeit noch bestehende Retentionsfläche zu erhalten. Eine totale Bebauung der beiden Wiesen konnte in 2023 gerade noch verhindert werden, aber das Vorhaben ist momentan nur auf Eis gelegt. Grünzug als Lebensraum für Fledermäuse Außerdem gibt es in diesem Bereich viele Fledermäuse, Kröten, Enten, Graureiher etc. Eine Ausweitung des Grünzugs auf diese beiden o.g. Wiesen würde damit direkt das Artensterben verhindern und das Dorfteich Biotop erhalten. Grünzug als ökologisch wertvolle Fläche Die Fläche Wälschen und Achtern Diek ist eine ökologisch wertvolle Fläche. Sie ist weder gedüngt noch intensiv genutzt. Dadurch bietet sie einen wichtigen Lebensraum für Pflanzen und Tiere allgemein. Ich würde mich sehr freuen, wenn sie meine Vorschläge in die Planung mit aufnehmen könnten	Es ist keine Verortung der Fläche Wälschen möglich. Bei der Ausweisung der regionalen Grünzüge wurden Studien, Konzepte und Planungen berücksichtigt, die der Landesplanung vorliegen. Dies ist im Bereich Achtern Diek der Fall, deswegen wird die Fläche nicht als regionaler Grünzug ausgewiesen. Zudem sind die von Ihnen genannten Ausweisungsgründe keine Kriterien zur Ausweisung von regionalen Grünzügen oder erfüllen diese Kriterien auf der genannten Fläche nicht. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1297	Wir führen einen landwirtschaftlichen Familienbetrieb, [REDACTED] auf Fehmarn. Von Ihren Plänen sind wir direkt betroffen. Unser landwirtschaftlicher Betrieb und mehrere Ackerflächen, unseres Betriebs liegen in Ihrem Regionalplangebiet. Das ausgewiesene Gebiet reicht bis an die Ortschaft heran und macht somit eine Erweiterung des Betriebs unmöglich! Wir fordern daher, dass der regionale Grünzug (dicke senkrechte grüne Balken), aus den Ortschaften und deren Randgebieten (min. 200m) entfernt wird! Unsere Kinder sollen	Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Ein pauschaler Puffer um die Ortslagen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht vorgenommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	auch die Möglichkeit bekommen den Betrieb uneingeschränkt zukunftsfähig weiter zu führen! Bereits unsere jetzige Existenz wird durch Ihr Vorhaben bedroht, wir planen in Generationen, wir hoffen auch unseren Kindern die freie Wahl geben zu können, einen ordentlich geführten landwirtschaftlichen Betrieb zu übernehmen, der Vollberuflich betrieben werden kann und somit unseren Kindern eine Zukunft in der Landwirtschaft ermöglichen kann.	seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Innerhalb der regionalen Grünzüge soll keine weitere planmäßige Besiedelung stattfinden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1373	wir bewirtschaften eine 53 ha große intensiv genutzte Ackerfläche, Gemarkung [REDACTED] [REDACTED] (siehe Anlage 1). Diese Ackerfläche steht im Eigentum von [REDACTED] und ist von mir gepachtet. Es handelt sich hierbei um eine Ackerfläche, die seit Jahrzehnten intensiv als Ackerfläche genutzt wird. Hier bauen wir, einer ordnungs-gemäßen Landwirtschaft entsprechend, z.B. Weizen, Gerste und Raps an. Es handelt sich somit um keine ökologisch hochwertige Fläche. Weiterhin wird die Ackerfläche als regionaler Grünzug ausgewiesen. Es handelt sich jedoch um keine ökologisch hochwertige Fläche. Die Fläche ist weder Naturschutzgebiet noch EU-Vogelschutzgebiet noch FFH-Gebiet noch gehört diese zum Biotop-Verbundsystem. Seitdem der regionale Grünzug im LEP als Ziel gilt, entfällt für die Kommunen diesbzgl. die Abwägbarkeit. Es gibt zudem keine Möglichkeit, Teilbereiche aus einem regionalen Grünzug zu entlassen. Daher ist für diese Ziele, die einem Gesetz gleichrangig gestellt sind, eine sorgsame fachliche Begründung unbedingte Voraussetzung. Die regionalen Grünzüge sind daher auf die Bereiche zu beschränken, die von ökologisch grünordnerischer Bedeutung sind. Wir fordern daher die Ackerfläche aus dem regionalen Grünzug herauszunehmen.	Die angesprochene Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet, im Gebiet mit besonderer Erholungseignung und im Hochwasserrisikogebiet. Somit erfüllt die Fläche die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges. Innerhalb der regionalen Grünzüge soll keine weitere planmäßige Besiedelung stattfinden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1371	ich bewirtschafte eine 3 ha große Ackerfläche, [REDACTED] die in meinem Eigentum steht. Die Lage der Ackerfläche ist rot markiert (siehe Anlage 1). Es handelt sich hierbei um eine Fläche, die seit Jahrzehnten als landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerfläche bewirtschaftet wird. Hier bauen wir einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft entsprechend z.B. Weizen, Gerste und Raps an (siehe Anlage 2). Weiterhin wird die Ackerfläche als regionaler Grünzug ausgewiesen. Seitdem der regionale Grünzug im LEP als Ziel gilt, entfällt für die Kommunen diesbzgl. die Abwägbarkeit. Es gibt zudem keine Möglichkeit, Teilbereiche aus einem regionalen Grünzug zu entlassen. Daher ist für diese Ziele, die einem Gesetz gleichrangig gestellt sind, eine sorgsame fachliche Begründung unbedingte Voraussetzung. Die regionalen Grünzüge sind daher auf die Bereiche zu beschränken, die von ökologisch grünordnerischer Bedeutung sind. Bei der o.g. Fläche handelt es sich jedoch um eine seit Jahrzehnten intensiv genutzten Ackerfläche und entsprechend um keine ökologisch hochwertige Fläche. Wir fordern daher, die Ackerfläche aus dem regionalen Grünzug herauszunehmen.	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Durch die Maßstabebene 1:100.000 und die Funktion zur Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume werden keine kleinräumigen Aussparungen im regionalen Grünzug vorgenommen. Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind in dem Flurstück erfüllt. Innerhalb der regionalen Grünzüge soll keine weitere planmäßige Besiedelung stattfinden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1288	Unsere Stellungnahme gilt für unsere gesamten Grundstücke im Planungsraum, das sind folgende Flurstücke: Gemarkung Flur Flurstück [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Zur Zielsetzung:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Durch den neuen Regionalplan wären wir sehr stark betroffen, er würde unsere zukünftige Entwicklung und Wirtschaftsweise massiv einschränken. Unsere kompletten Ackerflächen sowie Grundstücke im Ort liegen im Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung sowie im regionalen Grünzug. Wir befürchten zukünftige Einschränkungen für unseren landwirtschaftlichen Betrieb. Die Vergangenheit hat leider gezeigt, dass auf jetzige Zusagen, dass es keine Einschränkungen für die Bewirtschaftung gibt, kein Verlass ist. Bei der Ausweisung der FFH-Gebiete hieß es auch, dass es keine Einschränkungen geben wird, und jetzt, ein paar Jahre später, darf man in FFH-Gebieten plötzlich nur noch eingeschränkt wirtschaften (Pflanzenschutz, Düngung). Und da mit der jetzigen Ausweisung unsere kompletten Ackerflächen betroffen wären, würden uns zukünftige Einschränkungen in unseren freien Entscheidungen über unseren Besitz stark betreffen bzw. die Wirtschaftlichkeit unseres Betriebes gefährden! Neben möglichen Einschränkungen bei Düngung und Pflanzenschutz machen wir uns auch Sorgen um die zukünftigen Vergrämnungsmaßnahmen für Wildgänse bzw. die jagdliche Nutzung generell. Durch die Schutzpolitik für Nonnengänse und deren in den letzten Jahren massiv angestiegene Population in ganz Norddeutschland, müssen wir von	Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Die genannten Flächen erfüllen diese Kriterien. Die Sicherung des Freiraums in den dicht besiedelten Ordnungsräumen und den unter hohem Nutzungsdruck stehenden Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung ist ein wichtiges landesplanerisches Ziel. Die Festlegung der regionalen Grünzüge als Ziele der Raumordnung ist im LEP daher sowohl durch die textliche Formulierung als auch durch den Auftrag an die Regionalplanung vorgegeben. An der Formulierung in Kapitel 2.2 Absatz 1 Regionalplan-Entwurf als Ziel der Raumordnung und der entsprechenden Kennzeichnung wird daher festgehalten. Bereits im geltenden Regionalplan ist die entsprechende Regelung als Ziel der Raumordnung kenntlich gemacht. Die Rechtswirkung der regionalen Grünzüge ändert sich mit dem Regionalplan-Entwurf daher nicht. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Landwirtschaft: Innerhalb der regionalen Grünzüge soll keine weitere planmäßige Besiedelung stattfinden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	November bis Mai jeden Tag mehrmals täglich alle Felder auf Gänse kontrollieren und sie vergrämen, da sonst ein wirtschaftlicher Anbau von Feldfrüchten nicht mehr möglich ist! Wenn erst einmal ein Gebiet in einem Plan auftaucht, ist es für die Verwaltung leider ein leichtes, dort dann mit einem Handstreich neue Regeln einzuführen, die die Bewirtschaftung sehr erschweren und teilweise eben auch unwirtschaftlich machen. Mit der Ausweisung unserer Flächen als regionaler Grünzug ist also folglich mit einem enormen Wertverlust unserer Flächen zu rechnen. Die Entwicklungschancen unseres Familienbetriebes werden massiv eingeschränkt. Von der Politik hören wir immer, dass kleine bäuerliche Betriebe wie wir gewollt sind, aber mit so einer Politik werden sie leider zerstört. Das wollen wir so nicht hinnehmen. Die Abgrenzung der Flächen im Grünzug scheint willkürlich und ist für uns nicht fachlich begründet. Es stellt eine Ungleichbehandlung der Flächen dar, die den einen Betrieb massiv betrifft und einen Betrieb ein paar Kilometer entfernt überhaupt nicht. Es erschließt sich uns auch nicht der Sinn der Ausweisung als regionaler Grünzug. Es liegen viele intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen darin, die keine ökologisch hochwertigen Strukturen beinhalten, sondern wertvolle Ackerflächen für die Ernährung der Weltbevölkerung darstellen. Insbesondere auf unseren Hochertragsstandorten auf Fehmarn ist der Anbau von Nahrungsmitteln doch viel umweltverträglicher als durch die Abholzung von Regenwäldern im Amazonas. In Deutschland wird Landwirtschaft sehr nachhaltig betrieben, geregelt durch tausende Gesetze, Verordnungen und Zulassungen. So eine nachhaltige Landwirtschaft müssen wir doch fördern und erhalten und nicht durch immer neue Gesetze lähmen und der weiteren Abholzung der Regenwälder dadurch Vorschub leisten. Denn die Nahrung für die steigende Weltbevölkerung muss irgendwo produziert werden. Wenn wir es hier nicht tun, wird es eben in Südamerika unter völlig prekären Umweltstandards gemacht und das kann doch nicht unser Ziel sein. Wir haben hier doch auch eine Verantwortung für die Umwelt dort! Wenn dann die dort produzierten Waren ohne Einhaltung unserer Standards zu uns kommen dürfen, lügen wir uns doch in die eigene Tasche. Im Entwicklungsplan von 2004 sollten die Grünzüge zumindest noch der Nutzung als Land- und Forstwirtschaft dienen und es sollte planmäßig nicht gesiedelt werden. Jetzt steht dort es darf planmäßig nicht gesiedelt werden und Landwirtschaft wird gar nicht mehr erwähnt. Das finden wir sehr besorgniserregend. Der Grünzug umschließt Bojendorf komplett, in keine Richtung hat Bojendorf damit mehr Entwicklungschancen. Es ist unklar, ob es möglich sein wird, meinen Betrieb durch den Bau einer Halle, eines Stalles oder eines anderen Gebäudes zu entwickeln. Zumindest	Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Karte: In der Stellungnahme wird behauptet, dass während des Beteiligungszeitraums zwischen dem 10.07.2023 und dem 09.11.2023 Kartendarstellungen verändert worden sind und dies einen erheblichen Verfahrensmangel darstelle. Die Planunterlagen sind während des Beteiligungszeitraums auf der Beteiligungsplattform BOB.SH nicht verändert oder ausgetauscht worden. Dies gilt auch für die interaktive Karte, die als Serviceleistung der schnelleren Orientierung im jeweiligen Planungsraum dienen soll. Der Vorwurf des Verfahrensmangels wird zurückgewiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	wird es auf jeden Fall erschwert werden, da dann noch weitere Behörden mitreden wollen. Auch für den touristischen Bereich unseres Betriebes werden weitere Entwicklungsmöglichkeiten unklar und erschwert. Rund um Fehmarn existieren schon viele Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete. Die vorhandenen Gebiete werden so akzeptiert und sind auch schöne Rückzugsgebiete, aber eine weitere Ausweisung schränkt aus unserer Sicht die hier vor Ort lebenden Menschen ein und verhindert wirtschaftliche Entwicklung. Irgendwann muss mit den ständigen neuen Ausweisungen auch einmal Schluss sein und stattdessen Energie und Geld in die Aufwertung der vorhandenen Gebiete gesteckt werden. Es wollen nun einmal nicht alle Menschen in Städten leben, es gibt tatsächlich auch Menschen, die in den Gebieten, wo andere Urlaub machen, leben und arbeiten wollen. Außerdem finden wir es mehr als bedenklich, dass die Karte mit den Grünzügen anscheinend im Laufe des Verfahrens noch im Oktober 2023 stark verändert wurde! Anfang Oktober war der Grünzug im Bereich Westfehmar noch wesentlich kleiner, am 24.10.2023 hatte er plötzlich die heutigen Ausmaße. Neben dem Grünzug wird Bojendorf auch vom Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung überplant. Das ist an sich schon widersprüchlich, da sich die Nichtnutzung des Grünzuges mit touristischem Schwerpunkt doch eher gegenseitig ausschließt. Für einen touristischen Schwerpunktraum muss doch eine Entwicklung geplant sein, vom Bau von hochwertigen Unterkünften bis zum Bau von touristischen Angeboten wie Freizeitanlagen. Der Grünzug schränkt damit die touristische Entwicklung ein, die der Schwerpunktraum für Tourismus doch gerade fördern soll. Unser Betrieb hat mit diesem neuen Regionalplan weder landwirtschaftlich noch touristisch noch im Bereich erneuerbarer Energien irgendwelche Entwicklungsmöglichkeiten. Das ist für uns existenzgefährdend und unfair! Vor dem Hintergrund all dieser geäußerten Bedenken hinsichtlich des Regionalplanes, bitten wir Sie, die Ausweisung noch einmal gründlich zu überarbeiten und uns klar mitzuteilen, welche Kriterien für Grünzüge herangezogen wurden. Bislang erscheint das Ausmaß der Grünzüge sehr willkürlich. Die Grünzüge sollten im Bereich der vorhandenen FFH-Gebiete bleiben und nicht ausgeweitet werden, mit all den negativen Folgen für die Bevölkerung vor Ort.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1365	<u>Flächen des Campingplatz</u> [REDACTED] Gemäß dem LEP S-H 2021, Kapitel 6.3.1 dienen regionale Grünzüge der Freiraumsicherung. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung können durch die Landesplanung als regionaler Grünzug ausgewiesen werden. Regionale Grünzüge dienen laut Kapitel 6.3.1 LEP 2021 Absatz 1: • der Gliederung der Ordnungsräume, • dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung, • der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche, • dem Biotopverbund und dem Gewässerschutz, • dem Geotopschutz, • dem Grundwasserschutz, • der Klimaverbesserung und Lufthygiene sowie • der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung. Ziel der regionalen Grünzüge ist die Einschränkung zukünftiger Entwicklungen zum Schutz des Freiraums. Der LEP und der Entwurf des Regionalplans schränken mit den regionalen Grünzügen die Entwicklungsmöglichkeiten in den Schwerpunktbereichen für Tourismus und Erholung massiv ein. Damit soll der Außenbereich in Gebieten mit besonders hohem Entwicklungsdruck (Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung) geschützt und eine geordnete Siedlungsentwicklung erzwungen werden. Regionale Grünzüge sind ein Ziel des Landes (LEP) und unterliegen als solche keiner Abwägung. Die regionalen Grünzüge sind entsprechend auf ein notwendiges Minimum zu beschränken und fachlich im Detail zu begründen. Es ist notwendig die Begründung der regionalen Grünzüge öffentlich nachvollziehbar zu machen. Der Entwurf des Regionalplans S-H Planungsraum III erweitert die Ausweisungen als regionaler Grünzug auf der Insel Fehmarn deutlich. Auch die Flächen des Campingplatzes [REDACTED] mit den B-Plänen Nr. 160 und Nr. 161 (Aufstellungsbeschluss) und des in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 162 liegen innerhalb des regionalen Grünzugs. Auf den Flächen des Campingplatz [REDACTED] besteht seit Jahrzehnten ein genehmigter Campingplatz, und die Flächen werden derzeit von der Stadt Fehmarn	Zum Campingplatz: Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Durch die Maßstabsebene 1:100.000 und die Funktion zur Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume werden keine kleinräumigen Aussparungen im regionalen Grünzug vorgenommen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Die genannten Flächen erfüllen diese Kriterien. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum Ziel der Raumordnung: Die Sicherung des Freiraums in den dicht besiedelten Ordnungsräumen und den unter hohem Nutzungsdruck stehenden Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung ist ein wichtiges landesplanerisches Ziel. Die Festlegung der regionalen Grünzüge als Ziele der Raumordnung ist im LEP daher sowohl durch die textliche Formulierung als

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	überplant (Vgl. Anlagen 2, 3), um den Bestand baurechtlich zu sichern. Bei diesen Flächen handelt es sich um gewerblich genutzte Bestandsflächen. Für das Fortbestehen von Freiräumen in den Schwerpunktbereichen für Tourismus und Erholung sind die Innenentwicklung und die Konzentration von Entwicklungen in den Bestand essenziell. Die Ausweisung der Bestandsflächen des Campingplatzes [REDACTED] als Teil des regionalen Grünzugs widerspricht diesem Ziel und trägt nicht zum Schutz von Freiräumen bei. Die regionalen Grünzüge sind gem. LEP vorgesehen, um eine ökologische Qualitätssicherung in den Gebieten mit hohem Entwicklungsdruck sicherzustellen. Wir weisen darauf hin, dass auf den Flächen des bestehenden Gewerbebetriebes Campingplatz [REDACTED], sowie in dem Bereich des B-Planes Nr. 162 keine hochwertigen ökologischen Strukturen vorhanden sind. Betrachtet man die Flächen des regionalen Grünzugs auf der Insel Fehmarn, so wird zudem ersichtlich, dass zahlreiche andere Campingplätze aus dem regionalen Grünzug herausgenommen wurden. Die Campingplätze [REDACTED] und Camping [REDACTED] (Südspitze Fehmarn), [REDACTED] und Camping [REDACTED] (Südküste Fehmarn), Campingplatz Ostsee [REDACTED] und Campingplatz [REDACTED] (Ostküste Fehmarn), sowie Camping [REDACTED] an der Nordküste von Fehmarn sind nicht vom regionalen Grünzug betroffen, obwohl angrenzende Flächen als dieser ausgewiesen sind. Es ist eindeutig ersichtlich, dass diese Campingplätze aus dem regionalen Grünzug ausgespart worden sind. Entsprechend bitten wir darum, • die Bestandsflächen des Campingplatz [REDACTED] analog zu anderen Campingplätzen auf der Insel Fehmarn (s.o.) aus dem regionalen Grünzug herauszunehmen, da es sich um eine bebaute und genutzte Bestandsfläche mit geringer ökologischer Wertigkeit handelt. Die angesprochenen Flächen sind bereits bebaut, haben keine ökologische Wertigkeit und werden derzeit bauplanerisch gesichert. Sie stellen somit nicht nur keinen zu sichernden Freiraum dar. Durch die Verschärfung der textlichen Festsetzungen zum regionalen Grünzug (s. unten) wird auch die Nutzung der Bestandsflächen stark eingeschränkt. Die Festsetzung der Bestandsflächen des Campingplatzes als regionaler Grünzug verhindert Entwicklungen innerhalb des Bestands und untergräbt somit das Planungssystem von Innen- und Außenbereich. Eine Verhinderung von Innenentwicklung erhöht den Entwicklungsdruck im Außenbereich und steht somit dem primär Ziel des Freiraumschutzes der regionalen Grünzüge entgegen. <u>Flächen des B-Planes Nr. 162</u>	auch durch den Auftrag an die Regionalplanung vorgegeben. An der Formulierung in Kapitel 2.2 Absatz 1 Regionalplan-Entwurf als Ziel der Raumordnung und die entsprechende Kennzeichnung wird daher festgehalten. Bereits im geltenden Regionalplan ist die entsprechende Regelung als Ziel der Raumordnung kenntlich gemacht. Die Rechtswirkung der regionalen Grünzüge ändert sich mit dem Regionalplan-Entwurf daher nicht. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	In der Begründung des Entwurfs des Regionalplans S-H Planungsraum III zu Kapitel 2.2 Absatz 1 wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt wird. Analog dazu bitten wir darum, • die bereits in Planung befindliche Ergänzungsfläche für den Campingplatz [REDACTED] (B-Plan Nr. 162 der Stadt Fehmarn) (vgl. Anlagen 6, 6.1) ebenfalls aus dem regionalen Grünzug herauszunehmen. Bei dieser Fläche handelt es sich derzeit um einen landwirtschaftlich intensiv genutzten Acker mit geringer ökologischer Wertigkeit in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Campingplatz [REDACTED], zum [REDACTED], sowie zu touristisch genutzten Parkplätzen. Die Fläche soll durch das laufende Planverfahren zum B-Plan Nr. 162 überplant und als Ersatzfläche für bereits zurückgebaute Flächen in den Campingplatz [REDACTED] integriert werden. Zukünftig ist eine Nutzung als intensiv genutzte Campingfläche vorgesehen. Die Fläche stellt damit eine vorgesehene Entwicklungsfläche dar und ist zudem durch Ihre Lage zwischen bereits vorhandene touristischen Nutzungen mit ihren Bestandsgebäuden raumplanerisch sehr gut als Erweiterungsfläche geeignet. <u>Textliche Verschärfung des regionalen Grünzugs</u> Die textliche Formulierung des Ziel des Landes 1 zu regionalen Grünzügen ist deutlich verkürzt und verschärft worden. Durch die Änderung der Formulierung „soll planmäßig nicht gesiedelt werden“ (Regionalplan 2004, S. 39) hin zu der Formulierung „In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden.“ (Textteil A Entwurf Regionalplan S-H 2023, S. 36) verhindert der Entwurf des Regionalplans S-H Planungsraum III zukünftig jegliche Siedlungsentwicklung innerhalb der regionalen Grünzüge. Dem gegenüber steht die Aussage der Begründung des Entwurfs des Regionalplans S-H Planungsraum III zu Ziel 1 der regionalen Grünzüge. In dem festgehalten wird, dass die kartographische Darstellung als nicht flächenscharf anzusehen ist. Die genaue Abgrenzung der regionalen Grünzüge ist im Rahmen gemeindlicher Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Gesichtspunkte und auf Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen (vgl. Textteil A Entwurf Regionalplan S-H 2023, S. 37). Durch die unterschiedlichen Entscheidungsebenen entsteht eine starke Unsicherheit im Planungsprozess. Auf der einen Seite besteht ein Ziel des Landes, dass die Planung durch die klare Aussage „darf nicht planmäßig gesiedelt werden“ verhindert, aber nicht mit einer konkret umrissenen Fläche ausgestattet ist. Auf der anderen Seite befindet sich die Kommune, die die Flächenkulisse des regionalen Grünzug durch die gemeindliche Planung konkretisieren	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	soll, aber nicht abschließend über die Interpretation von Zielen des Landes und die Auslegung des Regionalplans entscheiden kann. Diese steigende Rechtsunsicherheit wirkt sich konkret auf die Planungsvorhaben der Stadt Fehmarn auf den Flächen des Campingplatz [REDACTED] aus. Die textliche Verschärfung gefährdet die laufenden Planungen zur Sicherung der Bestandsflächen des Campingplatzes (vgl. Anlage 3) und die Umsetzung der Ersatzflächen für die bereits zurückgebauten Campinghäuser (B-Plan Nr. 162) (vgl. Anlagen, 6, 6.1). Entsprechend bitten wir darum, die Formulierung des Ziel des Landes 1 zu den regionalen Grünzügen anzupassen, sodass diese kein Verbot für Siedlungsplanung mehr zur Folge haben [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1287	[eingereicht von: Gemeinde Winsen] Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Gemeinde Winsen von allen Seiten vom regionalen Grünzug umgeben ist. In Richtung Norden und Osten befinden sich ausgeprägte Waldgebiete, wobei sich Richtung Osten zusätzlich die Abgrenzung baulicher Entwicklung gem. dem „alten“ Landschaftsrahmenplan befindet. Richtung Süden [REDACTED] liegt ein großer landwirtschaftlicher Betrieb, der eine Erweiterung der baulichen Entwicklung in diese Richtung schwierig macht. Hier handelt es sich um einen [REDACTED], der sich vor [REDACTED] in der Ortsmitte befand und durch die Betriebsverlegung in dem Bereich bereits freie Bauflächen geschaffen hat, die mittlerweile komplett bebaut sind. Aus der Planzeichnung des Entwurfs zur Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III ist für den Bereich der Gemeinde Winsen ganz klar zu erkennen, dass eine zusätzliche Bebauung, aufgrund naturschutzrechtlicher Belange, nur in Richtung Westen möglich ist. Aber gerade hier ist der Regionale Grünzug der bestehenden Bebauung sehr nahe. In dem 2019 aufgestellten Landschaftsplan wurde diese Fläche wie folgt beschrieben: <i>Da die kartografische Abgrenzung des regionalen Grünzugs, Erläuterungen zu Kap. 5.8 des Regionalplans, nicht flächenscharf zu sehen ist und der genaueren Abgrenzung im Rahmen der kommunalen Landschafts- (und Bauleit-)planung bedarf, kommt die Gemeinde Winsen hiermit dem Bedarf einer Konkretisierung indirekt durch die Darstellung von Flächen für die Siedlungsentwicklung entsprechend Kap. F 3.1 dieses</i>	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<i>Landschaftsplans nach. In dem für eine bauliche Entwicklung zur Rede stehenden Bereich (s. o. Kap. F 3.1) westlich der Ortslage Winsen sind Ackerflächen vorhanden, die durch Knicks gegliedert werden. Weitere wertvolle Lebensräume sind in diesem Bereich nicht vorhanden. An der Oersdorfer Straße sind bereits Bebauungen vorhanden und die Fläche würde eine Arrondierung der Ortslage ergeben, in dem eine Bebauung in einem Rund aus Dorfstraße und Hauptstraße vervollständigt werden.</i> Gemäß des aktuellen des Regionalplanes wird die Gemeinde Winsen auch zukünftig weitgehend von dem regionalen Grünzug umgeben sein. Regionale Grünzüge sind ohne Frage notwendig und wichtig, gerade im Hinblick auf den Schutz des Naturhaushaltes und unserer ländlichen Räume. Gleichzeitig wird es in der Gemeinde Winsen jedoch auch als eine primäre Aufgabe der Gemeindepolitik an angesehen, aktiv Zukunftsperspektiven für die Gemeinde zu erarbeiten, die eine abgestimmte, behutsame wohnbauliche Entwicklungsstrategie unter Einbeziehung der vorhandenen dörflichen Strukturen beinhaltet. Die Gemeinde Winsen hat in den letzten Jahren aus ihrer Mitte eine hohe Nachfrage von einheimischen Bürgerinnen und Bürgern nach Baugrundstücken erfahren. Die fehlenden Flächen zur Ansiedelung junger ortsansässiger Familien und die demographische Entwicklung unserer Gemeinde hat daraufhin zu einem Rückgang der Einwohnerzahl von mehr als 10% geführt. Gerade den jungen Bürgerinnen und Bürgern welche sich im Ehrenamt, der Freiwilligen Feuerwehr oder im Gemeindeleben einbringen und engagieren, soll die Möglichkeit gegeben werden, auch weiterhin ihren Lebensmittelpunkt in der Gemeinde haben zu können. Ohne attraktive Flächenangebote ist der Erhalt der dörflichen Charakteristik mit samt der Menschen, die diese ausmachen, in erheblicher Gefahr. Die Gemeinde sieht hier so akuten Bedarf zu einer Ausweisung neuer Flächen zwecks einer baulichen Entwicklungsmöglichkeit. Um die Identität als ländliche Gemeinde zu wahren, gilt es, diese zukünftige Entwicklung ortsangemessen zu gestalten und entsprechend umzusetzen. Zusammenfassend stellt sich die Situation der Gemeinde Winsen so dar, dass eine weitere Entwicklung der Gemeinde lediglich in westliche Richtung erfolgen kann, was eine geringfügige Verlegung des regionalen Grünzuges erforderlich machen würde. Die Gemeinde Winsen bittet daher um eine Verschiebung des regionalen Grünzuges an die westliche Grenze der nachfolgenden [REDACTED] und [REDACTED] der [REDACTED] der [REDACTED].	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1286	[eingereicht von: Gemeinde Wakendorf II] Die Gemeinde Wakendorf II soll gemäß des Entwurfs 2023 auch zukünftig weitgehend von regionalen Grünzügen umgeben sein. Regionale Grünzüge sind zweifelsohne sinnig und nötig – so zum Beispiel zum Schutz des Naturhaushaltes und der Freiraumerholung. In Wakendorf II spielt der Tourismus als Wirtschaftsfaktor jedoch keine Rolle, und alle bisherigen Versuche, den Ort für den Binnenlandtourismus und die Naherholung zu öffnen, sind gescheitert. Hintergrund ist, dass es an touristischen Angeboten und Attraktionen in der Gemeinde und Umgebung fehlt; Betriebe mit touristischen Angeboten wie Übernachtungen oder ein Tourismusbüro sind schlicht nicht vorhanden oder wurden bereits vor vielen Jahren geschlossen. In der Folge wird sich die die Gemeinde stattdessen auf den Naherholungswert für die eigene Bevölkerung konzentrieren, der u.a. durch das Naturschutzgebiet im Oberalstertal bereits deutlich gestärkt wurde. Gerade durch die Ausweisung des Naturschutzgebietes mit über 300 ha (FFH, europäisches Vogelschutzgebiet und Natura 2000) in den 90er Jahren hat die Gemeinde hierzu bereits erhebliche Vorleistungen erbracht, ohne jedoch einen finanziellen Ausgleich beziehungsweise Möglichkeiten für die Ansiedlung von Gewerbe am Ortsrand zu erhalten. Auf Grund der Bedeutung des Gewerbesteuer Einkommens für den Kommunalhaushalt ist es ein Ziel der Gemeinde, Handwerks- und Gewerbebetriebe mit hoher Bruttowertschöpfung anzuziehen und vorhandene Betriebe am Standort zu halten. Die Gemeinde verfügt jedoch über keine möglichen Entwicklungsflächen, um örtlichen Handwerks- und Gewerbebetrieben eine Entwicklungsperspektive bieten zu können. Die Unterbringung in Gemengelage ist schwierig und führt auch bei kleinteiligen Anfragen aus dem produzierenden und verkehrsaffinen Gewerbe zu ungewollten städtebaulichen Folgeproblemen. Die aktuell fehlenden gewerblichen Entwicklungsflächen haben im vergangenen Jahr bereits zu einer Verlagerung des bis dato größten Betrieb in eine Nachbargemeinde geführt. Dies hatte für die Gemeinde als Folge, dass Arbeitsplätze abwanderten und Einnahmen durch die Gewerbesteuer wegbrachen. Auf Grund dieser aktuell fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten hat ein weiterer Handwerksbetrieb die Gemeinde bereits ebenfalls verlassen sowie ein weiterer Handwerksbetrieb den zunächst geplanten Umzug nach Wakendorf II nicht weiter umgesetzt. In der Folge hat die Gemeinde fast 50 Prozent ihrer Gewerbesteuer Einnahmen verloren, da lokalen Gewerbe- und Handwerksbetrieben keine Möglichkeiten zum	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Generell können raumordnerische Regelungen zu Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit führen. In den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung besteht ein hoher Siedlungsdruck. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung dieser Räume sicherzustellen, kommt dem Schutz großräumig zusammenhängender Freiflächen eine besondere Bedeutung zu. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen, in denen planmäßig nicht gesiedelt werden darf, ist daher aufgrund des überörtlichen Interesses an der Freiraumsicherung gerechtfertigt. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Der regionale Grünzug wird ein wenig im Norden im Rahmen der Stellungnahme zur Fläche nördlich der Landesstraße 75/westlich der Straße ‚Sandbergstraße‘ zurückgenommen. Die Gemeinde Wakendorf II entwickelt sich im Rahmen des örtlichen Bedarfs. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt im Einzelfall im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortspanerischen Aspekten. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Wachstum geboten können. Auch konnten im Zeitraum Ende 2019 bis Ende 2020 neun ortsangemessene gewerbliche Anfragen kleinerer Betriebe im Rahmen von Bestandsstandorten nicht bedient werden.[1] Vor diesem Hintergrund wird die Ausweisung eines örtlichen Handwerk- und Gewerbeparks angestrebt, um die wichtigen Einnahmen langfristig zu sichern und um die Gemengelagsituation in der Gemeinde langfristig zu lösen. Die Planung und Realisierung eines lokalen Handwerk- und Gewerbeparks an der Henstedter Straße zur Unterstützung der Eigenentwicklung der vorhandenen Unternehmensstruktur ist hierfür unerlässlich. Der demografischen Wandel, die Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben sowie die umweltverträgliche Abwicklung von Verkehrsströmen finden hier ebenfalls Berücksichtigung. Die Notwendigkeit eines abgesetzten Handwerk- und Gewerbeparks ergibt sich auch aus der Situation, dass eine ortsangemessene und inklusive Weiterentwicklung des innerdörflichen Raums und der öffentlichen Angebote, hier insbesondere alternative Nahversorgungsangebote sowie (inner-)örtliche Treffpunkte wie ein Café, Bistro usw., derzeit daran scheitern, dass hierfür geeignete Örtlichkeiten derzeit durch lokale Handwerks- und Gewerbebetriebe belegt sind. [2] Die Schaffung eines Handwerk- und Gewerbeparks würde in der Folge freie Räume zur Stärkung des Dorflebens bieten, die auch kleinteilig innerhalb der Gemeinde entstehen könnten. Neben den vorgenannten Punkten ist es für die Gemeinde Wakendorf II unerlässlich, die wichtigen Säulen des Gemeindelebens insbesondere in Form der Kindertagesstätte, der Grundschule, des Sport- und Kulturzentrums sowie der freiwilligen Feuerwehr zu erhalten. Festzustellen ist jedoch, dass das derzeitige Feuerwehrgerätehaus nicht mehr den Anforderungen der Feuerwehrunfallkasse entspricht und die Auslastung der Kindertagesstätte an dessen Maximum angekommen ist. [3] Auf Grund fehlender Erweiterungsmöglichkeiten an den jeweiligen Standorten ist die Gemeinde Wakendorf II darauf angewiesen, diese Einrichtungen räumlich zu verlagern. Eine Verlagerung in den innerdörflichen Bereich würde, insbesondere auf Grund der Anforderungen an die Gebäude (sowie deren Standort), die oben beschriebene Gemengelage weiter verschärfen. Vor diesem Hintergrund bietet ein Handwerk- und Gewerbepark in der Henstedter Straße den zwingend notwendigen Raum zum Umbau und der Erweiterung beider Einrichtungen.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Zusammengefasst ist festzustellen, dass der Entwurf des Regionalplans III aus dem Jahr 2023 die notwendige Eigenentwicklung Wakendorfs nahezu alternativlos auf die nicht vorhandenen Innenentwicklungspotenziale reduziert. Zum Schutz wertvoller Gewerbeflächen wird im OEK empfohlen, alternative Nutzungen außerhalb von gewerblichen Bauflächen anzusiedeln. Die Schaffung eines neuen Gewerbestandorts ist eine erforderliche Rahmenbedingung, um die Gemengelagensituation in der Gemeinde langfristig zu lösen. Brachliegende Flächen, sowie durch den Umzug von kleineren Betrieben in das neue freiwerdende Flächen, sollen dann als Wohn-Mischstandort im historischen Ortskern genutzt werden. Die Flächenvorsorge für Gewerbe erfolgt hierbei im Rahmen des örtlichen Bedarfs; d.h. mit einem Fokus auf örtliche Handwerks- und Gewerbebetriebe. Hierbei plant die Gemeinde Wakendorf II, durch eine klimafreundliche Planung und Vertragsgestaltung sowie über Beratungs- und Unterstützungsleistungen der anzusiedelnden Betriebe den Handwerk- und Gewerbepark von vornherein nachhaltig und klimafreundlich anzulegen und zu gestalten. Diese Weiterentwicklung steht somit auch im Einklang mit dem Regionalplan hervorgehobenen sanften Tourismus mit Fokus auf die Entwicklung der Naherholungsqualitäten im Naturschutzgebiet Oberalsterniederung. Es wird somit angeregt, den regionalen Grünzug zur Forcierung der weiteren dörflichen Entwicklung auf der nachfolgenden Fläche zu reduzieren bzw. herauszunehmen: Fläche nördlich der L75/westlich der Straße ‚Sandbergstraße‘ Die Fläche ist in der in Anlage 1 befindlichen Karte skizziert. Wie bereits in der Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III herausgestellt, ist die Planung und Realisierung eines lokalen Handwerk- und Gewerbe Parks an der Henstedter Straße zur Unterstützung der Eigenentwicklung der vorhandenen Unternehmensstruktur unerlässlich. Die Gemeinde Wakendorf II hat bereits im Juli 2014 die erforderlichen Schritte zur Realisierung eines entsprechenden Gewerbegebietes eingeleitet.* Neben der Erstellung eines F-Plans wurde ebenfalls eine Berechnung der Erschließungskosten durch das beauftragte Stadtplanungsbüro durchgeführt. Aus Gründen der Ressourcenschonung wurde zunächst der Schwerpunkt auf das geplante Neubaugebietes Wischhoff gelegt. Nach Abschluss dieses Projekts konnte die Realisierung des Gewerbegebiets auf Grund der Pandemie sowie vorläufigen Haushaltsführung jedoch nicht vollumfänglich aufgenommen werden.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Mit Beginn der neuen Legislaturperiode wurden die Planungen wieder aufgenommen und sollen nach Rücknahme des Grünzugs priorisiert realisiert werden. [1] Die angefragten Grundstückgrößen bewegen sich in einer Größenordnung von 2.000 m² bis 6.000 m² je Grundstück; siehe Endbericht OEK [REDACTED], S. 23. [2] Ein im Jahr 2020 mit Unterstützung [REDACTED] erarbeitetes Ortsentwicklungskonzept legte einen deutlichen Fokus auf die Prüfung möglicher Flächen im Innenbereich; aufgrund der Nichtverfügbarkeit der Flächen ist jedoch keine kurz- und mittelfristige Gewerbeflächenentwicklung möglich. [3] Siehe OEK, S. 19.	
Institution: Gemeinde Ammersbek, über Bauamt ID: M1363	3 Regionale Grünzüge erschweren Arrondierung des Siedlungskörpers in Hoisbüttel und Rehagen/Schäferdresch Im Ortsteil Hoisbüttel sind nur vereinzelte Baulücken vorhanden, Baulandreserven und Konversionsflächen bestehen nicht. Mit alleinigem Fokus auf die Nachverdichtung im Innenbereich kann der wohnbauliche Bedarf in Hoisbüttel nicht gedeckt werden. Dies ist auch im Entwurf des Regionalplans berücksichtigt, in dem zwar die Nachverdichtung als primäres Ziel ausgegeben wird, aber auch eine Arrondierung des Siedlungskörpers als Erweiterung benannt wird. Hierbei ist gemäß Entwurf des Regionalplans die Grünzäsur zwischen Hoisbüttel und Lottbek sichtbar zu erhalten. Diese im Regionalplan benannte Arrondierung des Siedlungskörpers ist aufgrund der engen Grenzen des regionalen Grünzugs, die überwiegend unmittelbar an die bestehenden Siedlungsflächen heranreichen, erschwert bzw. teils praktisch nicht umsetzbar, ohne selbst im Konflikt mit der Regionalplanung zu stehen. Auch in Rehagen/Schäferdresch schließen die regionalen Grünzüge des Entwurfs des Regionalplans an den bestehenden Siedlungskörper an. Hier kann das Ziel der Nachverdichtung aufgrund der höheren Zahl von Baulücken besser als in Hoisbüttel umgesetzt werden, trotzdem eigen sich Schwierigkeiten in Bezug auf die Umsetzung der KiTa. Der Standort bzw. der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 23, 1. Änderung, der sich derzeit in Aufstellung befindet, liegt trotz der baulichen Prägung durch das Vereinsheim/ehemaliges Jugendzentrum und den vorhandenen Flüchtlingsunterkünften im innerörtlichen Außenbereich. Der regionale Grünzug rückt im Regionalplanentwurf bis an die Bestandsgebäude heran und kann dadurch zu einem Konflikt mit der Regionalplanung führen. Auch wenn die	Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. In beiden Ortsteilen liegen verschiedene Kriterien für die Ausweisung vom regionalen Grünzug vor. Bei den Ortsteilen wurde sich an der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets orientiert. Ein pauschaler Puffer um die Ortslagen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht vorgenommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Zu Erneuerbaren Energien: Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan-Entwurf keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen oder Geothermie enthält. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Schraffuren der regionalen Grünzüge nicht flächenscharf zu verstehen sind und örtlichen Klarstellungen bedürfen, werden der Gemeinde zunächst nur geringe Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und führen zu einem erhöhten Prüfaufwand in den gemeindlichen Bauleitplanverfahren. In der Fläche werden durch die regionalen Grünzüge Entwicklungen im Bereich der erneuerbaren Energien, etwa zur Realisierung von siedlungsnaher Wärmeversorgung, verhindert. Außerdem bittet die Gemeinde um Prüfung, inwiefern die regionalen Grünzüge im Bereich der Ortslagen zurückhaltender festgelegt werden können, um der durch den Regionalplan bereits vorgesehenen Arrondierung des Siedlungskörpers in Hoisbüttel Raum zu geben. Außerdem bittet die Gemeinde darum, dass Entwicklungsmöglichkeiten für erneuerbare Energien und örtliche Wärmeversorgung in der Freifläche vorgehalten werden.	festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Sollte ein Konzept der kommunalen Wärmeplanung umgesetzt und bestimmte Standorte konkretisiert werden, wird in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1285	Die Gemeinde Stukenborn nimmt Bezug auf die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III. Wie bereits im vorherigen Regionalplan soll die Gemeinde auch zukünftig zu einem großen Teil durch den festgesetzten regionalen Grünzug überplant sein. Die bereits im OEK beschlossenen Entwicklungsflächen sind in der Regionalplanung berücksichtigt worden. Im OEK wurden die Grundsätze für einen kompakten Ortskern, Wachstum behutsam und nach Bedarf, Erhaltung des Dorfcharakters und die grundsätzliche Barrierefreiheit und Inklusion u.a. in der Straßenraumgestaltung festgelegt. Diese Vorgaben entsprechen der Regionalplanung. Für den Schwerpunkt Wohnungsbau stehen der Gemeinde langfristig ausreichend Flächen zur Verfügung, um entsprechend der Ausarbeitungen im OEK Wohnraum zu schaffen. Für die Ansiedlung für von Gewerbebetrieben sind keine Flächen im OEK ausgewiesen. Hier bieten sich Bestandsgrundstücke in der bereits bebauten Ortslage an, weiterhin ist bei einem Bau der A 20 eine interkommunale Lösung mit der Nachbargemeinde Struvenhütten angedacht.	Es liegen der Landesplanung keine konkreten Planungen vor, die eine Reduzierung des regionalen Grünzuges im Rahmen der Regionalplanneuaufstellung begründen würden. Die Anregung kann nicht weiter berücksichtigt werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1284	Die Gemeinde Struvenhütten ist im aktuellen Entwurf eingegrenzt von dem regionalen Grünzug, hierdurch ist ein Ausbreiten der Gemeinde in die Außenbereiche sehr beschränkt. Dennoch erlaubt der Entwurf des Regionalplans die Entwicklung von dringend benötigten Neubaugebieten – welche die Gemeinde zukünftig auch entwickeln möchte. Hierbei sind zwei Wohngebiete und ein Gewerbegebiet zu nennen:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	1. Entwicklung des Bereiches der bestehenden [REDACTED] 2. Gewerbeflächenentwicklung östlich der Hauptstraße in Richtung Hartenholm 3. Entwicklung einer Wohnbaufläche nördlich der Stufenborner Straße zwischen den [REDACTED] Die Ausweisung dieser Gebiete erscheint aus Sicht der Gemeinde als dringend erforderliche Rahmenbedingung, um die Zukunft der Gemeinde Struvenhütten als Wohn- und Lebensort nachhaltig sicherzustellen. Hierzu wurde bereits im 2021 aufgestellten Ortsentwicklungskonzept auf die vorliegenden Potentiale und sich anbietenden Flächen verwiesen. Zusammengefasst ist so festzustellen, dass der Entwurf 2023 für die Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III die geplante und angestrebte Eigenentwicklung Struvenhützens komplett ermöglicht.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1283	Die Gemeinde Sievershütten soll gemäß des Entwurfs 2023 auch weiterhin überwiegend von regionalen Grünzügen umgeben sein. Regionale Grünzüge sind zweifelsohne notwendig – gerade im Hinblick auf den Schutz des Naturhaushaltes. Gleichzeitig sehen wir es jedoch auch als eine Aufgabe der Gemeindepolitik an, aktiv Zukunftsperspektiven für die Gemeinde Sievershütten zu entwickeln, die eine nachhaltige, wohnbauliche Entwicklungsstrategie unter Einbeziehung der dörflichen Strukturen beinhalten. In diesem Zusammenhang sieht der Planungsgrundsatz der Gemeinde dafür eine flächensparende, behutsame Eigenentwicklung im Einklang mit dem Natur- und Klimaschutz vor. Ein Wachstum der Bevölkerung ist vor dem Hintergrund der Sicherung der vorhandenen Gemeinde- und Vereinsinfrastrukturen von Bedeutung, um die Attraktivität der Gemeinde als Wohn- und Lebensort nachhaltig sicherzustellen. Um das Leitbild als ländliche Gemeinde und um den kompakten Siedlungskörper zu wahren, gilt es hierbei, die zukünftige Entwicklung ortsangemessen zu gestalten und entsprechend zu forcieren. Dazu ist es notwendig, im Sinne einer flächenschonenden Gemeindeentwicklung ortsangemessen die weiteren vorhandenen Flächenpotenziale zu nutzen. Hierbei ist seitens der Gemeinde Sievershütten festzustellen, dass im Entwurf des Regionalplanes bereits Flächen für eine künftige, bauliche Entwicklung potenziell nutzbar wären. Dies nimmt die Gemeinde Sievershütten zur Kenntnis und verweist darauf, dass	Zu den Flächen 3 und 4: Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:1 00 . 00 0 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu den Flächen 12/14: Die Ausweisung des regionalen Grünzuges bleibt aufgrund der erfüllten Kriterien (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und Gebiet mit besonderer Erholungseignung) bestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass der regionale Grünzug nicht flächenscharf ist und im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der ortsplanerischen Aspekte abgegrenzt wird. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	diese Flächen für eine künftige Entwicklung und Daseinsvorsorge der Gemeinde unverzichtbar sind. Folgende Flächen sind für die Gemeindeentwicklung essenziell, wobei die Nummerierung keine Gewichtung darstellt, sondern nur der Zuordnung zur angehängten Karte (Anlage 1) dient: Erweiterungsflächen hinter dem vorhandenen Gewerbegebiet Erweiterung Waldsiedlung Kaltenkirchener Straße Struvenhüttener Straße Kalte Weide I Kalte Weide II Buschkoppel II Umwandlung Gewerbegebiet Brüchhorststraße Katenweg Schmalfelder Au Zweite Reihe Mühlenstraße Kaltenkirchener Straße Mühlenstraße Hasenhörn Die Ausweisung dieser Gebiete erscheint aus unserer Sicht als dringendst erforderliche Rahmenbedingung, um die Zukunft der Gemeinde Sievershütten als Wohn- und Lebensort nachhaltig sicherzustellen. Hierzu wurde bereits im Jahr 2020 aufgestellten Ortsentwicklungskonzept auf die vorliegenden Potentiale und sich anbietenden Flächen verwiesen.	Die restlichen Flächen aus dem Ortsentwicklungskonzept wurden bei der Ausweisung der regionalen Grünzüge berücksichtigt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Ergänzung: Grundsätzlich wird im Entwurf des vorliegenden Regionalplanes für den Planungsraum III aus dem Jahr 2023 auf die vorhandene Planung der Gemeinde Sievershütten eingegangen, was zur Folge hat, dass die geplante Gemeindeentwicklung bereits berücksichtigt wird. So sind die in Anlage 1 bezeichneten Flächen maßgeblich für eine weitere Entwicklung der Gemeinde Sievershütten. Es wird entsprechend um eine Berücksichtigung dieser Flächen im Regionalplan gebeten.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1282	Die Gemeinde Kattendorf soll gemäß des Entwurfs 2023 auch zukünftig weitgehend von regionalen Grünzügen umgeben sein. Regionale Grünzüge sind zweifelsohne notwendig – gerade im Hinblick auf den Schutz des Naturaushaltes. Gleichzeitig wird es als eine Aufgabe der Gemeindepolitik angesehen, aktiv Zukunftsperspektiven für Kattendorf zu erarbeiten, die eine „abgestimmte wohnbauliche Entwicklungsstrategie unter Einziehung der [vorhandenen] dörflichen Strukturen“[1] beinhaltet. In diesem Zusammenhang sieht der Planungsgrundsatz der Gemeinde dafür eine flächensparende, behutsame Eigenentwicklung im Einklang mit dem Natur- und Klimaschutz vor.[2] Ein Wachstum der Bevölkerung ist vor dem Hintergrund der Sicherung der vorhandenen Gemeinde- und Vereinsinfrastrukturen von Bedeutung, um die Attraktivität der Gemeinde als Wohn- und Lebensort nachhaltig sicherzustellen. Die Bevölkerungszahl der Gemeinde Kattendorf ist u. a. aufgrund einer geringen Bautätigkeit in den vergangenen beiden Jahrzehnten zurückgegangen. Vor diesem Hintergrund sind auch aus der wirtschaftlichen Perspektive Veränderungsprozesse erkennbar. Neben einem deutlichen Zuwachs der Auspendler sind eine eher rückläufige Entwicklung der Beschäftigten und der Betriebe als Charakteristika zu nennen, die sich oftmals auf einem ortsangemessenen Niveau ausdrücken. Als ein wesentlicher Treiber der negativen Entwicklung der Betriebe ist das nicht vorhandene Gewerbeflächenangebot zu nennen, wodurch den ansässigen Unternehmen keine Verlagerungs- und Weiterentwicklungsoptionen angeboten werden konnten. Ohne attraktive Flächenangebote ist der Erhalt lokaler Arbeitsplätze in einigen Branchen kaum möglich, sodass die Gemeinde Kattendorf hier eine wichtige Stellschraube in der eigenen Hand hat, neue Angebote zu schaffen.[3] Um die Identität als ländliche Gemeinde zu wahren, gilt es, die zukünftige Entwicklung ortsangemessen zu gestalten und entsprechend umzusetzen. Hierbei ist es notwendig, im Sinne einer flächenschonenden Gemeindeentwicklung zunächst Baulücken und Branchen einer neuen Nutzung zuzuführen und anschließend ortsangemessen die weiteren	Die Entwicklung der Gemeinde erfolgt grundsätzlich im Rahmen des örtlichen Bedarfs. Dabei sind die Grundsätze einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen. Eine Zersiedlung der Landschaft soll vermieden werden. Es sind vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich Kattendorf für eine örtliche Entwicklung berücksichtigt. Der regionale Grünzug wird im Osten der Ortslage nach Osten verschoben. Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist deswegen maßstabsbedingt nicht flächenscharf. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zu Kita: Es liegen der Landesplanung keine konkreten Planungen vor, die eine Reduzierung des regionalen Grünzuges im Rahmen der Regionalplanneuaufstellung begründen würden. Es wird darauf hingewiesen, dass der regionale Grünzug nicht flächenscharf ist und im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der ortsplanerischen Aspekte abgegrenzt wird. Sport- und Spielplatz widersprechen der Ausweisung eines regionalen Grünzuges nicht. Der Anregung wird aufgrund der unkonkreten Planung nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	vorhandenen Flächenpotenziale zu nutzen. In diesem Zusammenhang führt die Gemeinde derzeit eine Baulückenabfrage im Zuge der Prüfungen von Innenentwicklungspotentialen durch. Nach jetzigem Kenntnisstand werden die möglichen verfügbaren Flächen den Entwicklungsbedarf nicht decken können. Eine weitere Herausforderung für die Gemeinde besteht neben der ortsangemessenen Entwicklung darin, die vorhandene soziale Infrastruktur weiterhin gut auslasten zu können. Es gilt daher, Spitzen der Auslastung des Kindergartens zu vermeiden und eine gleichmäßige Auslastung zu erreichen.[4] Im Zuge der Dorfentwicklung im Sinne des Ortsentwicklungskonzeptes 2035 gilt es durch vielfältige Bautypologien attraktive Wohnangebote zu schaffen. Im Vordergrund stehen Themen wie die Einbindung von Grünräumen in den Siedlungsbau, die Vermeidung von Monokulturen, die Ausrichtung von Gebäuden zur Nutzung von regenerativen Energien, die Identifizierung von energetischen Quartierskonzepten, die ortsangemessene Mischung von Bautypen, um auch den Verbleib im Alter im gewohnten Umfeld zu erhalten, die barrierefreie Gestaltung von Wohnquartieren, u.v.m.[5] Neben den vorgenannten Punkten ist es für die Gemeinde Kattendorf unerlässlich, die wichtigen und tragenden Säulen des Gemeindelebens insbesondere in Form der Kindertagesstätte, der Sport- und Kulturvereine sowie der freiwilligen Feuerwehr zu erhalten. Festzustellen ist jedoch, dass das derzeitige Feuerwehrgerätehaus nicht mehr den Anforderungen der Feuerwehrunfallkasse entspricht und die Auslastung der Kindertagesstätte an dessen Maximum angekommen ist. Auf Grund fehlender Erweiterungsmöglichkeiten an den jeweiligen Standorten ist die Gemeinde Kattendorf darauf angewiesen, diese Einrichtungen räumlich zu verlagern. Eine Verlagerung in den innerdörflichen Bereich, insbesondere auf Grund der Anforderungen an die Gebäude, erscheint z. Zt. als unrealistisch. Vor diesem Hintergrund bietet ein neues Baugebiet als Wohn-Mischstandort den zwingend notwendigen Raum zum Neubau dieser Einrichtungen. Zusammengefasst ist festzustellen, dass der Entwurf des Regionalplans III aus dem Jahr 2023 die notwendige Eigenentwicklung Kattendorf nahezu alternativlos auf die unzureichende vorhandenen Innenentwicklungspotenziale reduziert. Das OEK unterstreicht in diesem Zusammenhang wichtige Aspekte: „Ein zentrales Ziel der Gemeinde ist es, den Ortskern durch Nachverdichtungen und Arrondierungen weiter zu stärken. Für die Arrondierung des Ortskerns ist daher ein Flächenpotenzial entlang der Sievershüttener Straße in Richtung Kattendorfer-Weeden identifiziert worden, welches im	Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Idealfall in den kommenden Jahren ortsangemessen aktiviert und bebaut wird.“[6] Die Schaffung eines neuen Baugebietes erscheint aus unserer Sicht als erforderliche Rahmenbedingung, um die Zukunft der Gemeinde Kattendorf als Wohn- und Lebensort nachhaltig sicherzustellen und erscheint nicht als Widerspruch zum Natur- und Klimaschutz. Hierbei plant die Gemeinde Kattendorf durch eine klimafreundliche Planung und Vertragsgestaltung sowie über Beratungs- und Unterstützungsleistungen der anzusiedelnden Familie und Kleinst- und Kleinbetriebe vornherein nachhaltig und klimafreundlich anzulegen und zu gestalten. Diese Weiterentwicklung steht somit auch im Einklang mit dem Regionalplan hervorgehobenen Entwicklung der Naherholungsqualitäten im Naturschutzgebiet Oberalsterniederung. Bezugnehmend auf die vorangegangenen Stichpunkte plant die Gemeinde Kattendorf die Ausweisung eines Neubaugebietes auf der in der Anlage skizzierten Fläche nördlich der Sievershüttener Straße (Landesstraße 80). Jene Fläche eignet sich aufgrund ihrer zentralörtlichen Lage ideal für eine nachhaltige, dorfgerichte Entwicklung. Wir bitten um eine entsprechende Herausnahme des regionalen Grünzuges auf der Fläche des [REDACTED] Auch die direkte Nähe zum Sportplatz Kattendorf unterstreicht aus unserer Perspektive die Eignung des avisierten Geländes. Somit besteht die Möglichkeit verschiedene sportliche Angebote in die pädagogische Konzeption der KiTa zu integrieren und den Kindern zur Verfügung zu stellen. Die Wahl des potentiellen Standortes stellt auch einen Verweis auf das Selbstbild: „Kattendorf - das Dorf im Grünen“ dar und erscheint nicht als Widerspruch zum Natur- und Klimaschutz. Aus der Implementierung eines KiTa-Neubaus im naturnahen Raum erwächst für uns gleichzeitig die Verantwortung einerseits bereits im Planungsprozess die Aspekte Nachhaltigkeit und Klimafreundlichkeit zu berücksichtigen. Andererseits bietet der Standort auch die wertvolle Perspektive, Natur und Natursensibilität vor Ort erleb- und erfahrbar zu machen. Wir bitten um eine entsprechende Herausnahme des regionalen Grünzuges auf der Fläche [REDACTED] sowie auf der Fläche des [REDACTED].	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1281	Für die Gemeinde Hüttblek sollen mehrere Flächen zwecks einer möglichen Entwicklung angeregt werden. Begründet werden diese Flächen damit, dass bestehende Erschließungslücken im Dorfgebiet geschlossen werden sollen. Diese Bauflächen sollen den ortsbildtypischen Charakter erhalten und bestehende Infrastruktur verbinden. Der aktuell gültige Flächennutzungsplan sieht für die Gemeinde keine weiteren potentiellen Entwicklungsmöglichkeiten vor. Flächen, welche aufgrund einer möglichen Nachverdichtung der Gemeinde als Wohnpotentialflächen aufgefasst werden und entsprechend im Regionalplan berücksichtigt werden sollten: - Alte Schulstraße – [REDACTED] - Dorfstraße (Lückenverdichtung) - Dorfstraße – [REDACTED] - Kisdorfer Straße – [REDACTED] - Dorfstraße – [REDACTED] - Dorfstraße – [REDACTED] - Dorfstraße – [REDACTED] - Im Busch – [REDACTED] - Im Busch – [REDACTED] - Im Busch – [REDACTED] - Hüttmannsweg – [REDACTED] - Hüttmannsweg – südwestliche Lückenverdichtung Für die Gemeinde Hüttblek ist eine weitere, wohnbauliche Entwicklung nur über eine Verdichtung möglich. Eine Berücksichtigung der aufgelisteten Flächen ist auch essenziell für weiteres Wachstum unter Beibehaltung des dörflichen Charakters. Es wird somit angeregt, den regionalen Grünzug im Sinne einer weiteren Dorfentwicklung um die aufgelisteten Flächen zu reduzieren und herauszunehmen.	Zu alten Schulstraße: Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Dorfstraße: Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten. Es sind ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten (zum Beispiel südlich des Spielplatzes) im Rahmen des örtlichen Bedarfs gegeben. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Kisdorfer Straße: Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Zudem regt die Gemeinde an, Flächen für die Entwicklung von innovativen, nachhaltigen Tiny-House Gebieten zu entwickeln. Hierzu wurden mehrere sich anbietende Flächen ausgewählt, jene Flächen würden bei einer Entwicklung das typische Ortsbild nicht beeinträchtigen und sich zudem ideal in die Landschaft einfügen. Begründet wird die Entwicklung von solchen Gebieten damit, dass in der Gemeinde viele ältere Personen leben, welche noch große Einzelhäuser bewohnen und auf der Suche nach ergänzenden Wohnprojekten sind. Die Gemeinde möchte Entwicklungspotentiale für eine Wohnform bieten, welche eine wirtschaftliche Alternative zu herkömmlichen Wohnobjekten bietet. Flächen welche für eine Entwicklung eines Tiny-House Gebietes angeregt werden und entsprechend im Regionalplan berücksichtigt werden sollen: - Hüttmannsweg – [REDACTED] - Hüttmannsweg/Poolweg – [REDACTED] - Im Busch – [REDACTED] Es wird somit angeregt, den regionalen Grünzug im Sinne einer weiteren Dorfentwicklung bzgl. der Entwicklung von Tiny-House Gebieten um die aufgelisteten Flächen zu reduzieren und herauszunehmen.	nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplannerischen Aspekten. Es sind ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten (z.B. südlich des Spielplatzes) im Rahmen des örtlichen Bedarfs gegeben. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Im Busch: Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplannerischen Aspekten. Eine bandartige Entwicklung im Außenbereich widerspricht der Zielsetzung einer nachhaltigen und geordneten Siedlungsentwicklung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Hüttmannsweg: Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplannerischen Aspekten. Eine bandartige Entwicklung im Außenbereich widerspricht der Zielsetzung einer nachhaltigen und geordneten Siedlungsentwicklung. Die Zersiedlung der Landschaft soll vermieden werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu den Tiny Häusern: Die Voraussetzung für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind gegeben. Die Kriterien dokumentieren die landschaftliche Wertigkeit und bestätigen die Festlegung eines regionalen Grünzuges in diesen Bereichen. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplannerischen Aspekten und im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen ID: M1351	Gemäß Ziffer 4.5.2 des Landesentwicklungsplans dürfen raumbedeutsame Solarfreiflächen-anlagen (Solar-Freiflächenanlagen = 4 ha) nicht • in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, • in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie • in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vor handener Infrastrukturen, insbesondere an	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Ein pauschaler Puffer um die

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebiete, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen) errichtet werden. Als Ziel der Raumordnung wird unter Absatz 1 geregelt, dass in den "Regionalen Grünzügen planmäßig nicht gesiedelt werden darf, insofern besteht ein generelles Freihaltegebot. Als Ausnahmetatbestand sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Im Regionalplan 1998 für den Planungsraum wurde im Ordnungsraum für die Hansestadt Lübeck als Oberzentrum im Amtsbereich Lauenburgische Seen im Gemeindegebiet Groß Sarau nahezu vollständig und im Gemeindegebiet Groß Grönau teilweise ein "Regionaler Grünzug" ausgewiesen. Im Entwurf 2023 ist nun sowohl im Gemeindegebiet Groß Grönau als auch im Gemeindegebiet Groß Sarau vollständig, d.h. bis an die Grundstücksgrenzen der Ortslagen ein "Regionaler Grünzug" dargestellt. Der "Regionale Grünzug" hatte bzw. hat für die Gemeinde Groß Sarau in den letzten Jahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen zum Teil dramatische Auswirkungen. Folgende Verfahren werden hierzu beispielhaft aufgeführt: • Bebauungsplan Nr. 16, 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Planung eines Gewerbegebietes für den örtlichen Bedarf am Ortsrand des Ortsteiles Klein Sarau, gelegen direkt an der neuen B 207, die Planung scheiterte und musste gänzlich aufgegeben werden. • Bebauungsplan Nr. 17, 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Planung einer Kindertagesstätte für 60 Plätze und eines gemeindlichen Bauhofes direkt im Anschluss am südlichen Ortsrand des Hauptortsteiles Gr. Sarau, die Planung verzögerte sich erheblich und musste bezüglich der Baufenster und der Außen- und Erschließungsanlagen verkleinert werden, sodass räumlich und funktional die Gemeinde zukünftig bei der Nutzung dieser öffentlichen Einrichtungen mit Einschränkungen leben muss. • Bebauungsplan Nr. 18, 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Planung eines Neubaugebietes in zwei Bauabschnitten für 70 Grundstücke im direkten Anschluss am nördlichen Ortsausgang des Ortsteiles Gr. Sarau. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges wurde von der Landesplanungsbehörde	Ortslagen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht vorgenommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Die Ausführungen zur geplanten Wärmeplanung werden zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Regionalplan-Entwurf keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen oder Solarthermie enthält. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	im Verfahren angeführt, obwohl eine flächenscharfe Abgrenzung aus der Karte des Regionalplanes schwierig bzw. kaum möglich ist. • Bebauungsplan Nr. 19, 13. Änderung des Flächennutzungsplanes Planung einer großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlage direkt an der A 20 an der Anschlussstelle Gr. Sarau gelegen; auch hier könnte der regionale Grünzug zum Scheitern der Planung und damit des Vorhabens führen. Die Hinweise aus diesen Bauleitplanverfahren beeinträchtigen nach Auffassung der Gemeinde Groß Sarau in erheblichem Umfang die gemeindliche Planungshoheit und damit die weitere Entwicklung der Gemeinde, obwohl die genannten Vorhaben der Gemeinde keine dramatische Betroffenheit des "Regionalen Grünzuges" darstellen. Als Hauptkritikpunkt ist anzuführen, dass der "Regionale Grünzug" fast unmittelbar an den Ortsrändern bzw. Siedlungen angrenzt und sogar Siedlungsbereiche (z. B. die Ort-stelle Hornstorf, Gut Tüschembek und Klein Sarau) überdeckt. Als Beleg hierfür ist der Plan 5 beigelegt. Ferner sind die Ausnahmetatbestände für die Gemeinden nicht ausreichend und werden in den Bauleitplanverfahren zu restriktiv ausgelegt. Forderungen der Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen Bei der Ausweisung von "Regionalen Grünzügen" im Entwurf 2023 ist ein Abstand von 500 m zu Ortslagen bzw. größeren Siedlungsbereichen im Außenbereich zu berücksichtigen bzw. entsprechend freizuhalten, damit Entwicklungen der Gemeinden nicht eingeschränkt werden. Ausnahmetatbestände für die Gemeinden sind im Rahmen des überwiegenden öffentlichen Interesses, dazu gehört nach hiesiger Auffassung auch die Siedlungstätigkeit der Gemeinden, zu erweitern und im Einzelfall großzügiger auszulegen Sofern in der Karte (Teil C) eine größere Reduzierung der "Regionalen Grünzüge" nicht darstellbar erscheint, müssen im Text (Teil B) in den Zielen und Grundsätzen zu den "Regionalen Grünzügen" bereits deutliche räumliche Ausnahmen bezüglich der Anforderungen aus einem Regionalen Grünzug* formuliert werden, um den betroffenen Gemeinden bei geplanten Flächenausweisungen für z.B. Solar-Freiflächenanlagen und die kommunale Wärme- und Kälteversorgung zumindest gegenüber diesen Anforderungen einen vom "Regionalen Grünzug*" unbeplanten Bereich zuzugestehen.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Institution: Gemeinde Neukirchen ID: M1347	- Die Aufgelisteten Ortslagen östlich der B501 sind einschließlich eines 100-Meter Puffers aus dem regionalen Grünzug herauszunehmen, um perspektivisch ausreichend Flächen für die Siedlungsentwicklung freizuhalten (Wohnbebauung). • Kraksdorf • Wulfshof • Michaelsdorf • Satjewitz • Godderstorf • Olendorf • Löhrtorf • Sütel • Seekamp	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Ein pauschaler Puffer um die Ortslagen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht vorgenommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1280	Die Unterzeichnerin ist der Auffassung, daß der Regionalplan III für das Gebiet der Gemeinde Travenbrück rechtswidrig ist, weil er unverhältnismäßig und ermessensfehlerhaft ist. Denn die Ausweisung der Regionalen Freiraumstruktur in dieser Gemeinde greift in den durch Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG geschützten Kompetenzbereich der Gemeindevertretung und in das durch Art. 14 GG geschützte Eigentumsrecht der Einwohner und der Gemeinde unverhältnismäßig und ermessensfehlerhaft ein. <u>Begründung:</u>	Zu A: Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne sind die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren anhand aktueller Kriterien und unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten abgegrenzt worden. Diese geänderten planerischen Grundlagen und der nachfolgende Abwägungsprozess führen zu Änderungen gegenüber den (derzeit noch) geltenden Regionalplänen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	A. Bisher sieht der Regionalplan von 1998 für das Gebiet der Gemeinde Travenbrück eine Ausweisung von „nur“ etwa 80 % des Gemeindegebiets als „Regionaler Grünzug“ vor, in welchem seitdem planmäßig nicht mehr gesiedelt werden darf. Nach dem neuen Entwurf sollen zukünftig etwa 95 % der Gemeindefläche als Regionaler Grünzug ausgewiesen sein. Diese Ausweisung wäre rechtswidrig, weil sie zum Teil verfassungswidrig, zum Teil ermessensfehlerhaft ist. 1. Denn die vorgeschlagene Regionalplanung nimmt der Gemeinde jetzt oder in unmittelbarer Zukunft vollständig die ihr nach Grundgesetz zustehende Planungs- und Handlungshoheit. a. Dieses Recht zur Selbstverwaltung ist 1949 vom Grundgesetzgeber jeder der damaligen Gemeinden des heutigen Travenbrücks zugesprochen worden. Es wäre durch den Regionalplan III für die Gebiete der Ortsteile Nütschau und Neverstaven der damaligen Gemeinde Tralau faktisch von einer Rechtsverordnung und Verwaltungsbeamten aufgehoben, weil eine weitere Besiedelung undurchsetzbar wäre, weil beide heutigen Ortsteile mitsamt ihrer Besiedelung als Regionaler Grünzug ausgewiesen sind. Das wäre verfassungswidrig. b. Darüberhinaus kann die Gemeinde nach der derzeitigen Planung von 95 % der Gemeindefläche als Regionaler Grünzug in einem erwartbaren Zielabweichungsverfahren[1] wegen von ihr geplanter Eingriffe in den Regionalen Grünzug durch bestehende oder zukünftige Bebauungspläne keine <u>Kompensationsflächen</u> im gleichen Naturraum zur Verfügung stellen. Eine Planung, die diese Tatsache nicht beachtet, wäre rechtswidrig. Denn die restlichen nur 5% der Gemeindeflächen sind bereits in Nutzung. Dort leben die Einwohner, treiben Sport, treffen sich und werden begraben. c. Schließlich ergibt sich die fehlerhafte Ermessensausübung in der Ausweisung von <u>95 % der Gemeindefläche Travenbrücks als Regionaler Grünzug</u> durch die Bewertung des gesamten Regionalen Grünzugs durch das Landesministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport[2] Denn die bisherige Größe des Regionalen Grünzugs macht im ganzen Plangebiet <u>nur 30 % der Planfläche</u> aus. Diese Größe des Regionalen Grünzugs um Hamburg herum und bis Lübeck im Regionalplan 1998 bewertet das Ministerium aber als <u>„insgesamt sehr groß“</u>. Dann ist eine Ausweisung von 95% einer Gemeindefläche als Regionaler Grünzug „riesengroß“. Für eine Erweiterung von 80% auf 95% fehlt jede Berechtigung. Sie ist unverhältnismäßig. B. Der Planentwurf erweitert die ministeriell anerkannte, sehr große Ausweisung des Regionalen Grünzugs für Travenbrück von 1998 um weitere 20 %.	Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Die Gemeinde Travenbrück erfüllt die Kriterien zur Ausweisung der regionalen Grünzüge. Generell können raumordnerische Regelungen zu Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit führen. In den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung besteht ein hoher Siedlungsdruck. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung dieser Räume sicherzustellen, kommt dem Schutz großräumig zusammenhängender Freiflächen eine besondere Bedeutung zu. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen, in denen planmäßig nicht gesiedelt werden darf, ist daher aufgrund des überörtlichen Interesses an der Freiraumsicherung gerechtfertigt. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Zu B:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Dabei wird ein Grünzug nach der Literatur regelmäßig bandförmig ausgewiesen, um die Planziele zu erreichen. Für die Gemeinde Travenbrück wird er flächenhaft erweitert, ohne daß eine Begründung ersichtlich ist. Eine Arrondierung entspricht nicht den Planzielen und wäre ohne Weiteres wegen Art. 14 GG verfassungswidrig. Von der Verwaltung verlangt das GG, rechtmäßig zu handeln. Dazu muß sie nach dem Gleichheitsgebot alle und alles gleich behandeln. Sie darf in ihrem Handeln keinen eigenen Vorlieben nachgehen. Eine Arrondierung des Regionalen Grünzugs ist im Regionalplan III nicht dort eingeplant, wo sie eventuell denkbar wäre. Gemeint ist die nördlichen Kreisgrenze Stormarns zu Segeberg. Dort hat der Regionale Grünzug viele Ecken und Einbuchtungen. Konkret: Der Regionale Grünzug belastet nur Stormarn. Die Belastung hört an der Kreisgrenze zu Segeberg auf. Für den Landkreis Segeberg ist kein Regionaler Grünzug geplant, obschon der Segeberger Forst, per Satellit erkennbar, die natürliche Eignung hat, Siedlungsräume voneinander zu trennen und Biotope zu verbinden. Das pflichtgemäße Ermessen der Verwaltung scheint in der Begrenzung des Regionalen Grünzugs und seiner unverhältnismäßigen Ausweitung in Travenbrück bisher fehlerhaft, möglicherweise willkürlich, ausgeübt worden zu sein. C. Der flächenhafte Regionale Grünzug des Planentwurfs reicht bisher unmittelbar bis an die Besiedlung jedes Ortsteils der Gemeinde heran. Dadurch werden vermeidbare zukünftige Konflikte verursacht. Das wäre ermessensfehlerhaft. Denn eine in Regionalplänen im unmittelbaren Siedlungsumfeld übliche Ausweisung einer <u>Pufferzone</u> zwischen bestehender Besiedlung und der Ausweisung „Grünzug“, wie im Plan von 1998 geschehen, kann erwartbare Konflikte vermeiden. E. Die Ausweitung der Planung des Regionalen Grünzugs nimmt der Gemeinde Travenbrück auf Dauer jede weitere Handlungsmöglichkeit und perpetuiert einen Zustand, der bundes- und landespolitisch nicht gewollt ist, weil er die Errichtung von Großflächen-PV-Anlagen über 4,5 ha verhindert. Gleiches gilt für andere, heute noch nicht bekannte energetische Nutzungen. Damit hindert die Erweiterung des Regionalen Grünzugs die Gemeinde an der Erschließung neuer Einkommensquellen, die anderen Gemeinden offenstehen. Dabei werden die Haushalte der Kommunen bekanntermaßen durch politische Entscheidungen andernorts zunehmend belastet. Die Planung toleriert eine Zahlungsunfähigkeit der Gemeinde. Beides verstößt gegen Art.14 GG. H. Die Ausweisung eines Regionalen Grünzugs von 95% der Gemeindefläche toleriert, daß die Einwohner wie in einem Reservat werden leben müssen. Das wird sogar in den	Auf die Kriterien zur großräumigen Ausweisung der regionalen Grünzüge durch zusammenhängende Freiflächen wird in dem Votum zu A verwiesen. Die Ausweisung des regionalen Grünzuges erfolgt entlang des Ordnungsraumes Hamburgs, da regionale Grünzüge, entsprechend des LEPs 2021, nur in Ordnungsräumen und Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung ausgewiesen werden (siehe Kapitel 6.3.1 LEP 2021). Der genannte Bereich des Kreises Segeberg ist kein Teil eines Ordnungsraumes oder Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung. Die konkrete Abgrenzung der regionalen Grünzüge im Grenzbereich der beiden Kreise erfolgt zudem entsprechend der vorliegenden Kriterien. Zudem erfolgt die Ausweisung der regionalen Grünzüge im Maßstab 1:100.000 und ist deswegen maßstabsbedingt nicht flächenscharf. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Zu C: Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Ein pauschaler Puffer um die Ortslagen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht vorgenommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Planungen von Nationalparks vermieden. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Planung wäre rechtswidrig.	geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Zu E: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Zu H: Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Generell können raumordnerische Regelungen zu Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit führen. In den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung besteht ein hoher Siedlungsdruck. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung dieser Räume sicherzustellen, kommt dem Schutz großräumig zusammenhängender Freiflächen eine besondere Bedeutung zu. Die

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Ausweisung von regionalen Grünzügen, in denen planmäßig nicht gesiedelt werden darf, ist daher aufgrund des überörtlichen Interesses an der Freiraumsicherung gerechtfertigt. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1279	im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplanes möchte ich eine Stellungnahme zur Karte (Teil C) abgeben, die das [REDACTED] in der Gemeinde Nahe (PLZ 23866) betrifft. Auf der Karte ist um die Gemeinde Nahe herum eine Schraffur für einen Regionalen Grünzug dargestellt. Auf dem o.g. Flurstück ist <u>keine</u> Schraffur dargestellt. Ich möchte hiermit äußern, dass dies sehr begrüßt wird und entsprechend so belassen werden sollte. Es wird folglich lediglich das Beibehalten der Kartendarstellung und <u>keine</u> Änderung gefordert. Ein Regionaler Grünzug auf dem o.g. Flurstück lässt sich weder aus den Darstellungen des gültigen Landesentwicklungsplanes ableiten, noch städtebaulich oder ökologisch begründen. Im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem des Landes Schleswig-Holstein sind für die betroffene Fläche keine Darstellungen enthalten. Die Fläche liegt abseits jeder überörtlichen Schwerpunktbereiche und Verbundachsen. Hieraus lassen sich daher keine Grünzüge und/oder Verbundstrukturen ableiten. Weiterhin sind in der landesweiten Biotopkartierung keinerlei Biotopstrukturen innerhalb der Fläche dargestellt. Zur Veranschaulichung sind die entsprechenden Darstellungen der genannten Planungsinstrumente in der Anlage aufgezeigt.	Die genannte Fläche wurde entsprechend des Stadtentwicklungskonzepts Nahe-Itzstedt 2021 für den Entwicklungsbedarf der Gemeinde aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Geest und Marsch Südholstein, Fachbereich Bürgerservice und Ordnung ID: 1276	Die Gemeinde Hetlingen liegt im Kreis Pinneberg, nordwestlich der Stadt Wedel. Die Landesstraße 261 verläuft durch die Ortslage Hetlingen und verbindet sie mit Holm im Osten und Haseldorf im Nordwesten. Hetlingen liegt auf einem Geesthügel in der Marsch. Die Gemeinde hat 1.436 Einwohner (Stand 31.12.2022) - siehe beigefügten Lageplan „Gemeindegebiet Hetlingen“. Innerhalb des Gemeindegebietes liegt das Klärwerk Hetlingen, betrieben vom AZV-Südholstein. Es ist das größte Klärwerk Schleswig-Holsteins.	Zu 1: Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen,

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Die Gemeinde Hetlingen ist durch Darstellungen im Entwurf des neuen Regionalplanes für den Planungsraum III betroffen und möchte mit dieser Stellungnahme Änderungen in den Darstellungen bewirken. <u>Regionaler Grünzug (2.2):</u> Die Gemeinde Hetlingen liegt in der Haseldorfer Marsch an der Elbe. Der westliche und südliche Teil des Gemeindegebietes ist als Naturschutzgebiet „Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland“ geschützt. Die Fläche des Klärwerkes ist davon ausgenommen. Östlich und nördlich des Naturschutzgebietes ist das Landschaftsschutzgebiet 04 „Pinneberger Elbmarschen“ ausgewiesen, aus dem die vorhandene Ortslage ausgenommen wurde. Der jetzt noch gültige Regionalplan (Planungsraum I) weist einen weitreichenden regionalen Grünzug aus, der jedoch den Bereich östlich und nördlich der bestehenden Bebauung ausnimmt. Der Entwurf der Neufassung des Regionalplanes, danach Planungsraum III, reicht bis an die bestehende Bebauung heran und lässt der Gemeinde keine reale Entwicklungsmöglichkeit - siehe beigefügten Lageplan „Ausschnitt Gemeinde Hetlingen“. Hetlingen hat sich im Wesentlichen als Straßendorf entlang der in diesem Bereich in U-Form verlaufenden L 261 entwickelt, was städtebaulich nicht erstrebenswert ist. Seit geraumer Zeit verfolgt die Gemeinde das Ziel, einen Ortskern zu entwickeln und sich nicht weiter in der Straßendorfform zu entwickeln. Dass dies auch durch eigentumsrechtliche Gegebenheiten schwierig ist, ist bekannt. Die Gemeinde benötigt Entwicklungsraum, der auch umgesetzt werden kann. <u>Überlagerung regionaler Grünzug - Schutzgebiete:</u> Für die Bedeutung des regionalen Grünzuges und der Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb dieser Flächenausweisung wird auf Kapitel 6.3.1 Absatz 1 des Landesentwicklungsplanes 2021 verwiesen. Dort ist als Ziel der Raumordnung folgendes aufgeführt: <i>In den Ordnungsräumen (Kapitel 2.2) kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu. Daher sind in den Regionalplänen außerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume (Kapitel 3.3 Absatz 5) regionale Grünzüge auszuweisen. Diese dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen</i>	klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Die Überlagerung der regionalen Grünzüge mit den Landschaftsschutzgebieten wird von der Landesplanung als sinnvoll erachtet. Die Landschaftsschutzgebiete sind eines der Kriterien für die Ausweisung der regionalen Grünzüge. In diesem Bereich wurde sich bei der Ausweisung der regionalen Grünzüge an der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes orientiert. Eine bandartige Entwicklung im Außenbereich widerspricht der Zielsetzung einer nachhaltigen und geordneten Siedlungsentwicklung. Generell können raumordnerische Regelungen zu Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit führen. In den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung besteht ein hoher Siedlungsdruck. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung dieser Räume sicherzustellen, kommt dem Schutz großräumig zusammenhängender Freiflächen eine besondere Bedeutung zu. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen, in denen planmäßig nicht gesiedelt werden darf, ist daher aufgrund des überörtlichen Interesses an der Freiraumsicherung gerechtfertigt. Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist deswegen maßstabsbedingt nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<i>der Gliederung der Ordnungsräume (Kapitel 2.2),</i> <i>dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung (Kapitel 3.9),</i> <i>der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche (Kapitel 6.2),</i> <i>dem Biotopverbund und dem Gewässerschutz (Kapitel 6.2),</i> <i>dem Geotopschutz (Kapitel 6.2),</i> <i>dem Grundwasserschutz (Kapitel 6.4),</i> <i>der Klimaverbesserung und Lufthygiene (Kapitel 6.1) sowie</i> <i>der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung (Kapitel 4.7).</i> Wesentlich ist dabei das „ausgewogenen Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums“. Aus Sicht der Gemeinde Hetlingen fehlt es hier an der Ausgewogenheit. Der regionale Grünzug überlagert die Flächen von Natur- und Landschaftsschutz-gebieten. Die Schutzgebiete schützen den Außenbereich aber ausreichend. Die Überlagerung mit dem regionalen Grünzug ist nicht sachgerecht und auch nicht erforderlich. Aus einem Landschaftsschutzgebiet kann eine Fläche, mit stichhaltiger Begründung, entlassen werden (§ 7 LSG-Verordnung 04 „Pinneberger Elbmarschen“). Das Verfahren zur LSG-Entlassung von Teilflächen ist sehr aufwändig. Wenn es bei der o.g. Ausweisung des regionalen Grünzuges bleibt, wäre zusätzlich noch ein Zielabweichungsverfahren nach § 13 des Landesplanungsgesetzes erforderlich. Der Sinn eines solchen zusätzlichen Verfahrens ist nicht ersichtlich. Eine solche Überlagerung von Plandarstellungen und anderen vorhandenen Gebietsausweisungen sollte unbedingt vermieden werden. Zu diesem Punkt sei darauf hingewiesen, dass die im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Hauptkarte 2 enthaltene Darstellung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich der Gemeinde Hetlingen falsch ist. Das LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen“ überlagert den besiedelten Bereich nicht. Auch der Bereich östlich der Ortslage zwischen L 261 und der zweiten Deichlinie liegt im LSG 04. Auch diese Entwicklungsmöglichkeit soll der Gemeinde nun aber durch den regionalen Grünzug genommen werden. <u>Gemeindliche Entwicklungsmöglichkeiten:</u> Der Gemeinde Hetlingen ist es sehr wohl bewusst, dass das Gemeindegebiet zu einem großen Teil im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes schützenswert ist. Ein Dorf	Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Die konkrete Abgrenzung der regionalen Grünzüge erfolgt im konkreten Einzelfall unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten. Die Anregung wird nicht gefolgt. Zu 2: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu 3: Innerhalb der regionalen Grünzüge soll keine weitere planmäßige Besiedelung stattfinden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugestzbuch bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	ohne Entwicklungsmöglichkeit kann aber auf Dauer nicht bestehen. Für die Gemeinde Hetlingen ist auch die Dorfgemeinschaft schützenswert. Wenn aber die jungen Leute nicht bleiben können, hat die Gemeinde keine Zukunft. Die Gemeinde muss sich auch weiterentwickeln, um Einnahmen zu generieren, damit sie die ihr von Bund und Land auferlegten Aufgaben erfüllen kann. Und diese Aufgaben werden bekanntermaßen immer umfangreicher. Auf dem Gemeindegebiet befindet sich zwar, wie oben erwähnt, das größte Klärwerk Schleswig-Holsteins, Einnahmen erzielt die Gemeinde daraus aber nicht. Sie ist also darauf angewiesen, anderweitig Einnahmen zu generieren, nämlich durch die Schaffung der Grundlage für neuen Wohnraum und für gewerbliche Ansiedlungen. Die Gemeinde Hetlingen dringt daher darauf, den regionalen Grünzug so zu fassen, dass Entwicklungsmöglichkeiten bleiben. Das umfasst auch die weitere Ansiedlung von Gewerbebetrieben und die Möglichkeiten der Gewinnung regenerativer Energien. Die Gemeinde ist sehr daran interessiert, auf ihrem Gebiet eine Photovoltaik-Freiflächenanlage entstehen zu lassen. Auch die Installation einer Anlage für die Wasserstoffherstellung wäre denkbar, evtl. auch im Anschluss an die Flächen des Klärwerkes. Diese Möglichkeiten sollten der Gemeinde vor dem Hintergrund der Energiewende und des zwingend erforderlichen Klimaschutzes nicht verwehrt werden. Die Gemeinde verfolgt das Ziel, auf diesem Weg energieneutral zu werden, die vor Ort benötigte Energie also auch vor Ort zu erzeugen. Angesichts der Diskussionen um LNG-Terminals und das Heizungsgesetz sollte dieses gemeindliche Ziel ermöglicht und nicht durch die Verhinderung gemeindlicher Entwicklung versperrt werden. Die Fläche des Klärwerkes muss einschl. möglicher Erweiterungsbereiche unbedingt von der Darstellung des Regionalen Grünzuges ausgenommen werden. Das größte Klärwerk Schleswig-Holsteins muss Umbau- und Erweiterungsmöglichkeit haben. Die derzeitige Darstellung lässt das nicht zu, sie nimmt nicht einmal den Bestand von der Darstellung aus. Die Gemeinde hat auf ihrem Gebiet auch touristische Einrichtungen wie z.B. das regional sehr beliebte Ausflugslokal „Hetlinger Schanze“. Des Weiteren befinden sich mehrere professionell geführte Reiterhöfe im Gemeindegebiet, unter anderem der international [REDACTED] im Gemeindegebiet (Bereich Idenburg - Nisse Lüneburg ist u.a. [REDACTED]). Der Erhalt und die weitere Entwicklung dieser Einrichtungen ist durch die alles überdeckende Darstellung des regionalen Grünzuges nicht gewährleistet. Für jede Veränderung dieser Betriebe müsste ein Zielabweichungsverfahren bei der Landesplanungsbehörde beantragt werden (s.u.) – mit langer Verfahrensdauer und ungewissem Ausgang. Dies gilt auch für landwirtschaftliche	die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zur 4: Der regionale Grünzug steht einer Erweiterung öffentlicher Infrastruktur und einem Ausbau öffentlicher Kläranlage nicht entgegen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Hofstellen, deren Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dadurch praktisch aufgehoben würde. <u>Gemeindliche Planungshoheit:</u> Die regionalen Grünzüge sind im Entwurf des Regionalplanes als Ziele der Raumordnung vorgesehen. Zitat aus dem Textteil des Entwurfes, Kapitel „Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt“: <i>„Ziele der Raumordnung (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 ROG) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogen sind. Das heißt, sie sind keiner Abwägung mehr zugänglich und daher bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Absatz 1 ROG). Die Gemeinden sind im Rahmen der Bauleitplanung durch das Baugesetzbuch (BauGB) explizit verpflichtet, die Ziele der Raumordnung zu beachten (§ 1 Absatz 4 BauGB).“</i> Art. 28 Abs. 2 GG garantiert den Gemeinden ihre Planungshoheit. Die Gemeinde hat also das Recht, ihre städtebauliche Entwicklung im Rahmen der Bauleitplanung eigenverantwortlich zu gestalten. Dieses Recht hat seine Grenze in übergeordneten Vorgaben, wie z.B. dem Regionalplan und den darin festgelegten Zielen der Raumordnung. Diese Vorgabe ist insbesondere in Bezug auf den im Entwurf des Regionalplanes dargestellten regionalen Grünzug zweifelhaft, weil dadurch nahezu das gesamte Gemeindegebiet mit einem der Abwägung durch die Gemeinde nicht zugänglichen Ziel der Raumordnung überplant ist. In diesem Fall ist für die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit der Gemeinde faktisch kein Raum mehr. Eine derartige Einengung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten führt die grundgesetzlich garantierte Planungshoheit ad absurdum und begegnet damit durchaus verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Gemeinde Hetlingen hat bei unveränderter Umsetzung des Entwurfes faktisch keine Entwicklungsmöglichkeit. Das ist ein massiver Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit und deshalb nicht hinnehmbar. Es ist auch kurios zu sehen, wie umfangreich offensichtlich der Außenbereich um den Großraum Hamburg herum geschützt wird, bis eng an die bestehenden Ortslagen heran, obwohl nahezu täglich auf fehlenden Wohnraum hingewiesen wird. Den Städten und Gemeinde so wenig Raum zu lassen, provoziert geradezu Grundstücksspekulationen. Die Gemeinde Hetlingen dringt daher auf Änderungen am Entwurf des Regionalplanes mit folgenden Zielen:	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Keine Überlagerung regionaler Grünzüge mit Natur- und Landschaftsschutzgebieten, da der zusätzliche Schutz des Außenbereiches durch den Grünzug für diese Bereiche nicht erforderlich ist. 1. Freistellung des Bereiches östlich der Ortslage Hetlingen, innerhalb des Bogens, den die Ortslage beschreibt, sowie des Bereiches zwischen der L 261 und der zweiten Deichlinie, um eine wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung der Gemeinde zu ermöglichen und die gemeindliche Planungshoheit wenigstens in dem Bereich zu sichern. 2. Freistellung von Flächen für die Erzeugung regenerativer Energien. 3. Freistellung von Flächen für den Erhalt und die Entwicklung touristischer und anderer betrieblicher Nutzungen. Dies gilt auch für landwirtschaftliche Hofstellen. 4. Freistellung der Nutzungs- und Erweiterungsflächen des Klärwerks Hetlingen vom regionalen Grünzug.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1268	Die Eigentumsflächen meines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, den ich in der 4. Generation bewirtschafte, liegen in der Gemeinde Zarpen, größtenteils in der Gemarkung Dahmsdorf. Der Betrieb wird von mir im Haupterwerb bewirtschaftet und ist zur Zeit geprägt im Ackerbau durch den Anbau von Getreide, Raps und Zwischenfrüchten. Das Anbauverfahren siedelt sich im Bereich der regenerativen Landwirtschaft an, also einer Mischung aus konventionellem und biologischem Ackerbau. Geprägt durch das Direktstreifensaatverfahren und im Bereich der Düngung durch das CULTAN-Verfahren (Controlled Uptake Long Term Ammonium Nutrition). Die Umstellung erfolgte seit 2012 auf Grund wirtschaftlicher Zwänge und hat zu einer höheren Biodiversität beim Bodenleben geführt, darauf aufbauend sind mehr Vogelarten wieder heimisch geworden wie z.B. die Feldlerche, die Schafstelze oder das Rebhuhn. Durchzogen wird mein Betrieb durch die Verbindungsstraßen Lübeck-Badendorf-Dahmsdorf-Zarpen (K78), Zarpen/Dahmsdorf-Fliegenfelde-Ratzbek-B75 und Dahmsdorf-Pasewerk-Heidekamp. Meine Flächen und Wälder sind für die Naherholung der Bevölkerung nicht zugänglich, da diese Flächen auch Rückzugsgebiete für das Wild sind. Die durch die Straßen und dem damit verbundenen Verkehrsdruck schon genug Stress haben. Allein im Oktober 2023 habe ich 3 Rehe zu verzeichnen, die durch Verkehrsunfälle zum Tode gekommen sind. Die einzige Möglichkeit zur Nutzung für die Spaziergänger	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Innerhalb der regionalen Grünzüge soll keine weitere planmäßige Besiedelung stattfinden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	sind die öffentlichen Straßen die zum großen Teil mit Fuß-und Radweg ausgestattet sind. Der Regionalplan soll ja den Schutz der land-und forstwirtschaftlichen Flächen sowie den Erhalt der Naherholungsflächen gewährleisten. Was ja grundsätzlich positiv ist. Doch in meinem Betrieb werden die Flächen vom regionalen Grünzug sehr eingeschränkt. Durch die Klimaveränderung bin ich als Landwirtin gezwungen meine ackerbaulichen Strategien immer neu zu überdenken. Ziel ist es die Bevölkerung mit qualitativ guten und ertragreichen Nahrungsmitteln zu versorgen. Dies passiert durch veränderte Bodenbearbeitung, Fruchtfolgen und Düngungs- und Pflanzenschutzstrategien/-verfahren. Der Regionalplan soll für 10 Jahre fest sein, aber ich weiß heute noch nicht welche Veränderungen im Betrieb notwendig sein werden in der Zukunft. Werde ich Früchte anbauen, die den größten Erfolg haben in dieser Region, wenn ich sie in Kombination mit Agri-PV-Anlagen wie z.B. von https://www.agrosolareurope.de/ anbaue? Die Forschung mit Agri-PV ist noch nicht abgeschlossen. Bislang liegen mir nur die Ergebnisse von [REDACTED] von der Fachhochschule Erfurt vor. In Zeiten der Energiewende wissen wir heute noch nicht mit Bestimmtheit wie sich die Pflanzenerzeugung noch effizienter gestalten lässt um Ernährung und Energieproduktion unter ein Dach zu bekommen. Durch den regionalen Grünzug durch meinen Betrieb wird mir diese Option genommen weiter nach vorne zu kommen. Daher ist es erforderlich, dass der regionale Grünzug von meinen Flächen genommen wird und die Zukunft offen steht für erneuerbare Energien, sei es nur für die menschliche und tierische Ernährung, Pflanzen sind für uns Menschen und Tiere auch eine Energiequelle, oder in der Kombination der Produktion von Energie für Wärme-oder/und Stromnutzung (Strom wird heute ja schon mehr benötigt für die Wärmegewinnung z.B. bei Wärmepumpen). Sei es nur durch Pflanzenanbau die durch Kreislaufwirtschaft für alle Bereiche menschliche Ernährung und/oder tierische Ernährung und am Ende durch die Abfälle für Wärme-und Stromgewinnung genutzt werden können oder die Kombination von Pflanzenbau und Technik zur Erzeugung erneuerbarer Energien (Nahrungs-,Strom- und/oder Wärmeenergie)	die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt. Die Ausführungen zur geplanten Wärmeplanung, die auch die Nutzung von Photovoltaik umfassen soll, werden zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Regionalplan-Entwurf keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen oder Geothermie enthält. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Oststeinbek, Keine Abteilung ID: 1186	die Gemeinde Oststeinbek hat den Entwurf der Regionalpläne zur Kenntnis genommen, mit dem die Ziele der Raumordnung in den Regionen festgesetzt werden. Gemäß der Planung sind für unser Gemeindegebiet in Gegenüberstellung zum bisher rechtsgültigen Regionalplan von 1998 keine umfassenden Änderungen vorgesehen, sodass wir der grundsätzlichen Ausrichtung des Plans zustimmen. Allerdings berühren einige Änderungen der Planung dennoch die Belange und Entwicklungsabsichten der Gemeinde Oststeinbek:	Zum Ortsteil Havighorst: Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen,

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Zu Pkt. 2.2: Der regionale Grünzug wurde in Gegenüberstellung zum aktuell rechtsgültigen Regionalplan im Ortsteil Havighorst am westlichen Ende der Straße Am Steinbeker Hof nach Süd-Westen hin ausgedehnt. Dieser Planung möchten wir widersprechen, da die nun als Grünzug vorgesehene Fläche für potentielle Entwicklungen vorgesehen ist. So eignet sich die Fläche insbesondere für die Wohnbebauung sowie zur Regenrückhaltung. Dies wurde im Entwurf, der sich zur Zeit in der Erstellung befindlichen Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (Siehe Anlage 1) bereits berücksichtigt. Wir bitten die Grenze des Grünzugs entlang der Straße Am Steinbeker Hof in der Verlängerung bis zur Gemeindegrenze aus dem aktuellen Regionalplan beizubehalten. Zu Pkt. 2.2: Der regionale Grünzug grenzt im Regionalplanentwurf im Nord-Osten an die Autobahnen A1 und A24. Da sich in diesem Bereich das Umspannwerk Hamburg-Ost befindet, bittet die Gemeinde in einem Radius von rd. 1.000 um das Umspannwerk den Grünzug auszusparen. Grund hierfür ist Offenhaltung für die potenzielle Ermöglichung von energiebedeutsamen Projekten wie für Batteriegroßspeicher, die die direkte Lage an dem Umspannwerk benötigen. Hiermit kann die Gemeinde auf die zukünftigen Bedarfe der Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien (z.B. Wind, Solar) reagieren, die das Stromnetz bundesweit stabilisieren können. Die Gemeinde wurde bereits mehrfach durch Anbieter solcher Konzepte und Anlagen kontaktiert, sodass wir auf einen außerordentlichen Bedarf schließen.	klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne sind die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren anhand aktueller Kriterien und unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten abgegrenzt worden. Diese geänderten planerischen Grundlagen und der nachfolgende Abwägungsprozess führen zu Änderungen gegenüber den (derzeit noch) geltenden Regionalplänen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum Umspannwerk: Die genannten Flächen erfüllen die Kriterien zur Ausweisung eines regionalen Grünzugs. Durch die Funktion zur Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume werden keine kleinräumigen Aussparungen im regionalen Grünzug vorgenommen. Der regionale Grünzug steht einer Erweiterung öffentlicher Infrastruktur und dem Umspannwerk nicht entgegen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: 1186	Die Änderungen des BauGB bzgl. der Privilegierung von Anlagen zur Gewinnung von solarer Energie entlang von Autobahnen, Schienen und im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben bedürfen unserer Auffassung nach ebenfalls einer Berücksichtigung. Wir bitten um Konkretisierung, ob die privilegierten Vorhaben innerhalb eines Grünzugs genehmigungsfähig sind. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine planungsrechtliche Regulierung im Grünzug nicht möglich ist.	Bezüglich der Teilprivilegierung von Solarfreiflächenanlagen gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 8b Baugesetzbuch hat die Landesplanung mit dem Rundschreiben vom 15.03.2023 erklärt, dass Kapitel 4.5.2 Absatz 3 Z des LEP 2021 bei Bauanträgen in diesen privilegierten Bereichen bis zu einer Änderung des LEP lediglich als Grundsatz

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		anzuwenden ist. Insofern ist den Bauaufsichtsbehörden eine Auslegungshilfe bezüglich der Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung im Zuge der Teilprivilegierung von Freiflächen-Photovoltaik zur Verfügung gestellt worden. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Ratekau, Bauverwaltung ID: M1265	Die Gemeinde nimmt die großflächige Reduzierung des Regionalen Grünzuges im Bereich des geplanten "überregionalen Standortes für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen" und im Bereich zwischen Pansdorf und der A 1 zur Kenntnis. Aus den Darstellungen der Karte (Teil C) und den Geodaten der Landesplanungsbehörde ist nicht eindeutig zu erkennen, ob im Entwurf 2023 eine Zurücknahme des Regionalen Grünzuges im Bereich der Ortsränder Luschendorf, Pansdorf, Techau, Ratekau und Sereetz vorgesehen ist. Forderungen der Gemeinde Ratekau Die Gemeinde weist darauf hin, dass durch die Anforderungen der "Regionalen Grünzüge" Flächenausweisungen für Wohnen und Gewerbe an den Ortsrändern entweder an dieser übergeordneten Planung häufig scheitern oder die Umsetzung sich auf Kompromisse einlassen muss, die einer Bewältigung der im Text Teil A formulierten zentralen Herausforderungen unserer Zeit und den in den Zielen und Grundsätzen formulierten Funktionen eines Stadtrandkerns II. Ordnung dann nicht mehr gerecht werden können. Hierauf wird in den formulierten Zielen und Grundsätzen in keiner Weise Bezug genommen. In der Begründung zum Ziel in Absatz 1 heißt es: "Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte erfolgt unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten." Mit dieser allgemeinen Aussage ohne konkreten Bezug zu den von der Landesplanungsbehörde festgestellten Herausforderungen Wohnungsbauentwicklung, Wirtschaft und Klimawandel ist in der Gemeinde Ratekau eine Bewältigung dieser Herausforderungen nicht möglich. Die	Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne sind die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren anhand aktueller Kriterien und unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten abgegrenzt worden. Diese geänderten planerischen Grundlagen und der nachfolgende Abwägungsprozess führen zu Änderungen gegenüber den (derzeit noch) geltenden Regionalplänen. Die Gemeinde Ratekau erfüllt die Voraussetzungen einer angepassten Darstellung des regionalen Grünzugs. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des Regionalen Grünzuges vereinbar ist, da die Darstellung im Maßstab 1:100.000 nicht parzellenscharf ist. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Gemeinde fordert daher eine Verschiebung der Grenzen des geplanten Regionalen Grünzuges, wie sie in den Geodaten der Landesplanungsbehörde dargestellt werden (siehe Abb. 2), damit Entwicklungen für Wohnen und Gewerbe auch zukünftig möglich sind.	
ID: M1265	Für die funktionsgemäße wohnbauliche Entwicklung wiederum ist eine Verschiebung der Grenzen des Regionalen Grünzuges mit deutlichem Abstand zu den Ortsrändern notwendig. Die Gemeinde fordert daher eine Verschiebung der Grenzen des geplanten Regionalen Grünzuges in der Tiefe, wie sie in den Geodaten der Landesplanungsbehörde dargestellt werden (siehe Abb. 2).	Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Ein pauschaler Puffer um die Ortslagen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht vorgenommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amt Geest und Marsch Südholstein, Fachbereich Bürgerservice und Ordnung ID: 1263	<u>Entwicklungspotentiale der Gemeinde:</u> Die Gemeinde Haselau besteht aus drei nicht zusammenhängenden Ortsteilen entlang der L 261 und der K 8. Die Gemeinde verfügt über keinen Ortskern. Die Bebauung stellt sich im gesamten Ort als Straßenrandbebauung dar, lediglich im Ortsteil Hohenhorst bilden die Deichstraße und Achtern Schracken einen kleinen Siedlungszusammenhang abseits der Ortsdurchfahrten. Da das Hinterland vollständig im Landschaftsschutzgebiet und in den regionalen Grünzügen liegt, besteht <u>Entwicklungspotential</u> für die Gemeinde Haselau folglich <u>nur entlang der Landesstraße</u> als Straßenrandbebauung. Ein Teil dieses Entwicklungspotentials aktiviert die Gemeinde Haselau aktuell durch 4 (bzw. 5) Bauleitplanverfahren: · <u>3. Änderung des Bebauungsplanes 8 B</u> im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, Nachverdichtung im Innenbereich – Mehrfamilienhausbebauung · <u>10. Änderung des Flächennutzungsplanes</u> im Parallelverfahren mit der Aufstellung des <u>Bebauungsplanes Nr. 11 „Hohenhorster Chaussee“</u> Straßenrandbebauung nördlich der Hohenhorster Chaussee.	Zur Maßstabsebene der Karte: Der Regionalplan dient der Planung auf der Maßstabsebene 1:100.000, somit ist die interaktive Karte auf genau diese Maßstabsebene ausgelegt. Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Zu den Kriterien der regionalen Grünzüge: Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	· <u>2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 A</u> „südlich Altendeicher Chaussee“ Straßenrandbebauung südlich der Altendeicher Chaussee (Aufstellungsbeschluss nach § 13 b BauGB gefasst à Auf Grund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes, wird die Gemeinde das Verfahren in ein Parallelverfahren mit <u>F-Planänderung</u> überführen.) Eine konkrete Einzelfallbetrachtung, ob die verbleibenden Entwicklungspotentiale der Gemeinde nun innerhalb der Grünzüge liegen, ist mit Hilfe der interaktiven Karte (Abbildung 1) oder dem Teil C – Karte der Planungsdokumente (Abbildung 2) nahezu unmöglich. Dies liegt zum einem an dem von Ihnen zur Verfügung gestelltem Maßstab und zum anderen daran, dass sich die Potentialflächen zu einem großen Teil in dem farblosen Bereich zwischen zwei Schraffuren befinden. Nur durch den Import in ein Geoinformationssystem wird erkennbar, dass die neuen regionalen Grünzüge tatsächlich in diverse Potentialflächen hineinragen. Wie sich der Grünzug, in dem farblosen Bereich zwischen zwei Schraffuren darstellt, wird leider auch mit einem GI-System nicht deutlich. Die Gemeinde Haselau stellt grundsätzlich das Zustandekommen der regionalen Grünzüge in Frage. An vielen Stellen orientieren sich die regionalen Grünzüge am Geltungsbereichen der Landschaftsschutzgebiete (LSG), in Haselau betrifft dies das LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen“. Auf den ersten Blick scheint es sinnvoll, die Geltungsbereiche der LSG-Verordnungen als Datenbasis für die regionalen Grünzüge zu wählen, allerdings ist die Verordnung über das LSG „Pinneberger Elbmarschen“ 2000 aufgestellt und 2011 zuletzt geändert worden. Es ist daher fraglich, ob eine mehr als 10 bzw. 20 Jahre alte Verordnung - die unserer Auffassung nach inzwischen zeitlich überholt und überarbeitungsbedürftig ist - der richtige Bezugspunkt ist. Die Gemeinde Haselau fordert die Landesplanung daher auf, grundsätzlich die Aktualität der zu Grunde gelegten Verordnungen zu hinterfragen und ggf. anderen Abgrenzungskriterien heranzuziehen. Wenn die Landesplanung das Aufgreifen der LSG-Grenzen für ein zweckmäßiges Kriterium erachtet hat, so stellt sich für die Gemeinde Haselau die Frage, warum die regionalen Grünzüge mancherorts sogar über die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes hinausgehen und Bereiche aufnehmen, die von der LSG-Verordnung bisher nicht betroffen waren. Gegebenenfalls wurde auch fälschlicherweise die 7. LSG-Änderungsverordnung vom 07.05.2013 als Grundlage für die Grünzüge herangezogen: Diese findet bei allen Gemeinden des Amt Geest und Marsch Südholstein keine Anwendung, da diese durch die konkreten Einzelverordnungen (hier: 04 Pinneberger Elbmarschen) abgelöst wurden. <u>Betrachtung von konkreten Einzelfällen:</u> Haselau Ort:	aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge aufgeführt. Zudem wird im Bereich Haselau die Einzelverordnung LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen“ als Kriterium herangezogen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zur Inspektorweide: Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Zur Klarstellung wird die Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs um diesen Aspekt ergänzt. Der regionale Grünzug orientiert sich Grundsätzlich in Haselau an der Landschaftsschutzgebietsabgrenzung. Eine konkrete Aussage hinsichtlich der Abgrenzung wird von der Landesplanung in diesem Bereich nicht getroffen, da das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ bewusst als offene Schraffur ohne eine Umrandung gestaltet wurde. Die regionalen Grünzüge sind im Maßstab 1:100.000 festgelegt und treffen keine flächenscharfen Aussagen. Dies soll auch in der Signatur zum Ausdruck kommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	· <u>Inspektorweide (Freifläche zwischen Kleiner Landweg / Dorfstraße / Haseldorfer Chaussee)</u> Die Gemeinde begrüßt die Einkürzung des regionalen Grünzuges im Bereich der Inspektorweide, so hat die Gemeinde die Möglichkeit einen Ortskern auszubilden, der bereits vom Siedlungsgebiet umringt ist. Die Gemeinde bittet jedoch entlang des kleinen Landweges um Klarstellung, wo genau der Grünzug endet, da sich dort unglücklicherweise der farblose Teil der Schraffur befindet (Abbildung 3). Wird auch hier die LSG-Grenze (siehe Abbildung 4) aufgenommen? Des Weiteren wirkt es so, also würde der Grünzüge die Grundstücke [REDACTED] im hinteren Bereich überlagern. Diese befinden sich im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 4 A vom 13.12.1991. · <u>Dorfstraße / Bauländer Weg bis Pastoratenweide</u> Der regionale Grünzug wird über den Bauländer Weg hinausragen (Abbildung 5), sodass sich der dort [REDACTED] (1) dann darin befinden wird. Selbiges gilt für den landwirtschaftlichen Betrieb (2) auf der [REDACTED] der Dorfstraße. Sollte der Betrieb zukünftig auf Grund mangelnder Nachfolge - dies ist leider bei einigen landwirtschaftlichen Betrieben in Haselau zu erwarten - aufgegeben werden, so muss eine sinnvolle Nachnutzung der Hofstelle abseits der Privilegierung nach § 35 Absatz 1 BauGB möglich sein. Ein Teil der Hofstelle befindet sich aktuell bereits innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4. Sollte sich bei der Aufgabe des Hofes ein Planungserfordernis für eine geordnete städtebauliche Entwicklung ergeben, so wäre eine Erweiterung des Bebauungsplanes über den restlichen Bereich der Hofstelle ein sinnvolles Mittel. Die Grünzüge verhindern dies jedoch, sodass die Gemeinde schlimmstenfalls eine ungeordnete Entwicklung nach § 35 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 & 4 hinnehmen muss und Planungsinstrumente wie Veränderungssperren und Bauleitplanung nicht zur Neuordnung der Bodenverhältnisse nicht nutzen kann. <u>Beispiel:</u> Es könnte eine nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB zulässige Nutzungsänderung von einer ehem. privilegieren Halle zu einer Kfz-Werkstatt / Vergnügungsstätte oder einer anderen ungeeigneten Nutzungsart zulässig sein, welche die Gemeinde im Bauleitplanverfahren gemäß § 1 Absatz 5 BauNVO begründeter Weise ausschließen würde. · <u>Haseldorfer Chaussee</u> Die Grundstücke [REDACTED] befinden sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5 (06.06.1989) und dessen 3. Änderung (27.07.2005). Es wirkt jedoch als zöge sich der regionale Grünzug bis in den Bebauungsplan hinein (Abbildung 6). Die Gemeinde bittet um Korrektur, bzw. Klarstellung. Ortsteil Hohenhorst:	Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Dorfstraße/Bauländer Weg bis Pastoratenweide: Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplannerischen Aspekten. Darüber hinaus sind die Grundsätze des Baugesetzbuches für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen. Zur Klarstellung wird die Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs um diesen Aspekt ergänzt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Haseldorfer Chaussee: Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	· <u>Bebauungsplan Nr. 11</u> Die Gemeinde Haselau hat am 28.09.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und für den Bebauungsplan Nr. 11 gefasst (siehe Anlage). Die frühzeitige Beteiligung der TÖB und der Öffentlichkeit erfolgt in Kürze. Der Geltungsbereich - Hohenhorster Chaussee [REDACTED] und westlich des großen Landweges - (Abbildung 7, rot umrandet) orientiert sich an der Grenze zum Landschaftsschutzgebiet (Abbildung 8). Die regionalen Grünzüge befinden sich aktuell weit außerhalb diesen Gebietes. Importiert man die die aktuellen Entwürfe in ein GIS, erweckt es den Eindruck, dass die neuen Grünzüge ggf. über den Geltungsbereich des LSGs hinausgehen könnten und auch die vorhandenen Bebauung [REDACTED] überlagern. Ggf. handelt es sich aber auch um eine Darstellungsschwäche auf Grund der Vergrößerung. Die Landesplanung wird aufgefordert den ggf. vorhandenen Grünzug aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 zurückzuziehen und die Grenze des Grünzuges eindeutig darzustellen. · <u>Neuer Weg / Achtern Schranken</u> Abseits der Straßenrandbebauung Achtern Schranken / Neuer Weg befindet sich eine Potentialfläche zur Erweiterung des Siedlungszusammenhangs abseits der Landestraße (Abbildung 9), welche zur Arrondierung des Gemeindegebiets beitragen kann. Die Fläche befindet sich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes und nach Auffassung der Gemeinde auch außerhalb der regionalen Grünzüge. Da es sich jedoch um einen Bereich zwischen zwei Schraffuren handelt, bittet die Gemeinde die Landesplanung um eine klare Abgrenzung und um Bestätigung, dass sich die Fläche tatsächlich außerhalb der Grünzüge befindet. <u>Ortsteil Altendeich:</u> Wie oben beschrieben, gehen die regionalen Grünzüge aus nicht nachvollziehbaren Gründen mancherorts über die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes hinaus. Dies tritt vermehrt im Ortsteil Altendeich auf. · <u>südlich der Sperrwerkstraße</u> Zum einen ist die Fläche [REDACTED] betroffen (Abbildung 10). Die Fläche ist verkehrsgünstig an einer gemeindlichen Straße (gelb hervorgehoben) gelegen ist, folglich kann bei einer Aktivierung zu einem sehr großen Teil auf die Schaffung von Straßenbaufläche verzichtet werden und es ist eine sehr effiziente Flächenausnutzung möglich. Die Gemeinde Haselau bittet daher um die Einkürzung des regionalen Grünzuges. · <u>Altendeicher Chaussee</u>	Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Darüber hinaus sind die Grundsätze des Baugesetzbuches für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen. Zur Klarstellung wird die Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs um diesen Aspekt ergänzt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum Bebauungsplan Nr. 11: Die Abgrenzung des regionalen Grünzuges orientiert sich im genannten Bereich an der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes. Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist deswegen maßstabsbedingt nicht flächenscharf. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzuges erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten. Eine bandartige Entwicklung im Außenbereich widerspricht der Zielsetzung einer nachhaltigen und geordneten Siedlungsentwicklung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum Neuer Weg / Achtern Schranken: Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Die Abgrenzung des regionalen Grünzuges in dem genannten Bereich orientiert sich an der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Im Bereich der [REDACTED] (Abbildung 11) gehen die Grünzüge über die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes hinaus und verhindern das Schließen der vorhandenen Baulücken an der Landesstraße. Insbesondere im Bereich zwischen [REDACTED] ist dies inakzeptabel. Die Gemeinde hat für dieses Gebiet (Abbildung 12) den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr 2 A gefasst (siehe Anlage). Zusammenfassung: Grundsätzlich ist die Gemeinde Haselau bedacht, vorrangig Flächen im Innenbereich nachzuverdichten und den Außenbereich von Bebauung freizuhalten, um dem Grundsatz der größtmöglichen Schonung von Außenbereichsflächen nachzukommen. Allerdings besitzt die Gemeinde Haselau fast kein Nachverdichtungspotential. Durch die sehr enge Heranziehung der regionalen Grünzüge an die vorhandene Bebauung wird die Gemeinde sehr stark in ihrer verfassungsrechtlich zugesicherten Planungshoheit eingeschränkt und verliert Ihre einzigen Entwicklungspotentiale. Des Weiteren muss es für die Gemeinde Haselau möglich sein, eine Nachnutzung von ggf. zukünftig wegfallenden landwirtschaftlichen Hofstellen städtebaulich geordnete steuern zu können. Die Gemeinde Haselau fordert die Landesplanung daher auf: · den Verlauf der regionalen Grünzüge grundsätzlich zu überdenken und die der Abgrenzung zu Grunde liegend Daten auf Aktualität & Anwendbarkeit zu überprüfen. · eine Einkürzung der regionalen Grünzüge in den oben genannten Bereich vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere die Geltungsbereiche der bestehenden und der sich in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne. Die regionalen Grünzüge sollen ausnahmslos außerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne enden. Nur so stehen diese einer künftigen Bauleitplanung in diesem Bereich nicht entgegensteht und schränken die Gemeinde in Ihrer verfassungsmäßig garantierten Planungshoheit nicht weiter ein. · die Darstellungsschwäche der schraffierten Darstellung der regionalen Grünzüge zu beseitigen (z.B. durch eine farbige Umrandung) und bittet die Landesplanung um Klarstellung, wo die regionalen Grünzüge in den farblosen Bereichen enden. So können spätere Einzelfallauslegungen reduziert werden.	Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Darüber hinaus sind die Grundsätze des Baugesetzbuches für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen. Zur Klarstellung wird die Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs um diesen Aspekt ergänzt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Fläche südlich der Sperrwerkstraße: Die Fläche wird aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Zur Altendeicher Chaussee: Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist deswegen maßstabsbedingt nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten. Eine bandartige Entwicklung im Außenbereich widerspricht der Zielsetzung einer nachhaltigen und geordneten Siedlungsentwicklung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1261	[eingereicht für: Gemeinde Tangstedt] Die Gemeinde Tangstedt befürwortet die vom Land SH vorgesehene weitere gewerbliche Entwicklung im Bereich der B-432 für die Gemeinde Tangstedt.	Zur Überlagerung Grünzug und Betriebsflächen: Die Betriebsflächen sind landesplanerisch abgestimmt und haben somit Bestandsschutz. Es besteht

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Die Gemeinde möchte entsprechend der Planung des Kreis Stormarn, dass eine gewerbliche Entwicklung an der Schleswig-Holstein-Straße im Regionalplan berücksichtigt wird. Dieser Bereich ist Teil einer aktuell laufenden Machbarkeitsstudie gemeinsam mit der Stadt Norderstedt. Anlage: Kreisplanung für Gewerbe an der Schleswig-Holstein-Straße (Fläche 10). Die Betriebsstätte der Firma ██████████ zwischen der ██████████ " und der ██████████ " ist in der Planzeichnung mit einer grauen Farbe hinterlegt, wie sie auch für die bebauten Flächen der Siedlung Wilstedt, der Ortslage Tangstedt etc. verwendet wird. Im Gegensatz zu den genannten Ortslagen verlaufen über die Betriebsflächen der Firma jedoch drei breite, grüne Balken eines regionalen Grünzuges. Hieraus könnte interpretiert werden, dass die Betriebsstätte mittel- bis langfristig zurück gebaut werden soll oder eine weitere Verfestigung ausgeschlossen ist, da in einem regionalen Grünzug eine Siedlungsentwicklung nicht bzw. nur ausnahmsweise zulässig ist. Da im Flächennutzungsplan der Gemeinde für die Betriebsstätte ein Sondergebiet dargestellt ist und der B-Plan 37 diese Darstellung konkretisiert, muss der im Regionalplan-Entwurf enthaltene Konflikt aufgelöst werden, indem der regionale Grünzug von der Betriebsfläche entfernt wird. Die Gemeinde Tangstedt beabsichtigt, die Potentiale interkommunaler Zusammenarbeit zu nutzen. So hat die Gemeinde Tangstedt die interkommunale Zusammenarbeit bereits mit der Stadt Norderstedt aufgenommen. Dies zeigt sich insbesondere in einer aktuell laufenden Machbarkeitsstudie für den Bereich entlang der Schleswig-Holstein-Straße, die durch ein Planungsbüro bearbeitet wird. Im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit wird die Gemeinde Tangstedt durch die Stadt Norderstedt bei den Plänen der Gemeinde zum Ausbau der Freizeit- und Erholungsfunktion im Bereich des Kiessandabbaus Harksheider Straße / ██████████ unterstützt. Anlage: Beschluss Stadtvertretung Norderstedt Diese Bestrebungen der Gemeinde Tangstedt sollen bei der Regionalplanung Berücksichtigung finden. Hinweis und Anlage auf Dorfentwicklungskonzept von 2019 (Teil der Anlage)	verbindliches Baurecht. Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Durch die Maßstabsebene 1:100.000 und die Funktion zur Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume werden keine kleinräumigen Aussparungen im regionalen Grünzug vorgenommen. Eine weitere Entwicklung eines Gewerbegebiets widerspricht den landschaftlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten in diesem Bereich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
ID: 1261	[eingereicht für: Gemeinde Tangstedt] Nördlich und südlich der Betriebsstätte der Firma ████████ sollen in einer Machbarkeitsstudie Möglichkeiten für interkommunale Gewerbegebiete, Campingplätze etc. aufgezeigt werden. Auch hier werden die Flächen mit den Balken des regionalen Grünzuges komplett überdeckt. Da in einer Machbarkeitsstudie die Vorgaben des Regionalplan-Entwurfes zu berücksichtigen sind, müssen die Einschränkungen des regionalen Grünzuges (zunächst) von den potenziellen Siedlungsentwicklungsflächen entfernt werden, bis das Ergebnis der Machbarkeitsstudie vorliegt.	Bei der Ausweisung der regionalen Grünzüge können nur Studien, Konzepte und Planungen berücksichtigt werden, die der Landesplanung vorliegen. Sich noch in Bearbeitung befindende Konzepte und Studien ohne konkretes Ergebnis können bei der Aufstellung des 2. Entwurfes nicht berücksichtigt werden Die Stellungnahme kann nicht berücksichtigt werden.
ID: 1261	[eingereicht für: Gemeinde Tangstedt] In der Gemeinde Tangstedt läuft zurzeit eine Kommunale Wärmeplanung. Es werden im Rahmen dieser Planung voraussichtlich einige Flächen in Ortsnähe demnächst zur Wärmegewinnung geprüft. Große wohnortnahe Flächen sind sowohl für Solarthermie, Geothermie, Photovoltaik, Biogas oder Hackschnitzel erforderlich. Damit Schleswig-Holstein und seine Gemeinden die Anforderungen an den Klimaschutz / Klimaneutralität umsetzen können, sehen wir die Notwendigkeit Ausnahmetatbestände zum regionalen Grünzug zuzulassen (auch auf der Grundlage §2 EEG 2023). Engagierte Bürger haben dazu bereits eine Initiative zur klimaneutralen Energiegewinnung gegründet. Diese Bestrebungen der Gemeinde Tangstedt und ihrer Bürger sollen bei der Regionalplanung Berücksichtigung finden.	Die Ausführungen zur geplanten Wärmeplanung, die auch die Nutzung von Solarthermie, Geothermie, Photovoltaik, Biogas und Hackschnitzel umfassen soll, werden zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Regionalplan-Entwurf keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen oder Geothermie enthält. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Die Voraussetzung für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind gegeben. Mehrere Kriterien dokumentieren die landschaftliche Wertigkeit und bestätigen die Festlegung eines regionalen Grünzuges in diesen Bereichen. Sollte das Konzept der kommunalen Wärmeplanung umgesetzt und bestimmte Standorte konkretisiert werden, wird in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: 1261	[eingereicht für: Gemeinde Tangstedt] Die Gemeinde Tangstedt wünscht direkt entlang der südlichen Ortsgrenze Wilstedt eine Nutzung von Flächen zur Erschließung des Innenbereiches und der Ableitung von Durchgangsverkehr, sowie ggf. als möglichen Standort für soziale und technische Infrastruktur zu planen.	Es sind keine konkreten Flächen aus der Stellungnahme ermittelbar. Die Ortslage Wilstedt hat im Süden Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen des ortsteilspezifischen Bedarfs. Es wird darauf hingewiesen, dass der regionale Grünzug nicht flächenscharf ist und im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der ortsplanerischen und landesplanerischen Aspekte abgegrenzt wird. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1311	1. a) Mein Vater ist Eigentümer eines seit Generationen in Familienbesitz befindlichen landwirtschaftlichen Betriebs. Die gesamten landwirtschaftlichen Flächen (Gemarkung [REDACTED]) liegen [REDACTED] von Wenkendorf und vollständig im regionalen Grünzug. Im Jahr 2019 wurde die gesamte landwirtschaftliche Fläche neu drainiert. Die Felder grenzen im Norden an das FFH-Naturschutzgebiet Küstenstreifen West- und Nordfehmar. Auf der Hofstelle in Wenkendorf werden seit über [REDACTED] vermietet. b) Die beabsichtigten Änderungen im Entwurf 2023 für den Regionalplan IN führen dazu, dass dem Betrieb meines Vaters die wirtschaftliche Grundlage entzogen wird. Das verbindliche Ziel des Regionalplans, dass in regionalen Grünzügen nicht mehr planmäßig gesiedelt werden darf, hat zur Folge, dass eine Bauleitplanung durch die Stadt Fehmarn unmöglich gemacht wird. Weder eine Weiterentwicklung der Landwirtschaft noch des Ferienbetriebs würde zukünftig noch möglich sein. c) Nach Ziff. 6.3.1.5 des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 sollen zukünftig Bodennutzungen die ökologischen Funktionen der regionalen Grünzüge so wenig wie möglich beeinträchtigen. Durch den unbestimmten Rechtsbegriff der ökologischen Funktionen wird ein Einfallstor geschaffen, durch welches mit weiteren Einschränkungen zu rechnen ist. Insbesondere die zukünftige Regulierung bis hin zum gänzlichen Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf Flächen des regionalen Grünzugs sind absehbar.	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Die genannten Flurstücke erfüllen diese Kriterien. Innerhalb der regionalen Grünzüge soll keine weitere planmäßige Besiedelung stattfinden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Als weitere Maßnahme ist zudem die Beschränkung der Jagd sowie das Verbot der Vergrämung der Wildgänse vorhersehbar. Dies hat enorme Fraß-, Tritt- und Kotschäden zur Folge. Diverse weitere Maßnahmen, wie bspw. eine Einschränkung der Entwässerung der Felder können ebenfalls hinzukommen. Eine tragfähige, wirtschaftliche Landwirtschaft ist so nicht mehr möglich und gefährdet massiv die Existenz des seit Generationen im Eigentum unserer Familie befindlichen landwirtschaftlichen Betriebs. d) Gleichzeitig haben die Nutzungseinschränkungen einen erheblichen Wertverlust der landwirtschaftlichen Flächen zur Folge, was sowohl bei einem Verkauf oder Tausch als auch bei einer Beleihung relevant ist. e) Alle vorgenannten Folgen der Neuaufstellung der Regionalplans stellen eine massive Schlechterstellung gegenüber anderen Betrieben da, deren Flächen nicht im regionalen Grünzug liegen. Dabei gibt es keinen sachlichen Grund, warum die landwirtschaftlichen Flächen meines Vaters im regionalen Grünzug liegen. Es handelt sich dabei um landwirtschaftlich voll bewirtschaftete Flächen und weist keine hochwertigen ökologischen Strukturen auf, die beispielsweise die Ausweisung eines Landschafts- oder Naturschutzgebietes begründen würde. Es ist nicht ersichtlich, nach welchen objektiven Kriterien die Flächen ausgewählt wurden und überdies nicht nachvollziehbar, warum die südliche Grenze die landwirtschaftlichen Flächen meines Vaters mit einbezieht. Plausibel wäre ein Verlauf nördlich entsprechend der Grenze des FFFI-Gebietes. Die derzeitige südliche Grenze des regionalen Grünzugs orientiert sich offensichtlich allein an der Straßenführung, was nicht eine sorgfältig abgewogene Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen eines Planungsprozesses ersetzt. Dies ist nicht akzeptabel, insbesondere da die landwirtschaftlichen Flächen meines Vaters im Rahmen der verpflichtenden Flurbereinigung im Jahr 1982 zu den heutigen Flurstücken zusammengefasst worden sind. Vor der Flurbereinigung lagen mehrere Flurstücke des landwirtschaftlichen Betriebes meines Vaters außerhalb des geplanten regionalen Grünzugs. Mein Vater kann nicht aufgrund einer verpflichtenden Flurbereinigung schlechter gestellt werden, als anliegende Landeigentümer, die „Glück“ haben, dass ihre Felder weiter südlich von der Küstenlinie zusammengelegt wurden. Wäre eine solche Entwicklung vor 40 Jahren vorhersehbar gewesen, hätte er sich nicht für diese Flurstücke entschieden. Die planerischen Entwicklungen und insbesondere die von regionalen Grünzügen können ihm daher nicht zum Nachteil ausgelegt werden. 2. Des Weiteren wurde die Fläche, die als regionaler Grünzug überplant werden soll, im Bereich Westfehmann während der Auslegung des Regionalplan-Entwurfs seit dem	Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt. Die konkrete Abgrenzung der regionalen Grünzüge erfolgt im konkreten Einzelfall unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	10.7.23 erheblich verändert. So reichte der regionale Grünzug im Bereich Westermarkelsdorf und Wenkendorf ausweislich der am 4.10.23 im Internet veröffentlichten Karte nur bis zur neuen Deichstraße. Auf der am 24.10.23 im Internet veröffentlichten Karte reicht der Bereich dagegen über diese Grenze hinaus. Entsprechende Screenshots füge ich diesem Schreiben bei. Diese erhebliche Veränderung der von dem regionalen Grünzug betroffenen Gebiete während des Beteiligungsverfahrens stellt einen erheblichen Verfahrensmangel dar. Ich fordere Sie im Namen meines Vaters dazu auf, den regionalen Grünzug auf den landwirtschaftlichen Flächen meines Vaters aufzuheben und diesen auf das nördlich gelegene FFH-Gebiet zu reduzieren.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1309	seit 1975 bewirtschafte ich einen intensiven landwirtschaftlichen Betrieb mit Ackerbau in Westermarkelsdorf mit einer Betriebsfläche von ca. 90 ha. Aufgrund meines Alters steht die nächste Generation in den Startlöchern, um den landwirtschaftlichen Betrieb zu übernehmen und weiterzuentwickeln. Aus diesem Grund muss eine Perspektive für den landwirtschaftlichen Betrieb erhalten bleiben, um diesen auch in der Zukunft wirtschaftlich führen zu können. Der Großteil meiner landwirtschaftlichen Nutzflächen, [REDACTED] von Westermarkelsdorf, sowie in der [REDACTED] sind in einer Gesamtgröße von 70 ha neu überplant worden, und zwar mit dem Ziel dort regionale Grünzüge zu errichten. Ein regionaler Grünzug ist seit der Neuaufstellung des LEPs ein Ziel und somit für Gemeinden nicht mehr abwegbar. Mit Zielen, die einem Gesetz gleich zu stellen sind, muss daher sorgsam bzw. begründet umgegangen werden. Regionale Grünzüge sind im Regionalplanentwurf nicht mit hochwertigen ökologischen Strukturen begründet, die Voraussetzung für die Ausweisung eines Landschafts- oder Naturschutzgebietes begründen. Stattdessen erzielen sie reine Bauverbote sowie Planungsverbote und hebeln somit die Planungshoheit der Gemeinden aus, in dem sie bis an die Orte herangesetzt sind. Bzw. sind in dem Bereich die Orte mit überplant. Damit entsteht eine Behördenverbindlichkeit bei einer Erweiterung der landwirtschaftlichen Betriebe in welcher Form auch immer. Baurechtliche Einschränkungen sind von mir nicht zu akzeptieren. Die regionalen Grünzüge sind daher nur auf die Bereiche zu beschränken, die von ökologischer Bedeutung sind und die keine baurechtliche Einschränkung für meinen landwirtschaftlichen Betrieb begründen. Dergesamte Bereich liegt auch im Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung. In den Entwicklungs- und Schwerpunktträumen für Tourismus und Erholung soll nach den Ausführungen des Regionalplanes die vorhandenen touristischen Infrastrukturen qualitativ	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Die genannten landwirtschaftlichen Flächen erfüllen diese Kriterien. Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne sind die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren anhand aktueller Kriterien und unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten abgegrenzt worden. Diese geänderten planerischen Grundlagen und der nachfolgende Abwägungsprozess führen zu Änderungen gegenüber den (derzeit noch) geltenden Regionalplänen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	verbessert und weiterentwickelt werden. Dieses widerspricht meiner Meinung nach den Einschränkungen durch die Grünzüge, da die landwirtschaftlichen Betriebe auf der Insel Fehmarn im Bereich Tourismus und die Weiterentwicklung eines qualitativen Tourismus sowie weiterer Freizeitangebote frei in ihren baulichen Entscheidungen sein müssen. Aus diesem Grund fordere ich, dass die Grünzüge auf dem Bereich zu reduzieren, die hochwertig ökologisch sind, d. h. damit auf das FFH-Gebiet wie in dem alten Regionalplan aus 2004 auch geplant. Im Bereich nördlich von Westermarkelsdorf, sowie südlich bis Schlagsdorf und Kopendorf einschließlich Bojendorf sind die Grünzüge zu reduzieren, damit die bauliche Entwicklung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe für die Zukunft gesichert sind.	Innerhalb der regionalen Grünzüge soll keine weitere planmäßige Besiedelung stattfinden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: [REDACTED] [REDACTED] ID: M1405	Auf der oben eingetragenen Fläche Nr. 1 Hasenthal / Schwarzer Berg muss bitte der regionale Grünzug – analog zum Gesamtgebiet des Abfallwirtschaftszentrums Wiershop und seiner Erweiterungsflächen – vollständig herausgenommen bzw. die Kennzeichnung im Süden so geschärft werden, dass der Grünzug erst südlich außerhalb der gelb markierten Fläche – d.h. auf Höhe der nördlichen Grenze der Heinrich-Jebens-Siedlung - beginnt.	Die Festlegung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und kann daher auch Recyclingbetriebe und Abfallwirtschaftszentren enthalten. Der Bestandsschutz von genehmigten Anlagen wird dadurch nicht eingeschränkt. Im Falle von Erweiterungen der Anlagen wird die Betroffenheit des regionalen Grünzuges im Einzelfall geprüft. Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist deswegen maßstabsbedingt nicht flächenscharf. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1249	ich bin Eigentümer von Ackerland- und Waldflächen in 23560 Lübeck Ortsteil [REDACTED] Im aktuellen Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III ist mein Grundeigentum in der [REDACTED] mit einem regionalen Grünzug vollständig überzeichnet.	Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Der vorgesehene Entwurf zur Ausweisung eines regionalen Grünzugs in 23560 Lübeck Ortsteil [REDACTED] wäre eindeutig abwägungsfehlerhaft und ist nicht zu akzeptieren. Eine solche Ausweisung ist daher zwingend zu streichen. Nach der Begriffsbestimmung eines Regionalen Grünzugs soll dieser maßgeblich dem Schutz von Freiraum im großräumigen Zusammenhang, zur Gliederung der Siedlungsstruktur und als Ausgleichsraum, der den Belastungen entgegenwirken soll, die von Siedlung und Infrastruktur ausgehen, dienen. Gründe gegen die Ausweisung eines regionalen Grünzugs in der Gemarkung Beidendorf, Hansestadt Lübeck: Gegen eine Ausweisung eines regionalen Grünzugs in der Gemarkung Beidendorf sprechen folgende Gründe: Intensive Landwirtschaft In der [REDACTED] wird seit jeher eine intensive konventionelle Landwirtschaft betrieben. Diese Bewirtschaftungsform bringt es mit sich, dass auf den Flurstücken der [REDACTED] hochwirksame mineralische Dünger ausgebracht werden sowie organischer Dünger aus konventionell betriebener Viehhaltung (Gülle und Festmist) sowie aus der Verwertung von Energiepflanzen (Gärreste). Die Ausweisung eines regionalen Grünzugs in der Gemarkung Beidendorf wird daher den Zielvorstellungen eines solchen raumplanerischen Instruments, nämlich den Schutz von Freiraum im großräumigen Zusammenhang zu schaffen sowie als Ausgleichsort für andere Nutzungsarten zu dienen, nicht gerecht. Bereits aus diesem Grund ist von der Ausweisung eines regionalen Grünzugs in der Gemarkung Beidendorf abzusehen. Vorbelastung durch die Autobahn 20 inmitten der Gemarkung Beidendorf Weiterhin ist die [REDACTED] aufgrund der Autobahn 20, die die Gemarkung [REDACTED] mittig vollständig durchschneidet, erheblich vorbelastet. Ein regionaler Grünzug wird an dieser Stelle somit dem ausgerufenen Ziel, Freiraum im großräumigen Zusammenhang zu schaffen sowie als Ausgleichsort zu dienen, nicht mehr gerecht. Es liegt bereits eine derart starke Vorbelastung der Gemarkung Beidendorf durch die Autobahn 20 vor, sodass die Ausweisung eines regionalen Grünzugs für die Gemarkung Beidendorf insgesamt ausscheidet. Es handelt sich bei der [REDACTED] weder um wertvolle Landschaftsbereiche noch um Flächen mit besonderer Lufthygiene aufgrund	aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Innerhalb der regionalen Grünzüge soll keine weitere planmäßige Besiedelung stattfinden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen. Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Darüber hinaus sind die Grundsätze des Baugesetzbuches für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen. Zu Photovoltaik: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden,

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	der unmittelbaren Autobahnnähe, sodass die Zielvorstellungen eines regionalen Grünzugs hier schon von vornherein nicht mehr erfüllt werden können. Vorbelastungen der [REDACTED] durch den Bauschutzbereich des Flughafens Lübeck Wie bereits aus dem aktuellen Regionalplanentwurf ersichtlich, ist die [REDACTED] bereits vom Bauschutzbereich des Flughafen Lübeck betroffen. Der Bauschutzbereich dient der Sicherstellung, dass die [REDACTED] als Überflugbereich für den Flughafen Lübeck dauerhaft genutzt werden kann. Die [REDACTED] kann daher aufgrund der parallelen Festlegung eines Bauschutzbereichs schon denkbare gar keine parallele Ausgleichsfunktion über die Ausweisung eines regionalen Grünzugs auf denselben Gemarkungsflächen zuteilwerden. Die parallele Ausweisung eines regionalen Grünzugs in der [REDACTED] wäre daher rechtsfehlerhaft und würde den raumordnerischen Zielen eines regionalen Grünzugs in diesem Bereich vollständig nicht gerecht werden. Verstoß gegen die Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1 GG sowie des Abwägungsgedankens aus § 2 EEG Ferner greift die mögliche willkürliche Ausweisung eines regionalen Grünzugs in der [REDACTED] unangemessen in die Eigentumsfreiheit sämtlicher betroffener Grundstückseigentümer aus Art. 14 Abs. 1 GG ein. Zwar verfolgt die Ausweisung von regionalen Grünzügen auf Regionalplanebene grundsätzlich einen legitimen Zweck wie z.B. Sicherung von Freiraum und einer Ausgleichsfunktion. Allerdings wäre aus den bereits genannten Gründen die Ausweisung eines regionalen Grünzugs in der [REDACTED] für die Verfolgung dieses legitimen Zwecks ungeeignet. Denn die [REDACTED] ist bereits erheblich durch intensive Landwirtschaft, die Nähe zur Autobahn 20 inmitten der [REDACTED] sowie durch den Bauschutzbereich des Flughafens Lübecks erheblich vorbelastet. Die Ausweisung eines regionalen Grünzugs wäre daher an dieser Stelle ungeeignet und stellt daher bereits aus diesem Grund einen ungerechtfertigten Eingriff in die Eigentumsfreiheit gem. Art. 14 Abs. 1 GG der Grundstückseigentümer in der [REDACTED] dar. Auch steht die vollständige Überzeichnung der [REDACTED] im Widerspruch zum gesetzgeberischen Grundgedanken von § 2 EEG. Nach § 2 EEG stehen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen zur Gewinnung Erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die Flurstücke in der [REDACTED] sind aufgrund ihrer Nähe zur Autobahn 20 und	dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Die Flächen in der Gemarkung Beidendorf erfüllen die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges. Zurzeit liegen der Landesplanung keine konzeptionellen Grundlagen im Rahmen eines Photovoltaik-Freiflächenkonzeptes der Stadt Lübeck vor, die eine andere Abwägungsentscheidung begründen würden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	geringen Bodengüte hervorragend für die Gewinnung von Erneuerbaren Energien beispielsweise durch die Errichtung und Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet. Die Überzeichnung sämtlicher Gemarkungsflächen mit einem regionalen Grünzug würde die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen in der Gemarkung Beidendorf erheblich erschweren und stünde daher im Widerspruch zum gesetzgeberischen Leitgedanken in § 2 EEG. Zusammenfassung und Ausblick Im Ergebnis bitte ich nach Schilderung einer Vielzahl von Argumenten darum, von einer Ausweisung eines regionalen Grünzugs in der [REDACTED] in der Hansestadt Lübeck vollständig abzusehen. Wie geschildert, wäre die rechtswirksame Ausweisung eines solchen regionalen Grünzugs in diesem konkreten Gemarkungsbereich abwägungsfehlerhaft und würde auch einen Verstoß gegen die Eigentumsfreiheit der betroffenen Grundstückseigentümer aus Art. 14 Abs. 1 GG sowie gegen den gesetzgeberischen Leitgedanken aus § 2 EEG darstellen. Sollte wider Erwarten auch in zukünftigen Planungsentwürfen die Ausweisung eines regionalen Grünzugs in der Gemarkung Beidendorf vorgesehen sein, weisen wir schon jetzt vorsorglich darauf hin, dass sämtliche Grundstückseigentümer geschlossen einer solchen Ausweisung gegebenenfalls mit Rechtsmitteln begegnen werden. Auch sehen wir gute Erfolgchancen, den späteren rechtswirksamen Regionalplan für den Planungsraum III im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens gem. § 47 Abs. 1 VwGO aus den genannten Gründen durch das Oberverwaltungsgericht vollständig für unwirksam erklären zu lassen. [1] s. auch Begriffsbestimmung auf S. 3 des Dokuments unter https://www.arl-net.de/system/files/media-shop/pdf/HWB%202018/Gr%C3%BCnzug.pdf.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1248	wir sind Eigentümer von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck. Wir nehmen Stellung zur Neuausweisung eines regionalen Grünzugs, welcher unsere Eigentumsflächen überlagern soll. Unser Eigentum befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Bundesautobahn 20 im Stadtbezirk [REDACTED]. Derzeit werden diese Flächen landwirtschaftlich genutzt. Wir befinden uns in der Planung für ein Projekt der Erneuerbaren Energien – durch Nutzung der Fläche als Freiflächen Photovoltaikanlage (FF-PVA). Die aktuell gültige Planfassung des Regionalplan sieht hier keinen Grünzug	Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	vor. Bei der Neuaufstellung wird hiervon Gebrauch gemacht. Durch die Neuausweisung des Grünzugs würde unser geplantes Vorhaben den Zielen der Raumordnung widersprechen (LEP SH 2021 4.5.2 Solarenergie). Der Träger der kommunalen Bauleitplanung, die Hansestadt Lübeck hat politisch signalisiert, hinter diesem Vorhaben zu stehen. Für die Region Lübeck stellt das Vorhaben eine Chance dar, große Teile des Bruttostromverbrauchs auf Erneuerbare Energien umzustellen. Auch der regionale Stromversorger hat starkes Interesse an dem Vorhaben signalisiert, da hier Synergieeffekte für die Transformation zu einer nachhaltigen Energieerzeugung zu erwarten sind. Grundsätzlich sind die Ziele der Raumordnung zum Schutz des Freiraums nicht in Frage zu stellen. Wir halten aber Vorhaben zum Ausbau der Erneuerbaren Energien für eine gesellschaftliche Gesamtaufgabe. Auch im Zuge der Energiekrise in Folge des Angriffs auf die Ukraine, hat der Bundesgesetzgeber noch einmal den Ausbau der Erneuerbaren Energien forciert. So ist etwa im Erneuerbare-Energien-Gesetz folgendes verankert worden: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie die dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.“ (§ 2 EEG 2023) Freiflächen Photovoltaikanlagen stellen zudem keine Siedlungsstrukturen im eigentlichen Sinne dar, eine klassische „Zersiedelung“ findet nicht statt. Zwar sind technische Anlagen vorhanden, diese benötigen aber keine großflächige Versiegelung. Nicht notwendig sind zudem klassische Siedlungsbewegungen, wie dauerhafter Verkehr. Die Nutzung der Fläche stellt eine schonende energetische Nutzung der Fläche dar. Im Kern unterscheidet sich die Nutzung etwa nicht von der Verstromung von Energiepflanzen, im Gegensatz hierzu ist die Nutzung sogar effizienter und direkter. Zudem lassen sich FF-PVA durch geeignete Maßnahmen in die Landschaft integrieren und stellen wissenschaftlich nachgewiesen sogar eine Bereicherung für den Naturhaushalt und die Biodiversität in den Anlagen selbst, sowie im Nahbereich dar. Die im EEG als auch im LEP SH verankerte Standortsteuerung für FF-PVA u.A. an vorbelasteten Standorten wie Bundesautobahnen sollte in der Ausweisung der regionalen Grünzüge auf Ebene der Regionalpläne Rechnung getragen werden. Diese Aufgabe weist der LEP SH der Neuaufstellung des Regionalplan III zu: „Unter Abwägung der	Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Die Flächen in der Gemarkung Beidendorf erfüllen die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges. Zurzeit liegen der Landesplanung keine konzeptionellen Grundlagen im Rahmen eines Photovoltaik-Freiflächenkonzeptes der Stadt Lübeck vor, die eine andere Abwägungsentscheidung begründen würden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	unterschiedlichen Ansprüche von Siedlungsentwicklung und Freiraumsicherung werden im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III die ausgewiesenen Regionalen Grünzüge und die Grünzäsuren auf den Siedlungsachsen überprüft und angepasst.“ (LEP SH S.26-27) Wir bitten daher darum sämtliche Gemarkungsflächen der [REDACTED] von der Ausweisung des regionalen Grünzugs auszusparen. Diese Flächenkulisse wird zwingend benötigt, um die Ziele des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zu erreichen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1243	Der Ortsteil Steinfeld in der Gemeinde Feldhorst wird in den nächsten Jahren mehr und mehr "veraltern". Wie unter Teil A beschrieben werden sich die Einwohner mit einem Alter über 60 Jahre deutlich erhöhen. Wenn es keine Möglichkeit mehr gibt, Bauplätze ausweisen zu können, dann werden auch die jüngeren Menschen, die im Ortsteil aufgewachsen sind oder aufwachsen und gerne dort bleiben möchten keine Möglichkeiten mehr ergeben ein Grundstück zu kaufen. Eine Tendenz, dass junge Leute kein Wohneigentum im Sinne eines Einfamilienhaus mehr haben möchten, kann ich nicht erkennen. Schon gar nicht auf dem Lande. Sollten die jungen Leute mehr und mehr in die Gebiete ziehen, wo Eigentum erworben werden kann oder darf, dann werden die Dörfer in dem Regionalplan, wo Grünzüge und Landschaftsschutzgebiete die Erweiterung massiv einschränken, aussterben. Es wird dann kein Kindergarten, keine Feuerwehr, kein Dorfleben wie z.B. Vogelschießen, Grillabende, Laternenumzüge usw. mehr existieren. Ein geplanter Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in dem Grünzugbereich fällt weg. Hier steht die Gemeinde Feldhorst mit dem Kreis und dem Land schon seit fünf Jahren in Kontakt um eine Möglichkeit zu finden, den einzig möglichen Platz zu bebauen, der zur Verfügung steht. Sollte aber eine Neuaufstellung des Regionalplans dazu führen diesen einzigen möglichen Bauplatz weiter einzuschränken, wird es nicht mehr möglich sein. Damit würde man dann die Standortsuche ad Acta legen können. Eine Ausarbeitung dazu liegt dem Kreis Stormarn und dem Land SH schon zur Verfügung, siehe Standortprüfung Feuerwehr Steinfeld. Dieses Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse und sollte dadurch nicht beeinträchtigt oder verhindert werden (siehe 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren). Weiterhin sehe ich unseren Sohn als Junglandwirt, der für seine Zukunft plant, mit unserem Wald, Acker- und Wiesenland, was sich komplett in dem Regionalplan befindet, massiv eingeschränkt. Eine Erweiterung der vorhandenen Gebäude, Neubau einer Halle usw. wäre dann nicht mehr gegeben.	Zum Feuerwehrhaus: Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Aus der landesplanerischen Stellungnahme vom 27.02.2024 wird deutlich, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem favorisierten Feuerwehrstandort bestehen. Darüber hinaus sind die Grundsätze des Baugesetzbuches für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Landwirtschaft: Innerhalb der regionalen Grünzüge soll keine weitere planmäßige Besiedelung stattfinden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Rechtswirkung eingefügt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Nützen, Amt Auenland Südholstein ID: M1290	Die Gemeinde Nützen nimmt zu dem Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III des Landes Schleswig-Holstein wie folgt Stellung: Im geltenden Regionalplan aus dem Jahr 1998 sind innerhalb des Gemeindegebietes südwestlich der L320 und östlich der B4 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sowie Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt worden. Diese Flächen sind sowohl im geltenden Flächennutzungsplan sowie den dazugehörigen Änderungen und in entsprechenden Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert worden. Es ist somit erklärter Planungswille der Gemeinde Nützen dieses Vorhaben auch in der Zukunft zu unterstützen und zu fördern. Im aktuellen Entwurf des Regionalplanes sind diese Flächen erheblich beschnitten worden und des Weiteren sind diese durch die Ausweisung regionaler Grünzüge in weiten Bereichen nicht mehr für die Rohstoffgewinnung nutzbar. Gemäß Erläuterungsbericht Nr. 2.6 (1 Z) wird hinsichtlich der Rohstoffsicherung folgendes festgelegt: Vorranggebiete: Diese Vorranggebiete sind von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden. Andere Nutzungen sind nur zulässig, wenn sie mit dem festgelegten Vorrang vereinbar sind. Vorbehaltsgebieten In den Vorbehaltsgebieten - sollen die Rohstofflagerstätten oder -vorkommen vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden und - sollen bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, den Rohstoffvorkommen oder -lagerstätten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. In der Begründung (B zu 1) heißt es: Die Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe setzt eine Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen voraus und hat zur Folge, dass die langfristige Sicherung einer Abbaumöglichkeit Vorrang vor anderen Nutzungsinteressen hat. Dieses Herausstellen der Nutzung durch Rohstoffgewinnung steht aus Sicht der Gemeinde Nützen im Widerspruch zu den darüber überlagerten Regionalen Grünzügen. Es wird zwar erläutert, dass der mit den regionalen Grünzügen verbundene Freiraumschutz dem Rohstoffabbau nicht entgegensteht, allerdings stellt sich die Frage, warum diese Überlagerung dann generell nicht vermieden wird. Insbesondere, da in den weiteren Erläuterungen klar herausgestellt wird, dass der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen insbesondere in den Vorbehalts- und Vorranggebieten hierfür erfolgen sollte, um Landschaftsschäden an anderer Stelle zu	Zur Überlagerung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit Regionalen Grünzügen: Die Überlagerung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit regionalen Grünzügen in der Karte bedeutet keine grundsätzliche Nutzungskonkurrenz. Regionale Grünzüge sind nach Kapitel 6.3.1 LEP 2021 beziehungsweise entsprechend 2.2 Regionalplan-Entwurf von planmäßiger Besiedelung freizuhalten. Der mit den regionalen Grünzügen verbundene Freiraumschutz steht dem Rohstoffabbau nicht entgegen. Vielmehr gehört dieser zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich (§ 35 Absatz 1 Nummer 4 Baugesetzbuch). Auf die grundsätzliche Vereinbarkeit der beiden Festlegungen wird in der Begründung zu Kapitel 2.6 Absatz 2 des Regionalplan-Entwurfs bereits hingewiesen. Die Grundlagen und die Kriterien für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in der Begründung (B 2) des Kapitels 2.6 des Regionalplanentwurfs dargestellt. Es handelt sich dabei um eine Abwägung, die unabhängig von den geltenden Regionalplänen erfolgt und somit zu abweichenden Ausweisungen führen kann. Bestehende Genehmigungen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind von den

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	vermeiden. Gemäß LEP 2021 sind in den regionalen Grünzügen nur Vorhaben zugelassen, die mit den Funktionen gemäß Pkt. 6.3.1 vereinbar sind. Die Rohstoffgewinnung ist demnach nicht mit einem regionalen Grünzug vereinbar. Seitens der Gemeinde wird daher eine Überarbeitung der Ausweisung der regionalen Grünzüge auf ein Maß, welches die Vorbehalts- und Vorrangflächen ausklammert, gefordert. Gemäß Begründung wurden seitens der Landesplanung der Abgrenzung der Vorranggebiete grundsätzlich nur der Flächenumgriff der Genehmigung beziehungsweise der absehbaren Genehmigung zu Grunde gelegt. Somit wurden diese Bereiche gegenüber dem derzeitigen Regionalplan sowie gültigen Flächennutzungsplan erheblich beschnitten. Des Weiteren wurden genehmigte Abbaubereiche, in denen die Rohstoffe bereits weitestgehend abgebaut worden sind in der Karte nicht mehr als Vorranggebiete dargestellt. Dies ist für den o.g. Bereich jedoch nicht zutreffend. Der Abbau von Rohstoffen findet hier noch vollumfänglich statt. Hierzu ist der Regionalplan entsprechend anzupassen. Dies gilt auch für die Vorbehaltsgebiete in Richtung L 320. In der Begründung wird dargelegt, dass eine Darstellung von Vorbehaltsgebieten im Flächennutzungsplan durch eine flächig andere Darstellung im Regionalplan nicht aufgehoben wird. Dies führt aus Sicht der Gemeinde zu Irritationen in späteren Plan- und Genehmigungsprozessen. Es wird daher eine Darstellung der Flächen zur Rohstoffgewinnung wie im Regionalplan 1998 gefordert. Innerhalb der o.g. Bereiche betreibt die Firma [REDACTED] seit [REDACTED] im Rahmen des geltenden Regionalplanes [REDACTED]. Zur Bedeutung der Anlage für den öffentlichen Straßenbau und der agierenden Firma als Arbeitgeber der Region wird auf die beigegefügte Stellungnahme [REDACTED] verwiesen. Auch diese Anlage wird komplett durch den regionalen Grünzug überlagert. Die Gemeinde fordert auch hier den geplanten Grünzug zu verkleinern. Modernisierungs- und Erweiterungsvorhaben der Firma sollten bei der Ausweisung entsprechend Berücksichtigung finden.	Regionalplanausweisungen nicht betroffen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu EUROVIA: Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind in diesem Bereich erfüllt. Durch die Maßstabsebene 1:100.000 und die Funktion zur Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume werden keine kleinräumigen Aussparungen im regionalen Grünzug vorgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: M1290	im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu den Entwürfen der Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III des Landes Schleswig-Holstein melden wir als Betroffene der geplanten Ausweisung eines Grünzuges im Planungsraum III für unser o.g. Grundstück hiermit fristgemäß unsere erheblichen Bedenken an. Begründung: wir betreiben auf o.g. Grundstück seit [REDACTED] und verfügen sowohl über eine rechtskräftige Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz als auch über einen rechtskräftigen Bebauungsplan. Im Jahre 2020 haben wir einen zweistelligen Millionenbetrag investiert und betreiben am Standort nun eine der modernsten [REDACTED] Deutschlands. Unsere moderne	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Anlage soll für mindestens die nächsten zwei Jahrzehnte die Versorgung der überwiegend öffentlichen Auftraggeber (Straßenbaulastträger) in der Region mit dem für den Straßenbau essenziellen Baustoff Asphalt sicherstellen. Die geplante Ausweisung eines Grünzugs mit den vorgesehenen Einschränkungen widerspricht unseren bestehenden rechtskräftigen Genehmigungen. Darüber hinaus wäre die Ausweisung eine erhebliche Einschränkung der laufend durchzuführenden Instandhaltung unserer [REDACTED] und ihrer regelmäßig notwendigen Anpassung an den Stand der Technik bzw. an die jeweils geltenden Umweltgesetze und Verordnungen, da dabei regelmäßig Baugenehmigungen, Anzeigen nach §15 BImSchG bzw. Änderungsgenehmigungen nach §16 BImSchG durchzuführen sind. Auch die weitere wirtschaftliche Entwicklung, die ggf. Erweiterungen und Ergänzungen notwendig macht, wird durch die vorgesehene Ausweisung des Grünzuges stark eingeschränkt bzw. gar unmöglich gemacht. Hierin liegt ein unmittelbarer Eingriff in unsere grundgesetzlich geschützten Eigentumspositionen, das Recht der freien wirtschaftlichen Betätigung und der freien Berufsausübung. Insgesamt befürchten wir massive Einschränkungen für unsere Genehmigungsverfahren und damit auch die Wirtschaftlichkeit unserer Anlage, weswegen wir der Ausweisung der Grünzüge im Bereich unseres Standortes ausdrücklich widersprechen müssen.	Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind in diesem Bereich erfüllt. Durch die Maßstabsebene 1:100.000 und die Funktion zur Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume werden keine kleinräumigen Aussparungen im regionalen Grünzug vorgenommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1346	ich bin Eigentümerin des landwirtschaftlichen Betriebs [REDACTED], [REDACTED] 23611 Bad Schwartau (genaue Lage siehe Karte im Anhang). Unsere Hofstelle liegt im vorgelegten neuen Regionalplan im Gebiet Regionale Grünzüge und Grünzäsuren. Allerdings wurde für unsere Hoffläche und den geplanten, aber bislang noch nicht erfolgten Neubau hinter unserer Halle bereits der gültige B-Plan 69 aufgestellt (siehe Anlage). Ich beantrage daher, dass die durch den B-Plan 69 der Stadt Bad Schwartau ausgewiesene Fläche <u>innerhalb des Siedlungsraums</u> ("innerhalb der roten Linie") und keinesfalls im Regionalgrüngürtel bzw. Vorranggebiet für Naturschutz und damit außerhalb des Siedlungsraums liegt. Die Hoffläche des B-Plan 69 gehört schon durch Verordnung vom 21.06.2005 ausdrücklich NICHT zum LSG Clever-Au-Tal und Rocksholz. Inhaltlich liegt die Fläche direkt neben dem bereits vorhandenen und zukünftig erweiterten Gewerbegebiet (nur durch die Straße getrennt), also unmittelbar angrenzend an das	Innerhalb der regionalen Grünzüge soll keine weitere planmäßige Besiedelung stattfinden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt. Die Fläche des Bebauungsplans 69 liegt außerhalb des regionalen Grünzuges. Der regionale Grünzug

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Siedlungsgebiet und gehört damit zum Siedlungsgebiet. Die Stadt Bad Schwartau hat ebenfalls eine Stellungnahme zur Verschiebung der Siedlungsgrenze in diesem Gebiet abgegeben. Die im Anhang als "I. BA 7ha" bezeichnete Fläche ist heute bereits als Gewerbegebiet voll erschlossen. Die wirtschaftliche Entwicklung unseres landwirtschaftlichen Betriebs sowie die in Planung befindliche Entwicklung eines zukunftsfähigen, veränderten Hofkonzepts ist nur unter Einbeziehung der Hofstelle in den Siedlungsraum möglich. Aufgrund der direkten Lage des Hofes am Stadtrand, sind eine geplante Direktvermarktung auf dem Hof und der entsprechende Anbau auch von u.a. Sonderkulturen (insbesondere auch Gemüsebau (Freiland/Gewächshaus), Beeren-/Obst etc.) sowie der Ausbau weiterer Verarbeitungsmöglichkeiten vor Ort ein Beitrag zu regionaler, ökologischer und klimaschonender Lebensmittelproduktion (extrem kurze Wege, ggf. auch zu Fuß oder per Fahrrad erreichbar). Daher ist auch das [REDACTED] das den Hof direkt umgibt, für eine stadtnahe Lebensmittelversorgung weiterhin offen zu halten und NICHT vorrangig als Grünzug oder für Naturschutz. Das Flurstück ist daher aus den Regionalgrünzügen herauszunehmen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass spätere Auflagen für diese Flächen eine Bewirtschaftung auch in o.g. Form verhindert oder wirtschaftlich unmöglich machen (z.B. Verbot von zwingend notwendigen Wildschutzzäunen, Bewässerung von Teilflächen, etc). Eine Planungssicherheit muss aber nicht zuletzt auch im Hinblick auf Investitionen langfristig gegeben sein. Wenn eine ökologische, regionale, klimafreundliche, stadtnahe (kurze Wege) Lebensmittelproduktion bewusst behindert wird, indem hierfür geeignete Standorte mit anderen (Naturschutz-)Prioritäten versehen werden, dann werden die Bürger solche Maßnahmen weder verstehen noch mittragen und die Akzeptanz für diese Maßnahmen samt der hierfür verantwortlichen Politik wird nicht mehr vorhanden sein.	orientiert sich in diesem Bereich an der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes. Die Abwägung zur Abgrenzung der Siedlungsachse finden Sie in der Synopse 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1236	ich bewirtschafte im Außenbereich der Gemeinde Sülfeld ([REDACTED], [REDACTED]) einen familiengeführten [REDACTED] mit [REDACTED] - Wir haben diesen im Jahr 2017 auf biologische Produktionsweise (EU Bio wird gerade auf die Verbandskriterien des Naturland erweitert) umgestellt. - Da sich unser Hof in einem regionalen Grünzug befindet ([REDACTED], [REDACTED]), sehe ich die Entwicklung meines Betriebes	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:1 00 . 000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Innerhalb der regionalen Grünzüge soll keine weitere planmäßige Besiedelung stattfinden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Eine

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	als gefährdet an.Ich möchte mit meinem Einwand eine positive Stellungnahme erwirken, um den Betrieb auch in Zukunft eine Entwicklungsperspektive zu geben (Hofnachfolge ist gegeben). Gerade in baulicher Hinsicht muss die Erfüllung von Auflagen in Bezug auf Tierwohlstandards und entsprechender baulicher Anpassung und Erweiterung des Betriebs möglich sein.	Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1233	Der Entwurf zur Neufassung des Regionalplanes sieht für den Planungsraum III im ländlichen Raum eine Flächendeckende Ausweisung des Grünzuges vor. So auch auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Nahe. Um eine bedarfsgerechte Entwicklung sicherzustellen, hat die Gemeinde Ziele für die zukünftige Wohn- und Gewerbeentwicklung definiert und beschlossen (siehe Anlage). Diese Ziele sehen unter anderem eine Erweiterung der Siedlungsfläche zugunsten eines Mischgebietes (Bebauungsplan Nr. 28, in Aufstellung) vor. Die gemeindliche Entwicklung wird durch die flächendeckende Einfriedung des Grünzuges jedoch stark eingeschränkt, daher ist bei der Neuaufstellung daraufzu achten, dass ein ausreichender Abstand um die Siedlungsfläche herum vom Grünzug freizuhalten ist. Um zu vermeiden, dass zugunsten von Ober- und Mittelzentren die Entwicklung von Gemeinden wie Nahe stark eingeschränkt wird. Die Gemeinde Nahe befürwortet eine klare Definition der Grenzen des Grünzuges, unter Wahrung der entsprechenden Reserveflächen (siehe Anlage 2). Nur dadurch kann die Planungssicherheit für den bestehenden und steigenden Bedarf an Wohn- und Gewerbeflächen gewährleistet werden. Die Gemeinde Nahe hält folgende Flächen für eine bedarfsgerechte Wohn- und Gewerbeentwicklung vor (siehe Anlage 2). Die Entwicklungsflächen wurden teilweise nicht berücksichtigt. Die beiden Gemeinden Itzstedt und Nahe bilden zusammen einen ländlichen Zentralort, dessen Weiterentwicklung zu einem Unterzentrum angestrebt wird unter Berücksichtigung der damit verbundenen Flächenbedarfe.	Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Ein pauschaler Puffer um die Ortslagen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht vorgenommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Zur Abgrenzung: Die Definition der Grenze ist im regionalplanerischen Maßstab ausreichend. Eine klare Definition in Hinblick auf Flächenschärfe erfolgt nicht. Das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ ist bewusst als offene Schraffur ohne eine Umrandung gestaltet. Die regionalen Grünzüge sind im Maßstab 1:100.000 festgelegt und treffen keine flächenscharfen Aussagen. Dies soll auch in der Signatur zum Ausdruck kommen. Es ist

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Die Flächen 6 und 7 gem, beiliegender Karte vom 29.08.2023, sind im Regionalplan nicht berücksichtigt worden. Diese werden aber zwingend für verschiedene öffentliche Belange benötigt: Erweiterung der Sport- und Freizeitaktivitäten, Schulerweiterung sowie u.a. die Verlegung der Feuerwache, welche nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht. Hier sind die Auflagen besonders umfangreich und schwierig zu erfüllen, aus diesem Grunde sollen diese öffentlichen Nutzungen auf den Flächen 6 und 7 erfolgen, da an diesem Ort sehr gute Voraussetzungen bestehen. Im Gegenzug ist die Gemeinde bereit den Grünzug, welcher in der Karte mit Ziffer 9 und grün schraffiert gekennzeichnet ist, zum Tausch anzubieten. Diese Flächen könnte im Regionalplan als Grünzugserweiterung dienen. Die Gemeinde Nahe gibt dies im Widerspruch an. Die Gemeinde Nahe möchte in diesem Zusammenhang auch auf die Fläche: [REDACTED] hinweisen, hier ist nach aktuellen Planentwürfen ein Vorranggebiet zugunsten des Umwelt und Naturschutzes vorgesehen. Diese Fläche möchte die Gemeinde allerdings zukünftig einer anderen Nutzung zusprechen, daher möchte die Gemeinde hier den Vorgaben zugunsten eines Vorranggebietes widersprechen.	nicht Aufgabe der Regionalplanung, eine flächenscharfe Ausweisung vorzunehmen. Zu den Flächen 6 und 7: Das Konzept von Nahe wurde im Vorfeld nicht mit der Landesplanung erörtert. Eine bandartige Entwicklung im Außenbereich widerspricht der Zielsetzung einer nachhaltigen und geordneten Siedlungsentwicklung. Eine bandartige Entwicklung südlich entlang der Bundesstraße 432 wird von der Landesplanung nicht mitgetragen. Der regionale Grünzug wird hier beibehalten. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Fläche 9: Eine Abrundung der Siedlungsfläche wird befürwortet. Die Kriterien reichen hier nicht aus, um einen Grünzug zu erweitern. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum genannten Flurstück: Das Flurstück ist im Vorranggebiet für den Naturschutz sowie im regionalen Grünzug verortet. Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind erfüllt. Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1231	Hiermit lehne ich eine Überplanung unserer Flächen in Schürsdorf im Zuge des Regionalplans ab. Mit der Auflage des regionalen Grünzuges wird die Nutzungsmöglichkeit meines Landwirtschaftlichen Betriebes in Schürsdorf massiv eingeschränkt und damit die Wirtschaftlichkeit und Ausbaufähigkeit des einzigen im Ort verbliebenen landwirtschaftlichen Betriebes zerstört. Größtenteils liegen unsere Felder in Ortsnähe und es laufen schon seit Jahren Anträge für dringend benötigte Flächen für eine Ortserweiterung. Der Betrieb hat überwiegend sandigen Boden und eine immer wieder gestellte Forderung, dass der Landwirt sich nach Alternativen zum Anbau umsehen soll, könnte durch die Nutzung von Photovoltaik umgesetzt werden, die dann nicht mehr möglich wäre. Weiterhin ist eine Fläche zum Kiesabbau geeignet. Kies ist bekanntlich knapp und sollte für den eventuellen Abbau ,zum Nutzen aller, erhalten bleiben. Glücklicherweise möchte mein Sohn den landwirtschaftlichen Betrieb weiterführen, nur wird durch eine Überplanung durch den Regionalplan ein weiterer Stein in den Weg gelegt und der ohnehin schon sehr schwierige Erhalt des Hofes erschwert. Vor über 260 Jahren haben meine Vorfahren sich und den Hof von der Kirche freigekauft, um selbst über sich und ihr Land bestimmen zu können. Jetzt wird einem Stück für Stück diese Freiheit wieder genommen. Dieses kann nicht rechtens sein. Wir leben von unserem Land und wir sind uns bewusst, dass wir es hegen und pflegen und verantwortungsvoll damit umgehen müssen. Dafür brauchen wir keine Gesetzgebung.	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Innerhalb der regionalen Grünzüge soll keine weitere planmäßige Besiedelung stattfinden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1230	es geht in meiner Stellungnahme um die Gemeinde Neukirchen und Heringsdorf, bzw. den angedachten Grünzug in den Gemeinden Der Grünzug entlang der Bahntrasse die zukünftig für die Hinterlandanbindung zweispurig ausgebaut wird ist kontraproduktiv. Laut EEG gibt es einen Korridor von 200m links und rechts entlang von Bahntrassen, die für Freiflächen PV genutzt werden sollen. Entwicklungen an der Bahnstrecke sind dann nicht mehr möglich. Vielleicht brauchen wir	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	zukünftig Haltepunkte, weil die Mobilität der Bevölkerung wieder mehr mit der Bahn stattfindet. Für eine zukunftsfähige Elektrifizierung (Schaffung von Infrastruktur) fallen entlang der Bundesstraße B501 möglicherweise Flächen weg, die für E-Tankstellen genutzt werden können. Sämtliche Ortschaften außerhalb eines B Planes werden von zukünftigen betrieblichen Erweiterungen (gewerblich) eingeschränkt. Eine Wohnbebauung ist dann unmöglich und auch die Ortschaften Neukirchen und Heringsdorf können sich nicht erweitern. Eine willkürlich gezogene Linie entlang eine Bundesstr. (B 501) bildet nicht die natürlichen Gegebenheiten der Landschaft für einen Grünzug ab. Hier sollte mehr fachliches Wissen und eine exaktere Abgrenzung erfolgen. Eine Bundesstraße kann nicht das Ende eines Grünzuges abbilden. Der Plan ist in diesen Bereichen nachzubessern.	ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Die Abgrenzung des regionalen Grünzuges entlang der Bundesstraße 501 erfolgt unter Vorlage der in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs genannten konkreten Kriterien. Der Bereich liegt innerhalb eines Gebiet mit besonderen Erholungseignung, verschiedenen Moorkulissen und Gebieten, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz erfüllen. Bezüglich der Teilprivilegierung von Solarfreiflächenanlagen gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 8b Baugesetzbuch hat die Landesplanung mit dem Rundschreiben vom 15.03.2023 erklärt, dass Kapitel 4.5.2 Absatz 3 Z des LEP 2021 bei Bauanträgen in diesen privilegierten Bereichen bis zu einer Änderung des LEP lediglich als Grundsatz anzuwenden ist. Insofern ist den Bauaufsichtsbehörden eine Auslegungshilfe bezüglich der Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung im Zuge der Teilprivilegierung von Freiflächen-Photovoltaik zur Verfügung gestellt worden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1328	Stellungnahme [REDACTED] zum Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III Insbesondere Stellungnahme gegen die Ausweisung eines regionalen Grünzuges in der Hansestadt Lübeck, [REDACTED]	Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin Eigentümerin von Ackerland- und Waldflächen in 23560 Lübeck [REDACTED]. Im aktuellen Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III ist mein Grundeigentum in der Gemarkung [REDACTED] mit einem regionalen Grünzug vollständig überzeichnet. Der vorgesehene Entwurf zur Ausweisung eines regionalen Grünzugs in 23560 Lübeck Ortsteil Beidendorf wäre eindeutig abwägungsfehlerhaft und ist nicht zu akzeptieren. Eine solche Ausweisung ist daher zwingend zu streichen. Nach der Begriffsbestimmung eines Regionalen Grünzugs soll dieser maßgeblich dem Schutz von Freiraum im großräumigen Zusammenhang, zur Gliederung der Siedlungsstruktur und als Ausgleichsraum, der den Belastungen entgegenwirken soll, die von Siedlung und Infrastruktur ausgehen, dienen. Der in der Gemeinde Hansestadt Lübeck, [REDACTED] eingezeichnete regionale Grünzug wird diesen Ansprüchen vollständig nicht gerecht und ist an dieser Stelle fehlerhaft vorgesehen. Es muss dringend eine Neuabgrenzung vorgenommen werden, da die pauschale Überzeichnung der gesamten Gemarkungsfläche Beidendorf nicht zutreffend ist. 1. Gründe gegen die Ausweisung eines regionalen Grünzugs in der Gemarkung Beidendorf, Hansestadt Lübeck: Gegen eine Ausweisung eines regionalen Grünzugs in der [REDACTED] sprechen folgende Gründe: 1. Intensive Landwirtschaft In der [REDACTED] wird seit jeher eine intensive konventionelle Landwirtschaft betrieben. Diese Bewirtschaftungsform bringt es mit sich, dass auf den Flurstücken der [REDACTED] hochwirksame mineralische Dünger ausgebracht werden sowie organischer Dünger aus konventionell betriebener Viehhaltung (Gülle und Festmist) sowie aus der Verwertung von Energiepflanzen (Gärreste). Die Ausweisung eines regionalen Grünzugs in der [REDACTED] wird daher den Zielvorstellungen eines solchen raumplanerischen Instruments, nämlich den Schutz von Freiraum im großräumigen Zusammenhang zu schaffen sowie als Ausgleichsort für andere Nutzungsarten zu dienen, nicht gerecht. Bereits aus diesem Grund ist von der Ausweisung eines regionalen Grünzugs in der [REDACTED] abzusehen. 2. Vorbelastung durch die Autobahn 20 inmitten der [REDACTED] Weiterhin ist die [REDACTED] aufgrund der Autobahn 20, die die [REDACTED] bereits mittig vollständig durchschneidet, erheblich vorbelastet. Ein regionaler Grünzug wird an dieser Stelle somit dem ausgerufenen Ziel, Freiraum im großräumigen Zusammenhang zu schaffen sowie als Ausgleichsort zu dienen, nicht mehr gerecht. Es liegt bereits eine derart starke Vorbelastung der [REDACTED] durch die Autobahn 20 vor, sodass die Ausweisung eines regionalen Grünzugs für die [REDACTED]	insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Innerhalb der regionalen Grünzüge soll keine weitere planmäßige Besiedelung stattfinden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen. Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Darüber hinaus sind die Grundsätze des Baugesetzbuches für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen. Zu Photovoltaik: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	insgesamt ausscheidet. Es handelt sich bei der weder um wertvolle Landschaftsbereiche noch um Flächen mit besonderer Lufthygiene aufgrund der unmittelbaren Autobahnnähe, sodass die Zielvorstellungen eines regionalen Grünzugs hier schon von vornherein nicht mehr erfüllt werden können. 3. Vorbelastungen der durch den Bauschutzbereich des Flughafens Lübeck Wie bereits aus dem aktuellen Regionalplanentwurf ersichtlich, ist die bereits vom Bauschutzbereich des Flughafen Lübeck betroffen. Der Bauschutzbereich dient der Sicherstellung, dass die als Überflugbereich für den Flughafen Lübeck dauerhaft genutzt werden kann. Die kann daher aufgrund der parallelen Festlegung eines Bauschutzbereichs schon denkllogisch gar keine parallele Ausgleichsfunktion über die Ausweisung eines regionalen Grünzugs auf denselben Gemarkungsflächen zuteilwerden. Die parallele Ausweisung eines regionalen Grünzugs in der wäre daher rechtsfehlerhaft und würde den raumordnerischen Zielen eines regionalen Grünzugs in diesem Bereich vollständig nicht gerecht werden. 4. Verstoß gegen die Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1 GG sowie des Abwägungsgedankens aus § 2 EEG Ferner greift die mögliche willkürliche Ausweisung eines regionalen Grünzugs in der unangemessen in die Eigentumsfreiheit sämtlicher betroffener Grundstückseigentümer aus Art. 14 Abs. 1 GG ein. Zwar verfolgt die Ausweisung von regionalen Grünzügen auf Regionalplanebene grundsätzlich einen legitimen Zweck wie z.B. Sicherung von Freiraum und einer Ausgleichsfunktion. Allerdings wäre aus den bereits genannten Gründen die Ausweisung eines regionalen Grünzugs in der Gemarkung Beidendorf für die Verfolgung dieses legitimen Zwecks ungeeignet. Denn ist bereits erheblich durch intensive Landwirtschaft, die Nähe zur Autobahn 20 inmitten der sowie durch den Bauschutzbereich des Flughafens Lübecks erheblich vorbelastet. Die Ausweisung eines regionalen Grünzugs wäre daher an dieser Stelle ungeeignet und stellt daher bereits aus diesem Grund einen ungerechtfertigten Eingriff in die Eigentumsfreiheit gem. Art. 14 Abs. 1 GG der Grundstückseigentümer in der Gemarkung Beidendorf dar. Auch steht die vollständige Überzeichnung der im Widerspruch zum gesetzgeberischen Grundgedanken von § 2 EEG. Nach § 2 EEG stehen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen zur Gewinnung Erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die Flurstücke in der sind aufgrund ihrer Nähe zur Autobahn 20 und geringen Bodengüte hervorragend für die Gewinnung von Erneuerbaren Energien beispielsweise durch die Errichtung und Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet. Die Überzeichnung sämtlicher Gemarkungsflächen mit einem regionalen	des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Die Flächen in der Gemarkung Beidendorf erfüllen die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges. Zurzeit liegen der Landesplanung keine konzeptionellen Grundlagen im Rahmen eines Photovoltaik-Freiflächenkonzeptes der Stadt Lübeck vor, die eine andere Abwägungsentscheidung begründen würden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Grünzug würde die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen in der [REDACTED] erheblich erschweren und stünde daher im Widerspruch zum gesetzgeberischen Leitgedanken in § 2 EEG. II. Zusammenfassung und Ausblick Im Ergebnis bitte ich nach Schilderung einer Vielzahl von Argumenten darum, von einer Ausweisung eines regionalen Grünzugs in der Gemarkung Beidendorf in der Hansestadt Lübeck vollständig abzusehen. Wie geschildert, wäre die rechtswirksame Ausweisung eines solchen regionalen Grünzugs in diesem konkreten Gemarkungsbereich abwägungsfehlerhaft und würde auch einen Verstoß gegen die Eigentumsfreiheit der betroffenen Grundstückseigentümer aus Art. 14 Abs. 1 GG sowie gegen den gesetzgeberischen Leitgedanken aus § 2 EEG darstellen. Sollte wider Erwarten auch in zukünftigen Planungsentwürfen die Ausweisung eines regionalen Grünzugs in der [REDACTED] vorgesehen sein, weisen wir schon jetzt vorsorglich darauf hin, dass sämtliche Grundstückseigentümer geschlossen einer solchen Ausweisung gegebenenfalls mit Rechtsmitteln begegnen werden. Auch sehen wir gute Erfolgchancen, den späteren rechtswirksamen Regionalplan für den Planungsraum III im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens gem. § 47 Abs. 1 VwGO aus den genannten Gründen durch das Oberverwaltungsgericht vollständig für unwirksam erklären zu lassen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1327	wir sind Eigentümer der beiden [REDACTED] der Gemeinde Zarpen. Wir beabsichtigen gemeinsam mit der Gemeinde Zarpen die beiden Grundstücke kurzfristig bis mittelfristig einer Wohnbebauung zuzufügen. Daher bitten wir Sie, den geplanten Grünzug in diesem Bereich zu reduzieren. Wir haben einen Auszug aus dem Liegenschaftskataster für die betreffenden Flächen beigefügt.	Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind in diesem Bereich erfüllt. Es wird darauf hingewiesen, dass der regionale Grünzug nicht flächenscharf ist und im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der ortsplanerischen Aspekte abgegrenzt wird. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Aumühle, Bürgermeister ID: M1320	In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1. Abs. 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Demnach kommt in den Ordnungsräumen dem langfristigen Schutz. unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu.	Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind in dem genannten Bereich erfüllt. Die Entwicklung des Ortsteils beschränkt sich auf den baulichen Bestand. Der Ortsteil befindet sich innerhalb von hochsensibler Landschaft. Es wird darauf hingewiesen, dass der regionale Grünzug nicht flächenscharf ist und im konkreten Einzelfall unter

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Der Ortsteil Friedrichsruh ist mit einem regionalen Grünzug durchzogen und teilweise als Vorranggebiet für Naturschutz ausgewiesen. Die Gemeinde Aumühle bittet diese Darstellung entsprechend zu korrigieren und die Ausweisungen des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen. Der Flächennutzungsplan wurde bereits mit Mail vom 30.06.2022 übersandt und ist unter diesem Link https://www.amt-hohe-elbgeest.de/Gemeinden/Aum%C3%BChle/Bauleitplanung/Wirksame-br-Bauleitpl%C3%A4ne/ einsehbar. So befindet sich in Friedrichsruh u.a. ein historisches Gewerbegebiet, auf dem sich weitere Firmen ansiedeln können. In Friedrichsruh befinden sich u.a. weiter ein Schmetterlingspark, ein Museum, [REDACTED], die Verwaltung des gemeirdefreien Gutbezirks [REDACTED] usw. sowie Wohnbebauung. Eine Entwicklung dieses Ortsteiles ist aufgrund des regionalen Grünzuges und des Vorranggebietes für Naturschutz quasi unmöglich.	Berücksichtigung der ortsplanerischen und landschaftlichen Aspekte abgegrenzt wird. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Worth, Bürgermeister ID: M1319	Die Gemeinde Worth gibt zu Bedenken, dass der Hinweis im Regionalplanentwurf, dass die kartografischen Darstellungen nicht flächenscharf zu sehen seien, nicht ausreicht. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass nämlich gerade die regionalen Grün-züge sehr genau bewertet werden und die Argumentation für eine Gemeinde erheblich erschwert wird, wenn der regionale Grünzug eine Fläche auch nur im Ansatz streift. Insofern bittet die Gemeinde die vorhandene Wohnbebauung im östlichen Gemeindegebiet von dem regionalen Grünzug freizuhalten.	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Der Gemeinde Worth sind ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen des ortsteilspezifischen Bedarfs gegeben. In dem genannten Bereich sind die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges gegeben. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1313	Seit 1890 besitzt unsere Familie einen [REDACTED] auf Fehmarn. Die Generationen vor mir haben immer alles getan, um mit und von ihrem Grund und Boden zu leben, ihn gesund weiter vererben zu können und um Freude an der Natur zu	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	haben. Ohne diese Grundeinstellung, wäre Altenteil nicht das, was es zur Zeit noch Schwerpunktmäßig ist. Bedauerlicher Weise kann man sehr schnell, sehr deutlich, auch als Laie erkennen, wo das Land Schleswig-Holstein Eigentümer ist. Meine Vorgänger haben Vogelschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet und FFH überstanden. Das Naturschutzgebiet hat meiner Mutter die letzte Kraft gekostet. Ich kämpfe nun mit dem Nationalpark Ostsee und dem ausgelegten Regionalplan. Es gab nie Vorteile für die Landwirtschaft und die Einheimischen. Nur der Vogelzug, bzw. die Vögel die sich inzwischen hier wohler fühlen als im Süden, profitieren. Wir betreiben in Altenteil 50ha konventionellen Ackerbau. Und so gesund, wie ich ihn von [REDACTED]. Es gab immer Fortschritt und dafür bedarf es keinen Regionalplan, der uns überplant. In dem Grünzug sehe ich uns noch nicht einmal zur Hege und Pflege im Sinne der Jagd enthalten. Steuern, Wasser- und Bodenverbandgebühren, Straßenreinigungsgebühren, Straßenreinigungspflichten,....dafür bin ich gut. Nur mein täglich Brot darf ich hier nicht weiter produzieren und verdienen. Bei Ihren Schraffierungen, ist für meine kleine Landwirtschaft bereits jetzt kein Platz mehr. Ein regionaler Grünzug ist seit der Neuaufstellung des LEPs ein Ziel und somit für die Gemeinden nicht mehr abwehrbar. Mit Zielen, die einem Gesetz gleich zu stellen sind, muss daher sorgsam bzw. begründet umgegangen werden. Regionale Grünzüge sind im Regionalplanentwurf nicht mit hochwertigen ökologischen Strukturen begründet, die Voraussetzung für die Ausweisung eines Landschafts- oder Naturschutzgebietes begründen. Stattdessen erzielen sie reine Bauverbote, sowie Planungsverbote und hebeln somit die Planungshoheiten der Gemeinde aus, in dem sie über meine Hoffläche gesetzt sind. Als Streusiedlung, mit 4 gelben Ortsschildern auf einer Stadt Insel Fehmarn ist es schon schwer genug. Da beharrt der Bauausschuss der Stadt, auf dem Siedlungsstatus. Wir sind schon froh, wenn wir erhalten und ein wenig verbessern können. Baurechtliche Einschränkungen sind deshalb nicht zu akzeptieren. Der regionale Grünzug ist daher nur auf den Bereich zu beschränken, der von ökologischer Bedeutung ist und keine baurechtliche Einschränkung meines landwirtschaftlichen Betriebes begründet.	Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Durch die Maßstabsebene 1:100.000 und die Funktion zur Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume werden keine kleinräumigen Aussparungen im regionalen Grünzug vorgenommen. Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Innerhalb der regionalen Grünzüge soll keine weitere planmäßige Besiedelung stattfinden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt. Inwiefern die in der Stellungnahme aufgeführten und geplanten Nutzungen baurechtlich zulässig sind, liegt

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Laut Regionalplan sollen die touristischen Infrastrukturen qualitativ verbessert und weiterentwickelt werden. Dies widerspricht meiner Meinung nach den Einschränkungen durch die Grünzüge. Demnach darf ich z. B. für mich kein Carport bauen, und erst recht nicht für eine Ferienwohnung. Was ist mit dem [REDACTED], für den wir seit Jahrzehnten gearbeitet haben? Wird das in Zukunft ein Wohnmobilplatz oder darf ich da überhaupt kein Geld mehr erwirtschaften? Mit der neuen Deichtrasse, mit neuem Kanal und neuer Straße, abschneiden der Drainagen, zum Teil diagonal durch meinen Betrieb, der damit verbundenen Flurbereinigung ; der Ausarbeitung der Teerstraßen, den TNG Trassen in Altenteil und dem damit verbundenen Landbedarf, leidet mein Betrieb und meine Familie bereits extrem. Bereits der Regionalplan von 2004 war eine Herausforderung. Setzen Sie den Schwerpunkt bitte auf Tourismus und nicht auf Erholung. Bleiben sie mit der Schraffur bitte an der neuen Deichlinie! Ziehen Sie nicht weiter Richtung Süden. Bitte lassen Sie mich in meinem Zuhause leben und arbeiten, ohne mich wäre es [REDACTED] nicht so schön, wie es jetzt ist.	in der Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde des Kreises. Ferner sind die aufgeführten Infrastrukturmaßnahmen nicht Gegenstand der Regionalplanung. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Kröppelshagen- Fahrendorf, Bürgermeister ID: M1312	Laut dem Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans „darf in den regionalen Grünzügen planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1. Abs. 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Demnach kommt in den Ordnungsräumen dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu." Diesem Anspruch der ökologischen Qualitätssicherung wird grundsätzlich zugestimmt. Es wird aber darum gebeten, folgenden Interessen der Gemeinde Rechnung zu tragen: a) Die Gemeinde fordert daher die Wohnbau- und Gewerbeflächen insbesondere die vorhandene Wohnbebauung von dem regionalen Grünzug freizuhalten. Der Hin-weis im Regionalplanentwurf, dass die kartografischen Darstellungen nicht flächen-scharf zu sehen seien, reicht nicht aus. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass näm-lich gerade die	Zu a): Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:1 00 . 000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	regionalen Grünzüge sehr genau bewertet werden und der Hand-lungsspielraum für bauliche Erweiterungen für eine Gemeinde erheblich erschwert wird, wenn der regionale Grünzug die ausgewiesene Fläche auch nur im Ansatz streift. Deswegen wird um eine genauere Zeichnung gebeten. b) Des Weiteren hat die Gemeinde am 21.03.2023 die 6. F-Planänderung zur Erweiterung des Ewigforst für das Gebiet: „Südlich der B 207, Ortsausgang Richtung Dassendorf ()"beschlossen. Der F-Plan liegt dem Ministerium zwischenzeitlich zur Genehmigung vor. Der vorhandene Sportplatz ist ebenfalls von dem regionalen Grünzug erfasst. Die Gemeinde bittet um Klarstellung, dass der regionale Grünzug sowohl dem Ewig-forst als auch dem Sportplatz nicht entgegensteht. c) Die Gemeinde hat ein Entwicklungskonzept erarbeitet, wie sie sich insgesamt entwickeln könnte und fordert diese Flächen im Regionalplan zu berücksichtigen und von regionalen Grünzügen freizuhalten. Das betrifft insbesondere die vorhandene Wohnbebauung entlang der Freiweide und auch südlich der L207 sowie entlang der L208. Die Gemeinde bittet um Klarstellung, dass der regionale Grünzug sowohl dem Ewig-forst als auch dem Sportplatz nicht entgegensteht. Das Entwicklungskonzept der Gemeinde können Sie unter https://www.amt-hohe-elb-geest.de/Gemeinden/Kr%C3%B6ppelshagen-br-Fahrendorf/Gemeinde/Dorfentwicklung/ einsehen. Die bestehenden Flächennutzungspläne sind unter https://www.amt-hohe-elb-geest.de/Gemeinden/Kr%C3%B6ppelshagen-br-Fahrendorf/Bauleitplanung/Wirk-same-br-Bauleitpl%C3%A4ne/ einsehbar. 2. Grünzäsur in Fahrendorf Die Gemeinde hat gegen die Ausweisung keine Bedenken.	den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Ein pauschaler Puffer um die Ortslagen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht vorgenommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu b): Zum Ewigforst: Die 6. Flächennutzungsplanänderung zur Erweiterung des Ewigforst steht der Ausweisung eines regionalen Grünzuges nicht entgegen. Zum Sportplatz: Die Sportplatznutzung steht der Darstellung eines regionalen Grünzuges nicht entgegen. Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist deswegen maßstabsbedingt nicht flächenscharf. Zu c): Das Ortsentwicklungskonzept wird zur Kenntnis genommen. Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		ortsplanerischen Aspekten. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu 2: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Eschburg, Bürgermeisterin ID: M1307	In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1. Abs. 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Demnach kommt in den Ordnungsräumen dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu. Die gesamte Wohnbebauung südlich der Alten Landstraße ist von einem regionalen Grünzug überzogen. Für einen Teilbereich dieses Gebietes befindet sich der Bebauungsplan Nr. 21 „Feuerwehr“ gerade in Aufstellung, welcher bitte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden sollte. Derzeit wird die Flächenübergabe verhandelt. Einen aktuellen Entwurf füge ich diesem Schreiben bei. Des Weiteren sollte die Wohnbebauung von dem regionalen Grünzug freigehalten werden. Die Gemeinde fordert, die bisherige Darstellung aus dem bestehenden Regionalplan zu übernehmen und den regionalen Grünzug für diesen Bereich zu streichen. Den Hinweis, dass die im Regionalplanentwurf kartografischen Darstellungen nicht flächenscharf zu sehen seien, reicht aus Sicht der Gemeinde nicht aus.	Die Siedlungsabgrenzung wird bis zur Bahntrasse korrigiert und der regionale Grünzug wird gleichermaßen zurückgenommen. Eine darüber hinaus gehende Entwicklung ist auf Grund der landschaftlichen und ökologischen Gegebenheiten nicht möglich. Bestehende Siedlungen sind von der Siedlungsachse und der Ausweisung eines regionalen Grünzuges nicht betroffen. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Gemeinde Börnsen, Bürgermeisterin ID: M1306	1. Grünzäsur Die Grünzäsuren sind generell von einer Bebauung freizuhalten. Die Grundsätze und Ziele für regionale Grünzüge gemäß Kapitel 6.3.1 Abs. 4 bis 6 LEP 2021 gelten hier entsprechend.	1. Grünzäsur Die Ausweisung der Grünzäsuren erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist nicht parzellenscharf. Die konkrete Abgrenzung der Grünzäsuren erfolgt im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Grünzäsur im Nordwesten des Gemeindegebietes sowohl die Gewerbefläche [REDACTED] als auch die vorhandene Wohnbebauung an der Straße Birkenweg überschneidet. Die Darstellung im Regionalplan sollte dementsprechend angepasst werden. Des Weiteren gab es in der Vergangenheit Überlegungen mit der Nachbargemeinde Wentorf b. Hamburg evtl. ein gemeinsames Gewerbegebiet bei [REDACTED] zu entwickeln. Diese Überlegungen sind final noch nicht abgeschlossen und eine Grünzäsur über diese besagte Gewerbefläche würde einem gemeinsamen Gewerbegebiet entgegenstehen und diese Planungen endgültig verhindern. 2. Regionaler Grünzug In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1. Abs. 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Demnach kommt in den Ordnungsräumen dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu. Die gesamte Wohnbebauung südlich der Lauenburger Landstraße ist von einem regionalen Grünzug überzogen. Für einen Teilbereich dieses Gebietes befindet sich der Bebauungsplan Nr. 29 „südlich Horster Weg und südlich Heuweg“ gerade in Aufstellung, welcher bitte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden sollte. Einen ersten Entwurf füge ich diesem Schreiben bei. Des Weiteren ist auch ein Teilbereich der vorhandenen Wohnbebauung im Norden des Gemeindegebietes am Waldweg von dem regionalen Grünzug erfasst. Die Gemeinde fordert, die bisherige Darstellung aus dem bestehenden Regionalplan zu übernehmen und den regionalen Grünzug für diese Bereiche zu streichen. Für den Bereich südlich der Lauenburger Landstraße gibt es für Flächen innerhalb des regionalen Grünzuges Anfragen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen. Die Gemeinde bittet um Klarstellung, dass die Festsetzung des regionalen Grünzuges derartigen Vorhaben nicht entgegensteht.	landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekte. Der Anregung wird nicht gefolgt. 2. Regionale Grünzüge Wohnbebauung südlich der Lauenburger Landstraße: Die Wohnbebauung südlich der Lauenburger Landstraße wird nicht von dem regionalen Grünzug überlagert. Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Darüber hinaus sind die Grundsätze des Baugesetzbuches für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Wohnbebauung im Norden: Im Bereich des vorhandenen Wohngebietes wird der regionale Grünzug zurückgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Zu Photovoltaik: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.
Institution: Kreisjägerschaft Stormarn ID: M1305	Die KJS Stormarn begrüßt die Festlegungen von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren, soweit diese auch der Sicherung der Wanderrouten des Rotwildes dienen. Ganz besonders zu begrüßen sind die Grünzäsuren nördlich von Ahrensburg und südlich von Bargteheide, da Sie eine Verbindung in den Duvenstedter Brook offenhalten. Der Duvenstedter Brook ist bedeutender Kernlebensraum (Einstand) des Rotwildes. Die Wanderrouten sind in diesem Bereich derzeit kaum nutzbar und können durch kleinste Baumaßnahmen oder Nutzungsänderungen beeinträchtigt werden. Bedeutend sind insbesondere die nachfolgenden Bereiche: - zwischen Bargfeld-Stegen und Ehlersberg und der Bereich Bargfeld-Stegen - Bargfeld-Rögen (hierüber verläuft die Verbindung zum Nienwohlder Moor und dann Bad Segeberg) - Der Bereich vom Duvenstedter Brook über den Wohldorfer Wald Wilstedt/Tangstedt zur Oberalsterniederung (hierüber verläuft die "Westroute" nach Kisdorf und dann nach Bad Segeberg) - Der Bereich Duvenstedter Brook über die schmale Lücke zwischen Bünningstedt und Ammersbek/Schäferdresch dann über den Kremerberg und die ebenfalls sehr schmale Lücke zwischen Ahrensburg und Dehlingsdorf Richtung Beimoorwald - Der Bereich Duvenstedter Brook/Klein Hansdorf über die Bereiche südlich Bargteheide Richtung Bargteheider Moor - Der Bereich Duvenstedter Brook über Jersbek, die Ländereien westlich und nördlich Bargteheide Richtung Fischbek Die Grünzäsur nördlich von Bargteheide verläuft teilweise deckungsgleich mit einer Rotwild-Wanderroute. Die KJS fordert, die Grünzäsur gemäß der Rotwild-Wanderroute innerhalb der Siedlungsachse nach Norden zu erweitern	Die Rotwildwanderwege sind kein gesondertes Kriterium der Landesplanung und des LEP für die Ausweisung regionaler Grünzüge und Grünzäsuren. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Institution: Amt Siek, FB III - Bau und Planung ID: 1221	Die Gemeinde Braak hält an dem Ortentwicklungskonzept fest, um den örtlichen Bedarf und den Bedarf, der durch die Erschließung weiterer Flächenpotenziale im gemeinsamen Gewerbegebiet Stapelfeld-Braak entsteht, decken zu können. Zudem wird durch das neue Gewerbegebiet Stapelfeld-Hamburg, für das ca. 2.500 neue Arbeitsplätze prognostiziert sind, zusätzlicher Bedarf an Wohnraum entstehen, der z.T. auch von Braak gedeckt werden muss. Da dafür keine Flächen der Innenbereichsverdichtung zur Verfügung stehen, sollten die Entwicklungsflächen B1, B2 und B4 aus dem OEK entgegen des Entwurfs des Regionalplans 202x nicht in den regionalen Grünzug einbezogen und einer Änderung des Flächennutzungsplans zugeführt werden. (Anmerkung: Die Fläche B3 aus dem OEK steht derzeit nicht zum Verkauf, wäre aber sehr geeigneter Standort für die mittelfristig neu zu planende Feuerwache.) Planerisches Ziel der Gemeinde Braak ist, einer Zersiedlung entgegenzuwirken und eine Grundlage für die langfristige geordnete und nachhaltige bauliche Entwicklung der Gemeinde zu schaffen. Es sollen unterschiedliche Wohnformen (bezahlbares Wohnen zur Miete oder als Eigentum im Geschoßwohnungsbau, Einzel- und Reihenhauser als auch Tinyhaus) realisiert werden. Dabei steht der planerische Anspruch der klimaneutralen Energieversorgung, der Minimierung der Flächenversiegelung und der Erhaltung von Frei- und Begegnungsräumen im Vordergrund. Die Erweiterung der regionalen Grünzüge in dem geplanten Ausmaß wird von der Gemeinde abgelehnt. Um handlungsfähig bleiben zu können, muss die Gemeinde Alternativen für die Ausweisung von Photovoltaikfreiflächen haben. So könnten z.B. die sehr geeigneten Ackerflächen um das Umspannwerk östlich Braaks zur Errichtung von Flächenphotovoltaikanlagen unter Nutzung der Möglichkeit der ökologischen Aufwertung genutzt werden. Der dadurch erzeugte Strom soll zum Betrieb von Wärmepumpen in zentralen Wärmeenergieeinheiten genutzt werden. Des Weiteren sollen die durch die Einspeisevergütung erzielten Überschüsse genutzt werden, um den gemeindeangehörigen Bürgern vergünstigten Strom anbieten zu können. Dies wird als zusätzlicher Anreiz für die zeitnahe energetische Sanierung der bestehenden Heizungsanlagen betrachtet, die zum ganz großen Teil noch mit fossilen Energien betrieben werden.	Zum Ortsentwicklungskonzept: Der Verlauf des regionalen Grünzuges wird im Nordosten unter Berücksichtigung des Ortsentwicklungskonzepts und der Potenzialflächen zurückgenommen. Die Entwicklung der Gemeinde Braak erfolgt im Rahmen des örtlichen Bedarfs. Der Anregung wird gefolgt. Zu Photovoltaik: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Amt Siek, FB III - Bau und Planung ID: 1222	Die Gemeinde Brunsbek sieht die Ausweisung der regionalen Grünzüge in dem geplanten Ausmaß als zu einengend an. Die erforderliche wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde wird stark eingeschränkt. Es muss ermöglicht werden, dass eine wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde weiterhin gegeben ist und Potentiale dafür auch in der	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Regionalplanung dargestellt bzw. ausgewiesen werden, um sie zu gegebener Zeit auch umsetzen zu können. Für eine nachhaltige Energieversorgung sollen Photovoltaikanlagen im regionalen Grünzug zugelassen werden. Die genutzten Flächen werden nicht voll versiegelt, unterhalb der Anlagen ist eine Versickerung weiterhin möglich und die organische Bodensubstanz bleibt weitestgehend erhalten.	Generell können raumordnerische Regelungen zu Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit führen. In den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung besteht ein hoher Siedlungsdruck. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung dieser Räume sicherzustellen, kommt dem Schutz großräumig zusammenhängender Freiflächen eine besondere Bedeutung zu. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen, in denen planmäßig nicht gesiedelt werden darf, ist daher aufgrund des überörtlichen Interesses an der Freiraumsicherung gerechtfertigt. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Zu Photovoltaik: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amt Siek, FB III - Bau und Planung ID: 1223	Die Gemeinde Hoisdorf ist mit Ausnahme der derzeit bebauten Flächen vollständig als regionaler Grünzug überplant. Grundlegende planerische Aussage ist dabei, dass in den Grünzügen nicht planmäßig gesiedelt werden darf und nur Vorhaben zulässig seien, die entweder den Zielen der Ziffer 6.3.1 des Landesentwicklungsplanes dienen oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Diese generalisierende Planung schränkt in der vorliegenden Form die kommunale Planungshoheit unzulässig ein, denn sie stellt im Ergebnis für die Gemeinde ein nahezu umfassendes Planungsverbot dar und regelt die wesentlichen Punkte, die die kommunale Planungshoheit einschränken, nicht. Sie steht auch im Widerspruch zu den Festlegungen des Landesentwicklungsplanes, denn dieser erläutert in den Begründungen sehr genau, welche Gebiete regionale Grünzüge sein können: „Konkret können zu regionalen Grünzügen Gebiete mit folgenden Merkmalen gehören: • besondere Eignung für die Erholung aufgrund der landschaftlichen Voraussetzungen, • besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (festgesetzte Naturschutzgebiete (NSG) oder Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Festsetzung als NSG besitzen, größere Biotope), • besondere Bedeutung für das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem, • besondere Bedeutung für den Gewässerschutz, • besondere Bedeutung für den Grundwasserschutz, • erhaltenswerte Geotope, • zusammenhängende Waldgebiete, • zusammenhängende Freiräume, • historische Kulturlandschaften (historische Knicklandschaften, Beet- und Grüppengebiete) gemäß den Landschaftsrahmenplänen, • Moorböden.“	Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind in den genannten Bereichen erfüllt. Die Änderungsvorschläge sind konzeptionell nicht begründet und sollten im nächsten Verfahren im Rahmen der gemeindlichen, veröffentlichten Planung eingebracht werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Photovoltaik: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Auch wenn die Begründung davon spricht, dass die kartographische Darstellung dabei nicht flächenhaft zu sehen sei besteht für die Gemeinde das hohe Risiko, dass jegliche kommunale Flächenentwicklung unter Berufung auf die Grünzüge durch die Landesplanung untersagt wird. Diese sehr generalisierende Aussage wird dem verfassungsrechtlichen Grundsatz, dass grundrechtseinschränkende Gesetze oder Verordnungen die wesentlichen Voraussetzungen für die Einschränkung der Grundrechte selbst regeln müssen nicht gerecht. Als Lösung bietet sich entweder an, die kartographische Darstellung kleinteiliger zu fassen oder aber textlich eindeutiger festzustellen, wie die Abgrenzung im Zweifel zu erfolgen hat. In der Begründung des Regionalplanes findet sich lediglich der Satz: „Die genauere Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen.“ Hierbei bleibt unklar, was hiermit gemeint ist und wer letztendlich diese Abgrenzung rechtsverbindlich wahrnimmt. Weiterhin wird der Begriff des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Begründung nicht näher definiert. Das überwiegende öffentliche Interesse ist als unbestimmter Rechtsbegriff Gegenstand vieler gesellschaftlicher und rechtlicher Diskussionen, unter anderem im Hinblick auf die Energiewende. Daher ist es erforderlich, hierzu -mindestens in der Begründung- die für die kommunale Bauleitplanung wesentlichen Aspekte herauszuarbeiten. Auch hier wird deutlich, dass der Regionalplan die in dem Begriff des Ordnungsraums angelegten schwierigen Abgrenzungsfragen nicht hinreichend abarbeitet. Die Gemeinde Hoisdorf sieht die Ausweisung der regionalen Grünzüge in dem geplanten Ausmaß daher als kritisch an, da das Recht auf kommunale Selbstverwaltung unzulässig beeinträchtigt wird. Die Gemeinde Hoisdorf will im Jahr 2024 unter Inanspruchnahme von Fördermitteln ein neues Ortsentwicklungskonzept erstellen lassen und hat schon einen Beschluss über die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel gefasst. Nach derzeitigem Stand ist nach Beschluss der Gemeindevertretung auf folgenden Flächen eine Entwicklung vorgesehen: 1. [REDACTED] r in Oetjendorf [REDACTED] (teilweise Wohnbebauung) 2. [REDACTED] . in Hoisdorf [REDACTED] (teilweise Wohnbebauung) 3. [REDACTED] in Hoisdorf [REDACTED] (teilweise Wohnbebauung) 4. [REDACTED] in Hoisdorf, [REDACTED] (teilweise Wohnbebauung)	bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Zum Radweg: Der Entwicklung eines Radweges/einer Radschnellverbindung steht nichts entgegen. Ein Radweg kann und sollte auch attraktive Landschaften durchqueren. In den Räumen zwischen Hoisdorf und Großhansdorf handelt es sich um entsprechende Räume, die als regionale Grünzüge ausgewiesen und nicht für eine überörtliche Siedlungsentwicklung geeignet sind. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	5. [REDACTED] (evtl. Kita Neubau) 6. Nördlich vom Baumkaten, westlich vom Achtern Diek bis zur Gemeindegrenze (evtl. Kita Neubau oder Gewerbeansiedlung ortsansässiger Gewerbebetriebe) 7. Gewerbefläche Ortsrand Hoisdorf / südlich Fuhrwegen ([REDACTED]) 8. Flächen östlich der A1, nördlich der Straße Am Rühren, westlich Schwarzenbrooker Weg und deren nördliche Verlängerung (Photovoltaikanlagen) 9. [REDACTED] (Biogasanlage) 10. Fürstenkaten / Fürstenhorst (Windkraftanlagen) 11. Landwirtschaftliche Fläche, Dreieck zwischen Kastanienallee/Achtern Diek Orts auswärts Richtung Großhansdorf und Rad-/Fußweg aus der Immenkoppel kommend, für eventuellen gemeinsamen Kita Neubau mit der Gemeinde Großhansdorf Mit dem Entwurf des Regionalplanes ist die Realisierbarkeit dieser und anderer sich aus dem geplanten Ortsentwicklungskonzept ergebender Maßnahmen in Frage gestellt. Der Regionalplan muss textlich und im Plan sicherstellen, dass die oben genannten Maßnahmen 1-10 und weitere aus einem Ortsentwicklungskonzept folgende Maßnahmen umgesetzt werden können. Die Flächen 1-4 wurden bereits im Siedlungsentwicklungskonzept von 2009 aufgeführt und sollen teilweise für eine Wohnbebauung umgesetzt werden. Gerade in Zeiten von erheblicher Wohnraumknappheit wächst dem Ziel der geordneten Siedlungsentwicklung eine gesteigerte Bedeutung zu. Diese Zielerreichung wird allerdings durch weitere Einschränkungen der grundsätzlichen zur Verfügung stehenden Flächen durch Ausweitung der Grünzüge, Grünzäsuren und Vorbehaltsflächen für Natur und Landschaft unnötigerweise erschwert. Erfreulicherweise nimmt das Thema Radverkehr wieder breiten Raum ein. Bevor aber kostenträchtige und flächenverbrauchende Leuchtturmprojekte wie neue Radschnellwege angestoßen werden, ist es erforderlich die vorhandene Infrastruktur zu erhalten und zu ertüchtigen. Ebenso ist ein Radweg von Hoisdorf, Altes Dorf, vom Krütz entlang der Straße Baumkaten und Jacobsrade entlang der Landesstraßen zum Anschluss an das Schulzentrum Großhansdorf dringend erforderlich.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Institution: Amt Siek, FB III - Bau und Planung ID: 1224	Die Gemeinde Siek hält an dem Ortentwicklungskonzept sowie dem Innenbereichs- und Entwicklungsgutachten fest. Die beiden Konzepte wurden der Landesplanung am 14.02.2022 übermittelt. Des Weiteren wird die Ausweisung der regionalen Grünzüge in dem geplanten Ausmaß als kritisch angesehen.	Die Gemeinde Siek entwickelt sich im Rahmen des örtlichen Bedarfs. Das Innenbereich- und Entwicklungsgutachten wird bei der Ausweisung des regionalen Grünzuges beachtet. Der regionale Grünzug wird im Osten der Gemeinde zurückgenommen. Weitere Flächen sind im konkreten Einzelfall zu prüfen, da die Ausweisung der regionalen Grünzüge im Maßstab 1:100.000 erfolgt und sie somit nicht flächenscharf sind. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Amt Siek, FB III - Bau und Planung ID: 1225	Die Gemeinde Stapelfeld sieht die Ausweisung der regionalen Grünzüge in dem geplanten Ausmaß als kritisch an. Aufgrund der besonderen Gewerbefunktion der Gemeinde Stapelfeld sollen folgende Flächen aus dem regionalen Grünzug rausgenommen werden: 1. Im Bereich südlich angrenzend an die L222, [REDACTED], wurde der Grünzug über bereits bebaute Flurstücke gelegt. Aus diesem Grund wünscht die Gemeinde, die nachfolgend aufgeführten Flächen nicht in den Grünzug aufnehmen zu lassen. Gemarkung Stapelfeld: [REDACTED] 2. In den Flächen, die im Norden vom „Lütten Damm“, im Westen vom „Stiegstückenredder“, im Süden von der „Hauptstraße“, sowie im Osten von der angrenzenden Bebauung der Straßen „Wiesengrund“ und „Am Kornweg“ eingefasst sind, sieht die Gemeinde Ihre langfristige Entwicklung. Diese sollen nicht in den Grünzug aufgenommen werden. 3. Die [REDACTED] trennen 2 Bebauungsgebiete. Sie sollen nicht in den Grünzug aufgenommen werden.	Zu 1: Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist deswegen maßstabsbedingt nicht flächenscharf. Eine bandartige Entwicklung im Außenbereich widerspricht der Zielsetzung einer nachhaltigen und geordneten Siedlungsentwicklung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu 2: Es liegt kein entsprechendes Ortsentwicklungskonzept mit einer Alternativenprüfung vor. Es sind ausreichend Entwicklungsflächen im Süden und Osten für den Ortsteil Stapelfeld vorgesehen. Der Entwicklungswunsch erscheint überdimensioniert, wird nicht durch ein Ortsentwicklungskonzept begründet und kann deswegen nicht bei der Ausweisung der regionalen Grünzüge berücksichtigt werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu 3:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Der regionale Grünzug wird teilweise zugenommen. Die Abgrenzung orientiert sich an den vorhandenen Baugrenzen des Gewerbegebietes. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Stadt Glinde, Amt für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt ID: 1219	Der „Regionale Grünzug“ im Südwesten von Glinde wurde in seiner Ausdehnung nach Osten erweitert. Während im RP 1998 der Golfplatz größtenteils vom „Regionalen Grünzug“ ausgespart wurde, überlagert dieser heute den Golfplatz. Um Bestandsprojekte (Erweiterung des Golfplatzes um zusätzliche Bahnen und eine Hotelerweiterung) sowie mögliche Entwicklungen der vorhandenen Nutzungen () durch diese Ausweisung nicht zu erschweren oder gar zu verhindern, bittet die Stadt darum, die Darstellung des „Regionalen Grünzuges“ wieder auf die Ausdehnung des RP 1998 zu bringen.	Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne sind die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren anhand aktueller Kriterien und unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten abgegrenzt worden. Diese geänderten planerischen Grundlagen und der nachfolgende Abwägungsprozess führen zu Änderungen gegenüber den (derzeit noch) geltenden Regionalplänen. Der Golfplatz in Glinde ist als Grünfläche ausgewiesen und entspricht den Zielsetzungen eines regionalen Grünzuges sowie der Sport- und Erholungseignung. Die Ausweisung eines regionalen Grünzuges steht der Nutzung des Golfplatzes nicht entgegen. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzuges erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1213	Mir geht es um die Gemeinde Feldhorst insbesonde den Ortsteil Steinfeld. Die nun angestrebte Planung und angedachte Erweiterung des Grünzuges verhindert eine notwendige Dorfentwicklung in Bezug auf Neubauten und damit Verjüngerung des Dorfes. Es gibt in der Gemeinde genügend Baulücken die sinnvoll und auch unter Beachtung des Umweltschutzes geschlossen werden könnten. Die Neuplanung scheint das auszuschließen..... Die Dorfentwicklung wäre dadurch erheblich gestört. Eine Überalterung wäre der logische Schluss und würde Einrichtungen wie den Kindergarten überflüssig machen. Diese zusammen mit der Feuerwehr ist immer wieder Treffpunkt für	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	neue Gemeindemitglieder und Ausgangspunkt für eine gesunde und generationsübergreifende Entwicklung der Gemeinde.	Der Ortsteil Steinfeld darf sich im Rahmen des ortsüblichen Bedarfes entwickeln. Eine bandartige Entwicklung im Außenbereich zu einer Splittersiedlung widerspricht der Zielsetzung einer nachhaltigen und geordneten Siedlungsentwicklung. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1211	Wir haben in der Ortsmitte von Malkendorf einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb (██████████) mit Ackerbau, Rinderhaltung und Schweinemast. Nach dem Entwurf zum regionalen Grünzug 2023 wird unser Betrieb halbiert. Der Grenzzug schneidet den gesamten hinteren Teil unseres Betriebes incl. Altenteil ab. Wenn es bei diesem Grünzug bleiben sollte, können wir uns auf unseren landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr erweitern. Wir können dann keine neuen Stallungen für unsere Tiere bauen, wobei die Politik für das Tierwohl dieses gerne möchte. Weiterhin können wir keine weiteren Getreidelager oder Maschinenhallen bauen. Man wäre dann mit dem Betrieb für die Zukunft nicht mehr wettbewerbsfähig. Da wir einen Sohn haben, welcher Landwirtschaft gelernt hat und z.Zt. ██████████, ist die nächste Generation der Hofübernahme gesichert. Sollte es bei Ihrem Entwurf bleiben und unser Betrieb dadurch geteilt wird, kann unser Betrieb in der Zukunft wohl nicht mehr überleben. So mal auch noch unsere gesamte Ackerflächen auf der rechten und linken Seite der Sarkwitzer Straße sowie an der K37 zur auf der rechten Seite Richtung Curau in den regionalen Grünzug mit aufnehmen wollen. Eine eventuelle Aussiedelung des Betriebs scheint damit unmöglich zu sein. Wir würden es begrüßen, wenn die Grenze des Grünzugs am Ende unserer Ackerflächen (██████████) erfolgen könnte. Alternativ wäre eine Grenze des Grünzuges zumindest an der Grenze von unserer Hoffläche zum Acker hin wünschenswert, also noch hinter dem Altenteil.	Die genannte Fläche liegt in einem Gebiet, welches laut Landschaftsrahmenplan die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, und erfüllt somit die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges. Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Durch die Maßstabsebene 1:100.000 und die Funktion zur Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume werden keine kleinräumigen Aussparungen im regionalen Grünzug vorgenommen. Innerhalb der regionalen Grünzüge soll keine weitere planmäßige Besiedelung stattfinden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Weiterhin erschließt es uns nicht, warum die gesamte rechte Seite der K37 in Richtung Curau nicht mit aufgenommen wird, zumal sich da die Auniederung befindet.	die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt. Die rechte Seite der Kreisstraße 37 erfüllt nicht die Kriterien zur Ausweisung als regionaler Grünzug. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1204	Ich bin Landwirt in Bad Schwartau, Groß Parin. Derzeit habe ich mein Ackerland noch verpachtet. Von dem Vorhaben, Grünzüge zu erweitern und Vorranggebiete für den Naturschutz zu schaffen, bin ich stark betroffen. In meinen zukünftigen landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten sehen ich mich sehr eingeschränkt. Daher wende ich mich gegen die geplanten Vorhaben in der Gemarkung Groß Parin.	Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Innerhalb der regionalen Grünzüge soll keine weitere planmäßige Besiedelung stattfinden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1198	gegen den Regionalplan im Planungsraum 3 lege ich hiermit Widerspruch ein, da die Kriterien für Linienführung nicht nachvollziehbar sind und sich z.B. die Abgrenzung des Grünzuges während der Auslegung auch noch ohne Begründung verändert hat. (Die Karte hat sich zwischen dem 10.07.2023 und dem 24.10.2023 irgendwann einfach derändert) . Ist dies "einfach" ein Fehler, oder gibt es irgendwelche neuen Pläne oder Erkenntnisse, die nicht offensichtlich sind? Der Grünzug soll Siedlungsentwicklung verhindern und überstreicht dabei ganze Ortschaften wie z.B. Bojendorf und Westermarkelsdorf. Wie soll das mit der Dorfplanung vereinbar sein? Es ist nicht erkennbar, wonach es geht, ob Flächen im Grünzug liegen, oder nicht. Es scheint eine grobe, willkürliche Linie zu sein, die aber für die Betroffenen riesige Wirtschaftliche Auswirkungen hat. Meine Flächen in der [REDACTED] liegen zum Großteil in diesem Gebiet. Wenn dieser Grünzug darüber gelegt wird, erfolgt ein starker Wertverlust der Flächen sowie eine extreme Beeinträchtigung der Bewirtschaftung , da dort schon jetzt große Schäden durch Gängefraß entstehen, die ohne die Möglichkeit zur Vergrämung und Bejagung bis zum Totalschaden gehen würde. Ebenfalls stellt eine Einschränkung beim Pflanzenschutz und der Düngung einen Verlust dar, der eine willkürliche Ungleichbehandlung ist und wirtschaftliche Verluste ohne eine Entschädigung und ohne Notwendigkeit in Kauf nimmt. Ich lege daher Widerspruch gegen die Linienführung ein und fordere Sie auf, die Karten und Begründungen präziser zu gestalten und die Ackerflächen von jeglicher Beeinträchtigung freizuhalten.	In der Stellungnahme wird behauptet, dass während des Beteiligungszeitraums zwischen dem 10.07.2023 und dem 09.11.2023 Kartendarstellungen verändert worden sind. Die Planunterlagen sind während des Beteiligungszeitraums auf der Beteiligungsplattform BOB.SH nicht verändert oder ausgetauscht worden. Dies gilt auch für die interaktive Karte, die als Serviceleistung der schnelleren Orientierung im jeweiligen Planungsraum dienen soll. Der Vorwurf des Verfahrensmangels wird zurückgewiesen. Das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ ist bewusst als offene Schraffur ohne eine Umrandung gestaltet. Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und treffen keine flächenscharfen Aussagen. Dies soll auch in der Signatur zum Ausdruck kommen. Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind in diesen Flurstücken erfüllt. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch bleiben von der Ausweisung des regionalen Grünzugs unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Wakendorf I, Bürgermeister ID: M1197	Hier ist unsere Gemeinde erfreulicherweise gut versorgt, sodass eine Entwicklung direkt nördlich des Bahnhofes möglich und ausgesprochen sinnvoll wäre. Das würde ihren auf Seite 74/75 dargestellten Aussagen voll entsprechen. Hier stünde eine Fläche von 4 bis 5 oder noch mehr Hektar zu Verfügung, um eine sinnvolle Fortentwicklung unserer Gemeinde zu betreiben. Sie ist mit fast allen Versorgungsleitungen am Rande versehen, inklusive der Fernwärmeleitung und bietet sich für eine effektive Entwicklung an. Wir denken hierbei an eine moderne Errichtung einer Seniorenwohnanlage mit Zentralgebäude und mehreren umliegenden eingeschossigen, barrierefreien Wohnhäusern für ältere Menschen. Sie könnten dann ihren Kindern ihr meistens viel zu großes Wohnhaus rechtzeitig überlassen und sich in der Nähe in ein kleineres Gebäude einkaufen oder einmieten bevor sie später ins nah gelegene Altenheim übersiedeln. Das Obermotto könnte heißen: „Mit dem Rollator in die Bahn!“ Nach zehn Minuten ist man bereits in Bad Segeberg oder Bad Oldesloe, wo in der Nähe der Bahnhöfe fast alle Versorgungseinrichtungen des täglichen Lebens oder der Gesundheitsversorgung vorhanden sind. Wenn man heute eine solche Einrichtung plant, muss man unbedingt gleichzeitig Wohnungen für die Bediensteten bereitstellen, denn diese sind momentan das Sorgenkind einer jeden Einrichtung, wobei sich dieses Problem vermutlich noch verstärken wird. Das bedeutet, dass gleichzeitig günstiger Wohnraum am Rande dieses Spezialgebietes geschaffen werden müsste. Ansonsten hat man später eine Altenwohnanlage ohne ausreichendes Personal. Hier muss vorbeugend entgegengearbeitet werden. Wir spüren diese schmerzliche Erfahrung mit dem Fachkräftemangel seit Jahren in unserem Kindergartenzweckverband. Die Errichtung von Seniorenwohnanlagen wird aktuell fast ausschließlich in den Zentralorten beplant, wobei dort der Baugrund häufig nicht zu finden bzw. enorm teuer ist. Außerdem gibt es auch auf dem Lande zahlreiche ältere Menschen, die sich im städtischen Wohnraum nicht wohl fühlen und deshalb ihren rechtzeitigen Umzug in eine neue Umgebung permanent hinausschieben. Der Bedarf für eine solche Einrichtung wurde auch bereits mit den Bürgermeistern der umliegenden Gemeinden abgeklärt und von allen einmütig befürwortet. Ihre engen Vorgaben im Regionalplan führen aber verstärkt zum Ausbremsen eigendynamischer Entwicklungen in ländlich	Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Die genannten Flächen in der Gemeinde Wakendorf I erfüllen diese Kriterien. Generell können raumordnerische Regelungen zu Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit führen. In den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung besteht ein hoher Siedlungsdruck. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung dieser Räume sicherzustellen, kommt dem Schutz großräumig zusammenhängender Freiflächen eine besondere Bedeutung zu. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen, in denen planmäßig nicht gesiedelt werden darf, ist daher aufgrund des überörtlichen Interesses an der Freiraumsicherung gerechtfertigt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	strukturierten Gebieten. Sie ignorieren meistens auch, dass jedes Dorf spezielle Strukturen ausweist, die nie von einer verallgemeinernden Planung „von Oben“ ausreichend berücksichtigt werden können. In diesem Sinne halten wir auch die Ausweisung von etwa 80 Prozent der Fläche von Wakendorf I als regionaler Grünzug für unsinnig. Wir sind eine Gemeinde mit guten landwirtschaftlichen Strukturen und haben (leider) nur wenige ökologisch wertvolle Bereiche. Eine fast ausschließliche Bedeutung unseres ländlichen Raumes als Regionaler Grünzug halten wir für unangemessen und unberechtigt. Sie haben unsere Gemeinde zu fast 80 % als regionalen Grünzug eingestuft. Hierzu der Auszug aus ihrer Planungskarte zu unserem Gebiet. Unsere Gemeinde ist durch die dicke, beige Linie im Norden (Abgrenzung der Siedlungsachsen) und der hellbraun hinterlegten, gestrichelten Linie im Süden (Kreisgrenze) recht gut zu erkennen. Nur ein kleiner Bereich nordöstlich der K9 ist nicht mit einer grünen Schraffur versehen. Diese Beurteilung halten wir für nicht nachvollziehbar und völlig unzutreffend, da unsere Gemeinde recht homogen ist und auf Grund ihrer Bodenstruktur und landwirtschaftlichen Bewirtschaftung seit Jahrzehnten im gesamten Gebiet eine recht zurückhaltende ökologische Struktur aufweist. Sie unterscheidet sich nicht von den nördlich (und auch südlich) angrenzenden Flächen. Deshalb hat die kleine Gemeinde bereits vor über dreißig Jahren mit dem Wakendorfer Moor einen inneren Bereich vollständig aufgekauft, den sie seitdem mit dem Schwerpunkt Naturentwicklung kontinuierlich fortentwickelt. Hier soll, wenn sich alles positiv entwickelt, zukünftig durch eine noch effektivere Vernässung die natürliche Moorentwicklung gefördert und gleichzeitig der Grundwasserschutz unterstützt werden. Dieses korrespondiert bereits sehr gut mit dem bei ihnen dargestellten Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (hellblaue gestrichelte Linie) bzw. der Trinkwasserschutzgebiete in Schleswig-Holstein aus dem Jahre 2015 (Karte rechts). Zur besseren Erläuterung unserer Einsprüche gegen die zu umfassende Darstellung der regionalen Grünzüge seien an dieser Stelle die bereits 1998 durch uns aufgestellte Karte der Reichsbodenschätzung aufgeführt, die deutlich belegt, dass die gesamte Gemeinde fast flächendeckend aus sandigem Lehm bzw. lehmigen Sand mit mittlerer Bodenpunkten besteht. Auf Grund des relativ ebenen Bodenreliefs lassen sich alle Schläge gut beackern und weisen aus landwirtschaftlicher Sicht auch gute Größenstrukturen auf. In dieselbe Richtung weist die Karte der Bodennutzung, die ebenfalls noch aus dem Jahre 1998 stammt und nur in Teilbereichen aktualisiert wurde (Jungwald im südlichen Bereich). Die Bodennutzung hat sich auf den meisten Schlägen nicht oder nur marginal verändert und beinhaltet fast überall einen intensiven Ackerbau. Der in ihren Planungen festgehaltene regionale Grünzug dürfte hieraus kaum ersichtlich sein. Die hier aufgeführten Planungsinhalte der alten Untersuchungen werden von uns zurzeit	Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des Regionalen Grünzuges vereinbar ist. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	aktualisiert, vervollständigt und mit dem Open-Source-Programm QGIS in einem modernen Kartensystem festgehalten. Hier möchten wir unsere Gemeinde auf einen vorbildlichen digitalen Stand bringen, der eher modernen Arbeitsweisen entsprechen könnte. Zur Vervollständigung möchten wir an dieser Stelle noch eine entsprechende Ansicht in Google Earth aufführen, die jedoch eher schwieriger für unsere Einwände zu deuten ist. Insgesamt bleiben in unserer Gemeinde dennoch sinnvolle ökologische Strukturen bestehen, die wir auch weiterhin erhalten und gerne noch stärker unterstützen wollen: Das Travetal am westlichen Rand der Gemeinde bis zur L83. Die Pulverbek als südliche Grenze zum Kreis Stormarn bzw. zur Nachbargemeinde Seefeld sowie eine Nord-Süd-Achse entlang der Wakenau bis hin zum Wakendorfer Moor im Norden (rote Pfeile). Die Wakenau selbst wird jedoch durch das Dorf komplett unterbrochen und ist hier auch leider auf etwa 300 m verrohrt. Das lässt sich, ohne einen unverhältnismäßigen Aufwand zu betreiben, nicht mehr zurückbauen. Deswegen liegt uns als Gemeinde gerade die Verbesserung der Strukturen im Wakendorfer Moor am Herzen. Dabei ist hervorzuheben, dass sich unter diesem auch das Einzugsgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Wakendorf I befindet. Dieses fördert und verteilt das sehr saubere Trinkwasser auch in die Nachbargemeinden Bahrenhof, Bühnsdorf, Dreggers, Feldhorst und Rehhorst und besitzt dadurch eine übergeordnete Funktion. Hierbei dürfte diesem Gebiet eine wachsende Bedeutung zukommen, denn auch für die Beregnung landwirtschaftlicher Flächen wird zunehmend Grundwasser benötigt, um die Trockenperioden in der Landwirtschaft ohne ausufernde Schäden zu überbrücken. Daher muss dem Nachschub unseres Grundwassers deutlich mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden. Hierbei denken wir aktuell über eine Erhöhung der Anstauhöhe oder sogar dem nachhaltigen Vernässen in den Trockenphasen des Sommers nach. Hierzu könnte das aus dem Nachklärbecken unserer Kläranlage in die Wakenau Pulverbek Trave Ostsee abfließende Wasser zumindest teilweise/zeitweilig wieder in dieses Moorgebiet hochgepumpt werden. Nach diesen Erläuterungen weisen wir daraufhin, dass wir eine zu großzügige Schraffur in Richtung Naturschutz für unsere Gemeinde für überzogen und nicht gerechtfertigt halten. Ob eine so oberflächlich vorgenommene Festlegung regionaler Grünzüge sinnvoll ist, mag bezweifelt werden, da sich der Randbereich von Hamburg entwickeln muss und überflüssige Schutzzonen keinen mit den Gemeinden vorher abgestimmten Rahmen umfassen. Die im Umweltbericht auf Seite 178 stolz aufgeführte Besonderheit von 160.000 ha regionaler Grünzüge halten wir für eine überzogene Aktivität. Sie verhindert keine weitere Siedlungstätigkeit, erschwert und verteuert nur die dafür notwendigen Planungs- und Entwicklungsprozesse, die wir in den Gemeinden dann verkraften müssen. Hier schließen wir uns ausdrücklich der Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Gemeindetages an, der mehr eigenverantwortliche Zuständigkeit für die Gemeinden einfordert und eine zu starke Reglementierung vom Land ablehnt. Auf diese Weise werden überflüssige bürokratische Hürden aufgebaut, die eventuell zukünftige sinnvolle Entwicklungen verhindern oder zumindest erschweren und dadurch die Einengung der wirtschaftlichen und auch demokratischen Strukturen in unserer Gemeinde befördern. Gleichzeitig kann hierdurch auch noch die Kluft zwischen Stadt und Land erhöht werden, die sowieso bereits existiert. Wenn z.B. unser [REDACTED], der weit über unsere Dorfgrenzen bekannt sein dürfte und der vor wenigen Tagen über 10.000 Besucher in unsere ansonsten mehr oder minder unbekannte Gemeinde lockte, einen weiteren Ausbau seiner Kartoffelscheunen plant, liegt sein Gebiet angeblich in einem regionalen Grünzug. Einerseits dürfte das Unsinn sein, andererseits könnte es seine Planungen erschweren und auf jeden Fall verteuern, denn die Naturschutzbehörden achten sehr wohl auf diese Schraffuren und verlangen mit Sicherheit intensivere Planungen und mehr Ausgleichsaktivitäten, wenn sie die Erweiterung überhaupt genehmigen. Sie selbst schreiben in ihrem Umweltbericht, dass in den regionalen Grünzügen nicht gesiedelt werden darf bis auf wenige Ausnahmen (S. 121 ff). Mittlerweile sind einige Behördeneinrichtungen in unserem Land zu einem Staatsgebilde im Staat geworden, das leider nur bedingt mit Kompetenz agiert, sondern leider häufig nur die Inhalte von vorliegenden Planungen verwaltet und möglichst genau umsetzt. Nachvollziehbares Augenmaß bleibt dabei häufig auf der Strecke. Abwägungen erfolgen meistens recht einseitig. Sie wollen sich nicht vorwerfen lassen, dass sie gegen den Naturschutz agieren bzw. betrachten sich als einzige fachliche Kompetenz. Wenn aber der Hintergrund für ihre Entscheidungen solche oberflächigen Grundlagen einer Regionalplanung sind, wird aus einer vermeintlich gut gemeinten Planung, eine unsinnige Verhinderungsstruktur, die zumindest für mehr Ärger und Widerstand an der Basis sorgt als für den tatsächlichen Schutz unserer Natur, den auch wir gerne und mit ganzer Kraft unterstützen. Jedoch spezifisch und dort, wo wir es bei uns im Gemeinderat mehrheitlich für sinnvoll erachten. Wir können und wollen es selbst gestalten!	
Institution: Stadt Reinfeld - Holstein, Fachbereich Bau und Umwelt ID: 1196	Die Stadt Reinfeld (H.) strebt gemeinsam mit der Gemeinde Barnitz die Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes entlang der Landesentwicklungsachse an der A 1 an. Geeignete Flächen dafür wurden im April 2021 untersucht (siehe anliegendes Konzeptpapier „Fachliche Betrachtungen zur Gewerbeflächenentwicklung des Unterzentrums Reinfeld“) und in das „Gewerbeflächenstandortkonzept 2035 der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn“ mit aufgenommen. Die Flächen sind darin in der Kategorie B („gut geeignet“) aufgeführt.	Die Bundesautobahn bildet die klare Grenze zum regionalen Freiraum. Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Im derzeit ausliegenden Entwurf des Regionalplanes für den Planungsraum III liegt die Fläche in der Karte jedoch in einem „regionalen Grünzug“, in einem Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz und außerhalb der Siedlungsachse. Im Textteil wird das geplante Gewerbegebiet nur im Kapitel „Nahbereich Reinfeld“ mit folgendem Satz erwähnt: „Bei Nachweis entsprechender Bedarfe wäre langfristig eine Umsetzung der angestrebten Entwicklung eines gemeinsamen Gewerbegebietes südlich der Anschlussstelle Reinfeld der Bundesautobahn 1 zu prüfen.“ Zur notwendigen Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlungsstruktur durch ein interkommunales Gewerbegebiet ist es erforderlich, den dargestellten Regionalen Grünzug so zu verändern bzw. soweit zurückzunehmen, dass eine räumliche Erweiterung der Siedlungsachse im Bereich der Reinfeld / Gemeinde Barnitz im Bereich der Anschlussstelle an die A 1 in südlicher Richtung möglich wird.	Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Es handelt sich bei den genannten Flächen, um ein Landschaftsschutzgebiet und ein Gebiet besonderer Erholungseignung. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: ID: M1220	im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu den Entwürfen der Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III des Landes Schleswig-Holstein melden wir als Betroffene der geplanten Ausweisung eines Grünzugs im Planungsraum III für unser o.g. Grundstück hiermit fristgemäß unsere erheblichen Bedenken an. Lentförhden (Nützen), Begründung, wir betreiben auf o.g. Grundstück seit und verfügen sowohl über eine rechtskräftige Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz als auch über einen rechtskräftigen Bebauungsplan. Im Jahre 2020 haben wir einen zweistelligen Millionenbetrag investiert und betreiben am Standort nun eine der modernsten Deutschlands. Unsere moderne Anlage soll für mindestens die nächsten zwei Jahrzehnte die Versorgung der überwiegend öffentlichen Auftraggeber (Straßenbaulastträger) in der Region mit dem für den Straßenbau essenziellen Baustoff Asphalt sicherstellen. Die geplante Ausweisung eines Grünzugs mit den vorgesehenen Einschränkungen widerspricht unseren bestehenden rechtskräftigen Genehmigungen. Darüber hinaus wäre die Ausweisung eine erhebliche Einschränkung der laufend durchzuführenden Instandhaltung unserer und ihrer regelmäßig notwendigen Anpassung an den Stand der Technik bzw. an die jeweils geltenden Umweltgesetze und Verordnungen, da dabei regelmäßig Baugenehmigungen, Anzeigen nach	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind in diesem Bereich erfüllt. Durch die Maßstabsebene 1:100.000 und die Funktion zur Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume werden keine kleinräumigen Aussparungen im regionalen Grünzug vorgenommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	515 BimSchG bzw. Änderungsgenehmigungen nach 516 BImSchG durchzuführen sind. Auch die weitere wirtschaftliche Entwicklung, die ggf. Erweiterungen und Ergänzungen notwendig macht, wird durch die vorgesehene Ausweisung des Grünzuges stark eingeschränkt bzw. gar unmöglich gemacht. Hierin liegt ein unmittelbarer Eingriff in unsere grundgesetzlich geschützten Eigentumspositionen, das Recht der freien wirtschaftlichen Betätigung und der freien Berufsausübung. insgesamt befürchten wir massive Einschränkungen für unsere Genehmigungsverfahren und damit auch die Wirtschaftlichkeit unserer Anlage, weswegen wir der Ausweisung der Grünzüge im Bereich unseres Standortes ausdrücklich widersprechen müssen. Wir bitten, unseren Einwand zu berücksichtigen und die Grünzüge nicht wie geplant auszuweisen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1182	Der regionale Grünzug im Bereich vom [REDACTED] darf nicht durchgezeichnet werden. Hier gibt seit der letzten Aufstellung des Regionalplans einen rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Wangels bzw. 28. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Wangels. Des weiteren ist ein mindestens 150m breiter Schutzstreifen um den Betrieb herum nötig um hier eine mögliche weiter Entwicklung zu ermöglichen. Wichtig ist, dass dies auch im Textteil Erwähnung findet.	Zum Bebauungsplan 20: Entwicklungen, die über verbindliche Bebauungspläne gesichert sind, haben Bestandsschutz. Durch die Maßstabsebene 1:100.000 und die Funktion zur Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume werden keine kleinräumigen Aussparungen im regionalen Grünzug vorgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum Schutzstreifen: Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Ein pauschaler Puffer um die Ortslagen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht vorgenommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1180	Eine bauliche Entwicklung insbesondere für private aber auch für gemeinschaftliche Zwecke ist in Gebieten mit regionalem Grünzug nicht möglich. Damit verhindert der jetzige Entwurf zur Regionalplanung jeglichen Entscheidungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger, sowie der Gemeinde zur Weiterentwicklung. Konkret betrifft dies bspw. Neubauten auf privatem Grund oder auch den Bau eines Feuerwehrgerätehauses, Wärmenetzes etc.. Dieser Entwurf ist so nicht tragbar für uns als Bürgerinnen und Bürger	Es ist keine Verortung der Stellungnahme möglich und es sind keine konkreten, anwendbaren Umsetzungsvorschläge ersichtlich. Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Die Stellungnahme kann nicht weiterbearbeitet werden.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1179	hiermit möchte ich Einspruch gegen den Entwurf des Regionalplans einlegen. Auf Grund der Grünzüge ist eine Bebauung in unserer Gemeinde kaum noch möglich und unterbindet so mit die Weiterentwicklung der Gemeinde und der jungen Familien in unserem Ort. Ich bitte sie dringlich den Entwurf neu zu überarbeiten und sinngemäß neu aufzustellen mit mehr Spielraum für die Privatpersonen.	Es ist keine Verortung der Stellungnahme möglich und es sind keine konkreten, anwendbaren Umsetzungsvorschläge ersichtlich. Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Die Stellungnahme kann nicht weiterbearbeitet werden.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Institution: Stadt Reinbek, Stadtentwicklung ID: 1116	Die Stadt fordert zudem, das Landschaftsschutzgebiet „Oher Tannen“ im Regionalplan darzustellen; im Entwurf verläuft hier nur ein Regionaler Grünzug	Landschaftsschutzgebiete dienen als Grundlage zur Ausweisung eines regionalen Grünzuges. Sie werden jedoch nicht explizit im Regionalplan dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: 1116	Die Darstellungen der Grünzäsuren im westlichen Stadtgebiet von der K80 bis nach Wentorf über die Bille schließen eine verkehrliche Anbindung der K80 über Wentorf an die BAB 25 aus. Dies ist auch im aktuellen Regionalplan (1998) der Fall.	Die Grünzäsuren sind nicht flächenscharf zu sehen, sie sind schematisch dargestellt und bedürfen einer konkretisierung im Rahmen der Landschaft-, Bauleit- und Verkehrsplanung. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: 1116	Die im Flächennutzungsplan der Stadt Reinbek als Sonderbaufläche „Bundeswehr“ ausgewiesene Fläche der ehemaligen Nebenmunitionsanstalt in Neuschönningstedt („Muna“) befindet sich auch im aktuellen Entwurf des Regionalplanes innerhalb eines regionalen Grünzuges. Damit wäre eine etwaige planungsrechtliche Entwicklung der Fläche weiterhin faktisch ausgeschlossen. Der Landesplanung ist von mehreren Anfragen bekannt, dass eine Entwicklung der Fläche umwelt- und naturverträglichere Nutzungen ermöglichen könnte als die derzeit vorhandene Lagernutzung der ehemaligen (Erd-) Bunker. Stellungnahme: Die ehemalige Muna-Fläche und der (benachbart) angrenzende Forst Oher Tannen ist aus dem Regionalen Grünzug zu entlassen und die Zukunft der Fläche (mit der Politik) zu klären.	Das „Muna“ Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet und ist von landschaftlicher und ökologischer Bedeutung. Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind erfüllt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Grande ID: M1176	Ziel der Regionalplanung: In der Plankarte des Entwurfs zur Neuaufstellung des Regionalplanes ist das Gemeindegebiet Grande weitgehend als Regionaler Grünzug dargestellt. Lediglich die Ortslage und ein kleinerer Entwicklungsbereich westlich der Granderheiderstraße ist freigestellt. Folgende Zielsetzung wird benannt: „In den Ordnungsräumen Hamburg und Lübeck sowie in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung im Planungsraum III sind regionale Grünzüge festgelegt und in der Karte ausgewiesen. In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.“ In der	Zu A: Der regionale Grünzug wird zurückgenommen. Die konkrete Abgrenzung der regionalen Grünzüge erfolgt im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekte. Der Anregung wird gefolgt. Zu B: Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Begründung wird dazu ausgeführt: „Entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 dienen regionale Grünzüge als großräumig zusammenhängende Freiflächen • der Gliederung des Ordnungsraums und der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, • dem Schutz der Landschaft vor Zersiedlung, • der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche, • dem Biotopverbund und dem Gewässerschutz, • dem Geotopschutz, • dem Grundwasserschutz, • der Klimaverbesserung und der Lufthygiene sowie • der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung. Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte erfolgt unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten. Die kartographische Darstellung ist dabei nicht flächenscharf zu sehen. Die genauere Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen. Die regionalen Grünzüge dienen dem Erhalt und der Entwicklung zusammenhängender Freiräume. Sie tragen damit zur Schonung des Außenbereichs bei und fördern eine flächensparende und kompakte Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung.“ Im Rahmen der Vorstellung des Regionalplan-Entwurfes anlässlich der Regional-Konferenz am 13.07.2023 in Lübeck wurde diese Vorgehensweise ausdrücklich bestätigt. Die Gemeinden wurden ermuntert, örtliche Entwicklungskonzepte an die Landesplanungsbehörde heranzutragen. Auf die Rückfrage, auf welcher fachlichen Ebene die Darstellungen und Abgrenzungen der Regionalen Grünzüge erfolgt sind, wurde auf die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes verwiesen. Ein Fachbeitrag zur Ausweisung und Abgrenzung Regionaler Grünzüge wurde nicht erstellt.	Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Eine bandartige Entwicklung im Außenbereich widerspricht der Zielsetzung einer nachhaltigen und geordneten Siedlungsentwicklung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu den ortsplanerischen Gesichtspunkten: Die Kriterien der Ausweisung eines regionalen Grünzuges liegen vor. Bei dem Abwägungsprozess zu den regionalen Grünzügen wurden die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum unter Beachtung der vorliegenden Kriterien, Planungsgespräche mit der Unteren Naturschutzbehörde und kommunale und interkommunale Konzepte sowie die vorab zugestellten konkreten Abgrenzungen der Gemeinde Grande abgewogen. Insoweit dient ein Siedlungsentwicklungskonzept als Grundlage und kann nicht pauschal übernommen werden. Im Abwägungsprozess sowie in dieser Votierung wurden und werden der Gemeinde ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen ihres ortsüblichen Bedarfes gegeben. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzuges erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu den Kriterien der regionalen Grünzüge:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Forderung der Gemeinde: Zu den in der Plankarte dargestellten Regionalen Grünzügen werden aus Sicht der Gemeinde nachfolgende Veränderungen erforderlich: a. Südlich der Möllner Landstraße, baulich geprägte Bereiche beidseitig der Lauenburger Straße. b. Im Nordwesten der Ortslage, nordwestlich Tannenweg. In dem nachfolgenden Planausschnitt der Karte sind die Rücknahmebereiche rot markiert: Begründung der neuen Abgrenzung: Zu a. Südlich der Möllner Landstraße betreibt die Gemeinde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6. Die in Anspruch genommenen Bereiche sind aus der Nutzung gefallene landwirtschaftliche Betriebsflächen. Die Flächen sind überwiegend baulich geprägt und teilweise dem Innenbereich zuzuordnen. Hier sollte eine Korrektur der Abgrenzung des Regionalen Grünzuges erfolgen, um eine sinnvolle Überplanung möglich zu machen. Zu b. Die Teilfläche im Nordwesten des Tannenweges ist als Freizeitfläche in Anspruch genommen. Dort sind Kleingärten sowie Sport- und Spielplatznutzungen. Dieser Bereich besitzt für die Gemeinde Grande Bedeutung, da sich dort eine Intensivierung der Nutzungen anbietet. Um Planungsoptionen offen zu halten ist hier eine Rücknahme des Regionalen Grünzuges erforderlich. In der Gemeinde liegt mit dem Flächennutzungsplan, dem Landschaftsplan sowie dem Siedlungsentwicklungskonzept eine fachliche Auseinandersetzung zum Thema Abgrenzung der Siedlungsentwicklung vor, die ortsplanerische Gesichtspunkte berücksichtigen. Dabei werden topographische Elemente in der Örtlichkeit als Zäsuren und Markierungen berücksichtigt. Die vorgeschlagenen Korrekturen an den Rändern der Regionalen Grünzüge beachten diese örtlichen Besonderheiten. Allgemeine Anmerkungen zur Ausweisung von Regionalen Grünzügen im Regionalplanentwurf: Aus der Auswertung der kleinräumigen Bevölkerungsprognose, der Planungsaussagen des gemeindlichen Landschaftsplanes und Flächennutzungsplanes sowie einer interdisziplinären Betrachtung des Gemeindegebietes hat die Gemeinde Grande konkrete ortsplanerische Gesichtspunkte zur regionalen Freiraumstruktur mit konkreten Vorschlägen zur Abgrenzung von Regionalen Grünzügen erarbeitet. In diesem Zusammenhang wurden auch Baulücken und Innenentwicklungspotentiale erhoben und der Flächenbedarf für Wohngebietsausweisungen ermittelt. Diese Ausarbeitung mit konkreten Vorschlägen zur Abgrenzung von Regionalen Grünzügen wurde der Landesplanungsbehörde zur Verfügung gestellt. Es ist festzustellen, dass diese ortsplanerischen Gesichtspunkte der Gemeinde bei der Festlegung der Zielsetzungen der	Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ ist bewusst als offene Schraffur ohne eine Umrandung gestaltet. Die regionalen Grünzüge sind im Maßstab 1:1 00 . 0 0 0 festgelegt und treffen keine flächenscharfen Aussagen. Dies soll auch in der Signatur zum Ausdruck kommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan-Entwurf keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen oder Solarthermie enthält. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Regionalen Freiraumstruktur im jetzt vorgelegten Regionalplan-Entwurf nicht beachtet worden sind. Weiterhin wird festgestellt, dass zur Ausweisung der Regionalen Grünzüge keine spezifische, fachliche Untersuchung zugrunde gelegt wurde, anders als z. B. bei der Ausweisung von Vorranggebieten für den Kiesabbau oder der Ausweisung von Kernbereichen für Erholung. Die Inhalte des Regionalplan-Entwurfes stützen sich jeweils auf entsprechende Aussagen von Fachplanungen bzw. auf einen gesondert gefertigten Fachbeitrag. Dies ist nach Aussage der Landesplanungsbehörde während der Regionalkonferenz in Lübeck für die Regionalen Grünzüge nicht erfolgt. Hierzu gab es den Hinweis, dass die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes für die Ausweisung der Regionalen Grünzüge herangezogen worden seien. Die komplexen Zielsetzungen der Regionalen Grünzüge sind jedoch nicht in der Aufgabenstellung des Landschaftsrahmenplanes benannt. Die Ausweisung und Abgrenzung der Regionalen Grünzüge kann nicht aus inhaltlichen Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes nachvollzogen werden und wird auch nicht aufgrund der Ausstattung der dargestellten Flächen begründet. Diese fachlich nicht vertiefend betrachteten Kriterien für die Ausweisung und Abgrenzung Regionaler Grünzüge führt im Detail zu starken Einschränkungen der Planungsmöglichkeiten der Gemeinden. Darüber hinaus ist festzustellen, dass sich die Ausweisung von Regionalen Grünzügen auch an Gemarkungs- und Gemeindegrenzen orientiert, statt an der naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Situation. Teilweise sind Ortschaften, die als Innenbereich zu beurteilen sind sowie großflächig bebaute Bereiche vollständig im Regionalen Grünzug enthalten. Andere Gemeinden sind freigehalten, obwohl sie die gleichen naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten aufweisen. Im Detail ist weiterhin festzustellen, dass die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge eine Abgrenzungsschärfe erreichen, die nach der Begründung nicht gegeben sein soll. Die Balkenstruktur ist in Teilbereichen eingeschnitten, abgeschrägt oder ausgerundet. Damit wird kartographisch der Ortsrand nachvollzogen und quasi eine Festlegung des Ortsrandes erreicht, eine zusätzliche Wirkung der Regionalen Grünzüge, die in den landesplanerischen Zielsetzungen jedoch nicht benannt worden ist. Dies ist insbesondere deshalb problematisch, da Regionale Grünzüge aus nachvollziehbaren Gründen als Tabubereiche für erneuerbare Energieanlagen bewertet werden, dies dann aber sinnvolle Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen am Ortsrand, z. B. standortbezogene Solarthermieanlagen, ausschließt.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Schleswig-Holstein e.V. , Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg ID: M1203	Als regionaler Grünzug sollte der gesamte Bereich der Lauenburgischen Seenplatte, die walddreichen Gebiete zwischen Ratzeburg und Mölln sowie Gudow und der Landesgrenze, auch als Kernaktionsraum ausgewiesen, sowie die gesamte Niederung des ELKs (eiszeitliche Schmelzwasserrinne) und der Naturpark Lauenburgische Seen ausgewiesen werden. Da es in der Legende kein Zeichen für Waldkorridore gibt, um verinselte Wälder miteinander zu vernetzen, schlagen wir vor, die Zeichen für die Grünzäsuren hierfür zu verwenden oder ein neues Zeichen zu entwickeln. Vorschläge dazu stellen wir gerne zur Verfügung.	Grünzüge und Grünzäsuren werden, entsprechend des LEPs 2021, nur in Ordnungsräumen und Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung ausgewiesen (siehe Kapitel 6.3.1 LEP 2021). Der genannte Bereich ist kein Teil eines Ordnungsraumes oder Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung. Die Ausweisung von Waldkorridoren ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Grönwohld ID: M1201	Ziel der Regionalplanung: In der Plankarte des Entwurfs zur Neuaufstellung des Regionalplanes ist das Gemeindegebiet Grönwohld weitgehend als Regionaler Grünzug dargestellt. Lediglich die Ortslage und ein Entwicklungsbereich nördlich der Straße Steinern (K31) ist freigestellt. Folgende Zielsetzung wird benannt: „In den Ordnungsräumen Hamburg und Lübeck sowie in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung im Planungsraum III sind regionale Grünzüge festgelegt und in der Karte ausgewiesen. In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.“ In der Begründung wird dazu ausgeführt: „Entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 dienen regionale Grünzüge als großräumig zusammenhängende Freiflächen • der Gliederung des Ordnungsraums und der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, • dem Schutz der Landschaft vor Zersiedlung, • der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche, • dem Biotopverbund und dem Gewässerschutz, • dem Geotopschutz, • dem Grundwasserschutz,	Zu den konkreten Flächen in Grönwohld: A: Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1 : 100 . 000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Auf der genannten Fläche sind die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges erfüllt. Die konkrete Abgrenzung der regionalen Grünzüge erfolgt im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekte. Der Anregung wird nicht gefolgt. B: Eine bandartige Entwicklung im Außenbereich eines Siedlungssplitters widerspricht der Zielsetzung einer nachhaltigen und geordneten Siedlungsentwicklung. Eine Reduzierung des regionalen Grünzuges wird nicht vorgenommen, da die Kriterien zur Ausweisung eines regionalen Grünzuges vorliegen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu den ortsplanerischen Gesichtspunkten:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	• der Klimaverbesserung und der Lufthygiene sowie • der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung. Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte erfolgt unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten. Die kartographische Darstellung ist dabei nicht flächenscharf zu sehen. Die genauere Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen. Die regionalen Grünzüge dienen dem Erhalt und der Entwicklung zusammenhängender Freiräume. Sie tragen damit zur Schonung des Außenbereichs bei und fördern eine flächensparende und kompakte Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung.“ Im Rahmen der Vorstellung des Regionalplan-Entwurfes anlässlich der Regional-Konferenz am 13.07.2023 in Lübeck wurde diese Vorgehensweise ausdrücklich bestätigt. Die Gemeinden wurden ermuntert, örtliche Entwicklungskonzepte an die Landesplanungsbehörde heranzutragen. Auf die Rückfrage, auf welcher fachlichen Ebene die Darstellungen und Abgrenzungen der Regionalen Grünzüge erfolgt sind, wurde auf die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes verwiesen. Ein Fachbeitrag zur Ausweisung und Abgrenzung Regionaler Grünzüge wurde nicht erstellt. Forderung der Gemeinde: Zu den in der Plankarte dargestellten Regionalen Grünzügen werden aus Sicht der Gemeinde nachfolgende Veränderungen erforderlich: a. Im Nordosten der Ortslage am Feldweg, um die Planungserfordernisse für eine wohnbauliche Entwicklung sowie für die Arrondierung des Gewerbestandes zu berücksichtigen. b. Im Süden der Ortslage Papierholz, um die Zielsetzungen des Siedlungsentwicklungskonzeptes zu berücksichtigen. In dem nachfolgenden Planausschnitt der Karte sind die Rücknahmebereiche rot markiert: Begründung der neuen Abgrenzung: Nach den Aussagen im Regionalplanentwurf erfolgt die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten. Die kartographische Darstellung ist dabei nicht flächenscharf zu sehen. Die genauere Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen. Zu a. Im Nordosten der Ortslage am Feldweg sind im Siedlungsentwicklungskonzept Entwicklungsoptionen benannt. Hier sind	Die Kriterien der Ausweisung eines regionalen Grünzuges liegen vor. Bei dem Abwägungsprozess zu den regionalen Grünzügen wurden die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum unter Beachtung der vorliegenden Kriterien, Planungsgespräche mit der Unteren Naturschutzbehörde und kommunale und interkommunale Konzepte sowie die vorab zugestellten konkreten Abgrenzungen der Gemeinde Grönwohld abgewogen. Insoweit dient ein Siedlungsentwicklungskonzept als Grundlage und kann nicht pauschal übernommen werden. Im Abwägungsprozess wurden und werden der Gemeinde ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen ihres ortsüblichen Bedarfes gegeben. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzuges erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu den Kriterien der regionalen Grünzüge: Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ ist bewusst als offene Schraffur ohne eine Umrandung gestaltet. Die regionalen Grünzüge sind im Maßstab 1:100.000

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	mit Nutzungen für den Gemeinbedarf und für sportliche Zwecke auf einer gemeindeeigenen Fläche entstanden. In der Nachbarschaft befinden sich Wohnnutzungen, nicht störende gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzungen. Die Gemeinde sieht hier ihr Entwicklungspotential, um unterschiedlichen Anforderungen entsprechen zu können. Hier bestünde auch die Möglichkeit, kleinere, nichtstörende, örtliche Betriebe anzusiedeln. Dazu wird eine Bauleitplanung angestrebt. Zu b. Im Rahmen der Erstellung des Siedlungsentwicklungskonzeptes hat die Gemeinde den Standort Papierholz überprüft und detailliert bewertet. Hier ist über eine Ergänzung der Straßenrandbebauung eine weitergehende Entwicklung benannt worden. In der aktuell wirksamen Fassung des Regionalplanes ist dieser Bereich nicht vom Regionalen Grünzug betroffen. Die Gemeinde hält an dieser Entwicklungsoption aus dem Siedlungsentwicklungskonzept fest und bittet um entsprechende Berücksichtigung der örtlichen Entwicklungsziele. In der Gemeinde liegt mit dem Flächennutzungsplan, dem Landschaftsplan sowie dem Siedlungsentwicklungskonzept eine fachliche Auseinandersetzung zum Thema Abgrenzung der Siedlungsentwicklung vor, die ortsplanerische Gesichtspunkte berücksichtigen. Dabei werden topographische Elemente in der Örtlichkeit als Zäsuren und Markierungen berücksichtigt. Die vorgeschlagenen Korrekturen an den Rändern der Regionalen Grünzüge beachten diese örtlichen Besonderheiten. Allgemeine Anmerkungen zur Ausweisung von Regionalen Grünzügen im Regionalplanentwurf: Aus der Auswertung der kleinräumigen Bevölkerungsprognose, der Planungsaussagen des gemeindlichen Landschaftsplanes und Flächennutzungsplanes sowie einer interdisziplinären Betrachtung des Gemeindegebietes hat die Gemeinde Grönwohld konkrete ortsplanerische Gesichtspunkte zur regionalen Freiraumstruktur mit konkreten Vorschlägen zur Abgrenzung von Regionalen Grünzügen erarbeitet. In diesem Zusammenhang wurden auch Baulücken und Innenentwicklungspotentiale erhoben und der Flächenbedarf für Wohngebietsausweisungen ermittelt. Diese Ausarbeitung mit konkreten Vorschlägen zur Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft wurde der Landesplanungsbehörde zur Verfügung gestellt. Es ist festzustellen, dass diese ortsplanerischen Gesichtspunkte der Gemeinde bei der Festlegung der Zielsetzungen der Regionalen Freiraumstruktur im jetzt vorgelegten Regionalplan-Entwurf nicht beachtet worden sind. Weiterhin wird festgestellt, dass zur Ausweisung der Regionalen Grünzüge keine spezifische, fachliche Untersuchung zugrunde gelegt wurde, anders als z. B. bei der Ausweisung von Vorranggebieten für den Kiesabbau oder der Ausweisung von Kernbereichen für Erholung. Die Inhalte des Regionalplan-Entwurfes stützen sich jeweils	festgelegt und treffen keine flächenscharfen Aussagen. Dies soll auch in der Signatur zum Ausdruck kommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan-Entwurf keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen oder Solarthermie enthält. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	auf entsprechende Aussagen von Fachplanungen bzw. auf einen gesondert gefertigten Fachbeitrag. Dies ist nach Aussage der Landesplanungsbehörde während der Regionalkonferenz in Lübeck für die Regionalen Grünzüge nicht erfolgt. Hierzu gab es den Hinweis, dass die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes für die Ausweisung der Regionalen Grünzüge herangezogen worden seien. Die komplexen Zielsetzungen der Regionalen Grünzüge sind jedoch nicht in der Aufgabenstellung des Landschaftsrahmenplanes benannt. Die Ausweisung und Abgrenzung der Regionalen Grünzüge kann nicht aus inhaltlichen Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes nachvollzogen werden und wird auch nicht aufgrund der Ausstattung der dargestellten Flächen begründet. So kann von der Gemeinde Grönwohld nicht nachvollzogen werden, aus welchen fachlichen Begründungen die Erweiterungen des Regionalen Grünzuges im Bereich Papierholz, auch über bebaute Bereiche hinweg, erfolgt sind. Diese fachlich nicht vertiefend betrachteten Kriterien für die Ausweisung und Abgrenzung Regionaler Grünzüge führt im Detail zu starken Einschränkungen der Planungsmöglichkeiten der Gemeinden. Darüber hinaus ist festzustellen, dass sich die Ausweisung von Regionalen Grünzügen auch an Gemarkungs- und Gemeindegrenzen orientiert, statt an der naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Situation. Teilweise sind Ortschaften, die als Innenbereich zu beurteilen sind sowie großflächig bebaute Bereiche vollständig im Regionalen Grünzug enthalten. Andere Gemeinden sind freigehalten, obwohl sie die gleichen naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten aufweisen. Im Detail ist weiterhin festzustellen, dass die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge eine Abgrenzungsschärfe erreichen, die nach der Begründung nicht gegeben sein soll. Die Balkenstruktur ist in Teilbereichen eingeschnitten, abgeschrägt oder ausgerundet. Damit wird kartographisch der Ortsrand nachvollzogen und quasi eine Festlegung des Ortsrandes erreicht, eine zusätzliche Wirkung der Regionalen Grünzüge, die in den landesplanerischen Zielsetzungen jedoch nicht benannt worden ist. Dies ist insbesondere deshalb problematisch, da Regionale Grünzüge aus nachvollziehbaren Gründen als Tabubereiche für erneuerbare Energieanlagen bewertet werden, dies dann aber sinnvolle Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen am Ortsrand, z. B. standortbezogene Solarthermieanlagen, ausschließt.	
Institution: Gemeinde Großensee ID: M1200	Ziel der Regionalplanung: In der Plankarte ist das Gemeindegebiet Großensee, mit Ausnahme der Ortslage, vollständig als Regionaler Grünzug dargestellt. Folgende Zielsetzung wird benannt: „In den Ordnungsräumen Hamburg und Lübeck sowie in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung im Planungsraum III sind regionale Grünzüge festgelegt und in der Karte ausgewiesen. In den regionalen	Zu A: Die Kriterien einer Ausweisung eines regionalen Grünzuges liegen vor. Es handelt sich um einen isolierten Standort im Außenbereich, der nicht

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.“ In der Begründung wird dazu ausgeführt: „Entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 dienen regionale Grünzüge als großräumig zusammenhängende Freiflächen • der Gliederung des Ordnungsraums und der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, • dem Schutz der Landschaft vor Zersiedlung, • der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche, • dem Biotopverbund und dem Gewässerschutz, • dem Geotopschutz, • dem Grundwasserschutz, • der Klimaverbesserung und der Lufthygiene sowie • der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung. Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte erfolgt unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten. Die kartographische Darstellung ist dabei nicht flächenscharf zu sehen. Die genauere Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen. Die regionalen Grünzüge dienen dem Erhalt und der Entwicklung zusammenhängender Freiräume. Sie tragen damit zur Schonung des Außenbereichs bei und fördern eine flächensparende und kompakte Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung.“ Im Rahmen der Vorstellung des Regionalplan-Entwurfes anlässlich der Regional-Konferenz am 13.07.2023 in Lübeck wurde diese Vorgehensweise ausdrücklich bestätigt. Die Gemeinden wurden ermuntert, örtliche Entwicklungskonzepte an die Landesplanungsbehörde heranzutragen. Auf die Rückfrage, auf welcher fachlichen Ebene die Darstellungen und Abgrenzungen der Regionalen Grünzüge erfolgt sind, wurde auf die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes verwiesen.	planmäßig weiterentwickelt werden soll. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu B: Der regionale Grünzug wird aus dem Bereich zurückgenommen. Die Gemeinde entwickelt sich im Rahmen ihres ortsüblichen Bedarfs. Darüber hinaus sind die Grundsätze des Baugesetzbuches für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen. Der Anregung wird gefolgt. Zu den ortsplanerischen Gesichtspunkten: Die Kriterien der Ausweisung eines regionalen Grünzuges liegen vor. Bei dem Abwägungsprozess zu den regionalen Grünzügen wurden die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum unter Beachtung der vorliegenden Kriterien, Planungsgespräche mit der Unteren Naturschutzbehörde und kommunale und interkommunale Konzepte sowie die vorab zugestellten konkreten Abgrenzungen der Gemeinde Großensee abgewogen. Insoweit dient ein Siedlungsentwicklungskonzept als Grundlage und kann nicht pauschal übernommen werden. Im Abwägungsprozess sowie in dieser Votierung wurden und werden der Gemeinde ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen ihres ortsüblichen Bedarfes gegeben. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzuges erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu den Kriterien der regionalen Grünzüge:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Ein Fachbeitrag zur Ausweisung und Abgrenzung Regionaler Grünzüge wurde nicht erstellt. Forderung der Gemeinde: Zu den in der Plankarte dargestellten Regionalen Grünzügen werden aus Sicht der Gemeinde Veränderungen erforderlich, um die Planungerfordernisse für eine wohnbauliche Entwicklung sowie für die Arrondierung des Gewerbestandes zu berücksichtigen. In dem nachfolgenden Planausschnitt der Karte sind die Rücknahmebereiche rot markiert: a. Teilweise Rücknahme des Regionalen Grünzuges im Norden der Ortslage, zur Arrondierung des Gewerbegebietes an der Sieker Straße (L 224) b. Rücknahme des Regionalen Grünzuges südlich der Bebauung an der Hamburger Straße (L 92) zur Arrondierung der Wohnbebauung. Begründung der neuen Abgrenzung: Nach den Aussagen im Regionalplanentwurf erfolgt die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten. Die kartographische Darstellung ist dabei nicht flächenscharf zu sehen. Die genauere Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplannerischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen. In der Gemeinde liegt mit dem Flächennutzungsplan und dem Landschaftsplan eine fachliche Auseinandersetzung zum Thema Abgrenzung der Siedlungsentwicklung vor, die ortsplannerische Gesichtspunkte berücksichtigen. Dabei werden topographische Elemente in der Örtlichkeit als Zäsuren und Markierungen berücksichtigt. Die vorgeschlagenen Korrekturen an den Rändern der Regionalen Grünzüge beachten diese örtlichen Besonderheiten. Zu a. Für den Gewerbestandort an der Sieker Straße im Norden der Ortslage gibt der Bebauungsplan Nr. 17 den Rahmen vor. Hierbei wurde bereits eine Arrondierung des Gebietes in Verbindung mit dem angrenzenden Landhandel angedacht. Der Gemeinde ist bekannt, dass örtliche Betriebe weitere Entwicklungsbedarfe haben. Deshalb hat die Entwicklung des bestehenden Gewerbestandes hohe Priorität. Die Einbeziehungsflächen sind durch randliche Knickstrukturen deutlich zur freien Landschaft hin abgegrenzt. Die östlich des Gewerbestandes liegende Maßnahmenfläche wird als Grünzäsur weiterhin dargestellt und lediglich der Bereich des Regionalen Grünzuges markiert, der von der naturräumlichen Ausstattung weniger schutzwürdig ist. Zu b. Im zentralen Bereich der Ortslage befinden sich im rückwärtigen Bereich der Straßenrandbebauung an der Hamburger Straße Flächen für eine potentielle	Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ ist bewusst als offene Schraffur ohne eine Umrandung gestaltet. Die regionalen Grünzüge sind im Maßstab 1:1 00 . 0 0 0 festgelegt und treffen keine flächenscharfen Aussagen. Dies soll auch in der Signatur zum Ausdruck kommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan-Entwurf keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen oder Solarthermie enthält. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Siedlungsentwicklung. Die Fläche wird durch die angrenzende Bebauung geprägt und durch landschaftliche Strukturen markiert. Ausreichende Abstände zum innerörtlichen Grünzug entlang der Brooksmoorbek können eingehalten werden. Die Gemeinde hat im östlichen Bereich dieses Siedlungsansatzes bereits Flächenbevorratung betrieben. Allgemeine Anmerkungen zur Ausweisung von Regionalen Grünzügen im Regionalplanentwurf: Aus der Auswertung der kleinräumigen Bevölkerungsprognose, der Planungsaussagen des gemeindlichen Landschaftsplanes und Flächennutzungsplanes sowie einer interdisziplinären Betrachtung des Gemeindegebietes hat die Gemeinde Großensee konkrete ortsplanerische Gesichtspunkte zur regionalen Freiraumstruktur mit konkreten Vorschlägen zur Abgrenzung von Regionalen Grünzügen erarbeitet. In diesem Zusammenhang wurden auch Baulücken und Innenentwicklungspotentiale erhoben und der Flächenbedarf für Wohngebietsausweisungen ermittelt. Diese Ausarbeitung mit konkreten Vorschlägen zur Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft wurde der Landesplanungsbehörde zur Verfügung gestellt. Es ist festzustellen, dass diese ortsplanerischen Gesichtspunkte der Gemeinde bei der Festlegung der Zielsetzungen der Regionalen Freiraumstruktur im jetzt vorgelegten Regionalplan-Entwurf nicht beachtet worden ist. Weiterhin wird festgestellt, dass zur Ausweisung der Regionalen Grünzüge keine spezifische, fachliche Untersuchung zugrunde gelegt wurde, anders als z. B. bei der Ausweisung von Vorranggebieten für den Kiesabbau oder der Ausweisung von Kernbereichen für Erholung. Die Inhalte des Regionalplan-Entwurfes stützen sich jeweils auf entsprechende Aussagen von Fachplanungen bzw. auf einen gesondert gefertigten Fachbeitrag. Dies ist nach Aussage der Landesplanungsbehörde während der Regionalkonferenz in Lübeck für die Regionalen Grünzüge nicht erfolgt. Hierzu gab es den Hinweis, dass die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes für die Ausweisung der Regionalen Grünzüge herangezogen worden seien. Die komplexen Zielsetzungen der Regionalen Grünzüge sind jedoch nicht in der Aufgabenstellung des Landschaftsrahmenplanes benannt. Die Ausweisung und Abgrenzung der Regionalen Grünzüge kann nicht aus inhaltlichen Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes nachvollzogen werden und wird auch nicht aufgrund der Ausstattung der dargestellten Flächen begründet. Diese fachlich nicht vertiefend betrachteten Kriterien für die Ausweisung und Abgrenzung Regionaler Grünzüge führt im Detail zu starken Einschränkungen der Planungsmöglichkeiten der Gemeinden. Darüber hinaus ist festzustellen, dass sich die Ausweisung von Regionalen Grünzügen auch an Gemarkungs- und Gemeindegrenzen orientiert, statt an der naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Situation. Teilweise sind Ortschaften, die als Innenbereich zu beurteilen sind, sowie großflächig bebaute Bereiche vollständig im Regionalen Grünzug enthalten. Andere Gemeinden sind freigehalten, obwohl sie die gleichen naturräumlichen	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten aufweisen. Im Detail ist weiterhin festzustellen, dass die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge eine Abgrenzungsschärfe erreichen, die nach der Begründung nicht gegeben sein soll. Die Balkenstruktur ist in Teilbereichen eingeschnitten, abgeschrägt oder ausgerundet. Damit wird kartographisch der Ortsrand nachvollzogen und quasi eine Festlegung des Ortsrandes erreicht, eine zusätzliche Wirkung der Regionalen Grünzüge, die in den landesplanerischen Zielsetzungen jedoch nicht benannt worden ist. Diese enge Anlehnung der Regionalen Grünzüge an die Ortslage oder für eine Siedlungsentwicklung geeignete Flächen ist für sinnvolle Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen am Ortsrand, z. B. standortbezogene Solarthermieranlagen, problematisch. Nach den Vorgaben des Landes stellen Regionale Grünzüge Ausschlussbereiche dar, die aus nachvollziehbaren Gründen als Tabubereiche für erneuerbare Energieanlagen bewertet werden. Deshalb ist es notwendig, die Regionalen Grünzüge am Siedlungsrand zurückhaltend auszuweisen und sich hier auf die im Entwurf des Regionalplanes benannten Zielsetzungen zu beschränken.	
ID: M1200	Ziel der Raumordnung: Die Gemeinde Großensee liegt im Achsenzwischenraum im Ordnungsraum um Hamburg. Zentralörtliche Funktionen sind der Gemeinde nicht zugeordnet. Diese Zielsetzungen der Landesplanung werden von der Gemeinde Großensee mitgetragen. Der Umfang des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens wird als auskömmlich eingeschätzt. Die Schwerpunktsetzung einer Entwicklung von Wohnungen im Innenbereich, vor einer Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen, kann nachvollzogen werden. Anforderungen der Gemeinde: Die Gemeinde Großensee möchte als Wohnumlandgemeinde des zentralen Ortes Tritttau ihre Attraktivität bewahren und örtlichen Baulandnachfragen entsprechen. Zusätzlich verändern sich die Anforderungen an die Wohnungsgrößen und Wohnungsarten. Immer mehr Haushalte bestehen aus 1 oder 2 Personen. Auch die Altersstruktur der Haushalte verändert sich. Gleichzeitig ist erkennbar, dass die Wohnungsangebote für Senioren oder Alleinlebende nicht ausreichen. Auf geeigneten Grundstücken sollen barrierefreie, seniorengerechte Wohnungen und kleinere Mehrfamilienhäuser entstehen. Aus der Innenentwicklungsbetrachtung ist erkennbar, dass der örtliche Wohnbedarf nicht ausschließlich im Innenbereich stattfinden kann. Die Gemeinde möchte deshalb den Spielraum bewahren, im erforderlichen Umfang Außenbereichsflächen als Arrondierung der Ortslage einzubeziehen. In der Gemeinde gibt es im Norden der Ortslage ein kleineres Gewerbegebiet für örtliche Betriebe (Bebauungsplan Nr. 17). Die Gemeinde möchte perspektivisch den Standort entwickeln, sofern weiterer örtlicher Bedarf besteht. Auch hier	Die Kriterien einer Ausweisung eines regionalen Grünzuges liegen vor. Es handelt sich dabei um einen isolierten Standort im Außenbereich, der nicht planmäßig weiterentwickelt werden soll. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	ist im erforderlichen Umfang eine Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen als Arrondierung des Gebietes offen zu halten.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1174	S. 36 Grünzüge und Grünzäsuren: Privilegiertes Bauen hat allgemein derart zugenommen, dass der Traum vom „Haus im Grünen“ an vielen Stellen bereits nicht nur zum Mangel an Flächen ohne jegliche Bebauung, sondern zunehmend zu einem Mangel an Feldwegen führt, auf denen der damit induzierte private Autoverkehr nicht Fußgänger und Radfahrer stört und mit Unfall bedroht. Problemlösung?	Es ist keine Verortung der Stellungnahme möglich und es sind keine konkreten, anwendbaren Umsetzungsvorschläge ersichtlich. Die Stellungnahme kann nicht weiterbearbeitet werden.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1173	Hiermit befürworte ich ausdrücklich die von der Landesregierung hervorgehobene Bedeutung der Grünzüge. Unsere Gemeinde Feldhorst liegt an der Achse Lübeck- Hamburg und somit an der B75, der Bahntrasse nach Fehmarn und der Autobahn A1. Wir erwarten auch Wind- und Photovoltaikanlagen in unserer Nähe, die wir aber wegen des "sauberen" Stroms für angezeigt halten. Deshalb ist es um so wichtiger, die Natur allgemein im Blick zu haben und Freiräume für die Erholung zu erhalten. Ich begrüße deshalb den neuen Entwurf zur Regionalplanung, weil er im Rahmen allgemeiner Entwicklung die Lebensqualität unserer Bürger sowohl in unserer Gemeinde als auch im Großraum Lübeck - Hamburg berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1172	„Kap. 2.1 Natur und Landschaft (S. 34ff)“ Der Kreis weist hier kritisch auf die Argumentation hin, dass „... <i>die konkrete Konfliktbewältigung auf die nächste Ebene verschoben und davon ausgegangen wird, dass eine Vereinbarkeit erreicht werden kann.</i>“ ... Aus Sicht eines an der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Rümpel Beteiligten kann, der die Auseinandersetzung mit der Landesplanung noch erinnert, kann die Argumentation der Planung des Landes nur als unangemessen angesehen werden: Die Regionalplanung muss die reale, tatsächliche, dauerhafte Nutzung von Flächen in ihren Plänen wiedergeben. Ganze Ortsteile, die seit Jahrhunderten bestehen und deren Fortbestand für weitere Jahrhunderte nicht in Frage steht, in der Planung als Teil des Grünzugs, der alle	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Darüber hinaus sind die Grundsätze des

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	wesentlichen Teile des Amtsbereichs Bad Oldesloe-Land abdeckt, darzustellen, führt einerseits die Planung selbst ad absurdum, andererseits dazu, die kommunale Selbstverwaltungsautonomie unangemessen einzuschränken.	Baugesetzbuches für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen. Zur Klarstellung wird die Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs um diesen Aspekt ergänzt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1172	„Kap. 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“ Aus Sicht der Gemeinde Rümpel, m. E. auch aus der Perspektive anderer Gemeinden im Amt Bad Oldesloe-Land, können die folgenden Ausführungen des Kreises nur betont werden: <i>„Darüber hinaus wird erwartet, dass die in vorliegenden Gemeinde- und Ortsentwicklungskonzepten enthaltenen Planungen der kommunalen Siedlungsentwicklung durch den Regionalplan umgesetzt und ermöglicht werden. ...</i> <i>Die in der Begründung zu B 1 gewählte Formulierung, dass die in der Karte dargestellte Abgrenzung der Regionalen Grünzüge zu den einzelnen Ortslagen unter Berücksichtigung der örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten erfolgt ist, kann seitens des Kreises nicht nachvollzogen werden. Die Regionalen Grünzüge werden durchgängig eng um die bestehenden Siedlungskörper geführt, so dass örtliche Entwicklungsmöglichkeiten prinzipiell verwehrt werden. Entwicklungsoptionen fehlen.“</i> Für Rümpel und seien Ortsteile gilt dies jedenfalls in vollem Umfang, die Ortsteile werden in der Planung bislang praktisch Grünzug-bezogen eingefärbt, das Dorf Rümpel selbst wird bis an die Grenzen der Bebauung in den Grünzug einbezogen. Aus Sicht einer Gemeinde sollte die Abgrenzung der Grünzugsdarstellung jedenfalls neben dem Bezug zur aktuellen Realität und dem Einschluss der aktuellen Planungen der Kommunen (Flächennutzungs- und Landschaftsplanung) auch den für eine ggfs. erforderliche planerische Ortsentwicklung notwendigen Raum berücksichtigen, etwa in Form eines bewusst gewählten Abstands, dessen Umfang durchaus variieren können sollte, aber nicht 0 sein dürfte.	Die Kriterien der Ausweisung eines regionalen Grünzuges liegen vor. Bei dem Abwägungsprozess zu den regionalen Grünzügen wurden die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum unter Beachtung der vorliegenden Kriterien, Planungsgespräche mit der Unteren Naturschutzbehörde und kommunalen und interkommunalen Konzepte abgewogen. Generell können raumordnerische Regelungen zu Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit führen. In den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung besteht ein hoher Siedlungsdruck. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung dieser Räume sicherzustellen, kommt dem Schutz großräumig zusammenhängender Freiflächen eine besondere Bedeutung zu. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen, in denen planmäßig nicht gesiedelt werden darf, ist daher aufgrund des überörtlichen Interesses an der Freiraumsicherung gerechtfertigt. Ein pauschaler Puffer um die Ortslagen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht vorgenommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Köthel ID: M1194	Ziel der Regionalplanung: In der Plankarte ist das Gemeindegebiet Köthel fast vollständig als Regionaler Grünzug dargestellt. Lediglich die bebaute Ortslage ist konturenscharf abgegrenzt. Folgende Zielsetzung wird genannt: „In den Ordnungsräumen Hamburg und Lübeck sowie in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung im Planungsraum III sind regionale Grünzüge festgelegt und in der Karte ausgewiesen. In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.“ In der Begründung wird dazu ausgeführt: „Entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 dienen regionale Grünzüge als großräumig zusammenhängende Freiflächen • der Gliederung des Ordnungsraums und der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, • dem Schutz der Landschaft vor Zersiedlung, • der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche, • dem Biotopverbund und dem Gewässerschutz, • dem Geotopschutz, • dem Grundwasserschutz, • der Klimaverbesserung und der Lufthygiene sowie • der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung. Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte erfolgt unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten. Die kartographische Darstellung ist dabei nicht flächenscharf zu sehen. Die genauere Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Gesichtspunkte und in der	Zu A und B: Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:1 00 . 000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Der Bereich liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets und im Gebiet einer besonderen Erholungseignung. Somit sind die Kriterien für die Darstellung eines regionalen Grünzugs erfüllt. Entwicklungsmöglichkeiten sind aus Gründen der Freiraumsicherung in diesen Bereichen von Köthel nur bedingt gegeben. Die konkrete Abgrenzung der regionalen Grünzüge erfolgt im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekte. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu den ortsplanerischen Gesichtspunkten: Die Kriterien der Ausweisung eines regionalen Grünzuges liegen vor. Bei dem Abwägungsprozess zu den regionalen Grünzügen wurden die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum unter Beachtung der vorliegenden Kriterien, Planungsgespräche mit der Unteren Naturschutzbehörde und kommunale und interkommunale Konzepte sowie die vorab zugestellten konkreten Abgrenzungen der Gemeinde Köthel abgewogen. Insoweit dient ein Siedlungsentwicklungskonzept als Grundlage und kann nicht pauschal übernommen werden.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen. Die regionalen Grünzüge dienen dem Erhalt und der Entwicklung zusammenhängender Freiräume. Sie tragen damit zur Schonung des Außenbereichs bei und fördern eine flächensparende und kompakte Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung.“ Im Rahmen der Vorstellung des Regionalplan-Entwurfes anlässlich der Regional-Konferenz am 13.07.2023 in Lübeck wurde diese Vorgehensweise ausdrücklich bestätigt. Die Gemeinden wurden ermuntert, örtliche Entwicklungskonzepte an die Landesplanungsbehörde heranzutragen. Auf die Rückfrage, auf welcher fachlichen Ebene die Darstellungen und Abgrenzungen der Regionalen Grünzüge erfolgt sind, wurde auf die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes verwiesen. Ein Fachbeitrag zur Ausweisung und Abgrenzung Regionaler Grünzüge wurde nicht erstellt. Forderung der Gemeinde: Zu den in der Plankarte dargestellten Regionalen Grünzügen werden nachfolgende Veränderungen erforderlich. In dem nachfolgenden Planausschnitt der Karte sind die Rücknahmebereiche rot markiert: a. Rücknahme des Regionalen Grünzuges nordwestlich des Siedlungskörpers b. Rücknahme des Regionalen Grünzuges südwestlich des Siedlungskörpers Begründung der neuen Abgrenzung: Nach der Begründung zum Regionalplan erfolgt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten. Die kartographische Darstellung ist dabei nicht flächenscharf zu sehen. Die genauere Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen. Die Gemeinde Köthel hat sich intensiv mit Vorgaben zu Innenpotentialen und zur Siedlungsentwicklung befasst. Neben dem bestehenden Flächennutzungsplan wurde eine Innenpotentialflächenbetrachtung mit Baulückenerfassung und ein Siedlungsentwicklungskonzept erarbeitet. Aktuell stellt die Gemeinde Köthel einen Landschaftsplan für das Gemeindegebiet auf. Auf Grundlage dieser örtlichen Planungen bittet die Gemeinde um Berücksichtigung der landschaftspflegerischen und ortsplanerischen Gesichtspunkte zu den örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten. Zu a. Im Westen der Ortslage liegen nach den fachlichen Betrachtungen die wohnbaulichen Entwicklungspotenziale der Gemeinde, sofern die Innenentwicklungsmöglichkeiten nicht ausreichen. Die Fläche ist grundsätzlich verfügbar und kann aufgrund vorhandener Erschließungsanlagen günstig entwickelt werden. Eine	Im Abwägungsprozess wurden und werden der Gemeinde ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen ihres ortsüblichen Bedarfes gegeben. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu den Kriterien der regionalen Grünzüge: Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ ist bewusst als offene Schraffur ohne eine Umrandung gestaltet. Die regionalen Grünzüge sind im Maßstab 1:1 00 . 0 0 0 festgelegt und treffen keine flächenscharfen Aussagen. Dies soll auch in der Signatur zum Ausdruck kommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	abschnittsweise Erschließung ist möglich. Diese Entwicklungsoption der Gemeinde ist zu berücksichtigen. Zu b. Im Westen der Ortslage befindet sich die potentielle Entwicklungsfläche für Gemeinbedarf und örtliches Gewerbe. Im Rahmen der vorbereitenden landschafts- und ortsplanerischen Untersuchungen unter Berücksichtigung alternativer Standorte wurde diese Fläche entsprechend bewertet. In direkter Nachbarschaft befindet sich bereits ein örtlicher Betrieb, der Erweiterungsbedarf angemeldet hat. Die Gemeinde hat diese Fläche bereits erworben und entsprechende Aufstellungsbeschlüsse für eine Bauleitplanung gefasst. Allgemeine Anmerkungen zur Ausweisung von Regionalen Grünzügen im Regionalplanentwurf: Aus der Auswertung der kleinräumigen Bevölkerungsprognose, der Untersuchungsergebnisse der interdisziplinären Betrachtung des Gemeindegebietes hat die Gemeinde Köthel konkrete ortsplanerische Gesichtspunkte zur regionalen Freiraumstruktur mit konkreten Vorschlägen zur Abgrenzung von Regionalen Grünzügen erarbeitet. In diesem Zusammenhang wurden auch Baulücken und Innenentwicklungspotentiale erhoben. Diese Ausarbeitung mit konkreten Vorschlägen zur Abgrenzung von Regionalen Grünzügen wurde der Landesplanungsbehörde zur Verfügung gestellt. Es ist festzustellen, dass diese ortsplanerischen Gesichtspunkte der Gemeinde bei der Festlegung der Zielsetzungen der Regionalen Freiraumstruktur im jetzt vorgelegten Regionalplan-Entwurf nicht beachtet worden sind. Weiterhin wird festgestellt, dass zur Ausweisung der Regionalen Grünzüge keine spezifische, fachliche Untersuchung zugrunde gelegt wurde, anders als z. B. bei der Ausweisung von Vorranggebieten für den Kiesabbau oder der Ausweisung von Kernbereichen für Erholung. Die Inhalte des Regionalplan-Entwurfes stützen sich jeweils auf entsprechende Aussagen von Fachplanungen bzw. auf einen gesondert gefertigten Fachbeitrag. Dies ist nach Aussage der Landesplanungsbehörde während der Regionalkonferenz in Lübeck für die Regionalen Grünzüge nicht erfolgt. Hierzu gab es den Hinweis, dass die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes für die Ausweisung der Regionalen Grünzüge herangezogen worden sei. Die komplexen Zielsetzungen der Regionalen Grünzüge sind jedoch nicht in der Aufgabenstellung des Landschaftsrahmenplanes benannt. Die Ausweisung und Abgrenzung der Regionalen Grünzüge kann aus inhaltlichen Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes nachvollzogen werden und wird auch nicht aufgrund der Ausstattung der dargestellten Flächen begründet. Im Detail ist weiterhin festzustellen, dass die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge im Entwurf eine Abgrenzungsschärfe erreicht, die nach der Begründung nicht gegeben sein soll. Die Balkenstruktur ist in Teilbereichen eingeschnitten, abgeschrägt oder ausgerundet. Damit wird kartographisch	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	der Ortsrand konturscharf nachvollzogen und quasi eine Festlegung des Ortsrandes erreicht, eine zusätzliche Wirkung der Regionalen Grünzüge, die in den landesplanerischen Zielsetzungen jedoch nicht benannt worden ist.	
Institution: Gemeinde Rausdorf ID: M1193	Ziel der Regionalplanung: In der Plankarte ist das Gemeindegebiet Rausdorf, mit Ausnahme der Ortslage, vollständig als Regionaler Grünzug dargestellt. Folgende Zielsetzung wird benannt: „In den Ordnungsräumen Hamburg und Lübeck sowie in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung im Planungsraum III sind regionale Grünzüge festgelegt und in der Karte ausgewiesen. In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.“ In der Begründung wird dazu ausgeführt: „Entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 dienen regionale Grünzüge als großräumig zusammenhängende Freiflächen • der Gliederung des Ordnungsraums und der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, • dem Schutz der Landschaft vor Zersiedlung, • der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche, • dem Biotopverbund und dem Gewässerschutz, • dem Geotopschutz, • dem Grundwasserschutz, • der Klimaverbesserung und der Lufthygiene sowie • der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung. Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte erfolgt unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten. Die kartographische Darstellung ist dabei nicht flächenscharf zu sehen. Die genauere Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortplanerischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen. Die regionalen Grünzüge dienen dem Erhalt und der Entwicklung zusammenhängender Freiräume. Sie tragen damit	Zu A: Die Fläche ist bereits berücksichtigt und liegt außerhalb des regionalen Grünzuges. Es wird darauf hingewiesen, dass der regionale Grünzug nicht flächenscharf ist und im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der ortsplanerischen Aspekte abgegrenzt wird. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu B: Die Fläche liegt abgesetzt der Ortslage. Eine bandartige Entwicklung im Außenbereich widerspricht der Zielsetzung einer nachhaltigen und geordneten Siedlungsentwicklung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu den ortsplanerischen Gesichtspunkten: Die Kriterien der Ausweisung eines regionalen Grünzuges liegen vor. Bei dem Abwägungsprozess zu den regionalen Grünzügen wurden die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum unter Beachtung der vorliegenden Kriterien, Planungsgespräche mit der Unteren Naturschutzbehörde und kommunalen und interkommunalen Konzepte sowie die vorab zugestellten konkreten Abgrenzungen der Gemeinde Rausdorf abgewogen. Insoweit dient ein Siedlungsentwicklungskonzept als Grundlage und kann nicht pauschal übernommen werden. Im Abwägungsprozess sowie in dieser Votierung wurden und werden der Gemeinde ausreichend

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	zur Schonung des Außenbereichs bei und fördern eine flächensparende und kompakte Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung. Im Rahmen der Vorstellung des Regionalplan-Entwurfes anlässlich der Regional-Konferenz am 13.07.2023 in Lübeck wurde diese Vorgehensweise ausdrücklich bestätigt. Die Gemeinden wurden ermuntert, örtliche Entwicklungskonzepte an die Landesplanungsbehörde heranzutragen. Auf die Rückfrage, auf welcher fachlichen Ebene die Darstellungen und Abgrenzungen der Regionalen Grünzüge erfolgt sind, wurde auf die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes verwiesen. Ein Fachbeitrag zur Ausweisung und Abgrenzung Regionaler Grünzüge wurde nicht erstellt. Forderung der Gemeinde: Zu den in der Plankarte dargestellten Regionalen Grünzügen werden nachfolgende Veränderungen erforderlich. In dem nachfolgenden Planausschnitt der Karte sind die Rücknahmebereiche rot markiert: a. Rücknahme des Regionalen Grünzuges im Norden und Osten des Siedlungskörpers b. Rücknahme des Regionalen Grünzuges Süden des Siedlungskörpers in Nachbarschaft zum Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Witzhave [REDACTED]. Begründung der neuen Abgrenzung: Nach der Begründung zum Regionalplan erfolgt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten. Die kartographische Darstellung ist dabei nicht flächenscharf zu sehen. Die genauere Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen. In der Gemeinde liegt mit dem Landschaftsplan und den Unterlagen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes eine fachliche Auseinandersetzung zum Thema Abgrenzung der Siedlungsentwicklung vor, die ortsplanerische Gesichtspunkte berücksichtigen. Zu a. Im Norden der Ortslage liegen nach den fachlichen Betrachtungen die wohnbaulichen Entwicklungspotenziale der Gemeinde, sofern die Innenentwicklungsmöglichkeiten nicht ausreichen. Die Gemeinde hat bereits den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 2 gefasst. Eine langfristige Planung ist in der nachfolgenden Planskizze dargestellt. Diese Entwicklungsoption der Gemeinde ist zu berücksichtigen. Zu b. Im Süden der Ortslage befinden sich Bebauungsstrukturen. In Nachbarschaft zum Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Witzhave strebt die Gemeinde Rausdorf eine kleinere interkommunale gewerbliche Entwicklung für Betriebe des örtlichen Bedarfs an.	Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen ihres ortsüblichen Bedarfes gegeben. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu den Kriterien der regionalen Grünzüge: Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ ist bewusst als offene Schraffur ohne eine Umrandung gestaltet. Die regionalen Grünzüge sind im Maßstab 1:1 00 . 0 0 0 festgelegt und treffen keine flächenscharfen Aussagen. Dies soll auch in der Signatur zum Ausdruck kommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Dabei fällt auf, dass die Bebauung des Bebauungsplanes Nr. 10 in Witzhave vollständig innerhalb des Regionalen Grünzuges liegt. Dieser Bereich enthält nicht die Charaktermerkmale eines Regionalen Grünzuges. Die Gemeinde Rausdorf bittet deshalb um eine Korrektur unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort, damit die Option einer planmäßigen Entwicklung für kleinere, örtliche Betriebe offengehalten werden kann. Allgemeine Anmerkungen zur Ausweisung von Regionalen Grünzügen im Regionalplanentwurf Aus der Auswertung der kleinräumigen Bevölkerungsprognose, der Planungsaussagen des gemeindlichen Landschaftsplanes und Flächennutzungsplanes sowie einer interdisziplinären Betrachtung des Gemeindegebietes hat die Gemeinde Rausdorf konkrete ortsplanerische Gesichtspunkte zur regionalen Freiraumstruktur mit konkreten Vorschlägen zur Abgrenzung von Regionalen Grünzügen erarbeitet. In diesem Zusammenhang wurden auch Baulücken und Innenentwicklungspotentiale erhoben und der Flächenbedarf für Wohngebietsausweisungen ermittelt. Diese Ausarbeitung mit konkreten Vorschlägen zur Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft wurde der Landesplanungsbehörde zur Verfügung gestellt. Es ist festzustellen, dass diese ortsplanerischen Gesichtspunkten der Gemeinde bei der Festlegung der Zielsetzungen der Regionalen Freiraumstruktur im jetzt vorgelegten Regionalplan-Entwurf nicht beachtet worden ist. Weiterhin wird festgestellt, dass zur Ausweisung der Regionalen Grünzüge keine spezifische, fachliche Untersuchung zugrunde gelegt wurde, anders als z. B. bei der Ausweisung von Vorranggebieten für den Kiesabbau oder der Ausweisung von Kernbereichen für Erholung. Die Inhalte des Regionalplan-Entwurfes stützen sich jeweils auf entsprechende Aussagen von Fachplanungen bzw. auf einen gesondert gefertigten Fachbeitrag. Dies ist nach Aussage der Landesplanungsbehörde während der Regionalkonferenz in Lübeck für die Regionalen Grünzüge nicht erfolgt. Hierzu gab es den Hinweis, dass die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes für die Ausweisung der Regionalen Grünzüge herangezogen worden sei. Die komplexen Zielsetzungen der Regionalen Grünzüge sind jedoch nicht in der Aufgabenstellung des Landschaftsrahmenplanes benannt. Die Ausweisung und Abgrenzung der Regionalen Grünzüge kann nicht aus inhaltlichen Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes nachvollzogen werden und wird auch nicht aufgrund der Ausstattung der dargestellten Flächen begründet. Diese fachlich nicht vertiefend betrachteten Kriterien für die Ausweisung und Abgrenzung Regionaler Grünzüge führt im Detail zu starken Einschränkungen der Planungsmöglichkeiten der Gemeinden. Darüber hinaus ist festzustellen, dass sich die Ausweisung von Regionalen Grünzügen auch an Gemarkungs- und Gemeindegrenzen orientiert, statt an der naturräumlichen und	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	siedlungsstrukturellen Situation. Teilweise sind Ortschaften, die als Innenbereich zu beurteilen sind sowie großflächig bebaute Bereiche vollständig im Regionalen Grünzug enthalten. Andere Gemeinden sind freigehalten, obwohl sie die gleichen naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten aufweisen. Im Detail ist weiterhin festzustellen, dass die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge eine Abgrenzungsschärfe erreichen, die nach der Begründung nicht gegeben sein soll. Die Balkenstruktur ist in Teilbereichen eingeschnitten, abgeschrägt oder ausgerundet. Damit wird kartographisch der Ortsrand nachvollzogen und quasi eine Festlegung des Ortsrandes erreicht, eine zusätzliche Wirkung der Regionalen Grünzüge, die in den landesplanerischen Zielsetzungen jedoch nicht benannt worden ist.	
Institution: Gemeinde Witzhave ID: M1192	Ziel der Regionalplanung: In der Plankarte ist das Gemeindegebiet Witzhave, weitgehend als Regionaler Grünzug dargestellt. Folgende Zielsetzung wird benannt: „In den Ordnungsräumen Hamburg und Lübeck sowie in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung im Planungsraum III sind regionale Grünzüge festgelegt und in der Karte ausgewiesen. In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.“ In der Begründung wird dazu ausgeführt: „Entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 dienen regionale Grünzüge als großräumig zusammenhängende Freiflächen • der Gliederung des Ordnungsraums und der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, • dem Schutz der Landschaft vor Zersiedlung, • der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche, • dem Biotopverbund und dem Gewässerschutz, • dem Geotopschutz, • dem Grundwasserschutz, • der Klimaverbesserung und der Lufthygiene sowie • der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung.	Zur Fläche A: Aufgabe der Raumordnung ist es, die unterschiedlichen Raumansprüche zu koordinieren und untereinander sowie gegeneinander abzuwägen. Insoweit erfolgt hier die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, da hier die entsprechenden Kriterien vorliegen. Zudem erfolgt die Ausweisung eines regionalen Grünzuges, da der Bereich innerhalb eines Landschaftschutzgebiets und eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft sowie im Gebiet einer besonderen Erholungseignung liegt. Somit sind die Kriterien für die Darstellung eines regionalen Grünzuges erfüllt. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum Bebauungsplan Nr. 10: Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte erfolgt unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten. Die kartographische Darstellung ist dabei nicht flächenscharf zu sehen. Die genauere Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen. Die regionalen Grünzüge dienen dem Erhalt und der Entwicklung zusammenhängender Freiräume. Sie tragen damit zur Schonung des Außenbereichs bei und fördern eine flächensparende und kompakte Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung. Im Rahmen der Vorstellung des Regionalplan-Entwurfes anlässlich der Regional-Konferenz am 13.07.2023 in Lübeck wurde diese Vorgehensweise ausdrücklich bestätigt. Die Gemeinden wurden ermuntert, örtliche Entwicklungskonzepte an die Landesplanungsbehörde heranzutragen. Auf die Rückfrage, auf welcher fachlichen Ebene die Darstellungen und Abgrenzungen der Regionalen Grünzüge erfolgt sind, wurde auf die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes verwiesen. Ein Fachbeitrag zur Ausweisung und Abgrenzung Regionaler Grünzüge wurde nicht erstellt. Forderung der Gemeinde: Zu den in der Plankarte dargestellten Regionalen Grünzügen werden nachfolgende Veränderungen erforderlich. In dem nachfolgenden Planausschnitt der Karte sind die Rücknahmebereiche rot markiert: a. Rücknahme des Regionalen Grünzuges an der östlichen Gemeindegrenze zwischen Autobahn und Möllner Landstraße Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob die bebauten Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 10 „[REDACTED]“ und der Straßenrandbereich östlich des Rausdorfer Weges aus dem Regionalen Grünzug genommen werden können, damit dort langfristig Entwicklungsspielraum für die Gemeinde Witzhave genutzt werden kann. Begründung der neuen Abgrenzung: Zu a. Im Westen der Gemeinde ist der gemeinsame Gewerbeflächenstandort in Kooperation mit der Stadt Reinbek geplant. Ein interkommunaler Vertrag ist abgeschlossen worden. Die Gemeinde unterstützt diese übergeordnete gewerbliche Planung des Kreises und der WAS. Dazu sollte der Regionale Grünzug zwischen Autobahnanschlussstelle und der Gemeindegrenze zurück genommen werden.	nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Darüber hinaus sind die Grundsätze des Baugesetzbuches für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen. Zur Klarstellung wird die Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs um diesen Aspekt ergänzt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: M1192	Gewerbeentwicklung: In der Gemeinde Witzhave gibt es einige Gewerbebetriebe, die im Einzelfall Erweiterungsbedarf haben und größere Grundstücke benötigen. Die Gemeinde möchte den ortsansässigen Betrieben im Gemeindegebiet eine Ansiedlungsperspektive	Aufgabe der Raumordnung ist es, die unterschiedlichen Raumansprüche zu koordinieren und untereinander sowie gegeneinander abzuwägen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	bieten und bei konkretem Bedarf Gewerbegrundstücke zur Verfügung stellen. Das bestehende Gewerbegebiet nördlich der Landesstraße kann hierzu erweitert werden. Für den Gewerbestandort Heinrichshof wird eine besondere Zielrichtung angestrebt. Die Gemeinde beabsichtigt an diesem Standort eine interkommunale Kooperation mit der Gemeinde Rausdorf für ortsansässige Handwerksbetriebe. Diese Entwicklungsoption sollte aus Sicht der Gemeinde offengehalten werden. Die Gemeinde Witzhave und die Stadt Reinbek haben einen interkommunalen Vertrag zur Entwicklung eines Gewerbeflächenstandortes an der westlichen Gemeindegrenze geschlossen. Aufgrund der günstigen Lage an der Autobahnabfahrt Witzhave wird hier auch von Seiten der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn Entwicklungspotenzial gesehen. Bereits gescheiterte Anstrengungen zur Ansiedlung von weiteren Gewerbestandorten im Kreis Herzogtum Lauenburg, wie z.B. in Kasseburg, lassen eine Entwicklung des Standorts in Witzhave vor diesem Hintergrund stärker gewichten. In diesem Zusammenhang wird Anpassungsbedarf bei der Ausweisung des Regionalen Grünzuges und des Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gesehen. Zudem sollte im Plantext zum Regionalplan auf die Bedeutung der Flächen für eine Gewerbeflächenentwicklung hingewiesen werden.	Insoweit erfolgt hier die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, da hier die entsprechenden Kriterien vorliegen. Zudem erfolgt die Ausweisung eines regionalen Grünzuges, da der Bereich innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets und eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft sowie im Gebiet einer besonderen Erholungseignung liegt. Somit sind die Kriterien für die Darstellung eines regionalen Grünzuges erfüllt. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Zum Gewerbestandort Reinbek-Witzhave: Dem Wunsch einer Ausweisung eines Standortes Reinbek-Witzhave für überregionale Gewerbegebiete wird nicht gefolgt. Die Fläche liegt in einem landschaftlichen wertvollen Bereich, abgesetzt von Ortslagen. Hier ist im Rahmen der Abwägung der Freiraumsicherung durch Ausweisung eines regionalen Grünzuges der Vorrang eingeräumt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Lütjensee ID: M1191	Ziel der Regionalplanung: „In den Ordnungsräumen Hamburg und Lübeck sowie in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung im Planungsraum III sind regionale Grünzüge festgelegt und in der Karte ausgewiesen. In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.“ Zur kartographischen Ausweisung in der Karte wird ausgeführt: „Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte erfolgt unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten. Die kartographische Darstellung ist dabei nicht flächenscharf zu sehen. Die genauere Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung	Zur Fläche A: Norden: Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist deswegen maßstabsbedingt nicht flächenscharf. Die konkrete Abgrenzung der regionalen Grünzüge erfolgt im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekte.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen.“ Im Rahmen der Vorstellung des Regionalplan-Entwurfes anlässlich der Regional-Konferenz am 13.07.2023 in Lübeck wurde diese Vorgehensweise ausdrücklich bestätigt. Die Gemeinden wurden ermuntert, örtliche Entwicklungskonzepte an die Landesplanungsbehörde heranzutragen. Auf die Rückfrage, auf welcher fachlichen Ebene die Abgrenzungen des Regionalen Grünzuges erfolgt sind, wurde auf die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes verwiesen. Ein Fachbeitrag zur Ausweisung und Abgrenzung Regionaler Grünzüge wurde nicht erstellt. Forderung der Gemeinde: Zu den in der Plankarte dargestellten Regionalen Grünzügen werden nachfolgende Veränderungen erforderlich. In dem nachfolgenden Planausschnitt der Karte sind die Rücknahmebereiche rot markiert: a. Rücknahme des Regionalen Grünzuges im Norden und Nordwesten des Siedlungskörpers b. Rücknahme des Regionalen Grünzuges im Ortsteil Dwerkatzen Begründung der neuen Abgrenzung: Die Lage im Regionalen Grünzug soll hinsichtlich der möglichen Entwicklungen auf bereits bebauten Grundstücken sowie möglichen Siedlungserweiterungen kein Planungshemmnis darstellen. Zu a. Im Norden und Nordwesten der Ortslage liegen nach den vorliegenden fachlichen Betrachtungen die wohnbaulichen Entwicklungspotenziale der Gemeinde, sofern die Innenentwicklungsmöglichkeiten nicht ausreichen. Die Gemeinde hat bereits Bebauungspläne neu aufgestellt, um eine wohnbauliche Nachverdichtung zu erreichen. Freiflächen, die dem Innenbereich zuzuordnen werden können, sollen bei Verfügbarkeit entwickelt werden. Ebenso sollen die vorhandenen Baulücken dem Bedarf zugeführt werden. Allerdings hat die Gemeinde nur wenig Einflussmöglichkeiten auf private Grundstückseigentümer. Um eine absehbare, langfristige Siedlungsentwicklung im Norden und Nordwesten des Siedlungskörpers zu ermöglichen ist eine Rücknahme erforderlich. Die naturräumliche Ausstattung ist weniger ausgeprägt. Dieser Bereich ist nicht dem Kernbereich für Erholung zugeordnet. Zu b. Im Ortsteil Dwerkatzen ist in Zusammenarbeit mit der WAS eine gewerbliche Entwicklung für den örtlichen Bedarf vollzogen worden. Die Grundstücke sind weitgehend bebaut. Sofern örtlicher Bedarf entsteht, möchte die Gemeinde diesem entsprechen und eine weitere gewerbliche Entwicklung in Anlehnung an die bestehenden bebauten Bereiche ermöglichen. Die Weiterentwicklung dieses bestehenden Gewerbestandortes	Eine bandartige Entwicklung im Außenbereich widerspricht der Zielsetzung einer nachhaltigen und geordneten Siedlungsentwicklung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Nordwesten: Die Fläche wird aus dem regionalen Grünzug genommen. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzuges erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten. Der Anregung wird gefolgt. Zur Fläche B: Die Fläche südöstlich von Dwerkatzen liegt vollumfänglich im Landschaftsschutzgebiet sowie teilweise im Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Die Ausweisung eines regionalen Grünzuges ist damit gerechtfertigt. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Es wird darauf hingewiesen, dass der regionale Grünzug nicht flächenscharf ist und im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung den ortsplanerischen und landschaftlichen Aspekten abgegrenzt wird. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu den ortsplanerischen Gesichtspunkten: Die Kriterien der Ausweisung eines regionalen Grünzuges liegen vor. Bei dem Abwägungsprozess zu den regionalen Grünzügen wurden die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum unter Beachtung der vorliegenden Kriterien, Planungsgespräche mit der Unteren Naturschutzbehörde und kommunalen und

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	erscheint sinnvoller als weitere gewerbliche Siedlungsansätze an anderer Stelle im Gemeindegebiet. Auch dieser Bereich unterscheidet sich in der naturräumlichen Ausstattung und liegt nicht im Kernbereich für Erholung. Allgemeine Anmerkungen zur Ausweisung von Regionalen Grünzügen im Regionalplanentwurf Aus der Auswertung der kleinräumigen Bevölkerungsprognose, der Planungsaussagen des gemeindlichen Landschaftsplanes und Flächennutzungsplanes sowie einer interdisziplinären Betrachtung des Gemeindegebietes hat die Gemeinde Lütjensee konkrete ortsplanerische Gesichtspunkte zur regionalen Freiraumstruktur mit konkreten Vorschlägen zur Abgrenzung von Regionalen Grünzügen erarbeitet. In diesem Zusammenhang wurden auch Baulücken und Innenentwicklungspotentiale erhoben und der Flächenbedarf für Wohngebietausweisungen ermittelt. Diese Ausarbeitung mit konkreten Vorschlägen zur Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft wurde der Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 7. Juni 2021 zur Verfügung gestellt. Es ist festzustellen, dass diese ortsplanerischen Gesichtspunkten der Gemeinde bei der Festlegung der Zielsetzungen der Regionalen Freiraumstruktur im jetzt vorgelegten Regionalplan-Entwurf nicht beachtet worden ist. Weiterhin wird festgestellt, dass zur Ausweisung der Regionalen Grünzüge keine spezifische, fachliche Untersuchung zugrunde gelegt wurde, anders als z. B. bei der Ausweisung von Vorranggebieten für den Kiesabbau oder der Ausweisung von Kernbereichen für Erholung. Die Inhalte des Regionalplan-Entwurfes stützen sich jeweils auf entsprechende Aussagen von Fachplanungen bzw. auf einen gesondert gefertigten Fachbeitrag. Dies ist nach Aussage der Landesplanungsbehörde während der Regionalkonferenz in Lübeck für die Regionalen Grünzüge nicht erfolgt. Hierzu gab es den Hinweis, dass die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes für die Ausweisung der Regionalen Grünzüge herangezogen worden sei. Die komplexen Zielsetzungen der Regionalen Grünzüge sind jedoch nicht in der Aufgabenstellung des Landschaftsrahmenplanes benannt. Die Ausweisung und Abgrenzung der Regionalen Grünzüge kann aus inhaltlichen Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes nachvollzogen werden. Diese fachlich nicht vertiefend betrachteten Kriterien für die Ausweisung und Abgrenzung Regionaler Grünzüge führt im Detail zu Kuriositäten. So orientiert sich die Ausweisung von Regionalen Grünzügen an Gemarkungs- und Gemeindegrenzen, statt an der	interkommunalen Konzepten sowie die vorab zugestellten konkreten Abgrenzungen der Gemeinde Lütjensee abgewogen. Insoweit dient ein Siedlungsentwicklungskonzept als Grundlage und kann nicht pauschal übernommen werden. Im Abwägungsprozess sowie in dieser Votierung wurden und werden der Gemeinde ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen ihres ortsüblichen Bedarfes gegeben. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu den Kriterien der regionalen Grünzüge: Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ ist bewusst als offene Schraffur ohne eine Umrandung gestaltet. Die regionalen Grünzüge sind im Maßstab 1:100.000 festgelegt und treffen keine flächenscharfen Aussagen. Dies soll auch in der Signatur zum Ausdruck kommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Situation. Teilweise sind Ortschaften, die als Innenbereich zu beurteilen sind sowie großflächig bebaute Bereiche vollständig im Regionalen Grünzug enthalten. Andere Gemeinden sind vollständig freigehalten, obwohl sie die gleichen naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten aufweisen. Im Detail ist weiterhin festzustellen, dass die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge eine Abgrenzungsschärfe erreichen, die nach der Begründung nicht gegeben sein soll. Die Balkenstruktur ist in Teilbereichen eingeschnitten, abgeschrägt oder ausgerundet. Damit wird kartographisch der Ortsrand nachvollzogen und quasi eine Festlegung des Ortsrandes erreicht, eine zusätzliche Wirkung der Regionalen Grünzüge, die in den landesplanerischen Zielsetzungen jedoch nicht benannt worden ist. Um die zukünftige Wohnungsnachfrage in den Gemeinden zu decken sind Siedlungserweiterungen erforderlich. Vorangegangene städtebauliche und landschaftspflegerische Siedlungspotenzialanalysen haben für Lütjensee eine wohnbauliche Siedlungsentwicklung im Norden und Nordwesten des Gemeindegebietes ergeben. Um den zentralen Ort Tritttau mit einer Ersatzfunktion Wohnen darüber hinaus zu entlasten kommt der Gemeinde besondere Bedeutung zu.	
Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr ID: 1171	<i>Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde</i> Hinsichtlich der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen in Teilbereichen des Stormarner Kreisgebietes hat die untere Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn der Landesplanung Informationen aus unveröffentlichten Gutachten zu landschaftsschutzwürdigen Bereichen, aus Landschaftsplänen der Gemeinden, die ab 2010 neu aufgestellt oder fortgeschrieben wurden, sowie aus Siedlungsentwicklungskonzepten der Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die Regionalen Grünzüge werden in dem vorliegenden Entwurf nun grundsätzlich enger an die Siedlungen herangeführt als im Regionalplan 1998, unabhängig davon, ob die untere Naturschutzbehörde ergänzende Hinweise aus den o.g. Gutachten zu einer Siedlung gegeben hatte. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das zwar ausdrücklich zu begrüßen. Eine Abwägungsentscheidung ist allerdings nicht transparent. Es sei auch darauf hingewiesen, dass Siedlungserweiterungen außerhalb der vorgesehenen Achsen in den folgenden 15 Jahren nur wenigen Ortschaften möglich sind, z.B. Bargfeld-Stegen oder Steinburg, und für andere Ortschaften keine Entwicklungsmöglichkeiten bestehen.	Zur Unteren Naturschutzbehörde: Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne sind die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren anhand aktueller Kriterien und unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten abgegrenzt worden. Diese geänderten planerischen Grundlagen und der nachfolgende Abwägungsprozess führen zu

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<i>Einschätzung der Kreisplanung</i> Im Rahmen des Siedlungsachsenkonzeptes haben die in der Karte in ihrer räumlichen Ausdehnung dargestellten regionalen Grünzüge zwar durchaus ihre Berechtigung, es ist aus Kreissicht aber fachlich und sachlich begründet erforderlich, dass örtliche siedlungsstrukturelle Entwicklungen bei Nachweis der naturschutzfachlichen Verträglichkeit und Darlegung des Bedarfes planerisch machbar sein müssen. Zur notwendigen Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlungsstrukturen ist es erforderlich, die im Kartenteil dargestellten Regionalen Grünzüge insbesondere in folgenden Teilbereichen zu verändern bzw. soweit zurückzunehmen, dass eine räumliche Erweiterung der Siedlungskörper – soweit in Orts- und Gemeindeentwicklungskonzepten fachlich begründet und konzeptionell ein Bedarfsnachweis vorliegt - möglich wird: - besonderer Siedlungsraum Gemeinde Barsbüttel: Einbezug der im gemeindlichen Entwicklungskonzept begründeten Bereiche (Ortsteil Willinghusen) – südöstliche Erweiterung des besonderen Siedlungsraumes über die A 24 hinweg zum besonderen Siedlungsraum des gemeinsamen Mittelzentrums Reinbek, Glinde, Wentorf - Siedlungsachse im Bereich der Gemeinde Siek: Erfordernis der Erweiterung um die im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens (Ansiedlung Fa. Omnitrade) vorgenommene Achsenverschiebung; zusätzlich: Aufnahme der im Ortsentwicklungskonzept der Gemeinden Braak und Siek enthaltenen Flächenentwicklungen - Siedlungsachse im Bereich der Gemeinde Stapelfeld: Erweiterung um die durch das Zielabweichungsverfahren für das gemeinsame Gewerbegebiet Merkurpark (Gemeinde Stapelfeld und Bezirk Hamburg-Wandsbek) vorgenommenen Flächenentwicklungen - Siedlungsachse im Bereich der Stadt Reinfeld / Gemeinde Barnitz (A 1-Anschluss-Stelle): Erfordernis der südlichen Erweiterung entsprechend des im interkommunalen Konzeptes von der Stadt Reinfeld und der Gemeinde Barnitz begründeten Entwicklung) Darüber hinaus wird erwartet, dass die in vorliegenden Gemeinde- und Ortsentwicklungskonzepten enthaltenen Planungen der kommunalen Siedlungsentwicklung durch den Regionalplan umgesetzt und ermöglicht werden. Dadurch würde auch deutlich werden, dass die aus Kreissicht als hohes Gut einzustufende Planungshoheit der Gemeinden entsprechend Niederschlag findet.	Änderungen gegenüber den (derzeit noch) geltenden Regionalplänen. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zur Kreisplanung: Zu Barsbüttel: Grundlage für Veränderungen der Siedlungsachse und die Rücknahme des regionalen Grünzuges sind jeweils abgestimmte Konzepte durch die Kommunen und/oder durch ein Gewerbeflächenstandortkonzept. Ein entsprechendes Konzept (welches in diesem Fall mit benachbarten Gemeinden abgestimmt sein sollte) liegt nicht vor. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Siek: Die Fläche des Zielabweichungsverfahrens und der damit einhergehenden 27. Änderung des Flächennutzungsplans liegt innerhalb der Siedlungsachse und außerhalb des regionalen Grünzuges. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zum Ortsentwicklungskonzept von Siek: Die Gemeinde Siek entwickelt sich im Rahmen des örtlichen Bedarfs. Das Innenbereichs- und Entwicklungsgutachten wird bei der Ausweisung des regionalen Grünzuges beachtet. Der regionale Grünzug wird im Osten der Gemeinde zurückgenommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Die in der Begründung zu B 1 gewählte Formulierung, dass die in der Karte dargestellte Abgrenzung der Regionalen Grünzüge zu den einzelnen Ortslagen unter Berücksichtigung der örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten erfolgt ist, kann seitens des Kreises nicht nachvollzogen werden. Die Regionalen Grünzüge werden durchgängig eng um die bestehenden Siedlungskörper geführt, so dass örtliche Entwicklungsmöglichkeiten prinzipiell verwehrt werden. Entwicklungsoptionen fehlen. So liegen z.B. die Gemeinden im Raum Trittau jeweils komplett im Regionalen Grünzug bzw. im Vorranggebiet Naturschutz. Trotz vorhandener Ortsentwicklungskonzepte besteht damit keinerlei planerischer Entwicklungsspielraum. Der Kreis sieht es deshalb als erforderlich an, die gewählte Abgrenzung der Regionalen Grünzüge auf Basis vorgelegter Gemeinde- und Ortsentwicklungsplanungen zu überarbeiten.	Die Abwägung zur Verschiebung der Siedlungsachse finden Sie in der Synopse zu 3.3. Weitere Flächen sind im konkreten Einzelfall zu prüfen, da die Ausweisung der regionalen Grünzüge im Maßstab 1:100.000 erfolgt und sie somit nicht flächenscharf sind. Der Anregung wird gefolgt. Zum Ortsentwicklungskonzept von Braak: Der Verlauf des regionalen Grünzuges wird im Nordosten an das Ortsentwicklungskonzept und unter Berücksichtigung der Potenzialflächen zurückgenommen. Die Entwicklung der Gemeinde Braak erfolgt im Rahmen des örtlichen Bedarfs. Der Anregung wird gefolgt. Zu Stapelfeld: Der Bebauungsplan 16 hat im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens „Minervapark“ bei der Abgrenzung der regionalen Grünzüge Berücksichtigung gefunden und liegt außerhalb dessen. Die Abwägung zur Verschiebung der Siedlungsachse finden Sie in der Synopse zu Kapitel 3.3. „Siedlungsachse und besondere Siedlungsräume“. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Reinfeld/Barnitz: Die Bundesautobahn bildet die klare Grenze zum Regionalfreiraum. Es handelt sich um ein Landschaftsschutzgebiet und ein Gebiet besonderer Erholungseignung. Des Weiteren ist die Verkehrsanbindung an die Autobahn nicht geklärt. Die Entwicklung eines Gewerbegebietes wäre im weiteren Regionalplanverfahren zu konkretisieren. In diesem

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Zusammenhang müsste die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet geprüft und geklärt sein sowie die konkrete Verkehrsanbindung an die Bundesautobahn 1 im Bereich der Abfahrt Reinfeld. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Gemeinde Trittau: Die Konzepte der Gemeinde wurden für die Ausweisung der regionalen Grünzüge beachtet. Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne sind die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren anhand aktueller Kriterien und unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten abgegrenzt worden. Diese geänderten planerischen Grundlagen und der nachfolgende Abwägungsprozess führen zu Änderungen gegenüber de (derzeit noch) geltenden Regionalplänen. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung dieser Räume sicherzustellen, kommt dem Schutz großräumig zusammenhängender Freiflächen eine besondere Bedeutung zu. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen, in denen planmäßig nicht gesiedelt werden darf, ist daher aufgrund des überörtlichen Interesses an der Freiraumsicherung gerechtfertigt. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.
ID: 1171	Siedlungsachse Norderstedt, Bereich Tangstedt: Die Gemeinde Tangstedt erarbeitet zurzeit mit der Stadt Norderstedt ein Konzept, ob und in welcher Form gewerbliche und	Ein entsprechendes Konzept zur Erweiterung der Siedlungsachse in diesem Bereich liegt nicht vor.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	freizeitorientierte Nutzungen östlich der Schleswig-Holstein-Straße, weitestgehend auf Tangstedter Gebiet, etabliert werden könnten. Hier ist in Abhängigkeit von den konzeptionellen Empfehlungen ggf. eine Erweiterung der Siedlungsachse vorzunehmen oder eine Rücknahme des Grünzuges notwendig. Entsprechend des Gewerbeflächenstandortkonzeptes des Kreises ist dieser Flächenbereich planerisch für die Entwicklung eines überörtlich bedeutsamen Gewerbegebietes in interkommunaler Zusammenarbeit gut geeignet.	Einer Entwicklung für eine freizeitbezogene Nutzung steht die fehlende Zuordnung zur Siedlungsachse nicht entgegen. Daher wird der genannte Bereich nicht in den Siedlungsachsenraum aufgenommen und der regionale Grünzug wird nicht zurückgenommen. Die Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: 1171	- Die Neuaufstellung des Regionalplanes hat für den Kreis Stormarn als verdichteten, wirtschaftlich und siedlungsstrukturell dynamischen Kreis entsprechende Wachstumsräume aufzuzeigen. Deshalb ist es unverständlich, dass die Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume (bis auf eine Ausnahme) im Vergleich zum 1998er Regionalplan unverändert geblieben sind.[1] Hinzu kommen neue Grünzäsuren auf den Siedlungsachsen, die zusätzliche Einschränkungen bedeuten. [1] Nur um Bad Oldesloe wurde die Siedlungsachse etwas erweitert. Ansonsten wurden nur redaktionelle Änderungen an den Siedlungsachsen vorgenommen, im Sinne der Klarstellung oder Übernahme von Entwicklungen, die in den letzten Jahren bereits im Rahmen von Zielabweichungsverfahren abgestimmt wurden. - Durch die Erweiterung der Regionalen Grünzüge zu einer fast flächendeckenden Darstellung (bis auf die Siedlungsachsen) sind die Siedlungsoptionen und Entwicklungsspielräume deutlich beschränkter als im bisherigen Regionalplan von 1998. - Viele Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion außerhalb der Siedlungsachsen können als Folge dieser Festlegungen keine Außenentwicklung mehr betreiben, ohne dass ein Eindringen in die Regionalen Grünzüge droht, was als Ziel der Raumordnung gegen die gemeindliche Planungshoheit stehen könnte. - Der Kreis Stormarn erwartet von der Landesplanungsbehörde, dass der Regionalplan eine Perspektive aufzeigt, wie und in welchen Räumen mit dem anhaltenden Siedlungsdruck im Hamburger Umland umzugehen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Siedlungsachse vergleiche das Votum in der Synopse zu Kapitel 3.3 „Siedlungsachse und besondere Siedlungsräume“.
Institution: Stadt Bad Schwartau, Bürgerbüro ID: 1170	Die regionalen Grünzüge als „Ziele“ sind auf ein Minimum zu reduzieren, welches fachlich bzw. grünordnerisch begründbar ist (Grafik 3). Dabei ist auch dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen, in dem alle Gebiete in Schleswig-Holstein bei der Betrachtung gleich bewertet werden. Ein regionaler Grünzug ist seit der Neuaufstellung des LEPs ein „Ziel“, und somit für Gemeinden nicht mehr ab wägb. Mit Zielen, die einem Gesetz	Zu der Forderung, regionale Grünzüge auf ein Minimum zu reduzieren: Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	gleichzustellen sind, muss daher sorgsam bzw. begründet umgegangen werden. Die regionalen Grünzüge sind im REP-Entwurf nicht mit hochwertigen ökologischen Strukturen begründet, die die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Landschafts- oder Naturschutzgebietes begründen. Für Landschafts- oder Naturschutzgebiete gelten Verordnungen, die die Ausnahmen und Befreiungen regeln. Danach sind auch Entlassungen von Teilbereichen aus diesen Gebieten möglich. Bei einem regionalen Grünzug fehlt diese Möglichkeit. Zudem hat die EU bereits mit FFH-Gebieten die Bereiche vorläufig abgesichert, die erforderlich sind, um europäisch übergreifende Grünnetzungen abzusichern. Diese sind nach § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Gebiete nach § 20 Abs. 2 BNatSchG durch das Land SH abzusichern. Dabei handelt es sich um folgende Gebiete, die genau dieses Ziel umsetzen sollen: Stattdessen erzielen die festgelegten regionalen Grünzüge reine Bauverbote, sowie Planungsverbote und hebeln somit die Planungshoheit der Stadt aus, indem sie bis an die Orte herangesetzt sind. Diese zeichnerischen Darstellungen sind zudem städtebaulich und grünordnerisch nicht nachvollziehbar begründet. Die regionalen Grünzüge sind daher nur auf die Bereiche zu beschränken, die von ökologischer Bedeutung sind. Dabei sind die potentiellen Bau- und Entwicklungsgebiete der Stadt, die in der Einleitung genannt sind, auszusparen. 2.2.1 Potentielle Entwicklungsfläche Nr. 1: Interkommunales Gewerbegebiet 2.2.2 Potentielle Entwicklungsflächen Nr. 2 in Bad Schwartau 2.2.3 Potentielle Entwicklungsfläche Nr. 3 in Bad Schwartau 2.2.6 Potentielle Entwicklungsfläche Nr. 6 in Groß Parin 2.2.7 Potenzielle Entwicklungsfläche Nr. 7 in Groß Parin 2.2.8 Potentielle Entwicklungsfläche Nr. 8 in Groß Parin Im Übrigen ist es im Sinne der Stadt, wenn im Außenbereich der Stadtfläche Solarparks entstehen könnten. Diese sind gemäß dem Kapitel 4.5.2, in dem dort genannten Ziel in regionalen Grünzügen ausgeschlossen. So ist die Entwicklung des folgenden Solarparks zwischen Bad Schwartau und Groß Parin in Planung: Zudem tritt am 14. Januar 2024 der § 245e Absatz 5 BauGB in Kraft, der zukünftig besagt: „(5) Plant eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes	Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Insoweit wird dem Vorschlag einer allgemeinen Minimierung nicht gefolgt. Es erfolgt eine Abwägung der Belange des regionalen Grünzugs mit den weiteren Nutzungsansprüchen im Raum. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu 2.2.1: Dem geplanten gemeinsamen interkommunalen Gewerbegebiet mit Stockelsdorf wird zugestimmt. Die Siedlungsachse und der regionale Grünzug werden entsprechend der Grafik 7 angepasst. Der Anregung wird gefolgt. Zu 2.2.2: Für die Flächen W-3 und W-5 liegen keine hinreichenden Argumente vor, zudem gibt es kein gesamtstädtebauliches Konzept, das eine derartige Entwicklung im Außenbereich rechtfertigen würde. Es handelt sich um landschaftlich wertvollen Raum, der laut Landschaftsrahmenplan die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt und damit den Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges entspricht. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu 2.2.3:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	ist, vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt (= „mit Ablauf des 31. Dezember 2027“) ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.“ Somit könnte die Gemeinde einen Windpark planen, wenn in dem Bereich kein regionaler Grünzug liegt. Des Weiteren sind die Gemeinden und Städte verpflichtet bis zum Jahr 2028 „regionale Wärmepläne“ aufzustellen. Dazu müssen neue bauliche Technologien im Innen- und im Außenbereich möglich sein, die der Erzeugung von regenerativen Energien dienen. Schon alleine um solche regenerativen Entwicklungen im Außenbereich zuzulassen, ist eine Begrenzung von regionalen Grünzügen auf die Bereiche zu begrenzen, die ökologisch hochwertig sind bzw. für die Schaffung von regionalen, grünordnerischen Vernetzungsstrukturen erforderlich sind. Die Ausweisung von darüberhinausgehenden Regelungen über regionale Grünzüge ist hingegen grünplanerisch wenig sinnvoll. Folglich ist der regionale Grünzug im Stadtgebiet in der Karte des Regionalplans (Teil C) wie folgt abzuändern: Zudem wird deutlich, bei der Betrachtung aller geltenden und in Aufstellung befindlichen Regionalpläne des Landes, dass: • die erstellten Regionalpläne bis zum Jahr 2002 sehr viele regionale Grünzüge haben, • die erstellten Regionalpläne nach dem Jahr 2002 kaum welche bis keine regionalen Grünzüge haben • und diese „alten“ regionalen Grünzüge nun in die neuen Entwürfe weitgehend herüberkopiert bzw. leicht erweitert wurden, obwohl nach der Änderung des Landesentwicklungsplanes 2021 die Bedeutungen der regionalen Grünzüge nun völlig anders sind. Es ist somit festzustellen, dass bei der Neuaufstellung des Regionalplanes nicht alle Regionen gleichbehandelt werden. Damit werden den Gemeinden und Städten nicht die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten gegeben. Diese Herangehensweise stellt eine	Die Fläche W-6 ist nicht Gegenstand eines abgestimmten Untersuchungskonzeptes und wird daher nicht in den Siedlungsachsenraum aufgenommen und der regionale Grünzug wird nicht zurückgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu 2.2.6: W1: Der regionale Grünzug wird etwas zurückgezogen, damit sich der Ortsteil Groß Parin im Rahmen des örtlichen Bedarfes entwickeln kann. Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist deswegen maßstabsbedingt nicht flächenscharf. Der Anregung wird teilweise gefolgt. W2: Der Ortsteil Groß Parin kann sich im Rahmen des örtlichen Bedarfes entwickeln. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Groß Parin ist umgeben von landschaftlich wertvollen Bereichen, die laut Landschaftsrahmenplan als Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, ausgewiesen sind. Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist deswegen maßstabsbedingt nicht flächenscharf. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu 2.2.7: Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Ungleichbehandlung der Gemeinden und Städte da. Folglich ist eine vollständige Überarbeitung des Planes erforderlich nach den gleichen Kriterien. Es fehlt im Textinhalt zum regionalen Grünzug eine klare Aussage, dass Privilegierungen nach § 35 BauGB zulässig bleiben; einschließlich der Entwicklungsmöglichkeiten der Maßnahmen und Nutzungen für Landwirte, die ihnen nach § 35 BauGB bisher zustehen. Im Stadtgebiet befinden sich Landwirte, deren Umsiedlung vorgesehen ist. So ist eine landwirtschaftliche Umsiedlung in den Außenbereich am Pariner Berg angedacht. Damit solche Entwicklungen möglich bleiben, wird hierzu eine Klarstellung im Text des Regionalplans (Teile A und B) eingefordert.	nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand und Außenbereichssatzungen sind von dieser Festlegung nicht betroffen. Es bestehen entsprechende bauliche Entwicklungsmöglichkeiten gemäß baulicher Satzung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu 2.2.8: Die Abgrenzung des regionalen Grünzuges wird nicht angepasst. Es wird darauf hingewiesen, dass der regionale Grünzug nicht flächenscharf ist und im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der ortspanerischen Aspekte abgegrenzt wird. Eine bandartige Entwicklung in der freien Landschaft widerspricht der Zielsetzung einer nachhaltigen und geordneten Siedlungsentwicklung. Die Abgrenzung des regionalen Grünzuges orientiert sich am Flächennutzungsplan. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Solar: Die Ausführungen zu den geplanten Solarparks werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan-Entwurf enthält jedoch keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Wind: Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Zur kommunalen Wärmeplanung: Die Ausführungen zur geplanten Wärmeplanung werden zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Regionalplan-Entwurf keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen oder Geothermie enthält. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Zur Landwirtschaft:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Innerhalb der regionalen Grünzüge soll keine weitere planmäßige Besiedelung stattfinden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt. Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1162	Es ist aus der Karte der Raumplanung nicht ersichtlich, inwieweit der nationale Grünzug in der Gemeinde Ratekau, [REDACTED] an die K 15 heranreicht. Aufgrund der diversen Versorgungsleitungen (Gas, Strom, Abwasser, Wasser und in Zukunft noch Glasfaser) und der zukünftigen Betriebsplanung würde ich mir wünschen, dass dieser Abstand 100m beträgt. Wenn Sie mir diesen freundlicherweise schriftlich bestätigen könnten, wäre ich Ihnen sehr dankbar. Das [REDACTED] scheint vollends im Grünzug zu liegen. Hier beantrage ich die Streichung aus dem Grünzug. Durch meinen jahrelangen Einsatz für die Natur glaube ich nicht, dass diese Maßnahmen keinen Werteverlust darstellen würden. Bis jetzt habe ich über 10ha Ackerland aufgeforstet, Knicks angelegt und Gewässer renaturiert. Weitere 3,5 ha werden in diesem Jahr noch im NSG aufgeforstet. Der Erfolg dieser Anstrengungen ist durch Vogelzählung (Artenvielfalt und Individuenzahlen) und ein Insektenmonitoring der Uni Kiel belegt.	Zum ersten genannten Flurstück: Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Ein pauschaler Puffer würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht vorgenommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Bei dem Flurstück, Gemarkung Häven, orientiert sich die Abgrenzung des regionalen Grünzuges an der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum zweiten genannten Flurstück: Auf dem Flurstück, Gemarkung Häven, wird ein regionaler Grünzug ausgewiesen, da die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges in diesem Bereich erfüllt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung der regionalen Grünzüge im Maßstab 1:100.000 erfolgt und ist deswegen maßstabsbedingt nicht flächenscharf ist. Die konkrete Abgrenzung der regionalen Grünzüge erfolgt im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekte. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Timmendorfer Strand ID: M1177	Die regionalen Grünzüge als „Ziele“ sind auf ein Minimum zu reduzieren, welches fachlich bzw. grünordnerisch begründbar ist. Ein regionaler Grünzug ist seit der Neuaufstellung des LEPs ein „Ziel“, und somit für Gemeinden nicht mehr abwägbar. Mit Zielen, die einem Gesetz gleichzustellen sind, muss daher sorgsam bzw. begründet umgegangen werden. Die regionalen Grünzüge sind im REP-Entwurf nicht mit hochwertigen ökologischen Strukturen begründet. Dies wären die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Landschafts- oder Naturschutzgebietes. Stattdessen erzielen sie rein Bauverbote und hebeln die Planungshoheit der Gemeinden aus, in dem sie bis an die Orte herangesetzt sind. Diese zeichnerischen Darstellungen sind städtebaulich nicht begründet.	Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Insoweit wird dem Vorschlag einer allgemeinen Minimierung nicht gefolgt. Es erfolgt eine Abwägung der Belange des regionalen Grünzugs mit den weiteren

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Die regionalen Grünzüge sind daher nur auf die Bereiche zu beschränken, die von ökologischer Bedeutung sind. Dabei sind die potentiellen Baugebiete der Gemeinde, die in Punkt 1 genannt sind, auszusparen. Baufläche 1 – Fläche WA-3 Baufläche 2 – Flächen GE-7 und MI-8 Baufläche 3 Baufläche 4 Baufläche 6 Baufläche 7	Nutzungsansprüchen im Raum im Rahmen der Abwägung. Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne sind die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren anhand aktueller Kriterien und unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten abgegrenzt worden. Diese geänderten planerischen Grundlagen und der nachfolgende Abwägungsprozess führen zu Änderungen gegenüber den (derzeit noch) geltenden Regionalplänen. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Zu Baufläche 1 – Fläche WA-3: Die Flächen 1 WA, 2- WA, 3-WA und 4 WA werden berücksichtigt. Der regionale Grünzug wird in den entsprechenden Bereichen reduziert und das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet erweitert. Es folgt eine Änderung in der Karte. Der Anregung wird gefolgt. Zu Baufläche 2 – Flächen GE-7 und MI-8: Die Flächen 9-WA, 8-MI, 7-GE werden nicht berücksichtigt. Für diese Flächen liegen keine abgestimmten Konzepte vor. Die Entwicklung in diesem Bereich entspricht nicht dem aktuellen Ortentwicklungskonzept und den zuletzt geführten Abstimmungen 2024 mit der Gemeinde Timmendorfer Strand. Aufgrund des nicht gefestigten Planungstandes wird von einer Erweiterung eines baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets zunächst abgesehen. Einer baulichen Entwicklung außerhalb eines Grünzuges steht der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Regionalplanentwurf nicht entgegen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Baufläche 3: Die Baufläche 3 wird nicht berücksichtigt, da sie außerhalb der natürlichen Baugrenzen des Ortes liegt. Dies wurde bereits in einem gemeinsamen Gespräch mit der Gemeinde Timmendorfer Strand besprochen, siehe Gesprächsprotokoll vom 29.02.2024. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Baufläche 4: Zur Fläche 13- Feuerwehr/Wasserwerk: Es wird auf den Bebauungsplan 65 verwiesen. Es handelt sich um ein baurechtlich abgesichertes Gebiet. Die Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt nicht flächen- und parzellenscharf. Die Herausnahme dieses Gebiets ist im Maßstab 1:100.00 nicht möglich. Der Anregung wird nicht gefolgt. Für die Fläche 14-WA liegt kein abgestimmtes Konzept vor. Die Entwicklung in diesem Bereich entspricht nicht dem aktuellen Ortsentwicklungskonzept und den zuletzt geführten Abstimmungen 2023 mit der Gemeinde Timmendorfer Strand und den Kreisgesprächen. Aufgrund des nicht gefestigten Planungsstandes wird von einer Erweiterung eines baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets und der Rücknahme des regionalen Grünzuges zunächst abgesehen. Der vorhandene Bebauungsplan 27 1. Änderung steht nicht im Widerspruch zu den Darstellungen eines regionalen Grünzuges. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Zu Baufläche 6: Zu der Fläche 22-WA: Der regionale Grünzug wird an dieser Stelle nicht reduziert. Es sind ausreichend Entwicklungspotentiale im Nordwesten der Seestraße vorhanden. Eine Rücknahme des Grünzugs ist nicht erforderlich. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu der Fläche 23-WA: Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Fläche nicht Gegenstand konzeptioneller Überlegungen der Gemeinde ist. Zu der Fläche 24-Parken: Aufgrund fehlender Parzellenschärfe des regionalen Grünzugs wird maßstabsbedingt in dem Bereich der regionale Grünzug nicht herausgenommen. Die konkrete Abgrenzung erfolgt im Einzelfall. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Baufläche 7: Der vorhandene Bebauungsplan 64 steht nicht im Widerspruch zu den Darstellungen eines regionalen Grünzuges. Eine größere bauliche Entwicklung in diesem Bereich ist jedoch nicht vertretbar. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.
ID: M1177	Im Übrigen ist es im Sinne der Gemeinde, wenn im Gemeindegebiet Solarparks entstehen könnten. Diese sind gemäß dem Kapitel 4.5.2, in dem dort genannten Ziel in regionalen Grünzügen ausgeschlossen.	Zum Solarpark: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden,

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Zudem tritt am 14. Januar 2024 der § 245e Absatz 5 BauGB in Kraft, der zukünftig besagt: „(5) Plant eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt (= „mit Ablauf des 31. Dezember 2027“) ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.“ Somit könnte die Gemeinde einen Windpark planen, wenn in dem Bereich kein regionaler Grünzug liegt. Schon alleine um solche regenerativen Entwicklungen im Außenbereich zuzulassen, ist eine Begrenzung von regionalen Grünzügen auf die Bereiche erforderlich, die ökologisch hochwertig sind bzw. für die Schaffung von regionalen, grünordnerischen Vernetzungsstrukturen erforderlich sind. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen ist hingegen grünplanerisch wenig sinnvoll.	dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Zu Windenergie: Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen in den Ordnungsräumen und Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung regionale Grünzüge festzulegen sind (siehe Kapitel 6.3.1 LEP 2021). Diese dienen als großräumig zusammenhängende Freiräume verschiedenen Funktionen. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Institution: Gemeinde Scharbeutz, Kämmerei ID: 1157	II. Gleschendorf Gleschendorf ist ein bedeutender Gewerbestandort mit einem vielfältigen Arbeitsplatzangebot. Dort hat die Gemeinde bereits im Jahr 2020 den Vorentwurf der 55. Flächennutzungsplanänderung in ein erstes Abstimmungsverfahren mit den TöB gegeben. Die Flächen sind bei der Regionalplanung zu berücksichtigen. Zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge in Gleschendorf sind die Flächen zum Neubau der Kindertagesstätte (B-Plan 103) sowie die integrierten Flächen südl. der Ortschaft (Str. Fünfhausen) für einen möglichen Feuerwehrstandort in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Zur Weiterentwicklung der wohnbaulichen Entwicklung sowie zur Sicherung des Brandschutzes sind die Flächen nördlich der B 432 (B 86 und Pönitz am See) vom regionalen Grünzug auszuschließen.	Zum 55. Flächennutzungsplanänderung: Die genannten Flächen (55. Flächennutzungsplanänderung, Fläche für die KiTa und südlich der Ortschaft) liegen nicht im regionalen Grünzug oder Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Es sind keine konkreten, anwendbaren Umsetzungsvorschläge für diese Flächen erkennbar. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zur Fläche zur wohnbaulichen Entwicklung nördl. Bundesstraße 432: Der regionale Grünzug wird hinsichtlich des Bebauungsplan korrigiert und zurückgenommen. Eine bandartige Entwicklung und ein Zusammenwachsen entsprechen nicht den Zielsetzungen einer nachhaltigen und geordneten Siedlungsentwicklung. Insoweit wird der regionale Grünzug nördlich der Bundesstraße 432 beibehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass der regionale Grünzug nicht flächenscharf ist und im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der ortsplanerischen und landschaftlichen Aspekte abgegrenzt wird. Es wird auf das Planungsgespräch vom 16.08.2018 verwiesen, an der Beurteilung der örtlichen Situation hat sich nichts geändert. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
ID: 1157	III. Kattenhöhlen Für den Bereich Kattenhöhlen gilt der Bebauungsplan Nr. 3 aus dem Jahr 1978 sowie dessen 1. Änderung aus dem Jahr 1987. Die Gemeinde Scharbeutz hat hier die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3 beschlossen, mit dem Ziel dort u. a. - Betreute	Die Flächen sind Gegenstand einer Planungsabsicht. Es wird auf das Planungsgespräch vom 17.04.2024 verwiesen. Eine planmäßige Entwicklung im

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Seniorenwohnungen und Servicewohnungen - Ambulante Dienste - Tagesplätze - Wohngemeinschaften zu planen. Dafür besteht in der Gemeinde sowie an der gesamten Lübecker Bucht ein sehr großer Bedarf. Dazu wurde im November 2022 eine umfangreiche Alternativenprüfung und Standortbegründung erarbeitet. Da in dem Gebiet bereits vor der Aufstellung des Regionalplans II im Jahr 2004 Baurechte auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 3 bestanden, fordert die Gemeinde Scharbeutz die Rücknahme des regionalen Grünzug s aus diesem Bereich. Vor dem Hintergrund des großen Bedarfs auch an Seniorenwohnungen, des absoluten Flächenmangels und der erweiterten Standortbegründung aus dem Jahr 2022 ist die Verzicht auf den Grünzug bzw. die Ausschöpfung der Bauflächenpotenziale aus dem Bebauungsplan Nr. 3 unverzichtbar für eine angemessene städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Scharbeutz und darüber hinaus. Die Gemeinde Scharbeutz fordert, dieses Gebiet dem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des zentralen Ortes zuzuschlagen.	Außenbereich widerspricht den Zielsetzungen einer geordneten und nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Die Abwägung zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet finden Sie in der Synopse zu Kapitel 3.1 „Zentrale Orte und Stadtrandkerne“. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: 1157	IV. Fuchsberg/ Iltisweg Richtung A1 (Bebauungsplan Nr. 100) Erweiterung südlich Biberburg (Bebauungsplan Nr. 67) Für das Gebiet Scharbeutz, südlich der Pönitzer Chaussee und der Bebauung Am Wiesenhügel, östlich der Bahnstrecke Bad Schwartau/Neustadt und südlich der B 432 hat die Gemeinde Scharbeutz im Februar 2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 100 beschlossen. Ziel ist es dort Geschoßwohnungen für in der Gemeinde Beschäftigte zu errichten. Derzeit werden die Planung zur Entwässerungs- und Erschließungsplanung entwickelt. Aufgrund der guten, radmäßigen Anbindung zum hochfrequentierten Strandbereich ist der Standort hervorragend als Wohnstandort für Beschäftigte im Tourismus geeignet. Mit dem absehbaren und verkündeten Rückbau der Bäderbahn wird der Standort für das Wohnen noch attraktiver. Daher sollte der Standort vom regionalen Grünzug ausgenommen werden, da er sich sehr gut als Arrondierung des Scharbeutzer Siedlungsgebietes eignet. Die Gemeinde Scharbeutz fordert, dieses Gebiet dem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des zentralen Ortes zuzuschlagen. Gleiches gilt für die südliche Erweiterung des Wohngebietes Biberburg (Bebauungsplan Nr. 67)	Die angesprochenen Flächen der Ortslage Fuchsberg liegen nicht im regionalen Grünzug. Zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet vergleiche Votum in der Synopse zum Kapitel 3.1 „Zentrale Orte und Stadtrandkerne“. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1157	V. Städtebauliche Konzepte der Gemeinde Scharbeutz	Zu Scharbeutz: Zu Fläche 1:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Die Gemeinde Scharbeutz hat Januar 2019 ein „Informelles städtebauliches Konzept der Gemeinde Scharbeutz für die Orte, die als „ländliche Räume“ in der Gemeinde Scharbeutz im LEP eingestuft sind“ beschlossen, nachdem es im Juli 2018 den Kreis- und Landesbehörden vorgestellt wurde. Die Gemeinde Scharbeutz fordert, die darin als grundsätzlich geeignet bewerteten Flächen bei der Regionalplanung zu berücksichtigen und von der Ausweisung als regionaler Grünzug auszusparen. Im Februar 2023 hat die Gemeinde zudem die Beratung zum Konzept „Siedlungsentwicklung Wohnungsbau der Gemeinde Scharbeutz für den Hauptort Scharbeutz und die Ortsteile Klingberg und Schürsdorf“ durchgeführt. Die Gemeinde Scharbeutz hat darin die verschiedenen Flächen untersucht und bewertet, sowie für den kurzfristigen Bedarf Ziele formuliert. Da die Regionalplanung eine mittel- bis langfristige Perspektive hat, erwartet werden von der Gemeinde Scharbeutz 20 Jahre, fordert die Gemeinde die Berücksichtigung und Freihaltung vom regionalen Grünzug von folgenden Flächen: Die Gemeinde Scharbeutz fordert, diese Gebiete dem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des zentralen Ortes zuzuschlagen. Die Gemeinde Scharbeutz fordert, die Flächen 3 und 4 am künftigen Bahnhof Scharbeutz dem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des zentralen Ortes zuzuschlagen. Im Text unter Ziffer 5.8 ist herauszustellen, dass sich mittelfristig durch die Verlegung der Bahntrasse an die Autobahn Entwicklungsmöglichkeiten am südwestlichen Ortsrand von Scharbeutz ergeben. Klingberg: Die Flächen 2 und 3 sind vor dem Hintergrund des großen Bedarfs an der Lübecker Bucht und der enormen Flächenknappheit vom regionalen Grünzug auszusparen, auch um Handlungsalternativen und eine Grundlage für strategische Flächenentwicklungen zu erhalten. Schürsdorf: Flächen 4, 5 und 6 sind vor dem Hintergrund des großen Bedarfs an der Lübecker Bucht und der enormen Flächenknappheit vom regionalen Grünzug auszusparen, auch um Handlungsalternativen zu erhalten.	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Darüber hinaus sind die Grundsätze des Baugesetzbuches für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen. Die genannte Fläche liegt im Gebiet mit besondere Erholungseignung und teilweise im Hochwasserrisikogebiet und erfüllt somit die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Fläche 2: Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Die genannte Fläche liegt dabei im Landschaftsschutzgebiet und erfüllt somit die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Lütt Kiepenbarg:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Die genannten Flächen liegen außerhalb des regionalen Grünzugs. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Klingberg: Die Planungsabsicht war bereits Gegenstand eines informellen Konzepts aus dem Jahr 2017 und Gegenstand einer Besprechung aus dem Jahr 2018. In diesem Zusammenhang wurde auf eine nähere Überprüfung von Infrastrukturausstattung hingewiesen. Eine entsprechende Auseinandersetzung liegt der Landesplanung nicht vor. Der Ortsteil kann sich im Rahmen des ortsüblichen Bedarfs entwickeln. Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist deswegen maßstabsbedingt nicht flächenscharf. Die genannten Flächen liegen dabei im Landschaftsschutzgebiet und erfüllen somit die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Schürsdorf: Es wird auf das Planungsgespräch von 2018 verwiesen. Im Bereich der Flächen 4 und 5 wird der regionale Grünzug zurückgenommen. Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind hier nicht ausreichend gegeben.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Die genannten Fläche 6 liegt dabei im Landschaftsschutzgebiet und erfüllt somit die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.
Institution: Stadt Bargteheide, Fachbereich Planung Umwelt und Öffentliche Sicherheit ID: 1159	3. Bezüglich des seitens des Gebäudemanagements Schleswig-Holstein (GMSH), Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein beantragten Neubaus einer Polizeistation in Bargteheide – derzeit in Planung westlich gelegen zu dem in Planung befindlichen Neubau einer Rettungswache durch den Kreis Stormarn – sowie die damit erforderliche Durchführung einer Bauleitplanung lässt sich anhand der Darstellung der regionalen Grünzüge nicht eindeutig eine konfliktfreie Plangrundlage erkennen. Die Festlegung der regionalen Grünzüge ist derart anzupassen, dass diese städtische Planung im Planungsraum III berücksichtigt wird. 4. Die unter Ziffer E. am 24.03.2022 gemeldete Gewerbegebietserweiterung Ost wurde im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit auf der Ebene des Kreises Stormarn zum Thema Gewerbestandortkonzept 2030/35 als Vorschlag angestoßen. Dabei ist vorstellbar, diese mit der östlich angrenzenden Gemeinde Hammoor im Rahmen einer gemeinsamen interkommunalen Gewerbegebietsentwicklung vorzusehen. Dieses Projekt findet in den textlichen Unterlagen des Entwurfes für den Planungsraum III Berücksichtigung. Auch findet sich die Forderung seitens der Gemeinde Hammoor wieder, vor Realisierung dieses Projektes die Ortsumgehung Hammoor bauen zu müssen. Den Anforderungen an die Darstellungen in der Plankarte in Bezug auf die regionalen Grünzüge indes ist diese Entwicklung nicht eindeutig zu ersehen, da insbesondere diese direkt an die Gemeindegrenzen herangeführt werden und insofern auch die in Aussicht genommenen Flächen tangiert. Hierzu ist eine Anpassung vorzunehmen.	Zu 3: Der geplante Neubau der Polizeistation und die Rettungswache liegen innerhalb der Siedlungsachse und außerhalb des regionalen Grünzuges. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu 4: Die gemeldete Gewerbegebietserweiterung liegt innerhalb der Siedlungsachse und außerhalb des regionalen Grünzuges. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1147	[eingereicht für: Gemeinde Seth] Grundsätzlich sollen folgende Punkte Beachtung finden: Die Verträglichkeit der Regionalpläne mit der steigenden Nachfrage nach Wohnen und Gewerbe im Ordnungsraum Hamburg und den daraus resultierenden Flächenbedarfen	Zu den Kriterien: Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen,

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	- Die ökologischen Zusammenhänge der insbesondere durch die Grünzüge betroffenen Gebiete sollten real vorhanden sein - Die Gebietsabgrenzung des Grünzuges sollte eine genauere Parzellenschärfe aufweisen. Eine Betroffenheit der jeweiligen Gebiete zu ermitteln ist derzeit nicht vorteilhaft dargestellt - Alternative Energieformen PV-Anlagen müssen trotz der möglichen regionalen Grünzüge im Außenbereich zulässig sein - Mögliche Weiterentwicklung des Bestandgewerbes muss gewährleistet sein - Gewerbegebiete sollen nicht ausschließlich an den Hauptverkehrsachsen ermöglicht werden Die Gemeinde Seth liegt im Ordnungsraum Hamburg (LEP). Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Hansestadt Hamburg ist die Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen erhöht. Der Entwurf zur Neufassung des Regionalplanes sieht für den Planungsraum III im ländlichen Raum eine Flächendeckende Ausweisung des Grünzuges vor. So auch auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Seth. Um eine bedarfsgerechte Entwicklung sicherzustellen, hat die Gemeinde Ziele für die zukünftige Wohn- und Gewerbeentwicklung definiert und beschlossen (siehe Anlage, Seth OEK – Plan Wohnen und Gewerbe). Die Gemeinde Seth befürwortet eine klare Definition der Grenzen des Grünzuges, unter Wahrung der entsprechenden Reserveflächen. Nur dadurch kann die Planungssicherheit für den bestehenden und steigenden Bedarf an Wohn- und Gewerbeflächen gewährleistet werden. Die Gemeinde Seth hält folgende Flächen für eine bedarfsgerechte Wohn- und Gewerbeentwicklung vor (siehe Anlage, Seth OEK – Plan Wohnen und Gewerbe). Hinweise zu der Anlage: Die Datengrundlage ist als Dokument mit der Bezeichnung „Seth OEK – Erläuterungsbericht.pdf aus 2021“ benannt und als AnlageTeil dieser Stellungnahme.	klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Zur Flächenschärfe: Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ ist bewusst als offene Schraffur ohne eine Umrandung gestaltet. Die regionalen Grünzüge sind im Maßstab 1:100.000 festgelegt und treffen keine flächenscharfen Aussagen. Dies soll auch in der Signatur zum Ausdruck kommen. Zu Solar: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Wohn- und Gewerbeentwicklung:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Die Potenzialflächen für Wohnen und das Mischgebiet wurden in der Ausweisung der regionalen Grünzüge bedacht. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zur Potenzialfläche für Gewerbe: Der regionale Grünzug wird entlang der bestehenden Knickstruktur für die Potenzialfläche Gewerbe aus dem Ortsentwicklungskonzept 2021 zurückgenommen. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplannerischen Aspekten. Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1149	[eingereicht für: Gemeinde Oering] Grundsätzlich sollen folgende Punkte Beachtung finden: • Die Verträglichkeit der Regionalpläne mit der steigenden Nachfrage nach Wohnen und Gewerbe im Ordnungsraum Hamburg und den daraus resultierenden Flächenbedarfen. • Die ökologischen Zusammenhänge der insbesondere durch die Grünzüge betroffenen Gebiete sollten real vorhanden sein. • Die Gebietsabgrenzung des Grünzuges sollte eine genauere Parzellenschärfe aufweisen. Eine Betroffenheit der jeweiligen Gebiete zu ermitteln ist derzeit nicht vorteilhaft dargestellt. • Die Möglichkeit der Errichtung von technischen Anlagen und Bauwerken im Bereich der regionalen Grünzüge, soweit diese der Gewinnung alternativer Energien dienen, die im Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung stehen. Die Gemeinde Oering liegt im Ordnungsraum Hamburg (LEP). Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Hansestadt Hamburg ist die Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen erhöht.	Zu den Kriterien: Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Zur Flächenschärfe: Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Der Entwurf zur Neufassung des Regionalplanes sieht für den Planungsraum III im ländlichen Raum eine Flächendeckende Ausweisung des Grünzuges vor. So auch auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Oering. Um eine bedarfsgerechte Entwicklung sicherzustellen, Die gemeindliche Entwicklung wird durch die flächendeckende Einfriedung des Grünzuges jedoch stark eingeschränkt, daher ist bei der Neuaufstellung darauf zu achten, dass ein ausreichender Abstand um die Siedlungsfläche herum vom Grünzug freizuhalten ist. Um zu vermeiden, dass zugunsten von Ober- und Mittelzentren die Entwicklung von Gemeinden wie Oering stark eingeschränkt wird. Die Gemeinde Oering befürwortet eine klare Definition der Grenzen des Grünzuges, unter Wahrung der entsprechenden Reserveflächen. Nur dadurch kann die Planungssicherheit für den bestehenden und steigenden Bedarf an Wohn- und Gewerbeflächen gewährleistet werden.	Zu den Flächenbedarfen: Generell können raumordnerische Regelungen zu Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit führen. In den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung besteht ein hoher Siedlungsdruck. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung dieser Räume sicherzustellen, kommt dem Schutz großräumig zusammenhängender Freiflächen eine besondere Bedeutung zu. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen, in denen planmäßig nicht gesiedelt werden darf, ist daher aufgrund des überörtlichen Interesses an der Freiraumsicherung gerechtfertigt. Ein pauschaler Puffer um die Ortslagen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht vorgenommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Zudem hat die Gemeinde Oering konkrete Flächen in Abstimmung mit dem Kreis ohne Ausweisung eines regionalen Grünzuges, in denen sie eine Entwicklung innerhalb des örtlichen Bedarfes anstreben kann. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur kommunalen Wärmeplanung: Die unkonkreten Ausführungen zur geplanten Wärmeplanung werden zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Regionalplan-Entwurf keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen oder Geothermie enthält. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Der Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1150	Die Gemeinde Kayhude liegt im Ordnungsraum Hamburg (LEP). Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Hansestadt Hamburg ist die Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen erhöht. Im Regionalplan für den Planungsraum III wird erstmals geeigneten Gemeinden in den Ordnungsräumen und in den Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen eine besondere Wohnfunktion zugeordnet. Wir begrüßen, dass damit der Bedarf an zusätzlichem Wohnraum in den entsprechenden Bereichen anerkannt und mit diesem Instrument eine flexible Regelung gefunden wird. Auch wenn diese Einstufung insbesondere der Entlastung der nächstgelegenen zentralen Orte dient, kann sie auch im Ort selbst oder der näheren Umgebung einen Arbeitsplatzbedarf auslösen. Zumal kurze Wege zwischen Wohnen und Arbeiten anzustreben sind. Daher regen wir an, dass es auch bei der gewerblichen Entwicklung - ggf. in Kooperation mit benachbarten Gemeinden - zu einer gewissen Flexibilität kommen sollte. Im Falle der Gemeinde Kayhude betrifft dies die Gemeinde Bargfeld-Stegen, die bereits über eine Busverbindung angebunden ist. Die Gemeinde Kayhude verfügt bereits über ein Konzept für eine gewerbliche Entwicklung, dass der Kreis- und Landesplanung vorliegt. Die Gemeinde Kayhude geht bei dem vorliegenden Entwurf des Regionalplans nach Rücksprache mit der Kreisplanung am 29.08.2023 davon aus, dass diese Entwicklung durch die Rücknahme bzw. die Aussparung des regionalen Grünzuges westlich der B432 am nordwestlichen Ortsausgang (aus Norderstedt kommend) Ihre Berücksichtigung und Zustimmung findet. Bei der Fläche handelt es sich um die „Potentialfläche 3“ aus dem	Zur Fläche 2: Die Fläche 2, laut Planzeichnung, liegt außerhalb des regionalen Grünzugs. Die konkrete Abgrenzung der regionalen Grünzüge erfolgt im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der landschaftlichen und ortsplannerischen Aspekte. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Photovoltaik: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	vorliegenden Gutachten in der Planzeichnung als „Fläche 2“ bezeichnet (Siehe gekennzeichnete Fläche in den Anlagen). Ebenso erarbeitet die Gemeinde gerade ein Ortsentwicklungskonzept (OEK), in dem diese strategische Zielsetzung als Schlüsselprojekt verankert wird. Der Beschluss zum OEK wird noch im November dieses Jahres erfolgen. Sollte diese Annahme nichtzutreffend sein, besteht seitens der Gemeinde Kayhude Änderungsbedarf am vorgelegten Entwurf des Regionalplans insofern, dass eine geeignete Fläche für eine ortsverträgliche Gewerbeentwicklung vorzusehen ist. Die Gemeinde plant Ihre F-Pläne zu überarbeiten und durch die Ausweisung eine dem örtlichen Bedarf entsprechenden Fläche die Voraussetzungen für neue innerörtliche Arbeitsplätze zu schaffen. Dies ist ein wichtiger Baustein für die Umsetzung der bereits in den bestehenden F-Plänen festgehaltenen wohnbaulichen Entwicklung. Mit einem passenden Arbeitsplatzangebot können Emissionen durch zusätzliche Pendelverkehre in die Metropole Hamburg abgemildert werden. Da die Gemeinde Kayhude bereits über eine sehr gute technische Infrastruktur durch Ihren vorhandenen vollflächigen Glasfaserausbau verfügt bieten sich durch Raumangebote vor Ort in der modernen Arbeitswelt der nächsten Jahre Potentiale zu einer umweltschonenden Verkehrsentlastung an der stark befahrenden Achse der B432 beizutragen und die Attraktivität des Ortes durch lokale Arbeitsplätze zu erhöhen. Die Gemeinde Kayhude ist bestrebt Arbeitsplätze in den Bereichen der Digitalisierung und der Energiewende für sich und die umliegenden Gemeinden der besonderen Wohnfunktion zu schaffen. Mit Ihrer Lagegunst und der vorhandenen Infrastruktur hat die Gemeinde Kayhude hierfür beste Voraussetzungen. Das Gelingen der Energiewende ist für die Bundesrepublik Deutschland ein zentraler Baustein, um das bundespolitische Ziel der Klimaneutralität bis 2045 schaffen zu können. Die Gemeinde Kayhude möchte hierzu einen Beitrag leisten. Im Zuge einer amtsweiten Fokusberatung Klimaschutz im Rahmen der Förderrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiativen und der Erarbeitung des gemeindeeigenen OEKs wurden die Potenziale der erneuerbaren Energieträger näher betrachtet. Hierbei wurde für die Gemeinde festgehalten, dass mit Ausnahme der Planung und Umsetzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und ggf. der energetischen Nutzung der geothermischen Bedingungen keine weiteren erneuerbaren Energieträger sinnvoll und ökonomisch umsetzbar sind. Das Gemeindegebiet Kayhudes ist mit Ausnahme der bebauten Siedlungszusammenhänge von einem regionalen Grünzug umgeben und geprägt. In diesem ist laut den Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen	hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	im Außenbereich des Landes Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2021 die Planung und Umsetzung von raumbedeutsamen Solaranlagen nicht möglich. Dementsprechend bedeutet dies für die Gemeinde einen deutlichen Einschnitt in ihren Handlungs- und Entwicklungsspielräumen. Die Gemeinde ist gewillt, gemeinsam mit dem lokalen Kooperationspartner Stadtwerke Norderstedt, Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf dem Gemeindegebiet aufzustellen, um selbstständig Energie erzeugen zu können. Hierzu wurden bereits erste Sondierungsgespräche geführt, in denen auch die klare Planungsabsicht kommuniziert wurde, der Bewohnerschaft die Möglichkeit zur Beteiligung zu eröffnen. Es laufen auch bereits Sondierungsgespräche mit der amtszugehörigen Nachbargemeinde Tangstedt, ob man eine gemeinsame Anlage planen möchte. Ebenfalls wurde bereits in vielen Studien der Mehrwert von Freiflächen-Photovoltaikanlagen für die Förderung der Biodiversität vor Ort identifiziert, insbesondere gegenüber der reinen landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerflächen. Die in den regionalen Grünzügen beinhalteten Flächen in der Gemeinde werden mehrheitlich als Ackerflächen genutzt, sodass durch eine ökologisch orientierte Planung von PV-Anlagen ein wichtiger Impuls zur Stärkung der Biodiversität gesetzt werden kann. Vor dem Hintergrund der Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes aus dem Jahr 2022 und der daraus resultierenden Verankerung des Ausbaus der erneuerbaren Energien als Projekte von „überragendem öffentlichen Interesse“ sowie der Bedeutung für die „öffentliche Sicherheit“ (§ 2 EEG) in Verbindung mit der Festlegung im LEP 2021 6.3.1 Absatz 4 Z sind Vorhaben von „überragendem öffentlichen Interesse“ in regionalen Grünzügen zulässig. Die Gemeinde geht nach Rücksprache mit dem Staatssekretär Hr. Sippel und der Kreisplanung [REDACTED] davon aus, dass unter Einhaltung der Planungsverfahren ein Sondergebiet „Freiflächen Photovoltaik“, sowie der skizzierten Rahmenbedingungen ausweisbar ist. Trotzdem regt die Gemeinde Kayhude an, die Definition der regionalen Grünzüge entsprechend zu lockern bzw. eine Öffnungsklausel zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Entwurf zum Regionalplan zu integrieren. Hinweise zu der Anlage: Die Datengrundlage ist als Dokument mit der Bezeichnung: „Anlage_Stellungnahme_REPIII_KAY“	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1156	[eingereicht für: Gemeinde Sülfeld] Anlage 1) 1. Es wird die Reduzierung des „regionalen Grünzuges“ – im Rahmen des geltenden Gegenstromprinzips -, auf die tatsächlich geschützten Grünstrukturen eingefordert (siehe Bild 1), die Gesamtheit der Schutzgebiete des Landes SH, die dort farbig hinterlegt sind, mit Ausnahme folgender Farben: [grün] und [violett] , die ohne belegten landschaftsplanerischen Schutzstatus sind. Dabei müssen die potentiellen Entwicklungsbereiche der Orte Sülfeld, Tönningstedt und Borstel sowie die Teile im Außenbereich für Projekte zur Gewinnung von regenerativem Strom frei von jeglichen Grünstrukturen bleiben, zumindest aber ab der rot gestrichelten Linie im Bild 2 bis 4. Bild 1: gefunden unter: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thnaturschutz&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_basemapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=1957475d1cf4a997170e6266de0a3b49&E=579558.74&N=5964659.26&zoom=8&layers=5dbe9d233985db7ae4bf1d65b6381b6a&catalogNodes=32,44,38 Bild 2: Sülfeld und Tönningstedt (rote gestrichelte Linie) Bild 3: Borstel (rote gestrichelte Linie) Bild 4: nördlich Bundesstraße B 432 (rote gestrichelte Linie) Begründung Die Landesplanung hatte die Gemeinden im Rahmen der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes 2018 aufgefordert, sich mit ihrer langfristigen Ortsentwicklung auseinander zu setzen, damit diese in die Regionalpläne beachtet werden können. Die Gemeinden sollten diese dem Land und ihrem Kreis melden, damit diese in den neuen Regionalplan einfließen. Die Gemeinde Sülfeld ist dem nachgekommen und hat die potentiellen neuen Bauflächen am 22.05.2023 gemeldet. Dazu hat sie im Vorwege die potentiellen Bauflächen über eine längere Zeit stadtplanerisch und landschaftsplanerisch geprüft. Daher ist festzustellen, dass die bereits gemeldeten Bauflächen planungsrechtlich für eine Entwicklung geeignet sind.	Zu 1 und den konkreten Flächen: Der Forderung der Reduzierung des regionalen Grünzuges auf die Flächen, die von der Gemeinde als „tatsächlich geschützten Grünstrukturen“ benannt werden, wird nicht gefolgt. Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne sind die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren anhand aktueller Kriterien und unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten abgegrenzt worden. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Die Flächen der Gemeinde erfüllen diese Kriterien. Zu Borstel: Die Flächen W-1 und W-3 liegen außerhalb des regionalen Grünzuges. Bei GE-7 erfolgt die genaue Abgrenzung des regionalen Grünzuges im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten. Die Fläche W-2 widerspricht einer nachhaltigen und geordneten Siedlungsentwicklung. Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges liegen vor. Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist deswegen maßstabsbedingt nicht flächenscharf. Die konkrete Abgrenzung der regionalen Grünzüge erfolgt im

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Mit dieser Flächenbegutachtung wurden die geeigneten Bauflächen festgestellt, die eine Gemeinde benötigt, um zu wissen, welche Bauflächen sie erwerben kann. Gibt es nur wenige zulässige Bauflächen, steigen die Baupreise so hoch, dass eine kostengünstige Bebauung für ihre ortsansässigen Bürger als Folge durch die Gemeinden nicht mehr erfolgen kann. Daher benötigt die Gemeinde eine gewisse Flexibilität für den Erwerb von Bauflächen, einschließlich einer Aussage im Text-Teil, dass sie den Ort bedarfsgerecht erweitern kann. Der Kreis Segeberg hat am 20.06.2023 und das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport hat am 09.08.2023 eine Flächenbewertung abgegeben. Dabei ist festzustellen, dass bei den Flächen das Hauptgegenargument gegen eine Bebauung immer die Flächendarstellung des „Regionalen Grünzuges“ aus dem geltenden Regionalplanes ist, obwohl • dieser gerade mit diesem Verfahren geändert und neu anpassbar ist und • dieser mit tatsächlichen grünordnerischen Belangen hinterlegt ist (siehe nachfolgende Eingabe Nummer 2). Stattdessen beinhaltet der REP-Entwurf kaum flexible städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet. Auch sind Flächen in den regionalen Grünzügen überplant, die bereits im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Bauflächen gekennzeichnet sind und somit eine Behördenverbindlichkeit dahingehend haben, dass die übergeordneten Planungen diese zu berücksichtigen haben. Das Gleiche fordert auch der § 7 BauGB ein. Es ist festzustellen, dass das Land dem Grundprinzip des Planungsrechtes nicht gefolgt ist, zumal der Text-Teil des Entwurfes des REPs unter „2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“ unter Ziel 1 besagt: „In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.“ Da es sich somit um ein „Ziel“ handelt, müssen die potentiellen Neubauflächen grundsätzlich außerhalb von regionalen Grünzügen liegen. Die Planungen des REPs widersprechen somit den bereits bekannten Entwicklungsabsichten der Gemeinde wie folgt: Baufläche 1; Bild 5: Borstel mit potentiellen Bauflächen REP neu: Nur die Fläche W-1 ist bebaubar	konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekte. Zu Tönningstedt: Die Fläche W-6 wird aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche GE-7 würde eine bandartige Entwicklung fördern und widerspricht damit der Zielsetzung einer nachhaltigen und geordneten Siedlungsentwicklung. Der Anregung wird nicht gefolgt Die Entwicklung des Ortsteils erfolgt im Rahmen des örtlichen Bedarfs. Der regionale Grünzug wird für die örtliche Entwicklung teilweise aus der Fläche GE-8 zurückgenommen. Die konkrete Abgrenzung der regionalen Grünzüge erfolgt im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekte. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zu Sülfeld: Die Flächen W-15 und W-16 liegen außerhalb des regionalen Grünzugs. Die Fläche W-17 wird aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Für den Bereich östlich der K108 bestehen keine Entwicklungswünsche durch die Gemeinde. Der Bereich wird deshalb wieder in den Regionalen Grünzug eingegliedert. FW-9: Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Die Kriterien

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Alle anderen Flächen liegen im regionalen Grünzug. Zudem ist der Bereich östlich der Lindenallee als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ gekennzeichnet. Danach dürfen hier nur dann „erhebliche Eingriffe hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden“. Allerdings ist schon wegen dem regionalen Grünzug ist das Bauen in den Flächen 2 bis 4 nicht zulässig. Da Wohnen und Arbeiten immer stärker verknüpft werden sollen, bzw. nach dem Punkt „5.4 Nahbereiche Kreis Segeberg“ unter „Nahbereich Nahe-Itzstedt“ steht, dass „bei der weiteren Entwicklung der Gemeinde Sülfeld dabei auch die Einrichtungen des Forschungsinstitutes Borstel zu berücksichtigen sind“, wird die Freihaltung dieser bereits stark genutzten und baulich vorbelasteten Fläche von jeglichen Grünsignaturen eingefordert. Baufläche 2; Bild 6: Tönningstedt mit potentiellen Bauflächen REP neu: Nur die Fläche W-5 ist zu zweidrittel bebaubar. Alle anderen Flächen liegen im regionalen Grünzug. Zudem gehen die „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ westlich des Ortes bis in den Ort rein. Danach dürfen hier nur dann „erhebliche Eingriffe hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden“. Somit wird hier eine Nachverdichtungsmöglichkeit nach § 13a BauGB deutlich erschwert. Um in den g. Gebieten bauliche Nutzungen entwickeln zu können, ist eine entsprechende Reduzierung des regionalen Grünzuges und der „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ erforderlich. Baufläche 3; Bild 7: Sülfeld mit potentiellen Bauflächen im Osten REP neu: Nur die Fläche W-15 und -16 sind bebaubar. Nach dem REP-Entwurf ist noch eine Fläche östlich der K 108 „Elmenhorster Chaussee“ bebaubar, die die Gemeinde nicht geprüft hat. Allerdings gilt die Fläche als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“, welche nur bebaubar ist, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden. Diese Definition erschwert die Bebaubarkeit der Fläche. Folglich ist sie zu streichen, wenn der Gemeinde tatsächlich eine Bebauung zuerkannt wird. Die Fläche WE-17 liegt innerhalb des regionalen Grünzuges. Damit wäre die Ortsentwicklung nicht zulässig. Diese Fläche ist entsprechend im REP anzupassen. Baufläche 4; Bild 8: Sülfeld mit potentiellen Bauflächen im Westen	für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten und dem landschaftlich wertvollen Gebiet durch die Nähe zur Beste gegeben. Es wird auf die landesplanerische Stellungnahme vom 09.08.2023 verwiesen. Durch die Maßstabsebene 1:100.000 und die Funktion zur Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume werden keine kleinräumigen Aussparungen im regionalen Grünzug vorgenommen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges auf den Flächen W-10 und W-13 sind aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten und dem landschaftlich wertvollen Gebiet durch die Nähe zur Beste gegeben. Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist deswegen maßstabsbedingt nicht flächenscharf. Die konkrete Abgrenzung der regionalen Grünzüge erfolgt im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekte. Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei der Fläche W-19 wird auf die maßstabsbedingte fehlende Flächenscharfe verwiesen, da die Ausweisung der regionalen Grünzüge im Maßstab 1:100.000 erfolgt. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche W-20 würde eine bandartige Entwicklung fördern und widerspricht damit der Zielsetzung einer nachhaltigen und geordneten Siedlungsentwicklung. Die restlichen Flächen reichen aus, um den örtlichen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	REP neu: Nur die Fläche W-11 und -12 sind bebaubar. Nach dem REP-Entwurf ist jedoch nicht der bauliche Bestand der Sportplätze berücksichtigt und die Planung der Gemeinde, hier die Feuerwehr neu anzuordnen. Es fehlen die geplanten flexiblen Erweiterungsmöglichkeiten der Gemeinde in dem Bereich. Auch sind vorhandene landwirtschaftlich Betriebe hier überplant, bei denen sich die rechtliche Frage stellt, ob ein Privilegierungstatbestand bleibt, wenn er in einem regionalen Grünzug liegt. Diese Flächen sind entsprechend im REP anzupassen. 2. Die regionalen Grünzüge als „Ziele“ sind auf ein Minimum zu reduzieren, welches fachlich bzw. grünordnerisch begründbar ist (siehe Bild 1). Damit wird auch der Gleichsatzanspruch gegenüber den noch geltenden Planungsräume III, IV und V eingefordert, in denen wesentlich sparsamer mit „regionalen Grünzügen“ umgegangen worden ist, und dessen bisherige Regelungen jetzt in vergleichbarer Form in die jeweils geltenden Entwürfe des REPs übernommen worden sind. Ein regionaler Grünzug ist seit der Neuaufstellung des LEPs ein „Ziel“, und somit für Gemeinden nicht mehr abwägbar. Mit Zielen, die einem Gesetz gleichzustellen sind, muss daher sorgsam bzw. begründet umgegangen werden. Die regionalen Grünzüge sind im REP-Entwurf nicht mit hochwertigen ökologischen Strukturen begründet, die die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Landschafts- oder Naturschutzgebietes begründen. Stattdessen erzielen sie reine Bauverbote und hebeln die Planungshoheit der Gemeinden aus, in dem sie bis an die Orte herangesetzt sind. Zudem ist die Dichte der „regionalen Grünzüge“ in der Gemeinde wesentlich höher als in anderen Landesteilen in einer vergleichbaren Lage. Damit wird die Entwicklungsfähigkeit der Gemeinde schlechter gestellt als in anderen Landesteilen. Diese zeichnerischen Darstellungen der regionalen Grünzüge sind nicht städtebaulich und kaum landschaftsplanerisch begründet. Sie dienen lediglich dazu, den Gemeinden ihre Planungshoheit zu nehmen. Die regionalen Grünzüge sind daher nur auf die Bereiche zu beschränken, die von ökologischer Bedeutung sind. Dabei sind die potentiellen Baugebiete der Gemeinde, die in Punkt 1 genannt sind, auszusparen. Im Übrigen ist es im Sinne der Gemeinde, wenn im Gemeindegebiet Solarparks entstehen könnten. Diese sind gemäß dem Kapitel 4.5.2, in dem dort genannten Ziel in regionalen Grünzügen ausgeschlossen. Zudem tritt am 14. Januar 2024 der § 245e Absatz 5 BauGB in Kraft, der zukünftig besagt: „(5) Plant eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt (= „mit Ablauf des 31. Dezember 2027“) ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des	Bedarf zu entwickeln. Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist deswegen maßstabsbedingt nicht flächenscharf. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu 2: Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Insoweit wird dem Vorschlag einer allgemeinen Minimierung nicht gefolgt. Es erfolgt eine Abwägung der Belange des regionalen Grünzugs mit den weiteren Nutzungsansprüchen im Raum. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Windenergie: Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen in den Ordnungsräumen und Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung regionale Grünzüge festzulegen sind (siehe Kapitel 6.3.1 LEP 2021). Diese dienen als großräumig zusammenhängende Freiräume verschiedenen Funktionen. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.“ Somit könnte die Gemeinde einen Windpark planen, wenn in dem Bereich kein regionaler Grünzug liegt. Des Weiteren sind die Gemeinden verpflichtet bis zum Jahr 2028 regionale Wärmepläne“ aufzustellen. Dazu müssen neue bauliche Technologien im Innen- und im Außenbereich möglich sein, die der Erzeugung von regenerativen Energien dienen. Schon alleine um solche regenerativen Entwicklungen im Außenbereich zuzulassen, ist eine Begrenzung von regionalen Grünzügen auf die Bereiche erforderlich, die ökologisch hochwertig sind bzw. für die Schaffung von regionalen, grünordnerischen Vernetzungsstrukturen erforderlich sind. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen ist hingegen grünplanerisch wenig sinnvoll.	Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Zur Wärmeplanung: Die Ausführungen zur geplanten Wärmeplanung, die auch die Nutzung von Solarthermie und Photovoltaik umfassen soll, werden zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Regionalplan-Entwurf keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen oder Geothermie enthält. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1158	Der Entwurf zur Neufassung des Regionalplanes sieht für den Planungsraum III im ländlichen Raum eine Flächendeckende Ausweisung des Grünzuges vor. So auch auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Itzstedt. Um eine bedarfsgerechte Entwicklung sicherzustellen, hat die Gemeinde Ziele für die zukünftige Wohn- und Gewerbeentwicklung definiert und beschlossen (siehe Anlage, Entwicklungsflächen_ITZ.pdf). Diese Ziele sehen unter anderem eine Erweiterung der Siedlungsfläche zugunsten eines Gewerbebetriebes () vor. Die Potentialanalyse sowie das Ortsentwicklungskonzept haben eindeutig einen Zuwachs an Gewerbeflächenbedarf ergeben. Des Weiteren hat die Innenpotentialanalyse aus 2015	Zur Fläche zwischen Biogasanlage und Campingplatz: Eine bandartige Entwicklung in der freien Landschaft widerspricht der Zielsetzung einer nachhaltigen und geordneten Siedlungsentwicklung. Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind in diesem Bereich erfüllt. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	ergeben, dass die Möglichkeiten der Innenentwicklung auf Grund fehlender Freiflächen stark begrenzt sind (siehe Anlage, S.48). Die gemeindliche Entwicklung wird durch die flächendeckende Einfriedung des Grünzuges jedoch stark eingeschränkt, daher ist bei der Neuaufstellung darauf zu achten, dass ein ausreichender Abstand um die Siedlungsfläche herum vom Grünzug freizuhalten ist, um zu vermeiden, dass zugunsten von Ober- und Mittelzentren die Entwicklung von Gemeinden wie Itzstedt stark eingeschränkt wird. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Itzstedt hat sich in der Sitzung vom 23.10.2023 beraten und Folgende Priorisierungen der Entwicklungsmöglichkeiten getroffen: Die Gemeinde Itzstedt ist Teil des ländlichen Zentralortes Nahe/Itzstedt. Die zentralen Orte haben neben der Grundversorgung ihres Verflechtungsbereiches auch den Siedlungsdruck der umliegenden Orte (Wohnen und Gewerbe) aufzunehmen. Die Gemeinde Itzstedt ist durch die noch im Regionalplan dargestellten Grünzüge erheblich eingeschränkt. Die Aufgabe als Teil des ländlichen Zentralortes können nicht vollumfänglich wahrgenommen werden, wenn es weiterhin die Einschränkungen durch die im Regionalplan festgesetzten Grünzüge gibt. Für die Aufgabenerfüllung erhalten die zentralen Orte nach dem Finanzausgleichsgesetz Zuwendungen. Die Gemeinde kann mit diesen Zuwendungen zukunftsweisende Planungen vorantreiben. Dazu ist es erforderlich, dass übergeordnete Planungen, wie in diesem Fall der Regionalplan diese Aufgabenerfüllung nicht verhindern. Die Gemeinde Itzstedt hat sich Gedanken für eine künftige Entwicklung gemacht. Neben einer weiteren Entwicklung von Wohnraum und Gewerbeflächen gehört für die Zukunft auch die Schaffung von Flächen für Photovoltaik zu den Aufgaben der zentralen Orte. Um die Akzeptanz in der Gemeinde zu steigern, könnten die angedachten PV-Flächen über eine Bürgerbeteiligung betrieben werden. Durch die Schaffung von Arbeitsplätzen über die Erschließung von Gewerbeflächen soll eine Reduzierung des Individualverkehrs ermöglicht werden. Fläche zwischen Biogasanlage und Campingplatz	Zur Fläche westlich des geplanten B-Plan 21: Eine bandartige Entwicklung in der freien Landschaft widerspricht der Zielsetzung einer nachhaltigen und geordneten Siedlungsentwicklung. Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind in diesem Bereich erfüllt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Fläche südöstlich des Lindenbergredders und südlich des Johannsmoor: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Es liegen mehrere Kriterien für den regionalen Grünzug vor. Es sind ausreichend Entwicklungsflächen für die Gemeinde vorhanden. Der Anregung wird nicht gefolgt Zur Fläche südlich des Haumoorredders: Die Fläche liegt außerhalb des regionalen Grünzuges. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Auf einem Teil der Fläche befindet sich eine ehemalige Müllgrube. Eine Entwicklung von Wohnraum wird doch nicht möglich sein. Die betroffene Fläche bietet sich als Fläche für eine Freiland PV-Anlage an. Auf den nicht betroffenen Flächen stellt die Gemeinde sich eine Entwicklung von Gewerbeflächen vor. Durch die verkehrsgünstige Lage an der B 432 ist die Erschließung ohne Beeinträchtigungen möglich. Fläche westlich des geplanten B-Plan 21 Die Gemeinde befasst sich mit der Aufstellung des Bebauungsplan 21. Dort soll eine gemischte Wohnbebauung erfolgen (Wohnungsbau und Eigenheime). Im benachbarten Bebauungsplan Nr. 20 hat die Gemeinde sehr gute Erfahrungen mit der Schaffung von Wohnraum gemacht. Auch im ländlichen Bereich ist die Schaffung von mietbarem Wohnraum dringend erforderlich. Die Fläche westlich des Bebauungsplan 21 bietet sich für die Schaffung von weiterem Wohnraum an. Fläche südöstlich des Lindenbergredders Die Fläche könnte als mögliche PV Freilandfläche geplant werden. Durch die südliche Ausrichtung wäre eine hohe Erzeugung von Sonnenstrom möglich. Fläche südlich des Johannsmoor Der nördliche Teil der Fläche wäre nach Vorstellung der Gemeinde für eine Wohnbebauung möglich. Der südlichere Teil wäre auch hier für eine PV-Anlage geeignet. Fläche südlich des Haumoorredders Die Gemeinde hat sich bereits für die Schaffung von Wohnraum auf der dargestellten Fläche ausgesprochen. Fläche nördlich/östlich des Gewerbegebietes „Schafskoppel“ Auf einer Teilfläche des Gebietes möchte sich der bereits im Gewerbegebiet befindliche Wohnmobilhandel erweitern. Neben der Ansiedlung von Gewerbe könnte auch auf Teilflächen eine PV-Freilandanlage errichtet werden. Die Gemeinde Itzstedt ist bereits seit einigen Jahren „Energieüberschuss-Gemeinde“. Die Gemeinde sieht es auch als ihre Aufgabe an, den steigenden Energiebedarf in der	Zur Fläche nördlich/östlich des Gewerbegebietes „Schafskoppel“: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Eine bandartige Entwicklung in der freien Landschaft widerspricht der Zielsetzung einer nachhaltigen und geordneten Siedlungsentwicklung. Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind in diesem Bereich erfüllt. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum Flächenentwicklungskonzept Seite 102: Die Entwicklung widerspricht einer geordneten Siedlungsentwicklung. Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist deswegen maßstabsbedingt nicht flächenscharf. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Gemeinde und den umliegenden Gemeinden (Umstellung der Wärmeversorgung, Stärkung der Elektromobilität) vor Ort zu decken. Die Gemeinde Itzstedt befürwortet eine klare Definition der Grenzen des Grünzuges, unter Wahrung der entsprechenden Reserveflächen. Nur dadurch kann die Planungssicherheit für den bestehenden und steigenden Bedarf an Wohn- und Gewerbeflächen gewährleistet werden. Die Gemeinde Itzstedt hält folgende Flächen für eine bedarfsgerechte Wohn- und Gewerbeentwicklung vor (siehe Anlage, S.102). Hinweise zu der Anlage: Die Datengrundlage ist als Dokument mit der Bezeichnung „Flächenentwicklung der Gemeinden Nahe und Itzstedt, [REDACTED]“ benannt und als Anlage Teil dieser Stellungnahme.	im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten. Die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum wurden unter Beachtung der vorliegenden Kriterien und kommunalen und interkommunalen Konzepte zulasten der gewerblichen Nutzung zugunsten der Freiraumsicherung abgewogen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amt Geest und Marsch Südholstein, Keine Abteilung ID: 1154	[eingereicht für: Gemeinde Neuendeich] <u>Regionale Grünzüge:</u> Der regionale Grünzug umschließt die vorhandene Bebauung und lässt eine bauliche Erweiterung mit den aktuellen Planungen nicht zu. Um eine mögliche bauliche Entwicklung der Gemeinde nicht komplett auszuschließen, bittet die Gemeinde den Verlauf der Regionalen Grünzüge entlang der Hauptverkehrsstraßen Schlickburg, Kuhlworth, Oberrecht und Binnendiek zu überdenken. Es wird angeregt, die Regionalen Grünzüge mit einer Entfernung von etwa 100 Metern von den oben genannten Hauptverkehrsstraßen festzulegen. Die Fläche gegenüber der Feuerwache ([REDACTED]) kommt aus Sicht der Gemeinde für eine ortsentsprechende, wohnbauliche Entwicklung in Frage, wird aber mit der aktuellen Regionalplanung als Entwicklungsfläche für ein Wohnbaugebiet komplett ausgeschlossen. Wohnraum wird dringend benötigt, der Landesentwicklungsplan ermöglicht den Gemeinden sich diesbezüglich weiter zu entwickeln und wird durch die nun vorliegende Regionalplanung stark eingeschränkt.	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Darüber hinaus sind die Grundsätze des Baugesetzbuches für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen. Zur Klarstellung wird die Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs um diesen Aspekt ergänzt. Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Der regionale Grünzug sollte so angepasst werden, dass eine bauliche Entwicklung im Bereich Schadendorf gegenüber der vorhandenen Bebauung ermöglicht wird. Ich bitte die vorgenannten Argumente in der Abwägung zur Neuaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein zu berücksichtigen. Bei Rückfragen oder Abstimmungsbedarf ist die Gemeinde Neuendeich gern gesprächsbereit, um eine gemeinsame Lösung für die oben genannten Punkte zu finden.	den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Ein pauschaler Puffer um die Ortslagen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht vorgenommen. Zudem können raumordnerische Regelungen generell zu Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit führen. In den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung besteht ein hoher Siedlungsdruck. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung dieser Räume sicherzustellen, kommt dem Schutz großräumig zusammenhängender Freiflächen eine besondere Bedeutung zu. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen, in denen planmäßig nicht gesiedelt werden darf, ist daher aufgrund des überörtlichen Interesses an der Freiraumsicherung gerechtfertigt. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Zu der konkreten Fläche: Der Bereich liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets und im Gebiet einer besonderen Erholungseignung. Somit sind die Kriterien für die Darstellung eines regionalen Grünzugs erfüllt. Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist deswegen maßstabsbedingt nicht flächenscharf. Die konkrete Abgrenzung der regionalen Grünzüge erfolgt im konkreten Einzelfall unter landschaftlichen und

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		ortsplanerischen Aspekten. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amt Sandesneben-Nusse ID: M1169	Die Regionalen Grünzüge in den Gemeindegebieten von Groß Schenkenberg, Schönberg, Linau und Wentorf A.S. reichen in weiten Teilen jeweils bis an die vorhandene Besiedlung heran. Eine Entwicklung über den derzeit bebauten Bereich hinaus ist gemäß Kapitel 2.2 des Regionalplanentwurfes daher nicht zulässig. Die drei Gemeinden Schönberg, Linau und Wentorf A.S. sollen jedoch im Rahmen des Kooperationsraumes um Sandesneben insbesondere auch Entwicklungsfunktionen für den flächenmäßig langsam an seine Entwicklungsgrenzen stoßenden Zentralort Sandesneben übernehmen. Das ist so nicht möglich. Ähnliches gilt für die in direkter Nachbarschaft zur Hansestadt Lübeck gelegene Gemeinde Groß Schenkenberg. Daher wird eine Rücknahme des Regionalen Grünzuges jeweils um 100 m weg vom bestehenden Siedlungsrand gefordert. So bleibt eine angemessene Entwicklung beispielsweise von rückwärtigen Grundstücksbereichen möglich und der Freiraumschutz wird dennoch sichergestellt. Auch wenn der Regionalplanentwurf ausführt, dass die Grenzen nicht flächenscharf sein sollen, wird in der planerischen Praxis leider doch häufig die Erfahrung gemacht, dass die beschriebene „Abgrenzung im Einzelfall anhand der Gegebenheiten vor Ort“ dann doch nicht von der im Regionalplan getroffenen Darstellung abweicht bzw. die Landesplanung nur mühsam von einer Abweichung überzeugt werden kann. Auch hier wirkt die zeichnerische Darstellung trotz der Formulierung im Text zu dogmatisch und einengend. Nach hiesiger Auffassung gehört auch die Siedlungstätigkeit der Gemeinden zum überwiegenden öffentlichen Interesse, weswegen Ausnahmetatbestände für die gemeindliche Entwicklung erweitert und großzügiger ausgelegt werden müssen. Auch für die Regionalen Grünzüge wird um Klarstellung gebeten, dass das überwiegende öffentliche Interesse an großflächigen Solarfreiflächenanlagen gegeben ist und dass diese daher in den Regionalen Grünzügen zulässig sind.	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:1 00 . 000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Ein pauschaler Puffer um die Ortslagen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht vorgenommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Zu den Solarfreiflächenanlagen im regionalen Grünzug: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Bauernverband Schleswig-Holstein e.V., Keine Abteilung ID: 1101	Auffällig ist, dass die Grünzüge ausgeweitet wurden und das ohne erkennbaren Grund. Bisher waren ca. 80 % der ländlichen Kreisfläche betroffen, nun mindestens 90 %. Dies betrifft unter anderem die Gemeinden Seester, Buhlenkuhlen, Bevern, Klein Offenseth Sparrieshoop, Groß Offenseth Aspern, Barmstedt und Lützhorn.	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Die Gemeinden können sich im Rahmen ihres ortsüblichen Bedarfes entwickeln. Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne sind die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren anhand aktueller Kriterien und unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten abgegrenzt worden. Diese geänderten planerischen Grundlagen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		und der nachfolgende Abwägungsprozess führen zu Änderungen gegenüber den (derzeit noch) geltenden Regionalplänen. Die genannten Bereiche erfüllen diese Kriterien. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1143	Meines Erachtens wird der Naturschutz noch immer zu wenig beachtet. Es sollten mehr Grünzüge und Freiflächen ausgewiesen werden.	Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Es ist keine Verortung der Stellungnahme möglich und es sind keine konkreten, anwendbaren Umsetzungsvorschläge ersichtlich. Die Stellungnahme kann nicht weiterbearbeitet werden.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1141	gegen den Entwurf 2023 des Regionalplans für den Planungsraum III in SH - Neuaufstellung Entwurf 2023 erheben wir als gemeinschaftliche Eigentümer des [REDACTED] erhebliche Bedenken und wir sehen uns im Nutzen unseres Eigentums in Zukunft erheblich eingeschränkt. Gerade diese Fläche eignet sich zur gewerbliche Entwicklung und/oder zur Nutzung zur Energiegewinnung durch PV. Aus diesem Grunde bitten wir Sie bzw. fordern wir Sie auf, die Ausweisung als regionalen Grünzug auf der vorgenannten Fläche zu unterlassen.	Die genannten Flächen erfüllen mehrfach die Kriterien zur Ausweisung regionaler Grünzüge. Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Durch die Maßstabsebene 1:100.000 und die Funktion zur Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume werden keine kleinräumigen Aussparungen im regionalen Grünzug vorgenommen. Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1140	gegen den Entwurf 2023 des Regionalplans für den Planungsraum III in SH - Neuaufstellung Entwurf 2023 erhebe ich als Eigentümer folgender landwirtschaftlicher Flächen erhebliche Bedenken und sehe mich im Nutzen meines Eigentums in Zukunft erheblich eingeschränkt. Aus diesem Grund bitte ich Sie bzw. fordere ich Sie auf, für folgende Flächen die Ausweisung als regionalen Grünzug zu unterlassen. Gemarkung [REDACTED], Gemarkung [REDACTED] Die vorgenannten Flurstücke wäre von einer Nutzung zur Energiegewinnung durch Windkraft und PV ausgeschlossen. Da ich aktiv einen landwirtschaftlichen Betrieb betreibe und die Lage meiner Betriebsstätte sehr beengt ist und mit der Tierhaltung es immer wieder Nutzungskonflikte mit der Wohnsiedlung gibt, ist eine Aussiedlung des landwirtschaftlichen Betrieb geplant. Auch dafür wären Ihre Planungen hinderlich.	Die genannten Flächen erfüllen mehrfach die Kriterien zur Ausweisung regionaler Grünzüge. Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Innerhalb der regionalen Grünzüge soll keine weitere planmäßige Besiedelung stattfinden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Der Regionalplan-Entwurf enthält jedoch keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Abs. 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1129	Die Gemeinde hat bereits mit der Feststellung des Landschaftsplanes 2006 von der Gemeinde geplante Siedlungserweiterungsflächen dargestellt. Seit längerer Zeit ist ein Dorfentwicklungskonzept, das diese Siedlungsflächen aufnimmt und ergänzt in Aufstellung. Das Dorfentwicklungskonzept sieht u.a. eine wohnbauliche Entwicklung zwischen dem Struckteich und der Wohnbebauung in der Landesstraße 71 (Hauptstraße) vor. Die Gemeinde Zarpen stellt zur Umsetzung die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes den Bebauungsplan Nr. 6 auf. Das Dorfentwicklungskonzept ist in die Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zarpen eingeflossen. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – Landesplanungsbehörde hat mit Erlass vom 09.11.2022 (AZ: IV 6210 – 64894/2022) bestätigt, dass die Ziele der Raumordnung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und den damit verfolgen Planungsabsichten nicht entgegenstehen. Die Gemeindevertretung Zarpen hat am	Zur Flächennutzungsplanänderung: Die 7. und 8. Änderung des Flächennutzungsplans werden aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Zur Wärmeplanung: Die Ausführungen zur geplanten Wärmeplanung, die auch die Nutzung von Solarthermie und Photovoltaik umfassen soll, werden zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Regionalplan-Entwurf keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen oder Geothermie enthält. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	25.05.2023 den abschließenden Beschluss gefasst. Der Bebauungsplan Nr. 6 wurde von der Gemeindevertretung Zarpen ebenfalls am 25.05.2023 als Satzung beschlossen. Die Gemeinde Zarpen ist Grundschulstandort. Das alte Schulgebäude und die im Laufe der Jahrzehnte angebauten Räumlichkeiten weisen einen erheblichen Sanierungsbedarf auf und entsprechen nicht mehr den modernen Anforderungen an eine zeitgemäße und zukunftsfähige Grundschule. Die Gemeinde Zarpen stellt daher zur Entwicklung eines neuen Schulstandortes die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 7 auf. In Vorbereitung der Bauleitpläne ist 2021 eine „Alternativenprüfung und raumordnerische Bewertung“ durchgeführt worden. Diese war Bestandteil der ersten landesplanerischen Anzeige vom 16.06.2021. Im Laufe des Planverfahrens wurde die Landesplanungsbehörde weiter beteiligt. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – Landesplanungsbehörde hat mit Erlass vom 17.07.2023 (AZ: IV 6210 – 50652/2023) bestätigt, dass die Ziele der Raumordnung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und den damit verfolgen Planungsabsichten nicht entgegenstehen. Die Gemeinde bereitet derzeit den abschließenden Beschluss vor. Für den Bebauungsplan Nr. 7 hat die Gemeindevertretung Zarpen am 23.06.2022 den Vorentwurf bestätigt. Die Öffentlichkeit, die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Naturschutzverbände und die Nachbargemeinden sind beteiligt worden. Die Landesplanungsbehörde ist mit Schreiben vom 07.07.2022 unterrichtet worden. Auf Grundlage der Rückmeldungen und der positiven landesplanerischen Stellungnahme zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird derzeit der Bebauungsplanentwurf erarbeitet. Die von der Gemeinde angestrebten und vorbereiteten Entwicklungen sind mit dem im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes aufgeführten Zielen und Grundsätzen nicht mehr vereinbar. Im Regionalplan Planungsraum I (1998) ist bereits ein Großteil des Gemeindegebietes vom Regionalen Grünzug erfasst. Dieser grenzt bereits stark die Siedlungsentwicklung im Hauptsiedlungsort Zarpen ein. Der Ortsteil Dahmsdorf ist vom Regionalen Grünzug nicht erfasst. Mit dem vorliegenden Entwurf 2023 der Neuaufstellung des Regionalplanes rückt der Regionale Grünzug deutlich an die Grundstücksgrenzen der bebauten Bereiche im Ortsteil Zarpen heran. Größere Flächen sind lediglich im Süden und Osten, jeweils zwischen der Landesstraße 71 und der Heilsau, sowie ortsmittig zwischen der Heilsau und der Bebauung „Am Eichberg“ ausgenommen. Bei der letztgenannten Fläche handelt es sich allerdings um ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, welches einer Siedlungsentwicklung ebenfalls entgegensteht. Auskömmliche Entwicklungspotentiale in	festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	der Gemeinde sind jedoch unverzichtbare Voraussetzungen für die Schaffung dringend benötigten Wohnraums in der Gemeinde Zarpen und dessen Nachbarschaft. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 6 für das Neubaugebiet liegen gemäß vorliegendem Entwurf im Regionalen Grünzug und im Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 7, mit denen der neue Schulstandort gesichert werden soll, werden nun vollständig vom geplanten Regionalen Grünzug erfasst. Zur notwendigen Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlungsstrukturen ist es zwingend erforderlich, dass der im Entwurf des Regionalplanes für den Planungsraum III – Neuaufstellung Teil C (Karte) für das Gemeindegebiet Zarpen dargestellte Regionale Grünzug und das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft reduziert werden. Deren bisherigen Grenzen sind beizubehalten. Es müssen die Umsetzung der Bebauungspläne Nr. 6 und 7 und des Dorfentwicklungskonzeptes gewährleistet werden. Außerdem muss eine Siedlungsentwicklung auch über den Geltungszeitraum dieser Neuaufstellung des Regionalplanes hinaus möglich sein. Der Landesentwicklungsplan regelt in Ziffer 4.5.2 die Grundzüge und Ziele für die Erzeugung und Nutzung der Solarenergie. Als Ziel ist formuliert, dass raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen nicht errichtet werden dürfen - in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, - in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie - in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und / oder Erholung. Auch mit den durch Erlasse und Änderungen des Baugesetzbuches (Privilegierung nach § 35 BauGB) eingetretenen Abweichungen vom Landesentwicklungsplan ist es beim Festhalten am geplanten Umfang des Regionalen Grünzuges nicht möglich, in der Gemeinde großflächige Solar-Freiflächenanlagen zu errichten. Mögliche Potenziale der Solarenergie zur Strom- und Wärmeerzeugung können nicht genutzt werden. Auch aus diesem Grund sehe ich eine Reduzierung des Regionalen Grünzuges als erforderlich an. Zudem erscheint mir eine Ausnahmeregelung notwendig, die es in einem einfachen	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Verfahren beispielsweise ermöglicht, Solarthermieanlagen als Bestandteil der Nahwärmeversorgung zu errichten. Abschließend bemängel ich, dass die dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport übermittelten Planungen zur 7. und 8. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht in den Teil C – Karten eingearbeitet sind.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1126	seit Jahren läuft die Planung für ein neues Feuerwehrgerätehaus in 23855 Feldhorst, OT Steinfeld. Minister und andere Beamte waren schon mehrfach zum Ortstermin hier. Nun sieht es so aus, als wenn durch den "Grünzug", der massiv erweitert wurde, die Fläche nicht mehr zur Verfügung stehen würde. Weiter ist es offenbar so, dass Steinfeld keinerlei Möglichkeiten zum Wachstum des Dorfes hat Das ist in höchstem Maße unzufriedenstellend.	Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Aus der landesplanerischen Stellungnahme vom 27.02.2024 wird deutlich, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem favorisierten Standort bestehen. Darüber hinaus sind die Grundsätze des Baugesetzbuches für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen. Der Ortsteil Steinfeld darf sich im Rahmen des ortsüblichen Bedarfes entwickeln. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzuges erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1121	Die Karte des Landesraumordnungsplanes 2021 (LEP) besagt zum Bereich Gollendorf in der Stadt Fehmarn folgendes: Die Karte der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III besagt zum Bereich Gollendorf in der Stadt Fehmarn folgendes: Jetzt gilt noch der Regionalplan II: Stellungnahme: Es wird die Anpassung folgender Signaturen in der Karte des Regionalplans (Teil C) gemäß den Planungen der Stadt Fehmarn für den Bereich südlich von Gollendorf gemäß dem Bild 1 wie folgt eingefordert: • Rücknahme der Linien des „regionalen Grünzuges“ gemäß dem Bild 1 und	Zu Gollendorf Wohnmobilstellplatz: Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind durch das Gebiet mit besonderer Erholungseignung und das Hochwasserrisikogebiet erfüllt. Zu dem Bebauungsplan 171 nahm die Landesplanung am 31.08.2022 neben der Unteren Naturschutzbehörde kritisch Stellung, da die Planung den Zielen der Raumordnung entgegensteht. Im Planungsgespräch am 01.07.2024 wurde auf eine Fläche nördlich bzw. südlich im Anschluss an die Ortslage verwiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	• Rücknahme der Linien des „Schwerpunktbereiches für Tourismus und Erholung“ gemäß dem Bild 1. Diese Änderungen sind erforderlich, um der Stadt der erforderlichen potentiellen Entwicklungsmöglichkeiten für die zukünftigen Anforderungen an die städtebaulichen Bedürfnisse in diesem Bereich zu geben. Basierend auf Bild 2: Bild 2: gefunden unter: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thnatschutz&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_basemapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=7c580a03df586bef08b9a9bddd76bdea&E=557334.96&N=6025073.13&zoom=4&layers=86baf29d99c7f3656f9c9280f61027ad Begründung: Die Stadt Fehmarn plant hier die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 171 und seiner 56. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel, hier die planungsrechtlichen Grundlagen für die Planung und Errichtung eines Wohnmobilplatzes an einem Standort zu schaffen, der bereits seit vielen Jahren als kostenpflichtiger Parkplatz mit einer Strandversorgung als Gastronomie - einschließlich öffentlich zugänglicher Toilette - betrieben wird. Bild 3: Auszug Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn Bild 4: Konzept Die Stadt Fehmarn hat dazu am 01.07.2022 eine Planungsanzeige gestartet. Diese wurde am 31.08.2022 vom Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport abgelehnt, weil das Gebiet im regionalen Grünzug liegt. Dabei wurde auf die Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde verwiesen. Diese äußerte insb. folgende Bedenken: „1. da bei Umsetzung der Planung u.a. Beeinträchtigungen der Avifauna und des FFH Gebietes DE 1631-392 „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ nicht auszuschließen sind. In diesem Zusammenhang wurde auf das Gutachten „Unterwasservegetation und Wassersport“ - Konfliktanalyse am Beispiel Orther Bucht, Stand: 11.12.2020, verwiesen, in dem steht: „Um den Wassersport in der Orther Bucht zu ermöglichen, ohne dabei gesetzlich geschützte Makrophytenbestände zu gefährden, sollte das Ausmaß des Wassersports in der Orther Bucht geregelt werden. Eine mögliche Maßnahme wäre, die Ein- und Ausstiegsbereiche der Wassersportler, z.B. mit Bojen, zu markieren. Damit könnte ein willkürliches Betreten der Orther Bucht und somit eine Ausbreitung der Ein- und Ausstiegsbereiche vermieden werden. Eine weitere Maßnahme könnte die Einrichtung von Parksperrern oder das Einführen einer Parkgebühr während der	Zu den Kriterien: Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind aus dem LEP 2021 in den Regionalplan-Entwurf übernommen worden. Die Schwerpunkträume sind nicht flächen- oder gebietsscharf abgrenzt. In den genannten Bereichen sind die Kriterien für die Ausweisung als regionaler Grünzug und Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung erfüllt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Solarenergie: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Hauptsaison sein. Dadurch könnte eine unzumutbare Belastung der Orther Bucht und ihrer Vegetation durch einen An-stieg der Wassersporttouristen verhindert werden, zumal eine Kontrolle der Anzahl von Surfern alleine aus Sicherheitsgründen ratsam wäre.“ 2. Nach den Ausweisungen im Landschaftsrahmenplan liegt das B-Plangebiet in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Avifauna, hier: Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten (vgl Kap. 4.1.4).“ Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden mit folgender Begründung: Ein regionaler Grünzug ist seit der Neuaufstellung des LEPs ein „Ziel“, und somit für Gemeinden nicht mehr abwägbar. In Ziffer 6.3 des Textes zum LEP heißt es unter Ziel 2: „In den Regionalplänen sind in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung – soweit keine Baugebietsgrenzen dargestellt werden – zum Schutz des Freiraums gegenüber einer planmäßigen Siedlungsentwicklung regionale Grünzüge darzustellen (Kapitel 4.7.1 Absatz 4).“ Gemäß diesen Vorgaben wurde der „Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung“ neu südlich von Gollendorf aufgenommen. Damit erfolgt eine Überlagerung von Nutzungen, die nicht mehr nachvollziehbar sind, denn a) es sollen gemäß den Zielen der EU und des BNatSchG die an der Ostsee gelegenen Schutzgebiete vor einem erhöhten Nutzungsdruck gewahrt werden (siehe Bild 5), b) dabei soll sich hier nun neu ein „Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung“ entwickeln können, c) der nach dem LEP, Ziel 1 unter Punkt 6.3 u.a. der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung dient. d) Dabei darf dann aber im regionalen Grünzug planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete entsprechend Absatz 1 (also: In den Ordnungsräumen (Kapitel 2.2) kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu) vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Bild 5: gefunden unter: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thnaturschutz&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_	Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Zu Windenergie: Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen in den Ordnungsräumen und Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung regionale Grünzüge festzulegen sind (siehe Kapitel 6.3.1 LEP 2021). Diese dienen als großräumig zusammenhängende Freiräume verschiedenen Funktionen. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	de_de_basemapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=7c580a03df586bef08b9a9bddd76bdea&E=557334. 96&N=6025073.13&zoom=4&layers=86baf29d99c7f3656f9c9280f61027ad Im LEP, Ziel 1 unter Punkt 6.3 steht weiter: „Daher sind in den Regionalplänen außerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume (Kapitel 3.3 Absatz 5) regionale Grünzüge auszuweisen. Diese dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen • der Gliederung der Ordnungsräume (Kapitel 2.2), • dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung (Kapitel 3.9), • der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche (Kapitel 6.2), • dem Biotopverbund und dem Gewässerschutz (Kapitel 6.2), • dem Geotopschutz (Kapitel 6.2), □ dem Grundwasserschutz (Kapitel 6.4), • der Klimaverbesserung und Lufthygiene (Kapitel 6.1) sowie • der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung (Kapitel 4.7).“ Somit wird ein regionaler Grünzug nicht mit hochwertigen ökologischen Strukturen begründet, die hingegen die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Landschafts- oder Naturschutzgebietes sind. Für Landschafts- oder Naturschutzgebiete gelten Verordnungen, die die Ausnahmen und Befreiungen regeln. Danach sind auch Entlassungen von Teilbereichen aus diesen Gebieten möglich. Bei einem regionalen Grünzug fehlt diese Möglichkeit. Zudem hat die EU bereits mit FFH-Gebieten die Bereiche vorläufig abgesichert, die erforderlich sind, um europäisch übergreifende Grünnetzungen abzusichern. Diese sind nach § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Gebiete nach § 20 Abs. 2 BNatSchG durch das Land SH abzusichern (siehe Bild 5). Ein Kitesurf-Gebiet besteht in diesem Bereich in der Orther Bucht. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 171 wurde bereits eine FFH-Vorprüfung vorgelegt, die zu dem Ergebnis kommt, dass für die wertgebenden Vogelarten, die in den Wintermonaten und zur Zugzeit in die Orther Bucht kommen, eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Umsetzung und den Betrieb des Wohnmobilplatzes nicht wahrscheinlich ist. Die vom Kreis Ostholstein lediglich als kurzer Ausschnitt zitierte Studie	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	der [REDACTED] kam im Rahmen der Makrophytenkartierung in der Orther Bucht insgesamt zu folgendem Ergebnis: „Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Längenmessung der Makrophyten zeigen keine Beeinträchtigung der Unterwasservegetation in der Orther Bucht durch den Surfsport. Allerdings wurde innerhalb der Ein- Ausstiegsbereiche der Surfer ein negativer Einfluss auf den Makrophytenbewuchs festgestellt. Demzufolge sollte eine Regelung gefunden werden, um die in der Orther Bucht ohnehin schon hohe Anzahl an aktiven Surfern nicht noch weiter zu erhöhen. Die aktuell vorhandenen Ein- und Ausstiegsbereiche der Surfer sind klein und punktuell. Eine Beeinträchtigung der Makrophyten, findet demnach derzeit nur innerhalb kleiner Bereiche statt, wodurch eine dauerhafte Veränderung bzw. erhebliche Beeinträchtigung der Makrophytenbestände in der Orther Bucht nicht zu erwarten ist. So scheint die Unterwasservegetation, die in direkter Nachbarschaft der Ein- und Ausstiegsbereiche vorkommen, intakt zu sein“ Weiter heißt es: „Da in der vorliegenden Studie keine Beeinträchtigung der Makrophytenbestände durch den Surfsport festgestellt wurde, kann davon ausgegangen werden, dass die aktuelle Anzahl von Surfern in der Orther Bucht für die Unterwasservegetation akzeptabel ist. Dementsprechend wird empfohlen die Anzahl der Surfer und anderen Wassersportlern in der Orther Bucht vorerst zu dokumentieren (Basiswert), wobei die Zählung nach den Methoden einer Verkehrszählung durchgeführt werden könnte. Nachfolgend wäre es möglich, von einem „Basiswert“ ausgehend die Anzahl der Wassersportler mittels weiterer Zählungen zu kontrollieren. Kommt es zu einem Anstieg der Wassersportler in der Orther Bucht, könnten die genannten Maßnahmen, wie Parksperrern oder Parkgebühren in Kraft treten.“ ([REDACTED]: Unterwasservegetation und Wassersport – Konfliktanalyse am Beispiel der Orther Bucht, S. 10 f, beauftragt von der Stadt Fehmarn) Der Bericht aus dem Jahr 2020 besagt demnach eindeutig, dass die Belastung lediglich punktuell an den Ein- und Ausstiegen stattfindet. Die Artenanzahl und die Vegetationsdeckung unterscheiden sich in den geschützten Gebieten und in den Kitegebieten nur unwesentlich voneinander, sodass aktuell nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Bestände gesprochen werden kann. Erst unter der Voraussetzung einer Zunahme der Wassersportaktivitäten kann eine Beeinträchtigung der Makrophytenvorkommen nicht mehr ausgeschlossen werden. Eine Regelung der Nutzung wird im Gutachten dann empfohlen, wenn Voruntersuchungen (vergleichende Zählungen der Nutzer) belegen, dass die Anzahl der Surfer/ Wassersportler tatsächlich steigt und die	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Gefahr einer Vergrößerung der Einstiegsbereiche besteht. Die Stadt Fehmarn folgt dieser Empfehlung. Dabei wird darauf verwiesen, dass die in der Makrophytenkartierung empfohlenen Maßnahmen bereits dahingehend umgesetzt worden sind, dass • die Rampen in die Ostsee errichtet worden sind und • der Parkplatz kostenpflichtig wurde. Somit kann festgestellt werden, dass sich seitdem die Anzahl der Wassersportler reduziert bzw. in der Anzahl stabilisiert hat. Im Managementplan des FFH-Gebiets DE 1631-392 „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ wird als Schutzmaßnahme bereits auf freiwillige Vereinbarungen mit den Sportvereinen hingewiesen. Die Umsetzung der in den Managementplänen festgelegten Maßnahmen obliegt nach § 27 Abs. 2 LNatSchG der unteren Naturschutzbehörde, soweit keine andere Regelung getroffen wird. Auf landeseigenen Flächen setzen die Integrierten Stationen des LfU die Maßnahmen in den Natura 2000-Gebieten um. Die Stadt Fehmarn verweist daher auf die zuständigen Behörden im Falle einer nachweislich erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung der Makrophytenflora (das Land hat sich zu einem Gebietsmonitoring im 6-Jahres-Turnus verpflichtet). Diese müssen ihren Vollzugsaufgaben im Bereich des FFH-Gebietsmanagements nachkommen und auf Grundlage der Monitoring-Ergebnisse sind dann im Bedarfsfall gemeinsam mit den örtlichen Akteuren verhältnismäßige Maßnahmen abzustimmen, umzusetzen und zu überwachen. „Der Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten“ ist in erster Linie für die Onshore-Nutzung der Windenergie als abwägbares, weiches Tabukriterium relevant. In diesen Bereichen können Windparks als Barriere wirken und das Kollisionsrisiko erhöhen. Als Ausschlussgrund für einen Wohnmobilplatzbau sind diese Bereiche nach aktuellem Kenntnisstand dagegen nicht bekannt, zumal bei einer starken Nutzung des Plangebiets als Rastfläche und Nahrungshabitat und nach gutachtlichem Nachweis einer erheblichen Beeinträchtigung der Bestände rastender und überwinternder Zugvögel wirksame artenschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen (eutrophe Wiesen o.ä. für Gänse) möglich sind.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Die Stadt Fehmarn sieht es als sinnvoll an, bestimmte Küstenstreifen in ihrer landschaftlichen Prägung frei von Siedlungsgebieten zu halten. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 171 wurde daher ein entsprechender Abstand von über 150 m zur Küstenlinie eingehalten. Die geplante Erweiterung der bestehenden Nutzung dient somit dem Ausbau vorhandener Strukturen, ohne neue Standorte zu belasten. Da die Anlagenhöhen eines Wohnmobilplatzes auf Wohnmobile und Nebenanlagen begrenzt sind, sind auch die Höhenentwicklungen dieser Anlagen begrenzt und stellen im Landschaftsraum großräumig keine Sichtbarrieren dar. Um die Bewohner und die Wohnstrukturen der Ortslagen im Bereich - vor allem von Gollendorf - durch den Wohnmobilplatz nicht zu stören, ist es sinnvoll, einen baulichen Abstand einzuhalten. Dieses wurde durch die Standortauswahl des Bebauungsplanes Nr. 171 berücksichtigt. Die Stadt Fehmarn hält die Belange des Wohnmobilplatzes an diesem Standort für vertretbar mit den Ansprüchen an ein System regionaler Grünfläche. Da eine derartige Standortdefinition jedoch nur mit den lokalen Ortskenntnissen herstellbar ist, ist es notwendig, die Entscheidung auf der kommunalen Ebene zu belassen, was gegeben wäre, wenn die Fläche frei von grünordnerischen Signaturen bleibt. Somit basiert die Planung des Regionalplanes auf einem Planungsstand der Stadt, der noch nicht abschließend mit allen berührten Behörden des Landes endabgestimmt wurde, und somit noch ergebnisoffen ist. Im Übrigen ist es im Sinne der Stadt, wenn im Stadtgebiet auch Solarparks entstehen könnten. Diese sind gemäß dem Kapitel 4.5.2, in dem dort genannten Ziel in regionalen Grünzügen ausgeschlossen. Zudem tritt am 14. Januar 2024 der § 245e Absatz 5 BauGB in Kraft, der zukünftig besagt: „(5) Plant eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt (= „mit Ablauf des 31. Dezember 2027“) ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.“ Somit könnte die Gemeinde einen Windpark planen, wenn in dem Bereich kein regionaler Grünzug liegt. Des Weiteren sind die Gemeinden und Städte verpflichtet bis zum Jahr 2028 regionale Wärmepläne“ aufzustellen. Dazu müssen neue bauliche Technologien im Innen- und im	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Außenbereich möglich sein, die der Erzeugung von regenerativen Energien dienen. Schon alleine um solche regenerativen Entwicklungen im Außenbereich, unabhängig ob diese von der Stadt oder privaten Investoren erfolgt, zuzulassen, ist eine Begrenzung von regionalen Grünzügen auf die Bereiche erforderlich, die ökologisch hochwertig sind bzw. für die Schaffung von regionalen, grünordnerischen Vernetzungsstrukturen erforderlich sind. Die Ausweisung von darüberhinausgehenden Regelungen über regionale Grünzüge ist hingegen grünplanerisch wenig sinnvoll. Fazit: Die festgelegten regionalen Grünzüge erzeugen reine Bauverbote, sowie Planungsverbote, und hebeln somit die Planungshoheit der Stadt aus, indem sie großflächig die Küstenbereiche bis zur nächsten Straße bzw. bis an die Orte umfassen; ohne Prüfung der tatsächlichen Gegebenheiten. Diese zeichnerischen Darstellungen sind somit städtebaulich und grünordnerisch nicht nachvollziehbar oder auch begründet. Die regionalen Grünzüge sind daher nur auf die Bereiche zu beschränken, die von ökologischer Bedeutung sind. Dabei sind die potentiellen Bau- und Entwicklungsgebiete der Stadt, die in Bild 1 gekennzeichnet sind, auszusparen. Zudem wird deutlich, bei der Betrachtung aller geltenden und in Aufstellung befindlichen Regionalpläne des Landes, dass: • die geltenden Regionalpläne 1 bis 5 nicht gleichbehandelt worden sind. So beinhalten einige REPs sehr viele regionale Grünzüge; andere haben keine oder nur wenige regionale Grünzüge. • Es ist erkennbar, dass die neuen regionalen Grünzüge aus den „alten“ REPs weitgehend in die neuen Entwürfe der REPs herüberkopiert bzw. leicht erweitert wurden, obwohl nach der Änderung des Landesentwicklungsplanes 2021 die Bedeutungen der regionalen Grünzüge nun völlig anders sind. Es ist somit festzustellen, dass bei der Neuaufstellung des Regionalplanes nicht alle Regionen gleichbehandelt werden. Damit werden den Gemeinden und Städten nicht die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten gegeben. Diese Herangehensweise stellt eine Ungleichbehandlung der Gemeinden und Städte da. Folglich ist eine vollständige Überarbeitung des Planes erforderlich nach den gleichen Kriterien, die auch fachlich hinterlegt sind.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Institution: Stadt Fehmarn, Ortsteil Westermarkelsdorf ID: M1117	Westermarkelsdorf ist ein Ortsteil der Stadt Fehmarn im Nordwesten der Insel. Diese Stellungnahme schreiben wir im Namen von 15 Bürger:innen, die mit ihren Familien in Westermarkelsdorf leben und arbeiten. Die Bürger:innen von Westermarkelsdorf arbeiten überwiegend in der Landwirtschaft oder in der Vermietung von Ferienwohnungen. Im Ortsteil ist zudem [REDACTED] und am Ortsrand [REDACTED] ansässig. Es ist hervorzuheben, dass die genannten Berufe vor Ort in Westermarkelsdorf ausgeübt werden und auf Entwicklungsmöglichkeiten und bauliche Flexibilität innerhalb der Siedlungsgrenzen angewiesen sind. Der derzeit gültige Regionalplan Schleswig-Holstein Ost (2004) trifft für Westermarkelsdorf keine Aussagen. Im Entwurf des Regionalplans Planungsraum III – 2023 sind die Flächen von Westermarkelsdorf neu als Regionaler Grünzug (2.2) und als Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung (2.7) dargestellt. Herausnahme der Siedlungsflächen von Westermarkelsdorf aus dem regionalen Grünzug: Der Entwurf des Regionalplan Schleswig-Holstein Planungsraum III stellt den Siedlungsbereich von Westermarkelsdorf als Teil des regionalen Grünzugs dar. Gemäß dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2021) Kapitel 6.3.1 dienen regionale Grünzüge der Freiraumsicherung. Damit sollen insbesondere planmäßige Siedlungstätigkeiten verhindert und der Außenbereich in Gebieten mit besonders hohem Siedlungsdruck (Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung) vor Siedlungsausdehnungen geschützt werden. Bei Westermarkelsdorf handelt es sich um einen Ortsteil der Stadt Fehmarn, der in einem genehmigten Flächennutzungsplan ausgewiesen wird (Mischgebiet) (vgl. Anhang 2) und teilweise mit Bebauungsplänen (B-Plan 146 Stadt Fehmarn) überplant ist. Ziel der regionalen Grünzüge ist die Einschränkung zukünftiger Entwicklungen zum Schutz des Freiraums. Der Landesentwicklungsplan 2021 und der Entwurf des Regionalplans stärken mit den regionalen Grünzügen den Freiraum in Gebieten mit besonders hohem Siedlungsdruck, um so eine geordnete Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. Für das Fortbestehen von Freiräumen in den Schwerpunktbereichen für Tourismus und Erholung ist das Planungsprinzip von Innen- und Außenbereich und die damit verbundene Innenentwicklung, die Konzentration von Entwicklungen in den Siedlungsräumen, essenziell. Die Ausweisung der bestehenden Siedlungsflächen von Westermarkelsdorf als Teil des regionalen Grünzugs trägt zum Ziel des Freiraumschutzes nicht bei. Gleichzeitig schließt der Entwurf des Regionalplans unter 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren Ziel 1 das planmäßige Siedeln in regionalen Grünzügen aus. Ausnahmen sind nur für Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 (Freiraumschutz und Naturentwicklung) oder bei überwiegendem öffentlichen Interesse	Die Siedlungsfläche Westermarkelsdorf wird anhand des geltenden Flächennutzungsplans aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	möglich. Damit verhindert der Entwurf zukünftige bauliche Entwicklungen innerhalb der Siedlungsgrenzen von Westermarkelsdorf. Die Ausweisung der bestehenden Siedlungsflächen von Westermarkelsdorf als Bestandteil des regionalen Grünzugs trägt damit nicht nur nicht zum Ziel der Freiraumerhaltung bei. Durch die Verhinderung von baulichen Entwicklungen im Siedlungsbereich von Westermarkelsdorf wird in den Schwerpunktbereichen für Tourismus und Erholung das Ziel einer städtebaulich geordneten Entwicklung mit Freiräumen und Innenentwicklung untergraben. Vergleicht man Westermarkelsdorf zudem mit anderen Ortsteilen an der Westküste Fehmarns, so fällt auf, dass deren Siedlungsflächen im Gegensatz zu Westermarkelsdorf aus dem regionalen Grünzug herausgenommen wurden. Diese Ortsteile weisen dabei ähnliche baurechtliche Ausgangssituationen auf und sind teilweise deutlich kleiner als Westermarkelsdorf (bspw. Püttsee): • Bojendorf (FNP setzt Mischgebiet fest, teilweise durch B-Plan überplant: B-Plan Nr. 95 Stadt Fehmarn) (vgl. Anhang 3) • Kopendorf (FNP setzt Mischgebiet fest) (vgl. Anhang 4) Püttsee (FNP setzt Mischgebiet fest) (vgl. Anhang 5) • Püttsee (FNP setzt Mischgebiet fest) (vgl. Anhang 5) • Sulsdorf (FNP setzt Mischgebiet fest) (vgl. Anhang 6) Wir bitten daher darum, die Siedlungsfläche von Westermarkelsdorf – analog zu den weiteren Ortsteilen der Westküste Fehmarns - im Regionalplan Schleswig-Holstein – Planungsraum III aus dem regionalen Grünzug herauszunehmen.	
Institution: Amt Geest und Marsch Südholstein, Keine Abteilung ID: 1099	Die Gemeinde Heist ist von regionalen Grünzügen umgeben, diese sind bis an die bestehende Siedlungsgrenze herangerückt. Insbesondere in dem Bereich des Flugplatzes in der Gemeinde Heist wird eine „Auflockerung“ der regionalen Grünzüge gefordert. <u>Flugplatz Uetersen-Heist</u> Der Bereich des Verkehrslandeplatzes in Heist liegt gemäß der neuen Planung komplett im regionalen Grünzug (bisher außerhalb des regionalen Grünzuges). Dieser Verkehrslandeplatz wird weiterhin genutzt. Zudem ist die Gemeinde Heist aktuell mit der	Zum Flugplatz Uetersen-Heist: Durch die Freiraumnutzung, im Rahmen der Ausweisung im regionalen Grünzug, wird die Flugplatznutzung nicht beeinträchtigt. Der Flugplatz und der sich darauf befindliche bauliche Bestand haben Bestandsschutz. Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten im Umfeld ist dieser Bereich für die Freiraumnutzung offenzuhalten. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Grundstückseigentümerin – der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – im Gespräch zwecks Überplanung eines Teilbereiches. Denkbar wäre hier auch eine Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, die unter anderem den Flugplatz mit Strom versorgt. Die weiteren Details sind im Bauleitplanverfahren mit der BIMA zu klären. Dabei muss die gesamte Nutzung des Flugplatzes in Abstimmung mit der BIMA und den Flugplatzbetreibern berücksichtigt werden. Ein Aufstellungsbeschluss für die Ausweisung eines Gewerbegebietes für eine Teilfläche wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Heist vom 27.03.2023 gefasst. Durch die geplante Festlegung der regionalen Grünzüge ist eine Überplanung unmöglich. Der Flugplatz bietet sich aus Sicht der Gemeinde aus mehreren Gründen für eine Überplanung an: - Lücke zwischen bebauten/genutzten Flächen wird geschlossen - Gewerbe stört an diesem Standort nicht, da keine unmittelbare Wohnbebauung angrenzt - Zuwegung vorhanden (Wedeler Chaussee und Schlackenweg) - Schutz des angrenzenden Naturschutzgebietes und Landschaftsschutzgebietes ist gewährleistet <u>Haseldorfer Straße/Rugenbergen:</u> Die Fläche zwischen diesen beiden Straßen bietet sich langfristig gesehen für eine Nachverdichtung mit Wohngebäuden an, liegt aber zum Teil schon im regionalen Grünzug. Selbst vorhandene Gebäude in der Straße Rugenbergen liegen im regionalen Grünzug. Eine Anpassung an die hier vorhandene Bebauung wird angeregt, sodass der regionale Grünzug weiter südlich endet (z. B. Beginn hinter dem letzten bestehenden Wohnhaus in der Straße Rugenbergen – Hausnummer 60). Grundsätzlich ist die Gemeinde Heist bedacht, Flächen im Außenbereich freizuhalten, um dem Grundsatz der größtmöglichen Schonung von Außenbereichsflächen nachzukommen. Durch die doch sehr enge Heranziehung der regionalen Grünzüge an die	Zur Haseldorfer Straße/Rugenbergen: Der regionale Grünzug wird zwischen den Straßen Haseldorfer Straße und Rugenbergen zurückgenommen. Die konkrete Abgrenzung des regionalen Grünzuges erfolgt im konkreten Einzelfall unter ortsplanerischen und landschaftlichen Aspekten. Der Anregung wird gefolgt. Zur Kritik zum Verlauf der regionalen Grünzüge: Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Generell können raumordnerische Regelungen zu Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit führen. In den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung besteht ein hoher Siedlungsdruck. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung dieser Räume sicherzustellen, kommt dem Schutz großräumig zusammenhängender Freiflächen eine besondere Bedeutung zu. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen, in denen planmäßig nicht gesiedelt werden darf, ist daher

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	vorhandene Bebauung wird die Gemeinde sehr stark in ihrer verfassungsrechtlich zugesicherten Planungshoheit eingeschränkt. Daher fordert die Gemeinde Heist, den Verlauf der regionalen Grünzüge grundsätzlich zu überdenken. Wohnraum wird dringend benötigt, der Landesentwicklungsplan ermöglicht den Gemeinden sich diesbezüglich weiter zu entwickeln und wird durch die nun vorliegende Regionalplanung massiv eingeschränkt.	aufgrund des überörtlichen Interesses an der Freiraumsicherung gerechtfertigt. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1098	Der Regionalplan verstößt gegen den übergeordneten Landesentwicklungsplan In dem Vorgänger des Regionalplan-Entwurfs 2023, dem Regionalplan 1998, Plangebiet I, ist die gesamte Garstedter Feldmark als regionaler Grünzug eingetragen. Nunmehr, - nach der Abtrennung der Flächen für Gewerbenutzung- ist nur noch der verbleibende Teil der Garstedter Feldmark in der Karte als regionaler Grünzug markiert. Es stellt sich damit die Frage, ob es planerisch zulässig war, die 225 Hektar aus dem regionalen Grünzug herauszunehmen und zu einer Gewerbefläche umzuwandeln. Dazu wird in einem ersten Schritt (1.) untersucht, unter welchen planerischen Voraussetzungen ein regionaler Grünzug eingerichtet wird. Sodann (2.) wird geprüft, ob die gesamte Garstedter Feldmark auch unter dem geltenden Landesentwicklungsplan-Fortschreibung 2021 die Voraussetzung einer Unterschutzstellung als regionaler Grünzug erfüllt. Schließlich wird (3.) untersucht, ob die Abänderung der Flächennutzung in dem Regionalplanentwurf III den Vorgaben des übergeordneten Landesentwicklungsplans Fortschreibung 2021 entspricht. Zu (1.) Die planerischen Voraussetzungen für einen regionalen Grünzug Der Regionalplan 1998 begründet die regionalen Grünzüge folgendermaßen: „In den Ordnungsräumen um Hamburg und Lübeck sind zum langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und im Sinne einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung regionale Grünzüge ausgewiesen. Die regionalen Grünzüge dienen als großräumige zusammenhängende Freiflächen • der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen • der Freiraumerholung.“	Die Siedlungsachse wird in Richtung Osten zum bestehenden Siedlungsbestand verschoben. Dabei wird sich an dem geltenden Flächennutzungsplan orientiert. Im gleichen Zuge wird der regionale Grünzug in Richtung der neuen Abgrenzung der Siedlungachse ausgeweitet. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Der jetzt maßgebliche Landesentwicklungsplan - Fortschreibung 2021 behandelt regionale Grünzüge unter 6.3.1, Seite 395 ff. Die Voraussetzungen, die ein regionaler Grünzug erfüllen soll, werden u.a. wie folgt festgelegt (B zu 1-6, Seite 396): Es soll sich um ein Gebiet mit besonderen Erholungseigenschaften handeln oder um ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem. Zu (2.) Die Garstedter Feldmark erfüllt die Voraussetzungen des Landesentwicklungsplans für einen regionalen Grünzug Zunächst ist darauf zu verweisen, dass der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Raum III feststellt, dass die Garstedter Feldmark die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit §15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, s. Hauptkarte 2 Blatt 1. (Dazu ist anzumerken, dass die untere Naturschutzbehörde Kreis Segeberg seit 1978 über den Antrag der Stadt Norderstedt auf Unterschutzstellung der Garstedter Feldmark nicht entschieden hat, siehe https://www.norderstedt.de/media/custom/1917_7240_1.PDF?1515755019, dies angeblich wegen Überlastung der Behörde.) Außerdem ist in der Hauptkarte 2 Blatt 1 des Landschaftsrahmenplan 2020 eingetragen, dass es sich um ein Gebiet mit besonderen Erholungseigenschaften handelt. In den Erläuterungen zum Landschaftsrahmenplan 2020 wird die Aufnahme der Garstedter Feldmark in die Liste der Landschaftsschutzgebiete (s. Tabelle 1.5) wie folgt begründet: „Schutz eines stadtnahen, abwechslungsreichen Erholungsraumes und Pufferung des geplanten NSG „Ohmoor“. Der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum III stellt in der Abbildung 4 die Gebiete im Kreis Segeberg mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems auf regionaler Ebene dar. Für den südlichen Bereich der Garstedter Feldmark ist dort eine Verbundachse von überörtlicher Bedeutung und der Schwerpunktbereich mit der Nummer 177 eingetragen. Der Erläuterungsband zum Landschaftsrahmenplan 2020 listet in der Tab. 11, Seite 219, die Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems auf. Unter der	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Nummer 177 ist aufgeführt: "Ohmoor und angrenzende Gebiete". Diese zeichnen sich insbesondere durch extensiv genutzte Grünlandflächen und Sukzessionsflächen aus. Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten: Die Garstedter Feldmark hat die Eignung, der Erholung der Menschen zu dienen und sie ist in ihrem südlichen Teil ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Bioverbundsystems. Zu (3.) Die Flächennutzung in dem Regionalplan- Entwurf III entspricht nicht den Vorgaben des übergeordneten Landesentwicklungsplans Fortschreibung 2021 Die Hauptkarte zum Landesentwicklungsplan 2021 stellt Norderstedt im Verdichtungsraum dar und zeigt, dass die Garstedter Feldmark ebenfalls dem Verdichtungsraum zugerechnet wird, aber außerhalb der Siedlungsachsen- Grundrichtung liegt. Die Garstedter Feldmark ist zeichnerisch als „Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung“ markiert. Damit ist zwar die ausdrückliche Bezeichnung als regionaler Grünzug des Regionalplanes I 1998 nicht übernommen worden, wohl aber die wesentliche Funktion des selben, dass das gesamte Gebiet der Garstedter Feldmark der Erholung dienen soll. Für die Festlegungen im Entwurf des Regionalplan III bedeutet dies: Gemäß § 9 Landesplanungsgesetz ist ein Regionalplan aus dem Landesentwicklungsplan abzuleiten. Er darf daher mit seinen wesentlichen Feststellungen nicht in Widerspruch zum Landesentwicklungsplan treten. Die Garstedter Feldmark hat eine Fläche von 1300 ha. Die Bebauung mit Gewerbe auf einer Fläche von 252 ha wäre ein erheblicher Eingriff in die Erholungsqualität. Diese Beurteilung ist besonders auch deshalb gerechtfertigt, weil die geplante Ausweisung als Gewerbefläche den südlichen Teil des Gebietes betrifft und fast die gesamte Breite ausfüllt bis dicht an die Autobahn heran. Dieser Teil der Feldmark grenzt an Garstedt und die rund 50.000 Bewohner des Stadtteils wären für eine ortsnahe Erholung auf den von Lärm belasteten schmalen Streifen an der Autobahn verwiesen. (Zur Lärmbelastung des Erholungsgebietes an der A7 siehe: Stadt Norderstedt, Landschaftsplan 2020, Seite 55, https://www.norderstedt.de/media/custom/1917_7240_1.PDF?1515755019.) Der Eingriff ist auch deswegen gravierend, weil der südliche Teil der Feldmark (siehe oben) als Schutzgebiet– und Biotopverbundsystem ausgewiesen worden ist.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Als Zwischenergebnis ist daher festzustellen: An den Zielen des Landesentwicklungsplan gemessen ist ein Gewerbegebiet in der Garstedter Feldmark planwidrig. Ergänzend wird noch angemerkt: Mit der Ausweisung von Gewerbeflächen in der Garstedter Feldmark wird der Entwurf des Regionalplanes III seinen eigenen Maßstäben nicht gerecht. Es ist oben dargestellt worden, dass die Garstedter Feldmark (und das gesamte Gebiet Norderstedt) zum Verdichtungsraum Hamburg gehört. Dazu führt der Entwurf des Regionalplanes III aus: „Insbesondere die direkt an Hamburg angrenzenden Grün- und Erholungsräume sollen in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten und von konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden.“ (1. Raumstruktur , Grundsätze und Ziele der Raumordnung 2G, Seite 28)	
Institution: ID: M1097	Absehen von der Ausweisung eines Grünzuges. Von einer Ausweisung eines Grünzuges ist für das umliegende Gebiet, jedenfalls aber für das Betriebsgrundstück unserer Mandantin, abzusehen. Die Ausweisung eines Grünzuges dient u.a. dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung, der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche sowie der landschaftsgebundenen Erholung. Ist ein Bereich in planmäßig nicht besiedelt werden. Es dürfen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den obengenannten Funktionen der Ausweisung eines Grünzuges vereinbar sind oder die dem überwiegenden öffentlichen Interesse dienen vgl. Landesentwicklungsplan – Fortschreibung 2021, Teil B Kapitel 6.3, S. 394 f. Eine Erweiterung der Ausweisung des Grünzuges für Teile des Betriebsgrundstückes unserer Mandantin () sowie für die unmittelbar angrenzenden Flächen stünde den obengenannten raumordnerischen Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes entgegen. Zum einen wird das Gebiet im Landesentwicklungsplan ausweislich der zugehörigen Plankarte dem Ordnungs- bzw. Verdichtungsraum zugeordnet und weist dort keine ökologisch schutzwürdigen Flächen aus. Die Ausweisung eines Grünzuges im Regionalplan widerspräche damit dem Entwicklungsgebot des § 13 Abs. 2 Satz 1 ROG. Zum anderen wäre zu besorgen, dass unserer Mandantin im Falle einer Änderung ihrer Bestandsanlage eine erforderliche Zulassung nicht erteilt würde, weil dem Vorhaben die Festlegung des Grünzuges im Regionalplan entgegenstünde. Dies widerspräche jedoch der oben dargestellten grundsätzlichen raumordnerischen Schutzwürdigkeit des Betriebes unserer Mandantin. Denn aus dem Landesentwicklungsplan folgt, dass bestehende Abfallentsorgungsanlagen	Die Festlegung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und kann daher auch Recyclingbetriebe und Abfallentsorgungsanlagen enthalten. Der Bestandsschutz von genehmigten Anlagen wird dadurch nicht eingeschränkt. Im Falle von Erweiterungen der Anlagen wird die Betroffenheit des regionalen Grünzuges im Einzelfall geprüft. Durch die Maßstabsebene 1:100.000 und die Funktion zur Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume werden keine kleinräumigen Aussparungen im regionalen Grünzug vorgenommen. Zudem sind die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges erfüllt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	zur Gewährleistung einer ausreichenden Entsorgungsinfrastruktur planerisch grundsätzlich zu sichern sind.	
Institution: Stadt Kaltenkirchen ID: M1092	Der Regionalplan für den Planungsraum I aus 1998 enthielt eine weitere Grünzäsur auf der westlichen Nahbereichsgrenze zur Gemeinde Henstedt-Ulzburg, die mit dem neuen Entwurf zum Regionalplan im daraus Planungsraum III entfallen ist. Auch aus den Erläuterungen zum Entwurf geht nicht daraus hervor, weshalb diese Grünzäsur künftig entfallen soll. Seitens der Stadt Kaltenkirchen wird daher angeregt, die westlich gelegene Grünzäsur aus dem Regionalplan 1998 als Abgrenzung gegenüber den einzelnen Ortslagen, in diesem Fall als Abgrenzung zur Gemeinde Henstedt-Ulzburg, zu übernehmen und zu erhalten.	Die Grünzäsur zwischen Kaltenkirchen und Henstedt-Ulzburg wird wiederhergestellt. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Amt Geest und Marsch Südholstein, Fachbereich Bürgerservice und Ordnung ID: 1088	Die Gemeinde Appen hat sich 2018 ausgiebig mit Ihrer langfristigen Entwicklung beschäftigt und ein Ortsentwicklungskonzept aufgestellt: https://www.amt-geest-und-marsch-suedholstein.de/unser-amt-gemeinden/unsere-gemeinden/appen/ortsentwicklungskonzept Dabei wurde ein gemeindliches Ziel für die Wohnung-/Bevölkerungsentwicklung bis 2030 festgelegt (siehe Endbericht Folie 44), welches sich innerhalb des Entwicklungsrahmens der Raumordnung bewegt. Zur Realisierung dieser Ziele, sind neben den Innenentwicklungspotentialen (Folie 66) auch ein paar Außenbereichsflächen (Folie 68) notwendig, diese schließen direkt an den Bebauungszusammenhang an und arrondieren das Gemeindegebiet. Eine dieser Potentialflächen befindet sich nördlich Op de Lohe und erstreckt sich vom Bebauungsplan 27 „Bargstücken“ bis zum Bebauungsplan 17 „Schmetterlingsweg“. Weder aus Ihrer interaktiven Karte, noch aus Teil C – Karte der Planungsdokumente lässt sich klar zu erkennen, ob die oben genannte Potentialfläche innerhalb des Grünzuges liegt, da sie sich zu einem großen Teil in dem farblosen Bereich zwischen zwei Schraffuren befindet. Nur durch den Import in ein Geoinformationssystem wird erkennbar, dass der neue regionale Grünzug tatsächlich in die Potentialfläche hineinragt. Wie sich der Grünzug, in dem farblosen Bereich zwischen zwei Schraffuren darstellt, wird leider auch mit einem GISystem nicht deutlich. Die Gemeinde Appen fordert die Landesplanung daher auf, eine Einkürzung des regionalen Grünzugs in diesem Bereich vorzunehmen. Der regionale Grünzug soll außerhalb des rot umrandeten Bereiches enden und maximal bis zum Grundstück [REDACTED] an die Bebauung heranrücken. Nur so steht er einer	Zur Fläche Op de Lohe: Die Fläche Op de Lohe wird aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Zur Darstellung: Das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ ist bewusst als offene Schraffur ohne eine Umrandung gestaltet. Die regionalen Grünzüge sind im Maßstab 1:100.000 festgelegt und treffen keine flächenscharfen Aussagen. Dies soll auch in der Signatur zum Ausdruck kommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der regionale Grünzug nicht flächenscharf ist und im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der ortsplanerischen Aspekte abgegrenzt wird. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Frage der Abgrenzung: Es werden zur Abgrenzung der regionalen Grünzüge nicht nur ausschließlich die Landschaftsschutzgebiete, sondern auch anderen Kriterien zugrunde gelegt. Zur

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	künftigen Bauleitplanung in diesem Bereich nicht entgegensteht und schränkt die Gemeinde in Ihrer verfassungsmäßig garantierten Planungshoheit nicht ein. - Die Gemeinde Appen fordert grundsätzlich die Darstellungsschwäche der schraffierten Darstellung der regionalen Grünzüge zu beseitigen (z.B. durch eine farbige Umrandung) und bittet die Landesplanung um Klarstellung, wo die regionalen Grünzüge in den farblosen Bereichen enden. So können spätere Einzelfalldiskussionen reduziert werden. - Der Gemeinde Appen stellt sich des Weiteren die Frage, wie die angedachte Grenze der regionalen Grünzüge entstanden ist. Vielerorts werden dazu die Geltungsbereiche der Landschaftsschutzgebiete (LSG) aufgegriffen. Der Geltungsbereich des LSG 08 Mittlere Pinnau endet hier jedoch ca. 200 m – 600 m vor dem Siedlungsbereich. Wieso sind die regionalen Grünzüge hier deutlich dichter an den Siedlungsbereich herangezogen worden?	Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.
Institution: [REDACTED] [REDACTED] ID: M1090	Die Windparkgesellschaft [REDACTED] betreibt an der Westküste Fehmarns den [REDACTED] mit insgesamt 15 Windenergieanlagen. Der Windpark liegt innerhalb des Geltungsbereich des B-Plans Nr. 73. Im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang befindet sich der Windpark Nord-West mit 6 weiteren Bestandsanlagen (B-Plan Nr. 67). Der Windpark liegt in einer ausgeräumten und intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft in Küstennähe, hinter dem Deich. Der derzeit gültige Regionalplan Schleswig-Holstein Ost (2004) weist die Flächen vor dem Deich als Vorranggebiet für Naturschutz und als regionalen Grünzug aus. Den Flächen hinter dem Deich weist der Regionalplan keine Funktionen zu. Die Fläche des [REDACTED] liegt gemäß der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) teilweise in einem Vorranggebiet für Windenergie (PR3_OHS_420). Der Entwurf des Regionalplans S-H Planungsraum III weist nun Teile des Vorranggebietes PR3_OHS_420, in dem der [REDACTED] liegt als regionalen Grünzug aus. Gemäß dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2021) Kapitel 6.3.1 dienen regionale Grünzüge der Freiraumsicherung. Damit sollen insbesondere planmäßige Siedlungstätigkeiten verhindert und der Außenbereich in Gebieten mit besonders hohem Siedlungsdruck (Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung) vor Siedlungsausdehnungen geschützt werden. Die Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie und daraus folgende Nutzungen stellen keine Siedlungstätigkeiten dar und sind derzeit nach §35 (1) BauGB privilegierte Nutzungen im Außenbereich. Durch die	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen in den Ordnungsräumen und Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung regionale Grünzüge festzulegen sind (siehe Kapitel 6.3.1 LEP 2021). Diese dienen als großräumig zusammenhängende Freiräume verschiedenen Funktionen. Das Thema Windenergie ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Der Regionalplan übernimmt die geltenden Vorranggebiete für Windenergie nachrichtlich. Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges liegen vor. Die Überschneidung mit Vorranggebieten für Windenergie beeinträchtigt die Windenergie in den Vorranggebieten nicht. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	geltenden Abstände für Windenergieanlagen zu Siedlung (festgelegt durch den Landesentwicklungsplans 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) und den Regionalplan Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) 2020 Planungsraum III) ist bereits sichergestellt, dass keine Siedlungsentwicklung in Richtung der bestehenden Windparks stattfindet. Regionale Grünzüge der Ordnungsräume werden in der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) zudem als Abwägungskriterium berücksichtigt. Der Ausbau der Windenergie an Land ist gleichzeitig ein erklärtes Ziel des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein. Wir bitten Sie entsprechend das Vorranggebiet PR3_OHS_420 aus dem regionalen Grünzug herauszunehmen, um zukünftigen Interessenkonflikten vorzubeugen und das Vorranggebiet für die Nutzung als Fläche für Windenergie sicherzustellen.	Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1087	Ich bin gegen den Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes, da die regionalen Grünzüge eine Siedlungsentwicklung in unserer Gemeinde nicht zulässt.	Es ist keine Verortung der Stellungnahme möglich und es sind keine konkreten, anwendbaren Umsetzungsvorschläge ersichtlich. Die Stellungnahme kann nicht weiter berücksichtigt werden.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1086	Durch den Grünzug über den gesamten Ort Westerau, werde ich als Bürger soweit eingeschränkt, das keine weitere Bebauung oder Anbau mehr möglich ist, auch wird es dadurch schwierig in eine Wärmeplanung mit Nachbar zu gestalten, wenn man nicht Photovoltaik bauen möchte, sonder Solartermin, Holzhackschnitzel usw.	Es sind ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen des ortsüblichen Bedarfs für die Gemeinde Westerau im Norden gegeben. Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass der regionale Grünzug nicht flächenscharf ist und im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der ortsplanerischen Aspekte abgegrenzt wird. Die Ausführungen zur geplanten Wärmeplanung, die auch die Nutzung von Solarthermie und Hackschnitzel umfassen soll, werden zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Regionalplan-Entwurf keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen oder Geothermie enthält. Diese

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Großhansdorf ID: M1161	Die Beschränkungen bei der Ausweisung auch von kleineren Flächen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie außerhalb von Flächen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB -auch- durch die restriktive Auslegung des LEP wird kritisch gesehen. Diese Nutzungen tragen einerseits zum Gelingen der Energiewende bei, sorgen andererseits auch für die Aufrechterhaltung von Teilen der Versorgungsinfrastruktur im Fall eines Stromausfalls. Die Zulässigkeit von derartigen Anlagen zur Versorgung von Einrichtungen der Infrastruktur / Daseinsvorsorge sollte daher auch in Grünzügen, Grünzäsuren und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft quasi im Vorgriff auf die anstehende Änderung des LEP vorgesehen werden.	Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreisbauernverband Ostholstein-Lübeck ID: M1160	1. In besonderer Kritik sind damit die massiven Ausweitungen der Grünzüge, da diese seit Neuaufstellung des LEPs ein Ziel sind und somit für die Gemeinden auch nicht mehr abwägbar. Mit Zielen, die einem Gesetz gleich zu stellen sind, muss daher sorgsam bzw. begründet umgegangen werden. Viele regionale Grünzüge sind im Regionalplanentwurf nicht mit hochwertigen ökologischen Strukturen begründet, die aus unserer Sicht die Voraussetzung für die Ausweisung eines besonders schützenswertes Naturraumes sind. Sie erzielen anstatt dessen reine Bauverbote, sowie Planungsverbote und hebeln somit	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	die Planungshoheit der Gemeinden aus, in dem sie nicht nur an die Orte herangesetzt sind, sondern auch diese auch überplanen. Damit entsteht eine Behördenverbindlichkeit bei einer Erweiterung der landwirtschaftlichen Betriebe, in welcher Form auch immer. Baurechtliche Einschränkungen sind aber bei der zukünftigen Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe nicht zu akzeptieren, und insofern sind regionale Grünzüge daher nur auf die Bereiche zu beschränken, die von besonderer ökologischer Bedeutung sind und die keine baurechtlichen Einschränkungen für die landwirtschaftlichen Betriebe in welcher Form auch immer begründen. In Ostholstein und Lübeck sind insbesondere folgende Bereiche betroffen: • Fehmarn im Bereich von Westfehmarn bis Petersdorf, das Gebiet um Presen sowie das Gebiet um Wulfen, • im Bereich Großenbrode ist der Bereich Seekamp/Sütel betroffen, • im Umfeld von Neustadt die Pönitzer Seen, • in der Gemeinde Malente der Bereich nördlich der Gemeinde, • im Bereich Bad Schwartau, sowie in Lübeck der Bereich Niederbüssau, Kronsforde. Wir bitten Sie, die Bereiche der Grünzüge wiederauf das alte Maß zurückzuführen, bzw. die landwirtschaftlichen Betriebe und deren Flächen auszunehmen.	Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Regionale Grünzüge werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Innerhalb der regionalen Grünzüge soll keine weitere planmäßige Besiedelung stattfinden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Heiligenhafen, FB 4 - Bauen ID: 1077	Am westlichen Stadtrand sind die Flächen für den Ordnungsraum für Tourismus und Erholung sowie für den regionalen Grünzug auf den Bereich nördlich des Johannistaler Weges entsprechend der Grünflächenausweisung im Flächennutzungsplan zu begrenzen.	Der Bereich liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und eines Vorranggebiets für Küstenschutz und die Klimafolgeanpassung im Küstenbereich sowie im Gebiet einer besonderen Erholungseignung. Somit sind die Kriterien für die Darstellung eines regionalen Grünzugs erfüllt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Entwicklungsmöglichkeiten bestehen südlich der Rubinstraße. Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung werden durch den LEP 2021 festgelegt und in den Regionalplan-Entwurf übernommen worden. Eine Änderung des in der Stellungnahme angesprochenen Bereiches erfolgt nicht. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Kreis Segeberg ID: M1075	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren: Die Ausgestaltung der regionalen Grünzüge wurde vielerorts vergrößert. Der Abgrenzung in der Örtlichkeit wird somit ein größerer Beurteilungsraum gegeben. Die regionalen Grünzüge sind ein wichtiges Instrument, um der Zersiedelung bzw. der Flächeninanspruchnahme an den Siedlungsrändern entgegenzuwirken – aus diesem Grund begrüßt die UNB eine Ausweitung der Darstellung. Grünzäsuren dienen der ortsnahen Erholung sowie der Klimaverbesserung und können darüber hinaus auch besondere Funktionen innerhalb des Biotopverbundsystems übernehmen. Ein Teil der Grünzäsur südlich der Stadt Kaltenkirchen ist weggefallen (vgl. Abb. 01 und 02) – Gründe hierfür konnten den Unterlagen nicht entnommen werden. Aufgrund der obenstehenden wichtigen Funktionen der Grünzäsuren ist ein Wegfall nicht zu begrüßen.	Die Grünzäsur zwischen Kaltenkirchen und Henstedt-Ulzburg wird wiederhergestellt. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Stadt Bad Oldesloe - Der Bürgermeister -, Planung und Umwelt ID: 1069	Die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Ausweisung und werden bei den Planungen der Stadt Bad Oldesloe berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1066	Mein Name ist [REDACTED], ich bewirtschafte, [REDACTED] Der Betrieb ist aufgrund Platzmangel mit dem Neubau unserer Betriebshalle 2001 aus dem Ortskern Hohenhorst ausgesiedelt.	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Bis heute hat sich der Betrieb mit dem Neubau von einem Wohngebäude und einer weiteren Maschinenhalle im Rahmen der landwirtschaftlichen Privilegierung entwickelt. Da sich abzeichnet, dass meine ältesten Söhne [REDACTED] kein Interesse an einer Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes haben, befürchte ich, dass der Regionalplan insbesondere der Regionale Grünzug in seiner jetzigen Form die Entwicklung unseres Betriebsstandortes stark einschränkt. Es wäre für mich denkbar, dass unser Betrieb mit seinen Räumlichkeiten in Zukunft in eine gewerbliche Nutzung übergehen könnte. Mit der Neuaufstellung des regionalen Grünzugs möchte ich beantragen, dass unser Betriebsstandort aus dem Regionalplan ausgegrenzt wird.	liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Innerhalb der regionalen Grünzüge soll keine weitere planmäßige Besiedelung stattfinden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag ID: M1065	Aus allen Geltungsbereichen der Regionalplan-Entwürfe haben uns Hinweise von Gemeinden erreicht, dass insbesondere die Ausweitung von regionalen Grünzügen zu einer erheblichen Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten für Siedlungs- und Gewerbeflächen führt. Auskömmliche Entwicklungspotentiale in den Gemeinden sind jedoch unverzichtbare Voraussetzungen für die Schaffung dringend benötigten Wohnraums im ganzen Land und zur Weiterentwicklung Schleswig-Holsteins zu einem starken Wirtschaftsstandort. Wir fordern die Landesplanung daher auf, entsprechende Festsetzungen kritisch auf ihre lokalen Auswirkungen zu prüfen und Stellungnahmen der Gemeinden sowie Hinweise auf entsprechende erhebliche Beschränkungen zu berücksichtigen.	In der Stellungnahme wird auf die Hinweise der Gemeinden zu den regionalen Grünzügen verwiesen. Die Landesplanung setzt sich mit den Stellungnahmen der Gemeinden auseinander und prüft deren konkrete Hinweise zu den regionalen Grünzügen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Institution: ID: M1071	Mit den zuvor dargelegten Interessen unserer Mandanten geht erhebliche Beeinträchtigung durch die vorgesehene Ausweisung eines regionalen Grünzugs in dem Entwurf des Regionalplans III einher. So ist - wie bereits beschrieben - ein Teil der Flugplatzfläche, konkret der nordöstliche Bereich der Start- und Landebahn in der Karte des Entwurfs des Regionalplans III als „regionaler Grünzug“ ausgewiesen. Aus Zitr.2.212 des Entwurfs des Regionalplans folgte somit für das Gebiet des Flugplatzes, dass eine planmäßige Siedlung in diesem Gebiet ausgeschlossen wäre. Demnach käme auf Grundlage des Entwurfs des Regionalplans wohl auch deswegen eine bauliche Entwicklung S (2. g. durch Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans) des Flugplatzes nicht in Frage. Insoweit wird auch hinsichtlich dieser Darstellung gefordert, die Gesamtfläche des Flugplatzes von dem festgesetzten regionalen Grünzug auszunehmen. Eine solche Ausgrenzung des Flugplatzareals aus dem regionalen Grünzug wäre auch im Hinblick auf die naturräumliche Entwicklung ohne weiteres möglich. Zum einen ist die Fläche bereits derzeit durch die Landebahn und den Flugbetrieb überformt. Zum anderen besteht nicht zuletzt aus luftverkehrsrechtlichen Gründen die Notwendigkeit, den Aufwuchs zu kontrollieren und ggf. durch entsprechende Fäll- und Kürzungsmaßnahmen gering zu halten, um die Hindernisfreiheit für den Flugbetrieb zu gewährleisten. Zudem stehen die unter Ziff.2.1 dieses Schreibens bereits skizzierten Erweiterungsinteressen unserer Mandanten der Darstellung als regionalen Grünzug ebenfalls entgegen. Angesichts dessen bitten wir auch insoweit um Korrektur des Entwurfs des Regionalplans.	Grundlage für die Ausweisung der regionalen Grünzüge sind neben den Kriterien (siehe Kapitel 2.2 B zu 1) in der Regel kommunal abgestimmte Entwicklungsplanungen der Gemeinden. Es liegt kein entsprechendes Konzept der Stadt Tornesch vor, das eine bauliche Entwicklung des Flughafengeländes vorsieht. Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Aufgrund des Maßstabes des Regionalplans bleibt eine teilweise Entwicklung dieses Bereiches einer Prüfung im konkreten Einzelfall auf der Grundlage ortsplanerischer und landschaftlicher Aspekte vorbehalten. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Eutin ID: M1054	Die Stadt stellt fest, dass die Regionalen Grünzüge in den im Regionalplan 2004 noch freigehaltenen Flächen nun bis an die Ortsränder herangezogen werden. Dies betrifft die Ortsteile Beuthiner Hof, Fissau, Sielbeck und Sibbersdorf. Die Stadt weist darauf hin, dass durch die Anforderungen der "Regionalen Grünzüge" Flächenausweisungen für Wohnen, Gewerbe, Tourismus und erneuerbare Energien entweder an dieser übergeordneten Planung häufig scheitern oder die Umsetzung sich auf Kompromisse einlassen muss, die einer Bewältigung der im Text Teil A formulierten zentralen Herausforderungen unserer Zeit und den in den Zielen und Grundsätzen formulierten Funktionen eines Mittelzentrums dann nicht mehr gerecht werden können. Hierauf wird in den formulierten Zielen und Grundsätzen in keiner Weise Bezug genommen. Als Beispiel sei unter der folgenden Ziffer 3.1.2.1 die gesetzlich geforderte Verpflichtung zur CO2-freien Wärme- und Stromversorgung dargestellt. In der Begründung zum Ziel in Absatz 1 heißt es: "Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte erfolgt unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten." Mit dieser allgemeinen Aussage ohne konkreten Bezug zu den von der Landesplanungsbehörde festgestellten Herausforderungen Wohnungsbauentwicklung, Wirtschaft und Klimawandel	Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist deswegen maßstabsbedingt nicht flächenscharf. Deswegen ist in diesem Maßstab die Einzelausweisung der genannten Flächen nicht darstellbar. Die konkrete Abgrenzung der regionalen Grünzüge erfolgt im konkreten Einzelfall unter landschaftlichen und ortsplanerischen Aspekten. Die Voraussetzung für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind gegeben. Mehrere Kriterien (zum Beispiel: Landschaftsschutzgebietsausweisung) dokumentieren die landschaftliche Wertigkeit und bestätigen die Festlegung eines regionalen Grünzuges in diesen Bereichen. Sollte das Konzept der kommunalen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	ist in der Stadt Eutin eine Bewältigung dieser Herausforderungen nicht möglich. Auch unter Nutzung sämtlicher Potentiale innerhalb der Siedlungsbereiche lässt sich z.B. die gesetzlich verpflichtete kommunale Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien nicht erfüllen. Die wenigen Möglichkeiten im südlichen Teil des Stadtgebietes reichen hierfür bei Weitem nicht aus, was unter Ziffer 3.1.2.1 dargelegt wird. Mit der bis an die Ortsränder reichende Festsetzung des Regionale Grünzuges im überwiegenden Teil des Stadtgebietes scheitert die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung mit den hierfür geeigneten Maßnahmen, wie z.B. Heizwerk, Solarthermie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zum größten Teil. Die unter Ziffer 3.1.2.1 genannten Maßnahmen müssten im Einzelfall über Zielabweichungsverfahren ermöglicht werden. Sofern in der Karte (Teil C) eine größere Reduzierung der Regionalen Grünzüge nicht darstellbar erscheint, müssen im Text (Teil B) in den Zielen und Grundsätzen zu den "Regionalen Grünzügen" bereits deutliche räumliche Ausnahmen bezüglich der Anforderungen aus einem "Regionalen Grünzug" formuliert werden, um der Stadt Eutin bei geplanten Flächenausweisungen für z.B. die kommunale Wärmeversorgung, Wohnen, Gewerbe und Tourismus zumindest gegenüber diesen Anforderungen einen vom Regionalen Grünzug unbeplanten Bereich zuzugestehen. Gerade das Ziel, in den Regionalplänen in den "Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung" "Regionale Grünzüge" darzustellen, erschwert häufig eine städtebauliche Entwicklung. Bereits im Regionalplan 2004 sind im "Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung" flächendeckend "Regionale Grünzüge" dargestellt. Dies hat in der Vergangenheit die städtebauliche Entwicklung im Stadtgebiet Eutins häufig behindert. Auch mit Blick auf die Neuaufstellung des Regionalplans fordert die Stadt Eutin in den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans sowohl zu den "Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung" als auch zu den "Regionalen Grünzügen" eine deutliche Ausnahmeregelung zu den für eine Siedlungs- und Tourismusentwicklung sowie für die kommunale Wärmeversorgung wichtigen siedlungsnahen Bereichen um die Ortsteile. Im Rahmen der Potentialanalyse werden alle in der Stadt verfügbaren (lokalen) Potentiale zur treibhausgasneutralen Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien sowie Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung erfasst und anschließend räumlich aufgelöst dargestellt. Hierzu werden alle technischen Nutzungspotentiale von erneuerbaren Energien aus den Bereichen • Biomasse, • Tiefe und oberflächennahe Geothermie mit zentraler und dezentraler Nutzung,	Wärmeplanung umgesetzt und bestimmte Standorte für die Kraftheizwerke konkretisiert werden, wird in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Die Ausführungen zur geplanten Wärmeplanung, die auch die Nutzung von Solarthermie, Geothermie, Photovoltaik und Biogas umfassen soll, werden zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Regionalplan-Entwurf keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen oder Geothermie enthält. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Die Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	• Solarthermie auf Frei- und Dachflächen, • Umweltwärme, • Strom aus erneuerbaren Energien für Wärmeanwendungen (Power-to-Heat, Power-to-Gas (Wasserstoff)) einschließlich Kraft-Wärme-Kopplung, • Abwärme aus Biogasanlagen oder der Industrie/Gewerbe und dem kommunalen Abwasser, • Potentiale der Energieeinsparung Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme geprüft und möglichst räumlich visualisiert. Die Potentialanalyse beinhaltet darüber hinaus auch die Analyse der Potentiale von erneuerbaren Stromquellen zur Bereitstellung von Wärme, im Besonderen Photovoltaik und Wind, einschließlich Kraft-Wärme-Kopplung. [...] Die entwickelten Konzepte, die ausgewählten Alternativen und die räumliche Darstellung der betroffenen Gebiete werden mit den ihnen zugrundeliegenden Daten schließlich zu einem umfassenden Wärmeplan zusammengefasst. Hierbei geht es auch um die Sicherung von Freiflächen für z.B. solarthermische Anlagen in Siedlungsgebieten bzw. Siedlungsnähe. Die Stadt Eutin und die Stadtwerke Eutin GmbH bearbeiten mit einem Ingenieurbüro aktuell das Thema "Kommunale Wärmeplanung". Zum jetzigen Stand der kommunalen Wärmeplanung in Eutin gibt es aufgrund der bestehenden Ortsstruktur (Stadt Eutin und die Ortsteile im Stadtgebiet), bestehender Strom- und Leitungsnetze und von Freiflächen erste Überlegungen zur Erzeugung CO₂-freier Wärme. Das Umspannwerk an der 110 kV-Leitung zur Versorgung der Stadt Eutin mit Strom befindet sich im südöstlichen Bereich der Stadt (Siemensstraße). Das Umspannwerk ist im Regionalplan für den Planungsraum III – Neuaufstellung 2023 dargestellt. Für die Stadtteile nördlich der Seen (Großer Eutiner See, Kleiner Eutiner See) und der Innenstadt ist eine stromgeführte Wärmeversorgung aufwendig. Lange Stromtrassen um die Stadt herum mit einem hohen Spannungsabfall im leistungsschwachen 11kV-Mittelspannungsnetz machen den Transport größerer Energiemengen schwierig und unwirtschaftlich. Eine zweite Stromeinspeisung steht im nördlichen Bereich der Stadt Eutin nicht zur Verfügung. Eine Verlängerung der 110 kV-Freileitung plus ein neues, zweites Umspannwerk im nördlichen Teil von Eutin wäre hier die Alternative, die vorhandene Freiflächen voraussetzt. Ergänzend zur kommunalen Wärmeplanung wird durch die Stadtwerke Eutin GmbH eine Zielnetzplanung Strom durchgeführt. Diese berücksichtigt neben den neuen Anforderungen zur zukünftigen Wärmeversorgung auch die zukünftige Entwicklung im Bereich E-Mobilität und Solar-	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Zuwachs. Die Stadtwerke Eutin GmbH prognostizieren und planen im aktuellen Bearbeitungsstand der kommunalen Wärmeplanung für die Erzeugung CO₂-freier Wärme für die Innenstadt und die Ortsteile im Stadtgebiet überschlägig verschiedene Standorte für lokale Heizwerke mit Solarthermie, Photovoltaik und nachwachsenden Rohstoffen. Die Potentialfläche 2 für Solar-Freiflächenanlagen (siehe Abb. 3) im Informellen Rahmenkonzept Solar der Stadt Eutin, südlich der B 76, könnte zur Erzeugung erneuerbare Wärme für die Speisung kommunaler Wärmenetze dienen. Dazu sind in dieser Fläche Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen geplant. Weiterhin • ein Erdwärmespeicher zur saisonalen Speicherung der Wärme im Sommer für den Winter und • ein Heizwerk zur Speisung angeschlossener Wärmenetze mit erneuerbarer Wärme, ggf. auch aus nachwachsenden Rohstoffen mit den notwendigen Lagerflächen. Überschüssiger Strom kann über einen kurzen Weg zum Umspannwerk an der Siemensstraße in das vorgelagerte 110 kV-Netz eingespeist werden. Die Flächen A bis D liegen innerhalb eines Regionalen Grünzuges. Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen gemäß Landesentwicklungsplan 2021 in regionalen Grünzügen nicht errichtet werden. Gemäß Regionalplan für den Planungsraum III Neuaufstellung – Entwurf 2023 und gemäß Regionalplan 2004 für den Planungsraum II sollen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den genannten Funktionen vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen sowie die dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die von den Stadtwerken Eutin geplanten Anlagen müssen siedlungsnah errichtet werden, da insbesondere die erzeugte Wärme nicht über lange Strecken ohne Verluste transportiert werden kann. Damit sind für die geplante Wärmenetze im nördlichen Teil des Stadtgebietes siedlungsnah Standorte erforderlich, kommen demnach kilometerweit entfernte Standorte außerhalb des großflächigen Regionalen Grünzuges nicht in Frage. Die kommunale Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien trägt zur Erreichung der energiepolitischen Ziele der Bundes- und Landesregierung, der Klimaschutzziele	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Deutschlands und der Europäischen Union bei, dient insofern auch einem übergeordneten öffentlichen Interesse. Der neue § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 bekräftigt daher, dass die nachhaltige Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien einem überragenden öffentlichen Interesse dient. Aus dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Umstand, dass die Anlagen der erneuerbaren Energien der öffentlichen Sicherheit dienen, werden rechtliche Implikationen abgeleitet. Staatliche Behörden haben dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern zu berücksichtigen. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
ID: M1054	Die Grundsätze zu Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung sowie zu Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung werden von der Stadt Eutin soweit unterstützt, wie sie nicht die städtebauliche Entwicklung der Stadt behindern oder sogar verhindern. Die Stadt weist deshalb darauf hin, dass u.a. durch • die Ziele und Grundsätze anderer raumordnerischer Themen im Entwurf 2023 des Regionalplanes, wie z.B. "Regionaler Grünzug", "Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft", • die Planungen im Landschaftsrahmenplan 2020, wie z.B. "Gebiete mit besonderer Erholungseignung", • bereits vorhandene Schutzgebiete, wie z.B. NATURA 2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, vorhandene und im Landschaftsrahmenplan 2020 dargestellte Biotopverbundsysteme, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen und • Anforderungen aus dem Naturschutzrecht, wie z.B. Gewässerschutzstreifen Flächenausweisungen für Gewerbe, Wohnen, Tourismus und CO2-freie kommunale Wärmeversorgung, entweder an solchen rechtlichen Hürden und übergeordneten Planungen häufig scheitern oder Flächenausweisungen sich auf Kompromisse einlassen müssen, die den in den Zielen und Grundsätzen formulierten Funktionen eines Mittelzentrums dann nicht mehr gerecht werden können. Hierauf wird in den formulierten Grundsätzen zu Schwerpunkträumen und Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung in keiner Weise Bezug genommen. Forderungen der Stadt Eutin	Zur Überlagerung von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung mit regionalen Grünzügen: Es wird auf das Votum in der Synopse zum Kapitel 2.7 „Tourismus und Erholung“ verwiesen. Zu den Forderungen der Stadt Eutin zu räumlichen Ausnahmen: 1. Es wird auf das Votum in der Synopse zum Kapitel 2.7 „Tourismus und Erholung“ verwiesen. 2. Zu den Flächen 11 und 12: Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Im Text (Teil B) müssen in den Zielen und Grundsätzen zu den "Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung" und in den "Entwicklungsräumen für Tourismus und Erholung" bereits deutlich räumliche Ausnahmen bezüglich der Anforderungen aus einem "Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung" formuliert werden, um der Stadt Eutin bei geplanten Flächenausweisungen für z.B. Wohnen, Gewerbe, Tourismus und für die CO2-freie kommunale Wärmeversorgung zumindest gegenüber diesen Anforderungen einen gewissen unbeplanten Bereich des Landesentwicklungsplans zuzugestehen. Insbesondere das Ziel, in den "Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung" "Regionale Grünzüge" darzustellen, erschwert häufig eine städtebauliche Entwicklung. Im Entwurf 2023 des Regionalplans sind im "Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung" flächendeckend "Regionale Grünzüge" dargestellt (siehe Abb. 2). Dies hat in der Vergangenheit die städtebauliche Entwicklung im Stadtgebiet Eutins oftmals behindert. Die Verknüpfung der Darstellungen "Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung" und Regionale Grünzüge führt für manche touristischen Maßnahmen zu Konflikten, da innerhalb der Regionalen Grünzüge planmäßig nicht gesiedelt werden darf. Die Stadt Eutin hat in ihrem "Entwicklungskonzept für Siedlungs-, Gewerbe- und Tourismusflächen" vom Februar 2021 verschiedene touristische Tourismusflächenentwicklungen dargestellt. Diese liegen sowohl innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Holsteinische Schweiz" als auch innerhalb des Regionalen Grünzuges. Gleichzeitig stellt der Entwurf 2023 des Regionalplanes die Flächen als "Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung" dar. Somit können sich bei einer Planung touristischer Vorhaben Konflikte ergeben, deren Ursache aufgrund der sich teilweise widersprechenden Darstellungen bereits auf der raumordnerischen Ebene liegen. Hierfür müssen konfliktvermeidende Lösungen gefunden werden. Die Fachverwaltung der Stadt Eutin hat unter Beteiligung der für den Tourismus verantwortlichen Stellen im Entwicklungskonzept geeignete Räume und Standorte identifiziert, die zur Absicherung möglicher touristischer Infrastruktur- und Entwicklungsmaßnahmen in der Zukunft Bedeutung haben können. Im Vordergrund der Bewertung stand dabei zunächst die Eignung für eine jeweils beabsichtigte touristische Nutzung ohne Abwägung ggf. entgegenstehender Planaussagen. Allerdings knüpfen die vorgesehenen Orte regelmäßig an vorhandene Infrastrukturen an, ergänzen diese bzw. führen zu einer dauerhaften Aufwertung und Absicherung der touristischen Infrastruktur. In einem Workshop gemeinsam mit den politischen Vertreterinnen und Vertretern des zuständigen Fachausschusses sind die Einzelflächen erörtert worden. Es besteht der gemeinsame Wunsch, diese Flächen vollständig im Zuge der Neuaufstellung des	Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Die genannten Flächen erfüllen diese Kriterien. Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Aufgrund des Maßstabes des Regionalplans bleibt eine teilweise Entwicklung dieses Bereiches einer Prüfung im konkreten Einzelfall auf der Grundlage ortsplanerischer und landschaftlicher Aspekte vorbehalten. Es wird darüber hinaus auf die erforderliche Konkretisierung von Vorhaben im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde verwiesen, auf deren Ebene flächenscharfe Konfliktlösungen getroffen werden müssen. Im Rahmen der Regionalplanung erfolgt durch die Festlegung der regionalen Grünzüge, die die landschaftsräumlichen und ökologischen Kriterien aufnehmen, eine entsprechend maßstabsbedingte Festlegung. Zu den Flächen 1, 13 und 14: Die benannten Flächen sind nicht vom Regionalen Grünzug betroffen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Regionalplans als Potenzialflächen für die touristische Entwicklung einzubringen und damit entsprechende Vorhaben künftig zu ermöglichen. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: ID: M1051	Der Entwurf des Regionalplan Schleswig-Holstein Planungsraum III stellt die Flächen vom als Teil des regionalen Grünzugs dar. Gemäß dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2021) Kapitel 6.3.1 dienen regionale Grünzüge der Freiraumsicherung. Damit sollen insbesondere planmäßige Siedlungstätigkeiten verhindert und der Außenbereich in Gebieten mit besonders hohem Siedlungsdruck (Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung) vor Siedlungsausdehnungen geschützt werden. Der regionale Grünzug ist an der Ostküste Fehmarns vergleichsweise schmal und beschränkt sich auf den unmittelbaren Küstenraum der Steilküste. Zudem werden bestehende Nutzungen wie die Campingplätze und aus dem regionalen Grünzug ausgenommen. Die Flächen unterscheiden sich landschaftlich nicht von der Umgebung. Das Ufer ist wie dargestellt eine Steilküste, an die unmittelbar landwirtschaftliche Ackerflächen angrenzen. Die Darstellung des regionalen Grünzugs zeigt zudem auch deutlich, dass sie nicht als Einschränkung der Siedlungsentwicklung für die Ortsteile Klausdorf und Gahlendorf der Stadt Fehmarn fungieren kann. Zu beiden Orten besteht ein großer Abstand. Der Verlauf des regionalen Grünzugs folgt im Bereich des nicht mehr der Uferlinie mit dem schützenswerten Steilufer, sondern erstreckt sich weit ins Hinterland. Zudem folgt der Verlauf des regionalen Grünzugs im Bereich des keinen nachvollziehbaren Linien in der Landschaft und dient auch nicht als Regulierung für die Siedlungsentwicklung der umliegenden Ortschaften (vgl. Anlage 1). In der Folge ist der Verlauf des regionalen Grünzugs an der Ostküste Fehmarns ist nicht nachvollziehbar. Wir bitten daher darum, den regionalen Grünzug an nachvollziehbaren Kriterien für die Funktion des Freiraumschutzes auszurichten und den regionalen Grünzug im Bereich des Windpark Klingenberg - Analog zum südlichen Verlauf des Grünzugs - auf den Bereich des Steilufers zu reduzieren	Zu den Kriterien: Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Die genannten Flächen erfüllen diese Kriterien. Zum Windpark: Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen in den Ordnungsräumen und Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung regionale Grünzüge festzulegen sind (siehe Kapitel 6.3.1 LEP 2021). Diese dienen als großräumig zusammenhängende Freiräume verschiedenen Funktionen. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Der aktuelle Regionalplanentwurf setzt hier kein Vorranggebiet Wind fest, sodass die Windkraftanlagen auf den Bestandsschutz reduziert sind. Dementsprechend besteht keine raumordnerische Sicherung für Windenergie, die dem regionalen Grünzug entgegensteht. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Süsel ID: M1050	Durch die Darstellung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung im Entwurf 2023 des Regionalplans im Gemeindegebiet Süsel und der Vorgabe, dass in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung Regionale Grünzüge festgelegt sind, ist an der südwestlichen Grenze des Gemeindegebietes ein Regionaler Grünzug dargestellt. Im September 2021 hat die Gemeindevertretung Süsel ein "Entwicklungskonzept für Siedlungs-, Gewerbe- und Tourismusflächen in der Gemeinde Süsel" beschlossen. Darin ist südlich der Ortslage Süsel ein Wohnbauflächensuchraum dargestellt. Im Entwurf 2023 des Regionalplans ist südlich der Ortslage Süsel der Regionale Grünzug gegenüber dem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung reduziert dargestellt, so dass der im Entwicklungskonzept dargestellte Wohnbauflächensuchraum von der Darstellung des Regionalen Grünzuges ausgenommen ist. Forderungen der Gemeinde Süsel: Die Gemeinde Süsel begrüßt die Abgrenzung des Regionalen Grünzuges südlich der Ortslage Süsel und geht davon aus, dass diese Abgrenzung in die finale Fassung der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III übernommen wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Lentförden ID: M1049	Als wesentlicher Bestandteil der Energiewende sind die Gemeinden zur Sicherung der künftigen energetischen Infrastruktur verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um die Strom- und Wärmeversorgung bedarfsorientiert auszubauen. Hierzu zählt u.a. auch der Neubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und der Ausbau der Windkraftanlagen. In der Hauptkarte zur Neuaufstellung des Regionalplanes ist ersichtlich, dass die regionalen Grünzüge im Vergleich zum geltenden Regionalplan bis an die bestehende	Der Bereich um Lentförden liegt innerhalb eines Gebietes, welches die Voraussetzung eines Landschaftsschutzgebiets erfüllt, der Moorkulisse, Trinkwasserschutzgebieten und teilweise Vorrang-/Vorbehaltsgebieten für Natur- und Landschaft sowie im Norden innerhalb eines Gebietes einer besonderen Erholungseignung. Somit sind die Kriterien für die

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Siedlungsstruktur herangezogen wurden. Eine flächige Ausweisung von infrastrukturellen Einrichtungen, wie z.B. die oben erwähnten wird damit wesentlich erschwert. In diesem Zusammenhang wird auch auf den künftigen Trassenverlauf der BAB20 durch die Gemeinde und damit verbundener Privilegierungstatbestände für Photovoltaikanlagen im 200 m Abstand zur Autobahn hingewiesen. Des Weiteren wird die Gemeinde künftig der Wohnraumfunktion in weitestem Sinne nur noch bedingt nachkommen können, da die innerörtlichen Flächen der Nachverdichtungspotenziale bald erschöpft sein werden. Seitens der Gemeinde Lentföhrden wird eine Überarbeitung der Ausweisung der regionalen Grünzüge auf ein entsprechend verträgliches Maß erbeten.	Darstellung eines regionalen Grünzugs erfüllt. Entwicklungsmöglichkeiten bestehen nördlich sowie östlich von Lentföhrden. Zu Photovoltaik: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Bezüglich der Teilprivilegierung von Solarfreiflächenanlagen gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 8b Baugesetzbuch hat die Landesplanung mit dem Rundschreiben vom 15.03.2023 erklärt, dass Kapitel 4.5.2 Absatz 3 Z des LEP 2021 bei Bauanträgen in diesen privilegierten Bereichen bis zu einer Änderung des LEP lediglich als Grundsatz anzuwenden ist. Insofern ist den Bauaufsichtsbehörden eine Auslegungshilfe bezüglich der Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung im Zuge der Teilprivilegierung von Freiflächen-Photovoltaik zur Verfügung gestellt worden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1035	Es ist mangelhaft, keine kartographisch exakte Abgrenzung zwischen regionalem Grünzug und Ortslage vorzusehen. Für die Beplanung der Ortslagen ist eine genaue Abgrenzung notwendig. Die negative Auswirkung der mangelnde kartographische Abgrenzung wird noch verstärkt durch die unscharfe Formulierung "Die genauere Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen." Hier fehlt jegliche Ausführung, wer entscheidungsbefugt in der genauen Abgrenzung ist. Dies ist aber notwendig, um eine verlässliche gemeindliche Planung ausführen zu können.	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ ist bewusst als offene Schraffur ohne eine Umrandung gestaltet. Die regionalen Grünzüge sind im Maßstab 1:100.000 festgelegt und treffen keine flächenscharfen Aussagen. Dies soll auch in der Signatur zum Ausdruck kommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Tourismusverband Schleswig-Holstein e.V. ID: M1044 (Frühere ID: M1010 aus Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)	aktuell stellt das Land neue Regionalpläne für die drei Planungsräume auf und hat die Entwürfe in die öffentliche Beteiligung gegeben. In dem Auszug aus dem Entwurf Regionalplan III (2023) für die Gemeinde Wangels ist ersichtlich, dass das vollständige Areal des [REDACTED] als regionaler Grünzug ausgewiesen ist. Der Tourismus in Schleswig-Holstein ist mit mehr als 10 Milliarden Umsatz Motor für Einkommen, Arbeitsplätze, Wohlstand und Lebensqualität. Dieser hohe Stellenwert ist bei Gesetzgebung und Administration angemessen zu berücksichtigen, auch und insbesondere in der Landes- und Regionalplanung. [REDACTED] ist mit ca. 700 Beschäftigten, 900.000 Übernachtungen pro Jahr und einem Netto-Umsatz von über 50 Mio. € pro Jahr der größte touristische Arbeitgeber in Schleswig-Holstein. Mit der Ausweisung eines regionalen Grünzugs auf dem Gebiet [REDACTED] wird diese in ihrer Weiterentwicklung und damit auch in ihrer Zukunftsfähigkeit massiv beeinträchtigt. Deshalb fordern wir, von der Ausweisung eines regionalen Grünzugs in dem Bereich [REDACTED] abzusehen und flankieren die entsprechende Stellungnahme der Gemeinde Wangels und der [REDACTED]	Der Campingplatz und der Ferienpark werden anhand der vorhandenen Bauleitplanung aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Institution: ID: M1043 (Frühere ID: M1012 aus Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)	wie Sie aus der vorliegenden Regionalplanung Verfahren Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023 BOB-SH Landesplanung (bolapla-sh.de) entnehmen können, ist in der aktuellen Fassung eine vollständige Überplanung des als nationaler Grünzug geplant. Dies ist aus nachvollziehbaren wirtschaftlichen Gründen absolut nicht akzeptabel, wir bitten Sie die in Ihrer Macht stehenden Mitteln einzusetzen, dass <u>alle Grundstücke</u> des auch weiterhin nicht im nationalen Grünzug aufgenommen sind.	Der Campingplatz und der Ferienpark werden anhand der vorhandenen Bauleitplanung aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1022	wir (der) haben festgestellt, dass in dem Entwurf der Bereich vollständig von regionalen Grünzug überplant ist und wir davon direkt betroffen sind. Aus nachvollziehbaren wirtschaftlichen Gründen fordern wir darum, dass wir auch weiterhin nicht im nationalen Grünzug aufgenommen werden.	Der Campingplatz und der Ferienpark werden anhand der vorhandenen Bauleitplanung aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1021	Bezug auf "Die landschaftsprägende und städtebaulich strukturierende Grünzäsur zwischen der Stadt Kaltenkirchen und der Gemeinde Kisdorf ist zu erhalten." Hier ist eine Verbreiterung der Grünzäsur und deren Erweiterung bis über die A7 (wie auch in Quickborn & Norderstedt) notwendig. Grund: Die Stadt Kaltenkirchen hat eine sehr hohe Verdichtung und wird diese vermutlich durch Nachverdichtung auch weiter ausbauen. Für Wildtiere fehlt derzeit ein Korridor, um zwischen Moorkaten und Richtung Winsen zu wechseln.	Die Grünzäsur zwischen Kaltenkirchen und Henstedt-Ulzburg wird wiederhergestellt. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Gemeinde Winsen ID: M1631	Ich möchte nun noch einmal die Gründe der Gemeinde erläutern, warum wir an der kompletten Fläche 27b festhalten wollen. Grundsätzlich kann man sagen, dass die Gemeinde Winsen von allen Seiten vom Regionalen Grünzug umgeben ist. In Richtung Norden und Osten befinden sich ausgeprägte Waldgebiete, wobei sich Richtung Osten zusätzlich die Abgrenzung baulicher Entwicklung gem. dem „alten“ Landschaftsrahmenplan befindet.	Die Fläche 27b wird aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Richtung Süden befindet sich ein größerer Landwirtschaftlicher Betrieb, der eine Erweiterung der baulichen Entwicklung in diese Richtung schwierig macht. Wenn man sich den Übersichtsplan im Ganzen anschaut, muss man feststellen, dass eine zusätzliche Bebauung, aufgrund naturschutzrechtlicher Belange, nur in Richtung Westen möglich ist. Aber gerade hier ist der Regionale Grünzug der bestehenden Bebauung sehr nahe. In dem 2019 aufgestellten Landschaftsplan wurde diese Fläche wie folgt beschrieben: <i>Da die kartografische Abgrenzung des regionalen Grünzugs, Erläuterungen zu Kap. 5.8 des Regionalplans, nicht flächenscharf zu sehen ist und der genaueren Abgrenzung im Rahmen der kommunalen Landschafts- (und Bauleit-)planung bedarf, kommt die Gemeinde Winsen hiermit dem Bedarf einer Konkretisierung indirekt durch die Darstellung von Flächen für die Siedlungsentwicklung entsprechend Kap. F 3.1 dieses Landschaftsplans nach. In dem für eine bauliche Entwicklung zur Rede stehenden Bereich (s. o. Kap. F 3.1) westlich der Ortslage Winsen sind Ackerflächen vorhanden, die durch Knicks gegliedert werden. Weitere wertvolle Lebensräume sind in diesem Bereich nicht vorhanden. An der Oersdorfer Straße sind bereits Bebauungen vorhanden und die Fläche würde eine Arrondierung der Ortslage ergeben, in dem eine Bebauung in einem Rund aus Dorfstraße und Hauptstraße vervollständigt werden.</i> Bei einem Ortstermin am 28.04.2022, an dem unter anderem die Kreisplanung () und die UNB () teilgenommen haben, wurden seitens des Kreises Segeberg folgende Aussagen gemacht. 1. Die Fläche 27 b liegt zum Teil im Regionalen Grünzug; man könnte sich aber zum jetzigen Zeitpunkt vorstellen, ca. die halbe Fläche 27 b für die Bebauung zuzulassen. (Westlichster Punkt Baugrenze Bebauung Oersdorfer Straße und dann parallel verlaufend zur Kisdorfer Straße.) Die Gemeinde hätte dann die Möglichkeit, für einen Teil der Fläche 27b, einen Bebauungsplan zu erstellen. Nach der Neuaufstellung des Regionalplanes könnte dann die verbliebene Fläche 27 b überplant werden. 2. Bei der Neuaufstellung des Regionalplanes würde der Kreis, als beteiligte Instanz, eine Verschiebung des Grünzuges bis an die Knickgrenze des Flurstücks empfehlen. Hierzu wird von der Amtsverwaltung Kisdorf ein Ergebnisvermerk verfasst, der mit der Kreisplanung Segeberg abgestimmt und letztlich an Sie verschickt wird. Das Ergebnis des	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Ortstermins ist aus Sicht der Gemeinde nur bedingt praktikabel. Aus unserer Sicht kann eine sinnvolle und effiziente Erschließung der Flächen 27 a und 27 b erst erfolgen, wenn sichergestellt ist wo sich die Grenze der bebaubaren Fläche befindet. Ich hoffe, ich konnte Ihnen hiermit unser vehementes Festhalten an der Fläche 27b erläutern.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1016	Bitte erhalten Sie regionale Grünzüge z.B. zwischen Nahe und Itzstedt. Dort hat die Gemeinde Flächen gekauft und plant eine Bebauung. Wir reden auf der einen Seite von Naturschutz und keiner will Steingärten und Versiegelung von Flächen und hier soll ggfls. ein Grünzug weggeplant werden und ein wichtiger Wechsel für Wildtiere zwischen Itzstedter See und Nienwohlder Moor entfallen.	Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne sind die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren anhand aktueller Kriterien und unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten abgegrenzt worden. Diese geänderten planerischen Grundlagen und der nachfolgende Abwägungsprozess führen zu Änderungen gegenüber den (derzeit noch) geltenden Regionalplänen. Jedoch liegt an Ihrem eingezeichneten Punkt auch in dem (derzeit noch) geltenden Regionalplan kein regionaler Grünzug. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1012	Die beiden Windenergieanlagen des [REDACTED] liegen in einem regionalen Grünzug. Wir bitten um Prüfung, ob die Überlagerung mit einem regionalen Grünzug entfallen kann, dieses Kriterium würde dann einem späteren Repowering nicht entgegenstehen.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen in den Ordnungsräumen und Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung regionale Grünzüge festzulegen sind (siehe Kapitel 6.3.1 LEP 2021). Diese dienen als großräumig zusammenhängende Freiräume verschiedenen Funktionen. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Der aktuelle Regionalplanentwurf setzt hier kein Vorranggebiet Wind fest, sodass die beiden Windkraftanlagen auf den Bestandsschutz reduziert sind. Dementsprechend besteht keine raumordnerische Sicherung für Windenergie, die dem regionalen Grünzug entgegensteht. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1011	Das Windenergie-Vorranggebiet PR3_OHS_074 ("Windpark Rohlsdorf") liegt in einem regionalen Grünzug. In der Regel liegen die ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie nicht in regionalen Grünzügen; es ist auch fachlich nicht nachvollziehbar, warum die Funktion des regionalen Grünzugs an der in unmittelbarer Nähe liegenden Ordnungsraumgrenze nicht mehr gegeben sein soll. Wir bitten darum das Windenergie-Vorranggebiet PR3_OHS_074 nicht mit einem regionalen Grünzug zu überlagern	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen in den Ordnungsräumen und Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung regionale Grünzüge festzulegen sind (siehe Kapitel 6.3.1 LEP 2021). Diese dienen als großräumig zusammenhängende Freiräume verschiedenen Funktionen. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Der Regionalplan übernimmt die geltenden Vorranggebiete für Windenergie nachrichtlich. Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges liegen vor. Die Überschneidung mit

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		Vorranggebieten für Windenergie beeinträchtigt die Windenergie in den Vorranggebieten nicht. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: AZV Südholstein KdöR ohne Gebietshoheit, Keine Abteilung ID: 1370	Der AZV Südholstein betreibt innerhalb des von Ihnen ausgewiesenen Planungsraums III des Entwurfs zum Regionalplan 2023 in der Ortslage Hetlingen das größte Klärwerk Schleswig-Holsteins (GK5) und die Kläranlage in Glückstadt (GK4) sowie weitere Kläranlagen in Lentförden und auf der Hochseeinsel Helgoland. Dazu ist Folgendes festzustellen: • Das Klärwerksgelände Hetlingen befindet sich gemäß vorliegendem Plan in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (Siehe Pkt.2.1. Regionalplan).Hierzu heißt es: „... Erhebliche Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden ...“ • Das Klärwerksgelände Hetlingen befindet sich gemäß vorliegendem Plan in einem Regionalen Grünzug (Siehe Pkt.2.2. Regionalplan).Hierzu heißt es: „... Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 4 des LEP (Landesentwicklungsplan) 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen ...“ • Die einzige Zufahrtmöglichkeit zum Klärwerksgelände Hetlingen befindet sich gemäß vorliegendem Plan in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (Siehe Pkt.2.1. Regionalplan) und in einem Regionalen Grünzug (Siehe Pkt.2.2. Regionalplan). Im Pkt. 4.9 Abwasserbehandlung (Regionalplan) wird bei den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung die Aussage getroffen: „... Die Großklärwerke im Planungsraum... sowie die weiteren vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen von überörtlicher Bedeutung sollen gesichert und bei Bedarf unter Berücksichtigung ihrer Auslastung und Kapazitäten angepasst werden ...“ Es ist von öffentlichem Interesse und von überörtlicher Bedeutung, das Großklärwerk Hetlingen und das Klärwerk in Glückstadt sowie die Kläranlagen in Lentförden und auf Helgoland zu sichern und technisch weiter zu entwickeln. An das Großklärwerk in Hetlingen sind z. Z. ca. 900.000 EW aus den Kreisen Pinneberg, Segeberg, Steinburg und den westlichen Stadtteilen der Stadt Hamburg angeschlossen. Das Klärwerk in Glückstadt	Der regionale Grünzug steht einer Erweiterung öffentlicher Infrastruktur und einem bedarfsgerechten Ausbau öffentlicher Kläranlagen nicht entgegen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich liegt innerhalb eines Landschaftschutzgebiets und eines Vorranggebiets für Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich sowie im Gebiet einer besonderen Erholungseignung. Somit sind die Kriterien für die Darstellung eines regionalen Grünzugs erfüllt. Entwicklungsmöglichkeiten bestehen südlich der Rubinstraße. Durch die Maßstabsebene 1:100.000 und die Funktion zur Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume werden keine kleinräumigen Aussparungen im regionalen Grünzug vorgenommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	reinigt das Abwasser von ca. 20.000 EW aus der Stadt Glückstadt und dem Umland, die Klärwerke in Lentförden und auf Helgoland sind für ca. 3.600 EW und ca. 6.100 EW ausgebaut. Neben den erforderlichen verfahrenstechnischen Optimierungen, Erweiterungen und Bedarfsanpassungen der vorhandenen Anlagenstufen zur rechtssicheren Erledigung der Abwasserentsorgung werden zukünftig auch Maßnahmen des Klimaschutzes und die erweiterte Nutzung regenerativer Energien zu den anspruchsvollen Zukunftsaufgaben der Abwasserentsorger, wie dem AZV Südholstein, gehören (s. z.B. EU-Kommunalabwasserrichtlinie, Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz, CSR-Richtlinie). Gemeinsame Lösungsansätze mit der Gemeinde Hetlingen und der Stadt Glückstadt sowie den weiteren Standortgemeinden werden hier angestrebt. Für das Klärwerk Hetlingen sind u.a. folgende Maßnahmen geplant: • Ausbau zur Spurenstoffelimination (4. Reinigungsstufe) • Ausbau der Nutzung regenerativer Energien auf den Klärwerkstandorten für den Eigenverbrauch • Erweiterung der Klärschlammbehandlung und -lagerung (z.B. Neubau Faulung) • Anpassungen an sich verschärfende Reinigungsanforderungen • Photovoltaik-Freiflächenanlagen • Erweiterung/Neubau des Verwaltungsgebäudes • Erneuerung, ggf. Umlegung der Zufahrtsstraße zu Klärwerk Für das Klärwerk Glückstadt sind u.a. geplant: • Faulungsanlage • Photovoltaik-Freiflächenanlagen • Windenergieanlage Für die Klärwerke Lentförden und Helgoland sind u.a. geplant:	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	• Photovoltaik-Freiflächenanlagen • Schlammbehandlungsanlagen Dazu werden auch in naher Zukunft auf den Betriebsgeländen (einschl. der Erweiterungsflächen) der Klärwerke Hetlingen und Glückstadt sowie Lentförden und Helgoland umfangreiche Bautätigkeiten und Anpassungsmaßnahmen erforderlich werden. Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein von 2021, auf den im Entwurf des Regionalplans 2023 ausdrücklich verwiesen wird, ist unter dem Pkt. 5.7 folgender Grundsatz festgelegt: „In allen Teilräumen des Landes ist eine funktionsfähige Ver- und Entsorgung sicherzustellen. Die hierfür erforderliche technische Infrastruktur soll unter Beachtung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und ökologischer Belange saniert und modernisiert sowie entsprechend der Bedarfsentwicklung aus-, um- oder rückgebaut werden. Damit Anpassungslösungen einfacher realisiert werden können, sollen geltende Standards im Rahmen rechtlich zulässiger Spielräume flexibel angewendet werden...“ Erfahrungsgemäß sind die notwendigen Genehmigungsverfahren für diese Baumaßnahmen bzw. Anpassungslösungen bereits jetzt schon sehr umfangreich und zeitintensiv. Sie sollten durch die Einordnung der Klärwerksflächen in „Regionale Grünzüge“ und „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ nicht weiter erschwert werden, sondern im Gegenteil gemäß den Grundsätzen des Landesentwicklungsplans „... einfacher realisiert ...“ und „... flexibel angewendet werden ...“ können. Der AZV Südholstein dringt daher auf folgende Änderung im Entwurf zum Regionalplan: 5. Freistellung der Nutzungs- und Erweiterungsflächen des Klärwerkes Hetlingen (gem. FNP) vom „Regionalen Grünzug“ und vom „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“. 6. Freistellung des Bereichs der Zufahrtstraße des Klärwerkes Hetlingen inkl. der Banketten vom „Regionalen Grünzug“ und vom „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“. 7. vorsorglich Freistellung der Nutzungs- und Erweiterungsflächen des Klärwerkes Glückstadt (gem. FNP) von Nutzungseinschränkungen.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	8. vorsorglich Freistellung der Nutzungs- und Erweiterungsflächen des Klärwerkes Lentföhrden (gem. FNP) von Nutzungseinschränkungen. 9. vorsorglich Freistellung der Nutzungs- und Erweiterungsflächen des Klärwerkes Helgoland (gem. FNP) von Nutzungseinschränkungen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1498	[eingereicht von: BUND für den Kreis Segeberg] 2.1 Engstelle Wahlstedt/Fahrenkrug Zwischen den Orten Wahlstedt und Fahrenkrug befindet sich eine Engstelle (blauer Kreis) zwischen dem Segeberger Forst und dem Ihlsee Wald. An dieser Engstelle Wahlstedt/Fahrenkrug ist im Regionalplan ein baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet zwischen Wahlstedt und Fahrenkrug geplant (dunkelrote Fläche). Damit lassen die planerischen Ziele nicht erkennen, dass ein Zusammenwachsen der Siedlungen an dieser Stelle vermieden werden soll. Die Verbindung der beiden Flächen VRG Naturschutz, VBG Natur und Landschaft, der Engstelle und den Moorebenen wird gefordert, um ein Biotopverbund herzustellen und diesen als Grünzug auszuweisen. Im Landesentwicklungsprogramm fehlt die Festlegung der Verbindung zwischen den Waldgebieten des SE Forsts und den Ihlsees als Freiraumverbundsystem Waldlebensräume, das der Freiraumsicherung bzw. der Entwicklung von zusammenhängenden Freiraumbereichen (Biotopverbund, Trockenverbund usw) dient. Bei Abwägungen mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen ist das besonders zu berücksichtigen. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.	Zur Fragestellung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets zwischen Wahlstedt und Fahrenkrug: In der benannten „Engstelle“ ist keine Darstellung eines baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets. Damit ist deutlich, dass ein Siedlungszusammenwachsen nicht den landesplanerischen Zielsetzungen entsprechen würde. Es fehlen die Grundlagen aus dem Landschaftsrahmenplan, um hier ein Biotopverbund, ein Vorbehaltsgebiet für Natur- und Landschaft oder einen Grünzug darzustellen. Die Ausweisung eines baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets steht grundsätzlich nicht im Konflikt mit einem Biotopverbundsystem Waldlebensraum. <u>Eine Konkretisierung der baulich zusammenhängenden Siedlungsflächen und Freiflächen / Waldflächen erfolgt im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.</u> Grünzüge werden, entsprechend des LEPs 2021, nur in Ordnungsräumen und Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung ausgewiesen (siehe Kapitel 6.3.1 LEP 2021). Der genannte Bereich ist kein Teil eines Ordnungsraumes oder Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1498	[eingereicht von: BUND für den Kreis Segeberg] 2.2. Engstelle Norderstedt Weitere Engstellen (blauer Kreis) befinden sich zwischen dem Naturschutzgebiet Holm Moor (Quickborn), dem Naturschutzgebiet Wittmoor und dem Naturschutzgebiet Wohldorfer Wald die es gilt, als Biotopverbundfläche in der geplanten Siedlungsachse (braune Fläche) auszuweisen:	Die Regionalplanung weist keine Biotopverbundflächen aus. Im südlichen Stadtgebiet von Nordferstedt ist bereits eine Grünzäsur ausgewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: NABU Schleswig-Holstein, Bereich Verbandsbeteiligung ID: M1578	2.2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren Der NABU begrüßt grundsätzlich die Eintragung regionaler Grünzüge und Grünzäsuren, verbunden mit dem Ziel, diese von weiterer Siedlungsausdehnung freizuhalten. Diese Grünzüge müssen dauerhaft erhalten bleiben, um ihren Zweck u.a. als Erholungsgebiete und / oder Biotopverbundachsen beizubehalten. Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, dass im Bereich östlich Schmalfeld/ Kreis Segeberg (RP III) ein solcher Grünzug im Vergleich zur bisherigen Regionalplanung (RP Schleswig-Holstein Süd, 1998) deutlich verkleinert werden soll. Große Flächen östlich von Schmalfeld und nördlich von Struvenhütten sowie nördlich der Schmalfelder Au bis zur geplanten A 20-Trasse sind herausgenommen worden, obgleich hier eine Achse des Biotopverbundsystems verläuft. - Die Änderung sollte zurückgenommen werden.	Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne sind die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren anhand aktueller Kriterien und unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten abgegrenzt worden. Diese geänderten planerischen Grundlagen und der nachfolgende Abwägungsprozess führen zu Änderungen gegenüber den (derzeit noch) geltenden Regionalplänen. Der Bereich östlich von Schmalfeld erfüllt durch die geänderten Grundlagen keine Kriterien zur Ausweisung regionaler Grünzüge. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1181	[eingereicht von: BUND Ahrensburg] wir schreiben Ihnen für die Ortsgruppe des BUND in Ahrensburg. Unsere Hinweise beziehen sich auf Ahrensburg im Regionalplanungsraum III in Schleswig-Holstein. Folgendes ist uns aufgefallen: Es ist in Ahrensburg sehr viel zusammenhängendes Siedlungsgebiet ausgewiesen, aber Grünzäsuren fehlen. Wir wissen aber, dass in dem Siedlungsgebiet wertvolle Grünzüge, Baumbestände, Kleingärten und Feuchtgebiete vorhanden sind. Folgende Gebiete sollten als Grünzäsur ausgewiesen werden: Die Verbindung zwischen Tunneltal und Bredenbeker Teich bzw. Bredenbeker Wald. Eine solche ist durch die natürlichen Gegebenheiten schon angelegt, z.B. durch eine Feuchtwiese, die zum Moor vernässt werden sollte, allerdings von ehemaliger B75 und der Bahnlinie durchschnitten ist. Im Zuge des Ausbaus der	Zu Tunneltal: Die Verbindung zwischen Tunneltal und Bredenbeker Teich wird durch die Ausweisung einer Grünzäsur wiederhergestellt. Der Stellungnahme wird gefolgt. Zu Erweiterung in Ahrensburg: Innerhalb der Siedlungsachsen weist der Regionalplan keine regionalen Grünzüge aus und der Ausweisung als Grünzäsur wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Bahn sollte hier eine Biotopvernetzung durch z.B. eine Wildquerung (bzw. Wildunterquerung) gebaut werden, wie sie z.B. im Managementplan vorgesehen ist. Im Umfeld des Bredenbeker Waldes ist auch der Kleingärtnerverein Wulfsdorfer Weg mit sehr altem Baumbestand und hoher Biodiversität (viele betreiben ihre Kleingärten naturnah) schützenswert. • Den Grünzug zwischen Großhansdorf und Ahrensburg begrüßen wir sehr, er sollte aber weiter in die Stadt hineinragen: Innerhalb des verlängerten Ostringes zwischen Umgehungsstraße und Aue befinden sich Flächen, z.T. Feuchtwiesen, in der Renaturierung, die sich bis zum Schloss hochziehen. Dieses ganze Gebiet sollte in den Grünzug einbezogen werden bzw. zur Grünzäsur erklärt werden. • Im Stadtteil Gartenholz sollte die Familienwiese mit angrenzenden Gehölz und das zentral gelegene Gehölz und Feuchtgebiet erhalten bleiben. • Im Stadtteil Erlenhof sind biodiverse Blühwiesen angelegt worden, die erhalten bleiben sollten. • Vom Schloss westwärts befindet sich ein Grünzug über den Bienen Lehr und - Schaugarten bis hin zur Kleingartenanlage Mühlenredder/Friedsallee mit sehr altem Baumbestand, der leider auch nicht als Grünzug ausgewiesen ist, aber dringend erhaltenswürdig ist. Die Kleingartenanlage weist eine hohe Biodiversität aus. Der Regionalplan sieht selbst vor, auch innerhalb von verdichteten Siedlungsgebieten Grünflächen zu erhalten und anzulegen und Biodiversität zu fördern. Damit ist zugleich der Versiegelung begegnet und Resilienz gegen die Folgen des Klimawandels geben. Diese dem Regionalplan eigenen Vorgaben werden aber in der Planung für Ahrensburg nicht aufgenommen. Letzteres fordern wir und bitten dazu die obigen Hinweise zu beachten. Ganz besonders liegt uns an der Förderung der Biodiversität, denn wie z.B. das Jenaer Experiment (Max Planck Institut Jena) gezeigt hat, bewirkt die Vielfalt von Pflanzen und Tieren eine Resilienz gegen Hitze und Trockenheit, bessere Wasseraufnahme und stabile kleine Ökosysteme, die zu einer gesunden Lebenswelt auch von Menschen beitragen.	Zu Familienwiese: In diesem Bereich liegt der Landesplanung kein Kriterium vor, welches zu einer Ausweisung einer Grünzäsur berechtigt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Blühwiese: Die Ausweisung von Blühwiesen ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. In diesem Bereich liegt der Landesplanung kein Kriterium vor, welches zu einer Ausweisung einer Grünzäsur berechtigt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Schlosswiese: Die Ausweisung von innerörtlichen Grünverbindungen ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. In diesem Bereich liegt der Landesplanung kein Kriterium vor, welches zu einer Ausweisung einer Grünzäsur berechtigt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1004	im Regionalplan III, Neuentwurf 2023 gehen Sie erneut auf die mögliche Bebauung und Verdichtung in Pinneberg-Waldenau ein. Hier gab und gibt es seit Jahren erheblichen Widerstand und Bürgerinitiativen gegen eine weitere Verdichtung und zusätzliche Bebauung, z.B. am Waldenauer Weg. Die dort jetzt noch verfügbaren Grünstreifen lockern die Baumaßnahmen auf und eine weitere Bebauung würde das Ziel einer "Gliederung der Siedlungskörper, zur Gewährleistung ökologischer Funktionen und zur Naherholung der Bevölkerung" torpedieren. In Waldenau und den angrenzenden Gemeinden (Siedlung am Eggerstedter Weg, Nachverdichtung Schenefelder Landstraße, etc.) wurde bereits in den letzten Jahren erheblich verdichtet und neu gebaut, so dass die umliegende Infrastruktur (Ein - und Ausfallstraßen zur LSE, Einkaufsmöglichkeiten, Parkräume, Kita, Schule, Arztpraxen) längst überlastet ist. Zusätzlich hat man mit einem Fahrrad-Pop-Up-Weg am Jappopweg - dem Zubringer zur Landstraße LSE- den Verkehrsflug weiter beruhigt. Eine weitere Besiedelung mit entsprechendem Verkehr verträgt dieser Ortsteil nicht. Das Argument des Siedlungsdruckes wird es im Hamburger Umland immer geben. Die Lebensqualität des Ortsteils Waldenau besteht aber eben auch gerade darin, dass es hier vermehrt Grünflächen und aufgelockerte Bebauung gibt/gab. Mit weiteren Baumaßnahmen würde dies stark beeinträchtigt. Würde die Möglichkeit des Einspruches einfacher gewährleistet sein, so würde sich hier sicher auch noch mehr Widerstand bilden. Dies wird Aufgabe der Bürgerinitiativen bleiben, da dieser Weg, doch recht umständlich und "versteckt". ist.	Es sind keine konkreten, anwendbaren Umsetzungsvorschläge erkennbar. Es wurde sich bei der Abgrenzung an den vorliegenden Kriterien für die Ausweisung der regionalen Grünzüge orientiert (siehe Kapitel 2.2 B zu 1). Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH ID: M1547	Anlage 2 / Hammor / Lasbek / Bargteheide Forderung der WAS: → Kürzung des Grünzugs an der A1 auf Lasbeker Fläche bis hin zur künftigen Autobahnanschlussstelle → Leichte Verschiebung des Grünzugs zwischen A21 und A1 in Richtung Norden zum sinnvollen Abschluss der Fläche	Es ist ausreichend Entwicklungsspielraum im Bereich Kreuz Hammor für die Gewerbeentwicklung vorgesehen. Die Kriterien für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges sind in mehrfacher Hinsicht gegeben, unter anderem erfüllt dieser Bereich die Kriterien für ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, eines Landschaftsschutzgebietes und als historische Kulturlandschaft. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: M1564	II. Konkrete Forderungen für die Aufstellung eines neuen Regionalplans Vor diesem Hintergrund sind die folgenden Anregungen bezüglich der Aufstellung eines neuen Regionalplanes für den zukünftigen Planungsraum III zu berücksichtigen: 2. Absehen von der Ausweisung eines Grünzuges Von einer Ausweisung eines Grünzuges ist für das umliegende Gebiet, jedenfalls aber für das Betriebsgrundstück unserer Mandantin, abzusehen. Die Ausweisung eines Grünzuges dient u.a. dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung, der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche sowie der landschaftsgebundenen Erholung. Ist ein Bereich in einem Regionalplan mit einem Grünzug ausgewiesen, darf dieser planmäßig nicht besiedelt werden. Es dürfen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den obengenannten Funktionen der Ausweisung eines Grünzuges vereinbar sind oder die dem überwiegenden öffentlichen Interesse dienen vgl. Landesentwicklungsplan – Fortschreibung 2021, Teil B Kapitel 6.3, S. 394 f. Die Ausweisung des Grünzuges für das Betriebsgrundstück unserer Mandantin sowie die umliegenden Flächen stünde den obengenannten raumordnerischen Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes entgegen. Zum einen wird das Gebiet im Landesentwicklungsplan ausweislich der zugehörigen Plankarte dem Ordnungs- bzw. Verdichtungsraum zugeordnet und weist dort keine ökologisch schutzwürdigen Flächen aus. Die Ausweisung eines Grünzuges im Regionalplan widerspräche damit dem Entwicklungsgebot des § 13 Abs. 2 Satz 1 ROG. Zum anderen wäre zu besorgen, dass unserer Mandantin die bereits beantragte Verlängerung der Abbaufrist – trotz bereits ergangener Zulassung des vorzeitigen Beginns – nicht erteilt würde, weil dem Vorhaben die Festlegung des Grünzuges im Regionalplan entgegenstünde. Dies widerspräche jedoch der oben dargestellten raumordnerischen Schutzwürdigkeit des Bestands unserer Mandantin. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Die Überlagerung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit regionalen Grünzügen in der Karte bedeutet keine grundsätzliche Nutzungskonkurrenz. Regionale Grünzüge sind nach Kapitel 6.3.1 LEP 2021 bzw. entsprechend 2.2 Regionalplan-Entwurf von planmäßiger Besiedelung freizuhalten. Der mit den regionalen Grünzügen verbundene Freiraumschutz steht dem Rohstoffabbau nicht entgegen. Vielmehr gehört dieser zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich (§ 35 Absatz 1 Nummer 4 Baugesetzbuch). Auf die grundsätzliche Vereinbarkeit der beiden Festlegungen wird in der Begründung zu Kapitel 2.6 Absatz 2 des Regionalplan-Entwurfs bereits hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Kreis Segeberg. ID: M1601	Zudem sind die regionalen Grünzüge und Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung so engmaschig um die einzelnen Siedlungsflächen gesetzt, sodass diese regelrecht umkapselt werden und eine Siedlungsentwicklung einiger Gebietskörperschaften im Kreis Segeberg durch die Neuaufstellung des Regionalplans behindert oder sogar verhindert werden könnten. Es ist bekannt, dass es sich hier um den Maßstab 1:100.000 handelt und daher eine flurstücksgetreue Darstellung nicht gegeben ist. Die in der kartografischen Darstellung schraffierten Flächen setzten jedoch die Grenzen bzw. die Rahmenbedingung für eine künftige Entwicklung. Die WKS plädiert für einen flexibleren Umgang mit Grünzügen und Gebietsausweisungen für Tourismus und	Für die Festlegung der regionalen Grünzüge wurden zum einen Kriterien für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung herangezogen und zum anderen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie aus kommunalen, interkommunalen oder regionalen Konzepten ergeben. Ein pauschaler Puffer um die Ortslagen würde jedoch der Schutzwürdigkeit einzelner Freiräume nicht gerecht und wird daher nicht

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Erholung in Bezug auf die Siedlungsentwicklung bzw. -ausdehnung. In der Neuaufstellung des Regionalplans muss ferner die neue Entwicklungsachse A 20 mitgedacht werden. Eine mögliche künftige Gewerbeflächenentwicklung im derzeitigen Achsenzwischenraum in Verbindung mit der Fortführung der A 20 muss mindestens im textlichen Teil des Regionalplans dargestellt und somit ermöglicht werden.	vorgenommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Zu einer Gewerbeflächenentwicklung vergleiche Votum in der Synopse zum Kapitel 5. „Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden“. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: M1601	Wakendorf II Weder in der Gemeinde Wakendorf II noch in der Gemeinde Kayhude wurden die mit den Gemeinden abgestimmten potentiellen Ergänzungsflächen von der Landesplanung anerkannt. Bei den potentiellen Ergänzungsflächen in diesen Bereichen handelt sich um kleinräumige Ausweisungen, die für eine ortsdienliche gewerbliche Entwicklung angedacht sind. Es ist unverständlich warum Wakendorf II trotz Ortsentwicklungskonzept und Nachweis der Bedarfe sowie der Einhaltung der Pufferzone zum Waldrand keine entsprechende Entwicklungsperspektive für ortsansässiges Gewerbe erhält. Auch wenn die Gemeinde Wakendorf II im Kernbereich für Tourismus- und Erholung liegt, wird eine Beschränkung auf Erholungsfunktion der Gemeinde nicht gerecht und hindert diese bei ihrer maßvollen und behutsamen Entwicklung. Die WKS fordert die Landesplanung daher zur erneuten Prüfung auf und bittet um Stellungnahme gegenüber der Gemeinde. Kayhude Die Teilberücksichtigung der gemeldeten potentiellen Ergänzungsflächen im Bereich Kayhude wird seitens der WKS kritisch gesehen. Der von der Landesplanung in diesem Bereich dargestellte Grünzug ist durch den Baumbestand verständlich, jedoch stellt diese Fläche durch ihre Lage eine sinnvolle Ergänzung zu dem bestehenden Gewerbegebiet (B-Plan Nr. 6) dar. Überdies liegt die ausgewählte Fläche direkt im Siedlungszusammenhang. Nutzungskonflikte werden bei Teilnutzung des Baumbestandes als Knick hinsichtlich der angrenzenden Wohnbebauung seitens der WKS nicht gesehen.	Der Gemeinde Wakendorf II wird durch die Rücknahme des regionalen Grünzuges im Norden die ortsangepasste gewerbliche Entwicklung ermöglicht. Die in der Stellungnahme der Gemeinde Kayhude vorgebrachte Fläche liegt schon im ersten Regionalplan-Entwurf außerhalb des regionalen Grünzuges. Zudem sind für die Gemeinde Kayhude ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen des ortsüblichen Bedarfes gegeben. Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist deswegen maßstabsbedingt nicht flächenscharf. Die konkrete Abgrenzung der regionalen Grünzüge erfolgt im konkreten Einzelfall unter landschaftlichen und ortspanerischen Aspekten. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.
Institution: BUND KG-Stormarn ID: M1549	Regionale Grünzüge Die Ausweitung der Grünzüge wird ausdrücklich begrüßt und die konsequente Bewahrung dieser Kulisse als Aggregat für die Bewahrung diverser Schutzgüter ist wünschenswert. In der Praxis sind aber die Städte und Gemeinden sowie der Kreis über die	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1: 100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Wirtschaftsförderung intensiv dabei auch in die Grünzüge hinein zu planen (aktuell z.B. Reinbek; vorher z.B. Barsbüttel) ohne sich hinreichend mit den hinterlegten Schutzgütern auseinander zu setzen.	Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Darüber hinaus sind die Grundsätze des Baugesetzbuches für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren**

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
Entwurf 2023**

Auswertung

Schlagwort: 2.3 Grundwasserschutz

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1511	- 6: Grundwasserschutz muss beachtet werden. - Der Plötschersee ist enthalten, aber Garrensee und Schwarze Kuhle fehlen. - Grundwasserschutzgebiete sind falsch ausgewiesen. Die fehlenden sind Vorranggebiete und nicht nur "von besonderer Bedeutung".	Entsprechend des LEP 2021 sind in den Regionalplänen bereits festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz sowie geplante Trinkwasserschutzgebiete und die Einzugsgebiete der Grundwassererfassungen größerer öffentlicher Wasserversorgungsunternehmen (Trinkwassergewinnungsgebiete) als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen. Das geplante Wasserschutzgebiet Ratzeburg-Vorstadt erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz im Regionalplan-Entwurf. Die Abgrenzung entspricht dem hydrologischen Kenntnisstand. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten als auch von Trinkwassergewinnungsgebieten erfolgt durch Abgrenzung des unterirdischen Einzugsgebietes und Projektion auf die Erdoberfläche. Oberirdische Gegebenheiten, wie zum Beispiel die erwähnten Seen, sind nur dann einzubeziehen, wenn diese in Interaktion mit dem Nutzhorizont des Wasserwerks stehen. Dies ist nach den Auswertungen des LfU beim Plötscher See und Garrensee der Fall, bei der Schwarze Kuhle trifft das nicht zu. Der Regionalplan-Entwurf stellt diese Sachverhalte zutreffend dar. Auch die Zuordnung der Gebiete zu den Kategorien Vorbehalt und Vorrang ist zutreffend. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: NABU Schleswig-Holstein, Bereich Verbandsbeteiligung ID: M1578	Grundwasserschutz (Kap. 2.3) Die hierzu auf S. 31 ff getätigten Aussagen sind absolut unzureichend. Grundwasserschutz und -neubildung sind essentielle Problemfelder:	Zum Kapitel 2.3: Die Festlegungen zum Grundwasserschutz in den Regionalplan-Entwürfen sind durch die Kapitel 6.4.1 und 6.4.2 des LEP 2021 vorgegeben. Danach sind in

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
	- Die Grundwasserbelastung durch Stoffeinträge v.a. aus der Landwirtschaft (Stickstoff, Pestizide) nimmt zu und erreicht nach und nach selbst tief liegende gelegene Grundwasserleiter. - Durch aufgrund des Klimawandels v.a. in der Vegetationsperiode (mit ihrer hohen Verdunstungsrate nachlassende Niederschlagsmengen, aber auch durch die schnelle Niederschlagswasserabführung (Drainagesysteme auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, Niederschlagswasserkanalisation auf versiegelten Siedlungsflächen) reduzieren sich die Grundwasserstände zunehmend, was nicht nur für Land- und Forstwirtschaft und / dabei hauptsächlich auf den weniger wasserspeichernden Böden (Geest) zunehmend zum Problem wird, sondern auch bei vielen naturnahen Ökosystemen zu Austrocknungserscheinungen mit erheblichen Folgen führt. U.a. deswegen muss das bisherige nutzungsbezogene Paradigma einer möglichst zügigen und effektiven Flächentwässerung in Frage gestellt, wenn nicht mit dem Ziel einer flächig stärkeren Wasserrückhaltung revidiert werden. Diesem Thema müssen sich auch die RP widmen. Überdies liegt das Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz in den Räumen Husum (Planungsraum 1), nordöstlich Heide (Planungsraum II), .bei Wanderup (Planungsraum 1), Trappenkamp und Itzstedt (beide Planungsraum III) innerhalb von Vorranggebieten für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Nach Auffassung des NABU kann kein effektiver Grundwasserschutz betrieben werden, wenn auf demselben Gebiet derartig eingreifende Abbaugeschehen stattfinden, die sich erheblich und irreversibel auf den Grundwasserspiegel, die Grundwasserzusammensetzung und ggf. Strömungsrichtungen auswirken können. Der Bereich der jeweiligen (vorgesehenen) Abbauggebiete ist demzufolge entsprechend den Abgrenzungen des Grundwasserschutzgebietes zu verkleinern.	den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen. Aussagen zur Landwirtschaft sowie zu Klimaschutz und Klimaanpassung sind in den Kapitel 4.8 und 6.1 des LEP 2021 enthalten. Aussagen zum Umgang mit Regenwasser und bei der Niederschlagsentwässerung sind in Kapitel 5.7 Absatz 2 LEP 2021 enthalten. Eine Wiederholung der Grundsätze in den Regionalplan-Entwürfen ist nicht erforderlich. Zu den Überlagerungen von Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe: Die Regionalplanung hat sich bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit den Belangen des Grundwasserschutzes auseinandergesetzt. Unter anderem wurde geprüft, ob Verbotstatbestände zum Rohstoffabbau in den Verordnungen zu den Wasserschutzgebieten (im Regionalplan-Entwurf als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz festgelegt) enthalten sind. Darüber hinaus wurden die Fachbehörden der Kreise einbezogen. Diese fachlichen Grundlagen wurden in die Abgrenzung der oben genannten Rohstoffgebiete einbezogen. Ein pauschaler Ausschuss von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe innerhalb der Vorbehaltsgebiete für den Trinkwasserschutz (wie gefordert) wird hingegen nicht als sachgerecht angesehen. Vielmehr sind die Belange des Grundwasserschutzes im Rahmen von konkreten Genehmigungsverfahren für den Rohstoffabbau zu

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
		prüfen. Der Anregung, die in der Stellungnahme genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu verkleinern, wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Kreis Pinneberg, Team 40 Regionalplanung und Europa ID: 1424	Durch das Vorkommen einiger Salzstockhochlagen im Planungsraum kann es zu Einschränkungen in der Nutzung von Geothermie, insbesondere Erdwärmesonden, kommen. Im Kreis Pinneberg sind die Salzstockhochlage Elmshorn sowie die Salzstockhochlage Quickborn betroffen. Im Bereich von Salzstockhochlagen kann die Auslaugung von lösungsfähigem Gestein zu einer Hohlraumbildung und im Weiteren zum Auftreten von Erdfällen an der Oberfläche führen. Es besteht dort also ein Erdfallrisiko. Zusätzlich kann bei Vorhandensein von quelfähigen Gesteinen im Untergrund eine Volumenzunahme induziert werden. Daher sind hydraulische Einwirkungen (wie z.B. Spülbohrungen, die für die Errichtung von Erdwärmesonden überwiegend eingesetzt werden), die zu Lösungserscheinungen oder einem Aufquellen und einer Volumenzunahme des Gesteins führen, auszuschließen.	Festlegungen zur Geothermie enthält Kapitel 4.5.3 LEP 2021. Auf die Vereinbarkeit mit den Schutzgütern wird in Absatz 3 eingegangen. Danach soll bei allen Maßnahmen im unterirdischen Raum die Ressource Grundwasser nicht beeinträchtigt werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: [REDACTED] ID: 1303	[Teilflächen der Gemeinde Süsel] 2) Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz Kapitel 2.3 Absatz 2 sieht als Grundsatz der Raumordnung Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz vor. Wir betonen, dass es sich um ein Vorbehaltsgebiet und damit einem Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Insofern wird die Formulierung im Grundsatz Kapitel 2.3 Absatz 2 begrüßt. Jedoch sollte auch hier die ergänzende Klarstellung, wie beispielsweise im Kapitel Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (Kapitel 2.1 Absatz 2), aufgenommen werden, wonach im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderliche Eingriffe hinzunehmen sind. Wir bitten auch hier darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Wir betonen, dass die Windenergienutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG 2023), sodass die im Grundsatz anzulegenden Ausnahmevoraussetzungen dann immer vorliegen, weshalb das dann auch in der	Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
	Begründung so deutlich gemacht werden sollte. Anderenfalls droht eine falsche Einzelfallabwägung. Hierbei kann auch auf andere Bundesländer verwiesen werden, die selbst beim Vorliegen von Zielen der Raumordnung (Regionale Grünzüge) sogar gesetzlich verankert (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG B-W) stets die Nutzung erneuerbarer Energien mit Verweis auf § 2 EEG 2023 als zulässig ansehen. Dies sollte erst recht für die Abwägung zugänglicher Vorbehaltsgebiete gelten. Schließlich ist die Klarstellung und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil gerade im Bereich westlich von Süsel, Ratekau und Bad Schwartau viele solcher Vorbehaltsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die als Anlage 1 lila dargestellte Fläche (PR3_OHS_065) durch Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Grundwasserschutz in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an.	
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: 1304	[Teilflächen der Gemeinde Havekost] Stellungnahme zur Fläche PR3_OHS_065 (Havekost-Gleschendorf) Planungsraum III 2) Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz Kapitel 2.3 Absatz 2 sieht als Grundsatz der Raumordnung Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz vor. Wir betonen, dass es sich um ein Vorbehaltsgebiet und damit Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Insofern wird die Formulierung im Grundsatz Kapitel 2.3 Absatz 2 begrüßt. Jedoch sollte auch hier die ergänzende Klarstellung, wie beispielsweise im Kapitel Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (Kapitel 2.1 Absatz 2), aufgenommen werden, wonach im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderliche Eingriffe hinzunehmen sind. Wir bitten auch hier darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung	Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
	erfolgen müssen. Wir betonen, dass die Windenergienutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG 2023), sodass die im Grundsatz anzulegenden Ausnahmevoraussetzungen dann immer vorliegen, weshalb das dann auch in der Begründung so deutlich gemacht werden sollte. Anderenfalls droht eine falsche Einzelfallabwägung. Hierbei kann auch auf andere Bundesländer verwiesen werden, die selbst beim Vorliegen von Zielen der Raumordnung (Regionale Grünzüge) sogar gesetzlich verankert (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG B-W) stets die Nutzung erneuerbarer Energien mit Verweis auf § 2 EEG 2023 als zulässig ansehen. Dies sollte erst recht für die Abwägung zugänglicher Vorbehaltsgebiete gelten. Schließlich ist die Klarstellung und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil gerade im Bereich westlich von Bad Schwartau und Ratekau viele solcher Vorbehaltsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die als Anlage 1 lila dargestellte Fläche (PR3_OHS_065) durch Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Grundwasserschutz in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an. Wir bitten um Beachtung dieser Belange, um keine Hindernisse für die in der Karte dargestellte Fläche PR3_OHS_065 im Zusammenhang mit der angestrebten Aktualisierung der Regionalplanung für die Windenergie in Schleswig-Holstein zu generieren.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1382	- 6: Grundwasserschutz außer Acht gelassen. - Plötschersee enthalten, aber Garrensee und Schwarze Kuhle fehlen - Grundwasserschutzgebiete falsch ausgewiesen. Die fehlenden sind Vorranggebiet und nicht NUR von „besonderer Bedeutung“.	Entsprechend des LEP 2021 sind in den Regionalplänen bereits festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz sowie geplante Trinkwasserschutzgebiete und die Einzugsgebiete der Grundwassererfassungen größerer öffentlicher Wasserversorgungsunternehmen (Trinkwassergewinnungsgebiete) als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen. Das geplante Wasserschutzgebiet Ratzeburg-Vorstadt erfüllt die

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
		Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für den Trinkwasserschutz im Regionalplan-Entwurf. Die Abgrenzung entspricht dem hydrologischen Kenntnisstand. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten als auch von Trinkwassergewinnungsgebieten erfolgt durch Abgrenzung des unterirdischen Einzugsgebietes und Projektion auf die Erdoberfläche. Oberirdische Gegebenheiten, wie zum Beispiel die erwähnten Seen, sind nur dann einzubeziehen, wenn diese in Interaktion mit dem Nutzhorizont des Wasserwerks stehen. Dies ist nach den Auswertungen des LfU beim Plötscher See und Garrensee der Fall, bei der Schwarze Kuhle trifft das nicht zu. Der Regionalplan-Entwurf stellt diese Sachverhalte zutreffend dar. Auch die Zuordnung der Gebiete zu den Kategorien Vorbehalt und Vorrang ist zutreffend. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1381	- 6: Grundwasserschutz außer Acht gelassen. - Plötschersee enthalten, aber Garrensee und Schwarze Kuhle fehlen - Grundwasserschutzgebiete falsch ausgewiesen. Die fehlenden sind Vorranggebiet und nicht NUR von „besonderer Bedeutung“.	Entsprechend des LEP 2021 sind in den Regionalplänen bereits festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz sowie geplante Trinkwasserschutzgebiete und die Einzugsgebiete der Grundwassererfassungen größerer öffentlicher Wasserversorgungsunternehmen (Trinkwassergewinnungsgebiete) als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen. Das geplante Wasserschutzgebiet Ratzeburg-Vorstadt erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für den Trinkwasserschutz im Regionalplan-Entwurf. Die Abgrenzung entspricht dem hydrologischen Kenntnisstand. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten als auch von Trinkwassergewinnungsgebieten erfolgt durch

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
		Abgrenzung des unterirdischen Einzugsgebietes und Projektion auf die Erdoberfläche. Oberirdische Gegebenheiten, wie zum Beispiel die erwähnten Seen, sind nur dann einzubeziehen, wenn diese in Interaktion mit dem Nutzhorizont des Wasserwerks stehen. Dies ist nach den Auswertungen des LfU beim Plötscher See und Garrensee der Fall, bei der Schwarze Kuhle trifft das nicht zu. Der Regionalplan-Entwurf stellt diese Sachverhalte zutreffend dar. Auch die Zuordnung der Gebiete zu den Kategorien Vorbehalt und Vorrang ist zutreffend. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1377	- 6: Grundwasserschutz außer Acht gelassen. - Plötschersee enthalten, aber Garrensee und Schwarze Kuhle fehlen - Grundwasserschutzgebiete falsch ausgewiesen. Die fehlenden sind Vorranggebiet und nicht NUR von „besonderer Bedeutung“.	Entsprechend des LEP 2021 sind in den Regionalplänen bereits festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz sowie geplante Trinkwasserschutzgebiete und die Einzugsgebiete der Grundwassererfassungen größerer öffentlicher Wasserversorgungsunternehmen (Trinkwassergewinnungsgebiete) als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen. Das geplante Wasserschutzgebiet Ratzeburg-Vorstadt erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für den Trinkwasserschutz im Regionalplan-Entwurf. Die Abgrenzung entspricht dem hydrologischen Kenntnisstand. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten als auch von Trinkwassergewinnungsgebieten erfolgt durch Abgrenzung des unterirdischen Einzugsgebietes und Projektion auf die Erdoberfläche. Oberirdische Gegebenheiten, wie zum Beispiel die erwähnten Seen, sind nur dann einzubeziehen, wenn diese in Interaktion mit dem Nutzhorizont des Wasserwerks stehen. Dies ist nach den Auswertungen des LfU beim Plötscher See und Garrensee der Fall, bei der Schwarze Kuhle trifft

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
		das nicht zu. Der Regionalplan-Entwurf stellt diese Sachverhalte zutreffend dar. Auch die Zuordnung der Gebiete zu den Kategorien Vorbehalt und Vorrang ist zutreffend. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1572	hiermit nehmen wir, [REDACTED], Stellung zur Neuaufstellung des Regionalplanes III in den Gemeinden Stockelsdorf und Bad Schwartau. Wir sind ein landwirtschaftlicher Betrieb und wirtschaften in den oben genannten Gemeinden. [REDACTED] Wir haben Eigentums- und Pachtflächen in beiden Gemeinden, unsere Standbeine sind [REDACTED] Wir empfinden uns als Zukunftsbetrieb, da wir von verschiedenen Standbeinen leben und unsere Kinder den Betrieb weiterführen können. Im Anhang befindet sich eine Datei mit unseren Flächen. Die gelb hinterlegten Flächen werden gerade aktiv von den Gemeinden in Form eines B-Planes überplant. Ein gültiger F-Plan besteht. Die grün gekennzeichneten Flächen sind unsere Hofflächen. Dort stehen bereits Gebäude in Form von Hallen und Silos. Diese Hofflächen möchten wir in naher Zukunft erweitern. Für die Fläche 91 in Horsdorf gibt es bereits eine bestehende Baugenehmigung für eine weitere Halle. Alle weiteren Flächen könnten in Zukunft bebaut werden. Wir empfinden die Regionalplan auf unseren Flächen als besondere Härte. Der Grundwasserschutz spielt in Ihrem Plan eine große Rolle. Wir sehen hier nur die massiven Deckschichten (schützen das Grundwasser) für die gerade die Gebiete der Gemeinden Ratekau, Bad Schwartau und Stockelsdorf sind dafür als nicht geeignet bzw. nur bedingt an wenigen Stellen für geeignet.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.4.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs). Dies sind Trinkwassergewinnungsgebiete und geplante Trinkwasserschutzgebiete. Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Im Bereich Stockelsdorf und Bad Schwartau befinden sich Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz. Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sind nach dem jeweiligen hydrogeologischen Kenntnisstand abgegrenzt. Diese Abgrenzung ist Gegenstand der Fachplanung. Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise in Kapitel 6.4.2 des LEP 2021 festgelegt. Ob die angesprochenen Flächen innerhalb des Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz liegen und wie die Belange des Grundwasserschutzes berücksichtigt werden, ist im Zuge der Bauleitplanung zu klären. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
Institution: Gemeinden des Amtes Breitenfelde ID: M1474	Gemäß den Darstellungen des Entwurfs 2023 wurde das bestehende "Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz" aus dem Regionalplan 1998 vergrößert. Diese vergrößerten Gebiete sind im Entwurf 2023 als "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" dargestellt. Forderungen der Gemeinden des Amtes Breitenfelde Durch das erweiterte "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" dürfen in der betroffenen Gemeinde Alt-Mölln für die städtebaulichen Entwicklungen und die Erzeugung erneuerbarer Energien keine Einschränkungen entstehen.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.4.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise in Kapitel 6.4.2 des LEP 2021 festgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde- verwaltung Stockelsdorf, Bauamt ID: 1358	Gemäß den Darstellungen des Entwurfs 2023 liegt das Gemeindegebiet Stockelsdorf in drei Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz; von den Dorfschaften liegt nur Malkendorf außerhalb der Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz. Forderungen der Gemeinde Stockelsdorf Durch die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz dürfen für die städtebauliche Entwicklung der Kerngemeinde und der Dorfschaften keine Einschränkungen entstehen.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.4.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise in Kapitel 6.4.2 des LEP 2021 festgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
Institution: Stadtwerke Eutin GmbH ID: M1541	Gemäß den Darstellungen des Entwurfs 2023 nimmt das geplante Trinkwasserschutzgebiet den gesamten nordwestlichen Bereich der Ortslage Eutin und einen Teil der Ortschaft Fissau ein. Dabei deckt sich das geplante Trinkwasserschutzgebiet überwiegend mit den Darstellungen für das Wasserschongebiet des Flächennutzungsplans der Stadt Eutin und des geplanten Wasserschutzgebietes des Landschaftsplans von Eutin. Der Bereich Fissau wurde im Entwurf des Regionalplans neu hinzugefügt. Die Stadt Eutin ist vor der Ausweisung des Trinkwasserschutzgebietes unbedingt zu beteiligen. Außerdem sollten durch das geplante Trinkwasserschutzgebiet auf keinen Fall Einschränkungen für die städtebauliche Entwicklung der Innenstadt und der Ortsteile im Stadtgebiet von Eutin, insbesondere in dem Bereich der Erweiterung nach Fissau, entstehen	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.4.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sind nach dem jeweiligen hydrogeologischen Kenntnisstand abgegrenzt. Die Festsetzung von konkreten Wasserschutzgebieten ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern Aufgabe der Fachbehörde. Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise in Kapitel 6.4.2 des LEP 2021 festgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lütow, Bürgeramt ID: 1322	Der Bereich des Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz ist in Richtung Norden bis zur nördlichen Gemeindegebietsgrenze von Lütow erweitert worden (RP, Teil C 2.2). Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden des Amtes Lütow gehen davon aus, dass in den sog. Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz auch weiterhin eine wohnbauliche oder auch gewerbliche Entwicklung problemlos möglich ist. Für die Stadt und die Gemeinden ist der Schutz der Trinkwasservorkommen selbstverständlich. Ein besonderer Vorrang des Grundwasserschutzes gegenüber anderen Nutzungsansprüchen wird hinsichtlich der Einstufung und Vergrößerung des Vorbehaltsgebietes des Grundwasserschutzes nicht konstatiert.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.4.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
		beziehungsweise in Kapitel 6.4.2 des LEP 2021 festgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Institution: Kreis Steinburg Der Landrat, IuK-Abteilung ID: 1235	Für das FFH-Gebiet Binnendünen Nordoe sind generelle Unvereinbarkeiten mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes erkennbar. Die Zuordnung als Vorranggebiet für den Grundwasserschutz mit der einhergehenden ranghöheren Gewichtung gegenüber anderen Nutzungsansprüchen – in diesem Fall Naturschutz – wird im Falle einer Steigerung der Grundwasserentnahmemenge unweigerlich zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Hier wäre in jedem Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.	Das FFH-Gebiet Binnendünen Nordoe (Gebietsnummer 2123-301) wird teilweise überlagert durch das Wasserschutzgebiet Krempermoor. Entsprechend des LEP 2021 sind in den Regionalplänen bereits festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz festzulegen. Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, diese obliegt der Fachbehörde. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Wasserschutzgebietsverordnung keine Vorabfestlegung auf eine mögliche Steigerung der Grundwasserentnahme getroffen wird. Hierfür wäre ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren erforderlich, in dem alle relevanten Belange betrachtet werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1298	• 6: Grundwasserschutz außer Acht gelassen. - Plötschersee enthalten, aber Garrensee und Schwarze Kuhle fehlen - Grundwasserschutzgebiete falsch ausgewiesen. Die fehlenden sind Vorranggebiet und nicht NUR von „besonderer Bedeutung“.	Entsprechend des LEP 2021 sind in den Regionalplänen bereits festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz sowie geplante Trinkwasserschutzgebiete und die Einzugsgebiete der Grundwassererfassungen größerer öffentlicher Wasserversorgungsunternehmen (Trinkwassergewinnungsgebiete) als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen. Das geplante Wasserschutzgebiet Ratzeburg-Vorstadt erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für den

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
		Trinkwasserschutz im Regionalplan-Entwurf. Die Abgrenzung entspricht dem hydrologischen Kenntnisstand. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten als auch von Trinkwassergewinnungsgebieten erfolgt durch Abgrenzung des unterirdischen Einzugsgebietes und Projektion auf die Erdoberfläche. Oberirdische Gegebenheiten, wie zum Beispiel die erwähnten Seen, sind nur dann einzubeziehen, wenn diese in Interaktion mit dem Nutzhorizont des Wasserwerks stehen. Dies ist nach den Auswertungen des LfU beim Plötscher See und Garrensee der Fall, bei der Schwarze Kuhle trifft das nicht zu. Der Regionalplan-Entwurf stellt diese Sachverhalte zutreffend dar. Auch die Zuordnung der Gebiete zu den Kategorien Vorbehalt und Vorrang ist zutreffend. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1295	- 6: Grundwasserschutz außer Acht gelassen. - Plötschersee enthalten, aber Garrensee und Schwarze Kuhle fehlen - Grundwasserschutzgebiete falsch ausgewiesen. Die fehlenden sind Vorranggebiet und nicht NUR von „besonderer Bedeutung“.	Entsprechend des LEP 2021 sind in den Regionalplänen bereits festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz sowie geplante Trinkwasserschutzgebiete und die Einzugsgebiete der Grundwassererfassungen größerer öffentlicher Wasserversorgungsunternehmen (Trinkwassergewinnungsgebiete) als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen. Das geplante Wasserschutzgebiet Ratzeburg-Vorstadt erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für den Trinkwasserschutz im Regionalplan-Entwurf. Die Abgrenzung entspricht dem hydrologischen Kenntnisstand. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten als auch von Trinkwassergewinnungsgebieten erfolgt durch Abgrenzung des unterirdischen Einzugsgebietes und

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
		Projektion auf die Erdoberfläche. Oberirdische Gegebenheiten, wie zum Beispiel die erwähnten Seen, sind nur dann einzubeziehen, wenn diese in Interaktion mit dem Nutzhorizont des Wasserwerks stehen. Dies ist nach den Auswertungen des LfU beim Plötscher See und Garrensee der Fall, bei der Schwarze Kuhle trifft das nicht zu. Der Regionalplan-Entwurf stellt diese Sachverhalte zutreffend dar. Auch die Zuordnung der Gebiete zu den Kategorien Vorbehalt und Vorrang ist zutreffend. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1294	- 6: Grundwasserschutz außer Acht gelassen. - Plötschersee enthalten, aber Garrensee und Schwarze Kuhle fehlen - Grundwasserschutzgebiete falsch ausgewiesen. Die fehlenden sind Vorranggebiet und nicht NUR von „besonderer Bedeutung“.	Entsprechend des LEP 2021 sind in den Regionalplänen bereits festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz sowie geplante Trinkwasserschutzgebiete und die Einzugsgebiete der Grundwassererfassungen größerer öffentlicher Wasserversorgungsunternehmen (Trinkwassergewinnungsgebiete) als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen. Das geplante Wasserschutzgebiet Ratzeburg-Vorstadt erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für den Trinkwasserschutz im Regionalplan-Entwurf. Die Abgrenzung entspricht dem hydrologischen Kenntnisstand. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten als auch von Trinkwassergewinnungsgebieten erfolgt durch Abgrenzung des unterirdischen Einzugsgebietes und Projektion auf die Erdoberfläche. Oberirdische Gegebenheiten, wie zum Beispiel die erwähnten Seen, sind nur dann einzubeziehen, wenn diese in Interaktion mit dem Nutzhorizont des Wasserwerks stehen. Dies ist nach den Auswertungen des LfU beim Plötscher See und Garrensee der Fall, bei der Schwarze Kuhle trifft das nicht zu. Der Regionalplan-Entwurf stellt diese

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
		Sachverhalte zutreffend dar. Auch die Zuordnung der Gebiete zu den Kategorien Vorbehalt und Vorrang ist zutreffend. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1293	6. Der Grundwasserschutz ist außer Acht gelassen. Der Plötscher See ist enthalten, aber Garrensee und Schwarze Kuhle fehlen. Die Grundwasserschutzgebiete sind falsch ausgewiesen. Die fehlenden sind Vorranggebiet und nicht nur von besonderer Bedeutung.	Entsprechend des LEP 2021 sind in den Regionalplänen bereits festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz sowie geplante Trinkwasserschutzgebiete und die Einzugsgebiete der Grundwassererfassungen größerer öffentlicher Wasserversorgungsunternehmen (Trinkwassergewinnungsgebiete) als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen. Das geplante Wasserschutzgebiet Ratzeburg-Vorstadt erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für den Trinkwasserschutz im Regionalplan-Entwurf. Die Abgrenzung entspricht dem hydrologischen Kenntnisstand. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten als auch von Trinkwassergewinnungsgebieten erfolgt durch Abgrenzung des unterirdischen Einzugsgebietes und Projektion auf die Erdoberfläche. Oberirdische Gegebenheiten, wie zum Beispiel die erwähnten Seen, sind nur dann einzubeziehen, wenn diese in Interaktion mit dem Nutzhorizont des Wasserwerks stehen. Dies ist nach den Auswertungen des LfU beim Plötscher See und Garrensee der Fall, bei der Schwarze Kuhle trifft das nicht zu. Der Regionalplan-Entwurf stellt diese Sachverhalte zutreffend dar. Auch die Zuordnung der Gebiete zu den Kategorien Vorbehalt und Vorrang ist zutreffend. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
Institution: Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen ID: M1351	Stellungnahme der Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen Gemäß den Darstellungen des Entwurfs 2023 wurden die bestehenden "Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz" aus dem Regionalplan 1998 vergrößert. Diese vergrößerten Gebiete sind im Entwurf 2023 als "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" dargestellt. Forderungen der der Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen Durch die "Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz" dürfen in den betroffenen Gemeinden Groß Grönu, Groß Sarau, Groß Disnack, Pogeez, Buchholz, Kulpin, Harmsdorf, Giesensdorf, Albsfelde, Brunsmirk, Horst, Sterley, Seedorf Ziethen, Mustin und Salem für die städtebaulichen Entwicklungen und die Erzeugung erneuerbarer Energien keine Einschränkungen entstehen.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.4.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise in Kapitel 6.4.2 des LEP 2021 festgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1275	<u>Grundwasserschutz</u> Der Bereich des Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz ist in Richtung Norden bis zur nördlichen Gemeindegebietsgrenze von Lüttau erweitert worden (RP, Teil C 2.2). Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden des Amtes Lüttau gehen davon aus, dass in den sog. Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz auch weiterhin eine wohnbauliche oder auch gewerbliche Entwicklung problemlos möglich ist. Für die Stadt und die Gemeinden ist der Schutz der Trinkwasservorkommen selbstverständlich. Ein besonderer Vorrang des Grundwasserschutzes gegenüber anderen Nutzungsansprüchen wird hinsichtlich der Einstufung und Vergrößerung des Vorbehaltsgebietes des Grundwasserschutzes nicht konstatiert.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.4.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise in Kapitel 6.4.2 des LEP 2021 festgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
Institution: Gemeinde Ratekau, Bauverwaltung ID: M1265	Gemäß den Darstellungen des Entwurfs 2023 liegt das Gemeindegebiet Ratekau in zwei Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz; von den Dorfschaften liegen nur Pansdorf und Neuruppersdorf außerhalb der Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz. Durch die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz dürfen für die städtebauliche Entwicklung der Wohnen und Gewerbeflächen im Gemeindegebiet keine Einschränkungen entstehen.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.4.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise in Kapitel 6.4.2 des LEP 2021 festgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1257	Grundwasserschutz Der Bereich des Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz ist in Richtung Norden bis zur nördlichen Gemeindegebietsgrenze von Lüttau erweitert worden (RP, Teil C 2.2). Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden des Amtes Lüttau gehen davon aus, dass in den sog. Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz auch weiterhin eine wohnbauliche oder auch gewerbliche Entwicklung problemlos möglich ist. Für die Stadt und die Gemeinden ist der Schutz der Trinkwasservorkommen selbstverständlich.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.4.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise in Kapitel 6.4.2 des LEP 2021 festgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1256	<u>Grundwasserschutz</u> Der Bereich des Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz ist in Richtung Norden bis zur nördlichen Gemeindegebietsgrenze von Lüttau erweitert worden (RP, Teil C 2.2). Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden des Amtes Lüttau gehen davon aus, dass in den sog. Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz auch weiterhin eine wohnbauliche oder auch gewerbliche Entwicklung problemlos möglich ist. Für die Stadt und die Gemeinden ist der Schutz der Trinkwasservorkommen selbstverständlich. Ein besonderer Vorrang des Grundwasserschutzes gegenüber anderen Nutzungsansprüchen wird hinsichtlich der Einstufung und Vergrößerung des Vorbehaltsgebietes des Grundwasserschutzes nicht konstatiert	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.4.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise in Kapitel 6.4.2 des LEP 2021 festgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1255	<u>Grundwasserschutz</u> Der Bereich des Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz ist in Richtung Norden bis zur nördlichen Gemeindegebietsgrenze von Lüttau erweitert worden (RP, Teil C 2.2). Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden des Amtes Lüttau gehen davon aus, dass in den sog. Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz auch weiterhin eine wohnbauliche oder auch gewerbliche Entwicklung problemlos möglich ist. Für die Stadt und die Gemeinden ist der Schutz der Trinkwasservorkommen selbstverständlich. Ein besonderer Vorrang des Grundwasserschutzes gegenüber anderen Nutzungsansprüchen wird hinsichtlich der Einstufung und Vergrößerung des Vorbehaltsgebietes des Grundwasserschutzes nicht konstatiert.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.4.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise in Kapitel 6.4.2 des LEP 2021 festgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1254	<u>Grundwasserschutz</u> Der Bereich des Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz ist in Richtung Norden bis zur nördlichen Gemeindegebietsgrenze von Lüttau erweitert worden (RP, Teil C 2.2). Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden des Amtes Lüttau gehen davon aus, dass in den sog. Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz auch weiterhin eine wohnbauliche oder auch gewerbliche Entwicklung problemlos möglich ist. Für die Stadt und die Gemeinden ist der Schutz der Trinkwasservorkommen selbstverständlich. Ein besonderer Vorrang des Grundwasserschutzes gegenüber anderen Nutzungsansprüchen wird hinsichtlich der Einstufung und Vergrößerung des Vorbehaltsgebietes des Grundwasserschutzes nicht konstatiert.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.4.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise in Kapitel 6.4.2 des LEP 2021 festgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1251	- 6: Grundwasserschutz außer Acht gelassen. -> Plötschersee enthalten, aber Garrensee und Schwarze Kuhle fehlen -> Grundwasserschutzgebiete falsch ausgewiesen. Die fehlenden sind Vorranggebiet und nicht NUR von „besonderer Bedeutung“.	Entsprechend des LEP 2021 sind in den Regionalplänen bereits festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz sowie geplante Trinkwasserschutzgebiete und die Einzugsgebiete der Grundwassererfassungen größerer öffentlicher Wasserversorgungsunternehmen (Trinkwassergewinnungsgebiete) als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen. Das geplante Wasserschutzgebiet Ratzeburg-Vorstadt erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für den Trinkwasserschutz im Regionalplan-Entwurf. Die Abgrenzung entspricht dem hydrologischen Kenntnisstand. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten als auch von Trinkwassergewinnungsgebieten erfolgt durch Abgrenzung des unterirdischen Einzugsgebietes und Projektion auf die Erdoberfläche. Oberirdische Gegebenheiten, wie zum Beispiel die erwähnten Seen,

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
		sind nur dann einzubeziehen, wenn diese in Interaktion mit dem Nutzhorizont des Wasserwerks stehen. Dies ist nach den Auswertungen des LfU beim Plötscher See und Garrensee der Fall, bei der Schwarze Kuhle trifft das nicht zu. Der Regionalplan-Entwurf stellt diese Sachverhalte zutreffend dar. Auch die Zuordnung der Gebiete zu den Kategorien Vorbehalt und Vorrang ist zutreffend. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1250	Der Grundwasserschutz wurde außer Acht gelassen. Der Plötschersee ist zwar enthalten, aber Garrensee und Schwarze Kuhle fehlen. Einige Grundwasserschutzgebiete sind falsch ausgewiesen. Die fehlenden sind Vorranggebiet und nicht NUR von „besonderer Bedeutung“.	Entsprechend des LEP 2021 sind in den Regionalplänen bereits festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz sowie geplante Trinkwasserschutzgebiete und die Einzugsgebiete der Grundwassererfassungen größerer öffentlicher Wasserversorgungsunternehmen (Trinkwassergewinnungsgebiete) als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen. Das geplante Wasserschutzgebiet Ratzeburg-Vorstadt erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für den Trinkwasserschutz im Regionalplan-Entwurf. Die Abgrenzung entspricht dem hydrologischen Kenntnisstand. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten als auch von Trinkwassergewinnungsgebieten erfolgt durch Abgrenzung des unterirdischen Einzugsgebietes und Projektion auf die Erdoberfläche. Oberirdische Gegebenheiten, wie zum Beispiel die erwähnten Seen, sind nur dann einzubeziehen, wenn diese in Interaktion mit dem Nutzhorizont des Wasserwerks stehen. Dies ist nach den Auswertungen des LfU beim Plötscher See und Garrensee der Fall, bei der Schwarze Kuhle trifft das nicht zu. Der Regionalplan-Entwurf stellt diese Sachverhalte zutreffend dar. Auch die Zuordnung der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
		Gebiete zu den Kategorien Vorbehalt und Vorrang ist zutreffend. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1239	- 6: Grundwasserschutz außer Acht gelassen. - Plötschersee enthalten, aber Garrensee und Schwarze Kuhle fehlen - Grundwasserschutzgebiete falsch ausgewiesen. Die fehlenden sind Vorranggebiet und nicht NUR von „besonderer Bedeutung“.	Entsprechend des LEP 2021 sind in den Regionalplänen bereits festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz sowie geplante Trinkwasserschutzgebiete und die Einzugsgebiete der Grundwassererfassungen größerer öffentlicher Wasserversorgungsunternehmen (Trinkwassergewinnungsgebiete) als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen. Das geplante Wasserschutzgebiet Ratzeburg-Vorstadt erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für den Trinkwasserschutz im Regionalplan-Entwurf. Die Abgrenzung entspricht dem hydrologischen Kenntnisstand. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten als auch von Trinkwassergewinnungsgebieten erfolgt durch Abgrenzung des unterirdischen Einzugsgebietes und Projektion auf die Erdoberfläche. Oberirdische Gegebenheiten, wie zum Beispiel die erwähnten Seen, sind nur dann einzubeziehen, wenn diese in Interaktion mit dem Nutzhorizont des Wasserwerks stehen. Dies ist nach den Auswertungen des LfU beim Plötscher See und Garrensee der Fall, bei der Schwarze Kuhle trifft das nicht zu. Der Regionalplan-Entwurf stellt diese Sachverhalte zutreffend dar. Auch die Zuordnung der Gebiete zu den Kategorien Vorbehalt und Vorrang ist zutreffend. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1237	6: Grundwasserschutz außer Acht gelassen. - Plötschersee enthalten, aber Garrensee und Schwarze Kuhle fehlen - Grundwasserschutzgebiete falsch ausgewiesen. Die fehlenden sind Vorranggebiet und nicht NUR von „besonderer Bedeutung“.	Entsprechend des LEP 2021 sind in den Regionalplänen bereits festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz sowie geplante Trinkwasserschutzgebiete und die Einzugsgebiete der Grundwassererfassungen größerer öffentlicher Wasserversorgungsunternehmen (Trinkwassergewinnungsgebiete) als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen. Das geplante Wasserschutzgebiet Ratzeburg-Vorstadt erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz im Regionalplan-Entwurf. Die Abgrenzung entspricht dem hydrologischen Kenntnisstand. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten als auch von Trinkwassergewinnungsgebieten erfolgt durch Abgrenzung des unterirdischen Einzugsgebietes und Projektion auf die Erdoberfläche. Oberirdische Gegebenheiten, wie zum Beispiel die erwähnten Seen, sind nur dann einzubeziehen, wenn diese in Interaktion mit dem Nutzhorizont des Wasserwerks stehen. Dies ist nach den Auswertungen des LfU beim Plötscher See und Garrensee der Fall, bei der Schwarze Kuhle trifft das nicht zu. Der Regionalplan-Entwurf stellt diese Sachverhalte zutreffend dar. Auch die Zuordnung der Gebiete zu den Kategorien Vorbehalt und Vorrang ist zutreffend. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1232	- 6: Grundwasserschutz außer Acht gelassen. Bitte eintragen! - Plötschersee ist enthalten, aber Garrensee und Schwarze Kuhle fehlen. Bitte ergänzen! - Grundwasserschutzgebiete sind falsch ausgewiesen. Die fehlenden Grundwasserschutzgebiete sind Vorranggebiet und nicht NUR von „besonderer Bedeutung“.	Entsprechend des LEP 2021 sind in den Regionalplänen bereits festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz sowie geplante Trinkwasserschutzgebiete und die Einzugsgebiete der Grundwassererfassungen größerer öffentlicher Wasserversorgungsunternehmen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
		(Trinkwassergewinnungsgebiete) als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen. Das geplante Wasserschutzgebiet Ratzeburg-Vorstadt erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für den Trinkwasserschutz im Regionalplan-Entwurf. Die Abgrenzung entspricht dem hydrologischen Kenntnisstand. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten als auch von Trinkwassergewinnungsgebieten erfolgt durch Abgrenzung des unterirdischen Einzugsgebietes und Projektion auf die Erdoberfläche. Oberirdische Gegebenheiten, wie zum Beispiel die erwähnten Seen, sind nur dann einzubeziehen, wenn diese in Interaktion mit dem Nutzhorizont des Wasserwerks stehen. Dies ist nach den Auswertungen des LfU beim Plötscher See und Garrensee der Fall, bei der Schwarze Kuhle trifft das nicht zu. Der Regionalplan-Entwurf stellt diese Sachverhalte zutreffend dar. Auch die Zuordnung der Gebiete zu den Kategorien Vorbehalt und Vorrang ist zutreffend. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1229	- 6: Grundwasserschutz außer Acht gelassen. -> Plötschersee enthalten, aber Garrensee und Schwarze Kuhle fehlen -> Grundwasserschutzgebiete falsch ausgewiesen. Die fehlenden sind Vorranggebiet und nicht NUR von „besonderer Bedeutung“.	Entsprechend des LEP 2021 sind in den Regionalplänen bereits festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz sowie geplante Trinkwasserschutzgebiete und die Einzugsgebiete der Grundwassererfassungen größerer öffentlicher Wasserversorgungsunternehmen (Trinkwassergewinnungsgebiete) als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen. Das geplante Wasserschutzgebiet Ratzeburg-Vorstadt erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für den Trinkwasserschutz im Regionalplan-Entwurf. Die

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
		Abgrenzung entspricht dem hydrologischen Kenntnisstand. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten als auch von Trinkwassergewinnungsgebieten erfolgt durch Abgrenzung des unterirdischen Einzugsgebietes und Projektion auf die Erdoberfläche. Oberirdische Gegebenheiten, wie zum Beispiel die erwähnten Seen, sind nur dann einzubeziehen, wenn diese in Interaktion mit dem Nutzhorizont des Wasserwerks stehen. Dies ist nach den Auswertungen des LfU beim Plötscher See und Garrensee der Fall, bei der Schwarze Kuhle trifft das nicht zu. Der Regionalplan-Entwurf stellt diese Sachverhalte zutreffend dar. Auch die Zuordnung der Gebiete zu den Kategorien Vorbehalt und Vorrang ist zutreffend. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1228	6: Grundwasserschutz außer Acht gelassen. - Plötschersee enthalten, aber Garrensee und Schwarze Kuhle fehlen - Grundwasserschutzgebiete falsch ausgewiesen. Die fehlenden sind Vorranggebiet und nicht NUR von „besonderer Bedeutung“.	Entsprechend des LEP 2021 sind in den Regionalplänen bereits festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz sowie geplante Trinkwasserschutzgebiete und die Einzugsgebiete der Grundwassererfassungen größerer öffentlicher Wasserversorgungsunternehmen (Trinkwassergewinnungsgebiete) als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen. Das geplante Wasserschutzgebiet Ratzeburg-Vorstadt erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für den Trinkwasserschutz im Regionalplan-Entwurf. Die Abgrenzung entspricht dem hydrologischen Kenntnisstand. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten als auch von Trinkwassergewinnungsgebieten erfolgt durch Abgrenzung des unterirdischen Einzugsgebietes und Projektion auf die Erdoberfläche. Oberirdische

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
		Gegebenheiten, wie zum Beispiel die erwähnten Seen, sind nur dann einzubeziehen, wenn diese in Interaktion mit dem Nutzhorizont des Wasserwerks stehen. Dies ist nach den Auswertungen des LfU beim Plötscher See und Garrensee der Fall, bei der Schwarze Kuhle trifft das nicht zu. Der Regionalplan-Entwurf stellt diese Sachverhalte zutreffend dar. Auch die Zuordnung der Gebiete zu den Kategorien Vorbehalt und Vorrang ist zutreffend. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Aumühle, Bürgermeister ID: M1320	Für das gesamte bebaute Gemeindegebiet wurde ein Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz dargestellt. In diesen Vorbehaltsgebieten kommt neben der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung und dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht zu. Die Darstellung entspricht der Festsetzung im Landschaftsrahmenplan. Insoweit bestehen seitens der Gemeinde keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Worth, Bürgermeister ID: M1319	Über das gesamte westliche Gemeindegebiet erstreckt sich ein Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz. In diesem Vorbehaltsgebiet kommt neben der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung und dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht zu. Seitens der Gemeinde bestehen hiergegen grundsätzlich keine Bedenken. Im Übrigen entsprechen die Ausweisungen im Regionalplanentwurf den Darstellungen des Landesentwicklungsplanes sowie des Landschaftsrahmenplans, insoweit nimmt die Gemeinde Worth den Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans zur Kenntnis.,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Wiershop, Bürgermeister ID: M1314	Über das gesamte westliche Gemeindegebiet erstreckt sich ein Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz. In diesem Vorbehaltsgebiet kommt neben der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung und dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht zu.	Entsprechend des LEP 2021 sind in den Regionalplänen geplante Trinkwasserschutzgebiete und die Einzugsgebiete der Grundwassererfassungen größerer öffentlicher Wasserversorgungsunternehmen (Trinkwassergewinnungsgebiete) als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
	Diese Fläche kollidiert südlich der L205 mit der Fläche und somit auch mit den Einlagerungen des Abfallwirtschaftszentrums Wiershop. Eine Erweiterung der Abbau- und Deponiefläche um ca. 10 ha ist bereits in Planung. Im Zuge der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans 2020 wurde bereits auf diesen Umstand hingewiesen. In der Abwägung hieß es, dass das darge-stellt' Gebiet das unterirdische Einzugsgebiet des Wasserwerks Krümmel ist und das genutzte Grundwasserstockwerk durch mächtige, schwer durchlässi-ge Bodenschichten abgedeckt ist, so dass ein Einfluss durch die Deponie nicht wahrscheinlich ist. Die Gemeinde bittet um Klarstellung, dass sich an dieser Auffassung nichts geändert hat und mit der Ausweisung im Regionalplan keine negativen Folgen für das Abfallwirtschaftszentrum Wiershop bei der weiteren Planung zu erwar-ten sind.	Trinkwassergewinnungsgebiete als Vorbehaltsgebiete stellen ein Abwägungskriterium bei konkurrierenden Nutzungen dar. Der Begriff Trinkwassergewinnungsgebiete ist rechtlich nicht normiert. Aus der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet ergeben sich keine konkreten rechtlichen Konsequenzen. Bei Planungen innerhalb solcher Gebiete ist der Grundwasserschutz besonders zu betrachten. Ob sich aus den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort Einschränkungen ergeben, ist im Einzelfall zu prüfen, was in diesem Fall erfolgt ist. Grundsätzlich steht das Trinkwassergewinnungsgebiet der in der Stellungnahme genannten Planung nicht entgegen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Kröppelshagen- Fahrendorf, Bürgermeister ID: M1312	Im Nordwesten und Südosten des Siedlungsgebietes erstrecken sich Vorbehaltsge-biete für den Grundwasserschutz. In diesen Vorbehaltsgebieten kommt neben der Si-cherung der öffentlichen Wasserversorgung und dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein beson-deres Gewicht zu. Seitens der Gemeinde bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn das Vorbehalts-gebiet dem Ewigforst und dem Sportplatz nicht entgegensteht. Die Gemeinde bittet insoweit um eine Klarstellung.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.4.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise in Kapitel 6.4.2 des LEP 2021 festgelegt. Nach hiesigem Kenntnisstand hat die Gemeinde die Flächennutzungsplan-Änderung für den Ruheforst bereits abgeschlossen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Hamwarde, Bürgermeister ID: M1308	Über das beinahe gesamte Gemeindegebiet erstreckt sich ein Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz. In diesem Vorbehaltsgebiet kommt neben der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung und dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht zu. Die Gemeinde hat hiergegen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Escheburg, Bürgermeisterin ID: M1307	Über einen Großteil des Gemeindegebiets wurde ein Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz dargestellt. In diesen Vorbehaltsgebieten kommt neben der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung und dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht zu.- Die Darstellung entspricht den Festsetzungen des Landschaftsrahmenplans, insoweit bestehen seitens der Gemeinde keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1227	- 6: Grundwasserschutz außer Acht gelassen. -> Plötschersee enthalten, aber Garrensee und Schwarze Kuhle fehlen -> Grundwasserschutzgebiete falsch ausgewiesen. Die fehlenden sind Vorranggebiet und nicht NUR von „besonderer Bedeutung“.	Entsprechend des LEP 2021 sind in den Regionalplänen bereits festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz sowie geplante Trinkwasserschutzgebiete und die Einzugsgebiete der Grundwassererfassungen größerer öffentlicher Wasserversorgungsunternehmen (Trinkwassergewinnungsgebiete) als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen. Das geplante Wasserschutzgebiet Ratzeburg-Vorstadt erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für den Trinkwasserschutz im Regionalplan-Entwurf. Die Abgrenzung entspricht dem hydrologischen Kenntnisstand. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten als auch von Trinkwassergewinnungsgebieten erfolgt durch Abgrenzung des unterirdischen Einzugsgebietes und

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
		Projektion auf die Erdoberfläche. Oberirdische Gegebenheiten, wie zum Beispiel die erwähnten Seen, sind nur dann einzubeziehen, wenn diese in Interaktion mit dem Nutzhorizont des Wasserwerks stehen. Dies ist nach den Auswertungen des LfU beim Plötscher See und Garrensee der Fall, bei der Schwarze Kuhle trifft das nicht zu. Der Regionalplan-Entwurf stellt diese Sachverhalte zutreffend dar. Auch die Zuordnung der Gebiete zu den Kategorien Vorbehalt und Vorrang ist zutreffend. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Börnsen, Bürgermeisterin ID: M1306	Über einen Großteil des Gemeindegebiets wurde ein Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz dargestellt. In diesen Vorbehaltsgebieten kommt neben der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung und dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht zu.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1226	- 6: Grundwasserschutz außer Acht gelassen. -> Plötschersee enthalten, aber Garrensee und Schwarze Kuhle fehlen -> Grundwasserschutzgebiete falsch ausgewiesen. Die fehlenden sind Vorranggebiet und nicht NUR von „besonderer Bedeutung“.	Entsprechend des LEP 2021 sind in den Regionalplänen bereits festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz sowie geplante Trinkwasserschutzgebiete und die Einzugsgebiete der Grundwassererfassungen größerer öffentlicher Wasserversorgungsunternehmen (Trinkwassergewinnungsgebiete) als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen. Das geplante Wasserschutzgebiet Ratzeburg-Vorstadt erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für den Trinkwasserschutz im Regionalplan-Entwurf. Die Abgrenzung entspricht dem hydrologischen Kenntnisstand. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten als auch von Trinkwassergewinnungsgebieten erfolgt durch Abgrenzung des unterirdischen Einzugsgebietes und

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
		Projektion auf die Erdoberfläche. Oberirdische Gegebenheiten, wie zum Beispiel die erwähnten Seen, sind nur dann einzubeziehen, wenn diese in Interaktion mit dem Nutzhorizont des Wasserwerks stehen. Dies ist nach den Auswertungen des LfU beim Plötscher See und Garrensee der Fall, bei der Schwarze Kuhle trifft das nicht zu. Der Regionalplan-Entwurf stellt diese Sachverhalte zutreffend dar. Auch die Zuordnung der Gebiete zu den Kategorien Vorbehalt und Vorrang ist zutreffend. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Glinde, Amt für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt ID: 1219	Das Wasserschutzgebiet von Glinde war schon im RP 1998 nachrichtlich übernommen worden. Im neuen Entwurf ist ergänzend das Trinkwasserschutzgebiet ebenfalls nachrichtlich übernommen worden. Auch hiergegen werden keine Einwände erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1217	6: Grundwasserschutz außer Acht gelassen. - Plötschersee enthalten, aber Garrensee und Schwarze Kuhle fehlen - Grundwasserschutzgebiete falsch ausgewiesen. Die fehlenden sind Vorranggebiet und nicht NUR von „besonderer Bedeutung“.	Entsprechend des LEP 2021 sind in den Regionalplänen bereits festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz sowie geplante Trinkwasserschutzgebiete und die Einzugsgebiete der Grundwassererfassungen größerer öffentlicher Wasserversorgungsunternehmen (Trinkwassergewinnungsgebiete) als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen. Das geplante Wasserschutzgebiet Ratzeburg-Vorstadt erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für den Trinkwasserschutz im Regionalplan-Entwurf. Die Abgrenzung entspricht dem hydrologischen Kenntnisstand. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten als auch von Trinkwassergewinnungsgebieten erfolgt durch Abgrenzung des unterirdischen Einzugsgebietes und

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
		Projektion auf die Erdoberfläche. Oberirdische Gegebenheiten, wie zum Beispiel die erwähnten Seen, sind nur dann einzubeziehen, wenn diese in Interaktion mit dem Nutzhorizont des Wasserwerks stehen. Dies ist nach den Auswertungen des LfU beim Plötscher See und Garrensee der Fall, bei der Schwarze Kuhle trifft das nicht zu. Der Regionalplan-Entwurf stellt diese Sachverhalte zutreffend dar. Auch die Zuordnung der Gebiete zu den Kategorien Vorbehalt und Vorrang ist zutreffend. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Schleswig-Holstein e.V. , Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg ID: M1203	Es ist nicht erkennbar, nach welchen Kriterien diese Gebiete ausgewiesen worden sind. Sie fehlen im Südosten. Im LRP sind sie enthalten. Vor dem Hintergrund, dass die Grundwasservorräte durch Bewässerungsmaßnahmen z.Z. flächendeckend schwinden, ist es unverständlich, warum das gesamte Herzogtum Lauenburg über kein eingetragenes Trinkwasserschutzgebiet verfügt. (S. 40 Plantext)	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.4.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die darin enthaltenen Trinkwassergewinnungsgebiete und geplanten Trinkwasserschutzgebiete entsprechen dem jeweiligen hydrogeologischen Kenntnisstand und wurden in den Regionalplan-Entwurf als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz übernommen. Die Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, diese obliegt der Fachplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1174	S. 38 Grundwasserschutz: Wenigstens das Ziel sollte beinhalten, dass angestrebt wird, in den Vorranggebieten nur noch biozertifizierte Landwirtschaft zuzulassen. Gerade im Kreis Pinneberg gehört zur Unterform der Landwirtschaft auch die Baumschulwirtschaft und die arbeitet heute mit ganzjährigem Pestizideinsatz auf teilversiegelten Folienflächen mit Plastik-	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Grundwasserschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
	Pflanzencontainern. Aber auch eine konventionelle Wiese oder Weide wird durchaus „gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Landwirtschaft“ mit Pestiziden behandelt, sofern dies als erforderlich angesehen wird.	Kapitel 6.4.1 LEP 2021 sowie Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs). Die Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern obliegt der Fachbehörde. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1155	Der Bereich des Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz ist in Richtung Norden bis zur nördlichen Gemeindegebietsgrenze von Lüttau erweitert worden (RP, Teil C 2.2). Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden des Amtes Lüttau gehen davon aus, dass in den sog. Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz auch weiterhin eine wohnbauliche oder auch gewerbliche Entwicklung problemlos möglich ist. Für die Stadt und die Gemeinden ist der Schutz der Trinkwasservorkommen selbstverständlich. Ein besonderer Vorrang des Grundwasserschutzes gegenüber anderen Nutzungsansprüchen wird hinsichtlich der Einstufung und Vergrößerung des Vorbehaltsgebietes des Grundwasserschutzes nicht konstatiert.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.4.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise in Kapitel 6.4.2 des LEP 2021 festgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Helgoland ID: M1168	Das Grundwasser im Nordost-Land wird nicht mehr für die Trinkwasseraufbereitung benötigt. Auf die Ausweisung eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz im Nordost-Land kann verzichtet werden.	Entsprechend des LEP 2021 sind in den Regionalplänen bereits festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz sowie geplante Trinkwasserschutzgebiete und die Einzugsgebiete der Grundwassererfassungen größerer öffentlicher Wasserversorgungsunternehmen (Trinkwassergewinnungsgebiete) als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen. Im Norden der Insel Helgoland befindet sich ein Trinkwassergewinnungsgebiet, das – entsprechend der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
		Vorgaben des LEP 2021 – im Regionalplan-Entwurf als Vorbehaltsgebiet (nicht Vorranggebiet) festgelegt ist. Die Versorgungsbetriebe Helgoland haben derzeit noch eine Erlaubnis zur Entnahme von Brackwasser aus vier Brunnen. Für diese Brunnen ist das Trinkwassergewinnungsgebiet ausgewiesen. Es ist geplant, die Erlaubnis aufzuheben. Wenn dies erfolgt ist, wird dies im weiteren Verfahren noch berücksichtigt. Aktuell ist das Vorbehaltsgebiet noch zutreffend. Der Anregung, das Vorranggebiet zu streichen, wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Bauernverband Schleswig-Holstein e.V., Keine Abteilung ID: 1101	Bisher waren die Vorranggebiete Grundwasserschutz nicht in Regionalplan enthalten. In dem neuen Plan soll die gesamte Elbmarsch so ein Vorranggebiet werden. Diese Großräumigkeit ist hier nicht gerechtfertigt. Zum Beispiel ist der Bereich im Seestermüher Außendeich mit einer großen Kleiauflage versehen und ausschließlich ackerbaulich genutzt. Gerade in diesem Bereich ist der Grundwasserschutz durch die natürlichen Gegebenheiten zu vernachlässigen.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Grundwasserschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.4.1 LEP 2021 sowie Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs). Als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz sind in den Regionalplänen danach die festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete festzulegen. Die Festsetzung der Trinkwasserschutzgebiete obliegt der Fachbehörde. Es wird darauf hingewiesen, dass in die Elbmarsch lediglich Teile der Wasserschutzgebiete Krempermoor, Elmshorn, Uetersen und Hasedorfer Marsch ragen. Die dargestellten Wasserschutzgebiete sind per Landesverordnung festgesetzt. Der besondere Schutz des Grundwassers wird durch die Wasserschutzgebietsverordnung sichergestellt und ist auch in diesen Bereichen erforderlich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1115	Der Bereich des Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz ist in Richtung Norden bis zur nördlichen Gemeindegebietsgrenze von Lüttau erweitert worden (RP, Teil C 2.2). Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden des Amtes Lüttau gehen davon aus, dass in den sog. Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz auch weiterhin eine wohnbauliche oder auch gewerbliche Entwicklung problemlos möglich ist. Für die Stadt und die Gemeinden ist der Schutz der Trinkwasservorkommen selbstverständlich. Ein besonderer Vorrang des Grundwasserschutzes gegenüber anderen Nutzungsansprüchen wird hinsichtlich der Einstufung und Vergrößerung des Vorbehaltsgebietes des Grundwasserschutzes nicht konstatiert	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.4.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise in Kapitel 6.4.2 des LEP 2021 festgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreisbauernverband Ostholstein-Lübeck ID: M1160	4. In dem neuen Vorentwurf des Regionalplanes sind sehr große Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz in der Karte festgelegt. In diesen Vorbehaltsgebieten kommt neben der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung, auch eine verstärkte Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht zu. Gerade der Kreis Ostholstein hat sehr hohe Deckschichten, die das Grundwasser ausreichend schützen. Nicht erklärlich ist, warum insbesondere im südlichen Kreisgebiet die Hälfte des Kreises als Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz ausgewiesen sind. Dieses halten wir, aufgrund der guten Bodenverhältnisse, für nicht notwendig und bitten, dieses zu ändern.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.4.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs). Es handelt sich um geplante Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwassergewinnungsgebiete Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sind nach dem jeweiligen hydrogeologischen Kenntnisstand abgegrenzt. Diese Abgrenzung ist Gegenstand der Fachplanung. Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz im Regionalplan-Entwurf hat keine

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
		Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1073	Der Bereich des Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz ist in Richtung Norden bis zur nördlichen Gemeindegebietsgrenze von Lüttau erweitert worden (RP, Teil C 2.2). Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden des Amtes Lüttau gehen davon aus, dass in den sog. Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz auch weiterhin eine wohnbauliche oder auch gewerbliche Entwicklung problemlos möglich ist. Für die Stadt und die Gemeinden ist der Schutz der Trinkwasservorkommen selbstverständlich. Ein besonderer Vorrang des Grundwasserschutzes gegenüber anderen Nutzungsansprüchen wird hinsichtlich der Einstufung und Vergrößerung des Vorbehaltsgebietes des Grundwasserschutzes nicht konstatiert	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.4.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise in Kapitel 6.4.2 des LEP 2021 festgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1074	Der Bereich des Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz ist in Richtung Norden bis zur nördlichen Gemeindegebietsgrenze von Lüttau erweitert worden (RP, Teil C 2.2). Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden des Amtes Lüttau gehen davon aus, dass in den sog. Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz auch weiterhin eine wohnbauliche oder auch gewerbliche Entwicklung problemlos möglich ist. Für die Stadt und die Gemeinden ist der Schutz der Trinkwasservorkommen selbstverständlich. Ein besonderer Vorrang des Grundwasserschutzes gegenüber anderen Nutzungsansprüchen wird hinsichtlich der Einstufung und Vergrößerung des Vorbehaltsgebietes des Grundwasserschutzes nicht konstatiert.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.4.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
		beziehungsweise in Kapitel 6.4.2 des LEP 2021 festgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Eutin ID: M1054	Gemäß den Darstellungen des Entwurfs 2023 nimmt das geplante Trinkwasserschutzgebiet den gesamten nordwestlichen Bereich der Ortslage Eutin und einen Teil der Ortschaft Fissau ein. Dabei deckt sich das geplante Trinkwasserschutzgebiet überwiegend mit den Darstellungen für das Wasserschongebiet des Flächennutzungsplans der Stadt Eutin und des geplanten Wasserschutzgebietes des Landschaftsplans von Eutin. Der Bereich Fissau wurde im Entwurf des Regionalplans neu hinzugefügt. Die Stadt Eutin ist vor der Ausweisung des Trinkwasserschutzgebietes unbedingt zu beteiligen. Außerdem sollten durch das geplante Trinkwasserschutzgebiet auf keinen Fall Einschränkungen für die städtebauliche Entwicklung der Innenstadt und der Ortsteile im Stadtgebiet von Eutin, insbesondere in dem Bereich der Erweiterung nach Fissau, entstehen [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.4.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sind nach dem jeweiligen hydrogeologischen Kenntnisstand abgegrenzt. Die Festsetzung von konkreten Wasserschutzgebieten ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern Aufgabe der Fachbehörde. Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise in Kapitel 6.4.2 des LEP 2021 festgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Süsel ID: M1050	Gemäß den Darstellungen des Entwurfs 2023 nimmt das Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz einen großen Teil des westlichen Gemeindegebietes ein. Forderungen der Gemeinde Süsel: Die Gemeinde Süsel geht davon aus, dass durch das Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Süsel keine Einschränkungen entstehen.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.4.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
		Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise in Kapitel 6.4.2 des LEP 2021 festgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1027	Regenentwässerung vorzugsweise durch Versickerung / Entsiegelung von Flächen, REG III, Teil B, Kapitel 2.3 (Seiten 38 ff) Der Regionalplan III stellt zutreffend fest: "Zusätzliche Bebauung kann die Speicherfähigkeit der Fläche und durch erhöhte Versiegelung auch die Versickerungsfähigkeit des Bodens sowie die Funktion als Abflussbereich beeinträchtigen. 6 Rechnerisch wurde 2020 in Schleswig-Holstein jeden Tag eine Fläche der Größe von fast 8 Fußballfeldern (ein Fußballfeld entspricht etwa 0,8 ha) zu Siedlungs- und Verkehrsflächen umgewidmet. 7 Der Regionalplan strebt als Ziel eine Reduzierung der Flächenneuversiegelung an, hierzu wird primär eine Verdichtung der Bebauung als möglicher Weg vorgeschlagen. Ich rege an, in den REG III, Teil B, Abschnitt 2.3 sollte zusätzlich das Ziel aufgenommen werden, auch durch Entsiegelung von Flächen sowie beispielsweise durch die Pflicht, Parkplätze mit versickerungsfähigem Aufbau herzustellen, den Umfang der Versiegelungsflächen zu reduzieren und damit die natürliche Versickerung und Grundwasserneubildung zu begünstigen - und zwar nicht nur im Bereich von Vorranggebieten für Trinkwasserschutz, sondern generell. Für Bauprojekte mit einer signifikanten Neuversiegelung von Flächen sollte ein Wasserspeicherkonzept als zwingender Bestandteil im Rahmen der Bauplanung vorgesehen werden. Begründung: Eine verdichtete Bebauung geht zu Lasten von Grünflächen und -bepflanzungen im bebauten Bereich. Weniger Grünflächen haben jedoch negative Folgen für • die Versickerung von Niederschlagswasser (was größere Anforderungen an eine Entwässerung stellt und gleichzeitig die Grundwasserneubildung hemmt),	Aussagen zum Umgang mit Regenwasser und bei der Niederschlagsentwässerung sind in Kapitel 5.7 Absatz 2 LEP 2021 enthalten. Diese Grundsätze gelten landesweit und nicht nur für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz. Der Umgang mit Entsiegelungspotenziale und der Regenwasserrückhaltung ist darüber hinaus Gegenstand der konkreten Bauleitplanung. Insofern sind die Regelungen des Landesentwicklungsplans ausreichend. Der Anregung zur Ergänzung des Kapitel 2.3 wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
	• die Wasserspeicherung (wodurch die Spitzenwerte der Abflussmengen bei Starkregenereignissen größer werden) • das Mikroklima in den Städten (fehlende Grünflächen führen zu größerer Erwärmung im Sommer und somit zur Erfordernis von zusätzlichen Kühlmassnahmen), • die Flora und Fauna (Versiegelung führt zur Verarmung der innerstädtischen Natur). Die Entsiegelung bestehender Flächen sowie die Umgestaltung bisher vollversiegelter Flächen zu teilweise versickerungsfähigen Flächen (z.B. Einsatz von Rasengittersteinen statt Asphalt) trägt absolut gesehen zu einer kleineren versiegelten Gesamtfläche bei. Ein Wasserspeicherkonzept kann sicherstellen, dass diese Aspekte bei der Versiegelung zusätzlicher Flächen berücksichtigt werden und hierfür Ersatzmaßnahmen und Ausgleichskonzepte geprüft und vorgesehen werden.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1498	[eingereicht von: BUND für den Kreis Segeberg] 1.2 Stadt Wahlstedt a) Wahlstedt (roter Kreis) liegt im Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz: Dieses Grundwasser wird in den Ortsnetzen Bad Segeberg, Traventhal, Klein Gladebrügge, Wahlstedt und Klein Rönnau für die Trinkwasserversorgung genutzt. In diesen Vorbehaltsgebieten kommt neben der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung und dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht zu. Grundwasser ist in vielerlei Hinsicht unverzichtbare Grundlage und wesentliche Schnittstelle für eine Vielzahl von Ökosystemen und trägt auf drei wesentliche Arten zur Biodiversität bei. Der Grundwasserkörper selbst bildet erstens den sogenannten stygophilen Lebensraum, der ein Ökosystem mit Mikro- bis Makrofauna beinhaltet, die ihrerseits entscheidend zur Grundwasserqualität beitragen. Zweitens dient das oberflächennahe Grundwasser terrestrischen Pflanzen als Wasser- und Nährstoffquelle, welche durch eine langfristige Absenkung des Grundwasserspiegels in ihrem Bestand gefährdet wären. Diese Landökosysteme bilden Habitate für weitere Arten. Und drittens bildet das Grundwasser am Übergang zum Oberflächenwasser, wie es beispielsweise in Flussauen der Fall ist, die Lebensgrundlage für eine reichhaltige aquatische Fauna und Flora, da Grundwasser in Trockenperioden den Niedrigwasserabfluss unserer Flüsse sicherstellt. Diese Habitate können schon durch kurzfristige Schwankungen der Wasserverfügbarkeit empfindlich gestört werden. Quelle: MOSBRUGGER, V.,	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.4.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs). Es handelt sich um geplante Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwassergewinnungsgebiete Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sind nach dem jeweiligen hydrogeologischen Kenntnisstand abgegrenzt. Diese Abgrenzung ist Gegenstand der Fachplanung. Mit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet ist keine Aussage über den Umfang an Grundwasserentnahmen verbunden. Mit der Festlegung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes von Bad Segeberg wird im Regionalplan-Entwurf der Bereich gekennzeichnet, der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
	BRASSEUR, G., SCHALLER, M. & STRIBRNY, B. (2014): Klimawandel und Biodiversität: Folgen für Deutschland. 432 S.; Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt, ISBN: 978-3-534-26386-8. - Bei einer Entwicklung von Bad Segeberg/Wahlstedt als zusammenhängendes Siedlungsgebiet ist mit einer Zunahme der Bevölkerung und damit einer Erhöhung der Trinkwasserverbrauchs zu rechnen. Des Weiteren wird durch die Versiegelung von bisher unbebauten Flächen in Wahlstedt die Grundwasserneubildung aus Niederschlag reduziert. Das würde demnach zu einem verminderten Grundwasserspiegel führen bei der Tatsache, dass aufgrund des Klimawandels zusätzlich mit direkten Auswirkungen auf die Quantität und Qualität des Grundwassers zu rechnen ist. - In der Verordnung zum Schutz des Grundwassers*) (Grundwasserverordnung – GrwV) Anlage 8 (zu § 13 Absatz 2), Liste sonstiger Schadstoffe und Schadstoffgruppen sind Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrat und Phosphate) sowie Ammonium und Nitrit gelistet. Bei einer Entwicklung von Wahlstedt als Siedlungsschwerpunkt ist mit Zunahme der Bevölkerung mit mehr Abgasen, also der Hauptquelle von Stickoxiden in der Atmosphäre, zu rechnen. Die bei allen Verbrennungsvorgängen anfallenden Stickoxide gelangen in Form von Nitrat und Ammonium mit den Niederschlägen zur Erdoberfläche zurück. In der Verordnung zum Schutz des Grundwassers*) (Grundwasserverordnung – GrwV) Anlage 8 (zu § 13 Absatz 2), Liste sonstiger Schadstoffe und Schadstoffgruppen sind Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrat und Phosphate) sowie Ammonium und Nitrit gelistet. Der Eintrag von Schadstoffen und Schadstoffgruppen der Anlage 8 in das Grundwasser ist nach §13 GrwV zu begrenzen. Wahlstedt ist als Siedlungsschwerpunkt aufgrund seiner Lage im Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz generell ungeeignet. Etwa ca 1/3 des VBG Grundwassergebietes im östlichen Bereich von Wahlstedt als Entwicklungs- und Entlastungsort geplant. Wir fordern eine Korrektur der überplanten VBG Grundwasser-Fläche.	den Zentralen Ort ausmacht. Die Gemeinde Wahlstedt steht bereits im baulichen Siedlungszusammenhang mit dem Mittelzentrum Bad Segeberg und kann an seiner Entwicklung teilhaben. Die Signatur umfasst im Wesentlichen den baulich bereits zusammenhängenden Bestand. Die Ausweisung als Entwicklungs- und Entlastungsort stellt ein Angebot an die Kommunen dar, Entwicklungs- und Entlastungsfunktionen für den Ordnungsraum Hamburg zu übernehmen. In welchem Umfang dieses von den Kommunen angenommen und in konkrete Siedlungserweiterungen umgesetzt wird, ist noch offen. Die Belange des Grundwasserschutzes müssen daher im Rahmen der Bauleitplanung konkret geprüft werden. Das Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz wird aufgrund der fachlichen Bewertung nicht zurückgenommen. Auch erfolgt keine Korrektur der Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes beziehungsweise des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes, da kein grundsätzlicher Widerspruch zum Vorbehaltsgebiet besteht. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1437	3 III. Streichung des Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz Wir bitten um Streichung Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz, im Bereich des [REDACTED] " aufgrund der Vornutzung und	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.4.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.3

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
	da dieser Belang der Altlasten- und Kampfmittelbelastung entgegensteht. Zudem wäre es für den Grundstückseigentümer als Zustandsstörer eine unbillige und unzumutbare Härte die Voraussetzung zur Förderung von unbelastetem Grundwasser als Trinkwasser sicher zu stellen. D.h. wir bitten, dass der Bereich des [REDACTED] nicht als Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz ausgewiesen wird.	des Regionalplan-Entwurfs). Es handelt sich um geplante Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwassergewinnungsgebiete Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sind nach dem jeweiligen hydrogeologischen Kenntnisstand abgegrenzt. Diese Abgrenzung ist Gegenstand der Fachplanung. Mit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet ist keine Aussage über den Umfang an Grundwasserentnahmen verbunden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren**

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
Entwurf 2023**

Auswertung

Schlagwort: 2.4 Binnenhochwasserschutz

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Binnenhochwasserschutz	Votum
Institution: Amt Kellinghusen, Bauverwaltungsamt ID: 1482	Die Gemeinde Willenscharen befürwortet den aktuellen Entwurf zum Regionalplan für den Planungsraum III nur teilweise und schlägt daher im Folgenden einige Änderungen für den Bereich der Gemeinde Willenscharen vor: Das Gemeindegebiet wird nicht mit Festsetzungen als Vorranggebiet für den Binnenhochwasserschutz belastet. Ausgehend von den Vorgaben des LEP zur Konkretisierung im Regionalplan stellt die Gemeinde Willenscharen fest, dass im LEP keine Festlegungen zum vorbeugenden Binnenhochwasserschutz in der Gemeinde Willenscharen dargestellt werden. Im Gegensatz dazu schlägt der Regionalplan-Entwurf für die Gemeinde Willenscharen vor, weitläufige landwirtschaftlich genutzte Flächen im Umfeld der Stör zu Vorranggebieten für den Binnenhochwasserschutz zu erklären, in denen Schutzmaßnahmen verboten sein werden, die zu einem schnelleren Abfluss der Hochwasserstände führen. Regionalplan-Entwurf Ziele: (Auszug): „...Die zur Regelung des Hochwasserabflusses im Binnenland erforderlichen Flächen sind als Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz in der Karte festgelegt. Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz sind in ihrer natürlichen Funktion als Überschwemmungsbereiche dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Sie sind von Bebauung frei zu halten, soweit keine Baurechte gemäß §§ 30, 31, 33 und 34 BauGB bestehen. Die Ausweisung neuer Baugebiete ist unzulässig. Ausnahmen sind hiervon abweichend nur im Rahmen der Regelungen der §§ 78 und 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zulässig. In den Vorranggebieten sind Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die die Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigen oder durch die der Hochwasserabfluss erhöht oder beschleunigt wird. Die Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen soll durch Maßnahmen wie Deichrückverlegungen ermöglicht werden. Zudem soll durch die Ertüchtigung von Deichen entlang der Binnengewässer des Planungsraums der Schutz vor Hochwasserschäden verbessert werden. Zur Verzögerung des Abflusses von Niederschlagswasser soll geprüft werden, ob zusätzliche Retentionsflächen gewonnen und genutzt werden können. Standorte für neue Polder sollen geprüft sowie bestehende Polder gesichert werden.“ Regionalplan-Entwurf Gründe: (Auszug): „...Kapitel 6.5.1 Absatz 1 LEP 2021 benennt die Gebiete, die als Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz festzulegen sind. Dies sind: die per Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiete, die Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (Legaldefinition gemäß § 76 Absatz 1 Satz 1 WHG und nach § 74 Absatz 1 Satz 2 Landeswassergesetz	Die vorgetragenen Anregungen beziehen sich auf die Fachplanungen/-verfahren des Hochwasserschutzes/Hochwasserrisikomanagements im Aufgabenbereich des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur und können dort als Grundlage einer fachlichen Prüfung herangezogen werden. Der Anregung zur Streichung der Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz wird nicht gefolgt. Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete sind die Vorgaben des LEP, die einheitlich in den Regionalplänen zur Anwendung kommen. Die weiteren Hinweise sind nicht Gegenstand der Regelungen des Regionalplans.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Binnenhochwasserschutz	Votum
	(LWG) auch die tidebeeinflussten Gebiete) sowie die wasserrechtlich (bis zu ihrer Festsetzung vorläufig) gesicherten Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beansprucht werden. Dies umfasst nach § 74 Absatz 5 LWG alle in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten dargestellten Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis von 100 Jahren zu erwarten ist und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beansprucht werden (HQ100). Relevante Gewässersysteme im Planungsraum III sind die Stör, Krückau und Pinnau, Alster und Bille, zudem die Trave, Wakenitz, Schwartau, der Oldenburger Graben, die Johannisebek sowie die Malenter Au, zumeist im Unterlauf oder im Mündungsbereich ihrer Nebengewässer. Entsprechend Ziffer II.1.4 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) sind von den Wasser- und Bodenverbänden benannte Polder, Speicherbecken und –seen beziehungsweise Teile davon, die eine besondere Bedeutung für den Hochwasserrückhalt aufweisen, ebenfalls als Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz festgelegt. Im Planungsraum III sind dies beispielsweise Abschnitte der Stör im Bereich von Kellinghusen. Um die Vorranggebiete in der Karte des Regionalplans darstellen zu können, wurde eine kartographische Generalisierung durchgeführt. Schmale Flächen, die eine Mindestbreite von 100 Metern nicht erreichen sowie isoliert liegende Einzelflächen mit einer Größe von unter fünf Hektar wurden nicht flächig, sondern als schematische Punktlinie dargestellt. Für die konkrete Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete sind die Hochwassergefahrenkarten nach § 74 Absatz 2 WHG heranzuziehen. In der Vergangenheit sind umfangreiche Überschwemmungsbereiche der Flüsse durch Begradigung, Ausbau und Eindeichung vernichtet worden. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz hat deshalb die Erhaltung der Rückhaltefunktion der noch bestehenden Überschwemmungsbereiche eine wichtige Funktion. Deshalb ist die Festlegung von Vorranggebieten im Regionalplan III als eine der Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser und den darauf aufbauenden Hochwasserrisikomanagement-Plänen (HWRM) der Flussgebietseinheiten (FGE) Eider, Schlei/Trave und Elbe vorgesehen sowie in Kapitel 6.5.1 Absatz 1 LEP 2021 festgelegt. Zusätzliche Festlegungen trifft der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH). In den Vorranggebieten ist eine Ausweisung neuer Baugebiete grundsätzlich unzulässig, soweit nicht bereits Baurechte nach § 30, 31, 33 und 34 BauGB bestehen, um dem weiteren Verlust von Flächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz entgegenzuwirken. Zusätzliche Bebauung kann die Speicherfähigkeit der Fläche und durch erhöhte Versiegelung auch die Versickerungsfähigkeit des Bodens sowie die Funktion als Abflussbereich beeinträchtigen, zudem steigt das Schadenspotenzial (besonders bei sensiblen Nutzungen). Bauliche Zulässigkeit und	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Binnenhochwasserschutz	Votum
	Ausnahmemöglichkeiten werden durch die §§ 78 und 78a WHG in Verbindung mit den §§ 75, 76 und 77 LWG geregelt. Im Fall möglicher Ausnahmen ist für raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen eine hochwasserangepasste Bauweise zu beachten. Für die bereits vorhandene Bestandsbebauung in Vorranggebieten soll gemäß Kapitel 6.5.1 Absatz 3 LEP 2021 der Hochwasserschutz verbessert und für ausreichende Hochwasservorsorge an Gebäuden gesorgt werden. Flächennutzungspläne, die in Vorranggebieten Bauflächen vorsehen, die noch nicht bebaut und für die noch keine Bebauungspläne aufgestellt sind, sollen gemäß Ziffer II.2.2 BRPH möglichst umgewidmet werden. Für besonders durch Binnenhochwasser gefährdete Nutzungen mit Bestandsschutz innerhalb der Vorranggebiete wird, wenn dies grundsätzlich möglich ist, ein Rückzug aus den gefährdeten Gebieten empfohlen.“ Die Gemeinde Willenscharen kann dieser Festsetzung im Regionalplan-Entwurf nicht zustimmen, weil dadurch die Bewohner der langjährig bestehenden Wohn- und Nutzgebäude entlang der Stör in vom Hochwasser bedrohten Bereichen auf der einen Seite aktiv zum Schutz und damit Hochwassergeschützten Umbau Ihrer Gebäude gedrängt werden, die sie aus eigenen finanziellen Mitteln kaum werden bezahlen können oder ihnen geraten wird, freiwillig auf die Nutzung ihres Eigentums zu verzichten. Zeitgleich werden zwar die Flächen, welche im Eigentum des Naturschutzes stehen, ebenfalls zu Vorranggebieten für den Binnenhochwasserschutz erklärt, allerdings gibt es dort zusätzliche durch konkrete Auflagen aus dem Naturschutzrecht für verbindlich zu erstellende Schutzmaßnahmen mit Verwallungen und Befestigungen, die im Falle eines Hochwasserereignisses dazu führen können, dass die naturschutzrechtlich geschützten Flächen vor Hochwasserbeeinträchtigungen geschützt werden und Flächen, welche im privaten Eigentum stehen, ungeschützt als Restflächen für die Retentionsflächen und den Hochwasserrückhalt in der Fläche übrig bleiben. Ein allgemeines Hochwasserschutzkonzept im Bereich der Gemeinde Willenscharen darf nicht zu Lasten der Einwohner und Landbesitzer gehen, da sie einen freiwilligen Verzicht auf Nutzung und Eigentum bedeuten würden. Es sind bisher weder Alternativ-Konzepte zum effektiven Hochwasserschutz mit der Gemeinde Willenscharen besprochen oder geprüft worden und statt einer schleichenden Enteignung vor Ort wurde bisher nicht zielorientiert mit den Bewohnern der Gemeinde Willenscharen über alternative Möglichkeiten zum Schutz der bestehenden Strukturen oder möglichen Flächentausch/-kauf verhandelt. Daher fordert die Gemeinde Willenscharen den Planungsträger auf, den Entwurf des Regionalplans im Bereich der Gemeinde Willenscharen dahingehend zu ändern, dass keine Festsetzungen als Vorranggebiet für den Binnenhochwasserschutz eingetragen werden. Der Wasserabfluss im Bereich der Stör darf auch weiterhin nicht behindert werden, damit der Unterlieger dem Oberlieger gerade bei Hochwasserereignissen das Wasser abnehmen	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Binnenhochwasserschutz	Votum
	kann. Nur so kann die angemessene Bewirtschaftung aller landwirtschaftlichen Flächen langfristig sichergestellt und die Wohnbebauung entlang der Stör effektiv vor Hochwasser geschützt bleiben. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext in Originalstellungnahme]	
Institution: Amt Kellinghusen, Bauverwaltungsamt ID: 1488	[eingereicht für die Gemeinde Sarlhusen] Das Gemeindegebiet wird nicht mit Festsetzungen als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz belastet. Nah an dem Fließgewässer Stör gelegene Wohnbebauung sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen verlangen ein zügiges Abfließen.	Die vorgetragenen Anregungen beziehen sich auf die Fachplanungen/-verfahren des Hochwasserschutzes/Hochwasserrisikomanagements im Aufgabenbereich des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur und können dort als Grundlage einer fachlichen Prüfung herangezogen werden. Der Anregung zur Streichung der Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz wird nicht gefolgt. Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete sind die Vorgaben des LEP, die einheitlich in den Regionalplänen zur Anwendung kommen.
Institution: NABU Schleswig-Holstein, Bereich Verbandsbeteiligung ID: M1578	Binnenhochwasserschutz (Kap. 2.4) Der hier dargelegte Grundsatz (2 G): "Die Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen soll durch Maßnahmen wie Deichrückverlegungen ermöglicht werden" und es "soll geprüft werden, ... ob zusätzliche Retentionsflächen gewonnen und genutzt werden können:" (S. 33) wird seitens des NABU begrüßt. Angesichts des fortschreitenden Klimawandels und dafür prognostizierten stärkeren Niederschlagsereignisse sowie Meeresspiegelanstieg sind solche Maßnahmen raumplanerisch unbedingt festzuhalten. Daher ist es richtig, dafür auch größere "Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz" wie z.B. im Bereich der Stör zwischen Kellinghusen und Itzehoe in das Planwerk einzutragen (Planungsraum III, Teil C). Im Planungsraum III werden folgende Gebiete im Winterhalbjahr regelmäßig großflächig überschwemmt und sollten als Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz eingestuft werden: • NSG Ammersbek-Niederung bis Gölm bach (östlich A 1)	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bei den genannten Gebieten handelt es sich um Naturschutzgebiete, die über einzelne naturschutzfachliche Aspekte/Begründungen ihren Schutzstatus erhielten. Vorranggebiete zum Binnenhochwasserschutz unterliegen in ihrer wasserwirtschaftlichen Bewertung Kriterien des Hochwasserrisikomanagements gemäß der Hochwasserrichtlinie (2007/60/EG). Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Binnenhochwasserschutz	Votum
	• Heilsautal nördlich des Reinfelder Herrenteiches • Travetal zwischen Bad Segeberg und Bad Oldesloe • Süderbestetal nördlich Höltenklinken • Norderbestetal westlich der A 21 • Bestetal zwischen A 21 und Bad Oldesloe Zu prüfen wären jedoch auch weitere raumplanerische Festsetzungen von derartigen Vorranggebieten an Fließgewässern, dieses auch im Planungsraum II, so an der Schwentine südlich Wahlstorf und zwischen Preetz und Schwentinental (beides Kreis Plön) sowie in Teilen der Eiderniederung im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Dabei sind in der Raumfindung auch die kleineren Fließgewässer zu berücksichtigen wie z.B. die Kossau (Planungsraum II) und die Malenter Au in der Niederung zwischen Sieversdorf und Neukirchen (Planungsraum 111). Beim Binnenhochwasserschutz ist der Bereitstellung von natürlichen Überschwemmungsgebieten Vorrang gegenüber technischen Lösungen (wie Polder) zu geben. Sie dienen sowohl als Retentionsraum als auch als Lebensraum für eine Vielzahl von z.T. bedrohten Tier- und Pflanzenarten.	
ID: M1578	2.2.5 Vorbeugender Binnenhochwasserschutz (PR III, S. 40 und Karte, Teil C) Im Planungsraum III sind folgende Gebiete im Winterhalbjahr regelmäßig großflächig überschwemmt und sollten als Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz eingestuft werden: • NSG Ammersbek-Niederung bis Gölm bach (östlich A 1) • Heilsautal nördlich des Reinfelder Herrenteiches • Travetal zwischen Bad Segeberg und Bad Oldesloe • Süderbestetal nördlich Höltenklinken • Norderbestetal westlich der A 21 • Bestetal zwischen A 21 und Bad Oldesloe	Bei den genannten Gebieten handelt es sich um Naturschutzgebiete, die über einzelne naturschutzfachliche Aspekte/Begründungen ihren Schutzstatus erhielten. Vorranggebiete zum Binnenhochwasserschutz unterliegen in ihrer wasserwirtschaftlichen Bewertung Kriterien des Hochwasserrisikomanagements gemäß der Hochwasserrichtlinie (2007/60/EG). Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Binnenhochwasserschutz	Votum
Institution: Hansestadt Lübeck, Abteilung Stadtentwicklung ID: M1596	Es wird angeregt, die Flächendarstellungen zu den Belangen des vorbeugenden Binnenhochwasserschutzes und des Küstenschutzes und der Klimafolgenanpassung im Küstenbereich an die differenzierten Belange des Naturschutzes anzupassen. Grundsätzlich sollten Vorranggebiete für Küstenschutz und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen nicht nur nach dem bisherigen Schutzstandard der jeweiligen Küste ausgewiesen werden, sondern auch nach Empfindlichkeit der betroffenen Nutzungen. Dabei sollte geduldet werden können, wenn z. B. in gesetzlich geschützten Biotopen oder Schutzgebieten Schäden an Natur und Landschaft entstehen, ohne Menschenleben zu gefährden. Diese Bereiche mit untergeordneter Schutzbedürftigkeit gegenüber Überschwemmungen sollten in Karte und Text dargestellt werden. Dies gilt z. B. für: • Insel Buchhorst • GLB Ostufer der Untertrave • NSG Südlicher Priwall • NSG Dummerdorfer Ufer • NSG Schellbruch • FFH-Gebiet Brodtener Ufer • Medebek Die Ausweisung eines Vorranggebietes für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz an der Wakenitz (Überschwemmungsgebiet [ÜSG] Wakenitz) ist aktuell in der fachlichen Diskussion mit dem MEKUN sowie mit dem LfU. Aufgrund der verschiedenen technischen Anlagen zur Bewirtschaftung der Wasserstände an der Wakenitz, scheint die Ausweisung einer Hochwassergefahr an der Wakenitz nicht hinreichend begründet zu sein. Dies ist jedoch nicht abschließend erörtert. Die Ergebnisse dieser fachlichen Überprüfung sind einerseits abzuwarten und/oder andererseits mit den oben genannten Behörden kurzfristig abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis kann anschließend in die Regionalplanung 2023 übernommen werden.	Der Anregung zur Differenzierung der Vorranggebiete anhand der Nutzung wird nicht gefolgt. Es wird auf die nachfolgenden Planungsebenen sowie die Fachplanung verwiesen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bei den genannten Gebieten handelt es sich um Naturschutzgebiete, die über einzelne naturschutzfachliche Aspekte/Begründungen ihren Schutzstatus erhielten. Vorranggebiete zum Binnenhochwasserschutz unterliegen in ihrer wasserwirtschaftlichen Bewertung Kriterien des Hochwasserrisikomanagements gemäß der Hochwasserrichtlinie (2007/60/EG). Die Überprüfung an der Wakenitz ist in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde (UWB) Lübeck erfolgt und abgeschlossen. Die Wakenitz wird zukünftig nicht mehr als Hochwasserrisikogebiet und Überschwemmungsgebiet bewertet und ab 2025 aus der Hochwasserrisikogebiet-Kulisse entfallen. Damit wird die fachliche Grundlage für die Festlegung eines Vorranggebietes für vorbeugenden Binnenhochwasserschutz fehlen. Daher wird die Wakenitz nicht mehr als Vorranggebiet für den Binnenhochwasserschutz festgelegt. Dem Hinweis wird daher gefolgt.
Institution: Landesnaturschutzv	Im LEP werden Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz definiert (S. 408). In den Regionalplänen sind daher u. E. Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz einzufügen, Hier	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Vorgaben der Hochwasserrahmenrichtlinie werden bereits mit der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Binnenhochwasserschutz	Votum
erband Schleswig-Holstein e.V. LNV ID: M1593	ist eine Ableitung aus den sog. „HQ-100-Räumen“ der Hochwasserrahmenrichtlinie denkbar.	Ausweisung der Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz umgesetzt.
Institution: Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) Ref. RS 9 ID: M1591	Im Auftrag des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen weise ich darauf hin, dass mit Inkrafttreten des länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) am 1. September 2021 ein übergeordnetes Planwerk in das System der räumlichen Planung integriert wurde¹. Der BRPH trifft Festlegungen • zur Effektivierung der raumplanerischen Hochwasservorsorge, • zur Harmonisierung raumplanerischer Standards in Deutschland; insbesondere unter Berücksichtigung der Faktoren Klimawandel und -anpassung. • zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Koordination des Hochwasserschutzes u.a. in Flusseinzugsgebieten, • zur Einführung eines risikobasierten Ansatzes in der Raumplanung und • zur Verbesserung des Schutzes Kritischer Infrastrukturen vor Überschwemmungen. Als übergeordneter Raumordnungsplan gelten die Erfordernisse der Raumordnung des BRPH auch für die Regionalplanentwürfe der Planungsräume I, II und III des Landes Schleswig-Holstein. Grundsätzlich sind die Erfordernisse der Raumordnung des BRPH auf eine Konkretisierung durch die Regionalplanung angelegt (siehe hierzu letzten Absatz der Präambel des BRPH). Nach § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung des BRPH zu beachten sowie die Grundsätze der Raumordnung des BRPH bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen. Zudem weisen wir darauf hin, dass nach § 13 Abs. 1a ROG, der kürzlich in das ROG aufgenommen wurde, Raumordnungspläne nach § 13 Absatz 1 Satz 1 ROG den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, die in den Bundesraumordnungsplänen nach § 17 ROG festgelegt wurden. Diese Regelung ist am 28.9.2023 in Kraft getreten. Wir weisen aber darauf hin, dass bereits durch § 4 Abs. 1 ROG eine Pflicht zur Beachtung von Zielen der Raumordnung für die Regionalplanung galt. Die hochwasserbezogenen Inhalte und Ausführungen der Regionalplanentwürfe stellen in Teilen eine begrüßenswerte Weiterentwicklung der aktuell gültigen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Binnenhochwasserschutz	Votum
	Regionalplanfestlegungen dar. Dennoch besteht aus unserer Sicht Nachbesserungsbedarf hinsichtlich einzelner Festlegungen, um eine ausreichende Berücksichtigung und Beachtung der geltenden Erfordernisse der Raumordnung des BRPH zu erreichen. Der aus Sicht der Bundesraumordnung bestehende Nachbesserungsbedarf wird im Folgenden erläutert.	
ID: M1591	Zu den zeichnerischen Festlegungen Die Regionalplanentwürfe für die Planungsräume I, II und III des Landes Schleswig-Holstein weisen in ihren zeichnerischen Festlegungen Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz aus. Die Vorrang-gebiete werden dabei als offene Punktflächen dargestellt. Um der raumordnungsrechtlich geforderten räumlichen Konkretheit und Letztabgewogenheit besser zu entsprechen, empfehlen wir die Flächen als geschlossene Polygone darzustellen und daher um Begrenzungslinien zu ergänzen. In den Randbereichen der Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz können für die Leserinnen und Leser des Regionalplans ansonsten Abgrenzungsschwierigkeiten entstehen. Dies kann dazu führen, dass unklar bleibt, ob ein Standort noch innerhalb oder bereits außerhalb eines Vorranggebiets zu verorten ist. Der Einbezug von schmalen Flächen, die einer Mindestbreite von 100 Metern nicht erreichen sowie von kleineren Flächen unter 5 Hektar (Begründung zu Ziffer (1) (Z) im Kapitel 2.4 Binnenhochwasserschutz) innerhalb der zeichnerischen Darstellung als Punktlinie, wird sehr begrüßt.	Die gewählte Signatur für die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz gewährleistet eine maßstabsgerechte Verortung bei guter Lesbarkeit der Karte und entspricht damit den raumordnungsrechtlichen Anforderungen eines Ziels der Raumordnung. Der Anregung wird nicht gefolgt.
ID: M1591	Die Regionalplanentwürfe für die Planungsräume I, II und III des Landes Schleswig-Holstein verweisen im Kapitel 2.4. Binnenhochwasserschutz neben den Anforderungen des Landesentwicklungsplans (LEP) zum Hochwasserschutz auch auf die Ziffern I. und II. des BRPH. Ein solcher Hinweis wird aus Sicht der Bundesraumordnung befürwortet, da so eine erhöhte Aufmerksamkeit der Erfordernisse des BRPH für die nachgelagerte Planungsebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung hergestellt wird. In diesem Kontext sind die einleitenden Ausführungen im Kapitel „Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt“ zum Einbezug des BRPH ebenfalls positiv zu bewerten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Verweis auf den BRPH die Landes- und Regionalplanung allgemein nicht vom Konkretisierungsauftrag entbindet und die Erfordernisse der BRPH explizit auf eine Konkretisierung durch die Regionalplanung angelegt sind.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zusätzliche Erläuterung: Die in den Regionalplänen enthaltenen Regelungen sind aus Sicht der Landesplanung in Abstimmung mit der zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachbehörde im Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur hinreichend. Über die methodischen Ansätze und Ergebnisse zur Umsetzung der Hochwasserrahmenrichtlinie (2007/60/EG) in Schleswig-Holstein wird eine über die Einführung des Bundesraumordnungsplanes

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Binnenhochwasserschutz	Votum
	Zu Ziffer (1) (Z) des Kapitels 2.4 Binnenhochwasserschutz (Vorranggebiete) Die Ausweisung von Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz, orientiert an einem HQ100 bzw. der vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete, wird von unserer Seite begrüßt. Der Einbezug von Poldern und Speicherbecken unter Berücksichtigung der Ziffer G II.1.4 BRPH wird ebenfalls positiv bewertet. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der BRPH für Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG explizit in Ziffer II.2 weitere Festlegungen trifft, die über die Vorgaben von (1) (Z) im Kapitel 2.4 der Regionalplanentwürfe deutlich hinausgehen und daher einer Konkretisierung durch die Regionalplanung bedürfen. Ziffer II.2.1 (G) des BRPH legt fest, dass neben vorläufig gesicherten und festgesetzten auch noch nicht wasserrechtlich gesicherte Überschwemmungsgebiete auf geeignete Weise räumlich gesichert werden sollen. Nach Lesart der Begründung zu (1) (Z) im Kapitel 2.4 Binnenhochwasserschutz findet eine solche Gebietssicherung statt, da für die Ausweisung der Vorranggebiete auf die HQ100 Kulisse zurückgegriffen wird. Sofern lediglich eine raumplanerische Nachzeichnung der fachrechtlichen Gebietskategorien von festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten stattfinden sollte, wird die Orientierung an den aktuellen HQ100-Kulissen der Hochwassergefahrenkarten, und somit an den faktischen Überschwemmungsgebieten, empfohlen. Die Raumordnung kann somit ggf. eine räumliche Sicherung der durch Hochwasser gefährdeten Gebiete noch vor der fachrechtlichen Sicherung bzw. Festsetzung erreichen. Ziffer G II.2.2 (G) des BRPH adressiert die Minimierung von Hochwasserrisiken, indem in Überschwemmungsgebieten eine Rücknahme von in Flächennutzungsplänen und Landes- bzw. Regionalplänen für die Bebauung fest-gelegten Gebieten geprüft wird. Zudem sollen die Umplanung und der Umbau vorhandener Siedlungen geprüft werden. Satz 1 und 2 stehen unter dem Vorbehalt der in Ziffer II.2.2 (G) Nr. 1 und 2 BRPH getroffener Ausnahmetatbestände. Die Begründung zu (1) (Z) im Kapitel 2.4 Binnenhochwasserschutz greift diesen Aspekt bereits auf und empfiehlt eine Rücknahme der Gebiete. Ebenso findet eine begrüßenswerte Flankierung der im BRPH angesprochenen, hochwasserangepassten Bauweise für die Gebiete, die nicht zurückgenommen werden können, statt. Da diese Regeln aber nur in der Begründung zum Ziel genannt werden, wird keine Bindungswirkung erzielt. Damit die gewünschten Vorgaben rechtlich wirksam werden können, wird empfohlen, die beiden Regeln unmittelbar in den Plansatz (1) (Z) im Kapitel 2.4 Binnenhochwasserschutz zu integrieren. Ziffer II.2.3 des BRPH legt mit der Rechtsqualität eines Ziels der Raumordnung für Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 fest, dass Kritische Infrastrukturen mit	Hochwasser (BRPH) mit der Wasserwirtschaft vereinbarte 1 zu 1 Umsetzung sichergestellt. Zu Ziffer (1) (Z) Kapitel 2.4 Binnenhochwasserschutz: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die in den Regionalplänen enthaltenen Regelungen sind aus Sicht der Landesplanung in Abstimmung mit der zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachbehörde im Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur hinreichend. Über die methodischen Ansätze und Ergebnisse zur Umsetzung der Hochwasserrahmenrichtlinie (2007/60/EG) in Schleswig-Holstein wird eine über die Einführung des BRPH mit der Wasserwirtschaft vereinbarte 1 zu 1 Umsetzung sichergestellt. Dazu gehört auch das Thema Überschwemmungsgebiete. Zusätzliche Erläuterung: Bei den Gebietskategorien der wasserrechtlichen Überschwemmungsgebiete wird auf die Definitionen gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Landeswassergesetz (LWG)-Schleswig-Holstein und die Methode Schleswig-Holstein verwiesen. Diese Ermittlung stellt eine fachlich hinreichend genaue Kulisse als Grundlage dar. Vor dem Hintergrund der in den schleswig-holsteinischen Landschaftsräumen und in den wasserrechtlichen Überschwemmungsgebieten (Hochwasserrisikogebieten) unterschiedlichen bestehenden Verhältnissen wird diese Anforderung fachlich ins „Leere“ laufen. Vor diesem Hintergrund

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Binnenhochwasserschutz	Votum
	länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung, weitere Kritische Infrastrukturen nach BSI-Kritisverordnung sowie Anlagen und Betriebsbereiche nach Industrieemissionsrichtlinie oder SEVESO-III-Richtlinie weder geplant noch errichtet werden dürfen (zu Ausnahmeregelungen siehe Ziffer Z II.2.3 Abs. 2 BRPH). Auf den bestehenden Bestandsschutz wird hingewiesen. Eine Adressierung dieses Ziels des BRPH, welches eine strikte Beachtungspflicht auslöst, wird in den aktuellen Regionalplanentwürfen nicht hergestellt und wird hier empfohlen. Ein Verweis im Rahmen der Begründung zu (1) (Z) im Kapitel 2.4 Binnenhochwasserschutz sollte aufgenommen werden. Im Plansatz zu Ziffer (1) (Z) Kapitel 2.4 Binnenhochwasserschutz wird in den drei Regionalplanentwürfen noch nicht auf die Notwendigkeit von Bauvorsorge und hochwasserangepasstem Bauen in den städtebaulichen Bestandsgebieten eingegangen, obwohl dies der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 LEP mit Ziffer 2.4 (3 G) - vorsieht. Danach soll der Gebäudebestand in Vorranggebieten für den Binnenhochwasserschutz möglichst hochwasserangepasst entwickelt werden. Bei bestehenden Gebäuden sollen technische und bauliche Vorsorgemaßnahmen umgesetzt werden, die das Ausmaß von Hochwasserschäden minimieren. Wenn diese zentrale Vorgabe nicht in den Regionalplänen aufgegriffen wird, ist davon auszugehen, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung der Grundsatz des LEP übersehen wird. Angesichts eines bisher unzureichenden Schutzes von Gebäuden im städtebaulichen Bestand vor Hochwasserschäden und einer nach wie vor geringen Verbreitung eines hochwasserangepassten Um- und Neubaus von Gebäuden in Bestandsgebieten wird angeregt, die inhaltlichen Vorgaben des LEP nach Ziffer 2.4 (3 G) möglichst als einen eigenen Grundsatz der Raumordnung kurz nach dem Plansatz zu Ziffer (1) (Z) Kapitel 2.4 Binnenhochwasserschutz aufzunehmen. Unterlassene Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz Im Kontext der Vorranggebietsausweisung ist auch auf die in den Regionalplanentwürfen für die Planungsräume I, II und III des Landes Schleswig-Holstein unterlassene Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz kritisch hinzuweisen. Im Sinne einer guten Praxis des vorsorgenden Hochwasserschutzes durch die	wird eine geforderte Bindungswirkung für den Vollzug unrealistisch sein. Der Forderung wird daher nicht gefolgt. Ziffer G II.2.2 (G) des BRPH: Ziffer G II.2.2 (G) des BRPH richtet sich zum einen an die Raumordnung und zum anderen an die Gemeinden. Mit dem bereits in der Begründung enthaltenen Verweis wird dem BRPH diesbezüglich hinreichend Rechnung getragen. Zu Ziffer (1) (Z) Kapitel 2.4 Binnenhochwasserschutz: Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung zu Kapitel 2.4 Absatz 1 (Z) wird entsprechend ergänzt. Ziffer II.2.4 des BRPH: Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regionalpläne sind grundsätzlich mit dem LEP zusammen zu lesen. Auf reine Wiederholungen des LEP wird zu Gunsten eines schlanken Regelwerks verzichtet. Zu unterlassener Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz: Die in den Regionalplänen enthaltenen Regelungen basieren auf den aktuell vorhandenen fachlichen Grundlagen der Wasserwirtschaft in Schleswig-Holstein, die seitens der Regionalplanung entsprechend berücksichtigt werden. Darüber hinausgehende Regelungen sind derzeit nicht möglich. Begründung: Die vorhandene Hochwasserabwehrinfrastruktur (Deiche, Schöpfwerke, Speicher) der Wasser- und Bodenverbände (WBV) dient der hinreichenden Minderung der Hochwasserrisiken. Die in den Teileinzugsgebieten der geschaffenen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Binnenhochwasserschutz	Votum
	Regionalplanung, wie sie bereits im Jahr 2000 durch den Beschluss der Ministerkonferenz der Raumordnung zwischen Bund und Ländern vereinbart worden ist, sollte neben einer Sicherung der Überschwemmungsgebiete über die Ausweisung von Vorranggebieten, auch ausreichend für Hochwasservorsorge für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz gesorgt werden. Der gültige Landesentwicklungsplan für Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2021 sieht neben der Möglichkeit zur Ausweisung von Vorranggebieten auch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz vor, um unter anderem auch der Gefährdung hinter Hochwasserschutzanlagen raumordnerisch begegnen und Schadensrisiken minimieren zu können (3 G, Kapitel 6.5 Binnenhochwasserschutz). Der Generalplan Binnenhochwasserschutz und Hochwasserrückhalt des Landes Schleswig-Holsteins verweist ebenfalls ausdrücklich auf das raumordnerische Instrument der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz. Ein Verzicht auf eine Ausweisung von Vorbehaltsgebieten sollte heute nicht mehr auf fehlende Daten zurückgeführt werden müssen. Dies ist allerdings in Schleswig-Holstein der Fall. Die fehlende Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Binnenhochwasserschutz geht ausschließlich auf die unzureichende Datengrundlage der Hochwassergefahrenkarten des Landes zurück. Beim letzten Aktualisierungszyklus der Hochwassergefahrenkarten wurde die Darstellung von Hochwasserrisikogebieten massiv zurückgenommen. In keinem anderen Land erfolgte im Rahmen des Aktualisierungszyklus eine so erhebliche Verkleinerung der Hochwasserrisikogebietskulisse wie im Land Schleswig-Holstein. Aufgrund der fehlenden Darstellung von Hochwasserrisikogebieten konnten keine Vorbehaltsgebiete für den Binnenhochwasserschutz in den Regionalplanentwürfen dargestellt werden. Die Landes- und Regionalplanung in Schleswig-Holstein sollte deshalb – soweit möglich – von der zuständigen obersten Wasserbehörde verlangen, im nächsten Zyklus der Aktualisierung der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten, die Methodik zur Identifizierung der Hochwasserrisikogebiete an die in anderen Ländern praktizierte Methodik anzupassen. Nach erfolgter Neuabgrenzung der Hochwasserrisikogebieten könnte im Zuge der Überarbeitung (der Entwürfe) der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III eine Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Binnenhochwasserschutz nachgeholt werden. Auch in den Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten ist die Gefahr durch Hochwasser und damit das Risiko materieller und immaterieller Schäden an Leib und Leben gegeben. Eine Berücksichtigung der Risikogebiete durch eine Ausweisung von Vorbehaltsgebieten wird deshalb angeregt (siehe hierzu auch Fußnote 3).	Hochwasserabwehrinfrastrukturen verbleibenden Restrisiken gelten als beherrschbar und werden als gesellschaftlich akzeptiert bewertet. Die im 1. Berichtszyklus zur Umsetzung der Hochwasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein für das Flusshochwasser (Binnenhochwasserschutz) lediglich teilweise dargestellten „geschützten Gebiete“ = Hochwasserrisikogebiete = Vorbehaltsgebiete wurden im zweiten Zyklus der Hochwasserrahmenrichtlinie nicht mehr dargestellt. Stattdessen ist die fachliche Auseinandersetzung auf das gesamte Aufgabengebiet der Wasser- und Bodenverbände zum Thema Binnenhochwasserschutz/Hochwasserrisikomanagement (HWRM) ausgeweitet worden. Diese Kulisse ist im Rahmen der „Niederungsstrategie Schleswig-Holstein“ in der weiteren Vorgehensweise, allerdings nicht mehr eng in den Bezug zum Hochwasserrisikomanagement (HWRM) gestellt worden. Somit ist die Grundlage für Vorbehaltsgebiete = Hochwasser-Risikogebiete nicht mehr gegeben. Aktuell sind im Ergebnis die Schwerpunkte der Hochwasserrisikogebiete-Flusshochwasser ohne und mit technischem Hochwasserschutz (Hochwasserabwehrinfrastrukturen) wie folgt definiert: ⇒ Überschwemmungsgebiete per Landesverordnung ⇒ Überschwemmungsgebiete per Legaldefinition (Vorland: Gewässer und Binnendeiche / Hochwasserschutzanlagen) ⇒ Erforderliche Hochwasser-Rückhalteräume

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Binnenhochwasserschutz	Votum
	Für die Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten bestimmt der BRPH die Grundsatzfestlegung nach Ziffer II.3, um den Schutz bestimmter Kritischer Infrastrukturen vor Hochwasserschäden zu verbessern. Neben Kritischen Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung und Kritischen Infrastrukturen nach BSI-Kritisverordnung sollen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern, grundsätzlich weder geplant noch zugelassen werden. Bei Letzteren handelt es sich beispielsweise um Kindergärten, Seniorenunterkünfte oder Wohnheime für Menschen mit Behinderungen. Die starke Gefährdung solcher baulichen Anlagen wurde leider während der dramatischen Flutereignisse im Einzugsgebiet der Ahr im Juli 2021 sichtbar. In einer Pflegeeinrichtung der Gemeinde Sinzig verloren zwölf Personen ihr Leben, da die erforderliche komplexe Evakuierung des Wohnheims für Menschen mit Behinderung nicht mehr möglich war. Um derartigen Schäden an Leib und Leben von hilfsbedürftigen Personen abzuwenden, ist eine vorausschauende Planung dieser baulichen Anlagen notwendig, die alle bekannten Hochwasserrisiken einbezieht. Aufgrund der großen praktischen Bedeutung, die dieser Grundsatz insbesondere für die kommunale Bauleitplanung hat, weil viele Gemeinden und Städte nach wie vor Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, die ein komplexes Evakuierungsmanagement im Katastrophenfall erfordern, in Risikogebieten planen, wären konkretisierende Vorgaben zu dieser Thematik für die Planungsräume I, II und III sinnvoll. Voraussetzung hierfür ist allerdings die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Binnenhochwasserschutz in den überarbeiteten Regionalplanentwürfen. Nur so kann auf den nachgelagerten Planungsebenen eine erhöhte Sichtbarkeit des Vorsorgebedarfs und die Notwendigkeit der Findung eines hochwassersicheren Standortes verdeutlicht werden. Nachdrücklich wird deshalb die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die Verbesserung der Risikovorsorge gegenüber Hochwasserereignissen, z. B. orientiert an einem HQextrem, für die Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III des Landes Schleswig-Holstein empfohlen. Zu 2 G des Kapitels 2.4 Binnenhochwasserschutz Unter Festlegung nach Ziffer 2.4 (2) (G) der Regionalplanentwürfe der Planungsräume I, II und III werden unterschiedliche Maßnahmen für die Wiedergewinnung von Rückhalteflächen adressiert. Räumliche Sicherungen unterschiedlicher Raumnutzungen und Raumfunktionen werden ebenfalls unter Ziffer II.1 BRPH für die Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG getroffen. Aus Sicht der Bundesraumordnung wird empfohlen, die Gebiete mit Hilfe raumordnerische Gebietskategorien (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet) räumlich zu sichern, um eine unmittelbare Bindungswirkung für die nachgelagerten Planungsebenen zu entfalten.	Der räumliche Schwerpunkt der Überschwemmungsgebiete per Landesverordnung liegt an den Nebengewässern der Elbe, wo Überschwemmungsgebiete an der Stör, Krückau, Pinnau, Alster und Bille festgesetzt sind. Darüber hinaus besteht ein Überschwemmungsgebiet an der Trave. Die Westküste ist dagegen durch die Binnendeiche (Hochwasserabwehrinfrastrukturen) in den Niederungsgebieten und damit durch Überschwemmungsgebiete per Legaldefinition geprägt. Zu 2 G des Kapitels 2.4 Binnenhochwasserschutz: Der Empfehlungen / Anregung wird nicht gefolgt, da die in Ziffer 2.4 (2) (G) genannten Maßnahmen nicht konkret räumlich verortet werden können. Daher wird an einer rein textlichen Regelung festgehalten. Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Zu Ziffer II 1.2 Eine zusätzliche Sicherung von Räumen hinter den Hochwasserschutz-Anlagen (Binnendeichen) gibt es in Schleswig-Holstein nicht. Das kann grundsätzlich über fehlende Ausbauprogramme begründet werden. Im Fazit gibt es keinen fachlichen Rahmen wie im Küstenschutz, mit dem zugrundeliegenden Fachplan Generalplan Küstenschutz Schleswig-Holstein. Über den Generalplan Binnenhochwasserschutz Schleswig-Holstein wird das nicht thematisiert. Zu Ziffer II 1.5 In den an den Fließgewässern vorhandenen und überwiegend identischen Bewertungskulissen für die Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Binnenhochwasserschutz	Votum
	Der BRPH spricht, neben der bereits erwähnten Festlegung II.1.4 BRPH (siehe zu Ziffer 2.4 (1) (Z)), zusätzlich die folgenden Aspekte an: • Ziffer II.1.2 (Z) BRPH formuliert die Sicherung von Räumen hinter Hochwasserschutzanlagen, welche für die Verstärkung der Anlagen oder die Rückverlegung von Deichen notwendig ist und somit von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten sind. • Ziffer II.1.5 (G) BRPH legt die Sicherung von Räumen für Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern fest, sofern diese dem Hochwasserschutz zuträglich sind. • Ziffer II.1.6 (G) BRPH adressiert die räumliche Sicherung von noch nicht im Bau oder Betrieb befindliche Maßnahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP). Es wird daher empfohlen, bei der Abgrenzung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz die genannten Erfordernisse des BRPH einfließen zu lassen. Eine Berücksichtigung der genannten Aspekte kann zurzeit anhand der Ausführungen in den Regionalplanentwürfen nicht entnommen werden.	(unter anderem Renaturierungen) und der Ziele der Hochwasserrahmenrichtlinie (unter anderem Hochwasserrückhalt und technischer Hochwasserschutz) sind die Ziele im Einzelfall gegeneinander abzuwägen. Vor dem Hintergrund der bereits beschriebenen Verhältnisse in den Landschaftsräumen Schleswig-Holsteins gibt es keine festgeschriebenen Kulissen. Zu Ziffer II 1.6 In Schleswig-Holstein gibt es keine Maßnahmen, die über das Nationalen Hochwasserschutzprogramm finanziert werden. Zur Stellungnahme insgesamt: Zur weiteren Umsetzung des BRPH strebt die Landesplanung einen weiteren Austausch mit den zuständigen Fachbehörden, insbesondere auf Landesebene sowie mit dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, an.
Institution: Kreis Ostholstein, Fachdienst Regionale Planung ID: M1576	Soweit durch die Umsetzung des Regionalplanes im Zuge eines Eingriffs in die Natur ein Ausgleich erforderlich wird, wäre es aus wasserwirtschaftlicher Sicht wünschenswert, wenn dieser Ausgleich der Umsetzung der Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie dienen könnten. Hier ist insbesondere die Flächenbereitstellung im Zuge von Renaturierungsvorhaben an Fließgewässern oder Niedermooren von besonderer Bedeutung. Der Regionalplan geht auch ausführlich auf die Ziele des Binnen- und Hochwasserschutzes ein und nimmt diese in die Planung auf. Auch bei dieser Problematik geht es in erster Linie um die Flächenverfügbarkeit. Insofern wäre es hier ebenso wünschenswert, wenn aus Ausgleichsverpflichtungen durch Planungen Flächen für den vorsorgenden Hochwasserschutz zur Verfügung gestellt werden. Im Bereich der städtebaulichen Entwicklung sind im urbanen Bereich Planungsansätze herauszustellen, die den Aspekt der Schwammstadt für die zukünftige Entwicklung in den Vordergrund stellen. Im urbanen Raum wird nach wie vor zu viel Niederschlagswasser direkt abgeleitet. Vor dem Hintergrund der Klimaanpassung und einer nachhaltigen	Zu Ausgleichsverpflichtungen: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Thematik ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Zu städtebaulichen Entwicklung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Thematik ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Binnenhochwasserschutz	Votum
	Wasserhaushaltbilanz sind deshalb Maßnahmen zu treffen, die die Flächenversiegelung verringern und die Parameter Verdunstung und Versickerung erhöhen. Im planerischen Kontext bedeutet dies, entsprechend Raum für Grünflächen vorzusehen und Bestandsflächen zu entsiegeln. Insbesondere die touristische Ausrichtung von Eutin und Malente kann von einer nachhaltigen, sichtbaren Stadtentwicklung (z.B. Tiefbeete, Baumrigolen, Fassadenbegrünungen, usw.) profitieren, die den Besuchern ein zukunftsorientiertes und ökologisch-nachhaltiges Bestreben der Gemeinden vermitteln kann und positive Nebeneffekte wie ein ausgeglicheneres Kleinklima mit sich bringt. Dies sorgt insbesondere bei Hitzeperioden für angenehmere und niedrigere Temperaturen. Häufig ist zudem die Flächenverfügbarkeit für flächenintensive Niederschlagswasserbehandlungsanlagen (z.B. Retentionsbodenfilter, Mulden) von verschmutztem Niederschlagswasser (z.B. aus Verkehrshotspots) sehr eingeschränkt. Die Flächen für Versorgungsanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB sind dementsprechend frühzeitig und ausreichend zu bemessen (hier: Nahbereich Eutin - Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes).	
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. ID: 1389	2.5.9 Hochwasserbereiche „Extremszenario“ (W09) Zur Abbildung Die Krückau als Vorranggewässer gem. WRRL ist im vorliegenden Entwurf als Hochwasserbereich mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ 100) dargestellt. Anhand der Hochwasserkarten des Landes Schleswig-Holstein ist im Bereich der Krückau auch das Extremszenario mit einem HQ 200 festgestellt. Diese Tatsache fehlt in der Abbildung zu den Hochwasserbereichen im Planungsraum III. Das gilt auch für Bereiche der Flüsse: Pinnau, Mühlenau und Düpenau. Krückau Oberhalb des Tidebeeinflussten Abschnittes der Krückau ist der Fluss noch überwiegend begradigt. Im Abschnitt zwischen Barmstedt und Langeln sollte als Rückhalteraum für Hochwasserzeiten eine Überflutungsfläche geschaffen werden, gerne auch als Auwald. Begründung: Vom Oberlauf ab Kaltenkirchen kommt es bereits bei längeren Regenereignissen zu Hochwasser und Überflutungen. Das Hochwasser wird über das Wehr in Barmstedt an die unteren Anliegerbereiche abgeführt. Dort kommt es immer wieder auch zu gravierenden Überflutungen. Das neue Regenrückhaltebecken im Krückaupark der Stadt Barmstedt fängt überwiegend das Regenwasser aus der Innenstadt auf und ist bereits jetzt ausgelastet. Wir halten eine Überflutungsfläche vor der Stadt Barmstedt für unabdingbar, die zusammen mit dem neuen Rückhaltebecken in der Stadt Barmstedt dafür sorgen kann, dass der Bereich zwischen Barmstedt und Elmshorn	Vor dem Hintergrund der regionalen Verhältnisse in Schleswig-Holstein ist eine differenzierte Darstellung beider Kulissen nicht möglich. Die Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete sind wasserrechtlich über das HQ100 definiert. Renaturierungen von Fließgewässern sind Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und nicht Gegenstand der Regionalplanung.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Binnenhochwasserschutz	Votum
	vor Überflutungen durch zusätzliches „Krückau“-Hochwasser geschützt wird. Neben einer Überflutungsfläche vor dem Stadtgebiet ist auch die Renaturierung der begradigten Krückauabschnitte zwischen Barmstedt und den Heeder Tannen und zwischen Barmstedt und Elmshorn für ein zukunftsfähiges Hochwassermanagement für unerlässlich.	
Institution: Amt Geest und Marsch Südholstein, Keine Abteilung ID: 1252	[eingereicht für die Gemeinde Haseldorf] Das Thema Entwässerung der Marsch ist in der Wichtigkeit sehr hoch angesiedelt. Die Entwässerung der Marsch muss jederzeit gewährleistet sein. So sollten Wettern als Vorranggebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz aufgenommen werden. Wettern/Gräben, Abläufe usw. müssen jederzeit Priorität haben. Gebiete im Zwischendeichgelände, Außendeich, Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete sind schützenswert, jedoch dürfen diese die Entwicklung im Dorf durch die regionale Nähe nicht behindern.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine kartographische Darstellung ist auf der Ebene des Regionalplans nicht möglich. Die Hinweise betreffen die nachfolgende Umsetzungsebenen. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Aufnahme der angeführten Gewässer-Kulisse nicht Inhalt des Hochwasserrisikomanagements ist.
Institution: amtsangehörigen Gemeinden Amt Elmshorn-Land, Stabsstelle Steuerung und Selbstverwaltung ID: M1560	Die betroffenen Gemeinden Raa-Besenbek, Seester und Seestermühle nehmen die vorgenannten Ausführungen, insbesondere zur Ertüchtigung von Deichen zur Kenntnis. Die Gemeinde Seestermühle regt an, dass die naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Hemmnisse für die Sielverbände bei der Unterhaltung der Gräben drastisch abgebaut werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser betrifft jedoch nicht die Regelungsebene der Regionalplanung.
Institution: Stadt Fehmarn - Der Bürgermeister, Fachbereich Bauen und Häfen ID: 1330	Für die Insel Fehmarn wurden zur Regelung des Hochwasserabflusses Flächen als Vorrangflächen (Retentionsflächen) nur im Bereich der Kopenhöfer Au, nördlich des NSG Wallnau, festgelegt. Trotzdem ist es fatal, deswegen von einer „Gefahrlosigkeit“ für die Insel Fehmarn, bezogen auf eventuelle Binnenhochwasser durch Starkregenereignisse oder überströmte Deiche, auszugehen. Gerade mit Hinblick auf das Starkregenereignis im Jahre 2007 hat sich gezeigt, dass durchaus mit Niederschlägen mit ca. 200 l/m² in kürzester Zeit auf der Insel gerechnet werden muss. Da Oberflächenwasser zunächst durch Kanalisations- und Grabensysteme in einer gewissen Retention zwischengespeichert werden können, aber letztlich über Schöpfwerke und Siele der Ostsee zugeleitet werden müssen, ist diese Funktionsweise unbedingt aufrecht zu erhalten. Bei länger anhaltenden Ostseehochwasserständen, einhergehend mit einem Starkregenereignis, könnte diese Systematik der Entwässerung der Insel Fehmarn schnell	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Binnenhochwasserschutz	Votum
	an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit kommen. Überflutete Flächen mit den entsprechenden Folgen und Schäden wären u. U. das Ergebnis. Ein Aufweiten von vorhandenen Grabenprofilen auf der Insel Fehmarn könnte eine zusätzliche Retention schaffen und damit eine Gefährdung, auch bei überströmten Regional – und Landesschutzdeichen im Verlauf einer Hochwassersituation, entschärfen helfen. Betrachtet man in diesem Zusammenhang z. B. das Entwässerungssystem der „Kopendorfer Au“, so stellt man schnell fest, wie empfindlich so ein System ist, wenn nicht alles wie gedacht funktioniert. Die Kopendorfer Au entwässert über viele angeschlossenen Gräben, Flächen und Ortschaften im Inselwesten. Versagt aber das Entwässerungssystem in o. a. beschriebenen Szenarien, kann sich das Oberflächenwasser ausbreiten und bis zur Ortschaft Landkirchen entsprechende Auswirkung haben. Wenn jetzt noch, wie prognostiziert, der Meeresspiegel steigt, sind die Wasserabschlagsamplituden unter „normalen“ Bedingungen schon verkürzt und mit den heutigen nicht zu vergleichen. Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, werden heutige Siele zu Schöpfwerken werden müssen – dies gilt nicht nur für die Insel Fehmarn, sondern auch für die Festlandbereiche überall an der Küste. Darum ist es außerordentlich wichtig, rechtzeitig Anpassungen an veränderte Parameter auf den Weg zu bringen und ständig im Konsens zwischen verantwortlichen Stellen und den betroffenen Gemeinden den besten Weg zu finden. Außerdem ist es in diesem Zusammenhang genauso wichtig, den Küsten- und Hochwasserschutz zur Ostsee gemäß „GP – Küstenschutz SH“ weiter an steigende Meereswasserstände anzupassen. Bricht ein Deich, werden die Entwässerungsgräben mit flachem Sohlengefälle in dem betroffenen Gebiet das eingedrungene Seewasser aus den überfluteten Gebieten weiter in Richtung Inselinneres transportieren. Das Wasser liefe quasi rückwärts in den Gräben. So ist ein Binnenhochwasserschutz auf der Insel Fehmarn aus unserer Sicht nicht losgelöst vom Küstenschutz zu betrachten, sondern die erkannte gegenseitige Abhängigkeit muss die zukünftigen Vorgehensweisen bestimmen. Fazit und Empfehlung Eine Gefahrenanalyse für die Insel Fehmarn in diesem Bezug wird dringend angeraten. Der Bruch eines Regionaldeiches, trotz streckenweiser Verstärkung in 2018, im Inselwesten z. B. in Flügge und/ oder Wallnau, könnte bei einem entsprechenden Sturmflutereignisereignis wie oben beschrieben, große Flächen unter Wasser setzen.	
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband	Die Flächendarstellungen zu den Belangen des vorbeugenden Binnenhochwasserschutzes und des Küstenschutzes und der Klimafolgenanpassung im Küstenbereich sind an die differenzierten Belange des Naturschutzes anzupassen. Grundsätzlich sollten Vorranggebiete für Küstenschutz und Klimafolgenanpassungs-Maßnahmen nicht nur nach dem bisherigen Schutzstandard der jeweiligen Küste ausgewiesen werden, sondern auch nach Empfindlichkeit der betroffenen Nutzungen.	Der Anregung zur Differenzierung der Vorranggebiete anhand der Nutzung wird nicht gefolgt. Es wird auf die nachfolgenden Planungsebenen sowie die Fachplanung verwiesen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Binnenhochwasserschutz	Votum
Schleswig-Holstein e. V. ID: 1353	Dabei sollte ein natürliches Wasserregime geduldet werden. Diese Bereiche mit untergeordneter Schutzbedürftigkeit gegenüber Überschwemmungen sollten in Karte und Text dargestellt werden. Dies gilt z.B. für: • Insel Buchhorst • GLB Ostufer der Untertrave • NSG Südlicher Priwall • NSG Dummersdorfer Ufer • NSG Schellbruch • FFH-Gebiet Brodtener Ufer • Medebek Zu den Vorranggebieten für den vorbeugenden Binnenwasserschutz (S. 40 und Hauptkarte 2.4): Folgende Gebiet sind nicht als Vorranggebiet für den vorbeugenden Binnenwasserschutz eingetragen, obwohl sie Retentionsflächen bei großen Niederschlagsmengen bereitstellen und im Winterhalbjahr regelmäßig großflächig überschwemmt werden. 1. Bestetal zwischen A 21 und Bad Oldesloe 2. Norderbeste-Tal westlich der A 21 3. Süderbestetal nördlich Höltenklinken 4. Travetal zwischen Kreisgrenze im Norden und Bad Oldesloe 5. Heilsautal nördlich des Reinfelder Herrenteiches Im Bereich östlich von Bad Oldesloe sind an der Trave die Grünländer nördlich der Trave als Vorranggebiete für Binnenwasserschutz gekennzeichnet, die Flächen südlich der Trave, vor allem in Sehmsdorf, Meddewade und Barnitz/Lokfeld/Heidberg, fehlen, obwohl sie dieselbe Funktion als Retentionsraum haben, wie die nördlich gelegenen. Im Winter ist das Grünland hier regelmäßig überflutet. Der eingezeichnete Bereich des Vorranggebietes ist also nach Süden hin auszuweiten.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Binnenhochwasserschutz	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1530	wir nehmen Bezug auf die Bekanntmachung vom 03. Juli 2023 und teilen Ihnen mit, dass die geplanten Änderungen im Sinne des Binnenhochwasserschutzes weitreichende Folgen für uns hätten. [REDACTED] in Willenscharen eine stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung. Ein großer Teil unserer Pädagogik besteht aus der Arbeit mit den am Hof lebenden Tieren, wie Schafen, Minischweinen und Pferden. Unsere Pferde nutzen täglich über längeren Zeitraum die Wiesen an der Stör ([REDACTED]) zum Auslauf und grasen. Ebenso finden sie auf dem Gelände einen überdachten Unterschlupf. Beispielsweise eine Deichrückverlegung entlang der Stör würde eine Beeinträchtigung unserer Pferde in ihrem Auslauf bedeuten, sowie ein Verlust unserer jährlichen Heuernte, die Folgekosten würden uns betrieblich gefährden. Durch das Bauvorhaben entstehende erhöhte Verkehrsaufkommen und die damit verbundene Lärmbelästigung würden unsere Kinder und Jugendlichen körperlich, seelisch gefährden. Wir sind ein Schutzhaus des Landes Schleswig-Holstein und geben hochtraumatisierten Kindern und Jugendlichen einen Schutzraum, in dem sie heilen können. Die Kinder leiden unter einer durch eine Traumafolgestörung bedingten Übererregbarkeit und würden durch vorheriges Erwähntes überreizt und dies würde ihre körperliche und geistige Gesundheit gefährden und unser betriebliches Geschehen als Schutzhaus in Frage stellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht Regelungsinhalte des Regionalplans. Die Ausführungen sind Grundlage einer Prüfung für die wasserwirtschaftlichen Fachplanungen und nicht Gegenstand der Regionalplanung.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1455	Mein Name ist [REDACTED]. Ich wohne in Willenscharen im Kreis Steinburg und betreibe dort einen landwirtschaftlichen Betrieb. Ich bin durch den Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans sowohl direkt als auch indirekt betroffen. Meine landwirtschaftlichen Flächen und Flächen mit bestehenden Wohn- und Wirtschaftsgebäuden in der Gemarkung Willenscharen und Brokstedt: 1. [REDACTED] 2. [REDACTED] 3. [REDACTED] 4. [REDACTED] 5. [REDACTED] 6. [REDACTED] 7. [REDACTED] 8. [REDACTED] An den oben genannten Flächen 1.- 6. bin ich direkt betroffen durch die vorgeschlagenen Festsetzungen im Regionalplan-Entwurf Planungsraum III als Vorranggebiet für den Binnenhochwasserschutz (Plantext Kapitel 2.4.). Hier befürchte ich nicht nur durch langfristige Uferabbrüche Landverlust auf meiner Seite,	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und sind Grundlage einer Prüfung für die wasserwirtschaftlichen Fachplanungen und nicht Gegenstand der Regionalplanung.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Binnenhochwasserschutz	Votum
	sondern auch durch die längere, planerisch erzwungene Zurückhaltung des Oberflächenwassers auf meinen landwirtschaftlichen Nutzflächen eine extreme Einschränkung der vorhandenen Nutzung und damit ein erheblicher unerwünschter Eingriff in meine persönlichen Eigentumsrechte. Durch die Darstellung der oben genannten Flächen als ausgewiesenes Vorranggebiet für Binnenhochwasserschutz ergibt sich erzwungenermaßen im Entwurf des Regionalplans ein direktes Verbot aller Maßnahmen zur Beschleunigung des Wasserabflusses von meinen Eigentumsflächen! Diese erhebliche Einschränkung in meinen Grundrechten kann ich nicht hinnehmen und weise hiermit darauf hin, dass der vorliegende Entwurf an diesen Stellen so zu ändern ist, dass meine Grundrechte auf Eigentum und Nutzung vollumfänglich gewahrt bleiben. Der Unterlieger ist gesetzlich verpflichtet, dem Oberlieger das Wasser abzunehmen. Hindernisse im Gewässer und der Rückhalt des Wassers auf meinen Eigentumsflächen ist voll umfänglich auszuschließen. Auf den oben genannten Flächen 5. -8. bin ich indirekt betroffen durch die vorgeschlagenen Festsetzungen im Regionalplan-Entwurf Planungsraum III als Vorranggebiet für den Binnenhochwasserschutz (Plantext Kapitel 2.4.). Sollten im Falle eines Hochwasserereignisses in der Stör die Verpflichtungen des Binnenhochwasserschutzes auf den Anliegerflächen der Stör umgesetzt werden, so steigt der Wasserpegel in der Stör. In der direkten Folgewirkung können die Verbandsgräben, welche aus den Hinterland-Flächen in die Stör münden, nicht mehr ordnungsgemäß auslaufen und die störungsfreie Entwässerung unserer im Hinterland liegenden landwirtschaftlichen Flächen (inklusive der Drainagen), unserer Wohn- und Wirtschaftsgebäude und unserer Kanalisation können zwangsläufig nicht mehr gewährleistet werden. Durch die Zurückhaltung des Oberflächenwassers in den geplanten Vorrangflächen steigt der Wasserpegel in der Stör, die zuleitenden Entwässerungsgräben sind in ihrer notwendigen entwässernden Funktion eingeschränkt oder sogar unbrauchbar, so dass meine umliegenden Flächen langfristig durch eine Vernässung ihren Nutzwert verlieren. Die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen werden nachhaltig geschädigt oder sogar vernichtet und Trittsicherheit und Befahrbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen kann für längere Zeiträume extrem beeinträchtigt sein, so dass die Flächen nur noch zeitweilig und nicht mehr ganzjährig genutzt werden können. Die geplanten Festsetzungen des Entwurfs zum Binnenhochwasserschutz führen für meine Eigentumsrechte zu einer Situation, welche einer Landenteignung meiner Flächen gleichbedeutend wirkt. Das langfristige Zurückhalten des Oberflächenwassers lässt auch den Grundwasserpegel steigen und	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Binnenhochwasserschutz	Votum
	unsere Wohn-und Wirtschaftsgebäude bekommen feuchte Keller und Fundamente, wodurch sich gesundheitsschädliche Schimmelpilze bilden können und die vorhandene Bausubstanz nachhaltig geschädigt werden kann. Das geplante Vorranggebiet für den Binnenhochwasserschutz in der Gemarkung Willenscharen beeinträchtigt meinen Betrieb erheblich in seiner Entwicklungsmöglichkeit. Durch diese geplante Festsetzung als Vorranggebiet können die gesetzlichen Vorgaben beliebig von den Institutionen weiter ausgebaut werden, ohne die Betroffenen, hier z.B. mein Betrieb in meiner Person fragen zu müssen, ob wir mit neueren und weiteren Vorgaben existenziell leben können. Das heißt, unser Betrieb könnte sich nur nach den Richtlinien und Geboten des Regionalplan- Entwurfes entwickeln und nicht nach den Anforderungen, die betriebswirtschaftlich notwendig sind, um den Anforderungen, welche der Markt uns abverlangt, gerecht zu werden und damit existenzfähig zu bleiben. Das ist ein erheblicher Eingriff in die Eigenständigkeit und die Wirtschaftsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes und seiner bestehenden Vermögenswerte. Klarstellend möchte ich zum Ausdruck bringen, dass ich nicht gegen alles bin, aber generell gegen Vorranggebiete, denn diese lassen kein Miteinander zu. Bitte ändern Sie den vorliegenden Entwurf dahingehend, dass meine Grundrechte auf Eigentum und Nutzung voll umfänglich gewahrt bleiben können.	
Institution: Amt Elmshorn-Land, Der Amtsdirektor ID: 1331	<i>S. 40 bis 43</i> Die betroffenen Gemeinden Raa-Besenbek, Seester und Seestermühle nehmen die vorgenannten Ausführungen, insbesondere zur Ertüchtigung von Deichen zur Kenntnis. Die Gemeinde Seestermühle regt an, dass die naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Hemmnisse für die Sielverbände bei der Unterhaltung der Gräben drastisch abgebaut werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diese sind jedoch nicht Gegenstand der Regelungen des Regionalplans. Die Ausführungen sind Grundlage einer Prüfung für die wasserwirtschaftlichen Fachplanungen und nicht Gegenstand der Regionalplanung.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1345	Mein Name ist [REDACTED]. Ich wohne in Willenscharen im Kreis Steinburg und betreibe dort einen landwirtschaftlichen Betrieb. Ich bin durch den Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans sowohl direkt als auch indirekt betroffen. Meine landwirtschaftlichen Flächen und Flächen mit bestehenden Wohn- und Wirtschaftsgebäuden in der Gemarkung Willenscharen und Brokstedt: 1.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und sind Grundlage einer Prüfung für die wasserwirtschaftlichen Fachplanungen und nicht Gegenstand der Regionalplanung.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Binnenhochwasserschutz	Votum
	2. 3. 4. 5. 6.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Binnenhochwasserschutz	Votum
	 7.   8.    An den oben genannten Flächen 1.- 6. bin ich direkt betroffen durch die vorgeschlagenen Festsetzungen im Regionalplan-Entwurf Planungsraum III als Vorranggebiet für den Binnenhochwasserschutz (Plantext Kapitel 2.4.). Hier befürchte ich nicht nur durch langfristige Uferabbrüche Landverlust auf meiner Seite, sondern auch durch die längere, planerisch erzwungene Zurückhaltung des Oberflächenwassers auf meinen landwirtschaftlichen Nutzflächen eine extreme Einschränkung der vorhandenen Nutzung und damit ein erheblicher unerwünschter Eingriff in meine persönlichen Eigentumsrechte. Durch die Darstellung der oben genannten Flächen als ausgewiesenes Vorranggebiet für Binnenhochwasserschutz ergibt sich erzwungenermaßen im Entwurf des Regionalplans ein direktes Verbot aller Maßnahmen zur Beschleunigung des Wasserabflusses von meinen Eigentumsflächen ! Diese erhebliche Einschränkung in meinen Grundrechten kann ich nicht hinnehmen und weise hiermit darauf hin, dass der vorliegende Entwurf an diesen Stellen so zu ändern ist, dass meine Grundrechte auf Eigentum und Nutzung vollumfänglich gewahrt bleiben. Der Unterlieger ist gesetzlich verpflichtet, dem Oberlieger das Wasser abzunehmen. Hindernisse im Gewässer und der Rückhalt des Wassers auf meinen Eigentumsflächen ist vollumfänglich auszuschließen.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Binnenhochwasserschutz	Votum
	Auf den oben genannten Flächen 5. - 8. bin ich indirekt betroffen durch die vorgeschlagenen Festsetzungen im Regionalplan-Entwurf Planungsraum III als Vorranggebiet für den Binnenhochwasserschutz (Plantext Kapitel 2.4.). Sollten im Falle eines Hochwasserereignisses in der Stör die Verpflichtungen des Binnenhochwasserschutzes auf den Anliegerflächen der Stör umgesetzt werden, so steigt der Wasserpegel in der Stör. In der direkten Folgewirkung können die Verbandsgräben, welche aus den Hinterland-Flächen in die Stör münden, nicht mehr ordnungsgemäß auslaufen und die störungsfreie Entwässerung unserer im Hinterland liegenden landwirtschaftlichen Flächen (inklusive der Drainagen), unserer Wohn- und Wirtschaftsgebäude und unserer Kanalisation können zwangsläufig nicht mehr gewährleistet werden. Durch die Zurückhaltung des Oberflächenwassers in den geplanten Vorrangflächen steigt der Wasserpegel in der Stör, die zuleitenden Entwässerungsgräben sind in ihrer notwendigen entwässernden Funktion eingeschränkt oder sogar unbrauchbar, so dass meine umliegenden Flächen langfristig durch eine Vernässung ihren Nutzwert verlieren. Die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen werden nachhaltig geschädigt oder sogar vernichtet und Trittsicherheit und Befahrbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen kann für längere Zeiträume extrem beeinträchtigt sein, so dass die Flächen nur noch zeitweilig und nicht mehr ganzjährig genutzt werden können. Die geplanten Festsetzungen des Entwurfs zum Binnenhochwasserschutz führen für meine Eigentumsrechte zu einer Situation, welche einer Landenteignung meiner Flächen gleichbedeutend wirkt. Das langfristige Zurückhalten des Oberflächenwassers lässt auch den Grundwasserpegel steigen und unsere Wohn- und Wirtschaftsgebäude bekommen feuchte Keller und Fundamente, wodurch sich gesundheitsschädliche Schimmelpilze bilden können und die vorhandene Bausubstanz nachhaltig geschädigt werden kann. Das geplante Vorranggebiet für den Binnenhochwasserschutz in der Gemarkung Willenscharen beeinträchtigt meinen Betrieb erheblich in seiner Entwicklungsmöglichkeit. Durch diese geplante Festsetzung als Vorranggebiet können die gesetzlichen Vorgaben beliebig von den Institutionen weiter ausgebaut werden, ohne die Betroffenen, hier z.B.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Binnenhochwasserschutz	Votum
	mein Betrieb in meiner Person fragen zu müssen, ob wir mit neueren und weiteren Vorgaben existenziell leben können. Das heißt, unser Betrieb könnte sich nur nach den Richtlinien und Geboten des Regionalplan- Entwurfes entwickeln und nicht nach den Anforderungen, die betriebswirtschaftlich notwendig sind, um den Anforderungen, welche der Markt uns abverlangt, gerecht zu werden und damit existenzfähig zu bleiben. Das ist ein erheblicher Eingriff in die Eigenständigkeit und die Wirtschaftsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes und seiner bestehenden Vermögenswerte. Klarstellend möchte ich zum Ausdruck bringen, dass ich nicht gegen alles bin, aber generell gegen Vorranggebiete, denn diese lassen kein Miteinander zu. Bitte ändern Sie den vorliegenden Entwurf dahingehend, dass meine Grundrechte auf Eigentum und Nutzung vollumfänglich gewahrt bleiben können.	
Institution: Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck, Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck ID: 1329	Vorranggebiete für Küstenschutz und Binnenhochwasserschutz Die Flächendarstellungen zu den Belangen des vorbeugenden Binnenhochwasserschutzes und des Küstenschutzes und der Klimafolgenanpassung im Küstenbereich sind an die differenzierten Belange des Naturschutzes anzupassen. Grundsätzlich sollten Vorranggebiete für Küstenschutz und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen nicht nur nach dem bisherigen Schutzstandard der jeweiligen Küste ausgewiesen werden, sondern auch nach Empfindlichkeit der betroffenen Nutzungen. Dabei sollte ein natürliches Wasserregime geduldet werden. Diese Bereiche mit untergeordneter Schutzbedürftigkeit gegenüber Überschwemmungen sollten in Karte und Text dargestellt werden. Dies gilt z.B. für: - Insel Buchhorst - GLB Ostufer der Untertrave - NSG Südlicher Priwall - NSG Dummersdorfer Ufer - NSG Schellbruch - FFH-Gebiet Brodtener Ufer - Medebek	Der Anregung zur Differenzierung der Vorranggebiete anhand der Nutzung wird nicht gefolgt. Es wird auf die nachfolgenden Planungsebenen sowie die Fachplanung verwiesen. Die Ausführungen sind Grundlage einer Prüfung für die wasserwirtschaftlichen Fachplanungen und nicht Gegenstand der Regionalplanung.
Institution: Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) , Abteilung Wasserstraßen Dezernat	Die Maßnahmen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen, da sie bei schwierigen Entwässerungssituationen eine angespannte Lage entlasten können. Eine Abstimmung mit der WSV ist unbedingt erforderlich. Die ggf. veränderte Wasserhaltung, z.B. durch niedrige Wasserstände, darf sich jedoch nicht negativ auf die Schifffahrt auswirken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Binnenhochwasserschutz	Votum
Wasserstraßenüberwachung ID: M1566		
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1322	Die Raumkategorie Binnenhochwasserschutz wurde an wasserrechtliche Vorgaben angepasst. Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz sind in ihrer natürlichen Funktion als Überschwemmungsbereich dauerhaft zu erhalten und zu sichern (RP, Teil C 2.4). Sie sind von der Bebauung frei zu halten, soweit keine Baurechte gem. §§ 30, 31, 33 und 34 BauGB bestehen. Die Ausweisung neuer Baugebiete ist unzulässig. Als Grundsatz ist formuliert, dass der Gebäudebestand in Vorranggebieten für den Binnenhochwasserschutz möglichst hochwasserangepasst entwickelt werden muss, d.h. bei bestehenden Gebäuden sind technische und bauliche vorsorgliche Maßnahmen umzusetzen, die das Ausmaß von Hochwasserschäden minimieren. Die Stadt Lauenburg/Elbe und die von einem Elbe-Hochwasser betroffenen Gemeinden des Amtes Lüttau bekennen sich ausdrücklich zu ihrer Verantwortung für die Hochwasservorsorge. Es besteht aber nach wie vor die Forderung an das Land Schleswig-Holstein, sich im Rahmen der zuständigen Gremien für die Schaffung von Retentionsräumen entlang der Elbe genauso einzusetzen, wie für den öffentlichen technischen Hochwasserschutz vor Ort. Bereiche entlang der Elbe bei Lauenburg/Elbe und der Gemeinde Schnakenbek, die Vordeichs- und Hinterdeichsflächen im Bereich Aue- und Söllerwiesen sowie das bestehende Industriegebiet sind als Vorranggebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz dargestellt (RP, Teil C 2.4). Die Stadt geht davon aus, dass das „Industriegebiet Aue- und Söllerwiesen“, planungsrechtlich abgesichert ist durch den Bebauungsplan Nr. 12/28 „Aue- und Söllerwiesen“, dauerhaft Bestand hat und auf den Optionsflächen der verschiedenen Firmen weiterhin eine Entwicklung möglich ist.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen sind Grundlage einer Prüfung für die wasserwirtschaftlichen Fachplanungen und nicht Gegenstand der Regionalplanung. Bestehende Bebauungspläne werden durch die Regelung nicht in Frage gestellt. Gemäß Kapitel 2.4 Absatz 1 LEP 2021 sind Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz von Bebauung freizuhalten, soweit keine Baurechte unter anderem gemäß § 30 BauGB bestehen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1275	<u>Binnenhochwasserschutz</u> Die Raumkategorie Binnenhochwasserschutz wurde an wasserrechtliche Vorgaben angepasst. Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz sind in ihrer natürlichen Funktion als Überschwemmungsbereich dauerhaft zu erhalten und zu sichern (RP, Teil C 2.4). Sie sind von der Bebauung frei zu halten, soweit keine Baurechte gem. §§ 30, 31, 33 und 34 BauGB bestehen. Die Ausweisung neuer Baugebiete ist unzulässig. Als Grundsatz ist formuliert, dass der Gebäudebestand in Vorranggebieten für den Binnenhochwasserschutz möglichst hochwasserangepasst entwickelt werden muss, d.h. bei bestehenden Gebäuden sind technische und bauliche vorsorgliche Maßnahmen umzusetzen, die das Ausmaß von Hochwasserschäden minimieren. Die Stadt Lauenburg/Elbe und die von einem Elbe-Hochwasser betroffenen Gemeinden des Amtes	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen sind Grundlage einer Prüfung für die wasserwirtschaftlichen Fachplanungen und nicht Gegenstand der Regionalplanung.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Binnenhochwasserschutz	Votum
	Lüttau bekennen sich ausdrücklich zu ihrer Verantwortung für die Hochwasservorsorge. Es besteht aber nach wie vor die Forderung an das Land Schleswig-Holstein, sich im Rahmen der zuständigen Gremien für die Schaffung von Retentionsräumen entlang der Elbe genauso einzusetzen, wie für den öffentlichen technischen Hochwasserschutz vor Ort. Bereiche entlang der Elbe bei Lauenburg/Elbe und der Gemeinde Schnakenbek, die Vordeichs- und Hinterdeichsflächen im Bereich Aue- und Söllerwiesen sowie das bestehende Industriegebiet sind als Vorranggebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz dargestellt (RP, Teil C 2.4). Die Stadt geht davon aus, dass das „Industriegebiet Aue- und Söllerwiesen“, planungsrechtlich abgesichert ist durch den Bebauungsplan Nr. 12/28 „Aue- und Söllerwiesen“, dauerhaft Bestand hat und auf den Optionsflächen der verschiedenen Firmen weiterhin eine Entwicklung möglich ist.	
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1257	Binnenhochwasserschutz Die Raumkategorie Binnenhochwasserschutz wurde an wasserrechtliche Vorgaben angepasst. Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz sind in ihrer natürlichen Funktion als Überschwemmungsbereich dauerhaft zu erhalten und zu sichern (RP, Teil C 2.4). Sie sind von der Bebauung frei zu halten, soweit keine Baurechte gem. §§ 30, 31, 33 und 34 BauGB bestehen. Die Ausweisung neuer Baugebiete ist unzulässig. Als Grundsatz ist formuliert, dass der Gebäudebestand in Vorranggebieten für den Binnenhochwasserschutz möglichst hochwasserangepasst entwickelt werden muss, d.h. bei bestehenden Gebäuden sind technische und bauliche vorsorgliche Maßnahmen umzusetzen, die das Ausmaß von Hochwasserschäden minimieren. Die Stadt Lauenburg/Elbe und die von einem Elbe-Hochwasser betroffenen Gemeinden des Amtes Lüttau bekennen sich ausdrücklich zu ihrer Verantwortung für die Hochwasservorsorge. Es besteht aber nach wie vor die Forderung an das Land Schleswig-Holstein, sich im Rahmen der zuständigen Gremien für die Schaffung von Retentionsräumen entlang der Elbe genauso einzusetzen, wie für den öffentlichen technischen Hochwasserschutz vor Ort. Bereiche entlang der Elbe bei Lauenburg/Elbe und der Gemeinde Schnakenbek, die Vordeichs- und Hinterdeichsflächen im Bereich Aue- und Söllerwiesen sowie das bestehende Industriegebiet sind als Vorranggebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz dargestellt (RP, Teil C 2.4). Die Stadt geht davon aus, dass das „Industriegebiet Aue- und Söllerwiesen“, planungsrechtlich abgesichert ist durch den Bebauungsplan Nr. 12/28 „Aue- und Söllerwiesen“, dauerhaft Bestand hat und auf den Optionsflächen der verschiedenen Firmen weiterhin eine Entwicklung möglich ist.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen sind Grundlage einer Prüfung für die wasserwirtschaftlichen Fachplanungen und nicht Gegenstand der Regionalplanung.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Binnenhochwasserschutz	Votum
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1256	<u>Binnenhochwasserschutz</u> Die Raumkategorie Binnenhochwasserschutz wurde an wasserrechtliche Vorgaben angepasst. Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz sind in ihrer natürlichen Funktion als Überschwemmungsbereich dauerhaft zu erhalten und zu sichern (RP, Teil C 2.4). Sie sind von der Bebauung frei zu halten, soweit keine Baurechte gem. §§ 30, 31, 33 und 34 BauGB bestehen. Die Ausweisung neuer Baugebiete ist unzulässig. Als Grundsatz ist formuliert, dass der Gebäudebestand in Vorranggebieten für den Binnenhochwasserschutz möglichst hochwasserangepasst entwickelt werden muss, d.h. bei bestehenden Gebäuden sind technische und bauliche vorsorgliche Maßnahmen umzusetzen, die das Ausmaß von Hochwasserschäden minimieren. Die Stadt Lauenburg/Elbe und die von einem Elbe-Hochwasser betroffenen Gemeinden des Amtes Lüttau bekennen sich ausdrücklich zu ihrer Verantwortung für die Hochwasservorsorge. Es besteht aber nach wie vor die Forderung an das Land Schleswig-Holstein, sich im Rahmen der zuständigen Gremien für die Schaffung von Retentionsräumen entlang der Elbe genauso einzusetzen, wie für den öffentlichen technischen Hochwasserschutz vor Ort. Bereiche entlang der Elbe bei Lauenburg/Elbe und der Gemeinde Schnakenbek, die Vordeichs- und Hinterdeichsflächen im Bereich Aue- und Söllerwiesen sowie das bestehende Industriegebiet sind als Vorranggebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz dargestellt (RP, Teil C 2.4). Die Stadt geht davon aus, dass das „Industriegebiet Aue- und Söllerwiesen“, planungsrechtlich abgesichert ist durch den Bebauungsplan Nr. 12/28 „Aue- und Söllerwiesen“, dauerhaft Bestand hat und auf den Optionsflächen der verschiedenen Firmen weiterhin eine Entwicklung möglich ist.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen sind Grundlage einer Prüfung für die wasserwirtschaftlichen Fachplanungen und nicht Gegenstand der Regionalplanung. Bestehende Bebauungspläne werden durch die Regelung nicht in Frage gestellt. Gemäß Kapitel 2.4 Absatz 1 LEP 2021 sind Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz von Bebauung freizuhalten, soweit keine Baurechte unter anderem gemäß § 30 BauGB bestehen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1255	<u>Binnenhochwasserschutz</u> Die Raumkategorie Binnenhochwasserschutz wurde an wasserrechtliche Vorgaben angepasst. Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz sind in ihrer natürlichen Funktion als Überschwemmungsbereich dauerhaft zu erhalten und zu sichern (RP, Teil C 2.4). Sie sind von der Bebauung frei zu halten, soweit keine Baurechte gem. §§ 30, 31, 33 und 34 BauGB bestehen. Die Ausweisung neuer Baugebiete ist unzulässig. Als Grundsatz ist formuliert, dass der Gebäudebestand in Vorranggebieten für den Binnenhochwasserschutz möglichst hochwasserangepasst entwickelt werden muss, d.h. bei bestehenden Gebäuden sind technische und bauliche vorsorgliche Maßnahmen umzusetzen, die das Ausmaß von Hochwasserschäden minimieren. Die Stadt Lauenburg/Elbe und die von einem Elbe-Hochwasser betroffenen Gemeinden des Amtes Lüttau bekennen sich ausdrücklich zu ihrer Verantwortung für die Hochwasservorsorge. Es besteht aber nach wie vor die Forderung an das Land Schleswig-Holstein, sich im Rahmen der zuständigen Gremien für die Schaffung von Retentionsräumen entlang der	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen sind Grundlage einer Prüfung für die wasserwirtschaftlichen Fachplanungen und nicht Gegenstand der Regionalplanung. Bestehende Bebauungspläne werden durch die Regelung nicht in Frage gestellt. Gemäß Kapitel 2.4 Absatz 1 LEP 2021 sind Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz von Bebauung freizuhalten, soweit keine Baurechte unter anderem gemäß § 30 BauGB bestehen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Binnenhochwasserschutz	Votum
	Elbe genauso einzusetzen, wie für den öffentlichen technischen Hochwasserschutz vor Ort. Bereiche entlang der Elbe bei Lauenburg/Elbe und der Gemeinde Schnakenbek, die Vordeichs- und Hinterdeichsflächen im Bereich Aue- und Söllerwiesen sowie das bestehende Industriegebiet sind als Vorranggebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz dargestellt (RP, Teil C 2.4). Die Stadt geht davon aus, dass das „Industriegebiet Aue- und Söllerwiesen“, planungsrechtlich abgesichert ist durch den Bebauungsplan Nr. 12/28 „Aue- und Söllerwiesen“, dauerhaft Bestand hat und auf den Optionsflächen der verschiedenen Firmen weiterhin eine Entwicklung möglich ist.	
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1254	<u>Binnenhochwasserschutz</u> Die Raumkategorie Binnenhochwasserschutz wurde an wasserrechtliche Vorgaben angepasst. Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz sind in ihrer natürlichen Funktion als Überschwemmungsbereich dauerhaft zu erhalten und zu sichern (RP, Teil C 2.4). Sie sind von der Bebauung frei zu halten, soweit keine Baurechte gem. §§ 30, 31, 33 und 34 BauGB bestehen. Die Ausweisung neuer Baugebiete ist unzulässig. Als Grundsatz ist formuliert, dass der Gebäudebestand in Vorranggebieten für den Binnenhochwasserschutz möglichst hochwasserangepasst entwickelt werden muss, d.h. bei bestehenden Gebäuden sind technische und bauliche vorsorgliche Maßnahmen umzusetzen, die das Ausmaß von Hochwasserschäden minimieren. Die Stadt Lauenburg/Elbe und die von einem Elbe-Hochwasser betroffenen Gemeinden des Amtes Lüttau bekennen sich ausdrücklich zu ihrer Verantwortung für die Hochwasservorsorge. Es besteht aber nach wie vor die Forderung an das Land Schleswig-Holstein, sich im Rahmen der zuständigen Gremien für die Schaffung von Retentionsräumen entlang der Elbe genauso einzusetzen, wie für den öffentlichen technischen Hochwasserschutz vor Ort. Bereiche entlang der Elbe bei Lauenburg/Elbe und der Gemeinde Schnakenbek, die Vordeichs- und Hinterdeichsflächen im Bereich Aue- und Söllerwiesen sowie das bestehende Industriegebiet sind als Vorranggebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz dargestellt (RP, Teil C 2.4). Die Stadt geht davon aus, dass das „Industriegebiet Aue- und Söllerwiesen“, planungsrechtlich abgesichert ist durch den Bebauungsplan Nr. 12/28 „Aue- und Söllerwiesen“, dauerhaft Bestand hat und auf den Optionsflächen der verschiedenen Firmen weiterhin eine Entwicklung möglich ist.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen sind Grundlage einer Prüfung für die wasserwirtschaftlichen Fachplanungen und nicht Gegenstand der Regionalplanung. Bestehende Bebauungspläne werden durch die Regelung nicht in Frage gestellt. Gemäß Kapitel 2.4 Absatz 1 LEP 2021 sind Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz von Bebauung freizuhalten, soweit keine Baurechte unter anderem gemäß § 30 BauGB bestehen.
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.	Wir begrüßen, dass das Elbvorland südöstlich von Lauenburg als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz eingetragen wurde und regen an, dass die dortigen Gebiete östlich von Industriegebiet und Kläranlage als auszuzeichnende Retentionsfläche für ein modernes Hochwasserschutzkonzept ausgewiesen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich auf die konkrete Fachplanungsebene und ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Binnenhochwasserschutz	Votum
Landesverband Schleswig-Holstein e.V. , Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg ID: M1203		
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1174	S. 40 Binnenhochwasserschutz: alles richtig, mir bekannt sind mehrere Versuche, trotz ausgewiesener Überschwemmungsgebiete Flächen langsam mit Substrat so zu erhöhen, dass sie als Stauraum ausfallen. Insofern müsste das Erreichen des Ziels mit dem Grundsatz abgesichert werden, dass geschützte Überschwemmungsgebiete regelmäßig auf Verletzungen ihrer Eigenschaft überprüft werden sollen. Das könnte durch eine Feststellung wie auf Seite 45 erfolgen: „Die Funktionsfähigkeit der ~~Regionale~~deiche Überschwemmungsgebiete....im Planungsraum soll gewährleistet und Verschlechterungen vermieden werden.“	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und sind Grundlage einer Prüfung für die wasserwirtschaftlichen Fachplanungen und nicht Gegenstand der Regionalplanung.
Institution: BUND-Ortsgruppe Reinbek/Wentorf ID: M1175	Hier fällt auf S. 41/S.42 auf, dass immer noch von Hochwasserereignissen innerhalb von 100 Jahren als Ausgangspunkt zur Betrachtung und zur Behandlung des Raumes gesprochen wird. Das scheint jedoch die Dynamik der Ereignisse durch Klimawandelprozesse nicht abzubilden (s. obige Kritik) und wäre neu zur Prüfung zu geben. Dies ist ein wichtiger Punkt, denn wenn man mit einer anderen Art von Dynamik und einer erhöhten Wahrscheinlichkeit von Extremwetterereignissen den Raum betrachtet, ergeben sich andere Notwendigkeiten und ein anderes Verständnis für Vorsorgethemen, Flächenbetrachtung, Biodiversität... Daraus ergäben sich auch andere Notwendigkeiten (z.B. Bildungsthemen, Mitwirkung der Bevölkerung, Vorsorge,...), die wichtig für das Wohl der Menschen vor Ort (!) sind.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Über die Hochwasserrahmenrichtlinie ist eine zyklische Überprüfung der Kulissen des Hochwasserrisikomanagements definiert. Dazu gehören auch die Anpassungen von statistischen Bewertungen von zwischenzeitlichen Hochwasserereignissen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1155	Die Raumkategorie Binnenhochwasserschutz wurde an wasserrechtliche Vorgaben angepasst. Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz sind in ihrer natürlichen Funktion als Überschwemmungsbereich dauerhaft zu erhalten und zu sichern (RP, Teil C 2.4). Sie sind von der Bebauung frei zu halten, soweit keine Baurechte gem. §§ 30, 31, 33 und 34 BauGB bestehen. Die Ausweisung neuer Baugebiete ist unzulässig. Als Grundsatz ist formuliert, dass der Gebäudebestand in Vorranggebieten für den Binnenhochwasserschutz möglichst hochwasserangepasst entwickelt werden muss,	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen sind Grundlage einer Prüfung für die wasserwirtschaftlichen Fachplanungen und nicht Gegenstand der Regionalplanung.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Binnenhochwasserschutz	Votum
	d.h. bei bestehenden Gebäuden sind technische und bauliche vorsorgliche Maßnahmen umzusetzen, die das Ausmaß von Hochwasserschäden minimieren. Die Stadt Lauenburg/Elbe und die von einem Elbe-Hochwasser betroffenen Gemeinden des Amtes Lüttau bekennen sich ausdrücklich zu ihrer Verantwortung für die Hochwasservorsorge. Es besteht aber nach wie vor die Forderung an das Land Schleswig-Holstein, sich im Rahmen der zuständigen Gremien für die Schaffung von Retentionsräumen entlang der Elbe genauso einzusetzen, wie für den öffentlichen technischen Hochwasserschutz vor Ort. Bereiche entlang der Elbe bei Lauenburg/Elbe und der Gemeinde Schnakenbek, die Vordeichs- und Hinterdeichsflächen im Bereich Aue- und Söllerwiesen sowie das bestehende Industriegebiet sind als Vorranggebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz dargestellt (RP, Teil C 2.4). Die Stadt geht davon aus, dass das „Industriegebiet Aue- und Söllerwiesen“, planungsrechtlich abgesichert ist durch den Bebauungsplan Nr. 12/28 „Aue- und Söllerwiesen“, dauerhaft Bestand hat und auf den Optionsflächen der verschiedenen Firmen weiterhin eine Entwicklung möglich ist.	
Institution: CDU-Fraktion Bad Bramstedt ID: M1165	Ziff. 2.4 Binnenhochwasserschutz S. 42 B zu 1 Im Umweltbericht wird zutreffend der Westen und Südosten der Stadt Bad Bramstedt, also insbesondere die Bramau, die Hudau und die Schmalfelder Au mit den daneben liegenden Flächen als Hochwasserbereich mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (W07) bzw. als Überschwemmungsgebiet HQ100 ausgewiesen. Es wird daher angeregt, diese Gewässer auch in die Auflistung der relevanten Gewässersysteme aufzunehmen. Ein großer Teil der Flächen im Südosten der Stadt ist als Hochwasserbereich mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (W07) ausgewiesen (siehe Umweltbericht Abbildung 2-21). Das Areal, welches in der Karte farbig markiert (grün schraffiert) ist (Anlage 1), dient auch den Zielen der Klimafolgenanpassung, indem es wichtige Aufgaben des Regenwassermanagements (Kap. 5.7 LEP) wahrnimmt. Der gesamte Flussverlauf entlang der Schmalfelder Au, Hudau und Bramau wird derzeit renaturiert und Begradigungen rückgängig gemacht, um insbesondere die Fließgeschwindigkeit zu verringern. Hierdurch steigt der Grundwasserspiegel und damit auch die Wahrscheinlichkeit von Hochwasser entlang des Flussverlaufes. Deshalb sind möglichst viele breite Überschwemmungsbereiche für das Regenwassermanagement vorzusehen. Das o.g. Areal sollte daher auch für die Freihaltung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen zum schadlosen Abfluss von Hochwassern (Kap. 6.5 LEP) vorgesehen werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung zu Kapitel 2.4 Absatz 1 ((Z)) wird entsprechend ergänzt. Die wasserwirtschaftliche Problemlage in der Stadt Bad Bramstedt ist dem Land bekannt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und sind Grundlage einer Prüfung für die wasserwirtschaftlichen Fachplanungen. Das aktuelle Überschwemmungsgebiet = Vorranggebiet ist Ergebnis der Abstimmungen zum Hochwasserrisikomanagement.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Binnenhochwasserschutz	Votum
	Es wird daher angeregt, den gesamten südöstlichen Bereich Bad Bramstedts, der auf der obigen Karte (Anlage 1) farbig markiert (grün schraffiert) ist, zusätzlich als Vorranggebiet für den Binnenhochwasserschutz festzulegen,	
Institution: Bad Bramstedt ID: M1120	S. 43 B zu 4 Die Stadt Bad Bramstedt begrüßt die ausdrückliche Erwähnung der Maßnahmenempfehlungen zur Verbesserung der Hochwasservorsorge im Bereich Kellinghusen und Bad Bramstedt. Die Erwähnung bitten wir zu ergänzen, dass es nicht nur um die Stör geht, sondern bis Bad Bramstedt flussaufwärts um die Bramau.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da im 2. Absatz der Begründung zu Kapitel 2.4 Absatz 2 (G) bereits eine Konkretisierung der räumlichen Ausgestaltung der Maßnahmen auch durch Benennung der Bramau erfolgt. Die Ausführungen sind Grundlage einer Prüfung für die wasserwirtschaftlichen Fachplanungen und nicht Gegenstand der Regionalplanung.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1115	Die Raumkategorie Binnenhochwasserschutz wurde an wasserrechtliche Vorgaben angepasst. Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz sind in ihrer natürlichen Funktion als Überschwemmungsbereich dauerhaft zu erhalten und zu sichern (RP, Teil C 2.4). Sie sind von der Bebauung frei zu halten, soweit keine Baurechte gem. §§ 30, 31, 33 und 34 BauGB bestehen. Die Ausweisung neuer Baugebiete ist unzulässig. Als Grundsatz ist formuliert, dass der Gebäudebestand in Vorranggebieten für den Binnenhochwasserschutz möglichst hochwasserangepasst entwickelt werden muss, d.h. bei bestehenden Gebäuden sind technische und bauliche vorsorgliche Maßnahmen umzusetzen, die das Ausmaß von Hochwasserschäden minimieren. Die Stadt Lauenburg/Elbe und die von einem Elbe-Hochwasser betroffenen Gemeinden des Amtes Lüttau bekennen sich ausdrücklich zu ihrer Verantwortung für die Hochwasservorsorge. Es besteht aber nach wie vor die Forderung an das Land Schleswig-Holstein, sich im Rahmen der zuständigen Gremien für die Schaffung von Retentionsräumen entlang der Elbe genauso einzusetzen, wie für den öffentlichen technischen Hochwasserschutz vor Ort. Bereiche entlang der Elbe bei Lauenburg/Elbe und der Gemeinde Schnakenbek, die Vordeichs- und Hinterdeichsflächen im Bereich Aue- und Söllerwiesen sowie das bestehende Industriegebiet sind als Vorranggebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz dargestellt (RP, Teil C 2.4). Die Stadt geht davon aus, dass das „Industriegebiet Aue- und Söllerwiesen“, planungsrechtlich abgesichert ist durch den	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen sind Grundlage einer Prüfung für die wasserwirtschaftlichen Fachplanungen und nicht Gegenstand der Regionalplanung.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Binnenhochwasserschutz	Votum
	Bebauungsplan Nr. 12/28 „Aue- und Söllerwiesen“, dauerhaft Bestand hat und auf den Optionsflächen der verschiedenen Firmen weiterhin eine Entwicklung möglich ist.	
Institution: Kreisnaturschutzbeauftragte Kreis Stormarn ID: M1081	Es ist zu begrüßen, dass im Bereich des Einzugsgebiets der Trave Gebiete ausgewiesen werden, die dem vorbeugenden Binnenwasserschutz dienen. Allerdings sind diese Gebiete zu kleinräumig erfasst. Folgende Gebiet sind nicht als Vorranggebiet für den vorbeugenden Binnenwasserschutz eingetragen, obwohl sie Retentionsflächen bei großen Niederschlagsmengen bereitstellen und im Winterhalbjahr regelmäßig großflächig überschwemmt werden. 1. Bestetal zwischen A 21 und Bad Oldesloe 2. Norderbeste-Tal westlich der A 21 3. Süderbestetal nördlich Höltenklinken 4. Travetal zwischen Kreisgrenze im Norden und Bad Oldesloe 5. Heilsautal nördlich des Reinfelder Herrenteiches Im Bereich östlich von Bad Oldesloe sind an der Trave die Grünländer nördlich der Trave als Vorranggebiete für Binnenwasserschutz gekennzeichnet, die Flächen südlich der Trave, vor allem in Sehmsdorf, Meddewade und Barnitz/Lokfeld/Heidberg, fehlen, obwohl sie dieselbe Funktion als Retentionsraum haben wie die nördlich gelegenen. Im Winter ist das Grünland hier regelmäßig überflutet. Der eingezeichnete Bereich des Vorranggebietes ist also nach Süden hin auszuweiten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und sind Grundlage einer Prüfung für die wasserwirtschaftlichen Fachplanungen und nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die genannten Gewässerbereiche wurden seinerzeit in die Überprüfung zu den Überschwemmungsgebieten einbezogen. Im Ergebnis sind keine Grundlagen für eine Überschwemmungsgebiet-Festsetzung vorhanden. Darüber hinaus gibt es hier auch in der gleichen Kulisse Naturschutzgebiete mit entsprechenden Schutzziele.
Institution: Kreis Segeberg ID: M1075	Zum Entwurf, Ziff. 2.4 „Binnenhochwasserschutz“ sowie Umweltbericht, Ziff. 2.5.7 „Hochwasserbereiche mit mittlerer Wahrscheinlichkeit“: Der erste Satz im Entwurf „Die zur Regelung des Hochwasserabflusses im Binnenland erforderlichen Flächen sind als Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz in der Karte festgelegt.“ ist -zumindest im Kreis Segeberg - falsch. Aufgrund dieser Fehldarstellung folgen in den Kapiteln weitere Fehldarstellungen sowie unvollständige Kartendarstellungen. Tatsächlich sind lediglich diejenigen Flächen auf der Karte bezeichnet, für die nach Bewertung durch MELUND nach § 73 Abs. 1 WHG ein signifikantes Hochwasserrisiko	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden wasserrechtliche Definitionen nicht beachtet bzw. für die eigene Zieldefinition ausgelegt. Es wird die Richtigkeit der Methodik anerkannt und auch die Darstellung der Ergebnisse, die im behördenverbindlich eingeführten Hochwasserrisikomanagementplan enthalten sind.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Binnenhochwasserschutz	Votum
	erkannt wurde. Und für die dann Hochwassergefahren- und -risikokarten nach § 74 WHG erzeugt wurden. Für etliche km² Flächen, insb. in den Einzugsgebieten von Schmalfelder Au (Das sog. Weihnachtshochwasser 2014 entsprach nach Auswertungen im Auftrag des MELUND im Kreis Segeberg in etwa einem 100 jährlichem Hochwasserereignis. Kartenmäßige Darstellungen der damals an Bramau und Schmalfelder Au festgestellten Überflutungen liegen meiner Stelle vor und können den Entwurfsverfassern des Regionalplans auf Nachfrage gern zur Verfügung gestellt werden. Es sollte damit deutlich werden, dass die derzeitigen Kartendarstellungen des Entwurfes, einschl. Abb. 2-21 des Umweltberichtes unvollständig und unzureichend sind.) und Trave, die bekanntlich tlw. sogar jährlich überflutet werden aber aufgrund der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung keine „signifikanten nachteiligen Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte“ zu besorgen sind, wurden daher keine Hochwassergefahren- und -risikokarten erzeugt. Große Flächen sind daher zwar i.S. § 76 Abs. 1 Satz 1 WHG und § 74 Abs. 1 Nr. 2 LWG Überschwemmungsgebiete, aber ohne kartenmäßige Darstellung und ohne unmittelbare wasserrechtlich begründbare Einschränkungen. Sofern solche Flächen nicht (anlassbezogen) durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 78b WHG als „Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ festgestellt wird, existiert derzeit keine wasserrechtliche Handhabe, Bauleitplanungen oder Einzelvorhaben zu versagen oder wenigstens eine dem Hochwasserrisiko angepasste Bauweise zu fordern. Sofern die Unteren Wasserbehörden keine solche Feststellung nach § 78b WHG treffen, kann die bisher nicht vorhandene Sicherung solcher Gebiete dazu führen, dass aus Gründen des Hochwasserschutzes eigentlich ungeeignete Flächen zu Siedlungsflächen entwickelt werden. Mit absehbaren Folgen für die Bürger und dort geschaffene Sachwerte und Infrastrukturen. Im Entwurf, Begründung zu Ziff. 2.4 werden einzelne Maßnahmen der HWRM-Pläne quasi nachrichtlich erwähnt. Eine Darstellung in Karten fehlt. Aufgrund der Methodik der HWRL und §§ 73, 74 WHG sind Maßnahmen nur am reduzierten Gewässernetz (landesweit 6.261 km, definiert nach EU-Wasserrahmenrichtlinie) und davon nur in den Gebieten vorgesehen, in denen MELUND ein signifikantes Hochwasserrisiko erkannt hat. Damit wurde nur ein Bruchteil von Gebieten erfasst, die an den offenen Fließgewässern gelegen sind. Denn landesweit sind rd. 24.000 km offene Fließgewässer in der Erfüllung der Unterhaltungspflicht von Wasser- und Bodenverbänden. Dazu kommen noch etliche weitere km Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, von denen auch Überschwemmungen mit Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen können. Zusammenfassend: In den Regionalplan wurden jetzt nur Flächen übernommen, für die nach den Rechtsnormen HWRL und WHG mindestens Hochwassergefahren- und -	Das wasserrechtliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren erfasste alle zuständigen Stellen, so auch den Kreis Segeberg. Der Regionalplan erfüllt die Anforderungen des LEP zur Ausweisung von Vorranggebieten für den Binnenhochwasserschutz. Die darüberhinausgehenden Anmerkungen wären im Rahmen von Fachverfahren zu prüfen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Binnenhochwasserschutz	Votum
	risikokarten zu erzeugen waren. Dieses Minimum als „vorbeugenden Hochwasserschutz auf den zur Regelung des Hochwasserabflusses erforderlichen Flächen“ zu bezeichnen, ist irreführend, da eine umfassende Betrachtung suggeriert wird. Für einen nachhaltigen & vorsorgenden Binnenhochwasserschutz und als echte Daseinsvorsorge müssen mindestens alle Überschwemmungsgebiete - also auch die „sonstigen Überschwemmungsgebiete“ i.S. § 76 Abs. 1 Satz 1 WHG und § 74 Abs. 1 Nr. 2 LWG dargestellt werden. Und zugehörige Ziele und Maßnahmen beschrieben werden. Darüber hinaus sollten aus meiner fachlichen Sicht unbedingt auch Gebiete nach § 77 Abs. 2 WHG (Wiederherstellung früherer Überschwemmungsgebiete) sowie § 78d WHG (Hochwasserentstehungsgebiete) in der Regionalplanung dargestellt werden. Aufgrund der vorhandenen Gewässerdichte und zur Berücksichtigung v.g. Gebiete sind daher faktisch in der Gesamtfläche des Regionalplanes Maßnahmen zur Verbesserung des Binnenhochwasserschutzes zu prüfen und zu beschreiben - die bisherigen Betrachtungen greifen deutlich zu kurz.	
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1073	Die Raumkategorie Binnenhochwasserschutz wurde an wasserrechtliche Vorgaben angepasst. Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz sind in ihrer natürlichen Funktion als Überschwemmungsbereich dauerhaft zu erhalten und zu sichern (RP, Teil C 2.4). Sie sind von der Bebauung frei zu halten, soweit keine Baurechte gem. §§ 30, 31, 33 und 34 BauGB bestehen. Die Ausweisung neuer Baugebiete ist unzulässig. Als Grundsatz ist formuliert, dass der Gebäudebestand in Vorranggebieten für den Binnenhochwasserschutz möglichst hochwasserangepasst entwickelt werden muss, d.h. bei bestehenden Gebäuden sind technische und bauliche vorsorgliche Maßnahmen umzusetzen, die das Ausmaß von Hochwasserschäden minimieren. Die Stadt Lauenburg/Elbe und die von einem Elbe-Hochwasser betroffenen Gemeinden des Amtes Lüttau bekennen sich ausdrücklich zu ihrer Verantwortung für die Hochwasservorsorge. Es besteht aber nach wie vor die Forderung an das Land Schleswig-Holstein, sich im Rahmen der zuständigen Gremien für die Schaffung von Retentionsräumen entlang der Elbe genauso einzusetzen, wie für den öffentlichen technischen Hochwasserschutz vor Ort. Bereiche entlang der Elbe bei Lauenburg/Elbe und der Gemeinde Schnakenbek, die Vordeichs- und Hinterdeichsflächen im Bereich Aue- und Söllerwiesen sowie das bestehende Industriegebiet sind als Vorranggebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz dargestellt (RP, Teil C 2.4). Die Stadt geht davon aus, dass das „Industriegebiet Aue- und Söllerwiesen“, planungsrechtlich abgesichert ist durch den Bebauungsplan Nr. 12/28 „Aue- und Söllerwiesen“, dauerhaft Bestand hat und auf den Optionsflächen der verschiedenen Firmen weiterhin eine Entwicklung möglich ist	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen sind Grundlage einer Prüfung für die wasserwirtschaftlichen Fachplanungen und nicht Gegenstand der Regionalplanung. Bestehende Bebauungspläne werden durch die Regelung nicht in Frage gestellt. Gemäß Kapitel 2.4 Absatz 1 LEP 2021 sind Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz von Bebauung freizuhalten, soweit keine Baurechte unter anderem gemäß § 30 BauGB bestehen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Binnenhochwasserschutz	Votum
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1074	Die Raumkategorie Binnenhochwasserschutz wurde an wasserrechtliche Vorgaben angepasst. Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz sind in ihrer natürlichen Funktion als Überschwemmungsbereich dauerhaft zu erhalten und zu sichern (RP, Teil C 2.4). Sie sind von der Bebauung frei zu halten, soweit keine Baurechte gem. §§ 30, 31, 33 und 34 BauGB bestehen. Die Ausweisung neuer Baugebiete ist unzulässig. Als Grundsatz ist formuliert, dass der Gebäudebestand in Vorranggebieten für den Binnenhochwasserschutz möglichst hochwasserangepasst entwickelt werden muss, d.h. bei bestehenden Gebäuden sind technische und bauliche vorsorgliche Maßnahmen umzusetzen, die das Ausmaß von Hochwasserschäden minimieren. Die Stadt Lauenburg/Elbe und die von einem Elbe-Hochwasser betroffenen Gemeinden des Amtes Lüttau bekennen sich ausdrücklich zu ihrer Verantwortung für die Hochwasservorsorge. Es besteht aber nach wie vor die Forderung an das Land Schleswig-Holstein, sich im Rahmen der zuständigen Gremien für die Schaffung von Retentionsräumen entlang der Elbe genauso einzusetzen, wie für den öffentlichen technischen Hochwasserschutz vor Ort. Bereiche entlang der Elbe bei Lauenburg/Elbe und der Gemeinde Schnakenbek, die Vordeichs- und Hinterdeichsflächen im Bereich Aue- und Söllerwiesen sowie das bestehende Industriegebiet sind als Vorranggebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz dargestellt (RP, Teil C 2.4). Die Stadt geht davon aus, dass das „Industriegebiet Aue- und Söllerwiesen“, planungsrechtlich abgesichert ist durch den Bebauungsplan Nr. 12/28 „Aue- und Söllerwiesen“, dauerhaft Bestand hat und auf den Optionsflächen der verschiedenen Firmen weiterhin eine Entwicklung möglich ist	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen sind Grundlage einer Prüfung für die wasserwirtschaftlichen Fachplanungen und nicht Gegenstand der Regionalplanung. Bestehende Bebauungspläne werden durch die Regelung nicht in Frage gestellt. Gemäß Kapitel 2.4 Absatz 1 LEP 2021 sind Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz von Bebauung freizuhalten, soweit keine Baurechte unter anderem gemäß § 30 BauGB bestehen.
Institution: Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag ID: M1065	Mit der Neuaufstellung der Regionalpläne werden erstmals Vorranggebiete für den Hochwasserschutz ausgewiesen mit der Folge, dass diese Gebiete von Bebauung frei zu halten sind, soweit keine Baurechte gemäß §§ 30, 31, 33 und 34 Baugesetzbuch (BauGB) bestehen. Auch wenn demnach keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden können, muss sichergestellt werden, dass sich Bestandsgebäude hinreichend entwickeln können, damit sie etwa aktuellen Anforderungen an die Energieeffizienz oder modernen Nutzerbedürfnissen (Barrierefreiheit, touristische Nutzungen etc.) entsprechen können. Vor dem Hintergrund dieser Aspekte müssen auch Ersatzbauten grundsätzlich möglich bleiben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für den Binnenhochwasserschutz werden keine über das Fachrecht hinausgehenden Vorgaben geregelt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1476	Lebensraumkorridor Bramau Noch weiter im Westen bis vor Wrist liegt das Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz im Binnenraum entlang der Bramau (s.o.). Auch hier ist zwingend ein stark verbreitertes Vorranggebiet für den Lebensraumkorridor Bramau auf der Nordseite	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und sind Grundlage einer Prüfung für die wasserwirtschaftlichen Fachplanungen und nicht Gegenstand der Regionalplanung.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Binnenhochwasserschutz	Votum
	einzuplanen und auf der Südseite bis zum Kätners Graben mit einer Verbindung zu den Polderflächen im westlich angrenzenden Kreis Steinburg durch eine großtiergerechte Wildunterführung der Bahntrasse Elmshorn-Neumünster. Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz im Binnenland In der amtlichen Hochwassergebietskarte „HWGQ HQ10 - Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz“ ist der Bereich zwischen Wrist an der Bramau und den Unterläufen von Schmalfelder Au und Ohlau als hochwasserbelastetes Gebiet eingezeichnet. Beispielsweise war durch das Weihnachtshochwasser 2014 die Bramau besonders betroffen (Hochwasserbericht 2014). In Kellinghusen lag der Hochwasserscheitelstand bei 335 cm und damit um ca. 230 cm über dem Durchschnittsstand. In Bad Bramstedt an der Ohlau und Osterau wurden die bisherigen aufgezeichneten Höchstwasserstände überschritten. Im Einzugsgebiet der Schmalfelder Au wurde der höchste Gebietsniederschlag mit 182 mm festgestellt und dadurch gab es wesentliche Hochwasserschäden bereits in Schmalfeld. Am zweithöchsten war die Belastung in den Einzugsgebieten der Mittleren Stör (Brokstedter Au 173 mm), der Osterau und Ohlau mit Werten zwischen 165 und 180 cm, an der Bramau bei Föhrden-Barl 176 mm. Damit lag ein 100-jährliches Hochwasserereignis erreicht. In Zukunft zu erwartende stärkere Hochwassersituationen müssen Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz in den Oberläufen der Auen eingerichtet werden (Teil D Umweltbericht ab S. 126). Als relevantes Gewässersystem im Planungsraum III ist die Stör genannt. Betrachtet man sich die Karte zum Regionalplan III so fällt auf, dass lediglich schon bestehende Flächen an der Bramau vor dem Zusammenfluß mit der Stör bis hinter Wrist, minimal breite Flächen ohne Eindämmung zwischen Wrist und Bad Bramstedt, sowie kurze und schmale Tallagen an der Hudau, Ohlau bis zum Golfplatz und an der Schmalfelder Au bis an den Rand der städtischen Bebauung eingezeichnet sind. Hier liegt wiederum ein falsches Verständnis vor, was Vorbeugender Binnenhochwasserschutz leisten muß. Angesichts des relativ großen Einzugsbereichs von Osterau, Schmalfelder Au und Ohlau müssen dort überwiegend in den mittleren Bereichen die entsprechenden Vorranggebiete verbindlich definiert werden, wie es an der Mittleren Stör zwischen Kellinghusen und Totensende oberhalb von Störkathen wenigstens schon teilweise in der Karte vorgegeben ist. Für den Hochwasserschutz in Bad Bramstedt mit seinen besonderen Engstellen um vor und hinter dem Zusammenfluß der Auen ist es eine absolute Verweigerung der Vorsorge was in diesem Planungsvorschlag steht. Es braucht	Dazu wird nochmals auf den über ein öffentliches wasserwirtschaftliches Beteiligungsverfahren und behördenverbindlich eingeführten Hochwasserrisikomanagementplans verwiesen. Das HWRM beinhaltet Maßnahmen zum Schutz aller darüber definierten Güter in den potentiell signifikanten HW-Risikogebieten.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Binnenhochwasserschutz	Votum
	beispielsweise nur wenige Zentimeter mehr als beim Weihnachtshochwasser 2015 und das Erdgeschoß der Maienbeekschule mit den Fachräumen wird geflutet. Die Hochwasserrichtlinie der EU wird mit dieser Planung nicht erfüllt. Für die Osterau bieten sich entsprechende tiefliegende Bereiche besonders zwischen der Umgehungsstraße und der A7, und weiter zwischen Bimöhlen und Heidmühlen an, im Bereich der Holmau zwischen der A7 und dem FFH-Gebiet Hasenmoor. Für die Schmalfelder Au muß eine derartige Zone zwischen der A7 und Schmalfeld und zwischen Struvenhütten und dem FFH-Gebiet Barker Heide an der Mühlenau, Barnbek und Buerwischbek bereitgestellt werden, nach Süden im Einzugsbereich der Bredenbek südöstlich von Struvenhütten. Für die Ohlau sind die Gebiete an der Schirnau zwischen Nützen und dem Zufluss in die Ohlau und Ohlau-aufwärts zwischen der Schmalfelder Straße und dem Renaturierungsbereich am Nordende von Kaltenkirchen einzurichten. Diese notwendigen Vorranggebiete erfordern weitere Renaturierungsmaßnahmen in den genannten Bereichen zur Erfüllung auch der WRRL.	
Institution: Amt Kellinghusen, Bauverwaltungsamt ID: 1485	Im Plantext wurde das Hochwasserschutzkonzept der Stadt Kellinghusen aufgegriffen. Dieses wird zukünftig in der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kellinghusen umgesetzt. Im Hochwasserschutzkonzept strebt die Stadt Kellinghusen die Planung und Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen an. Über eine Machbarkeitsstudie wurde seinerzeit festgestellt, dass für den Binnenhochwasserschutz des städtischen Flusslaufes der Stör geeignete Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und deren Werte zur Verfügung stehen. Anschließend trat die Stadt Kellinghusen dem Bearbeitungsgebietsverband Mittellauf Stör bei, der nunmehr als vom Land anerkannter Partner, zusammen mit einer gegründeten Lenkungsgruppe, den Planungs- und Umsetzungsprozess professionell steuert sowie begleitet. Die zuvor genannte Hochwasserschutz-Lenkungsgruppe ist maßgeblich bei Planausarbeitungen und Abstimmungsprozessen beteiligt. Generell ist eine bedarfsgerechte Entwicklung der Stadt Kellinghusen mit dem Hochwasserschutz zu betrachten. Die Stadt Kellinghusen strebt aus der Raumordnungssicht mittelfristig die Festschreibung von Entwicklungsflächen im Stadtgebiet an, die dann zwar unter dem Vorbehalt des Hochwasserrisikos stehen, aber aus der Fläche eines Vorrangs, der sich aus einer vorläufigen Sicherung als Überschwemmungsgebiet ergeben wird, ausscheiden können. Aus diesem Streben	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur Streichung der Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz wird nicht gefolgt. Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete sind die Vorgaben des LEP, die einheitlich in den Regionalplänen zur Anwendung kommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Binnenhochwasserschutz	Votum
	heraus darf sich aus Sicht der Stadt Kellinghusen die Regionalplanung nicht konträr zu diesen Zielen stellen.	

Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
Entwurf 2023**

Auswertung

Schlagwort: 2.5 Küstenschutz und Klimafolgeanpassungen im Küstenbereich

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgeanpassungen im Küstenbereich	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1518	Im Landesentwicklungsplan SH 2021 wird im Grundsatz 3 des Kapitel 6.6.1 beschrieben, dass die Umsetzung von anderen berechtigten Anforderungen an den Küstenraum wie Tourismus, Hafenwirtschaft oder Entwässerung weiterhin ermöglicht werden soll. Dies gilt somit auch für das [REDACTED] Fehmarn, das touristisch genutzt wird und auch im Entwurf des Regionalplans S-H Planungsraum III als Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen ist. Wir bitten Sie daher, dass die Grundsätze aus dem LEP 2021 auch im Entwurf des Regionalplans S-H Planungsraum III weiterhin Berücksichtigung finden.	Die Stellungnahme bezieht sich auf ein konkretes Vorhaben. Im Rahmen der erforderlichen Verfahren wären die genannten Belange zu prüfen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1493	Im Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023 wird die sich in meinem Besitz befindliche Fläche im Gemeindegebiet Willenscharen [REDACTED] im Teil C Karte als Vorranggebiet für den Küstenschutz und die Klimafolgeanpassung im Küstenbereich ausgewiesen, im Erläuterungstext wird das Gebiet in Willenscharen als Vorranggebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz ausgewiesen - diese beiden Angaben sind in sich widersprüchlich. Folgende Punkte wende ich gegen die geplante Ausweisung ein: Ich und mein Betrieb sind durch diese Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Küstenschutz bzw. Binnenhochwasserschutz in wirtschaftlich existenzieller Weise bedroht. Kommt es durch vermehrte Überflutung zu Vernässungen kann ich auf meiner Fläche kein Futter mehr für meine Tiere anbauen. Ich fürchte, dass die geplante Ausweisung zu einem Wertverlust meiner Fläche führt. Die Ausweisung als Vorranggebiet ist als Enteignung zu betrachten, da meine Rechte als Eigentümer beschränkt werden.	Bei der Ausweisung handelt es sich um ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz. Dies ist aufgrund einer unterschiedlichen Signatur zum Vorranggebiet für den Küstenschutz und die Klimafolgeanpassung im Küstenbereich (vergrößerte Punkte) kenntlich gemacht. Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz sind in ihrer natürlichen Funktion als Überschwemmungsbereiche dauerhaft zu erhalten und zu sichern. In den Vorranggebieten sind Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die die Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigen oder durch die der Hochwasserabfluss erhöht oder beschleunigt wird (vergleiche Kapitel 2.4 Absatz 1 (Z) Regionalplanentwurf 2023). Bei vorbeugenden Hochwasserschutz handelt es sich um einen öffentlichen Belang, der im Rahmen der Raumordnung zu berücksichtigen ist. Der LEP 2021 enthält den Auftrag zu Ausweisung von Vorranggebieten für den Binnenhochwasserschutz in den Regionalplänen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgeanpassungen im Küstenbereich	Votum
Institution: NABU Schleswig-Holstein, Bereich Verbandsbeteiligung ID: M1578	Unter 1 Z (S. 36 f) sollte der 2. Satz wie folgt ergänzt werden: "In den Vorranggebieten ... haben die Belange des Küstenschutzes und der Anpassung an die Folgen der Klimaveränderung ... Vorrang, wobei die Belange von Natur und Umwelt besonders zu berücksichtigen sind." Außerdem sollten unter 2 Z (S. 37) bei den aufgezählten möglichen Ausnahmen vom Küstenschutz auch bedeutende Belange des Naturschutzes aufgenommen werden. Begründung: Ohne diese Ergänzung wäre die Zielsetzung zu verstehen, als ob technische Küstenschutzmaßnahmen ohne Beachtung von Naturschutzbelangen umgesetzt werden könnten. Das könnte z.B. Strandwälle und Steilufer (Verhinderung der natürlichen Erosion bzw. des Abbruchs) negativ betreffen. An der Westküste ließe sich ohne diese Einschränkung sogar die Vernichtung von Salzwiesen und Wattflächen (selbst im Nationalpark) raumplanerisch rechtfertigen. Gerade im Hinblick auf die anlässlich des kürzlich erfolgten Ostseehochwassers zu hörenden Stimmen, dass 'nun endlich die Küste hinreichend gesichert werden müsse', möchte der NABU zu bedenken geben, dass technische Küstenschutzmaßnahmen nicht auch noch die wenigen naturnah verbliebenen Küstenstreifen Oberformen dürfen, um in angrenzenden Niederungsbereichen die touristische Infrastruktur wie Campingplätze, Ferienhäuser, Promenaden und Wanderwege vor Hochwasserschäden zu bewahren. Der Klimawandel wird sowohl zu vermehrten Sturmfluten wie auch zu einem Meeresspiegelanstieg führen, was die Nutzung bereits jetzt stark hochwassergefährdeter Bereiche zukünftig noch mehr einschränken wird. Auch von daher ist die Forderung des RP richtig, Campingplätze aus dem unmittelbaren Küstenbereich zu verlagern (S.49). 3.6.4 Vorranggebiete Küstenschutz ((UB S. 106 f) Der "strukturelle Steiluferrückgang" betrifft alle Kliffs mit noch natürlicher Erosionsdynamik. Dieser natürliche Prozess sollte auch zukünftig ungehindert und damit ohne "Küstensicherungen" erfolgen dürfen. Nach dem Umweltbericht (S. 107) sollen jedoch "bautechnisch massive Küstensicherungen" durchgeführt werden können, wenn "Siedlungsstrukturen" gefährdet sind. Hier stellt sich die Frage, was unter "Siedlungsstrukturen" zu verstehen ist: Gelten bereits zwei unmittelbar am Steilufer stehende Ferienhäuser (wie z.B. in Lippe, Gemeinde Behrendorf) als solche? Der Begriff sollte definiert werden.	Zu den Belangen von Natur und Umwelt: Es wird auf die Ausführungen gemäß Kapitel 6.6.1 B zu 3 LEP 2021 verwiesen. Dort ist das Verhältnis von Küsten- und Naturschutz hinreichend beschrieben. Eine Ergänzung des Plantextes erfolgt nicht. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zu Vorranggebiete Küstenschutz: Die Stellungnahme bezieht sich auf eine Aussage im Umweltbericht und in der Begründung und beschreibt weitere mögliche Küstenschutzmaßnahmen, die sich aus der Fachplanung ergeben. Aus den normativen Regelungen des Regionalplans lassen sich die "bautechnisch massiven Küstensicherungen" nicht ableiten. Eine diesbezügliche Entscheidung, ob „Siedlungsstrukturen“ oder wie in der Begründung genannt „Siedlungen, wichtige Infrastrukturanlagen und hohe Sachwerte gefährdet sind“ entscheidet die zuständige Fachbehörde im Einzelfall. Ein weitergehender Erläuterungsbedarf wird nicht gesehen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgeanpassungen im Küstenbereich	Votum
Institution: Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein LKN, Koordination und Vollzug ID: M1600	der LKN.SH gibt zur Neuaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein folgende Stellungnahme ab: Es fehlt beim Hochwasserschutz der Verweis auf LEP Kapitel 6.6 3. Grundsatz (kritische Infrastruktur in Hochwasserrisikogebieten). Nach LEP soll nicht nur die Bauausführung kritischer Infrastruktur in Hochwasserrisikogebieten, übrigens auch in durch Landesschutzdeiche geschützten Gebieten, hochwasserangepasst erfolgen, sondern es soll bestehende Infrastruktur auf die Hochwassersicherheit geprüft und ggf. nachgerüstet werden. Was hierbei als kritische Infrastruktur zählt, ist dem LEP Kapitel 5.7 zu entnehmen („Die BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) gibt verbindlich aus Sicht des Bundes vor, welche Sektoren zur Kritischen Infrastruktur zählen (Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswirtschaft, Transport und Verkehr).“ Sowie ergänzend: „Zentral ist dabei die Bestimmung der Kritischen Infrastrukturen mit einer landes- und regionsweiten Bedeutung. Diese Bewertung erfolgt im Rahmen der Zuständigkeiten jeweils sowohl auf Ebene des Landes als auch auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Durch Kritikalitätsanalysen sollen die zuständigen Behörden unterstützt durch Infrastrukturbetriebsgesellschaften die Anlagen, Einrichtungen und Organisationen mit Relevanz für Schleswig-Holstein und seine Teilräume verorten, die als Kritische Infrastrukturen einzustufen sind. Auf der Grundlage von Vulnerabilitätsanalysen sollen die möglichen Auswirkungen von Störungen und Ausfällen auf die Bevölkerung und die Wirtschaft und ihre Schutzbedürftigkeit abgeschätzt werden“). Demnach müsste zwischen 1. und 2. Deichlinie an der Westküste und für die ausgewiesenen HWRG an der Ostküste eine Bewertung der gesamten Infrastruktur erfolgen. Meiner Ansicht nach muss dies auch in den Regionalplänen deutlich genannt werden. Außerdem scheint mir die Darstellung des Vorranggebiets für Küstenschutz und Klimaanpassung etwas grob (blau gepunktete Linie). Bei gewählter Darstellungsart aber wohl nicht anders möglich.	Im Regionalplan Kapitel 2.5 wird eingangs auf die Kapitel 6.6 und 6.6.1 LEP 2021 und Ziffer I. und III. BRPH verwiesen. Dies schließt den Grundsatz 3 zur kritischen Infrastruktur im Kapitel 6.6 LEP 2021 somit ein und bedarf keiner zusätzlichen Erwähnung. Dopplungen werden im Sinne eines schlanken Planwerkes vermieden. Der Stellungnahme wird diesbezüglich nicht gefolgt, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Ausführungen zum Schutz kritischer Infrastrukturen wird zudem auf die bundesweite Gesetzeslage verwiesen, wonach das Bundesgesetz zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Dachgesetz) zur Umsetzung der EU-Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen (Critical Entities Resilience-Richtlinie, EU-Richtlinie 2022/2557) bisher nicht in Kraft ist; ein Referentenentwurf befindet sich derzeit in der Abstimmung. Mit in Krafttreten des KRITIS-Dachgesetz werden bundeseinheitliche und sektorübergreifende Mindeststandards für den physischen Schutz von KRITIS-Anlagen definiert, welche eine Grundlage für raumordnerische Steuerungsinstrumente bilden. Die Landesplanung nimmt die Anmerkung des Petenten dankend zur Kenntnis. Perspektivisch wird das KRITIS-Dachgesetz auch Maßstab für das Land Schleswig-Holstein. Daraufhin wird landesseitig zu prüfen sein, inwieweit die Länder bei der Umsetzung betroffen sein werden. Dies soll im engen Austausch mit den zuständigen Landesbehörden erfolgen, woran sich die Landesplanung nach Möglichkeit unterstützend beteiligen wird. Es kann jedoch schon heute

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgeanpassungen im Küstenbereich	Votum
	Vorland von Friedrichskoog wird als Vorranggebiet für Küstenschutz eingetragen: Prüfen der Konsequenzen!	festgestellt werden, dass insbesondere aufgrund der Sensibilität die konkreten Daten zu Kritischen Infrastrukturen besonders schützenswert sind und entsprechend vertraulich behandelt werden müssen. Dieser Aspekt wird im weiteren Vorgehen zu beachten sein. Hinsichtlich der Darstellungsart wird auf den Maßstab 1 zu 100.000 verwiesen, wodurch eine detaillierte Darstellung weder ermöglicht noch angestrebt wird. Die Konsequenzen ergeben sich aus den Festlegungen des Regionalplans und sind Ergebnis der Abwägung. Der Stellungnahme wird somit in Teilen gefolgt.
Institution: Gemeinde Grömitz, Verwaltungs- gemeinschaft der Gemeinden Grömitz, Dahme, Grube und Kellenhusen ID: M1619	6. Die Nutzungsmöglichkeiten der „Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich“ sind klar und verständlich zu definieren und zwar so, dass die touristische Nutzung auch weiterhin zulässig ist. Der Punkt 2.5 des Text-Teiles lässt nur noch raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen parallel der Ostsee zu, die dem Küstenschutz dienen. Bauliche Anlagen sind nur zulässig, wenn sie den Voraussetzungen des § 82 Absatz 3 Landeswassergesetz (LWG) erfüllen. Der genannten Paragraf besagt: Neue Planungen sind weder vor noch bis 50 m hinter dem Deich zulässig, weil es sich hier um „Ziele“ handelt. Auch hier fehlt die Klarstellung, was ein „öffentliche Interesse“ ist; bzw. ob der Tourismus dazu zählt. Gemäß dem bereits genannten Urteil des OVGs Schleswig vom 22.11.2007 (Au.: 1 KN 11/06) zu einem Hotel auf einem Deich an der Ostsee ist bei Baumaßnahmen, die „dem Wohl der Allgemeinheit dienen“, nachzuweisen, ob und ggf. welche Allgemeinwohlbelange berührt sind. Private Wohn- oder Hotelprojekte etc. erfordern dann jeweils eine besondere Prüfung. Das Vorliegen eines Tourismuskonzeptes und von Ortsentwicklungskonzeptes wurde gewürdigt. Statt dessen wurde in Frage gestellt, ob mit den städtebaulichen Begründungen eine „Ausnahme nach dem Landeswassergesetz“ als ausreichend begründet gewertet werden kann. Weil diese Einzelfallbegründungen, trotz der g. Konzepte, nicht anerkannt worden sind, wurde der Bebauungsplan außer Kraft gesetzt. Auf Grund des g. Urteiles kann aus gemeindlicher Sicht auch in diesem Punkte nicht festgestellt werden, was unter dem Begriff „überwiegend öffentliches Interesse“ fällt bzw. was in den betroffenen Gebieten dann	Die Regionalplanung setzt einen Rahmen für die gemeindliche Bauleitplanung. Erst im Zuge konkreter Planverfahren wird die Zulässigkeit von Vorhaben zu prüfen sein. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgeanpassungen im Küstenbereich	Votum
	möglich ist. Daher wird eine klare Definition der zukünftigen zulässigen Maßnahmen eingefordert, die die touristische Entwicklungsmöglichkeit des Tourismus in der Gemeinde nicht eingrenzt. Zudem muss der Hafen in der Gemeinde, einschließlich seiner vorhandenen Infrastrukturen mit Läden und Gastronomien, frei in seiner bedarfsgerechten Entwicklung bleiben können.	
Institution: Landesnatschutz- verband Schleswig- Holstein e.V. LNV ID: M1593	So steht z. B. auf S. 419 / 420 des LEP: „Durch die raumordnerische Sicherung des Vorrangs des Küstenschutzes und der Klimafolgenanpassung in den Vorranggebieten beziehungsweise die Freihaltung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die mit Belangen des des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes nicht vereinbar sind, wird die Klimafolgenanpassung auch planerisch berücksichtigt. Für die Errichtung von touristischen Infrastrukturen bedeutet dies, dass hier eine hochwasserangepasste Bauweise sichergestellt wird und die Einrichtungen damit langfristig vor Überflutungen geschützt werden. An der Ostseeküste kann bei der Errichtung von baulichen Anlagen in Bebauungsplänen ein ausreichender Schutz vor Hochwasserrisiken beispielsweise durch Festsetzung folgender Mindesthöhen sichergestellt werden: - Verkehrs- und Fluchtwege auf mindestens Normalhöhennull + 2,50 Meter, - Räume mit Wohnnutzung auf mindestens Normalhöhennull + 3,00 Meter, - Räume mit gewerblicher Nutzung auf mindestens Normalhöhennull + 2,50 Meter und - Lagerung wassergefährdender Stoffe auf mindestens Normalhöhennull + 3,00 Meter“. Aufgrund der zunehmenden extremen Wetterlagen ist eine Überprüfung überlegenswert. Hier wäre zu überlegen, die dort genannten Höhen entsprechend anzuheben.	Die Ausführungen beziehen sich auf den LEP 2021 und sind damit nicht Gegenstand des Regionalplans. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung dieser Höhenwerte bereits ein Zuschlag für den künftigen Meeresspiegelanstieg berücksichtigt wurde. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
ID: M1593	Die EU-Meeressstrategierahmenrichtlinie (EU-MSRL) fordert den guten Umweltzustand aller Meeresgewässer und schließt dabei ausdrücklich Meeresschutzgebiete ein, die auf der Grundlage des Ökosystemansatzes zu managen sind (S. 389)“. Hier sind entsprechende konkrete Maßnahmen zu benennen.	Ziele und Grundsätze für das schleswig-holsteinische Küstenmeer und die inneren Gewässer bis zur 12-Seemeilen-Grenze stellt der Landesentwicklungsplan grundsätzlich abschließend auf. Ausnahmen bestehen für die Inhalte, die im LEP 2021 als Gegenstand der Regionalpläne vorgegeben werden (unter anderem Festlegung von Vorranggebieten für den Naturschutz beziehungsweise Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft in Nord- und Ostsee) oder die zum Verständnis der regionalen Zusammenhänge wichtig sind (unter anderem Darstellung der Schiffsverbindungen zu den Inseln und Halligen). Weitere Regelungskompetenzen kommen dem

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgeanpassungen im Küstenbereich	Votum
		Regionalplan nicht zu. Dem Hinweis wird daher nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Dahme, über: Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Grömitz, Dahme, Grube und Kellenhusen ID: M1618	3. Die Nutzungsmöglichkeiten der „Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich“ sind klar und verständlich zu definieren, und zwar so, dass die touristische Nutzung auch weiterhin zulässig ist. Der Punkt 2.5 des Text-Teiles lässt nur noch raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen parallel der Ostsee zu, die dem Küstenschutz dienen. Bauliche Anlagen sind nur zulässig, wenn sie den Voraussetzungen des § 82 Absatz 3 Landeswassergesetz (LWG) erfüllen. Der genannte Paragraph besagt: Neue Planungen sind weder vor noch bis 50 m hinter dem Deich zulässig, weil es sich hier um „Ziele“ handelt. Auch hier fehlt die Klarstellung, was ein „öffentliche Interesse“ ist; bzw. ob der Tourismus dazu zählt: Gemäß dem mit dem Kreis am 30.10.2018 und dem LKN am 10.10.2019 abgestimmten Masterplan wurde eine touristische Abwertung des Vordeichgelände im Bereich der Campingplätze zugestimmt: 'Um diese Konzepte umzusetzen, wurde durch die Gemeinde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 36 gefasst. Nach der jetzigen Leseform des LEPs sind touristische Projekte im Nahbereich der Ostsee nicht mehr zulässig. Diese Situation lässt keinerlei touristische Entwicklungen nahe der Ostsee mehr zu und gefährdet somit die Tourismusbranche in der Gemeinde. Daher wird eine klare Definition der zukünftigen zulässigen Maßnahmen eingefordert, die die touristische Entwicklungsmöglichkeit des Tourismus in der Gemeinde nicht eingrenzt.	Die Regionalplanung setzt einen Rahmen für die gemeindliche Bauleitplanung. Erst im Zuge konkreter Planverfahren wird die Zulässigkeit von Vorhaben zu prüfen sein. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) Ref. RS 9 ID: M1591	Neben den Festlegungen zum Binnenhochwasserschutz der Regionalplanentwürfe für die Planungsräume I, II und III werden ebenfalls die Festlegungen des Kapitels 2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich durch die Erfordernisse des BRPH tangiert. Diese umfassen einerseits die Festlegungen zu Ziffer I des BRPH bezüglich allgemeiner Regelungsinhalte, darunter die Festlegungen zum risikobasierten Ansatz oder zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Andererseits widmen sich die Festlegungen zu Ziffer III des BRPH explizit dem Schutz vor Meeresüberflutungen und sind daher an dieser Stelle durch das Kapitel 2.5 zu berücksichtigen bzw. zu beachten. In diesem Kontext sind die Festlegungen zum Küstenschutz und zur Klimafolgenanpassung im Küstenbereich grundlegend zu begrüßen. Festlegung nach Ziffer 2.5 (1) (Z) legt die Vorranggebiete für den Küstenschutz und der Klimafolgenanpassung im Küstenbereich im Regionalplanentwurf fest und orientiert sich an einem 200-jährli-chem Szenario für nicht ausreichend geschützte Gebiete, d.h. Gebiete die nicht durch einen Landesschutzdeich	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf den BRPH wird im Kapitel bereits verwiesen. Ein weiterer Bezug wird daher als nicht notwendig erachtet. Zu Ziffer III.4 (G) BRPH: Der Anregung wird gefolgt. Auf die Regelung der Ziffer III.4 (G) BRPH wird in der Begründung zu Kapitel 2.5 Absatz 2 (Z) hingewiesen Zu Ziffer III.1 BRPH:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgeanpassungen im Küstenbereich	Votum
	oder einen Deich mit vergleichbarem Schutzstandard geschützt sind. Eine Flankierung der Festlegung Ziffer III.2 (Z) des BRPH ist durch die Freihaltung dieser Gebiete von entgegenstehenden Nutzungen gegeben und ergibt sich darüber hinaus auch aus den durch den Landesentwicklungsplan textlich festgelegten Vorranggebieten, welche das Deichvorland einbeziehen und in den Regionalplanentwürfen wiedergegeben werden. Ein Querbezug zur Ziffer III.2 (Z) BRPH kann somit hergestellt werden und wird als Verweis in der Festlegung angeregt. Mit Ziffer III.4 (G) BRPH wird bestimmt, dass Siedlungen nur in ausreichend geschützten Küstengebieten weiter-entwickelt werden sollen. Grundsätzlich können Siedlungen auch in nicht ausreichend geschützten Küstengebieten, weiterentwickelt werden, wenn dies überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses notwendig machen. Dann ist allerdings eine Bauweise vorzusehen, die an die für den jeweiligen Standort im Überflutungs-fall prognostizierte Wassertiefe und hydrodynamische Belastung angepasst ist. Ein Verweis auf diesen Grundsatz sollte zur Erläuterung von Ziffer 2.5 (1) (Z) entweder in den Plansatz oder die Begründung zum Plansatz aufgenommen werden. Die in Ziffer 2.5 (3) (G) getroffene Festlegung zur Verstärkung der Landesschutzdeiche ist zu begrüßen. Wir verweisen darauf, dass der BRPH bezüglich der Verstärkung von technischen Anlagen zum Schutz vor Meeresüberflutungen die Zielfestlegung nach Ziffer III.1 trifft. Der BRPH fordert hier explizit die binnenseitige räumliche Sicherung, die zur Verstärkung von technischen Anlagen zum Schutz vor Meeresüberflutungen notwendig ist, um eine Beeinträchtigung des meeresseitigen Retentionsraums zu verhindern. Die räumliche Beanspruchung soll nicht zulasten des seewärts gelegenen Vorlandes, sondern binnenseitig erfolgen. Eine Freihaltung der binnen-seitig erforderlichen Räume von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen ist somit verbindlich angezeigt. Kein Bezug wird in den Regionalplanentwürfen zum Belang des Schutzes Kritischer Infrastrukturen hergestellt, welcher in Festlegung zu Ziffer III.5 (G) des BRPH behandelt wird. Der BRPH sieht analog zum Binnenhochwasserschutz in Risikogebieten vor, dass Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung, weitere Kritische Infrastrukturen nach BSI-Kritisverordnung und bauliche Anlagen, die im Katastrophenfall ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern, in nicht ausreichend geschützten als auch in aus-reichend geschützten Gebieten an der Küste nur dann geplant und zugelassen werden sollen, wenn ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen, die weniger überflutungsgefährdet sind, fehlen, oder eine Überflutung bei der konkreten Infrastruktur oder Anlage kein spezifisches Risiko auslöst. Der BRPH fordert in der Grundsatzfestlegung zudem, dass bei Gebrauch der	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gemäß LWG § 82 Absatz 1 Satz 1 dürfen bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 Meter landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen und bis zu 25 Meter vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Zu kritischer Infrastruktur: Die Ausführungen hinsichtlich kritischer Infrastrukturen werden zur Kenntnis genommen. Eine Textänderung wird nicht vorgenommen, da bereits auf entsprechende Regelungsinhalte seitens des LEP verwiesen wird: „Die Bauausführung Kritischer Infrastrukturen (Kapitel 5.7) soll in Hochwasserrisikogebieten an der Küste, die durch Landesschutzdeiche und Anlagen mit vergleichbarem Schutzstandard ausreichend geschützt sind, hochwasserangepasst erfolgen. Bestehende Kritische Infrastrukturen, die noch nicht hochwasserangepasst sind, sollen entsprechend nachgerüstet werden.“ (LEP 2021 Kapitel 6.6, Absatz 3 (G)). Dopplungen werden im Sinne eines schlanken Planwerkes vermieden. Ergänzend wird auf die bundesweite Gesetzeslage verwiesen, wonach das Bundesgesetz zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Dachgesetz) zur Umsetzung der EU-Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen (Critical Entities Resilience-Richtlinie, EU-Richtlinie 2022/2557) bisher nicht in Kraft ist; ein Referentenentwurf befindet sich derzeit in der Abstimmung. Mit in Krafttreten des KRITIS-Dachgesetz werden bundeseinheitliche und sektorübergreifende Mindeststandards für den physischen Schutz von KRITIS-Anlagen definiert,

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgeanpassungen im Küstenbereich	Votum
	Ausnahmeregelungen eine Bauweise gewählt werden soll, welche der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und hydrodynamischen Belastung angepasst ist. Um eine ausreichende Risikovorsorge gegenüber Überschwemmungen im Küstenraum zu ermöglichen, empfehlen wir die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die Risikobereiche, die bei einem Versagen der technischen Schutzanlagen des Küstenschutzes durch Überschwemmungen betroffen wären. Von Seiten der Wasserwirtschaft bestehen umfangreiche Daten und Kartenmaterial zu Hochwassergefährdung durch Meeresüberflutungen. Dennoch sieht der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 - keine Ausweisung von Vorbehaltsgebieten in den Regionalplänen zur Risikovorsorge gegenüber Überschwemmungen im Küstenraum vor. Mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten könnte jedoch auf Ebene der Regionalplanung ein erhöhtes Bewusstsein für die Gefahren durch Meeresüberflutungen und der Schärfung eines Risikobewusstseins geschaffen werden. Dies gilt insbesondere auch in den Gefahrenbereichen hinter Deichen, in denen es im Überflutungsfall aufgrund fehlender Vorsorge zu großen Schäden kommen würde. In den Hochwassergefahrenkarten des 2. Berichtszyklus aus dem Jahr 2019 für das Küstenhochwasser stehen auch für die ausreichend geschützten Gebiete Überflutungsdaten zur Verfügung, die zur Abgrenzung von Vorbehaltsgebieten für den Küstenhochwasserschutz genutzt werden können. Zum risikobasierten Ansatz im vorbeugenden Hochwasserschutz in der Regionalplanung Als zentrales Element des BRPH erzeugt das Ziel der Raumordnung nach Ziffer I.1.1 für die Regionalplanentwürfe der Planungsräume I, II und III des Landes Schleswig-Holstein einen verbindlichen Prüfauftrag. Insoweit ist eine ergebnisoffene Prüfung verbindlich vorgeschrieben. Die Regionalplanung ist aufgefordert, im Rahmen der vorzunehmenden Risikoabschätzung von zukünftig möglichen und in der Vergangenheit bereits eingetretenen Hochwasserereignissen, die konkreten Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten von Raumnutzungen und Raumfunktionen des Bestandes sowie der geplanten Raumnutzungen und Raumfunktionen gegenüber Überschwemmungen für die Teilräume der Planungsregion zu ermitteln. Neben der räumlichen Abgrenzung von Überschwemmungs- und Risikogebieten sollen dabei die Parameter Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe einbezogen werden, um Gefahrenlagen besser zu erkennen und dadurch eine realistischere Risikoabschätzung vollziehen zu können. Die räumliche Planung ist aufgefordert nicht nur die Wahrscheinlichkeit des Eintritts (HQ100, HQextrem) zu	welche eine Grundlage für raumordnerische Steuerungsinstrumente bilden. Die Landesplanung nimmt die Anmerkung des Petenten dankend zur Kenntnis. Perspektivisch wird das KRITIS-Dachgesetz auch Maßstab für das Land Schleswig-Holstein. Daraufhin wird landesseitig zu prüfen sein, inwieweit die Länder bei der Umsetzung betroffen sein werden. Dies soll im engen Austausch mit den zuständigen Landesbehörden erfolgen, woran sich die Landesplanung nach Möglichkeit unterstützend beteiligen wird. Es kann jedoch schon heute festgestellt werden, dass insbesondere aufgrund der Sensibilität die konkreten Daten zu Kritischen Infrastrukturen besonders schützenswert sind und entsprechend vertraulich behandelt werden müssen. Dieser Aspekt wird im weiteren Vorgehen zu beachten sein. Zum risikobasierten Ansatz: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass sich die Darstellung der Hochwasserrisiken in den Hochwasser-Risikokarten nach den entsprechenden LAWA-Empfehlungen richtet. Diese Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zur Umsetzung des WHG und der EG-Hochwasserrichtlinie in Deutschland wurden einvernehmlich zwischen Bund und Ländern entwickelt und eingeführt. Entsprechend werden in den Hochwasser-Risikokarten die Nutzungen und die Zahl der gefährdeten Menschen in den jeweiligen Niederungen im Sinne einer 1 zu 1 Umsetzung der EG-Hochwasserrichtlinie dargestellt. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass es, trotz oder

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgeanpassungen im Küstenbereich	Votum
	berücksichtigen, sondern ebenfalls die weiter-führenden Informationen der Gefahrenlage (Wassertiefe, Fließgeschwindigkeit) einzubeziehen. Die benötigten Informationen sind aus den vorliegenden Hochwassergefahrenkarten und den Hochwasserrisikokarten sowie ggf. weiteren bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu entnehmen. Raumabgrenzungen oder textliche Festlegungen auf dieser Datengrundlage können beispielsweise Gebiete adressieren, die eine gewisse Überflutungstiefe und/oder Strömungsgeschwindigkeit überschreiten und somit einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind. Besonders vulnerable Raumfunktionen und Raumnutzungen könnten in derartigen Gebieten ausgeschlossen werden. Die benötigten Informationen sind aus den vorliegenden Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten in Schleswig-Holstein allerdings nur eingeschränkt zu entnehmen. So sind in den Gefahrenkarten zwar Angaben zu konkreten Einstautiefen des Hochwassers enthalten, dafür fehlen Angaben zur Fließgeschwindigkeit. Da sich aber erst aus der Berücksichtigung beider Faktoren die Hochwassergefahr ableiten lässt, sollte die Lan-des- und Regionalplanung – soweit möglich – von der Wasserwirtschaft verlangen, diese wichtige Information – deren Ermittlung mittlerweile Standard bei der Hochwassermodellierung ist – im nächsten Aktualisierungszyklus der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten mit aufzunehmen. Die Umsetzung des risikobasierten Ansatzes gemäß Z I.1.1 des BRPH bedarf grundlegend folgender Schritte: • die systematische Prüfung der Hochwasserrisiken in der Planungsregion auf der Grundlage der beschriebenen Daten und unter Einbeziehung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Hochwasserereignissen, ihrem räumlichen und zeitlichen Ausmaß und der ermittelten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit, • die Analyse der Vulnerabilität bestehender und geplanter Raumfunktionen und Raumnutzungen gegenüber Überschwemmungen in Folge von Starkregen und Flusshochwasser, • die Ableitung der textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfs aus den Ergebnissen der Risiko- und Vulnerabilitätsanalyse. Ausgehend vom Hochwasserrisiko und der ermittelten Schutzwürdigkeit der identifizierten Schutzgüter sind die konkreten Festlegungen des Regionalplans abzuleiten.	gerade wegen der Forschung in Deutschland, kein normiertes Standardverfahren zur Ermittlung des Hochwasserrisikos beziehungsweise der Schadenspotenziale von Meerwasserüberflutungen gibt. Beispielsweise sind bei einem Küstenhochwasser Schäden durch Seegang und eindringendes Salz zu berücksichtigen. Die Wasserstandverläufe weisen eine deutlich unterschiedliche Dynamik im Vergleich zu Binnenhochwassern auf. Zudem ist an den tidebeeinflussten Küsten das Überflutungsregime stark unterschiedlich. Aus diesen Gründen können für Küstenhochwasser bis zur Erstellung von validierten Schadensfunktionen keine normierten Schadenspotenzialermittlungen erfolgen. Zudem treten bei Küstenhochwassern signifikante Strömungsgeschwindigkeiten nur sehr lokal in unmittelbarer Nähe zu Deichbruchstellen auf. Die Ermittlung und kartenmäßige Darstellung von Fließgeschwindigkeiten ist nicht praktikabel, da die Lage des Deichbruches vorab nicht bekannt ist. Entsprechend liefern diese Informationen (im Gegensatz zu den dargestellten Wassertiefen) keinen nützlichen Beitrag zum Hochwasserrisikomanagement an den Küsten beziehungsweise würden eher zu Verwirrung führen. Ergänzend wird auf die methodischen Ansätze und Ergebnisse zur Umsetzung der HWRL in Schleswig-Holstein hingewiesen. Die Parameter, die zur Erfüllung der EU-Berichtspflichten der Hochwasserrahmenrichtlinie und zur Festsetzung von Überschwemmungsgebiet erforderlich sind, sind den methodischen Ansätzen und Empfehlungen zu entnehmen. Darüberhinausgehende Parameter können nicht zur Verfügung gestellt werden. Methodische Ansätze

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgeanpassungen im Küstenbereich	Votum
	In folgenden Dokumenten wird umsetzungsorientiert gezeigt, wie ein risikobasierter Ansatz beim Hochwasserschutz in der Regionalplanung verwirklicht werden kann, der in Übereinstimmung mit dem Ziel I.1.1 BRPH steht. Siehe hierzu: • Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (Hrsg.) (2020): Vorsorgendes Risikomanagement in der Regionalplanung. Handlungshilfe für die Regionalplanung. Bonn: https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sonderveroeffentlichungen/2020/risikomanagement-dl.pdf?__blob=publicationFile&v=2 • Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) (Hrsg.) (2017): Handbuch zur Ausgestaltung der Hochwasservorsorge in der Raumordnung. In: MORO Praxis, Heft 10, Berlin: https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/ministerien/moro-praxis/2017/moro-praxis-10-17-dl.pdf?__blob=publicationFile&v=2 Es wird daher angeregt, den risikobasierten Ansatz bereits auf Ebene der Regionalplanung umzusetzen. Wie Festlegungen in Regionalplänen getroffen werden können, die sich mit einer risikobasierten Betrachtung auseinandersetzen, verdeutlichen der Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge5 und der Regionalplan Westsachsen. Beide Pläne eignen sich aufgrund ihrer differenzierten und umfangreichen Auseinandersetzung auch für weitere beispielhafte Umsetzungsmöglichkeiten der Anforderungen des fachlich erforderlichen Hochwasserschutzes in der räumlichen Planung.	beinhalten regionale Besonderheiten und sind deutschlandweit fachlich nicht grundsätzlich vereinbar. So sind in Schleswig-Holstein Fließgeschwindigkeiten unter anderem nicht EU-berichtsrelevant und vergleichsweise zu Mittel- und Hochgebirgsländern vernachlässigbar. Die Darstellung der Wassertiefe gehört jedoch neben der Ausdehnung zu den Grundsatzparametern der Gefahren und ist daher als entscheidendes Kriterium für die Abgrenzung von Gebieten zu ermitteln. Die KOM hat außerdem im Rahmen aller bisherigen Assessments die Methode und die Ergebnisse aus Schleswig-Holstein für die Hochwasserrahmenrichtlinie in Deutschland beispielhaft genannt. Zur weiteren Umsetzung des BRPH strebt die Landesplanung einen weiteren Austausch mit den zuständigen Fachbehörden, insbesondere auf Landesebene sowie mit dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, an.
Institution: Gemeinde Grube, über Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Grömitz, Dahme, Grube und Kellenhusen ID: M1616	Die Nutzungsmöglichkeiten der „Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich“ sind klar und verständlich zu definieren, und zwar so, dass die touristische Nutzung auch weiterhin zulässig ist. Der Punkt 2.5 des Text-Teils lässt nur noch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen parallel der Ostsee zu, die dem Küstenschutz dienen. Bauliche Anlagen sind nur zulässig, wenn sie den Voraussetzungen des § 82 Absatz 3 Landeswassergesetz (LWG) erfüllen. Neue Planungen sind weder vor noch bis 50 m hinter dem Deich zulässig, weil es sich hier um „Ziele“ handelt. Auch hier fehlt die Klarstellung, was ein „öffentliche Interesse“ ist; bzw. ob der Tourismus dazu zählt.	Die Regionalplanung setzt einen Rahmen für die gemeindliche Bauleitplanung. Erst im Zuge konkreter Planverfahren wird die Zulässigkeit von Vorhaben zu prüfen sein. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgeanpassungen im Küstenbereich	Votum
	Gemäß dem Urteil des OVGs Schleswig vom 22.11.2007 (Au.: 1 KN 11/06) zu einem Hotel auf einem Deich an der Ostsee, ist bei Baumaßnahmen, die „dem Wohl der Allgemeinheit dienen“, nachzuweisen, ob und ggf. welche Allgemeinwohlbelange berührt sind. Private Wohn- oder Hotelprojekte etc. erfordern dann jeweils eine besondere Prüfung. Das Vorliegen eines Tourismuskonzeptes und von Ortsentwicklungskonzepten wurde gewürdigt. Stattdessen wurde in Frage gestellt, ob mit den städtebaulichen Begründungen eine „Ausnahme nach dem Landeswassergesetz“ als ausreichend begründet gewertet werden kann. Weil diese Einzelfallbegründungen, trotz der g. Konzepte, nicht anerkannt worden sind, wurde der Bebauungsplan außer Kraft gesetzt. Auf Grund des g. Urteiles kann aus gemeindlicher Sicht nicht festgestellt werden, was unter dem Begriff „überwiegend öffentliches Interesse“ fällt bzw. was in den betroffenen Gebieten dann möglich ist. Daher wird eine klare Definition der zukünftigen zulässigen Maßnahmen eingefordert, die die touristische Entwicklungsmöglichkeit des Tourismus in der Gemeinde nicht eingrenzt.	
Institution: Familienbetriebe Land und Forst Schleswig-Holstein e.V. ID: M1575	Für den Bereich des Küstenschutzes bedeutet dies, dass an den gefährdeten Bereichen - Bedarf besteht insoweit insbesondere an der Ostküste – Vorbehaltsgebiete für den Küstenschutz dargestellt werden sollten. Die Sturmflut vom 20. Oktober 2023 hat gezeigt, dass es in der Vergangenheit Defizite gab, die durch eine planerische Betonung des Belangs des Küstenschutzes gegenüber den Belangen des Naturschutzes verändert werden sollten. In den der Flut besonders ausgesetzten Bereichen sollten keine Festlegungen als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft oder gar als Vorranggebiete für den Naturschutz getroffen werden. Vor diesem Grundsatz könnten selbstverständlich da, wo schadlos möglich, Ausnahmen gemacht werden. So wird es beispielsweise möglich sein, die Geltinger Birk als Vorranggebiet für den Naturschutz darzustellen, vorausgesetzt die Festlegungen beeinträchtigen nicht die Entwässerung des Hinterlandes im Bereich der örtlich sog. „Bromoy“. Wir nennen dieses Beispiel nur, um plastisch zu machen, dass da, wo der Naturschutz die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen hat und sich die Auswirkungen von Naturschutz örtlich beschränken lassen, selbstverständlich ein entsprechender Vorrang nicht nur hingenommen werden kann, sondern sogar sinnvoll ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Küstenschutz sowie die Klimaanpassung ist nicht vorgesehen, da den Belangen des Küstenschutzes bereits mit der Ausweisung von Vorranggebieten entsprochen wird.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgeanpassungen im Küstenbereich	Votum
	Vorrangdarstellungen allerdings auf Gebiete auszudehnen, die für den Küstenschutz unabdingbar sind, wie z.B. im Bereich der Schleimündung, führt zu jenen katastrophalen Schäden, wie wir sie vor kurzem erlebt haben. Es wird bewusst vorgeschlagen, die Form eines „Vorbehaltsgebietes für den Küstenschutz“ zu verwenden, da sie kompartibel mit alternativ gebotenen Nutzungsformen im Bereich der Küste ist. Die stärkere Kategorie eines Vorranggebietes halten wir nicht für vorzüglich.	
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. ID: 1389	2.5.5 Weitere Wasserflächen inklusive Schutzstreifen (W05) Wie der LRP SH und die Biotopkartierung dargestellt haben, sind die Still und Kleingewässer in Schleswig-Holstein in ihrer Einzigartigkeit und Vielzahl stark gefährdet. Im vorliegenden Entwurf finden die Still- und Kleingewässer leider nur in einem kurzen Satz Berücksichtigung. Dabei haben Still/Kleingewässer eine wichtige Funktion als Lebensraum für verschiedene Tierarten und Pflanzen, sie sind Wasserrückhalteraum und häufig ein unterschätzter Landschaftsbestandteil. Nährstoffüberschuss führt zur Eutrophierung, der Klimawandel und der Grundwasserhaushalt bedrohen diese Gewässer und damit einen einzigartigen Lebensraum in ihrer Existenz. Viele Kleingewässer haben keinen rechtlichen Schutzstatus. Sie können weiter „still“ und leise verschwinden. Auch wenn sie aufgrund ihrer Größe nicht immer erfasst sind, sollte der Regionalplan auf die Bedeutung der Still- und Kleingewässer eingehen und Maßnahmen für ihren Erhalt und für ihre Förderung darstellen. Dabei sollten auch die Vernetzung und die Trittsteinbiotope für Arten, die auf diese einzigartigen Biotope angewiesen sind, berücksichtigt werden.	Die Aussagen im Umweltbericht berücksichtigen die wichtigsten Fachgrundlagen. Weitergehende Aussagen in der Regionalplanung sind angesichts der Maßstabebene nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1394	Neu haben Sie hier die "Vorranggebiete für den Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich" entlang der ganzen Küste unseres Camping- und Ferienparks angefügt. Nach Ihrem Entwurf haben hier „die Belange des Küstenschutzes und die Anpassung an die Folgen der Klimaveränderung gegenüber konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen Vorrang. Sie sind von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die nicht dem Küstenschutz dienen, und sonstigen nur schwer revidierbaren Nutzungen, die im Konflikt mit Belangen des Küstenschutzes und der Anpassung an den Klimawandel stehen, freizuhalten“ (S.44). Dies gilt nicht, wenn Maßnahmen „bereits zulässig sind aufgrund eines Bebauungsplanes, der vor dem Inkrafttreten der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 rechtsverbindlich war“. Dies ist hier zutreffend, daher wären wir mit der Zuordnung einverstanden, wenn dafür alle von uns ergriffenen Küstenschutzmaßnahmen von zusätzlichen Genehmigungsverfahren	Die Ausführungen beziehen sich auf konkrete Planungen und Vorhaben, die nicht Gegenstand des Regionalplans sind. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgeanpassungen im Küstenbereich	Votum
	ausgenommen sind. Wir haben viel in Küstenschutzmaßnahmen investiert und diese müssen einen klaren Vorrang vor Belangen des Naturschutzes haben. Wir schließen uns auch hier der Stellungnahme der Stadt Fehmarn an, in der es heißt: „Die Anerkennung als Anlagen zum Erhalt der Küste ist hier nicht weitführend genug und wird den Anstrengungen der Inselverwaltung, den Inselsockel zu erhalten, nicht im ausreichenden Maße gerecht. Solche Bemühungen, auch im Hinblick auf ansteigende Meeresspiegel, entsprechen den notwendigen Anstrengungen der Verantwortlichen insgesamt und es sollte von den Vorhabenträgern erwartet werden dürfen, dass sich auch die Landesverwaltung hinter diese Bemühungen stellt und diese wo immer möglich begleitend unterstützt. Das können der Bau von Buhnen oder andere, den Küstenschutz unterstützende Anlagen sein. Wenn Gemeinden, in diesem Fall die Stadt Fehmarn, bereit sind, Verantwortung in dieser Beziehung zu übernehmen, dann müssen sie mit jeglicher sinnhaften Unterstützung rechnen dürfen. Die gemeinsamen Wege müssen erleichtert statt erschwert werden, damit am Ende eines Entscheidungsprozesses auch gemeinsam das Richtige auf den Weg gebracht werden kann. Forderung: Baumaßnahmen zur Errichtung von Anlagen des Küstenschutzes, die von der Gemeinde initiiert werden, um den Inselsockel zu schützen und damit aktiv zum Küstenschutz betragen, sollten auch als Anlage des Küstenschutzes anerkannt werden. Naturschutzfachliche Vorbehalte oder gar Verbote in diesen Bereichen dürfen hier nicht zur Verhinderung der notwendigen Instandhaltung und Erhaltung des äußeren Deichschutzstreifens gem. § 66 LWG SH führen und damit die Wehrhaftigkeit eines Deiches gefährden.“	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1376	Die Vorranggebiete für Küstenschutz und Anpassung an den Klimawandel sind völlig richtig und sollten genauso umgesetzt werden. Die Sturmflut vom 20.10. hat gezeigt, wie wichtig es ist, den Küstenstreifen von schwer revidierbaren Nutzungen freizuhalten. Der 150 m Streifen ist unbedingt einzuhalten. Bebauung muss weiter weg vom Wasser stattfinden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: ID: M1571	Neu haben Sie hier die "Vorranggebiete für den Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich" entlang der ganzen Küste unseres Camping- und Ferienparks angefügt. Nach Ihrem Entwurf haben hier „die Belange des Küstenschutzes und die Anpassung an die Folgen der Klimaveränderung gegenüber konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen Vorrang. Sie sind von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die nicht dem Küstenschutz dienen, und sonstigen nur schwer revidierbaren Nutzungen, die im Konflikt mit Belangen des Küstenschutzes und der Anpassung an den Klimawandel stehen, freizuhalten“ (S.44). Dies gilt nicht, wenn Maßnahmen „bereits	Die Ausführungen beziehen sich auf konkrete Planungen und Vorhaben, die nicht Gegenstand des Regionalplans sind. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgeanpassungen im Küstenbereich	Votum
	zulässig sind aufgrund eines Bebauungsplanes, der vor dem Inkrafttreten der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 rechtsverbindlich war“. Dies ist hier zutreffend, daher wären wir mit der Zuordnung einverstanden, wenn dafür alle von uns ergriffenen Küstenschutzmaßnahmen von zusätzlichen Genehmigungsverfahren ausgenommen sind. Wir haben viel in Küstenschutzmaßnahmen investiert und diese müssen einen klaren Vorrang vor Belangen des Naturschutzes haben. Wir schließen uns auch hier der Stellungnahme der Stadt Fehmarn an, in der es heißt: „Die Anerkennung als Anlagen zum Erhalt der Küste ist hier nicht weitführend genug und wird den Anstrengungen der Inselverwaltung, den Inselsockel zu erhalten, nicht im ausreichenden Maße gerecht. Solche Bemühungen, auch im Hinblick auf ansteigende Meeresspiegel, entsprechen den notwendigen Anstrengungen der Verantwortlichen insgesamt und es sollte von den Vorhabenträgern erwartet werden dürfen, dass sich auch die Landesverwaltung hinter diese Bemühungen stellt und diese wo immer möglich begleitend unterstützt. Das können der Bau von Buhnen oder andere, den Küstenschutz unterstützende Anlagen sein. Wenn Gemeinden, in diesem Fall die Stadt Fehmarn, bereit sind, Verantwortung in dieser Beziehung zu übernehmen, dann müssen sie mit jeglicher sinnhaften Unterstützung rechnen dürfen. Die gemeinsamen Wege müssen erleichtert statt erschwert werden, damit am Ende eines Entscheidungsprozesses auch gemeinsam das Richtige auf den Weg gebracht werden kann. Forderung: Baumaßnahmen zur Errichtung von Anlagen des Küstenschutzes, die von der Gemeinde initiiert werden, um den Inselsockel zu schützen und damit aktiv zum Küstenschutz betragen, sollten auch als Anlage des Küstenschutzes anerkannt werden. Naturschutzfachliche Vorbehalte oder gar Verbote in diesen Bereichen dürfen hier nicht zur Verhinderung der notwendigen Instandhaltung und Erhaltung des äußeren Deichschutzstreifens gem. § 66 LWG SH führen und damit die Wehrhaftigkeit eines Deiches gefährden.“	
Institution: amtsangehörigen Gemeinden Amt Elmshorn-Land, Stabsstelle Steuerung und Selbstverwaltung ID: M1560	Die betroffene Gemeinde Seestermühle nimmt die vorgenannten Ausführungen zur Kenntnis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgeanpassungen im Küstenbereich	Votum
Institution: Stadt Fehmarn - Der Bürgermeister, Fachbereich Bauen und Häfen ID: 1330	Hiernach gelten jene Bereiche als ausreichend geschützt, die landwärts hinter einem Landesschutzdeich liegen und nur bei einem Extremereignis (HW 200 extrem) überflutet werden. Dies kann doch aber nur für einen Landesschutzdeich gelten, der gem. „Generalplan Küstenschutz SH“ bereits verstärkt wurde. Nur die Einstufung zum Landesschutzdeich bedingt noch nicht den oben beschriebenen hohen Schutzstatus. Auf der Insel Fehmarn gibt es neben den Regionaldeichen mit bis zu einer Höhe von 3,10 m üNNH, auch Landesschutzdeiche, die eine sehr viel geringere Höhe aufweisen, wie sie für einen Landesschutzdeich üblich sein sollte Es ist aus der Tabelle ersichtlich, dass die Definition Landesschutzdeich (= Deich, der jedes bekannte Hochwasser kehren können soll) auf Fehmarn derzeit nur unzureichend erfüllt wird. Die Umsetzung des Deichbaus in der nördlichen Seeniederung wird immer weiter verschoben. Es war in der Vergangenheit immer einmal wieder die Rede davon, dass man sich seitens des zuständigen Ministeriums Gedanken darüber mache, ob jetzige Landesschutzdeiche auf der Insel Fehmarn herabgestuft (umgewidmet) werden können zu sog. Regionaldeichen. In diesem Zusammenhang z. B. war der LSD Lemkenhafen – Sulsdorf im Gespräch. Seitens der Stadt Fehmarn wird eine Umwidmung von Landesschutzdeichen zu Regionaldeichen strikt abgelehnt, weil es in diesen Bereichen eine Raumplanung fast unmöglich machen würde. Vor dem Hintergrund steigender Meeresspiegel kommt einem dieser Gedanke geradezu absurd vor. In Anbetracht des kürzlichen Hochwasserereignisses sollte der Gedanke eher weg von Regionaldeichen und hin zu Landesschutzdeichen führen. <i>B zu 2 Die Vereinbarkeit von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit den Belangen des Küstenschutzes wird auf der Genehmigungsebene letztendlich durch die zuständigen Fachbehörden festgestellt.</i> <i>(LEP) In den Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich sollen die erforderlichen Küstenschutzmaßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung durchgeführt werden. Bei der Ausführung von Küstenschutzmaßnahmen sollen Natur und Landschaft geschont werden. Hierzu soll</i>	Zum Thema Anlagen des Küstenschutzes: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind jedoch nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern konkreter Fachverfahren und Fachplanungen. Zur Forderung nach Klarstellung der Vorrangigkeit für den Küstenschutz: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Vorrang ergibt sich aus den gewählten Formulierungen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgeanpassungen im Küstenbereich	Votum
	<i>bereits frühzeitig nach naturverträglichen Maßnahmenvarianten gesucht werden. Diese sollen in der Abwägung bevorzugt werden.</i> Die Anerkennung als Anlagen zum Erhalt der Küste ist hier nicht weitführend genug und wird den Anstrengungen der Inselverwaltung, den Inselsockel zu erhalten, nicht im ausreichenden Maße gerecht. Solche Bemühungen, auch im Hinblick auf ansteigende Meeresspiegel, entsprechen den notwendigen Anstrengungen der Verantwortlichen insgesamt und es sollte von den Vorhabenträgern erwartet werden dürfen, dass sich auch die Landesverwaltung hinter diese Bemühungen stellt und diese wo immer möglich begleitend unterstützt. Das können der Bau von Buhnen oder andere, den Küstenschutz unterstützende Anlagen sein. Wenn Gemeinden, in diesem Fall die Stadt Fehmarn, bereit sind, Verantwortung in dieser Beziehung zu übernehmen, dann müssen sie mit jeglicher sinnhaften Unterstützung rechnen dürfen. Die gemeinsamen Wege müssen erleichtert statt erschwert werden, damit am Ende eines Entscheidungsprozesses auch gemeinsam das Richtige auf den Weg gebracht werden kann. Forderung: Baumaßnahmen zur Errichtung von Anlagen des Küstenschutzes, die von der Gemeinde initiiert werden, um den Inselsockel zu schützen und damit aktiv zum Küstenschutz betragen, sollten auch als Anlage des Küstenschutzes anerkannt werden. Forderung: Aufnahme einer Klarstellung zur unzweifelhaften Vorrangigkeit für den Küstenschutz gegenüber allen anderen Vorranggebieten. <i>B zu 3 Zum Schutz von Menschen sowie ihren Siedlungen, Infrastrukturen und Sachwerten werden in den Küstenzonen des Planungsraumes III unterschiedliche Vorsorge- und Schutzmaßnahmen verfolgt.</i> Dazu gehört auch der Schutz der äußeren Deichschutzstreifen gem. § 66 LWG SH. Im Norden der Insel Fehmarn ist besonders auffällig, dass hier der äußere sog. Schutzstreifen an manchen Stellen die vorgeschriebenen 20 Meter weit unterschreitet. Naturschutzfachliche Vorbehalte oder gar Verbote in diesen Bereichen dürfen hier nicht zur Verhinderung der notwendigen Instandhaltung und Erhaltung des äußeren Deichschutzstreifens gem. § 66 LWG SH führen und damit die Wehrhaftigkeit eines Deiches gefährden. Deutliche Regelungen und Erlasse in Richtung behördlicher Naturschutz von Seiten des Gesetzgebers sind dringend geboten und erforderlich, damit „Deichverantwortliche	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgeanpassungen im Küstenbereich	Votum
	Dienststellen“, wie zum Beispiel der LKN-SH, ihrer Pflicht zum Anlagenerhalt nachkommen können.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1359	Die Flächendarstellungen zu den Belangen des vorbeugenden Binnenhochwasserschutzes und des Küstenschutzes und der Klimafolgeanpassung im Küstenbereich sind an die differenzierten Belange des Naturschutzes anzupassen. Grundsätzlich sollten Vorranggebiete für Küstenschutz und Klimafolgeanpassungsmaßnahmen nicht nur nach dem bisherigen Schutzstandard der jeweiligen Küste ausgewiesen werden, sondern auch nach Empfindlichkeit der betroffenen Nutzungen. Dabei sollte ein natürliches Wasserregime geduldet werden. Diese Bereiche mit untergeordneter Schutzbedürftigkeit gegenüber Überschwemmungen sollten in Karte und Text dargestellt werden. Dies gilt z.B. für: - Insel Buchhorst - GLB Ostufer der Untertrave - NSG Südlicher Priwall - NSG Dummersdorfer Ufer - NSG Schellbruch - FFH-Gebiet Brodtener Ufer - Medebek	Die Abgrenzung der jeweiligen Vorranggebietskulissen ergeben sich aus den Kriterien des LEP. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amt Elmshorn-Land, Der Amtdirektor ID: 1331	S. 44 bis 47 Die betroffene Gemeinde Seestermühe nimmt die vorgenannten Ausführungen zur Kenntnis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Timmendorfer Strand, Keine Abteilung ID: 1341	4. Die Nutzungsmöglichkeiten der „Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgeanpassung im Küstenbereich“ sind klar und verständlich zu definieren, und zwar so, dass die touristische Nutzung auch weiterhin zulässig ist. Der Punkt 2.5 des Text-Teiles des REP-Entwurfes lässt nur noch raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen parallel der Ostsee zu, die dem Küstenschutz dienen. Bauliche Anlagen sind nur zulässig, wenn sie den Voraussetzungen des § 82 Absatz 3 Landeswassergesetz (LWG) erfüllen. Neue Planungen sind weder vor noch bis 50 m hinter dem Deich zulässig, weil es sich hier um „Ziele“ handelt. Auch hier fehlt die Klarstellung, was ein „öffentliche Interesse“ ist; bzw. ob der Tourismus dazu zählt. Die Gemeinde hat bis jetzt noch einen Hochwasserschutz, mit einer bisher anerkannten Deichfunktion. Wenn diese Situation	Die Regionalplanung setzt einen Rahmen für die gemeindliche Bauleitplanung. Erst im Zuge konkreter Planverfahren wird die Zulässigkeit von Vorhaben zu prüfen sein. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgeanpassungen im Küstenbereich	Votum
	einem Deich entspricht, sind touristische Projekte im Nahbereich der Ostsee nicht mehr zulässig. Diese Situation lässt keinerlei touristische Entwicklungen nahe der Ostsee mehr zu und gefährdet somit die Tourismusbranche in der Gemeinde.	
Institution: Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), Abteilung Wasserstraßen Dezernat Wasserstraßenüberwachung ID: M1566	Seitens der WSV werden die u.g. Aussagen in 1Z und 2Z begrüßt: 1 Z „...sind von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die nicht dem Küstenschutz dienen, und sonstigen nur schwer revidierbaren Nutzungen, die im Konflikt mit Belangen des Küstenschutzes und der Anpassung an den Klimawandel stehen, freizuhalten“ sowie in 2 Z „Ausnahmen vom Vorrang des Küstenschutzes und der Klimafolgeanpassung sind für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen möglich, wenn diese - in öffentlichen Häfen liegen und Hafenbetriebszwecken dienen, - der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie der Sicherheit der Bundeswasserstraßen dienen, oder ...“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1296	Billeniederung oberhalb Trittaus bis zu den Billequellen/Linauer Moor: Die Bille beherbergt mit der Bachmuschel (Unio crassus) und der Groppe (Cottus gobio) echte Raritäten für SH. Rege daher an den gesamten Billeverlauf im Kreis Hgztm.Lbg. als Vorranggebiet für Küstenschutz/Binnenhochwasserschutz einzustufen. Entlang der Bilde sind bereits große Bereiche konsequent mit Gewässerrandstreifen versehen. Aus meiner Sicht wäre es besonders sinnvoll, diese Bereiche für die Biodiv, Hochwasserschutz, Klimaschutz und Gewässerschutz diese Randstreifen konsequent aus der Nutzung zu nehmen / wieder zu bewalden (Auewald)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Abgrenzung der jeweiligen Vorranggebietskulissen ergeben sich aus den Kriterien des LEP (vergleiche Kapitel 6.1.1 LEP 2021).
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1365	<u>Flächen des B-Planes Nr. 162</u> Die Fläche des in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 162 der Stadt Fehmarn (vgl. Anlagen 6, 6.1) liegt erhöht und wird vom Überschwemmungsszenario der HWGK 100 und 200 nicht überflutet (vgl. Anlagen 7.1, 7.2). Die Schraffur des Vorranggebietes für Küstenschutz und Klimafolgeanpassung im Küstenbereich wird durch einzelne blaue Punkte gebildet und verfügt nicht über eine Umrandung. Entsprechend ist die Darstellung sehr unpräzise. Da die Fläche des B-Planes Nr. 162 auf der Karte des Entwurfs des Regionalplans S-H Planungsraum III von mehreren dieser blauen Punkte umgeben ist, wirkt sie optisch als Teil des Vorranggebietes für Küstenschutz und Klimafolgeanpassung im Küstenbereich (vgl. Anlage 1). Wir wollen daher anmerken,	Zu Flächen des B-Planes Nummer 162: Laut hiesiger Datenlage befindet sich das Plangebiet des Bebauungsplans Nummer 162 (Vorentwurf 10.10.2022) der Stadt Fehmarn im Vorranggebiet für Küstenschutz und Klimafolgeanpassung im Küstenbereich. Entsprechend haben die Belange des Küstenschutzes und der Anpassung an die Folgen der Klimaveränderung gegenüber konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen Vorrang. Auf die Regelungen des Kapitels 6.6.1 der LEP 2021 wird verwiesen. Es erfolgt daher keine Änderung der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgeanpassungen im Küstenbereich	Votum
	- dass die Fläche des B-Planes Nr. 162, wie oben dargestellt in den dem Vorranggebiet für Küstenschutz und Klimafolgeanpassung zu Grunde liegenden Überschwemmungsszenarien nicht betroffen ist. In der Folge ist die Fläche des B-Plans Nr. 162 (vgl. Anlage 6.1) kein Teil des Vorranggebiets für Küstenschutz und Klimafolgeanpassungen im Küstenbereich. - Und bitten darum, die Schraffur des Vorranggebiets für Küstenschutz und Klimafolgeanpassung im Küstenbereich entsprechend anzupassen, sodass klar ersichtlich wird, dass der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 162 nicht teil des Vorranggebietes ist. <u>Textliche Festsetzung zu Vorranggebieten für Küstenschutz und Klimafolgeanpassung im Küstenbereich</u> Durch die Ausweisung von Vorranggebieten für Küstenschutz und Klimafolgeanpassung im Küstenbereich wird den materiellrechtlich bereits bestehenden Anforderungen zum Hochwasserschutz im Planungsprozess zusätzliches Gewicht gegeben. Der Entwurf des Regionalplans S-H Planungsraum III geht in Kapitel 2.5 Ziel 2 Absatz 2 auch auf die Ausweisung neuer Bauflächen, Baugebiete und sonstige bauplanungsrechtliche Satzungen ein. Diese sind nur als Ausnahme zulässig, wenn sie die Kriterien des § 82 Abs. 3 LWG SH erfüllen und mit den Belangen des Klimafolgeanpassung vereinbar sind. In der Begründung zu Kapitel 2.5 Ziel 2 wird zusätzlich ergänzt, dass die Übereinstimmung der Planung mit den Belangen des Küstenschutzes - also in der Regel eine hochwasserangepasste Bauweise - vorausgesetzt wird. Im Entwurf des Regionalplans S-H Planungsraum III nicht erwähnt wird der Grundsatz 3 des Kapitel 6.6.1 LEP S-H 2021. In diesem hebt der LEP 2021 unter anderem hervor, dass die Umsetzung von anderen berechtigten Anforderungen an den Küstenraum wie Tourismus, Hafenwirtschaft oder Entwässerung weiterhin ermöglicht werden sollen. Der LEP führt damit die Belange des Campingplatz [REDACTED] als touristische Nutzung als berechnigte Anforderung im Küstenraum auf. Zusätzlich wird das Gebiet durch den LEP und den Entwurf des Regionalplans S-H Planungsraum III als Schwerpunkttraum Tourismus und Erholung ausgewiesen. Wir bitten daher, - die textlichen Festsetzungen und die zugehörige Begründung im Entwurf des Regionalplans S-H Planungsraum III entsprechend zu ergänzen und auch auf Regionalplanungsebene klarzustellen, dass die Umsetzung der berechtigten Anforderung an den Küstenraum „Tourismus“ weiterhin ermöglicht werden soll.	Abgrenzung des Vorranggebietes, da die fachlichen Voraussetzungen des oben genannten Kapitels erfüllt sind. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zu Textliche Festsetzung zu Vorranggebieten für Küstenschutz und Klimafolgeanpassung im Küstenbereich: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die genannte Regelung des LEP gilt weiterhin. Auf eine reine Wiederholung von LEP-Vorgaben wird zur besseren Lesbarkeit verzichtet.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgeanpassungen im Küstenbereich	Votum
	Grundsätzlich möchten wir noch anmerken, dass die Auseinandersetzung mit den materiellrechtlichen Vorgaben des Naturschutz und des Küstenschutzes auch ohne die Festsetzung von Vorranggebieten im Regionalplan notwendig ist. Im Planungsprozess können dabei mit den Fachbehörden einvernehmlich Lösungen für den Einzelfall gefunden werden. Die Aufnahme der Vorranggebiete in den Regionalplan verschiebt diese Auseinandersetzung an den Anfang des Planungsprozesses. Dies kann dazu führen, dass Planungen, für die es gut verträgliche Lösungen gibt, vor dem Hintergrund der Verbotskulisse durch den Regionalplan, von den Kommunen nicht durchgeführt werden. Wir bitten Sie dies, insbesondere aufgrund der teils drastischen textlichen Verschärfungen und Kürzungen, zu berücksichtigen. [StN ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: Gemeinde Aumühle, Bürgermeister ID: M1320	Durch Rechtsverordnungen werden die innerhalb der Risikogebiete oder der nach § 73 Abs. 5 Satz 2 WHG zugeordneten Gebiete, mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete, festgesetzt. An der Bille gibt es über Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Hiergegen bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Wohltorf, Bürgermeister ID: M1316	Durch Rechtsverordnungen werden die innerhalb der Risikogebiete oder der nach § 73 Abs. 5 Satz 2 WHG zugeordneten Gebiete, mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete, festgesetzt. An der Bille gibt es über Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Hiergegen bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Bad Schwartau, Bürgerbüro ID: 1170	Die Nutzungsmöglichkeiten der „Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich“ im Stadtbereich von Bad Schwartau sind klar und verständlich zu definieren, und zwar so, dass die städtischen Nutzungen nahe der Schwartau auch weiterhin zulässig sind. Der Punkt 2.5 des Text-Teiles lässt nur noch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen parallel der Ostsee zu, die dem Küstenschutz dienen. Bauliche Anlagen sind	Aus Sicht der Plangeberin sind die gewählten Formulierungen ausreichend verständlich. Erst im Zuge konkreter Planverfahren wird die Zulässigkeit von Vorhaben zu prüfen sein. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgeanpassungen im Küstenbereich	Votum
	nur zulässig, wenn diese den Voraussetzungen des § 82 Absatz 3 Landeswassergesetz (LWG) erfüllen. Der genannte Paragraph besagt: „(3) <u>Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 sind zulässig, wenn</u> sie mit den Belangen des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes vereinbar sind und wenn das Verbot im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würde oder ein <u>dringendes öffentliches Interesse</u> vorliegt. Ist eine Betroffenheit des Belange des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes auszuschließen, kann in den Fällen des <u>Absatzes 1 Nummer 3 und 4</u> eine Ausnahme auch ungeachtet der Voraussetzungen des Satzes 1 gewährt werden. Über Ausnahmen entscheidet Vorschriften notwendigen Genehmigung die dafür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Küstenschutzbehörde. Liegt für das Vorhaben nach baurechtlichen oder andern Vorschriften nach Satz 3 kein Genehmigungserfordernis vor, entscheidet die Küstenschutzbehörde über die Genehmigung nach Satz 1 und Satz 2.“ Nummer 3 und 4 sind folgende: „§ 82 LWG – Errichtung baulicher Anlagen an der Küste (1)Bauliche Anlagen dürfen 1. In einer Entfernung bis zu 50 Meter landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landschaftschutzeichen und bis zu 25 Meter vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen 2. Im Deichvorland. 3. In einer Entfernung bis zu 150 Meter landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers oder vom seewärtigen Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwalles. 4. In den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§59 Absatz 1 Satz 2)“ Hier ist eine Klarstellung erforderlich, was diese Aussagen für die Stadt bedeuten.	
Institution: Gemeinde Timmendorfer Strand ID: M1177	Die Nutzungsmöglichkeiten der „Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich“ sind klar und verständlich zu definieren, und zwar so, dass die touristische Nutzung auch weiterhin zulässig ist. Der Punkt 2.5 des Text-Teiles des REP-Entwurfes lässt nur noch raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen parallel der Ostsee zu, die dem Küstenschutz dienen.	Die Regionalplanung setzt einen Rahmen für die gemeindliche Bauleitplanung. Erst im Zuge konkreter Planverfahren wird die Zulässigkeit von Vorhaben zu prüfen sein. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgeanpassungen im Küstenbereich	Votum
	Bauliche Anlagen sind nur zulässig, wenn sie den Voraussetzungen des § 82 Absatz 3 Landeswassergesetz (LWG) erfüllen. Neue Planungen sind weder vor noch bis 50 m hinter dem Deich zulässig, weil es sich hier um „Ziele“ handelt. Auch hier fehlt die Klarstellung, was ein „öffentliche Interesse“ ist; bzw. ob der Tourismus dazu zählt. Die Gemeinde hat bis jetzt noch einen Hochwasserschutz, mit einer bisher anerkannten Deichfunktion. Wenn diese Situation einem Deich entspricht, sind touristische Projekte im Nahbereich der Ostsee nicht mehr zulässig. Diese Situation lässt keinerlei touristische Entwicklungen nahe der Ostsee mehr zu und gefährdet somit die Tourismusbranche in der Gemeinde.	
Institution: Gemeinde Helgoland ID: M1168	Abgesehen vom Nordost-Bohlwerk sind andere wichtige Küstenschutzbauwerke wie beispielsweise die Molen und Buhnen auf der Hauptinsel und auf der Düne nicht als Vorranggebiete für den Küstenschutz ausgewiesen. Die Wasserbauwerke mit Küstenschutzfunktion sollten als Vorranggebiete für den Küstenschutz festgesetzt werden.	Die genannten Anlagen stellen keine gewidmeten Küstenschutzanlagen dar. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Landkreis Stade ID: M1091	Hiermit setze ich Sie in Kenntnis, dass von den beteiligten Fachämtern im Hause keine Bedenken bestehen. Die landseitigen Grenzbereiche auf Neßsand, Hanskalbsand und Pagensand sind im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2013 als Vorranggebiete Natur und Landschaft bzw. als Vorranggebiet Natura 2000 (Untereibe) festgelegt und sind außerdem als Vorranggebiete Hochwasserschutz gesichert. Die gemeinsamen Grenzgebiete in den noch gültigen Regionalplänen Schleswig-Holstein sind als Naturschutzgebiete gesichert. In Ihrem neuen Regionalplan für das Plangebiet III bleibt diese Festlegung erhalten und wird durch das neue Planzeichen VR Küstenschutz und Klimafolgeanpassung ergänzt. Nach Sichtung der von Ihnen vermittelten Planungsunterlagen sind die getroffenen Festsetzungen kompatibel mit den noch gültigen Festsetzungen im RROP 2013 Stade_	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Schleswig- Holsteinischer Gemeindetag ID: M1065	Mit der Neuaufstellung der Regionalpläne werden erstmals Vorranggebiete für den Hochwasserschutz ausgewiesen mit der Folge, dass diese Gebiete von Bebauung frei zu halten sind, soweit keine Baurechte gemäß §§ 30, 31, 33 und 34 Baugesetzbuch (BauGB) bestehen. Auch wenn demnach keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden können, muss sichergestellt werden, dass sich Bestandsgebäude hinreichend entwickeln können,	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In der zitierten Regelung werden bereits die vorgesehenen Ausnahmeregelungen genannt, die sich auf Bestandsgebäude beziehen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgeanpassungen im Küstenbereich	Votum
	damit sie etwa aktuellen Anforderungen an die Energieeffizienz oder modernen Nutzerbedürfnissen (Barrierefreiheit, touristische Nutzungen etc.) entsprechen können. Vor dem Hintergrund dieser Aspekte müssen auch Ersatzbauten grundsätzlich möglich bleiben.	

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
Entwurf 2023**

Auswertung

Schlagwort: 2.6 Rohstoffsicherung

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
Institution: Bürgerinitiative Landschaftsschutz Kasseedorf ID: M1629	wir schreiben Ihnen als zuständige Ministerin für die Landesplanung in Schleswig-Holstein. Die Gemeinde Kasseedorf ist im Entwurf des Regionalplans III von zwei Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze betroffen, in Sagau und Stendorf. Ein weiterer Kiesabbau auf diesen Vorbehaltsflächen wäre mit gravierenden ökologischen, verkehrlichen und landschaftsverändernden Folgen verbunden- in einer äußerst sensiblen Landschaft mit einem FFH-Gebiet längs der Schwentine. Aus diesem Grund hat sich in Sagau und Stendorf eine Bürgerinitiative gebildet, die in kürzester Zeit in den angrenzenden Dörfern 316 Unterschriften von protestierenden Bürgerinnen und Bürgern sammeln konnte. Diese Unterschriften wurden am 2.11.2023 dem Bürgermeister Bielarz und der [REDACTED] übergeben. Eigentlicher Adressat der BI und der Unterschriften ist aber die Landesregierung, die die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete veranlasst hat. Mit den beigefügten 316 Unterschriften protestieren wir auch gegenüber der Landesregierung gegen diese beiden Vorbehaltsgebiete. Wir weisen darauf hin, dass die nah gelegene Wohnbebauung in Sagau und Stendorf durch die Emissionen von Kiesabbau, Kiestransport und Kiesweiterverarbeitung im Asphaltmischwerk erheblich beeinträchtigt würde. Zumal die Lage am Hang die weite Ausbreitung der Emissionen fördern würde. Die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete steht im Widerspruch zu den an anderer Stelle im Regionalplan für das Gebiet betonten Funktionen für Naherholung, Freizeit, Tourismus, (Rad)Wandern, und ruhiges Wohnen. Diese Funktionen würden erheblich beeinträchtigt. In den allgemeinen Grundsätzen wird im Regionalplan gefordert, Abbaugbiet nur dort auszuweisen, wo die Verkehrsnetze ausreichend leistungsfähig sind, die Ökosysteme nicht gefährdet werden und die Wohnbebauung ausreichend entfernt ist. Solche Ausschlusskriterien sind in Stendorf und Sagau gegeben. Daher verstößt die Eintragung der beiden Vorbehaltsgebiete gegen die eigenen Grundsätze der Landesplanung. Gegenüber der Gemeinde Kasseedorf wurde die Bewertung von weiteren Standortalternativen in Ostholstein nicht dargestellt, ebenso wenig die Ergebnisse einer gründlichen Prüfung der Voraussetzungen für die Ausweisung und die Bewertung der Konflikte mit relevanten Schutzgütern. Wir bitten um Mitteilung entsprechender Informationen an die Bürgerinitiative und an die Gemeinde. Zur Sache selbst hat Ihr Haus bereits mehrere detaillierte Stellungnahmen von Mitgliedern der BI erhalten. Dass bereits im Regionalplan II das gleiche Gebiet in Stendorf als	Die Kriterien für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in Kapitel 2.6 des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. In den von der Stellungnahme angesprochenen Bereichen sind keine Kriterien (siehe Begründung Regionalplan Ziffer 2.6 B zu 2) ersichtlich, die einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet entgegenstehen würden. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Die Fragen hinsichtlich der Größe, Puffer zu FFH-Gebieten und den Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes wären im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Möglichkeiten der eigenverantwortlichen Steuerung des oberflächennahen Rohstoffabbaus über die Bauleitplanung und Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde sind im Kapitel 4.6 in der Begründung zu 3, 4 des LEP 2021 dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Vorbehaltsgebiet eingetragen war, reicht u.E. nicht als Begründung für die Übernahme in den Regionalplan III, zumal schon 2002 die Gemeinde gegen die Eintragung des Vorbehaltsgebietes Einspruch erhoben hat. Leider ohne Beachtung durch die Regionalplanung. Die offenkundigen Konflikte mit der Natur, Landschaft, Wohnbebauung und dem nicht weiter belastbaren Netz kleiner Straßen und das gestiegene Umweltbewusstsein erlauben im Jahr 2023 erst recht nicht einen Kiesabbau an dieser Stelle. Deswegen hoffen wir, dass unsere Proteste und die Einsprüche der Gemeindegremien nicht übergangen werden. Wir bitten um gründliche Prüfung unserer Argumente und eine faire, ausgewogene Abwägung der Aspekte. Sie muss u.E. wegen der massiven Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz, mit dem Verkehr, der Ökologie und den Anwohnerinteressen dazu führen, dass beide Vorbehaltsgebietseintragungen aus dem Regionalplan III entfernt werden.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1516	Zwei Flächen zwischen den Ortsteilen Stendorf und Sagau in der Gemeinde Kasseedorf sind als Vorranggebiete für den Abbau bodennaher Rohstoffe ausgewiesen. Eine der Flächen liegt am Ufer der Schwentine. Einerseits fördert das Land S-H die Sanierung des Gewässers, Auf der anderen Seite soll dort Kies abgebaut werden. Somit ist die inzwischen gute und weit fortgeschrittene Renaturierung der Schwentine gefährdet. Zudem ist diese Region FFH-Gebiet. Damit ist die Ausweisung als Vorranggebiet lt. dem Passus auf Seite 53 im Regionalplan unmöglich. Dies wäre ein eklatanter Verstoß gegen die Umweltauflagen.	Die Kriterien für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in Kapitel 2.6 des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. In den von der Stellungnahme angesprochenen Bereichen sind keine Kriterien (siehe Begründung Regionalplan Ziffer 2.6 B zu 2) ersichtlich, die einer Ausweisung als Vorranggebiet entgegenstehen würden. Die Fragen hinsichtlich der Größe, Puffer zu FFH-Gebieten und den Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes wären im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Möglichkeiten der eigenverantwortlichen Steuerung des oberflächennahen Rohstoffabbaus über die Bauleitplanung und Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde sind im Kapitel 4.6 in der Begründung zu 3, 4 des LEP 2021 dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: 1514	Für eine großes Gebiet zwischen den Ortschaften Linden, Barkenholm, Rederstall und Schalkholz gelegen, Landkreis Dithmarschen, gibt es eine Windparkplanung in nicht unerheblichem Ausmaße von ca. 20 Windenergieanlagen Im Bereich der oben beschriebenen Ortschaften, hier nördlich und südlich des Helgenwegs, ist eine Rohstoffpotentialfläche ausgewiesen. Das Datenmaterial deckt sich jedoch nicht mit vorliegenden Bohrergebnissen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung. Bei den Bodenuntersuchungen im Gebiet zwischen den oben genannten Ortschaften wurde festgestellt, dass sich hier keine nennenswerten Potentiale für Sand und Kiesabbau finden lassen, die einen wirtschaftlichen Abbau der Rohstoffe zulassen. Alternative Bodengrunduntersuchungen, die im Herbst 2020 durch ein großes Unternehmen für Kiesabbau erfolgten, kamen zu einem gleichen Ergebnis. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Erkenntnisse bei der Ausweisung.	Wesentliche Fachgrundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Darüber hinaus hat der Geologische Dienst Vorschläge für weitere Vorranggebiete vorgelegt, die die Voraussetzungen von Absatz 2 des Kapitels 4.6.1 LEP 2021 erfüllen. Diese Vorschläge sind abgewogen und gegebenenfalls ebenfalls als Vorranggebiete festgelegt worden. Das interessierte Abbauunternehmen bestätigt die Wertigkeit der Lagerstätte im Rahmen ihrer Stellungnahme (ID: M1062). Der Stellungnahme wird nicht gefolgt
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1511	- 1: Vorbehaltsgebiet für oberflächliche Rohstoffgewinnung nördlich von Hof Kaiser (am Salemer See) grenzt an das Vorranggebiet für Tourismus: Das muss aus der Planung raus.	Das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe liegt nördlich der Kreisstraße 48 in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung. Vorranggebiete für Tourismus werden im Regionalplan nicht ausgewiesen. Oberflächennahe Rohstoffe sind standortgebunden. Bei den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung handelt es sich um großflächige Festlegungen des Regionalplans, deren Funktionsfähigkeit durch den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen in der Regel nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Mit den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung liegen daher keine landesplanerischen Kriterien vor, die einem Rohstoffabbau beziehungsweise der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe von vornherein entgegenstehen würden. Die Landesplanung geht vielmehr davon aus, dass die Belange von Tourismus

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		und Erholung im Rahmen der konkreten Abbauplanung beziehungsweise des Genehmigungsverfahrens sowie gegebenenfalls auch im Zuge der späteren Rekultivierung berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Prüfung und Festlegung von immissionsschutzrechtlichen Abständen von Abbauvorhaben zu schutzwürdigen Nutzungen beziehungsweise die naturschutzrechtlich gebotenen Abstände. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Die genaue Abgrenzung wäre im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: 1509	Die Vorhabenträgerin, die [REDACTED], die sich aus lokalen Akteuren/ Landwirten zusammensetzt, plant auf eigenen Flächen, beidseitig der Autobahn 23 und jeweils innerhalb einer alten Potenzialfläche (PR3_DIT_073) für Wind gelegen, zwei Windkraftanlagen zu errichten. Die Standorte befinden östlich der A23 sich im südlichen Gemeindegebiet der Ditmarscher Gemeinde Albersdorf und südlich der Straße Weg am Vierthof sowie westlich der Autobahn in der Gemeinde Tensbüttel- Röst. Die Flächen gehören zu einer alten Potenzialfläche, auf deren ausgewiesenen Teilflächen Windkraftanlagen gebaut wurden. Die geplanten Standorte grenzen an den bestehenden Park an. Der Regionalplan für den Planungsraum III befindet sich in der Phase seiner Neuaufstellung, die Einwendungsfrist der Betroffenen läuft am 9. November 2023 ab. In der sich im Entwurfsstadium befindenden Hauptkarte wird das östlich der Autobahn in Frage kommende Gebiet als Vorbehaltsgebiet für den Abbau Oberflächennaher Rohstoffe dargestellt. Von anderen Vorhaben wissen wir, dass eine Zuweisung dieser Gebietsmerkmale in den Regionalplanentwürfen häufig fehlerhaft ist. Die Ausweisung wurde nicht flächenscharf vorgenommen. So werden beispielsweise in den Gemeinden Schalkholz und Tellingstedt vergleichbare Gebietsausweisungen dargestellt, obwohl Bodenproben ergeben haben, das der gewünschte Rohstoff nicht vorzufinden ist. Oder aber wird, wie in der Gemeinde Mucheln, Landkreis Plön dieser Gebietstyp für Flächen	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	dargestellt, in denen der Rohstoff bereits abgebaut wurde und die Flächen wieder verfüllt wurden. Trotz Hinweisen an die Landesplanung im Rahmen anderer Feststellungsverfahren wurden die Zuweisungen nicht geändert. Die Ausweisung dieses Kriteriums der Regionalen Freiraumstruktur sollte daher für die beschriebene Flächen in der Gemeinde Albersdorf überprüft werden. Auch sollte diese Darstellung nicht von vornherein dazu führen, dass die betroffenen Flächen von einer Nutzung zur regenerativen Stromproduktion ausgeschlossen werden. Das Merkmal Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sollte sich nicht gegenüber der Windenergienutzung durchsetzen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1508	Wir sind gegen den Kies Abbau. Feinstaubbelastung ist riesig, LKW Verkehr ist gefährlich für die Kinder, die hier auf dem Dorf nicht mehr Fahrrad fahren können. Die Kieskuhle wurde in Sagau früher als Müllkippe verwendet.... Keine Renaturierung an irgendeiner Kieskuhle zu sehen. Der Grundwasserspiegel wird absacken, Katastrophe im Bezug auf die Klimakatastrophe, die eh schon dafür sorgt. Die Gegend um Sagau hat in Sachen Kies Abbau schon genug gelitten! Und die alten Wunden wurden nirgends gepflegt!	Die Kriterien für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in Kapitel 2.6 (siehe Begründung Regionalplan Ziffer 2.6 B zu 2) des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. In den von der Stellungnahme angesprochenen Bereichen sind keine Kriterien ersichtlich, die einer Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet entgegenstehen würden. Die Fragen hinsichtlich der Größe, Puffer zu FFH-Gebieten und den Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes wären im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Möglichkeiten der eigenverantwortlichen Steuerung des oberflächennahen Rohstoffabbaus über die Bauleitplanung und Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde sind im Kapitel 4.6 in der Begründung zu 3, 4 des LEP 2021 dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1497	Liebe Landesplanung, wir sind als [REDACTED] bewusst vor einigen Wochen nach Ostholstein gezogen und nehmen nun weitere Strecken zum Einkaufen /Kindergarten /Arbeitsplatz für die Ruhe und Erholung im naturnahem Wohnraum in Kauf.	Die Kriterien für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in Kapitel 2.6 (siehe Begründung Regionalplan Ziffer 2.6 B zu 2) des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. In den von der Stellungnahme angesprochenen Bereichen sind keine Kriterien

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Für mich als von außen kommende Person ist es unverständlich das die Fläche zwischen Ochsenhals (denkmalgeschützter Weg) und Schwentine (FFH-Gebiet/ K-Gebiet) am in Sichtweite von unserem neuen Zuhause als Kiesabbaufäche ausgewiesen werden soll. (diese sogar nur Ja wir brauchen als Gesellschaft Kies und ja dort sind schon zwei vorhandene Kiesabbaufächen vorhanden. Der große Unterschied zur neuen Fläche ist jedoch die Nähe zur Schwentine und die Neigung des Hangs in Richtung Stendorf. Im Entwurf des Regionalplan heisst es auf Seite 246, dass weiterer Kiesabbau nicht in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Waldgebiet stattfinden soll, das wäre somit aber der Fall...Es wurden über 300 Unterschriften gesammelt für den Landschafts-/ Naturschutz gesammelt. Der Bauausschuss (Gemeinde Kasseedorf) als Fachgremium hat sich am vergangenen Donnerstag für die Ausweisung der Fläche für den Naturschutz, nicht den Kiesabbau ausgesprochen. Der Bauausschuss hatte sich dagegen entschieden. Ich würde mir wünschen dass die Fläche persönlich gesichtet wird bevor sie im Regionalplan als Abbaufäche ausgewiesen wird.	ersichtlich, die einer Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet entgegenstehen würden. Die Fragen hinsichtlich der Größe, Puffer zu FFH-Gebieten und den Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes wären im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Möglichkeiten der eigenverantwortlichen Steuerung des oberflächennahen Rohstoffabbaus über die Bauleitplanung und Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde sind im Kapitel 4.6 in der Begründung zu 3, 4 des LEP 2021 dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1495	Im Bereich Borsfleth/Bahrenfleth ist ein Vorbehaltsgebiet für den Oberflächennahen Rohstoffabbau. Dieses Gebiet liegt teilweise direkt vor [REDACTED]. Für den Deichbau gibt es Vorkaufsrechte, in den deichnahen Bereichen/Gemeinden, des Landesbetrieb für Küstenschutz. Das Verfahren ist im Umland von Glückstadt vor ca 3 Jahren angewendet worden. Die Ziegel ist geschlossen und wird Rückgebaut. Kein Rohstoffbedarf mehr. Auf dem Ziegeleigelände liegen noch 7000t Ton. Der nächst gelegene Abnehmer für das Material ist 400 km entfernt. Das ist unwirtschaftlich . Somit findet sich zur Zeit kein Abnehmer für das schon abgebaute und abgelagerte Material. Als Abbaufächen wurden vom Ziegelwerk immer altes Dauergrünland ausgewählt. Geringere Vermischung der Schichten, weniger Humus im B-Horizont und weniger Fremdstoffe (z.B. Drainagen). Im Bereich Borsfleth/ Bahrenfleth ist fast nur Ackerland auf den milden/ leichteren Böden anzutreffen. Der Flächenbedarf der Ziegelei war pro Jahr ca 1 bis 1,5 Hektar. Die dazu ausgewiesenen Flächen in der Krempermarsch sehr groß, und das für ein geschlossenes Ziegelwerk. Ich möchte meine Fläche nicht abbauen lassen. Und bitte darum diesen Bereich nicht auszuweisen. Der Abbau ist nicht erkennbar dafür aber die Einschränkungen.	Fachgrundlage für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffen im Regionalplan-Entwurf ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Dienstes. Dieser grenzt im Bereich Kremper Marsch das Rohstoffpotenzialgebiet IZ 01 (toniger Rohstoff) ab. Grundlage der räumlichen Abgrenzung der Rohstoffpotenzialgebiete sind die geologischen Daten unter Berücksichtigung von Produktion, Qualität, Verwendung, Absatzgebiet und Versorgungsfunktion. Auch wenn die Ziegelei inzwischen aufgegeben wurde, kann der tonige Rohstoff aus fachlicher Sicht auch zum Deichbau und gegebenenfalls für andere Zwecke eingesetzt werden. Die Frage von konkreten Abnehmern ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Insofern wird das Vorbehaltsgebiet grundsätzlich beibehalten.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amt Kellinghusen, Bauverwaltungsamt ID: 1482	Die Gemeinde Willenscharen befürwortet den aktuellen Entwurf zum Regionalplan für den Planungsraum III nur teilweise und schlägt daher im Folgenden einige Änderungen für den Bereich der Gemeinde Willenscharen vor: Die Gemeinde wird freigehalten von Festschreibungen als Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Ausgehend von den Vorgaben des LEP zur Konkretisierung im Regionalplan stellt die Gemeinde Willenscharen fest, dass der LEP –Fortschreibung 2021 – keinerlei Vorgaben für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausweist. Erst der Regionalplan-Entwurf ist im westlichen Bereich der Gemeinde Willenscharen durch die Festsetzung eines Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gekennzeichnet. Aufgrund der Topographie des Geländes an dieser Stelle, möchte die Gemeinde Willenscharen darauf hinweisen, dass dieser Bereich ohne eine genauere geologische Untersuchung, welche bisher nicht erfolgt ist, nicht für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe geeignet zu sein scheint. Darüber hinaus ist dieser Bereich eventuell zu einer vorsichtigen Erweiterung der Siedlungsfläche geeignet, daher bittet die Gemeinde Willenscharen darum, diese Festsetzung aus dem Entwurf des Regionalplans zu entfernen und damit die Entwicklungsmöglichkeiten und die Planungshoheit der Gemeinde Willenscharen nicht willkürlich einzuschränken. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Die Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind nicht flächenscharf. Es handelt sich um Grundsätze der Raumordnung, die in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus liegen der Landesplanung keine konkreten Planungen vor, die eine Reduzierung des Vorbehaltsgebietes im Rahmen der Regionalplanneuaufstellung begründen würden. Insoweit obliegt es der Gemeinde, sich bei einer konkreten Bauleitplanung mit der Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes im Zuge der Abwägung auseinander zu setzen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1492	nachfolgend lege ich Ihnen ausführlich dar, warum ich die beiden im Entwurf des Regionalplans III ausgewiesenen Vorbehaltsflächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Kreis Ostholstein Gemeinde Kasseedorf Stendorf und Sagau ablehne: Wasserwirtschaftliche Bedenken Die vorgesehenen Flächen grenzen teilweise direkt an das FFH-Gebiet "Gebiet der oberen Schwentine". Das FFH-Gebiet ist als erstes FFH-Gebiet im Oberlauf der	Die Kriterien für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in Kapitel 2.6 (siehe Begründung Regionalplan Ziffer 2.6 B zu 2) des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. In den von der Stellungnahme angesprochenen Bereichen sind keine Kriterien ersichtlich, die einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet entgegenstehen würden.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Schwentine von großer Bedeutung für das gesamte Schwentinesystem, welches aus zahlreichen Seen und kurzen Fließgewässerstrecken als natürliche ökologische und hydraulische Verbindungen besteht. Ein mögliches Kies- und Sandabbaugebiet wird insbesondere auch aufgrund der vorhandenen Topographie mit den beiden Hanglagen, die in die Stendorfer Schwentineniederung übergehen, zu erheblichen Eingriffen in das derzeitige Wassersystem führen, welche das dortige Ökosystem langfristig schädigen werden. Durch die Reduktion oder gar die Wegnahme der Deckschicht (=Schutzschicht) über den vorhandenen Grundwasserleitern, sind diese besonders anfällig für Kontaminationen. Erneut wären alle Bemühungen, die Lebensräume an der Schwentine wieder in einen guten Zustand zu versetzen, gefährdet. Es wird ein unnötiges, leicht vermeidbares Risiko eingegangen Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe birgt die Gefahr, den Grundwasserspiegel negativ zu beeinflussen. Dies birgt eine Gefahr für die vorhandenen Niedermoore als auch den Wasserhaushalt der Schwentine und des Sagauer Moorgrabens. Der Klimawandel mit der teilweise bereits festgestellten und zukünftig noch deutlich stärker zu erwartenden Verschiebung der Niederschläge (Zunahme von Trockenperioden) übt bereits enormen Druck auf die Schwentine aus. Dieser Druck kann nicht verhindert werden, wohingegen zusätzliche Stressfaktoren durch einen Abbau oberflächennaher Rohstoffe vermeidbar sind. Der Kiesabbau nahe der Schwentine widerspricht meines Erachtens klar dem Verschlechterungsverbot der WRRRL und des FFH-Gebiets. Verkehr Der Marius-Böger-Weg ist eine wichtige Radwegverbindungsachse und verbindet die Region um Schönwalde a.B, Kasseedorf und Stendorf mit Eutin. Bereits jetzt reicht die Fahrbahnbreite nicht aus, um einen sicheren Verkehr zu gewährleisten: Es ist faktisch nicht möglich, dass die notwendigen Sicherheitsabstände beim Überholen von Radfahrern eingehalten werden. Bei Kiestransportlastern ist dies aufgrund deren Überbreite besonders gefährlich. Bereits jetzt erleben wir dies täglich. Alternative Radwege stehen nicht zu Verfügung und auch die 30er Zone hilft hier nicht. Erhöhtes Verkehrsaufkommen würde die Problematik weiter	Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Die Fragen hinsichtlich der Größe, Puffer zu FFH-Gebieten und den Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes wären im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Möglichkeiten der eigenverantwortlichen Steuerung des oberflächennahen Rohstoffabbaus über die Bauleitplanung und Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde sind im Kapitel 4.6 in der Begründung zu 3, 4 des LEP 2021 dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	verschärfen. Es wäre nur eine Frage der Zeit, wann die ersten vermeidbaren schwerwiegenden Unfälle eintreten. Beeinträchtigung Erholungsgebiet Die jetzt noch bestehende paradiesische Ruhe mit Blick auf Wiesen, Weiden und Feldern wird nicht nur durch die Anwohnenden geschätzt und genutzt, sondern ist auch ein großer Anziehungspunkt für Touristinnen und Touristen aus mittelbarer und unmittelbarer Umgebung. Den Status als Erholungsgebiet würde Stendorf durch eine Kiesabbaufäche am Hang unwiderruflich verlieren. Lärmemissionen Durch die Hanglage der in Erwägung gezogenen Kiessabbaufäche wird Lärm weit in die Stendorf-Niederung getragen. Dies wird nicht nur das angrenzende FFH-Gebiet beeinträchtigen, sondern auch die Wohnqualität in Stendorf. Das denkmalgeschützt Dorf wäre unwiederbringlich beeinträchtigt. Beeinträchtigung Landschaftsbild Einschränkend wäre nicht nur die akustische Belästigung durch die unverhinderbaren Arbeitsmaschinen, sondern auch die optisch – ästhetische Komponente. Durch eine Ablauffäche in Sichtweite aus dem Wohnzimmerfenstern heraus, würde der einzigartig – wohlige Wohncharakter nicht nur verändert, sondern zerstört werden. Beeinträchtigung Denkmalschutz Der Charakter des denkmalgeschützten Dorfes in der Stendorfer Niederung würde unwiederbringlich beeinträchtigt. Es scheint paradox, auf der einen Seite strenge Schutzvorschriften zu erlassen, auf der anderen Seite das landschaftliche Bild so massiv zu verändern, dass Wahrnehmung des Denkmal massiv negativ verändert wird. Beeinträchtigung Wohn- und Wohnumfeld Das Wohnklima in Stendorf zeichnet sich durch eine ruhige, ungestörte und pittoreske Landschaft aus, die für fast alle Anwohnenden ausschlaggebend für den Herzug war. Die bereits bestehenden Kiesabbaufächen verschandeln die Wohnqualität aktuell schon genug, ein weiteres Gebiet in unmittelbarer Nähe der Wohngegend wäre für die meisten von uns unerträglich. Ein solcher Eingriff in eine seit Jahren bestehende Wohnsiedlung halten wir für unangemessen und moralisch widrig.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Fazit Nun sehe ich diese Idylle nicht nur durch oben genannte objektiven Aspekte, sondern auch durch subjektive Störfaktoren in Gefahr. Vorrangig sei hier noch mal der wasserwirtschaftliche Aspekt zu erwähnen. Es ist von einem massiven Eingriff in das empfindliche, äußerst schützenswerten Ökosystem auszugehen. Auch deswegen galt es, den vorhandenen Schutzstatus, um Gebiete mit derartiger Bedeutung von Vorhaben wie dem geplanten, zu schützen Wir bitten Sie somit innigst, sich Ihrer Verantwortung und den Folgen eines Kies- und Sandabbaus auf der Hanglage in Stendorf fürMensch und Natur bewusst zu sein. Wirtschaftliche Interessen können und dürfen nicht gegen Ökologie und örtliche Bevölkerung gewinnen. Wir bitten Sie, nicht nur die Fläche in Sagau, sondern auch in Stendorf aus dem Entwurf der Regionalplanung zu streichen, um die unvermeidbaren und tiefgreifenden Konsequenzen abzuwehren.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1083	Der uns betreffende Raum, dargestellt in Bild 2 zeigt die orange markierte Fläche, mit den Orten: Hohenfelde, Westerhorn, Osterhorn, Moordiek, Mönkloh, Weddelbrook und Föhrden Barl. In diesem Raum halten sich auf den Feldern zur Zeit etwa 1300 Kraniche auf, die von uns gefilmt und gezählt werden. Bild 3 zeigt einen Ausschnitt aus mehr als eintausend Kranichen. Das Foto wurde in dem mit Oberflächenabbau - Windräder beschrifteten Gebiet Bild 2 gemacht. Bitte sehen Sie sich auch unseren Kurzfilm an: https://youtu.be/Pz9yRdCfVbg Bild 4 zeigt den Schlafplatz der Vögel wie Zwergschwäne, Kraniche, Gänse, Großer Brachvogel. Auch der Seeadler ist hier zu beobachten. Leider ist auch der Schlafplatz, durch die Erweiterung der Kreideabbaugrube bis heran an den Schlafplatz, gefährdet. Wenn wir sehen, was sich auf unserer Erde derzeit ereignet, ob der Krieg in der Ukraine oder neuerdings in Israel usw. fragen wir uns natürlich, wieviel verträgt unsere Erde noch und was wollen wir ihr noch zumuten? Können wir es uns noch erlauben, eine solche Region mit all dem hier Geplanten zu belasten? Darum bitten Sie verantwortungsvolle Bürger, die sich angesichts der Geschehnisse auf unserer Erde, nicht vorstellen können, dass trotz der Warnungen der Wissenschaftler in den letzten Jahrzehnten, weiterhin so gravierende Eingriffe in die Natur vorgenommen werden sollen. Die Auswirkungen des Klimawandels sind erst im Anfangsstadium. Sie	Ein konkreter Änderungsvorschlag ist nicht erkennbar. Die Belange des Naturschutzes sind im Zuge der Abwägung berücksichtigt worden. Besonders schützenswerte Bereiche von Natur und Landschaft wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Die Abgrenzungen sind nicht flächenscharf. Der Kreideabbau im Bereich Lägerdorf und damit die konkrete Abgrenzung des Vorranggebietes unterliegt der Umweltprüfung im konkreten Genehmigungsverfahren. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es werden keine Änderungen vorgenommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	werden schon sehr bald, wenn wir so weitermachen, ein nicht mehr beherrschbares Maß erreicht haben. Das muss unbedingt verhindert werden.	
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel ID: 1483	(S. 48ff): Veraltete Datengrundlage zur Nachfrageseite bei bodennahen Rohstoffen (inbs. Kies / Sand) - Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bildet eine wichtige Grundlage für die rohstoffgewinnende Wirtschaft und die nachgelagerte Bauwirtschaft. So soll die Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen aus den in den Vorranggebieten lagernden Vorräten noch ca. 11 Jahre gesichert sein. Die Versorgung der Rohstoff- und Bauwirtschaft ist jedoch auf längere Sicht unsicher, da im Regionalplan lediglich eine grobe Potenzialabschätzung der gewinnbaren Rohstoffvorräte vorgenommen wurde. Angesichts der zahlreichen konkurrierenden Nutzungen und langen Planungszeiträume befürchten wir auf mittlere Sicht einen Engpass in der Versorgung mit mineralischen Rohstoffen. Die Ausweitung der Kulisse der Vorranggebiete halten wir daher für zwingend geboten, um der rohstoffgewinnenden Wirtschaft eine langfristige Perspektive zu geben und den Rohstoffbedarf für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien, die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie und die Ausweitung des Wohnungsbaus zu sichern. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sollten bei der Abwägung von konkurrierenden Nutzungen im Zuge der konkreten Ausweisung von Rohstoffgewinnungsgebieten keine Berücksichtigung finden. Dies halten wir für vertretbar, da im Zuge der Nachnutzung in der Regel naturnahe Strukturen wieder hergerichtet werden und der Eingriff daher nur temporär ist. Über den konkreten Rahmen der Regionalpläne hinaus möchten wir noch folgende Anregung in Bezug auf die Rohstoffgewinnung einbringen: Um die konkrete Ausweisung von Rohstoffgewinnungsgebieten zu beschleunigen, ist es nach unserer Auffassung dringend erforderlich, dass das Land, insbesondere bei Konfliktsituationen mit bestehenden oder künftigen Landschaftsschutzgebieten, eine stärker steuernde Funktion einnimmt. Die Einbeziehung des Wirtschaftsministeriums im Rahmen der Ressortabstimmung halten wir für zwingend erforderlich.	Zur Datengrundlage des Fachbeitrages des Geologischen Dienstes und zur Potenzialabschätzung: Der Fachbeitrag Rohstoffsicherung basiert zwar auf Daten von 2016 bis 2018, berücksichtigt allerdings eine angenommene Steigerung der Produktion von Sand, Kies und Ton für die Gültigkeitsdauer der Regionalpläne auf im Mittel 19-20 Millionen Tonnen. Im Jahr 2020 wurden nach hier vorliegenden Zahlen circa 18,6 Millionen Tonnen produziert. Der Wert aus 2020 liegt also noch unterhalb der für die Regionalplanung maßgeblichen 19-20 Millionen Tonnen. Die angenommene Steigerung berücksichtigt bereits die angeführten Mehrbedarfe. Die Berechnung der Reichweiten erfolgte ausschließlich auf der Grundlage der Vorranggebiete. Die Vorbehaltsgebiete und weitere Potenzialgebiete außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten weisen weitere Rohstoffpotenziale für den Sand- und Kiesabbau auf. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zur Forderung die Kulisse der Vorranggebiete auszuweiten: Der LEP 2021 regelt in Kapitel 4.6.1, welche Gebiete in den Regionalpläne als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auszuweisen sind. Entsprechend der Vorgaben sind als Vorranggebiete neben den genehmigten Abbauflächen auch als genehmigungsfähig bewertete beantragte Abbauflächen festgelegt worden. Darüber hinaus hat der Geologische Dienst innerhalb der Lagerstätten Vorschläge für weitere

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		Vorranggebiete, die die Anforderungen nach Kapitel 4.6.1 Absatz 2 LEP 2021 erfüllen, mitgeteilt. Diese wurden geprüft und nach Abwägung mit ökologischen Belangen in die Regionalplan-Entwürfe übernommen. Die Kulisse der Vorranggebiete umfasst daher über die genehmigten Abbaufächen hinaus weitere besonders geeignete Flächen (nach Kapitel 4.6.1 Absatz 2 LEP 2021). Die Anforderungen des LEP 2021 an die Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen werden damit erfüllt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Überlagerung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit regionalen Grünzügen: Der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen gehört zu den nach § 35 Baugesetzbuch privilegierten Nutzungen im Außenbereich. Der Rohstoffabbau ist daher von den Zielen der regionalen Grünzüge nicht betroffen. Es handelt sich hier nicht um eine Nutzungskonkurrenz, wie in der Stellungnahme angedeutet. Insofern wurden die regionalen Grünzüge bei der Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auch nicht als Abwägungskriterium zugrunde gelegt. Vielmehr überlagern die Rohstoffgebiete an verschiedenen Stellen die regionalen Grünzüge. In der Begründung zu Kapitel 2.6 Absatz 2 wird bereits darauf hingewiesen, dass der mit den regionalen Grünzügen verbundene Freiraumschutz dem Rohstoffabbau nicht entgegensteht. Der Anregung wird daher nicht gefolgt. Zu Landschaftsschutzgebieten:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		Die Abgrenzung und Festlegung von Verordnungsinhalten obliegt den unteren Naturschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte. Sie sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Einbeziehung Wirtschaftsministerium: Die Einbeziehung des Wirtschaftsministeriums im Rahmen der Ressortabstimmung ist sichergestellt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1536	der Regionalplan sieht vor, dass die Kiesgrube in Kreuzfeld Vorrangsgebiet für den Kiesabbau ist. Es handelt sich bei der für den weiteren Kiesabbau vorgesehenen Fläche um ein Waldgebiet im Anschluss an die bestehende Kiesgrube mit einer Gesamtgröße von weit über 100 Hektar. Allein die überdimensionale Größe dieser Abbaufäche und die damit verbundene Zerstörung der Natur und des Erholungsgebietes ist eine massive Fehlplanung. Im Einzelnen habe ich folgende Einwände: 1. Mit der Fortsetzung des Kiesabbaus in das Areal, das beidseitig des Wegs „Seekamp“ liegt, wird eine Waldfläche gerodet, die der stellvertretende Landesvorsitzende der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Schleswig-Holstein e.V. als „intakter, weitgehend naturnaher Mischwald mit einer größeren Palette an Baum- und Straucharten z.B. Eichen, Buchen und Kiefern“ beurteilt. Er schreibt unter anderem: „... das bestehende Wälder zu schützen und von Umwandlungsansprüchen weitgehend freizuhalten sind.“ Mein Fazit: Der Wald ist zu schützen, der Kiesabbau zu unterlassen und etwaige Genehmigungen sind zu widerrufen. 2. In unmittelbarer Nähe des für den Abbau vorgesehenen Gebietes liegen Wohnhäuser und im Bösdorfer Gebiet eine Einfamilienhaussiedlung. Der Kiesabbau ist erfahrungsgemäß mit Lärm verbunden, der für die Anwohner unzumutbar und gesundheitsschädlich ist. 3. Zwischen Holm (vorgesehenem Abbauggebiet) und Dieksee führt der Wanderweg von Malente nach Bösdorf. Er ist äußerst wichtig für Kliniken, Kur- und	Es handelt sich im Bereich Bösdorf um eine bereits genehmigte Abbaufäche. Entsprechend Kapitel 4.6.1 Absatz 1 LEP 2021 sind in der Karte Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt, wenn in den Gebieten genehmigte Vorhaben zur Nutzung verwertbarer Lagerstätten durchgeführt werden oder unmittelbar durchgeführt werden sollen. Die Vereinbarkeit eines Rohstoffabbaus mit anderen Raum- und Umweltbelangen ist hier bereits auf der Ebene von Genehmigungsverfahren geprüft worden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Rehabilitationseinrichtungen sowie Feriengäste und Erholungssuchende. Der Lärm der Kiesgrube wird den hohen Freizeit- und Erholungswert dieses Gebietes zunichtemachen. 4. Im Sommer 2018 sind Trinkwasserbrunnen am Holmweg in Niederkleveez trockengefallen. Es ist zu erwarten, dass durch den Kiesabbau der Grundwasserpegel fällt und in regenarmen Zeiten und Dürreperioden die angrenzenden Wälder geschädigt und die Brunnen erneut trockenfallen werden. Bei den Wäldern handelt es sich auch um privaten Wald nicht nur um Landesforsten. Ich widerspreche der Einräumung als Vorranggebiet für den Kiesabbau und einer etwaigen zu erteilenden Abbaugenehmigung. Sollte die Abbaugenehmigung bereits erteilt sein, ist diese zu widerrufen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1481	Der uns betreffende Raum, umfasst die Orte: Hohenfelde, Westerhorn, Osterhorn, Moordiek, Mönkloh, Weddelbrook und Föhrden Barl. In diesem Raum halten sich auf den Feldern zur Zeit etwa 1300 Kraniche auf, die von uns gefilmt und gezählt werden. An den Orten Weddelbrook und Föhrden Barl ist ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vorgesehen. Bitte sehen Sie sich auch unseren Kurzfilm an: https://youtu.be/Pz9yRdCfVbg Der Film zeigt auch den Schlafplatz der Vögel wie Zwergschwäne, Kraniche, Gänse, Großer Brachvogel. Auch der Seeadler ist hier zu beobachten. Leider ist auch der Schlafplatz, durch die Erweiterung der Kreideabbaugrube bis heran an den Schlafplatz, gefährdet. Wenn wir sehen, was sich auf unserer Erde derzeit ereignet, ob der Krieg in der Ukraine oder neuerdings in Israel usw. fragen wir uns natürlich, wieviel verträgt unsere Erde noch und was wollen wir ihr noch zumuten? Können wir es uns noch erlauben, eine solche Region mit all dem hier Geplanten zu belasten? Darum bitten Sie verantwortungsvolle Bürger, die sich angesichts der Geschehnisse auf unserer Erde, nicht vorstellen können, dass trotz der Warnungen der Wissenschaftler in den letzten Jahrzehnten, weiterhin so gravierende Eingriffe in die Natur vorgenommen werden sollen. Die Auswirkungen des Klimawandels sind erst im Anfangsstadium. Sie werden schon sehr bald, wenn wir so weitermachen, ein nicht mehr beherrschbares Maß erreicht haben. Das muss unbedingt verhindert werden. Bitte ändern Sie den Entwurf des Regionalplan III entsprechend unseren Einwendungen.	Ein konkreter Änderungsvorschlag ist nicht erkennbar. Die Belange des Naturschutzes sind im Zuge der Abwägung berücksichtigt worden. Besonders schützenswerte Bereiche von Natur und Landschaft wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Die Abgrenzungen sind nicht flächenscharf. Der Kreideabbau im Bereich Lägerdorf und damit die konkrete Abgrenzung des Vorranggebietes unterliegt der Umweltprüfung im konkreten Genehmigungsverfahren. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es werden keine Änderungen vorgenommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
Institution: [REDACTED] [REDACTED] ID: M1583	Forderungen der [REDACTED] Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen sowie die dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die [REDACTED] geht davon aus, dass bei einer Planung von Solar-Freiflächenanlagen auf einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, der vorrangige Belang der erneuerbaren Energien im begründeten Einzelfall im Rahmen der Bauleitplanung von der Landesplanungsbehörde entsprechend gewürdigt wird.	Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Ein konkreter Änderungsvorschlag ist nicht erkennbar. Die Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres wird im Kapitel 2.6 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise im Kapitel 4.6.2 des LEP 2021 festgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1580	hiermit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen des [REDACTED] 23717 Stendorf/Kasseedorf anwaltlich vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Für unseren Mandanten geben wir im Rahmen der Bürgerbeteiligung zu der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III fristgemäß folgende Stellungnahme ab; Unser Mandant lehnt die Erweiterung der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe des Regionalplans 2023 in der Gemeinde Kasseedorf ab. Es handelt sich dabei um die Vorbehaltsfläche westlich der Ortschaft Sagau, welche erstmalig ausgewiesen werden soll. Die derzeit anvisierte Ausweisung der zwei Vorbehaltsflächen in der Gemeinde Kasseedorf entspricht nicht den Anforderungen des Landesentwicklungsplans 2021. Die für die Neuaufstellung von Raumordnungsplänen geltenden Vorschriften wurden durch den Regionalplanentwurf nicht eingehalten. I. Maßgebliche Vorschriften bei der Neuaufstellung und relevante Gebiete 1. In den Raumordnungsplänen sind gem. § 7 Abs. 1 RÜG Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen, was gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ROG auch Vorrang- imd Vorbehaltsgebiete sein können. Grundsätze der Raumordnung werden in § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG definiert als Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen.	Die Kriterien für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in Kapitel 2.6 (siehe Begründung Regionalplan Ziffer 2.6 B zu 2) des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. In den von der Stellungnahme angesprochenen Bereichen sind keine Kriterien ersichtlich, die einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet entgegenstehen würden. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Gegenüber den Flächeneigentümern entfaltet das Vorbehaltsgebiet keine Verbindlichkeit, insbesondere nicht im Hinblick auf eine Verpflichtung zum Rohstoffabbau. Die Fragen hinsichtlich der Größe, Puffer zu FFH-Gebieten und den Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes wären im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die hier allein maßgeblichen Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Grundsätze der Raumordnung, wie die Festlegung von Vorbehaltsgebieten, beanspruchen zwar keine ausnahmslose Befolgung, aber nehmen den Rang einer Gewichtungsvorgabe oder eines hervorgehobenen Abwägungsbelangs ein. Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Stellungnahmen nach § 9 ROG, findet bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen, ebenso wie bei ihrer Änderung, nach § 7 Abs. 2 ROG, § 5 Abs. 1 S. 2, 3 LaPlaG statt. Dass die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes im Regionalplan nicht umgesetzt werden, überrascht auch mit Blick auf den Plantext des Regionalplanentwurfs, wo es heißt, die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes 2021 würden auch auf Ebene der Regionalpläne Anwendung finden. Dies gelte insbesondere für die raumordnerischen Festlegungen, die im Landesentwicklungsplan 2021 abschließend getroffen wurden. [...] Bei der Anwendung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung sei daher darauf zu achten, dass der Regionalplan immer in Verbindung mit dem Landesentwicklungsplan 2021 gelte (vgl. S. 13 des Plantextes zum REP). Die zwischen dem Landesentwicklungsplan und Regionalplan bezweckte Verbindung wird seitens der Regionalplaner aber nicht eingehalten, denn die als Ergebnis der Abwägung zu verstehenden - derzeit anvisierten - Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe stimmen nicht mit den Grundsätzen der Landesplaner überein (genauer unter Ziff. II). 2. Gegenstand dieser Stellungnahme sind die zwei Vorbehaltsgebiete zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe in der Gemeinde Kasseedorf, die in dem aktuellen Regionalplan ausgewiesen werden sollen. Dabei handelt es sich zum einen um das Vorbehaltsgebiet, welches an die Ortschaft Stendorf angrenzt. Nahe diesem Bereich wurde bereits ein Kiessabbauvorhaben genehmigt. Der Regionalplan weist dort nach dem in Kapitel 4.2.1 des LEP beschriebenen Ziel der Raumordnung konsequenterweise nun ein Vorranggebiet aus. Gegen diese Ausweisung wehrt sich unser Mandant nicht. Hinsichtlich des westlich an dieses Vorranggebiet grenzende Vorbehaltsgebiet sind die Regionalplaner allerdings nicht dahingehend gebunden, dass sie ein einmal ausgewiesenes Vorbehaltsgebiet in der Neuaufstellung des Regionalplans erneut ausweisen müssten. Dies resultiert aus mangelnden diesbezüglichen Vorgaben im Landesentwicklungsplan sowie fehlenden rechtlichen Vorschriften, die eine solche Bindung vorschreiben würden. Stattdessen hat auch bei der Änderung eines Raumordnungsplans eine erneute Abwägung gem. § 7 Abs. 2 RÜG i.V.m. §§5 Abs. I S. 3, 6 LaPlaG stattzufinden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass aufgrund des Entwicklungsgebotes nach § 9 LaPlaG, § 13 Abs. 2 S. 1 RÜG eine Anpassung des	Zur Überlagerung mit dem Kernbereich für Erholung: Mit den Kernbereichen für Erholung liegen keine landesplanerischen Kriterien vor, die einem Rohstoffabbau beziehungsweise der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe von vornherein entgegenstehen würden. Die Landesplanung geht vielmehr davon aus, dass die Belange der Erholung im Rahmen der konkreten Abbauplanung beziehungsweise des Genehmigungsverfahrens sowie gegebenenfalls auch im Zuge der späteren Rekultivierung berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Prüfung und Festlegung von immissionsschutzrechtlichen Abständen von Abbauvorhaben zu schutzwürdigen Nutzungen beziehungsweise die naturschutzrechtlich gebotenen Abstände. Die Möglichkeiten der eigenverantwortlichen Steuerung des oberflächennahen Rohstoffabbaus über die Bauleitplanung und Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde sind im Kapitel 4.6 in der Begründung zu 3, 4 des LEP 2021 dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Regionalplans an die neuen Parameter des fortgeschriebenen Landesentwicklungsplans vorzunehmen ist. Denn der Regionalplan hat zwar sein eigenes Planungsgebot und enthält konkretere Festlegungen, ist aber Teil der Landesplanung und von ihr rechtlich abhängig {Grotefels, in: Kment, ROG, § 13 Rn. 63) und aus ihm zu entwickeln. Gleiches gilt für die erstmalige Ausweisung des Vorbehaltsgebiets in der Nähe der Ortschaft Sagau. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete sowohl an § 7 Abs. 2 ROG als auch an § 13 Abs. 2 ROG, aus dem die Notwendigkeit der Anpassung des REP an die Ziele und Grundsätze des LEP folgen zu messen ist. II. Keine Einhaltung der Kriterien aus Landesentwicklungsplan 2021 In dem neuen Regionalplanentwurf werden die Vorbehaltsgebiete als Grundsätze der Raumordnung ausgewiesen, was zunächst den Vorgaben aus dem LEP entspricht. Diese Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in der Karte zum Regionalplan 2023 festgelegt worden. Auf S. 291 der Begründung zu 4.6.2 heißt es im LEP: „Damit Vorbehaltsgebiete einen Beitrag zur langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung leisten können, soll die regionalplanerische Abwägung und Festlegung so erfolgen, <u>dass die Vorbehaltsgebiete eine grundsätzliche Eignung für den Rohstoffabbau aufweisen und möglichst konfliktarm zu realisieren</u> sind.“(Unterstreichungen durch Unterzeichner) Die Festlegung der zwei Vorbehaltsgebiete im Regionalplan entspricht in vielerlei Hinsicht nicht den Anforderungen aus dem LEP. Zum einen werden die für die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete auf S. 290 des LEP aufgeführten Kriterien in mehrfach nicht eingehalten. Zum anderen erfolgt die regionalplanerische Abwägung und Festlegung nicht so, dass die Vorbehaltsgebiete möglichst konfliktarm zu realisieren sind. Eine, wie durch den Plangeber auf S.52 des Plantextes behauptete, Berücksichtigung der Gesamtsituation der Gebiete hat in der Abwägung gerade nicht stattgefunden haben. Es ist demnach sowohl von einem Verstoß gegen das Entwicklungsgebot nach §§13 Abs. 2 ROG, 5 Abs. 1 S.2 LaPlaO sowie von einem fehlerhaften Abwägungsergebnis nach § 7 Abs. 2 ROG auszugehen. Folgende Kriterien sind in dem Regionalplan nicht entsprechend dem Landesentwicklungsplan umgesetzt worden: 1. Für das erste in dem LEP aufgeführte Kriterium zur Ausweisung, namentlich „die Art, Häufigkeit und Verbreitung des Rohstoffs“, führte das Ministerium in dem Bescheid vom 09.10.23, Az. 82153/2023, welchen wir als Anlage zu diesem Schreiben überreichen, auf unseren Informationsantrag aus, der Fachbeitrag zur Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes sei planerische Grundlage für die Festlegung. Auch in der Begründung	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten im Regionalplan verweist der Plangeber auf S. 52 auf den „Fachbeitrag Rohstoffsicherung“ des geologischen Dienstes des LLUR-SH aus 2019 sowie für die Ausweisung von Vorranggebieten auf das Kapitel 4.6.2 für Vorbehaltsgebiete. Ferner basiere die Entscheidung hinsichtlich der Ausweisung auf den naturschutzfachlichen Hinweisen und Empfehlungen des Landschaftsrahmenplans 2020 für den Planungsraum III. Aus dem Fachbeitrag geht hervor, dass das streitgegenständliche Gebiet als „OH 04“ benannt und in der Kategorie „A.a“ (als Lagerstätte für Sand und Kies) eingeordnet wurde, wonach ein sehr hoher Rohstoffsicherungsbedarf bestehen soll. Allerdings heißt es selbst in diesem Fachbeitrag, dass diese Klassifizierung in Kapitel 3.2 des Fachbeitrags eine „Empfehlung“ des geologischen Dienstes an die Landesplanungsbehörde darstelle und die Rohstoffpotentialgebiete im Weiteren einer Abwägung durch die Landesplanungsbehörde unterlägen. Dazu geht aus dem Bescheid des Ministeriums hervor, im Rahmen der Regionalplan-Neuaufstellung habe die Regionalplanung eine Abwägung der Rohstoffpotenzialgebiete mit entgegenstehenden Nutzungsinteressen (u.a. Naturschutz- und Landschaftsschutz, Archäologie, Siedlungsbereiche etc.) vorgenommen und die jetzt als Ergebnis der Abwägungsentscheidung geplanten Vorbehaltsgebiete würden „relativ konfliktarme“ Gebiete im Hinblick auf den potenziellen Abbau darstellen. Dabei verkennt das Ministerium zum einen, dass die „entgegenstehenden Nutzungsinteressen“ vor allem auch das Gebiet zum Tourismus und Erholung umfassen und zum anderen das Kriterium der „Nutzungsinteressen“ als eines von vielen in dem LEP beachtet werden müssen. Die weiteren Kriterien finden in dem Bescheid jedoch keinen Anklang. Der Blick scheint vornehmlich auf den wirtschaftlichen Aspekt der Rohstoffgewinnung auf der nachfolgenden Bauleitplanungsebene gerichtet zu sein. Dies ist aufgrund der nachfolgenden Ausführungen nicht nachvollziehbar. 2. Indem die Regionalplaner in der Gemeinde Kasseedorf die hiesigen Vorbehaltsgebiete ausgewiesen haben, haben sie das von dem LEP festgelegte Kriterium der „ökologischen, landschaftsräumlichen und denkmalpflegerischen Verträglichkeit“ nicht eingehalten. a. Die ökologische Verträglichkeit ist nicht anzunehmen, da angrenzend an den Bereich des Vorbehaltsgebietes bei Stendorf ebenfalls das FFH-Gebiet „Gebiet der oberen Schwentine“ liegt, welches erheblich beeinträchtigt wäre. Zudem ergibt sich aus dem Flächennutzungsplan für die Gemeinde Kasseedorf, dass die Ausweitung des Kiesabbaus aufgrund der ökologischen Bedeutung des Landschaftsraumes verhindert werden soll. aa. Gem. § 7 Abs. 6 ROG sind, soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, bei der Aufstellung von	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Raumordnungsplänen nach den § 13 und § 17 Absatz 1 und 2 die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden. Die FFH-Richtlinie trifft Regelungen für bestimmte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Danach treffen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken können. Nach der Richtlinie ist eine die Erhaltungsziele oder die Schutzzwecke beeinträchtigende Planung nur dann zulässig, wenn der hier durch vorbereitete Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses durchzuführen ist und eine Alternativlösung nicht vorhanden ist. In diesem Fall sind notwendige Ausgleichmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die „globale Kohärenz“ des Biotopverbimdsystems geschützt ist (Spannowsky/Runkel/Goppel/Runkel, 2. Aufl. 2018, ROG § 7 Rn. 98 ff., beck-online). Die für den Raumordnungsplan zuständige Stelle hat zu prüfen, ob durch die geplanten Festlegungen des Raumordnungsplans die so bestimmten Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich beeinträchtigt werden können. Es reicht dabei nicht aus, wenn bei der Aufstellung des Raumordnungsplans die im Plangebiet vorhandenen Natura-2000-Gebiete identifiziert und benannt werden, die erforderliche Prüfung aber auf die nachfolgende Planung oder das Genehmigungsverfahren verschoben wird (OVG Lüneburg, Urteil vom 17. Oktober 2013-12 KN 277/11, ZUR 2014 Heft 2, 100, beck-online). Voraussetzung für den § 7 Abs. 6 ROG ist lediglich, dass durch geplante Festlegungen des Raumordnungsplans nach § 13 oder § 17 Abs. 1,2 ROG ein FFH- oder Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann (Spannowsky/Runkel/ Goppel/Runkel, 2. Aufl. 2018, ROG § 7 Rn. 98, beck-online). Da diese „Festlegungen“ dem Wortlaut nach nicht weiter bestimmt sind, sind damit auch Festlegungen wie jene nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG, nämlich die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet, gemeint. An den zu fordernden Grad der Wahrscheinlichkeit einer möglichen Beeinträchtigung dürfen aber angesichts von Schutzziel und Wortlaut der FFH-Richtlinie keine zu hohen Anforderungen gestellt werden, zumal der Vorsorgegrundsatz zu berücksichtigen ist (vgl. Hofmann, in: Kment. ROG, § 7 Rn. 104). Die Prüfung bezieht sich dabei nicht nur auf Festlegungen innerhalb der Schutzgebiete, sondern auch auf Festlegungen, die von außerhalb in die Schutzgebiete hineinwirken können (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 17. Oktober 2013 - 12 KN 277/11, ZUR 2014 Heft 2, 100, beck-online; Spannowsky/Runkel/Goppel/ Runkel, 2.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Aufl. 2018, ROG § 7 Rn. 100, beck-online). Dies ist hier bei dem Vorbehaltsgebiet nahe Stendorf der Fall, welches direkt an das FFH-Gebiet „Gebiet der oberen Schwentine“ (FFH-DE 1830-391) grenzt. § 36 S. 1 Nr. 2 und S. 2 BNatSchG bestimmt für diesen Fall, dass die Vorschrift des § 34 Abs. 1-5 BNatSchG mit Ausnahme dessen Abs. 1 S. 1 entsprechend auf Raumordnungspläne nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 anzuwenden ist. Damit gelten insbesondere die materiellen Maßstäbe für Ausnahmere gelungen nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG, die insoweit dem Abwägungsgrundsatz nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG als Sonderregelung vorgehen, und das einzuschlagende Verfahren nach § 34 Abs. 5 BNatSchG auch für Raumordnungspläne anwenden. Ein Raumordnungsplan ist danach dann zulässig, wenn unter Berücksichtigung einer Verträglichkeitsprüfung festgestellt ist, dass das Gebiet als solches nicht erheblich beeinträchtigt wird (Spannowsky/Runkel/Goppel/Runkel, 2. Aufl. 2018, ROG § 7 Rn. 100, beck-online). Aus dem Umweltbericht zum REP geht hervor, dass eine solche Prüfung nach § 7 Abs. 6 ROG stattgefunden hat (vgl. S. 154 ff. des Umweltberichts). In sogenannten Formblättern wurde die Natura-2000-Verträglichkeit des Regionalplans des Planungsraums III auch für die Festlegung „Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung“ geprüft. Nach dem Ampel-Prinzip wurde sodann das Konfliktpotenzial des jeweiligen Schutzgebiets eingestuft. In der Aufzählung finden sich auch die „Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung“ (vgl. S. 158 des Umweltberichts). Im Ergebnis war jedoch für keines der 85 potenziell beeinträchtigten Schutzgebiete eine Einstufung in die Bewertungsstufe „C“ vorzunehmen, welche besagt, dass auf regionaler Ebene Konflikte mit Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes erkennbar sind, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen können (vgl. 140 des Umweltberichts). In dem Anhang zum REP wird auf die durchzuführende FFH-Vorprüfung Bezug genommen, denn dort heißt es, dass Natura 2000-Belange im Rahmen der nachgelagerten Ebenen und der dort durchzuführenden vertieften FFH-VP berücksichtigt und von Beeinträchtigungen, z.B. durch Einhalten eines Mindestabstands zum Schutzgebiet, freigehalten werden (vgl. S. 289, B. 3.2, Nr. 025 FFH - „Gebiet der Oberen Schwentine“ des Anhangs zum REP). Dabei verkennen die Plangeber, dass ein Verweis auf die nachfolgenden Ebenen und eine Benennung der zu schützenden Gebiete gerade nicht als ausreichend eingesehen werden (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 17. Oktober 2013 - 12 KN 277/11, ZUR 2014 Heft 2, 100, beck-online). Auch ist das Vorbehaltsgebiet in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum FFH-Gebiet vorgesehen. Eine Umsetzung des Vorbehaltsgebiets zu Zwecken der Rohstoffsicherung würde zwangsläufig eine hohe Konfliktlage mit dem (europäischen) Naturschutzrecht hervorrufen. bb. Eine anderslautende Einschätzung ist nicht nachvollziehbar und imtergräbt die Bedeutung des FFH-Gebiets „Obere Schwentine“. Widersprüchlich ist diese Einschätzung mit Blick auf den Plantext aus dem	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	REP: Daraus geht hervor, dass FFH-Gebiete regelmäßig herausragende Bedeutung für die Erhaltung oder Wiederherstellung bestimmter Lebensraumtypen oder Habitate von bestimmten Arten hätten. Bei einem großflächigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen in FFH-Gebieten sei regelmäßig von erheblichen Beeinträchtigungen allein durch den Flächenverlust und die daraus resultierenden Sekundärwirkungen für die jeweiligen Entwicklungsziele auszugehen. Daher sei ein pauschaler Ausschluss der FFH-Gebiete im Rahmen der Abwägung gerechtfertigt. Ein pauschaler Ausschluss wurde gerade nicht vorgenommen. Stattdessen wurde ein Ausschluss von Gebieten lediglich aufgrund der dort aufgeführten Kriterien vorgenommen, wie z.B. Wasserschutzgebietszonen I und II, Gewässer und Gewässerschutzstreifen, vorhandene und planverfestigte Siedlungsgebiete etc. Laut Plantext seien in der Regel Natura-2000-Gebiete auch dann ausgeschlossen worden, wenn sie nicht für die Festlegung als Vorranggebiete für Naturschutz in Betracht gekommen sein (vgl. S. 53 des Plantextes zum REP). Unzutreffend ist demnach, dass bei dem pauschalen Ausschluss der FFH-Gebiete, den die Regionalplaner in ihrem Plantext für gerechtfertigt halten, in der Abwägung dennoch nicht bedacht wurde, dass Auswirkungen von den Vorbehaltsgebieten auch dann Einfluss auf die FFH-Gebiete haben können, wenn diese dort direkt angrenzen und von außerhalb in diese Schutzgebiete einwirken können. Dies gilt auch mit Blick auf die Sekundärwirkung für die jeweiligen Entwicklungsziele, die nicht an der Grenze zu dem FFH-Gebiet enden dürften. Der - wie von den Plangeber richtigerweise angenommenen - „herausragenden Bedeutung“ dieser FFH-Gebiete kann nur Rechnung getragen werden, wenn der Schutz sich auch dahingehend erstreckt, dass von außen in dieses Gebiet eindringende Einwirkungen ebenfalls in der Abwägung zu betrachten sind. Diese Einschätzung gilt auch mit Blick auf die Analyse und die Bewertung des Konfliktpotentials im die FFH-Gebiete betreffenden Anhang zum REP. Dort heißt es: „Aufgrund der räumlichen Nähe der Festlegung zum FFH-Gebiet können betriebsbedingte Auswirkungen in Form von Grundwassersenkungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher sind erhebliche Beeinträchtigungen infolge eines Funktionsverlusts grundwasserabhängiger Lebensraumtypen (beispielsweise Auenwälder) potenziell möglich. Weitere betriebsbedingte Auswirkungen können unter anderem Stoffeinträge, erhöhte verkehrliche Belastungen sowie Lärm und Erschütterungen umfassen.[...] Andererseits kann der Eintrag von Staub und anderen Immissionen zu einer Belastung der Wasserqualität führen " (S. 289, B. 3.2, Nr. 025 FFH - „Gebiet der Oberen Schwentine“ des Anhangs zum REP). Insgesamt könnten erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura- 2000- Gebiets auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Daher sollen die Auswirkungen der Festlegung aufgrund der Nähe zu grundwassersensiblen LRT und/oder der potenziellen	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Beeinträchtigung der Zielarten auf der nachgelagerten Genehmigungsebene konkretisiert werden. Damit kommt der Regionalplaner weder seiner Pflicht aus dem § 7 Abs. 2 RÜG nach, eine gerechte Abwägungsentscheidung mit Blick auf die - schon auf Regionalebene deutlichen - berührten Belange zu treffen, noch seiner Pflicht aus § 13 Abs. 2 RÜG, wonach die ökologische Verträglichkeit nach dem LEP schon auf Ebene der Ausweisung im REP zu gewährleisten ist. Dies ist den Regionalplanern gerade nicht möglich, wenn sie die Frage der ökologischen Verträglichkeit auf die Ebene der Genehmigungen verlagern, die in planerischer Hinsicht die letztmögliche Ebene darstellt. cc. Hier läge zudem sogar eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets vor, die sich wie folgt darstellen würde: Das hier maßgebliche FFH-Gebiet ist ein Teil des gesamten Schwentinesystems. Das Gebiet umfasst den Lauf der Schwentine von ihrer Quelle am Bungsberg bis zu ihrer Mündung in den Kellersee sowie die von der Schwentine durchflossenen Seen Stendorfer See, Sibbersdorfer See und die Fissauer Bucht des Großen Eutiner Sees und die unmittelbar an die Seeflächen angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Niederungsflächen. Den erheblichen Umfang des FFH-Gebiets scheint die Regionalplanung in dem REP-Entwurf daher zwar erkannt zu haben, jedoch fehlerhaft entschieden zu haben (vgl. S. 287 B. 3.2, Nr. 025 FFH - „Gebiet der Oberen Schwentine“ des Anhangs zum REP). Es handelt sich bei dem Gesamtsystem um eine ökologische und hydraulische Verbindung. Die obere Schwentine stellt ein typisches und in dieser Form für die schleswig-holsteinische Jungmoränenlandschaft einmaliges Beispiel für Fließgewässer dar, das durch zahlreiche Seen geprägt ist (vgl. Gebietssteckbrief FFH Gebiet Nr. 1830.391). Im Kreis Ostholstein ist das Seensystem der Schwentine ab dem FFH-Gebiet um den Stendorfer See ökologisch durchgängig, d.h. es sind keine unüberwindbaren Wanderhindernisse wie Staue oder trockenfallende Fließgewässerstrecken vorhanden. Auswirkungen auf das gesamte Schwentinesystem sind - wie bereits dargestellt - etwa durch zu erwartende Immissionen wie Lärm und Staub oder Eingriffe in den Wasserhaushalt denkbar. Die zu erwartenden Immissionen hätten auch erhebliche Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaften in und an der Schwentine: Der Gesamtkomplex ist als Lebensraum des Fischotters besonders schutzwürdig (vgl. Gebietssteckbrief FFH Gebiet Nr. 1830.391). Dies haben auch die Regionalplaner in der Kurzcharakteristik zum FFH-Gebiet gesehen und nicht entsprechen in ihre Entscheidung einbezogen (vgl. 288 Anhang zu REP). Der Schwentineabschnitt in der Niederung zwischen Stendorf und Sibbersdorfer Mühle ist als Seeabfluss zu bezeichnen. Die Lebensgemeinschaften weisen unter naturnahen Verhältnissen eine besondere Zusammensetzung auf, die unter anderem durch viele Muschel- und Schneckenarten geprägt ist. Die aktuelle Zusammensetzung der Insekten- und Molluskenlebensgemeinschaften war jedoch bereits im Jahre 2002, als die Stiftung Naturschutz Entwicklungsvorschläge für die Schwentine machte, stark an	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	bezeichnenden Arten verarmt, sodass die Fauna bereits damals als nicht typisch einzustufen war. Dies dürfte durch den zu erwartenden Abbau von Kies nur noch verstärkt werden. Die Hangflächen werden intensiv landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt, sodass der Abbau von Rohstoffen zu diesen Nutzungen in Konkurrenz stünde. Weite Teile der Niederung werden nicht bewirtschaftet, wodurch sich großflächig von Brennesseln dominierte Hochstauden gesellschaften etabliert haben. Naturschutzfachlich ist der Lebensraum komplex aus Wald und Offenland auf sandigen, armen Böden auf den Hängen in Kontakt zu den Niederungsflächen besonders interessant. Der damalige Zustand musste aus Sicht der Stiftung Naturschutz SH allerdings bereits im Jahre 2002 durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen aufgewertet werden (vgl. S. 3 „Entwicklungsvorschläge Schwentine im Bereich Stendorfer Niederung“ der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, Stand 2002). Sie hielt Maßnahmen für erforderlich, die erneute Versumpfungsprozesse einleiten, um völlig neue Lebensräume zu gestalten. Dadurch würde eine neuer Landschaftstyp entstehen, der in seiner im Kern vorhandenen Wildnishaftigkeit bedrohten und interessanten Tieren eine neue Lebensperspektive eröffnen würden, wie dem Kranich, Biber, Fischotter und zahlreichen Wasservogelarten. Ziele waren unter anderem die Wiedervermässung, die naturnahe Regeneration des begradigten Abschnitts zwischen Stendorfer See und neuer Stauwasserfläche, Entwicklung von extensivem Grünland und die Herstellung von Ganzjahresgroßweide mit verschiedenen Grasfressern. Abschließend heißt es „Eine besondere naturschutzfachliche Wertigkeit würde das Projekt durch die Einbeziehung der Hangflächen und der Niedermoorflächen in eine großräumige natürliche, „wildnishaft“ Beweidung erhalten.“ (vgl. S. 5 „Entwicklungsvorschläge Schwentine im Bereich Stendorfer Niederung“ der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, Stand 2002). All diesen Zielen, die zudem seit Jahren verfolgt werden, liefe die Ausweitung des Rohstoffabbaus zuwider. Dies gilt vor allem mit Blick auf die bereits getätigten Investitionen zur Aufwertung des FFH-Gebiets: Für die Wiederverbindung des Schwentinesystems sind Millionen Euro investiert worden, beispielsweise an der Sohgleite Gremsmühle und am Umgehungsgerinne Neumühle, sowie zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Struktur und der Wasserqualität (z.B. am Voßberg oder direkt stromabwärts des Stendorfer See) vorgenommen worden. Auch direkt am vorgesehenen Vorbehaltsgebiet haben aufwändige Vermässungsmaßnahmen auf Eigentumsflächen unseres Mandanten, die von der [REDACTED] gepachtet sind, stattgefunden. Grund für diese Maßnahmen ist die herausragende ökologische und wasserwirtschaftliche Bedeutung der Schwentine für das gesamte Land Schleswig-Holstein. All jene Umstände, und vor allem die generelle Bedeutung des großflächigen FFH-Gebiets auch für das daran angrenzende Land, hätten auch die	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Regionalplaner in ihre Bewertung einbeziehen und zum dem Abwägungsergebnis kommen müssen, dass die Fläche sich schon aufgrund des angrenzenden FFH-Gebiets nicht als Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe eignet. Denn diese bereits vorgenommenen Maßnahmen zum Schutz des FFH-Gebiets wären bei einer Realisierung des Vorbehaltsgebiets sinnentleert gewesen. Bereits jetzt fällt die Schwentine im Oberlauf oberhalb von Kasseedorf regelmäßig trocken. Stromab vom Stendorfer See konnte ein Trockenfallen bislang noch nicht beobachtet werden, was auf den Stendorfer See als ausgleichenden Puffer zurückzuführen ist. Allerdings steigt die Gefahr durch den Klimawandel mit der bereits jetzt auffallenden, veränderten Niederschlagsverteilung stark an. Grundwasserabsenkungen im Zuge des Kiesabbaus würden die Gefahr weiter erhöhen und es droht mit dem Trockenfallen die Unterbrechung der Durchgängigkeit. Ein Trockenfallen stört das Fließgewässerökosystem auf Jahrzehnte, da eine Wiederbesiedlung durch Lebewesen, die langsam in der Kiessohle eines Fließgewässers wandern (Muscheln, Larven von Fliegen und Libellen („Fischnährtiere“)) aus anderen Gewässerabschnitten zurückkehren müssen, sofern sie dies überhaupt schaffen. Auch die Mineralisierung der Moorflächen auf der geplanten Fläche selbst als auch in der Stendorfer Niederung generell ist im erheblichen Umfang zu erwarten, wenn der Wasserhaushalt als Folge des Abbaus oberflächennaher Rohstoffe durcheinandergebracht wird. Dadurch würde sich die Nährstoffproblematik der Schwentine entgegen allen Bemühungen und Maßnahmen verschärfen und massive Treibhausgasemissionen erzeugt werden. Durch den Wegfall von Retentionsräumen entlang der Schwentine (ehemalige Gewässeraue), wird der in Zeiten unwiderlegbarer zunehmen der Starkregenereignisse wichtige hydraulische Puffer gemindert. Wird abgepumptes Wasser der Schwentine wieder zugeführt, leidet zwar der von einer Absenkung betroffene Bereich unter Wassermangel, der Gewässerabschnitt ab der Einleitung allerdings unter hydraulischem Stress. Die Lebensgemeinschaften im FFH-Gebiet können sich an eine abrupte Änderung der Verhältnisse nicht anpassen. Außerdem sind erhebliche Belastungen durch die Einleitung zu erwarten, beispielsweise der Eintrag von Sediment und Nähr- und Schadstoffen. Die Auswirkung der in der Stendorfer Niederung vorhandenen sulfatsauren Böden auf die Wasserqualität würden die Wasserqualität weiter verschlechtern. dd. In die Entscheidung über die Ausweisung des Vorbehaltsgebiets einbezogen werden muss auch, dass aufgrund der Bedeutung der Schwentine eine Genehmigung für etwaige Betriebe nicht in rechtmäßiger Weise erwartbar sein wird. Aus diesem Grund sollte bereits auf regionalplanerischer Ebene davon abgesehen werden, für diese Betriebe einen Raum vorzubehalten, der ohnehin nicht realisierbar ist. Die Einordnung aus dem Umweltbericht, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine Hindernisse auftreten werden, welche die Umsetzung der jeweils mit	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	der Festlegung verbundenen Nutzung unmöglich machen würden (vgl. S. 160 des Umweltberichts), ist vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen nicht nachvollziehbar. Vielmehr wird sich eine rechtmäßige Genehmigung aufgrund der Vielzahl entgegenstehender öffentlicher Belange nicht realisieren lassen. Die Regionalplanung sollte keine zweifelhaften Gebiete ausweisen, da diese dann im Ergebnis nicht bzw. nur auf dem Papier zu einer Rohstoffsicherung beitragen. ee. Die ökologische Bedeutung dieses Gebiets zeigt sich auch in dem Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Kasseedorf aus dem Jahre 1993: Daraus folgt, dass das Gemeindegebiet seit 1986 ebenfalls zum Naturpark „Holsteinische Schweiz“ i.S.d. § 27 BNatSchG gehört. Naturparke sollen nach § 27 Abs. 3 BNatSchG entsprechend ihrer Zwecksetzung unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden. In diesen Gebieten sollen Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie den Zustand der Gesamtheit der natürlichen Faktoren nur unwesentlich verändern und nicht zu einer dauerhaften und erheblichen Belastung eines einzelnen Ökofaktors führen. Aus der Erklärung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über den Naturpark „Holsteinische Schweiz“ von 1986 gehen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziel für dieses Gebiet hervor. Unter anderem soll die Natur und Landschaft sowie die dortige Erholung geschützt werden. Erhalten werden soll die vielfältige Pflanzen- und Tierwelt, sowie die Eigenart und Schönheit der Landschaft. Durch die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete kann die Gemeinde diesen Zielen nicht mehr gerecht werden. Denn grundlegende Ziele der kommunalen Planung in Kasseedorf sind im Rahmen der „Grünplanung“ die Behebung von Landschaftsschäden, der Schutz vor weiteren Eingriffen in die Landschaft und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft [...] (vgl. S. 19 des Erläuterungsberichts). Der FNP schreibt sogar Maßnahmen zur Behebung von Landschaftsschäden aufgrund der in der Gemeinde schon zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Altauskiesungen vor. Die Eingriffe in den Landschaftsraum, wie z.B. durch weitere Auskiesungen, sollen ausweislich des FNP auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dazu wird der Bereich zwischen Sagauer See und Stendorfer See (einschließlich der umgebenden Hügel und Wälder) wegen seiner ökologischen Bedeutung und des ausgeprägten Landschaftsbildes mit Rückgriff auf die Aussagen in dem Landschaftsplan als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ausgewiesen (vgl. S. 20 des Erläuterungsberichts). Insofern haben sich auch die Planer auf der Ebene der Bauleitplanung an die Vorgaben auf Landesebene gehalten und den Flächennutzungsplan entsprechend § 13 Abs. 2 ROG aus den hierarchisch höherstehenden Raumordnungsplänen entwickelt. Aufgrund des Gegenstromprinzips nach § 1 Abs. 3 ROG müssten diese Entwicklungen auf bauleitender Ebene	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	wiederum von den Regionalplanern im Verfahren für die Neuaufstellung des Regionalplans einbezogen und berücksichtigt werden. Denn nach § 1 Abs. 3 ROG soll sich die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen. Zweiteres dürfte hier der Fall sein. b. In Verbindung mit den bisherigen Ausführungen zu den ökologischen Auswirkungen auf den Landschaftsraum ist auch nicht von einer landschaftsräumlichen Verträglichkeit auszugehen. Im FNP heißt es, dass Auskiesungen in dem Bereich zwischen Sagauer See und Stendorfer See wegen des dortigen Landschaftsbildes unter anderem aufgrund der ökologischen Bedeutung dieses Landschaftsraumes auf keinen Fall mehr vorgenommen werden sollen. Gmnd dafür sei auch, dass die Gemeinde Kasseedorf in den letzten drei Jahrzehnten (ab 1993) dem Kiesabbau bereits hinreichend gerecht geworden sei und von daher neben der individuellen Bedeutung für das einzelne Abbaunternehmen auch dem volkswirtschaftlichen Aspekt damit bereits ausreichend entsprochen worden sei (vgl. S. 20 a des Erläuterungsberichts). Laut des FNP sollen auf diesen Flächen landschaftspflegerische Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen Priorität vor anderen Nutzungen haben, wie z.B. Siedlungsbau und Lagerstättenbau. Es gehts vordringlich um eine Abwehr weiterer Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in den besonders wertvollen und empfindlichen Bereichen um die Ortsteile Kasseedorf, Stendorf, Sagau und Sibbersdorfer Mühle und Sagauer See. Hinzukommt, dass in dem FNP ein Erholungsschutzstreifen entlang der Schwentine festgelegt wird, vgl. § 11 BNatSchG (vgl. S. 21 des Erläuterungsberichts zum FNP). In der Gemeinde Kasseedorf geht man zudem davon aus, dass in dem Flächennutzungsplan von 1993 mit der sogenannten „grünen Linie“ ein Schutzraum für an den Kiessabbaubetrieb angrenzenden Landschaftsräume geschaffen wurde. Eine Ausweitung über diese „grüne Linie“ hinaus dürfte seitens der Regionalplaner nicht angestrebt werden. Aufgrund des Gegenstromprinzips nach § 1 Abs. 3 ROG wären auch die Entwicklungen auf Fachplanungsebene von den Regionalplanern mit einzubeziehen. Abgesehen von den Vorgaben aus dem FNP ist auch zu erwarten, dass der zu erwartende Kies- oder Sandabbau das parkartige Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen wird. Die besondere Qualität des Landschaftsraums zeigt sich in dem Wechsel von offenen Gras- und Grünlandarealen, kleinen Tümpeln und Gewässern mit Knicks oder kleineren Waldgehölzen. Der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen würde diese Qualität zerstören. Das Landschaftsbild darf gerade in Verbindung mit denkmalgeschützten Gut Stendorf, welches ein schützenswertes Gesamtbild abgibt, nicht unter dem Abbau leiden. Zu erwarten ist ebenfalls, dass die bisherigen ackerbaulichen landwirtschaftlichen Nutzungen der beiden Prallhangareale und die	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Weidewirtschaftsnutzung (Schafsweide, Pferdeweiden) durch Abbauareal selbst dann aufgrund beeinträchtigt werden, wenn sie nicht direkt an diese angrenzen. Denn mit der Verwirklichung von Kiesabbau ist auch mit Lärm- und Schadstoffemissionen zu rechnen. Dies muss bereits auf regionalplanerischer Ebene berücksichtigt werden. c. Zudem ist auch die denkmalpflegerische Verträglichkeit nicht anzunehmen, denn die Ortschaft Stendorf steht insgesamt unter Denkmalschutz. Aus dem Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Kasseedorf von 1993 geht hervor, dass der Gutsanlage Stendorf imd den dazugehörigen Gebäuden, Stallungen und Katen, den Parkanlagen sowie dem Herrenhaus ein „besonders hoher denkmalpflegerischer Wert“ beigemessen wird (vgl. S. 30 a des Erläuterungsberichts). Die Liste umfasst allein 40 Baudenkmäler in der Gemeinde, die entweder einfache Kulturdenkmäler oder solche von besonderer Bedeutung darstellen. Weiter von Bedeutung seien die in der hügeligen Landschaft angepassten Wege- und Straßenführungen sowie die zahlreichen Alleen und Baumreihen. Nördlich des Gutes Stendorf würden sich Wälle und Gräben befinden, die Bestandteil einer älteren Befestigung sind. Auch seien im Schwentinetal vorgeschichtliche Siedlungen zu erwarten, sodass bei Erdarbeiten die oberen Denkmalschutzbehörden rechtzeitig zu beteiligen seien. Es lägen an der Schwentine im nördlichen Gemeindegebiet im Wald zudem drei Erdwerke ehemaliger Mühlenanlagen (vgl. S. 32 des Erläuterungsberichts). Insofern stellt die gesamte Ortschaft Stendorf kulturell ein Ensemble von bedeutendem Wert dar, welches in unberührter Kulturlandschaft belegen ist. Denkmalgeschützte Werte der damaligen Zeit werden so noch heute vermittelt. Eine erhebliche Beeinträchtigung würde diese Ortschaft durch die Ausweitung der Vorbehaltsgebiete erfahren, sofern Abbaugelände für Kies und Sand erweitert werden. Gerade der auch aus Sicht des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes des § 8 DSchG notwendige Schutz der bis heute unberührten Kulturlandschaft verbietet eine Nutzung des Vorbehaltsgebiets für den oberflächennahen Rohstoffabbau. Der vorhandene Kiesabbau und die Ausweisung des Vorranggebiets stehen hierzu nicht im Widerspruch. Denn die Topographie des Gebiets führt dazu, dass die denkmalgeschützte Ortschaft Stendorf noch in unberührter Kulturlandschaft liegend wahrgenommen werden kann und diese für den Denkmalwert besondere Erlebbarkeit erhalten bleibt. Das vorgesehene Vorranggebiet und der bisherige Kiesabbau findet oberhalb der Ortschaft hinter einer dichten Bepflanzung statt. Dort ist der Kiesabbau nach unten erfolgt, das Vorranggebiet „versteckt“ sich somit hinter dem Hang und dem denkmalgeschützten Ochsenhalsweg. Es ist auch nicht nachvollziehbar, dass die gesamte Ortschaft Stendorf unter den besonderen Denkmalschutz gestellt wird und andererseits dieses Gebiet für eine Industrie vorbehalten wird, von der auszugehen, ist dass die Denkmäler davon negativ beeinflusst werden. 3. Es ist zudem von einer mehrfachen entgegenstehenden „konkurrierenden Nutzung“	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	auszugehen. Diese führt ebenfalls dazu, dass die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete im REP als fehlerhaft anzusehen ist: Aus dem Plantext des REP ist auf S. 53 zu entnehmen, dass bei der Abwägung mit unterschiedlichen Nutzungsinteressen die Gesamtsituation der Gebiete durch die Regionalplanung berücksichtigt worden sei. Auf der einen Seite habe die rohstoffgeologische Bedeutung (Qualität und Abbauwürdigkeit, Lage und verkehrliche Anbindung) und die volkswirtschaftliche Bedeutung (Beitrag zur Bedarfsdeckung und Lieferbeziehung) gestanden, auf der anderen Seite die besonderen Empfindlichkeiten der Schutzgüter sowie entgegenstehenden Planungen. Nicht hervor geht aus dem Plantext, welche „besonderen Empfindlichkeiten“ oder „entgegenstehende Planungen“ in die Abwägung einbezogen wurden. Es werden lediglich die Kriterien genannt, die zu einem Ausschluss als Vorbehaltsgebiet geführt haben oder in die Abwägung eingegangen sind (S. 53 des Plantextes zum REP). Konkurrierende Nutzungen, wie hier der Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft sowie der Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung, wurden in Bezug auf die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete, anders als bei den Vorranggebieten (vgl. S.50 des Plantextes zum REP) nicht benannt. Auch insofern verstößt der REP gegen den LEP, da das Kriterium der „großflächigen konkurrieren den Nutzungsansprüche, die eine Rohstoffgewinnung ausschließen“ aus dem LEP nicht ausreichend in die Abwägungsentscheidung Einzug gefunden hat. Die Plangeber verkennen zum einen, dass auch ein Vorbehaltsraum für Landschaft und Natur ausgewiesen wurde (dazu unter a.) und darüber hinaus in diesem Gebiet auch ein Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung von der Landesplanungsebene gesetzt wurde (dazu unter b.). a. Direkt angrenzend an die streitgegenständlichen Vorbehaltsgebiete bezwecken die Regionalplaner die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft. aa. Damit setzen sie die Vorgabe aus dem LEP um, welcher einen großflächigen Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft auch im Raum der Gemeinde Kasseedorf vorgesehen hat (vgl. S. 388 des Plantextes des LEP). Die Regionalplaner haben den Vorbehaltsraum durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft umgesetzt, jedoch wesentlich verkleinert und die Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe von dem naturschützenden Raum ausgenommen. Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft und jene für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe grenzen in der Karte zum Regionalplan somit lediglich aneinander an und überschneiden sich nicht. Denn ausweislich des Plantextes im LEP kann eine Überlagerung dieser Vorbehaltsgebiete nur dann erfolgen, wenn sich die Zielsetzungen nicht widersprechen (vgl. S. 291 des Plantextes LEP). Zwar haben die Regionalplaner dahingehend die richtige Konsequenz gezogen, da sich die Zielsetzungen widersprechen würden und eine Überlagerung demnach nicht möglich ist. Falsch ist jedoch, dass die Regionalplaner in einem Raum, der	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	(auch) der Natur und Landschaft - zumindest auf Landesebene - vorbehalten ist, die Gebiete ausnimmt, in denen er die Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe trotzallem und ohne Rücksicht auf die Natur verorten will. Unverständlich ist dies vor allem mit Blick auf den Plantext des LEP, wonach Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sind (vgl. S. 387 des Plantextes des LEP). Dass „Ausschließen“ der Vorbehaltsgebiete für oberflächennahe Rohstoffe kann nicht dazu führen, dass diese naturraumtypische Eigenschaften in diesen Gebieten automatisch nicht mehr zutreffen. bb. Hinzukommt, dass in den Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, nach dem Plantext des REP und des LEP, Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden sollen, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen (vgl. S. 34 des Plantextes des REP, S.388 des Plantextes des LEP). Richtet man den Blick auf die Landesebene, so wäre dieser Grundsatz nicht einzuhalten, da die Vorbehaltsgebiete zum Rohstoffabbau zum einen faktisch trotzdem in diesem schützenswerten Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft liegen, wie aus dem LEP hervorgeht. Diese Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft einschließlich der Biotopverbundachsen der Landesebene haben beim Aufbau und der Entwicklung eines Schutzgebiets und Biotopverbundsystems eine besondere Bedeutung, da sie in der Regel bereits heute einen besonders hohen Anteil an gesicherten naturnahen Flächen aufweisen (zum Beispiel Naturschutzgebiete, NATURA 2000-Gebiete, Flächen von Naturschutzstiftungen, Ausgleichsflächen und gesetzlich geschützte Biotope) (vgl. S. 391 des Plantextes zum LEP). Selbst wenn man aber von dem Blick allein auf die Landesebene absieht, grenzen die Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau zum anderen direkt an die Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft. Dies hat im Falle der Umsetzung der Planung auch Auswirkungen auf das Landschaftsbild, wie bereits unter Ziff. 2 b) dargestellt: Der Erweiterungsbereich befindet sich an einem Prallhang, der hinunter zur Schwentine, die obendrein ein FFH-Gebiet darstellt, verläuft. Derzeit liegt der genehmigte Kiesabbau oberhalb dieses Prallhangs hinter einer „JCuppe“, sodass er, zumindest von der Schwentine aus gesehen, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt. Mit der Ausweisung des weiteren Vorbehaltsgebiet könnte dies zur Erweiterung des Abbaus in den Prallhang hineinführen und dadurch das Landschaftsbild negativ beeinflussen. Gleiches gilt für das Vorbehaltsgebiet, welches sich unterhalb der Ortschaft Sagau befindet. Die später zu erwartenden Abbaustätten würde eine negative Beeinflussung für das Landschaftsbild bedeuten, und zwar selbst, wenn das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft bloß an das Vorbehaltsgebiet zum Abbau für Rohstoffe angrenzt. cc. Darüber hinaus geht aus dem Plantext des LEP hervor, dass Vorbehaltsgebiete ausgewiesen	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	werden sollen, welche einen räumlichen Verbund oder eine funktionale Vernetzung verschiedener Biotoptypen herstellen sollen. Dabei sollte jedoch auch eine Erweiterung der Biotope um Entwicklungsbeziehungsweise Pufferzonen sowie die Entwicklung von naturraumtypischen Biotopkomplexen angestrebt werden (vgl. S. 399 des Plantextes des LEP). Das FFH-Gebiet „Obere Schwentine“ befindet sich jedenfalls in den auf Landesebene ausgewiesenen Vorbehaltsräumen für Natur und Landschaft, sodass ein Schutzstatus unstreitig sein dürfte. Es grenzt an das auf Regionalebene ausgewiesene Vorbehaltsgebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Im Bereich des FFH-Gebiets Schwentine gibt es noch angrenzende Flächen, die als Pufferzone zur Verfügung stehen können. Diese sinnvolle Funktion der Stärkung vorhandener Pufferzonen muss sich gegenüber der - hier bereits aus anderen Gründen kritisierten - Sicherung der Gebiete, in denen derzeit Rohstoffabbau stattfindet und die nun ausgeweitet werden soll, durchsetzen. Anderenfalls wäre eine Erweiterung des Biotops bzw. die Einrichtung einer Pufferzone nach diesen Grundsätzen im Bereich der Schwentine nicht möglich. Die Belange des Naturschutzes stehen in diametralem Gegensatz zu denen des Rohstoffabbaus, da der Rohstoffabbau mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist. Diese Funktion der Pufferräume ist zum Schutz der NATURA-2000 Gebiete ist daher auf Ebene der Landesplanung sowie Regionalplanung stärker zu sichern. dd. Auch aus dem Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan Kasseedorf von 1993 geht hervor, dass der Bereich zwischen Sagauer See und dem Stendorfer See (einschließlich der umgebenden Hügel und Wälder) wegen seiner ökologischen Bedeutung und des ausgeprägten Landschaftsbildes mit Rückgriff auf die Aussagen des Landschaftsplanes als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen werden (S. 20 des Erläuterungsberichts FNP). Auskiesungen sollen dagegen in diesem Bereich wegen des dortigen Landschaftsbildes unter anderem aufgrund der ökologischen Bedeutung dieses Landschaftsraumes „auf keinen Fall mehr vorgenommen“ werden. Diese Vorgaben im FNP sind aufgrund des Gegenstromprinzips nach § 1 Abs. 3 ROG auch von den Regionalplanern zu beachten. Danach müssen die Entwicklungen in den Teilräumen (Gemeinde) in die Gegebenheiten des Gesamttraums (Land) einfügen und die Entwicklungen des Gesamttraumes die Gegebenheiten der Teilräume berücksichtigen. b. Die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in der Gemeinde Kasseedorf widerspricht auch dahingehend den Vorgaben des LEP, als dass dieser für den Bereich auch einen Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung festgelegt hat. Diese Festlegung, welche einen Grundsatz der Raumordnung nach Kapitel 4.7.2 des LEP darstellt, wurde von den Regionalplanern für dieses Gebiet übernommen und in der Karte ebenfalls umgesetzt. Verkannt haben die Regionalplaner dabei, dass es sich um eine konkurrierende Nutzung zwischen	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Rohstoffabbau und Nutzung als Erholungsraum handelt, die sich zumindest im hiesigen Fall gegenseitig ausschließen dürften. Die Ausführungen zum angrenzenden Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft stehen mit dieser konkurrierenden Nutzung in Verbindung. Als Ziel der Raumordnung wurde unter 4.7.2 des LEP festgelegt, dass in den Regionalplänen Entwicklungsräume zu konkretisieren sind und als Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung darzustellen sind. Dieses Ziel galt es gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 S.1 ROG von den Regionalplanern zu beachten. Diese Gebiete sollen unter Berücksichtigung und Erhalt der landschaftlichen Funktionen durch den Ausbau von Einrichtungen für die landschaftsgebundene Naherholung weiter erschlossen werden (vgl. S. 303 Plantext zum LEP). Auch in dem Plantext des REP finden sich Ausführungen zu dem Zweck dieser Entwicklungsräume: In diesem Gebiet soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden (vgl. S. 57 Plantext zum REP). Sie umfassen Gebiete, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. Einbezogen in die Ausweisung der Entwicklungsgebiete wurden Gebiete mit besonderer Erholungseignung, Naturparke und Landschaftsschutzgebiete. Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sollen die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung ergänzen und sollen zu einer nachhaltigen Erholungs- und Tourismusentwicklung im Binnenland beitragen. Das aktive Natur und Landerleben soll dabei im Vordergrund stehen (vgl. S. 62 des Plantextes des REP). Diese Ziele, die der LEP vorschreibt und der REP zumindest vorgibt verfolgen zu wollen, sind durch die Ausweisung der Vorbehaltsgebiet zum Abbau von Rohstoffen in eben diesem Bereich faktisch nicht zu verwirklichen. Im Gegenteil führt die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau eher dazu, dass das aktive Natur- und Landerleben, welches in diesen Entwicklungsräumen gerade im Vordergrund stehen soll, eben nicht mehr möglich ist: Bei der Gemeinde Kasseedorf handelt es sich um eine für Touristen und erholungssuchende Personen interessante Region, deren Potenzial es zu heben gilt. Dieses Ziel ist auch Teil der Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2025. Der Rohstoffabbau stellt eine Nutzung dar, welche den Tourismus und die Erholung nicht bloß stört, sondern sie gänzlich verhindert. Denn der Ausbau der Industrie und Steigerung des Erholungsfaktors dürften sich gegeneinander ausschließen. Denn bereits der bisherig genehmigte Kiesabbau geht mit erheblichen ästhetischen Einbußen in der Landschaft einher, sowie mit Lärm, Schmutz und Erschütterungen, ebenso wie mit dem Abtransport der gewonnen Güter. Eine Erweiterung solcher Betriebe führt daher gerade nicht dazu, dass der Tourismusentwicklung im Binnenland beigetragen wird. Eine von dem LEP angestrebte Verbesserung des kulturellen, gastronomischen, sportlichen und verkehrlichen Angebotes sowie durch Infrastrukturmaßnahmen für die	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	landschaftsgebundene Erholung (wie Rad-, Reit-, Fahr- und Wanderwege, Erlebnispfade, Badestellen, Aussichtspunkte etc.) würde gerade nicht stattfinden, wenn diese Bereiche für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen vorbehalten werden (vgl. S. 305 des Plantextes zum LEP). Denn Sinn und Zweck der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten nach § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ROG ist, dass denjenigen Funktionen und Nutzungen sodann bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Sofern die Regionalplaner dieses Vorbehaltsgebiet ausweisen, wird dies zu einer Verhinderung von Tourismus und Erholung führen, ob wohl sich diese Region nach den Vorgaben des LEP dafür besonders eignet. Die besondere Eignung ist auch auf darauf zurückzuführen, dass sich dort ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft nach dem LEP befindet. Aus welchen Gründen sich dennoch die konkurrierende Nutzung des Rohstoffabbaus durchsetzt, ist demnach nicht nachvollziehbar. 4. Auch das Kriterium der „möglichst guten Bindung an eine Verkehrsinfrastruktur“ aus dem LEP dürfte nicht gegeben sein. Der Marius-Böger-Weg, der bereits für den genehmigten Kiesabbaubetrieb als Zufahrtstraße dient, leidet schon jetzt unter dem erheblichen Schwerverkehrsaufkommen. Dies gilt auch mit Blick auf seine weitere Funktion als Radverkehrsverbindung sowie für den touristischen sowie Freizeitverkehr. Die Begegnungsverkehre mit den derzeitigen schweren LKW stellen bereits heute eine regelmäßige Gefahr für den dortigen Radverkehr. Auf diesem Weg wurde eine Tempo-30-Zone eingerichtet, die von den LKW schon heute nicht eingehalten wird. Da mit einer erheblichen Zunahme an abbaubedingtem Schwerverkehr zurechnen ist, sind - auch bei Überlagerung mit den landwirtschaftlichen Fahrzeugen - mit gefährlichem Begegnungsverkehr vermehrt zu rechnen sein. Die dortigen Straßen sind für weitere Betriebe zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe und den dadurch zu erwartenden Schwerverkehr nicht geeignet. 5. Es ist zudem auf die räumliche Konfliktlage zu den bestehenden Siedlungen hinzuweisen. Durch die zu erwartenden Verkehre und der Lärm- und Staubbelastung ist hier mit einem erheblichen Konfliktpotential zu rechnen. Bereits der jetzige Kiesabbau ist wahrnehmbar. Er liegt etwas versteckt hinter einer Kuppe, dem denkmalgeschützten Ochsenhalsweg. Wird der regionalplanerischen Festsetzung zur Umsetzung verhelfen, würde sich der Kiesabbau nicht nur räumlich an die Ortschaft Stendorf annähern. Er würde vor allem deutlich sichtbarer und hörbarer. Denn das vorgesehene Vorbehaltsgebiet erstreckt sich von der Kuppe den Prallhang hinunter zur Schwentine. Mit der Realisierung dieser Ausweisung würde das Schwentinetal verlärm und in seiner Wahrnehmbarkeit erheblich beeinträchtigt. Das hat neben den bereits geschilderten Auswirkungen auf Natur- und Landschaft sowie den Denkmalschutz auch direkte	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Auswirkungen auf die Bewohner von Stendorf und damit auf die Eigentumsflächen unseres Mandanten. Die Ortschaft Stendorf ist mit einem Bebauungsplan beplant, der ein allgemeines Wohngebiet ausweist. Der damit verbundene Schutzanspruch der Bewohner und des Eigentümers sprechen ebenfalls gegen eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet. III. Nach alledem wird die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete nicht als „konfliktarm“ zu bezeichnen sein. Es ist insgesamt davon auszugehen, dass der neu aufgestellte Regionalplan mit seiner Ausweisung der Vorbehaltsgebiete gegen zahlreiche Kriterien aus dem hierarchisch über ihm stehenden Landesentwicklungsplan widerspricht. Es ist nicht bloß von einem falschen Abwägungsergebnis nach § 7 Abs. 2 ROG auszugehen, sondern ebenfalls von einem Verstoß gegen das Entwicklungsgebot aus § 13 Abs. 2 ROG. Mit Blick auf diese zahlreichen Gründe ist es nicht vertretbar, die Vorbehaltsflächen in der Gemeinde Kasseedorf auszuweiten.	
Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Planungskontrolle ID: 1464	Archäologische Konfliktbereiche mit hoher Bedeutung sind zwar in die Abwägung eingegangen und archäologische Konfliktbereiche mit mittlerer Bedeutung und Kulturdenkmale wurden im Einzelfall hinzugezogen. Darüber hinaus muss aber der Substanzerhalt der Denkmale sowie der Erhalt ihrer Umgebung soweit sie für den Eindruck wesentlich ist, unbedingt sichergestellt werden. Archäologische Kulturdenkmale müssen daher aus Vorranggebieten herausgenommen werden, da ihr Erhalt mit dem Rohstoffabbau als festgelegtem Vorrang unvereinbar ist. B zu 2 Bei Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wird in der Begründung erläutert, dass es aufgrund des Regionalplanungsmaßstabes nicht ausgeschlossen ist, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete einzelne Hügelgräber vorhanden sind, die einem Rohstoffabbau entgegenstehen beziehungsweise im Rahmen einer konkreten Abbauplanung besonders berücksichtigt werden müssen. Der Erhalt der so betroffenen archäologischen Kulturdenkmale inkl. ihrer möglicherweise bedeutsamen Umgebung muss unseres Erachtens hier deutlicher festgesetzt und formuliert werden. <u>Ergänzt werden sollte daher in allen Plänen: „Archäologische Kulturdenkmale und ihre Umgebung sind daher im Regelfall vom Abbau auszunehmen.“</u>	In der Begründung (B zu 2) des Kapitels 2.6 des Regionalplan-Entwurfs wird erläutert, dass archäologische Konfliktbereiche in die Abwägung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe eingegangen sind. Hierzu haben Abstimmungsgespräche mit der Fachbehörde stattgefunden. Die Berücksichtigung von archäologischen Kulturdenkmälern wäre darüber hinaus im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahrens zum Rohstoffabbau zu prüfen. Der pauschalen Anregung wird daher nicht gefolgt. Zum Vorschlag für die Textänderung: Der LEP 2021 trifft in Kapitel 2.6 Absatz 2 Regelungen für die Abwägung mit konkurrierenden Flächenansprüchen. Hier wird ausgeführt, dass soweit archäologische Kulturdenkmäler nicht erhalten werden können, diese durch Ausgrabungen geborgen, gesichert und dokumentiert werden sollen. Daher würde die vorgeschlagene Textergänzung im Widerspruch zum LEP 2021 stehen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		Die Anregung wird aber insofern aufgegriffen, als dass die Formulierung für alle kleinteiligen Nutzungskonflikte geändert wird und die Beachtung der Nutzungen ergänzt wird. Im Kapitel 2.6 unter B zu 2 wird der Text entsprechend geändert. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: NABU Schleswig-Holstein, Bereich Verbandsbeteiligung ID: M1578	Allein für den Raum des RP II werden 11 .500 ha Rohstoffpotenzialflächen, verteilt auf 53 Einzelflächen, angegeben. Wie aus der Begründung B zu 1 zu entnehmen ist, wird für die kommen.den Jahrzehnte von einem enormen Bedarf an Kies (und Sand) v.a. für die Bauwirtschaft (Straßen, Bauwerke diverser Art) ausgegangen. Ob eine derartige Entwicklung v.a. des Baus von Straßen aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes überhaupt sinnvoll ist, möchte der NABU infrage stellen. Zudem findet sich in diesem Kapitel kein Hinweis auf die Notwendigkeit eines verstärkten Recyclings von Bauschutt nicht nur als Untergrund- und Befestigungsmaterial für Straßen u.ä., sondern auch als Rohstoff für den Gebäudeneubau. Kiesabbau führt fast immer zur Absenkung des Grundwasserstands in der Umgebung. Das gilt selbst für die Trockenauskiesung, indem sie auf den Grundwasserleiter als Absenkrichter wirkt. Auch bei einer anschließenden Grubenverfüllung wird der Grundwasserspiegel negativ beeinflusst, da der meist bindige eingebrachte Boden weniger wasserdurchlässig ist als die abgetragenen Kies- und Sandschichten, d.h. weniger Niederschlagswasser bis zum Grundwasserleiter versickern lässt. Beim Nassabbau erfolgt über die entstehenden Wasserflächen eine deutlich erhöhte Verdunstungsrate. Deshalb sind Kiesabbauvorhaben im nahen Umfeld von Gewässern und anderen Feuchtgebieten, hier insbesondere Moore, auszuschließen. (Siehe auch Anmerkungen im Abschnitt 3.6.5 zum Umweltbericht.) Die unter B zu 1 (S. 44) getroffene Aussage: "Abbauvorhaben in Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe entsprechen regelmäßig den Zielen der Raumordnung." ist nach Ansicht des NABU zu weitgehend, weil sich bei nicht wenigen der vorgesehenen bzw. bereits bewirtschafteten Abbaugebiete teilweise erhebliche Konflikte mit Umweltbelangen ergeben können bzw. sich schon ergeben haben. Etliche der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (i.d.R. Kies) sind bereits vor geraumer Zeit als solche skizziert worden, als man sich behördlicherseits bestimmten Konfliktsituationen mit den Natur- und Umweltbelangen nicht so intensiv wie heute gewidmet hat. .Eine quasi vorbehaltlose Übernahme fast aller Vorranggebiete sieht der NABU somit kritisch. Das Wort "regelmäßig" sollte deshalb durch die Formulierung "in den meisten Fällen" ersetzt werden. S. 45: Im Satz: "Eine Überlagerung mit folgenden	Zum Thema Recycling: Kapitel 4.6 des LEP 2021 enthält allgemeine Grundsätze zur Rohstoffsicherung, zur Gestaltung des Abbaus selbst und der Maßnahmen nach Beendigung des Abbaus. Darüber hinaus wird auf die Wiederverwertung von Sekundärrohstoffen und die Entwicklung von weiteren Verwendungsmöglichkeiten für Sekundärrohstoffen Bezug genommen. Im Abschnitt „Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt“ des Regionalplan-Entwurfs wird darauf verwiesen, dass bei der Anwendung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung darauf zu achten ist, dass der Regionalplan immer in Verbindung mit dem LEP 2021 gilt. Auch in der Begründung zu Kapitel 2.6 des Regionalplan-Entwurfs wird bezüglich der Durchführung von Abbauten sowie Rekultivierung und Renaturierung auf die entsprechenden Grundsätze in Kapitel 4.6 LEP 2021 verwiesen. Auf eine Wiederholung dieser Inhalte im Regionalplan wird daher weiterhin verzichtet. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Übernahme genehmigter Vorhaben: Die genehmigten Abbauvorhaben sind bereits auf der Ebene der Genehmigungsverfahren auf ihre Umweltverträglichkeit hin überprüft worden. Die vorhandenen Abbaurechte rechtfertigen aus Sicht der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Kriterien führte dabei grundsätzlich zum Ausschluss als Vorbehaltsgebiet:" sollte das Wort "grundsätzlich" als nicht angebrachte Einschränkung gestrichen werden. Unter B zu 2, auf S. 47 o., wird in Bezug auf die Tatsache, dass einige "Vorrang- und Vorbehaltsflächen oberflächennaher für den Abbau Rohstoffe innerhalb der regionalen Grünzüge (liegen)", behauptet, dass "der mit den regionalen Grünzügen verbundene Freiraumschutz dem Rohstoffabbau nicht entgegen(steht)." Das ist nach Auffassung des NABU falsch, weil es i.d.R. im Widerspruch zu den mit den regionalen Grünzügen verbundenen Belangen steht. Bzgl. einer "Rekultivierung und Renaturierung" wird nur auf den LEP 2021 (Kap. 4.6) verwiesen, ohne dazu eine eigene Aussage zu treffen (S. 47). Das ist nach Ansicht des NABU ungenügend. Es sollte vielmehr die Renaturierung der ausgebeuteten Abbaugebiete aus Gründen des Biodiversitätsschutzes zum Grundsatz erklärt werden. Eine Rekultivierung (i.d.R. eine Wiederherstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche) ist dagegen aus Gründen- des Naturschutzes nicht mehr angebracht.	Landesplanung die Übernahme als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Die gewählte Formulierung wird daher beibehalten. Genehmigungsrechtliche Anforderungen an Erweiterungs- oder Änderungsplanung bleiben von der Festlegung unberührt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Begründung hinsichtlich der entgegenstehenden Kriterien: In der Stellungnahme wird eine Textänderung zur Einleitung der Ausschlusskriterien für den Abwägungsprozess der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe angeregt. Der Anregung wird gefolgt. Der Text wird im Kapitel 2.6 unter B zu 2 entsprechend geändert. Der Stellungnahme wird teilweise geändert.
ID: M1578	2.2.3 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Wie bereits in den Abschnitten 1.3 (Grundwasser) und 1.6 (Rohstoffsicherung) dieser Stellungnahme ausgeführt, widerspricht die raumplanerische Festlegung mehrerer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe den in der Planung dargelegten Zielsetzungen sowohl des Grundwasserschutzes als auch des Naturschutzes. Deshalb sind solche konfliktträchtigen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete in der Kartendarstellung zurückzunehmen. Der NABU hat dafür einige derartige Konfliktgebiete aufgezeigt, die Plangebiete sollten aber nochmals insgesamt grundsätzlich auf weitere derartige Konfliktsituationen abgeprüft werden.	Die Regionalplanung hat sich bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit den Belangen des Grundwasserschutzes auseinandergesetzt. Unter anderem wurde geprüft, ob Verbotstatbestände zum Rohstoffabbau in den Verordnungen zu den Wasserschutzgebieten (im Regionalplan-Entwurf als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz festgelegt) enthalten sind. Darüber hinaus wurden die Fachbehörden der Kreise einbezogen. Diese fachlichen Grundlagen wurden in die Abgrenzung der oben genannten Rohstoffgebiete einbezogen. Ein pauschaler Ausschluss von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe innerhalb der Vorbehaltsgebiete für den Trinkwasserschutz (wie gefordert) wird hingegen nicht als sachgerecht angesehen. Vielmehr sind die

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		Belange des Grundwasserschutzes im Rahmen von konkreten Genehmigungsverfahren für den Rohstoffabbau zu prüfen. Die naturschutzfachlichen Ausschluss- und Abwägungskriterien sind in der Begründung zu Kapitel 2.6 aufgeführt. Inwiefern weitere naturschutzfachliche Belange beim Rohstoffabbau zu berücksichtigen sind, ist im Zuge von konkreten Abbauvorhaben und Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: M1577	A. Sachverhalt I. Das Unternehmen [REDACTED] betreibt an mehreren Standorten in Zentral Schleswig-Holstein Kieswerke zum Abbau flächennaher Rohstoffe. In der Gemeinde Heidmühlen wurden, in bereits in ehemals ausgewiesenen Bereichen für den Abbau flächennaher Rohstoffe, Flurstücke erworben und für den Erwerb umliegender Flächen haben bereits Gespräche stattgefunden. Maßgebliche beziehen wir uns auf [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] II. Das hiesige Anhörungsverfahren betrifft die Neuaufstellung des Regionalplanes für den zukünftigen Planungsraum III, der sich auch auf diese Grundstücke erstrecken soll. Insoweit ist der folgende raumordnungsrechtliche Planungshintergrund zu beachten: 1. Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein trifft als landesweiter Raumordnungsplan Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere zu der anzustrebenden Siedlungs- und Freiraumstruktur sowie zu den zu sichernden Standorten für Trassen für Infrastruktur für das gesamte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein. In dem zuletzt im Jahr 2021 für den Planungszeitraum 2022 bis 2036 fortgeschriebenen Plan unsere Flächen als Ordnungs- bzw. Verdichtungsraum gekennzeichnet. 2. Für die einzelnen Teilräume des Landesgebietes werden die im landesweiten Raumordnungsplan getroffenen Festlegungen in sogenannten Regionalplänen konkretisiert. Für unser Gebiet gilt derzeit noch der im Jahr 1998 aufgestellte Regionalplan Schleswig-Holstein Süd, der u.a. den Kreis Segeberg erfasst. Danach ist für unsere Flächen ein Vorrang- bzw. ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Um die geltenden Regionalpläne an die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans anzupassen, hat die Landesplanungsbehörde des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein Entwürfe für	Die genannte Fläche, die ursprünglich im Regionalplan I von 1998 als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen wurde, wird erneut aufgenommen. Die Fläche liegt innerhalb eines Rohstoffpotenzialgebiets. Es sind keine Kriterien (siehe Begründung Regionalplan Ziffer 2.6 B zu 2) ersichtlich, die einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet entgegenstehen würden. Die Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie das Vorhandensein eines Waldstückes wären im Rahmen eines Genehmigungsverfahren zu klären. Die Ausweisung eines regionalen Grünzugs steht einem möglichen Kiesabbau grundsätzlich nicht entgegen. Allerdings besteht in dem genannten Bereich keine Ausweisung als regionaler Grünzug. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	die Neuaufstellung von drei Regionalplänen für das Landesgebiet vorgelegt. Diese sollen die bislang gültigen Regionalpläne für die ehemaligen Planungsräume I bis V ersetzen. Die im Kreis Segeberg gelegenen Flächen befinden sich danach im Geltungsbereich des Regionalplanentwurfs für den Planungsraum III. Nach den Festlegungen des Entwurfs, der aus einem Plantext (Teile A und B), einer Plankarte (Teil C) sowie einem Umweltbericht (Teil D) besteht, ist keine Ausweisung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächlicher Rohstoffe in dem Gebiet eingezeichnet. Außerdem sollen die Flächen mit einem Grünzug überzogen werden. 3. Am 30. Mai 2023 hat die Landesregierung dem Entwurf des neuen Regionalplans für den Planungsraum III zugestimmt. Mit Bekanntmachung vom 3. Juli 2023 hat die Landesplanungsbehörde den Entwurf veröffentlicht und der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 9. November 2023 gegeben. B. Stellungnahme zum Entwurf des neuen Regionalplans für den Planungsraum III Der Entwurf eines neuen Regionalplans für den Planungsraum III beeinträchtigt unsere Rechte in erheblichen Umfang. I. Schutzwürdigkeit Aus raumordnerischen Gesichtspunkten sind unsere Belange bei der Aufstellung des neuen Regionalplans für den zukünftigen Planungsraum III in besonderem Maße zu berücksichtigen. 1. Regionalpläne sollen zum Zwecke der Entwicklung, Ordnung und Sicherung von Planungen und Maßnahmen im Planungsraum Festlegungen zur Raumstruktur, und dabei insbesondere auch zu den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur, enthalten (§ 13 Abs. 5 ROG). Dabei ist der konkrete Inhalt der Regionalpläne gemäß § 13 Abs. 2 ROG aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet, hier dem Landesentwicklungsplan, zu entwickeln. Vorliegend ist den Festlegungen des Landesentwicklungsplanes eine hohe Schutzwürdigkeit unserer Flächen zu entnehmen. Nach den im Landesentwicklungsplan unter Kapitel 4.6 aufgestellten Grundsätzen und Zielen der Raumordnung zur Rohstoffsicherung sollen Rohstofflagerstätten und -vorkommen von wirtschaftlicher Bedeutung langfristig gesichert werden. Dabei kommt insbesondere der geordneten Aufsuchung eine hohe Bedeutung zu (1G). In den Regionalplänen sind daher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe darzustellen. Sie sind unter Abwägung mit konkurrierenden Flächenansprüchen aus den geologischen Potenzialflächen abzuleiten (2Z) vgl. Landesentwicklungsplanes – Fortschreibung 2021, Teil B Kapitel 4.6 Nr. 1 (G) und Nr. 2 (Z), S. 275. Zur Begründung dieses Grundsatzes bzw. Zieles wird im Plantext darauf verwiesen, dass die heimischen Primärrohstoffe die wichtigsten Vorleistungsgüter für die schleswig-holsteinische Bauwirtschaft darstellten und somit von elementarer Bedeutung für die industrielle Wertschöpfungskette seien. Da die wirtschaftlich nutzbaren Vorkommen von	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Rohstoffen ortsgebunden und ungleichmäßig verteilt seien, könne ihre Gewinnung nur an bestimmten Stellen im Land erfolgen. Auch aus diesem Grund wird daher das Bedürfnis nach einer frühzeitigen Planung der weiteren Rohstoffgewinnung, ausdrücklich auch in Bezug auf den Sand- und Kiesabbau, hervorgehoben. Dieser solle vorzugsweise in der Nähe bereits vorhandener Infrastruktur erfolgen vgl. Landesentwicklungsplanes – Fortschreibung 2021, Teil B Kapitel 4.6 Nr. 1 (G) und Nr. 2 (Z), S. 275 und 277 ff. 2. Aus den vorstehenden Bestimmungen des Landesentwicklungsplanes folgt eine besondere Schutzwürdigkeit der Flächen, die hervorragende Bedingungen für den Kiesabbau bieten. II. Konkrete Forderungen für die Aufstellung eines neuen Regionalplans Vor diesem Hintergrund sind die folgenden Anregungen bezüglich der Aufstellung eines neuen Regionalplanes für den zukünftigen Planungsraum III zu berücksichtigen: 1. Beibehaltung der derzeitigen Ausweisung der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächlicher Rohstoffe Die zum jetzigen Zeitpunkt mit dem Regionalplan Süd geltende Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächlicher Rohstoffe ist beizubehalten. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund die derzeit gültige Ausweisung der für den Abbau oberflächlicher Rohstoffe vorgesehenen Gebiete in dem Entwurf des Regionalplanes verringert wird. Die in dem Entwurf der Plankarte dargestellte Ausweisung führt zu einem nicht nachvollziehbaren „Flickenteppich“. Dies widerspräche jedoch den oben dargestellten Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes und darf daher nicht durch den Regionalplan verhindert werden. 2. Absehen von der Ausweisung eines Grünzuges Von einer Ausweisung eines Grünzuges ist für das umliegende Gebiet, jedenfalls aber für unsere Grundstücke, abzusehen. Die Ausweisung eines Grünzuges dient u.a. dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung, der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche sowie der landschaftsgebundenen Erholung. Ist ein Bereich in einem Regionalplan mit einem Grünzug ausgewiesen, darf dieser planmäßig nicht besiedelt werden. Es dürfen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den obengenannten Funktionen der Ausweisung eines Grünzuges vereinbar sind oder die dem überwiegenden öffentlichen Interesse dienen vgl. Landesentwicklungsplan – Fortschreibung 2021, Teil B Kapitel 6.3, S. 394 f. Die Ausweisung des Grünzuges für unsere Grundstücke sowie die umliegenden Flächen stünde den obengenannten raumordnerischen Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes entgegen. Zum einen wird das Gebiet im Landesentwicklungsplan ausweislich der zugehörigen Plankarte dem Ordnungs- bzw. Verdichtungsraum zugeordnet und weist dort keine ökologisch schutzwürdigen Flächen aus. Die Ausweisung eines Grünzuges im Regionalplan widerspräche damit dem Entwicklungsgebot des § 13 Abs. 2 Satz 1 ROG. Wir möchten abschließend betonen, dass unsere Angelegenheit und die zukünftige	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Ausrichtung unseres Betriebes am Standort Heidmühlen von besonderer Bedeutung ist. Für etwaige Rückfragen sowie einen gemeinsamen persönlichen Austausch stehen wir deswegen gerne und jederzeit zur Verfügung.	
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Standortpolitik ID: 1242	(S. 48ff): Veraltete Datengrundlage zur Nachfrageseite bei bodennahen Rohstoffen (inbs. Kies / Sand) - Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bildet eine wichtige Grundlage für die rohstoffgewinnende Wirtschaft und die nachgelagerte Bauwirtschaft. So soll die Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen aus den in den Vorranggebieten lagernden Vorräten noch ca. 11 Jahre gesichert sein. Die Versorgung der Rohstoff- und Bauwirtschaft ist jedoch auf längere Sicht unsicher, da im Regionalplan lediglich eine grobe Potenzialabschätzung der gewinnbaren Rohstoffvorräte vorgenommen wurde. Angesichts der zahlreichen konkurrierenden Nutzungen und langen Planungszeiträume befürchten wir auf mittlere Sicht einen Engpass in der Versorgung mit mineralischen Rohstoffen. Die Ausweitung der Kulisse der Vorranggebiete halten wir daher für zwingend geboten, um der rohstoffgewinnenden Wirtschaft eine langfristige Perspektive zu geben und den Rohstoffbedarf für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien, die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie und die Ausweitung des Wohnungsbaus zu sichern. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sollten bei der Abwägung von konkurrierenden Nutzungen im Zuge der konkreten Ausweisung von Rohstoffgewinnungsgebieten keine Berücksichtigung finden. Dies halten wir für vertretbar, da im Zuge der Nachnutzung in der Regel naturnahe Strukturen wieder hergerichtet werden und der Eingriff daher nur temporär ist. Über den konkreten Rahmen der Regionalpläne hinaus möchten wir noch folgende Anregung in Bezug auf die Rohstoffgewinnung einbringen: Um die konkrete Ausweisung von Rohstoffgewinnungsgebieten zu beschleunigen, ist es nach unserer Auffassung dringend erforderlich, dass das Land, insbesondere bei Konfliktsituationen mit bestehenden oder künftigen Landschaftsschutzgebieten, eine stärker steuernde Funktion einnimmt. Die Einbeziehung des Wirtschaftsministeriums im Rahmen der Ressortabstimmung halten wir für zwingend erforderlich.	Zur Datengrundlage des Fachbeitrages des Geologischen Dienstes und zur Potenzialabschätzung: Der Fachbeitrag Rohstoffsicherung basiert zwar auf Daten von 2016 bis 2018, berücksichtigt allerdings eine angenommene Steigerung der Produktion von Sand, Kies und Ton für die Gültigkeitsdauer der Regionalpläne auf im Mittel 19-20 Millionen Tonnen. Im Jahr 2020 wurden nach hier vorliegenden Zahlen circa 18,6 Millionen Tonnen produziert. Der Wert aus 2020 liegt also noch unterhalb der für die Regionalplanung maßgeblichen 19-20 Millionen Tonnen. Die angenommene Steigerung berücksichtigt bereits die angeführten Mehrbedarfe. Die Berechnung der Reichweiten erfolgte ausschließlich auf der Grundlage der Vorranggebiete. Die Vorbehaltsgebiete und weitere Potenzialgebiete außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten weisen weitere Rohstoffpotenziale für den Sand- und Kiesabbau auf. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zur Forderung die Kulisse der Vorranggebiete auszuweiten: Der LEP 2021 regelt in Kapitel 4.6.1, welche Gebiete in den Regionalplänen als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auszuweisen sind. Entsprechend der Vorgaben sind als Vorranggebiete neben den genehmigten Abbauflächen auch als genehmigungsfähig bewertete beantragte Abbauflächen festgelegt worden.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		Darüber hinaus hat der Geologische Dienst innerhalb der Lagerstätten Vorschläge für weitere Vorranggebiete, die die Anforderungen nach Kapitel 4.6.1 Absatz 2 LEP 2021 erfüllen, mitgeteilt. Diese wurden geprüft und nach Abwägung mit ökologischen Belangen in die Regionalplan-Entwürfe übernommen. Die Kulisse der Vorranggebiete umfasst daher über die genehmigten Abbaufächen hinaus weitere besonders geeignete Flächen (nach Kapitel 4.6.1 Absatz 2 LEP 2021). Die Anforderungen des LEP 2021 an die Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen werden damit erfüllt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Überlagerung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit regionalen Grünzügen: Der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen gehört zu den nach § 35 Baugesetzbuch privilegierten Nutzungen im Außenbereich. Der Rohstoffabbau ist daher von den Zielen der regionalen Grünzüge nicht betroffen. Es handelt sich hier nicht um eine Nutzungskonkurrenz, wie in der Stellungnahme angedeutet. Insofern wurden die regionalen Grünzüge bei der Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auch nicht als Abwägungskriterium zugrunde gelegt. Vielmehr überlagern die Rohstoffgebiete an verschiedenen Stellen die regionalen Grünzüge. In der Begründung zu Kapitel 2.6 Absatz 2 wird bereits darauf hingewiesen, dass der mit den regionalen Grünzügen verbundene Freiraumschutz dem Rohstoffabbau nicht entgegensteht. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		Zu Landschaftsschutzgebieten: Die Abgrenzung und Festlegung von Verordnungsinhalten obliegt den unteren Naturschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte. Sie sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Einbeziehung Wirtschaftsministerium: Die Einbeziehung des Wirtschaftsministeriums im Rahmen der Ressortabstimmung ist sichergestellt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Dassendorf, über Amt Hohe Elbgeest ID: M1625	Im Südosten des Gemeindegebietes erstreckt sich ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. In diesen Vorbehaltsgebieten sollen Rohstofflagerstätten oder -vorkommen für eine Rohstoffgewinnung · von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden und sollen bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, den Rohstoffvorkommen oder -lagerstätten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Diese Darstellung entspricht den Ausweisungen im Landschaftsrahmenplan. Zurzeit liegen der Gemeinde Anfragen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage vor, die u.a. dieses Gebiet betreffen. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in keinem Konflikt zu dem o.g. Vorbehaltsgebiet steht und hat insoweit keine Bedenken gegen die Darstellung.	Die Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres ist in B zu 2 des Kapitels 2.6 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise im Kapitel 4.6.2 des LEP 2021 festgelegt. Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Ein konkreter Änderungsvorschlag ist nicht erkennbar. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: BUND Kreisgruppe Herzogtum	Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe zwischen Güster und Roseburg Erste Gedanken:	Die Kriterien für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in Kapitel 2.6 des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. In dem von der Stellungnahme angesprochenen Bereich sind keine Kriterien (siehe

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
Lauenburg, Vorstand ID: M1614	• Das gar nicht, weil es sich um eine bedeutendes Moor- und Feuchtgebiet im Biotopverbund des Elbe-Lübeck Kanal handelt. • Es handelt sich um ein Gebiet mit der Größe von 6.158.790 m², also 615 ha, das bislang landwirtschaftlich genutzt und entsprechend oberflächlich entwässert wird. • Das Gebiet liegt überwiegend im GLÖTZ-2 Gebieten, also (aus Klimaanpassungssicht) seit 2023 nach EU-Recht, schützenswerte Feuchtstandorte, weil die Böden grundwassergeprägt sind. Es handelt sich um semiterrestrische Böden und Moore. • Nach bodenkundlicher Karte liegen hier großflächige Vorkommen zu schützender grundwasserbeeinflusster Böden. Und das geht heute gar nicht mehr, im Klimawandel solche Wasserspeicher und CO2-Bindenden Flächen abzubauen! ○ Niedermoor: Böden aus Torf über Sand, Böden der Moore (stark organische Ablagerungen), Niedermoor aus Niedermoortorf über sehr tiefem Talsand, Grundwasser zeitweilig an der Oberfläche. ○ Anmoorgley: Grundwasser zeitweilig an der Oberfläche, Semiterrestrische Böden, Böden aus Sand, ○ Regosol : Böden aus äolischen Ablagerungen (Windablagerungen), Grundwasser zeitweilig bis 10 dm unter Flur, Das geht heute garnichtmehr im Klimawandel solche Wasserspeicher und CO2-Bindenden Flächen abzubauen! ○ Gley: Semiterrestrische Böden, Grundwasser zeitweilig oberhalb 4 dm unter Flur • Im Norden der Fläche gibt es zwei sich gegensätzlich Ausschließende Ausweisungen von VBG Natur und Landschaft und VBG oberflächennaher Rohstoffe • Naturräumlich handelt es sich um eine eiszeitliche Rinne mit glazialen Ablagerungen, also ein geschütztes Geotop. Im geplanten VBG oberflächennahe Rohstoffe liegt im Norden die sanft abfallende Geländekante, der sogenannte Gleithang, vor dem sich die die glazialen Sande abgelagert haben. Im Süden, auf der gegenüberliegenden Seite liegt der Prallhang mit davor abgelagerten	Begründung Regionalplan Ziffer 2.6 B zu 2) ersichtlich, die einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet entgegenstehen würden. Ein konkreter Änderungsvorschlag ist nicht erkennbar. Die Belange des Naturschutzes sind im Zuge der Abwägung berücksichtigt worden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Niedermoorböden, die teilweise mit Aufschüttungen aus Zeiten des Kanalbaus überfrachtet wurden	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1453	Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III in der Gemeinde Kasseedorf Als direkte Anwohner des Asphaltmischwerkes und des Kiesabbaugebietes in Stendorf möchten wir unsere großen Bedenken zur Neuaufstellung des Regionalplans III in der Gemeinde Kasseedorf kundtun. Lärm: Der laufende Betrieb des bisherigen Kiesabbaus und der Weiterverarbeitung (zum Teil ab 3 Uhr morgens) stellt eine Belästigung der Wohnbebauung dar. Der Kiesabbau auf der dem Dorf zugewandten Fläche, im Regionalplan vorgesehen, würde eine erhebliche Mehrbelastung bedeuten. Licht: Blendendes Licht in den Nachtstunden beeinträchtigt unseren Schlaf wesentlich, da wir bei offenen Fenstern schlafen. Verkehr: Die bisherige Zuwegung zum Kieswerk ist momentan schon nicht ausreichend. Eine noch stärkere Belastung durch weiteren Schwerlastverkehr ist zu befürchten. Die Strecke ist Teil des Europäischen Fernwanderweges, eine empfohlene Strecke für Fahrradfahrer, Bürger mit Hund und Kinderwagen und Reiter. Wir sehen in der neu zu erschließenden Kiesabbaufläche eine Gefahr für eine langdauernde (30 Jahre?) Zerstörung der ökologisch sensiblen und wertvollen Landschaft, für den Tourismus und den Erholungswert für die Bevölkerung. Warum ist die im Regionalplan III ausgewiesene Fläche in Stendorf (Vorbehaltsgebiet) besser geeignet (vom Material her) als andere Kiesabbaustätten?	Die Kriterien für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in Kapitel 2.6 (siehe Begründung Regionalplan Ziffer 2.6 B zu 2) des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. In den von der Stellungnahme angesprochenen Bereichen sind keine Kriterien ersichtlich, die einer Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet entgegenstehen würden. Die Fragen hinsichtlich der Größe, Puffer zu FFH-Gebieten und den Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes wären im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Möglichkeiten der eigenverantwortlichen Steuerung des oberflächennahen Rohstoffabbaus über die Bauleitplanung und Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde sind im Kapitel 4.6 in der Begründung zu 3, 4 des LEP 2021 dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1452	Wir leben ████████ in Sagau. Als wir nach Sagau zogen, existierte das Kalksandsteinwerk noch, und dessen Laster donnerten durchs Dorf. Nachdem das Werk seinen Betrieb eingestellt hatte, wurde uns in einer der hinterlassenen Kieskuhlen eine Klärschlammdeponie im wahrsten Sinne des Wortes vor die Nase gesetzt, und die Klärschlammlaster zogen ihre charakteristische Spur durch Sagau, um dort den Klärschlamm umliegender Dörfer abzuliefern. Und das skurilerweise nachdem Sagau selbst durch die Dorferneuerung eine zentrale Abwasseranlage bekommen hatte. Als die Deponie voll war, kamen am anderen Ende des Dorfes das Munitionsdepot und der Schießplatz, der seitdem unser Gehör strapaziert. Nachdem das Munitionsdepot aufgelöst wurde und der Kiesabbau zum Stillstand gekommen war, sind in den letzten Jahren viele junge Familien nach Sagau gezogen und haben hier gebaut. Inzwischen ist	Die Kriterien für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in Kapitel 2.6 (siehe Begründung Regionalplan Ziffer 2.6 B zu 2) des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. In den von der Stellungnahme angesprochenen Bereichen sind keine Kriterien ersichtlich, die einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet entgegenstehen würden. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Sagau auch ein kinderreiches Dorf, was nicht viele Dörfer von sich behaupten können. Die jungen Leute engagieren sich in der Freiwilligen Feuerwehr und den dörflichen Vereinen. Nachdem der Glasfaserausbau das Dorf mit schnellem Internet versorgt hat, ist es möglich von Sagau aus im Homeoffice zu arbeiten, wovon etliche Sagauer Gebrauch machen. Alles in allem ist Sagau ein schönes und familienfreundliches, ein aufstrebendes Dorf geworden. Dieser Entwicklung würde der Kiesabbau die Grundlage entziehen, weil unsere Lebensqualität durch die Zerstörung unserer Landschaft, den Lärm und den Schwerlastverkehr erheblich beeinträchtigt würde. Bitte bedenken Sie: Man kann nicht dauernd über Landflucht klagen und einem Vorzeigedorf wie Sagau den Garaus machen. Ich bitte Sie daher, von dem geplanten Kiesabbau in Sagau abzusehen.	Die Fragen hinsichtlich der Größe, Puffer zu FFH-Gebieten und den Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes wären im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Möglichkeiten der eigenverantwortlichen Steuerung des oberflächennahen Rohstoffabbaus über die Bauleitplanung und Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde sind im Kapitel 4.6 in der Begründung zu 3, 4 des LEP 2021 dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: M1623	Im Kapitel 2.6 Rohstoffsicherung heißt es erläuternd zu dem als Ziel der Raumordnung definierten Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Seite 49): „Im Bereich Lägerdorf befindet sich darüber hinaus die einzige in Schleswig-Holstein genutzt Kalklagerstätte (Kreide)“. Auf Seite 51 wird die Lagerstätte Lägerdorf besonders gewürdigt: „Kalk- und Kreiderohstoffe sind in Schleswig-Holstein nur an wenigen Stellen eines einzigen Gebietes in erschließbaren Tiefen vorhanden und daher als sehr seltene Rohstoffe anzusehen. Der Lagerstätte Lägerdorf kommt daher eine herausragende volkswirtschaftliche Bedeutung zu; eine Ausweichmöglichkeit für den Abbau des seltenen Rohstoffs ist in vertretbarer Weise nicht gegeben. Vor diesem Hintergrund werden neben den genehmigten Abbauflächen auch die potenziellen Erweiterungsflächen als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt“. Wir bewerten diese Formulierungen als deutliches planerisches Bekenntnis zu den potentiellen Erweiterungsflächen. Die Formulierungen werden begrüßt und es wird gebeten, sie im schließlich geltenden Plan beizubehalten. Mit den Kategorien „Ziel“ und „Vorranggebiet“ werden zutreffend zwei Festlegungen von hohem planerischen Gewicht kombiniert. In der Karte haben wir die im Folgenden aufgeführten einzelnen Festlegungen mit Bedeutung für die Rohstoffsicherung identifiziert. Zu einigen dieser Festlegungen wird um Korrekturen gebeten, um dem Planungsziel noch besser gerecht zu werden: 1. Entlang des Breitenburger Kanals und entlang eines in West-Ost-Richtung östlich von Lägerdorf verlaufenden Grabens überlagern entworfene Festlegungen als „Vorranggebiet für den Naturschutz“ die Grundierung „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“. Diese doppelte Festlegung führt in ein kaum	Zu 1: Die Ausweisung von Vorranggebieten für den Naturschutz erfolgt auf Grundlage des Landschaftsrahmenplans. Es handelt sich um eine Überlagerung von konkurrierenden Raumansprüchen, die im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahren zum Rohstoffabbau geklärt werden müssen. Der Anregung wird nicht gefolgt Zu 2: Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage des Landschaftsrahmenplans. Es handelt sich um eine Überlagerung von konkurrierenden Raumansprüchen, die im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahren zum Rohstoffabbau und/oder im Rahmen der Nachnutzung geklärt werden müssen. Der Anregung wird nicht gefolgt Zu 3:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	aufzulösendes Spannungsverhältnis. Sowohl der Breitenburger Kanal als auch der Graben sind künstlich angelegte Gewässer, die Funktionen für den Rohstoffabbau in früheren Zeiten hatten und auch heute haben. In Folge der langen Zeiträume mögen sich im Bestand gewisse ökologische Strukturen entwickelt haben, diese ändern aber nichts an den technischen Gewässerfunktionen. Mit regionalplanerischen Festlegungen wird nicht Bestand beschrieben, sondern Zukunft gesteuert. Das Abbauvorhaben „Moorwiesen / Moorstücken“ ist sehr konkret. Die im Scoping abgestimmten Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit laufen, im Planfeststellungsverfahren hat die Antragskonferenz stattgefunden. In dieser Situation ist in Anbetracht des zu begrüßenden planerischen Bekenntnisses ein Vorrang für den Naturschutz nicht verständlich. Die Einzeichnungen als Vorranggebiet für den Naturschutz sollten entfernt werden. 2. Dasselbe gilt für die Darstellung der Grube Saturn als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Der rechtliche Status der Grube Saturn ist durch die geltende Planfeststellung definiert, auch wenn der aktive Bodenabbau dort derzeit ruht. In den ruhenden Betrieb sind durchaus auch Maßnahmen des Naturschutzes integriert, die teilweise auch grundbuchlich gesichert sind. Alles dies sind aber rechtliche Sicherungen und Rahmensetzungen, die auf anderer als planerischer Ebene bereits erfolgt sind. Auch insoweit fehlt es also der Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft an der Zukunftskomponente. Auch diese Festlegung tritt in einen nicht aufgelösten planerischen Konflikt mit der Festlegung als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. In diesen Konflikt hinein darf die Regionalplanung nicht aufgestellt werden. 3. Ein ähnlicher Konflikt deutet sich möglicherweise im Nordwesten des Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Richtung Münsterdorf an. Hier überschneidet sich die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung. Auch insoweit sind Zielkonflikte der Nutzung absehbar; in solche Zielkonflikte hinein sollte die Planung nicht aufgestellt werden. Die Festlegung als Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung sollte auf die eingezeichneten Grenzen des Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zurückgenommen werden.	Es handelt sich in dem Gebiet nicht wie angenommen um ein Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung, sondern um den Kernbereich für Erholung. Oberflächennahe Rohstoffe sind standortgebunden. Bei Kernbereichen für Erholung handelt es sich um großflächige Festlegungen des Regionalplans, deren Funktionsfähigkeit durch den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen in der Regel nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Mit den Kernbereichen für Erholung liegen daher keine landesplanerischen Kriterien vor, die einem Rohstoffabbau beziehungsweise der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe von vornherein entgegenstehen würden. Die Landesplanung geht vielmehr davon aus, dass die Belange von Erholung im Rahmen der konkreten Abbauplanung beziehungsweise des Genehmigungsverfahrens sowie gegebenenfalls auch im Zuge der späteren Rekultivierung berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Prüfung und Festlegung von immissionsschutzrechtlichen Abständen von Abbauvorhaben zu schutzwürdigen Nutzungen beziehungsweise die naturschutzrechtlich gebotenen Abstände. Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Der Anregung wird nicht gefolgt Zu 4: Die Ausweisung von Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage des Landschaftsrahmenplans. Es handelt sich um eine Überlagerung von konkurrierenden Raumansprüchen, die im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahrens zum Rohstoffabbau und/oder

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	4. Auch die Darstellung des südlichen Teils der Grube „Heidestraße“ als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft überschneidet sich mit der Funktion dieser im aktiven Betrieb befindlichen Abbaustätte. 5. Kritisch zu würdigen ist in diesem Zusammenhang auch die Westerstreckung der Schraffur zum Vorbehaltsgebiet für den Naturschutz westlich des in den Breitenburger Kanal mündenden Grabens, der eine natürliche Grenze zwischen dem geplanten Abbauggebiet „Moorwiesen / Moorstücken“ und dem östlich daran anschließenden Vorranggebiet für den Naturschutz bildet. Es ist nicht bestreitbar, dass in der Realität ökologische Funktionen übergreifen. Das bedeutet aber noch nicht, dass diese auch planerisch festzulegen wären, ganz im Gegenteil. Die Planung soll steuern und Interessenssphären gegeneinander abgrenzen. Deshalb sollte die Westerstreckung der Schraffur zum Vorbehaltsgebiet für den Naturschutz auf den Grabenverlauf zurückgenommen werden. 6. Die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist positiv und sollte im schließlich geltenden Plan beibehalten werden. Gleiches gilt für das blaue Pentagon, das den überregionalen Standort für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen kennzeichnet. Positiv ist auch die Bestandseinzeichnung für die Hochspannungsfreileitung 110 kV im Zusammenhang mit deren eventueller Ertüchtigung und das Umspannwerk. Auch die Tatsachen, dass das gesamte Werksgelände und die Abbauggebiete einbezogen sind in einen „Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum“ soll nicht kritisiert werden. Aus dieser Festlegung könnten sich auch betriebliche Vorteile in Bezug auf die Ordnung von Pendlerverkehren und überhaupt Vorteile für die verkehrliche Erschließung ergeben. 7. Auf folgende „Planungsmechanik“ ist kritisch hinzuweisen: Die oben angesprochenen Festlegungen des Naturschutzes sind von uns schon kritisch gewürdigt worden im Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes III. Unsere diesbezügliche Stellungnahme vom 28. Februar 2019 fügen wir mit Anlagen hier als Anlage bei. Es ist leider schon zur Gewohnheit geworden, dass seitens des Umweltministeriums Einwendungen aus der Wirtschaft nicht mit dem ihnen zukommenden Gewicht abgewogen, sondern ohne jede Rückmeldung weggewogen werden. Umso höher sind nun aber die Anforderungen an die Landesplanung. Die Landesplanung darf sich nicht darauf verlassen, dass ökologische Festlegungen im Umweltministerium abgewogen	im Rahmen der Nachnutzung geklärt werden müssen. Der Anregung wird nicht gefolgt Zu 5: Die Ausweisung von Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage des Landschaftsrahmenplans. Die möglicherweise konkurrierenden Raumansprüche sind im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahrens zum Rohstoffabbau und/oder im Rahmen der Nachnutzung zu klären. Der Anregung wird nicht gefolgt Zu 6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu 7: Der Landschaftsrahmenplan hat nach § 10 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz unter anderem die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum darzustellen. Er stellt die wichtigste naturschutzfachliche Fachgrundlage für die Aufstellung der Regionalpläne dar. Der Landesentwicklungsplan regelt, welche Gebiete in den Regionalplänen als Vorranggebiete für den Naturschutz beziehungsweise als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft darzustellen sind. Diese Kriterien sind auch bei der Überlagerung mit den Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe angewandt worden. Im Rahmen der konkreten Abbauvorhaben und damit verbundenen Genehmigungsplanung sind die naturschutzfachlichen Belange dann eingehend zu prüfen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	seien. Deshalb sollte es keine „nachrichtliche Übernahme“ geben, sondern jede einzelne Festlegung ist erneut kritisch zu prüfen. 8. Die Ausdehnung eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft auf den sogenannten „Halbmond“ westlich der Haidwettern ist nicht geeignet, die Einflussphären der östlich davon belegenen vormaligen Abtorfungsflächen zum westlich davon belegenen Windpark abzugrenzen. Die Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sollte auf die vormaligen Abtorfungsflächen zurückgenommen werden. [REDACTED] hat ein vitales Interesse an der ortsnahe Erzeugung elektrischer Energie. Die Einzelheiten sind in einer separaten Stellungnahme dargestellt, die auch mitgetragen wird von denjenigen, die Bestand und Entwicklung des vorhandenen Windparks gemeinsam mit [REDACTED] fördern. Auf diese Stellungnahme wird hier verwiesen. Für eine in Zukunft C02-arme Umwandlung von Kreide in Zement ist beides erforderlich, die Sicherung der Rohstoffversorgung und die Sicherung der Versorgung mit grüner Windenergie. 9. Im Bereich „Hohenfiert“ ist zutreffenderweise ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und teilweise auch ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt. Die Darstellung ist jedoch in der Mitte zu schmal und umfasst nicht die tatsächlich vorhandene Lagerstätte. Die „Einschnürung“ der Festlegung sollte beseitigt und deren räumlicher Geltungsbereich sollte erweitert werden. 10. Wir verweisen auch auf eine ergänzende Stellungnahme für den Planungsraum II, in der angeregt wird, eine entsprechende Darstellung als Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auch im Bereich Beringstedt / Seefeld einzutragen.	Zu 8: Die Ausweisung von Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage des Landschaftsrahmenplans. Die möglicherweise konkurrierenden Raumansprüche sind im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahrens zum Rohstoffabbau und/oder im Rahmen der Nachnutzung zu klären. Der Anregung wird nicht gefolgt Zu 9: Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Die Grundlagen und die Kriterien für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in der Begründung (B 2) des Kapitels 2.6 des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. Die Raumwiderstände, Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems und Waldgebiete, treffen in diesem Fall zu, insoweit wird nicht die komplette Lagerstätte als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt Zu 10: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1449	Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III in der Gemeinde Kasseedorf Als direkte Anwohner des Asphaltmischwerkes und des Kiesabbaugebietes in Stendorf möchten wir unsere großen Bedenken zur Neuaufstellung des Regionalplans III in der Gemeinde Kasseedorf kundtun. Lärm: Der laufende Betrieb des bisherigen Kiesabbaus und der Weiterverarbeitung (zum Teil ab 3 Uhr morgens) stellt eine Belästigung der Wohnbebauung dar. Der Kiesabbau auf der dem Dorf zugewandten Fläche, im Regionalplan vorgesehen, würde eine erhebliche	Die Kriterien für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in Kapitel 2.6 (siehe Begründung Regionalplan Ziffer 2.6 B zu 2) des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. In den von der Stellungnahme angesprochenen Bereichen sind keine Kriterien

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Mehrbelastung bedeuten. Licht: Blendendes Licht in den Nachtstunden beeinträchtigt unseren Schlaf wesentlich, da wir bei offenen Fenstern schlafen. Verkehr: Die bisherige Zuwegung zum Kieswerk ist momentan schon nicht ausreichend. Eine noch stärkere Belastung durch weiteren Schwerlastverkehr ist zu befürchten. Die Strecke ist Teil des Europäischen Fernwanderweges, eine empfohlene Strecke für Fahrradfahrer, Bürger mit Hund und Kinderwagen und Reiter. Wir sehen in der neu zu erschließenden Kiesabbaufläche eine Gefahr für eine langdauernde (30 Jahre?) Zerstörung der ökologisch sensiblen und wertvollen Landschaft, für den Tourismus und den Erholungswert für die Bevölkerung. Warum ist die im Regionalplan III ausgewiesene Fläche in Stendorf (Vorbehaltsgebiet) besser geeignet (vom Material her) als andere Kiesabbaustätten?	ersichtlich, die einer Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet entgegenstehen würden. Die Fragen hinsichtlich der Größe, Puffer zu FFH-Gebieten und den Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes wären im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Möglichkeiten der eigenverantwortlichen Steuerung des oberflächennahen Rohstoffabbaus über die Bauleitplanung und Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde sind im Kapitel 4.6 in der Begründung zu 3, 4 des LEP 2021 dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1612	die Steinburger [REDACTED] zielt auf die Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet Süderau ab und hat hierfür Nutzungsverträge für Flächen in der Gemeinde abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund möchten wir zum Ausweis von Tonabbaugebieten in der Gemeinde Süderau wie folgt Stellung nehmen: Der einzige uns bekannte Nachfrager nach Tonabbau in unserer Region war in den vergangenen Jahrzehnten der jeweilige Betreiber des Ziegelwerks Blomesche Wildnis / Glückstadt, welches die letzte grobkeramische Ziegelei in Schleswig-Holstein war. Der Betrieb des Ziegelwerks ist vom Eigentümer endgültig eingestellt worden, der Rückbau läuft und das Gelände steht zum Verkauf. Eine anderweitige Nutzung der Tonvorkommen ist nicht zu erwarten, da vor Ort keine Produktionsstätte mehr existiert. Aus diesem Grund halten wir es für angezeigt, auf den Ausweis eines Tonabbaugebiets zu verzichten und damit eine anderweitige Nutzung der Flächen nicht zu erschweren. Eine Nachfrage nach anderweitiger Nutzung, nicht zuletzt für erneuerbare Energien, ist eindeutig wahrscheinlicher und relevanter.	Fachgrundlage für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffen im Regionalplan-Entwurf ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Dienstes. Dieser grenzt im Bereich Kremper Marsch das Rohstoffpotenzialgebiet IZ 01 (toniger Rohstoff) ab. Grundlage der räumlichen Abgrenzung der Rohstoffpotenzialgebiete sind die geologischen Daten unter Berücksichtigung von Produktion, Qualität, Verwendung, Absatzgebiet und Versorgungsfunktion. Auch wenn die Ziegelei inzwischen aufgegeben wurde, kann der tonige Rohstoff aus fachlicher Sicht auch zum Deichbau und gegebenenfalls für andere Zwecke eingesetzt werden. Die Frage von konkreten Abnehmern ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Insofern wird das Vorbehaltsgebiet grundsätzlich beibehalten.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1444	auf diesem Wege bitte ich zusammen mit meiner 4 köpfigen Familie darum, die geplanten Vorrangflächen für Kiesabbau in Sagau und Stendorf nicht auszuweisen. Beide Flächen liegen jeweils fürs andere Dorf sichtbar an einem wunderschönen Tal, durch das die Schwentine fließt und an deren Rand das denkmalgeschützte Stendorf liegt. Mit unseren Kindern sind wir sehr viel in diesem Gebiet mit dem Fahrrad unterwegs und genießen sowohl die Ruhe als auch die einzigartige Landschaft. Beides wäre bei der Größe der geplanten Vorrangflächen für wohl die gesamte Kindheit/Jugend unserer Kinder nicht mehr vorhanden. Uns graut es jetzt schon davor, dass Kieslaster durch die Dörfer, die nicht mal Tempo 30, geschweige denn Bürgersteige besitzen, donnern und die allein schon in Sagau rund 50 Kinder gefährden würden. Ich selber bin in Sagau groß geworden, und nach vielen Jahren in der Großstadt mit meiner Familie wieder zurück aufs Land gezogen. [REDACTED] [REDACTED]. Wir befürchten, dass auch eine schlechte Luftqualität und Feinstaubbelastung mit Kiesabbau in unmittelbarer Nähe zunimmt. Diese ganz besondere Idylle zwischen Sagau und Stendorf verdient es besonders geschützt zu werden, all zu oft bewundern unsere internationalen Gäste dieses einzigartige Tal mit den Schaf- und Pferdeherden. Wir sind nicht gegen Kiesabbau, aber wir bitten darum, nach Alternativen zu suchen, die dieses besondere Tal zwischen unseren Dörfern verschonen und nicht in unmittelbarer Nähe zu Ortschaften liegen.	Die Kriterien für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in Kapitel 2.6 (siehe Begründung Regionalplan Ziffer 2.6 B zu 2) des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. In den von der Stellungnahme angesprochenen Bereichen sind keine Kriterien ersichtlich, die einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet entgegenstehen würden. Zur Klarstellung: bei dem im Regionalplanentwurf dargestellten Gebiet handelt es sich nicht wie angenommen um ein Vorranggebiet, sondern um ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Die Fragen hinsichtlich der Größe, Puffer zu FFH-Gebieten und den Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes wären im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Möglichkeiten der eigenverantwortlichen Steuerung des oberflächennahen Rohstoffabbaus über die Bauleitplanung und Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde sind im Kapitel 4.6 in der Begründung zu 3, 4 des LEP 2021 dargestellt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: [REDACTED] [REDACTED] ID: 1439	Das Kapitel 2.6 Absatz 1 und 2 legt Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe fest. Hierbei besteht ein Konflikt mit der in Anlage 1 dargestellten Fläche, der jedoch raumverträglich bewältigt werden kann: a) Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Die Vorbehaltsgebiete nach Kapitel 2.6 Absatz 2 stellen einen Grundsatz der Raumordnung dar. Es ist zu betonen, dass solche Vorbehaltsgebiete einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich sind (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Nach Satz 2 des Grundsatzes der Raumordnung sollen die Rohstofflagerstätten oder -vorkommen vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden und bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, sollen den Rohstoffvorkommen oder -lagerstätten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Windenergienutzung steht damit nicht im Widerspruch, sodass trotz Ausklammerung des Themas Windenergie aus der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans eine rechtmäßige Abwägung gelingen kann. Zum einen handelt es sich bei der Windenergienutzung nicht um eine irreversible Nutzung, da diese bekanntermaßen auf einen regelmäßigen Zeitraum von 20 bis max. 30 Jahre angelegt ist. Ein solcher Zeitraum ist in Anbetracht der sehr großflächigen Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ohne besondere Relevanz für diese Gebiete, die zwischenzeitlich an anderer Stelle genutzt werden können. Zum anderen kann deshalb auch nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung ausgegangen werden und im Übrigen müsste bei einer Abwägung der unterstellten konkurrierenden Nutzungsansprüchen zwischen dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe und der Windenergienutzung die Wertung von § 2 EEG 2023 berücksichtigt werden. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Ausweislich der Begründung zum Grundsatz der Raumordnung wurden zwar mehrere Kriterien in die Abwägung für eine Raumwiderstandsanalyse der Rohstoffpotenzialgebiete einbezogen, worunter sich auch die aktuell festgelegten Vorranggebiet der Windenergie befinden. Allerdings lässt dies unberücksichtigt, dass es aufgrund des Windenergie-an-Land-Gesetzes (u.a. WindBG) eine erforderliche Fortschreibung zum Erreichen der Flächenbeitragswerte in Schleswig-Holstein bedarf. Dies ist auch dem Plangeber bewusst, wenngleich dennoch gesonderte Planaufstellungsverfahren geführt werden sollen. Insofern bleiben in der aktuellen Abwägung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe die weiteren erforderlichen Potenzialflächen zur Erreichung der Flächenbeitragswerte unberücksichtigt. Hierzu gehört insbesondere auch die in Anlage 1 dargestellte Fläche. Um jedenfalls	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.6 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	spätere Fehlinterpretationen sowie ein Abwägungsmangel aufgrund der Ausgliederung der Windenergienutzung auszuschließen, bitten wir dringend von der Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG Gebrauch zu machen. Demnach kann festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind; eine Folge- oder Zwischennutzung kann festgelegt werden. Insofern sollte festgelegt werden, dass im Anschluss an eine Nutzung als Abbaug Gebiet oberflächennaher Rohstoffe eine Windenergienutzung zugelassen ist. Dies ist durch explizite Aufnahme in den Grundsatz der Raumordnung möglich, wonach zunächst befristet auf 30 Jahre oder im Anschluss an den Abbau oberflächennaher Rohstoffe die Windenergienutzung zugelassen ist (bestimmter Zeitraum, Eintritt bestimmter Umstände, Zwischen- und Folgenutzung). Auch im Umweltbericht (Kap. 5.1) wird auf eine räumlich-zeitliche Staffelung der Verwirklichung der unterschiedlichen Festlegungen Bezug genommen, sodass dieser Ansatz der Regionalplanung nicht fremd ist. Im Gegensatz zu den Andeutungen im Umweltbericht ist aber nicht eine ausschließliche Renaturierung denkbar, sondern eine solche auch gemeinsam mit der Nutzung der Windenergie oder zunächst die Windenergienutzung und darauffolgend die Nutzung als Abbaug Gebiet möglich. Zudem wäre zur Klarstellung die Begründung zu diesem Grundsatz der Raumordnung dahingehend zu ergänzen, dass im vorgenannten Sinne kein raumordnungsrechtlicher Widerspruch zwischen der Windenergienutzung und den Vorbehaltsgebieten besteht. Entweder die Aufnahme einer Regelung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG und / oder jedenfalls die Klarstellung im Grundsatz der Raumordnung bzw. in dessen Begründung, dass kein Widerspruch zur Windenergienutzung und damit auch keine Vorprägung im Hinblick auf die erforderliche Fortschreibung des Teilregionalplans besteht, ist erforderlich und wird auch zur Vermeidung einer fehlerhaften Einzelabwägung erbeten. Dies gilt jedenfalls für die in Anlage 1 dargestellten Fläche. Hinzu kommt, dass durch die Maßstabsebene des Regionalplans die kleinräumige Abgrenzung von Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (vgl. Begründung) angesichts des Maßstabs von 1:100.000 gewisse Randunschärfen verbleiben. Ausweislich der Anlage 1 bedarf es vorliegend einer Anpassung dieser zeichnerischen Festlegung, um Missverständnisse bei der randlichen Abgrenzung zu vermeiden. Wir bitten um Beachtung dieser Belange, um keine Hindernisse für die in Anlage 1 benannte Fläche im Zusammenhang mit der angestrebten Aktualisierung der Regionalplanung für die Windenergie in Schleswig-Holstein zu generieren. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
Institution: Bundesverband WindEnergie e.V., Landesverband S. - H. ID: 1436	Eine gesicherte, heimische Rohstoffversorgung ist sehr zu begrüßen, daher ist auch eine vorausschauende Sicherung von Rohstoffreserven in Vorbehaltsgebieten sinnvoll. Laut Textteil soll das Ziel sein, diese Flächen gegenüber konkurrierenden Nutzungen zu sichern. Eine Überlagerung mit bereits festgelegten Vorranggebieten für die Windenergie soll dabei schon zum Ausschluss bestimmter Gebiete als Vorbehaltsgebiete geführt haben. Vor dem Hintergrund der Ausweisung weiterer Flächen für die Windenergie und dem Erreichen der landeseigenen, energiepolitischen Ziele sowie der Bundesvorgaben gemäß Windflächenbedarfsgesetz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung nicht zum Ausschluss als Vorranggebiet Windenergie führen dürfen. An dieser Stelle ist auch auf das überragende öffentliche Interesse bei Bau und Betrieb der Erneuerbaren gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hinzuweisen. Im Textteil der Regionalpläne in allen Planungsräumen sollte daher festgehalten werden, dass diese gleichrangigen Belange sich auf einer Fläche nicht kategorisch ausschließen. Ähnlich wie in ehemaligen Kohleabbaugebieten sollten ausgebeutete Flächen für die Windenergie zur Verfügung stehen.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.6 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: 1383	[Teilflächen der Gemeinde Westerborstel] Das Kapitel 2.6 Absatz 1 und 2 legt Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe fest. Hierbei besteht ein Konflikt mit der hier dargestellten Teilflächen in der Gemeinde Westerborstel, der jedoch raumverträglich bewältigt werden kann: a) Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Die Vorbehaltsgebiete nach Kapitel 2.6 Absatz 2 stellen einen Grundsatz der Raumordnung dar. Es ist zu betonen, dass solche Vorbehaltsgebiete einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich sind (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Nach Satz 2 des Grundsatzes der Raumordnung sollen die Rohstofflagerstätten oder -vorkommen vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden und bei Vorhaben, die eine spätere	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, sollen den Rohstoffvorkommen oder -lagerstätten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Windenergienutzung steht damit nicht im Widerspruch, sodass trotz Ausklammerung des Themas Windenergie aus der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans eine rechtmäßige Abwägung gelingen kann. Zum einen handelt es sich bei der Windenergienutzung nicht um eine irreversible Nutzung, da diese bekanntermaßen auf einen regelmäßigen Zeitraum von 20 bis max. 30 Jahre angelegt ist. Ein solcher Zeitraum ist in Anbetracht der sehr großflächigen Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ohne besondere Relevanz für diese Gebiete, die zwischenzeitlich an anderer Stelle genutzt werden können. Zum anderen kann deshalb auch nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung ausgegangen werden und im Übrigen müsste bei einer Abwägung der unterstellten konkurrierenden Nutzungsansprüche zwischen dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe und der Windenergienutzung die Wertung von § 2 EEG 2023 berücksichtigt werden. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Ausweislich der Begründung zum Grundsatz der Raumordnung wurden zwar mehrere Kriterien in die Abwägung für eine Raumwiderstandsanalyse der Rohstoffpotenzialgebiete einbezogen, worunter sich auch die aktuell festgelegten Vorranggebiete der Windenergie befinden. Allerdings lässt dies unberücksichtigt, dass es aufgrund des Windenergie-an-Land-Gesetzes (u.a. WindBG) eine erforderliche Fortschreibung zum Erreichen der Flächenbeitragswerte in Schleswig-Holstein bedarf. Dies ist auch dem Plangeber bewusst, wenngleich dennoch gesonderte Planaufstellungsverfahren geführt werden sollen. Insofern bleiben in der aktuellen Abwägung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe die weiteren erforderlichen Potenzialflächen zur Erreichung der Flächenbeitragswerte unberücksichtigt. Hierzu gehört insbesondere auch die hier benannte Teilfläche. Um jedenfalls spätere Fehlinterpretationen sowie ein Abwägungsmangel aufgrund der Ausgliederung der Windenergienutzung auszuschließen, bitten wir dringend von der Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG Gebrauch zu machen. Demnach kann festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind; eine Folge- oder Zwischennutzung kann festgelegt werden. Insofern sollte festgelegt werden, dass im Anschluss an eine Nutzung als Abbaug Gebiet oberflächennaher Rohstoffe eine Windenergienutzung zugelassen ist. Dies ist durch explizite Aufnahme in den Grundsatz der Raumordnung möglich, wonach zunächst befristet auf 30 Jahre oder im Anschluss an den Abbau oberflächennaher Rohstoffe die Windenergienutzung zugelassen ist (bestimmter Zeitraum, Eintritt bestimmter Umstände, Zwischen- und Folgenutzung). Auch	Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.6 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	im Umweltbericht (Kap. 5.1) wird auf eine räumlich-zeitliche Staffelung der Verwirklichung der unterschiedlichen Festlegungen Bezug genommen, sodass dieser Ansatz der Regionalplanung nicht fremd ist. Im Gegensatz zu den Andeutungen im Umweltbericht ist aber nicht eine ausschließliche Renaturierung denkbar, sondern eine solche auch gemeinsam mit der Nutzung der Windenergie oder zunächst die Windenergienutzung und darauffolgend die Nutzung als Abbauggebiet möglich. Zudem wäre zur Klarstellung die Begründung zu diesem Grundsatz der Raumordnung dahingehend zu ergänzen, dass im vorgenannten Sinne kein raumordnungsrechtlicher Widerspruch zwischen der Windenergienutzung und den Vorbehaltsgebieten besteht. Entweder die Aufnahme einer Regelung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG und / oder jedenfalls die Klarstellung im Grundsatz der Raumordnung bzw. in dessen Begründung, dass kein Widerspruch zur Windenergienutzung und damit auch keine Vorprägung im Hinblick auf die erforderliche Fortschreibung des Teilregionalplans besteht, ist erforderlich und wird auch zur Vermeidung einer fehlerhaften Einzelabwägung erbeten. Wir bitten um Beachtung dieser Belange, um keine Hindernisse für die Teilfläche in der Gemeinde Westerborstel (Karte gem. Anlage 1) im Zusammenhang mit der angestrebten Aktualisierung der Regionalplanung für die Windenergie in Schleswig-Holstein zu generieren.	
Institution: [REDACTED] [REDACTED] ID: 1361	[Teilflächen der Gemeinde Hohenaspe] Das Kapitel 2.6 Absatz 1 und 2 legt Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe fest. Hierbei besteht ein Konflikt mit der hier dargestellten Fläche PR3_STE_037, der jedoch raumverträglich bewältigt werden kann: a) Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Die Vorbehaltsgebiete nach Kapitel 2.6 Absatz 2 stellen einen Grundsatz der Raumordnung dar. Es ist zu betonen, dass solche Vorbehaltsgebiete einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich sind (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Nach Satz 2 des Grundsatzes der Raumordnung sollen die Rohstofflagerstätten oder -vorkommen vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden und bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, sollen den Rohstoffvorkommen oder -lagerstätten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Windenergienutzung steht damit nicht im Widerspruch, sodass trotz Ausklammerung des Themas Windenergie aus der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans eine rechtmäßige Abwägung gelingen kann. Zum einen handelt es sich bei der Windenergienutzung nicht um eine irreversible Nutzung, da diese bekanntermaßen auf einen regelmäßigen Zeitraum von 20 bis max. 30 Jahre angelegt ist. Ein solcher	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Zeitraum ist in Anbetracht der sehr großflächigen Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ohne besondere Relevanz für diese Gebiete, die zwischenzeitlich an anderer Stelle genutzt werden können. Zum anderen kann deshalb auch nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung ausgegangen werden und im Übrigen müsste bei einer Abwägung der unterstellten konkurrierenden Nutzungsansprüche zwischen dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe und der Windenergienutzung die Wertung von § 2 EEG 2023 berücksichtigt werden. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Ausweislich der Begründung zum Grundsatz der Raumordnung wurden zwar mehrere Kriterien in die Abwägung für eine Raumwiderstandsanalyse der Rohstoffpotenzialgebiete einbezogen, worunter sich auch die aktuell festgelegten Vorranggebiete der Windenergie befinden. Allerdings lässt dies unberücksichtigt, dass es aufgrund des Windenergie-an-Land-Gesetzes (u.a. WindBG) eine erforderliche Fortschreibung zum Erreichen der Flächenbeitragswerte in Schleswig-Holstein bedarf. Dies ist auch dem Plangeber bewusst, wenngleich dennoch gesonderte Planaufstellungsverfahren geführt werden sollen. Insofern bleiben in der aktuellen Abwägung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe die weiteren erforderlichen Potenzialflächen zur Erreichung der Flächenbeitragswerte unberücksichtigt. Hierzu gehört insbesondere auch die hier benannte Fläche PR3_STE_037. Um jedenfalls spätere Fehlinterpretationen sowie ein Abwägungsmangel aufgrund der Ausgliederung der Windenergienutzung auszuschließen, bitten wir dringend von der Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG Gebrauch zu machen. Demnach kann festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind; eine Folge- oder Zwischennutzung kann festgelegt werden. Insofern sollte festgelegt werden, dass im Anschluss an eine Nutzung als Abbaug Gebiet oberflächennaher Rohstoffe eine Windenergienutzung zugelassen ist. Dies ist durch explizite Aufnahme in den Grundsatz der Raumordnung möglich, wonach zunächst befristet auf 30 Jahre oder im Anschluss an den Abbau oberflächennaher Rohstoffe die Windenergienutzung zugelassen ist (bestimmter Zeitraum, Eintritt bestimmter Umstände, Zwischen- und Folgenutzung). Auch im Umweltbericht (Kap. 5.1) wird auf eine räumlich-zeitliche Staffelung der Verwirklichung der unterschiedlichen Festlegungen Bezug genommen, sodass dieser Ansatz der Regionalplanung nicht fremd ist. Im Gegensatz zu den Andeutungen im Umweltbericht ist aber nicht eine ausschließliche Renaturierung denkbar, sondern eine solche auch gemeinsam mit der Nutzung der Windenergie oder zunächst die Windenergienutzung und darauffolgend die Nutzung als Abbaug Gebiet möglich. Zudem wäre zur Klarstellung die Begründung zu diesem Grundsatz der Raumordnung dahingehend zu ergänzen, dass im vorgenannten Sinne kein raumordnungsrechtlicher Widerspruch zwischen der	Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.6 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Windenergienutzung und den Vorbehaltsgebieten besteht. Entweder die Aufnahme einer Regelung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG und / oder jedenfalls die Klarstellung im Grundsatz der Raumordnung bzw. in dessen Begründung, dass kein Widerspruch zur Windenergienutzung und damit auch keine Vorprägung im Hinblick auf die erforderliche Fortschreibung des Teilregionalplans besteht, ist erforderlich und wird auch zur Vermeidung einer fehlerhaften Einzelabwägung erbeten. Wir bitten um Beachtung dieser Belange, um keine Hindernisse für die Fläche PR3_STE_037 im Zusammenhang mit der angestrebten Aktualisierung der Regionalplanung für die Windenergie in Schleswig-Holstein zu generieren.	
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: 1360	[Teilflächen der Gemeinde Großenaspe] Das Kapitel 2.6 Absatz 1 und 2 legt Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe fest. Hierbei besteht ein Konflikt mit der hier dargestellten Fläche PR3_SEG_018, der jedoch raumverträglich bewältigt werden kann: a) Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Die Vorbehaltsgebiete nach Kapitel 2.6 Absatz 2 stellen einen Grundsatz der Raumordnung dar. Es ist zu betonen, dass solche Vorbehaltsgebiete einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich sind (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Nach Satz 2 des Grundsatzes der Raumordnung sollen die Rohstofflagerstätten oder - vorkommen vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden und bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, sollen den Rohstoffvorkommen oder - lagerstätten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Windenergienutzung steht damit nicht im Widerspruch, sodass trotz Ausklammerung des Themas Windenergie aus der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans eine rechtmäßige Abwägung gelingen kann. Zum einen handelt es sich bei der Windenergienutzung nicht um eine irreversible Nutzung, da diese bekanntermaßen auf einen regelmäßigen Zeitraum von 20 bis max. 30 Jahre angelegt ist. Ein solcher Zeitraum ist in Anbetracht der sehr großflächigen Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ohne besondere Relevanz für diese Gebiete, die zwischenzeitlich an anderer Stelle genutzt werden können. Zum anderen kann deshalb auch nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung ausgegangen werden und im Übrigen müsste bei einer Abwägung der unterstellten konkurrierenden Nutzungsansprüche zwischen dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe und der Windenergienutzung die Wertung von § 2 EEG 2023 berücksichtigt werden. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Ausweislich der Begründung zum Grundsatz der	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.6 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Raumordnung wurden zwar mehrere Kriterien in die Abwägung für eine Raumwiderstandsanalyse der Rohstoffpotenzialgebiete einbezogen, worunter sich auch die aktuell festgelegten Vorranggebiet der Windenergie befinden. Allerdings lässt dies unberücksichtigt, dass es aufgrund des Windenergie-an-Land-Gesetzes (u.a. WindBG) eine erforderliche Fortschreibung zum Erreichen der Flächenbeitragswerte in Schleswig-Holstein bedarf. Dies ist auch dem Plangeber bewusst, wenngleich dennoch gesonderte Planaufstellungsverfahren geführt werden sollen. Insofern bleiben in der aktuellen Abwägung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe die weiteren erforderlichen Potenzialflächen zur Erreichung der Flächenbeitragswerte unberücksichtigt. Hierzu gehört insbesondere auch die hier benannte Fläche PR3_SEG_018. Um jedenfalls spätere Fehlinterpretationen sowie ein Abwägungsmangel aufgrund der Ausgliederung der Windenergienutzung auszuschließen, bitten wir dringend von der Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG Gebrauch zu machen. Demnach kann festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind; eine Folge- oder Zwischennutzung kann festgelegt werden. Insofern sollte festgelegt werden, dass im Anschluss an eine Nutzung als Abbauggebiet oberflächennaher Rohstoffe eine Windenergienutzung zugelassen ist. Dies ist durch explizite Aufnahme in den Grundsatz der Raumordnung möglich, wonach zunächst befristet auf 30 Jahre oder im Anschluss an den Abbau oberflächennaher Rohstoffe die Windenergienutzung zugelassen ist (bestimmter Zeitraum, Eintritt bestimmter Umstände, Zwischen- und Folgenutzung). Auch im Umweltbericht (Kap. 5.1) wird auf eine räumlich-zeitliche Staffelung der Verwirklichung der unterschiedlichen Festlegungen Bezug genommen, sodass dieser Ansatz der Regionalplanung nicht fremd ist. Im Gegensatz zu den Andeutungen im Umweltbericht ist aber nicht eine ausschließliche Renaturierung denkbar, sondern eine solche auch gemeinsam mit der Nutzung der Windenergie oder zunächst die Windenergienutzung und darauffolgend die Nutzung als Abbauggebiet möglich. Zudem wäre zur Klarstellung die Begründung zu diesem Grundsatz der Raumordnung dahingehend zu ergänzen, dass im vorgenannten Sinne kein raumordnungsrechtlicher Widerspruch zwischen der Windenergienutzung und den Vorbehaltsgebieten besteht. Entweder die Aufnahme einer Regelung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG und / oder jedenfalls die Klarstellung im Grundsatz der Raumordnung bzw. in dessen Begründung, dass kein Widerspruch zur Windenergienutzung und damit auch keine Vorprägung im Hinblick auf die erforderliche Fortschreibung des Teilregionalplans besteht, ist erforderlich und wird auch zur Vermeidung einer fehlerhaften Einzelabwägung erbeten. Wir bitten um Beachtung dieser Belange, um keine Hindernisse für die Fläche PR3_SEG_018 im Zusammenhang mit der	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	angestrebten Aktualisierung der Regionalplanung für die Windenergie in Schleswig-Holstein zu generieren.	
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: 1336	[Teilflächen der Gemeinde Borsfleth] Das Kapitel 2.6 Absatz 1 und 2 legt Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe fest. Hierbei besteht ein Konflikt mit der hier dargestellten Fläche PR3_STE_090, der jedoch raumverträglich bewältigt werden kann: a) Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Die Vorbehaltsgebiete nach Kapitel 2.6 Absatz 2 stellen einen Grundsatz der Raumordnung dar. Es ist zu betonen, dass solche Vorbehaltsgebiete einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich sind (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Nach Satz 2 des Grundsatzes der Raumordnung sollen die Rohstofflagerstätten oder -vorkommen vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden und bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, sollen den Rohstoffvorkommen oder -lagerstätten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Windenergienutzung steht damit nicht im Widerspruch, sodass trotz Ausklammerung des Themas Windenergie aus der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans eine rechtmäßige Abwägung gelingen kann. Zum einen handelt es sich bei der Windenergienutzung nicht um eine irreversible Nutzung, da diese bekanntermaßen auf einen regelmäßigen Zeitraum von 20 bis max. 30 Jahre angelegt ist. Ein solcher Zeitraum ist in Anbetracht der sehr großflächigen Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ohne besondere Relevanz für diese Gebiete, die zwischenzeitlich an anderer Stelle genutzt werden können. Zum anderen kann deshalb auch nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung ausgegangen werden und im Übrigen müsste bei einer Abwägung der unterstellten konkurrierenden Nutzungsansprüche zwischen dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe und der Windenergienutzung die Wertung von § 2 EEG 2023 berücksichtigt werden. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Ausweislich der Begründung zum Grundsatz der Raumordnung wurden zwar mehrere Kriterien in die Abwägung für eine Raumwiderstandsanalyse der Rohstoffpotenzialgebiete einbezogen, worunter sich auch die aktuell festgelegten Vorranggebiet der Windenergie befinden. Allerdings lässt dies unberücksichtigt, dass es aufgrund des Windenergie-an-Land-Gesetzes (u.a. WindBG) eine erforderliche Fortschreibung zum Erreichen der Flächenbeitragswerte in Schleswig-Holstein bedarf. Dies ist auch dem Plangeber bewusst, wenngleich dennoch gesonderte Planaufstellungsverfahren geführt werden sollen. Insofern bleiben in der aktuellen	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.6 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Abwägung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe die weiteren erforderlichen Potenzialflächen zur Erreichung der Flächenbeitragswerte unberücksichtigt. Hierzu gehört insbesondere auch die hier benannte Fläche PR3_STE_090. Um jedenfalls spätere Fehlinterpretationen sowie ein Abwägungsmangel aufgrund der Ausgliederung der Windenergienutzung auszuschließen, bitten wir dringend von der Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG Gebrauch zu machen. Demnach kann festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind; eine Folge- oder Zwischennutzung kann festgelegt werden. Insofern sollte festgelegt werden, dass im Anschluss an eine Nutzung als Abbaug Gebiet oberflächennaher Rohstoffe eine Windenergienutzung zugelassen ist. Dies ist durch explizite Aufnahme in den Grundsatz der Raumordnung möglich, wonach zunächst befristet auf 30 Jahre oder im Anschluss an den Abbau oberflächennaher Rohstoffe die Windenergienutzung zugelassen ist (bestimmter Zeitraum, Eintritt bestimmter Umstände, Zwischen- und Folgenutzung). Auch im Umweltbericht (Kap. 5.1) wird auf eine räumlich-zeitliche Staffelung der Verwirklichung der unterschiedlichen Festlegungen Bezug genommen, sodass dieser Ansatz der Regionalplanung nicht fremd ist. Im Gegensatz zu den Andeutungen im Umweltbericht ist aber nicht eine ausschließliche Renaturierung denkbar, sondern eine solche auch gemeinsam mit der Nutzung der Windenergie oder zunächst die Windenergienutzung und darauffolgend die Nutzung als Abbaug Gebiet möglich. Zudem wäre zur Klarstellung die Begründung zu diesem Grundsatz der Raumordnung dahingehend zu ergänzen, dass im vorgenannten Sinne kein raumordnungsrechtlicher Widerspruch zwischen der Windenergienutzung und den Vorbehaltsgebieten besteht. Entweder die Aufnahme einer Regelung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG und / oder jedenfalls die Klarstellung im Grundsatz der Raumordnung bzw. in dessen Begründung, dass kein Widerspruch zur Windenergienutzung und damit auch keine Vorprägung im Hinblick auf die erforderliche Fortschreibung des Teilregionalplans besteht, ist erforderlich und wird auch zur Vermeidung einer fehlerhaften Einzelabwägung erbeten.	
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: 1332	[Teilflächen der Gemeinde Bahrenfleth] Das Kapitel 2.6 Absatz 1 und 2 legt Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe fest. Hierbei besteht ein Konflikt mit der hier dargestellten Fläche PR3_STE_090, der jedoch raumverträglich bewältigt werden kann: a) Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Die Vorbehaltsgebiete nach Kapitel 2.6 Absatz 2 stellen einen Grundsatz der Raumordnung dar. Es ist zu betonen, dass solche Vorbehaltsgebiete einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Funktionen oder Nutzungen zugänglich sind (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Nach Satz 2 des Grundsatzes der Raumordnung sollen die Rohstofflagerstätten oder - vorkommen vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden und bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, sollen den Rohstoffvorkommen oder - lagerstätten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Windenergienutzung steht damit nicht im Widerspruch, sodass trotz Ausklammerung des Themas Windenergie aus der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans eine rechtmäßige Abwägung gelingen kann. Zum einen handelt es sich bei der Windenergienutzung nicht um eine irreversible Nutzung, da diese bekanntermaßen auf einen regelmäßigen Zeitraum von 20 bis max. 30 Jahre angelegt ist. Ein solcher Zeitraum ist in Anbetracht der sehr großflächigen Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ohne besondere Relevanz für diese Gebiete, die zwischenzeitlich an anderer Stelle genutzt werden können. Zum anderen kann deshalb auch nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung ausgegangen werden und im Übrigen müsste bei einer Abwägung der unterstellten konkurrierenden Nutzungsansprüche zwischen dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe und der Windenergienutzung die Wertung von § 2 EEG 2023 berücksichtigt werden. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Ausweislich der Begründung zum Grundsatz der Raumordnung wurden zwar mehrere Kriterien in die Abwägung für eine Raumwiderstandsanalyse der Rohstoffpotenzialgebiete einbezogen, worunter sich auch die aktuell festgelegten Vorranggebiete der Windenergie befinden. Allerdings lässt dies unberücksichtigt, dass es aufgrund des Windenergie-an-Land-Gesetzes (u.a. WindBG) eine erforderliche Fortschreibung zum Erreichen der Flächenbeitragswerte in Schleswig-Holstein bedarf. Dies ist auch dem Plangeber bewusst, wenngleich dennoch gesonderte Planaufstellungsverfahren geführt werden sollen. Insofern bleiben in der aktuellen Abwägung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe die weiteren erforderlichen Potenzialflächen zur Erreichung der Flächenbeitragswerte unberücksichtigt. Hierzu gehört insbesondere auch die hier benannte Fläche PR3_STE_090. Um jedenfalls spätere Fehlinterpretationen sowie ein Abwägungsmangel aufgrund der Ausgliederung der Windenergienutzung auszuschließen, bitten wir dringend von der Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG Gebrauch zu machen. Demnach kann festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind; eine Folge- oder Zwischennutzung kann festgelegt werden. Insofern sollte festgelegt werden, dass im Anschluss an eine Nutzung als Abbauggebiet oberflächennaher Rohstoffe eine Windenergienutzung zugelassen ist. Dies ist durch explizite Aufnahme in den Grundsatz	Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.6 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	der Raumordnung möglich, wonach zunächst befristet auf 30 Jahre oder im Anschluss an den Abbau oberflächennaher Rohstoffe die Windenergienutzung zugelassen ist (bestimmter Zeitraum, Eintritt bestimmter Umstände, Zwischen- und Folgenutzung). Auch im Umweltbericht (Kap. 5.1) wird auf eine räumlich-zeitliche Staffelung der Verwirklichung der unterschiedlichen Festlegungen Bezug genommen, sodass dieser Ansatz der Regionalplanung nicht fremd ist. Im Gegensatz zu den Andeutungen im Umweltbericht ist aber nicht eine ausschließliche Renaturierung denkbar, sondern eine solche auch gemeinsam mit der Nutzung der Windenergie oder zunächst die Windenergienutzung und darauffolgend die Nutzung als Abbaugelände möglich. Zudem wäre zur Klarstellung die Begründung zu diesem Grundsatz der Raumordnung dahingehend zu ergänzen, dass im vorgenannten Sinne kein raumordnungsrechtlicher Widerspruch zwischen der Windenergienutzung und den Vorbehaltsgebieten besteht. Entweder die Aufnahme einer Regelung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG und / oder jedenfalls die Klarstellung im Grundsatz der Raumordnung bzw. in dessen Begründung, dass kein Widerspruch zur Windenergienutzung und damit auch keine Vorprägung im Hinblick auf die erforderliche Fortschreibung des Teilregionalplans besteht, ist erforderlich und wird auch zur Vermeidung einer fehlerhaften Einzelabwägung erbeten.	
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: M1626	die Gemeinde Ratekau hat in Fortsetzung ihrer 22. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2016 zum Entwurf 2023 „Neuaufstellung Regionalplan Planungsraum III“ unter Ziffer 3.1.32 eine Stellungnahme zum Kiesabbau abgegeben, die eine falsche Sachverhaltsdarstellung enthält. Gegen die 22. Änderung des Flächennutzungsplans betreffend die Potenzialfläche Nr. 8 in der Abwägung, ist ein von unserem Mandanten, der [REDACTED], anhängiges Gerichtsverfahren von Bedeutung. Beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht ist unter dem Aktenzeichen 2 A 150/23 (ehemals 1 A 11/16) der Antrag unseres Mandanten auf Abbau von Sand und Kies auf dem Flurstück [REDACTED] der [REDACTED] anhängig einschließlich inzidenter Überprüfung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Begründung der Gemeinde Ratekau dafür, dass die Potenzialfläche Nr. 8 nicht als Konzentrationsfläche herausgefiltert worden ist, ist rechtswidrig; dies wird das Gerichtsverfahren ergeben. Der Regionalplan sieht vor, dass 2 % der Flächen als Kiesabbauflächen von den Gemeinden gemeldet werden sollten. Die Gemeinde Ratekau verstößt gegen diese Vorgabe. Sie weist keine Flächen aus, die tatsächlich Kiesabbauflächen sind.	Die Aussagen zur der Planung der Gemeinde Ratekau werden zur Kenntnis genommen. Bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten im Regionalplan handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung, die im Falle einer Überarbeitung des Flächennutzungsplans berücksichtigt werden sollten. Ein Anpassungserfordernis gegenüber dem Flächennutzungsplan besteht nicht. Die Anregung, ein zusätzliches Vorranggebiet auszuweisen, ist zum einen nicht Gegenstand des Vorschlagsgebietes des Geologischen Dienstes und zum anderen aufgrund der Gebietsgröße von 3,8 Hektar im Regionalplan nicht darstellbar. Das Nichtausweisen führt nicht zum Ausschluss. Wesentliche Fachgrundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Das vorgenannte Flurstück unseres Mandanten ist in der Karte der oberflächennahen Rohstoffe aus dem Jahr 2017, herausgegeben von den geologischen Landesämtern der Bundesrepublik Deutschland, die südlich des Hemmelsdorfer Sees befindliche Fläche als Fläche 10.57.8 zutreffend verzeichnet. Entgegen der Annahme der Gemeinde Ratekau hat sie mit ihrer 22. Änderung des Flächennutzungsplans die von ihr ausgewiesenen Konzentrationsflächen nicht in einem schlüssigen räumlichen Gesamtkonzept ermittelt. Die im Flächennutzungsplan dargestellten drei Konzentrationsflächen stellen eine reine Umgehungsplanung dar. Es handelt sich nicht um Flächen, auf denen tatsächlich Kiesvorkommen vorhanden sind oder die tatsächlich ausgebeutet werden könnten. Die Forderung der Gemeinde Ratekau, die Konzentrationsflächen aus dem Flächennutzungsplan in den Regionalplan zu übernehmen, sollte aus tatsächlichen Gründen nicht berücksichtigt werden, da sie nicht mit tatsächlichen Kiesvorkommen übereinstimmt und somit nicht einer Sicherung der Rohstoffversorgung dient. Hier sollte der Regionalplan tatsächlich vorrangig die fachkundige Grundlage der geologischen Landesämter zu Grunde legen. Zusätzlich zu den im Entwurf des Regionalplanes für den Planungsraum III bereits vorgesehenen Flächen sollte auf der südlich des Hemmelsdorfer Sees gelegenen Fläche unseres Mandanten ebenfalls ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vorgesehen werden. Unser Mandant ist abbauwillig, wie das vorstehend Ausgeführte zeigt.	in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Diese Rohstoffpotenzialgebiete wurden auch bei der Abwägung der Vorschlagsflächen, die aus rohstoffwirtschaftlicher und rohstoffgeologischer Sicht die Voraussetzungen für die Ausweisung als Vorranggebiete erfüllen, zu Grunde gelegt. Daher wurden im Einzelfall nur die Teilflächen als Vorranggebiete festgelegt, die tatsächlich innerhalb der Potenzialflächen liegen und die Abwägungskriterien innerhalb der Vorranggebiete berücksichtigen. Eine Ausweisung darüber hinaus würde daher in einem gewissen Widerspruch zum Fachbeitrag stehen. Diese Vorgehensweise schließt nicht aus, dass das konkrete Abbauvorhaben und das anschließende Genehmigungsverfahren auch Flächen umfasst, die darüber hinaus gehen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1435	auch ich spreche mich für den Landschafts-/ & Naturschutz und damit deutlich gegen die Ausweisung des Vorbehaltsgebiet (für Oberflächennahe Bodenschätze) aus dem Regionalplan III, der Gemeinde Kasseedorf (Fläche zwischen Ochsenhalsweg & Schwentine) aus. Bzgl der Planung hat Ihr Haus bereits mehrere detaillierte Stellungnahmen von den Mitgliedern der Bürgerinitiative (Landschaftsschutz Kasseedorf) erhalten. Ich werde mich folgend vor allem aus persönlicher Sicht dazu äußern. Ich bin [REDACTED] und wir sind als [REDACTED] ein naturnahes Aufwachsen, mit möglichst wenig externen Reizen und Belastungen zu ermöglichen. Nun ist geplant, dass wenige hundert Meter von unserer Wohnung der Kiesabbau erweitert werden soll. Die Idylle und Ruhe des Dorfes Stendorf würden dadurch massiv belastet werden. Der zunehmende Verkehr auf den kleinen Straßen, der Lärm, die Luftverschmutzung und die Zerstörung des Landschaftsbildes mit Flora und Fauna, wären so enorm, dass wir bereits einen Umzug in Erwägung ziehen, sollte es zur Umsetzung des Vorhabens kommen. Ich gehe täglich an den Vorbehaltsflächen spazieren, entlang der Schwentine mit Jahrhunderte alten Bäumen und einem regen Vogelleben. Es bedarf nur des reinen	Die Kriterien für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in Kapitel 2.6 (siehe Begründung Regionalplan Ziffer 2.6 B zu 2) des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. In den von der Stellungnahme angesprochenen Bereichen sind keine Kriterien ersichtlich, die einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet entgegenstehen würden. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Die Fragen hinsichtlich der Größe, Puffer zu FFH-Gebieten und den Aspekten des Natur- und

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Menschenverstandes um zu erkennen, dass ein Kiesabbau an diesem Ort schwere Folgen für dieses kostbare Gut, Natur bedeuten würde. Ich bin [REDACTED] und vor jeder Behandlung und jedem Eingriff erfolgt eine Nutzen-Risiko-Abwägung. In dem Fall die vorgesehenen Flächen für den Kiesabbau zu nutzen, überwiegt meiner Meinung nach das Risiko für Mensch und Natur deutlich, gegenüber dem wirtschaftlichen Nutzen.	Landschaftsschutzes wären im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Möglichkeiten der eigenverantwortlichen Steuerung des oberflächennahen Rohstoffabbaus über die Bauleitplanung und Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde sind im Kapitel 4.6 in der Begründung zu 3, 4 des LEP 2021 dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1595	Der vorgelegte Planentwurf wird von [REDACTED] hinsichtlich des mit ihm verbundenen planerischen Bekenntnisses zu potentiellen Erweiterungsflächen für den Rohstoffabbau begrüßt. Die hier Vertretenen sind geeint in dem Interesse auch die Sicherung in der Energieversorgung zu erreichen. Daraus ist die Forderung abzuleiten, dass der Regionalplan jedenfalls keine Festlegungen enthalten darf, die dem hier dargestellten Interesse zuwiderlaufen. Dies betrifft insbesondere die Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft im sogenannten „Halbmond“, der östlich durch die Haidwettern bzw. das Gemeindegebiet Rethwisch begrenzt wird. Es wird angeregt, in diesem Bereich die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft zu entfernen und die Festlegung als Vorranggebiet für den Naturschutz auf die ehemaligen Abtorfungsflächen zu beschränken, die sich nördlich und weiter östlich anschließen und in einem konkreten Naturschutzprojekt zur Vernässung gebunden sind. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage des Landschaftsrahmenplans. Die möglicherweise konkurrierenden Raumansprüche sind im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahrens zum Rohstoffabbau und/oder im Rahmen der Nachnutzung zu klären. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1434	Wir bitten Sie eindringlich das Vorbehaltsgebiet aus dem Regionalplan III der Gemeinde Kasseedorf, für den Naturschutz anstatt des Kiesabbaus auszuweisen. Die offenkundigen Konflikte mit der Natur, Landschaft, Wohnbebauung und dem nicht weiter belastbaren Netz kleiner Straßen, erlauben keinen Kiesabbau an dieser Stelle. Unser Zuhause ist nur wenige hundert Meter von den betroffenen Flächen entfernt und wir betrachten dieses Vorhaben mit sehr großer Sorge. Wir sehen eine massive Bedrohung für die äußerst besondere Landschaft in und um Stendorf, mit dem FFH-Gebiet längs der Schwentine. Der Ochsenhals in unmittelbarer Nähe zu der Vorbehaltsfläche ist	Die Kriterien für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in Kapitel 2.6 (siehe Begründung Regionalplan Ziffer 2.6 B zu 2) des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. In den von der Stellungnahme angesprochenen Bereichen sind keine Kriterien ersichtlich, die einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet entgegenstehen würden.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	denkmalgeschützt. Wir erleben nun schon seit Jahren die Auswirkungen des Kiesabbaus, des Kiestransport und der Kiesweiterverarbeitung im Asphaltmischwerk, und leiden täglich darunter. Es reicht! Wir wollen keinen weiteren Kiesabbau in unserem Dorf und die tägliche Verkehrs-, Lärm- und Luftverschmutzung tolerieren. Wir wollen nicht täglich dabei zusehen wie dieses besondere Landschaftsbild und die Flora und Fauna weiter bedroht werden.	Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Die Fragen hinsichtlich der Größe, Puffer zu FFH-Gebieten und den Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes wären im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Möglichkeiten der eigenverantwortlichen Steuerung des oberflächennahen Rohstoffabbaus über die Bauleitplanung und Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde sind im Kapitel 4.6 in der Begründung zu 3, 4 des LEP 2021 dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1433	Wir bitten Sie eindringlich das Vorbehaltsgebiet aus dem Regionalplan III der Gemeinde Kasseedorf, für den Naturschutz anstatt des Kiesabbaus auszuweisen. Die offenkundigen Konflikte mit der Natur, Landschaft, Wohnbebauung und dem nicht weiter belastbaren Netz kleiner Straßen, erlauben keinen Kiesabbau an dieser Stelle. Unser Zuhause ist nur wenige hundert Meter von den betroffenen Flächen entfernt und wir betrachten dieses Vorhaben mit sehr großer Sorge. Wir sehen eine massive Bedrohung für die äußerst besondere Landschaft in und um Stendorf, mit dem FFH-Gebiet längs der Schwentine. Der Ochsenhals in unmittelbarer Nähe zu der Vorbehaltsfläche ist denkmalgeschützt. Wir erleben nun schon seit Jahren die Auswirkungen des Kiesabbaus, des Kiestransport und der Kiesweiterverarbeitung im Asphaltmischwerk, und leiden täglich darunter. Es reicht! Wir wollen keinen weiteren Kiesabbau in unserem Dorf und die tägliche Verkehrs-, Lärm- und Luftverschmutzung tolerieren. Wir wollen nicht täglich dabei zusehen wie dieses besondere Landschaftsbild und die Flora und Fauna weiter bedroht werden.	Die Kriterien für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in Kapitel 2.6 (siehe Begründung Regionalplan Ziffer 2.6 B zu 2) des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. In den von der Stellungnahme angesprochenen Bereichen sind keine Kriterien ersichtlich, die einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet entgegenstehen würden. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Die Fragen hinsichtlich der Größe, Puffer zu FFH-Gebieten und den Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes wären im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Möglichkeiten der eigenverantwortlichen Steuerung des oberflächennahen Rohstoffabbaus

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		über die Bauleitplanung und Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde sind im Kapitel 4.6 in der Begründung zu 3, 4 des LEP 2021 dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amtes Breitenburg, Bauamt / Bauamtsleitung ID: M1607	In der Themenkarte Rohstoffsicherung (Anhang 3.1) werden in der Gemeinde Oelixdorf Flächen zum Vorkommen von Sande / Kiese der Klasse C ausgewiesen. In der Begründung zu G 2 wird erläutert, dass aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht die Vorranggebiete sowie Vorbehaltsgebiete der Klassen A und teilweise B für die Rohstoffsicherung bedeutsam sind (Seite 55 – 5 Absatz). Daher spricht sich die Gemeinde Oelixdorf gegen die Ausweisung des Vorranggebietes der Kategorie C aus.	Es handelt sich um ein Vorbehaltsgebiet, nicht wie angenommen, um ein Vorranggebiet. Für die Ausweisung von Rohstoffpotenzialgebieten wurden auch Gebiete der Klasse C für eine Prüfung herangezogen und mit entgegenstehenden Raumnutzungsansprüchen abgewogen. Das genannte Vorbehaltsgebiet erfüllt die Kriterien für eine Ausweisung. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Der Anregung wird nicht gefolgt.
ID: M1607	In der Begründung zu Z 1 (Vorranggebiete für den Kreideabbau) heißt es „Im Bereich Lägerdorf befindet sich darüber hinaus die einzige in Schleswig-Holstein genutzte Kalklagerstätte (Kreide)“ Die weiteren Ausführungen aus dem RP für den Planungsraum IV Fortschreibung 2005 unter 5.7 wurden nicht mehr ausgeführt. Der Inhalt von Absatz 5 incl. der speziellen Erläuterungen zu Absatz 5 (siehe Anlage) soll auch in den neuen RP übernommen werden, da die aufgeführten Punkte bis zum heutigen Tage nicht oder nur unzureichend umgesetzt wurden. Das ortsansässige Unternehmen hat bis heute keine Grundstücksflächen für eine Siedlungsentwicklung zugunsten der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Es hat auch nicht den Anschein, dass an einer Weiterentwicklung der Gemeinde Lägerdorf ein wirkliches Interesse besteht. Im Gegenteil! Es wurde eine mögliche Entwicklungsfläche selbst erworben, um eine für die Gemeinde zwingend notwendige bauliche Weiterentwicklung zu verhindern. Zwischenzeitlich geführte Gespräche - zuletzt vor fast einem Jahr - haben bis heute zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt. Es hat den Anschein, dass es nur um einen betrieblichen Zeitgewinn	Konkrete Änderungsvorschläge bezüglich der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in diesem Bereich sind nicht erkennbar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	geht. Das zuletzt entwickelte Baugebiet stammt aus dem Jahre 1998. Auch die Entwicklung des gemeindeübergreifenden Industriegebietes, wurde seitens [REDACTED] aus Eigeninteresse torpediert. Die Folge daraus war, dass die damaligen Investoren sich zurückgezogen haben, man 10 Jahre verloren hat und wieder bei Null anfangen musste. Die Gemeinde Lägerdorf hofft, dass die nunmehr angestrebte Umsetzung des Industriegebietes (öffentliche Beteiligung ist erfolgt) im Interesse aller - auch des Landes SH - umgesetzt werden kann. Aufgrund dessen, dass diverse Vereinbarungen/Versprechen seitens [REDACTED] nicht eingehalten worden sind, wurde der ursprüngliche Kooperationsvertrag zwischen [REDACTED] und der Gemeinde Lägerdorf seitens der Gemeinde aufgekündigt. In der Vergangenheit war es immer so, dass sich die Gemeinde mit dem Kreideabbau und den damit gegebenen Folgen identifiziert hat. Das ist heute nicht mehr Fall und es bestehen in der Bevölkerung und in der Gemeindevertretung erhebliche Vertrauensverluste gegenüber dem [REDACTED] und daher erhebliche Zweifel, ob man unter den derzeitigen Voraussetzungen einem weiteren Kreideabbau zustimmen sollte. Eine geplante Gebietsausweitung in nördlicher Richtung in ein angrenzendes Gemeindegebiet, wurde durch die betroffene Gemeinde bzw. deren Gemeindevertretung abgelehnt.	
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: 1426	[Teilflächen der Gemeinde Schmalensee] Die Vorbehaltsgebiete nach Kapitel 2.6 Absatz 2 stellen einen Grundsatz der Raumordnung dar. Es ist zu betonen, dass solche Vorbehaltsgebiete einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich sind (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG). Nach Satz 2 des Grundsatzes der Raumordnung sollen die Rohstofflagerstätten oder -vorkommen vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden und bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, sollen den Rohstoffvorkommen oder -lagerstätten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Windenergienutzung steht damit nicht im Widerspruch, sodass trotz Ausklammerung des Themas Windenergie aus der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans eine rechtmäßige Abwägung gelingen kann. Zum einen handelt es sich bei der Windenergienutzung nicht um eine irreversible Nutzung, da diese bekanntermaßen auf einen regelmäßigen Zeitraum von 20 bis max. 30 Jahre angelegt ist. Ein solcher Zeitraum ist in Anbetracht der sehr großflächigen Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ohne besondere Relevanz für diese Gebiete, die zwischenzeitlich an anderer Stelle genutzt werden können. Zum anderen kann deshalb	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind und wie die Ausweisung grundsätzlich erfolgen soll. Wesentliche fachliche Grundlage ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	auch nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung ausgegangen werden und im Übrigen müsste bei einer Abwägung der unterstellten konkurrierenden Nutzungsansprüche zwischen dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe und der Windenergienutzung die Wertung von § 2 EEG 2023 berücksichtigt werden. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Ausweislich der Begründung zum Grundsatz der Raumordnung wurden zwar mehrere Kriterien in die Abwägung für eine Raumwiderstandsanalyse der Rohstoffpotenzialgebiete einbezogen, worunter sich auch die aktuell festgelegten Vorranggebiete der Windenergie befinden. Allerdings lässt dies unberücksichtigt, dass es aufgrund des Windenergie-an-Land-Gesetzes (u.a. WindBG) eine erforderliche Fortschreibung zum Erreichen der Flächenbeitragswerte in Schleswig-Holstein bedarf. Dies ist auch dem Plangeber bewusst, wenngleich dennoch gesonderte Planaufstellungsverfahren geführt werden sollen. Insofern bleiben in der aktuellen Abwägung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe die weiteren erforderlichen Potenzialflächen zur Erreichung der Flächenbeitragswerte unberücksichtigt. Um jedenfalls spätere Fehlinterpretationen sowie ein Abwägungsmangel aufgrund der Ausgliederung der Windenergienutzung auszuschließen, bitten wir dringend von der Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG Gebrauch zu machen. Demnach kann festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind; eine Folge- oder Zwischennutzung kann festgelegt werden. Insofern sollte festgelegt werden, dass im Anschluss an eine Nutzung als Abbaug Gebiet oberflächennaher Rohstoffe eine Windenergienutzung zugelassen ist. Dies ist durch explizite Aufnahme in den Grundsatz der Raumordnung möglich, wonach zunächst befristet auf 30 Jahre oder im Anschluss an den Abbau oberflächennaher Rohstoffe die Windenergienutzung zugelassen ist (bestimmter Zeitraum, Eintritt bestimmter Umstände, Zwischen- und Folgenutzung). Auch im Umweltbericht (Kap. 5.1) wird auf eine räumlich-zeitliche Staffelung der Verwirklichung der unterschiedlichen Festlegungen Bezug genommen, sodass dieser Ansatz der Regionalplanung nicht fremd ist. Im Gegensatz zu den Andeutungen im Umweltbericht ist aber nicht eine ausschließliche Renaturierung denkbar, sondern eine solche auch gemeinsam mit der Nutzung der Windenergie oder zunächst die Windenergienutzung und darauffolgend die Nutzung als Abbaug Gebiet möglich. Zudem wäre zur Klarstellung die Begründung zu diesem Grundsatz der Raumordnung dahingehend zu ergänzen, dass im vorgenannten Sinne kein raumordnungsrechtlicher Widerspruch zwischen der Windenergienutzung und den Vorbehaltsgebieten besteht. Schließlich ist hinsichtlich des vorliegend betroffenen Kumulationsraumes Trappenkamp (K3.2/K2.6) entsprechend dem Umweltbericht, Kap. 5.1 klarzustellen, dass dieser Umstand nicht dazu führen darf, dass der komplette Kumulationsraum in der nachfolgenden Planung der Windenergienutzung	Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.6 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	freizuhalten ist. So hat die Landesplanung bereits zutreffend festgehalten, dass potenzielle kumulativen Wirkungen mit dem bereits festgelegten Vorranggebiet Windenergienutzung nicht hinreichend schwerwiegend sein werden. Ein maßgeblicher Aspekt war dabei auch, dass die zahlreichen Vorranggebietsfestlegungen ganz überwiegend bestandsorientiert sind. Dies muss aber genauso dann für das vorliegende Vorranggebiet Windenergie gelten, sodass zumindest der bestandsorientierten erneuten Festlegung des Vorranggebiets Windenergie – ggf. mit geringfügigen räumlichen Erweiterungen – nicht der Aspekt des Kumulationsraums Trappenkamp im nachfolgenden Teilregionalplan für die Windenergienutzung entgegengehalten werden darf. Anderenfalls müssten bereits aktuell die im nördlichen Bereich des Kumulationsraums befindliche Kulisse des Vorbehaltsgebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zur Vermeidung von Abwägungsfehlern durch Ausgliederung der Windenergieplanung grundsätzlich überdacht werden. Entweder die Aufnahme einer Regelung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG und / oder jedenfalls die Klarstellung im Grundsatz der Raumordnung bzw. in dessen Begründung, dass kein Widerspruch zur Windenergienutzung und damit auch keine Vorprägung im Hinblick auf die erforderliche Fortschreibung des Teilregionalplans besteht, ist erforderlich und wird auch zur Vermeidung einer fehlerhaften Einzelabwägung erbeten.	
Institution: Kreis Ostholstein , Fachdienst Regionale Planung ID: M1576	Die Vorranggebiete wurden im Vorfeld umfänglich abgestimmt. Zu dem Vorranggebiet Kreuzfeld, Gemeinde Malente wird darauf hingewiesen, dass sich die Vorrangfläche im Landschaftsschutzgebiet „Holsteinische Schweiz“ befindet. Nach hiesiger Auffassung wäre daher allenfalls eine Darstellung als Vorbehaltsgebiet rechtlich vertretbar. Bei den einzelnen ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten besteht für das Vorranggebiet OH 2 Malente-Oberkleveez aus hiesiger Sicht ein erheblicher Konflikt mit dem Landschaftsschutz, der Schutzzweck der Verordnung erfährt hier und in der weiteren Umsetzungsplanung eine besondere Gewichtung.	Die Kriterien für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in Kapitel 2.6 des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. In dem von der Stellungnahme angesprochenen Bereich sind keine Kriterien ersichtlich, die einer Ausweisung als Vorranggebiet entgegenstehen würden. Wesentliche Fachgrundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Diese Rohstoffpotenzialgebiete wurden auch bei der Abwägung der Vorschlagsflächen, die aus rohstoffwirtschaftlicher und rohstoffgeologischer Sicht die Voraussetzungen für die Ausweisung als Vorranggebiete erfüllen, zu Grunde gelegt. Daher wurden im Einzelfall nur die Teilflächen als Vorranggebiete festgelegt, die tatsächlich innerhalb

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		der Potenzialflächen liegen und die Abwägungskriterien innerhalb der Vorranggebiete berücksichtigen. Eine Abstufung zum Vorbehaltsgebiet in diesem Fall würde daher in einem gewissen Widerspruch zum Fachbeitrag stehen. Die raumordnerischen Kriterien wurden abgewogen. Die genaue Abgrenzung wäre im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1425	wir möchten in der Bezugssache eine Stellungnahme abgeben. [REDACTED] eine Tochtergesellschaft [REDACTED], baut jährlich rd. 1.400 Tt Rohstoff ab. Das Werk Damsdorf und Stocksee versorgt den norddeutschen Raum zwischen Hamburg, Lübeck sowie Kiel mit Sand und Kies. Hiermit besteht unsererseits folgender Anpassungsbedarf: Anregung 1: Herausnahme aus dem Vorbehaltsgebiet in der Gemeinde Damsdorf und Tensfeld • Gemeinde Damsdorf ○ [REDACTED] Planung Photovoltaik ○ [REDACTED] vollständig abgebaut und bereits rekultiviert • Gemeinde Tensfeld ○ [REDACTED] vollständig abgebaut, rekultiviert und die Planung für Photovoltaik hat bereits begonnen (Potentialanalyse verlief positiv, Planungsunterlagen werden erstellt, Absprache mit Gemeinde und Behörden erfolgte)	Zu Anregung 1: Die Grundlagen und die Kriterien für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in der Begründung (B 2) des Kapitels 2.6 des Regionalplanentwurfs dargestellt. Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Kleinteilige Gebiete, die bereits abgebaut sind, werden insoweit nicht aus den Vorbehaltsgebieten herausgenommen. Die Frage von Photovoltaikanlagen auf bereits abgebauten Flächen müsste gegebenenfalls im konkreten Einzelfall im Rahmen einer Bauleitplanung geprüft werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Anregung 2: Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in der Gemeinde Stocksee bleiben bestehen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Anregung 3:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	• Bleiben die o.g. Flurstücke Vorbehaltsgebiete, gibt es Probleme mit der gepl. Nachnutzung Photovoltaik. Hier hat eine durch die Gemeinde Tensfeld beauftragte Potentialanalyse die Eignung der Flächen nachgewiesen. Anregung 2: Gemeinde Stocksee Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete sollten bestehen bleiben • Genehmigter Kiesabbau auf den [REDACTED] • Erweiterungsflächen auf dem [REDACTED] Genehmigung wird angestrebt, da sehr gute Bohrungsergebnisse im Jahr 2020 • Diese Flächen versorgen den norddeutschen Raum mit Sanden und Kiesen, fallen diese Flächen weg, müssen die Rohstoffe importiert werden, hoher CO2-Ausstoß Anregung 3: Gemeinde Heidmühlen Vorbehaltsgebiete sollten weiter bestehen bleiben • Abbau der Flächen wird angestrebt • Fallen diese Flächen weg, müssen die Rohstoffe importiert werden, hoher CO2-Ausstoß	Das Vorbehaltsgebiet im Bereich der Gemeinde Heidmühlen, das ursprünglich im Regionalplan I von 1998 als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen wurde, wird erneut aufgenommen. Die Fläche liegt innerhalb eines Rohstoffpotenzialgebiets. Es sind keine Kriterien (siehe Begründung Regionalplan Ziffer 2.6 B zu 2) ersichtlich, die einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet entgegenstehen würden. Die Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie das Vorhandensein eines Waldstückes wären im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu klären. Die Ausweisung eines regionalen Grünzugs steht einem möglichen Kiesabbau grundsätzlich nicht entgegen. Allerdings besteht in dem genannten Bereich keine Ausweisung als regionaler Grünzug. Der Anregung wird gefolgt. Die Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Zentrale Steuerung - IT ID: 1421	Vorranggebiet RZ 10 - TF 01 Lanze: Die Sand-und Kiesgewirnungshorizonte im Bereich des Vorranggebietes RZ 10 - TF 01 Lanze sind sehr grundwassernah. Daher werden die Sande und Kiese im Nassverfahren gewonnen. Beim Kiesabbau im Nassverfahren wird die Deckschicht und somit die Schutzschicht des Grundwassers entfernt. Das Grundwasser wird angeschnitten und es werden i. d. R. dauerhafte Gewässer (Kiessee) herstellt. Durch die Herstellung der Kiesseen erhöht sich die Verdunstung und es steht entsprechend weniger Fläche für die Grundwasserneubildung zur Verfügung. Seit den 2000er Jahren sind bereits sinkende Grundwasserstände im Kreis zu beobachten. Beim Abbau werden sogenannte Niedermoorböden (Torfe und Anmoorböden) als Deckschichten der zu gewinnenden Sand-Kiesschichten anfallen. Bei diesen Moorböden handelt es sich um sogenannte potenziell sulfatsaure oder aktuell sultatsaure Böden. Es hat sich bei einem Kiesabbau in direkter Nähe gezeigt, dass sich diese Deckschichten im Rahmen des Baustoffhandels sehr schwierig bis gar nicht verwerten lassen. Daher wurde der Boden als Mieten auf dem	Teilfläche RZ 10 – TF 01 Lanze: Die Kriterien für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in Kapitel 2.6 des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. In dem von der Stellungnahme angesprochenen Bereich sind keine Kriterien (siehe Begründung Regionalplan Ziffer 2.6 B zu 2) ersichtlich, die einer Ausweisung als Vorranggebiet entgegenstehen würden. Die Frage von Nassverfahren ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern erfolgt im konkreten Genehmigungsverfahren. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Betriebsgelände gelagert. Der aufgehaldete Niedermoorboden hat einen pHWert zwischen 5,3 und 3,6. Durch die Lagerung der Niedermoorböden wurden erhöhte Sulfat-, TOC-, Stickstoff- und Nickelkonzentrationen und ein erniedrigter pH-Wert im Grundwasser gemessen. Im Kreis Herzogtum Lauenburg wird das Trinkwasser fast ausschließlich aus Grundwasser gewonnen. Im Grundwasser sind jetzt schon anthropogene Stoffe nachzuweisen. Daher sollte kein weiterer Kiesabbau im Nassverfahren im RZ 10 - TF 01 Lanze stattfinden. Vorbehaltsgebiet RZ 1 Dorotheenhof: Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in .der Nähe des Salemer Moores. In diesem Bereich werden seit Jahren sinkende Wasserstände beobachtet. Brunnen für die Kieswäsche könnten den Wasserhaushalt des Salemer Moores beeinflussen. Daher wird das Vorbehaltsgebiet sehr kritisch gesehen. Vorbehaltsgebiet RZ 14 Salem: Das Vorbehaltsgebiet befindet sich im Trinkwassergewinnungsgebiet sowie im Wasserschutz- und -schongebiet des Trinkwasserwerks Sterley. Dieses Wasserwerk fungiert als überregionaler Versorger für die angrenzenden Gemeinden Brunsmark, Horst, Salem, Seedorf, Hollenbek, Klein Zecher und natürlich auch Sterley. Direkt im Vorbehaltsgebiet befinden sich die Wasserwerksbrunnen des Trinkwasserwerks Sterley. Schon aufgrund dieser Tatsache halte ich das Vorbehaltsgebiet für nicht geeignet. Des Weiteren befinden sich in diesem Bereich noch Entnahmebrunnen für die Feldberegnung. Weitere Brunnen für die Kieswäsche würden als direkte Konkurrenz zu den bereits bestehenden Grundwasserentnahmen stehen. Das Vorbehaltsgebiet liegt direkt am Salmer See, Pipersee und Phulsee, eine Beeinflussung des Wasserhaushaltes der angrenzenden Seen kann durch einen Kiesabbau nicht ausgeschlossen werden.	Vorbehaltsgebiet RZ 1 Dorotheenhof: Es liegt kein Kriterium vor, welches die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau ausschließt, die kritischen Aspekte wären im konkreten Genehmigungsverfahren durch die untere Naturschutzbehörde zu prüfen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Vorbehaltsgebiet RZ 14 Salem: Die Regionalplanung hat sich bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit den Belangen des Grundwasserschutzes auseinandergesetzt. Unter anderem wurde geprüft, ob Verbotstatbestände zum Rohstoffabbau in den Verordnungen zu den Wasserschutzgebieten (im Regionalplan-Entwurf als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz festgelegt) enthalten sind. Darüber hinaus wurden die Fachbehörden der Kreise einbezogen. Diese fachlichen Grundlagen wurden in die Abgrenzung der oben genannten Rohstoffgebiete einbezogen. Ein pauschaler Ausschuss von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe innerhalb der Vorbehaltsgebiete für den Trinkwasserschutz (wie gefordert) wird hingegen nicht als sachgerecht angesehen. Vielmehr sind die Belange des Grundwasserschutzes im Rahmen von konkreten Genehmigungsverfahren für den Rohstoffabbau zu prüfen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1421	Anmerkungen zu Rohstoffsicherung, oberflächennaher Rohstoffabbau	Zu Mindestabständen zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Vorranggebieten (VRG) Vorbehaltsgebiete (VBG) Eine fachliche Abstimmung der Raumanforderungen findet im Regionalplan unzureichend statt. Diese wird auf die Genehmigungsebene verlagert. Eine Verschiebung der Abbaugrenzen zu Gunsten angrenzender Schutzgebiete oder Wohnbebauung ist, anders als bei den Vorbehaltsgebieten, bei den Vorranggebieten trotz gravierender Konflikte im Genehmigungsverfahren nicht mehr ohne weiteres umsetzbar. Es fehlen von der Landesplanung Aussagen und Rahmenbedingungen, insbesondere zu Mindestabständen für Vorrang- aber auch für Vorbehaltsgebiete. Auch wenn in einem Vorbehaltsgebiet Abstimmung über die u.a. räumliche Ausdehnung im Genehmigungsverfahren möglich sind, hat ein im Regionalplan eingezeichnetes Vorbehaltsgebiet die Signalwirkung für Unternehmer, dass ein Abbau an diesem Standort grundsätzlich möglich ist. Im Kapitel 2.6 „Rohstoffsicherung“ ist die Begründung um eine Formulierung zu Abstandsflächen zu Schutzgebieten zu ergänzen. Die Vorbehaltsgebiete werden regelmäßig dahingehend fehlinterpretiert, dass in den Gebieten ein vollumfänglicher Abbau generell möglich ist. Die Einschätzung der Landesplanung ist, Abstände zu Schutzgebieten auf der Vorhabensebene zu verhandeln. Ich bitte eine entsprechende Formulierung in das Kapitel 2.6 aufzunehmen, dass Abstandsflächen zu Schutzgebieten Teil der Abstimmung auf der Vorhabensebene sind. Zu RZ 01 Dorotheenhof - Die Darstellung der Vorbehaltsgebiete und Vorranggebiete entspricht dem Abstimmungsstand vom 14.12.2020. Die bisherige Grenzkorrektur zu Gunsten des Schutzgebietes aus den bisherigen Abstimmungsrunden erscheint aufgrund neuer Erkenntnisse (sinkende Wasserstände im Salemer Moor und Garrensee) nicht ausreichend. Zu einem Abbau oberflächennaher Rohstoffe gehört auch der Betrieb von Nebenanlagen, wie z.B. einer Wasch- und Sortieranlage mit Grundwasserentnahme (sog. Kieswäsche). Die Entnahme von Grundwasser wird den bekannten Konflikt des Grundwasserschwunds im Salemer Moor und Garrensee erheblich verschärfen. Der Bereich zwischen Ratzeburg, Ziethen (8208) und dem NSG „Salemer Moor“ ist im Landschaftsrahmenplan zudem als geplantes Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesen, sodass bei einer mit dem Abbau verbundenen Entnahme von Grundwasser auch hier ein Konflikt entsteht. Ferner sind am Rande des NSG „Salemer Moor“ entsprechend des Pflege- und Entwicklungsplans „Schaalsee-Landschaft“ (PEPL) zahlreiche Flächen des Zweckverbands „Schaalsee-Landschaft“ (ZSL) als Moor-Randflächen mit naturschutzfachlicher Zielstellung entwickelt worden. Es ist damit zu rechnen, dass die dortigen nährstoffarmen Kleingewässer mit den strukturreichen Extensivgrünlandflächen, die mittlerweile einen bedeutenden Lebensraum für den Kammmolch, die Rotbauchunke	Eine pauschale Festlegung von Mindestabständen zu schutzwürdigen Nutzungen wird nicht vorgenommen. Die Festlegung von Abständen ist im konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu RZ 01 Dorotheenhof: Es handelt sich um ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Abstände zu Naturschutzgebieten können im Maßstab von 1:100.000 nicht berücksichtigt werden. Die konkrete Größe des Abbaubereiches wäre im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu RZ 04 Woltersdorf: Es handelt sich um ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Abstände zu Windgebieten können im Maßstab von 1:100.000 nicht berücksichtigt werden. Die konkrete Größe des Abbaubereiches wäre im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu RZ 05 / RZ 22 Klein Pampau-Groß Pampau: Es handelt sich um ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Abstände zu Reddern oder das Ausschneiden von Moor- und Grünlandflächen können im Maßstab von 1:100.000 nicht berücksichtigt werden. Die konkrete Größe des Abbaubereiches wäre im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu RZ 06 Siebeneichen/Roseburg/TF Güster:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	und zahlreiche gefährdete Brutvögel darstellen, durch ein benachbartes Abbauvorhaben beeinträchtigt werden. Es wird gebeten, die östliche Grenze des Vorbehaltsgebiet zu Gunsten des unmittelbar angrenzenden NSG „Salemer Moor“ ein weiteres Mal in westliche Richtung zurückzunehmen. Das geplante Vorbehaltsgebiet liegt westlich außerhalb der hier bekannten Grenze der Rohstoffkulisse. Gegen eine Ausdehnung des Vorbehaltsgebiets in südwestliche Richtung gibt es hingegen keine Einwände. Zu RZ 04 Woltersdorf - Die Darstellung der Vorbehaltsgebiete und Vorranggebiete entspricht im Wesentlichen dem Abstimmungsstand vom 14.12.2020. Durch die Festsetzung des Windvorranggebietes VRG PR3_LAU_042 aus der Teilfortschreibung Wind entsteht bei direkter Angrenzung des Vorbehaltsgebiets, spätestens auf Genehmigungsebene eines Abbaufahrens, ein schwer überwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikt (Anlockwirkung schlaggefährdeter Greifvögel). Dieser Konflikt lässt sich nur mit erheblichen betrieblichen und behördlichen Aufwand bewältigen, wie zzt. im Kiesabbau Woltersdorf praktiziert. Um den Konflikt wirksam vor der Genehmigungsebene zu umgehen, ist nach fachlicher Einschätzung ein Pufferstreifen von mind. 500 m zwischen dem Vorbehaltsgebiet und Vorranggebiet Windkraft erforderlich. Zu RZ 05 / RZ 22 Klein Pampau-Groß Pampau - Die nördliche Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes ist bis vor den von West nach Ost verlaufenden Redder (geschützt nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG) zurückgesetzt werden. Alternativ wäre eine Unterbrechung des Vorbehaltsgebiets mit Ausweisung einer weiteren Vorbehaltsgebiets(Teil-)Fläche nördlich des besagten Redders naturschutzfachlich vertretbar. Entlang des Dorfgrabens (Gew. 1.31 GuV Steinau-Büchen) sowie nördlich der Pampau (Gew. 1.32 (GuV Steinau-Büchen) befinden sich zahlreiche Fläche innerhalb der hier bekannten Moor-und Dauergrünlandkulisse. Diese Flächen sollten zwingend aus der Vorbehaltsgebiets-Kulisse entfallen. (Begründung s. RZ 06 TF Güster). Zu RZ 06 Siebeneichen/Roseburg: RZ 06 TF Güster: Die östliche Teilfläche des Vorbehaltsgebiets bei Güster befindet sich innerhalb einer hier bekannten Moorkulisse. Ein Abräumen des vorhandenen Niedermoorbodens zur Vorbereitung eines Sand- und Kiesabbaus ist mit erheblichen Konflikten verbunden. Die regionalplanerische Einschätzung des Konfliktpotenzials der Schutzgüter Wasser und Boden/Fläche ist insofern nachvollziehbar. Es ist nicht bekannt, ob der vorhandene Niedermoorboden gemäß „Verwendung von torfhaltigen Materialien aus Sicht des Bodenschutzes (LLUR 2010) verwertet werden kann oder am Standort zwischengelagert werden müsste, da die Bodenzusammensetzung hier nicht bekannt ist. Dies birgt betrieblich wie auch behördlich ein hohes Risiko. Nicht zuletzt sind durch	Es handelt sich um ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Das Ausschneiden von Moor- und Grünlandflächen kann im Maßstab von 1:100.000 nicht berücksichtigt werden. Die Frage der Betroffenheit von Geotopen wurde im Vorhinein mit dem Geologischen Dienst abgestimmt und ist hier nicht gegeben oder relevant. Örtliche Ausgleichflächen sind kein raumordnerisches Kriterium bei der Ausweisung von Vorranggebieten/Vorbehaltsgebieten. Die konkrete Größe des Abbaugbietes wäre im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Der Anregung wird nicht gefolgt. TF Siebeneichen: Es handelt sich um ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Abstände zu Biotopen oder das Ausschneiden von Moor- und Grünlandflächen können im Maßstab von 1:100.000 nicht berücksichtigt werden. Die konkrete Größe des Abbaugbietes wäre im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu RZ 08 Büchen-Bröthen: Es handelt sich um ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, welches außerhalb der genannten schutzwürdigen Bereiche liegt. Abstände zu Naturschutzgebieten können im Maßstab von 1:100.000 nicht berücksichtigt werden. Die konkrete Größe des Abbaugbietes wäre im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu RZ 09 Hamwarde-Wieshop:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	mögliche Zwischenlagerung von Niedermoorboden erhebliche Umweltauswirkungen auf Boden und Grundwasser (vgl. Abbau Basedow-Lanze) zu erwarten. Vorsorglich sollten die Bereiche mit Moorboden aus dem Vorbehaltsgebiet ausgeschlossen werden. Des Weiteren sind zahlreiche Dauergrünlandflächen nach Dauergrünlanderhaltungsgesetz im Vorbehaltsgebiet enthalten. Die UNB registriert seit Jahren einen zunehmenden Rückgang an Grünlandflächen im Kreisgebiet. Der bekannte landesweite Artenschwund ist nicht zuletzt auch auf den Verlust von Dauergrünlandflächen im Land zurückzuführen. Die landwirtschaftlich genutzten Dauergrünlandflächen, insbesondere in der Elbe-Lübeck-Kanalniederung, hat ein hohen naturschutzfachliches Wert, welches durch einen Abbau von Niedermoorboden und der anschließenden Gewinnung darunterliegender Rohstoffe gänzlich verloren geht. Der Elbe-Lübeck-Kanal ist zudem für den Vogelzug von Bedeutung. Ferner sind externe Ausgleichsflächen aus dem Bauleitplanverfahren B-Plan 6, Güster im Vorbehaltsgebiet vorhanden. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass innerhalb der Vorbehaltsgebietsabgrenzung die Geotope „Talraum der Stecknitz-Delvenau mit Nebentälern (Elbe-Lübeck-Kanal) TU 021 und „Kliff Stecknitz-Delvenau“ KL 055 erfasst wurden. Das Geotop sollte von schweren Eingriffen u.a. in die entsprechende Morphologie, freigehalten werden. Um eine Überprüfung wird gebeten. Die UNB verweist aufgrund der großräumigen Rohstoffkulisse auf mögliche Alternativgebiete. RZ 06 TF Siebeneichen - Es wird gebeten, die westliche Abgrenzung der östlichen Teilfläche (Wotersener Weg) zum Schutz der dort konzentriert vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope um ca. 300 m nach Osten, bis vor das Gewässer 1.34 (GuV SteinauBüchen}, zurückzunehmen. Neben den geschützten Biotopen ist auch eine Dauergrünlandfläche nach Dauergrünlanderhaltungsgesetz sowie eine hier bekannte Moorkulisse im selbigen Abschnitt vorhanden. Auch aus diesen Gründen ist eine Überprüfung der Darstellung nötig (vgl. Begründung RZ 06 TF Güster). Die weitere Ausdehnung des Vorbehaltsgebiets ist aus Sicht der UNB vertretbar. Das geplante Vorbehaltsgebiets liegt nördlich außerhalb der hier bekannten Grenze der Rohstoffkulisse. Zu RZ 08 Büchen-Bröthen - Eine direkte Angrenzung des Vorranggebiets an die Grenze des NSG „Stecknitz-Delvenau“ wird kritisch gesehen. Es sollte die westliche Begrenzung des Vorranggebietes zu Gunsten des o.g. Schutzgebiets nach Osten zurückgenommen werden um somit deutlich von diesem abzurücken. Die Schutz- Erhaltungsziele des Schutzgebiets dürfen nicht beeinträchtigt werden. Südöstlich tangiert die Grenze des Vorbehaltsgebiets den Niederungsbereich der Riedebek (Gew. 1.13). Die Grünlandflächen in der Riedebekniederung wurden seinerzeit mit Ersatzgelder zu Zwecken des Naturschutzes vom Kreis Herzogtum Lauenburg erworben und entsprechend naturschutzfachlich entwickelt. Die Riedebekniederung stellt einen bedeutsamen	Es handelt sich um ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, welches vollständig innerhalb des Rohstoffpotenzialgebietes und außerhalb des Vorranggebietes für Wind liegt. Abstände zu Windvorranggebieten können im Maßstab von 1:100.000 nicht berücksichtigt werden. Die konkrete Größe des Abbauggebietes und der Abstand zu Windvorranggebieten wären im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zum Rohstoffabbau zu prüfen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu RZ 10 Lanze TF 01: Die Grundlagen und die Kriterien für die Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in der Begründung (B1) des Kapitels 2.6 des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. Es liegt kein Kriterium vor, welches den Rohstoffabbau ausschließt, die kritischen Aspekte der unteren Naturschutzbehörde wären im konkreten Genehmigungsverfahren durch die Behörde selbst zu prüfen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu RZ 10 Lanze: Die Grundlagen und die Kriterien für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in der Begründung (B2) des Kapitels 2.6 des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. Es liegt kein Kriterium vor, welches den Rohstoffabbau ausschließt, die kritischen Aspekte der unteren Naturschutzbehörde wären im konkreten Genehmigungsverfahren durch die Behörde selbst zu prüfen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu RZ 14 Salem:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Lebensraum, u.a. für Offenlandbrüter inmitten der dort agrargeprägten Landschaft dar. Es ist damit zu rechnen, dass sich ein unmittelbar angrenzendes Abbauvorhaben negativ auf die empfindliche Gesamtökologie der Flächen auswirken wird. Die Riedebekniederung ist ein wichtiges ökologisches Bindeglied im international bedeutsamen Biotopverbundsystem „Grünes Band“. Die Festlegung des Vorbehaltsgebiets muss gewährleisten, dass die Schutz- und Erhaltungsziele im Schutzgebiet nicht beeinträchtigt werden. Ich bitte um eine Überprüfung der Darstellung Eine Ausdehnung des Vorbehaltsgebiets in östliche und in Teilen auch in nördliche Richtung gen L 205 wird hingegen unkritisch gesehen. Zu RZ 09 Hamwarde-Wiershop - Die bisherigen Eingaben der UNB wurden erkennbar berücksichtigt. Die Darstellung der Vorbehaltsgebiete entspricht grundsätzlich dem Abstimmungsstand vom 14.12.2020. Die Freihaltung des regionalen Grünzugs und Schonung der Waldflächen bei [REDACTED] wird von hier begrüßt. Gegen die geplante Ausweisung bestehen insofern keine Einwände. Durch die Festsetzung des Windvorranggebietes VRG PR3_LAU_062 aus der Teilfortschreibung Wind entsteht bei direkter Angrenzung des Vorbehaltsgebiets, spätestens auf Genehmigungsebene eines Kiesabbauverfahrens, ein schwer überwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikt (Anlockwirkung schlaggefährdeter Greifvögel). Dieser Konflikt lässt sich nur mit einem erheblichen betrieblichen und behördlichen Aufwand bewältigen, wie zzt. im Kiesabbau Woltersdorf praktiziert. Um den Konflikt wirksam vor der Genehmigungsebene zu umgehen, ist ein Pufferstreifen von mind. 500 m zwischen dem Vorbehaltsgebiet und Vorranggebiet erforderlich. Die Teilflächen des Vorbehaltsgebiet liegen nördlich außerhalb der hier bekannten Grenze der Rohstoffkulisse. ' Zu RZ 10 Lanze TF 01 - Die Ausweisung des Vorranggebietes in der bestehenden Abgrenzung wird kritisch gesehen. Das regionalplanerisch eingeschätzte Konfliktpotenzial BF03 erscheint im Hinblick auf die vorgesehene Ausdehnung des Vorranggebiets über vorkommenden sulfatsauren Niedermoorboden (bekanntes Vorkommen) unterschätzt. Der Umgang mit dem vorhandenen sulfatsauren Niedermoorboden ist ein unkalkulierbares und nicht handelbares Konfliktpotential. In einer nachgelagerten Genehmigungsplanung für einen Kiesabbau lassen sich die mit dem belasteten Niedermoorboden verbundenen Probleme nicht lösen, da es bis heute keine geeigneten Entsorgungs- und Verwertungsmöglichkeiten für derartige Böden gibt. Die im angrenzenden Abbau vorhandenen Abraumhalden haben nachweislich einen pH-Wert zwischen 5,3 und 3,6. Durch die Lagerung der Niedermoorböden wurden bereits erhöhte Sulfat-, TOC-, Stickstoff- und Nickelkonzentrationen und ein erniedrigter pH-Wert im Grundwasser festgestellt. Somit ist es aufgrund des vorhandenen Abbauvorhabens bereits zu	Die Grundlagen und die Kriterien für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in der Begründung (B2) des Kapitels 2.6 des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. Es liegt kein Kriterium vor, welches den Rohstoffabbau ausschließt, die kritischen Aspekte der unteren Naturschutzbehörde wären im konkreten Genehmigungsverfahren durch die Behörde selbst zu prüfen. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Zu RZ 15 Kasseburg: Die Grundlagen und die Kriterien für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in der Begründung (B2) des Kapitels 2.6 des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. Es liegt kein Kriterium vor, welches den Rohstoffabbau ausschließt, die kritischen Aspekte der unteren Naturschutzbehörde wären im konkreten Genehmigungsverfahren durch die Behörde selbst zu prüfen. Abstände zu EU Vogelschutzgebieten können im Maßstab von 1:100.000 nicht berücksichtigt werden. Die konkrete Größe des Abbauggebietes und der Abstand zu einem wäre im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zum Rohstoffabbau zu prüfen. Kleinteilige Bereiche können maßstabsbedingt nicht ausgeschnitten werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu RZ 16 Dassendorf: Es handelt sich um ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, welches vollständig innerhalb des Rohstoffpotenzialgebietes

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	erheblichen Umweltauswirkungen .auf die Schutzgüter Boden und Wasser gekommen. Im Vorranggebiet wären neben zahlreichen Knicks auch Stillgewässer von einem Abbau betroffen, insofern auch gesetzlich geschützte Biotope und wertvolle Lebensräume bzw. „Trittsteinbiotope“. Ein Entfallen des Vorranggebiets würde neben den allgemeinen Zielen des Naturschutzes zur Freihaltung der sensiblen Kanalniederung auch die im Plangebiet vorkommenden und angrenzenden gesetzlich geschützten Biotope und Lebensräume positiv berücksichtigen. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die vorliegende Abgrenzung des Vorranggebiets beinahe vollständig das Geotop „Talraum der Stecknitz-Delvenau mit Nebentälern (Elbe-Lübeck-Kanal) TU 021 überdeckt. Das Geotop sollte von schweren Eingriffen u.a. in die entsprechende Morphologie, freigehalten werden. Aus den o.g. Gründen sollte auf eine Ausweisung des Vorranggebiets verzichtet werden. Zu RZ 10 Lanze - Gegen die Ausweisung des Vorbehaltsgebiets in der vorgelegten Ausdehnung bestehen erhebliche Bedenken. Die besondere Bedeutung des Bereiches für den Natur- und Landschaftsschutz spiegelt sich wider am NSG Stecknitz-DelvenauNiederung und dem FFH-Gebiet DE-2529-302 „Stecknitz-Delvenau“, die zum Grünen Band gehören und somit internationale Bedeutung haben. Sie stellen neben anderen Flächen im fraglichen Gebiet Schwerpunktbereiche des Naturschutzes dar. Daran wird deutlich, dass die vorgeschlagenen Vorbehaltsflächen vollständig von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft umschlossen werden. Der südliche Abschnitt des Vorbehaltsgebiets greift in eine hier bekannte Niedermoorkulisse ein. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um sulfatsauren Niedermoorboden handelt. Dies führt zwangsläufig zu erheblichen Konflikten, u.a. im Umgang mit dem belasteten Moorboden (Begründung s. TF 01). Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der gesamte Talraum innerhalb der Vorbehaltsgebietsabgrenzung als Geotop „Talraum der Stecknitz-Delvenau“ mit Nebentälern (Elbe-Lübeck-Kanal) TU 021 erfasst wurde. Das Geotop sollte von schweren Eingriffen u.a. in die entsprechende Morphologie, freigehalten werden. Es wird gebeten, das Vorbehaltsgebiet in der vorliegenden Abgrenzung entfallen zu lassen. Zu RZ 14 Salem - Nord: Die bisherigen Eingaben der UNB sind erkennbar berücksichtigt worden. Dennoch bestehen weiterhin große Bedenken (siehe FFH-gebiet DE 2330-392 „Salemer Moor ... “). Zu RZ 15 Kasseburg - Im Anschlussbereich der A 24 sind mehrere Ausgleichsflächen aus dem Verfahren zum Bau der A 24 vorhanden. Diese Flächen sollten aus der Vorbehaltskulisse ausgeschlossen werden. Die genaue Lage der Ausgleichsflächen sollten dem landesweiten Kataster zu entnehmen sein Ferner sollte die südliche	und außerhalb der archäologischen Konfliktbereiche liegt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu RZ 17 Müssen: Es handelt sich um ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, welches vollständig innerhalb des Rohstoffpotenzialgebietes liegt. Ein allgemeiner Puffer für Siedlungsentwicklung wurde nicht festgelegt. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Die konkrete Größe des Abbaugebietes wäre im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu RZ 18 Grinau-Rondeshagen: Die Grundlagen und die Kriterien für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in der Begründung (B2) des Kapitels 2.6 des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. Es liegt kein Kriterium vor, welches den Rohstoffabbau ausschließt, die kritischen Aspekte der unteren Naturschutzbehörde wären im konkreten Genehmigungsverfahren durch die Behörde selbst zu prüfen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu RZ 19 Klein Sarau: Kleinteilige Bereiche können maßstabsbedingt nicht ausgeschnitten werden, diese Aspekte wären im konkreten Genehmigungsverfahren durch die untere

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Abgrenzung des Vorbehaltsgebiets zu Gunsten des EU Vogelschutzgebietes „Sachsenwald Gebiet“ (DE 2428-492) und FFH Gebiet „Wälder im Sachsenwald und Schwarze Au“ (2428-393) DE deutlich nach Norden zurückgenommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich innerhalb der Vorbehaltsgebietsabgrenzung bereits ausgekieste und teilweise wiederverfüllte Alt-Abbauvorhaben (sog. Seitenentnahme zum Bau A24) befinden. Diese Standorte sollten aus dem Vorbehaltsgebiet ausgeschlossen werden. Zu RZ 16 Dassendorf- Die Ausdehnung der beiden Teilflächen des Vorbehaltsgebiets ist naturschutzfachlich vertretbar. Es wird darauf hingewiesen, dass sich mehrere archäologische Interessengebiete in den TF des Vorbehaltsgebiets befinden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich hier bekannte Altlastenflächen in den TF des Vorbehaltsgebiets befinden. Die östliche Teilfläche des Vorbehaltsgebiets liegt nordöstlich außerhalb der hier bekannten Grenze der Rohstoffkulisse Zu RZ 17 Müssen - Die Darstellung des Vorbehaltsgebiets entspricht dem hier bekannten Stand aus November 2020. Zwischenzeitlich ist von der Gemeinde Büchen südlich der L 205 ein Wohngebiet aus dem Ortsentwicklungskonzeptes umgesetzt worden, an die das Vorbehaltsgebiet unmittelbar angrenzt. Ferner tangiert und überdeckt das Vorbehaltsgebiet teilweise südöstlich mehrere Ökokonten und Ersatzwaldpflanzungen der Gemeinde Büchen, die im Anschluss an das o.g. Wohngebiet entwickelt wurden. Es wird gebeten, die Vorbehaltsgebietsgrenze zu Gunsten der Siedlungsnähe und der vorhandenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Westen zu verschieben. Es wird vorgeschlagen, die östliche Abgrenzung bis vor den Frachtweg zurückzuziehen. Die östliche TF des Vorbehaltsgebiets liegt südlich außerhalb der hier bekannten Grenze der Rohstoffkulisse Zu RZ 18 Grinau-Rondeshagen - Gegen eine Ausweisung des Vorbehaltsgebiets in der vorliegenden Abgrenzung gibt es grundsätzlich keine Einwände, allerdings sollte die prägende Knicklandschaft im Bereich Rondeshagen von möglichen Abbauvorhaben durch eine Verschiebung nach Süden geschützt werden. Zu RZ 19 Klein Sarau - Das Vorbehaltsgebiet überdeckt in der aktuellen Ausdehnung die Viehbe (Gew. 1.32.7 GuV Ratzeburger See). Es wird gebeten, das Fließgewässer, als regional bedeutsames Biotopverbundsystem, aus der Vorbehaltsgebietskulisse zu entnehmen. Weitere Bedenken gegen die Ausweisung des Vorbehaltsgebiet bestehen nicht.	Naturschutzbehörde zu prüfen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
ID: 1421	Hinsichtlich der Aussagen zur gewerblichen Entwicklung im Kreis Herzogtum Lauenburg besteht aus hiesiger Sicht Nachbesserungsbedarf. Die neue Kategorie der überregionalen Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen findet im Kreis Herzogtum Lauenburg keine Anwendung, obwohl das Kreisgebiet an zwei Landesentwicklungsachsen gelegen ist. Die Kreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg haben ein gemeinsames Gewerbeflächenstandortkonzept entwickelt. In diesem Konzept sind Flächen in der Gemeinde Kasseburg im Kreuzungsbereich der B 404 mit der A 24 für einen Gewerbestandort entsprechend untersucht und in der Entwurfsphase des Regionalplanes auch eingebracht worden. Im Zuge eines Bürgerentscheids wurden die gemeindlichen Planungen zunächst ausgesetzt. In der Folge ist dieser Standort nicht mit einer entsprechenden Signatur in die Karte des Regionalplanes übernommen worden. Stattdessen werden ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und einen Regionaler Grünzug in diesem Bereich festgelegt. Auch wenn in der Gemeinde zunächst keine einheitliche Unterstützung für die Entwicklung eines überregionalen gewerblichen Standortes erreicht werden konnte, soll in Anbetracht der langfristigen Entwicklungsperspektive eines Regionalplans ein überregionales Gewerbegebiet am Autobahnknoten zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Ausführungen im Nahbereichstext der Gemeinde Trittau. Danach sollen für den Kreuzungsbereich der B 404 und der A 24 mögliche Potentiale für die Entwicklung eines überregionalen gewerblichen Standortes an Landesentwicklungsachsen im Rahmen einer näheren Standortuntersuchung nachgewiesen werden. Da der Standort in der Gemeinde Kasseburg bereits in der vorliegenden Untersuchung eine Eignung aufweist und seitens der Gemeinde eine Wiederaufnahme der Planungen signalisiert wurde, muss der Regionalplan auf die Festlegung gegensätzlicher raumordnerischer Ziele verzichten. Andere Standorte im Kreisgebiet haben nicht das Potential für die Kategorie der Standorte für überregionale Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen. Die Untersuchungen zum Gewerbeflächenbedarf haben aber ergeben, dass im Kreis Herzogtum Lauenburg ein Mangel an Gewerbeflächen und hier insbesondere ein Gewerbegebiet mit großen Grundstücksflächen herrscht. Näheres dazu im folgenden Abschnitt.	Für die Gemeinde Kasseburg bieten sich gemäß den Untersuchungen des Gewerbeflächenstandortkonzeptes der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn Potenziale zur Realisierung eines großflächigen Gewerbegebietes nahe des Kreuzungspunktes der Bundesautobahn 24 mit der Bundesstraße 404 (später Bundesautobahn 21) an, eine nähere Standortuntersuchung für eine überregionale Gewerbeflächenentwicklung muss dazu erfolgen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat sich keine weitere Konkretisierung für den Standort eines überregionalen Gewerbegebietes ergeben. Es wurde nicht direkt gefordert, hier einen „überregionalen Standort für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen“ auszuweisen. Vielmehr wird gefordert, keine entgegenstehenden Festlegungen zu treffen. Dem konnte nicht gefolgt werden, weil somit kein konkreter Abwägungsgegenstand gegeben ist, der dem Belang einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung entgegenhält, dessen Kriterien erfüllt sind. Hier muss das zweite Beteiligungsverfahren weitere Erkenntnisse bringen. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1401	meine Stellungnahme bezieht sich auf die Ausweitung des Kiesabbaus in den Vorbehaltsgebieten für den Abbau bodennaher Rohstoffe in der Gemarkung Stendorf und Sagau, Gemeinde Kasseedorf (Entwurf Regionalplan III 2023). Folgende Befürchtungen und Bedenken habe ich hierzu als Anwohner in Stendorf anzumerken: 1. Zunahme und Verstärkung der Lärmemissionen	Die Kriterien für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in Kapitel 2.6 (siehe Begründung Regionalplan Ziffer 2.6 B zu 2) des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. In den von der Stellungnahme angesprochenen Bereichen sind keine Kriterien

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Durch die Ausweitung des Kiesabbaus auf den im Entwurf des Regionalplan III gekennzeichneten Flächen in Stendorf und Sagau wird sich die Belastung durch Lärmemissionen auf die Bewohner Stendorfs und Sagau, sowie auch umliegender Dörfer (v. a. Kasseedorf), zusätzlich zu den schon jetzt schon vorhandenen Lärmbelastungen des bestehenden Kies- und Asphaltmischwerks, deutlich verstärken. Die Fläche liegt durch ihre "Hangneigungsausrichtung" zu den Dörfern Stendorf und Sagau in akustisch extrem günstiger Schall-Exposition (hier wird m.E. auch kein Lärmschutzwall helfen). 2. Massiver Eingriff in das landschaftsprägende Bild der Natur Der geplante Abbau von Kies auf den ausgewiesenen Flächen in den Gemarkungen Stendorf und Sagau würde einen massiven Eingriff in das landschaftsprägende Bild dieses eiszeitlich, landwirtschaftlich und von hohem touristischen Wert geprägten Naturraums <u>für Jahrzehnte</u> bedeuten. Auch mit einem an die Beendigung des Kiesabbaus angeschlossenen Renaturierungsplan lässt sich das vorherige Landschaftsbild nie wieder herstellen. Es bleibt eine unattraktive „Kraterlandschaft“ zurück, wie man sich sie beispielhaft in der Gemarkung Tensfeld und Tarbek (Kreis Segeberg) vor Augen führen kann. Mithin liegen die ausgewiesenen Flächen mitten im deklarierten „Kernbereich für Erholung“. 3. Zunehmender Schwerlastverkehr auf dafür nicht ausgebauten Straßen Verbunden mit der Erweiterung des Kiesabbaus ist unweigerlich auch die ganzjährige Zunahme des Schwerlast-LKW-Verkehrs auf den dafür eigentlich nicht ausgebauten Straßen (v.a. der Marius-Böger-Weg). Insbesondere mit Rücksichtnahme auf den Fahrradverkehr wurde kürzlich die „Tempo-30-Zone“ auf dem Marius-Böger-Weg eingeführt. In diesem Zusammenhang und mit der Tatsache des viel zu engen Ausbaus dieser Straße ist die LKW-Schwerlastverkehrs-Belastung schon jetzt durch das bestehende Kies- und Asphaltmischwerk für Radfahrer und andere Verkehrsteilnehmer immens. Die Gefahr übersehen und in einen schweren Verkehrsunfall verwickelt zu werden ist aktuell schon groß (auch als Autofahrer/in) und würde durch einen zunehmenden LKW-Verkehr noch weiter anwachsen. 4. Eingriff in sensible Bereiche der Natur Durch einen Kiesabbau direkt entlang des Flusslaufs der Schwentine wird der Landschaftswasserhaushalt quantitativ und qualitativ verändert. Da wir gerade im Bungsberggebiet in den letzten Jahren viel zu wenig Niederschläge zu verzeichnen haben, fallen über Monate Oberflächengewässer trocken oder es sind extrem niedrige Wasserstände zu verzeichnen. Der Grundwasserspiegel ist kontinuierlich fallend. Viele Feuchtgebiete liegen trocken und als besonders beunruhigendes Beispiel sei der über einen Meter gefallende Wasserspiegel des Kolksees genannt. Weitere Eingriffe, die zu zusätzlichen Wasserdefiziten führen, insbesondere in Zeiten des Klimawandels, sind eine	ersichtlich, die einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet entgegenstehen würden. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Die Fragen hinsichtlich der Größe, Puffer zu FFH-Gebieten und den Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes wären im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Möglichkeiten der eigenverantwortlichen Steuerung des oberflächennahen Rohstoffabbaus über die Bauleitplanung und Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde sind im Kapitel 4.6 in der Begründung zu 3, 4 des LEP 2021 dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Gerahr für die gebietstypische Biodiversität und entsprechen daher nicht den Zielen der Biodiversitätsstrategie des Landes Schleswig-Holstein. Wie der Dürremonitor Deutschland zeigt, herrscht in unserer Region trotz Regenfällen immer noch Dürre in den tieferen Bodenschichten. Während die obere Schwentine früher nur im Sommer trockenfiel, fällt sie heute im Oberlauf quasi von Mai bis November trocken. Daher sind weitere Eingriffe in den Wasserhaushalt der Region direkt an der Schwentine und Grundwasserentnahmen für die Weiterverarbeitung der Rohstoffgewinnung kaum mit den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und der FFH-Richtlinie zu vereinbaren (Verschlechterungsverbot!). Des Weiteren ist die Allee südlich der geplanten Kiesfläche in Stendorf (der sogenannte "Ochsenhalsweg") mit ökologisch sehr wertvollen Uraltbäumen (v.a. Eichen, Linden, Kastanien) bestückt. Diese könnten durch den zusätzlichen Abbau auf der anderen Seite der Allee geschädigt werden (Wassermangel, wenn beidseitig entlang der Allee Kies abgebaut wird). Es ist zu erwarten, dass die wertvollen "Methusalem-Bäume" absterben, wenn der Weg nur noch als Damm bestehen bleibt. Alleen sind als Biotope gesetzlich geschützt nach § 30 BNatSchG/§21 LNatSchG. Ich bitte daher die Vorbehaltsflächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Kiesabbau) in den Gemarkungen Stendorf und Sagau aus dem Entwurf des Regionalplan III herauszunehmen. Sicherlich benötigen wir den Kiesabbau, aber es sollte genau abgewogen werden, an welcher Stelle dies allgemeinverträglich und unter Berücksichtigung genannter Punkte stattfinden kann.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1399	Ich bin in ein Landwirt aus dem Kreise Steinburg und in der Gemeinde Elskop Ansässig. Mir ist im Regionalplan aufgefallen das ein großer Teil der Elbmarschregion sowie auch in unserem Gemeindegebiet, die region noch als Tonabbau gebiet eingezeichnet ist. Allerdings erschliet sich mir der Grund nicht. In der gesamten Region gibt es keine Aktive Ziegelei die den Ton noch abbauen könnte. Daher möchte ich einspruch gegen dieses Tonabbau gebiet einlegen, da es durch solch eine Ausweisung zu erheblichen probleme in anderen Projekten kommen kann.	Fachgrundlage für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Regionalplan-Entwurf ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Dienstes. Dieser grenzt im Bereich Kremper Marsch das Rohstoffpotenzialgebiet IZ 01 (toniger Rohstoff) ab. Grundlage der räumlichen Abgrenzung der Rohstoffpotenzialgebiete sind die geologischen Daten unter Berücksichtigung von Produktion, Qualität, Verwendung, Absatzgebiet und Versorgungsfunktion. Auch wenn die Ziegelei inzwischen aufgegeben wurde, kann der tonige Rohstoff aus fachlicher Sicht auch zum Deichbau und gegebenenfalls für andere Zwecke eingesetzt werden. Die Frage von konkreten

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		Abnehmern ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Insofern wird das Vorbehaltsgebiet grundsätzlich beibehalten. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1397	mit diesem Schreiben möchten wir Sie inständig bitten, davon abzusehen, weitere Vorrangflächen für Kiesabbau in Stendorf und in Sagau (Gemeinde Kasseedorf) auszuweisen. Dabei möchten wir betonen, dass es nicht darum geht, Kiesabbau, der ja in der Vergangenheit bereits zur Genüge in und rund um Sagau stattgefunden hat und in Stendorf noch immer stattfindet, abzulehnen, sondern darum, dass eine Ausweitung des aktuell schon stattfindenden Kiesabbaus massive Folgen für die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der beiden kleinen Dörfer hätte. In Sagau leben rund fünfzig Kinder und Jugendliche, die auf den Straßen spielen (weder in Stendorf noch in Sagau gibt es Bürgersteige) und mit dem Fahrrad zur Schule und zu Freizeitaktivitäten fahren wollen, was angesichts schmaler Landstraßen und dem dann zwangsläufig erhöhtem Verkehrsaufkommen durch Kies-Laster nicht mehr möglich sein würde (gleichzeitig gibt es so gut wie keine zufriedenstellende ÖPNV-Anbindung), da es schlicht und ergreifend zu gefährlich wäre. Wir leben in Sagau mit unseren beiden Kindern, [REDACTED] und bringen das [REDACTED] Stück für Stück, so, wie es finanziell eben gerade geht. [REDACTED], um das Haus energetisch zu sanieren, es zukunftsfit zu machen. Das Haus ist unsere [REDACTED]. [REDACTED]. Eine Kiesgrube mit der damit einhergehenden Verkehrsbelastung direkt bei Sagau und in Sichtweite in Stendorf würde diesen Plan zunichte machen, da man ein solches Angebot nicht machen kann, wenn die Umgebung einer Kraterlandschaft gleicht. Deshalb sind wir zutiefst beunruhigt und möchten Sie bitten, die angedachten Vorbehaltsflächen nicht in den Regionalplan III aufzunehmen. Stendorf ist unser Nachbardorf, fast jeden Tag gehen wir dort spazieren, wenn wir Besuch	Die Kriterien für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in Kapitel 2.6 (siehe Begründung Regionalplan Ziffer 2.6 B zu 2) des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. In den von der Stellungnahme angesprochenen Bereichen sind keine Kriterien ersichtlich, die einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet entgegenstehen würden. Zur Klarstellung: bei dem im Regionalplanentwurf dargestellten Gebiet handelt es sich nicht wie angenommen um ein Vorranggebiet, sondern um ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Die Fragen hinsichtlich der Größe, Puffer zu FFH-Gebieten und den Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes wären im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Möglichkeiten der eigenverantwortlichen Steuerung des oberflächennahen Rohstoffabbaus

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	haben, führt unser erster Weg immer dorthin, weil es so ein wunderschönes, mit so viel Liebe Instand gesetztes und gehaltenes Gutsensemble ist, das wir als ein absolutes Juwel empfinden. Am Dorfrand gibt es eine riesige Koppel, auf der unzählige junge Island-Pferde die meiste Zeit des Jahres laufen und ein unvergleichliches Naturschauspiel bieten. Direkt hinter dieser Koppel verläuft weithin sichtbar das Stück (der sogenannte „Prallhang“), auf dem nun möglicherweise von Ihnen in Stendorf eine weitere Vorrangfläche für Kiesabbau ausgewiesen werden soll. Wenn es dann wirklich so weit kommen sollte, dass dort eine weitere Kiesgrube entsteht (die, die es bereits gibt, ist derzeit vom Dorf aus nicht sichtbar; die Folgen aber in Form des hohen Verkehrsaufkommens, Lärm-, Staub-, Geruchsbelästigung allerdings deutlich spürbar), wäre es so, als würde man mit einem schwarzen Edding auf einem Kunstwerk von Casper David Friedrich herumkritzeln. Es ist kaum vorstellbar, dass nach sorgsamer Prüfung und Abwägung dieses FFH-Gebiet als geeignet für (weiteren) Kiesabbau befunden wird, zumal Stendorf und Sagau in den letzten Jahrzehnten schon zur Genüge diesbezüglich geschröpft wurden. Wir möchten Sie bitten, unsere Dörfer einmal persönlich zu besuchen, um sich ein Bild davon zu machen, wie besonders schön diese beiden kleinen Flecken hinsichtlich der Bebauung und der Landschaft sind. Gern laden wir Sie auf einen Kaffee in unser Schulhaus ein, um miteinander zu sprechen.	über die Bauleitplanung und Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde sind im Kapitel 4.6 in der Begründung zu 3, 4 des LEP 2021 dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1387	Nr. 025 FFH-Gebiet "Gebiet der Oberen Schwentine" (DE 1830-391) Als mögliche, erhebliche Beeinträchtigung wird das geplante Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (OH 4 Kasseedorf) genannt. Diese wird jedoch, da es sich um eine langfristige Sicherung von Rohstoffvorkommen handelt, als hinnehmbar aufgeführt. Dazu möchte ich einwenden, dass es sich bei diesem Teilstück der Schwentine um ein noch fehlendes Glied in der schon begonnenen Renaturierung der Oberen Schwentine handelt. Solange dort Kiessabbau potentiell möglich, aber noch nicht abgeschlossen ist, wird sich das Projekt "Wiedervernässung der Stendorfer Niederung / Renaturierung der Schwentine" das von der eingesetzten Arbeitsgruppe zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie befürwortet wird, weiter verzögern. Zitat WBV OH: <i>Die ersten Flächen wurden bereits erworben und Gespräche mit Eigentümern wurden geführt. Das Projekt soll schrittweise in enger Abstimmung mit dem Kreis Ostholstein als Genehmigungsbehörde in den Bereichen umgesetzt werden, wo das Einvernehmen mit den Eigentümern hergestellt werden konnte bzw. Flächen an den Verband verkauft wurden. Neben der Verbesserung der Schwentine als Fließgewässer soll mit den Vernässungsmaßnahmen die Niedermoor-Regeneration ermöglicht sowie zum besseren Hochwasserschutz Wasser flächig zurückgehalten werden.</i> Das Zitat stammt aus der Zeit	Die Kriterien für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in Kapitel 2.6 des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. In den von der Stellungnahme angesprochenen Bereichen sind aus landesplanerischer Sicht keine Kriterien (siehe Begründung Regionalplan Ziffer 2.6 B zu 2) ersichtlich, die einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet entgegenstehen würden. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Die Fragen hinsichtlich der Größe, Puffer zu FFH-Gebieten und den Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes wären im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	nach Beginn der Maßnahmen im Jahre 2012, die genau an der Grenze zur Vorbehaltsfläche endet. Seitdem konnten keine weiteren Maßnahmen umgesetzt werden. In Zeiten von Klimawandel und sinkenden Grundwasserständen (zu sehen an den gefallen Wasserständen am Griebeler See und Kolksee in der Nähe des Vorbehaltsgebietes) halte ich die Fortführung und Ausweitung der genannten Maßnahmen für zwingend notwendig. Angesichts der inzwischen gewachsenen Sensibilität für ökologische und landschaftspflegerische Belange fordere ich, die bereits 2004 als Vorbehaltsfläche aufgenommene Fläche in Stendorf am Schwentinehang nicht in den Regionalplan III zu übernehmen. Als Ergebnis einer strengen Prüfung sollte diese Fläche stattdessen zur Vorbehaltsfläche für Natur- und Landschaftsschutz umgewandelt werden. Zur Sicherung von Rohstoffvorkommen ist die zweite Fläche bei Sagau als Vorbehaltsfläche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe hinzugekommen. Diese sollte durch Ihre relativ große Ausdehnung mit mehr Abstand zu sensiblen Naturräumen ausreichend sein. Mit dieser Lösung könnten Wirtschaft und Naturschutz an der Schwentine gleichermaßen im Regionalplan III berücksichtigt werden.	Die Möglichkeiten der eigenverantwortlichen Steuerung des oberflächennahen Rohstoffabbaus über die Bauleitplanung und Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde sind im Kapitel 4.6 in der Begründung zu 3, 4 des LEP 2021 dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1382	- 1: Vorbehaltsgebiet für oberflächliche Rohstoffgewinnung nördlich von [REDACTED] grenzt an das Vorranggebiet für Tourismus - Konsequenz: Das muss aus der Planung raus.	Das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe liegt nördlich der Kreisstraße 48 in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung. Vorranggebiete für Tourismus werden im Regionalplan nicht ausgewiesen. Oberflächennahe Rohstoffe sind standortgebunden. Bei den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung handelt es sich um großflächige Festlegungen des Regionalplans, deren Funktionsfähigkeit durch den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen in der Regel nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Mit den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung liegen daher keine landesplanerischen Kriterien vor, die einem Rohstoffabbau beziehungsweise der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe von vornherein entgegenstehen würden. Die Landesplanung geht vielmehr davon aus, dass die Belange von Tourismus und Erholung im Rahmen der konkreten

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		Abbauplanung beziehungsweise des Genehmigungsverfahrens sowie gegebenenfalls auch im Zuge der späteren Rekultivierung berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Prüfung und Festlegung von immissionsschutzrechtlichen Abständen von Abbauvorhaben zu schutzwürdigen Nutzungen beziehungsweise die naturschutzrechtlich gebotenen Abstände. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Die genaue Abgrenzung wäre im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1381	- 1: Vorbehaltsgebiet für oberflächliche Rohstoffgewinnung nördlich von [REDACTED] grenzt an das Vorranggebiet für Tourismus - Konsequenz: Das muss aus der Planung raus.	Das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe liegt nördlich der Kreisstraße 48 in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung. Vorranggebiete für Tourismus werden im Regionalplan nicht ausgewiesen. Oberflächennahe Rohstoffe sind standortgebunden. Bei den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung handelt es sich um großflächige Festlegungen des Regionalplans, deren Funktionsfähigkeit durch den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen in der Regel nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Mit den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung liegen daher keine landesplanerischen Kriterien vor, die einem Rohstoffabbau beziehungsweise der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe von vornherein entgegenstehen würden. Die Landesplanung geht vielmehr davon aus, dass die Belange von Tourismus und Erholung im Rahmen der konkreten

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		Abbauplanung beziehungsweise des Genehmigungsverfahrens sowie gegebenenfalls auch im Zuge der späteren Rekultivierung berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Prüfung und Festlegung von immissionsschutzrechtlichen Abständen von Abbauvorhaben zu schutzwürdigen Nutzungen beziehungsweise die naturschutzrechtlich gebotenen Abstände. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Die genaue Abgrenzung wäre im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1379	2.6 Rohstoffsicherung Es ist sehr zu begrüßen, dass der Abbau von Rohstoffvorkommen in den Vorranggebieten gegenüber anderen Nutzungen vorgeht und nicht wesentlich erschwert werden darf. Hier ist anzumerken, dass eine wesentliche Erschwerung auch in den ständig steigenden naturschutzrechtlichen und -fachlichen Anforderungen, z.B. im Zusammenhang mit Abbaugenehmigungen, zu sehen ist. Somit ist vom Verordnungsgeber darauf hinzuwirken, dass eine solche wesentliche Erschwerung durch naturschutzrechtliche/-fachliche Auflagen nicht zu einer eingeschränkten Möglichkeit der Rohstoffgewinnung in ausgewiesenen Vorranggebieten führt und eine regionale Versorgung mit Rohstoffen, wie z.B. Kies und Sand, gefährdet.	Naturschutzfachliche Anforderungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1377	1: Vorbehaltsgebiet für oberflächliche Rohstoffgewinnung nördlich von [REDACTED] grenzt an das Vorranggebiet für Tourismus - Konsequenz: Das muss aus der Planung raus.	Das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe liegt nördlich der Kreisstraße 48 in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung. Vorranggebiete für Tourismus werden im Regionalplan nicht ausgewiesen. Oberflächennahe Rohstoffe sind standortgebunden. Bei den Entwicklungsgebieten für Tourismus und

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		Erholung handelt es sich um großflächige Festlegungen des Regionalplans, deren Funktionsfähigkeit durch den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen in der Regel nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Mit den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung liegen daher keine landesplanerischen Kriterien vor, die einem Rohstoffabbau beziehungsweise der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe von vornherein entgegenstehen würden. Die Landesplanung geht vielmehr davon aus, dass die Belange von Tourismus und Erholung im Rahmen der konkreten Abbauplanung beziehungsweise des Genehmigungsverfahrens sowie gegebenenfalls auch im Zuge der späteren Rekultivierung berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Prüfung und Festlegung von immissionsschutzrechtlichen Abständen von Abbauvorhaben zu schutzwürdigen Nutzungen beziehungsweise die naturschutzrechtlich gebotenen Abstände. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Die genaue Abgrenzung wäre im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik /Beitragsabteilung / Finanzbuchhaltung ID: 1343	Teil B; Regionale Freiraumstruktur; 2.6. Rohstoffsicherung Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bildet eine wichtige Grundlage für die rohstoffgewinnende Wirtschaft und die nachgelagerte Bauwirtschaft. So soll die Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen aus den in den Vorranggebieten lagernden Vorräten noch ca. 11 Jahre gesichert sein. Die Versorgung der Rohstoff- und Bauwirtschaft ist jedoch auf längere Sicht unsicher, da im Regionalplan lediglich eine grobe Potenzialabschätzung der gewinnbaren Rohstoffvorräte vorgenommen wurde. Angesichts der zahlreichen konkurrierenden Nutzungen und langen	Zur Datengrundlage des Fachbeitrages des Geologischen Dienstes und zur Potenzialabschätzung: Der Fachbeitrag Rohstoffsicherung basiert zwar auf Daten von 2016 bis 2018, berücksichtigt allerdings eine angenommene Steigerung der Produktion von Sand, Kies und Ton für die Gültigkeitsdauer der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Planungszeiträume befürchten wir auf mittlere Sicht einen Engpass in der Versorgung mit mineralischen Rohstoffen. Die Ausweitung der Kulisse der Vorranggebiete halten wir daher für zwingend geboten, um der rohstoffgewinnenden Wirtschaft eine langfristige Perspektive zu geben und den Rohstoffbedarf für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien, die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie und die Ausweitung des Wohnungsbaus zu sichern. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sollten bei der Abwägung von konkurrierenden Nutzungen im Zuge der konkreten Ausweisung von Rohstoffgewinnungsgebieten keine Berücksichtigung finden. Dies halten wir für vertretbar, da im Zuge der Nachnutzung in der Regel naturnahe Strukturen wiederhergerichtet werden und der Eingriff daher nur temporär ist. Über den konkreten Rahmen der Regionalpläne hinaus möchten wir noch folgende Anregung in Bezug auf die Rohstoffgewinnung einbringen: Um die konkrete Ausweisung von Rohstoffgewinnungsgebieten zu beschleunigen, ist es nach unserer Auffassung dringend erforderlich, dass das Land, insbesondere bei Konfliktsituationen mit bestehenden oder künftigen Landschaftsschutzgebieten, eine stärker steuernde Funktion einnimmt. Die Einbeziehung des Wirtschaftsministeriums im Rahmen der Ressortabstimmung halten wir für zwingend erforderlich.	Regionalpläne auf im Mittel 19-20 Millionen Tonnen. Im Jahr 2020 wurden nach hier vorliegenden Zahlen circa 18,6 Millionen Tonnen produziert. Der Wert aus 2020 liegt also noch unterhalb der für die Regionalplanung maßgeblichen 19-20 Millionen Tonnen. Die angenommene Steigerung berücksichtigt bereits die angeführten Mehrbedarfe. Die Berechnung der Reichweiten erfolgte ausschließlich auf der Grundlage der Vorranggebiete. Die Vorbehaltsgebiete und weitere Potenzialgebiete außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten weisen weitere Rohstoffpotenziale für den Sand- und Kiesabbau auf. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zur Forderung die Kulisse der Vorranggebiete auszuweiten: Der LEP 2021 regelt in Kapitel 4.6.1, welche Gebiete in den Regionalplänen als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auszuweisen sind. Entsprechend der Vorgaben sind als Vorranggebiete neben den genehmigten Abbauflächen auch als genehmigungsfähig bewertete beantragte Abbauflächen festgelegt worden. Darüber hinaus hat der Geologische Dienst innerhalb der Lagerstätten Vorschläge für weitere Vorranggebiete, die die Anforderungen nach Kapitel 4.6.1 Absatz 2 LEP 2021 erfüllen, mitgeteilt. Diese wurden geprüft und nach Abwägung mit ökologischen Belangen in die Regionalplan-Entwürfe übernommen. Die Kulisse der Vorranggebiete umfasst daher über die genehmigten Abbauflächen hinaus weitere besonders geeignete Flächen (nach Kapitel 4.6.1 Absatz 2 LEP 2021).

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		Die Anforderungen des LEP 2021 an die Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen werden damit erfüllt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Überlagerung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit regionalen Grünzügen: Der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen gehört zu den nach § 35 Baugesetzbuch privilegierten Nutzungen im Außenbereich. Der Rohstoffabbau ist daher von den Zielen der regionalen Grünzüge nicht betroffen. Es handelt sich hier nicht um eine Nutzungskonkurrenz, wie in der Stellungnahme angedeutet. Insofern wurden die regionalen Grünzüge bei der Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auch nicht als Abwägungskriterium zugrunde gelegt. Vielmehr überlagern die Rohstoffgebiete an verschiedenen Stellen die regionalen Grünzüge. In der Begründung zu Kapitel 2.6 Absatz 2 wird bereits darauf hingewiesen, dass der mit den regionalen Grünzügen verbundene Freiraumschutz dem Rohstoffabbau nicht entgegensteht. Der Anregung wird daher nicht gefolgt. Zu Landschaftsschutzgebieten: Die Abgrenzung und Festlegung von Verordnungsinhalten obliegt den unteren Naturschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte. Sie sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Einbeziehung Wirtschaftsministerium:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		Die Einbeziehung des Wirtschaftsministeriums im Rahmen der Ressortabstimmung ist sichergestellt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinden des Amtes Krempermarsch , Der Amtsvorsteher ID: M1561	Die Gemeinde Bahrenfleth beantragt, das Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe (Ton) im Gemeindegebiet nicht auszuweisen. Die Ziegelei in Glückstadt ist geschlossen und wird rückgebaut. Der Tontransport zu anderen Standorten ist nicht wirtschaftlich. Dazu liegt ein Schreiben der Fa. Vandersanden vor (Anlage zur Stellungnahme). Selbst zu Zeiten des Ziegeleibetriebes ist in Bahrenfleth und Nord Borsfleth kein Ton abgebaut worden. Gewichtsbeschränkte Straßen, größere Entfernung zu Glückstadt und nicht passende Bodenzusammensetzung sprachen dagegen. Der Ton wurde stets im Glückstädter Umfeld abgebaut. Eine aktuelle Bodenanalyse hat [REDACTED] von Vandersanden wie folgt kommentiert: (Bodenanalyse und Karte sind beigelegt). Zur Klingerherstellung wird Boden mit mindestens 35% Tonanteil und nicht zu viel Schluff benötigt. Dieser Boden eignet sich zur Weichstein-/Handstrichziegelung. Ein in den Niederlanden übliches Verfahren. Dieses Herstellungsverfahren findet in Deutschland nur noch im Bereich Vechta und bei der [REDACTED] statt. Diese Werke haben eigene Abbaustätten vor Ort. Die Flächensicherung für die Deichverstärkungsmaßnahme am Elbdeich Abschnitt Glückstadt – Störsperwerk findet dichter an der Elbe statt. Es gibt Vorkaufsrechte in den elbnahen Gemeinden. Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Rohstoffe sind dort nicht ausgewiesen. Der Landesbetrieb Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein Standort Husum hat für die Deichverstärkung ein Vorkaufsrecht in der Gemeinde Blomesche Wildnis ausgeübt. Damit ist das Material zu wesentlichen Teilen gesichert. Um eine weitere Entwicklung in der Gemeinde Bahrenfleth zu erleichtern, sollte auf das Vorbehaltsgebiet Oberflächennahe Rohstoffe verzichtet werden.	Fachgrundlage für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Regionalplan-Entwurf ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Dienstes. Dieser grenzt im Bereich Kremper Marsch das Rohstoffpotenzialgebiet IZ 01 (toniger Rohstoff) ab. Grundlage der räumlichen Abgrenzung der Rohstoffpotenzialgebiete sind die geologischen Daten unter Berücksichtigung von Produktion, Qualität, Verwendung, Absatzgebiet und Versorgungsfunktion. Auch wenn die Ziegelei inzwischen aufgegeben wurde, kann der tonige Rohstoff aus fachlicher Sicht auch zum Deichbau und gegebenenfalls für andere Zwecke eingesetzt werden. Die Frage von konkreten Abnehmern ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Insofern wird das Vorbehaltsgebiet grundsätzlich beibehalten. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
ID: M1561	Die Gemeinde Elskop beantragt, das Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe (Ton) im Gemeindegebiet nicht auszuweisen. Die Ziegelei in Glückstadt ist geschlossen und wird rückgebaut. Der Tontransport zu anderen Standorten ist nicht wirtschaftlich. Dazu liegt ein Schreiben der Fa. Vandersanden vor (Anlage zur Stellungnahme). Gewichtsbeschränkte Straßen, größere Entfernung zu Glückstadt und nicht passende Bodenzusammensetzung sprachen dagegen. Eine aktuelle Bodenanalyse hat [REDACTED] wie folgt kommentiert: (Bodenanalyse und Karte sind beigefügt). Zur Klingerherstellung wird Boden mit mindestens 35% Tonanteil und nicht zu viel Schluff benötigt. Dieser Boden eignet sich zur Weichstein-/Handstrichziegelung. Ein in den Niederlanden übliches Verfahren. Dieses Herstellungsverfahren findet in Deutschland nur noch im Bereich Vechta und bei der [REDACTED] statt. Diese Werke haben eigene Abbaustätten vor Ort. Die Flächensicherung für die Deichverstärkungsmaßnahme am Elbdeich Abschnitt Glückstadt – Störsperwerk findet dichter an der Elbe statt. Es gibt Vorkaufsrechte in den elbnahen Gemeinden. Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Rohstoffe sind dort nicht ausgewiesen. Der Landesbetrieb Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein Standort Husum hat für die Deichverstärkung ein Vorkaufsrecht in der Gemeinde Blomesche Wildnis ausgeübt. Damit ist das Material zu wesentlichen Teilen gesichert. Um eine weitere Entwicklung in der Gemeinde Elskop zu erleichtern, sollte auf das Vorbehaltsgebiet Oberflächennahe Rohstoffe verzichtet werden.	Fachgrundlage für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Regionalplan-Entwurf ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Dienstes. Dieser grenzt im Bereich Kremper Marsch das Rohstoffpotenzialgebiet IZ 01 (toniger Rohstoff) ab. Grundlage der räumlichen Abgrenzung der Rohstoffpotenzialgebiete sind die geologischen Daten unter Berücksichtigung von Produktion, Qualität, Verwendung, Absatzgebiet und Versorgungsfunktion. Auch wenn die Ziegelei inzwischen aufgegeben wurde, kann der tonige Rohstoff aus fachlicher Sicht auch zum Deichbau und gegebenenfalls für andere Zwecke eingesetzt werden. Die Frage von konkreten Abnehmern ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Insofern wird das Vorbehaltsgebiet grundsätzlich beibehalten. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: M1561	Die Gemeinde Grevenkop beantragt zu dem, das Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe (Ton) im Gemeindegebiet nicht auszuweisen. Die Ziegelei in Glückstadt ist geschlossen und wird rückgebaut. Der Tontransport zu anderen Standorten ist nicht wirtschaftlich. Dazu liegt ein Schreiben der Fa. Vandersanden vor (Anlage zur Stellungnahme). Gewichtsbeschränkte Straßen, größere Entfernung zu Glückstadt und nicht passende Bodenzusammensetzung sprachen dagegen. Eine aktuelle Bodenanalyse hat [REDACTED]	Fachgrundlage für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Regionalplan-Entwurf ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Dienstes. Dieser grenzt im Bereich Kremper Marsch das Rohstoffpotenzialgebiet IZ 01 (toniger Rohstoff) ab. Grundlage der räumlichen Abgrenzung der Rohstoffpotenzialgebiete sind die geologischen Daten unter Berücksichtigung von Produktion, Qualität,

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	■■■■■ wie folgt kommentiert: (Bodenanalyse und Karte sind beigefügt). Zur Klingerherstellung wird Boden mit mindestens 35% Tonanteil und nicht zu viel Schluff benötigt. Dieser Boden eignet sich zur Weichstein-/Handstrichziegelung. Ein in den Niederlanden übliches Verfahren. Dieses Herstellungsverfahren findet in Deutschland nur noch im Bereich Vechta und bei der ■■■■■ statt. Diese Werke haben eigene Abbaustätten vor Ort. Die Flächensicherung für die Deichverstärkungsmaßnahme am Elbdeich Abschnitt Glückstadt – Störsperrwerk findet dichter an der Elbe statt. Es gibt Vorkaufsrechte in den elbnahen Gemeinden. Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Rohstoffe sind dort nicht ausgewiesen. Der Landesbetrieb Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein Standort Husum hat für die Deichverstärkung ein Vorkaufsrecht in der Gemeinde Blomesche Wildnis ausgeübt. Damit ist das Material zu wesentlichen Teilen gesichert. Um eine weitere Entwicklung in der Gemeinde Grevenkop zu erleichtern, sollte auf das Vorbehaltsgebiet Oberflächennahe Rohstoffe verzichtet werden.	Verwendung, Absatzgebiet und Versorgungsfunktion. Auch wenn die Ziegelei inzwischen aufgegeben wurde, kann der tonige Rohstoff aus fachlicher Sicht auch zum Deichbau und gegebenenfalls für andere Zwecke eingesetzt werden. Die Frage von konkreten Abnehmern ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Insofern wird das Vorbehaltsgebiet grundsätzlich beibehalten. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: M1561	Die Gemeinde Süderau beantragt, das Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe (Ton) im Gemeindegebiet nicht auszuweisen. Die Ziegelei in Glückstadt ist geschlossen und wird rückgebaut. Der Tontransport zu anderen Standorten ist nicht wirtschaftlich. Dazu liegt ein Schreiben der Fa. Vandersanden vor (Anlage zur Stellungnahme). Gewichtsbeschränkte Straßen, größere Entfernung zu Glückstadt und nicht passende Bodenzusammensetzung sprachen dagegen. Eine aktuelle Bodenanalyse hat ■■■■■ wie folgt kommentiert: (Bodenanalyse und Karte sind beigefügt). Zur Klingerherstellung wird Boden mit mindestens 35% Tonanteil und nicht zu viel Schluff benötigt. Dieser Boden eignet sich zur Weichstein-/Handstrichziegelung. Ein in den Niederlanden übliches Verfahren. Dieses Herstellungsverfahren findet in Deutschland nur noch im Bereich Vechta und bei der ■■■■■ statt. Diese Werke haben eigene Abbaustätten vor Ort.	Fachgrundlage für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Regionalplan-Entwurf ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Dienstes. Dieser grenzt im Bereich Kremper Marsch das Rohstoffpotenzialgebiet IZ 01 (toniger Rohstoff) ab. Grundlage der räumlichen Abgrenzung der Rohstoffpotenzialgebiete sind die geologischen Daten unter Berücksichtigung von Produktion, Qualität, Verwendung, Absatzgebiet und Versorgungsfunktion. Auch wenn die Ziegelei inzwischen aufgegeben wurde, kann der tonige Rohstoff aus fachlicher Sicht auch zum Deichbau und gegebenenfalls für andere Zwecke eingesetzt werden. Die Frage von konkreten Abnehmern ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Die Flächensicherung für die Deichverstärkungsmaßnahme am Elbdeich Abschnitt Glückstadt – Störsperwerk findet dichter an der Elbe statt. Es gibt Vorkaufsrechte in den elbnahen Gemeinden. Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Rohstoffe sind dort nicht ausgewiesen. Der Landesbetrieb Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein Standort Husum hat für die Deichverstärkung ein Vorkaufsrecht in der Gemeinde Blomesche Wildnis ausgeübt. Damit ist das Material zu wesentlichen Teilen gesichert. Um eine weitere Entwicklung in der Gemeinde Süderau zu erleichtern, sollte auf das Vorbehaltsgebiet Oberflächennahe Rohstoffe verzichtet werden.	Insofern wird das Vorbehaltsgebiet grundsätzlich beibehalten. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinden des Amtes Breitenfelde ID: M1474	In den Gemeinden Breitenfelde und Woltersdorf sind im Entwurf 2023 mit "Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" Darstellungen zu Rohstoffvorkommen enthalten, die über ehemalige und aktuelle Abbauflächen hinausgehen. Gemäß Darstellung im Umweltportal handelt es sich hierbei jeweils um eine Sand-Kies-Rohstoff-Lagerstätte. Die Darstellung der Lagerstätte im Umweltportal wurde im Entwurf 2023 der Fortschreibung des Regionalplans nahezu identisch übernommen (siehe Abb. 7). Die Vorbehaltsgebiete reichen in den Gemeinden Breitenfelde und Woltersdorf teilweise sehr dicht bis an die vorhandene Wohnbebauung, wodurch mit erheblichen Immissionen (Lärm, Staub, Luftschadstoffe) innerhalb schutzwürdiger Nutzungen auszugehen ist. In Breitenfelde überlagert das "Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" einen mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg abgestimmten geplanten Sportplatz (siehe Abb. 8). Das Bauleitplanverfahren hierfür wurde bereits gestartet. Forderungen der Gemeinden des Amtes Breitenfelde Die Gemeinde Breitenfelde fordert ➤ westlich des Weges "Am Brook" eine Streichung des "Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" und ➤ südlich des Weges "Am Knüllen" eine 250 m breite Streichung des "Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" zur Wohnbebauung zwischen der Dorfstraße (L 200) und dem Weg "Am Knüllen" gemäß Umweltbericht zum Entwurf 2023 der Neuaufstellung des Regionalplans. Die Gemeinde Woltersdorf fordert östlich der Wohnbebauung an der Möllner Straße (L 200), vom Ortseingang aus Richtung Breitenfelde bis zum Ortsausgang in Richtung Hornbek, zur Grenze des "Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe"	Zum Sportplatz: Die Planungsabsichten sind aus landesplanerischer Sicht nachvollziehbar. Das Vorbehaltsgebiet wird entsprechend reduziert. Der Anregung wird gefolgt. Zur Gemeinde Woltersdorf: Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Ferner wurden informelle kommunale, interkommunale und regionale Konzepte zur Siedlungsentwicklung in den Abwägungsprozess einbezogen. Es liegen der Landesplanung keine konkreten Planungen vor, die eine Reduzierung oder Streichung des Vorbehaltsgebietes im Rahmen der Regionalplanneuaufstellung begründen würden. Zudem wird kein allgemeiner Puffer für künftige, noch unkonkrete Siedlungsentwicklungen festgelegt. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde, sich im Rahmen einer Bauleitplanung und

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	einen 250 m breiten Puffer gemäß Umweltbericht zum Entwurf 2023 der Neuaufstellung des Regionalplans.	der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: amtsangehörigen Gemeinden Amt Elmshorn-Land, Stabsstelle Steuerung und Selbstverwaltung ID: M1560	Die amtsangehörigen Gemeinden Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühle und Seeth-Ekholt nehmen die mangelnde Ausweisung von "Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" sowie „Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" in den amtsangehörigen Gemeinden zur Kenntnis. Die amtsangehörigen Gemeinden Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühle und Seeth-Ekholt merken an, dass eine gewisse Widersprüchlichkeit der Zulässigkeit des Abbaus von Rohstoffen in Gebieten mit der Darstellung "Regionaler Grünzug" besteht.	Die Überlagerung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit regionalen Grünzügen in der Karte bedeutet keine grundsätzliche Nutzungskonkurrenz. Regionale Grünzüge sind nach Kapitel 6.3.1 LEP 2021 beziehungsweise entsprechend 2.2 Regionalplan-Entwurf von planmäßiger Besiedelung freizuhalten. Der mit den regionalen Grünzügen verbundene Freiraumschutz steht dem Rohstoffabbau nicht entgegen. Vielmehr gehört dieser zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich (§ 35 Absatz 1 Nummer 4 Baugesetzbuch). Auf die grundsätzliche Vereinbarkeit der beiden Festlegungen wird in der Begründung zu Kapitel 2.6 Absatz 2 des Regionalplan-Entwurfs bereits hingewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1368	hiermit bitte ich Sie, die Vorbehaltsfläche in Stendorf am Schwentinehang aus dem Entwurf des Regionalplans III zu streichen. Denn es ist zu befürchten, dass durch dortigen Kiesabbau - negativ der Zustand des angrenzenden FFH-Gebiets der Oberen Schwentine (Nr. 1830-391) beeinflusst und das Verschlechterungsverbot missachtet wird, - negativ die Biodiversitätsstrategie des Landes Schleswig-Holstein und der Kernaktionsraum entlang der Schwentine (KAR 17) unterlaufen wird, - negativ in den Wasserhaushalt eingegriffen wird, und der Grundwasserspiegel weiter sinkt,	Die Kriterien für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in Kapitel 2.6 (siehe Begründung Regionalplan Ziffer 2.6 B zu 2) des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. In den von der Stellungnahme angesprochenen Bereichen sind keine Kriterien ersichtlich, die einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet entgegenstehen würden. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	- negative Einflüsse entstehen, die mit den Besonderheiten eines unter Denkmalschutz stehenden Ortes wie Stendorf nicht in Einklang zu bringen sind, - negativ die Lebensbedingungen und die Gesundheit der örtlichen Bewohnerinnen und Bewohner beeinträchtigt wird (u.a. durch verstärktes Schwerlastverkehrsaufkommen, Lärm sowie weitere Emissionen, z.B. Abgase), - negative Einflüsse entstehen, die der Zielsetzung eines offiziellen Naherholungsgebietes, wie es dieses in Stendorf gibt, widerspricht, - negativ das besonders wertvolle Landschaftsbild zerstört wird, - negativ das Vertrauen in die Gültigkeit von offiziell geschützten Räumen beeinflusst wird, - negativ die Gemeinschaft und der Zusammenhalt der Gemeinde Kasseedorf beeinflusst wird. Zu meiner Person: Ich bin in [REDACTED]. Von Beruf bin ich [REDACTED] und arbeite [REDACTED]. Sie wissen: Ob Mensch, Fauna oder Flora, der Gesundheitszustand von Lebewesen hängt entscheidend von äußeren Verhältnissen ab. Wie komplex Lebensbedingungen und -räume sind, sich diese gegenseitig beeinflussen, dass alles miteinander zusammenhängt, habe ich bereits im Rahmen meiner [REDACTED] erfahren. Das Thema lautete [REDACTED]. Daher liegt mir der Gewässerschutz sehr am Herzen: überregional sowie regional und demzufolge natürlich auch mit Blick auf die Schwentine und speziell hinsichtlich des geschützten Gebietes der Oberen Schwentine. Als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) enthält es Lebensräume von Tieren und Pflanzen, die nach EU-Recht geschützt sind. Gemäß Regionalplan III 2023 grenzt dieses FFH-Gebiet allerdings nunmehr an eine weitere Vorbehaltsfläche für Kiesabbau (Schwentinehang Stendorf). Es ist zu befürchten, dass der dort geplante Kiesabbau zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in den für die Erhaltensziele maßgeblichen Bestandteilen führt. Eine solche Verschlechterung wäre verboten. Fachlich prüfungsrelevant sind bekannterweise nicht nur Vorhaben, die direkt im FFH-Gebiet stattfinden, sondern alle Maßnahmen, die Einfluss auf das FFH-Gebiet haben	Die Fragen hinsichtlich der Größe, Puffer zu FFH-Gebieten und den Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes wären im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Möglichkeiten der eigenverantwortlichen Steuerung des oberflächennahen Rohstoffabbaus über die Bauleitplanung und Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde sind im Kapitel 4.6 in der Begründung zu 3, 4 des LEP 2021 dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	könnten, somit auch angrenzende Vorhaben wie im Falle des geplanten erweiterten Kiesabbaus Stendorf. Aber gibt es hierfür überhaupt eine aktuelle und summierte Verträglichkeitsprüfung? Auch unter Berücksichtigung des Klimawandels? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, wann ist damit zu rechnen? Sowohl Landesplanung als auch der Kreis Ostholstein sowie die Gemeinde Kasseedorf sollten Interesse daran haben. Ist bekannt, ob die Genehmigungsbehörde des Kreises Ostholstein eine aktuelle und summierte Verträglichkeitsprüfung einfordern wird? Ein weiteres Argument gegen den erweiterten Kiesabbau am Stendorfer Schwentinehang ist die Tatsache, dass das Land Schleswig-Holstein den Zustand der terrestrischen Schutzgebiete deutlich verbessern will und hierfür die Biodiversitätsstrategie SH und Kernaktionsräume (KAR) definiert hat. Diese Räume zeichnen sich ja dadurch aus, dass sie zu den ökologisch besonders bedeutsamen sowie prägenden Teilbereichen des Landes zählen. So wundert es nicht, dass auch entlang der Schwentine ein offizieller Kernaktionsraum liegt: KAR 17. In KAR werden Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchaus auch in Pufferzonen intensiviert. Vor allem bei Schutzgebieten, deren Arten und Biotope besonders unter den Einflüssen benachbarter Nutzungen leiden, erfolgt eine Einbeziehung der Randflächen in die Schutzgebiete. So das erklärte Ziel des Landes SH. Die erste Charge der KAR inklusive KAR 17 betont die Priorität, die das Land SH diesen Gebieten zumisst. Es unterstreicht die Wichtigkeit des Biotopverbundes und der im KAR 17 umfassenden Gebietskulisse, die die als Ziel vorgegebene Entwicklung von FFH-Gebieten erst ermöglicht. Artenvielfalt und -schutz haben demnach einen hohen Stellenwert. Erst recht Wasser, es ist die Grundlage allen Lebens. Der Grundwasserspiegel ist in der Gegend kontinuierlich fallend, der Wasserstand des Stendorfer Sees und des nahe gelegenen Kolksees ist bereits erniedrigt. Dennoch soll riskiert werden, dass durch die Erweiterung des Kiesabbaus Stendorf noch mehr Grundwasserentnahmen, die der betriebliche Abbau bedingt, erlaubt werden? Ist überhaupt bekannt, wieviel Grundwasser im Kiesabbau Stendorf derzeit und zukünftig entnommen wird? Was ist, wenn im Worst Case lokale Brunnen zukünftig bedrohlich wenig Grundwasser enthalten? Grundwasser lässt sich nicht mal eben renaturieren. Ich frage mich: Wer würde für Ersatz sorgen? Wer käme dafür in welchem Umfang auf? Welche neuen Abhängigkeiten könnten dadurch entstehen und die Daseinsvorsorge erschweren? Dass bislang Unvorstellbares passieren kann, zeigt die Nachrichtenlage Tag für Tag. Entscheidungstransparenz ist die Voraussetzung für Entscheidungssicherheit.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Abgesehen davon, dass es politischer Wille ist, zukünftig vermehrt auf nachhaltiges Bauen zu setzen, wird aktuell offensichtlich noch viel Kies benötigt. Und es liegt auf der Hand: Der Abbau des Baustoffes geht meistens mit Zielkonflikten einher. Häufig sind Kompromisse und Zugeständnisse vonnöten. Wenn Alternativen zuvor sorgfältig geprüft werden würden, ließen sich jedoch eventuell Kiesabbaugebiete finden, die mit vergleichsweise geringeren Belastungen für Natur, Mensch, Lebensräume und Denkmale einhergehen würden. Sind Alternativen geprüft worden? Ggf. welche? Mit welchem Ergebnis? In der Abwägung sollte auch interessieren, ob der Kies im Stendorfer Schwentinehang überhaupt die erforderliche Qualität bietet. Die von der Stendorfer Kiesgrube ausgehenden Belastungen dauern schon etwa ein halbes Jahrhundert an. Das Asphaltwerk produziert zusätzliche Beeinträchtigungen und Emissionen, von Lärm über Abgase bis hin zur Lichtexposition. Nicht zu vergessen die Schiessanlage in Sibbersdorf, über Jahrzehnte von der Bundeswehr betrieben, aktuell als Schießsportanlage, in Stendorf akustisch allgegenwärtig. Auch Lärm ist ein Risikofaktor für die Gesundheit. Wäre das denkmalgeschützte Stendorf, obwohl in einem ausgewiesenen Erholungsgebiet gelegen, zukünftig ein wirklich lebenswerter Ort, wenn dort noch mehr Kies abgebaut würde? Zunehmendes Verkehrsaufkommen stellt ebenfalls ein Gesundheitsrisiko dar, besonders für Kinder. Bleibt die noch unbeantwortete Frage, warum der Kasseedorfer Bürgermeister in der Bauausschusssitzung am 02.11.2023 erst für die Streichung des Schwentinehangs aus dem Entwurf des Regionalplans III gestimmt hat. Und nur ein paar Tage später in der Sondersitzung der Gemeindevertretung am 06.11.2023 plötzlich seine Haltung revidierte und nicht mehr für die Streichung des Schwentinehangs im Regionalplan III stimmte und damit für große Empörung sorgte. Einen Eindruck davon vermittelt der Presseartikel „Weg frei für Ausweitung der Kiesgrube?“, der am 08.11.2023 im Ostholsteiner Anzeiger erschienen ist.	
Institution: Gemeinde Kasseedorf, über Amt Ostholstein- Mitte ID: M1461	Für die Gemeinde Kasseedorf ergeben sich im Vergleich zum derzeit gültigen Regionalplan II vom 24. September 2004 insbesondere Änderungen in der Flächenzuweisung im Bereich Natur- und Landschaftsschutz, sowie für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Beide Bereiche sind seit Jahr-zehnten prägend für die Gemeinde, insbesondere der Kiesabbau formt die umgebende Landschaft um und beeinflusst durch Verkehr und Immissionen den Alltag der hier lebenden Menschen. Gleichzeitig ist der Landschaftsschutz durch den besonders schützenswerten Bereich der	Die Kriterien für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in Kapitel 2.6 des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. In den von der Stellungnahme angesprochenen Bereichen sind aus landesplanerischer Sicht keine Kriterien (siehe Begründung Regionalplan Ziffer 2.6 B zu 2) ersichtlich,

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	oberen Schwentine mit den anliegenden Seen durch die Bildung des Natura2000-Gebietes mit der Nr. 1830-391 als FFH-Gebiet in den Fokus gerückt. In der Gemeinde Kasseedorf wurde in der Vergangenheit sehr umfangreich Kies abgebaut. Aktuell beschränkt sich der Abbau auf ein Gebiet südlich von Stendorf. Die Erweiterung dieses bestehenden Gebietes jenseits des Ochsenhalsweges um ca. 24 Hektar aus dem Regionalplan 11 aus dem Jahre 2004, westlich der Ortslage Stendorf, südlich der Schwentine findet sich auch im Regionalplan III wieder und verdoppelt das aktuell bereits genutzte Abbauggebiet von ca. 25 Hektar. Diese zusätzliche Fläche wurde bereits beim Erstellen des Regionalplans II durch die Gemeindevertretung abgelehnt. Diese Flächen wurden in den letzten 20 Jahren noch nicht abgebaut. Als weiterer Standort für ein neues Abbauggebiet werden in der Nachbarschaft des bereits geplanten Abbaugebietes jetzt zusätzliche Flächen, südlich von Sagau jenseits der Schwentine, hangaufwärts, ausgewiesen. Auch in Plunkau (Gemeinde Altenkrempe) an der Gemeindegrenze bei Holzkaten wird ein weiteres Abbauggebiet ausgewiesen. Diese Ausweisungen im Gemeindegebiet Kasseedorf stehen wegen der engen Nachbarschaft im Widerspruch zu zwei weiteren wichtigen Vorbehaltsausweisungen, nämlich denjenigen für Natur- und Landschaftsschutz. Sie stehen auch im Widerspruch zu der Funktionszuweisung des Gesamtgebietes als Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung. Diese untereinander widersprüchlichen Planfestlegungen müssen aus Sicht der Gemeinde Kasseedorf aufgelöst werden. Gleichzeitig fehlt es bei der Ausweisung der Vorbehaltsflächen an einer nachvollziehbaren Bedarfsermittlung mit vergleichender Standortbewertung durch das Land. Im Folgenden wird der vorgelegte Entwurf des Regionalplanes III aus unterschiedlichen Gesichtspunkten bewertet. Wohnen und Verkehrssituation Aktuell werden die Bürger des Ortsteils Stendorf erheblich durch Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen durch das bestehende Kies- und Asphaltmischwerk belastet. Die Anwohner der Landesstraße 57 im Hauptort Kasseedorf und die Nutzer des Marius-Böger-Weges sind bereits in den vergangenen Jahren dem LKW-Schwerlastverkehr ausgesetzt. Im Ortsbereich Kasseedorf wird eine Querung der L 57 insbesondere durch die fehlende bauliche Verkehrsberuhigung oder Querungshilfe erschwert. Außerdem verläuft der europäische Fernwanderweg E 1 bei Kasseedorf direkt und ungeschützt an der L57. Natur und Landschaftsbild Die bereits im Regionalplan II ausgewiesene Vorbehaltsfläche, die sich angrenzend an das bestehende Kiesabbauggebiet in Stendorf als Hang bis unmittelbar zur Schwentine	die einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet entgegenstehen würden. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Die Fragen hinsichtlich der Größe, Puffer zu FFH-Gebieten und den Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes wären im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Möglichkeiten der eigenverantwortlichen Steuerung des oberflächennahen Rohstoffabbaus über die Bauleitplanung und Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde sind im Kapitel 4.6 in der Begründung zu 3, 4 des LEP 2021 dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	erstreckt, bedarf einer gesonderten Betrachtung, da hier massive und weit über das Gemeindegebiet hinausgehende Aus-wirkungen auf das direkt angrenzende FFH-Gebiet „Gebiet der oberen Schwentine“ zu erwarten sind. Um noch einmal zu verdeutlichen, wie viele Flächen die Gemeinde Kasseedorf der Wirtschaft zur Verfügung gestellt hat, möchte wir die uns bekannten Flächen einmal benennen: Sagau - ehemaliges Kalksandsteinwerk - jetzige Solarfläche Mühlenkamp, Blocksberg zur Hälfte, Fläche der ehemaligen Klärteiche - jetzt Fischteiche Sportplatz Sagau und die danebenliegenden Flächen von der [REDACTED]. Stendorf - Abbau von Kies neben den Rugenbergteich - Flächen des [REDACTED] und jetzige Abbaufäche Kasseedorf - das gesamte Naturschutzgebiet Kasseedorfer Teiche - Papierkoppel - Kies-abbau zum Voßberg, die Flächen vom Herzog von Oldenburg - Rückseite des Voßberges zur L57 Holzkatzen - es wurde am Fahrensberg Kies abgebaut. Tourismus und Erholung Es ist offensichtlich, dass die vorgesehenen Vorbehaltsflächen für Kiesabbau in der bis zum Bungsberg offenen Landschaft bei einer Umsetzung den im Regionalplan III ausgewiesenen Zielen Tou-rismus und Erholung massiv entgegenstehen würden. Forderung Die Gemeinde Kasseedorf hält die in ihrem Gemeindegebiet ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, wegen der mangelhaften verkehrlichen Infrastruktur und der Nähe zu Wohn-, Naturschutz- und Erholungsgebieten und wegen der ökologischen Folgewir-kungen für ungeeignet. Zusätzliche Abbaufächen würden eine übermäßige Belastung von Natur und Landschaft sowie der örtlichen Bevölkerung darstellen. Die Gemeinde Kasseedorf fordert, das zusätzliche Vorbehaltsgebiet für den Kiesabbau südlich der Ortslage Sagau im Regionalplan III zu streichen. Die Vorbehaltsfläche südlich von Sagau wäre eine zusätzliche Zurverfügungstellung der Rohstoffe, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht benötigt wird. Des Weiteren sind hier laut der Planung Flächen betroffen, welche die Gemeinde als Ausgleichmaßnahme für das	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Umwelthaus Neustadt zur Verfügung gestellt hat, so dass dort Bäume für einen kleinen Wald angepflanzt wurden. Ebenfalls befinden sich auf der Fläche die Klärteiche für das Abwasser der Ortschaft Sagau. Ferner ist die dichte Bebauung an der Vorbehaltsfläche zu erwähnen und die vielen LKW-Fahrten, die über die Ortschaften Sagau, Freudenholm, Bergfeld, über Sagau nach Stendorf oder von Sagau in Richtung L57 führen werden. Des Weiteren fordert die Gemeinde Kasseedorf für den Fall, dass das Vorbehaltsgebiet der Ge-meinde Altenkrempe im Regionalplan III weiter enthalten bleibt, dass die Erschließung nicht über das Straßennetz des Gemeindegebietes von Kasseedorf erfolgt. Aus diesem Grund fordert die Ge-meinde Kasseedorf, dass für die Ausweisung neuer Vorbehaltsgebiete immer auch die Fragen der Verkehrsführung der generierten Schwerlastverkehre und der Vermeidung starker Belastungen der Ortsdurchfahrten und ungeeigneter Nebenstraßen geklärt werden. Generell darf eine konkrete Abbaugenehmigung aus Sicht der Gemeinde Kasseedorf nur erteilt werden, wenn damit Auflagen zur Verkehrsführung und zur regelmäßigen kostenpflichtigen Reparatur der vom Schwerverkehr beschädigten Straßen verbunden sind.	
Institution: EGSH Entsorgungsgemeinschaft Schleswig-Holstein e.V. ID: M1559	Ergänzung der Flächen für Rohstoffgewinnung Die für die Rohstoffgewinnung vorgesehenen Planungsflächen wurden dem Land im Vorfeld der Entwurfserstellung des Regionalplans übermittelt. Ein Großteil der Planungsflächen sind wie geplant in das Kartenwerk übernommen worden, jedoch fehlt ein Teil der beim Land angemeldeten geplanten Rohstoffabbauflächen. Die angemeldeten, aber in der Karte fehlenden Rohstoffflächen sind in nachfolgendem Kartenausschnitt als gelb markierte Flächen dargestellt. Wir bitten, diese Planungsflächen als Rohstoffvorbehaltsflächen in der Karte zu ergänzen bzw. die festgelegten Kennzeichnungen der eingezeichneten Vorbehaltsflächen entsprechend zu erweitern.	Die Flächen 1 und 2 sind in dem Maßstab des Regionalplans nicht darstellbar. Bei der Fläche 3, die an das bestehende Vorbehaltsgebiet anschließt, handelt es sich um eine Fläche, die auch bewaldet ist. Die Darstellung im Regionalplan ist nicht flächenscharf und die Größe des Abbaugebietes ist im Einzelfall von der Genehmigungsbehörde zu prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung von Vorbehaltsgebieten im Regionalplan keine Negativaussage dahingehend beinhaltet, dass Abbauvorhaben außerhalb dieser Gebiete grundsätzlich ausgeschlossen ist. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1359	Es wird dringend gebeten, dass das Vorranggebiet für Bodenabbau nördlich der Stadtgrenze am FFH-Gebiet Waldhusener Moorsee mit der Auflage versehen wird, dass der Nassabbau bzw. ein Anreißen der Grundwasseroberkante auszuschließen ist. Bei Anreißen / Offenlegen des Grundwassers besteht die dringende Gefahr, dass Grundwasserströme nicht mehr ausreichend das Natura 2000 Gebiet „Waldhusener Moore und Moorsee“ erreichen, dessen Moorkörper wegen zu niedriger Grundwasserstände gefährdet ist.	Die Auflagen des oberflächennahen Rohstoffabbaus sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, diese sind im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. ID: 1353	Als Vorranggebiete sind u.a. Trinkwasserschutzgebiete zwingend vorzusehen. Bei der Planung der Vorranggebiete (gilt sinngemäß auch für die Vorbehaltsgebiete) für Rohstoffabbau fällt auf, dass hier eine ausufernde Angebotsplanung erfolgt. Angesichts eklatanter Mängel beim Recycling und der sparsamen Verwendung dieser Ressourcen muss die Angebotsplanung durch eine geordnete bedarfsorientierte Planung zur nachhaltigen Rohstoffsicherung ausgerichtet werden. Bei der Ausbeutung von Rohstoffen ist das umweltrechtliche Vorsorgeprinzip zwingend zu beachten. Bei der Darstellung der Flächen sind die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen als Vorrangflächen Naturschutz zu berücksichtigen.	Zu Trinkwasserschutzgebieten: Festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete sind in den Regionalplan-Entwürfen als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz festgelegt. Die Anregung ist in den Regionalplan-Entwürfen bereits umgesetzt. Zu den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe: Die Begründungen der Regionalplan-Entwürfe enthalten eine Abschätzung der Rohstoffpotenziale der Vorranggebiete und ausgewählter Vorbehaltsgebiete. Die zeitliche „Reichweite“ der Vorranggebiete liegt landesweit bei circa 16 Jahren. Die Festlegung der Vorranggebiete als Beitrag der Regionalplanung zur langfristigen Rohstoffversorgung wird daher als gerechtfertigt erachtet. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Rohstoffabbau und Recycling: Kapitel 4.6 des LEP 2021 enthält allgemeine Grundsätze zur Rohstoffsicherung, zur Gestaltung des Abbaus selbst und der Maßnahmen nach Beendigung des Abbaus. Darüber hinaus wird auf die Wiederverwertung von Sekundärrohstoffen und die Entwicklung von weiteren Verwendungsmöglichkeiten für Sekundärrohstoffe Bezug genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		Im Abschnitt „Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt“ des Regionalplan-Entwurfs wird darauf verwiesen, dass bei der Anwendung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung darauf zu achten ist, dass der Regionalplan immer in Verbindung mit dem LEP 2021 gilt. Auf eine Wiederholung dieser Inhalte im Regionalplan wird daher weiterhin verzichtet. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen: Angesichts der oft geringen Flächengrößen und des Fehlens einer landesweiten homogenen Datengrundlage wurden naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen bei der Abwägung nicht berücksichtigt. Im Rahmen eines konkreten Abbauvorhabens beziehungsweise Genehmigungsverfahrens wären gegebenenfalls vorhandene Kompensationsflächen zu prüfen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1353	Es wird dringend empfohlen, dass das Vorranggebiet für Bodenabbau nördlich der Stadtgrenze am FFH-Gebiet Waldhusener Moorsee mit der Auflage versehen wird, den Nassabbau bzw. ein Anreißen der Grundwasseroberkante auszuschließen. Bei Anreißen / Offenlegen des Grundwassers besteht die dringende Gefahr, dass Grundwasserströme nicht mehr ausreichend das Natura 2000-Gebiet „Waldhusener Moore und Moorsee“ erreichen, dessen Moorkörper wegen zu niedriger Grundwasserstände gefährdet ist. Im Bereich der Gemeinde Appen weist die Kartendarstellung (Teil C zum Regionalplan III) ein großflächiges "Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe aus" - siehe nachfolgende Bild Darstellungen: In diesem Vorbehaltsgebiet gilt gemäß den Festlegungen im REG III, Teil B, Kapitel 2.6, dass • es von Nutzungen freizuhalten ist, die den Abbau wesentlich erschweren ("1 Z")	Zum Waldhusener Moorsee: Auflagen des Rohstoffabbaus sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, diese sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Appen: Die Grundlagen und die Kriterien für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in der Begründung (B 2) des Kapitels 2.6 des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. Grundlage ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Dienstes.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	- die Rohstofflagerstätten oder -vorkommen vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden ("2 G") - bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, den Rohstoffvorkommen oder -lagerstätten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Der Kartenabgleich zeigt, dass dieses Gebiet den gesamten Bereich zwischen den beiden im Zusammenhang bebauten Ortsbereichen von Appen und dem Ortsteil Appen-Unterglinde umfasst und dass in diesem Gebiet bereits bauliche Einrichtungen vorhanden sind, die einer Verwendung der Flächen zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen, darunter im wesentlichen - der Erlebnisbauernhof mit [REDACTED] - das mit einer Halle bebaute Betriebsgrundstück [REDACTED] - eine Teilfläche der Sportanlage des "TuS Appen von 1947 e.V." (siehe die roten Markierungen im rechten Bild) Damit sind hier bereits bauliche Anlagen und Nutzungen (Erlebnisbauernhof, Hofstätten, Sportanlagen) vorhanden und genehmigt worden, die eine städtebauliche Entwicklung dieser Flächen anstreben. Es ist daher davon auszugehen, dass die Fläche von der Gemeinde Appen nicht mehr vorrangig als ein Abbaugelände gesehen/vorgehalten wird, sondern dass hier neben der Förderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung nunmehr auch eine Ausweitung der angrenzenden Wohngebiete sowie der Erhalt des Freizeit- und Erholungswertes dieses Bereiches angestrebt werden. Die Einrichtung eines großflächigen Abbaugeländes ("Sand-/Kiesgrube") in diesem Bereich würde zu einer erheblichen Störung der Flora und Fauna in der gewachsenen Landschaft führen und die in diesem Bereich befindlichen Knicks zerstören. Der Knickschutz ist im Bundesnaturschutzgesetz (§ 30 BNatSchG) sowie im Landesnaturschutzgesetz (§ 21, Abs. 4 und 5 LNatSchG SH) festgesetzt. Auch von der verkehrsmäßigen Erschließung her ist diese Fläche als Abbaugelände aufgrund des daraus resultierenden hohen Verkehrsaufkommens an Schwerlastverkehr nicht geeignet. Sämtliche Verkehre müssten die Ortskerne von Appen (und Pinneberg) bzw. Moorrege (und Uetersen) durchfahren. Unmittelbar nördlich an das ausgewiesene Vorbehaltsgebiet grenzt das Landschaftsschutzgebiet LSG 08 "Mittlere Pinnau" an. Gemäß der "Kreisverordnung über	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der Vorbehaltsgebiete liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Es liegt kein Kriterium vor, welches den Rohstoffabbau ausschließt, die kritischen Aspekte wären im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Dazu gehört auch die Prüfung und Festlegung von immissionsschutzrechtlichen Abständen von Abbauvorhaben zu schutzwürdigen Nutzungen beziehungsweise die naturschutzrechtlich gebotenen Abstände. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Pinnau“ (LSG 08) im Kreis Pinneberg vom 20.11.2006" werden für das Schutzgebiet u.a. • der Erhalt der vorhandenen hohen Grundwasserstände (§ 3 Abs. 3 Nr. 1.6 der Kreisverordnung) • ein Verbot der Grundwassernutzung u.a. durch Absenken (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 der Kreisverordnung) festgesetzt, was tiefergehende Abgrabungen zur Gewinnung von Bodenschätzen auch in der unmittelbaren Nachbarschaft ausschließen dürfte. Unmittelbar südlich des ausgewiesenen Gebietes befindet sich die (in der Karte auch dargestellte) "Jürgen-Schumann-Kaserne" (bis 2021: "Marseille-Kaserne"), in der sich u.a. die "Verteidigungsanlage Appen" befindet. Deren durch Verordnung festgesetzter Schutzbereich erstreckt sich auch über sämtliche Flurstücke des Vorbehaltsgebietes - siehe Schutzbereichsanordnung vom 17.10.2012 – BMVg IUD I 6 – Anordnungs-Nr. I/005 SH/1. Der Verzicht auf die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes wäre für eine entsprechende Nutzungsabsicht (ggf. auf Teilflächen) auch unkritisch, denn in einem konkreten Bedarfsfall kann der Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Rahmen eines dann einzuleitenden Genehmigungsverfahrens - zu denen dann auch eine umweltrechtliche Betrachtung gehört - geprüft und genehmigt werden. Hierzu bedarf es keiner Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes.	
Institution: Amt Elmshorn-Land, Der Amtsdirektor ID: 1331	S. 48 bis 55 Die amtsangehörigen Gemeinden Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühle und Seeth-Ekholt nehmen die mangelnde Ausweisung von „Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ sowie „Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ in den amtsangehörigen Gemeinden zur Kenntnis. Die amtsangehörigen Gemeinden Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühle und Seeth-Ekholt merken an, dass eine gewisse Widersprüchlichkeit der Zulässigkeit des Abbaus von Rohstoffen in Gebieten mit der Darstellung „Regionaler Grünzug“ besteht.	Die Überlagerung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit regionalen Grünzügen in der Karte bedeutet keine grundsätzliche Nutzungskonkurrenz. Regionale Grünzüge sind nach Kapitel 6.3.1 LEP 2021 beziehungsweise entsprechend 2.2 Regionalplan-Entwurf von planmäßiger Besiedelung freizuhalten. Der mit den regionalen Grünzügen verbundene Freiraumschutz steht dem Rohstoffabbau nicht entgegen. Vielmehr gehört dieser zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich (§ 35 Absatz 1 Nummer 4 Baugesetzbuch). Auf die grundsätzliche Vereinbarkeit der beiden Festlegungen wird in der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		Begründung zu Kapitel 2.6 Absatz 2 des Regionalplan-Entwurfs bereits hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Nienwohld, über Amt Bargteheide-Land ID: M1555	Im Entwurf des Regionalplanes 2023 wurde der genehmigte Kiesabbau am Rande der Siedlungslage als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Da es sich um ein Ziel der Raumordnung handelt, ist die gemeindliche Steuerungsmöglichkeit damit in der Zukunft erheblich eingeschränkt. Seit Langem hat die Gemeinde Nienwohld erhebliche Bedenken gegen den Kiesabbau am Rande der Siedlungslage geäußert. Die Siedlungslage wird durch Lärm- und Staubimmissionen belastet, so dass die Gemeinde auf ein baldiges Ende des Kiesabbaus hofft. Mit der Ausweisung eines Vorranggebietes wird ein Ziel der Raumordnung festgelegt, so dass der Status quo jedoch langfristig fixiert wird. Sollte der Kiesabbau dennoch früher aufgegeben werden, verbleibt die Ausweisung eines Ziels der Raumordnung. Ein andere Nutzung wäre nicht möglich. Die Gemeinde Nienwohld fordert die Landesplanungsbehörde auf, kein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auszuweisen. Dies ist aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich, da der Kiesabbau, bis zur Aufgabe, auf der Grundlage vorhandener Betriebsgenehmigungen erfolgen kann.	Die Grundlagen und die Kriterien für die Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in der Begründung (B1) des Kapitels 2.6 des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. Es liegt kein Kriterium vor, welches den Rohstoffabbau ausschließt. Die konkrete Größe des Abbaubereiches wäre im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu prüfen und auch die kritischen Aspekte wären im Genehmigungsverfahren durch die untere Naturschutzbehörde zu prüfen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Rotwildring Hasselbusch, Vorstand ID: M1569	IV. Rohstoffsicherung Innerhalb des Rotwildlebensraumes sind für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe, hier Sande und Kiese, zwei Lagerstätten und drei Vorbehaltsgebiete ausgewiesen: • Bereich Nützen und Kampen • Bereich zw. Lutzhorn und Bokel • Bereich Heede und Langeln Bewertung Die Festlegung dieser Bereiche steht den Zielen des Rotwild-Managementplanes nicht entgegen, da diese sich nicht innerhalb der Wanderrouten des Rotwildes befinden. Wenn diese Flächen nach Ausbeutung und Renaturierung als Trittsteinbiotope in der Landschaft den Wildtieren zur Verfügung stehen und nicht landwirtschaftlich durch Weidetierhaltung genutzt werden können, sind die Vorhaben perspektivisch positiv zu bewerten.	Die Frage der Nachnutzung ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern muss im Rahmen der gemeindlichen Planung geklärt werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Naturschutzbeirat	Es wird dringend gebeten, dass das Vorranggebiet für Bodenabbau nördlich der Stadtgrenze am FFH-Gebiet Waldhusener Moorsee mit der Auflage versehen wird, dass	Die Auflagen des oberflächennahen Rohstoffabbaus sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, diese

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
bei der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck, Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck ID: 1329	der Nassabbau bzw. ein Anreißen der Grundwasseroberkante auszuschließen ist. Bei Anreißen / Offenlegen des Grundwassers besteht die dringende Gefahr, dass Grundwasserströme nicht mehr ausreichend das Natura 2000 Gebiet „Waldhusener Moore und Moorsee“ erreichen, dessen Moorkörper wegen zu niedriger Grundwasserstände gefährdet ist.	sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amt Schwarzenbek-Land , Fachbereich Bauen und Umwelt ID: M1526	Der Regionalplan enthält für die Gemeinde Kasseburg ein deutlich größeres Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Dieses steht im Widerspruch zu Ziffer 5 (Seite 208) des Regionalplanes. Für die Gemeinde Kasseburg (Kreis Herzogtum Lauenburg) bieten sich gemäß den Untersuchungen des Gewerbeflächenstandortkonzeptes 2035 der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn Potenziale zur Realisierung eines großflächigen Gewerbegebietes nahe des Kreuzungspunktes der Bundesautobahn 24 mit der Bundesstraße 404 (später Bundesautobahn 21) an, die zu gegebener Zeit einer näheren Standortuntersuchung für eine überregionale Gewerbeflächenentwicklung unterzogen werden sollten. (Seite 208 des Regionalplanes) Da der Standort Kasseburg bereits in der vorliegenden Untersuchung eine Eignung aufweist und in Anbetracht der langfristigen Entwicklungsperspektive eines Regionalplanes, muss der Regionalplan auf die Festlegung gegensätzlicher raumordnerischer Ziele (Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Regionaler Grünzug) verzichten	Es handelt es sich um ein Vorbehaltsgebiet für den oberflächennahen Rohstoffabbau. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde, sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Die Grundlagen und die Kriterien für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in der Begründung (B2) des Kapitels 2.6 des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. Es liegt kein Kriterium vor, welches den Rohstoffabbau ausschließt. Im Falle der Realisierung eines überregionalen Gewerbestandortes wäre hier der Belang der Rohstoffsicherung im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Eine nähere Standortuntersuchung für eine überregionale Gewerbeflächenentwicklung muss dazu in dem Gebiet erfolgen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat sich keine weitere Konkretisierung für den Standort eines überregionalen Gewerbegebietes ergeben. Hier muss das zweite Beteiligungsverfahren weitere Erkenntnisse bringen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Wasser- und Bodenverband Ostholstein ID: M1567	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze befinden sich in dem RP-Entwurf für den Planungsraum III unter anderem im Gebiet der Gemeinde Kasseedorf und zwar a. südlich der Schwentine zwischen Stendorfer See und Sibbersdorfer Mühle sowie b. westlich des Verbandsgewässers Sibbersdorfer Moorgraben und weiterer Nebengewässer (südöstlich der Ortschaft Sagau). A. Vorbemerkungen: Die Ausweisung als Abwägungsergebnis entspricht nicht den Kriterien des Landesentwicklungsplans 2021. Damit verstößt der Regionalplan gegen § 7 Abs. 2 ROG, wonach die Abwägung stattzufinden hat, sowie gegen das Entwicklungsgebots nach § 13 Abs. 2 ROG, der die Entwicklung des Regionalplans aus dem hierarchisch über ihm stehenden Landesentwicklungsplan anordnet. Nach dem LEP soll die regionalplanerische Abwägung und Festlegung so erfolgen, dass die Vorbehaltsgebiete eine grundsätzliche Eignung für den Rohstoffabbau aufweisen und möglichst konfliktarm zu realisieren sind (vgl. S. 291 des Plantextes des LEP). Eine konfliktarme Realisierung ist hier gerade nicht möglich. Das als Grundsatz der Raumordnung nach § 3 Abs. 2 ROG bestehende Kriterium der „ökologischen Verträglichkeit“ aus dem LEP ließe sich durch die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete nicht einhalten. Denn die räumliche Nähe der Vorbehaltsflächen zu einem FFH-Gebiet sowie einem Vorranggewässer nach der WRRL kann bei Abbau der Bodenschätze mit erheblichen Eingriffen in das Ökosystem verbunden sein. B. Wasserwirtschaftliche Belange nach der EU-WRRL Die Schwentine ist das prägende Gewässer im Bereich Kasseedorf und Umgebung und gehört wasserwirtschaftlich zu den Vorranggewässern in Schleswig-Holstein. Dies bedeutet, dass im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie die ökologische Qualität des Gewässers regelmäßig überprüft und bewertet wird und dass Fördermittel der EU, des Bundes und des Landes eingesetzt werden und wurden, um Maßnahmen zur Verbesserung der Schwentine zu finanzieren. Zu diesen Maßnahmen gehört beispielsweise neben der bereits erreichten weitgehenden Durchgängigkeit des Gewässers innerhalb unseres Verbandsgebietes die Strukturverbesserung (z.B. Schwentine zwischen Stendorfer See und Marius-Böger-Str.), die Anlage diverser Gewässerrandstreifen, um den direkten Eintrag von Nähr- und Schadstoffen aus der	Die Kriterien für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in Kapitel 2.6 (siehe Begründung Regionalplan Ziffer 2.6 B zu 2) des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. In den von der Stellungnahme angesprochenen Bereichen sind keine Kriterien ersichtlich, die einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet entgegenstehen würden. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Die Fragen hinsichtlich der Größe, Puffer zu FFH-Gebieten und den Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes wären im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Möglichkeiten der eigenverantwortlichen Steuerung des oberflächennahen Rohstoffabbaus über die Bauleitplanung und Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde sind im Kapitel 4.6 in der Begründung zu 3, 4 des LEP 2021 dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Landwirtschaft zu reduzieren und um der Schwentine Entwicklungsraum zu geben, der Erwerb und die Extensivierung von Retentionsflächen, Anlage von Nährstoffsinken (z.B. Rugenbargsteich in Stendorf), um die Nährstoffe aus Oberflächen- und Drainagewasser abzufangen, bevor sie in die Schwentine gelangen. Bei Stendorf ist eine weitere Nährstoffsinke geplant, um die Wasserqualität des Sagauer Moorgrabens zu verbessern. Ferner sind Maßnahmen zur Verbesserung der Nährstoffsituation im Stendorfer See, der von der Schwentine durchflossen wird, erfolgt. Das Ziel dieser Maßnahmen ist es, ein möglichst naturnahes Gewässer mit guter Wasserqualität zu entwickeln und dauerhaft zu sichern, sowie auch Wasser in der Fläche zu halten, um einen Beitrag zur Klimakühlung zu leisten, die Grundwasserneubildung zu fördern und Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere zu schaffen. Der Abbau oberflächennaher Bodenschätze im Nahbereich/Einzugsgebiet der Schwentine und ihrer genannten Nebengewässer kann je nach Abstand zum Gewässer sowie Art und Intensität des Abbaus den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG für oberirdische Gewässer zuwiderlaufen und eine Verschlechterung des ökologischen Zustands der Schwentine bewirken bzw. das Erreichen eines guten ökologischen Zustands verhindern. Das Verschlechterungsverbot des Art. 4 Abs. 1 a) i WRRL verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen, um eine Verschlechterung des Zustandes aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern; nach Art. 4 Abs. 1 a) ii sind sie verpflichtet, alle künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörper zu schützen und zu verbessern mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie [...] ein gutes ökologisches Potential und einen guten chemischen Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen. C. FFH-Belange An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Schwentine nicht nur wasserwirtschaftlich, sondern auch naturschutzfachlich eine besondere Bedeutung hat. Als Flora-Fauna-Habitat Gebiet (DE 1830-391 Gebiet der Oberen Schwentine) bietet die Schwentine vielen seltenen Tieren und Pflanzen einen Lebensraum und stellt einen Biotopverbund dar. Als Leittierarten können hier beispielhaft der Fischotter, die Bauchige Windelschnecke sowie die Teichfledermaus genannt werden. Der Abbau oberflächennaher Bodenschätze im Nahbereich/Einzugsgebiet der Schwentine und ihrer genannten Nebengewässer kann je nach Abstand zum FFH-Gebiet sowie Art und Intensität des Abbaus den naturschutzfachlichen Zielen des FFH-Gebietes zuwiderlaufen. Daher erhebt der WBV Schwentine Bedenken gegen die Ausweisung der unter a) und b) genannten Flächen als Vorbehaltsgebiete im RP III.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: M1565	1. Beibehaltung und Ausweitung der derzeitigen Ausweisung der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächlicher Rohstoffe Die zum jetzigen Zeitpunkt mit dem Regionalplan Süd geltende Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächlicher Rohstoffe ist beizubehalten und um die nördlich der Kaltenkirchener Straße gelegenen, für den Kiesabbau besonders geeigneten Flächen zu erweitern. a) Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund die derzeit gültige Ausweisung der für den Abbau oberflächlicher Rohstoffe vorgesehenen Gebiete in dem Entwurf des Regionalplanes verringert wird. Die in dem Entwurf der Plankarte dargestellte Ausweisung führt zu einem nicht nachvollziehbaren „Flickenteppich“, der eine etwaige zukünftige Ausweitung des Betriebs unserer Mandantin verhinderte. Dies widerspräche jedoch den oben dargestellten Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes und darf daher nicht durch den Regionalplan verhindert werden. b) Die Ausweisung ist vielmehr nach dem Gebot einer geordneten Rohstoffgewinnung um die unmittelbar angrenzenden Flächen, die sich für eine Ausweitung des Kiesabbaus am Standort Nützen besonders gut eignen, zu erweitern. Dies betrifft insbesondere die folgenden Flurstücke: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellignahme]	Wesentliche Fachgrundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Es handelt sich dabei um eine Abwägung, die unabhängig von den geltenden Regionalplänen erfolgt und somit zu abweichenden Ausweisungen führen kann. Diese Rohstoffpotenzialgebiete wurden auch bei der Abwägung der Vorschlagsflächen, die aus rohstoffwirtschaftlicher und rohstoffgeologischer Sicht die Voraussetzungen für die Ausweisung als Vorranggebiete erfüllen, zu Grunde gelegt. Daher wurden im Einzelfall nur die Teilflächen als Vorranggebiete festgelegt, die tatsächlich innerhalb der Potenzialflächen liegen und die Abwägungskriterien innerhalb der Vorranggebiete berücksichtigen. Eine Ausweisung darüber hinaus würde daher in einem gewissen Widerspruch zum Fachbeitrag stehen. Diese Vorgehensweise schließt nicht aus, dass das konkrete Abbauvorhaben und das anschließende Genehmigungsverfahren auch Flächen umfasst, die darüber hinaus gehen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1322	Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind im süd-östlichen Bereich in den Gemeinden Lanze, Buchhorst und Basedow in größerer Ausdehnung aufgenommen worden (PR, Teil C 2.6). Grundlage für die regionalplanerischen Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist der Fachbeitrag „Gebiete für die Sicherung und den Abbau mineralischer Rohstoffe“ vom ehemaligen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Für die Gemeinde Buchhorst ist ein großflächiges Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Lagerstätten von Sande und Kiese) nördlich der Siedlungsfläche dargestellt worden, während die bereits im Abbau befindlichen Gebiete keine Berücksichtigung mehr finden. Die Gemeinde unterstützt den durch Planfeststellungsbeschluss abgesicherten aktuellen Nasskiesabbau und geht von der Berücksichtigung der aktuellen Abbaustätten	Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Ferner wurden informelle kommunale, interkommunale und regionale Konzepte zur Siedlungsentwicklung in den Abwägungsprozess einbezogen. Ein allgemeiner Puffer für künftige, noch unkonkrete Siedlungsentwicklungen wurde nicht festgelegt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	aus. Für die Gemeinden Lanze und Basedow sind großflächige Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Lagerstätten von Sande und Kiese) dargestellt. Die Gemeinden gehen davon aus, dass diese in ihrer weiteren Entwicklung nicht beeinträchtigt sind und die bestehenden Nutzungen, die zum Teil auch planungsrechtlich abgesichert sind, wie z.B. der Campingplatz [REDACTED], weiterhin Bestand haben. Die Gemeinden Buchhorst, Basedow und Lanze betonen nochmals vehement, dass eine mögliche Rohstoffgewinnung zu keinerlei Beeinträchtigung der Schutzgüter bzw. der Interessen der Gemeinde und Bevölkerung führen darf. Mögliche alternative Nutzungen der Flächen müssen mit dem festgelegten Vorrang bzw. Vorbehalt vereinbar sein und gleichrangig behandelt werden. Der Umgebungsschutz der Siedlungsfläche ist vorrangig zu berücksichtigen und entsprechende Abstände einzuhalten. Die Gemeinden gehen von einer umgehenden Einbindung und Konkretisierung in die weiteren Planungen zu einer möglichen Rohstoffgewinnung sowie anschließender Nutzung aus. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der gesamte Bereich beiderseits des Elbe-Lübeck-Kanals als Erholungsgebiet für Tourismus und Erholung sowie Kernbereich für Erholung dargestellt ist.	Es liegen der Landesplanung keine konkreten Planungen vor, die eine Reduzierung des Vorbehaltsgebietes im Rahmen der Regionalplanneuaufstellung begründen würden. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: M1564	Der Entwurf eines neuen Regionalplans für den Planungsraum III beeinträchtigt die Rechte unserer Mandantin in einem nicht unerheblichen Umfang. I. Schutzwürdigkeit unserer Mandantin Aus raumordnerischen Gesichtspunkten sind die Belange unserer Mandantin bei der Aufstellung des neuen Regionalplans für den zukünftigen Planungsraum III in besonderem Maße zu berücksichtigen. 1. Regionalpläne sollen zum Zwecke der Entwicklung, Ordnung und Sicherung von Planungen und Maßnahmen im Planungsraum Festlegungen zur Raumstruktur, und dabei insbesondere auch zu den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur, enthalten (§ 13 Abs. 5 ROG). Dabei ist der konkrete Inhalt der Regionalpläne gemäß § 13 Abs. 2 ROG aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet, hier dem Landesentwicklungsplan, zu entwickeln. Vorliegend ist den Festlegungen des Landesentwicklungsplanes eine hohe Schutzwürdigkeit der Flächen unserer Mandantin zu entnehmen. Nach den im Landesentwicklungsplan unter Kapitel 4.6 aufgestellten Grundsätzen und Zielen der Raumordnung zur Rohstoffsicherung sollen Rohstofflagerstätten und -vorkommen von wirtschaftlicher Bedeutung langfristig gesichert werden. Dabei kommt insbesondere der geordneten Aufsuchung eine hohe Bedeutung zu (1G). In den Regionalplänen sind daher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe darzustellen. Sie sind unter Abwägung mit konkurrierenden Flächenansprüchen aus den geologischen Potenzialflächen abzuleiten (2Z) vgl.	Zu 1: Wesentliche Fachgrundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Es handelt sich dabei um eine Abwägung, die unabhängig von den geltenden Regionalplänen erfolgt und somit zu abweichenden Ausweisungen führen kann. Diese Rohstoffpotenzialgebiete wurden auch bei der Abwägung der Vorschlagsflächen, die aus rohstoffwirtschaftlicher und rohstoffgeologischer Sicht die Voraussetzungen für die Ausweisung als Vorranggebiete erfüllen, zu Grunde gelegt. Daher wurden im Einzelfall nur die Teilflächen als Vorranggebiete festgelegt, die tatsächlich innerhalb der Potenzialflächen liegen und die Abwägungskriterien innerhalb der Vorranggebiete berücksichtigen. Eine Ausweisung darüber hinaus

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Landesentwicklungsplanes – Fortschreibung 2021, Teil B Kapitel 4.6 Nr. 1 (G) und Nr. 2 (Z), S. 275. Zur Begründung dieses Grundsatzes bzw. Zieles wird im Plantext darauf verwiesen, dass die heimischen Primärrohstoffe die wichtigsten Vorleistungsgüter für die schleswig-holsteinische Bauwirtschaft darstellten und somit von elementarer Bedeutung für die industrielle Wertschöpfungskette seien. Da die wirtschaftlich nutzbaren Vorkommen von Rohstoffen ortsgebunden und ungleichmäßig verteilt seien, könne ihre Gewinnung nur an bestimmten Stellen im Land erfolgen. Auch aus diesem Grund wird daher das Bedürfnis nach einer frühzeitigen Planung der weiteren Rohstoffgewinnung, ausdrücklich auch in Bezug auf den Sand- und Kiesabbau, hervorgehoben. Dieser solle vorzugsweise in der Nähe bereits vorhandener Infrastruktur erfolgen vgl. Landesentwicklungsplanes – Fortschreibung 2021, Teil B Kapitel 4.6 Nr. 1 (G) und Nr. 2 (Z), S. 275 und 277 ff. 2. Aus den vorstehenden Bestimmungen des Landesentwicklungsplanes folgt eine besondere Schutzwürdigkeit der Flächen unserer Mandantin, das hervorragende Bedingungen für den Kiesabbau bietet. II. Konkrete Forderungen für die Aufstellung eines neuen Regionalplans Vor diesem Hintergrund sind die folgenden Anregungen bezüglich der Aufstellung eines neuen Regionalplanes für den zukünftigen Planungsraum III zu berücksichtigen: 1. Beibehaltung der derzeitigen Ausweisung der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächlicher Rohstoffe Die zum jetzigen Zeitpunkt mit dem Regionalplan Süd geltende Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächlicher Rohstoffe ist beizubehalten. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund die derzeit gültige Ausweisung der für den Abbau oberflächlicher Rohstoffe vorgesehenen Gebiete in dem Entwurf des Regionalplanes verringert wird. Die in dem Entwurf der Plankarte dargestellte Ausweisung führt zu einem nicht nachvollziehbaren „Flickenteppich“, der den Bestand unserer Mandantin und eine Genehmigung der bereits beantragten Verlängerung der Abbaufrist. Dies widerspräche jedoch den oben dargestellten Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes und darf daher nicht durch den Regionalplan verhindert werden. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	würde daher in einem gewissen Widerspruch zum Fachbeitrag stehen. Diese Vorgehensweise schließt nicht aus, dass das konkrete Abbauvorhaben und das anschließende Genehmigungsverfahren auch Flächen umfasst, die darüber hinaus gehen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu 2: Der Hinweis wird in der Synopse zum Kapitel 2.2 „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“ bearbeitet. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Kreis Steinburg Der Landrat, IuK-Abteilung ID: 1235	In der Begründung zu Ziffer 2 (G) werden Vorbehaltsgebiete als Rohstoffreserven definiert. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Verwechslungen aufgrund der sehr ähnlichen Begrifflichkeiten Vorrang und Vorbehalt. Es wäre deshalb aus unserer Sicht sinnvoll, die Vorranggebiete weiterhin als Vorranggebiete zu bezeichnen, dahingegen aber die Vorbehaltsgebiete bspw. in Rohstoffreservegebiete oder	In § 7 Absatz 3 Raumordnungsgesetz ist vorgegeben, wie die Gebiete zu bezeichnen sind. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind abschließend definierte raumordnerische Begriffe. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Rohstoffpotenzialgebiete umzubenennen, um die Priorisierung der Vorranggebiete deutlicher herauszustellen und Verwechslungen zu vermeiden.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1298	1: Vorbehaltsgebiet für oberflächliche Rohstoffgewinnung nördlich von [REDACTED] grenzt an das Vorranggebiet für Tourismus - Konsequenz: Das muss aus der Planung raus.	Das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe liegt nördlich der Kreisstraße 48 in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung. Vorranggebiete für Tourismus werden im Regionalplan nicht ausgewiesen. Oberflächennahe Rohstoffe sind standortgebunden. Bei den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung handelt es sich um großflächige Festlegungen des Regionalplans, deren Funktionsfähigkeit durch den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen in der Regel nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Mit den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung liegen daher keine landesplanerischen Kriterien vor, die einem Rohstoffabbau beziehungsweise der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe von vornherein entgegenstehen würden. Die Landesplanung geht vielmehr davon aus, dass die Belange von Tourismus und Erholung im Rahmen der konkreten Abbauplanung beziehungsweise des Genehmigungsverfahrens sowie gegebenenfalls auch im Zuge der späteren Rekultivierung berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Prüfung und Festlegung von immissionsschutzrechtlichen Abständen von Abbauvorhaben zu schutzwürdigen Nutzungen beziehungsweise die naturschutzrechtlich gebotenen Abstände. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		Abbaugenehmigung. Die genaue Abgrenzung wäre im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1295	- 1: Vorbehaltsgebiet für oberflächliche Rohstoffgewinnung nördlich von [REDACTED] grenzt an das Vorranggebiet für Tourismus - Konsequenz: Das muss aus der Planung raus.	Das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe liegt nördlich der Kreisstraße 48 in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung. Vorranggebiete für Tourismus werden im Regionalplan nicht ausgewiesen. Oberflächennahe Rohstoffe sind standortgebunden. Bei den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung handelt es sich um großflächige Festlegungen des Regionalplans, deren Funktionsfähigkeit durch den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen in der Regel nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Mit den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung liegen daher keine landesplanerischen Kriterien vor, die einem Rohstoffabbau beziehungsweise der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe von vornherein entgegenstehen würden. Die Landesplanung geht vielmehr davon aus, dass die Belange von Tourismus und Erholung im Rahmen der konkreten Abbauplanung beziehungsweise des Genehmigungsverfahrens sowie gegebenenfalls auch im Zuge der späteren Rekultivierung berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Prüfung und Festlegung von immissionsschutzrechtlichen Abständen von Abbauvorhaben zu schutzwürdigen Nutzungen beziehungsweise die naturschutzrechtlich gebotenen Abstände. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		Abbaugenehmigung. Die genaue Abgrenzung wäre im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1294	- 1: Vorbehaltsgebiet für oberflächliche Rohstoffgewinnung nördlich von [REDACTED] grenzt an das Vorranggebiet für Tourismus - Konsequenz: Das muss aus der Planung raus.	Das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe liegt nördlich der Kreisstraße 48 in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung. Vorranggebiete für Tourismus werden im Regionalplan nicht ausgewiesen. Oberflächennahe Rohstoffe sind standortgebunden. Bei den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung handelt es sich um großflächige Festlegungen des Regionalplans, deren Funktionsfähigkeit durch den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen in der Regel nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Mit den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung liegen daher keine landesplanerischen Kriterien vor, die einem Rohstoffabbau beziehungsweise der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe von vornherein entgegenstehen würden. Die Landesplanung geht vielmehr davon aus, dass die Belange von Tourismus und Erholung im Rahmen der konkreten Abbauplanung beziehungsweise des Genehmigungsverfahrens sowie gegebenenfalls auch im Zuge der späteren Rekultivierung berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Prüfung und Festlegung von immissionsschutzrechtlichen Abständen von Abbauvorhaben zu schutzwürdigen Nutzungen beziehungsweise die naturschutzrechtlich gebotenen Abstände. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		Abbaugenehmigung. Die genaue Abgrenzung wäre im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1293	1: Vorbehaltsgebiet für oberflächliche Rohstoffgewinnung nördlich von [REDACTED] grenzt an das Vorranggebiet für Tourismus. Konsequenz: Das muß aus der Planung heraus.	Das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe liegt nördlich der Kreisstraße 48 in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung. Vorranggebiete für Tourismus werden im Regionalplan nicht ausgewiesen. Oberflächennahe Rohstoffe sind standortgebunden. Bei den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung handelt es sich um großflächige Festlegungen des Regionalplans, deren Funktionsfähigkeit durch den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen in der Regel nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Mit den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung liegen daher keine landesplanerischen Kriterien vor, die einem Rohstoffabbau beziehungsweise der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe von vornherein entgegenstehen würden. Die Landesplanung geht vielmehr davon aus, dass die Belange von Tourismus und Erholung im Rahmen der konkreten Abbauplanung beziehungsweise des Genehmigungsverfahrens sowie gegebenenfalls auch im Zuge der späteren Rekultivierung berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Prüfung und Festlegung von immissionsschutzrechtlichen Abständen von Abbauvorhaben zu schutzwürdigen Nutzungen beziehungsweise die naturschutzrechtlich gebotenen Abstände. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		Abbaugenehmigung. Die genaue Abgrenzung wäre im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1291	wir bewirtschaften die landwirtschaftlichen Nutzflächen [REDACTED] im Gemeindebereich Stocksee, welche auch in dem Vorranggebiet an der nördlichen Gemeindegrenze liegen. In diesem Vorranggebiet haben auf unseren angegebenen landwirtschaftlichen Nutzflächen bereits Bohrungen stattgefunden bei denen Rohstoff (Kiessubstanz) gefunden wurde und das auftraggebende Unternehmen hat Interesse an einem Rohstoffabbau bekundet. Daher plädieren wir dafür, das das Vorranggebiet an der nördlichen Gemeindegrenze erhalten bleibt.	Die genannten Flächen liegen vollständig in einem Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen ID: M1351	Stellungnahme der Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen In den Gemeinden Salem und Sterley sind Im Entwurf 2023 mit "Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" erstmalig Darstellungen zu Rohstoffvorkommen enthalten. Gemäß Darstellung im Umweltportal handelt es sich hierbei jeweils um ein Sand-Kies-Rohstoff-Vorkommen. Gemäß Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume 20194 stellen Vorkommen Rohstoffpotenziale dar, die hinsichtlich ihrer Verbreitung und Verwendungsmöglichkeiten noch nicht so weitgehend untersucht sind, dass sie ganz oder teilweise als Lagerstätte bezeichnet werden können. Die Vorbehaltsgebiete reichen in beiden Gemeinden bis an Wohnbebauung, wodurch mit erheblichen Immissionen (Lärm, Staub, Luftschadstoffe) schutzwürdiger Nutzungen auszugehen ist. Forderungen der Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen Die Gemeinden Salem und Sterley unterstützen die Zielsetzungen für Tourismus und Erholung. Salem und Sterley sehen erhebliche Widersprüche zwischen langjährigen Abbauvorhaben in Ihren Gemeindegebieten und der im Entwurf 2023 für beide Gemeinden gesetzten Ziele für Tourismus und Erholung, den Naturschutz und den Grundwasserschutz, Infolgedessen wird eine Streichung der "Vorbehaltsgebiete für den	Die Kriterien für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in Kapitel 2.6 des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. In dem von der Stellungnahme angesprochenen Bereich sind keine Kriterien (siehe Begründung Regionalplan Ziffer 2.6 B zu 2) ersichtlich, die einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet entgegenstehen würden. In einem konkreten Genehmigungsverfahren sind die Belange des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes zu prüfen. Oberflächennahe Rohstoffe sind standortgebunden. Bei den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung handelt es sich um großflächige Festlegungen des Regionalplans, deren Funktionsfähigkeit durch den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen in der Regel nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Mit den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung liegen daher keine landesplanerischen Kriterien vor, die einem Rohstoffabbau beziehungsweise der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe von vornherein

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Abbau oberflächennaher Rohstoffe" in der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III gefordert.	entgegenstehen würden. Die Landesplanung geht vielmehr davon aus, dass die Belange von Tourismus und Erholung im Rahmen der konkreten Abbauplanung beziehungsweise des Genehmigungsverfahrens sowie gegebenenfalls auch im Zuge der späteren Rekultivierung berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Prüfung und Festlegung von immissionsschutzrechtlichen Abständen von Abbauvorhaben zu schutzwürdigen Nutzungen beziehungsweise die naturschutzrechtlich gebotenen Abstände. Die Regionalplanung hat sich bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit den Belangen des Grundwasserschutzes auseinandergesetzt. Unter anderem wurde geprüft, ob Verbotstatbestände zum Rohstoffabbau in den Verordnungen zu den Wasserschutzgebieten (im Regionalplan-Entwurf als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz festgelegt) enthalten sind. Darüber hinaus wurden die Fachbehörden der Kreise einbezogen. Diese fachlichen Grundlagen wurden in die Abgrenzung der oben genannten Rohstoffgebiete einbezogen. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: [REDACTED] [REDACTED] ID: M1447	die [REDACTED] zielt auf die Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet Elskop ab und hat hierfür Nutzungsverträge für Flächen südlich der K48 / Dorfstr. in Elskop abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund möchten wir zum Ausweis von Tonabbaugebieten in der Gemeinde Elskop, und ebenso in Nachbargemeinden, wie folgt Stellung nehmen: Der	Fachgrundlage für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Regionalplan-Entwurf ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Dienstes. Dieser grenzt im Bereich Kremper Marsch das Rohstoffpotenzialgebiet IZ 01 (toniger Rohstoff) ab.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	einzigste uns bekannte Nachfrager nach Tonabbau in unserer Region war in den vergangenen Jahrzehnten der jeweilige Betreiber des Ziegelwerks Blomesche Wildnis / Glückstadt, welches die letzte grobkeramische Ziegelei in Schleswig-Holstein war. Der Betrieb des Ziegelwerks ist vom Eigentümer endgültig eingestellt worden, der Rückbau läuft und das Gelände steht zum Verkauf. Uns liegt ein Schreiben des Eigentümers vor, in dem dieser mitteilt, in Schleswig-Holstein weder Ziegel brennen zu wollen, noch weiteren Ton abbauen zu wollen. Selbst auf den bereits genehmigten Flächen wird kein weiterer Abbau stattfinden, da der Transport zu anderen Ziegelwerken weder wirtschaftlich noch nachhaltig wäre. Aus diesem Grund halten wir es für angezeigt, auf den Ausweis eines Tonabbaugebiets zu verzichten und damit eine anderweitige Nutzung der Flächen nicht zu erschweren. Eine Nachfrage nach anderweitiger Nutzung, nicht zuletzt für erneuerbare Energien, ist eindeutig wahrscheinlicher und relevanter.	Grundlage der räumlichen Abgrenzung der Rohstoffpotenzialgebiete sind die geologischen Daten unter Berücksichtigung von Produktion, Qualität, Verwendung, Absatzgebiet und Versorgungsfunktion. Auch wenn die Ziegelei inzwischen aufgegeben wurde, kann der tonige Rohstoff aus fachlicher Sicht auch zum Deichbau und gegebenenfalls für andere Zwecke eingesetzt werden. Die Frage von konkreten Abnehmern ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Insofern wird das Vorbehaltsgebiet grundsätzlich beibehalten. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1280	D. Das „Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ ist auf Flächen unmittelbar an der herkömmlichen Grenze zwischen den Ortsteilen Nütschau und Tralau begrenzt. Auch in Tralau gibt es in Folge der Eiszeit diese Rohstoffe. Die räumliche Beschränkung des Vorbehaltsgebiets ist nicht nachvollziehbar, ermessens-fehlerhaft und	Ein konkreter Flächenvorschlag ist der Stellungnahme nicht zu entnehmen. Die Grundlagen und die Kriterien für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	rechtswidrig. Denn die Beschränkung nimmt der Gemeinde direkte und indirekte Steuerquelle und ihren Einwohnern zukünftige Arbeitsmöglichkeiten und Einkommensquellen.	Begründung (B 2) des Kapitels 2.6 des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1275	<u>Rohstoffsicherung</u> Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind im süd-östlichen Bereich in den Gemeinden Lanze, Buchhorst und Basedow in größerer Ausdehnung aufgenommen worden (PR, Teil C 2.6). Grundlage für die regionalplanerischen Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist der Fachbeitrag „Gebiete für die Sicherung und den Abbau mineralischer Rohstoffe“ vom ehemaligen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Für die Gemeinde Buchhorst ist ein großflächiges Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Lagerstätten von Sande und Kiese) nördlich der Siedlungsfläche dargestellt worden, während die bereits im Abbau befindlichen Gebiete keine Berücksichtigung mehr finden. Die Gemeinde unterstützt den durch Planfeststellungsbeschluss abgesicherten aktuellen Nasskiesabbau und geht von der Berücksichtigung der aktuellen Abbaustätten aus. Für die Gemeinden Lanze und Basedow sind großflächige Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Lagerstätten von Sande und Kiese) dargestellt. Die Gemeinden gehen davon aus, dass diese in ihrer weiteren Entwicklung nicht beeinträchtigt sind und die bestehenden Nutzungen, die zum Teil auch planungsrechtlich abgesichert sind, wie z.B. der Campingplatz [REDACTED], weiterhin Bestand haben. Die Gemeinden Buchhorst, Basedow und Lanze betonen nochmals vehement, dass eine mögliche Rohstoffgewinnung zu keinerlei Beeinträchtigung der Schutzgüter bzw. der Interessen der Gemeinde und Bevölkerung führen darf. Mögliche alternative Nutzungen der Flächen müssen mit dem festgelegten Vorrang bzw. Vorbehalt vereinbar sein und gleichrangig behandelt werden. Der Umgebungsschutz der Siedlungsfläche ist vorrangig zu berücksichtigen und entsprechende Abstände einzuhalten. Die Gemeinden gehen von einer umgehenden Einbindung und Konkretisierung in die weiteren Planungen zu einer möglichen Rohstoffgewinnung sowie anschließender Nutzung aus. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der gesamte Bereich beiderseits des Elbe-Lübeck-Kanals als Erholungsgebiet für Tourismus und Erholung sowie Kernbereich für Erholung dargestellt ist.	Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Ferner wurden informelle kommunale, interkommunale und regionale Konzepte zur Siedlungsentwicklung in den Abwägungsprozess einbezogen. Ein allgemeiner Puffer für künftige, noch unkonkrete Siedlungsentwicklungen wurden nicht festgelegt. Es liegen der Landesplanung keine konkreten Planungen vor, die eine Reduzierung des Vorbehaltsgebietes im Rahmen der Regionalplanneuaufstellung begründen würden. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde, sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Ratekau, Bauverwaltung	Das Vorranggebiet und die Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Entwurf 2023 der Neuaufstellung des Regionalplans sind in folgender Abbildung dargestellt. In der Gemeinde Ratekau ist seit dem Jahr 2016 als 22. Änderung des	Die Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung zu

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
ID: M1265	Flächennutzungsplans ein "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Kiesabbau" rechtswirksam. Das Erfordernis zur Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes nach § 1 Abs. 3 BauGB hat sich in der Gemeinde aus dem Umstand ergeben, dass die Gemeinde Ratekau den Kiesabbau im Gemeindegebiet unter Berücksichtigung der Belange der Bevölkerung sowie des Natur- und Artenschutzes bauleitplanerisch absichern wollte. Ziel der Planung war die Ausweisung von Konzentrationsflächen für den Kiesabbau mit einer Ausschlusswirkung an anderer Stelle im Gemeindegebiet gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch. Hintergrund war, dass dem bis dahin rechtswirksamen Flächennutzungsplan kein schlüssiges räumliches Gesamtkonzept zur Nachvollziehbarkeit der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen zugrunde gelegen hat und er insofern die gewünschte Ausschlusswirkung nicht entfalten konnte. In diesem schlüssigen räumlichen Gesamtkonzept wurden in einem ersten Schritt harte und weiche Tabukriterien zur Ermittlung von 8 Potenzial- bzw. Ausschlussflächen auf die im Gemeindegebiet vorhandenen Kieslagerflächen angewandt. In einem zweiten Schritt wurden dann drei Konzentrationsflächen durch die Anwendung von Abwägungskriterien herausgefiltert. Damit sollte der Kiesabbau im Gemeindegebiet zukünftig auf fachlich ausgewählte Abbaugelände konzentriert werden. In den Außenbereichsflächen Ratekaus soll außerhalb dieser Konzentrationsflächen Kiesabbau nicht mehr genehmigungsfähig sein. Mit den drei dargestellten Konzentrationsflächen möchte die Gemeinde den mittelfristig notwendigen regionalen Bedarf an Sand und Kies decken; hier soll ein Abbau von 10 bis 15 Jahren möglich sein. Im Zuge der Ermittlung dieser Konzentrationsflächen fanden neben wirtschaftlichen Interessen auch die Interessen der Anwohner und Schutzansprüche des Landschaftsbildes sowie von Flora und Fauna Berücksichtigung. Das im Entwurf 2023 der Neuaufstellung des Regionalplans dargestellte "Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" zwischen Kreuzkamp und Ovendorf, nordwestlich des Stüftweges, entspricht in der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Potentialfläche Nr. 8. In der Abwägung wurde diese Potentialfläche nicht als Konzentrationsfläche herausgefiltert. In der Zusammenfassung wurden hierfür die nachfolgenden Gründe angeführt: "Für die Potenzialfläche Ovendorf gilt ebenso wie für Fläche 7, dass die Erschließung nach derzeitigem Prüf- und Erkenntnisstand nicht gesichert ist. Die Fläche ist bisher nur über die Gemeindestraße „Stüftweg“ erschlossen, die aufgrund ihrer Breite und des Ausbaustandards über eine Gewichtsbeschränkung verfügt. Da die Gemeinde eine Ertüchtigung nicht in Aussicht stellen kann, besteht keine Anbindung an die Straßen des überörtlichen Verkehrs. Insofern trifft hier zu, dass durch das Zutreffen eines einzelnen entgegenstehenden Belanges die Darstellung der Fläche als Konzentrationsfläche auszuschließen ist. Die Fläche erweist sich aber auch unabhängig	berücksichtigen. Näheres ist in B zu 2 des Kapitels 2.6 des Regionalplan-Entwurfs beziehungsweise im Kapitel 4.6.2 des LEP 2021 festgelegt. Die Konzentrationsflächenplanung hat nach wie vor Bestand. Konzentrationsflächen zur Steuerung des Rohstoffabbaus (im Sinne von § 35 Absatz 3 Baugesetzbuch) werden durch eine Festlegung von Vorbehaltsgebieten im Regionalplan nicht aufgehoben. Es besteht aber das Erfordernis, die Regionalplanfestlegungen bei späteren Änderungen der Konzentrationsflächenplanungen zu berücksichtigen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	von diesem Ausschlusskriterium aus mehreren Gründen im Vergleich mit anderen Potenzialflächen als nicht geeignet. So ist die Qualität und Abbauwürdigkeit des hier anstehenden Materials geringwertiger als in anderen Potenzialflächen, da vornehmlich Sand nachgewiesen wurde und höherwertiger Kies nur auf Kleinflächen zu erwarten ist. Die Tatsache, dass innerhalb der Potenzialfläche von beträchtlichem Ausmaß kein Interessengebiet⁶ definiert ist, wird von der Gemeinde ebenfalls als Hinweis darauf interpretiert, dass das anstehende Material von geringerer Qualität ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht hingegen sind einige Teilbereiche der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen als besonders hochwertig einzustufen. Hierzu tragen sowohl vorhandene Landschaftselemente wie der Stüfgraben und das dichte Knicknetz als auch durch verschiedene naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahmen entstandene Strukturen bei. Insbesondere ist auf feuchtigkeitsbeeinflusste Lebensräume in Verbindung mit mesophilem Grünland hinzuweisen. Diese ökologisch wertvollen Flächen sind auch im Zusammenhang mit der südöstlich angrenzenden Kernzone des landesweiten Biotopverbundes zu sehen. Negative Auswirkungen eines großflächigen Kiesabbaus auf den Biotopverbund können nicht ausgeschlossen werden, da hier die Flächen des Biotopverbundes nicht aus ehemaligen Abbaufächen entwickelt worden sind. Zudem grenzt weiter südlich ein Landschaftsschutzgebiet der Hansestadt Lübeck an. Die aufgeführten Aspekte sprechen in Verbindung mit der Tatsache, dass an anderen Stellen im Gemeindegebiet hinreichend große Konzentrationsflächen nachgewiesen werden können dagegen, im Bereich Ovendorf Kiesabbau zu initiieren und so ein hiervon bislang unbelastetes Gebiet in eine Richtung zu entwickeln, die den durchgeführten naturschutzfachlichen Aufwertungsmaßnahmen zuwiderläuft." Das im Entwurf 2023 der Neuaufstellung des Regionalplans dargestellte Teilgebiet des "Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" im Wald östlich der L 309, westlich von Luschendorf, entspricht in der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Potentialfläche Nr. 1. In der Abwägung wurde diese Potentialfläche nicht als Konzentrationsfläche herausgefiltert. In der Zusammenfassung wurden hierfür die nachfolgenden Gründe angeführt: "Ausschlaggebend für diese Entscheidung der Gemeinde ist die Tatsache, dass diese Fläche im Vergleich und in der Abwägung mit den anderen Potenzialflächen aus mehreren Gründen weniger geeignet ist. So enthält die Fläche überwiegend Sand und es liegen derzeit keine gesicherten Erkenntnisse über höherwertige Kiesvorkommen vor. Auch liegt hier kein Interessengebiet. Gegen die Darstellung der Fläche als Konzentrationsfläche spricht aus der Sicht der Gemeinde auch die derzeitige Nutzung als „Wald“ mit einer Funktion für Klima- und Naturschutz. In der Ausprägung als Wald erfüllt die Fläche auch eine schützende Pufferfunktion für die südlich angrenzende Hauptverbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems. Eine eventuell negative	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Beeinflussung des großräumigen Zusammenhangs des Grundwasserregimes durch Kiesabbau soll aus Sicht der Gemeinde unbedingt unterbleiben, um das südlich gelegene, äußerst sensible und naturschutzfachlich sehr bedeutsame Pansdorfer Moor und die Kalte Bek zu schützen. Zudem ist die Erschließungssituation für die Fläche sehr problematisch. Eine Nutzung des vorhandenen öffentlichen Verkehrsweges „Friedrichsberger Weg“ und dessen Anbindung an die Landesstraße in einer für die Nutzung durch Schwerlastverkehr ausgelegten Weise würde einen entsprechenden Ausbau erfordern, den die Gemeinde nicht in Aussicht stellt, da sie die Fläche aus den o.g. Gründen für nicht geeignet erachtet. Gleichzeitig ist das Anlegen einer direkten Zufahrt zur L 309 gemäß Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein vom 28.01.2016 nicht zulässig." Die Gemeinde fordert eine Übernahme der Konzentrationsflächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe aus der rechtswirksamen 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ratekau und gleichzeitig eine Streichung der o.g. Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zwischen Kreuzkamp und Ovendorf sowie östlich der L 309 aus dem Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans	
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1261	Die Gemeinde Tangstedt strebt gemeinsam mit dem örtlichen Kiesabbauer nach Beendigung der Auskiesung nördlich der Harksheider Straße eine Nachnutzung des Gebietes Costa Kiesa zur Naherholung an. Hierzu soll in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ein Konzept entwickelt werden. Die Ausweisung der Vorbehaltsfläche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im aktuellen Entwurf des Regionalplanes steht aus Sicht der Gemeinde Tangstedt im Widerspruch zu der angestrebten Erholungsfunktion für Mensch und Natur. Die Gemeinde Tangstedt stimmt der Risikoanalyse für Kiesabbau aus dem Umweltbericht (Teil_D_Anhang_Umweltbericht_RegPlan_PR_III_Entwurf_2023) vollumfänglich zu und möchte explizit auf das hohe Konfliktpotential mit den Schutzgütern • Menschliche Gesundheit • Boden, Fläche und Wasser (Trinkwasserschutzgebiet) • Angestrebte Erholungsfunktion hinweisen. Dies deckt sich im Übrigen mit den jahrelangen Erfahrungen der vom Kiesabbau betroffenen und belasteten Anwohner in der Gemeinde Tangstedt.	Die Kriterien für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in Kapitel 2.6 (siehe Begründung Regionalplan Ziffer 2.6 B zu 2) des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. In den von der Stellungnahme angesprochenen Bereichen sind keine Kriterien ersichtlich, die einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet entgegenstehen würden. Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Ferner wurden informelle kommunale, interkommunale und regionale Konzepte zur Siedlungsentwicklung in den Abwägungsprozess einbezogen. Ein allgemeiner Puffer für künftige, noch unkonkrete Siedlungsentwicklungen wurde nicht festgelegt. Es liegt kein Kriterium vor, welches den Rohstoffabbau ausschließt. Die konkrete Größe des Abbaubereiches

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Die geplante Vorbehaltsfläche behindert die geplante Entwicklung der Gemeinde und sollte daher gestrichen werden. Sofern die Landesplanungsbehörde dieser Einwendung der Gemeinde Tangstedt nicht folgen wird, sollte schon im Regionalplan parzellengenau dargestellt werden, dass von der Wohnbebauung ein Abstand von mindestens 350 m eingehalten und die Vorbehaltsfläche nicht bis an die Harksheider Straße herangeführt wird. Mit Letzterem soll erreicht werden, dass gegebenenfalls der potenzielle Abtransport nicht über die Harksheider Straße erfolgen würde, sondern unmittelbar über die Schleswig-Holstein-Straße.	wäre im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: [REDACTED] ID: M1405	Die für die Rohstoffgewinnung vorgesehenen Planungsflächen wurden dem Land im Vorfeld der Entwurfserstellung des Regionalplans übermittelt. Ein Großteil der Planungsflächen sind wie geplant in das Kartenwerk übernommen worden, jedoch fehlt ein Teil der beim Land angemeldeten geplanten Rohstoffabbauflächen. Die angemeldeten, aber in der Karte fehlenden Rohstoffflächen sind in nachfolgendem Kartenausschnitt als gelb markierte Flächen dargestellt. Wir bitten, diese Planungsflächen als Rohstoffvorbehaltsflächen in der Karte zu ergänzen bzw. die festgelegten Kennzeichnungen der eingezeichneten Vorbehaltsflächen entsprechend zu erweitern.	Die Flächen 1 und 2 sind in dem Maßstab des Regionalplans nicht darstellbar. Bei der Fläche 3, die an das bestehende Vorbehaltsgebiet anschließt, handelt es sich um eine Fläche, die auch bewaldet ist. Die Darstellung im Regionalplan ist nicht flächenscharf und die Größe des Abbaubereiches ist im Einzelfall von der Genehmigungsbehörde zu prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung von Vorbehaltsgebieten im Regionalplan keine Negativaussage dahingehend beinhaltet, dass Abbauvorhaben außerhalb dieser Gebiete grundsätzlich ausgeschlossen ist. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1257	Rohstoffsicherung Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind im süd-östlichen Bereich in den Gemeinden Lanze, Buchhorst und Basedow in größerer Ausdehnung aufgenommen worden (PR, Teil C 2.6). Grundlage für die regionalplanerischen Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist der Fachbeitrag „Gebiete für die Sicherung und den Abbau mineralischer Rohstoffe“ vom ehemaligen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Für die Gemeinde Buchhorst ist ein großflächiges Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Lagerstätten von Sande und Kiese) nördlich der Siedlungsfläche dargestellt worden, während die bereits im Abbau befindlichen Gebiete keine Berücksichtigung mehr	Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Ferner wurden informelle kommunale, interkommunale und regionale Konzepte zur Siedlungsentwicklung in den Abwägungsprozess einbezogen. Ein allgemeiner Puffer für künftige, noch unkonkrete Siedlungsentwicklungen wurden nicht festgelegt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	finden. Die Gemeinde unterstützt den durch Planfeststellungsbeschluss abgesicherten aktuellen Nasskiesabbau und geht von der Berücksichtigung der aktuellen Abbaustätten aus. Für die Gemeinden Lanze und Basedow sind großflächige Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Lagerstätten von Sande und Kiese) dargestellt. Die Gemeinden gehen davon aus, dass diese in ihrer weiteren Entwicklung nicht beeinträchtigt sind und die bestehenden Nutzungen, die zum Teil auch planungsrechtlich abgesichert sind, wie z.B. der Campingplatz [REDACTED], weiterhin Bestand haben. Die Gemeinden Buchhorst, Basedow und Lanze betonen nochmals vehement, dass eine mögliche Rohstoffgewinnung zu keinerlei Beeinträchtigung der Schutzgüter bzw. der Interessen der Gemeinde und Bevölkerung führen darf. Mögliche alternative Nutzungen der Flächen müssen mit dem festgelegten Vorrang bzw. Vorbehalt vereinbar sein und gleichrangig behandelt werden. Der Umgebungsschutz der Siedlungsfläche ist vorrangig zu berücksichtigen und entsprechende Abstände einzuhalten. Die Gemeinden gehen von einer umgehenden Einbindung und Konkretisierung in die weiteren Planungen zu einer möglichen Rohstoffgewinnung sowie anschließender Nutzung aus. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der gesamte Bereich beiderseits des Elbe-Lübeck-Kanals als Erholungsgebiet für Tourismus und Erholung sowie Kernbereich für Erholung dargestellt ist.	Es liegen der Landesplanung keine konkreten Planungen vor, die eine Reduzierung des Vorbehaltsgebietes im Rahmen der Regionalplanneuaufstellung begründen würden. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1256	<u>Rohstoffsicherung</u> Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind im süd-östlichen Bereich in den Gemeinden Lanze, Buchhorst und Basedow in größerer Ausdehnung aufgenommen worden (PR, Teil C 2.6). Grundlage für die regionalplanerischen Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist der Fachbeitrag „Gebiete für die Sicherung und den Abbau mineralischer Rohstoffe“ vom ehemaligen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Für die Gemeinde Buchhorst ist ein großflächiges Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Lagerstätten von Sande und Kiese) nördlich der Siedlungsfläche dargestellt worden, während die bereits im Abbau befindlichen Gebiete keine Berücksichtigung mehr finden. Die Gemeinde unterstützt den durch Planfeststellungsbeschluss abgesicherten aktuellen Nasskiesabbau und geht von der Berücksichtigung der aktuellen Abbaustätten aus. Für die Gemeinden Lanze und Basedow sind großflächige Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Lagerstätten von Sande und Kiese) dargestellt. Die Gemeinden gehen davon aus, dass diese in ihrer weiteren Entwicklung nicht beeinträchtigt sind und die bestehenden Nutzungen, die zum Teil auch planungsrechtlich abgesichert sind, wie z.B. der Campingplatz [REDACTED], weiterhin Bestand haben. Die Gemeinden Buchhorst, Basedow und Lanze betonen nochmals vehement, dass eine	Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Ferner wurden informelle kommunale, interkommunale und regionale Konzepte zur Siedlungsentwicklung in den Abwägungsprozess einbezogen. Ein allgemeiner Puffer für künftige, noch unkonkrete Siedlungsentwicklungen wurden nicht festgelegt. Es liegen der Landesplanung keine konkreten Planungen vor, die eine Reduzierung des Vorbehaltsgebietes im Rahmen der Regionalplanneuaufstellung begründen würden. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	mögliche Rohstoffgewinnung zu keinerlei Beeinträchtigung der Schutzgüter bzw. der Interessen der Gemeinde und Bevölkerung führen darf. Mögliche alternative Nutzungen der Flächen müssen mit dem festgelegten Vorrang bzw. Vorbehalt vereinbar sein und gleichrangig behandelt werden. Der Umgebungsschutz der Siedlungsfläche ist vorrangig zu berücksichtigen und entsprechende Abstände einzuhalten. Die Gemeinden gehen von einer umgehenden Einbindung und Konkretisierung in die weiteren Planungen zu einer möglichen Rohstoffgewinnung sowie anschließender Nutzung aus. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der gesamte Bereich beiderseits des Elbe-Lübeck-Kanals als Erholungsgebiet für Tourismus und Erholung sowie Kernbereich für Erholung dargestellt ist.	Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1255	<u>Rohstoffsicherung</u> Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind im süd-östlichen Bereich in den Gemeinden Lanze, Buchhorst und Basedow in größerer Ausdehnung aufgenommen worden (PR, Teil C 2.6). Grundlage für die regionalplanerischen Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist der Fachbeitrag „Gebiete für die Sicherung und den Abbau mineralischer Rohstoffe“ vom ehemaligen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Für die Gemeinde Buchhorst ist ein großflächiges Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Lagerstätten von Sande und Kiese) nördlich der Siedlungsfläche dargestellt worden, während die bereits im Abbau befindlichen Gebiete keine Berücksichtigung mehr finden. Die Gemeinde unterstützt den durch Planfeststellungsbeschluss abgesicherten aktuellen Nasskiesabbau und geht von der Berücksichtigung der aktuellen Abbaustätten aus. Für die Gemeinden Lanze und Basedow sind großflächige Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Lagerstätten von Sande und Kiese) dargestellt. Die Gemeinden gehen davon aus, dass diese in ihrer weiteren Entwicklung nicht beeinträchtigt sind und die bestehenden Nutzungen, die zum Teil auch planungsrechtlich abgesichert sind, wie z.B. der Campingplatz [REDACTED], weiterhin Bestand haben. Die Gemeinden Buchhorst, Basedow und Lanze betonen nochmals vehement, dass eine mögliche Rohstoffgewinnung zu keinerlei Beeinträchtigung der Schutzgüter bzw. der Interessen der Gemeinde und Bevölkerung führen darf. Mögliche alternative Nutzungen der Flächen müssen mit dem festgelegten Vorrang bzw. Vorbehalt vereinbar sein und gleichrangig behandelt werden. Der Umgebungsschutz der Siedlungsfläche ist vorrangig zu berücksichtigen und entsprechende Abstände einzuhalten. Die Gemeinden gehen von einer umgehenden Einbindung und Konkretisierung in die weiteren Planungen zu einer möglichen Rohstoffgewinnung sowie anschließender Nutzung aus. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der gesamte Bereich beiderseits des Elbe-Lübeck-Kanals als	Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Ferner wurden informelle kommunale, interkommunale und regionale Konzepte zur Siedlungsentwicklung in den Abwägungsprozess einbezogen. Ein allgemeiner Puffer für künftige, noch unkonkrete Siedlungsentwicklungen wurden nicht festgelegt. Es liegen der Landesplanung keine konkreten Planungen vor, die eine Reduzierung des Vorbehaltsgebietes im Rahmen der Regionalplanneuaufstellung begründen würden. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Erholungsgebiet für Tourismus und Erholung sowie Kernbereich für Erholung dargestellt ist.	
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1254	<u>Rohstoffsicherung</u> Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind im süd-östlichen Bereich in den Gemeinden Lanze, Buchhorst und Basedow in größerer Ausdehnung aufgenommen worden (PR, Teil C 2.6). Grundlage für die regionalplanerischen Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist der Fachbeitrag „Gebiete für die Sicherung und den Abbau mineralischer Rohstoffe“ vom ehemaligen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Für die Gemeinde Buchhorst ist ein großflächiges Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Lagerstätten von Sande und Kiese) nördlich der Siedlungsfläche dargestellt worden, während die bereits im Abbau befindlichen Gebiete keine Berücksichtigung mehr finden. Die Gemeinde unterstützt den durch Planfeststellungsbeschluss abgesicherten aktuellen Nasskiesabbau und geht von der Berücksichtigung der aktuellen Abbaustätten aus. Für die Gemeinden Lanze und Basedow sind großflächige Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Lagerstätten von Sande und Kiese) dargestellt. Die Gemeinden gehen davon aus, dass diese in ihrer weiteren Entwicklung nicht beeinträchtigt sind und die bestehenden Nutzungen, die zum Teil auch planungsrechtlich abgesichert sind, wie z.B. der Campingplatz [REDACTED], weiterhin Bestand haben. Die Gemeinden Buchhorst, Basedow und Lanze betonen nochmals vehement, dass eine mögliche Rohstoffgewinnung zu keinerlei Beeinträchtigung der Schutzgüter bzw. der Interessen der Gemeinde und Bevölkerung führen darf. Mögliche alternative Nutzungen der Flächen müssen mit dem festgelegten Vorrang bzw. Vorbehalt vereinbar sein und gleichrangig behandelt werden. Der Umgebungsschutz der Siedlungsfläche ist vorrangig zu berücksichtigen und entsprechende Abstände einzuhalten. Die Gemeinden gehen von einer umgehenden Einbindung und Konkretisierung in die weiteren Planungen zu einer möglichen Rohstoffgewinnung sowie anschließender Nutzung aus. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der gesamte Bereich beiderseits des Elbe-Lübeck-Kanals als Erholungsgebiet für Tourismus und Erholung sowie Kernbereich für Erholung dargestellt ist.	Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Ferner wurden informelle kommunale, interkommunale und regionale Konzepte zur Siedlungsentwicklung in den Abwägungsprozess einbezogen. Ein allgemeiner Puffer für künftige, noch unkonkrete Siedlungsentwicklungen wurden nicht festgelegt. Es liegen der Landesplanung keine konkreten Planungen vor, die eine Reduzierung des Vorbehaltsgebietes im Rahmen der Regionalplanneuaufstellung begründen würden. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1251	- 1: Vorbehaltsgebiet für oberflächliche Rohstoffgewinnung nördlich von [REDACTED] grenzt an das Vorranggebiet für Tourismus -> Konsequenz: Das muss aus der Planung raus.	Das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe liegt nördlich der Kreisstraße 48 in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		Vorranggebiete für Tourismus werden im Regionalplan nicht ausgewiesen. Oberflächennahe Rohstoffe sind standortgebunden. Bei den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung handelt es sich um großflächige Festlegungen des Regionalplans, deren Funktionsfähigkeit durch den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen in der Regel nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Mit den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung liegen daher keine landesplanerischen Kriterien vor, die einem Rohstoffabbau beziehungsweise der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe von vornherein entgegenstehen würden. Die Landesplanung geht vielmehr davon aus, dass die Belange von Tourismus und Erholung im Rahmen der konkreten Abbauplanung beziehungsweise des Genehmigungsverfahrens sowie gegebenenfalls auch im Zuge der späteren Rekultivierung berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Prüfung und Festlegung von immissionsschutzrechtlichen Abständen von Abbauvorhaben zu schutzwürdigen Nutzungen beziehungsweise die naturschutzrechtlich gebotenen Abstände. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Die genaue Abgrenzung wäre im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1250	Das Vorbehaltsgebiet für oberflächliche Rohstoffgewinnung nördlich von [REDACTED] grenzt an das Vorranggebiet für Tourismus. Beides geht nicht, also muss es aus der Planung raus.	Das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe liegt nördlich der Kreisstraße 48 in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung. Vorranggebiete für Tourismus werden im Regionalplan nicht ausgewiesen. Oberflächennahe Rohstoffe sind standortgebunden. Bei den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung handelt es sich um großflächige Festlegungen des Regionalplans, deren Funktionsfähigkeit durch den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen in der Regel nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Mit den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung liegen daher keine landesplanerischen Kriterien vor, die einem Rohstoffabbau beziehungsweise der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe von vornherein entgegenstehen würden. Die Landesplanung geht vielmehr davon aus, dass die Belange von Tourismus und Erholung im Rahmen der konkreten Abbauplanung beziehungsweise des Genehmigungsverfahrens sowie gegebenenfalls auch im Zuge der späteren Rekultivierung berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Prüfung und Festlegung von immissionsschutzrechtlichen Abständen von Abbauvorhaben zu schutzwürdigen Nutzungen beziehungsweise die naturschutzrechtlich gebotenen Abstände. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Die genaue Abgrenzung wäre im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1239	- 1: Vorbehaltsgebiet für oberflächliche Rohstoffgewinnung nördlich von [REDACTED] grenzt an das Vorranggebiet für Tourismus - Konsequenz: Das muss aus der Planung raus.	Das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe liegt nördlich der Kreisstraße 48 in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung. Vorranggebiete für Tourismus werden im Regionalplan nicht ausgewiesen. Oberflächennahe Rohstoffe sind standortgebunden. Bei den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung handelt es sich um großflächige Festlegungen des Regionalplans, deren Funktionsfähigkeit durch den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen in der Regel nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Mit den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung liegen daher keine landesplanerischen Kriterien vor, die einem Rohstoffabbau beziehungsweise der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe von vornherein entgegenstehen würden. Die Landesplanung geht vielmehr davon aus, dass die Belange von Tourismus und Erholung im Rahmen der konkreten Abbauplanung beziehungsweise des Genehmigungsverfahrens sowie gegebenenfalls auch im Zuge der späteren Rekultivierung berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Prüfung und Festlegung von immissionsschutzrechtlichen Abständen von Abbauvorhaben zu schutzwürdigen Nutzungen beziehungsweise die naturschutzrechtlich gebotenen Abstände. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Die genaue Abgrenzung wäre im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1237	- 1: Vorbehaltsgebiet für oberflächliche Rohstoffgewinnung nördlich [REDACTED] grenzt an das Vorranggebiet für Tourismus - Konsequenz: Das muss aus der Planung raus.	Das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe liegt nördlich der Kreisstraße 48 in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung. Vorranggebiete für Tourismus werden im Regionalplan nicht ausgewiesen. Oberflächennahe Rohstoffe sind standortgebunden. Bei den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung handelt es sich um großflächige Festlegungen des Regionalplans, deren Funktionsfähigkeit durch den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen in der Regel nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Mit den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung liegen daher keine landesplanerischen Kriterien vor, die einem Rohstoffabbau beziehungsweise der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe von vornherein entgegenstehen würden. Die Landesplanung geht vielmehr davon aus, dass die Belange von Tourismus und Erholung im Rahmen der konkreten Abbauplanung beziehungsweise des Genehmigungsverfahrens sowie gegebenenfalls auch im Zuge der späteren Rekultivierung berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Prüfung und Festlegung von immissionsschutzrechtlichen Abständen von Abbauvorhaben zu schutzwürdigen Nutzungen beziehungsweise die naturschutzrechtlich gebotenen Abstände. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Die genaue Abgrenzung wäre im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1234	Zunächst möchte ich Sie darauf hinweisen, dass entgegen den Ausführungen zum Nahbereich Schönwalde (Seite 246ff) in der Gemeinde Kasseedorf keine Kalksandstein-Produktion mehr stattfindet. Das einst damit befasste Unternehmen ist seit über zehn Jahren nicht mehr existent; auf der ehemaligen Betriebsfläche wurde längst ein Solarpark installiert. Ich denke, dass die Regionalplanung bei ihren Festlegungen mit aktuellen Daten operieren sollte. In Ihren Grundsätzen für die Ausweisung von Vorbehaltsflächen führen Sie eine Fülle von dem möglicherweise entgegenstehenden Schutzgütern an, von FFH-Gebieten über Gewässertalräume, Verbundachsen des Biotopverbundsystems bis zu historischen Kulturlandschaften und der für die touristische Entwicklung wichtigen Zugehörigkeit zu Naturparks. Alle diese Schutz-Faktoren treffen meines Erachtens auf die geplanten Vorbehaltsflächen bei Stendorf (z.B. FFH-Gebiet Obere Schwentine, das Dorf Stendorf steht als Ensemble unter Denkmalschutz und prägt, wie im Entwurf richtig dargestellt „eine strukturreiche Kulturlandschaft“) und Sagau (z.B. null Abstand zur Wohnbebauung) zu. Deshalb frage ich mich, was an Schutzgütern aus Ökologie, Landschaft und Wohnqualität bei der angeblich „intensiven Abstimmung mit der UNB“ von höherer Warte aus alles vom Tisch gewischt worden sein muss. Aus den vorgenannten Gründen bitte ich Sie, die auch von der Gemeinde Kasseedorf und zahlreichen Bürgern genannten Argumente bei der Fertigstellung des Regionalplans zu berücksichtigen.	Die Kriterien für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in Kapitel 2.6 des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. In den von der Stellungnahme angesprochenen Bereichen sind keine Kriterien (siehe Begründung Regionalplan Ziffer 2.6 B zu 2) ersichtlich, die einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet entgegenstehen würden. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Die Fragen hinsichtlich der Größe, Puffer zu FFH-Gebieten und den Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes wären im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Möglichkeiten der eigenverantwortlichen Steuerung des oberflächennahen Rohstoffabbaus über die Bauleitplanung und Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde sind im Kapitel 4.6 in der Begründung zu 3, 4 des LEP 2021 dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Wahlstedt , Bauverwaltung ID: M1273	Die Stadt Wahlstedt stimmt grundsätzlich den Planungsinhalten des Regionalplanes für den Planungsraum III des Landes Schleswig-Holstein zu, erhebt aber Bedenken gegen das vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Norden der Stadt, insofern eine Ausweitung auf den Bereich des Stroomwegs/Oberer Stroomweg, um Kiesabbau stattfinden zu lassen erfolgen wird.	Die angegebenen Flächen sind nicht von dem Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe betroffen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Pahlen, Amt KLG Eider ID: M1271	westlich der Gemeinde Pahlen ist im aktuellen Regionalplanentwurf ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (hier zum Kiesabbau) vorgesehen. Dieses reicht bis an die bebaute Ortslage heran. Hiervon ist die Gemeinde in Ihrer Siedlungsentwicklung betroffen.	Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Ferner wurden informelle kommunale, interkommunale und

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Die Gemeinde ist im Norden durch die Eider, im Süden durch die Gemeinde Dörpling und im Nordosten und Nordwesten durch Niederungsgebiete geprägt. Eine Entwicklung in westliche Richtung stellt langfristig die einzige Siedlungsentwicklungsmöglichkeit außerhalb der Niederungsbereiche dar. Vor diesem Hintergrund sind die westlich an die Ortslage angrenzenden Flächen dauerhaft von Kiesabbau frei zu halten. Die Gemeinde fordert hier einen siedlungsnahen Freihaltebereich entsprechend der Grenzen im Regionalplan 2005. Die Gemeinde verweist auf ihre aktuellen Solarplanungen im Rahmen der 12. und 13. Änderung des Flächennutzungsplans im Westen der Ortslage. Die Stellungnahmen der Landesplanung werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde bittet auch weiterhin um positive Begleitung der kommunalen Bauleitplanung und Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien. Westlich des geplanten Kiesabbaugebietes und nördlich der Hauptstraße befinden sich der [REDACTED]. Die Angelteiche nebst Umgebung und Wanderwegenetz sind Bestandteil des touristischen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde. Da die geplanten Kiesabbauflächen bis an die Angelteiche heranreichen, sieht die Gemeinde hier ihre touristischen Entwicklungspotenziale beeinträchtigt. Vor diesem Hintergrund würde die Gemeinde deutliche Abstände zu den Teichen oder einen vollständigen Verzicht auf den Kiesabbau begrüßen. Anlage: • Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.10.2023 • Karte des Vorbehaltsgebietes im Westen der Gemeinde	regionale Konzepte zur Siedlungsentwicklung in den Abwägungsprozess einbezogen. Es liegen der Landesplanung keine konkreten Planungen vor, die eine Reduzierung des Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Rahmen der Regionalplanneuaufstellung begründen würden. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde, sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1232	- 1: Vorbehaltsgebiet für oberflächliche Rohstoffgewinnung nördlich von [REDACTED] (Salem) grenzt an das Vorranggebiet für Tourismus. - Konsequenz: Das muss aus der Planung raus.	Das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe liegt nördlich der Kreisstraße 48 in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung. Vorranggebiete für Tourismus werden im Regionalplan nicht ausgewiesen. Oberflächennahe Rohstoffe sind standortgebunden. Bei den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung handelt es sich um großflächige Festlegungen des Regionalplans, deren Funktionsfähigkeit durch den Abbau von

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		oberflächennahen Rohstoffen in der Regel nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Mit den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung liegen daher keine landesplanerischen Kriterien vor, die einem Rohstoffabbau beziehungsweise der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe von vornherein entgegenstehen würden. Die Landesplanung geht vielmehr davon aus, dass die Belange von Tourismus und Erholung im Rahmen der konkreten Abbauplanung beziehungsweise des Genehmigungsverfahrens sowie gegebenenfalls auch im Zuge der späteren Rekultivierung berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Prüfung und Festlegung von immissionsschutzrechtlichen Abständen von Abbauvorhaben zu schutzwürdigen Nutzungen beziehungsweise die naturschutzrechtlich gebotenen Abstände. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Die genaue Abgrenzung wäre im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1229	- 1: Vorbehaltsgebiet für oberflächliche Rohstoffgewinnung nördlich von [REDACTED] grenzt an das Vorranggebiet für Tourismus -> Konsequenz: Das muss aus der Planung raus.	Das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe liegt nördlich der Kreisstraße 48 in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung. Vorranggebiete für Tourismus werden im Regionalplan nicht ausgewiesen. Oberflächennahe Rohstoffe sind standortgebunden. Bei den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung handelt es sich um großflächige Festlegungen des Regionalplans, deren Funktionsfähigkeit durch den Abbau von

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		oberflächennahen Rohstoffen in der Regel nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Mit den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung liegen daher keine landesplanerischen Kriterien vor, die einem Rohstoffabbau beziehungsweise der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe von vornherein entgegenstehen würden. Die Landesplanung geht vielmehr davon aus, dass die Belange von Tourismus und Erholung im Rahmen der konkreten Abbauplanung beziehungsweise des Genehmigungsverfahrens sowie gegebenenfalls auch im Zuge der späteren Rekultivierung berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Prüfung und Festlegung von immissionsschutzrechtlichen Abständen von Abbauvorhaben zu schutzwürdigen Nutzungen beziehungsweise die naturschutzrechtlich gebotenen Abstände. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Die genaue Abgrenzung wäre im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1228	1: Vorbehaltsgebiet für oberflächliche Rohstoffgewinnung nördlich von [REDACTED] grenzt an das Vorranggebiet für Tourismus Konsequenz: Das muss aus der Planung raus.	Das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe liegt nördlich der Kreisstraße 48 in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung. Vorranggebiete für Tourismus werden im Regionalplan nicht ausgewiesen. Oberflächennahe Rohstoffe sind standortgebunden. Bei den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung handelt es sich um großflächige Festlegungen des Regionalplans, deren Funktionsfähigkeit durch den Abbau von

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		oberflächennahen Rohstoffen in der Regel nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Mit den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung liegen daher keine landesplanerischen Kriterien vor, die einem Rohstoffabbau beziehungsweise der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe von vornherein entgegenstehen würden. Die Landesplanung geht vielmehr davon aus, dass die Belange von Tourismus und Erholung im Rahmen der konkreten Abbauplanung beziehungsweise des Genehmigungsverfahrens sowie gegebenenfalls auch im Zuge der späteren Rekultivierung berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Prüfung und Festlegung von immissionsschutzrechtlichen Abständen von Abbauvorhaben zu schutzwürdigen Nutzungen beziehungsweise die naturschutzrechtlich gebotenen Abstände. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Die genaue Abgrenzung wäre im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Wiershop, Bürgermeister ID: M1314	1. Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Das Siedlungsgebiet ist westlich und östlich von einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe eingegrenzt.. In diesen Vorbehaltsgebieten sollen Rohstofflagerstätten oder -vorkommen für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden und sollen bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, den Rohstoffvorkommen oder -lagerstätten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	2. Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Im südlichen Gebiet sind zwei Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt. Diese Darstellung entspricht den Ausweisungen im Landschaftsrahmenplan. Hiergegen bestehen keine Bedenken.	
Institution: Gemeinde Hohenhorn, Bürgermeisterin ID: M1310	Dieses Abbauggebiet soll „relativ konfliktarm“ sein. Das Land geht davon aus, dass in etwa 15 Jahren eine Inanspruchnahme nötig werden könnte. Die Abwägung erfolgte unter Berücksichtigung auch der naturschutzfachlichen Einstufungen, der Lage und der verkehrlichen Anbindung. Ob mit verkehrlicher Anbindung nur gemeint ist, dass für die geordnete Aufsuchung die Transportkosten von Massenrohstoffen mit der Vermeidung von langen Transportwegen wichtig sind, oder ob dazu auch abgewogen wurde, dass Schwerverkehr unmittelbar am Ortsrand entstünde und Richtung Süden immer durch den Ortskern geführt würde, bleibt offen. Aus unserer Sicht wurden weder unser unmittelbar angrenzendes Wasserwerk Krumme Allee, und damit unsere Trinkwasserversorgung, noch die unmittelbare Nähe der bewohnten Ortschaft und damit u.a. das „Schutzgut Mensch“ in Hinblick auf Verlärmung, Staub und sehr viel Schwerverkehr durch die Ortsmitte berücksichtigt. 3/4 des Gemeindegebietes liegen über einem sehr mächtigen Salzstock. Der LEP sieht Kavernenspeicherung im Salzstock vor, falls hier kein Endlager für atomaren Müll entstehen soll. Kavernenspeicherung erfordert eine große Betriebsstätte mit guter Verkehrsanbindung, und wir gehen nicht davon aus, dass diese vorrangig auf Geesthachter Stadtgebiet errichtet werden würde. Zur Kavernenspeicherung werden im Entwurf keine Aussagen getroffen, was nachzuholen wäre .. Vorbelastet ist das Landschaftsbild in Hohenhorn durch 110 und 380 KV-Freileitungen, und die Trassenplanung erscheint uns im Stromsektor auch noch nicht abgeschlossen. Angekündigt wurde durch das Land bereits eine Planung für zusätzliche Windkraftanlagen, die im Frühjahr 2024 beginnen soll. Offen ist, was sich für Hohenhorn ergeben wird. Für Hohenhorner Gemeindegebiet wurden in LRP und LEP bisherige naturräumliche Schutzkategorien mit Ausnahme eines kleinen Bereiches „klimasensitiven Bodens“ im nordöstlichen Gemeindegebiet gestrichen. Dies verwundert nicht ob der zahlreichen vorgesehenen Vorhaben, denen Schutzkategorien sonst entgegenstehen könnten.	Im Falle eines konkreten Abbauvorhabens wären die genannten Immissionsschutzbelange (Lärm, Staub und Schwerverkehr) sowie die Thematik des angrenzenden Wasserwerkes im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens abzuarbeiten. Sie können auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Die Kavernenspeicherung ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die geplanten Stromtrassenkorridore sind in die Abwägung eingegangen. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die Grundlagen und die Kriterien für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in der Begründung (B2) des Kapitels 2.6 des Regionalplan-Entwurfs

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		dargestellt. Es liegt kein Kriterium vor, welches den Rohstoffabbau ausschließt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Hamwarde, Bürgermeister ID: M1308	Auf dem östlichen Gemeindegebiet ist ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau ober-flächennaher Rohstoffe dargestellt. In diesem Vorbehaltsgebiet sollen Rohstofflagerstätten oder -vorkommen für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden und sollen bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, den Rohstoffvorkommen oder -lagerstätten bei der Ab-wägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht bei-gemessen werden. Gegen diese Darstellung bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1227	- 1: Vorbehaltsgebiet für oberflächliche Rohstoffgewinnung nördlich von [REDACTED] grenzt an das Vorranggebiet für Tourismus -> Konsequenz: Das muss aus der Planung raus.	Das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe liegt nördlich der Kreisstraße 48 in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung. Vorranggebiete für Tourismus werden im Regionalplan nicht ausgewiesen. Oberflächennahe Rohstoffe sind standortgebunden. Bei den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung handelt es sich um großflächige Festlegungen des Regionalplans, deren Funktionsfähigkeit durch den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen in der Regel nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Mit den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung liegen daher keine landesplanerischen Kriterien vor, die einem Rohstoffabbau beziehungsweise der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe von vornherein entgegenstehen würden. Die Landesplanung geht vielmehr davon aus, dass die Belange von Tourismus und Erholung im Rahmen der konkreten Abbauplanung beziehungsweise des

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		Genehmigungsverfahren sowie gegebenenfalls auch im Zuge der späteren Rekultivierung berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Prüfung und Festlegung von immissionsschutzrechtlichen Abständen von Abbauvorhaben zu schutzwürdigen Nutzungen beziehungsweise die naturschutzrechtlich gebotenen Abstände. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Die genaue Abgrenzung wäre im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1226	- 1: Vorbehaltsgebiet für oberflächliche Rohstoffgewinnung nördlich von [REDACTED] grenzt an das Vorranggebiet für Tourismus -> Konsequenz: Das muss aus der Planung raus.	Das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe liegt nördlich der Kreisstraße 48 in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung. Vorranggebiete für Tourismus werden im Regionalplan nicht ausgewiesen. Oberflächennahe Rohstoffe sind standortgebunden. Bei den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung handelt es sich um großflächige Festlegungen des Regionalplans, deren Funktionsfähigkeit durch den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen in der Regel nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Mit den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung liegen daher keine landesplanerischen Kriterien vor, die einem Rohstoffabbau beziehungsweise der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe von vornherein entgegenstehen würden. Die Landesplanung geht vielmehr davon aus, dass die Belange von Tourismus und Erholung im Rahmen der konkreten Abbauplanung beziehungsweise des

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		Genehmigungsverfahren sowie gegebenenfalls auch im Zuge der späteren Rekultivierung berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Prüfung und Festlegung von immissionsschutzrechtlichen Abständen von Abbauvorhaben zu schutzwürdigen Nutzungen beziehungsweise die naturschutzrechtlich gebotenen Abstände. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Die genaue Abgrenzung wäre im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Glinde, Amt für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt ID: 1219	Gegen den Wegfall der Fläche „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ werden keine Einwände erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1217	- 1: Vorbehaltsgebiet für oberflächliche Rohstoffgewinnung nördlich von [REDACTED] grenzt an das Vorranggebiet für Tourismus - Konsequenz: Das muss aus der Planung raus.	Das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe liegt nördlich der Kreisstraße 48 in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung. Vorranggebiete für Tourismus werden im Regionalplan nicht ausgewiesen. Oberflächennahe Rohstoffe sind standortgebunden. Bei den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung handelt es sich um großflächige Festlegungen des Regionalplans, deren Funktionsfähigkeit durch den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen in der Regel nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Mit den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung liegen daher keine landesplanerischen Kriterien vor,

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		die einem Rohstoffabbau beziehungsweise der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe von vornherein entgegenstehen würden. Die Landesplanung geht vielmehr davon aus, dass die Belange von Tourismus und Erholung im Rahmen der konkreten Abbauplanung beziehungsweise des Genehmigungsverfahrens sowie gegebenenfalls auch im Zuge der späteren Rekultivierung berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Prüfung und Festlegung von immissionsschutzrechtlichen Abständen von Abbauvorhaben zu schutzwürdigen Nutzungen beziehungsweise die naturschutzrechtlich gebotenen Abstände. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Die genaue Abgrenzung wäre im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1212	2.6 Rohstoffsicherung (S. 48 - 56) Die Ausweisung bestehender Rohstoffabbaugebiete und die Vorrangssicherung für deren noch anstehenden Abbau sind zu begrüßen. In Anbetracht des erheblichen Wohnraumbaubedarfs sowie des Sanierungsstaus in der Infrastruktur (Eisenbahn, Straßennetz, Binnenwasserstraßen) in Schleswig - Holstein und in ganz Deutschland besteht großer Bedarf an den im Lande hauptsächlich vorkommenden Rohstoffen Kies und Sand. Deshalb muß die sehr weitgehende Einschränkung bei den Rohstoff - Vorranggebieten überprüft und spürbar reduziert werden. Aus Klimaschutzgründen ist es nicht vertretbar, dass wegen der Blockierung der eigenen Rohstoffvorkommen in Schleswig - Holstein diese über weite Entfernungen importiert werden müssen.	Wesentliche Fachgrundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Diese Rohstoffpotenzialgebiete wurden auch bei der Abwägung der Vorschlagsflächen, die aus rohstoffwirtschaftlicher und rohstoffgeologischer Sicht die Voraussetzungen für die Ausweisung als Vorranggebiete erfüllen, zu Grunde gelegt. Daher wurden im Einzelfall nur die Teilflächen als Vorranggebiete festgelegt, die tatsächlich innerhalb der Potenzialflächen liegen und die Abwägungskriterien innerhalb der Vorranggebiete berücksichtigen. Eine Ausweisung darüber hinaus

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		würde daher in einem gewissen Widerspruch zum Fachbeitrag stehen. Diese Vorgehensweise schließt nicht aus, dass das konkrete Abbauvorhaben und das anschließende Genehmigungsverfahren auch Flächen umfasst, die darüber hinaus gehen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1210	Seit [REDACTED] in Kasseedorf. Vom Kiesabbau ist unser Haus zwar nicht direkt betroffen, allerdings beobachten wir seit langem und insbesondere nach der Coronazeit die starke Zunahme des Schwerlastverkehrs auf der Landesstraße L 57 durch den Hauptort Kasseedorf. Dieser Verkehr steht zu einem großen Teil in Zusammenhang mit dem bestehenden Werk (Kiesabbau, Asphaltmischwerk) in Stendorf. Als Radfahrer bin ich regelmäßig auf der L 57 von Kasseedorf nach Eutin unterwegs oder nutze den Marius-Böger-Weg als offizielle Radwegeumleitung. Die Situation auf der L 57 ist dabei mit ihren Kurven und Kuppen mangels eines Radweges ebenso wie der zu schmale Marius-Böger-Weg (zu schmal asphaltierte Werkszufahrt zum bestehenden Kieswerk) mit meist völlig ausgefahrenen Banketten für Radfahrer eine gefährliche Herausforderung, zumal das Tempolimit auf dem Marius-Böger-Weg (30 km/h) häufig vom Werksverkehr nicht eingehalten wird und dieser noch immer über die alte Werkseinfahrt und damit viel zu eng und kurvenreich über den Kamm des Marius-Böger-Weges zwischen den ausgekiesten Flächen verläuft. Da ich persönlich und auch als gewählter Gemeindevertreter von Kasseedorf die erneut geplante Ausweitung des Kiesabbaus in einer schon seit Jahrzehnten massiv durch Kiesabbau betroffenen Gemeinde überaus kritisch sehe, gebe ich zu diesem Thema folgende Stellungnahme ab: Vorbemerkungen: Für die Gemeinde Kasseedorf ergeben sich im Vergleich zum derzeit gültigen Regionalplan II vom 24. September 2004 insbesondere Änderungen in der Flächenzuweisung im Bereich Natur- und Landschaftsschutz sowie für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Beide Bereiche sind seit Jahrzehnten prägend für die Gemeinde, insbesondere der Kiesabbau formt die umgebende Landschaft seit vielen Jahrzehnten um und beeinflusst durch Verkehr und Immissionen den Alltag der hier lebenden Menschen. Gleichzeitig ist der Landschaftsschutz durch den besonders schützenswerten Bereich der oberen Schwentine mit den anliegenden Seen durch die	Die Kriterien für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in Kapitel 2.6 des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. In den von der Stellungnahme angesprochenen Bereichen sind keine Kriterien (siehe Begründung Regionalplan Ziffer 2.6 B zu 2) ersichtlich, die einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet entgegenstehen würden. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Die Fragen hinsichtlich der Größe, Puffer zu FFH-Gebieten und den Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes wären im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Möglichkeiten der eigenverantwortlichen Steuerung des oberflächennahen Rohstoffabbaus über die Bauleitplanung und Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde sind im Kapitel 4.6 in der Begründung zu 3, 4 des LEP 2021 dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Bildung des Natura2000-Gebietes mit der Nr. 1830-391 als FFH-Gebiet in den Fokus gerückt. In der Gemeinde Kasseedorf wurde in der Vergangenheit sehr umfangreich Kies abgebaut, aktuell beschränkt sich der Abbau auf ein Gebiet südlich von Stendorf. Die Erweiterung dieses bestehenden Gebietes jenseits des Ochsenhalsweges um ca. 24 Hektar bis an die Ufer der geschützten Schwentine aus dem Regionalplan II findet sich auch im Regionalplan III wieder und verdoppelt das aktuell bereits genutzte Abbaugelände von ca. 25 Hektar. Die Gemeinde Kasseedorf hat aber – in meinen Augen aus guten Gründen – dieser Ausweisung bereits in einer Stellungnahme 2002 zum Regionalplan II widersprochen und 2005 eine entsprechende Voranfrage nach einer Änderung des Flächennutzungsplans abgelehnt, so dass dieser bis heute keinen Kiesabbau vorsieht. Als weiterer Standort für ein neues Abbaugelände werden in der Nachbarschaft des bereits geplanten Abbaugeländes jetzt zusätzliche Flächen südlich von Sagau jenseits der Schwentine hangaufwärts ausgewiesen. Auch bei Plunkau (Gemeinde Altenkrempe) an der Gemeindegrenze zu Kasseedorf bei Holzkaten wird ein weiteres Abbaugelände ausgewiesen. Diese Ausweisungen stehen wegen der engen Nachbarschaft im Widerspruch zu zwei weiteren wichtigen Vorbehaltsausweisungen, nämlich denjenigen für Natur- und Landschaftsschutz. Diese Flächen erstrecken sich in weiten Teilen über forstwirtschaftlich genutzte Flächen, teilweise aber auch über in jüngerer Zeit hinzugekommene Biotopflächen, insbesondere im Bereich Griebel/Holzkaten. Es entsteht eine Verbindung der bestehenden Schutzgebiete mit dem Bereich der oberen Schwentine. Und sie stehen im Widerspruch zu der Funktionszuweisung des Gesamtgebietes als Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung, die sich ja vor allem an der besonderen ökologischen Qualität des Gebietes und seiner landschaftlichen Einzigartigkeit und Vielfalt orientiert. Diese untereinander widersprüchlichen Planfestlegungen müssen aus meiner Sicht aufgelöst werden, und zwar durch vorrangige Berücksichtigung der ökologischen und landschaftsplanerischen Belange und auf eine Minimierung der zerstörerischen, konfliktreichen Eingriffe durch den Kiesabbau, die hier in besonders sensibler Umgebung geplant werden. Im Folgenden wird der vorgelegte Entwurf des Regionalplanes III aus unterschiedlichen Gesichtspunkten bewertet. Wohnen und Arbeiten Der Kiesabbau hat in Kasseedorf bereits eine lange Tradition und konnte bislang einigermaßen umfeldverträglich bewältigt werden, wenngleich er im Bereich Verkehr	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	schon jetzt massive Störungen und Gefährdungen verursacht und die dafür nicht geeigneten Straßen übermäßig schädigt. Schon jetzt werden insbesondere die Bürger des Ortsteils Stendorf erheblich durch Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen durch das bestehende Kies- und Asphaltmischwerk belastet. Der Staub aus der Asphaltmischanlage fand sich vor einiger Zeit sogar als krümeliger Niederschlag auf den PKW, die ca. 2 km entfernt an der [REDACTED] Kasseedorf ([REDACTED]) geparkt waren! Die Anwohner der Landesstraße 57 im Hauptort Kasseedorf und die Nutzer des Marius-Böger-Weges sehen sich in den vergangenen Jahren stark zunehmendem LKW-Schwer-Verkehr ausgesetzt. Der Radverkehr, der wegen der Netzzusammenhänge stark frequentiert wird, wird dort massiv gefährdet wegen der hohen Geschwindigkeiten und am Marius-Böger-Weg wegen der fehlenden Breiten und schadhaften Bankette neben der Fahrbahn. Im Ortsbereich Kasseedorf wird eine Querung der Straße insbesondere am Dorfplatz (Schulbusse!) und am Kindergarten durch die fehlende bauliche Verkehrsberuhigung oder Querungshilfe erschwert. Nach dem Regionalplan II aus dem Jahr 2004 sind westlich der Ortslage Stendorf, südlich der Schwentine noch umfangreiche „Vorbehaltsgebiete für den Kiesabbau...“ ausgewiesen, die in den letzten 20 Jahren nicht abgebaut wurden. Die derzeit genutzten Kiesabbauflächen rechts und links des Marius-Böger-Weges haben einen Umfang von ca. 25 Hektar. Siewurden über mehrere Jahrzehnte abgebaut und bieten auch heute noch Rohstoffe für einige Jahre. Die zusätzlichen, bereits im Regionalplan II dargestellten Flächen überspringen den denkmalgeschützten Ochsenhalsweg und reichen dann weit in den zur Schwentine abfallenden und derzeit landwirtschaftlich genutzten Hang. Sie haben eine Größe von etwa 24 Hektar. Die Fläche liegt in einem ökologisch besonders sensiblen Bereich und reicht bis direkt an die geschützte Schwentine. Diese Fläche wurde bereits im Vorfeld des Regionalplans II von der Gemeinde Kasseedorf abgelehnt, ebenso wurde eine Voranfrage auf einen Flächennutzungsplan für Kiesabbau einstimmig von der Gemeindevertretung abgelehnt. Verkehr/Infrastruktur Das örtliche Straßennetz ist heute bereits stark belastet und sollte nicht weitere Belastungen durch einen zusätzlichen Kiesabbaustandort erfahren. Das gilt einmal für die sehr schmalen Straßen in Stendorf und Sagau, die ohne Radwege sind. Und das gilt für die schon jetzt massiv belastete L57 in Kasseedorf, die im letzten Abschnitt ohne Radweg ist. Aus beiden Umständen ergibt sich eine große Gefährdung für den Radverkehr, der hier wegen der Bedeutung als radtouristische Route und als Schulwegverbindung	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	besonders häufig verkehrt. Zusätzlich verläuft der europäische Fernwanderweg E1 bei Kasseedorf direkt und ungeschützt auf der L 57. Die zunehmende Verbreitung von E-Bikes ermöglicht bequem die Nutzung auch für längere und hügelige Strecken und verschärft diese Problematik noch. Aus diesem Grund fordere ich, dass für die Ausweisung neuer Vorbehaltsgebiete immer auch die Fragen der Verkehrsführung der generierten Schwerverkehre und der Vermeidung starker Belastungen der Ortsdurchfahrten und ungeeigneter Nebenstraßen geklärt werden. Für die Erschließung eines möglichen weiteren Vorbehaltsgebietes zwischen Griebel-Holzkaten und Kassau (zur Gemeinde Altenkrempe gehörend) bedeutet dies, dass dessen Zu- und Abfuhr von Massengut nicht über das Straßennetz der Gemeinde Kasseedorf erfolgen darf. Die heutige schmale und kurvenreiche Griebeler Straße als Anbindung an die L 57 ohne Radweg ist dafür ungeeignet, eine neue Erschließungsstraße durch den Wald wäre u.a. aus Naturschutzgründen abzulehnen. Die L 57 mit Ortsdurchfahrt durch Kasseedorf sollte aufgrund der bereits heute eingetretenen erheblichen Belastung mit Schwerlastverkehr nicht weiter belastet werden. Generell darf eine konkrete Abbaugenehmigung aus meiner Sicht nur erteilt werden, wenn damit Auflagen zur Verkehrsführung und zur regelmäßigen kostenpflichtigen Reparatur vom Schwerverkehr beschädigter Straßen verbunden sind. Natur und Landschaftsbild Die bereits 2004 ausgewiesene Vorbehaltsfläche, die sich angrenzend an das bestehende Kiesabbaugebiet in Stendorf als Hang bis unmittelbar zur Schwentine erstreckt, bedarf einer gesonderten Betrachtung, da hier massive und weit über das Gemeindegebiet hinausgehende Auswirkungen auf das direkt angrenzende FFH-Gebiet „Gebiet der oberen Schwentine“ zu erwarten sind. Es ist festzustellen, dass diese Flächen als offener Hang - ebenso wie die Flächen neben Sagau weitaus stärker und viel weiter als der bestehende Kiesabbau offen einsehbar sind und somit ein Abbau mit der damit verbundenen weiteren Verkraterung die Landschaftsästhetik und den Erholungswert nachhaltig stören würde - einen geschützten – in der Vergangenheit bereits auf ca. 20 m zerstörten – Knick mit altem Baumbestand gefährden (Weg Richtung Ochsenhalskate) - Naturschutzinteressen massiv beeinträchtigen würden, so ist auch dieser Teil der Schwentine als Durchzugsgebiet für die sehr scheuen Fischotter nachgewiesen, wie eine Anfrage bei Wasser Otter Mensch ergab.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	- in unmittelbarer Nähe zur besonders schutzbedürftigen Schwentine und zu den dahinter liegenden Vernähsungsbereichen liegen. Die Schwentine ist an dieser Stelle derzeit begradigt, was aber im Rahmen einer Renaturierung geändert werden soll. Änderungen im Wasserhaushalt müssen hier unbedingt unterbleiben. Aber auch Nährstoffeinträge in die Gewässer durch Staub oder Wiedereinleitung von Wasser sind unbedingt zu vermeiden. Daher besteht gerade auf diesen Flächen bei Stendorf ein starkes Interesse, einen Kiesabbau in diesem besonders sensiblen Bereich zu unterbinden. Im neuenBebauungsplan für diesen Bereich sind im bestehenden Kieswerk in Stendorf in den kommenden Jahren zusätzliche gewerbliche Ansiedlungen (Betonwerk, Betonfertigteile) geplant. Auch diese werden absehbar zu erheblichen Beeinträchtigungen im ökologisch sensiblen Umfeld führen. Bereits 1992 vorgesehene ökologische Ausgleichs- und Renaturierungsmaßnahmen wurden durch das Werk in Stendorf bislang in weiten Teilen nicht erbracht. Eine umfassende Renaturierung der abgebauten Flächen ist vorläufig auch nicht zu erwarten. Eine Verlegung der Werkseinfahrt mit dem Ziel, die großen Bäume auf dem Kamm direkt Marius-Böger-Weg besser zu schützen, wurde bereits 1992 vom Werkseigner in einem Antrag auf Erweiterung der Kiesabbauflächen angekündigt, aber bis heute nicht realisiert. Realisiert wurde dagegen bereits vor mehreren Jahren ohne die erforderlichen Genehmigungen - eine Sichtschutzpflanzung für den Kiesabbau am Hang direkt an der Schwentine (laut Presseberichten von der Polizei gestoppt, dann aber einfach wenige Tage später vollendet) - die Abholzung von ca. 20 m geschütztem Knick beidseitig des Ochsenhalsweges, mutmaßlich um Platz für eine spätere Zufahrt für den Kiesabbau am Hang zu schaffen. Darunter befand sich eine gesunde Linde mit ca. 120 cm Stammdurchmesser, Radspuren sowie das auf dem Werksgelände abgelegte Holz dieser illegalen Fällung wiesen auf den Verursacher hin. Die erfolgte Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde und der Polizei sind meines Wissens bis heute für den Anzeigenden unbeantwortet. Über die Hintergründe und Zusammenhänge von fehlenden Renaturierungen, anhaltender Nutzung der alten Werkseinfahrt und solchen „Eigenermächtigungen“ bei der Vorbereitung von Kiesabbau am Hang bei Stendorf kann nur spekuliert werden. Sie zeigen aber deutlich die Unzuverlässigkeit des Kiesbetriebes gegenüber geltendem Recht und für ihn kostenverursachenden Absprachen. Beides geht zu Lasten der Natur vor Ort.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Tourismus und Erholung Es ist offensichtlich, dass die vorgesehenen Vorbehaltsflächen für Kiesabbau in der bis zum Bungsberg offenen Landschaft bei einer Umsetzung den im Regionalplan III ausgewiesenen Zielen Tourismus und Erholung massiv entgegenstehen würden. Der parkartige Landschaftscharakter mit kleinteiligen Wechsellagen offener Acker-, Weide- und Wiesenlandschaften, durchzogen von Knicks und kleinen Waldarealen und kleinen Bachläufen würde durch den Kiesabbau zerstört. Denkmalschutz In unmittelbarer Nähe zu den geplanten Vorbehaltsflächen liegt mit [REDACTED] ein in seiner Gesamtheit denkmalgeschütztes Ensemble, so dass auch Denkmalschutzgründe einem Kiesabbau unmittelbar in offener Landschaft angrenzend entgegenstehen. Gültiger Flächennutzungsplan der Gemeinde Kasseedorf Meine Stellungnahme deckt sich mit den Ausführungen des derzeit gültigen Flächennutzungsplans der Gemeinde, für den gerade eine weitere Aktualisierung beraten wird. Dort wurde bereits seit langem festgehalten: „Auskiesungen sollen in dem Bereich zwischen Sagauer See und Stendorfer See wegen des dortigen Landschaftsbildes (...) aufgrund der ökologischen Bedeutung dieses Landschaftsraumes (...) auf keinen Fall mehr vorgenommen werden.“ „Ein weiterer wesentlicher Aspekt zur künftigen Steuerung des Kiesabbaues im Gemeindegebiet Kasseedorf ist zudem darin begründet, dass die Gemeinde dem Kiesabbau (...) in den letzten (...) Jahrzehnten bereits hinreichend gerecht geworden ist, (...) was anhand der bis dato erfolgten Summe der Auskiesungen umfänglich belegt ist.“ „In Kasseedorf muss bei der Beurteilung von Eingriffsrisiken für das Landschaftsbild aufgrund der besonderen topographischen Situation z.T. mit besonders weitreichenden Wirkungen gerechnet (...) werden.“ „Unter diesem Aspekt geht es vordringlich um eine Abwehr weiterer Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in den besonders wertvollen und empfindlichen Bereichen um die Ortsteile Kasseedorf, Stendorf, Sagau (...).“ Diese zentralen Aussagen des Flächennutzungsplanes haben auch heute nichts von ihrer Gültigkeit verloren. Abschließende Bewertung Grundlage weiterer Vorbehaltsflächenausweisungen müssen aus meiner Sicht folgende Planungsschritte sein: • Bedarfsermittlungen für die relevanten Rohstoffe im regionalen Maßstab	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	• Bewertung der geologisch bekannten Vorkommen im Hinblick auf ihre bedarfsadäquate Ergiebigkeit • Benennung von bedarfsbefriedigenden Standorten und Priorisierung ihrer Abbauwürdigkeit • Bewertung der danach priorisierten Standorte nach ihrer Umfeldverträglichkeit im Hinblick auf problematische Folgewirkungen in den Bereichen- Verkehr, Leistungsfähigkeit der Straßen - Nähe zu Schienenstrecken, die für den Transport in Frage kommen- ökologische Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der jeweiligen Umgebung nach ökosystemaren Gesichtspunkten-siedlungsstrukturelle Empfindlichkeit nach Umfang von nahe zu den Störungsquellen liegender Wohnbebauung- Schutzbedürftigkeit des Landschaftsbildes Nach meiner Kenntnis fehlt der Ausweisung sämtlicher Vorbehaltsflächen im Entwurf des Regionalplans III eine solche methodisch stringente Bedarfsausweisung und vergleichende Standortbewertung. Daher widerspreche ich der Ausweisung der beiden Vorbehaltsflächen für oberflächennahe Rohstoffe in der Gemeinde Kasseedorf im Entwurf des Regionalplans III. Ich fordere, die zusätzlichen „Vorbehaltsgebiete für den Kiesabbau...“ südlich der Ortslage Sagau zu streichen. Die bereits 2004 als Vorbehaltsfläche aufgenommene Fläche in Stendorf kann angesichts der inzwischen gewachsenen Sensibilität für ökologische und landschaftspflegerische Belange und verkehrliche Folgen nicht einfach in den Regionalplan III übernommen werden. Als Ergebnis einer strengen Prüfung muss diese Fläche stattdessen zur Vorbehaltsfläche für Natur- und Landschaftsschutz und zur Unterstützung der touristischen Attraktivität umgewandelt werden. Generell sind Flächen für den Kiesabbau im Kreisgebiet nach den oben genannten Kriterien neu zu bewerten. Es geht also nicht darum, einfach nach dem St. Florians-Prinzip das Problem in Nachbargemeinden weiterzureichen, sondern im gesamten Kreisgebiet nach einheitlichen Kriterien und im Konsens aller betroffenen Gemeinden sinnvolle Lösungen zu suchen. In diesem Zusammenhang haben die verkehrlichen Folgen besondere Relevanz. Deswegen fordere ich für den Fall, dass das Vorbehaltsgebiet der Gemeinde Altenkrempe im Regionalplan III weiter enthalten bleibt, dass die Erschließung nicht über das	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Straßennetz von Kasseedorf erfolgt. Fazit: Ich halte alle im Gemeindegebiet von Kasseedorf für Stendorf und Sagau ausgewiesenen Vorbehaltsflächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wegen der mangelhaften verkehrlichen Infrastruktur und der Nähe zu Wohn-, Naturschutz- und Erholungsgebieten sowie zum denkmalgeschützten Gut Stendorf sowie wegen der ökologischen Folgen für ungeeignet. Zusätzliche Abbaufächen würden eine übermäßige Belastung von Natur und Landschaft sowie der örtlichen Bevölkerung darstellen. Ich erwarte, dass die ausgewiesenen Flächen für oberflächennahe Rohstoffe bei Sagau und bei Stendorf am Hang der Schwentine aus dem Regionalplan III gestrichen werden.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1189	■■■■■■■■■■ ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs in der Gemeinde Stocksee, im Nachfolgenden nehmen wir, das ■■■■■■■■■■, in seinem Namen Stellung zum Entwurf des Regionalplans Planungsraum III. Die Stellungnahme bezieht sich auf die Gemeinde Stocksee und insbesondere auf das ■■■■■■■■■■. Der derzeit gültige Regionalplan Schleswig-Holstein Süd (Planungsraum I - 1998) weist die Flächen der Gemeinde Stocksee als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung aus. Zudem sind die Flächen östlich der Landesstraße L68 von Stocksee nach Dersau als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Die Flächen rund um den Stocksee sind als Kernzone des Naturparks „Holsteinische Schweiz“ gekennzeichnet, zusätzlich sind im südlichen Gemeindegebiet ein festgesetztes Naturschutzgebiet und ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Gebiet mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems) ausgewiesen. Der Entwurf des Regionalplans S-H Planungsraum III weist nun in der Gemeinde Stocksee neue Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe aus. Zusätzlich werden erstmals Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Von den neu geschaffenen Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind auch die Flächen von ■■■■■■■■■■ betroffen.	Ein konkreter Änderungsvorschlag ist nicht erkennbar. Es handelt sich um eine Bestätigung der ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Die Vorbehaltsgebiete dienen der langfristigen Freihaltung und damit Sicherung der Rohstoffvorkommen. Gemäß der Fortschreibung des LEP von 2021 Kapitel 4.6.2 ist es ein Ziel des Landes Lagerstätten, für die noch kein Vorranggebiet festgelegt worden ist, als Vorbehaltsgebiet auszuweisen. Oberflächennahe Rohstoffe wie Sand und Kies sind wichtige Komponenten für die Roh- und Baustoffversorgung. Aufgrund des Energie- und kostenintensiven Transports und vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeit ist es notwendig und sinnvoll diese Rohstoffe regional in Schleswig-Holstein zu fördern. Innerhalb von Schleswig-Holstein sind die Rohstoffvorkommen sehr ungleich verteilt. Insbesondere in den Altmoränengebieten gibt es eine Kiesarmut. Insbesondere der Kreis Segeberg verfügt jedoch über großflächige Rohstoffvorkommen, die von überregionaler Bedeutung sind (vgl. Entwurf Regionalplan S. 50), da über die Landesgrenzen hinaus auch die Stadt Hamburg ein wichtiger Abnehmer für die Rohstoffe ist. Die Darstellung „Regionalisierte Massenströme der im Jahr 2016 in Schleswig-Holstein oberflächennah gewonnen mineralischen Rohstoffe (RS) sowie Importe aus anderen Bundesländern und Dänemark“ aus dem Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes – Gebiete für die Sicherung und den Abbau mineralischer Rohstoffe (Fachbeitrag Rohstoffsicherung) zeigt, dass die Region Pinneberg, Segeberg, Oldesloe, Ratzeburg selbst einen hohen RS Verbrauch von 6,9 Mio. Tonnen im Jahr hat. Zusätzlich werden RS in die Regionen Plön, Rendsburg, Kiel, Neumünster und Lübeck, Ostholstein, nach Hamburg, sowie im geringen Umfang in die Region Heide, Itzehoe exportiert (vgl. Fachbeitrag Rohstoffsicherung, S. 20). Vor dem Hintergrund spielt die Region Pinneberg, Segeberg, Oldesloe, Ratzeburg eine tragende Rolle in der Rohstoffversorgung von Schleswig-Holstein und Hamburg. Die Aufrechterhaltung der Rohstoff-Förderung ist vor diesem Hintergrund unbedingt auch langfristig zu sichern. Der Entwurf des Regionalplans S-H Planungsraum III schätzt, dass die Rohstoffvorkommen in den Vorranggebieten für die nächsten 15 Jahre reichen werden (vgl. Regionalplanungsentwurf S. 55f). Vor dem Hintergrund der Geltungsdauer einer Regionalplanung ist die Sicherung weiterer Flächen aus der Sicht der langfristigen und strategischen Raumordnung unbedingt erforderlich. Entsprechend wird die Einrichtung von Vorbehaltsflächen für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen begrüßt. Die Flächen von [REDACTED] liegen gem. Fachbeitrag Rohstoffsicherung, innerhalb der Potenzialfläche SE 01 (Stocksee, Damsdorf, Tarbek, Tensfeld, Daldorf), diese ist als Lagerstätte gekennzeichnet und ist entsprechend gem. dem Ziel des Landes korrekt ausgewiesen worden (vgl. Fachbeitrag Rohstoffsicherung, S. 17). Der Geologische	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Landesdienst hat der Potenzialfläche den Roh-stoffsicherungsbedarf der Stufe A.a zugewiesen. Die Potenzialfläche genießt damit den höchsten Sicherungsbedarf und weist gute bis sehr gute rohstoffgeologische Eignungskriterien und eine häufig gute Vorratssituation auf. Der Geologische Landesdienst empfiehlt für diese Flächen die vollumfängliche Sicherung des noch verfügbaren Potenzials. (vgl. Fachbeitrag Rohstoffsicherung, S. 10) Der Entwurf des Regionalplans berücksichtigt für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe die Kriterien des LEP Teilfortschreibung 2021 Kapitel 4.6.2 Absatz 2, sowie die naturschutzrechtlichen Hinweise und Empfehlungen des Landesrahmenplanes 2020 für den Planungsraum III. Im Entwurf des Regionalplans SH Planungsraum III ist durch ein mehrstufiges Verfahren sichergestellt, dass nur konfliktarme Bereiche als Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen werden. Die Landesplanung hat hierfür zunächst harte Tabukriterien definiert, innerhalb derer die Ausweisung nicht möglich ist. Dies umfasst unter anderem Vorranggebiete für Naturschutz und Hochwasserschutz, Wasserschutzgebiete und planverfestigte Siedlungsflächen. Zusätzlich sind in der Abwägung die unterschiedlichen Nutzungsinteressen der Flächen berücksichtigt worden. Dies umfasst unter anderem die rohstoffgeologische und die volkswirtschaftliche Bedeutung der Lagerstätten, die Achsenräume und Entwicklungs- sowie Entlastungsräume der regionalen Siedlungsstruktur des Regionalplans. Zudem sind in Einzelfällen Kulturdenkmale berücksichtigt worden. (vgl. Regionalplanungsentwurf S. 53f) Für die Flächen von [REDACTED] lässt sich festhalten, dass diese als Teil der Lagerstätte im Potenzialgebiet SE_01 rohstoffgeologisch gute bis sehr gute Voraussetzung bietet. Dabei sind insbesondere die Größe des Rohstoffvorkommens und die bestehende Infrastruktur durch die laufenden Rohstoffförderung in der direkten und näheren Umgebung zu nennen. In Bezug auf die volkswirtschaftliche Bedeutung ist auf die bereits aufgeführte Bedeutung der Rohstoffförderung im Kreis Segeberg für die regionale und landesweite Versorgung der Bundesländer Schleswig-Holstein zu verweisen. Die frühzeitige Sicherung der Rohstoffvorkommen ist zwingend notwendig, um die Rohstoffversorgung der genannten Gebiete langfristig sicherzustellen	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Die regionale Siedlungsstruktur sieht für die Gemeinde Stocksee keine zentralräumlichen Funktionen vor. Das nächste Unterzentrum ist das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet Trappenkamp, Bornhöved. Gemäß Anlage 1 des Entwurfs des Regionalplans ist die Gemeinde Stocksee dem ländlichen Raum zuzuordnen. Der LEP Teilfortschreibung 2021 sieht für Gemeinden im ländlichen Raum außerhalb der Ordnungsräume ein Wachstumslimit von 10% im Vergleich zum Bestand von 2020 vor (Stocksee= 221 Wohneinheiten). Diese Maßgabe ist ein Ziel des Landes und betrifft den Zeitraum bis 2036. Der LEP verweist zudem darauf, dass auch städtebauliche und infrastrukturelle Gesichtspunkte gegen eine Ausschöpfung dieses Rahmens sprechen. In diesem Zusammen-hang ist auf das Ortsentwicklungskonzept (OEK) der Gemeinde zu verweisen (vgl. Anlage 1). Aus diesem wird deutlich, dass im Dorf Stocksee kaum Infrastruktur vorhanden ist (vgl. OEK bspw. S. 90). Unter der Berücksichtigung der eingeschränkten wohnungsbaulichen Entwicklungsmöglichkeiten, und der großflächigen, ungenutzten Wohnbauflächen des Flächennutzungsplans im Dorfszentrum, sind die großflächigen Wohnbaupotenzialflächen des OEK im Norden des Dorfs 9, 8, 10, 11 kritisch zu bewerten. Da auf diesen Flächen zusätzlich Emissionsprobleme durch Mastbetriebe vorhanden sind und die Gemeinde derzeit die Wohnbaupotenzialfläche 12 entwickelt, scheint eine Einschränkung des Vorbehaltsgebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen auf Grund dieser Wohnbaupotenzialflächen nicht sinnvoll. Für die Wohnbaupotenzialfläche 11 [REDACTED] hat [REDACTED] als Eigentümer eine Anfrage an die untere Denkmalbehörde gestellt. Die untere Denkmalschutzbehörde hat für diese Fläche eine Ablehnung der Fläche in Aussicht gestellt, da diese die Einzellage des [REDACTED] gefährdet (vgl. Anlage 2). Wir bitten Sie entsprechend die ausgewiesenen Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im jetzt ausgewiesenen Maß beizubehalten. Die Sand und Kiesvorkommen in der Gemeinde Stocksee sind wichtige Ressourcen für die regionale Versorgung der Bundesländer Schleswig-Holstein und Hamburg und müssen langfristig gesichert werden, um eine dauerhafte Zugänglichkeit der Ressourcen sicherzustellen.	
Institution: Amt Bornhöved, Beitragserhebung	[eingereicht für: Gemeinde Stocksee]	Zu dem Vorranggebiet:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
ID: 1188	In der Gemeinde finden sowohl im südwestlichen als auch im nordöstlichen Teil des Gemeindegebietes, hier westlich und östlich der Landesstraße 68, aktuell Kies- und Sandabbau mit anschließender Verfüllung und Rekultivierung statt. Zwischen der Landesstraße 68 und der Gemeindegrenze nach Nehmten wurde bis zur südlich gelegenen Ortslage in den vergangenen Jahrzehnten naturschutzrechtlich genehmigter Kies- und Sandabbau mit anschließender Verfüllung und Rekultivierung betrieben. Die Abbautiefen betrugen hier ca. 25 m. Die nach dem Abbau verbliebenen Gruben wurden mit nicht zu vermarktendem Füllsand nahezu bis zur ursprünglichen Geländehöhe verfüllt. Der Füllsand wurde anschließend mit gesiebtetem Mutterboden mit einer Mächtigkeit von 0,5 – 2 Meter abgedeckt. Als Nachfolgenutzungen sind im südlichen Bereich ackerbauliche Bewirtschaftungen genehmigt. Die Gemeinde erkennt die Bedeutung der Sand-Kies-Rohstoffe, die im Gemeindegebiet oberflächennah vorkommen. In der Erläuterung der Landesplanungsbehörde zu den Vorranggebieten heißt es u.a.: "Entsprechend Kapitel 4.6.1 Absatz 1 Landesentwicklungsplan 2021 sind in der Karte Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt, wenn in den Gebieten genehmigte Vorhaben zur Nutzung verwertbarer Lagerstätten durchgeführt werden oder unmittelbar durchgeführt werden sollen." [...] Das Vorhaben ist entweder bereits genehmigt oder im fachrechtlich relevanten Verfahren ist eine Genehmigungsfähigkeit einer beantragten Fläche bereits erkennbar. Der Abgrenzung der Vorranggebiete wurde grundsätzlich der Flächenumfang der Genehmigung beziehungsweise der absehbaren Genehmigung zu Grunde gelegt. [...] Genehmigte Abbaubereiche, in denen die Rohstoffe bereits weitestgehend abgebaut worden sind, werden in der Karte nicht mehr als Vorranggebiete dargestellt." Der Gemeinde sind an der nördlichen Gemeindegrenze zur Gemeinde Dersau über die bestehende Abbautätigkeit hinaus weder Genehmigungen noch Abbauabsichten innerhalb des Vorranggebietes bekannt. Infolgedessen ist dies gemäß Begründung zu den Vorranggebieten im Text (Teil B) in der Karte (Teil C) eine unkorrekte Darstellung. Weiterhin liegen im Vorranggebiet an der südwestlichen Gemeindegrenze zur Gemeinde Damsdorf Flächen, die bereits vor Jahren verfüllt und für eine anschließende ackerbauliche Nutzung rekultiviert wurden oder deren Verfüllung mit anschließender Rekultivierung in Kürze abgeschlossen sein werden. Infolgedessen ist auch hier gemäß Begründung zu den Vorranggebieten im Text (Teil B) in der Karte (Teil C) ebenfalls eine unkorrekte Darstellung. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Stocksee hat 2003 alle heute bereits abgeschlossenen oder heute noch laufenden Abbauvorhaben als "Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen" dargestellt. Weitere Flächen des Gemeindegebietes sind im	Es handelt sich hierbei um eine Lagerstätte, die rohstoffgeologisch hinsichtlich der Mindestanforderungen an Qualität, Menge und räumlicher Ausdehnung ausreichend erkundet wurde und die für die Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs von Bedeutung ist. Sie wurde vom Geologischen Dienst insoweit als Vorschlagsfläche benannt. Die ökologische und landschaftsräumliche Verträglichkeit wurde bei der Abwägung bestätigt. Aufgrund der Bedeutung dieser Lagerstätte wird an der Ausweisung des Vorranggebiets festgehalten. Die Gemeinde muss sich insofern im Rahmen der Photovoltaikplanung mit dieser regionalplanerischen Festlegung künftig auseinandersetzen. Kleinteilige Abbaufächen, die bereits rekultiviert oder renaturiert sind, wurden maßstabsbedingt bei der Abgrenzung des Vorranggebiets nicht berücksichtigt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu dem Vorbehaltsgebiet: Die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten gemäß Ortskernentwicklungskonzept werden berücksichtigt. Die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes für den oberflächennahen Rohstoffabbau wird nach Norden verschoben. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Flächennutzungsplan nicht mit dieser Darstellung belegt. Die Gemeinde beabsichtigt bezüglich Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen keine Änderungen des Flächennutzungsplans, d.h. keine Erweiterung der 2003 dargestellten Abgrabungsflächen. Die Gemeinde Stocksee stellt aktuell ein "Informelles Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen" auf. Der Entwurf dieses Konzeptes ist dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt. Bei der Darstellung von Potenzialflächen hat sich die Gemeinde auch am Grundsatz des Landesentwicklungsplanes in Ziffer 4.5.2 Absatz 2 orientiert, der besagt: "Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf: [...] Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien [...]." Infolgedessen sind im Informellen Rahmenkonzept die Potenzialflächen für raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen beschränkt auf abgebaute, verfüllte, rekultivierte und anschließend ackerbaulich genutzte Flächen. Durch die Inanspruchnahme bereits vorbelasteter Flächen erfolgt eine raum- und landschaftsverträgliche Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen. Von Kies- und Sandabbau unbelastete Teilgebiete des Gemeindegebietes werden durch die ausschließliche Standortwahl von vorbelasteten Konversionsflächen für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen geschont. Dieses Ziel darf nicht durch einen großflächigen Kies- und Sandabbau konterkariert werden. Die Gemeinde Stocksee hat beschlossen, eine CO2-freie kommunale Wärme- und Kälteplanung aufzustellen. Die Standorte der Potenzialflächen für raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Nehnten liegen ortsnahe. Solar-Freiflächenanlagen könnten hier einen wichtigen Beitrag zur CO2-freien kommunalen Wärme- und Kälteversorgung leisten. Die Gemeinde Stocksee hat im Jahr 2022 ein "Ortskernentwicklungskonzept für die Gemeinde Stocksee" 3 aufgestellt, das der Stellungnahme als Anlage beigefügt ist. Hierbei wurden auch Wohnbaupotenzialflächen herausgearbeitet, die in folgender Abbildung 2 dargestellt sind. Demnach liegt auch am nördlichen Ortsrand ein Schwerpunkt für die Wohnbauentwicklung in der Ortslage Stocksee. In diesem Bereich ist im Entwurf 2023 der Neuaufstellung des Regionalplans ein siedlungsnahes "Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" dargestellt (siehe Abb. 6). Forderungen der Gemeinde Stocksee Die Gemeinde Stocksee fordert eine Anpassung der Darstellung der "Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" an die noch über einen längeren Zeitraum laufenden Abbautätigkeiten. Weiterhin fordert die Gemeinde eine vollständige Streichung	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	der in der Karte (Teil C) großflächig dargestellten "Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe". Neue freiraumverbrauchende, raum- und landschaftsunverträgliche sowie wohnbauliche Entwicklung verhindernde Abbauvorhaben werden von der Gemeinde, wie bereits im Flächennutzungsplan aus 2003 dargestellt, weiterhin abgelehnt. In den Nachbargemeinden Damsdorf, Tensfeld und Tarbek kann nachvollzogen werden, wie erheblich nachteilig sich eine Landschaft durch den Betrieb eines großflächigen Kies- und Sandabbaus von bis zu 100 ha verändern kann. Infolgedessen erwartet die Gemeinde von der Landesplanungsbehörde eine Berücksichtigung der Anliegen der Menschen, die in der Gemeinde Stocksee leben.	
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: 1185	hiermit bitten wir um die Darstellung unserer genehmigten Abbauflächen in der Gemeinde Schmalensee, [REDACTED] als Vorranggebiet sowie um eine Ausweisung der geplanten zukünftigen Abbauflächen, östlich angrenzende Flurstücke [REDACTED] zumindest als Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe . In der Neuaufstellung des o.g. Regionalplans wurde unsere bis Ende 2028 genehmigte Kiesgrube nicht mehr als Vorranggebiet zur Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Diese Reduzierung unserer planfestgestellten Abbaufläche dürfte darauf zurückzuführen sein, dass im Zuge der rohstoffgeologischen Arbeiten, die der Geologische Dienst - Abtlg. VI, Geologie und Boden (im ehemaligen LLUR, heutiges Landesamt für Umwelt [LfU]) - im Rahmen der Fortschreibung der Regionalpläne durchgeführt hat, der Landesplanung bezüglich des Abbaustatus auf den zur Rohstoffgewinnung genehmigten Flächen auch die Bereiche benannt wurden, wo die Rohstoffgewinnung bereits abgeschlossen ist oder wo diese aktuell stattfindet (Stand 2018). Dies stellt aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht generell eine sinnvolle Vorgehensweise dar, damit möglichst keine Flächen in die Neuausweisung gelangen, die ein Rohstoffpotential widerspiegeln, das in der Realität gar nicht mehr zur Verfügung steht und der o.g. Geologische Dienst dies bei seiner rohstoffwirtschaftlichen Datenerhebungen berücksichtigen kann. An unserem Standort in Schmalensee ist jedoch eine Abbauerweiterung geplant und somit eine weitere betriebliche Nutzung vorgesehen, so dass wir eine Ausweisung unserer planfestgestellten Fläche in der Gesamtheit als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe benötigen sowie eine Ausweisung der geplanten zukünftigen Abbauflächen zumindest als Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Hinweis: Im Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesamtes (Flintbek, Januar 2019) liegen sämtliche vorstehend genannten Flurstücke aufgrund rohstoffkundlicher Abwägungen in der Lagerstättenkulisse Stocksee – Damsdorf – Tarbek	Zur Darstellung des Vorranggebiets: Die genehmigten Flächen werden als Vorranggebiete dargestellt. Der Anregung wird gefolgt. Zur Darstellung des Vorbehaltsgebiets: Die Grundlagen und die Kriterien für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in der Begründung (B zu 2) des Kapitels 2.6 des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. Unkonkrete zukünftige Planungen können im Regionalplan nicht bedacht werden. Diese Vorgehensweise schließt nicht aus, dass das konkrete Abbauvorhaben und das anschließende Genehmigungsverfahren auch Flächen umfasst, die darüber hinaus gehen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	– Tensfeld – Daldorf. Wir bitten daher dringend um Flächenausweisung unserer nachgemeldeten Flurstücke im Regionalplan.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1183	Die geplante neue Kreidegrube der [REDACTED] wird auf mindestens bis -50 m NN reichen. Die Lage zwischen Lägerdorf und dem Torfsee Breitenburger Moor wird den Torfsee und umgebende Feuchtgebiete und Moore entwässern. Eine irreversible Schädigung der Böden und Schäden in der Umgebung ist absehbar. Dies zeigte sich bereits in der Umgebung der vorhandenen Kreidegruben. Zudem würde die Trockenlegung zu einer Umsetzung großer Mengen an Torf zu Kohlenstoffdioxid und einer Absenkung der Böden führen. Weiterhin wären die Störungen durch Lärm- und Lichtimmission (Betriebsverkehr, Grubenbetrieb mit Sprengungen etc.) auf die geschützten und besonders geschützten Arten im Breitenburger Moorsee unabsehbar. Der landesweit zweitgrößte Verursacher der Kohlenstoffdioxidemissionen (1,052 Mio t im Jahr 2021 wird derweil durch 109,6 Millionen € aus der Staatskasse unterstützt (ndr.de.nachrichten) um seine direkte Kohlenstoffdioxidemission zu vermeiden. Stattdessen produziert er Methanol, das in einer Raffinerie unter energieaufwendigem Verfahren wieder zu Kohlenwasserstoffen umgewandelt wird (Methan, ...). Diese Produkte werden verkauft und als Brennstoffe setzen sie dann das Kohlenstoffdioxid wieder frei. Im Endeffekt hat nur [REDACTED] sein Kohlenstoffdioxidproblem auf Kosten der Allgemeinheit und gleichbleibendem Kohlendioxidausstoß verlagert. Eine zukunftssträchtige Regionalplanung für Schleswig-Holstein muß dieses Vorbehaltsgebiet streichen.	Die Grundlagen und die Kriterien für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in der Begründung (B zu 2) des Kapitels 2.6 des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. In dem von der Stellungnahme angesprochenen Bereich sind keine Kriterien ersichtlich, die einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet entgegenstehen würden. Die kritischen Aspekte wären im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: 1183	Geschützt sind laut Managementplan nach Anhang I der FFH-Richtlinie (in Klammer Fläche in ha und Erhaltungszustand): 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (380/C); 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore (20/B); 7150 Torfmoor Schlenken - Rhynchosporion (1/A): Die Übersicht zeigt, dass 74% des Gebiets den schlechtesten Erhaltungszustand haben und deshalb wäre jede weitere Störung (Kreidegrube und A20) die Vernichtung dieser Schutzgebiete. Das würde bei der EU zu einem Vertragsverletzungsverfahren führen. Damit fehlt auch eine Berücksichtigung der nötigen Pufferzonen um diese Schutzgebiete. Da diese Gebiete im Einwirkungsbereich der geplanten neuen Kreidegrube liegen ist eine Verschlechterung der Habitate und geschützten Vogelarten (Wiesenvögel) voraussehbar und verstößt gegen die Vogelschutzrichtlinie und die Habitatrichtlinie.	Die Grundlagen und die Kriterien für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in der Begründung (B zu 2) des Kapitels 2.6 des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. In dem von der Stellungnahme angesprochenen Bereich sind keine Kriterien ersichtlich, die einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet entgegenstehen würden. Die kritischen Aspekte wären im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Im Managementplan für das FFH-Gebietsteil Winselmoor wurde auf Seite 12 unter 6.2.1.3. festgelegt: „Der Torfabbau nördlich des Winselmoores ist Ende 2007 eingestellt worden. Zwei Einzelflächen können noch bis Ende 2010 abgebaut werden. 1,5 Jahr nach Abbauende sind die Flächen renaturiert an den Eigentümer zurückzugeben. Im Winselmoor sind dann die Anlagen des Torfwerks (Lorenbahn und Verladestation) abzubauen. Bodenauffüllungen in diesem Bereich sind zu beseitigen. Die Flächen können anschließend als Grünland genutzt werden oder sich zu Birkenmoorwald entwickeln.“ Mit der Genehmigung zur Fortsetzung des Torfabbaus hat die zuständige Behörde Rechtsbruch begangen. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg hat es dabei wissentlich unterlassen, die Umsetzung des Managementplanes durch Verbot der Fortsetzung des Torfabbaus zu veranlassen, wozu sie laut S. 12, 6.4. verpflichtet ist.	
Institution: Stadt Reinbek, Stadtentwicklung ID: 1116	Sicherung der Bauleitplanung Sportanlage Haidkrugchaussee/Am Sportplatz Südlich der Straße „Am Sportplatz“ weist der Regionalplan-Entwurf ein Vorranggebiet für Rohstoffabbau (Kies) aus. Hier ergibt sich ein Zielkonflikt mit dem Bauleitplanverfahren Nr.104 „Sportanlage Haidkrugchaussee/Am Sportplatz“ in Verbindung mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplans. Das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe südlich der Straße „Am Sportplatz“ kollidiert mit dem Planungsziel der Stadt, im westlichen Teil der Fläche auf ca. 7 ha die „Sportanlage Haidkrugchaussee/Am Sportplatz“ zu errichten und östlich anschließend städtische Ausgleichs- und Kompensationsflächen weiter zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan weist in diesem Bereich keine Abbauflächen für Rohstoffe aus. Eine Änderung des F-Plans ist im Zuge der Bauleitplanung für den B-Plan 104 in Vorbereitung (als Parallelverfahren). Die Stadt fordert daher von der Landesplanung, die Ausweisung des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe südlich der Straße „Am Sportplatz“ aus dem Regionalplan Entwurf herauszunehmen, mit Ausnahme der Fläche Kattenbaum. Die Stadt Reinbek weist darauf hin, die Planungen für die Sportanlage an diesem Standort wurden seit 2013 im Gespräch mit der Landesplanung und nachfolgend mit formellen Planungsschritten verfolgt. An dem Planungsziel hält die Stadt weiter fest. Begründung und Hergang: Mit Schreiben vom 08.04.2014 teilt die Landesplanung mit, die Bedarfsermittlung könne als Sportstättenentwicklungsplanung erfolgen. Das Plangebiet liegt nach Regionalplan I zwar „in einem Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. In diesen Bereichen hat die Rohstoffgewinnung grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen“. Die Stadt hat daraufhin am 12.06.14 Planungsanzeige gestellt und mit der Landesplanung den Bedarfsnachweis über einen Sportstättenentwicklungsplan vereinbart und damit	Zur Sportanlage: Die Planungsabsichten sind nachvollziehbar und Ergebnis einer ausführlichen Standortalternativenprüfung zugunsten der Sportplatzfläche in der Gemeinde Reinbek. Das Vorranggebiet wurde entsprechend angepasst. Der Anregung wird gefolgt. Zur Ausgleichsfläche: Örtliche Ausgleichflächen sind kein raumordnerisches Kriterium bei der Ausweisung von Vorranggebieten. Im Rahmen eines konkreten Abbauvorhabens beziehungsweise Genehmigungsverfahrens wären gegebenenfalls vorhandene Kompensationsflächen zu prüfen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	hinreichend dargelegt, dass die Nutzung für eine Sportanlage weiterhin vorgesehen ist. Der Sportstättenentwicklungsplan wurde Ende 2016 der Landesplanung eingereicht. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 104 „Sportanlage Haidkrugchaussee/ Am Sportplatz“ mit 43. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte am 29.08.2019 (StVV Beschluss). Nachdem das Städtebauliche Konzept in 2022 erstellt war, wurde die zweite Planungsanzeige im Juli 2023 gestellt und die Landesplanung im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung im Juli 2023 formell beteiligt. Die Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand mit einer Veranstaltung vom 16.06.-14.07.23 und die Behörden- und TÖB Beteiligung vom 16.06.-04.08.23 statt. Südlich der Straße „Am Sportplatz“ besteht ein Konflikt mit dem Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und der Anpflanzung und Planung von Ausgleichsflächen. Das Vorranggebiet wurde im Vergleich zum Regionalplan 1998 deutlich verkleinert, jedoch wurde hier die in den letzten Jahren angelegte Ausgleichsfläche nicht berücksichtigt. Diese hat sich auch schon gut etabliert. Ein Abbau von Rohstoffen steht im Gegensatz zu dem Erhalt der Ausgleichsfläche. Daran westlich anschließende und im Eigentum der Stadt Reinbek befindliche Grundstücke sind als weitere Ausgleichs- und Kompensationsflächen in Vorplanung, um die bereits vorhandene Fläche als Natur- und Lebensraum zu erweitern und aufzuwerten.	
ID: 1116	Interkommunales Gewerbegebiet Reinbek/Witzhave Der Regionalplan-Entwurf weist im Norden des Gemeindegebietes für den Bereich zwischen Bundesautobahn 24 und Möllner Landstraße sowie zwischen der Straße Zur Hahnenkoppel und der Gemeindegrenze einen Regionalen Grünzug sowie ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau bodennaher Rohstoffe aus. Mit Sitzung vom 24.09.2020 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinbek einstimmig beschlossen, der Bürgermeister solle die Ansiedlung eines interkommunalen Gewerbegebietes von überregionaler Bedeutung zwischen dem Ortsteil Büchschenschen und der Autobahnausfahrt Witzhave im Sinne der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Kapitel 3.7 Absatz 4 G auf den Weg bringen. Stellungnahme: Der Regionalplan ist nach § 9 Landesplanungsgesetz SH aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln. Daher fordert die Stadt Reinbek 1. die Herausnahme der Darstellung als Vorhaltegebiet für Abbau bodennaher Rohstoffe für das beschriebene Gebiet aus dem Regionalplan und 2. die Darstellung als Standort für ein überregionales Gewerbegebiet entlang der Landesentwicklungsachsen in dem Bereich zwischen Zur Hahnenkoppel und Autobahnausfahrt A24 Witzhave sowie zwischen A24 und Möllner Landstraße in den Regionalplan mit aufzunehmen. Begründung zu 1.) Die Darstellung eines Vorranggebietes	Die Kriterien für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in Kapitel 2.6 des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. In den von der Stellungnahme angesprochenen Bereichen sind aus landesplanerischer Sicht keine Kriterien (siehe Begründung Regionalplan Ziffer 2.6 B zu 2) ersichtlich, die einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet entgegenstehen würden. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Dem Wunsch einer Ausweisung eines Standortes Reinbek-Witzhave für überregionale Gewerbegebiete wird nicht gefolgt (siehe Votum in der Synopse zum Kapitel 3.5). Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	für den Abbau bodennaher Rohstoffe in der sehr flächenscharfen Darstellung in eben genau dem Gebiet, das als Fläche 7 im Gewerbestandortkonzept Stormarn und Herzogtum-Lauenburg untersucht wurde, be- und verhindert eine der Landesentwicklungsachse zugemessene Entwicklung. Die Landesentwicklungsachsen sollen zur Verbesserung der räumlichen Standortbedingungen sowie zur Stärkung der Verflechtungsstrukturen im Land beitragen. Die Landesentwicklungsachsen markieren zentrale Entwicklungsstränge in Schleswig-Holstein und zeigen besondere Wachstumsperspektiven auf für Räume und Regionen, die durch diese überregionalen Verkehrswege erschlossen sind oder erschlossen werden sollen, [...]. Bei den Landesentwicklungsachsen stehen eine zukunftsfähige wirtschaftliche und verkehrliche Entwicklung sowie die Förderung von Kooperationen im Vordergrund (Landesentwicklungsplan 2021, Kapitel 2.5). Um den Regionalplan korrekt aus dem Landesentwicklungsplan 2021 nach § 9 Landesplanungsgesetz zu entwickeln und der im LEP festgelegten Landesentwicklungsachse und deren Bedeutung nach Kapitel 2.5 Rechnung zu tragen, ist die Darstellung des Vorhaltegebietes für den Abbau bodennaher Rohstoffe im Bereich zwischen Zur Hahnenkoppel und Autobahnausfahrt A 24 sowie zwischen A24 und Möllner Landstraße zu streichen. Begründung zu 2.) Die Stadt Reinbek plant für den beschriebenen Bereich entlang der Autobahn ein interkommunales Gewerbegebiet gemeinsam mit der östlich angrenzenden Gemeinde Witzhave. Dies wurde der Landesplanung bereits am 23.8.2018 per Mail mitgeteilt. Nach Aussage der Landesplanung war dies nach dem aktuellen Regionalplan von 1998 nach raumordnerischen Vorgaben nicht möglich. Dies wurde der Stadt Reinbek am 10.9.2018 mitgeteilt. Die Landesplanung stellte die Berücksichtigung der Ansiedlungswünsche Gewerbe unter die Bedingung der Erarbeitung eines Gewerbestandortkonzeptes. „Grundlage für die im Planungsraum festgelegten Standorte sind regional Gewerbeflächenkonzepte, die im Rahmen grenzüberschreitender Zusammenarbeit der Kreise und/oder der Gemeinden an den jeweiligen Landesentwicklungsachsen beziehungsweise Teilabschnitten davon erarbeitet und abgestimmt wurden.“ (Kapitel 3.5 Regionalplan-Textteil). Dieses Gewerbestandortkonzept wurde für die beiden Landkreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg erstellt. Das interkommunale Gewerbegebiet Reinbek/Witzhave wurde in das Konzept als Fläche 7 aufgenommen und bewertet. Im Ergebnis der Bewertung wurden vier Standorte für Gewerbegebiete überregionaler Bedeutung entlang der Landesentwicklungsachsen aufgenommen und bewertet, wovon sich zwei Standorte entlang der A 1 befinden (Hammoor/Lasbek und Mönkhagen) sowie zwei Standorte an der Landesentwicklungsachse A24 (Reinbek/Witzhave und Kasseburg). Im Entwurf des Regionalplanes hingegen wurden an der A 1 vier Standorte ausgewiesen und an der A24 kein einziger Standort. Das Gutachten kommt jedoch zum Ergebnis, dass	für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wird aufgrund der erfüllten Kriterien beibehalten. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	der Standort Reinbek als Standort für ein überregionales Gewerbegebiet geeignet ist. Im Textteil des Regionalplanes unter Punkt 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen wird als Hauptkriterium für die Darstellung im Regionalplan auf den Landesentwicklungsplan 2021 Kapitel 2.5 und 3.7 Absatz 4 verwiesen. Dies begründet der Regionalplan unter Kapitel 3.5 wie folgt: „Der Regionalplan legt in Abwägung mit weiteren Nutzungsansprüchen an den Raum und im Sinne einer ausgewogenen, bedarfsgerechten, nachhaltigen und insbesondere flächensparenden Raumentwicklung überregionale Standorte für Gewerbegebiete an den Landesentwicklungsachsen an den Bundesautobahnen 1 und 24 fest, die innerhalb des Planungszeitraums planerisch konkretisiert und umgesetzt werden sollen. Weitere größere Gewerbestandorte sind im Bereich der Siedlungsschwerpunkte unter anderem auf den Siedlungsachsen berücksichtigt“ (Kapitel 3.5 Regionalplan-Textteil). Der geplante Standort für ein interkommunales Gewerbegebiet überregionaler Bedeutung entlang der A 24 erfüllt die Kriterien gemäß LEP Kapitel 3.7 Absatz 4 G wonach der Standort eine besonders gute verkehrliche Anbindung an einer Landesentwicklungsachse (A24), an benachbarte Siedlungsschwerpunkte und Zentrale Orte (Hamburg, Geesthacht), möglichst die Einbeziehung eines zentralen Ortes (MZ Reinbek/Glinde/Wentorf), die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit Zentraler Orte in Bezug auf den Umfang der Ausweisung aufweisen muss und die Schaffung einer bedarfsgerechten ÖPNV-Anbindung sowie die ökologische Verträglichkeit gewährleistet sein muss. Mit der interkommunalen Planung eines Gewerbegebietes zwischen Reinbek und Witzhave wird zudem dem Punkt 3.8. des Landesentwicklungsplanes Rechnung getragen. Eine Vereinbarung in Form eines Letter of Intent zwischen Reinbek und Witzhave mit der WAS liegt vor. Fazit und Beschluss Die Darstellungen des Regionalplanes im Bereich des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes Reinbek/Witzhave widersprechen den Zielen des Landesentwicklungsplanes und verstoßen somit gegen das Entwicklungsgebot nach § 9 Landesplanungsgesetz. Die Stadt Reinbek fordert daher die Herausnahme der Darstellung als Vorhaltegebiet für den Abbau bodennaher Rohstoffe sowie die Hereinnahme der Darstellung als überregionales Gewerbegebiet entlang der Landesentwicklungsachse.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1174	S. 48-56 „Rohstoffsicherung“ M.E. sollte dieses Kapitel um das Ziel ergänzt werden, die einmaligen und nicht erneut ausbeutbaren geologischen Lagerstätten möglichst lange als Reserve zu erhalten und daher in der Bauwirtschaft das Bauen mit recycelfähigen Materialien (u.a. Holz) zu fördern.	Entsprechend Kapitel 4.6 Absatz 3 LEP 2021 soll die Nutzung oberflächennaher Rohstoffe beziehungsweise die dafür erforderliche Flächeninanspruchnahme sparsam erfolgen. Eine Wiederholung dieses

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		Grundsatzes im Regionalplanung ist jedoch nicht vorgesehen. Darüber hinaus sind Grundsätze zur Auswahl von Baumaterialien nicht Gegenstand der Landes- und Regionalplanung. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr ID: 1171	<i>Verfasser: untere Naturschutzbehörde und Kreisplanung</i> Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn weist darauf hin, dass ein Gebiet als Vorranggebiet dargestellt wird (OD 03 Neuschönningstedt). Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen dieses Vorranggebietes wurden die auf der Fläche befindlichen bzw. angrenzenden gesetzlich geschützten Biotop sowie die Ausgleichsverpflichtung nicht berücksichtigt. Dieses ist im weiteren Verfahren nachzuholen. Die gesetzlich geschützten Biotop sind verhältnismäßig kleinräumig. Ausgleichsflächen wurden als Ausschluss- oder Abwägungskriterium bei der Identifizierung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten nicht betrachtet, sodass diese bei der Aufstellung des Regionalplans keine Berücksichtigung fanden. Es sollte noch einmal kritisch geprüft werden, wie Ausgleichsflächen grundsätzlich Aufnahme in den Regionalplan finden können. Als Vorbehaltsgebiete sind insgesamt fünf Vorbehaltsgebiete im Kreisgebiet dargestellt, deren Einschätzung nachvollziehbar ist. Im Fall der Feststellung eines sehr hohen Konfliktpotentials der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sollte ein Gebiet kategorisch ausgeschlossen werden. Da es sich aber zum Teil um kleinräumige Konflikte im Vergleich zur Flächengröße handelt, ist es nachvollziehbar, dass in diesem Fall die Abwägung auf eine nachgelagerte Planungsebene verlagert wird. Hinsichtlich des an der A 24 im Bereich Reinbek / Witzhave dargestellten Vorbehaltsgebietes ist ein Abgleich mit den Darstellungen der Flächennutzungspläne der Stadt Reinbek und der Gemeinde Witzhave notwendig. Zudem sieht das Gewerbeflächenstandortkonzept des Kreises hier eine gewerbliche Entwicklung als überregionaler Standort an der Landesentwicklungsachse vor.	Zu OD3, Neuschönningstedt: Örtliche Ausgleichsflächen sind kein raumordnerisches Kriterium bei der Ausweisung von Vorranggebieten/Vorbehaltsgebieten. Zudem liegt kein Kriterium vor, welches den Rohstoffabbau ausschließt. Die Thematik wäre im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahren für den Rohstoffabbau zu prüfen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Reinbek/Witzhave: Die Darstellung in den Flächennutzungsplänen wurde berücksichtigt. In den Flächennutzungsplänen sind keine Gewerbeflächen ausgewiesen. Hinsichtlich des Abgleiches der Flächennutzungspläne der Gemeinde Reinbek und Witzhave ist festzustellen, dass hier landwirtschaftliche Fläche beziehungsweise Fläche für Bodenabbau vorgesehen sind. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt	Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind im süd-östlichen Bereich in den Gemeinden Lanze, Buchhorst und Basedow in größerer Ausdehnung aufgenommen worden (PR, Teil C 2.6). Grundlage für die	Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
ID: 1155	regionalplanerischen Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist der Fachbeitrag „Gebiete für die Sicherung und den Abbau mineralischer Rohstoffe“ vom ehemaligen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Für die Gemeinde Buchhorst ist ein großflächiges Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Lagerstätten von Sande und Kiese) nördlich der Siedlungsfläche dargestellt worden, während die bereits im Abbau befindlichen Gebiete keine Berücksichtigung mehr finden. Die Gemeinde unterstützt den durch Planfeststellungsbeschluss abgesicherten aktuellen Nasskiesabbau und geht von der Berücksichtigung der aktuellen Abbaustätten aus. Für die Gemeinden Lanze und Basedow sind großflächige Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Lagerstätten von Sande und Kiese) dargestellt. Die Gemeinden gehen davon aus, dass diese in ihrer weiteren Entwicklung nicht beeinträchtigt sind und die bestehenden Nutzungen, die zum Teil auch planungsrechtlich abgesichert sind, wie z.B. der Campingplatz [REDACTED], weiterhin Bestand haben. Die Gemeinden Buchhorst, Basedow und Lanze betonen nochmals vehement, dass eine mögliche Rohstoffgewinnung zu keinerlei Beeinträchtigung der Schutzgüter bzw. der Interessen der Gemeinde und Bevölkerung führen darf. Mögliche alternative Nutzungen der Flächen müssen mit dem festgelegten Vorrang bzw. Vorbehalt vereinbar sein und gleichrangig behandelt werden. Der Umgebungsschutz der Siedlungsfläche ist vorrangig zu berücksichtigen und entsprechende Abstände einzuhalten. Die Gemeinden gehen von einer umgehenden Einbindung und Konkretisierung in die weiteren Planungen zu einer möglichen Rohstoffgewinnung sowie anschließender Nutzung aus. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der gesamte Bereich beiderseits des Elbe-Lübeck-Kanals als Erholungsgebiet für Tourismus und Erholung sowie Kernbereich für Erholung dargestellt ist.	Siedlungszusammenhang beachtet worden. Ferner wurden informelle kommunale, interkommunale und regionale Konzepte zur Siedlungsentwicklung in den Abwägungsprozess einbezogen. Ein allgemeiner Puffer für künftige, noch unkonkrete Siedlungsentwicklungen wurden nicht festgelegt. Es liegen der Landesplanung keine konkreten Planungen vor, die eine Reduzierung des Vorbehaltsgebietes im Rahmen der Regionalplanneuaufstellung begründen würden. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1146	Kiesabbau, Regionalplan III, Teilgebiet Ostholstein. Gemeinde Kasseedorf den beiden ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für bodennahe Bodenschätze (Kiesabbau) in Sagau und Stendorf im Regionalplan III für Ostholstein möchte ich aus mehreren Gründen widersprechen. Verkehrliche Bedenken	Die Kriterien für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in Kapitel 2.6 (siehe Begründung Regionalplan Ziffer 2.6 B zu 2) des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. In den von der Stellungnahme angesprochenen Bereichen sind keine Kriterien ersichtlich, die einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet entgegenstehen würden.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Zunächst ist schon der bestehende Kies- und Sandabbau mit dem nachgelagerten [REDACTED] mit einem erheblichen Schwerverkehrsaufkommen auf dem Marius-Böger-Weg verbunden. Dieser Weg ist aber gleichzeitig als wichtige Radverkehrsverbindung ausgewiesen und wird sowohl vom touristischen und Freizeitradverkehr als auch vom Alltagsradverkehr der Pendler und auch insbesondere Schülerinnen und Schüler intensiv genutzt. Wegen seines schmalen Querschnitts und des problematischen Zustandes der fahrbahnbegleitenden Bankette mit gefährlichen Höhenunterschieden zwischen Fahrbahn und beidseitigen Randstreifen bilden die Begegnungsverkehre und Vorbeifahrverkehre mit schweren Lkw eine regemäßige Gefahr für den Radverkehr. Die wegen solcher Gefahren angeordneten Tempo 30 Regelungen werden von den Lkw kaum eingehalten. Bei einer Erweiterung des Kiesabbaus a) auf den Prallhang jenseits des Ochsenhalsweges und b) bis an den Siedlungsrand von Sagau wäre mit einer erheblichen Zunahme des abbaubedingten Schwerverkehrs zu rechnen. Dies würde wegen der Überlagerung mit den landwirtschaftlichen Verkehren zu vielen gefährlichen Situationen und starken Belastungen der angrenzenden Wohnbebauung führen. Die dafür nutzbaren Straßen haben schmale Querschnitte und sind für ein solches Verkehrsaufkommen nicht geeignet. Das gilt besonders für die Straßen in Sagau, aber auch den Marius-Böger Weg. Ökologische Bedenken - Lärm- und Luftschadstoffemissionen Der Einsatz fossil getriebenen Motoren beim Abbau und der Weiterverarbeitung des Abbaugutes würde zu spezifischen Emissionen führen und die ohnehin schon gravierenden Emissionen der Lkw-Verkehre für die angrenzende Wohnbebauung in Stendorf und demnächst dann auch in Sagau vermehren. Die Lärmausbreitung würde durch die Hanlage begünstigt und die nahe gelegenen Wohngebiete in Sagau und Stendorf massiv betreffen. Die besondere Standortqualität des ruhigen, naturnahen Wohnens würde dadurch erheblich beeinträchtigt. . Störung des Landschaftsbildes Der nach einer beschlossenen Ausweisung als Vorbehaltsgebiet im Regionalplan früher oder später dann auch genutzte Kies- und Sandabbau würde das parkartige Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Der Wechsel von offenen Gras- und	Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Die Fragen hinsichtlich der Größe, Puffer zu FFH-Gebieten und den Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes wären im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Möglichkeiten der eigenverantwortlichen Steuerung des oberflächennahen Rohstoffabbaus über die Bauleitplanung und Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde sind im Kapitel 4.6 in der Begründung zu 3, 4 des LEP 2021 dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Grünlandarealen, von kleinen Tümpeln und Gewässern (Schwentine und ihre beidseitigen Zuflüsse) mit Knicks und kleineren Waldgehölzen hat eine besondere Qualität, die für den Wohnwert der beiden Orte Stendorf und Sagau ausschlaggebend ist und einen Großteil der touristischen Anziehungskraft der Region bedingt. Die Umwandlung der beiden Areale zu einer Art „Kraterlandschaftswüste“ würde diese landschaftliche Qualität zerstören. Nicht umsonst ist das Ensemble des [REDACTED] sowie des gesamten Dorfes Stendorf und des historischen Ochsenhalsweges ein Natur- und Landschafts- und bauliches Denkmal. Die gesamte Landschaft hätte es eigentlich verdient, als Gesamtensemble nicht nur unter ökologisch motivierten Landschaftsschutz und botanisch-zoologisch motivierten FFH-Schutz gesellt zu werden, sondern als Gesamtensemble geschützt zu werden. Beeinträchtigung der extensiven landwirtschaftlichen Nutzbarkeit Neben dem unmittelbaren Eingriff in die bisherigen ackerbaulichen landwirtschaftlichen Nutzungen der beiden Hangareale müssten auch Beeinträchtigungen der extensiven Weidewirtschaftsnutzungen durch einerseits Schafswiden, andererseits Pferdewiden befürchtet werden. Zwar grenzen die betroffenen Parzellen nicht unmittelbar an das Abbauareal. Aber die Lärm- und Schadstoffemissionen machen ja nicht an der Abbaukante Halt. Die bereits bestehenden Emissionen würden verstärkt. Fragwürdige Doppelstrategie Die Ausweisung von gleich zwei alternativen Vorbehaltsflächen bewerte ich als strategisches Manöver, durch das man die eine Betroffenheit von Stendorf gegen die andere Betroffenheit von Sagau ausspielt. Das gute nachbarschaftliche Verhältnis von Stendorf und Sagau würde u.U. durch ein solches strategisches Gegeneinanderausspielen der beiden Areale empfindlich gestört. Eine solche „Vermeidungskonkurrenz“ zweier Nachbardörfer kann nicht im Interesse der kommunalen und regionalen Politik und des fairen Verwaltungshandelns liegen. Fehlende Begründung und Alternativenprüfung Ohnehin fehlt der Ausweisung eine solide belastbare Analyse aller in der Region geologisch relevanten potenziellen Abbaugelände und des kurz-, mittel- und langfristigen Kies- und Sandbedarfs. Auf einer solchen Basis wäre dann eine systematische Standortsuche nach folgenden Kriterien möglich • möglichst ortsferene Areale	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	• Areale in einem ökologisch unsensiblen Umfeld • Areale mit leistungsfähigen Straßen. In diesem Zusammenhang verweise ich darauf, dass seit einigen Jahren die Baustoffe Beton und Stahlbeton klimapolitisch immer kritischer bewertet werden, wegen der besonders hohen Energieeinsätze und CO₂ Emissionen. Deswegen werden die vielen aktuell forcierten Tunnelprojekte im Straßen- und Schienennetzausbau zu Recht zunehmend kritisiert. Fazit Vor diesem Hintergrund plädiere ich dafür, dass im Regionalplan III die beiden Vorbehaltsgebiete getrichen werden. Ich bin als seit 50 Jahren aktiver Raumplaner mit Expertise im Bereich der Verkehrs- und Orts- und Landschaftsplanung gern bereit, meine Argumente auch direkt vorzutragen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1145	im Entwurf zum Regionalplan III und dessen Ausweisungen sind zwei potenzielle Vorbehaltsflächen für weiteren Kiesabbau in Sagau und Stendorf ausgewiesen. Eine spontan gegründete Bürgerinitiative hat in den letzten Tagen in Sagau, Stendorf, Kasseedorf, Griebel, Vinzier und Holzkaten Unterschriften gesammelt, mit denen die ca. 400 Unterzeichnenden die Planverfasser und die Landesplanung bitten, diese Vorbehaltsflächen aus dem Regionalplan III herauszunehmen. Diese Unterschriften werden am 2.11.2023 dem Bauausschuß und dem Bürgermeister übergeben. Zur Sache selber erhalten Sie mehrere detaillierte Stellungnahmen von Mitgliedern der BI zu den erwarteten Verkehrsproblemen, ökologischen Problemen, Problemen mit dem Wasserhaushalt des Grundwassers der Schwentine und zu Risiken für das FFH-Gebiet. Die Gemeinde hat die damaligen Vorbehaltsgebiete im Regionalplan II 2002 abgelehnt und später auch entsprechende Festlegungen im Flächennutzungsplan 2005 mehrheitlich abgelehnt. Inzwischen ist das Umweltbewußtsein angesichts der drohenden Klimaprobleme weiter gestiegen. Deswegen kann u.E. die trotz der Ablehnung der Gemeinde erfolgte Ausweisung des Vorbehaltsgebiets in Stendorf im Regionalplan II nicht einfach in den Regionalplan III übernommen werden. Wir vermissen eine gründliche Auseinandersetzung der Landesplanung mit den geologisch relevanten Kiesvorkommen in Ostholstein und eine differenzierte Bewertung der potenziellen Abbaustandorte. Ohne eine solche Herleitung	Die Kriterien für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in Kapitel 2.6 des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. In den von der Stellungnahme angesprochenen Bereichen sind keine Kriterien (siehe Begründung Regionalplan Ziffer 2.6 B zu 2) ersichtlich, die einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet entgegenstehen würden. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Die Fragen hinsichtlich der Größe, Puffer zu FFH-Gebieten und den Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes wären im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Möglichkeiten der eigenverantwortlichen Steuerung des oberflächennahen Rohstoffabbaus über die Bauleitplanung und Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde sind im

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	scheinen uns die Festlegungen von drei eng benachbarten Vorbehaltsgebieten in Sagau, Stendorf und der Nachbargemeinde Altenkrempe nicht haltbar. Darum erheben wir Einspruch gegen die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete.	Kapitel 4.6 in der Begründung zu 3, 4 des LEP 2021 dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1125	es fehlt – gerade bei großflächigen Abbaugebieten - die Darstellung einer mögl. Kollision mit den Erfordernissen aus dem StandAG, § 12 Erkundung; Verhältnis zur Raumordnung (ebenso fehlend im Landesentwicklungsplan und wohl auch für andere Bereiche/ Vorrangflächen maßgeblich)	Das Standauswahlgesetz ist gemäß § 1 Standauswahlgesetz das Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle. Nach § 12 Absatz 2 Standauswahlgesetz treten die Festlegungen der Raumordnung hinter der Standortauswahl zurück, sodass eine mögliche Kollision immer zugunsten der Standortauswahl ausgehen würde. Festlegungen von Flächen zur Rohstoffsicherung durch die Landesplanungsbehörden sind nicht Gegenstand des Standauswahlgesetzes. Daher ist auch die Darstellung einer möglichen Kollision mit den Erfordernissen aus dem Standauswahlgesetz nicht erforderlich. Standortauswahlverfahren werden von den entsprechenden Vorhabenträgern (§ 3 Standauswahlgesetz) beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (§ 4 Standauswahlgesetz) durchgeführt. Die Zuständigkeit hierfür liegt demnach nicht bei der Landesplanung. Bei der Aufstellung der Regionalpläne ist dies daher nicht zu berücksichtigen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1115	Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind im süd-östlichen Bereich in den Gemeinden Lanze, Buchhorst und Basedow in größerer Ausdehnung aufgenommen worden (PR, Teil C 2.6). Grundlage für die regionalplanerischen Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist der Fachbeitrag „Gebiete für die Sicherung und den Abbau mineralischer Rohstoffe“ vom ehemaligen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.	Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Ferner wurden informelle kommunale, interkommunale und

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Für die Gemeinde Buchhorst ist ein großflächiges Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Lagerstätten von Sande und Kiese) nördlich der Siedlungsfläche dargestellt worden, während die bereits im Abbau befindlichen Gebiete keine Berücksichtigung mehr finden. Die Gemeinde unterstützt den durch Planfeststellungsbeschluss abgesicherten aktuellen Nasskiesabbau und geht von der Berücksichtigung der aktuellen Abbaustätten aus. Für die Gemeinden Lanze und Basedow sind großflächige Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Lagerstätten von Sande und Kiese) dargestellt. Die Gemeinden gehen davon aus, dass diese in ihrer weiteren Entwicklung nicht beeinträchtigt sind und die bestehenden Nutzungen, die zum Teil auch planungsrechtlich abgesichert sind, wie z.B. der Campingplatz [REDACTED], weiterhin Bestand haben. Die Gemeinden Buchhorst, Basedow und Lanze betonen nochmals vehement, dass eine mögliche Rohstoffgewinnung zu keinerlei Beeinträchtigung der Schutzgüter bzw. der Interessen der Gemeinde und Bevölkerung führen darf. Mögliche alternative Nutzungen der Flächen müssen mit dem festgelegten Vorrang bzw. Vorbehalt vereinbar sein und gleichrangig behandelt werden. Der Umgebungsschutz der Siedlungsfläche ist vorrangig zu berücksichtigen und entsprechende Abstände einzuhalten. Die Gemeinden gehen von einer umgehenden Einbindung und Konkretisierung in die weiteren Planungen zu einer möglichen Rohstoffgewinnung sowie anschließender Nutzung aus. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der gesamte Bereich beiderseits des Elbe-Lübeck-Kanals als Erholungsgebiet für Tourismus und Erholung sowie Kernbereich für Erholung dargestellt ist.	regionale Konzepte zur Siedlungsentwicklung in den Abwägungsprozess einbezogen. Ein allgemeiner Puffer für künftige, noch unkonkrete Siedlungsentwicklungen wurden nicht festgelegt. Es liegen der Landesplanung keine konkreten Planungen vor, die eine Reduzierung des Vorbehaltsgebietes im Rahmen der Regionalplanneuaufstellung begründen würden. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: [REDACTED] [REDACTED] ID: M1097	Beibehaltung der derzeitigen Ausweisung der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächlicher Rohstoffe Die zum jetzigen Zeitpunkt mit dem Regionalplan Süd geltende Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächlicher Rohstoffe ist beizubehalten. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund die derzeit gültige Ausweisung der für den Abbau oberflächlicher Rohstoffe vorgesehenen Gebiete in dem Entwurf des Regionalplanes verringert wird. Die in dem Entwurf der Plankarte dargestellte Ausweisung führt zu einem nicht nachvollziehbaren „Flickenteppich“, der eine etwaige zukünftige Ausweitung des Betriebs unserer Mandantin – beispielsweise auf eine Tätigkeit im Kiesabbau – verhinderte. Eine entsprechende Ausweitung bestehender Abfallentsorgungsanlagen ist ausweislich des Landesentwicklungsplanes aber schutzwürdig vgl.	Wesentliche Fachgrundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Die skizzierten Flächen befinden sich größtenteils außerhalb eines Rohstoffpotenzialgebietes und wurden deshalb bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nicht berücksichtigt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Landesentwicklungsplan – Fortschreibung 2021, Teil B Kapitel 5.7, S. 360, 363. und darf daher nicht durch den Regionalplan verhindert werden. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1094	Ein Widerspruch zwischen dem in der Gemarkung Sterley ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Kiesgewinnung) und dem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung ist nicht zu leugnen, da u. a. mit erheblicher Zunahme des Schwerlastverkehrs und der damit verbundenen Einschränkungen wie z. B. Zunahme von Immissionen (Lärm) der Erholung und dem Tourismus den Garaus machen!	Oberflächennahe Rohstoffe sind standortgebunden. Bei den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung handelt es sich um großflächige Festlegungen des Regionalplans, deren Funktionsfähigkeit durch den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen in der Regel nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Mit den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung liegen daher keine landesplanerischen Kriterien vor, die einem Rohstoffabbau beziehungsweise der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe von vornherein entgegenstehen würden. Die Landesplanung geht vielmehr davon aus, dass die Belange von Tourismus und Erholung im Rahmen der konkreten Abbauplanung beziehungsweise des Genehmigungsverfahrens sowie gegebenenfalls auch im Zuge der späteren Rekultivierung berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Prüfung und Festlegung von immissionsschutzrechtlichen Abständen von Abbauvorhaben zu schutzwürdigen Nutzungen beziehungsweise die naturschutzrechtlich gebotenen Abstände. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Kaltenkirchen ID: M1092	Das als Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellte Ge-biet sollte nicht im Bereich des Quellgebietes/Einzugsgebietes der Schirnau liegen, welches mit seinen Biotopverbundsystemen auch entsprechenden Einfluss auf die FFH- Gebiete 2125-334 Kaltenkirchener Heide und 2024-391 Mittlere Stör, Bramau und Bünzau hat.	Die Fläche erfüllt die raumordnerischen und der Abwägung zu Grunde liegenden Kriterien zur Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets. Es liegt kein Kriterium vor, welches den Rohstoffabbau ausschließt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Dieses Verbundsystem soll in den kommenden Jahren weiterentwickelt werden, sodass diese Flächen mittel- bis langfristig keinem Abbau von oberflächennahen Rohstoffen zur Verfügung steht. Es wird daher angeregt, dieses Vorbehaltsgebiet entsprechend der anliegenden Zeichnung anzupassen.	Die genaue Abgrenzung wäre im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: M1092	Als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wird das per Planfeststellungsbeschluss genehmigte Sandabbaugebiet im Freizeitpark an der Bamstedter Straße dargestellt. Da inzwischen der Großteil der festgestellten Abbaufäche ausgeschöpft worden ist und der Regionalplan keine parzellenscharfe Darstellung ermöglicht, übertrifft die zeichnerisch dargestellte Fläche deutlich die noch abzubauende Fläche. darüber hinaus ist der Regionalplan auf einen Zeitraum von etwa 15 Jahren ausgelegt, der Sandabbau jedoch bis spätestens 2023 abgeschlossen, sodass angeregt wird, an dieser Stelle kein Vorranggebiet auszuweisen.	Aufgrund einer aktuellen Abfrage der Abbaustände beim Kreis Segeberg wird die derzeit abgebaute Fläche nicht mehr im Regionalplan dargestellt. Aus kartographischen Gründen werden in der Karte des Regionalplans Vorranggebiete erst ab einer Größe von circa zehn Hektar dargestellt. Der Genehmigungsstatus von kleineren Flächen wird damit jedoch nicht in Frage gestellt (siehe Begründung Regionalplan Ziffer 2.6 B zu 1). Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Gemeinde Blunk ID: M1080	Stellungnahme zum ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe: Ausgleichsflächen BAB20 Bei dem Vorbehaltsgebiet handelt es sich zum Teil um Flächen, die von der Landgesellschaft Schleswig-Holstein für Kompensationsmaßnahmen zum geplanten Bau der Autobahn A 20 erworben wurden. Direkt angrenzend an das Vorbehaltsgebiet, ist in der Blunkerbach-Niederung eine ca. 70 ha große Ausgleichsfläche der DEGES geplant. Es erscheint sinnvoll, dass mittel- bis langfristig eine Erweiterung des Biotopverbundsystems entlang des Blunkerbachs durch das Vorbehaltsgebiet nach Süden hin erweitert wird. Langfristig sollte das Ziel bestehen die Blunkerbach- Niederung mitsamt dem (renaturierten) Kiesabbaugebiet und dem Tarbeker Moor bis hin zum Trentmoor in das Natura-2000 Verbundsystem zu überführen. Somit wären drei FFH-Gebiete miteinander vernetzt und ein weiterer wesentlicher Baustein für den (überörtlichen) aquatischen Verbundkorridor zwischen dem Schwentine- und Travesystem gelegt. Berücksichtigung der Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs. Fledermausschutz	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Zu Ausgleichsflächen: Angesichts der oft geringen Flächengrößen und des Fehlens einer landesweiten Datengrundlage wurden naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen bei der Abwägung nicht berücksichtigt. Im Rahmen eines konkreten Abbauvorhabens beziehungsweise Genehmigungsverfahrens wären gegebenenfalls vorhandene Kompensationsflächen zu prüfen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu den naturschutzfachlichen Anmerkungen: Die Kriterien für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in Kapitel 2.6 des Regionalplan-

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Das betroffene Gebiet liegt in der Ost-West Hauptzugachse des überregionalen Vogelzugs mit überregionaler Bedeutung. Die umliegenden Biotope und Wiesenflächen werden insbesondere von Gänsen, Schwänen und Kranichen als Nahrungs- und Rastplatz genutzt. Vor allem in den Wochen der Vogelzüge werden diese Flächen intensiv als Erholungsmöglichkeiten der Tiere verwendet. Dort kommt es neben den Überflügen über das Vorbehaltsgebiet von Verbänden ganzjährig auch zu großen Ansammlungen von (internationalen) Zugvögeln auf den Dauergrünlandflächen sowie den umliegenden Ackerflächen. Es befinden sich auf den Flächen bedeutende Nahrungsflächen von Tundrasaatgänsen, Kranichen und Schwänen. Schlaf- und Mauserplätze für Kraniche und Gänse befinden sich nördlich angrenzend im FFH Tarbeker Moor. Die Gänse und Kraniche nehmen tagsüber Ihre Nahrung in der Blunkerbach Niederung auf. Neben Graugänsen, sind vor allem Blässgänse und Tundrasaatgänse anzutreffen. Die Anzahl variiert von Jahr zu Jahr zwischen 1000-3500 Individuen in der Spitze. Im Bereich des Vorbehaltsgebiet befinden sich vom LLUR bestätigte nachgewiesene Rotmilanhorste. Die Fläche wird von Fledermäusen aus den naheliegenden Kalkberghöhlen Bad Segeberg (FFH-Gebiet 2027- 302 Fledermaus Massenquartier) als Flug und Jagdgebiet genutzt. Tiere und Pflanzen/Gebiets-und Artenschutz, gesetzlich geschützter Biotope Im Bereich des ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet gibt es eine erhebliche räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen. Nach Ziffer 2.3.2.9 des gesamträumlichen Plankonzepts zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Gebiete führen, verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Ebenso befinden sich hier gesetzlich geschützte Biotope und wertvolles zusammenhängendes Dauergrünland. Dieser geschützte Boden im Sinne des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG) in Schleswig-Holstein, dürfte mit ca. 400-500 ha in dieser Größenordnung Seltenheitswert genießen. Im Sommer finden sich hier Wiesenvögel unterschiedlichster bedrohter Arten ein, um zu brüten. Neben dem Dauergrünland wird die Niederung auf den westlich und östlich gelegenen Geestrücken von linearen Gehölzstrukturen flankiert. Klein- und Kleinstbiotopen sind hier besonders räumlichen konzentriert. Es befinden sich ebenso alte, schützenswerte Redder mit Wall- und Baumbestand auf den Geestrücken. FFH-Gebiet Tarbeker Moor Im Zentralgebiet des Vorbehaltsgebiet grenzt das FFH-Gebiet Tarbeker Moor. Das Tarbeker Moor ist Schwerpunktgebiet im landesweiten Biotopverbundsystem und der Blunkerbach Hauptverbundachse im Biotopverbundsystem, sodass das direkt angrenzende Vorgehaltsgebiet eine erhebliche ökologische Belastung für dieses gesamte	Entwurfs dargestellt. In dem von der Stellungnahme angesprochenen Bereich sind keine Kriterien (siehe Begründung Regionalplan Ziffer 2.6 B zu 2) ersichtlich, die einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet entgegenstehen würden. Die kritischen Aspekte wären im konkreten Genehmigungsverfahren durch die untere Naturschutzbehörde zu prüfen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Tourismus und Erholung: Es liegt kein Kriterium vor, welches den Rohstoffabbau ausschließt. Die genaue Abgrenzung wäre im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Das Vorbehaltsgebiet liegt im Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung. Oberflächennahe Rohstoffe sind standortgebunden. Bei den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung handelt es sich um großflächige Festlegungen des Regionalplans, deren Funktionsfähigkeit durch den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen in der Regel nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Mit den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung liegen daher keine landesplanerischen Kriterien vor, die einem Rohstoffabbau beziehungsweise der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe von vornherein entgegenstehen würden. Die Landesplanung geht vielmehr davon aus, dass die Belange von Tourismus und Erholung im Rahmen der konkreten Abbauplanung beziehungsweise des Genehmigungsverfahrens sowie gegebenenfalls auch im Zuge der späteren Rekultivierung berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Prüfung und Festlegung von immissionsschutzrechtlichen Abständen von Abbauvorhaben zu schutzwürdigen Nutzungen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Gebiet darstellt. Negative Wechselwirkungen des Vorbehaltsgebiet mit den angrenzenden, besonders wertvollen Habitaten im Zentralgebiet der Blunkerbach-Niederung und dem Tarbeker Moor sind zu befürchten. Aus Sicht der Gemeinde könnte es sich hier um eine „schwerwiegende Beeinträchtigung eines besonders schutzwürdigen Gebietes“ handeln. Nach der FFH-Richtlinie soll in den FFH Gebieten der "günstige Erhaltungszustand", der für die Auswahl als Natura 2000-Gebiet maßgeblich war. Tourismus und Erholung Das Vorbehaltsgebiet liegt im Naturpark Holsteinische Schweiz. Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe innerhalb eines Naturparks widerspricht den mit der Ausweisung verbundenen Schutz- und Erhaltungszielen und würde massive Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung haben. Die Flächen befinden sich im Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume, sind umringt von FFH-Gebieten und liegen inmitten der Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Der Landschaftsraum hat großes Entwicklungspotenzial insbesondere im Bereich der Brandsauniederung, des Blunker Baches und dem daran angrenzenden Umfeld. Die Corona-Pandemie und das zunehmende Bedürfnis regionaler Erholung hat zu einem deutlichen Zuwachs von Tagesgästen und Urlaubsgästen in der Region geführt. Wanderer, Radfahrer und Urlauber schätzen die Landschaft um das Vorbehaltsgebiet und den angrenzenden FFH-Gebiete sehr. Siedlungsentwicklung & Klärteichanlagen Die Gemeinde Blunk weist auf die geplante Siedlungsentwicklung in den kommenden Jahren hin. Mit dieser Planung soll eine Wohnbaufläche zur Deckung des örtlichen Baulandbedarfs planungsrechtlich vorbereitet und gesichert werden. Durch die Ausweisung wird die Gemeinde in der Entwicklung eingeschränkt. Zudem liegen in dem Vorbehaltsgebiet die beiden von der Gemeinde Blunk notwendigen Kläranlagen. Eine Verlegung der Kläranlagen ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich. Aufgrund der vorgenannten Argumente spricht sich die Gemeinde Blunk gegen die Ausweisung des Vorbehaltsgebiets aus.	beziehungsweise die naturschutzrechtlich gebotenen Abstände. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Siedlungsentwicklung: Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Ferner wurden informelle kommunale, interkommunale und regionale Konzepte zur Siedlungsentwicklung in den Abwägungsprozess einbezogen. Ein allgemeiner Puffer für künftige, noch unkonkrete Siedlungsentwicklungen wurde nicht festgelegt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahm wird nicht gefolgt.
Institution: Kreis Segeberg ID: M1075	Teil B, Seite 52: Es werden „Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ als „relativ konfliktarme Bereiche im Hinblick auf einen Abbau dar[gestellt]“. Diese Aussage wird als nichtzutreffend empfunden. Sowohl aus Sicht der heimischen	Zum Konfliktpotenzial der Vorbehaltsgebiete: Die Vorbehaltsgebiete werden im Regionalplan-Entwurf als relativ konfliktarme Bereiche bezeichnet,

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Bevölkerung, als auch im Hinblick auf die Bewertung von Eingriffen in den Naturhaushalt sind Kiesabbau und Ausbeutung stets gewissenhaft und sorgfältig zu prüfen, mitunter aufgrund der Konfliktrichtigkeit. Teil B, Seite 55: Die folgende Formulierung sollte präziser erläutert werden: "Der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen sollte insbesondere in den Vorbehalts- und Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe erfolgen, um Landschaftsschäden an anderer Stelle zu vermeiden. Ihre Festlegung im Regionalplan beinhaltet aber keine Negativaussage dahingehend, dass Abbauvorhaben außerhalb dieser Gebiete den Zielen der Raumordnung widersprechen." Im ersten Satz wird zunächst mitgeteilt, dass die Ausbeutung nur auf den vorgesehenen Flächen erfolgen soll. Im Folgenden wird betont, dass diese Aussage nicht pauschal gilt. Eine zunächst relativ eindeutige Aussage (abgesehen von der Einschränkung durch „soll“ – so kann nur mit triftigem Grund von dieser Aussage abgewichen werden) wird durch den Folgesatz weiter geschwächt. Da bereits eine Einschränkung im ersten Satz (siehe „soll“) erfolgte und eine weitere Einschränkung im Folgesatz erfolgt, wären nachvollziehbare Erläuterungen hilfreich; beispielsweise, was als triftiger Grund bzw. Kriterium gilt, um den Kiesabbau auch außerhalb der Vorbehalts- und Vorranggebieten zu genehmigen. Anderenfalls ist anzunehmen, dass die Formulierung auf S. 55 mehr oder minder überflüssig ist, da die Landschaftsschäden stets im Rahmen einer Einzelprüfung zu klären sind. Weiterhin ist anzumerken, dass die Karte sich nicht mit den textlichen Ausführungen deckt bzw. die Formulierungen uneinheitlich und missverständlich sind. Folgende Formulierungen sind im Regionalplan und im Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2021 in Bezug auf Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete zu finden: Regionalplan PR III, S. 50 f. Genehmigte Abbaubereiche, in denen die Rohstoffe bereits weitestgehend abgebaut worden sind, werden in der Karte nicht mehr als Vorranggebiete dargestellt. Sofern bei größeren Abbaugebieten Informationen zu konkreten Abbauständen von Teilflächen vorhanden waren, wurde die Festlegung der Vorranggebiete auf die genehmigten und (aktuell oder zukünftig) im Abbau befindlichen Bereiche beschränkt und bereits abgebaute Flächen ausgespart. LEP, S. 287	weil sie auf der Ebene der Regionalplanung und in Abwägung mit entgegenstehenden Belangen relativ gesehen wenig Raumwiderstände aufweisen. Dies schließt nicht aus, dass der Rohstoffabbau einen Eingriff in den Naturhaushalt darstellt, der im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahrens geprüft werden muss. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zum Steuerungsansatz der Regionalplanung: Aus Sicht der Regionalplanung sollten vorrangig die oben genannten relativ konfliktarmen Bereiche für einen Rohstoffabbau in Anspruch genommen werden. Bereits die Formulierung „sollte insbesondere“ macht aber deutlich, dass mit den regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung für den Rohstoffabbau an anderer Stelle verbunden ist. Vielmehr bleibt die Privilegierung von Sand- und Kiesabbau im Rahmen von § 35 Baugesetzbuch unangetastet. Insofern benennen die Regionalplan-Entwürfe auch keine Kriterien für den Abbau an anderer Stelle. Die Genehmigungsfähigkeit von konkreten Abbauvorhaben ist vielmehr im Einzelfall durch die zuständigen Behörden zu prüfen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Themenkarte Rohstoffsicherung und den verwendeten Begrifflichkeiten: Die in der Stellungnahme angesprochenen Begrifflichkeiten werden wie folgt erläutert: Fachliche Grundlage für die Regionalplanung ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Dienstes. In diesem Fachbeitrag werden 212 Rohstoffpotenzialgebiete abgegrenzt. Die angesprochene Themenkarte stellt diese fachliche Grundlage dar. Sie enthält die

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Gebiete, in denen genehmigte Vorhaben zur Nutzung verwertbarer Rohstoffe durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen, sind in den Regionalplänen als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe darzustellen. Außerdem heißt es auf S. 48, dass Vorranggebiete von Nutzungen freizuhalten sind, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden. Andere Nutzungen sind nur zulässig, wenn sie mit dem festgelegten Vorrang vereinbar sind. Weiter werden die Vorbehaltsgebiete als Areale beschrieben, die als Rohstofflagerstätten oder – vorkommen vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden sollen und bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, den Rohstoffvorkommen oder - lagerstätten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Vereinfacht bedeutet dies, dass ein Vorranggebiet die genehmigten Flächen, die abgebaut werden (sollen), umfasst und ein Vorbehaltsgebiet eine Reserve kennzeichnet, an dem aktuell kein Abbau erfolgt, dieser aber potentiell möglich ist. Laut textlicher Ausführung werden diese Gebiete in der Karte dargestellt. Nun finden sich auf der Karte des Regionalplans III die besagten Gebiete, aber auf der Themenkarte 1 (Rohstoffpotentialgebiete) sind keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete benannt, sondern stattdessen Lagerstätten und Vorkommen. Gelten Vorranggebiete als Lagerstätten und Vorbehaltsgebiete als Vorkommen? Außerdem werden bereits abgebaute Flächen auf keiner Karte dargestellt. Die Themenkarte passt daher nicht mit den Aussagen im Text und der Karte zum Regionalplan zusammen. Die Begrifflichkeiten sind irreführend und uneinheitlich. Abschließend ist noch anzumerken, dass die Auflösung der Themenkarte suboptimal ist. Die Auflösung der Karte zum Regionalplan ist ausreichend. Zielführend und wünschenswert wären eine hochauflösende Themenkarte und zudem Karten jeweils für die Kreisgebiete. Für eine verlässliche Prüfung sind Detailansichten zwingend erforderlich.	Rohstoffpotenzialgebiete und die damit verbundenen Bewertungen des Geologischen Dienstes (Vorkommen beziehungsweise Lagerstätten; Klassen A, B und C). Sie dient damit der Erläuterung der fachlichen Grundlagen, die Ausgangspunkt für den Abwägungsprozess der Regionalplanung sind. Die eigentlichen Festlegungen im Regionalplan sind die (abgewogenen) Vorbehaltsgebiete sowie Vorranggebiete, die sich aus den genehmigten Abbauvorhaben und weiteren (besonders bedeutsamen) Abbaupotenzialen zusammensetzen. Der Abwägungsprozess ist in der Begründung zu den Regionalplan-Entwürfen beschrieben. Die Begrifflichkeiten von Rohstoffpotenzialgebieten (mit ihrer Differenzierung in Lagerstätten und Vorkommen), Vorbehaltsgebieten und Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe werden dort eindeutig zugeordnet. Es ist möglich, dass die Vorbehaltsgebiete auch kleinteilige Bereiche umfassen, die bereits abgebaut sind. Dies liegt im Maßstab und der kartographischen Darstellbarkeit begründet. Eine gesonderte Darstellung von bereits abgebauten Flächen ist aus Sicht der Regionalplanung nicht zielführend. Bei der Themenkarte handelt es sich um eine Übersichtskarte, welche die räumliche Verteilung der Rohstoffpotenzialgebiete im Planungsraum III zeigt. Die dargestellten Inhalte sind dem Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landedienstes entnommen und für das Format A3 aufbereitet worden. Eine hochauflösende Themenkarte sowie Karten für die jeweiligen Kreisgebiete können nicht bereitgestellt werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1073	Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind im süd-östlichen Bereich in den Gemeinden Lanze, Buchhorst und Basedow in größerer Ausdehnung aufgenommen worden (PR, Teil C 2.6). Grundlage für die regionalplanerischen Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist der Fachbeitrag „Gebiete für die Sicherung und den Abbau mineralischer Rohstoffe“ vom ehemaligen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Für die Gemeinde Buchhorst ist ein großflächiges Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Lagerstätten von Sande und Kiese) nördlich der Siedlungsfläche dargestellt worden, während die bereits im Abbau befindlichen Gebiete keine Berücksichtigung mehr finden. Die Gemeinde unterstützt den durch Planfeststellungsbeschluss abgesicherten aktuellen Nasskiesabbau und geht von der Berücksichtigung der aktuellen Abbaustätten aus. Für die Gemeinden Lanze und Basedow sind großflächige Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Lagerstätten von Sande und Kiese) dargestellt. Die Gemeinden gehen davon aus, dass diese in ihrer weiteren Entwicklung nicht beeinträchtigt sind und die bestehenden Nutzungen, die zum Teil auch planungsrechtlich abgesichert sind, wie z.B. der Campingplatz [REDACTED], weiterhin Bestand haben. Die Gemeinden Buchhorst, Basedow und Lanze betonen nochmals vehement, dass eine mögliche Rohstoffgewinnung zu keinerlei Beeinträchtigung der Schutzgüter bzw. der Interessen der Gemeinde und Bevölkerung führen darf. Mögliche alternative Nutzungen der Flächen müssen mit dem festgelegten Vorrang bzw. Vorbehalt vereinbar sein und gleichrangig behandelt werden. Der Umgebungsschutz der Siedlungsfläche ist vorrangig zu berücksichtigen und entsprechende Abstände einzuhalten. Die Gemeinden gehen von einer umgehenden Einbindung und Konkretisierung in die weiteren Planungen zu einer möglichen Rohstoffgewinnung sowie anschließender Nutzung aus. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der gesamte Bereich beiderseits des Elbe-Lübeck-Kanals als Erholungsgebiet für Tourismus und Erholung sowie Kernbereich für Erholung dargestellt ist.	Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Ferner wurden informelle kommunale, interkommunale und regionale Konzepte zur Siedlungsentwicklung in den Abwägungsprozess einbezogen. Ein allgemeiner Puffer für künftige, noch unkonkrete Siedlungsentwicklungen wurden nicht festgelegt. Es liegen der Landesplanung keine konkreten Planungen vor, die eine Reduzierung des Vorbehaltsgebietes im Rahmen der Regionalplanneuaufstellung begründen würden. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1074	Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind im süd-östlichen Bereich in den Gemeinden Lanze, Buchhorst und Basedow in größerer Ausdehnung aufgenommen worden (PR, Teil C 2.6). Grundlage für die regionalplanerischen Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist der Fachbeitrag „Gebiete für die Sicherung und den Abbau mineralischer Rohstoffe“ vom ehemaligen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Für die Gemeinde Buchhorst ist ein großflächiges Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Lagerstätten von Sande und Kiese) nördlich der Siedlungsfläche dargestellt worden, während die bereits im Abbau befindlichen Gebiete keine Berücksichtigung mehr	Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind vorhandene und planverfestigte Siedlungsbereiche im Siedlungszusammenhang beachtet worden. Ferner wurden informelle kommunale, interkommunale und regionale Konzepte zur Siedlungsentwicklung in den Abwägungsprozess einbezogen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	finden. Die Gemeinde unterstützt den durch Planfeststellungsbeschluss abgesicherten aktuellen Nasskiesabbau und geht von der Berücksichtigung der aktuellen Abbaustätten aus. Für die Gemeinden Lanze und Basedow sind großflächige Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Lagerstätten von Sande und Kiese) dargestellt. Die Gemeinden gehen davon aus, dass diese in ihrer weiteren Entwicklung nicht beeinträchtigt sind und die bestehenden Nutzungen, die zum Teil auch planungsrechtlich abgesichert sind, wie z.B. der Campingplatz [REDACTED], weiterhin Bestand haben. Die Gemeinden Buchhorst, Basedow und Lanze betonen nochmals vehement, dass eine mögliche Rohstoffgewinnung zu keinerlei Beeinträchtigung der Schutzgüter bzw. der Interessen der Gemeinde und Bevölkerung führen darf. Mögliche alternative Nutzungen der Flächen müssen mit dem festgelegten Vorrang bzw. Vorbehalt vereinbar sein und gleichrangig behandelt werden. Der Umgebungsschutz der Siedlungsfläche ist vorrangig zu berücksichtigen und entsprechende Abstände einzuhalten. Die Gemeinden gehen von einer umgehenden Einbindung und Konkretisierung in die weiteren Planungen zu einer möglichen Rohstoffgewinnung sowie anschließender Nutzung aus. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der gesamte Bereich beiderseits des Elbe-Lübeck-Kanals als Erholungsgebiet für Tourismus und Erholung sowie Kernbereich für Erholung dargestellt ist.	Ein allgemeiner Puffer für künftige, noch unkonkrete Siedlungsentwicklungen wurden nicht festgelegt. Es liegen der Landesplanung keine konkreten Planungen vor, die eine Reduzierung des Vorbehaltsgebietes im Rahmen der Regionalplanneuaufstellung begründen würden. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Das bedeutet, dass sie in Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht haben. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: 1070	Einleitung: Durch die in der Neuaufstellung der Regionalpläne (Entwurf 2023), hier im Planungsraum III, Teilbereich Bad Segeberg, festgelegten Flächenziele ist sowohl der derzeit genehmigte laufende Kies- und Sandabbaubetrieb als auch ein geplantes Großvorhaben der [REDACTED] [REDACTED] betroffen. Daher möchte die Firma [REDACTED] an dieser Stelle ansetzen und eine Änderung bei der Gebietsausweisung im Raum Nützen anregen, um Handlungssicherheit für den aktuellen Betrieb als auch für die Planung und Durchführung einer Nassklassierungsanlage und den damit verbundenen Genehmigungsverfahren zu erhalten. In der Neuaufstellung des o.g. Regionalplanes (im Folgenden PL III genannt) ist ein Teil der Kiesgrube nicht mehr als Vorranggebiet zur Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Diese Reduzierung unserer planfestgestellten Abbaufäche dürfte darauf zurückzuführen sein, dass im Zuge der rohstoffgeologischen Arbeiten, die der Geologische Dienst – Abteilung VI, Geologie und Boden (im ehemaligen LLUR, jetzt Landesamt für Umwelt LfU) – im Rahmen der Fortschreibung der Regionalpläne durchgeführt hat, der Landesplanung bezüglich des Abbaustatus auf den zur Rohstoffgewinnung genehmigten Flächen auch die Bereiche benannt wurden, wo die Rohstoffgewinnung bereits abgeschlossen ist und wo	Zu 1: Das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennahe Rohstoffe wird entsprechend dem bestehenden Abbauggebiet erweitert. Der Anregung wird gefolgt. Zu 2: Die Überlagerung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit regionalen Grünzügen in der Karte bedeutet keine grundsätzliche Nutzungskonkurrenz. Regionale Grünzüge sind nach Kapitel 6.3.1 LEP 2021 beziehungsweise entsprechend 2.2 Regionalplan-Entwurf von planmäßiger Besiedelung freizuhalten. Der mit den regionalen Grünzügen verbundene Freiraumschutz steht dem Rohstoffabbau nicht entgegen. Vielmehr gehört dieser zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich (§ 35 Absatz 1 Nummer

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	diese aktuell stattfinden (Stand 2018). Dies stellt aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht generell eine sinnvolle Vorgehensweise dar, damit möglichst keine Flächen in die Neuausweisung gelangen, die ein Rohstoffpotential widerspiegeln, das in der Realität gar nicht mehr zur Verfügung steht. An unserem Standort in Nützen ist jedoch der Abbau der oberflächennahen Rohstoffe auch in den Bereichen noch nicht abgeschlossen, die in dem Entwurf des Regionalplans bereits aus der Ausweisung herausgenommen wurden. Somit entspricht die geplante Darstellung nicht der planfestgestellten Nutzung und kann bei späteren Anpassungsanträgen zu erheblichen Diskussionen und Unklarheiten von Seiten der Genehmigungsbehörden führen. Außerdem ist eine weitere betriebliche Nutzung vorgesehen, so dass wir eine Ausweisung unserer planfestgestellten Fläche in der Gesamtheit als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe benötigen, zumal im Entwurf des Regionalplans zukünftig das gesamte Betriebsgelände als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ vorgesehen ist. Wir möchten an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen und eine teilweise Änderung in der Gebietsausweisung des Entwurfs zum PL III für den südlichen Bereich des Betriebsgeländes der [REDACTED], wie im Folgenden beschrieben und in Abbildung 1 dargestellt, anregen: 1) Ausweisung des gesamten Werksgeländes weiterhin als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“, da der gesamte Bereich sowohl für die Rohstoffgewinnung bis zum Ablauf der Abbautätigkeiten im Jahr 2039 als auch für abfallwirtschaftliche Tätigkeiten gekoppelt an die Rohstoffgewinnung genutzt wird. 2) Keine zukünftige Ausweisung als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ und auch keine derzeitige Überplanung von Abbauflächen durch die Ausweisung „Regionaler Grünzug“. Begründung: Regionale Grünzüge stellen langfristige Ziele der Raumordnung dar, genauso entspricht es jedoch den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung, die Sicherheit verbauchernah gelegener Rohstoffe sowie die Sicherstellung der Gewinnbarkeit der Rohstoffpotentiale langfristig zu gewährleisten. Wir sehen in der Überplanung mit den im LEP für „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“ formulierten Zielen eine konkurrierende Nutzung, die im Widerspruch zur langfristigen Rohstoffsicherung steht, sowie zu unserer geplanten Nassklassierungsanlage und beide Vorhaben ggf. erheblich behindern können. 3) Der für das geplante Projekt vorgesehene Bereich sollte über keine Gebietsausweisung verfügen, da wir das nachfolgend näher beschriebene Projekt unbefristet und ohne eine Kopplung an den Kiesabbau gerne realisieren würden	4 Baugesetzbuch). Auf die grundsätzliche Vereinbarkeit der beiden Festlegungen wird in der Begründung zu Kapitel 2.6 Absatz 2 des Regionalplan-Entwurfs bereits hingewiesen. Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage des Landschaftsrahmenplans. Es handelt sich um eine Überlagerung von konkurrierenden Raumansprüchen, die im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahrens zum Rohstoffabbau und/oder im Rahmen der Nachnutzung geklärt werden müssen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu 3: Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Zum besseren Verständnis wird in den folgenden Abschnitten der aktuelle Betrieb zum Sand und Kiesabbau mit angeschlossener Bauschuttzubereitungsanlage näher beschrieben. Aktueller Betrieb: Die Firma [REDACTED] betreibt am Standort Nützen, Alt Springhirsch, einen Sand- und Kiesabbau, der 2004 genehmigt wurde und sich innerhalb eines „Vorranggebietes für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen“ befindet. Bei der Gewinnung wird ein Nassverfahren eingesetzt, so dass sich die bisherige Kiesgrube mit Wasser füllt und ein stehendes Oberflächengewässer bildet. Dieses Gewässer vergrößert sich entsprechend des Abbaufortschrittes. Das Gelände befindet sich östlich der B4, ca. 2 km südlich von Lentförden und in direkter Nähe zu der Anschlussstelle Kaltenkirchen an der BAB 7. Auf dem Grundstück wird bereits seit 1993 Sand durch Unterwasseraus Kiesung abgebaut. Zwischenzeitlich wurde auf dem Grundstück auch ein Kalksandstein-Wandelementewerk betrieben und es gab Planungen für den Bau und Betrieb eines Kalksandsteinwerks, welches aber nie realisiert wurde. Das gesamte Gelände wurde am 11.06.2004 durch einen Planfeststellungsbeschluss als „Fläche für Sandabbau im Nassverfahren“ ausgewiesen. Die Brecher- und Klassieranlage für mineralische Abfälle wurde als BImSchG-Anlage am 22.03.2004 mit Az. LANU 231 580.40-71/60-064 genehmigt und betrieben. Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan (F-Plan) der Gemeinde Nützen wurde mit der 6. Änderung vom 23.10.2014 sowie mit der 8. Änderung vom 04.06.2020 Bereiche im südlichen Teil des Grundstücks als „sonstiges Sondergebiet Baustoffwerke“ und „sonstiges Sondergebiet Abfallwirtschaftliche Maßnahmen -Baustoffrecycling-“ ausgewiesen (siehe Abbildung 3). Zudem ist der Bereich aktuell als „Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen“ gekennzeichnet (siehe Abbildung 4). Projektvorstellung: Die Firma [REDACTED] plant den Bau und Betrieb einer modernen Nassklassierungs-Anlage zum hochwertigen Aufbereiten von Bauschuttabfällen. Die so entstehenden Recyclingbaustoffe können vorwiegend im Hoch- und Tiefbau eingesetzt werden, was eine echte Kreislaufführung und ein Upcycling darstellt. Die wiederaufbereiteten Materialien können durch eine tiefere Aufbereitung in der gleichen Bauart wiederverwertet werden. Aus einer Wand wird wieder eine Wand. Bisher werden wiederaufbereitete Bauschuttabfälle überwiegend im Downcycling bei der Herstellung von Trag- und	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Frostschuttschichten eingesetzt, die hauptsächlich im Straßen- und Wegebau verwendet werden. Dafür werden Störstoffe entfernt und der verbleibende Rest zerkleinert. Durch dieses Downcycling gehen wertvolle Rohstoffe verloren, da die verbleibenden, nicht aufbereiteten Reste an Bauschuttabfällen deponiert werden. Das wollen wir ändern. In der geplanten Anlage wird es möglich sein, durch verbesserte Prozesse den wiederverwendbaren Anteil des Bauschutts zu steigern und damit die zu deponierende Abfallmenge zu reduzieren. Somit werden die knappen Deponiekapazitäten im Land zum einen geschont, zum anderen ist dies ein weiterer Schritt in Richtung einer echten und zukunftsorientierten Kreislaufwirtschaft. Durch die neuartige Aufbereitungstechnik wird es zukünftig auch möglich sein, nicht nur Kies, sondern auch Sand aus dem Bauschutt zurückzugewinnen. Dadurch ist es möglich, die schleswig-holsteinischen Sandvorkommen zu schonen. Die so hergestellten Produkte erfüllen selbstverständlich alle Vorgaben aus der Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Das Upcycling von Bauschuttabfällen verringert den Einsatz von Primärressourcen. Neue Abbaugelände werden nur noch in geringerer Zahl und/oder Größe benötigt und somit müssen weniger Flächen der bisherigen Nutzung bzw. der Natur entzogen werden. Zusätzlich trägt der deutlich geringere Flächenverbrauch aufgrund der kleineren Anlagengröße im Vergleich zu einem Kiesabbaugelände ebenfalls zum Erhalt von Natur und Landschaft bei oder ermöglicht an dieser Stelle andere Nutzungsziele. An dem Standort Nützen bedeutet das, dass durch die Umnutzung einer bestehenden Teilfläche (ca. 10,2 ha) des insgesamt ca. 55 ha großen Sand- und Kiesabbaugeländes keine extra Flächen für den Betrieb einer Recyclinganlage ausgewiesen werden müssten. Die für das geplante Vorhaben zu betrachtende Fläche wurde und wird bereits sowohl in der Vergangenheit als auch aktuell industriell (Wandelementwerk, Kalksandsteinwerk, Brech- und Klassieranlage und Baustoffrecycling) genutzt. Die nach der Beendigung des Sand- und Kiesabbaus nicht mehr benötigte Fläche von ca. 44,8 ha wird entsprechend des Renaturierungsplanes wiederhergestellt und somit der Natur in hochwertigem Zustand zurückgegeben. Die für das Projekt vorgesehene Fläche ist der Abbildung 5 zu entnehmen. Der Betrieb einer solchen Nassklassierungs-Anlage hätte auch überregional eine besondere Bedeutung für das Land Schleswig-Holstein. Die Versorgungssicherheit mit hochwertigen recycelten Baumaterialien mit einer regionalen Herkunft aus dem Land Schleswig-Holstein selbst wäre langfristig gesichert. Es existieren nur wenige solcher Anlagen in Deutschland und dieses wäre die erste Anlage ihrer Art in Schleswig-Holstein. Damit würde das Land ein Zeichen setzen und einer der ersten Bundesländer sein, die die Innovation im Bereich "echte Kreislaufführung von Bauschutt" als Vorreiter vorantreiben. Bauschutt ist mit ca. über 200 Mio. t der größte Abfallstrom in Deutschland. Eine Abhängigkeit von anderen Rohstoff- bzw. Aufbereitungsstandorten anderer Bundesländer	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	würde gar nicht erst entstehen. Es wäre ein Pilotprojekt mit wegweisendem Charakter, das zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft beiträgt. Ein solches Projekt ist auf Grund seiner Skalierbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt auch an anderen Standorten möglich. Dies wäre ein großer Schritt zu mehr Nachhaltigkeit im Bereich Ressourcenschutz. Durch die Integration von erneuerbaren Energien, wie z.B. Dach-PV-Anlagen, würde ein Großteil der benötigten Energie direkt vor Ort erzeugt und verbraucht werden. Nicht benötigter Strom wird als Ökostrom in das öffentliche Netz eingespeist. Das spart CO₂ bei der Erzeugung von Strom. Die Vorteile in Kürze: Echte Kreislaufführung durch Upcycling, statt wie bisher Downcycling, wird ermöglicht. - Knappe natürliche Ressourcen wie Sand und Kies werden geschont und langwierige Genehmigungsverfahren und Umwandlungen von Natur und Landschaft in Abbaubereiche deutlich reduziert. - Durch die Umnutzung bestehender Flächen müssen keine zusätzlichen Bereiche der Natur entzogen werden und bestehende Strukturen bleiben erhalten. Die bisher für den Sand- und Kiesabbau genutzte Gesamtfläche hat eine Größe von ca. 55 ha, davon entfallen ca. 10,2 ha auf den geplanten Bereich für die Anlage. Die verbleibenden 44,8 ha werden nach Beendigung des Abbaus entsprechend des Renaturierungsplanes wiederhergestellt und der Natur zurückgegeben. - Die knappen Deponiekapazitäten werden geschont, da die moderne Aufbereitungstechnik auch das Recyceln bisher nicht wiederverwendbarer Anteile möglich macht und so weniger deponiert werden muss. - Durch die Integration erneuerbarer Energien (z.B. PV-Anlagen) wird ein Großteil der benötigten Energie selbst vor Ort erzeugt und verbraucht. Der Anteil von aus dem öffentlichen Netz bezogenem Strom wird dadurch reduziert. Zugleich ist auch eine Einspeisung von nicht selbst verbrauchtem Ökostrom in das öffentliche Netz bei geringer Anlagenauslastung oder Stillstandzeiten möglich. - Durch die Herstellung regionaler Produkte bleiben Transportwege kurz. Dies spart Treibstoff und CO₂ und reduziert den überregionalen Schwerlastverkehr. Warum am Standort Nützen? Der Betrieb einer solchen Bauschuttrecyclinganlage ist bisher nur in Gewerbe- und Industriegebieten vorgesehen. In Gewerbegebieten sind solche Anlagen aufgrund der Immissionen praktisch nicht darstellbar und es gibt in Schleswig-Holstein nur eine sehr begrenzte Anzahl an ausgewiesenen Industriegebieten. Die Industriegebiete, die es gibt, bieten jedoch nicht ausreichend Fläche für die Errichtung und den Betrieb einer solchen Anlage. Aufgrund des Platzbedarfs einer solchen Bauschuttrecyclinganlage und der praktischen unmöglichen Umsetzung solcher Projekte in den vorgesehenen Gebieten, bleibt	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	nur die Projektierung in den Außenbereichen. Aufgrund der Lage, der bestehenden Infrastruktur und der bereits in Nutzung befindlichen Flächen eignet sich der Standort nahe Nützen besonders gut für den Betrieb der geplanten Anlage. Der Bereich südwestlich des Sandabbaus wird bereits für eine Aufbereitungsanlage und den Umschlag von Baustoffen genutzt wird. Daher würde der sich für den Bau und Betrieb einer entsprechenden Recyclinganlage ergebende Veränderungsbedarf am Standort und der Eingriff in die Natur und Landschaft nur sehr gering ausfallen. Maßnahmen zur Reduzierung von schädlichen Einflüssen wie Staub und Lärm werden bereits in der Planungsphase mitberücksichtigt und umgesetzt. Vorteilhaft wirkt sich auch aus, dass der Standort bereits voll erschlossen ist und somit keine größeren Baumaßnahmen an der technischen und verkehrstechnischen Infrastruktur notwendig wären. So wurde durch die XXXXXXXXXX im Jahr 2004/2005 auf eigene Kosten eine Linksabbiegerspur auf der B 4 gebaut, so dass eine optimale und fachgerechte Verkehrsanbindung besteht. Begründung für eine Änderung: Planungen und Maßnahmen in „Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft“ dürfen gem. Punkt 2.1 des Regionalplan-Entwurfs nur durchgeführt werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind oder dauerhafte negative Veränderungen vorgenommen werden. Sofern überwiegende öffentliche Interessen bestehen und Eingriffe angemessen ausgeglichen werden, sind auch erhebliche Eingriffe hinnehmbar. Da diese Abwägungen in der Genehmigungspraxis sich immer als schwierig erweisen, kommt es häufig dazu, dass jegliche Planung, die nicht dem ausgewiesenen Zweck in der Raumordnungsplanung entspricht, nicht genehmigt wird. Daneben sind Planung und Maßnahmen in „Regionalen Grünzügen“ gem. Punkt 2.2 des Regionalplan-Entwurfs ebenfalls nur zulässig, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen oder mit den Funktionen, die im Kapitel 6.3.1 des LEP genannt sind, vereinbar sind. Der LEP weist ein generelles Freihaltungsgebot in „Regionalen Grünzügen“ aus und beschreibt auch sonstige landschaftsfremde bauliche Einzelanlagen als nicht zulässige weitere Siedlungstätigkeit in „Regionalen Grünzügen“. Dadurch entsteht die rechtlich bindende Wirkung als Ziel der Raumordnung und mögliche Planungen werden bereits im Vorwege unmöglich. Deswegen sehen wir hier die unten näher beschriebene Korrektur des Regionalplans PL III als notwendig an. Durch die Etablierung einer regional bedeutsamen Abfallbehandlungs- und Recyclinganlage können Stoffkreisläufe geschlossen, knappe Rohstoffreserven und Deponiekapazitäten geschont und die Versorgungssicherheit beibehalten werden. Die geplanten Eingriffe in die Natur sind aufgrund des bereits bestehenden Sand- und Kiesabbaus und der bereits seit Jahren erfolgten Nutzung als industriellen Werksstandort (Wandelementewerk,	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Kalksandsteinwerk, Brech- und Klassieranlage und Baustoffrecycling) als gering zu betrachten, da keine zusätzlichen Flächen einbezogen werden müssen sondern es nur um eine Umnutzung bereits bestehender Bereiche geht. Insofern wäre der Eingriff auch nicht als erheblich anzusehen. Dennoch kommt es in der Genehmigungspraxis häufig dazu, dass die Zielsetzungen aus dem Regionalplan immer als rechtssichere Lösung empfunden werden und der Handlungsspielraum für die Unerheblichkeit nicht genutzt wird. Zum anderen sind, unabhängig von den vorgesehenen Nutzungs-Ausweisungen im Regionalplan, solche Recycling-Anlagen planungsrechtlich im Außenbereich derzeit nicht vorgesehen. Unter Punkt 4.10 „Abfallentsorgung“ ist im Entwurf des Regionalplans dargestellt, dass raumbedeutsame Abfallbehandlungsanlagen in ihrer Funktion gesichert und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden sollen. Dabei soll es um die langfristige Abfallentsorgungssicherheit gehen. Bei dem geplanten Vorhaben geht es sowohl um die langfristig gesicherte Entsorgung als auch um die Versorgungssicherheit der breiten Öffentlichkeit mit hochwertigen Sekundärrohstoffen. Da das Verfahren bisher in Deutschland nicht sehr verbreitet ist, ist eine solche Anlage nicht in der Liste der raumbedeutsamen Abfallbehandlungsanlagen (Tabelle 5) aufgeführt. Dies sollte aber nicht gegen eine mögliche zukünftige Ausweisung sprechen, da gerade im Bereich der Baustoffe eine hohe Innovationsbereitschaft in der Entwicklung von nachhaltigen Produkten besteht und diese mit entsprechenden Sekundärrohstoffen versorgt werden müssen. Nachdem die Anlage sich in den ersten Jahren des Betriebes etabliert hat und in Abhängigkeit der Nachfrage und Qualität der erzeugten Sekundärrohstoffe, besteht die Möglichkeit, dass diese Anlage auch überregional an Bedeutung gewinnt und dann in folgenden Regionalplan-Fortschreibungen eine entsprechende Berücksichtigung finden könnte. Standorte im Außenbereich sind mit einer entsprechenden F- oder B-Planausweisungen rechtlich möglich, so dass die benötigten Flächen bereits im Regionalplan PL III keine Zielkonflikte durch andere Gebietsausweisungen für eine solche Nutzung beinhalten sollten. Damit würde sowohl für die Gemeinden und Genehmigungsbehörden als auch den Vorhabenträger Rechtssicherheit als Basis für ein Bauleitverfahren geschaffen werden. Die Gemeinde Nützen steht dem geplanten Vorhaben ausgesprochen positiv gegenüber und begrüßt und unterstützt den Bau und Betrieb einer Nassklassierungs-Anlage. Konkret ist der Bereich, von dem wir sprechen, im gültigen Flächennutzungsplan (F-Plan) der Gemeinde Nützen mit der 6. Änderung vom 23.10.2014 sowie mit der 8. Änderung vom 04.06.2020 als „sonstiges Sondergebiet Baustoffwerke“ und „sonstiges Sondergebiet Abfallwirtschaftliche Maßnahmen -Baustoffrecycling-“ ausgewiesen (siehe Abbildung 3). Im Planfeststellungsbeschluss vom 11.06.2004 wurde der Bereich als Fläche zum Sandabbau im Nassverfahren festgesetzt. Zudem ist der Bereich aktuell als	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	„Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen“ gekennzeichnet (siehe Abbildung 4). Die ausgewiesenen Flächen werden weiterhin im Rahmen der Genehmigung genutzt. Eine vorzeitige Beendigung der Nutzung oder eine Verlagerung auf andere, bisher nicht genehmigte, Flächen ist nicht vorgesehen und ist auch auf Grund der rechtlichen und verwaltungstechnischen Hürden nicht zielführend. Aufgrund der rechtlichen Gegebenheit des F-Planes sowie des Planfeststellungsbeschlusses für den Sandabbau sollten diese in dem Regionalplan PL III auch berücksichtigt und das Gebiet entsprechend gekennzeichnet werden und nicht als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ ausgewiesen sein. Die Firma [REDACTED] bittet daher, den südwestlichen Teil des Grundstücks in der Neuaufstellung des Regionalplans PL III, wie in Abbildung 1 dargestellt, wie folgt zu definieren: 1) Ausweisung des gesamten Werksgeländes weiterhin als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“, da der gesamte Bereich sowohl für die Rohstoffgewinnung bis zum Ablauf der Abbautätigkeiten im Jahr 2039 als auch für abfallwirtschaftliche Tätigkeiten gekoppelt an die Rohstoffgewinnung genutzt wird. 2) Keine zukünftige Ausweisung als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ und auch keine Ausweisung als Regionaler Grünzug. 3) Der für das geplante Projekt vorgesehene Bereich sollte über keine Gebietsausweisung verfügen, da wir das oben näher beschriebene Projekt unbefristet und ohne eine Kopplung an den Kiesabbau gerne realisieren würden.	
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: M1062	Einige der vorhandenen Vorranggebiete stellen nicht mehr die Realität dar, wenn man den Stand der Auskiesung betrachtet. Dies werden wir später auch am Beispiel unseres Standortes Schalkholz erläutern. Des Weiteren finden wir es als äußerst kritisch das eine Vielzahl von Vorbehaltsgebieten zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu Gunsten von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft gestrichen wurden. In wie weit zukünftig eine sichere und langfristige Versorgung der heimischen Bauindustrie mit notwendigen Rohstoffen möglich sein wird ist fraglich. Daher fordern wir eine nochmalige Auseinandersetzung mit dem Thema der Rohstoffsicherung im Land Schleswig-Holstein unter Betrachtung aktueller Standortlaufzeiten und einer notwendigen Sicherung der Rohstoffversorgung für die kommenden 25 Jahre. Auf den nachfolgenden Seiten finden sie unsere Anmerkungen zu den aus unserer Sicht überarbeitungswürdigen Angaben und Ausweisungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Umfeld unserer betriebenen Standorte in den Landkreisen Bad Segeberg und Dithmarschen.	Zu Tarbek: Der Planfeststellungsbescheid für die Süderweiterung vom 27.07.2023 liegt vor. Der Anregung wird gefolgt. Zu Schalkholz: Die Regionalplanung führt keine umfassende Bedarfsdeckungsplanung oberflächennaher Rohstoffe durch. Insoweit werden die einzelnen Abbaustände der Vorranggebiete nur dahingehend überprüft, inwieweit sie noch in Betrieb sind. Die Festlegung genehmigter Abbaugelände als Vorranggebiete erfolgt auf der Grundlage der Abbaudaten des Geologischen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Kieswerk Tarbek Für das Kieswerk Tarbek, welches direkt nordöstlich der A21-Abfahrt Trappenkamp liegt, wurde am 27.07.2023 der Planfeststellungsbescheid für die Süderweiterung , mit einer Fläche von ca. 36,3 ha, erteilt. Hier fehlt in der vorliegenden Ausweisung des Vorranggebietes das komplette Abbaufeld I, welches sich im Bereich der Gemeinde Bornhöved befindet. Aus diesem Grund fordert die [REDACTED] die Einbeziehung des vollständig genehmigten Erweiterungsfeldes Tarbek-Süd in die Vorranggebietsausweisung. Kieswerk Schalkholz: Das von [REDACTED] betriebene Kieswerk Schalkholz liegt östlich der Gemeinde Schalkholz, in direkter Nachbarschaft des Kieswerkes der [REDACTED] und ist, bis auf das letzte Abbaufeld und einen Bereich mit Tongewinnung, somit fast vollständig ausgeküst. Trotz dieser Tatsache ist die gesamte Fläche des Kieswerkes im vorliegenden Entwurf als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen, siehe Abbildung 3, was zu einer Verzerrung der wirklich zur Verfügung stehenden Rohstoffmenge im Landkreis Dithmarschen führt. In dem als Abbildung 4 gekennzeichneten Luftbild vom 29.07.2023 ist die noch zur Verfügung stehende Abbaufäche (Kiessand & Ton) rot grob gekennzeichnet. Wir fordern daher die Überprüfung der im Planungsraum III zur Verfügung stehenden, gewinnbaren Rohstoffmengen mit Blick auf die tatsächlichen Abbaustände der Betriebe oberflächennaher gewinnbarer Rohstoffe. Weiterhin wurde, bei dem aktuell vorliegenden Entwurf des neuen Planungsraumes III, das südlich des Standortes bzw. südlich der Straße Breiterberg befindliche Vorbehaltsgebiet gestrichen und als Vorbehaltsfläche für Natur und Landschaftsschutz ausgewiesen. Siehe hierzu Auszug aus dem aktuell gültigen Regionalplan in Abbildung 5. Durch eigene Erkundungsarbeiten im Rahmen der Suche einer Nachfolgelagerstätte ist hier das weitere Auftreten von gewinnbaren Kiessanden sowohl durch Bohrarbeiten, als auch geophysikalische Untersuchungen nachgewiesen. Deshalb fordern wir Wiederaufnahme des Vorranggebietes in den neuen Regionalplan in der gleichen Ausdehnung wie sie im aktuell gültigen Regionalplan verzeichnet ist.	Dienstes und der Kreise. Diese werden gegebenenfalls aktualisiert. Zur Klarstellung: bei dem im geltenden Regionalplan dargestellten Gebiet handelt es sich nicht wie angenommen um ein Vorranggebiet, sondern um ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Die Grundlagen und die Kriterien für die Ausweisung für Vorbehaltsgebiete der Regionalpläne sind in der Begründung (B2) des Kapitels 2.6 des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. Es handelt sich dabei um eine Abwägung, die unabhängig von den geltenden Regionalplänen erfolgt und somit zu abweichenden Ausweisungen führen kann. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Nachfolgelagerstätten: Wesentliche Fachgrundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Diese Rohstoffpotenzialgebiete wurden auch bei der Abwägung der Vorschlagsflächen, die aus rohstoffwirtschaftlicher und rohstoffgeologischer Sicht die Voraussetzungen für die Ausweisung als Vorranggebiete erfüllen, zu Grunde gelegt. Daher wurden im Einzelfall nur die Teilflächen als Vorranggebiete festgelegt, die tatsächlich innerhalb der Potenzialflächen liegen und die Abwägungskriterien innerhalb der Vorranggebiete berücksichtigen. Eine Ausweisung darüber hinaus würde daher in einem gewissen Widerspruch zum Fachbeitrag stehen. Diese Vorgehensweise schließt nicht aus, dass das konkrete Abbauvorhaben und das anschließende Genehmigungsverfahren auch Flächen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Nachfolgelagerstätte für das Kieswerk Schalkholz: Bereits im Jahr 2021 fand der Scopingtermin für die geplante Ersatzlagerstätte des Kieswerkes Schalkholz statt. Die hierbei vorgesehene Fläche liegt südwestlich der Gemeinde Schalkholz und besitzt eine Gesamtgröße von ca. 70 Hektar, siehe Abbildung 6. Die hier vorhandene Lagerstätte wurde durch alte Bohrerergebnisse sowie durch unser Unternehmen neu angelegte Bohrungen sowie geophysikalische Untersuchungen bestätigt. Nach altem und aktuell gültigem Regionalplan liegt diese Fläche in einem Vorbehaltsgebiet zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen, siehe Abbildung 5. In der Entwurfsfassung des neuen Planungsraumes III ist dieses alte Vorbehaltsgebiet zum Teil in ein Vorranggebiet umgewandelt sowie weiterhin signifikant verkleinert bzw. teilweise komplett gestrichen, siehe Abbildung 3. Dabei umfasst das neue Vorranggebiet etwa nur ca. 50% der geplanten Erweiterungsfläche. Die restlichen 50% der Erweiterungsfläche wurde weder als Vorrang- noch als Vorbehaltsgebiet erfasst. Wir fordern die Übernahme des alten Vorranggebietes in der in der gleichen Ausdehnung wie sie im aktuell gültigen Regionalplan verzeichnet ist. Weiterhin fordern wir die komplette Darstellung der im Scopingtermin dargestellten Erweiterungsfläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.	umfasst, die darüber hinaus gehen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1063	Als Bewohner der Großgemeinde Malente (Ortsteil Rachut) möchten wir hiermit unsere Bedenken und Einwände hinsichtlich des vorgesehenen Kiesabbaus unmittelbar an der Siedlung Rachut, der [REDACTED] und den [REDACTED] einbringen. Das Landschaftsbild in Rachut ist geprägt von dem Naturdenkmal „Winterlindenallee Rachut“, im Jahr 2010 als eine der schönsten Alleen in SH ausgezeichnet, dem FFH-Gebiet „Buchenwälder Dodau“ und durch Biotope und Knicks, die bis nach Kreuzfeld wachsen. In der Kreisverordnung „Naturdenkmale“ vom 22.03.2018 des Kreises Ostholstein wird im §2, Absatz 3 auf den besonderen Schutz von Naturdenkmalen hingewiesen. In der Anlage dieser Verordnung ist von der „als herausragend, selten in dieser Ausprägung und Länge erhaltenen Allee mit besonders schönem Erscheinungsbild“ die Rede. Auch passt es einfach nicht zusammen, von einer „herausragenden Bedeutung des Naturparks Holsteinische Schweiz zu schreiben (S.231 .Planungsraum III), Bad Malente	Die Kriterien für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in Kapitel 2.6 des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. In dem von der Stellungnahme angesprochenen Bereich sind keine Kriterien (siehe Begründung Regionalplan Ziffer 2.6 B zu 2) ersichtlich, die einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet entgegenstehen würden. Wesentliche Fachgrundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Diese Rohstoffpotenzialgebiete wurden auch bei der Abwägung der Vorschlagsflächen, die aus rohstoffwirtschaftlicher und rohstoffgeologischer Sicht

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	als naturbetonten und heilklimatischen Kurort zu bezeichnen, und gleichzeitig eine über Jahrhunderte gewachsene Natur für Jahrzehnte zu zerstören, mögliche Renaturierung - oder Ausgleichsflächen hin oder her. Teile der vorgesehenen Abbauf Flächen im Bereich Rachut würden nur 150m vom Naturdenkmal „Winterlindenallee“, 300m vom FFH-Gebiet und höchstens 100 m von ersten Siedlungshäusern bzw. Gehöften entfernt liegen. Auf S.52 Planungsraum III heißt es „Kleinräumige Teilflächen (z.B. Wald- oder Biotopbereiche, Einzelhäuser etc.) können einem Abbau entgegenstehen. Dies sollte Beachtung finden. Laut Baugesetzbuch, §35 Bauen im Außenbereich, liegt laut Absatz 3 eine Beeinträchtigung insbesondere vor, weil mit der Ausweisung des Vorhaltegebietes und dem zu erwartenden Kiesabbau „Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Ort- und Landschaftsbild verunstaltet.“ Genau dies würde aber gesehenen. Für uns liegt in dem gesamten Bereich keine ökologische und landschaftsräumliche Verträglichkeit vor. Bei der Neuaufstellung des Regionalplanes muss das geplante Abbauggebiet zumindest an der Siedlung Rachut, [REDACTED] und [REDACTED] aus dem Vorhaltegebiet herausgenommen werden.	die Voraussetzungen für die Ausweisung als Vorranggebiete erfüllen, zu Grunde gelegt. Die raumordnerischen Kriterien wurden abgewogen. Somit liegt kein Kriterium vor, welches den Rohstoffabbau ausschließt. Die genaue Abgrenzung wäre im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: 1056	hiermit lege ich [REDACTED] für die [REDACTED] [REDACTED] Einspruch ein gegen die in der o.g. Neuaufstellung des Regionalplanes erfolgte derzeitige Flächenausweisung im Kiesabbau-Vorranggebiet Malente/Kreuzfeld. In der Neuaufstellung des o.g. Regionalplans ist ein wesentlicher Teil der genehmigten Kiesgrube nicht mehr als Vorranggebiet zur Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Diese Reduzierung unserer planfestgestellten Abbauf Fläche dürfte darauf zurückzuführen sein, dass im Zuge der rohstoffgeologischen Arbeiten, die der Geologische Dienst - Abtlg. VI, Geologie und Boden (im ehemaligen LLUR, heutiges Landesamt für Umwelt (LfU) - im Rahmen der Fortschreibung der Regionalpläne durchgeführt hat, der Landesplanung bezüglich des Abbaustatus auf den zur Rohstoffgewinnung genehmigten Flächen auch die	In Absatz 1 des Kapitels 4.6.1 LEP 2021 ist vorgegeben, dass Gebiete, in denen genehmigte Vorhaben zur Nutzung verwertbarer Rohstoffe durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen, als Vorranggebiete darzustellen sind. Die Festlegung dieser Vorranggebiete hat die Regionalplanung auf der Grundlage der Abbaudaten des Geologischen Dienstes und der Kreise als Genehmigungsbehörden vorgenommen. Darüber hinaus hat der Geologische Dienst Vorschläge für weitere Vorranggebiete vorgelegt, die die Voraussetzungen von Absatz 2 des Kapitels 4.6.1 LEP 2021 erfüllen. Diese Vorschläge

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Bereiche benannt wurden, wo die Rohstoffgewinnung bereits abgeschlossen ist oder wo diese aktuell stattfindet (Stand 2018). Dies stellt aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht generell auch eine sinnvolle Vorgehensweise dar, damit möglichst keine Flächen in die Neuausweisung gelangen, die ein Rohstoffpotential widerspiegeln, das in der Realität gar nicht mehr zur Verfügung steht und der o.g. Geologische Dienst dies bei seiner rohstoffwirtschaftlichen Datenerhebungen berücksichtigen kann. An unserem Standort in Malente/Kreuzfeld ist jedoch eine weitere <i>betriebliche</i> Nutzung vorgesehen, so dass wir eine Ausweisung unserer planfestgestellten Fläche in der Gesamtheit als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe benötigen, Wir bitten daher dringend um Korrektur. <u>Begründung:</u> Die Anlagentechnik des Werkes ist mit unvermeidbarem Lärm verbunden und muss deswegen an dem alten Standort verbleiben. Abgebaut wird im modernen Bandstraßenverfahren. Das neu skizzierte kleinere Vorranggebiet würde ein Heransetzen der Anlagentechnik an die Wohnbebauungen zur Folge haben. Hier sind die geforderten Lärmwerte dann nicht mehr einzuhalten, so dass dieses ein Einstellen des Kiesbetriebes zu Folge hätte. Auch würde dies wirtschaftliche Investitionen bedeuten, die der Betrieb nicht stemmen kann. Wir haben schon in eine eben genehmigte 2023 Solaranlage für die Eigenversorgung neu investiert. Dies ist nicht vertretbar und kann auch nicht zielführend sein. Diese Anlagen befinden sich im genehmigten Bereich, wie bereits im Regionalplan zum Planungsraum II, Teilbereich Kreis Ostholstein (2004) dargestellt. In diesem Bereich ist teilweise noch nicht der Kies abgebaut worden, so dass hier später noch eine Restauskiesung im Grundwasserbereich stattfinden soll/muss. Ich bitte Sie die Flächenausweisung zum Vorranggebiet dahingehend so zu verändern, dass der Produktionsstandort und das Sozialgebäude wieder im Vorranggebiet mit aufgenommen werden. Des Weiteren widersprechen wir einer Überplanung unserer Abbauflächen (genehmigte und geplante) durch die flächenüberdeckende Ausweisung mit „Regionaler Grünzug“. <u>Begründung:</u> Regionale Grünzüge stellen langfristige Ziele der Raumordnung dar, genauso entspricht es jedoch den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung, die Sicherheit verbrauchernah gelegener Rohstoffe sowie die Sicherstellung der Gewinnbarkeit der Rohstoffpotenziale langfristig zu gewährleisten. Wir sehen in der Überplanung mit den im LEP für "Regionale Grünzüge und Grünzäsuren" formulierten Zielen eine konkurrierende Nutzung, die im Widerspruch zur langfristigen	sind abgewogen und gegebenenfalls ebenfalls als Vorranggebiete festgelegt worden. Diese Vorgehensweise schließt nicht aus, dass das konkrete Abbauvorhaben und das anschließende Genehmigungsverfahren auch Flächen umfasst, die darüber hinaus gehen. Die Überlagerung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit regionalen Grünzügen in der Karte bedeutet keine grundsätzliche Nutzungskonkurrenz. Regionale Grünzüge sind nach Kapitel 6.3.1 LEP 2021 beziehungsweise entsprechend 2.2 Regionalplan-Entwurf von planmäßiger Besiedelung freizuhalten. Der mit den regionalen Grünzügen verbundene Freiraumschutz steht dem Rohstoffabbau nicht entgegen. Vielmehr gehört dieser zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich (§ 35 Absatz 1 Nummer 4 Baugesetzbuch). Auf die grundsätzliche Vereinbarkeit der beiden Festlegungen wird in der Begründung zu Kapitel 2.6 Absatz 2 des Regionalplan-Entwurfs bereits hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Rohstoffsicherung stehen und unsere weitere Rohstoffgewinnung auch in künftigen Genehmigungsverfahren ggf. erheblich behindern können. Wir weisen ebenso daraufhin, dass hiervon auch die im Flächennutzungsplan der Gemeinde ausgewiesenen Gewerbeflächen davon betroffen sind und von einer Überplanung mit „Regionaler Grünzug“ frei gehalten werden sollten.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1055	hiermit lege ich [REDACTED] für die [REDACTED] [REDACTED] Einspruch ein gegen die in der o.g. Neuaufstellung des Regionalplanes erfolgte derzeitige Flächenausweisung im Kiesabbau-Vorranggebiet Malente/Kreuzfeld. In der Neuaufstellung des o.g. Regionalplans ist ein wesentlicher Teil der genehmigten Kiesgrube nicht mehr als Vorranggebiet zur Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Diese Reduzierung unserer planfestgestellten Abbaufäche dürfte darauf zurückzuführen sein, dass im Zuge der rohstoffgeologischen Arbeiten, die der Geologische Dienst - Abtlg. VI, Geologie und Boden (im ehemaligen LLUR, heutiges Landesamt für Umwelt (LfU) - im Rahmen der Fortschreibung der Regionalpläne durchgeführt hat, der Landesplanung bezüglich des Abbaustatus auf den zur Rohstoffgewinnung genehmigten Flächen auch die Bereiche benannt wurden, wo die Rohstoffgewinnung bereits abgeschlossen ist oder wo diese aktuell stattfindet (Stand 2018). Dies stellt aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht generell auch eine sinnvolle Vorgehensweise dar, damit möglichst keine Flächen in die Neuausweisung gelangen, die ein Rohstoffpotential widerspiegeln, das in der Realität gar nicht mehr zur Verfügung steht und der o.g. Geologische Dienst dies bei seiner rohstoffwirtschaftlichen Datenerhebungen berücksichtigen kann. An unserem Standort in Malente/Kreuzfeld ist jedoch eine weitere <i>betriebliche</i> Nutzung vorgesehen, so dass wir eine Ausweisung unserer planfestgestellten Fläche in der Gesamtheit als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe benötigen, Wir bitten daher dringend um Korrektur. <u>Begründung:</u> Die Anlagentechnik des Werkes ist mit unvermeidbarem Lärm verbunden und muss deswegen an dem alten Standort verbleiben. Abgebaut wird im modernen Bandstraßenverfahren. Das neu skizzierte kleinere Vorranggebiet würde ein Heransetzen der Anlagentechnik an die Wohnbebauungen zur Folge haben. Hier sind die geforderten Lärmwerte dann nicht mehr einzuhalten, so dass dieses ein Einstellen des Kiesbetriebes zu Folge hätte. Auch würde dies wirtschaftliche Investitionen bedeuten, die der Betrieb nicht stemmen kann. Wir haben schon in eine eben genehmigte 2023 Solaranlage für die Eigenversorgung neu investiert. Dies ist nicht	In Absatz 1 des Kapitels 4.6.1 LEP 2021 ist vorgegeben, dass Gebiete, in denen genehmigte Vorhaben zur Nutzung verwertbarer Rohstoffe durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen, als Vorranggebiete darzustellen sind. Die Festlegung dieser Vorranggebiete hat die Regionalplanung auf der Grundlage der Abbaudaten des Geologischen Dienstes und der Kreise als Genehmigungsbehörden vorgenommen. Darüber hinaus hat der Geologische Dienst Vorschläge für weitere Vorranggebiete vorgelegt, die die Voraussetzungen von Absatz 2 des Kapitels 4.6.1 LEP 2021 erfüllen. Diese Vorschläge sind abgewogen und gegebenenfalls ebenfalls als Vorranggebiete festgelegt worden. Diese Vorgehensweise schließt nicht aus, dass das konkrete Abbauvorhaben und das anschließende Genehmigungsverfahren auch Flächen umfasst, die darüber hinaus gehen. Die Überlagerung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit regionalen Grünzügen in der Karte bedeutet keine grundsätzliche Nutzungskonkurrenz. Regionale Grünzüge sind nach Kapitel 6.3.1 LEP 2021 beziehungsweise entsprechend 2.2 Regionalplan-Entwurf von planmäßiger Besiedelung freizuhalten. Der mit den regionalen Grünzügen verbundene Freiraumschutz steht dem Rohstoffabbau nicht entgegen. Vielmehr gehört dieser zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich (§ 35 Absatz 1 Nummer 4 Baugesetzbuch). Auf die grundsätzliche

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	vertretbar und kann auch nicht zielführend sein. Diese Anlagen befinden sich im genehmigten Bereich, wie bereits im Regionalplan zum Planungsraum II, Teilbereich Kreis Ostholstein (2004) dargestellt. In diesem Bereich ist teilweise noch nicht der Kies abgebaut worden, so dass hier später noch eine Restauskiesung im Grundwasserbereich stattfinden soll/muss. Ich bitte Sie die Flächenausweisung zum Vorranggebiet dahingehend so zu verändern, dass der Produktionsstandort und das Sozialgebäude wieder im Vorranggebiet mit aufgenommen werden. Des Weiteren widersprechen wir einer Überplanung unserer Abbauflächen (genehmigte und geplante) durch die flächenüberdeckende Ausweisung mit „Regionaler Grünzug“. <u>Begründung:</u> Regionale Grünzüge stellen langfristige Ziele der Raumordnung dar, genauso entspricht es jedoch den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung, die Sicherheit verbrauchernah gelegener Rohstoffe sowie die Sicherstellung der Gewinnbarkeit der Rohstoffpotenziale langfristig zu gewährleisten. Wir sehen in der Überplanung mit den im LEP für "Regionale Grünzüge und Grünzäsuren" formulierten Zielen eine konkurrierende Nutzung, die im Widerspruch zur langfristigen Rohstoffsicherung stehen und unsere weitere Rohstoffgewinnung auch in künftigen Genehmigungsverfahren ggf. erheblich behindern können. Wir weisen ebenso daraufhin, dass hiervon auch die im Flächennutzungsplan der Gemeinde ausgewiesenen Gewerbeflächen davon betroffen sind und von einer Überplanung mit „Regionaler Grünzug“ frei gehalten werden sollten.	Vereinbarkeit der beiden Festlegungen wird in der Begründung zu Kapitel 2.6 Abs. 2 des Regionalplan-Entwurfs bereits hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Süsel ID: M1050	Forderungen der Gemeinde Süsel: Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen sowie die dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Gemeinde Süsel geht davon aus, dass bei einer Planung von Solar-Freiflächenanlagen auf einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, der vorrangige Belang der erneuerbaren Energien im begründeten Einzelfall im Rahmen der Bauleitplanung von der Landesplanungsbehörde entsprechend gewürdigt wird.	Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Ein konkreter Änderungsvorschlag ist nicht erkennbar. Die Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Näheres wird im Kapitel 2.6 des Regionalplan-Entwurfs

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		beziehungsweise im Kapitel 4.6.2 des LEP 2021 festgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1027	Gemeinde Appen - Vorbehaltsgebiet für Abbau oberflächennaher Rohstoffe, REG III, Teil C, Bereich Appen / Appen-Unterglinde i.V.m. REG III, Teil B, Kapitel 2.6 (S. 48 ff) Im Bereich der Gemeinde Appen weist die Kartendarstellung (REG III, Teil C) ein großflächiges "Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe aus" - siehe nachfolgende Bilddarstellungen: In diesem Vorbehaltsgebiet gilt gemäß der Festlegungen im REG III, Teil B, Kapitel 2.6 (S. 48 ff), dass • es von Nutzungen freizuhalten ist, die den Abbau wesentlich erschweren ("1 - Z") • die Rohstofflagerstätten oder -vorkommen vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden ("2 - G") • bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, den Rohstoffvorkommen oder -lagerstätten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Ich rege an, auf die Ausweisung dieses "Vorbehaltsgebietes zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe" im Regionalplan zu verzichten und es aus der Kartendarstellung (REG III, Teil C) zu entfernen. Begründung: 1. Der Abgleich mit Google Maps zeigt, dass dieses Gebiet den gesamten Bereich zwischen den beiden im Zusammenhang bebauten Ortsbereichen von Appen und dem Ortsteil Appen-Unterglinde umfasst und dass in diesem Gebiet bereits bauliche Einrichtungen vorhanden sind, die einer Verwendung der Flächen zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen, darunter im Wesentlichen - der [REDACTED] - das mit einer Halle bebaute [REDACTED] - eine Teilfläche der Sportanlage des [REDACTED]	Die Grundlagen und die Kriterien für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in der Begründung (B 2) des Kapitels 2.6 des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. Grundlage ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Dienstes. Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der Vorbehaltsgebiete liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Oberflächennahe Rohstoffe sind standortgebunden. Bei dem Kernbereich für Erholung handelt es sich um großflächige Festlegungen des Regionalplans, deren Funktionsfähigkeit durch den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen in der Regel nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Mit dem Kernbereich für Erholung liegen daher keine landesplanerischen Kriterien vor, die einem Rohstoffabbau beziehungsweise der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe von vornherein entgegenstehen würden. Die Landesplanung geht vielmehr davon aus, dass die Belange von Tourismus und Erholung im Rahmen der konkreten Abbauplanung beziehungsweise des Genehmigungsverfahrens sowie gegebenenfalls auch im Zuge der späteren Rekultivierung berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Prüfung und Festlegung von immissionsschutzrechtlichen Abständen von

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	"TuS Appen von 1947 e.V." (siehe die roten Markierungen im rechten Bild)Damit sind hier bereits bauliche Anlagen und Nutzungen ([REDACTED] , Sportanlagen) vorhanden und genehmigt worden, die eine städtebauliche Entwicklung dieser Flächen anstreben. Es ist daher davon auszugehen, dass die Fläche von der Gemeinde Appen nicht mehr vorrangig als ein Abbauggebiet gesehen/vorgehalten wird, sondern dass hier neben der Förderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung nunmehr auch eine Ausweitung der angrenzenden Wohngebiete sowie der Erhalt des Freizeit- und Erholungswertes dieses Bereiches angestrebt werden. 2. Die Ausweisung als ein Vorbehaltsgebiet (und damit mit den oben zitierten Einschränkungen) hemmt eine weitere städtebauliche Entwicklung dieses Gebietes. Durch Errichtung eines großflächigen Abbauggebietes zwischen Appen und Appen-Unterglinde wäre ein Zusammenwachsen dieser Ortsteile von Appen verhindert und damit der Ort geteilt. 3. Die Einrichtung eines großflächigen Abbauggebietes ("Sand-/Kiesgrube") in diesem Bereich würde zu einer erheblichen Störung der Flora und Fauna in der gewachsenen Landschaft führen und die in diesem Bereich befindlichen Knicks zerstören. Der Knickschutz ist im Bundesnaturschutzgesetz (§ 30 BNatSchG) sowie im Landesnaturschutzgesetz (§ 21, Abs. 4 und 5 LNatSchG SH) festgesetzt. 4. Appen und die gesamte Umgebung einschließlich des Vorbehaltsgebietes ist in der Karte (REG III, Teil C) ausdrücklich als "Kernbereich für Erholung" ausgewiesen, zudem ist die gesamte Umgebung des Vorbehaltsgebietes und der militärischen Anlage auch als "Regionaler Grünzug" gekennzeichnet. Die damit auch dokumentierte Funktion des ganzen Gebietes als Naherholungsgebiet und "grüne Lunge" sind mit der durch die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes vorbehaltenen Umgestaltung zu einem großflächigen Abbauggebietes nicht verträglich. 5. Auch von der verkehrsmäßigen Erschließung her ist diese Fläche als Abbauggebiet aufgrund des daraus resultierenden hohen Verkehrsaufkommens an Schwerlastverkehr nicht geeignet. Sämtliche Verkehre müssten die Ortskerne von Appen (und Pinneberg) bzw. Moorrege (und Uetersen) durchfahren. 6. Unmittelbar nördlich an das ausgewiesene Vorbehaltsgebiet grenzt das Landschaftsschutzgebiet LSG 08 "Mittlere Pinnau" an. Gemäß der	Abbauvorhaben zu schutzwürdigen Nutzungen beziehungsweise die naturschutzrechtlich gebotenen Abstände. Es liegt kein Kriterium vor, welches den Rohstoffabbau ausschließt, die kritischen Aspekte wären im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes stellt auf der Ebene der Raumordnung eine Rohstoffreserve dar und enthält noch keine automatische Abbaugenehmigung. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	"Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Pinnau“ (LSG 08) im Kreis Pinneberg vom 20.11.2006" werden für das Schutzgebiet u.a. - der Erhalt der vorhandenen hohen Grundwasserstände (§ 3 Abs. 3 Nr. 1.6 der Kreisverordnung) - ein Verbot der Grundwassernutzung u.a. durch Absenken (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 der Kreisverordnung) festgesetzt, was tiefergehende Abgrabungen zur Gewinnung von Bodenschätzen auch in der unmittelbaren Nachbarschaft ausschließen dürfte. 7. Unmittelbar südlich des ausgewiesenen Gebietes befindet sich die (in der Karte auch dargestellte) "Jürgen-Schumann-Kaserne" (bis 2021: "Marseille-Kaserne"), in der sich u.a. die "Verteidigungsanlage Appen" befindet. Deren durch Verordnung festgesetzter Schutzbereich erstreckt sich auch über sämtliche Flurstücke des Vorbehaltsgebietes - siehe Schutzbereichsanordnung vom 17.10.2012 – BMVg IUD I 6 – Anordnungs-Nr. I/005 SH/1. Ein Verzicht auf die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes wäre für eine entsprechende Nutzungsabsicht (ggf. auf Teilflächen) im Übrigen unkritisch, denn in einem konkreten Bedarfsfall kann der Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Rahmen eines dann einzuleitenden Genehmigungsverfahrens - zu denen dann auch eine umweltrechtliche Betrachtung gehört - geprüft und genehmigt werden. Hierzu bedarf es keiner Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes.	
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: M1264	die Firma [REDACTED] betreibt seit dem Ende der 1990er Jahre Sand- und Kiesgruben in der Gemeinde Bokel im Norden des Kreises Pinneberg und setzt damit den bereits seit den 1970 Jahren in dem Landschaftsraum Bokel/ Luthorn zu findenden Abbau fort. Die zur Zeit betriebenen Gruben haben noch ein Abbaupotenzial, das bei derzeitigem Verbrauch den Bedarf für die kommenden 3 Jahre deckt. Bei erhöhtem Bedarf z.B. durch die Fortführungen des Ausbaus der Autobahnen A23 und A20 oder die Umsetzung großer Vorhaben wie der „Batteriefabrik“ in Heide kann/wird sich der Verbrauch merklich erhöhen und zu einer Verkürzung dieser Prognose führen. Zur Sicherung des wirtschaftlichen Bestehens der Firma [REDACTED], damit verbunden dem Erhalt von 75 Arbeitsplätzen im nördlichen Kreis Pinneberg und der langfristigen Absicherung der Verfügbarkeit von Baustoffen in der Region beschäftigt sich die Firma	Die Kriterien für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in Kapitel 2.6 des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. Wesentliche Fachgrundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Aus landesplanerischer Sicht wurde das angesprochene Gebiet aufgrund entgegenstehender Kriterien nicht ausgewiesen. Diese Vorgehensweise schließt nicht aus, dass das konkrete Abbauvorhaben und das anschließende Genehmigungsverfahren auch Flächen umfasst, die darüber hinaus gehen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	■■■■■. mit der Suche nach Erweiterungsflächen im nahen Umfeld der bestehenden Gruben. Eine auf Grund der Abschätzung des abbaubaren Materials und der Bereitschaft der Landeigentümer zum Verkauf in Frage kommende Fläche befindet sich im Gemeindegebiet Bokels zwischen der Gemeindeverbindungsstraße Bokel / Heidmoor und der Forellenbachniederung (vgl. beigefügter Übersichtsplan). Die Fläche liegt jedoch gem. des Regionalplans für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023 außerhalb des Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau und innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft. Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft folgt der Darstellung des Landschaftsrahmenplanes für den „Schwerpunktbereich westlich des Kaltenkirchener Sanders und Krückaniederung“ Teilbereich Nr. 55 „Niederung und Kiesabbaugebiet östlich Bokel“ mit der folgenden Charakterisierung: • Bestand: Nährstoffarme, flach eingesenkte Abflussrinne des Kaltenkirchener Sanders; Teilbereiche mit Moorböden großteils als Grünland genutzt; im Ostteil Grünlandbrache bzw. extensive Grünlandnutzung; als Initialgebiet ist der Rest eines früheren Zwischenmoores erhalten. • Entwicklungsziel: Neuentwicklung einer halboffenen Heide-Moorlandschaft mit Übergängen von nassen Zwischenmoor- zu trockenen Heidelebensräumen; Fließgewässerrenaturierung. • Maßnahmen: Aufgabe intensiver landwirtschaftlicher Nutzungen; Wiederherstellung eines weitgehend natürlichen Wasserregimes. Der Landschaftsrahmenplan stellt zugleich in Karte 3 die Überlagerung mit dem Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe dar. Einen maßgeblichen Anteil an der hohen naturschutzfachlichen Einstufung im LRP haben die Herausnahme aus der intensiv-landwirtschaftlichen Nutzung und die anschließende Umgestaltung zu Sonderstandorten durch den Kiesabbau. Der Landschaftsraum stellt sich heute als Mosaik aus in Betrieb befindlichen Abbaugruben, rekultivierten und renaturierten Gruben, eingestreuten Wald- und Forstflächen sowie kleinen Niedermoorbereichen dar. Die Niederung des Forellenbaches	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	ist durch Dauergrünland geprägt, während die höherliegenden Bereiche in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung sind. Dies gilt auch für die zu in Aussicht genommenen Erweiterungsflächen. Es handelt sich um den östlichen Teil einer ungegliederten Ackerfläche, die im Norden von der Forellenbachniederung und im Osten von einer Waldfläche der Stiftung Naturschutz begrenzt wird. Zu diesen würden die fachlich gebotenen Abstände einzuhalten sein. Der Kiesabbau stellt selbstredend keine Naturschutzmaßnahme dar. Die Umsetzung von Zielen des Naturschutzes und die Erweiterung der bereits bestehenden Flächen werden sich jedoch u.E. positiv auf den ökologischen Wert des Gesamttraumes auswirken und insbesondere die Habitatvielfalt und den Beitrag zur Biodiversität befördern. Ein Abbau der Fläche würde damit der im LRP, Kapitel Besondere Naturschutzmaßnahmen der Kreise und Gemeinden (Hauptteil LRP, III, S. 242 ff.) formulierten Zielsetzung nicht widersprechen: „Zuletzt ist noch die Bokeler Kiesgrube im Kreis Pinneberg zu nennen. Hier soll im Bereich der ehemaligen Bokeler Kiesgruben großflächig ein trockener Rohbodenstandort erhalten und weiterentwickelt werden. Die Ergänzung dieses Gebietes durch weitere Naturschutzflächen und Maßnahmen wird angestrebt.“ Auf der Grundlage der derzeitigen Darstellung im Regionalplan wäre neben den (selbstverständlich) erforderlichen Genehmigungsunterlagen für einen Abbau voraussichtlich ein raumordnerisches Verfahren erforderlich. In einem durchzuführenden Abweichungsverfahren stünde dem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft, den ein Sandabbau zweifelsohne darstellt, das öffentliche Interesse an der Rohstoffgewinnung und dem Fortbestehen der Arbeitsplätze etc. gegenüber. Der im Vorbehaltsgebiet N+L erforderliche Ausgleich wäre durch die naturschutzgerechte Nachnutzung gegeben, so dass wir von einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit ausgehen. Diese Annahme erbringt jedoch keine Planungssicherheit, die den langfristigen Entwicklungsperspektiven unseres Betriebes gerecht werden würde. Die Firma [REDACTED] beantragt daher die Aufnahme der bezeichneten Fläche in das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung oder eine ausnahmsweise Zulässigkeit in den weiteren Genehmigungsverfahren. Damit könnte zudem ein Zielabweichungsverfahren vom neu aufgestellten Regionalplan vermeiden werden.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1635	Der Pakt der Bundesregierung für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung peilt positive Veränderungen an, um dem Wirtschaftsstandort Deutschland auch in Schleswig-Holstein wieder auf die Beine zu helfen. Verschlankte Verfahren, modernisiertes Recht und reduzierte Prüfschritte in Genehmigungsverfahren sollen im Zusammenspiel mit digitalen Lösungen dazu den Schlüssel liefern. Standards statt Einzelfallprüfungen könnten tatsächlich einen Beitrag zum versprochenen Bürokratieabbau leisten. Findet all das so statt, wie es auf dem Papier steht und schon im ersten Quartal des Jahres 2024 konkretisiert sein soll, muss es auch mehr Tempo für jene Rohstoffe geben, die zur Umsetzung der Maßnahmen erforderlich sein werden. Das heißt, die Anzahl und die Kapazitäten der heimischen Sand- und Kiesgruben sowie weiterer Rohstoffgewinnungsstätten dürfen sich nicht verringern, sie müssen erhalten bleiben! Jeder einzelne dieser Standorte benötigt neben einer regulären Genehmigung regelmäßig Anschlussgenehmigungen, die ebenfalls beschleunigt erteilt werden müssen, um Bauprojekte mit Sanden, Kiesen, Schotter, Kreide, Ton und Mergel auf möglichst kurzen Transportwegen versorgen zu können. Unabhängig davon wie schnell der Pakt in eine tatsächliche Planungs- und Baubeschleunigung mündet, ist die Verfügbarkeit heimischer Gesteinsrohstoffe essenziell für die deutsche Volkswirtschaft, besonders auch hier bei uns in Schleswig-Holstein. Kies und Sand sind unerlässlich für die Produktion mineralischer Massenbaustoffe, die Basisfunktionen für jedes einzelne der im o.g. Pakt aufgeführten Vorhaben übernehmen.	Die Hinweise adressieren die Verfahren zur Genehmigung von konkreten Abbauvorhaben. Diese sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern liegen in der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1635	Ausgehend von den Meldungen von Betrieben, die oberflächennahe Rohstoffgewinnung im Land Schleswig-Holstein betreiben und vom Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes, in der redaktionellen Überarbeitung von November 2020, sind dies unsere Änderungs- und Ergänzungswünsche für die drei Regionalplanentwürfe der Planungsräume I bis III; auf den Fachbeitrag Rohstoffsicherung nehmen wir dabei ausdrücklich Bezug: Der Fachbeitrag Rohstoffsicherung aus dem Jahr 2019, in redaktioneller Überarbeitung von 2020, basiert unseres Wissens im Wesentlichen auf der Datenlage von 2016-2018. Dies gilt es bei den Abwägungen der verschiedenen Raumnutzungsinteressen für die Laufzeit neuer Regionalpläne zu bedenken und im Sinne von Rohstoffsicherheit in Schleswig-Holstein auch gebührend zu gewichten und als Rahmenbedingung für politisches und wirtschaftliches Handeln in den Regionalplänen darzustellen. Eine langfristige und verlässliche heimische Rohstoffversorgung ist Teil der Daseinsvorsorge und daher auch im öffentlichen Interesse. Sie ist die Basis für das erfolgreiche Handeln und den Wohlstand in einem Industrieland wie Deutschland.	Zur Rohstoffversorgung und den betriebswirtschaftlichen Aspekten der abbauenden Firmen: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zum Fachbeitrag des Geologischen Dienstes: Der Fachbeitrag Rohstoffsicherung basiert zwar auf Daten von 2016 bis 2018, berücksichtigt allerdings eine angenommene Steigerung der Produktion von Sand, Kies und Ton für die Gültigkeitsdauer der Regionalpläne auf im Mittel 19-20 Millionen Tonnen. Im Jahr 2020 wurden nach hier vorliegenden Zahlen circa 18,6 Millionen Tonnen produziert. Der Wert aus 2020 liegt also noch unterhalb der für die Regionalplanung maßgeblichen 19-20 Millionen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Schleswig-Holstein als das Bundesland mit dem erklärten Ziel, erstes klimaneutrales (Industrie-)Bundesland zu werden, sollte zur Erreichung dieses Ziels seine Chance ergreifen und die regional vorhandenen Rohstoffe nutzbar machen und einfach nutzbar halten. Nachgewiesene Rohstofflagerstätten müssen in den Regionalplänen durch eine zusätzliche Regelung bedarfsunabhängig und langfristig gesichert werden und dürfen weder kommunal noch überregional überplant werden. Nur auf diese Weise können Transportemissionen durch kurze Wege weiterhin im hohen Maße eingespart als auch Rohstoffunabhängigkeit gewährleistet werden. Das ist auch ein Baustein für Rohstoffsicherheit im Land. Eine Ausdünnung der ortsnahe Versorgung mit mineralischen Rohstoffen führt zu weniger Versorgungssicherheit und längeren, umweltbelastenden und weniger wirtschaftlichen Transportwegen. Dies stünde dem Ziel, erstes klimaneutrales Bundesland zu werden, im Weg. Vielmehr muss gelten: schnelle und effiziente Planungs- und Genehmigungsverfahren auch bei der Rohstoffgewinnung müssen zu einem Standortvorteil für Schleswig-Holstein werden. Denn: „Selbst die mittel-langfristige Fortschreibung der derzeitigen Bedarfsgröße von knapp 17,2 Mio t/Jahr Sand/Kies und Ton (19,5 Mio. t/Jahr inkl. Kalke) erfordert bereits hohe Flächensicherungsbedarfe an sehr vielen Standorten in der Potenzialkulisse.“ (Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes, S. 32) Die dafür notwendige Absicherung in den Regionalplänen ist unverzichtbar. Die Zahlen des geologischen Landesdienstes von 2016-2018 berücksichtigen natürlich nicht die Entwicklung der letzten Jahre: Der Hochlauf der Energiewende mit hunderten benötigten zusätzlichen Windenergieanlagen samt Fundamenten und Zuwegungen, den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft mit vielen neuen Leitungsbauprojekten, ein immer stärker geforderter Küstenschutz etc. In der Regel geht die Flächensicherung zur Rohstoffgewinnung mittels Regionalplanung der Antragstellung auf Genehmigung der Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen durch die entsprechenden Unternehmen voraus, um jedenfalls einen gewissen fixierten Rahmen für den Gang ins unternehmerische Risiko zu haben.	Tonnen. Die angenommene Steigerung berücksichtigt bereits die angeführten Mehrbedarfe. Insofern wird die Datengrundlage für hinreichend aktuell gehalten. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zur Überlagerung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit regionalen Grünzügen: Der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen gehört zu den nach § 35 Baugesetzbuch privilegierten Nutzungen im Außenbereich. Der Rohstoffabbau ist daher von den Zielen der regionalen Grünzüge nicht betroffen. Es handelt sich hier nicht um eine Nutzungskonkurrenz, wie in der Stellungnahme angedeutet. Insofern wurden die Regionalen Grünzüge bei der Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auch nicht als Abwägungskriterium zugrunde gelegt. Vielmehr überlagern die Rohstoffgebiete an verschiedenen Stellen die regionalen Grünzüge. In der Begründung zu Kapitel 2.6 Absatz 2 wird bereits darauf hingewiesen, dass der mit den regionalen Grünzügen verbundene Freiraumschutz dem Rohstoffabbau nicht entgegensteht. Der Anregung wird daher nicht gefolgt. Zur Forderung alle Lagerstätten als Vorranggebiete und alle Vorkommen als Vorbehaltsgebiete auszuweisen: Der LEP 2021 regelt in Kapitel 4.6.1 beziehungsweise 4.6.2, welche Gebiete in den Regionalplänen als Vorrang- beziehungsweise Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auszuweisen sind. In beiden Fällen sollen die Gebiete das Ergebnis eines Abwägungsprozesses mit konkurrierenden Belangen darstellen. Insofern ist die pauschale Übernahme der Rohstoffpotenzialgebiete in die Regionalpläne bereits

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Wir widersprechen daher <u>grundsätzlich</u> einer Überplanung möglicher Gewinnungsflächen (Kategorien A.a., A.b., B. und C.) durch die flächenüberdeckende Ausweisung mit der Kategorie „Regionaler Grünzug“. Regionale Grünzüge stellen langfristige Ziele der Raumordnung dar, genauso entspricht es jedoch den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung, die Sicherheit verbrauchernah gelegener Rohstoffe sowie die Sicherstellung der Gewinnbarkeit der Rohstoffpotenziale langfristig zu gewährleisten. Wir sehen in der Überplanung mit den im LEP für "Regionale Grünzüge und Grünzäsuren" formulierten Zielen eine konkurrierende Nutzung, die im Widerspruch zur langfristigen Rohstoffsicherung steht und die weitere Rohstoffgewinnung auch in künftigen Genehmigungsverfahren ggf. erheblich behindern kann. Das steht der Rohstoffsicherheit entgegen! Für die Schaffung von Rohstoffsicherheit ist es notwendig, sämtliche erfassten Lagerstätten (Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes, S. 8) und Vorkommen (Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes, S. 8) als Vorrangflächen und Vorbehaltsgebiete in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Das trägt zur Entspannung des Preismarkts bei und schafft Perspektiven für die rohstoffgewinnende Wirtschaft. Und es hilft so, den Bestand von Gewinnungsbetrieben zu erhalten. Nur diese können die regionale Rohstoffgewinnung umsetzen und sicherstellen. Sie stehen damit für Rohstoffsicherheit! Wir bitten daher für die drei Regionalpläne um die Aufnahme aller A.a., A.b. und B. Lagerstätten (Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes, S.11 ff.) in den Vorrangstatus. Gemäß Definition „2 G“ LEP 2021 zur Vorsorge für den langfristigen Bedarf sollen Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe ausgewiesen werden, die hinsichtlich Qualität, Menge und räumlicher Ausdehnung ausreichend erkundet und die für die Deckung des regionalen/überregionalen Bedarfs von Bedeutung sind und die hinsichtlich wirtschaftsgeologischer Rahmenbedingungen, wie Transportwege zwischen Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Weiterverarbeitungsstätten bzw. den Endverbrauchern als günstig zu bewerten sind sowie eine gute Anbindung an die Verkehrsinfrastruktur aufweisen. Die Potenzialgebiete der Kategorie A und B des Rohstoffsicherungsberichtes des Geologischen Dienstes, erfüllen beide Punkte. Ferner bitten wir, alle C. Vorkommen (Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes, S. 11 ff.) bereits in den Vorbehaltsstatus zu übernehmen. Die Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind als Rohstoffreserve anzusehen. Eine Reserve ist aber nur dann eine, wenn sie auch als solche direkt verwendbar ist. Spätere Fortschreibungen von Landesentwicklungsplan- und	nach dem LEP 2021 nicht vorgesehen und im Hinblick auf die damit verbundene rechtliche Bedeutung auch nicht sachgerecht. Schließlich sind Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung zu beachten und Vorbehaltsgebiete als Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Bei der Neuaufstellung der Regionalpläne sind sowohl Lagerstätten als auch Vorkommen im Hinblick auf die Festlegung als Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe untersucht worden. Den Vorbehaltsgebieten sind keine konkreten Bedarfslagen gegenübergestellt worden. Insofern stellen sie bereits eine bedarfsunabhängige, langfristige Rohstoffsicherung dar. Bezüglich der Vorranggebiete sind neben den genehmigten Abbauflächen auch als genehmigungsfähig bewertete beantragte Abbauflächen festgelegt worden. Darüber hinaus hat der Geologische Dienst innerhalb der Lagerstätten Vorschläge für weitere Vorranggebiete, die die Anforderungen nach Kapitel 4.6.1 Abs. 2 LEP 2021 erfüllen, mitgeteilt. Diese wurden geprüft und nach Abwägung mit ökologischen Belangen in die Regionalplan-Entwürfe übernommen. Der Forderung einer pauschalen Übernahme der Rohstoffpotenzialgebiete wird daher nicht gefolgt. Zum Zeitaufwand von Genehmigungsverfahren: Die konkreten Genehmigungsverfahren sind nicht Gegenstand der Regional- oder Landesplanung. Zuständig sind die Fachbehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Regionalplänen müssen wegen der überragenden Bedeutung der Rohstoffgewinnung für das Leben in Schleswig-Holstein und Hamburg die Möglichkeit der Rohstoffsicherung auch faktisch zulassen können. Daher ist auch diese Reserve notwendig. Denn: Die Praxis heute zeigt, dass Flächen ohne Vorrang- bzw. Vorbehaltsstatuts weniger schnell für die Rohstoffgewinnung entwickelt werden können, als solche mit Vorrang oder Vorbehalt. Die heutige Zeit – auch perspektivisch für die Laufzeit der Regionalpläne und darüber hinaus, verlangt Rohstoffsicherheit intensiver als bisher. Wieso benötigt unsere Gesellschaft ein Mehr an Rohstoffsicherheit, die klimagerecht nur durch eine vorausschauend eher großzügige Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen realisiert werden kann? Der Betrieb und die (denkbare) Einrichtung von neuen Rohstoff-Gewinnungsbetrieben ist mit einem erheblichen <u>Aufwand</u> verbunden. Diesen Aufwand muss regional jemand leisten können und wollen. Wenn das regional niemand kann und will, bleibt zur Bedarfsdeckung nur der Import von Gesteinsrohstoffen zu erheblich deutlicheren Preisen und mit deutlich erfahrbarer Klimabelastung. Das gilt es zu vermeiden. Dafür müsste man den Aufwand anerkennen und die regionale Rohstoffgewinnung jedenfalls im Grunde durch klare Regionalplanvorgaben absichern. Zurück zum Aufwand. Der Aufwand ist aus verschiedenen Gesichtspunkten groß und das ist im Sinne der Rohstoffsicherheit zu beachten. <u>Erstens</u> ist er verbunden mit hohen Investitionen, finanziellem Aufwand für den Erwerb von Land, den Kauf von Maschinen und Anlagen und der Vorfinanzierung von vorbereitenden Maßnahmen zur Prospektion und Exploration, zur Aufsuchung und Gewinnung. <u>Zweitens</u> ist Rohstoffgewinnung mit einem Aufwand in zeitlicher Hinsicht verbunden. Zur Einrichtung einer Gewinnungsstätte bedarf es eines zeitlichen Vorlaufs. Anlagen zur Kieswäsche und Klassierung, Förderbänder, Brecher und Stromverteilung müssen, wenn die Genehmigung erteilt ist, beauftragt, gebaut (Sondermaschinen), geliefert, aufgestellt und installiert werden. Drittens ergibt sich Aufwand bei der Rohstoffgewinnung aus einem erheblichen Unsicherheitsfaktor im Hinblick auf den return on invest. Dieses unternehmerische Risiko muss das rohstoffgewinnende Unternehmen eingehen wollen. Eine erhoffte gute Gewinnungsstätte kann sich trotz gründlicher Voruntersuchung auch als qualitativ ungenügend erweisen, um den Aufwand von Aufsuchung und Gewinnung	Zur Konkurrenz mit Energiebedarfsflächen: Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind bei der Planung von Flächen für erneuerbare Energien als Ziele der Raumordnung zu beachten. Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sollen vorsorglich von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden und bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht haben. Insofern müssen die Rohstoffbelange bei Bauleitplanungen für erneuerbare Energien besonders berücksichtigt werden. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zur Forderung der Aufnahme eines weiteren Vorranggebietes südöstlich von Seth (Kreis Segeberg, Planungsraum III): Die Fläche südöstlich von Seth stellt aus rohstoffgeologischer Sicht auf der Grundlage der dem Geologischen Dienst vorliegenden Bohrungen ein Vorkommen dar (Verbreitung und Verwendungsmöglichkeiten sind noch nicht hinreichend untersucht um eine Lagerstätte auszuweisen). In Kombination mit der Versorgungsfunktion ist der Fläche die Rohstoffsicherungskategorie C zugewiesen worden. Entsprechende Flächen wurden der Landesplanung seitens des Geologischen Dienstes grundsätzlich nicht als Vorranggebiet vorgeschlagen. Eine Änderung der Rohstoffsicherungskategorie ist nur auf der Grundlage belastbarer Daten zu Rohstoffqualität und -menge möglich. Der Anregung, südöstlich von Seth ein weiteres Vorranggebiet festzulegen, wird aufgrund der fehlenden fachlichen Grundlagen nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	unternehmerisch zu rechtfertigen. Die Risikoabwägung bezieht dabei durchaus auch ein generationenübergreifendes bzw. ein firmeneigenes strategisches Denken mit ein. Das betrifft Familienbetriebe wie Konzerne gleichermaßen. Die Risikoabwägung geht dabei über die Laufzeit eines Regionalplans hinaus. Letztlich kommt der Vergrößerung der Vorrang- und Vorbehaltsflächen zur Rohstoffgewinnung auch eine tatsächliche Lenkungswirkung zu. Je mehr Fläche theoretisch zur Verfügung steht, desto günstiger ist die Fläche für die denkbare Nutzung zur Rohstoffgewinnung. Desto eher findet sich jemand, der investiert, den Aufwand auf sich nimmt und als Teil der Wertschöpfungskette im Land wirkt. Und so echte Rohstoffsicherheit schafft! Für die Gesellschaft, für uns alle! Angesichts des Klimawandels und von Wetterextremen benötigt die Gesellschaft einen Handlungsrahmen, mit dem schnell und wirkungsvoll Herausforderungen angegangen und gelöst werden können. Dass die Ausweisung von Anschlussflächen oder neuen Gewinnungsflächen ein jahrelanger Vorgang sein soll und muss, hat der Gesetzgeber sicher nicht gewollt. Daher muss er jenseits der Organisation in den vielen Genehmigungsbehörden auf Kreisebene (nach-)vollziehbare Klarheit in den Regionalplänen schaffen. Für die Erfüllung der Aufgabe der Rohstoffsicherheit im Land Schleswig-Holstein ist es erforderlich, dass die Rohstoffe bei Genehmigungsfähigkeit auch in zumutbarer Zeitnähe genehmigt gewonnen und dem Markt bereitgestellt werden können um die vorhandenen Bedarfe zu decken. Der Hinweis, dass Rohstoffgewinnung auch dort grundsätzlich möglich ist, wo auf der Fläche kein anderer Vorrang drauf liegt, ist richtig. Dennoch wirkt sich „kein Rohstoffvorrang“ oder „kein Rohstoffvorbehalt“ in der Praxis in der Regel genehmigungsverzögernd aus. Besonderer Einzelfall aus dem Regionalplanbereich III: Bitte nehmen Sie die gelbschraffierte Fläche als zusätzliches Vorranggebiet mit auf; zwar sieht die bestehende Rahmenplanung dort keine Abbaug Gebiet vor, weiter südöstlich von Seth ist jedoch auch ein Abbaug Gebiet ausgewiesen und der nachgewiesene sehr hoch qualitative Kies aus diesem Vorkommen wird dringend in diversen Betonwerken des Kreises Segeberg benötigt. Schlussbemerkung	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Noch einmal: Mehr und schneller Bauen im Sinne der Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 06./07.11.2023 setzt für Schleswig-Holstein voraus, dass die Grundbaustoffe Sand und Kies in ausreichender Menge regional vorhanden sind – nur so lassen sich kurzfristig notwendiges Bauen und Eintreten für Klimagerechtigkeit ehrlich mit einander verbinden. Raumordnungsrechtliche Überplanungen von standortgebundenen Rohstoffvorkommen und zunehmende Flächenkonkurrenzen (etwa regionale Grünzüge) verlangsamen nicht nur Genehmigungsverfahren, sondern machen sie teilweise unmöglich. Heimische Rohstoffe müssen langfristig und somit bedarfsunabhängig gesichert werden. Als Verband der Bau- und Rohstoffindustrie unterstützen wir die grundsätzlichen Ansätze zur Transformation und zu einer nachhaltigen Energieversorgung ausdrücklich. Energiebedarfsflächen (Photovoltaik- und Windenergie) sind notwendig. Auch unsere Unternehmen der Steine-Erden-Industrie sind bestrebt, eigene Tagebaufolgefleichen für einen Beitrag zur Energiewende zu nutzen. Die Ausweisung von Energiebedarfsflächen sollte jedoch keinesfalls zu Lasten von Rohstoffflächen erfolgen und darf die Versorgungssicherheit mit Rohstoffen nicht gefährden. Eine Folgenutzung nach Rohstoffgewinnung ist hingegen in einer Vielzahl von denkbaren Alternativen möglich, auch als Bedarfsfläche zur Energiegewinnung. Die bekannten Lagerstätten sind unserer Auffassung nach insgesamt in den Vorrang zu übernehmen. Die bekannten Vorkommen insgesamt in den Vorbehalt. Nur so kann weiterhin ein hoher ökologischer Standard bei der Gewinnung der Rohstoffe schon im Genehmigungsverfahren gesichert und für alle Beteiligten Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden. Es versteht sich von selbst, dass der Bestandsschutz für bereits erteilte Genehmigungen umfänglich gesichert und entsprechend berücksichtigt werden muss. Auch darum bitten wir ausdrücklich.	
Institution: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG Niedersachsen ID: M1562	Nachbergbau Das angegebene Plangebiet umfasst eine Vielzahl an Themen, welche in die Zuständigkeit dieses Fachbereichs fallen. Eine detaillierte Angabe aller Punkte würde den Rahmen einer normalen Stellungnahme weit übersteigen. Daher werden Sie gebeten das LBEG erneut zu beteiligen, sobald konkrete, detaillierte Planungen oder Vorhaben feststehen.	Zu Nachbergbau und Altbergbau: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Altbergbau Das angegebene Plangebiet umfasst eine Vielzahl an Themen, welche in die Zuständigkeit dieses Fachbereichs fallen. Eine detaillierte Angabe aller Punkte würde den Rahmen einer normalen Stellungnahme weit übersteigen. Daher werden Sie gebeten das LBEG erneut zu beteiligen, sobald konkrete, detaillierte Planungen oder Vorhaben feststehen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1636	der Regionalplan sieht vor, dass die Kiesgrube in Kreuzfeld Vorrangsgebiet für den Kiesabbau ist. Es handelt sich bei der für den weiteren Kiesabbau vorgesehenen Fläche um ein Waldgebiet im Anschluss an die bestehende Kiesgrube mit einer Gesamtgröße von weit über 100 Hektar. Allein die überdimensionale Größe dieser Abbaufäche und die damit verbundene Zerstörung der Natur und des Erholungsgebietes ist eine massive Fehlplanung. Im Einzelnen habe ich folgende Einwände: 1. Mit der Fortsetzung des Kiesabbaus in das Areal, das beidseitig des Wegs „Seekamp“ liegt, wird eine Waldfläche gerodet, die der stellvertretende Landesvorsitzende der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Schleswig-Holstein e.V. als „intakter, weitgehend naturnaher Mischwald mit einer größeren Palette an Baum- und Straucharten z.B. Eichen, Buchen und Kiefern“ beurteilt. Er schreibt unter anderem: „... das bestehende Wälder zu schützen und von Umwandlungsansprüchen weitgehend freizuhalten sind.“ Mein Fazit: Der Wald ist zu schützen, der Kiesabbau zu unterlassen und etwaige Genehmigungen sind zu widerrufen. 2. In unmittelbarer Nähe des für den Abbau vorgesehenen Gebietes liegen Wohnhäuser und im Bösdorfer Gebiet eine Einfamilienhaussiedlung. Der Kiesabbau ist erfahrungsgemäß mit Lärm verbunden, der für die Anwohner unzumutbar und gesundheitsschädlich ist. 3. Zwischen Holm (vorgesehenem Abbauggebiet) und Dieksee führt der Wanderweg von Malente nach Bösdorf. Er ist äußerst wichtig für Kliniken, Kur- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Feriengäste und Erholungssuchende. Der Lärm der Kiesgrube wird den hohen Freizeit- und Erholungswert dieses Gebietes zunichtemachen. 4. Im Sommer 2018 sind Trinkwasserbrunnen am Holmweg in Niederkleveez trockengefallen. Es ist zu erwarten, dass durch den Kiesabbau der Grundwasserpegel fällt und in regenarmen Zeiten und Dürreperioden die angrenzenden Wälder geschädigt und	Es handelt sich im Bereich Bösdorf um eine bereits genehmigte Abbaufäche. Entsprechend Kapitel 4.6.1 Absatz 1 LEP 2021 sind in der Karte Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt, wenn in den Gebieten genehmigte Vorhaben zur Nutzung verwertbarer Lagerstätten durchgeführt werden oder unmittelbar durchgeführt werden sollen. Die Vereinbarkeit eines Rohstoffabbaus mit anderen Raum- und Umweltbelangen ist hier bereits auf der Ebene von Genehmigungsverfahren geprüft worden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	die Brunnen erneut trockenfallen werden. Bei den Wäldern handelt es sich auch um privaten Wald nicht nur um Landesforsten. Ich widerspreche der Vorrangseinräumung für den Kiesabbau und einer etwaigen zu erteilenden Abbaugenehmigung. Sollte die Abbaugenehmigung bereits erteilt sein, ist diese zu widerrufen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1260	Wir sind ein [REDACTED] mit Sitz in Kaltenkirchen und betreiben eine Kiesgrube mit Verfüllung und Recyclinganlage in der Gemeinde Nützen, [REDACTED] Weiterhin sind wir Pächter der [REDACTED] und betreiben Kiesabbau mit Wiederverfüllung auf dem Grundstück in Nützen, [REDACTED] Eine Ausweisung der o. a. Flurstücke als Grünzug würde die Wirtschaftlichkeit und wahrscheinlich auch die Existenz unseres Unternehmens gefährden. Aus den vorgenannten Gründen beantragen wir hiermit die o. a. Flurstücke weiterhin als Kiesabbaufäche mit Wiederbefüllung auszuweisen.	In Absatz 1 des Kapitels 4.6.1 LEP 2021 ist vorgegeben, dass Gebiete, in denen genehmigte Vorhaben zur Nutzung verwertbarer Rohstoffe durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen, als Vorranggebiete darzustellen sind. Die Festlegung dieser Vorranggebiete hat die Regionalplanung auf der Grundlage der Abbaudaten des Geologischen Dienstes und der Kreise als Genehmigungsbehörden vorgenommen. Darüber hinaus hat der Geologische Dienst Vorschläge für weitere Vorranggebiete vorgelegt, die die Voraussetzungen von Absatz 2 des Kapitels 4.6.1 LEP 2021 erfüllen. Diese Vorschläge sind abgewogen und gegebenenfalls ebenfalls als Vorranggebiete festgelegt worden. Die bestehende Genehmigung ist von den Regionalplanausweisungen nicht betroffen. Die Überlagerung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit regionalen Grünzügen in der Karte bedeutet keine grundsätzliche Nutzungskonkurrenz. Regionale Grünzüge sind nach Kapitel 6.3.1 LEP 2021 beziehungsweise entsprechend 2.2 Regionalplan-Entwurf von planmäßiger Besiedelung freizuhalten. Der mit den regionalen Grünzügen verbundene Freiraumschutz steht dem Rohstoffabbau nicht entgegen. Vielmehr gehört dieser zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich (§ 35 Absatz 1 Nummer 4 Baugesetzbuch). Auf die grundsätzliche Vereinbarkeit der beiden Festlegungen wird in der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		Begründung zu Kapitel 2.6 Absatz 2 des Regionalplan-Entwurfs bereits hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: BUND KG-Stormarn ID: M1549	Reinbek: Vorbehaltsfläche Rohstoffe ist westlich der Siedlung Büchschenschen bereits abgebaut, zudem befinden sich dort lt. Biotopkartierung 2021 geschützte Biotope.	Wesentliche Fachgrundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind die Rohstoffpotenzialgebiete, die der Geologische Dienst in seinem Fachbeitrag abgegrenzt hat. Die Kriterien für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in Kapitel 2.6 des Regionalplan-Entwurfs dargestellt. In den von der Stellungnahme angesprochenen Bereichen sind aus landesplanerischer Sicht keine Kriterien (siehe Begründung Regionalplan Ziffer 2.6 B zu 2) ersichtlich, die einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet entgegenstehen würden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren**

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
Entwurf 2023**

Auswertung

Schlagwort: 2.7 Tourismus und Erholung

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1630	Der derzeitige Entwurf plant eine Kernzone für Tourismus und Erholung für den gesamten Segeberger Forst (inkl. aller angrenzenden Waldgebiete wie z.B. dem Ricklinger Gehege und der Hailoh) sowie das angrenzende Osterautal. Eine Entwicklung und Intensivierung von Tourismus und Erholung hätte nachgewiesen sehr schädliche Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz in diesem Bereich, da viele geschützte, seltene und gefährdete, hier noch heimische Tierarten extrem empfindlich auf menschliche Störungen reagieren. Der Ausbau von Erholung und Tourismus würde ihren Fortbestand gefährden. Schleswig-Holstein ist das waldärmste Flächenland Deutschlands. Dem Segeberger Forst als eins von nur zwei größeren zusammenhängenden Waldgebieten im Land kommt damit eine herausragende Rolle für den Schutz waldgebundener Biodiversität zu. Seit der Corona- Pandemie wird dieser Bereich von Erholungssuchenden überregional, während der Pilzsaison sogar international intensiv genutzt. Dies führt bereits jetzt zu schweren Konflikten mit dem Natur- und Artenschutz. Laut Umweltbericht zum Regionalplan III liegen in diesem Bereich drei der größten Naturschutzgebiete im Kreis Segeberg, ein FFH-Gebiet, mehrere behördlich ausgewiesene Wildruhezonen, Seeadlerbrutgebiete und viele weitere schützenswerte Flächen mit z.T. sehr seltenen Arten (z.B. Rauhfuß- oder Sperlingskauz). Die Bedeutung dieses Bereichs für die Erhaltung dieser Arten ist damit klar dokumentiert. Andererseits ist die Möglichkeit zur Erholung im Wald durchaus bedeutsam für die zunehmend verstädterte Bevölkerung eines immer dichter besiedelten Landes. Aber dieser Planentwurf nimmt deutlich zu wenig Rücksicht auf die Flora und Fauna des Lebensraumes und die Ansprüche eines funktionsfähigen Ökosystems Wald, dessen Gesundheit auch für den Klimaschutz von größter Bedeutung ist. Stellungnahme und Forderung Da die Punkte 4 G sowie 3 G des Entwurfs in weiterer Folge als Grundlage zur Entscheidungsfindung herangezogen werden, muss ich speziell auf folgendes hinweisen: Im Regionalplan für den Planungsraum III müssen die derzeit vorhandenen Erkenntnisse über die Wanderkorridore des Rotwildes aufgenommen werden. Diese Wanderkorridore wurden im „Rotwild-Managementplan 2022-2025“ des Landesjagdverbands Schleswig-Holstein in einem „Rotwildwegeplan“ detailliert erfasst und umfassend kartiert. Die wissenschaftlich erarbeiteten und dokumentierten Wanderkorridore des Rotwilds sollten im Regionalplan für den gesamten Planungsraum I-IH als	Der Segeberger Forst ist im Regionalplan-Entwurf als Kernbereich für Erholung ausgewiesen. Zu Kernbereich für Erholung: Als Grundlage für die Festlegung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Als Kernbereiche für Erholung wurden (in der Regel) innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Bereiche festgelegt, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt entsprechend des Gutachtens diese Voraussetzungen. Zu Nutzungskonflikten: Um Konflikte mit den ökologischen Belangen zu vermeiden, wird in Kapitel 2.7 festgelegt, dass die Verbesserung und der Ausbau der Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit der Erholung erfolgen soll. Zur Minimierung von Nutzungskonflikten mit Natur und Landschaft können Entflechtungen durch gezielte Wegeführungen beitragen. Zu Rotwildkorridoren: In der Stellungnahme wird auf die Bedeutung der Rotwildkorridore eingegangen. Die Festlegungen der Regionalpläne richten sich in weiten Teilen nach den Anforderungen des LEP 2021. Fachliche Grundlage für die Aspekte der regionalen Freiraumstruktur sind vor allem die Landschaftsrahmenpläne. Die Inhalte des Rotwildwegeplans gehören nicht zu den Kriterien des LEP 2021 beziehungsweise der oben genannten Fachplanung.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	separater, zusätzlicher Punkt unter „2.1. Natur und Landschaft“ berücksichtigt werden. Das bereits bestehende Biotopverbundsystem ist dazu gerade nicht geeignet, da sich dieses bei genauerer Betrachtung fast ausschließlich auf aquatisch lebende Tiere beschränkt und als Netzwerk auf die Feuchtgebiete und Wasserstraßen bezieht. Dagegen ist das Rotwild als größte heimisches Landsäugetier eine Leitart für alle großräumig lebenden und wandernden Arten (nicht nur Mittel- und Großsäuger, wie z.B. auch der Wolf). Seine störungsfrei zu haltenden Wanderkorridore sind für das Überleben dieser Arten in unserer stark beanspruchten und fragmentierten Landschaft von größter Bedeutung. Beim Einfügen des o.g. „Rotwildwegeplans“ in den Regionalplanungsentwurf wird schnell klar, dass dessen existenzielle Kernzonen und Kreuzungen der Wanderkorridore ausgerechnet mit den geplanten Erholungsgebieten überlappen. So liegen im Kreis Segeberg die geplanten Kernzonen für Erholung an den wichtigsten Straßenquerungspunkten für das Rotwild, wie zum Beispiel südlich Bad Bramstedt und im Bereich Segeberger Forst. Eine Erholungsnutzung an diesen neuralgischen Punkten würde eine Passage und Querung störungsempfindlicher Tierarten effektiv verhindern. Daher empfehlen wir dringend, dass sich die Kernzone für Erholung bereits in der Planung auf Gebiete beschränken sollte, welche nicht mit den Rückzugszonen unserer einheimischen Wildtiere konkurrieren. Auf folgende Weise wäre es möglich einen Konsens herzustellen: Es muss Kontakt mit dem Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) - Abteilung Fischerei und Forst - Dez. 33 - Untere Forstbehörde, Waldentwicklung aufgenommen werden, - um die bereits existierenden Wildruhe-Gebiete, welche ganzjährig für die Erholungsnutzung und das öffentliche Betreten gesperrt sind, zu erfassen und in der Planung zu berücksichtigen. Eine Ausweisung von Erholungswäldern mit freiem Betretungsrecht in Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden sollte erfolgen.	Die Festlegung von konkreten Maßnahmen zur Entwicklung und Steuerung der Erholungsnutzung innerhalb der Kernbereiche für Erholung erfolgt jedoch nicht durch die Regionalplanung, sondern sie ist Gegenstand von örtlichen beziehungsweise fachrechtlichen Regelungen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Ein generelles Wegegebot außerhalb der Erholungswälder muss wieder eingeführt werden. Die Ausweisung von Wanderwegen, welche gezielt zu touristischem Naturerfahren hinführen und durch attraktive Erholungsräume führen (Beispiel Fernradwanderweg „Mönchsweg“) soll erfolgen. Begründung Beim Rothirsch (Cervus elaphus, „Rotwild“) wurden in den 1990er Jahren im Süd-Westen Schleswig-Flolsteins erstmals sogenannte Inzuchtdepressionen, die physischen Folgen von Inzucht, beobachtet. Ursächlich hierfür war die, durch die Zerschneidung der Lebensräume und Wanderkorridore verursachte, Verinselung der Populationen, die eine genetische Verarmung der Bestände zur Folge hat. Die besorgniserregende Situation führte 2001 dazu, dass der Rothirsch auf die Vorwarnliste der Roten Liste gesetzt wurde. In der Roten Liste heißt es seitdem: „Die genetische Vielfalt der schleswig-holsteinischen Rothirsche ist sehr gering, und es wurden bereits in einer Subpopulation Missbildungen beobachtet, die auf Inzuchtdepression schließen lassen. Eine weitere Verinselung durch Lebensraumbeeinträchtigungen, - Störungen und neue Verkehrsprojekte muss unbedingt verhindert werden.“ Da vom Bau einiger Grünbrücken als Querungshilfen abgesehen, nennenswerte Maßnahmen zur Wiedervernetzung der Rotwildpopulationen im Land ausgeblieben sind, hat sich die Situation seit 2001 weiter verschlechtert. Dies belegen u.a. genetische Analysen von Edelhoff, H., Zachos, F. E., Eickel, J., Epps, C. W., & Balkenhol, N., die 2020 in dem Artikel “Genetic Analysis of Red Deer (Cervus elaphus) Administrative Management Units in a Human- Dominated Landscape“ im Journal „Conservation Genetics“ veröffentlicht wurden. Darüber hinaus sind mittlerweile auch Inzuchtdepressionen aus allen Rotwildvorkommen im Land bekannt. Um diesen Trend entgegenzuwirken und den in der Roten Liste geforderten Schutz der Wanderkorridore durchzusetzen, hat der Landesjagdverband die Wanderkorridore des Rotwildes im Jahre 2022 landesweit kartiert und in dem Dokument „Rotwild in Schleswig- Holstein - Managementplan 2022-2025“ veröffentlicht. Die Argumentation stützt sich auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Tierart Rotwild, da diese als	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Habitat-bildend (Strukturvielfalt, Samenverbreitung und dadurch Artenvielfalt) Leitart im Naturschutz - da sehr störungsempfindlich Leitart für „unzerschnittene Lebensräume“ - Indikator für Lebensraumvernetzung: Wanderkorridore werden als Grundlage für Standorte von Querungshilfen (z.B. Grünbrücken) herangezogen, dient. Im Umweltbericht unter „2.7.4 Unzerschnittene, verkehrsarme Räume (L04)“ wird eindringlich auf dieses Problem hingewiesen. Dieses muss somit stärker in den Planungsfokus gerückt werden. Eine Landschaft mit großen unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen (UZVR) ist ein eigenständiges Schutzgut der Landschaftsplanung. Die naturschutzrechtliche Verpflichtung zur Erhaltung UZVR und zur Wiedervernetzung zerschnittener Landschaftsräume ergibt sich vorrangig aus dem § 1 Absatz 2 Ziffer 1 BNatSchG. Demnach sind „lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen. Sie sind für zahlreiche Arten, insbesondere Arten mit großen Raumansprüchen wie dem Fischotter, Wolf und Rotwild essenziell.“ Gemäß § 1 Absatz 5 BNatSchG sind zudem großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Eine weitere ungelenkte Intensivierung von Erholung und Tourismus im Bereich des Segeberger Forsts ist daher aus Sicht des Natur-, Arten- und Biodiversitätsschutzes nicht zu rechtfertigen. Um die Lebensräume für unsere wildlebenden Tiere zu erhalten, ist eine Lenkung der Erholungssuchenden dahingehend zwingend erforderlich. Auch wenn die Kernzone und die Entwicklungszone für Erholung und Tourismus dadurch fragmentiert werden.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1518	<u>Sicherung der vorhandenen Einrichtungen und Angebote als Grundlage der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung</u> Wir zitieren im folgenden einen Auszug aus dem Landesentwicklungsplan SH 2021, S. 301:	Die Regionalpläne gelten in Verbindung mit dem LEP 2021. Insofern gelten die Festlegungen des LEP 2021 zu Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	<i>Mit der Ausweisung von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung sollen die vorhandenen Einrichtungen und Angebote gesichert sowie die weitere touristische Entwicklung in diesen Räumen gezielt befördert und unterstützt werden. Insbesondere soll auf eine qualitätsorientierte Weiterentwicklung des Tourismus hingewirkt werden, die sowohl die natürlichen Grundlagen als auch die Wettbewerbsfähigkeit des schleswig-holsteinischen Tourismus sichert. Die Entwicklung in den Schwerpunkträumen soll sich daher in erster Linie auf eine Qualitätsverbesserung und eine stärker zielgruppen- und themenorientierte Differenzierung der Angebotsformen, insbesondere in Räumen mit relativ einseitigen Angebotsstrukturen (zum Beispiel überwiegend Campingplätze), und insgesamt auf eine Strukturverbesserung konzentrieren.</i> Genau dies beinhaltet das nachhaltige Konzept des [REDACTED] Fehmarn - hier werden naturschutz-liebende Besucher entsprechend gelenkt und ihnen wird die Bedeutung des Naturschutzes näher gebracht. Dies im Übrigen auch in Kooperation mit dem Verein "Haff und Huk Nordfehmarn e.V." Für die Kinder und Jugendliche wird aktuell ein Freilandlabor entwickelt, sodass umweltpädagogische Aspekte vermittelt werden können und das NSG drumherum unter Beaufsichtigung erkundet werden kann. Das alles dient einer stärker zielgruppen- und themenorientierten Differenzierung der Angebotsformen, wie oben beschrieben. Wir bitten darum, dass die ausführlichen Formulierungen aus dem LEP 2021 auch im Entwurf des Regionalplans S-H Planungsraum III weiterhin Berücksichtigung finden und die Sicherung der vorhandenen Einrichtungen und Angebote gewährleistet wird.	weiterhin und bedürfen keiner erneuten Nennung in den Regionalplänen. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1517	1. Formelle u. fachliche Gründe gegen die Ausweisung als Kernbereich für Erholung Im Landesentwicklungsplan (LEP) , der im Dezember 2020 festgestellt wurde, sind die das Gemeinden Bunsöh und Wennbüttel unter anderem als »Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung" flächendeckend dargestellt. Damit unterliegen sie nicht den Zielen des Landes als Kernbereich für Tourismus und/ oder Erholung. Abbildung Auszug LEP, Quelle Digitaler Atlas Nord: Im aktuellen Regionalplan wirkt auf den Gemeindegebieten von Bunsöh und Wennbüttel der Gebietstyp "Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung" (als Vorbehaltsgebiete für die Grundzüge der Planung). Abbildung Auszug Regionalplan IV mit Legende, Quelle Digitaler Atlas Nord:	Zum Kernbereich für Erholung: Aufgabe der Regionalplanung ist es unter anderem, die Festlegungen des LEP 2021 zu konkretisieren. Dazu gehört auch die Festlegung von Kernbereichen für Erholung. Als Grundlage für die Festlegung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Als Kernbereiche für Erholung wurden (in der Regel) innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Bereiche festgelegt, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Im Text S32 und folgende der Begründung des Regionalplan PR IV steht: .(2) Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung sind insbesondere: die Region entlang des Nord-Ostsee-Kanals (mit den Gebieten Albersdorf und Umgebung und Burg) bis nach Brunsbüttel,• S33 .(5) als geeignete Schwerpunktbereiche für Tourismus sind folgende Bereiche zu bezeichnen (siehe Ziffer 5.1.1.2 LROPI; siehe auch Kapitel 2.3.6 und 5.5 LRPI): .. Archäologisch-ökologisches Zentrum Albersdorf," „In den Schwerpunktbereichen für Tourismus ist eine gezielte Weiterentwicklung beziehungsweise Förderung anzustreben. Dabei soll vorrangig auf den vorhandenen (mittelständischen) Entwicklungen aufgebaut werden. Eine ausreichende OPNV-Anbindung dieser Bereiche ist anzustreben. (6) Die Schwerpunktbereiche für Erholung (siehe Ziffer 5.1.1.2 LROPI), wie zum Beispiel bedeutsame Naherholungsgebiete und Erholungswälder, sind im Abschnitt "Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden" (siehe Ziffern 6.3.1 und 6.3.2) benannt .• In Tabelle 8 allerdings werden den Orten Albersdorf bestimmte Nutzungen sowie Bunsoh Grundschule, Kindergarten, Freibad und Fähre zugewiesen, hingegen wird für Wennbüttel keine Nutzung als Ziel der Raumordnung zugeordnet. Für die Belange Raumkategorie und Gemeindefunktion ist für alle Orte keine Zuordnung getroffen worden, siehe Spalten 6, 7 und 8, wobei Spalte 7 als Ziel eingestuft wurde im Regionalplan: Abbildung Seiten aus Regionalplan PR IV Hierzu ist die Ausarbeitung von [REDACTED] Meldorf, anzuführen: .Nun allerdings befindet sich der Regionalplan für den Planungsraum III in der Phase seiner Neuaufstellung, die Einwendungsfrist der Betroffenen läuft am 9. November 2023 ab. In der sich im Entwurfsstadium befindenden Hauptkarte werden die in Frage kommenden Gebiete als „Kernbereiche für Erholung" dargestellt, einem Grundsatz der Raumordnung nach § 1 Z. 3 ROG, der, so will es § 4 Abs. 1 S. 1 ROG i. V.m. den entsprechenden Vorschriften des Landesplanungsgesetzes, in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zumindest zu berücksichtigen ist. Nach einer entsprechenden	entsprechend des Gutachtens diese Voraussetzungen. Insofern sind auch Änderungen gegenüber dem geltenden Regionalplan IV möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Festlegung von Kernbereichen für Erholung keine Einschränkungen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft verbunden sind. Bezüglich der Umweltauswirkungen der Kernbereiche für Erholung weist der Umweltbericht darauf hin, dass eine Prüfung erst auf nachfolgenden Planungsebenen vertieft erfolgen kann, da erst dort konkrete Maßnahmen geplant werden. Dies widerspricht jedoch nicht einer Festlegung der Kernbereiche für Erholung. Zum Thema Erneuerbare Energien: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören Kernbereiche für Erholung zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Konkretisierung können, so Z. 4. 7. 2 des Landesentwicklungsplans, Fortschreibung 2021, diese Entwicklungsräume zu Zielen der Raumordnung und Landesplanung erstarken, die grundsätzlich zwingend „zu beachten“ sind, soll nicht ein möglicherweise aufwändiges Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden. Erfahrungen zu der „Soll-“ Vorschrift nach § 6 Abs. 2 ROG, die Zielabweichungsverfahren auch für private Vorhabenträger erleichtern und Zielabweichungen zum Regelfall machen soll, liegen noch nicht vor..... die Tatbestandsmerkmale „Erholung“ und „Tourismus“ durchaus verschieden und damit unterschiedliche Abwägungsbelange sind, § 1 Abs. 7 BauGB (OVG Lüneburg, Urteil vom 8. Dezember 2009, 1 KN 355107, juris). Die Erholung ist ein öffentlicher Belang, der gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und damit auch bei den Regionalplänen zu berücksichtigen ist; das gleiche gilt für den Tourismus als Wirtschaftsfaktor (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 lit. a BauGB). Der „Erholung“ im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB dienen neben Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen auch Frei- und Grünflächen, während der Tourismus zu den Belangen der „Wirtschaft“ gehört. Der „Erholung“ dienen die hier streitgegenständlichen Bereiche nicht, zumal laut Textteil des Regionalplanentwurfs diese Kernbereiche für Erholung in guter Zuordnung zu den Ober- und Mittelzentren als Naherholungsgebiete liegen sollen, während die einzig größere Ortschaft in der Nähe, nämlich Albersdorf, bei der Landesplanung nur als Unterzentrum geführt wird. Tourismus als wirtschaftlich relevanter Faktor findet kaum statt. Schon tatbestandlich scheidet daher die Festsetzung von Teilen des Gemeindegebietes von Bunsoh und Wennbüttel als Kernbereich für „Erholung“, bzw. Bereich für „Tourismus und Erholung“ aus, zumal diese Flächen intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.“ a. Nutzungen der touristischen und Erholungsfunktion in Bunsoh und Wennbüttel Die Ausweisungen als Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung im LEP sowie im Regionalplan IV als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung sowie als geplanter Kernbereich für Erholung, stimmen nicht mit der tatsächlichen Nutzung überein. Betrachtet man die touristische Nutzung näher in den genannten Orten, so stellt man fest, dass das vorhandene Angebot an Ferienwohnungen und Übernachtungen nicht ausreichend genutzt und nachgefragt wird. Eine Erholungsfunktion kann nicht in dem großen Maße gegeben sein, wie ihr in den Entwürfen Bedeutung beigemessen wird. Die statistischen Erhebungen zu den Übernachtungen im LK Dithmarschen und Orten belegen insbesondere für die beschriebenen Bereiche keine hohe Bedeutung im wirtschaftlichen Sinne durch den	Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.7 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Tourismus. Laut den Erhebungen sind die Übernachtungen im Binnenland im Vergleich eher gering zu bewerten, vergleiche Statistikamt; Übernachtungen in SH. Auch halten sich die Naherholungssuchenden nicht im gesamten Bereich der Gemeinden Bunsoh und Wennbüttel auf, sondern ziehen vor allem den Nahbereich in der Gemeinde Albersdorf vor. Der Gemeindebereich von Wennbüttel wird nur im westlichen Randbereich tangiert, der Gemeindebereich von Bunsoh im Waldbereich zu Albersdorf hin gelegen. Die Entfernung zum Unterzentrum Albersdorf mit ca. 3.774 Einwohnern (31.12.2022) ist für die weiteren Gemarkungsbereiche der beiden Gemeinden fußläufig zu entfernt gelegen. Die Naherholungssuchenden sind im Süden von Albersdorf im Steinzeitpark bis zum Albersdorferfeld anzutreffen, entlang der Gieselau sowie im Nahwaldbereich am sogenannten Ochsenweg, östlich von Albersdorf, größtenteils in der Gemeinde Bunsoh gelegen, und im Norden von Albersdorf an der Westerau. Trotz der Ausweisungen des Regionalplans IV aus dem Jahr 2005, in dem diese Gebiete für Tourismus und Erholung gezielt entwickelt und gefördert werden sollten, hat die Umsetzung für diese Nutzungen insgesamt nicht erfolgreich gegriffen. Es fehlt schlichtweg an Nachfrage. Für die ortsansässigen Bürger die Bedeutung der Erholungsfunktion über die Nutzung der Landschaft zur Lebensmittel-, Futtermittel- und Bioenergieproduktion zu stellen, ist unangemessen. b. Erhebliche Abwägungsfehler Unterzentrum Albersdorf Das Abwägungsmaterial ist unvollständig bzw. nicht korrekt. Es wurde fehlerhaft abgegrenzt und abgewogen. Der Entwurf Teile A und B-Plantext RegPlan des neuen Regionalplans PRIII sieht vor: .Kernbereiche für Erholung sind: im Kreis Dithmarschen: Ortskern von Albersdorf und angrenzende Wald- und Knicklandschaft, Ortskern von Meldorf mit Küstenlandschaft der Meldorfer Bucht, Landschaft um Sankt Michaelisdonn; ... " Im Umweltbericht der Planentwürfe wird in den Tabellen 1-13 bei der Umweltprüfung der Kernbereiche für Erholung aufgeführt:	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	„überwiegend wurden innerhalb der Entwicklungsgebiete, Kernbereiche für Erholung festgelegt welche eine besonders hohe landschaftliche Qualität aufweisen und zudem eine konzentrierte Erholungsinfrastruktur existiert. Im Planungsraum III sind folgende Bereiche als Kernbereiche ausgewiesen: Planungsraum übergreifend: • Nord-Ostsee-Kanal, • Wald- und Knicklandschaft Aukrug, • Seen- und Waldlandschaft Holsteinische Schweiz. Die aufgeführten Kernbereiche für Erholung umfassen im Planungsraum sowohl Flächen von Naturparke, Bereiche von Seen- und Flusslandschaften als auch Wald- und Offenlandgebiete. Wenn auf Grund der räumlichen Nähe auch eine konzentrierte Erholungsinfrastruktur erkennbar ist, wurden ebenso Ortslagen miteinbezogen. Der Nord-Ostsee-Kanal ist hierbei bandartig, planungsübergreifender Kernbereich und der Elbe-Lübeck-Kanal kreisgrenzenübergreifend. " Tabelle 3-13 Punkt 4. Ergebnis .Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die Festlegungen zu negativen Umweltauswirkungen kommt. Es gilt demnach die aufgeführten Grundsätze und Ziele zum Schutz von Natur und Landschaft zu beachten sowie entsprechende Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Eine vertiefte Prüfung der Umweltauswirkung ist auf dieser Maßstabsebene nicht möglich und hat in der nachgeordneten Planungsebene zu erfolgen (Bauleitplanung, Projektplanung)." In der Karte C des Regionalplanentwurfs für den Planungsraum 111 wird das Gemeindegebiet von Wennbüttel bis hin zu dem Ort Bunsoh einen Kernbereich für Erholung aus laut Legende der Regionalen Freiraumstruktur. Weite Teile des Gemeindegebietes sind dabei nicht von einer Ausweisung beispielsweise als Vorbehaltsgelände für Natur und Landschaft Abbildung Auszug Regionalplanentwurf PR III- Albersdorf und Umgebung, Website Bolapla-sh.de:	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Zu Albersdorf Hier wird im Plantext explizit auf den Ortskern von Albersdorf und die angrenzende Wald- und Knicklandschaft Bezug genommen für die Ausweisung als Kernbereich für Erholung. Sowohl Waldbereiche als auch die historische Knicklandschaft überziehen jedoch keinesfalls flächendeckend (Waldgebiet) bzw. gar nicht (historische Knicklandschaft) die Gemeindegebiete von Bunsoh und Wennbüttel, so dass die Überplanung der gesamten Gemarkungsfläche von Wennbüttel und bis in das Bunsoher Gebiet als Kernbereich für Erholung nicht zulässig ist. Auf der nachstehenden Karte sind Knicklandschaften eher im nordwestlichen und südwestlichen Bereich von Albersdorf zu sehen. Anhand dieser Merkmale als Kriterien für Albersdorf kann nachgewiesen werden, dass die Abgrenzung und Flächenzuordnung des sogenannten Kernbereichs für Erholung im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans PR III nicht sorgfältig erfolgt und fehlerhaft ist. Abbildung Knicklandschaften und Wald laut Landschaftsrahmenpläne 2019: Nach wie vor stellt die Landwirtschaft den wirtschaftlichen Schwerpunkt der Gemeinden dar. Der Großteil der Gemarkungsflächen wird intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet und soll auch bioenergetisch zur Diversifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe genutzt werden. Die Nachfrage für Erholung hält sich dagegen in Grenzen. Da der Erholungsraum Albersdorf zugeordnet wird, das als sogenanntes Unterzentrum ausgewiesen ist, stellt sich die Frage, wie hoch der Bedarf tatsächlich sein kann. Im Vergleich mit anderen Ortslagen wie Meldorf, denen diese Erholungsfunktion zugeordnet wird, kann die Nachfrage aufgrund der Einwohnerzahl nur gering sein: Im Vergleich mit Meldorf mit seinen ca. 15.722 Einwohnern darf man die Zuordnung allein aufgrund der Höhe der Einwohnerschaft von ca. 3.744 Einwohnern in Albersdorf zu Meldorf in Frage stellen. Auch wenn die umliegenden Ortschaften hinzugezogen werden, ist der Personenkreis der Naherholungssuchenden aus dem Raum Albersdorf begrenzt. Zum Nord-Ostsee-Kanal Hier wird von einer existierenden konzentrierten Infrastruktur für die Naherholung ausgegangen. Wie bereits obenstehend geschildert, ist diese konzentrierte Erholungsinfrastruktur in den Albersdorf umgebenden Gemeinden nicht vorzufinden. Zudem wird als Ergebnis der Abwägung festgestellt, „eine vertiefte Prüfung der Umweltauswirkung ist auf dieser Maßstabsebene nicht möglich und hat in der nachgeordneten Planungsebene zu erfolgen (Bauleitplanung, Projektplanung)“	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Das bedeutet, eine detaillierte Einzelfallbetrachtung hat nicht stattgefunden und somit sollte im neuen Regionalplan die Ausweisung als Kernbereich für Erholung nicht in diesem Maße, sondern flächenscharf, wenn überhaupt erfolgen. Die Ausweisungspraxis erinnert an die Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete des Landkreises Dithmarschen, die dem Grunde den Ausbau der Windenergie verhindern sollten als vornehmlich dem Landschaftsschutzzweck dienen. c. Überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG Beide Gebietstypen, Tourismus und Erholung, dürften sich zudem gegenüber dem „überragenden öffentlichen Interesse“. dass § 2 EEG nunmehr sowohl für Photovoltaikanlagen als auch für Windenergieanlagen ausdrücklich anordnet, nicht durchsetzen. Insofern ist auch der „Solarerlass“ (Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich vom 1. September 2021) angreifbar, wenn dieser unter Hinweis auf den Landesentwicklungsplan in seiner Fassung aus 2021 unter Kapitel 4.5.2 zumindest für die Solarenergie als Ziel der Raumordnung die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und die Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung grundsätzlich als Tabu kennzeichnet." Zitat [REDACTED] 2.Einschränkung von landwirtschaftlichen Betrieben Unsere Region und das Landschaftsbild wurden und werden im großen Maße von der der traditionellen Landwirtschaft geprägt. Erst die Bewirtschaftung hat zu dieser Kulturlandschaft mit Landschaftselementen und auch ihrer Biodiversität geführt. Durch den Neuaufstellungsentwurf beeinträchtigt man jetzt diesen, existenziell wichtigen Wirtschaftszweig. Unsere Agrarlandflächen werden seit Generationen ordnungsgemäß bearbeitet. Bereits durch die Auflagen und Einschränkungen der ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete „Riesewald“ und „Immenstedt“ werden die Bewirtschaftungsflächen in den Ortsgemeinden großenteils betroffen, was die Grundlagen für eine vernünftige und wirtschaftliche Fortführung der Flächennutzung stark eingeschränkt. Das sind neben der Landwirtschaft zum Beispiel Erweiterungsabsichten, diversifizierte Bewirtschaftungsformen und Nutzungen der Flächen durch Windkraft. Wir möchten auch zukünftig Nutzungsänderungen durchführen können, um auf Produktnachfragen und wirtschaftliche Entwicklungen eingehen zu können. Daher lehnen wir die oben genannte Ausweisung ab. Für die Ablehnung sprechen fachliche Gründe. Die	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	wesentlichen sind: der Klimaschutz wird nicht ausreichend berücksichtigt und wurde fachlich fehlerhaft abgewogen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1515	1. Formelle u. fachliche Gründe gegen die Ausweisung als Kernbereich für Erholung Im Landesentwicklungsplan (LEP) , der im Dezember 2020 festgestellt wurde, sind die das Gemeinden Bunsoh und Wennbüttel unter anderem als „Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung“ flächendeckend dargestellt. Damit unterliegen sie nicht den Zielen des Landes als Kernbereich für Tourismus und/ oder Erholung. Im aktuellen Regionalplan wirkt auf den Gemeindegebieten von Bunsoh und Wennbüttel der Gebietstyp „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ (als Vorbehaltsgebiete für die Grundzüge der Planung). Im Text S32 und folgende der Begründung des Regionalplan PR IV steht: „(2) Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung sind insbesondere: • die Region entlang des Nord-Ostsee-Kanals (mit den Gebieten Albersdorf und Umgebung und Burg) bis nach Brunsbüttel,“ S33 „(5) als geeignete Schwerpunktbereiche für Tourismus sind folgende Bereiche zu bezeichnen (siehe Ziffer 5.1.1.2 LROPI; siehe auch Kapitel 2.3.6 und 5.5 LRPI):..... • Archäologisch-ökologisches Zentrum Albersdorf,“ „In den Schwerpunktbereichen für Tourismus ist eine gezielte Weiterentwicklung beziehungsweise Förderung anzustreben. Dabei soll vorrangig auf den vorhandenen (mittelständischen) Entwicklungen aufgebaut werden. Eine ausreichende ÖPNV-Anbindung dieser Bereiche ist anzustreben. (6) Die Schwerpunktbereiche für Erholung (siehe Ziffer 5.1.1.2 LROPI), wie zum Beispiel bedeutsame Naherholungsgebiete und Erholungswälder, sind im Abschnitt „Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden“ (siehe Ziffern 6.3.1 und 6.3.2) benannt. „ In Tabelle 8 allerdings werden den Orten Albersdorf bestimmte Nutzungen sowie Bunsoh Grundschule, Kindergarten, Freibad und Fähre zugewiesen, hingegen wird für Wennbüttel keine Nutzung als Ziel der Raumordnung zugeordnet. Für die Belange Raumkategorie und Gemeindefunktion ist für alle Orte keine Zuordnung getroffen worden, siehe Spalten 6, 7 und 8, wobei Spalte 7 als Ziel eingestuft wurde im Regionalplan: Hierzu ist die Ausarbeitung von [REDACTED], Meldorf, anzuführen: „Nun allerdings befindet sich der Regionalplan für den Planungsraum III in der Phase seiner Neuaufstellung, die Einwendungsfrist der Betroffenen läuft am 9. November 2023 ab. In	Zum Kernbereich für Erholung: Aufgabe der Regionalplanung ist es unter anderem, die Festlegungen des LEP 2021 zu konkretisieren. Dazu gehört auch die Festlegung von Kernbereichen für Erholung. Als Grundlage für die Festlegung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Als Kernbereiche für Erholung wurden (in der Regel) innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Bereiche festgelegt, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt entsprechend des Gutachtens diese Voraussetzungen. Insofern sind auch Änderungen gegenüber dem geltenden Regionalplan IV möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Festlegung von Kernbereichen für Erholung keine Einschränkungen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft verbunden sind. Bezüglich der Umweltauswirkungen der Kernbereiche für Erholung weist der Umweltbericht darauf hin, dass eine Prüfung erst auf nachfolgenden Planungsebenen vertieft erfolgen kann, da erst dort konkrete Maßnahmen geplant werden. Dies widerspricht jedoch nicht einer Festlegung der Kernbereiche für Erholung. Zum Thema Erneuerbare Energien:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	der sich im Entwurfsstadium befindenden Hauptkarte werden die in Frage kommenden Gebiete als „Kernbereiche für Erholung“ dargestellt, einem Grundsatz der Raumordnung nach § 1 Z. 3 ROG, der, so will es § 4 Abs. 1 S. 1 ROG i.V.m. den entsprechenden Vorschriften des Landesplanungsgesetzes, in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zumindest zu berücksichtigen ist. Nach einer entsprechenden Konkretisierung können, so Z. 4.7.2 des Landesentwicklungsplans, Fortschreibung 2021, diese Entwicklungsräume zu Zielen der Raumordnung und Landesplanung erstarken, die grundsätzlich zwingend „zu beachten“ sind, soll nicht ein möglicherweise aufwändiges Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden. Erfahrungen zu der „Soll-“ Vorschrift nach § 6 Abs. 2 ROG, die Zielabweichungsverfahren auch für private Vorhabenträger erleichtern und Zielabweichungen zum Regelfall machen soll, liegen noch nicht vor..... die Tatbestandsmerkmale „Erholung“ und „Tourismus“ durchaus verschieden und damit unterschiedliche Abwägungsbelange sind, § 1 Abs. 7 BauGB (OVG Lüneburg, Urteil vom 8. Dezember 2009, 1 KN 355/07, juris). Die Erholung ist ein öffentlicher Belang, der gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und damit auch bei den Regionalplänen zu berücksichtigen ist; das gleiche gilt für den Tourismus als Wirtschaftsfaktor (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 lit. a BauGB). Der „Erholung“ im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB dienen neben Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen auch Frei- und Grünflächen, während der Tourismus zu den Belangen der „Wirtschaft“ gehört. Der „Erholung“ dienen die hier streitgegenständlichen Bereichen nicht, zumal laut Textteil des Regionalplanentwurfs diese Kernbereiche für Erholung in guter Zuordnung zu den Ober- und Mittelzentren als Naherholungsgebiete liegen sollen, während die einzig größere Ortschaft in der Nähe, nämlich Albersdorf, bei der Landesplanung nur als Unterzentrum geführt wird. Tourismus als wirtschaftlich relevanter Faktor findet kaum statt. Schon tatbestandlich scheidet daher die Festsetzung von Teilen des Gemeindegebietes von Bunsöh und Wennbüttel als Kernbereich für „Erholung“, bzw. Bereich für „Tourismus und Erholung“ aus, zumal diese Flächen intensiv Land wirtschaftlich genutzt werden.“ a. Nutzungen der touristischen und Erholungsfunktion in Bunsöh und Wennbüttel Die Ausweisungen als Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung im LEP sowie im Regionalplan IV als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung sowie als geplanter Kernbereich für Erholung, stimmen nicht mit der tatsächlichen Nutzung überein. Betrachtet man die touristische Nutzung näher in den genannten Orten, so stellt man fest, dass das vorhandene Angebot an Ferienwohnungen und Übernachtungen nicht ausreichend genutzt und nachgefragt wird. Eine Erholungsfunktion kann nicht in dem großen Maße gegeben sein, wie ihr in den Entwürfen Bedeutung beigemessen wird. Die statistischen Erhebungen zu den Übernachtungen im LK Dithmarschen und Orten belegen insbesondere für die beschriebenen Bereiche keine hohe Bedeutung im Wirtschaftlichen	Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören Kernbereiche für Erholung zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.7 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Sinne durch den Tourismus. Laut den Erhebungen sind die Übernachtungen im Binnenland im Vergleich eher gering zu bewerten, vergleiche Statistikamt; Übernachtungen in SH. Auch halten sich die Naherholungssuchenden nicht im gesamten Bereich der Gemeinden Bunsoh und Wennbüttel auf, sondern ziehen vor allem den Nahbereich in der Gemeinde Albersdorf vor. Der Gemeindebereich von Wennbüttel wird nur im westlichen Randbereich tangiert, der Gemeindebereich von Bunsoh im Waldbereich zu Albersdorf hin gelegen. Die Entfernung zum Unterzentrum Albersdorf mit ca. 3.774 Einwohnern (31.12.2022) ist für die weiteren Gemarkungsbereiche der beiden Gemeinden fußläufig zu entfernt gelegen. Die Naherholungssuchenden sind im Süden von Albersdorf im Steinzeitpark bis zum Albersdorferfeld anzutreffen, entlang der Gieselau sowie im Nahwaldbereich am sogenannten Ochsenweg, östlich von Albersdorf, im westlichen Randbereich der Gemeinde Bunsoh gelegen, und im Norden von Albersdorf an der Westerau. Trotz der Ausweisungen des Regionalplans IV aus dem Jahr 2005, in dem diese Gebiete für Tourismus und Erholung gezielt entwickelt und gefördert werden sollten, hat die Umsetzung für diese Nutzungen insgesamt nicht erfolgreich gegriffen. Es fehlt schlichtweg an Nachfrage. Für die ortsansässigen Bürger die Bedeutung der Erholungsfunktion über die Nutzung der Landschaft zur Lebensmittel-, Futtermittel- und Bioenergieproduktion zu stellen, ist unangemessen. b. Erhebliche Abwägungsfehler Unterzentrum Albersdorf Das Abwägungsmaterial ist unvollständig bzw. nicht korrekt. Es wurde fehlerhaft abgegrenzt und abgewogen. Der Entwurf Teile A und B-Plantext RegPlan des neuen Regionalplans PRIII sieht vor: „Kernbereiche für Erholung sind: im Kreis Dithmarschen: • Ortskern von Albersdorf und angrenzende Wald- und Knicklandschaft, • Ortskern von Meldorf mit Küstenlandschaft der Meldorfer Bucht, • Landschaft um Sankt Michaelisdonn;...“ Im Umweltbericht der Planentwürfe wird in den Tabellen 1-13 bei der Umweltprüfung der Kernbereiche für Erholung aufgeführt: „Überwiegend wurden innerhalb der Entwicklungsgebiete, Kernbereiche für Erholung festgelegt, welche eine besonders hohe landschaftliche Qualität aufweisen und zudem eine konzentrierte Erholungsinfrastruktur existiert. Im Planungsraum III sind folgende Bereiche als Kernbereiche ausgewiesen: Planungsraumübergreifend: • Nord-Ostsee-Kanal,	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	• Wald- und Knicklandschaft Aukrug, • Seen- und Waldlandschaft Holsteinische Schweiz. Die aufgeführten Kernbereiche für Erholung umfassen im Planungsraum sowohl Flächen von Naturparke, Bereiche von Seen- und Flusslandschaften als auch Wald- und Offenlandgebiete. Wenn auf Grund der räumlichen Nähe auch eine konzentrierte Erholungsinfrastruktur erkennbar ist, wurden ebenso Ortslagen miteinbezogen. Der Nord-Ostsee-Kanal ist hierbei bandartig, planungsübergreifender Kernbereich und der Elbe-Lübeck-Kanal kreisgrenzenübergreifend.“ Tabelle 3-13 Punkt 4. Ergebnis: „Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die Festlegungen zu negativen Umweltauswirkungen kommt. Es gilt demnach die aufgeführten Grundsätze und Ziele zum Schutz von Natur und Landschaft zu beachten sowie entsprechende Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Eine vertiefte Prüfung der Umweltauswirkung ist auf dieser Maßstabsebene nicht möglich und hat in der nachgeordneten Planungsebene zu erfolgen (Bauleitplanung, Projektplanung).“ In der Karte C des Regionalplanentwurfs für den Planungsraum III wird das Gemeindegebiet von Wennbüttel bis hin zu dem Ort Bunsoh einen Kernbereich für Erholung aus laut Legende der Regionalen Freiraumstruktur. Weite Teile des Gemeindegebietes sind dabei nicht von einer Ausweisung beispielsweise als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft betroffen und würden „weiss“ verbleiben. Zu Albersdorf: Hier wird im Plantext explizit auf den Ortskern von Albersdorf und die angrenzende Wald- und Knicklandschaft Bezug genommen für die Ausweisung als Kernbereich für Erholung. Sowohl Waldbereiche als auch die historische Knicklandschaft überziehen jedoch keinesfalls flächendeckend (Waldgebiet) bzw. gar nicht (historische Knicklandschaft) die Gemeindegebiete von Bunsoh und Wennbüttel, so dass die Überplanung der gesamten Gemarkungsfläche von Wennbüttel und bis in das Bunsoher Gebiet als Kernbereich für Erholung nicht zulässig ist. Auf der nachstehenden Karte sind Knicklandschaften eher im nordwestlichen und südwestlichen Bereich von Albersdorf zu sehen. Anhand dieser Merkmale als Kriterien für Albersdorf kann nachgewiesen werden, dass die Abgrenzung und Flächenzuordnung des sogenannten Kernbereichs für Erholung im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans PR III nicht sorgfältig erfolgt und fehlerhaft ist. Nach wie vor stellt die Landwirtschaft den wirtschaftlichen Schwerpunkt der Gemeinden dar. Der Großteil der Gemarkungsflächen wird intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	und soll auch bioenergetisch zur Diversifizierung der Landwirtschaftlichen Betriebe genutzt werden. Die Nachfrage für Erholung hält sich dagegen in Grenzen. Da der Erholungsraum Albersdorf zugeordnet wird, das als sogenanntes Unterzentrum ausgewiesen ist, stellt sich die Frage, wie hoch der Bedarf tatsächlich sein kann. Im Vergleich mit anderen Ortslagen wie Meldorf, denen diese Erholungsfunktion zugeordnet wird, kann die Nachfrage aufgrund der Einwohnerzahl nur gering sein: Im Vergleich mit Meldorf mit seinen ca. 7.267 Einwohnern, bei Zusammenfassung des Meldorfer Umlands 15.722 Einwohnern, darf man die Zuordnung allein aufgrund der Höhe der Einwohnerschaft von ca. 3.744 Einwohnern in Albersdorf zu Meldorf in Frage stellen. Auch wenn die umliegenden Ortschaften hinzugezogen werden, ist der Personenkreis der Naherholungssuchenden aus dem Raum Albersdorf begrenzt. Zum Nord-Ostsee-Kanal: Hier wird von einer existierenden konzentrierten Infrastruktur für die Naherholung ausgegangen. Wie bereits obenstehend geschildert, ist diese konzentrierte Erholungsinfrastruktur in den Albersdorf umgebenden Gemeinden nicht vorzufinden. Zudem wird als Ergebnis der Abwägung festgestellt, „eine vertiefte Prüfung der Umweltauswirkung ist auf dieser Maßstabsebene nicht möglich und hat in der nachgeordneten Planungsebene zu erfolgen (Bauleitplanung, Projektplanung)“ Das bedeutet, eine detaillierte Einzelfallbetrachtung hat nicht stattgefunden und somit sollte im neuen Regionalplan die Ausweisung als Kernbereich für Erholung nicht in diesem Maße, sondern flächenscharf, wenn überhaupt erfolgen. Die Ausweisungspraxis erinnert an die Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete des Landkreises Dithmarschen, die dem Grunde den Ausbau der Windenergie verhindern sollten als vornehmlich dem Landschaftsschutzzweck dienen. c. Überraschendes öffentliches Interesse: § 2 EEG „Beide Gebietstypen, Tourismus und Erholung, dürften sich zudem gegenüber dem „überragenden öffentlichen Interesse“, dass § 2 EEG nunmehr sowohl für Photovoltaikanlagen als auch für Windenergieanlagen ausdrücklich anordnet, nicht durchsetzen. Insofern ist auch der „Solarerlass“ (Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich vom 1. September 2021) angreifbar, wenn dieser unter Hinweis auf den Landesentwicklungsplan in seiner Fassung aus 2021 unter Kapitel 4.5.2 zumindest für die Solarenergie als Ziel der Raumordnung die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und die Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung grundsätzlich als Tabu kennzeichnet.“ Zitat 2. Einschränkung von landwirtschaftlichen Betrieben: Unsere Region und das Landschaftsbild wurden und werden im großen Maße von der der traditionellen	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Landwirtschaft geprägt. Erst die Bewirtschaftung hat zu dieser Kulturlandschaft mit Landschaftselementen und auch ihrer Biodiversität geführt. Durch den Neuaufstellungsentwurf beeinträchtigt man jetzt diesen, existenziell wichtigen Wirtschaftszweig. Unsere Agrarlandflächen werden seit Generationen ordnungsgemäß bearbeitet. Bereits durch die Auflagen und Einschränkungen der ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete „Riesewohld“ und „Immenstedt“ werden die Bewirtschaftungsflächen in den Ortsgemeinden großenteils betroffen, was die Grundlagen für eine vernünftige und wirtschaftliche Fortführung der Flächennutzung stark eingeschränkt. Das sind neben der Landwirtschaft zum Beispiel Erweiterungsabsichten, diversifizierte Bewirtschaftungsformen und Nutzungen der Flächen durch Windkraft. Die Landwirte und Landwirtinnen müssen auch zukünftig Nutzungsänderungen durchführen können, um auf Produktnachfragen und wirtschaftliche Entwicklungen eingehen zu können. Daher lehnen wir die oben genannte Ausweisung ab. Für die Ablehnung sprechen fachliche Gründe. Die wesentlichen sind: der Klimaschutz wird nicht ausreichend berücksichtigt und wurde fachlich fehlerhaft abgewogen. Klimaschutz: Die Bundesregierung hat sich mit dem Klimaschutzplan 2050 eindeutig zum Ausbau regenerativer Energien bekannt, dies gesetzlich geregelt und durch das Klimaschutzprogramm 2030 konkretisiert: Der Gesetzgeber hat zur Erreichung der im Klimaschutzabkommen von Paris vereinbarten Klimaziele sich und den Normadressaten, also auch Ihrer Behörde, das verbindliche Ziel gesetzt, eine Treibhausgasneutralität bis zum Jahre 2050 zu erreichen. Mittelfristig steht bis zum Jahr 2030 das Ziel an, die Treibhausgasimmissionen in Deutschland um mindestens 55 % im Vergleich zum Stand des Jahres 1990 zu senken (BMU, Der Klimaschutzplan 2050-die deutsche Klimaschutzlangfriststrategie, Oktober 2020). Klimaneutralität und Klimaschutz wird vor allem durch die CO² - Emissionsvermeidung erreicht. Dies erfordert den Ausbau vieler dezentraler Versorgungsnetze, gespeist durch örtliche Bioenergieproduktionen. Es wird zukünftig schneller und flexibler geplant werden müssen, da zentrale Kraftwerke als Energiequellen entfallen. Dies wird nur gelingen, wenn der ländliche Raum diesbezüglich die vorhandenen Kapazitäten ausbaut und Bioenergie als Primärquelle produziert. Gleichzeitig bietet sich hier eine neue Wertschöpfungsmöglichkeit im ländlichen Raum. Dies wird jedoch in Bunsöh und Wennbüttel nicht ausreichend möglich sein, da in den Gemeinden weiträumig diese Nutzungen nicht infrage kommen können, sollte die geplante Ausweisung als Kernbereich für Erholung in der dargestellten Gebietskulisse erfolgen. Die derzeitige Regionalplan Planung benachteiligt die betroffene Gemeinde und Bürger erheblich bei der Teilnahme an der Energiewende und in ihrer Möglichkeit, den verfassungsrechtlichen Zielen der Energiewende gerecht zu werden. Hinzu kommt, dass der Strukturwandel die Sektorenkopplung von Elektromobilität, Produktion von	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Wasserstoff, Methan, synthetischen Kraftstoffen, Chemikalien, Zement und sämtlichen anderen Produkten als Basis die „Erneuerbaren Energien“ erfordert, die die sehr hohen „grünen Strommengen“ bereitstellen sollen. Die Stromnachfrage wird in den kommenden Jahren, ohne Zweifel, nochmals enorm steigen. Betroffenheit für regenerative Energieproduktionen: Die Eingriffe wirken sich auf die Wertschöpfungsbereiche der Landwirtschaft und auf die klimaneutrale Bioenergieproduktion negativ aus. Der Landesentwicklungsplan sieht vor, dass in Kernbereichen für Tourismus und/ oder Erholung die Nutzung für Wind abgewogen werden muss: „Räume, die dem Tourismus und der Erholung des Menschen dienen, haben eine besondere Bedeutung für das menschliche Wohlbefinden und die menschliche Gesundheit. Die Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft gehört zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die innerhalb der Planungsräume zu berücksichtigenden Belange des Tourismus und der Erholung werden anhand der Ausweisungen von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und zukünftigen Kernbereichen für Tourismus und / oder Erholung sowie der Ausweisung von Regionalen Grünzügen der Ordnungsräume in den Regionalplänen betrachtet. Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung sind aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Potenziale, der touristischen Einrichtungen und des Bestandes an Betten oder Standplätzen auf Zelt- und Campingplätzen für eine touristische und / oder Erholungsnutzung besonders geeignet. Im Planungsraum III sind dies von West nach Ost die Nordseeküstenbereiche, weite Teile der Dithmarscher und Steinburger Geest, die Elbmarschen um Glückstadt, die Störniederung sowie die Regionen entlang des Nord-Ostsee-Kanals und die Eider-Treene-Sorge-Niederung. Weiterhin die Naturparke Aukrug, Lauenburgische Seen und Holsteinische Schweiz, sowie Teile von Ostholstein und Fehmarn.“ Wirkt nun parallel ein weiteres Einzelfallkriterium wie das Landschaftsschutzgebiet auf den gleichen Flächen, kann dies zu einem Ausschluss für die geplante Windkraftnutzung führen, da beide Kriterien zusammengefasst wie ein Tabu wirken. Eine mögliche Diversifizierung von landwirtschaftlichen Betrieben durch Produktion klimaneutraler Energie kann so erheblich eingeschränkt oder gar verhindert werden. Die erhoffte Wertschöpfung aus den regenerativen Energieproduktion bietet wertvolle, ökologisch innovative Möglichkeiten zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Diese Nutzung kann durch die Ausweisung als Kernbereich dauerhaft vernichtet werden. Sie nimmt in ihrer jetzigen Ausformung den Gemeinden Bunsow und Wennbüttel sowie den Flächeneigentümern und Bürgern Entwicklungschancen, ihren ländlichen Raum nachhaltig zu stärken sowie gemäß der Klimaschutzanforderungen nachhaltig umzubauen. Die Ausweisung als Kernbereich für Erholung dürfte sich zudem gegenüber dem „überragenden öffentlichen Interesse“, dass der § 2 im EEG nunmehr sowohl für	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Photovoltaikanlagen als auch für Windenergieanlagen ausdrücklich anordnet, nicht durchsetzen. Sollte die geplante Ausweisung durchgeführt werden, wird daher ein Zielabweichungsverfahren angestrebt.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1513	1. Formelle u. fachliche Gründe gegen die Ausweisung als Kernbereich für Erholung Im Landesentwicklungsplan (LEP), der im Dezember 2020 festgestellt wurde, sind die Gemeinden Bunsoh und Wennbüttel unter anderem als „Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung“ flächendeckend dargestellt. Damit unterliegen sie nicht den Zielen des Landes als Kernbereich für Tourismus und/ oder Erholung. Im aktuellen Regionalplan wirkt auf den Gemeindegebieten von Bunsoh und Wennbüttel der Gebietstyp „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ (als Vorbehaltsgebiete für die Grundzüge der Planung). Im Text S32 und folgende der Begründung des Regionalplan PR IV steht: „(2) Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung sind insbesondere: • die Region entlang des Nord-Ostsee-Kanals (mit den Gebieten Albersdorf und Umgebung und Burg) bis nach Brunsbüttel,“ S33 „(5) als geeignete Schwerpunktbereiche für Tourismus sind folgende Bereiche zu bezeichnen (siehe Ziffer 5.1.1.2 LROPI; siehe auch Kapitel 2.3.6 und 5.5 LRPI):..... • Archäologisch-ökologisches Zentrum Albersdorf,“ „In den Schwerpunktbereichen für Tourismus ist eine gezielte Weiterentwicklung beziehungsweise Förderung anzustreben. Dabei soll vorrangig auf den vorhandenen (mittelständischen) Entwicklungen aufgebaut werden. Eine ausreichende ÖPNV-Anbindung dieser Bereiche ist anzustreben. (6) Die Schwerpunktbereiche für Erholung (siehe Ziffer 5.1.1.2 LROPI), wie zum Beispiel bedeutsame Naherholungsgebiete und Erholungswälder, sind im Abschnitt „Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden“ (siehe Ziffern 6.3.1 und 6.3.2) benannt. „ In Tabelle 8 allerdings werden den Orten Albersdorf bestimmte Nutzungen sowie Bunsoh Grundschule, Kindergarten, Freibad und Fähre zugewiesen, hingegen wird für Wennbüttel keine Nutzung als Ziel der Raumordnung zugeordnet. Für die Belange Raumkategorie und Gemeindefunktion ist für alle Orte keine Zuordnung getroffen worden, siehe Spalten 6, 7 und 8, wobei Spalte 7 als Ziel eingestuft wurde im Regionalplan: Hierzu ist die Ausarbeitung von [REDACTED], Meldorf, anzuführen: „Nun allerdings befindet sich der Regionalplan für den Planungsraum III in der Phase seiner	Zum Kernbereich für Erholung: Aufgabe der Regionalplanung ist es unter anderem, die Festlegungen des LEP 2021 zu konkretisieren. Dazu gehört auch die Festlegung von Kernbereichen für Erholung. Als Grundlage für die Festlegung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Als Kernbereiche für Erholung wurden (in der Regel) innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Bereiche festgelegt, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt entsprechend des Gutachtens diese Voraussetzungen. Insofern sind auch Änderungen gegenüber dem geltenden Regionalplan IV möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Festlegung von Kernbereichen für Erholung keine Einschränkungen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft verbunden sind. Bezüglich der Umweltauswirkungen der Kernbereiche für Erholung weist der Umweltbericht darauf hin, dass eine Prüfung erst auf nachfolgenden Planungsebenen vertieft erfolgen kann, da erst dort konkrete Maßnahmen geplant werden. Dies widerspricht jedoch nicht einer Festlegung der Kernbereiche für Erholung. Zum Thema Erneuerbare Energien:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Neuaufstellung, die Einwendungsfrist der Betroffenen läuft am 9. November 2023 ab. In der sich im Entwurfsstadium befindenden Hauptkarte werden die in Frage kommenden Gebiete als „Kernbereiche für Erholung“ dargestellt, einem Grundsatz der Raumordnung nach § 1 Z. 3 ROG, der, so will es § 4 Abs. 1 S. 1 ROG i.V.m. den entsprechenden Vorschriften des Landesplanungsgesetzes, in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zumindest zu berücksichtigen ist. Nach einer entsprechenden Konkretisierung können, so Z. 4.7.2 des Landesentwicklungsplans, Fortschreibung 2021, diese Entwicklungsräume zu Zielen der Raumordnung und Landesplanung erstarken, die grundsätzlich zwingend „zu beachten“ sind, soll nicht ein möglicherweise aufwändiges Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden. Erfahrungen zu der „Soll-“ Vorschrift nach § 6 Abs. 2 ROG, die Zielabweichungsverfahren auch für private Vorhabenträger erleichtern und Zielabweichungen zum Regelfall machen soll, liegen noch nicht vor..... die Tatbestandsmerkmale „Erholung“ und „Tourismus“ durchaus verschieden und damit unterschiedliche Abwägungsbelange sind, § 1 Abs. 7 BauGB (OVG Lüneburg, Urteil vom 8. Dezember 2009, 1 KN 355/07, juris). Die Erholung ist ein öffentlicher Belang, der gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und damit auch bei den Regionalplänen zu berücksichtigen ist; das gleiche gilt für den Tourismus als Wirtschaftsfaktor (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 lit. a BauGB). Der „Erholung“ im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB dienen neben Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen auch Frei- und Grünflächen, während der Tourismus zu den Belangen der „Wirtschaft“ gehört. Der „Erholung“ dienen die hier streitgegenständlichen Bereichen nicht, zumal laut Textteil des Regionalplanentwurfs diese Kernbereiche für Erholung in guter Zuordnung zu den Ober- und Mittelzentren als Naherholungsgebiete liegen sollen, während die einzig größere Ortschaft in der Nähe, nämlich Albersdorf, bei der Landesplanung nur als Unterzentrum geführt wird. Tourismus als wirtschaftlich relevanter Faktor findet kaum statt. Schon tatbestandlich scheidet daher die Festsetzung von Teilen des Gemeindegebiete von Bunsöh und Wennbüttel als Kernbereich für „Erholung“, bzw. Bereich für „Tourismus und Erholung“ aus, zumal diese Flächen intensiv Land wirtschaftlich genutzt werden.“ a. Nutzungen der touristischen und Erholungsfunktion in Bunsöh und Wennbüttel: Die Ausweisungen als Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung im LEP sowie im Regionalplan IV als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung sowie als geplanter Kernbereich für Erholung, stimmen nicht mit der tatsächlichen Nutzung überein. Betrachtet man die touristische Nutzung näher in den genannten Orten, so stellt man fest, dass das vorhandene Angebot an Ferienwohnungen und Übernachtungen nicht ausreichend genutzt und nachgefragt wird. Eine Erholungsfunktion kann nicht in dem großen Maße gegeben sein, wie ihr in den Entwürfen Bedeutung beigemessen wird. Die statistischen Erhebungen zu den Übernachtungen im LK Dithmarschen und Orten belegen	Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören Kernbereiche für Erholung zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.7 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	insbesondere für die beschriebenen Bereiche keine hohe Bedeutung im Wirtschaftlichen Sinne durch den Tourismus. Laut den Erhebungen sind die Übernachtungen im Binnenland im Vergleich eher gering zu bewerten, vergleiche Statistikamt; Übernachtungen in SH. Auch halten sich die Naherholungssuchenden nicht im gesamten Bereich der Gemeinden Bunsoh und Wennbüttel auf, sondern ziehen vor allem den Nahbereich in der Gemeinde Albersdorf vor. Der Gemeindebereich von Wennbüttel wird nur im westlichen Randbereich tangiert, der Gemeindebereich von Bunsoh im Waldbereich zu Albersdorf hin gelegen. Die Entfernung zum Unterzentrum Albersdorf mit ca. 3.774 Einwohnern (31.12.2022) ist für die weiteren Gemarkungsbereiche der beiden Gemeinden fußläufig zu entfernt gelegen. Die Naherholungssuchenden sind im Süden von Albersdorf im Steinzeitpark bis zum Albersdorferfeld anzutreffen, entlang der Gieselau sowie im Nahwaldbereich am sogenannten Ochsenweg, östlich von Albersdorf, im westlichen Randbereich der Gemeinde Bunsoh gelegen, und im Norden von Albersdorf an der Westerau. Trotz der Ausweisungen des Regionalplans IV aus dem Jahr 2005, in dem diese Gebiete für Tourismus und Erholung gezielt entwickelt und gefördert werden sollten, können bis zum heutigen Tage keine Erfolge vorgewiesen werden. Zudem fehlt schlichtweg an der Nachfrage. Deshalb ist festzustellen, dass es unangemessen ist die Bedeutung der Erholungsfunktion über die Nutzung der Landschaft zur Lebensmittel-, Futtermittel- und Bioenergieproduktion zu stellen, um dadurch die mögliche ländliche Wertschöpfung zu gefährden. b. Erhebliche Abwägungsfehler Unterzentrum Albersdorf Das Abwägungsmaterial ist unvollständig bzw. nicht korrekt. Es wurde fehlerhaft abgegrenzt und abgewogen. Der Entwurf Teile A und B-Plantext RegPlan des neuen Regionalplans PRIII sieht vor: „Kernbereiche für Erholung sind: im Kreis Dithmarschen: • Ortskern von Albersdorf und angrenzende Wald- und Knicklandschaft, • Ortskern von Meldorf mit Küstenlandschaft der Meldorfer Bucht, • Landschaft um Sankt Michaelisdonn;...“ Im Umweltbericht der Planentwürfe wird in den Tabellen 1-13 bei der Umweltprüfung der Kernbereiche für Erholung aufgeführt: „Überwiegend wurden innerhalb der Entwicklungsgebiete, Kernbereiche für Erholung festgelegt, welche eine besonders hohe landschaftliche Qualität aufweisen und zudem eine konzentrierte Erholungsinfrastruktur existiert. Im Planungsraum III sind folgende Bereiche als Kernbereiche ausgewiesen: Planungsraumübergreifend:	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	• Nord-Ostsee-Kanal, • Wald- und Knicklandschaft Aukrug, • Seen- und Waldlandschaft Holsteinische Schweiz. Die aufgeführten Kernbereiche für Erholung umfassen im Planungsraum sowohl Flächen von Naturparke, Bereiche von Seen- und Flusslandschaften als auch Wald- und Offenlandgebiete. Wenn auf Grund der räumlichen Nähe auch eine konzentrierte Erholungsinfrastruktur erkennbar ist, wurden ebenso Ortslagen miteinbezogen. Der Nord-Ostsee-Kanal ist hierbei bandartig, planungsübergreifender Kernbereich und der Elbe-Lübeck-Kanal „kreisgrenzenübergreifend.“ Tabelle 3-13 Punkt 4. Ergebnis: „Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die Festlegungen zu negativen Umweltauswirkungen kommt. Es gilt demnach die aufgeführten Grundsätze und Ziele zum Schutz von Natur und Landschaft zu beachten sowie entsprechende Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Eine vertiefte Prüfung der Umweltauswirkung ist auf dieser Maßstabsebene nicht möglich und hat in der nachgeordneten Planungsebene zu erfolgen (Bauleitplanung, Projektplanung).“ In der Karte C des Regionalplanentwurfs für den Planungsraum III wird das Gemeindegebiet von Wennbüttel bis hin zu dem Ort Bunsoh einen Kernbereich für Erholung aus laut Legende der Regionalen Freiraumstruktur. Weite Teile des Gemeindegebietes sind dabei nicht von einer Ausweisung beispielsweise als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft betroffen und würden „weiß“ verbleiben. Zu Albersdorf: Hier wird im Plantext explizit auf den Ortskern von Albersdorf und die angrenzende Wald- und Knicklandschaft Bezug genommen für die Ausweisung als Kernbereich für Erholung. Sowohl Waldbereiche als auch die historische Knicklandschaft überziehen jedoch keinesfalls flächendeckend (Waldgebiet) bzw. gar nicht (historische Knicklandschaft) die Gemeindegebiete von Bunsoh und Wennbüttel, so dass die Überplanung der gesamten Gemarkungsfläche von Wennbüttel und bis in das Bunsoher Gebiet als Kernbereich für Erholung nicht zulässig ist. Auf der nachstehenden Karte sind die Knicklandschaften eher im nordwestlichen und südwestlichen Bereich von Albersdorf zu sehen. Anhand dieser Merkmale als Kriterien für Albersdorf kann nachgewiesen werden, dass die Abgrenzung und Flächenzuordnung des sogenannten Kernbereichs für Erholung im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans PR III nicht sorgfältig erfolgt und fehlerhaft ist.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Nach wie vor stellt die Landwirtschaft den wirtschaftlichen Schwerpunkt der Gemeinden dar. Der Großteil der Gemarkungsflächen wird intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet und soll auch bioenergetisch zur Diversifizierung der Landwirtschaftlichen Betriebe genutzt werden. Die Nachfrage für Erholung hält sich dagegen in Grenzen. Da der Erholungsraum Albersdorf zugeordnet wird, das als sogenanntes Unterzentrum ausgewiesen ist, stellt sich die Frage, wie hoch der Bedarf tatsächlich sein kann. Im Vergleich mit anderen Ortslagen wie Meldorf, denen diese Erholungsfunktion zugeordnet wird, kann die Nachfrage aufgrund der Einwohnerzahl nur gering sein: Im Vergleich mit Meldorf mit seinen ca. 7.267 Einwohnern, bei Zusammenfassung des Meldorfer Umlands 15.722 Einwohnern, darf man die Zuordnung allein aufgrund der Höhe der Einwohnerschaft von ca. 3.744 Einwohnern in Albersdorf zu Meldorf in Frage stellen. Auch wenn die umliegenden Ortschaften hinzugezogen werden, ist der Personenkreis der Naherholungssuchenden aus dem Raum Albersdorf begrenzt. Zum Nord-Ostsee-Kanal: Hier wird von einer existierenden konzentrierten Infrastruktur für die Naherholung ausgegangen. Wie bereits obenstehend geschildert, ist diese konzentrierte Erholungsinfrastruktur in den Albersdorf umgebenden Gemeinden nicht vorzufinden. Zudem wird als Ergebnis der Abwägung festgestellt, „eine vertiefte Prüfung der Umweltauswirkung ist auf dieser Maßstabsebene nicht möglich und hat in der nachgeordneten Planungsebene zu erfolgen (Bauleitplanung, Projektplanung)“ Das bedeutet, eine detaillierte Einzelfallbetrachtung hat nicht stattgefunden und somit sollte im neuen Regionalplan die Ausweisung als Kernbereich für Erholung nicht in diesem Maße, sondern flächenscharf, wenn überhaupt erfolgen. Die Ausweisungspraxis erinnert an die Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete des Landkreises Dithmarschen, die dem Grunde den Ausbau der Windenergie verhindern sollten als vornehmlich dem Landschaftsschutzzweck dienen. c. Überragendes öffentliches Interesse: § 2 EEG „Beide Gebietstypen, Tourismus und Erholung, dürften sich zudem gegenüber dem „überragenden öffentlichen Interesse“, dass § 2 EEG nunmehr sowohl für Photovoltaikanlagen als auch für Windenergieanlagen ausdrücklich anordnet, nicht durchsetzen. Insofern ist auch der „Solarerlass“ (Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich vom 1. September 2021) angreifbar, wenn dieser unter Hinweis auf den Landesentwicklungsplan in seiner Fassung aus 2021 unter Kapitel 4.5.2 zumindest für die Solarenergie als Ziel der Raumordnung die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und die Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung grundsätzlich als Tabu kennzeichnet.“ Zitat	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	2. Einschränkung von landwirtschaftlichen Betrieben: Unsere Region und das Landschaftsbild wurden und werden im großen Maße von der traditionellen Landwirtschaft geprägt. Erst die Bewirtschaftung hat zu dieser Kulturlandschaft mit Landschaftselementen und auch ihrer Biodiversität geführt. Durch den Neuaufstellungsentwurf beeinträchtigt man jetzt diesen, existenziell wichtigen Wirtschaftszweig. Die Agrarlandflächen werden seit Generationen ordnungsgemäß bearbeitet. Bereits durch die Auflagen und Einschränkungen der ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete „Riesewohld“ und „Immenstedt“ werden die Bewirtschaftungsflächen in den Ortsgemeinden größtenteils betroffen, was die Grundlagen für eine vernünftige und wirtschaftliche Fortführung der Flächennutzung stark eingeschränkt. Das sind neben der Landwirtschaft zum Beispiel Erweiterungsabsichten, diversifizierte Bewirtschaftungsformen und Nutzungen der Flächen durch Windkraft. Die Landwirte und Landwirtinnen müssen auch zukünftig Nutzungsänderungen durchführen können, um auf Produktnachfragen und wirtschaftliche Entwicklungen eingehen zu können. Daher lehnen wir die oben genannte Ausweisung ab. Für die Ablehnung sprechen fachliche Gründe. Die wesentlichen sind: der Klimaschutz wird nicht ausreichend berücksichtigt und wurde fachlich fehlerhaft abgewogen. Klimaschutz: Die Bundesregierung hat sich mit dem Klimaschutzplan 2050 eindeutig zum Ausbau regenerativer Energien bekannt, dies gesetzlich geregelt und durch das Klimaschutzprogramm 2030 konkretisiert: Der Gesetzgeber hat zur Erreichung der im Klimaschutzabkommen von Paris vereinbarten Klimaziele sich und den Normadressaten, also auch Ihrer Behörde, das verbindliche Ziel gesetzt, eine Treibhausgasneutralität bis zum Jahre 2050 zu erreichen. Mittelfristig steht bis zum Jahr 2030 das Ziel an, die Treibhausgasimmissionen in Deutschland um mindestens 55 % im Vergleich zum Stand des Jahres 1990 zu senken (BMU, Der Klimaschutzplan 2050-die deutsche Klimaschutzlangfriststrategie, Oktober 2020). Klimaneutralität und Klimaschutz wird vor allem durch die CO² - Emissionsvermeidung erreicht. Dies erfordert den Ausbau vieler dezentraler Versorgungsnetze, gespeist durch örtliche Bioenergieproduktionen. Es wird zukünftig schneller und flexibler geplant werden müssen, da zentrale Kraftwerke als Energiequellen entfallen. Dies wird nur gelingen, wenn der ländliche Raum diesbezüglich die vorhandenen Kapazitäten ausbaut und Bioenergie als Primärquelle produziert. Gleichzeitig bietet sich hier eine neue Wertschöpfungsmöglichkeit im ländlichen Raum. Dies wird jedoch in Bunsoh und Wennbüttel nicht ausreichend möglich sein, da in den Gemeinden weiträumig diese Nutzungen nicht infrage kommen können, sollte die geplante Ausweisung als Kernbereich für Erholung in der dargestellten Gebietskulisse erfolgen. Die derzeitige Regionalplan-Neuaufstellung benachteiligt die betroffenen Gemeinden und Bürger erheblich bei der Teilnahme an der Energiewende und in ihrer	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Möglichkeit, den verfassungsrechtlichen Zielen der Energiewende gerecht zu werden. Hinzu kommt, dass der Strukturwandel die Sektorenkopplung von Elektromobilität, Produktion von Wasserstoff, Methan, synthetischen Kraftstoffen, Chemikalien, Zement und sämtlichen anderen Produkten als Basis die „Erneuerbaren Energien“ erfordert, die die sehr hohen „grünen Strommengen“ bereitstellen sollen. Die Stromnachfrage wird in den kommenden Jahren ohne Zweifel nochmals enorm steigen. Betroffenheit für regenerative Energieproduktionen: Die Eingriffe wirken sich auf die Wertschöpfungsbereiche der Landwirtschaft und der klimaneutralen Bioenergieproduktion negativ aus. Der Landesentwicklungsplan sieht vor, dass in Kernbereichen für Tourismus und/ oder Erholung die Nutzung für Wind abgewogen werden muss: „Räume, die dem Tourismus und der Erholung des Menschen dienen, haben eine besondere Bedeutung für das menschliche Wohlbefinden und die menschliche Gesundheit. Die Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft gehört zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die innerhalb der Planungsräume zu berücksichtigenden Belange des Tourismus und der Erholung werden anhand der Ausweisungen von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und zukünftigen Kernbereichen für Tourismus und / oder Erholung sowie der Ausweisung von Regionalen Grünzügen der Ordnungsräume in den Regionalplänen betrachtet. Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung sind aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Potenziale, der touristischen Einrichtungen und des Bestandes an Betten oder Standplätzen auf Zelt- und Campingplätzen für eine touristische und / oder Erholungsnutzung besonders geeignet. Im Planungsraum III sind dies von West nach Ost die Nordseeküstenbereiche, weite Teile der Dithmarscher und Steinburger Geest, die Elbmarschen um Glückstadt, die Störniederung sowie die Regionen entlang des Nord-Ostsee-Kanals und die Eider-Treene-Sorge-Niederung. Weiterhin die Naturparke Aukrug, Lauenburgische Seen und Holsteinische Schweiz, sowie Teile von Ostholstein und Fehmarn.“ Wirkt nun parallel ein weiteres Einzelfallkriterium wie das Landschaftsschutzgebiet auf den gleichen Flächen, kann dies zu einem Ausschluss für die geplante Windkraftnutzung führen, da beide Kriterien zusammengefasst wie ein Tabukriterium wirken. Eine mögliche Diversifizierung von landwirtschaftlichen Betrieben durch Produktion klimaneutraler Energie kann so erheblich eingeschränkt oder gar verhindert werden. Die erhoffte Wertschöpfung aus den regenerativen Energieproduktion bietet wertvolle, ökologisch innovative Möglichkeiten zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Diese Nutzung kann durch die Ausweisung als Kernbereich dauerhaft vernichtet werden. Sie nimmt in ihrer jetzigen Ausformung den Gemeinden Bunsoh und Wennbüttel sowie den Flächeneigentümern und Bürgern Entwicklungschancen, ihren ländlichen Raum nachhaltig zu stärken sowie gemäß der Klimaschutzanforderungen nachhaltig	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	umzubauen. Die Ausweisung als Kernbereich für Erholung dürfte sich zudem gegenüber dem „überragenden öffentlichen Interesse“, dass der § 2 im EEG nunmehr sowohl für Photovoltaikanlagen als auch für Windenergieanlagen ausdrücklich anordnet, nicht durchsetzen. Sollte die geplante Ausweisung durchgeführt werden, wird daher ein Zielabweichungsverfahren angestrebt.	
Institution: Amt Kellinghusen, Bauverwaltungsamt ID: 1482	Die Gemeinde Willenscharen befürwortet den aktuellen Entwurf zum Regionalplan für den Planungsraum III nur teilweise und schlägt daher im Folgenden einige Änderungen für den Bereich der Gemeinde Willenscharen vor: Die Gemeinde Willenscharen ist gerne bereit, sich als Entwicklungsgebiet für Tourismus und Naherholung weiterzuentwickeln. Ausgehend von den Vorgaben des LEP zur Konkretisierung im Regionalplan stellt die Gemeinde Willenscharen fest, dass die Voraussetzungen für eine langfristig positive Entwicklung der Gemeinde für nachhaltigen Tourismus und Naherholung sehr günstig ist. Die Gemeinde Willenscharen möchte die Möglichkeiten in diesem Bereich weiter ausbauen, es gibt erste Überlegungen zum Ausbau von naturnahen Radwegeverbindungen zwischen den Gemeinden, mit denen auch überregionale Radwegeverbindungen entstehen könnten. Die Gemeinde Willenscharen möchte ihre verbindende Wirkung zwischen dem Naturpark Aukrug und den westlich gelegenen Gemeinden nutzen, um mehr Naherholung zu ermöglichen. Die vielfältigen vorhandenen Standortbedingungen in der Gemeinde Willenscharen zur Entwicklung von Tourismus und Naherholung wurden bereits im oberen Kapitel zu den Potentialen der Gemeinde hinreichend thematisiert und sollen hier nicht noch einmal wiederholt werden. Die Gemeinde Willenscharen möchte ihre Ressourcen bündeln, um den Betrieben des Dorfes eine positive Entwicklung im Bereich von nachhaltigen Tourismus- und Erholungsangeboten zu ermöglichen. Daher stimmt sie der Festsetzung im Regionalplan-Entwurf ausdrücklich zu, dass die Gemeinde Willenscharen als Entwicklungsgebiet für Tourismus und Naherholung eingestuft werden kann. Diese Festsetzung stimmt mit den Entwicklungspotentialen der Gemeinde überein. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Die Gemeinde begrüßt die Ausweisung eines Entwicklungsgebietes für Tourismus und Erholung und ist bereit, sich in diesem Sinne weiterzuentwickeln. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Kellinghusen, Bauverwaltungsamt	[eingereicht für: Gemeinde Sarlhusen]	Die Gemeinde begrüßt die Ausweisung eines Kernbereichs für Tourismus und Erholung und will sich in diesem Sinne weiterentwickeln.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
ID: 1488	Im nördlichen Nahbereich gelegenen Gemeinden Hennstedt, Wiedenborstel und Sarlhusen liegen in dem als Kernbereich für Erholung – siehe Kapitel 2.7 – festgelegten Abschnitten des Naturpark Aukrug. In diesem regionalen Naherholungsgebiet gilt es, die bestehenden Angebote zu sichern und weiterzuentwickeln. Darüber hinaus soll auch die Qualität der vorhandenen Kulturlandschaft gesichert werden. Abseits des Kernbereichs ist die Wald- und Knicklandschaft Aukrug als Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Insbesondere im Amtsgebiet Kellinghusen wird angestrebt, das vorhandene landschaftliche und kulturelle Potenzial für Tourismus und Naherholung weiter zu entwickeln und zu vermarkten. Der aufgestellte Naturparkplan gibt hier wichtige Impulse. Die Gemeinde Sarlhusen ist gern bereit, sich als Entwicklungsgebiet für Tourismus und Naherholung weiterzuentwickeln.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: [REDACTED] ID: M1583	Gemäß Ziffer 4.5.2 des Landesentwicklungsplans dürfen raumbedeutsame Solarfreiflächenanlagen (Solar-Freiflächenanlagen ≥ 4 ha) nicht • in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, • in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie • in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen) errichtet werden. Die Darstellung der Kernbereiche für Erholung wird von der [REDACTED] abgelehnt, da die Kernbereiche gemäß Landesentwicklungsplan 2021 Tabuflächen für Solar-Freiflächenanlagen darstellen. Die [REDACTED] erhebliche Konflikte bezüglich Umsetzung einer CO₂-freien kommunalen Wärme-, Kälte- und Stromversorgung. Forderungen der [REDACTED] Sofern in der Karte (Teil C) eine Reduzierung der "Kernbereiche für Erholung" nicht darstellbar erscheint, müssen im Text (Teil B) in den Grundsätzen zu den "Kernbereichen	Als Grundlage für die Festlegung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Als Kernbereiche für Erholung wurden (in der Regel) innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Bereiche festgelegt, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt entsprechend des Gutachtens diese Voraussetzungen. Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören Kernbereiche für Erholung zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	für Erholung" bereits deutliche räumliche Ausnahmen bezüglich der Anforderungen aus einem "Kernbereich für Erholung" formuliert werden, um Solar-Freiflächenanlagen und einer CO2-freien kommunalen Wärme-, Kälte- und Stromversorgung zumindest gegenüber diesen Anforderungen einen vom "Kernbereich für Erholung" unregulierten Bereich zuzugestehen.	diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1475	Der derzeitige Entwurf plant eine Kernzone für Tourismus und Erholung für den gesamten Segeberger Forst (inkl. aller angrenzenden Waldgebiete wie z.B. dem Ricklinger Gehege und der Halloh) sowie das angrenzende Osterautal. Eine Entwicklung und Intensivierung von Tourismus und Erholung hätte nachgewiesen sehr schädliche Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz in diesem Bereich, da viele geschützte, seltene und gefährdete, hier noch heimische Tierarten extrem empfindlich auf menschliche Störungen reagieren. Der Ausbau von Erholung und Tourismus würde ihren Fortbestand gefährden. Schleswig-Holstein ist das waldärmste Flächenland Deutschlands. Dem Segeberger Forst als eins von nur zwei größeren zusammenhängenden Waldgebieten im Land kommt damit eine herausragende Rolle für den Schutz waldgebundener Biodiversität zu. Seit der Corona-Pandemie wird dieser Bereich von Erholungssuchenden überregional, während der Pilzsaison sogar international intensiv genutzt. Dies führt bereits jetzt zu schweren Konflikten mit dem Natur- und Artenschutz. Laut Umweltbericht zum Regionalplan III liegen in diesem Bereich drei der größten Naturschutzgebiete im Kreis Segeberg, ein FFH-Gebiet, mehrere behördlich ausgewiesene Wildruhezonen, Seeadlerbrutgebiete und viele weitere schützenswerte Flächen mit z.T. sehr seltenen Arten (z.B. Rauhuß- oder Sperlingskauz). Die Bedeutung dieses Bereichs für die Erhaltung dieser Arten ist damit klar dokumentiert. Andererseits ist die Möglichkeit zur Erholung im Wald durchaus bedeutsam für die zunehmend verstädterte Bevölkerung eines immer dichter besiedelten Landes. Aber dieser Planentwurf nimmt deutlich zu wenig Rücksicht auf die Flora und Fauna des Lebensraumes und die Ansprüche eines funktionsfähigen Ökosystems Wald, dessen Gesundheit auch für den Klimaschutz von größter Bedeutung ist. Stellungnahme und Forderung Da die Punkte 4 G sowie 3 G des Entwurfs in weiterer Folge als Grundlage zur Entscheidungsfindung herangezogen werden, muss ich speziell auf folgendes hinweisen:	Der Segeberger Forst ist im Regionalplan-Entwurf als Kernbereich für Erholung ausgewiesen. Zu Kernbereich für Erholung: Als Grundlage für die Festlegung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Als Kernbereiche für Erholung wurden (in der Regel) innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Bereiche festgelegt, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt entsprechend des Gutachtens diese Voraussetzungen. Zu Nutzungskonflikten: Um Konflikte mit den ökologischen Belangen zu vermeiden, wird in Kapitel 2.7 festgelegt, dass die Verbesserung und der Ausbau der Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit der Erholung erfolgen soll. Zur Minimierung von Nutzungskonflikten mit Natur und Landschaft können Entflechtungen durch gezielte Wegeführungen beitragen. Zu Rotwildkorridoren: In der Stellungnahme wird auf die Bedeutung der Rotwildkorridore eingegangen. Die Festlegungen der Regionalpläne richten sich in weiten Teilen nach den Anforderungen des LEP 2021. Fachliche Grundlage

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Im Regionalplan für den Planungsraum III müssen die derzeit vorhandenen Erkenntnisse über die Wanderkorridore des Rotwildes aufgenommen werden. Diese Wanderkorridore wurden im „Rotwild-Managementplan 2022-2025“ des Landesjagdverbands Schleswig-Holstein in einem „Rotwildwegeplan“ detailliert erfasst und umfassend kartiert. Die wissenschaftlich erarbeiteten und dokumentierten Wanderkorridore des Rotwilds sollten im Regionalplan für den gesamten Planungsraum I-III als separater, zusätzlicher Punkt unter „2.1. Natur und Landschaft“ berücksichtigt werden. Das bereits bestehende Biotopverbundsystem ist dazu gerade nicht geeignet, da sich dieses bei genauerer Betrachtung fast ausschließlich auf aquatisch lebende Tiere beschränkt und als Netzwerk auf die Feuchtgebiete und Wasserstraßen bezieht. Dagegen ist das Rotwild als größte heimisches Landsäugetier eine Leitart für alle großräumig lebenden und wandernden Arten (nicht nur Mittel- und Großsäuger, wie z.B. auch der Wolf). Seine störungsfrei zu haltenden Wanderkorridore sind für das Überleben dieser Arten in unserer stark beanspruchten und fragmentierten Landschaft von größter Bedeutung. Beim Einfügen des o.g. „Rotwildwegeplans“ in den Regionalplanungsentwurf wird schnell klar, dass dessen existenzielle Kernzonen und Kreuzungen der Wanderkorridore ausgerechnet mit den geplanten Erholungsgebieten überlappen. So liegen im Kreis Segeberg die geplanten Kernzonen für Erholung an den wichtigsten Straßenquerungspunkten für das Rotwild, wie zum Beispiel südlich Bad Bramstedt und im Bereich Segeberger Forst. Eine Erholungsnutzung an diesen neuralgischen Punkten würde eine Passage und Querung störungsempfindlicher Tierarten effektiv verhindern. Daher empfehlen wir dringend, dass sich die Kernzone für Erholung bereits in der Planung auf Gebiete beschränken sollte, welche nicht mit den Rückzugszonen unserer einheimischen Wildtiere konkurrieren. Auf folgende Weise wäre es möglich einen Konsens herzustellen: Es muss Kontakt mit dem Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) - Abteilung Fischerei und Forst - Dez. 33 – Untere Forstbehörde, Waldentwicklung aufgenommen werden, -	für die Aspekte der regionalen Freiraumstruktur sind vor allem die Landschaftsrahmenpläne. Die Inhalte des Rotwildwegeplans gehören nicht zu den Kriterien des LEP 2021 beziehungsweise der oben genannten Fachplanung. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen zur Entwicklung und Steuerung der Erholungsnutzung innerhalb der Kernbereiche für Erholung erfolgt jedoch nicht durch die Regionalplanung, sondern sie ist Gegenstand von örtlichen beziehungsweise fachrechtlichen Regelungen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	um die bereits existierenden Wildruhe-Gebiete, welche ganzjährig für die Erholungsnutzung und das öffentliche Betreten gesperrt sind, zu erfassen und in der Planung zu berücksichtigen. Eine Ausweisung von Erholungswäldern mit freiem Betretungsrecht in Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden sollte erfolgen. Ein generelles Wegegebot außerhalb der Erholungswälder muss wieder eingeführt werden. Die Ausweisung von Wanderwegen, welche gezielt zu touristischem Naturerfahren hinführen und durch attraktive Erholungsräume führen (Beispiel Fernradwanderweg „Mönchsweg“) soll erfolgen. Begründung Beim Rothirsch (<i>Cervus elaphus</i>, „Rotwild“) wurden in den 1990er Jahren im Süd-Westen Schleswig-Holsteins erstmals sogenannte Inzuchtdepressionen, die physischen Folgen von Inzucht, beobachtet. Ursächlich hierfür war die, durch die Zerschneidung der Lebensräume und Wanderkorridore verursachte, Verinselung der Populationen, die eine genetische Verarmung der Bestände zur Folge hat. Die besorgniserregende Situation führte 2001 dazu, dass der Rothirsch auf die Vorwarnliste der Roten Liste gesetzt wurde. In der Roten Liste heißt es seitdem: „Die genetische Vielfalt der schleswig-holsteinischen Rothirsche ist sehr gering, und es wurden bereits in <i>einer</i> Subpopulation Missbildungen beobachtet, die auf Inzuchtdepression schließen lassen. Eine weitere Verinselung durch Lebensraumbeeinträchtigungen, -<u>störungen</u> und neue Verkehrsprojekte muss unbedingt verhindert werden.“ Da vom Bau einiger Grünbrücken als Querungshilfen abgesehen, nennenswerte Maßnahmen zur Wiedervernetzung der Rotwildpopulationen im Land ausgeblieben sind, hat sich die Situation seit 2001 weiter verschlechtert. Dies belegen u.a. genetische Analysen von Edelhoff, H., Zachos, F. E., Fickel, J., Epps, C. W., & Balkenhol, N., die 2020 in dem Artikel “Genetic Analysis of Red Deer (<i>Cervus elaphus</i>) Administrative Management Units in a Human-Dominated Landscape“ im Journal „Conservation Genetics“ veröffentlicht wurden. Darüber hinaus sind mittlerweile auch Inzuchtdepressionen aus allen Rotwildvorkommen im Land bekannt. Um diesen Trend entgegenzuwirken und den in der Roten Liste geforderten Schutz der Wanderkorridore	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	durchzusetzen, hat der Landesjagdverband die Wanderkorridore des Rotwildes im Jahre 2022 landesweit kartiert und in dem Dokument „Rotwild in Schleswig-Holstein - Managementplan 2022-2025“ veröffentlicht. Die Argumentation stützt sich auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Tierart Rotwild, da diese als Habitat-bildend (Strukturvielfalt, Samenverbreitung und dadurch Artenvielfalt) Leitart im Naturschutz – da sehr störungsempfindlich Leitart für „unzerschnittene Lebensräume“ – Indikator für Lebensraumvernetzung: Wanderkorridore werden als Grundlage für Standorte von Querungshilfen (z.B. Grünbrücken) herangezogen, dient. Im Umweltbericht unter „2.7.4 Unzerschnittene, verkehrsarme Räume (L04)“ wird eindringlich auf dieses Problem hingewiesen. Dieses muss somit stärker in den Planungsfokus gerückt werden. Eine Landschaft mit großen unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen (UZVR) ist ein eigenständiges Schutzgut der Landschaftsplanung. Die naturschutzrechtliche Verpflichtung zur Erhaltung UZVR und zur Wiedervernetzung zerschnittener Landschaftsräume ergibt sich vorrangig aus dem § 1 Absatz 2 Ziffer 1 BNatSchG. Demnach sind „lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen. Sie sind für zahlreiche Arten, insbesondere Arten mit großen Raumansprüchen wie dem Fischotter, Wolf und Rotwild essenziell.“ Gemäß § 1 Absatz 5 BNatSchG sind zudem großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Eine weitere ungelenkte Intensivierung von Erholung und Tourismus im Bereich des Segeberger Forsts ist daher aus Sicht des Natur-, Arten- und Biodiversitätsschutzes nicht zu rechtfertigen. Um die Lebensräume für unsere wildlebenden Tiere zu erhalten, ist eine Lenkung der Erholungssuchenden dahingehend zwingend erforderlich. Auch wenn die	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Kernzone und die Entwicklungszone für Erholung und Tourismus dadurch fragmentiert werden.	
Institution: NABU Schleswig-Holstein, Bereich Verbandsbeteiligungs ID: M1578	Der Tourismus hat nach Auffassung des NABU in einigen Bereichen, so an weiten Teilen der Ostseeküste, an der Westküste u.a. auf den nordfriesischen Inseln und in St. Peter-Ording sowie an manchen Stellen der Holsteinischen Schweiz, die Belastungsgrenze für Natur und Landschaft, aber auch für die ortsansässige Bevölkerung erreicht oder sogar überschritten. Darauf sollten die Regionalpläne eingehen. Vor diesem Hintergrund sind die nachfolgenden Anmerkungen des NABU zu verstehen: Unter 2 G (S. 49) sollte der Satz: "Der Bau von Zweitwohnungen soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung zurückhaltend erfolgen." konkreter ausgedrückt und deswegen wie folgt ergänzt werden: "<u>... und soll in Orten mit hohem Bedarf an Hauptwohnsitzen ausgeschlossen werden.</u>" Der ebenfalls unter 2 G (S. 49) enthaltene Satz sollte wie folgt ergänzt werden: "An der Kieler Förde sollten daher die Aufenthalts- und Erlebnisqualität und das gemeindeübergreifende <u>Angebot unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft</u> an Aktivitätsmöglichkeiten erhöht werden." Gleiches gilt für den Satz: "Im Raum Plön soll die Aufenthalts- und Erlebnisqualität durch Aktivitätsmöglichkeiten in der Natur gestärkt werden, wobei die <u>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes besonders zu berücksichtigen sind.</u>" Begründung: Während an der Kieler Förde die verbliebenen Reste naturnaher Bereiche (z.B. der Dünen- und Strandbereich im Laboer Naturerlebnisraum) durch Erholungsbetrieb stark belastet sind, trifft dieses im Plöner Raum v.a. auf die Gewässer und deren Uferbereiche zu. Begrüßt wird außerdem die Aufforderung zur "Verlagerung der bestehenden Zelt- und Campingplätze aus dem Gewässer- und Erholungsschutzstreifen" (S. 49) auf der Halbinsel Schwansen, Kreis RD. Diese Forderung sollte jedoch dahingehend erweitert werden, dass Campingplätze mittelfristig auch aus allen (anderen) hochwassergefährdeten Bereichen herausgenommen werden sollten. Das würde sich beispielsweise auf den Campingplatz [REDACTED] (Gemeinde Behrendorf, Kreis Plön) beziehen (siehe auch Anmerkungen zu Kap. 2.5). Zudem sollte der unter 4 G (S. 50) formulierte Grundsatz: "Neue Wochenendhausgebiete sollen in der Regel nicht errichtet und bestehende nicht erweitert werden." stringenter formuliert werden, indem die Worte "in der Regel" gestrichen werden. Fraglich ist, ob die Zahlen zu den Übernachtungskapazitäten von 2017 (B zu 4, .S. 53 u.) für eine voraussichtlich in 2024 festgestellte Regionalplanung noch genügend aktuell sind. Weitere Änderungsvorschläge zu den Ausführungen des RP	Zu Zweitwohnungen: Der Forderung zum generellen Ausschluss des Zweitwohnens „in Orten mit hohem Bedarf an Hauptwohnsitzen“ wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt: Um den geforderten Ausschluss umzusetzen, wäre die Festlegung eines Ziels der Raumordnung erforderlich. Dieses wiederum setzt voraus, dass entsprechende rechtliche Anforderungen erfüllt werden können. Aus Sicht der Landesplanung ist dies in der vorgeschlagenen Art nicht umsetzbar, da allein ein „hoher Bedarf an Hauptwohnsitzen“ nicht eindeutig bestimmbar ist und zudem zeitlich variieren kann. Eine Endabgewogenheit kann damit nicht erreicht werden. Der Text in Kapitel 2.7 Absatz 2 (G) Regionalplanentwurf 2023 wird insofern geändert, als dass Zweitwohnungen in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden sollen. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, beziehungsweise für den jeweiligen Planungsraum beantwortet (siehe entsprechende Votentabellen). Der Anregung wird daher nur teilweise gefolgt. Zu Wochenendhausgebieten in Kernbereichen für Tourismus und Erholung: Der LEP 2021 legt in 4.7.3 Absatz 8 Z fest, in welchen Räumen und Gebieten keine Wochenendhäuser entstehen oder erweitert werden dürfen. Der Katalog ist als abschließend anzusehen. Daher erfolgt für die Kernbereiche für Tourismus und Erholung eine Festlegung als Grundsatz der Raumordnung. Die

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	II zum Thema Tourismus und Erholung stellt der NABU in seinen Anmerkungen zum Kap. 5.3 sowie zur Übersichtskarte (Teil C) vor.	Formulierung entspricht Kapitel 4.7.3 Absatz 8 G LEP 2021 und wird daher beibehalten. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Aktualität der Datengrundlagen für die Festlegung der Kernbereiche für Tourismus und Erholung: Die Datengrundlagen für die Festlegung der Kernbereiche für Tourismus und Erholung wurde auch im LEP 2021 für die Festlegung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung verwendet. Der Landes- und Regionalplanung ist eine methodisch einheitliche Vorgehensweise wichtig. Die Daten werden für hinreichend aussagekräftig und aktuell gehalten. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
ID: M1578	2.2.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Verschiedene Naturschutzgebietsflächen (NSG), hier insbesondere Wasserflächen, sind nicht nur als NSG, sondern auch als "Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung" gekennzeichnet worden. Dieses betrifft z.B. den Suhrer See und die NSGe im Großen Plöner See, wobei Letztere sogar als "Kernbereich für Erholung" eingetragen worden sind, obgleich diese Wasserflächen nicht wassersportlich genutzt und ihre Inseln nicht betreten werden dürfen. Auch die NSGe Sehlendorfer Binnensee und Großer Binnensee / Kronswarder sind diesbezüglich falsch dargestellt. Im RP III betrifft dies beispielsweise die NSGe Graswarder und den größten Teil von Wallnau. - Forderung des NABU: Die für die Kennzeichnung von Erholungsgebietskategorien verwendete Kreuz- bzw. Schrägschraffuren müssen bei allen größeren, mit Betretungs- bzw. Wassersportverboten belegten NSG-Flächen unterbrochen werden. Betrifft RP III: Südöstlich der Stadt Bad Bramstedt ist ein Bereich als "Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung" und "Kernbereich Erholung" (siehe Abschnitt 1.10.2 dieser Stellungnahme) schraffiert worden, der mehrere NSGe und eine Vielzahl gesetzlich geschützter Biotopflächen enthält. Die vorrangig tourismusbezogene Einstufung des	Zu Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung: Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind aus dem LEP 2021 in den Regionalplan-Entwurf übernommen worden. Sie haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung. Die Schwerpunkträume sind nicht flächen- oder gebietsscharf abgrenzt. Es ist nicht Zielsetzung des LEP 2021 in diesen Räumen flächendeckend Tourismus-Infrastrukturen zu entwickeln. Vielmehr liegen innerhalb Schwerpunkträumen weitere Raumnutzungen und -funktionen vor, insofern werden die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung durch weitere Planzeichen überlagert. Beispielsweise werden die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung durch die Festlegung regionaler Grünzüge gegliedert, die gewährleisten sollen, dass die

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Gebiets ist konfliktträchtig, weil sie zu Lasten des Naturschutzes geht. Sie sollte zurückgenommen werden.	natürlichen Grundlagen für Tourismus und Erholung erhalten bleiben. Durch die Festlegung der Planzeichen als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung ergibt sich eine Prioritätensetzung. Ziele und Grundsätze sind im Regionalplan-Text kenntlich gemacht. Die weitere Entflechtung von Nutzungskonflikten erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung. Dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen. Weitere Erläuterungen sind in den Regionalplan-Entwürfen nicht vorgesehen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Bad Bramstedt: Nach dem LEP 2021 können in den Regionalplänen Kernbereiche für Erholung festgelegt werden. Auf der Basis von einheitlichen Kriterien wurden im Planungsraum die Bereiche identifiziert, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Als Grundlage für die Abgrenzung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Um Konflikte mit den ökologischen Belangen zu vermeiden, wird in Kapitel 2.7 festgelegt, dass die Verbesserung und der Ausbau der Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit der Erholung erfolgen soll. Für die Kernbereiche, die sich in der Karte mit Vorranggebieten für den Naturschutz oder mit Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft überlagern, sollen Nutzungskonflikte durch Lenkung der Besucherinnen und Besucher vermieden werden und besondere Rücksicht auf die Qualitäten des Naturraums genommen werden (siehe ebenfalls

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
		Kapitel 2.7). Die Festlegung von konkreten Maßnahmen erfolgt jedoch nicht durch die Regionalplanung, sondern sie ist Gegenstand von örtlichen beziehungsweise fachrechtlichen Regelungen. Weder mit den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung noch mit den Kernbereichen für Erholung ist ein raumordnerischer Vorrang gegenüber naturschutzrechtlich geschützten Gebieten verbunden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1620	ich vertrete anwaltlich die rechtlichen Interessen der [REDACTED] [REDACTED] und ihrer Auftraggeber, in diesem Fall die Energiepark [REDACTED] [REDACTED]. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird unter Hinweis auf meine Standespflichten anwaltlich versichert, § 294 ZPO. Die Vorhabenträgerin [REDACTED] plant innerhalb einer ehemaligen und nun wieder im Gespräch befindlichen Potenzialfläche nach dem Regionalplan „Wind“, der sich derzeit in Überarbeitung befindet, östlich der Dithmarscher Gemeinde Albersdorf, südlich der Gemeinde Bunsoh und nördlich des Nord-Ostsee-Kanals innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Wennbüttel einen Windpark mit bis zu sieben Windenergieanlagen. [REDACTED] verfolgt ein Photovoltaik-Projekt, eine Freiflächenanlage auf drei Teilflächen mit einer Größe von insgesamt 36,2 ha, für die ein selbständiger Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Wennbüttel aufgestellt werden soll. Der entsprechende Aufstellungsbeschluss liegt bereits vor. Auch diesbezüglich wurde mit dem Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) bereits Korrespondenz geführt, auch Ihre Behörde ist der Auffassung, dass sich hier eine Situation mit besonders starken Raumnutzungskonflikten nicht abzeichnet. Ein Raumordnungsverfahren sei nicht erforderlich. Zwei der Teilflächen liegen längs der Bahnstrecke Neumünster-Heide. In einem Schreiben des Referates IV 52 vom 10. Juli 2023, gerichtet nachrichtlich an den Landrat des Kreises Dithmarschen, Fachdienst Regionalentwicklung, heißt es: „Vor diesem Hintergrund wird bestätigt, dass gegen das eben genannte Standortkonzept der Gemeinde Wennbüttel keine grundsätzlichen Bedenken bestehen“	Zum Kernbereich für Erholung: Aufgabe der Regionalplanung ist es unter anderem, die Festlegungen des LEP 2021 zu konkretisieren. Dazu gehört auch die Festlegung von Kernbereichen für Erholung. Als Grundlage für die Festlegung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Als Kernbereiche für Erholung wurden (in der Regel) innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Bereiche festgelegt, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt entsprechend des Gutachtens diese Voraussetzungen. Es wird darauf hingewiesen, dass Übernachtungskapazitäten bei den Kernbereichen für Erholung kein Kriterium sind. Zum Thema Erneuerbare Energie: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden,

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	n der sich im Entwurfsstadium befindenden neuen Hauptkarte werden die in Frage kommenden Gebiete als „Kernbereiche für Erholung“ dargestellt, einem Grundsatz der Raumordnung nach § 1 Z. 3 ROG, der, so will es § 4 Abs. 1 S. 1 ROG i.V.m. den entsprechenden Vorschriften des Landesplanungsgesetzes, in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zumindest zu berücksichtigen ist. Nach einer entsprechenden Konkretisierung können, so Z. 4.7.2 des Landesentwicklungsplans, Fortschreibung 2021, diese Entwicklungsräume zu Zielen der Raumordnung und Landesplanung erstarken, die grundsätzlich zwingend „zu beachten“ sind, soll nicht ein möglicherweise aufwändiges Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden. Erfahrungen zu der „Soll-“ Vorschrift nach § 6 Abs. 2 ROG, die Zielabweichungsverfahren auch für private Vorhabenträger erleichtern und Zielabweichungen zum Regelfall machen soll, liegen noch nicht vor. Vor diesem Hintergrund müssen meine Mandanten befürchten, dass die Ausweisung der Standortgebiete als Kernbereiche für Erholung die geplanten Vorhaben verhindern könnten. Grundlegend darf ich darauf hinweisen, dass die Tatbestandsmerkmale „Eibolung“ und „Tourismus“ durchaus verschieden und damit unterschiedliche Abwägungsbelange sind, § 1 Abs. 7 BauGB (OVG Lüneburg, Urteil vom 8. Dezember 2009, 1 KN 355/07, juris). Die Erholung ist ein öffentlicher Belang, der gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und damit auch bei den Regionalplänen zu berücksichtigen ist; das gleiche gilt für den Tourismus als Wirtschaftsfaktor (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 lit. a BauGB). Der „Erholung“ im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB dienen neben Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen auch Frei- und Grünflächen, während der Tourismus zu den Belangen der „Wirtschaft“ gehört. Der „Erholung“ dienen die hier streitgegenständlichen Bereichen nicht, zumal laut Textteil des Regionalplanentwurfs diese Kernbereiche für Erholung in guter Zuordnung zu den Ober- und Mittelzentren als Naherholungsgebiete liegen sollen, während die einzig größere Ortschaft in der Nähe, nämlich Albersdorf, bei der Landesplanung nur als Unterzentrum geführt wird. Tourismus als wirtschaftlich relevanter Faktor findet kaum statt. So wird beispielsweise [REDACTED] mangels Nachfrage und Wirtschaftlichkeit aufgeben. Schon tatbestandlich scheidet daher die Festsetzung von Teilen des Gemeindegebietes von Wennbüttel als Kernbereich für „Erholung“, bzw. Bereich für „Tourismus und Erholung aus, zumal diese Flächen intensiv Land wirtschaftlich genutzt werden. Beide Gebietstypen dürften sich zudem gegenüber dem „überragenden öffentlichen Interesse“, dass § 2 EEG nunmehr sowohl für Photovoltaikanlagen als auch für Windenergieanlagen ausdrücklich anordnet, nicht durchsetzen. Insofern ist auch der	dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören Kernbereiche für Erholung zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Zur rechtlichen Bedeutung des Regionalplan-Entwurfs: Bis zum Inkrafttreten der neuen Regionalpläne gelten die bestehenden Regionalpläne für die fünf Planungsräume weiter. Die Inhalte des 2. Entwurfs der Regionalplan-Neuaufstellungen sind entsprechend § 3 Absatz 1 Nummer 4a ROG als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	„Solarerlass“ (Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen Im Außenbereich vom 1. September 2021) angreifbar, wenn dieser unter Hinweis auf den Landesentwicklungsplan in seiner Fassung aus 2021 unter Kapitel 4.5.2 zumindest für die Solarenergie als Ziel der Raumordnung die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und die Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung grundsätzlich als Tabu kennzeichnet. Nach alledem ist der Entwurf abwägungsfehlerhaft, er wägt die privaten und öffentlichen (§ 2 EEG!) Interessen meiner Mandanten nicht gerecht ab.	
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: 1463	Zu den im Rahmen des öffentlichen Auslegungsverfahrens für die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III veröffentlichten Entwürfe im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III, ehemals IV, nehme ich form- und fristgerecht nachfolgend Stellung. Als Landwirtin, die in Wennbüttel, Amt Mittel Dithmarschen, lebt und arbeitet, bin ich direkt von den geplanten Ausweisungen betroffen. Unsere Bewirtschaftungsflächen befinden sich größtenteils in einem geplanten Ausweisungsgebiet „Kernbereich für Erholung“. Unser Hof ist betrieblich gesehen voll aktiv, wir haben uns vor nicht [REDACTED] [REDACTED]. Da eine erfolgreiche Bewirtschaftung aus den landwirtschaftlichen Einnahmen fortlaufend schwieriger wird, planen wir, uns zu diversifizieren. Hinsichtlich touristischer Einnahmequellen haben wir Abstand genommen, da vorhandene touristische Einrichtungen in Wennbüttel nicht genügend ausgelastet und wirtschaftlich erfolgreich sind und derzeit sogar Ferienwohnungsvermietungen aufgegeben werden aufgrund mangelnder Nachfrage. Daher planen wir in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Wennbüttel ein Photovoltaik-Freiflächenprojekt in zwei Teilbereichen in der Gemeindegemarkung. Die Flächen wurden anhand einer Weißflächenkartierung ermittelt. Das [REDACTED], Hamburg, hat in einer aufwendigen Weißflächenkartierung die Gemeindeflächen und darüber hinaus anliegende Gemeinden auf Eignungssuchräume für Solar untersucht. Die Gemeinde hat daraufhin ein Standortkonzept für Freiflächenanlagen entwickelt und beschlossen. Es entspricht den Vorgaben der Fortschreibung 2021 des Landesentwicklungsplans und stellt ein „informelles Rahmenkonzept“ im Sinne des Entwurfs des Beratungserlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ vom 1. September 2021 dar. Das Standortkonzept wurde in einer interkommunalen Anhörung sämtlicher Nachbargemeinden am 15.03.2023 vorgestellt und positiv abgestimmt. Für das Vorhaben wurde am 23.06.2022 ein Aufstellungsbeschluss gefasst. Es besteht Konsens in der Gemeinde, rund 5% der Gemeindefläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bereitzustellen. Der Aufstellungsbeschluss der Gemeinde umfasst einen Bebauungsplan mit drei Teilgeltungsbereichen über insgesamt ca. 34 Hektar (Bebauungsplanes Nr. 1 der	Zum Kernbereich für Erholung: Aufgabe der Regionalplanung ist es unter anderem, die Festlegungen des LEP 2021 zu konkretisieren. Dazu gehört auch die Festlegung von Kernbereichen für Erholung. Als Grundlage für die Festlegung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Als Kernbereiche für Erholung wurden (in der Regel) innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Bereiche festgelegt, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt entsprechend des Gutachtens diese Voraussetzungen. Es wird darauf hingewiesen, dass Übernachtungskapazitäten bei den Kernbereichen für Erholung kein Kriterium sind. Zum Thema Erneuerbare Energie: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören Kernbereiche für Erholung zu den Gebieten, in denen keine

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Gemeinde Wennbüttel für das Gebiet "Solarpark nordwestlich des Nord-Ostsee-Kanals und südlich der Dorfstraße (Teilgeltungsbereich 1) , südwestlich der Bahnstrecke Neumünster-Heide und westlich des Ochsenweges (Teilgeltungsbereich 2) sowie östlich der Bahnstrecke Neumünster-Heide, südlich der Dorfstraße und nord-westlich des Suhrweges (Teilgeltungsbereich 3) Das Fachplanungsbüro hat in Form einer landesplanerischen Anzeige am 06.06.2023 das Vorhaben gegenüber der Landesplanung bekannt gegeben. Die landesplanerische Stellungnahme vom 10. Juli 2023 spricht sich für das Vorhaben aus, wie die folgenden Auszüge nahelegen: „Mit Kabinettsbeschluss vom 13.09.2022 verzichtet die Landesplanung zur Beschleunigung der Verfahren in der Regel auf dieses Raumordnungsverfahren. Eine Situation mit besonders starken Raumnutzungskonflikten zeichnet sich hier nicht ab. Die raumordnerischen Belange können im Bauleitplanverfahren angemessen eingebracht werden. Es liegt somit kein Fall vor, der von dem Grundsatzbeschluss des Kabinetts gegen die Durchführung von ROV bei großen Solarfreiflächenanlagen abweicht. Für die o.g. Planung der Gemeinde wird also kein ROV erforderlich.“ „Die Gemeinde Wennbüttel liegt gemäß LEP-VO 2021 im ländlichen Raum sowie in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung bzw. gemäß RPl. IV in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.“... „In dem vorgelegten Standortkonzept wurden zunächst Ausschlusskriterien für ungeeignete Flächen definiert. Danach wurden „weiche“ Abwägungskriterien aufgestellt. Bei Flächen, bei denen ein „weiches“ Kriterium festgestellt wurde, wird auf eine genauere Einzelfallprüfung verwiesen. Neben den Ausschlusskriterien bzw. den Kriterien der Einzelfallprüfung wird auch die Vorbelastung des Landschaftsbilds sowie die Möglichkeit einer Förderung nach § 37 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes untersucht. Aus landesplanerischer Sicht handelt es sich bei der gewählten Konzepterstellung um ein gängiges Verfahren. Die Vorgehensweise der Eignungskartierung wird somit zur Kenntnis genommen und als grundsätzlich nachvollziehbar eingestuft.“.... „Vor diesem Hintergrund wird bestätigt, dass gegen das o. g. Standortkonzept der Gemeinde Wennbüttel keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.“ Die Gemeinde Wennbüttel folgt zudem der Empfehlung der Stellungnahme und hat beschlossen, einen Flächennutzungsplan zur Absicherung der Photovoltaikplanung und kommunaler Entwicklung neu aufstellen. Umso wunderbarer stellen wir fest, dass sich nun in den Regionalplanentwürfen ein Kriterium „Kernbereich für Erholung“ auf den gesamten Gemeindeflächen der Gemeinde Wennbüttel befindet. Es steht nun zu befürchten, dass die Solarpark- Planung, in die erhebliche finanzielle Mittel geflossen sind, bei Planreife des neuen Regionalplans nach diesen Entwürfen nicht mehr umgesetzt werden kann. Wir haben uns anwaltlich beraten	raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Zur rechtlichen Bedeutung des Regionalplan-Entwurfs: Bis zum Inkrafttreten der neuen Regionalpläne gelten die bestehenden Regionalpläne für die fünf Planungsräume weiter. Die Inhalte des 2. Entwurfs der Regionalplan-Neuaufstellungen sind entsprechend § 3 Absatz 1 Nummer 4a ROG als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	lassen und widersprechen wie auch andere betroffene Landwirte dieser Ausweisung als „Kernbereich für Erholung“ aus folgenden Gründen: 1. Einschränkung des landwirtschaftlichen Betriebes: Die Flächen unseres Hofes werden seit Generationen ordnungsgemäß bearbeitet. Durch Auflagen von ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten „Riesewohld“ und „Immenstedt“ sind etliche der Bewirtschaftungsflächen betroffen, somit sind unsere Grundlagen für eine vernünftige und wirtschaftliche Fortführung eines alten Familienhofes in vielen Bereichen bereits sehr stark eingeschränkt. Das sind zum Beispiel Erweiterungsabsichten, diversifizierte Bewirtschaftungsformen und Nutzungen der Flächen. Wir möchten auch zukünftig Nutzungsänderungen durchführen können, um auf Produktnachfragen und wirtschaftliche Entwicklungen eingehen zu können. Daher lehnen wir die oben genannte Ausweisung ab. Gegen die Ausweisung wende ich mich insgesamt, insbesondere wegen der ungerechtfertigten Verletzung meines verfassungsrechtlich durch Art. 14 GG verbürgten Eigentums. Von diesem Ausweisungs-Entwurf bin ich konkret betroffen, da ich sowohl [REDACTED], als auch plane, in Bioenergieproduktion zu investieren. Für die Ablehnung sprechen zahlreiche formelle und fachliche Gründe. Die wesentlichen sind: der Klimaschutz wird nicht ausreichend berücksichtigt und es wird in meine Grundrechte eingegriffen. 2. Eingriffe durch die geplante Ausweisung - Betroffenheit für regenerative Energieproduktionen: Die Eingriffe wirken sich auf die Wertschöpfungsbereiche der Landwirtschaft und klimaneutraler Bioenergieproduktion negativ aus. Der Landesentwicklungsplan sieht vor, dass in Kernbereichen für Tourismus und/ oder Erholung Photovoltaikfreiflächenanlagen nicht errichtet werden sollen. So kann eine mögliche Diversifizierung des landwirtschaftlichen Betriebes durch Produktion klimaneutraler Energie erheblich eingeschränkt oder gar ausgeschlossen werden. Andere Flächen fallen aufgrund anderer schon wirkendende Ausschlusskriterien für die Photovoltaikplanung aus, siehe auch Standortkonzept der Gemeinde Wennbüttel. Die erhoffte Wertschöpfung aus den regenerativen Energieproduktion bietet wertvolle, ökologisch innovative Möglichkeiten zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Diese Nutzung kann durch die Ausweisung als Kernbereich dauerhaft vernichtet werden. Sie nimmt in ihrer jetzigen Ausformung der Gemeinde Wennbüttel, den Flächeneigentümern und Bürgern Entwicklungspotenziale, um ihren ländlichen Raum nachhaltig zu stärken und zu gestalten sowie gemäß der Klimaschutzanforderungen nachhaltig umzubauen. Sollte die geplante Ausweisung durchgeführt werden, behalten wir uns vor, ein Zielabweichungsverfahren zu beantragen. Die Gemeinde steht nach wie vor der Solarparkplanung positiv gegenüber wie sie durch den jüngst gefassten	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung einen Flächennutzungsplans bewiesen hat. Für die Solarparkplanung besteht Konsens mit der Gemeinde, siehe Ausführungen oben. Auf kleinen Flächen können Freiflächenanlagen nicht wirtschaftlich betrieben werden. Betroffenheit als Bürger Klimaschutz: Die Bundesregierung hat sich mit dem Klimaschutzplan 2050 eindeutig zum Ausbau regenerativer Energien bekannt, dies gesetzlich geregelt und durch das Klimaschutzprogramm 2030 konkretisiert: Der Gesetzgeber hat zur Erreichung der im Klimaschutzabkommen von Paris vereinbarten Klimaziele sich und den Normadressaten, also auch Ihrer Behörde, das verbindliche Ziel gesetzt, eine Treibhausgasneutralität bis zum Jahre 2050 zu erreichen. Mittelfristig steht bis zum Jahr 2030 das Ziel an, die Treibhausgasimmissionen in Deutschland um mindestens 55 % im Vergleich zum Stand des Jahres 1990 zu senken (BMU, Der Klimaschutzplan 2050-die deutsche Klimaschutzlangfriststrategie, Oktober 2020). Klimaneutralität und Klimaschutz wird vor allem durch die CO² - Emissionsvermeidung erreicht. Dies erfordert den Ausbau vieler dezentraler Versorgungsnetze, gespeist durch örtliche Bioenergieproduktionen. Es wird zukünftig schneller und flexibler geplant werden müssen, da zentrale Kraftwerke als Energiequellen entfallen. Dies wird nur gelingen, wenn der ländliche Raum diesbezüglich die vorhandenen Kapazitäten ausbaut und Bioenergie als Primärquelle produziert. Gleichzeitig bietet sich hier eine neue Wertschöpfungsmöglichkeit im ländlichen Raum. Dies wird jedoch in Wennbüttel nicht ausreichend möglich sein, da die Gemeinde flächendeckend für diese Nutzungen nicht infrage kommen kann, sollte die geplante Ausweisung als Kernbereich für Erholung so erfolgen. Die derzeitige Regionalplan-Planung benachteiligt die betroffene Gemeinde und Bürger erheblich bei der Teilnahme an der Energiewende und in ihrer Möglichkeit, den verfassungsrechtlichen Zielen der Energiewende gerecht zu werden. Hinzu kommt, dass der Strukturwandel Sektorenkopplung von Elektromobilität, Produktion von Wasserstoff, Methan, synthetischen Kraftstoffen, Chemikalien, Zement und viele andere Produkte aus Erneuerbaren Energien erfordert, die wiederum sehr hohe, klimaneutral erzeugte Strommengen benötigt. Die Stromnachfrage wird nochmals steigen. 3. Formelle u. fachliche Gründe gegen die Ausweisung als Kernbereich für Erholung: Im Landesentwicklungsplan (LEP) aus Dezember 2020 ist das Gemeindegebiet Wennbüttel unter anderem als „Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung“ dargestellt. Damit unterliegt das Gebiet nicht den Zielen des Landes als Kernbereich für Tourismus und Erholung, sondern einer ab- bzw. wegwägbaren Gebietstypenkategorie gegenüber anderen Nutzungen auf der Fläche. Im aktuellen Regionalplan ist die Gemeinde	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Wennbüttel als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ als Vorbehaltsgebiete für die Grundzüge der Planung dargestellt. Im Text S32 und folgende der Begründung des Regionalplan PR IV steht: „ (2) Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung sind insbesondere: • die Region entlang des Nord-Ostsee-Kanals (mit den Gebieten Albersdorf und Umgebung und Burg) bis nach Brunsbüttel,“ S33 „(5) als geeignete Schwerpunktbereiche für Tourismus sind folgende Bereiche zu bezeichnen (siehe Ziffer 5.1.1.2 LROPI; siehe auch Kapitel 2.3.6 und 5.5 LRPI):..... • Archäologisch-ökologisches Zentrum Albersdorf,“ „In den Schwerpunktbereichen für Tourismus ist eine gezielte Weiterentwicklung beziehungsweise Förderung anzustreben. Dabei soll vorrangig auf den vorhandenen (mittelständischen) Entwicklungen aufgebaut werden. Eine ausreichende ÖPNV-Anbindung dieser Bereiche ist anzustreben. (6) Die Schwerpunktbereiche für Erholung (siehe Ziffer 5.1.1.2 LROPI), wie zum Beispiel bedeutsame Naherholungsgebiete und Erholungswälder, sind im Abschnitt „Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden“ (siehe Ziffern 6.3.1 und 6.3.2) benannt. „ In Tabelle 8 allerdings wird nur Albersdorf, jedoch nicht der Gemeinde Wennbüttel eine Nutzung zugeordnet als Ziel der Raumordnung, siehe Spalten 6,7 und 8, wobei Spalte 7 als Ziel eingestuft wurde im Regionalplan: Hierzu ist anzumerken, dass „ die Tatbestandsmerkmale „Erholung“ und „Tourismus“ durchaus verschieden und damit unterschiedliche Abwägungsbelange sind, § 1 Abs. 7 BauGB (OVG Lüneburg, Urteil vom 8. Dezember 2009, 1 KN 355/07, juris). Die Erholung ist ein öffentlicher Belang, der gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und damit auch bei den Regionalplänen zu berücksichtigen ist; das gleiche gilt für den Tourismus als Wirtschaftsfaktor (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 lit. a BauGB). Der „Erholung“ im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB dienen neben Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen auch Frei- und Grünflächen, während der Tourismus zu den Belangen der „Wirtschaft“ gehört. Der „Erholung“ dienen die hier streitgegenständlichen Bereichen nicht, zumal laut Textteil des Regionalplanentwurfs diese Kernbereiche für Erholung in guter Zuordnung zu den Ober- und Mittelzentren als Naherholungsgebiete liegen sollen, während die einzig größere Ortschaft in der Nähe, nämlich Albersdorf, bei der Landesplanung nur als Unterzentrum geführt wird. Tourismus als wirtschaftlich relevanter Faktor findet kaum statt. Schon tatbestandlich scheidet daher	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	die Festsetzung von Teilen des Gemeindegebietes von Wennbüttel als Kernbereich für „Erholung“, bzw. Bereich für „Tourismus und Erholung“ aus, zumal diese Flächen intensiv Land wirtschaftlich genutzt werden.“ Zitat [REDACTED] Meldorf a. Nutzungen der touristischen und Erholungsfunktion in Wennbüttel: Die Ausweisungen als Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung im LEP sowie im Regionalplan IV als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung sowie als geplanter Kernbereich für Erholung, stimmen nicht mit der tatsächlichen Nutzung überein. Betrachtet man die touristische Nutzung näher in Wennbüttel, so stellt man fest, dass das vorhandene Angebot an Ferienwohnungen und Übernachtungen nicht ausreichend genutzt und nachgefragt wird. Dies führt sogar dazu, dass ein Betreiber von attraktiven [REDACTED] diese Nutzung aufgibt, [REDACTED] in Wennbüttel. Eine Erholungsfunktion kann nicht in dem großen Maße gegeben sein, wie ihr in den Entwürfen Bedeutung beigemessen wird. Die statistischen Erhebungen zu den Übernachtungen im LK Dithmarschen und Orten belegen insbesondere für die beschriebenen Bereiche keine hohe Bedeutung im Wirtschaftlichen Sinne durch den Tourismus. Laut den Erhebungen sind die Übernachtungen im Binnenland im Vergleich eher gering zu bewerten, vergleiche Statistikamt; Übernachtungen in SH. Auch halten sich die Naherholungssuchenden nicht im gesamten Bereich der Gemeinde Wennbüttel auf, sondern ziehen vor allem den Nahbereich in der Gemeinde Albersdorf vor. Der Gemeindebereich von Wennbüttel wird nur im westlichen Randbereich tangiert. Die Entfernung zum Unterzentrum Albersdorf mit ca. 3.774 Einwohnern (31.12.2022) ist für die östlichen Gemarkungsbereiche von Wennbüttel fußläufig zu entfernt gelegen. Die Naherholungssuchenden sind im Süden von Albersdorf im Steinzeitpark bis zum Albersdorferfeld anzutreffen, entlang der Gieselau sowie im Nahwaldbereich am sogenannten Ochsenweg, östlich von Albersdorf, größtenteils in der Gemeinde Bunsöh gelegen, und im Norden von Albersdorf an der Westerau. Trotz der Ausweisungen des Regionalplans IV aus dem Jahr 2005, in dem diese Gebiete für Tourismus und Erholung gezielt entwickelt und gefördert werden sollten, hat die Umsetzung für diese Nutzungen insgesamt nicht erfolgreich gegriffen. Es fehlt im Gesamtpaket an gastronomischen Angeboten, attraktiven Fußgängerwegen und Einrichtungen wie Campingplätze, Trimpfpfade für sportliche Betätigungen,... sowie schlichtweg an Nachfrage. Für die ortsansässigen Bürger die Bedeutung der Erholungsfunktion über die Nutzung der Landschaft zur Lebensmittel-, Futtermittel- und Bioenergieproduktion zu stellen, ist unangemessen. Dies ist ein gutes Beispiel für die Romantisierung der Landwirtschaft, wo erwartet wird, dass ein Landwirt mit 10 Schweinen und 10 Kühen vergnüglich existieren kann. Es darf kein Mais angebaut werden, da man beim Radfahren in der Sicht beeinträchtigt wird,... Ein Landwirt versorgt immerhin (noch) in Deutschland ca. 160	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Personen! Das Land sollte jedoch berücksichtigen, dass auch großflächige Photovoltaikanlagen durch neu angelegte Hecken/ Wälle eingefasst und behutsam in die Landschaft eingepasst werden können. Eine Bepflanzung von Solarparks kann zur Verbesserung des Landschaftsbildes als verpflichtend in der Bauleitplanung vorgegeben werden. Auch können hier Kompromisslösungen in der Höhe der Modulaufbauten gefunden werden, so dass die Sichtbarkeit weiterhin gemindert wird. b. Erhebliche Abwägungsfehler: Unterzentrum Albersdorf Das Abwägungsmaterial ist unvollständig bzw. nicht korrekt. Es wurde fehlerhaft abgegrenzt und abgewogen. Der Entwurf Teile A und B-Plantext RegPlan des neuen Regionalplans PRIII sieht vor: „Kernbereiche für Erholung sind: im Kreis Dithmarschen: • Ortskern von Albersdorf und angrenzende Wald- und Knicklandschaft, • Ortskern von Meldorf mit Küstenlandschaft der Meldorfer Bucht, • Landschaft um Sankt Michaelisdonn;...“ Im Umweltbericht der Planentwürfe wird in den Tabellen 1-13 bei der Umweltprüfung der Kernbereiche für Erholung aufgeführt: „Überwiegend wurden innerhalb der Entwicklungsgebiete, Kernbereiche für Erholung festgelegt welche eine besonders hohe landschaftliche Qualität aufweisen und zudem eine konzentrierte Erholungsinfrastruktur existiert. Im Planungsraum III sind folgende Bereiche als Kernbereiche ausgewiesen: Planungsraumübergreifend: • Nord-Ostsee-Kanal, • Wald- und Knicklandschaft Aukrug, • Seen- und Waldlandschaft Holsteinische Schweiz. Die aufgeführten Kernbereiche für Erholung umfassen im Planungsraum sowohl Flächen von Naturparke, Bereiche von Seen- und Flusslandschaften als auch Wald- und Offenlandgebiete. Wenn auf Grund der räumlichen Nähe auch eine konzentrierte Erholungsinfrastruktur erkennbar ist, wurden ebenso Ortslagen miteinbezogen. Der Nord-Ostsee-Kanal ist hierbei bandartig, planungsübergreifender Kernbereich und der Elbe-Lübeck-Kanal kreisgrenzenübergreifend.“ Tabelle 3-13 Unter Punkt 4. Ergebnis in der Tabelle wird ausgeführt. „Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die Festlegungen zu negativen	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Umweltauswirkungen kommt. Es gilt demnach die aufgeführten Grundsätze und Ziele zum Schutz von Natur und Landschaft zu beachten sowie entsprechende Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Eine vertiefte Prüfung der Umweltauswirkung ist auf dieser Maßstabsebene nicht möglich und hat in der nachgeordneten Planungsebene zu erfolgen (Bauleitplanung, Projektplanung).“ In der Karte C des Regionalplanentwurfs für den Planungsraum III weist für das gesamte Gemeindegebiet von Wennbüttel bis hin zu dem Ort Bunsoh einen Kernbereich für Erholung aus laut Legende der Regionalen Freiraumstruktur aus. Weite Teile des Gemeindegebietes sind dabei nicht von anderen Ausweisungen beispielsweise wie Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Historische Knicklandschaft, ... betroffen und würden ohne das Merkmal Kernbereich für Erholung „weiss“ und offen für andere Entwicklungsmöglichkeiten sein. Es entsteht der Eindruck, dass hier eher eine Verhinderungspraxis von bioenergetischen Nutzungen betrieben wird. Es wurde nicht flächenscharf geprüft. So kann es jedoch im Vorwege von solchen Planungen dazu führen, dass Bioenergetische Vorhaben nicht begonnen oder in der Planung ausgeschlossen werden, ohne dass die vertiefte Prüfung stattgefunden hat. Zu Albersdorf: Hier wird im Plantext explizit auf den Ortskern von Albersdorf und die angrenzende Wald- und Knicklandschaft Bezug genommen für die Ausweisung als Kernbereich für Erholung. Sowohl Waldbereiche als auch die historische Knicklandschaft überziehen jedoch keinesfalls flächendeckend (Waldgebiet) bzw. gar nicht (historische Knicklandschaft) das Gemeindegebiet von Wennbüttel und im Übrigen auch von der Gemeinde Bunsoh, so dass die Überplanung der gesamten Gemarkungsfläche von Wennbüttel und bis in das Bunsoher Gebiet als Kernbereich für Erholung nicht zulässig ist. Die nachfolgende Karte zeigt, dass Knicklandschaften eher im nordwestlichen und südwestlichen Bereich von Albersdorf vorzufinden sind. Anhand dieser Merkmale als Kriterien für Albersdorf kann nachgewiesen werden, dass die Abgrenzung und Flächenzuordnung des sogenannten Kernbereichs für Erholung im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans PR III nicht sorgfältig erfolgt und fehlerhaft ist. Siehe auch nachfolgende Karte. Nach wie vor stellt die Landwirtschaft den wirtschaftlichen Schwerpunkt der Gemeinde Wennbüttel dar. Der Großteil der Gemarkungsflächen der Gemeinde Wennbüttel wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und soll auch bioenergetisch zur Diversifizierung der Landwirtschaftlichen Betriebe genutzt werden. Die Nachfrage für Erholung hält sich dagegen in Grenzen, auch von Erholungssuchenden aus dem benachbarten Albersdorf. Albersdorf ist mit seinen Einwohnern als sogenanntes Unterzentrum ausgewiesen. Der Bedarf für Erholung ist eher auf einen überschaubaren Personenkreis beschränkt und nicht vergleichbar mit größeren Mittel- und Oberzentren, denen im Nahbereich solche Kernbereiche nachvollziehbar zugeordnet werden. Der	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Entwurf sieht in der Begründung vor, dass Kernbereich für Erholung im Kreis Dithmarschen den Ortskern von Albersdorf aber auch u.a. Meldorf zugeordnet wird. Im Vergleich mit Meldorf mit seinen ca. 15.722 Einwohnern „hinkt“ die Verhältnismäßigkeit der Zuordnung allein aufgrund der Höhe der Einwohnerschaft von ca. 3.744 Einwohnern in Albersdorf erheblich. Auch wenn die umliegenden Ortschaften hinzugezogen werden, ist der Personenkreis der Naherholungssuchenden aus dem Raum Albersdorf und insbesondere für das Gemeindegebiet von Wennbüttel begrenzt. Zum Nord-Ostsee-Kanal/ Umweltbericht: Hier wird von einer existierenden konzentrierten Infrastruktur für die Naherholung ausgegangen. Wie bereits obenstehend geschildert, ist diese konzentrierte Erholungsinfrastruktur in der Gemeinde Wennbüttel nicht vorzufinden. Zudem wird als Ergebnis der Abwägung festgestellt, „eine vertiefte Prüfung der Umweltauswirkung ist auf dieser Maßstabsebene nicht möglich und hat in der nachgeordneten Planungsebene zu erfolgen (Bauleitplanung, Projektplanung)“ Das bedeutet, eine detaillierte Einzelfallbetrachtung hat für die Gemeinde Wennbüttel nicht stattgefunden und somit sollte im neuen Regionalplan die Ausweisung als Kernbereich für Erholung nicht gießkannenartig für das Gemeindegebiet Wennbüttel, sondern flächenscharf wenn überhaupt erfolgen. Die Ausweisungspraxis erinnert an die Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete des Landkreises Dithmarschen, die dem Grunde den Ausbau der Windenergie verhindern sollten als vornehmlich dem Landschaftsschutzzweck dienen. c. Überragendes öffentliches Interesse: § 2 EEG Beide Gebietstypen, Tourismus und Erholung, dürften sich zudem gegenüber dem „überragenden öffentlichen Interesse“, dass § 2 EEG nunmehr sowohl für Photovoltaikanlagen als auch für Windenergieanlagen ausdrücklich anordnet, nicht durchsetzen. Insofern ist auch der „Solarerlass“ (Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich vom 1. September 2021) angreifbar, wenn dieser unter Hinweis auf den Landesentwicklungsplan in seiner Fassung aus 2021 unter Kapitel 4.5.2 zumindest für die Solarenergie als Ziel der Raumordnung die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und die Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung grundsätzlich als Tabu kennzeichnet. In der Begründung wird der Nutzungszweck nur gegen Nutzungsinteressen abgewogen, aber nicht gegen den Klimaschutz gemäß Art. 20a GG. Allein dieser Abwägungsfehler führt unabhängig und für sich allein betrachtet zur Nichtigkeit der Verordnung. Unsere Region und das Landschaftsbild wurden im großen Maße von der der traditionellen Landwirtschaft geprägt. Erst die Bewirtschaftung hat zu dieser Kulturlandschaft mit Landschaftselementen und auch ihrer Biodiversität geführt. Durch den Neuaufstellungsentwurf beeinträchtigt man jetzt diesen, existenziell wichtigen	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Wirtschaftszweig.- Wir Landwirte denken und handeln über Generationen, um die Höfe an die nächste Generation übergeben u können. Damit schließe ich die Ausführungen, die zu meiner Ablehnung der Ausweisung als Kernbereich für Erholung für das Gemeindegebiet von Wennbüttel geführt haben ab.	
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: 1460	Wir, [REDACTED] [REDACTED] leben in Wennbüttel und sind als Flächeneigentümer und auch als Bürger direkt von den geplanten Ausweisungen betroffen. Unsere Gemeinde ist laut Plan flächendeckend von einer Ausweisung als „Kernbereich für Erholung“ vorgesehen. Dieser Ausweisung möchten wir widersprechen. Seit einigen Jahren betreiben wir sehr attraktive [REDACTED]. Diesen Betrieb werden wir jetzt einstellen, da die Ferienwohnungsvermietung nicht genügend nachgefragt wird. Ein Teil unserer Flächen wurde von der Gemeinde in einem Standortkonzept für solare Freiflächenanlagen als geeignet für diesen Zweck ausgewiesen. Diese Eignungszuweisung möchten wir auch nutzen, um an der Energiewende teilzuhaben. In der Gemeinde wurde sämtliche Flächen vom [REDACTED] aus Hamburg für die solare Nutzung hin fachlich betrachtet. Die Gemeinde hat die Ergebnisse mehrfach beraten, ausgewertet und ein Standortkonzept für Freiflächenanlagen entwickelt und beschlossen. Laut Fachauskünften entspricht das Konzept den Vorgaben der Fortschreibung 2021 des Landesentwicklungsplans. Es wurde nach Beratung und Beschluss in der Gemeinde Wennbüttel in einer Anhörung im Frühjahr diesen Jahres den Nachbargemeinden nochmals vorgestellt und befürwortet. Für eine Solarplanung wurde bereits ein Aufstellungsbeschluss gefasst auf Basis des Konzeptes. Das Hamburger Fachplanungsbüro hat in Form einer landesplanerischen Anzeige am 06.06.2023 das Vorhaben und das Standortkonzept gegenüber der Landesplanung anschließend bekannt gegeben. Die Gemeinde Wennbüttel hat zudem beschlossen, einen Flächennutzungsplan im Rahmen der solaren Freiflächenplanung neu aufstellen. Die landesplanerische Stellungnahme vom 10. Juli 2023 spricht sich für das Vorhaben und das Konzept der Gemeinde aus: Nun sind in den Kartenentwürfen des neuen Regionalplans die geplanten Vorrangzuweisungen ersichtlich. Für Wennbüttel ist festzustellen, dass das Merkmal „Kernbereich für Erholung“ auf den gesamten Gemeindeflächen der Gemeinde Wennbüttel liegt. Liest man die textlichen Ausführungen dazu und den Solarerlass des Landes, wird schnell deutlich, dass somit viele Nutzungen, insbesondere die Freiflächenplanung für Photovoltaik in der Gemeinde stark eingeschränkt, wenn nicht	Zum Kernbereich für Erholung: Aufgabe der Regionalplanung ist es unter anderem, die Festlegungen des LEP 2021 zu konkretisieren. Dazu gehört auch die Festlegung von Kernbereichen für Erholung. Als Grundlage für die Festlegung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Als Kernbereiche für Erholung wurden (in der Regel) innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Bereiche festgelegt, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt entsprechend des Gutachtens diese Voraussetzungen. Es wird darauf hingewiesen, dass Übernachtungskapazitäten bei den Kernbereichen für Erholung kein Kriterium sind. Zum Thema Erneuerbare Energie: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören Kernbereiche für Erholung zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	sogar verhindert werden. Nach anwaltlicher Beratung möchten wir wie folgt Stellung nehmen: Wir lehnen die Ausweisung als Kernbereich für Erholung für das gesamte Gemeindegebiet ab. EINWENDUNGEN 1. Einschränkung der landwirtschaftlichen Flächenwertschöpfung durch die geplante Ausweisung als Kernbereich für Erholung Die Eingriffe wirken sich auf die Wertschöpfungsbereiche der Landwirtschaft, der Flächenbewirtschaftung und klimaneutraler Bioenergieproduktion negativ aus. Der Landesentwicklungsplan sieht vor, dass in Kernbereichen für Tourismus und/ oder Erholung Photovoltaikfreiflächenanlagen nicht errichtet werden sollen. Die Ausweisung steht einer Diversifizierung der landwirtschaftlichen Flächennutzung durch Produktion klimaneutraler Energie entgegen und schließt sie wahrscheinlich sogar aus. Es stehen für die solare Nutzung nur die in der Weißflächenkartierung als machbar herausgearbeiteten Flächen zur Verfügung. Diese würden womöglich nun auch wegfallen. Die erhoffte Wertschöpfung aus den regenerativen Energieproduktion bietet wertvolle, ökologisch innovative Möglichkeiten zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Diese Entwicklung wird nun durch die Ausweisung als Kernbereich vernichtet. Sie nimmt in ihrer jetzigen Ausformung der Gemeinde Wennbüttel, den Flächeneigentümern und Bürgern Entwicklungspotenziale, um ihren ländlichen Raum nachhaltig zu stärken und zu gestalten sowie gemäß der Klimaschutzanforderungen nachhaltig umzubauen. 2. Klimaschutz Die in den verschiedenen Klimaschutzprogrammen des Bundes und Länder festgelegten Ausbauziele zur Umsetzung der Klima- und Energiewende werden für den Bereich Wennbüttel schwer umsetzbar sein, bzw. die Gemeinde kann ihren Beitrag zur Klimawende nicht in Form von Erzeugung klimaneutraler Energie leisten, die nun mal im ländlichen Raum erzeugt wird. Darüber hinaus sollen wir klimaneutral als Bürger und Gemeinde werden, dies alles geschieht durch die Erzeugung u.a. von grünem Strom, wodurch ein CO² - Ausstoß vermieden werden kann. Dies bedingt den Ausbau vieler dezentraler Versorgungsnetze, gespeist durch örtliche Bioenergieproduktionen. Dies wird jedoch in Wennbüttel nicht ausreichend möglich sein, da die Gemeinde flächendeckend für diese Nutzungen nicht infrage kommen kann, sollte die geplante Ausweisung als Kernbereich für Erholung so erfolgen. Die derzeitige Regionalplan- Planung benachteiligt die betroffene Gemeinde und Bürger erheblich bei der Teilnahme an der Energiewende und in ihrer Möglichkeit, den verfassungsrechtlichen Zielen der Energiewende gerecht zu	Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Zur rechtlichen Bedeutung des Regionalplan-Entwurfs: Bis zum Inkrafttreten der neuen Regionalpläne gelten die bestehenden Regionalpläne für die fünf Planungsräume weiter. Die Inhalte des 2. Entwurfs der Regionalplan-Neuaufstellungen sind entsprechend § 3 Absatz 1 Nummer 4a ROG als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	werden. Hinzu kommt, dass der Strukturwandel Sektorenkopplung von Elektromobilität, Produktion von Wasserstoff, Methan, synthetischen Kraftstoffen, Chemikalien, Zement und viele andere Produkte aus Erneuerbaren Energien erfordert, die wiederum sehr hohe, klimaneutral erzeugte Strommengen benötigt. Die Stromnachfrage wird nochmals steigen. 3. Nutzungen der touristischen und Erholungsfunktion in Wennbüttel Nun kommen wir zu einem Thema, das wir aus der Praxis heraus gut kennen. Wie oben bereits ausgeführt, führen wir Ferienwohnunnen, die durchaus einem gehobenem Standard entsprechen. Leider mussten wir im Laufe der Jahre feststellen, dass die Nachfrage doch bei weitem nicht unseren Erwartungen entsprach. Die Umgebung bietet zuwenig Aktraktion für längere Aufenthalte. Die bereits obliegenden Ausweisungen als Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung im LEP sowie im Regionalplan IV als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung sowie die geplante Ausweisung als Kernbereich für Erholung, entsprechen aus unserer Sicht nicht den Gegebenheiten, diese Zwecke haben sich nicht nachhaltig etablieren können. Trotz der Tatsache, dass diese Zuweisungen teilweise schon seit 2005 (Regionalplan) erfolgten, womit Förderungen und Entwicklungspotenziale für Albersdorf verbunden sein sollten. Auch eine Erholungsfunktion kann nicht in dem großen Maße gegeben sein, wie ihr in den Entwürfen Bedeutung beigemessen wird. Die Naherholungssuchenden halten sich mehr im Nahbereich in der Gemeinde Albersdorf auf, nur das westliche Randgebiet der Gemeinde Wennbüttel wird nachgesucht. Hier finden sie im Süden von Albersdorf den Steinzeitpark vor, und nutzen das Gebiet bis zum Albersdorferfeld entlang der Gieselau. Im Nordosten wiederum den Nahwaldbereich am Ochsenweg, im Norden von Albersdorf das Gebiet an der Westerau, alles nicht Wennbütteler Gemarkung. Das Land sollte jedoch bedenken, dass auch größere Photovoltaikanlagen durch neu angelegte Hecken/ Wälle eingefasst und behutsam in das Landschaftsbild angepasst werden können. Eine Bepflanzung von Solarparks wird in der Regel zur Verbesserung des Landschaftsbildes als verpflichtend in der Bauleitplanung festgesetzt. 4. Formelle u. fachliche Gründe gegen die Ausweisung als Kernbereich für Erholung Der Landesentwicklungsplan (LEP) aus Dezember 2020 stellt das Gemeindegebiet Wennbüttel unter als „Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung“ dar. Damit unterliegt das Gebiet aber nicht den Zielen des Landes als Kernbereich für Tourismus und Erholung, sondern einer ab- bzw. wegwägbaren Gebietstypenkategorie gegenüber anderen Nutzungen auf der Fläche. Dazu möchten wir [REDACTED] aus Meldorf zitieren: „die Tatbestandsmerkmale „Erholung“ und „Tourismus“ durchaus verschieden und damit unterschiedliche Abwägungsbelange sind, § 1 Abs. 7 BauGB (OVG Lüneburg, Urteil vom	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	8. Dezember 2009, 1 KN 355/07, juris). Die Erholung ist ein öffentlicher Belang, der gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und damit auch bei den Regionalplänen zu berücksichtigen ist; das gleiche gilt für den Tourismus als Wirtschaftsfaktor (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 lit. a BauGB). Der „Erholung“ im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB dienen neben Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen auch Frei- und Grünflächen, während der Tourismus zu den Belangen der „Wirtschaft“ gehört. Der „Erholung“ dienen die hier streitgegenständlichen Bereichen nicht, zumal laut Textteil des Regionalplanentwurfs diese Kernbereiche für Erholung in guter Zuordnung zu den Ober- und Mittelzentren als Naherholungsgebiete liegen sollen, während die einzig größere Ortschaft in der Nähe, nämlich Albersdorf, bei der Landesplanung nur als Unterzentrum geführt wird. Tourismus als wirtschaftlich relevanter Faktor findet kaum statt. Schon tatbestandlich scheidet daher die Festsetzung von Teilen des Gemeindegebietes von Wennbüttel als Kernbereich für „Erholung“, bzw. Bereich für „Tourismus und Erholung“ aus, zumal diese Flächen intensiv Land wirtschaftlich genutzt werden.“ 5. Erhebliche Abwägungsfehler Unterzentrum Albersdorf: Das Abwägungsmaterial ist unvollständig bzw. nicht korrekt. Es wurde fehlerhaft abgegrenzt und abgewogen. In den Texten der Planung ist zu lesen: „Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die Festlegungen zu negativen Umweltauswirkungen kommt. Es gilt demnach die aufgeführten Grundsätze und Ziele zum Schutz von Natur und Landschaft zu beachten sowie entsprechende Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Eine vertiefte Prüfung der Umweltauswirkung ist auf dieser Maßstabsebene nicht möglich und hat in der nachgeordneten Planungsebene zu erfolgen (Bauleitplanung, Projektplanung).“ Das bedeutet, es wurde nicht flächenscharf geprüft. Im Fall einer Festsetzung der Planung werden Bioenergetische Vorhaben von vorne herein ausgeschlossen, ohne eine vertiefte Prüfung. Es entsteht wieder einmal der Eindruck, dass hier bestimmte Nutzungen verhindert werden sollen, die derzeit noch möglich sind. Erholungsraum Albersdorf: Hier wird im Plantext auf den Ortskern von Albersdorf und die angrenzende Wald- und Knicklandschaft Bezug genommen für die Ausweisung als Kernbereich für Erholung. Sowohl Waldbereiche als auch die historische Knicklandschaft sind in WEnnbüttel werden überziehen gemeindegreifend (Waldgebiet) bzw. gar nicht (historische Knicklandschaft) vorhanden. Dies ist in den Landschaftsrahmenpläne ersichtlich. Nicht nur die Touristik, sondern auch die Nachfrage für Erholung hält sich bei uns in Grenzen. Albersdorf, als sogenanntes Unterzentrum ausgewiesen hat mit seinen ca. 3750 Einwohner wohl die Nachfrage aufbringen wie andere im Text genannte Städte,	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Ober- und Mittelzentren mit weitaus höheren Einwohnerzahlen. Der Bedarf für Erholung kann daher nur überschaubar sein. Erholungsraum Nord-Ostsee-Kanal: Der Umweltbericht geht von einer existierenden konzentrierten Infrastruktur für die Naherholung aus. Wie bereits obenstehend geschildert, ist diese konzentrierte Erholungsinfrastruktur in der Gemeinde Wennbüttel keinesfalls vorzufinden. Zudem wird als Ergebnis der Abwägung festgestellt, „eine vertiefte Prüfung der Umweltauswirkung ist auf dieser Maßstabsebene nicht möglich und hat in der nachgeordneten Planungsebene zu erfolgen (Bauleitplanung, Projektplanung)“ Eine detaillierte Einzelfallbetrachtung hat für die Gemeinde Wennbüttel nicht stattgefunden, die Abwägung ist fehlerhaft und unvollständig. 6. Überraschendes öffentliches Interesse § 2 EEG Beide Gebietstypen, Tourismus und Erholung, dürften sich zudem gegenüber dem „überragenden öffentlichen Interesse“, dass § 2 EEG nunmehr sowohl für Photovoltaikanlagen als auch für Windenergieanlagen ausdrücklich anordnet, nicht durchsetzen. Insofern ist auch der „Solarerlass“ (Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich vom 1. September 2021) angreifbar, wenn dieser unter Hinweis auf den Landesentwicklungsplan in seiner Fassung aus 2021 unter Kapitel 4.5.2 zumindest für die Solarenergie als Ziel der Raumordnung die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und die Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung grundsätzlich als Tabu kennzeichnet. In der Begründung wird der Nutzungszweck nur gegen Nutzungsinteressen abgewogen, aber nicht gegen den Klimaschutz gemäß Art. 20a GG. Allein dieser Abwägungsfehler führt unabhängig und für sich allein betrachtet zur Nichtigkeit der Verordnung	
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: 1448	[Teilflächen der Gemeinden Schrum und Welmbüttel] Kapitel 2.7 Absatz 3 sieht als Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung vor. Wir betonen, dass es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist. Dabei stellt die Kategorie der „Entwicklungsgebiete“ keine raumordnungsrechtliche Gebietskategorie nach § 7 Abs. 3 dar. Insofern ist dieser Gebietskategorie auch kein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen raumordnungsrechtlichen Belangen zuzurechnen. Weil die Begründung zum Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung einen scheinbaren Konflikt mit landschaftsprägender Windenergienutzung erahnen lässt, bitten wir dringend um eine Ergänzung in der Begründung dahingehend, dass diese Gebietskategorie der Nutzung erneuerbaren Energien nicht entgegensteht. Dies gilt auch	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung festzulegen sind (siehe Kapitel 4.7.2 LEP 2021). Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	deshalb, weil die in der Begründung genannten Gebiete für die Herleitung der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung nicht im Widerspruch zur Nutzung der Windenergie stehen. So gibt es keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse, dass die Windenergienutzung die Erholungseignung einschränkt, zumal diese zum Landschaftsbild des Landes Schleswig-Holstein seit vielen Jahren dazu gehört. Die Landesplanung hat bereits in der zurückliegenden Teilregionalplanung für Windenergie in zutreffender Weise die Naturparke für die Windenergienutzung in maßvoller Weise geöffnet. Auch insofern besteht kein Widerspruch und dies wäre klarzustellen. Schließlich gilt für Landschaftsschutzgebiete, dass nach § 26 Abs. 3 BNatSchG Windenergiegebiete auch in Landschaftsschutzgebieten festgelegt werden dürfen, wovon die Landesplanung ebenfalls in maßvoller Weise Gebrauch machen kann, um den Flächenbeitragswert in Schleswig-Holstein zu erreichen. Wir bitten insofern darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen, wonach diese sich in der Abwägung mit Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung regelmäßig durchsetzen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Schließlich ist die Klarstellung der Zulässigkeit und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum auffallend viele solche Entwicklungsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung das Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die in Anlage 1 vorgelegte Fläche durch Festlegung eines Entwicklungsgebiets für Tourismus und Erholung in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.7 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1540	Der Regionalplan für den Planungsraum III kann in der gegenwärtigen Form nicht aufgestellt werden. Die Darstellungen der regionalen Grünzüge und der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung leiden an Abwägungsfehlern. Unser Mandant betreibt auf der Insel Fehmarn an zwei Standorten landwirtschaftliche	Zum Thema Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung: Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind aus dem LEP 2021 in den Regionalplan-Entwurf

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	[REDACTED] i. S. v. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, und zwar einen in Kopendorf und einen in Schlagsdorf (zwischen Schlagsdorf und Petersdorf gelegen). Des Weiteren betreibt unser Mandant Ackerbau auf Fehmarn, wo verschiedene Kulturen angebaut werden (https://www.voss-hagen.com/betrieb/ackerbau/, 26.10.2023). Im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird auch Gülle ausgebracht. Nach dem vorliegenden Entwurf liegen beide Betriebsstätten der Schweinehaltung unseres Mandanten jeweils am östlichen Rand – aber noch innerhalb – der als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung dargestellten Flächen. Insgesamt befinden sich innerhalb der geplanten Darstellungen 98 ha Eigentumsflächen und weitere 125 ha Pachtflächen. Darüber hinaus befinden sich weitere 38 ha Eigentumsflächen unmittelbar angrenzend an die Gebiete, die von den Darstellungen betroffen sind. Auch die Darstellung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung im Regionalplan für den Planungsraum III erweist sich als abwägungsfehlerhaft. Auch hier liegt ein Abwägungsausfall bei der Umsetzung der Vorgaben des LEP 2021 vor. Zusammenfassung Die Darstellung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung im Regionalplan für den Planungsraum III ist abwägungsfehlerhaft und bedarf vor der Aufstellung des Plans der Korrektur. Es bedarf der Abwägung, wie weit der im LEP 2021 vorgezeichnete Schwerpunkt im Hinblick auf schutzwürdige Interessen, insbesondere der ansässigen Landwirte, der Korrektur bedarf. Des Weiteren muss planerisch sichergestellt werden, dass sich die Erholungsfunktion nicht gänzlich gegenüber der landwirtschaftlichen Prägung des Gebietes, insbesondere auf der Westseite der Insel, durchsetzen kann. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	übernommen worden. Von der Möglichkeit des LEP 2021, diese räumlich zu konkretisieren, ist nicht Gebrauch gemacht worden, da die Abgrenzung der Schwerpunkträume auch für die Regionalplan-Ebene als ausreichend erachtet wurde. Innerhalb der Schwerpunkträume sind regionale Grünzüge festgelegt worden, wenn die Kriterien dafür erfüllt waren. Die Kriterien sind in der Begründung zum Kapitel 2.7 des Regionalplans ergänzt worden. Insofern liegen innerhalb der Schwerpunkträume auch Bereiche, die nicht als regionale Grünzüge festgelegt worden sind. Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung. Den Belangen von Tourismus und Erholung soll bei Bauleitplanungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Schwerpunkträume haben keine Auswirkungen gegenüber landwirtschaftlichen Nutzungen nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 beziehungsweise Nummer 4 BauGB. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Grundsätze zur Entwicklung von Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei in Kapitel 4.8 LEP 2021 festgelegt sind. Der LEP 2021 und die Regionalpläne bilden gemeinsam die raumordnerischen Grundlagen in Schleswig-Holstein. Auf unnötige Wiederholungen des LEP 2021 wurde im Regionalplan-Entwurf verzichtet. Der Regionalplan-Entwurf bleibt also nicht hinter dem LEP 2021 zurück.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
		Insofern trifft der in der Stellungnahme skizzierte Abwägungsausfall nicht zu.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1610	2. Abwägungsfehler hinsichtlich der Darstellung von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung Auch die Darstellung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung im Regionalplan für den Planungsraum III erweist sich als abwägungsfehlerhaft. Auch hier liegt ein Abwägungsausfall bei der Umsetzung der Vorgaben des LEP 2021 vor a) Vorgaben des LEP 2021 In Kap. 4.7.1 Abs. 3 des LEP 2021 („G“) wird ausgeführt: b) Darstellung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung im Regionalplan für den Planungsraum III Der Regionalplan für den Planungsraum III weist allerdings gegenüber den Vorgaben des LEP 2021 ein geringeres Maß an Konkretisierung auf. Nach Kap. 2.7 Abs. 1 RP III sind Teile der Insel Fehmarn als Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung. Hierzu wird ausgeführt: „In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“ In der Begründung zu Kap. 2.7 Abs. 1 RP III wird festgehalten, dass die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung nach dem LEP 2021 in die Karte des Regionalplans für den Planungsraum III übernommen wurde, ohne dass eine räumliche Konkretisierung vorgenommen wurde. c) Abwägungsausfall Der Mangel an räumlicher und inhaltlicher Konkretisierung stellt hier einen Abwägungsausfall dar. Es hätte bei der Umsetzung der Vorgaben des LEP 2021 einer Konkretisierung von dessen Vorgaben bedurft, für die das Abwägungsgebot gilt (vgl. Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 7 Rn. 40). Eine entsprechende Abwägung ist gänzlich unterblieben. aa) Der Regionalplan weist hier ein geringeres Maß an Konkretisierung auf als der LEP 2021. Während in dem zuvor zitierten Kap. 4.7.1 Abs. 3 LEP 2021 eine Reihe von Vorgaben hinsichtlich der Nutzung der Schwerpunkträume gemacht wird – z. B. Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung haben Vorrang vor reiner Kapazitätserweiterung, Attraktivität für Wassersportler soll gesteigert werden, etc. – beschränkt sich Kap. 2.7 Abs. 1 RP III darauf, festzuhalten, dass dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beizumessen ist, und Kap. 2.7 Abs. 2 RP III des Weiteren darauf, dass der Bau von Zweitwohnungen zurückhaltend erfolgen soll. Da der Regionalplan aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln ist (§ 13 Abs. 2 S. 1 ROG), müsste der Regionalplan aber ein höheres Maß an Konkretisierung aufweisen. bb) Für die nachfolgende Planung (Bauleitplanung), aber auch für Vorhaben, die auch ohne Bauleitplanung im Außenbereich zulässig wären (insbesondere landwirtschaftliche	Zum Thema Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung: Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind aus dem LEP 2021 in den Regionalplan-Entwurf übernommen worden. Von der Möglichkeit des LEP 2021, diese räumlich zu konkretisieren, ist nicht Gebrauch gemacht worden, da die Abgrenzung der Schwerpunkträume auch für die Regionalplan-Ebene als ausreichend erachtet wurde. Innerhalb der Schwerpunkträume sind regionale Grünzüge festgelegt worden, wenn die Kriterien dafür erfüllt waren. Die Kriterien sind in der Begründung zum Kapitel 2.7 des Regionalplans ergänzt worden. Insofern liegen innerhalb der Schwerpunkträume auch Bereiche, die nicht als regionale Grünzüge festgelegt worden sind. Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung. Den Belangen von Tourismus und Erholung soll bei Bauleitplanungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Schwerpunkträume haben keine Auswirkungen gegenüber landwirtschaftlichen Nutzungen nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 beziehungsweise Nummer 4 BauGB. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Grundsätze zur Entwicklung von Land- und

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Vorhaben, § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) stellt sich angesichts der unklaren Formulierung in Kap. 2.2 RP III die Frage, welche Nutzungen konkret dem Tourismus und der Erholung entgegenstehen würden. Das betrifft diejenigen Flächen, die als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung dargestellt sind, aber außerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Die Grenzen der regionalen Grünzüge bleiben nämlich hinter den Grenzen der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zurück. Das betrifft auch die Lage der landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen unseres Mandanten in Kopendorf und Schlagsdorf, wie der obige Kartenausschnitt zeigt. Im Randbereich liegt eine Darstellung als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung vor; die Ausweisung des regionalen Grünzuges bleibt dahinter zurück. Es ist nicht sicher, welche Vorhaben und Planungen in diesem Bereich zulässig bleiben. Ein generelles Siedlungsverbot gilt nur innerhalb der regionalen Grünzüge. Eine Ansiedlung ist außerhalb dieses Bereichs also nicht ausgeschlossen. Das zieht aber die unbeantwortete Frage nach sich, unter welchem Blickwinkel Vorhaben konkret mit dem Tourismus und der Erholung kollidieren würden. (1) Für unseren Mandanten sowie alle betroffenen Landwirte stellt sich diese Frage mit Blick auf landwirtschaftliche (oder auch gewerbliche) Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 4 BauGB. Es ist insbesondere unsicher, ob z. B. die optische Wirkung solcher Bauvorhaben als den Tourismus und die Erholung beeinträchtigend anzusehen wären. Es steht daher zu befürchten, dass bei Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 BauGB, die planmäßig dem Außenbereich zugewiesen sind, seitens der Baubehörde oder aber bei Aufstellung eines Bebauungsplans seitens der Gemeinde eine Beeinträchtigung der regionalplanerischen Belange angenommen werden könnte. Dies zöge für unseren Mandanten und andere Landwirte Betriebseinschränkungen nach sich, ganz abgesehen von fast unmöglich gemachten künftigen Betriebserweiterungen. Diese abwägungsrelevante Betroffenheit wird im Regionalplan für den Planungsraum III nicht erörtert. Dieselbe Frage stellt sich auch im Hinblick auf andere mögliche Störwirkungen durch die landwirtschaftliche Bodennutzung. Hervorzuheben sind die möglichen Störwirkungen der praktizierten Gülleausbringung. Der Regionalplan für den Planungsraum III äußert sich nicht zu der Frage, ob derartige Tätigkeiten konkret dem Tourismus und der Erholung zuwiderlaufen. Die mangelnde Einbeziehung dieser Fragen stellt einen Abwägungsausfall dar. (2) Der Abwägungsausfall wird hier auch mit Blick auf den bisher geltenden Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (Schleswig-Holstein Ost – Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein) (https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/L/landesplanung/Downloads/regionalplaene/planungsraum2/regionalplan_planungsraum2.pdf?__blob=publicationFile&v=1, 26.10.2023). In dessen Ziff. 4.2 Abs. 1 werden Ordnungsräume für Tourismus und Erholung festgelegt. In Ziff. 4.2 Abs. 2 wurde – mit „G“ für Grundzug der Planung“ hierzu ausgeführt:	Forstwirtschaft sowie Fischerei in Kapitel 4.8 LEP 2021 festgelegt sind. Der LEP 2021 und die Regionalpläne bilden gemeinsam die raumordnerischen Grundlagen in Schleswig-Holstein. Auf unnötige Wiederholungen des LEP 2021 wurde im Regionalplan-Entwurf verzichtet. Der Regionalplan-Entwurf bleibt also nicht hinter dem LEP 2021 zurück. Insofern trifft der in der Stellungnahme skizzierte Abwägungsausfall nicht zu.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Sowohl in Ziff. 4.2 Abs. 2 als auch in Ziff. 5.6 Abs. 1 des Regionalplans 2004 wurde auf die Landwirtschaft ausdrücklich eingegangen. Es wurde ausgeführt, dass die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft einen Teil des landschaftstypischen Erscheinungsbildes ausmacht und daher für sich genommen schutzwürdig ist. In Ziff. 4.2 Abs. 2 wurde die Landschaft mit ihrer vielfältigen Land- und Forstwirtschaft als wichtige Grundlage für Tourismus und Erholung eingeordnet. An den damaligen Erwägungen des seinerzeitigen Regionalplaners zeigt sich, dass Tourismus und Erholung nicht als gegensätzliche Belange anzusehen sind, sondern dass vielmehr die Landwirtschaft als landschaftstypisch anzusehen ist und somit der Tourismus und Erholungsfunktion einen Teil ihrer Prägung verleiht. Solche Erwägungen finden sich im aktuellen Planentwurf jedoch nicht wieder. Dabei ist nicht erkennbar, dass das Verständnis über das Verhältnis von Landwirtschaft und Tourismus sich gewandelt hätte, zumal es sich um ein ländlich geprägtes Gebiet handelt. Begründet wird dieser Umstand indes nicht. Es bleibt nach alledem ungeklärt, welche Konsequenzen die Festlegung von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung für landwirtschaftliche Nutzungen und sonstige Außenbereichsnutzungen hat. cc) Angesichts dieser Erwägungen hätte es bei der Entwicklung des Regionalplans aus dem LEP 2021 (§ 13 Abs. 2 S. 1 ROG) einer näheren Konkretisierung von dessen Vorgaben bedurft, wobei in diesem Rahmen das Abwägungsgebot gilt (§ 7 Abs. 2 S. 1 ROG). Der LEP 2021 hat in Kap. 4.7.1 Abs. 2 den Regionalplänen die inhaltliche und räumliche Konkretisierung überlassen. Zwar ist dies nur als „Kann“-Vorschrift formuliert und nicht als zwingende Vorgabe. Unzulässig war es danach aber jedenfalls, im Regionalplan – wie hier – eine weniger konkrete Darstellung als im LEP 2021 vorzunehmen. Der Regionalplaner hat sich hier einer eigenen Abwägungsentscheidung entzogen. Auch die mangelnde räumliche Konkretisierung stellt sich als Abwägungsausfall dar, weil nach den zuvor dargelegten Erwägungen gerade mit Hinblick auf die Landwirtschaft eine abwägende Konkretisierung erforderlich gewesen wäre. d) Zusammenfassung Die Darstellung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung im Regionalplan für den Planungsraum III ist abwägungsfehlerhaft und bedarf vor der Aufstellung des Plans der Korrektur. Es bedarf der Abwägung, wie weit der im LEP 2021 vorgezeichnete Schwerpunktraum im Hinblick auf schutzwürdige Interessen, insbesondere der ansässigen Landwirte, der Korrektur bedarf. Des Weiteren muss planerisch sichergestellt werden, dass sich die Erholungsfunktion nicht gänzlich gegenüber der landwirtschaftlichen Prägung des Gebietes, insbesondere auf der Westseite der Insel, durchsetzen kann.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: 1440	[Teilflächen der Gemeinde Gönnebek] Kapitel 2.7 Absatz 3 sieht als Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung vor. Wir betonen, dass es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist. Dabei stellt die Kategorie der „Entwicklungsgebiete“ keine raumordnungsrechtliche Gebietskategorie nach § 7 Abs. 3 dar. Insofern ist dieser Gebietskategorie auch kein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen raumordnungsrechtlichen Belangen zuzurechnen. Weil die Begründung zum Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung einen scheinbaren Konflikt mit landschaftsprägender Windenergienutzung erahnen lässt, bitten wir dringend um eine Ergänzung in der Begründung dahingehend, dass diese Gebietskategorie der Nutzung erneuerbaren Energien nicht entgegensteht. Dies gilt auch deshalb, weil die in der Begründung genannten Gebiete für die Herleitung der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung nicht im Widerspruch zur Nutzung der Windenergie stehen. So gibt es keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse, dass die Windenergienutzung die Erholungseignung einschränkt, zumal diese zum Landschaftsbild des Landes Schleswig-Holstein seit vielen Jahren dazu gehört. Die Landesplanung hat bereits in der zurückliegenden Teilregionalplanung für Windenergie in zutreffender Weise die Naturparke für die Windenergienutzung in maßvoller Weise geöffnet. Auch insofern besteht kein Widerspruch und dies wäre klarzustellen. Schließlich gilt für Landschaftsschutzgebiete, dass nach § 26 Abs. 3 BNatSchG Windenergiegebiete auch in Landschaftsschutzgebieten festgelegt werden dürfen, wovon die Landesplanung ebenfalls in maßvoller Weise Gebrauch machen kann, um den Flächenbeitragswert in Schleswig-Holstein zu erreichen. Wir bitten insofern darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen, wonach diese sich in der Abwägung mit Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung regelmäßig durchsetzen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Schließlich ist die Klarstellung der Zulässigkeit und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum auffallend viele solche Entwicklungsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung das Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die in Anlage 1 vorgelegte	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung festzulegen sind (siehe Kapitel 4.7.2 LEP 2021). Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.7 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Fläche durch Festlegung eines Entwicklungsgebiets für Tourismus und Erholung in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an. Wir bitten um Beachtung dieser Belange, um keine Hindernisse für die in Anlage 1 benannte Fläche im Zusammenhang mit der angestrebten Aktualisierung der Regionalplanung für die Windenergie in Schleswig-Holstein zu generieren. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext in Originalstellungnahme]	
Institution: NABU Kisdorfer Wohld e.V. ID: M1598	„Entwicklungsgebiet Tourismus“ und Erholung und „Kernbereich Erholung“, hier: Wald- und Offenlandschaftsgebiet südlicher Teil Bad Bramstedts. Die Regionalplanung sieht vor u.a. im südlichen Teil des Stadtgebietes trotz der bestehenden Landschafts- und Naturschutzgebiete „unter Beachtung der Belange des Naturschutzes“ weiterhin vorrangig dem Kurbetrieb und der Erholung vorzubehalten (Umweltbericht s. 190). „Eine Weiterentwicklung des bestehenden Wegenetzes bietet Potentiale zur Stärkung der touristischen Funktion“ (Umweltbericht S. 190). Aus Sicht des Naturschutzes sollte hier keine weitere Förderung des Tourismus und der Erholung erfolgen. Das bestehende Angebot, insbesondere an Wegen ist weitaus ausreichend. Außerdem sollte es zu keiner Zunahme an Besuchern kommen. Wie im Umweltbericht geschrieben, befinden sich mehrere kleine Naturschutzgebiete in diesem Gebiet. Diese Naturschutzgebiete weisen in Teilen eine noch außergewöhnlich hohe Artenvielfalt an gefährdeten Tier- und Pflanzenarten auf. Etliche Rote-Liste-Arten sind dort zu finden. Insbesondere aufgrund ihrer sehr kleinen Größe und gleichzeitig hohen Bedeutung für die Biodiversität besteht ein besonderes Schutzerfordernis. Das Katenmoor ist eines der wenigen regenerierten Hochmoore in Schleswig-Holstein. Darüber hinaus befinden sich, gerade auch im Umfeld der Moore und der Schmalfelder Au und an den Wegrändern, genau im geplanten „Kernbereich Erholung“, noch eine außergewöhnliche Artenvielfalt, die eines besonderen Schutzes bedarf. Neben der Artenvielfalt besteht in diesem Bereich auch eine hohe Vielfalt an besonders schützenswerten Lebensräumen. Neben Hochmoor sind Bereiche von Feuchtheide und Trockenslebensräume sehr kleinteilig zu finden. Darüber hinaus werden umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen in diesem Bereich an der Schmalfelder Au vorgenommen und die Ohlau als Teil des FFH-Gebietes liegt in diesem Bereich. Eine weitere Förderung des Tourismus ist daher dringend zu vermeiden. Das „Entwicklungsgebiet Tourismus und Erholung“ sollte östlich von Bad Bramstedt im Bereich der Autobahn A7 lediglich bis an die B206 heran, nicht jedoch noch südlich	Zu Entwicklungsgebiet Tourismus und Erholung: Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung umfassen Gebiete, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. Der Regionalplan-Entwurf hat dabei die Gebiete mit besonderer Erholungseignung (aus dem geltenden Landschaftsrahmenplan), die Naturparke und die Landschaftsschutzgebiete einbezogen. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt diese Voraussetzungen. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt. Zu Kernbereich für Erholung: Nach dem LEP 2021 können in den Regionalplänen Kernbereiche für Erholung festgelegt werden. Auf der Basis von einheitlichen Kriterien wurden im Planungsraum die Bereiche identifiziert, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Als Grundlage für die Abgrenzung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	darüber hinaus geführt werden. Eine weitere Förderung der Erholung sollte südlich von Bad Bramstedt nicht erfolgen, vielmehr sollte dringend der Schutz der Natur im Vordergrund stehen und daher der Kernbereich Erholung südlich von Bad Bramstedt zumindest im ganzen Bereich nördlich der Schmalfelder Au aufgehoben werden.	entsprechend des Gutachtens diese Voraussetzungen. Um Konflikte mit den ökologischen Belangen zu vermeiden, wird in Kapitel 2.7 festgelegt, dass die Verbesserung und der Ausbau der Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit der Erholung erfolgen soll. Für die Kernbereiche, die sich in der Karte mit Vorranggebieten für den Naturschutz oder mit Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft überlagern, sollen Nutzungskonflikte durch Lenkung der Besucherinnen und Besucher vermieden werden und besondere Rücksicht auf die Qualitäten des Naturraums genommen werden (siehe ebenfalls Kapitel 2.7). Die Festlegung von konkreten Maßnahmen erfolgt jedoch nicht durch die Regionalplanung, sondern sie ist Gegenstand von örtlichen beziehungsweise fachrechtlichen Regelungen. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: 1439	[Teilflächen der Gemeinde Bomöhlen] Kapitel 2.7 Absatz 3 sieht als Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung vor. Wir betonen, dass es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist. Dabei stellt die Kategorie der „Entwicklungsgebiete“ keine raumordnungsrechtliche Gebietskategorie nach § 7 Abs. 3 dar. Insofern ist dieser Gebietskategorie auch kein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen raumordnungsrechtlichen Belangen zuzurechnen. Weil die Begründung zum Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung einen scheinbaren Konflikt mit landschaftsprägender Windenergienutzung erahnen lässt, bitten wir dringend um eine Ergänzung in der Begründung dahingehend, dass diese Gebietskategorie der Nutzung erneuerbaren Energien nicht entgegensteht. Dies gilt auch deshalb, weil die in der Begründung genannten Gebiete für die Herleitung der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung nicht im Widerspruch zur Nutzung der	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung festzulegen sind (siehe Kapitel 4.7.2 LEP 2021). Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Windenergie stehen. So gibt es keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse, dass die Windenergienutzung die Erholungseignung einschränkt, zumal diese zum Landschaftsbild des Landes Schleswig-Holstein seit vielen Jahren dazu gehört. Die Landesplanung hat bereits in der zurückliegenden Teilregionalplanung für Windenergie in zutreffender Weise die Naturparke für die Windenergienutzung in maßvoller Weise geöffnet. Auch insofern besteht kein Widerspruch und dies wäre klarzustellen. Schließlich gilt für Landschaftsschutzgebiete, dass nach § 26 Abs. 3 BNatSchG Windenergiegebiete auch in Landschaftsschutzgebieten festgelegt werden dürfen, wovon die Landesplanung ebenfalls in maßvoller Weise Gebrauch machen kann, um den Flächenbeitragswert in Schleswig-Holstein zu erreichen. Wir bitten insofern darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen, wonach diese sich in der Abwägung mit Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung regelmäßig durchsetzen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Schließlich ist die Klarstellung der Zulässigkeit und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum auffallend viele solche Entwicklungsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die in Anlage 1 vorgelegte Fläche durch Festlegung eines Entwicklungsgebiets für Tourismus und Erholung in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.7 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: 1432	[Teilflächen der Gemeinde Harmsdorf] Uns ist bewusst, dass diese Gebietskulisse sowie die nach dem Windenergie-an-Land-Gesetz erforderliche Fortschreibung zum Erreichen der Flächenbeitragswerte in Schleswig-Holstein kein direkter Gegenstand der Entwürfe der Neuaufstellung der Regionalpläne ist. Gleichwohl sehen wir in der Ausklammerung des Themas Windenergie ein Risiko, dass die neu aufgestellten Regionalpläne Restriktionen für die zukünftige	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung festzulegen sind (siehe Kapitel 4.7.2 LEP 2021). Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Gebietskulisse nach sich ziehen. Das OVG Schleswig-Holstein hat bereits 2017 im Zusammenspiel verschiedener großräumiger Planungen festgehalten, dass eine entsprechende Abstimmung stattfinden muss und nicht durch vorlaufende Planungen die entsprechenden raumplanerischen Auswirkungen ausgeklammert werden dürfen (Rechtsgedanke aus Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 27. Oktober 2017 – 1 MR 4/17 –, Rn. 79 ff., juris). Insofern dienen unsere Hinweise im Zusammenhang mit der oben genannten Fläche dazu, die weitergehende raumordnungsrechtliche Planung der Windenergie bzw. der erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein durch Ausgliederung der Planung nicht zu beschränken. Die [REDACTED] hat auf Grundlage der bekannten Kriterien aus der Regionalplanung für die Planungsräume I bis III in Schleswig-Holstein (Windenergie an Land) eine Flächenbewertung durchgeführt und verweist auf Grundlage dieser Flächenbewertung für die gekennzeichnete Fläche auf eine Überschneidung der Fläche in der Gemeinde Harmsdorf, Planungsraum III, mit folgenden Erfordernissen der Raumordnung. Hierbei ist im Rahmen des Regionalplanes zu beachten: 1) Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung Kapitel 2.7 Absatz 3 sieht als Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Wir betonen, dass es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist. Dabei stellt die Kategorie der „Entwicklungsgebiete“ keine raumordnungsrechtliche Gebietskategorie nach § 7 Abs. 3 dar. Insofern ist dieser Gebietskategorie auch kein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen raumordnungsrechtlichen Belangen zuzurechnen. Weil die Begründung zum Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung einen scheinbaren Konflikt mit landschaftsprägender Windenergienutzung erahnen lässt, bitten wir dringend um eine Ergänzung in der Begründung dahingehend, dass diese Gebietskategorie der Nutzung erneuerbaren Energien nicht entgegensteht. Dies gilt auch deshalb, weil die in der Begründung genannten Gebiete für die Herleitung der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung nicht im Widerspruch zur Nutzung der Windenergie stehen. So gibt es keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse, dass die Windenergienutzung die Erholungseignung einschränkt, zumal diese zum Landschaftsbild des Landes Schleswig-Holstein seit vielen Jahren dazu gehört. Die Landesplanung hat bereits in der	Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.7 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	zurückliegenden Teilregionalplanung für Windenergie in zutreffender Weise die Naturparke für die Windenergienutzung in maßvoller Weise geöffnet. Auch insofern besteht kein Widerspruch und dies wäre klarzustellen. Schließlich gilt für Landschaftsschutzgebiete, dass nach § 26 Abs. 3 BNatSchG Windenergiegebiete auch in Landschaftsschutzgebieten festgelegt werden dürfen, wovon die Landesplanung ebenfalls in maßvoller Weise Gebrauch machen kann, um den Flächenbeitragswert in Schleswig-Holstein zu erreichen. Wir bitten insofern darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen, wonach diese sich in der Abwägung mit Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung regelmäßig durchsetzen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Schließlich ist die Klarstellung der Zulässigkeit und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum III auffallend viele solche Entwicklungsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Wir bitten um Beachtung dieser Belange, um keine Hindernisse für die gekennzeichnete Teilfläche der Gemeinde Harmsdorf im Zusammenhang mit der angestrebten Aktualisierung der Regionalplanung für die Windenergie in Schleswig-Holstein zu generieren.	
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: 1385	[Teilflächen der Gemeinde Süsel] Kapitel 2.7 Absatz 3 sieht als Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Wir betonen, dass es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist. Dabei stellt die Kategorie der „Entwicklungsgebiete“ keine raumordnungsrechtliche Gebietskategorie nach § 7 Abs. 3 dar. Insofern ist dieser Gebietskategorie auch kein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen raumordnungsrechtlichen Belangen zuzurechnen. Weil die Begründung zum	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung festzulegen sind (siehe Kapitel 4.7.2 LEP 2021). Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung einen scheinbaren Konflikt mit landschaftsprägender Windenergienutzung erahnen lässt, bitten wir dringend um eine Ergänzung in der Begründung dahingehend, dass diese Gebietskategorie der Nutzung erneuerbaren Energien nicht entgegensteht. Dies gilt auch deshalb, weil die in der Begründung genannten Gebiete für die Herleitung der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung nicht im Widerspruch zur Nutzung der Windenergie stehen. So gibt es keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse, dass die Windenergienutzung die Erholungseignung einschränkt, zumal diese zum Landschaftsbild des Landes Schleswig-Holstein seit vielen Jahren dazu gehört. Die Landesplanung hat bereits in der zurückliegenden Teilregionalplanung für Windenergie in zutreffender Weise die Naturparke für die Windenergienutzung in maßvoller Weise geöffnet. Auch insofern besteht kein Widerspruch und dies wäre klarzustellen. Schließlich gilt für Landschaftsschutzgebiete, dass nach § 26 Abs. 3 BNatSchG Windenergiegebiete auch in Landschaftsschutzgebieten festgelegt werden dürfen, wovon die Landesplanung ebenfalls in maßvoller Weise Gebrauch machen kann, um den Flächenbeitragswert in Schleswig-Holstein zu erreichen. Wir bitten insofern darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen, wonach diese sich in der Abwägung mit Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung regelmäßig durchsetzen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Schließlich ist die Klarstellung der Zulässigkeit und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum auffallend viele solche Entwicklungsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die hier geprüfte Fläche PR3_OHS_054 durch Festlegung eines Entwicklungsgebietes für Tourismus und Erholung in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an.	Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.7 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: 1383	[Teilflächen der Gemeinde Westerborschel] Kapitel 2.7 Absatz 3 sieht als Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Wir betonen, dass es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist. Dabei stellt die Kategorie der „Entwicklungsgebiete“ keine raumordnungsrechtliche Gebietskategorie nach § 7 Abs. 3 dar. Insofern ist dieser Gebietskategorie auch kein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen raumordnungsrechtlichen Belangen zuzurechnen. Weil die Begründung zum Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung einen scheinbaren Konflikt mit landschaftsprägender Windenergienutzung erahnen lässt, bitten wir dringend um eine Ergänzung in der Begründung dahingehend, dass diese Gebietskategorie der Nutzung erneuerbaren Energien nicht entgegensteht. Dies gilt auch deshalb, weil die in der Begründung genannten Gebiete für die Herleitung der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung nicht im Widerspruch zur Nutzung der Windenergie stehen. So gibt es keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse, dass die Windenergienutzung die Erholungseignung einschränkt, zumal diese zum Landschaftsbild des Landes Schleswig-Holstein seit vielen Jahren dazu gehört. Die Landesplanung hat bereits in der zurückliegenden Teilregionalplanung für Windenergie in zutreffender Weise die Naturparke für die Windenergienutzung in maßvoller Weise geöffnet. Auch insofern besteht kein Widerspruch und dies wäre klarzustellen. Schließlich gilt für Landschaftsschutzgebiete, dass nach § 26 Abs. 3 BNatSchG Windenergiegebiete auch in Landschaftsschutzgebieten festgelegt werden dürfen, wovon die Landesplanung ebenfalls in maßvoller Weise Gebrauch machen kann, um den Flächenbeitragswert in Schleswig-Holstein zu erreichen. Wir bitten insofern darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen, wonach diese sich in der Abwägung mit Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung regelmäßig durchsetzen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Schließlich ist die Klarstellung der Zulässigkeit und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich,	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung festzulegen sind (siehe Kapitel 4.7.2 LEP 2021). Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.7 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	weil im hier betroffenen Planungsraum auffallend viele solche Entwicklungsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde.	
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: 1354	[Teilflächen der Gemeinde Fitzbek] Kapitel 2.7 Absatz 3 sieht als Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Wir betonen, dass es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist. Dabei stellt die Kategorie der „Entwicklungsgebiete“ keine raumordnungsrechtliche Gebietskategorie nach § 7 Abs. 3 dar. Insofern ist dieser Gebietskategorie auch kein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen raumordnungsrechtlichen Belangen zuzurechnen. Weil die Begründung zum Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung einen scheinbaren Konflikt mit landschaftsprägender Windenergienutzung erahnen lässt, bitten wir dringend um eine Ergänzung in der Begründung dahingehend, dass diese Gebietskategorie der Nutzung erneuerbaren Energien nicht entgegensteht. Dies gilt auch deshalb, weil die in der Begründung genannten Gebiete für die Herleitung der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung nicht im Widerspruch zur Nutzung der Windenergie stehen. So gibt es keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse, dass die Windenergienutzung die Erholungseignung einschränkt, zumal diese zum Landschaftsbild des Landes Schleswig-Holstein seit vielen Jahren dazu gehört. Die Landesplanung hat bereits in der zurückliegenden Teilregionalplanung für Windenergie in zutreffender Weise die Naturparke für die Windenergienutzung in maßvoller Weise geöffnet. Auch insofern besteht kein Widerspruch und dies wäre klarzustellen. Schließlich gilt für Landschaftsschutzgebiete, dass nach § 26 Abs. 3 BNatSchG Windenergiegebiete auch in Landschaftsschutzgebieten festgelegt werden dürfen, wovon die Landesplanung ebenfalls in maßvoller Weise Gebrauch machen kann, um den Flächenbeitragswert in Schleswig-Holstein zu erreichen. Wir bitten insofern darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen, wonach diese sich in der Abwägung mit Entwicklungsgebieten für	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung festzulegen sind (siehe Kapitel 4.7.2 LEP 2021). Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.7 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Tourismus und Erholung regelmäßig durchsetzen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Schließlich ist die Klarstellung der Zulässigkeit und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum auffallend viele solche Entwicklungsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Wir bitten um Beachtung dieser Belange, um keine Hindernisse für die Flächen PR3_STE_025 und PR3_STE_038 im Zusammenhang mit der angestrebten Aktualisierung der Regionalplanung für die Windenergie in Schleswig-Holstein zu generieren.	
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: 1352	[Teilflächen der Gemeinde Fitzbek] Kapitel 2.7 Absatz 3 sieht als Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Wir betonen, dass es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist. Dabei stellt die Kategorie der „Entwicklungsgebiete“ keine raumordnungsrechtliche Gebietskategorie nach § 7 Abs. 3 dar. Insofern ist dieser Gebietskategorie auch kein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen raumordnungsrechtlichen Belangen zuzurechnen. Weil die Begründung zum Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung einen scheinbaren Konflikt mit landschaftsprägender Windenergienutzung erahnen lässt, bitten wir dringend um eine Ergänzung in der Begründung dahingehend, dass diese Gebietskategorie der Nutzung erneuerbaren Energien nicht entgegensteht. Dies gilt auch deshalb, weil die in der Begründung genannten Gebiete für die Herleitung der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung nicht im Widerspruch zur Nutzung der Windenergie stehen. So gibt es keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse, dass die Windenergienutzung die Erholungseignung einschränkt, zumal diese zum Landschaftsbild des Landes Schleswig-Holstein seit vielen Jahren dazu gehört. Die Landesplanung hat	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung festzulegen sind (siehe Kapitel 4.7.2 LEP 2021). Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.7 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	bereits in der zurückliegenden Teilregionalplanung für Windenergie in zutreffender Weise die Naturparke für die Windenergienutzung in maßvoller Weise geöffnet. Auch insofern besteht kein Widerspruch und dies wäre klarzustellen. Schließlich gilt für Landschaftsschutzgebiete, dass nach § 26 Abs. 3 BNatSchG Windenergiegebiete auch in Landschaftsschutzgebieten festgelegt werden dürfen, wovon die Landesplanung ebenfalls in maßvoller Weise Gebrauch machen kann, um den Flächenbeitragswert in Schleswig-Holstein zu erreichen. Wir bitten insofern darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen, wonach diese sich in der Abwägung mit Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung regelmäßig durchsetzen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Schließlich ist die Klarstellung der Zulässigkeit und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum auffallend viele solche Entwicklungsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Wir bitten um Beachtung dieser Belange, um keine Hindernisse für die Flächen PR3_STE_025 und PR3_STE_038 im Zusammenhang mit der angestrebten Aktualisierung der Regionalplanung für die Windenergie in Schleswig-Holstein zu generieren.	
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: 1333	[Teilflächen der Gemeinde Bismark] Kapitel 2.7 Absatz 3 sieht als Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Wir betonen, dass es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist. Dabei stellt die Kategorie der „Entwicklungsgebiete“ keine raumordnungsrechtliche Gebietskategorie nach § 7 Abs. 3 dar. Insofern ist dieser Gebietskategorie auch kein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen raumordnungsrechtlichen Belangen zuzurechnen. Weil die Begründung zum	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung festzulegen sind (siehe Kapitel 4.7.2 LEP 2021). Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung einen scheinbaren Konflikt mit landschaftsprägender Windenergienutzung erahnen lässt, bitten wir dringend um eine Ergänzung in der Begründung dahingehend, dass diese Gebietskategorie der Nutzung erneuerbaren Energien nicht entgegensteht. Dies gilt auch deshalb, weil die in der Begründung genannten Gebiete für die Herleitung der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung nicht im Widerspruch zur Nutzung der Windenergie stehen. So gibt es keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse, dass die Windenergienutzung die Erholungseignung einschränkt, zumal diese zum Landschaftsbild des Landes Schleswig-Holstein seit vielen Jahren dazu gehört. Die Landesplanung hat bereits in der zurückliegenden Teilregionalplanung für Windenergie in zutreffender Weise die Naturparke für die Windenergienutzung in maßvoller Weise geöffnet. Auch insofern besteht kein Widerspruch und dies wäre klarzustellen. Schließlich gilt für Landschaftsschutzgebiete, dass nach § 26 Abs. 3 BNatSchG Windenergiegebiete auch in Landschaftsschutzgebieten festgelegt werden dürfen, wovon die Landesplanung ebenfalls in maßvoller Weise Gebrauch machen kann, um den Flächenbeitragswert in Schleswig-Holstein zu erreichen. Wir bitten insofern darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen, wonach diese sich in der Abwägung mit Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung regelmäßig durchsetzen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Schließlich ist die Klarstellung der Zulässigkeit und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum auffallend viele solche Entwicklungsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung das Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die hier geprüfte Fläche PR3_STE_062 durch Festlegung eines Entwicklungsgebietes für Tourismus und Erholung in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an. Wir bitten um Beachtung dieser Belange, um keine Hindernisse für die Fläche PR3_STE_062 im Zusammenhang mit der angestrebten Aktualisierung der Regionalplanung für die Windenergie in Schleswig-Holstein zu generieren.	Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.7 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
Institution: Hansestadt Lübeck, Abteilung Stadtentwicklung ID: M1596	Um spätere Konflikte in Hinsicht auf den Naturschutz sowie eine geplante bauliche Verdichtung und Infrastruktur zur Sicherung der Tourismuswirtschaft zu vermeiden, ist klarzustellen, dass auch innerhalb der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, die grundsätzlichen Ziele für Siedlungsachsen oder regionale Grünzüge sowie die Belange des Naturschutzes in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.	Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind aus dem LEP 2021 in den Regionalplan-Entwurf übernommen worden. Sie haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung. Die Schwerpunkträume sind nicht flächen- oder gebietsscharf abgrenzt. Es ist nicht Zielsetzung des LEP 2021 in diesen Räumen flächendeckend Tourismus-Infrastrukturen zu entwickeln. Vielmehr liegen innerhalb Schwerpunkträumen weitere Raumnutzungen und -funktionen vor, insofern werden die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung durch weitere Planzeichen überlagert. Beispielsweise werden die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung durch die Festlegung regionaler Grünzüge gegliedert, die gewährleisten sollen, dass die natürlichen Grundlagen für Tourismus und Erholung erhalten bleiben. Das gleiche gilt für Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, die zu berücksichtigen sind. Im Bereich Lübeck ist unter anderem Travemünde als Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung festgelegt und hier sind auch unter anderem Siedlungsachsen festgelegt. Durch die Festlegung der Planzeichen als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung ergibt sich eine Prioritätensetzung. Ziele und Grundsätze sind im Regionalplan-Text kenntlich gemacht. Die weitere Entflechtung von Nutzungskonflikten erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung. Dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen. Ergänzende Erläuterungen zu Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung sind in den Regionalplan-Entwürfen nicht vorgesehen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1529	Der Unterzeichner ist Eigentümer des Grundstücks [REDACTED] [REDACTED] Gemeinde Fehmarn und nutzt das [REDACTED] [REDACTED] Zum Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III von Schleswig-Holstein (i.F. Planentwurf) erhebt der Unterzeichner Einwendungen bzw. gibt er die nachfolgende Stellungnahme ab. 1. Ausweisung von Schwerpunkträumen Die Karte zum Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein von 2010 stellt die ganze Insel Fehmarn als „Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung“ dar. Zusätzlich weist sie „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung“ aus, die der Küstenlinie mit einem zwei bis drei Kilometer breitem, sich landeinwärts erstreckenden Band folgen. Die Kartendarstellung und Kapitel 6.3.1 des gegenwärtig geltenden Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2021 (i.F. LEP 2021) weisen in gleicher Weise für die Küstenbereiche der Insel bzw. Stadt Fehmarn Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung aus. Der im LEP 2010 enthaltene Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung für den Rest der Insel ist jedoch entfallen. Die auf der Insel weitgehende Überplanung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, insbesondere Ackerflächen, mit Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung impliziert einen Interessenkonflikt zwischen den Sektoren Landwirtschaft und Tourismus, der offenbar nicht in den Blick genommen wurde. Ferner fehlt eine Begründung für die Festlegung der landeinwärts reichenden Breite der Schwerpunkträume, die aufgrund von lokalen Beobachtungen des Unterzeichners zur (Nicht-)Nutzung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung nicht nachvollziehbar ist. Wie und mit welchem Ergebnis diese widerstreitenden sektoralen Interessen abgewogen wurden, ist weder aus dem LEP 2021 noch aus dem Planentwurf ersichtlich. Der Unterzeichner fordert deswegen eine eingehende Offenlegung dieser Abwägung hinsichtlich der verwendeten Methodik, den Kriterien und deren Gewichtungen.	Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind aus dem LEP 2021 in den Regionalplan-Entwurf übernommen worden. In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll bei Bauleitplanungen dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 BauGB bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt.
Institution: Gemeinde Grömitz , Verwaltungsgemeinschaft der	8. Es ist unter 2.7 der Begründung darzulegen, welche bauplanungsrechtlichen Sicherungsinstrumente konkret für die Unterbindungen von Zweitwohnungen durch die Gemeinden ergriffen werden können. Begründung Die Gemeinde grenzt durch die Aufnahme von textlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen die Umnutzung oder	Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
Gemeinden Grömitz, Dahme, Grube und Kellenhusen ID: M1619	Weinternutzung von Zweitwohnungen durch neue Erwerber ein. Allerdings fehlt es ihr an Sicherungsinstrumenten. Hier sind Rechtsinstrumente durch das Land und den Bund erforderlich, die den Gemeinden dienen. Eine entsprechende Unterstützung der Gemeinden ist hier dringend erforderlich	
Institution: Landesnatschutzverband Schleswig-Holstein e.V. LNV ID: M1593	Gemäß dem LEP (S. 296 f.) sind die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung in die Regionalpläne zu übernehmen. Die in diesem Zusammenhang häufig vorkommenden „Überlagerung“ von Nutzungen in ökologisch empfindlichen Gebieten wird massiv kritisiert. Es muss geprüft werden, ob hier Widersprüche zum Naturschutz vorhanden sind, die durch die Planung dann „verfestigt“ werden. Die Naturschutzgebiete im nördlichen bzw. westlichen Küstenabschnitt auf der Insel Fehmarn werden hier beispielhaft genannt. Die Naturschutzgebiete (rot umrandet) befinden sich im Vorranggebiet Tourismus. Hier ist darauf hinzuwirken, dass es keine Überlagerung der VRG Naturschutz mit touristischen Zielen gibt. Dies bedeutet nicht, dass die VRG Naturschutz komplett vor Betreten zu schützen sind und nicht besucht werden dürfen, aber falls dort Besucher zugelassen werden, darf hierdurch keine Gefährdung der dort zu schützenden Arten erfolgen und die naturschutzfachlichen Ziele müssen ausdrücklich im Vordergrund stehen. ie o. g. Darstellung von Naturschutzgebieten im Kreis Plön zeigt einerseits ein positives Beispiel, da der Selenter See nicht als touristisches Entwicklungsgebiet dargestellt wird. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar und fachlich abzulehnen, dass sowohl der Sehlendorfer Binnensee als auch der Große Binnensee als Schwerpunktbereich Tourismus dargestellt werden. Im Bereich Meggerkoog (Karte s. u.) zeigt sich die gleiche Situation, eine Überlagerung von naturschutzfachlichen mit wirtschaftlichen Interessen. Die Naturschutzgebiete (rot umrandet) befinden sich im Vorranggebiet Tourismus (orange offene Schraffur) und Entwicklungsgebiet Tourismus (gelb).	Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind aus dem LEP 2021 in den Regionalplan-Entwurf übernommen worden. Die Schwerpunkträume sind nicht flächen- oder gebietsscharf abgrenzt. Es ist nicht Zielsetzung des LEP 2021 in diesen Räumen flächendeckend Tourismus-Infrastrukturen zu entwickeln. Vielmehr liegt der Schwerpunkt auf der qualitativen Entwicklung von Tourismus und Erholung. Innerhalb der Schwerpunkträume liegen landschaftlich, naturschutzfachlich und ökologisch wichtige Bereiche. Den Belangen des Natur- und Freiraumschutzes innerhalb der Schwerpunkträume wird durch die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten für den Naturschutz, Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft und regionalen Grünzügen Rechnung getragen. Daher muss die Entwicklung von Tourismus und Erholung innerhalb dieser Räume die Belange von Natur- und Freiraumschutz beachten bzw. berücksichtigen. Eine konkrete Entflechtung von Nutzungskonflikten erfolgt auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Dahme, über: Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Grömitz, Dahme, Grube und Kellenhusen	6. Es ist unter 2.7 der Begründung darzulegen, welche Sicherungsinstrumente für die Unterbindungen von Zweitwohnungen durch die Gemeinden ergriffen werden können. Begründung Die Gemeinde grenzt durch die Aufnahme von textlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen die Umnutzung oder Weiternutzung von Zweitwohnungen durch neue Erwerber ein. Allerdings fehlt es ihr an Sicherungsinstrumenten in der tatsächlichen Umsetzung. Hier sind Rechtsinstrumente durch das Land und den Bund erforderlich, die	Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
ID: M1618	den Gemeinden dienen. Eine entsprechende Unterstützung der Gemeinden ist hier dringend erforderlich	
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: 1426	[Teilflächen der Gemeinde Schmalensee] Kapitel 2.7 Absatz 3 sieht als Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung vor. Wir betonen, dass es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist. Dabei stellt die Kategorie der „Entwicklungsgebiete“ keine raumordnungsrechtliche Gebietskategorie nach § 7 Abs. 3 dar. Insofern ist dieser Gebietskategorie auch kein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen raumordnungsrechtlichen Belangen zuzurechnen. Weil die Begründung zum Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung einen scheinbaren Konflikt mit landschaftsprägender Windenergienutzung erahnen lässt, bitten wir dringend um eine Ergänzung in der Begründung dahingehend, dass diese Gebietskategorie der Nutzung erneuerbaren Energien nicht entgegensteht. Dies gilt auch deshalb, weil die in der Begründung genannten Gebiete für die Herleitung der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung nicht im Widerspruch zur Nutzung der Windenergie stehen. So gibt es keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse, dass die Windenergienutzung die Erholungseignung einschränkt, zumal diese zum Landschaftsbild des Landes Schleswig-Holstein seit vielen Jahren dazu gehört. Die Landesplanung hat bereits in der zurückliegenden Teilregionalplanung für Windenergie in zutreffender Weise die Naturparke für die Windenergienutzung in maßvoller Weise geöffnet. Auch insofern besteht kein Widerspruch und dies wäre klarzustellen. Schließlich gilt für Landschaftsschutzgebiete, dass nach § 26 Abs. 3 BNatSchG Windenergiegebiete auch in Landschaftsschutzgebieten festgelegt werden dürfen, wovon die Landesplanung ebenfalls in maßvoller Weise Gebrauch machen kann, um den Flächenbeitragswert in Schleswig-Holstein zu erreichen. Wir bitten insofern darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen, wonach diese sich in der Abwägung mit Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung regelmäßig durchsetzen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Schließlich ist die Klarstellung der Zulässigkeit und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum auffallend viele solche Entwicklungsgebiete	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung festzulegen sind (siehe Kapitel 4.7.2 LEP 2021). Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.7 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die vorgelegte Fläche durch Festlegung eines Entwicklungsgebiets für Tourismus und Erholung in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an. Wir bitten um Beachtung dieser Belange, um keine Hindernisse für die benannte Fläche im Zusammenhang mit der angestrebten Aktualisierung der Regionalplanung für die Windenergie in Schleswig-Holstein zu generieren. Bei Rückfragen oder für eine Übersendung der genauen GIS-Daten stehen wir gerne zur Verfügung.	
Institution: Gemeinde Grube, über Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Grömitz, Dahme, Grube und Kellenhusen ID: M1616	Es ist unter 2.7 der Begründung darzulegen, welche Sicherungsinstrumente für die Unterbindungen von Zweitwohnungen durch die Gemeinden ergriffen werden können. Begründung Die Gemeinde grenzt durch die Aufnahme von textlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen die Umnutzung oder Weiternutzung von Zweitwohnungen durch neue Erwerber ein. Allerdings fehlt es ihr an Sicherungsinstrumenten. Hier sind Rechtsinstrumente durch das Land und den Bund erforderlich, die den Gemeinden dienen. Eine entsprechende Unterstützung der Gemeinden ist hier dringend erforderlich	Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt.
ID: M1616	Die Flächen SO-4, SO-5 und SO-6 liegen innerhalb des regionalen Grünzuges und sind als „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ gekennzeichnet. Damit wären die touristischen Entwicklungen in der Form nicht zulässig. Seite 22 von 27 Projekt: Stellungnahme zur Neuaufstellung des REP III der Gemeinde Grube Datum: 27.09.2023 Die Gemeinde benötigt bestimmte touristische Entwicklungsmöglichkeiten, um sich auf die sich stetig ändernden touristischen Bedürfnisse anzupassen. Diese Flächen sind daher entsprechend im REP anzupassen.	Die Hinweise auf mögliche touristische Entwicklungsmöglichkeiten sind zu unkonkret. Es fehlen Konzepte, die eine touristische Entwicklung begründen. Sollte es um die Erweiterung von Campingplätzen gehen, wird auf Ziffer 4.7.2 und 4.7.3 LEP 2021 verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass der regionale Grünzug nicht flächenscharf ist und im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der ortsplanerischen Aspekte abgegrenzt wird. Zu den konkreten Flächen:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
		SO-6: Eine bandartige Entwicklung an der Küste soll vermieden werden. Sollte es um die Erweiterung von Campingplätzen gehen, wird auf Ziffer 4.7.2 und 4.7.3 LEP 2021 verwiesen. SO-5: Eine bandartige Entwicklung an der Küste soll vermieden werden. Sollte es um die Erweiterung von Campingplätzen gehen, wird auf Ziffer 4.7.2 und 4.7.3 LEP 2021 verwiesen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Darüber hinaus sind die Grundsätze des Baugesetzbuches für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen. SO-4: Ein grundlegendes Campingplatzkonzept zur touristischen Entwicklung in Grube liegt nicht vor. Eine Qualitätsverbesserung ist im konkreten Einzelfall zu prüfen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. ID: 1389	Warum sind aus dem bestehenden Regionalplan die Schwerpunktbereiche Erholung in Kernbereich herabgestuft? Es gibt jetzt die Definitionen Kernbereich für Tourismus und Erholung und für Erholung. Warum wurde diese Einteilung vorgenommen? Als Beispiel: Der Schwerpunktbereich Erholung im Bereich Bokel wurde zum Kernbereich für Erholung herabgestuft. Die Neueinstufung ist nicht transparent und nachvollziehbar.	Der Sachverhalt wird wie folgt erläutert: Der geltende Regionalplan für den (alten) Planungsraum I legt im Bereich der Gemeinde Bokel einen Schwerpunktbereich für Erholung fest. Diese Bezeichnung gibt es nicht mehr. Um Verwechslungen mit den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung, die bereits der LEP 2021 festlegt wurden, vorzubeugen, werden die Bereiche, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist, im Regionalplan-Entwurf nunmehr als Kernbereiche für Erholung bezeichnet. Die Zielsetzungen der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
		Kernbereiche für Erholung sind aber ähnlich wie die der (bisherigen) Schwerpunktbereiche für Erholung.
ID: 1389	Zu 2. Regionale Freiraumstruktur: 2.G: es fehlt die Definition zum zurückhaltenden Bau von Zweitwohnungen. Wenn von 10 möglichen Neubauten nur 8 gebaut werden, ist das bereits zurückhaltend? Wir befürchten, den weiteren Zubau von touristisch vermarkteten Wohnungen mit der Gefahr des Overtourismus. Es müssen auch zusätzliche Infrastrukturen geschaffen werden. Es besteht die reelle Gefahr, dass die angrenzenden Natur- und Erholungsräume durch Erholungssuchende überlastet werden. Es fehlen Lenkungsfunktionen, in vielen Gebieten gibt es ein „Ausbluten“ des Tourismus. Zurzeit geht die Tendenz zu raumkonzentriertem Tourismus in SH. 5 G Kreis Pinneberg: In der Aufzählung fehlt der Bereich „Heeder Tannen“ östlich von Barmstedt. Der ist im bestehenden Regionalplan noch als Schwerpunkt für Tourismus und Erholung aufgeführt. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso dieses Erholungsgebiet jetzt fehlt. Es ist ein wichtiges Gebiet für die Naherholung und wird auch gut genutzt.	Zu Zweitwohnungen: Der Stellungnahme wird bezüglich der Klarstellung der Formulierung „zurückhaltend“ gefolgt. Der Text in Kapitel 2.7 Absatz 2 (G) Regionalplanentwurf 2023 wird insofern geändert, als dass Zweitwohnungen in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden sollen. Zum Bereich „Heeder Tannen“: Als Grundlage für die Festlegung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Als Kernbereiche für Erholung wurden (in der Regel) innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Bereiche festgelegt, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt entsprechend des Gutachtens diese Voraussetzungen nicht. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
Institution:    ID: 1406	[Teilflächen der Gemeinde Klein Wessek bei Oldenburg] Kapitel 2.7 Absatz 1 sieht als Grundsatz der Raumordnung Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung vor. Dabei ist die zeichnerische Festlegung in der Karte maßgeblich. Angesichts des Maßstabs von 1:100.000 sowie der auf Ebene der Raumordnung zutreffenden zeichnerischen Randunschärfe durch das verwendete Planzeichen (Schraffur ohne feste Randlinie) kommt es zu nicht unerheblichen Randunschärfen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11 –, Rn. 49, juris). Dies gilt noch mehr vor dem Hintergrund, dass nach der Begründung zu diesem Grundsatz der Raumordnung die Schwerpunkträume aus dem LEP 2021 ohne räumliche Konkretisierung in die Karte des Regionalplans übernommen	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung festzulegen sind (siehe Kapitel 4.7.2 LEP 2021). Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	worden sind, Maßstab des LEP 2021 aber sogar 1:300.000 ist. Ausweislich des Lageplans (Anlage 1) bedarf es vorliegend einer Anpassung dieser Schraffur, um Missverständnisse bei der randlichen Abgrenzung zu vermeiden. Dabei eröffnet die Übernahme vom LEP in den Regionalplan eine maßstabsgerechte Anpassung im Randbereich. Auch insofern wird auf den Lageplan verwiesen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der ausgewiesenen Fläche [REDACTED] Planungsraum III, um eine privat landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt, welche keinerlei Mehrwert für den Tourismus bietet. Diese wird in keiner Form touristisch genutzt. Weder sind touristische Beherbergungen auf der Fläche vorhanden, noch ist auf oder angrenzend an die Fläche eine touristische Infrastruktur wie zum Beispiel ein Wanderweg oder ein Fahrradweg vorhanden. Wir betonen, dass es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist. Dabei stellt die Kategorie der „Schwerpunkträume“ keine raumordnungsrechtliche Gebietskategorie nach § 7 Abs. 3 dar. Insofern ist dieser Gebietskategorie auch kein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen raumordnungsrechtlichen Belangen zuzurechnen, was Kapitel 4.7.1 Absatz 3 LEP 2021 bestätigt, wonach lediglich eine Berücksichtigungspflicht in der Abwägung besteht. Dabei ist ausweislich des Ziels der Raumordnung Kapitel 4.7.1 Absatz 4 LEP 2021 vor allem die Siedlungsentwicklung im Fokus der Schwerpunkträume. Soweit Kapitel 2.7 Absatz 1 formuliert, dass in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden solle, so steht dies nicht im Widerspruch zu raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA). Eine Einschränkung von Tourismus und Erholung durch FFPVA ist nicht belegt. Zudem handelt es sich um ein Vorhaben, welches nach § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegt, was bei einer entsprechenden Gewichtung zu berücksichtigen ist. Wir bitten insofern darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien durch FFPVA mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen, wonach diese sich in der Abwägung mit Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung regelmäßig durchsetzen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Unabhängig davon müssen sich solche raumbedeutsamen FFPVA innerhalb von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung dann weiterhin mit der restriktiven Fassung von Kapitel 4.5.2 Abs. 3 LEP 2021 auseinandersetzen. Wir halten jedoch eine solche Ausformung dieses Ziels der Raumordnung des LEP 2021 jedenfalls durch Aufnahme in der Begründung zum Grundsatz der Raumordnung auf Ebene der Regionalplanung als zulässig, ohne dass ein Verstoß gegen das Entwicklungsgebot nach § 13 Abs. 2 Satz 1 ROG vorliegen würde. Schließlich hat sich die aktuelle Aufstellung der Regionalpläne an dem höherrangigen	Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.7 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Bundesrecht zu orientieren, welches durch § 2 EEG 2023 eine Abwägungsdirektive formuliert, die beim Erlass des LEP 2021 noch nicht bekannt war. Zudem entstünde sonst die Schwierigkeit, dass mit einer Fortschreibung des LEP 2021 im Hinblick auf FFPVA möglicherweise weiterhin – auch in Unkenntnis der Abwägungsdirektive – raumbedeutsamen FFPVA ein Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung entgegengehalten würde. Außerdem eröffnet das Ziel der Raumordnung Kapitel 4.5.2 Abs. 3 LEP 2021 selbst eine Ausnahme i.S.v. § 6 Abs. 1 ROG, da der Zielcharakter nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen, gilt. Es ist aber dann Aufgabe der Regionalplanung, diese Zielausnahme im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum zu konkretisieren, jedenfalls aber explizit für die Schwerpunktträume für Tourismus und Erholung im Zusammenhang mit FFPVA festzuhalten. Im Ergebnis darf nicht durch die Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans für die als Anlage 1 vorgelegte Fläche durch Festlegung eines Schwerpunkttraumes für Tourismus und Erholung in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für raumbedeutsame FFPVA geschaffen werden, selbst wenn es zu einer späteren Anpassung des LEP 2021 zu diesem Aspekt, einer Zielabweichung oder einer Zielausnahme von Kapitel 4.5.2 Abs. 3 LEP 2021 kommen würde. Dies ist entsprechend festzuhalten, um auch die höherrangigen Rechtsnormen zu berücksichtigen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an.	
Institution: [REDACTED] [REDACTED] ID: M1622	[REDACTED] innerhalb der ehemaligen und nun wieder im Gespräch befindlichen Potenzialfläche PR 3 DIT 312 nach dem Regionalplan „Wind“, der sich derzeit in Überarbeitung befindet, einen Windpark mit ca. sieben Windenergieanlagen. Die Flächen befinden sich südlich der Süderdithmarscher Gemeinde Wolmersdorf und nördlich der Gemeinde Windbergen. Nun allerdings ist der Regionalplan für den Planungsraum III, Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021), in der Phase seiner Neuaufstellung. Die Einwendungsfrist der Betroffenen, darunter meine Mandantschaft, läuft heute, am 9. November 2023 ab. In der sich im Entwurfsstadium befindenden neuen Hauptkarte werden die in Frage kommenden Gebiete als „Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung“ dargestellt, einem Grundsatz der Raumordnung nach § 1 Z. 3 ROG, der, so will es § 4 Abs. 1 S. 1 ROG i.V.m. den entsprechenden Vorschriften des Landesplanungsgesetzes, in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zumindest zu berücksichtigen ist. Nach einer entsprechenden Konkretisierung können, so Z. 4.7.2 des Landesentwicklungsplans, Fortschreibung 2021, diese Entwicklungsräume zu Zielen der Raumordnung und Landesplanung erstarken, die grundsätzlich zwingend „zu beachten“ sind, soll nicht ein möglicherweise aufwändiges Zielabweichungsverfahren durchgeführt	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung festzulegen sind (siehe Kapitel 4.7.2 LEP 2021). Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	werden. Erfahrungen zu der „Soll-1 Vorschrift nach § 6 Abs. 2 ROG, die Zielabweichungsverfahren auch für private Vorhabenträger erleichtern und Zielabweichungen zum Regelfall machen soll, liegen noch nicht vor. Vor diesem Hintergrund müssen meine Mandanten befürchten, dass die Ausweisung der Standortgebiete als Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung die geplanten Vorhaben verhindern könnten. Des Weiteren befinden sich in der Potenzialfläche PR 3 DIT 312 Grünzüge nach Z. 2.2. des Entwurfs des Regionalplans. Es beruhigt die betroffenen Einwender wenig, wenn auch in diesen Gebieten Vorhaben möglich sind, die im „überwiegenden öffentlichen Interesse“ stehen, was auf Windenergieanlagen nach § 2 EEG („überragendes öffentliches Interesse“¹) zutrifft. Grundlegend darf ich aber darauf hinweisen, dass die Tatbestandsmerkmale „Erholung und „Tourismus“ durchaus verschieden und damit unterschiedliche Abwägungsbelange sind, § 1 Abs. 7 BauGB (OVG Lüneburg, Urteil vom 8. Dezember 2009, 1 KN 355/07, juris). Die Erholung ist ein öffentlicher Belang, der gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und damit auch bei den Regionalplänen zu berücksichtigen ist; das gleiche gilt für den Tourismus als Wirtschaftsfaktor (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 lit. a BauGB). Der „Erholung“ Im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB dienen neben Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen auch Frei- und Grünflächen, während der Tourismus zu den Belangen der „Wirtschaft“ gehört. Der „Erholung“ dienen die hier streitgegenständlichen Bereiche nicht, zumal laut Textteil des Regionalplanentwurfs diese Kernbereiche für Erholung in guter Zuordnung zu den Ober- und Mittelzentren als Naherholungsgebiete liegen sollen, während die einzig größere Ortschaft in der Nähe, nämlich Meldorf, bei der Landesplanung nur als Unterzentrum geführt wird. Tourismus als wirtschaftlich relevanter Faktor findet zwischen Wolmersdorf und Windbergen nicht statt. Schon tatbestandlich scheidet daher die Festsetzung von Teilen des Gemeindegebietes von Wolmersdorf als Entwicklungsgebiet für „Erholung“, bzw. Bereich für „Tourismus und Erholung“ aus, zumal diese Flächen intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Beide Gebietstypen dürften sich zudem gegenüber dem „überragenden öffentlichen Interesse“, dass § 2 EEG nunmehr für Windenergieanlagen ausdrücklich anordnet, nicht durchsetzen. Nach alledem ist der Entwurf abwägungsfehlerhaft, er wägt die privaten und öffentlichen (§ 2 EEG!) Interessen meiner Mandantin nicht gerecht ab.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Zentrale Steuerung - IT	Auch wenn man die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung in Ergänzung zu den regionalen Grünzügen sieht, sollten diese doch eine gewisse Größe haben. Bei kleineren isoliert liegenden Bereichen, wie beispielsweise zwischen Siebenbäumen,	Die Erholungsfunktion der Landschaft wird in den Ordnungsräumen durch die Festlegung von regionalen Grünzügen mitgetragen. Die in der Stellungnahme genannten Bereiche liegen daran angrenzend im ländlichen Raum und erfüllen die Voraussetzungen für

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
ID: 1421	Steinhorst und Groß Boden oder im Bereich Schulendorf südöstlich von Schwarzenbek sollten diese Signaturen überprüft werden.	die Festlegung als Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung. Sie sind im Maßstab des Regionalplan-Entwurfs darstellbar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1421	Nahbereich Lauenburg: Lauenburg ist nicht nur in einem 3 - Ländereck gelegen, sondern auch in einem Bereich an dem 3 Naturräume aufeinandertreffen (Hohes Elbufer, Elbtalaue, Kanalniederung). Deswegen eignet sich Lauenburg als Ausgangspunkt für vielfältige Outdooraktivitäten wie Wandern, Rad fahren oder Kanusport. Da sonst wenige wirtschaftliche Möglichkeiten bestehen sollte der Tourismus gestärkt werden. Es sollte daher wie bei Ratzeburg und Mölln eine Signatur TE - Kernbereich für Tourismus und Erholung - eingefügt werden.	Die Kriterien für die Festlegung von Kernbereichen für Tourismus und Erholung sind in der Begründung zu Kapitel 2.7 Absatz 4 aufgeführt. Die Gemeinde erfüllt diese Kriterien nicht. Die besondere Erholungseignung ist über die Festlegung eines Kernbereichs für Erholung dargestellt. Insofern wird der Stellungnahme nicht gefolgt.
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: 1303	[Teilflächen der Gemeinde Süsel] 1) Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung Kapitel 2.7 Absatz 3 sieht als Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung vor. Wir betonen, dass es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist. Dabei stellt die Kategorie der „Entwicklungsgebiete“ keine raumordnungsrechtliche Gebietskategorie nach § 7 Abs. 3 dar. Insofern ist dieser Gebietskategorie auch kein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen raumordnungsrechtlichen Belangen zuzurechnen. Weil die Begründung zum Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung einen scheinbaren Konflikt mit landschaftsprägender Windenergienutzung erahnen lässt, bitten wir dringend um eine Ergänzung in der Begründung dahingehend, dass diese Gebietskategorie der Nutzung erneuerbaren Energien nicht entgegensteht. Dies gilt auch deshalb, weil die in der Begründung genannten Gebiete für die Herleitung der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung nicht im Widerspruch zur Nutzung der Windenergie stehen. So gibt es keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse, dass die Windenergienutzung die Erholungseignung einschränkt, zumal diese zum Landschaftsbild des Landes Schleswig-Holstein seit vielen Jahren dazu gehört. Die Landesplanung hat bereits in der zurückliegenden Teilregionalplanung für Windenergie in zutreffender Weise die Naturparke für die Windenergienutzung in maßvoller Weise geöffnet. Auch insofern besteht kein Widerspruch und dies wäre klarzustellen. Schließlich gilt für	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung festzulegen sind (siehe Kapitel 4.7.2 LEP 2021). Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.7 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Landschaftsschutzgebiete, dass nach § 26 Abs. 3 BNatSchG Windenergiegebiete auch in Landschaftsschutzgebieten festgelegt werden dürfen, wovon die Landesplanung ebenfalls in maßvoller Weise Gebrauch machen kann, um den Flächenbeitragswert in Schleswig-Holstein zu erreichen. Wir bitten insofern darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen, wonach diese sich in der Abwägung mit Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung regelmäßig durchsetzen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Schließlich ist die Klarstellung der Zulässigkeit und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum auffallend viele solche Entwicklungsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die als Anlage 1 vorgelegte Fläche durch Festlegung eines Entwicklungsgebiets für Tourismus und Erholung in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an.	
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: 1348	[Teilflächen der Gemeinde Rütting] Uns ist bewusst, dass diese Gebietskulisse sowie die nach dem Windenergie-an-Land-Gesetz erforderliche Fortschreibung zum Erreichen der Flächenbeitragswerte in Schleswig-Holstein kein direkter Gegenstand der Entwürfe der Neuaufstellung der Regionalpläne ist. Gleichwohl sehen wir in der Ausklammerung des Themas Windenergie ein Risiko, dass die neu aufgestellten Regionalpläne Restriktionen für die zukünftige Gebietskulisse nach sich ziehen. Das OVG Schleswig-Holstein hat bereits 2017 im Zusammenspiel verschiedener großräumiger Planungen festgehalten, dass eine entsprechende Abstimmung stattfinden muss und nicht durch vorlaufende Planungen die entsprechenden raumplanerischen Auswirkungen ausgeklammert werden dürfen (Rechtsgedanke aus Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 27. Oktober 2017 – 1 MR 4/17 –, Rn. 79 ff., juris). Insofern dienen unsere Hinweise	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung festzulegen sind (siehe Kapitel 4.7.2 LEP 2021). Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	im Zusammenhang mit der oben genannten Fläche dazu, die weitergehende raumordnungsrechtliche Planung der Windenergie bzw. der erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein durch Ausgliederung der Planung nicht zu beschränken. Absatz 7 sieht als Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung vor. Diesbezüglich betonen wir, dass es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zugänglich ist. Dabei stellt die Kategorie der „Entwicklungsgebiete“ keine raumordnungsrechtliche Gebietskategorie nach § 7 Abs. 3 dar. Insofern ist dieser Gebietskategorie auch kein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen raumordnungsrechtlichen Belangen zuzurechnen. Weil die Begründung zum Grundsatz der Raumordnung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung einen scheinbaren Konflikt mit landschaftsprägender Windenergienutzung erahnen lässt, bitten wir dringend um eine Ergänzung in der Begründung dahingehend, dass diese Gebietskategorie der Nutzung erneuerbaren Energien nicht entgegensteht. Dies gilt auch deshalb, weil die in der Begründung genannten Gebiete für die Herleitung der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung nicht im Widerspruch zur Nutzung der Windenergie stehen. So gibt es keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse, dass die Windenergienutzung die Erholungseignung einschränkt, zumal diese zum Landschaftsbild des Landes Schleswig-Holstein seit vielen Jahren dazu gehört. Die Landesplanung hat bereits in der zurückliegenden Teilregionalplanung für Windenergie in zutreffender Weise die Naturparke für die Windenergienutzung in maßvoller Weise geöffnet. Auch insofern besteht kein Widerspruch und dies wäre klarzustellen. Schließlich gilt für Landschaftsschutzgebiete, dass nach § 26 Abs. 3 BNatSchG Windenergiegebiete auch in Landschaftsschutzgebieten festgelegt werden dürfen, wovon die Landesplanung ebenfalls in maßvoller Weise Gebrauch machen kann, um den Flächenbeitragswert in Schleswig-Holstein zu erreichen. Wir bitten insofern darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen, wonach diese sich in der Abwägung mit Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung regelmäßig durchsetzen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Schließlich ist die Klarstellung der Zulässigkeit und Sicherstellung von Windenergienutzung auch innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung jedenfalls bei raumordnerischer Festlegung deshalb erforderlich, weil im hier betroffenen Planungsraum auffallend viele solche Entwicklungsgebiete festgelegt wurden. Es stellt sich insofern auch die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn eine pauschale Ausklammerung für die spätere Festlegung der Windenergiegebiete	Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Eine Ergänzung der Begründung von Kapitel 2.7 hinsichtlich der Windenergienutzung ist daher nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	erfolgen würde. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die vorgelegte Fläche durch Festlegung eines Entwicklungsgebiets für Tourismus und Erholung in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die angeregte Klarstellung in der Begründung an.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1379	2.7 Tourismus und Erholung Der Tourismus im Herzogtum Lauenburg zeichnet sich durch eine breite Streuung über das gesamte Kreisgebiet aus. Daher muss in allen Gemeinden die Möglichkeit bestehen diese wünschenswerte Form des in der Fläche verteilten Tourismus auszubauen und weiterzuentwickeln. Aufgrund der ausreichenden Versorgung des Kreises Herzogtum Lauenburg mit Gebieten, die dem Schutz von Natur und Umwelt dienen, ist dem Tourismus bei der künftigen Planung gegenüber dem Naturschutz Vorrang einzuräumen, um die Entwicklung der Wirtschaft vor Ort zu ermöglichen und Arbeitsplätze im ländlichen Raum zu schaffen.	Nach Kapitel 4.7 Absatz 1 LEP 2021 ist eine touristische Entwicklung grundsätzlich in allen Teilräumen des Landes möglich. Dabei sind jedoch rechtlichen Rahmenbedingungen, zu denen auch das Naturschutzrecht gehört, zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen. Ein pauschaler Vorrang des Tourismus ist daher nicht möglich. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Wangels ID: M1537	3. Die neu ausgewiesenen Bereiche des „Entwicklungsgebietes für Tourismus und Erholung“ nördlich der L258 sollen zurückgenommen werden.	Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung umfassen Gebiete, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. Der Regionalplan-Entwurf hat dabei die Gebiete mit besonderer Erholungseignung (aus dem geltenden Landschaftsrahmenplan), die Naturparke und die Landschaftsschutzgebiete einbezogen. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt diese Voraussetzungen. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson	hiermit nehmen wir, [REDACTED], Stellung zur Neuaufstellung des Regionalplanes III in den Gemeinden Stockelsdorf und Bad Schwartau. Wir sind ein	Als Grundlage für die Festlegung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Als

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
ID: M1572	landwirtschaftlicher Betrieb und wirtschaften in den oben genannten Gemeinden. [REDACTED] [REDACTED] Wir haben Eigentums- und Pachtflächen in beiden Gemeinden, unsere Standbeine sind [REDACTED] Wir empfinden uns als Zukunftsbetrieb, da wir von verschiedenen Standbeinen leben und unsere Kinder den Betrieb weiterführen können. Im Anhang befindet sich eine Datei mit unseren Flächen. Die gelb hinterlegten Flächen werden gerade aktiv von den Gemeinden in Form eines B-Planes überplant. Ein gültiger F-Plan besteht. Die grün gekennzeichneten Flächen sind unsere Hofflächen. Dort stehen bereits Gebäude in Form von Hallen und Silos. Diese Hofflächen möchten wir in naher Zukunft erweitern. Für die Fläche 91 in Horsdorf gibt es bereits eine bestehende Baugenehmigung für eine weitere Halle. Alle weiteren Flächen könnten in Zukunft bebaut werden. Wir empfinden die Regionalplan auf unseren Flächen als besondere Härte. Wir sehen gerade durch die massive Entwicklung der Erholungsmöglichkeiten in der Fläche große Einschränkungen für die Tiere und Organismen, die dort heimisch sind. Hunde und Menschen, Sportler und Wanderer nehmen keine Rücksicht auf die Natur und laufen, wo es ihnen gefällt. Dieses rücksichtslose Verhalten veranlasst uns dazu, keine neuen Wege und Freizeitmöglichkeiten in der Fläche zuzulassen.	Kernbereiche für Erholung wurden (in der Regel) innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Bereiche festgelegt, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt entsprechend des Gutachtens diese Voraussetzungen. Ob und welche Infrastrukturen für die Erholung ausgebaut oder weiterentwickelt werden, ist auf der örtlichen Ebene zu prüfen. Die Ausweisung als Kernbereich für die Erholung steht einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft nicht entgegen. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
Institution: Gemeinden des Amtes Breitenfelde ID: M1474	Gemäß Ziffer 4.5.2 des Landesentwicklungsplans dürfen raumbedeutsame Solarfreiflächenanlagen (Solar-Freiflächenanlagen ≥ 4 ha) nicht - in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, - in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie ➤ in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen) errichtet werden. Die Darstellung der Kernbereiche für Erholung wird von den betroffenen Gemeinden Alt-Mölln und Grambek nicht unterstützt, da die Kernbereiche u.a. die Ortslagen teilweise oder sogar vollständig überlagern (siehe Abb. 9 und 10) und gemäß Landesentwicklungsplan 2021 Tabuflächen für Solar-Freiflächenanlagen darstellen. Die Kernbereiche belegen in Grambek bis auf eine kleine Restfläche im südöstlichen Waldgebiet das gesamte Gemeindegebiet. Vorteile durch die Darstellung des Kernbereichs sind für die Gemeinden Alt-Mölln und Grambek nicht erkennbar. Im	Als Grundlage für die Festlegung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Als Kernbereiche für Erholung wurden (in der Regel) innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Bereiche festgelegt, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt entsprechend des Gutachtens diese Voraussetzungen. Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören Kernbereiche für

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Gegenteil: Die Gemeinden sehen erhebliche Konflikte bezüglich Siedlungsentwicklung und Umsetzung einer kommunalen Wärme- und Kälteversorgung. Forderungen der Gemeinden des Amtes Breitenfelde Sofern in der Karte (Teil C) eine Reduzierung der "Kernbereiche für Erholung" nicht darstellbar erscheint, müssen im Text (Teil B) in den Grundsätzen zu den "Kernbereichen für Erholung" bereits deutliche räumliche Ausnahmen bezüglich der Anforderungen aus einem "Kernbereich für Erholung" formuliert werden, um Alt-Mölln und Grambek bei geplanten Flächenausweisungen für z.B. Siedlungsentwicklungen, Solar-Freiflächenanlagen und die kommunale Wärme-und Kälteversorgung zumindest gegenüber diesen Anforderungen einen vom Kernbereich für Erholung unbeplanten Bereich zuzugestehen.	Erholung zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: amtsangehörigen Gemeinden Amt Elmshorn-Land, Stabsstelle Steuerung und Selbstverwaltung ID: M1560	Die betroffene Gemeinde Seestermühe nimmt die vorgenannten Ausführungen, zur Kenntnis. Es wird jedoch angemerkt, dass neben den zahlreichen weiteren raumordnungsrechtlichen Belastungen, wie z.B. die Belegung des gesamten Gemeindegebietes als „Regionaler Grünzug“ sowie großer Teile des Gemeindegebietes als Landschaftsschutzgebiet die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde enorm behindert wird. Dies hat zur Folge, dass eine permanente Einnahmenerhöhung, wie sie in anderen Gemeinden möglich ist und welche bei ständig steigenden Kosten für die Unterhaltung der gemeindlichen Infrastruktur oder der Schaffung von Kita-Plätzen auch notwendig ist, nicht möglich ist. Eine Kompensation dieser „Sonderbelastung“ müsste beispielsweise über den kommunalen Finanzausgleich erfolgen.	Die Forderung nach einer Kompensation von „Sonderbelastungen“ der Gemeinde durch Kernbereiche, regionale Grünzüge und Landschaftsschutzgebiet wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Kernbereichen für Erholung schränkt die wohnbauliche oder gewerbliche Entwicklung von Gemeinden jedoch nicht grundsätzlich ein. Die Festlegung ist im Rahmen der Bauleitplanung als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen. Der kommunale Finanzausgleich ist im Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein geregelt. Dieser ist jedoch nicht Gegenstand der Regionalplanung.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1369	offensichtlich leben wir in Zeiten wo nicht "nur" der Bürger zunehmend den Glauben an die Politik verliert, die größte Partei ist inzwischen die Partei der Nichtwähler, sondern die Politiker auch das Vertrauen an die Bürger verloren hat. Wie ist es sonst zu erklären, dass bis in den kleinsten Winkel unserer über Jahrzehnte gewachsenen Kulturlandschaft alles doppelt und dreifach verplant ist? Ich selber habe bis vor kurzem [REDACTED]. Stets war es mir, wie auch [REDACTED].	Die Gemeinde Sterley liegt in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung. Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung umfassen Gebiete, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale für Tourismus und Erholung besonders eignen. Der Regionalplan-Entwurf

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	meinem Vater bis hin zum Großvater ein Selbstverständnis Landwirtschaft und Natur- und Umweltschutz im Einklang zu sehen. Als Landwirt ist der eigene Grund und Boden die Existenzbasis, von daher verstand und versteht es sich von selbst, pfleglich mit dem Eigentum umzugehen. Private Maßnahmen zum Wohle der Natur und Umwelt, die den Steuerzahler noch dazu nichts kosten, werden von der Politik weder gesehen, noch anerkannt. Das Motto heißt stets: Nur staatlich verordneter Naturschutz zählt. Unsere Flächen liegen innerhalb der Gemeinde Sterley im Kreis Herzogtum Lauenburg. Wir grenzen direkt an FFH- Flächen und das Biosphärenreservat Schaalsee an. Die Unterschiede zu diesen mit Millionen von Euro finanzierten Bereichen zu unserem Gutsbetrieb sind nicht sichtbar. Die Biodiversität ist absolut gleich, sowohl was die Tierwelt als auch beispielsweise den Totholzanteil unserer bewirtschafteten Wälder betrifft. Nun ist geplant, in unserer Gemeinde das Hauptaugenmerk auf den Tourismus zu legen. Dazu soll ein Landschaftsschutzgebiet erschlossen werden, dass für unseren Betrieb gravierende Wettbewerbsnachteile nach sich zieht. Hier erfolgt nicht nur gewissermaßen eine Entmündigung der Flächeneigentümer, sondern klar formuliert eine kalte Enteignung/ Entwertung der Flächen durch die Hintertür. Um die Landwirtschaftlich auf Dauer erfolgreich zu erhalten, ist es zwingend erforderlich, nach außerlandwirtschaftlichen Alternativen Ausschau zu halten. Diese Perspektive wird den in unserer Region wirtschaftenden Betrieben durch diese neue Regionalplanung komplett genommen. Und wenn bei uns vor etlichen Jahren noch die Rede vom "sanften Tourismus" war, wird uns jetzt ein Wunschgebilde übergestülpt, dass so ganz gewiss nicht eintreten wird. Die hier Lebenden sind sich der Schönheit unserer Natur, besser formuliert wäre unserer gewachsenen Kulturlandschaft, mehr als bewusst. Tourismus wird hier gerne gesehen, Verhältnisse wie an den Küsten werden wir hier allerdings (Gott sei Dank) nie haben. Die Landwirtschaft dient der Ernährungssicherheit. Dem stellen wir uns auch bewusst. Aufgrund der Regionalplanung, sollte diese so verwirklicht werden, werden es die nachfolgenden Betriebsleiter noch schwerer haben, als ohnehin schon. Daher rege ich an, gemeinsam mit den betroffenen Grundeigentümern und der Gemeindevertretung in Sterley gemeinschaftlich das Gespräch zu suchen, um konstruktiv auf Augenhöhe nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen. Dem stellen wir uns gerne, und ich bin mir sicher, dass zum Wohle der Allgemeinheit dann auch vernünftige Lösungen, im Sinne Aller zu erreichen sind. So in der vorliegenden Form lehne ich diese Regionalplanung entschieden ab.	hat dabei die Gebiete mit besonderer Erholungseignung (aus dem geltenden Landschaftsrahmenplan), die Naturparke und die Landschaftsschutzgebiete einbezogen. Mit der Ausweisung von Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung ist keine flächendeckende Entwicklung von Infrastrukturen für Tourismus und Erholung verbunden. Ob und welche Infrastrukturen für Tourismus und Erholung ausgebaut oder weiterentwickelt werden, ist auf der örtlichen Ebene zu prüfen. Es handelt sich bei den Entwicklungsgebieten um einen Grundsatz der Raumordnung; das heißt nicht, das Tourismus und Erholung Vorrang vor anderen Nutzung hat. Insbesondere ist mit der Festlegung des Entwicklungsgebietes für Tourismus und Erholung keine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft verbunden. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt.
Institution: Gemeindeverwaltung	Die Darstellung zum Kernbereich für Erholung wird von der Gemeinde Stockelsdorf nicht unterstützt, da der Kernbereich die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde in diesem	Als Grundlage für die Festlegung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Als

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
g Stockelsdorf, Bauamt ID: 1358	Teil des Gemeindegebietes behindert oder sogar verhindert. Im Gemeindegebiet ist das Umfeld zur Grenze nach Bad Schwartau vom Kernbereich für Erholung betroffen. Allein die Unzulässigkeit von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen gemäß Landesentwicklungsplan 2021 innerhalb des Kernbereichs für Erholung greift auch hier sehr tief in die Planungshoheit der Gemeinde ein. Forderungen der Gemeinde Stockelsdorf Die Gemeinde fordert eine Streichung des Kernbereichs für Erholung im Gemeindegebiet Stockelsdorf.	Kernbereiche für Erholung wurden (in der Regel) innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Bereiche festgelegt, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt entsprechend des Gutachtens diese Voraussetzungen. Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören Kernbereiche für Erholung zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Hodorf, über Amt Itzehoe-Land ID: M1531	Die Gemeinde Hodorf bittet um Prüfung, ob in dem in der Zeichnung markierten Bereich (Anlage zur Vorlage) die Möglichkeit besteht, diese Fläche zur Gewinnung erneuerbarer Energien frei zu geben. Natürlich will sich auch die Gemeinde Hodorf am Energiewandel unterstützend beteiligen. Nach Einschätzung der Gemeindevertretung ist der markierte Bereich die einzige Fläche im Gemeindegebiet, welche sich zur Gewinnung von erneuerbarer Energie eignen könnte. Abstimmungsergebnis: 4 dafür / 1 Enthaltung	Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und Erholung und Kernbereiche für Erholung zu den

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Die von der Gemeinde im Beschluss genannte und von ihr erstellte Zeichnung ist als Anlage beigefügt.	Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Der in der Stellungnahme markierte Bereich liegt nach dem Regionalplan-Entwurf in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung. Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung zählen nicht zu den oben genannten grundsätzlichen Ausschlussgebieten des LEP 2021.
Institution: EGS Entsorgungsgemeinsc haft Schleswig- Holstein e.V. ID: M1559	Gemeinde Grambek Im Gebiet der Abfallentsorgungsanlage Grambek ist in der Karte die Kennzeichnung Kernbereich für Erholung ausgewiesen; ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft erstreckt sich bis in das Betriebsgelände. Diese Festsetzungen stehen der Weiterentwicklung des relevanten Abfallentsorgungsstandorts entgegen.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt diese Kriterien. Die naturschutzfachlichen Belange in Verbindung mit dem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sind im Falle einer Erweiterung der Abfallentsorgungsanlage zu prüfen. Als Grundlage für die Festlegung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Als Kernbereiche für Erholung wurden (in der Regel) innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Bereiche festgelegt, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
		entsprechend des Gutachtens diese Voraussetzungen. Die Ausweisung eines Kernbereiches für Erholung und eines Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft steht der Weiterentwicklung der Abfallwirtschaftsanlage Grambek nicht grundsätzlich entgegen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1359	Aufgrund erheblicher Konflikte zum Naturschutz sowie um eine konfliktträchtige bauliche Verdichtung und Infrastruktur zur Sicherung der Tourismuswirtschaft zu vermeiden, sind Überschneidungen der Darstellungen in folgenden Bereich auszuschließen: - Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung mit Vorranggebiet für den Naturschutz wie z.B. im Gesamten Bereich des Natura-2000-Gebietes „[1931-301] Ostseeküste am Brodtener Ufer“ und im NSG „Südlicher Priwall“; - Es besteht ein grundsätzlicher Widerspruch zwischen der Ausweisung der regionalen Grünzüge, die gemäß (Z) 2 (vgl. Kap. 2.2, S. 37 des Plantextes) „generell von einer Bebauung freizuhalten sind und der Schwerpunktträume für Tourismus und Erholung. In derartiger Situation käme nur eine Ausweisung eines Kernbereiches für Erholung in Betracht (z. B. zwischen den Ortsteilen Brodten und Teutendorf).	Die Schwerpunktträume für Tourismus und Erholung sind aus dem LEP 2021 in den Regionalplan-Entwurf übernommen worden. Sie haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung. Die Schwerpunktträume sind nicht flächen- oder gebietsscharf abgrenzt. Es ist nicht Zielsetzung des LEP 2021 in diesen Räumen flächendeckend Tourismus-Infrastrukturen zu entwickeln. Vielmehr liegen innerhalb Schwerpunktträumen weitere Raumnutzungen und -funktionen vor, insofern werden die Schwerpunktträume für Tourismus und Erholung durch weitere Planzeichen überlagert. Beispielsweise werden die Schwerpunktträume für Tourismus und Erholung durch die Festlegung regionaler Grünzüge gegliedert, die gewährleisten sollen, dass die natürlichen Grundlagen für Tourismus und Erholung erhalten bleiben. Durch die Festlegung der Planzeichen als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung ergibt sich eine Prioritätensetzung. Ziele und Grundsätze sind im Regionalplan-Text kenntlich gemacht. Die weitere Entflechtung von Nutzungskonflikten erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung. Dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen. Weitere Erläuterungen sind in den Regionalplan-Entwürfen nicht vorgesehen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
		Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: 1359	Bestehende Wildnisgebiete im Bereich der Hansestadt (Vorranggebiet Naturschutz) innerhalb der Flächenkulisse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dürfen sich nicht mit anderen Nutzungsdarstellungen überlagern. Der derzeitigen Ausweisung von Kernräumen der Erholung, beispielsweise im Bereich des Wildnisgebietes an der Wakenitz, wird ausdrücklich widersprochen. Dies steht im Konflikt mit dem Erhaltungsziel des jeweiligen Wildnisbestandes sowie dessen Entwicklung.	Nach dem LEP 2021 können in den Regionalplänen Kernbereiche für Erholung festgelegt werden. Auf der Basis von einheitlichen Kriterien wurden im Planungsraum die Bereiche identifiziert, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Als Grundlage für die Abgrenzung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Um Konflikte mit den ökologischen Belangen zu vermeiden, wird in Kapitel 2.7 festgelegt, dass die Verbesserung und der Ausbau der Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit der Erholung erfolgen soll. Für die Kernbereiche, die sich in der Karte mit Vorranggebieten für den Naturschutz oder mit Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft überlagern, sollen Nutzungskonflikte durch Lenkung der Besucherinnen und Besucher vermieden werden und besondere Rücksicht auf die Qualitäten des Naturraums genommen werden (siehe ebenfalls Kapitel 2.7). Dies schließt Wildnisgebiete mit ein. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen erfolgt jedoch nicht durch die Regionalplanung, sondern sie ist Gegenstand von örtlichen beziehungsweise fachrechtlichen Regelungen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband	Aufgrund erheblicher Konflikte zum Naturschutz sowie um eine konfliktträchtige bauliche Verdichtung und Infrastruktur zur Sicherung der Tourismuswirtschaft zu vermeiden, sind Überschneidungen der Darstellungen in folgenden Bereich auszuschließen: Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung mit Vorranggebiet für den Naturschutz wie z.B. im Gesamten Bereich des Natura-2000-Gebietes „[1931-	Zur Überlagerung von Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung mit Vorranggebieten für den Naturschutz: Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind aus dem LEP 2021 in den Regionalplan-Entwurf

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
Schleswig-Holstein e. V. ID: 1353	301] Ostseeküste am Brodtener Ufer“ und im NSG „Südlicher Priwall“; Es besteht ein grundsätzlicher Widerspruch zwischen der Ausweisung der regionalen Grünzüge, die gemäß (Z) 2 (vgl. Kap. 2.2, S. 37 des Plantextes) „generell von einer Bebauung freizuhalten sind und der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung. In derartiger Situation käme nur eine Ausweisung eines Kernbereiches für Erholung in Betracht (z. B. zwischen den Ortsteilen Brodten und Teutendorf). 4 G In der Aufzählung fehlt Plön, da im Raum II, hat aber gute Bahn und Busanbindung und bietet eine gute Tourismusinfrastruktur, die auch in den Wintermonaten funktioniert. Bosau dagegen ist nur mit dem Auto erreichbar und jeglicher Ausbau ist ausschließlich zu Lasten der Natur möglich. Im Winter liegt die Infrastruktur in Bosau brach. Hinsichtlich der Festlegung von Tourismusgebieten sollte die Erreichbarkeit mit dem ÖPNV berücksichtigt werden. 5 G Seen- und Waldlandschaft Plöner See ist im Kreis Plön und daher aus der Aufzählung beim Kreis Segeberg zu streichen. Bosau gehört zum Kreis Ostholstein ist in 4 G genannt fehlt aber bei 5 G. Kreis Pinneberg: In der Aufzählung fehlt der Bereich „Heeder Tannen“ östlich von Barmstedt. Der ist im bestehenden Regionalplan noch als Schwerpunkt für Tourismus und Erholung aufgeführt. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso dieses Erholungsgebiet jetzt fehlt. Es ist ein wichtiges Gebiet für die Naherholung und wird auch gut genutzt.	übernommen worden. Die Schwerpunkträume sind nicht flächen- oder gebietsscharf abgrenzt. Es ist nicht Zielsetzung des LEP 2021 in diesen Räumen flächendeckend Tourismus-Infrastrukturen zu entwickeln. Vielmehr liegt der Schwerpunkt auf der qualitativen Entwicklung von Tourismus und Erholung. Innerhalb der Schwerpunkträume liegen landschaftlich, naturschutzfachlich und ökologisch wichtige Bereiche. Den Belangen des Natur- und Freiraumschutzes innerhalb der Schwerpunkträume wird durch die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten für den Naturschutz, Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft und regionalen Grünzügen Rechnung getragen. Daher muss die Entwicklung von Tourismus und Erholung innerhalb dieser Räume die Belange von Natur- und Freiraumschutz beachten beziehungsweise berücksichtigen. Eine konkrete Entflechtung von Nutzungskonflikten erfolgt auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zur Erreichbarkeit mit dem ÖPNV: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zum Kernbereich Seen- und Waldlandschaft Plöner See und Stocksee: Dieser umfasst Bereiche sowohl im Kreis Plön als auch im Kreis Segeberg. Die Zuordnung in Absatz 5 von Kapitel 2.7 wird daher im Regionalplan-Entwurf III geändert. Dieser Kernbereich für Erholung wird den planungsraumübergreifenden Kernbereichen zugeordnet. Zum Bereich Bosau:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
		Dieser ist in Absatz 4 als Kernbereich für Tourismus und Erholung festgelegt. Eine zusätzliche Festlegung als Kernbereich für Erholung erfolgt nicht. Zum Bereich Heeder Tannen“ östlich von Barmstedt: Als Grundlage für die Festlegung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Als Kernbereiche für Erholung wurden (in der Regel) innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Bereiche festgelegt, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt entsprechend des Gutachtens diese Voraussetzungen nicht. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
ID: 1353	Bestehende Wildnisgebiete im Bereich der Hansestadt (Vorranggebiet Naturschutz) innerhalb der Flächenkulisse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dürfen sich nicht mit anderen Nutzungsdarstellungen überlagern. Der derzeitigen Ausweisung von Kernräumen der Erholung, beispielsweise im Bereich des Wildnisgebietes an der Wakenitz, wird ausdrücklich widersprochen. Dies steht im Konflikt mit dem Erhaltungsziel des jeweiligen Wildnisbestandes sowie dessen Entwicklung.	Nach dem LEP 2021 können in den Regionalplänen Kernbereiche für Erholung festgelegt werden. Auf der Basis von einheitlichen Kriterien wurden im Planungsraum die Bereiche identifiziert, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Als Grundlage für die Abgrenzung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Um Konflikte mit den ökologischen Belangen zu vermeiden, wird in Kapitel 2.7 festgelegt, dass die Verbesserung und der Ausbau der Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit der Erholung erfolgen soll. Für die Kernbereiche, die sich in der Karte mit Vorranggebieten für den Naturschutz oder mit Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft überlagern, sollen Nutzungskonflikte durch Lenkung

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
		der Besucherinnen und Besucher vermieden werden und besondere Rücksicht auf die Qualitäten des Naturraums genommen werden (siehe ebenfalls Kapitel 2.7). Dies schließt Wildnisgebiete mit ein. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen erfolgt jedoch nicht durch die Regionalplanung, sondern sie ist Gegenstand von örtlichen beziehungsweise fachrechtlichen Regelungen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Oldenburg in Holstein , Fachbereich 4 – Städtebau-Stadtentwicklung-Stadtplanung ID: M1558	3.2 Themenkarte Tourismus und Erholung, Seite 390 Auch wenn es sich bei dieser Karte nur um eine grobe Übersicht handelt, ist doch erkennbar, dass nordwestlich des Stadtgebietes von Oldenburg an der Küste eine helle Fläche mit der Bezeichnung „Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung“ eingetragen wurde. Diese Entwicklung ist jedoch nicht möglich, da es sich bei der dargestellten Fläche um das Gebiet des Truppenübungsplatzes „Putlos“ handelt. Diese Entwicklungsfläche ist daher aus der Karte zu entfernen.	Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung umfassen Gebiete, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale für Tourismus und Erholung besonders eignen. Der Regionalplan-Entwurf hat dabei die Gebiete mit besonderer Erholungseignung (aus dem geltenden Landschaftsrahmenplan), die Naturparke und die Landschaftsschutzgebiete einbezogen. Mit der Ausweisung von Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung ist keine flächendeckende Entwicklung von Infrastrukturen für Tourismus und Erholung verbunden. Insbesondere steht die Festlegung von Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung der weiteren bestimmungsgemäßen Nutzung für Zwecke der Verteidigung in den Sondergebieten Bund nicht entgegen. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
Institution: Amt Elmshorn-Land, Der Amtsdirektor ID: 1331	Die betroffene Gemeinde Seestermühe nimmt die vorgenannten Ausführungen, zur Kenntnis. Es wird jedoch angemerkt, dass neben den zahlreichen weiteren raumordnungsrechtlichen Belastungen, wie z.B. die Belegung des gesamten Gemeindegebietes als „Regionaler Grünzug“ sowie großer Teile des Gemeindegebietes als Landschaftsschutzgebiet die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde enorm behindert wird. Dies hat zur Folge, dass eine permanente Einnahmenerhöhung,	Die Forderung nach einer Kompensation von „Sonderbelastungen“ der Gemeinde durch Kernbereiche, regionale Grünzüge und Landschaftsschutzgebiet wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	wie sie in anderen Gemeinden möglich ist und welche bei ständig steigenden Kosten für die Unterhaltung der gemeindlichen Infrastruktur oder der Schaffung von Kita-Plätzen auch notwendig ist, nicht möglich ist. Eine Kompensation dieser „Sonderbelastung“ müsste beispielsweise über den kommunalen Finanzausgleich erfolgen.	Die Festlegung von Kernbereichen für Erholung schränkt die wohnbauliche oder gewerbliche Entwicklung von Gemeinden jedoch nicht grundsätzlich ein. Die Festlegung ist im Rahmen der Bauleitplanung als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen. Der kommunale Finanzausgleich ist im Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein geregelt. Dieser ist jedoch nicht Gegenstand der Regionalplanung
Institution: Gemeinde Jersbek, über Amt Bargteheide-Land ID: M1554	In den Ortsteilen Jersbek, Klein Hansdorf und Timmerhorn der Gemeinde Jersbek hat es in den letzten Jahren eine behutsame bauliche Entwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs gegeben. So ist u. a. im Ortsteil Jersbek südwestlich der Allee und nordwestlich der Straße „Langereihe“ die Wohnbebauung in Richtung Südwesten erweitert worden, so dass ein zusammenhängendes Wohnquartier entstanden ist. Durch die Ausweisung des regionalen Grünzugs im Gemeindegebiet, der im Rahmen der Neuaufstellung noch erweitert worden ist, sieht sich die Gemeinde in ihrer langfristigen Siedlungsentwicklung im Ortsteil Jersbek sowie im Ortsteil Klein Hansdorf stark eingeschränkt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde (1999) stellt in dem o.g. Bereich südwestlich der Allee eine Wohnbaufläche dar, die heute vollständig bebaut ist. Mittel- bis langfristig plant die Gemeinde eine baulichen Erweiterung in Richtung Südwesten (vgl. Abbildung 1). Der nun vorliegende Entwurf des Regionalplans 2023 berücksichtigt das vorhandene Wohngebiet nicht. Wie an anderer Stelle in der Gemeinde muss auch diese Siedlungslage berücksichtigt werden und der Regionale Grünzug muss die Abgrenzungen des Wohngebietes berücksichtigen und das nicht unter Missachtung der baulichen Gegebenheiten über die Siedlungslage verlaufen. Aufgrund der Nähe zu sozialer Infrastruktur (Sportplatz, Kindergarten) und vergleichsweise geringen Eingriffen in Natur und Landschaft stellen die Flächen (vgl. Abbildung 3) • südwestlich dieses Wohngebietes, • östlich der Langereihe und südlich Alte Dorfstraße sowie • die Dreiecksfläche östlich der Langereihe, nördlich der Alten Dorfstraße und südwestlich der Allee grundsätzlich eine sehr gute Entwicklungsoption für eine langfristige Siedlungserweiterung im Ortsteil Jersbek dar. Zudem wäre die Erschließung aufgrund der umgebenden Straßen	Zum Thema Regionaler Grünzug: Es wird auf das Votum in Kapitel 2.2 (StN M1554) verwiesen. Zum Kernbereich für Erholung: Als Grundlage für die Festlegung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Als Kernbereiche für Erholung wurden (in der Regel) innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Bereiche festgelegt, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt entsprechend des Gutachtens diese Voraussetzungen. Die Ausweisung als Kernbereich für Erholung steht der Siedlungsentwicklung der Gemeinde nicht grundsätzlich entgegen. Die Planung von konkreten Siedlungsentwicklungsmaßnahmen ist jedoch nicht Gegenstand der Regionalplanung. Diese sind auf der kommunalen Ebene zu prüfen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	ausreichend gesichert. Auch zukünftig will sich die Gemeinde im Ortsteil Jersbek behutsam baulich entwickeln, benötigt jedoch hierfür langfristig einen ausreichenden Entwicklungsspielraum, um im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit ausreichend Alternativflächen bewerten und prüfen zu können. Dieses langfristige Siedlungserweiterungspotential ist im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes zu berücksichtigen. Des Weiteren negiert der Entwurf Regionalplan 2023 einen Teil der vorhandenen Bebauung, die im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt ist und durch eine verbindliche Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert ist, entlang der Langereihe. Die westliche Bebauung an der Langereihe liegt außerhalb des regionalen Grünzugs, die nordöstlich daran anschließende Bebauung hingegen liegt innerhalb des regionalen Grünzugs. Diese Unterscheidung ist für die Gemeinde nicht nachvollziehbar (vgl. .Abbildung 5). Die vorhandene Bebauung im Nordosten der Langereihe ist ebenfalls aus dem regionalen Grünzug herauszunehmen. Der regionale Grünzug muss zukünftig die gesamte vorhandene Bebauung im Nordosten der Langereihe berücksichtigen und so zu dieser Bebauung abgegrenzt werden, wie dies im Bereich der westlichen Bebauung entlang der Langereihe erfolgt ist (vgl. Abbildung 4). In diesem Zusammenhang muss auch der Kernbereich für Erholung zurückgenommen werden, da auch diese Ausweisung die bestehende Siedlungslage entlang Langereihe und Allee nicht ausreichend berücksichtigt. Auch wenn es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt und sich die langfristigen Entwicklungsoptionen am Rande des Kernbereiches liegen, befürchtet die Gemeinde durch den Kernbereich eine Einschränkung zukünftiger Entwicklungsspielräume. Auch im Bereich des Ortsteils Klein Hansdorf wurde der regionale Grünzug in Richtung der Siedlungslage erweitert. Im Westen (Bereich 1 nordwestlich Brookweg/ westlich Am Wischhof) sowie im Osten (Bereich 2 Dorfstraße) wurde er bis an die Siedlungslage herangeführt. Diese Erweiterung lässt für eine bauliche Entwicklung, selbst wenn diese sehr langfristig ist, keinen Entwicklungsspielraum. Die Gemeinde sieht in diesen Bereichen ein Nachverdichtungs- und Arrondierungspotenzial, das mit der Ausweisung eines regionalen Grünzuges in Zukunft nicht mehr ausgeschöpft werden könnte. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde ist eine Fläche nordwestlich des Brookwegs bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Für die nordwestlich angrenzende Fläche sieht die Gemeinde das langfristige Arrondierungspotential (vgl. Abbildung 7).	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Die Gemeinde Jersbek fordert die Landesplanungsbehörde auf, die bestehenden Siedlungslagen entlang Langereihe und Allee im Ortsteil Jersbek und einen langfristigen Entwicklungsspielraum — insbesondere im Bereich Alte Dorfstraße - zu berücksichtigen und die Ausweisung des regionalen Grünzugs zurückzunehmen. Für den Ortsteil Klein Hansdorf fordert die Gemeinde die Landesplanungsbehörde auf, den regionalen Grünzug westlich Am Wischhof und nordwestlich Brookweg sowie östlich der Dorfstraße zurückzunehmen, um in diesen Bereichen für den Ortsteil einen langfristigen Entwicklungsspielraum zu ermöglichen. Für den Ortsteil Timmerhorn hat die Gemeinde keine Hinweise. Für diesen Ortsteil sieht der Entwurf Regionalplan 2023 einen ausreichenden Entwicklungsspielraum vor.	
Institution: Rotwildring Hasselbsuch, Vorstand ID: M1569	1. Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung und Kernbereiche für Erholung Die Entwicklungsgebiete haben eine Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung zum Ziel. Der Regionalplanentwurf weist die folgenden Bereiche im Lebensraum des Rotwildes als Entwicklungsgebiet aus: • Bereich westlich Bad Bramstedt: Weddelbrook, Mönkloh dazu der nördliche Bereich des Kreises Pinneberg: Bokel, Westerhom Lutzhorn, Klein Offenseth und Barmstedt. In den Kernbereichen für Erholung soll eine qualitative Verbesserung der Erholung unter Berücksichtigung ökologischer Verträglichkeit der Erholungsmöglichkeiten angestrebt werden. Die Qualitäten des Naturraums und der Kulturlandschaft sollen gesichert und weiterentwickelt werden. Der Regionalplanentwurf beinhaltet für die folgenden Bereiche die Festlegung als Kernbereich (S.58): • Waldgebiet und Offenlandschaft südlich von Bad Bramstedt • Wald- und Seengebiet westlich von Barmstedt. Bewertung Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sowie die Kernbereiche für Erholung wirken sich je nach Intensität der Nutzung nachteilig auf die Wanderrouten des Rotwildes aus. Durch die Entwicklung von Tourismus und Erholung kann es zu einem Verlust von Lebensraum und zu Lebensraumzerschneidung sowie zu Störwirkungen kommen. Bei Betrachtung des o.g. „Rotwildwegeplans“ wird ersichtlich, dass dessen existenzielle Kernzonen und Kreuzungen der Wanderkorridore ausgerechnet mit den geplanten Erholungsgebieten überlappen. So liegen die geplanten Kernzonen für Erholung an den wichtigsten Querungspunkten für das Rotwild. Eine Erholungsnutzung an diesen neuralgischen Punkten würde eine Passage und Querung störungsempfindlicher Tierarten effektiv verhindern. Eine besonders hohe Störwirkung ist durch die verstärkte	Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung umfassen Gebiete, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. Der Regionalplan-Entwurf hat dabei die Gebiete mit besonderer Erholungseignung, die Naturparke und die Landschaftsschutzgebiete einbezogen. Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Nach dem LEP 2021 können in den Regionalplänen Kernbereiche für Erholung festgelegt werden. Auf der Basis von einheitlichen Kriterien wurden im Planungsraum die Bereiche identifiziert, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Als Grundlage für die Abgrenzung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Um Konflikte mit den ökologischen Belangen zu vermeiden, wird in Kapitel 2.7 festgelegt, dass die Verbesserung und der Ausbau der Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Erholungsnutzung südwestlich von Bad Bramstedt zu erwarten. Hier ist die Nichtnutzbarkeit der dort über die BAB A7 befindliche Querungshilfe zu befürchten. Es ist deutlich zu betonen, dass dieser Bereich für die südwest-holsteinische Rotwildpopulation überlebensnotwendig ist. Der Kernbereich um Barmstedt birgt hingegen kein Konfliktpotenzial. Die Entwicklungsgebiete in dem Raum sind großräumig und teilweise deckungsgleich mit naturschutzrechtlichen Flächenfestlegungen. Der Ausbau von Erholung und Tourismus würde den Fortbestand waldbundener Arten gefährden. Schleswig-Holstein ist das waldärmste Flächenland Deutschlands. Die Waldgebiete Königsgehege, Hasselbusch und Lutzhorner Gehege bilden den größten zusammenhängenden Waldkomplex der Region, damit kommt ihnen eine herausragende Rolle für den Schutz waldbundener Biodiversität zu. Seit der Corona Pandemie wird dieser Bereich von Erholungssuchenden überregional genutzt. Dies führt bereits jetzt zu schweren Konflikten mit dem Natur- und Artenschutz. In den bisher eher wenig touristisch genutzten Gebieten, ist davon auszugehen, dass die Planung unter Beachtung der Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen, die im Umweltbericht zum Regionalplan formuliert werden, mit dem RotwildWegeplan vereinbar ist. Zudem sollten bereits existierende Wildruhe-Gebiete (gern. § 20 Abs. 1 Ziffer 1. und 2. LWaldG, welche ganzjährig für die Erholungsnutzung und das öffentliche Betreten gesperrt sind, erfasst und in der Planung berücksichtigt werden. Insbesondere geht es um die Schaffung von Deckungs- und Leitstrukturen in der freien Landschaft, die nachteiligen Auswirkungen auf das Rotwild verhindern können. Wir fordern, dass neben den nachstehenden Maßnahmen des Umweltberichtes der Rotwild-Wegeplan auch. auf untergeordneten Planungsebenen beachtet und dessen Empfehlungen umgesetzt werden. Maßnahmen Umweltbericht „In Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung gilt es touristisch genutzte Bereiche schonend und flächensparend zu entwickeln. Zudem bedarf es einer gezielten Besucherstromlenkung, um Störwirkungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu verhindern/zu vermeiden. Im Falle einer neuen Flächeninanspruchnahme sind frühzeitig geeignete Ausgleichsflächen anzuführen sowie eine flächenschonende Bauweise zu wählen" (S.130). „In Kernbereichen für Erholung gilt es, für die Erholung genutzte Bereiche an die Landschaft angepasst schonend und flächensparend zu entwickeln. Zudem bedarf es einer gezielten Besucherstromlenkung, um Störwirkungen zu verhindern/zu vermeiden. Im Falle einer neuen Flächeninanspruchnahme sind frühzeitig geeignete Ausgleichsflächen anzuführen sowie eine flächenschonende Bauweise zu wählen" (S.134).	ökologischen Tragfähigkeit der Erholung erfolgen soll. Für die Kernbereiche, die sich in der Karte mit Vorranggebieten für den Naturschutz oder mit Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft überlagern, sollen Nutzungskonflikte durch Lenkung der Besucherinnen und Besucher vermieden werden und besondere Rücksicht auf die Qualitäten des Naturraums genommen werden (siehe ebenfalls Kapitel 2.7). Die Festlegung von konkreten Maßnahmen erfolgt jedoch nicht durch die Regionalplanung, sondern sie ist Gegenstand von örtlichen beziehungsweise fachrechtlichen Regelungen. Die Inhalte des Rotwildwegeplans gehören nicht zu den Kriterien des LEP 2021 beziehungsweise der oben genannten Fachplanung. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
Institution: Gemeinde Timmendorfer Strand, Keine Abteilung ID: 1341	5. Die Gemeinde fordert Sicherung der touristischen Entwicklungsfähigkeit des Hafens in Niendorf ein. Begründung Im Rahmen des „Touristischen Ortsentwicklungskonzeptes 2023“, welches gerade erstellt wird, sieht die Gemeinde die touristische Ausweitung des Hafens vor. Diese Entwicklungsmöglichkeiten müssen auch zukünftig gesichert bleiben. Eine Klarstellung im REP wird eingefordert.	Der Fischereihafen und der Sportboothafen sind in der Karte des Regionalplan-Entwurfs festgelegt. Pläne oder Konzepte zur touristischen Entwicklung des Hafens liegen der Landesplanung bislang nicht vor. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck, Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck ID: 1329	Aufgrund erheblicher Konflikte zum Naturschutz sowie um eine konfliktträchtige bauliche Verdichtung und Infrastruktur zur Sicherung der Tourismuswirtschaft zu vermeiden, sind Überschneidungen der Darstellungen in folgenden Bereich auszuschließen: - Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung mit Vorranggebiet für den Naturschutz wie z.B. im Gesamten Bereich des Natura-2000-Gebietes „[1931-301] Ostseeküste am Brodtener Ufer“ und im NSG „Südlicher Priwall“; - Es besteht ein grundsätzlicher Widerspruch zwischen der Ausweisung der regionalen Grünzüge, die gemäß (Z) 2 (vgl. Kap. 2.2, S. 37 des Plantextes) „generell von einer Bebauung freizuhalten sind und der Schwerpunktträume für Tourismus und Erholung. In derartiger Situation käme nur eine Ausweisung eines Kernbereiches für Erholung in Betracht (z. B. zwischen den Ortsteilen Brodten und Teutendorf)	Die Schwerpunktträume für Tourismus und Erholung sind aus dem LEP 2021 in den Regionalplan-Entwurf übernommen worden. Die Schwerpunktträume sind nicht flächen- oder gebietsscharf abgrenzt. Es ist nicht Zielsetzung des LEP 2021 in diesen Räumen flächendeckend Tourismus-Infrastrukturen zu entwickeln. Vielmehr liegt der Schwerpunkt auf der qualitativen Entwicklung von Tourismus und Erholung. Innerhalb der Schwerpunktträume liegen landschaftlich, naturschutzfachlich und ökologisch wichtige Bereiche. Den Belangen des Natur- und Freiraumschutzes innerhalb der Schwerpunktträume wird durch die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten für den Naturschutz, Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft und regionalen Grünzügen Rechnung getragen. Daher muss die Entwicklung von Tourismus und Erholung innerhalb dieser Räume die Belange von Natur- und Freiraumschutz beachten beziehungsweise berücksichtigen. Eine konkrete Entflechtung von Nutzungskonflikten erfolgt auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: 1329	Bestehende Wildnisgebiete im Bereich der Hansestadt (Vorranggebiet Naturschutz) innerhalb der Flächenkulisse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dürfen sich nicht mit anderen Nutzungsdarstellungen überlagern. Der derzeitigen Ausweisung von	Nach dem LEP 2021 können in den Regionalplänen Kernbereiche für Erholung festgelegt werden. Auf der Basis von einheitlichen Kriterien wurden im

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Kernräumen der Erholung, beispielsweise im Bereich des Wildnisgebietes an der Wakenitz, wird ausdrücklich widersprochen. Dies steht im Konflikt mit dem Erhaltungsziel des jeweiligen Wildnisbestandes sowie dessen Entwicklung.	Planungsraum die Bereiche identifiziert, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Als Grundlage für die Abgrenzung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Um Konflikte mit den ökologischen Belangen zu vermeiden, wird in Kapitel 2.7 festgelegt, dass die Verbesserung und der Ausbau der Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit der Erholung erfolgen soll. Für die Kernbereiche, die sich in der Karte mit Vorranggebieten für den Naturschutz oder mit Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft überlagern, sollen Nutzungskonflikte durch Lenkung der Besucherinnen und Besucher vermieden werden und besondere Rücksicht auf die Qualitäten des Naturraums genommen werden (siehe ebenfalls Kapitel 2.7). Dies schließt Wildnisgebiete mit ein. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen erfolgt jedoch nicht durch die Regionalplanung, sondern sie ist Gegenstand von örtlichen beziehungsweise fachrechtlichen Regelungen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Riepsdorf, über Amt Lensahn ID: M1543	Durch die Nähe zur Ostseeküste hat die Bedeutung der touristischen Nutzung in der Gemeinde Riepsdorf in den letzten beiden Jahrzehnten deutlich zugenommen. Es ist daher für die Gemeinde unverständlich, warum im nördlichen Bereich des Gemeindegebiets das im Regionalplan von 2024 flächendeckende Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung nicht mehr als Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung entsprechend übernommen wurde, siehe nachfolgende Karte mit der Ausdehnung des Entwicklungsgebiets für Tourismus und Erholung im Plan 2023 (orangene Flächen): Der Bereich des Oldenburger Grabens ist ein bedeutendes Naherholungsgebiet für die Gemeinde und sollte daher in diesem Bereich wieder flächendeckend ausgewiesen werden.	Zum Thema Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung: Die Kriterien für die Festlegung von Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung sind in der Begründung zu Kapitel 2.7 Absatz 3 aufgeführt. Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung umfassen Gebiete mit besonderer Erholungseignung (aus dem geltenden Landschaftsrahmenplan), die Naturparke und die Landschaftsschutzgebiete.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Im Bereich der Ortsteile Riepsdorf, Quaal und Koselau fällt auf, dass hier das Entwicklungsgebiet für Tourismus keilförmig ausgespart wurde. Dieser Keil war schon im Regionalplan 2004 zu finden, ergibt aber aus Sicht der Gemeinde keinerlei fachlichen Sinn. Für die Gemeinde ist es absolut unverständlich, wieso gerade die Ortschaften Riepsdorf, Quaal und Koselau bei der Entwicklung vom Tourismus ausgeschlossen sein sollen, obwohl es in diesem Bereich zahlreiche touristische Vermietungsbetriebe oder Privatvermieter gibt (z.B. Heu-Herberge und ein Reiterhof mit Ferienwohnungen. Die Gemeinde erwartet daher eine Gleichbehandlung mit den anderen Ortsteilen Gosdorf, Altratjensdorf und Thomsdorf und eine flächendeckende Ausdehnung des Entwicklungsgebiets für Tourismus und Erholung bis zur westlichen Gemeindegrenze. An der Nordwestspitze der Gemeinde wurde im Regionalplan von 2004 ein gemeindeübergreifendes Vorranggebiet für den Naturschutz festgelegt. Dieses hört im neuen Entwurf nun unmittelbar an der Gemeindegrenze zu Riepsdorf auf und wird nur noch als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft geführt. Die Gemeinde bittet um Hinweise zu den fachlichen Gründen. Möglicherweise handelt es sich hier um einen redaktionellen Fehler in der Planzeichnung.	Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt diese Kriterien nicht. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass damit eine Entwicklung von Tourismus und Erholung jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Zum Vorranggebiet für den Naturschutz: Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Darüber hinaus wurde die landesweite Biotopkartierung mit Stand 2021 zugrundegelegt. Insofern können sich aufgrund aktuellerer Datengrundlagen auch Änderungen von Vorranggebieten für den Naturschutz gegenüber dem geltenden Regionalplan von 2004 ergeben. Der in der Stellungnahme genannte Bereich erfüllt die Kriterien für ein Vorranggebiet für den Naturschutz nicht.
Institution: Gemeinde Bargfeld-Stegen. , über Amt Bargteheide-Land ID: M1550	C. Zurücknahme des Kernbereiches für Erholung südlich Tonnenteich und südlich der Jersbeker Straße Wie oben beschrieben, ist die Fläche südlich der Straße Tonnenteich und östlich/westlich des Viertbrucher Weges auf Grund der fußläufigen Erreichbarkeit der Grundschule und der KITA's für die Siedlungsentwicklung und die Fläche südlich der Jersbeker Straße für eine Gewerbeentwicklung prädestiniert. Im Zusammenhang mit der Forderung der Gemeinde, in diesem Bereich die Ausweisung des regionalen Grünzugs zurückzunehmen, soll in gleichem Umfang auch der Kernbereich für Erholung entsprechend zurückgenommen werden.	Als Grundlage für die Festlegung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Als Kernbereiche für Erholung wurden (in der Regel) innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Bereiche festgelegt, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
		entsprechend des Gutachtens diese Voraussetzungen. Die Ausweisung als Kernbereich für Erholung steht der Siedlungsentwicklung der Gemeinde grundsätzlich nicht entgegen. Die Planung von konkreten Siedlungsentwicklungsmaßnahmen ist jedoch nicht Gegenstand der Regionalplanung. Diese sind auf der kommunalen Ebene zu prüfen. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
Institution: Stadtwerke Eutin GmbH ID: M1541	Die Grundsätze zu Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung sowie zu Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung werden von der Stadt Eutin soweit unterstützt, wie sie nicht die städtebauliche Entwicklung der Stadt behindern oder sogar verhindern. Die Stadt weist deshalb darauf hin, dass u.a. durch ➤ die Ziele und Grundsätze anderer raumordnerischer Themen im Entwurf 2023 des Regionalplanes, wie z.B. "Regionaler Grünzug", "Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft", ➤ die Planungen im Landschaftsrahmenplan 2020, wie z.B. "Gebiete mit besonderer Erholungseignung", ➤ bereits vorhandene Schutzgebiete, wie z.B. NATURA 2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, vorhandene und im Landschaftsrahmenplan 2020 dargestellte Biotopverbundsysteme, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen und ➤ Anforderungen aus dem Naturschutzrecht, wie z.B. Gewässerschutzstreifen Flächenausweisungen für Gewerbe, Wohnen, Tourismus und CO2-freie kommunale Wärmeversorgung, entweder an solchen rechtlichen Hürden und übergeordneten Planungen häufig scheitern oder Flächenausweisungen sich auf Kompromisse einlassen müssen, die den in den Zielen und Grundsätzen formulierten Funktionen eines Mittelzentrums dann nicht mehr gerecht werden können. Hierauf wird in den formulierten	Zur Überlagerung von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung mit regionalen Grünzügen: Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind aus dem LEP 2021 in den Regionalplan-Entwurf übernommen worden. Sie haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung. Die Schwerpunkträume sind nicht flächen- oder gebietsscharf abgegrenzt. Es ist nicht Zielsetzung des LEP 2021 in diesen Räumen flächendeckend Tourismus-Infrastrukturen zu entwickeln. Vielmehr liegen innerhalb Schwerpunkträumen weitere Raumnutzungen und -funktionen vor, insofern werden die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung durch weitere Planzeichen überlagert. Beispielsweise werden die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung durch die Festlegung regionaler Grünzüge gegliedert, die gewährleisten sollen, dass die natürlichen Grundlagen für Tourismus und Erholung erhalten bleiben. Durch die Festlegung der Planzeichen als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung ergibt sich eine Prioritätensetzung. Ziele und Grundsätze sind im Regionalplan-Text kenntlich gemacht. Die weitere Entflechtung von Nutzungskonflikten erfolgt auf der Ebene der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Grundsätzen zu Schwerpunkträumen und Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung in keiner Weise Bezug genommen. Forderungen der Stadt Eutin ➤ Im Text (Teil B) müssen in den Zielen und Grundsätzen zu den "Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung" und in den "Entwicklungsräumen für Tourismus und Erholung" bereits deutlich räumliche Ausnahmen bezüglich der Anforderungen aus einem "Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung" formuliert werden, um der Stadt Eutin bei geplanten Flächenausweisungen für z.B. Wohnen, Gewerbe, Tourismus und für die CO₂-freie kommunale Wärmeversorgung zumindest gegenüber diesen Anforderungen einen gewissen unbeplanten Bereich des Landesentwicklungsplans zuzugestehen. Insbesondere das Ziel, in den "Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung" "Regionale Grünzüge" darzustellen, erschwert häufig eine städtebauliche Entwicklung. Im Entwurf 2023 des Regionalplans sind im "Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung" flächendeckend "Regionale Grünzüge" dargestellt (siehe Abb. 2). Dies hat in der Vergangenheit die städtebauliche Entwicklung im Stadtgebiet Eutins oftmals behindert. ➤ Die Verknüpfung der Darstellungen "Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung" und Regionale Grünzüge führt für manche touristischen Maßnahmen zu Konflikten, da innerhalb der Regionalen Grünzüge planmäßig nicht gesiedelt werden darf. Die Stadt Eutin hat in ihrem "Entwicklungskonzept für Siedlungs-, Gewerbe- und Tourismusflächen" vom Februar 2021 verschiedene touristische Tourismusflächenentwicklungen dargestellt. Diese liegen sowohl innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Holsteinische Schweiz" als auch innerhalb des Regionalen Grünzuges. Gleichzeitig stellt der Entwurf 2023 des Regionalplanes die Flächen als "Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung" dar. Somit können sich bei einer Planung touristischer Vorhaben Konflikte ergeben, deren Ursache aufgrund der sich teilweise widersprechenden Darstellungen bereits auf der raumordnerischen Ebene liegen. Hierfür müssen konfliktvermeidende Lösungen gefunden werden. Die Fachverwaltung der Stadt Eutin hat unter Beteiligung der für den Tourismus verantwortlichen Stellen im Entwicklungskonzept geeignete Räume und Standorte identifiziert, die zur Absicherung möglicher touristischer Infrastruktur- und Entwicklungsmaßnahmen in der Zukunft Bedeutung haben können. Im Vordergrund der Bewertung stand dabei zunächst die Eignung für eine jeweils beabsichtigte touristische Nutzung ohne Abwägung ggf. entgegenstehender Planaussagen. Allerdings knüpfen die vorgesehenen Orte regelmäßig an vorhandene Infrastrukturen an, ergänzen diese bzw.	Bauleitplanung. Dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen. Weitere Erläuterungen sind in den Regionalplan-Entwürfen nicht vorgesehen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zu den Forderungen der Stadt Eutin zu räumlichen Ausnahmen: 1. Es wird auf die oben angeführten Ausführungen verwiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt. 2. Zur Darstellung regionaler Grünzüge und Konflikten mit touristischen Maßnahmen wird auf die einzelnen Votierungen in Synopse 2.2 verwiesen. Es wird darüber hinaus auf die erforderliche Konkretisierung von Vorhaben im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde verwiesen, auf deren Ebene flächenscharfe Konfliktlösungen getroffen werden müssen. Im Rahmen der Regionalplanung erfolgt durch die Festlegung der regionalen Grünzüge, die die landschaftsräumlichen und ökologischen Kriterien aufnehmen, eine entsprechend maßstabsbedingte Festlegung.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	führen zu einer dauerhaften Aufwertung und Absicherung der touristischen Infrastruktur. In einem Workshop gemeinsam mit den politischen Vertreterinnen und Vertretern des zuständigen Fachausschusses sind die Einzelflächen erörtert worden. Es besteht der gemeinsame Wunsch, diese Flächen vollständig im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans als Potenzialflächen für die touristische Entwicklung einzubringen und damit entsprechende Vorhaben künftig zu ermöglichen.	
Institution: Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltu ng des Bundes (WSV) , Abteilung Wasserstraßen Dezernat Wasserstraßenüber wachung ID: M1566	Die hier vorgesehene Festlegung eines Streifens von einem Kilometer Breite von der Küstenlinie aus als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung darf hinsichtlich der – zumindest teilweise - überplanten WSV-Flächen nicht zu Beeinträchtigungen von Belangen der WSV führen und darf die Deckung zukünftig erforderlichen Bedarfs an Kompensationsflächen nicht behindern.	Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind aus dem LEP 2021 in den Regionalplan-Entwurf übernommen worden. Diese werden bereits im LEP 2021 außerhalb des Watts pauschal mit einem Streifen mit einer Ausdehnung von einem Kilometer Breite von der Küstenlinie auch für das Küstenmeer festgelegt. Insofern werden die Festlegungen des LEP 2021 in die Regionalpläne übernommen. Die Regelungen der Fachgesetze (hier unter anderem das Bundeswasserstraßengesetz) gelten weiterhin. Aussagen zu Kompensationsflächen sind mit den Festlegungen der Regionalplan-Entwürfe nicht verbunden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1322	Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden haben die Bedeutung des Tourismus und der Erholung für die Region erkannt. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen werden die Erfordernisse einbezogen. Im Regionalplan ist als Kernbereich für die Erholung der Elbe-Lübeck-Kanal sowie das Elbtal von Tesperhude bis Lauenburg aufgeführt, während die Lauenburger Altstadt als eines der wenigen Flächendenkmäler in Schleswig-Holstein und mit einer Vielzahl an denkmalgeschützten Gebäuden nicht aufgeführt ist. Die Stadt Lauenburg/Elbe besteht auf eine Aufnahme in die Planunterlagen des Regionalplanes.	Die Altstadt von Lauenburg ist Teil des Kernbereichs „Elbtal von Tesperhude bis Lauenburg“. Sie gehört zu den Ortslagen, die in die Abgrenzung der Kernbereiche einbezogen wurden (vergleiche B zu 5 in Kapitel 2.7). Die Stellungnahme wurde daher bereits berücksichtigt.
Institution: Kreis Steinburg Der	Für das FFH-Gebiet Binnendünen Nordoe sind generelle Unvereinbarkeiten mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes erkennbar. Als Kernbereich für die Erholung festgesetzt, wird die geplante Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und	Nach dem LEP 2021 können in den Regionalplänen Kernbereiche für Erholung festgelegt werden. Auf der Basis von einheitlichen Kriterien wurden im

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
Landrat, luK- Abteilung ID: 1235	der Ausbau der Erholungsinfrastruktur kritisch gesehen, da bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Erholungs-nutzung im FFH-Gebiet zu teilweise erheblichen Beeinträchtigungen führt, die eine Einhaltung der Erhaltungsziele unmöglich werden lässt.	Planungsraum die Bereiche identifiziert, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Als Grundlage für die Abgrenzung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt entsprechend des Gutachtens diese Voraussetzungen. Um Konflikte mit den ökologischen Belangen zu vermeiden, wird in Kapitel 2.7 festgelegt, dass die Verbesserung und der Ausbau der Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit der Erholung erfolgen soll. Für die Kernbereiche, die sich in der Karte mit Vorranggebieten für den Naturschutz oder mit Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft überlagern, sollen Nutzungskonflikte durch Lenkung der Besucherinnen und Besucher vermieden werden und besondere Rücksicht auf die Qualitäten des Naturraums genommen werden (siehe ebenfalls Kapitel 2.7). Die Festlegung von konkreten Maßnahmen erfolgt jedoch nicht durch die Regionalplanung, sondern sie ist Gegenstand von örtlichen beziehungsweise fachrechtlichen Regelungen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1301	Teile Henstedt-Ulzburgs und der Gemeinde Wakendorf II liegen im als Kernbereich für Erholung (siehe Kapitel 2.7) festgelegten Kisdorfer Wohld. Diese bewaldete Moränenlandschaft dient der (regionalen) landschaftsbezogenen Erholung am nördlichen Stadtrand Hamburgs. Die Sicherung und Entwicklung einer qualitätsvollen Kulturlandschaft ist sicherzustellen; Belange des Naturschutzes und der Erholungsnutzung sind bedarfsgerecht abzustimmen. Potenziale für weitere touristische Nutzungen bieten sich in einer Weiterentwicklung des bestehenden Wegenetzes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1299	Ich habe zum [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Ich habe unseren Familienbetrieb mit Freude übernommen und möchte diesen für die Zukunft rüsten, um diesen in 30 Jahren weiter an die nächste Generation zu geben. Die heutige Landwirtschaft steht eh an einem Scheideweg - geplagt und von extrem hohen Kosten, gepaart mit sinkenden Getreidepreisen. Dazu kommen permanent neue Auflagen/Verordnungen, die die aktive Landwirtschaft erheblich einschränken. Der voranschreitende Klimawandel tut sein Übriges dazu bei. Gerade im Punkto Klimawandel möchte die Politik aktiv eingreifen und die Energiewende mit "aller Macht" weiterentwickeln. Zur Energiewende gehören Windkraftanlagen und PV-Freiflächen-Anlagen. Vieler Orts werden solchen Anlagen verteuert - anders in unserer Gemeinde Sterley. Hier herrscht genau das Gegenteil. Unsere Gemeinde möchte eine "grüne" selbstversorgende, unabhängige Gemeinde werden. Sowohl Bürger als auch Grundstückseigentümer sind sich einig. Dazu kommt, dass ein Großteil der landwirtschaftlichen Flächen schwaches, sandiges Land sind. Dieses Land ist unter "landwirtschaftlichen Aspekten" kritisch zu beäugen, da es stetig am nötigen Wasser mangelt und in 4 von 5 Jahren zu Missernten durch erhebliche Trockenschäden an den Pflanzen kommt. Diese Flächen sind besonders geeignet, um hier die Energiewende voranzutreiben. Zur Grundernährung/versorgung sind diese Flächen nicht zu gebrauchen, deswegen bietet sich genau auf solchen Flächen PV-Anlagen oder eben auch Windkraft an. Warum sollte man anderen Ortes beste Agrarstandorte umwandeln, obwohl dort das Ertragsniveau ein ganz anderes ist? Auf diesen besagten Flächen gibt es von Grundeigentümern und der Gemeinde erste Pläne, um PV-Anlagen zu errichten. Diese PV-Anlagen betreffen auch mich und stellen für mich, meine Familie und meine Mitarbeiter eine zukünftige sichere Einnahmequelle dar, die klimastabil und wetterunabhängig ist. Dazu kommt eine Sicherstellung der Grundversorgung der Gemeinde und der übrigen Bürger. Der neue Entwurf stellt für mich eine Enteignung dar! Ich kann auf meinen eigenen Flächen nicht mehr frei entscheiden, sondern bekomme vom Land den Rahmen vorgegeben. Die Einstufung der Flächen in "Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung" ist eine erhebliche Einschneidung in meine zukünftigen Pläne. Auf diesen Flächen sind sämtliche Bauten von PV-Flächen und Windkraftanlagen untersagt. Ich selbst und auch meine Gemeinde Sterley haben von dem Tourismus nichts, rein gar nichts. Im Gegenteil: der erhebliche Sommerverkehr wird zunehmend ein Problem in der	Die Gemeinde Sterley liegt in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung. Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung umfassen Gebiete, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale für Tourismus und Erholung besonders eignen. Der Regionalplan-Entwurf hat dabei die Gebiete mit besonderer Erholungseignung (aus dem geltenden Landschaftsrahmenplan), die Naturparke und die Landschaftsschutzgebiete einbezogen. Mit der Ausweisung von Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung ist keine flächendeckende Entwicklung von Infrastrukturen für Tourismus und Erholung verbunden. Ob und welche Infrastrukturen für Tourismus und Erholung ausgebaut oder weiterentwickelt werden, ist auf der örtlichen Ebene zu prüfen. Es handelt sich bei den Entwicklungsgebieten um einen Grundsatz der Raumordnung; das heißt nicht, das Tourismus und Erholung Vorrang vor anderen Nutzung hat. Insbesondere ist mit der Festlegung des Entwicklungsgebietes für Tourismus und Erholung keine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft verbunden. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass der Erlass von Landschaftsschutzgebieten nicht Gegenstand der Regionalplanung ist. Dies obliegt den unteren Naturschutzbehörden. Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden,

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Landwirtschaft. [REDACTED]. Dieses interessiert die ganzen Naherholenden nicht. Überall wird rumgekrochen, um auch das letzte Kranichnest oder die frisch gesetzten Rotwildkälber zu entdecken. Andere Gemeinden profitieren sicherlich vom Tourismus, allerdings grenzen meine Flächen und somit auch die Flächen der Gemeinde an diese Tourismusgebiete ran und wir haben davon nur Nachteile und bekommen nun noch oben drauf vom Land durch diese Enteignung das „i-Tüpfelchen“ serviert. Mir gehört zum [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Der einzige der davon nichts hat, bin ich. Ich bin nur die Marionette der Politik. Ich darf dafür Grundsteuern zahlen, bin für die Sicherheit der zahlreichen Wanderwege zuständig, darf mich täglich mit selbsternannten „Naturliebhabern“ auseinandersetzen – ich bin im Endeffekt der Dumme, der für das Land kostenlos mein Eigentum pflegt und „verschönert“, damit das Land über meinen Kopf hinweg mein Eigentum still enteignet. Seit Generationen wird unser Besitz mit einer grünen Hand gepflegt, obwohl unser Eigentum weder der Biosphäre Schaalsee noch irgendeinem Schutzstatus unterliegt und ich bin mir zu 100% sicher, dass meine Wälder, meine Feuchtbiopte und meine Artenvielfalt sich überhaupt nicht von anderen Schutzgebieten unterscheiden. Ich bekomme dafür nichts, das Land oder keine anderen Verbände müssen in mein Eigentum investieren, nein, sie bekommen von mir kostenlosen Naturschutz – und das seit Generationen. Und wird das einem gedankt? Nein, ganz im Gegenteil! Man ist immer der Schuldige, der Sündenbock, der Artenvielfalt-Zerstörer-Landwirt und es werden einem mit Verordnungen und/oder neuen Gesetzen/Verboten immer mehr Steine in den Weg gelegt. Diese Umstände machen selbst mich in meinen jungen Jahren extrem traurig und es stimmt mich weiss Gott nicht positiv, was meine eigene und die Zukunft meines Familienbetriebs betrifft. Ich fordere von ihnen, dass ich auf meinem Grund und Boden nach guter fachlicher Praxis auch das erschaffen darf, was ich für sinnvoll erachte (inkl.Gutachten etc...). Ich möchte in meiner Entscheidungsfindung unabhängig bleiben und lasse mir nicht durch einen neuen Regionalplan vom Land vorschreiben, was auf meinen Flächen passieren darf. Das ist nichts anderes als eine Enteignung.	dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und Erholung und Kernbereiche für Erholung zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Der in der Stellungnahme markierte Bereich liegt nach dem Regionalplan-Entwurf in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung. Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung zählen nicht zu den oben genannten grundsätzlichen Ausschlussgebieten des LEP 2021. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Und wenn, weil ich als Einzelner eh nichts dagegen unternehmen kann, dieser Regionalplan kommt, dann möchte ich durch den Status meiner Flächen am Tourismus beteiligt werden. Es kann und darf nicht sein, dass ich dem Tourismus untergestellt werde, aber ich nichts davon habe, sondern im Gegenteil sichere Einnahmequellen verliere. Ich möchte, dass dieser Regionalplan nochmals überarbeitet wird und meine Flächen nicht dem Tourismus untergeordnet werden. Ich möchte auch gerne einmal wissen, wer diese Pläne aufstellt und nach welchen Maßstäben dort entschieden wird? Meine betroffenen Flächen sind nicht von Naherholenden Seebesuchern einsehbar, auch von Wanderwegen um die Seen herum, sind meine Flächen nicht einsehbar. Deswegen stellt sich schon die Frage, warum denn diese Flächen dem Tourismus untergeordnet werden.	
Institution: Stadt Geesthacht, Fachdienst Stadtplanung ID: 1253	Es wird die Benennung der Stadt Geesthacht als Tourismusstandort gefordert. Die Stadt Geesthacht hat sich in den letzten Jahren immer mehr zu einem touristischen attraktiven Standort entwickelt, der auch entsprechend im Regionalplan aufgeführt werden soll.	Als Grundlage für die Festlegung der Kernbereiche für Tourismus und Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Die Kriterien für die Festlegung von Kernbereichen für Tourismus und Erholung sind in der Begründung zu Kapitel 2.7 Absatz 4 aufgeführt. Die Stadt erfüllt diese Kriterien nicht. Insofern wird der Stellungnahme nicht gefolgt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass entlang der Elbe im Gemeindegebiet ein Kernbereich für Erholung ausgewiesen ist.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1365	<u>Sicherung der vorhandenen Einrichtungen und Angebote als Grundlage der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung</u> Der Entwurf des Regionalplans S-H Planungsraum III stellt die Flächen des Campingplatzes [REDACTED] analog zum LEP S-H 2021 als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung dar. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung zu den Schwerpunkträumen fallen jedoch deutlich kürzer aus. Im Küstenraum bestehen im Gebiet des Regionalplans zahlreiche Interessen. Der Campingplatz [REDACTED] ist unmittelbar oder im räumlichen Zusammenhang von Vorranggebieten für Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, vom regionalen Grünzug, vom Vorranggebiet für Küstenschutz und Klimafolgeanpassung im Küstenraum und dem	Die Regionalpläne gelten in Verbindung mit dem LEP 2021. Insofern gelten die Festlegungen des Kapitels 4.7 LEP 2021 zu Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung weiterhin und bedürfen keiner erneuten Nennung in den Regionalplänen. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Schwerpunktraum Tourismus und Erholung betroffen. Vor dem Hintergrund dieser konkurrierenden Nutzungen werden Planungen und Modernisierungen immer aufwendiger und der Campingplatz [REDACTED] sieht sich zunehmend in seinem Bestand bedroht. Der LEP 2021 begründete die Festsetzung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung unter anderem mit der Sicherung der vorhandenen Einrichtungen und Angebote, sowie Unterstützung von gezielter Entwicklung und Förderung (LEP 2021, S. 301). Diese Formulierung und das damit angesprochene Ziel bestehende Einrichtungen zu sichern, wird im Entwurf des Regionalplans nicht aufgegriffen. Dort wird lediglich von der „Sicherung der Grundlagen“ gesprochen (Entwurf Regionalplan S-H Planungsraum III, S. 60) . Wir bitten Sie daher, die im LEP 2021 aufgeführte Sicherung der vorhandenen Einrichtungen und Angebote als Begründung für die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung in den Entwurf des Regionalplans zu übernehmen. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstimmungnahme]	
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1275	<u>Tourismus und Erholung</u> Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden haben die Bedeutung des Tourismus und der Erholung für die Region erkannt. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen werden die Erfordernisse einbezogen. Im Regionalplan ist als Kernbereich für die Erholung der Elbe-Lübeck-Kanal sowie das Elbtal von Tesperhude bis Lauenburg aufgeführt, während die Lauenburger Altstadt als eines der wenigen Flächendenkmäler in Schleswig-Holstein und mit einer Vielzahl an denkmalgeschützten Gebäuden nicht aufgeführt ist. Die Stadt Lauenburg/Elbe besteht auf eine Aufnahme in die Planunterlagen des Regionalplanes.	Die Altstadt von Lauenburg ist Teil des Kernbereichs „Elbtal von Tesperhude bis Lauenburg“. Sie gehört zu den Ortslagen, die in die Abgrenzung der Kernbereiche einbezogen wurden (vergleiche B zu 5 in Kapitel 2.7). Die Stellungnahme wurde daher bereits berücksichtigt.
Institution: Verkehrsclub Deutschland (VCD) Landesverband Nord e.V., eingetragener Verein ID: 1272	Kapitel 2.7 Tourismus und Erholung Eine der wichtigsten Säulen des Tourismus ist der Radverkehr. Daher sollte dem touristischen Radverkehr in diesem Abschnitt eine eigene Rubrik gewidmet werden. Für den Radverkehr sind dabei besonders wichtig: - Gute Wegeinaststruktur abseits von Kfz-Hauptverkehrsstraßen - Engmaschige Durchgängigkeit von Räumen für den Radverkehr	Zum Radverkehr: Das Kapitel 2.7 enthält Festlegungen zu Tourismus und Erholung. Die in der Stellungnahme zitierte Textpassage bezieht sich daher auf die Bedeutung von Rad- und Wanderwegen für Tourismus und Erholung. Der Radverkehr insgesamt ist Gegenstand des Kapitels 4.4. Die Bedeutung des Rad- und Fußverkehrs für den Umweltverbund wird darüber hinaus im LEP 2021 (Kapitel 4.3.6 Absatz 1)

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	• Erschließung von besonderen Orten wie Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, Kulturdenkmälern, Ortskernen etc. • Service-Angeboten wie Verpflegung, Übernachtung, Reperaturstationen, Werkstätten für den Radverkehr Die Förderung des Radverkehrs für den Tourismus fördert meist auch die Nutzung des Radverkehrs im Alltagsverkehr, da die Nutzungsanforderung häufig ähnliche Anforderungen aufweisen. Kernbereiche für Tourismus und Erholung, S.57: Zu Malente und Eutin sollte Plön beigefügt werden, zumal unter 4G „Bosau“ als Kernbereich des Tourismus genannt wird. Es fehlt die Aufführung des Ortskerns mit Hafen von Glückstadt. S.58: „Kernbereiche für Erholung sind:“ - planungsraumübergreifend: Hier fehlt der Verlauf der Flusslandschaft Elbe inklusive der Nebelbe und Niederung, das ein besonders attraktives Gebiet für den Tourismus und insbesondere den Radverkehr darstellt. Deutschlands beliebtester Fernradwanderweg ist der Elberadweg, welcher ebenfalls im Abschnitt von SH zu wesentlichen Teilen zum Internationalen Nordseeradwanderweg gehört. S.62 Zitat: „Sie verbinden nicht nur touristisch interessante Ziele, sondern stellen auch eine sehr umweltverträgliche Form der Freizeitgestaltung für Einwohnerinnen und Einwohner sowie Gäste dar“ Dies ist unvollständig. Die Radverkehrsnutzung ist keine reine „Freizeitgestaltung“ sondern eine wichtige Säule des Umweltverbunds und damit der Alltagsmobilität. Es müsste daher heißen: „Sie verbinden nicht nur touristisch interessante Ziele, sondern stellen auch eine sehr umweltverträgliche Form der alltäglichen Mobilität für Einwohnerinnen und Einwohner sowie Gäste dar“	herausgestellt. Eine Wiederholung im Regionalplan erfolgt nicht. Der Elberadweg ist in Kapitel 4.4 Absatz 4 G als überregional bedeutsamer Radfernweg aufgeführt. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt. Zu Malente und Eutin: Der Absatz 1 im Kapitel 2.7 bezieht sich auf die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung im Planungsraum III. Da Plön zum Planungsraum II gehört, wird der Bereich im Regionalplan-Entwurf II festgelegt. Zu Glückstadt: Als Grundlage für die Festlegung von Kernbereichen für Tourismus und Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Die Kriterien für die Festlegung von Kernbereichen für Tourismus und Erholung sind in der Begründung zu Kapitel 2.7 Absatz 4 aufgeführt. Der Bereich Glückstadt erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Zur Flusslandschaft Elbe: Im Bereich der Elbe legt der Regionalplan mehrere Kernbereiche für Erholung fest. Diese sind in der Aufzählung den jeweiligen Kreisen zugeordnet. Die Voraussetzungen für die Festlegung eines planungsraumübergreifenden Kernbereichs sind nicht gegeben. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Ratekau, Bauverwaltung	Die Grundsätze zu Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung werden von der Gemeinde Ratekau soweit unterstützt, wie sie nicht die städtebauliche Entwicklung der	Zum Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
ID: M1265	Gemeinde behindern oder sogar verhindern. Die Gemeinde weist deshalb darauf hin, dass u.a. durch ➤ die Ziele und Grundsätze anderer raumordnerischer Themen im Entwurf 2023 des Regionalplanes, wie z.B. "Regionaler Grünzug", "Kernbereich für Erholung", "Vorranggebiete für den Naturschutz" und "Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft", ➤ die Planungen im Landschaftsrahmenplan 2020, wie z.B. "Gebiete mit besonderer Erholungseignung", ➤ bereits vorhandene Schutzgebiete, wie z.B. Landschaftsschutzgebiete, vorhandene und im Landschaftsrahmenplan 2020 dargestellte Biotopverbundsysteme, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen und ➤ Anforderungen aus dem Naturschutzrecht, wie z.B. Gewässerschutzstreifen Flächenausweisungen für Gewerbe, Wohnen und erneuerbare Energien, entweder an solchen rechtlichen Hürden und übergeordneten Planungen häufig scheitern oder Flächenausweisungen sich auf Kompromisse einlassen müssen, die den in den Zielen und Grundsätzen formulierten Funktionen eines Stadtrandkerns II. Ordnung dann nicht mehr gerecht werden können. Hierauf wird in den formulierten Grundsätzen zu Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung in keiner Weise Bezug genommen. Die Darstellung der Kernbereiche für Erholung wird von der Gemeinde nicht unterstützt, da die Kernbereiche wiederum bis an die Ortsränder grenzen und gemäß Landesentwicklungsplan 2021 u.a. Tabuflächen für Solar-Freiflächenanlagen darstellen. Die Kernbereiche belegen mit Darstellungen im mittleren und westlichen Teil des Gemeindegebietes einen Großteil des Gemeindegebietes. Die Gemeinde fordert eine Streichung der Kerngebiete für Erholung im Gemeindegebiet Ratekau.	Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind aus dem LEP 2021 in den Regionalplan-Entwurf übernommen worden. Sie haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung. Die Schwerpunkträume sind nicht flächen- oder gebietsscharf abgrenzt. Es ist nicht Zielsetzung des LEP 2021 in diesen Räumen flächendeckend Tourismus-Infrastrukturen zu entwickeln. Vielmehr liegen innerhalb Schwerpunkträumen weitere Raumnutzungen und -funktionen vor, insofern werden die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung durch weitere Planzeichen überlagert. Beispielsweise werden die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung durch die Festlegung regionaler Grünzüge gegliedert, die gewährleisten sollen, dass die natürlichen Grundlagen für Tourismus und Erholung erhalten bleiben. Durch die Festlegung der Planzeichen als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung ergibt sich eine Prioritätensetzung. Ziele und Grundsätze sind im Regionalplan-Text kenntlich gemacht. Die weitere Entflechtung von Nutzungskonflikten erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung. Dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen. Weitere Erläuterungen sind in den Regionalplan-Entwürfen nicht vorgesehen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Kernbereich für Erholung: Als Grundlage für die Festlegung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Als Kernbereiche für Erholung wurden (in der Regel) innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Bereiche festgelegt, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
		in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt entsprechend des Gutachtens diese Voraussetzungen. Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören Kernbereiche für Erholung zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
Institution: Buhck Umweltberatung ID: M1405	Im Gebiet der Abfallentsorgungsanlage Grambek ist in der Karte die Kennzeichnung Kernbereich für Erholung ausgewiesen; ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft erstreckt sich bis in das Betriebsgelände. Diese Festsetzungen stehen der Weiterentwicklung des relevanten Abfallentsorgungsstandorts entgegen.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt diese Kriterien.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
		Die naturschutzfachlichen Belange in Verbindung mit dem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sind im Falle einer Erweiterung der Abfallentsorgungsanlage zu prüfen. Als Grundlage für die Festlegung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Als Kernbereiche für Erholung wurden (in der Regel) innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Bereiche festgelegt, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt entsprechend des Gutachtens diese Voraussetzungen. Die Ausweisung eines Kernbereiches für Erholung und eines Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft steht der Weiterentwicklung der Abfallwirtschaftsanlage Grambek nicht grundsätzlich entgegen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1257	<u>Tourismus und Erholung</u> Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden haben die Bedeutung des Tourismus und der Erholung für die Region erkannt. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen werden die Erfordernisse einbezogen. Im Regionalplan ist als Kernbereich für die Erholung der Elbe-Lübeck-Kanal sowie das Elbtal von Tesperhude bis Lauenburg aufgeführt, während die Lauenburger Altstadt als eines der wenigen Flächendenkmäler in Schleswig-Holstein und mit einer Vielzahl an denkmalgeschützten Gebäuden nicht aufgeführt ist. Die Stadt Lauenburg/Elbe besteht auf eine Aufnahme in die Planunterlagen des Regionalplanes.	Die Altstadt von Lauenburg ist Teil des Kernbereichs „Elbtal von Tesperhude bis Lauenburg“. Sie gehört zu den Ortslagen, die in die Abgrenzung der Kernbereiche einbezogen wurden (vergleiche B zu 5 in Kapitel 2.7). Die Stellungnahme wurde daher bereits berücksichtigt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1256	<u>Tourismus und Erholung</u> Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden haben die Bedeutung des Tourismus und der Erholung für die Region erkannt. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen werden die Erfordernisse einbezogen. Im Regionalplan ist als Kernbereich für die Erholung der Elbe-	Die Altstadt von Lauenburg ist Teil des Kernbereichs „Elbtal von Tesperhude bis Lauenburg“. Sie gehört zu den Ortslagen, die in die Abgrenzung der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Lübeck-Kanal sowie das Elbtal von Tesperhude bis Lauenburg aufgeführt, während die Lauenburger Altstadt als eines der wenigen Flächendenkmäler in Schleswig-Holstein und mit einer Vielzahl an denkmalgeschützten Gebäuden nicht aufgeführt ist. Die Stadt Lauenburg/Elbe besteht auf eine Aufnahme in die Planunterlagen des Regionalplanes.	Kernbereiche einbezogen wurden (vergleiche B zu 5 in Kapitel 2.7). Die Stellungnahme wurde daher bereits berücksichtigt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1255	<u>Tourismus und Erholung</u> Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden haben die Bedeutung des Tourismus und der Erholung für die Region erkannt. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen werden die Erfordernisse einbezogen. Im Regionalplan ist als Kernbereich für die Erholung der Elbe-Lübeck-Kanal sowie das Elbtal von Tesperhude bis Lauenburg aufgeführt, während die Lauenburger Altstadt als eines der wenigen Flächendenkmäler in Schleswig-Holstein und mit einer Vielzahl an denkmalgeschützten Gebäuden nicht aufgeführt ist. Die Stadt Lauenburg/Elbe besteht auf eine Aufnahme in die Planunterlagen des Regionalplanes.	Die Altstadt von Lauenburg ist Teil des Kernbereichs „Elbtal von Tesperhude bis Lauenburg“. Sie gehört zu den Ortslagen, die in die Abgrenzung der Kernbereiche einbezogen wurden (vergleiche B zu 5 in Kapitel 2.7). Die Stellungnahme wurde daher bereits berücksichtigt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1254	<u>Tourismus und Erholung</u> Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden haben die Bedeutung des Tourismus und der Erholung für die Region erkannt. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen werden die Erfordernisse einbezogen. Im Regionalplan ist als Kernbereich für die Erholung der Elbe-Lübeck-Kanal sowie das Elbtal von Tesperhude bis Lauenburg aufgeführt, während die Lauenburger Altstadt als eines der wenigen Flächendenkmäler in Schleswig-Holstein und mit einer Vielzahl an denkmalgeschützten Gebäuden nicht aufgeführt ist. Die Stadt Lauenburg/Elbe besteht auf eine Aufnahme in die Planunterlagen des Regionalplanes.	Die Altstadt von Lauenburg ist Teil des Kernbereichs „Elbtal von Tesperhude bis Lauenburg“. Sie gehört zu den Ortslagen, die in die Abgrenzung der Kernbereiche einbezogen wurden (vergleiche B zu 5 in Kapitel 2.7). Die Stellungnahme wurde daher bereits berücksichtigt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1240	ich schließe mich im folgenden der Stellungnahme der Gemeinde Stocksee bezüglich des geplanten Kernbereichs für Erholung im Gemeindegebiet der Gemeinde Stocksee an: In der Gemeinde Stocksee finden im nordöstlichen Teil des Gemeindegebietes, hier östlich der Landesstraße 68, aktuell innerhalb ehemaliger Abbaugruben noch Verfülltätigkeiten statt. Zwischen der Landesstraße 68 und der Gemeindegrenze nach Nehnten wurde bis zur südlich gelegenen Ortslage in den vergangenen Jahrzehnten naturschutzrechtlich genehmigter Kies- und Sandabbau mit anschließender Verfüllung und Rekultivierung betrieben. Die Abbautiefen betrugen hier ca. 25 m. Die nach dem Abbau verbliebenen Gruben wurden mit nicht zu vermarktendem Füllsand nahezu bis zur ursprünglichen Geländehöhe verfüllt. Der Füllsand wurde anschließend mit gesiebttem Mutterboden mit einer Mächtigkeit von 0,5 – 2 Meter abgedeckt. Als Nachfolgenutzungen sind im südlichen Bereich ackerbauliche Bewirtschaftungen genehmigt. Bei der	Zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen: Es wird auf das Votum in der Synopse zu Kapitel 2.6 verwiesen. Zum Kernbereich für Erholung: Als Grundlage für die Festlegung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Als Kernbereiche für Erholung wurden (in der Regel) innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Bereiche festgelegt, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Landschaft östlich der Landesstraße 68 bis zur Gemeindegrenze zur Gemeinde Nehnten handelt es sich aufgrund der Vorbelastungen durch den Kies- und Sandabbau mit anschließender Verfüllung und dem noch laufenden Verfüllbetrieb demnach um keine Bereiche mit besonders hoher landschaftlicher Qualität. Dieser Bereich weist auch keine gebündelte Erholungsinfrastruktur auf. Zudem ergeben sich durch den noch jahrelang laufenden Kies- und Sandabbau im "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" mit anschließender Verfüllung direkt westlich der Landesstraße 68 Belastungen des Bereichs östlich der Landesstraße 68 infolge des Lkw-Verkehrs sowie des Abbau- und Verfüllbetriebs. Landesstraßen bilden gemäß § 3 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein zusammen mit den Bundesstraßen ein Verkehrsnetz und sind überwiegend dem weiträumigen Verkehr innerhalb des Landes zu dienen bestimmt. Dementsprechend besteht hier über den Lkw-Verkehr des Abbaubetriebs hinaus beidseitig der Landesstraße eine stärkere Belastung durch den Normalbetrieb der Landesstraße. Hinzu kommen die Geruchsbelastungen durch den ausgesiedelten Schweinemastbetrieb nördlich der Straße Cremberg. Die Bereiche im nahen und im weiteren Umfeld der Anlage liegen, in Abhängigkeit von der Windrichtung, mehr oder weniger in der Geruchsfahne des Schweinemastbetriebs. Der Bereich zwischen dem Waldweg in der Ortslage Stocksee und den Straßen Oberhof, Vossberg, Cremberg und der Landesstraße 68 ist im Entwurf 2023 der Neuaufstellung des Regionalplans sowohl als "Kernbereich für Erholung" als auch als "Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" dargestellt. Wie in Ziffer 3.1.2.2 dargelegt, fordert die Gemeinde in diesem Bereich eine Streichung des "Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe". In diesem Bereich sind die Anforderungen an "Kernbereiche für Erholung" - besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur – nicht gegeben. Insbesondere im Umfeld des laufenden Kies- und Sandabbaus westlich der Landesstraße 68, im Umfeld der Landesstraße 68 mit dem Straßenverkehr und im weiteren Umfeld des Schweinemastbetriebes an der Straße Cremberg verursachen die jeweiligen Nutzungen beeinträchtigende Immissionen und belasten eine Erholungsnutzung erheblich. Im Vergleich des Bereichs westlich und östlich der Landesstraße 68 von der Gemeindegrenze nach Dersau bis zur Ortslage Stocksee, die unterschiedlichen Immissionen ausgesetzt sind, mit dem Bereich des Gemeindegebietes südlich des Weges zwischen der Dorfstraße in Stocksee und der Straße Sande in der Gemeinde Nehnten bis zur südlichen Gemeindegrenze, werden die deutlich unterschiedlichen landschaftlichen Qualitäten dieser Bereiche besonders erkennbar. Erholungssuchende nutzen nahezu ausschließlich die landschaftlichen Qualitäten im nahen Umfeld des Stocksees. Die Gemeinde Stocksee hat beschlossen, eine CO2-freie kommunale Wärme- und Kälteplanung aufzustellen. Die Standorte der	gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt entsprechend des Gutachtens diese Voraussetzungen. Die Ausweisung als Kernbereich für Erholung steht der Siedlungsentwicklung der Gemeinde grundsätzlich nicht entgegen. Die Planung von konkreten Siedlungsentwicklungsmaßnahmen ist jedoch nicht Gegenstand der Regionalplanung. Diese sind auf der kommunalen Ebene zu prüfen. Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören Kernbereiche für Erholung zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Potenzialflächen für raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Nehnten liegen ortsnahe. Solar-Freiflächenanlagen könnten hier einen wichtigen Beitrag zur CO₂-freien kommunalen Wärme- und Kälteversorgung leisten. In einem Kernbereich für Erholung ist die Errichtung einer Solar-Freiflächenanlage gemäß Ziffer 4.5.2 des Landesentwicklungsplanes 2021 unzulässig. Damit wäre eine ortsnahe Solar-Freiflächenanlage an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Nehnten unzulässig, wodurch eine CO₂-freie kommunale Wärme- und Kälteversorgung der Ortslage Stocksee massiv behindert, wenn nicht sogar verhindert werden würde. Dieses Risiko darf nicht schon im Vorfeld der kommunalen Wärme- und Kälteplanung bestehen. Die Gemeinde Stocksee befürchtet durch den Kernbereich für Erholung weiterhin eine erhebliche Behinderung ihrer wohnbaulichen Entwicklung in der Ortslage Stocksee. Forderungen der Gemeinde Die Gemeinde fordert eine vollständige Streichung des "Kernbereichs für Erholung" an der nördlichen Gemeindegrenze zur Gemeinde Dersau, westlich der Landesstraße 68, südlich der Straße Cremberg, westlich der Landesstraße 68 bis zur Straße Oberhof, östlich der Landesstraße 68 bis zur Gemeindegrenze zur Gemeinde Nehnten, zwischen der nördlichen Gemeindegrenze nach Dersau und südlich bis zum Weg zwischen der Dorfstraße in Stocksee und der Straße Sande in der Gemeinde Nehnten und in der Ortslage Stocksee bis zum Ufer des Stocksees. Die für die Streichung des Kernbereichs für Erholung geforderten Bereiche im Gemeindegebiet sind in folgender Abbildung dargestellt. Außerhalb der Ortslage Stocksee sind die von der Landesplanungsbehörde aufgestellten Kriterien für die Darstellung eines Kernbereichs für Erholung eindeutig nicht erfüllt. Am Ortsrand und im Bereich der Ortslage (siehe Abb. 2) befürchtet die Gemeinde eine erhebliche Beeinträchtigung der Entwicklung von Wohnbauflächen (siehe Abb. 2) und der Entwicklung einer CO₂-freien Wärmeversorgung. Die zugehörigen Abbildungen entnehmen Sie bitte der Stellungnahme der Gemeinde Stocksee, da hier leider keine Abbildungen hochgeladen werden können.	
ID: 1188	Wie in Ziffer 3.1.3.2 dargelegt, stellt die Gemeinde Stocksee die Forderung, einen Teil des "Kernbereichs für Erholung" im nordöstlichen Teil des Gemeindegebietes zu streichen. Dieser Teil des Kernbereichs, östlich der Landesstraße 68 zwischen der nördlichen Gemeindegrenze nach Dersau und der südlich gelegenen Ortslage Stocksee sowie westlich der Landesstraße 68 bis zur Straße Oberhof ist aufgrund der Immissionen durch noch langfristige Abbau und Verfüllbetriebe beidseitig der Landesstraße 68, den Straßenverkehr auf der Landesstraße 68 mit deutlichem Anteil an Schwerlastverkehr und	Auf das Votum oben wird verwiesen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	den Schweinemastbetrieb nördlich der Straße Cremberg stark belastet. Die Zielsetzungen des hier befindlichen Naturparkes (unter anderem Schaffung einer Vorbildlandschaft für nachhaltige Entwicklung sowie Erhalt und Entwicklung der existierenden Kulturlandschaft) sind in diesem Teil des "Kernbereichs für Erholung" nicht umzusetzen	
Institution: [REDACTED] ID: M1324	Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens möchten wir hier namens und im Auftrag unserer Mandantschaft die Möglichkeit zur Stellungnahme wahrnehmen und beantragen das süd/westliches Teilgebiet (siehe Anlage Karte) der Potenzialfläche PR3_LAU_026 vollständig als Vorrang- und Eignungsgebiet für Windenergienutzung für den Planungsraum m auszuweisen. Unsere Mandantschaft plant die Errichtung von [REDACTED] Gemeinde Schmilau im Kreis Herzogtum Lauenburg. Die Teilfläche war zwar als Potenzialfläche Windenergienutzung ausgewiesen, wurde jedoch nicht als Vorranggebiet übernommen. Grund dafür war maßgeblich die Überlagerung mit Naturparkflächen und die Nichteinhaltung des Siedlungsabstands zu der Gemeinde Schmilau. Der Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Windenergie stehen keine raumordnerischen Belange (A.) entgegen. Dies werden wir im Folgenden darlegen sowie außerdem die besondere Geeignetheit dieses Gebietes als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie einschließlich potenzieller regionaler Energieversorgungsmöglichkeiten (B.) und das besondere öffentliche Interesse an einer weiteren Entwicklung der Windenergienutzung (C.) ausführen. Die Ausweisung der hier beantragten Potenzialfläche PR3_LAU 026 als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie ist demnach dringend geboten. Die hier vorgebrachten Einwendungen sind vom Plangeber zu berücksichtigen. Die in diesem Umfang beantragte Gebietsausweisung für die Nutzung der Windenergie ist aufgrund der konkreten Umstände vor Ort und unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Belange sachlich angezeigt. Der Standort ist zunächst durch seine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung für die Windenergienutzung gekennzeichnet und des Weiteren auch mit dem regionalplanerischen Konzept vereinbar Schließlich muss darauf hingewiesen werden, dass eine Nichtausweisung dem öffentlichen Interesse am dringenden Ausbau der Erneuerbaren Energien, sowohl in dem akuten Klimanotstand als auch der andauernden	Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	geopolitischen Krise zuwiderläuft und wertvolles Potential im Kampf gegen den Klimawandel verschenkt. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: Gemeinde Aumühle, Bürgermeister ID: M1320	In den Kernbereichen für Erholung sollen Erholungsmöglichkeiten qualitativ verbessert und die Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit ausgebaut werden. In den Kernbereichen, die durch Vorranggebiet für den Naturschutz überlagert werden, sollen Nutzungskonflikte durch Lenkung der Besucherinnen und Besucher vermieden werden und die Qualitäten des Naturraumes bzw. der Kulturlandschaft besonders gesichert und weiterentwickelt werden. Die Gemeinde Aumühle ist Mitglied des Nachbarschaftsforums „Zwischen Bille und Glinder Au" und hat gegen die o.g. Festlegung keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Wohltorf, Bürgermeister ID: M1316	In den Kernbereichen für Erholung sollen Erholungsmöglichkeiten qualitativ verbessert und die Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit ausgebaut werden. In den Kernbereichen, die durch Vorranggebiet für den Naturschutz überlagert werden, sollen Nutzungskonflikte durch Lenkung der Besucherinnen und Besucher vermieden werden und die Qualitäten des Naturraumes bzw. der Kulturlandschaft besonders gesichert und weiterentwickelt werden. Die Gemeinde Wohltorf ist Mitglied des Nachbarschaftsforums „Zwischen Bille und Glinder Au" und hat gegen die o.g. Festlegung keine Einwende.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreisjägerschaft Stormarn ID: M1305	Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sowie die Kernbereiche für Erholung können sich nachteilig auf die Wanderrouen des Rotwildes auswirken. Durch die Entwicklung von Tourismus und Erholung kann es zu einem Verlust von Lebensraum und Lebensraumzerschneidung sowie zu Störwirkung kommen. Da die Gebiete jedoch sehr großräumig sind, deckungsgleich mit naturschutzrechtlichen Flächenfestlegungen vorliegen und auch jetzt schon touristisch genutzt werden, ist davon auszugehen, dass die Planung unter Beachtung der Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen, die im Umweltbericht zum Regionalplan formuliert werden, mit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	dem Rotwild-Wegeplan vereinbar ist. Nachteilige Auswirkungen auf das Rotwild können verhindert werden, wenn der Rotwild-Wegeplan auch auf untergeordneten Planungsebenen beachtet wird. <u>Maßnahmen Umweltbericht</u> „In Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung gilt es touristisch genutzte Bereiche schonend und flächensparend zu entwickeln. Zudem bedarf es einer gezielten Besucherstromlenkung um Störwirkungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu verhindern/zu vermeiden. Im Falle einer neuen Flächeninanspruchnahme sind frühzeitig geeignete Ausgleichflächen anzuführen sowie eine flächenschonende Bauweise zu wählen“ (S.130). „In Kernbereichen für Erholung gilt es für die Erholung genutzte Bereiche an die Landschaft angepasst schonend und flächensparend zu entwickeln. Zudem bedarf es einer gezielten Besucherstromlenkung um Störwirkungen zu verhindern/zu vermeiden. Im Falle einer neuen Flächeninanspruchnahme sind frühzeitig geeignete Ausgleichflächen anzuführen sowie eine flächenschonende Bauweise zu wählen“(SA34).	
Institution: Amt Siek, FB III - Bau und Planung ID: 1223	[eingereicht für: Gemeinde Hoisdorf] Die vorgelegte Regionalplanung muss immer auch im Zusammenhang mit dem kommunalen Finanzausgleich gesehen werden. Es ist offensichtlich, dass die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten einer Gemeinde auch davon abhängen, ob diese durch entsprechende Gewerbeansiedlungen auch die erforderlichen Mittel für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben sicherstellen kann. Eine Planung, die der Gemeinde derartige Entwicklungsmöglichkeiten nimmt, muss auf andere Art und Weise sicherstellen, dass der Gemeinde die erforderlichen finanziellen Mittel zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn bestimmte Gemeinden Aufgaben der Erholungsfunktion für einen größeren Raum oder aus Gründen des Erhalts der Natur übernehmen und hierbei zwangsläufig auf eigene Einnahmen verzichten müssen. Diesen Nachweis erbringt der vorgelegte Regionalplan nicht.	Die Forderung nach einer Kompensation von „Sonderbelastungen“ der Gemeinde durch Kernbereiche und regionale Grünzüge wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Kernbereichen für Erholung schränkt die wohnbauliche oder gewerbliche Entwicklung von Gemeinden jedoch nicht grundsätzlich ein. Die Festlegung ist im Rahmen der Bauleitplanung als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen. Der kommunale Finanzausgleich ist im Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein geregelt. Dieser ist jedoch nicht Gegenstand der Regionalplanung
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1212	2.7. Tourismus und Erholung (S. 56 - 65) Die Ausweisung des Bereiches Wälder und Seen um Mölln als Kernbereich für Erholung ist zu begrüßen, das Gebiet ist für Erholungssuchende aus dem Großraum Hamburg von hoher Bedeutung. Erforderlich ist aber eine stärkere Gewichtung der Erholungsfunktionen gegenüber dem Naturschutz, um die touristische Zukunft mit ihren Arbeitsplätzen langfristig zu sichern.	Mit den Kernbereichen für Erholung ist kein raumordnerischer Vorrang gegenüber naturschutzrechtlich geschützten Gebieten verbunden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
Institution: Gemeinde Wakendorf I, Bürgermeister ID: M1197	Zu dieser Thematik dürfen wir auch anmerken, dass wir die nur für den Planungsraum III vorgenommene Umfirmierung der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung hin zu Regionale Grünzüge für falsch erachten (Umweltbericht, S. 122). Dort werden sie sogar als Schwerpunkträume für den Tourismus bezeichnet, was in den Karten so nicht nachvollziehbar ist. Hierdurch werden zwei unterschiedliche Fachbereiche miteinander verknüpft bzw. als identisch eingestuft, was nur bedingt sinnvoll sein dürfte. Im Ergebnis wird dann eine eher wirtschaftlich angestrebte Zielfunktion in eine naturschutzrechtliche Bedeutung verfrachtet mit ungeahnten und eventuell noch nicht einmal beabsichtigten Auswirkungen. Auch hier zeigt sich die sachlich unzutreffende kartographische Darstellung sehr deutlich, denn erholungstechnisch ist das Wakendorfer Moor mit seinem gut hergestellten und gepflegten Rundwanderweg der einzige touristisch wirklich interessante Bereich in unserer Gemeinde (hat keine farbliche Markierung!). Mit seinen Obstbäumen, vielgestaltigen Biotopbereichen und offenen Grünstrukturen ist es ein ökologisches und touristisches Kleinod, welches auch auswärtige Spaziergänger und Naturliebhaber häufig in unsere Gemeinde lockt.	Die Gemeinde Wakendorf I ist im Landesentwicklungsplan 2021 neu dem Ordnungsraum Hamburg zugeordnet worden. Innerhalb der Ordnungsräume sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge festzulegen. Daher werden mit dem Regionalplan-Entwurf nun erstmalig in der Gemeinde Wakendorf I regionale Grünzüge ausgewiesen. Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Teile des Gemeindegebietes von Wakendorf I erfüllt diese Kriterien. Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung werden in den Ordnungsräumen nicht separat festgelegt, dies ist nur in den ländlichen Räumen der Fall. In den Ordnungsräumen geht die Erholungsbedeutung in die Festlegung der regionalen Grünzüge auf. Das Anlegen von Wanderwegen et cetera steht in der Regel im Einklang mit den Funktionen der regionalen Grünzüge.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Bornhöved, Beitragserhebung ID: 1188	[eingereicht für: Gemeinde Stocksee] In der Gemeinde finden im nordöstlichen Teil des Gemeindegebietes, hier östlich der Landesstraße 68, aktuell innerhalb ehemaliger Abbaugruben noch Verfülltätigkeiten statt. Zwischen der Landesstraße 68 und der Gemeindegrenze nach Nehnten wurde bis zur südlich gelegenen Ortslage in den vergangenen Jahrzehnten naturschutzrechtlich genehmigter Kies- und Sandabbau mit anschließender Verfüllung und Rekultivierung betrieben. Die Abbautiefen betrugen hier ca. 25 m. Die nach dem Abbau verbliebenen Gruben wurden mit nicht zu vermarktendem Füllsand nahezu bis zur ursprünglichen Geländehöhe verfüllt. Der Füllsand wurde anschließend mit gesiebttem Mutterboden mit einer Mächtigkeit von 0,5 – 2 Meter abgedeckt. Als Nachfolgenutzungen sind im südlichen Bereich ackerbauliche Bewirtschaftungen genehmigt. Bei der Landschaft östlich der Landesstraße 68 bis zur Gemeindegrenze zur Gemeinde Nehnten handelt es sich aufgrund der Vorbelastungen durch den Kies- und Sandabbau mit anschließender Verfüllung und dem noch laufenden Verfüllbetrieb demnach um keine Bereiche mit besonders hoher landschaftlicher Qualität. Dieser Bereich weist auch keine gebündelte Erholungsinfrastruktur auf. Zudem ergeben sich durch den noch jahrelang laufenden Kies- und Sandabbau im "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" mit anschließender Verfüllung direkt westlich der Landesstraße 68 Belastungen des Bereichs östlich der Landesstraße 68 infolge des Lkw-Verkehrs sowie des Abbau- und Verfüllbetriebs. Landesstraßen bilden gemäß § 3 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein zusammen mit den Bundesstraßen ein Verkehrsnetz und sind überwiegend dem weiträumigen Verkehr innerhalb des Landes zu dienen bestimmt. Dementsprechend besteht hier über den Lkw-Verkehr des Abbaubetriebs hinaus beidseitig der Landesstraße eine stärkere Belastung durch den Normalbetrieb der Landesstraße. Hinzu kommen die Geruchsbelastungen durch den ausgesiedelten Schweinemastbetrieb nördlich der Straße Cremberg. Die Bereiche im nahen und im weiteren Umfeld der Anlage liegen, in Abhängigkeit von der Windrichtung, mehr oder weniger in der Geruchsfahne des Schweinemastbetriebs. Der Bereich zwischen dem Waldweg in der Ortslage Stocksee und den Straßen Oberhof, Vossberg, Cremberg und der Landesstraße 68 ist im Entwurf 2023 der Neuaufstellung des Regionalplans sowohl als "Kernbereich für Erholung" als auch als "Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" dargestellt. Wie in Ziffer 3.1.2.2 dargelegt, fordert die Gemeinde in diesem Bereich eine Streichung des "Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe". In diesem Bereich sind die Anforderungen an "Kernbereiche	Zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen: Es wird auf das Votum in der Synopse zu Kapitel 2.6 verwiesen. Zum Kernbereich für Erholung: Als Grundlage für die Festlegung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Als Kernbereiche für Erholung wurden (in der Regel) innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Bereiche festgelegt, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt entsprechend des Gutachtens diese Voraussetzungen. Die Ausweisung als Kernbereich für Erholung steht der Siedlungsentwicklung der Gemeinde grundsätzlich nicht entgegen. Die Planung von konkreten Siedlungsentwicklungsmaßnahmen ist jedoch nicht Gegenstand der Regionalplanung. Diese sind auf der kommunalen Ebene zu prüfen. Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören Kernbereiche für Erholung zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	für Erholung" - besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur – nicht gegeben. Insbesondere im Umfeld des laufenden Kies- und Sandabbaus westlich der Landesstraße 68, im Umfeld der Landesstraße 68 mit dem Straßenverkehr und im weiteren Umfeld des Schweinemastbetriebes an der Straße Cremberg verursachen die jeweiligen Nutzungen beeinträchtigende Immissionen und belasten eine Erholungsnutzung erheblich. Im Vergleich des Bereichs westlich und östlich der Landesstraße 68 von der Gemeindegrenze nach Dersau bis zur Ortslage Stocksee, die unterschiedlichen Immissionen ausgesetzt sind, mit dem Bereich des Gemeindegebietes südlich des Weges zwischen der Dorfstraße in Stocksee und der Straße Sande in der Gemeinde Nehnten bis zur südlichen Gemeindegrenze, werden die deutlich unterschiedlichen landschaftlichen Qualitäten dieser Bereiche besonders erkennbar. Erholungssuchende nutzen nahezu ausschließlich die landschaftlichen Qualitäten im nahen Umfeld des Stocksees. Die Gemeinde Stocksee hat beschlossen, eine CO2-freie kommunale Wärme- und Kälteplanung aufzustellen. Die Standorte der Potenzialflächen für raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Nehnten liegen ortsnahe. Solar-Freiflächenanlagen könnten hier einen wichtigen Beitrag zur CO2-freien kommunalen Wärme- und Kälteversorgung leisten. In einem Kernbereich für Erholung ist die Errichtung einer Solar-Freiflächenanlage gemäß Ziffer 4.5.2 des Landesentwicklungsplanes 2021 unzulässig. Damit wäre eine ortsnahe Solar-Freiflächenanlage an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Nehnten unzulässig, wodurch eine CO2-freie kommunale Wärme- und Kälteversorgung der Ortslage Stocksee massiv behindert, wenn nicht sogar verhindert werden würde. Dieses Risiko darf nicht schon im Vorfeld der kommunalen Wärme- und Kälteplanung bestehen. Die Gemeinde Stocksee befürchtet durch den Kernbereich für Erholung weiterhin eine erhebliche Behinderung ihrer wohnbaulichen Entwicklung in der Ortslage Stocksee. Forderungen der Gemeinde Stocksee Die Gemeinde fordert eine vollständige Streichung des "Kernbereichs für Erholung" • an der nördlichen Gemeindegrenze zur Gemeinde Dersau, westlich der Landesstraße 68, • südlich der Straße Cremberg, westlich der Landesstraße 68 bis zur Straße Oberhof, • östlich der Landesstraße 68 bis zur Gemeindegrenze zur Gemeinde Nehnten, zwischen der nördlichen Gemeindegrenze nach Dersau und südlich bis zum Weg	Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	zwischen der Dorfstraße in Stocksee und der Straße Sande in der Gemeinde Nehnten und • in der Ortslage Stocksee bis zum Ufer des Stocksees. Die für die Streichung des Kernbereichs für Erholung geforderten Bereiche im Gemeindegebiet sind in folgender Abbildung dargestellt. Außerhalb der Ortslage Stocksee sind die von der Landesplanungsbehörde aufgestellten Kriterien für die Darstellung eines Kernbereichs für Erholung eindeutig nicht erfüllt. Am Ortsrand und im Bereich der Ortslage (siehe Abb. 2) befürchtet die Gemeinde eine erhebliche Beeinträchtigung der Entwicklung von Wohnbauflächen (siehe Abb. 2) und der Entwicklung einer CO2-freien Wärmeversorgung.	
Institution: Gemeinde Geschendorf ID: M1187	In der Gemeinde Geschendorf werden zurzeit in mehreren Ferienwohnungen Gästebetten vermietet. Die Gemeinde ist im öffentlichen Personennahverkehr im Stundentakt an die touristisch bedeutenden Städte Lübeck und Bad Segeberg angeschlossen und durch den aktuell fertiggestellten Fahrradweg nach Segeberg bietet sich eine zusätzliche Möglichkeit der Anbindung nach Bad Segeberg. Insbesondere in der Sommersaison (u. a. Karl-May-Spiele in Bad Segeberg) werden die vorhandenen Gästebetten stark nachgefragt, da die Übernachtungsmöglichkeiten in den Städten teilweise ausgelastet oder den Reisenden zu teuer sind. Die Gemeinde Geschendorf sieht daher noch weiteres Potenzial, das Angebot an Gästebetten auszubauen und den Tourismus zu fördern und bittet darum, in dem Regionalplan als Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung ausgewiesen zu werden.	Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung umfassen Gebiete, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. Der Regionalplan-Entwurf hat dabei die Gebiete mit besonderer Erholungseignung (aus dem geltenden Landschaftsrahmenplan), die Naturparke und die Landschaftsschutzgebiete einbezogen. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Übernachtungskapazitäten und -zahlen gehören nicht zu den Kriterien zur Festlegung von Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1183	Das vorliegende Gebiet in der Breitenburger Niederung nördlich von Westerhorn bis zum Randkanal und westlich bis zum Torfsee ist bei Verwirklichung der A20 im Abschnitt 4 obsolet. Die Störwirkung auf die vorhandenen besonders und streng geschützten Vogelarten wäre durch Tourismus und Erholung vernichtend. Die Zwergschwäne haben exakt in diesem Gebiet Ihre Hauptnahrungsflächen („Große Auwiese“). Ausgehend von den Beobachtungszahlen im Winter 2021/22 ergeben sich bei direkter	Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung umfassen Gebiete, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. Der Regionalplan-Entwurf hat dabei die

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Flächenbetroffenheit 15610 von insgesamt 54555 dokumentierten Individuen. Das entspricht 29 % der regionalen Population! Dieser Prozentsatz zeigt eine schwerwiegende Beeinträchtigung, die nicht akzeptabel ist. Dieses Gebiet darf nicht als Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung deklariert werden. In den zwei Winterabschnitten vor Corona (2019-2020, 2020-2021) waren an Wochenenden Transporter aus Hamburg mit Motocrossfahrern und ihren Gefährten an das Gebiet nordwestlich von Osterhorn unterwegs, also im westlichen Rand des markierten Gebiets für Tourismus und Erholung. Der Grünlandbereich wurde mit den lärmenden Geräte durchpflügt und die Zwergschwäne blieben auf etwa 1,5 km Entfernung in Distanz. Der Besitzer der Fläche gab die Erlaubnis zu dieser Störung. Das MELUND/Artenschutzreferat wurde schriftlich um Hilfe gebeten, und gab zur Antwort, dass die Untere Naturschutzbehörde die Information überprüfen und notwendige Maßnahmen ergreifen soll. Aber es kam nie eine Antwort und es wurde weitergefahren.	Gebiete mit besonderer Erholungseignung (aus dem geltenden Landschaftsrahmenplan), die Naturparke und die Landschaftsschutzgebiete einbezogen. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt diese Voraussetzungen. Gemäß Kapitel 2.7 (B zu 3) des Regionalplan-Entwurfs sind in den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung naturschutzfachliche Regelungen zu beachten. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Schleswig-Holstein e.V. , Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg ID: M1203	Ratzeburger See Das Westufer des Ratzeburger Sees sollte nicht als Vorranggebiet für Tourismus, sondern ein Vorranggebiet für Naturschutz werden, weil dort zahlreiche Quellwälder mit eigenständigen Vegetationseinheiten zu finden sind. Einem auch jetzt dort praktizierten Wander- und Radtourismus steht dies nicht im Wege, aber weitere touristische Infrastrukturen sollten dort nicht geschaffen werden, sondern sich in den Orten Ratzeburg und Mölln konzentrieren, die ja auch entsprechend ausgewiesen sind.	Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich ist im Regionalplan-Entwurf als Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung umfassen Gebiete, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. Der Regionalplan-Entwurf hat dabei die Gebiete mit besonderer Erholungseignung (aus dem geltenden Landschaftsrahmenplan), die Naturparke und die Landschaftsschutzgebiete einbezogen. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt diese Voraussetzungen. Es ist aber nicht Zielsetzung der Landesplanung, dass in den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung flächendeckend Infrastrukturen für Tourismus und Erholung entstehen. Gemäß Kapitel 2.7 (B zu 3) des Regionalplan-Entwurfs sind in den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung naturschutzfachliche Regelungen zu beachten. Die weitere Entflechtung von Nutzungskonflikten erfolgt

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
		auf der Ebene der Bauleitplanung. Dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen. Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt diese Kriterien nicht. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1174	S. 57 oben Zu Malente und Eutin sollte Plön beigefügt werden, zumal unter 4G „Bosau“ als Kernbereich des Tourismus genannt wird. S. 58 ich vermisste unter „planungsraumübergreifend“ sowie „kreisgrenzenübergreifend“ den Naturpark Aukrug, der wird m.E. mit dem verwendeten Begriff „Flusslandschaft Stör“ zu wenig erfasst.	Unter Kapitel 2.7 Absatz 1 werden die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung im Planungsraum III genannt. Die Stadt Plön gehört zum Planungsraum II. Die Gemeinde Bosau gehört zum Planungsraum III und wird in diesem Regionalplan-Entwurf als Kernbereich für Tourismus und Erholung festgelegt. In der Auflistung der Kernbereiche für Erholung in Absatz 5 fehlt der planungsraumübergreifende Kernbereich Aukrug. Dieser wird in der Auflistung ergänzt.
Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr ID: 1171	Nach dem Grundsatz 2 G (S. 57) soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung der Bau von Zweitwohnungen „zurückhaltend“ erfolgen. Hier ist zu ergänzen, nach welchen Maßstäben bzw. Kriterien der Begriff „zurückhaltend“ zu bewerten ist.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Der Text in Kapitel 2.7 Absatz 2 (G) Regionalplanentwurf 2023 wird insofern geändert, als dass Zweitwohnungen in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden sollen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1155	Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden haben die Bedeutung des Tourismus und der Erholung für die Region erkannt. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen werden die Erfordernisse einbezogen. Im Regionalplan ist als Kernbereich für die Erholung der Elbe-Lübeck-Kanal sowie das Elbtal von Tesperhude bis Lauenburg aufgeführt, während die Lauenburger Altstadt als eines der wenigen Flächendenkmäler in Schleswig-Holstein und mit einer Vielzahl an denkmalgeschützten Gebäuden nicht aufgeführt ist. Die Stadt Lauenburg/Elbe besteht auf eine Aufnahme in die Planunterlagen des Regionalplanes	Die Altstadt von Lauenburg ist Teil des Kernbereichs „Elbtal von Tesperhude bis Lauenburg“. Sie gehört zu den Ortslagen, die in die Abgrenzung der Kernbereiche einbezogen wurden (vergleiche B zu 5 in Kapitel 2.7). Die Stellungnahme wurde daher bereits berücksichtigt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1144	Ein weiterer Kritikpunkt des Entwurfes der Raumordnung ist der Widerspruch des Entwicklungsgebietes für Tourismus und dem Vorbehaltsgebiet zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe. Die Region lebt bisher von und mit dem Tourismus und das hat auch einen Einfluss auf das Handeln der Kommunen sowie der Landwirtschaft vor Ort. Bisher war es so, dass sich dieses nicht gegenseitig behindert hat. Dies wird sich aber nach dem Entwurf ändern und zwar mit Folgen für alle: Durch die Ausweitung des Tourismusgebietes wird, insbesondere aufgrund der derzeitigen Krisen weltweit und der zunehmenden Abhängigkeit von anderen Staaten, die Unabhängigkeit in Bezug auf die Gewinnung von Rohstoffen, die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse mit einem deutlich höheren Standard, als es in den meisten anderen Ländern auf der Welt und auch in Europa realisierbar ist sowie die regionale Energieerzeugung in der Handlung stark eingeschränkt. Das bedeutet nicht, dass der Umweltschutz in den Hintergrund tritt und der Tourismus darunter leidet, denn das haben die letzten Jahre gezeigt, dass diese Schwerpunkte sehr gut nebeneinander agieren können.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung festzulegen sind (siehe Kapitel 4.7.2 LEP 2021). Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung umfassen Gebiete, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. Der Regionalplan-Entwurf hat dabei die Gebiete mit besonderer Erholungseignung (aus dem geltenden Landschaftsrahmenplan), die Naturparke und die Landschaftsschutzgebiete einbezogen. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt diese Voraussetzungen. Es ist nicht Zielsetzung des LEP 2021 in diesen Gebieten flächendeckend Tourismus-Infrastrukturen zu entwickeln. Insbesondere sind mit der Festlegung von Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung keine Einschränkungen für die ordnungsgemäße Landwirtschaft verbunden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: CDU-Fraktion Bad Bramstedt ID: M1165	Ziff. 2.7 Tourismus und Erholung Bad Bramstedt blickt auf eine über 150jährige Geschichte seines Kurhauses zurück. Tourismus und Erholung sind in dieser Zeit die bestimmenden Faktoren der örtlichen Entwicklung gewesen. Dabei war der Kurbetrieb einem steten Wandel unterworfen. Von	Der Ortskern von Bad Bramstedt ist im Regionalplan-Entwurf als Kernbereich für Tourismus und Erholung festgelegt, das südliche Gemeindegebiet liegt in einem Kernbereich für Erholung. Programme zur

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	reinen Trinkkuren ging die Entwicklung über Moorbäder und Erholungskuren für die Rheumabehandlung zu den heutigen Kliniken mit Operations- und Rehabetrieb für den Bewegungsapparat sowie Behandlung von psychosomatischen Erkrankungen. Auch heute noch sind die vorhandenen Kliniken der mit Abstand größte Arbeitgeber am Ort. Bad Bramstedt ist als anerkannter Luftkurort nach wie vor geprägt vom Gesundheits- und Erholungstourismus. Diese Stellung gilt es im Verbund mit der gesamten umliegenden Region weiter auszubauen und fortzuentwickeln. In Betrachtung der gesamten Region, in der z.B. die NORDGATE Partner Neumünster, Kaltenkirchen und Henstedt-Ulzburg sich durch eine starke Gewerbeansiedlung mit wachsender Wirtschaftskraft auszeichnen, verstehen wir die vorgesehene Ausrichtung von Bad Bramstedt im Regionalplan-Entwurf als Unterstützungs- und Entlastungsfunktion mit dem Ausbau der vorhandenen Gesundheits- und Erholungsstruktur sowie neuen Konzepten zum modernen Tourismus/Kultur-Tourismus, wie z.B. Erholungs- oder auch Themenwäldern. Auch der Aufbau Bad Bramstedts als mögliches Tagungs- und Seminarzentrum ist angesichts der vorhandenen sportlichen Möglichkeiten (Reiten, Tennis, Golf, uvam.) sehr attraktiv. Hier gilt es im Rahmen des vorgesehenen Prädikats als „Tourismus-Schwerpunkt“ (TE) mit Hilfe von möglichen Landes- Förderprogrammen eine attraktive Konzeption umzusetzen, die die gesamte Region („NORDGATE“, „AKTIVREGION AUENLAND“ ...) stärkt.	Tourismusförderung sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1124	hiermit erlaube ich mir eine Stellungnahme und Forderung als [REDACTED], Segeberger Forst Randgebiet mit 450 ha zusammenhängender Jagdfläche im Kreis Segeberg zum Entwurf 2023 des Regionalplan für den Planungsraum III - Neuaufstellung, – Teile A und B Plantext zu formulieren. Der derzeitige Entwurf plant eine Kernzone für Tourismus und Erholung für den gesamten Segeberger Forst (inkl. aller angrenzenden Waldgebiete wie z.B. dem Ricklinger Gehege und der Halloh) sowie das angrenzende Osterautal. Eine Entwicklung und Intensivierung von Tourismus und Erholung hätte nachgewiesen sehr schädliche Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz in diesem Bereich, da viele geschützte, seltene und gefährdete, hier noch heimische Tierarten extrem empfindlich auf menschliche Störungen reagieren. Der Ausbau von Erholung und Tourismus würde ihren Fortbestand gefährden. Schleswig-Holstein ist das waldärmste Flächenland Deutschlands. Dem Segeberger Forst als eins von nur zwei größeren zusammenhängenden Waldgebieten im Land kommt damit eine herausragende Rolle für den Schutz waldbundener Biodiversität zu. Seit der Corona-Pandemie wird dieser Bereich von Erholungssuchenden überregional, während der	Der Segeberger Forst ist im Regionalplan-Entwurf als Kernbereich für Erholung ausgewiesen. Zu Kernbereich für Erholung: Als Grundlage für die Festlegung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Als Kernbereiche für Erholung wurden (in der Regel) innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Bereiche festgelegt, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt entsprechend des Gutachtens diese Voraussetzungen. Zu Nutzungskonflikten:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Pilzsaison sogar international intensiv genutzt. Dies führt bereits jetzt zu schweren Konflikten mit dem Natur- und Artenschutz. Laut Umweltbericht zum Regionalplan III liegen in diesem Bereich drei der größten Naturschutzgebiete im Kreis Segeberg, ein FFH-Gebiet, mehrere behördlich ausgewiesene Wildruhezonen, Seeadlerbrutgebiete und viele weitere schützenswerte Flächen mit z.T. sehr seltenen Arten (z.B. Rauhfuß- oder Sperlingskauz). Die Bedeutung dieses Bereichs für die Erhaltung dieser Arten ist damit klar dokumentiert. Andererseits ist die Möglichkeit zur Erholung im Wald durchaus bedeutsam für die zunehmend verstädterte Bevölkerung eines immer dichter besiedelten Landes. Aber dieser Planentwurf nimmt deutlich zu wenig Rücksicht auf die Flora und Fauna des Lebensraumes und die Ansprüche eines funktionsfähigen Ökosystems Wald, dessen Gesundheit auch für den Klimaschutz von größter Bedeutung ist. Stellungnahme und Forderung Da die Punkte 4 G sowie 3 G des Entwurfs in weiterer Folge als Grundlage zur Entscheidungsfindung herangezogen werden, muss ich speziell auf folgendes hinweisen Im Regionalplan für den Planungsraum III müssen die derzeit vorhandenen Erkenntnisse über die Wanderkorridore des Rotwildes aufgenommen werden. Diese Wanderkorridore wurden im „Rotwild-Managementplan 2022-2025“ des Landesjagdverbands Schleswig-Holstein in einem „Rotwildwegeplan“ detailliert erfasst und umfassend kartiert. Die wissenschaftlich erarbeiteten und dokumentierten Wanderkorridore des Rotwilds sollten im Regionalplan für den gesamten Planungsraum I-III als separater, zusätzlicher Punkt unter „2.1. Natur und Landschaft“ berücksichtigt werden. Das bereits bestehende Biotopverbundsystem ist dazu gerade nicht geeignet, da sich dieses bei genauerer Betrachtung fast ausschließlich auf aquatisch lebende Tiere beschränkt und als Netzwerk auf die Feuchtgebiete und Wasserstraßen bezieht. Dagegen ist das Rotwild als größte heimisches Landsäugetier eine Leitart für alle großräumig lebenden und wandernden Arten (nicht nur Mittel- und Großsäuger, wie z.B. auch der Wolf). Seine störungsfrei zu haltenden Wanderkorridore sind für das Überleben dieser Arten in unserer stark beanspruchten und fragmentierten Landschaft von größter Bedeutung.	Um Konflikte mit den ökologischen Belangen zu vermeiden, wird in Kapitel 2.7 festgelegt, dass die Verbesserung und der Ausbau der Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit der Erholung erfolgen soll. Zur Minimierung von Nutzungskonflikten mit Natur und Landschaft können Entflechtungen durch gezielte Wegeführungen beitragen. Zu Rotwildkorridoren: In der Stellungnahme wird auf die Bedeutung der Rotwildkorridore eingegangen. Die Festlegungen der Regionalpläne richten sich in weiten Teilen nach den Anforderungen des LEP 2021. Fachliche Grundlage für die Aspekte der regionalen Freiraumstruktur sind vor allem die Landschaftsrahmenpläne. Die Inhalte des Rotwildwegeplans gehören nicht zu den Kriterien des LEP 2021 beziehungsweise der oben genannten Fachplanung. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen zur Entwicklung und Steuerung der Erholungsnutzung innerhalb der Kernbereiche für Erholung erfolgt jedoch nicht durch die Regionalplanung, sondern sie ist Gegenstand von örtlichen beziehungsweise fachrechtlichen Regelungen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Beim Einfügen des o.g. „Rotwildwegeplans“ in den Regionalplanungsentwurf wird schnell klar, dass dessen existenzielle Kernzonen und Kreuzungen der Wanderkorridore ausgerechnet mit den geplanten Erholungsgebieten überlappen. So liegen im Kreis Segeberg die geplanten Kernzonen für Erholung an den wichtigsten Straßenquerungspunkten für das Rotwild, wie zum Beispiel südlich Bad Bramstedt und im Bereich Segeberger Forst. Eine Erholungsnutzung an diesen neuralgischen Punkten würde eine Passage und Querung störungsempfindlicher Tierarten effektiv verhindern. Daher empfehlen wir dringend, dass sich die Kernzone für Erholung bereits in der Planung auf Gebiete beschränken sollte, welche nicht mit den Rückzugszonen unserer einheimischen Wildtiere konkurrieren. Auf folgende Weise wäre es möglich einen Konsens herzustellen: Es muss Kontakt mit dem Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) - Abteilung Fischerei und Forst - Dez. 33 – Untere Forstbehörde, Waldentwicklung aufgenommen werden, - um die bereits existierenden Wildruhe-Gebiete, welche ganzjährig für die Erholungsnutzung und das öffentliche Betreten gesperrt sind, zu erfassen und in der Planung zu berücksichtigen. Eine Ausweisung von Erholungswäldern mit freiem Betretungsrecht in Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden sollte erfolgen. Ein generelles Wegegebot außerhalb der Erholungswälder muss wieder eingeführt werden. Die Ausweisung von Wanderwegen, welche gezielt zu touristischem Naturerfahren hinführen und durch attraktive Erholungsräume führen (Beispiel Fernradwanderweg „Mönchsweg“) soll erfolgen. Begründung Beim Rothirsch (<i>Cervus elaphus</i>, „Rotwild“) wurden in den 1990er Jahren im Süd-Westen Schleswig-Holsteins erstmals sogenannte Inzuchtdepressionen, die physischen Folgen von Inzucht, beobachtet. Ursächlich hierfür war die, durch die Zerschneidung der Lebensräume und Wanderkorridore verursachte, Verinselung der Populationen, die eine genetische Verarmung der Bestände zur Folge hat. Die besorgniserregende Situation	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	führte 2001 dazu, dass der Rothirsch auf die Vorwarnliste der Roten Liste gesetzt wurde. In der Roten Liste heißt es seitdem: „Die genetische Vielfalt der schleswig-holsteinischen Rothirsche ist sehr gering, und es wurden bereits in <i>einer</i> Subpopulation Missbildungen beobachtet, die auf Inzuchtdepression schließen lassen. Eine weitere Verinselung durch Lebensraumbeeinträchtigungen, -<u>störungen</u> und neue Verkehrsprojekte muss unbedingt verhindert werden.“ Da vom Bau einiger Grünbrücken als Querungshilfen abgesehen, nennenswerte Maßnahmen zur Wiedervernetzung der Rotwildpopulationen im Land ausgeblieben sind, hat sich die Situation seit 2001 weiter verschlechtert. Dies belegen u.a. genetische Analysen von Edelhoff, H., Zachos, F. E., Fickel, J., Epps, C. W., & Balkenhol, N., die 2020 in dem Artikel "Genetic Analysis of Red Deer (<i>Cervus elaphus</i>) Administrative Management Units in a Human-Dominated Landscape" im Journal „Conservation Genetics“ veröffentlicht wurden. Darüber hinaus sind mittlerweile auch Inzuchtdepressionen aus allen Rotwildvorkommen im Land bekannt. Um diesen Trend entgegenzuwirken und den in der Roten Liste geforderten Schutz der Wanderkorridore durchzusetzen, hat der Landesjagdverband die Wanderkorridore des Rotwildes im Jahre 2022 landesweit kartiert und in dem Dokument „Rotwild in Schleswig-Holstein - Managementplan 2022-2025“ veröffentlicht. Die Argumentation stützt sich auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Tierart Rotwild, da diese als Habitat-bildend (Strukturvielfalt, Samenverbreitung und dadurch Artenvielfalt) Leitart im Naturschutz – da sehr störungsempfindlich Leitart für „unzerschnittene Lebensräume“ – Indikator für Lebensraumvernetzung: Wanderkorridore werden als Grundlage für Standorte von Querungshilfen (z.B. Grünbrücken) herangezogen, dient. Im Umweltbericht unter „2.7.4 Unzerschnittene, verkehrsarme Räume (L04)“ wird eindringlich auf dieses Problem hingewiesen. Dieses muss somit stärker in den Planungsfokus gerückt werden. Eine Landschaft mit großen unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen (UZVR) ist ein eigenständiges Schutzgut der	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Landschaftsplanung. Die naturschutzrechtliche Verpflichtung zur Erhaltung UZVR und zur Wiedervernetzung zerschnittener Landschaftsräume ergibt sich vorrangig aus dem § 1 Absatz 2 Ziffer 1 BNatSchG. Demnach sind „lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen. Sie sind für zahlreiche Arten, insbesondere Arten mit großen Raumansprüchen wie dem Fischotter, Wolf und Rotwild essenziell.“ Gemäß § 1 Absatz 5 BNatSchG sind zudem großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Eine weitere ungelenkte Intensivierung von Erholung und Tourismus im Bereich des Segeberger Forsts ist daher aus Sicht des Natur-, Arten- und Biodiversitätsschutzes nicht zu rechtfertigen. Um die Lebensräume für unsere wildlebenden Tiere zu erhalten, ist eine Lenkung der Erholungssuchenden dahingehend zwingend erforderlich. Auch wenn die Kernzone und die Entwicklungszone für Erholung und Tourismus dadurch fragmentiert werden.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1122	ich [REDACTED] in der Gemeinde Gribbohm. Die Gemeinde Gribbohm ist geprägt durch aktive landwirtschaftliche Betriebe. ich selber [REDACTED]. Die Gemeinde Gribbohm sollte als intensiv landwirtschaftlich genutztes Gebiet der Landwirtschaft weitgehend erhalten bleiben. 'Die Kennzeichnung als wichtig für Tourismus und Erholung ist nicht notwendig, Im Süden wird die Gemeinde von der Eisenbahn durchschnitten. Im Süden der Eisenbahn möchte eine Gruppe Gribbohmer Bürger versuchen, Windkraftanlagen zu bauen, die Gesellschaft ist kurz vor der Anmeldung. ich bitte darum, dies bei der Planung zu berücksichtigen.	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung festzulegen sind (siehe Kapitel 4.7.2 LEP 2021). Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung umfassen Gebiete, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. Der Regionalplan-Entwurf hat dabei die Gebiete mit besonderer Erholungseignung (aus dem geltenden Landschaftsrahmenplan), die Naturparke und die Landschaftsschutzgebiete einbezogen. Der in der Stellungnahme genannte Bereich erfüllt diese Voraussetzungen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
		In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Es ist aber nicht Zielsetzung in den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung flächendeckend Infrastrukturen zu entwickeln. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Bad Bramstedt ID: M1120	Die Stadt Bad Bramstedt hat im Jahr 2019/20 im Rahmen des Online-Beteiligungsverfahrens zum Entwurf Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III ihre Anregungen und Bedenken vorgetragen. Diese wurden beantwortet, Gleichwohl wiederholt die Stadt ihren Hinweis: „Ich gehe davon aus, dass trotz der flächendeckenden Darstellung mit dieser Funktionszuweisung (Gebiet mit besonderer Erholungseignung. (Karte 2, Blatt 1)) die städtebaulichen Entwicklungen der Stadt Bad Bramstedt, auch bei in der Zukunft weiterhin zu erwartendem Wachstum, nicht erheblich eingeschränkt werden.	Der LEP 2021 sieht vor, dass die Regionalpläne – in Ergänzung zu den im LEP 2021 bereits festgelegten Schwerpunkträumen und Entwicklungsräumen für Tourismus und Erholung – auch Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung festlegen. Die Kernbereiche für Tourismus und Erholung sollen sich von den übrigen Entwicklungsräumen für Tourismus

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Es bestehen weiterhin Bedenken, dass durch diese Festsetzung die planerische und wirtschaftliche Entwicklung des Ortes eingeschränkt werden könnte, Die Kennzeichnung als Kernbereich für Tourismus wäre daher aus dem Entwurf herauszunehmen. S. 57 B zu 4 und S. 63 B zu 4 Die Aufnahme des Ortskerns der Stadt Bad Bramstedt in die Orte der Kernbereiche für Tourismus und Erholung wird einerseits positiv gesehen, wirft aber Fragen auf Im Landesentwicklungsplan (4.7.2) haben die Stadt und der Raum Bad Bramstedt keine diesbezügliche Erwähnung gefunden. Die Realität ist, dass Bad Bramstedt seit mehreren Jahren kein Heilbad mehr ist und auch die ursprüngliche Bedeutung als Kurort ganz erheblich geschrumpft ist. Das Klinikum kämpft aktuell um sein Fortbestehen, Kuren im ursprünglichen Sinne werden nicht mehr angeboten. Der „Tourismus“ beschränkt sich weitgehend auf Besucher der Patienten im Klinikum Bad Bramstedt (Fachklinik und Reha-Bereich) und der Schön-Klinik (Psychosomatik). Gewisse Anteile der Klinikbetten sind auch ursächlich für die relativ hohen Übernachtungszahlen. Das größere Beherbergungsgewerbe ist so gut wie vollständig zusammengebrochen - zuletzt schloss das [REDACTED] Die verbliebenen, Kleinteiligen Beherbergungsbetriebe werden stark von Handwerkern und Monteuren frequentiert, die dem höheren Preisniveau in Hamburg Nähe ausweichen. Das auf Seite 63 erwähnte Und-Kriterium von 160.000 Übernachtungen erfüllt Bad Bramstedt laut statistik-nord.de seit Jahren nicht mehr (Kennziffer: G IV 1 -J 22 SH u.a.m.). Somit wäre der Ausweis als Schwerpunktort Tourismus unbegründet. Mehrere Anläufe der Stadt, für Bad Bramstedt touristische Konzepte zu entwickeln (z.B. mit dem Tourismusgutachten aus 2011), konnten nie erfolgreich realisiert werden. Die mangelnde Attraktivität des Ortskerns mit vielen Leerständen von gewerblichen Räumen und dem starken Durchgangsverkehr trägt ihr Übriges dazu bei, dass das Thema Tagestourismus derzeit und wahrscheinlich auf absehbare Zeit nicht mit Leben wird erfüllt	und Erholung qualitativ und quantitativ abheben (siehe Kapitel 4.7.2 LEP 2021). Voraussetzungen für die Festlegungen von Kernbereichen für Tourismus und Erholung in den Regionalplan-Entwürfen war eine besondere wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus (Übernachtungszahlen) und relevante touristische Infrastrukturen. Diese sind im Rahmen eines Fachgutachtens ermittelt worden. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt diese Voraussetzungen. Die Stadt Bad Bramstedt gehört als Unterzentrum zu den Siedlungsschwerpunkten im Land. Sie soll daher bedarfsgerechte Flächenvorsorge für Wohnen und Gewerbe treffen. Die Belange des Tourismus sollten bei der Stadtentwicklung berücksichtigt werden (zum Beispiel Verbesserung von Ortsbildqualitäten; siehe Kapitel 2.7 Absatz 4 des Regionalplan-Entwurfs für den Planungsraum III). Weitere Vorgaben sind mit dem Kernbereich jedoch nicht verbunden. Insofern steht die Ausweisung als Kernbereich für Tourismus und Erholung einer baulichen und gewerblichen Entwicklung der Stadt grundsätzlich nicht entgegen. Vielmehr soll sie die wirtschaftliche Entwicklung unterstützen, zum Beispiel durch touristische Angebotsverbesserung. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	werden können Die aktuelle Leitung des Tourismusbereiches hat sich daher dem Konzept Kulturtourismus mit ersten lokalen Erfolgen zugewendet. Die im Landesentwicklungsplan auf Seite 297 unter 3 G Absatz 1 stehende Aussage In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll der Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, Dies soll bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben berücksichtigt werden/* lässt den Schluss zu, dass durch eine entsprechende Kategorisierung der Stadt Bad Bramstedt andere Entwicklungen spürbar eingeschränkt werden können. Das ist nicht im Interesse der Stadt Bad Bramstedt und kann keine Zustimmung finden Die Stadt leidet seit vielen Jahren unter zu geringen Gewerbesteureinnahmen mit entsprechenden Auswirkungen, wie bereits oben erwähnt. Die Stadt Bad Bramstedt braucht daher gute Möglichkeiten, sich durch Ausweisung von Gewerbeflächen und entsprechenden Ansiedlungen die städtischen Einnahmen zu verbessern. Nur dann wird es künftig möglich sein, die Pflichtaufgaben der Stadt für sich selbst und ihr Umland zu erfüllen. Darüber hinaus gilt es, den Ortskern und das Ortsbild so zu verbessern, dass die Stadt für Tagestouristen und Naherholungssuchende interessant wird.	
ID: M1120	Die Kennzeichnung TE wäre aus dem Plan zu entfernen, soweit dies (s.o.) zu Einschränkungen der Stadt in der gewerblichen und/oder baulichen Entwicklung führen kann	Es wird auf das Votum zum oberen Teil der Stellungnahme verwiesen.
ID: M1120	S.131 und S.198 Hinsichtlich der Einordnung als Kernbereiche für Tourismus und Erholung gelten dieselben Anmerkungen wie oben angeführt. [siehe 2.7]	Es wird auf das Votum zum oberen Teil der Stellungnahme verwiesen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1115	Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden haben die Bedeutung des Tourismus und der Erholung für die Region erkannt. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen werden die Erfordernisse einbezogen. Im Regionalplan ist als Kernbereich für die Erholung der Elbe-Lübeck-Kanal sowie das Elbtal von Tesperhude bis Lauenburg aufgeführt, während die Lauenburger Altstadt als eines der wenigen Flächendenkmäler in Schleswig-Holstein und	Die Altstadt von Lauenburg ist Teil des Kernbereichs „Elbtal von Tesperhude bis Lauenburg“. Sie gehört zu den Ortslagen, die in die Abgrenzung der Kernbereiche einbezogen wurden (vergleiche B zu 5 in Kapitel 2.7).

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	mit einer Vielzahl an denkmalgeschützten Gebäuden nicht aufgeführt ist. Die Stadt Lauenburg/Elbe besteht auf eine Aufnahme in die Planunterlagen des Regionalplanes	Die Stellungnahme wurde daher bereits berücksichtigt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1103	hiermit nehme ich als Revierleiter eines über 2.00 ha großen Forstrevieres mit Natura2000-Flächen, Erholungsgebieten und Rückzugsrefugien diverser Arten im Segeberger Forst im Kreis Segeberg zum Entwurf 2023 des Regionalplan für den Planungsraum III - Neuaufstellung, – Teile A und B Plantext Stellung und erlaube ich mir als Forderung gezielt Verbesserungsvorschläge zu formulieren. Der derzeitige Entwurf plant eine Kernzone für Tourismus und Erholung für den gesamten Segeberger Forst (inkl. aller angrenzenden Waldgebiete wie z.B. dem Ricklinger Gehege und der Halloh) sowie das angrenzende Osterautal. Eine Entwicklung und Intensivierung von Tourismus und Erholung hätte nachgewiesen sehr schädliche Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz in diesem Bereich, da viele geschützte, seltene und gefährdete, hier noch heimische Tierarten extrem empfindlich auf menschliche Störungen reagieren. Der Ausbau von Erholung und Tourismus würde ihren Fortbestand gefährden. Schleswig-Holstein ist das waldärmste Flächenland Deutschlands. Dem Segeberger Forst als eins von nur zwei größeren zusammenhängenden Waldgebieten im Land kommt eine herausragende Rolle für den Schutz waldbundener Biodiversität zu. Mit naturnahen Wäldern und Relikten des Segeberger Ur-wohldes stellt es ein wichtiges Refugium für Seeadler, Käuze, Wölfe sowie zahlreiche streng geschützte Arten da. Seit der Corona-Pandemie wird dieser Bereich von Erholungssuchenden überregional, während der Pilzsaison sogar international intensiv genutzt. Dies führt bereits jetzt zu schweren Konflikten mit dem Natur- und Artenschutz. Laut Umweltbericht zum Regionalplan III liegen in diesem Bereich drei der größten Naturschutzgebiete im Kreis Segeberg, ein FFH-Gebiet, mehrere behördlich ausgewiesene Wildruhezonen, Seeadlerbrutgebiete und viele weitere schützenswerte Flächen mit z.T. sehr seltenen Arten (z.B. Rauhuß- oder Sperlingskauz). Die Bedeutung dieses Bereichs für die Erhaltung dieser Arten ist damit klar dokumentiert. Andererseits ist die Möglichkeit zur Erholung im Wald durchaus bedeutsam für die zunehmend verstädterte Bevölkerung eines immer dichter besiedelten Landes. Aber dieser Planentwurf nimmt deutlich zu wenig Rücksicht auf die Flora und Fauna des Lebensraumes und die Ansprüche eines funktionsfähigen Ökosystems Wald, dessen Gesundheit auch für den Klimaschutz von größter Bedeutung ist.	Der Segeberger Forst ist im Regionalplan-Entwurf als Kernbereich für Erholung ausgewiesen. Zu Kernbereich für Erholung: Als Grundlage für die Festlegung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Als Kernbereiche für Erholung wurden (in der Regel) innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Bereiche festgelegt, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt entsprechend des Gutachtens diese Voraussetzungen. Zu Nutzungskonflikten: Um Konflikte mit den ökologischen Belangen zu vermeiden, wird in Kapitel 2.7 festgelegt, dass die Verbesserung und der Ausbau der Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit der Erholung erfolgen soll. Zur Minimierung von Nutzungskonflikten mit Natur und Landschaft können Entflechtungen durch gezielte Wegeführungen beitragen. Zu Rotwildkorridoren: In der Stellungnahme wird auf die Bedeutung der Rotwildkorridore eingegangen. Die Festlegungen der Regionalpläne richten sich in weiten Teilen nach den Anforderungen des LEP 2021. Fachliche Grundlage für die Aspekte der regionalen Freiraumstruktur sind vor allem die Landschaftsrahmenpläne. Die Inhalte des Rotwildwegeplans gehören nicht zu den Kriterien

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Stellungnahme und Forderung Da die Punkte 4 G sowie 3 G des Entwurfs in weiterer Folge als Grundlage zur Entscheidungsfindung herangezogen werden, muss ich speziell auf folgendes hinweisen: Im Regionalplan für den Planungsraum III müssen die derzeit vorhandenen Erkenntnisse über die Wanderkorridore des Rotwildes aufgenommen werden. Diese Wanderkorridore wurden im „Rotwild-Managementplan 2022-2025“ des Landesjagdverbands Schleswig-Holstein in einem „Rotwildwegeplan“ detailliert erfasst und umfassend kartiert. Die wissenschaftlich erarbeiteten und dokumentierten Wanderkorridore des Rotwilds sollten im Regionalplan für den gesamten Planungsraum I-III als separater, zusätzlicher Punkt unter „2.1. Natur und Landschaft“ berücksichtigt werden. Das bereits bestehende Biotopverbundsystem ist dazu gerade nicht geeignet, da sich dieses bei genauerer Betrachtung fast ausschließlich auf aquatisch lebende Tiere beschränkt und als Netzwerk auf die Feuchtgebiete und Wasserstraßen bezieht. Auch die vorhandenen Lebensraumkorridore sind wichtige Verbindungswege zwischen besonderen tlw. nach § 30 BNatG bzw. §21 LNatG SH geschützten Biotopen. Dagegen ist das Rotwild als größte heimisches Landsäugetier eine Leitart für alle großräumig lebenden und wandernden Arten (nicht nur Mittel- und Großsäuger, wie z.B. auch der Wolf). Seine störungsfrei zu haltenden Wanderkorridore sind für das Überleben dieser Arten in unserer stark beanspruchten und fragmentierten Landschaft von größter Bedeutung. Beim Einfügen des o.g. „Rotwildwegeplans“ in den Regionalplanungsentwurf wird schnell klar, dass dessen existenzielle Kernzonen und Kreuzungen der Wanderkorridore ausgerechnet mit den geplanten Erholungsgebieten überlappen. So liegen im Kreis Segeberg die geplanten Kernzonen für Erholung an den wichtigsten Straßenquerungspunkten für das Rotwild, wie zum Beispiel südlich Bad Bramstedt und im Bereich Segeberger Forst. Eine Erholungsnutzung an diesen neuralgischen Punkten würde eine Passage und Querung störungsempfindlicher Tierarten effektiv verhindern. Daher empfehlen wir dringend, dass sich die Kernzone für Erholung bereits in der Planung auf Gebiete beschränken sollte, welche nicht mit den Rückzugszonen unserer einheimischen Wildtiere konkurrieren.	des LEP 2021 beziehungsweise der oben genannten Fachplanung. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen zur Entwicklung und Steuerung der Erholungsnutzung innerhalb der Kernbereiche für Erholung erfolgt jedoch nicht durch die Regionalplanung, sondern sie ist Gegenstand von örtlichen beziehungsweise fachrechtlichen Regelungen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Auf folgende Weise wäre es möglich einen Konsens herzustellen: Es muss Kontakt mit dem Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) - Abteilung Fischerei und Forst - Dez. 33 – Untere Forstbehörde, Waldentwicklung aufgenommen werden, -um die bereits existierenden Wildruhe-Gebiete, welche ganzjährig für die Erholungsnutzung und das öffentliche Betreten gesperrt sind, zu erfassen und in der Planung zu berücksichtigen. Eine Ausweisung von Erholungswäldern mit freiem Betretungsrecht in Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden sollte erfolgen. Ein generelles Wegegebot außerhalb der Erholungswälder innerhalb des Planungsgebietes muss eingeführt werden. Die Ausweisung von Wanderwegen, welche gezielt zu touristischem Naturerfahren hinführen und durch attraktive Erholungsräume führen (Beispiel Fernradwanderweg „Mönchsweg“, Schafwäsche) soll erfolgen. Begründung Beim Rothirsch (<i>Cervus elaphus</i>, „Rotwild“) wurden in den 1990er Jahren im Süd-Westen Schleswig-Holsteins erstmals sogenannte Inzuchtdepressionen, die physischen Folgen von Inzucht, beobachtet. Ursächlich hierfür war die, durch die Zerschneidung der Lebensräume und Wanderkorridore verursachte, Verinselung der Populationen, die eine genetische Verarmung der Bestände zur Folge hat. Die besorgniserregende Situation führte 2001 dazu, dass der Rothirsch auf die Vorwarnliste der Roten Liste gesetzt wurde. In der Roten Liste heißt es seitdem: „Die genetische Vielfalt der schleswig-holsteinischen Rothirsche ist sehr gering, und es wurden bereits in <i>einer</i> Subpopulation Missbildungen beobachtet, die auf Inzuchtdepression schließen lassen. Eine weitere Verinselung durch Lebensraumbeeinträchtigungen, -<u>störungen</u> und neue Verkehrsprojekte muss unbedingt verhindert werden.“ Da vom Bau einiger Grünbrücken als Querungshilfen abgesehen, nennenswerte Maßnahmen zur Wiedervernetzung der Rotwildpopulationen im Land ausgeblieben sind, hat sich die Situation seit 2001 weiter verschlechtert. Dies belegen u.a. genetische Analysen von Edelhoff, H., Zachos, F. E., Fickel, J., Epps, C. W., & Balkenhol, N., die 2020 in dem Artikel “Genetic Analysis of Red Deer (<i>Cervus elaphus</i>) Administrative	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Management Units in a Human-Dominated Landscape“ im Journal „Conservation Genetics“ veröffentlicht wurden. Darüber hinaus sind mittlerweile auch Inzuchtdepressionen aus allen Rotwildvorkommen im Land bekannt. Um diesen Trend entgegenzuwirken und den in der Roten Liste geforderten Schutz der Wanderkorridore durchzusetzen, hat der Landesjagdverband die Wanderkorridore des Rotwildes im Jahre 2022 landesweit kartiert und in dem Dokument „Rotwild in Schleswig-Holstein - Managementplan 2022-2025“ veröffentlicht. Die Argumentation stützt sich auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Tierart Rotwild, da diese als Habitat-bildend (Strukturvielfalt, Samenverbreitung und dadurch Artenvielfalt) Leitart im Naturschutz – da sehr störungsempfindlich Leitart für „unzerschnittene Lebensräume“ – Indikator für Lebensraumvernetzung: Wanderkorridore werden als Grundlage für Standorte von Querungshilfen (z.B. Grünbrücken) herangezogen, dient. Im Umweltbericht unter „2.7.4 Unzerschnittene, verkehrsarme Räume (L04)“ wird eindringlich auf dieses Problem hingewiesen. Dieses muss somit stärker in den Planungsfokus gerückt werden. Eine Landschaft mit großen unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen (UZVR) ist ein eigenständiges Schutzgut der Landschaftsplanung. Die naturschutzrechtliche Verpflichtung zur Erhaltung UZVR und zur Wiedervernetzung zerschnittener Landschaftsräume ergibt sich vorrangig aus dem § 1 Absatz 2 Ziffer 1 BNatSchG. Demnach sind „lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen. Sie sind für zahlreiche Arten, insbesondere Arten mit großen Raumansprüchen wie dem Fischotter, Wolf und Rotwild essenziell.“ Gemäß § 1 Absatz 5 BNatSchG sind zudem großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Eine weitere ungelenkte Intensivierung von Erholung und Tourismus im Bereich des Segeberger Forsts ist daher aus Sicht des Natur-, Arten- und Biodiversitätsschutzes nicht zu rechtfertigen. Um die Lebensräume für unsere wildlebenden Tiere zu erhalten, ist eine Lenkung der Erholungssuchenden dahingehend zwingend erforderlich. Auch wenn die	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Kernzone und die Entwicklungszone für Erholung und Tourismus dadurch fragmentiert werden.	
Institution: Stadt Ratzeburg, FB Stadtplanung Bauen und Liegenschaften ID: 1093	Verbunden mit dem Kernbereich für Tourismus und Erholung wird u.a. auf den Aspekt des Campings eingegangen. Bisher besteht in Ratzeburg ein solches Angebot nicht. Übernachtungsmöglichkeiten für Wohnmobile sind vorhanden und werden beibehalten. In räumlicher und sichtbarer Nähe, beispielsweise in Römnitz, sind mehrere Campingplätze vorhanden. Gegenüber der dem Regionalplanentwurf zugrunde liegenden Datenanalyse aus 2017 (RP Teil B, Kapitel 2.7, B zu 4, Seite 63) sind die Übernachtungszahlen seit der Coronapandemie ab dem Jahr 2021 infolge von Schließungen der Beherbergungsbetriebe deutlich zurückgegangen. Mittelfristig wird eine Erhöhung der Übernachtungszahlen ggf. durch neue Beherbergungsformen angestrebt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreisbauernverband Ostholstein-Lübeck ID: M1160	2. In den Entwicklungs- und Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll nach den Ausführungen des Regionalplanes die vorhandenen touristischen Infrastrukturen qualitativ verbessert und weiterentwickelt werden. Auf Fehmarn und an der Lübecker Bucht überschneiden sich die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung mit den Grünzügen, welches sich meiner Meinung nach widerspricht, da die Einschränkung der Grünzüge gerade die Entwicklung im Bereich des Tourismus und die Entwicklung eines qualitativen hochwertigen Tourismus weiterer Freizeitangebote in ihrer baulichen Freiheit einschränkt. Gleiches gilt für den Bereich der Ostholsteinischen Schweiz, so dass wir bitten, die Grünzüge auch aus dem Grund der Möglichkeit der Weiterentwicklung der touristischen Attraktivität zu ändern.	Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind aus dem LEP 2021 in den Regionalplan-Entwurf übernommen worden. Sie haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung. Die Schwerpunkträume sind nicht flächen- oder gebietsscharf abgegrenzt. Es ist nicht Zielsetzung des LEP 2021 in diesen Räumen flächendeckend Tourismus-Infrastrukturen zu entwickeln. Vielmehr liegen innerhalb Schwerpunkträumen weitere Raumnutzungen und -funktionen vor, insofern werden die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung durch weitere Planzeichen überlagert. Beispielsweise werden die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung durch die Festlegung regionaler Grünzüge gegliedert, die gewährleisten sollen, dass die natürlichen Grundlagen für Tourismus und Erholung erhalten bleiben. Auch die regionalen Grünzüge sind nicht flächenscharf. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Darüber hinaus sind die

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
		Grundsätze des Baugesetzbuches für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1073	Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden haben die Bedeutung des Tourismus und der Erholung für die Region erkannt. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen werden die Erfordernisse einbezogen. Im Regionalplan ist als Kernbereich für die Erholung der Elbe-LübeckKanal sowie das Elbtal von Tesperhude bis Lauenburg aufgeführt, während die Lauenburger Altstadt als eines der wenigen Flächendenkmäler in Schleswig-Holstein und mit einer Vielzahl an denkmalgeschützten Gebäuden nicht aufgeführt ist. Die Stadt Lauenburg/Elbe besteht auf eine Aufnahme in die Planunterlagen des Regionalplanes	Die Altstadt von Lauenburg ist Teil des Kernbereichs „Elbtal von Tesperhude bis Lauenburg“. Sie gehört zu den Ortslagen, die in die Abgrenzung der Kernbereiche einbezogen wurden (vergleiche B zu 5 in Kapitel 2.7). Die Stellungnahme wurde daher bereits berücksichtigt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1074	Die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden haben die Bedeutung des Tourismus und der Erholung für die Region erkannt. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen werden die Erfordernisse einbezogen. Im Regionalplan ist als Kernbereich für die Erholung der Elbe-LübeckKanal sowie das Elbtal von Tesperhude bis Lauenburg aufgeführt, während die Lauenburger Altstadt als eines der wenigen Flächendenkmäler in Schleswig-Holstein und mit einer Vielzahl an denkmalgeschützten Gebäuden nicht aufgeführt ist. Die Stadt Lauenburg/Elbe besteht auf eine Aufnahme in die Planunterlagen des Regionalplanes.	Die Altstadt von Lauenburg ist Teil des Kernbereichs „Elbtal von Tesperhude bis Lauenburg“. Sie gehört zu den Ortslagen, die in die Abgrenzung der Kernbereiche einbezogen wurden (vergleiche B zu 5 in Kapitel 2.7). Die Stellungnahme wurde daher bereits berücksichtigt.
Institution: [REDACTED] [REDACTED] ID: M1072	[REDACTED] erlauben sich eine Stellungnahme und Forderung als Naturnutzer und [REDACTED] mit 300 ha zusammenhängender Jagdfläche im Kreis Segeberg zum Entwurf 2023 des Regionalplan für den Planungsraum III - Neuaufstellung, - Teile A und B Plantext zu formulieren. Der derzeitige Entwurf plant eine Kernzone für Tourismus und Erholung für den gesamten Segeberger Forst (inkl. aller angrenzenden Waldgebiete wie z.B. dem Ricklinger Gehege und der Halloh) sowie das angrenzende Osterautal. Eine Entwicklung und Intensivierung von Tourismus und Erholung hätte nachgewiesen sehr schädliche Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz in diesem Bereich, da viele geschützte, seltene und gefährdete, hier noch heimische Tierarten extrem empfindlich auf menschliche Störungen reagieren. Der Ausbau von Erholung und Tourismus würde ihren Fortbestand gefährden. Schleswig-Holstein ist das waldärmste Flächenland Deutschlands. Dem Segeberger Forst als eins von nur zwei größeren zusammenhängenden Waldgebieten im Land kommt damit	Der Segeberger Forst ist im Regionalplan-Entwurf als Kernbereich für Erholung ausgewiesen. Zu Kernbereich für Erholung: Als Grundlage für die Festlegung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Als Kernbereiche für Erholung wurden (in der Regel) innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Bereiche festgelegt, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt entsprechend des Gutachtens diese Voraussetzungen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	eine herausragende Rolle für den Schutz waldgebundener Biodiversität zu. Seit der Corona-Pandemie wird dieser Bereich von Erholungssuchenden überregional, während der Pilzsaison sogar international intensiv genutzt. Dies führt bereits jetzt zu schweren Konflikten mit dem Natur- und Artenschutz. Laut Umweltbericht zum Regionalplan III liegen in diesem Bereich drei der größten Naturschutzgebiete im Kreis Segeberg, ein FFH-Gebiet, mehrere behördlich ausgewiesene Wildruhezonen, Seeadlerbrutgebiete und viele weitere schützenswerte Flächen mit z.T. sehr seltenen Arten (z.B. Rauhuß- oder Sperlingskauz, Schwarzstorch, Fischotter). Die Bedeutung dieses Bereichs für die Erhaltung dieser Arten ist damit klar dokumentiert. Andererseits ist die Möglichkeit zur Erholung im Wald durchaus bedeutsam für die zunehmend verstädterte Bevölkerung eines immer dichter besiedelten Landes. Aber dieser Planentwurf nimmt deutlich zu wenig Rücksicht auf die Flora und Fauna des Lebensraumes und die Ansprüche eines funktionsfähigen Ökosystems Wald, dessen Gesundheit auch für den Klimaschutz von größter Bedeutung ist. Stellungnahme und Forderung Da die Punkte 4 G sowie 3 G des Entwurfs in weiterer Folge als Grundlage zur Entscheidungsfindung herangezogen werden, muss ich speziell auf folgendes hinweisen: HEIDMÜHLEN Im Regionalplan für den Planungsraum III müssen die derzeit vorhandenen Erkenntnisse über die Wanderkorridore des Rotwildes aufgenommen werden. Diese Wanderkorridore wurden im „Rotwild-Managementplan 2022-2025“ des Landesjagdverbands Schleswig-Holstein in einem „Rotwildwegeplan“ detailliert erfasst und umfassend kartiert. Die wissenschaftlich erarbeiteten und dokumentierten Wanderkorridore des Rotwilds sollten im Regionalplan für den gesamten Planungsraum 1-111 als separater, zusätzlicher Punkt unter „2.1. Natur und Landschaft“ berücksichtigt werden. Das bereits bestehende Biotopverbundsystem ist dazu gerade nicht geeignet, da sich dieses bei genauerer Betrachtung fast ausschließlich auf aquatisch lebende Tiere beschränkt und als Netzwerk auf die Feuchtgebiete und Wasserstraßen bezieht.	Zu Nutzungskonflikten: Um Konflikte mit den ökologischen Belangen zu vermeiden, wird in Kapitel 2.7 festgelegt, dass die Verbesserung und der Ausbau der Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit der Erholung erfolgen soll. Zur Minimierung von Nutzungskonflikten mit Natur und Landschaft können Entflechtungen durch gezielte Wegeführungen beitragen. Zu Rotwildkorridoren: In der Stellungnahme wird auf die Bedeutung der Rotwildkorridore eingegangen. Die Festlegungen der Regionalpläne richten sich in weiten Teilen nach den Anforderungen des LEP 2021. Fachliche Grundlage für die Aspekte der regionalen Freiraumstruktur sind vor allem die Landschaftsrahmenpläne. Die Inhalte des Rotwildwegeplans gehören nicht zu den Kriterien des LEP 2021 beziehungsweise der oben genannten Fachplanung. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen zur Entwicklung und Steuerung der Erholungsnutzung innerhalb der Kernbereiche für Erholung erfolgt jedoch nicht durch die Regionalplanung, sondern sie ist Gegenstand von örtlichen beziehungsweise fachrechtlichen Regelungen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Dagegen ist das Rotwild als größte heimisches Landsäugetier eine Leitart für alle großräumig lebenden und wandernden Arten (nicht nur Mittel-und Großsäuger, wie z.B. auch der Wolf). Seine störungsfrei zu haltenden Wanderkorridore sind für das Überleben dieser Arten in unserer stark beanspruchten und fragmentierten Landschaft von größter Bedeutung. Beim Einfügen des o.g. „Rotwildwegeplans“ in den Regionalplanungsentwurf wird schnell klar, dass dessen existenzielle Kernzonen und Kreuzungen der Wanderkorridore ausgerechnet mit den geplanten Erholungsgebieten überlappen. So liegen im Kreis Segeberg die geplanten Kernzonen für Erholung an den wichtigsten Straßenquerungspunkten für das Rotwild, wie zum Beispiel südlich Bad Bramstedt und im Bereich Segeberger Forst. Eine Erholungsnutzung an diesen neuralgischen Punkten würde eine Passage und Querung störungsempfindlicher Tierarten effektiv verhindern. Daher empfehlen wir dringend, dass sich die Kernzone für Erholung bereits in der Planung auf Gebiete beschränken sollte, welche nicht mit den Rückzugszonen unserer einheimischen Wildtiere konkurrieren. Auf folgende Weise wäre es möglich einen Konsens herzustellen: Es muss Kontakt mit dem Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) -Abteilung Fischerei und Forst -Dez. 33 -Untere Forstbehörde, Waldentwicklung aufgenommen werden, - um die bereits existierenden Wildruhe-Gebiete, welche ganzjährig für die Erholungsnutzung und das öffentliche Betreten gesperrt sind, zu erfassen und in der Planung zu berücksichtigen. Eine Ausweisung von Erholungswäldern mit freiem Betretungsrecht in Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden sollte erfolgen. HEIDMÜHLEN Ein generelles Wegegebot außerhalb der Erholungswälder muss wieder eingeführt werden. Die Ausweisung von Wanderwegen, welche gezielt zu touristischem Naturerfahren hinführen und durch attraktive Erholungsräume führen (Beispiel Fernradwanderweg „Mönchsweg“) soll erfolgen.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Begründung Beim Rothirsch (<i>Cervus elaphus</i>, „Rotwild“) wurden in den 1990er Jahren im Süd-Westen Schleswig-Holsteins erstmals sogenannte Inzuchtdepressionen, die physischen Folgen von Inzucht, beobachtet. Ursächlich hierfür war die, durch die Zerschneidung der Lebensräume und Wanderkorridore verursachte, Verinselung der Populationen, die eine genetische Verarmung der Bestände zur Folge hat. Die besorgniserregende Situation führte 2001 dazu, dass der Rothirsch auf die Vorwarnliste der Roten Liste gesetzt wurde. In der Roten Liste heißt es seitdem: Die genetische Vielfalt der schleswig-holsteinischen Rothirsche ist sehr gering, und es wurden bereits in einer Subpopulation Missbildungen beobachtet, die auf Inzuchtdepression schließen lassen. Eine weitere Verinselung durch Lebensraumbeeinträchtigungen, : störungen und neue Verkehrsprojekte muss unbedingt verhindert werden. Da vom Bau einiger Grünbrücken als Querungshilfen abgesehen, nennenswerte Maßnahmen zur Wiedervernetzung der Rotwildpopulationen im Land ausgeblieben sind, hat sich die Situation seit 2001 weiter verschlechtert. Dies belegen u.a. genetische Analysen von Edelhaff, H., Zaches, F. E., Fickei, J., Epps, C. W., & Balkenhol, N., die 2020 in dem Artikel "Genetic Analysis of Red Deer (<i>Cervus elaphus</i>) Administrative Management Units in a Human-Dominated Landscape" im Journal „Conservation Genetics" veröffentlicht wurden. Darüber hinaus sind mittlerweile auch Inzuchtdepressionen aus allen Rotwildvorkommen im Land bekannt. Um diesen Trend entgegenzuwirken und den in der Roten Liste geforderten Schutz der Wanderkorridore durchzusetzen, hat der Landesjagdverband die Wanderkorridore des Rotwildes im Jahre 2022 landesweit kartiert und in dem Dokument „Rotwild in Schleswig-Holstein - Managementplan 2022-2025" veröffentlicht. Die Argumentation stützt sich auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Tierart Rotwild, da diese als Habitat-bildend (Strukturvielfalt, Samenverbreitung und dadurch Artenvielfalt) Leitart im Naturschutz -da sehr störungsempfindlich	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Leitart für „unzerschnittene Lebensräume“ -Indikator für Lebensraumvernetzung: Wanderkorridore werden als Grundlage für Standorte von Querungshilfen (z.B. Grünbrücken) herangezogen, dient. HEIDMÜHLEN Im Umweltbericht unter „2.7.4 Unzerschnittene, verkehrsarme Räume (L04)“ wird eindringlich auf dieses Problem hingewiesen. Dieses muss somit stärker in den Planungsfokus gerückt werden. Eine Landschaft mit großen unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen (UZVR) ist ein eigenständiges Schutzgut der Landschaftsplanung. Die naturschutzrechtliche Verpflichtung zur Erhaltung UZVR und zur Wiedervernetzung zerschnittener Landschaftsräume ergibt sich vorrangig aus dem §1 Absatz 2 Ziffer 1 BNatSchG. Demnach sind "lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen. Sie sind für zahlreiche Arten, insbesondere Arten mit großen Raumansprüchen wie dem Fischotter, Wolf und Rotwild essenziell." Gemäß § 1 Absatz 5 BNatSchG sind zudem großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Eine weitere un gelenkte Intensivierung von Erholung und Tourismus im Bereich des Segeberger Forsts ist daher aus Sicht des Natur-, Arten-und Biodiversitätsschutzes nicht zu rechtfertigen. Um die Lebensräume für unsere wildlebenden Tiere zu erhalten, ist eine Lenkung der Erholungssuchenden dahingehend zwingend erforderlich. Auch wenn die Kernzone und die Entwicklungszone für Erholung und Tourismus dadurch fragmentiert werden.	
Institution: Stadt Bad Oldesloe - Der Bürgermeister -, Planung und Umwelt	Die Ausweisung der Umlandbereiche als Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung zeigen die Bedeutung z. B. des Brenner Moores und werden begrüßt.	Der Regionalplan-Entwurf weist im Umlandbereich von Bad Oldesloe und im Bereich des Brenner Moors regionale Grünzüge aus. Die Erholungsfunktionen der Landschaft gehören zu den Kriterien, die in die Festlegung von regionalen Grünzügen eingeflossen

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
ID: 1069		sind. Innerhalb der Ordnungsräume werden daher keine Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung separat festlegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Norderstedt, Fachbereich 601 Planung ID: 1061	Im Rahmen einer kommunalen Zusammenarbeit unterstützt die Stadt Norderstedt die Pläne der Gemeinde Tangstedt zum Ausbau der Freizeit- und Erholungsfunktion im Bereich des heutigen Kiessandabbaus Harksheider Straße/ [REDACTED]. Weitere Anregungen oder Einwendungen werden seitens der Stadt Norderstedt nicht vorgebracht Segeberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1059	Der derzeitige Entwurf plant eine Kernzone für Tourismus und Erholung für den gesamten Segeberger Forst (inkl. aller angrenzenden Waldgebiete wie z.B. dem Ricklinger Gehege und der Halloh) sowie das angrenzende Osterautal. Eine Entwicklung und Intensivierung von Tourismus und Erholung hätte nachgewiesen sehr schädliche Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz in diesem Bereich, da viele geschützte, seltene und gefährdete, hier noch heimische Tierarten extrem empfindlich auf menschliche Störungen reagieren. Der Ausbau von Erholung und Tourismus würde ihren Fortbestand gefährden. Schleswig-Holstein ist das waldärmste Flächenland Deutschlands. Dem Segeberger Forst als eins von nur zwei größeren zusammenhängenden Waldgebieten im Land kommt damit eine herausragende Rolle für den Schutz waldbundener Biodiversität zu. Seit der Corona-Pandemie wird dieser Bereich von Erholungssuchenden überregional, während der Pilzsaison sogar international intensiv genutzt. Dies führt bereits jetzt zu schweren Konflikten mit dem Natur- und Artenschutz. Laut Umweltbericht zum Regionalplan III liegen in diesem Bereich drei der größten Naturschutzgebiete im Kreis Segeberg, ein FFH-Gebiet, mehrere behördlich ausgewiesene Wildruhezonen, Seeadlerbrutgebiete und viele weitere schützenswerte Flächen mit z.T. sehr seltenen Arten (z.B. Rauhuß- oder Sperlingskauz). Die Bedeutung dieses Bereichs für die Erhaltung dieser Arten ist damit klar dokumentiert. Andererseits ist die Möglichkeit zur Erholung im Wald durchaus bedeutsam für die zunehmend verstädterte Bevölkerung eines immer dichter besiedelten Landes. Aber	Der Segeberger Forst ist im Regionalplan-Entwurf als Kernbereich für Erholung ausgewiesen. Zu Kernbereich für Erholung: Als Grundlage für die Festlegung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Als Kernbereiche für Erholung wurden (in der Regel) innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Bereiche festgelegt, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt entsprechend des Gutachtens diese Voraussetzungen. Zu Nutzungskonflikten: Um Konflikte mit den ökologischen Belangen zu vermeiden, wird in Kapitel 2.7 festgelegt, dass die Verbesserung und der Ausbau der Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit der Erholung erfolgen soll.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	dieser Planentwurf nimmt deutlich zu wenig Rücksicht auf die Flora und Fauna des Lebensraumes und die Ansprüche eines funktionsfähigen Ökosystems Wald, dessen Gesundheit auch für den Klimaschutz von größter Bedeutung ist. Stellungnahme und Forderung Da die Punkte 4 G sowie 3 G des Entwurfs in weiterer Folge als Grundlage zur Entscheidungsfindung herangezogen werden, muss ich speziell auf folgendes hinweisen: Im Regionalplan für den Planungsraum III müssen die derzeit vorhandenen Erkenntnisse über die Wanderkorridore des Rotwildes aufgenommen werden. Diese Wanderkorridore wurden im „Rotwild-Managementplan 2022-2025“ des Landesjagdverbands Schleswig-Holstein in einem „Rotwildwegeplan“ detailliert erfasst und umfassend kartiert. Die wissenschaftlich erarbeiteten und dokumentierten Wanderkorridore des Rotwilds sollten im Regionalplan für den gesamten Planungsraum I-III als separater, zusätzlicher Punkt unter „2.1. Natur und Landschaft“ berücksichtigt werden. Das bereits bestehende Biotopverbundsystem ist dazu gerade nicht geeignet, da sich dieses bei genauerer Betrachtung fast ausschließlich auf aquatisch lebende Tiere beschränkt und als Netzwerk auf die Feuchtgebiete und Wasserstraßen bezieht. Dagegen ist das Rotwild als größte heimisches Landsäugetier eine Leitart für alle großräumig lebenden und wandernden Arten (nicht nur Mittel- und Großsäuger, wie z.B. auch der Wolf). Seine störungsfrei zu haltenden Wanderkorridore sind für das Überleben dieser Arten in unserer stark beanspruchten und fragmentierten Landschaft von größter Bedeutung. Beim Einfügen des o.g. „Rotwildwegeplans“ in den Regionalplanungsentwurf wird schnell klar, dass dessen existenzielle Kernzonen und Kreuzungen der Wanderkorridore ausgerechnet mit den geplanten Erholungsgebieten überlappen. So liegen im Kreis Segeberg die geplanten Kernzonen für Erholung an den wichtigsten Straßenquerungspunkten für das Rotwild, wie zum Beispiel südlich Bad Bramstedt und im Bereich Segeberger Forst. Eine Erholungsnutzung an diesen neuralgischen Punkten würde eine Passage und Querung störungsempfindlicher Tierarten effektiv verhindern.	Zur Minimierung von Nutzungskonflikten mit Natur und Landschaft können Entflechtungen durch gezielte Wegeführungen beitragen. Zu Rotwildkorridoren: In der Stellungnahme wird auf die Bedeutung der Rotwildkorridore eingegangen. Die Festlegungen der Regionalpläne richten sich in weiten Teilen nach den Anforderungen des LEP 2021. Fachliche Grundlage für die Aspekte der regionalen Freiraumstruktur sind vor allem die Landschaftsrahmenpläne. Die Inhalte des Rotwildwegeplans gehören nicht zu den Kriterien des LEP 2021 beziehungsweise der oben genannten Fachplanung. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen zur Entwicklung und Steuerung der Erholungsnutzung innerhalb der Kernbereiche für Erholung erfolgt jedoch nicht durch die Regionalplanung, sondern sie ist Gegenstand von örtlichen beziehungsweise fachrechtlichen Regelungen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Daher empfehlen wir dringend, dass sich die Kernzone für Erholung bereits in der Planung auf Gebiete beschränken sollte, welche nicht mit den Rückzugszonen unserer einheimischen Wildtiere konkurrieren. Auf folgende Weise wäre es möglich einen Konsens herzustellen: Es muss Kontakt mit dem Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) - Abteilung Fischerei und Forst - Dez. 33 – Untere Forstbehörde, Waldentwicklung aufgenommen werden, - um die bereits existierenden Wildruhe-Gebiete, welche ganzjährig für die Erholungsnutzung und das öffentliche Betreten gesperrt sind, zu erfassen und in der Planung zu berücksichtigen. Eine Ausweisung von Erholungswäldern mit freiem Betretungsrecht in Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden sollte erfolgen. Ein generelles Wegegebot außerhalb der Erholungswälder muss wieder eingeführt werden. Die Ausweisung von Wanderwegen, welche gezielt zu touristischem Naturerfahren hinführen und durch attraktive Erholungsräume führen (Beispiel Fernradwanderweg „Mönchsweg“) soll erfolgen. Begründung Beim Rothirsch (<i>Cervus elaphus</i>, „Rotwild“) wurden in den 1990er Jahren im Süd-Westen Schleswig-Holsteins erstmals sogenannte Inzuchtdepressionen, die physischen Folgen von Inzucht, beobachtet. Ursächlich hierfür war die, durch die Zerschneidung der Lebensräume und Wanderkorridore verursachte, Verinselung der Populationen, die eine genetische Verarmung der Bestände zur Folge hat. Die besorgniserregende Situation führte 2001 dazu, dass der Rothirsch auf die Vorwarnliste der Roten Liste gesetzt wurde. In der Roten Liste heißt es seitdem: „Die genetische Vielfalt der schleswig-holsteinischen Rothirsche ist sehr gering, und es wurden bereits in <i>einer</i> Subpopulation Missbildungen beobachtet, die auf Inzuchtdepression schließen lassen. Eine weitere Verinselung durch Lebensraumbeeinträchtigungen, -<u>störungen</u> und neue Verkehrsprojekte muss unbedingt verhindert werden.“	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Da vom Bau einiger Grünbrücken als Querungshilfen abgesehen, nennenswerte Maßnahmen zur Wiedervernetzung der Rotwildpopulationen im Land ausgeblieben sind, hat sich die Situation seit 2001 weiter verschlechtert. Dies belegen u.a. genetische Analysen von Edelhoff, H., Zachos, F. E., Fickel, J., Epps, C. W., & Balkenhol, N., die 2020 in dem Artikel "Genetic Analysis of Red Deer (<i>Cervus elaphus</i>) Administrative Management Units in a Human-Dominated Landscape" im Journal „Conservation Genetics“ veröffentlicht wurden. Darüber hinaus sind mittlerweile auch Inzuchtdepressionen aus allen Rotwildvorkommen im Land bekannt. Um diesen Trend entgegenzuwirken und den in der Roten Liste geforderten Schutz der Wanderkorridore durchzusetzen, hat der Landesjagdverband die Wanderkorridore des Rotwildes im Jahre 2022 landesweit kartiert und in dem Dokument „Rotwild in Schleswig-Holstein - Managementplan 2022-2025“ veröffentlicht. Die Argumentation stützt sich auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Tierart Rotwild, da diese als Habitat-bildend (Strukturvielfalt, Samenverbreitung und dadurch Artenvielfalt) Leitart im Naturschutz – da sehr störungsempfindlich Leitart für „unzerschnittene Lebensräume“ – Indikator für Lebensraumvernetzung: Wanderkorridore werden als Grundlage für Standorte von Querungshilfen (z.B. Grünbrücken) herangezogen, dient. Im Umweltbericht unter „2.7.4 Unzerschnittene, verkehrsarme Räume (L04)“ wird eindringlich auf dieses Problem hingewiesen. Dieses muss somit stärker in den Planungsfokus gerückt werden. Eine Landschaft mit großen unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen (UZVR) ist ein eigenständiges Schutzgut der Landschaftsplanung. Die naturschutzrechtliche Verpflichtung zur Erhaltung UZVR und zur Wiedervernetzung zerschnittener Landschaftsräume ergibt sich vorrangig aus dem § 1 Absatz 2 Ziffer 1 BNatSchG. Demnach sind „lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen. Sie sind für zahlreiche Arten,	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	insbesondere Arten mit großen Raumansprüchen wie dem Fischotter, Wolf und Rotwild essenziell.“ Gemäß § 1 Absatz 5 BNatSchG sind zudem großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Eine weitere ungelenkte Intensivierung von Erholung und Tourismus im Bereich des Segeberger Forsts ist daher aus Sicht des Natur-, Arten- und Biodiversitätsschutzes nicht zu rechtfertigen. Um die Lebensräume für unsere wildlebenden Tiere zu erhalten, ist eine Lenkung der Erholungssuchenden dahingehend zwingend erforderlich. Auch wenn die Kernzone und die Entwicklungszone für Erholung und Tourismus dadurch fragmentiert werden.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1058	Der derzeitige Entwurf plant eine Kernzone für Tourismus und Erholung für den gesamten Segeberger Forst (inkl. aller angrenzenden Waldgebiete wie z.B. dem Ricklinger Gehege und der Halloh) sowie das angrenzende Osterautal. Eine Entwicklung und Intensivierung von Tourismus und Erholung hätte nachgewiesen sehr schädliche Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz in diesem Bereich, da viele geschützte, seltene und gefährdete, hier noch heimische Tierarten extrem empfindlich auf menschliche Störungen reagieren. Der Ausbau von Erholung und Tourismus würde ihren Fortbestand gefährden. Schleswig-Holstein ist das waldärmste Flächenland Deutschlands. Dem Segeberger Forst als eins von nur zwei größeren zusammenhängenden Waldgebieten im Land kommt damit eine herausragende Rolle für den Schutz waldgebundener Biodiversität zu. Seit der Corona-Pandemie wird dieser Bereich von Erholungssuchenden überregional, während der Pilzsaison sogar international intensiv genutzt. Dies führt bereits jetzt zu schweren Konflikten mit dem Natur- und Artenschutz. Laut Umweltbericht zum Regionalplan III liegen in diesem Bereich drei der größten Naturschutzgebiete im Kreis Segeberg, ein FFH-Gebiet, mehrere behördlich ausgewiesene Wildruhezonen, Seeadlerbrutgebiete und viele weitere schützenswerte Flächen mit z.T. sehr seltenen Arten (z.B. Rauhuß- oder Sperlingskauz). Die Bedeutung dieses Bereichs für die Erhaltung dieser Arten ist damit klar dokumentiert. Andererseits ist die Möglichkeit zur Erholung im Wald durchaus bedeutsam für die zunehmend verstädterte Bevölkerung eines immer dichter besiedelten Landes. Aber dieser Planentwurf nimmt deutlich zu wenig Rücksicht auf die Flora und Fauna des	Der Segeberger Forst ist im Regionalplan-Entwurf als Kernbereich für Erholung ausgewiesen. Zu Kernbereich für Erholung: Als Grundlage für die Festlegung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Als Kernbereiche für Erholung wurden (in der Regel) innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Bereiche festgelegt, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt entsprechend des Gutachtens diese Voraussetzungen. Zu Nutzungskonflikten: Um Konflikte mit den ökologischen Belangen zu vermeiden, wird in Kapitel 2.7 festgelegt, dass die Verbesserung und der Ausbau der Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit der Erholung erfolgen soll. Zur Minimierung von Nutzungskonflikten mit Natur und

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Lebensraumes und die Ansprüche eines funktionsfähigen Ökosystems Wald, dessen Gesundheit auch für den Klimaschutz von größter Bedeutung ist. Stellungnahme und Forderung Da die Punkte 4 G sowie 3 G des Entwurfs in weiterer Folge als Grundlage zur Entscheidungsfindung herangezogen werden, muss ich speziell auf folgendes hinweisen: Im Regionalplan für den Planungsraum III müssen die derzeit vorhandenen Erkenntnisse über die Wanderkorridore des Rotwildes aufgenommen werden. Diese Wanderkorridore wurden im „Rotwild-Managementplan 2022-2025“ des Landesjagdverbands Schleswig-Holstein in einem „Rotwildwegeplan“ detailliert erfasst und umfassend kartiert. Die wissenschaftlich erarbeiteten und dokumentierten Wanderkorridore des Rotwilds sollten im Regionalplan für den gesamten Planungsraum I-III als separater, zusätzlicher Punkt unter „2.1. Natur und Landschaft“ berücksichtigt werden. Das bereits bestehende Biotopverbundsystem ist dazu gerade nicht geeignet, da sich dieses bei genauerer Betrachtung fast ausschließlich auf aquatisch lebende Tiere beschränkt und als Netzwerk auf die Feuchtgebiete und Wasserstraßen bezieht. Dagegen ist das Rotwild als größte heimisches Landsäugetier eine Leitart für alle großräumig lebenden und wandernden Arten (nicht nur Mittel- und Großsäuger, wie z.B. auch der Wolf). Seine störungsfrei zu haltenden Wanderkorridore sind für das Überleben dieser Arten in unserer stark beanspruchten und fragmentierten Landschaft von größter Bedeutung. Beim Einfügen des o.g. „Rotwildwegeplans“ in den Regionalplanungsentwurf wird schnell klar, dass dessen existenzielle Kernzonen und Kreuzungen der Wanderkorridore ausgerechnet mit den geplanten Erholungsgebieten überlappen. So liegen im Kreis Segeberg die geplanten Kernzonen für Erholung an den wichtigsten Straßenquerungspunkten für das Rotwild, wie zum Beispiel südlich Bad Bramstedt und im Bereich Segeberger Forst. Eine Erholungsnutzung an diesen neuralgischen Punkten würde eine Passage und Querung störungsempfindlicher Tierarten effektiv verhindern. Daher empfehlen wir dringend, dass sich die Kernzone für Erholung bereits in der Planung auf Gebiete beschränken sollte, welche nicht mit den Rückzugszonen unserer einheimischen Wildtiere konkurrieren.	Landschaft können Entflechtungen durch gezielte Wegeführungen beitragen. Zu Rotwildkorridoren: In der Stellungnahme wird auf die Bedeutung der Rotwildkorridore eingegangen. Die Festlegungen der Regionalpläne richten sich in weiten Teilen nach den Anforderungen des LEP 2021. Fachliche Grundlage für die Aspekte der regionalen Freiraumstruktur sind vor allem die Landschaftsrahmenpläne. Die Inhalte des Rotwildwegeplans gehören nicht zu den Kriterien des LEP 2021 beziehungsweise der oben genannten Fachplanung. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen zur Entwicklung und Steuerung der Erholungsnutzung innerhalb der Kernbereiche für Erholung erfolgt jedoch nicht durch die Regionalplanung, sondern sie ist Gegenstand von örtlichen beziehungsweise fachrechtlichen Regelungen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Auf folgende Weise wäre es möglich einen Konsens herzustellen: Es muss Kontakt mit dem Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) - Abteilung Fischerei und Forst - Dez. 33 – Untere Forstbehörde, Waldentwicklung aufgenommen werden, - um die bereits existierenden Wildruhe-Gebiete, welche ganzjährig für die Erholungsnutzung und das öffentliche Betreten gesperrt sind, zu erfassen und in der Planung zu berücksichtigen. Eine Ausweisung von Erholungswäldern mit freiem Betretungsrecht in Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden sollte erfolgen. Ein generelles Wegegebot außerhalb der Erholungswälder muss wieder eingeführt werden. Die Ausweisung von Wanderwegen, welche gezielt zu touristischem Naturerfahren hinführen und durch attraktive Erholungsräume führen (Beispiel Fernradwanderweg „Mönchsweg“) soll erfolgen. Begründung Beim Rothirsch (<i>Cervus elaphus</i>, „Rotwild“) wurden in den 1990er Jahren im Süd-Westen Schleswig-Holsteins erstmals sogenannte Inzuchtdepressionen, die physischen Folgen von Inzucht, beobachtet. Ursächlich hierfür war die, durch die Zerschneidung der Lebensräume und Wanderkorridore verursachte, Verinselung der Populationen, die eine genetische Verarmung der Bestände zur Folge hat. Die besorgniserregende Situation führte 2001 dazu, dass der Rothirsch auf die Vorwarnliste der Roten Liste gesetzt wurde. In der Roten Liste heißt es seitdem: „Die genetische Vielfalt der schleswig-holsteinischen Rothirsche ist sehr gering, und es wurden bereits in <i>einer</i> Subpopulation Missbildungen beobachtet, die auf Inzuchtdepression schließen lassen. Eine weitere Verinselung durch Lebensraumbeeinträchtigungen, <u>-störungen</u> und neue Verkehrsprojekte muss unbedingt verhindert werden.“ Da vom Bau einiger Grünbrücken als Querungshilfen abgesehen, nennenswerte Maßnahmen zur Wiedervernetzung der Rotwildpopulationen im Land ausgeblieben sind, hat sich die Situation seit 2001 weiter verschlechtert. Dies belegen u.a. genetische	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Analysen von Edelhoff, H., Zachos, F. E., Fickel, J., Epps, C. W., & Balkenhol, N., die 2020 in dem Artikel "Genetic Analysis of Red Deer (<i>Cervus elaphus</i>) Administrative Management Units in a Human-Dominated Landscape" im Journal „Conservation Genetics“ veröffentlicht wurden. Darüber hinaus sind mittlerweile auch Inzuchtdepressionen aus allen Rotwildvorkommen im Land bekannt. Um diesen Trend entgegenzuwirken und den in der Roten Liste geforderten Schutz der Wanderkorridore durchzusetzen, hat der Landesjagdverband die Wanderkorridore des Rotwildes im Jahre 2022 landesweit kartiert und in dem Dokument „Rotwild in Schleswig-Holstein - Managementplan 2022-2025“ veröffentlicht. Die Argumentation stützt sich auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Tierart Rotwild, da diese als Habitat-bildend (Strukturvielfalt, Samenverbreitung und dadurch Artenvielfalt) Leitart im Naturschutz – da sehr störungsempfindlich Leitart für „unzerschnittene Lebensräume“ – Indikator für Lebensraumvernetzung: Wanderkorridore werden als Grundlage für Standorte von Querungshilfen (z.B. Grünbrücken) herangezogen, dient. Im Umweltbericht unter „2.7.4 Unzerschnittene, verkehrsarme Räume (L04)“ wird eindringlich auf dieses Problem hingewiesen. Dieses muss somit stärker in den Planungsfokus gerückt werden. Eine Landschaft mit großen unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen (UZVR) ist ein eigenständiges Schutzgut der Landschaftsplanung. Die naturschutzrechtliche Verpflichtung zur Erhaltung UZVR und zur Wiedervernetzung zerschnittener Landschaftsräume ergibt sich vorrangig aus dem § 1 Absatz 2 Ziffer 1 BNatSchG. Demnach sind „lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen. Sie sind für zahlreiche Arten, insbesondere Arten mit großen Raumansprüchen wie dem Fischotter, Wolf und Rotwild essenziell.“ Gemäß § 1 Absatz 5 BNatSchG sind zudem großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Eine weitere ungelenkte Intensivierung von Erholung und Tourismus im Bereich des Segeberger Forsts ist daher aus Sicht des Natur-, Arten- und Biodiversitätsschutzes nicht zu rechtfertigen. Um die Lebensräume für unsere wildlebenden Tiere zu erhalten, ist eine Lenkung der Erholungssuchenden dahingehend zwingend erforderlich. Auch wenn die Kernzone und die Entwicklungszone für Erholung und Tourismus dadurch fragmentiert werden.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1632	Der derzeitige Entwurf plant eine Kernzone für Tourismus und Erholung für den gesamten Segeberger Forst (inkl. aller angrenzenden Waldgebiete wie z.B. dem Ricklinger Forst und der Halloh) sowie das angrenzende Osterautal. Eine Entwicklung und Intensivierung von Tourismus und Erholung hätte nachgewiesen sehr schädliche Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz in diesem Bereich, da viele geschützte, seltene und gefährdete, hier noch heimische Tierarten extrem empfindlich auf menschliche Störungen reagieren. Der Ausbau von Erholung und Tourismus würde ihren Fortbestand gefährden. Schleswig-Holstein ist das waldärmste Flächenland Deutschlands. Dem Segeberger Forst als eins von nur zwei größeren zusammenhängenden Waldgebieten im Land kommt damit eine herausragende Rolle für den Schutz waldgebundener Biodiversität zu. Seit der Corona-Pandemie wird dieser Bereich von Erholungssuchenden überregional, während der Pilzsaison sogar international intensiv und völlig unregelmäßig genutzt. Dies führt bereits jetzt zu schweren Konflikten mit dem Natur- und Artenschutz sowie zunehmenden Schäden im Wald. Laut Umweltbericht zum Regionalplan III liegen in diesem Bereich drei der größten Naturschutzgebiete im Kreis Segeberg, ein FFH-Gebiet, mehrere behördlich ausgewiesene Wildruhezonen, Seeadlerbrutgebiete und viele weitere schützenswerte Flächen mit z.T. sehr seltenen Arten (z.B. Rauhfuß- oder Sperlingskauz). Die Bedeutung dieses Bereichs für die Erhaltung dieser Arten ist damit klar dokumentiert. Andererseits ist die Möglichkeit zur Erholung im Wald durchaus bedeutsam für die zunehmend verstädterte Bevölkerung eines immer dichter besiedelten Landes. Dieser Planentwurf nimmt jedoch deutlich zu wenig Rücksicht auf die Flora und Fauna des Lebensraumes und die Ansprüche eines funktionsfähigen Ökosystems Wald, dessen Gesundheit auch für den Klimaschutz von größter Bedeutung ist. Stellungnahme und Forderung	Der Segeberger Forst ist im Regionalplan-Entwurf als Kernbereich für Erholung ausgewiesen. Zu Kernbereich für Erholung: Als Grundlage für die Festlegung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Als Kernbereiche für Erholung wurden (in der Regel) innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Bereiche festgelegt, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt entsprechend des Gutachtens diese Voraussetzungen. Zu Nutzungskonflikten: Um Konflikte mit den ökologischen Belangen zu vermeiden, wird in Kapitel 2.7 festgelegt, dass die Verbesserung und der Ausbau der Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit der Erholung erfolgen soll. Zur Minimierung von Nutzungskonflikten mit Natur und Landschaft können Entflechtungen durch gezielte Wegeführungen beitragen. Zu Rotwildkorridoren:

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Da die Punkte 4 G sowie 3 G des Entwurfs in weiterer Folge als Grundlage zur Entscheidungsfindung herangezogen werden, muss ich speziell auf folgendes hinweisen: Im Regionalplan für den Planungsraum III müssen die derzeit vorhandenen Erkenntnisse über die Wanderkorridore des Rotwildes aufgenommen werden. Diese Wanderkorridore wurden im „Rotwild-Managementplan 2022-2025“ des Landesjagdverbands Schleswig-Holstein in einem „Rotwildwegeplan“ detailliert erfasst und umfassend kartiert. Die wissenschaftlich erarbeiteten und dokumentierten Wanderkorridore des Rotwilds sollten im Regionalplan für den gesamten Planungsraum I-III als separater, zusätzlicher Punkt unter „2.1. Natur und Landschaft“ berücksichtigt werden. Das bereits bestehende Biotopverbundsystem ist dazu gerade nicht geeignet, da sich dieses bei genauerer Betrachtung fast ausschließlich auf aquatisch lebende Tiere beschränkt und als Netzwerk auf die Feuchtgebiete und Wasserstraßen bezieht. Dagegen ist das Rotwild als größtes heimisches Landsäugetier eine Leitart für alle großräumig lebenden und wandernden Arten (nicht nur Mittel- und Großsäuger, wie z.B. auch der Wolf). Seine störungsfrei zu haltenden Wanderkorridore sind für das Überleben dieser Arten in unserer stark beanspruchten und fragmentierten Landschaft von größter Bedeutung. Beim Einfügen des o.g. „Rotwildwegeplans“ in den Regionalplanungsentwurf wird schnell klar, dass dessen existenzielle Kernzonen und Kreuzungen der Wanderkorridore ausgerechnet mit den geplanten Erholungsgebieten überlappen. So liegen im Kreis Segeberg die geplanten Kernzonen für Erholung an den wichtigsten Straßenquerungspunkten für das Rotwild, wie zum Beispiel südlich Bad Bramstedt und im Bereich Segeberger Forst. Eine Erholungsnutzung an diesen neuralgischen Punkten würde eine Passage und Querung störungsempfindlicher Tierarten effektiv verhindern. Daher empfehle ich dringend, dass sich die Kernzone für Erholung bereits in der Planung auf Gebiete beschränken sollte, welche nicht mit den Rückzugszonen unserer einheimischen Wildtiere konkurrieren. Folgender Kompromißvorschlag wäre daher denkbar: 1. Die vom Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (Abteilung Fischerei und Forst, Dez. 33 – Untere Forstbehörde) bereits ausgewiesenen Wildruhezonen, welche ganzjährig für die Erholungsnutzung und	In der Stellungnahme wird auf die Bedeutung der Rotwildkorridore eingegangen. Die Festlegungen der Regionalpläne richten sich in weiten Teilen nach den Anforderungen des LEP 2021. Fachliche Grundlage für die Aspekte der regionalen Freiraumstruktur sind vor allem die Landschaftsrahmenpläne. Die Inhalte des Rotwildwegeplans gehören nicht zu den Kriterien des LEP 2021 beziehungsweise der oben genannten Fachplanung. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen zur Entwicklung und Steuerung der Erholungsnutzung innerhalb der Kernbereiche für Erholung erfolgt jedoch nicht durch die Regionalplanung, sondern sie ist Gegenstand von örtlichen beziehungsweise fachrechtlichen Regelungen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	das öffentliche Betreten gesperrt sind, sind zu erfassen und in der Planung zu berücksichtigen. 2. Eine Ausweisung von ortsnahe Erholungswäldern mit freiem Betretungsrecht sollte in Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden erfolgen. 3. Gezielt hin zu touristischem Naturerfahrungen und durch attraktive Erholungsräume führende Wanderwege (Beispiel Fernradwanderweg „Mönchsweg“) sind auszuweisen. 4. Außerhalb der Erholungswälder und dieser ausgewiesenen Wanderwege ist wieder ein generelles, striktes Wegegebot im Wald einzuführen. Begründung Beim Rothirsch (<i>Cervus elaphus</i>, „Rotwild“) wurden in den 1990er Jahren im Süd-Westen Schleswig-Holsteins erstmals sogenannte Inzuchtdepressionen, die physischen Folgen von Inzucht, beobachtet. Ursächlich hierfür war die, durch die Zerschneidung der Lebensräume und Wanderkorridore verursachte, Verinselung der Populationen, die eine genetische Verarmung der Bestände zur Folge hat. Die besorgniserregende Situation führte 2001 dazu, dass der Rothirsch auf die Vorwarnliste der Roten Liste gesetzt wurde. In der Roten Liste heißt es seitdem: „Die genetische Vielfalt der schleswig-holsteinischen Rothirsche ist sehr gering, und es wurden bereits in einer Subpopulation Missbildungen beobachtet, die auf Inzuchtdepression schließen lassen. Eine weitere Verinselung durch Lebensraumbeeinträchtigungen, -störungen und neue Verkehrsprojekte muss unbedingt verhindert werden.“ Da vom Bau einiger Grünbrücken als Querungshilfen abgesehen, nennenswerte Maßnahmen zur Wiedervernetzung der Rotwildpopulationen im Land ausgeblieben sind, hat sich die Situation seit 2001 weiter verschlechtert. Dies belegen u.a. genetische Analysen von Edelhoff, H., Zachos, F. E., Fickel, J., Epps, C. W., & Balkenhol, N., die 2020 in dem Artikel „Genetic Analysis of Red Deer (<i>Cervus elaphus</i>) Administrative Management Units in a Human-Dominated Landscape“ im Journal „Conservation Genetics“ veröffentlicht wurden. Darüber hinaus sind mittlerweile auch Inzuchtdepressionen aus allen Rotwildvorkommen im Land bekannt. Um diesen Trend entgegenzuwirken und den in der Roten Liste geforderten Schutz der Wanderkorridore durchzusetzen, hat der Landesjagdverband die Wanderkorridore des Rotwildes im Jahre	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	2022 landesweit kartiert und in dem Dokument „Rotwild in Schleswig-Holstein - Managementplan 2022-2025“ veröffentlicht. Die Argumentation stützt sich auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Tierart Rotwild, da diese als • Habitat-bildend (Strukturvielfalt, Samenverbreitung und dadurch Artenvielfalt) • Leitart im Naturschutz – da sehr störungsempfindlich • Leitart für „unzerschnittene Lebensräume“ – Indikator für Lebensraumvernetzung: Wanderkorridore werden als Grundlage für Standorte von Querungshilfen (z.B. Grünbrücken) herangezogen, dient. Im Umweltbericht unter „2.7.4 Unzerschnittene, verkehrsarme Räume (L04)“ wird eindringlich auf dieses Problem hingewiesen. Dieses muss somit stärker in den Planungsfokus gerückt werden. Eine Landschaft mit großen unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen (UZVR) ist ein eigenständiges Schutzgut der Landschaftsplanung. Die naturschutzrechtliche Verpflichtung zur Erhaltung UZVR und zur Wiedervernetzung zerschnittener Landschaftsräume ergibt sich vorrangig aus dem § 1 Absatz 2 Ziffer 1 BNatSchG. Demnach sind „lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen. Sie sind für zahlreiche Arten, insbesondere Arten mit großen Raumansprüchen wie dem Fischotter, Wolf und Rotwild essenziell.“ Gemäß § 1 Absatz 5 BNatSchG sind zudem großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Eine weitere ungelenkte Intensivierung von Erholung und Tourismus im Bereich des Segeberger Forsts ist daher aus Sicht des Natur-, Arten- und Biodiversitätsschutzes nicht zu rechtfertigen.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Um die Lebensräume für unsere wildlebenden Tiere zu erhalten, ist eine Lenkung der Erholungssuchenden zwingend erforderlich. Auch wenn die Kernzone und die Entwicklungszone für Erholung und Tourismus dadurch fragmentiert werden.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1057	Der derzeitige Entwurf plant eine Kernzone für Tourismus und Erholung für den gesamten Segeberger Forst (inkl. aller angrenzenden Waldgebiete wie z.B. dem Ricklinger Gehege und der Halloh) sowie das angrenzende Osterautal. Eine Entwicklung und Intensivierung von Tourismus und Erholung hätte nachgewiesen sehr schädliche Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz in diesem Bereich, da viele geschützte, seltene und gefährdete, hier noch heimische Tierarten extrem empfindlich auf menschliche Störungen reagieren. Der Ausbau von Erholung und Tourismus würde ihren Fortbestand gefährden. Schleswig-Holstein ist das waldärmste Flächenland Deutschlands. Dem Segeberger Forst als eins von nur zwei größeren zusammenhängenden Waldgebieten im Land kommt damit eine herausragende Rolle für den Schutz waldgebundener Biodiversität zu. Seit der Corona-Pandemie wird dieser Bereich von Erholungssuchenden überregional, während der Pilzsaison sogar international intensiv genutzt. Dies führt bereits jetzt zu schweren Konflikten mit dem Natur- und Artenschutz. Laut Umweltbericht zum Regionalplan III liegen in diesem Bereich drei der größten Naturschutzgebiete im Kreis Segeberg, ein FFH-Gebiet, mehrere behördlich ausgewiesene Wildruhezonen, Seeadlerbrutgebiete und viele weitere schützenswerte Flächen mit z.T. sehr seltenen Arten (z.B. Rauhuß- oder Sperlingskauz). Die Bedeutung dieses Bereichs für die Erhaltung dieser Arten ist damit klar dokumentiert. Andererseits ist die Möglichkeit zur Erholung im Wald durchaus bedeutsam für die zunehmend verstädterte Bevölkerung eines immer dichter besiedelten Landes. Aber dieser Planentwurf nimmt deutlich zu wenig Rücksicht auf die Flora und Fauna des Lebensraumes und die Ansprüche eines funktionsfähigen Ökosystems Wald, dessen Gesundheit auch für den Klimaschutz von größter Bedeutung ist. Stellungnahme und Forderung Da die Punkte 4 G sowie 3 G des Entwurfs in weiterer Folge als Grundlage zur Entscheidungsfindung herangezogen werden, muss ich speziell auf folgendes hinweisen: Im Regionalplan für den Planungsraum III müssen die derzeit vorhandenen Erkenntnisse über die Wanderkorridore des Rotwildes aufgenommen werden. Diese Wanderkorridore	Der Segeberger Forst ist im Regionalplan-Entwurf als Kernbereich für Erholung ausgewiesen. Zu Kernbereich für Erholung: Als Grundlage für die Festlegung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Als Kernbereiche für Erholung wurden (in der Regel) innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Bereiche festgelegt, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt entsprechend des Gutachtens diese Voraussetzungen. Zu Nutzungskonflikten: Um Konflikte mit den ökologischen Belangen zu vermeiden, wird in Kapitel 2.7 festgelegt, dass die Verbesserung und der Ausbau der Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit der Erholung erfolgen soll. Zur Minimierung von Nutzungskonflikten mit Natur und Landschaft können Entflechtungen durch gezielte Wegeführungen beitragen. Zu Rotwildkorridoren: In der Stellungnahme wird auf die Bedeutung der Rotwildkorridore eingegangen. Die Festlegungen der Regionalpläne richten sich in weiten Teilen nach den Anforderungen des LEP 2021. Fachliche Grundlage für die Aspekte der regionalen Freiraumstruktur sind vor allem die Landschaftsrahmenpläne. Die Inhalte

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	wurden im „Rotwild-Managementplan 2022-2025“ des Landesjagdverbands Schleswig-Holstein in einem „Rotwildwegeplan“ detailliert erfasst und umfassend kartiert. Die wissenschaftlich erarbeiteten und dokumentierten Wanderkorridore des Rotwilds sollten im Regionalplan für den gesamten Planungsraum I-III als separater, zusätzlicher Punkt unter „2.1. Natur und Landschaft“ berücksichtigt werden. Das bereits bestehende Biotopverbundsystem ist dazu gerade nicht geeignet, da sich dieses bei genauerer Betrachtung fast ausschließlich auf aquatisch lebende Tiere beschränkt und als Netzwerk auf die Feuchtgebiete und Wasserstraßen bezieht. Dagegen ist das Rotwild als größte heimisches Landsäugetier eine Leitart für alle großräumig lebenden und wandernden Arten (nicht nur Mittel- und Großsäuger, wie z.B. auch der Wolf). Seine störungsfrei zu haltenden Wanderkorridore sind für das Überleben dieser Arten in unserer stark beanspruchten und fragmentierten Landschaft von größter Bedeutung. Beim Einfügen des o.g. „Rotwildwegeplans“ in den Regionalplanungsentwurf wird schnell klar, dass dessen existenzielle Kernzonen und Kreuzungen der Wanderkorridore ausgerechnet mit den geplanten Erholungsgebieten überlappen. So liegen im Kreis Segeberg die geplanten Kernzonen für Erholung an den wichtigsten Straßenquerungspunkten für das Rotwild, wie zum Beispiel südlich Bad Bramstedt und im Bereich Segeberger Forst. Eine Erholungsnutzung an diesen neuralgischen Punkten würde eine Passage und Querung störungsempfindlicher Tierarten effektiv verhindern. Daher empfehlen wir dringend, dass sich die Kernzone für Erholung bereits in der Planung auf Gebiete beschränken sollte, welche nicht mit den Rückzugszonen unserer einheimischen Wildtiere konkurrieren. Auf folgende Weise wäre es möglich einen Konsens herzustellen: • Es muss Kontakt mit dem Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) - Abteilung Fischerei und Forst - Dez. 33 – Untere Forstbehörde, Waldentwicklung aufgenommen werden, - • um die bereits existierenden Wildruhe-Gebiete, welche ganzjährig für die Erholungsnutzung und das öffentliche Betreten gesperrt sind, zu erfassen und in der Planung zu berücksichtigen.	des Rotwildwegeplans gehören nicht zu den Kriterien des LEP 2021 beziehungsweise der oben genannten Fachplanung. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen zur Entwicklung und Steuerung der Erholungsnutzung innerhalb der Kernbereiche für Erholung erfolgt jedoch nicht durch die Regionalplanung, sondern sie ist Gegenstand von örtlichen beziehungsweise fachrechtlichen Regelungen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	· Eine Ausweisung von Erholungswäldern mit freiem Betretungsrecht in Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden sollte erfolgen. · Ein generelles Wegegebot außerhalb der Erholungswälder muss wieder eingeführt werden. · Die Ausweisung von Wanderwegen, welche gezielt zu touristischem Naturerfahren hinführen und durch attraktive Erholungsräume führen (Beispiel Fernradwanderweg „Mönchsweg“) soll erfolgen. Begründung Beim Rothirsch (<i>Cervus elaphus</i>, „Rotwild“) wurden in den 1990er Jahren im Süd-Westen Schleswig-Holsteins erstmals sogenannte Inzuchtdepressionen, die physischen Folgen von Inzucht, beobachtet. Ursächlich hierfür war die, durch die Zerschneidung der Lebensräume und Wanderkorridore verursachte, Verinselung der Populationen, die eine genetische Verarmung der Bestände zur Folge hat. Die besorgniserregende Situation führte 2001 dazu, dass der Rothirsch auf die Vorwarnliste der Roten Liste gesetzt wurde. In der Roten Liste heißt es seitdem: „Die genetische Vielfalt der schleswig-holsteinischen Rothirsche ist sehr gering, und es wurden bereits in <i>einer</i> Subpopulation Missbildungen beobachtet, die auf Inzuchtdepression schließen lassen. Eine weitere Verinselung durch Lebensraumbeeinträchtigungen, -<u>störungen</u> und neue Verkehrsprojekte muss unbedingt verhindert werden.“ Da vom Bau einiger Grünbrücken als Querungshilfen abgesehen, nennenswerte Maßnahmen zur Wiedervernetzung der Rotwildpopulationen im Land ausgeblieben sind, hat sich die Situation seit 2001 weiter verschlechtert. Dies belegen u.a. genetische Analysen von Edelhoff, H., Zachos, F. E., Fickel, J., Epps, C. W., & Balkenhol, N., die 2020 in dem Artikel “Genetic Analysis of Red Deer (<i>Cervus elaphus</i>) Administrative Management Units in a Human-Dominated Landscape“ im Journal „Conservation Genetics“ veröffentlicht wurden. Darüber hinaus sind mittlerweile auch Inzuchtdepressionen aus allen Rotwildvorkommen im Land bekannt. Um diesen Trend entgegenzuwirken und den in der Roten Liste geforderten Schutz der Wanderkorridore durchzusetzen, hat der Landesjagdverband die Wanderkorridore des Rotwildes im Jahre 2022 landesweit kartiert und in dem Dokument „Rotwild in Schleswig-Holstein - Managementplan 2022-2025“ veröffentlicht.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Die Argumentation stützt sich auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Tierart Rotwild, da diese als • Habitat-bildend (Strukturvielfalt, Samenverbreitung und dadurch Artenvielfalt) • Leitart im Naturschutz – da sehr störungsempfindlich • Leitart für „unzerschnittene Lebensräume“ – Indikator für Lebensraumvernetzung: Wanderkorridore werden als Grundlage für Standorte von Querungshilfen (z.B. Grünbrücken) herangezogen,&nbsp; dient. Im Umweltbericht unter „2.7.4 Unzerschnittene, verkehrsarme Räume (L04)“ wird eindringlich auf dieses Problem hingewiesen. Dieses muss somit stärker in den Planungsfokus gerückt werden. Eine Landschaft mit großen unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen (UZVR) ist ein eigenständiges Schutzgut der Landschaftsplanung. Die naturschutzrechtliche Verpflichtung zur Erhaltung UZVR und zur Wiedervernetzung zerschnittener Landschaftsräume ergibt sich vorrangig aus dem § 1 Absatz 2 Ziffer 1 BNatSchG. Demnach sind „lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen. Sie sind für zahlreiche Arten, insbesondere Arten mit großen Raumansprüchen wie dem Fischotter, Wolf und Rotwild essenziell.“ Gemäß § 1 Absatz 5 BNatSchG sind zudem großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Eine weitere ungelenkte Intensivierung von Erholung und Tourismus im Bereich des Segeberger Forsts ist daher aus Sicht des Natur-, Arten- und Biodiversitätsschutzes nicht zu rechtfertigen. Um die Lebensräume für unsere wildlebenden Tiere zu erhalten, ist eine Lenkung der Erholungssuchenden dahingehend zwingend erforderlich. Auch wenn die Kernzone und die Entwicklungszone für Erholung und Tourismus dadurch fragmentiert werden.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
Institution: Stadt Eutin ID: M1054	Die Grundsätze zu Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung sowie zu Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung werden von der Stadt Eutin soweit unterstützt, wie sie nicht die städtebauliche Entwicklung der Stadt behindern oder sogar verhindern. Die Stadt weist deshalb darauf hin, dass u.a. durch • die Ziele und Grundsätze anderer raumordnerischer Themen im Entwurf 2023 des Regionalplanes, wie z.B. "Regionaler Grünzug", "Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft", • die Planungen im Landschaftsrahmenplan 2020, wie z.B. "Gebiete mit besonderer Erholungseignung", • bereits vorhandene Schutzgebiete, wie z.B. NATURA 2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, vorhandene und im Landschaftsrahmenplan 2020 dargestellte Biotopverbundsysteme, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen und • Anforderungen aus dem Naturschutzrecht, wie z.B. Gewässerschutzstreifen Flächenausweisungen für Gewerbe, Wohnen, Tourismus und CO2-freie kommunale Wärmeversorgung, entweder an solchen rechtlichen Hürden und übergeordneten Planungen häufig scheitern oder Flächenausweisungen sich auf Kompromisse einlassen müssen, die den in den Zielen und Grundsätzen formulierten Funktionen eines Mittelzentrums dann nicht mehr gerecht werden können. Hierauf wird in den formulierten Grundsätzen zu Schwerpunkträumen und Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung in keiner Weise Bezug genommen. Forderungen der Stadt Eutin • Im Text (Teil B) müssen in den Zielen und Grundsätzen zu den "Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung" und in den "Entwicklungsräumen für Tourismus und Erholung" bereits deutlich räumliche Ausnahmen bezüglich der Anforderungen aus einem "Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung" formuliert werden, um der Stadt Eutin bei geplanten Flächenausweisungen für z.B. Wohnen, Gewerbe, Tourismus und für die CO2-freie kommunale Wärmeversorgung zumindest gegenüber diesen Anforderungen einen gewissen unbeplanten Bereich des Landesentwicklungsplans zuzugestehen. Insbesondere das Ziel, in den "Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung" "Regionale Grünzüge" darzustellen, erschwert häufig eine städtebauliche Entwicklung. Im Entwurf 2023 des Regionalplans sind im	Zur Überlagerung von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung mit regionalen Grünzügen: Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind aus dem LEP 2021 in den Regionalplan-Entwurf übernommen worden. Sie haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung. Die Schwerpunkträume sind nicht flächen- oder gebietsscharf abgrenzt. Es ist nicht Zielsetzung des LEP 2021 in diesen Räumen flächendeckend Tourismus-Infrastrukturen zu entwickeln. Vielmehr liegen innerhalb Schwerpunkträumen weitere Raumnutzungen und -funktionen vor, insofern werden die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung durch weitere Planzeichen überlagert. Beispielsweise werden die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung durch die Festlegung regionaler Grünzüge gegliedert, die gewährleisten sollen, dass die natürlichen Grundlagen für Tourismus und Erholung erhalten bleiben. Durch die Festlegung der Planzeichen als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung ergibt sich eine Prioritätensetzung. Ziele und Grundsätze sind im Regionalplan-Text kenntlich gemacht. Die weitere Entflechtung von Nutzungskonflikten erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung. Dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen. Weitere Erläuterungen sind in den Regionalplan-Entwürfen nicht vorgesehen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zu den Forderungen der Stadt Eutin zu räumlichen Ausnahmen: 1. Es wird auf die oben angeführten Ausführungen verwiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	"Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung" flächendeckend "Regionale Grünzüge" dargestellt (siehe Abb. 2). Dies hat in der Vergangenheit die städtebauliche Entwicklung im Stadtgebiet Eutins oftmals behindert. Die Verknüpfung der Darstellungen "Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung" und Regionale Grünzüge führt für manche touristischen Maßnahmen zu Konflikten, da innerhalb der Regionalen Grünzüge planmäßig nicht gesiedelt werden darf. Die Stadt Eutin hat in ihrem "Entwicklungskonzept für Siedlungs-, Gewerbe- und Tourismusflächen" vom Februar 2021 verschiedene touristische Tourismusflächenentwicklungen dargestellt. Diese liegen sowohl innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Holsteinische Schweiz" als auch innerhalb des Regionalen Grünzuges. Gleichzeitig stellt der Entwurf 2023 des Regionalplanes die Flächen als "Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung" dar. Somit können sich bei einer Planung touristischer Vorhaben Konflikte ergeben, deren Ursache aufgrund der sich teilweise widersprechenden Darstellungen bereits auf der raumordnerischen Ebene liegen. Hierfür müssen konfliktvermeidende Lösungen gefunden werden. Die Fachverwaltung der Stadt Eutin hat unter Beteiligung der für den Tourismus verantwortlichen Stellen im Entwicklungskonzept geeignete Räume und Standorte identifiziert, die zur Absicherung möglicher touristischer Infrastruktur- und Entwicklungsmaßnahmen in der Zukunft Bedeutung haben können. Im Vordergrund der Bewertung stand dabei zunächst die Eignung für eine jeweils beabsichtigte touristische Nutzung ohne Abwägung ggf. entgegenstehender Planaussagen. Allerdings knüpfen die vorgesehenen Orte regelmäßig an vorhandene Infrastrukturen an, ergänzen diese bzw. führen zu einer dauerhaften Aufwertung und Absicherung der touristischen Infrastruktur. In einem Workshop gemeinsam mit den politischen Vertreterinnen und Vertretern des zuständigen Fachausschusses sind die Einzelflächen erörtert worden. Es besteht der gemeinsame Wunsch, diese Flächen vollständig im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans als Potenzialflächen für die touristische Entwicklung einzubringen und damit entsprechende Vorhaben künftig zu ermöglichen. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	2. Zur Darstellung regionaler Grünzüge und Konflikten mit touristischen Maßnahmen wird auf die einzelnen Votierungen in Synopse 2.2 verwiesen. Es wird darüber hinaus auf die erforderliche Konkretisierung von Vorhaben im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde verwiesen, auf deren Ebene flächenscharfe Konfliktlösungen getroffen werden müssen. Im Rahmen der Regionalplanung erfolgt durch die Festlegung der regionalen Grünzüge, die die landschaftsräumlichen und ökologischen Kriterien aufnehmen, eine entsprechend maßstabsbedingte Festlegung.
Institution: Gemeinde Süsel ID: M1050	Gemäß den Darstellungen des Entwurfs 2023 sind im Gemeindegebiet dargestellt: • Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung (siehe Abb. 7) • Kernbereich für Erholung (siehe Abb. 8)	Als Grundlage für die Festlegung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Als Kernbereiche für Erholung wurden (in der Regel) innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Bereiche festgelegt, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Der

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (in Ergänzung zum Schwerpunktraum und zum Kernbereich im übrigen Teil des Gemeindegebietes) Im Gemeindegebiet sind im nord- und südöstlichen Teil des Gemeindeggebietes, im Umfeld des Hauptortes Süsel und der Dörfer Middelburg, Woltersmühlen, Ekelsdorf und Gömnitz große Bereiche vom Kernbereich für Erholung betroffen. Die Darstellung "Kernbereich für Erholung" wird von der Gemeinde Süsel nicht unterstützt, da der Kernbereich die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde in diesen Teilen des Gemeindegebietes behindern oder sogar verhindern könnte. Allein die grundsätzliche Unzulässigkeit von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen gemäß Landesentwicklungsplan 2021 innerhalb des Kernbereichs für Erholung greift hier zu tief in die Planungshoheit der Gemeinde ein. Dies auch vor dem Hintergrund einer zu erwartenden Verpflichtung zu einer CO2-freien kommunalen Wärme- und Kälteplanung, die zumeist siedlungsnahen Standorte für die Erzeugung erneuerbarer Energien erfordert. Forderungen der Gemeinde Süsel Die Gemeinde fordert eine vollständige Streichung des Kernbereichs für Erholung im Gemeindegebiet Süsel.	in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt entsprechend des Gutachtens diese Voraussetzungen. Die Ausweisung als Kernbereich für Erholung steht der Siedlungsentwicklung der Gemeinde grundsätzlich nicht entgegen. Die Planung von konkreten Siedlungsentwicklungsmaßnahmen ist jedoch nicht Gegenstand der Regionalplanung. Diese sind auf der kommunalen Ebene zu prüfen. Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören Kernbereiche für Erholung zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1040	Als Besitzer des landwirtschaftlichen Betriebes Gutsverwaltung Farve fordern wir, dass die Ausweisung des „Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung“ nach Norden über das Dorf Wangels bis nach Grammdorf zurückgenommen wird und auf die ursprüngliche Linie an der L258 begrenzt wird. Der neu ausgewiesene Bereich befindet sich zum größten Teil in Privatbesitz und wird landwirtschaftlich genutzt zur Produktion von Nahrungsmitteln. Perspektivisch soll der Bereich auch zur Erzeugung erneuerbarer Energie genutzt werden.	Zum Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung: Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung festzulegen sind (siehe Kapitel 4.7.2 LEP 2021).

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Eine Ausweitung für „Tourismus und Erholung“ steht im Widerspruch zu unserem wirtschaftlichen Handeln.	Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung umfassen Gebiete, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. Der Regionalplan-Entwurf hat dabei die Gebiete mit besonderer Erholungseignung (aus dem geltenden Landschaftsrahmenplan), die Naturparke und die Landschaftsschutzgebiete einbezogen. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt diese Voraussetzungen. In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Es ist aber nicht Zielsetzung, flächendeckend Infrastrukturen zu entwickeln. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 BauGB bleiben hiervon unberührt. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist daher mit der Festlegung in den Regionalplänen nicht verbunden. Mit der Festlegung sind daher auch keine Vorgaben für die Art der (privilegierten) Landwirtschaft verbunden. Es wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (Begründung zu Kapitel 6.3.1) verwiesen. Zur Klarstellung wird im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt ein Satz zum Abschnitt Rechtswirkung eingefügt. Zum Thema Erneuerbare Energien: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden,

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
		dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Hansestadt Lübeck, Abteilung Stadtentwicklung ID: M1596	Wildnisgebiete Die Wildnisgebiete in der Hansestadt Lübeck werden als Vorranggebiete für den Naturschutz dargestellt. Bestehende Wildnisgebiete innerhalb der Flächenkulisse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems überlagern sich teilweise mit Kernräumen für die Erholung (bspw. im Bereich Wakenitz). Aufgrund der sich daraus ergebenden Konflikte sind die Wildnisgebiete im Vollzug ggfs. nicht umsetzbar.	Nach dem LEP 2021 können in den Regionalplänen Kernbereiche für Erholung festgelegt werden. Auf der Basis von einheitlichen Kriterien wurden im Planungsraum die Bereiche identifiziert, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Als Grundlage für die Abgrenzung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Um Konflikte mit den ökologischen Belangen zu vermeiden, wird in Kapitel 2.7 festgelegt, dass die Verbesserung und der Ausbau der Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit der Erholung erfolgen soll. Für die Kernbereiche, die sich in der Karte mit Vorranggebieten für den Naturschutz oder mit Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft überlagern, sollen Nutzungskonflikte durch Lenkung der Besucherinnen und Besucher vermieden werden und besondere Rücksicht auf die Qualitäten des Naturraums genommen werden (siehe ebenfalls Kapitel 2.7). Dies schließt Wildnisgebiete mit ein. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen erfolgt jedoch nicht durch die Regionalplanung, sondern sie ist Gegenstand von örtlichen beziehungsweise fachrechtlichen Regelungen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
		Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Oldenburg in Holstein , Fachbereich 4 – Städtebau-Stadtentwicklung-Stadtplanung ID: M1558	2.2.3 Gebiete mit besonderer Erholungseignung, Seite 21 Hier fehlt als Gebiet in Ostholstein der gesamte Bereich des Naturschutzgebietes „Oldenburger Graben“. Daher müsste in der Abbildung 2-2 die Fläche dieses Gebietes „rosa“ dargestellt werden. Die Stadt Oldenburg in Holstein fordert die Aufnahme einer Gebietsschraffur „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“ für das der Stadt nahegelegene Naturschutzgebiet „Oldenburger Graben“ in der Karte Teil C, der Abbildung 2-2 und im Text. Aufgrund der zu erwartenden starken Belastung (Schienenhinterlandanbindung, 110 kV Strecken und künftige 380 kV Strecken) ist das Gebiet zukünftig zu stärken und für Mensch und Umwelt weiter zu entwickeln (Erholung, Artenvielfalt in Flora und Fauna, Biodiversität und Wiedervernässung).	Die Stellungnahme bezieht sich vermutlich auf das Naturschutzgebiet „Oldenburger Bruch“. Die Gebiete mit besonderer Erholungseignung werden im Landschaftsrahmenplan 2020 festgelegt. Dieser legt im Bereich des NSG Oldenburger Bruch kein Gebiet mit besonderer Erholungseignung fest. Die in der Stellungnahme angesprochene Abbildung basiert jedoch auf den Festlegungen des Landschaftsrahmenplans. Eine Änderung wird daher nicht vorgenommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich auch im Regionalplan-Entwurf aufgrund der fehlenden fachlichen Grundlagen kein Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt wird. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Fehmarn - Der Bürgermeister, Fachbereich Bauen und Häfen ID: 1330	Der Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung ist nach jetzigem Planstand des Regionalplans mit wenigen Ausnahmen überlagert von Vorrang-, Vorbehaltsgebieten und Grünzügen. Zur Ausnahme gehört der Ortsteil Burg, wo der Siedlungsdruck bereits jetzt hoch ist und nach Vorstellung der Raumplanung allein hier der Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung Vorrang eingeräumt wird. Weiter heißt es: Die wirtschaftliche Basis des Nahbereiches bilden vorrangig Tourismus und Landwirtschaft; eine besondere Aufgabe liegt darin, die Zahl der nicht landwirtschaftlichen und saisonunabhängigen Arbeitsplätze zu sichern und zu erhöhen.	Änderungsvorschläge sind mit der Stellungnahme nicht verbunden. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen ID: M1351	Gemäß Ziffer 4.5.2 des Landesentwicklungsplans dürfen raumbedeutsame Solarfreiflächenanlagen (Solar-Freiflächenanlagen 2 4 ha) nicht in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,	Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung werden durch den LEP 2021 festgelegt und in den Regionalplan-Entwurf übernommen worden. Die Kriterien für die Festlegung setzen sich aus angebots- und nachfragebezogenen Kennziffern zusammen und sind der Begründung des LEP 2021 zu entnehmen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	• in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie • in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewe-begebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen) errichtet werden. Als einziger Raum im Landesinneren wurde der Raum Malente, Eutin und Plön* als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung unter (Ziffer 4.7.1 Absatz 1) ausgewiesen. Dies ist sehr enttäuschend für andere vergleichbare Räume im Landesinneren. Der Raum "Mölln, Ratzeburg, Berkenthin und Lauenburgische Seen* mit der Gebietskulisse des Naturparks Lauenburgische Seen weist vergleichbare Voraussetzungen auf und erfüllt nach hiesiger Einschätzung die Kriterien für die Ausweisung eines Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung. Die Städte Mölln und Ratzeburg sowie die Ämter Berkenthin und Lauenburgische Seen mit ihren Gemeinden erbringen große Anstrengungen für die Entwicklung der touristischen Infrastruktur und für die Naherholung in der Metropolregion Hamburg. Mit ihren Angeboten unterstützen sie außerdem den Bäder-Tourismus an der nahen Ostseeküste in der Lübecker Bucht. Forderungen der Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen Sofern in der Karte (Teil C) eine Reduzierung der "Kernbereiche für Erholung" nicht darstellbar erscheint, müssen im Text (Teil B) in den Zielen und Grundsätzen zu den "Regionalen Grünzügen" bereits deutliche räumliche Ausnahmen bezüglich der Anforderungen aus einem "Kernbereich für Erholung" formuliert werden, um den betroffenen Gemeinden bei geplanten Flächenausweisungen für z.B. Solar-Freiflächenanlagen und die kommunale Wärme- und Kälteversorgung zumindest gegenüber diesen Anforderungen einen vom Kernbereich für Erholung unbeplanten Bereich zuzugestehen. Trotz der Nichtberücksichtigung in Ziffer 4.7.1. im Landesentwicklungsplan 2021 wird erneut bei der Aufstellung des Regionalplanes eine Überprüfung eingefordert, dass der Raum „Mölln, Ratzeburg Berkenthin und Lauenburgische Seen* als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen wird und bei der Bewertung der Kriterien keine überzogenen Forderungen angesetzt werden.	Die in der Stellungnahme angesprochenen Bereiche erfüllen diese Voraussetzung nicht. Als Grundlage für die Festlegung der Kernbereiche für Erholung wurde ein Fachgutachten erstellt. Als Kernbereiche für Erholung wurden (in der Regel) innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Bereiche festgelegt, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich erfüllt entsprechend des Gutachtens diese Voraussetzungen. Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge sowie Kernbereiche für Erholung zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Insofern kann der Stellungnahme nicht gefolgt werden.

Einreichendendaten	Datensatz zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
Institution: Stadt Heiligenhafen, FB 4 - Bauen ID: 1077	Am westlichen Stadtrand sind die Flächen für den Ordnungsraum für Tourismus und Erholung sowie für den regionalen Grünzug auf den Bereich nördlich des Johannistaler Weges entsprechend der Grünflächenausweisung im Flächennutzungsplan zu begrenzen.	Der Bereich liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets und eines Vorranggebiets für Küstenschutz und die Klimafolgeanpassung im Küstenbereich sowie im Gebiet einer besonderen Erholungseignung. Somit sind die Kriterien für die Darstellung eines regionalen Grünzugs erfüllt. Entwicklungsmöglichkeiten bestehen südlich der Rubinstraße. Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung werden durch den LEP 2021 festgelegt und in den Regionalplan-Entwurf übernommen worden. Eine Änderung des in der Stellungnahme angesprochenen Bereiches erfolgt nicht. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
Entwurf 2023**

Auswertung

Schlagwort: 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1498	[eingereicht von: BUND für den Kreis Segeberg] Gemäß Kapitel 3.4 Landesentwicklungsplan 2021 sind angrenzend an den Ordnungsraum Hamburg zur Entlastung der hochverdichteten Bereiche im engeren Hamburger Umland und zur gezielten Steuerung von Entwicklungsimpulsen in den ländlichen Raum geeignete Mittel- und Unterzentren mit ihren baulich zusammenhängenden Siedlungsgebieten als Entwicklungs- und Entlastungsorte festgelegt. Diese Siedlungsschwerpunkte gehen über die äußeren Siedlungsachsschwerpunkte im Ordnungsraum hinaus und sollen als regionale Zentren im ländlichen Raum gestärkt und weiterentwickelt werden. Als Entwicklungs- und Entlastungsorte sind im Planungsraum III, aus dem Kreis Segeberg folgende Siedlungsschwerpunkte im Entwurf des Regionalplan 2023 festgelegt: • Bad Segeberg/Wahlstedt (Stadt Wahlstedt mit den im baulichen Siedlungszusammenhang liegenden Gebieten der Gemeinden Negernbötel und Fahrenkrug sowie Stadt Bad Segeberg mit den im baulichen Siedlungszusammenhang liegenden Gebieten der Gemeinden Fahrenkrug, Schackendorf, Klein Rönnau und Klein Gladebrügge), => siehe roter Kreis im nachfolgenden Bild: Die Planung von Bad Segeberg/Wahlstedt als zusammenhängendes Siedlungsgebiet ist differenziert zu betrachten, folgender Punkte müssen dabei berücksichtigt werden: 1.1 Stadt Bad Segeberg a) Ist Teil des Naturparks Holsteinische Schweiz Bad SE liegt im südlichen Teil des Naturpark Holsteinische Schweiz. Die Gesetzliche Grundlage zu Naturparks: § 27 Abs. 3 BNatSchG „Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.“ Naturparke sind großräumige Landschaften, die überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten bestehen. Sie dienen dem Schutz und Erhalt der Kulturlandschaften, dem Naturerleben und der Erholung, dem natur- und umweltverträglichen Tourismus und einer dauerhaft natur- und umweltverträglichen Landnutzung. (Quelle https://www.bmu.de/faq/was-sind-naturparke-und-welche-bedeutung-haben-sie-fuer-den-naturschutz-in-deutschland). Im Naturpark-Bereich der Stadt Bad Segeberg ist im Regionalplan ein baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet zwischen Wahlstedt und Fahrenkrug geplant (dunkelrote Fläche).	Zu 1.1 Stadt Bad Segeberg a): Die Ausweisung eines baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes steht nicht im grundsätzlichen Konflikt mit einem Naturpark. Nach einem kartographischen Abgleich mit dem beigefügten Kartenausschnitt aus der Stellungnahme handelt es sich in der dunkelroten Fläche um den Bereich des Entwicklungs- und Entlastungsortes. Die Abgrenzung der Entwicklungs- und Entlastungsorte bedeutet nicht, dass es eine vollständige bauliche Ausnutzung Zielsetzung ist. Die flächenmäßige Umsetzung erfolgt auf Grundlage der kommunalen Bauleitplanung der Gemeinden unter Beachtung bauplanungsrechtlicher Vorgaben. Der Hinweis auf den Naturpark wird zur Kenntnis genommen. Zu 1.1 Stadt Bad Segeberg b): Das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet definiert den Bereich des jeweiligen zentralen Ortes. Für die Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets wurden die jeweiligen Flächennutzungspläne, der Siedlungsbestand sowie kommunale und gegebenenfalls auch regionale Plankonzepte herangezogen. Die Ausweisung eines baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes steht nicht im grundsätzlichen Konflikt mit den Zielsetzungen eines Kernbereichs für Erholung. Auch Siedlungsgebiete können Bestandteile eines Kernbereichs für Erholung sein. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu 2. Engstellen im Kreis Segeberg: In der benannten „Engstelle“ ist keine Darstellung eines baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets. Damit ist deutlich, dass ein Siedlungszusammenwachsen nicht den landesplanerischen Zielsetzungen entsprechen

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	Damit lassen die planerischen Ziele nicht erkennen, dass der Naturpark-Bereich ausreichend berücksichtigt wird; konkrete Bezüge zu natur- und umweltverträglichem Tourismus und einer dauerhaft natur- und umweltverträglichen Landnutzung wie in einem Naturpark gefordert, werden nicht hergestellt und werden daher gefordert. b) Laut Entwurf des Regionalplan 2023 überschneidet ein Teil der Fläche Siedlungsgebiet (lila Fläche) den Kernbereich Erholung (grün) im Norden von Bad Segeberg. Dies ist mittels blauen Kreises nachfolgend markiert. Im Kernbereich Erholung darf kein Siedlungsgebiet ausgewiesen werden. 2. Engstellen im Kreis Segeberg „Neben dem generell hohen Flächenverbrauch, im Kreis SE mit 7.170 qm/Tag Zunahme der SuV-Fläche am höchsten ist in SH, ist die Lage wachsender Siedlungsflächen ein kritischer Aspekt (vgl. hierzu auch [REDACTED], 2004: 294). Häufig knüpfen neu bebaute Flächen an bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen an, verbinden diese oder erzeugen Siedlungsbänder. Bebaute Flächen stellen v. a. durch ihre vertikalen Elemente wie Hochbauten und Einfriedungen für viele, nicht flugfähige Arten eine unüberwindbare Barriere dar. Damit schließen sich nicht selten wichtige Verbindungen zwischen Lebensräumen bzw. ganzen Landschaftsteilräumen oder es entstehen „Engstellen“. Werden Neubauten in Bereichen realisiert, die wichtig für den überörtlichen Verbund von Lebensräumen bzw. deren Arten sind, ist das besonders schwerwiegend, weil mit der Unterbrechung wichtiger räumlich-funktionaler Zusammenhänge i. d. R. Schädigungen der Populationen verbunden sind. Hierzu zählt auch die großräumige Verminderung der Anpassungsfähigkeit der Populationen gegenüber Umweltschwankungen, die z. B. bei Arealverschiebungen aufgrund von Klimaänderungen auftreten. Verlust an Biodiversität ist die Folge. Hinzu kommt, dass Bebauungen aufgrund der hohen Investitions- bzw. Rückbaukosten nahezu irreversibel sind. Ziel in Hinblick auf das Schutzgut Klima ist dennoch die Erhaltung der Nutzungsstruktur als Kaltluftentstehungsgebiet.“ (Quelle [REDACTED]). Aus den LEP 2021, 3.7.4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR), Umweltbericht: „Durch neue Bauflächen und Infrastruktureinrichtungen, insbesondere aufgrund des Neu- und Ausbaus von Straßen im Zuge des stetig wachsenden Verkehrs, ist die Landschaft Schleswig-Holsteins bereits in hohem Maß zerschnitten und verinselt und damit als Lebensraum für wildlebende Tiere sowie als Erholungsraum für den Menschen beeinträchtigt. Die abnehmende Artenvielfalt und Reduzierung der Populationen zahlreicher Pflanzen- und Tierarten kann insbesondere	würde. Es fehlen die Grundlagen aus dem Landschaftsrahmenplan, um hier ein Biotopverbund, ein Vorbehaltsgebiet für Natur- und Landschaft oder ein Grünzug darzustellen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu 3. Waldlebensraum Großsäuger: Die Ausweisung eines baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets steht grundsätzlich nicht im Konflikt mit einem Biotopverbundsystems Waldlebensraum. Eine Konkretisierung der baulich zusammenhängenden Siedlungsflächen- und Freiflächen / Waldflächen erfolgt im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	auch als Folge dieser Zerschneidung und Verinselung von Landschaftsteilen angesehen werden. Demnach ist es umso bedeutender, unzerschnittene Räume zu erhalten.“ 2.1 Engstelle Wahlstedt/Fahrenkrug Zwischen den Orten Wahlstedt und Fahrenkrug befindet sich eine Engstelle (blauer Kreis) zwischen dem Segeberger Forst und dem Ihlsee Wald. An dieser Engstelle Wahlstedt/Fahrenkrug ist im Regionalplan ein baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet zwischen Wahlstedt und Fahrenkrug geplant (dunkelrote Fläche). Damit lassen die planerischen Ziele nicht erkennen, dass ein Zusammenwachsen der Siedlungen an dieser Stelle vermieden werden soll. Die Verbindung der beiden Flächen VRG Naturschutz, VBG Natur und Landschaft, der Engstelle und den Moorebenen wird gefordert, um ein Biotopverbund herzustellen und diesen als Grünzug auszuweisen. Im Landesentwicklungsprogramm fehlt die Festlegung der Verbindung zwischen den Waldgebieten des SE Forsts und den Ihlsees als Freiraumverbundsystem Waldlebensräume, das der Freiraumsicherung bzw. der Entwicklung von zusammenhängenden Freiraumbereichen (Biotopverbund, Trockenverbund usw) dient. Bei Abwägungen mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen ist das besonders zu berücksichtigen. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen. 3. Waldlebensraum Großsäuger „Der Kreis Segeberg liegt mit 3,6 Prozent der Kreisfläche sowohl unter dem Landesdurchschnitt als auch unter dem Durchschnitt des Planungsraumes, der 4,5 Prozent beträgt.“ (Quelle Landschaftsrahmenplan Planungsraum III, 2020) In der geplanten Verordnung der Europäischen Union Gesetz zur Wiederherstellung der Natur wird für Waldökosystemen u.a. eine Zunahme der biologischen Vielfalt insgesamt und positive Entwicklung in Bezug auf die Vernetzung der Wälder gefordert. Das gesamte Siedlungsgebiet Wahlstedt/Bad Segeberg ist Teil des Biotopverbundsystem Waldlebensräume: Damit lassen die planerischen Ziele bei dem geplanten baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiete Wahlstedt/Bad Segeberg nicht erkennen, dass das Biotopverbundsystem Waldlebensraum und damit eine national bedeutsame Achse für Großsäuger berücksichtigt	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	wurde. Und das obwohl der Rotwild Bestand in Schleswig-Holstein bereits unter genetischer Verarmung leidet.	
Institution: Stadt Neustadt in Holstein, Bauamt Sachgebiet Grünanlagen Umwelt ID: 1355	Gemäß der Eingabe vom 27.04.2022 hat die Stadt Neustadt in Holstein gebeten, die in nachfolgender Tabelle aufgelisteten Entwicklungspotentialflächen 1-12 in die Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III in den Siedlungszusammenhang aufzunehmen bzw. beizubehalten: Bei dem am 13.07.2023 in Lübeck in der Regionalkonferenz zum Planungsraum III vorgestellten ergänzten Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes wurde die Siedlungszusammenhänge teilweise verändert. Die Stadt Neustadt in Holstein bittet im Zusammenhang mit den o.g. 12 aufzunehmenden Potentialentwicklungsflächen und dem modifizierten Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes nachfolgende Flächen in den Siedlungszusammenhang aufzunehmen bzw. beizubehalten: 1. Wiederaufnahme der entfallenden Fläche „Pelzerhaken“ in den Siedlungszusammenhang 2. Aufnahme der o.g. nördlich gelegenen Flächen 1 - 6 in den Siedlungszusammenhang 3. Überprüfung der Lage der o.g. Fläche 7 im Siedlungszusammenhang (Parzellenschärfe) 4. Aufnahme der o.g. nordwestlich von Pelzerhaken gelegenen Fläche 8 in den Siedlungszusammenhang 5. Überprüfung der Lage der o.g. Fläche 9 im Siedlungszusammenhang (Parzellenschärfe) 6. Beibehaltung der o.g. Flächen 10+11 im Siedlungszusammenhang 7. Überprüfung der Lage der o.g. Fläche 12 im Siedlungszusammenhang (Parzellenschärfe)	Zu Punkt 1 und 4: Die Aufnahme von Pelzerhaken und der Fläche 8 in ein baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet widerspricht den Kriterien, wonach nunmehr lediglich im Bereich des Hauptortes (Zentralen Ortes) Flächen aufgenommen werden, die im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Darüber hinaus können Flächen aufgenommen werden, wenn sie städtebaulich und landschaftlich-ökologisch geeignet sind beziehungsweise in Vorwege mit der Landesplanung abgestimmt wurden und oder auf der Grundlage eines Ortsentwicklungskonzepts, welches von der Gemeinde beschlossen wurde. Pelzerhaken steht räumlich nicht im baulichen Siedlungszusammenhang mit dem Zentralen Ort. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Punkt 2: Die Flächen 1, 2, 3, 4, 5 und 6 werden nicht in den Siedlungszusammenhang aufgenommen, da sie nicht Bestandteil eines Ortsentwicklungskonzepts sind, wonach geklärt ist, welche baulichen Entwicklungen in diesen Bereichen erfolgen soll. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Punkt 3: Für die Fläche 7 ist eine Entwicklung außerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes aufgrund der geographischen Gegebenheiten nicht wünschenswert. Das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet wird derzeit durch die Flächennutzungsplanung abgebildet. Eine Nichtzuordnung zum baulich zusammenhängenden

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
		Siedlungsgebiet bedeutet keinen Ausschluss einer möglichen städtebaulichen Entwicklung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Punkt 5: Die Darstellung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets wird für die Fläche 9 nicht geändert. Die Konkretisierung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes erfolgt in der kommunalen Bauleitplanung. Die Ausweisung ist nicht flächenscharf. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Punkt 6: Die Flächen 10 und 11 werden im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet beibehalten. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Punkt 7: Die Fläche 12 wird im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet beibehalten. Kartographisch ist dies nicht anders darstellbar. Eine Konkretisierung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes erfolgt in der kommunalen Bauleitplanung. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Elmshorn Der Oberbürgermeister, Amt für Stadtentwicklung und Umwelt ID: M1581	Gemäß den Ausführungen im Regionalplan sind größere Gewerbeflächen vorrangig in zentralen Orten in Gemeinden auf der Siedlungsachse zu planen und zu realisieren. Der Gewerbepark Bokhorst liegt wie bereits im Regionalplan 1998 dargestellt innerhalb der Siedlungsachse, im Entwurf 2023 auch zusätzlich innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes. Dies ist sehr zu befürworten. Es wäre wünschenswert, wenn der Bereich zwischen Kölln-Reisiek und Elmshorn (s. Ausschnitt Entwurf Regionalplan) ebenfalls als zusammenhängendes Siedlungsgebiet	Die Flächen sind nicht Gegenstand eines gemeinsamen Stadt-Umland-Konzepts mit Elmshorn und Umland, daher kann keine Berücksichtigung stattfinden. Eine spätere Entwicklung auf der Grundlage des überarbeiteten Stadt-Umland-Konzepts wäre grundsätzlich möglich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	dargestellt würde, da dort ein interkommunaler Vertrag zur Flächenentwicklung zwischen Kölln-Reisiek und Elmshorn angestrebt wird.	
ID: M1581	Elmshorn ist gemäß Landesverordnung als Mittelzentrum klassifiziert. Die Bedeutung eines zentralen Ortes bestimmt sich weniger nach seiner Größe als nach seiner Infrastrukturausstattung. Wesentliches Merkmal Zentraler Orte ist ihre überörtliche Versorgungsfunktion. Laut Beschluss der Ministerkonferenz für Raumordnung zählen zu den Ausstattungsmerkmalen von Mittelzentren Angebote des periodischen Bedarfs, u.a. ein Krankenhaus. Durch die vom Land mitgetragene Standortentscheidung der [REDACTED] den Krankenhausstandort Elmshorn aufzugeben, könnte es zu einem Mangel an Einrichtungen der Daseinsvorsorge kommen, die der Ausweisung Elmshorns als Mittelzentrum und somit auch dem Regionalplan widerspricht. Dies gilt es durch die Bemühungen von Stadt, Kreis und Land zu verhindern.	Die Entscheidung von Krankenhausstandorten ist nicht Gegenstand des Regionalplans. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Institution: LLUR Südwest Itzehoe, LLUR-Itzehoe ASt. Südwest ID: 1473	Aus Sicht des durch das Dezernat 77 zu vertretenden Immissionsschutzes für den gewerblichen Bereich sind keine grundsätzlichen Bedenken ersichtlich. Es ist jedoch hinsichtlich des Bereichs Brunsbüttel Süd anzumerken, dass die bisherige differenzierte Darstellung im Regionalplan für den Planungsraum 4 aus 2005 als rein gewerbliches Gebiet zugunsten der allgemeineren Darstellung als Siedlungsgebiet aufgeben wird. Hierdurch wird aus Sicht des Immissionsschutzes der bestehende Konflikt mit den ohnehin erheblichen Lärmproblemen durch das Zusammentreffen von Gewerbe- bzw. Industriegebieten sowie den Häfen im Bereich südlich des Nord-Ostsee-Kanals und den Wohnnutzungen nicht gelöst, sondern weiter verfestigt. Der Bereich Brunsbüttel Süd ist zwar entsprechend dem F- und B-Plan noch als GE-Gebiet ausgewiesen. Da dort jedoch noch immer Wohnnutzungen in erheblichen gebietsfremden Umfang vorhanden sind, bestehen seitens der Stadt Brunsbüttel Planungen dieses Gebiet als urbanes Gebiet und nicht mehr als GE-Gebiet auszuweisen.	Der LEP 2021 sieht keine Ausweisung von rein gewerblichen Gebieten vor. Die ursprüngliche Ausweisung im Regionalplan 4 als Vorranggebiet für gewerbliche Nutzung kann aufgrund der Rahmenvorgaben des LEP 2021 nicht mehr ausgewiesen werden. Insoweit erfolgt eine Zuordnung ins baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet des zentralen Ortes. Dem Anliegen kann nicht gefolgt werden. Auswirkungen auf Emissionen werden im Regionalplan nicht geregelt, sondern erfolgen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Die Lösung der Konflikte ist Aufgabe der Bauleitplanung. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: [REDACTED] ID: 1457	[Teilflächen der Gemeinde Büttel] Kapitel 3.1 Absatz 1 und 2 sieht als Ziele der Raumordnung als Mittelzentrum im Kreis Dithmarschen Brunsbüttel vor. Zentraler Ort oder Stadtrandkern ist das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet, das in der Karte festgelegt ist. Es handelt sich dabei um Schwerpunkte für überörtliche Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung, welche entsprechend ihrer Funktion in	Für die Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets wurden die jeweiligen Flächennutzungspläne herangezogen. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan als bauliche (gewerbliche) Flächen ausgewiesen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	bedarfsgerechtem Umfang Flächen für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur auszuweisen haben. Vorliegend umfasst dieses baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet und Brunsbüttel im nordöstlichen Teil auch den Bereich der fünf vorhandenen Windenergieanlagen, die ausweislich der Karten (Anlage 1) großräumig von PV-Freiflächenanlagen eingefasst sind. Vor diesem Hintergrund kann im Sinne der Begründung des Ziels der Raumordnung die vorausschauende Flächenvorsorge und die Ausweisung von Flächen im bedarfsgerechten Umfang nicht dazu führen, dass dieser Bereich in das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet eingezogen wird. Zudem steht die dortige Nutzung erneuerbare Energie inklusive der Windenergie nicht im Widerspruch zu einer Ausweisung für Gewerbe und Infrastruktur und damit auch nicht zum Ziel der Raumordnung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets. Dabei sind für die Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets die jeweiligen Flächennutzungspläne, der Siedlungsbestand sowie kommunale und gegebenenfalls auch regionale Planungskonzepte heranzuziehen (vgl. Begründung). Gerade aber der Siedlungsbestand macht deutlich, dass in diesem Teilbereich langfristig erneuerbare Energie erzeugt wird, die insbesondere auch der klimaneutralen Energieversorgung der angesiedelten Gewerbe-, Industrie- und Infrastrukturbetrieben dient. Folgerichtig ist entweder das in Anlage 1 dargestellte Gebiet aus dem baulich zusammenhängenden Siedlungsbereich aus- und die zeichnerische Darstellung dort zurückzunehmen oder aber es ist zumindest in der Begründung vorsorglich festzuhalten, dass in diesem Siedlungsbereich die Windenergienutzung nicht im Widerspruch zu Kapitel 3.1 Absatz 1 und 2 steht. Anderenfalls mangelte es an einer hinreichenden Abwägung zwischen der Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets des Mittelzentrums Brunsbüttel und Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere auch der Windenergie, welche nach § 2 EEG 2023 besonderes Gewicht hat. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die als Anlage 1 vorgelegte Fläche des Windparks durch Einbeziehung in den baulich zusammenhängenden Siedlungsbereich in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die Anpassung der zeichnerischen Festlegung, jedenfalls aber die angeregte Klarstellung in der Begründung an. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstimmungnahme]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Bad Segeberg	Der Regionalplan sieht vor, dass benachbarte Gemeinden, die im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet liegen, an der Schwerpunktfunktion teilnehmen (Pkt.	Die Verschärfung der Begründung führt nicht unbedingt dazu, dass der Nachweis der Nicht- Beeinträchtigung

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
ID: M1548	3.1.2). Die Entwicklung ist dabei mit der zentralörtlich eingestuften Gemeinde abzustimmen und darf nicht zu deren Lasten gehen. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit sowie einer gemeinsamen und vorausschauenden Flächenvorsorge gemeinsame Konzepte und Leitlinien erarbeitet werden sollen (Begründung zum Pkt. 3.1.2). Eine Verbindlichkeit für gemeinsame Konzepte und Leitlinien ist nicht vorgesehen. Durch diese Formulierung wird der planenden Gemeinde die Möglichkeit einer einseitigen Betrachtung und Abwägung eröffnet. Die Stadt fordert daher eine schärfere Formulierung, welche eine gemeinsame Abstimmung unmissverständlich vorschreibt, da die hauptsächliche Siedlungsentwicklung weiterhin in den zentralen Orten stattfinden sollte. Nur dadurch können die zentralen Orte gestärkt und weiterhin ihrer Funktion als solche nachkommen. Zudem wird die Erhöhung und Verbesserung der Ortsbildqualität - auch für Bad Segeberg - angeregt; hier wären aus unserer Sicht entsprechende Förderprogramme sinnvoll.	des zentralen Ortes erbracht wird. Zumal nicht immer zwingend die Aufstellung gemeinsamer Konzepte erforderlich ist, um eine geplante Entwicklung in einer angrenzenden Nachbargemeinde zu ermöglichen. Darüber hinaus prüft die Landesplanung die Bauleitplanung der entsprechenden Gemeinden bezüglich der Einhaltung des Ziels. Der Anregung wird nicht gefolgt Förderprogramme zur Verbesserung der Ortsbildqualität sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Wentorf bei Hamburg, Planungsabteilung ID: 1430	Die Entwicklung der Gemeinde soll gemäß der Planung innerhalb der Siedlungsbereiche stattfinden. Um auch in Zukunft für neue Anforderungen handlungsfähig zu bleiben, sollten aber weiterhin Flächen für bauliche Entwicklungen zur Verfügung stehen: Unabhängig von derzeitigen Besitzverhältnissen sollte ein ca. 80m breiter Streifen nördlich des Ostrings, zwischen den Straßen Am Buchenhain und Uhlenbusch, südlich des Golfplatzes in das Siedlungsgebiet aufgenommen werden. Die Fläche ist derzeit als Landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen. Bei diesem Grundstück ist vor allem das Thema Infrastruktur für Kälte- und Wärmeplanung von Belang. Es werden für die Bereitstellung von neuen Energiesystemen Flächen für Kraftwerke und Netzknoten, etc. benötigt. Weiterhin sind die Flächen für gemeindliche Infrastruktur, wie Schulen und Kindergärten, etc. stark begrenzt. Das ehemalige Gelände der Sportschule zwischen den Straßen Am Petersilienberg, Bergedorfer Weg und Am Fuchsberg bedarf langfristig einer Neuplanung. Es ist derzeit im Flächennutzungsplan als Grünfläche Sportplatz ausgewiesen. Baurechtlich handelt es sich um Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Fläche ist im Entwurf des Regionalplans richtig als „Baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet“ ausgewiesen. Allerdings schließt im Westen der Fläche eine Grünzäsur an, die Reinbek im Südwesten umfasst. Hier ist es für die Gemeinde wichtig darauf hinzuweisen, dass die dort vorhandene Bebauung beidseitig entlang des Bergedorfer Wegs Teil des Siedlungsgebiets ist und dass die ausgewiesene Grünzäsur innerhalb der im Landschaftsplan ausgewiesenen Grünflächen bleibt. Es ist weiterhin wichtig, dass die derzeitige Ausweisung des Sportschulgeländes als Grünfläche die Entwicklung anderer Nutzungen zulässt.	Für die Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets wurden die jeweiligen Flächennutzungspläne, der Siedlungsbestand sowie kommunale und gegebenenfalls auch regionale Planungskonzepte herangezogen. Bezüglich der Gemeinde Wentorf ist die Fläche im Flächennutzungsplan keine Baufläche, und es liegt kein kommunales Planungskonzept oder Ortentwicklungskonzept vor, welches sich nach Auseinandersetzung mit Alternativflächen hier eine bauliche Entwicklung vorsieht. Eine bauliche Entwicklung auf dieser Fläche ist auch ohne Ausweisung eines baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets im Rahmen der Bauleitplanung möglich, wenn sich die Gemeinde in diesem Zusammenhang mit Innentwicklungspotentialen und Alternativstandorten auseinandergesetzt hat. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
Institution: Gemeinde Grube, über Verwaltungs- gemeinschaft der Gemeinden Grömitz, Dahme, Grube und Kellenhusen ID: M1616	Es wird die Anpassung der „baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiete“ auf die Planungen der Gemeinde Grube in Grube eingefordert gemäß Bild 2. Zudem wird eine entsprechende Reduzierung des „regionalen Grünzuges“ – im Rahmen des geltenden Gegenstromprinzips auf die tatsächlich geschützten Grünstrukturen eingefordert. Dabei müssen die potentiellen Entwicklungsbereiche des Ortes Grube zumindest ab den rot gestrichelten Linien im Bild 2 und 3 freigehalten werden: Begründung Die Landesplanung hatte die Gemeinden im Rahmen der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes 2018 aufgefordert, sich mit ihrer langfristigen Ortsentwicklung auseinander zu setzen, damit diese im Regionalplan beachtet werden können. Die Gemeinden sollten diese dem Land und ihrem Kreis melden, damit diese in den neuen Regionalplan einfließen. Die Gemeinde Grube ist dem nachgekommen und hat die potentiellen neuen Bauflächen im Rahmen der Aufstellung des LEP's am 29.05.2019 gemeldet. Zurzeit erfolgt die Suche nach erschließbaren Baugebieten für Wohngebiete in Grube. Dabei zeigt sich, dass die Flächen westlich der Bundesstraße B 501 – bezüglich der Regenwasserentsorgung – zum jetzigen Zeitpunkt einfacher erschließbar sind. Nur kann die Gemeinde die Vorzugsfläche z. Z. noch nicht erwerben; die Verhandlungen haben hierzu jedoch bereits begonnen. Daher benötigt die Gemeinde eine gewisse Flexibilität, wenn es darum geht, in konkrete Kaufverhandlungen einzutreten. Gibt es nur wenige zulässige Bauflächen, steigen die Baupreise so hoch, dass eine kostengünstige Bebauung für ihre ortsansässigen Bürger als Folge durch die Gemeinden nicht mehr erfolgen kann. Zudem soll eine Gewerbeflächenentwicklung im Süden ermöglicht werden, die auch langfristig weiter entwicklungsfähig bleibt. Im ersten Schritt ist daher die Entwicklung der „Reservefläche“ zu einem Solarpark angedacht. Im Entwurf des REPs fehlt die Signatur „baulich zusammenhängende Siedlungsgebiete“ im Westen und Süden von Grube für die potentiellen Bauflächen. Auch ist der regionale Grünzug im Süden und Osten zu dicht an den Ort gesetzt. Es ist festzustellen, dass das Land dem Grundprinzip des Planungsrechtes nicht gefolgt ist, zumal der Text-Teil des Entwurfes des REPs unter „3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne“ in Ziel 2 besagt: „Zentraler Ort oder Stadtrandkern ist das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet. Dieses ist in der Karte festgelegt.“ Da es sich somit um ein „Ziel“ handelt, müssen die potentiellen Neubauflächen innerhalb der baulich zusammenhängenden Baugebiete liegen. Entsprechend ist die Anpassung der zusammenhängenden Baugebiete gemäß dem Bild 2 bis zur rot gestrichelten Linie erforderlich.	Als Grundlage des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets wurden die jeweiligen Flächennutzungspläne, der Siedlungsbestand sowie kommunale und gegebenenfalls auch regionale Planungskonzepte herangezogen. Bezüglich des Gewerbegebiets wird in der Synopse zum Kapitel 2.2 „Regionale Grünzug und Grünzäsur“ näher eingegangen. Das Konzept zur Gewerbeflächenentwicklung Ostholstein (EGOH) vom 21.04.2021 sowie die Fortschreibung und Aktualisierung des Gewerbeflächenleitfadens des Regionalmanagements im HanseBelt (Erstfassung 2015) weisen lediglich ein Teilbereich der Flächen aus. Weitere Flächen sind konzeptionell nicht hinterlegt und regional abgestimmt. Der Teilbereich wurde durch die Rücknahme des regionalen Grünzuges in diesem Bereich berücksichtigt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	Die Fläche WA-2 liegt außerhalb der baulich zusammenhängenden Baugebiete und ist somit nicht umsetzbar. Eine Anpassung des REPs ist erforderlich. Das Gleiche gilt für die im Süden angrenzende rot gestrichelte Fläche. Da die WA-2- Fläche zurzeit nicht verfügbar ist, wird geprüft, ob diese Fläche – bei Einhaltung des 1.000 m-Abstandes zum südlich geplanten Windpark – als mittelfristiger Ersatz zu einer Wohnbaufläche entwickelt werden kann. Die Fläche GE-3 liegt außerhalb der baulich zusammenhängenden Baugebiete und z. T. innerhalb des regionalen Grünzuges. Damit wäre die Ortsentwicklung nicht zulässig. Diese Fläche ist entsprechend im REP anzupassen. Die Potentialfläche des Gewerbegebietes Grube ist seitens der Gemeinde und des Kreises Ostholstein zur Erweiterung des Gewerbes am Zentralen Ort Grube beschlossen worden. Sie ist im Gewerbeflächenkonzept des Kreises Ostholstein 2023 und im überregional abgestimmten Gewerbeflächenleitfaden der Region Hansebelt identifiziert und festgelegt. Die Potentialfläche ist auf grundsätzliche Realisierbarkeit geprüft. Sie ist der Landesplanung Schleswig-Holstein hinlänglich inklusiv städtebaulichem Plan vorgelegt. Das Planungsvorhaben ist somit der Landesplanung Schleswig-Holstein bekannt und muss ausreichend Berücksichtigung finden. Folgender Plan ist aktuelle Grundlage. Die Erweiterungsmöglichkeiten haben bislang keinen Eingang in den Entwurf des Regionalplanes gefunden. In der Abstimmung des überregionalen Gewerbeflächenleitfadens der Region Hansebelt durften nach Vorgabe der Landesplanung lediglich Standorte aufgenommen werden, die den Gewerbeflächenbedarf bis 2035 widerspiegeln.	
Institution: Amt Burg-St. Michaelisdonn, Amt Burg - St. Michaelisdonn ID: 1137	Bei der durchgeführten Gesamtbetrachtung des Gemeindegebiets spielt eine große Rolle, dass der Geestbereich sehr kleinräumig strukturiert ist und durch das geschützte Knicksystem großflächige Planungen einschränkt. Deshalb wurde bereits 1994 bei der Neuaufstellung des F Plans eine Gewerbeentwicklung auch im Wesentlichen westlich der Bahnlinie gesehen. Der Achsenverbund an der B 5 mit Brunsbüttel, Marne, Meldorf und Heide bzw. Itzehoe ist deshalb seit Jahren auch für neue Gewerbegebiete als Argumentationsgrundlage in Anspruch genommen worden und steht im Lichte der Energiewende/Klimaschutz/CO² Speicherung weiter im Focus der gewerblichen und industriellen Entwicklung der Westküste. Genau deshalb hat die Gemeinde St. Michaelisdonn die Marschbereiche an den zur B 5 führenden Landesstraßen 144, 138 und 142 im Blick. Die aus dem F – Plan entwickelten Gewerbebebauungspläne 23a, 37 und 51 an der Landesstraße 144 folgen dem Achsenverbund B 5 Itzehoe-Heide. Die 2022 im Bereich des B Plan 37 an der L 144	Für die Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets wurden die jeweiligen Flächennutzungspläne, der Siedlungsbestand sowie kommunale und gegebenenfalls auch regionale Planungskonzepte herangezogen. Bezüglich der Gemeinde Sankt Michaelisdonn ist die Fläche im Flächennutzungsplan keine Baufläche und es liegt kein kommunales Planungskonzept oder Ortentwicklungskonzept vor, welches nach Auseinandersetzung mit Alternativflächen hier eine bauliche Entwicklung vorsieht. Eine bauliche Entwicklung auf dieser Fläche ist auch ohne Ausweisung eines baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets im Rahmen der Bauleitplanung

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	angesiedelten beiden Dithmarscher Bauunternehmen beschäftigen sich u. a. mit dem Wiederverwerten von Baustoffen aus Hoch-, Straßen-, Wasser und Tiefbau. Beide Unternehmen möchten weitere Gewerbeflächen in St. Michaelisdonn erwerben, um die Baustoffaufarbeitung im Sinne der seit 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung Seite: 5/8 zu intensivieren. Gerade im südlichen Dithmarschen hat dieser Gewerbebezweig aufgrund der anstehenden Großbaustellen im Brunsbüttler Raum erhebliche Bedeutung, leider fehlen durch die mehr als unglücklich gewählte „Abfallddefinition“ von wiederverwendbaren Baustoffen zertifizierte Lagerplätze für die Herstellung der Ersatzbaustoffe. Die einzige derzeitige Anlieferungsadresse von gebrauchten Baustoffen in Bargaenstedt ist für den norderdithmarscher Raum und die Dithmarscher Geest durch die A 23 gut erreichbar, jedoch nicht für den südlichen Bereich Brunsbüttel/St. Michel/ Marne sowie Wilster und Glückstadt. Daher halten wir die Siedlungsachsenerweiterung im Bereich der L 144 für weitere Gewerbeflächen speziell auch für Baustoffrecycling für angebracht, um Transportwege für schwere Lasten im nordwestlichen Steinburg und südlichen Dithmarschen kurz zuhalten (Stichwort: Klimaschutz – CO² Bilanz). Die derzeitigen erheblichen Schwertransporte von recycelbaren Böden kreuz und quer durch Schleswig-Holstein und deren Ablagerung auf Deponien vornehmlich in östlichen Landesteilen müssen zügig beendet werden.! Die an St. Michaelisdonn angrenzenden Gemeinden Barlt, Gudendorf, Frestedt, Quickborn, Kuden, Dingen und Volsemenhusen haben keine Gewerbegebietsplanungen. Das Unterzentrum Marne plant am Ortsrand eine vier Hektar große Gewerbefläche, das Unterzentrum Burg hat keine konkreten Gewerbeflächenpläne. Fazit: Aus alledem ergibt die Notwendigkeit, die Siedlungsgebiete im Rahmen der laufenden Neuaufstellung des Regionalplans III bezogen um den historischen Siedlungsraum der L 138 auf den Donns (= geologischen Dünenstreifen), an der L 142, der L 144 und den durch die vormalige Zuckerfabriksnutzung geprägten Flächen durch eine Arrondierung zu erweitern und vor allem neue Gewerbeflächen und Sonderflächen Klimaschutz/CO² Speicherung/Energiewende zu entwickeln. Erläuterungen zu den vier Arrondierungsflächen: <u>Zu 1 Süderdonn</u> Der historische Siedlungsbereich Süderdonn ist seit über 400 Jahren besiedelt. Da der Dünenstreifen guten Baugrund bot, entstand die Ortslage St.Michels mit der 1611 errichteten St. Michaeliskirche und die beidseitige Bebauung auf der gesamten Länge der Eddelaker Straße bis zur südlichen Gemeindegrenze. Noch im 19.Jahrhundert war die Zahl	möglich, wenn sich die Gemeinde in diesem Zusammenhang mit Innentwicklungspotentialen und Alternativstandorten auseinandergesetzt hat. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	der Gebäude auf dem Norder- und dem Süderdonn höher als in der Ortslage um die Kirche ("Geschichte der Stadt und des Kirchspiels Marne – Reimer Hanßen). Das belegt die Bedeutung der Ortsteile im Norden und Süden des besiedelten Dünenstreifens im Laufe der Jahrhunderte. Vom Ortsschild bis zu den Hausnummern [REDACTED] sind über 80 bewohnte, teils sehr kleinen Gebäude, Hallen und Nebengebäude vorhanden. Im Bereich Eddelaker Straße / Diekhuser Geestweg ist zudem ein verdichteter Kern mit 25 Gebäuden und mehreren Gewerbebetrieben vorhanden. Früher und heute sind Handwerks- und Handelsbetriebe, Speditionen, Lohnunternehmen, gewerbliche und private Vermieter als auch reine Wohngebäude an der gesamten Eddelaker Straße prägend. Landwirtschaftliche Betriebe sind weder in der Eddelaker Straße noch im Engenweg oder im Diekhuser Geestweg vorhanden. Zwischen Umspannwerk Süderdonn, L 138, Klärwerk und Engenweg ist eine erstmalige Ausweisung von Gewerbe- und Mischgebietsflächen im Rahmen einer regionalen gewerblichen Flächenbevorratung Ziel gemeindlicher Entwicklung. Durch die Nutzungsvorbelastung dieser Außenbereichsflächen durch - Klärwerk und Ortsnetztrafostation, - Testfeld für Kleinwindkraftanlagen, - Umspannwerk Süderdonn, - Off- und Onshorekabeltrassen und - - Schwerlaststraße „Engenweg“ (Ausbau im Zuge Erstellung Umspannwerk) sowie - die rechtskräftige 19. Änderung des F Plans ist dort keine klassische Außenbereichslage mehr gegeben. Biotope sind nicht vorhanden, die Marsch hat dort auch keine Gehölzstrukturen. Ein wesentlicher Eingriff in Natur und Landschaftsbild ist so bei einer erweiterten gewerblichen Nutzung aus kommunaler Sicht nicht gegeben. Das Umspannwerk ist ein Magnet für Betriebsansiedlungen im Rahmen der Transformation der Energiebranche. Beispiel dafür ist die Interessenbekundung für Schaffung einer gewerblichen Stromspeicheranlage unmittelbar südlich des Umspannwerks quasi als geborene Nebenanlage. In der Energiewendezeit ist der Ausbau von Energiespeichern	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	entscheidend. Unternehmen und Kommunen müssen hier die Weichen gemeinsam stellen und Projekte zusammen auf den Weg bringen. Die Landesplanung kann hierzu regionalplanerisch unterstützen. Daher ist es sinnvoll, die Siedlungsgebiete an der L 138 im Verlauf der Eddelaker Straße von der Kreuzung mit der L 142 bis zu den Hausnummern [REDACTED] sowie die bebauten Bereiche am Diekhusener Geestweg und die gewerbliche Flächenbevorratung zwischen L 138 und Umspannwerk Süderdonn (380 kV Westküstenstromleitung) im Regionalplan festzulegen. <u>zu 2 L 144 ehemaliger Zuckerfabrikstandort (Norderdonn)</u> Über 100 Jahre hat die Zuckerfabrik [REDACTED] den Ortsteil Norderdonn geprägt. Westlich des eigentlichen Fabrikgeländes wurden im Laufe der Jahrzehnte rund 40 Hektar aufgespült und durch Bau von großflächigen Absetzbecken industriell erschlossen. Schon der 1994 aufgestellte Flächennutzungsplan hat einen Teil dieser 40 Hektar als gewerbliche Flächen an der Trennewurther Straße und der Straße „Brustwehr“ ausgewiesen. Rechtskräftig sind die B Pläne 23a und 37 innerhalb diesen Bereiches, eine Erweiterung des Gewerbegebiets B Plan 37 durch den B Plan 51 bis zum Weg „Moorstrich“ ist durch das Planungsbüro [REDACTED], in Arbeit. Die 2021 sanierte Landesstraße 144 bietet bis zur Brustwehr eine gute Erschließungsachse in Nähe der B 5. Die Windparks [REDACTED] mit dem Umspannwerk [REDACTED] an der Brustwehr sind Magneten für gewerbliche Ansiedlungen. Zudem suchen Baufirmen in Dithmarschen dringend Flächen zur Einrichtung neuer Lager- und Behandlungsanlagen für Recyclingbaustoffe aufgrund der neuen Bundes-Ersatzbaustoffverordnung. Zum Beispiel das Recycling von Windanlagenfundamente stellt Betriebe vor große Herausforderungen. Zudem werden die Milliardeninvestitionen [REDACTED] enorme Mengen an Sand und Kies, möglichst viel recyceltes Material, benötigen. Hierfür muss eine Flächenvorsorge getroffen werden. Mit geringem Straßenneubau („Stichwege“) ist die Südseite der L 144 gegenüber Gewerbegebiet B Plan 23a und 37 von der Bebauung Mückenweg bis zur Brustwehr für gewerbliche Nutzungen zu erschließen. Ein Teil dieser Flächen am Siedlungsrand des Mückenwegs ist bereits Eigentum der Gemeinde. Die Arrondierung des Siedlungsgebiets ist sinnvoll. <u>Zu 3 Spülflächen und Absetzbecken der ehemaligen Zuckerfabrik (Norderdonn)</u>	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	Das Areal zwischen den Gemeindestraßen Brustwehr und Moorstrich sowie der Bahnlinie Hamburg-Westerland und der Ölpipeline wurde über Jahrzehnte durch die Zuckerfabrik aufgespült. Ein umfassendes Grabensystem einschließlich Seite: 7/8 Verbandsvorfluter sowie flächenverbindende Rohrleitungen erschließen das Gelände wasserwirtschaftlich. Fahrwege im gesamten Gelände für produktionsabhängige Transporte von Erdreich wurden von der Zuckerfabrik mit einem Unterbau aus den bei der Reinigung der angelieferten Zuckerrüben absorbierten Steine hergestellt und sind entsprechend belastbar. Auf rund 16 Hektar des aufgespülten Bereichs an Brustwehr und Moorstrich bis zur Marschbahn und oberirdischer Ölpipeline der Raffinerie Heide bestehen auch heute noch umfassende Absetzbeckenanlagen mit Rohrleitungen, Wehren und Dämmen. Diese Absetzbeckenanlage liegt in einem Abstand von ca. 500 Meter zum Umspannwerk [REDACTED] und unmittelbar am künftigen Gewerbegebiet B Plan 51. Sinnvolle Nachnutzungen zum Beispiel als • <i>Regenwasserspeicher mit schwimmenden PV Anlagen als Verdunstungsschutz,</i> • <i>Lieferanten für Pflanzenreste zur Pflanzenkohleproduktion für CO² Speicherung und/oder</i> • <i>temporärer Aquakulturen</i> sind denkbar und aufgrund der guten Wegeerschließung des Gebiets naturschonend und ohne Versiegelungen realisierbar. Um eine überörtlich bedeutende Entwicklung zugunsten des Klimaschutzes, der CO² Speicherung, der Wasserhaltung und der Energiewende anzugehen, ist eine Aufnahme in den F Plan als Sondergebiet zielführend. Dazu ist das Siedlungsgebiet im Regionalplan von der L 144 entsprechend gen Norden und Westen zu arrondieren. <u>Zu 4 L 142 Marner Straße bis Höhe Siedenfelder Weg (Süderdonn)</u> Die Erschließung des B Planes 46 wurde im Oktober 2023 begonnen. An der L 142 entsteht ein Mischgebiet, im Kern des Plans ein allgemeines Wohngebiet. Westlich dieses Mischgebiets können beidseitig der L 142 Bauflächen für kleinteilige Ansiedlungen lokaler Unternehmen die Nachfrage in Ortskernnähe decken. Beidseitig der Landesstraße 142 ist eine bauliche Nutzung bis zum Siedenfelder Weg durch • <i>zwei ehemalige Gaststätten und ein vormalige Fertigteil-Betonwerk,</i>	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	• <i>zwei ehemalige landwirtschaftlichen Hofstellen,</i> • <i>ein Abwasserpumpwerk,</i> • <i>ein ehemaliges Wasserwerk mit Erdspeicher,</i> • <i>Offshore-Kabelanlagen und</i> • <i>der Bahnlinie nach Marne (Marschenbahn-Draisinenbahn für den regionalen Tourismus)</i> bereits nachhaltig geprägt und das teils seit über 100 Jahren. Durch diese Vorprägung und den B-Plan 46 ist ein Anschluss an den Siedlungszusammenhang folgerichtig. Aufgrund der Abstände zum Windpark sind im Zuge einer Arrondierung der Siedlungsgebiete Richtung Westen gewerbliche Nutzungen, Anlagen der Ver- und Entsorgung sowie der Energiewende, Wasserhaltung und CO²Speicherung möglich. <u>Ergänzend dazu nachfolgender Auszug aus dem Handlungskonzept Demografie des Kreises Dithmarschen (S. 81)</u> 5. Fazit Aus dem Handlungskonzept und den hier dargestellten Themenfeldern wird deutlich, dass die Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels den Kreis Dithmarschen, die gesamte kommunale Familie, aber auch viele weitere Akteure in den nächsten Jahrzehnten vor besondere Herausforderungen stellen wird. Die zu erfüllenden Aufgaben liegen in unterschiedlichen Zuständigkeiten, so dass neben der Kreisverwaltung die Ämter, Städte und Gemeinden eine zentrale Rolle spielen. Die sich verändernden Anforderungen an die Daseinsfürsorge erfordern eine weitsichtige Anpassung der bestehenden Strukturen auf der Basis von politischen Grundsatzentscheidungen kommunaler Gremien. <u>Besonders im Bereich der Siedlungsstruktur</u> gilt es, gemeinsam neue Strategien und Konzepte zu erarbeiten und zu realisieren. Von den vielen sehr unterschiedlichen Themenfeldern hat das Handlungsfeld Bildung eine herausragende Bedeutung. In diesem Bereich werden besonders wichtige Weichen gestellt für die Chancengleichheit der nächsten Generationen und die wirtschaftliche Entwicklung unserer Region. Maßnahmen, wie z. B. der Ausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder und Jugendliche, helfen Benachteiligungen abzubauen und die Potenziale junger Menschen besser zu nutzen. Aber auch in allen anderen Handlungsfeldern - <u>von der Sicherung der Siedlungs-</u> ~ und der Gestaltung der Lebenswelten, über die Gewährleistung von gesundheitlicher Versorgung bis hin zur wirtschaftlichen Entwicklung und der Sicherung von Fachkräften in	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	der Region - wird deutlich, vor welch großen Herausforderungen der Kreis Dithmarschen und seine Städte und Gemeinden in den kommenden Jahren stehen. Der Kreis Dithmarschen kann die Folgen des demografischen Wandels nicht alleine bewältigen; hierfür wurden kommunale Allianzen gebildet. Dieser erste Schritt ist für den Erhalt der infrastrukturellen Mindestversorgung im ländlichen Raum unabdingbar. Die interkommunale Zusammenarbeit ist ein bedeutender Faktor für die erfolgreiche Umsetzung dieses Konzeptes. Die im Handlungskonzept angeführten Veränderungen werden unabwendbar kommen. Sie werden in Teilbereichen eine Konzentration auf leistungsfähige Schwerpunkte erforderlich machen. Kommunale Allianzen, bei denen die Allianzpartner sich mitverantwortlich für die Stärkung des Gesamttraumes fühlen und - im anzustreben- den Optimalzustand - alle die Daseinsvorsorge betreffenden Belange im Allianzraum untereinander abgestimmt treffen, sind eine Antwort auf die großen Herausforderungen des demografischen Wandels. Im Idealfall bündeln die Gemeinden einer kommunalen Allianz auf der Grundlage abgestimmter Entwicklungsstrategien ihre Kräfte mit der Perspektive, einen attraktiven und wettbewerbsfähigen Kooperationsraum zu erhalten und weiterzuentwickeln. Alle Beteiligten stehen hier gegenüber den Einwohner*innen unseres Kreises in einer gemeinsamen Verantwortung. Lassen Sie uns die gemeinsame Verantwortung als große Chance begreifen und nutzen, um gemeinsam die Zukunftsfähigkeit unseres Kreises zu sichern. Die Gemeinde St. Michaelisdonn stellt darüber hinaus südlich der L 140 vor dem Forst Christanslust eine Bauleitplanung zur Errichtung einer PV-FFA auf (21. Änderung FNP).	
Institution: Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung ID: M1563	2Z „Die Flächen benachbarter Gemeinden, die im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet liegen, nehmen an der Schwerpunktfunktion teil. Die Entwicklung ist mit der zentralörtlich eingestufteten Gemeinde abzustimmen und darf nicht zu deren Lasten gehen.“ (S. 67) Wir gehen davon aus, dass auch Entwicklungen außerhalb des zusammenhängenden Siedlungsbereiches nicht zu Lasten der jeweiligen zentrale Orte gehen dürfen. Hier sollte eine Ergänzung der Formulierung vorgenommen werden, möglicherweise auch an anderer Stelle.	Eine Ergänzung der Formulierung wird nicht für erforderlich erachtet. Dem Vorschlag einer Textergänzung wird nicht gefolgt. Der LEP 2021 regelt für nicht zentralörtliche Gemeinden außerhalb baulicher Siedlungszusammenhänge in Ziffer 3.6.1 „die Entwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfes“. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
Institution: amtsangehörigen Gemeinden Amt Elmshorn-Land, Stabsstelle Steuerung und Selbstverwaltung ID: M1560	Die amtsangehörigen Gemeinden Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühle und Seeth-Ekholz nehmen die vorgenannten Ausführungen zu den baulichen Auswirkungen des zentralörtlichen Systems zur Kenntnis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Institution: Stadt Fehmarn - Der Bürgermeister, Fachbereich Bauen und Häfen ID: 1330	Gemäß der Verordnung über das Zentralörtliche System ist die Stadt Fehmarn Unterzentrum. Die Stadt Fehmarn hat bereits in Ihrer Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan darauf hingewiesen, dass eine Beschränkung der Wohn- und Gewerbeentwicklung auf den Ortsteil Burg den gewachsenen gesunden Siedlungsstrukturen zuwiderläuft. Der größte Ort der Insel ist Burg mit rund 6.000 Einwohnern, weitere rund 7.000 Einwohner leben in den anderen 42 Ortsteilen der Insel. Nach Burg sind Landkirchen, welches über die Dauer einiger Jahrzehnte selbst Stadtrecht genoss, und Petersdorf die bedeutendsten Ortsteile. Die übrigen, zumeist sehr einwohnerschwachen Ortsteile sind überwiegend Wohnlagen, dienen als Beherbergungsmöglichkeit für Touristen und als Standort für landwirtschaftliche Betriebe, Gastronomie, Handwerk, Dienstleistung und das Gesundheitswesen. Die Stadt Fehmarn übernimmt im zentralörtlichen System des Landes Schleswig-Holstein die Funktion eines Unterzentrums. Als zentraler Ort kommt der Stadt somit die Versorgungsaufgabe für die Bevölkerung des eigenen Stadtgebietes mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs zu. Darüber hinaus übernimmt die Insel Fehmarn eine Versorgungsaufgabe für Touristen und Tagesbesucher; 2018 zählte die Insel rd. 2.1 Mio. Übernachtungsgäste (bezogen auf Campingplätze und Beherbergungsbetriebe mit mehr als 10 Betten). [Wohnungsmarktkonzept 03/2021] Der Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung ist nach jetzigem Planstand des Regionalplans mit wenigen Ausnahmen überlagert von Vorrang-, Vorbehaltsgebieten und Grünzügen. Zur Ausnahme gehört der Ortsteil Burg, wo der Siedlungsdruck bereits jetzt hoch ist und nach Vorstellung der Raumplanung allein hier der Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung Vorrang eingeräumt wird. Unter Kapitel 5.8 heißt es weiter: Die wirtschaftliche Basis des Nahbereiches bilden vorrangig Tourismus und Landwirtschaft; eine besondere Aufgabe liegt darin, die Zahl der nicht landwirtschaftlichen und saisonunabhängigen Arbeitsplätze zu sichern und zu erhöhen. 2 Z Es ist dringend erforderlich und wäre nur folgerichtig, die Ortsteile Landkirchen/ Mummendorf sowie Petersdorf/ Kopendorf als weitere baulich zusammenhängende Siedlungsgebiete in Ergänzung zum Ortsteil Burg für das Unterzentrum Fehmarn auszuweisen, um den örtlichen Bedarf des Unterzentrums Fehmarn decken zu können. Ein raumplanerischer Konflikt	Wie der Begriff bereits impliziert, handelt es sich um von baulich zusammenhängenden Flächen eines in sich geschlossenen Siedlungsgebietes beziehungsweise Ortsteils des zentralen Ortes. Die genannten Ortsteile stehen nicht in einem räumlichen zusammenhängenden Siedlungsgebiet mit dem Hauptort Burg. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Aussagen bezüglich einer Behinderung der Siedlungsentwicklung durch die vorhandene Freiraumstruktur werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Änderungsvorschläge, wie beispielsweise zur kartographischen Darstellungen wurden nicht genannt. Insoweit kann keine Berücksichtigung erfolgen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	besteht nicht, eine Entwicklung zu Lasten der Zentralen Orte ist ausgeschlossen, da Fehmarn selbst sowohl Nahbereich als auch Unterzentrum ist. Diese vorhandenen Strukturen der baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiete Burg, Petersdorf, Landkirchen sind historisch gewachsen. Eine Wohnungs- und Gewerbeentwicklung allein auf Burg zu konzentrieren, schafft städtebauliche Spannungen für mindestens die Siedlungsdichte und den Verkehr im Stadtgebiet. Die im Regionalplan angelegte Freiraumstruktur hindert in unzumutbarem Maß eine gesunde Entwicklung der vorhandenen Siedlungsstruktur. Im Gegenteil: sie fördert durch gezielte Beschränkungen der Entwicklung den Verfall vorhandener Infrastrukturen und Verödung des ländlichen Raums durch Wegzug der Bevölkerung hin in Richtung Burg. Die Raumplanung sollte dem entgegenwirken. Eine Vielzahl von Konzepten der Stadt Fehmarn, insbesondere aber die Umsetzung der Ziele aus dem Wohnraumentwicklungskonzept [03/2021] und dem Ortsentwicklungskonzept [05/2020] werden ad absurdum geführt. Kommunale Planungsansätze werden zu wenig beachtet. Der F-Plan der Stadt Fehmarn und/ oder in Aufstellung befindliche Bauleitplanungen bilden die Bedeutung der Ortsteile für die Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung bereits ab und bilden die Grundlage für ein abgestimmtes Stadtentwicklungskonzept. Forderung: Ausweisung der Ortsteile Landkirchen/Mummendorf sowie Petersdorf/Kopendorf als weitere baulich zusammenhängende Siedlungsgebiete in Ergänzung zum Ortsteil Burg a. F. für das Unterzentrum „Stadt Fehmarn“. (s. auch Stellungnahme zu 5.8 Nahbereich Ostholstein, Fehmarn)	
ID: 1330	Es ist dringend erforderlich und wäre nur folgerichtig, die Ortsteile Landkirchen/ Mummendorf sowie Petersdorf/ Kopendorf als weitere baulich zusammenhängende Siedlungsgebiete in Ergänzung zum Ortsteil Burg für das Unterzentrum Fehmarn auszuweisen, um den örtlichen Bedarf des Unterzentrums Fehmarn decken zu können. Ein raumplanerischer Konflikt besteht nicht, eine Entwicklung zu Lasten der Zentralen Orte ist ausgeschlossen, da Fehmarn selbst sowohl Nahbereich als auch Unterzentrum ist.	Wie der Begriff bereits impliziert, handelt es sich um von baulich zusammenhängenden Flächen eines in sich geschlossenen Siedlungsgebietes beziehungsweise Ortsteils des zentralen Ortes. Die genannten Ortsteile stehen nicht in einem räumlichen zusammenhängenden Siedlungsgebiet mit dem Hauptort Burg. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Sierksdorf, über Amt Ostholstein-Mitte ID: M1467	Die Gemeinde Sierksdorf fordert die Berücksichtigung der Planungsanzeige zur 24. Flächennutzungsplanänderung/ zum Bebauungsplan Nr. 14 für das Gebiet „Am Waldwinkel“ vom 22.07.2022. Sierksdorf ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung im Stadt- und Umlandbereich von Neustadt i. H. Die hier in Rede stehende Fläche ist allerdings eher dem Siedlungszusammenhang der inneren Lübecker Bucht mit den Orten Haffkrug-Scharbeutz	Die Zuordnung eines baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets entspricht nicht den Kriterien für eine entsprechende Ausweisung. Für die Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets wurden die jeweiligen Flächennutzungspläne, der Siedlungsbestand sowie kommunale und gegebenenfalls auch regionale Planungskonzepte

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	und Timmendorfer Strand zuzuordnen. In diesem Raum besteht eine massive Unterversorgung der einheimischen Bevölkerung mit Wohnraum und Baugrundstücken. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Sierksdorf sind allerdings aufgrund der regionalplanerischen Einordnung zu gering, um ihrer Bedeutung an der inneren Lübecker Bucht gerecht zu werden. Daher fordert die Gemeinde Sierksdorf, diese Fläche im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans III als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes auszuweisen oder alternativ, dem Ort Sierksdorf eine besondere Funktion zur Wohnraumversorgung an der inneren Lübecker Bucht zuzuweisen. Begründung: Im Bereich der inneren Lübecker Bucht besteht mittlerweile eine zusammenhängende Siedlungsfläche in den Gemeinden Timmendorfer Strand, Scharbeutz und Sierksdorf. Ostseeseitig ist das Siedlungsband bereits geschlossen. Landseitig wird die Fläche „Am Waldwinkel“ durch die Bahntrasse und die Kreisstraße 45 klar eingefasst. Eine negative Außenwirkung oder eine Zersiedelungsfläche wird durch die Bebauung dieser Fläche nicht bewirkt. Nach Norden erfolgt eine Eingrünung und Begrenzung durch Wald-, Gehölz- und Campingplatzflächen. Eine Arrondierung der Fläche „Am Waldwinkel“ ist daher konsequent, schlüssig und dem Ziel dienend, der Wohnraumversorgung der Bevölkerung an der inneren Lübecker Bucht angemessen zu entsprechen. Die Planungsanzeige vom 22.07.2022 sowie eine damit im Zusammenhang stehende Sitzungsvorlage ist dieser Stellungnahme noch einmal als Anlage beigefügt.	herangezogen. Darüber hinaus können direkt angrenzende Ortsteile benachbarter Gemeinden einbezogen werden. Dabei liegt die Betonung auf unmittelbar räumlich angrenzende Bebauung. Die Zuweisung einer besonderen Wohnfunktion Sierksdorfs innerhalb des Stadt- und Umlandbereichs Neustadt setzt eine abgestimmte und verbindlich vereinbarte Entwicklung mit dem Zentralen Ort Neustadt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Konzepts voraus. Diese ist aktuell nicht gegeben. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Schönwalde, über Amt Ostholstein- Mitte ID: M1466	I. Der gesamte Siedlungsbereich ist als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet darzustellen. Darunter auch der Bereich Am Diekshagen / Am Steinberg sowie südlich der Landesstraße 57. II. Siedlungserweiterungsflächen südlich der L 57 sind im Anschluss an den Bebauungsplan Nr. 30 in gleicher Tiefe in den Regionalplan aufzunehmen. III. Nach dem „Gemeindeentwicklungskonzept“ vom März 2021 strebt die Gemeinde Schönwalde a. B. nordwestlich der Kreuzung L216 / L 178 (Lütjenburger Straße / Milchstraße) die Ausweisung eines Gewerbegebietes an. Dieses entspricht auch den unter Ziffer 5.8 formulierten Grundsätzen, wonach durch „Neuansiedlungen von Handel und	Zu Punkt I und II: Die Fläche Am Diekshagen/Am Steinberg sowie südlich der Landesstraße 57 wird berücksichtigt. Der Anregung wird gefolgt. Zu Punkt III: Die Darstellung der Gewerbeflächen im Flächennutzungsplan sind in das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet aufgenommen. Darüberhinausgehenden Erweiterungen sind weder

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	Gewerbe die Versorgungsstruktur verbessert und die Wirtschafts- und Arbeitsplatzsicherung vorangetrieben werden (soll)". Daher fordert die Gemeinde Schöналde a. B. die Ausweisung auch dieses Bereiches als „baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet“.	dem Ortentwicklungskonzept enthalten noch anhand anderer Darstellungen verortbar. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Gemeinde Schackendorf, über Amt Trave-Land Planen, Bauen, Umwelt ID: M1456	Die Gemeinde Schackendorf liegt im Stadt-/Umlandbereich Bad Segeberg/Wahlstedt und gehört mit zu dem im baulichen Siedlungszusammenhang liegenden Gebiet der Stadt Bad Segeberg. Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung „Baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet“ in der Karte - Teil C fehlt. Die Gemeinde Schackendorf bittet um entsprechende Ergänzung.	Die Kriterien für die Ausweisung eines baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets werden anhand der jeweilige Flächennutzungspläne, des Siedlungsbestands sowie kommunaler und gegebenenfalls auch regionaler Planungskonzepte des zentralen Ortes herangezogen. Aufgrund der abgesetzten Lage von Schackendorf ist kein baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet mit dem zentralen Ort Segeberg gegeben. Eine bauliche Entwicklung der Gemeinde ist auch ohne Ausweisung eines baulichen zusammenhängenden Siedlungsgebiets im Rahmen der Bauleitplanung möglich, wenn sich die Gemeinde in diesem Zusammenhang mit Innentwicklungspotentialen und Alternativstandorten auseinandergesetzt hat. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amt Elmshorn-Land, Der Amtsdirktor ID: 1331	S. 66 bis 67 Die amtsangehörigen Gemeinden Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühle und Seeth-Ekholz nehmen die vorgenannten Ausführungen zu den baulichen Auswirkungen des zentralörtlichen Systems zur Kenntnis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Rotwildring Hasselbsuch, Vorstand ID: M1569	II. Zentrale Orte bzw. Stadtrandkerne Bei den zentralen Orten bzw. Stadtrandkernen handelt es sich um Schwerpunkte der überörtlichen Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen sowie wohnbaulicher und gewerblicher Entwicklungen. Der hier betrachtete Raum ist zwischen den Zentren: Kaltenkirchen, Bad Bramstedt, Kellinghusen, Barmstedt und Quickborn nahezu siedlungsfrei. Dies ist gut so und ermöglicht so einen nahezu ungestörten Naturraum. · Bewertung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	Die Festlegung der Zentralen Orte bzw. Stadtrandkerne steht den Zielen des RotwildManagementplanes nicht entgegen, da diese sich nicht innerhalb bzw. teilweise nur am Rand der Wanderrouten des Rotwildes befinden. Nachteilige Auswirkungen auf das Rotwild können verhindert werden, wenn der Rotwild-Wegeplan auch auf untergeordneten Planungsebenen beachtet wird.	
Institution: Gemeinde Timmendorfer Strand, Keine Abteilung ID: 1341	1. Es wird die Anpassung der „baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet“ in den Orten Timmendorfer Strand und Niendorf auf die Planungen der Gemeinde Timmendorfer Strand eingefordert. Zudem wird eine entsprechende Reduzierung des „regionalen Grünzuges“ – im Rahmen des geltenden Gegenstromprinzips -, in den Orten Timmendorfer Strand und Niendorf sowie in Hemmelsdorf – in Anpassung auf die lila Linie - wie folgt eingefordert: Begründung Die Landesplanung hatte die Gemeinden im Rahmen der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes 2018 aufgefordert, sich mit ihrer langfristigen Ortsentwicklung auseinander zu setzen, damit diese in die Regionalpläne beachtet werden können. Die Gemeinden sollten diese dem Land und ihrem Kreis melden, damit diese in den neuen Regionalplan einfließen. Die Gemeinde Timmendorfer Strand ist dem nachgekommen und hat die potentiellen neuen Bauflächen gemeldet: -per Mail – im Rahmen der Aufstellung des LEP's - am 29.05.2019 -und im Rahmen „Masterplan - Touristische Entwicklung im Umfeld der Promenade in Timmendorfer Strand und Niendorf“ am 21.11.2019. Die Gemeinde hat diese potentiellen Bauflächen über eine längere Zeit stadtplanerisch und landschaftsplanerisch geprüft. Darüber hinaus wurden die Bürger in diversen Bürgerbeteiligungsverfahren umfangreich eingebunden. Daher ist festzustellen, dass die bereits gemeldeten Bauflächen planungsrechtlich für eine Entwicklung geeignet sind. Mit dieser Flächenbegutachtung wurden die geeigneten Bauflächen festgestellt, die eine Gemeinde benötigt, um zu wissen, welche Bauflächen sie erwerben kann. Gibt es nur wenige zulässige Bauflächen, steigen die Baupreise so hoch, dass eine kostengünstige Bebauung für ihre ortsansässigen Bürger als Folge durch die Gemeinden nicht mehr erfolgen kann. Daher benötigt die Gemeinde eine gewisse Flexibilität für den Erwerb von Bauflächen. Der REP-Entwurf beinhaltet nur noch eine neue Baufläche im mittleren Süden von Timmendorfer Strand. Andere Bauflächen im Westen – gegenüber dem heute geltenden Regionalplan - fallen weg. Es ist festzustellen, dass das Land dem Grundprinzip des Planungsrechtes nicht gefolgt ist, zumal der Text-Teil des Entwurfs des REPs unter „3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne“ in Ziel 2 besagt: „Zentraler Ort oder Stadtrandkern ist das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet. Dieses ist in der Karte festgelegt.“ -> Da es sich somit um ein „Ziel“ handelt, müssen die potentiellen Neubauflächen innerhalb	Zur Flächen 1 WA, 2- WA, 3-Wa und 4 WA: Die Flächen werden berücksichtigt. Der regionale Grünzug wird in den entsprechenden Bereichen reduziert und das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet erweitert. Es folgt eine Änderung in der Karte. Der Anregung wird gefolgt. Zu Baufläche 3: Die Baufläche 3 wird nicht berücksichtigt, da sie außerhalb der natürlichen Baugrenzen des Ortes liegt. Dies wurde bereits in einem gemeinsamen Gespräch mit der Gemeinde Timmendorfer Strand besprochen, siehe Gesprächsprotokoll vom 29.02.2024. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Flächen 9-Wa, 8-MI, 7-GE: Die Flächen werden nicht berücksichtigt. Für diese Flächen liegen keine abgestimmten Konzepte vor. Die Entwicklung in diesem Bereich entspricht nicht dem aktuellen Ortsentwicklungskonzept und den zuletzt geführten Abstimmungen 2024 mit der Gemeinde Timmendorfer Strand. Aufgrund des nicht gefestigten Planungsstandes wird von einer Erweiterung eines baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets zunächst abgesehen. Einer baulichen Entwicklung außerhalb eines Grünzuges steht der Regionalplanentwurf nicht entgegen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	der baulich zusammenhängenden Baugebiete liegen. Weiter heißt es unter „2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“ unter Ziel 1: „In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.“ -> Da es sich somit um ein „Ziel“ handelt, müssen die potentiellen Neubauflächen außerhalb von regionalen Grünzügen liegen. Somit darf gemäß den Zielen des REPs nur in dem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet neu gebaut werden. In den regionalen Grünzügen ist bauen verbauten. Die Planungen des REPs widersprechen somit den bereits bekannten Entwicklungsabsichten der Gemeinde, die im Jahr 2018 dem Land gemeldet worden sind, wie folgt: Die Fläche WA-1 und weitgehend das WA-2-Gebiet liegen außerhalb der baulich zusammenhängenden Baugebiete und wären auch zukünftig nicht bebaubar. Die Fläche WA-3 liegt außerhalb der baulich zusammenhängenden Baugebiete und des regionalen Grünzuges und wäre auch zukünftig nicht bebaubar. Der nördliche Teil der Fläche WA-4 liegt außerhalb der baulich zusammenhängenden Baugebiete und wäre auch zukünftig nicht bebaubar. Abgesichert ist hier nur das vorhandene Gewerbegebiet. Zudem soll zwischen den Flächen WA-1 und WA-4 eine Fläche für Sport- und Freizeit bzw. Gewerbe entwickelt werden. Um in den g. Gebieten bauliche Nutzungen entwickeln zu können, ist eine entsprechende Ausdehnung der baulich zusammenhängenden Baugebiete und die Reduzierung des regionalen Grünzuges erforderlich.	Zur Fläche 13- Feuerwehr/Wasserwerk: Es wird auf den Bebauungsplan 65 verwiesen. Es handelt sich um ein baurechtlich abgesichertes Gebiet. Die Abgrenzung des regionalen Grünzugs erfolgt nicht flächen- und parzellenscharf. Die Herausnahme dieses Gebiets ist im Maßstab 1:100.000 nicht möglich. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu der Fläche 14-WA: Es liegt kein abgestimmtes Konzept vor. Die Entwicklung in diesem Bereich entspricht weder dem aktuellen Ortsentwicklungskonzept noch den zuletzt im Jahr 2023 geführten Abstimmungen mit der Gemeinde Timmendorfer Strand und den Kreisgesprächen. Aufgrund des nicht gefestigten Planungsstandes wird derzeit von einer Erweiterung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets und einer Rücknahme des regionalen Grünzugs abgesehen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu der Fläche 17-WA: Die Planungsabsichten sind Gegenstand einer Planungsanzeige vom 04.10.2017, und es wurden keine landesplanerischen Bedenken mitgeteilt. Darüber hinaus ist diese Planungsüberlegung auch Gegenstand eines in Aufstellung befindlichen Ortsentwicklungskonzept. Der Anregung wird gefolgt. Zu der Flächen 22-WA: Der regionale Grünzug wird an dieser Stelle nicht reduziert. Es sind ausreichend Entwicklungspotentiale im nord-westen der Seestraße vorhanden. Eine Rücknahme des Grünzugs ist nicht erforderlich. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
		Zu der Fläche 23-WA: Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Fläche nicht Gegenstand konzeptioneller Überlegungen der Gemeinde ist. Zu der Fläche 24-Parken: Aufgrund fehlender parzellenschärfe des regionalen Grünzugs wird Maßstabsbedingt in dem Bereich der regionale Grünzug nicht herausgenommen. Die konkrete Abgrenzung erfolgt im Einzelfall. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Baufläche 7: Der vorhandene Bebauungsplan 64 steht nicht im Widerspruch zu den Darstellungen eines regionalen Grünzuges. Eine größere bauliche Entwicklung in diesem Bereich ist jedoch nicht vertretbar. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Amt Schwarzenbek-Land, Fachbereich Bauen und Umwelt ID: M1526	In der „Landesverordnung zur Festlegung der Zentralen Orte und Stadtrandkerne einschließlich ihrer Nah- und Mittelbereiche sowie ihre Zuordnung zu den verschiedenen Stufen (Verordnung zum Zentralörtlichen System)" vom 5. September 2019 ist die Gemeinde Gülzow mit dem Ortsteil Neu Gülzow dem Nahbereich Lauenburg/Etbe zugeordnet, während die übrige Gemeinde Gülzow dem Nahbereich Geesthacht zugeordnet wurde. Diese Zuordnung ist praxisfern, da der Ortsteil Neu Gülzow unmittelbar an den Ortsteil Geesthacht-Grünhof und die Geesthachter Jebens-Siedlung angrenzt. Die Gemeinde Gülzow bittet um Korrektur bei der Fortschreibung der Landesverordnung 2024.	Die Verordnung des zentralörtlichen Systems ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Delingsdorf, über Amt Bargteheide-Land	Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass im Entwurf Regionalplan 2023 im Süden des Gemeindegebietes an der Grenze zur Stadt Ahrensburg weiterhin ein baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet mit der Stadt Ahrensburg ausgewiesen worden ist. Grundsätzlich äußert die Gemeinde keine Bedenken gegen diese Ausweisung, möchte jedoch darauf hingewiesen, dass sich die langfristige Siedlungsentwicklung wie bisher auf	Die Zuordnung zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet ersetzt nicht die Aufstellung von Bebauungsplänen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit der Gemeinde Delingsdorf. Auch verweist die Zuordnung zum baulich

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
ID: M1551	die historisch gewachsenen Hauptsiedlungslage orientiert. Das GEK 2018/Fortschreibung 2021 hat vor diesem Hintergrund in dem ausgewiesenen Bereich keine Siedlungsentwicklung an der Grenze zur Stadt Ahrensburg vorgesehen. Bis heute gab es auch keine entsprechenden Bestrebungen. Es hat somit keine Entwicklung mit der Stadt Ahrensburg stattgefunden. Da in diesem Bereich keine Siedlungsentwicklung auf Delingsdorfer Gemeindegebiet zu erwarten ist, sollte auf diesen Flächen eine andere Nutzung wie z. B Photovoltaik / Solarthermie-Freiflächenanlagen ermöglicht werden. Grundsätzlich vorstellbar wäre allenfalls in diesem Bereich eine interkommunale gewerbliche Entwicklung, da südlich das Gewerbegebiet der Stadt Ahrensburg anschließt.	zusammenhängenden Siedlungsgebiet auf den städtebaulichen Zusammenhang mit Ahrensburg und eine mögliche grenzübergreifende gewerbliche Entwicklung in diesem Bereich. Änderungen der kartographischen Darstellungen sind nicht erforderlich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Wirtschafts- vereinigung Eutin e.V., Interessenverband für die Wirtschaft in Eutin ID: 1277	GEWERBEFLÄCHEN Die WVE hebt hervor, dass die derzeitigen Gewerbeflächen in Eutin und Umgebung bereits vollständig ausgelastet sind. Um das Wirtschaftswachstum in der Region voranzutreiben und den Erfolg als Wirtschaftsstandort in Schleswig-Holstein zu erhalten, sind neue Gewerbeflächen von höchster Bedeutung. Insbesondere die Ausweisung von Gewerbeflächen im südlichen Bereich der B 76 wird als entscheidend angesehen, da im Norden der Stadt keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen und Eutin nur in südlicher Richtung weiterentwickelt werden kann. WOHNBAUFLÄCHEN Die steigende Nachfrage nach Wohnraum in Eutin und der unmittelbaren Umgebung wird von der WVE ebenfalls betont. Als Mittelzentrum verfügt Eutin zwar über eine gut ausgebaute Infrastruktur, doch es ist notwendig, diese weiterzuentwickeln, um den wachsenden Bedarf an Wohnraum für neue Arbeitskräfte und deren Familien zu decken. Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen im südlichen Bereich der B 76 wird als Mittel zur Förderung der Entwicklung von Eutin und der umliegenden Region sowie zur Schaffung von Raum für innovative Wohnkonzepte angesehen. ZUSÄTZLICHE ASPEKTE Die WVE hebt die strategische Bedeutung von Eutin als Bindeglied zwischen den Städten Kiel und Lübeck hervor. Diese Position betont die herausragende Rolle der Stadt im aufstrebenden Wirtschaftsraum HansBelt. Die Partnerschaft mit der Kommune Guldborgsund in Lolland wird als Chance für eine florierende Wirtschaft und eine enge kulturelle Verbindung gesehen. Die Förderung dieser Partnerschaft erfordert die Bereitstellung der notwendigen Flächen südlich von Eutin, um das volle Potenzial im Bereich erneuerbarer Energien, Tourismus, Handel, Handwerk und Gesundheitswirtschaft zu nutzen und auszubauen. Die Einrichtung eines Innovationsstandorts und eines Startup-Labors für	Der Hinweis auf eine Ausweisung neuer Gewerbe- und Wohnbauflächen südlich der Bundesstraße 76 wird nicht befürwortet. Die Entwicklung eines neuen Siedlungsansatzes wird kritisch gesehen. Die Gewerbeflächenentwicklung sollte Richtung Süsel vorangetrieben werden. Es liegt kein konkretes städtebauliches Konzept vor, das die Bedarfslage und die Auseinandersetzung mit Baulandpotentialen beinhaltet. Die fehlende Ausweisung eines baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes bedeutet nicht, dass außerhalb dieser Darstellung keine Entwicklung möglich ist. Es handelt sich nicht um Ausschlussflächen außerhalb dieser Darstellung. Entwicklungen können nur auf der Grundlage eines nachvollziehbaren Stadtentwicklungskonzeptes geprüft werden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	erneuerbare Energien im ländlichen Raum südlich der B 76 wird als Schlüsselinitiative betrachtet, um Fachkräfte und Unternehmen anzuziehen. KONKRETE VORSCHLÄGE Die WVE unterstützt die Ausweisung von mindestens 70 Hektar neuen Gewerbeflächen und mindestens 50 Hektar neuen Wohnbauflächen im südlichen Bereich der B 76. Diese Flächen sollen Raum für Gewerbe, Dienstleistungen, Handwerk und Produktion bieten sowie bezahlbaren Wohnraum für verschiedene Bevölkerungsgruppen und neue Arbeitskräfte schaffen. FAZIT Die Schaffung neuer Gewerbe- und Wohnbauflächen im südlichen Bereich der B 76 ist von zentraler Bedeutung für die Zukunftsfähigkeit von Eutin und der umliegenden Region. Die Stadt spielt eine herausragende Rolle als Bindeglied zwischen Kiel und Lübeck und in der Partnerschaft mit Guldborgsund in Lolland. Diese Partnerschaft eröffnet ein beträchtliches Potenzial im Bereich erneuerbarer Energien und die Möglichkeit, die Region als Innovations- und Wirtschaftszentrum zu etablieren. Die WVE fordert die Landesplanungsbehörde eindringlich auf, diese Aspekte in die weitere Ausarbeitung des Regionalplans aufzunehmen.	
Institution: Kreis Dithmarschen ID: M1411	Entsprechend der Stellungnahme der Gemeinde St. Michaelisdonn soll die Darstellung des dortigen „baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes“ überprüft und ggf. angepasst werden.	Für die Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets wurden die jeweiligen Flächennutzungspläne, der Siedlungsbestand sowie kommunale und gegebenenfalls auch regionale Planungskonzepte herangezogen. Bezüglich der Gemeinde Sankt Michaelisdonn ist die Fläche im Flächennutzungsplan keine Baufläche und es liegt kein kommunales Planungskonzept oder Ortentwicklungskonzept vor, welches nach Auseinandersetzung mit Alternativflächen hier eine bauliche Entwicklung vorsieht. Eine bauliche Entwicklung auf dieser Fläche ist auch ohne Ausweisung eines baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets im Rahmen der Bauleitplanung möglich, wenn sich die Gemeinde in diesem Zusammenhang mit Innentwicklungspotentialen und Alternativstandorten auseinandergesetzt hat.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
		Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1301	Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist Stadtrandkern I. Ordnung im Verdichtungsraum Hamburg und aufgrund ihrer verkehrsgünstigen Lage auf der Siedlungsachse Hamburg–Kaltenkirchen in den vergangenen Jahren stark gewachsen. Diese Entwicklung soll sich künftig moderat fortsetzen und sich stärker an Aspekten der Nachhaltigkeit orientieren. Henstedt-Ulzburg übernimmt Versorgungsfunktionen für die einzige weitere Nahbereichsgemeinde Wakendorf II. Durch den Ausbau des Ortszentrums Ulzburg zu einem bedarfsgerechten und leistungsfähigen Versorgungs- und Dienstleistungszentrum wurde die zentralörtliche Funktion gestärkt. Dieser Prozess soll fortgesetzt und bei weiteren planerischen Entwicklungen in den nördlich angrenzenden und bislang stark durch den Einzelhandel geprägten Gebieten besonders berücksichtigt werden. Eine Bebauung Beckershof wird abgelehnt, da sich aufgrund der technisch und finanziell aufwendigen Erschließung eine kleinteilige Bebauung nicht rechnet. Für eine großflächige Bebauung fehlt dem Ort die entsprechende Infrastruktur (Straßen, Schulen, Kitas) Zudem lehnen wir die Versiegelung von derartig großen Flächen ab. Die industriell-gewerbliche Entwicklung soll schwerpunktmäßig im Norden des Ortsteiles Ulzburg erfolgen. Das verkehrsgünstig gelegene „Gewerbegebiet Nord“ bietet in dieser Hinsicht noch erhebliche bereits ausgewiesene Gewerbeflächen. Die bisher ausgewiesenen Gewerbeflächen sind ausreichend. Eine Erweiterung mit den damit einhergehenden Nachteilen wie Verkehrszunahme, Versiegelung von Böden, Zerstörung von Naturräumen lehnen wir ab.	Die Ausgestaltung der Entwicklungsmöglichkeiten im Siedlungsschwerpunkt Henstedt-Ulzburg unterliegt der Planungshoheit der Gemeinde im Rahmen der landesplanerischen Abgrenzungen (unter anderem Siedlungsachse). Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Burg-St. Michaelisdonn, Amt Burg - St. Michaelisdonn ID: 1132	Die Gemeinde Averlak bitte um Aufnahme von Gewerbe/Industrieflächen zum Industriegebiet der Stadt Brunsbüttel auf der Südseite ihres Gemeindegebietes nördlich des Landeshafens und der der Hochbrücke. Darüber hinaus möchte sich die Gemeinde Averlak wohnbaulich weiter entwickeln und im Nahbereich zu Brunsbüttel Wohnbauflächen ausweisen. Diese sind den beiliegenden Innenentwicklungspotentialen der Gemeinde zu entnehmen.	Für die Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets wurden die jeweiligen Flächennutzungspläne, der Siedlungsbestand sowie kommunale und gegebenenfalls auch regionale Planungskonzepte herangezogen. Die Festlegung auf eine ein baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet schließt keine planmäßige Siedlungsentwicklung außerhalb dieses Gebiets aus. Der Regionalplan weist keine Gewerbe- und Industrieflächen aus. Das baulich zusammenhängende

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
		Siedlungsgebiet von Brunsbüttel wird durch die Bundesstraße 5 begrenzt. Südlich angrenzend sind noch ausreichend freie Flächen vorhanden. Eine Entwicklung wäre interkommunal mit Brunsbüttel zu prüfen. Dies kann unabhängig von der Regionalplanfestlegung erfolgen. Eine wohnbauliche Entwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs ist für die Gemeinde Averlak grundsätzlich möglich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Barmstedt, Fachbereich Bauen und Umwelt ID: M1404	grundsätzlich wird durch die Neuaufstellung des Regionalplanes die Entwicklung der Stadt Barmstedt im Norden der Stadt verortet. Dies betrifft sowohl die Ausweisung von Wohnbauflächen als auch von Gewerbeflächen und Ansiedlungen für die Versorgung der Bevölkerung. Barmstedt ist im zentralörtlichen System des Landes Schleswig-Holstein als Unterzentrum eingestuft erfüllt damit auch Funktionen im Nahbereich der Stadt selbst. Insbesondere Versorgungsfunktionen, als Schulort für allgemeinbildende Schulen und als Standort für die Entwicklung von Gewerbeflächen und damit einhergehend als Standort mit Arbeitsplatzpotenzialen. Die Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum 3 deckt sich im wesentlichen mit den Planungszielen der Stadt Barmstedt, da sich aufgrund der begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in andere Stadtbereiche nur im Norden der Stadt eine weitere Entwicklung realisierbar erscheint. Allerdings werden die Entwicklungsmöglichkeiten in der Übersichtskarte für die Stadt Barmstedt überwiegend östlich der Lutzhorner Landstraße signiert. Westlich der Lutzhorner Landstraße findet sich keine entsprechende Signierung für eine mögliche Siedlungsentwicklung. Die Entwicklungsmöglichkeiten sollten daher auch auf die Bereiche gemäß der beigefügten „Übersichtskarte mit Änderungsbereichen“ entsprechend erweitert werden. Die Stadt Barmstedt gibt daher folgende Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zur Neuaufstellung der Regionalplanung für den Planungsraum III ab:	Für die Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets werden die jeweiligen Flächennutzungspläne, der Siedlungsbestand sowie kommunale und gegebenenfalls auch regionale Planungskonzepte herangezogen. Zu Punkt 1: Im Zusammenhang mit der geplanten Einzelhandelsentwicklung (10. Änderung des Flächennutzungsplans) am nördlichen Ortsausgang der Lutzhorner Landstraße besteht die Notwendigkeit, Süd/Südwestlich davon zur Arrondierung der Ortslage eine Wohnbaulandentwicklung zu realisieren. Hierzu liegt noch kein Nutzungskonzept vor. Zudem besteht Klärungsbedarf hinsichtlich der Umsetzbarkeit der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen nördlich des Baumschulenwegs. Der Bereich kann deshalb nicht wie gefordert in Gänze als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet ausgewiesen werden, sondern nur in Teilen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zu Punkt 2 und 3: Die Flächen nördlich der AKN, südwestlich der Landesstraße 112 sowie nördlich der Straße

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	Die Ausweisung der baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiete in der Stadt Barmstedt sollen auch die Bereiche 1. westlich der „Lutzhorner Landstraße" K 2 für die Entwicklung der Stadt im Norden 2. nördlich der Straße „Spitzerfurth" L 75 für die abschließende Arrondierung 3. nördlich der AKN, süd-westlich der L 112 für weitere Wohnbauflächen einbeziehen.	„Spitzerfurth“ (Landesstraße 75) können nicht berücksichtigt werden, da kein entsprechendes Stadtentwicklungskonzept als Grundlage vorliegt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1233	Die Gemeinde Nahe liegt im Ordnungsraum Hamburg (LEP). Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Hansestadt Hamburg ist die Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen erhöht. Die Gemeinde Nahe möchte zukünftig gerne mit der Gemeinde Itzstedt zusammen ein Unterzentrum bilden. Gemäß LEP stellen Unterzentren für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs sicher. In dieser Funktion sind sie zu stärken und ihr Angebot ist bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Ihre Ausstattung soll sich hierbei von dem bisherigen ländlichen Zentralort abheben.	Die Verordnung des zentralörtlichen Systems ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreisjägerschaft Stormarn ID: M1305	Die Festlegung der Zentralen Orte bzw. Stadtrandkerne steht den Zielen des Rotwild-Managementplanes nicht entgegen, da diese sich nicht innerhalb bzw. teilweise nur am Rand der Wanderrouen des Rotwildes befinden. Nachteilige Auswirkungen auf das Rotwild können verhindert werden, wenn der Rotwild-Wegeplan auch auf untergeordneten Planungsebenen beachtet wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Institution: Stadt Glinde, Amt für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt ID: 1219	Es ist aufgefallen, dass das „baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet“ (rote Schrägschraffur) verkleinert wurde. Im bestehenden Plan aus 1998 wurden bisher unbebaute Bereiche ebenfalls als „baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet“ dargestellt. Im Entwurf handelt es sich dabei nur noch um den tatsächlich vorhandenen Siedlungsbereich. In der Begründung des Regionalplanes heißt es: „Ein Ausschluss einer planmäßigen Siedlungsentwicklung außerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes ist mit dieser Festlegung nicht verbunden.“ Wenn dies also keine Auswirkungen auf mögliche Entwicklungsvorhaben außerhalb des „baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes“ hat und diese damit nicht gegen Ziele oder	Die Aussagen der Gemeinde treffen zu. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	Grundsätze der Raumordnung sprechen würden, bestehen keine weiteren Bedenken. Sollte dieses Verständnis jedoch falsch sein, bittet die Stadt um Mitteilung und erneute Beteiligung.	
Institution: Gemeinde Scharbeutz, Kämmerei ID: 1157	Die Gemeinde Scharbeutz fordert, die Ortslage Haffkrug dem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des zentralen Ortes zuzuschlagen.	Der zentrale Ort wird durch den städtebaulichen Siedlungszusammenhang des Hauptortes definiert. Der Ortsteil Haffkrug liegt abseits des zentralen Ortes und weist keinen baulichen Siedlungszusammenhang auf. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: 1157	IV. Fuchsberg/ Iltisweg Richtung A1 (Bebauungsplan Nr. 100) Erweiterung südlich Biberburg (Bebauungsplan Nr. 67) Für das Gebiet Scharbeutz, südlich der Pönitzer Chaussee und der Bebauung Am Wiesenhügel, östlich der Bahnstrecke Bad Schwartau/Neustadt und südlich der B 432 hat die Gemeinde Scharbeutz im Februar 2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 100 beschlossen. Ziel ist es dort Geschloßwohnungen für in der Gemeinde Beschäftigte zu errichten. Derzeit werden die Planung zur Entwässerungs- und Erschließungsplanung entwickelt. Aufgrund der guten, radmäßigen Anbindung zum hochfrequentierten Strandbereich ist der Standort hervorragend als Wohnstandort für Beschäftigte im Tourismus geeignet. Mit dem absehbaren und verkündeten Rückbau der Bäderbahn wird der Standort für das Wohnen noch attraktiver. Daher sollte der Standort vom regionalen Grünzug ausgenommen werden, da er sich sehr gut als Arrondierung des Scharbeutzer Siedlungsgebietes eignet. Die Gemeinde Scharbeutz fordert, dieses Gebiet dem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des zentralen Ortes zuzuschlagen. Gleiches gilt für die südliche Erweiterung des Wohngebietes Biberburg (Bebauungsplan Nr. 67)	Für die Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets wurden die jeweiligen Flächennutzungspläne, der Siedlungsbestand sowie kommunale und gegebenenfalls auch regionale Planungskonzepte herangezogen. Für den Bereich liegt kein ausgearbeitetes und abgestimmtes Konzept mit Bedarfsermittlung und Alternativenprüfung vor. Er kann deshalb nicht als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet ausgewiesen werden. Vergleiche auch das Votum in der Synopse zum Kapitel 2.2 „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: 1157	III. Kattenhöhlen Für den Bereich Kattenhöhlen gilt der Bebauungsplan Nr. 3 aus dem Jahr 1978 sowie dessen 1. Änderung aus dem Jahr 1987. Die Gemeinde Scharbeutz hat hier die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3 beschlossen, mit dem Ziel dort u. a. - Betreute Seniorenwohnungen und Servicewohnungen - Ambulante Dienste - Tagesplätze - Wohngemeinschaften zu planen. Dafür besteht in der Gemeinde sowie an der gesamten Lübecker Bucht ein sehr großer Bedarf. Dazu wurde im November 2022 eine umfangreiche Alternativenprüfung und Standortbegründung erarbeitet. Da in dem Gebiet bereits vor der	Die Flächen sind Gegenstände einer Planungsabsicht. Es wird auf das Planungsgespräch vom 17.04.2024 verweisen. Eine planmäßige Entwicklung im Außenbereich widerspricht den Zielsetzungen einer geordneten und nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Der Anregung zur Zuordnung zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	Aufstellung des Regionalplans II im Jahr 2004 Baurechte auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 3 bestanden, fordert die Gemeinde Scharbeutz die Rücknahme des regionalen Grünzug s aus diesem Bereich. Vor dem Hintergrund des großen Bedarfs auch an Seniorenwohnungen, des absoluten Flächenmangels und der erweiterten Standortbegründung aus dem Jahr 2022 ist die Verzicht auf den Grünzug bzw. die Ausschöpfung der Bauflächenpotenziale aus dem Bebauungsplan Nr. 3 unverzichtbar für eine angemessene städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Scharbeutz und darüber hinaus. Die Gemeinde Scharbeutz fordert, dieses Gebiet dem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des zentralen Ortes zuzuschlagen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: 1157	V. Städtebauliche Konzepte der Gemeinde Scharbeutz Die Gemeinde Scharbeutz hat Januar 2019 ein „Informelles städtebauliches Konzept der Gemeinde Scharbeutz für die Orte, die als „ländliche Räume“ in der Gemeinde Scharbeutz im LEP eingestuft sind“ beschlossen, nachdem es im Juli 2018 den Kreis- und Landesbehörden vorgestellt wurde. Die Gemeinde Scharbeutz fordert, die darin als grundsätzlich geeignet bewerteten Flächen bei der Regionalplanung zu berücksichtigen und von der Ausweisung als regionaler Grünzug auszusparen. Im Februar 2023 hat die Gemeinde zudem die Beratung zum Konzept „Siedlungsentwicklung Wohnungsbau der Gemeinde Scharbeutz für den Hauptort Scharbeutz und die Ortsteile Klingberg und Schürsdorf“ durchgeführt. Die Gemeinde Scharbeutz hat darin die verschiedenen Flächen untersucht und bewertet, sowie für den kurzfristigen Bedarf Ziele formuliert. Da die Regionalplanung eine mittel- bis langfristige Perspektive hat, erwartet werden von der Gemeinde Scharbeutz 20 Jahre, fordert die Gemeinde die Berücksichtigung und Freihaltung vom regionalen Grünzug von folgenden Flächen: Die Gemeinde Scharbeutz fordert, diese Gebiete dem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des zentralen Ortes zuzuschlagen. Die Gemeinde Scharbeutz fordert, die Flächen 3 und 4 am künftigen Bahnhof Scharbeutz dem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des zentralen Ortes zuzuschlagen. Im Text unter Ziffer 5.8 ist herauszustellen, dass sich mittelfristig durch die Verlegung der Bahntrasse an die Autobahn Entwicklungsmöglichkeiten am südwestlichen Ortsrand von Scharbeutz ergeben.	Für die Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets wurden die jeweiligen Flächennutzungspläne, der Siedlungsbestand sowie kommunale und gegebenenfalls auch regionale Planungskonzepte herangezogen. Für den Bereich liegt kein ausgearbeitetes und abgestimmtes Konzept mit Bedarfsermittlung und Alternativenprüfung vor. Er kann deshalb nicht als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet ausgewiesen werden. Eine Aufnahme in den Nahereichstext erfolgt angesichts dieses Klärungsbedarfs nicht. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1158	Die Gemeinde Itzstedt liegt im Ordnungsraum Hamburg (LEP). Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Hansestadt Hamburg ist die Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen erhöht. Die Gemeinde Itzstedt möchte zukünftig gerne mit der Gemeinde Nahe zusammen ein Unterzentrum bilden. Gemäß LEP stellen Unterzentren für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs sicher. In dieser Funktion sind sie zu stärken und ihr Angebot ist bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Ihre Ausstattung soll sich hierbei von dem bisherigen ländlichen Zentralorten abheben.	Die Verordnung des zentralörtlichen Systems ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Lensahn ID: M1119	Das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet ist in folgenden Bereichen zu vergrößern: 1. Westlich der heutigen Bahnstrecke südlich des Museumshofes bis in den Bereich Birkenallee; 2. Bereich des künftigen Bahnhofes, westlich der A 1, südlich der Bäderstraße / L 58 (25. Flächennutzungsplanänderung, Bebauungsplan Nr. 46); 3. Bereich der 26. Flächennutzungsplanänderung (Bebauungsplan Nr. 47): Stellungnahme der Landesplanung vom 14.06.2021 (IV 6211 - 34981/2021).	Für die Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets wurden die jeweiligen Flächennutzungspläne, der Siedlungsbestand sowie kommunale und gegebenenfalls auch regionale Planungskonzepte herangezogen. Bezüglich der Flächen der Gemeinde Lensahn: Diese Flächen sind im Flächennutzungsplan nicht als Bauflächen ausgewiesen und es liegt kein kommunales Planungskonzept oder Ortentwicklungskonzept vor, das nach Auseinandersetzung mit Alternativflächen eine bauliche Entwicklung vorsieht. Eine bauliche Entwicklung auf dieser Fläche ist auch ohne Ausweisung eines baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets im Rahmen der Bauleitplanung möglich, wenn sich die Gemeinde in diesem Zusammenhang mit Innentwicklungspotentialen und Alternativstandorten auseinandergesetzt hat. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Ratzeburg, FB Stadtplanung Bauen und Liegenschaften ID: 1093	Wenngleich eine planmäßige Entwicklung des Siedlungsgebiets nicht ausgeschlossen wird, bittet die Stadt Ratzeburg um Aufnahme der mittel- bis langfristig geplanten Siedlungsentwicklung, wie in der Anlage 1 zur Stellungnahme kartenseitig skizziert. Dies betrifft das zu erweiternde Gewerbegebiet [REDACTED] südlich der Bahnhofsallee, östlich der B207 in Ratzeburg, die benachbarte Teilfläche östlich des Wohngebiets Barkenkamp und die Fläche im Stadtteil Vorstadt/ Dermin. Neben dem Gewerbegebiet im Stadtteil Neu-	Für die Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets wurden die jeweiligen Flächennutzungspläne, der Siedlungsbestand sowie kommunale und gegebenenfalls auch regionale Planungskonzepte herangezogen. Bezüglich der Flächen der Gemeinde Ratzeburg: diese Flächen sind

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	Vorwerk, voraussichtlich einem Wohngebiet im Stadtteil St. Georgsberg (Ravenskamp) soll im Stadtteil Vorstadt/ Dermin u.a. ein Schulneubau der Freien Schule realisiert werden (Aufstellungsbeschluss der Bauleitplanung vom 05.12.2022, 85. Änderung des Flächennutzungsplans, Bebauungsplan Nr. 85). Die Stadt Ratzeburg bittet um Aufnahme der Planungen in den Entwurf des Regionalplans III.	im Flächennutzungsplan keine Bauflächen und es liegt kein kommunales Planungskonzept oder Ortentwicklungskonzept vor, das nach Auseinandersetzung mit Alternativflächen eine bauliche Entwicklung vorsieht. Eine bauliche Entwicklung auf dieser Fläche ist auch ohne Ausweisung eines baulichen zusammenhängenden Siedlungsgebiets im Rahmen der Bauleitplanung möglich, wenn sich die Gemeinde in diesem Zusammenhang mit Innentwicklungspotentialen und Alternativstandorten auseinandergesetzt hat. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Heiligenhafen, FB 4 - Bauen ID: 1077	Die Flächen des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes am östlichen Stadtrand sind unter Einbeziehung des Gewerbegebietes Osterweide bis an die östliche Gemarkungsgrenze zu erweitern	Für die Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets wurden die jeweiligen Flächennutzungspläne, der Siedlungsbestand sowie kommunale und gegebenenfalls auch regionale Planungskonzepte herangezogen. Eine Entwicklung östlich des Gewerbegebietes stehen keine Potentiale entgegen; es gibt hier keinen regionalen Grünzug der einer Ausweisung entgegenstehen würde. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Ahrensböck ID: M1053	grundsätzlich sehen wir der Beschreibung der Gemeinde Ahrensböck als Nahbereich des Kreises Ostholstein in Kapitel 5.8 des Regionalplanes positiv entgegen. Hierzu und zur Darstellung der Karte -Teil C - haben wir noch folgende Ergänzungen und Änderungsvorschläge. Regionale Siedlungsstruktur- baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet Nach Kapitel 3.1 des Entwurfes der Neuaufstellung des Regionalplanes wird beschrieben, dass für die Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes, die jeweiligen Flächennutzungspläne herangezogen wurden. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ahrensböck ist aus 2001 und demnach veraltet. Die Gemeinde bestrebt diesen	Als Grundlage für die Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets dienen die jeweiligen Flächennutzungspläne, der Siedlungsbestand sowie kommunale und gegebenenfalls auch regionale Planungskonzepte. Der Stellungnahmen wird vor diesem Hintergrund dahingehend gefolgt, dass die bestehende 17. Flächennutzungsplanänderungen übernommen wird. Darüber hinausgehende bestehen keine abgestimmten Konzepte, die für eine Erweiterung des

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	neu aufzustellen und erachtet es als sinnvoll die ersten Überlegungen im Voraus direkt mit der Regionalplanung abzustimmen, damit diese direkt berücksichtigt werden können. „Der Schwerpunkt der wohnbaulichen Entwicklung im Nahbereich soll vor allem im Hauptort Ahrensbök liegen“(S.228 Regionalplan für den Planungsraum III). Im Hinblick auf die Neuaufstellung unseres Flächennutzungsplanes bestehen Überlegung zur wohnbaulichen Erweiterung des Zentralortes Ahrensbök. Aufgrund dessen wird gebeten die in Anlage 1 beschriftete Erweiterung in der Planung des Regionalplanes zu berücksichtigen. Des Weiteren ist die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ahrensbök seit dem 26. April 2023 wirksam. Dies wurde in der Darstellung noch nicht berücksichtigt und es wird gebeten dies zu ergänzen. (siehe blau markiert in Anlage 1). Zusätzlich der Hinweis, dass sich das von Ihnen beschriebene Ortsentwicklungskonzept aus 2015 der Gemeinde Ahrensbök, ebenfalls derzeit in Neuaufstellung befindet. Um eine Abstimmung und Berücksichtigung wird auch hier gebeten.	zusammenhängenden Siedlungsgebietes herangezogen werden können. Der Stellungnahme wird teilweisen gefolgt.
Institution: Bad Bramstedt ID: M1120	Baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet Wir bitten darum, das baulich zusammenhänge Siedlungsgebiet entsprechend den Bauflächen aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Bad Bramstedt und den oben stehenden Bemerkungen zu S. 79 B zu 1 anzupassen. Mitten im bereits zusammenhängend bebauten Stadtgebiet ist nördlich der Straße Unter der Lieth (im Liethhang) quer durch das ganze Stadtgebiet neu(?) ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Die Begründung und Auswirkung dieser Festsetzung ist im Bericht nicht erläutert. Soweit das zu Einschränkungen der derzeit möglichen baulichen Möglichkeiten im Innenstadtbereich führen soll, hätte die Stadt Bad Bramstedt der zu widersprechen.	Zur Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets: Für die Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets wurden die jeweiligen Flächennutzungspläne, der Siedlungsbestand sowie kommunale und gegebenenfalls auch regionale Planungskonzepte herangezogen. Im Südosten wird die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Sondergebiet-Fläche zwischen der Segeberger Straße und dem Bereich Schmalfelder Au aufgenommen. Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Zum Vorbehaltsgebiets im Stadtgebiet: Durch die Darstellung des Vorbehaltsgebietes für Naturschutz bestehen keine Einschränkungen der baulichen Entwicklung im Innenstadtbereich. Es handelt sich um eine innerörtliche Biotopstruktur. Die Grundlage hierfür bildet der Landschaftsrahmenplan. Eine

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
		Änderung in der Karte ist nicht erforderlich. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Gemeinde Großhansdorf ID: M1161	Für Stadtrandkerne gilt nach wie vor die Vorgabe eine geordnete Siedlungsentwicklung zu betreiben. Gerade in Zeiten von erheblicher Wohnraumknappheit wächst diesem Ziel eine gesteigerte Bedeutung zu. Die Zielerreichung wird allerdings durch weitere Einschränkung der grundsätzlich zur Verfügung stehenden Flächen durch Ausweitung der Grünzüge, Grünzäsuren und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft unnötigerweise erschwert. Die Rückführung der Ausdehnung der vb. Bereiche auf den 1998er Stand wird daher mit Ausnahme der Erweiterung des Siedlungsgebiets gem. Bestand im Bereich der Straße bei den Rauhen Bergen gefordert. Das Neubaugebiet der ehem. Lungenheilstätte Eilbergweg 24-32 (25. Änderung FNP) ist in der Karte als Siedlungsbereich darzustellen.	Es handelt sich um Grünzäsuren auf der Siedlungsachse, die eine symbolische Breite haben und nicht den örtlichen Gegebenheiten angepasst sind. Die konkrete Abgrenzung der Grünzäsuren erfolgt im jeweiligen Einzelfall. Die Darstellung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets erfolgt im Maßstab auf 1: 100.000 und kann nicht auf Flächenzuschnitte reduziert werden. Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft entsprechen den Darstellungen des Landschaftsrahmenplans. Die Darstellung erfolgt nicht flächenscharf und ist im konkreten Einzelfall zu prüfen. Die Darstellung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets wird nach der 25. Flächennutzungsplanänderung angepasst. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Amt Kirchspiels- landgemeinde Heider Umland, Der Amtsvorsteher, Amt für Wirtschaftsförderun g und Bauen ID: 1431	Teil C (Karte) Gemeinde Weddingstedt Die Schraffur für das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet der Stadt Heide reicht in das Gemeindegebiet Weddingstedt hinein und zwar am Sophienweg bis an die Kreistannen heran. Die Schraffur auf dem Gebiet der Gemeinde Weddingstedt bittet die Gemeindevertretung zu löschen.“ siehe dazu Anhang - Auszug aus Karte Teil C	Die Recherche hat ergeben, dass es in diesem Bereich keine Konzepte oder Bauleitplanung gibt. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Stadt Brunsbüttel, FD Planung	Der „Gewerbliche Bereich Brunsbüttel (Kap. 6.3.1 des REP aus 2005)“, der auf dem alten Plan grau schraffiert ist (siehe Anlage 4 Nr. 26 in der Legende), taucht im neuen Planentwurf gar nicht mehr auf. Hier ist alles als „Baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet“	Der Regionalplan konkretisiert den LEP 2021 und dieser legt fest, was im Regionalplan darzustellen ist. Da der LEP 2021 keine Möglichkeit vorsieht,

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
ID: 1289	dargestellt (Rot schraffiert, wie z.B. Heide und Umland). Im Text wird aber erwähnt, dass Brunsbüttel das größte Industriegebiet in Schleswig-Holstein ist. Um der Bedeutung Brunsbüttels als größtes Industriegebiet gerecht zu werden, sollte der Bereich wieder in Grau dargestellt werden (s. Anlage 3, Stellungnahme zum LEP vom 16.02.2021 Nr. 1049).	Vorranggebiete für Industrie festzulegen, wird stattdessen der Bereich Brunsbüttel als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: M1528	Zu 5.7 Nahbereich Lübeck (hier: Bad Schwartau und Stockelsdorf) Die genannten Flächen „nordwestlich der L185“ und das Gewerbegebiet „im gemeinsamen Grenzbereich von Bad Schwartau und Stockelsdorf sind deckungsgleich. Sie ergeben in Summe einen größeren Gewerbestandort. Der Ausweisung dieses Gewerbestandortes ist insgesamt zuzustimmen. In Gegenüberstellung der textlichen Aussagen des Entwurfes des Regionalplanes zum textlichen Teil werden Fehler in der Darstellung deutlich. Für das angesprochene interkommunale Gewerbegebiet endet sowohl die Abgrenzung des Siedlungsraumes, als auch die freigehaltene Fläche auf dem Stadtgebiet Bad Schwartaus. Auf Seite der Gemeinde Stockelsdorf ist ein „Regionaler Grünzug“ vorgesehen. Dies widerspricht ausdrücklich dem Textteil des Entwurfes des Regionalplanes und widerspricht ebenso den der Landesplanung vorgelegten Planzeichnungen sowie dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept des Kreises Ostholstein und des Gewerbeflächenleitfadens des Hansebelts. Die Signatur „Baulich zusammenhängender Siedlungsbereich“ ist entsprechend des Textteiles des Entwurfes des Regionalplanes und der vorgelegten Planung anzupassen.	Die Potenzialfläche 1 aus dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2040 Stockelsdorf wird in den Siedlungsraum aufgenommen. Die Abgrenzung der Siedlungsachse wird entsprechend der Fläche angepasst. Der regionale Grünzug wird zurückgenommen. Eine weitere kartographische Anpassung wird nicht benötigt. Die Potenzialfläche 1 kann sich innerhalb der Siedlungsachse entwickeln. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: M1528	Nahbereich Grömitz „Potenziale für gewerbliche Entwicklungen in Grömitz ergeben sich im südwestlichen Gemeindegebiet, direkt an der Bundesstraße 501.“ Diese Aussage entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der Planung und der politischen Diskussion. Die hier bezeichneten Flächen sind in Folge ihres starken Reliefs nicht wirtschaftlich als Gewerbegebiet zu erschließen. Stattdessen wird die Erweiterung des Gewerbegebietes [REDACTED] forciert. Die Planunterlagen liegen der Landesplanung vor. Entsprechend der Planunterlagen muss die Signatur „Baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet“ im Westen des Ortes Grömitz, nördlich der B 501 bereits angepasst werden. Der Regionalplan 2004 hat bereits in nordwestlicher Richtung ein größeres „Baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet“ gekennzeichnet. Forderungen:	Aufgrund des Maßstabs ist eine Erweiterung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets nicht möglich und weitergehende Planungen sind in diesem Bereich nicht bekannt. Die Zuordnung orientiert sich nördlich der Bundesstraße 501 an der vorhandenen Flächennutzungsplanung. Eine darüber hinausgehende Entwicklung wird durch die fehlende Zuordnung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets nicht grundsätzlich behindert. Kartographisch bedingt lässt sich das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet nicht erweitern. Es liegen keine konkrete Planung vor.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	Der Entwurf des Regionalplanes ist den aktuellen, bereits vorgelegten Gewerbeflächenplanungen am nordwestlichen Ortsrand anzupassen. Der „Baulich zusammenhängende“ Siedlungszusammenhang“ ist der vorgelegten Gewerbeflächenplanung anzupassen und mindestens wieder auf seine Ausdehnung gemäß Regionalplan 2004 zu erweitern.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: M1528	Nahbereich Grube „Die gewerbliche Entwicklung des Nahbereichs sollte sowohl aus verkehrlicher Sicht als auch aufgrund von Flächenpotenzialen in Grube erfolgen. Priorität hat dabei die südliche Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „[REDACTED]“ an der Bundesstraße 501.“ Der Aussage des Entwurfes des Regionalplanes stimmt die [REDACTED] zu und befürwortet diese. Gegenüber dem Regionalplan 2004 scheint die Signatur „Regionaler Grünzug“ leicht an die Gewerbeflächenentwicklung angepasst worden zu sein. Es ist zur Realisierung der Planung und künftiger Erweiterung des Gewerbegebietes Richtung Süden die Schraffur „Regionaler Grünzug“ dennoch deutlicher zurückzunehmen. Die Signatur sollte auch über die aktuell der Landesplanung vorgelegten Planungen hinaus Richtung Süden weiter zurückgenommen werden, um auch eine Entwicklung des Zentralen Ortes nach 2035 zu ermöglichen. Es ist sinnvoll der Feststellung des Entwurfes des Regionalplanes zu folgen und die Signatur „Bauliche zusammenhängendes Siedlungsgebiet“ ebenfalls den anerkannten Planungen entsprechend anzupassen und Richtung Süden zu erweitern. Forderungen: - Die Signatur „Baulicher Siedlungszusammenhang“ muss der im Textteil des Entwurfes des Regionalplanes beschriebenen Gewerbeflächenentwicklung folgen und soll Richtung Süden erweitert werden. - Der „Regionale Grünzug“ ist dem Textteil des Entwurfes des Regionalplanes anzupassen und sollte ebenso im Sinne künftiger Erweiterungsmöglichkeiten nach 2035 Richtung Süden gekürzt werden. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Als Grundlage des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets wurden die jeweiligen Flächennutzungspläne, der Siedlungsbestand sowie kommunale und gegebenenfalls auch regionale Planungskonzepte herangezogen. Bezüglich des Gewerbegebietes wird in der Synopse zum Kapitel 2.2 „Regionale Grünzug und Grünzäsur“ näher eingegangen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Konzept zur Gewerbeflächenentwicklung Ostholstein (EGOH) vom 21.04.2021 sowie die Fortschreibung und Aktualisierung des Gewerbeflächenleitfadens des Regionalmanagements im HanseBelt (Erstfassung 2015) weisen lediglich ein Teilbereich der Flächen aus. Weitere Flächen sind konzeptionell nicht hinterlegt und regional abgestimmt. Der Teilbereich wurde durch die Rücknahme des regionalen Grünzuges in diesem Bereich berücksichtigt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: M1528	Nahbereich Eutin	Die Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes erfolgt im Maßstab 1:100.000 und erfasst die Flächennutzungsplandarstellung des

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	„Zur Erfüllung einer seiner Funktion als Mittelzentrum angemessenen Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe soll im Südosten Eutins als gemeinschaftliche Aufgabe mit der Gemeinde Süsel die Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes weiterverfolgt werden.“ Die hier beschriebene Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes Eutin/ Süsel ist bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Eutin fixiert. Sie findet ebenso Berücksichtigung im „Teil C Karte“ des Entwurfes des Regionalplans. Es kann dennoch nicht als gesichert angenommen werden, dass diese Fläche erschlossen werden kann. Aktuell liegen Probleme des Grunderwerbs und der Entsorgungsinfrastruktur vor. Selbst bei Entwicklung dieser zusätzlichen ca. 15 ha Gewerbefläche wäre durch den vorgelegten Entwurf des Regionalplanes anschließend die weitere gewerbliche Entwicklung der Kreisstadt Eutin ausgeschlossen. In der Karte des Entwurfes des Regionalplanes ist die Schraffur „Baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet“ im Bereich des Gewerbegebietes nicht mit dem Flächennutzungsplan der Stadt deckungsgleich. Die Schraffur ist im östlichen Bereich weiter zu fassen. Der Regionalplan 2004 hat die Schraffur, wenn auch nicht entsprechend des F-Planes komplett, aber dennoch deutlich weiter gefasst. Eine Reduzierung des „Baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes“ ist nicht sinnvoll und muss zurückgenommen werden. Im Entwurf des Regionalplanes ist die Gewerbeflächenentwicklung Richtung Osten teilweise mit der Signatur „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ belegt. Diese ist mindestens auf den Stand des Regionalplanes 2004 zurückzunehmen. Eine Ausdehnung ggü. dem Regionalplan 2004 ist keinesfalls nachzuvollziehen. Gemäß aktuellem Entwurf des Regionalplanes ist die hier beschriebene Fläche die letzte erschließbare Gewerbefläche der Kreisstadt Eutin. Eine Innenstadtverdichtung ist nur in geringstem Maß möglich. Somit ist eine gewerbliche Entwicklung der Kreisstadt Eutin entgegen den Aussagen des Regionalplanes langfristig gestoppt. Sollte diese Fläche nicht erschlossen werden, so wird die wirtschaftliche Entwicklung unverzüglich gestoppt. Freie Gewerbeflächen werden dann ab Ende 2023 nicht mehr angeboten werden können.	Gemeindegebiets Eutin und geht darüber hinaus in das Gemeindegebiet Süsel. Die Abgrenzung ist nicht flächenscharf. Eine Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft ist möglich und im Rahmen der Bauleitplanung der jeweiligen Gemeinde zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1323	Hinweis der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zu Wachstumsräumen: Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist nach Norderstedt die zweitgrößte Kommune hinsichtlich Einwohnerzahl und Wirtschaftskraft im Kreis Segeberg. Sie ist als Stadtrandkern I. Ordnung seit 2005 im Umgebungsvergleich in der Einwohnerentwicklung im Regionsvergleich jedoch lediglich unterdurchschnittlich gewachsen. Henstedt-Ulzburg hatte von 2005 mit 26.326 Einwohnern bis zum 1.9.2023 mit 28.859 Einwohnern ein Bevölkerungswachstum von 9,6%. Dazu im Vergleich: Kaltenkirchen +19,5%, Kisdorf ca. 16%, Norderstedt ca. 15%, Kreis Segeberg gesamt > 10%) [Quelle der Daten: Statistisches Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein]. Stark gewachsen ist hingegen die Wirtschaftskraft durch die Ansiedlung	Die Verordnung des zentralörtlichen Systems ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	zahlreicher Unternehmen an der verkehrsgünstigen A7. Dies führt zu verstärktem Einpendeln von Arbeitnehmern nach Henstedt-Ulzburg. Die gleichzeitig überdurchschnittliche Wirtschaftskraft und hohe Ansiedlungsrate von Unternehmen sowie der Siedlungsdruck aus der Metropolregion Hamburg führt auf dem Wohnungsmarkt zu einer hohen Nachfrage bei geringem Angebot. Das Wohnungsangebot soll sich künftig in allen Preis- und Qualitätssegmenten bedarfsorientiert fortentwickeln, wobei die Nähe von Wohnung und Arbeitsstätte auch unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten von besonderer Bedeutung ist. Henstedt-Ulzburg übernimmt tatsächlich umfangreiche Versorgungsfunktionen für die Nachbargemeinden Ellerau, Alveslohe, Kisdorf, Wakendorf II und es bestehen wechselseitige Beziehungen zu Kaltenkirchen und keineswegs nur für Wakendorf II. Als Umsteige-Knotenpunkt der ■■■ (Bahnhof Ulzburg-Süd) auf allen Linien und künftig der S-Bahn und ggf. der U-Bahn ist Henstedt-Ulzburg ein bedeutender Verkehrsknotenpunkt auch für die Nachbargemeinden. Das sehr moderate Wachstum wird verursacht durch eine -in der Vergangenheit auch politisch begründete - fehlende Dynamik im Wohnungsbau, die zu einem spürbaren Anstieg der Wohnkosten aufgrund nicht ausreichenden Angebots auf dem Wohnungsmarkt geführt hat. Henstedt-Ulzburg hat einen großen Bedarf an der Entwicklung zusätzlichen Wohnraums, auch um die Nachfrage der Mitarbeiter der neu angesiedelten Betriebe zu befriedigen und damit unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit kurze Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu ermöglichen. Die Vielzahl der zentralörtlichen Funktionen, die Wirtschaftskraft und verkehrliche Bedeutung der Gemeinde machen es nötig, die Rolle der Gemeinde im zentralörtlichen System anzupassen und eine Anhebung zum Mittelzentrum umzusetzen. Dies kann ähnlich wie im Mittelzentrum Bad Segeberg/ Wahlstedt als gemeinsame Mittelzentrumsfunktion Kaltenkirchen / Henstedt-Ulzburg realisiert werden.	
Institution: Gemeinde Timmendorfer Strand ID: M1177	Es wird die Anpassung der „baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet“ in den Orten Timmendorfer Strand und Niendorf auf die Planungen der Gemeinde Timmendorfer Strand eingefordert. Zudem wird eine entsprechende Reduzierung des „regionalen Grünzuges“ – im Rahmen des geltenden Gegenstromprinzips -, in den Orten Timmendorfer Strand und Niendorf sowie in Hemmelsdorf – in Anpassung auf die lila Linie - wie folgt eingefordert: Begründung Die Landesplanung hatte die Gemeinden im Rahmen der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes 2018 aufgefordert, sich mit ihrer langfristigen Ortsentwicklung auseinander zu setzen, damit diese in die Regionalpläne beachtet werden können. Die Gemeinden sollten diese dem Land und ihrem Kreis melden, damit diese in den neuen	Zur Flächen 1 WA, 2- WA, 3-Wa und 4 WA: Die Flächen werden berücksichtigt. Der regionale Grünzug wird in den entsprechenden Bereichen reduziert und das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet erweitert. Es folgt eine Änderung in der Karte. Der Anregung wird gefolgt. Zur Baufläche 3: Die Fläche wird nicht berücksichtigt, da sie außerhalb der natürlichen Baugrenzen des Ortes liegt. Dies wurde bereits in einem gemeinsamen Gespräch mit der

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	Regionalplan einfließen. Die Gemeinde Timmendorfer Strand ist dem nachgekommen und hat die potentiellen neuen Bauflächen gemeldet: • per Mail – im Rahmen der Aufstellung des LEP´s - am 29.05.2019 • und im Rahmen „Masterplan - Touristische Entwicklung im Umfeld der Promenade in Timmendorfer Strand und Niendorf“ am 21.11.2019. Die Gemeinde hat diese potentiellen Bauflächen über eine längere Zeit stadtplanerisch und landschaftsplanerisch geprüft. Darüber hinaus wurden die Bürger in diversen Bürgerbeteiligungsverfahren umfangreich eingebunden. Daher ist festzustellen, dass die bereits gemeldeten Bauflächen planungsrechtlich für eine Entwicklung geeignet sind. Mit dieser Flächenbegutachtung wurden die geeigneten Bauflächen festgestellt, die eine Gemeinde benötigt, um zu wissen, welche Bauflächen sie erwerben kann. Gibt es nur wenige zulässige Bauflächen, steigen die Baupreise so hoch, dass eine kostengünstige Bebauung für ihre ortsansässigen Bürger als Folge durch die Gemeinden nicht mehr erfolgen kann. Daher benötigt die Gemeinde eine gewisse Flexibilität für den Erwerb von Bauflächen. Der REP-Entwurf beinhaltet nur noch eine neue Baufläche im mittleren Süden von Timmendorfer Strand. Andere Bauflächen im Westen – gegenüber dem heute geltenden Regionalplan - fallen weg. Es ist festzustellen, dass das Land dem Grundprinzip des Planungsrechtes nicht gefolgt ist, zumal der Text-Teil des Entwurfs des REPs unter „3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne“ in Ziel 2 besagt: „Zentraler Ort oder Stadtrandkern ist das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet. Dieses ist in der Karte festgelegt.“ • Da es sich somit um ein „Ziel“ handelt, müssen die potentiellen Neubauflächen innerhalb der baulich zusammenhängenden Baugebiete liegen. Weiter heißt es unter „2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“ unter Ziel 1: „In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.“ • Da es sich somit um ein „Ziel“ handelt, müssen die potentiellen Neubauflächen außerhalb von regionalen Grünzügen liegen. Somit darf gemäßen den Zielen des REPs nur in dem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet neu gebaut werden. In den regionalen Grünzügen ist bauen verbauten. Die	Gemeinde Timmendorfer Strand besprochen, siehe Gesprächsprotokoll vom 29.02.2024. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Flächen 9-Wa, 8-MI, 7-GE: Die Flächen werden nicht berücksichtigt. Für diese Flächen liegen keine abgestimmten Konzepte vor. Die Entwicklung in diesem Bereich entspricht nicht dem aktuellen Ortentwicklungskonzept und den zuletzt geführten Abstimmungen 2024 mit der Gemeinde Timmendorfer Strand. Aufgrund des nicht gefestigten Planungsstandes wird von einer Erweiterung eines baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets zunächst abgesehen. Einer baulichen Entwicklung außerhalb eines Grünzuges steht der Regionalplanentwurf nicht entgegen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Fläche 13- Feuerwehr / Wasserwerk: Es wird auf den Bebauungsplan 65 verwiesen. Es handelt sich um ein baurechtlich abgesichertes Gebiet. Die Abgrenzung des regionalen Grünzuges erfolgt nicht flächen- und parzellenscharf. Die Herausnahme dieses Gebiets ist im Maßstab 1:100.00 nicht möglich. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu der Fläche 14-WA: Es liegt kein abgestimmtes Konzept vor. Die Entwicklung in diesem Bereich entspricht weder dem aktuellen Ortsentwicklungskonzept noch den zuletzt im Jahr 2023 geführten Abstimmungen mit der Gemeinde Timmendorfer Strand und den Kreisgesprächen. Aufgrund des nicht gefestigten Planungsstandes wird derzeit von einer Erweiterung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets und einer

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	Planungen des REPs widersprechen somit den bereits bekannten Entwicklungsabsichten der Gemeinde, die im Jahr 2018 dem Land gemeldet worden sind, wie folgt: Um in den g. Gebieten bauliche Nutzungen entwickeln zu können, ist eine entsprechende Ausdehnung der baulich zusammenhängenden Baugebiete und die Reduzierung des regionalen Grünzuges erforderlich.	Rücknahme des regionalen Grünzugs abgesehen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu der Fläche 17-WA: Die Planungsabsichten sind Gegenstand einer Planungsanzeige vom 04.10.2017, und es wurden keine landesplanerischen Bedenken mitgeteilt. Darüber hinaus ist diese Planungsüberlegung auch Gegenstand eines in Aufstellung befindlichen Ortsentwicklungskonzept. Der Anregung wird gefolgt. Zu der Flächen 22-WA: Der regionale Grünzug wird an dieser Stelle nicht reduziert. Es sind ausreichend Entwicklungspotentiale im nord-westen der Seestraße vorhanden. Eine Rücknahme des Grünzugs ist nicht erforderlich. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu der Fläche 23-WA: Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Fläche nicht Gegenstand konzeptioneller Überlegungen der Gemeinde ist. Zu der Fläche 24-Parken: Aufgrund fehlender parzellenschärfe des regionalen Grünzugs wird Maßstabsbedingt in dem Bereich der regionale Grünzug nicht. herausgenommen. Die konkrete Abgrenzung erfolgt im Einzelfall. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Baufläche 7: Der vorhandene Bebauungsplan 64 steht nicht im Widerspruch zu den Darstellungen eines regionalen Grünzugs. Eine größere bauliche Entwicklung in

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
		diesem Bereich ist jedoch nicht vertretbar. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.
Institution: Gemeinde Grömitz, Verwaltungs- gemeinschaft der Gemeinden Grömitz, Dahme, Grube und Kellenhusen ID: M1619	Es wird die Anpassung der „baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiete“ auf die Planungen der Gemeinde Grömitz in Grömitz eingefordert gemäß Bild 2. Zudem wird eine entsprechende Reduzierung des „regionalen Grünzuges“ – im Rahmen des geltenden Gegenstromprinzips auf die tatsächlich geschützten Grünstrukturen eingefordert (siehe Bild 1 – die Gesamtheit der Schutzgebiete des Landes SH, die dort farbig – in grün, rot und braun - hinterlegt sind, die ohne belegten landschaftsplanerischen Schutzstatus sind). Dabei müssen die potentiellen Entwicklungsbereiche der Orte Grömitz, Lenste und Grönwohlshorst zumindest ab den rot gestrichelten Linien im Bild 2 bis 4 freigehalten werden: Begründung: Die Landesplanung hatte die Gemeinden im Rahmen der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes 2018 aufgefordert, sich mit ihrer langfristigen Ortsentwicklung auseinander zu setzen, damit diese im Regionalplan beachtet werden können. Die Gemeinden sollten diese dem Land und ihrem Kreis melden, damit diese in den neuen Regionalplan einfließen. Die Gemeinde Grömitz ist dem nachgekommen und hat die potentiellen neuen Bauflächen gemeldet: • per Mail – im Rahmen der Aufstellung des LEP´s - am 27.05.2019 (?) und • im Rahmen „Masterplan – Vordeichgelände in Grömitz“ am 24.01.2022 (?). Die Gemeinde hat diese potentiellen Bauflächen über eine längere Zeit stadtplanerisch und landschaftsplanerisch geprüft. Daher ist festzustellen, dass die bereits gemeldeten Bauflächen planungsrechtlich für eine Entwicklung geeignet sind. Mit dieser Flächenbegutachtung wurden die geeigneten Bauflächen festgestellt, die eine Gemeinde benötigt, um zu wissen, welche Bauflächen sie erwerben kann. Gibt es nur wenige zulässige Bauflächen, steigen die Baupreise so hoch, dass eine kostengünstige Bebauung für ihre ortsansässigen Bürger als Folge durch die Gemeinden nicht mehr erfolgen kann. Daher benötigt die Gemeinde eine gewisse Flexibilität für den Erwerb von Bauflächen. Der REP-Entwurf hat durchaus Flächen in Grömitz südlich der Bundesstraße B 501 in das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet aufgenommen. Die Flächen östlich der Kreisstraße K 46 sind jedoch nicht enthalten, obwohl die Gemeinde bereits eine positive landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86.1 und seiner 34. Änderung des Flächennutzungsplanes erhalten hat. Diese sind im heute	Für die Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets wurden die jeweiligen Flächennutzungspläne, der Siedlungsbestand sowie kommunale und gegebenenfalls auch regionale Planungskonzepte herangezogen. Für die großflächige Ausweisung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes gemäß Bild 2 besteht keine abgestimmte Planungsgrundlage. Die Darstellung des baulich zusammenhängenden Siedlungsbestands erfolgt aufgrund der Maßstabsebene 1:100.000 generalisiert und ist nicht grundstücksbezogen/katasterscharf. Ein Ausschluss einer planmäßigen Siedlungsentwicklung außerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets ist mit dieser Darstellung nicht verbunden, wenn eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt ist. Zur Baufläche 1: Hinsichtlich der Flächen im Nordosten einschließlich des Zoo Arche Noah und des Golfplatzes wird auf das Ergebnisprotokoll zur Ortsentwicklung vom 15.11.2018 verwiesen. Der Flächenbedarf im Nordosten wird dementsprechend skeptisch gesehen. Von Seiten der Gemeinde wurden keine konzeptionellen Grundlagen vorgelegt, die eine Erweiterung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets rechtfertigen würden. Die Kurklinik liegt bereits im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet. Der geplante Hotelstandort am südwestlichen Ortsrand liegt zwar

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	geltenden Regionalplan enthalten. Auch ist das geplante Hotel am südlichen Ortsrand ebenfalls nicht im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet enthalten, obwohl auch hier eine positive landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54.2 und seiner 5. Änderung des Flächennutzungsplanes vorliegen. Das Gleiche ist für die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 in Lenste festzustellen. Hier wurde im Rahmen der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 ein Ausgleich für die Eingriffe in den regionalen Grünzug erbracht. Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde kürzlich genehmigt. Die Fläche ist wieder im regionalen Grünzug gelegen. Es ist festzustellen, dass das Land dem Grundprinzip des Planungsrechtes nicht gefolgt ist, zumal der Text-Teil des Entwurf des REPs unter „3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne“ in Ziel 2 besagt: „Zentraler Ort oder Stadtrandkern ist das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet. Dieses ist in der Karte festgelegt.“ • Da es sich somit um ein „Ziel“ handelt, müssen die potentiellen Neubauflächen innerhalb der baulich zusammenhängenden Baugebiete liegen. Weiter heißt es unter „2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“ unter Ziel 1: „In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.“ • Da es sich somit um ein „Ziel“ handelt, müssen die potentiellen Neubauflächen außerhalb von regionalen Grünzügen liegen. Somit darf gemäß den Zielen des REPs nur in den baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet neu gebuet werden. In den regionalen Grünzügen ist bauen verbauten. Baufläche 1: Die Flächen östlich der Kreisstraße K 46, der Standort des geplante Hotel am südlichen Ortsrand, der Zoo, der Golfplatz und Teile der Kurkliniken liegen nicht im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet. Damit wäre die Ortsentwicklung nicht zulässig. Diese Fläche ist entsprechend im REP anzupassen	nicht im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet, dies steht einer planmäßigen Siedlungsentwicklung jedoch nicht entgegen. Vergleiche auch das Votum in der Synopse zum Kapitel 2.2 „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1322	[eingereicht für: Gemeinde Lanze] Die Stadt Lauenburg/Elbe ist als Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen und bittet das planerisch abgesicherte und baulich umgesetzte „Industriegebiet Aue- und Söllerwiesen“ in diesen Bereich mit aufzunehmen wie im Regionalplan 1998 (RP TeilC, 3.4) und entsprechend der rechtskräftigen Bebauungspläne im nördlichen Bereich, das baulich	Zur Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes: Der Bereich der Aue- und Söllerwiesen bietet aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten kein zukunftsfähiges Entwicklungspotenzial. Die Abgrenzung des

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	zusammenhängende Siedlungsgebiet zu erweitern (RP Teil C, 3.1). Da in der Elbmarsch und entlang des Elbhangs keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, kann sich die bauliche und gewerbliche Entwicklung ausschließlich in nordwestlicher Richtung vollziehen. Des Weiteren ist für die zukunftsfähige Gestaltung der ländlichen Räume und der Verbesserung der Lebensqualität die AktivRegion mit ihren Maßnahmen stärker einzubinden.	Entwicklungs- und Entlastungsortes wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Freiraumfunktionen (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz) vorgenommen. Das Industriegebiet „Aue- und Söllerwiesen“ wird nicht in den Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet: Der Bereich der Aue- und Söllerwiesen bietet aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten kein zukunftsfähiges Entwicklungspotenzial. Die Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Freiraumfunktionen (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz) vorgenommen. Das Industriegebiet „Aue- und Söllerwiesen“ wird nicht in das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1257	[eingereicht für: Stadt Lauenburg / Elbe] Die Stadt Lauenburg/Elbe ist als Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen und bittet das planerisch abgesicherte und baulich umgesetzte „Industriegebiet Aue- und Söllerwiesen“ in diesen Bereich mit aufzunehmen wie im Regionalplan 1998 (RP Teil C, 3.4) und entsprechend der rechtskräftigen Bebauungspläne im nördlichen Bereich, das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet zu erweitern (RP Teil C, 3.1). Da in der Elbmarsch und entlang des Elbhangs keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, kann sich die bauliche und gewerbliche Entwicklung ausschließlich in nordwestlicher Richtung vollziehen. Des Weiteren ist für die zukunftsfähige Gestaltung der ländlichen Räume und der	Zur Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes: Der Bereich der Aue- und Söllerwiesen bietet aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten kein zukunftsfähiges Entwicklungspotenzial. Die Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Freiraumfunktionen (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz) vorgenommen. Das Industriegebiet „Aue- und Söllerwiesen“ wird nicht in

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	Verbesserung der Lebensqualität die AktivRegion mit ihren Maßnahmen stärker einzubinden.	den Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet: Der Bereich der Aue- und Söllerwiesen bietet aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten kein zukunftsfähiges Entwicklungspotenzial. Die Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Freiraumfunktionen (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz) vorgenommen. Das Industriegebiet „Aue- und Söllerwiesen“ wird nicht in das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1275	[eingereicht für: Gemeinde Juliusburg] Die Stadt Lauenburg/Elbe ist als Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen und bittet das planerisch abgesicherte und baulich umgesetzte „Industriegebiet Aue- und Söllerwiesen“ in diesen Bereich mit aufzunehmen wie im Regionalplan 1998 (RP TeilC, 3.4) und entsprechend der rechtskräftigen Bebauungspläne im nördlichen Bereich, das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet zu erweitern (RP Teil C, 3.1). Da in der Elbmarsch und entlang des Elbhangs keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, kann sich die bauliche und gewerbliche Entwicklung ausschließlich in nordwestlicher Richtung vollziehen. Des Weiteren ist für die zukunftsfähige Gestaltung der ländlichen Räume und der Verbesserung der Lebensqualität die AktivRegion mit ihren Maßnahmen stärker einzubinden.	Zur Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes: Der Bereich der Aue- und Söllerwiesen bietet aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten kein zukunftsfähiges Entwicklungspotenzial. Die Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Freiraumfunktionen (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz) vorgenommen. Das Industriegebiet „Aue- und Söllerwiesen“ wird nicht in den Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet:

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
		Der Bereich der Aue- und Söllerwiesen bietet aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten kein zukunftsfähiges Entwicklungspotenzial. Die Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Freiraumfunktionen (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz) vorgenommen. Das Industriegebiet „Aue- und Söllerwiesen“ wird nicht in das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1256	[eingereicht für: Gemeinde Schnakenburg] Die Stadt Lauenburg/Elbe ist als Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen und bittet das planerisch abgesicherte und baulich umgesetzte „Industriegebiet Aue- und Söllerwiesen“ in diesen Bereich mit aufzunehmen wie im Regionalplan 1998 (RP Teil C, 3.4) und entsprechend der rechtskräftigen Bebauungspläne im nördlichen Bereich, das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet zu erweitern (RP Teil C, 3.1). Da in der Elbmarsch und entlang des Elbhangs keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, kann sich die bauliche und gewerbliche Entwicklung ausschließlich in nordwestlicher Richtung vollziehen. Des Weiteren ist für die zukunftsfähige Gestaltung der ländlichen Räume und der Verbesserung der Lebensqualität die AktivRegion mit ihren Maßnahmen stärker einzubinden.	Zur Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes: Der Bereich der Aue- und Söllerwiesen bietet aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten kein zukunftsfähiges Entwicklungspotenzial. Die Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Freiraumfunktionen (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz) vorgenommen. Das Industriegebiet „Aue- und Söllerwiesen“ wird nicht in den Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet: Der Bereich der Aue- und Söllerwiesen bietet aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten kein zukunftsfähiges Entwicklungspotenzial. Die Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Freiraumfunktionen (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft,

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
		Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz) vorgenommen. Das Industriegebiet „Aue- und Söllerwiesen“ wird nicht in das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1255	[eingereicht für: Gemeinde Lüttau] Die Stadt Lauenburg/Elbe ist als Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen und bittet das planerisch abgesicherte und baulich umgesetzte „Industriegebiet Aue- und Söllerwiesen“ in diesen Bereich mit aufzunehmen wie im Regionalplan 1998 (RP Teil C, 3.4) und entsprechend der rechtskräftigen Bebauungspläne im nördlichen Bereich, das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet zu erweitern (RP Teil C, 3.1). Da in der Elbmarsch und entlang des Elbhangs keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, kann sich die bauliche und gewerbliche Entwicklung ausschließlich in nordwestlicher Richtung vollziehen. Des Weiteren ist für die zukunftsfähige Gestaltung der ländlichen Räume und der Verbesserung der Lebensqualität die AktivRegion mit ihren Maßnahmen stärker einzubinden.	Zur Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes: Der Bereich der Aue- und Söllerwiesen bietet aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten kein zukunftsfähiges Entwicklungspotenzial. Die Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Freiraumfunktionen (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz) vorgenommen. Das Industriegebiet „Aue- und Söllerwiesen“ wird nicht in den Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet: Der Bereich der Aue- und Söllerwiesen bietet aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten kein zukunftsfähiges Entwicklungspotenzial. Die Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Freiraumfunktionen (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz) vorgenommen. Das Industriegebiet „Aue- und Söllerwiesen“ wird nicht in das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
		Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1254	[eingereicht für: Gemeinde Krukow] Die Stadt Lauenburg/Elbe ist als Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen und bittet das planerisch abgesicherte und baulich umgesetzte „Industriegebiet Aue- und Söllerwiesen“ in diesen Bereich mit aufzunehmen wie im Regionalplan 1998 (RP TeilC, 3.4) und entsprechend der rechtskräftigen Bebauungspläne im nördlichen Bereich, das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet zu erweitern (RP Teil C, 3.1). Da in der Elbmarsch und entlang des Elbhangs keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, kann sich die bauliche und gewerbliche Entwicklung ausschließlich in nordwestlicher Richtung vollziehen. Des Weiteren ist für die zukunftsfähige Gestaltung der ländlichen Räume und der Verbesserung der Lebensqualität die AktivRegion mit ihren Maßnahmen stärker einzubinden.	Zur Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes: Der Bereich der Aue- und Söllerwiesen bietet aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten kein zukunftsfähiges Entwicklungspotenzial. Die Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Freiraumfunktionen (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz) vorgenommen. Das Industriegebiet „Aue- und Söllerwiesen“ wird nicht in den Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet: Der Bereich der Aue- und Söllerwiesen bietet aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten kein zukunftsfähiges Entwicklungspotenzial. Die Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Freiraumfunktionen (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz) vorgenommen. Das Industriegebiet „Aue- und Söllerwiesen“ wird nicht in das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1155	[eingereicht für: Gemeinde Wanglau] Die Stadt Lauenburg/Elbe ist als Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen und bittet das planerisch abgesicherte und baulich umgesetzte „Industriegebiet Aue- und	Zur Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes:

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	Söllerwiesen“ in diesen Bereich mit aufzunehmen wie im Regionalplan 1998 (RP TeilC, 3.4) und entsprechend der rechtskräftigen Bebauungspläne im nördlichen Bereich, das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet zu erweitern (RP Teil C, 3.1).Da in der Elbmarsch und entlang des Elbhangs keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, kann sich die bauliche und gewerbliche Entwicklung ausschließlich in nordwestlicher Richtung vollziehen. Des Weiteren ist für die zukunftsfähige Gestaltung der ländlichen Räume und der Verbesserung der Lebensqualität die AktivRegion mit ihren Maßnahmen stärker einzubinden.	Der Bereich der Aue- und Söllerwiesen bietet aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten kein zukunftsfähiges Entwicklungspotenzial. Die Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Freiraumfunktionen (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz) vorgenommen. Das Industriegebiet „Aue- und Söllerwiesen“ wird nicht in den Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet: Der Bereich der Aue- und Söllerwiesen bietet aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten kein zukunftsfähiges Entwicklungspotenzial. Die Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Freiraumfunktionen (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz) vorgenommen. Das Industriegebiet „Aue- und Söllerwiesen“ wird nicht in das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1115	[eingereicht für: Gemeinde Buchhorst] Die Stadt Lauenburg/Elbe ist als Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen und bittet das planerisch abgesicherte und baulich umgesetzte „Industriegebiet Aue- und Söllerwiesen“ in diesen Bereich mit aufzunehmen wie im Regionalplan 1998 (RP TeilC, 3.4) und entsprechend der rechtskräftigen Bebauungspläne im nördlichen Bereich, das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet zu erweitern (RP Teil C, 3.1).Da in der Elbmarsch und entlang des Elbhangs keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, kann sich die bauliche und gewerbliche Entwicklung ausschließlich in nordwestlicher Richtung vollziehen.	Zur Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes: Der Bereich der Aue- und Söllerwiesen bietet aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten kein zukunftsfähiges Entwicklungspotenzial. Die Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Freiraumfunktionen (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft,

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	Des Weiteren ist für die zukunftsfähige Gestaltung der ländlichen Räume und der Verbesserung der Lebensqualität die AktivRegion mit ihren Maßnahmen stärker einzubinden.	Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz) vorgenommen. Das Industriegebiet „Aue- und Söllerwiesen“ wird nicht in den Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet: Der Bereich der Aue- und Söllerwiesen bietet aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten kein zukunftsfähiges Entwicklungspotenzial. Die Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Freiraumfunktionen (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz) vorgenommen. Das Industriegebiet „Aue- und Söllerwiesen“ wird nicht in das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1073	[eingereicht für: Gemeinde Basedow] Die Stadt Lauenburg/Elbe ist als Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen und bittet das planerisch abgesicherte und baulich umgesetzte „Industriegebiet Aue- und Söllerwiesen“ in diesen Bereich mit aufzunehmen wie im Regionalplan 1998 (RP TeilC, 3.4) und entsprechend der rechtskräftigen Bebauungspläne im nördlichen Bereich, das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet zu erweitern (RP Teil C, 3.1). Da in der Elbmarsch und entlang des Elbhangs keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, kann sich die bauliche und gewerbliche Entwicklung ausschließlich in nordwestlicher Richtung vollziehen. Des Weiteren ist für die zukunftsfähige Gestaltung der ländlichen Räume und der Verbesserung der Lebensqualität die AktivRegion mit ihren Maßnahmen stärker einzubinden.	Zur Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes: Der Bereich der Aue- und Söllerwiesen bietet aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten kein zukunftsfähiges Entwicklungspotenzial. Die Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Freiraumfunktionen (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz) vorgenommen. Das Industriegebiet „Aue- und Söllerwiesen“ wird nicht in den Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
		Zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet: Der Bereich der Aue- und Söllerwiesen bietet aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten kein zukunftsfähiges Entwicklungspotenzial. Die Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Freiraumfunktionen (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz) vorgenommen. Das Industriegebiet „Aue- und Söllerwiesen“ wird nicht in das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1074	[eingereicht für: Gemeinde Krüzen] Die Stadt Lauenburg/Elbe ist als Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen und bittet das planerisch abgesicherte und baulich umgesetzte „Industriegebiet Aue- und Söllerwiesen“ in diesen Bereich mit aufzunehmen wie im Regionalplan 1998 (RP TeilC, 3.4) und entsprechend der rechtskräftigen Bebauungspläne im nördlichen Bereich, das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet zu erweitern (RP Teil C, 3.1). Da in der Elbmarsch und entlang des Elbhangs keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, kann sich die bauliche und gewerbliche Entwicklung ausschließlich in nordwestlicher Richtung vollziehen. Des Weiteren ist für die zukunftsfähige Gestaltung der ländlichen Räume und der Verbesserung der Lebensqualität die AktivRegion mit ihren Maßnahmen stärker einzubinden.	Zur Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes: Der Bereich der Aue- und Söllerwiesen bietet aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten kein zukunftsfähiges Entwicklungspotenzial. Die Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Freiraumfunktionen (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz) vorgenommen. Das Industriegebiet „Aue- und Söllerwiesen“ wird nicht in den Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet: Der Bereich der Aue- und Söllerwiesen bietet aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten kein zukunftsfähiges Entwicklungspotenzial. Die Abgrenzung des baulich

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
		zusammenhängenden Siedlungsgebiets wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Freiraumfunktionen (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz) vorgenommen. Das Industriegebiet „Aue- und Söllerwiesen“ wird nicht in das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1437	IV. Wir bitten um Ausweisung als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet Wir bitten um Ausweisung, aufgrund der baulichen Vorprägung und Nutzung im Bereich des „Rüstungsaltsstandorts Dynamitfabrik [REDACTED]“ als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet. Der sich in Teilbereichen der Flächen befindende Wald hat eine reine Tarnfunktion. Die Dächer der Gebäude sind so dimensioniert wurden, dass Sie ausgewachsene Bäume tragen können, damit im Krieg die Gebäude getarnt und nicht bombardiert werden. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Die Festlegung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes erfolgt auf Grundlage vorhandener Flächennutzungsplan-Darstellungen und informeller, politisch beschlossener, kommunaler/interkommunaler (Orts-) Entwicklungskonzepte. Es muss ein direkter baulicher Zusammenhang zum Siedlungsbereich des Hauptorts vorliegen. Ein Ausschluss einer planmäßigen Siedlungsentwicklung außerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes ist mit dieser Festlegung nicht verbunden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Oldenburg in Holstein, Fachbereich 4 – Städtebau-Stadtentwicklung-Stadtplanung ID: M1558	3.1.3 Regionale Siedlungsstruktur Zentrale Orte und Stadtrandkerne, Seite 134 ff Hier wurde eine „eindeutige“ Grenze festgelegt, die zufällig in großen Teilen den Gemeindegrenzen entspricht. Dies erscheint der Stadt sehr fragwürdig und ist nicht nachvollziehbar. Die Grenzziehung legt nahe, dass diese „vom Schreibtisch aus“, ohne weitere Grundlage oder nachvollziehbare Quelle festgelegt wurde. Des Weiteren orientieren sich nicht nur die kleinen Umlandgemeinden hauptsächlich nach Oldenburg, auch Lensahn und Heiligenhafen selbst, da in Oldenburg nicht nur mehrere Baumärkte oder Möbelhäuser zu finden sind (im Gegensatz zu Lensahn oder Heiligenhafen), sondern auch weiterführenden Schulen, diverse Facharztpraxen, die berufliche Schule, diverse Einrichtungen für Menschen mit	Die Verordnung des zentralörtlichen Systems ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	Behinderung, das Krankenhaus usw Hinzu kommen die überregionalen Arbeitgeber und viele Behörden, wie die Amtsverwaltungen, Krankenkassen, das Finanzamt, das Arbeitsamt oder das Amtsgericht. Daher ist eine „eindeutige“ Abgrenzung der Bereiche nicht herleitbar und sollte komplett gestrichen werden.	

Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
Entwurf 2023**

Auswertung

**Schlagwort: 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche
Einstufung**

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1500	Die Gemeinde Alveslohe soll im Regionalplan als eine Gemeinde mit besonderer Wohnfunktion festgelegt werden. Im ersten Moment ist dem auch nichts entgegenzusetzen. Eine solche Erweiterung setzt aber gleichzeitig den Ausbau der gemeindlichen Infrastruktur (Schule, Kita, Feuerwehr, Straßen etc.) voraus. Um diese Maßnahmen finanzieren zu können, bedarf es höherer gemeindlicher Einnahmen, unter anderem durch die Gewerbesteuer. Um die notwendigen infrastrukturellen Investitionen auch künftig tätigen zu können, ist die Ausweisung neuer Gewerbegebiete nötig, da die bisherigen Flächen kaum die Ansiedlung lukrativer Gewerbetreibender mit hohen Gewinnwahrscheinlichkeiten zu lassen. Geeignete Flächen wären z.B. an der B4 Richtung Bilsen oder von Alvesloher Seite Richtung Autobahnauffahrt Henstedt-Ulzburg. Bei beiden Möglichkeiten sind bereits von Seiten der angrenzenden Gemeinden Gewerbegebiete und -betriebe vorhanden.	Mit der Festsetzung der besonderen Wohnfunktion einer Gemeinde ist keine überörtliche Gewerbeflächenentwicklung verbunden. Die Zuordnung von Gewerbegebiete, die nicht alleine der örtlichen Entwicklung dienen, unterliegt den Kriterien gemäß LEP 2021, Kapitel 3.7 „Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie“. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel ID: 1483	(S. 69): Zusammenhang zwischen Gewerblicher und Wohn-Funktion stärken und weitere Standorte mit besonderer Funktion Gewerbe: In Bezug auf Abschnitt 3.2 regen wir Folgendes an: In den Regionalplänen werden erstmals geeigneten Gemeinden in den Ordnungsräumen sowie in den Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen eine besondere Wohnfunktion zugeordnet. Wir begrüßen, dass damit der Bedarf an zusätzlichem Wohnraum in den entsprechenden Bereichen anerkannt und mit diesem Instrument eine flexible Regelung gefunden wird. Auch wenn diese Einstufung insbesondere der Entlastung der nächstgelegenen zentralen Orte dient, kann sie auch im Ort selbst oder den benachbarten Kommunen einen Arbeitsplatzbedarf auslösen. Zumal kurze Wege zwischen Wohnen und Arbeiten anzustreben sind. Daher regen wir an, dass es auch bei der gewerblichen Entwicklung der Gemeinden mit besonderer Wohnfunktion - ggf. in Kooperation mit benachbarten Gemeinden - zu einer gewissen Flexibilität bei der gewerblichen Entwicklung kommen sollte.	Die Zuordnung einer besonderen Wohnfunktion ist nicht mit einer überörtlichen Gewerbeentwicklung verbunden (siehe LEP 2021, Kapitel 3.2 „Besondere Funktion von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung“) Eine überörtliche Gewerbeflächenentwicklung nicht zentralörtlicher Gemeinden ist gemäß LEP 2021, Kapitel 3.7 „Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie“ unter den dort genannten Voraussetzungen möglich, unter anderem bei interkommunalen Kooperationen. Sollten entsprechenden Kooperationen zum Zeitpunkt der Neuaufstellung der Regionalpläne existieren und eine entsprechende gewerbliche Entwicklung der Gemeinden dort vorgesehen sein, sind sie in den Regionalplänen entsprechend aufgenommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1483	Die Entwicklung von Gewerbeflächen in Klein Offenseth-Sparrieshoop, OT Sparrieshoop, steht im direkten Zusammenhang mit der Entwicklung von Gewerbeflächen in Horst. Die Gemeinde Horst hat eine zentralörtliche Einstufung, weshalb die vorhandene Aufzählung zutreffend ist. Aus Transparenzgründen sollte jedoch der Entwicklungszusammenhang deutlich gemacht werden.	Es folgt eine Textänderung Im Kapitel 3.2 unter 2 Z. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	Ergänzung zu 2 Z, S. 69: [(Ortsteil Sparrieshoop) , im Zusammenhang mit der Gewerbeflächenentwicklung in der Gemeinde Horst/Kreis Steinburg (],]	
ID: 1483	An der Westküste Schleswig-Holsteins entwickelt sich durch den wichtiger gewordenen Standortfaktor ‚Verfügbarkeit von regenerativer Energie‘ eine verstärkte Nachfrage nach gewerblich nutzbaren Flächen. Dieser neuen Lagegunst sollte mit Hilfe der Kategorie Gemeinde mit besonderer Gewerbefunktion begegnet werden; neben den Zentralen Orten sollte in Gemeinden dieses Typs in den Kreisen Nordfriesland und Dithmarschen die Verfügbarkeit von Gewerbegebieten verbessert werden, um die Wertschöpfungskette in Bezug auf die Grüne Energie vor Ort auszubauen.	Die Vergabe einer besonderen Gewerbefunktion erfolgt gemäß LEP 2021 nur in Ordnungsräumen sowie Stadt- und Umlandbereichen im ländlichen Raum. Die Kriterien sind im LEP 2021, Kapitel 3.7 „Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie“ festgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Standortpolitik ID: 1242	(S. 69): Zusammenhang zwischen Gewerblicher und Wohn-Funktion stärken und weitere Standorte mit besonderer Funktion Gewerbe: In Bezug auf Abschnitt 3.2 regen wir Folgendes an: In den Regionalplänen werden erstmals geeigneten Gemeinden in den Ordnungsräumen sowie in den Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen eine besondere Wohnfunktion zugeordnet. Wir begrüßen, dass damit der Bedarf an zusätzlichem Wohnraum in den entsprechenden Bereichen anerkannt und mit diesem Instrument eine flexible Regelung gefunden wird. Auch wenn diese Einstufung insbesondere der Entlastung der nächstgelegenen zentralen Orte dient, kann sie auch im Ort selbst oder den benachbarten Kommunen einen Arbeitsplatzbedarf auslösen. Zumal kurze Wege zwischen Wohnen und Arbeiten anzustreben sind. Daher regen wir an, dass es auch bei der gewerblichen Entwicklung der Gemeinden mit besonderer Wohnfunktion - ggf. in Kooperation mit benachbarten Gemeinden - zu einer gewissen Flexibilität bei der gewerblichen Entwicklung kommen sollte.	Die Zuordnung einer besonderen Wohnfunktion ist nicht mit einer überörtlichen Gewerbeentwicklung verbunden (siehe LEP 2021, Kapitel 3.2 „Besondere Funktion von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung“) Eine überörtliche Gewerbeflächenentwicklung nicht zentralörtlicher Gemeinden ist gemäß LEP 2021, Kapitel 3.7 „Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie“ unter den dort genannten Voraussetzungen möglich, unter anderem bei interkommunalen Kooperationen. Sollten entsprechenden Kooperationen zum Zeitpunkt der Neuaufstellung der Regionalpläne existieren und eine entsprechende gewerbliche Entwicklung der Gemeinden dort vorgesehen sein, sind sie in den Regionalplänen entsprechend aufgenommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1242	An der Westküste Schleswig-Holsteins entwickelt sich durch den wichtiger gewordenen Standortfaktor ‚Verfügbarkeit von regenerativer Energie‘ eine verstärkte Nachfrage nach gewerblich nutzbaren Flächen. Dieser neuen Lagegunst sollte mit Hilfe der Kategorie Gemeinde mit besonderer Gewerbefunktion begegnet werden; neben den Zentralen Orten sollte in Gemeinden dieses Typs in den Kreisen Nordfriesland und Dithmarschen die	Die Vergabe einer besonderen Gewerbefunktion erfolgt gemäß LEP 2021 nur in Ordnungsräumen sowie Stadt- und Umlandbereichen im ländlichen Raum. Die Kriterien sind im LEP 2021, Kapitel 3.7 „Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie“ festgelegt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	Verfügbarkeit von Gewerbegebieten verbessert werden, um die Wertschöpfungskette in Bezug auf die Grüne Energie vor Ort auszubauen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Quickborn, Fachbereich 6 Bürgerdienste - Einwohnerservice ID: 1443	[eingereicht für: Gemeinde Hasloh] Die Gemeinde begrüßt die Zuordnung der besonderen Wohnfunktion. Im Ordnungsraum Hamburg und der Nähe zur Siedlungsachse ergibt sich ein sehr großes Interesse an Wohnraum für die Gemeinde. Mehrere Interessenten wollen eine Nachnutzung bzw. Verdichtung im Rahmen des § 34 BauGB erreichen. Daraus ergibt sich eine relevante Vergrößerung des Wohnungsbestandes. Die aktuelle Bebauung in Hasloh ist durch eine große Anzahl an Einzelhäusern geprägt. Die Bebauungspläne Nr 21 und Nr. 22 haben in Teilbereichen eine hohe Wohndichte vorgesehen. Einige Bauvorhaben stehen noch vor der Fertigstellung und werden kurzfristig einen Einwohnerzuwachs herbeiführen. Die weitere Schaffung weiterer Baugebiete ist in der Verbindung der Umsetzung des Projekts „Neue Mitte“ angedacht und es wird in Verbindung mit dem Ortsentwicklungskonzept eine erhöhte Wohndichte angestrebt, sodass ein weiteres Wachstum der Bevölkerung in der Gemeinde erwartet wird. Die Gemeinde hat im April 2022 ein Ortsentwicklungskonzept beschlossen, dass für die Gemeinde in der eigenen Entwicklung vor allem eine Verdichtung des Wohnraumes zum Ziel hat, dieses innerhalb der bestehenden Grenzen im Sinne eines „Innenbereichs“. Die landschaftlichen Aspekte des Gemeindebildes sollen erhalten bleiben und die Prägung eines „Dorf im Grünen“ nicht gefährdet werden.	Änderungswünsche oder Ergänzungen sind mit der Stellungnahme in diesem Kapitel nicht verbunden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1443	Die Nähe zum Ordnungsraum Hamburg erreicht neben einem Wohnungsdruck auch ein erhöhtes Interesse an Gewerbeflächen. Die Ansiedelung von Unternehmen sind neben einer Wertschöpfung in der Region eine zwingend notwendige Stütze des kommunalen Haushalts. Die vorhandenen Unternehmen in der Gemeinde suchen bereits jetzt nach Flächen zur Erweiterung, weitere kleinere Unternehmen in der Gründung werden mittelfristig ebenfalls Bedarfe haben. Eine beschränkte Entwicklung, die durch den aktuellen Stand des Regionalplan begründet ist, ist durch die Lage im Achsenzwischenraum und die fehlende Zuordnung eine schlechte Ausgangslage für die Handlungsfähigkeit der Gemeinde und muss überdacht werden. Als Gemeinde mit einer infrastrukturellen Vernetzung in die Nachbargemeinden in Form der B4 „Kieler Straße“ und weiterer ortsverbindenden Straßen als auch in die Siedlungsachse	Eine gewerbliche Entwicklung ist für die Gemeinde Hasloh im Rahmen des örtlichen Bedarfs (LEP 2021, Kapitel 3.7 „Flächenversorge für Gewerbe und Industrie“) möglich. Der Anregung einer Zuordnung einer besonderen Gewerbefunktion wird nicht gefolgt. Hasloh wurde nicht zu einer Siedlungsachse zugeordnet aufgrund der fehlenden überörtlichen Verkehrsanbindungen an die Bundesautobahn 7 über die Bundesstraße 4 und der reduzierten Entwicklungskapazitäten durch den Lärmschutz- und Bauschutzbereich des Hamburger Flughafens. Die gute

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	Kaltenkirchen-Hamburg durch die bisherige ■■■-Strecke die aktuell in eine S-Bahn Verbindung umgebaut wird, ist es nicht nachvollziehbar, dass die Gemeinde nicht Teil des Siedlungsraum werden soll bzw. kann. Mit der Beachtung der besonderen Wohnfunktion im Rahmen der Neuaufstellung wird dem sogenannten Wohndruck, heißt das erhöhte Interesse von Zuzügen Rechnung getragen. Die Gemeinde sieht die eigene Entwicklung und die ausreichende Versorgung der alternden Bevölkerung als gefährdet, wenn die Bedarfe nicht ausreichend gedeckt werden. Die Gemeinde Bönningstedt hat bei einer vergleichbaren Größe (laut Tabelle des Berichtes eine Differenz von 778 Einwohnern) mehrere Discounter und einen Einzelhandel im Niveau eines Lebensmittelvollsortiments. Der Gemeinde ist bewusst, dass nicht alle Versorgungsdienstleistungen in der Gemeinde zu realisieren sind und ist von den Möglichkeiten der umliegenden Zentren abhängig. Die nachweislich allgemein alternde Bevölkerung ist selten in der Lage mit vorhandenen Verkehrsmitteln längere Strecken für den Lebensmitteleinkauf wahrzunehmen. Im Wandel der Mobilität werden für ältere Personen in die Wege zur Beschaffung lebensnotwendiger Güter nicht besser. Aus Sicht der Gemeinde müssen folgende Punkte angepasst werden: <u>Auf Seite 69, hier: 2 Z</u> Im Ordnungsraum Hamburg ist für folgende Gemeinden beziehungsweise Ortsteile eine besondere Gewerbefunktion festgelegt: – im Kreis Pinneberg: Klein Offenseth-Sparrieshoop (Ortsteil Sparrieshoop), <u>Ändern in:</u> – im Kreis Pinneberg: Klein Offenseth-Sparrieshoop (Ortsteil Sparrieshoop) und Hasloh <u>Auf Seite 181 hinzufügen</u> 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden Nahbereich Quickborn: Für die Gemeinde Hasloh wurde im Mai 2023 ein Ortsentwicklungskonzept (OEK) erstellt. Die in den verschiedenen Schwerpunktthemen identifizierten Maßnahmen und Projekte sollten umgesetzt werden, insbesondere die Ansiedlung eines zweiten Nahversorgers zur Deckung des Eigenbedarfes der Hasloher Bürgerinnen und Bürger. Potenziale für eine	Verbindung an die S-Bahn-Linie S21 wird durch die Vergabe der besonderen Wohnfunktion gewürdigt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ist mit der besonderen Wohnfunktion nicht verbunden. Die Entwicklung entsprechender Gemeinden darf nicht zulasten der Zentralen Orte gehen. Ein Nahversorger unterhalb der Großflächigkeit ist grundsätzlich zulässig. Dem Vorschlag der Textänderung im Kapitel 5. „Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden“ wird aus den oben genannten Gründen nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung sollten hinsichtlich ihrer Umsetzung im Sinne einer flächensparenden, nachhaltigen und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung kritisch geprüft werden. Folgenden Absatz Ändern: Durch die Zuweisung einer besondere Wohnfunktion soll die Gemeinde Hasloh zur Entlastung Quickborns beitragen. Die Siedlungsentwicklung soll auf Grundlage interkommunaler Abstimmungen und Konzepte erfolgen und sich an der Zuordnung an gemeinsame Verkehrsinfrastrukturen (S-Bahnlinie 21, Bundesstraße 4, Bundesautobahn 7) orientieren. Über den örtlichen Bedarf Haslohs hinausgehende Einzelhandelsentwicklungen sind nur auf Basis einer engen Abstimmung mit dem zentralen Ort Quickborn möglich In: Durch die Zuweisung einer besonderen Wohn- und Gewerbefunktion soll die Gemeinde Hasloh unter Beachtung des OEK entwickelt werden. Die Entwicklung soll sich an bestehenden Verkehrsinfrastrukturen (S-Bahnlinie 21 (zukünftig S5), Bundesstraße 4, Bundesautobahn 7) orientieren. Oder Ersatzweise: Durch die Zuweisung einer besonderen Wohnfunktion und der Entwicklung eines Gewerbegebietes von ca. 7ha soll die Gemeinde Hasloh unter Beachtung des OEK entwickelt werden. Die Entwicklung soll sich an bestehenden Verkehrsinfrastrukturen (S-Bahnlinie 21 (zukünftig S5), Bundesstraße 4, Bundesautobahn 7) orientieren. <u>Begründung:</u> Zur Umsetzung des OEK für Hasloh benötigt die Gemeinde sowohl die besondere Wohn- als auch die besondere Gewerbefunktion. Dies geht auch aus dem OEK für Hasloh hervor: „Entwicklung bestehender Betriebe und Stärkung der lokalen Wirtschaft“ (S.116). Die Zuweisung der besonderen Wohnfunktion resultiert in einer Belastung der örtlichen Infrastruktur. Bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten müssen Erschließungskosten sowie Folgekosten für die soziale und technische Infrastruktur berücksichtigt werden. Ein Wachstum der Einwohnerzahl geht mit Folgekosten für Schule, Kindergarten sowie weiteren Einrichtungen der Daseinsvorsorge einher. Aus unserer Sicht bietet die derzeitige Regionalplanung keine Möglichkeit einer soliden Finanzierung. Die langfristige Finanzierung dieser gemeindlichen Aufgaben kann aus Hasloher Sicht nur durch Ausweisung von	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	Gewerbeflächen in ausreichendem Maße erfolgen. Weitere Gewerbesteueereinnahmen sind auch im Sinne eines anzustrebenden ausgeglichenen Verwaltungshaushaltes sowie der Haushaltskonsolidierung notwendig. Im Rahmen der Erstellung des Ortsentwicklungskonzeptes wurde eine Umfrage unter ortsansässigen Unternehmen durchgeführt. Diese Umfrage hat einen erheblichen Bedarf an Flächen für die Erweiterung dieser Betriebe ergeben (siehe Ortsentwicklungskonzept Hasloh). Zudem bedeutet eine zukünftig größere Einwohnerzahl auch, dass Hasloh einen Lebensmittelverbrauchermarkt / Vollsortimenter benötigt, um eine angemessene Daseinsvorsorge zu ermöglichen. Schon heute reicht das vorhandene Angebot in Hasloh gemäß den Richtlinien im LEP 2021 nicht aus, um den Bedarf der eigenen Bürger:innen zu decken. In den letzten Jahren sind zudem wichtige Bestandteile der Daseinsvorsorge weggebrochen, u.a. der Metzger, der Bäcker, der Friseur und die Post. Dies führt dazu, dass viele Hasloher:innen für den täglichen Bedarf mit dem Auto in die Nachbarorte müssen. Im Umfeld eines Vollsortimenters besteht die Chance, dass sich wichtige Angebote der täglichen Daseinsvorsorge wieder ansiedeln. Hasloh ist in Bezug auf Arbeiten, Dienstleistungen, Veranstaltungen und Einkaufen stark in Richtung Hamburg ausgerichtet. Quickborn kann daher nur bedingt eine zentralörtliche Funktion für Hasloh erfüllen. Nur mit der Einstufung einer besonderen Gewerbefunktion kann Hasloh lokale Arbeitsplätze schaffen und den Ort weiter beleben. Die Schaffung von Gewerbeflächen sowie die Möglichkeit der Ansiedlung eines Vollsortimenters in Hasloh sind daher aus Hasloher Sicht nachhaltig in Bezug auf das zu erwartende Bevölkerungswachstum sowie ökologische Aspekte aus dem LEP 2021. Zudem sind beide Entwicklungsschritte mit allen Erfordernissen aus dem LEP hinsichtlich der Siedlungsstruktur und -entwicklung vereinbar.	
Institution: Gemeinde Alveslohe, über Amt Auenland Südholstein ID: M1594	Die Gemeinde Alveslohe soll im Regionalplan als eine Gemeinde mit besonderer Wohnfunktion festgelegt werden. Dies bedeutet, dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen überschritten werden darf, um auch Wohnraum für umliegende Gemeinden/Städte zu schaffen. Im ersten Moment ist dem auch nichts entgegenzusetzen. Eine solche Erweiterung setzt aber gleichzeitig den Ausbau der gemeindlichen Infrastruktur (Schule, Kita, Feuerwehr, Straßen etc.) voraus. Um diese Maßnahmen finanzieren zu können, bedarf es höherer gemeindlicher Einnahmen, unter anderem durch die Gewerbesteuer. Derzeit lässt der Entwurf des Regionalplanes eine gewerbliche Entwicklung für den örtlichen Bedarf zu. Um die notwendigen infrastrukturellen Investitionen auch künftig tätigen zu können, ist die Ausweisung neuer Gewerbegebiete nötig, da die bisherigen Flächen kaum die Ansiedlung lukrativer Gewerbetreibender mit hohen	Mit der Festsetzung der besonderen Wohnfunktion einer Gemeinde ist keine überörtliche Gewerbeflächenentwicklung verbunden. Die Zuordnung von Gewerbegebieten, die nicht ausschließlich der örtlichen Entwicklung dienen, unterliegt den Kriterien gemäß LEP 2021, Kapitel 3.7 „Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie“. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	Gewinnwahrscheinlichkeiten zulassen. Geeignete Flächen wären z.B. an der B4 Richtung Bilsen oder von Alvesloher Seite Richtung Autobahnauffahrt Henstedt-Ulzburg. Bei beiden Möglichkeiten sind bereits von Seiten der angrenzenden Gemeinden Gewerbegebiete vorhanden.	
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Zentrale Steuerung - IT ID: 1421	Die Gemeinde Elmenhorst ist als Gemeinde mit besonderer Gewerbefunktion ausgewiesen, wobei das Symbol südlich der Gutsanlage [REDACTED] angeordnet ist. Gutshaus und Kornspeicher sind nach § 8 DSchG SH in der Denkmalliste Schleswig-Holstein geführte Kulturdenkmale. Auf die Unverträglichkeit einer weiteren gewerblichen Entwicklung im Umgebungsschutzbereich der denkmalgeschützten Gebäude, der historischen Gutsanlage an sich und der schützenswerten Lindenallee nach Elmenhorst wird hingewiesen. Das geplante Gewerbegebiet liegt im unmittelbaren Umgebungsschutzbereich der geschützten Gutsanlage. Auf die Unverträglichkeit einer weiteren gewerblichen Entwicklung in der Nähe der denkmalgeschützten Gebäude der historischen Gutsanlage an sich und der schützenswerten Lindenallee nach Elmenhorst wird hingewiesen. Die Ausweisung von Rohstoffabbauflächen ist vom archäologischen Denkmalschutz nicht betroffen.	Die Zuordnung eines Symbols einer besonderen Gewerbefunktion erfolgt nicht flächenscharf. Die Entwicklung eines Gewerbegebietes erfolgt im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, wobei die Aspekte des Denkmalschutzes entsprechend zu berücksichtigen sind. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1421	Gewerbeentwicklung im Kreis Herzogtum Lauenburg. Der Kreis hat im Verbund mit der Hansebelt-Region in den letzten Jahren verschiedene Prognosen und Analysen aufgestellt und zusammen mit Stormarn ein Gewerbeflächenkonzept erarbeitet. Nach der von der Beratungsfirma [REDACTED] erstellten Prognose von 2021 (Fortschreibung des Leitfadens von 2015) besteht ein Bedarf von ca. 6,6 ha/Jahr (netto). Daraus wurde ein Bedarf von 92,4 ha bis zum Jahr 2035 abgeleitet. Hochgerechnet für das Jahr 2040 ergibt sich ein Bedarf von 125,4 ha. Eine gutachterliche Bewertung der Gewerbeflächenachfrage ergibt jedoch einen noch wesentlich höheren Bedarf. Hintergrund: Die Prognose wurde auf Basis bisher getätigter Flächenverkäufe erstellt. Da sich aber im Hansebelt die Verkäufe auf Grund mangelnder Flächenverfügbarkeit, rückläufig entwickelten, liegen die tatsächlichen Bedarfe höher. Für den Kreis Herzogtum Lauenburg wird ein Nachholbedarf von 10 % der veranschlagten Werte gesehen. Daraus ergibt sich ein Bedarf von 137,9 ha für den Geltungszeitraum des Regionalplanes (vermutlich bis 2040) Abzüglich einer zumindest in 2021 noch bestehenden Reserve von 23 ha ergibt sich ein Bedarf von ca. 114 ha gewerblichem Nettobauland. Bei den derzeitigen Darstellungen des Regionalplans können ca. 91 ha von den im Konzept untersuchten Flächen entwickelt werden. Diese verteilen sich auf 9 Gebiete (z.T. geteilte Standorte) mit Gebietsgrößen von 5 - 10 ha. Ein Flächenmangel ab 2035 ist damit vorprogrammiert. Es ist darüber hinaus absehbar, dass die Nachfrage	Talkau wird einer besonderen Gewerbefunktion zugewiesen. Grundlage ist das Leitbild Gewerbeentwicklung des Mittelzentrums Mölln, die Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Mölln und der Gemeinden Alt-Mölln und Breitenfelde sowie die Willenserklärung zur Schließung eines Kooperationsvertrages zwischen der Stadt Mölln und der Gemeinde Talkau. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	nach größeren Grundstücken nicht bedient werden kann. Im Regionalplan muss daher auch der im Konzept enthaltende Standort in Kasseburg (überörtliche Gewerbeflächen an einer Landesentwicklungsachse) berücksichtigt werden. Zusätzlich soll im Zusammenhang mit dem geplanten Netzknotenpunkt eine gewerbliche Entwicklung für Firmen, die EEG - Technologien entwickeln oder nutzen wollen, vorgesehen werden. Elmenhorst ist zwar mit einer zusätzlichen Gewerbe-Funktion belegt, die Möglichkeiten in Lanken sind aber hierfür nicht ausreichend. Die weitere Überprüfung der Standorte aus dem Gewerbeflächenkonzept der Kreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg hat ergeben, dass in der Stadt Mölln bestenfalls der örtliche Bedarf an Gewerbeflächen gedeckt werden kann. Zur Stärkung der Funktion als Mittelzentrum im ansonsten ländlich geprägten Umfeld wurde eine Untersuchung für die Stadt Mölln und das Umland durchgeführt, mit dem Ziel einer geordneten Flächenentwicklung. In diesem Zusammenhang waren auch geeignete Flächen für eine gewerbliche Entwicklung zu identifizieren, die mehr als den örtlichen Bedarf der Stadt Mölln befriedigen können. Die Untersuchung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass in der Gemeinde Talkau entsprechende Flächen zu finden sind. Die Untersuchung wird derzeit mit der Landesplanung abgestimmt. Die in Rede stehende Fläche ist von der Darstellung eines Regionalen Grünzuges ausgenommen. Abhängig vom Ergebnis der Untersuchung und einer späteren konkreten Planung eines Gewerbegebietes muss eine Detailabstimmung zur Lage des Regionalen Grünzuges erfolgen. Es ist aber zu prüfen, ob unter den Voraussetzungen einer interkommunalen Abstimmung mit der Stadt Mölln, es gerechtfertigt ist, für die Gemeinde Talkau eine Signatur für eine Gemeinde mit besonderer Gewerbefunktion zu vergeben.	
Institution: Gemeinde Hartenholm, Keine Abteilung ID: 1403	Die ländlichen Räume sind eine wesentliche Stärke des Landes Schleswig-Holstein und müssen als Standorte für Wohnen und Arbeiten weiterentwickelt werden. Insofern begrüßt die Gemeinde die Planung des Landes, der Gemeinde Hartenholm eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion zuzuweisen, da sie sich schon heute durch ihr überörtliches Infrastruktur- und Arbeitsplatzangebot deutlich von anderen ländlichen Gemeinden abhebt. Die Regelungen des Landesentwicklungsplans, insbesondere die Erfordernisse der Raumordnung gemäß Kapitel 3 LEP 2021 müssen jedoch der Gemeinde auch die Möglichkeit zur moderaten Entwicklung im Wohnungsbau und Gewerbe ermöglichen, um diese Versorgungsfunktion langfristig abzusichern. Die Gemeinde bitte die Landesplanung, dieses im Rahmen der anstehenden Teilfortschreibung des LEP zu berücksichtigen.	Mit der Zuweisung einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion geht einher, dass sich die Gemeinde Hartenholm sowohl im Bereich der Wohnungs- als auch der Gewerbeentwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus entwickeln soll. Diese Entwicklung soll nicht zulasten der Zentralen Orte gehen. Eine Abstimmung und interkommunale Abstimmung mit der Stadt Kaltenkirchen soll erfolgen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Bitte, dass die Landesplanung die Fortschreibung des LEP 2021 berücksichtigen soll, wird zur Kenntnis genommen. Mit der Weiterführung der Bundesautobahn

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	Die Stadt Kaltenkirchen als Mittelzentrum hat in den letzten Jahren eine starke Entwicklung genommen. Es besteht schon eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Schulverband. Um künftig vermehrt eine ergänzende, übergeordnete Versorgungsfunktion im ländlichen geprägten Nordostteil des Kaltenkirchener Nahbereiches zu übernehmen, ist eine enge Abstimmung mit diesem Mittelzentrum erforderlich und eine interkommunale Kooperation anzustreben. Perspektivisch soll mit Weiterführung der Bundesautobahn 20 bis zur Bundesautobahn 7 in interkommunaler Zusammenarbeit mit der Stadt Kaltenkirchen geprüft werden, ob ein lokaler Gewerbestandort an der geplanten BAB20-Ausfahrt Hartenholm für den Kaltenkirchener Nahbereich sinnvoll ist. Dazu ist eine enge Abstimmung mit den Nachbargemeinden erforderlich. Die Landesplanung wird gebeten, diese lokale Möglichkeit in der anstehenden Teilfortschreibung des LEP zu berücksichtigen.	20 ab Bundesautobahn 7 in westlicher Richtung sollten weitere Suchräume für überregionale Gewerbestandorte im Bereich dieser Landesentwicklungsachse ermittelt und auf Grundlage eines Gewerbeflächenkonzepts in regionaler Zusammenarbeit abgestimmt werden. Im Textteil Kapitel 3.5 Absatz 2 ist hierzu ein ergänzender Satz aufgenommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution:    ID: M1584	3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung (Seite 71) Begründung B zu 1 Bitte in Stadt-Umland-Kooperation Region Heide umändern:	Der Text wird entsprechend geändert. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1379	[eingereicht von: Gemeinde Gudow] 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung • 3 Z, S. 70: Die Ausweisung von Gudow als Gemeinde mit überörtlicher Versorgungsfunktion ist positiv zu bewerten. • B zu 3 und 4, S. 72 f.: Ziel sollte es sein in diesen Gemeinden die Infrastrukturausstattung weiter zu verbessern, z.B. durch Bildungsangebote (Grundschulen) vor Ort. Den Gemeinden und ansässigen Unternehmen muss die Möglichkeit einer gewerblichen Entwicklung gegeben werden, um Arbeitsplätze und Wertschöpfung vor Ort zu etablieren und gleichzeitig den Gemeinden Einnahmen zu verschaffen, die für die Daseinsvorsorge und die Verbesserung der Infrastrukturausstattung genutzt werden können. Als Gewerbe ist insbesondere auch die Erzeugung von Erneuerbaren Energien einzuordnen, die durch die Planung ausdrücklich ermöglicht und gefördert werden muss.	Gemeinden mit einer überörtlichen Versorgungsfunktion können einer gewerblichen Entwicklung über den Bedarf hinaus nachkommen. Hierzu gehören auch Gewerbebetriebe, die der Erzeugung von erneuerbarer Energie dienen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik /Beitragsabteilung / Finanzbuchhaltung ID: 1343	Teil B; Regionale Siedlungsstruktur; 3.2 Besondere Funktion von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion In den Regionalplänen werden erstmals geeigneten Gemeinden in den Ordnungsräumen sowie in den Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen eine besondere Wohnfunktion zugeordnet. Wir begrüßen, dass damit der Bedarf an zusätzlichem Wohnraum in den entsprechenden Bereichen anerkannt und mit diesem Instrument eine flexible Regelung gefunden wird. Auch wenn diese Einstufung insbesondere der Entlastung der nächstgelegenen zentralen Orte dient, kann sie auch im Ort selbst oder den benachbarten Kommunen einen Arbeitsplatzbedarf auslösen. Zumal kurze Wege zwischen Wohnen und Arbeiten anzustreben sind. Daher regen wir an, dass es auch bei der gewerblichen Entwicklung der Gemeinden mit besonderer Wohnfunktion - ggf. in Kooperation mit benachbarten Gemeinden - zu einer gewissen Flexibilität bei der gewerblichen Entwicklung kommen sollte. An der Westküste Schleswig-Holsteins entwickelt sich durch den wichtiger gewordenen Standortfaktor `Verfügbarkeit von regenerativer Energie` eine verstärkte Nachfrage nach gewerblich nutzbaren Flächen. Dieser neuen Lagegunst sollte mit Hilfe der Kategorie Gemeinde mit besonderer Gewerbefunktion begegnet werden; neben den Zentralen Orten sollten Gemeinden dieses Typs im Kreis Dithmarschen die Verfügbarkeit von Gewerbegebieten verbessern, um die Wertschöpfungskette in Bezug auf die Grüne Energie vor Ort auszubauen.	Die Zuordnung einer besonderen Wohnfunktion ist nicht mit einer überörtlichen Gewerbeentwicklung verbunden (siehe LEP 2021, Kapitel 3.2 „Besondere Funktion von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung“) Eine überörtliche Gewerbeflächenentwicklung nicht zentralörtlicher Gemeinden ist gemäß LEP 2021, Kapitel 3.7 „Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie“ unter den dort genannten Voraussetzungen möglich, unter anderem bei interkommunalen Kooperationen. Sollten entsprechenden Kooperationen zum Zeitpunkt der Neuaufstellung der Regionalpläne existieren und eine entsprechende gewerbliche Entwicklung der Gemeinden dort vorgesehen sein, sind sie in den Regionalplänen entsprechend aufgenommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinden des Amtes Breitenfelde ID: M1474	Überörtlich bedeutsamer Gewerbestandort in Talkau Bezüglich der Gewerbeflächenentwicklung der Stadt Mölln wurde ein "Leitbild Gewerbeentwicklung des Mittelzentrums Mölln" erarbeitet. Im Bericht dazu heißt es unter Zielsetzung und Aufgabenbeschreibung: "Die Stadt Mölln übernimmt gemäß der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) des Landes Schleswig-Holstein von 2021 die Funktion eines Mittelzentrums. Mittelzentren, einschließlich der dazugehörigen Stadt-Umland-Bereiche sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben. Dabei sollen die Standortbedingungen für die Wirtschaft durch das Angebot an Flächen für Gewerbe und Industrie und eine gute verkehrliche Anbindung an regionale und überregionale Wirtschaftsverkehre verbessert werden. Aufgrund der naturschutzrechtlichen Gegebenheiten im Norden, Osten und Süden (Wälder und Seen) sind die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Stadtgebiets, insbesondere für Gewerbe, fast vollständig ausgeschöpft. Es stehen aktuell nahezu keine Gewerbeflächen zur Verfügung.	Einer besonderen Gewerbefunktion Talkau wird zugestimmt. Grundlage ist, das Leitbild Gewerbeentwicklung des Mittelzentrums Mölln, die Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Mölln und der Gemeinden Alt-Mölln und Breitenfelde sowie die Willenserklärung zur Schließung eines Kooperationsvertrages zwischen der Stadt Mölln und der Gemeinde Talkau. Der Text wird entsprechend geändert. Eine besonderen Wohnfunktion wird nicht zugestimmt. Hier fehlt es an einem gesamträumlichen Konzept zur wohnlichen Entwicklung und einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung mit dem Zentralen Ort. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	Auch die gewerblichen Bauflächen der Gemeinde Breitenfelde, der bereits mit dem wirksamen Regionalplan von 1998 eine planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion zugewiesen wurde, sind nahezu vollständig ausgeschöpft und aufgrund naturschutzrechtlicher Restriktionen sowie ungünstiger Standort- und Markterfordernisse in ihrer Entwicklung eingeschränkt. Neben den landesplanerischen Anforderungen erfordern heutige und zukünftige Gewerbeflächen ein hohes Maß an verkehrliche Erreichbarkeit und Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz. Die Bundesautobahn A24 verläuft südlich des Mittelzentrums und kann somit diese Anforderungen erfüllen. Zudem besteht gemäß dem Gewerbeflächenstandortkonzept 2030/2035 im Kreis Herzogtum Lauenburg ein Gewerbeflächenbedarf bis 2035 von über 118 ha (netto) wovon lediglich 23 ha bisher planungsrechtlich gesichert sind. Auch nach Auskunft durch die [REDACTED] sind die verfügbaren Gewerbeflächengrundstücke, insbesondere für den überörtlichen Bedarf, im Kreis nahezu ausgeschöpft. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Mölln zusammen mit der [REDACTED] die Erarbeitung eines Leitbildes für die zukünftige Gewerbeentwicklung des Mittelzentrums Mölln beauftragt. Um als Mittelzentrum mit Stadt-Umland-Bereich zukünftig Gewerbeflächen für den überörtlichen Bedarf bereithalten zu können, wird im Rahmen einer Alternativenprüfung untersucht, wo innerhalb des Stadt-Umland-Bereichs des Mittelzentrums mit Verlängerung der B207 und L200 bis zur A24 ein interkommunales, überörtlich bedeutsames Gewerbegebiet entwickelt werden kann. Die Ergebnisse werden in einem Leitbild zur Gewerbeentwicklung der Stadt Mölln zusammengeführt und können als Grundlage für die städtebauliche und raumordnerische Begründung und Abwägung der zukünftigen Bauleitplanung dienen. Dazu werden neben der Ausweisung eines Standortes für ein überörtliches Gewerbegebiet auch Aussagen für die Entwicklung der Gewerbebestandsgebiete in der Stadt Mölln getroffen." Zur Ausweisung eines überörtlichen Gewerbegebietes heißt es im Leitbild: "Um einen Beitrag zur Deckung des sehr hohen Gewerbeflächenbedarfs bis 2035 im Kreis Herzogtum Lauenburg zu leisten, soll zusätzlich ein überörtlich bedeutsames Gewerbegebiet in interkommunaler Zusammenarbeit innerhalb des Untersuchungsraumes entwickelt werden. [...] Um eine Zersiedlung der Gemeinde zu vermeiden, ist die siedlungsstrukturelle und städtebauliche Integration des neuen Gewerbegebietes notwendig. Durch die Ansiedlung einer Mischnutzung (Wohnen und Arbeiten) im nördlichen Bereich zum Siedlungsgefüge hin kann behutsam an den vorhandenen Siedlungskörper angeknüpft werden. Zur Konkretisierung der gewerblichen Entwicklung der Fläche 11 wird im Rahmen der Bauleitplanung empfohlen, einen übergeordneten siedlungsstrukturellen Rahmenplan für diesen Teilbereich der Gemeinde	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	Talkau zu erarbeiten. Als Hinweis für das Aufstellungsverfahren des Regionalplanes kann die Landesplanung ggf. über die Verschiebung der planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion von der Gemeinde Breitenfelde nach Talkau nachdenken." Zur Entwicklung der vorhandenen Gewerbegebiete im Stadt-Umland-Bereich im Rahmen des örtlichen Bedarfs heißt es: "Zur weiteren Stärkung des Stadt-Umland-Bereichs des Mittelzentrums Möllns als regionaler Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkt im ländlichen Räumen gemäß dem Landesentwicklungsplan 2021 streben die Gemeinden Breitenfelde (im Bereich des Bestandsgewerbegebiets) sowie Alt Mölln (Fläche 2) entlang der B207 mittelbis langfristig auch kleinere gewerbliche Entwicklungen im Rahmen des örtlichen Bedarfs an. Die örtlichen gewerblichen Entwicklungen werden im Gesamtkontext des Gewerbeleitbildes des Mittelzentrums Mölln für sinnvoll erachtet und durch den Stadt-Umland-Bereich getragen." Im Leitbild wurden in der Stadt Mölln und den Gemeinden Alt-Mölln, Breitenfelde, Niendorf/Stecknitz, Talkau und Woltersdorf insgesamt 12 Flächen untersucht. Im Ergebnis der Untersuchung sprachen für den Standort Talkau (siehe Abb. 11): ➤ sinnvolle Entwicklung als überörtlich bedeutsamer Gewerbestandort interkommunal mit dem Mittelzentrum Mölln ➤ Bei anzustrebender städtebaulich integrierter Lage im Norden nur Ansiedlung von Betrieben mit beschränkter Emissions- und Verkehrsentwicklung möglich ➤ Sehr gute Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz ➤ Potenzial zur Schaffung einer neuen Ortsmitte durch Umsiedlung der bestehenden Gewerbebetriebe aus dem Ortskern in das neue Gewerbegebiet Das Leitbild ist der Stellungnahme als Anlage beigefügt. Aufgrund der Ergebnisse des Leitbildes (siehe Abb. 12) wurde zwischen der Stadt Mölln und der Gemeinde Talkau eine Willenserklärung zur Schließung eines Kooperationsvertrages getroffen (siehe Anlage). In dieser Willenserklärung erklären sich beide Kommunen bereit, zur Entwicklung des sich aus dem Leitbild ergebenden überörtlich bedeutsamen Gewerbegebietes in der Gemeinde Talkau einen entsprechenden Kooperationsvertrag zur interkommunalen Zusammenarbeit zu schließen. Zudem wurde zwischen der Stadt Mölln sowie den Gemeinden Alt-Mölln und Breitenfelde eine Kooperationsvereinbarung getroffen (siehe Anlage). In dieser Vereinbarung stimmen die Stadt Mölln sowie die Gemeinden Alt-Mölln und Breitenfelde der sich aus dem Leitbild ergebenden überörtlichen Gewerbeflächenentwicklung in der Gemeinde Talkau zu. Besondere Wohnfunktion in der Gemeinde Breitenfelde Im Landesentwicklungsplan 2021 heißt es im Text (Teil B): "Besonders geeignet sind zum Beispiel die bislang in Regionalplänen festgelegten Gemeinden mit einer planerischen	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	Wohnfunktion und/oder planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion." Im Regionalplan 1998 ist der Gemeinde Breitenfelde eine "Planerische Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion" zugewiesen. Im Entwurf 2023 der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III wurde der Gemeinde Breitenfelde die "Planerische Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion" aus dem Regionalplan 1998 nicht mehr zugewiesen (siehe Abb. 13) In der Anlage "Übersicht und Daten zur Gemeinde Breitenfelde" zu dieser Stellungnahme sind u.a. Daten zu folgenden Aspekten in der Gemeinde Breitenfelde aufgeführt: ➤ Ver- und Entsorgung ➤ Einzelhandel/Nahversorgung ➤ Gesundheit ➤ Verkehr, Mobilität ➤ Soziale Infrastruktur ➤ Wohnen ➤ Betriebe und Gewerbe Die Gemeinde Breitenfelde ist im Umfeld der Stadt Mölln, einschließlich Nüsse, mit Abstand die Gemeinde mit den meisten Einwohnern. Die Einwohnerzahl ist im Vergleich zur nächst größeren Gemeinde Nüsse nahezu doppelt so hoch. Auch die Anzahl der Wohnungen ist nahezu doppelt so hoch wie in Nüsse. Im Ortskernentwicklungskonzept aus dem Jahr 2023 werden bezüglich dem Handlungsfeld "Demografie, Siedlungsentwicklung, Ortsbild und Klimaschutz" als Stärken erkannt: ➤ Attraktiver und naturnaher Wohnstandort mit dörflichem Charakter, geprägt durch landwirtschaftliche Höfe und Einfamilienhäuser ➤ Lagegunst zum Mittelzentrum Mölln sowie zur Metropolregion Hamburg und zur Hansestadt Lübeck, hohe Nachfrage nach Baugrundstücken/Wohnraum ➤ Potentialflächen für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung sind vorhanden ➤ Hoher Anteil selbstgenutzten Eigentums ➤ Teilweise historische Ortsstruktur, ortsbildprägende Gebäude im Ortskern (u.a. Ev.-Luth. Kirche, alte Hofstellen), verstärkte Neubautätigkeit in den letzten Jahren, vorwiegend Einfamilienhäuser ➤ Stabiler altersstruktureller Aufbau der Gemeinde in den letzten 20 Jahren als Folge der wohnbaulichen Entwicklung ➤ Moderater Anstieg des Altersdurchschnitts der Bevölkerung zwischen 2000 und 2021 (von 39,7 Jahre im Jahr 2000 zu 43 Jahre in 2021), aber noch unter dem Landesdurchschnitt von 45,6 Jahre (2021) ➤ Landesplanerische Funktion als „Entwicklungs- und Entlastungsort“ für die Stadt Mölln, 1.500 weitere Wohneinheiten im gesamten Möllner Umland) ➤ Potenziell qualitätsvolle Grün- und Freiflächen zwischen Herrenstraße und Priesterbach, im Amtspark sowie Grünfläche an der Bergkoppel (Gewerbegebiet) Als handlungsfeldbezogene Leitziele werden bezüglich "Demografie, Siedlungsentwicklung, Ortsbild und Klimaschutz" genannt:	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	> Die Gemeinde engagiert sich für den Klimaschutz und strebt Klimaneutralität an. > Die Siedlungsentwicklung erfolgt flächenschonend, die Versiegelung des Bodens wird auf ein Minimum beschränkt. Wo es sich anbietet, sollen Flächen entsiegelt werden. > Der Abstimmung der wohnbaulichen Entwicklung im „Möllner Umland“ wird Priorität eingeräumt. > Es gilt der Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung. > Die Ortsbildprägende Bausubstanz sowie die ländliche/dörfliche Struktur der Gemeinde sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben und, wenn möglich, wieder hergestellt werden. > Im Mittelpunkt der Siedlungsentwicklung steht die Bereitstellung „bedarfsgerechten“ und bezahlbaren Wohnraums (einschließlich Mietwohnungen). Besondere Berücksichtigung genießen in diesem Zusammenhang folgende Zielgruppen: Senior:innen, junge Familien und alleinlebende Menschen. > Die Gemeinde unterstützt die Entwicklung und Ansiedlung von Kleingewerbetreibenden und Handwerksunternehmen. > Die Gemeinde strebt eine barrierearme, nach Möglichkeit barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raumes an. > Der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum wird Priorität eingeräumt. Dazu zählen auch Begrünungsmaßnahmen im Innenbereich der Gemeinde zur Anpassung an den Klimawandel. Als Schlüsselprojekte⁸ sind im Ortskernentwicklungskonzept bezüglich Handlungsfeld "Demografie, Siedlungsentwicklung, Ortsbild und Klimaschutz" genannt: Projekt: Bereitstellung von bedarfsgerechtem Wohnraum > Barrierefreie, kleinere Wohnungen (bevorzugt Mietwohnungen) auch zur Unterstützung der Entwicklung des Wohnungsbestandes > Unterstützung zum Umbau im Bestand, proaktive Beratung, wohnbauliche Aktivierung ehemals landwirtschaftlich genutzter Hofstellen > Förderung von Mehrgenerationenwohnen. > (Wohn-)bauliche (Weiter-)Entwicklung der Gemeinde im Rahmen der diskutierten Erweiterungsflächen > Kooperative Abstimmung der wohnbaulichen Entwicklung im Rahmen „Stadt-Umland-Mölln“ Projekt: Erhalt und Weiterentwicklung des Ortsbildes, städtebaulicher Rahmenplan > Definition eines Kriterienkatalogs im Rahmen eines städte-baulichen Rahmenplans für die Aufstellung weiterer Bebauungspläne sowie städtebauliche Verträge zum Erhalt des dörflichen Ortsbildes > Erhalt und Aufwertung der bestehenden Grün- und Freiflächen (Amtspark, Fläche	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	zwischen Herrenstraße und Priesterbach, an der Bergkoppel, Am Knüllen) durch zusätzliche Möblierung (Klön- und Schnackbänke, Rastplätze, Sonnenliegen, weitere Mülleimer), Beschilderung und Bepflanzung ➤ Verbesserung der Aufenthalts-qualität im öffentlichen Raum durch barrierefreie/-arme Gestaltung der öffentlichen Wege ➤ Ergänzung durch gezielte Entsiegelungsmaßnahmen (etwa am Kuckucksredder) Projekt: Einrichtung von Co-Working-Spaces ➤ Förderung von innovativen Arbeitsformen ➤ Umnutzung von ehemaligen Wirtschaftsgebäuden landwirtschaftlicher Betriebe ➤ Private Akteure über Fördermittel informieren ➤ Förderungen von (Klein-)Gewerbe vor Ort ➤ Reduktion von Pendelaufkommen Der Neubau einer Kindertagesstätte mit Platz für 120 Kinder, das Schulangebot in der Gemeinde, das rege Vereinsleben in der Gemeinde mit Sportplätzen und Sporthalle, das zukünftige betreute Wohnen westlich der neuen Kindertagesstätte, kirchliche Einrichtungen, Gastronomie und die Feuerwehr mit einer eigenen Jugendfeuerwehr sind nur einige Beispiele für die vielfältigen Angebote in der Gemeinde, die jungen Familien aus Mölln mit dem Wunsch nach einem Eigenheim und älteren Menschen aus Mölln im nahen Umfeld zu Mölln attraktive Angebote für ein neues Zuhause bieten. Hierdurch bietet Breitenfelde im Stadt- und Umlandbereich Mölln für alle Altersklassen eine besondere Wohnfunktion. Die Gemeinde Breitenfelde stimmt sich aktuell mit der Stadt Mölln und weiteren Gemeinden des Amtes Breitenfelde bezüglich einer interkommunalen Kooperation zwischen den Kommunen ab. Als ein wichtiger Baustein hierfür wird zeitnah ein Stadt-Umland-Konzept der Region Mölln zur Abstimmung der wohnbaulichen Entwicklung auf den Weg gebracht, in Anlehnung an das Stadt-Umland-Konzept der Region Geesthacht Forderungen der Gemeinden des Amtes Breitenfelde <u>Überörtlich bedeutsames Gewerbegebiet in der Gemeinde Talkau</u> Die Gemeinden des Amtes Breitenfelde fordern in der Karte (Teil C) des Regionalplans in der Gemeinde Talkau die Darstellung "Gemeinde mit besonderer Gewerbefunktion". Gemeinde mit besonderer Wohnfunktion in der Gemeinde Breitenfelde Die Gemeinden des Amtes Breitenfelde fordern in der Karte (Teil C) in der Gemeinde Breitenfelde die Darstellung "Gemeinde mit besonderer Wohnfunktion".	
Institution: amtsangehörigen Gemeinden Amt	Die amtsangehörigen Gemeinden Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühle und Seeth-Ekholt begrüßen ausdrücklich die Möglichkeit einer gesonderten Zuweisung von besonderen Funktionen für eine Wohn- und/	Zu der Ausweisung einer besonderen Wohnfunktion:

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
Elmshorn-Land, Stabsstelle Steuerung und Selbstverwaltung ID: M1560	oder Gewerbeentwicklung in Ergänzung zu den „Zentralen Orten“. Denn es ist im Land Schleswig-Holstein vielfach die Situation vorzufinden, dass zentralörtlich eingestufte Städte oder Gemeinden ihren „Verpflichtungen“ zur Ausweisung von Wohnbau- oder Gewerbeflächen mangels zur Verfügung stehender Flächen im eigenen Hoheitsgebiet nicht (mehr) nachkommen können. 1. Die amtsangehörigen Gemeinden Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Raa-Besenbek, Seester, und Seeth-Ekholz werden wegen ihrer Nähe zur Stadt Elmshorn, der Mitgliedschaft in der Stadt-Umland-Kooperation Elmshorn sowie der sehr guten Verkehrsanbindung vorgeschlagen für die Zuweisung der besonderen Funktionen für eine Wohnbauentwicklung. 2. Die amtsangehörigen Gemeinden Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Raa-Besenbek, Seester, und Seeth-Ekholz werden wegen ihrer Nähe zur Stadt Elmshorn, der Mitgliedschaft in der Stadt-Umland-Kooperation Elmshorn sowie der sehr guten Verkehrsanbindung vorgeschlagen für die Zuweisung der besonderen Funktionen für eine Gewerbeentwicklung.	Die besonderen Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich des Wohnungsbaus sind bereits auf der Grundlage des gesamträumlichen Konzeptes des Stadt-Umland-Konzepts Elmshorn berücksichtigt. Eine darüber hinausgehende Ausweisung ist nicht erforderlich. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu der Ausweisung einer besonderen Gewerbefunktion: Die besonderen Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich der Gewerbeentwicklung sind bereits auf der Grundlage des gesamträumlichen Konzeptes des Stadt-Umland-Konzepts Elmshorn berücksichtigt. Eine darüber hinausgehende Ausweisung ist nicht erforderlich. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. ID: 1353	Es sind Kastorf und Gudow als Gemeinden mit besonderer Wohnfunktion ausgewiesen worden, ohne dass erkennbar ist, was diese Gemeinden von anderen unterscheidet. Es fällt aber auf, dass diese Gemeinden abseits von Hauptverkehrswegen liegen und keinen Bahnanschluss haben. Die Ausweisung einer besonderen Eignung dieser Gemeinden induziert weitere Bebauungsgebiete, die nicht nur dem Mandat der Einschränkung des Flächenverbrauchs widersprechen, sondern insbesondere auch eine erhebliche Steigerung des Individualverkehrs nach sich ziehen, da davon auszugehen ist, dass Berufstätige solcher Gemeinden überwiegend Pendler sein werden. Als Gemeinde mit besonderer Gewerbefunktion fällt (neben Anderen) insbesondere Elmenhorst auf, wo jetzt schon ein geradezu galoppierender Geländeverbrauch für künstlich angesiedeltes Gewerbe zu beobachten ist. Dies sollte nicht durch die vorgenommene Ausweisung zusätzlich unterstützt werden. Es zeigt sich eine ungebremsste Ansiedlung von Gewerbeflächen zwischen Schwarzenbek/Grabau (wobei Grabau große Mühe hat, seine Grundstücke zu veräußern), Elmenhorst, Talkau, Breitenfelde und Mölln entlang der B 207, die die Landschaft unverhältnismäßig zerschneidet und entwertet. Es gibt bisher keine flankierenden Planungen für wandernde Tierarten.	Kastorf und Gudow wurden aufgrund der Arbeitsmarktzentralität, infrastrukturellen Ausstattung und Erreichbarkeit zum nächsten Zentralen Ort als besondere Wohnfunktion ausgewiesen. Ein Bahnhofpunkt ist zwar ein Kriterium, war aber hier nicht ausschlaggebend. Die besondere Gewerbefunktion ist auf den Konversionsstandort Elmenhorst Lanken konzentriert. Grundlage hierfür ist die Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Schwarzenbek. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
ID: 1353	Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung Nusse übt derzeit fast keine Versorgungsfunktion mehr aus, wenige vorhandene Einzelhändler sowie Teile der Gastronomie haben schon vor Jahren mangels Nachfrage aufgegeben. Neue Versorgungsfunktionen sind sicherlich für die Bewohner wünschenswert, würden aber erhebliche Baumaßnahmen bedeuten, was meistens Flächenverbrauch und Eingriffe in die Natur bedeutet. In ca. 10km Entfernung sind Mölln mit sehr guter Versorgungsfunktion und Berkenthin „Nahbereich (Seite 143), ländlicher Zentralort zum Teil im Ordnungsraum Lübeck“ mit ausreichendem Einzelhandel relativ schnell erreichbar. Eine bessere ÖPNV- Verbindung (Busverbindung alle 30 Min) nach Mölln und Berkentin wäre in diesem Fall ggf. die bessere Lösung.	Bei der Vergabe der ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalplanung wurde die Funktion anhand von Kriterien überprüft. Nusse erfüllt diese Kriterien. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Elmshorn-Land, Der Amtsdirektor ID: 1331	S. 69 bis 73 Die amtsangehörigen Gemeinden Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühle und Seeth-Ekholt begrüßen ausdrücklich die Möglichkeit einer gesonderten Zuweisung von besonderen Funktionen für eine Wohn- und / oder Gewerbeentwicklung in Ergänzung zu den „Zentralen Orten“. Denn es ist im Land Schleswig-Holstein vielfach die Situation vorzufinden, dass zentralörtlich eingestufte Städte oder Gemeinden ihren „Verpflichtungen“ zur Ausweisung von Wohnbau- oder Gewerbeflächen mangels zur Verfügung stehender Flächen im eigenen Hoheitsgebiet nicht (mehr) nachkommen können. 1. Die amtsangehörigen Gemeinden Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Raa-Besenbek, Seester, und Seeth-Ekholt werden wegen ihrer Nähe zur Stadt Elmshorn, der Mitgliedschaft in der Stadt-Umland-Kooperation Elmshorn sowie der sehr guten Verkehrsanbindung vorgeschlagen für die Zuweisung der besonderen Funktionen für eine Wohnbauentwicklung. 2. Die amtsangehörigen Gemeinden Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Raa-Besenbek, Seester, und Seeth-Ekholt werden wegen ihrer Nähe zur Stadt Elmshorn, der Mitgliedschaft in der Stadt-Umland-Kooperation Elmshorn sowie der sehr guten Verkehrsanbindung vorgeschlagen für die Zuweisung der besonderen Funktionen für eine Gewerbeentwicklung.	Zu der Ausweisung einer besonderen Wohnfunktion: Die besonderen Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich des Wohnungsbaus sind bereits auf der Grundlage des gesamträumlichen Konzeptes des Stadt-Umland-Konzepts Elmshorn berücksichtigt. Eine darüber hinausgehende Ausweisung ist nicht erforderlich. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu der Ausweisung einer besonderen Gewerbefunktion: Die besonderen Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich der Gewerbeentwicklung sind bereits auf der Grundlage des gesamträumlichen Konzeptes des Stadt-Umland-Konzepts Elmshorn berücksichtigt. Eine darüber hinausgehende Ausweisung ist nicht erforderlich. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
Institution: Rotwildring Hasselbsuch, Vorstand ID: M1569	III. Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung In den Gemeinden beziehungsweise Ortsteilen mit einer besonderen Wohnfunktion ist eine Überschreitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens zulässig, wenn die Entwicklung nicht zu Lasten der Zentralen Orte geht. Im hier betrachteten Raum weist die Gemeinde Lentförden eine besondere Wohnfunktion auf. In den Gemeinden mit einer besonderen Gewerbefunktion ist eine gewerbliche Entwicklung, die über die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes hinausgeht, zulässig, wenn sie nicht zu Lasten der Zentralen Orte geht. Bewertung Durch die Festlegung und Erweiterung von besonderen Wohnfunktionen der Gemeinde Lentförden können nachteilige Auswirkungen auf das Rotwild hervorgerufen werden da mehrere Wanderrouten des Rotwildes in der Gemeinde oder in deren Umfeld verlaufen. Da die Gemeinde jedoch von der Festlegung Regionaler Grünzug umgeben ist, werden nachteilige Auswirkungen auf die Wanderrouten - zumindest durch Lebensraumverlust - verhindert. Weiterhin können nachteilige Auswirkungen auf das Rotwild verhindert werden, wenn der Rotwild-Wegeplan auch auf untergeordneten Planungsebenen beachtet wird und die Maßnahmen im Umweltbericht zum Regionalplan beachtet werden.	Änderungen bezüglich des Regionalplans sind mit der Stellungnahme nicht verbunden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Elmenhorst, über Amt Bargteheide- Land ID: M1552	Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die bisherige Ausweisung als Gemeinde mit „besonderer Wohn- und Gewerbefunktion“ im Entwurf Regionalplan 2023 nicht mehr erfolgt. Auf Anfrage hat die Landesplanungsbehörde mitgeteilt, dass eine solche Ausweisung nicht mehr erforderlich ist, da sich die Hauptsiedlungslagen der Gemeinde auf der Siedlungsachse befinden und es vor diesem Hintergrund keiner zusätzlichen Ausweisung mehr bedarf. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen gemäß Landesentwicklungsplan Fortschreibung 2021 gilt aufgrund der Lage auf der Siedlungsachse nicht; zudem besteht ein größerer Entwicklungsspielraum für eine gewerbliche Entwicklung. Die Gemeinde Elmenhorst geht insofern davon aus, dass auch ohne die gesonderte Ausweisung keine Nachteile in der zukünftigen Siedlungs- und Gewerbeentwicklung entstehen.	Als Gemeinde auf der Siedlungsachse ist Elmenhorst Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung gemäß LEP 2021, Kapitel 3.3 „Siedlungsachsen“. Es bedarf keiner zusätzlichen Ausweisungen einer besonderen Funktion. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Schwarzenbek-Land , Fachbereich Bauen und Umwelt ID: M1526	Sowohl der bestehende Regionalplan als auch der Entwurf 2023 weisen das Gewerbegebiet Lanken als „Gemeinde mit besonderer Gewerbefunktion“ aus. Dem stimmt die Gemeinde generell zu. Zusätzlich befinden sich in Lanken Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Im Zuge des Netzausbaus für die Transformation hin zu erneuerbaren Energien wird auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Sahms ein überregionales Umspannwerk errichtet. Im Umfeld dieses Umspannwerkes wird zur Gleichstrom-Wechselstrom	Die Zuordnung einer überörtlichen Versorgungsfunktion erfolgt nur für Gemeinden im ländlichen Raum gemäß LEP 2021, Kapitel 3.2 „Besondere Funktion von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung“. Insofern kann eine Zuordnung im Ordnungsraum nicht erfolgen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	Umwandlung zukünftiger Gleichstromkabelverbindungen ein Konverter (Multihub) benötigt werden. Die Gemeinde Elmenhorst steht der Errichtung eines Multihubs im Bereich des Gewerbegebietes Lanken offen gegenüber (Abbildung 1). Vor diesem Hintergrund ist die Erweiterung der Ausweisung von Lanken hin zu einer „Gemeinde mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion“ (Energieversorgung) zu erwägen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: M1526	Darüber hinaus beantragt die Gemeinde Gülzow die Einstufung als „Gemeinde mit ergänzender überörtlicher Wohn- und Versorgungsfunktion“. Gülzow mit 1350 Einwohnern versorgt nicht nur die eigene Bevölkerung, sondern auch Einwohnerinnen und Einwohner umliegender Gemeinden. Gülzow bietet aufgrund seines Nahversorgungsangebotes mit dem Lebensmittelmarkt [REDACTED] im [REDACTED] [REDACTED], des Angebotes der ärztlichen Versorgung, einem Altenheim, einer Grundschule, einer Kindertagesstätte, dem Standort eines Katastrophenschutzfahrzeuges entsprechende Potentiale. Vor allem angesichts der aktuellen Wohnraumprognosen wird deutlich, dass der Bedarf an Schaffung zusätzlichen Wohnraums erheblich ist und nicht nur in den städtischen Zentren zu bewerkstelligen ist. Es muss daher ermöglicht und gefördert werden, dass auch im ländlichen Raum Wohnraum für alleinstehende jüngere und ältere Menschen, für junge Familien und für Menschen mit geringem Einkommen sowie für Migranten entsteht. Gülzow ist bereit, als „Gemeinde mit besonderer Wohnfunktion“ klassifiziert zu werden. Deshalb ist die Vorgabe eines landesweit einheitlichen Siedlungsrahmens zu hinterfragen. Die Steuerung über langfristig festgelegte Wohnbaugrenzen hat sich als nicht bedarfsgerecht, extrem verwaltungsaufwendig und ineffizient erwiesen. Auskömmliche Entwicklungspotentiale in den Gemeinden sind unverzichtbare Voraussetzungen für die Schaffung dringend benötigten Wohnraums im ganzen Land und zur Weiterentwicklung Schleswig-Holsteins zu einem starken Wirtschaftsstandort. Um die Anreiz- und Steuerungswirkung für besondere Bedarfe am Wohnungsmarkt noch stärker zu nutzen, folgen wir der Anregung des SHGT, bei der anstehenden Fortschreibung des LEP, Wohnungen, die im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung errichtet werden, nicht auf den Entwicklungsrahmen anzurechnen. Damit könnte ein entscheidender Impuls gesetzt werden. Die Gestaltung der Lebensqualität vor Ort, die Digitalisierung, die Anpassung von Infrastruktur an den demographischen Wandel, die Entwicklung der Bildungsinfrastruktur und die Sicherstellung der Mobilität können jedoch nur geleistet werden, wenn die	Zur besonderen Wohn- und Versorgungsfunktion: Eine besondere Wohn- und Versorgungsfunktion ist gemäß LEP 2021 nicht vorgesehen; es wird davon ausgegangen, dass eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion gemeint ist. Die Vergabe einer überörtlichen Versorgungsfunktion kann gemäß LEP 2021, Kapitel 3.2 „Besondere Funktion von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung“, nur an Gemeinden im ländlichen Raum vergeben werden. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Zum Vorschlag der Nicht-Anrechenbarkeit von sozialem Wohnungsbau auf den Wohnungsbauentwicklungsrahmen: Der Wohnungsbauentwicklungsrahmen ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern wird im LEP 2021 geregelt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	Gemeinden hierfür über die notwendige finanzielle Leistungskraft verfügen. Hier bedarf es dringend einer finanziellen Stärkung der Gemeinden.	
Institution: Gemeinde Delingsdorf, über Amt Bargteheide- Land ID: M1551	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die bisherige Ausweisung als Gemeinde mit „planerischer Wohnfunktion“ im Entwurf des in Neuaufstellung befindlichen Regionalplanes (Entwurf Regionalplan 2023) nicht mehr erfolgt. Auf Anfrage hat die Landesplanungsbehörde mitgeteilt, dass eine solche Ausweisung nicht mehr erforderlich ist, da sich die Hauptsiedlungslagen der Gemeinde Delingsdorf auf der Siedlungsachse befinden und es vor diesem Hintergrund keiner zusätzlichen Ausweisung als Gemeinde mit „besonderer Wohnfunktion (bisher „planerischer“) mehr bedarf. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen gemäß Landesentwicklungsplan Fortschreibung 2021 gilt aufgrund der Lage auf der Siedlungsachse nicht. Die Gemeinde Delingsdorf geht davon aus, dass auch ohne die gesonderte Ausweisung einer Gemeinde mit einer „besonderen Wohnfunktion“ keine Nachteile in der zukünftigen Siedlungsentwicklung entstehen und die Zielrichtung des GEK bezüglich der Siedlungsentwicklung nicht beeinträchtigt wird.	Mit der Zuordnung der Gemeinde Delingsdorf zur Siedlungsachse ist die Gemeinde Siedlungsschwerpunkt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1285	[eingereicht von: Gemeinde Stukenborn] Die Gemeinde Stukenborn sieht sich allerdings im Gegensatz zur Regionalplanung als eine Gemeinde mit einer ergänzender überörtlichen Versorgungsfunktion und regt an, diese Funktion als solches im zukünftigen Regionalplan festzulegen. Die Gemeinde Stukenborn übernimmt eine ergänzende übergeordnete sowie gemeinde- und amtsübergreifende Versorgungsfunktion im ländlich geprägten Nahbereich. Durch den vorhandenen Frischemarkt, einer Bäckerei, einer Tankstelle sowie einer Rettungswache übernimmt die Gemeinde Stukenborn bereits eine übergeordnete Versorgungsfunktion. So wird der Frischemarkt von Kunden aus einem Radius von bis zu 7 km zum Einkaufen des täglichen Bedarfs regelmäßig genutzt, ebenso die Tankstelle mit Waschanlage. Die örtlich vorhandene Kindertagesstätte und die Grundschule, beides auf dem Gemeindegebiet Sieverhütten, verkehrlich allerdings über die Gemeinde Stukenborn erschlossen übernehmen wie auch die Sportanlage und dem Vereinsleben eine übergeordnete Versorgungsfunktion im engen Zusammenleben mit der Nachbargemeinde Sievershütten. Der Bereich rund um den Frischemarkt, der Schule, Kindertagesstätte und Sportanlage ist im OEK auch als gemeinsames funktionales Zentrum dargestellt.	Die Vergabe einer überörtlichen Versorgungsfunktion kann gemäß LEP 2021, Kapitel 3.2 „Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung“, nur an Gemeinden im ländlichen Raum vergeben werden. Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
Institution: Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen ID: M1351	Im Entwurf 2023 der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III wurde der Gemeinde Sterley die ergänzende Überörtliche Versorgungsfunktion nicht mehr zugewiesen (siehe Abb. 3), die sie seit Jahrzehnten innehatte, so auch die Festlegung im Regionalplan von 1998. An der ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion der Gemeinde Sterley mit seinen knapp 1.000 Einwohnern für die Gemeinden in der Schaalsee- Region östlich der Stadt Mölln und südlich der Stadt Ratzeburg, dies sind im einzelnen Brunsmark, Horst, Hollenbek, Klein Zecher, Lehmrade, Salem, Seedorf und Sterley selber mit zusammen rund 3.200 Einwohnern, hat sich in den letzten Jahren nichts geändert Im Vorlauf der Entwurfsbearbeitung für den Regionalplan 2023 durch das federführende Innenministerium, Referat Regionalentwicklung und Regionalplanung, wurde die Gemeinde Sterley und das Amt Lauenburgische Seen in keiner Weise beteiligt, auch erfolgten durch den Kreis Herzogtum Lauenburg keinerlei Hinweise, dass die ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion entfallen soll. Die ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion der Gemeinde Sterley ist nach wie vor durch eine Vielfalt von Infrastruktureinrichtungen und Arbeitsplatzangeboten vieler Betriebe gegeben, die von den Menschen aus den genannten Nachbargemeinden und zum Teil aus den Städten Mölln und Ratzeburg und der Gemeinde Gudow genutzt werden. Dies sind insbesondere: Forderungen der Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen Die Gemeinden des Amtes Lauenburgische See fordern die Beibehaltung der ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion der Gemeinde Sterley, wie im Regionalplan 1998. Dies wird durch die Aufzählung und Beschreibung der Infrastruktureinrichtungen und der Arbeitsplatz-angebote der aufgeführten Gewerbebetriebe unterstrichen. Die Gemeinde Sterley nimmt weiterhin wie in den vergangenen Jahrzehnten eine wichtige überörtliche Versorgungsfunktion für die Gemeinden in der Schaalsee-Region und für den dartigen ländlichen Raum südlich von Ratzeburg und östlich von Mölln wahr. Dieser Aufgabe für die Gemeinde Sterley ist weiterhin mit der Ausweisung bzw. der ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion im Regionalplan Rechnung zu tragen	Die Vergabe einer überörtlichen Versorgungsfunktion ist mit der Zielsetzung verbunden, dass die Gemeinde diese Funktion durch eine überörtliche Siedlungsentwicklung (Wohn- und Gewerbegebiete) wahrnimmt. Diese Aufgabe hat die Gemeinde in den vergangenen Jahren nicht wahrgenommen. Bei der Vergabe der Versorgungsfunktion im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalplanung wurde die Funktion anhand von Kriterien überprüft, unter anderem Vielfältigkeit, Infrastrukturausstattung, Arbeitsmarktzentralität und Distanz zum nächsten zentralen Ort. Beide Gemeinden erfüllen die Kriterien hinsichtlich der Ausstattung. Aufgrund der Nähe der Gemeinden Gudow und Sterley zueinander sowie zum Zentralen Ort Mölln soll jedoch nur eine der beiden Gemeinden die besondere Versorgungsfunktion erhalten, um als Ergänzung zum Zentralen Ort eine überörtliche Entwicklung wahrnehmen zu können. Die Gemeinde Sterley verfügt über ausreichend Baulandpotentiale, die innerhalb des wohnbaulichen Entwicklungsrahmen liegen und bislang nicht ausgeschöpft sind. Auch darüber hinausgehende Entwicklungen wären im örtlichen Bedarf noch möglich. Insoweit wird eine Vergabe der besonderen Versorgungsfunktion nicht für erforderlich gehalten. Die Gemeinde Sterley verzeichnete in den Jahren von 2010 bis 2022 32 Baufertigstellungen. Diese Entwicklung liegt innerhalb des wohnbaulichen Entwicklungsrahmen. Darüber hinaus ist der wohnbauliche Entwicklungsrahmen nicht ausgeschöpft. Eine Entwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus ist nicht erkennbar. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
Institution: Stadt Quickborn, Fachbereich 6 Bürgerdienste - Einwohnerservice ID: 1278	Die Gemeinde Ellerau erhebt im Rahmen der Beteiligungsfrist Einspruch gegen die Einstufung der Gemeinde Alveslohe als Gemeinde mit besonderer Wohnfunktion mit der nachfolgenden Begründung: Begründet wird der Einspruch damit, dass die als besondere Eignungspunkte eingestuften Randbedingungen - gute Infrastruktur - gute ÖPNV-Anbindung nicht der Realität entsprechen. Die Schienenanbindung mit der [REDACTED] ist schwach ausgebaut. Die Linie A3 fährt nur im 60-Minuten-Takt. Dies führt dazu, dass Alvesloher Pendler bis nach Ellerau und/oder Quickborn fahren, um dort die besser getaktete [REDACTED] (Linie A1) bzw. ab 2025 die S-Bahn zu erreichen. Bei der Infrastruktur (z. B. Supermärkte, Ärzte) wird hauptsächlich auf die umliegenden Gemeinden und Städte, hier insbesondere auf Ellerau, zurückgegriffen. Der Hauptverkehr fließt über Ellerau in Richtung Autobahnanschluss Quickborn. Die Einstufung ist ebenfalls in Hinblick auf die sich (entweder in Planung oder bereits in Umsetzung befindlichen) Wohnbauvorhaben der anderen, anliegenden Gemeinden und Städte kritisch zu sehen. Exemplarisch sollen hier die Städte Henstedt-Ulzburg und Quickborn (mit Quickborn-Heide) genannt sein. Das bereits sehr hohe Verkehrsaufkommen durch und um Ellerau wird sich bereits durch die bloße Fertigstellung aktueller Vorhaben dieser Kommunen noch weiter erhöhen. Ellerau ist nicht in der Lage, zusätzlichen Verkehr, Pendler und Parkplätze aufzunehmen. Die Ortsausgänge nach Quickborn sind heute schon überlastet und die Situation verschärft sich durch eine Neuansiedlung im vorhandenen Industriegebiet am Bahnhof Tanneneck massiv. Dem Wunsch nach einem notwendigen Bahntunnel im Ortsausgangsbereich Rathaus Ellerau wollte das Land Schleswig-Holstein im Planfeststellungsverfahren nicht nachkommen. Auch ein möglicher Autobahnanschluss Alveslohe (direkt oder z. B. an BAB Henstedt-Ulzburg) wurde bisher vom Land nicht geplant. Fazit:	Alveslohe erfüllt die Kriterien einer besonderen Wohnfunktion, unter anderem aufgrund seiner Größe und seiner Anbindung an die AKN. Der mögliche Entwicklungsrahmen ist begrenzt durch ein mit den benachbarten Zentralen Orten abgestimmtes Entwicklungskonzept, das sich auf einen Umfang von circa 13,65 Hektar beschränkt. Es wird nicht davon ausgegangen, dass bei einer entsprechenden Realisierung der Flächen verkehrlichen Auswirkungen auf Ellerau verbunden sind. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	Die Zuweisung einer besonderen Wohnfunktion darf nicht zu dem Resultat führen, dass alle Vorteile einer Wohnbebauung bei der einen Gemeinde liegen und nahezu das gesamte Verkehrsaufkommen und die damit verbundenen Lasten dann aber von der anderen Gemeinde zu schultern sind. Insbesondere, wenn im überörtlichen Rahmen verkehrsplanerisch kein Anbindungs- oder Lenkungskonzept erfolgt, sondern lediglich jahrzehntealte und ursprünglich dörfliche Straßenverbindungen einseitig mit immer höherem Verkehrsaufkommen überfordert werden - und hier perspektivisch keinerlei Begrenzung zu erwarten ist.	
Institution: Gemeinde Hamwarde, Bürgermeister ID: M1308	Im Rahmen der Stadt-Umland-Kooperation mit der Stadt Geesthacht wurde die Gemeinde Hamwarde als geeignete Gemeinde identifiziert und die Entwicklung im Rahmen der Kooperation abgestimmt. Im Übrigen entsprechen die Ausweisungen im Regionalplanentwurf den Darstellungen des Landesentwicklungsplanes sowie des Landschaftsrahmenplans, insoweit nimmt die Gemeinde Hamwarde den Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans zur Kenntnis.	Änderungswünsche sind mit der Stellungnahme nicht verbunden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreisjägerschaft Stormarn ID: M1305	Durch die Festlegung und Erweiterung von besonderen Wohnfunktionen der Gemeinde Bargfeld-Stegen können nachteilige Auswirkungen auf das Rotwild hervorgerufen werden, da mehrere Wanderrouten des Rotwildes in der Gemeinde oder in deren Umfeld verlaufen. Da die Gemeinde jedoch von der Festlegung Regionaler Grünzug umgeben ist, werden nachteilige Auswirkungen auf die Wanderrouten zumindest durch Lebensraumverlust verhindert. Weiterhin können nachteilige Auswirkungen auf das Rotwild verhindert werden, wenn der Rotwild-Wegeplan auch auf untergeordneten Planungsebenen beachtet wird und die Maßnahmen im Umweltbericht zum Regionalplan beachtet werden. Die Festlegung von besonderer Gewerbefunktion für die Gemeinde Stapelfeld steht den Zielen des Rotwild-Managementplanes nicht entgegen, da diese sich nicht innerhalb der Wanderrouten des Rotwildes befindet. f	Änderungswünsche sind mit der Stellungnahme nicht verbunden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Geschendorf ID: M1187	Ortsfunktion: Die Gemeinde Geschendorf ist aktuell als eine Gemeinde mit überörtlicher Versorgungsfunktion bezeichnet und wird im Entwurf zukünftig als Gemeinde im ländlichen Raum eingestuft. Obwohl die Gemeinde in den letzten Jahren einige Versorgungsfunktionen verloren hat, sind aus Sicht der Gemeinde noch ausreichende überörtliche Versorgungsfunktionen vorhanden. So besteht die Hausarztpraxis mit einem Einzugsgebiet	Die Vergabe einer überörtlichen Versorgungsfunktion ist verbunden mit der Zielsetzung, dass die Gemeinde diese Funktion durch eine überörtliche Siedlungsentwicklung (Wohn und Gewerbe) wahrnimmt. Diese Aufgabe hat die Gemeinde in den vergangenen Jahren nicht wahrgenommen. Die Entwicklung verlief im

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	in die nachbarlichen Gemeinden weiterhin, die Amtssporthalle Ost bietet den Vereinen und Gruppierungen des Kreises Segeberg Trainings- und Veranstaltungsmöglichkeiten, ein Wasserwerk, das von den [REDACTED] betrieben wird, versorgt die Gemeinden Geschendorf und Westerrade mit Frischwasser, die ehemalige Gaststätte [REDACTED] hat sich zu einem überörtlichen Veranstaltungs- und Bürgerzentrum entwickelt und mit der Autobahnanschlussstelle A20 / Geschendorf und dem dort vorhandenen Tankhof wird vielen Pendlerinnen und Pendlern die Möglichkeit einer besseren Erreichbarkeit ihrer Arbeitsplätze sowie durch den in den Tankhof integrierten Shop eine Nahversorgung auch außerhalb der Öffnungszeiten regulärer Ladengeschäfte geboten. Die Gemeinde Geschendorf ist daher der Auffassung, dass eine Herabstufung von einer Gemeinde mit überörtlicher Versorgungsfunktion zu einer Gemeinde im ländlichen Raum in keiner Weise der überörtlichen Bedeutung der Gemeinde gerecht wird und bittet daher darum, die Gemeinde Geschendorf weiterhin als Gemeinde mit überörtlicher Versorgungsfunktion einzustufen.	Rahmen des örtlichen Bedarfs. Eine darüber hinausgehende Entwicklung ist nicht erkennbar. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Schleswig-Holstein e.V. , Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg ID: M1203	Es sind Kastorf und Gudow als Gemeinden mit besonderer Wohnfunktion ausgewiesen worden, ohne dass erkennbar ist, was diese Gemeinden von anderen unterscheidet. Es fällt aber auf, dass diese Gemeinden abseits von Hauptverkehrswegen liegen und keinen Bahnanschluss haben. Die Ausweisung einer besonderen Eignung dieser Gemeinden induziert weitere Bebauungsgebiete, die nicht nur dem Mandat der Einschränkung des Flächenverbrauchs widersprechen, sondern insbesondere auch eine erhebliche Steigerung des Individualverkehrs nach sich ziehen, da davon auszugehen ist, dass Berufstätige solcher Gemeinden überwiegend Pendler sein werden. Als Gemeinde mit besonderer Gewerbefunktion fällt (neben Anderen) insbesondere Elmenhorst auf, wo jetzt schon ein geradezu galoppierender Geländeverbrauch für künstlich angesiedeltes Gewerbe zu beobachten ist. Dies sollte nicht durch die vorgenommene Ausweisung zusätzlich unterstützt werden. Es zeigt sich eine ungebremste Ansiedlung von Gewerbeflächen zwischen Schwarzenbek/Grabau (wobei Grabau große Mühe hat, seine Grundstücke zu veräußern), Elmenhorst, Talkau, Breitenfelde und Mölln entlang der B 207, die die Landschaft unverhältnismäßig zerschneidet und entwertet. Es gibt bisher keine flankierenden Planungen für wandernde Tierarten.	Den Gemeinden Kastorf und Gudow ist eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion im ländlichen Raum zugeordnet, da sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Diese bemessen sich aus der Infrastrukturausstattung, Arbeitsmarktzentralität, Erreichbarkeit des nächsten Zentralen Ortes, Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner sowie dem Vorhandensein eines Bahnhofs oder Bahnhofpunkts. Die besondere Gewerbefunktion Elmenhorsts ist auf den Konversionsstandort Lanken konzentriert. Grundlage hierfür ist die Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Schwarzenbek. Auf der Maßstabsebene der Regionalplanung sind dahingehend keine weitergehenden flankierenden Planungen für wandernde Tierarten geboten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
Institution: Gemeinde Lütjensee ID: M1191	Stellungnahme zur Landesplanerischen Einstufung der Gemeinde Ziel der Raumordnung: Lütjensee liegt im Achsenzwischenraum im Ordnungsraum um Hamburg. Besondere Funktionen sind der Gemeinde nicht zugeordnet. Vorstellbar wäre eine besondere Wohnfunktion. „In den Gemeinden beziehungsweise Ortsteilen mit einer besonderen Wohnfunktion ist eine Überschreitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens nach Kapitel 3.6.1 Absatz 3 LEP 2021 zulässig, wenn die Entwicklung nicht zu Lasten der Zentralen Orte geht. Planungen zur wohnbaulichen Entwicklung sind deshalb mit dem benachbarten Zentralen Ort abzustimmen und möglichst durch eine interkommunale Vereinbarung zu sichern.“ Anforderung der Gemeinde: Der Gemeinde Lütjensee soll die besondere Wohnfunktion zugeordnet werden. Begründung: Im Jahr 2021 haben die Gemeinden des Amtes Trittau eine gemeinsame Stellungnahme zu den aktuellen Entwicklungsperspektiven erarbeitet. Darin wurden die jeweiligen Innenentwicklungspotentiale der Gemeinden aufgenommen. Zusätzlich wurden bestehende Bauleitplanungen, der Landschaftsplan und vorliegende Entwicklungskonzepte ausgewertet. Zu den Entwicklungsperspektiven fand eine intensive Abstimmung mit dem zentralen Ort Trittau statt. Die Stellungnahme wurde mit Schreiben vom Juni 2021 an die Landesplanungsbehörde zur Fortschreibung der Regionalplanung versandt. Im Nahbereich Trittau besteht ein hoher Wohnungsneubaubedarf, der nicht allein vom Zentralen Ort Trittau gedeckt werden kann. Um gezielt Entwicklungen in geeigneten Gemeinden unterhalb der zentralörtlichen Ebene zu lenken, eröffnet der Landesentwicklungsplan 2021 die Möglichkeit, in den Regionalplänen geeigneten Gemeinden in den Ordnungsräumen und in den Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen eine besondere Wohnfunktion zuzuordnen (siehe Kapitel 3.2. Absatz 1 LEP 2021). Die Gemeinde Lütjensee ist für die Zuordnung der besonderen Wohnfunktion aufgrund der räumlichen Nähe zu Trittau, aufgrund der guten verkehrlichen Anbindung sowie der guten Versorgungsfunktion in der Gemeinde Lütjensee gut geeignet. Der Planungsausschuss der Gemeinde Trittau unterstützt diese Intention und hat den Bürgermeister beauftragt, eine interkommunale Vereinbarung als Grundlage einer Kooperation mit der Gemeinde Lütjensee abzuschließen. Anlage Informationen zur Regionalen Siedlungsstruktur	Die Gemeinde Lütjensee verfügt über ausreichend Baulandpotentiale und Innenentwicklungspotentiale, die im Flächennutzungsplan ausgewiesen und mit der Landesplanung abgestimmt sind. Diese Entwicklung erfolgt im Rahmen des örtlichen Bedarfes. Die Gemeinde hat den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen bei weitem nicht ausgeschöpft. Gemäß LEP 2021 sind zunächst die vorhandenen Baulandpotentiale zu entwickeln, bevor neue Flächen in Anspruch genommen werden. Selbst bei weiterer Flächenneuanspruchnahme, wie in der Stellungnahme vom Juni 2021 angegeben, würde der wohnbauliche Entwicklungsrahmen eingehalten werden. Die Vergabe einer besonderen Wohnfunktion ist nicht erforderlich. Zu Regionale Grünzüge siehe Votum in der Synopse zum Kapitel 2.2 „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	Darstellung der Bedarfe Wohnungsbau: Aus den Erhebungen für die Gemeinde Lütjensee ergibt sich für den prognostizierten Wohnungsbedarf ein Flächenerfordernis von rund 15 ha. Sofern der Gemeinde eine landesplanerische Wohnfunktion zugeordnet wird, können zusätzliche Flächenbedarfe entstehen. Die notwendigen Planungsspielräume sind offenzuhalten. Die Gemeinde verfolgt das Ziel, kleinere Innenentwicklungspotenziale mit einer Gesamtfläche von rund 2 ha an verschiedenen Stellen im Gemeindegebiet auszuschöpfen. Das Erfordernis einer Innenentwicklung wird beiderseits Dovenkamp gesehen (IE 1 und IE 2). Weitere Innenentwicklungspotenziale befinden sich nördlich und östlich der Straße Möhlenstedt (IE 3 und IE 4) sowie im Ortsteil Dwerkaten (IE 5). Unter Berücksichtigung der Innenentwicklungspotenziale und der bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen werden zusätzliche Siedlungsflächen für eine wohnbauliche Weiterentwicklung in einer Größe von rund 3 ha benötigt. Diese wohnbauliche Siedlungsentwicklung soll schwerpunktmäßig im Norden und Nordwesten der Ortslage liegen (AE 1 und AE 2). Darüber hinaus wird eine Siedlungsentwicklung im zentralen Ortsbereich auf einer Landwirtschaftsfläche für sinnvoll erachtet (AE 3). Eine weitere Siedlungsentwicklung wird am südöstlichen Ortsrand angestrebt (AE 4). Gewerbeentwicklung: In der Gemeinde Lütjensee gibt es einige Gewerbebetriebe, die im Einzelfall Erweiterungsbedarf haben und größere Grundstücke benötigen. Im Ortsteil Dwerkaten befindet sich ein Gewerbegebiet, das von der WAS entwickelt und vermarktet wurde. Die Gemeinde möchte Betrieben im Gemeindegebiet eine Ansiedlungsperspektive bieten und bei konkretem Bedarf weitere Gewerbegrundstücke zur Verfügung stellen. Erhebliche Flächenpotenziale für die Ansiedlung von Gewerbeflächen existieren im Ortsteil Dwerkaten als Erweiterung der bestehenden Gewerbegebiete. Bevölkerungs- und Haushaltsprognose: Die Auswertung der statistischen Daten zeigen auf, dass die Einwohnerzahl in der Gemeinde Lütjensee seit 2020 stärker gesunken ist und seit 2022 wieder leicht ansteigt. Gleichzeitig ist die Wohnungsanzahl verhältnismäßig stark angestiegen. Nach der aktuellen Einstufung der Gemeinde Lütjensee können, bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020, bis zu 15 % neue Wohnungen gebaut werden. Bei einem Wohnungsbestand von 1.489 WE am 31.12.2020 bedeutet dies für die Gemeinde Lütjensee einen Entwicklungsspielraum von 223 Wohneinheiten bis zum Jahr 2036. Mit Stand vom 31.12.2022 können nach Abzug der seitdem hinzu gekommenen Wohneinheiten noch 202 Wohneinheiten bis zum Jahr 2036 realisiert werden. Der örtliche Bedarf ist beim Entwicklungsrahmen zu berücksichtigen. Schöpft die Gemeinde den wohnbaulichen	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	Entwicklungsrahmen in den kommenden Jahren komplett aus, wird eine Baulandfläche von insgesamt rund 17 ha erforderlich. Unter Berücksichtigung bereits ausgewiesener Bauflächen gemäß Flächennutzungsplan stehen der Gemeinde im Innenbereich rund 12 ha zur Schaffung neuer Wohnbauflächen zur Verfügung. 10 ha sind bereits als Wohnbau- und gemischte Baufläche ausgewiesen. Die übrigen 2 ha Flächen sind kleinere Innenentwicklungspotenziale der Gemeinde. Nach der 1. Fortschreibung der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Stormarn bis zum Jahr 2030 von [REDACTED] (Oktober 2017) wird für den Kreis Stormarn von 2014 bis 2030 eine Bevölkerungsentwicklung von durchschnittlich 6,4% prognostiziert. Für die Gemeinde Lütjensee wird ein durchschnittliches Bevölkerungswachstum zwischen +2,6 % und +7,5 % angenommen, wobei ein überdurchschnittlich hoher Anteil auf die Altersgruppe über 65 Jahre entfällt. Bei der Anzahl der Haushalte wird für Lütjensee eine durchschnittliche Zunahme von bis zu 12,5 % vorausgesagt. In den kommenden Jahren wird für die Gemeinde Lütjensee folglich ein prognostizierter Bedarf von rund 190 neuen Wohneinheiten erforderlich. Dies entspricht einer Baulandfläche von rund 15 ha. Der Gemeinde stehen im Innenbereich rund 12 ha zur Schaffung neuer, prognostizierter Wohnbauflächen zur Verfügung. Zukünftig werden vorrangig 1- bis 2- Personenhaushalte zunehmen, wobei auch hier diejenigen mit über 60-jährigen Haushaltsvorständen überproportional stark wachsen. Aufgrund der sehr guten verkehrlichen Anbindung, der Infrastruktur und der Nähe zu Hamburg strebt die Gemeinde eine weitere bedarfsgerechte bauliche Entwicklung an. Dazu sollen Innenentwicklungspotenziale ausgeschöpft werden. Darüber hinaus sollen im Sinne einer Arrondierung vorhandener Bebauung weitere Bebauungspläne realisiert werden. Flächennutzungspläne: Für die Gemeinde Lütjensee gilt der wirksame Flächennutzungsplan von 2006. Es existieren folgende wirksame F-Plan-Änderungen: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes: Sonderbaugebiet - Verbrauchermarkt 3. Änderung des Flächennutzungsplanes: Wohnbauflächen 4. Änderung des Flächennutzungsplanes: Öffentliche Grünflächen – Spielplatz / Aufenthaltsbereich Landschaftsplan: Der Landschaftsplan der Gemeinde Lütjensee wurde 2000 als Fachplan für die darauf aufbauende vorbereitende Bauleitplanung aufgestellt. Hierin ist neben sinnvollen Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft auch der bauliche Bestand dokumentiert und Aussagen zur Siedlungsentwicklung enthalten. Die Inhalte des Landschaftsplanes wurden bereits großflächig in die Neuaufstellung des	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	Flächennutzungsplanes übernommen. Schwerpunktmäßig werden Maßnahmenflächen im Bereich der zahlreichen Still- und Fließgewässer dargestellt. Bebauungspläne: Für die Gemeinde Lütjensee gelten die folgenden wirksamen Bebauungspläne mit ihren Änderungen: Innenentwicklungserhebung: Gemäß den im Landesentwicklungsplan – Fortschreibung 2021 aufgeführten Zielen der Raumordnung und Landesplanung hat hinsichtlich baulicher Siedlungstätigkeit die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung (vgl. Kapitel 3.9 Abs. 4 LEP 2021). Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke: • im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne gem. § 30 BauGB • im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben gem. § 33 BauGB zu beurteilen sind • in Bereichen gem. § 34 Abs. 1 und 2 BauGB • In Satzungen zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 BauGB. Innenentwicklung umfasst zudem die Nutzung von Brachflächen und leerstehenden Gebäuden sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten. Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Flächenreserven in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen. Baulücken innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne gem. § 30 BauGB / in Aufstellung befindlicher Bebauungspläne gem. § 33 BauGB In der Gemeinde Lütjensee existieren die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 12, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 31 und 32 mit ihren Änderungen. Für die Gemeinde Lütjensee ergeben sich derzeit rund 20 Baulücken innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne gem. § 30 BauGB. Aktuell befinden sich die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 und der Bebauungsplan Nr. 34 in (Neu-)Aufstellung.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	Freiflächen in Bereichen gem. § 34 Abs. 1 und 2 BauGB Es existieren keine Baulücken in Bereichen gem. § 34 Abs. 1 und 2 BauGB. Freiflächen innerhalb von Satzungen zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 BauGB In der Gemeinde Lütjensee existieren keine Satzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB. Überprüfung von Flächenreserven im Geltungsbereich eines wirksamen Flächennutzungsplans Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden seinerzeit am nördlichen, nordwestlichen und westlichen Siedlungsrand Wohnbauflächen in größerem Umfang ausgewiesen. Zudem wurden am südlichen Siedlungsrand Gemischte Bauflächen aufgenommen. Die Gemeinde konnte hierdurch bereits eine umfangreiche Flächenvorsorge betreiben, was im Hinblick auf die weitere Siedlungsentwicklung Perspektiven eröffnet. Durch die Ausweisung von Wohnbauflächen sowie gemischten Bauflächen im Flächennutzungsplan verfügt die Gemeinde Lütjensee derzeit über Flächenreserven von rund 10 ha. Diese bereits im Flächennutzungsplan aufgezeigten Flächenpotenziale sind jedoch langfristig betrachtet für die Siedlungsentwicklung in der Gemeinde nicht auskömmlich, weshalb auf weitere Standorte außerhalb von Flächenreserven im Flächennutzungsplan zurückgegriffen werden muss.	
Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr ID: 1171	Der Kreis Stormarn begrüßt, dass nach Ziel 1 (Regionalplan S.69) der Gemeinde Bargfeld-Stegen (Amt Bargteheide-Land) die planerische Wohnfunktion zugewiesen wird. In einem Letter of Intent (LOI) haben die benachbarten zentralen Orte Nahe-Itzstedt (ländlicher Zentralort im Kreis Segeberg) und das Unterzentrum Bargteheide dieser Funktionszuweisung zugestimmt. Damit wird der Gemeinde eine wohnbauliche Siedlungsentwicklung ermöglicht, die den für Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion gesetzten Entwicklungsrahmen in Höhe von 15 % der vorhandenen Wohneinheiten überschreiten kann. Der Kreis Stormarn unterstützt eine diesbezügliche planerische Funktion für die Gemeinde Bargfeld-Stegen. Die Gemeinde hat durch Vorlage eines Siedlungsentwicklungskonzeptes belegt, über geeignete Flächen und den planerischen Willen zur Umsetzung zu verfügen.	Änderungswünsche sind mit der Stellungnahme nicht verbunden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1164	Aufgrund der unzureichenden Infrastruktur in Alveslohe ist aus meiner Sicht eine Festlegung als Gemeinde Alveslohe mit besonderer Wohnfunktion nicht zulässig. Die Grundschule ist zwingend sanierungsbedürftig und das Raumangebot entspricht nicht dem jetzigen tatsächlichen Bedarf. Im Kindergarten der Gemeinde Alveslohe sind Container aufgestellt, da es an Platz fehlt und für den im Bau befindlichen neuen zusätzlichen Kindergarten sind die Plätze bereits fast alle vergeben und es fehlt das nötige Personal! Die Gemeinde Alveslohe hat keine Arztpraxis und Zahnarztpraxis! Die vorhandene Altenpflegeeinrichtung ist vor kurzem geschlossen worden! Der ÖPNV ist nur sehr eingeschränkt nutzbar, da die ■■■ - Züge nur im 1-2 Stundentakt fahren. Oft fallen die Züge aus aufgrund Personalmangel oder technischer Probleme! Eine reguläre Busverbindnach nach Kaltenkirchen oder Ellerau gibt es nicht, die Schulbusverbindung ist nicht auf alle Schulstufen eingestellt, so dass oft ältere Schüler am Nachmittag von der Schule abgeholt werden müssen. Die nötige Flächenversiegelung für Neubauten entspricht nicht den Vorgaben der Landesregierung und ist aus Klimaschutzrechtlichen Gründen abzulehnen! Es gibt keine Ausgleichflächen in unmittelbarer Nähe zur Gemeinde! Die Gemeinde Alveslohe ist hoch verschuldet und kann, da nun auch die Fördermittel GAK gestrichen werden, diese Herausforderung bezüglich der nötigen Infrastrukturmaßnahmen für eine zusätzliche Wohnbebauung, nicht ohne diese Mittel gewährleisten. Durch den zusätzlichen Individualverkehr werden die Ortsstraßen stark belastet, einige sind dafür nicht ausgebaut und die Gemeinde leidet schon jetzt erheblich durch den Durchgangsverkehr auf der L 75, die auf eine dringende Sanierung wartet! Eine Überschreitung des wohnungsbaulichen Entwicklungsplanes überfordert die Gemeinde Alveslohe aus vielerlei Gründen. Alveslohe ist schon jetzt durch die neu entstandenen Baugebiete der letzten 5-10 Jahre an seine Leistungsgrenze in Bezug auf Wohnbebauung und Zuzug neuer Mitbürger gekommen! Auch ein wesentlicher Punkt ist, dass es in der Gemeinde Alveslohe keine Arbeitsplätze gibt und somit Alveslohe mehr und mehr ein Ort für Berufspendler wird mit entsprechenden Nachteilen für das tägliche Leben in der Gemeinde. Die Feuerwehr hat jetzt schon unter der Woche erhebliche Probleme die nötigen Einsatzkräfte für Notfall-Einsätze bereitzustellen! Aus meiner Sicht sollte die Gemeinde Alveslohe moderat Wachsen nach Maßgabe des gültigen wohnungsbaulichen Entwicklungsplanes und erst die nötigen Voraussetzungen mit einer passgenauen Infrastruktur für die zur Zeit vorhandene Wohnbebauung fertigstellen, damit die Gemeinde ihr Aufgabe als Träger der öffentlichen Belange vollumfänglich erfüllen kann. Eine zusätzliche Wohnbebauung ist für die Gemeinde Alveslohe nicht möglich, sie ist an der Bauleistungsgrenze angekommen und sollten erst die nötige Infrastruktur verbessern, damit die jetzigen Bewohner ein auskömmliches Leben in der Gemeinde Alveslohe haben können!	Mit der Vergabe einer besonderen Wohnfunktion werden die landesplanerischen Rahmenbedingungen einer gemeindlichen Entwicklung festgelegt. Die Ausgestaltung und Umsetzung erfolgt im Rahmen der kommunalen Planungshoheit auf Ebene der Bauleitplanung. Hier sind die angeführten Aspekte zu berücksichtigen. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
Institution: Amt Sandesneben-Nusse ID: M1169	Im Landesentwicklungsplan wurde die Gemeinde Nusse unverständlichlicherweise nicht als Zentraler Ort eingestuft. Stattdessen wird Nusse nur als Gemeinde mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion dargestellt. Diese Einstufung ist falsch, da Nusse bereits seit Langem die Funktionen eines Zentralen Ortes erfüllt. Verglichen mit Kastorf hält Nusse deutlich mehr Versorgungsangebote bereit (Schule, ZOB, Ärzte etc.). Leider muss Nusse dabei nach wie vor ohne die zusätzliche finanzielle Ausstattung, die erforderlich ist um diese Aufgaben zu erfüllen, auskommen, da der Status als Zentraler Ort weiterhin verweigert wird. Auf die von hier abgegebenen Stellungnahmen zu den Entwürfen zum Landesentwicklungsplan vom 29.05.2019 und vom 17.02.2021 wird verwiesen (Anlagen 1 und 2 zu dieser Stellungnahme). Es wird weiterhin eine Ausweisung der Gemeinde Nusse als Zentraler Ort gefordert. Die Gemeinde Kastorf konnte sich dank der Ausweisung als Gemeinde mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion besonders im Hinblick auf das Angebot an Gewerbeflächen in den letzten Jahren erfolgreich weiterentwickeln. Die Gemeinde Siebenbäumen hat die selbe Lagegunst (Anbindung über B 208 zur A 1) wie Kastorf und eignet sich daher ebenfalls hervorragend zur Ansiedlung von Gewerbetreibenden. Entsprechende Flächen sind zwischen dem Betrieb [REDACTED] und dem östlichen Ortseingang ausreichend vorhanden. Um diese angemessen entwickeln zu können, wäre eine Einstufung als Gemeinde mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion oder als Gemeinde mit besonderer Gewerbefunktion hilfreich. Die Gemeinde Siebenbäumen bittet daher um Prüfung, ob eine solche Einstufung möglich ist.	Zur Einstufung zum Zentralen Ort: Die Einstufung von Zentralen Orten ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern erfolgt auf der Grundlage des Landesplanungsgesetzes in einer Verordnung. Zur Ausweisung einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion: Die Vergabe einer besonderen Gewerbefunktion erfolgt gemäß LEP 2021 nur in Ordnungsräumen sowie Stadt- und Umlandbereichen im ländlichen Raum. Bei der Vergabe der Versorgungsfunktion im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalplanung wurde die Funktion anhand von Kriterien überprüft. Diese Kriterien erfüllt die Gemeinde Siebenbäumen nicht. Eine Einstufung als Gemeinde mit ergänzender überörtlicher Gewerbefunktion erfolgt deshalb nicht. Darüber hinaus ist es Aufgabe dieser Orte, Versorgungslücken im ländlichen Raum zu füllen. In direkter Nachbarschaft findet sich hier aber die Gemeinde Kastorf mit überörtlicher Versorgungsfunktion. Eine entsprechende Lücke besteht deshalb nicht. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1144	die Gemeinde Sterley hatte in dem bisher gültigen Regionalplan von 1998 eine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion im ländlichen Raum inne. Nach dem derzeitigen Entwurf des künftigen Regionalplans, wird der Gemeinde diese überörtliche Versorgungsfunktion entzogen, was dazu führt, dass Sterley seine bisherigen, hoheitlichen Aufgaben zukünftig nur noch bedingt oder gar nicht wahrnehmen und umsetzen kann. Dieses sorgt für Unverständnis bei mir, aber auch bei vielen Bürgern. In der Vergangenheit hat die Gemeinde den bestehenden Kindergarten erweitert, eine KiTa errichtet sowie in die Grundschule (offene Ganztagschule) investiert, um der nächsten Generation einen guten Start für die weitere Schulbildung zu ermöglichen sowie den	Die Vergabe einer überörtlichen Versorgungsfunktion ist mit der Zielsetzung verbunden, dass die Gemeinde diese Funktion durch eine überörtliche Siedlungsentwicklung (Wohn- und Gewerbegebiete) wahrnimmt. Diese Aufgabe hat die Gemeinde in den vergangenen Jahren nicht wahrgenommen. Bei der Vergabe der Versorgungsfunktion im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalplanung wurde die Funktion anhand von Kriterien überprüft, unter anderem

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	Grundstein für das künftige Erwachsensein zulegen. Darüber hinaus ist eine ärztliche Gemeinschaftspraxis sowie eine Physiopraxis in dem Ort vorhanden, die nicht nur von der örtlichen Bevölkerung genutzt werden, sondern insbesondere auch von den Bewohnern der umliegenden Gemeinden, inklusive der Bewohner der Städte Mölln und Ratzeburg. Neben diesen Einrichtungen sind auch diverse Gewerbetreibende Firmen des Mittelstandes, wie auch landwirtschaftliche Betriebe vorhanden, die Arbeitsplätze in der Region schaffen und bereitstellen und vor allem auch für Steuereinnahmen für die Gemeinde sorgen, um auch in Zukunft den wachsenden Herausforderungen gerecht zu werden.	Vielfältigkeit, Infrastrukturausstattung, Arbeitsmarktzentralität und Distanz zum nächsten zentralen Ort. Beide Gemeinden erfüllen die Kriterien hinsichtlich der Ausstattung. Aufgrund der Nähe der Gemeinden Gudow und Sterley zueinander sowie zum Zentralen Ort Mölln soll jedoch nur eine der beiden Gemeinden die besondere Versorgungsfunktion erhalten, um als Ergänzung zum Zentralen Ort eine überörtliche Entwicklung wahrnehmen zu können. Die Gemeinde Sterley verfügt über ausreichend Baulandpotentiale, die innerhalb des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens liegen und bislang nicht ausgeschöpft sind. Auch darüber hinausgehende Entwicklungen wären im örtlichen Bedarf noch möglich. Insoweit wird eine Vergabe der besonderen Versorgungsfunktion nicht für erforderlich gehalten. Die Gemeinde Sterley verzeichnete in den Jahren von 2010 bis 2022 32 Baufertigstellungen. Diese Entwicklung liegt innerhalb des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens. Darüber hinaus ist der wohnbauliche Entwicklungsrahmen nicht ausgeschöpft. Eine Entwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus ist nicht erkennbar. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1094	[eingereicht von: Gemeinde Sterley] Feststellung: Unter Bezugnahme des bisherigen Regionalplanes von 1998 hatte unsere Gemeinde Sterley bisher immer eine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion im ländlichen Raum inne. Diese überörtliche Versorgungsfunktion ist in dem aktuellen Entwurf zur Neuaufstellung weggefallen und stößt bei mir auf Unverständnis. Bisher haben wir in unserer Gemeinde diese überörtliche Versorgungsfunktion sehr ernst genommen und auch	Die Vergabe einer überörtlichen Versorgungsfunktion ist mit der Zielsetzung verbunden, dass die Gemeinde diese Funktion durch eine überörtliche Siedlungsentwicklung (Wohn- und Gewerbegebiete) wahrnimmt. Diese Aufgabe hat die Gemeinde in den vergangenen Jahren nicht wahrgenommen. Bei der Vergabe der Versorgungsfunktion im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalplanung wurde die Funktion anhand von Kriterien überprüft, unter anderem Vielfältigkeit, Infrastrukturausstattung,

Antragsdaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	in den letzten Jahrzehnten für unsere Gemeinde viele gewachsene Strukturen erhalten und ausbauen und umsetzen können zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger. Es sind natürlich nicht unerhebliche Steuermittel für notwendigen Planungs- und Baukosten der infrastrukturellen Neuerungen geflossen wie z. B. für eine Kindertageseinrichtung (Gemeinde Sterley), eine Kindertagesstätte an der Grundschule Sterley (Träger = Gemeinde Sterley), eine Grundschule (offene Ganztagschule), eine überörtliche ärztliche Gemeinschaftspraxis, eine Tagespflegeeinrichtung (privater Betreiber), einen Kaufmannsladen, zwei Biogasanlagen und diverse andere – als Arbeitgeber für unsere Region – nicht wegzudenkende Gewerbebetriebe. Sicherung und Erhalt von Arbeitsplätzen in unserer Region bei einer derzeitigen Einwohnerzahl allein in unserer Gemeinde von rund 930 Einwohnern.	Arbeitsmarktzentralität und Distanz zum nächsten zentralen Ort. Beide Gemeinden erfüllen die Kriterien hinsichtlich der Ausstattung. Aufgrund der Nähe der Gemeinden Gudow und Sterley zueinander sowie zum Zentralen Ort Mölln soll jedoch nur eine der beiden Gemeinden die besondere Versorgungsfunktion erhalten, um als Ergänzung zum Zentralen Ort eine überörtliche Entwicklung wahrnehmen zu können. Die Gemeinde Sterley verfügt über ausreichend Baulandpotentiale, die innerhalb des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens liegen und bislang nicht ausgeschöpft sind. Auch darüber hinausgehende Entwicklungen wären im örtlichen Bedarf noch möglich. Insoweit wird eine Vergabe der besonderen Versorgungsfunktion nicht für erforderlich gehalten. Die Gemeinde Sterley verzeichnete in den Jahren von 2017 bis 2022 32 Baufertigstellungen. Diese Entwicklung innerhalb des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens. Darüber hinaus ist der wohnbauliche Entwicklungsrahmen nicht ausgeschöpft. Eine Entwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus ist nicht erkennbar. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Antrag: Gemeinde Süsel 0	Gemäß Kapitel 3.2 Absatz 2 Landesentwicklungsplan 2021 sind zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung in den ländlichen Räumen außerhalb der Stadt- und Umlandbereiche und der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Gemeinden beziehungsweise Ortsteile festgelegt, die eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion wahrnehmen. Sie sollen Versorgungslücken zwischen den Zentralen Orten schließen und damit zur Stärkung der ländlichen Räume beitragen. Als ergänzende Schwerpunkte für Wohnungsbau und Gewerbe können sie sich stärker entwickeln als andere Gemeinden, die den örtlichen Bedarf decken. Der Bevölkerungszuwachs durch neue Wohngebiete im Hauptort Süsel in der Vergangenheit und mit Blick auf die Prognosen von 2021, das Fehlen eines nahversorgungsrelevanten Einzelhandels und die Zunahme des Tourismus im Hauptort der Gemeinde haben die Gemeinde Süsel bewogen, das Thema Einzelhandel im	Änderungswünsche sind mit der Stellungnahme nicht verbunden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	Sinne einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion unterhalb der zentralörtlichen Ebene im ländlichen Raum im "Entwicklungskonzept für Siedlungs-, Gewerbe- und Tourismusflächen in der Gemeinde Süsel"⁵ aufzugreifen. Im Entwicklungskonzept wurde hierfür ein Standort nördlich der L 309 und östlich der Bujendorfer Landstraße dargestellt. Zwischenzeitlich wurde im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet ein Standort für einen Einzelhandel festgelegt, der zeitnah planungsrechtlich gesichert werden soll. Forderungen der Gemeinde Süsel: Die Gemeinde Süsel begrüßt die Zuordnung der Gemeinde als "Gemeinde mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion" und geht davon aus, dass die Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebs diese Zuordnung weiterhin rechtfertigt und diese Zuordnung von der Landesplanungsbehörde in die finale Fassung der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III übernommen wird.	
Institution: Gemeinde Lentförhden ID: M1049	Gemäß Teil B, Abschnitt 3.2 (Ziele 1) des Regionalplans für den Planungsraum III wird der Gemeinde Lentförhden eine besondere Funktion ohne zentralörtliche Einstufung zugewiesen. Diese zugewiesene Funktion wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings ist für die Gemeinde Lentförhden gemäß Teil B, Abschnitt 3.2 (Ziele 3) keine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion festgelegt worden. Die Gemeinden mit dieser Funktion sind ergänzende Schwerpunkte für Wohnungsbau und Gewerbe. Gemeinden, die diese Funktion erhalten sollen die bedarfsgerechte Versorgung in den ländlichen Räumen außerhalb der Stadt- und Umlandbereiche und der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sichern. Sie sollen Versorgungslücken zwischen den Zentralen Orten schließen und damit zur Stärkung der ländlichen Räume beitragen. Dies bedeutet u.a. auch eine Ausweisung von gewerblichen Flächen über den örtlichen Bedarf hinaus unter Berücksichtigung konkurrierender Planungen benachbarter zentraler Orte. Die bei der Festlegung der Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion zu Grunde gelegten Kriterien treffen auch auf die Gemeinde Lentförhden zu: • die Gemeinde Lentförhden verfügt über einen ■■■-Anschluss und ist gut an den ÖPNV angeschlossen, • hohe Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner, (hier kommt insbesondere die zugewiesene Wohnraumfunktion zum Tragen, die auch künftig für eine Steigerung der Einwohnerzahl sorgt)	Zur überörtlichen Versorgungsfunktion: Die Zuordnung einer überörtlichen Versorgungsfunktion erfolgt nur für Gemeinden im ländlichen Raum gemäß LEP 2021, Ziffer 3.2 „Besondere Funktion von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung“. Insoweit kann eine Zuordnung im Ordnungsraum nicht erfolgen. Zur Absicht der Gemeinde, weitere Gewerbeflächen nördlich der Kreisstraße 90, westlich der Bundesstraße 4 und südlich der geplanten Trasse der Bundesautobahn 20 mittel- beziehungsweise langfristig auszuweisen: Mit der Weiterführung der Bundesautobahn 20 ab Bundesautobahn 7 in westlicher Richtung sollten weitere Suchräume für überregionale Gewerbestandorte im Bereich dieser Landesentwicklungsachse ermittelt und auf Grundlage eines Gewerbeflächenkonzepts in regionaler Zusammenarbeit abgestimmt werden. Im Textteil

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	• Infrastrukturausstattung (diese ist auch Voraussetzung für die Zuweisung der Wohnraumfunktion) Das hier nicht ausnahmslos alle Kriterien zur Erlangung der überörtlichen Versorgungsfunktion erfüllt sein müssen, zeigt sich am Beispiel der Gemeinde Hartenholm, bei der ein Bahnhof oder ein Bahnhaltepunkt nicht vorhanden und somit in diesem Punkt kein Standortvorteil zu vermerken ist. Die Gemeinde Lentföhrden liegt südlich der Stadt Bad Bramstedt (Unterzentrum) sowie westlich der Stadt Kaltenkirchen (Mittelzentrum), die jeweils als zentrale Orte ausgewiesen sind. Die Städte Bad Bramstedt und Kaltenkirchen haben in der Vergangenheit großflächige Gewerbestandorte erschlossen. Weitere Flächen stehen zukünftig nicht oder nur in sehr geringem Umfang zur Verfügung. Im nördlichen Bereich der Gemeinde Lentföhrden wird künftig die BAB20 in Ost-West-Richtung verlaufen. Des Weiteren ist eine Anschlussstelle an die B4 im nördlichen Bereich geplant. Gemäß Erläuterungsbericht zur Neuaufstellung des Regionalplanes sollen größere Gewerbegebiete für verkehrsintensive Betriebe in guter Zuordnung zum überörtlichen Verkehrsnetz, insbesondere zu den Autobahnanschlussstellen, entwickelt werden. Die Gemeinde Lentföhrden beabsichtigt, weitere Gewerbeflächen nördlich der Kreisstraße 90, westlich der Bundesstraße 4 und südlich der geplanten Trasse der BAB A20 mittel- bzw. langfristig auszuweisen. Der derzeitige Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III des Landes Schleswig-Holstein lässt eine solche Entwicklung nur für den örtlichen Bedarf zu. Mit der derzeit zulässigen Ansiedlung von örtlich wirkendem Gewerbe ist der Gemeinde Lentföhrden nicht geholfen. Um eine besondere Wohnraumfunktion für die Region wahrzunehmen, ist eine Ansiedlung von überörtlich wirkendem Gewerbe unerlässlich. Anderenfalls ist eine notwendige Infrastruktur für Wohnraum nicht dauerhaft zu finanzieren. Hierfür bedarf es nach Auffassung der Gemeinde Lentföhrden (auch) höhere Steuereinnahmen aus ansässigem Gewerbe. Gemäß Landesentwicklungsplan 2021 können an den Landesentwicklungsachsen (Kapitel 2.5) in den Regionalplänen überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen festgelegt werden. Die Gemeinde Lentföhrden wird zukünftig unmittelbar an einer Landesentwicklungsachse liegen, da wie bereits oben erwähnt die zukünftige Trasse der BAB A20 auf dem Gebiet der Gemeinde Lentföhrden verlaufen wird und eine Anschlussstelle an die Bundesstraße 4 geplant ist. Das von der Gemeinde Lentföhrden beabsichtigte Gewerbegebiet liegt somit in optimaler Verkehrslage. Das bereits vorhandene Gewerbegebiet südlich der Kreisstraße 90 wurde kürzlich erweitert (siehe Bebauungsplan Nr. 23, 1.Änderung). Das gesamte Gewerbegebiet, bestehend aus 12 Grundstücken (22.000 m²), wurde innerhalb von wenigen Wochen komplett vergeben. Der Bedarf bzw. die Nachfrage nach Gewerbeflächen ist aufgrund der guten Verkehrsanbindung weiterhin vorhanden. Die Entwicklung von größerem	Kapitel 3.5 ist hierzu ein ergänzender Satz aufgenommen. Die Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	Gewerbe in der Gemeinde Lentförden auf der genannten Fläche wird in Abstimmung und interkommunaler Zusammenarbeit mit den Zentralen Orten angestrebt. Hierzu sei auch auf das im Jahr 2020 erstellte regionale Gewerbeflächenkonzept der Region A7-Süd hingewiesen.	
Institution: Gemeinde Bosau ID: M1042 (Frühere ID: M1011 aus Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)	Ich bitte um Berichtigung des Textes auf Seite 70. Die Gemeinde Bosau ist <u>keine</u> amtsfreie Gemeinde. Sie gehört dem Amt Großer Plöner See an.	Die Berichtigung erfolgt im Kapitel 5. „Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden“ unter „Nahbereich Eutin“ Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung ID: M1563	4G „Die Entwicklung dieser Gemeinden und Ortsteile soll nicht zu Lasten benachbarter zentraler Orte gehen. Eine Abstimmung und interkommunale Zusammenarbeit mit den Zentralen Orten soll angestrebt werden.“ (S. 70) Hier stellt sich in Gegenüberstellung zu 2Z die Frage, warum der Inhalt nur als Grundsatz aufgenommen wurde. Wir plädieren dafür, dass die Formulierung von 4G als Ziel aufgenommen wird, da Erhalt der zentralen Orte unseres Erachtens keine Abwägungsfrage ist.	Gemeinden oder Ortsteile mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion werden in den Regionalplan-Entwürfen in den ländlichen Räumen außerhalb der Stadt-Umlandbereiche festgelegt. Sie sollen dort Versorgungslücken schließen. Sie befinden sich daher nicht im unmittelbaren Verflechtungsbereich der Oberzentren beziehungsweise Mittelzentren. Art und Umfang der Entwicklung dieser Versorgungsfunktion ist im Einzelfall unterschiedlich. Daher wird die Festlegung von Absatz 4 als Grundsatz der Raumordnung als ausreichend erachtet. Auch die korrespondierenden Festlegungen in Kapitel 3.2 LEP 2021 sind Grundsätze der Raumordnung. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Scharbeutz, Kämmerei ID: 1157	I. Grundsätzliches zur Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Scharbeutz In der Gemeinde Scharbeutz besteht, wie in den meistens anderen Küstengemeinden auch, die besondere Situation, dass bezahlbarer Wohnraum fehlt und weitere Flächen für die Siedlungsentwicklung für die einheimische Bevölkerung äußerst knapp sind bzw. gar nicht	Die Vergabe einer besonderen Wohnfunktion erfolgt nur für Gemeinden in Ordnungsräumen und Stadt-Umlandbereichen im ländlichen Raum gemäß LEP 2021, Ziffer 3.2 „Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung“. Diese

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	zur Verfügung stehen. Daher strebt die Gemeinde an, den notwendigen bezahlbaren Wohnraum auf bezahlbaren Flächen im Hinterland der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans III sollte daher den Orten im Hinterland eine planerische Wohnfunktion zugewiesen werden. Dazu zählen neben den unten vertiefend beschriebenen Orten Klingberg und Schürsdorf insbesondere die Orte Pönitz und Gleschendorf. Pönitz zeichnet sich durch seine sehr gut Verkehrsanbindung durch B 432 und die Bahnlinie Lübeck – Kiel sowie als Schul- und Versorgungsstandort besonders aus.	Vorraussetzungen treffen auf die Ortsteile der Gemeinde Scharbeutz nicht zu. Differenzierungen hinsichtlich der örtlichen Entwicklung der Ortsteile können auf der Grundlage eines Ortsentwicklungskonzepts der Gemeinde Scharbeutz, nach Abstimmung mit der Landesplanung, erfolgen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
Entwurf 2023**

Auswertung

Schlagwort: 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1496	die Ausdehnung der Siedlungsachse umfasst im Raum Lübeck die mit Abstand größten Abmessungen, in Südwest – Nordost-Richtung über 32 km. Dies befördert einen Siedlungsbrei, der bandartig entlang der Autobahnen, ohne Berücksichtigung örtlicher Zäsuren, entstehen lässt. Die Abgrenzung der Siedlungsachsen sollte an das Planungsziel der Rücknahme des Flächenverbrauches angepasst werden: • 1. Rücknahme im Norden Travemündes um den Bereich Howingsbrook • 2. Rücknahme südlich Skandinavienkai bis nördlich Kücknitz • 3. Rücknahme des Bereiches an der Kronsfordter Landstraße, der die Bundesautobahn A20 südwestlich überspringt • 4. Rücknahme der freien Bereiche zwischen Hamberge und Stubbendorf	Die Änderungen der Siedlungsachsenabgrenzungen erfolgen unter anderem auf der Grundlage des von den politischen Gremien der Hansestadt Lübeck beschlossenen Konzeptes „Lübeck 2030“ und auf Grundlage von entsprechenden Abstimmungen mit dem Stadtplanungsamt der Hansestadt Lübeck. Die planerische Ausgestaltung obliegt der kommunalen Planungshoheit durch Bauleitplanung. Dies betrifft auch die Berücksichtigung örtlicher Grünzäsuren von Aspekten der städtebaulichen Gestaltung und der schonenden Inanspruchnahme von Grund und Boden unter anderem gemäß Baugesetzbuch. Eine pauschale Begründung des Stellungnehmenden reicht nicht für eine Überprüfung aus. Den Anregungen zur Rücknahme der Siedlungsachse wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1494	Der Entwurf zum Regionalplan des Planungsraumes III sieht im südlichen Norderstedt die Verschiebung der Siedlungsachse tief in die südliche Garstedter Feldmark fast bis an die Bundesautobahn A 7 vor. Als Begründung wird Flächenbedarf zur Weiterentwicklung des Gewerbegebietes "Nordport" nach Norden, über die B 432 hinaus angeführt. Dabei wird stets betont, dass es lediglich um 2 Baureihen nördlich der B 432 und westlich des Straßenzuges Niendorfer Straße - Friedrichsgaber Weg ginge. Die weiteren Teile der südlichen Garstedter Feldmark sollen weiterhin der Naherholung, der Biodiversität und dem Klimaschutz dienen. Die vorgesehene Verschiebung der Siedlungsgrenze sehen wir aber als unnötig an und sie ist zur Weiterentwicklung des Gewerbegebiets Nordport nicht zielführend. Erstens ist die Weiterentwicklung in Form von 2 Baureihen innerhalb der Siedlungsgrenze aus dem Regionalplan 1998 möglich. Zweites kann durch Flächenrecycling in bestehenden Gewerbegebieten und Verdichtung der Bebauung in den bisher ausgewiesenen Gewerbegebieten erhebliches Weiterentwicklungspotenzial gehoben werden.	Die Siedlungsachse wird in Richtung Westen zum bestehenden Siedlungsbestand verschoben. Dabei wird sich an dem geltenden Flächennutzungsplan orientiert. Der Stellungnahme wird teilweise zugestimmt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	Drittens ist gem. Umweltbericht zum Regionalplan für den Planungsraum III die Landschaft westlich Norderstedt von der Ohe bis Friedrichsgabe vorgeschlagenes Landschaftsschutzgebiet (Gebietsnummer 36) und damit unbedingt erhaltenswert. Viertens ist zu befürchten, dass eine Erweiterung des Siedlungsgrenzen auch eine Erweiterung des Besiedlung nach sich ziehen wird. Heute gemachte Aussagen der Politik, nach denen eine Bebauung der südlichen Garstedter Feldmark nicht stattfinden wird, können in Zukunft verworfen werden. Eine Bebauung wäre mit nicht akzeptablen negativen Auswirkungen auf Natur, Menschen und Klima in Garstedt verbunden. Wir schließen uns auch der umfangreichen Stellungnahme zur Aufstellung des Regionalplans III des BUND vom 28.09.2022 an. Des Weiteren unterstützen wir den Offenen Brief der NABU Gruppe Norderstedt an die Norderstedter Stadtvertreter, vom 08.08.2023. Gerade in Zeiten von Klimakatastrophen und bedeutendem Verlust von Biodiversität muss eine Versiegelung von Flächen vermieden werden! Insbesondere dürfen westlich von Norderstedt keine weiteren Lebensräume für Pflanzen und Tiere zerstört und so das Klima der Stadt negativ beeinflusst werden, denn in der überwiegenden Zahl der Tage herrscht eine Westwind-Wetterlage, die frische Luft nach Norderstedt bringt. Das Gebiet der Garstedter Feldmark stellt eine unverzichtbare Grünfläche für das Stadtklima dar! Die Verschiebung Siedlungsgrenze ist zurückzunehmen und in der Form des Regionalplanes von 1998 aufrecht zu erhalten.	
Institution: Stadt Elmshorn Der Oberbürgermeister, Amt für Stadtentwicklung und Umwelt ID: M1581	Es wird begrüßt, dass nahezu das gesamte Stadtgebiet Elmshorns innerhalb der Siedlungsachse liegt, wodurch für Elmshorn ein großer Entwicklungsspielraum besteht. Am nördlichen Stadtrand wird die Grenze des Achsenendpunktes an der Wittenberger Straße gezogen. Das kleine Stück dahinter bis zur Stadtgrenze wurde seitens der Landesplanung in der Vergangenheit nicht als Bestandteil des Achsenendpunktes betrachtet, da die Siedlungsachsen-Linie den Bereich nicht mit umfasst. Um eine Eindeutigkeit in der Darstellung der Zugehörigkeit zum Achsenendpunkt Elmshorn zu erreichen, wird eine redaktionelle Anpassung unter Einbeziehung der Flächen nördlich des Gewerbegebiets erbeten. Der Bereich würde sich perspektivisch für eine Entwicklung durchaus eignen.	Die Abgrenzung der Siedlungsachse erfolgt auf der Grundlage der Flächennutzungsplanungen der Gemeinden und möglicher Entwicklungsperspektiven hier unter anderem auf der Grundlage des Stadt-Umland-Konzeptes der Stadt-Umland-Kooperation Elmshorn. Im Norden von Elmshorn stellt die Wittenberger Straße eine deutliche städtebauliche Grenze dar. Auch das Stadt-Umland-Konzept sieht keine siedlungsstrukturelle Entwicklung über die Wittenberger Straße hinaus vor.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
		Der Stellungnahme wird nicht gefolgt
Institution: ARGE Hamburg- Randkreise ID: M1604	3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume Zur Abgrenzung der Siedlungsachsen siehe Abschnitt „Allgemeines zum Regionalplan III insgesamt; Zukunftsbild / Entwicklungsstrategie fehlt - Gestaltungsanspruch wird nicht wahrgenommen“, Seite 1 – 2 dieser Stellungnahme In Grundsatz 4 wird die Verknüpfung der Siedlungsachsen und Siedlungsräume mit dem ÖPNV begrüßt. Zu ergänzen wären hier die Radverkehrsinfrastruktur und multimodalen Ansätze in der Mobilitätsentwicklung. Gerade die vielerorts geplanten und geförderten Radschnellverbindungen stellen ein wichtiges raumbedeutsames Element der Verkehrsinfrastruktur in den Ordnungsräumen und insbesondere auf den Siedlungsachsen dar. Der Regionalplan verhält sich zu dieser in Aufbau befindlichen bedeutsamen Verkehrsinfrastruktur unangemessen zurückhaltend. Eine eigenständige Haltung des Landes ist nicht erkennbar. Für die Lesenden muss der Eindruck entstehen, diese Entwicklung wird seitens des Landes lediglich zur Kenntnis genommen, nicht aber – was in den Regionen erwartet wird – konstruktiv unterstützt und aktiv vorangetrieben.	Der Text wird im Kapitel 3.3 unter 4 G entsprechend geändert. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1445	Die Flächen westlich vom Meiereiweg bis zur A21 liegen innerhalb der geplanten Siedlungsachse. In diesem Bereich befinden sich 2 Windkraftanlagen und eine größere Biogasanlage. In der Umgebung liegt östlich vom Meiereiweg die in B-Plan-Aufstellung befindliche Erweiterung des Gewerbegebietes. Zusätzlich wird innerhalb der genannten Flächen im Rahmen der kommunale Wärme- und Kälteplanung eine große Freiflächen-Solarthermieanlage mit saisonalen Großwärmespeicher, ähnlich der Anlage in der dänischen Stadt Vojens, geprüft, die einen Flächenbedarf von 60-80 ha erfordert. Außerdem wäre nach einer durch die Bundesregierung vorgesehenen Änderung des BauGB zum 01.01.2024 ein Ersatz der kleineren 500 kW Windkraftanlage durch eine große neue Windkraftanlage verschoben in Richtung der A 21 durch eine städtische Planung möglich. Die Stadt Bad Oldesloe stellt innerhalb der genannten Fläche zur Zeit einen B-Plan auf, der das Ziel hat, eine große Solarthermieanlage planungsrechtlich zu ermöglichen und andere mögliche Planungen (Freiflächen-PV-Anlagen) auszuschließen. Ziel ist, die stadtnahen geeigneten Flächen für Solarthermie zu sichern, damit die Leitungslängen im Fernwärmenetz aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Minimierung von Energieverlusten möglichst gering bleiben. Die Regionalplanung wird gebeten zu prüfen, ob die Realisierung dieser Zielplanungen der Stadt <u>innerhalb</u> der Siedlungsachse planungsrechtlich möglich ist, oder ob es erforderlich ist, die Abgrenzung der Siedlungsachse bis an den Meiereiweg nach Osten zu verschieben.	Die Neuabgrenzung der Siedlungsachsen erfolgt in der Regel auf der Grundlage gemeindlicher Flächennutzungspläne und siedlungsstruktureller Entwicklungskonzepte unter Berücksichtigung langfristiger Entwicklungsmöglichkeiten. Zusätzlich wurde die Siedlungsachsenabgrenzung aus dem Jahr 1998 als Basis herangezogen. Gleichzeitig erfolgt eine Auseinandersetzung mit den naturräumlichen und ökologischen Belangen. Grundlage hierfür ist der Landschaftsrahmenplan. Pauschale Wünsche, die nicht hinreichend konkretisiert wurden und nicht im Rahmen eines entsprechenden Konzeptes seitens der Stadt dokumentiert sind, werden nicht berücksichtigt. Die Überlegungen werden im konkreten Einzelfall und in der vermeintlichen Planung geprüft. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
Institution: Stadt Pinneberg, Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung ID: M1597	Zu 1.: Änderung des westlichen und südlichen Verlaufs der Siedlungsachse (westlich Rosenfeld, südlich Parkstadt Eggerstedt) Beim Vergleich des Verlaufs der Siedlungsachse zwischen dem bisherigen und dem Entwurf des zukünftigen Regionalplans fällt auf, dass im Bereich westlich Rosenfeld sowie südlich der Parkstadt Eggerstedt Änderungen vorgesehen sind. In nebenstehender Darstellung der Überlagerung werden die Änderungen ersichtlich (rot = bisheriger Verlauf, braun = zukünftig vorgeschlagener Verlauf). Seitens der Stadt Pinneberg wird für den dargestellten Abschnitt ein anderer Verlauf gewünscht (siehe nebenstehende Zeichnung; unterbrochene blaue Linie = gewünschter Verlauf). Im Westen soll der Verlauf mit der Westumgehung übereinstimmen bis zum Kreisel Westring/Wedeler Weg. Im weiteren Verlauf soll die Siedlungsachse südlich des Eggerstedter Weges und südlich an der Raa verlaufen um dann im Bereich Datumer Chaussee wieder den vorgeschlagenen Verlauf aufzunehmen. Zur Änderung der Siedlungsachsengrenze siehe auch Anhang 4. Begründet wird der gewünschte Verlauf mit der Bestimmtheit einer westlichen Siedlungsgrenze durch die Westumgehung (Westring). Der im Entwurf vorgesehene Verlauf scheint sich hier an den Wohnbauflächen Rosenfeld zu orientieren. Der Verlauf der Westumgehung bildet hier jedoch eine wesentlich deutlichere und bestimmbare Grenze bis und einschließlich des Verkehrskreisels Rosenfeld-Süd. Im Weiteren wird ein Verlauf gewünscht, der zwischen dem bisherigen und dem im Entwurf vorgesehene liegt. Der im Entwurf vorgesehene Verlauf liegt an der Parkstadt Eggerstedt sowie an der Datumer Chaussee zu sehr am Bestand ohne die Möglichkeit ggf. Arrondierungen vorzunehmen. Zudem sind die Sportflächen an der Raa (südlich Parkstadt Eggerstedt) im Siedlungszusammenhang zu sehen. Dem Grundsatz „In den Ordnungsräumen Hamburg und Lübeck erfolgt die Siedlungsentwicklung vorrangig auf den Siedlungsachsen und soll außerhalb der Siedlungsachsen auf die Zentralen Orte konzentriert werden. Die Räume zwischen den Siedlungsachsen sollen in ihrer landschaftlich betonten Struktur erhalten bleiben.“ (Plantext RegPI III S. 28) wird seitens der Stadt Pinneberg zugestimmt und die Bedeutung der Siedlungsachsengrenze in diesem Zusammenhang ist bewusst. Jedoch sollten Arrondierungen der vorhandenen Siedlungsstruktur – wenn auch in geringem Maße – möglich bleiben.	Die Nutzung eines Sportplatzes steht nicht im Widerspruch zur Achsenabgrenzung. Der Sportplatz muss nicht zwingend in den Siedlungsachsenraum einbezogen werden. Die Siedlungsachsenabgrenzung wird geringfügig modifiziert (im südwestlichen Bereich bis zur Landschaftsschutzgebietsgrenze). Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Hansestadt Lübeck, Abteilung Stadtentwicklung ID: M1596	Nach Kapitel 3.3. ist in dem Ordnungsraum Lübeck im Vergleich zu anderen Teilräumen auch zukünftig mit einer höheren Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen zu rechnen. Daher besteht die Aufforderung an die zugeordneten Gemeinden, dieser Zielsetzung im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit nachzukommen und eine vorausschauende Flächenvorsorge zu betreiben. Eine vorausschauende und erfolgreiche Flächenvorsorge setzt jedoch voraus, dass verschiedene Entwicklungsoptionen bestehen. In dem Regionalplan 2004 (alt) wurde auf Grundlage des Entwicklungskonzeptes für die Region	Zu Kücknitz: Die Siedlungsachsenabgrenzung wird geringfügig geändert und bis zur Straße „Dampfpfeife“ erweitert (bis zur äußeren Grenze), damit Entwicklungsmöglichkeiten für das Gewerbegebiet geschaffen werden können. Die

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	Lübeck (ERL) eine nahezu parzellenscharfe Abgrenzung des Achsenraums entlang des bestehenden Siedlungskörpers vorgenommen. Das ERL wurde damals unter den Vorzeichen einer schrumpfenden Bevölkerungszahl aufgestellt. Die Neuaufstellung des Regionalplans wird unter geänderten Rahmenbedingungen erarbeitet und muss zusätzliche Entwicklungsoptionen für ein Oberzentrum aufzeigen. Daher wird von Seiten der Hansestadt Lübeck die Aufnahme der zusätzlichen Flächen in den Achsenraum ausdrücklich begrüßt. Folgende Flächen sollten darüber hinaus in den Achsenraum aufgenommen werden bzw. sollte die Achsenraumabgrenzung insbesondere zur Klarstellung angepasst werden: • Kücknitz: Der Achsenraum im Bereich des Metallhüttengeländes sollte um die unmittelbar an den bestehenden Wendehammer (Straße „Dampfpfeife“) südlich und nördlich angrenzenden Flächen erweitert werden. Zudem wird auf die festgesetzte Kompensationsfläche sowie die gesetzlich geschützten Biotope im Bereich der „Pferdekoppel“ verwiesen. • St. Lorenz Nord: Die Achsenraumabgrenzung für ein interkommunales Gewerbegebiet mit der Gemeinde Stockelsdorf im Bereich östlich der Kreuzung K13/L332 sollte nach Süd-Osten erweitert werden. Zudem sollte der Achsenraum im Bereich der Straßen Bahndamm/Weidenweg (Gemeindegebiet von Stockelsdorf) in Richtung Westen auf das Lübecker Stadtgebiet ausgedehnt werden. • St. Jürgen: Für den Bereich südlich des Gewerbegebiets Kronsforders Landstraße bis zur Deponie Niemark müsste klargestellt werden, dass durch das Symbol für Abfallentsorgungsanlagen im Umfeld der Deponie auch sonstige gewerbliche Nutzungen, die im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft stehen, mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind, damit auf eine zusätzliche Achsenraumerweiterung verzichtet werden kann. • St. Jürgen: Die Flächen westlich der B 207 in der Höhe des Flughafens sollten in den Achsenraum aufgenommen werden oder zumindest im Nahbereichstext als potentieller Standort für ein Gewerbegebiet aufgenommen werden. Grundsätzlich steht die Achsenraumabgrenzung auf dem Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck in einem starken Kontrast zu den Achsenraumabgrenzungen im Nahbereich Hamburgs. In dem ehemaligen Planungsraum IV wurden die Siedlungsachsen deutlich weniger eng entlang des bestehenden Siedlungskörpers abgegrenzt. Da es sich nunmehr um einen gemeinsamen Planungsraum handelt, sollte hier ein in sich konsistenter Planungsansatz verfolgt werden.	Kriterien des regionalen Grünzugs werden dadurch nicht beeinträchtigt. Der Anregung wird gefolgt. Zu St. Lorenz Nord: Die Fläche ist im Konzept „Lübeck 2030“ als zweite Priorität enthalten und wird als schwierig beschrieben, da sie nicht von der Kreisstraße 13 erschlossen werden kann. Sie soll als potenzielle Gewerbefläche vorgehalten und von weiteren konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden. Die Abgrenzung der Siedlungsachse entspricht gemäß Regionalplan dem äußeren Rand. Die Siedlungsachsenabgrenzung ist so definiert, dass die Entwicklung nicht über diesen äußeren Rand hinausgehen darf. Die Flächen aus dem Konzept „Lübeck 2030“ liegen innerhalb der Siedlungsachsenabgrenzung und überschreiten die äußere Abgrenzung nicht. Dementsprechend wird der Achsenraum nicht erweitert. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu St. Jürgen: Eine Achsenerweiterung ist hier nicht erforderlich. Eine Erweiterung der Abfalldéponie kann auch unabhängig von einer Achsenerweiterung erfolgen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu St. Jürgen: Die Kriterien sprechen gegen eine Aufnahme der Flächen westlich der Bundesstraße 207 im Bereich des Flughafens in den Achsenraum. Eine hinreichend konkrete Planung eines Gewerbegebiets seitens der Stadt Lübeck liegt nicht vor, im Konzept Lübeck 2030 sind die Flächen der Kategorie 2 beziehungsweise 3 zugewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur grundsätzlichen Kritik:

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	Siedlungsachsen sollten grundsätzlich, genauso wie die regionalen Grünzüge, nicht als Instrument zur Abgrenzung des Innenbereichs- mit dem Außenbereich genutzt werden. Dies gilt insbesondere, wenn keine klaren topographischen Gegebenheiten bestehen, die eine offensichtliche Grenze für Siedlungsentwicklung darstellen. Die konkrete Abgrenzung sollte vielmehr der Planungshoheit der Gemeinde überlassen werden und mehr Entwicklungsoptionen aufzeigen. In den Grenzbereichen sollten Bauleitplanungen nicht vom Ermessen der Landesplanungsbehörde abhängig sein, sondern Spielräume im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden ermöglichen. Diese Spielräume sollten auch kartographisch dargestellt werden. Wenn Achsenraumabgrenzungen grundlegend und auch in der bestehenden Praxis unscharf und generalisiert dargestellt werden, muss dies auch im Achsenraum für Lübeck erfolgen. In Richtung Hamberge wurde dies im Lübecker Achsenraum bereits umgesetzt.	Grundlage der Abgrenzung der Siedlungsachsen im aktuell gültigen Regionalplan II war das Entwicklungskonzept für die Region Lübeck. In der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III wurde die Siedlungsachsenabgrenzung auf der Grundlage des Konzepts Lübeck 2030 in Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Kreise und kreisfreien Städte überprüft. Ein Anlass für eine andere Bewertung der gewählten Abgrenzung wird nicht gesehen. Die Grundsatzkritik kann nicht nachvollzogen werden. Die Stellungnahme wird nicht teilweise gefolgt.
Institution: Kreis Pinneberg, Team 40 Regionalplanung und Europa ID: 1424	Durch den Bau von Radrouten plus (ehemals Radschnellwege) wird der Radverkehr auf den Siedlungsachsen an Bedeutung gewinnen. Dieses sollte durch die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises auch im Regionalplan Erwähnung finden.	Der Text wird im Kapitel 3.3 unter 4 G entsprechend geändert. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1423	Die Flächen westlich vom Meiereiweg bis zur A21 liegen innerhalb der geplanten Siedlungsachse. In diesem Bereich befinden sich 2 Windkraftanlagen und eine größere Biogasanlage. In der Umgebung liegt östlich vom Meiereiweg die in B-Plan-Aufstellung befindliche Erweiterung des Gewerbegebietes. Zusätzlich wird innerhalb der genannten Flächen im Rahmen der kommunale Wärme- und Kälteplanung eine große Freiflächen-Solarthermieanlage mit saisonalen Großwärmespeicher, ähnlich einer Anlage in der dänischen Stadt Vojens, geprüft, die einen Flächenbedarf von 60-80 ha erfordert. Außerdem wäre nach einer durch die Bundesregierung vorgesehenen Änderung des BauGB zum 01.01.2024 ein Ersatz der kleineren 500 kW Windkraftanlage durch eine große neue Windkraftanlage verschoben in Richtung der A 21 durch eine städtische Planung möglich. Die Stadt Bad Oldesloe stellt innerhalb der genannten Fläche zur Zeit einen B-Plan auf, der das Ziel hat, eine große Solarthermieanlage planungsrechtlich zu ermöglichen und andere mögliche Planungen (Freiflächen-PV-Anlagen) auszuschließen. Ziel ist, die stadtnahen geeigneten Flächen für Solarthermie zu sichern, damit die Leitungslängen im Fernwärmenetz aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Minimierung von Energieverlusten möglichst gering bleiben. Es ist durch die Regionalplanung zu prüfen, ob	Die Neuabgrenzung der Siedlungsachsen erfolgt in der Regel auf der Grundlage gemeindlicher Flächennutzungspläne und siedlungsstruktureller Entwicklungskonzepte unter Berücksichtigung langfristiger Entwicklungsmöglichkeiten. Zusätzlich wurde die Siedlungsachsenabgrenzung aus dem Jahr 1998 als Basis herangezogen. Gleichzeitig erfolgt eine Auseinandersetzung mit den naturräumlichen und naturökologischen Belangen. Grundlage hierfür ist der Landschaftsrahmenplan. Pauschale Wünsche, die nicht hinreichend konkretisiert wurden und nicht im Rahmen eines entsprechenden Konzeptes seitens der Stadt dokumentiert sind, werden nicht berücksichtigt. Die Überlegungen werden im konkreten Einzelfall und in der vermeintlichen Planung geprüft.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	diese Zielsetzungen der Stadt innerhalb der Siedlungsachse realisierbar sind, oder ob es erforderlich ist, die Abgrenzung der Siedlungsachse bis an den Meiereiweg nach Westen zu verschieben.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Zentrale Steuerung - IT ID: 1421	Wie bei der Signatur zur Abgrenzung der Entwicklungs- und Entlastungsorte wird auch bei den Siedlungsachsen und den besonderen Siedlungsräumen in der Begründung zum Text darauf hingewiesen, dass die Siedlungsentwicklung nicht über die äußere Abgrenzungslinie hinausgehen soll. Diese Signatur wurde entsprechend angepasst und ist insofern stimmig im Gegensatz zur Abgrenzung der Entwicklungs- und Entlastungsorte.	Es besteht kein Änderungsbedarf. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: amtsangehörigen Gemeinden Amt Elmshorn-Land, Stabsstelle Steuerung und Selbstverwaltung ID: M1560	Die amtsangehörigen Gemeinden Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühle und Seeth-Ekholz nehmen die Ausführungen zu den Auswirkungen der „Siedlungsachsen“ besorgt zur Kenntnis. Die Gemeinde Klein Nordende ist seit einigen Jahren mit der Entwicklung eines Gewerbegebietes beschäftigt. Die Schwierigkeit besteht dabei eine überplanbare Fläche zu erwerben, da der östliche Teil des Gemeindegebietes dem Naturschutz sowie der Wohnbebauung „verschrieben“ ist. Der westliche Teil des Gemeindegebietes liegt neben der Bundesstraße 431 - Siedlungsachse - und scheidet damit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes derzeit aus. Und im „kleinen“ südwestlichen Bereich sind keine Grundstücke käuflich zu erwerben. Folglich regt die Gemeinde Klein Nordende an, im Bereich der Siedlungsachse an der Bundesstraße 431 am Rande des Siedlungszusammenhangs die „überplanbare“ Fläche westlich der Siedlungsachse zu erweitern, um eine aktuelle sowie zukünftige gewerbliche Entwicklungen in diesem Bereich zu ermöglichen. Es wird außerdem angeregt „die eigenverantwortliche kommunale Selbstverwaltung“ zu fördern, die Abgrenzung der Siedlungsachsen bzw. Abweichungen in der Stadtumland-Kooperation verbindlich vornehmen zu lassen und die Entscheidungsträger vor Ort, die unbestritten über die besten Ortskenntnisse verfügen, entscheiden zu lassen. Dabei bleibt anzumerken, dass Vertreter der entscheidungserheblichen Träger öffentlicher Belange, wie z.B. vom Land S.-H., Untere Naturschutzbehörde sowie die Planungsabteilung der Landkreise bei den Entscheidungsprozessen der Gremien der Stadt-Umland-Planung vollumfänglich involviert sind.	Die Abgrenzung der Siedlungsachse erfolgt auf der Grundlage der Flächennutzungsplanungen der Gemeinden und möglicher Entwicklungsperspektiven, hier unter anderem auf der Grundlage des Stadt-Umland-Konzeptes der Stadt-Umland-Kooperation Elmshorn. Im Westen von Klein Nordende stellt die Bundesstraße 431 eine deutliche städtebauliche Grenze dar. Auch das Stadt-Umland-Konzept sieht keine siedlungsstrukturelle Entwicklung westlich der Bundesstraße 431 vor. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Anregung, die Siedlungsachsenabgrenzung der kommunalen Entscheidung im Rahmen des Stadt-Umland-Konzeptes zu überlassen, kann nicht gefolgt werden. Gemäß LEP 2021 ist es Aufgabe der Regionalpläne, die Siedlungsachsen in Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen an den Raum abschließend auszuweisen. Die Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
Institution: Gemeinde- verwaltung Stockelsdorf, Bauamt ID: 1358	Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Abgrenzung der Siedlungsachse im Bereich des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes mit der Stadt Bad Schwartau erweitert wurde. Allerdings wurden die dafür vorgesehene Potenzialfläche im Gemeindegebiet Stockelsdorf in der Karte nicht berücksichtigt. Beide Teilflächen auf Stockelsdorfer Gemeindegebiet der geplanten interkommunalen Gewerbegebiete sowohl mit der Stadt Bad Schwartau (Fläche 1) wie auch mit der Hansestadt Lübeck (Fläche 4) liegen außerhalb bzw. teilweise außerhalb der Siedlungsachse. Für die Potenzialfläche 1 – Interkommunales Gewerbegebiet mit Bad Schwartau ist der Teilbereich auf der Gemeindefläche in Stockelsdorf in die Abgrenzung der Siedlungsachse mit einzubeziehen. Die Potenzialfläche 3 – Am Funkturm sollte sich auch innerhalb der Abgrenzung der Siedlungsachse wiederfinden. Für die Potenzialfläche 4 – Stockelsdorf West sollte die vorhandene gewachsene Knickstruktur zwischen der L184 und Eckhorst auch als Abgrenzung der Siedlungsachse übernommen und die komplette Potenzialfläche innerhalb der Abgrenzung der Siedlungsachse dargestellt werden. Da im Ordnungsraum Lübeck auch weiterhin mit einer sehr hohen Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen auszugehen ist, ist die widersprüchliche Ausweisung an geringen Freiflächen für die Entwicklung innerhalb der Siedlungsachse zu überprüfen. Forderungen der Gemeinde Stockelsdorf Wie in Ziffer 3.4.3, im Gewerbeflächen-Gutachten des Kreises Ostholstein und im Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2040 der Gemeinde Stockelsdorf dargelegt, ist die Potenzialfläche nördlich der L 184 für die Deckung der prognostizierten Bedarfe an Gewerbeflächen bis 2040 essenziell. Infolgedessen hält es die Gemeinde für notwendig, die Abgrenzung der Siedlungsachse für die Entwicklung von Gewerbeflächen mit ausreichendem Abstand zur L 184 neu zu verorten. Die Abgrenzung der Siedlungsachse sollte weniger parzellenscharf in der Karte dargestellt werden. Die ausgelegte Detailtiefe der Abgrenzung der Siedlungsachse lässt im Vergleich zum westlichen Planungsraum (z.B. Henstedt-Ulzburg) deutlich weniger Spielraum erkennen und ist auf eine angemessene, gleichbehandelnde Darstellung zurückzunehmen. In der Vergangenheit befanden sich beide Bereiche in unterschiedlichen Planungsräumen des Regionalplans. Hier scheint es unterschiedliche Handhabungen bzgl. der Kleinteiligkeit der Pläne gegeben zu haben.	Zur Potenzialfläche 1: Die Potenzialfläche 1 wird in den Siedlungsraum aufgenommen. Die Abgrenzung der Siedlungsachse wird entsprechend der Fläche angepasst. Der Anregung wird gefolgt. Zur Potenzialfläche 2: Für die Potenzialflächen 2,3 und 4 ist eine Entwicklung innerhalb des Bereichs der Achsenabgrenzung möglich. Die Achsenabgrenzung wird dementsprechend nicht geändert. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
	Gemäß der Zielsetzung im Absatz 2 sind auch Stadtrandkerne im Planungsraum Schwerpunkte für überörtliche Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung. Im Januar 2023 wurde das Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2040 für die Gemeinde Stockelsdorf fertiggestellt. Das Konzept bildet mit dem Zielhorizont 2040 eine strategische Grundlage für Entscheidungsträger in Verwaltung und Politik. Das Konzept ist der Stellungnahme als Anlage beigelegt. Mit dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept wurde einerseits das Ziel	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	verfolgt, die bestehenden Gewerbegebiete im Hinblick auf Optimierungsmöglichkeiten zu untersuchen und Innenentwicklungspotenziale systematisch zu erfassen. Andererseits wurde bezweckt, Potenzialflächen für neue Gewerbeansiedlungen zu identifizieren und hinsichtlich einer Prüfung zu priorisieren. Folglich schließt das Konzept mit der Formulierung umsetzungsfähiger Handlungsempfehlungen für die zukünftige Ausrichtung der Gewerbeflächenpolitik in der Gemeinde Stockelsdorf. Im Folgenden werden einige Kernaussagen zu den Handlungsempfehlungen des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes wiedergegeben: ▪ Die Gemeinde Stockelsdorf ist ein attraktiver Wohn- und Arbeitsstandort mit einer guten Erreichbarkeit. Hierfür spricht die seit 2013 deutlich gestiegene Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SvB) am Arbeitsort (+24,6 % oder 752 SvB), wie auch der Beschäftigten am Wohnort (+9,1 % oder 557 SvB). Die attraktive Wahrnehmung spiegelt sich folglich auch in der Bevölkerungsentwicklung (+3,2 % oder 536 Einwohner). Aufgrund der Nähe zur Hansestadt Lübeck und der guten verkehrlichen Anbindung ist davon auszugehen, dass die Gemeinde Stockelsdorf auch mit Blick auf den Zielhorizont 2040 an Beschäftigung und Bevölkerung zulegen wird. Einhergehend ist davon auszugehen, dass eine weiterhin positive Dynamik entsprechende Flächenbedarfe auslösen wird. ▪ Mit dem Gewerbegebiet Am Funkturm und dem Gewerbegebiet West finden sich gleich zwei funktionierende und vollvermarktete Gewerbestandorte in der Gemeinde. Beide Gebiete weisen ein gepflegtes städtebauliches Erscheinungsbild und keine nennenswerten Missstände auf. Infolge einer Begehung wurden zwei Leerstände kartiert. Darüber hinaus bestehen keine Innenentwicklungspotenziale im Bestand durch Brachflächen oder unvermarktetes Gewerbebauland. ▪ In Anbetracht der zwischen 2013 und 2021 deutlich gestiegenen Zahl an sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen am Arbeitsort, die direkt auf verfügbare Gewerbeflächen in entsprechender Quantität und Qualität angewiesen sind (+9,0 % oder 105 SvB), ist davon auszugehen, dass Bedarfe in der jüngeren Vergangenheit nicht oder nur teilweise gedeckt werden konnten und ein gewisser "Entwicklungsstau" im gewerblichen Bereich in Stockelsdorf besteht. Zwar wurden zwischen 2003 und 2021 rund 8,6 ha Gewerbebauland in der Gemeinde in Form von 32 Kauffällen umgesetzt, doch geht aus einer Befragung der Unternehmen vor Ort eine nicht unerhebliche unbefriedigte Nachfrage hervor, wodurch die These eines tendenziellen "Entwicklungsstaus" zusätzlich gestützt wird. ▪ Eine Gegenüberstellung der errechneten Bedarfe und der Flächenpotenziale zeigt, dass die Gemeinde Stockelsdorf über eine sukzessive Entwicklung der Potenzialfläche an der L 184 und dem interkommunalen Gewerbegebiet mit Bad Schwartau ihren Gewerbeflächenbedarf bis ins Jahr 2040 tendenziell decken könnte (siehe Abb. 12). Eine	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	Entwicklung der beiden genannten Potenzialflächen ist nach gutachterlicher Einschätzung vorrangig zu prüfen. Eine Entwicklung der Potenzialflächen würde grundlegend dazu beitragen, einer möglichen Umsiedlung expandierender Bestandsunternehmen vorzubeugen, wodurch Arbeitsplätze am Wirtschaftsstandort und Gewerbesteuererinnahmen für die Gemeinde Stockelsdorf langfristig gesichert würden. Aufgrund der positiven Beschäftigungsentwicklung in den direkt gewerbeflächenabhängigen Wirtschaftszweigen, bei einer zeitgleich fehlenden Verfügbarkeit an Restgrundstücken im Bestand wird hier eine angebotsorientierte Entwicklung beider Potenzialflächen empfohlen. ▪ Sollte sich herausstellen, dass die Entwicklung einer der beiden genannten, größeren Potenzialflächen nicht realisierbar ist, so sollte eine Entwicklung der Potenzialfläche am Gewerbegebiet Stockelsdorf West geprüft werden (siehe Abb. 12). Hierbei gilt jedoch grundlegend zu prüfen, ob und inwieweit diese Potenzialfläche Erweiterungsmöglichkeiten für die Zukunft bietet. Aufgrund des Ausbaus der Hochspannungsleitungen auf der Fläche ergeben sich nach aktuellem Stand Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung. ▪ Die Potenzialfläche am Gewerbegebiet am Funkturm kann im Kontext einer nachfrageorientierten Entwicklung realisiert werden (siehe Abb. 12). Aufgrund der Lage zum Bestandsgebiet am Funkturm sowie der größenbezogenen Einschränkung eignet sich die Fläche insbesondere für die Betriebserweiterung von Bestandsunternehmen. Hier besteht, wie die Unternehmensbefragung gezeigt hat, ein erhöhter Bedarf. Gleichwohl bedarf es bei der Erschließung der Fläche einer Berücksichtigung der perspektivisch emissionssensiblen Umfeldnutzung. Es wird daher empfohlen, präventive Baumaßnahmen mitzudenken. Forderungen der Gemeinde Stockelsdorf Gemäß der Zielsetzung sind auch Stadtrandkerne im Planungsraum Schwerpunkte für überörtliche Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung. Im Januar 2023 wurde das Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2040 für die Gemeinde Stockelsdorf fertiggestellt. Das Konzept bildet mit dem Zielhorizont 2040 eine strategische Grundlage für Entscheidungsträger in Verwaltung und Politik. Es wurde mit der Stadt Bad Schwartau abgestimmt. Das interkommunale Gewerbegebiet (Fläche 1 in Abb. 12) wird befürwortet. Sowohl die Hansestadt Lübeck als auch die Stadt Bad Schwartau befürworten die interkommunale Kooperation bezüglich Gewerbeflächenentwicklung, die Ergebnisse des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes der Gemeinde Stockelsdorf und auch die im Gewerbeflächenentwicklungskonzept festgelegte Potenzialfläche für eine Gewerbeentwicklung nordwestlich der L 184. Die Stellungnahmen der Hansestadt Lübeck und der Stadt Bad Schwartau zum Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Gemeinde Stockelsdorf sind diesem Schreiben als Anlagen beigefügt. Mit dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept wurde einerseits das Ziel verfolgt, die bestehenden Gewerbegebiete im Hinblick auf Optimierungsmöglichkeiten zu	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	untersuchen und Innenentwicklungspotenziale systematisch zu erfassen. Andererseits wurde bezweckt, Potenzialflächen für neue Gewerbeansiedlungen zu identifizieren und hinsichtlich einer Prüfung zu priorisieren. Folglich schließt das Konzept mit der Formulierung umsetzungsfähiger Handlungsempfehlungen für die zukünftige Ausrichtung der Gewerbeflächenpolitik in der Gemeinde Stockelsdorf. Die in den Handlungsempfehlungen von [REDACTED] priorisierten Potenzialflächen für Gewerbe sind in folgender Abbildung dargestellt. Alle vier Potenzialflächen sollten im Entwurf des Regionalplans auch Berücksichtigung finden. Sie wurden auch vom Kreis Ostholstein / [REDACTED] zum Entwurf des Regionalplans gemeldet, finden aber trotzdem keinen vollständigen Eingang in den Entwurf. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Landesplanungsbehörde der Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes mit Bad Schwartau zustimmt (siehe dazu Ziffer 3.7.1.1), dennoch stehen die Darstellungen in der Karte (Teil C) hierzu im Widerspruch. Diese Entwicklung reicht für die prognostizierten Bedarfe an Gewerbeflächen bis 2040 in Stockelsdorf, wie das Gewerbeflächenentwicklungskonzept gezeigt hat, bei weitem nicht aus. Weiterhin ist für die Gemeinde Stockelsdorf die Potenzialfläche "Stockelsdorf West" als Ausweichfläche für den Fall bedeutsam, dass die größeren Potenzialflächen ganz oder teilweise nicht realisierbar sein sollten. Da auf der Fläche 4 zu der bestehenden Stromtrasse eine weitere 380 kV-Leitung geplant wurde, ist die Größe in der dargestellten Fläche äußerst entscheidend, da sonst zu wenig nutzbare Gewerbefläche ermöglicht werden kann. Der Erhalt der Knicks in diesem Bereich zwischen der L 184 und Eckhorst wird auf der Ebene der Bauleitplanung als bedeutsamer Belang berücksichtigt, diese gewachsene Struktur sollte auch mit der zeichnerischen Darstellung übereinstimmen. Infolgedessen hält es die Gemeinde Stockelsdorf für notwendig, die Landesstraße 184 nicht mehr als Grenze für die Gewerbeflächenentwicklung zu setzen, sondern der gutachterlichen Empfehlung für eine Entwicklung der gewerblichen Potenzialfläche nördlich der L 184 zuzustimmen. Dies auch deshalb, weil die Siedlungsentwicklung von Bad Schwartau und Lübeck in dieser Richtung am Ende ist und der Siedlungsraum des Oberzentrums Lübeck mit den Stadtrandkernen Bad Schwartau und Stockelsdorf zukünftig fast nur noch bzw. am verträglichsten auf Stockelsdorfer Gebiet wachsen kann. Diese Entwicklungsrichtung würde durch die geplanten regionalen Grünzüge immens eingeengt werden und Potenzialflächen verhindern. In den Karten des Landschaftsrahmenplans 2020 sind auf der Fläche keine entgegenstehenden landschaftsplanerischen Inhalte dargestellt. Auch im Umweltportal Schleswig-Holstein sind keine entgegenstehenden Inhalte dargestellt.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1359	[eingereicht von: Stadt Lübeck]	Zu Punkt 1:

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	Im Plangebiet darf es aus fachlichen Gründen keine Überschneidung vorhandener LSGs mit Achsenräumen geben. Von der Aufnahme folgender Flächen in den Achsenraum ist abzusehen: • Die Aufnahme der Fläche zwischen dem Flughafen Blankensee und dem Hochschulstadtteil in den Achsenraum ist in Teilbereichen sehr kritisch und bedürfte aufgrund hoher Schutzbedürftigkeit zunächst einer vertieften Umweltprüfung. In Teilbereichen der Flächen besteht eine sehr hohe artenschutzfachliche Qualität die zudem europarechtliches Konfliktpotenzial aufzeigt. • Die Aufnahme der Fläche Howingsbrook in den Achsenraum ist aus fachlichen Gründen unbedingt zu vermeiden. Eine Darstellung als Grünzug erscheint möglich. • Eine Erweiterungsfläche in Kücknitz, Metallhüttengelände, ist zu begrenzen auf die unmittelbar östlich an die Gewerbeflächen „Dampfpfeife“ angrenzenden Flächen. • Die Aufnahme der Flächen „Ausgleichsfläche Herrenwyk“ und „Pferdekoppel“ in den Achsenraum ist auf Grund ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung zwingend zu unterlassen. • Der Achsenraum ist an den Außengrenzen des bestehenden LSGs auszurichten. • Eine Erweiterung des Achsenraumes südlich des Gewerbegebietes Kronsforders Landstraße ist aus fachlichen Gründen zu unterlassen. • Die Erweiterung südlich des Pommernzentrums in Travemünde in das bestehende LSG ist aus fachlichen Gründen zu unterlassen. • Für ein zukunftsorientiertes Wassermanagement ist die Darstellung von Überschwemmungs- und Versickerungsflächen entsprechend den wasserwirtschaftlichen Fachplanungen der Hansestadt Lübeck zu ergänzen und fortzuschreiben.	Im Bereich zwischen dem Flughafen Blankensee und dem Hochschulstadtteil liegen keine Information oder Kriterien aus dem Landschaftsrahmenplan vor, die in dem Bereich eine mögliche Siedlungsentwicklung vollständig ausschließen würden. Darüber hinaus könne auch innerhalb von Siedlungsachsen Vorranggebiete für den Naturschutz ausgewiesen werden. In diesen Bereichen hat der Naturschutz Vorrang gegenüber einer Siedlungsentwicklung. Es bedarf einer konkreten Einzelfallprüfung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Punkt 2: Die Entwicklung im Bereich der Fläche Howingsbrook ist Gegenstand der Stadtentwicklungsplanung „Lübeck 2030“ der von der Bürgerschaft beschlossen wurde. Der Frage des Landschaftsschutzgebiets muss im weiteren Verlauf geklärt werden. Die Landesplanung hat sich in der Abwägung für den dringend benötigten Wohnraum für die Stadt Lübeck entschieden. Als Oberzentrum muss die Hansestadt auch Entwicklungsmöglichkeiten haben. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Punkt 3-5: Gegen eine Erweiterung sind jedoch keine überörtlichen Kriterien aus dem Landschaftsrahmenplan erkennbar, die hier das Votum unterstützen würden. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Punkt 6: Die Erweiterung in diesem Bereich ist Gegenstand eines Zielabweichungsverfahrens gewesen und Gegenstand des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts „Lübeck 2030“ von der Hansestadt Lübeck, welches von

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
		der Bürgerschaft beschlossen wurde. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Punkt 7: Das Landschaftsschutzgebiet ist hier nicht betroffen. Die Ungenauigkeit ist dem Maßstab (1 : 100.000) des Regionalplans geschuldet. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Punkt 8: Die Darstellung von Überschwemmungs- und Versickerungsflächen ist im Maßstab 1 : 100.000 nicht möglich. Die wasserwirtschaftlichen Fachplanungen sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung der Hansestadt Lübeck einzubringen und zu berücksichtigen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. ID: 1353	Im Plangebiet darf es aus fachlichen Gründen keine Überschneidung vorhandener LSGs mit Achsenräumen geben. Von der Aufnahme folgender Flächen in den Achsenraum ist abzusehen: - Die Aufnahme der Fläche zwischen dem Flughafen Blankensee und dem Hochschulstadtteil in den Achsenraum ist in Teilbereichen sehr kritisch und bedürfte aufgrund hoher Schutzbedürftigkeit zunächst einer vertieften Umweltprüfung. In Teilbereichen der Flächen besteht eine sehr hohe artenschutzfachliche Qualität die zudem europarechtliches Konfliktpotenzial aufzeigt. - Die Aufnahme der Fläche Howingsbrook in den Achsenraum ist aus fachlichen Gründen unbedingt zu vermeiden. Eine Darstellung als Grünzug erscheint möglich. - Eine Erweiterungsfläche in Kücknitz, Metallhüttengelände, ist zu begrenzen auf die unmittelbar östlich an die Gewerbeflächen „Dampfpfeife“ angrenzenden Flächen.	Zu Punkt 1: Im Bereich zwischen dem Flughafen Blankensee und dem Hochschulstadtteil liegen keine Information oder Kriterien aus dem Landschaftsrahmenplan vor, die in dem Bereich eine mögliche Siedlungsentwicklung vollständig ausschließen würden. Darüber hinaus könne auch innerhalb von Siedlungsachsen vorranggebiete für den Naturschutz ausgewiesen werden. In diesen Bereichen hat der Naturschutz Vorrang gegen eine Siedlungsentwicklung. Es bedarf einer konkreten Einzelfallprüfung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Punkt 2:

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	• Die Aufnahme der Flächen „Ausgleichsfläche Herrenwyk“ und „Pferdekoppel“ in den Achsenraum ist auf Grund ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung zwingend zu unterlassen. • Eine Erweiterung des Achsenraumes südlich des Gewerbegebietes Kronsforders Landstraße ist aus fachlichen Gründen zu unterlassen. • Die Erweiterung südlich des Pommernzentrums in Travemünde in das bestehende LSG ist aus fachlichen Gründen zu unterlassen.	Die Entwicklung im Bereich der Fläche Howingsbrook ist Gegenstand der Stadtentwicklungsplanung „Lübeck 2030“ der von der Bürgerschaft beschlossen wurde. Der Frage des Landschaftsschutzgebiets muss im weiteren Verlauf geklärt werden. Die Landesplanung hat sich in der Abwägung für den dringend benötigten Wohnraum für die Stadt Lübeck entschieden. Als Oberzentrum muss die Hansestadt auch Entwicklungsmöglichkeiten haben. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Punkt 3-4: Gegen eine Erweiterung sind jedoch keine überörtlichen Kriterien aus dem Landschaftsrahmenplan erkennbar, die hier das Votum unterstützen würden. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Punkt 5: Die Erweiterung in diesem Bereich ist Gegenstand eines Zielabweichungsverfahrens gewesen und Gegenstand des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts „Lübeck 2030“ von der Hansestadt Lübeck, welches von der Bürgerschaft beschlossen wurde. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Punkt 6: Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Landschaftsschutzgebiet soll hier nicht betroffen sein. Die Ungenauigkeit ist dem Maßstab (1 : 100.000) des Regionalplans geschuldet. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
ID: 1353	5.4 Nahbereiche Kreis Segeberg Nahbereich Norderstedt: Bereits aus dem fehlenden Bedarf an Gewerbegebieten in Norderstedt ergibt sich, dass die Ausweisung einer Gewerbefläche in der Garstedter Feldmark aufzuheben ist. Unterstellt man, es gäbe einen Bedarf, dann wäre zu erörtern, ob es gerechtfertigt wäre, diesen Bedarf nur in der bisher unbebauten Feldmark zu decken. Das etwaige Interesse einzelner Unternehmen an einer raschen Anbindung an den Hamburger Flughafen wäre abzuwägen mit dem Bedarf der städtischen Bevölkerung an einer ortsnahe Erholung im Verdichtungsraum Hamburg. Dazu ist dargelegt worden, dass die Raumplanung und die Landschaftsplanung bisher die Eignung der Feldmark als Gebiet für die ortsnahe Erholung bejaht haben. In die Abwägung wäre auch einzubringen, dass eine Bebauung der Garstedter Feldmark die klimatischen Verhältnisse in den angrenzenden, verdichteten städtischen Wohngebieten negativ verändern würde. Die nötigen planerischen Konsequenzen können bereits jetzt gezogen werden, weil ein aussagekräftiges Klimagutachten vorliegt, auf das diese Stellungnahme hingewiesen hat. Schließlich wäre auch zu beachten, dass das südliche Gebiet der Feldmark, das für die Bebauung vorgesehen ist, ein Lebensraum für Vögel und Fledermäuse ist, die im hohen Maße schutzbedürftig sind. Einzubeziehen in die Abwägung wäre auch, dass das Gebiet eine besondere Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems hat. Bei dem Entwurf des Regionalplans III sind die vorgetragenen Sachverhalte nicht berücksichtigt worden. Aufgrund der vorgenannten rechtlichen und naturschutzfachlichen Erwägungen ist es geboten, dies nachzuholen.	Die Siedlungsachse wird in Richtung Westen zum bestehenden Siedlungsbestand verschoben. Dabei wird sich an dem geltenden Flächennutzungsplan orientiert. Der Stellungnahme wird teilweise zugestimmt.
Institution: Stadt Oldenburg in Holstein, Fachbereich 4 – Städtebau- Stadtentwicklung- Stadtplanung ID: M1558	Grundsätze und Ziele der Raumordnung - 4 G, Seite 74 Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) soll hiernach lediglich auf den Siedlungsachsen und in den besonderen Siedlungsräumen ausgebaut und qualitativ verbessert werden. Durch diese Einschränkung wird der ländliche Raum weiter vom (überregionalen) ÖPNV abgehängt und als Folge massiv geschwächt. Gerade im ländlichen Bereich jedoch, sind der Ausbau und damit die Verbesserung des ÖPNV zwingend erforderlich, um diese Bereiche zu stärken und verbessert an die größeren Siedlungsbereiche anzubinden. Eine Stärkung nur der Siedlungsachsen wird den ländlichen Raum weiter ausdünnen und damit den Siedlungsdruck auf die definierten Siedlungsachsen	Das Kapitel bezieht sich auf Maßnahmen zur Gestaltung der Siedlungsachsen im Ordnungsraum und nicht auf allgemeine Maßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr. Diese sind Gegenstand des Kapitels 4.3 „Sonstiger öffentlicher Personennahverkehr“ des Regionalplans. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	verstärken. Das wiederum führt dort vermehrt zu einem Druck in Richtung der Außenbereiche. Gerade im ländlichen Raum muss der ÖPNV massiv ausgebaut werden, um insbesondere den im Rahmen der Energie- und der Verkehrswende notwendigen Umstieg vom Individualverkehr auf den ÖPNV überhaupt ausreichend und umfassend zu ermöglichen.	
Institution: Amt Elmshorn-Land, Der Amtsdirektor ID: 1331	S. 73 bis 76 Die amtsangehörigen Gemeinden Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühle und Seeth-Ekholz nehmen die Ausführungen zu den Auswirkungen der „Siedlungsachsen“ besorgt zur Kenntnis. Die Gemeinde Klein Nordende ist seit einigen Jahren mit der Entwicklung eines Gewerbegebietes beschäftigt. Die Schwierigkeit besteht dabei eine überplanbare Fläche zu erwerben, da der östliche Teil des Gemeindegebietes dem Naturschutz sowie der Wohnbebauung „verschrieben“ ist. Der westliche Teil des Gemeindegebietes liegt neben der Bundesstraße 431 – Siedlungsachse – und scheidet damit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes derzeit aus. Und im „kleinen“ südwestlichen Bereich sind keine Grundstücke käuflich zu erwerben. Folglich regt die Gemeinde Klein Nordende an, im Bereich der Siedlungsachse an der Bundesstraße 431 am Rande des Siedlungszusammenhangs die „überplanbare“ Fläche westlich der Siedlungsachse zu erweitern, um eine aktuelle sowie zukünftige gewerbliche Entwicklungen in diesem Bereich zu ermöglichen. Es wird außerdem angeregt „die eigenverantwortliche kommunale Selbstverwaltung“ zu fördern, die Abgrenzung der Siedlungsachsen bzw. Abweichungen in der Stadt-Umland-Kooperation verbindlich vornehmen zu lassen und die Entscheidungsträger vor Ort, die unbestritten über die besten Ortskenntnisse verfügen, entscheiden zu lassen. Dabei bleibt anzumerken, dass Vertreter der entscheidungserheblichen Träger öffentlicher Belange, wie z.B. vom Land S.-H., Untere Naturschutzbehörde sowie die Planungsabteilung der Landkreise bei den Entscheidungsprozessen der Gremien der Stadt-Umland-Planung vollumfänglich involviert sind.	Die Abgrenzung der Siedlungsachse erfolgt auf der Grundlage der Flächennutzungsplanungen der Gemeinden und möglicher Entwicklungsperspektiven, hier u unter anderem auf der Grundlage des Stadt-Umland-Konzeptes der Stadt-Umland-Kooperation Elmshorn. Im Westen von Klein Nordende stellt die Bundesstraße 431 eine deutliche städtebauliche Grenze dar. Auch das Stadt-Umland-Konzept sieht keine siedlungsstrukturelle Entwicklung westlich der Bundesstraße 431 vor. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Anregung, die Siedlungsachsenabgrenzung der kommunalen Entscheidung im Rahmen des Stadt-Umland-Konzeptes zu überlassen, kann nicht gefolgt werden. Gemäß LEP 2021 ist es Aufgabe der Regionalpläne, die Siedlungsachsen in Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen an den Raum abschließend auszuweisen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Tremsbüttel, über	Die Gemeinde Tremsbüttel nimmt zur Kenntnis, dass die Flächen der Gemeinde westlich der BAB A21 im neuen Regionalplan weiterhin und nahezu unverändert innerhalb Siedlungsachse liegen. Sie ist bereit, die damit einhergehende Funktion zu erfüllen und auch	Die deutliche Grenze der Siedlungsachsenabgrenzung stellt die Bundesautobahn 21 dar. Der Ortsteil

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
Amt Bargteheide-Land ID: M1557	in Zukunft einen wichtigen Beitrag zur Wohnraumversorgung im Verdichtungsraum um Hamburg zu übernehmen. Dies manifestiert sich auch in der gemeindlichen Bauleitplanung, die sich an diesen Zielen orientiert: Die Gemeinde wird mit der Erarbeitung eines Ortsentwicklungskonzeptes in einem kooperativen Verfahren sowie der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (Feststellungsbeschluss am 09.05.2023 und zur Genehmigung eingereicht) ihrer raumordnerischen Funktion als Gemeinde auf der Siedlungsachse gerecht: Im Flächennutzungsplan wurden im Hauptort Tremsbüttel ausreichend Wohnbauflächen und gewerbliche Flächen dargestellt, die in den nächsten Jahren sukzessive entwickelt werden sollen; im zugrunde liegenden Ortsentwicklungskonzept (Anlage zur Begründung des FNP) sind über den FNP-Zeitraum hinaus weitere Entwicklungsoptionen aufgezeigt worden. Die wesentliche Siedlungsentwicklung soll in den nächsten Jahren im Hauptort konzentrieren. Die im Flächennutzungsplan dargestellten neuen Wohnbauflächen östlich und südwestlich der Hauptstraße liegen am Rand der inneren Siedlungsachsenabgrenzung. Die gewerbliche Baufläche, die sinnvollerweise an der Autobahnauffahrt zur BAB 21 dargestellt ist, liegt innerhalb der Siedlungsachsenabgrenzung, die an dieser Stelle westlich entlang der BAB 21 führt. Die Siedlungsachsenabgrenzung wurde im Vergleich zum wirksamen Regionalplan nicht verschoben. Die Gemeinde geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass diese in der Neuaufstellung dargestellten Flächen weiterhin nicht im Widerspruch mit der Siedlungsachsenabgrenzung stehen und langfristig umgesetzt werden können. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes hat die Landesplanungsbehörde nämlich keinen Widerspruch zur Siedlungsachsenabgrenzung bezüglich dieser dargestellten Flächen gesehen. Daneben beabsichtigt die Gemeinde im Ortsteil Sattenfelde eine behutsame Siedlungsentwicklung im Sinne der Eigenentwicklung außerhalb der Siedlungsachse. Sattenfelde weist mit dem Bahn-Haltepunkt Kupfermühle (langfristig ggf. S-Bahn-Haltestelle) ein über das im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes und des Flächennutzungsplanes hinaus gehendes Entwicklungspotential. Langfristig hält die Gemeinde eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungsentwicklung im Bereich des heutigen Bahnhaltepunktes und zukünftige S4 — Haltepunktes „Kupfermühle“ im Ortsteil Sattenfelde für denkbar und sinnvoll. Der Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes berücksichtigt in Sattenfelde jedoch nicht die Ergebnisse des Ortsentwicklungskonzeptes sowie die Darstellungen des Flächennutzungsplans.	Sattenfelde kann sich im Rahmen des örtlichen Bedarfs entwickeln. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Elmenhorst, über	Die Gemeinde Elmenhorst begrüßt, dass weiterhin beiden Ortsteilen, Elmenhorst und Fischbek, eine angemessene Entwicklung auf der Siedlungsachse ermöglicht wird.	Die Abgrenzung der Siedlungsachse entspricht gemäß Regionalplan dem äußeren Rand. Die Siedlungsachsenabgrenzung ist so definiert, dass die

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
Amt Bargteheide-Land ID: M1552	Die Gemeinde Elmenhorst ist durch die Ausweisung von Wohnbauflächen in den letzten Jahren ihrer raumordnerischen Funktion als Gemeinde auf der Siedlungsachse gerecht geworden. Eine gute Orientierung für die langfristige Siedlungsentwicklung im Ortsteil Elmenhorst bietet die Alternativenprüfung, die im Rahmen der Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes erarbeitet worden ist. Sie ist als sehr langfristige Entwicklungsoption zu sehen. Für die langfristige Umsetzung und um der Lage auf der Siedlungsachse gerecht zu werden, sieht die Gemeinde eine geringfügigen Anpassungsbedarf der Siedlungsachsenabgrenzung. Die oben dargestellten Siedlungserweiterungsbereiche 1 nördlich der Siedlungslage sowie 7 und 8 westlich der Siedlungslage ragen in die Siedlungsachsenabgrenzung hinein (vgl. Abbildung 1). Um langfristig eine eindeutige bauliche Entwicklungsoption zu garantieren, sollen diese Bereich in der Siedlungsachse liegen. Durch die Verschiebung ergibt sich sehr langfristig, wenn einer dieser Bereiche vollständig baulich entwickelt sein sollte, dann die Option die Siedlungsachsenabgrenzung für eine Siedlungserweiterung in Anspruch zu nehmen. Die Gemeinde fordert die Landesplanungsbehörde auf, die Siedlungsachsenabgrenzung geringfügig nach Westen und Norden zu verschieben, damit die Gemeinde Elmenhorst ihrer Lage auf der Siedlungsachse langfristig vollständig gerecht werden kann.	Entwicklung nicht über diesen äußeren Rand hinausgehen darf. Die dargestellten Flächenpotentiale der Gemeinde Elmenhorst liegen innerhalb der Siedlungsachsenabgrenzung und überschreiten die äußere Abgrenzung nicht. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck, Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck ID: 1329	Im Plangebiet darf es aus fachlichen Gründen keine Überschneidung vorhandener LSGs mit Achsenräumen geben. Von der Aufnahme folgender Flächen in den Achsenraum ist abzusehen: - Die Aufnahme der Fläche zwischen dem Flughafen Blankensee und dem Hochschulstadteil in den Achsenraum ist in Teilbereichen sehr kritisch und bedürfte aufgrund hoher Schutzbedürftigkeit zunächst einer vertieften Umweltprüfung. In Teilbereichen der Flächen besteht eine sehr hohe artenschutzfachliche Qualität die zudem europarechtliches Konfliktpotenzial aufzeigt. - Die Aufnahme der Fläche Howingsbrook in den Achsenraum ist aus fachlichen Gründen unbedingt zu vermeiden. Eine Darstellung als Grünzug erscheint möglich. - Eine Erweiterungsfläche in Kücknitz, Metallhüttengelände, ist zu begrenzen auf die unmittelbar östlich an die Gewerbeflächen „Dampfpfeife“ angrenzenden Flächen. - Die Aufnahme der Flächen „Ausgleichsfläche Herrenwyk“ und „Pferdekoppel“ in den Achsenraum ist auf Grund ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung zwingend zu unterlassen. - Der Achsenraum ist an den Außengrenzen des bestehenden LSGs auszurichten.	Zu Punkt 1: Im Bereich zwischen dem Flughafen Blankensee und dem Hochschulstadteil liegen keine Information oder Kriterien aus dem Landschaftsrahmenplan vor, die in dem Bereich eine mögliche Siedlungsentwicklung vollständig ausschließen würden. Darüber hinaus könne auch innerhalb von Siedlungsachsen vorranggebiete für den Naturschutz ausgewiesen werden. In diesen Bereichen hat der Naturschutz Vorrang gegen eine Siedlungsentwicklung. Es bedarf einer konkreten Einzelfallprüfung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Punkt 2:

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	- Eine Erweiterung des Achsenraumes südlich des Gewerbegebietes Kronsforders Landstraße ist aus fachlichen Gründen zu unterlassen. - Die Erweiterung südlich des Pommernzentrums in Travemünde in das bestehende LSG ist aus fachlichen Gründen zu unterlassen. - Für ein zukunftsorientiertes Wassermanagement ist die Darstellung von Überschwemmungs- und Versickerungsflächen entsprechend den wasserwirtschaftlichen Fachplanungen der Hansestadt Lübeck zu ergänzen und fortzuschreiben.	Die Entwicklung im Bereich der Fläche Howingsbrook ist Gegenstand der Stadtentwicklungsplanung „Lübeck 2030“ der von der Bürgerschaft beschlossen wurde. Der Frage des Landschaftsschutzgebiets muss im weiteren Verlauf geklärt werden. Die Landesplanung hat sich in der Abwägung für den dringend benötigten Wohnraum für die Stadt Lübeck entschieden. Als Oberzentrum muss die Hansestadt auch Entwicklungsmöglichkeiten haben. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Punkt 3: Gegen eine Erweiterung sind jedoch keine überörtlichen Kriterien aus dem Landschaftsrahmenplan erkennbar, die hier das Votum unterstützen würden. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Punkt 4: Die Erweiterung in diesem Bereich ist Gegenstand eines Zielabweichungsverfahrens gewesen und Gegenstand des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts „Lübeck 2030“ von der Hansestadt Lübeck, welches von der Bürgerschaft beschlossen wurde. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Punkt 5: Das Landschaftsschutzgebiet soll hier nicht betroffen sein. Die Ungenauigkeit ist dem Maßstab (1 : 100.000) des Regionalplans geschuldet. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Punkt 6: Die Darstellung von Überschwemmungs- und Versickerungsflächen ist im Maßstab 1 : 100.000 nicht möglich. Die wasserwirtschaftlichen Fachplanungen sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung der Hansestadt Lübeck einzubringen

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
		und zu berücksichtigen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Delingsdorf, über Amt Bargteheide- Land ID: M1551	Die Gemeinde Delingsdorf ist durch die Ausweisung von Wohnbauflächen in den letzten Jahren ihrer raumordnerischen Funktion als Gemeinde auf der Siedlungsachse gerecht geworden. Unter anderem wurden im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (wirksam seit 1998) Wohnbauflächen westlich der Hamburger Straße dargestellt (vgl. Abbildung 2). Für die nördliche Teilfläche (Deckblatt A) wurde daraufhin der Bebauungsplan Nr. 10 aufgestellt, der im August 2002 in Kraft getreten ist. Diese Wohnbaufläche ist inzwischen vollständig bebaut. Im Gemeindeentwicklungskonzept (GEK) wurde das Entwicklungspotential westlich der Hamburger Straße noch einmal bestätigt (vgl. Abbildung 1). Die wirksame 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie das Gemeindeentwicklungskonzept (GEK) sind im Entwurf Regionalplan 2023 jedoch nicht ausreichend berücksichtigt, denn die Siedlungsachsenabgrenzung und somit die Siedlungsachse wurden in Richtung Osten zur Hamburger Straße verschoben, so dass sich die oben erwähnte nördliche bebaute Teilfläche (Deckblatt A) und die noch unbebaute südliche Teilfläche (Deckblatt B) der 11. Änderung des FNP nicht mehr in der Siedlungsachse selbst befinden, sondern nur noch auf der Siedlungsachsenabgrenzung (vgl. Abbildung 3) Städtebaulich und landschaftsplanerisch ist eine Ortsentwicklung grundsätzlich in Richtung Westen sinnvoller als in Richtung Osten und ermöglicht kompakte Siedlungsstrukturen. Die Siedlungsachsenabgrenzung östlich der Bahnstrecke schafft ein Flächenpotential, das nicht der Zielsetzung der gemeindlichen Siedlungsentwicklung entspricht. Eine zusammenhängende Siedlungsentwicklung soll westlich der Bahnstrecke erfolgen, da sich die Ortslage historisch schon immer westlich der Bahnlinie befunden hat; hier befindet sich die Ortsmitte und Infrastruktur. Diese Zielrichtung ist auch aus dem GEK ablesbar (vgl. Abbildung 1). Im wirksamen Regionalplan verläuft die Siedlungsachsenabgrenzung bisher westlich der Gemeindegrenze auf dem Gebiet der Gemeinde Ammersbek (vgl. Abbildung 4) . Diese Darstellung der Siedlungsachse ermöglicht so einen größeren Entwicklungsspielraum	Die Abgrenzung der Siedlungsachse entspricht gemäß Regionalplan dem äußeren Rand. Die Siedlungsachsenabgrenzung ist so definiert, dass die Entwicklung nicht über diesen äußeren Rand hinausgehen darf. Die dargestellten Flächen der Gemeinde Delingsdorf liegen innerhalb der Siedlungsachsenabgrenzung und überschreiten die äußere Abgrenzung nicht. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	westlich der Hamburger Straße. Naturräumliche Gegebenheiten, die einer Siedlungsentwicklung an dieser Stelle entgegen stehen, sind der Gemeinde nicht ersichtlich. Mit der Verschiebung der Siedlungsachsenabgrenzung in Richtung der Hamburger Straße befürchtet die Gemeinde erhebliche Einschränkungen ihrer Siedlungsentwicklung westlich der Hamburger Straße bzw. bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, da die Flächen westlich der Hamburger Straße nun auf der Siedlungsachsenabgrenzung und nicht mehr direkt auf der Siedlungsachse liegen. Darüber hinaus gehende Entwicklungsspielräume gehen verloren. Die Verschiebung der Siedlungsachse in Richtung der Siedlungslage ist für die Gemeinde nicht nachvollziehbar und wird im Teil A und B, Plantext, im Kapitel 5.5 „Nahbereiche Kreis Stormarn“ nicht begründet. Eine Verschiebung lässt sich auch nicht aus den Aussagen des Landschaftsrahmenplanes 2020 oder dem Landschaftsschutzgebiet Ammersbek, das an der Gemeindegrenze zwischen Deiingsdorf und Ammersbek endet, ableiten. Die Gemeinde fordert die Landesplanungsbehörde auf, die Verschiebung der Siedlungsachsenabgrenzung zurückzunehmen, damit eine bauliche Entwicklung westlich der Hamburger Straße entsprechend der genehmigten 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und des beschlossenen Gemeindeentwicklungskonzeptes weiterhin möglich ist. Hier soll sich die Siedlungsachsenabgrenzung an den Ausweisungen des wirksamen Regionalplans 1998 orientieren.	
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1322	Die Stadt Lauenburg/Elbe fordert, die Siedlungsachse über Geesthacht bis Lauenburg gerade im Hinblick auf die leistungsfähige Busachse X80 zu verlängern sowie länderübergreifend über Boizenburg-Hagenow zu berücksichtigen	Die Ausweisung von Siedlungsachsen ist gemäß Kapitel 2.2 „Ordnungsräume“ LEP 2021 ausschließlich in den Ordnungsräumen vorzusehen. Der Ordnungsraum um Hamburg endet im Bereich des Achsenendpunkts Geesthacht. Lauenburg kann sich als Entwicklungs- und Entlastungsort entsprechend entwickeln. Aufgrund der Lage von Lauenburg im ländlichen Bereich ist eine Verlängerung der Siedlungsachse von Geesthacht bis nach Lauenburg nicht möglich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Geesthacht,	Die Siedlungsstruktur und die Struktur für die Verkehrsinfrastruktur orientiert sich weiterhin an dem historischen Achsenendkonzept. Für Geesthacht ist jedoch inzwischen die B5 als	Eine besondere Hervorhebung von Straßenverbindungen in den Siedlungsachsen erfolgt

Datendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
Stellungnahme	bedeutsame Achse für die Verkehrsinfrastruktur hinzugetreten. Vor dem Hintergrund der angestrebten Schienenanbindung und des Radschnellweges sollte diese Entwicklungsachse zusätzlich benannt werden. Die dem Planungsauftrag an die ■■■ zugrundeliegenden Anbindungsalternativen Geesthachts an Hamburg – insbesondere Direktverbindung in die Hamburger City – wären ebenfalls ausdrücklich zu benennen und als Ziel/ Korridor der Regionalplanung zu formulieren. Prüfbegehren: Bahnhofsgelände ■■■ etc. als potenzieller Bahnhof/ ZOB Standort? Halt ■■■? Elbüberquerung/ Neue Brücke? Betrachtung NI-Region ausreichend? ÖPNV Achsen: Büchen, Lüneburg?	aufgrund der Systematik nicht. Bundesstraßenverbindungen werden in der Siedlungsachse nicht hervorgehoben. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
	Die Vorgehensweise der Landesplanung hinsichtlich weiterer Bauentwicklungsflächen ist nachvollziehbar und wird begrüßt. Es wird begrüßt, dass die Bedeutung des Vorrangs der Innenentwicklung sichtbar wird und keine weiteren Bauentwicklungsflächen außerhalb der bestehenden Siedlungsflächen vorgesehen sind. Diese Vorgehensweise ist ausdrücklich zu unterstützen, da innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes der Stadt Geesthacht große Potenziale für Wohn- und Gewerbegebiete und Qualifizierungen des teilweise sehr maroden innerstädtischen Bestandes bestehen. Diese Potenziale reichen auch aus, um steigende Einwohnerzahlen ohne weitere Flächeninanspruchnahme zu bewältigen.	Es sind keine Änderungswünsche formuliert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eintrag: Lottbek, über 3	Die Nicht-Einbeziehung von Hoisbüttel in die Siedlungsachse wird der engen funktionalen Verflechtung von Lottbek und Hoisbüttel nicht gerecht Mit Hoisbüttel verfügt die Gemeinde Ammersbek über einen Ortsteil, der mit Unterbrechung durch einen regionalen Grünzug an die Siedlungsachse von Lottbek anschließt. Hoisbüttel ist durch verschiedene Gegebenheiten mit Lottbek verbunden. So liegt der Ortsteil ebenfalls an der Achse der L 225 und ist mittels Busverbindung und Fahrradwegen gut an den U-Bahnanschluss der Station „Hoisbüttel“ in Lottbek angebunden. Lottbek stellt wichtige Infrastruktureinrichtungen des sozialen Bereichs wie eine Grundschule und Kindertagesstätten bereit. Gleichzeitig übernimmt Hoisbüttel ebenfalls in geringerem Umfang eine Versorgungsfunktion, indem dort ergänzende soziale Nutzungen mit Kinderbetreuung über Tagesmütter sowie ein Begegnungs- und Veranstaltungsort mit dem Dorfgemeinschaftshaus angesiedelt sind. Zudem ist Hoisbüttel mit dem Sitz der Gemeindeverwaltung administratives Zentrum. Verschiedene Dienstleistungsbetriebe (Logopädie, Fußpflege, Polizei), gastronomische Einrichtungen und handwerkliche Betriebe (Kfz-Reparaturen, Tischlerei, Sanitärtechnik und Landschaftsgestaltung) tragen zur infrastrukturellen Ausstattung bei. Aufgrund der Nähe von Hoisbüttel zu Lottbek und der infrastrukturellen Ausstattung übernimmt Hoisbüttel eine ergänzende Funktion für Lottbek,	Bei den besonderen Siedlungsräumen handelt es sich um Räume, die sich historisch entlang der innerstädtischen Nebenachsen von Hamburg entwickeln haben, planerisch jedoch nicht bandartig weitergeführt werden sollen. Der besondere Siedlungsraum wird daher nicht auf den Ortsteil Hoisbüttel erweitert, sondern beschränkt sich weiter auf den Ortsteil Lottbek, der in einem baulichen Siedlungszusammenhang mit Hamburg liegt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	auch wenn ein räumliches Zusammenwachsen nicht gewünscht ist. Eine Grünachse zwischen den beiden Ortschaften ist naturräumlich vorgegeben und wird mit dem Schutzstatus als Landschaftsschutzgebiet auch ohne die Einbeziehung in den Regionalen Grünzug gesichert und erhalten werden, so dass die eigenständigen Ortschaften bei aller funktionaler Verflechtung dennoch dauerhaft städtebaulich voneinander getrennt bleiben werden.	
ID: M1363	Die Gemeinde Ammersbek bittet daher um Anpassung der textlichen Ausführungen zum Nahbereich Stormarn innerhalb des Regionalplanentwurfs. In Bezug auf den Ortsteil Hoisbüttel bittet die Gemeinde Ammersbek um Prüfung, inwiefern die Siedlungsachse von Lottbek ausgehend ausgeweitet werden kann, um der vorhandenen ergänzenden Funktion von Hoisbüttel für Lottbek gerecht zu werden. Ein räumliches Zusammenwachsen beider Ortsteile ist nicht beabsichtigt, der Grünzug dazwischen ist zu bewahren.	Bei den besonderen Siedlungsräumen handelt es sich um Räume, die sich historisch entlang der innerstädtischen Nebenachsen von Hamburg entwickelt haben, planerisch jedoch nicht bandartig weitergeführt werden sollen. Der besondere Siedlungsraum wird daher nicht auf den Ortsteil Hoisbüttel erweitert, sondern beschränkt sich weiter auf den Ortsteil Lottbeck, der in einem baulichen Siedlungszusammenhang mit Hamburg liegt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Verkehrsclub Deutschland (VCD) Landesverband Nord e.V., eingetragener Verein ID: 1272	S.74, 4G: Unter 4 G wird das Prinzip „Dezentrale Konzentration“ mit ÖPNV-Anbindung genannt. Nach dem ersten Satz sollte eingefügt werden: Dazu gehört auch eine Trassensicherung stillgelegter Schienenwege sowie potenzieller künftiger Schienenwege. S.75, 4 G und S. 77, B zu 4: Zu Entwicklung von Gewerbegebieten: Im Sinne einer Begrenzung des Flächen- und Ressourcenverbrauchs sollten Gewerbegebiete vorrangig im Bestand entwickelt und für die Anbindung neuer Flächen unbedingt auch die Nähe von Bahnstrecken gesucht werden. Als Entlastungsorte kommen mindestens die Orte an den Nordbahnhöfen Horst, Dauenhof, Wrist sowie dem RE70 und RE7-Bahnhof Brokstedt in Frage. Die [REDACTED] verbindet diese Orte mit Altona und HH-City in einer kürzeren Zeitspanne als manche U/S-Bahnhöfe Hamburgs.	Zu 4 G: Das Thema Schienenreaktivierung und potenzieller Schienenwege werden im Kapitel 4.2 „Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr“ behandelt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu 4 G, B zu 4: Durch die Zuordnung von Gewerbegebieten zu Siedlungsachsen erfolgt auch eine Zuordnung zu Bahnstrecken (siehe Prinzip der Siedlungsachsen). Die Zuordnung zu Autobahnen oder überörtlichen Verkehrswegen im Bereich der Siedlungsachsen ist jedoch zu Entlastung der innerörtlichen Verkehrswege unabdingbar. Horst, Wrist und Brokstedt sind nicht einer Siedlungsachse zugeordnet, haben jedoch überörtliche Funktionen (zentralörtliche beziehungsweise besondere

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
		Funktionen) und können entsprechend Gewerbegebiete ausweisen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1270	Die [REDACTED] ist Eigentümerin des an der Wilstedter Straße gelegenen Grundstücks in Henstedt-Ulzburg, Gemarkung Henstedt, [REDACTED] das Gegenstand des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 42 in der Fassung seiner 3. Änderung ist. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 42 in der Fassung seiner 2. Änderung „Freizeitgelände Wittmoor“, der am 20. Dezember 2001 in Kraft getreten ist. Der Bebauungsplan setzt zur Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet „Freizeit und Sport‘ - Hotel“ fest. Mit dem derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 42 in der Fassung seiner 3. Änderung sollen für das Grundstück Festsetzungen zur Realisierung von Wohnbebauung getroffen werden. Nach den Darstellungen des geltenden Regionalplans für den Planungsraum I (1998) liegt das Grundstück auf der Siedlungsachsenbegrenzung. Es ist vom Geltungsbereich eines Vorranggebietes für Naturschutz ausgenommen. Nach der Planzeichnung ist das Grundstück auch nicht dem regionalen Grünzug zuzuordnen. Die dafür in der Plankarte verwendete Schraffierung mit senkrechten, breiten Linien in hellgrün endet nordöstlich des Grundstücks an der äußeren Kante der Siedlungsachsenbegrenzung. Der geltende Regionalplan enthält keine eindeutigen Regelungen zur raumordnungsrechtlichen Bewertung von Flächen auf der Siedlungsachsen-begrenzung. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg hat ihren sich daraus ergebenden Interpretationsspielraum bisher dahingehend ausgeübt, dass sie auf dem Grundstück Bauleitplanung zur siedlungsmäßigen Entwicklung betrieben hat, zuletzt indem sie am 27. Juni 2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 42 in der Fassung seiner 3. Änderung gefasst hat. Der Verlauf der Siedlungsachsenbegrenzung nach dem aktuellen Entwurf des neuen Regionalplans für den Planungsraum III wird der Gemeinde diesen Interpretationsspielraum bezogen auf das Grundstück nicht mehr eröffnen. Die Siedlungsachsenbegrenzung soll nach dem aktuellen Entwurfsstand zu einem großen Teil südwestlich der Wilstedter Straße verlaufen und diese etwa auf Höhe des Grundstücks leicht kreuzen. Das Grundstück wird aber nach dem aktuellen Entwurfsstand fast vollständig jenseits der äußeren Kante der	Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans wurde die Siedlungsachsenabgrenzung zur Klarstellung der Definition zur Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen korrigiert. Während im ehemaligen Regionalplan für den Planungsraum 1 von 1998 der innere Rand der Achsenabgrenzungslinie die Grenze einer Bebauung darstellte, wird nunmehr der äußere Rand der Abgrenzung als Grenze der Siedlungsachse definiert. Damit ändert sich in diesem Fall nicht die Zuordnung zum Siedlungsachsenraum, die bereits nach dem alten Regionalplan nicht gegeben war. Siehe Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 01.03.2023 und Ergebnis vom Ortstermin vom 27.06.2023. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	Siedlungsachsenbegrenzung liegen. Sollte die Darstellung in dieser Form wirksam werden, habe ich eine erhebliche Verschlechterung der bauplanungsrechtlichen Ausgangslage zu erwarten: Die Gemeinde wird zur Anpassung ihrer Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB gehalten sein, den geltenden Bebauungsplan aufzuheben und das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 in der Fassung seiner 3. Änderung einzustellen. Dies wird dazu führen, dass das Grundstück dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen sein wird. Das Grundstück wird damit einer baulichen Ausnutzung weitgehend entzogen sein. Ich habe das Grundstück im Vertrauen darauf erworben, dass die nach dem geltenden Bebauungsplan zulässige Nutzung als Hotelstandort realisiert werden kann. Eine entsprechende Baugenehmigung hat die [REDACTED] beim Kreis Bad Segeberg auch schon beantragt. Im Fall der Aufhebung des Bebauungsplans zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung werde ich die der [REDACTED] entstandenen Vermögensschäden gegen die Gemeinde geltend machen. Die Landesplanungsbehörde hat die zu erwartenden Beschränkungen im Eigentum der [REDACTED] und die daraus entstehenden Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde in die Abwägung einzustellen. Ich bitte darum, die Siedlungsachsenbegrenzung so darzustellen, dass das Grundstück der [REDACTED] weiterhin dem Siedlungsraum zuzuordnen sein wird.	
Institution: Gemeinde Ratekau, Bauverwaltung ID: M1265	Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Siedlungsachse östlich Pansdorf eine leichte Verschiebung nach Osten und im Bereich des zukünftigen Haltepunktes der Hinterlandanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung in Ratekau ebenfalls eine Verschiebung erfahren hat. Hierdurch können am östlichen Ortsrand von Pansdorf in Verbindung mit dem Verzicht auf eine Festsetzung eines Regionalen Grünzuges in diesem Bereich Flächen für eine wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung entstehen. Die Verschiebung in Ratekau ist für den Bau des Haltepunktes ebenfalls geeignet.	Es sind keine Änderungswünsche formuliert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Ahrensburg ID: M1315	Ahrensburg ist als Mittelzentrum im Verdichtungsraum Schwerpunkt für überörtliche Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung. Es ist zu begrüßen, dass der Regionalplan Arrondierungsflächen für eine wohnbauliche Entwicklung vorsieht, die in der Zukunft Grundlage für die vorbereitende Bauleitplanung sein kann. Aktuell sollen allerdings die Wohnraumbedarfe durch Innenentwicklung sowie eine interkommunale Zusammenarbeit mit Ammersbek gedeckt	Der Verschiebung der Siedlungsachse entsprechend der „Weißfläche“ sowie im Bereich des Bundesautobahnanschlusses entsprechend der Gewerbeausweisung aus dem 2. Entwurfs des Flächennutzungsplans wird zugestimmt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	werden. Hierfür sind die Gemeinden derzeit in Abstimmung. Positiv sieht die Stadt Ahrensburg die Darstellung der sogenannten ‚Lübecker Bucht‘ als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet. So kann diese Einordnung Basis für eine mittel- bis langfristige, interkommunale Zusammenarbeit zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung sein. Als Grundsatz für die bauliche Entwicklung wird im Regionalplan aufgeführt, dass eine bauliche Entwicklung nicht über die Abgrenzung der Siedlungsachse hinausgehen darf. Da die Landesplanung in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Ahrensburg keinen Einwand zur Wohnbaupotentialfläche in Ahrensfelde formuliert hat, wird von Seiten der Stadt Ahrensburg davon ausgegangen, dass diese Fläche dennoch im Sinne des Regionalplans als Wohnbaufläche dargestellt werden kann. Als Zentraler Ort muss Ahrensburg den Grundbedarf für den „Nahbereich“ (Großhansdorf, Ammersbek, Stapelfeld, Braak, Siek) decken. Es soll gemäß des Regionalplans eine vorausschauende Flächenvorsorge und bedarfsgerechte Ausweisung von Flächen erfolgen. Die Darstellungen des in Aufstellung befindlichen FNP Ahrensburg verdeutlichen dies. So soll einerseits durch Gewerbeflächen am BAB-Anschluss Ahrensburg eine kommunenübergreifende, nachhaltige Entwicklung von Gewerbe vorgesehen werden und andererseits Flächen im [REDACTED] zur Erweiterung und Neuansiedelung ausgewiesen werden. Ahrensburg ist sich bewusst, dass neben der Neuausweisung von Flächen gleichzeitig die Nachverdichtung des Gewerbegebietes ein wichtiger Baustein für eine klimagerechte und nachhaltige Stadtentwicklungspolitik ist. Dennoch mangelt es an Flächen für künftige Bedarfe, die auch im Zusammenhang mit einer sich verändernden Energieversorgung stehen. Die Kreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg erarbeiteten 2020/2021 in Zusammenarbeit mit der [REDACTED] unter Beteiligung der Städte und Gemeinden ein Gewerbeflächenstandortkonzept. Die Erkenntnisse dieses Konzeptes sollten als Beurteilungsgrundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans (Planungsraum III) dienen. Die Fläche östlich des Gewerbegebietes Nord („Weißfläche“ im Rahmen des 2. Entwurfs des FNP Ahrensburg) wurde hierbei auf Grundlage fachlich fundierter Kriterien in Kategorie A sortiert, welche die Fläche als sehr gut geeigneter Standort für eine Gewerbeentwicklung definiert. Die an die Gemeinde Siek, nördlich und südlich der BAB-Anschlussstelle grenzende Gewerbefläche ist als gut geeigneter Standort in die Kategorie B eingestuft worden. Leider sind offensichtlich diese Ergebnisse des Gewerbebestandortkonzeptes nicht mit in den Regionalplanentwurf eingeflossen. Gleichzeitig formuliert der Regionalplan die Zielsetzung für Gewerbegebiete wie folgt (S. 75): „Größere Gewerbegebiete für verkehrsintensive und emittierende Betriebe sollen in guter Zuordnung zum überörtlichen	Der Verschiebung der Siedlungsachse im Bereich des Klärwerks wird nicht zugestimmt. Für die Weiterentwicklung und Bestandssicherung des Klärwerks ist eine Erweiterung der Siedlungsachse nicht erforderlich. Die Siedlungsachsenerweiterung ist aufgrund des Naturschutzgebietes nicht angemessen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	Verkehrsnetz, insbesondere zu den Autobahnanschlussstellen, entwickelt werden.“ Die Stadt Ahrensburg plädiert daher für: • die Aufweitung der Siedlungsachse östlich des Gewerbegebietes Nord entsprechend der „Weißfläche“ aus dem 2. Entwurf des FNP (siehe Anlage 1), • die Aufweitung der Siedlungsachse im Bereich des BAB-Anschlusses Ahrensburg entsprechend der Gewerbegebietsausweisung im 2. Entwurf des FNP sowie • die Aufweitung der Siedlungsachse im Bereich des Klärwerkes an der Bünningstedter Straße, da auch hier Erweiterungs-/Umstruktuerungsbedarf besteht	
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: M1325	die Siedlungsachse im Entwurf Regionalplan 2023 schneidet die Grundstücke der [REDACTED] [REDACTED] Kreis: Pinneberg, Gemeinde: Wedel, Gemarkung: Wedel [REDACTED] nur teilweise. Ich bitte, diese Flurstücke in Gänze der Siedlungsachse bzw. dem geplanten Siedlungsgebiet zuzurechnen. Ich bitte Sie, die Bezeichnung der Flurstücke, die Firma und meinen Namen in der veröffentlichten Synopse ebenfalls zu anonymisieren.	Grundlage für die Abgrenzung der Achsenräume waren neben den Darstellungen der Flächennutzungspläne in der Regel kommunal oder interkommunal abgestimmte Entwicklungsplanungen der Gemeinden auf den Siedlungsachsen. Eine gewisse Siedlungsachsenerweiterung wurde auf Grundlage der Konzepte der Stadt Wedel gefolgt, weitergehende Vorschläge können nicht berücksichtigt werden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Aumühle, Bürgermeister ID: M1320	Die Abgrenzung der Siedlungsachse ist aufgrund der breiten Liniendarstellung nicht eindeutig zuerkennen. Sofern die rote Linie außerhalb der Siedlungsachse liegt, würde das komplette Wohngebiet südwestlich des Sportplatzes Am Kiefernslag und Rehkoppel ebenfalls außerhalb der Siedlungsachse liegen. Das gleiche gilt für den Holzhof an der Kreuzung L208 und Alte Schulstraße. Die Gemeinde Aumühle beabsichtigt hier einen Bebauungsplan aufzustellen, da der Holzhof aufgrund seiner Privilegierung gebunden ist. Auch die Siedlungsentwicklungsgrenze Am Mühlenteich ist nicht eindeutig abzulesen. Hier ruht zurzeit die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Aumühle, welcher	Die Abgrenzung der Siedlungsachse ist nicht flächenscharf. Die bauliche Entwicklung der Gemeinden darf jedoch nicht über die in der Karte dargestellte äußere Abgrenzung der Siedlungsachsen hinausgehen. Eine flächenscharfe Begrenzung einer baulichen Entwicklung im Bereich der Achsenabgrenzung ist im Einzelfall im Rahmen der Bauleitplanung der jeweiligen Gemeinde insbesondere unter orts- und landschaftspflegerischen Aspekten zu prüfen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	ein Hotel und eine Parkplatzanlage vorsieht. Eine Präsentation dazu wurde der Landesplanung ebenfalls mit Mail vom 30.06.2022 zugesandt. Des Weiteren wurde der gesamte Ortsteil Friedrichsruh durch die Abgrenzung der Siedlungsachsen von dem Gemeindegebiet Aumühle abgeschnitten. Aus den vorgenannten Gründen bittet die Gemeinde Aumühle das gesamte Gemeindegebiet einschließlich des Ortsteils Friedrichsruh in die Siedlungsachse mitaufzunehmen und die Darstellung der Siedlungsachse zu präzisieren und zumindest die bereits vorhandene Wohnbebauung bei der Darstellung zu berücksichtigen. Weitere innerörtliche Entwicklungsflächen für die Gemeinde Aumühle sind nicht vorhanden.	Vorhandene Baugebiete und Darstellungen im Flächennutzungsplan sind berücksichtigt. Die Gemeinde Friedrichsruh ist nach wie vor nicht dem direkten Siedlungszusammenhang Aumühle zuzuordnen. Auch sind aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten stark begrenzt. Eine Zuordnung zur Siedlungsachse widerspricht den Zielsetzungen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Der Anregung der Zuordnung von Friedrichsruh zur Siedlungsachse wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Wohltorf, Bürgermeister ID: M1316	Aus der Karte ist die Abgrenzung der Siedlungsachsen nicht eindeutig zu entnehmen. Die Gemeinde Wohltorf geht davon aus, dass auch alles auf der Abgrenzungslinie sich innerhalb der Siedlungsachse befindet. Das betrifft insbesondere die Fläche südlich des Perlbergweges. Sofern dem entsprochen wird, bestehen seitens der Gemeinde Wohltorf keine Bedenken.	Die Abgrenzung der Siedlungsachse ist nicht flächenscharf. Die bauliche Entwicklung der Gemeinden darf jedoch nicht über die in der Karte dargestellte äußere Abgrenzung der Siedlungsachsen hinausgehen. Eine flächenscharfe Begrenzung einer baulichen Entwicklung im Bereich der Achsenabgrenzung ist im Einzelfall im Rahmen der Bauleitplanung der jeweiligen Gemeinde insbesondere unter orts- und landschaftspflegerischen Aspekten zu prüfen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Escheburg, Bürgermeisterin ID: M1307	Die gesamte Wohnbebauung sowie die Gewerbetriebe südlich der Alten Landstraße liegen in dem Regionalplanentwurf außerhalb der Siedlungsachse. Die Verschiebung der Achse nach Norden ist nicht nachvollziehbar. Die Gemeinde fordert eine Überprüfung dieser Abgrenzung und bittet die Darstellung der Siedlungsachse aus dem bestehenden Regionalplan zu übernehmen. Des Weiteren ist die Abgrenzung der Siedlungsachse aufgrund der breiten Linien-darstellung nicht eindeutig zuerkennen. Aus den vorgenannten Gründen bittet die Gemeinde Escheburg das gesamte Gemeindegebiet entlang der Alten Landstraße in die Siedlungsachse mitaufzunehmen und die Darstellung der Siedlungsachse zu präzisieren	Die Siedlungsabgrenzung wird bis zur Bahntrasse korrigiert. Eine darüber hinaus gehende Entwicklung ist auf Grund der landschaftlichen und ökologischen Gegebenheiten nicht möglich. Bestehende Siedlungen sind von der Siedlungsachse nicht betroffen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	und zumindest die bereits vorhandene Wohnbebauung bei der Darstellung zu berücksichtigen.	
Institution: Gemeinde Börnsen, Bürgermeisterin ID: M1306	Die gesamte Wohnbebauung sowie die Gewerbetriebe südlich der Lauenburger Landstraße liegen in dem Regionalplanentwurf außerhalb der Siedlungsachse. Die Verschiebung der Achse nach Norden ist nicht nachvollziehbar. Die Gemeinde fordert eine Überprüfung dieser Abgrenzung und bittet die Darstellung der Siedlungsachse aus dem bestehenden Regionalplan zu übernehmen. Des Weiteren ist die Abgrenzung der Siedlungsachse aufgrund der breiten Liniendarstellung nicht eindeutig zuerkennen. Aus den vorgenannten Gründen bittet die Gemeinde Börnsen das gesamte Gemeindegebiet in die Siedlungsachse mitaufzunehmen und die Darstellung der Siedlungsachse zu präzisieren und zumindest die bereits vorhandene Wohnbebauung bei der Darstellung zu berücksichtigen.	Die Siedlungsabgrenzung wird bis zur Bahntrasse korrigiert. Eine darüber hinaus gehende Entwicklung ist auf Grund der landschaftlichen und ökologischen Gegebenheiten nicht möglich. Bestehende Siedlungen sind von der Siedlungsachse nicht betroffen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Amt Siek, FB III - Bau und Planung ID: 1223	Die Gemeinde Hoisdorf liegt in unmittelbarer Nähe der Siedlungsachse, nämlich unmittelbar neben der Gemeinde Großhansdorf, die in die Siedlungsachse einbezogen wurde. Die Gemeinde Hoisdorf ist in vielfältiger Weise mit der Gemeinde Großhansdorf verbunden und bildet geographisch ein größeres baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet. Darüber hinaus berücksichtigt die räumliche Festlegung der Siedlungsachse nicht, dass die Gemeinde Hoisdorf unmittelbar an den schienengebundenen Personennahverkehr in der Gemeinde Großhansdorf angebunden ist und über die Anschlussstellen Ahrensburg und Bargteheide hervorragend auch an die A1 angebunden ist. Die Gemeinde Hoisdorf ist derzeit damit befasst, ein neues Ortsentwicklungskonzept aufzustellen, welches sowohl in der Lage ist, Flächen für Siedlungsentwicklung als auch Gewerbeflächen zu entwickeln als auch deren ökologische und landschaftliche Verträglichkeit gewährleistet unzusammenhängende landschaftliche Freiräume erhält. Der Regionalplan legt seinem Siedlungsachsenkonzept dagegen „in der Regel“ nur bereits abgestimmte kommunale oder interkommunale Entwicklungsplanung zu Grunde (S. 75). Dies verkürzt die Planungsrechte derjenigen Gemeinden die ebenso über die räumlichen Ressourcen verfügen, deren Planungskonzepte aber noch nicht verbindlich verabschiedet worden oder die aufgrund der bisherigen Regionalplanung von einer Ausweisung neuer Siedlungs- oder Gewerbeflächen Abstand genommen haben. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass der Wunsch zur Einbeziehung auf die Siedlungsachse besteht. Die Aufstellung eines Ortsentwicklungskonzepts begründet nicht eine Einbeziehung auf eine Siedlungsachse, bei der Abgrenzung der Siedlungsachse sind hier die raumstrukturellen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Bundesautobahn 1 stellt hier die klare räumliche Grenze im Osten der Siedlungsachse dar. Der regionale Freiraum westlich der Bundesautobahn 1 ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, wertvolle Biotope beziehungsweise Verbundstrukturen sowie die Eignung als Erholungsgebiet bilden die Grundlage für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges. Dem Anliegen der Zuordnung zu der Siedlungsachse wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1174	S. 74/75 Unter 4 G“ wird das Prinzip „Dezentrale Konzentration“ mit ÖPNV-Anbindung genannt. Nach dem ersten Satz sollte eingefügt werden: Dazu gehört auch eine Trassensicherung stillgelegter Schienenwege sowie potenzieller künftiger Schienenwege. Begründung: Künftige Schienenwege könnten sich an Autobahnen entwickeln, z.B. mit der Verkürzung der Verbindung Elmshorn-Glückstadt, stillgelegte Schienenwege Wrist-Itzehoe könnten neben Kellinghusen auch Hohenlockstedt anbinden. Der Radtrassen-Weg Henstedt-Ulzburg-Bad Oldesloe käme als Reaktivierungsstrecke evtl. in Frage bzw. würde als Reserve für die Zukunft gesichert.	Das Thema Schienenreaktivierung und potenzieller Schienenwege werden im Kapitel 4.2 „Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr“ behandelt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr ID: 1171	Die im Entwurf des Kartenteils der Neuaufstellung des Regionalplans III in Form einer „roten Linie“ festgelegten Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume sind in den unten genannten Teilbereichen des Kreisgebietes zu verändern bzw. zu erweitern, um örtliche Siedlungserweiterungen zu ermöglichen. Die notwendigen Veränderungen sind jeweils durch in den Kommunen abgestimmte Konzepte und/ oder durch das Gewerbeflächenstandortkonzept begründet. Teilweise finden sich zwar Aussagen zu einzelnen Standorten in den Nahbereichstexten (unkonkret und langfristig), jedoch wäre eine kartographische Ausweisung anzustreben, da ansonsten Ziele der Raumordnung entgegenstehen könnten, so dass ggf. aufwendige Zielabweichungsverfahren erforderlich wären. Es handelt sich um folgende Teilbereiche: - Besonderer Siedlungsraum Gemeinde Barsbüttel: Die Gemeinde Barsbüttel hat sich in Abstimmung mit der Kreisplanung für eine Erweiterung des besonderen Siedlungsraumes (Siedlungsachse) über den Ortsteil Willinghusen hinweg eingesetzt. Im Raum zwischen den beiden Autobahnabfahrten an der A1 und A24 sowie dem Kreuz Barsbüttel gibt es derzeit viele Anforderungen an die Siedlungsentwicklung, wie u.a. eine wohnbauliche Entwicklung aus dem Hauptort Richtung Willinghusen aufzunehmen oder Gewerbeentwicklung auf der südlichen Autobahnseite zu etablieren. Wünschenswert wäre zudem eine Verbindung der Siedlungsachsen Barsbüttel und Glinde, natürlich gegliedert durch Grünzäsuren. - Siedlungsachse Bereich Ahrensburg: Die Siedlungsachse um die Stadt Ahrensburg wurde nicht erweitert. Hier bestand im Rahmen der derzeit laufenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Wunsch, ein Gewerbegebiet östlich des Gewerbegebietes Beimoorweg zu entwickeln. Dies ist als „Weißfläche“ im FNP-Entwurf auch planerisch dokumentiert. Dieses städtebauliche Ziel der Stadt ist zu berücksichtigen.	Zu Barsbüttel: Grundlage für Veränderungen der Siedlungsachse sind jeweils abgestimmte Konzepte durch die Kommunen und/ oder durch ein Gewerbeflächenstandortkonzept. Ein entsprechendes Konzept (welches in diesem Fall mit benachbarten Gemeinden abgestimmt sein sollte) liegt nicht vor. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Ahrensburg: Die Abgrenzung der Siedlungsachse wird entsprechend der „Weißfläche“ aus dem 2. Entwurfs des Flächennutzungsplans geändert. Der Anregung wird gefolgt. Zu Tangstedt: Ein entsprechendes Konzept zur Erweiterung der Siedlungsachse in diesem Bereich liegt nicht vor. Einer Entwicklung für eine freizeitbezogene Nutzung steht die fehlende Zuordnung zur Siedlungsachse nicht entgegen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Reinfeld: Die Bundesautobahn bildet die klare Grenze zum Regionalfreiraum. Es handelt sich um ein Landschaftsschutzgebiet und ein Gebiet besonderer

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	- Siedlungsachse Norderstedt, Bereich Tangstedt: Die Gemeinde Tangstedt erarbeitet zurzeit mit der Stadt Norderstedt ein Konzept, ob und in welcher Form gewerbliche und freizeitorientierte Nutzungen östlich der Schleswig-Holstein-Straße, weitestgehend auf Tangstedter Gebiet, etabliert werden könnten. Hier ist in Abhängigkeit von den konzeptionellen Empfehlungen ggf. eine Erweiterung der Siedlungsachse vorzunehmen oder eine Rücknahme des Grünzuges notwendig. Entsprechend des Gewerbeflächenstandortkonzeptes des Kreises ist dieser Flächenbereich planerisch für die Entwicklung eines überörtlich bedeutsamen Gewerbegebietes in interkommunaler Zusammenarbeit gut geeignet. - Siedlungsachse Bereich Reinfeld: Es gibt Bestrebungen, ein gemeinsames Gewerbegebiet mit der Gemeinde Barnitz südlich der Autobahn A1 zu errichten. Eine Erweiterung der Siedlungsachse wäre eine Voraussetzung.	Erholungseignung. Des Weiteren ist die Verkehrsanbindung an die Autobahn nicht geklärt. Die Entwicklung eines Gewerbegebietes wäre im weiteren Regionalplanverfahren zu konkretisieren. In diesem Zusammenhang müsste die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet geprüft und geklärt sein sowie die konkrete Verkehrsanbindung an die Bundesautobahn 1 im Bereich der Abfahrt Reinfeld. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
ID: 1171	Zur notwendigen Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlungsstrukturen ist es erforderlich, die im Kartenteil dargestellten Regionalen Grünzüge insbesondere in folgenden Teilbereichen zu verändern bzw. soweit zurückzunehmen, dass eine räumliche Erweiterung der Siedlungskörper – soweit in Orts- und Gemeindeentwicklungskonzepten fachlich begründet und konzeptionell ein Bedarfsnachweis vorliegt - möglich wird: - besonderer Siedlungsraum Gemeinde Barsbüttel: Einbezug der im gemeindlichen Entwicklungskonzept begründeten Bereiche (Ortsteil Willinghusen) – südöstliche Erweiterung des besonderen Siedlungsraumes über die A 24 hinweg zum besonderen Siedlungsraum des gemeinsamen Mittelzentrums Reinbek, Glinde, Wentorf - Siedlungsachse im Bereich der Gemeinde Siek: Erfordernis der Erweiterung um die im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens () vorgenommene Achsenverschiebung; zusätzlich: Aufnahme der im Ortsentwicklungskonzept der Gemeinden Braak und Siek enthaltenen Flächenentwicklungen - Siedlungsachse im Bereich der Gemeinde Stapelfeld: Erweiterung um die durch das Zielabweichungsverfahren für das gemeinsame Gewerbegebiet Merkurpark (Gemeinde Stapelfeld und Bezirk Hamburg-Wandsbek) vorgenommenen Flächenentwicklungen - Siedlungsachse im Bereich der Stadt Reinfeld / Gemeinde Barnitz (A 1-Anschluss-Stelle): Erfordernis der südlichen Erweiterung entsprechend des im interkommunalen Konzeptes von der Stadt Reinfeld und der Gemeinde Barnitz begründeten Entwicklung)	Zu Barsbüttel: Grundlage für Veränderungen der Siedlungsachse und die Rücknahme des regionalen Grünzuges sind jeweils abgestimmte Konzepte durch die Kommunen und/ oder durch ein Gewerbeflächenstandortkonzept. Ein entsprechendes Konzept (welches in diesem Fall mit benachbarten Gemeinden abgestimmt sein sollte) liegt nicht vor. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Siek: Die Fläche des Zielabweichungsverfahrens und dem damit einhergehenden 27. Änderung des Flächennutzungsplans liegen innerhalb der Siedlungsachse und außerhalb des regionalen Grünzuges. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zum Ortsentwicklungskonzept von Siek: Die Gemeinde Siek entwickelt sich im Rahmen des örtlichen Bedarfs. Das Innenbereich- und Entwicklungsgutachten wird bei der Ausweisung des regionalen Grünzuges beachtet. Der regionale Grünzug

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
		wird im Osten der Gemeinde zurückgenommen. Weitere Flächen sind im konkreten Einzelfall zu prüfen, da die Ausweisung der regionalen Grünzüge im Maßstab 1 : 1 0 0 . 0 0 0 erfolgt und sie somit nicht flächenscharf sind. Die Ortslage von Siek liegt außerhalb der Siedlungsachse. Eine Erweiterung der Siedlungsachse erfolgt nicht. In diesem Bereich mit bedeutsamen Landschaftsräumen soll nur eine Entwicklung für den örtlichen Bedarf erfolgen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zum Ortsentwicklungskonzept von Braak: Braak liegt außerhalb der Siedlungsachse im Regionalen Freiraum. Der Verlauf des regionalen Grünzuges wird im Nordosten an das Ortsentwicklungskonzept und Unter Berücksichtigung der Potenzialflächen zurückgenommen. Die Entwicklung der Gemeinde Braak erfolgt im Rahmen des örtlichen Bedarfs. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zu Stapelfeld: Stapelfeld liegt außerhalb der Siedlungsachse im Regionalen Freiraum. Der Bebauungsplan 16 der im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens „Minervapark“ hat bei der Abgrenzung der regionalen Grünzüge Berücksichtigung gefunden und liegt außerhalb dessen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Reinfeld/Barnitz: Die Bundesautobahn bildet die klare Grenze zum Regionalfreiraum. Es handelt sich um ein Landschaftsschutzgebiet und ein Gebiet besonderer Erholungseignung. Des Weiteren ist die

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
		Verkehrsanbindung an die Autobahn nicht geklärt. Die Entwicklung eines Gewerbegebietes wäre im weiteren Regionalplanverfahren zu konkretisieren. In diesem Zusammenhang müsste die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet geprüft und geklärt sein sowie die konkrete Verkehrsanbindung an die Autobahn 1 im Bereich der Abfahrt Reinfeld. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
ID: 1171	- Die Neuaufstellung des Regionalplanes hat für den Kreis Stormarn als verdichteten, wirtschaftlich und siedlungsstrukturell dynamischen Kreis entsprechende Wachstumsräume aufzuzeigen. Deshalb ist es unverständlich, dass die Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume (bis auf eine Ausnahme) im Vergleich zum 1998er Regionalplan unverändert geblieben sind.[1] Hinzu kommen neue Grünzäsuren auf den Siedlungsachsen, die zusätzliche Einschränkungen bedeuten. [1] Nur um Bad Oldesloe wurde die Siedlungsachse etwas erweitert. Ansonsten wurden nur redaktionelle Änderungen an den Siedlungsachsen vorgenommen, im Sinne der Klarstellung oder Übernahme von Entwicklungen, die in den letzten Jahren bereits im Rahmen von Zielabweichungsverfahren abgestimmt wurden. - Durch die Erweiterung der Regionalen Grünzüge zu einer fast flächendeckenden Darstellung (bis auf die Siedlungsachsen) sind die Siedlungsoptionen und Entwicklungsspielräume deutlich beschränkter als im bisherigen Regionalplan von 1998. - Viele Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion außerhalb der Siedlungsachsen können als Folge dieser Festlegungen keine Außenentwicklung mehr betreiben, ohne dass ein Eindringen in die Regionalen Grünzüge droht, was als Ziel der Raumordnung gegen die gemeindliche Planungshoheit stehen könnte. - Der Kreis Stormarn erwartet von der Landesplanungsbehörde, dass der Regionalplan eine Perspektive aufzeigt, wie und in welchen Räumen mit dem anhaltenden Siedlungsdruck im Hamburger Umland umzugehen ist.	Die Neuabgrenzung der Siedlungsachsen erfolgt in der Regel auf der Grundlage gemeindlicher Flächennutzungspläne und siedlungsstruktureller Entwicklungskonzepte unter Berücksichtigung langfristiger Entwicklungsmöglichkeiten. Zusätzlich wurde die Siedlungsachsenabgrenzung aus dem Jahr 1998 als Basis herangezogen. Gleichzeitig erfolgt eine Auseinandersetzung mit den naturräumlichen und naturökologischen Belangen. Grundlage hierfür ist der Landschaftsrahmenplan. Pauschale Wünsche, die nicht hinreichend konkretisiert wurden und nicht im Rahmen eines entsprechenden Konzeptes seitens der Stadt dokumentiert sind, werden nicht berücksichtigt. Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
		Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Im Rahmen der Bauleitplanung wird seitens der Landesplanung jedoch in jedem Einzelfall geprüft, ob sich eine Betroffenheit der regionalen Grünzüge ergibt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Bad Schwartau, Bürgerbüro ID: 1170	Die Landesplanung hatte die Gemeinden und Städte im Rahmen der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes 2018 aufgefordert, sich mit ihrer langfristigen Ortsentwicklung auseinander zu setzen, damit diese im Regionalplan beachtet werden kann. Entsprechend hat sich die Stadt mit potentiellen Bauflächen über eine längere Zeit stadtplanerisch und landschaftsplanerisch auseinandergesetzt. Wichtig war der Stadt, dass geprüft wird, welche Flächen in Bad Schwartau und Groß Parin für eine bauliche Entwicklung geeignet sind und dass diese dann einer Bebauung zugeführt werden können, wenn diese eigentumsrechtlich verfügbar sind. Nur durch eine flexible Entscheidungsmöglichkeit ist es der Stadt möglich, Flächen zu entwickeln, die eine kostengünstige Bebauung für ihre ortsansässigen Bürger zulassen. Somit benötigt die Stadt eine gewisse Flexibilität für den Erwerb von Bauflächen. Zudem wurden überregionale Konzepte mit der angrenzenden Gemeinde Stockelsdorf entwickelt, die dem Land auch gemeldet worden sind. Diese müssen umsetzbar bleiben. Stattdessen beinhaltet der REP-Entwurf nur noch eine neue Baufläche nordwestlich von Rensefeld, die der Gewerbe- und Wohnentwicklung dienen soll, ohne Berücksichtigung der gesamten Flächen für das dort geplante interkommunale Gewerbegebiet mit der Gemeinde Stockelsdorf auf dem Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf. Es ist festzustellen, dass das Land dem Grundprinzip des Planungsrechtes nicht gefolgt ist und der Stadt Bad Schwartau nicht die erforderlichen Entwicklungsmöglichkeiten einräumt. Der Text-Teil des Entwurfs des REPs besagt unter „3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne“ in Ziel 2: „Zentraler Ort oder Stadtrandkern ist das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet. Dieses ist in der Karte festgelegt.“ → Da es sich somit um ein „Ziel“ handelt, müssen die potentiellen Neubauflächen innerhalb der „baulich zusammenhängenden Baugebiete“ liegen. Weiter heißt es unter „2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“ unter Ziel 1: „In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt	Zu Potentielle Entwicklungsfläche Nummer 1: Dem geplanten gemeinsamen interkommunalen Gewerbegebiet mit Stockelsdorf wird zugestimmt. Die Siedlungsachse wird entsprechend der Grafik 7 angepasst. Der Anregung wird gefolgt. Zu Potentielle Entwicklungsflächen Nummer 2: Die Fläche W-4 liegt bereits innerhalb der Siedlungsachse. Für die Flächen W-3 und W- 5 liegen jedoch keine hinreichenden Argumente vor, und es gibt kein gesamtstädtebauliches Konzept, das eine derartige Entwicklung im Außenbereich rechtfertigen würde. Es handelt sich um landschaftlichen wertvollen Raum, der laut Landschaftsrahmenplan die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Potentielle Entwicklungsfläche Nummer 3: Die Fläche W-6 ist nicht Gegenstand eines abgestimmten Untersuchungskonzeptes und wird daher nicht in den Achsenraum aufgenommen. Die Fläche W-7 E wurde frühzeitig in einem beschlossenen Konzept eingereicht und wurde bereits in der Siedlungsachse berücksichtigt. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.“ → Da es sich somit um ein „Ziel“ handelt, müssen die potentiellen Neubauflächen außerhalb von regionalen Grünzügen liegen. Somit darf gemäß den Zielen des REPs nur in den baulich zusammenhängenden Siedlungsgebieten neu gebaut werden. In den regionalen Grünzügen ist bauen verboten. Die Signaturen in der Karte des Regionalplans (Teil C) sind folglich nicht so gesetzt, dass die textlichen Ziele klar und deutlich lesbar sind, bzw. diese der Stadt den erforderlichen – klar definierten - Entwicklungsrahmen geben. Damit sich die Stadt bedarfsgerecht und flexibel entwickeln kann, ist die Anpassung der Linie "Siedlungsachse" und der „zusammenhängenden Baugebiete“, einschließlich des regionalen Grünzuges“, gemäß den Bildern 1 und 2, erforderlich. Die Planungen des REPs widersprechen somit im Einzelnen den bereits bekannten Entwicklungsabsichten der Stadt wie folgt: Potenzielle Entwicklungsflächen: Potentielle Entwicklungsfläche Nr. 1: Interkommunales Gewerbegebiet: Im Text des REP III steht unter Punkt „5.7 Nahbereich Lübeck“ auf Seite 225: „Zur Deckung der anhaltenden Nachfrage nach Gewerbegrundstücken für Neuansiedlungen und Flächen zur Verbesserung der Entwicklungsbedingungen ansässiger Betriebe sollen im Nordwesten des Stadtgebietes im Anschluss an die dortigen gewerblichen Bauflächen nördlich der Landesstraße 185 entsprechende Flächen vorgesehen werden. Ebenso sollen für die Neuansiedlung von Gewerbe im gemeinsamen Grenzbereich von Bad Schwartau und Stockelsdorf im Sinne einer interkommunalen Zusammenarbeit gemeinsame Flächenentwicklungen in Aussicht genommen werden.“ Wie jedoch dem Teil C-Karte zu entnehmen ist, liegt die dafür erforderliche Erweiterungsfläche in der Gemeinde Stockelsdorf außerhalb der baulich zusammenhängenden Baugebiete und in einem regionalen Grünzug und ist somit nicht umsetzbar. Die Potentialfläche des interkommunalen Gewerbegebietes Stockelsdorf/ Bad Schwartau ist seitens der Kommunen Bad Schwartau und Stockelsdorf, des Kreises Ostholstein und im Gewerbeflächenleitfaden der Region Hansebelt benannt. Aus sämtlichen Vorlagen ist zu entnehmen, dass es sich um eine interkommunale Gewerbeflächenentwicklung handelt, die sich aus der Stadt Bad Schwartau in Flächen der Gemeinde Stockelsdorf Richtung Pohnsdorf erstreckt. Gemäß Entwurf des Regionalplans wird die Fläche im Gemeindegebiet Stockelsdorfs jedoch durch die „Abgrenzung der Siedlungsachse“ abgeschnitten. Hier ist eine Korrektur erforderlich. Der Regionalplan muss	Zu Potentielle Entwicklungsfläche Nummer 4: Die Fläche W-8 wurde ebenfalls frühzeitig in einem beschlossenen Konzept eingereicht. Dementsprechend wird die Siedlungsachse leicht nach Norden zur Straße Am Kleikamp angeglichen. Der Anregung wird gefolgt. Zu Potentielle Entwicklungsfläche Nummer 5: Die Aussage zum Bebauungsplan 82 wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet, und der Bebauungsplan 82 liegt der Landesplanung nicht vor. Es besteht kein Änderungsbedarf. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	die vorgelegten Flächen auf dem Gemeindegebiet Stockelsdorfs abbilden. Hier ist eine Anpassung des REPs erforderlich. Potentielle Entwicklungsflächen Nr. 2 in Bad Schwartau Die Flächen W-5 und W-3 liegen außerhalb der baulich zusammenhängenden Baugebiete und innerhalb des regionalen Grünzuges. Damit wäre die Ortsentwicklung nicht zulässig. Diese Flächen sind entsprechend im REP anzupassen. Die Fläche W-4 liegt außerhalb der baulich zusammenhängenden Baugebiete aber in der „Abgrenzung der Siedlungsachsen“, die nicht überschritten werden sollen. Hier ist eine Klarstellung der Signaturen erforderlich, ob so geplant und gebaut werden darf oder nicht. Potentielle Entwicklungsfläche Nr. 3 in Bad Schwartau Die Flächen W-6 und W-7 liegen außerhalb der baulich zusammenhängenden Baugebiete und z. T. innerhalb des regionalen Grünzuges. Damit wäre die Ortsentwicklung nicht zulässig. Diese Flächen sind entsprechend im REP anzupassen. Potentielle Entwicklungsfläche Nr. 4 in Bad Schwartau Die Fläche W-8 liegt außerhalb der baulich zusammenhängenden Baugebiete aber in der „Abgrenzung der Siedlungsachsen“, die nicht überschritten werden sollen. Hier ist eine Klarstellung der Signaturen erforderlich, ob so geplant und gebaut werden darf oder nicht. Potentielle Entwicklungsfläche Nr. 5 in Bad Schwartau Die Stadt entwickelt hier die Neunutzung der Sportbereiche und die Sicherung des Waldhotels. Um diese Planung abzusichern, ist die Anpassung der „baulich zusammenhängenden Baugebiete“ im Bereich der „Abgrenzung der Siedlungsachsen“ erforderlich.	
Institution: Bauernverband Schleswig-Holstein e.V., Keine Abteilung ID: 1101	Die Siedlungsachse entlang der A23 zerteilt die Landwirtschaft im Kreis. Ein Wirtschaften auf beiden Seiten der Siedlungsachse ist nicht möglich, da es heute schon kaum möglich ist mit landwirtschaftlichen Maschinen die Achsen vernünftig zu queren.	Die Abgrenzung der Siedlungsachse ist eine kartographische Darstellung und stellt keine Barriere für eine landwirtschaftliche Nutzung dar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson	wir sind Eigentümer der Fläche [REDACTED] in der Gemeinde Kisdorf im Kreis Segeberg. Durch diese Fläche läuft die "dicke rote Linie" welche die Siedlungsachse	Grundlage für die Abgrenzung der Achsenräume waren neben den Darstellungen der Flächennutzungspläne in

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
ID: 1123	begrenzt. Um für diese Fläche in Zeiten des schnellen Wandels auch perspektivisch eine alternative Nutzung zu ermöglichen, bitten wir um Verlegung der Siedlungsachse in nördliche Richtung um 250 Meter. Insbesondere die natürlichen Gegebenheiten (Gefälle, Höhe über dem Meeresspiegel, Windaufkommen, Bodenverhältnisse) bieten viele alternative Nutzungsmöglichkeiten (Freiflächen-Photovoltaikanlage, Windenergienutzung, Wohngebiet), die wir uns gern offen halten möchten.	der Regel kommunal oder interkommunal abgestimmte Entwicklungsplanungen der Gemeinden auf den Siedlungsachsen. Die Fläche ist weder Gegenstand eines Flächennutzungsplans noch eines Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Kisdorf. Darüber hinaus liegt die Fläche abgesetzt vom baulichen Siedlungszusammenhang. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1073	Die Stadt Lauenburg/Elbe fordert, die Siedlungsachse über Geesthacht bis Lauenburg gerade im Hinblick auf die leistungsfähige Busachse X80 zu verlängern sowie länderübergreifend über Boizenburg-Hagenow zu berücksichtigen.	Die Ausweisung von Siedlungsachsen ist gemäß Kapitel 2.2 „Ordnungsräume“ LEP 2021 ausschließlich in den Ordnungsräumen vorzusehen. Der Ordnungsraum um Hamburg endet im Bereich des Achsenendpunkts Geesthacht. Lauenburg kann sich als Entwicklungs- und Entlastungsort entsprechend entwickeln. Aufgrund der Lage von Lauenburg im ländlichen Bereich ist eine Verlängerung der Siedlungsachse von Geesthacht bis nach Lauenburg nicht möglich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1074	Lauenburg/Elbe fordert, die Siedlungsachse über Geesthacht bis Lauenburg gerade im Hinblick auf die leistungsfähige Busachse X80 zu verlängern sowie länderübergreifend über Boizenburg-Hagenow zu berücksichtigen.	Die Ausweisung von Siedlungsachsen ist gemäß Kapitel 2.2 „Ordnungsräume“ LEP 2021 ausschließlich in den Ordnungsräumen vorzusehen. Der Ordnungsraum um Hamburg endet im Bereich des Achsenendpunkts Geesthacht. Lauenburg kann sich als Entwicklungs- und Entlastungsort entsprechend entwickeln. Aufgrund der Lage von Lauenburg im ländlichen Bereich ist eine Verlängerung der Siedlungsachse von Geesthacht bis nach Lauenburg nicht möglich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
Institution: Stadt Bad Oldesloe - Der Bürgermeister -, Planung und Umwelt ID: 1069	Im Zuge der Entwicklung von Radschnellverbindungen sollte die Verlängerung der Achse Hamburg —Ahrensburg bis nach Bad Oldesloe und die Achse Bad Oldesloe — Lübeck näher betrachtet werden.	Der Entwicklung einer Radschnellverbindung steht nichts entgegen. Ein Radschnellweg kann und sollte auch attraktive Landschaften durchqueren. In den Räumen zwischen Bargteheide/Elmenhorst und Bad Oldesloe sowie zwischen Bad Oldesloe und Reinfeld handelt es sich um entsprechende Räume, die als regionale Grünzüge ausgewiesen und nicht für eine überörtliche Siedlungsentwicklung geeignet sind. Darüber hinaus ist auf der Siedlungsachse Bargteheide/Elmenhorst/Tremsbüttel noch ausreichend Raum für eine überörtliche Siedlungsentwicklung vorhanden. Eine Verlängerung der Siedlungsachse über Bad Oldesloe hinaus erfolgt nicht. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Quickborn, Fachdienst 1.4 Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung ID: 1068	Quickborn liegt mit seinen Stadtteilen Quickborn-Ort und Quickborn-Heide innerhalb der Siedlungsachse (Hamburg-Langenhorn) –Norderstedt–Norderstedt-Garstedt–Norderstedt-Mitte– Quickborn–Henstedt-Ulzburg–Kaltenkirchen. Der Stadtteil Renzel befindet sich als dörflich geprägter Stadtteil nicht innerhalb der Siedlungsachse. In den Gemeinden und Ortsteilen, die den Achsenräumen zugeordnet sind, sind Siedlungsflächen in bedarfsgerechtem Umfang auszuweisen. Die bauliche Entwicklung darf nicht über die Abgrenzung der Siedlungsachsen hinausgehen. Die Stadt Quickborn kommt den Anforderungen der Regionalplanung nach und richtet ihre Siedlungsentwicklung an der bestehenden Siedlungsachse aus. In der Kartendarstellung des vorliegenden Entwurfs ist die Grenze der Siedlungsachse allerdings gegenüber dem Regionalplan 1998 verkleinert worden. Während die ursprüngliche Darstellung der Siedlungsachse noch in begrenzten Umfang einen Entwicklungsspielraum zulässt, ist die Darstellung im aktuellen Entwurf eng an den bestehenden Siedlungskanten ausgerichtet. Die Abgrenzung der Grenze der Siedlungsachse aus dem REP 1998 muss beibehalten bleiben. Es ist für die perspektivische Siedlungsentwicklung Quickborns insbesondere im Bereich der Bundesautobahn A 7 wichtig, auch zukünftig noch Handlungsoptionen zu	Grundlage für die Abgrenzung der Achsenräume waren neben den Darstellungen der Flächennutzungspläne in der Regel kommunal (beziehungsweise interkommunal) abgestimmte Entwicklungsplanungen der Gemeinden auf den Siedlungsachsen. Ein entsprechendes Konzept liegt uns nicht vor. Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans wurde die Siedlungsachsenabgrenzung zur Klarstellung der Definition zur Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen korrigiert. Während im ehemaligen Regionalplan für den Planungsraum 1 von 1998 der innere Rand der Achsenabgrenzungslinie die Grenze einer Bebauung darstellte, wird nunmehr der äußere Rand der Abgrenzung als Grenze der Siedlungsachse definiert. Insoweit ist die Siedlungsachsenabgrenzung weitestgehend eingehalten. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	behalten, etwa zur Entwicklung neuer Gewerbeflächenareale. Der Entwicklungsspielraum muss für eine mittel- bis langfristig orientierte Stadtplanung gewahrt bleiben. Konkret sind hiervon insbesondere zwei Bereiche betroffen (Siehe Pfeilmarkierung in Abb. 1 und 2): 1.1 Bereich nördlich des Harksheider Wegs, westlich der Autobahn A7 und dem bestehenden Siedlungsbereich westlich der Ulzburger Landstraße. Hier sollte die Siedlungsachse wie bisher zwischen Ulzburger Landstraße und dem bestehenden Friedhof/Sportanlagen noch einen Entwicklungsspielraum lassen. Mit dem Beibehalten der Grenze der Siedlungsachse aus dem REP 1998 sollte auch der Regionale Grünzug entsprechend zurückgenommen werden. Für eine Erweiterung des Regionalen Grünzugs gibt es aus der Örtlichkeit keine landschaftsstrukturelle Begründung. 1.2 Zum zweiten ist die Fläche nördlich der Friedrichsgaber Straße östlich der Autobahn A7 zu benennen. Dieser Bereich ist im Regionalen Gewerbeflächenkonzept der Region A7- Süd 2020 als Potenzialfläche lokalisiert. Hier reicht die Siedlungsachse des Entwurfs anders als im REP 1998 in den Bereich nördlich der Friedrichsgaber Straße hinein.	
Institution:  ID: M1071	Unsere Mandanten sehen sich durch den derzeit im Entwurf ausliegenden Regionalplan III in mehrfacher Hinsicht in ihrem aktuellen Betrieb, insbesondere aber auch in Entwicklungsmöglichkeiten des Flugplatzes beeinträchtigt. Zur Verdeutlichung der räumlichen Lage des Flugplatzes und der Überlagerung durch Darstellungen des Entwurfs des Regionalplans fügen wir folgenden Ausschnitt aus der interaktiven Karte für den Planungsraum III ein: (Abbildung in der Originalstellungnahme) Der Betrieb des Flugplatzes sieht sich aktuell mit verschiedenen Herausforderungen konfrontiert. So hat die Stadt Tornesch - trotz negativer Stellungnahmen unserer Mandanten - unmittelbar südöstlich angrenzend an das Flugplatzgelände - einen Bebauungsplan aufgestellt, mit dem dort Flächen für einen großen Gewerbebetrieb geschaffen werden. Hierdurch befürchten unsere Mandanten ggf. eine Verschlechterung der Anflugsituation des Flugplatzes Ahrenlohe und zugleich eine Einschränkung zukünftiger luftverkehrlicher Nutzungsmöglichkeiten. So wurde z.B. schon im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens darauf hingewiesen, dass beispielsweise ein zukünftiger Betrieb für unbemannten Flugverkehr aufgrund der „heranrückenden“ Bebauung eingeschränkt sein könnte. Nicht zuletzt deshalb hat unsere Mandantin mehrfach den Kontakt zur Stadt Tornesch gesucht, um dort auch für eine Weiterentwicklung des Flugplatzgeländes zu werben. Diese	Grundlage für die Abgrenzung der Achsenräume waren neben den Darstellungen der Flächennutzungspläne in der Regel kommunal (beziehungsweise interkommunal) abgestimmte Entwicklungsplanungen der Gemeinden auf den Siedlungsachsen. Es liegt kein entsprechendes Konzept der Stadt Tornesch vor, das eine bauliche Entwicklung des Flughafengeländes vorsieht. Gegenüber der ursprünglichen Ausweisung im Regionalplan von 1998 wurde die Achsenabgrenzung zugunsten der gewerblichen Erweiterungsmöglichkeiten südlich des Flugplatzes modifiziert. Aufgrund des Maßstabes des Regionalplans (1 : 100.000) bleibt eine teilweise Entwicklung dieses Bereiches einer Prüfung im konkreten Einzelfall auf der Grundlage ortspanerischer und landschaftlicher Aspekte vorbehalten. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	Entwicklung könnte vielfältiger Natur sein. Neben dem bisherigen Sportflugbetrieb könnten dort z.B. perspektivisch attraktive Gewerbeflächen angesiedelt und entwickelt werden. Seitens der Stadt Tornesch wurde hierzu jedoch bislang stets auf (vermeintlich) entgegenstehende Vorgaben der Raumordnung verwiesen. Gerade vor diesem Hintergrund sollte das derzeitige Aufstellungsverfahren auch genutzt werden, um die berechtigten Nutzungs- und Entwicklungsinteressen unserer Mandanten in den Blick zu nehmen und auf Regionalplanungsebene zu gewährleisten. Aus dem Entwurf der Karte zum Regionalplan III ergibt sich, dass die Linie zur „Abgrenzung der Siedlungsachsen“ mitten durch das Gelände des Flugplatzes Ahrenlohe gezogen wurde. Ein Teil der Flugplatzfläche liegt innerhalb der Siedlungsachse, ein Teil auf der Linie selbst und der übrige Teil außerhalb der Siedlungsachse in einem regionalen Grünzug. Diese Ausweisung hat zur Folge, dass der Flugplatz keine eigene Entwicklungsmöglichkeit für seine Flächen hat, weil wichtige Teile außerhalb der Siedlungsachse liegen. Die entsprechende Darstellung steht somit der sachgerechten Entwicklung des Flugplatzgrundstücks entgegen, weil sich die Stadt vermutlich weiterhin auf den Standpunkt stellen wird, dass die Siedlungsachse (Grundsätze und Ziele der Raumordnung Ziff. 3.3 I Z des Entwurfs) der Überplanung des Gesamtgebietes des Flugplatzes entgegensteht. Damit einhergehend wird die Bebaubarkeit der Flächen des Flugplatzgeländes und die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe massiv eingeschränkt. Eine inhaltliche Rechtfertigung für diese Siedlungsachse ist für unsere Mandanten und uns nicht zu erblicken. Durch den neuen Bebauungsplan 96 der Stadt Tornesch reicht die Siedlungsausdehnung der Stadt ohnehin bereits bis unmittelbar an die Grenzen des Flugplatzes. Das Flugplatzgelände selbst verfügt ebenfalls bereits über Bebauung und stellt keinesfalls "unberührte Landschaft" dar, die von Bebauung und Siedlung freizuhalten ist. Mithin regen wir mit Nachdruck an, im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III die Linie zur „Abgrenzung der Siedlungsräume“ im Bereich des Flugplatzes Ahrenlohe geringfügig zu ändern, um das gesamte Flugplatzgelände in die Siedlungsachse mit einzubeziehen.	
Institution: Stadt Tornesch ID: M1048	Die Ausweitung der Siedlungsachse in Richtung Osten wird von Seiten der Stadt Tornesch befürwortet und ermöglicht durch die festgestellte 48. FNP-Änderung der Stadt Tornesch die Erweiterung eines ortsansässigen Unternehmens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson	die Stadtverordneten der Stadt Ahrensburg haben i.d.V. mehrfach den sog. [REDACTED] als Fläche für die Wohnungsbebauung abgelehnt. Dementsprechend wurde die Fläche	Im Regionalplan werden keine Wohnbauflächen ausgewiesen. Die Ausweisungen im Regionalplan

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
ID: 1037	zwischen dem [REDACTED] (Süd) und dem Kremerberg im Entwurf des Flächennutzungsplan gem. Vorlage 2022/014 als landwirtschaftliche Fläche und als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) (hier Schutz von Knicks) ausgewiesen. Es ist mir völlig unverständlich wie entgegen der aktuellen Flächennutzungsplanung und der politischen Mehrheit im Regionalplan die Fläche als (potenzielle) Wohnbaufläche ausgewiesen werden kann.	erfolgen nicht flächenscharf. Eine mögliche Konkretisierung erfolgt im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung einer Gemeinde. Der Bereich Erlenhof ist der Siedlungsachse und dem baulichen Siedlungszusammenhang der Stadt Ahrensburg zugeordnet. Es obliegt der kommunalen Planungshoheit der Stadt Ahrensburg, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Siedlungsentwicklung im Bereich Erlenhof zu schaffen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1020	Bei den Flächen um Fischbek herum, östlich von Elmenhorst, nördlich von Tremsbüttel, südlich der B 75 und westlich der A21 handelt es sich um die Sommereinstände (sogenannte Feistzeiteinstände) des Rothirsch (Cervus elaphus, Rotwild). Die Tiere ziehen im Sommer aus dem Winterestand, der sich im Großraum Duvenstedter Brook / Bargteheide befindet hierher, um die nährstoffreiche Nahrung auf den landwirtschaftlichen Flächen zu sich zu nehmen und, um sich für die Paarungszeit im Herbst vorzubereiten. Neben der Bedeutung als Sommereinstand stellen diese Flächen die Zuwegung zwischen den Einständen und einer möglichen Grünbrücke dar. Die Flächen sollten deshalb nicht als Siedlungsraum genutzt werden, bzw. in die Siedlungsachse integriert werden, da sie erheblichen Wert für den auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführten Rothirsch haben. Ferner ist der Bereich Teil eines schützenswerten Wanderkorridors, der für die genetische Sanierung der Bestände des Rothirsch von erheblichem Wert ist.	Die Zuordnung zur Siedlungsachse bedeutet nicht, dass diese vollständig baulich entwickelt werden kann, sondern, dass einer möglichen Entwicklung in diesem Bereich Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Vorranggebiete für die Freiraumsicherung/Naturschutz und Grünzäsuren auf den Siedlungsachsen definieren Bereiche, in denen aus raumordnerischer Sicht eine Siedlungsentwicklung auch auf den Siedlungsachsen entgegensteht. Grundlage hierfür ist der Landschaftsrahmenplan. Rotwildkorridore sind nicht Gegenstand des Landschaftsrahmenplans und als Kriterium für den Freiraumschutz in den Regionalplänen nicht definiert. Es obliegt der kommunalen Planungshoheit, im konkreten Einzelfall einer möglichen baulichen Entwicklung Rotwildkorridore zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Barsbüttel - Der Bürgermeister, Fachbereich Bauen und Umwelt ID: 1013	Die Gemeinde Barsbüttel verfolgt das klare planerische Ziel, dem regionalen Siedlungs- und Wohnungsdruck gerecht zu werden und entsprechend ihren Teil zu einer strategischen und nachhaltigen Siedlungsentwicklung in der Metropolregion beizutragen, bei gleichzeitigem Erhalt regionaler Grünzüge und dem Respekt vor den Achsenzwischenräumen. Zu diesem Zweck müssen die Voraussetzungen bereits auf den übergeordneten Planungsebenen geschaffen werden. Neben dem Flächennutzungsplan ist es hier von Bedeutung, in die	Barsbüttel liegt nicht auf einer Siedlungsachse, sondern in einem besonderen Siedlungsraum. Bei besonderen Siedlungsräumen handelt es sich um Räume, die sich in Verlängerung innerstädtischer Nebenachsen von Hamburg historisch entwickelt haben, planerisch aber nicht bandartig weitergeführt werden sollen. Die

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	Neuaufstellung des Regionalplanes entsprechende Planungsziele aufzunehmen, um der Gemeinde entsprechende Entwicklungschancen zu öffnen. Es ist das langfristige Ziel der Gemeinde, den Teilort Willinghusen stärker in die Siedlungsentwicklung einzubinden. Mit der Erweiterung des Gewerbegebietes südlich der Anschlussstelle Barsbüttel, der bestehenden Bebauung südlich der Willinghusener Landstraße, der in Planung befindlichen Siedlungserweiterung östlich und westlich der Barsbütteler Landstraße sowie der Gewerbegebietserweiterung zwischen Willinghusener und Stemwarde Landstraße nähert sich Willinghusen siedlungsstrukturell dem Ortsteil Barsbüttel an und bietet nennenswerte Wohnraum- und Gewerbepotenziale, um langfristig die Bedarfe in der unmittelbaren Peripherie der Stadt Hamburg zu befriedigen. Insbesondere dieser ländlich geprägte Raum in der unmittelbaren Nachbarschaft bietet ein großes Potenzial, den vor dem Hintergrund der Wohnraum- und Gewerbeflächennachfrage notwendigen Entwicklungen nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ gerecht werden zu können. Zu diesem Zweck wird seitens der Gemeinde der Vorschlag unterbreitet, die Abgrenzung des Besonderen Siedlungsraums unter Einbezug des genannten Raumes um den Ort Willinghusen entlang der K80 (Willinghusener Landstraße) mit der Abgrenzung der Siedlungsachse Glinde – Reinbek - Wentorf b.H. – Geesthacht zu verschmelzen und die Gemeinde auf diese Weise der Siedlungsachse zuzuordnen. Damit würde die auf Seite 1 dargestellte Begrenzung des Wohnungsbauentwicklungsrahmens, gemäß Vorgaben des LEPs 2021 angepasst auf 15% der jeweils bestehenden Anzahl der Wohneinheiten (Stichtag 31.12.2020 bis 2036) ausschließlich für die beiden Orte Stemwarde und Stellau fortgelten. Weiterhin schlägt die Gemeinde vor, nördlich des Ortsteils Barsbüttel die bereits im Zielabweichungsverfahren legitimierte Erweiterung des Gewerbegebietes in Richtung Norden in den Besonderen Siedlungsraum aufzunehmen. Mit der Erweiterung des Besonderen Siedlungsraums auf das Gebiet des Ortsteils Willinghusen weiten sich auch die Funktionen, die mit der Zuordnung als Stadtrandkern 2. Ordnung im Rahmen des zentralörtlichen Systems einhergehen, auf den Ortsteil Willinghusen aus. In erster Linie verbindet sich hiermit die Funktion eines Schwerpunktes der Siedlungsentwicklung. In diesem Zusammenhang sollten in der Konsequenz der Ortsteil Barsbüttel sowie der Ortsteil Willinghusen dem näheren Verdichtungsraum Hamburg zugeordnet werden. Dies begründet sich aus einem siedlungsstrukturellen Zusammenhang, welcher der Hamburger Stadtteil Jenfeld und der Ortsteil Barsbüttel bilden und der historisch in einem baulichen Kontext zu sehen ist. Gleichzeitig soll sich die Signatur der baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiete eines zentralen Ortes über die Autobahn hinweg in Richtung Südosten nach Willinghusen bis zu dem regionalen Grünzug bzw. der Grünzäsur östlich des Teilortes anschließen.	einbezogenen Gemeinden und Ortsteile können jedoch an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung teilnehmen, sofern diese Entwicklung nicht über die äußere Abgrenzung des besonderen Siedlungsraumes hinausgeht. Somit ist ein besonderer Siedlungsraum nicht mit einer Siedlungsachse gleichzusetzen. Bei einer Zuordnung des besonderen Siedlungsraums Barsbüttel zu einer Siedlungsachse wären die gemeindeübergreifenden Auswirkungen einer entsprechenden Entwicklung in der Gemeinde Barsbüttel zu prüfen. Dies betrifft neben möglichen verkehrlichen Auswirkungen durchzunehmende Gewerbe- und Wohnbauentwicklung im Bereich der Kreisstraße 80 auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Zusammenhang mit vorhandenen regionalen Grünzügen. Die geplante Entwicklung in Barsbüttel ist im Gesamtkontext mit den Nachbargemeinden Glinde, Reinbek und Oststeinbek zu betrachten. Eine interkommunale Abstimmung, möglichst mit einem gemeindeübergreifenden Gesamtkonzept, wäre hier anzustreben. Es wird empfohlen, dieses Konzept für den nächsten Entwurf des Regionalplan in die Wege zu leiten, um die Planungen beim nächsten Entwurf des Regionalplans berücksichtigen zu können. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
Institution: Stadt Wedel ID: M1041 (Frühere ID: M1015 aus Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)	Die Abgrenzung der Siedlungsachse der Stadt Wedel im Teil C ist aus Sicht der Stadt Wedel anzupassen und im nördlichen Bereich auf den ursprünglichen Verlauf aus dem Jahr 1998 zu korrigieren (vgl. Anlage). Im Flächennutzungsplan der Stadt Wedel dargestellte Wohnbauflächen und gewerbliche Flächen liegen innerhalb der rund 250 Meter breiten Abgrenzung der Siedlungsachsen aus dem Jahr 2023. Die Entwicklung dieser Flächen würde somit einer besonderen Abwägung unterliegen. Der Abwägungsprozess, dass diese Flächen zukünftig entwickelt werden sollen, wurde bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans durchgeführt. Die Darstellungen des Regionalplans sollten diesem Abwägungsergebnis nicht entgegenstehen bzw. dessen Umsetzung nicht erschweren.	Die Abgrenzung der Siedlungsachse entspricht gemäß Regionalplan dem äußeren Rand. Die Siedlungsachsenabgrenzung ist so definiert, dass die Entwicklung nicht über diesen äußeren Rand hinausgehen darf. Die Flächen aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Wedel liegen innerhalb der Siedlungsachsenabgrenzung und überschreiten die äußere Abgrenzung nicht. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: ██████████ ██████████ ██████████ ID: M1574	nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir aus Sicht der ██████████ ██████████ zum Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III der Abteilung Landesplanung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig- Holstein wie folgt Stellung: Die ██████████ schließt sich der Stellungnahme der Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Stadtentwicklung, insbesondere bzgl. Kapitel 3.3 – Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume vollumfänglich an. Darüber hinaus verweisen wir auf die Fortschreibung und Aktualisierung des Gewerbeflächenleitfadens des Regionalmanagements im Hansebelt (Erstfassung 2015) durch die ██████████ aus dem Jahr 2021 und den parallel laufenden Planungsprozess zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Lübeck. Zu beiden Prozessen liegen entsprechende Gewerbeflächenbedarfsprognosen (vgl. auch ██████████ 11.03.2021: Hansestadt Lübeck. Gewerbeflächenbedarfsprognose. Abschlussbericht) und politische Beschlüsse der Hansestadt Lübeck vor. Diese untermauern den dringenden Bedarf an geeigneten neuen Gewerbestandorten sowohl in der Hansestadt Lübeck als auch in den direkt an das Lübecker Stadtgebiet angrenzenden Gebietskörperschaften in den Kreisen Ostholstein und Stormarn und dem Kreis Herzogtum Lauenburg. Neue Gewerbestandorte und große Flächen für Produktions-, Großhandels-, Logistik- und Dienstleistungsunternehmen sollen zukünftig an verkehrlich gut erreichbaren Standorten in Autobahnnähe – idealerweise mit ÖPNV/SPNV-Anschluss – konzentriert werden (wie z.B. GEPark Semiramis 1. und 2. Bauabschnitt, Umfeld Flughafen Lübeck). Daher bitten wir nachdrücklich um ☐ die Aufnahme der Flächen westlich der B207 in der Höhe des Flughafens in den Achsenraum (Stadtteil St. Jürgen) und ☐ die Erweiterung der Achsenraumabgrenzung für ein interkommunales Gewerbegebiet mit der Gemeinde Stockelsdorf im Bereich östlich der Kreuzung K13 / L332 nach Südosten	Zu St. Jürgen: Es erfolgt keine Berücksichtigung. Die Kriterien sprechen gegen eine Aufnahme des Flughafens in den Achsenraum. Eine hinreichend konkrete Planung eines Gewerbegebiets seitens der Stadt Lübeck liegt nicht vor. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu St. Lorenz Nord: Die Fläche ist im Konzept „Lübeck 2030“ als zweite Priorität enthalten und wird als schwierig beschrieben, da sie nicht von der Kreisstraße 13 erschlossen werden kann. Sie soll als potenzielle Gewerbefläche vorgehalten und von weiteren konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden. Die Abgrenzung der Siedlungsachse entspricht gemäß Regionalplan dem äußeren Rand. Die Siedlungsachsenabgrenzung ist so definiert, dass die Entwicklung nicht über diesen äußeren Rand hinausgehen darf. Die Flächen aus dem Konzept „Lübeck 30“ liegen innerhalb der Siedlungsachsenabgrenzung und überschreiten die äußere Abgrenzung nicht. Dementsprechend wird der Achsenraum nicht erweitert. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	(Stadtteil St. Lorenz Nord) und □ die Ausdehnung des Achsenraums im Bereich der Straßen Bahndamm/Weidenweg (Gemeindegebiet von Stockelsdorf) in Richtung Westen auf das Lübecker Stadtgebiet (Stadtteil St. Lorenz Nord) (vgl. Stellungnahme der Hansestadt Lübeck).	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1503	Ebenso soll im selben Gebiet anstelle des „Verdichtungsraums“ die Signatur „Ordnungsraum“ eingetragen werden. Der hier noch vorhandene Freiraum darf nicht in eine Siedlungsentwicklung überführt werden, die außerhalb des unbedingt einzuhaltenden Siedlungskorridors Geesthachts liegt.	Die Abgrenzung von Ordnungsräumen und Verdichtungsräumen ist nachrichtlich vom LEP 2021 übernommen worden. Eine Veränderung im Regionalplan ist nicht möglich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1357	Ebenso ist im selben Gebiet anstelle des „Verdichtungsraums“ die Signatur „Ordnungsraum“ eingetragen werden. Der hier noch vorhandene Freiraum darf nicht in eine Siedlungsentwicklung überführt werden, die außerhalb des unbedingt einzuhaltenden Siedlungskorridors Geesthachts liegt.	Die Abgrenzung von Ordnungsräumen und Verdichtungsräumen ist nachrichtlich vom LEP 2021 übernommen worden. Eine Veränderung im Regionalplan ist nicht möglich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amt Geest und Marsch Südholstein, Fachbereich Bürgerservice und Ordnung ID: 1088	Die Stadt Elmshorn hat im Rahmen ihrer SUK ein gemeinsames Gewerbegebiet mit der angrenzenden Gemeinde Kölln-Reisiek realisiert. Während die Stadt Elmshorn ein Mittelzentrum ist, kommt der Gemeinde Kölln-Reisiek keine besondere raumörtliche Funktion zu. Auf die Stadt Pinneberg und die Gemeinde Appen trifft dieses ebenfalls zu. Die Gemeinde Appen erhofft sich daher, dass die neuen Regionalpläne ein interkommunales Gewerbegebiet begünstigen, sodass sich die Gemeinde Appen auch über ihren örtlichen Bedarf hinaus entwickeln kann, zumal Teile der Gemeinde Appen noch im Hamburger Verdichtungsraum liegen. Dies könnte beispielsweise mit dem Verlegen der Siedlungsachse realisiert werden.	Grundlage für die Abgrenzung der Achsenräume waren neben den Darstellungen der Flächennutzungspläne in der Regel kommunal beziehungsweise interkommunal abgestimmte Entwicklungsplanungen der Gemeinden auf den Siedlungsachsen. Ein abgestimmtes Entwicklungskonzept im Rahmen einer Stadt-Umland-Kooperation liegt uns -im Gegensatz zur Stadt-Umland-Kooperation Elmshorn- nicht vor. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1155	Die Stadt Lauenburg/Elbe fordert, die Siedlungsachse über Geesthacht bis Lauenburg gerade im Hinblick auf die leistungsfähige Busachse X80 zu verlängern sowie länderübergreifend über Boizenburg-Hagenow zu berücksichtigen.	Die Ausweisung von Siedlungsachsen ist gemäß Kapitel 2.2 „Ordnungsräume“ LEP 2021 ausschließlich in den Ordnungsräumen vorzusehen. Der Ordnungsraum um Hamburg endet im Bereich des Achsenendpunkts Geesthacht. Lauenburg kann sich als

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
		Entwicklungs- und Entlastungsort entsprechend entwickeln. Aufgrund der Lage von Lauenburg im ländlichen Bereich ist eine Verlängerung der Siedlungsachse von Geesthacht bis nach Lauenburg nicht möglich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: ID: M1547	Anlage 1 / Reinfeld / Barnitz: Forderung der XXXX: → Keine Bedarfsprüfung (Angebotsfläche FFBQ) → Kein Grünzug → Aufweitung der Siedlungsachse südl. A1 → oder ein überregionaler Standort an der Landesentwicklungsachse A1 Die Kommunen schließen zurzeit einen interkommunalen Vertrag zur Entwicklung der Flächen ab. Anlage 3 / Ahrensburg Forderung der XXXX: → Die Siedlungsachse leicht Richtung Osten verschieben Anlage 4 Ahrensburg / Siek Forderung der XXXX: → Die Siedlungsachse für die Teilflächen West leicht und Ost ausreichend für die vorgesehene Teilfläche anpassen Grundlage für die Planung ist das OEK der Gemeinde aus dem Jahr 2019 Anlage 5 Barsbüttel Forderung der XXXX: → Die Siedlungsachse belassen wie zuvor, sodass durch die Außenkante das „Bermudadreieck“ möglich wäre → Grünzug im Bereich des „Bermudadreiecks“ entfernen Grundlage für diese Planung ist das OEK der Gemeinde Barsbüttel	Zu Anlage 1: Die Bundesautobahn bildet die klare Grenze zum Regionalfreiraum. Es handelt sich um ein Landschaftsschutzgebiet und ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Des Weiteren ist die Verkehrsanbindung an die Autobahn nicht geklärt. Die Entwicklung eines Gewerbegebietes müsste im weiteren Regionalplanverfahren konkretisiert werden. In diesem Zusammenhang wäre die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet zu prüfen und zu klären, ebenso wie die konkrete Verkehrsanbindung an die Bundesautobahn 1 im Bereich der Abfahrt Reinfeld. Die Anregung wird nicht gefolgt. Zu Anlage 3: Die Siedlungsachse wird entsprechend nach Osten verschoben. Der Anregung wird gefolgt. Zu Anlage 4: Die Entwicklung des regionalen Freiraums östlich der Bundesautobahn 1 kommt besondere Bedeutung zu. Im Bereich Ahrensburg, westlich der Autobahn, wurden durch die Erweiterung der Achse Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen. Eine interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Siek ist nicht erkennbar und das Erfordernis eines interkommunalen Gebietes wird im Blick auf die gewerblichen Flächenpotenziale im Stadtgebiet

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
		Ahrensburg nicht gesehen. Die Teilfläche West wird berücksichtigt, was auch dem Wunsch aus der Stellungnahme von Ahrensburg entspricht. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Anlage 5: Mit Blick auf die Stellungnahme der Gemeinde Barsbüttel wäre grundsätzlich eine Entwicklung südöstlich der Kreisstraße 80 unter Einbeziehung Willinghusen zu prüfen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Auswirkungen einer Entwicklung auf die Nachbargemeinden im Hinblick auf verkehrliche und freiraumbezogene Aspekte an den Gemeindegrenzen zu untersuchen. Landschaftliche Aspekte wie Landschaftsschutzgebietsausweisungen, historische Kulturlandschaft und Gebiete mit besonderer Erholungseignung stehen hierbei im Vordergrund. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1323	Zu den Darstellungen des Regionalplanes: Nach Aussage von [REDACTED] - Landesplanung S-H, Referat Regionalentwicklung und Regionalplanung-, gilt, dass im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalplanung dieses Planwerk durch Vorgaben anderer Pläne angepasst worden sei und zukünftig die äußere Linie der Siedlungsabgrenzung gelten werde. Im Entwurf des Regionalplanes Planungsraum III - Neuaufstellung, Entwurf 2023, Teil C Karte, wurde im Bereich des Ortsteils Rhen, genauer an der Wilstedter Straße und der Straße Immbarg sowie an der Straße Alsterquelle die Siedlungsachsenabgrenzung nach Südwesten und nach Westen verschoben. Für die Planung ist die innere Siedlungsachsenabgrenzung zu Grunde zu legen, es darf keine Entwicklung über den äußeren Rand der Siedlungsachse hinausgehen. In der Kartendarstellung des wirksamen Regionalplans Planungsraum I (1998) verläuft die Siedlungsachsenabgrenzung hingegen nördlich der Wilstedter Straße und entlang vorhandener Bebauung, die sich östlich des Immbargs befindet. Diese Verschiebung ist weder regionalplanerisch noch städtebaulich nachvollziehbar und vor allem nicht im Sinne der Siedlungsentwicklung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg. Die Festlegung berücksichtigt weder den heutigen Bestand an den Straßen An der Alsterquelle, Immbarg und Wilstedter Straße, noch das offensichtliche	Zum Bereich Rhen: Im Bereich Rhen wird die Siedlungsachsenabgrenzung geringfügig entlang der Flächennutzungspläne sowie der bestehenden Misch- und Wohnbebauung angepasst. Die Abgrenzung orientiert sich an den Grenzen der Vorranggebiet für Naturschutz und dem Vorranggebiet Henstedter Moor. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zur Wilstedter Straße: Die Abgrenzung der Siedlungsachse entspricht gemäß Regionalplan dem äußeren Rand. Die Siedlungsachsenabgrenzung ist so definiert, dass die Entwicklung nicht über diesen äußeren Rand hinausgehen darf. Die Wilstedter Straße bildet den

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	Siedlungsabrundungspotenzial, das entlang der Wilstedter Straße zu unterstellen ist. Es ist im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung, zu der auch eine effiziente Ausnutzung von vorhandenen Infrastrukturen gehört, städtebaulich sinnvoll an einer vorhandenen Erschließungsstraße, die durch die Gemeinde verkehrsgerecht ausgebaut wird, eine beidseitige Bebauung zu ermöglichen. In diesem Kontext ist zu erwähnen, dass der Ausbau bereits umfassend genehmigt wurde und erste Eingriffe in eine vorhandene Knickstruktur bereits zur Vorbereitung erfolgt sind. Eine ähnliche, beidseitige Bebauungsstruktur findet sich bereits am Immbarg und an der Alsterquelle. Im Sinne einer Siedlungsabrundung sollte auch eine Bebauung nördlich der Wilstedter Straße ab der Kreuzung Immbarg bis zum bereits überplanten Bereich möglich sein. Dieser Bereich ist aufgrund des Tennisclubs Alsterquelle und der [REDACTED] durch entsprechende Großstrukturen baulich vorgeprägt. Henstedt-Ulzburg ist im wirksamen Regionalplan Planungsraum 11998 sowie im Entwurf des Regionalplanes Planungsraum III Neuaufstellung, Entwurf 2023 als Stadtrandkern 1. Ordnung ausgewiesen. Stadtrandkerne 1. Ordnung haben eine Schwerpunktfunktion für die Siedlungs- bzw. wohnbauliche Entwicklung. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg hat somit den regionalplanerischen Auftrag, ausreichend Flächen für eine wohnbauliche Entwicklung zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus zählt die Gemeinde seit Februar 2023 gemäß der "Landesverordnung über die Bestimmung der Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt nach 201a BauGB" zu den Gemeinden mit angespanntem Wohnungsmarkt, weshalb Henstedt-Ulzburg nunmehr auf Grundlage des Baulandmobilisierungsgesetzes Maßnahmen treffen kann, um eine Flächenentwicklung zu beschleunigen. Aus Sicht der Gemeindepolitik leistet der durch die Festlegungen des Entwurfes ausgesparte Bereich nördlich der Wilstedter Straße und östlich Immbarg sowie nördlich An der Alsterquelle hierzu einen wichtigen Beitrag. Die Festlegungen des Entwurfs des Regionalplanes Planungsraum III Neuaufstellung, Entwurf 2023 erscheinen aus dieser Perspektive nicht konsequent, zumal durch diese die Intention der vorgenannten Landesverordnung geradezu konterkariert werden. Dem Ziel der Festlegung einer Siedlungsachsenabgrenzung zur Definition des von Siedlungstätigkeiten frei zu haltenden Achsenzwischenraumes, das aus dem Achsenkonzept um Hamburg resultiert, wird durch die Bestrebungen der Gemeinde nicht entgegengewirkt. Hierbei geht es der Gemeinde nicht um umfassende Erweiterungen der Siedlungsentwicklung in den Achsenzwischenraum, sondern vielmehr um eine moderate, räumlich klar begrenzte Siedlungsarrondierung zur Nutzung infrastrukturell hervorragend erschlossener Flächen und damit zur Steigerung der Nachhaltigkeit der Siedlungsentwicklung. Eine wohnbauliche Entwicklung ist an dieser Stelle auch sinnvoll, da sich gegenüber das Allgemeinkrankenhaus [REDACTED] Henstedt-Ulzburg befindet, und somit in unmittelbarer Nähe geschaffener Wohnraum einerseits eine hervorragende gesundheitliche Versorgung im direkten Umfeld hätte und gleichzeitig	äußeren Rand der Siedlungsachse und wird daher nicht angepasst. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	Wohnraum für die Mitarbeitenden in unmittelbarer Nähe zum Arbeitsplatz angeboten werden könnte, wodurch kurze Wege zwischen Wohn- und Arbeitsort gewährleistet werden können. Nördlich der potenziellen Siedlungsentwicklungsflächen liegt das Naturschutzgebiet Henstedter Moor. Das Naturschutzgebiet ist im Entwurf des Regionalplanes Planungsraum 111, Neuaufstellung 2023 als Vorranggebiet für den Naturschutz dargestellt. Die Abgrenzungen des Vorranggebietes entsprechen somit den Abgrenzungen des Naturschutzgebietes. Da die Flächen entlang der Wilstedter Straße nicht Teil des Naturschutzgebietes sind und auch nicht als Vorranggebiet für den Naturschutz ausgewiesen sind, ist davon auszugehen, dass diese nicht die naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen. Sie sind auch durch den Tennisclub und die [REDACTED] stark baulich vorgeprägt. Es ist auf Grund fachgutachterlicher Einschätzungen davon auszugehen, dass eine Wohnbebauung in Form eines schmalen Streifens entlang der Wilstedter Straße und entsprechend dem Bestand entlang des Immbarg nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes führen werden. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können umfassende Maßnahmen (z. B. zur adäquaten Ortsrandeingrünung oder schadlosen Entsorgung des Oberflächenwassers sowie zu Ausbildung eines entsprechenden Puffers zur Landschaft) ergriffen werden, die eine Beeinträchtigung minimieren. Im Entwurf des Regionalplans Planungsraum III Neuaufstellung, Entwurf 2023, Teil C Karte, verläuft ein grüner Balken des regionalen Grünzugs durch den Bereich nördlich der Wilstedter Straße. Die Zielsetzungen des regionalen Grünzugs sind unter anderem „Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche“ oder „Biotopverbund und Gewässerschutz“. Der Bereich nördlich der Wilstedter Straße liegt am Rande des regionalen Grünzugs und ist baulich vorgeprägt. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erwarten, dass den Zielsetzungen des regionalen Grünzuges durch eine Siedlungsarrondierung entlang der Wilstedter Straße widersprochen wird. Diese ist auch nicht zu unterstellen, da im Rahmen einer sorgfältigen Planung der gemeindlich beabsichtigten kleinräumlichen Siedlungsarrondierung entsprechende Maßnahmen getroffen werden können, durch die eine Beeinträchtigung der übergeordneten Zielsetzungen des Regionalen Grünzugs ausgeschlossen werden können. Gemäß der Begründung zum Regionalen Grünzug ist die kartographische Darstellung nicht flächenscharf und die genaue Abgrenzung im Rahmen der gemeindlichen Planung zu konkretisieren. Um jedoch in den gemeindlichen Bauleitplanverfahren Interpretationen und Diskussionen zu vermeiden, wäre eine Rücknahme des grünen Balkens bis zur Grenze des Vorranggebietes für den Naturschutz/des Naturschutzgebiets im Sinne einer baulichen Siedlungsarrondierung städtebaulich sinnvoll. Wie dargelegt, ist eine bauliche Entwicklung beidseitig der Wilstedter Straße städtebaulich sinnvoll und unter besonderen Maßgaben zum Schutz des angrenzenden Naturraums und des regionalen Grünzuges möglich. Vorhandene	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	Infrastrukturen können effizient ausgenutzt werden. Hierbei geht es aus Sicht der Gemeinde darum, in der Gesamtabwägung zwischen dem durch die benannte Landesverordnung erkannten Siedlungsdruck, den Zielen einer Sicherung eines zusammenhängenden Natur- und Freiraums sowie dem Umwelt- und Klimaschutz durch die gemeindlichen Bestrebungen im Detail eine Entscheidung zu treffen, die sämtlichen Belangen gleichermaßen Rechnung trägt. Dies sieht die Gemeinde durch ihre Bestrebungen zu moderaten Arrondierung des Siedlungskörpers im Ortsteil Rhen als gegeben an. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg verweist an dieser Stelle darauf, dass die kleinteilig angedachte Siedlungsarrondierung im Ortsteil trotz vorhandener Siedlungsreserven gem. den Darstellungen des FNP (Ulzburg-Süd/Beckershof) in der Gesamtbetrachtung siedlungspolitisch wie ökologisch sinnvoll ist, da hier zur Schaffung von Wohnraum benötigte Infrastrukturen vorhanden sind und nicht neu geschaffen werden müssen. Hier ist auf die mit der Bebauung verbundene deutliche Steigerung der Effizienz einer existenten Infrastruktur zu verweisen, die zur Schaffung weiteren Wohnraumes nicht zusätzlich ergänzt werden muss und damit keine weiteren Verkehrsflächen geschaffen werden müssen. Ebenfalls ist in die Betrachtung die bauliche Vorprägung durch große Freizeitanlagen zu berücksichtigen, die im Bestand innerhalb des von der Gemeinde ins Auge gefassten Bereichs zur Siedlungsarrondierung bereits vorhanden sind. Es wird deswegen gefordert diese kleinteiligen wohnbaulichen Flächen, die bereits in Teilen im Bestand vorhanden oder baulich vorgeprägt sind, im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes mit aufzunehmen und die zeichnerischen Festlegungen für den Ortsteil Rhen entsprechend der Abbildung 2 zu ändern. Wenngleich auf Grundlage des gewählten Maßstabs des Regionalplans keine parzellenschärfe zu unterstellen ist, sollten hier der Bestand und das kleinteilige Potenzial im Sinne der ausgeschlossenen Entwicklung über den äußeren Rand der Abgrenzungslinie möglichst umfassend aufgenommen werden. So kann die Gemeinde Henstedt-Ulzburg dezentral an unterschiedlichen Stellen im Gemeindegebiet ihrem raumordnerischen Auftrag zur Schaffung von Wohnbauflächen entsprechen und es wird den durch das Land erkannten Anforderungen an die Gemeinde Henstedt-Ulzburg als Gemeinde mit angespanntem Wohnraum Rechnung getragen.	
Institution: BUND LV SH, (Teil-)Stellungnahme des BUND LV SH bzgl. Stadt Norderstedt ID: M1611	1. Es gibt keinen Bedarf für Gewerbeflächen in der Garstedter Feldmark Der Landesentwicklungsplan 2021 schreibt unter Ziffer 3.7 – Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie vor, dass der Flächenbedarf vorher gründlich abgeschätzt werden soll. Es ist nicht nachgewiesen, dass dies geschehen ist. Dem Entwurf 2023 des Regionalplans III, B 3. 5, Seite 82 ist zu entnehmen, dass der Bedarf von dem [REDACTED] ermittelt worden ist. Die Daten dazu ergeben sich aus dem Abschlussbericht vom	Die Siedlungsachse wird in Richtung Westen zum bestehenden Siedlungsbestand verschoben. Dabei wird sich an dem geltenden Flächennutzungsplan orientiert. Der Stellungnahme wird teilweise zugestimmt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	20.11.2020: „Regionales Gewerbeflächenkonzept der Region A 7 Süd- 2020“. Im Jahre 2021 hat [REDACTED] diese Daten für den Kreis Segeberg spezifiziert. Der Kreis Segeberg hat den Abschlussbericht vom 28.4.2021 veröffentlicht: https://www.segeberg.de/buergerinformationssystem/___tmp/tmp/45081036/e22ztqGaZmoDBeEy2uMDf9MHd91WKuQeL3e6mYxx/oRiGtCr/120819.pdf Dort ist für Norderstedt u.a. das Gewerbegebiet Nordport und dessen Erweiterung (a.a.O Seite 85) dargestellt worden. [REDACTED] hat Bauland mit 11,3 ha, Entwicklungsflächen mit 10,1 ha und Flächen in einem Suchraum in einer Größe von 9,0 ha festgestellt. (Bei der Entwicklungsfläche handelt es sich um ein Gewerbegebiet, das als Fläche G3 in dem seit 2008 wirksamen Flächennutzungsplan 2020 der Stadt eingetragen ist, s.: https://www.norderstedt.de/media/custom/1917_7121_1.PDF?1653472234 Diese Fläche ist bisher nicht bebaut. Diese Fläche und auch die Fläche in dem Suchraum liegen in der südlichen Garstedter Feldmark.) Diesem Flächenpotential hat [REDACTED] eine Bedarfsprognose aus dem Jahre 2019 gegenübergestellt. Danach hat Norderstedt bis zum Jahre 2030/2035 einen Flächenbedarf für alle Gewerbeflächen Norderstedts von jährlich 4,4 ha. Berücksichtigt man, dass der Planungszeitraum des Regionalplans 15 Jahre beträgt und legt die [REDACTED]-Prognose zugrunde, dann benötigt Norderstedt in dieser Zeit also $15 \times 4,4 = 66$ ha Gewerbeflächen. Dieser Bedarf muss keineswegs durch neue Gewerbeflächen in der Garstedter Feldmark gedeckt werden, denn es stehen in den 464 ha umfassenden Gewerbegebieten Norderstedts (s. https://www.norderstedt.de/Politik-und-Rathaus/Stadtportrait/Zahlen-Daten-Fakten/) noch Freiflächen zur Verfügung. In der „Segeberger Ausgabe“ der [REDACTED]-Prognose wird mitgeteilt, dass das Beratungsunternehmen für die Standorte Frederikspark, Nordport, Glashütte und Harkshörn insgesamt ein Flächenpotential von über 84 ha ermittelt hat. Hinzu kommt, dass der Landesentwicklungsplan 2021 in Ziff. 3.7,1 G vorschreibt, dass vor der Neuausweisung von Flächen in den Gemeinden die Altstandorte, Brachflächen und Konversionsstandorte genutzt werden sollen. In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, dass [REDACTED] in dem Abschlussbericht für die Region A 7 Süd eine verstärkte Qualifizierung des an den Nordport angrenzenden Gewerbebestandort Nettelkrögen empfiehlt (a.a.O. Seite 6). Abschließend wird zu den Prognosen aus den Jahren 2020 /2021 noch angemerkt, dass die Prognosen durch das veränderte Arbeitsverhalten durch die Corona – Pandemie (Home Office) und durch die Energiekrise und den konjunkturellen Einbruch über den Haufen geworfen worden sind. Der von dem Entwurf des Regionalplans III unterstellte angebliche Bedarf von 225 ha ist durch die mitgeteilte [REDACTED] - Unterlage nicht belegt und es steht nicht fest, dass ein etwaiger Flächenbedarf nur durch eine Neuausweisung in der Garstedter Feldmark gedeckt werden kann. In der Garstedter Feldmark dürfen daher keine Gewerbeflächen ausgewiesen werden.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	2. Der Regionalplan verstößt gegen den übergeordneten Landesentwicklungsplan In dem Vorgänger des Regionalplan-Entwurfs 2023, dem Regionalplan 1998, Plangebiet I, ist die gesamte Garstedter Feldmark als regionaler Grünzug eingetragen. Nunmehr, -nach der Abtrennung der Flächen für Gewerbenutzung- ist nur noch der verbleibende Teil der Garstedter Feldmark in der Karte als regionaler Grünzug markiert. Es stellt sich damit die Frage, ob es planerisch zulässig war, die 225 Hektar aus dem regionalen Grünzug herauszunehmen und zu einer Gewerbefläche umzuwandeln. Dazu wird in einem ersten Schritt (1.) untersucht, unter welchen planerischen Voraussetzungen ein regionaler Grünzug eingerichtet wird. Sodann (2.) wird geprüft, ob die gesamte Garstedter Feldmark auch unter dem geltenden Landesentwicklungsplan- Fortschreibung 2021 die Voraussetzung einer Unterschutzstellung als regionaler Grünzug erfüllt. Schließlich wird (3.) untersucht, ob die Abänderung der Flächennutzung in dem Regionalplanentwurf III den Vorgaben des übergeordneten Landesentwicklungsplans Fortschreibung 2021 entspricht. Zu (1.) Die planerischen Voraussetzungen für einen regionalen Grünzug Der Regionalplan 1998 begründet die regionalen Grünzüge folgendermaßen: „ In den Ordnungsräumen um Hamburg und Lübeck sind zum langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und im Sinne einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung regionale Grünzüge ausgewiesen. Die regionalen Grünzüge dienen als großräumige zusammenhängende Freiflächen • der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen • der Freiraumerholung.“ Der jetzt maßgebliche Landesentwicklungsplan - Fortschreibung 2021 behandelt regionale Grünzüge unter 6.3.1, Seite 395 ff. Die Voraussetzungen, die ein regionaler Grünzug erfüllen soll, werden u.a. wie folgt festgelegt (B zu 1-6, Seite 396): Es soll sich um ein Gebiet mit besonderen Erholungseigenschaften handeln oder um ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem. Zu (2.) Die Garstedter Feldmark erfüllt die Voraussetzungen des Landesentwicklungsplans für einen regionalen Grünzug Zunächst ist darauf zu verweisen, dass der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Raum III feststellt, dass die Garstedter Feldmark die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit §15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, s. Hauptkarte 2 Blatt 1. (Dazu ist anzumerken, dass die untere Naturschutzbehörde Kreis Segeberg seit 1978 über den Antrag der Stadt Norderstedt auf Unterschutzstellung der Garstedter Feldmark nicht entschieden hat, dies angeblich wegen Überlastung der Behörde, siehe https://www.norderstedt.de/media/custom/1917_7240_1.PDF?1515755019) Außerdem ist in der Hauptkarte 2 Blatt 1 des Landschaftsrahmenplan 2020 eingetragen,	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	dass es sich um ein Gebiet mit besonderen Erholungseigenschaften handelt. In den Erläuterungen zum Landschaftsrahmenplan 2020 wird die Aufnahme der Garstedter Feldmark in die Liste der Landschaftsschutzgebiete (s.Tabelle 1.5) wie folgt begründet: „Schutz eines stadtnahen, abwechslungsreichen Erholungsraumes und Pufferung des geplanten NSG „Ohmoor“. Der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum III stellt in der Abbildung 4 die Gebiete im Kreis Segeberg mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiet– und Biotopverbundsystems auf regionaler Ebene dar. Für den südlichen Bereich der Garstedter Feldmark ist dort eine Verbundachse von überörtlicher Bedeutung und der Schwerpunktbereich mit der Nummer 177 eingetragen. Der Erläuterungsband zum Landschaftsrahmenplan 2020 listet in der Tab. 11, Seite 219, die Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems auf. Unter der Nummer 177 ist aufgeführt: “ hmoor und angrenzende ebiete“. Diese zeichnen sich insbesondere durch extensiv genutzte Grünlandflächen und Sukzessionsflächen aus. Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten: Die Garstedter Feldmark hat die Eignung, der Erholung der Menschen zu dienen und sie ist in ihrem südlichen Teil ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Bioverbundsystems. Zu (3.) Die Flächennutzung in dem Regionalplan- Entwurf III entspricht nicht den Vorgaben des übergeordneten Landesentwicklungsplans Fortschreibung 2021 Die Hauptkarte zum Landesentwicklungsplan 2021 stellt Norderstedt im Verdichtungsraum dar und zeigt, dass die Garstedter Feldmark ebenfalls dem Verdichtungsraum zugerechnet wird, aber außerhalb der Siedlungsachsen- Grundrichtung liegt. Die Garstedter Feldmark ist zeichnerisch als „Entwicklungsrau für Tourismus und Erholung“ markiert. Damit ist zwar die ausdrückliche Bezeichnung als regionaler Grünzug des Regionalplanes I 1998 nicht übernommen worden, wohl aber die wesentliche Funktion des selben, dass das gesamte Gebiet der Garstedter Feldmark der Erholung dienen soll. Für die Festlegungen im Entwurf des Regionalplan III bedeutet dies: Gemäß § 9 Landesplanungsgesetz ist ein Regionalplan aus dem Landesentwicklungsplan abzuleiten. Er darf daher mit seinen wesentlichen Feststellungen nicht in Widerspruch zum Landesentwicklungsplan treten. Die Garstedter Feldmark hat eine Fläche von 1300 ha. Die Bebauung mit Gewerbe auf einer Fläche von 252 ha wäre ein erheblicher Eingriff in die Erholungsqualität. Diese Beurteilung ist besonders auch deshalb gerechtfertigt, weil die geplante Ausweisung als Gewerbefläche den südlichen Teil des Gebietes betrifft und fast die gesamte Breite ausfüllt bis dicht an die Autobahn heran. Dieser Teil der Feldmark grenzt an Garstedt und die rund 50.000 Bewohner des Stadtteils wären für eine ortsnahe Erholung auf den von Lärm belasteten schmalen Streifen an der Autobahn verwiesen. (Zur Lärmbelastung des Erholungsgebietes an der A7 siehe: Stadt Norderstedt, Landschaftsplan 2020, Seite 55,	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	https://www.norderstedt.de/media/custom/1917_7240_1.PDF?1515755019.) Der Eingriff ist auch deswegen gravierend, weil der südliche Teil der Feldmark (siehe oben) als Schutzgebiet- und Biotopverbundsystem ausgewiesen worden ist. Als Zwischenergebnis ist daher festzustellen: An den Zielen des Landesentwicklungsplan gemessen ist ein Gewerbegebiet in der Garstedter Feldmark planwidrig. Ergänzend wird noch angemerkt: Mit der Ausweisung von Gewerbeflächen in der Garstedter Feldmark wird der Entwurf des Regionalplanes III seinen eigenen Maßstäben nicht gerecht. Es ist oben dargestellt worden, dass die Garstedter Feldmark (und das gesamte Gebiet Norderstedt) zum Verdichtungsraum Hamburg gehört. Dazu führt der Entwurf des Regionalplanes III aus: „Insbesondere die direkt an Hamburg angrenzenden Grün- und Erholungsräume sollen in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten und von konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden.“ (1. Raumstruktur, Grundsätze und Ziele der Raumordnung 2G, Seite 28) 3. Eine Bebauung der Garstedter Feldmark blockiert die Kaltluftbahnen Bei der Aufstellung des Entwurfes für den Regionalplan III waren gem. § 2 Abs. 2 Ziff 6 Satz 7 ROG, § 5 Abs.3 LaplaG die räumlichen Anforderungen des Klimaschutzes und die Anpassungen an den Klimawandel zu berücksichtigen. Der Landesentwicklungsplan 2020 Schleswig – Holstein – Fortschreibung 2021, 6.1 Klimaschutz und Klimaanpassung. B zu 2 (Seite 370) geht darauf nicht näher ein, sondern bleibt im Allgemeinen: „Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Auswirkungen des Klimawandels in Schleswig – Holstein ist eine rechtzeitige Anpassung an die Auswirkungen der Klimaänderungen erforderlich. Raumordnerische Erfordernisse hierbei sind insbesondere – klimaangepasstes Bauen sowohl in den Städten als auch in den ländlichen Regionen (Kapitel 3.9) ...“ Auch der Entwurf 2023 für den Regionalplan III konkretisiert nicht, welche klimatischen Veränderungen in dem Planungszeitraum zu erwarten sind und wie dies in der Plangestaltung zu berücksichtigen ist. Dabei erleben die Bürger gegenwärtig bereits austauscharme sommerliche Hochdruckwetterlagen mit hohen Wärmebelastungen - und dies selbst in den vom Seeklima geprägten Siedlungsgebieten Schleswig-Holsteins. Aber die Autoren des Umweltberichtes zum Planungsraum III, Entwurf 2023 sehen die Planungsrelevanz von Wäldern und sonstigen Gebieten mit günstiger klimatischer Wirkung und erkennen, dass „Luftaustauschbahnen mit direktem funktionalen Bezug zu Belastungsräumen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt“ werden sollten (Seite 90). Es hätte daher nahe gelegen, im Verdichtungsraum Norderstedt zu untersuchen, inwieweit die Kaltluftbahnen, die in der Garstedter Feldmark entstehen und für eine Entlastung des Klimas in Garstedt sorgen, durch die geplante Bebauung mit Gewerbe beeinträchtigt werden. Der Umweltbericht zum Regionalplan III erkennt die Notwendigkeit einer solchen Untersuchung und weist darauf hin, dass in dem angrenzenden Hamburg ein umfangreiches Gutachten	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	über die Kaltluftbahnen erstellt worden ist. Dabei handelt es sich um die „Stadtklimaanalyse und Klimawandelszenario zum Landschaftsprogramm Hamburg 2012“ https://www.hamburg.de/landschaftsprogramm/12360220/stadtklima-naturhaushalt-historie/ erstellt von [REDACTED]. Für den an Hamburg grenzenden Verdichtungsraum Norderstedt ist eine Bewertung im Umweltbericht zum Entwurf des Regionalplans III nicht vorgenommen worden, weil der Behörde keine Daten vorgelegen haben. Ich weise darauf hin, dass [REDACTED] [REDACTED] Jahre 2014 eine Analyse der klimaökologischen Funktionen für die Stadt Norderstedt durchgeführt haben, siehe https://www.norderstedt.de/media/custom/1917_4163_1.PDF?1550843904 Die Gutachter beschreiben in ihrem Abschlussbericht, was ihre Untersuchung bei der Planung zu leisten vermag: „ Mit der durchgeführten Analyse der klimaökologischen Funktionen stehen flächendeckend aktuelle Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft für das gesamte Stadtgebiet Norderstedt zur Verfügung. Damit wird eine fundierte klimatische Ersteinschätzung von Planungs- vorhaben ermöglicht und kann anschließend in die Detailplanung von Flächennutzungsänderungen ein ließen.“ (a.a.O Seite 36) Die Gutachter haben - in Anwendung ihres meteorologischen Instrumentariums - untersucht, welche klimatischen Folgen eine Bebauung in der Garstedter Feldmark haben würde. Seinerzeit ging es bei der Erstellung des F-Plans um eine Ausweitung der Gewerbeflächen des Nordport über die Ohechaussee hinaus nach Norden und zwar in der äußersten südlichen Ecke der Feldmark. Es ging um den Verlust von rund 10 ha Grünfläche. Zu den Folgen der Bebauung schreiben die Gutachter: „Die Einstufung der bioklimatischen Bedeutung einer Grünfläche orientiert sich vor allem am Belastungspotential der angrenzenden Bebauung. Aufgrund der räumlichen Nähe zu den stark versiegelten und damit auch in der Nacht Überwärmten Gewerbeflächen weist die überplante Fläche eine hohe bis sehr hohe bioklimatische Bedeutung auf. Neben einer eigenen Kaltluftproduktion führt sie auch die weiter nordwestlich gebildete Kaltluft in Richtung auf die Ohechaussee heran. Daraus lassen sich die folgenden wichtigsten Auswirkungen zusammenfassen: Mit der Entstehung weiterer Baufelder verringert sich die Größe von Kaltluft produzieren der Fläche im stadtrandnahen Bereich um etwa 10 ha. Der Effekt der „städtischen Wärmeinsel“ wird sich im Bereich der Niendorfer Straße verstärken. Mit der Ansiedlung weiterer Unternehmen wird sich voraussichtlich auch die Emissionssituation innerhalb des Hauptstraßennetzes verändern. Daraus ergeben sich die folgenden potentiellen Konflikte: Die Durchlüftung des bestehenden Gewerbequartiers wird reduziert. Der Anteil an überwärmter Fläche wird sich im südlichen Stadtgebiet von Norderstedt erhöhen. Bei eine zunehmend en Schwerlastverkehr könnte sich die lufthygienische Situation verschlechtern.“ (a.a.O Seite 39)	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	Diese Aussagen sind für die Beurteilung der Auswirkung einer Bebauung der Garstedter Feldmark sehr gut heranzuziehen. Es geht jetzt aber nicht um 10 ha, sondern um 235 ha und es wird nicht ein Gewerbegebiet von der Kaltluftzufuhr abgeschnitten, sondern in die dichte städtische Wohnbebauung kann die aus Norden kommende frische Luft nicht mehr einfließen und davon sind 50.000 Menschen betroffen. Die Gutachter schreiben folgendes zu der dann eintretenden bio-klimatischen Belastung: „Ein erholsamer Schlaf ist nur bei günstigen thermischen Bedingungen möglich, weshalb der Belastungssituation in den Nachtstunden eine besondere Bedeutung zukommt. Da die klimatischen Verhältnisse der Wohnungen in der Nacht im Wesentlichen nur durch den Luftwechsel modifiziert werden können, ist die Temperatur der Außenluft der entscheidende Faktor bei der Bewertung der thermophysiologischen Belastung. Entsprechend spiegelt die Beurteilung des Bioklimas weniger die thermische Beanspruchung des Menschen im Freien wider, als vielmehr die positive Beeinflussbarkeit des nächtlichen Innenraumklimas.“ (a.a.O Seite 27) Die von dem Entwurf des Regionalplans III in Aussicht genommene Bebauung der Garstedter Feldmark kann daher wegen der Beeinträchtigung der Lebensqualität und der Gesundheit der benachbarten Wohnbevölkerung nicht hingenommen werden. 4. Eine Bebauung der Garstedter Feldmark gefährdet geschützte Arten. Der Umweltbericht zum Entwurf des Regionalplans III beschränkt die strategische Umweltprüfung (SUP) auf Schutzgüter, denen eine mittlere, hohe oder sehr hohe Schutzwürdigkeit beigemessen wird. Diese Beschränkung ist deshalb getroffen worden, um Bereiche zu identifizieren, in denen es durch regionalplanerische Festlegungen zu erhöhten Konflikten kommen kann (s.Anhang B 1 Methodenbericht zur SUP, 1.1 Seite 2). Auf diese Methodik wird hier nicht eingegangen. Es wird aber beanstandet, dass in dem Umweltbericht zum Regionalplan III öffentlich zugängliche -und der Behörde bekannte- Daten nicht berücksichtigt worden sind, obwohl sie die genannten SUP-Wertstufen erfüllen. Es handelt sich um drei Untersuchungen: (1.) die Untersuchung zum Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Norderstedt. Der „Fachbeitrag Vögel, Fledermäuse, Libellen, Hautflügler“ vom . 2.200 ist vom [REDACTED] [REDACTED] erstellt worden, s.: https://www.norderstedt.de/media/custom/1917_7257_1.PDF?1515761259 Das Gutachten umfasst auch das Gebiet der DGK-Rasterflächen 6246,6248,6250,6252, 6254, das ist die Garstedter Feldmark. Die Sachverständigen haben die Schutzwürdigkeit der „Zielarten“ , die hier betrachtet werden sollen (Vögel und Fledermäuse) u.a. nach der Roten Liste Schleswig-Holstein, der Vogelschutzrichtlinie Anhang 1 und nach dem Artenschutzstatus gem. § 10 Abs. 2 Ziff. 10 und 11 BNatSchG beurteilt (s.: betreffend Vögel	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	die Seiten 9 ff und Tabelle 2, betreffend Fledermäuse die Seiten 16 ff, Ta-belle 5 und 6.) In der Garstedter Feldmark konnten u.a. folgende Vogelarten nachgewiesen werden: Wachtelkönig (Rote Liste 1, vom Aussterben bedroht), Kiebitz (Rote Liste 2, stark gefährdet), Uhu, Gebirgsstelze, Eisvogel, Waldohreule. Für sie gilt die SUP-Wertstufe „sehr hochwertig“. Und folgende Fledermausarten konnten nachgewiesen werden: Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Zwergfledermaus, Gr. Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus. Für Fledermäuse gelten die SUP-Wertstufen „hoch wertig bis sehr hoch wertig“. (2.) Die 2015 durchgeführte, weitere Untersuchung zum Flächennutzungsplan 2020 Diese weist ebenfalls den Wachtelkönig in der Garstedter Feldmark nach. Es handelt sich um die „ Grundaufnahme der Brutvögel und Libellen“, https://www.norderstedt.de/media/custom/3224_3035_1.PDF?1623399794 , erstellt von [REDACTED]. Die Arbeit wird hier auszugsweise zitiert, weil sie das Vorkommen im Zusammenhang mit den weiteren landesweiten Fundstellen stellt und die besondere Bedeutung des Norderstedter Gebietes hervorhebt: „Im Rahmen des Monitorings wurde ein sehr bedeutendes Vorkommen des Wachtelkönigs (RL SH 1, RL D 2, streng geschützte Art, VRL Anh.I) in Norderstedt festgestellt. Die Art wurde 2012 mit neun Revieren und 2013 mit ca. 20 Revieren sowie vier weiteren Revieren im angrenzenden Wittmoor nachgewiesen. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in der Grünlandniederung entlang der Rugenwedelsau zwischen dem Flugplatzgelände Fuhlsbüttel und dem Golfplatz Wendlohe (siehe Abbildung 3 - Abbildung 6) In der Roten Liste von 2010 wird ein landesweiter Bestand der Art von 40-100 Paaren/Revieren für Schleswig-Holstein angegeben. [REDACTED] nennen 100-300 Rufer im Zeitraum 2003-2006 als Landesbestand. Für 2013 kann nach vorliegenden Informationen von einem landesweiten Bestand von ca. 150 Paaren bzw. Revieren ausgegangen werden. Es zeigt sich hiermit, dass in Norderstedt ein landesweit bedeutendes und unbedingt schutzwürdiges Vorkommen dieser Art vorhanden ist. Anders als im Fall der bisher bekannten bedeutendsten Vorkommen handelt es sich in Norderstedt jedoch bisher nicht um Flächen mit Naturschutzstatus. Es wird empfohlen, diese Art künftig regelmäßig speziell in ihrem Reviervorkommen und ihrer Brutsituation zu erfassen und ein spezielles Schutzprogramm zur Förderung des Bruterfolgs zu entwickeln. Die Entwicklungsmöglichkeit als EU - Vogelschutzgebiet sollte geklärt werden.“ (Kapitel 4.1.5 Wachtelkönig, Seite 8). (3.) Brutvogel - Monitoring 2017 Auch 2017 wurde der Wachtelkönig in der Garstedter Feldmark bei einem Brutvogel -	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	Monitoring festgestellt, das der [REDACTED] im Auftrag der Stadt Norderstedt durchgeführt hat, s.: https://www.norderstedt.de/media/custom/3224_3033_1.PDF?1623399719, dort Seite 17. Der Untersucher hat die Wachtelkönig-Rufer im Grünland nördlich der B4322 Ohechaussee (3 Rufer) und nördlich der K 107 (Halloh, 1 Rufer) festgestellt. Nach alledem ist gesichert, dass sich der Wachtelkönig in der Garstedter Feldmark aufhält und genau in dem Bereich, den der Entwurf des Regionalplans III für die Bebauung mit Gewerbebetrieben vorsieht. Der Entwurf ist daher auch aus diesem Grunde derart abzuändern, dass die Eintragung Gewerbefläche entfällt. 5. Eine Bebauung der Garstedter Feldmark vernichtet eine Streuobstwiese und immaterielles UNESCO- Weltkulturerbe. In dem Gebiet, das der Entwurf für den Regionalplan III für eine Gewerbebebauung vorsieht, liegt eine 1,5 ha große Streuobstwiese. § 2 Abs. 2 Ziff. 5 ROG verpflichtet die Raumplanung, die Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln und das UNESCO Kultur- und Naturerbe zu erhalten. Zu dem deutschen immateriellen UNESCO Weltkulturerbe gehört auch der Streuobstanbau, siehe https://www.unesco.de/sites/default/files/2023-06/IKE_Verzeichnis_2023_web.pdf dort Seite 134. Streuobstwiesen gehören außerdem zu den gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 Abs. 2 Ziff. 7 BNatSchG. Die 1992 angelegte Norderstedter Streuobstwiese wird seit ca. 30 Jahren von der Ortsgruppe des BUND ehrenamtlich bewirtschaftet. Zur Bewirtschaftung durch die Gruppe gehört die sachgerechte Pflege der Bäume und die Erhaltung und Verbreitung der Kulturtechniken, die mit der Bewirtschaftung der Streuobstwiese zusammenhängen. Mitglieder der BUND- Ortsgruppe haben im Jahre 2023 beispielsweise folgende Arbeiten durchgeführt: - Neukartierung des Bestandes von rund 100 Obstbäumen, - Nummerierung aller Bäume auf der Streuobstwiese, - Prüfung der pomologisch korrekten Benennung einzelner Sorten, - Anleitung zum fachlich richtigen Schnitt des Altbestandes, - Schnitt von rund 30 Bäumen und Dokumentation der Schnittmaßnahmen, - Erstellung einer Fachinformation zur Pflege des Graslandes, - Anleitung zur Ernte, zur Pflück- und Genussreife des Obstes, - Info für die Öffentlichkeit über die Sorten auf der Streuobstwiese, - Bewässerung der 9 Neupflanzungen während der Hitzeperiode im Sommer, - Freihalten der Baumscheiben von Bewuchs bei den 9 Neupflanzungen, - Info-Stand zur Streuobstwiese beim Biodiversitätstag im Stadtpark, - Info-Stand zur Streuobstwiese zum „astanien est“ im [REDACTED], - öffentliche Führung zum Tag der Streuobstwiese. Außerdem wurde von den Aktiven ein großes Insektenhotel aufgestellt, Nisthöhlen für	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	Siebenschläfer aufgehängt, zwei Benjes-Hecken errichtet und „Erinnerungs-bäume“ in Anwesenheit der Spender gepflanzt. Insgesamt haben die Aktiven insgesamt weit mehr als 350 Arbeitsstunden im Jahr für die Bewirtschaftung der Streuobstwiese aufgewendet. Die Bebauung würde diese ökologisch und gesellschaftlich wichtige Arbeit beenden. ZUSAMMENFASSUNG: Bereits aus dem fehlenden Bedarf an Gewerbegebieten in Norderstedt ergibt sich, dass die Ausweisung einer Gewerbefläche in der Garstedter Feldmark aufzuheben ist. Unterstellt man, es gäbe einen Bedarf, dann wäre zu erörtern, ob es gerechtfertigt wäre, diesen Bedarf nur in der bisher unbebauten Feldmark zu decken. Das etwaige Interesse einzelner Unternehmen an einer raschen Anbindung an den Hamburger Flughafen wäre abzuwägen mit dem Bedarf der städtischen Bevölkerung an einer ortsnahe Erholung im Verdichtungsraum Hamburg. Dazu ist dargelegt worden, dass die Raumplanung und die Landschaftsplanung bisher die Eignung der Feldmark als Gebiet für die ortsnahe Erholung bejaht haben. In die Abwägung wäre auch einzubringen, dass eine Bebauung der Garstedter Feldmark die klimatischen Verhältnisse in den angrenzenden, verdichteten städtischen Wohngebieten negativ verändern würde. Die nötigen planerischen Konsequenzen können bereits jetzt gezogen werden, weil ein aussagekräftiges Klimagutachten vorliegt, auf das diese Stellungnahme hingewiesen hat. Schließlich wäre auch zu beachten, dass das südliche Gebiet der Feldmark, das für die Bebauung vorgesehen ist, ein Lebensraum für Vögel und Fledermäuse ist, die im hohen Maße schutzbedürftig sind. Einzubeziehen in die Abwägung wäre auch, dass das Gebiet eine besondere Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems hat. Bei dem Entwurf des Regionalplans III sind die vorgetragenen Sachverhalte nicht berücksichtigt worden. Aufgrund der vorgenannten rechtlichen und naturschutzfachlichen Erwägungen ist es geboten, dies nachzuholen.	
	Im Entwurf des Regionalplanes ist im Stadtteil Garstedt die erhebliche Ausweitung des Gewerbegebietes Nordport um 235 ha vorgesehen und zwar in die schützenswerte Feldmark hinein. Dies ist abzulehnen und muß aus dem Regionalplan entfernt werden. Dies würde die Zerstörung der nördlichen Garstedter Feldmark bedeuten, so wie es schon entlang der westlichen Niendorfer Straße zwischen Südportal und Ohechaussee geschehen ist. (Der Nordport ist sogar westlich des Nordportbogens in die Einflugschneise der Start- und Landebahn des Hamburger Flughafens ausgedehnt worden in unerklärlichem Widerspruch zu allen früheren Sicherheitsbestrebungen des Hamburger Flughafens.)	Die Siedlungsachse wird in Richtung Westen zum bestehenden Siedlungsbestand verschoben. Dabei wird sich an dem geltenden Flächennutzungsplan orientiert. Der Stellungnahme wird teilweise zugestimmt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	Das Überschreiten der Ohechaussee nach Norden in die Garstedter Feldmark hinein widerspricht allen planungsrelevanten Grundsätzen und Erkenntnissen als da sind: 1. Die Garstedter Feldmark mit ihrer weitläufigen Wiesen- und Auenlandschaft, den Knicks und Laubgehölzinseln ist als Natur- und Kulturerbe von besonderem ökologischen Wert (viele seltene Pflanzen- und Tierarten) sowie auch als Landschaftserlebnisraum (besondere Schönheit der schleswig-holsteinischen Landschaft). Damit erfüllt sie auch im Bewußtsein der Norderstedter Bevölkerung eine hohe Erholungsfunktion, die es im übrigen Norderstedt und insbesondere an der Grenze zu Hamburg in dieser Ausdehnung so nicht gibt. 2. Der Eingriff nach Norden widerspricht den Aussagen im geltenden Landschaftsrahmenplan, wonach der ganze südliche Teil der Feldmark als geeignetes Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem für das geplante Naturschutzgebiet Ohmoor ausgewiesen worden ist. Die Garstedter Feldmark stand übrigens bereits vor Gründung Norderstedts unter Landschaftsschutz gemäß Schutzverordnung des Kreises Pinneberg, dem Garstedt seinerzeit angehörte. Mit seiner neuen Zugehörigkeit zum Kreis Segeberg verlor der Landschaftsschutz seine Geltung. Norderstedt hat wiederholt den Landschafts- und Naturschutz für Ohmoor und Garstedter Feldmark beim Kreis Segeberg beantragt. 3. Die Flächen der Garstedter Feldmark werden als Gewerbeflächen gar nicht benötigt, da Norderstedt im Planungszeitraum lediglich einen Bedarf von 66 ha hat, für die an anderer Stelle im Stadtgebiet ausreichend Flächen ausgewiesen sind. Von Seiten der Stadtökonomien wie auch interessierter Investoren ist es verständlich, dass gerade die Landschaft nördlich der Ohechaussee dem Gewerbegebiet Nordport so mal eben einverleibt werden sollte. Der Standort liegt zum Flughafen ideal, die Erschließung ist optimal, die Erweiterung von Nordport wäre in direktem Anschluß möglich. Was bedeutet da schon so eine Wiesenlandschaft, wenn namhafte Weltfirmen hier glänzen und ihre Steuern an die Stadt abführen könnten? 4. Eine weitreichende Bebauung der Landschaft nördlich der Ohechaussee würde klimatisch einen Riegel darstellen, der die Durchlüftung des Stadtteils Garstedt aus südwestlicher Richtung (Hauptwindrichtung) blockieren würde. 5. Der Entwurf des Regionalplans III verstößt gegen den übergeordneten Landesentwicklungsplan 2021, nach dem die gesamte Garstedter Feldmark als „Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung“ vorgesehen ist, bestätigt durch den Landschaftsrahmenplan 2020. Danach ist vorgesehen, dass die Feldmark in die Liste der Landschaftsschutzgebiete aufgenommen wird zum „Schutz eines stadtnahen,	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	abwechslungsreichen Erholungsraumes". Das ausgedehnte Wander- und Reitwegenetz und die vielen Reiterhöfe stehen für den hohen Erholungswert dieser Landschaft. Mein persönlicher Kommentar: Ich habe den ersten Landschaftsplan Norderstedt mit zahlreichen Einzelgutachten fertiggestellt, der in Übereinstimmung mit den Planaussagen des ersten Flächennutzungsplans von der Stadtvertretung und vom Ministerium für Landwirtschaft und Forsten beschlossen wurde. Das war vor Jahren. Der Landschaftsplan blieb für lange Zeit die Basis für die Aktivitäten der Stadt im Umwelt- und Naturschutz und in der Grünplanung zusammen mit der Stadtplanung. Es hat sich vieles verändert. Jedoch ist die Beurteilung der Bedeutung und Funktion der Garstedter Feldmark unverändert. Man kann die Norderstedter Stadtvertreter wie auch die engagierte Bevölkerung zur Einhaltung der wesentlichen Aussagen des Flächennutzungsplans beglückwünschen. Das heißt auch, dass die westliche Feldmark zwischen Norderstedt-Mitte und der Ohechaussee von Bebauung nahezu unangetastet geblieben ist. Das spricht für die Wertschätzung. Wir befinden uns mitten in großen Herausforderungen und drohenden Verlusten. Das Noch-Vorhandensein seltener Tier- und Pflanzenarten im eigenen Stadtgebiet, fruchtbarer Böden, naturnaher Bäche und ruhespendender Wälder werden immer wertvoller angesichts zunehmender Umweltkatastrophen. Vergleicht man diese unwiederbringlichen Werte mit den schwankenden Steuereinnahmen aus Gewerbewildwuchs, dann ist wohl einleuchtend, jedwede Bebauung vorsichtig und wohlüberlegt auf das flächenmäßig sparsamste Maß zu beschränken. Hiervon sollten sich auch die Genehmigungsbehörden leiten lassen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1392	ich beziehe mich als Bürgerin Norderstedts, Ortsteil Garstedt, auf die westlich der Stadt und östlich der A7 befindliche Feldmark.Lt. der Stadt Norderstedt, handelt es sich um 225 ha Feldmark, bestehend aus bewirtschafteten Ackerflächen, schon zu Brachland umgestalteten Flächen und im Zuge von Biotopmaßnahmen, vom Kreis Segeberg finanziell unterstützt, eingerichteten Flächen der Jäger, wobei die Flächen von Landbesitzern zur Verfügung gestellt wurden. Wenn man die Karte betrachtet, wird es bei Volllastung der beantragten Fläche zwischen Gewerbegebiet und A7 nur noch einen schmalen Durchlass geben, der als Korridor für die zwischen dem Ohemoor (im Naturschutz befindlich) und dem nördlichen Gebiet wechselnde Fauna bleibt. Hierbei ist gleichzeitig zu beachten, dass der Bereich Ohemoor heute schon ein Kessel ist, da das Moor südlich von der Stadt Hamburg und dem Flughafen begrenzt wird, im Osten von der Stadt Norderstedt und im Westen von der A7.	Die Siedlungsachse wird in Richtung Westen zum bestehenden Siedlungsbestand verschoben. Dabei wird sich an dem geltenden Flächennutzungsplan orientiert. Der Stellungnahme wird teilweise zugestimmt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	Somit kann eine Wanderung der Fauna einzig über die Nordachse zwischen Norderstedt und der A7 erfolgen. Dieser Korridor muss ebenfalls als Verbindung für alle Erholungssuchenden erhalten. Gerade die Garstedter Feldmark bietet für viele Menschen den Naherholungsbereich, nicht nur aus Norderstedt-Garstedt sondern auch für den Hamburger Norden. Selbstverständlich muss die Stadt Norderstedt weiter wachsen, und die Nähe zu Hamburg macht Norderstedt für Gewerbe interessant. Laut Angabe der Stadt Norderstedt sind im Schnitt in den letzten Jahren 15 ha jährlich als Neugewerbe ausgewiesen worden. Das entspricht in 20 Jahren 300 ha. Es sind, auch laut Aussage der Stadt Norderstedt, schon als Gewerbeflächen ausgewiesene Grundstücke nicht belegt. Daraus ergibt sich für mich, dass ausschließlich in Garstedt neues Gewerbegebiet in den nächsten 20 Jahren ausgewiesen werden soll. Ich halte einen Regionalplan, der 225 ha Gewerbegebiet für Norderstedt in den nächsten 20 Jahren möglich macht für stark überdimensioniert. Gleichzeitig sollte der Neuausweis besser verteilt werden. Die Bewohner in Garstedt sind schon stark durch den Flugverkehr und die A7 belastet. Bei der geplanten Ausweitung des Gewerbes, wird die Lärmbelastung weiter erhöht, da der dazugehörige Verkehr durch einen starken Straßenausbau geregelt werden muss, was unweigerlich auch zu einem verstärkten Durchgangsverkehr führen würde.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1215	Aus der Karte zu dem Entwurf des Regionalplans III ist ein über 200 ha großes Gebiet für Gewerbenutzung in die Garstedter Feldmark eingetragen worden. Dagegen beziehe ich hiermit ausführlich Stellung. 1) In der Garstedter Feldmark gibt es keinen Bedarf für Gewerbeflächen. Mittels einer Untersuchung des Beratungsunternehmens [REDACTED] aus dem Jahr 2020 wurde der Gewerbeflächenbedarf für den Regionalplan III errechnet. Danach hat Norderstedt im Planungszeitraum des Regionalplans für 15 Jahre einen Flächenbedarf von 66 ha für sämtliche Gewerbeflächen in der Stadt. Da in den über 450 ha umfassenden Gewerbegebieten Norderstedts noch Freiflächen zur Verfügung stehen, wären neue Gewerbeflächen - entnommen aus der Garstedter Feldmark - ein Schaden für Natur und Mensch, denn in den über 450 ha hat die [REDACTED] ein Flächenpotential von über 84 ha festgestellt. Daraus ergibt sich keine Notwendigkeit für Gewerbeflächen in der Garstedter Feldmark. Ich bitte darum, dies in dem Entwurf des Regionalplanes III 2023 zu ändern.	Die Siedlungsachse wird in Richtung Westen zum bestehenden Siedlungsbestand verschoben. Dabei wird sich an dem geltenden Flächennutzungsplan orientiert. Der Stellungnahme wird teilweise zugestimmt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	2) Der Entwurf des Regionalplans III verstößt gegen den übergeordneten Landesentwicklungsplan von 2021. Der Landesentwicklungsplan 2021 hat die <i>gesamte</i> Garstedter Feldmark als „Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung“ geplant und vorgesehen. Die Eignung der Garstedter Feldmark für Erholung wurde in dem Landschaftsrahmenplan 2020 festgestellt! Dort wurde die Aufnahme der G. Feldmark in die Liste der Landschaftsschutzgebiete angeregt zum „<i>Schutz eines stadtnahen, abwechslungsreichen Erholungsraumes und Pufferung des geplanten NSG „Ohmoor“</i>“. Außerdem wurde festgestellt, dass sich der südliche Teil der G. Feldmark besonders zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Bioverbundsystems eignet! Da ein Regionalplan aus dem Landesentwicklungsplan abzuleiten ist, dürfen seine wesentlichen Feststellungen nicht im Widerspruch zum Landesentwicklungsplan stehen. Die Garstedter Feldmark hat eine Fläche von 1300 ha. Die Bebauung mit Gewerbe auf einer Fläche von 252 ha wäre ein erheblicher Eingriff in die Erholungsqualität. Die geplante Ausweisung als Gewerbefläche betrifft den südlichen Teil des Gebietes und füllt fast die gesamte Breite aus bis dicht an die Autobahn heran. Dies ist für die rund 50.000 Bewohner des Stadtteils Garstedt von großer Bedeutung, weil sie für eine ortsnahe Erholung auf den von Lärm belasteten schmalen Streifen an der Autobahn angewiesen sein werden. Der Eingriff ist auch deswegen schädlich, weil der südliche Teil der Feldmark im Landschaftsrahmenplan als geeignetes und vor allem geplantes Schutzgebiet im Biotopverbundsystem für das geplante NSG Ohmoor ausgewiesen worden ist. Ein Gewerbegebiet in diesem Bereich der Garstedter Feldmark ist planwidrig und damit unzulässig. 3) Eine Bebauung der Garstedter Feldmark blockiert die Kaltluftbahnen. Bei dem Entwurf für den Regionalplan III hätten die räumlichen Anforderungen einer Anpassung an den Klimawandel berücksichtigt werden müssen! Dies ist nicht geschehen. Im Umweltbericht für den Regionalplan III wird zwar die Planungsrelevanz von Wäldern und Grünflächen mit günstiger klimatische Wirkung gesehen und es wird auch erkannt, dass Kaltluftbahnen erhalten werden sollten. Für den Verdichtungsraum Norderstedt ist nicht untersucht worden, inwieweit die Kaltluftbahnen in der Garstedter Feldmark, die für eine Entlastung des Klimas in Garstedt sorgen, durch die geplante Bebauung mit Gewerbe beeinträchtigt werden. Dass sie beeinträchtigt werden, steht fest. Der Umweltbericht erkennt die Notwendigkeit einer solchen Untersuchung, aber für Norderstedt ist eine Bewertung im	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	Umweltbericht nicht vorgenommen worden, weil der Behörde keine Daten vorgelegen haben. Warum wurde das Klimagutachten, das von [REDACTED] für die Stadt Norderstedt erstellt worden ist dafür nicht verwertet? Die Sachverständigen haben dabei sogar ermittelt, welche klimatischen Auswirkungen eine Bebauung mit Gewerbe in einer Größe von 10 ha in der südwestlichen Ecke der Garstedter Feldmark hätte. Sie stellten fest, dass die Durchlüftung des benachbarten Gewerbequartiers reduziert wird und sich der Anteil an überwärmter Fläche erhöhen wird. Das ist auch logisch. Diese Aussagen sind für die Beurteilung der Auswirkung einer Bebauung der Garstedter Feldmark sehr gut heranzuziehen. Es geht jetzt aber nicht um 10 ha sondern um 235 ha und es wird nicht ein Gewerbegebiet von der Kaltluftzufuhr abgeschnitten, sondern in die dichte städtische Wohnbebauung kann die aus Norden kommende frische Luft nicht mehr einfließen und davon sind 50.000 Menschen betroffen. Die Garstedter Feldmark darf daher nicht bebaut werden. 4) Eine Bebauung der Garstedter Feldmark gefährdet eindeutig geschützte Arten. Der Umweltbericht zum Entwurf des Regionalplans III beschränkt die strategische Umweltprüfung (SUP) auf Schutzgüter, denen eine mittlere, hohe oder sehr hohe Schutzwürdigkeit beigemessen wird. Im Umweltbericht sind derartige in der Garstedter Feldmark nicht festgestellt worden. Dies beanstandete ich ebenfalls, weil öffentlich zugängliche -und der Behörde bekannte- Daten nicht berücksichtigt worden sind, obwohl sie die genannten SUP-Wertstufen erfüllen. Es sind die drei folgenden Untersuchungen, die von der Stadt Norderstedt in Auftrag gegeben worden sind: Die Sachverständigen [REDACTED] u.a. haben folgende Vogelarten und Fledermäuse nachgewiesen: ·Wachtelkönig (Rote Liste 1, vom Aussterben bedroht), ·Kiebitz (Rote Liste 2, stark gefährdet), ·Uhu, Gebirgsstelze, Eisvogel, Waldohreule, alle mit SUP-Wertstufe „sehr hochwertig“, ·Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Zwergfledermaus, gr. Abendsegler, Flughörnchen, Wasserfledermaus, für alle gelten die SUP-Wertstufen „hochwertig bis sehr hochwertig“.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	Eine 2015 durchgeführte Untersuchung („Grundaufnahme der Brutvögel und Libellen“, erstellt von [REDACTED]), weist ebenfalls den Wachtelkönig in der Garstedter Feldmark nach. Auch 2017 wurde der Wachtelkönig in der Garstedter Feldmark bei einem Brutvogel - Monitoring festgestellt, das der [REDACTED] im Auftrag der Stadt Norderstedt durchgeführt hat. Damit ist gesichert, dass sich der Wachtelkönig in der Garstedter Feldmark genau in dem Bereich aufhält, den der Entwurf des Regionalplans III für die Bebauung mit Gewerbebetrieben vorsieht. Der Entwurf ist daher auch aus diesem Grunde zu ändern, dass die Eintragung Gewerbefläche entfällt. 5) Eine Bebauung der Garstedter Feldmark vernichtet immaterielles UNESCO-Weltkulturerbe. Das Raumordnungsgesetz des Bundes verpflichtet die Raumplanung, die Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln und das UNESCO Kultur- und Naturerbe zu erhalten. Zu dem deutschen immateriellen UNESCO Weltkulturerbe gehört auch der Streuobstanbau, s. https://www.unesco.de/sites/default/files/2023-06/IKE_Verzeichnis_2023_web.pdf, dort Seite 134. In dem Gebiet, das der Entwurf für den Regionalplan III für Gewerbebebauung vorsieht, liegt eine 1,5 ha große Streuobstwiese, die von der Ortsgruppe Norderstedt des BUND ehrenamtlich bewirtschaftet wird. Zur Bewirtschaftung durch die Gruppe gehört die sachgerechte Pflege der Bäume und die Erhaltung und Verbreitung der Kulturtechniken, die mit der Bewirtschaftung der Streuobstwiese zusammenhängen. Mitglieder der BUND-Ortsgruppe haben im Jahre 2023 beispielsweise folgende Arbeiten durchgeführt: · Neukartierung des Bestandes von rund 100 Obstbäumen, · Nummerierung aller Bäume auf der Streuobstwiese, · Prüfung der pomologisch korrekten Benennung einzelner Sorten, · Anleitung zum fachlich richtigem Schnitt des Altbestandes, · Schnitt von rund 30 Bäumen und Dokumentation der Schnittmaßnahmen, · Erstellung einer Fachinformation zur Pflege des Graslandes, · Anleitung zur Ernte, zur Pflück- und Genussreife des Obstes, · Informationen für die Öffentlichkeit über die Sorten auf der Streuobstwiese,	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	·Bewässerung der neun Neupflanzungen während der Hitzeperiode im Sommer, ·Freihalten der Baumscheiben von Bewuchs bei den neun Neupflanzungen, ·Info-Stand zur Streuobstwiese beim Biodiversitätstag im Stadtpark, ·Info-Stand zur Streuobstwiese beim „Kastanienfest“ im [REDACTED], ·öffentliche Führung zum Tag der Streuobstwiese. ·Aufstellung eines großen Insektenhotels, ·Aufhängung der Nisthöhlen für Siebenschläfer, ·Errichtung von zwei Benjes-Hecken, ·Pflanzung von „Erinnerungsbäumen“ in Anwesenheit der Spender. Insgesamt haben wir Aktiven mehr als 350 Arbeitsstunden im Jahr 2023 für die Bewirtschaftung der Streuobstwiese aufgewendet. Eine Bebauung würde diese ökologisch und gesellschaftlich wichtige Arbeit zu Nichte machen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1214	In der Karte zu dem Entwurf des Regionalplans III ist ein 225 ha großes Gebiet für Gewerbenutzung in die Garstedter Feldmark eingetragen worden. Dagegen nehme ich Stellung: 1.In der Garstedter Feldmark gibt es keinen Bedarf für Gewerbeflächen. Der Entwurf für den Regionalplan III hat den Gewerbeflächenbedarf an Hand einer Untersuchung des Beratungsunternehmen [REDACTED] aus dem Jahr 2020 prognostiziert. Danach hat Norderstedt im Planungszeitraum des Regionalplans (15 Jahre) einen Flächenbedarf von 66 ha für alle Gewerbeflächen der Stadt. Dieser Bedarf muss keineswegs durch neue Gewerbeflächen in der Garstedter Feldmark gedeckt werden, denn es stehen in den 464 ha umfassenden Gewerbegebieten Norderstedts noch Freiflächen zur Verfügung. Lt. [REDACTED] existiert dort ein Flächenpotential von über 84 ha. Daher gibt es keinen Bedarf für Gewerbeflächen in der Garstedter Feldmark und in der Karte zum Regionalplan III dürfen daher dort keine Gewerbeflächen ausgewiesen werden.	Die Siedlungsachse wird in Richtung Westen zum bestehenden Siedlungsbestand verschoben. Dabei wird sich an dem geltenden Flächennutzungsplan orientiert. Der Stellungnahme wird teilweise zugestimmt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	2. Der Entwurf des Regionalplans III verstößt gegen den übergeordneten Landesentwicklungsplan 2021. Der Landesentwicklungsplan 2021 hat die gesamte Garstedter Feldmark als „Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung“ vorgesehen. Diese Eignung der Feldmark für Erholung wird auch in dem Landschaftsrahmenplan 2020 festgestellt. Dort wird die Aufnahme der Feldmark in die Liste der Landschaftsschutzgebiete angeregt zum „Schutz eines stadtnahen, abwechslungsreichen Erholungsraumes und Pufferung des geplanten NSG „Ohmoor““. Des weiteren wird festgestellt, dass die Feldmark in ihrem südlichen Teil ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Bioverbundsystems ist. Für den Entwurf des Regionalplan III bedeutet dies: Ein Regionalplan ist aus dem Landesentwicklungsplan abzuleiten. Er darf daher mit seinen wesentlichen Feststellungen nicht in Widerspruch zum Landesentwicklungsplan treten. Die Garstedter Feldmark hat eine Fläche von 1300 ha. Die Bebauung mit Gewerbe auf einer Fläche von 252 ha wäre ein erheblicher Eingriff in die Erholungsqualität. Die geplante Ausweisung als Gewerbefläche betrifft den südlichen Teil des Gebietes und füllt fast die gesamte Breite aus bis dicht an die Autobahn heran. Dies ist für die rund 50.000 Bewohner des Stadtteils Garstedt von Bedeutung, weil sie für eine ortsnahe Erholung auf den von Lärm belasteten schmalen Streifen an der Autobahn verwiesen wären. Der Eingriff ist auch deswegen gravierend, weil der südliche Teil der Feldmark im Landschaftsrahmenplan als geeignetes Schutzgebiet- und Biotopverbundsystem für das geplante NSG Ohmoor ausgewiesen worden ist. Ein Gewerbegebiet in der Garstedter Feldmark daher planwidrig und damit nicht zulässig. 3. Eine Bebauung der Garstedter Feldmark blockiert die Kaltluftbahnen. Bei dem Entwurf für den Regionalplan III hätten die räumlichen Anforderungen einer Anpassung an den Klimawandel berücksichtigt werden müssen. Dies ist nicht geschehen. Im Umweltbericht für den Regionalplan III wird zwar die Planungs-relevanz von Wäldern und Grünflächen mit günstiger klimatischer Wirkung gesehen und es wird auch erkannt, dass Kaltluftbahnen erhalten werden sollten. Aber es ist für den Verdichtungsraum Norderstedt nicht untersucht worden, inwieweit die Kalt-luftbahnen, die in der Garstedter Feldmark entstehen und für eine Entlastung des Klimas in Garstedt sorgen, durch die geplante Bebauung mit Gewerbe beeinträchtigt werden. Der Umweltbericht erkennt die Notwendigkeit einer solchen Untersuchung, aber für Norderstedt ist eine Bewertung im Umweltbericht nicht vorgenommen worden, weil der Behörde keine Daten vorgelegen haben. Aber es gibt Klimadaten für Norderstedt, mit denen eine fundierte klimatische Ersteinschätzung von Planungsvorhaben möglich ist. Es handelt sich um ein	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	Klimagutachten, das von [REDACTED] für die Stadt Norderstedt erstellt worden ist. Die Sachverständigen haben sogar ermittelt, welche klimatischen Auswirkungen eine Bebauung mit Gewerbe in einer Größe von 10 ha in der südwestlichen Ecke der Garstedter Feldmark hätte. Sie stellen fest, dass die Durchlüftung des benachbarten Gewerbequartiers reduziert wird und sich der Anteil an überwärmter Fläche erhöhen wird. Diese Aussagen sind für die Beurteilung der Auswirkung einer Bebauung der Garstedter Feldmark sehr gut heranzuziehen. Es geht jetzt aber nicht um 10 ha sondern um 235 ha und es wird nicht ein Gewerbegebiet von der Kaltluftzufuhr abgeschnitten, sondern in die dichte städtische Wohnbebauung kann die aus Norden kommende frische Luft nicht mehr einfließen und davon sind 50.000 Menschen betroffen. Die Garstedter Feldmark darf daher nicht bebaut werden. 4. Geschützte Arten werden durch eine Bebauung der Garstedter Feldmark gefährdet. Der Umweltbericht zum Entwurf des Regionalplans III beschränkt die strategische Umweltprüfung (SUP) auf Schutzgüter, denen eine mittlere, hohe oder sehr hohe Schutzwürdigkeit beigemessen wird. Im Umweltbericht sind solche in der Garstedter Feldmark nicht festgestellt worden. In dieser Stellungnahme wird dies beanstandet, weil öffentlich zugängliche -und der Behörde bekannte- Daten nicht berücksichtigt worden sind, obwohl sie die genannten SUP-Wertstufen erfüllen. Es handelt sich um drei Untersuchungen, die von der Stadt Norderstedt veranlasst worden sind: Die Sachverständigen [REDACTED] u.a. das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen in der Garstedter Feldmark untersucht. Sie konnten u.a. folgende Vogelarten nachweisen: Wachtelkönig (Rote Liste 1, vom Aussterben bedroht), Kiebitz (Rote Liste 2, stark gefährdet), Uhu, Gebirgsstelze, Eisvogel, Waldohreule. Für sie gilt die SUP-Wertstufe „sehr hochwertig“. Und folgende Fledermausarten konnten nachgewiesen werden: Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Zwergfledermaus, Gr. Abendsegler, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus. Für Fledermäuse gelten die SUP-Wertstufen „hochwertig bis sehr hochwertig“. Eine 2015 durchgeführte Untersuchung weist ebenfalls den Wachtelkönig in der Garstedter Feldmark nach. Es handelt sich um die „Grundaufnahme der Brutvögel und Libellen“, erstellt von [REDACTED]. Auch 2017 wurde der Wachtelkönig in der Garstedter Feldmark bei einem Brutvogel - Monitoring festgestellt, das der [REDACTED] im Auftrag der Stadt Norderstedt durchgeführt hat.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	Nach alledem ist gesichert, dass sich der Wachtelkönig in der Garstedter Feldmark aufhält und genau in dem Bereich, den der Entwurf des Regionalplans III für die Bebauung mit Gewerbebetrieben vorsieht. Der Entwurf ist daher auch aus diesem Grunde derart abzuändern, dass die Eintragung Gewerbefläche entfällt. 5. Zu guter Letzt: Eine Bebauung der Garstedter Feldmark vernichtet immaterielles UNESCO- Weltkulturerbe. Das Raumordnungsgesetz des Bundes verpflichtet die Raumplanung, die Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln und das UNESCO Kultur- und Naturerbe zu erhalten. Zu dem deutschen immateriellen UNESCO Weltkulturerbe gehört auch der Streuobstanbau, s. https://www.unesco.de/sites/default/files/2023-06/IKE_Verzeichnis_2023_web.pdf, dort Seite 134. In dem Gebiet, das der Entwurf für den Regionalplan III für Gewerbebebauung vorsieht, liegt eine 1,5 ha große Streuobstwiese, die von der Ortsgruppe Norderstedt des BUND ehrenamtlich bewirtschaftet wird. Zur Bewirtschaftung durch die Gruppe gehört die sachgerechte Pflege der Bäume und die Erhaltung und Verbreitung der Kulturtechniken, die mit der Bewirtschaftung der Streuobstwiese zusammenhängen. Mitglieder der BUND- Ortsgruppe haben im Jahre 2023 beispielsweise folgende Arbeiten durchgeführt: Neukartierung des Bestandes von rund 100 Obstbäumen, Nummerierung aller Bäume auf der Streuobstwiese, Prüfung der pomologisch korrekten Benennung einzelner Sorten, Anleitung zum fachlich richtigem Schnitt des Altbestandes, Schnitt von rund 30 Bäumen und Dokumentation der Schnittmaßnahmen, Erstellung einer Fachinformation zur Pflege des Graslandes, Anleitung zur Ernte, zur Pflück- und Genussreife des Obstes Info für die Öffentlichkeit über die Sorten auf der Streuobstwiese Bewässerung der 9 Neupflanzungen während der Hitzeperiode im Sommer, Freihalten der Baumscheiben von Bewuchs bei den 9 Neupflanzungen,	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	Info-Stand zur Streuobstwiese beim Biodiversitätstag im Stadtpark, Info-Stand zur Streuobstwiese beim „Kastanienfest“ im [REDACTED] öffentliche Führung zum Tag der Streuobstwiese. Außerdem wurde von den Aktiven ein großes Insektenhotel aufgestellt, Nisthöhlen für Siebenschläfer aufgehängt, zwei Benjes-Hecken errichtet und „Erinnerungs-bäume“ in Anwesenheit der Spender gepflanzt. Insgesamt haben die Aktiven mehr als 350 Arbeitsstunden im Jahr 2023 für die Bewirtschaftung der Streuobstwiese aufgewendet. <i>Eine Bebauung würde diese ökologisch und gesellschaftlich wichtige Arbeit beenden.</i>	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1098	[eingereicht von: BUND Norderstedt] Eine Bebauung der Garstedter Feldmark vernichtet eine Streuobstwiese und immaterielles UNESCO- Weltkulturerbe. In dem Gebiet, das der Entwurf für den Regionalplan III für eine Gewerbebebauung vorsieht, liegt eine 1,5 ha große Streuobstwiese. § 2 Abs. 2 Ziff. 5 ROG verpflichtet die Raumplanung, die Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln und das UNESCO Kultur- und Naturerbe zu erhalten. Zu dem deutschen immateriellen UNESCO Weltkulturerbe gehört auch der Streuobstanbau, s. https://www.unesco.de/sites/default/files/2023-06/IKE_Verzeichnis_2023_web.pdf, dort Seite 134. Streuobstwiesen gehören außerdem zu den gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 Abs. 2 Ziff. 7 BNatSchG. Die 1992 angelegte Norderstedter Streuobstwiese wird seit ca. 30 Jahren von der Ortsgruppe des BUND ehrenamtlich bewirtschaftet. Zur Bewirtschaftung durch die Gruppe gehört die sachgerechte Pflege der Bäume und die Erhaltung und Verbreitung der Kulturtechniken, die mit der Bewirtschaftung der Streuobstwiese zusammenhängen. Mitglieder der BUND-Ortsgruppe haben im Jahre 2023 beispielsweise folgende Arbeiten durchgeführt: - Neukartierung des Bestandes von rund 100 Obstbäumen, - Nummerierung aller Bäume auf der Streuobstwiese,	Die Siedlungsachse wird in Richtung Westen zum bestehenden Siedlungsbestand verschoben. Dabei wird sich an dem geltenden Flächennutzungsplan orientiert. Der Stellungnahme wird teilweise zugestimmt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	- Prüfung der pomologisch korrekten Benennung einzelner Sorten, - Anleitung zum fachlich richtigen Schnitt des Altbestandes, - Schnitt von rund 30 Bäumen und Dokumentation der Schnittmaßnahmen, - Erstellung einer Fachinformation zur Pflege des Graslandes, - Anleitung zur Ernte, zur Pflück- und Genussreife des Obstes, - Info für die Öffentlichkeit über die Sorten auf der Streuobstwiese, - Bewässerung der 9 Neupflanzungen während der Hitzeperiode im Sommer, - Freihalten der Baumscheiben von Bewuchs bei den 9 Neupflanzungen, - Info-Stand zur Streuobstwiese beim Biodiversitätstag im Stadtpark, - Info-Stand zur Streuobstwiese zum „Kastanienfest“ im [REDACTED], - öffentliche Führung zum Tag der Streuobstwiese. Außerdem wurde von den Aktiven ein großes Insektenhotel aufgestellt, Nisthöhlen für Siebenschläfer aufgehängt, zwei Benjes-Hecken errichtet und „Erinnerungsbäume“ in Anwesenheit der Spender gepflanzt. Insgesamt haben die Aktiven insgesamt weit mehr als 350 Arbeitsstunden im Jahr für die Bewirtschaftung der Streuobstwiese aufgewendet. Die Bebauung würde diese ökologisch und gesellschaftlich wichtige Arbeit beenden.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1079	Die Stadt Norderstedt will die gesamte Garstedter Feldmark (ca. 225 ha), die als Naherholungsgebiet für die Einwohner Norderstedts unverzichtbar ist, für die Ausdehnung des Gewerbegebiets Nordport bevorraten. Der Nordport bedeckt zurzeit 35 ha und soll sich die Garstedter Feldmark mit 225 ha einverleiben. Das ist eine Erweiterung um 600%! Die [REDACTED] - Gewerbeflächenbedarfsprognose für Norderstedt lag 2019 bei jährlich 4,4 ha für alle Gewerbeflächen. Die Garstedter Feldmark deckt also den geschätzten Bedarf der nächsten 51 Jahre ab. Das ist gigantisch. Und verantwortungslos. Die Stadtvertreter, die über die Umwidmung der Garstedter Feldmark entscheiden, haben wahrscheinlich weder diese	Die Siedlungsachse wird in Richtung Westen zum bestehenden Siedlungsbestand verschoben. Dabei wird sich an dem geltenden Flächennutzungsplan orientiert. Der Stellungnahme wird teilweise zugestimmt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	Rechnung aufgemacht noch persönliche Ortskenntnisse. Dieser Gigantomie muss Einhalt geboten werden!	
Institution: NABU Kisdorfer Wohld e.V. ID: M1598	Der Entwurf des RP sieht vor „die Oberalsterniederung mit den angrenzenden Mooren ist als Naturschutzgebiet weiter zu entwickeln, um die wertvolle Niederungslandschaft zu erhalten“ (Plantext Seite 187). Dieses Ziel ist nur zu erreichen, wenn das Siedlungsgebiet nicht weiter an das bestehende NSG heranwächst. Die - unscharfe – Definition der Abgrenzung der Siedlungsachse im Entwurf ist insofern grundsätzlich sachgerecht gewählt, sie sollte jedoch erkennbar jedwede weitere Siedlung nördlich der Wilstedter Straße ausschließen. Im derzeit gültigen Regionalplan wird dies durch einen scharfen Knick an der Kreuzung Immbarg und Wilsteder Straße gewährleistet. Eine ähnliche Darstellung sollte auch in der Neufassung des Regionalplans vorgenommen werden.	Die Abgrenzung der Siedlungsachse entspricht gemäß Regionalplan dem äußeren Rand. Die Siedlungsachsenabgrenzung ist so definiert, dass die Entwicklung nicht über diesen äußeren Rand hinausgehen darf. Die Wilstedter Straße bildet den äußeren Rand der Siedlungsachse und wird daher nicht angepasst. Die Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: ID: M1528	Zu 5.7 Nahbereich Lübeck (hier: Bad Schwartau und Stockelsdorf) Die genannten Flächen „nordwestlich der L185“ und das Gewerbegebiet „im gemeinsamen Grenzbereich von Bad Schwartau und Stockelsdorf sind deckungsgleich. Sie ergeben in Summe einen größeren Gewerbebestandort. Der Ausweisung dieses Gewerbebestandes ist insgesamt zuzustimmen. In Gegenüberstellung der textlichen Aussagen des Entwurfes des Regionalplanes zum textlichen Teil werden Fehler in der Darstellung deutlich. Für das angesprochene interkommunale Gewerbegebiet endet sowohl die Abgrenzung des Siedlungsraumes, als auch die freigehaltene Fläche auf dem Stadtgebiet Bad Schwartaus. Auf Seite der Gemeinde Stockelsdorf ist ein „Regionaler Grünzug“ vorgesehen. Dies widerspricht ausdrücklich dem Textteil des Entwurfes des Regionalplanes und widerspricht ebenso den der Landesplanung vorgelegten Planzeichnungen sowie dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept des Kreises Ostholstein und des Gewerbeflächenleitfadens des Hansebelts. Forderungen: Die „Abgrenzung der Siedlungsachse“ um die Stadt Bad Schwartau ist entsprechend des Textteiles des Entwurfes des Regionalplanes und der vorgelegten Planung Richtung Pohnsdorf zu erweitern.	Die Potenzialfläche 1 aus dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2040 Stockelsdorf wird in den Siedlungsraum aufgenommen. Die Abgrenzung der Siedlungsachse wird entsprechend der Fläche angepasst. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1568	Ich habe mein Wohnhaus am [REDACTED] (siehe beigefügter Lageplan). Auch das [REDACTED] [REDACTED] steht in meinem Eigentum.	Die Abgrenzung der Siedlungsachse ist nicht flächenscharf. Die bauliche Entwicklung der Gemeinden darf jedoch nicht über die in der Karte dargestellte

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	Beide Häuser wurden mit rechtsgültiger Baugenehmigung errichtet. Die Stadt Wedel hat für diesen Bereich eine Außenbereichssatzung erlassen. Im Entwurf der Neufassung des Regionalplanes, Planungsraum III werden diese Grundstücke und damit der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung von dem regionalen Grünzug überlagert. Für die Bedeutung des regionalen Grünzuges und der Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb dieser Flächenausweisung wird auf den Landesentwicklungsplan 2021 verwiesen. Regionale Grünzüge sind Ziele der Raumordnung, zu denen im LEP ausgeführt wird: „Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar und von der Trägerschaft der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 ROG). Sie sind keiner Abwägung mehr zugänglich und daher von den öffentlichen Stellen (§ 3 Absatz 1 Ziffer 5 ROG) bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Absatz 1 ROG). Die Gemeinden sind durch das Baugesetzbuch (BauGB) (§ 1 Absatz 4 BauGB) explizit verpflichtet, im Rahmen der Bauleitplanung die Ziele der Raumordnung zu beachten.“ (Text zum LEP 2021, Kap. Rechtswirkungen) Der mich betreffende regionale Grünzug überlagert in diesem Bereich eine Außenbereichssatzung der Stadt Wedel. Die Stadt Wedel hat die Planungshoheit und damit das Recht zur Aufstellung einer solchen Satzung. Eine abschließende Abwägung durch die Trägerschaft der Raumordnung kann an dieser Stelle also nicht stattgefunden haben, sonst wäre es nicht zu dieser Überlagerung gekommen. Mit einer nicht abschließend abgewogenen Darstellung aber kann die Planungshoheit der Stadt Wedel nicht ausgehebelt werden. Auch wenn [REDACTED] und auch das [REDACTED] bereits bestehen und damit Bestandsschutz genießen, bitte ich um die Anpassung des regionalen Grünzuges unter Berücksichtigung des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung der Stadt Wedel wie im beigefügten Lageplan dargestellt. Denn wenn grundlegende Änderungen an der Bebauung oder ein Neubau z.B. durch eine Naturkatastrophe erforderlich werden, möchte ich mich nicht auch noch mit einer grundsätzlich entgegenstehenden Darstellung des Regionalplanes auseinandersetzen müssen. Und noch ein Punkt fällt auf: im derzeit gültigen Regionalplan für den Planungsraum I ist die Siedlungsachse so abgegrenzt, dass mein Grundstück innerhalb dieser Abgrenzung liegt. Nach dem Entwurf des neuen Regionalplanes, dann Planungsraum III, liegt es außerhalb.	äußere Abgrenzung der Siedlungsachsen hinausgehen. Eine flächenscharfe Begrenzung einer baulichen Entwicklung im Bereich der Achsenabgrenzung ist im Einzelfall im Rahmen der Bauleitplanung der jeweiligen Gemeinde insbesondere unter orts- und landschaftspflegerischen Aspekten zu prüfen. Der Gebäudebestand ist von der Siedlungsachsenausweisung nicht betroffen. Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans wurde die Siedlungsachsenabgrenzung zur Klarstellung der Definition zur Abgrenzung und Gleichstellung mit anderen Planungsräumen korrigiert. Während im ehemaligen Regionalplan für den Planungsraum 1 von 1998 der innere Rand der Achsenabgrenzungslinie die Grenze einer Bebauung darstellte, wird nunmehr der äußere Rand der Abgrenzung als Grenze der Siedlungsachse definiert. Somit befanden sich die von Ihnen genannten Grundstücke schon im ehemaligen Regionalplan für den Planungsraum 1 von 1998 außerhalb der Siedlungsachse. Die Abwägung zu der Abgrenzung der regionalen Grünzüge ist in der Synopse zum Kapitel 2.2 „Regionaler Grünzug und Grünzäsuren“ zu finden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	Da die Siedlung tatsächlich mein Grundstück einschließt, bitte ich, auch das entsprechend anzupassen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1346	ich bin Eigentümerin des landwirtschaftlichen Betriebs [REDACTED] (genaue Lage siehe Karte im Anhang). Unsere Hofstelle liegt im vorgelegten neuen Regionalplan im Gebiet Regionale Grünzüge und Grünzäsuren. Allerdings wurde für unsere Hoffläche und den geplanten, aber bislang noch nicht erfolgten Neubau hinter unserer Halle bereits der gültige B-Plan 69 aufgestellt (siehe Anlage). Ich beantrage daher, dass die durch den B-Plan 69 der Stadt Bad Schwartau ausgewiesene Fläche <u>innerhalb des Siedlungsraums</u> ("innerhalb der roten Linie") und keinesfalls im Regionalgrüngürtel bzw. Vorranggebiet für Naturschutz und damit außerhalb des Siedlungsraums liegt. Die Hoffläche des B-Plan 69 gehört schon durch Verordnung vom 21.06.2005 ausdrücklich NICHT zum LSG Clever-Au-Tal und Rocksholz. Inhaltlich liegt die Fläche direkt neben dem bereits vorhandenen und zukünftig erweiterten Gewerbegebiet (nur durch die Straße getrennt), also unmittelbar angrenzend an das Siedlungsgebiet und gehört damit zum Siedlungsgebiet. Die Stadt Bad Schwartau hat ebenfalls eine Stellungnahme zur Verschiebung der Siedlungsgrenze in diesem Gebiet abgegeben. Die im Anhang als "I. BA 7ha" bezeichnete Fläche ist heute bereits als Gewerbegebiet voll erschlossen. Die wirtschaftliche Entwicklung unseres landwirtschaftlichen Betriebs sowie die in Planung befindliche Entwicklung eines zukunftsfähigen, veränderten Hofkonzepts ist nur unter Einbeziehung der Hofstelle in den Siedlungsraum möglich. Aufgrund der direkten Lage des Hofes am Stadtrand, sind eine geplante Direktvermarktung auf dem Hof und der entsprechende Anbau auch von u.a. Sonderkulturen (insbesondere auch Gemüsebau (Freiland/Gewächshaus), Beeren-/Obst etc.) sowie der Ausbau weiterer Verarbeitungsmöglichkeiten vor Ort ein Beitrag zu regionaler, ökologischer und klimaschonender Lebensmittelproduktion (extrem kurze Wege, ggf. auch zu Fuß oder per Fahrrad erreichbar). Daher ist auch das [REDACTED] das den Hof direkt umgibt, für eine stadtnahe Lebensmittelversorgung weiterhin offen zu halten und NICHT vorrangig als	Die Abgrenzung der Siedlungsachse definiert den räumlichen Abschluss der geplanten Siedlungsentwicklung. Diese soll nach den Konzepten der Stadt Bad Schwartau nordöstlich der Pohnsdorfer Straße erfolgen. Auf der südwestlichen Seite der Pohnsdorfer Straße soll eine planmäßige Siedlungsentwicklung nicht stattfinden. Bestehende Baurechte (Bebauungsplan 69) sind hiervon unberührt. Eine Änderung der Siedlungsachse erfolgt nicht. Die Abwägung zur Abgrenzung des regionalen Grünzuges finden Sie in der Synopse zum Kapitel 2.2 „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	Votum
	Grünzug oder für Naturschutz. Das Flurstück ist daher aus den Regionalgrünzügen herauszunehmen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass spätere Auflagen für diese Flächen eine Bewirtschaftung auch in o.g. Form verhindert oder wirtschaftlich unmöglich machen (z.B. Verbot von zwingend notwendigen Wildschutzzäunen, Bewässerung von Teilflächen, etc). Eine Planungssicherheit muss aber nicht zuletzt auch im Hinblick auf Investitionen langfristig gegeben sein. Wenn eine ökologische, regionale, klimafreundliche, stadtnahe (kurze Wege) Lebensmittelproduktion bewusst behindert wird, indem hierfür geeignete Standorte mit anderen (Naturschutz-)Prioritäten versehen werden, dann werden die Bürger solche Maßnahmen weder verstehen noch mittragen und die Akzeptanz für diese Maßnahmen samt der hierfür verantwortlichen Politik wird nicht mehr vorhanden sein.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1437	A. Anlass Der Regionalplan Planungsraum II in Schleswig-Holstein betrifft den Bereich Geesthacht. Da die Belange der Flächen der , [REDACTED] ' betroffen sind, möchten wir hiermit Stellung nehmen, damit die Belange von uns als Grundstückseigentümer, den Nachbarn ([REDACTED]) sowie der Wirtschaftsförderung aber auch den Leitungsnetzbetreibern, welche das Grundstück mit vier Höchstspannungstrassen überspannen Berücksichtigung in der Planerstellung finden. B. Sachverhalt Wir bitten um Aufnahme, Änderung, Ergänzung und Anpassung des Regionalplan Planungsraum III, Neuaufstellung Entwurf 2023 in folgenden Punkten: 1. Abgrenzung der Siedlungsachse Wir bitten die Abgrenzung der Siedlungsachse nach Norden zu verschieben. Dass die südliche Außenkante bzw. Begrenzung der Siedlungsachse die nördliche Außenkante bzw. -grenze des , [REDACTED] " bildet. Damit die südliche Grenze des Regionalen Grünzugs die südliche Grenze der Siedlungsachse bildet. Damit sichergestellt ist, dass die Siedlungsachse nicht im Bereich der gewidmeten privaten Bahnanlage bzw. des privaten Güterbahnhofs sich befindet.	Grundlage für die Abgrenzung der Achsenräume waren neben den Darstellungen der Flächennutzungspläne in der Regel kommunal (beziehungsweise interkommunal) abgestimmte Entwicklungsplanungen der Gemeinden auf den Siedlungsachsen. Darüber hinaus entspricht die Abgrenzung der Siedlungsachse gemäß Regionalplan dem äußeren Rand. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
Entwurf 2023**

Auswertung

Schlagwort: 3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1498	[eingereicht von: BUND für den Kreis Segeberg] 5.1 Klein Gladdebrügge / Bad Segeberg Bei der Planung der Entwicklungs- und Entlastungsorte Wahlstedt/Bad Segeberg wurden Moore nicht berücksichtigt. Beispielhaft hier zu sehen (blaue Kreise), diese beiden Moor-Flächen sind aufgrund der wichtigen Bedeutung gegen die Klimaerwärmung zu berücksichtigen und aus der Entwicklungsplanung (rote Fläche Bild rechts) herauszunehmen.	Die Abgrenzung der Entwicklungs- und Entlastungsorte bedeutet nicht, dass es eine vollständige bauliche Ausnutzung Zielsetzung ist. Die flächenmäßige Umsetzung erfolgt auf der Grundlage der kommunalen Bauleitplanung der Gemeinden unter der Beachtung bauplanungsrechtlicher Vorgaben. In diesem Zusammenhang sind naturschutzrechtliche Gegebenheiten zu berücksichtigen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: 1457	[Teilflächen der Gemeinde Büttel] Kapitel 3.4 Absatz 1 sieht als Ziel der Raumordnung die Festlegung von Entwicklungs- und Entlastungsorte u.a. im Siedlungsschwerpunkt Brunsbüttel vor, die in der Karte räumlich abgegrenzt sind. Vorliegend umfassen diese Entwicklungs- und Entlastungsorte im Bereich Brunsbüttel im nordöstlichen Teil auch den Bereich der fünf vorhandenen Windenergieanlagen, die ausweislich der Karten in Anlage 1 großräumig von PV-Freiflächenanlagen eingefasst sind. Kapitel 3.4 Absatz 2 sieht als Grundsatz der Raumordnung vor, dass in den Entwicklungs- und Entlastungsorten in bedarfsgerechtem Umfang Siedlungsflächen ausgewiesen werden sollen. Ziel der Ausweisung der Entwicklungs- und Entlastungsorte ist laut Begründung eine ressourcenschonende, geordnete Siedlungsentwicklung anzustreben, die eine nachhaltige Freiraumsicherung und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen mitberücksichtigt. Ihre Siedlungsentwicklung soll daher nicht über die äußere Abgrenzungslinie hinausgehen. Dieses Ziel kann aber im Bereich der vorhandenen Windenergieanlagen und PV-Freiflächenanlagen gar nicht erreicht werden, weil hier auf längere Sicht keine Siedlungsflächen im Bereich Brunsbüttel entstehen können. Dies gilt im vorliegenden Bereich zusätzlich auch deshalb, weil die im Nahbereich vorhandene Industrie, gegebenenfalls auch Störfallbetriebe, aufgrund des zu berücksichtigenden Trennungsgebots nach § 50 BImSchG im nordwestlichen Teil gar keine Siedlungsentwicklung zulässt. Vor diesem Hintergrund ist der räumliche Bereich der Entwicklung- und Entlastungsorte anzupassen. Sofern im Sinne der Begründung zu Kapitel 3.4 Absatz 2 Flächen für Gewerbe bereitgestellt werden sollen, so gilt das Trennungsgebot im Hinblick auf die vorhandene Industrie gleichermaßen. Jedenfalls aber stehen die Windenergieanlagen und PV-Freiflächenanlagen nicht im Widerspruch zu einer gewerblichen Nutzung, was entsprechend in der Begründung festzuhalten wäre. Wir betonen zudem, dass es sich insoweit um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen	Die Abgrenzung der Entwicklungs- und Entlastungsorte orientiert sich weitestgehend am baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet der Stadt Brunsbüttel und an Teilbereichen der Gemeinde Büttel. Das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet wird unter anderem auf Grundlage der bestehenden Flächennutzungspläne ausgewiesen. Die Konkretisierungen erfolgen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. In diesem Zusammenhang sind die örtlichen Gegebenheiten und unter anderem auch Emissionen zu berücksichtigen. Die Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes bedeutet nicht, dass die bauliche Entwicklung in diesem Raum vollständig ausgeschöpft wird. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte	Votum
	zugänglich ist. Dabei stellt die Kategorie der „Entwicklungs- und Entlastungsorte“ keine raumordnungsrechtliche Gebietskategorie nach § 7 Abs. 3 ROG dar. Insofern ist dieser Gebietskategorie auch kein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen raumordnungsrechtlichen Belangen zuzurechnen. Weil die Begründung zum Grundsatz der Raumordnung einen scheinbaren Konflikt mit Windenergienutzung erahnen lassen könnte, bitten wir dringend um eine Ergänzung in der Begründung dahingehend, dass diese Gebietskategorie der Nutzung erneuerbaren Energien nicht entgegensteht. Wir bitten insofern jedenfalls darum, den konkreten Fall der Nutzung erneuerbare Energien mit Bezugnahme auf § 2 EEG 2023 in die Begründung aufzunehmen. Dies verhindert spätere Fehlinterpretationen und stellt eine abgestimmte Raumordnungsplanung trotz Ausgliederung des Aspekts Windenergie sicher. Anderenfalls hätte bereits auf dieser Ebene die Abwägung erfolgen müssen. Im Ergebnis darf nicht bereits auf Ebene der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans unter Ausklammerung der Windenergie für die als Anlage 1 vorgelegte Fläche des Windparks durch Festlegung von Entwicklungs- und Entlastungsorte in diesem Bereich ein Hinderungsgrund für die spätere (Wieder-)Aufnahme als Windenergiegebiet in den gesonderten Teilregionalplan geschaffen werden. Dies ist entsprechend festzuhalten, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen. Hierzu bietet sich die Anpassung der zeichnerischen Festlegung, jedenfalls aber die angeregte Klarstellung in der Begründung an. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Zentrale Steuerung - IT ID: 1421	Mölln: Beim Mittelzentrum Mölln wurde die Abgrenzung gegenüber dem vorherigen Regionalplan der räumlichen Situation angepasst. Die mit der Einstufung als Entwicklungs- und Entlastungsort einhergehenden Zuordnungen und Aufgaben kann Mölln so nicht erfüllen, sondern ist dabei auf die Zusammenarbeit mit den Kommunen im Stadt-Umlandbereich angewiesen. Aus diesem Grund hat die Stadt Mölln begonnen zusammen mit den benachbarten Gemeinden ein Stadt-Umland-Konzept zu erarbeiten. Dieser Umstand ist auch im Nahbereichstext zu erwähnen. Büchen: Die Abgrenzung ist gegenüber dem vorherigen Regionalplan stark reduziert. Die beabsichtigte Wohnbauentwicklung im Südwesten der Gemeinde wird zwar mit umfasst - eine weitere gewerbliche Entwicklung wie im Gewerbeflächen-Entwicklungskonzept des Kreises Herzogtum Lauenburg vorgesehen, ist aber nur teilweise möglich. Das aktuelle Gewerbegebiet (B-Plan 67) liegt zwar innerhalb der Abgrenzung, eine weitere Entwicklung Richtung Westen (Müssen) ist aber nicht möglich. Als Unterzentrum kommen der Gemeinde besondere Aufgaben, wie auch die Vorhaltung von Gewerbeflächen, zu. Vor diesem Hintergrund wird zukünftig in räumlich abgestimmten Konzepten mit den Nachbargemeinden über die Sicherung der Funktionen zu entscheiden sein. Die Abgrenzung des Entwicklungs-	Zu Mölln: Ein Vorschlag für eine geänderte Abgrenzung für Entwicklungs- und Entlastungsorten wurde nicht mitgeteilt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Büchen: Grundlage für eine Abgrenzung Entwicklungs- und Entlastungsortes Büchen ist das Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Büchen (Stand 2016). Darüber hinaus gehende Entwicklungen und einer Erweiterung des Entwicklungs- und Entlastungsortes sind damit nicht begründet. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte	Votum
	und Entlastungsortes wird dabei an geeigneten Stellen zu hinterfragen sein. Die Signatur zur Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes befindet sich im Bereich zwischen der Bebauung und dem Elbe-Lübeck-Kanal. Der Bereich, der sich genau unter der Signatur befindet, ist als Schutzbereich für den Elbe-Lübeck-Kanal mit seinen Uferbereichen festgelegt und damit der weiteren Entwicklung von Siedlungsfläche entzogen. Im Text wird unter Punkt 3.4 in der Begründung B 1 darauf hingewiesen, dass die Siedlungsentwicklung nicht über die äußere Abgrenzungslinie hinausgehen soll. Die Darstellung ist vor diesem Hintergrund zu überprüfen. Die Signatur muss auch im Bereich der Wohnbauentwicklung im Südwesten der Gemeinde überprüft werden, weil dort ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe direkt an den Siedlungsbereich grenzt.	
Institution: Gemeinden des Amtes Breitenfelde ID: M1474	Aufgrund der räumlichen Situation kann die Stadt Mölln ihre wohnbaulichen Bedarfe in den kommenden Jahren nur zu etwa 50% auf im Stadtgebiet liegenden Flächen decken. Im Regionalplan 1998 sind neben der Stadt Mölln die Gemeinde Breitenfelde und in der Gemeinde Alt-Mölln der Ortsteil direkt westlich des Elbe-Lübeck-Kanals als Entwicklungs- und Entlastungsorte dargestellt. Im Entwurf 2023 der Neuaufstellung des Regionalplans ist die Gemeinde Breitenfelde nicht mehr als Entwicklungs- und Entlastungsort dargestellt. Eine Begründung hierfür wird im Text (Teil B) des Entwurfs 2023 nicht genannt. Forderungen der Gemeinden des Amtes Breitenfelde Gemäß den Ausführungen unter Ziffer 3.3.1.3 dieser Stellungnahme fordern die Gemeinden des Amtes Breitenfelde eine Einbeziehung der Gemeinde Breitenfelde als "Entwicklungs- und Entlastungsort", d.h. keine Änderung gegenüber dem Regionalplan 1998.	Die Gemeinde Breitenfelde wird nicht in das Gebiet des Entwicklungs- und Entlastungsortes aufgenommen. Die Abgrenzung der Entwicklungs- und Entlastungsorte erfolgt für die jeweiligen Zentralen Orte unter Einbindung der Gemeinde, die in direkter Zuordnung zu diesen Zentralen Orten liegen (möglichst im baulichen Siedlungszusammenhang) und die ausreichend Flächenpotentiale besitzen, um einer Entlastungsfunktion gemeinsam mit dem Zentralen Ort Rechnung zu tragen. Für die Gemeinde Breitenfelde erfolgte die wohnbauliche Entwicklung in Rahmen des örtlichen Bedarfs. Das Leitbild „Gewerbeentwicklung des Mittelzentrums Mölln“ bestätigt, dass für den Gewerbestandort Breitenfelde keine überörtliche nachfragegerechten Gewerbeflächenpotentiale vorhanden sind. In dem Leitbild wird eine zukünftige Entwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs bescheinigt. Insoweit ist die Einbeziehung der Gemeinde Breitenfelde in den Entwicklungs- und Entlastungsort nicht geeignet. Eine künftige Entwicklung auf Grundlage eines interkommunalen Gesamtkonzepts im Rahmen einer interkommunalen Kooperation ist auch ohne die Zuweisung eines Entwicklungs- und Entlastungsortes möglich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte	Votum
ID: M1474	Im Nahbereich Mölln liegen die Gemeinden Alt-Mölln, Bälau, Borstorf, Breitenfelde, Grambek, Hornbek, Lehmrade, Niendorf/Stecknitz, Schretstaken, Talkau und Woltersdorf. Gemäß den Ausführungen unter Ziffer 3.3.1.3 dieser Stellungnahme bietet sich insbesondere die Gemeinde Breitenfelde als Entlastungsort für bauliche Entwicklungen im Nahbereich Mölln an.	Die Gemeinde Breitenfelde wird nicht in das Gebiet des Entwicklungs- und Entlastungsortes aufgenommen. Die Abgrenzung der Entwicklungs- und Entlastungsorte erfolgt für die jeweiligen Zentralen Orte unter Einbindung der Gemeinde, die in direkter Zuordnung zu diesen Zentralen Orten liegen (möglichst im baulichen Siedlungszusammenhang) und die ausreichend Flächenpotentiale besitzen, um einer Entlastungsfunktion gemeinsam mit dem Zentralen Ort Rechnung zu tragen. Für die Gemeinde Breitenfelde erfolgte die wohnbauliche Entwicklung in Rahmen des örtlichen Bedarfs. Das Leitbild „Gewerbeentwicklung des Mittelzentrums Mölln“ bestätigt, dass für den Gewerbestandort Breitenfelde keine überörtliche nachfragegerechten Gewerbeflächenpotentiale vorhanden sind. In dem Leitbild wird eine zukünftige Entwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs bescheinigt. Insoweit ist die Einbeziehung der Gemeinde Breitenfelde in den Entwicklungs- und Entlastungsort nicht geeignet. Eine künftige Entwicklung auf Grundlage eines interkommunalen Gesamtkonzepts im Rahmen einer interkommunalen Kooperation ist auch ohne die Zuweisung eines Entwicklungs- und Entlastungsortes möglich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Kreis Steinburg Der Landrat, IuK-Abteilung ID: 1235	Entwicklungs- und Entlastungsort Itzehoe: Das Konfliktpotenzial der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt sowie Landschaft für die Stadt Itzehoe wird als gering eingeschätzt. Natura 2000 Folgende FFH-Gebiete befinden sich im Untersuchungsraum Stadt Itzehoe: FFH DE 2132-301 Binnendünen Nordoe FFH DE 2323-392 Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen	Konkrete Änderungswünsche sind mit der Stellungnahme nicht verbunden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte	Votum
	FFH DE 2023-303 Rantzau-Tal Für das FFH-Gebiet Binnendünen Nordoe waren keine generellen Unvereinbarkeiten mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes erkennbar. Auf Genehmigungsebene ist ggf. eine Verträglichkeits-Vorprüfung erforderlich. Für das Schleswig-Holsteinische Elbästuar und angrenzende Flächen sowie das Rantzau-Tal sind erhebliche Beeinträchtigungen aus den Festlegungen nicht abzuleiten, sie können aber auch nicht ausgeschlossen werden. Es ist eine vertiefte Betrachtung auf Genehmigungsebene erforderlich (Prüfvorbehalt). Es wird jedoch eingeschätzt, dass mit entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes möglich ist. Das Konfliktpotenzial der Planfestlegung für die Stadt Itzehoe wird aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde in ihren Belangen insgesamt als gering eingestuft. Es ist auf regionalplanerischem Maßstab nur ein Schutzgut mit potenziell erheblichen Auswirkungen erkennbar. In Verbindung mit den auf regionaler Ebene erkennbaren potenziellen Umweltauswirkungen für die betroffenen Natura 2000-Gebiete lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen nicht vollständig ausschließen. Diese können jedoch voraussichtlich bei der Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden. Entwicklungs- und Entlastungsort Glückstadt: Das Konfliktpotenzial der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt sowie Landschaft für die Stadt Glückstadt wird als gering eingeschätzt. Für die Natura 2000- Gebiete (SPA DE 2323-402 Unterelbe bis Wedel und FFH DE 2323-392 Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen) sind erhebliche Beeinträchtigungen aus den Festlegungen nicht erkennbar und das Konfliktpotenzial der Planfestlegung wird aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde in ihren Belangen insgesamt als gering eingestuft. In Verbindung mit den auf regionaler Ebene erkennbaren potenziellen Umweltauswirkungen für die betroffenen Natura 2000-Gebiete lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen jedoch nicht vollständig ausschließen. Diese sollten bei der Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden. Entwicklungs- und Entlastungsraum Brunsbüttel Das Konfliktpotenzial der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt sowie Landschaft für die Stadt Brunsbüttel wird als nicht unerheblich	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte	Votum
	eingeschätzt, wenn die geplante – sehr großzügig gefasste - Abgrenzung beibehalten und der Biotopverbund überplant wird.	
Institution: Stadt Itzehoe, Stadtplanungsabteilung ID: 1195	Kap. 3.4: Es wird um eine Änderung der „Abgrenzung der Entwicklungs- und Entlastungsorte“ in der Karte im äußersten Nordwesten des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes gebeten, da ansonsten die Ziele der eigenen Bauleitplanung (Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 164 Innovationsraum Westerweiterung) nicht eingehalten werden können. Der [REDACTED] ist im Hinblick auf die dynamischen Entwicklungspotenziale (Erneuerbare Energien, Batteriezellenforschung/Produktion und Zuliefererindustrie, Mikrosystemelektronik, ggf. Wasserstoff) an der Westküste sowie an der Entwicklungsachse A 23 nicht nur ein Gewerbeschwerpunkt, sondern ein Agglomerationsraum von überregionaler Bedeutung. Die kartographische Darstellung des Entwicklungs- und Entlastungsortes beschneidet den Innovationsraum und beschränkt das derzeit laufende Bauleitplanverfahren zur Erweiterung des Innovationsraumes. Mit der geplanten Erweiterung ist ein Bedeutungszugewinn des Innovationsraumes zu erwarten. Es wird empfohlen, die Darstellung der Entwicklungs- und Entlastungsorte zusätzlich um Heiligenstedten und Oldendorf entsprechend der Wohnvereinbarung der SUK Region Itzehoe zu ergänzen. Hinweis: In der Karte werden Breitenburg und Kremperheide nicht umschlossen, im Textteil aber beschrieben (S. 77).	Zur Abgrenzung im äußersten Nordwesten: Die Abgrenzung der Entwicklungs- und Entlastungsorte wird durch die äußere Abgrenzungslinie definiert. Insoweit ist der Bereich des Bebauungsplan 164 und der 14. Änderung des Flächennutzungsplans bei der Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsorte (und der Ausweisung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes der Stadt Itzehoe) berücksichtigt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zur Aufnahme von Heiligenstedten und Oldendorf in den Entwicklungs- und Entlastungsort: Die Abgrenzung der Entwicklungs- und Entlastungsorte erfolgt für die jeweiligen Zentralen Orte unter Einbindung der Gemeinde, die in direkter Zuordnung zu diesen Zentralen Orten liegen (möglichst im baulichen Siedlungszusammenhang) und die ausreichend Flächenpotentiale besitzen, um einer Entlastungsfunktion gemeinsam mit dem Zentralen Ort Rechnung zu tragen. Die Entwicklung der Gemeinden Heiligenstedten und Oldendorf kann unabhängig von der Ausweisung als Entwicklungs- und Entlastungsort gemäß der Vereinbarung der Stadt-Umland-Kooperation erfolgen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum Texthinweis Breitenburg und Kremperheide: Der Hinweis, dass Kremperheide im Textteil erwähnt wird, aber auf der Karte nicht dargestellt ist, ist berechtigt. Daher wird die Erwähnung im Textteil gestrichen. In der Karte werden die Bereiche in den Entwicklungs- und Entlastungsort miteinbezogen, die in

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte	Votum
		der direkten Zuordnung liegen und im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet zum Zentralen Ort stehen. Teile des baulichen zusammenhängenden Siedlungsgebiets von Breitenburg liegen in direkter Zuordnung zum Zentralen Ort und werden dementsprechend in die Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes miteinbezogen und auch textlich erwähnt. Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Schleswig-Holstein e.V. , Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg ID: M1203	Abgrenzung der Entwicklungs- und Entlastungsorte sowie Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum Diese Räume sind nicht durch nachvollziehbare Kriterien abgegrenzt, sondern erwecken den Eindruck von frei abgezeichneten Eintragungen. Insbesondere bei Ratzeburg, Mölln und Lauenburg erscheinen die Ausweisungen zu raumgreifend und widersprechen dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Flächen und der Reduktion des Flächenverbrauchs. Vermutlich implizieren die Linien, dass es in Zukunft deutlich einfacher wird, im Außenbereich zu bauen. Zur Illustration: a. In Ratzeburg ist der Stadt- und Umlandbereich im Osten bei Römnitz und Bäk wegen des hohen naturschutzfachlichen Wertes der Landschaft deutlich kleiner zu fassen. Überschneidungen mit dem Naturschutzprojektgebiet des Zweckverbandes Schaalsee Landschaften, der länderübergreifend arbeitet, sind gegeben und weisen auf nicht zu vereinbarende Zielkonflikte in der Zukunft hin. b. Die Linie für den Stadt- und Umlandbereich umschließt ungefähr 1/3 des Ratzeburger Sees, der nach dem BNatSchG §30 i.V.m. LNatSchG §21 größer 20 ha laut Karte des LRP als Biotop insgesamt geschützt ist und entsprechend dem Landesentwicklungsplan (Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021, S.384) als Vorranggebiet für den Naturschutz einzutragen ist. c. Zahlreiche weitere Markierungen im LRP zeigen an, dass der Uferbereich des Ratzeburger Sees samt umliegender Wälder besonders geeignet für den Biotopverbund sind. Da Ratzeburg als TE eingezeichnet ist, müssen diese Biotopverbundflächen durch Grünzäsuren geschützt werden und der See sowie das Seeufer insgesamt aus den Planungen für Infrastruktur herausgenommen werden. d. In Mölln wird eine Verbindung nach Breitenfelde hergestellt und somit der gesamte dazwischen liegende, heute noch landschaftlich intakte und landwirtschaftlich genutzte Raum für eine Überplanung ausgewiesen, wofür dann wertvolle Ackerflächen geopfert	Zur Abgrenzung der Entwicklungs- und Entlastungsorte: Die Abgrenzung der Entwicklungs- und Entlastungsorte erfolgt nicht flächenscharf, sondern im Maßstab des Regionalplans 1 : 1 0 0 . 0 0 0 . Die Ausgestaltung obliegt der kommunalen Bauleitplanung unter Beachtung bauplanungsrechtlicher Vorgaben. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zur Ausweisung von Grünzäsur in Entwicklungs- und Entlastungsortes: Eine Ausweisung ist gemäß LEP Ziffer 6.3 „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“ in diesen Räumen nicht vorgesehen. Die Ausgestaltung der Entwicklungs- und Entlastungsorte obliegt der kommunalen Bauleitplanung unter Beachtung bauplanungsrechtlicher Vorgaben. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte	Votum
	würden. e. In Lauenburg, wo auch jetzt schon exorbitant Baugebiete ausgewiesen werden, wird der gesamte Raum bis hin zu einer bisher planungstechnisch nur angedachten Nordumgehung geöffnet, so dass es zu einer über jeden Bedarf hinausgehenden Erschließung von Bau- und Gewerbegebieten kommen dürfte. Auch hier stehen wertvolle Agrarflächen und eine derzeit noch intakte Landschaft auf dem Spiel. Die Landschaft um Ratzeburg, Mölln und Lauenburg als unzerschnittene Naturräume zu erhalten ist wichtig, da sie für wandernde Tiere – auch in Zeiten der Klimaveränderung – von großer Bedeutung sind. Die noch verbliebenen Passagen zwischen Mecklenburg und Schleswig-Holstein müssen offengehalten werden, da sie die letzten breiteren Wanderkorridore zwischen den Populationen in SH und MV darstellen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1174	S. 77 „Entwicklungs- und Entlastungsorte“ M.E. kommen als Entlastungsorte mindestens die Orte an den Nordbahnhöfen Horst, Dauenhof, Wrist sowie dem RE70 und RE7-Bahnhof Brokstedt in Frage. Die [REDACTED] verbindet diese Orte mit Altona und HH-City in einer kürzeren Zeitspanne als manche U/S-Bahnhöfe Hamburgs.	Die Definition von Entwicklungs- und Entlastungsorte sind gemäß Kapitel 3.4 geeignete Mittel- und Oberzentren, mit ihren zusammenhängenden Siedlungsgebieten als Entwicklungs- und Entlastungsorte auszuweisen. Die genannten Gemeinden erweisen nicht diese Einstufung. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Bad Bramstedt ID: M1120	S. 77 1Z Die Stadt Bad Bramstedt begrüßt die andauernde Festsetzung als Entwicklungs- und Entlastungsort. Die im Text angesprochene Zielrichtung „Größere Gewerbegebiete“ in „in guter Zuordnung zu den Autobahnen“ zu entwickeln, wird gleichfalls begrüßt mit dem Bemerkung, dass Bad Bramstedt als Ort, der in der geplanten Zukunft durch A7 und A20 erschlossen sein wird, dieses Ziel erfüllen kann. S. 79 B zu 1 Die Formulierung "Ihre Siedlungsentwicklung soll daher nicht über die äußere Abgrenzungslinie hinausgehen." wird grundsätzlich für richtig gehalten. Für den Siedlungsraum Bad Bramstedt/Hitzhusen ist diese Abgrenzungslinie jedoch in Teilbereichen kleiner als die nach dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Bad Bramstedt bereits zur Bebauung ausgewiesenen Flächen, für die es konkrete Planungsabsichten gibt.	Der Entwicklungs- und Entlastungsort beschränkt sich weitestgehend auf das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet der Stadt Barmstedt sowie gegebenenfalls direkt anliegender Ortsteile benachbarter Gemeinden. Die Abgrenzung der Entwicklungs- und Entlastungsorte erfolgt für die jeweiligen Zentralen Orte unter Einbindung der Gemeinde, die in direkter Zuordnung zu diesen Zentralen Orten liegen (möglichst im baulichen Siedlungszusammenhang) und die ausreichend Flächenpotentiale besitzen, um einer Entlastungsfunktion gemeinsam mit dem Zentralen Ort Rechnung zu tragen. Die Grenze wird durch den äußeren Rand der Abgrenzung definiert. Die Ortsumgehung der Bundesstraße 206 stellt die räumlichen Grenze des Entwicklungs- und

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte	Votum
	Die Stadt Bad Bramstedt beantragt daher, die Abgrenzungslinie zwischen der B206 im Osten (etwa bei der alten Einmündung der Segeberger Straße in die B206) und Östlich der B4 der Stadt auf dem Stand des Regionalplanes von 1998 zu belassen Weiter beantragt die Stadt Bad Bramstedt, die Abgrenzungslinie auf Bad Bramstedter Stadtgebiet zwischen der „Bekate“ im Nordwesten und der B206 im Osten (Hohe Einmündung der alten B206) ebenfalls auf dem Stand von 1998 zu belassen. Nördlich der B206/Umgehungsstraße war mit dem Regionalplan 1998 die Möglichkeit eröffnet worden, in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Fuhlendorf Bauflächen zu erschließen, die die Stadt Bad Bramstedt zur Erweiterung gewerblicher Nutzungen benötigt. Zu diesem Thema führen Stadt und Gemeinde seit gut einem Jahr Gespräche. Die Stadt beantragt daher, die äußere Abgrenzungslinie nördlich der Umgehungsstraße zwischen dem Großenasper Weg im Osten und der „Bekate“ im Nordwesten gleichfalls auf dem Stand des Jahres 1998 zu belassen. Im Süden der Stadt westlich der B4 und östlich des Wohnparks Bissenmoor wird vorgeschlagen, die Abgrenzungslinie bis an die Stadt-/Gemeindegrenze zu Lentförden zu ziehen.	Entlastungsort im Norden und Westen dar. Südlich der Segeberger Straße wird die Abgrenzung erweitert bis zur Grenze der im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbaufläche. Eine Einbeziehung von Lentförden erfolgt aufgrund der Kriterien nicht. Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.
Institution: CDU-Fraktion Bad Bramstedt ID: M1165	Ziff. 3.5 Baugebietsgrenzen Zutreffend sieht der Entwurf eine Baugebietsgrenze im nördlichen und östlichen Teil entlang der B206/Umgehungsstraße vor. Im westlichen Bereich ist eine Baugebietsgrenze - zutreffend - entlang der heutigen Siedlungsstruktur vorgesehen. (Geringfügigen) Änderungsbedarf sehen wir im Süden und Südosten der Stadt. Wie bereits oben ausgeführt bestehen die Flächen im Südosten der Stadt zum großen Teil aus mesophilem Grünland und sind zum großen Teil bereits als geschütztes Biotop eingetragen. Aufgrund seiner Lage als Hochwasserbereich mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (W07) ist eine Bebauung dieses Gebietes unbedingt zu vermeiden. Daher sollte die Baugebietsgrenze im Südosten der Stadt entlang der jetzigen Grenze der bestehenden Siedlungsstruktur verlaufen. Wir haben dies zur Verdeutlichung auf der Anlage 1 rot markiert. Im Süden der Stadt wird derzeit der Bau der A20 geplant. Nach dem Biotopverbundsystem des FEP (Themenkarte 23 FEP) soll insbesondere ein Verbund zwischen Segeberger Forst und Hasselbusch hergestellt werden (hierfür auch die Grünbrücke über die A7). Die Pfeile auf der Themenkarte 23 deuten die Wanderbewegungen der Wildtiere an. Soweit der dortige Pfeil auf das Stadtgebiet Bad Bramstedts weist, so kann eine solche Wanderungsbewegung	Die Ausweisung eines Entwicklungs- und Entlastungsortes erfolgt auf Grundlage der Flächennutzungspläne der Gemeinde, die in den Bereichen ein baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet ausweisen. Die Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes ist nicht flächenscharf und bedeutet nicht, dass diese vollumfänglich entwickelt werden müssen. Die konkrete Ausgestaltung obliegt der kommunalen Bauleitplanung unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten, wie in diesem Fall Biotopstrukturen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte	Votum
	nur parallel zur A20 südlich um die Stadt herum erfolgen. Im Norden hätte das Wild nicht nur einen großen Bogen um die Stadt zu beschreiben, sondern hätte auf dem Weg von und zur Grünbrücke der A7 gleich zweimal die vielbefahrene B206 sowie einmal die B4 zu überqueren. Der nach dem LEP vorgesehene Biotopverbund und die entsprechenden Wanderungsachsen können somit ausschließlich südlich der Stadt zwischen Stadtgebiet und künftiger A20 realisiert werden. Die Breite dieses Streifens beträgt nur wenige hundert Meter, so dass dieses gesamte Gebiet ebenfalls nicht für eine weitere Siedlungsentwicklung in Betracht kommt. Da sich dort u.a. ein Trinkwasserschutzgebiet befindet, schränkt dies die städtebauliche Entwicklung Bad Bramstedts und Lentföhrdens ohnehin nicht weiter ein, als dies bereits jetzt faktisch der Fall ist. Zur Verdeutlichung sollte gleichwohl die Baugebietsgrenze auch im Süden der Stadt an die Grenze der bisherigen Grenze der Siedlungsstruktur gezogen werden. Das gesamte Areal im Süden der Stadt - zwischen bisheriger Bebauung und künftiger A20 - sollte frei von jeglicher Bebauung gehalten werden (auf der Anlage 1 rot schraffiert). Es wird daher angeregt, die Grenze der baulichen Entwicklung im Süden und Südosten entlang der Grenze der bisherigen Siedlungsstruktur zu ziehen und dort keinerlei Bebauung vorzusehen. Eine Kartenskizze (rote Linie nebst roter Schraffierung) fügen wir bei.	
Institution: NABU Kisdorfer Wohld e.V. ID: M1598	Der Entwurf des RP sieht vor: „Auch der [...] östliche Teil des Stadtgebietes mit seinen Landschaft- und Naturschutzgebieten ist unter Beachtung der Belange des Naturschutzes weiterhin vorrangig [...] der Erholung vorzubehalten.“ Nach Fertigstellung der L206 Umgehung wurde der Verlauf der Abgrenzung des Ortes Bad Bramstedt an den Verlauf der Umgehung angepasst. Uns erscheint im östlichen Bereich eine Abgrenzung des zukünftigen Siedlungsbereiches Ortes Bad-Bramstedt direkt angrenzend an die bestehende Bebauung (bzw. bestehende B-Pläne) sinnvoll, da in diesem Bereich eine erhebliche Anzahl von Wertbiotopen (Arten- und Strukturreiches Dauergrünland) kartiert wurde. Bei einer Ausweitung der Siedlung in diese Bereiche - auch wenn in Planungen zunächst die Biotope nicht direkt überbaut werden – ist in der Folge von einem Verlust dieser Biotope auszugehen. (Karte s.u.) Weiterhin würde eine Besiedlung in diesem Bereich den ohnehin prekären Hochwasserschutz für Bad-Bramstedt weiter verschlechtern. Der gesamte Bereich östlich der vorgeschlagenen Abgrenzung sollte zudem – entsprechend den Festsetzungen im LEP – als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft festgesetzt werden. Die Bereiche, die bereits heute kartieren Wertbiotope aufweisen, sollten als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgesetzt werden (es fehlen insbes. Biotope östlich Siggenweg).	Die Ausweisung eines Entwicklungs- und Entlastungsortes erfolgt auf Grundlage der Flächennutzungspläne der Gemeinde, die in den Bereichen ein baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet ausweisen. Die Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes ist nicht flächenscharf und bedeutet nicht, dass diese vollumfänglich entwickelt werden müssen. Die konkrete Ausgestaltung obliegt der kommunalen Bauleitplanung unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten, wie in diesem Fall Biotopstrukturen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte	Votum
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1322	[eingereicht für: Gemeinde Lanze] Die Stadt Lauenburg/Elbe ist als Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen und bittet das planerisch abgesicherte und baulich umgesetzte „Industriegebiet Aue- und Söllerwiesen“ in diesen Bereich mit aufzunehmen wie im Regionalplan 1998 (RP TeilC, 3.4) und entsprechend der rechtskräftigen Bebauungspläne im nördlichen Bereich, das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet zu erweitern (RP Teil C, 3.1). Da in der Elbmarsch und entlang des Elbhanges keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, kann sich die bauliche und gewerbliche Entwicklung ausschließlich in nordwestlicher Richtung vollziehen. Des Weiteren ist für die zukunftsfähige Gestaltung der ländlichen Räume und der Verbesserung der Lebensqualität die AktivRegion mit ihren Maßnahmen stärker einzubinden.	Zur Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes: Der Bereich der Aue- und Söllerwiesen bietet aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten kein zukunftsfähiges Entwicklungspotenzial. Die Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Freiraumfunktionen (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz) vorgenommen. Das Industriegebiet „Aue- und Söllerwiesen“ wird nicht in den Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet: Der Bereich der Aue- und Söllerwiesen bietet aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten kein zukunftsfähiges Entwicklungspotenzial. Die Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Freiraumfunktionen (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz) vorgenommen. Das Industriegebiet „Aue- und Söllerwiesen“ wird nicht in das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1257	[eingereicht für: Stadt Lauenburg / Elbe] Die Stadt Lauenburg/Elbe ist als Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen und bittet das planerisch abgesicherte und baulich umgesetzte „Industriegebiet Aue- und Söllerwiesen“ in diesen Bereich mit aufzunehmen wie im Regionalplan 1998 (RP TeilC, 3.4) und entsprechend der rechtskräftigen Bebauungspläne im nördlichen Bereich, das baulich	Zur Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes: Der Bereich der Aue- und Söllerwiesen bietet aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten kein zukunftsfähiges Entwicklungspotenzial. Die Abgrenzung des

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte	Votum
	zusammenhängende Siedlungsgebiet zu erweitern (RP Teil C, 3.1). Da in der Elbmarsch und entlang des Elbhangs keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, kann sich die bauliche und gewerbliche Entwicklung ausschließlich in nordwestlicher Richtung vollziehen. Des Weiteren ist für die zukunftsfähige Gestaltung der ländlichen Räume und der Verbesserung der Lebensqualität die AktivRegion mit ihren Maßnahmen stärker einzubinden.	Entwicklungs- und Entlastungsortes wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Freiraumfunktionen (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz) vorgenommen. Das Industriegebiet „Aue- und Söllerwiesen“ wird nicht in den Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet: Der Bereich der Aue- und Söllerwiesen bietet aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten kein zukunftsfähiges Entwicklungspotenzial. Die Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Freiraumfunktionen (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz) vorgenommen. Das Industriegebiet „Aue- und Söllerwiesen“ wird nicht in das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1275	[eingereicht für: Gemeinde Juliusburg] Die Stadt Lauenburg/Elbe ist als Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen und bittet das planerisch abgesicherte und baulich umgesetzte „Industriegebiet Aue- und Söllerwiesen“ in diesen Bereich mit aufzunehmen wie im Regionalplan 1998 (RP Teil C, 3.4) und entsprechend der rechtskräftigen Bebauungspläne im nördlichen Bereich, das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet zu erweitern (RP Teil C, 3.1). Da in der Elbmarsch und entlang des Elbhangs keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, kann sich die bauliche und gewerbliche Entwicklung ausschließlich in nordwestlicher Richtung vollziehen. Des Weiteren ist für die zukunftsfähige Gestaltung der ländlichen Räume und der	Zur Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes: Der Bereich der Aue- und Söllerwiesen bietet aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten kein zukunftsfähiges Entwicklungspotenzial. Die Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Freiraumfunktionen (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz) vorgenommen. Das Industriegebiet „Aue- und Söllerwiesen“ wird nicht in

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte	Votum
	Verbesserung der Lebensqualität die AktivRegion mit ihren Maßnahmen stärker einzubinden.	den Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet: Der Bereich der Aue- und Söllerwiesen bietet aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten kein zukunftsfähiges Entwicklungspotenzial. Die Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Freiraumfunktionen (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz) vorgenommen. Das Industriegebiet „Aue- und Söllerwiesen“ wird nicht in das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1256	[eingereicht für: Gemeinde Schnakenburg] Die Stadt Lauenburg/Elbe ist als Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen und bittet das planerisch abgesicherte und baulich umgesetzte „Industriegebiet Aue- und Söllerwiesen“ in diesen Bereich mit aufzunehmen wie im Regionalplan 1998 (RP TeilC, 3.4) und entsprechend der rechtskräftigen Bebauungspläne im nördlichen Bereich, das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet zu erweitern (RP Teil C, 3.1). Da in der Elbmarsch und entlang des Elbhangs keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, kann sich die bauliche und gewerbliche Entwicklung ausschließlich in nordwestlicher Richtung vollziehen. Des Weiteren ist für die zukunftsfähige Gestaltung der ländlichen Räume und der Verbesserung der Lebensqualität die AktivRegion mit ihren Maßnahmen stärker einzubinden.	Zur Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes: Der Bereich der Aue- und Söllerwiesen bietet aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten kein zukunftsfähiges Entwicklungspotenzial. Die Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Freiraumfunktionen (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz) vorgenommen. Das Industriegebiet „Aue- und Söllerwiesen“ wird nicht in den Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet:

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte	Votum
		Der Bereich der Aue- und Söllerwiesen bietet aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten kein zukunftsfähiges Entwicklungspotenzial. Die Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Freiraumfunktionen (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz) vorgenommen. Das Industriegebiet „Aue- und Söllerwiesen“ wird nicht in das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1255	[eingereicht für: Gemeinde Lüttau] Die Stadt Lauenburg/Elbe ist als Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen und bittet das planerisch abgesicherte und baulich umgesetzte „Industriegebiet Aue- und Söllerwiesen“ in diesen Bereich mit aufzunehmen wie im Regionalplan 1998 (RP TeilC, 3.4) und entsprechend der rechtskräftigen Bebauungspläne im nördlichen Bereich, das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet zu erweitern (RP Teil C, 3.1). Da in der Elbmarsch und entlang des Elbhangs keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, kann sich die bauliche und gewerbliche Entwicklung ausschließlich in nordwestlicher Richtung vollziehen. Des Weiteren ist für die zukunftsfähige Gestaltung der ländlichen Räume und der Verbesserung der Lebensqualität die AktivRegion mit ihren Maßnahmen stärker einzubinden.	Zur Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes: Der Bereich der Aue- und Söllerwiesen bietet aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten kein zukunftsfähiges Entwicklungspotenzial. Die Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Freiraumfunktionen (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz) vorgenommen. Das Industriegebiet „Aue- und Söllerwiesen“ wird nicht in den Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet: Der Bereich der Aue- und Söllerwiesen bietet aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten kein zukunftsfähiges Entwicklungspotenzial. Die Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Freiraumfunktionen (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft,

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte	Votum
		Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz) vorgenommen. Das Industriegebiet „Aue- und Söllerwiesen“ wird nicht in das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1254	[eingereicht für: Gemeinde Krukow] Die Stadt Lauenburg/Elbe ist als Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen und bittet das planerisch abgesicherte und baulich umgesetzte „Industriegebiet Aue- und Söllerwiesen“ in diesen Bereich mit aufzunehmen wie im Regionalplan 1998 (RP TeilC, 3.4) und entsprechend der rechtskräftigen Bebauungspläne im nördlichen Bereich, das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet zu erweitern (RP Teil C, 3.1). Da in der Elbmarsch und entlang des Elbhangs keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, kann sich die bauliche und gewerbliche Entwicklung ausschließlich in nordwestlicher Richtung vollziehen. Des Weiteren ist für die zukunftsfähige Gestaltung der ländlichen Räume und der Verbesserung der Lebensqualität die AktivRegion mit ihren Maßnahmen stärker einzubinden.	Zur Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes: Der Bereich der Aue- und Söllerwiesen bietet aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten kein zukunftsfähiges Entwicklungspotenzial. Die Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Freiraumfunktionen (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz) vorgenommen. Das Industriegebiet „Aue- und Söllerwiesen“ wird nicht in den Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet: Der Bereich der Aue- und Söllerwiesen bietet aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten kein zukunftsfähiges Entwicklungspotenzial. Die Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Freiraumfunktionen (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz) vorgenommen. Das Industriegebiet „Aue- und Söllerwiesen“ wird nicht in das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte	Votum
		Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1155	[eingereicht für: Gemeinde Wanglau] Die Stadt Lauenburg/Elbe ist als Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen und bittet das planerisch abgesicherte und baulich umgesetzte „Industriegebiet Aue- und Söllerwiesen“ in diesen Bereich mit aufzunehmen wie im Regionalplan 1998 (RP TeilC, 3.4) und entsprechend der rechtskräftigen Bebauungspläne im nördlichen Bereich, das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet zu erweitern (RP Teil C, 3.1). Da in der Elbmarsch und entlang des Elbhangs keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, kann sich die bauliche und gewerbliche Entwicklung ausschließlich in nordwestlicher Richtung vollziehen. Des Weiteren ist für die zukunftsfähige Gestaltung der ländlichen Räume und der Verbesserung der Lebensqualität die AktivRegion mit ihren Maßnahmen stärker einzubinden.	Zur Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes: Der Bereich der Aue- und Söllerwiesen bietet aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten kein zukunftsfähiges Entwicklungspotenzial. Die Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Freiraumfunktionen (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz) vorgenommen. Das Industriegebiet „Aue- und Söllerwiesen“ wird nicht in den Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet: Der Bereich der Aue- und Söllerwiesen bietet aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten kein zukunftsfähiges Entwicklungspotenzial. Die Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Freiraumfunktionen (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz) vorgenommen. Das Industriegebiet „Aue- und Söllerwiesen“ wird nicht in das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1115	[eingereicht für: Gemeinde Buchhorst] Die Stadt Lauenburg/Elbe ist als Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen und bittet das planerisch abgesicherte und baulich umgesetzte „Industriegebiet Aue- und	Zur Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes:

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte	Votum
	Söllerwiesen“ in diesen Bereich mit aufzunehmen wie im Regionalplan 1998 (RP TeilC, 3.4) und entsprechend der rechtskräftigen Bebauungspläne im nördlichen Bereich, das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet zu erweitern (RP Teil C, 3.1).Da in der Elbmarsch und entlang des Elbhangs keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, kann sich die bauliche und gewerbliche Entwicklung ausschließlich in nordwestlicher Richtung vollziehen. Des Weiteren ist für die zukunftsfähige Gestaltung der ländlichen Räume und der Verbesserung der Lebensqualität die AktivRegion mit ihren Maßnahmen stärker einzubinden.	Der Bereich der Aue- und Söllerwiesen bietet aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten kein zukunftsfähiges Entwicklungspotenzial. Die Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Freiraumfunktionen (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz) vorgenommen. Das Industriegebiet „Aue- und Söllerwiesen“ wird nicht in den Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet: Der Bereich der Aue- und Söllerwiesen bietet aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten kein zukunftsfähiges Entwicklungspotenzial. Die Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Freiraumfunktionen (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz) vorgenommen. Das Industriegebiet „Aue- und Söllerwiesen“ wird nicht in das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1073	[eingereicht für: Gemeinde Basedow] Die Stadt Lauenburg/Elbe ist als Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen und bittet das planerisch abgesicherte und baulich umgesetzte „Industriegebiet Aue- und Söllerwiesen“ in diesen Bereich mit aufzunehmen wie im Regionalplan 1998 (RP TeilC, 3.4) und entsprechend der rechtskräftigen Bebauungspläne im nördlichen Bereich, das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet zu erweitern (RP Teil C, 3.1).Da in der Elbmarsch und entlang des Elbhangs keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, kann sich die bauliche und gewerbliche Entwicklung ausschließlich in nordwestlicher Richtung vollziehen.	Zur Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes: Der Bereich der Aue- und Söllerwiesen bietet aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten kein zukunftsfähiges Entwicklungspotenzial. Die Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Freiraumfunktionen (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft,

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte	Votum
	Des Weiteren ist für die zukunftsfähige Gestaltung der ländlichen Räume und der Verbesserung der Lebensqualität die AktivRegion mit ihren Maßnahmen stärker einzubinden.	Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz) vorgenommen. Das Industriegebiet „Aue- und Söllerwiesen“ wird nicht in den Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet: Der Bereich der Aue- und Söllerwiesen bietet aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten kein zukunftsfähiges Entwicklungspotenzial. Die Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Freiraumfunktionen (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz) vorgenommen. Das Industriegebiet „Aue- und Söllerwiesen“ wird nicht in das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1074	[eingereicht für: Gemeinde Krüzen] Die Stadt Lauenburg/Elbe ist als Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen und bittet das planerisch abgesicherte und baulich umgesetzte „Industriegebiet Aue- und Söllerwiesen“ in diesen Bereich mit aufzunehmen wie im Regionalplan 1998 (RP TeilC, 3.4) und entsprechend der rechtskräftigen Bebauungspläne im nördlichen Bereich, das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet zu erweitern (RP Teil C, 3.1). Da in der Elbmarsch und entlang des Elbhangs keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, kann sich die bauliche und gewerbliche Entwicklung ausschließlich in nordwestlicher Richtung vollziehen. Des Weiteren ist für die zukunftsfähige Gestaltung der ländlichen Räume und der Verbesserung der Lebensqualität die AktivRegion mit ihren Maßnahmen stärker einzubinden.	Zur Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes: Der Bereich der Aue- und Söllerwiesen bietet aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten kein zukunftsfähiges Entwicklungspotenzial. Die Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Freiraumfunktionen (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz) vorgenommen. Das Industriegebiet „Aue- und Söllerwiesen“ wird nicht in den Entwicklungs- und Entlastungsort aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte	Votum
		Zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet: Der Bereich der Aue- und Söllerwiesen bietet aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten kein zukunftsfähiges Entwicklungspotenzial. Die Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Freiraumfunktionen (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz) vorgenommen. Das Industriegebiet „Aue- und Söllerwiesen“ wird nicht in das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023

Auswertung

**Schlagwort: 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an
Landesentwicklungsachsen**

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete	Votum
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel ID: 1483	Dieser Absatz ist nur Teil der Stellungnahme der IHK zu Kiel: Teil B: Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen (S. 81): Die Standorte werden als Ansammlung insbesondere verkehrsintensiver gewerblicher Betriebe definiert, die auf eine gute Anbindung an überregionale Verkehrswege angewiesen sind. Die Definition bzw. die Bezeichnung ist missverständlich. Bei überregional bedeutsamen Gewerbegebieten entsteht eher die Assoziation mit bedeutsamen Forschungs- und Entwicklungsstandorten mit Innovationscharakter und einem gewissen Alleinstellungsmerkmal, wie bspw. im Innovationsraum Nord in Itzehoe. Letzteres findet lediglich Erwähnung in den Nahbereichstexten in Kapitel 5.2. Dementsprechend sollte entweder über eine Erweiterung der Kategorien und/oder eine Umbenennung nachgedacht werden. Zur Erläuterung: Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen sollten gerade auch wegen der guten Erreichbarkeit explizit für andere Branchen als die Logistikbranche prioritär zur Verfügung stehen. Die bisherige Argumentation im LEP ergibt aus Sicht der IHK keinen Sinn. Flächenintensive Betriebe benötigen überwiegend sehr große Gewerbeflächen. Da diese aber im Planungsraum aktuell nur sehr begrenzt verfügbar sind, sollten die vorhandenen Freiflächen explizit für die wissensintensiven und industriellen bzw. produzierenden Gewerbebranchen zur Verfügung gestellt werden. Eine gute Verkehrsanbindung an die Landesentwicklungsachsen ist ebenfalls essentiell für die Fachkräftegewinnung, da Fachkräfte nicht ausschließlich im Planungsraum rekrutiert werden können. Ergänzung: Zur Klarstellung, um welche Standorte es sich handelt, sollten diese als Liste nach dem ersten Absatz auf S. 82 ("Handlungserfordernisse auf.") aufgeführt werden. Wir verweisen hierzu auf das Gewerbeflächenmonitoring der Regionalen Kooperation Westküste („Identifizierung und Bewertung von Entwicklungsflächen im Rahmen des Gewerbeflächenmonitorings Westküste 2.0"). Wir bitten die Landesplanung, die Ergebnisse im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen.	Zum Vorschlag der Erweiterung der Kategorie Gewerbegebiete. Die Kategorie ist im LEP 2021 Ziffer 3.7 Absatz 4 festgelegt. Eine inhaltliche und räumliche Konkretisierung der Standorte kann in den Regionalplänen erfolgen. Davon wurde, wenn erforderlich und bei entsprechenden Grundlagen auch Gebrauch gemacht. In der Begründung werden keine weiteren Standorte aufgeführt, da die Auflistung der Standorte im eigentlichen Ziel- und Grundsatztext erfolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Elmshorn Der Oberbürgermeister, Amt für Stadtentwicklung und Umwelt ID: M1581	Im Regionalplan werden überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen definiert. Es handelt sich hierbei um eine Übernahme der Darstellungen aus dem Landesentwicklungsplan. Diese Standorte sollen insbesondere für verkehrsintensive gewerbliche Betriebe vorgehalten werden. Durch die Lage entlang der Bundesautobahnen wird hier auf den LKW gebundenen Verkehr abgestellt. Gerade der Verkehrssektor stellt jedoch den Bereich dar, der nach dem noch geltenden Klimaschutzgesetz seine Sektorziele nicht erfüllt und somit nicht zu einer Reduzierung der durch den Verkehr emittierten	Die Kategorie ist im LEP 2021 Ziffer 3.7 Absatz 4 festgelegt. Ein Kriterium (zweiter Spiegelstrich) beinhaltet auch die Zuordnung zum Schienennetz. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete	Votum
	Treibhausgase beiträgt. Unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes wäre zu prüfen, ob vermehrt Standorte entlang der schienengebundenen Infrastruktur ausgewiesen werden könnten, um eine Verringerung der Treibhausgasemission zu erreichen.	
Institution: NABU Schleswig-Holstein, Bereich Verbandsbeteiligung ID: M1578	Die Darlegungen in Abschnitt 3.4 ("überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen", S. 67 ff) sind nach Ansicht des NABU zu einseitig am herkömmlichen Transportwesen durch LKW-Verkehr ausgerichtet. Die damit einhergehende weitere Zunahme des Fernstraßenverkehrs ist mit den Notwendigkeiten des Umwelt- und Klimaschutzes nicht vereinbar. Die Anlage zusätzlicher großflächiger Gewerbegebiete auf der 'grünen Wiese' widerspricht zudem dem Ziel der Reduzierung des Flächenverbrauchs.	Ergänzend wird auf die Regelungen gemäß LEP 2021 bezüglich des Vorranges der Innenentwicklung (Kapitel 3.9, Absatz 4 (Z) LEP 2021) sowie zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme (Kapitel 3.9 Absatz 3 LEP 2021) verwiesen. Im Sinne eines schlanken Planwerkes wird auf eine Wiederholung im vorliegenden Regionalplan verzichtet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: ARGE Hamburg-Randkreise ID: M1604	3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen Gemäß LEP SH 2021 sollen überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen „insbesondere verkehrsintensiven gewerblichen Branchen vorbehalten sein, die auf eine gute Anbindung an überregionale Verkehrswege angewiesen sind und/oder nicht siedlungsnah untergebracht werden können oder sollen.“ ‘Insbesondere’ und ‚sollen‘ lassen Spielraum auch für Unternehmen und Institutionen jenseits von Logistik. Die Regionalpläne können neben einer räumlichen auch eine inhaltliche Konkretisierung der Standorte vornehmen. Die Mitglieder der ARGE HH-Rand regen an, diese überregionalen Gewerbegebiete inhaltlich breiter zu denken und insbesondere den überregional bedeutsamen Innovationsraum Itzehoe (Nord) als überregionalen Standort für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen aufzunehmen	Dem Hinweis den Innovationsraum Itzehoe Nord als überregionalen Standort aufzunehmen wird nicht gefolgt, da er nicht den grundsätzlichen Kriterien gemäß LEP entspricht. Eine entsprechende Bezeichnung ist nicht erforderlich, da das Gebiet des Innovationsraums Itzehoe in das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet des zentralen Ortes einbezogen ist und insoweit eine entsprechende regionalplanerische Entwicklung vorbereitet ist. Die Zuweisung von überregionalen Standorten ist nicht als Marketing zu verstehen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: 	Die [REDACTED] hat gemeinsam mit dem Beratungsunternehmen [REDACTED] für das gesamte Kreisgebiet eine Gewerbeflächenbedarfsprognose und eine Gewerbeflächenpotentialanalyse im Jahr 2019 und 2021 vorgenommen. Zudem wurden eine Fortschreibung des	Die potenziellen Suchräume der Bundesautobahn 20 müssen im Rahmen der regionalen Kooperationen abgestimmt werden. Im Falle einer perspektivischen Weiterentwicklung der Bundesautobahn 20 wäre es

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete	Votum
ID: M1601	Gewerbeflächenkonzepts von 2016 in 2020 für den Teilbereich des Kreises (A7 Süd-Achse) sowie eine Fortschreibung und Aktualisierung des Gewerbeflächenleitfadens des Regionalmanagements im HanseBelt von 2015 in 2021 und ein Gutachten über die Gewerbeflächennachfrage im HanseBelt (nordöstliches Kreisgebiet) in 2023 von [REDACTED] erstellt. Seit 2020 werden die Gewerbeflächendaten regelmäßig gemonitort. Die Datengrundlage stellt hierbei das Gewerbeflächen Informationssystem der [REDACTED]. In diesem wurden für den Kreis Segeberg alle Gewerbeflächenpotentiale (Bestandsflächen, Entwicklungsflächen, potentielle Ergänzungsflächen (Suchräume) sowie Brach- und Konversionsflächen) georeferenziert erhoben. Überdies sind alle Gewerbeflächenverkäufe von unbebauten Gewerbeflächen seit 2019 abrufbar. Die [REDACTED] unterstützt mit ihrer Tätigkeit die Gewerbeflächenentwicklung der 95 Gebietskörperschaften des Kreises Segeberg. Hierbei wird auf eine flächensparende Entwicklung geachtet. Die von der [REDACTED] beauftragte Gewerbeflächenbedarfsprognose betrachtet den Gültigkeitszeitraum des in der Neuaufstellung befindlichen Regionalplans. Die Flächenprognose wurde in zwei unterschiedlichen Methoden vorgenommen. Hierbei kamen die Extrapolation von Gewerbeflächenverkäufen und die GIFPRO Bedarfsprognose (Gewerbe- und Industrieflächen-BedarfsPrognose) zum Einsatz. Laut dieser Prognose werden die Potentiale (Bauland und Entwicklungsflächen) den Gewerbeflächenbedarf bis 2030 nicht decken können. Angesichts des verbleibenden Flächendefizits müssen zwingend potenzielle Ergänzungsflächen, welche aktuell keiner gewerblichen Planungsgrundlage unterliegen, aber grundsätzlich für die örtliche und überörtliche Entwicklung geeignet wären, in die Neuaufstellung des Regionalplans eingebracht werden, auch um die bestehenden Chancen zur wirtschaftlichen Entwicklung zu nutzen. In der Neuaufstellung des Regionalplans wurden seitens der Landesplanung ein Großteil der von der [REDACTED] gemeldeten Potentialflächen anerkannt. Jedoch wurden die Flächen im Achsenzwischenraum der Entwicklungsachsen entlang der künftigen Trassenführung der A 20 nicht anerkannt bzw. haben keine kartografische oder textliche Würdigung in der Neuaufstellung des Regionalplans erhalten.	erforderlich, die Gewerbestandorte regional und kreisübergreifend abzustimmen. Ein entsprechender Hinweis zu den Suchräumen wird im Regionalplantext ergänzt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
ID: M1601	Seite 82 des Teils B: „Aktuelle Grundlage für eine Gewerbeflächenentwicklung im Abschnitt der Bundesautobahn 7 von Hamburg bis Norderstedt ist die Fortschreibung der Gewerbeflächenbedarfsprognose der „Region A7 Süd“ aus dem Jahr 2020. Die größeren Gewerbegebiete und potenzielle Entwicklungen im Bereich des Korridors der Landesentwicklungssachse liegen hier im Bereich der Siedlungsschwerpunkte – unter anderem auf den Siedlungsachsen, die entsprechend angepasst wurden.“ Eine formale Anmerkung zu obiger Passage. Es müsste korrekt heißen: „Aktuelle Grundlage für eine Gewerbeflächenentwicklung im Abschnitt der Bundesautobahn 7 von	Der Text wird im Kapitel 3.5 entsprechend geändert. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete	Votum
	Hamburg bis Neumünster (nicht Norderstedt) ist die Fortschreibung der Gewerbeflächenbedarfsprognose der „Region A7 Süd“ aus dem Jahr 2020.“	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1438	[eingereicht von: XXXXXXXXXX] S 79/80 1 Z Ergänzend sind zwingend aufzunehmen: • Bereich Hemme (Amt Eider, B5), für ergänzenden Flächenbedarf der Zulieferer der geplanten XXXXXXXXXX bei Heide. Bereich Schafstedt (Amt Mitteldithmarschen, A23) – interkommunales Gewerbegebiet mit überregionaler Ausrichtung • Bereich Büttel, Erweiterung des ChemCoastParks Brunsbüttel (B5), besonders im Hinblick auf die Wasserstoffindustrie und Grundversorgung der Batterieproduktion • Bereich Itzehoe (A23), Erweiterung des Innovationsraums • Bereich Horst (Gewerbegebiet im Rahmen der SUK Elmshorn, A23) • Bereich Glückstadt, Gewerbegebiet mit überregionaler Ausrichtung im Zusammenhang mit der geplanten Fortführung A20 mit Tunnel Richtung Niedersachsen Erläuterungen / Anmerkungen zur Karte „Suchräume Potenzialflächen GE und GI“: • Amt Eider – Erste Diskussionen im Amt für Gewerbeflächen direkt an der Entwicklungsachse A23/B5. Die Presse hat bereits berichtet. • Region Heide – Flächenbedarf für XXXXXXXXXX und begleitende Betriebe, Wasserstoffprojekte. • Amt Mitteldithmarschen – 17,7 ha Flächen sind bereits vertraglich gesichert. Gründung eines rechtlichen Trägers für ein interkommunales Gewerbegebiet läuft. • St. Michaelisdonn – 10 – 12 ha vertraglich gesichert. Vorbereitung zur formellen Ausweisung in Arbeit. Hinweis Entwurf Regionalplan S 153: Diese geografisch günstige Lage bietet Sankt Michaelisdonn darüber hinaus eine gute Ausgangsposition als Standort für die Zulieferindustrie und das Dienstleistungsgewerbe. Diese Voraussetzungen sollen verstärkt genutzt werden. • ChemCoastPark Brunsbüttel (CCPB) – Gespräche zu einer östlichen Erweiterung laufen. Da kaum noch GE oder GI-Flächen im CCPB vorhanden sind, aber gleichzeitig eine deutlich verstärkte Nachfrage zu verzeichnen ist, besteht wie bei der	Zu Hemme (Amt Eider): Kann nicht berücksichtigt werden, da es nicht Gegenstand des GEMO 2 ist. Im Rahmen der Fortschreibung GEMO 2 wären die Flächen zu prüfen und aufzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Heide: Welche Fläche zusätzlich zu den Darstellungen aufgenommen werden soll, ist nicht verortbar. Die Flächen die bereits im Regionalplan berücksichtigt sind, wurden im Rahmen der Stadt-Umland-Kooperation abgestimmt und festgelegt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. St. Michaelisdonn: Kann nicht berücksichtigt werden, da es nicht Gegenstand des GEMO 2 ist. Im Rahmen der Fortschreibung GEMO 2 wären die Flächen zu prüfen und aufzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Schafstedt: Flächenvorschläge aus dem GEMO 2 wurden aufgenommen. Darüber hinaus gehende gewerbliche Entwicklungen wären im Rahmen der Fortschreibung GEMO 2 zu prüfen und aufzunehmen. Der Anregung wird gefolgt. Zu Büttel: Die Anregung kann nicht berücksichtigt werden. Die konkreten Planungsabsichten seitens der Stadt

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete	Votum
	■■■■■-Ansiedlung bei Heide dringender Handlungsbedarf, wenn das Ziel eines klimaneutralen Bundeslandes erreicht werden soll. Hinweis Entwurf Regionalplan S 137: Ein an die wirtschaftliche Lage angepasster weiterer Ausbau des Industrieareals in Brunsbüttel ist zur Stärkung der industriellgewerblichen Ausstattung des Wirtschaftsraums anzustreben. • Brokdorf – Erste Gespräch laufen. Das Thema wird bereits in der Gemeindevertretung diskutiert. Hinweis Entwurf Regionalplan S 164: Der geplante Bau der Bundesautobahn 20 mit einer Elbquerung bei Glückstadt wird im Nahbereich als strukturstärkende Maßnahme bewertet, da mit dem Bau ein Anreiz für Gewerbeansiedlungen an siedlungsstrukturell geeigneten Standorten geschaffen wird. • Horst – Flächenausweisung ist Thema des Stadt-Umland Konzepts (SUK) mit der Stadt Elmshorn. • Glückstadt – Vorplanungen zur Erweiterung des Flächenangebots laufen. (s. auch Hinweis Brokdorf.) SUK mit den Nachbargemeinden ist angedacht S 81 B zu 1 „... Sie ergänzen das Angebot an größeren Gewerbeflächen der Zentralen Orte...“ <i>Hinweis/Anmerkung:</i> Abgesehen davon das relative Begriffe („größere“) keine objektiven Kriterien einer Planung sein sollten, sind solche Flächen in den Zentralen Orten nicht im Angebot und damit auch nicht verfügbar. „Grundlage für die im Planungsraum festgelegten Standorte sind regionale Gewerbeflächenkonzepte, die im Rahmen grenzüberschreitender Zusammenarbeit der Kreise und/oder der Gemeinden an den jeweiligen Landesentwicklungsachsen beziehungsweise Teilabschnitten davon erarbeitet und abgestimmt wurden.“ Es wird sich auf ein inzwischen überholtes Gewerbeflächenkonzept aus 2015 bezogen, dessen Prognosen durch zwischenzeitliche Entwicklungen (■■■■■, Gaslieferstopp Russland, LNG, Zubau erneuerbare Energien, PtX-Projekte) völlig überholt sind und das auf keinen Fall als Basis aktueller Planungen mehr dienen kann.	Brunsbüttel sind nicht bekannt. Der Hinweis einer östlichen Erweiterung ist nicht verortbar und nicht Gegenstand des GEMO 2. Der Standort wäre in der Fortschreibung GEMO 2 zu prüfen und aufzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Brokdorf: Kann nicht berücksichtigt werden, da es nicht Gegenstand des GEMO 2 ist. Im Rahmen der Fortschreibung GEMO 2 wären die Flächen zu prüfen und aufzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Itzehoe: Flächenvorschläge aus dem GEMO 2 wurden aufgenommen. Darüber hinaus gehende gewerbliche Entwicklungen wären im Rahmen der Fortschreibung GEMO 2 zu prüfen und aufzunehmen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Horst: Gewerbeflächen die im Stadt-Umland-Konzept enthalten sind, sind bereits im Regionalplan berücksichtigt. Darüber hinaus gehende Flächen wären in der Fortschreibung GEMO 2 zu prüfen und aufzunehmen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Glückstadt: Flächenvorschläge aus dem GEMO 2 sind aufgenommen. Darüber hinaus gehende gewerbliche Entwicklungen wären im Rahmen der Fortschreibung GEMO 2 zu prüfen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete	Votum
		Zu Gewerbestandorten im weiteren Verlauf der Bundesautobahn 20: Der Text wird im Kapitel 3.5 entsprechend geändert. Zur Aussage überholtes Gewerbeflächenkonzept: Zwischenzeitlich liegt das GEMO 2 vor, welches Grundlage der Ausweisung von Gewerbeflächen für den Raum der Westküstenkooperation ist. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: ID: M1528	Es ist grundsätzlich zu befürworten, dass sich der Entwurf des Regionalplanes Gewerbeflächenstandorten an der Entwicklungsachse A1 öffnet. Ebenso ist zu befürworten, dass der Entwurf des Regionalplanes grundsätzlich anerkennt, dass den wirtschaftlichen Chancen der Festen Fehmarnbeltquerung auch entsprechende Gewerbefläche zur Verfügung gestellt werden muss. Der Entwurf des Regionalplans definiert Betriebe, die in den überregionalen Gewerbestandorten angesiedelt werden sollen. Dies erfolgt in allgemeiner Definition unter „Z 1“. Sie sollen in Schleswig-Holstein folgende Kriterien erfüllen: • verkehrsintensiv • eine gute Anbindung an überregionale Verkehrswege benötigen • nicht siedlungsnah untergebracht werden/ können In Ostholstein sind folgende zusätzliche Kriterien zu erfüllen: • wertschöpfungsintensive Wirtschaftsunternehmen • auf Grund ihrer Standortanforderung einer direkten Zuordnung zur Landesentwicklungsachse bedürfen • ein hohes Innovationspotential besitzen • in die Branchen der Ansiedlungsstrategie des Landes S-H passen	Die Kategorie überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachse ist im LEP 2021 Ziffer 3.7 „Flächenversorge für Gewerbe und Industrie“ Absatz 4 festgelegt. Eine inhaltliche und räumliche Konkretisierung der Standorte kann in den Regionalplänen erfolgen. Davon wurde, wenn erforderlich und bei entsprechenden Grundlagen auch Gebrauch gemacht. Die Ausgestaltung muss sich jedoch an den grundsätzlichen Kriterien des LEPs 2021 für diese Standorte orientieren. Beliebige Gewerbegebiete auf der „grünen Wiese“ an den Landesentwicklungsachsen entsprechen nicht der Zielsetzung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung und können auch nicht Zielsetzung eines klimaneutralen Schleswig-Holsteins sein. Der Forderung die Definition der überregionalen Gewerbegebiete zu überarbeiten wird aus den oben genannten Gründen nicht gefolgt. Die Beschreibung von Zulässigkeiten von Gewerbegebiet „Luschendorfer Hof“ schließt Grundsätzlich eine Grundstücksgröße von 3000 Quadratmeter nicht aus. Es obliegt der gemeindlichen Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung weitere konkretisierend Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung zu treffen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete	Votum
	Die zu Recht in der Begründung formulierten, zu erwartenden positiven Effekte der Festen Fehmarnbeltquerung dürfen nicht durch Einschränkungen in der Ansiedlung konterkariert werden. Des Weiteren bedeutet diese weitere Einschränkung der ansiedlungsfähigen Betriebe in Ostholstein eine Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Kreisen/ Planungsräumen des Landes. Die Definition des Besatzes überregionaler Gewerbeflächen ist nicht mit den regionalen Akteuren abgestimmt worden und läuft den Planungsansätzen der beteiligten Kommunen und des Kreises Ostholstein zuwider (siehe auch Betrachtung GE Luschendorfer Hof). Der Kreis Ostholstein und die [REDACTED] betonen ihre bereits wiederholt geäußerte Kritik, dass die Einschränkung der überregionalen Standorte für Gewerbegebiete „insbesondere verkehrsintensive gewerbliche Betrieben, die auf eine gute Anbindung an überregionale Verkehrswege angewiesen sind und/oder nicht siedlungsnah untergebracht werden können oder sollen nicht Ziel der Beteiligten Kommunen ist“ eine unverhältnismäßige Benachteiligung des Kreises Ostholstein darstellt. Die Begründung zu 1 formuliert, dass für die Festlegung der überregionalen Gewerbestandorte die Gewerbeflächenentwicklungskonzepte herangezogen wurden. Für den Kreis Ostholstein ist das das Gewerbeflächenentwicklungskonzept aus dem Jahr 2018. Wie bereits ausgeführt, ist in Folge der langen Entstehungsphase des Entwurfes des Regionalplanes keine Aktualität mehr gewährleistet. Forderungen: Die Definition zu „Überregionalen Gewerbegebieten“ ist grundsätzlich zu überarbeiten. Eine Ungleichbehandlung durch differierende Definitionen in S-H ist zu unterlassen. Die Definition soll bereits getroffenen Diskussionsständen der Regionalplanung in dortigen Regionalplanerrunden mit der Landesplanung folgen. Dort wurde nach Kenntnis der [REDACTED] folgende Definition für „Überregionale Gewerbegebiete“ formuliert: „Überregionale Gewerbegebiete zielen auf qualitativ hochwertiges Gewerbe ab. Insbesondere sollen hier Unternehmen ansiedeln, die aufgrund ihrer Größe und baulichen Ansprüche einen Flächenbedarf von wenigstens 3.500m² haben sowie einen über die Region hinausgehenden Absatzmarkt haben. Aufgrund der Lage im vom ländlichen Raum geprägten Bereich erfolgt so auch die Sicherung und Entwicklung außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze.“ Der Definition der Regionalplanung des Kreises Ostholstein schließt die [REDACTED] sich an und fordert entsprechende Anpassung des Entwurfes des Regionalplanes [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete	Votum
ID: M1528	Die Gemeinde Stockelsdorf weist über etwaige interkommunale Gewerbeflächen mit der Stadt Bad Schwartau hinaus einen erhöhten Bedarf an Gewerbeflächen auf. Dieser Bedarf an Gewerbeflächen im Lübecker Umland kann nur westlich des Ortes Stockelsdorf und westlich der L184 gedeckt werden. Eine Überschreitung dieser Siedlungsgrenze ist für die Entwicklung Stockelsdorfs und für die Verdichtung des Raumes Lübeck zwingend. Die ■■■■■ schließt sich umfänglich der Forderung der Gemeinde Stockelsdorf an, Gewerbeflächen westlich der L184 im Regionalplan zu berücksichtigen (siehe folgende Karte, Fläche 1 bis 4). Seitens der ■■■■■ ist zu betonen, dass insbesondere an diesem Standort die Nähe eines Gewerbegebietes zu einem im Neubau befindlichen Umspannwerk gewährleistet werden kann. Die ■■■■■ folgt den Ausführungen der Gemeinde Stockelsdorf: „Auch der Standort am Umspannwerk in Pohnsdorf sollte an der Landesentwicklungssachse liegen bzw. einen überregionalen Standort für Gewerbe ausweisen. Hierfür gibt es derzeit keine konkreten Planungen. Gegebenenfalls sollte hier Vorsorge für künftige Entwicklungen getroffen werden, die auf die Nähe zu Umspannwerken angewiesen sind (Wasserstoff)“ (Quelle: Stellungnahme der Gemeinde Stockesldorf). Forderungen: • Die Potentialflächen für Gewerbeflächen der Gemeinde Stockelsdorf westlich der L184 sowie die Erweiterung östlich des bestehenden Gewerbegebietes (obige Grafik Flächen 1 bis 4) sind im Regionalplan zu berücksichtigen. • Diese Flächen sind entsprechend von konkurrierenden Planungen und Vorgaben, z.B. von „Regionalen Grünzügen“ freizuhalten. • Der „Regionale Grünzug“, der auf der Potentialfläche am Anschluss L184 / Segeberger Landstrasse (obige Grafik Fläche 4) liegt ist zurückzunehmen. • Zur Erreichung der Ziele der Ansiedlungsstrategie des Landes Schleswig-Holstein ist eine Gewerbeflächenausweisung auch nach 2035 sicherzustellen. • Zur Erreichung der Ziele der Ansiedlungsstrategie des Landes Schleswig-Holstein ist eine Gewerbeflächenausweisung in der Nähe von Umspannwerken sicherzustellen. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Zur Potenzialfläche 1: Die Fläche wird in den Siedlungsraum aufgenommen und kann sich somit gewerblich entwickeln. Die Abgrenzung der Siedlungsachse wird entsprechend der Fläche angepasst. Der Anregung wird gefolgt. Zur Potenzialflächen 2, 3 und 4: Für die Flächen ist eine Entwicklung innerhalb des Bereichs der Achsenabgrenzung möglich. Die Achsenabgrenzung wird dementsprechend nicht geändert. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete	Votum
ID: M1528	Nahbereich Fehmarn „Wie für große Teile des Kreises Ostholstein bildet der Bau der Festen Fehmarnbeltquerung für den Nahbereich Fehmarn ein Infrastrukturprojekt von enormer Tragweite; die stimulierenden Wirkungen dieser Infrastrukturmaßnahme sollten bestmöglich genutzt werden. In Puttgarden liegt der Schwerpunkt derzeit noch auf dem Fährverkehr nach Skandinavien. Im Lichte der Fehmarnbeltquerung sind Überlegungen zur Steigerung der Attraktivität notwendig. Dementsprechend ist für den Fährhafen/Fährbahnhof ein neues Nutzungskonzept zu entwickeln und umzusetzen.“ Die ■■■■■ teilt die Aussage des Entwurfes des Regionalplanes zum Nahbereich Fehmarn. Es wird unterstützt, das eine Nutzung des heutigen Fährhafens und der anliegenden Bahnflächen sinnvoll ist. Die ■■■■■ hat bereits 2010 hierzu ein Konzept vorgelegt. Eine Realisierung ab 2035 wurde in den überregionalen Gewerbeflächenbetrachtungen als zweckmäßig erachtet. Dennoch ist auch hier festzustellen, dass jüngste Entwicklungen parallel zu der Erstellung des Regionalplanes fortgeschritten sind. Aktuell forciert das Unternehmen ■■■■■ eine Konzeption zur Nachnutzung der Fläche. Somit unterstützt die ■■■■■ die Forderung der Fehmarn bereits in den aktuellen Regionalplan eine Signatur „Überregionales Gewerbegebiet“ einzupflegen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass an diesem Standort ein Industriegebiet möglich wäre. Dies sollte dem Ziel des Landes Schleswig-Holstein folgend, im Regionalplan Berücksichtigung finden. Die Forderung des Entwurfes des Regionalplanes nach einer konzeptionellen Betrachtung des Fährhafens ist um eine Forderung der Betrachtung der Bahnbrachen zu erweitern. Forderung: Der Gewerbestandort Puttgarden ist als „Überregionales Gewerbegebiet“ vorzusehen. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstimmungnahme]	Mit Blick auf dem Planungszeitraum und der Zeitpunkt der Realisierung des Fehmarnbelt Tunnels und eines Gewerbegebietes ist eine entsprechende Zielaussage nicht möglich. Da eine Realisierung innerhalb des Planungszeitraumes nicht realistisch ist und somit eine Verfälschung der Bilanz möglicher Gewerbeflächenpotenziale im Regionalplan offensichtlich wäre. Einer vorzeitigen möglichen Entwicklung wäre durch die Grundsatzformulierung Rechnung getragen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: M1528	Nahbereich Ratekau „Zusammen mit der Gemeinde Ahrensbök (Nahbereich Ahrensbök) verfolgt Ratekau darüber hinaus die Umsetzung des interkommunalen Gewerbegebietes „Luschendorfer Hof“ im Ortsteil Luschendorf. Aufgrund seiner Lagegunst an der Landesentwicklungssachse entlang der Bundesautobahn 1 ist die Fläche als überregionaler Standort eines Gewerbegebietes ausgewiesen. Mit Blick auf den Ausbau der Fehmarnbeltquerung sind dieser und weitere Standorte entlang der Bundesautobahn 1 bei entsprechendem Nachweis auch zur Deckung zusätzlicher Bedarfe vorzuhalten, um ein Angebot für Neuansiedlungen zu schaffen, die aufgrund ihrer Standortanforderungen	Die Kategorie überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungssachse ist im LEP 2021 Ziffer 3.7 „Flächenversorge für Gewerbe und Industrie“ Absatz 4 festgelegt. Eine inhaltliche und räumliche Konkretisierung der Standorte kann in den Regionalplänen erfolgen. Davon wurde, wenn erforderlich und bei entsprechenden Grundlagen auch Gebrauch gemacht. Die Ausgestaltung muss sich jedoch an den grundsätzlichen Kriterien des LEPs 2021 für diese Standorte orientieren. Beliebige

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete	Votum
	einer direkten Zuordnung an eine Landesentwicklungsachse bedürfen, ein hohes Innovationspotenzial besitzen und der Ansiedlungsstrategie des Landes Schleswig-Holstein entsprechen.“ Der grundsätzlichen Ausweisung einer Gewerbefläche am Standort Ratekau „Luschendorfer Hof“ ist ausdrücklich zuzustimmen. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Entwurf des Regionalplanes kommunalpolitischen Beschlüssen vorgreift. Aktuell besteht eine grundsätzliche politische Einigkeit, dass der Standort in interkommunaler Zusammenarbeit der Gemeinden, Ahrensböök, Ratekau und Scharbeutz erfolgen soll. Weiterführende Beschlüsse sind nicht gefasst. Die kleinteilige Signatur „Überregionales Gewerbegebiet“ in Zusammenhang mit westlich der Autobahn A1 endender „Abgrenzung der Siedlungsachse“ suggeriert in der kartografischen Darstellung des Standortes eine zu kleinräumige Ausdehnung des Standortes. Gemäß der Landesplanung vorliegenden Plänen kann sich der Gewerbebestandort langfristig deutlich Richtung Süden ausdehnen. Die rot umrandete Fläche in nachfolgender Grafik entspricht generalisiert den Ausdehnungen des geplanten Gewerbeflächenstandortes inkl. Ausweichfläche und Entwicklungshorizont über 2023 hinaus. Diesen Planungen ist grafisch bzw. textlich zu folgen. Der Entwurf des Regionalplanes trifft textliche Festsetzungen und verwendet die Signatur „Überregionales Gewerbegebiet“. Auch hier sind die Grundsatzkritik und Forderung der Änderung der Definition vorzunehmen (siehe: „Überregionales Gewerbegebiet“) Forderungen: • Die Definition „Überregionales Gewerbegebiet“ ist anzupassen • Die Siedlungsachse ist zu erweitern. Die Größe des Gewerbebestandes ist erkennbar zu machen.	Gewerbegebiete auf der „grünen Wiese“ an den Landesentwicklungsachsen entsprechen nicht der Zielsetzung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung und können auch nicht Zielsetzung eines klimaneutralen Schleswig-Holsteins sein. Der Forderung die Definition der überregionalen Gewerbegebiete zu überarbeiten wird aus den oben genannten Gründen nicht gefolgt. Dem Vorschlag die Siedlungsachse zu erweitern wird nicht gefolgt. Dem Gewerbegebiet „Luschendorfer Hof“ wird durch die Darstellung des Symbols für überregionale Gewerbebestände Rechnung getragen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amt Kirchspielslandgemeindegemeinde Heider Umland, Der Amtsvorsteher, Amt für Wirtschaftsförderung und Bauen ID: 1431	Seite 79 1 Z <i>Im Planungsraum sind folgende überregionale Standorte für Gewerbegebiete an den Landesentwicklungsachsen festgelegt:</i> <i>an der Landesentwicklungsachse entlang der Bundesautobahn 23 beziehungsweise Bundesstraße 5: im Bereich Lohe-Rickelshof (Kreis Dithmarschen) – Gewerbegebiet Heide West,</i>	Der Text wird entsprechend geändert. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete	Votum
	Der Bereich Lohe-Rickelshof trifft es unsere Erachtens nicht ausreichend – hier müsste mindestens „Norderwöhrden“ ergänzt werden	
Institution: Amtes Breitenburg, Bauamt / Bauamtsleitung ID: M1607	Die Gemeinde Lägerdorf begrüßt die Aufnahme des geplanten Industrieparks Steinburg. Um den Industriepark das entsprechende Gewicht zu verleihen, sollte in der Überschrift und im ersten Satz zu 1 Z die Beschreibung „Industrie-/Gewerbegebiet“ verwendet werden.	Grundlage für die Ausweisungen des Standortes ist neben dem Gewerbeflächenkonzept der Westküstenkooperation auch das Gewerbeflächenentwicklungskonzept aus der Region Itzehoe aus dem Jahr 2018, danach wird der Industriestandort als Industriepark bezeichnet. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Kreis Ostholstein , Fachdienst Regionale Planung ID: M1576	Der Kreis Ostholstein hat im Rahmen der Planerrunde gegenüber der Landesplanung immer deutlich gemacht, dass im Gewerbegebiet Luschendorf weder eine Festlegung auf bestimmte Branchen, insbesondere aber keine verkehrsintensiven oder emittierende Betriebe (gemäß LEP-Entwurf, Ausführungen zu überregionalen Gewerbegebieten) vorstellbar ist, aber eine qualitätsvolle Entwicklung angestrebt werde. Das interkommunale Gewerbegebiet Luschendorf soll Betriebe einer gewissen Größenordnung innehaben. Im Rahmen der Planerrunde herrschte darüber zwischen der Landesplanung und dem Kreis Ostholstein Konsens. Der Vorschlag des Kreises Ostholstein, dass Gewerbegebiet über eine Erweiterung der Siedlungsachse festzusetzen wurde von Seiten der Landesplanung abgelehnt, als Kompromiss wurde dann vereinbart, dass ein nicht flächenscharfes Symbol zusammen mit einem den vereinbarten Konsens abbildenden Erläuterungstext im Regionalplan das interkommunale Gewerbegebiet Luschendorf festsetzen soll. Entgegen dieser Vereinbarung wird das interkommunale Gewerbegebiet Luschendorf nun unter 3.5 Punkt 1 zunächst einmal - im Sinne eines landesplanerischen Ziels - als „überregionales Gewerbegebiet, gem. LEP“ definiert und erhält unter Punkt 2 lediglich ergänzend „(...) bei entsprechendem Nachweis auch zur Deckung zusätzlicher Bedarfe (...)“, unter hohen Zugangsvoraussetzungen und nicht vollumfänglich, „(...) die aufgrund ihrer Standortanforderungen einer direkten Zuordnung an eine Landesentwicklungsachse bedürfen, ein hohes Innovationspotenzial besitzen und der Ansiedlungsstrategie des Landes Schleswig-Holstein entsprechen“ die Möglichkeit zur Entwicklung der in der Planerrunde vereinbarten Gewerbenutzungen. Darüber hinaus war es zwischen dem Kreis Ostholstein und der Landesplanung abgesprochenes Vorgehen, dass die Landesplanung und der Kreis Ostholstein, auf Grundlage eines Textvorschlages des Kreises, den Erläuterungstext Abstimmen. Eine Rückmeldung, Abstimmung oder	Die Kategorie überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachse ist im LEP 2021 Ziffer 3.7 Absatz 4 festgelegt. Eine inhaltliche und räumliche Konkretisierung der Standorte kann in den Regionalplänen erfolgen. Davon wurde, wenn erforderlich und bei entsprechenden Grundlagen auch Gebrauch gemacht. Die Ausgestaltung muss sich jedoch an den grundsätzlichen Kriterien des LEPs 2021 für diese Standorte orientieren. Beliebige Gewerbegebiete auf der „grünen Wiese“ an den Landesentwicklungsachsen entsprechen nicht der Zielsetzung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung und können auch nicht Zielsetzung eines klimaneutralen Schleswig-Holsteins sein. Der Forderung die Definition der überregionalen Gewerbegebiete zu überarbeiten wird aus den oben genannten Gründen nicht gefolgt. Die Beschreibung von Zulässigkeiten von Gewerbegebiet „Luschendorfer Hof“ schließt grundsätzlich eine Grundstücksgröße von 3 500 Quadratmeter nicht aus. Es obliegt der gemeindlichen Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung weitere konkretisierende

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete	Votum
	Berücksichtigung des folgenden Textes, welcher vom Kreis Ostholstein am 15.10.2021 an die Landesplanung übersandt wurde, durch die Landesplanung hat nicht stattgefunden, „Das interkommunale Gewerbegebiet Ratekau-Luschendorf bietet aufgrund seiner Lage an der Autobahn A1 eine sehr gute Erreichbarkeit und Anbindung an das überörtliche Straßennetz und darüber hinaus an die feste Fehmarnbeltquerung. Gleichzeitig bleibt eine Anbindung an baulich zusammenhängende Siedlungsgebiete sichergestellt. Es zielt auf qualitativ hochwertiges Gewerbe ab. Insbesondere sollen hier Unternehmen ansiedeln, die aufgrund ihrer Größe und baulichen Ansprüche einen Flächenbedarf von wenigstens 3.500m² haben sowie einen über die Region hinausgehenden Absatzmarkt haben. Aufgrund der Lage im vom ländlichen Raum geprägten Bereich erfolgt so auch die Sicherung und Entwicklung außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze.“ Vor diesem Hintergrund bittet der Kreis Ostholstein um Anpassung der Festsetzung des interkommunalen Gewerbegebiets Luschendorf dahingehend, das Sie den besprochenen Inhalten entspricht und die in der Planerrunde abgestimmten Nutzungen ermöglicht.	Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung zu treffen. Dem Vorschlag des Kreises Ostholstein wird aus oben genannten Gründen bereits im Ergebnis der Planerrunde nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Kreis Pinneberg, Team 40 Regionalplanung und Europa ID: 1424	In der Begründung B zu 1 heißt es im zweiten Absatz, letzter Satz: „Bei der Entwicklung der Standorte sind die Zielsetzungen einer nachhaltigen, flächenschonenden und -sparenden Entwicklung zu beachten.“ Dieser Satz sollte durch den Hinweis über die energetische Ausnutzung von Dach- und Freiflächen durch Photovoltaik-Anlagen ergänzt werden.	Die Nutzung von Freiflächen für Photovoltaik entspricht nicht den Zielsetzungen zur Entwicklung von Gewerbe- und Industriegebieten. Die Nutzung von Dachnutzung von Photovoltaik wird im LEP 2021 Ziffer 4.5.2 „Solarenergie“ hingewiesen und gilt allgemein für alle Gebäude und nicht nur für überregionale Gewerbegebiet. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Fehmarn - Der Bürgermeister, Fachbereich Bauen und Häfen ID: 1330	Die Stadt Fehmarn hat sich bereits seit längerer Zeit mit dem Ziel beschäftigt, im Ortsteil Puttgarden bzw. in der Nähe des Ortsteils Puttgarden ein Gewerbegebiet zu entwickeln. Soweit in der Vergangenheit überwiegend über eine für Fehmarn verträgliche Nutzung während des Baus der Festen Fehmarnbelt Querung nachgedacht wurde, stehen aus heutiger Perspektive die nachhaltigen, langfristigen Nutzungen von Fläche an diesem Standort im Fokus. Als „Nahtstelle“ der Verkehre auf der Straße und der Schiene sowie mit der hafenseitigen Anbindung sind die Fläche in der dortigen Lage strategisch in besonderem Maße geeignet, als Gewerbeflächen entwickelt zu werden. Es wird deshalb zunächst ausdrücklich begrüßt, dass in dem Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III für Schleswig – Holstein textlich aufgegriffen wurde, dass die Möglichkeiten für einen Standort für ein überregionales Gewerbegebiet als maritimer Gewerbe- und Logistikpark geprüft werden sollen. Aus Sicht der Stadt Fehmarn sollte	Zur Forderung der Aufnahme Puttgarden als überregionales Standort als Ziel der Raumordnung: Mit Blick auf dem Planungszeitraum und der Zeitpunkt der Realisierung des Fehmarnbelt Tunnels und eines Gewerbegebietes ist eine entsprechende Zielaussage nicht möglich. Da eine Realisierung innerhalb des Planungszeitraumes nicht realistisch ist und somit eine Verfälschung der Bilanz möglicher Gewerbeflächenpotenziale im Regionalplan offensichtlich wäre. Einer vorzeitigen möglichen

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete	Votum
	diese Formulierung jedoch deutlich konkretisiert werden. Während die übrigen überregionalen Gewerbeflächen entlang der Landesentwicklungsachse A 1 als Ziele der Raumordnung festgelegt werden, wurde der Bereich in Puttgarden lediglich als Grundsatz der Raumordnung formuliert. Vorbereitungen zur Entwicklung eines überregionalen Gewerbegebietes in Verbindung mit der Fehmarnbeltquerung erfordern frühzeitig planerische Klarheit insbesondere gegenüber Vorhabenträgern, Flächeneigentümern und der Kommune. In diesem Kontext kann ein Erhalt des Arbeitshafens in Puttgarden einen sinnvollen Stellenwert bekommen. Forderung: Aufnahme eines überregionalen Gewerbegebietes für den Raum Puttgarden, entlang der Landesentwicklungsachse und in räumlicher Beziehung sowohl zum Arbeitshafen als auch zum Fährhafen Puttgarden – sowohl in der Kartendarstellung (Signatur) als auch im Text von der Grundsatzformulierung zur Zielformulierung unter Kapitel 3.5, 2 Z. Die Flächennutzung für Industrie und Gewerbe liegt in Schleswig-Holstein deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. Statistisch sind mehr als 86 Prozent des Landes als Vegetations- und Gewässerfläche und weniger als 14 Prozent als Siedlungs- und Verkehrsfläche erfasst. Unternehmen benötigen gute Rahmenbedingungen, um im Wettbewerb bestehen zu können. Wettbewerbsfähige Unternehmen schaffen Beschäftigung und Einkommen. Ein ausreichendes Flächenangebot ist somit auch Voraussetzung für wirtschaftliche Entwicklung und eine erfolgreiche Transformation. Unter Bezugnahme auf diese Ausführungen des Wirtschaftsministeriums des Landes Schleswig – Holstein sieht auch die Stadt Fehmarn einen deutlichen Bedarf dafür, weitere Gewerbeflächen für die örtliche bzw. regionale Wirtschaft auszuweisen, um die Nachfrage nach entsprechenden Flächen bedienen zu können und den Wirtschaftsstandort Fehmarn nachhaltig zu entwickeln und zu stärken. Wie zu dem Kapitel Nahbereich Fehmarn ausgeführt sollen neben der Ortslage Burg a.F. auch die Ortsteile Landkirchen und Petersdorf entsprechende Entwicklungsperspektiven erhalten können. Diese sollte und darf nicht durch einen zu restriktiven Erweiterungsrahmen der Siedlungsräume verhindert werden. Gleichsam sieht es die Stadt Fehmarn als wünschenswert an, infolge des Ausbaus der B 207 und des wertigen Ausbaus sämtlicher Auf- und Ausfahrten in Puttgarden, Burg und Avendorf neue, zusätzliche Entwicklungsperspektiven für Gewerbeflächen entlang der neuen Lage der B 207 zu erhalten.	Entwicklung wäre durch die Grundsatzformulierung Rechnung getragen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeindeverwaltung g Stockelsdorf, Bauamt	Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass mit Weiterführung der Bundesautobahn 20 bis zur Bundesautobahn 7 im Bereich Mönkhagen ein Standort für ein überregionales Gewerbegebiet in interkommunaler Zusammenarbeit unter anderem mit der Hansestadt Lübeck und der Gemeinde Stockelsdorf geprüft werden soll. Auch der Standort am	Die Ausweisung eines Standortes in Pohnsdorf erfüllt nicht den Voraussetzungen eines überregionalen Standortes für Gewerbegebiet an der Landesentwicklungsachse gemäß LEP 2021 Ziffer 3.7

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete	Votum
ID: 1358	Umspannwerk in Pohnsdorf sollte an der Landesentwicklungsachse liegen bzw. einen überregionalen Standort für Gewerbe ausweisen. Hierfür gibt es derzeit keine konkreten Planungen. Gegebenenfalls sollte hier Vorsorge für künftige Entwicklungen getroffen werden, die auf die Nähe zu Umspannwerken angewiesen sind (Wasserstoff). Im Zuge des Ausbaus von solarer Strahlungsenergie und Windkraft sollten Entwicklungsmöglichkeiten zur Realisierung von z.B. Wasserstoff-Elektrolyseur an besonderen Knotenpunkten im Bereich der regionalen Infrastruktur vorgehalten werden.	„Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie“ Absatz vier. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. ID: 1353	Zu Braak: Die enorme Flächeninanspruchnahme in dieser Region durch mehrere Gewerbegebiete um Braak, und Stapelfeld sollte überdacht und auf Stapelfeld konzentriert werden. Es bedeutet einen großen Landschaftsverlust für die Anwohner und Verlust von Agrarflächen.	Grundlage für die Ausweisung sind die Gewerbeflächenkonzepte unter anderem das Gewerbeflächenkonzept der Kreise Storman/Herzogtum Lauenburg sowie das Ergebnis eines Zielabweichungsverfahrens im Bereich Braak. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1323	[eingereicht von: Gemeinde Henstedt-Ulzburg] Der Entwurf schreibt im Teil B „Grundsätze und Ziele der Raumordnung“ in Kapitel 3.5 „Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen“ auf Seite 82: <i>„Im Bereich der Bundesautobahn 7 wurden keine überregionalen Standorte für Gewerbegebiete an der Landesentwicklungsachse identifiziert.“</i> Diese Aussage mag zunächst irritieren. Die Definition von „überregionalen Standorten für Gewerbegebiete“ sind Flächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs (meist ohne zentralörtliche Funktion), die für stark emittierende Unternehmensansiedlungen gedacht sind. Zudem liegen diese verkehrsgünstig ohne Ortsdurchfahrt in der Nähe von überregionalen Verkehrswegen. Weiter heißt es auf Seite 82 des Teils B: <i>„Aktuelle Grundlage für eine Gewerbeflächenentwicklung im Abschnitt der Bundesautobahn 7 von Hamburg bis Norderstedt ist die Fortschreibung der Gewerbeflächenbedarfsprognose der „Region A7 Süd“ aus dem Jahr 2020. Die größeren Gewerbegebiete und potenzielle Entwicklungen im Bereich des Korridors der Landesentwicklungsachse liegen hier im Bereich der Siedlungsschwerpunkte – unter anderem auf den Siedlungsachsen, die entsprechend angepasst wurden.“</i> Eine formale Anmerkung zu obiger Passage. Es müsste korrekt heißen: <i>„Aktuelle Grundlage für eine Gewerbeflächenentwicklung im Abschnitt der Bundesautobahn 7 von</i>	Dem Hinweis, dass die Grundlage für eine Gewerbeflächenentwicklung im Abschnitt der Bundesautobahn 7 von Hamburg bis Neumünster und nicht bis Norderstedt besteht, wird gefolgt. Der Text wird entsprechend geändert. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete	Votum
	<i>Hamburg bis Neumünster (nicht Norderstedt) ist die Fortschreibung der Gewerbeflächenbedarfsprognose der „Region A7 Süd“ aus dem Jahr 2020.“</i> Da alle potentiellen Gewerbeflächen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg im Siedlungsschwerpunkt an einer Siedlungsentwicklungssachse liegen und Henstedt-Ulzburg eine zentralörtliche Funktion hat, entsprechen die künftigen Gewerbeflächenpotentiale von Henstedt-Ulzburg nicht der Definition eines überregionalen Standortes außerhalb des Siedlungszusammenhangs. Diese überregionalen Standorte würden einer größeren Abstimmung seitens der Landes- und Kreisplanung mit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg bedürfen. Besonders stark emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe werden meist nur außerhalb von Siedlungsschwerpunkten errichtet. Auf den potentiellen Gewerbeflächen Henstedt-Ulzburgs im Siedlungsschwerpunkt sind aber grundsätzlich Industrie- und Gewerbebetriebe mit entsprechenden Emissionen erlaubt, wenn diese nicht zu Nutzungskonflikten führen. Daher vertritt die Wirtschaftsförderung das Verständnis, dass es für die Gemeinde nicht nachteilig ist, dass die gewerbliche Entwicklung innerhalb der Siedlungssachse erfolgt. Vielmehr erlaubt diese Lage der Gemeinde, insbesondere auch überörtliches Gewerbe anzusiedeln. Die angestrebte gewerbliche Entwicklung entspricht vollumfänglich den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und bedarf daher keiner besonderen Kennzeichnung im Regionalplan.	
Institution: Kreis Steinburg Der Landrat, IuK-Abteilung ID: 1235	(Anmerkungen zu diesem Kapitel wurden mit der [REDACTED], der IHK zu Kiel in Elmshorn, sowie dem [REDACTED] abgestimmt und werden von diesen mitgetragen) Unter Ziffer 1 (Z) werden die Standorte als Ansammlung insbesondere verkehrsintensiver gewerblicher Betriebe definiert, die auf eine gute Anbindung an überregionale Verkehrswege angewiesen sind. Seitens der Kreisentwicklung wird bereits seit Beginn des Prozesses zur Neuaufstellung der Regionalpläne sowie des Landesentwicklungsplanes die Definition bzw. die missverständliche Bezeichnung kritisiert. Bei überregional bedeutsamen Gewerbegebieten entsteht aus Sicht der Kreisentwicklung eher die Assoziation mit bedeutsamen Forschungs- und Entwicklungsstandorten mit Innovationscharakter und einem gewissen Alleinstellungsmerkmal, wie bspw. im Innovationsraum Nord in Itzehoe. Letzteres findet lediglich Erwähnung in den Nahbereichstexten in Kapitel 5.2 Dementsprechend sollte entweder über eine Erweiterung der Kategorien und/ oder eine Umbenennung nachgedacht werden. Zur Erläuterung: Gewerbegebiete an Landesentwicklungssachsen sollten gerade auch wegen der guten Erreichbarkeit <u>explizit</u> für andere Branchen als die Logistikbranche	Die Kategorie überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungssachse ist im LEP Ziffer 3.7 Absatz 4 Fortschreibung 2021 festgelegt. Der Begriff „bedeutsam“ wird nicht (mehr) im LEP 2021 verwendet. Eine inhaltliche und räumliche Konkretisierung der Standorte kann in den Regionalplänen erfolgen. Davon wurde, wenn erforderlich und bei entsprechenden Grundlagen auch Gebrauch gemacht. Die Ausgestaltung muss sich jedoch an den grundsätzlichen Kriterien des LEPs 2021 für diese Standorte orientieren. Die Ergebnisse der GEMO 2 werden im Rahmen der Überarbeitung des 2. Entwurfs berücksichtigt. Gegebenenfalls werden besondere Hinweise im GEMO 2 zur Ausgestaltung der jeweiligen Gewerbestandorte geprüft.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete	Votum
	prioritär zur Verfügung stehen. Besonders im Kreis Steinburg macht die bisherige Argumentation im LEP keinen Sinn. Flächenintensive Betriebe benötigen überwiegend sehr große Gewerbeflächen. Da diese aber im Kreisgebiet aktuell nur sehr begrenzt verfügbar sind, sollten die vorhandenen Freiflächen explizit für die wissensintensiven und industriell/ produzierenden Gewerbebranchen zur Verfügung gestellt werden. Eine gute Verkehrsanbindung an die Landesentwicklungsachsen ist ebenfalls essentiell für die Fachkräftegewinnung, da Fachkräfte nicht ausschließlich im Kreisgebiet rekrutiert werden (können). Des Weiteren verweisen wir zum Thema gewerbliche Entwicklung auf das Gewerbeflächenmonitoring (GEMO) der Regionalen Kooperation Westküste („Identifizierung und Bewertung von Entwicklungsflächen im Rahmen des Gewerbeflächenmonitorings Westküste 2.0“). Wir bitten die Landesplanung, die Ergebnisse im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen (vorbehaltlich der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft am 18.09. (vgl. ■■■■■ und der Entscheidung des Kreistages am 28. September 2023). Darüber hinaus plant der Kreis Steinburg im Rahmen der Fortschreibung Wirtschaftsstrategie Steinburg die Umsetzung eines grünen Gewerbegebietes als Modellvorhaben im Bestand oder als neu geplantes Gewerbegebiet. Gerade im Hinblick auf den Klimawandel sollten derartige Vorhaben auch in Planwerken wie dem Regionalplan stärker in den Fokus rücken.	Der Hinweis auf ein grünes Gewerbegebiet wird zur Kenntnis genommen. Ein bestimmter Standort ist nicht benannt. Eine genauere Definition zu dem Begriff „grünes Gewerbegebiet“ wird nicht abgeben; eine Berücksichtigung kann nicht erfolgen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Dithmarschen ID: M1411	Gemäß LEP SH 2021 sollen überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen „insbesondere verkehrsintensiven gewerblichen Branchen vorbehalten sein, die auf eine gute Anbindung an überregionale Verkehrswege angewiesen sind und/oder nicht siedlungsnah untergebracht werden können oder sollen.“ Der Gewerbepark Westküste, das interkommunale Gewerbegebiet in Schafstedt und ein größer dimensionierter Bereich Heide-West (Stadt Heide, Gemeinden Lohe-Rickelshof, Norderwörden, Neuenkirchen und Wesseln) sollen als überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen aufgenommen werden. Analog zum Absatz 2 muss aufbauend auf den aktualisierten konzeptionellen Grundlagen der Regionalen Kooperation Westküste ein entsprechender Passus für überregionale Standorte für Gewerbegebiete an der Bundesautobahn 23 und der Bundesstraße 5 aufgenommen werden. Hier sind hohe wirtschaftliche Effekte durch im Zusammenhang mit dem Standortfaktor erneuerbare Energien prognostizierte regionale und überregionale	Die Ergebnisse der GEMO 2 werden im Rahmen der Überarbeitung des 2. Entwurfs berücksichtigt. Gegebenenfalls werden besondere Hinweise im GEMO 2 zur Ausgestaltung der jeweiligen Gewerbestandorte geprüft. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete	Votum
	Neuansiedlungen insbesondere im Bereich der energieintensiven Unternehmen und den daran geknüpften Wertschöpfungsketten zu erwarten.	
Institution: Schleswig-Holstein Netz AG, Netzentwicklung Hochspannung und Leitungen ID: M1362	Zu überregionalen Standorten für Gewerbeansiedlung an Landesentwicklungsachsen bzw. zu Gewerbeansiedlung allgemein Aus Perspektive der SH Netz sollte die zukünftige Ansiedlung von Gewerbe und insbesondere energieintensiver Industrie stärker entlang der vorhandenen sowie der zukünftig geplanten Energieinfrastruktur erfolgen bzw. sollte diese bei der Ausweisung von Landesentwicklungsachsen berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund der bundes- und landespolitisch definierten Klimaziele ergeben sich verschiedene Trends, die eine an der Energieinfrastruktur orientierte Ansiedlungsstrategie erforderlich machen: 1. Effizienz- und Emissionsminderungsanforderungen an Unternehmen führen zu zunehmender Elektrifizierung und damit steigenden Leistungsanforderungen an das Stromnetz; 2. der zügige Ausbau erneuerbarer Energie in Schleswig-Holstein und insb. in den Küstenbereichen inkl. der küstennahen Gewässer führt zu regionalem Überangebot von Grünstrom, der gemäß bundes- und landespolitischer Ziele zunehmend vor Ort verbraucht werden soll; 3. der Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft in Deutschland wird zur Ansiedlung von energieintensiven Großelektrolyseuren sowie regional auch zur Umwidmung von Gasleitungen in Wasserstoffleitungen führen. Diese schon heute in Schleswig-Holstein sichtbaren Tendenzen in Verbindung mit den langfristigen Planungs- und Realisierungszeiträumen für Energieinfrastruktur macht es aus Sicht der SH Netz erforderlich, bei den raumordnerischen Vorgaben zur Gewerbeansiedlung die Energieinfrastruktur mindestens in gleichem Maße wie die Verkehrsinfrastruktur zu berücksichtigen.	Die Frage der Ansiedlung und der Kriterien für energieintensive Gewerbe- und Industriebetriebe und deren Standorte in Verbindung mit Energieinfrastruktur ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des Regionalplans, entsprechende Kriterien sind aus dem LEP 2021 nicht abzuleiten. Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Zuständigkeit liegt bei den Fachressorts des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren werden raumordnerische Vorgaben zum Ausbau von Gewerbe entlang von Energieinfrastrukturen geprüft und gegebenenfalls festgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Verkehrsclub Deutschland (VCD) Landesverband Nord e.V.,	S. 79, 1 Z: Die genannten Standorte weisen ausschließlich Bezüge zu Autobahnen auf. Es gibt keinerlei Angabe, an welchen Standorten moderne Logistik-Hubs für die Schnittstelle Schiene-Regional-/Lokal-Lkw-Verkehr vorgesehen sein sollen. Diese braucht es, um wie beabsichtigt den Schienengüterverkehr signifikant zu steigern.	Die Kategorie überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachse ist im LEP 2021 Ziffer 3.7 Absatz 4 festgelegt. Ein Kriterium (zweiter Spiegelstrich) beinhaltet auch die Zuordnung zum Schienennetz.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete	Votum
eingetragener Verein ID: 1272	Gewerbeansiedlungen in der Nähe dieser Hubs wären hinsichtlich künftiger Transportkosten attraktiv.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Ratekau, Bauverwaltung ID: M1265	In der Karte (Teil C) ist in Luschendorf ein "Überregionaler Standort für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen" dargestellt. Durch die Definition eines überregionalen Gewerbegebietes unter Ziffer 3.5 Absatz 2 im Text (Teil B) als Standort, der „...insbesondere verkehrsintensiven gewerblichen Betrieben vorbehalten ist...“ und "...die ein hohes Innovationspotenzial besitzen und der Ansiedlungsstrategie des Landes Schleswig-Holstein entsprechen", sind Hürden formuliert, durch die eine zu starke Einschränkung im Hinblick auf die anzusiedelnden Betriebe stattfindet, die aus Sicht der Gemeinde zudem eine deutlich untergeordnete Rolle einnehmen sollten. Die Beschreibung des Zieles im Absatz 2 muss daher angepasst und offener formuliert werden, um den Gemeinden mehr Spielraum bei der Auswahl der anzusiedelnden Betriebe zu geben. Nach Rücksprache mit dem Kreis Ostholstein bezieht sich die Stellungnahme der Gemeinde Ratekau auch auf Aussagen aus der Stellungnahme des Kreises Ostholstein zum zukünftigen interkommunalen Gewerbegebiet Luschendorf. So hat der Kreis Ostholstein im Rahmen der Planerrunde während des Aufstellungsverfahrens des Entwurfs 2023 der Neuaufstellung des Regionalplans gegenüber der Landesplanung immer deutlich gemacht, dass im zukünftigen interkommunalen Gewerbegebiet Luschendorf weder eine Festlegung auf bestimmte Branchen, insbesondere aber keine verkehrsintensiven oder emittierenden Betriebe vorstellbar sind. Im zukünftigen interkommunalen Gewerbegebiet Luschendorf soll sich qualitativ hochwertiges Gewerbe ansiedeln. Insbesondere sollen sich hier Unternehmen ansiedeln, die aufgrund ihrer Größe und baulichen Ansprüche einen größeren Flächenbedarf und einen über die Region hinausgehenden bzw. vor dem Hintergrund der festen Fehmarnbeltquerung auch grenzüberschreitenden Absatzmarkt haben. Hierzu entsprechend heißt es im Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Gemeinde Ratekau aus dem Jahr 2020: "Aus unternehmerischer Sicht wird insbesondere der unmittelbare Autobahnanschluss als Standortvorteil zu werten sein, was in Kombination mit einer potenziellen Anbindung an den Siedlungsraum deutlich positive Wirkungen auf das Ansiedlungsgeschehen entfalten kann. Allerdings wird der bislang noch fehlende siedlungsräumliche Zusammenhang gleichsam das bestimmende Qualitätsmerkmal dieses Standortes sein. Denn für ein bauliches Heranrücken an das Scharbeutzener Siedlungsgebiet wäre mit zunehmender Wohnortnähe eine stärkere Orientierung an wissensintensiven Gewerbebetrieben, also Nutzungen mit entsprechend höherem Dienstleistungsanteil, besonderen städtebaulichen/architektonischen Ansprüchen etc. notwendig. Insbesondere dieser Teilmarkt wird in der regionalen Flächenangebotspolitik	Die Kategorie überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen ist im LEP 2021 Ziffer 3.7 Absatz 4 festgelegt. Eine inhaltliche und räumliche Konkretisierung der Standorte kann in den Regionalplänen erfolgen. Davon wurde, wenn erforderlich und bei entsprechenden Grundlagen auch Gebrauch gemacht. Die Ausgestaltung muss sich jedoch an den grundsätzlichen Kriterien des LEPs 2021 für diese Standorte orientieren. Der Forderung die Definition der überregionalen Gewerbegebiete zu überarbeiten wird aus den oben genannten Gründen nicht gefolgt. Die Beschreibung von Zulässigkeiten von Gewerbegebiet „Luschendorfer Hof“ schließt grundsätzlich eine Grundstücksgröße von 3 500 Quadratmeter nicht aus. Es obliegt der gemeindlichen Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung weitere konkretisierende Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung zu treffen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete	Votum
	bislang eher vernachlässigt, sollte aber auch aufgrund der allgemeinen Tertiärisierungsprozesse und steigender Anforderungen der Mitarbeiter an ihren Arbeitsplatz sowie das Arbeitsumfeld stärker in den Fokus rücken." Im Endbericht des Gewerbeflächengutachtens 2035 des Kreises Ostholstein aus dem Jahr 2019 heißt es zu wissensintensiven Industrien: "Wichtiges Ziel für den Wirtschaftsstandort Ostholstein sollte es daher sein, neben der Fortentwicklung der Schwerpunktbranchen im Dienstleistungssektor, stärker als bisher wissensintensive Industrien anzusiedeln und die bereits ansässigen Betriebe im Bereich des Wissenstransfers aktiv zu unterstützen. Diese Unternehmen erbringen in der Regel eine überdurchschnittliche Wertschöpfung und schaffen hochwertige Arbeitsplätze. Dadurch tragen sie überdurchschnittlich stark zum Wohlstand einer Region bei. Die Entwicklung attraktiver Gewerbeflächen stellt in diesem Zusammenhang eine wesentliche Voraussetzung dar." Die Gemeinde Ratekau fordert für die Auswahl der im zukünftigen interkommunalen Gewerbegebiet anzusiedelnden Betriebe im Text (Teil B) eine angepasste und offenere Formulierung, um den Gemeinden mehr Spielraum bei der Auswahl der anzusiedelnden Betriebe zu geben und um eine Schwerpunktsetzung auf verkehrsintensive und emittierende Betriebe zu vermeiden. Die Gemeinde fordert bis zur Aufstellung des 2. Entwurfs der Neuaufstellung des Regionalplans hierfür weitere Abstimmungen zwischen der Landesplanungsbehörde, dem Kreis Ostholstein und den Gemeinden Ratekau, Ahrensböök und Scharbeutz.	
ID: M1265	Gemäß der Zielsetzung im Absatz 2 sind auch Stadtrandkerne im Planungsraum Schwerpunkte für überörtliche Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung. Im Entwurf 2023 ist im Gemeindegebiet neu östlich der A1 im Bereich Luschendorf ein "überregionaler Standort für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen" dargestellt. Diese Festlegung im Entwurf 2023 der Neuaufstellung des Regionalplans wird von der Gemeinde Ratekau begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreisjägerschaft Stormarn ID: M1305	Die Festlegung der Standorte für Gewerbegebiete steht den Zielen des Rotwild-Managementplanes nicht entgegen, da diese sich nicht innerhalb der Wanderrouen des Rotwildes befinden.	Änderungen sind mit der Stellungnahme nicht verbunden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Itzehoe,	Kap. 3.5: Es wird darum gebeten, den Innovationsraum Itzehoe-Nord als überregionalen Standort für GE an der Landesentwicklungsachse BAB 23 durch das entsprechende kartographische Symbol (blaues Polygon) zu ergänzen.	Dem Hinweis den Innovationsraum Itzehoe Nord als überregionalen Standort aufzunehmen wird nicht gefolgt, da er nicht den grundsätzlichen Kriterien

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete	Votum
Stadtplanungsabteilung ID: 1195		gemäß LEP 2021 entspricht. Eine entsprechende Bezeichnung ist nicht erforderlich, da das Gebiet des Innovationsraums Itzehoe in das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet des zentralen Ortes einbezogen ist und insoweit eine entsprechende regionalplanerische Entwicklung vorbereitet ist. Die Zuweisung von überregionalen Standorten ist nicht als Marketing zu verstehen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Geschendorf ID: M1187	Im Entwurf des Regionalplans ist ein überörtliches Gewerbegebiet im Bereich der Autobahnanschlussstelle A20 / Mönkhagen vorgesehen. In der Gemeinde Geschendorf besteht im Bereich der Anschlussstelle A20 / Geschendorf bereits ein kleineres Gewerbegebiet, das einen Tankhof (inkl. Shop, Waschanlage, E-Ladesäulen) sowie kleinere Gewerbebetriebe bietet. In diesem Bereich gibt es räumlich weiteres Potenzial, das Gewerbegebiet zu vergrößern und neue Gewerbebetriebe anzusiedeln. Insbesondere aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Fehmarn-Seit-Anbindung werden zusätzliche Gewerbeflächen an der Achse Hamburg - Lübeck - Fehmarn in einigen Jahren dringend benötigt. In der Gemeinde Geschendorf sind solche Flächen mit einer guten und schnellen Anbindung in Richtung A 1 Hamburg -Lübeck aber auch mit einer Anbindung an die A20 Richtung Bad Bramstedt -Elbquerung vorhanden, sollte die Autobahn in den kommenden Jahren weitergebaut werden. Die Gemeinde Geschendorf bittet daher darum, an der Anschlussstelle A20 / Geschendorf neben der Anschlussstelle Mönkhagen eine weiteres überörtliches Gewerbegebiet auszuweisen.	Grundlage für die Ausweisung von überregionale Gewerbestandorte an den Landesentwicklungsachsen sind regional abgestimmte Gewerbeflächenentwicklungskonzepte an den jeweiligen Landesentwicklungsachsen. Ein Gebiet im Bereich Geschendorf an den Bundesautobahn 20 ist nicht Gegenstand eines entsprechenden Konzeptes. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1174	S. 79: Die genannten Standorte weisen ausschließlich Bezüge zu Autobahnen auf. Es gibt keinerlei Angabe, an welchen Standorten moderne Logistik-Hubs für die Schnittstelle Schiene-Regional-/Lokal-Lkw-Verkehr vorgesehen sein sollen. Diese braucht es, um wie geplant den Schienengüterverkehr aus der gegenwärtigen Misere herauszuholen. Selbstverständlich wären Gewerbeansiedlungen in der Nähe dieser Hubs hinsichtlich künftiger Transportkosten attraktiv.	Die Kategorie überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachse ist im LEP 2021 Ziffer 3.7 Absatz 4 festgelegt. Ein Kriterium (zweiter Spiegelstrich) beinhaltet auch die Zuordnung zum Schienennetz. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete	Votum
Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr ID: 1171	Kap. 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen Im Kreisgebiet sind zwei überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen festgelegt: - im Gebiet der Gemeinde Braak das interkommunale Gewerbegebiet Stapelfeld / Braak und - im nordwestlichen Bereich des Autobahnkreuzes A 1 / A 21 das auf dem Gebiet der Gemeinde Hammoor gelegene Gebiet Zudem ist auch im Bereich der Gemeinde Mönkhagen an der Autobahn 20 ein weiterer überregionaler Gewerbestandort im Nahbereichstext benannt. Eine Entwicklung an diesem Standort wird auch von Seiten des Kreises Stormarn begrüßt und ist Teil des Gewerbeflächenstandortkonzeptes. Vermisst wird jedoch die Festlegung eines Standortes an der Landesentwicklungsachse A 24. Hier besteht Nachhol- und Ergänzungsbedarf. Entsprechend des Gewerbeflächenstandortkonzeptes des Kreises ist im Bereich der A 24 Anschluss-Stelle Reinbek-Witzhave ein solcher Standort möglich sowie fachlich und konzeptionell begründet. Es besteht von beiden Standort-Kommunen bereits ein politischer Beschluss zur Entwicklung in interkommunaler Kooperation. Der Kreis Stormarn hat seit vielen Jahren vorbereitend an der planerischen Standortentwicklung mitgewirkt (vgl. z.B. Mitwirkung an der Erarbeitung des Gewerbeflächenleitfadens sowie regionale Abstimmung der Standorte im Rahmen des Regionalmanagements im HanseBelt mit den Nachbarkreisen und der Hansestadt Lübeck). Die regionalplanerischen Festlegungen der genannten Standorte sind deshalb als sinnvoll zu erachten.	Dem Wunsch einer Ausweisung eines Standortes Reinbek-Witzhave für überregionale Gewerbegebiete wird nicht gefolgt. Die Fläche liegt in einem landschaftlichen wertvollen Bereich, abgesetzt von Ortslagen. Hier ist im Rahmen der Abwägung der Freiraumsicherung durch Ausweisung eines regionalen Grünzuges der Vorrang eingeräumt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Ahrensbök ID: M1053	Interkommunales Gewerbegebiet Luschendorf Das Gewerbegebiet Luschendorf wird als „überregionaler Standort für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen“ eingestuft, welches wir als positiv ansehen. Allerdings wird gebeten die Beschreibung des Zieles Z 2 offener zu formulieren um den Gemeinden mehr Spielraum bei der Auswahl der anzusiedelnden Betriebe zu geben. Die Formulierungen des Standortes der, „... insbesondere verkehrsintensiven gewerblichen Betrieben vorbehalten.“ ist (S.80) sowie weitere Formulierungen (hohes Innovationspotential der	Die Kategorie überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachse ist im LEP 2021 Ziffer 3.7 Absatz 4 festgelegt. Eine inhaltliche und räumliche Konkretisierung der Standorte kann in den Regionalplänen erfolgen. Davon wurde, wenn erforderlich und bei entsprechenden Grundlagen auch Gebrauch gemacht. Die Ausgestaltung muss sich jedoch an den

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete	Votum
	Neuansiedlungen, Übereinstimmung mit der Ansiedlungsstrategie des Landes etc.) stellen aus Sicht der Gemeinde zu starke Einschränkungen im Hinblick auf die anzusiedelnden Betriebe dar.	grundsätzlichen Kriterien des LEPs 2021 für diese Standorte orientieren. Der Forderung die Definition der überregionalen Gewerbegebiete zu überarbeiten wird aus den oben genannten Gründen nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Tornesch ID: M1048	Zudem begrüßt die Stadt Tornesch die Aufnahme des künftigen Gewerbegebietes „Oha II“ als einen von drei überregionalen Standorten für Gewerbegebiete an der Landesentwicklungachse entlang der Bundesautobahn 23 beziehungsweise Bundesstraße 5. Durch diese Ausweisung sowie die Genehmigung der 52. FNP-Änderung und des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes 105 wurden wichtige Grundsteine für die Entwicklung weiterer Gewerbeflächen in Tornesch gelegt. Gute Standorte für gewerbliche Betriebe, die auf eine gute Anbindung an überregionale Verkehrswege angewiesen sind und/oder nicht siedlungsnah untergebracht werden können oder sollen, sind im Kreis Pinneberg selten geworden. Da es sich bei der Ausweisung der überregionalen Standorte um eine punktförmige Darstellung handelt, ist die Frage nach den räumlichen Grenzen nicht eindeutig definiert. Es geht aus den Entwurfsunterlagen nicht hervor, inwieweit Erweiterungen über die genehmigte 52. FNP-Änderung hinaus durch die Darstellung des überregionalen Standortes abgedeckt sind. langfristig könnte auch eine interkommunale Planung über die Gemeindegrenze zu Seeth-Ekholz denkbar sein.	Auf die gebietsscharfe Ausweisung von Standorte für überregionale Gewerbegebiete wurde bewusst verzichtet, um Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung einzuräumen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1039	Im Bereich nördlich der Ohechaussee (Richtung Autobahn A7) sollen Flächen als Bauerwartungsland ausgewiesen werden. Grundlage hierfür ist eine Prognose eines Beratungsunternehmens aus dem Jahr 2019. Meine Einwände: Die Grundlage für die Bedarfsberechnung an Gewerbeflächen hat sich nach 2019 durch die Corona-Pandemie grundlegend verändert. Demgemäß ist die Berechnung aus dem Jahr 2019 hinfällig. Eine Neubeurteilung ist erforderlich, bevor derart massive Eingriffe durch entsprechende Ausweisung ermöglicht werden.	In den Regionalplänen wird kein Bauerwartungsland ausgewiesen. Eine Konkretisierung der regionalplanerischen Festlegungen erfolgt im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete	Votum
	• Der im Gutachten ausgewiesene Bedarf (jährlich 4,4 Hektar) führt bei einem Planungszeitraum von 15 Jahren zu einer Erweiterung von 600% bezogen auf die aktuelle Größe des bestehenden Gewerbegebiets "Nordport" • Für die geplante Ausweisung als Bauerwartungsland besteht kein Bedarf, da dieser durch bereits bestehende, jedoch nicht genutzte Gewerbeflächen, gedeckt werden kann. • Die Ausweisung steht in Widerspruch zu den Regelungen im Entwurf zum Entwicklungsplan II: Danach ist die Garstedter Feldmark ein überregionaler Grünzug im Ordnungsraum Hamburg, in dem generell nicht planmäßig gesiedelt werden soll. • Bei der Bewertung des Bedarfs kann sich die Gemeinde nicht allein auf das Bedarfsgutachten stützen. Zu berücksichtigen sind auch die Belange des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege. • Die Ausweisung und die dadurch mögliche gewerbliche Nutzung führt zu einer weiteren Verdrängung der Tierarten die bereits bei südlichen Erschließung des Nordports in die Feldmark abwandern musste.	
Institution: UVNord - Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig- Holstein e. V. , BDI- Landesvertretung Schleswig-Holstein ID: M1609	Grundsätzlich und mit Blick auf die künftige Verfügbarkeit von Energie sollte die zukünftige Ansiedlung von Gewerbe und insbesondere energieintensiver Industrie stärker entlang der vorhandenen sowie der zukünftig geplanten Energieinfrastruktur erfolgen bzw. sollte diese bei der Ausweisung von Landesentwicklungsachsen berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund der bundes- und landespolitisch definierten Klimaziele ergeben sich verschiedene Trends, die eine an der Energieinfrastruktur orientierte Ansiedlungsstrategie erforderlich machen: (1) Effizienz- und Emissionsminderungsanforderungen an Unternehmen führen zu zunehmender Elektrifizierung und damit steigenden Leistungsanforderungen an das Stromnetz; (2) der zügige Ausbau erneuerbarer Energie in Schleswig-Holstein und insb. in den Küstenbereichen inkl. der küstennahen Gewässer führt zu regionalem Überangebot von Grünstrom, der gemäß bundes- und landespolitischer Ziele zunehmend vor Ort verbraucht werden soll; (3) der Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft in Deutschland wird zur Ansiedlung von energieintensiven Großelektrolyseuren sowie regional auch zur Umwidmung von Gasleitungen in Wasserstoffleitungen führen.	Die Frage der Ansiedlung und der Kriterien für energieintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe und deren Standorte in Verbindung mit Energieinfrastruktur ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des Regionalplans, entsprechende Kriterien sind aus dem LEP 2021 nicht abzuleiten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete	Votum
	Diese schon heute in Schleswig-Holstein sichtbaren Tendenzen in Verbindung mit den langfristigen Planungs- und Realisierungszeiträumen für Energieinfrastruktur machen es erforderlich, bei den raumordnerischen Vorgaben zur Gewerbeansiedlung die Energieinfrastruktur mindestens in gleichem Maße wie die Verkehrsinfrastruktur zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollte nach unserem Dafürhalten im Übrigen die Bedeutung von Zukunftsachsen in den Regionalplänen klar hervortreten. Insbesondere die Fehmarnbelt-Achse von Fehmarn nach Hamburg eröffnet Schleswig-Holstein enorme Potenziale, die sich auch in den Regionalplänen abbilden sollten. So hat es auch der Landtag beschlossen und so ist es im Koalitionsvertrag vereinbart. Durch umfassende Potenzialflächen und eine gewisse Flexibilität sollte aus den Regionalplänen daher auf den ersten Blick ersichtlich sein, dass dieser Achse eine besondere Bedeutung zukommt. Wir begrüßen ferner, dass bei der landespolitisch angestrebten Ausweitung der Flächen für Windenergie weiterhin vom Instrument der Landesplanung und der Ausweisung von Vorranggebieten Gebrauch gemacht werden soll. Dies erlaubt diese eine vorausschauende und effiziente Netzentwicklung und ist gleichzeitig geeignet, die ambitionierten Ziele im Bereich der Windenergie zu erreichen. Vor diesem Hintergrund weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass der Zubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Schleswig-Holstein mittlerweile seit Jahren in einer Größenordnung erfolgt, die aus netzplanerischer Sicht ebenfalls raumordnerische Steuerung erfordern würde. Die vorliegenden Instrumente (Beratungserlass zur Planung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen, Erfassung im Flächenmanagementkataster) sind begrüßenswert, bieten aber keine vergleichbare Planungsgrundlage für den mittel- bis langfristigen Netzausbau. Aus dem raschen und weitgehend ungesteuerten Zubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ergibt sich eine hohe Wahrscheinlichkeit für zukünftig wieder zunehmende Netzengpässe sowie damit verbundene Kosten durch Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen, die sich mittelbar auf die regionale Akzeptanz der Energiewende auswirken können. In den Entwürfen der Regionalpläne werden nach unserem Dafürhalten zu wenig mögliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen. Es braucht wesentlich mehr Flächen, auf denen potenziell Gewerbeansiedlungen möglich sind, um Interessenten eine Auswahl möglicher Flächen anbieten zu können. Der Hinweis, dass im Zweifel bei Interesse weitere Flächen geprüft werden könnten, ist unzureichend, zumal solche Prüfprozesse lange dauern, Investitionsentscheidungen aber in kurzen Zeitfenstern getroffen werden. Mehr Potenzialflächen bedeutet dabei nicht, dass diese auch alle	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete	Votum
	vollständig für Gewerbe genutzt werden. Aber wenn interessierten Unternehmen keine Auswahl geboten wird, kann diese mangelnde Flexibilität durchaus zu negativen Investitions- und Ansiedlungsentscheidungen führen. Das Koalitionsziel „Industrieland“ muss sich auch in den Regionalplänen wiederfinden: Die Koalition strebt richtigerweise an, dass Schleswig-Holstein zum ersten klimaneutralen Industrieland werden soll. Zur Wahrheit gehört dabei, dass Schleswig-Holstein bisher kein vornehmliches Industrieland war, sondern nur sehr wenig Industrieunternehmen beherbergt. Das Ziel, Industrieland werden zu wollen, muss daher zwangsweise bedeuten, dass man Industrieansiedlungen befördern möchte, wozu die o.a. Ausweisung entsprechender Industrieflächen in den Regionalplänen notwendig ist. Industrieunternehmen brauchen dabei in der Regel große zusammenhängende Flächen. Der Fokus auf Bestandsflächen oder Flächenrecycling wird nicht reichen, wenn man Schleswig-Holstein tatsächlich zum Industrieland machen möchte. So wäre aktuell zum Beispiel eine weitere Ansiedlung in der Größe von [REDACTED] im Land gar nicht möglich, da keine entsprechenden Flächen in den Regionalplänen vorhanden wären. Von solchen Ansiedlungen profitieren Hamburg und SH gleichermaßen, da beim Beispiel [REDACTED] die Produktion in SH und die Verwaltung in HH geplant ist.	
Institution: Stadt Oldenburg in Holstein , Fachbereich 4 – Städtebau-Stadtentwicklung-Stadtplanung ID: M1558	Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen, Seite 138 ff Es ist nicht nachvollziehbar, warum im gesamten Planungsraum ausschließlich diese und insgesamt nur 9 Gebiete identifiziert wurden. Warum wurde z. B. nicht auch Sierksdorf / Neustadt in Holstein mit aufgenommen, zumal dieses interkommunale Gewerbegebiet bereits existiert? Hier bitten wir um nähere Erläuterungen.	Das Gewerbegebiet Sierksdorf liegt im baulichen zusammenhängenden Siedlungsgebiet mit der Stadt Neustadt und ist vielfältig hinsichtlich seiner gewerblichen Ausgestaltung. Eine entsprechende gewerbliche Entwicklung ist durch regionalplanerischen Darstellungen gesichert. Die Zuweisung von überregionalen Standorten ist nicht als Marketing zu verstehen. Die Kategorie überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachse ist im LEP 2021 Ziffer 3.7 Absatz 4 festgelegt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Schmalfeld, über	In der Gemeinde Schmalfeld befinden sich derzeit im nördlichen und südlichen Gemeindegebiet Gewerbegebiete, die bereits komplett bebaut sind. Weitere Flächen stehen derzeit nicht zur Verfügung. Im Zuge der Erarbeitung des	Es liegen keine Änderungswünsche vor. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete	Votum
Amt Auenland Südholstein ID: M1579	Ortsentwicklungskonzeptes in 2022 wurde hierzu festgestellt, dass zukünftig der negative Pendlersaldo zunehmen wird, wenn die Gemeinde nicht mit geeigneten Maßnahmen (Ausweisung von weiteren Flächen für den örtlichen Bedarf) entgegenwirkt. Im Landesentwicklungsplan wird die Gemeinde Schmalfeld dem Ordnungsraum zugeordnet und befindet sich im 10 km Einzugsradius des Mittelzentrums Kaltenkirchen. In den Ordnungsräumen ist vorgesehen, Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter zu verbessern. Besonderer Fokus liegt dafür auf der Fortentwicklung der Kommunikationsinfrastruktur sowie dem bedarfsgerechten Ausbau und der Sicherung von Anbindungen an die nationalen und internationalen Waren- und Verkehrsströme. Flächen für Gewerbe- und Industriebetriebe sowie für Wohnungsbau sollen hier in ausreichendem Umfang in Abstimmung mit den zentralen Orten vorgehalten werden. Der Fokus für wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung liegt zunächst bei den Siedlungsachsen. Da die Gemeinde Schmalfeld an der zukünftigen Landesentwicklungsachse (A 20) liegt, könnten hierbei weitere Vorteile für die Siedlungsentwicklung entstehen.	
Institution: ID: M1547	Anlage 6 Reinbek / Witzhave Forderung der [REDACTED]: → Grünzug und Vorbehaltgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe entfernen → Textlich aufnehmen → Es sollte ein Ausweis als überregionaler Gewerbestandort an der Landesentwicklungsachse A24 ausgewiesen werden → Ein Verweis auf bereits gescheiterte Entwicklungen in Kasseburg muss auch für diesen Standort gelten Die Stadt Reinbek und die Gemeinde Witzhave haben einen interkommunalen Vertrag zur Entwicklung dieser Flächen geschlossen!	Dem Wunsch einer Ausweisung eines Standortes Reinbek-Witzhave für überregionale Gewerbegebiete wird nicht gefolgt. Die Fläche liegt in einem landschaftlichen wertvollen Bereich, abgesetzt von Ortslagen. Hier ist im Rahmen der Abwägung der Freiraumsicherung durch Ausweisung eines regionalen Grünzuges der Vorrang eingeräumt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: M1547	Generelle Forderung der [REDACTED] bezüglich der Ausweisung bzw. Ermöglichung von Gewerbeflächenentwicklungen im Kreis Stormarn 1. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre und die Tatsache, dass der aktuelle Regionalplan 25 Jahre alt ist, machen die Komplexität der Regionalplanerstellung deutlich. Die Planungsschärfe und Tiefe auch aufgrund der digitalen Unterlagen ist sehr hoch und engt aus unserer Sicht die regionalen und lokalen Akteure und Gebietskörperschaften zu stark ein. Von einer kommunalen Planungshoheit kann zunehmend nicht mehr die Rede sein, doch genau diese ist notwendig, um überhaupt noch wirtschaftliches Wachstum zu	Möglichkeiten zur Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie ergeben sich aus Kap. 3.7 des LEP 2021. Hiervon wird, wenn eine entsprechende Konkretisierung im Regionalplan möglich ist, im Rahmen der Abwägung der verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum Gebrauch gemacht. Grundlage sind unter anderem interkommunale und regionale Gewerbeflächenentwicklungskonzepte. Dabei muss der Koordinierungsauftrag der

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete	Votum
	ermöglichen. Die Ziele des Flächensparens sind richtig, können und dürfen in einem strukturschwachen Bundesland aber nicht dazu führen, dass das für Wohlstand notwendige wirtschaftliche Wachstum nicht mehr möglich ist. Flächenentwicklungen von heute berücksichtigen die Nachhaltigkeitsbelange um ein Vielfaches mehr als noch vor zehn Jahren. Die Gewerbegebiete der Zukunft sind schlicht nicht vergleichbar mit den heute bestehenden. Die zu Recht geforderte Nachverdichtung auch im gewerblichen Bestand wird im Kreis Stormarn auch von der [REDACTED] betrieben, kann aber absehbar in den kommenden zehn bis zwanzig Jahren die Bedarfe nicht annähernd decken. Um die Gewerbeflächenbedarfe der vorhandenen Betriebe im Kreis Stormarn und die der ansiedlungswilligen neuen Unternehmen zu decken, bedarf es laut Berechnungen der Gewerbeflächenbedarfsprognose bis 2040 ca. 190 ha weiterer Flächen, die überwiegend Greenfield Entwicklungen sein werden. Bei aktuell vorhandenen ca. 40 ha entwickelten Gewerbeflächen und weiteren ca. 40 ha in Entwicklung befindlichen Flächen verbleibt ein Bedarf von 100 ha. Von den eingebrachten und aus heutiger Sicht in den kommenden 15 Jahren realisierbaren knapp 10 verbliebenen Flächenvorschlägen (s.o.) sind lediglich drei ohne weitere Abstimmung mit der Landesplanung umsetzbar, mit ca. 30 ha Fläche. Weitere 50 ha sind mit noch vorzunehmender interkommunaler Abstimmung (Mönkhagen) und abhängig von Bundesverkehrswegeplanungen und Realisierungen (Autobahnkreuz Hammoor) gemäß Regionalplan machbar. Um den vorausgesagten Bedarf letztlich decken zu können, bedarf es weiterer Möglichkeiten zur Flächenausweisung. Dabei muss immer der Tatsache Rechnung getragen werden, dass längst nicht alle im Regionalplan überhaupt ermöglichten Flächen am Ende auch realisiert werden können. Mögliche Gründe sind: die Eigentümer der heute landwirtschaftlichen Flächen sind nicht verkaufsbereit, bisher unbekannte arten- und naturschutzrechtliche Belange machen einer Realisierung unmöglich oder lokalpolitische Mehrheiten können nicht für eine Entwicklung gefunden werden. Es bedarf also einer rein rechnerisch deutlich größeren Möglichkeit zur Flächenausweisung im Regionalplan, um am Ende auch zu einer ausreichenden Flächenrealisierung zu kommen! Ganz konkret und in Abstimmung mit der Kreisplanung und den jeweiligen Gemeinden und Städten fordern wir deshalb bei den hier als Anhängen 1-7 beigefügten Flächen (Flächensteckbriefen) Nachbesserungen im Regionalplan. Die konkreten Forderungen sind jeweils auf den einzelnen Steckbriefen zeichnerisch und textlich dargestellt. Mit den bei diesen Flächen geforderten Änderungen im zweiten Regionalplanentwurf würden der Kreis Stormarn und seine Städte und Gemeinden die Chance erhalten, mit einer nachhaltigen Entwicklung weiterer Gewerbeflächen an zumeist verkehrsgünstigen Lagen die landespolitisch gewünschte wirtschaftliche Entwicklung unter Beachtung der landesplanerischen Vorgaben zu Entwicklungsräumen an Landesentwicklungsachsen zu realisieren.	Regionalplanung beachtet werden, Insoweit konnten nicht alle vorgeschlagenen Gewerbegebiet- Standorte berücksichtigt werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete	Votum
Institution: Gemeinde Oststeinbek, Keine Abteilung ID: 1186	Gemäß des vorliegenden Gewerbeflächenstandortkonzeptes 2035 der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn aus April 2021 (Anlage 3) wurde die Bedeutsamkeit der Gewerbestandorte entlang der A24 erarbeitet. Im aktuellen Regionalplanentwurf findet diese Achse keinerlei Berücksichtigung bei der Thematik der überregionalen Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen. Auch Oststeinbek hat in diesem Gutachten eine Fläche der Kategorie als bedeutsamer Gewerbestandort, wenn gleich weitergehende Standorte entlang der A24 weitaus größerer Bedeutung zukommen.	Die Flächen von Oststeinbek liegen innerhalb der Siedlungsachse. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Zentrale Steuerung - IT ID: 1421	Hinsichtlich der Aussagen zur gewerblichen Entwicklung im Kreis Herzogtum Lauenburg besteht aus hiesiger Sicht Nachbesserungsbedarf. Die neue Kategorie der überregionalen Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen findet im Kreis Herzogtum Lauenburg keine Anwendung, obwohl das Kreisgebiet an zwei Landesentwicklungsachsen gelegen ist. Die Kreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg haben ein gemeinsames Gewerbeflächenstandortkonzept entwickelt. In diesem Konzept sind Flächen in der Gemeinde Kasseburg im Kreuzungsbereich der B 404 mit der A 24 für einen Gewerbestandort entsprechend untersucht und in der Entwurfsphase des Regionalplanes auch eingebracht worden. Im Zuge eines Bürgerentscheids wurden die gemeindlichen Planungen zunächst ausgesetzt. In der Folge ist dieser Standort nicht mit einer entsprechenden Signatur in die Karte des Regionalplanes übernommen worden. Stattdessen werden ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und einen Regionaler Grünzug in diesem Bereich festgelegt. Auch wenn in der Gemeinde zunächst keine einheitliche Unterstützung für die Entwicklung eines überregionalen gewerblichen Standortes erreicht werden konnte, soll in Anbetracht der langfristigen Entwicklungsperspektive eines Regionalplans ein überregionales Gewerbegebiet am Autobahnknoten zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Ausführungen im Nahbereichstext der Gemeinde Trittau. Danach sollen für den Kreuzungsbereich der B 404 und der A 24 mögliche Potentiale für die Entwicklung eines überregionalen gewerblichen Standortes an Landesentwicklungsachsen im Rahmen einer näheren Standortuntersuchung nachgewiesen werden. Da der Standort in der Gemeinde Kasseburg bereits in der vorliegenden Untersuchung eine Eignung aufweist und seitens der Gemeinde eine Wiederaufnahme der Planungen signalisiert wurde, muss der Regionalplan auf die Festlegung gegensätzlicher raumordnerischer Ziele verzichten. Andere Standorte im Kreisgebiet haben nicht das Potential für die Kategorie der Standorte für überregionale Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen. Die Untersuchungen zum Gewerbeflächenbedarf haben aber ergeben, dass im Kreis Herzogtum Lauenburg ein	Für die Gemeinde Kasseburg bieten sich gemäß den Untersuchungen des Gewerbeflächenstandortkonzeptes der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn Potenziale zur Realisierung eines großflächigen Gewerbegebietes nahe des Kreuzungspunktes der Bundesautobahn 24 mit der Bundesstraße 404 (später Bundesautobahn 21) an, eine nähere Standortuntersuchung für eine überregionale Gewerbeflächenentwicklung muss dazu erfolgen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat sich keine weitere Konkretisierung für den Standort eines überregionalen Gewerbegebietes ergeben. Es wurde nicht direkt gefordert, hier einen „überregionalen Standort für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen“ auszuweisen. Vielmehr wird gefordert, keine entgegenstehenden Festlegungen zu treffen. Dem konnte nicht gefolgt werden, weil somit kein konkreter Abwägungsgegenstand gegeben ist, der dem Belang einer Ausweisung als Regionaler Grünzug und Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung entgegenzuhalten ist, deren Kriterien erfüllt sind. Hier muss das zweite Beteiligungsverfahren weitere Erkenntnisse bringen. Die Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete	Votum
	Mangel an Gewerbeflächen und hier insbesondere ein Gewerbegebiet mit großen Grundstücksflächen herrscht. Näheres dazu im folgenden Abschnitt.	
Institution: Amt Schwarzenbek-Land, Fachbereich Bauen und Umwelt ID: M1526	Für die Gemeinde Kasseburg (Kreis Herzogtum Lauenburg) bieten sich gemäß den Untersuchungen des Gewerbeflächenstandortkonzeptes 2035 der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn Potenziale zur Realisierung eines großflächigen Gewerbegebietes nahe des Kreuzungspunktes der Bundesautobahn 24 mit der Bundesstraße 404 (später Bundesautobahn 21) an, die zu gegebener Zeit einer näheren Standortuntersuchung für eine überregionale Gewerbeflächenentwicklung unterzogen werden sollten. (Seite 208 des Regionalplanes) Da der Standort Kasseburg bereits in der vorliegenden Untersuchung eine Eignung aufweist und in Anbetracht der langfristigen Entwicklungsperspektive eines Regionalplanes, muss der Regionalplan auf die Festlegung gegensätzlicher raumordnerischer Ziele (Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Regionaler Grünzug) verzichten	Für die Gemeinde Kasseburg bieten sich gemäß den Untersuchungen des Gewerbeflächenstandortkonzeptes der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn Potenziale zur Realisierung eines großflächigen Gewerbegebietes nahe des Kreuzungspunktes der Bundesautobahn 24 mit der Bundesstraße 404 (später Bundesautobahn 21) an, eine nähere Standortuntersuchung für eine überregionale Gewerbeflächenentwicklung muss dazu erfolgen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat sich keine weitere Konkretisierung für den Standort eines überregionalen Gewerbegebietes ergeben. Es wurde nicht direkt gefordert, hier einen „überregionalen Standort für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen“ auszuweisen. Vielmehr wird gefordert, keine entgegenstehenden Festlegungen zu treffen. Dem konnte nicht gefolgt werden, weil somit kein konkreter Abwägungsgegenstand gegeben ist, der dem Belang einer Ausweisung als Regionaler Grünzug und Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung entgegenzuhalten ist, deren Kriterien erfüllt sind. Hier muss das zweite Beteiligungsverfahren weitere Erkenntnisse bringen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Reinbek, Stadtentwicklung ID: 1116	Interkommunales Gewerbegebiet Reinbek/Witzhave Der Regionalplan-Entwurf weist im Norden des Gemeindegebietes für den Bereich zwischen Bundesautobahn 24 und Möllner Landstraße sowie zwischen der Straße Zur Hahnenkoppel und der Gemeindegrenze einen Regionalen Grünzug sowie ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau bodennaher Rohstoffe aus. Mit Sitzung vom 24.09.2020 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinbek einstimmig beschlossen, der	Dem Wunsch einer Ausweisung eines Standortes Reinbek-Witzhave für überregionale Gewerbegebiete wird nicht gefolgt. Die Fläche liegt in einem landschaftlichen wertvollen Bereich, abgesetzt von Ortslagen. Hier ist im Rahmen der Abwägung der

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete	Votum
	Bürgermeister solle die Ansiedlung eines interkommunalen Gewerbegebietes von überregionaler Bedeutung zwischen dem Ortsteil Büchschinken und der Autobahnausfahrt Witzhave im Sinne der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Kapitel 3.7 Absatz 4 G auf den Weg bringen. Stellungnahme: Der Regionalplan ist nach § 9 Landesplanungsgesetz SH aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln. Daher fordert die Stadt Reinbek 1. die Herausnahme der Darstellung als Vorhaltegebiet für Abbau bodennaher Rohstoffe für das beschriebene Gebiet aus dem Regionalplan und 2. die Darstellung als Standort für ein überregionales Gewerbegebiet entlang der Landesentwicklungsachsen in dem Bereich zwischen Zur Hahnenkoppel und Autobahnausfahrt A24 Witzhave sowie zwischen A24 und Möllner Landstraße in den Regionalplan mit aufzunehmen. Begründung zu 1.) Die Darstellung eines Vorranggebietes für den Abbau bodennaher Rohstoffe in der sehr flächenscharfen Darstellung in eben genau dem Gebiet, das als Fläche 7 im Gewerbestandortkonzept Stormarn und Herzogtum-Lauenburg untersucht wurde, be- und verhindert eine der Landesentwicklungsachse zugemessene Entwicklung. Die Landesentwicklungsachsen sollen zur Verbesserung der räumlichen Standortbedingungen sowie zur Stärkung der Verflechtungsstrukturen im Land beitragen. Die Landesentwicklungsachsen markieren zentrale Entwicklungsstränge in SchleswigHolstein und zeigen besondere Wachstumsperspektiven auf für Räume und Regionen, die durch diese überregionalen Verkehrswege erschlossen sind oder erschlossen werden sollen, [...]. Bei den Landesentwicklungsachsen stehen eine zukunftsfähige wirtschaftliche und verkehrliche Entwicklung sowie die Förderung von Kooperationen im Vordergrund (Landesentwicklungsplan 2021, Kapitel 2.5). Um den Regionalplan korrekt aus dem Landesentwicklungsplan 2021 nach § 9 Landesplanungsgesetz zu entwickeln und der im LEP festgelegten Landesentwicklungsachse und deren Bedeutung nach Kapitel 2.5 Rechnung zu tragen, ist die Darstellung des Vorhaltegebietes für den Abbau bodennaher Rohstoffe im Bereich zwischen Zur Hahnenkoppel und Autobahnausfahrt A 24 sowie zwischen A24 und Möllner Landstraße zu streichen. Begründung zu 2.) Die Stadt Reinbek plant für den beschriebenen Bereich entlang der Autobahn ein interkommunales Gewerbegebiet gemeinsam mit der östlich angrenzenden Gemeinde Witzhave. Dies wurde der Landesplanung bereits am 23.8.2018 per Mail mitgeteilt. Nach Aussage der Landesplanung war dies nach dem aktuellen Regionalplan von 1998 nach raumordnerischen Vorgaben nicht möglich. Dies wurde der Stadt Reinbek am 10.9.2018 mitgeteilt. Die Landesplanung stellte die Berücksichtigung der Ansiedlungswünsche Gewerbe unter die Bedingung der Erarbeitung eines Gewerbestandortkonzeptes. „Grundlage für die im Planungsraum festgelegten Standorte sind regional Gewerbeflächenkonzepte, die im Rahmen grenzüberschreitender Zusammenarbeit der	Freiraumsicherung durch Ausweisung eines regionalen Grünzuges der Vorrang eingeräumt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete	Votum
	Kreise und/oder der Gemeinden an den jeweiligen Landesentwicklungsachsen beziehungsweise Teilabschnitten davon erarbeitet und abgestimmt wurden.“ (Kapitel 3.5 Regionalplan-Textteil). Dieses Gewerbestandortkonzept wurde für die beiden Landkreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg erstellt. Das interkommunale Gewerbegebiet Reinbek/Witzhave wurde in das Konzept als Fläche 7 aufgenommen und bewertet. Im Ergebnis der Bewertung wurden vier Standorte für Gewerbegebiete überregionaler Bedeutung entlang der Landesentwicklungsachsen aufgenommen und bewertet, wovon sich zwei Standorte entlang der A 1 befinden (Hammoor/Lasbek und Mönkhagen) sowie zwei Standorte an der Landesentwicklungsachse A24 (Reinbek/Witzhave und Kasseburg). Im Entwurf des Regionalplanes hingegen wurden an der A 1 vier Standorte ausgewiesen und an der A24 kein einziger Standort. Das Gutachten kommt jedoch zum Ergebnis, dass der Standort Reinbek als Standort für ein überregionales Gewerbegebiet geeignet ist. Im Textteil des Regionalplanes unter Punkt 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen wird als Hauptkriterium für die Darstellung im Regionalplan auf den Landesentwicklungsplan 2021 Kapitel 2.5 und 3.7 Absatz 4 verwiesen. Dies begründet der Regionalplan unter Kapitel 3.5 wie folgt: „Der Regionalplan legt in Abwägung mit weiteren Nutzungsansprüchen an den Raum und im Sinne einer ausgewogenen, bedarfsgerechten, nachhaltigen und insbesondere flächensparenden Raumentwicklung überregionale Standorte für Gewerbegebiete an den Landesentwicklungsachsen an den Bundesautobahnen 1 und 24 fest, die innerhalb des Planungszeitraums planerisch konkretisiert und umgesetzt werden sollen. Weitere größere Gewerbestandorte sind im Bereich der Siedlungsschwerpunkte unter anderem auf den Siedlungsachsen berücksichtigt“ (Kapitel 3.5 Regionalplan-Textteil). Der geplante Standort für ein interkommunales Gewerbegebiet überregionaler Bedeutung entlang der A 24 erfüllt die Kriterien gemäß LEP Kapitel 3.7 Absatz 4 G wonach der Standort eine besonders gute verkehrliche Anbindung an einer Landesentwicklungsachse (A24), an benachbarte Siedlungsschwerpunkte und Zentrale Orte (Hamburg, Geesthacht), möglichst die Einbeziehung eines zentralen Ortes (MZ Reinbek/Glinde/Wentorf), die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit Zentraler Orte in Bezug auf den Umfang der Ausweisung aufweisen muss und die Schaffung einer bedarfsgerechten ÖPNV-Anbindung sowie die ökologische Verträglichkeit gewährleistet sein muss. Mit der interkommunalen Planung eines Gewerbegebietes zwischen Reinbek und Witzhave wird zudem dem Punkt 3.8. des Landesentwicklungsplanes Rechnung getragen. Eine Vereinbarung in Form eines Letter of Intent zwischen Reinbek und Witzhave mit der [REDACTED] liegt vor. Fazit und Beschluss Die Darstellungen des Regionalplanes im Bereich des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes Reinbek/Witzhave widersprechen den Zielen des Landesentwicklungsplanes und verstoßen somit gegen das Entwicklungsgebot nach § 9	

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete	Votum
	Landesplanungsgesetz. Die Stadt Reinbek fordert daher die Herausnahme der Darstellung als Vorhaltegebiet für den Abbau bodennaher Rohstoffe sowie die Hereinnahme der Darstellung als überregionales Gewerbegebiet entlang der Landesentwicklungsachse.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1437	V. Wir bitten um Ausweisung als überregionaler Standort für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen Wir bitten um Ausweisung, aufgrund der baulichen Vorprägung und Nutzung im Bereich des [REDACTED] als überregionaler Standort für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen. Durch die Nutzung dieser Konversionsflächen müssen keine unversiegelten und von Altlasten und Kampfmitteln unbelastete Flächen in Anspruch genommen werden. Wir bitten bei der Ausweisung als Standort für Gewerbegebiete diesen Konversionsflächen den Vorrang vor der Neuversiegelung und Inanspruchnahme von unversiegelten und von Altlasten und Kampfmitteln unbelastete Flächen zu geben. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Die Kategorie überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachse ist im LEP 2021 Ziffer 3.7 „Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie“ Absatz 4 festgelegt. Eine inhaltliche und räumliche Konkretisierung der Standorte kann in den Regionalplänen erfolgen. Davon wurde, wenn erforderlich und bei entsprechenden Grundlagen auch Gebrauch gemacht. Die Ausgestaltung muss sich jedoch an den grundsätzlichen Kriterien des LEPs 2021 für diese Standorte orientieren. Die Ausweisung eines Standortes im Bereich des „Rüstungsaltsstandorts Dynamitfabrik Alfred Nobel“ erfüllt nicht den Voraussetzungen eines überregionalen Standortes für Gewerbegebiet an der Landesentwicklungsachse gemäß LEP 2021 Ziffer 3.7 „Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie“ Absatz vier. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Reinfeld - Holstein, Fachbereich Bau und Umwelt ID: 1196	Die Stadt weist ausdrücklich darauf hin, dass die angestrebte Flächenausweisung an der A 1 der Ansiedlungsstrategie des Landes insoweit entspricht, als dass die Flächen zur Deckung zusätzlicher Bedarfe mit Blick auf den Ausbau der Fehmarnbeltquerung geeignet sind. Aus diesem Grund fordert die Stadt Reinfeld (H.) als überregionaler Standort für Gewerbegebietsentwicklungen an Landesentwicklungsachsen (vgl. Ziffer 3.5 der Begründung) mit aufgenommen zu werden. Es fehlt im Vergleich zu den anderen genannten Standorten für Gewerbegebietsentwicklungen an der Entwicklungsachse Hamburg- Lübeck entlang der BAB A 1 insoweit an jeglicher Begründung und Nachvollziehbarkeit, warum der Standort Reinfeld (H.) lediglich als Orientierungsrahmen aufgenommen worden ist und nicht als potenzieller Entwicklungsstandort.	Die Verkehrsanbindung an die Autobahn ist nicht geklärt. Die Entwicklung eines Gewerbegebietes wäre im weiteren Regionalplanverfahren zu konkretisieren. In diesem Zusammenhang müsste die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet geprüft und geklärt sein sowie die konkrete Verkehrsanbindung an die Bundesautobahn 1 im Bereich der Abfahrt Reinfeld. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete	Votum
	Anlage: Konzeptpapier „Fachliche Betrachtungen zur Gewerbeflächenentwicklung des Unterzentrums Reinfeld“	
Institution: BUND KG-Stormarn ID: M1549	Regionale Grünzüge Die Ausweitung der Grünzüge wird ausdrücklich begrüßt und die konsequente Bewahrung dieser Kulisse als Aggregat für die Bewahrung diverser Schutzgüter ist wünschenswert. In der Praxis sind aber die Städte und Gemeinden sowie der Kreis über die Wirtschaftsförderung intensiv dabei auch in die Grünzüge hinein zu planen (aktuell z.B. Reinbek; vorher z.B. Barsbüttel) ohne sich hinreichend mit den hinterlegten Schutzgütern auseinander zu setzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
Entwurf 2023**

Auswertung

Schlagwort: 4.1 Straßenverkehr

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
Institution: Stadt Elmshorn Der Oberbürgermeister, Amt für Stadtentwicklung und Umwelt ID: M1581	In der Innenstadt ist nach wie vor der Straßenzug Vormstegen/Wedenkamp als regionale Straßenverbindung (Landesstraße) dargestellt. Das entspricht nicht mehr der Verkehrsbedeutung dieser Straßen nach den Vorgaben und Umbaumaßnahmen im Rahmen des Sanierungsgebietes Krückau-Vormstegen sowie den übergeordneten Zielen des ISEK. Daher ist seitens der Stadt der Antrag für ein Umwidmungsverfahren vorgesehen. Die Käpten-Jürs-Brücke soll danach künftig die Funktion einer Landesstraße bekommen und die Straßen Vormstegen/östlicher Wedenkamp gleichzeitig zur Gemeindestraße abgestuft werden.	Ein Antrag für ein Umwidmungsverfahren liegt dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein bislang nicht vor. Entsprechend kommt eine Umwidmung frühestens zum 01.01.2026 in Betracht. Eine Änderung der Darstellung im 2. Entwurf des Regionalplans wird daher nicht vorgenommen. Sollte es zu einem 3. Entwurf der Regionalpläne kommen, kann eine Änderung erneut geprüft werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1438	[eingereicht von: Entwicklungsgesellschaft Westholstein mbH] S. 86 4 G Zu den dort aufgezählten Maßnahmen ist dieses Vorhaben hinzuzufügen: - dreistreifiger Ausbau der B5 zwischen Wilster West („Rehbrücke“) und Brunsbüttel Anmerkung: Am 6. Juni 2023 gab Verkehrsminister Madsen bekannt, dass dieser Abschnitt nach Abstimmung mit dem Bund geplant und gebaut werden kann. Eine Finanzierungszusage liegt vor. Dies bitte auch unter Anhang 3.3 <i>Themenkarte Straßenverkehr</i> sowie in der <i>Teil C – Karte</i> anpassen! S. 89 B zu 4 „... In diesem Zusammenhang wird der Bedarf für einen dreistreifigen Ausbau der Bundesstraße 5 bis Brunsbüttel geprüft. ...“ Dies ist zu ersetzen oder zu streichen, siehe unsere Anmerkung zu Seite 86. Unser Formulierungsvorschlag: Vor diesem Hintergrund erfolgte die Überprüfung des Bedarfes für einen dreistreifigen Ausbau bis Brunsbüttel mit dem Fazit, dass ein dreistreifiger Ausbau empfohlen wird. Eine Finanzierungszusage liegt seitens des Bundes vor.	Zur Maßnahme Ausbau Bundesstraße 5: Die Maßnahme „dreistreifiger Ausbau der Bundesstraße 5 zwischen Wilster West bis Brunsbüttel“ wird in Kapitel 4.1 Absatz 4 aufgenommen. Die Begründung wird angepasst. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Gemeinde Wentorf	Als Hinweis: In der Ortsmitte sind Straßen gemäß „Kapitel 4.1“ als Regionale Verbindungen eingestuft. Diese Straßen fungieren mittlerweile als normale Gemeindestraßen und sind in weiten Teilen als Tempo-30- und Tempo-20-Zonen	Wie beschrieben sind ein Teil der Hauptstraße als verkehrsberuhigter Geschäftsbereich ausgewiesen und ist der Reinbeker Weg bis zum Kreisverkehr Am

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
bei Hamburg, Planungsabteilung ID: 1430	ausgewiesen. Es handelt sich dabei um einen Teilbereich der Hamburger Landstraße und in Fortführung die Berliner Landstraße. Dies ist der ehemalige Verlauf der B 207. Weiterhin handelt es sich um die Hauptstraße und ein Teilstück des Reinbeker Wegs bis zum Kreisel Am Petersilienberg. Hier ist in Teilen die Einführung des Verkehrsberuhigten Geschäftsbereich vorgesehen. Wir bitten darum, die Darstellung entsprechend zu korrigieren.	Petersilienberg aktuell als Tempo 30-Zone ausgewiesen. Ein Antrag seitens der Gemeinde zwecks Änderung der Regionalen Verbindungsstufe liegt bei der Verkehrsbehörde jedoch nicht vor. Für eine Änderung der Regionalplandarstellung fehlt somit die Fachgrundlage. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Zentrale Steuerung - IT ID: 1421	Der westliche Teil der Umgehungsstraße in Schwarzenbek ist fertiggestellt. Die Plandarstellung ist entsprechend anzupassen	Die Bauarbeiten sind vorangeschritten, Teile der Maßnahme sind fertiggestellt. Der Stellungnahme wird gefolgt und die Kartendarstellung angepasst.
Institution: Gemeinde Hammoor, über Amt Bargeheide-Land ID: M1553	Seit vielen Jahren wird eine Ortsumgehung projektiert (L89 neu), inzwischen hat der Landesbetrieb S-H eine Vorzugsvariante nördlich der Siedlungslage definiert. Diese Ortsumgehung ist von großer Bedeutung für die verkehrliche Entlastung der Siedlungslage von Hammoor und trägt zu einer Verbesserung der Anbindung der gewerblichen Verkehre aus Richtung Bargeheide an die Autobahnanschlussstelle Hammoor bei. Die neue L89 bildet somit zukünftig eine bedeutende regionale Straßenverbindung. Der Landesbetrieb S-H hat letztes Jahr den Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens gestellt. Die L89 neu wurde im Entwurf Regionalplan 2023 jedoch nicht berücksichtigt. Die Gemeinde Hammoor fordert die Landesplanungsbehörde auf, die zukünftige Trasse der L89 neu auf Grundlage der Antragsunterlagen als regionale Straßenverbindung auszuweisen, da sie zukünftig eine erhebliche Bedeutung für die Abwicklung der Verkehre im Bereich des Autobahnkreuzes BAB A1 und BAB A21 und der Anschlussstelle Hammoor haben und die Siedlungsentwicklung des Ortes Hammoor prägen wird.	Die Maßnahme „Verlegung und Neubau der Landesstraße 89 als Ortsumgehung bei Hammoor“ wird in der Themenkarte ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Kreis Steinburg Der Landrat, IuK-Abteilung	Unter Ziffer 4 (G) heißt es, dass sich derzeit die Ermittlung des Bedarfs für die Fortsetzung des dreispurigen Ausbaus der Bundesstraße 5 von Wilster-West bis Brunsbüttel in der Prüfung befindet. Hier ist folgende Aktualisierung im Text vorzunehmen:	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
ID: 1235	Die Fortschreibung der verkehrswirtschaftlichen Untersuchung aus November 2022 empfiehlt aus verkehrlicher Sicht einen dreispurigen Ausbau der B 5 auch auf dem Abschnitt zwischen der Hochbrücke in Brunsbüttel und Wilster. Die Untersuchung kommt außerdem zu dem Ergebnis, dass mittelfristig möglicherweise auch ein vierspuriger Ausbau des östlichsten Abschnitts zwischen dem Anschluss Heiligenstedten und der A 23 („westlich Itzehoe“) notwendig sein wird, da auf diesem Abschnitt die erwarteten Belastungen schon im Minimal-Szenario auf über 30.000 Kfz/24h ansteigen.	Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Maßnahme „dreistreifiger Ausbau der Bundesstraße 5 zwischen Wilster West bis Brunsbüttel“ wird in Kapitel 4.1 Absatz 4 aufgenommen. Die Begründung wird angepasst. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Stadt Geesthacht, Fachdienst Stadtplanung ID: 1253	Die geplante Ortsumgehung Nord wird nach den aktuellen Planungsunterlagen bis AS Geesthacht Nord 4-spurig ausgeführt. Im REP 2023 Entwurf ist dieser Abschnitt als nur 2-spurig dargestellt. Hier wird eine Ergänzung gewünscht.	Die Abbildung wird angepasst. Der Stellungnahme wird gefolgt.
ID: 1253	Die geplante A 21 im Abschnitt zwischen Sachsenwald bis Schwarzenbek und dem Autobahnknoten Geesthacht West ist nicht eingezeichnet, obwohl im Landesentwicklungsplan 2021 eine geplante Neubaustrecke von Bargteheide bis Geesthacht und Landesgrenze Niedersachsen durchgehend eingezeichnet ist. Dieser 4-streifige Straßenneubau soll die zurzeit stark belasteten Ortsdurchfahrten der B 404 in Geesthacht, Hohenhorn, Dassendorf, Brunstorf und Schwarzenbek entlasten. Es wird hier eine entsprechende Übernahme, wenn auch nachrichtlich, in den Regionalentwicklungsplan für den Raum III gefordert.	Die Maßnahme Bundesautobahn 21 (Ostumfahrung Hamburg) wird entsprechend der Systematik in der Begründung, ausschließlich in der Themenkarte dargestellt. Für eine Darstellung in der Hauptkarte Teil C bildet ein Linienbestimmungs- oder Planfeststellungsverfahren mit gesichertem Trassenverlauf die Grundlage. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Landkreis Lüneburg, Regional- und Bauleitplanung ID: M1356	Der Verlauf der B 209 zwischen Lauenburg und Hohnstorf/Elbe ist in der Plankarte nicht oder nicht gut erkennbar dargestellt. In Ziffer 4.1 3 Z wird zur B 209 ausgeführt, dass als Maßnahme des vordringlichen Bedarfs der Neubau einer östlichen Ortsumgehung bei Lauenburg/Elbe durchzuführen ist. In der zeichnerischen Darstellung ist die B 209 im Bereich Lauenburg zwischen der B 5 und der Landesgrenze weder im Bestand noch als neuzubauende Ortsumgehung enthalten. Da die B 209 eine von nur zwei Verbindungen zwischen Niedersachsen und dem Planungsraum III östlich von Hamburg darstellt und auch für den straßengebundenen	Die Darstellung im Bestand der Bundesstraße 209 zwischen Lauenburg und Hohnstorf/Elbe wird angepasst. Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Maßnahme Neubau einer östlichen Ortsumgehung bei Lauenburg/Elbe wird, entsprechend der Systematik in der Begründung, in der Themenkarte dargestellt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	ÖPNV von Bedeutung ist, sollte diese auch in der zeichnerischen Darstellung festgelegt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Itzehoe, Stadtplanungsabteilung ID: 1195	Hinweis: Die Nordumfahrung wird nicht als Planung im Kartenwerk verzeichnet, aber im Text benannt (S. 85).	Die Maßnahme „zweistreifiger Neubau einer nördlichen Ortsumgehung bei Itzehoe“ der Bundesstraße 206 wird, entsprechend der Systematik in der Begründung, in der Themenkarte dargestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr ID: 1171	<i>Verfasser: Sachgebiet Verkehr und Straßenbau</i> Zu den Belangen des Straßen- und Radverkehrs wird im Wesentlichen auf die bestehenden bzw. in Bearbeitung befindlichen Planungsinstrumente (BVWP, LRVN, Radverkehrskonzepte des Kreises) verwiesen, die somit den Handlungsrahmen dazu näher bestimmen. Redaktionell ist folgendes anzumerken: Punkt 4.1 Straßenverkehr – Begründung Punkt B zu 1 Es wird ausgeführt, dass in der Karte regional und überregional bedeutsame Straßenverbindungen nachrichtlich dargestellt sind. Während der Straßenverbindung (K 29 / K 80) zwischen Stemwarde und Barsbüttel mindestens die regionale Verbindungsfunktionsstufe III nach RIN zugeordnet wurde, kommt dem Bereich der Kreisstraße 80 zwischen den Autobahnen A 24 (Anschlussstelle Reinbek) und A 1 (Anschlussstelle Barsbüttel) keine durchgehend bedeutsame Verbindungsfunktion zu. Die Kreisstraße 80 ist in diesem Abschnitt als anbaufreie Landstraße nach RIN einer überregionalen Verbindungsfunktionsstufe II zuzuordnen. Hier sollte eine dahingehende Ergänzung erfolgen. Die Themenkarte Straßenverkehr soll gemäß des Punktes 4.1 Straßenverkehr alle im Planungsraum bedeutsamen Neu- und Ausbaumaßnahmen enthalten. Die unter 4.1 / 4 G genannte Maßnahme L 89 Ortsumgehung Hammoor wird jedoch weder in der Themenkarte noch in der Gesamtkarte dargestellt. Es ist eine diesbezügliche Ergänzung erforderlich.	Die Kreisstraße 80 wird in der Karte als regional bedeutsame Straßenverbindung ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt. Zur Maßnahme Landesstraße 89 Ortsumgehung Hammoor: Die Maßnahme „Verlegung und Neubau der Landesstraße 89 als Ortsumgehung bei Hammoor“ wird in der Themenkarte ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Maßnahme Bundesautobahn 21 (Ostumfahrung Hamburg) und die Maßnahme Bundesstraße 5 / Bundesstraße 209 Ortsumgehung Lauenburg werden, entsprechend der Systematik in der Begründung, ausschließlich in der Themenkarte dargestellt. Für eine Darstellung in der Hauptkarte Teil C bildet ein Planfeststellungsverfahren mit gesichertem Trassenverlauf die Grundlage.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	Die Themenkarte stellt das geplante Vorhaben Bundesautobahn 21 (Ostumfahrung Hamburg) dar. Das Vorhaben sollte analog den Darstellungen im LEP auch in der Gesamtkarte zum Regionalplan - Planungsraum III ergänzt werden. Diese Ergänzung in der Gesamtkarte sollte auch für die Maßnahme B 5 / B 209 Ortsumgehung Lauenburg erfolgen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1522	der vierstreifige Neubau der Bundesautobahn 20 westlich der A7 einschließlich Elbquerung (vier Teilabschnitte) wird aus Umwelt-, Naturschutz und Kostengründen abgelehnt. Er widerspricht sämtlichen Zielen des Arten-, Biotop-, Moor-, Freiraum- und Boden- sowie Klimaschutzes. Insbesondere bedroht er existentiell national und international bedeutende Rastpopulationen des Zwergschwans und von Gänsearten sowie Wiesenvogelbrutpopulationen in der Hörner Au-Niederung, dortselbst entsprechende Feuchtwiesen- und Moorbiotope, zerschneidet bisher noch weitgehend gering zerschnittene Landschafts- und Naturräume und zerstört gewachsene Torfböden und setzt diese der Umwandlung zu klimaschädigendem CO₂ aus, ganz abgesehen von den klimaschädigenden Bauverkehrsmaßnahmen und Baustoffaufwendungen Als Alternative zu dem Bau dieser Ost-West-Verkehrsachse wird ein zumindest teilweiser dreispuriger Ausbau einer oder zweier der ost-west-verlaufenden Bundesstraßen, bsp.-weise der B206 von Bad Segeberg bis Brunsbüttel vorgeschlagen, siehe auch § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG, UVP-RL Artikel 3 § 2 UVPg	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Eine Prüfung konkreter Schutzbelange ist Gegenstand der jeweiligen Genehmigungs-/Planfeststellungsverfahren des angesprochenen Projektes. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1505	Bundesautobahn 25 und Bundesstraße 5: Im Text und im Planentwurf sind die Straßen der Ortsumgehung Geesthacht ersatzlos zu streichen. Sie entsprechen nicht den Grundsätzen der Reduzierung des Flächenverbrauchs und dem Ziel der Kreislaufwirtschaft. Die Ortsumgehung führt zu Konflikten mit bestehenden naturräumlichen Vorrangflächen.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden u. a. der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Eine Prüfung konkreter Schutzbelange ist Gegenstand der jeweiligen Genehmigungs-/Planfeststellungsverfahren der angesprochenen Projekte.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1083	Stellungnahme! Es begann vor über 10 Jahren, als mir die genaue Route der geplanten A20 bekannt wurde. Die Hörner Au Niederung war mir bestens bekannt, weil sie viele Jahre Teil meines Trainingsgebietes, zur Vorbereitung auf so manch einen Alpencross war. Auch damals konnte ich die Zwergschwäne, allerdings in geringerer Population als heute, in der Hörner Au Niederung beobachten. Mit dem Klimawandel hat sich die Population der Zwergschwäne, Kraniche, Gänse und vieler anderer Tiere ständig erhöht. Mit großer Freude durften wir auch erleben, wie der Große Brachvogel, die Kiebitze, der Austernfischer und besonders die Kraniche in bisher nicht gekannten Populationen in die Hörner Au Niederung zurückkehrten. Die Zahl derer, die selbst das ganze Jahr in der Region, auch im Abschnitt 5 der geplanten A20 bleiben und sogar brüten, nimmt ständig zu. Wir dokumentierten die Ereignisse in den Abschnitten 5 und 6 der geplanten A20 außerdem in vielen Filmen. https://youtu.be/Pz9yRdCfVbq Der Film ist fester Bestandteil unserer Stellungnahme! Das Bild 1 zeigt die Hörner Au Niederung mit der eingezeichneten, geplanten A20 Trasse, vom Vossbarg aus aufgenommen. Wir sehen die Große Au Wiese auf der anderen Seite der Bahnlinie. Im Hintergrund ist der Schlafplatz zu sehen. Ausgerechnet eine Region mit einer solchen Tierwelt durch den Bau einer Autobahn und weiterer naturfeindlicher Baumaßnahmen zerstören zu wollen, passt nach den Erfahrungen, mit den vielen Fehlern die in den letzten Jahrzehnten gemacht wurden, nicht in die heutige Zeit. Diese geplanten Baumaßnahmen umzusetzen, wäre ebenfalls ein grausamer, wenn auch für den Moment nicht so folgenschwerer Krieg gegen die Natur. Die Auswirkungen zeigen sich erst in den nächsten Jahren und Jahrzehnten. Die Erderwärmung wird sich weiter beschleunigen, mit weiter zunehmenden Zerstörungen in Umwelt und Natur. Die Sturmflut, mit gewaltigen Zerstörungen an der Ostseeküste (Schaden ca. 200 Millionen Euro) zeigen uns wie verletzlich wir sind. Die Natur mit den geplanten Baumaßnahmen herauszufordern, hätte schwere, nicht absehbare Folgen. Alternativtrassen, wie sie den Planern im Arbeitskreis vorgeschlagen wurden, wurden nicht berücksichtigt. Es wurde uns vielmehr, bereits zu Beginn des ersten Arbeitskreises mitgeteilt, dass man nicht von der geplanten Trasse abweichen werde. Eine sinnvolle, weil umweltschonendere Alternative wäre der Nordbogen, Bild 5. Mit dem Nordbogen wären außerdem die Probleme in Bad Segeberg gelöst und die Städte	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Eine Prüfung konkreter Schutzbelange ist Gegenstand der jeweiligen Genehmigungs-/Planfeststellungsverfahren des angesprochenen Projektes. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	Neumünster und Itzehoe unmittelbar an die A20 angebunden. Wir appellieren an die Verantwortlichen: Bitte lassen Sie nicht zu, dass diese einzigartige Natur zerstört wird. Wir sollten dankbar sein, dass es diese Natur noch gibt. Vom Schreibtisch aus ist es leicht Entscheidungen zu treffen, deren Ausmaße erst viel später sichtbar werden. Unsere Bemühungen, Verantwortliche für diese Region, zu einem Ortstermin zu gewinnen, sind bisher immer gescheitert. Bitte nehmen Sie sich einmal die Zeit für einen Ortstermin, zu dem wir Sie herzlich einladen. Sollte Ihnen Ihr Terminkalender dafür keinen Platz lassen, sehen Sie sich wenigstens unseren Kurzfilm an, der umfangreiche Informationen zu diesem Thema liefert.	
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel ID: 1483	(S. 84ff): Zu berücksichtigen ist, dass sowohl bei Baumaßnahmen als auch unvorhersehbaren Ereignissen die Netzresilienz bisher keine Beachtung findet. Dies kann schnell zu Einbrüchen des Verkehrsflusses kommen, da der weit überwiegende Teil des nachgeordneten Straßennetzes im Planungsraum die auftretenden Verkehrsmengen nicht bewältigen kann. Dieser Punkt sollte in den Regionalplänen aufgenommen werden. Generell bleibt der Regionalplan dahingehend zurück, dass es dringenden und erhöhten Bedarf im Bereich Sanierung der Infrastruktur gibt, die vor allem bei Brücken dringenden Handlungsbedarf erfordern. Aber auch bei den Landesstraßen gibt es einen erhöhten Bedarf, der thematisiert werden muss.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der landesweite Nahverkehrsplan sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1481	 : https://youtu.be/Pz9yRdCfVbg Der Film ist fester Bestandteil unserer Stellungnahme! Die Trassenführung der A20 ist nicht planfestgestellt und kann keine Richtlinie für den Entwurf des Regionalplans sein: Es begann vor über 10 Jahren, als mir die genaue Route der geplanten A20 bekannt wurde. Die Hörner Au Niederung war mir bestens bekannt, weil sie viele Jahre Teil meines Trainingsgebietes, zur Vorbereitung auf so manch einen Alpencross war. Auch damals konnte ich die Zwergschwäne, allerdings in geringerer Population als heute, in der Hörner Au Niederung beobachten. Mit dem Klimawandel hat sich die Population der Zwergschwäne, Kraniche, Gänse und vieler anderer Tiere ständig erhöht. Mit großer Freude durften wir auch erleben, wie der Große Brachvogel, die Kiebitze, der	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Eine Prüfung konkreter Schutzbelange ist Gegenstand der jeweiligen Genehmigungs-/Planfeststellungsverfahren des angesprochenen Projektes.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	Austernfischer und besonders die Kraniche in bisher nicht gekannten Populationen in die Hörner Au Niederung zurückkehrten. Die Zahl derer, die selbst das ganze Jahr in der Region, auch im Abschnitt 5 der geplanten A20 bleiben und sogar brüten, nimmt ständig zu. Wir dokumentierten die Ereignisse in den Abschnitten 5 und 6 der geplanten A20 außerdem in vielen Filmen. [REDACTED] [REDACTED]. Der Ortsbezug Osterhorn und Umgebung bildet die Hörner Au Niederung ab. Der Schlafplatz befindet sich auch in diesem Bereich. Ausgerechnet eine Region mit einer solchen Tierwelt durch den Bau einer Autobahn und weiterer naturfeindlicher Baumaßnahmen zerstören zu wollen, passt nach den Erfahrungen, mit den vielen Fehlern die in den letzten Jahrzehnten gemacht wurden, nicht in die heutige Zeit. Diese geplanten Baumaßnahmen umzusetzen, wäre ebenfalls ein grausamer, wenn auch für den Moment nicht so folgenschwerer Krieg gegen die Natur. Die Auswirkungen zeigen sich erst in den nächsten Jahren und Jahrzehnten. Die Erderwärmung wird sich weiter beschleunigen, mit weiter zunehmenden Zerstörungen in Umwelt und Natur. Die Sturmflut, mit gewaltigen Zerstörungen an der Ostseeküste (Schaden ca. 200 Millionen Euro) zeigen uns wie verletzlich wir sind. Die Natur mit den geplanten Baumaßnahmen herauszufordern, hätte schwere, nicht absehbare Folgen. Alternativtrassen, wie sie den Planern im Arbeitskreis vorgeschlagen wurden, wurden nicht berücksichtigt. Es wurde uns vielmehr, bereits zu Beginn des ersten Arbeitskreises mitgeteilt, dass man nicht von der geplanten Trasse abweichen werde. Eine sinnvolle, weil umweltschonendere Alternative wäre der Nordbogen. Mit dem Nordbogen wären außerdem die Probleme in Bad Segeberg gelöst und die Städte Neumünster und Itzehoe unmittelbar an die A20 angebunden. Wir appellieren an die Verantwortlichen: Bitte lassen Sie nicht zu, dass diese einzigartige Natur zerstört wird. Wir sollten dankbar sein, dass es diese Natur noch gibt. Vom Schreibtisch aus ist es leicht Entscheidungen zu treffen, deren Ausmaße erst viel später sichtbar werden. Unsere Bemühungen, Verantwortliche für diese Region, zu einem Ortstermin zu gewinnen, sind bisher immer gescheitert. Bitte nehmen Sie sich einmal die Zeit für einen Ortstermin, zu dem wir Sie herzlich einladen. Sollte Ihnen Ihr Terminkalender dafür keinen Platz lassen, sehen Sie sich wenigstens unseren Kurzfilm an, der umfangreiche Informationen zu diesem Thema liefert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: NABU Schleswig-Holstein, Bereich	Die im Abschnitt 4.1 (Straßenverkehr) im RP II auf S. 71 zu 3 Z angeführten Fernstraßenbauprojekte Neubau einer Südspange Kiel, viertreifiger Ausbau der B 404 bei Kiel sowie Neubau einer Ostuferentlastungsstraße (B 502) lehnt der NABU ab,	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
Verbands- beteiligung ID: M1578	weil sie zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen, zu stärkerem Flächenverbrauch und zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft führen würden. Für den Planungsraum III (S. 84 f) gilt dies für die Fortführung der A 20 mit ihren Planungsabschnitten zwischen Weede und A7 (2 Z) und westlich der A 7 einschließlich Elbquerung (3 Z). Eine Fortsetzung der A 20 würde nicht nur wertvolle Lebensräume direkt zerstören, sie würde auch mehrere der bislang als unzerschnitten geltenden Räume von über 100 qkm zerschneiden und damit zu einer weiteren Verinselung von Natur und Landschaft führen. Außerdem lehnt der NABU die vorgesehene Nordumgehung Glückstadts auf der B 431 als Folgeprojekt der A 20-Fortführung sowie die geplante Nordumgehung Itzehoes auf der B 206 wegen der damit verbundenen Landschaftszerstörungen und -zerschneidungen ab.	Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Eine Prüfung konkreter Schutzbelange ist Gegenstand der jeweiligen Genehmigungs-/Planfeststellungsverfahren des angesprochenen Projektes. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: ARGE Hamburg- Randkreise ID: M1604	4. Regionale Infrastruktur Der Anpassungsbedarf der Infrastrukturen an die Herausforderungen des Klimawandels bleibt insbesondere im Bereich Mobilitätswende im Regionalplanentwurf ausgeblendet. Es wird auf bestehende Ausbauplanungen fokussiert, aber auch hier keine zukunftsgerichteten Entwicklungsperspektiven aufgezeigt. Auch in diesem Kapitel fehlt der Bezug zum räumlichen Leitbild der Metropolregion Hamburg. Insbesondere die großräumigen Ansätze des räumlichen Leitbildes sollten Erwähnung finden. So z.B. ein Bypass zum Hamburger Hauptbahnhof für den Güterverkehr östlich von Hamburg als Anbindung der Fehmarnbeltachse nach Süden. Die Ertüchtigung bestehender und der Ausbau weiterer Elbquerungen, welche zudem verkehrsträgerübergreifend gedacht werden müssen, stellt eine weitere wichtige Weichenstellung für die Zukunftsfähigkeit des Planungsraumes, der Metropolregion Hamburg und Schleswig-Holsteins insgesamt dar. Zumindest sollten unter 4.1 Straßenverkehr und 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr die Auswirkungen der festen Fehmarnbeltquerung stärker beleuchtet werden. Der Regionalplan sollte eine verkehrsträgerübergreifende Gesamtbetrachtung beinhalten, statt sich nur auf einzelne Verkehrsträger zu fokussieren. Auch die Bezugspunkte über den Planungsraum hinaus müssen berücksichtigt werden (insbesondere der Verkehrsknoten Hamburg)	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: BUND Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg, Vorstand	Seite 84 Teil A+B: „Darüber hinaus sind im Planungsraum die folgenden Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs umzusetzen: [...] Bundesstraße 208: zweistreifiger Neubau einer Ortsumgehung bei Ratzeburg“	Anders als vom Einwender dargestellt, wird die geplante Ortsumgehung bei Ratzeburg als Neubau geplant dargestellt. Dies ist an der gestichelten Linienführung zu erkennen. Im Regionalplan werden

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
ID: M1614	Die geplante Umgehungsstraße von Ratzeburg nach Mölln ist im REP unter regionale Infrastruktur im Bestand Straßennetz_2023 abgebildet. IM LEP-2021 ist sie als geplante Straße mit offener Linienführung gezeichnet. Der BUND spricht sich nach wie vor gegen diese Straßenplanung aus und kritisiert die Darstellung einer Planung als bereits „im Bestand“. Speziell im Bereich zwischen Schmilau und Marienwohld verbielen gleich drei schützenswerte Kategorien, sowie das Vorkommen besonderer ungestörte Böden im Planungsgebiet, eine Trassenführung durch den unzerschnittenen Wald zwischen Schmilau und Mölln: 1. der Korridor des Vorbehaltsgebietes (VBG) Natur_u_Landschaft. Das Tal weist wertvolle Feuchtgebiete auf Pseudogley-Braunerden auf. Der Verlauf einer Straße in diesem Gebiet widerspricht dem Vorbehalt für Natur und Landschaft. Er zerstört die Natur, die Landschaft und den Biotopverbund. 2. die Regionalen Freiraumstruktur „Kernbereich Erholung“. Mit Lärm und Licht und abgasen einer Stzraasse widerspricht eine Strasse in diesem Gebiet einer Erholungsnutzung. 3. die Einordnung als „Geotop“ -Ta021- Tal Farchau/Küchensee - Wenssöhlengrund - Mölln. 4. Der Strassenbau würde dieses einmalige Geotop* unwiderruflich zerstören. 5. Besondere Bodenvorkommen von: Pelosol-Pseudogley. Für das Jahr 2022 wurde der Pelosol als Boden des Jahres bestimmt. Der Name leitet sich aus dem Griechischen (pelos = weicher Ton, Schlamm) und dem Lateinischen (solum = Boden) ab und bringt die hohen Tongehalte dieses Bodens zum Ausdruck. Ganz im Sinne der aktuellen Diskussion zum Klimawandel und seinen Folgen wurde ein Boden gekürt, der sowohl auf Nässe als auch auf Trockenheit besonders sensibel reagiert und der sich im Verlauf des Klimawandels verändern wird. Der Bau einer Straße würde die Böden unwiderruflich zerstören *Geotope sind erdgeschichtliche Bildungen der unbelebten Natur. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile und vermitteln Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens. Auch die touristische Bedeutung von Geotopen ist hervorzuheben. Nicht zuletzt können Geotope auch wichtige Lebensräume seltener oder	regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	bedrohter Pflanzen- und Tierarten darstellen. Schutzwürdig sind grundsätzlich diejenigen Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart oder Schönheit auszeichnen. Sie können insbesondere dann, wenn sie gefährdet sind und vergleichbare Geotope zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen, eines rechtlichen Schutzes bedürfen. Für die erdgeschichtliche Bedeutung eines Objektes im Sinne des Geotopschutzes kommt es dabei nur auf die geologischen Merkmale der unbelebten Natur an.	
Institution: Stadt Bad Segeberg ID: M1548	Die Stadt begrüßt ausdrücklich den im Entwurf als Ziel dargestellten Weiterbau der Bundesautobahn 20 zwischen Weede und der BAB 7 (Pkt. 4.1.2). Das Land wird ausdrücklich gebeten, die hohe Priorität des Weiterbaues gegenüber dem Bund auch künftig zum Ausdruck zu bringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Ostholstein, Fachdienst Regionale Planung ID: M1576	Der Kreis Ostholstein hat die Betreuung der Kreisstraßen, Kreisradwege und Kreisbrücken 1999 auf den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck, übertragen und wirkt lediglich begleitend als Straßenbaulastträger mit. Daher ist ebenfalls eine Stellungnahme des LBV-SH einzuholen, sofern nicht bereits geschehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. ID: 1389	4.1 Straßenverkehr Grundsätze und Ziele der Raumordnung Zu 2 Frage: Bedeuten die Aussagen zum Straßenbau, dass es bereits verbindliche Vorgaben gibt?: "Nach dem geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sind im Planungsraum die folgenden, als laufende und fest disponierte Projekte eingestuft, Neu- und Ausbaumaßnahmen dringlich umzusetzen: Darüber hinaus sind im Planungsraum die folgenden Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs umzusetzen: - Bundesautobahn 20: vierstreifiger Neubau der Bundesautobahn 20 westlich der Bundesautobahn 7 einschließlich Elbquerung (vier Abschnitte) als Teil der nordwestlichen Umfahrung Hamburgs; - Bundesautobahn 23: sechsstreifiger Ausbau zwischen der Anschlussstelle Tornesch und der Anschlussstelle Eidelstedt;" (Seiten 84/85) Es bleibt unklar, für wen diese Aussage von „hoher Bedeutung“ ist: "In diesem Zusammenhang ist der Bau zweier zusätzlicher Gleise zwischen Elmshorn und Pinneberg von hoher Bedeutung." (Seite 95) Bleibt es eine unverbindliche Wunschvorstellung? Oder zielt diese Aussage auf eine konkrete Planung ab? Welche Maßnahmen greifen bei bei aktuellen Entwicklungen? So ist der sechsstreifige Ausbau der A 23 aus dem	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Konkrete Umweltprüfungen sind fester Bestandteil der nachgelagerten Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	vordringlichen Bedarf raus! Die Abschnitte der A 20 von Bad Segeberg bis zur Elbe sind noch nicht planfestgestellt, aber bereits in der Karte eingetragen. Ebenso der Ausbau der A 23 im Kreis Pinneberg. Es steht zu befürchten, dass mögliche Konflikte zwischen Naturschutz und Straßenbau bereits im Vorwege aus dem Regionalplan entfernt wurden. So im Bereich mit der geplanten Durchquerung der A 20 in der Breitenburger Niederung fehlt das Natura 2000 Gebiet und das Potential der angrenzenden Gebiete als Vogelschutzgebiet	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1422	Wir sind Anwohner der Gemeinde Alveslohe und wir möchten für den Regionalplan folgende Stellungnahme dazu abgeben. Viele Bürger arbeiten in HH, so wie ich auch. Wir wünschen uns eine Öffnung der Autobahnauffahrt Henstedt-Ulzburg in Richtung Alveslohe.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der landesweite Nahverkehrsplan sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Fehmarn - Der Bürgermeister, Fachbereich Bauen und Häfen ID: 1330	Zur Förderung von Tourismus und Infrastruktur auf Fehmarn während der Planungs- und Bauphase der FFBQ und Anbindungen und um Belastungen durch den Baustellenverkehr zu verringern, ist weiterhin von erheblicher Bedeutung: - die Ortsumgehung westlich und südlich von Burg auf Fehmarn, - die Fertigstellung des Ausbaus von Umgehungsstraßen nach dem Ausbau der K 43 (Blieschendorfer Allee) mit Anbindung nach Norden über „Amalienhof“ und „Wasserwerksweg“ zur „Niendorfer Straße“ als Ausweichstrecke für die E 47. Diese Umgehungsstraßen sind ebenfalls vor Beginn der Bauarbeiten für die feste Querung über den Fehmarnbelt fertig zu stellen, um Ausweichstrecken unter Umgehung der Ortschaft Burg auf Fehmarn zu gewährleisten. [650, 22.09.2023; Forderungen und Anliegen im Zuge des Baus der FFBQ, Stand 29.09.2016, Nr. 3, 3.5] Forderung: Ergänzung der Aufzählung für Maßnahmen und Netzverbesserungen im Planungsraum über den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen hinaus.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der landesweite Nahverkehrsplan sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1357	Bundesautobahn 25 und Bundesstraße 5: Im Text und im Planentwurf sind die Straßen der Ortsumgehung Geesthacht ersatzlos zu streichen. Sie entsprechen nicht den Grundsätzen der Reduzierung des Flächenverbrauchs und dem Ziel der Kreislaufwirtschaft. Die Ortsumgehung führt zu Konflikten mit bestehenden naturräumlichen Vorrangflächen.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Eine Prüfung konkreter Schutzbelange ist Gegenstand der jeweiligen Genehmigungs-/Planfeststellungsverfahren der angesprochenen Projekte. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Rotwildring Hasselbsuch, Vorstand ID: M1569	VII. Neubau Bundesautobahn 20 westlich der BAB A 7 Der vierstreifige Neubau der Bundesautobahn 20 westlich der BAB 7 wird als Maßnahme des vordringlichen Bedarfs gesehen. Bau und Ausbau der Bundesfernstraßen sind Hoheitsaufgaben des Bundes. Für die im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthaltenen Neu- und Ausbauvorhaben wurde der Bedarf durch das Ausbaugesetz gesetzlich festgelegt. Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen und das Fernstraßenausbaugesetz ergeben auf Grundlage des Bundesverkehrswegeplans (BWVP) 2030, der als verbindlicher Rahmen und Investitionsplan die Aus- und Neubaubedarfe für die Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße unter Berücksichtigung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses festlegt. Für die im Bedarfsplan benannten Neu- und Ausbaumaßnahmen besteht insoweit auch eine gesetzlich begründete Planrechtfertigung. Bewertung An dieser Stelle verweisen wir auf die im Zuge der Planung der BAB A 20 gemachten Einwände und erklären, allesamt aufrecht zu erhalten. Dieses geplante Verkehrsprojekt ginge mit schwersten Störungen der natürlichen Lebensprozesse in der hier großräumig freilebenden Rotwildpopulation einher. Die Möglichkeit des genetischen Austausches würde allein auf der Nutzbarkeit der geplanten Wildbrücken beruhen. Ansonsten stellt diese Fernstraße eine unüberwindbare Hürde für das wandernde Rotwild dar. Der Neubau wird insofern extrem kritisch gesehen. Im Zuge der Planung sind weitere Maßnahmen	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Maßnahme wurde aus dem BWVP 2030 übernommen. Im Zuge der Maßnahmenplanung durch die Fachbehörden werden Themen wie Querungsmöglichkeiten für Großwild geklärt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	vorzusehen, welche die Nutzbarkeit der Rotwild-Wanderwege durch das Rotwild weiterhin gewährleisten und verbessern.	
Institution: Stadt Heide, Fachdienst Bauverwaltung und Grundsatzfragen ID: M1545	Eine weitere Ausfahrt für die B 5 zur Erschließung der Großansiedlung [REDACTED] bzw. dessen nachgelagerte Industrie (Entlastung der B203) und Weiterführung bis zur Landesstraße Heide-Lunden (alte B5) sollte aufgenommen werden	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der landesweite Nahverkehrsplan sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1323	Im Planungsraum sollen zu diesem Zweck neue Bike- und Ride-Anlagen an den Bahnhaltelpunkten Bad Oldesloe, Dauenhof, Heide, Wedel, Tornesch, Elmshorn, Großhansdorf (Untergrundbahn(U-Bahn) -Stationen Kiekut, Schmalenbek und Großhansdorf), Brokstedt, Henstedt-Ulzburg, Barmstedt, Ulzburg-Süd, Hasloh, Wohltorf, Reinbek, Bad Malente-Gremsmühlen, Wrist, Boostedt, Herzhorn, Eutin und Ratzeburg realisiert werden oder befinden sich bereits in der Umsetzung. Seite 104 4.1 Straßenverkehr Das überregionale und regionale Straßenverkehrsnetz ist in der Karte differenziert nach Bestand sowie geplanten Neu- und Ausbaumaßnahmen nachrichtlich dargestellt. A7? Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg stellt fest, dass der Regionalplan keine Maßnahmenbewertung für Einzelmaßnahmen in deren Auswirkungen auf den Gesamttraum vornimmt. Daher ist es wichtig, bereits auf Ebene des Regionalplanes vorzusehen, dass im Rahmen einer detaillierten verkehrlichen Bewertung auch bei einer Veränderung von Verkehrsströmen z.B. durch veränderte Lebens- und Arbeitsgewohnheiten oder Wirtschafts- und Bevölkerungs-wanderungen sowie bei Veränderungen des Angebots im ÖPNV die Planungsflexibilität erhalten bleibt. <i>Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg schlägt vor, die Bestimmung der verkehrlichen Wirkungsklasse einer Maßnahme anhand der Bewertung der Wirkung in Kriterien vorzunehmen.</i> <i>Für die Verkehrsarten des Individualverkehrs können diese Kriterien sein:</i>	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die geforderten Bewertungen von verkehrsplanerischen und verkehrspolitischen Maßnahmen durch Einzelfallprüfungen sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht umsetzbar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	· die Verkehrssicherheit, · die Verkehrsqualität, · die Verträglichkeit mit dem Umfeld und · die Nachhaltigkeit einer Maßnahme. <i>Die Bewertung von Maßnahmen des ÖPNV basiert auf den vier Kriterien</i> · Erschließungsqualität, · Verbindungsqualität, · Kundenfreundlichkeit und · Auslastung der Verkehrsmittel. <i>- beinhaltet aber ansonsten die gleiche Methodik der Bestimmung der verkehrlichen Wirkungsklasse wie beim Individualverkehr.</i> <i>Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg möchte, dass im Rahmen der Regionalplanung innovative Ansätze der Verkehrsordnung eingeführt werden. Diese Maßnahmen setzen mithilfe technischer Elemente sehr stark auf die Beeinflussung des Routen- bzw. Verkehrsmittelwahlverhaltens der Nutzer.</i> <i>Folgende Ansätze sind konkrete Maßnahmen, die in die Regionalplanung überführt werden sollten:</i> - Elektronische Leitsysteme auf der Mikro- und Makroebene - Veränderung der Verkehrsorganisation - Strategien zur Förderung des Umweltverbunds und multimodalem Verkehrsverhalten <i>Für die Umsetzung der Maßnahmen ist die Einrichtung einer Verkehrsleitzentrale notwendig.</i> <i>Die Realisierung einer solchen Zentrale sollte mit den Gebietskörperschaften abgestimmt und idealerweise durch das Land umgesetzt werden. So wäre beispielsweise eine Zusammenarbeit mit bzw. Integration in die bereits bestehende Verkehrsleitzentrale Hamburg, mindestens jedoch das Schaffen einer geeigneten Schnittstelle, eine erfolgsversprechende Strategie zur besseren Verkehrsleitung im Großraum Hamburg.</i> <i>Von besonderer verkehrlicher Bedeutung im Gebiet der Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist die Entlastung der Verkehrssituation auf der (einzigen) Durchgangsstraße L326 von der A7 bis zur L284 Norderstedt. Geeignete Maßnahmen hierzu sind mindestens</i> a) <i>Die Schaffung einer weiteren Autobahnausfahrt im Raum „Gut Kaden“.</i> b) <i>Der Ausbau der L284 „Schleswig-Holstein-Straße“ und hierbei insbesondere der Kreuzung L284/L326 im Sinne eines leistungsfähigen Knotenpunktes und die Anbindung der Paracelsusklinik an die Schleswig-Holstein-Straße.</i> c) <i>Die Schaffung einer Umfahrung vom Ortsteil Henstedt (Götzberger Str./Henstedter Str.)</i>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
ID: 1323	Zur erforderlichen Entlastung des Straßenverkehrs sind vor allem der Ausbau der L284 (Schleswig-Holstein-Straße), zentraler Verkehrsknotenpunkte /Kreuzungen im Gemeindegebiet und die Schaffung eines BAB-Anschlusses „Henstedt-Ulzburg/Gut Kaden" vorrangig. Im Verkehrsstrukturkonzept der Gemeinde ist deutlich herausgearbeitet worden, dass der motorisierte Individualverkehr auch weiterhin eine bedeutende Rolle spielen wird. Dies muss bei der künftigen Planung berücksichtigt werden, z.B. durch den Ausbau der L284 (Schleswig-Holstein-Straße), wesentlicher Knotenpunkte und einen zusätzlichen Autobahnanschluss.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1322	Im Regionalplan ist auf Grundlage der überregionalen und regionalen Straßenverkehrsplanungen aufgenommen, dass die folgenden Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs umzusetzen sind (RP, Teil B 4.1): • Bundesstraße 5 – zweistreifiger Neubau einer nördlichen Ortsumgehung bei Lauenburg/Elbe, • Bundesstraße 209 – zweistreifiger Neubau einer östlichen Ortsumgehung bei Lauenburg/Elbe. Wegen der hohen Bedeutung des Individualverkehrs im Flächenland Schleswig-Holstein und erheblicher Verkehrszuwächse, soll das bestehende Straßennetz weiterentwickelt werden. Die im Bundesverkehrswegeplan 2030 als vordringlich eingestuften Ortsumgehungen (Lauenburg Nord B5 und Lauenburg Ost B 209) sollen zu einer deutlichen Verkehrsentslastung führen. Die Planungsarbeiten wurden bereits aufgenommen und die Stadt Lauenburg/Elbe und die betroffenen Gemeinden des Amts Lüttau erklären sich zu einer konstruktiven Zusammenarbeit bereit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Dithmarschen ID: M1411	In diesem Kapitel fehlt ebenfalls der perspektivisch weitergehende Entwicklungsansatz. Es wird im Wesentlichen lediglich Bezug auf die Bundesbedarfsplanung genommen. Die Aspekte des dreistreifigen Ausbaus der Bundesstraße 5 zwischen Wilster-West und der Stadt Brunsbüttel (der LBV SH hat mit den Vorbereitungen der Planungen begonnen) sowie die Ertüchtigung der Bundesstraße 203 im Stadtgebiet Heide und zwischen der Stadt Heide und der Gemeinde Büsum (im Zusammenhang mit den aufgrund großflächiger Gewerbe- und Industrieansiedlungen deutlich zunehmenden Verkehre) müssen vor dem Hintergrund der sich innerhalb des Raumes abzeichnenden	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	Entwicklungen sowie der damit verbundenen großräumigen verkehrlichen Auswirkungen und Verflechtungen stärker in den Fokus der entwickelnden Regionalplanung gerückt werden. Zu ergänzen ist darüber hinaus die bedarfsgerechte Anpassung der Anschlussstelle Heide-West einschließlich des verkehrsgerechten Ausbaus und der Verkehrsanbindung an die B 203. Perspektivisch ist die Schaffung einer zusätzlichen Anschlussstelle auf der B 5 für die Erschließung des in Vorbereitung befindlichen Industrie-/Gewerbegebietes Heide-West (Be-reich nördlich der [REDACTED] ansiedlung) sowie ggf. einer Weiterführung in Richtung Osten (Nordumgehung Heide). Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass mittelfristig der gesamte straßengebundene Güterverkehr über diese neue Anschlussstelle erfolgen kann. Der Regionalplan sollte darüber hinaus eine verkehrsträgerübergreifende Gesamtbetrachtung beinhalten, statt sich nur auf einzelne Verkehrsträger zu fokussieren. Auch die über den Planungsraum hinausgehenden Bezugspunkte müssen berücksichtigt werden (insbesondere der Verkehrsknoten Hamburg und dessen Entlastung).	Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1275	<u>Straßenverkehr</u> Im Regionalplan ist auf Grundlage der überregionalen und regionalen Straßenverkehrsplanungen aufgenommen, dass die folgenden Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs umzusetzen sind (RP, Teil B 4.1): - Bundesstraße 5 – zweistreifiger Neubau einer nördlichen Ortsumgehung bei Lauenburg/Elb - Bundesstraße 209 – zweistreifiger Neubau einer östlichen Ortsumgehung bei Lauenburg/Elbe. Wegen der hohen Bedeutung des Individualverkehrs im Flächenland Schleswig-Holstein und erheblicher Verkehrszuwächse, soll das bestehende Straßennetz weiterentwickelt werden. Die im Bundesverkehrswegeplan 2030 als vordringlich eingestuften Ortsumgehungen (Lauenburg Nord B5 und Lauenburg Ost B 209) sollen zu einer deutlichen Verkehrsentslastung führen. Die Planungsarbeiten wurden bereits aufgenommen und die Stadt Lauenburg/Elbe und die betroffenen Gemeinden des Amts Lüttau erklären sich zu einer konstruktiven Zusammenarbeit bereit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
Institution: Verkehrsclub Deutschland (VCD) Landesverband Nord e.V., eingetragener Verein ID: 1272	S.84, 3 Z: Zitat: „Nach dem geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sind im Planungsraum die folgenden, als laufende und fest disponierte Projekte eingestuft, Neu- und Ausbaumaßnahmen dringlich umzusetzen“ Die Dringlichkeit dieser Maßnahmen ist vom Land Schleswig Holsteins zu hinterfragen und unser Auffassung nach abschlägig zu beurteilen, da diese den Bedarfen aufgrund der Bevölkerungsentwicklung, des Flächenverbrauchs und den Klimazielen entgegen stehen. Es wird ein deutliche Rückgang der Bevölkerungsentwicklung im Einzugsgebiet einer potentiellen A20 Trasse erwartet. Siehe S. 19: „In den Kreisen Dithmarschen und Steinburg könnte der Rückgang zusammen bei über acht Prozent liegen“ Der Flächenverbrauch alleine für eine potentielle A20 Trasse würde in Schleswig-Holstein rund 1390 Hektar kosten. Dies steht im Widerspruch zu den auf S.29 formulierten Ziel: „Gleichzeitig hat sich Schleswig-Holstein das Ziel gesetzt, die Inanspruchnahme neuer Siedlungs- und Verkehrsflächen im Land bis 2030 auf unter 1,3 Hektar pro Tag zu reduzieren.“ Es sollte aus Sicht des VCD Nord auf keinen Fall ein Weiterbau der A20 über Bad Segeberg hinaus erfolgen.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Das Projekt „Bundesautobahn 20: – vierstreifiger Neubau der Bundesautobahn 20 westlich der Bundesautobahn 7 einschließlich Elbquerung (vier Abschnitte) als Teil der nordwestlichen Umfahrung Hamburgs“ ist als Maßnahme des vordringlichen Bedarfs im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) enthalten. Die Festsetzung als Ziel der Raumordnung im Regionalplan Planungsraum III (Kapitel 4.1 Absatz 2) entspricht daher der Umsetzung der Zielsetzungen des BVWP und des LEP 2021. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Oststeinbek, Keine Abteilung ID: 1186	Desweiteren möchten wir die Gelegenheit nutzen auch an dieser Stelle auf unsere verkehrlichen Belange aufmerksam zu machen. Wir weisen darauf hin, dass die Möllner Landstraße als direkte Verbindung von Hamburg nach Osten (Glinde, Reinbek etc.) bereits heute eine Verkehrsbelastung von bis zu 20.000 Fahrzeugen am Tag aufweist, was in den Spitzenverkehrszeiten zu extremen Belastungszuständen führt. Dabei handelt es sich in der morgendlichen Spitzenverkehrszeit bei rund 50 der Fahrzeuge um ortsfremden Durchgangsverkehr, der die Möllner Landstraße auf dem Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstelle als Durchfahrt in die Stadt Hamburg nutzen muss. (vgl. Verkehrsentwicklungsplan Oststeinbek, Anlage 2). Jeglicher zusätzliche Verkehr verschärft die Situation, sodass wir schon jetzt alle umliegenden Gemeinden bei neuen Planungen bitten diesen Umstand zu berücksichtigen. Auch die derzeitige Planung des Stadtgebietes Oberbillwerder der Stadt Hamburg hat verkehrlich direkten Einfluss auf	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der landesweite Nahverkehrsplan sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Stellungnahme mit den Hinweisen zur Verkehrsbelastung der Gemeinde Oststeinbek wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	Oststeinbek und insbesondere den Ortsteil Havighorst. Auch sind die Lärmimmissionen der Möllner Landstraße für die nähere Umgebung hervorzuheben.	
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1261	[eingereicht für: Gemeinde Tangstedt] Regionalplanerisch ist zu berücksichtigen, dass durch die Gewerbeentwicklung entlang der B-432 und die Entwicklung im Bereich der Lindenallee (Wohnbau und Schulneubau) weitere Verkehre zusätzlich entstehen. Dies und die bereits bestehende erhebliche Verkehrsbelastung durch überörtlichen Verkehr wird zu erheblichen Verkehrsproblemen führen. Daher bitten wir die Landesplanung, das Thema Entlastungsstraße zwischen Schleswig-Holstein-Straße und B-432 in die zukünftige Planung zu nehmen.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der landesweite Nahverkehrsplan sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Ahrensburg ID: M1315	Über den Bedarfsplan der Bundesfernstraßen hinaus sollte zur Steigerung der Kapazität der BAB-Anschlussstelle Ahrensburg, die Zubringer in beide Richtungen ausgebaut werden. Dies ist im Textteil zu ergänzen.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der landesweite Nahverkehrsplan sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: NABU Glückstadt ID: M1410	3 Straßenneubauprojekte im Kreis Steinburg stehen unter Kapitel 4. Regionale Infrastruktur, 4.1. Straßenverkehr. S.84 /85 - Autobahn 20 unterteilt in zwei Abschnitte: Z2: Abschnitt zwischen Weede und A7 und Z3: westlich der A7 einschließlich Elbquerung. - - - -- Nordumgehung Glückstadt , auf der B431 - Nordumgehung Itzehoe auf der B 206 Diese Projekte sind Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs, wobei der Weiterbau der A20 nicht auf der "Beschleunigungsliste" steht und somit nicht mehr von überragendem öffentlichen Interesse ist. Alle drei Projekte sind abzulehnen. - Die modernen Siedlungs-, Wirtschafts- und Verkehrsansprüche haben in Europa und besonders in Deutschland zu einer	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der landesweite Nahverkehrsplan sowie weitere Fachplanungen des Landes und der

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	geschichtlich bisher nicht bekannten Zerschneidung und Zersiedelung der Landschaft geführt. Eine Verinselung der natürlichen Lebensräume ist die Folge. Die A20 durchtrennt mehrere der seltenen noch unzerschnittenen Lebensräume von 100 km² Fläche und der Ressourcenverbrauch ist immens. - Die A20 ist das klimaschädlichste, naturschädlichste Großprojekt des gesamten Verkehrswegeplanes. Flächenfraß durch die Trasse, Flächenfraß durch Gewerbegebiete, die entlang der Autobahn entstehen sollen, Flächenfraß durch Steigerung des Kies-und Sandabbaus für den Bau. - Die Erreichung der Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, nämlich den Flächenverbrauch bis 2030 auf unter 1,3 ha pro Tag zu begrenzen wird verfehlt. - 7 Milliarden Euro, die als Baukosten geschätzt werden, sollten für Klimaschutzmaßnahmen, Schienenverkehr und Fährausbau genutzt werden. - Die Planung der Umgehung Glückstadts sind nur als Folgeprojekt der A20 zu verstehen.:In der UVS II zur A20-Planung ist zu lesen, dass im Gefolge der A20 keine weiteren Neubauprojekte vorgesehen sind. Das trifft leider nicht zu. Denn die in den Vordringlichen Bedarf aufgenommene Ortsumgehung Glückstadt ist nur als Folge der A20-Planung zu verstehen. Die derzeitigen Verkehrsverhältnisse können einen Bau dieser OU nicht rechtfertigen. Erst durch den von der A20 induzierten Verkehr kommt es zu einer Mehrbelastung der Glückstädter Bürger. Das NKV wird mit einem Faktor 7,7 angegeben. Die 5,5 km lange 2-spurige Straße soll nur 19,4 Millionen Euro kosten. Ganz offensichtlich sind die örtlichen Gegebenheiten den Verfassern der Strategischen Umweltprüfung für den Bundesverkehrswegeplan 2015 (SUP) nicht bekannt. Der dargestellte Verlauf durchschneidet die Gemeinde „Engelbrechtsche Wildnis in der Mitte und vernichtet wertvolle landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie Grünlandbereiche, die im Winter zahlreichen Wintergästen (Nordische Gänse) als Nahrungs-und Ruheplatz dienen., ganz zu schweigen von der neuen Lärm-und Schadstoffbelastung einer bisher unbelasteten Gegend. Im Verlauf müssen drei große Marschengewässer überbrückt und zweimal die Bahnlinie Hamburg-Westerland überquert werden. Wegen des wenig tragfähigen Untergrundes muss eine Vorlast aufgebracht werden. Zum Vergleich: Die 3,8 km lange Umgehungstraße der Stadt Krempe hat bei nur einer Bahnüberquerung 14 Millionen Euro gekostet (siehe Landtagsdrucksache 15/2941). Bauzeit 41/2 Jahre. Bereits nach 15 Jahren besteht Sanierungsbedarf wegen Setzungen, trotz Vorbelastung. Das Umweltrisiko der OU Glückstadt wird in der SUP mit gering (Tabelle Anhang 1) angegeben, trotz zu erwartender Beeinträchtigung des komplizierten 800 Jahre alten Be/ und Entwässerungssystems, und der Beeinträchtigung von drei großen Marschengewässern durch Überbrückung.Das Verschlechterungsverbot der EU-Wasserrahmenrichtlinie muss beachtet werden. Fazit: Das NKV ist stark geschönt: Die Kosten werden zu niedrig angesetzt, die Nutzen zu hoch. Der NABU Glückstadt lehnt die Ortsumgehung Glückstadt ab. Die Nordumfahrung Itzehoes wird das Verkehrsproblem der Stadt mit seinem	Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Eine flächenscharfe Prüfung konkreter Schutzbelange ist Gegenstand der jeweiligen Genehmigungsverfahren der einzelnen angesprochenen Projekte. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	Durchgangsproblem nicht lösen. Der Bogen ist zu stadtforn. Die Fortsetzung des dreistreifigen Ausbaus der B5 zwischen Wilster und Brunsbüttel ist nicht zu beanstanden.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1407	Der Ortsteil Düpenau befindet sich im Außenbereich mit direkter Anbindung an ein stetig wachsendes Gewerbegebiet. Da dieses Gewerbegebiet in den nächsten Jahren erweitert wird, möchten wir dringend auf eine uns sehr wichtige Punkte aufmerksam machen. Die Straße Düpenau ist ca.2km lang und die Fahrbahnbreite beträgt 3,10 (laut LBV), sie ist mit unbefestigten ca.1m breiten Banketten beidseitig ausgestattet und hat einen teils stark kurvigen Verlauf. Unsere Straße ist offiziell als Landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg gewidmet. Innerhalb der Wohnbebauung und Teile der Landwirtschaftlichen Flächen sind Landschaftsschutzgebiet. Durch die direkte Anbindung an das Gewerbegebiet(Teichkoppel/Lily-Braun-Straße) haben wir schon jetzt (und auch schon in den letzten Jahren) einen nicht zu akzeptierenden Durchgangsverkehr da sehr viele Autofahrer unsere Straße als Abkürzung benutzen. Wir zählen hier bis zu 500 Fahrzeuge täglich, PKW, viele Transporter z.B. durch die ansässige Post, das neue Zentrallager sowie das Zentrallager . Auch LKW`S machen nicht halt, obwohl die Durchfahrt über 7,5t verboten ist. Es ist vollkommen klar, das der Verkehr durch das wachsende Gewerbegebiet , hier noch sehr viel mehr zu nehmen wird. Wir haben schon länger immer wieder mit gefährlichen Situationen im Straßenverkehr zu tun, unsere Straße ist auch gleichzeitig Schulweg für unsere Kinder zur K67(Richtung Sehmsdorf/Meddewade) wo sich die Bushaltestelle befindet.(Da wir im Außenbereich sind, darf außerhalb der Wohnbebauung 100km/h gefahren werden).	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der landesweite Nahverkehrsplan sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Regelung der Ortsverkehre ist Aufgabe der örtlichen Verkehrsplanung. Eine flächenscharfe Prüfung konkreter Schutzbelange, wie angesprochen das Schutzgut menschliche Gesundheit oder die Knicklandschaft, sind Gegenstand der jeweiligen Genehmigungsverfahren der einzelnen angesprochenen Projekte. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	Des Weiteren haben wir bei wärmeren Temperaturen und längerer Trockenheit mit einer immensen Staubbelastung zu kämpfen, durch ständiges befahren der Banketten bei Begegnungsverkehr. Auch möchten wir ausdrücklich auf die große Lärmbelastung hinweisen, da unsere Häuser größtenteils sehr dicht an der Straße stehen, sowie die A1 die in unmittelbarer Nähe ist und keine Lärmschutzwände aufweist Im Zuge der Bebauung des Ausgewiesenen Flurstücks findet eine sehr große Flächenversiegelung statt, auch das macht uns Sorge in Bezug auf Starkregen. Das Gebiet hier vor Ort ist sehr hügelig und einige Häuser liegen weitaus tiefer, wie die geplante zu versiegelnde Fläche. Unsere Düpenau mit ihrer Knicklandschaft und ihrer vielfältigen und lebendigen Flora und Fauna, ist für uns Anwohner absolut schützenswert.	
Institution: Gemeinde Hohenhorn, Bürgermeisterin ID: M1310	Verkehrsplanungen, S. 84: Hier wurde die nach dem aktuellen Bedarfsplan des Bundes im vordringlichen Bedarf enthaltene A 25n, sowie die im weiteren Bedarf enthaltene A 21 auf Hohenhorner Gemeindegebiet nur nachrichtlich übernommen. Deren beider Autobahnzubringer für sämtliche Verkehre aus und nach Richtung Norden soll mitten durch unseren Ortskern geführt werden. Planungsträger ist bis zu einem Planfeststellungsbeschluss der Landesbetrieb. Nach dem Entwurf des neuen Regionalplanes ist „wegen der künftigen Lagegunst“ an A 25n/A 21 ein Gewerbegebiet nördlich von Geesthacht auf Hohenhorner Gebiet mit einer Größe von mehr als 10 ha vorgesehen. Auch dieses zöge deutlichen Mehrverkehr auf der 8 404 durch den Hohenhorner Ortskern aus und nach Norden an, insbesondere Schwerverkehr.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der landesweite Nahverkehrsplan sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreisjägerschaft Stormarn ID: M1305	Die B404 stellt zusammen mit der A21 und der A1 eine scheinbar unüberwindbare Hürde für das wandernde Rotwild dar. Es gibt bisher keine Querungsmöglichkeiten. Der Ausbau wird insofern als kritisch gesehen. Im Zuge der Planung sind Maßnahmen vorzusehen,	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	welche die Nutzbarkeit der Rotwild-Wanderwege durch das Rotwild weiterhin gewährleisten und verbessern.	Die Maßnahme wurde aus dem BWVP 2030 übernommen. Im Zuge der Maßnahmenplanung durch die Fachbehörden werden Themen wie Querungsmöglichkeiten für Großwild geklärt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1183	Die geplante Trasse der A20 ist nicht planfestgestellt und kann deshalb nicht Maßstab für eine ordnungsgerechte Regionalplanung sein. Die in diesem Bereich geplante und untergrundbedingt dammgeführte und mit einer Brücke über die Bahnlinie Wrist-Elmshorn sehr hoch gelegte Trasse würde zu einer für Schutzgebiete, Tourismus und Erholung unerträglichen gesundheitsgefährdenden Belastung mit Lärm, Licht, Feinstaub, Feinstaub, Reifen- und Karosserieabrieb führen. Dies gilt gleichermaßen für den Betrieb mit Elektro- und Antrieben mit fossilen Brennstoffen.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Das Projekt „Bundesautobahn 20: – vierstreifiger Neubau der Bundesautobahn 20 westlich der Bundesautobahn 7 einschließlich Elbquerung (vier Abschnitte) als Teil der nordwestlichen Umfahrung Hamburgs“ ist als Maßnahme des vordringlichen Bedarfs im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) enthalten. Die Festsetzung als Ziel der Raumordnung im Regionalplan Planungsraum III (Kapitel 4.1 Absatz 2) entspricht daher der Umsetzung der Zielsetzungen des BVWP und des LEP 2021. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1183	Die im Regionalplan für die Region III im Raum der Breitenburger Niederung vorgesehenen „Freiraumstrukturen“ und „Regionalen Infrastrukturen“ missachten in besonderem Maße die von der Bundesrepublik Deutschland eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen von internationalen Abkommen.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	Ramsar-Konvention: Die Ramsar Konvention, das „Übereinkommen über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel“ wurde 1971 beschlossen, trat 1975 in Kraft und wurde von Deutschland (BRD) im Februar 1976 ratifiziert. Dieser völkerrechtliche verbindliche Vertrag wird von der UNESCO verwaltet. Einer der Hauptbereiche der Ramsar Konvention ist der Schutz von Feuchtgebieten als Ökosystem. Durch diesen Schutz sollen die Lebensräume von Wasser- und Watvögeln gesichert werden, die als Zugvögel international bedeutsam sind. Die Vertragsstaaten verpflichten sich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Ökosystem zu erhalten. Die Breitenburger Niederung inklusive aller vorkommenden Wasser- und Watvögel und der nötigen Ruhe-, Rast-, Nahrungs- und Brutplätze ist nicht als Ramsar-Feuchtgebiet geschützt, obwohl es alle diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt. Berner-Konvention: Deutschland ist Vertragspartei der Berner-Konvention (Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume) vom September 1979, von Deutschland (BRD) ratifiziert am 13.12.1984. Damit hat sich Deutschland verpflichtet besonders die im Abkommen streng geschützten Arten in ihrem Lebensraum zu erhalten. Dazu zählen auch die im Annex II genannten Zwergschwäne und weitere Arten aus der oben genannten Wiesenvogelaufstellung mit dem Vermerk RL 1/Vom Aussterben bedroht (Rote Liste 2021). Bonner-Konvention (CMS): Deutschland (BRD) war ein wesentliches Land, das das Übereinkommen zur Erhaltung wandernder wild lebender Tierarten in Gang gebracht hat, das am 1. November 1983 in Kraft trat und von Deutschland bereits am 1. Oktober 1984 ratifiziert wurde. Das Sekretariat der CMS befindet sich bei der UN-Umweltschutzorganisation UNEP in Berlin. Damit verpflichtet sich Deutschland wandernde wildlebende Tierarten zu schützen, spezifisch vom Aussterben bedrohte (die in der vorstehend genannten Liste mit RL 1 genannten Arten). Durch den weitgehend fehlenden Schutz im Gebiet verletzen Deutschland und insbesondere die Verantwortlichen im MEKUN und LNU die vertraglichen Verpflichtungen. Diesen Verpflichtungen wird der RP III in der vorliegenden Form nur in geringstem Maße gerecht (siehe EGV „Teile der Breitenburger Niederung“) Deutschland ist Vertragspartei des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel AEWA, eines Regionalabkommens innerhalb der Bonner Konvention. Es wurde geschaffen, um den Schutz nicht vom Aussterben bedrohter Arten zu gewährleisten. Dazu muß periodisch ein Bericht zum Stand der betroffenen Arten	Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Eine Prüfung konkreter Schutzbelange ist Gegenstand der jeweiligen Genehmigungsverfahren der einzelnen angesprochenen Projekte. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	((Report on the implementation of AEWA) vom BMU an AEWA geliefert werden. Noch im letzten Bericht (2018-2020) gab es keine Zwergschwäne in der Breitenburger Niederung, sondern nur im Europa-Vogelschutzgebiet EGV/DE-232-403/Teilgebiet Unterelbe bis Wedel. Im Standard-Datenbogen des Gebiets werden auf Seite 4 mit dem Code A037 320 Individuen genannt mit der Datenqualität „Gut“. Diese aktuell gültige Aufstellung hat die Staatliche Vogelschutzwarte zu verantworten und auch noch für den vorstehend genannten AEWA-Bericht an das BMU geliefert. Diese Zählung basiert jedoch auf einer einzigen Bestandsaufnahme von 2006 durch den Leiter der NABU-Vogelstation Wedeler Marsch. Seither ist abgesehen von vereinzelten Rasttrupps nur einmalig eine Woche lang ein Bestand von maximal 60 Individuen festgestellt worden! Es ist ein Skandal, wie hier die Existenz eines international bedeutsamen Zwergschwanvorkommens in der Breitenburger Niederung negiert wird. Die Verantwortung tragen die leitenden Personen im MEKUN und LNU. Der RP III in der vorliegenden Form wird den Anforderungen der Zwergschwäne aber auch der anderen vorstehend aufgeführten Arten von Wasservögeln nicht gerecht. Damit verstößt der Entwurf gegen den Artikel III des AEWA-Abkommens: „Allgemeine Erhaltungsmaßnahmen: 1. Die Vertragsparteien ergreifen Maßnahmen zur Erhaltung der wandernden Wasservögel, wobei sie gefährdete Arten sowie solche mit ungünstiger Erhaltungssituation besonders berücksichtigen. 2. Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien a) gefährdete wandernde Wasservogelarten im Abkommensgebiet unter denselben strengen Schutz stellen, wie er in Artikel III Absätze 4 und 5 des Übereinkommens vorgesehen ist; ...“ Dabei geht es u.a. um den speziellen Artenschutz, den Habitatschutz und die Steuerung menschlicher Tätigkeiten. Von strengem Schutz ist in der vorliegenden Form des RP III nichts zu erkennen. Im Gegenteil werden Hauptnahrungsgebiete der Zwergschwäne durch die A20 Trasse vernichtet bzw. nachhaltig gestört (Nutzungsintensität auf 1km2 -Quadranten, s.o.): * im direkten Trassenbereich 60 % * im Kontaktbereich 8 % Gesamt 68% Damit sind mehr als 2/3 der Population betroffen. Dies ist auch unter nationalem Naturschutzrecht weit über dem Wert einer signifikanten Störung. Die Störungsverbote des §44 BNatSchG werden ausgelöst. Als Art nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands muß der Schutz der regionalen Zwergschwanpopulation mit internationaler Bedeutung (9% der Gesamtpopulation) in „hohem Maße“ gewährleistet werden. Durch die Minderung der Gesamtpopulation von 20149 im Winter 2014/15 auf 12702 im Winter 2019/20 entsteht eine erhöhter Zwang die regionale Population nicht in ihrem	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	Überwinterungsgebiet zu stören, da sonst die Wahrscheinlichkeit einer Beschleunigung der Gesamtopulationsminderung wahrscheinlich ist. Auch ohne A20 wären durch die Festlegung des „Entwicklungsgebiets für Tourismus und Erholung“ (s.8.) 19 % betroffen. Weitere Verluste würden durch die drei Vorranggebiete für Windenergie im Gebiet (zwei im Hingstheider Moor und eines zwischen Breitenberg und Wittenbergen) auftreten. Der Vermeidungsabstand beträgt hier 1,5 km, was an den Abständen der Routen besonderer Zwergschwäne von der Holcim-Windenergieanlage am Rethwisch westlich des Moorsees nachgewiesen ist und der Abstand beträgt auch zum Torfsee, dem Schlafquartier exakt 1,5 km. Käme eine weitere bereits in der Planungsphase befindliche Reihe im Osten von den bestehenden 2 Reihen hinzu, so würde das bereits in der Breite 500 m des Schlafgewässers betreffen. Diese dritte Reihe darf deshalb auf keinen Fall dort entstehen. Das endgültige Ende der regionalen Population wäre die Erweiterung des ■■■-Werks mit dem Verlust des Schlafplatzes im Breitenburger Moorsee. Die vorliegende Nichtberücksichtigung der wichtigen Nahrungsfläche, (Stand Winter 2021/22) im Nordosten von Osterhorn/östlich der ■■■-Trasse bis nach Hingstheide verschärft die Problematik. Auch sie würde durch die A20-Trasse durchschnitten und durch die Planung einer großflächigen Photovoltaikanlage vollends wertlos. Unberücksichtigt bleiben auch die winterzeitlich regelmäßig überfluteten Flächen südlich von Kätters Graben zwischender Bahnlinie und dem Zusammenfluss von Bramau und Stör bei Wittenbergen). Sie werden dann zu stark frequentierten Nahrungsflächen - sie sind im RP III-Plan mit blauen Punkten als Vorranggebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz dargestellt, nicht aber für den Zwergschwanschut als Vorranggebiet. Die UP-SH-Karte „Bedeutsame Nahrungsgebiete Gänse Schwäne“ gibt nur teilweise die südliche Region der Nahrungsfläche im Nordosten von Osterhorn wieder. Hier fehlen die Flächen Richtung Voßbarg und weiter nördlich bis gegenüber Siebenecksknöll und um Hingstheide, neben den nur teilweise genutzten Flächen im Nordwesten über Westermoor bis zur Stör und über die Bramau mit Kätters Graben nach Osten bis hinter die Straße Föhrden-Barl-Krücken.	
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Kreisgruppe	Straßenverkehr: Der Neubau einer zweistreifigen Ortsumgehung (Bundesstraße 208) zwischen Mölln und Ratzeburg zur Umgehung von Ratzeburg erscheint geradezu anachronistisch. Der Verkehr in Ratzeburg hat sich durch Veränderungen in der Verkehrsführung in Ratzeburg selbst und zusätzlich durch die ausgebauten Straßen der Umgebung verändert. Über die Ratzeburger Dominsel fahren nur sehr wenige Laster, nämlich die, die tatsächlich dorthin müssen, alle anderen nutzen andere Straßen. Die Stadt selbst ist selten von Staus betroffen, es ist höchst zweifelhaft, ob eine Umgehung überhaupt etwas am städtischen Verkehrsaufkommen ändern würde. Der geplante	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
Herzogtum Lauenburg ID: M1203	Straßenverlauf soll ein Gebiet zerschneiden, das zu den wenigen unzerschnittenen Räumen gehört, die es in SH noch gibt. Allein aus diesem Grund verbietet sich ein Straßenneubau, der zudem durch wertvollste Kulturlandschaft führen, einen Wald zerschneiden, das Salemer NSG weiter beeinträchtigen und insgesamt einen enormen Flächenverbrauch bedeuten würde. Zusätzlich ist die Umgehungsfunktion nur für Autoverkehr aus dem Süden attraktiv, der Verkehr aus dem Norden würde wohl weiter den alten Straßenverlauf über die Dominsel wählen. Im LEP S. 376/7 steht: Schleswig-Holstein ist im bundesweiten Vergleich ein Bundesland mit einem hohen Anteil an Räumen, die durch Verkehrswege zerschnitten werden. Wirken die zerschneidenden Elemente als Barrieren, verinseln Lebensräume und verarmen Populationen. Insgesamt weisen die großflächig unzerschnittenen Räume nur noch einen Anteil von knapp 25 Prozent der Landesfläche Schleswig-Holsteins auf. Der Biotopverbund soll daher auch zur Erhaltung und Schaffung ausreichend großer, unveränderter oder nur leicht veränderter Naturgebiete beitragen, die von natürlichen Prozessen beherrscht werden und in denen sich die Natur weitgehend unbeeinflusst von menschlichen Nutzungen entwickeln kann (Wildnisgebiete). Eine Umgehungsstraße ist also abzulehnen, weil sie den Zielen des LEPs widerspricht. Insgesamt sollte stärker berücksichtigt werden, was der Landesentwicklungsplan auf S. 371 vorschlägt: 6.1 Klimaschutz und Klimaanpassung B zu 2 Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Auswirkungen des Klimawandels in Schleswig-Holstein ist eine rechtzeitige Anpassung an die Auswirkungen der Klimaänderungen erforderlich. Raumordnerische Erfordernisse hierbei sind insbesondere - klimaangepasstes Bauen sowohl in den Städten als auch in den ländlichen Regionen (Kapitel 3.9), - die Sicherung innerstädtischer Grün-, Wasser- und Waldflächen (Kapitel 3.9), - die Sicherung der ausgleichenden Funktion des Freiraums für angrenzende Siedlungsräume durch regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Kapitel 6.3), - die Sicherung und Entwicklung eines umfassenden Biotopverbundsystems, das die Ansprüche klimasensitiver Arten- und Biotope berücksichtigt (Kapitel 6.2), - die Freihaltung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen zum schadlosen Abfluss von Hochwassern (Kapitel 6.5) Um die Ziele des Biotopverbundsystems zu erreichen, verweisen wir auf die Metropolverbundkarten Hamburgs (siehe Anhang) und die vom BUND Kreis Herzogtum Lauenburg erstellten Karten zum Waldbiotopverbund: https://www.bund-herzogtum-lauenburg.de/fileadmin/lauenburg/Karte_1_-_Wald-Korridore-klein.jpg https://www.bund-herzogtum-lauenburg.de/fileadmin/lauenburg/Legende_zu_Wald-Korridor-Karten.pdf	Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Das Projekt „Bundesstraße 208: – zweistreifiger Neubau einer Ortsumgehung bei Ratzeburg“ ist als Maßnahme des vordringlichen Bedarfs im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) enthalten. Die Festsetzung als Ziel der Raumordnung im Regionalplan Planungsraum III (Kapitel 4.1 Absatz 3) entspricht daher der Umsetzung der Zielsetzungen des BVWP. Der Hinweis und die damit verbundene Kritik am Neubau einer zweistreifigen Ortsumgehung (Bundesstraße 208) zwischen Mölln und Ratzeburg zur Umgehung von Ratzeburg wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
Institution: Gemeinde Großensee ID: M1200	Regionale Wirtschaft und Infrastruktur: Bei der Konzepterstellung für die gemeinsame Stellungnahme der Amtsgemeinden wurden auf verschiedenen Dienstbesprechungen die Stellungnahmen der jeweiligen Amtsgemeinden gesichtet und auf mögliche Synergieeffekte untersucht. Hierbei hat die Gemeinde Großensee wiederholt auf den Umstand hingewiesen, dass die Umsetzung der in Trittau beschlossenen Bereitstellung von Vorratsflächen und Flächen für eine Gewerbeansiedlung sich sehr nachteilig auf ihre Entwicklung auswirken wird. Bereits die zurückliegende Schaffung von zusätzlichen Wohn- und Gewerbegebieten in der Nähe zur B404 hat den Durchgangsverkehr durch die Gemeinde Großensee extrem erhöht. Besonders nachteilig wirkt sich dabei der hohe Anteil des Schwerlastverkehrs aus. Ohne ein angepasstes Verkehrskonzept, dass die Belange aller Gemeinden im Einflussbereich der von Trittau geplanten Maßnahmen berücksichtigt und ausgleicht, ist eine weitere Verschlechterung der Wohn- und Lebenssituation unserer Gemeinde unausweichlich. Die Gemeinde Großensee weist bereits heute darauf hin, dass sie die vorgelegten Planungen der Gemeinde Trittau mit großer Sorge sieht und dass sie im Fall eines später stattfindenden Bauleitplanverfahren ihre Vorbehalte gegen eine Umsetzung geltend machen wird.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Regelung der örtlichen Verkehre ist Aufgabe der kommunalen Verkehrsplanung und muss im Zuge der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1174	S. 82-89 Straßenverkehr: „Auf Grundlage einer Nutzen-Kosten-Analyse besteht für diese Vorhaben auch aufgrund ihrer raumordnerischen oder städtebaulichen Bedeutung ein uneingeschränkter Planungs- und Realisierungsauftrag, da sie zur Minderung oder Beseitigung von Erreichbarkeitsdefiziten beitragen.“ (S. 88) Diese Feststellung sollte in aller Gründlichkeit als völlig falsch zurückgewiesen werden. Die Struktur der bisherigen Fernstraßenplanung nach dem BVWP 2030 beruht auf kaum nachvollziehbaren Kosten-Nutzen-Analysen, die von kaum einem Bundesparlamentarier nachgeprüft worden sein dürften. Der angebliche Nutzen besteht zu 80% aus angeblichen Zeitersparnissen der Kfz-Fahrer und orientiert sich an Extrapolations-Prognosen, die den Charakter einer self-fulfilling-prophecy erfüllen. Die Kosten wurden auf der Basis des Jahres 2013 notorisch zu tief eingeschätzt. Alternative Konzepte für Güterverlagerung auf die Schiene wurden nicht ernsthaft geprüft, der desolate Rückgang des Güterverkehrsanteils ist fehlenden Investitionsnotwendigkeiten und dem Verkauf des Geländes der meisten bisherigen Güterbahnhöfe und Stilllegung von mehreren Tausend Kilometer Schienenwege in D sowie zahlreicher Gleisanschlüsse sowie fehlender Modernisierung des beweglichen Mobiliars – z.B. moderner digitaler Kupplungen der Güterwaggons - geschuldet.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	Grund für den massenhaften Autoverkehr ist eine fast maßlose Privilegierung des Autofahrens im Vergleich zum ÖPNV. Die vom MIV nicht getragenen externen Kosten für die Allgemeinheit hat das Umweltbundesamt für Deutschland bereits vor Jahren mit 60 Mrd.€ im Jahr beziffert.	
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1155	Im Regionalplan ist auf Grundlage der überregionalen und regionalen Straßenverkehrsplanungen aufgenommen, dass die folgenden Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs umzusetzen sind (RP, Teil B 4.1): • Bundesstraße 5 – zweistreifiger Neubau einer nördlichen Ortsumgehung bei Lauenburg/Elbe, • Bundesstraße 209 – zweistreifiger Neubau einer östlichen Ortsumgehung bei Lauenburg/Elbe. Wegen der hohen Bedeutung des Individualverkehrs im Flächenland Schleswig-Holstein und erheblicher Verkehrszuwächse, soll das bestehende Straßennetz weiterentwickelt werden. Die im Bundesverkehrswegeplan 2030 als vordringlich eingestuften Ortsumgehungen (Lauenburg Nord B5 und Lauenburg Ost B 209) sollen zu einer deutlichen Verkehrsentslastung führen. Die Planungsarbeiten wurden bereits aufgenommen und die Stadt Lauenburg/Elbe und die betroffenen Gemeinden des Amts Lüttau erklären sich zu einer konstruktiven Zusammenarbeit bereit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1257	Straßenverkehr Im Regionalplan ist auf Grundlage der überregionalen und regionalen Straßenverkehrsplanungen aufgenommen, dass die folgenden Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs umzusetzen sind (RP, Teil B 4.1): -Bundesstraße 5 – zweistreifiger Neubau einer nördlichen Ortsumgehung bei Lauenburg/Elbe, -Bundesstraße 209 – zweistreifiger Neubau einer östlichen Ortsumgehung bei Lauenburg/Elbe. Wegen der hohen Bedeutung des Individualverkehrs im Flächenland Schleswig-Holstein und erheblicher Verkehrszuwächse, soll das bestehende Straßennetz weiterentwickelt werden. Die im Bundesverkehrswegeplan 2030 als vordringlich eingestuften Ortsumgehungen (Lauenburg Nord B5 und Lauenburg Ost B 209) sollen zu einer deutlichen Verkehrsentslastung führen. Die Planungsarbeiten wurden bereits	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	aufgenommen und die Stadt Lauenburg/Elbe und die betroffenen Gemeinden des Amts Lüttau erklären sich zu einer konstruktiven Zusammenarbeit bereit.	
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1256	<u>Straßenverkehr</u> Im Regionalplan ist auf Grundlage der überregionalen und regionalen Straßenverkehrsplanungen aufgenommen, dass die folgenden Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs umzusetzen sind (RP, Teil B 4.1): - Bundesstraße 5 – zweistreifiger Neubau einer nördlichen Ortsumgehung bei Lauenburg/Elbe - Bundesstraße 209 – zweistreifiger Neubau einer östlichen Ortsumgehung bei Lauenburg/Elbe. Wegen der hohen Bedeutung des Individualverkehrs im Flächenland Schleswig-Holstein und erheblicher Verkehrszuwächse, soll das bestehende Straßennetz weiterentwickelt werden. Die im Bundesverkehrswegeplan 2030 als vordringlich eingestuften Ortsumgehungen (Lauenburg Nord B5 und Lauenburg Ost B 209) sollen zu einer deutlichen Verkehrsentslastung führen. Die Planungsarbeiten wurden bereits aufgenommen und die Stadt Lauenburg/Elbe und die betroffenen Gemeinden des Amts Lüttau erklären sich zu einer konstruktiven Zusammenarbeit bereit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1255	<u>Straßenverkehr</u> Im Regionalplan ist auf Grundlage der überregionalen und regionalen Straßenverkehrsplanungen aufgenommen, dass die folgenden Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs umzusetzen sind (RP, Teil B 4.1): -Bundesstraße 5 – zweistreifiger Neubau einer nördlichen Ortsumgehung bei Lauenburg/Elbe, 5 -Bundesstraße 209 – zweistreifiger Neubau einer östlichen Ortsumgehung bei Lauenburg/Elbe. Wegen der hohen Bedeutung des Individualverkehrs im Flächenland Schleswig-Holstein und erheblicher Verkehrszuwächse, soll das bestehende Straßennetz weiterentwickelt werden. Die im Bundesverkehrswegeplan 2030 als vordringlich eingestuften Ortsumgehungen (Lauenburg Nord B5 und Lauenburg Ost B 209) sollen zu einer deutlichen Verkehrsentslastung führen. Die Planungsarbeiten wurden bereits aufgenommen und die Stadt Lauenburg/Elbe und die betroffenen Gemeinden des Amts Lüttau erklären sich zu einer konstruktiven Zusammenarbeit bereit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1254	<u>Straßenverkehr</u> Im Regionalplan ist auf Grundlage der überregionalen und regionalen Straßenverkehrsplanungen aufgenommen, dass die folgenden Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs umzusetzen sind (RP, Teil B 4.1): - Bundesstraße 5 – zweistreifiger Neubau einer nördlichen Ortsumgehung bei Lauenburg/Elbe, 5 - Bundesstraße 209 – zweistreifiger Neubau einer östlichen Ortsumgehung bei Lauenburg/Elbe. Wegen der hohen Bedeutung des Individualverkehrs im Flächenland Schleswig-Holstein und erheblicher Verkehrszuwächse, soll das bestehende Straßennetz weiterentwickelt werden. Die im Bundesverkehrswegeplan 2030 als vordringlich eingestuften Ortsumgehungen (Lauenburg Nord B5 und Lauenburg Ost B 209) sollen zu einer deutlichen Verkehrsentslastung führen. Die Planungsarbeiten wurden bereits aufgenommen und die Stadt Lauenburg/Elbe und die betroffenen Gemeinden des Amts Lüttau erklären sich zu einer konstruktiven Zusammenarbeit bereit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1115	Im Regionalplan ist auf Grundlage der überregionalen und regionalen Straßenverkehrsplanungen aufgenommen, dass die folgenden Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs umzusetzen sind (RP, Teil B 4.1): • Bundesstraße 5 – zweistreifiger Neubau einer nördlichen Ortsumgehung bei Lauenburg/Elbe, • Bundesstraße 209 – zweistreifiger Neubau einer östlichen Ortsumgehung bei Lauenburg/Elbe. Wegen der hohen Bedeutung des Individualverkehrs im Flächenland Schleswig-Holstein und erheblicher Verkehrszuwächse, soll das bestehende Straßennetz weiterentwickelt werden. Die im Bundesverkehrswegeplan 2030 als vordringlich eingestuften Ortsumgehungen (Lauenburg Nord B5 und Lauenburg Ost B 209) sollen zu einer deutlichen Verkehrsentslastung führen. Die Planungsarbeiten wurden bereits aufgenommen und die Stadt Lauenburg/Elbe und die betroffenen Gemeinden des Amts Lüttau erklären sich zu einer konstruktiven Zusammenarbeit bereit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Segeberg ID: M1075	Teil B, Seite 84-89: Im Kapitel 4.1 „Straßenverkehr“ werden verschiedene Ausbauprojekte aufgeführt. Der Neu- und Ausbau insbesondere von Autobahnen führt zur Verinselung von Tierpopulationen. Besonders gravierend trifft dies das Rotwild, das traditionell im	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	Jahresverlauf weite Wanderungen unternimmt (s. Rotwildmanagementplan 2022–2025 – Landesjagdverband Schleswig-Holstein). Die Zerschneidung der Wanderrouen durch Autobahnen hat in Schleswig-Holstein bereits zur Bildung von Populations-Clustern mit einer Einschränkung der genetischen Vielfalt geführt. Daher sind beim Neu- und Ausbau von Autobahnen zwingend ausreichend viele und günstig positionierte Quermöglichkeiten (Grünbrücken) einzuplanen, um die Zerschneidung der verbliebenen Cluster zu verhindern bzw. neue Verbindungen zu schaffen und so bereits vorhandene Einschränkungen aufzuheben.	Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Diese Kernkompetenz liegt bei den zuständigen Fachressorts des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1073	Im Regionalplan ist auf Grundlage der überregionalen und regionalen Straßenverkehrsplanungen aufgenommen, dass die folgenden Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs umzusetzen sind (RP, Teil B 4.1): • Bundesstraße 5 – zweistreifiger Neubau einer nördlichen Ortsumgehung bei Lauenburg/Elbe, • Bundesstraße 209 – zweistreifiger Neubau einer östlichen Ortsumgehung bei Lauenburg/Elbe. Wegen der hohen Bedeutung des Individualverkehrs im Flächenland Schleswig-Holstein und erheblicher Verkehrszuwächse, soll das bestehende Straßennetz weiterentwickelt werden. Die im Bundesverkehrswegeplan 2030 als vordringlich eingestuften Ortsumgehungen (Lauenburg Nord B5 und Lauenburg Ost B 209) sollen zu einer deutlichen Verkehrsentslastung führen. Die Planungsarbeiten wurden bereits aufgenommen und die Stadt Lauenburg/Elbe und die betroffenen Gemeinden des Amts Lüttau erklären sich zu einer konstruktiven Zusammenarbeit bereit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1074	Im Regionalplan ist auf Grundlage der überregionalen und regionalen Straßenverkehrsplanungen aufgenommen, dass die folgenden Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs umzusetzen sind (RP, Teil B 4.1): • Bundesstraße 5 – zweistreifiger Neubau einer nördlichen Ortsumgehung bei Lauenburg/Elbe,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	Bundesstraße 209 – zweistreifiger Neubau einer östlichen Ortsumgehung bei Lauenburg/Elbe. Wegen der hohen Bedeutung des Individualverkehrs im Flächenland Schleswig-Holstein und erheblicher Verkehrszuwächse, soll das bestehende Straßennetz weiterentwickelt werden. Die im Bundesverkehrswegeplan 2030 als vordringlich eingestuften Ortsumgehungen (Lauenburg Nord B5 und Lauenburg Ost B 209) sollen zu einer deutlichen Verkehrsentslastung führen. Die Planungsarbeiten wurden bereits aufgenommen und die Stadt Lauenburg/Elbe und die betroffenen Gemeinden des Amts Lüttau erklären sich zu einer konstruktiven Zusammenarbeit bereit.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1036	Die Weiterentwicklung von Unterzentren im Rückbereich des ländlichen Raums macht Verkehrskonzepte (Umgehung/Sperrung Durchgangsverkehr) für die Durchgangsorte zu den Hauptzubringern nach Hamburg notwendig, da die Verkehrsbelastung für diese Orte noch weiter zunehmen wird. Dies gilt z.B. für die Orte Grande und Witzhave, deren Verkehrsbelastung derzeit schon hoch ist, und die durch Zuzug nach Tritttau und dessen Hinterland noch stärker belastet werden. Hier wäre es notwendig eine direkte Anbindung zur A24 über eine Umgehung zu schaffen bzw. dass ein ("kontrolliertes") Durchfahrtsverbot (L94) durch diese Orte o.ä. ausgesprochen wird, damit der Verkehr über die B404 zu der früheren Anschlußstelle (Schwarzenbek/Grande) umgeleitet wird.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Diese Kernkompetenz liegt bei den zuständigen Fachressorts des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1027	Sechsstreifiger Ausbau der BAB A 23, REG III, Teil B, Kapitel 4.1 "Straßenverkehr", Abschnitt "3-Z" (dritter Spiegelstrich) auf S. 84 f und Abschnitt "4-G" auf S. 86 Der Regionalplan sieht als eines der Ziele einen sechsstreifigen Ausbau der A 23 von der Landesgrenze Hamburg bis zur AS Tornesch als Maßnahme des vordringlichen Bedarfs vor. Dieses Bauvorhaben ist so auch im Bundesverkehrswegeplan enthalten. Ich rege an, 1) von diesem geplanten 6-streifigen Ausbau der A 23 zwischen AS Eidelstedt und AS Tornesch nicht abzurücken und ihn auch nicht zurückzustellen,	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Diese Kernkompetenz liegt bei den zuständigen

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	2) außerdem als weiteren Spiegelstrich unter "4-G" in das Kapitel 4.1 auf S. 86 aufzunehmen: " – Prüfung des Bedarfs für die Fortsetzung des sechsstreifigen Ausbaus der Autobahn 23 bis zur Anschlussstelle 14 Elmshorn in einer späteren Ausbaustufe." Begründung: zu 1) Das Ziel des sechsstreifigen Ausbaus der A 23 ist für den Streckenabschnitt bis Tornesch bereits im Bundesverkehrswegeplan als vordringliche Maßnahme aufgeführt und wurde auch im Landesentwicklungsplan (nachfolgend: LEP) festgelegt (siehe LEP Kapitel 4.3.1, Abschnitte "7-Z" und "B zu 7" auf S. 195 ff). Die aktuelle Verkehrsbelastung (u.a. nachgewiesen durch die Ergebnisse der automatisierten Meßstelle Nr. 1119 "Krupunder" der BASt) sowie die aufgrund der Verkehrsprognose zu erwartende weitere Verkehrsbelastung in diesem Streckenabschnitt rechtfertigt einen solchen Ausbau. Der geplante Ausbau der A 23 bis zur AS Tornesch kann und sollte daher auch umgesetzt werden. zu 2) Ergänzend zur Umsetzung des bereits beschlossenen Ausbaues hinaus sehe ich eine Fortsetzung des 6-streifigen Ausbaues über die AS Tornesch hinaus bis zur AS Elmshorn als geboten an, zumindest sollte die Prüfung des Bedarfes in den Regionalplan mit aufgenommen werden. 1. Entlang der A 23 verläuft die ausgewiesene Landesentwicklungsachse, über die der gesamte Nordwesten des Landes Schleswig-Holstein (Bereiche Itzehoe, Brunsbüttel, Marne, Heide) erschlossen ist/wird. Diese Landesentwicklungsachse endet nicht in Tornesch. 2. Die Stadt Elmshorn ist als Mittelzentrum und als Äußerer Siedlungsachsenschwerpunkt in der Anbindung nach Hamburg ausgewiesen. Ein Ausbau der Hauptverkehrsadern ist wesentliche Voraussetzung für die weitere Entwicklung entlang dieser Siedlungsachse. Dem sollte durch die Planung/Vorbereitung einer entsprechend leistungsfähig ausgebauten verkehrliche Anbindung bis Elmshorn (nicht nur bis Tornesch) Rechnung getragen werden. 3. Zudem ist im LEP die Siedlungsgrundachse bis in den Bereich Elmshorn geführt. Folgerichtig ist im Regionalplan auch Elmshorn als integraler Bestandteil der Siedlungsachse nach Hamburg dargestellt - daher drängt es sich auf, auch die	Fachressorts des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	verkehrliche Anbindung in einer künftigen Ausbaustufe über Tornesch hinaus bis Elmshorn auszubauen. 4. Der Landesentwicklungsplan stellt ausdrücklich fest (Hervorhebung durch Unterstreichen von mir): "Die Beseitigung des Engpasses zwischen Pinneberg und Elmshorn ist eine unerlässliche Voraussetzung dafür, dass die Jütlandroute ihrer Funktion als wichtigem Glied im europäischen Verkehrsnetz gerecht werden kann [...]" 1 Die in Form des 6-streifigen Ausbaus getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung des Engpasses sollten somit nicht in Tornesch enden, sondern bis Elmshorn weitergeführt werden. 5. Außerdem ist auch im Regionalplan (REG III), Teil B, Kapitel 3.3 "Siedlungsachsen", Ziel 1 (S. 73) die Siedlungsachse ausdrücklich (Hervorhebung durch Unterstreichen von mir) als "(Hamburg-Eidelstedt) – Halstenbek – Uetersen/Tornesch – Elmshorn" beschrieben, das heißt, die Siedlungsachse ist bewusst als bis Elmshorn führend festgelegt. 6. Zudem rechtfertigt die vorhandene und die zu erwartende, steigende Verkehrsbelastung der A 23 im Streckenabschnitt bis Elmshorn die Planung einer späteren Fortführung des 6-streifigen Ausbaues. Die [REDACTED] geht in ihrer Planung für den Prognosefall 2030 (mit 6-streifigem Ausbau bis AS Tornesch) von einer Verkehrsbelastung DTV = 83.200 Kfz/24h und 6.000 SV/24h für den Straßenabschnitt bis AS Tornesch aus und stellt fest: 7. Ein Großteil dieses zusätzlichen Verkehrsaufkommens hat nicht Tornesch als Ziel, sondern wird die A 23 von/in Richtung Elmshorn nutzen. Die in der o.g. Präsentation der [REDACTED] enthaltene Verkehrsprognose stellt für den Streckenabschnitt "AS 15 Tornesch bis AS 14 Elmshorn" eine zu erwartende Belastung von in Summe über 62.000 Kfz/24h dar - siehe nachfolgenden Ausschnitt aus den Folien 23 (absolute Zahlen der Verkehrsmengen) und 30 (Veränderungen der Verkehrsmengen) der [REDACTED]-Präsentation: 8. Eine im Jahr 2015 durchgeführte manuelle Verkehrszählung der BAST ergab für den Streckenabschnitt "AS Tornesch - AS Elmshorn" bereits damals eine Verkehrsmenge (DTV) von in Summe 64.968 Kfz/24h: Bereits bei Verkehrsmengen ab 60.000 Kfz/24h ist gemäß der geltenden "Richtlinie für die Anlage von Autobahnen" (RAA) der FGSV ein 6-streifiger Ausbau (Regelquerschnitt RQ 36) möglich bzw. vorgesehen. Ab ca.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	70.000 Kfz/24h wäre der derzeit vorhandene 4-streifige Ausbau (RQ 31) für die Verkehrsmenge nicht mehr ausreichend: 9. Auch für die regionale Verkehrsentwicklung ist eine Fortführung des Ausbaus der A 23 bis zur AS Elmshorn von Vorteil. Eine leistungsfähige(re) Anbindung der Stadt Elmshorn an das übergeordnete Verkehrsnetz von/nach Hamburg führt dazu, dass künftig Verkehre von untergeordneten Straßen auf die Autobahn verlagert werden, wodurch insbesondere der Straßenverlauf der Kreisstraße K 21 ("Wittenberger Straße" - "Bundesstraße") zwischen den Anschlussstellen AS 14 "Elmshorn" und AS 15 "Tornesch" entlastet wird, aber auch die weiteren Verkehrsverbindungen von Elmshorn über Landes- und Kreisstraßen (insbes. B 431 – L 107) nach Tornesch. Das bestätigt auch die durch die [REDACTED] beauftragte Verkehrsanalyse - bereits der jetzige Ausbau führt zu einer Verlagerung von Verkehr auf die A 23 und einer verkehrlichen Entlastung der untergeordneten Straßenverbindung - siehe den unter Nr. 7 abgebildeten Ausschnitt mit der erwarteten Verkehrszunahme auf der A 23 (rote Zahlen) und der Entlastung der K 21 (grüne Zahlen). Ein Ausbau der BAB A 23 bis Elmshorn und die damit einhergehende Verkehrsentlastung der untergeordneten Straßen trägt damit - neben der verbesserten verkehrlichen Anbindung - gleichzeitig auch zu einer Verbesserung der Verkehrs-, Lärm- und Wohnsituation in den umliegenden, betroffenen Ortschaften und (Wohn-)Bereichen bei und erfüllt damit dieses auch im Landesentwicklungsplan festgelegte Ziel. Fazit: Der vorhandene 4-streifige Zustand der A 23 im Streckenabschnitt Tornesch-Elmshorn ist im Planfall "Ausbau der A 23 bis Tornesch" bereits an der oberen Grenze der Belastbarkeit und dürfte daher in der Zukunft seine Kapazitätsgrenze erreichen bzw. überschreiten. In den Regionalplan sollte daher aufgenommen werden, eine Fortführung des 6-streifigen Ausbaus bis Elmshorn für spätere Ausbaustufen zu prüfen.	
ID: 1027	Weiterer dreistreifiger Ausbau der B 5 bis Brunsbüttel, REG III, Teil B, Kapitel 4.1 "Straßenverkehr" Abschnitte 3-Z und 4-G (S. 84 ff) Der Regionalplan sieht im Kapitel 4.1 im Abschnitt "4-G" derzeit vor " – Prüfung des Bedarfs für die Fortsetzung des dreistreifigen Ausbaus der Bundesstraße 5 von Wilster-West bis Brunsbüttel" Ich rege an,	Als Ziel der Raumordnung werden in Kapitel 4.1 nachrichtlich übernommene Maßnahmen aus dem BVWP 2030 dargestellt. Die genannte Maßnahme fällt nicht darunter, sondern wird als weiterer Bedarf geführt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt, die Maßnahme „dreistreifiger Ausbau der Bundesstraße 5 zwischen Wilster West bis Brunsbüttel“ wird in Kapitel

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	die Fortsetzung des dreistreifigen Ausbaus der B 5 im Abschnitt Wilster-West bis Brunsbüttel nicht nur als "zu prüfen" vorzusehen, sondern den weiteren 3-streifigen Ausbau bis Brunsbüttel als Ziel in den Abschnitt 4.1 unter "3-Z" mit aufzunehmen. Begründung 1. Der bereits vorgenommene Ausbau der B 5 im Abschnitt von Itzehoe bis Wilster-West kann nur einen ersten Schritt zur verbesserten Anbindung des Wirtschaftsraumes Brunsbüttel darstellen. Eine wirksame Verbesserung der Anbindung ist durch den Ausbau der Teilstrecke bis Wilster jedoch noch nicht erreicht, da der überwiegende Anteil des Schwerlastverkehrs nicht in Wilster auf-/abfährt, sondern bis Brunsbüttel durchfährt. Die Verbesserung der Anbindung des Wirtschaftsraumes Brunsbüttel ist ausdrücklich als ein Ziel im Landesentwicklungsplan festgelegt (Kapitel 4.3.1 "Straßenverkehr", Abschnitt "7-Z", 4. Spiegelstrich). 2. Im Verlauf der B 5 zwischen Wilster und Brunsbüttel führt der derzeitige, durchgängig nur zweistreifige Ausbaustand (mit einer Fahrspur je Fahrtrichtung) regelmäßig zu Problemen, insbesondere kommt es regelmäßig zu Schlangen hinter den zulässig mit 80 km/h fahrenden Lkw mit Überholvorgängen als Folge, wobei die Strecke durch die vorhandenen Kurven und Einfahrten nur in wenigen geraden Streckenabschnitten ein sicheres Überholen zulässt. 3. Die Unfallstatistik des Statistischen Bundesamtes weist für den Streckenabschnitt "Wilster - Brunsbüttel" in den vergangenen Jahren regelmäßig Unfälle aus: Ein dreistreifiger Ausbau auch dieses Straßenabschnittes trägt zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit bei. 4. Die B 5 ist zudem die einzige Hauptverkehrsader zur Erschließung der küstennahen Schwerpunkträume bzw. "Kernorte für Tourismus und Erholung" in diesem Bereich, zu denen u.a. Büsum und Friedrichskoog sowie der Nord-Ostsee-Kanal, Meldorf und Sankt Michaelisdonn gehören (siehe REG III, Teil B, Kapitel 2.7, Abschnitte "1-G" und "5-G, S. 56 ff). Auch von daher ist ein weiterer dreistreifiger Ausbau der B 5 erforderlich, um neben der wirtschaftlichen Erschließung auch die touristische Erreichbarkeit der Region zu gewährleisten und zu verbessern. 5. Zudem gilt auch hier, dass sich durch einen Ausbau dieser Hauptverkehrsader Verkehrsmengen aus den untergeordneten Ortsnetzen auf diese Strecke	4.1 Absatz 4 als Grundsatz aufgenommen. Die Begründung wird angepasst.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	verlagern werden, wodurch das unterlagerte Straßennetz und die Ortsdurchfahrten entlastet werden - was zum Lärmschutz und der Erhöhung der Lebensqualität von Anwohnern beiträgt.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1003	Die für die Stadt Ratzeburg betreffend um Schmilau herum geplante Umgehungsstraße ist aufgrund des kaum mehr vorhandenen Verkehrs überflüssig. Mit der Inbetriebnahme der A20 hat sich das Verkehrsaufkommen um Faktor 400 nach unten korrigiert. Es gibt seit Jahren keine überfüllten Straßen mehr und ebenso keine Verkehrsstaus. Die Stadt Ratzeburg selber hat einen innerorts sinnvolle Umgehung geschaffen, welche nur zu den Stoßzeiten etwas voller ist. auch hier ist ein erheblicher Verkehrsrückgang zu verzeichnen und der innerstädtische Verkehr ist vielfach von eigenen Bürgern hervorgerufen, welche durch die Stadt zur Arbeit in Richtung Lübeck und wieder zurück fahren. Auch diese werden die geplante Umgehungsstraße kaum nutzen, da es einen Umweg von 10 Km ausmacht, mal ganz abgesehen von der ca. 15 min längeren Fahrtzeit. Auch ist es unverhältnismäßig so einen erheblichen Eingriff in die wertvolle Natur vorzunehmen, um eine Umleitung zu bauen, welche einen Umweg von 10 Km um Ratzeburg hervorruft um dann auf der B207 zurück und anschliessend auf der B208 weiter Richtung Oldesloe oder auf der B207 Richtung Lübeck zu fahren.Das dieses umwelttechnisch nicht sinnvoll wäre, erkennt man sehr schnell, mal ganz abgesehen von den dafür aufzuwendenden Kosten um diese Umgehung in die Landschaft zu bauen. Das Projekt wäre eine Geldverschwendung sondergleichen und sollte an anderer Stelle sinnvoller verwendet werden.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Diese Kernkompetenz liegt bei den zuständigen Fachressorts des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1001	Die A 20 sollte nicht gebaut werden. Viel zu teuer und zuviel Natur wird zerstört. Vielmehr sollte die B206 zweispurig zwischen den Dörfern laufen. Fahrradwege brauchen wir dringender. Es kann nicht sein pro Auto/ LKW langfristig zu planen. Busse sollten regelmäßig fahren,sodass wir kein Auto mehr brauchen. Zukunftsorientierten Denken würde ich mir wünschen. Auch über eine App gerufene Busse wären in den Dörfern gut. Dorfautos zum leihen wären toll.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Diese Kernkompetenz liegt bei den zuständigen

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
		Fachressorts des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: M1041 (Frühere ID: M1015 aus Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)	Die im Teil B auf Seite 176 genannte Verlegung der Bundesstraße 431 (B431) zur Entlastung des Stadtkerns der Stadt Wedel in Form einer Nordumfahrung ist so seitens der Stadt Wedel nicht mehr vorgesehen. Statt der bisher geplanten Bundesstraße soll nun die Planung einer kommunalen Verbindungs- bzw. Erschließungsstraße für das Baugebiet Wedel Nord weitergeführt werden. Ein erster Abschnitt (Pinneberger Straße bis Bündtwiete) soll im Zuge des 1. Bauabschnittes Wedel Nord erstellt werden. Eine Weiterführung bis zur B 431 soll erst später erfolgen. Daher wurde die Aufhebung der Verlegung der B 431 (Nordumfahrung) und die Zurücknahme der Anmeldung zum Bundesverkehrswegeplan am 25. März 2021 vom Rat der Stadt Wedel beschlossen. Die Darstellung einer „Bundesstraße mit höhenfreier Anschlussstelle (Neubau geplant)“ sollte daher aus dem Teil C herausgenommen werden.	Die Kapitel 4.1 Absatz 3 genannte Verlegung der Bundesstraße 431 und zweistreifiger Neubau einer nördlichen Ortsumgehung bei Wedel wird nach Abstimmung mit der Fachbehörde aus Textteil und Karte entfernt. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1359	[eingereicht von: Stadt Lübeck] - Es wird angeregt, innovative Alternativen für die geplante flächenintensiven LKW Stellplatzanlage westlich der Kreuzung B75 / K20 zu prüfen.	Eine Standortfindung von Stellplatzanlagen erfolgt nicht im Regionalplan, sondern wäre im konkreten Planungsfall durch die örtliche Verkehrsplanung anhand der Gegebenheiten zu prüfen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Fehmarn - Der Bürgermeister, Fachbereich Bauen und Häfen ID: 1330	Bezogen auf den Verkehr und die Anbindung von Ostholstein in Richtung Kiel: fehlt hier eine Landesentwicklungsachse/ Mobilitätsachse in Richtung des Nachbar-Planungsraums. [650, 22.09.2023]	Landesentwicklungsachsen werden im LEP 2021 abschließend festgelegt und sind nicht Gegenstand der Regionalpläneaufstellung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: BUND KG-Stormarn ID: M1549	Barsbüttel: Kreisstraße 80 ist nicht bis zur Anschlussstelle A24 bis A1 durchgehend.	Die Kreisstraße 80 zwischen der Bundesautobahn 24 und Bundesautobahn 1 wird in der Karte als regional bedeutsame Straßenverbindung ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
Entwurf 2023**

Auswertung

Schlagwort: 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1500	Außerdem ist eine Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs erforderlich, um das mit der Erhöhung der Einwohnerzahl einhergehende zusätzliche KFZ-Aufkommen zu begrenzen. Konkret ist eine Verkürzung der Taktzeiten der bestehenden ■■■■ und direkte Verbindung nach Ellerau (■■■■-Bahnhof mit geplantem S-Bahn-Anschluss) wünschenswert.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Eine Konkretisierung des geplanten S-Bahn-System und eine Entscheidung über die Taktfrequenz bei der Bedienung von Haltepunkten ist somit nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Kellinghusen, Bauverwaltungsamt ID: 1485	[eingereicht für: Stadt Kellinghusen] Die beabsichtigte Planung zur Reaktivierung der Bahnstrecke Kellinghusen-Wrist mit direkter Anbindung an die Metropolregion Hamburg besteht seit mehreren Jahren. Die Darstellung als Trassensicherung ist positiv anzusehen, jedoch ergibt sich hieraus kein Entwicklungspotenzial im Zuge der Bestandssicherung. Letztlich benötigt die Stadt Kellinghusen hinsichtlich der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen sowie im Zuge der Aufnahme in die Städtebauförderung Planungssicherheit.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt. Grundlage für die Festlegungen bilden unter andere, der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Stellungnahme wurde in Abstimmung mit den Fachbehörden geprüft und die Darstellung in der Karte angepasst. Die Bahnstrecke Kellinghusen–Wrist wird in der Karte nun als „Reaktivierung geplant“ dargestellt. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel ID: 1483	(S. 98): Der Landesweite Nahverkehrsplan sieht vor, die Neubaustrecke zwischen Horst und Itzehoe langfristig zu verwirklichen. Vor dem Hintergrund der Großansiedlung in Heide muss diese Verwirklichung kurzfristig erfolgen. Im Übrigen wird auf die Anmerkung oben zu Kap. 3.3, B zu 4, verwiesen. Ergänzung zu B zu 5-7, S: 98, vorletzter Absatz: [hiervon unberührt] . Dieses Vorhaben muss kurzfristig umsetzbar sein [;]	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
		eigene Infrastrukturplanung durch und auch keine Priorisierung. Nach Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Verkehrsministerium wurde das Projekt in die neue Themenkarte als längerfristig geplanter Neubau aufgenommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1483	Teil B: Regionale Infrastruktur Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr (S. 95ff): In der öffentlichen Diskussion hat die Verlagerung von Verkehren auf die Bahn große Bedeutung, vgl. auch in diesem Entwurf auf S. 23 zu Klimawandel: "Im Vordergrund steht dabei der [...] Umstieg auf eine klima- und umweltfreundliche Mobilität." In diesem Entwurf enthalten sind die - begrüßenswerten - Vorschläge des Landesweiten Nahverkehrsplans 2027 (S. 95ff). Gleichviel trifft dieser Entwurf keine Vorschläge für neue Bahnstrecken oder deren Reaktivierung darüber hinaus. Vorschläge für solche Strecken werden aber voraussichtlich im Räumlichen Leitbild der Metropolregion Hamburg bei dessen Veröffentlichung 2024 enthalten sein. Dieser Regionalplan muss daher Öffnungsklauseln enthalten, um solche Strecken auf ihre Umsetzbarkeit prüfen zu können und sie ggf. zu realisieren. Denn dazu gehört auch eine Förderfähigkeit nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG). § 3 S. 1 Nr. 1 lit. a) 2. Halbsatz GVFG legt fest, Voraussetzung für die Förderung sei, dass Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt werden. Die Veröffentlichung des Räumlichen Leitbilds der Metropolregion Hamburg Anfang 2024 wird zeitlich dem Konsultationsprozess zu diesem Regionalplan folgen. Es darf aber nicht sein, dass in Kürze zu diskutierende neue Verkehrsprojekte wie neue oder zu reaktivierende Bahnstrecken auf Jahre faktisch nicht diskutiert werden können, da erst ein neuer Regionalplan abgewartet werden muss. Ergänzung: Es ist hier eine Formulierung zu finden, die eine Förderung in Zukunft zu diskutierender Bahnstrecken nach dem GVFG ermöglicht. Dieser Punkt ist elementar für die weitere Entwicklung von Unterelbe und Westküste vor dem Hintergrund der Großansiedlung in Heide und ihren positiven kreisübergreifenden Auswirkungen.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Darunter fallen auch die im Räumlichen Leitbild 2045 für die Metropolregion Hamburg aufgeführten Verkehrsprojekte. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Elmshorn Der Oberbürgermeister,	Es ist zu begrüßen, dass der Haltepunkt „Elmshorn Süd“ für den SPNV analog zur Darstellung im LNVP in den Entwurf des Regionalplanes aufgenommen wurde.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
Amt für Stadtentwicklung und Umwelt I ID: M1581	Der geplante Haltepunkt „Elmshorn Nord“ ist nicht dargestellt. Auch dieser Haltepunkt an der Strecke Elmshorn – Glückstadt / Itzehoe / Westerland sollte aufgrund der an der Straße Papenhöhe langfristig intendierten Wohnbauflächenentwicklung (mit verdichteten, städtischen Wohnformen) Berücksichtigung finden. Im Flächennutzungsplan der Stadt Elmshorn ist dieser ebenfalls dargestellt und wurde in den aktuellen Gesprächsrunden zu Ausbaumaßnahmen auf der Schienenstrecke in Richtung Hamburg für notwendig erachtet. Die angestrebte Verkehrswende macht eine gute und attraktive Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln auch für regionale Verkehre erforderlich. Darüber hinaus wurde zusätzlich der Bedarf eines weiteren Haltepunktes „Elmshorn Nord II“ auf der Strecke in Richtung Kiel thematisiert, insbesondere zur weiteren Stärkung klimaschutzgerechter Mobilitätsangebote.	Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Mögliche neue Haltepunkte in Elmshorn-Nord wurden bei der erneuten Aktualisierung der Haltepunktkulissen für die Regionalpläne vom Fachplanungsträger nicht übermittelt. Der aktuelle Regionalplanentwurf orientiert sich am LNVP bis 2027 und stellt die darin abgebildete kurz- bis mittelfristige Entwicklung dar. Darüber hinaus gibt es mit dem PF2040 und dem Deutschland-Takt eine Langfristperspektive, die jedoch nicht 1 zu 1 in den Regionalplan übernommen wurde. Dies hat den Hintergrund, dass manche Planungen für den Regionalplanentwurf noch nicht hinreichend konkret sind. Weitere Planungsschritte können auch ohne Auflistung beziehungsweise Abbildung im Regionalplan unternommen werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: NABU Schleswig-Holstein, Bereich Verbands- beteiligung ID: M1578	Dagegen werden die unter 4.2 ("Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr") im RP II auf S. 76 ff dargelegten Grundsätze zur Verbesserung des ÖPNV-Angebots und damit verbundene konkrete Vorschläge zur Reaktivierung des Schienennetzes (z.B. Reaktivierung der Bahnstrecke Ascheberg - Neumünster, 7 G, S 77) ausdrücklich begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1438	[eingereicht von: Entwicklungsgesellschaft Westholstein mbH] S. 92 7 G Hier wäre zu ergänzen: Zur Absicherung des Schienengüterverkehrs des größten Industriegebietes Schleswig-Holsteins, des ChemCoast Parks, sowie der Reaktivierung des SPNV in diesem Abschnitt	Das Projekt wird im zweiten Entwurf als Ziel (2 Z) gelistet und ist mit entsprechender Begründung im Regionalplan verankert. Der Stellungnahme wird etwas abgeändert gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	sind Planung und Bau einer Ausweichbahntrasse notwendig, siehe Flächennutzungsplan der Stadt Brunsbüttel (aktuelle Version). Hinweis: Alternativ bzw. ergänzend könnte dies auch auf S. 90 3 G eingefügt werden. S. 98 B zu 5-7 Entsprechend der Ergänzung auf S 92 die Begründung: Die aktuelle Durchfahrung des Werksgebietes von [REDACTED] ist langfristig gefährdet. Der Betrieb ist ein sogenannter Störfallbetrieb. Der gesellschaftlich vorangetriebene Ausbau hin zu alternativen Energiequellen stellt für Brunsbüttel eine große Chance dar. Unternehmen am Standort und potenzielle Ansiedler werden zukünftig die Anlandung, Produktion und Verteilung solcher Energien am Standort deutlich ausbauen. Im Rahmen einer Studie seitens eines durch den Bund anerkannten Gutachters aus 2023 wurde vor diesem Hintergrund eine Vervierfachung der Güterzugverkehre prognostiziert. Regelungen für den Transport von Chemikalien, den Umgang mit diesen sowie die Durchfahrung von Störfallbetrieben werden regelmäßig überarbeitet, was zur Anpassung von Sicherheitsvorschriften im Interesse von Bevölkerung und Personal führt. Insofern muss für den Fall einer zukünftig nicht mehr möglichen Durchfahrung des Werksgebietes mittels einer Alternativtrasse die zukünftige Anbindung des Standortes sichergestellt werden. Diese Alternativtrasse eröffnet zugleich die Möglichkeit für die Wiederaufnahme des SPNV zwischen Itzehoe und Brunsbüttel. Hinweis: Alternativ bzw. ergänzend könnte dies auch, siehe unsere Anmerkungen zu S. 92 7 G, auf S. 95 B zu 3 eingefügt werden.	
Institution: Hansestadt Lübeck, Abteilung Stadtentwicklung ID: M1596	Grundsätzlich wäre eine klarere Gliederung in diesem Kapitel wünschenswert, d.h. eine Sortierung der Strecken/Maßnahmen nach Maßstabsebenen (Differenzierung nach Verbindungen mit überregionalem Charakter, wie FFBQ-Achse und Verbindungen mit eher regionalem Charakter, wie z. B. Oldesloe - Segeberg). Die Hansestadt Lübeck setzt sich für eine forcierte Umsetzung einer Regio-S-Bahn mit einer Verdichtung der Takte in und um Lübeck ein. Dieses Projekt ist dazu geeignet, die Ziele des Landes zur nachhaltigen Steigerung der Fahrgastzahlen zu erreichen, da je nach Relation sehr hohe Wachstumspotentiale (z. T. Verdopplung bis Verdreifachung der Fahrgastzahlen möglich) gehoben werden können. Hierbei sollten insbesondere die folgenden bedeutendsten Strecken/Maßnahmen regionalplanerisch verankert werden: Viergleisiger Ausbau Lübeck – Abzw. Waldhalle; im Zuge dessen werden auch neue	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Das Kapitel Schienenverkehr wurde für den zweiten Regionalplanentwurf überarbeitet und in Zusammenarbeit mit dem zuständigen

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	Stationen auf Lübecker Stadtgebiet möglich, wie Lübeck-Vorwerk, Lübeck-Roddenkoppel Ausbau des Angebots und der Infrastruktur der Strecke Lübeck – Timmendorfer Strand – Neustadt (Bäderbahn); Die Bäderbahn muss für die zukünftige Regio-S-Bahn zwingend erhalten bleiben Ausbau des Angebots und der Infrastruktur der Strecke Lübeck – Lübeck-Travemünde Strand; neue Stationen: Lübeck-Kücknitz Waldhusen, Lübeck-Travemünde Hafenhaus Ausbau des Angebots und der Infrastruktur der Strecke Lübeck – Eutin – Malente-Gremsmühlen – Malente Nord (ggf. touristische Weiterführung nach Lütjenburg); dies steht im engen planerischen Zusammenhang mit der Beschleunigung der Verbindung Kiel – Lübeck (zwei schnelle RE-Züge pro Stunde) Ausbau des Angebots und der Infrastruktur der Strecke Lübeck – Ratzeburg – Büchen – Lüneburg; neue Stationen auf Lübecker Gebiet: Lübeck Buntekuh, Lübeck-Genin/Drägerwerk, Lübeck Kronsfordter Allee, Lübeck Blankensee Ausbau des Angebots und der Infrastruktur der Strecke Lübeck – Bad Kleinen Die Bahnstrecke Lübeck Hbf – Lübeck-St. Jürgen – Lübeck-Schlutup könnte ebenso ein potentieller Ast einer Regio-S-Bahn sein. Gerade vor dem Hintergrund zahlreicher Projekte zur Nachverdichtung in Lübeck-Schlutup sowie Potentialen im Tangentialverkehr (von Schlutup, Wesloe, Bradenbaum, Eichholz zu Uni, UKSH, █████-Werk) sein. Über die Regio-S-Bahn Lübeck hinaus sind der Ausbau und die Beschleunigung folgender Regionalverkehrsstrecken aus Lübecker Sicht besonders relevant: Die Reaktivierung der Strecke Ascheberg – Neumünster sowie der Ausbau und die Beschleunigung der Strecke Neumünster – Heide würde für erheblich attraktivere Fahrzeiten von Lübeck an Orte der Westküste sorgen. Dies begrüßt die Hansestadt Lübeck, denn bislang sind die Fahrzeiten im SPNV hier nicht konkurrenzfähig zum MIV.	Fachplanungsträger, dem Verkehrsministerium und der NAH.SH aktualisiert. Grundlage bildet weiterhin der derzeitige aktuelle LNVP bis 2027. Die in der Stellungnahme genannten Projekte lassen sich zum Großteil auch im Regionalplanentwurf wiederfinden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Bad Segeberg ID: M1548	Neben dem Weiterbau der BAB 20, befürworten wir ebenfalls die Erhöhung der Taktung auf der Bahnstrecke Bad Oldesloe - Neumünster bis 2027 (Pkt. 4.2.5). Leider ist diese nur als Grundsatz in den Regionalplan eingeflossen. Die Priorisierung sollte in ein Ziel geändert werden, um die Verkehrswende zu beschleunigen. Dadurch könnte das Stadtgebiet eine Entlastung von motorisierten Individualverkehr erfahren und die bereits gut ausgebaute Stadtbusanbindung profitieren. Ebenfalls erhofft sich die Stadt einen Umstieg der Besucher* innen der Karl-May- Spiele auf den öffentlichen Nahverkehr. Gelöst werden muss im Zusammenhang der Takterhöhung die Anbindung der Südstadt an die Reststadt. Die Bahnlinie und die Bundesstraße 206 sind bereits heute zwei Barrieren, welche zu einer Trennung der Stadt führen. Eine Verschärfung der Situation zusammen mit den beiden neu geplanten Bahnhaltepunkten im Osten und Westen der Stadt darf nicht erfolgen. Eine Störung des	Nach Prüfung der Stellungnahme und in Abstimmung mit dem Fachplanungsträger wird das Projekt Ausbau und Elektrifizierung der Bahnstrecke Neumünster – Bad Oldesloe als „Ziel“ einstuft. Der Stellungnahme wird gefolgt. Die anderen Aspekte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	sonstigen Verkehrsflusses ist ebenfalls auszuschließen. Die Stadt ist hierzu gerne bereit vorausschauend Gespräche mit dem Land zu führen.	
Institution: Amt Kirchspielsland-gemeinde Heider Umland, Der Amtsvorsteher, Amt für Wirtschafts-förderung und Bauen ID: 1431	Seite 91 Im Kapitel 4.2 unter 6 G heißt es: <i>Im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) sollen neben Angebotsverbesserungen und Taktverdichtungen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:</i> <i>7. Spiegelstrich - Einrichtung zusätzlicher Haltepunkte in Vaale und Hemmingstedt auf der Regionalbahnstrecke Itzehoe-Heide</i> Im Teil C (Karte) ist nur der geplante Haltepunkt Vaale aufgenommen, für Hemmingstedt fehlt diese Darstellung, obwohl dieser im Landesweiten Nahverkehrsplan (LNVP) (Karte mit neuen möglichen Stationen) enthalten ist. <i>13. Spiegelstrich - Neuerrichtung von Haltepunkten in Weddingstedt, Itzehoe Wellenkamp und Kiebitzreihe</i> Im Teil C (Karte) sind hierfür keine geplanten Haltepunkte dargestellt, obwohl diese im Landesweiten Nahverkehrsplan (LNVP) (Karte mit neuen möglichen Stationen) enthalten sind. Wenn hier eine Unterscheidung in der Darstellung in geplante Haltepunkte bis 2026 und ab 2027 in Teil C (Karte) erfolgt, sollte das aus dem Text hervorgehen.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Stellungnahme wurde geprüft und der Text entsprechend nachgeschärft. Es findet in der Tat eine Unterscheidung von Haltepunkten nach ihrem Realisierungsgrad und der Sicherung der Finanzierung statt. Dem zweiten Regionalplanentwurf wird eine neue Themenkarte beigelegt, in welcher auch längerfristig geplante Projekte abgebildet werden (zum Beispiel Hemmingstedt). Die Einteilung in die zwei dargestellten Kategorien wurde in Zusammenarbeit mit dem fachlich zuständigen Verkehrsministerium vorgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Gemeinde Alveslohe, über Amt Auenland Südholstein ID: M1594	Außerdem hält die Gemeinde eine Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs für erforderlich, um das mit der Erhöhung der Einwohnerzahl einhergehende zusätzliche KFZ-Aufkommen zu begrenzen. Konkret hält die Gemeinde eine Verkürzung der Taktzeiten der bestehenden ■■■■ und direkte Verbindung nach Ellerau (■■■■-Bahnhof mit geplantem S-Bahn-Anschluss) für erforderlich.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Eine Konkretisierung des geplanten S-Bahn-System und eine Entscheidung über die Taktfrequenz bei der

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
		Bedienung von Haltepunkten ist somit nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Ostholstein , Fachdienst Regionale Planung ID: M1576	Unter Punkt 4.1 und 4.2 sollten die Auswirkungen der festen Fehmarnbelt-Querung (FBQ) stärker beleuchtet und die an verschiedenen anderen Stellen – insbesondere in den Nahbereichstexten – erwähnte „Tragweite“ des Projektes deutlicher ausgeführt werden. Punkt 4.2 (3 G und 6 G): Hier finden sich Aussagen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Regional- und Fernverkehre sowie zu Angebotsverbesserungen und Taktverdichtungen. Es fehlen aus Sicht des Kreises Ostholstein Aussagen zu geplanten Taktverdichtungen auf der Strecke Lübeck – Burg a. F. bzw. Lübeck – Puttgarden nach Fertigstellung der Schienenanbindung für die FBQ. Da die Fertigstellung des Projektes für 2029 angestrebt wird, der neue Regionalplan aber einen darüber hinausgehenden Planungshorizont (15 Jahre) abdecken soll, sollte hier die Chance genutzt werden, Perspektiven für die Region durch zukünftige Taktverdichtungen aufzuzeigen. Der Stundentakt auf dieser Strecke, der zurzeit auch mit dem SEV realisiert und von der Region seit Langem gefordert wird, sollte daher hier Berücksichtigung finden. Ergänzend sollten die geplanten grenzüberschreitenden SPNV-Verbindungen nach Dänemark – und deren perspektivische Taktverdichtung nach Fertigstellung des FBQ-Projektes – hier Erwähnung finden. Auch diese Maßnahme gehört aus Sicht der Region zu einer angemessenen Würdigung der „Tragweite“ des Projektes.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastruktur- oder Verkehrsangebotsplanung durch. Eine Prognose über Sinnvolle Taktfrequenzen ist somit nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Pinneberg, Team 40 Regionalplanung und Europa ID: 1424	In der Begründung zu diesem Abschnitt müsste es heißen: „Die im LNVP ab 2027 vorgesehene Reaktivierung der Bahnstrecke Uetersen–Tornesch..., statt, die im LNVP bis 2027 vorgesehene Reaktivierung...“:	Die Begründung an dieser Stelle ist richtig und wird nicht geändert. Im Regionalplan wird die von Nah.SH geführte Bezeichnung „Landesweiter Nahverkehrsplan bis 2027“ übernommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Zentrale Steuerung - IT ID: 1421	Der landesweite Nahverkehrsplan (LNVP) sieht die Reaktivierung der Strecke Geesthacht Bergedorf ab 2027 vor. Im Zuge einer Machbarkeitsstudie (Fertigstellung Februar 2020) wurde ermittelt, dass eine Reaktivierung der Strecke mit attraktiven Fahrzeiten für die Nutzenden möglich ist. Die prognostizierte Gesamtzahl von über 7000 Reisenden sowie die durch Schätzung ermittelte Kostenhöhe lassen eine positives Kosten-Nutzen-Verhältnis erwarten. Die Stadt steht dem Projekt positiv gegenüber und es gibt positive	Die Reaktivierung der Strecke Geesthacht–Bergedorf ist im zweiten Entwurf als Projekt im 3 Grundsatz aufgenommen und wird in der Hauptkarte, sowie in der Nebenkarte unter den zeitnah umzusetzenden Projekten geführt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	Signale aus dem landespolitischen Raum. Die Reaktivierung der Strecke soll daher im Regionalplan dargestellt werden. Laut LNVP ist ab 2027 die Errichtung eines S-Bahnsystem im Raum Lübeck geplant. Die bis Büchen verlaufende Strecke sollte bis Lauenburg u. ggf. weiter bis Lüneburg ausgedehnt werden. Zum Halt in Büchen muss ohnehin die Hauptstrecke nach Rostock u. Berlin gekreuzt werden; daher ist auch eine Fortführung ohne weiteres möglich. Ein Neubau von Haltestellen soll nicht nur in Pogeez sondern auch in Güster/ Roseburg und bei Witzeze/ Dalldorf erfolgen. Neue Haltepunkte sollten grundsätzlich gut mit dem Fahrrad erreichbar sein und über entsprechend ausreichende Anzahl von Abstellmöglichkeiten verfügen. Die Wohnbauliche Entwicklung in den jeweiligen Gemeinden sollte in guter Zuordnung zu den Haltepunkten erfolgen. Dies sollte als Grundsatz in den Regionalplan mit aufgenommen werden und unabhängig von einer besonderen Funktion der Kommune gelten. Die Entwicklung von Bauland über den eigentlichen Entwicklungsrahmen einer Gemeinde hinaus, wäre durch Kooperationsverträge mit benachbarten Gemeinden abzusichern.	Dem Aspekt der Stellungnahme wird damit gefolgt. Das S-Bahnsystem im Raum Lübeck ist ebenfalls als Grundsatz verankert, andere angesprochene Ausbauvorhaben finden sich teilweise als Ziel der Raumordnung im zweiten Entwurf wieder. Zur Forderung, die Konzentration der wohnbaulichen Entwicklung an den Haltepunkten sowie eine gute Anbindung des Radverkehrs an die Haltepunkte als Grundsatz aufzunehmen: Diese Aspekte der integrierten Stadt- und Verkehrsentwicklung sind bereits als Grundsätze im Landesentwicklungsplan 2021 verankert (vergleiche dort Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung Absatz 7 oder Kapitel 4.3.5 Öffentlicher Personennahverkehr Absatz 2). Zur Vermeidung von Doppelungen erfolgt die erneute Benennung im Regionalplan nicht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1422	Wir sind Anwohner der Gemeinde Alveslohe und wir möchten für den Regionalplan folgende Stellungnahme dazu abgeben. Ebenso wäre ein verbesserter ÖPNV wünschenswert (verbesserte Taktung, mehr Angebot (Nord-Süd-Richtung)).	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Eine Konkretisierung und eine Entscheidung über die Taktfrequenz bei der Bedienung von Haltepunkten ist somit nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Entwicklungs- agentur	4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr Das Thema Güterverkehr scheint im Regionalplanentwurf nur eine geringe Relevanz zu haben und wird z. B. für die Region Heide nicht behandelt. In dem Bereich ist aus Sicht	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
Region Heide AöR, Vorstand ID: M1584	der Region Heide noch Ergänzungsbedarf. Im Kapitel 4.2 fehlt im Bereich der Region Heide der zukünftige Gleisanschluss an das geplante Werksgelände von [REDACTED]. Mittlerweile wurde diese schon durch das Land Schleswig-Holstein bzw. durch Ministerpräsident Daniel Günther im Fall der Ansiedlung fest zugesagt. Diese würde vom Werksgelände an die Bahnleise der Bahnverbindung Büsum – Heide anschließen. In einer Absichtserklärung zwischen der [REDACTED] und dem Land Schleswig-Holstein wurden einige Weiterentwicklungen im Schienenverkehr von Heide nach Hamburg thematisiert. So wird es als essentiell angesehen, dass Beschleunigungsmaßnahmen bezüglich der Anbindung nach Hamburg stattfinden müssen um das Pendeln für die benötigten internationalen Fachkräfte attraktiver zu gestalten. Das Land Schleswig-Holstein und [REDACTED] wurden sich einig, dass die Notwendigkeit besteht, Infrastrukturmaßnahmen und die Ausstattung der Nahverkehrszüge hin zur Nutzung zum mobilen Arbeitsplatz durchzuführen. Diese Aspekte sollten in das Kapitel mit aufgenommen werden.	Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Dies ist Aufgabe der Fachplanung. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Stadt Brunsbüttel, FD Planung ID: 1289	Die angestrebte Verlegung der Bahntrasse auf der Südseite aus dem Gelände der [REDACTED] (Anlage 5) heraus sollte Berücksichtigung finden (s.a. 7 G auf Seite 92 des Berichts).	Das Projekt findet sich im Text unter 2 Z als Ziel der Raumordnung. Für eine Darstellung in der Karte ist die Forderung für die Ebene der Regionalplanung zu Kleinteilig. Die Stellungnahme wird gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1379	4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr • 4 G, S. 91: Die Stärkung des Nahverkehrsangebots zwischen Hamburg Hbf und Büchen ist richtig. Zusätzlich sollte eine weitere Einbindung von Büchen in den Fernverkehr erfolgen. • 6 G, S. 91 f.: Hier sollte zusätzlich eine Reaktivierung des Streckenabschnitts zwischen Ratzeburg und Zarrentin erfolgen, um das regionale Verkehrsangebot auch in Richtung Mecklenburg-Vorpommern zu erhöhen und den Bürgern eine Möglichkeit zum Umstieg auf den ÖPNV zu ermöglichen.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Eine Entscheidung über die Bedienung von Haltepunkten und über den LNVP bis 2027 hinausgehende Reaktivierungsprojekte ist somit nicht Gegenstand der Regionalplanung.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
		Die Strecken Bad Oldesloe – Ratzeburg und Hollenbek – Landesgrenze SH/MV (- Hagenow Land) werden als Trassensicherung dargestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: amtsangehörigen Gemeinden Amt Elmshorn-Land, Stabsstelle Steuerung und Selbstverwaltung ID: M1560	Die amtsangehörigen Gemeinden Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe und Seeth-Ekholt begrüßen ausdrücklich die vorgenannten Ausführungen und die vorgesehenen Maßnahmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Fehmarn - Der Bürgermeister, Fachbereich Bauen und Häfen ID: 1330	Am Abzweig Burg auf Fehmarn ist eine Lücke der Schienenanbindung im Gleisdreieck sichtbar. Dabei wird es sich um einen redaktionellen Fehler handeln, die Stadt Fehmarn bittet um Korrektur. [650, 28.09.2023] B zu 1 Zusatz: „Angebotsverbesserung gem. LNVP SH 2021 / Stundentakt im Regionalverkehr HL- Fehmarn mit Durchbindung nach Lolland es fehlt der Zusatz „... nebst leistungsfähigem Ausbau der Fehmarnsundquerung“ (wie in Ziff. 4.1 2 Z) [ReM, 28.09.2023] B zu 2 Ergänzung auf Grundlage des Staatsvertrags: nebst leistungsfähigem Ausbau der Fehmarnsundquerung (siehe oben) + PFV für den Ausbau der Strecke werden von der vorbereitet. Das PFV Schiene wurde im PFA 6 Fehmarn 2020/2021 durchgeführt, in weiteren Abschnitten wurden die Verfahren (2021/2023) eröffnet. [ReM, 28.09.2023] Auf der Achse (Dänemark-Fehmarn-) Nord OH-Kiel fehlt eine vom (langsamen) KFZ-Verkehr unabhängige ÖPNV-Trasse (z.B. Schiene oder Busspur). Vertretbare Reisezeiten zur Landeshauptstadt können so bei ÖPNV-Nutzung nicht eingehalten werden. Verbindungsstufen und Reisezeiten sollten geprüft und überarbeitet werden. [650, 28.09.2023] Mit Verweis auf die damalige Stellungnahme zum Landesweiten Nahverkehrsplan (LNVP, Anlage Mail). Ggf. auch die Stellungnahme zum RNVP des Kreises (vgl. S. 99), da dieser auch hinter Bedarfen zurückbleibt, z.B. wenn Klimaschutzziele erreicht werden sollen („Verkehrs-/Mobilitätswende“). [650, 28.09.2023] B zu 5-7 Zusatz: „Angebotsverbesserung gem. LNVP SH 2021 / Stundentakt im Regionalverkehr HL- Fehmarn mit Durchbindung nach Lolland“ [ReM, 28.09.2028]	Die Lücke in der Darstellung der Schienennetz-Anbindung des Abzweigs Burg entsteht maßstabsbedingt durch die Signatur „Neubau geplant“ der Schienenstrecke der Hinterlandanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung. Die Abbildung wird im zweiten Entwurf redaktionell überarbeitet. Der Neubau der Fehmarnsundquerung ist im 2 Z des Kapitel 4.2 des zweiten Entwurfes namentlich erwähnt. Eine zusätzliche Nennung in der Begründung ist nicht notwendig. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Aussage zu dem Sachstand der Planfeststellungsverfahren wird aktualisiert. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Zur Anbindung Kiels an die FBQ: Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
		Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die anderen Aspekte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. ID: 1353	Für eine gute Anbindung der Küstenorte Timmendorfer Strand und Scharbeutz ist es wichtig, die Bäderbahn zu erhalten und nicht wie jetzt geplant die Orte abzuhängen. Besonders für Pendler und Touristen ist der Erhalt des Schienenverkehrs notwendig. Die Stilllegung der Bädertrasse würde schweren Schaden anrichten und passt nicht zu dem Ziel den Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel zu fördern. B zu 2 Der Trassenverlauf bei Ratekau/Groß Timmendorf ist veraltet und sollte auf der Karte zumindest auf die optimierte Trasse an der A1 geändert werden. Der Ruppertsdorfer Bogen befindet sich noch in der Prüfung. Der Verlauf der 380 KV Trasse wird noch an die Schienenstrecke angepasst.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Der Trassenverlauf wird bei Vorliegen aktueller Daten angepasst. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Oldenburg in Holstein , Fachbereich 4 – Städtebau-Stadtentwicklung-Stadtplanung ID: M1558	Grundsätze und Ziele der Raumordnung - 6 G, Seite 92 Es soll neben Angebotsverbesserungen und Taktverdichtungen die Mittel- bis langfristige Weiterentwicklung des Schienenpersonennahverkehrs lediglich von Lübeck in Richtung Büchen, Travemünde-Strand, Neustadt (Holstein) und Malente zu einem regionalen Stadt/ Schnell-Bahn- (S-Bahn-) -System umgesetzt werden. Damit das Land Schleswig-Holstein und der Kreis Ostholstein sowie Teile des Kreises Plön von den Chancen aus der festen Fehmarnbeltquerung profitieren und die Kreise den Zielen der Treibhausgasneutralität entsprechen können, müssen Nah- und Fernverkehr auf der Trasse der Schienenhinterlandanbindung auch über Neustadt in Holstein hinaus stark ausgebaut werden (Angebotsplanung). Erst das würde dazu führen, dass der ländliche Raum nicht noch weiter „abgekoppelt“ wird. Nahverkehr (SPNV): Die Stadt Oldenburg in Holstein fordert eine schnelle Nahverkehrsanbindung aller streckenbegleitenden Orte im Stundentakt. Dies würde die touristische Infrastruktur der	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	Region stärken und die Situation der vielen, heute noch auf das Auto angewiesenen Nahverkehrs- und Berufspendler verbessern. Fernverkehr: In der Aufzählung des Regionalplanentwurfs bleiben für eine Fernverkehrsentwicklung sämtliche Orte nördlich von Neustadt in Holstein unberücksichtigt. Dies schädigt die Region im gesamten und ist weder hinnehmbar noch sinnvoll. Die Stadt Oldenburg in Holstein fordert eine Fernverkehrsanbindung des Oldenburger Bahnhofpunktes und damit des Nordkreises an die Metropolregionen Hamburg und Kopenhagen - Malmö (Angebotsplanung). Diese würde der Region Chancen eröffnen und der Stadt Oldenburg nicht nur die Belastungen und Risiken der Strecke aufbürden. Dabei ist es notwendig, mehrere schnelle Zugverbindungen, jeweils in den Morgen- und den Abendstunden zu etablieren. Dies würde der gesamten Region eine internationalere Ausrichtung im Grenzverkehr verschaffen und ist die Voraussetzung für eine stärkere Verflechtung und eines Wirtschaftswachstums des gesamten Raumes zwischen den Metropolen. Ein „abbinden“ aller Orte nördlich von Neustadt in Holstein und die Schaffung einer „Transitstrecke“ ist nicht zielführend und kann nicht im Sinne der Landesplanung und der Menschen in der Region sein. Die Stadt Oldenburg in Holstein erhält den einzigen Bahnsteig im Nordkreis, der eine Länge aufweist, welche auch als Haltepunkt für einige ICE's geeignet wäre. Die Stadt fordert das Land daher dazu auf sich dafür einzusetzen, dass möglichst viele der ICE's auch hier halten. Das würde den Bürgern aus der Region ermöglichen auch in Hamburg oder Dänemark zu arbeiten und könnte bei vielen Wirtschaftsunternehmen den Ausschlag geben sich hier anzusiedeln und eben nicht im Dänischen Grenzgebiet. Ein Argument, dass dies den angestrebten Zeitrahmen der Fahrt zwischen den Metropolen „sprengen“ würde, ist bei zusätzlichen drei bis fünf Minuten Fahrtzeit kaum haltbar. Aus Sicht der Stadt muss das Land Schleswig-Holstein hierbei nicht der Argumentation der beiden Metropolregionen folgen, sondern sich im Sinne der eigenen Bürger positionieren.	
Institution: Amt Elmshorn-Land, Der Amtsdirektor	S. 90 bis 98	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
ID: 1331	Die amtsangehörigen Gemeinden Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe und Seeth-Ekholt begrüßen ausdrücklich die vorgenannten Ausführungen und die vorgesehenen Maßnahmen.	
Institution: Rotwildring Hasselbusch, Vorstand ID: M1569	VIII. Bahnstrecke Hamburg - Kiel Die elektrifizierte Bahnstrecke Hamburg-Kiel hat für den Güterverkehr und die Anbindung der nördlichen Teilräume des Planungsraums an das Schienenfernverkehrsnetz erhebliche Bedeutung. Aufgrund der durch den Mischbetrieb im Güter-, Fern- und Nahverkehr bestehenden Streckenauslastung ist mit weiteren Verkehrsverdichtungen zu rechnen. Bewertung Die Verkehrsverdichtung erhöht die Barrierewirkung der Bahnstrecke auf dem Wanderkorridor Hasselbusch-Tütigmoor-Schierenwald. Nachteilige Auswirkungen auf das Rotwild sind zu erwarten. Im Zuge der Nachsteuerung sind Maßnahmen vorzusehen, welche die Nutzbarkeit der Rotwild-Wanderwege durch das Rotwild weiterhin gewährleisten und verbessern. Zusammenfassung: Der RWR schließt sich der folgenden Einschätzung des Umweltberichts zum Regionalplan an. Gemäß diesem sind für den Planungsraum III durch einige Festlegungen nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere in Form von Verlust und Zerschneidung von Lebensraum sowie von Störwirkungen nicht vollständig auszuschließen. Zudem sind die folgenden Infrastrukturmaßnahmen in besonderer Form in der Lage sich nachteilig auf das Rotwild auszuwirken: • Neubau BAB A 20 westlich der BAB A 7 • Bahnstrecke Hamburg - Kiel Die RWR Hasselbusch fordert, den Rotwild-Managementplan in der weiteren Planung und auch auf untergeordneten Planungsebenen sowie die Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung gemäß dem Umweltbericht zu berücksichtigen, um eine weitere Entwertung des Lebensraumes des Rotwildes zu verhindern und die Wiedervernetzung zu fördern. Der RWR Hasselbusch begrüßt die Festlegungen von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren, soweit diese auch der Sicherung der Wanderrouten des Rotwildes dienen. Durch die Festlegungen von Vorranggebieten für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft werden keine nachteiligen Auswirkungen auf das Rotwild hervorgerufen.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Eine Berücksichtigung von Wanderkorridoren und Querungshilfen für Wildtiere ist somit nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
Institution: Gemeinde Timmendorfer Strand, Keine Abteilung ID: 1341	6. Die Gemeinde fordert eine kurzfristige Sicherung der Bahntrasse zwischen Lübeck und Timmendorfer Strand ein.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Malente, Bauamt ID: 1340	Die Gemeinde Malente begrüßt die mittel- bis langfristige Weiterentwicklung der Schienenpersonennahverkehrsachsen von Lübeck in Richtung Malente zu einem regionalen Stadt/Schnell-Bahn (S-Bahn)-System. Allerdings ist die Bahnstrecke Malente-Lütjenburg mitnichten „außer Betrieb“, wie es die Karte darstellt. Es wird außerdem angeregt, die Begründung zum Regionalplan um die Aussage des Landesweiten Nahverkehrsplanes zu ergänzen, wonach in Malente die innerörtliche Erschließung durch eine Verlängerung der in Malente endenden Regionalbahnen bis in den Bereich der Innenstadt mit zwei neuen Haltepunkten Malente Markt und Malente Nord verbessert werden kann."	Auf Anregung von Stellungnahmen und in Abstimmung mit den Fachbehörden wurde die Kategorie „Trassensicherung oder außer Betrieb“ für den zweiten Regionalplanentwurf überarbeitet. Die Kategorie heißt nun „Trassensicherung“. Die Strecke Malente–Lütjenburg wird demnach als Trassensicherung dargestellt. In der neu eingefügten Themenkarte Schienenverkehr sind die Haltepunkte Malente Nord und Malente Markt als perspektivische Ausbaumaßnahme enthalten, sowie im Text unter 6 G und der Begründung zu 6 G. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Stadt Heide, Fachdienst Bauverwaltung und Grundsatzfragen ID: M1545	• Schnellere Verbindung Heide-Hamburg: Ziel muss eine Fahrzeit von unter einer Stunde sein. • die als Maßnahme aufgeführte Streckenbeschleunigung und Taktverdichtung zwischen Heide und Neumünster wird ausdrücklich befürwortet, um insgesamt eine schnellere/bessere Anbindung Heide-Kiel (West-Ost-Verbindung) zu erreichen. • Aufnahme Gleisanschluss „ gelände“	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Dies ist Aufgabe der Fachplanung. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
Institution: Stadtwerke Eutin GmbH ID: M1541	Die Bahnstrecke von Malente nach Lütjenburg ist im Regionalplan 2004 als "Bahnstrecke, zur Zeit außer Betrieb" dargestellt. Im Entwurf 2023 des Regionalplans fehlt diese Darstellung. Damit signalisiert die Landesplanungsbehörde, dass sie eine Reaktivierung der Bahnstrecke im Planungszeitraum des Regionalplanes nicht weiterverfolgen wird. Die Stadt Eutin beabsichtigt jedoch eine Reaktivierung der Bahnstrecke Neustadt-Süsel-Eutin-Malente-Lütjenburg. Forderung der Stadt Eutin Die Bahnstrecke Malente-Lütjenburg muss wieder erkennbar in die Darstellung des Regionalplans aufgenommen werden. Weiterhin ist auch eine Reaktivierung des der Streckenabschnitts Neustadt-Süsel-Eutin in den Text Teil B und/oder in die Karte Teil C aufzunehmen. Die zweigleisige Strecke Eutin-Malente ist in der Karte darzustellen. Dies ist eine bezüglich der Privilegierung von Solar-Freiflächenanlagen wichtige Darstellung.	Auf Anregung von Stellungnahmen und in Abstimmung mit den Fachbehörden wurde die Kategorie „Trassensicherung oder außer Betrieb“ für den zweiten Regionalplanentwurf überarbeitet. Die Kategorie heißt nun „Trassensicherung“. Die Strecke Malente-Lütjenburg wird als Trassensicherung im zweiten Regionalplanentwurf dargestellt. In der neu eingefügten Themenkarte Schienenverkehr sind die Haltepunkte Malente Nord und Malente Markt als perspektivische Ausbaumaßnahme enthalten, sowie im Text unter 6 G und der Begründung zu 6 G. Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVF bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die zweigleisige Strecke Eutin-Malente wird in der Karte dargestellt. Die Karte wurde entsprechend angepasst. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1323	Das Schienenverkehrsnetz einschließlich der Haltepunkte ist in der Karte differenziert nach Bestand sowie geplanten Neu- und Ausbaumaßnahmen nachrichtlich dargestellt. In 2017 tagte eine interkommunale Arbeitsgruppe „Städtebauliche Untersuchung der Bahnhofsumfelder AKN/S21“ mehrmals in Zusammenarbeit mit den Planungsbüros [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]. Das Ziel der Arbeitsgruppe und der Untersuchung beschäftigte sich nicht mit dem S-Bahn-Ausbau oder den Planfeststellungsunterlagen, sondern legte den Fokus auf die städtebaulichen Bahnhofsumfelder und deren Entwicklungsmöglichkeiten. Sowohl die Landesplanung, die betroffenen Städte und Gemeinden als auch diverse Akteure (z.B. [REDACTED]) hatten die Möglichkeit, an den Treffen teilzunehmen und bedenken bzgl. der (zukünftigen) Entwicklung der eigenen Haltestellenumgebungen dem Planungsteam	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVF bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastruktur- beziehungsweise Verkehrsangebotsplanung durch. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	beizusteuern. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg sieht in dieser Untersuchung potential für die Regionalplanung und bittet um entsprechende Berücksichtigung in der weiteren Planung. Von besonderer Bedeutung im Gebiet der Gemeinde Henstedt-Ulzburg sind hierbei a) die Tieferlegung des bedeutenden Bahnhofes Ulzburg-Süd als Umsteigeknotenpunkt zwischen (künftig) S-Bahn, ■■■, ÖPNV, Individualverkehr und ggf. U-Bahn b) die Einrichtung einer Erreichbarkeit des Gewerbegebietes Nord und des Gewerbegebietes Ulzburg-West durch eine Bahnanbindung durch Schaffung entsprechender Haltepunkte z.B. an der bereits vorhandenen Bahnstrecke der ■■■ in Richtung Elmshorn.“ c) Sollte zudem die U-Bahn-Linie U1 von Norderstedt-Mitte aus in Richtung Norden verlängert werden, ist eine Verlängerung bis Henstedt-Ulzburg bzw Kaltenkirchen, mindestens aber bis Ulzburg-Süd, dringend erforderlich, um die Verfügbarkeit und Attraktivität des schienengebundenen ÖPNV in der Region zu maximieren.	
ID: 1323	Zur Verbesserung der Verkehrssituation in der Gemeinde und entlang der Siedlungsachse ist die geplante Ertüchtigung der bestehenden Regionalbahnlinie „A 1“ zur S-Bahnlinie 21 umzusetzen. Die Maßnahmen umfassen Anpassungen der Bahnsteige sowie die Ausstattung der Strecke mit Oberleitungen. Hierdurch kann die Anbindung an das Oberzentrum Hamburg erheblich verbessert werden. Ergänzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg: Die Verbesserung der Verkehrssituation in Henstedt-Ulzburg ist dringend erforderlich. Neben der Umsetzung der S-Bahnlinie S21 ist, wie von den Gremien der Gemeinde Henstedt-Ulzburg bereits gefordert, auch die Einführung des ■■■-Expresszug-Konzeptes vor vorrangiger Bedeutung. Dies sollte zeitlich möglichst kurzfristig erfolgen, um gerade während der Bauphase der S21 ein Abwandern vom ÖPNV zum motorisierten Individualverkehr zu minimieren. Zur Transition der bestehenden Regionalbahnlinie „A 1“ zur S-Bahnlinie 21 müssen Anpassungen der Bahnsteige, die Ausstattung der Strecke mit Oberleitungen und die Schaffung von zusätzlichen Haltepunkten im Gewerbepark Nord erfolgen. Hierdurch kann insbesondere die Situation für Ein- und-Auspendler weiter verbessert werden. Der öffentliche Nahverkehr wird ebenfalls durch eine vollständige Einbindung des Gemeindegebietes in den Ring 2 des ■■■-TarifSystems gestärkt.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastruktur- beziehungsweise Verkehrsangebotsplanung durch. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt	Die Stadt Lauenburg/Elbe begrüßt zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Regional- und Fernverkehre, dass der Ausbau der Schienenverkehre Lübeck-Büchen-Lüneburg angestrebt wird und fordert eine zügige Umsetzung. Insbesondere würde die	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
ID: 1322	Elektrifizierung bzw. der Einsatz von Akku-Zügen sowie der Ausbau zur Zweigleisigkeit zu deutlichen Qualitäts- und Leistungssteigerungen führen. Die mittel- bis langfristig geplante Weiterentwicklung der Schienenpersonennahverkehrsachsen von Lübeck in Richtung Süden zu einem regionalen Stadt/Schnell-Bahn(S-Bahn)-System ist über Lauenburg/Elbe nach Lüneburg zu entwickeln. Des Weiteren ist die Reaktivierung der Strecke Hamburg-Bergedorf-Geesthacht für den Schienenpersonennahverkehr zu berücksichtigen. Diese Verkehrsachse weist ein „schienenwürdiges“ Nachfragepotential auf. Auf die Stellungnahme der Stadt Lauenburg/Elbe und der Gemeinden des Amtes Lüttau zum 5. Regionalen Nahverkehrsplan 2022 – 2026 wird verwiesen.	der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastruktur- beziehungsweise Verkehrsangebotsplanung durch. Die Maßnahme Ausbau und Elektrifizierung der Strecke Lübeck–Büchen–Lüneburg wird im zweiten Regionalplanentwurf als Ziel der Raumordnung gelistet und als zeitnah zu realisierendes Projekt dargestellt. Die Darstellung der geplanten Reaktivierung der Strecke Hamburg-Bergedorf-Geesthacht wird in Abstimmung mit dem Fachplanungsträger überarbeitet und im neuen Entwurf als zeitnah zu realisierendes Projekt geführt. Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.
Institution: Kreis Steinburg Der Landrat, IuK-Abteilung ID: 1235	Die die den Kreis Steinburg betreffenden Projekte werden berücksichtigt und seitens des Kreises begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Dithmarschen ID: M1411	Mit Blick auf die steigende Bedeutung der Schiene für den Personen- und den Güterverkehr ist den für die Sicherstellung der zukünftigen Leistungsfähigkeit erforderlichen Vorhaben im Regionalplan ein größeres Gewicht beizumessen. Die Darstellung als landesplanerische Grundsätze („soll“, „sollte“ und „angestrebt“) erscheint nicht weitreichend genug. Die Elektrifizierung der Marschbahn zielt nicht nur auf den SPNV sondern auch auf den Güterverkehr ab. Gleiches gilt für die Strecke Neumünster – Heide. Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat in einem Memorandum of Understanding (MoU) mit der Firma [REDACTED] die Elektrifizierung der Marschbahn sowie deren Verkürzung zugesagt. Damit hat das Land die Notwendigkeit einer attraktiven und schnellen Pendellösung als essenziellen Faktor für eine Fachkräftegewinnung und damit das Gesamtprojekt „[REDACTED]“ anerkannt. Darüber hinaus hat das Land festgestellt, dass der beschriebene	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Für die Strecke Neumünster-Heide wird ein Ausbaukonzept entwickelt. Ein entsprechender Hinweis auf die Maßnahme „Streckenbeschleunigungen und Taktverdichtungen

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	Zielzustand der Schieneninfrastruktur die Industriestrategie der Westküste mit geplanten weiteren Ansiedlungen in außerordentlichem Maße unterstützt. Im Rahmen des Ausbaus der Marschbahn ist zudem die zukunftsfähige und bedarfsgerechte Optimierung der Querung des Nord-Ostsee-Kanals zu planen (Ertüchtigung der Hochbrücke Hochdonn oder Planung einer dauerhaften Alternativlösung in Form z. B. eines Tunnels). Im Regionalplan ist auch der Errichtung eines elektrifizierten Gütergleisanschlusses des Industrie-/Gewerbegebietes Heide-West (einschl. [REDACTED]). Dazu wurde eine Realisierungsvereinbarung abgeschlossen. Ebenso ist die Elektrifizierung der Strecke Heide – Büsum einschließlich der Wiederherstellung der Anbindung des Landeshafens Büsum zu benennen.	zwischen Neumünster und Heide“ findet sich im 6. Grundsatz. Nach Abstimmung mit dem zuständigen Verkehrsministerium wurde das Projekt Neubaustrecke zwischen Horst und Itzehoe in die neue Themenkarte als längerfristig geplanter Neubau aufgenommen. Ein zukünftiger Gleisanschluss an das geplante Werksgelände wird momentan geprüft und hat damit nicht den erforderlichen Konkretisierungsstand für eine explizite Aufnahme in den Regionalplanentwurf. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1301	Zur Verbesserung der Verkehrssituation in der Gemeinde und auf entlang der Siedlungsachse ist die geplante Ertüchtigung der bestehenden Regionalbahnlinie „A 1“ zur S-Bahnlinie 21 umzusetzen. Die Maßnahmen umfassen Anpassungen der Bahnsteige sowie die Ausstattung der Strecke mit Oberleitungen. Hierdurch kann die Anbindung an das Oberzentrum Hamburg erheblich verbessert werden.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die in der Stellungnahme genannte Maßnahme S 5 ist als Ausbauvorhaben im Grundsatz enthalten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Institution: Stadt Geesthacht, Fachdienst Stadtplanung ID: 1253	Im Text ist die Bahnanbindung Bergedorf/ Geesthacht genannt. Sie ist jedoch in der Karte nicht angemessen dargestellt und muss dort aufgewertet werden; mind. als eingleisig, elektrifiziert. In diesem Kontext sind in Geesthacht drei Haltepunkte als Signatur in der Karte zu ergänzen.	Die Darstellung in der Karte sowie in der neuen Themenkarte wurden wie in der Stellungnahme gefordert geändert. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
Institution: Landkreis Lüneburg, Regional- und Bauleitplanung ID: M1356	Der in Ziffer 4.2 3 G verankerte Ausbau der Bahnstrecke Lüneburg-Büchen-Lübeck (Elektrifizierung) (vgl. zeichnerische Darstellung) und die damit angestrebte Stärkung des SPNV durch Einführung eines Halbstundentaktes (vgl. Begründung zu Ziffer 4.2. 1 G) werden aus Mobilitätssicht begrüßt, um diese Verbindung leistungsfähiger und attraktiver zu machen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1275	<u>ÖPNV</u> Die Stadt Lauenburg/Elbe begrüßt zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Regional- und Fernverkehre, dass der Ausbau der Schienenverkehre Lübeck-Büchen-Lüneburg angestrebt wird und fordert eine zügige Umsetzung. Insbesondere würde die Elektrifizierung bzw. der Einsatz von Akku-Zügen sowie der Ausbau zur Zweigleisigkeit zu deutlichen Qualitäts- und Leistungssteigerungen führen. Die mittel- bis langfristig geplante Weiterentwicklung der Schienenpersonennahverkehrsachsen von Lübeck in Richtung Süden zu einem regionalen Stadt/Schnell-Bahn(S-Bahn)-System ist über Lauenburg/Elbe nach Lüneburg zu entwickeln. Des Weiteren ist die Reaktivierung der Strecke Hamburg-Bergedorf-Geesthacht für den Schienenpersonennahverkehr zu berücksichtigen. Diese Verkehrsachse weist ein „schienenwürdiges“ Nachfragepotential auf. Auf die Stellungnahme der Stadt Lauenburg/Elbe und der Gemeinden des Amtes Lüttau zum 5. Regionalen Nahverkehrsplan 2022 – 2026 wird verwiesen. Die Stadt Lauenburg/Elbe fordert, die Siedlungsachse über Geesthacht bis Lauenburg gerade im Hinblick auf die leistungsfähige Busachse X80 zu verlängern sowie länderübergreifend über Boizenburg-Hagenow zu berücksichtigen.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastruktur- beziehungsweise Verkehrsangebotsplanung durch. Die Maßnahme Ausbau und Elektrifizierung der Strecke Lübeck–Büchen–Lüneburg wird im zweiten Regionalplanentwurf als Ziel der Raumordnung gelistet und als zeitnah zu realisierendes Projekt dargestellt. Die Darstellung der geplanten Reaktivierung der Strecke Hamburg-Bergedorf-Geesthacht wird in Abstimmung mit dem Fachplanungsträger überarbeitet und im neuen Entwurf als zeitnah zu realisierendes Projekt geführt. Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.
Institution: Verkehrsclub Deutschland (VCD) Landesverband Nord e.V., eingetragener Verein ID: 1272	S90, 3G: Um mittelfristig Verkehrsangebote darstellen zu können, sind Angebote des SPNV sukzessiv und umgehend hinsichtlich Tf-Bedienung mindestens in GoA3 zu automatisieren. Die Zielsetzungen der Digitalen Schiene Deutschland sind für SH somit über GoA2 hinaus zu verbessern und den Anforderungen an den demografischen Wandel einher mit dem absehbaren Fachkräftemangel auch in der Verkehrsmittelbedienung vorbeugend anzupassen. Die Infrastruktur- und Verkehrsunternehmen sind dahingehend zu motivieren und zu unterstützen.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	• Wo möglich, soll das Land die [REDACTED] bei den Aufgaben der Verkehrswende entlasten und nicht-bundeseigene Eisenbahnen in seiner aufsichtsrechtlichen Hoheit zur Bewältigung einbeziehen. • Die Strecke Lübeck-Büchen-Lüneburg sollte im zeitlichen Zusammenhang mit dem FFBQ-Ausbau auch elektrifiziert werden. Damit kann diese Strecke freizügig als weitere Umfahrung des Knotens Hamburg benutzt werden. • Auf der Strecke Lübeck-Bad Kleinen ist insbesondere im Stadtgebiet Lübeck auch eine (niveau-)kreuzungsfreie Führung herzustellen. Hier werden mehrere wichtige ÖPNV-Korridore gekreuzt, bei denen sonst mit zunehmenden Behinderungen zu rechnen wäre. S92, 6G: • Die Strecke Lübeck-Kiel sollte zwischen Plön und Bad Schwartau in weiteren Abschnitten 2-gleisig ausgebaut werden (wie schon Malente-Eutin), um eine dichtere Taktfolge zu ermöglichen. • Die Strecke Lübeck-Travemünde sollte für einen 15min Takt ertüchtigt werden, mindestens aber weitere Kreuzungsmöglichkeiten im Bereich Travemünde (wieder) eingerichtet werden. • Die Bestandstrasse der Bäderbahn Ratekau - Timmendorfer Strand - Neustadt/H ist zu erhalten, zu elektrifizieren, auch für eine Nutzung mit einem S-Bahn-ähnlichen Verkehrsangebot oder einer Regiotram. In diesem Zusammenhang sollte auch eine alternative oder ergänzende Linienführung Timmendorfer Strand-Niendorf-Brodten-Travemünde („Küstentram“) untersucht werden. • Die Oberzentren Kiel, Flensburg und Neumünster sind mit Hamburg mittels einer Neubaustrecke zu verbinden. Raumordnerisch erscheint eine Führung entlang der A7 und entlang des Flughafens Fuhlsbüttel raumverträglich. Verknüpfung in Hamburg wäre der Bf HH-Ohlsdorf. Damit wird der Hamburger Norden und Osten erschlossen. Bei einer Durchbindung von/nach HH-Harburg über den südlichen Teil der Güterumgehungsbahn kann ein unmittelbarer Fernverkehrsanschluss in N-S-Richtung hergestellt werden. Das Zeitziel Neumünster - Hamburg soll bei 0:20 h liegen. Dadurch die bisherigen	Die Preisgestaltung von Tickets, die Digitalisierung und der Einsatz von nicht-bundeseigenen Eisenbahnen ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Planung von Neubautrassen, Reaktivierungen und Elektrifizierungsmaßnahmen sind ebenfalls nicht Gegenstand der Regionalplanung. Der Ausbau und Elektrifizierung der Strecke Lübeck-Büchen-Lüneburg ist als Ziel der Raumordnung im zweiten Regionalplanentwurf verankert. Auf Anregung von Stellungnahmen und in Abstimmung mit den Fachbehörden wurde die Kategorie „Trassensicherung oder außer Betrieb“ für den zweiten Regionalplanentwurf überarbeitet. Die Kategorie heißt nun „Trassensicherung“. Die Strecke Malente-Lütjenburg wird demnach als Trassensicherung dargestellt. In der neu eingefügten Themenkarte Schienenverkehr sind die Haltepunkte Malende Nord und Malente Markt als perspektivische Ausbaumaßnahme enthalten, sowie im Text unter 6 G und der Begründung zu 6 G. Die Forderungen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	Reisezeiten wie folgt reduziert werden z.B. - Flensburg - Hamburg 1:30 h => -25 % - Neumünster - Hamburg 0:20 h => -50 % - Kiel - Hamburg 0:55 h => -75 % - Trotz ihrer Bedeutung gibt es aktuell entlang der Agglomerations-Achse nördlich von Hamburg, die die Orte Norderstedt, Quickborn, Henstedt-Ulzburg, Kaltenkirchen und Bad Barmstedt beinhaltet, keine angemessene Schienenanbindung mit schnellen und leistungsfähigen Zügen. Wir fordern deshalb eine ganzheitliche konzeptionelle Untersuchung des Korridors zum Ausbau der Schienenkapazitäten für eine bedarfsgerechte und leistungsfähige Bahn in der Region als Maßnahme in den Regionalplan aufgenommen und zeitnah durchgeführt wird. Denn bisher ist die Agglomeration Norderstedt/ Quickborn - Henstedt-Ulzburg - Kaltenkirchen in keiner Weise im Deutschlandtakt erwähnt. - Die Strecke Malente - Lütjenburg ist für den SPNV in Betrieb zu nehmen und mit Hohwacht zu verbinden. Planrechtlich erscheint die SPNV-Einführung Malente - Malente Nord (Holsteinische Schweiz) im Kontext "S-Bahn-Lübeck" sehr konfliktarm, ebenso die Fortführung bis Lütjenburg. Die sehr positive Resonanz der Kommunalpolitik in der Region zugunsten des SPNV lässt eine Neubaustrecke Lütjenburg - Hohwacht als mittelfristig und grundsätzlich machbar erscheinen. Über die Wendezeit-Verlängerung Malente - Malente Nord hinaus würde 1 zusätzlicher Fahrzeugumlauf benötigt werden.	
Institution: Gemeinde Ratekau, Bauverwaltung ID: M1265	Die Gemeinde nimmt die Darstellungen in der Karte (Teil C) und die Ziele und Grundsätze zur Kenntnis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1261	[eingereicht für: Gemeinde Tangstedt] Weiterhin bitten wir die Landesplanung, mit der Stadt Hamburg über einen U-Bahn-Ringschluss der U1 Ohlstedt-Norderstedt mit Pendlerparkplatz in Gemeinde Tangstedt Gespräche aufzunehmen. Dies würde zu einer Entlastung der Verkehrswege Norderstedt-Wandsbek führen.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes, der Kreise und kreisfreien Städte. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Gespräche mit der Stadt Hamburg über einen U-Bahn-

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
		Anschluss sind somit nicht Aufgabe der Regionalplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Ahrensburg ID: M1315	Die Stadt Ahrensburg begrüßt den Ausbau der S4-Strecke zwischen Hamburg und Ahrensburg. In der Planzeichnung ist der geplante S-Bahn-Haltepunkt „Ahrensburg-West“ zu ergänzen.	Der geplante S-Bahn-Haltepunkt „Ahrensburg-West“ wird in der Haupt- und Themenkarte ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Stadt Barmstedt , Fachbereich Bauen und Umwelt ID: M1404	Ferner soll der Ausbau der Buslinie nach Quickborn sowie des Bahnverkehrs nach Kaltenkirchen und Henstedt-Ulzburg, sowie weiter Richtung Hamburg ermöglicht und optimiert werden.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes, der Kreise und kreisfreien Städte. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Ein Ausbau von Bus- und Bahnlinien ist somit nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1257	ÖPNV Die Stadt Lauenburg/Elbe begrüßt zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Regional- und Fernverkehre, dass der Ausbau der Schienenverkehre Lübeck-Büchen-Lüneburg angestrebt wird und fordert eine zügige Umsetzung. Insbesondere würde die Elektrifizierung bzw. der Einsatz von Akku-Zügen sowie der Ausbau zur Zweigleisigkeit zu deutlichen Qualitäts- und Leistungssteigerungen führen. Die mittel- bis langfristig geplante Weiterentwicklung der Schienenpersonennahverkehrsachsen von Lübeck in Richtung Süden zu einem regionalen Stadt/Schnell-Bahn(S-Bahn)-System ist über Lauenburg/Elbe nach Lüneburg zu entwickeln. Des Weiteren ist die Reaktivierung der Strecke Hamburg-Bergedorf-Geesthacht für den Schienenpersonennahverkehr zu berücksichtigen. Diese	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastruktur- beziehungsweise Verkehrsangebotsplanung durch. Die Maßnahme Ausbau und Elektrifizierung der Strecke Lübeck–Büchen–Lüneburg wird im zweiten

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	Verkehrsachse weist ein „schienenwürdiges“ Nachfragepotential auf. Auf die Stellungnahme der Stadt Lauenburg/Elbe und der Gemeinden des Amtes Lüttau zum 5. Regionalen Nahverkehrsplan 2022 – 2026 wird verwiesen. Die Stadt Lauenburg/Elbe fordert, die Siedlungsachse über Geesthacht bis Lauenburg gerade im Hinblick auf die leistungsfähige Busachse X80 zu verlängern sowie länderübergreifend über Boizenburg-Hagenow zu berücksichtigen.	Regionalplanentwurf als Ziel der Raumordnung gelistet und als zeitnah zu realisierendes Projekt dargestellt. Die Darstellung der geplanten Reaktivierung der Strecke Hamburg–Bergedorf–Geesthacht wird in Abstimmung mit dem Fachplanungsträger überarbeitet und im neuen Entwurf als zeitnah zu realisierendes Projekt geführt. Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1256	<u>ÖPNV</u> Die Stadt Lauenburg/Elbe begrüßt zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Regional- und Fernverkehre, dass der Ausbau der Schienenverkehre Lübeck-Büchen-Lüneburg angestrebt wird und fordert eine zügige Umsetzung. Insbesondere würde die Elektrifizierung bzw. der Einsatz von Akku-Zügen sowie der Ausbau zur Zweigleisigkeit zu deutlichen Qualitäts- und Leistungssteigerungen führen. Die mittel- bis langfristig geplante Weiterentwicklung der Schienenpersonennahverkehrsachsen von Lübeck in Richtung Süden zu einem regionalen Stadt/Schnell-Bahn(S-Bahn)-System ist über Lauenburg/Elbe nach Lüneburg zu entwickeln. Des Weiteren ist die Reaktivierung der Strecke Hamburg-Bergedorf-Geesthacht für den Schienenpersonennahverkehr zu berücksichtigen. Diese Verkehrsachse weist ein „schienenwürdiges“ Nachfragepotential auf. Auf die Stellungnahme der Stadt Lauenburg/Elbe und der Gemeinden des Amtes Lüttau zum 5. Regionalen Nahverkehrsplan 2022 – 2026 wird verwiesen. Die Stadt Lauenburg/Elbe fordert, die Siedlungsachse über Geesthacht bis Lauenburg gerade im Hinblick auf die leistungsfähige Busachse X80 zu verlängern sowie länderübergreifend über Boizenburg-Hagenow zu berücksichtigen.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastruktur- beziehungsweise Verkehrsangebotsplanung durch. Die Maßnahme Ausbau und Elektrifizierung der Strecke Lübeck–Büchen–Lüneburg wird im zweiten Regionalplanentwurf als Ziel der Raumordnung gelistet und als zeitnah zu realisierendes Projekt dargestellt. Die Darstellung der geplanten Reaktivierung der Strecke Hamburg-Bergedorf-Geesthacht wird in Abstimmung mit dem Fachplanungsträger überarbeitet und im neuen Entwurf als zeitnah zu realisierendes Projekt geführt. Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1255	<u>ÖPNV</u> Die Stadt Lauenburg/Elbe begrüßt zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Regional- und Fernverkehre, dass der Ausbau der Schienenverkehre Lübeck-Büchen-Lüneburg angestrebt wird und fordert eine zügige Umsetzung. Insbesondere würde die Elektrifizierung bzw. der Einsatz von Akku-Zügen sowie der Ausbau zur Zweigleisigkeit zu deutlichen Qualitäts- und Leistungssteigerungen führen. Die mittel- bis langfristig geplante	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	Weiterentwicklung der Schienenpersonennahverkehrsachsen von Lübeck in Richtung Süden zu einem regionalen Stadt/Schnell-Bahn(S-Bahn)-System ist über Lauenburg/Elbe nach Lüneburg zu entwickeln. Des Weiteren ist die Reaktivierung der Strecke Hamburg-Bergedorf-Geesthacht für den Schienenpersonennahverkehr zu berücksichtigen. Diese Verkehrsachse weist ein „schienenwürdiges“ Nachfragepotential auf. Auf die Stellungnahme der Stadt Lauenburg/Elbe und der Gemeinden des Amtes Lüttau zum 5. Regionalen Nahverkehrsplan 2022 – 2026 wird verwiesen. Die Stadt Lauenburg/Elbe fordert, die Siedlungsachse über Geesthacht bis Lauenburg gerade im Hinblick auf die leistungsfähige Busachse X80 zu verlängern sowie länderübergreifend über Boizenburg-Hagenow zu berücksichtigen.	keine eigene Infrastruktur- beziehungsweise Verkehrsangebotsplanung durch. Die Maßnahme Ausbau und Elektrifizierung der Strecke Lübeck–Büchen–Lüneburg wird im zweiten Regionalplanentwurf als Ziel der Raumordnung gelistet und als zeitnah zu realisierendes Projekt dargestellt. Die Darstellung der geplanten Reaktivierung der Strecke Hamburg-Bergedorf-Geesthacht wird in Abstimmung mit dem Fachplanungsträger überarbeitet und im neuen Entwurf als zeitnah zu realisierendes Projekt geführt. Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1254	<u>ÖPNV</u> Die Stadt Lauenburg/Elbe begrüßt zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Regional- und Fernverkehre, dass der Ausbau der Schienenverkehre Lübeck-Büchen-Lüneburg angestrebt wird und fordert eine zügige Umsetzung. Insbesondere würde die Elektrifizierung bzw. der Einsatz von Akku-Zügen sowie der Ausbau zur Zweigleisigkeit zu deutlichen Qualitäts- und Leistungssteigerungen führen. Die mittel- bis langfristig geplante Weiterentwicklung der Schienenpersonennahverkehrsachsen von Lübeck in Richtung Süden zu einem regionalen Stadt/Schnell-Bahn(S-Bahn)-System ist über Lauenburg/Elbe nach Lüneburg zu entwickeln. Des Weiteren ist die Reaktivierung der Strecke Hamburg-Bergedorf-Geesthacht für den Schienenpersonennahverkehr zu berücksichtigen. Diese Verkehrsachse weist ein „schienenwürdiges“ Nachfragepotential auf. Auf die Stellungnahme der Stadt Lauenburg/Elbe und der Gemeinden des Amtes Lüttau zum 5. Regionalen Nahverkehrsplan 2022 – 2026 wird verwiesen. Die Stadt Lauenburg/Elbe fordert, die Siedlungsachse über Geesthacht bis Lauenburg gerade im Hinblick auf die leistungsfähige Busachse X80 zu verlängern sowie länderübergreifend über Boizenburg-Hagenow zu berücksichtigen.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastruktur- beziehungsweise Verkehrsangebotsplanung durch. Die Maßnahme Ausbau und Elektrifizierung der Strecke Lübeck–Büchen–Lüneburg wird im zweiten Regionalplanentwurf als Ziel der Raumordnung gelistet und als zeitnah zu realisierendes Projekt dargestellt. Die Darstellung der geplanten Reaktivierung der Strecke Hamburg–Bergedorf–Geesthacht wird in Abstimmung mit dem Fachplanungsträger überarbeitet und im neuen Entwurf als zeitnah zu realisierendes Projekt geführt. Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
Institution: Kreisjägerschaft Stormarn ID: M1305	Nördlich von Bad Oldesloe verläuft eine Wanderroute des Rotwildes zwischen dem Wald Kneeden und dem Brenner Moor. Durch den zweigleisigen Ausbau der Bahnstrecke sind nachteiligen Auswirkung auf die Wanderroute in Form von Lebensraumzerschneidung und erhöhter Störwirkung zu erwarten. Im Zuge der Planung sind Maßnahmen vorzusehen, welche die Nutzbarkeit der Rotwild-Wanderwege durch das Rotwild weiterhin gewährleisten und verbessern. Der Ausbau der Achse Hamburg - Bad Oldesloe stellt eine Gefährdung der Wanderroute des Rotwildes über Delingsdorf - Beimoor dar, da die Leistungsfähigkeit der Strecke durch eine angepasste Taktung erhöht und die Querung erschwert wird. Zusätzlich kommt es zu einer vermehrten Störwirkung der S-Bahnlinie auf das Rotwild. Nachteilige Auswirkungen auf das Rotwild sind zu erwarten. Im Zuge der Planung sind Maßnahmen vorzusehen, welche die Nutzbarkeit der Rotwild-Wanderwege durch das Rotwild weiterhin gewährleisten und verbessern. Der Ausbau der Bahnstrecke Hamburg - Lübeck stellt eine Gefährdung der Wanderrouten des Rotwildes bei Ahrensburg und Bargteheide, Rohlfshagen und Rümpel und Steinkampsholz (Bei Reinfeld) dar. Nachteilige Auswirkungen auf das Rotwild sind zu erwarten. Im Zuge der Planung sind Maßnahmen vorzusehen, welche die Nutzbarkeit der Rotwild-Wanderwege durch das Rotwild weiterhin gewährleisten und verbessern.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Eine Berücksichtigung von Wanderkorridoren und Querungshilfen für Wildtiere ist somit nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Glinde, Amt für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt ID: 1219	Glinde verfügt über eine privat genutzte Schienentrasse, die aus dem südlichen Gewerbegebiet kommt und über Havighorst nach Bergedorf anschließt. Diese wird ausschließlich für gewerbliche Zwecke genutzt. Die früher vorhandene Trasse in Richtung Norden in Richtung Trittau ist heute nicht mehr vorhanden. Die Darstellung im Entwurf ist hier irritierend und nicht korrekt. Es wird um redaktionelle Änderung der Trassendarstellung gebeten.	Das Kapitel Schienenverkehr wurde für den zweiten Regionalplanentwurf überarbeitet und in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachplanungsträger, dem Verkehrsministerium und der NAH.SH aktualisiert. Grundlage bildet weiterhin der derzeitige aktuelle LNVP bis 2027. Eine Änderung der Trassendarstellung wird umgesetzt. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Amt Boostedt-Rickling, Keine Abteilung ID: 1060	Die Gemeinde Latendorf hat grundsätzlich keine Bedenken. Jedoch wird eine Haltestelle der Bahnlinie in Kleinkummerfeld-Bahnhof weiterhin ausdrücklich gewünscht.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
		und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Ein Bahn-Haltepunkt in Kleinkummerfeld ist im LNVP nicht enthalten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Itzehoe, Stadtplanungsabteilung ID: 1195	Eine Aufwertung der Bahnverbindung Hamburg-Itzehoe-Heide ist für Itzehoe als Wohn-, Arbeits- und Wirtschaftsstandort von elementarer Bedeutung und stärkt die Funktion als Mittelzentrum. Insbesondere eine Fahrzeitverkürzung von/nach Hamburg kann Wachstumspotenziale/Perspektiven eröffnen. Da Itzehoe als Schulstandort im Kreis Steinburg eine zentrale Funktion aufweist, ist der Erhalt der Strecke Glückstadt-Itzehoe folgerichtig. Die Anbindung des Stadtteils Wellenkamp an den regionalen Bahnverkehr fördert die Attraktivität des Wohn- und Arbeitsstandortes, verbessert die innerstädtische Vernetzung und unterstützt dabei die Mobilitätswende sowie den Beitrag zum Klimaschutz.	Die angesprochenen Maßnahmen sind im zweiten Entwurf des Regionalplans berücksichtigt. Der langfristig geplante Bahn-Haltepunkt Wellenkamp ist in der neuen Themenkarte dargestellt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1190	alle Ihre Aussagen zum zukünftigen Schienenverkehr im Kreis Herzogtum Lauenburg sind zu begrüßen und werden von den FREIEN WÄHLERN Herzogtum Lauenburg unterstützt. Wir freuen uns, dass insbesondere der Ausbau und die Elektrifizierung der Bahnstrecke Lübeck - Büchen - Lüneburg in den Plan mit aufgenommen wurde. Wir bitten in diesem Zusammenhang ergänzend um Prüfung der Reaktivierung inklusive Lückenschluss der ehemaligen Kaiserbahn zwischen Ratzeburg und Zarrentin. Die Trasse ist vorhanden, wird auf Lauenburgischer Seite im touristischen Draisinenbetrieb genutzt. Mit einer Reaktivierung und einem Lückenschluss kann A ein Bypass für die Strecke Lübeck - Bad Kleinen geschaffen, B ein Bypass für Verkehr, der über Büchen von/nach Lübeck geleitet werden soll und C die touristisch zu nutzende Schaalseeregion im SPNV erschlossen werden. Im übrigen wurden Reaktivierung und Lückenschluss trotz eindeutiger Aussagen zur Wiederherstellung ALLER getrennten Verkehrswege im Vertrag zur deutschen Einheit leider nicht in die Wege geleitet.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Eine Entscheidung über Reaktivierungen von Bahnstrecken ist somit nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die genannte Strecke ist, soweit noch vorhanden, als Trassensicherung dargestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1174	S. 90: Schienenverkehr und SPNV: „1 G“ sollte viel weiter gefasst werden, denn eine weit vorrausschauende Planung mit Alternativmöglichkeiten – z.B. eine Trasse entlang der A7 – ist bis jetzt nicht vorhanden.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	Im Gegenteil, fast wie bei Stuttgart 21, kann man den Eindruck gewinnen, dass der neue Bahnhof Diebsteich vor allem gebaut wird, um das großzügige Bahngelände nördlich des Bahnhofs Altona rentierlich einer Wohnbebauung zuzuführen. Altona hatte 8 Gleise, lag der Bevölkerungsmitte bzw. den maßgeblichen Nahverkehrslinien (Busse und S-Bahn) viel näher als Diebsteich, mit nur 6 Gleisen. S. 92-98 erfreuliche Vielfalt an sinnvollen Maßnahmen. Fraglich, wie das alles finanziert wird und welche Verzögerungen durch schwierige Umsetzung zu erwarten sind.	Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Bad Schwartau, Bürgerbüro ID: 1170	Die Stadt fordert eine Klarstellung der Aussagen zum Ausbau der Bahntrasse zwischen Lübeck und Bad Schwartau (siehe Punkt 4.2, Grundsatz 3). Die Stadt Bad Schwartau fordert eine Klarstellung im Text des Regionalplans (Teile A und B), ob ein 3-gleisiger Ausbau - nur zwischen den Bahnhöfen Lübeck und Bad Schwartau geplant ist - oder über das gesamte Stadtgebiet, bzw. auf welcher Basis dieser Ausbau in den Regionalplan aufgenommen worden ist. Wenn die gesamte Bahnstruktur im Stadtbereich dreigleisig ausgebaut werden sollte, dann wären weitere Flächen erforderlich, die nicht zur Verfügung stehen. Zudem steigen dann die weiteren Immissionen an, die auf das Stadtgebiet wirken. Da nach dem jetzigen Kenntnisstand keine Tunnelplanung anvisiert ist, die diese Schallausbreitungen unterbinden würden, wird das Projekt in der Form abgelehnt. ich nehme Bezug auf den aktuellen Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III, Abschnitt 4.2 (Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr), Seite 90, Grundsatz 3 G: „Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Regional- und Fernverkehre sollen - Das Zugangebot auf der Strecke Kiel – Lübeck erhöht werden“ und: „Im Planungsraum werden die folgenden Ausbauvorhaben angestrebt:	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Das Kapitel Schienenverkehr wurde für den zweiten Regionalplanentwurf überarbeitet und in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachplanungsträger, dem Verkehrsministerium und der NAH.SH aktualisiert. Grundlage bildet weiterhin der derzeitige LNVP bis 2027. Die Maßnahme „drittes Gleis zwischen Lübeck und Bad Schwartau“ wurde gestrichen und durch die Maßnahme „ein drittes und viertes Gleis in Lübeck Hbf-Waldhalle (Höhe Teerhofinsel)“ ersetzt. Von der NAH.SH wurde des Weiteren der aktuelle Sachstand übermittelt, dass anschließend eine zweigleisige Streckenführung innerhalb von Bad Schwartau vorgesehen ist. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	• drittes Gleis zwischen Lübeck und Bad Schwartau“ Ergänzung: Ich möchte die Stellungnahme der Stadt Bad Schwartau präzisieren. In der Stellungnahme habe ich bereits die Bitte um Klarstellung geäußert. Unter der Annahme, dass – auch um ein erhöhtes Zugangebot zwischen Kiel und Lübeck abwickeln zu können - das vorgenannte 3. Gleis die gesamte Ortsdurchfahrt des Schienenweges umfassen und bis an den nördlich der Stadtgrenze gelegenen Abzweig nach Kiel reichen soll, mache ich gegen diese – zusätzlich zur Planung der Schienenanbindung für die Feste Fehmarnbeltquerung – mittelfristig vorgesehene Ausbaumaßnahme vorsorglich und fristgerecht (Fristende 09.11.2023) den Einwand der Stadt Bad Schwartau geltend. Dieser Einwand erfolgt ergänzend zur umfassenden Stellungnahme der Stadt zu dem Gesamtentwurf. Durch die Trassierung eines dritten Gleises in der Ortsdurchfahrt werden erhebliche Konflikte hervorgerufen, die nicht gelöst werden können. Dies hat aktuell auch der Nahverkehrsverbund des Landes, die [REDACTED] bei einem Besuch in meinem Hause eingeräumt. Die [REDACTED] hat mir dargelegt, dass der schienengebundene öffentliche Nahverkehr sich mit der S-Bahn Lübeck deutlich weiterentwickeln könne und die Nachfrage sich verdreifachen könne. Gleichzeitig hat sie jedoch deutlich gemacht, dass die Infrastruktur zwischen Lübeck Hauptbahnhof und Bad Schwartau bzw. Travemünde bereits eine hohe Auslastung aufweist und dass mit der Fertigstellung der Schienenanbindung zur Festen Fehmarnbeltquerung durch die deutliche Erhöhung der Anzahl an Fern- und Güterzügen eine Vollauslastung gegeben sei. Sie hat auch auf die zukünftige Zunahme des Güterverkehrs zum Skandinavienkai in Lübeck-Travemünde hingewiesen. Für den erforderlichen zukünftigen Infrastrukturausbau wurden mir Möglichkeiten der Weiterentwicklung anhand von Spurpläne aufgezeigt. Dabei wurde deutlich gemacht, dass ein 3. Gleis durch die Ortslage Bad Schwartau, welches bis zum Abzweig 1110 nach Kiel reichen müsste, mit erheblichen baulichen und planrechtlichen Konflikten verbunden sei. Sowohl das FFH Gebiet entlang der Schwartau an der nördlichen Stadtgrenze als auch die beidseitig des Schienenweges eng stehenden Stützen der Straßenüberführung für die Bundesautobahn A1 an der südlichen Stadtgrenze ständen der Realisierung völlig entgegen. Möglich seien stattdessen aber ein drittes und viertes Gleis für die Strecke 1113. Der von der [REDACTED] vorgestellte weiterentwickelte Spurplan sieht als neue zusätzliche Haltepunkte die Station Einsiedelstraße und die Station Oderstraße mit jeweils zwei Bahnsteigen vor. Für beide Stationen werden von der [REDACTED] zusammen 4 Bestandsgleise ausgewiesen, da neben den 2 Gleisen der Strecke 1100 auch die	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	zwischen der Posener Straße und dem Westufer des Vorwerker Hafens befindlichen Ladegleise berücksichtigt werden, die nun bis zum Abzweig Waldhalle fortgeführt werden sollen. In ihrer Präsentation zum Infrastrukturausbau erläuterte die [REDACTED] mir, dass der Vorwerker Hafen dadurch besser angefahren werden könne. Zudem könne durch die zusätzlichen Gleise eine Geschwindigkeitserhöhung auf bis zu 160 km/h ermöglicht werden und Züge aus Travemünde nach Lübeck Hauptbahnhof könnten zeitgleich mit Zügen nach Fehmarn/Eutin verkehren. Insbesondere könne aber der Bereich Bad Schwartau wie geplant umgesetzt werden und es entstehe mit dem 3. und 4. Gleis eine leistungsfähige, flexible Infrastruktur im PFA1. In dem an die Stadt Bad Schwartau überreichten und als „Machbarkeitsstudie“ bezeichneten Lageplan sind bereits die Trassenverläufe für das 3. und 4. Gleis mit Längenangaben dargestellt. Demgemäß soll das von Lübeck kommende und zunächst westlich der Bestandsgleise verlaufende zusätzliche Gleis im Bereich des jetzigen Bahnüberganges „Zur Teerhofinsel“ durch ein Überwerfungsbauwerk über die beiden Gleise der Strecke 1100 geführt werden und an das nördliche Gleis der Strecke 1113 ca. bei Streckenkilometer 5.6 anschließen. Die [REDACTED] plant im Zuge der Schienenanbindung zur FFBQ dort nicht mehr wie bislang eine Straßenüberführung über die 4 Gleise der Trassen 1100 und 1113, sondern sieht die Zuwegung zur Teerhofinsel über die Straßenüberführung Warthestraße vor. Es ist zu vermuten, dass dies auch unter Berücksichtigung des beabsichtigten 4. Gleises und des Überwerfungsbauwerks erfolgt ist. Allerdings hat mir die [REDACTED] im Zusammenhang mit in eben diesem Bereich von ihr beauftragten Baugrunderkundungen auf meine Anfrage schriftlich mitgeteilt, dass zwischen Lübeck und Bad Schwartau und auch für die abzweigende Strecke nach Travemünde kein zusätzliches Gleis vorgesehen sei. Es wäre mir unverständlich, wenn die Planung des Landes zum Schienenverkehr zwischen Lübeck und Bad Schwartau der [REDACTED] nicht bekannt sein sollte. Ich bitte Sie der guten Ordnung halber um eine Klarstellung, ob das im Entwurf des Regionalplanes vorgesehene dritte Gleis wie von mir befürchtet durch die Ortsdurchfahrt von Bad Schwartau hindurchführen muss oder ob die aktuell von der [REDACTED] vorgesehene Variante mit einem 3. und 4. Gleis bis zum Abzweig nach Travemünde auch in Ihrem Hause bereits vorgestellt worden ist. Zudem bitte ich Sie um Klarstellung, ob die [REDACTED] von Ihnen bei der Aufstellung des Entwurfs des Regionalplanes bereits vorab	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	eingebunden wurde, sodass dort Kenntnis über das vorgesehene zusätzliche Gleis bestehen müsste.	
Institution: Gemeinde Timmendorfer Strand ID: M1177	Die Gemeinde fordert eine kurzfristige Sicherung der Bahntrasse zwischen Lübeck und Timmendorfer Strand ein.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1155	Die Stadt Lauenburg/Elbe begrüßt zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Regional- und Fernverkehre, dass der Ausbau der Schienenverkehre Lübeck-Büchen-Lüneburg angestrebt wird und fordert eine zügige Umsetzung. Insbesondere würde die Elektrifizierung bzw. der Einsatz von Akku-Zügen sowie der Ausbau zur Zweigleisigkeit zu deutlichen Qualitäts- und Leistungssteigerungen führen. Die mittel- bis langfristig geplante Weiterentwicklung der Schienenpersonennahverkehrsachsen von Lübeck in Richtung Süden zu einem regionalen Stadt/Schnell-Bahn(S-Bahn)-System ist über Lauenburg/Elbe nach Lüneburg zu entwickeln. Des Weiteren ist die Reaktivierung der Strecke Hamburg-Bergedorf-Geesthacht für den Schienenpersonennahverkehr zu berücksichtigen. Diese Verkehrsachse weist ein „schienenwürdiges“ Nachfragepotential auf. Auf die Stellungnahme der Stadt Lauenburg/Elbe und der Gemeinden des Amtes Lüttau zum 5. Regionalen Nahverkehrsplan 2022 – 2026 wird verwiesen.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastruktur- beziehungsweise Verkehrsangebotsplanung durch. Die Maßnahme Ausbau und Elektrifizierung der Strecke Lübeck–Büchen–Lüneburg wird im zweiten Regionalplanentwurf als Ziel der Raumordnung gelistet und als zeitnah zu realisierendes Projekt dargestellt. Die Darstellung der geplanten Reaktivierung der Strecke Hamburg-Bergedorf-Geesthacht wird in Abstimmung mit dem Fachplanungsträger überarbeitet und im neuen Entwurf als zeitnah zu realisierendes Projekt geführt. Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson	Norderstedt, als größte Stadt nach Lübeck, sowie der gesamte Kreis Segeberg, der zweitgrößte Kreis nach dem Kreis Pinneberg im Planungsraum III, stehen vor vielen	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
ID: 1138	verkehrlichen Herausforderung. Denn „die vier Hamburg-Nachbarkreise sind schon seit Jahren die am stärksten wachsende Region in Schleswig-Holstein.“ (S. 17) So werden die „Zahlen der Einwohnerinnen und Einwohner in den vier Hamburg-Randkreisen bis 2035 voraussichtlich um insgesamt 2,5 Prozent steigen“ (S.19). Doch trotz ihrer Bedeutung gibt es aktuell entlang der Agglomerations-Achse nördlich von Hamburg, die die Orte Norderstedt, Quickborn, Henstedt-Ulzburg, Kaltenkirchen und - wenn man will - Bad Barmstedt beinhaltet, keine angemessene Schienenanbindung mit schnellen und leistungsfähigen Zügen. Immerhin wird es für Quickborn mit Bau der S5 eine Direktverbindung nach Hamburg im 10-Min.-Takt geben. Auch ein zweigleisiger Ausbau der ■■■-Strecke zwischen Neumünster und Kaltenkirchen und die damit einhergehende Einführung eines Regionalexpresses von Kiel über Neumünster nach Norderstedt, wie es gemäß Teil B S. 97 im Regionalplan angedacht ist, ist sicherlich ein Schritt in die richtige Richtung: Für die Relation Neumünster–Kaltenkirchen wird eine Taktverdichtung angestrebt. Das bestehende Angebot könnte durch Einführung einer zusätzlichen Regional- Express-Linie Norderstedt–Neumünster erweitert werden und bei einer Weiterführung bis nach Kiel auch den Planungsraum II betreffen. Durch die Maßnahme werden deutliche Fahrzeitverkürzungen zwischen Norderstedt und Neumünster erwartet. Bei der Planung des Expresszuges wird das gesamte ■■■-Netz mitbetrachtet und optimiert, womit eine bessere Anbindungsqualität an die direkten Schienenachsen von und nach Hamburg sowie eine bessere Ost-West- Verbindung realisiert werden kann. In Norderstedt gibt es aktuell Bemühungen für eine Verlängerung der U-Bahn U 1 vom Bahnhof Norderstedt Mitte bis zum Bahnhof Quickborner Straße; Allerdings bleibt zu beachten, dass vergleichbare Bahnstrecken bereits heute auf einem viel höheren technischen Standard operieren, wie beispielsweise die Achsen West (Hamburg-Elmshorn-Neumünster) und Ost (Hamburg-Bad Oldesloe-Lübeck) mit einer Geschwindigkeit von 160 km/h und durchgehender Elektrifizierung. Darüber hinaus sind sogar weitere noch tiefer gehende Maßnahmen für diese Strecken geplant (siehe Abschnitte 4.2. 3 G und 4 G sowie die Bemerkungen dazu). Unter diesem Gesichtspunkt wirken die angedachten Maßnahmen für die Achse Nord inkl. Norderstedt höchst unzureichend, obwohl sie das bevölkerungsreichste Einzugsgebiet in der Metropolregion Hamburg (außerhalb Hamburgs) darstellt. Interessanterweise finden Norderstedt und die anderen Kommunen entlang der Achse Nord in den zuvor genannten	somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Das Kapitel Schienenverkehr wurde für den zweiten Regionalplanentwurf überarbeitet und in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachplanungsträger, dem Verkehrsministerium und der NAH.SH aktualisiert. Grundlage bildet weiterhin der derzeitige aktuelle LNVP bis 2027. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	Abschnitten des Regionalplans keine Erwähnung und werden in 5 G nur am Rande behandelt. Wir vom VCD-Nord möchten daher weitergehende Verbesserung für diese Trasse vorschlagen, etwa mit dem Ausbau (oder parallelen Neubau entlang) der ■■■ - und anschließenden U-Bahnstrecke hin zu größeren Kurvenradien , um Geschwindigkeiten von mindestens 120 oder sogar 160 km/h für wirklich wirksame Expressbetriebe zu ermöglichen. Falls dies technisch nicht umsetzbar ist, sollten alternative Option in Betracht gezogen werden, etwa der Neubau einer Bahnstrecke entlang der A7. Wenn auf S. 25 in Teil B des Regionalplans bereits Überlegungen zur Erweiterung dieser Autobahn angestellt werden können: Die Kooperation entlang der Landesentwicklungsachse Bundesautobahn 7 in der A7 Süd-Region konzentriert sich vor dem Hintergrund des Ausbaus der Bundesautobahn 7 und den zu erwartenden zusätzlichen Wachstumsperspektiven auf eine gemeindegrenzenübergreifende Gewerbeflächenentwicklung. In die Kooperation ist auch das Städtetzwerk NORDGATE eingebunden. Anhand von Gewerbeflächenbedarfsprognosen wurden quantitative und qualitative Bedarfe für die weitere Gewerbeflächenentwicklung ermittelt. Ziel ist es, bei anhaltender Nachfrage ausreichend qualitativ hochwertige und gut angebundene Flächen für regionale und internationale Gewerbestandorte vorzuhalten. , sollte stattdessen einer Neubau-Bahntrasse entlang der A7 nichts entgegenstehen. Dies würde nicht nur die Anbindung von Norderstedt und den weiteren Gemeinden entlang der Achse verbessern, sondern auch zur Entlastung des Straßenverkehrs beitragen und umweltfreundlicher sein. Schließlich wird im Regionalplan Teil A auf S.23 betont, dass „der Umstieg auf eine klima- und umweltfreundliche Mobilität [im Vordergrund steht]“. Bietet man den Einwohnern dieser Region keine schnellen und möglichst direkten Zugverbindungen zu ihren Zielen in Hamburg und Schleswig-Holstein, bleibt ansonsten weiterhin das Auto für sie unschlagbar attraktiv. In diesem Kontext spricht auch nichts gegen die Notwendigkeit eines Tunnelbaus, beispielsweise vom Flughafen nach Norderstedt, Quickborn oder zur A7, so wie er in der Vergangenheit bereits für ähnliche Konzepte wie den Schienenflieger erwogen wurde. Ein Blick nach Ländern wie der Schweiz zeigt, dass die Frage, ob dieses Bauvorhaben in dieser Form gerechtfertigt ist oder nicht, ausschließlich vom politischen Willen und der Bereitschaft der Bevölkerung für umweltfreundlichere Mobilität abhängt. Denn ein solcher Ausbau der Schienenkapazitäten würde nicht nur der Region entlang der Achse Nord zugutekommen, sondern auch den Verkehrsknotenpunkt Hamburg insgesamt erheblich	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	entlasten, indem er redundante Verkehrswege schafft und neue Kapazitäten bereitstellt (Dann müsste man beispielsweise keinen VET bauen, um noch mehr Züge durch den einen Schienenast „Verbindungsbahn“ durchzwängen zu können, sondern man hätte einen weiteren Weg, um Züge von Hamburg gen Norden nach SH und darüber hinaus zu schicken und vice versa). Dadurch würde die Zuverlässigkeit und Attraktivität des schienengebundenen Verkehrs in der gesamten Metropolregion erheblich gesteigert. Der Nutzen wäre somit auch unter Berücksichtigung der Kostenaspekte enorm (und vielleicht sogar besser, als aktuell geplante Maßnahmen). Als VCD-Nord fordern wir deshalb, dass eine GANZHEITLICHE konzeptionelle Untersuchung des Korridors “Achse Nord” zum Ausbau der Schienenkapazitäten unter Berücksichtigung der hier vorgeschlagenen Konzepte für eine bedarfsgerechte und leistungsfähige Bahn in der Region als Maßnahme in den Regionalplan aufgenommen und zeitnah durchgeführt wird. Denn bisher ist die Agglomeration Norderstedt/ Quickborn - Henstedt-Ulzburg - Kaltenkirchen in keiner Weise im Deutschlandtakt erwähnt. Darum ist zu befürchten, dass der aktuell unzureichende Zustand der Schienenanbindung mit ihren langen Fahrzeiten weiter ungesehen bleibt. Damit blieben die Einwohner dieser Region auch in Zukunft abhängig vom Auto, sollte keine umfassende konzeptionelle Untersuchung erfolgen, die die Achse Nord mitdenkt. Die neue Express-Strecke Neumünster-Kaltenkirchen-Quickborn/ Norderstedt, wie immer sie auch ausgestaltet wird, sollte nach Möglichkeit wie bereits angedeutet direkt oder zumindest indirekt (z.B. über Umstieg in Ohlsdorf) zum Flughafen Hamburg und dann ins Zentrum führen. Somit stünde den Einwohnern entlang der Achse Nord endlich eine schnelle Schienenanbindung nicht nur nach Neumünster und Kiel/ Flensburg, sondern auch nach Hamburg (und darüber hinaus) zur Verfügung. Denn im Regionalplan wird bereits auf S.21 betont: „Das größte Arbeitsplatzzentrum für den südlichen Teil des Planungsraums ist [...] die Hansestadt Hamburg. Rund 151.100 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die in den vier Hamburg-Randkreisen“ wohnen, pendeln dorthin. Und „die wachsende Metropole mit ihrer Wirtschaftskraft und ihrem Arbeitsplatzangebot, ihren Kultur-, Dienstleistungs- und Einzelhandelseinrichtungen sowie ihren internationalen Verkehrsanbindungen über [...] den Flughafen Fuhlsbüttel ist von enormer Bedeutung für die wirtschaftliche und die demografische Entwicklung im Planungsraum III.“ (S.17)	
Öffentlichkeit: Privatperson	Intro: Zugunsten der Regierungszielsetzung der schwarz-grünen Koalition von 20 % Anteil ÖPNV am Gesamtverkehrsaufkommen sind bislang keine konkreten Schritte erkennbar	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
ID: 1089	gewesen. Wahrgenommen wurde die Einführung des Deutschlandtickets, die jedoch kaum Wechsel in den ÖV erzeugte. Das wiederholt geäußerte Preisargument als Vorbehalt Einzelner ist damit grundsätzlich entkräftet. Auch wenn damit eine massive Vereinfachung des Tarifgebildes entstand, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass das Deutschlandticket eine erhebliche Subvention bestehender Verbundtarife ohne Nutzer-Mehrwert darstellt. Mehr Bedeutung sollte daher dem Ausbau der Infrastruktur in SH zukommen, da Reisezeit im Vergleich zum MIV offenbar und verkehrswissenschaftlich fundiert das wichtigste Umsteiger-Kriterium ist. Für alle Räume 1-3: - um mittelfristig Verkehrsangebote darstellen zu können, sind Angebote des SPNV sukzessiv und umgehend hinsichtlich Tf-Bedienung mindestens in GoA3 zu automatisieren. Die Zielsetzungen der Digitalen Schiene Deutschland sind für SH somit über GoA2 hinaus zu verbessern und den Anforderungen an den demografischen Wandel einher mit dem absehbaren Fachkräftemangel auch in der Verkehrsmittelbedienung vorbeugend anzupassen. Die Infrastruktur- und Verkehrsunternehmen sind dahingehend zu motivieren und zu unterstützen. - Wo möglich, soll das Land die [REDACTED] bei den Aufgaben der Verkehrswende entlasten und nicht-bundeseigene Eisenbahnen in seiner aufsichtsrechtlichen Hoheit zur Bewältigung einbeziehen. Zu Raum 3: - Das Oberzentrum Neumünster ist mit Heide im 1/2-h-Takt zu verbinden. Zusätzlich muss die Strecke Heide - Neumünster für den Güterverkehr von und nach der Batteriefabrik bei Heide ertüchtigt und elektrifiziert werden, um die Unsicherheit hinsichtlich der niedrigen Grenzlaster von 995 t Brutto-Zuggewicht (inkl. Lok) der NOK-Brücke bei Hochdonn anstatt wirtschaftlich notwendig >2.500 t zu kompensieren. - Die Bäderbahn Ratekau - Timmendorfer Strand - Neustadt/H ist zu erhalten, zu elektrifizieren und in die "S-Bahn-Lübeck" zu integrieren. - Die Oberzentren Kiel, Flensburg und Neumünster sind mit Hamburg mittels einer Neubaustrecke zu verbinden. Raumordnerisch erscheint eine Führung entlang der A7 und entlang des Flughafens Fuhlsbüttel raumverträglich. Verknüpfung in	somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Preisgestaltung von Tickets, die Digitalisierung und der Einsatz von nicht-bundeseigenen Eisenbahnen ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Planung von Neubautrassen, Reaktivierungen und Elektrifizierungsmaßnahmen sind ebenfalls nicht Gegenstand der Regionalplanung. Auf Anregung von Stellungnahmen und in Abstimmung mit den Fachbehörden wurde die Kategorie „Trassensicherung oder außer Betrieb“ für den zweiten Regionalplanentwurf überarbeitet. Die Kategorie heißt nun „Trassensicherung“. Die Strecke Malente-Lütjenburg wird demnach als Trassensicherung dargestellt. In der neu eingefügten Themenkarte Schienenverkehr sind die Haltepunkte Malente Nord und Malente Markt als perspektivische Ausbaumaßnahme enthalten, sowie im Text unter 6 G und der Begründung zu 6 G. Die Forderungen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	Hamburg wäre der Bf HH-Ohlsdorf. Damit wird der Hamburger Norden und Osten erschlossen. Bei einer Durchbindung von/nach HH-Harburg kan unmittelbarer Fernverkehrsanschluss in N-S-Richtung hergestellt werden. Das Zeitziel Neumünster - Hamburg soll bei 0:20 h liegen. Dadurch die bisherigen Reisezeiten wie folgt reduziert werden z.B. ○ Flensburg - Hamburg 1:30 h => -25 % ○ Neumünster - Hamburg 0:20 h => -50 % ○ Kiel - Hamburg 0:55 h => -75 % • Die Strecke Malente - Lütjenburg ist für den SPNV in Betrieb zu nehmen und mit Hohwacht zu verbinden. Planrechtlich erscheint die SPNV-Einführung Malente - Malente Nord (Holsteinische Schweiz) im Kontext "S-Bahn-Lübeck" sehr konfliktarm, ebenso die Fortführung bis Lütjenburg. Die sehr positive Resonanz der Kommunalpolitik in der Region zugunsten des SPNV lässt eine Neubaustrecke Lütjenburg - Hohwacht als mittelfristig und grundsätzlich machbar erscheinen. Über die Wendezeit-Verlängerung Malente - Malente Nord hinaus würde 1 zusätzlicher Fahrzeugumlauf benötigt werden. • Einführung einer S-Bahn Linie Uetersen - HH-Ohlsdorf mit Ausbau der Güterumgehungsbahn im Hamburger Norden	
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lütau, Bürgeramt ID: 1073	Die Stadt Lauenburg/Elbe begrüßt zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Regional- und Fernverkehre, dass der Ausbau der Schienenverkehre Lübeck-Büchen-Lüneburg angestrebt wird und fordert eine zügige Umsetzung. Insbesondere würde die Elektrifizierung bzw. der Einsatz von Akku-Zügen sowie der Ausbau zur Zweigleisigkeit zu deutlichen Qualitäts- und Leistungssteigerungen führen. Die mittel- bis langfristig geplante Weiterentwicklung der Schienenpersonennahverkehrsachsen von Lübeck in Richtung Süden zu einem regionalen Stadt/Schnell-Bahn(S-Bahn)-System ist über Lauenburg/Elbe nach Lüneburg zu entwickeln. Des Weiteren ist die Reaktivierung der Strecke Hamburg-Bergedorf-Geesthacht für den Schienenpersonennahverkehr zu berücksichtigen. Diese Verkehrsachse weist ein „schienenwürdiges“ Nachfragepotential auf. Auf die Stellungnahme der Stadt Lauenburg/Elbe und der Gemeinden des Amtes Lütau zum 5. Regionalen Nahverkehrsplan 2022 – 2026 wird verwiesen.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastruktur- beziehungsweise Verkehrsangebotsplanung durch. Die Maßnahme Ausbau und Elektrifizierung der Strecke Lübeck-Büchen-Lüneburg wird im zweiten Regionalplanentwurf als Ziel der Raumordnung gelistet und als zeitnah zu realisierendes Projekt dargestellt. Die Darstellung der geplanten Reaktivierung der Strecke Hamburg-Bergedorf-

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
		Geesthacht wird in Abstimmung mit dem Fachplanungsträger überarbeitet und im neuen Entwurf als zeitnah zu realisierendes Projekt geführt. Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1074	Die Stadt Lauenburg/Elbe begrüßt zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Regional- und Fernverkehre, dass der Ausbau der Schienenverkehre Lübeck-Büchen-Lüneburg angestrebt wird und fordert eine zügige Umsetzung. Insbesondere würde die Elektrifizierung bzw. der Einsatz von Akku-Zügen sowie der Ausbau zur Zweigleisigkeit zu deutlichen Qualitäts- und Leistungssteigerungen führen. Die mittel- bis langfristig geplante Weiterentwicklung der Schienenpersonennahverkehrsachsen von Lübeck in Richtung Süden zu einem regionalen Stadt/Schnell-Bahn(S-Bahn)-System ist über Lauenburg/Elbe nach Lüneburg zu entwickeln. Des Weiteren ist die Reaktivierung der Strecke Hamburg-Bergedorf-Geesthacht für den Schienenpersonennahverkehr zu berücksichtigen. Diese Verkehrsachse weist ein „schienenwürdiges“ Nachfragepotential auf. Auf die Stellungnahme der Stadt Lauenburg/Elbe und der Gemeinden des Amtes Lüttau zum 5. Regionalen Nahverkehrsplan 2022 – 2026 wird verwiesen	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastruktur- beziehungsweise Verkehrsangebotsplanung durch. Die Maßnahme Ausbau und Elektrifizierung der Strecke Lübeck–Büchen–Lüneburg wird im zweiten Regionalplanentwurf als Ziel der Raumordnung gelistet und als zeitnah zu realisierendes Projekt dargestellt. Die Darstellung der geplanten Reaktivierung der Strecke Hamburg–Bergedorf–Geesthacht wird in Abstimmung mit dem Fachplanungsträger überarbeitet und im neuen Entwurf als zeitnah zu realisierendes Projekt geführt. Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.
Institution: Stadt Bad Oldesloe - Der Bürgermeister -, Planung und Umwelt ID: 1069	Der Ausbau der S 4 sollte bis Bad Oldesloe 2-gleisig weiterentwickelt werden, um tatsächlich eine attraktive ÖPNV-Verbindung auch in Verlängerung der Bahnverbindung Bad Oldesloe — Bad Segeberg — Neumünster zu sichern. Die ÖPNV-Verbindungen sollten insgesamt auch die Erreichbarkeit des Flughafens Lübeck-Blankensee gewährleisten	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastruktur- beziehungsweise Verkehrsangebotsplanung durch. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
Institution: Stadt Eutin ID: M1054	Die Bahnstrecke von Malente nach Lütjenburg ist im Regionalplan 2004 als "Bahnstrecke, zur Zeit außer Betrieb" dargestellt. Im Entwurf 2023 des Regionalplans fehlt diese Darstellung. Damit signalisiert die Landesplanungsbehörde, dass sie eine Reaktivierung der Bahnstrecke im Planungszeitraum des Regionalplanes nicht weiterverfolgen wird. Die Stadt Eutin beabsichtigt jedoch eine Reaktivierung der Bahnstrecke Neustadt-Süsel-Eutin-Malente-Lütjenburg. Forderung der Stadt Eutin: Die Bahnstrecke Malente-Lütjenburg muss wieder erkennbar in die Darstellung des Regionalplans aufgenommen werden. Weiterhin ist auch eine Reaktivierung des der Streckenabschnitts Neustadt-Süsel-Eutin in den Text Teil B und/oder in die Karte Teil C aufzunehmen. Die zweigleisige Strecke Eutin-Malente ist in der Karte darzustellen. Dies ist eine bezüglich der Privilegierung von Solar-Freiflächenanlagen wichtige Darstellung. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Auf Anregung von Stellungnahmen und in Abstimmung mit den Fachbehörden wurde die Kategorie „Trassensicherung oder außer Betrieb“ für den zweiten Regionalplanentwurf überarbeitet. Die Kategorie heißt nun „Trassensicherung“. Die Strecke Malente-Lütjenburg wird als Trassensicherung im zweiten Regionalplanentwurf dargestellt. In der neu eingefügten Themenkarte Schienenverkehr sind die Haltepunkte Malende Nord und Malente Markt als perspektivische Ausbaumaßnahme enthalten, sowie im Text unter 6 G und der Begründung zu 6 G. Die zweigleisige Strecke Eutin-Malente wird in der Karte dargestellt. Die Karte wurde entsprechend angepasst. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Gemeinde Süsel ID: M1050	Die Bahnstrecke von Malente nach Lütjenburg ist im Regionalplan 2004 als "Bahnstrecke, zur Zeit außer Betrieb" dargestellt. Im Entwurf 2023 des Regionalplans fehlt diese Darstellung. Damit signalisiert die Landesplanungsbehörde, dass eine Reaktivierung der Bahnstrecke im Planungszeitraum des Regionalplanes nicht weiterverfolgt wird. Die Gemeinde Süsel und die Stadt Eutin beabsichtigen jedoch eine Reaktivierung der Bahnstrecke Neustadt-Süsel-Eutin-Malente-Lütjenburg. Forderung der Gemeinde Süsel: Die Bahnstrecke Malente-Lütjenburg muss wieder erkennbar in die Darstellung des Regionalplans aufgenommen werden. Weiterhin ist auch eine Reaktivierung des Streckenabschnitts Neustadt-Süsel-Eutin in den Text Teil B und/oder in die Karte Teil C aufzunehmen.	Auf Anregung von Stellungnahmen und in Abstimmung mit den Fachbehörden wurde die Kategorie „Trassensicherung oder außer Betrieb“ für den zweiten Regionalplanentwurf überarbeitet. Die Kategorie heißt nun „Trassensicherung“. Die Strecke Malente-Lütjenburg wird als Trassensicherung im zweiten Regionalplanentwurf dargestellt. In der neu eingefügten Themenkarte Schienenverkehr sind die Haltepunkte Malende Nord und Malente Markt als perspektivische Ausbaumaßnahme enthalten, sowie im Text unter 6 G und der Begründung zu 6 G. Die Strecke Neustadt-Süsel-Eutin wird ebenfalls als Trassensicherung im zweiten Regionalplanentwurf dargestellt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
Institution: Stadt Tornesch ID: M1048	Des Weiteren befürwortet die Stadt Tornesch die Aufnahme des Ausbaus der Bahntrasse Pinneberg Elmshorn zur Steigerung der Attraktivität und Leistungsfähigkeit des Schienenpersonennahverkehrs auf der hoch frequentierten Achse von Hamburg durch den Kreis Pinneberg in Richtung Kiel / Flens-burg bzw. Westerland als Grundsatz der Raumplanung. Auch wenn diese Maßnahme im Gegensatz zum sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn 23 nicht über den Bundesverkehrswegeplan abge-deckt ist, wäre eine Hochstufung des Schienenausbaus im Sinne der Mobilitätswende für die gesamte Region als Ziel der Raumordnung wünschenswert.	Nach Prüfung der Stellungnahme und in Abstimmung mit dem Fachplanungsträger wird das Projekt Ausbau der Bahnstrecke „Pinneberg – Elmshorn“ als „Ziel eingestuft. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Stadt Wedel ID: M1041 (Frühere ID: M1015 aus Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)	Die im Teil B auf Seite 97 genannte Angebotsverdichtung des S-Bahnverkehrs wird sehr begrüßt. Der durchgehende 10-Minuten-Takt sowie der zweigleisige Ausbau der S-Bahnlinie 1 ist eine wichtige Säule im Bestreben die Verkehrswende voran zu bringen. Seitens der Stadt Wedel wurden bereits Gespräche mit der Deutsche Bahn AG hinsichtlich dieses Ausbaus und der daraus resultierenden Angebotsverbesserung geführt. Die Gespräche haben gezeigt, dass für die angestrebte Sicherung des Flächenbedarfs sowie für den zweigleisigen Ausbau und für den durchgehenden 10-Minuten-Takt eine verstärkte Initiative seitens des Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein erforderlich ist. In dem in Rede stehenden Absatz sollte außerdem ein Hinweis zur Errichtung eines zweiten S-Bahnhaltepunktes auf Wedeler Stadtgebiet ergänzt werden. Außerdem sollte das Planzeichen „Haltepunkt Planung“ mit in den Teil C aufgenommen werden (vgl. Anlage).	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch, dies ist der Aufgabenbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus. Ein zweigleisiger Ausbau der S-Bahnstrecke nach Wedel ist im sechsen Grundsatz Kapitel 4.2 aufgenommen. In der Begründung wird des Weiteren auf den langfristig zu sichernden Flächenbedarf verwiesen. Das Projekt ist in der Themenkarte Schienenverkehr aufgenommen worden. Ein zweiter S-Bahnhaltepunkt auf Wedeler Stadtgebiet ist vom Fachplanungsträger nicht hinreichend gesichert bestätigt worden und konnte somit nicht in den Regionalplanentwurf aufgenommen werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1008	"Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Regional- und Fernverkehre sollen [...] das Zugangebot auf der Strecke Kiel–Lübeck erhöht werden."	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	Diesem Punkt stimme ich voll und ganz zu. Konkret wünsche ich mir, dass die Bahnstrecke Lübeck - Kiel per Bahn in maximal 45 Minuten zurückgelegt werden kann. Sollte dazu ein zweigleisiger Ausbau und eine Elektrifizierung der Strecke notwendig sein, unterstütze ich dies explizit. Diese Strecke sollte alle halbe Stunde innerhalb von 45 Minuten bewältigt werden können, inklusive Zwischenhalten in den relevanten Orten unterwegs, wie bspw. Plön und Eutin. Damit bspw. Ascheberg und Pansdorf ebenfalls gut zu erreichen sind, wären hierzu zusätzliche Züge sinnvoll, idealerweise auch alle halbe Stunde. Es kann nicht sein, dass die beiden größten Städte in Schleswig-Holstein mit zusammen 462.520 Einwohnern nur über eine eingleisige Bahnstrecke verbunden sind, über die die Fahrzeit 70, bzw. 88 Minuten dauert, je nachdem, ob man einen RE oder eine RB erwischt. Die EinwohnerInnen aller Orte mit Haltepunkten entlang der Strecken summieren sich sogar auf 557.650 EinwohnerInnen. Schließlich wünsche ich mir, dass ein möglicher zweigleisiger Ausbau entlang der gesamten Ostküste Schleswig-Holsteins und darüber hinaus in Betracht gezogen wird, so dass folgende Route entstünde: Aarhus (DK) - Kolding (DK) - Flensburg - Kiel - Lübeck - Schwerin - Berlin. Auf dieser Route wünsche ich mir durchgehende Züge (bspw. ICE), die in den hier genannten Orten halten, so dass man diese Strecke ohne Umstieg in fünf bis sechs Stunden zurück legen kann.	Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Das Kapitel Schienenverkehr wurde für den zweiten Regionalplanentwurf überarbeitet und in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachplanungsträger, dem Verkehrsministerium und der NAH.SH aktualisiert. Grundlage bildet weiterhin der derzeitige aktuelle LNVP bis 2027. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1009	"Im Planungsraum werden die folgenden Ausbauvorhaben angestrebt: [...] Ausbau der Strecke Lübeck–Büchen–Lüneburg," Dieses Vorhaben unterstütze ich ausdrücklich, da die aktuelle Bahnanbindung für den Personenverkehr unzureichend ist und sich Verspätungen eines Gegenzuges auf Grund des größtenteils eingleisigen Verlaufes schnell auf andere Züge auswirken. Ziel sollte m.E. ein halbstündlicher, zuverlässiger Verkehr je Richtung auf der Strecke Lüneburg - Lübeck (- Kiel) sein. Wenn dazu ein zweigleisiger Ausbau der gesamten Strecke notwendig wird, findet dies meine ausdrückliche Zustimmung. Die Fahrzeit von 27 Minuten von Lübeck Hbf nach Mölln ist akzeptabel, wichtiger wäre eine Erhöhung der Frequenz.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1010	"Im Planungsraum werden die folgenden Ausbauvorhaben angestrebt: [...] Elektrifizierung der Regionalbahnverbindung Lübeck–Schwerin im Abschnitt der Bahnstrecke Lübeck–Bad Kleinen," Dies halte ich für zu kurz gegriffen. Die Umsteigeverbindung von Lübeck Hbf - Bad Kleinen - Schwerin Hbf in 1 h 12 Minuten ist wenig attraktiv. Sinnvoller fände ich einen Lückenschluss zwischen zwei bestehenden Bahnlinien von ca. 10 km Luftlinie zwischen Schönberg und Rehna. So würden Züge von Lübeck nach Schwerin folgende Route nehmen können (basierend auf bestehenden Bahnhöfen): • Lübeck Hbf • Lübeck St. Jürgen • Herrenburg • Lüdersdorf (Meckl) • Schönberg (Meckl) • Rehna • Holdorf (Meckl) • Gadebusch • Lützw • Groß Brütz • Schwerin-Warnitz • Schwerin-Margaretenhof • Schwerin-Lankow • Schwerin Hbf Einzig und allein die Strecke von Schönberg nach Rehna wäre neu zu bauen, der Rest müsste ausgebaut werden. Entlang dieser Bahnstrecke würden 335.000 Menschen leben, die so eine attraktive Verbindung bekämen.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	Baute man diese Strecke zweigleisig aus, elektrifizierte sie und würde neben den regionalen Zügen auch noch Fernverkehr ermöglichen, könnte folgende Route möglich werden: Aarhus (DK) - Kolding (DK) - Flensburg - Kiel - Lübeck - Schwerin - Berlin.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1015	Der Punkt 4.2. sollte eine Formulierung enthalten, die eine Elektrifizierung der Bahnstrecke "A1" im Bereich Kaltenkirchen bis Neumünster anstrebt. Ferner sollte angestrebt werden, im Bereich zwischen den Bahnhöfen Elbgaustraße und Eidelstedt in der Freien und Hansestadt Hamburg eine Möglichkeit zu schaffen, von der [REDACTED] Strecke "A1"/9121/S-Bahn-Strecke 1225 auf die Fernbahnstrecke 1220 zu wechseln, beispielsweise durch den Einbau einer Weichenverbindung nordöstlich der Straßenunterführung "Reichsbahnstraße". Diese direkte Möglichkeit eines Streckenwechsels existiert momentan so nicht. Das Ziel, eine "Angebotserweiterung auf der Bahnstrecke Kaltenkirchen–Neumünster" zu erreichen, sollte zum einen die Möglichkeit beinhalten, mit elektrisch betriebenen Fahrzeugen den nördlichen Streckenast der Bahnstrecke Kaltenkirchen-Neumünster zu befahren, auch um diese Option für zahlreiche Anbieter interessant zu machen. So wären beispielsweise Durchbindungen von Zugverbindungen von Kiel, Rendsburg oder Flensburg mit entsprechenden elektrisch betriebenen Fahrzeugen möglich. Zum anderen sollte, um eine weitere alternative Nord-Süd-Verbindung zur Bahnstrecke 1220 Hamburg-Altona - Kiel und 1042 Bad Oldesloe - Neumünster zu schaffen, die Möglichkeit geschaffen werden, von ebendieser Fernbahnstrecke unter Nutzung einer neuen Weichenverbindung problemlos auf die Bahnstrecke Eidelstedt-Neumünster zu wechseln. Dies würde es beispielsweise ermöglichen, Züge ab beispielsweise Hamburg Hbf direkt unter Umgehung der S-Bahn-Strecke 1225 auf die Strecke Eidelstedt-Neumünster zu leiten. Somit würden Verbindungen/Trassen möglich, die konkurrenzfähige Regionalexpresslinien bei Überspringung der Zwischenhalte und bei Überholung der S-Bahn-Züge für die größeren Städte entlang der Bahnstrecke Eidelstedt-Neumünster zur Verfügung stellen könnten. Die Möglichkeit, auch Trassen für Güterzüge über die Strecke Eidelstedt - Neumünster zur Verfügung zu stellen, sollte ebenfalls in Betracht gezogen werden. Ferner sollte in Betracht gezogen werden, auch die Bahnstrecke Ulzburg-Süd - Norderstedt-Mitte zu elektrifizieren, auch, um hier mögliche Potentiale direkter Durchbindungen nach beispielsweise Kiel Hbf bestmöglich nutzen zu können. Unter	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Das Kapitel Schienenverkehr wurde für den zweiten Regionalplanentwurf überarbeitet und in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachplanungsträger, dem Verkehrsministerium und der NAH.SH aktualisiert. Grundlage bildet weiterhin der derzeitige aktuelle LNVP bis 2027. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	Nutzung der Verbindungskurve südlich des Bahnhofs Ulzburg-Süd wäre sogar eine Direktverbindung Norderstedt-Mitte - Hamburg Hbf realisierbar.	
Institution: Gemeinde Stolpe ID: M1046	Für mich ist völlig unverständlich, dass aus landesplanerischer Sicht nach wie vor „unser“ Flughafen in Hamburg nicht direkt in Richtung Norden an das Schienennetz in Schleswig-Holstein eine Anbindung erfährt - zweckmäßigerweise sicherlich über die ■■■-Linien. Dies würde für tausende von Schleswig-Holsteinern es ermöglichen, auf die durchaus strapaziöse oder auch mit sonstigen Hinderungen versehenen PKW-Zufahrten in Richtung Flughafen zu verzichten - geschweige denn sie von den exorbitanten Parkgebühren befreien. Außerdem hätte dies den ökologischen Vorteil, dass kein unbedeutendes CO2-Volumen und sonstige Schadstoffbelastungen eine Reduzierung erfahren, wenn vorher mit der Bahn angereist werden kann - ohne Umwege. Die entsprechende Planung im schienenengebundenen ■■■-Programm sehen derartiges zwar vor, aber zu einem Zeitpunkt wo alle jetzt noch handelnden Akteure nicht mehr lebend unterwegs sind. Außerdem ist auch strukturellpolitisch, hier komme ich auf die Stadt Neumünster und den Kreis Plön sowie unsere Region zurück, eine Anbindung ein unschätzbarer Vorteil bei der wirtschaftlichen Entwicklung bzw. dem Bemühen, die entsprechenden Räume weiter zu entwickeln.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die einzelnen Teilräume des Planungsraums sind über das S-Bahn-System sowie den schienenengebundenen und sonstigen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) der Metropolregion Hamburg an den Verkehrsflughafen Hamburg-Fuhlsbüttel angebunden. Mit dem Neubau einer separaten S-Bahnstrecke Ost wird auch die Erreichbarkeit des Verkehrsflughafens im engeren Verflechtungsraum um Hamburg auf der Achse nach Bad Oldesloe verbessert. Die Erschließung des Flughafens aus dem Kreis Pinneberg wird durch die Ausweitung und Verstetigung der Flughafenbuslinie Elmshorn–Pinneberg–Hamburg Airport verbessert. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: ■■■ ■■■ ID: M1206	Durch das Plangebiet verlaufen diverse Eisenbahnstrecken der ■■■ und 110-kV-Bahnstromleitungen der ■■■. Wir bitten daher die folgenden Auflagen/Bedingungen und Hinweise zu beachten. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder	Die Auflagen/Bedingungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bei geplanten Vorhaben ist im jeweiligen Fachrecht normiert. Die Überwachung obliegt den Bau-beziehungsweise Ordnungsbehörden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. Die geplanten und für den bahnbetrieb notwendigen Invest- und Instandhaltungsmaßnahmen dürfen durch die Festschreibungen nicht beeinträchtigt werden. Viele angedachte Maßnahmen des Aufgabenträgers [REDACTED] werden nicht dargestellt, z. B. die Elektrifizierung der Strecken 1011 Jübek – Husum und 1210 Elmshorn - Westerland (Sylt) oder geplante neue Verkehrsstationen. Der Trassensicherungsvertrag läuft zum Ende des Jahres 2023 aus und wird gerade neu verhandelt. Die Strecken der [REDACTED] müssen von den geplanten Abbaubereichen ausgenommen werden. Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben muss ausgeschlossen werden. Der Eintrag von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen in Grenzflächen zur Bahn darf zu keiner Vernässung der Bahnanlagen (Untergrund) führen. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen	Zum Aspekt der Darstellung von angedachten Maßnahmen: Auf Anregung der Stellungnahme wurde eine Überprüfung des gesamten dargestellten Schienennetzes vorgenommen und mit dem Verkehrsministerium und der NAH.SH als Aufgabenträgerin neu abgestimmt. Die genannten Maßnahmen, aber auch viele weitere werden nun in der Karte oder in der Themenkarte dargestellt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanspflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von [REDACTED] Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen. Die Grenzabstände sind gemäß Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) einzuhalten. Innerhalb des Gebietes verlaufen planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung der [REDACTED]. Die 110-kV Bahnstromleitungen sind Bahnbetriebsanlagen der [REDACTED] und dienen u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken. Als Betreiber der Hochspannungsleitungen ist die [REDACTED] in der Garantenpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im AEG1 § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht uns nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar. Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten: Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs-, Inspektions- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der [REDACTED] bzw. durch von der [REDACTED] beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein. Die Bahnstromleitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander). Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen. Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderte Mindesthöhe von 7m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen. Das aktuell gültige Planrecht ist in jedem Fall zu berücksichtigen. An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrerschutz errichtet werden.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10m zu den Mastfundamenten einzuhalten. Auf möglicherweise vorhandene Erdungsbänder an den Leitungsmasten ist bei jeglichen Erdbauarbeiten bzw. Baugrunduntersuchungen oder anderen Bodeneingriffen im Radius von 25m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten zu achten. Jegliche Erdverlegung, wie z.B. Gas- oder Wasserleitungen muss gemäß den Richtlinien der „Technischen Empfehlungen Nr. 7“ der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen – text-gleich mit der AfK2-Empfehlung Nr.3 erfolgen. Die Kosten für erforderliche Schutzmaßnahme trägt die/der Bauherr*in. Die Erdleitung hat in ihrem Verlauf bei einem Parallellauf innerhalb des Schutzstreifen der Bahnstromleitungen an jeder Stelle zur Mittelachse der Leitung einen Mindestabstand von 10m entsprechend einer aufzustellenden „Liste der Berührungspunkte“ einzuhalten. Bei Kreuzungen darf der lichte Abstand zwischen den Erdungsbändern und der Rohrleitung nicht kleiner als 2m sein. Im Schutzstreifen dürfen sich oberirdisch keine zugänglichen Armaturen und keine Gasausblasstutzen befinden. Die Verlegung der Rohrleitung erfolgt im Schutzstreifenbereich ausschließlich unterirdisch in einer Tiefe von ca. 1,2m – 2m. In den Bereichen eventueller Kreuzungen bzw. einer Parallelführung bspw. anderer Freileitungen mit unserer Bahnstromleitung bitten wir um die Beachtung und Einhaltung der technischen Parameter laut EN 50341 für die eventuellen Berührungspunkte. Des Weiteren sind für neu geplante dauerhafte Kreuzungen, Kreuzungsunterlagen und ein Kreuzungsvertrag erforderlich. Eine entsprechende Vorlage können wir Ihnen bei Bedarf zur Verfügung stellen. Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung im Bereich von bis zu 30m rechts und links der Trassenachse. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt wer-den müssen, sofern sie eine Höhe von 3,5m überschreiten, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen. Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel- und Angelverbot auszusprechen. Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände laut DIN VDE 0210 / EN 50341 zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden müssen. Bei einer Dachneigung von $\leq 15^\circ$ muss ein Sicherheitsabstand von 5m (gemessen vom höchsten Punkt des Gebäudes) zu den stromführenden Leiterseilen in jedem Lastfall eingehalten werden, bei einer Dachneigung von $> 15^\circ$ ist ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Es ist eine harte Bedachung nach DIN 4102 Teil 7 vorzusehen. Alle am Gebäude befindlichen metallischen Objekte (z.B. Bleche, Dachrinnen, usw.) sind in einen	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	umfassenden Potentialausgleich einzubeziehen. Bei Biogasanlagen ist es unzulässig den Schornstein innerhalb des Schutzstreifenbereichs zu bauen. Eine Änderung der Geländeoberkannte bedarf unserer Genehmigung und ist vorab abzustimmen. Zur Verfügung gestellte Planunterlagen sind nur gültig, sofern keine zwischenzeitliche Änderung der Geländeoberkannte erfolgt ist. Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6m „Oberkannte Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden. Im Schutzstreifenbereich dürfen generell keine feuergefährlichen / leicht entflammbaren und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden. Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Falls dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine kostenpflichtige Abschaltung der Leitung erforderlich. Diese Abschaltung ist mit einer Mindestvorlaufzeit von 6 Wochen vor Arbeitsbeginn zu beantragen. Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die [REDACTED] übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen. Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten. Für etwaige Schäden bzw. Folgeschäden am Eigentum der [REDACTED] haftet der Verursacher. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die [REDACTED] erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die [REDACTED] haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten. Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1506	Sonstiger öffentlicher Personennahverkehr, 3 G: Im Text ist die Bahnbindung Bergedorf Geesthacht genannt. Sie ist jedoch in der Karte nicht angemessen dargestellt und muss dort aufgewertet werden, mind. als „eingleisig, elektrifiziert“. In diesem Kontext sind in Geesthacht drei Haltepunkte als Signatur in der Karte zu ergänzen.	Die Reaktivierung der Strecke Geesthacht–Bergedorf ist im zweiten Entwurf als Projekt im 3 Grundsatz aufgenommen und wird in der Hauptkarte, sowie in der Nebenkarte unter den zeitnah umzusetzenden Projekten geführt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
		Der Stellungnahme wird gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1357	Sonstiger öffentlicher Personennahverkehr, 3 G: Im Text ist die Bahnbindung Bergedorf Geesthacht genannt. Sie ist jedoch in der Karte nicht angemessen dargestellt und muss dort aufgewertet werden, mind. als „eingleisig, elektrifiziert“. In diesem Kontext sind in Geesthacht drei Haltepunkte als Signatur in der Karte zu ergänzen.	Die Reaktivierung der Strecke Geesthacht–Bergedorf ist im zweiten Entwurf als Projekt im 3 Grundsatz aufgenommen und wird in der Hauptkarte, sowie in der Nebenkarte unter den zeitnah umzusetzenden Projekten geführt. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Stadt Mölln, Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung ID: M1451	Um den Anteil am Verkehrszuwachs durch den Verkehrsträger Schiene zu stärken, ist neben einer Verdichtung des Fahrtangebotes zu einem Halbstundentakt der Strecke Lübeck-Büchen-Lüneburg auch eine Durchbindung der Züge nach Hamburg anzustreben. Ist der Anteil am Verkehrszuwachs durch den Verkehrsträger Schiene angestrebt, muss dieser auch als Entwicklungsachse angesehen werden.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1437	VI. Wir bitten um Ausweisung des Haltepunkt Bestand der regionalen Infrastruktur Wir bitten um Ausweisung des Haltepunkt Bestand (Spitze des roten Pfeils) im Bereich der „sonstigen Bahnstrecke oder Güterverkehr“ der gewidmeten Krümmelbahn. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Es werden nur Haltepunkte für den Personenverkehr (Bestand/geplant) dargestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: BUND KG-Stormarn	Glinde: aktive, eingleisige nicht elektrifizierte Bahngleise zum Gewerbegebiet Glinde sind nicht eingetragen.	Die Darstellung der Schienentrassen ergibt sich aus einem Abgleich der vom Fachplanungsträger

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
ID: M1549		übermittelten Geodaten und ATKIS Daten vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation. Die Güter-Bahnstrecke zum Gewerbegebiet Glinde wird im zweiten Entwurf ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Bad Bramstedt ID: M1120	Hier bitten wir gleichfalls zu korrigieren, dass Bad Bramstedt kein staatlich anerkanntes Heilbad mehr ist. Hinsichtlich der Bahnanbindung wäre eine Bezeichnung der Bahnlinie Hamburg-Kaltenkirchen-Neumünster" zutreffender, um eine Verwechslung mit der ■ - Strecke Hamburg-Neumünster über Wrist auszuschließen.	Die Stellungnahme kann nicht nachvollzogen werden und wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amtes Horst-Herzhorn, Fachamt Bürgerservice und Gemeindeentwicklung Sachgebietsleitung Gemeindeentwicklung ID: M1602	Im Textteil wird auf S. 92 4.2 der langfristige Neubau einer Verbindungsspange zwischen Horst und Itzehoe zur Beschleunigung der Verkehre in Richtung Itzehoe-Marschbahn genannt. Auf dem Plan ist diese Strecke nicht als in Planung dargestellt. Ebenso verhält es sich mit der geplanten Neuerrichtung eines Bahnhofpunktes in der Gemeinde Kiebitzreihe. Dieser wird im Textteil genannt aber nicht in der Karte dargestellt.	Geplante Neubaumaßnahmen sind entsprechend ihres Ausbauziels nachrichtlich in der Karte dargestellt, wenn der Trassenverlauf durch ein Linienbestimmungsverfahren, ein Planfeststellungsverfahren oder ein andere Planverfahren hinreichend räumlich konkretisiert ist. Darüber hinaus werden weitere vorgesehene Neubaumaßnahmen schematisch in der Themenkarte im Anhang unter 3.4 dargestellt. Der langfristig geplante Neubau einer Verbindungsspange zwischen Horst und Itzehoe wird dieser Systematik folgend in der Themenkarte dargestellt. Die Darstellung des Bahnhofpunktes Kiebitzreihe folgt einer ähnlichen Systematik. Somit wird der Haltepunkt ebenfalls in der Themenkarte und nicht in der Hauptkarte dargestellt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
Entwurf 2023**

Auswertung

Schlagwort: 4.3 sonstiger öffentlicher Personennahverkehr

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze Schlagwort: 4.3 sonstiger öffentlicher Personennahverkehr	Votum
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel ID: 1483	(S. 99ff): Ebenso besonders berücksichtigt werden muss der Anschluss der Unternehmensstandorte im Sinne der Arbeitsplätze der heute im MIV Pendelnden. Der Arbeitsweg sowie die damit verbundenen Wege zu den Kindertagesstätten/Schulen sowie zum Einkaufen etc. stellen das alltägliche Mobilitätsbedürfnis großer Teile der Bevölkerung dar, dass heute noch vielfach einzig mit dem MIV bequem und verlässlich zu erledigen ist. Grundsätzlich ist die Verbesserung von Busverbindungen zu begrüßen, doch hierbei muss auf die Dauer der Verbindung geachtet werden. Bereits heute bestehen teils gute Busangebote zu den Anschlüssen an den SPNV, sodass multimodale Reiseketten möglich werden. Die Verbindungen dauern im Vergleich zum MIV jedoch deutlich zu lang. Dies ist nach Erhebungen der ████████ der hauptsächliche Grund, sich gegen eine Wahl des Umweltverbundes im eigenen Mobilitätsmix zu entscheiden. Daher ist auch durch die Festlegungen im Regionalplan die Grundlage für die Verknüpfung der Modi des Umweltverbundes zu verbessern. Dies schließt die Bedarfe von Verknüpfungspunkten sowie Mobilitätsstationen ein. Der Ausbau des Linienbedarfsverkehrs unter Einbeziehung der bestehenden Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs ist wünschenswert, insb. in Schwachlastzeiten, um stets mit einer effizienten Gefäßgröße unterwegs zu sein.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Zuständigkeit liegt bei den Fachressorts des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) des Landes Schleswig-Holstein. Der Regionalplan geht im Kapitel 4.3 auf die anzustrebende Weiterentwicklung des sonstigen öffentlichen Personennahverkehrs ein. Hier werden unter anderem die Anbindung von Arbeitsplatzschwerpunkten, gute Verknüpfungsinfrastrukturen als auch die dafür notwendige Koordinierung angesprochen. Träger und somit Zuständig für die genaue Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Hansestadt Lübeck, Abteilung Stadtentwicklung ID: M1596	Die Hansestadt Lübeck begrüßt den Ansatz, über Landesbuslinien ein hochwertiges Schnellverkehrsnetz zu etablieren, welches attraktive Verbindungen auf SPNV-fernen Korridoren oder auf Relationen ohne attraktive Direktverbindung im SPNV anzubieten. Bedarf wird hierbei neben der bereits im Regionalplanentwurf enthaltenen Verbindung Lübeck – Stockelsdorf – Bad Segeberg vor allem für die Verbindungen Lübeck – Stockelsdorf – Ahrensböök und Lübeck – Selmsdorf – Dassow / – Schönberg – Gadebusch gesehen.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Zuständigkeit liegt bei den Fachressorts des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) des Landes Schleswig-Holstein. Die im Regionalplan enthaltenen Linien sind aus dem aktuell gültigen LNVP entnommen. Weitere Verbindungen müssen in einer Fortschreibung des LNVP durch die zuständigen Fachbehörden geprüft und bewertet werden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze Schlagwort: 4.3 sonstiger öffentlicher Personennahverkehr	Votum
Institution: Gemeinde Wentorf bei Hamburg, Planungsabteilung ID: 1430	Wir bitten um Ergänzung zum Kapitel „4. Regionale Infrastruktur“, dass die Etablierung von On-Demand-Verkehren – insbesondere privater Anbieter – in den an Hamburg angrenzenden Gemeinden und Städten angestrebt wird. Begründung: Die Neuaufstellung des Regionalplans ermöglicht es, Einfluss auf wesentliche Grundsätze der Raumordnung zu nehmen, die in den kommenden 15 Jahren anzustreben sind. Die Umlandgemeinden der Stadt Hamburg weisen besondere Anforderungen an Mobilitätsangebote auf, da sie oft dichter besiedelt sind als weiter entfernt liegende Orte und sich Verkehrsströme oft nach Hamburg oder entlang der Umlandgemeinden erstrecken. Hier gilt es, weitere Mobilitätsangebote neben dem bestehenden ÖPNV zu schaffen, um so den Anteil des herkömmlichen motorisierten Individualverkehrs zu reduzieren. Auf diese Weise kann sowohl die Lebensqualität verbessert als auch ein Beitrag zur Verkehrswende geleistet werden. Durch die Stellungnahme der Gemeinde soll der Einfluss dahingehend geltend gemacht werden, eben solche Angebote in der Zukunft zu ermöglichen und die Notwendigkeit dieser auch seitens des Landes zu untermauern. Anbieter in diesem Bereich könnten so u.a. [REDACTED] oder [REDACTED] sein.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Text Begründung zu Kapitel 4.3 Absatz 2 wird ein Absatz zu On-Demand-Verkehren ergänzt.
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Zentrale Steuerung - IT ID: 1421	Dem Themenfeld Mobilität wird im Regionalplan im Hinblick auf klima- und umweltpolitische Ziele zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Der Verweis auf den Landesentwicklungsplan reicht hier nicht aus. Es wird zwar deutlich, dass auf landesweiter Ebene Zielsetzungen zur Verkehrswende diskutiert werden; diese werden aber nicht weiter auf die regionale Ebene bezogen. Hier wäre eine weitere Ausformulierung der Ziele auf regionaler Ebene wünschenswert. Die Etablierung von On-Demand-Verkehren im Kreisgebiet wird angestrebt.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Zuständigkeit liegt bei den Fachressorts des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) des Landes Schleswig-Holstein. Die konkrete Umsetzung liegt bei den Kreisen und kreisfreien Städten in Zusammenarbeit mit den Kommunen. On-Demand-Verkehre können eine zielführende Ergänzung des Angebotes darstellen. Im Text Begründung zu Kapitel 4.3 Absatz 2 wird ein Absatz zu On-Demand-Verkehren ergänzt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze Schlagwort: 4.3 sonstiger öffentlicher Personennahverkehr	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1379	4.3 Sonstiger öffentlicher Personennahverkehr Die derzeitige Anbindung der Gemeinde Gudow an den ÖPNV ist unzureichend. Unter der Woche bestehen tagsüber einige Busverbindungen in die umliegenden Städte. Abends und am Wochenende besteht keinerlei Anbindung an den ÖPNV. Zur Förderung der Nutzung des ÖPNV und zur Anbindung der Gemeinde an die umliegenden Städte ist eine Erhöhung der Taktung des ÖPNV zwingend und dringend erforderlich.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Zuständigkeit liegt bei den Fachressorts des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) des Landes Schleswig-Holstein. Im Kapitel 4.3 sonstiger öffentlicher Personennahverkehr wird mit dem Absatz 1 Grundsatz auf die Weiterentwicklung des ÖPNV hingewirkt. Die konkrete Umsetzung liegt bei den Kreisen und kreisfreien Städten in Zusammenarbeit mit den Kommunen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: amtsangehörigen Gemeinden Amt Elmshorn-Land, Stabsstelle Steuerung und Selbstverwaltung ID: M1560	Die amtsangehörigen Gemeinden Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühle und Seeth-Ekholt begrüßen ausdrücklich die vorgenannten Ausführungen. Die vorgenannten Gemeinden regen an bei 1 G nicht nur „weitere bedeutsame Arbeitsplatzschwerpunkte“ zu berücksichtigen, sondern „jeglichen Berufsverkehr“. In den amtsangehörigen Gemeinden Seester und Seestermühle ist ein Pendeln mit dem Bus nach Elmshorn oder nach Hamburg aufgrund der „ungünstigen“ Fahrtzeiten sowie der zu geringen Taktung nicht möglich.	Der Text in Kapitel 4.3 Absatz 1 wird allgemeiner gefasst und auf eine an die Anforderungen des umfassenden Alltagsverkehrs angepasste Angebotsplanung bezogen. Entsprechend beinhaltet dies den gesamten Berufsverkehr und fokussiert nicht mehr auf diejenigen zu bedeutsamen Arbeitsplatzschwerpunkten. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Amt Elmshorn-Land, Der Amtsleiter ID: 1331	S. 99 bis 102 Die amtsangehörigen Gemeinden Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühle und Seeth-Ekholt begrüßen ausdrücklich die vorgenannten Ausführungen.	Der Text in Kapitel 4.3 Absatz 1 wird allgemeiner gefasst und auf eine an die Anforderungen des umfassenden Alltagsverkehrs angepasste Angebotsplanung bezogen. Entsprechend beinhaltet dies den gesamten Berufsverkehr und fokussiert nicht

Einreichendendaten	Datensätze Schlagwort: 4.3 sonstiger öffentlicher Personennahverkehr	Votum
	Die vorgenannten Gemeinden regen an bei 1G nicht nur „weitere bedeutsame Arbeitsplatzschwerpunkte“ zu berücksichtigen, sondern „jeglichen Berufsverkehr“. In den amtsangehörigen Gemeinden Seester und Seestermühe ist ein Pendeln mit dem Bus nach Elmshorn oder nach Hamburg aufgrund der „ungünstigen“ Fahrtzeiten sowie der zu geringen Taktung nicht möglich.	mehr auf denjenigen zu bedeutsamen Arbeitsplatzschwerpunkten. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Stadt Fehmarn - Der Bürgermeister, Fachbereich Bauen und Häfen ID: 1330	Auf der Achse (Dänemark-Fehmarn-) Nord OH-Kiel fehlt eine vom (langsamen) KFZ-Verkehr unabhängige ÖPNV-Trasse (z.B. Schiene oder Busspur). Vertretbare Reisezeiten zur Landeshauptstadt können so bei ÖPNV-Nutzung nicht eingehalten werden. Verbindungsstufen und Reisezeiten sollten geprüft und überarbeitet werden. [650, 28.09.2023] Mit Verweis auf die damalige Stellungnahme zum Landesweiten Nahverkehrsplan (LNVP, Anlage Mail). Ggf. auch die Stellungnahme zum RNVP des Kreises (vgl. S. 99), da dieser auch hinter Bedarfen zurückbleibt, z.B. wenn Klimaschutzziele erreicht werden sollen („Verkehrs-/Mobilitätswende“). [650, 28.09.2023]	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Zuständigkeit liegt bei den Fachressorts des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) des Landes Schleswig-Holstein. Die im Regionalplan enthaltenen Linien sind aus dem aktuell gültigen LNVP entnommen. Darüber hinausgehende Verbindungen müssen in einer Fortschreibung des LNVP durch die zuständigen Fachbehörden geprüft und bewertet werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Steinburg Der Landrat, IuK-Abteilung ID: 1235	Hier sollte folgender Hinweis aufgenommen werden: Bei der Entwicklung neuer Wohngebiete sollte eine frühzeitige Abstimmung mit der ÖPNV-Abteilung des jeweiligen Kreises erfolgen. Eine vorausschauende Planung kann Fahrgastzahlen erhöhen und das Verkehrsaufkommen auf Straßen reduzieren.	Um eine integrierte Verkehrs- und Siedlungsplanung zu gewährleisten regelt der LEP 2021 (4.3.5 2 G), dass neue größere Wohngebiete an den ÖPNV angeschlossen werden und bei der Aufstellung von Nahverkehrsplänen berücksichtigt werden sollen. Der Regionalplan hat darüber hinaus keine eigene Regelungskompetenz, da die konkrete Umsetzung bei den Kreisen und kreisfreien Städten in Zusammenarbeit mit den Kommunen liegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze Schlagwort: 4.3 sonstiger öffentlicher Personennahverkehr	Votum
Institution: Stadt Itzehoe, Stadtplanungsabteilung ID: 1195	Eine Verbesserung der Ost-West-Verbindung im ÖPNV, insbesondere zum Mittelzentrum Brunsbüttel ist zu begrüßen. Auch eine verbesserte Anbindung an den Bahnhof Wrist und damit die Linie Neumünster und Kiel würde die Region und den Stadt-Umlandbereich stärken.	Die Ost-West-Verbindung Wrist–Itzehoe und Itzehoe–Brunsbüttel ist im Regionalplan als überregionale Busverbindung aufgeführt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr ID: 1171	<i>Verfasser: Sachgebiet ÖPNV</i> Aus Sicht des ÖPNV ist anzumerken, dass bei der Aufzählung ergänzender Mobilitätsangebote zur besseren Erschließung der Nahbereiche und zur Reduzierung von Erreichbarkeitsdefiziten die Angebote aus dem Kreis Stormarn unter dem Oberbegriff „On-Demand-Verkehre“ nicht enthalten sind. Zu ergänzen sind folgende Angebote 1. AST Anruf-Sammeltaxi-Verkehre im Raum Reinfeld, Bad Oldesloe und Trittau (telefonisch buchbar) 2. ■■■■■ Verkehre im Raum Brunsbek – Lütjensee – Trittau und der Stadt Ahrensburg (per App buchbar, mit elektrisch betriebenen Fahrzeugen) Beide Angebote unterstützen den Busverkehr in der Feinerschließung ländlich geprägter Regionen.	Im Text Begründung zu Kapitel 4.3 Absatz 2 wird ein Absatz zu On-Demand-Verkehren und die aktuellen beispielhaften Angebote ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Stadt Ratzeburg, FB Stadtplanung Bauen und Liegenschaften ID: 1093	Von Ratzeburg aus besteht im Bereich des ÖPNVs eine direkte Anbindung nach Hamburg Wandsbek über eine Schnellbusverbindung (■■■■■ Linie 8700). Alternative Bedienungsformen sind durch eine Car Sharing Station am Rathaus im Jahr 2023 vorerst probeweise eingerichtet worden.	Nach Rückkopplung mit dem zuständigen Verkehrsministerium wird die Schnellbusverbindung (HVV Linie 8700) von Ratzeburg nach Hamburg Wandsbek ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Stellungnahme zum Car-Sharing-Angebot wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nord ID: 1374	Wohnortnahes Leben und Arbeiten ist perfekt, doch (noch) nicht immer umsetzbar. Dann ist ein intaktes und funktionierendes ÖPNV-/ Regionalverkehr-Angebot im erforderlichen Umfang notwendig. Beispielsweise sollte bei der Entwicklung weiterer Gewerbegebiete von Anfang an eine gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln sichergestellt werden. Wichtig ist an dieser Stelle, dass die ÖPNV-Zeiten mit den Arbeitszeiten abgestimmt sein müssen. Dies ist gegenwärtig teilweise nicht der Fall. Viele potentielle Arbeitskräfte, speziell im Geringqualifizierten-Bereich, haben kein eigenes Fahrzeug zur	Wie in der Stellungnahme gefordert regelt der Landesentwicklungsplan, dass „neue größere Wohn- und Gewerbegebiete an den ÖPNV angeschlossen werden“ (LEP 4.3.5.2 G).

Einreichendendaten	Datensätze Schlagwort: 4.3 sonstiger öffentlicher Personennahverkehr	Votum
	Verfügung und können bei unzureichendem ÖPNV-Angebot nicht für eine Tätigkeit in einem Unternehmen in einem schwer erreichbaren Gewerbegebiet gewonnen werden.	Die konkrete Umsetzung liegt jedoch bei den Kreisen und kreisfreien Städten in Zusammenarbeit mit den Kommunen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
Entwurf 2023**

Auswertung

Schlagwort: 4.4. Radverkehr

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.4 Radverkehr	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1522	für den überörtlichen Radverkehr sollten mögliche Radfernverkehrswege an bestehenden oder ehemaligen Verkehrswegen im Regionalplan verortet werden, siehe auch § 1 Absatz 5 Satz 3 und 4 BNatSchG und § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG;	Der Maßstab der Regionalplankarten ist für eine Darstellung von regionalen Radschnellverbindungen oder Radfernwegen nicht geeignet. Auf eine Weiterentwicklung von hochwertigen Radschnellverbindungen wird daher textlich im Kapitel 4.4 im dritten Grundsatz eingegangen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel ID: 1483	(S. 102ff): Bei der Entwicklung ortsübergreifender Routen entlang von übergeordneten Straßen kann es für den Radverkehr sinnvoll sein, gut ausgebaute Wege und Nebenstraßen zu nutzen. Diese Variante ist insgesamt günstiger und landschaftlich oft attraktiver. In Regionen, wo dies bereits umgesetzt ist, werden diese Wege auch vermehrt angenommen. Nach Möglichkeit sollte bei der Entwicklung solcher Radverkehrs-Konzepte zunächst ein Blick auf die regionale Struktur gelegt werden: Oberzentrum, Mittelzentrum, ländlicher Raum – anstatt darauf, dass jeder Kreis sein gänzlich eigenes Konzept entwickelt. In einem zweiten Schritt könnten die Kreise dann dieses überregionale Konzept auf ihrem Hoheitsgebiet verfeinern und entsprechend notwendige Verbindungen zwischen Gemeinden und Ortsteilen ableiten.	Mit dem sich in der Weiterentwicklung befindlichen Landesweiten Radverkehrsnetz (LRVN) besteht eine fundierte Basis für die Abstimmung einer regionalen Vernetzung auf Ebene der Kreise und Kommunen sowie länderübergreifend in der Metropolregion Hamburg (zum Beispiel Radschnellwege). Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: ADFC Schleswig-Holstein, e.V. ID: 1428	1 G Der Absatz sollte folgendermaßen ergänzt werden: Bei der Planung und dem Bau von Radverkehrsverbindungen sind höhere Anforderungen an die Verkehrssicherheit durch neue Fahrradtypen, wie E-Bikes und (mehrspurige) Lastenräder, zu berücksichtigen. Mit E-Bikes wird eine Geschwindigkeit von 20 bis 25 km/h zur Regel, was eine Erweiterung von Kurvenradien zur Folge haben muss, auch kommt es häufiger zu Überholvorgängen von unmotorisierten Fahrrädern, wofür es ausreichend Platz für das Überholen geben muss. Lastenräder sind breiter als normale Fahrräder, was entsprechend breitere Radwege erfordert, besonders bei Überholvorgängen wird dies deutlich. Zudem ist die Anbindung an den ÖPNV zu berücksichtigen. E-Bikes und Lastenräder sind vergleichsweise hochpreisige Fahrräder, die attraktive Ziele für den Diebstahl darstellen. Deshalb benötigen diese Räder an ÖPNV-	Zu 1 G und 2 G: Die Aspekte der Stellungnahme wurden geprüft. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Der letzte Absatz des ersten Grundsatzes und der zweite Grundsatz werden, für einen Regionalplan, welcher im Bereich Radverkehr keine eigene Regelungskompetenz hat, als ausreichend betrachtet. Die Zielsetzungen der Radstrategie Schleswig-Holstein 2030 und der Kreis- sowie Kommunalkonzepte gelten entsprechend. Ferner wird auf die Ausführungen im LEP 2021 (3 G und Begründung zu 3 G Kapitel 4.3.6) verwiesen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.4 Radverkehr	Votum
	Knotenpunkten Radabstellanlagen, die nicht nur das Sichern vor Wind und Wetter garantieren, sondern zu denen ausschließlich autorisierte Personen Zugang haben. 2 G Der Absatz sollte folgendermaßen ergänzt werden: ... im Planungsraum bedarfsgerecht fortgesetzt werden. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die unter Kapitel 3.3 (Siedlungsachsen) und Kapitel 3.4. (Überregionale Standorte für Gewerbegebiete) ausgeführten Bebauungen ebenfalls Radverkehrsanlagen erhalten und an das Landesweite Radverkehrsnetz (LRVN) angeschlossen werden. 3 G Regionale Radschnellverbindungen sollten <u>zeichnerisch</u> in die Plankarten aufgenommen werden, um die Flächen freizuhalten und Konflikte mit anderen Nutzungen zu verhindern. 4 G Ergänzen: Radreiseregionen, neue Radfernwege .. Begründung B zu 1-2 Ersten Absatz ergänzen: Diese verfolgt das Ziel, den landesweiten Radverkehrsanteil am Modal-Split auf 30% in 2030 zu erhöhen. Zweiten Absatz ergänzen: ... gerecht zu werden. Das im LRVN definierte Netz zur Verbindung der zentralen Orte untereinander und mit den Kommunen in ihrem Einzugsbereich sollte in den kreisweiten und kommunalen Radverkehrsplanungen aufgegriffen und verdichtet werden.	Zu 3 G: Der Maßstab der Regionalplankarten ist für eine Darstellung von regionalen Radschnellverbindungen nicht geeignet. Auf eine Weiterentwicklung von hochwertigen Radschnellverbindungen wird daher textlich im Kapitel 4.4 im dritten Grundsatz eingegangen. Zu 4 G: Der vorgebrachte Aspekt kann nicht nachvollzogen werden. Zu B zu 1-2: Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Text wird entsprechend angepasst.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.4 Radverkehr	Votum
Institution: Kreis Pinneberg, Team 40 Regionalplanung und Europa ID: 1424	Wir regen an, dass der Grundsatz 3 G um folgenden Satz ergänzt wird: „Zur Verlagerung von Pendlerverkehren sollen weitere geeignete Trassen und Zubringer geprüft und in das System einer wachsenden intermodalen Verkehrsinfrastruktur integriert werden.“ Weiterhin fehlt bei der Auflistung der Bike and Ride-Anlagen auf Seite 104 der Standort Pinneberg.	Die Aspekte der Stellungnahme wurden geprüft. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente an ihrer Formulierung fest, da sie die vorgebrachten Punkte bereits miteinschließt. Die genaue Umsetzung liegt nicht in Trägerschaft der Landesplanung. Zum Aspekt der Auflistung der Bike and Ride-Anlagen wird der Stellungnahme gefolgt und der Text wie vorgeschlagen ergänzt.
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Zentrale Steuerung - IT ID: 1421	Es sind nicht nur bestehende Knoten wie z.B. ZOB weiter ausbauen. Im Rahmen von Mobilitätskonzepten ist auch zu prüfen, wo noch Mobilitätsknoten geschaffen werden sollten. Im ländlichen Raum kommen insb. die Haltestellen von Schnell- und Expressbuslinien dafür in Frage. Dazu sind auch Standorte für Pendlerparkplätze an Autobahnauffahrten zu identifizieren. Im Herzogtum Lauenburg ist bereits seit 2009 ein touristisches Radroutennetz ausgeschildert - es fehlt aber ein Alltagsroutennetz zur direkten und sicheren Verbindung von Alltagszielen (Zentren, Versorgungseinrichtungen, Schulen) Der Regionalplan sollte entsprechend ergänzt werden.	Die Aussagen im Regionalplanentwurf greifen in ihrer jetzigen Fassung bereits ihre, in der Stellungnahme, genannten Aussagen auf. In B zu 1-2 (Kapitel 4.4.) steht, dass unter anderem „Bushaltepunkte (...) in die kommunalen und regionalen Radverkehrsnetze eingebunden und bei Bedarf durch weitere Mobilitätsangebote ergänzt werden“ sollen. Des Weiteren wird im 1 G der Alltagsverkehr in der Aufzählung zuerst genannt (...), „ein qualitativ hochwertiges und sicheres Angebot für den Alltagsverkehr (...) zu schaffen“ und findet sich in den Zielen der Radstrategie 2030. Eine darüberhinausgehende Ergänzung wird nicht für Notwendig erachtet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1376	Jeder Trend kann auch in das Gegenteil umschlagen. So umweltfreundlich das Fahrrad sein mag, wenn die Radfahrer die Fußgänger verdrängen und sich nicht an Regeln halten, geht eine Entwicklung in eine falsche Richtung. Natur sollte nicht zerstört werden für Radwege.	Verkehre mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten sind möglichst auf getrennten Trassen zu führen. Dies gilt auch für den Ausbau von Radwegen getrennt von Fußwegen. Ferner sind die aufgeführten Punkte nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.4 Radverkehr	Votum
Institution: amtsangehörigen Gemeinden Amt Elmshorn-Land, Stabsstelle Steuerung und Selbstverwaltung ID: M1560	Die amtsangehörigen Gemeinden Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe und Seeth-Ekholz begrüßen grundsätzlich die vorgenannten Ausführungen. Die Gemeinden können diese „Verantwortung“ jedoch nur übernehmen, wenn sie auch mit ausreichend Finanzmitteln von Land und Bund ausgestattet sind. Da die derzeitige finanzielle Lage der oben genannten amtsangehörigen Gemeinden unzureichend ist, ist die oben genannte Zielsetzung nur schwer zu erreichen. Davon unabhängig weist die Gemeinde Seestermühe darauf hin, dass auch der „schönste“ vorhandene Radweg mit der Zweckbestimmung "Naherholung" oder "Fahrradtourismus" seinen Zweck nicht erfüllen kann, wenn die Öffnungszeiten der am Fahrradwegliegenden „Pinnau-Sperrwerks" und "Krückau-Sperrwerks" nicht deutlich erweitert werden. Dies führt dazu, dass schätzungsweise 750 bis 1.000 Radfahrer*innen einen Umweg über Elmshorn nehmen müssen.	Die vorgebrachten Anliegen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Fehmarn - Der Bürgermeister, Fachbereich Bauen und Häfen ID: 1330	Hinweis auf den extremen Anstieg der Fahrrad-/ E-Bike-Nutzung geben mit entsprechender Forderung der Verbesserung/ Anpassungen der Radwege; einschl. vermehrter Nutzung durch Lastenräder u Anhänger. [ReM, 28.09.2023] Die B 207, auf der heute zwischen Großenbrode und Fehmarn der Radverkehr regulär auf der Fahrbahn (bzw. dem „Standstreifen“) läuft, soll vierspurig ausgebaut und später zur Autobahn werden. Es ist nicht zu erkennen, welcher Ersatz für den Radverkehr auf der Achse FFSQ und FFBQ vorgesehen ist. [650, 28.09.2023] Ggf. das Radverkehrs-Kernwegenetz der Insel Fehmarn mit der Anbindung über die B 207 & Kreisstraßen z. K. geben und um Aufnahme bitten bzgl. überörtlicher Zuständigkeiten für die Anbindungen von Burg, Landkirchen/Petersdorf? [650, 28.09.2023]	Das vorgebrachte Anliegen ist nicht Gegenstand der Regionalplan-Entwürfe. Die Regionalplanung führt keine eigene Infrastrukturplanung durch. Verantwortlich ist das zuständige Fachressort Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) des Landes Schleswig-Holstein. Im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde- verwaltung Stockelsdorf, Bauamt ID: 1358	Im "Radverkehrskonzept für den Kreis Ostholstein" vom August 2018 sind, verteilt auf 3 Prioritätsstufen, geplante Radwegeverbindungen aufgelistet, die auch im Gemeindegebiet Stockelsdorf verlaufen. Priorität 1 ▪ Bad Schwartau – Malkendorf, Länge 6,9 km, entlang der K 18 ▪ Dissau Richtung Stockelsdorf, Länge 3,9 km, entlang der K 52 Priorität 2 ▪ Dissau – Krumbeck, Länge 4,3 km, entlang der K 37 Priorität 3 ▪ Malkendorf – Curau, Länge 2,9 km, entlang der K 37 ▪ Krumbeck, Länge 1,6 km, entlang der K 37 Die Gemeinde begrüßt die Planung dieser Radverkehrsverbindungen. Forderungen der Gemeinde Stockelsdorf Die Radwegeverbindung Bad Schwartau-Malkendorf entlang der Kreisstraße 18 mit der Priorität 1 liegt nahezu vollständig im bestehenden und im geplanten Regionalen Grünzug	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude, Splittersiedlungen oder Wege innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist. Darüber hinaus sind die Grundsätze des Baugesetzbuches für eine

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.4 Radverkehr	Votum
	des Entwurfs 2023. Die Gemeinde fordert für Radwegeplanungen innerhalb des Regionalen Grünzuges Ausnahmeregelungen von den Verboten des Regionalen Grünzuges, damit die Grundsätze der Raumordnung zum Radverkehr umgesetzt werden können. Alternativ sollte der Straßenrandbereich in den betroffenen grundsätzlich im Kartenwerk zurückgenommen werden (keine Parzellenschärfe).	geordnete städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Oldenburg in Holstein , Fachbereich 4 – Städtebau-Stadtentwicklung-Stadtplanung ID: M1558	Grundsätze und Ziele der Raumordnung - 3 G, Seite 103 Auch hier wird als Grundsatz nur der Neu- und Ausbau von Radschnellwegen in den Ordnungsräumen Hamburg und Lübeck sowie der Stadt und Umlandbereichen formuliert. Dies ist bei weitem nicht ausreichend. Gerade der ländliche Raum in einem Flächenland wie Schleswig-Holstein muss durch ein gut ausgebautes Rad-(schnell)-wegenetz erschlossen werden, da gerade hier in vielen Bereichen keine Radwege vorhanden sind und somit der Umstieg vom Auto aufs Rad schon aus Sicherheitsaspekten kaum möglich ist. Da die Arbeits- und Schulwege im ländlichen Raum häufig über Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen führen, und diese teilweise über keinerlei straßenbegleitenden Radweg verfügen und dadurch für Radfahrer zum unkalkulierbaren Risiko werden, muss gerade hier der Ausbau dringend vorangetrieben und sämtliche Kreis-, Landes- und Bundesstraßen mit einem begleitenden Radweg in ausreichender Breite und Qualität versehen werden. Das in der (auch in der Begründung B zu 1-2) zitierten Radstrategie 2030 angestrebte Ziel, durch Förderung „Mehr Leute aufs Rad“ zu bringen und „Schleswig-Holstein unter die TOP- 3-Länder im Radtourismus“ zu bringen ist nur durch den verstärkten Ausbau der Radwege auch im ländlichen Raum zu erreichen. Gern. der Tabelle zur Entwicklung des Radverkehrsanteils im Ländervergleich (Seite 8) zeigt sich ein Rückgang des Radverkehrsanteils in Schleswig-Holstein im Vergleich von 2008 zu 2017, was u. a. dem schlechten Zustand und dem zu wenig ausgebauten Radwegenetz geschuldet ist. In diesem Bericht wird auch auf die Notwendigkeit hingewiesen, diesen Verlust wieder aufzuholen. Dieser Forderung schließt sich die Stadt Oldenburg an. Ebenso soll die Sicherheit der Radfahrenden gestärkt und die Zahl der Verkehrsunfälle mit Radfahren verringert werden, was ebenfalls für den Ausbau von Radwegen, vor allem an den viel befahrenen Kreis-, Landes- und Bundesstraßen im ländlichen Raum, spricht. Ebenfalls zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang die Zielsetzung, Schleswig-Holstein (und damit auch den ländlichen Raum!) für den Fahrradtourismus attraktiver zu gestalten und damit unter die Top-3-Länder im Radtourismus zu bringen. Dieses Ziel kann	Der 3 G gilt insbesondere für Entwicklungen in den Ordnungsräumen und Stadt und Umlandbereichen. Alle anderen Grundsätze in diesem Kapitel gelten jedoch für ganz Schleswig-Holstein und schließen die Ländlichen Räume mit ein. So gilt auch für die Ländlichen Räume der Grundsatz, dass der Radverkehr entsprechend den Zielsetzungen der Radstrategie Schleswig-Holstein 2030 weiterentwickelt werden soll. Der Hinweis zum Optimierungsbedarf von Radwegen wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.4 Radverkehr	Votum
	ohne den verbesserten Ausbau des Radwegenetzes im ländlichen Raum keinesfalls erreicht werden. (Der Hinweis zum besseren Ausbau des Radwegenetzes im Nahbereich Oldenburg in Holstein befindet sich übrigens unter Punkt 5.8 auf Seite 243 und widerspricht daher der Aussage unter Punkt 4.4. Daher müsste hier der Textteil nachgebessert werden.)	
Institution: Amt Elmshorn-Land, Der Amtsdirektor ID: 1331	S. 102 bis 106 Die amtsangehörigen Gemeinden Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühle und Seeth-Ekholt begrüßen grundsätzlich die vorgenannten Ausführungen. Die Gemeinden können diese „Verantwortung“ jedoch nur übernehmen, wenn sie auch mit ausreichend Finanzmitteln von Land und Bund ausgestattet sind. Da die derzeitige finanzielle Lage der oben genannten amtsangehörigen Gemeinden unzureichend ist, ist die oben genannte Zielsetzung nur schwer zu erreichen. Davon unabhängig weist die Gemeinde Seestermühle darauf hin, dass auch der „schönste“ vorhandene Radweg mit der Zweckbestimmung „Naherholung“ oder „Fahrradtourismus“ seinen Zweck nicht erfüllen kann, wenn die Öffnungszeiten der am Fahrradwegliegenden „Pinnau-Sperrwerks“ und „Krückau-Sperrwerks“ nicht deutlich erweitert werden. Dies führt dazu, dass schätzungsweise 750 bis 1.000 Radfahrer*innen einen Umweg über Elmshorn nehmen müssen.	Die vorgebrachten Anliegen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Eine Ausfertigung der Stellungnahme ging zu Beginn in der Regel auch an die jeweiligen Kreise. Es wird empfohlen, auf dieser Ebene Gespräche über die Öffnungszeiten der Sperrwerke anzuregen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Marne-Nordsee, Bauleitplanung ID: 1335	Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog baut zurzeit in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr eine Radwegverbindung von Marnerdeich nach Kaiser-Wilhelm-Koog.	Ein Ausbau des Radwegenetzes wird begrüßt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Marne-Nordsee, Bauleitplanung ID: 1337	Die Gemeinde Kronprinzenkoog baut zurzeit in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr eine Radwegverbindung von Marnerdeich nach Kaiser-Wilhelm-Koog.	Ein Ausbau des Radwegenetzes wird begrüßt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.4 Radverkehr	Votum
Institution: Stadt Heide, Fachdienst Bauverwaltung und Grundsatzfragen ID: M1545	- Aufnahme Veloroute: Norderwöhrden, Lohe-Rickelshof, Heide (einschließlich Süderholm); denkbar auch bis Wesselburen „temporäres Wohnen“ oder sogar Büsum touristisches Gebiet - Aufnahme Veloroute: Heide - Meldorf - Brunsbüttel - Entwicklung von hochwertigen regionalen Radschnellverbindungen (Ansiedlung XXXXXXXXXX)	Die Regionalplanung führt keine eigene Infrastrukturplanung durch. Ein Ausbau des Radwegenetzes wird jedoch grundlegend begrüßt. Im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1323	[eingereicht von: Gemeinde Henstedt-Ulzburg] Der Radverkehr im Planungsraum soll entsprechend den Zielsetzungen der Radstrategie Schleswig-Holstein 2030 weiterentwickelt werden. Regionale und kommunale Mobilitäts- und Radverkehrskonzepte sollen dazu beitragen, ein qualitativ hochwertiges und sicheres Angebot für den Alltags-, Freizeit- und Erholungsradverkehr zu schaffen. Aspekte der Verkehrssicherheit, die sich ändernden Anforderungen durch neue Verkehrsmittel und die Anbindung an den ÖPNV sollen berücksichtigt werden. Der Neu- und Ausbau von Radverkehrsanlagen soll neben Maßnahmen zum Erhalt und zur Instandhaltung der bestehenden Radverkehrsinfrastruktur im Planungsraum bedarfsgerecht fortgesetzt werden. Maßnahmen, die dem Lückenschluss überörtlich bedeutsamer Radwegeverbindungen dienen, sollen dabei Priorität haben. Eine baulastträgerübergreifende und interkommunale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Weiterentwicklung des Landesweiten Radverkehrsnetzes (LRVN) soll angestrebt werden. <u>Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum Radschnellweg</u> <u>Bad Bramstedt - Hamburg</u> <i>Im Jahr 2016 wurde das Ergebnis einer ersten Potentialanalyse zu Radschnellwegen in der Metropolregion Hamburg vorgestellt...</i> <i>Mittlerweile wurde die Gemeinde Henstedt-Ulzburg darüber informiert, dass der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) die Federführung für die Planung und den Bau des Radschnellwegs Bad Bramstedt – Hamburg auf schleswig-holsteinischen Gebiet übernimmt und das Land zudem die Finanzierung sicherstellt.</i> <i>Eine „Realisierungsvereinbarung“ wird zurzeit zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Kreis Segeberg mit seinen kreisangehörigen und von der Planung des Radschnellweges berührten Gemeinden erarbeitet. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg begrüßt dieses Vorgehen und freut sich, dass das Land Schleswig-Holstein die Planung</i>	Das vorgebrachte Anliegen ist nicht Gegenstand der Regionalplan-Entwürfe. Verantwortlich ist das zuständige Fachressort Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) des Landes Schleswig-Holstein. Im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.4 Radverkehr	Votum
	<i>und Finanzierung dieses großen und zukunftsfähigen Projektes übernimmt! Es ist ein Anliegen der Gemeinde, dass die Belange Henstedt-Ulzburgs bei der Planung und Umsetzung des Radschnellweges berücksichtigt werden und die Gemeinde über den genauen Trassenverlauf mitentscheiden kann.</i> <i>Da sich die Route des Radverkehrs-beirates seit dem Treffpunkt des Waldweges auf die Hamburger Straße (L 326) nicht mehr im Gemeindegebiet Henstedt-Ulzburgs befindet, wird zu dem Verlauf dieser Route keine weitere Stellungnahme abgegeben. Durch den dem zugestimmten Beschluss der Sitzung vom 24.04.2023 wird beantragt, den Hinweis des Radschnellweges auf der Schleswig-Holstein-Straße ersatzlos zu streichen.</i> [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1322	Die Herausstellung des Radverkehrs im Entwurf des Regionalplanes sowie der Ausbau eines regionalen Radverkehrsnetzes wird begrüßt und zeigt die Bedeutung der individuellen umweltfreundlichen Mobilität. Eine interkommunale Zusammenarbeit soll zur Weiterentwicklung des Landesweiten Radverkehrsnetzes (LRVN) angestrebt und der Radtourismus durch einheitliche Standards aufgewertet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1275	<u>Radverkehr</u> Die Herausstellung des Radverkehrs im Entwurf des Regionalplanes sowie der Ausbau eines regionalen Radverkehrsnetzes wird begrüßt und zeigt die Bedeutung der individuellen umweltfreundlichen Mobilität. Eine interkommunale Zusammenarbeit soll zur Weiterentwicklung des Landesweiten Radverkehrsnetzes (LRVN) angestrebt und der Radtourismus durch einheitliche Standards aufgewertet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Verkehrsclub Deutschland (VCD) Landesverband Nord e.V., eingetragener Verein ID: 1272	S102-106: Grundsätze und Ziele sind zu ergänzen um den intramodalen Verkehr und diebstahls- und vandalismussicheren Stellplätze für alle relevanten Verkehrsziele von Radfahrenden.	Die vom Verkehrsclub Deutschland geforderte Textergänzung wurde geprüft. Die Landesplanung hat sich aber für die Beibehaltung der mit den Ressorts abgestimmten Formulierung entschieden.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.4 Radverkehr	Votum
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1261	Die Gemeinde Tangstedt begrüßt den Ansatz, den Radverkehr durch Velorouten und Radschnellwege zu stärken. Hierzu möchten wir insbesondere die folgenden Strecken benennen: • Anbindung an Kreis Stormarn (Wulksfelde-Wiemerskamp-Jersbek) herstellen • Anbindung Wakendorf II herstellen • Anbindung Hamburg-Duvenstedt und Norderstedt durchgängig machen • Anbindung aller Ortsteile an das Radwegeschnellnetz	Die Stellungnahme mit den Hinweisen auf potentielle Verbindungen für Radschnellwege wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1257	Radverkehr Die Herausstellung des Radverkehrs im Entwurf des Regionalplanes sowie der Ausbau eines regionalen Radverkehrsnetzes wird begrüßt und zeigt die Bedeutung der individuellen umweltfreundlichen Mobilität. Eine interkommunale Zusammenarbeit soll zur Weiterentwicklung des Landesweiten Radverkehrsnetzes (LRVN) angestrebt und der Radtourismus durch einheitliche Standards aufgewertet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1256	<u>Radverkehr</u> Die Herausstellung des Radverkehrs im Entwurf des Regionalplanes sowie der Ausbau eines regionalen Radverkehrsnetzes wird begrüßt und zeigt die Bedeutung der individuellen umweltfreundlichen Mobilität. Eine interkommunale Zusammenarbeit soll zur Weiterentwicklung des Landesweiten Radverkehrsnetzes (LRVN) angestrebt und der Radtourismus durch einheitliche Standards aufgewertet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1255	<u>Radverkehr</u> Die Herausstellung des Radverkehrs im Entwurf des Regionalplanes sowie der Ausbau eines regionalen Radverkehrsnetzes wird begrüßt und zeigt die Bedeutung der individuellen umweltfreundlichen Mobilität. Eine interkommunale Zusammenarbeit soll zur Weiterentwicklung des Landesweiten Radverkehrsnetzes (LRVN) angestrebt und der Radtourismus durch einheitliche Standards aufgewertet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt	<u>Radverkehr</u> Die Herausstellung des Radverkehrs im Entwurf des Regionalplanes sowie der Ausbau eines regionalen Radverkehrsnetzes wird begrüßt und zeigt die Bedeutung der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.4 Radverkehr	Votum
ID: 1254	individuellen umweltfreundlichen Mobilität. Eine interkommunale Zusammenarbeit soll zur Weiterentwicklung des Landesweiten Radverkehrsnetzes (LRVN) angestrebt und der Radtourismus durch einheitliche Standards aufgewertet werden.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1208	[eingereicht von: NABU Lübeck] Ein weiterer wichtiger Punkt in der neuen Regionalplanung sollte ein weiterer Ausbau des bestehenden Radwegenetzes sein – u. v.a. ohne besonders in der Innenstadt – zu Kollisionsgefahren mit dem bestehenden Kraftfahrzeugverkehr zu führen. Dem stärkeren Aufkommen an Radfahrern als Beitrag zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit muß endlich Rechnung getragen werden!	Der Hinweis zum Optimierungsbedarf von Radwegen wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Itzehoe, Stadtplanungs- abteilung ID: 1195	Mit der geplanten Verlagerung des ZOB an den Bahnhof Itzehoe soll die Funktion als Mobilitäts-Hub bedeutend gestärkt werden. Bestandteil des Konzeptes ist die Errichtung von Bike and Ride-Anlagen im direkten Bahnhofsumfeld, um den Umsteigepunkt für umweltfreundliche Mobilitätsformen attraktiver zu gestalten und die Schnittstelle von Radverkehrsinfrastruktur mit dem ÖPNV zu stärken. Daher wird um die Aufnahme des Bahnhalt punktes Itzehoe in die Aufzählung der Bahnhöfe mit der Realisierungsabsicht von B & R – Anlagen zum Zwecke der Stärkung der Verknüpfung von ÖPNV und Radverkehrsinfrastrukturen gebeten. (S. 104)	Der Stellungnahme wird gefolgt und der Text wie vorgeschlagen ergänzt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1174	S. 102-106 Radverkehr Grundsätze und Ziele sind zu ergänzen um den • intramodalen Verkehr: Wer sich dauerhaft für autolosen Haushalt entscheidet, möchte das Rad bzw. sein feinmobiles Fahrzeug (Pedelec) sowohl bei der Fahrt zum Mobilitätsknoten/Bahnhof als auch auf den letzten Meilen zum Zielort zur Verfügung haben. Dafür sind die derzeitigen Züge der RE70 von HH nach Wrist/Itzehoe bestens ausgestattet, hinter jedem Eingang befindet sich ein Bereich zum Abstellen von Rädern, Kinderwagen, Rollstühlen, usw. Die Züge des RE70 z.B. weisen deutlich weniger Radmitnahmemöglichkeiten auf und waren in Zeiten des 9-€-Tickets z.B. heillos überfüllt. Es wäre hilfreich, wenn den wartenden Nutzern intramodalen Verkehrs bereits am Bahnsteig angezeigt wird, wo sich ein geeigneter Stellplatz im Zug befindet. Die moderne S-Bahn in	Die vorgebrachten Anliegen sind nicht Gegenstand der Regionalplan-Entwürfe. Die Regionalplanung führt keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Stellungnahme mit Ausführungen und Verbesserungsvorschlägen zum Rad- und Öffentlichen Personennahverkehr wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.4 Radverkehr	Votum
	HH biete so einen digitalen Hinweis auf den Füllgrad der Waggonen bereits auf ihren Displays. diebstahls- und vandalismussicheren Stellplatz für alle Verkehrsziele des Rad-/Pedelec-fahrers. D.h. es sollten überall sichere Fahrradbügel zum Anschließen des Rades gegen Wegtragen vorhanden sein, diese Bügel sollten an sozial beaufsichtigten Orten liegen. Permanent von Pendlern benutzte Stellplätze sollten nicht nur an Bahnhöfen mit sicheren Aufbewahrungspunkten verbunden werden, damit hochwertige feinkleinliche Verkehrsträger attraktiver werden. Also an Schulen, Behörden und anderen Arbeitsplatzverdichtungen.	
Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr ID: 1171	Bezugnehmend auf die Begründung in B zu 1-2 ist mitzuteilen und redaktionell einzubeziehen, dass der Verkehrsausschuss des Kreises in seiner Sitzung am 02.05.2023 dem Endbericht zur Fortschreibung der Radverkehrskonzeption „Fahrradfreundliches Stormarn“ zugestimmt hat. Die Fortschreibung ist somit in diesem Jahr abgeschlossen worden. Auf Seite 104 – 3. Absatz – sollte der letzte Satz demnach wie folgt lauten: „Der Kreis Stormarn hat sein bestehendes Konzept im Jahr 2023 fortgeschrieben.“	Der Text wird entsprechend aktualisiert. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1155	Die Herausstellung des Radverkehrs im Entwurf des Regionalplanes sowie der Ausbau eines regionalen Radverkehrsnetzes wird begrüßt und zeigt die Bedeutung der individuellen umweltfreundlichen Mobilität. Eine interkommunale Zusammenarbeit soll zur Weiterentwicklung des Landesweiten Radverkehrsnetzes (LRVN) angestrebt und der Radtourismus durch einheitliche Standards aufgewertet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Bad Bramstedt ID: M1120	Die Stadt Bad Bramstedt begrüßt die gedachte Stärkung des Radverkehrs. S. 103 4 G Die Stadt liegt im Kreuzungspunkt des Ochsenwegs und des Mönchswegs. Eine Stärkung und Aufwertung dieser Wegeverbindungen werden positiv bewertet. S. 105 B zu 3 Der Radschnellweg über Bad Bramstedt wird ausdrücklich begrüßt. Die derzeit gedachte Führung parallel zur Bundesstraße 4 (Hamburger Straße) hält die Stadt Bad Bramstedt allerdings aufgrund der Grundstücksverhältnisse, des Siedlungswiderstandes und mangelnder Akzeptanz in der Bevölkerung nicht für zeitnah durchsetzbar. Die Stadt	Zu B zu 3: Die Regionalplanung führt keine eigene Infrastrukturplanung durch. Verantwortlich ist das zuständige Fachressort Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) des Landes Schleswig-Holstein. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.4 Radverkehr	Votum
	bevorzugt die Alternativroute über Butendoor, Kurgebiet und Richtung Hohenstegener Brücke.	
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1115	Die Herausstellung des Radverkehrs im Entwurf des Regionalplanes sowie der Ausbau eines regionalen Radverkehrsnetzes wird begrüßt und zeigt die Bedeutung der individuellen umweltfreundlichen Mobilität. Eine interkommunale Zusammenarbeit soll zur Weiterentwicklung des Landesweiten Radverkehrsnetzes (LRVN) angestrebt und der Radtourismus durch einheitliche Standards aufgewertet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Marne-Nordsee, Bauleitplanung ID: 1107	Die Gemeinde Marnerdeich baut zurzeit in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr eine Radwegverbindung von Marnerdeich nach Kaiser-Wilhelm-Koog.	Ein Ausbau des Radwegenetzes wird begrüßt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Ratzeburg, FB Stadtplanung Bauen und Liegenschaften ID: 1093	- Die Bike and Ride-Station am Bahnhof in Ratzeburg ist errichtet worden und wird genutzt. - Der Ausbau einer interkommunalen Radwegeverbindung nach Salem wird unterstützt (Bau Radweg Ortsausgang bis Salemer Weg, Beschluss Planungs-, Bau- und Umweltausschuss vom 17.10.2022). - Es besteht eine Arbeitsgruppe Radverkehr. - Der Ausbau eines regionalen Radverkehrsnetzes inkl. überregionaler Radschnellverbindungen wird begrüßt.	Der Stellungnahme wird gefolgt und der Text wie vorgeschlagen ergänzt. Ein Ausbau des Radwegenetzes wird begrüßt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Großhansdorf ID: M1161	Erfreulicherweise nimmt das Thema Radverkehr wieder breiten Raum ein. Bevor aber kostenträchtige und flächenverbrauchende Leuchtturmprojekte wie neue Radschnellwegtrassen angestoßen werden, ist es erforderlich, die vorhandene Infrastruktur zu erhalten und ertüchtigen. Dies sind für den Bereich der Gemeinde Großhansdorf die Wege neben den Landesstraßen 91 und 224, die seit mehreren Jahren in verbesserungswürdigem Zustand sind.	Die Regionalplanung führt keine eigene Infrastrukturplanung durch. Verantwortlich ist das zuständige Fachressort Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) des Landes Schleswig-Holstein. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Institution: Kreis Segeberg ID: M1075	Text, Ziff. 4.4.3, S. 103: Der Regionalplan äußert sich nur in zwei knappen Sätzen zum Thema Radschnellwege. Dies wird der Bedeutung der Radschnellwege im Verkehrssystem und Siedlungsgefüge und den mit der Umsetzung verbundenen besonderen Herausforderungen nicht gerecht. Aufgrund der gemeinde- und teilweise auch kreisübergreifenden Ausrichtung von Radschnellwegen ist in der Regel eine Baulastträger übergreifende Planung, Finanzierung und Umsetzung erforderlich. Hierbei wäre eine deutlich ergebnisorientiertere Haltung der Straßenbauverwaltung des Landes wünschenswert. Die dünnen Worte des Regionalplans lassen darauf schließen, dass die Herstellung von Radschnellverbindungen für das Land auch weiterhin keine Priorität genießt. Hier wäre eine deutlich aktivere und umsetzungsorientiertere Haltung wünschenswert.	Die Regionalplanung führt keine eigene Infrastrukturplanung durch. Insgesamt war es Ziel der Landesplanung schlanke Regionalpläne aufzustellen und Inhalte des LEP 2021 oder aus Fachgrundlagen, zu konkretisieren aber nicht wortgleich zu wiederholen. In den Entwürfen wird daher sehr viel mit Verweisen gearbeitet. Der Radverkehr im Planungsraum soll entsprechend den Zielsetzungen der Radstrategie Schleswig-Holstein 2030 weiterentwickelt werden. Das in der zitierten Radstrategie 2030 angestrebte Ziel, durch Förderung „Mehr Leute aufs Rad“ zu bringen und „Schleswig-Holstein unter die TOP- 3-Länder im Radtourismus“ zu bringen“ gilt. Ferner wird auf die Bestrebungen des Landesweiten Radverkehrsnetzes (LRVN) hingewiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1073	Die Herausstellung des Radverkehrs im Entwurf des Regionalplanes sowie der Ausbau eines regionalen Radverkehrsnetzes wird begrüßt und zeigt die Bedeutung der individuellen umweltfreundlichen Mobilität. Eine interkommunale Zusammenarbeit soll zur Weiterentwicklung des Landesweiten Radverkehrsnetzes (LRVN) angestrebt und der Radtourismus durch einheitliche Standards aufgewertet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1074	Herausstellung des Radverkehrs im Entwurf des Regionalplanes sowie der Ausbau eines regionalen Radverkehrsnetzes wird begrüßt und zeigt die Bedeutung der individuellen umweltfreundlichen Mobilität. Eine interkommunale Zusammenarbeit soll zur Weiterentwicklung des Landesweiten Radverkehrsnetzes (LRVN) angestrebt und der Radtourismus durch einheitliche Standards aufgewertet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Süsel ID: M1050	Im "Entwicklungskonzept für Siedlungs-, Gewerbe- und Tourismusflächen in der Gemeinde Süsel" (2020: Ermittlung des Gewerbeflächen- und Wohnraumbedarfs sowie qualitative Betrachtung der zukünftigen touristischen Entwicklung in der Gemeinde Süsel bis 2035. Stand November 2020 & Prokom 2021: Entwicklungskonzept für Siedlungs-, Gewerbe- und Tourismusflächen in der Gemeinde Süsel. Stand September 2021) ist der Neubau von Rad- und Fußwegen als	Das vorgebrachte Anliegen ist nicht Gegenstand der Regionalplan-Entwürfe. Es werden keine Radverkehrsverbindungen dargestellt. Die Regionalplanung führt keine eigene Infrastrukturplanung durch. Verantwortlich ist das zuständige Fachressort Ministerium für Wirtschaft,

	wichtige touristische Maßnahme genannt, wie z.B. ein Rad- und Fußweg von Kesdorf über Barkau, Gothendorf und Groß Meinsdorf nach Eutin oder von Bockholt nach Eutin. Forderungen der Gemeinde Süsel Die Gemeinde Süsel besteht weiterhin auf die Berücksichtigung der in ihrem Entwicklungskonzept dargestellten Radverkehrsverbindungen.	Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) des Landes Schleswig-Holstein. Im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1045	Das nächste Thema, welches mich beschäftigt, ist die geplante Bebauung an der Wilstedter Str.! Dort soll aufgrund eines über 40 Jahre alten B-Plans gebaut werden, direkt am Naturschutzgebiet Henstedter Moor ohne die negativen Auswirkungen auf das Moor zu beachten. Zusätzlich soll ein KfZ freundlicher Ausbau der Wilstedter Straße erfolgen, 84 Bäume sind dafür bereits gefällt, auch eine 2 stellige Zahl im NSG, welches direkt an die Straße grenzt. Für Fahrradfahrer und Fußgänger wird sich die Verkehrssituation massiv verschlechtern. In ganz Deutschland ist die Verkehrssituation für Fahrradfahrende eine echte Herausforderung, das ist in und um Henstedt-Ulzburg nicht besser. Nun gibt es eine Vorzugstrasse der Metropolregion Hamburg für den Radschnellweg Bad Bramstedt Hamburg. Es wäre wünschenswert, diese Planung zu berücksichtigen. Dies würde allerdings mit Einschränkungen für den KfZ Verkehr einhergehen. Dies wäre für mich ein Schritt in Richtung der erforderlichen Mobilitätswende. Außerdem wäre es wünschenswert, wenn Fernradwege Bundes -und Landesstraßen queren, es dort ein Hinweisschild für Autofahrer gäbe und auch eine Geschwindigkeitsreduzierung. Manchmal werden die Fahrradfahrer auch auf die Straßen geführt, auch dann sollte es ein Hinweisschild und eine Geschwindigkeitsreduzierung geben.	Das vorgebrachte Anliegen ist nicht Gegenstand der Regionalplan-Entwürfe. Es werden keine Radverkehrsverbindungen dargestellt. Die Regionalplanung führt keine eigene Infrastrukturplanung durch. Verantwortlich ist das zuständige Fachressort Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) des Landes Schleswig-Holstein. Im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Wedel ID: M1041 (Frühere ID: M1015 aus Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)	Die im Teil B auf Seite 104 genannte Errichtung von neuen Bike and Ride-Anlagen unterstützt die Stadt Wedel sehr. Gerade die Bahnhaltepunkte weisen ein großes Potenzial für die Verknüpfung unterschiedlicher Verkehrsträger miteinander auf. Diese Entwicklung sollte seitens des Landes Schleswig-Holstein intensiviert und durch eine breite Förderkulisse unterstützt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
Entwurf 2023**

Auswertung

Schlagwort: 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen	Votum
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel ID: 1483	(S. 106): Die an der Nordsee gelegenen Häfen werden für die Offshore-Windindustrie voraussichtlich sowohl als Installations-/Basis-Häfen als auch als Service-Häfen wichtige Funktionen übernehmen. Außerdem spielen diese Häfen eine wichtige Rolle für die Versorgung der Region und ihres Hinterlandes mit Agrargütern und Baustoffen. Die Häfen Büsum und Brunsbüttel verfügen aufgrund ihrer verkehrsgeographischen Lage über exzellente Rahmenbedingungen, um an der sich aktuell dynamisch vollziehenden Entwicklung im Energiebereich und durch die Verkehrswende zu partizipieren. Dies gilt u. a. für bereits in der Diskussion befindliche Ansiedlungsvorhaben sowie für weitere potenzielle Ansiedlungen z. B. in den Bereichen Wasserstoff, Windenergie, Aquakultur. Grundvoraussetzung hierfür bildet u. a. die Bereitstellung anforderungsgerechter Flächen und Hafen- sowie Verkehrsinfrastrukturen. Eine dahingehende Entwicklung sollte angestrebt werden und Ausbaureserven nicht mit anderen Nutzungen belegt werden.	Die Stellungnahme mit Hinweisen zu Entwicklungsperspektiven einiger Nordseehäfen wird zur Kenntnis genommen. Der erste Grundsatz gilt entsprechend.
Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik/ Beitragsabteilung/ Finanzbuchhaltung ID: 1343	Teil B; Regionale Infrastruktur; 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen Formulierungsvorschlag zu S. 107, 1 G, letzter Absatz: "Die an der Nordsee gelegenen Häfen werden für die Offshore-Windindustrie voraussichtlich sowohl als Installations-/Basis-Häfen als auch als Service-Häfen wichtige Funktionen übernehmen. Außerdem spielen diese Häfen eine wichtige Rolle für die Versorgung der Region und ihres Hinterlandes mit Agrargütern und Baustoffen. Die Häfen Büsum und Brunsbüttel verfügen aufgrund ihrer verkehrsgeographischen Lage über exzellente Rahmenbedingungen, um an der sich aktuell dynamisch vollziehenden Entwicklung im Energiebereich und durch die Verkehrswende zu partizipieren. Dies gilt u. a. für bereits in der Diskussion befindliche Ansiedlungsvorhaben sowie für weitere potenzielle Ansiedlungen z. B. in den Bereichen Wasserstoff, Windenergie, Aquakultur. Grundvoraussetzung hierfür bildet u. a. die Bereitstellung anforderungsgerechter Flächen und Hafen- sowie Verkehrsinfrastrukturen. Eine dahingehende Entwicklung sollte angestrebt werden und Ausbaureserven nicht mit anderen Nutzungen belegt werden."	Die Stellungnahme mit Hinweisen zu Entwicklungsperspektiven einiger Nordseehäfen wird zur Kenntnis genommen. Der erste Grundsatz gilt entsprechend.
Institution: NABU Schleswig-Holstein, Bereich Verbandsbeteiligung ID: M1578	Im Abschnitt 4.5 ("Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen") sind die unter B zu 1 (S. 92) zu lesenden Aussagen zur Landstromversorgung in Häfen zu verhalten. Die Landstromversorgung sollte schnell ausgebaut werden, um damit verpflichtend für Kreuzfahrt- und große Fährschiffe zu werden. Den Ausbau von Sportboothäfen (B zu 2, S. 92 f) und damit verbundene weitere Liegeplatzkapazitäten sieht der NABU insbesondere im Hinblick auf Motorboote kritisch. Für private, der Freizeitnutzung dienende Motorboote sollten keine zusätzlichen Liegeplätze zur Verfügung gestellt werden. Der Motorbootverkehr führt zu erheblichen Belastungen bei rastenden Wasservögeln und	Die Stellungnahme mit Hinweisen zur Nachschärfung der Vorgaben zu Landstromanlagen, dem Ausbau von Sportboothäfen und Fährverkehren wird zur Kenntnis genommen. Liegeplatzkapazitäten von Sportboothäfen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Es ergeben sich keine Planänderungen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen	Votum
	Schweinswalen (Störungen, Unterwasserlärm, Verletzungen) v.a. auf der Ostsee und stört Erholungssuchende durch Lärmentwicklung. Nach Ansicht des NABU sollte die Fährverbindung Brunsbüttel - Cuxhaven mit Hilfe finanzieller Förderung wieder eröffnet werden (Planungsraum III). Der Ausbau der Fährverbindung Glückstadt - Wischhafen ist voranzutreiben.	
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Standortpolitik ID: 1242	(S. 106): Die an der Nordsee gelegenen Häfen werden für die Offshore-Windindustrie voraussichtlich sowohl als Installations-/Basis-Häfen als auch als Service-Häfen wichtige Funktionen übernehmen. Außerdem spielen diese Häfen eine wichtige Rolle für die Versorgung der Region und ihres Hinterlandes mit Agrargütern und Baustoffen. Die Häfen Büsum und Brunsbüttel verfügen aufgrund ihrer verkehrsgeographischen Lage über exzellente Rahmenbedingungen, um an der sich aktuell dynamisch vollziehenden Entwicklung im Energiebereich und durch die Verkehrswende zu partizipieren. Dies gilt u. a. für bereits in der Diskussion befindliche Ansiedlungsvorhaben sowie für weitere potenzielle Ansiedlungen z. B. in den Bereichen Wasserstoff, Windenergie, Aquakultur. Grundvoraussetzung hierfür bildet u. a. die Bereitstellung anforderungsgerechter Flächen und Hafen- sowie Verkehrsinfrastrukturen. Eine dahingehende Entwicklung sollte angestrebt werden und Ausbaureserven nicht mit anderen Nutzungen belegt werden.	Die Stellungnahme mit Hinweisen zu Entwicklungsperspektiven einiger Nordseehäfen wird zur Kenntnis genommen. Der erste Grundsatz gilt entsprechend.
Institution: ARGE Hamburg-Randkreise ID: M1604	4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen Auch in diesem Kapitel wird vornehmlich auf den aktuellen Status quo und die derzeit in Entwicklung befindlichen Vorhaben abgehoben, welche gesichert und an sich ändernde Bedarfe angepasst werden sollen. Damit positioniert sich das Land rein reaktiv. Vermisst werden Aussagen dazu, welche Entwicklungschancen das Land aktiv ergreifen, nutzen und gestalten will. Welche Infrastrukturen sind bis 2040 auszubauen und zu schaffen, um die großen Transformationsprozesse der Verkehrs- und Energiewende für Schleswig-Holstein vorteilhaft zu gestalten. Aus Sicht der Mitglieder der ARGE Hamburg-Rand ist hier eine stärkere Betonung der Ertüchtigung im Sinne von Weiterentwicklung von Wasserstraßen und Häfen erforderlich. Vor dem Hintergrund der gerade unterzeichneten „Bremer Erklärung“ der norddeutschen Küstenländer sollten die Seehäfen als trimodale Knotenpunkte zwischen Wasserstraße, Straße und Schiene Eingang in die Regionalpläne finden.	Die Stellungnahme mit Hinweisen zu Entwicklungsperspektiven von Wasserstraßen und Häfen wird zur Kenntnis genommen. Der erste Grundsatz gilt entsprechend.
Institution: Landkreises Cuxhaven, Amt	Die Regionalplanung des Landkreises Cuxhaven weist darauf hin, dass durch die Festlegung von überregionalen oder regional bedeutsamen Häfen im Regionalplan, wie z. B. in Brunsbüttel, der Festlegung einer Abfallentsorgungsanlage	Die Stellungnahme mit Hinweisen zur Vermeidung negativer Auswirkungen wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen	Votum
Bauaufsicht und Regionalplanung ID: M1603	(Sonderabfallverbrennungsanlage Brunsbüttel) oder durch den Rückbau des Kernkraftwerkes Brokdorf keine negativen Auswirkungen auf die touristischen Wertigkeiten im Landkreis Cuxhaven, insbesondere Otterndorf und Cuxhaven sich ergeben dürfen. Beide sind als Standorte mit besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus und Erholung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven 2012 festgelegt. Zudem dürfen sich keine negativen Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen Wertigkeiten im Landkreis Cuxhaven ergeben (z. B. das Naturschutzgebiet Hadelner und Belumer Außendeich und das FFH-Gebiet 003 Unterelbe bzw. das Vogelschutzgebiet V18 Unterelbe). Diese sind auch als Vorranggebiet Natur und Landschaft bzw. Vorranggebiet Natura 2000 festgelegt	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1438	[eingereicht von: Entwicklungsgesellschaft Westholstein mbH] S 107 1 G „... Die an der Nordsee gelegenen Häfen werden für die Offshore-Windindustrie sowohl als Installations-/Basis-Häfen als auch als Service-Häfen wichtige Funktionen übernehmen. ...“ Dies ist durch folgenden Formulierungsvorschlag zu ersetzen: Die in Brunsbüttel an der Elbe gelegenen Häfen werden für die Offshore-Windindustrie sowohl als Installations-/Basis-Häfen, die an der Nordsee gelegenen Häfen (vor allem Büsum und Husum) auch als Service-Häfen wichtige Funktionen übernehmen. S 108 6 Z „... Der Standort Brunsbüttel eignet sich für den Import fossiler und dekarbonisierter Energieträger aus regenerativer Energie. Hafen- und Landflächen sind für diese Zwecke von anderen Nutzungen freizuhalten.“ Formulierung zur Nutzung der Hafen- und Landflächen ändern. <i>Hinweis/Anmerkung:</i> Der Import von Energieträgern hat nur eine geringe Wertschöpfung und nur sehr überschaubare Arbeitsplatzeffekte. Ein Präferieren von Energieimport-Infrastrukturen zu Lasten von Nutzungen mit deutlich höheren Wertschöpfungen und Arbeitsplatzeffekten	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Ausführung in Kapitel 4.5 Absatz 5 wurden eng mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt. Die Formulierungsvorschläge wurden geprüft. Die Landesplanung hält nach Abwägung an den bestehenden Formulierungen fest. Die Fährverbindung zur Insel Helgoland wird in Text und Karte ergänzt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen	Votum
	(z.B. chemische Industrie, Produktion usw.), besonders in der strukturschwachen Region Unterelbe, ist strikt abzulehnen. Es ist eine Aufgabe der Landespolitik, zeitnah die Ausweisung ausreichender Flächen für beide Nutzungen umzusetzen! S 109 B zu 1 „... Der Nordseehafen Büsum hat außerdem als Standort für die Fischereiwirtschaft sowie unter gewerblichen und logistischen Gesichtspunkten eine überregionale Bedeutung. Vom Hafen Büsum gibt es zudem eine Fährverbindung zur Insel Helgoland, die für die touristische Attraktivität Büsums eine wichtige Rolle spielt.“ Dies ist durch folgenden Formulierungsvorschlag zu ersetzen: Der Nordseehafen Büsum hat außerdem als Standort für die Fischereiwirtschaft, als Energiewendehafen mit Anlandepunkt der Offshore-Kabel sowie unter gewerblichen und logistischen Gesichtspunkten eine überregionale Bedeutung. Hervorzuheben ist außerdem die letzte verbliebene Werftinfrastruktur an Schleswig-Holsteins Nordseeküste für kleinere Schiffsfahrzeuge von unter 50 Metern Länge. Vom Hafen Büsum gibt es zudem eine Fährverbindung zur Insel Helgoland, die für die touristische Attraktivität Büsums eine wichtige Rolle spielt. <i>Hinweis/Anmerkung:</i> Da es sich hier um einen landeseigenen Hafen handelt, ist das Land Schleswig-Holstein in der Pflicht, für eine der überregionalen Bedeutung angemessene Infrastrukturausstattung Sorge zu tragen, einschließlich der Reaktivierung der Hafenbahn sowie ausreichender Tiefen an den Kaianlagen. S 112 B zu 6 „... Der Standort ist zudem von bundesweiter Bedeutung und verfügt außerdem über Flächenreserven für den Import regenerativer Energien in flüssiger oder gasiger Form.“ Dies ist durch folgenden Formulierungsvorschlag zu erweitern: ... Der Standort ist zudem von bundesweiter Bedeutung und verfügt außerdem über Flächenreserven für den Import regenerativer Energien in flüssiger oder gasiger Form.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen	Votum
	Eine zukunftsichere Anbindung an das Verkehrsnetz ist dementsprechend Voraussetzung für diese Energieverteilungsfunktion. <i>Hinweis/Anmerkung:</i> Fakt ist: Es sind keine Flächenreserven vorhanden. Siehe hierzu auch die Anmerkung zu Seite 108.	
Institution: Hansestadt Lübeck, Abteilung Stadtentwicklung ID: M1596	Der Hafenentwicklungsplan 2030 (HEP2030) für den PORT OF LÜBECK wurde von der Lübecker Bürgerschaft am 28.05.2020 beschlossen. Der HEP 2030 ist eine strategische Rahmenplanung für die zukünftige Entwicklungsperspektive des PORT OF LÜBECK. Ein wesentliches Ziel des HEP 2030 ist die Weiterentwicklung des Skandinavienkais in Travemünde. Nach dem HEP 2030 sollen im direkten Umfeld des Skandinavienkais gewerbliche Bauflächen für hafenbahnaffines Gewerbe entwickelt werden. Daher wird es ausdrücklich begrüßt, dass der Achsenraum um die angrenzenden Flächen im Bereich zwischen der B 75 und den Hafenbahnanlagen im Süden erweitert wird. Zudem müssen im Umfeld zum Skandinavienkai zusätzlich Kapazitäten für LKW-Stellplätze geschaffen werden. Nach dem aktuellen Planungsstand ist eine LKW-Stellplatzanlage westlich der Kreuzung B 75/K 20 vorgesehen. Im Regionalplan sollte daher klargestellt werden, dass entsprechende Nutzung mit den regionalen Grünzügen vereinbar sind (siehe auch Stellungnahme zu Kapitel 2.2). Transeuropäische Netze Die EU hat verkehrspolitisch insgesamt neun Kernnetzkorridore TEN-V/TEN-T (Transeuropäische Netze-Verkehr) durch Europa festgelegt. Der Hafen Lübeck ist nicht nur Bestandteil des TEN-T-Verkehrsnetzes (wie Kiel und Brunsbüttel), sondern Bestandteil des TEN-T Kernnetzes. Der Hansestadt Lübeck kommt mit ihrem Hafen demzufolge eine besondere Transportrolle auf dem europäischen Maßstab zu. Lübeck befindet sich auf bzw. im Transportkorridor 5 (scandinavian mediterranean corridor) und ist somit TEN-T Kernnetzhafen. Verkehrswende und Hinterlandanbindung Lübeck kann mit seinem Hafen und den bahntechnischen Entwicklungsmöglichkeiten eine große unterstützende und signalgebende Rolle in der Verkehrswende einnehmen und damit entscheidend zur Gewährleistung der Stabilität der Logistikinfrastruktur in Deutschland beitragen. Ausgangspunkt ist dabei, dass die Hansestadt Lübeck ihre zugewiesene Verknüpfungsfunktion im europäischen TEN-T-Netz wahrnehmen kann.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Ausführung in Kapitel 4.5 Absatz 5 wurden eng mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt. Auf die Weiterentwicklung der Lübecker Häfen wird im Textteil in der Begründung zu 1 eingegangen. Die Notwendigkeit einer leistungsfähigen und zuverlässigen Infrastruktur der Hinterlandanbindung wird herausgestellt. Eine Aufzählung einzelner Maßnahmen ist nicht Gegenstand der Regionalplanung und muss in lokalen Planungen berücksichtigt werden. Sportboothafen im Stadtteil Travemünde, an der Steilküste des Brodtener Ufers: Die Kennzeichnung wird in Abstimmung mit der Fachbehörde im Regionalplan entfernt. Die anderen Aspekte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen	Votum
	Insbesondere der Verkehrsknoten Hamburg stellt einen neuralgischen Punkt für alle norddeutschen Länder dar. Zum Gelingen der Verkehrswende und um eine nachhaltige Mobilität im Wirtschafts- wie auch im Individualverkehr zu gewährleisten, bedarf es einer verkehrsträgerübergreifenden Kapazitätsbetrachtung aller Infrastrukturnetze Straße – Schiene – Wasserstraße. Hieraus sind Bypass – Routen zu entwickeln, um den Verkehrsknoten Hamburg und den gesamten norddeutschen Raum zu entlasten. Aus Sicht der Hansestadt Lübeck sind insbesondere folgende Projekte zur Hinterlandanbindung des PORT OF LÜBECK erforderlich (siehe hierzu auch Anhang 1): Straße A 21: Ausbau der B 404 zur A 21 in südliche Richtung 4-spurig bis zur A 24 und Weiterbau als Ostumfahrung Hamburgs von der A 24 bis A 39 inklusive der Elbquerung A 20: Weiterbau von Bad Segeberg bis zum Anschluss an die A 7 Schiene Eisenbahnknoten Hamburg - Ausbau der Güterumgehungsbahn inkl. neuer Kreuzungs- bzw. Überwerfungsbauwerken (Hamburg-Wilhelmsburg und Meckelfeld) - Schaffung von zusätzlicher Kapazität (2 x 2 Gleise) bei den Elbbrücken o - Bau der S 4: Verbindung von Hamburg-Altona bis nach Bad Oldesloe - Kapazitätserhöhung auf der Strecke HH – HL Bypasslösungen zum Eisenbahnknoten Hamburg - Ausbau Strecke Lübeck-Bad Kleinen Elektrifizierung und zweigleisiger - Bau einer Verbindungskurve bei Bad Kleinen zur direkten Schienenverbindung zwischen Lübeck und Schwerin - Ausbau Strecke Lübeck-Lüneburg Brückensanierung/langfristig Neubau der Elbbrücken Zweigleisiger Ausbau von Teilstrecken und Elektrifizierung Ausbau der Schienenkapazität im Knoten Lübeck (insbesondere Zugbildungskapazitäten) inkl. Bau der Nordkurve Lübeck nach Puttgarden im Zusammenhang mit FFBQ Wasserstraße/Binnenschifffahrtsstraße Trave (Seeschifffahrtsstraße): Bedarfsanpassung der Trave zwischen Nordermole und den Hafenterminals in Dänischburg-Siems/Schlutup aufgrund der Schiffsgrößenentwicklung unter Wahrung der naturschutzrechtlichen Belange (z. B. Schutz der hochwertigen Lebensräume in- und außerhalb der Trave sowie Vereinbarkeit mit Natura 2000 Erhaltungszielen) Elbe-Lübeck-Kanal (Binnenwasserstraßennetz): Aktivierung der vorhandenen	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen	Votum
	Verkehrskapazität durch Schaffung von zukunftstauglichem Schiffsraum unter Wahrung der naturschutzrechtlichen Belange (z. B. Schutz der angrenzenden hochwertigen Niederungen) Sportboothäfen: Eine zukünftige Erweiterung des Sportboothafens im Stadtteil Travemünde, an der Steilküste des Brodtener Ufers - auf Höhe des Naturdenkmals „Findling Mövenstein“ -, ist über den genehmigten Bestand hinaus von der Hansestadt Lübeck nicht beabsichtigt. Zudem befindet sich der Sportboothafen mit seinen Anlagen innerhalb des Natura-2000-Schutzgebiets „[1931-301] Ostseeküste am Brodtener Ufer“.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1427	Im Planungsbereich Insel Fehmarn ist mir aufgefallen, dass Der Hafen Orth nicht mehr als Kommunalhafen enthalten ist. Eine Berücksichtigung als Kommunalhafen ist jedoch weiterhin notwendig, da im Zuge des Baus der Sundquerung damit zu rechnen ist, dass Materiallieferungen und Arbeitsboot den Hafen anlaufen werden/müsse. Der Boots Kran im Hafen Orth ist nicht eingezeichnet.	Die Kategorie „Kommunalhafen“ wird bei der Neuaufstellung der Regionalpläne nicht verwendet. Auch werden keine Bootskräne dargestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Dahme, über: Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Grömitz, Dahme, Grube und Kellenhusen ID: M1618	5. Die Gemeinde fordert die Aufnahme der Signatur für einen Sportboothafen. Begründung Die Gemeinde plant schon längere Zeit einen Jachthafen und hat daher die dafür erforderliche Fläche bereits erworben (siehe Pfeil, Bild 11). Zudem ist unter dem Punkt 5.8 „Nahbereiche Grube“ folgende Aussage zu entnehmen „In diesem Zusammenhang sollten als interkommunale Aufgabe Bedarf und Standort eines gemeinsamen Yachthafens für Dahme und Kellenhusen geprüft werden.“ Da die Prüfung bereits erfolgt ist, wird um die Aufnahme der Signatur „Sportboothafen“ im Teil C-Karte gebeten. Zudem sind die Planungen des Landes zum Nationalpark Ostsee anzupassen.	In Teil C-Karte wird für die Gemeinde Dahme eine Signatur für einen Sportboothafen ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Zentrale Steuerung - IT ID: 1421	Für den Elbe-Lübeck-Kanal werden Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Befahrbarkeit erforderlich. Dies sind insbesondere die Wiederherstellung ausreichender Fahrwassertiefen und Anhebung der Durchfahrtshöhen unter Brücken (Brückenerhöhungen). Die Aussagen im Text (Abschnitt 5 G) sollten ergänzt werden.	Der fünfte Grundsatz zum Elbe-Lübeck-Kanal wurde eng mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt und bleibt bestehen. Die Formulierung ist so gewählt, dass alle Maßnahmen, die für einen funktionsfähigen Erhalt notwendig sind mit eingeschlossen sind.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen	Votum
	Im Zusammenhang mit der Elektrifizierung Bahnstrecke Lübeck-Lüneburg ist der, Güterumschlag Binnenschiff/ Bahn in Lauenburg zu prüfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Brunsbüttel, FD Planung ID: 1289	Die Fähre Ostermoor über den NOK ist nicht aufgeführt. Der Fähranleger „Zweidorf“ und in dem Zusammenhang die Fährverbindung Brunsbüttel-Cuxhaven sollten dargestellt werden (s.a. Seite 111 B zu 3 im Bericht).	Die Fährverbindung Ostermoor über den NOK sowie die Fährverbindung Brunsbüttel-Cuxhaven werden im Regionalplan ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Amt Geest und Marsch Südholstein, Keine Abteilung ID: 1252	Der Hafen der Gemeinde Haseldorf wird als Sportboothafen betitelt. Es handelt sich jedoch nicht nur um einen Sportboothafen, sondern viel mehr auch um einen für die Region sehr bedeutenden Kommunalhafen, da dieser touristisch genutzt wird. Den Hafen fahren Ausflugsschiffe wie der Tidenkieker und ein Naturerlebnisschiff an. Die Bezeichnung „Sportboothafen“ sollte daher in „Kommunalhafen“ geändert werden.	Die Kategorie „Kommunalhafen“ wird bei der Neuaufstellung der Regionalpläne nicht verwendet. Sportboothäfen befinden sich oftmals in kommunaler Trägerschaft. Eine touristische Nutzung zum Beispiel durch Ausflugsschiffe schließt diese Bezeichnung mit ein. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1379	4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen <i>B zu 5, S. 112:</i> Ein Ausbau des Elbe-Lübeck-Kanals muss in der Planung umgehend priorisiert und kurzfristig (d.h. vor 2030) umgesetzt werden. Der derzeitige Ausbaustand des Kanals entspricht nicht mehr den heutigen Standards der Binnenschifffahrt und führt bereits jetzt schon zu einer eingeschränkten Nutzung des Kanals, da moderne Binnenschiffe den Kanal aufgrund ihrer Größe nicht mehr nutzen können. Der Kanal ist für die Anbindung der örtlichen Wirtschaft an Lübeck und Hamburg, u.a. für die Lieferung von regional erzeugten Rohstoffen (v.a. Kies, Sand, Getreide), von großer Bedeutung. Ein weiteres Zuwarten beim Ausbau des Kanals hätte negative Folgen für die örtliche Wirtschaft und führt zu einer weiteren Belastung des ohnehin schon stark beanspruchten Straßennetzes.	Die Ausführung in Kapitel 4.5 Absatz 5 zum Elbe-Lübeck-Kanal wurde eng mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt und bleibt bestehen. Durch die Landesplanung erfolgt keine eigenständige Infrastrukturplanung. Die Formulierung ist so gewählt, dass alle Maßnahmen, die für einen funktionsfähigen Erhalt notwendig sind, eingeschlossen sind. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Fehmarn - Der Bürgermeister,	s. 5.8 Nahbereich Fehmarn Die Stadt Fehmarn weist darauf hin, dass der als Sportboothafen gekennzeichnete Hafen	Die Kategorie „Kommunalhafen“ wird bei der Neuaufstellung der Regionalpläne nicht verwendet. Auch werden keine Bootskräne dargestellt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen	Votum
Fachbereich Bauen und Häfen ID: 1330	Orth im städtischen Eigentum steht und deshalb grundsätzlich als Kommunalhafen fungiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1359	[eingereicht von: Stadt Lübeck] - Die Herrichtung des Elbe-Lübeck-Kanals als Binnenwasserstraße für zukunftstaugliche Schiffe mit größerer Ladekapazität und größerem Tiefgang ist auf Grund der Umweltauswirkungen u.a. auf in diesem Bereich gelegenen hochwertigen Niederungsflächen unbegründet und aus dem Text zu streichen. Zudem ist das Frachtaufkommen seit Jahren rückläufig. - Eine zukünftige Erweiterung des Sportboothafens im Stadtteil Travemünde, an der Steilküste des Brodtener Ufers - auf Höhe des Naturdenkmals „Findling Mövenstein“-ist über den genehmigten Bestand hinaus von der Hansestadt Lübeck ausgeschlossen und in der Darstellung zu korrigieren. - Die Darstellung der beiden Sportboothäfen im Stadtteil Schlutup ist zu korrigieren, da es sich um eine zusammenhängende Anlage handelt und nicht wie dargestellt um zwei.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Der fünfte Grundsatz zum Elbe-Lübeck-Kanal wurde eng mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt und bleibt bestehen. Die Formulierung ist so gewählt, dass alle Maßnahmen, die für einen funktionsfähigen Erhalt notwendig sind eingeschlossen sind. Das Piktogramm für den Sportboothafen Travemünde, an der Steilküste des Brodtener Ufers - auf Höhe des Naturdenkmals „Findling Mövenstein“ wird gestrichen. Zu Sportboothäfen im Stadtteil Schlutup: Die Darstellung der Sportboothäfen im Stadtteil Schlutup wird im 2. Entwurf wie angeregt geändert. Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. ID: 1353	Die Herrichtung des Elbe-Lübeck-Kanals als Binnenwasserstraße für zukunftstaugliche Schiffe mit größerer Ladekapazität und größerem Tiefgang ist auf Grund der Umweltauswirkungen u.a. auf in diesem Bereich gelegenen hochwertigen Niederungsflächen unbegründet und aus dem Text zu streichen. Eine zukünftige Erweiterung des Sportboothafens im Stadtteil Travemünde, an der Steilküste des Brodtener Ufers - auf Höhe des Naturdenkmals „Findling Mövenstein“ -ist über den genehmigten Bestand hinaus von der Hansestadt Lübeck ausgeschlossen und in der Darstellung zu korrigieren. Die Darstellung der beiden Sportboothäfen im Stadtteil Schlutup ist zu korrigieren, da es sich um eine zusammenhängende Anlage handelt und nicht wie dargestellt, um zwei.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Der fünfte Grundsatz zum Elbe-Lübeck-Kanal wurde eng mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt und bleibt bestehen. Die Formulierung ist so gewählt, dass alle Maßnahmen, die für einen funktionsfähigen Erhalt notwendig sind eingeschlossen sind. Das Piktogramm für den Sportboothafen Travemünde, an der Steilküste des Brodtener Ufers - auf Höhe des Naturdenkmals „Findling Mövenstein“ wird gestrichen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen	Votum
		Zu Sportboothäfen im Stadtteil Schlutup: Die Darstellung der Sportboothäfen im Stadtteil Schlutup wird im 2. Entwurf wie angeregt geändert. Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.
Institution: Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck, Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck ID: 1329	- Es wird angeregt, innovative Alternativen für die geplante flächenintensiven LKW-Stellplatzanlage westlich der Kreuzung B75 / K20 zu prüfen. - Die Herrichtung des Elbe-Lübeck-Kanals als Binnenwasserstraße für zukunftstaugliche Schiffe mit größerer Ladekapazität und größerem Tiefgang ist auf Grund der Umweltauswirkungen u.a. auf in diesem Bereich gelegenen hochwertigen Niederungsflächen unbegründet und aus dem Text zu streichen. Zudem ist das Frachtaufkommen seit Jahren rückläufig. - Eine zukünftige Erweiterung des Sportboothafens im Stadtteil Travemünde, an der Steilküste des Brodtener Ufers auf Höhe des Naturdenkmals „Findling Mövenstein“, ist über den genehmigten Bestand hinaus von der Hansestadt Lübeck ausgeschlossen und in der Darstellung zu korrigieren. - Die Darstellung der beiden Sportboothäfen im Stadtteil Schlutup ist zu korrigieren, da es sich um eine zusammenhängende Anlage handelt und nicht wie dargestellt um zwei.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Der fünfte Grundsatz zum Elbe-Lübeck-Kanal wurde eng mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt und bleibt bestehen. Die Formulierung ist so gewählt, dass alle Maßnahmen, die für einen funktionsfähigen Erhalt notwendig sind eingeschlossen sind. Das Piktogramm für den Sportboothafen Travemünde, an der Steilküste des Brodtener Ufers - auf Höhe des Naturdenkmals „Findling Mövenstein“ wird gestrichen. Zu Sportboothäfen im Stadtteil Schlutup: Die Darstellung der Sportboothäfen im Stadtteil Schlutup wird im 2. Entwurf wie angeregt geändert. Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.
Institution: Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), Abteilung Wasserstraßen Dezerat Wasserstraßenüberwachung ID: M1566	In der WSV laufen derzeit die Vorplanungen für die Vertiefung des Nord-Ostsee-Kanals um circa einen Meter.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen	Votum
ID: M1566	Gegen die Neuaufstellung der 3 Regionalpläne bestehen seitens der WSV keine grundsätzlichen Bedenken, sofern Nachfolgendes berücksichtigt wird: Grundsätzlich ist darauf hin zu weisen, dass Bundeswasserstraßen nach § 1 Absatz 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) gemäß Artikel 87 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 89 des Grundgesetzes (GG) im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der WSV stehen. Der Umfang und der Geltungsbereich der Binnen- und Seewasserstraßen ist im § 1 Absätze 1, 2 und 4 WaStrG definiert. Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen (§ 7 Absatz 1 WaStrG) ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 Absatz 1 WaStrG) einschließlich Zubehör (z.B. Schleusen, Wehre, Brücken und Schiffshebewerke) sind dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen worden. Die Widmung der Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg bestimmt ihren wegrechtlichen Status auf Dauer und bewirkt eine Zweckerhaltung, die nur im Wege einer Bestandsänderung nach § 2 WaStrG beseitigt werden kann. Mit dem 09.06.2021 ist das „Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie“ in Kraft getreten, welches im Schwerpunkt die Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die WSV, soweit dieser Ausbau zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist, beinhaltet. Die Gesetzesänderung bezieht sich auf die Binnenwasserstraßen des Bundes aller Art. Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftungsplanung nach WRRL sowie für Maßnahmen, die überwiegend zum Zwecke des Hochwasserschutzes oder der Verbesserung der chemischen oder physikalischen Qualität des Wassers durchgeführt werden, verbleibt bei den Bundesländern. Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich sind und mit einer wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer im Sinne des § 67 Absatz 2 Satz 1 und 2 WHG verbunden sind, sind mit Inkrafttreten des Gesetzes unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WaStrG eine Hoheitsaufgabe der WSV. Zu den Maßnahmen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WaStrG gehören auch solche Maßnahmen, bei denen Gewässerteile nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 WaStrG entstehen, die einen räumlichen Zusammenhang mit der Binnenwasserstraße aufweisen, auch wenn sie sich vor der Ausbaumaßnahme außerhalb des Ufers der Binnenwasserstraße befanden (§ 12 Absatz 2 Satz 2 WaStrG). Die Zuständigkeit für die Planung, Genehmigung und Umsetzung dieser Maßnahmen liegt daher bei der WSV. Im Ergebnis können keine Nutzungseinschränkungen geduldet werden, die den Betrieb und die ordnungsgemäße verkehrliche und wasserwirtschaftliche Unterhaltung der Bundeswasserstraße einschließlich Zubehör sowie das Befahren der	Die Stellungnahme enthält Hinweise zur Einhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des ruhenden und laufenden Schiffsverkehrs. Es dürfen keine Störungen auf die Bundeswasserstraßen einschließlich ihrem Zubehör einwirken. Im Falle von konkreten Vorhaben und Genehmigungsverfahren müssen die Vorgaben durch die Genehmigungsbehörden geprüft werden. Die Hinweise werden daher zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen	Votum
	Bundeswasserstraße mit Wasserfahrzeugen gemäß bundesrechtlicher Vorschriften einschränken oder gefährden. Es ist auch künftig sicherzustellen, dass die hoheitliche Aufgabenwahrnehmung der WSV jederzeit uneingeschränkt durch Bedienstete der WSV und deren Beauftragte möglich bleibt, dies betrifft zum Beispiel auch das Abstellen von Baufahrzeugen und Kfz. Der Widmungszweck einer Bundeswasserstraße darf nicht beeinträchtigt werden. Weder die Sicherheit und Leichtigkeit des (ruhenden und laufenden) Schiffsverkehrs darf eingeschränkt werden, noch dürfen Störungen auf die Bundeswasserstraßen einschließlich ihrem Zubehör einwirken. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß § 4 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eine Funktionssicherungsklausel besteht, wonach bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der See- oder Binnenschifffahrt dienen, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist.	
Institution: Gemeinde Helgoland ID: M1168	Seite 106ff Die Schiffsverbindungen zwischen den schleswig-holsteinischen Inseln und dem Festland haben nicht nur die im Abschnitt 4.5 benannten Funktionen (Versorgung und Tourismus). Für die Inselbewohner*innen sind sie vielmehr eine Art ÖPNV-Ersatz" ohne den beispielsweise Facharztbesuche und Behördengänge nicht möglich wären. Der Grundsatz 3 G sollte daher sinngemäß auch für die Fährverbindungen zu den Inseln gelten. In Anbetracht der fehlenden Verbindung zwischen der Insel Helgoland und dem Land Schleswig-Holstein in den Wintermonaten hält die Gemeinde Helgoland nicht nur den Erhalt der Anbindungsfunktion, sondern deren Ausbau für erforderlich.	Die Begründung zum dritten Grundsatz wurde auf Anregung der Stellungnahme ergänzt. Die Fährverbindung nach Helgoland ist im Text und in der Karte ergänzt worden, des Weiteren wurde ein Abschnitt zur Inselversorgung eingefügt. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Kreis Steinburg Der Landrat, IuK- Abteilung ID: 1235	Hier fehlt aus Sicht des Kreises die Betonung der Wichtigkeit der Ertüchtigung sämtlicher Häfen und Wasserstraßen für den Gütertransport, um Schiene und Straße (gerade im Hinblick auf die zunehmende Anzahl von Schwertransporten (Windkraftanlage etc.)) zu entlasten. Auch im Hinblick auf etwaige (industrielle) Neuansiedlungen, z.B. im Zusammenhang mit der geplanten [REDACTED]-Ansiedlung sollte dieser Aspekt mit bedacht werden. Als Beispiel für die Wichtigkeit der Häfen kann folgende Studie dienen: Für die (landeseigenen) Häfen Büsum und Husum wurde über das Regionalbudget Westküste eine Studie gefördert (Regionale Beschäftigungs- und Wertschöpfungseffekte – Wirtschaftliche Bedeutung der landeseigenen Westküstenhäfen Husum und Büsum, 2022), die die aktuellen und potenziell zukünftigen direkten und indirekten Beschäftigungs-	Im Text (B zu 1) wird auf die Bedeutung und die neuen Entwicklungsmöglichkeiten der Nordseehäfen eingegangen. Auch die sich ändernden Bedarfe werden dargelegt, die sich zum Beispiel aus der Energiewende ergeben. Maßnahmen zur Ertüchtigung der Infrastruktur sind nicht Bestandteil der Regionalplanung, sondern liegen im Aufgabenbereich der Fachplanungen. Eine Ergänzung des Textes erfolgt nicht. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen	Votum
	und Wertschöpfungs-effekte untersuchte. Im Ergebnis wird deutlich, dass die Westküstenhäfen noch über z. T. erhebliche Beschäftigungspotenziale verfügen. Dies gilt in besonderem Maße für den Bereich der erneuerbaren Energien und sowie mögliche Ansiedlungen im Greentech-Umfeld. Entsprechend den Überlegungen zur Arbeitsplatzdichte im Bereich Greentech erscheint abhängig vom Ansiedlungserfolg ein Anstieg um 150-200 Beschäftigte (Büsum) bzw. 100-120 Beschäftigte (Husum) möglich (derzeit insgesamt 1.004 Mitarbeitende an den Standorten Büsum und Husum). Im Bericht zur Studie heißt es weiterhin: <i>Die Häfen Büsum und Husum verfügen aufgrund ihrer verkehrsgeographischen Lage über exzellente Rahmenbedingungen, um an der sich aktuell dynamisch vollziehenden Entwicklung im Energiebereich und durch die Verkehrswende zu partizipieren. Dies gilt u. a. für bereits in der Diskussion befindliche Ansiedlungsvorhaben (z. B. die geplante [REDACTED]-Ansiedlung in Heide mit möglichen Potenzialen für den Standort Büsum) sowie für weitere potenzielle Ansiedlungen z. B. in den Bereichen Wasserstoff, Windenergie, Aquakultur und Recycling. Grundvoraussetzung hierfür bildet u. a. die Bereitstellung anforderungsgerechter Flächen und (Hafen) Infrastrukturen.</i> Hierzu müssen die Häfen allerdings instandgesetzt werden. Langfristig wäre ggf. auch eine Weiterentwicklung des Hafens in Glückstadt vor diesem Hintergrund denkbar, aber auch der Instandsetzung bzw. Sanierung des Hafens Itzehoe für den zukünftigen Umschlag von Gütern (möglicherweise vermehrt Güter aus dem Schwerlastbereich aufgrund des zunehmenden Ausbaus erneuerbarer Energien in der Region) sollte eine höhere Bedeutung beigemessen werden, als dies bisher der Fall war.	
Institution: Kreis Dithmarschen ID: M1411	Auch in diesem Kapitel wird vornehmlich auf den aktuellen Status quo und die derzeit in Entwicklung befindlichen Vorhaben abgehoben, welche gesichert und an sich ändernde Bedarfe angepasst werden sollen. Damit positioniert sich das Land rein reaktiv. Vermisst werden Aussagen dazu, welche Entwicklungschancen das Land aktiv ergreifen, nutzen und gestalten will. Welche Infrastrukturen sind bis 2040 auszubauen und zu schaffen, um die großen Transformationsprozesse der Verkehrs- und Energiewende für Schleswig-Holstein vorteilhaft zu gestalten. Im Zuge dieser Zielsetzung ist eine stärkere Betonung der Ertüchtigung im Sinne von Weiterentwicklung von Wasserstraßen und Häfen erforderlich. Dies gilt insbesondere für die Häfen in Brunsbüttel und den Landeshafen Büsum sowie für den Nord-Ostsee-Kanal und die Bundeswasserstraße Eider. Vor dem Hintergrund der gerade unterzeichneten „Bremer Erklärung“ der norddeutschen	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die in der Stellungnahme sind durch den ersten Grundsatz abgedeckt. Die Fährverbindung Brunsbüttel – Cuxhaven wird im Text und in der Karte ergänzt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen	Votum
	Küstenländer sollten die Seehäfen als trimodale Knotenpunkte zwischen Wasserstraße, Straße und Schiene Eingang in die Regionalpläne finden. Die Fährverbindung Brunsbüttel – Cuxhaven findet bislang keine Erwähnung im Regionalplan; sie ist entsprechend ihrer Bedeutung in dem vorgenannten Sinne und für die Diversifizierung der überregionalen Elbquerungen mit aufzunehmen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1212	B zu 5: Die in der Planung vorgesehene Verschiebung des Ausbaus des Elbe - Lübeck - Kanals für die moderne Binnenschifffahrt auf den Zeitraum um 20240 muß revidiert werden. Der Kanalausbau war im vorrangigen Bedarf des Bundes eingestellt und muß weiterhin Priorität haben. Der ELK ist die einzige Wasserverbindung zwischen Elbe und Ostsee und von hoher Bedeutung für den Lübecker Hafen und den regional bedeutsamen Hafen Mölln. Für die regionale Wirtschaft im Kreis Herzogtum Lauenburg und der Hansestadt Lübeck ist er als kostengünstiger und zugleich umwelt - und klimafreundlicher Transportweg für Güter wie Kies und Sand, Getreide, Dünger, Holz und andere landwirtschaftliche Produkte unverzichtbar. Der Ausbau würde auch zur erheblichen Entlastung der Straßen durch Verlagerung von Massengütertransport beitragen. Darum muß der Kanal für die Europa - Binnenschiffe ertüchtigt werden. Dazu ist vorrangig der Ausbau der zu kleinen Schleusen erforderlich, wie dies zum Teil schon geschehen ist. Es ist nicht zu verantworten, diese Modernisierung auf halbem Wege abzublasen. Eine langfristige kostenträchtige Unterhaltung des veralteten Bestandskanals nur als Spaßgewässer für Freizeitkapitäne ist auch haushaltsrechtlich nicht zu vertreten.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Einen zeitlichen Rahmen für den Ausbau des Elbe-Lübeck-Kanals festzulegen ist somit nicht Aufgabe der Landesplanung. Auf den funktionsfähigen Erhalt des Elbe-Lübeck-Kanals wird im fünften Grundsatz eingegangen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: NABU Glückstadt ID: M1410	Thema Fahren-Elbquerung: Zitat, S.110 Landesplanung (Innenministerium)“Der Hafen in Glückstadt erfüllt als Fährhafen nach Niedersachsen zudem eine überregionale Funktion, die in Anbetracht seiner Anbindungs- und Erschließungsfunktion auch im Zusammenhang mit der geplanten Realisierung der Bundesautobahn 20 weiterhin sicherzustellen ist.“ (Anmerkung: die Fähre Glückstadt-Wischhafen hat nichts mit dem Glückstädter Hafen zu tun.) Der drohende Bau der A20 hat einen maßgeblichen Ausbau der Fährverbindung bisher verhindert. Eine Erhaltung und eine Wirtschaftlichkeit nach Bau der A20 ist illusorisch. Die [REDACTED] hat als Alternative zur A20 ein überzeugendes Konzept vorgelegt für eine nachhaltige und CO²-neutrale Mobilität. Eine Steigerung der Gesamtkapazität auf 400-600% wäre möglich und zwar durch Neubau emissionsfreier Elektrofähren, Verlegung und Neubau eines Doppelanlegers in Wischhafen, Nutzung von Energie aus PV-Anlagen	Eine Sicherung der Fährverbindung ist im Regionalplan aufgenommen worden, einer darüberhinausgehenden Ergänzung des Textes wird nicht gefolgt. Die Regionalplanung führt keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Fährverbindungen sind, soweit vorhanden nachrichtliche Übernahmen. Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen	Votum
	Optimierung des Anlegers in Glückstadt zum Doppelanleger. Bau zusätzlicher Fähren. Die Fährverbindung ist eine Attraktion für Touristen, ein Highlight für Fahrradfahrer, wichtig für landwirtschaftlichen Verkehr und Gefahrguttransporte. Forderung: Der Ausbau der Fähre Glückstadt-Wischhafen ist voranzutreiben und finanziell zu unterstützen. Außerdem fordern wir die Wiedereröffnung der Fährverbindung Brunsbüttel-Cuxhaven. Nachfrage gibt es. Es ist völlig unverständlich, dass der Erhalt dieser Verbindung während der Coronakrise nicht unterstützt wurde.	
Institution: Stadt Itzehoe, Stadtplanungsabteilung ID: 1195	Die Aussage zur Bedeutung des Hafens Itzehoe wird ausdrücklich unterstützt. Die Bestandssicherung ist zu begrüßen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Timmendorfer Strand ID: M1177	Die Gemeinde fordert Sicherung der touristischen Entwicklungsfähigkeit des Hafens in Niendorf ein. Begründung Im Rahmen des „Touristischen Ortsentwicklungskonzeptes 2023“, welches gerade erstellt wird, sieht die Gemeinde die touristische Ausweitung des Hafens vor. Diese Entwicklungsmöglichkeiten müssen auch zukünftig gesichert bleiben. Eine Klarstellung im REP wird eingefordert.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die konkreten Maßnahmen erfolgen durch die Fachplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1255	<u>Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen</u> Die Stadt Lauenburg/Elbe, am Wasserstraßenkreuz gelegen, begrüßt das Ziel, den Elbe-Lübeck-Kanal funktionsfähig zu erhalten und fordert über die Erhaltung des Bestandes hinaus, auch die Leistungsfähigkeit des Hafens zu verbessern und die Anbindung durch eine leistungsfähige Infrastruktur zu sichern. Der Elbe-Lübeck-Kanal als einziger Zugang des deutschen Binnenwasserstraßennetzes zur Ostsee ist auszubauen. Des Weiteren ist neben dem regional bedeutsamen Hafen ein Sportboothafen im Eingangsbereich des Elbe-Lübeck-Kanals zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Sportboothafen im Eingangsbereich des Elbe-Lübeck-Kanals wird ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen	Votum
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1257	Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen Die Stadt Lauenburg/Elbe, am Wasserstraßenkreuz gelegen, begrüßt das Ziel, den Elbe-Lübeck-Kanal funktionsfähig zu erhalten und fordert über die Erhaltung des Bestandes hinaus, auch die Leistungsfähigkeit des Hafens zu verbessern und die Anbindung durch eine leistungsfähige Infrastruktur zu sichern. Der Elbe-Lübeck-Kanal als einziger Zugang des deutschen Binnenwasserstraßennetzes zur Ostsee ist auszubauen. Des Weiteren ist neben dem regional bedeutsamen Hafen ein Sportboothafen im Eingangsbereich des Elbe-Lübeck-Kanals zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Sportboothafen im Eingangsbereich des Elbe-Lübeck-Kanals wird ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1256	<u>Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen</u> Die Stadt Lauenburg/Elbe, am Wasserstraßenkreuz gelegen, begrüßt das Ziel, den Elbe-Lübeck-Kanal funktionsfähig zu erhalten und fordert über die Erhaltung des Bestandes hinaus, auch die Leistungsfähigkeit des Hafens zu verbessern und die Anbindung durch eine leistungsfähige Infrastruktur zu sichern. Der Elbe-Lübeck-Kanal als einziger Zugang des deutschen Binnenwasserstraßennetzes zur Ostsee ist auszubauen. Des Weiteren ist neben dem regional bedeutsamen Hafen ein Sportboothafen im Eingangsbereich des Elbe-Lübeck-Kanals zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Sportboothafen im Eingangsbereich des Elbe-Lübeck-Kanals wird ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1155	Die Stadt Lauenburg/Elbe, am Wasserstraßenkreuz gelegen, begrüßt das Ziel, den Elbe-Lübeck-Kanal funktionsfähig zu erhalten und fordert über die Erhaltung des Bestandes hinaus, auch die Leistungsfähigkeit des Hafens zu verbessern und die Anbindung durch eine leistungsfähige Infrastruktur zu sichern. Der Elbe-Lübeck-Kanal als einziger Zugang des deutschen Binnenwasserstraßennetzes zur Ostsee ist auszubauen. Des Weiteren ist neben dem regional bedeutsamen Hafen ein Sportboothafen im Eingangsbereich des Elbe-Lübeck-Kanals zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Sportboothafen im Eingangsbereich des Elbe-Lübeck-Kanals wird ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1254	<u>Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen</u> Die Stadt Lauenburg/Elbe, am Wasserstraßenkreuz gelegen, begrüßt das Ziel, den Elbe-Lübeck-Kanal funktionsfähig zu erhalten und fordert über die Erhaltung des Bestandes hinaus, auch die Leistungsfähigkeit des Hafens zu verbessern und die Anbindung durch eine leistungsfähige Infrastruktur zu sichern. Der Elbe-Lübeck-Kanal als einziger Zugang des deutschen Binnenwasserstraßennetzes zur Ostsee ist auszubauen. Des Weiteren ist neben dem regional bedeutsamen Hafen ein Sportboothafen im Eingangsbereich des Elbe-Lübeck-Kanals zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Sportboothafen im Eingangsbereich des Elbe-Lübeck-Kanals wird ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen	Votum
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1115	Die Stadt Lauenburg/Elbe, am Wasserstraßenkreuz gelegen, begrüßt das Ziel, den Elbe-Lübeck-Kanal funktionsfähig zu erhalten und fordert über die Erhaltung des Bestandes hinaus, auch die Leistungsfähigkeit des Hafens zu verbessern und die Anbindung durch eine leistungsfähige Infrastruktur zu sichern. Der Elbe-Lübeck-Kanal als einziger Zugang des deutschen Binnenwasserstraßennetzes zur Ostsee ist auszubauen. Des Weiteren ist neben dem regional bedeutsamen Hafen ein Sportboothafen im Eingangsbereich des Elbe-Lübeck-Kanals zu berücksichtigen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Sportboothafen im Eingangsbereich des Elbe-Lübeck-Kanals wird ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1073	Die Stadt Lauenburg/Elbe, am Wasserstraßenkreuz gelegen, begrüßt das Ziel, den Elbe-Lübeck-Kanal funktionsfähig zu erhalten und fordert über die Erhaltung des Bestandes hinaus, auch die Leistungsfähigkeit des Hafens zu verbessern und die Anbindung durch eine leistungsfähige Infrastruktur zu sichern. Der Elbe-Lübeck-Kanal als einziger Zugang des deutschen Binnenwasserstraßennetzes zur Ostsee ist auszubauen. Des Weiteren ist neben dem regional bedeutsamen Hafen ein Sportboothafen im Eingangsbereich des Elbe-Lübeck-Kanals zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Sportboothafen im Eingangsbereich des Elbe-Lübeck-Kanals wird ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1074	Die Stadt Lauenburg/Elbe, am Wasserstraßenkreuz gelegen, begrüßt das Ziel, den Elbe-Lübeck-Kanal funktionsfähig zu erhalten und fordert über die Erhaltung des Bestandes hinaus, auch die Leistungsfähigkeit des Hafens zu verbessern und die Anbindung durch eine leistungsfähige Infrastruktur zu sichern. Der Elbe-Lübeck-Kanal als einziger Zugang des deutschen Binnenwasserstraßennetzes zur Ostsee ist auszubauen. Des Weiteren ist neben dem regional bedeutsamen Hafen ein Sportboothafen im Eingangsbereich des Elbe-Lübeck-Kanals zu berücksichtigen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Sportboothafen im Eingangsbereich des Elbe-Lübeck-Kanals wird ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1322	Die Stadt Lauenburg/Elbe, am Wasserstraßenkreuz gelegen, begrüßt das Ziel, den Elbe-Lübeck-Kanal funktionsfähig zu erhalten und fordert über die Erhaltung des Bestandes hinaus, auch die Leistungsfähigkeit des Hafens zu verbessern und die Anbindung durch eine leistungsfähige Infrastruktur zu sichern. Der Elbe-Lübeck-Kanal als einziger Zugang des deutschen Binnenwasserstraßennetzes zur Ostsee ist auszubauen. Des Weiteren ist neben dem regional bedeutsamen Hafen ein Sportboothafen im Eingangsbereich des Elbe-Lübeck-Kanals zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Sportboothafen im Eingangsbereich des Elbe-Lübeck-Kanals wird ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt	<u>Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen</u> Die Stadt Lauenburg/Elbe, am Wasserstraßenkreuz gelegen, begrüßt das Ziel, den Elbe-Lübeck-Kanal funktionsfähig zu erhalten und fordert über die Erhaltung des Bestandes	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen	Votum
ID: 1275	hinaus, auch die Leistungsfähigkeit des Hafens zu verbessern und die Anbindung durch eine leistungsfähige Infrastruktur zu sichern. Der Elbe-Lübeck-Kanal als einziger Zugang des deutschen Binnenwasserstraßennetzes zur Ostsee ist auszubauen. Des Weiteren ist neben dem regional bedeutsamen Hafen ein Sportboothafen im Eingangsbereich des Elbe-Lübeck-Kanals zu berücksichtigen.	Ein Sportboothafen im Eingangsbereich des Elbe-Lübeck-Kanals wird ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
Entwurf 2023**

Auswertung

Schlagwort: 4.6 Luftverkehr

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.6 Luftverkehr	Votum
Institution: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ID: M1499	die Gemeinde Heist beabsichtigt auf einer Teilfläche des Verkehrslandeplatzes Uetersen/Heist die Etablierung eines kommunalen Gewerbegebietes auf der Grundlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 (siehe Anlage). Das in Rede stehende Areal zur Größe von rd. 46.000 m² ist am äußersten Rande des Verkehrslandeplatzes unmittelbar an der zum Verkehrslandeplatz führenden Flugfeldrandstraße belegen. Die Fläche soll nach den Wünschen der Gemeinde dazu dienen, innerörtliches Gewerbe auszulagern und im Weiteren neues, ggfs, auch flugaffines Gewerbe dort anzusiedeln, im Übrigen handelt es sich auch um einen Lückenschluss zwischen bebauten und bereits gewerblich (Flughafengewerbe) genutzten Flächen. Dieser Lückenschluss bietet daher für die Gemeinde Heist ein erhebliches Entwicklungspotential - u.a. auch im Hinblick auf die Schaffung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur nachhaltigen Versorgung des Verkehrslandeplatzes. Ergänzend bemerke ich, dass sich bei den an das Plangebiet jenseits der Flugfeldringstraße angrenzenden Flächen des Nationalen Naturerbes um Flächen handelt, die zum Teil auch als Naturschutz- bzw. FFH-Gebiet ausgewiesen sind; eine zukünftige Nutzung im B-Plangebiet soll daher mit den Zielen der angrenzenden Naturerbefläche verträglich sein. Das Vorhaben der Gemeinde Heist wird an dieser Stelle befürwortet. Ich rege daher an, das im Rahmen der Neuordnung der Landesplanung und der Regionalpläne an dieser Stelle zweifellos vorhandene Entwicklungspotential, auch unter der besonderen Bedeutung der Nutzung von erneuerbaren Energien, zu berücksichtigen.	Der Flugplatz und der sich darauf befindliche bauliche Bestand haben Bestandsschutz. Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten im Umfeld ist dieser Bereich für die Freiraumnutzung offenzuhalten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel ID: 1483	(S. 113f): Schleswig-Holstein muss sich hier für eine Schienenanbindung des Flughafens Hamburgs an den eigenen Wirtschaftsstandort weiterhin stark machen. Die Einführung der Schnellbuslinie von Pinneberg zum Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel war für viele Beschäftigte eine bedeutende Verbesserung. Um jedoch künftig auch den Passagieren der Airlines die Anreise zu in Schleswig-Holstein ansässigen Unternehmen zu ermöglichen, sollte weiterhin eine Verbindung auf dem Schienenweg geplant werden. Diese würde des Weiteren das Netz im nördlichen Hamburger Rand verdichten, eine weitere Anbindung an den Schienenknoten Hamburg erlauben und die Netzresilienz im Fall von Einschränkungen auf den Stammstrecken stärken.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die SPNV-Anbindung des Flughafens ist im LNVP als längerfristige Maßnahme aufgeführt. Sie hat nach Abstimmung mit den Fachbehörden nicht den Konkretisierungsgrad für eine Aufnahme in den Regionalplan. Mit dem Neubau einer separaten S-Bahnstrecke (S 4 Ost) wird auch die Erreichbarkeit des Verkehrsflughafens im engeren

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.6 Luftverkehr	Votum
	Die Verkehrs- und Sonderlandeplätze und im Bezirk der Industrie- und Handelskammer zu Kiel, nämlich Helgoland, Uetersen, Hungriger Wolf und Ahrenlohe dienen nicht nur ihren aktuellen Nutzungen, sondern sollten zukunftsgerichtet als Potenzialorte für z. B. unbemannte Materiallieferungen gesehen werden. Die Gelände der Landeplätze auf dem Festland sollten nicht unterschiedlichen Planungskategorien angehören. Die planungsrechtlich gesicherten aktuellen Nutzungen sollten nicht durch z. B. heranrückende Wohnbebauung eingeschränkt oder gar gefährdet werden. In der Auflistung der Sonderlandeplätze fehlt der Hubschrauber-Sonderlandeplatz Helgoland (EDHR). Ergänzung zu B zu 1, S. 115, 2. Absatz am Ende: [Lauenburg) ergänzt.] Auf Helgoland ist im Südhafengebiet im Dezember 2015 ein Hubschrauber Sonderlandeplatz in Betrieb genommen worden, der den Betreibern der Offshore Windparks zur Störungsbehebung bei signifikanten Wellenhöhen dient. Der Flughafen Büsum sollte perspektivisch als Standort für Drohnen für Überwachungsflüge zu den Offshore-Windparks in der AWZ der Nordsee eingeplant werden. Zugehörige räumliche Planungen für die Freihaltung der Schutzzonen sowie die grundsätzliche Möglichkeit zur Ansiedlung entsprechender Wirtschaftsunternehmen muss in die Regionalpläne des Landes Eingang finden. (Ebenso ist die Abstimmung mit den nach Luftverkehrsordnung zuständigen Ministerien, Behörden und Stellen anzustoßen)	Verflechtungsraum um Hamburg auf der Achse nach Bad Oldesloe verbessert. Die Erschließung des Flughafens aus dem Kreis Pinneberg wird durch die Ausweitung und Verstetigung der Flughafenbuslinie Elmshorn- Pinneberg – Hamburg Airport verbessert. Die Begründung zu Kapitel 4.6 Absatz 2 wird dahingehend aktualisiert. Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Eine Berücksichtigung auf kommunaler Planungsebene ist nicht an die Darstellung von Maßnahmen in der Karte geknüpft. Auch im Text aufgeführte Infrastrukturen müssen bei Planungen berücksichtigt werden. Eine mögliche Stationierung von Drohnen ist nicht regionalplanrelevant. Die Landesplanung führt keine eigene Infrastrukturplanung durch. In der textlichen und tabellarischen Auflistung der Sonderlandeplätze wird der Hubschrauber-Sonderlandeplatz Helgoland (EDHR) ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: NABU Schleswig-Holstein, Bereich Verbandsbeteiligung ID: M1578	Zum Abschnitt 4.6 (Luftverkehr - S. 94) möchte der NABU anmerken, dass er eine Aufgabe des Flughafens Kiel-Holtenau und dessen Konversion zu einem Kieler Wohngebiet gegenüber dessen nach dem RP II vorgesehenen Weiterbetrieb empfiehlt. - Den Flughafen Westerland /Sylt (RP 1, Kap. 4.6, 1G, S. 98) hält der NABU für überflüssig und nicht mehr zeitgemäß: Auch vermögenden Urlaubsgästen und Zweitwohnungsbesitzern ist, der Umwelt und dem Klima zuliebe, die Benutzung des (Auto) Zugs über den Hindenburgdamm zuzumuten.	Die Stellungnahme mit Vorschlägen zum Flughafen Kiel-Holtenau und Westerland /Sylt wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Pinneberg, Team 40 Regionalplanung und Europa ID: 1424	In der Auflistung der Sonderlandeplätze fehlt der Hubschrauber Sonderlandeplatz Helgoland (EDHR) Wir regen an, dass auf Seite 115 am Ende des zweiten Absatzes hinzugefügt wird: „ Auf Helgoland ist im Südhafengebiet im Dezember 2015 ein	In der textlichen Auflistung der Sonderlandeplätze wird der Hubschrauber-Sonderlandeplatz Helgoland (EDHR) ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.6 Luftverkehr	Votum
	Hubschrauber Sonderlandeplatz in Betrieb genommen worden, der den Betreibern der Offshore Windparks zur Störungsbehebung bei signifikanten Wellenhöhen dient.“	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1323	Hinweis der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum Luftverkehr: Dem Flughafen Hamburg liegt ein bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss zu Grunde. Die Lärmkontur von Hamburg mit einer Größe von 20,39 km ² ist als Bestandteil der Betriebsgenehmigung planfestgestellt Hamburg wird konform zur bestehenden Genehmigung betrieben; die Genehmigung hat über die Planfeststellung Bestand. Diese wird nur dann erteilt, wenn alle Schutzgüter entsprechend beachtet und für konform beschieden werden. Die Betriebsgenehmigung als begünstigender Rechtsakt hat Bestandsschutz. Innerhalb der Rechtsstaatlichkeit kann diese nicht schuldlos entzogen werden. Der Anschluss der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und der umliegenden Region sowohl an den Flughafen Hamburg als auch an den Fernverkehr der Bahn ist eine wichtige Komponente für die Stärkung der Attraktivität der Region. Der nationale und internationale Fernverkehr wird in seiner Bedeutung aller Voraussicht nach nicht abnehmen. Die Betroffenheit von Teilen der Gemeinde durch Fluglärm muss durch eine kontinuierliche statt wie bisher fallweise Kartierung der Fluglärmsituation sowie eine kontinuierliche Optimierung von Anflug- und Abflugverfahren adressiert werden. Vor diesem Hintergrund sind die aktuellen Ausweisungen der Lärmschutzbereiche schon jetzt zu überprüfen und zu erweitern.	In der Regionalplankarte werden Flughafen und Landeplatz mit dem jeweils zugehörigen Bauschutzbereich und den jeweiligen Lärmschutzbereichen für Tag- oder Nachtschutz entsprechend dem, zum Zeitpunkt der Neuaufstellung der Regionalpläne vorliegenden, Aktualitätsstand der Geodaten abgebildet. Von der Fachbehörde wurde eine Aktualisierung der Geodaten zur Berücksichtigung im weiteren Verfahren Angekündigt. Die Kartendarstellung wird nach Vorlage angepasst. Eine eigenständige Überprüfung von Lärmschutzbereichen ist nicht Aufgabe der Landesplanung. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Kreis Steinburg Der Landrat, IuK-Abteilung ID: 1235	An dieser Stelle ist bzgl. des Flugplatzes Hungriger Wolf zu ergänzen, dass dort erstmals nach dem Abzug der Bundeswehr und des Rettungshubschraubers im Jahr 2005 ab dem Jahr 2024 wieder ein Rettungshubschrauber stationiert sein wird, welcher eine hohe Bedeutung für die Versorgung der Region haben wird. Zudem ist der Flugplatz ganzjährig geöffnet, Nachtflüge sind durch eine vorhandene Landebahnbefeuerung möglich. Eine Verlängerung der Hauptlandebahn ermöglicht seit 2020 die Nutzung durch größere Geschäftsmaschinen und Jets. Derzeit läuft ein Verfahren zur Genehmigung eines Instrumentenanflugsystems, was zukünftig einen wetterunabhängigen Flugbetrieb ermöglicht. Somit kann dem Flugplatz durch die Nutzung als Luftverkehrsverbindung für geschäftliche/ gewerbliche Zwecke eine große Bedeutung als Verkehrsträger über die reine Nutzung als Sportflugplatz hinaus beigemessen werden.	In der textlichen Auflistung der Sonderlandeplätze wird der Hubschrauber-Sonderlandeplatz Hungriger Wolf) ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Gemeinde Helgoland ID: M1168	Im aktuellen Regionalplan hat die Sicherung des Verkehrslandeplatzes auf der Düne den Rang eines Zieles der Raumordnung. Künftig ist eine Einstufung als Grundsatz der Raumordnung vorgesehen.	Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmaren und vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.6 Luftverkehr	Votum
	Angesichts der Bedeutung des Verkehrslandeplatzes für die Versorgung der Insel und der eingeschränkten verkehrlichen Anbindung Helgolands an das schleswig-holsteinische Festland in den Wintermonaten muss an der Sicherung des Verkehrslandeplatzes als Ziel der Raumordnung festgehalten werden.	zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 Raumordnungsgesetz). Aus Sicht des Plangebers liegen die Voraussetzungen für eine Festlegung als Ziel nicht vor. Die derzeit gültigen Regionalpläne haben ihrerseits eine andere Systematik verfolgt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1148	Es befinden und befanden sich keine Windenergieanlagen im Bauschutzbereich. Unser Problem ist die Platzrunde, nördlich vom Flugplatz Heide- Büsum gelegen. Sie führte an unseren Anlagen vorbei, nur für ein Repowering, sind die Sicherheitsabstände zu den Flugzeugen zu gering. Vorschlag: Platzrunde nach Süden verlegen. Dort stehen keine Windkraftanlagen, sollen auch keine gebaut werden, und die Flugzeuge fliegen dort sowieso. So wäre nicht nur die Gemeinde Österdeichstrich, sondern auch Reinsbüttel, Hedwigenkoog und Friedrichsgabekoog in der Lage 80 MW in den nächsten Jahren zu realisieren!!! In allen Gemeinden besteht schon teilweise 30 Jahre Akzeptanz der Bürger, vorhandene Infrastruktur und der Mut diese Projekte zu starten!!!	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Zuständigkeit liegt bei den Fachressorts des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) des Landes Schleswig-Holstein. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: M1202	in dem gesamten Bereich des Bundeslandes Schleswig-Holstein befinden sich verschiedene Flugsicherungseinrichtungen. Je nach Art und Höhe der Vorhaben können Belange der [REDACTED] bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden; bei dem hier vorliegenden Planungsstand und dem Detaillierungsgrad der Unterlagen können jedoch keine weiteren konkreten Aussagen getroffen werden. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung: 2D: https://anlagenschutz.baf.bund.de/mapapps/resources/apps/anlagenschutz_v2/index.html?lang=de 3D: https://anlagenschutz.baf.bund.de/3dvorpruefung/start	In der Regionalplankarte werden Flughafen und Landeplatz mit dem jeweils zugehörigen Bauschutzbereich und den jeweiligen Lärmschutzbereichen für Tag- oder Nachtschutz entsprechend dem, zum Zeitpunkt der Neuaufstellung der Regionalpläne vorliegenden, Aktualitätsstand der Geodaten abgebildet. Von der Fachbehörde wurde eine Aktualisierung der Geodaten zur Berücksichtigung im weiteren Verfahren angekündigt. Die Kartendarstellung wird nach Vorlage angepasst. Die weiteren Aspekte werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.6 Luftverkehr	Votum
	Bauvorhaben, die sich in den Anlagenschutzbereichen befinden, sollten daher zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen der zuständigen Luftfahrtbehörde vorgelegt werden. Wir weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass wir nicht für die Flugsicherungseinrichtungen an den Flughäfen Lübeck, Kiel und Sylt zuständig sind, bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit: Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die ■■■ durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die ■■■ prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze). Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich. Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen: • Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; • Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16.	
Institution: ■■■■■ ■■■■■ ID: M1071	Im Entwurf des Regionalplans ist der Flugplatz unserer Mandanten lediglich schriftlich bezeichnet als „Flugplatz Ahrenlohe“. Dagegen wurde in der Karte nicht von der Möglichkeit der Darstellung des Flugplatzes Ahrenlohe durch das entsprechende Planzeichen Gebrauch gemacht. Dies wäre ausweislich der Legende für die regionale Infrastruktur jedoch ohne weiteres möglich, weil dort Planzeichen nicht nur für Flugplätze, für Bauschutzbereiche, für Lärmschutzbereiche, sondern ebenfalls für bloße „Landeplätze“ (so wie der Platz unserer Mandanten) enthalten sind. Der Entwurf der Begründung legt zu Ziff.4.6 des Regionalplans dar, dass nur solche Flugplätze mit einer überregionalen Funktion nachrichtlich durch das entsprechende Planzeichen dargestellt	Der Sonderlandeplatz Ahrenlohe ist im Text Kapitel 4.6 Tabelle 2 mit der Nutzung Luftsport mit aufgenommen und damit hinsichtlich seiner raumordnerischen Bedeutung ausreichend gewürdigt. In der nachrichtlichen Darstellung in der Karte werden Sonderlandeplätze nicht aufgeführt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.6 Luftverkehr	Votum
	werden. Im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung der „bloßen“ Landeplätze und der Bedeutung einiger Landeplätze für die regionale Infrastruktur greift diese Kennzeichnungspraxis und Regelung des Regionalplans aber zu kurz. Wir regen daher ausdrücklich an, sämtliche „Flugplätze“, somit auch den Sonderlandeplatz Ahrenlohe, mit dem entsprechenden Planzeichen im Regionalplan darzustellen. Hierdurch würde die Sichtbarkeit und Notwendigkeit der Berücksichtigung der Belange des Luftverkehrs und der Eigentümer- bzw. Betreiberinteressen unserer Mandanten auch anderen Planungsträgern gegenüber kenntlich gemacht.	

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
Entwurf 2023**

Auswertung

Schlagwort: 4.8 Leitungsnetze

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
Institution: Bundesnetzagentur, Abteilung Ausbau Stromnetze ID: M1621	Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Von den mit der Neuaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein, für die Planungsräume I, II und III geplanten Festlegungen sind die folgenden BBPIG-Vorhaben betroffen: • BBPIG-Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach (SuedLink) • BBPIG-Vorhaben Nr. 4, Höchstspannungsleitung Wilster – Bergsrheinfeld/West (SuedLink) • BBPIG-Vorhaben Nr. 48, Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum (Korridor B) • BBPIG-Vorhaben Nr. 51, Höchstspannungsleitung Hamburg Nord – Hamburg Ost – Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land BBPIG-Vorhaben Nr. 81, Höchstspannungsleitung Hemmingstedt / Lieth / Lohe-Rickelshof / Wöhrden – Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin (NordOstLink) • BBPIG-Vorhaben Nr. 85, Höchstspannungsleitung Güstrow – Wessin – Görries – Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land – Krümmel Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 3, 4, 48 und 81 Vorhaben, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und Aussagen werden geprüft und die Ergebnisse bei der weiteren Planung berücksichtigt. Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. So wird die Regionalplanung aufgefordert, Trassenkorridore in Schleswig-Holstein, die durch die Bundesfachplanung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) verbindlich festgestellt wurden, in den Regionalplänen nachrichtlich darzustellen (Kapitel 4.5.5 Absatz 5 Z des LEP 2021). Nach der Gesetzesbegründung zu § 15 Absatz 1 Satz 2 NABEG ist Zweck der Vorschrift zu verhindern, dass ein festgelegter Trassenkorridor vor der Entscheidung nach § 24 NABEG durch Festlegung von entgegenstehenden Landes- oder Ortsplanungen undurchführbar wird (BT-Drs.19/7375 Seite 75). In diesem Sinne zu künftigen (gemeindlichen) Planungen auch die vom Stellungnehmenden zitierte Entscheidung des BVerwG (Beschluss vom 24.03.2021 – 4 VR 2/20 – in juris Rn. 29 f.), wenn es darin heißt: „Sie (sic. Bundesfachplanung) wirkt allerdings insofern vorübergehend auf die Planungshoheit der Gemeinde ein, als sie nach § 15 Absatz 1 Satz 2 NABEG, grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen‘ hat. Dieser grundsätzliche Vorrang der Bundesfachplanung gilt jedoch nur im Zeitraum bis zur Zulassungsentscheidung (§ 24 NABEG) für die planerische Abwägung der Gemeinde, soweit diese der Bundesfachplanung zeitlich nachfolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben). <u>BBPIG-Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach und</u> <u>BBPIG-Vorhaben Nr. 4, Höchstspannungsleitung Wilster – Bergrehnfeld/West (SuedLink)</u> Die Vorhabenträgerinnen [REDACTED] und [REDACTED] planen, die beiden Höchstspannungsleitungen, die zusammen auch SuedLink genannt werden, möglichst auf einer gemeinsamen Stammstrecke zu realisieren. Die Bundesnetzagentur traf für die vorliegend relevanten Abschnitte A Brunsbüttel – Scheeßel bzw. Wilster – Scheeßel der Vorhaben Nrn. 3 und 4 am 31.01.2020 jeweils die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf jeweils eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des jeweils festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich. Die [REDACTED] reichte am 17.02.2020 Anträge auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecken Netzverknüpfungspunkt Brunsbüttel – Nördlich der B 431 Gemeinde Wewelsfleth bzw. Netzverknüpfungspunkt Wilster – Nördlich der B 431 Gemeinde Wewelsfleth (Abschnitte A1), als Teilabschnitte der Abschnitte A der Vorhaben Nrn. 3 und 4, bei der Bundesnetzagentur ein, die jeweils den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthalten. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenzen auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in jeweils einem schriftlichen Verfahren bis zum 17.07.2020 durch. Auf der Grundlage der Anträge der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der schriftlichen Beteiligungsverfahren legte die Bundesnetzagentur am 11.09.2020 jeweils einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Diese Unterlagen, die momentan von der [REDACTED] erarbeitet werden, werden im 4. Quartal 2023 erwartet. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des jeweiligen Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen. Die [REDACTED] beantragte am 31.08.2023 den durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 31.01.2020 festgelegten Trassenkorridor für den Abschnitt A des Vorhabens Nr. 4 gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 in Verbindung mit S. 2 NABEG zu ändern. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt den Trassenkorridor bis an den Bereich der Bahnstrecke Wilster – Brunsbüttel nach Norden zu erweitern. Die Bundesnetzagentur prüft den Antrag derzeit.	Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 NABEG handelt es sich um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes (...).“ Daraus ist abzuleiten, dass die Regionalplanung als Landesplanung eine Bundesfachplanung nur dann berücksichtigen muss, wenn diese ihr zeitlich voraus ist. Sofern dies der Fall zum ersten Entwurf gewesen ist, wurde die Bundesfachplanung entsprechend berücksichtigt. Da es sich aber um einen dynamischen Prozess handelt, wird bei weiteren Entwürfen der Regionalpläne eine Berücksichtigung der Bundesfachplanung stets geprüft werden.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen die verbindlich festgelegten Trassenkorridore für die Abschnitte A der Vorhaben Nrn. 3 und 4 sowie die darin jeweils verlaufende beantragte Trasse für die Abschnitte A1 der Vorhaben Nr. 3 und 4 unter anderem im räumlichen Geltungsbereich der Regionalpläne für Schleswig-Holstein, hier: Planungsraum III. <u>BBPIG-Vorhaben Nr. 48, Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum (Korridor B)</u> Für den vorliegend relevanten Abschnitt Nord 1 Heide West – B 431 südlich Roßkopp (Wewelsfleth) des Vorhabens Nr. 48 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 30.12.2022 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 22.02.2023 in Wilster eine öffentliche Antragskonferenz durch. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Im nächsten Schritt legte die Bundesnetzagentur am 26.05.2023 auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage dieser vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung einen Trassenkorridor als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung festlegen. Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der Vorschlagstrassenkorridor sowie Alternativen zu diesem im Abschnitt Nord 1 des Vorhabens Nr. 48 im Räumlichen Geltungsbereich der Regionalpläne für Schleswig-Holstein, hier: Planungsraum III. <u>BBPIG-Vorhaben Nr. 51, Höchstspannungsleitung Hamburg Nord – Hamburg Ost – Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land</u> Für den vorliegend relevanten Abschnitt Ost Hamburg Ost – Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land des Vorhabens Nr. 51 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung der Vorhabenträgerin [REDACTED] vom 09.06.2023 vor, der ein Netz möglicher Trassenkorridore enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 29.08.2023 in Hamburg eine öffentliche Antragskonferenz durch. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur, voraussichtlich im November 2023, auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz einen Untersuchungsrahmen für die	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Bundesfachplanung festlegen und hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen bestimmen. Zum Abschluss des Verfahrens wird die Bundesnetzagentur mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung einen Trassenkorridor als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung festlegen. Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen mehrere in Frage kommende Verläufe des für die Ausbaumaßnahme erforderlichen Trassenkorridors unter anderem im räumlichen Geltungsbereich der Regionalpläne für Schleswig-Holstein, hier: Planungsraum III. <u>BBPIG-Vorhaben Nr. 81, Höchstspannungsleitung Hemmingstedt / Lieth / Lohe-Rickelshof / Wöhrden – Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin (NordOstLink)</u> Durch die Realisierung des Vorhabens Nr. 81 soll die Übertragungskapazität zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern erhöht werden. Für das Vorhaben Nr. 81 liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag im Rahmen eines Zulassungsverfahrens vor. Die Vorhabenträgerinnen [REDACTED] und [REDACTED] beantragten am 05.06.2023 die Ermittlung eines Präferenzraumes gemäß § 12c Abs. 2a S. 7 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das BBPIG-Vorhaben Nr. 81 bei der Bundesnetzagentur. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur einen Präferenzraum als verbindliche Vorgabe für das folgende Planfeststellungsverfahren ermitteln. Nach derzeitigem Verfahrens- bzw. Kenntnisstand wird der Suchraum Heide (Hemmingstedt / Lieth / Lohe-Rickelshof Wöhrden), für den Startpunkt des Vorhabens Nr. 81 sowie, teilweise, auch der in Ermittlung befindliche Präferenzraum für das Vorhaben Nr. 81 von dem Geltungsbereich der Regionalpläne für Schleswig-Holstein überlagert, hier: Planungsräume II und III. <u>BBPIG-Vorhaben Nr. 85, Höchstspannungsleitung Güstrow – Wessin – Görries – Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land – Krümmel</u> Nach dem BBPIG ist für das Vorhaben Nr. 85 aus Gründen der besonderen Eilbedürftigkeit kein Bundesfachplanungsverfahren durchzuführen (gesetzlicher Verzicht auf Bundesfachplanung im Sinne von § 2 Absatz 7 BBPIG für die in der Anlage zum BBPIG mit „G“ gekennzeichneten Vorhaben). Für das Vorhaben Nr. 85 liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Zulassung des Vorhabens vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand soll die Übertragungskapazität der bestehenden 380 kV-Freileitung zwischen Güstrow und Krümmel durch Umbeseilung erhöht werden. Diese bestehende Freileitung verläuft teilweise im räumlichen Geltungsbereich der Regionalpläne für Schleswig-Holstein, hier: Planungsraum III.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<u>Beurteilung</u> Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand für keines der vorbezeichneten Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur möglich. Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der in den Regionalplänen für Schleswig-Holstein geplanten Festlegungen mit den vorbezeichneten BBPIG-Vorhaben hinweisen. Sollte sich abzeichnen, dass die in den Regionalplänen für Schleswig-Holstein geplanten Festlegungen die Bundesfachplanung bzw. Planfeststellung der vorbezeichneten BBPIG-Vorhaben berühren können – entscheidend ist, dass das Verfahren nicht erschwert wird – weise ich vorsorglich bereits jetzt auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In § 3a Abs. 2 heißt es: „Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.“ Entsprechend bitte ich darum, möglichen Konflikten zwischen den Festlegungen der Regionalplänen für Schleswig-Holstein und den BBPIG-Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Aufstellung des Plans zu beachten, damit die Bundesfachplanung bzw. Planfeststellung der vorbezeichneten Vorhaben nicht erschwert wird. Ich weise ferner darauf hin, dass nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen haben. Außerdem weise ich darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf die gemeindliche Bauleitplanung ausgeführt hat, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG handelt es sich danach um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben; siehe zu alledem BVerwG, Beschl. v. 24.03.2021 - 4 VR 2.20. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts sind aus Sicht der Bundesnetzagentur auf die Landesplanung vollumfänglich übertragbar.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Ich begrüße, dass Sie beabsichtigen die verbindlich festgelegten Trassenkorridore für die Vorhaben Nrn. 3 und 4 nachrichtlich in dem Regionalplan darzustellen und diese mittels des Grundsatzes in Kapitel 4. 8 Abs. 3 raumplanerisch zu sichern. Ich rege aber an, diese Trassenkorridore darüber hinaus, z. B. als Vorranggebiete Leitungstrassenkorridor, in den Regionalplänen für Schleswig-Holstein (hier Planungsraum III) festzulegen. Mit Blick auf das anhängige Verfahren nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 in Verbindung mit S. 2 NABEG zur Änderung des Trassenkorridors im Abschnitt A des Vorhabens Nr. 4 und die Absicht der Vorhabenträgerin, den Trassenkorridor nach Norden zu erweitern kann ich Ihnen bereits folgendes mitteilen: Nach einer Festlegung des in der beantragten Änderung gegenständlichen Trassenkorridors durch die Bundesnetzagentur würde die im Rahmen der Neuaufstellung der hier gegenständlichen Regionalpläne geplante Festlegung des Vorranggebietes Binnenhochwasserschutz entlang der Schottener Wettern von dem Trassenkorridor überlagert. Nach derzeitigem Planungsstand ist allerdings davon auszugehen, dass durch eine Erdverkabelung und den Umstand, dass die im Rahmen der technischen Detailplanung der Vorhabenträgerin geplante Trasse nach derzeitigem Planungsstand südlich der Schottener Wettern verläuft, kein Konflikt mit dieser Festlegung entstehen wird. Ich weise darauf hin, dass nach § 18 Abs. 5 NABEG in Verbindung mit § 44a Abs. 1 S. 1 EnWG vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren (s. o.) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen (Veränderungssperre). Im Fall der Vorhaben Nrn. 3 und 4 wird der vorbezeichnete Verfahrensstand mit der Offenlage der Planunterlagen im Anhörungsverfahren erreicht sein. Die Veränderungssperre steht den in Ihrer Zuständigkeit geplanten Festlegungen dann ggf. entgegen. Ich rege ferner an, falls nicht bereits geschehen, die für die hier gegenständlichen Vorhaben bzw. Vorhabenabschnitte zuständigen Vorhabenträgerinnen [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die Planunterlagen zu o. g. BBPIG-Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur sowie auch die gegebenenfalls oben genannten Bundesfachplanungsentscheidungen abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben), bzw.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	abrufbar sein werden. Die Bundesnetzagentur ist an den dort gegebenenfalls ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors jedoch nicht gebunden.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1511	- 9: Diffuse Planung der Strommasten von Nord nach Süd, Elbe-Lübeck und Gadebusch-Ratzeburg gehen z.T. durch Naturschutzgebiete.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Kellinghusen, Bauverwaltungsamt ID: 1488	[eingereicht für die Gemeinde Sarlhusen] Der Übertragungs- und der Verteilnetzbetreiber baut in der Region massiv das Netz aus. Dabei sollen Umspannwerke in Kellinghusen und Hardebek entstehen, die mit einer Hochspannungstrasse verbunden und damit viele potenzielle Netzanschlusspunkte bieten werden (https://www.sh-netz.com/de/schleswig-holstein-netz/netzausbau-110kv/kellinghusen---hardebek.html).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel ID: 1483	(S. 119): Ausbau der Energietrassen befördern - In den Regionalplänen sollten alle Projekte, die im neuen Netzentwicklungsplan (NEP 2023 2. Entwurf) inklusive des „Begleitdokumentes Punktmaßnahmen“ aufgeführt sind, überführt werden. Momentan wird der neue Netzentwicklungsplan mit der Bundesnetzagentur abgestimmt und aufgrund der Tatsache, dass dieser Plan viele neue Projekte mit sich bringt, sollte dieser Plan für die Übernahme der Projekte in die Regionalpläne verwendet werden. Dieser Weg ist vor dem Hintergrund zielführend und hinreichend abgesichert, da die Bundesnetzagentur bereits in ihrem Prüfbericht (Vorläufige Prüfungsergebnisse Netzentwicklungsplan Strom 2023-2037) deutlich gemacht hat, die Inhalte des neuen NEPs zu bestätigen. In Schleswig-Holstein wird durch den Ausbau der erneuerbaren Energien auch das Strom-Netz deutlich ausgebaut. Dieser Ausbau eröffnet neue Möglichkeiten der regionalen gewerblichen Entwicklung. Der Zugang zu einem Netzanschluss, wie beispielsweise neue Umspannwerke, kann ein entscheidender Standortfaktor für zukünftige Ansiedlungen von Industrie und Gewerbe sein. Daher sollte die Regionalplanung die Entwicklung von Industrie- und Gewerbegebieten entlang von Netzknotenpunkten ermöglichen, um vor allem auch stromintensive Unternehmen die Ansiedlung zu ermöglichen und zu erleichtern.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es gibt keinen Auftrag aus dem LEP 2021, der vorgibt, dass die Vorhaben aus dem Netzentwicklungsplan in den Regionalplänen enthalten sein müssen. Eine Übernahme erfolgt erst dann, wenn eine gesetzliche Vorgabe durch das Bundesbedarfsplangesetz oder das Energieleitungsausbaugesetz erfolgt ist. Die raumordnerische Bewertung und Steuerung möglicher Ansiedlung von Gewerbe in der Nähe von Höchstspannungsleitungen und deren Nebenanlagen ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Hierzu besteht kein Auftrag durch den LEP 2021. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren werden raumordnerische Vorgaben zum Ausbau von Gewerbe entlang von Energieinfrastrukturen geprüft und gegebenenfalls festgelegt.
Institution: NABU Schleswig-Holstein,	Angesichts des im Zuge der Energiewende vorgesehenen Ausbau des Stromleitungsnetzes ist der im Abschnitt 4.8 zu den Leitungsnetzen (S. 98 ff) dargelegte	Nach Kapitel 4.5.5 Absatz 6 G LEP 2021, der auf § 43h des Gesetzes über die Elektrizitäts- und

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
Bereich Verbands- beteiligung ID: M1578	Grundsatz (1 G) richtig, dass "Netzverstärkung Vorrang vor dem Neubau von Leitungen unter Inanspruchnahme neuer Trassen" haben soll (S. 98). Es fehlt aber ein Hinweis, dass (soweit möglich) der Erdverkabelung grundsätzlich Vorrang vor dem Freileitungsbau eingeräumt werden sollte.	Gasversorgung verweist, sollen neue Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt grundsätzlich als Erdkabel errichtet werden. Hierfür sind allerdings bestimmte im Absatz 6 G festgelegte Parameter zu berücksichtigen. Eine Wiederholung ist im Regionalplan nicht notwendig. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Standortpolitik ID: 1242	(S. 119ff): Ausbau der Energietrassen befördern - In den Regionalplänen sollten alle Projekte, die im neuen Netzentwicklungsplan (NEP 2023 2. Entwurf) inklusive des „Begleitdokumentes Punktmassnahmen“ aufgeführt sind, überführt werden. Momentan wird der neue Netzentwicklungsplan mit der Bundesnetzagentur abgestimmt und aufgrund der Tatsache, dass dieser Plan viele neue Projekte mit sich bringt, sollte dieser Plan für die Übernahme der Projekte in die Regionalpläne verwendet werden. Dieser Weg ist vor dem Hintergrund zielführend und hinreichend abgesichert, da die Bundesnetzagentur bereits in ihrem Prüfbericht (Vorläufige Prüfungsergebnisse Netzentwicklungsplan Strom 2023-2037) deutlich gemacht hat, die Inhalte des neuen NEPs zu bestätigen. In Schleswig-Holstein wird durch den Ausbau der erneuerbaren Energien auch das Strom-Netz deutlich ausgebaut. Dieser Ausbau eröffnet neue Möglichkeiten der regionalen gewerblichen Entwicklung. Der Zugang zu einem Netzanschluss, wie beispielsweise neue Umspannwerke, kann ein entscheidender Standortfaktor für zukünftige Ansiedlungen von Industrie und Gewerbe sein. Daher sollte die Regionalplanung die Entwicklung von Industrie- und Gewerbegebieten entlang von Netzknotenpunkten ermöglichen, um vor allem auch stromintensive Unternehmen die Ansiedlung zu ermöglichen und zu erleichtern.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es gibt keinen Auftrag aus dem LEP 2021, der vorgibt, dass die Vorhaben aus dem Netzentwicklungsplan in den Regionalplänen enthalten sein müssen. Eine Übernahme erfolgt erst dann, wenn eine gesetzliche Vorgabe durch das Bundesbedarfsplangesetz oder das Energieleitungsausbaugesetz erfolgt ist. Die raumordnerische Bewertung und Steuerung möglicher Ansiedlung von Gewerbe in der Nähe von Höchstspannungsleitungen und deren Nebenanlagen ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Hierzu besteht kein Auftrag durch den LEP 2021. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren werden raumordnerische Vorgaben zum Ausbau von Gewerbe entlang von Energieinfrastrukturen geprüft und gegebenenfalls festgelegt.
Institution: ARGE Hamburg- Randkreise ID: M1604	4.8 Leitungsnetze Auch bei diesem Thema wurde die Gelegenheit verpasst, Entwicklungsperspektiven aufzuzeigen und die Rahmensetzungen zu gestalten. Die vom Netzausbau betroffenen Räume sollten nicht nur die Lasten spüren, sondern an den Chancen des Energieüberschusses aus der Produktion erneuerbarer Energien teilhaben. Die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Steigerung der Wertschöpfung in der Region im Bereich der erneuerbaren Energien, bedarf einer Strategie z.B. wo und wie stromintensive Industrien und Gewerbeunternehmen angesiedelt werden können. In der Region bestehen dazu vielfältige Ideen und Erwartungen sowie fortgeschrittene Planungen, die im Regionalplanentwurf ausgeblendet werden. Die regionalen Akteure erwarten Signale für die landesplanerische Unterstützung bei der Umsetzung von mit dem Netzausbau einhergehenden räumlichen Nutzungskonzepten. Mit Blick auf Verständlichkeit und Transparenz, regen wir darüber hinaus an, an dieser Stelle und insbesondere bei Neubau von Leitungsnetzen das Bündelungsgebot (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, §1 Abs. 5 BNatSchG) zu ergänzen sowie den Netzentwicklungsplan als Übersichtskarte und nachrichtlich in die Begründung aufzunehmen. Neben dem Bestand sollten auch die in Planung befindlichen Trassen dargestellt und Entwicklungsperspektiven aufgezeigt werden. 7 Da Energiewende, Ausbau der Erneuerbaren Energien und Stromnetzausbau in der Öffentlichkeit emotionalisiert und sehr kontrovers diskutiert wird, würde eine umfassende Darstellung der Planungen und Rahmensetzungen aber auch des Nutzens des Netzausbaus durch den Regionalplan zur Versachlichung beitragen.	
Institution: Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein LKN, Koordination und Vollzug ID: M1600	4.8 Seite 120 Leitungsnetze Bei 401 erfragen, ob Liste vollständig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Liste der im Planungsraum III nach dem Bundesbedarfsplangesetz noch nicht realisierten oder planfestgestellten Neu- und Ausbauprojekten im Übertragungsnetz wird aktualisiert.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1438	[eingereicht von: Entwicklungsgesellschaft Westholstein mbH] S 119 4.8 Leitungsnetze <i>Hinweis/Anmerkung:</i> Bei den Netzausbauplänen ist darauf zu achten, dass diese nicht zu Lasten von Gewerbe- und Industrieflächen erfolgen bzw. eine entsprechende planerische Kompensation erfolgt. Auf die Einbeziehung von Energieinfrastruktur (Batteriespeicher, Elektrolyseure) in die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Planungen ist zu achten. Bei Standorten von Elektrolyseuren sollten Konzepte zur Nutzung der anfallenden Wärme und des Sauerstoffs verbindlich sein.	
Institution: Kreis Ostholstein, Fachdienst Regionale Planung ID: M1576	Die vom Leitungsnetzausbau stark betroffene Kreis Ostholstein zählt zu den Räumen, die derzeit nur die Lasten des Netzausbaus spüren und zu tragen haben. Es fehlen im Regionalplan dagegen Aussagen, wie es der Region ermöglicht werden soll, die erzeugten Energieüberschüsse regional zu nutzen und damit zumindest in Maßen von dem Infrastrukturausbau zu profitieren bzw. Entwicklungschancen vor Ort zu nutzen und die Wertschöpfung im Bereich der erneuerbaren Energien in der Region zu steigern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die raumordnerische Bewertung und Steuerung möglicher Ansiedlung von Gewerbe in der Nähe von Höchstspannungsleitungen und deren Nebenanlagen ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Hierzu besteht kein Auftrag durch den LEP 2021. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren werden raumordnerische Vorgaben zum Ausbau von Gewerbe entlang von Energieinfrastrukturen geprüft und gegebenenfalls festgelegt.
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Zentrale Steuerung - IT ID: 1421	Bei Fragen der Energieversorgung ist schon jetzt absehbar, dass der Netzentwicklungsplan mit dem Zeithorizont bis 2045 für den Kreis Herzogtum Lauenburg einige Projekte bereithält, die erhebliche Auswirkungen auf die Struktur des Kreises erwarten lassen. Es wird um mehrere Projekte des Netzausbaus, die Schaffung eines großflächigen Netzverknüpfungspunktes und die Errichtung von Konverterstationen gehen. Die Maßnahmen zum Netzausbau werden das ganze Kreisgebiet betreffen und zusammen mit dem Netzverknüpfungspunkt und den geplanten Konverterstationen in Teilen des Kreises gebündelt werden. Die Annahme, dass die Planungen zum Netzausbau im Rahmen der jeweiligen Fachplanungen noch nicht die entsprechende Verfestigung zur Übernahme als Darstellung im Regionalplan erreicht haben, ist aus hiesiger Sicht falsch. Die Planungen der Netzbetreiber zum Netzausbau, zum Bau eines Netzverknüpfungspunktes und Konverterstationen haben sich bereits seit einiger Zeit auf einen Bereich an der Autobahnabfahrt Talkau verfestigt. Allein der Netzverknüpfungspunkt ist mit einer Größenordnung von 40 ha veranschlagt. Nach Auskunft der Netzbetreiber ist eine Konverterstation etwa halb so groß. Jedes Vorhaben für sich betrachtet ist schon raumbedeutsam. Weiterer Raumanspruch durch den Leitungsbau ist hinzuzurechnen. Diese raumrelevanten Veränderungen bleiben bisher in der Karte des Regionalplanes unsichtbar und schlagen sich nicht nur nicht in entsprechenden landesplanerischen Vorgaben nieder, sondern es stehen sogar Ziele der Raumordnung wie z.B. der Regionale Grünzug entgegen. Hinweise auf die, den Kreis Herzogtum Lauenburg in besonderer	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und Aussagen werden geprüft und die Ergebnisse bei der weiteren Planung berücksichtigt. Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. Soweit (noch) keine Bundesfachplanung seitens der Bundesnetzagentur durchgeführt worden ist und andererseits keine bestehende oder planfestgestellte Leitungstrasse sowie Umspannwerke und Konverterstationen vorliegen erfolgt keine entsprechende nachrichtliche Darstellung in der Karte des jeweiligen Regionalplans (Kapitel 4.5.5 Absatz 5 Z LEP 2021). Sofern sich die Leitungstrassen sowie die Umspannwerke und Konverterstationen also nicht in einem dieser Stadien

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Schwere betreffenden Maßnahmen zur Energiesicherheit finden sich zwar im Textteil. Hier wird aber lediglich Bezug auf das Bundesbedarfsplangesetz mit den dort geführten Nummern der jeweiligen Projekte genommen. Hier fehlt in jedem Fall eine graphische Sichtbarmachung, um das Ausmaß der räumlichen Belastung insgesamt zu verdeutlichen. Im Übrigen reicht der Hinweis, dass diese Vorhaben zum Netzausbau bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden sollen nicht aus. Die Darstellung eines Regionalen Grünzugs in Kenntnis der Planungen zum Netzausbau ist nicht akzeptabel. Entweder ist der Flächenbedarf für den Netzausbau außerhalb des Regionalen Grünzuges zu decken oder es ist eine geeignete Darstellung im Regionalplan zu wählen die auch die Frage beantwortet, ob sich für den hochbelasteten Raum im Bereich der Autobahnabfahrt Talkau besondere Entwicklungen im Hinblick auf Gewerbe oder Standorte für die Ansiedlung innovativer Technologien zur klimagerechten Versorgung mit Energie ergeben werden. Zumindest für den Bündelungsbereich müssen Aussagen über die zukünftige Raumkategorie getroffen werden und der Regionalplan muss auch Aussagen enthalten, die darauf abstellen dem betroffenen Raum neben zu erwartenden Lasten auch Chancen gegenüberzustellen. Das bloße „Durchreichen“ von Energie wird den örtlichen Bedingungen nicht gerecht. Die Möglichkeiten zur Ansiedlung von spezialisiertem Gewerbe, welches in wesentlichem Umfang erneuerbare Energien nutzen kann und möchte, z.B. Einrichtungen zur Speicherung oder Umwandlung von Strom aus erneuerbaren Energien wie Wasserstoffwirtschaft oder grüne Rechenzentren, dürfen durch entgegenstehende Ziele der Raumordnung nicht ausgeschlossen werden.	befinden, sind sie nicht in der Karte des Regionalplans nachrichtlich darzustellen. Kein Widerspruch ergibt sich bei der Festlegung eines regionalen Grünzugs (Kapitel 2.2 Absatz 1 Z Regionalplan für den Planungsraum III-Entwurf) in Relation zu einem (möglichen) Durchkreuzen einer Leitungstrasse. Der mit der Zielbestimmung des regionalen Grünzugs verfolgte Zweck (Schutz unbesiedelter Freiräume) wird durch eine Leitungstrasse nicht relativiert. Zudem heißt es im Ziel des Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplanes für den Planungsraum III-Entwurf, dass in regionalen Grünzügen Vorhaben zuzulassen sind, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 Z LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Damit bestimmt das Ziel selbst eine Ausnahme von seiner Intention. Die Realisierung der Vorhaben nach der Anlage des Bundesbedarfsplangesetzes stehen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Bundesbedarfsplangesetz im überragenden öffentlichen Interesse und damit in einem gewichtigeren Interesse, als es im oben genannten Ziel festgelegt worden ist. Die raumordnerische Bewertung und Steuerung möglicher Ansiedlung von Gewerbe in der Nähe von Höchstspannungsleitungen und deren Nebenanlagen ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Hierzu besteht kein Auftrag durch den LEP 2021. Eine Fortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Thema „Gewerbe und Energieversorgung“ ist anvisiert. Hinsichtlich der Vorhaben nach dem Bundesbedarfsplangesetz, von denen der Kreis Herzogtum Lauenburg betroffen sein kann, gilt folgendes:

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
		Für das Vorhaben 51, Abschnitt Ost, wird zwar eine Bundesfachplanung durchgeführt. Die Vorhabenträgerin hat am 09.06.2023 einen Antrag auf Bundesfachplanung gestellt. Dieser wurde am 10.07.2023 durch die Bundesnetzagentur für vollständig festgestellt. Zu diesem Zeitpunkt begann bereits die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023. Auch zum Zeitpunkt der Auswertung der Stellungnahme ist die Bundesfachplanung noch nicht abgeschlossen und kann damit noch nicht berücksichtigt werden. Die Bundesfachplanung entfällt für die Bundesbedarfsplangesetz-Vorhaben Nummer 81 und 81a bis 81 f (NordOstLink). Die Vorhabenträger haben am 28.06.2024 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss bei der Bundesnetzagentur gestellt. Damit befinden sich die Vorhaben insgesamt im Planfeststellungsverfahren. Für weitere Informationen wird auf die Website der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de verwiesen. Der Bundesbedarfsplan sieht für das Vorhaben 85 aufgrund seiner Eilbedürftigkeit den Verzicht auf eine Bundesfachplanung vor. Das Vorhaben befindet sich noch nicht im Planfeststellungsverfahren. Das Vorhaben 84 befindet sich nun im Planfeststellungsverfahren. Dies wurde im Text des Entwurfs für den Regionalplan III entsprechend angepasst. Hinsichtlich der Einzelvorhaben und ihres Planungsstadiums wird auf die Seite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de verwiesen. Hier werden zu den Einzelvorhaben auch mögliche Öffentlichkeitsbeteiligungen bekanntgegeben.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
Institution: Entwicklungs- agentur Region Heide AöR, Vorstand ID: M1584	4.8 Leitungsnetze Bei diesem Thema wurden ebenfalls keine Entwicklungsperspektiven aufgezeigt und keine aktive Rahmensetzungen betrieben. Die vom Netzausbau betroffenen Räume sollten nicht nur die Lasten spüren, sondern an den Chancen des Energieüberschusses aus der Produktion erneuerbarer Energien teilhaben. Die Steigerung der Wertschöpfung in der Region im Bereich der erneuerbaren Energien, bedarf einer Strategie z.B. wo und wie stromintensive Industrien und Gewerbeunternehmen angesiedelt werden können. In der Region bestehen dazu vielfältige Ideen und Erwartungen sowie fortgeschrittene Planungen, die im Regionalplanentwurf ausgeblendet werden. Die regionalen Akteure erwarten Signale für die landesplanerische Unterstützung bei der Umsetzung von mit dem Netzausbau einhergehenden räumlichen Nutzungskonzepten. (Übernommen aus der Stellungnahme des Kreises Dithmarschen, Stand 06.10.2023) In Fall der Region Heide ist hier insbesondere der Multi-Terminal-Hub „HeideHub“ zu nennen. [REDACTED] und [REDACTED] planen in der Region Heide ein vermaschtes Gleichstromnetz in Form eines Terminal-Hubs. Dieser soll in Zukunft den aus den Offshore-Windparks der Nordsee produzierten Strom für die weitere land-seitige Gleichstromversorgung anbinden. Durch diese Bündelung von technischer Infrastruktur kann der Flächenbedarf in der Region geringgehalten werden. Ebenso gibt es noch weitere schon existente und sich in Planung befindende Leitungsnetze, die nicht der Versorgung mit elektrischem Strom dienen, die es aber zusätzlich zu erwähnen gibt. Es gibt schon eine bestehende private Pipeline, die unter anderem Wasserstoff, Öl und weitere Rohstoffe zwischen Heide ([REDACTED]) und Brunsbüttel (Chemcoast-Park) transportiert, dies bietet ein großes Potenzial für weitere Entwicklungen der Wasserstoffwirtschaft in Dithmarschen. Eine weitere Pipeline ist momentan in Planung, diese wird CO2 und O2 von Lägerdorf über Brunsbüttel nach Heide im Zuge von HySCALE100 transportieren. Zusätzliche Chancen bietet der Wasserstoff Backbone der Gasunie und die geplante Wasserstoffinfrastruktur Ost-West Schleswig-Holstein. Folgende Abbildungen von SH-Netz zeigt bestehende Pipelines und Planungen für Pipelines in Schleswig-Holstein, die aus Sicht der Region Heide im Regionalplan bedacht werden sollten, da eine zukünftige Realisierung der Leitungen wesentliche Auswirkungen auf die weitere Raumplanung in Schleswig-Holstein hat.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und Aussagen werden geprüft und die Ergebnisse bei der weiteren Planung berücksichtigt. Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. Soweit (noch) keine Bundesfachplanung seitens der Bundesnetzagentur durchgeführt worden ist und andererseits keine bestehende oder planfestgestellte Leitungstrasse sowie Umspannwerke und Konverterstationen vorliegen erfolgt keine entsprechende nachrichtliche Darstellung in der Karte des jeweiligen Regionalplans (Kapitel 4.5.5 Absatz 5 Z LEP 2021). Sofern sich die Leitungstrassen sowie die Umspannwerke und Konverterstationen also nicht in einem dieser Stadien befinden, sind sie nicht in der Karte des Regionalplans nachrichtlich darzustellen. Die raumordnerische Bewertung und Steuerung möglicher Ansiedlung von Gewerbe in der Nähe von Höchstspannungsleitungen und deren Nebenanlagen ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Hierzu besteht kein Auftrag durch den LEP 2021. Eine Fortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Thema „Gewerbe und Energieversorgung“ ist anvisiert. Die (nachrichtliche) Darstellung anderer (geplanter) Versorgungsleitungen oder von Kavernen ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Der LEP 2021 enthält keine entsprechenden Aufträge an die Regionalplanung.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
Institution: Stadt Brunsbüttel, FD Planung ID: 1289	Die im Bau befindliche Konverterstation von [REDACTED] an der Otto-Hahn-Straße muss aufgenommen werden.	Die Stellungnahme wurde geprüft. In der Regionalplankarte werden nur bestehende Konverterstationen dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1382	- 9: Diffuse Planung der Strommasten von Nord nach Süd, Elbe-Lübeck und Gadebusch-Ratzeburg gehen z.T. durch Naturschutzgebiete.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1381	- 9: Diffuse Planung der Strommasten von Nord nach Süd, Elbe-Lübeck und Gadebusch-Ratzeburg gehen z.T. durch Naturschutzgebiete.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1377	- 9: Diffuse Planung der Strommasten von Nord nach Süd, Elbe-Lübeck und Gadebusch-Ratzeburg gehen z.T. durch Naturschutzgebiete.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Niedersachsen ID: M1562	Bergbau Ost Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von bergbaulichen Leitungen. Nach den geltenden Vorschriften wird entlang der Leitungen ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Wir bitten Sie, sich mit dem/den genannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen: Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von aktivem Bergbau. Hierzu gehören der Erdölförderbetrieb [REDACTED] der [REDACTED], der Kavernenspeicher Heide der [REDACTED], die Butankaverne [REDACTED] [REDACTED], der Quarzsandbetrieb [REDACTED] und der Quarzsandbetrieb [REDACTED]. Aufgrund der aufgelisteten bergbaulichen Einrichtungen bitte ich die o. g. Unternehmen zusätzlich zu beteiligen. Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Das angegebene Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe umfasst eine Vielzahl an erdverlegten Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen, wodurch eine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	allumfassende, detaillierte Stellungnahme nicht möglich ist. Daher werden Sie gebeten, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erneut zu beteiligen, sobald konkrete, detaillierte Planungen oder Vorhaben feststehen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an [REDACTED]. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Eine Darstellung der betroffenen Leitungen, ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit, entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle: Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik/ Beitragsabteilung/ Finanzbuchhaltung ID: 1343	Teil B; Regionale Infrastruktur; 4.8 Leitungsnetze In den Regionalplänen sollten alle Projekte, die im neuen Netzentwicklungsplan (NEP 2023 2. Entwurf) inklusive des „Begleitdokumentes Punktmaßnahmen“ aufgeführt sind, überführt werden. Momentan wird der neue Netzentwicklungsplan mit der Bundesnetzagentur abgestimmt und aufgrund der Tatsache, dass dieser Plan viele neue Projekte mit sich bringt, sollte dieser Plan für die Übernahme der Projekte in die Regionalpläne verwendet werden. Dieser Weg ist vor dem Hintergrund zielführend und hinreichend abgesichert, da die Bundesnetzagentur bereits in ihrem Prüfbericht (Vorläufige Prüfungsergebnisse Netzentwicklungsplan Strom 2023-2037) deutlich gemacht hat, die Inhalte des neuen NEPs zu bestätigen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es gibt keinen Auftrag aus dem LEP, der vorgibt, dass die Vorhaben aus dem Netzentwicklungsplan in den Regionalplänen enthalten sein müssen. Eine Übernahme erfolgt erst dann, wenn eine gesetzliche Vorgabe durch das Bundesbedarfsplangesetz oder das Energieleitungsausbaugesetz erfolgt ist.
Institution: Gemeinden des Amtes Krempermarsch, Der Amtsvorsteher ID: M1561	Die Gemeinde Grevenkop gibt folgende Anmerkungen als Stellungnahm: Der Verlauf der LNG-Leitung ist im Plan noch nicht dargestellt. Die Trasse der nördlichen Stromleitung soll 2026 verlegt werden. Dies wird im Plan noch nicht berücksichtigt.	Die (nachrichtliche) Darstellung anderer (geplanter) Versorgungsleitungen oder von Kavernen ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Der LEP 2021 enthält keine entsprechenden Aufträge an die Regionalplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinden des Amtes Breitenfelde ID: M1474	In der Karte (Teil C) sind bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen sowie bei Bahnstrecken geplante Neu- und Ausbaustrecken dargestellt. Im Text (Teil A und B) sind für den Planungsraum III insgesamt 12 noch nicht realisierte oder planfestgestellte Neu- und Ausbauprojekte von Höchstspannungsleitungen aufgelistet, die in keiner Karte dargestellt sind. Das Gebiet des Amtes Breitenfelde ist von einem Neubauvorhaben betroffen. In der Karte (Teil C) ist nur der Trassenkorridor SuedLink dargestellt. Auf den Internetseiten von [REDACTED] und [REDACTED] ist seit September 2023 bereits der Trassenkorridor abgebildet, der das Gebiet des Amtes Breitenfelde quert (siehe Abb. 14). Forderungen der Gemeinden des Amtes Breitenfelde Die Gemeinden des Amtes Breitenfelde fordern eine Kartendarstellung aller geplanten Neu- und Ausbauprojekte im Übertragungsnetz im Planungsraum III, um in den Gemeinden sowohl entstehende Konflikte als auch entstehende Betroffenheiten durch die zukünftigen Leitungsverläufe erkennen zu können. Eine Bewältigung der zukünftigen Herausforderung "Klimawandel" ist nur möglich, wenn die Menschen vor Ort "mitgenommen" werden. Hierfür ist Transparenz unerlässlich, insbesondere bei	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und Aussagen werden geprüft und die Ergebnisse bei der weiteren Planung berücksichtigt. Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. Soweit (noch) keine Bundesfachplanung seitens der Bundesnetzagentur durchgeführt worden ist und andererseits keine bestehende oder planfestgestellte Leitungstrasse sowie Umspannwerke und Konverterstationen vorliegen erfolgt keine entsprechende nachrichtliche Darstellung in der Karte des jeweiligen Regionalplans (Kapitel 4.5.5 Absatz 5 Z LEP 2021). Sofern sich die

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	raumbedeutsamen Vorhaben. Demzufolge sind alle geplanten Trassenkorridore oder nahezu verfestigten Leitungsverläufe in einer lesbaren Karte darzustellen.	Leitungstrassen sowie die Umspannwerke und Konverterstationen also nicht in einem dieser Stadien befinden, sind sie nicht in der Karte des Regionalplans nachrichtlich darzustellen. Entscheidend sind hierbei nicht die Abbildungen von privaten Dritten auf deren Homepages. Hinsichtlich der Einzelvorhaben und ihres Planungsstadiums wird auf die Seite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de verwiesen. Hier werden zu den Einzelvorhaben auch mögliche Öffentlichkeitsbeteiligungen bekanntgegeben.
Institution: Gemeinde- verwaltung Stockelsdorf, Bauamt ID: 1358	In der Karte (Teil C) sind bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen sowie bei Bahnstrecken geplante Neu- und Ausbaustrecken dargestellt. Im Text (Teil A und B) sind für den Planungsraum III insgesamt 12 noch nicht realisierte oder planfestgestellte Neu- und Ausbauvorhaben von Höchstspannungsleitungen aufgelistet, die in keiner Karte dargestellt sind. Stockelsdorf ist von insgesamt 4 Neubauvorhaben betroffen. In der Karte (Teil C) ist der Trassenkorridor SuedLink dargestellt. Auf den Internetseiten von [REDACTED] und [REDACTED] sind bereits weitere Trassenkorridore abgebildet. Forderungen der Gemeinde Stockelsdorf Die Gemeinde fordert eine Kartendarstellung aller geplanten 12 Neu- und Ausbauvorhaben im Übertragungsnetz im Planungsraum III, um sowohl entstehende Konflikte als auch entstehende Betroffenheiten durch die zukünftigen Leitungsverläufe erkennen zu können. Eine Bewältigung der zukünftigen Herausforderung "Klimawandel" ist nur möglich, wenn die Menschen vor Ort "mitgenommen" werden. Hierfür ist Transparenz unerlässlich, insbesondere bei raumbedeutsamen Vorhaben. Demzufolge sind alle geplanten Trassenkorridore oder nahezu verfestigte Leitungsverläufe in einer Karte darzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und Aussagen werden geprüft und die Ergebnisse bei der weiteren Planung berücksichtigt. Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. Soweit (noch) keine Bundesfachplanung seitens der Bundesnetzagentur durchgeführt worden ist und andererseits keine bestehende oder planfestgestellte Leitungstrasse sowie Umspannwerke und Konverterstationen vorliegen erfolgt keine entsprechende nachrichtliche Darstellung in der Karte des jeweiligen Regionalplans (Kapitel 4.5.5 Absatz 5 Z LEP 2021). Sofern sich die Leitungstrassen sowie die Umspannwerke und Konverterstationen also nicht in einem dieser Stadien befinden, sind sie nicht in der Karte des Regionalplans nachrichtlich darzustellen. Entscheidend sind hierbei nicht die Abbildungen von privaten Dritten auf deren Homepages. Hinsichtlich der Einzelvorhaben und ihres Planungsstadiums wird auf die Seite der

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
		Bundesnetzagentur www.netzausbau.de verwiesen. Hier werden zu den Einzelvorhaben auch mögliche Öffentlichkeitsbeteiligungen bekanntgegeben.
Institution: Stadt Oldenburg in Holstein, Fachbereich 4 – Städtebau-Stadtentwicklung-Stadtplanung ID: M1558	In der Karte (Teil C) fehlt die bereits in Planfeststellung befindliche 380 kV Strecke (Ostküstenleitung). Außerdem sollte schon heute eine nachrichtliche Übernahme der Trassierungen aus dem Netzentwicklungsplan eingearbeitet werden. Im Fall Oldenburgs würde aus dieser Berücksichtigung bereits eine Überbündelung im Raume sichtbar werden, die es zu vermeiden gilt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. Soweit (noch) keine Bundesfachplanung seitens der Bundesnetzagentur durchgeführt worden ist und andererseits keine bestehende oder planfestgestellte Leitungstrasse sowie Umspannwerke und Konverterstationen vorliegen erfolgt keine entsprechende nachrichtliche Darstellung in der Karte des jeweiligen Regionalplans (Kapitel 4.5.5 Absatz 5 Z LEP 2021). Sofern sich die Leitungstrassen sowie die Umspannwerke und Konverterstationen also nicht in einem dieser Stadien befinden, sind sie nicht in der Karte des Regionalplans nachrichtlich darzustellen. Die sogenannte Ostküstenleitung (Bundesbedarfsplangesetz-Vorhaben 42) kann noch nicht im Ganzen nachrichtlich in der Karte dargestellt werden, da für einen der drei Abschnitte das Planfeststellungsverfahren noch nicht abgeschlossen worden ist. Es handelt sich hierbei um den Abschnitt „Raum Lübeck – Göhl“. Zudem liegt für das Vorhaben insgesamt keine Bundesfachplanung vor.
Institution: Amt Schwarzenbek-Land, Fachbereich Bauen und Umwelt ID: M1526	Die Transformation der Energieerzeugung von fossilen Brennstoffen hin zu erneuerbaren Energien erfordert den Ausbau der Energieübertragungsnetze, da der vor allem der durch Windkraft im Norden erzeugte Strom in den Süden abgeleitet werden muss sowie die durch die natürliche Stromproduktion (hauptsächlich Solar- und Windenergie) bedingten Schwankungen durch ein flexibel gestaltetes Übertragungsnetz kompensiert werden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	müssen. Auf dem Gebiet der Gemeinde Elmenhorst werden die in der folgenden Tabelle 1 gelisteten mit dem Netzausbau in Verbindung stehenden Vorhaben zur Ausführung kommen. Um die Möglichkeit einer langfristigen Entwicklungsplanung für die Gemeinde, sowie einer rechtssicheren Umsetzung der Ausbauprojekte durch die Netzbetreiber zu gewährleisten, sieht die Gemeinde es als unbedingt erforderlich an, dass in der Regionalplanung belastbare Leitungskorridore ausgewiesen werden. Die aus Sicht der Gemeinde Elmenhorst umzusetzenden Leitungskorridore sind in Abbildung 5 dargestellt und im Folgenden beschrieben: 1. Der Korridor (grau) im Verlauf der Bestandsleitungen soll Freileitungssystem aufnehmen die aus östlicher Richtung herangeführt werden. Somit wird dem Gebot der Bündelung entsprochen 2. Freileitungen in Nord-Süd bzw. westlicher Richtung werden im mittleren Korridor (lila) geführt. Das vermeidet eine Überbündelung und die Zerschneidung des Elmenhorster Rundwegs (siehe Kapitel 1) bei einer möglichen Führung im östlichen Korridor, auch wird die Annäherung an Wohnbebauung (Gemeinden Möhnsen, Havekost) bei einer möglichen Führung im westlichen Korridor vermieden. 3. Die aus nordwestlicher Richtung herangeführten Erdkabelverbindungen werden im westlichen Korridor (braun) geführt. Durch eine Umsetzung als Erdkabel ist die Beeinflussung des Landschaftsbildes hier nicht gegeben und eine Trassenführung kann ohne elektromagnetische Beeinflussung durch Freileitungen erfolgen.	Planung zu beachten bzw. zu berücksichtigen hat. Soweit (noch) keine Bundesfachplanung seitens der Bundesnetzagentur durchgeführt worden ist und andererseits keine bestehende oder planfestgestellte Leitungstrasse sowie Umspannwerke und Konverterstationen vorliegen erfolgt keine entsprechende nachrichtliche Darstellung in der Karte des jeweiligen Regionalplans (Kapitel 4.5.5 Absatz 5 Z LEP 2021). Sofern sich die Leitungstrassen sowie die Umspannwerke und Konverterstationen also nicht in einem dieser Stadien befinden, sind sie nicht in der Karte des Regionalplans nachrichtlich darzustellen.
Institution: Gemeinde Delingsdorf, über Amt Bargeheide- Land ID: M1551	Die durch das östliche Gemeindegebiet verlaufenden Hochspannungsleitungen wurden im Entwurf Regionalplan 2023 als Freileitung (Höchstspannung > 220 kV) festgelegt. Im Kapitel 4.8 Leitungsnetze des Regionalplanes steht hierzu, dass diese Leitungen gesichert und bedarfsorientiert ausgebaut werden sollen. Die Gemeinde sieht diese Leitung weiter als erheblichen Eingriff in die Landschaft an. Ein Ausbau der Leitung als Freileitung wäre ein noch größerer Eingriff in das Landschaftsbild. Langfristig soll diese Leitung verlegt oder durch eine unterirdische Leitung ersetzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
Institution: Stadtwerke Eutin GmbH ID: M1541	Mit der aktuellen Zielsetzung der Regionalen Grünzüge werden geplante siedlungsnah angesiedelte Maßnahmen (Heizwerk, Solarthermie, Photovoltaik) in den Ortsteilen der Stadt für die gesetzliche verpflichtete CO2-freie kommunale Wärmeversorgung nicht möglich sein. In der Folge müsste der für die kommunale Wärmeversorgung erforderliche Strom über Leitungen von z.B. Solar-Freiflächenanlagen außerhalb des Regionalen Grünzuges in die Innenstadt und in die Ortsteile der Stadt geleitet werden. Eine Produktion von Wärme mit erneuerbaren Energien ist über diese Entfernungen nicht möglich. Sowohl Freileitungen als auch unterirdische Leitungen führen zu großflächigen Beeinträchtigungen der durch Regionale Grünzüge geschützten Landschaft abseits von Siedlungen. Siedlungsnah punktuelle Maßnahmenstandorte wiederum konzentrieren den für die gesetzliche kommunale Wärmeversorgung auf wenige Flächen und schonen die freie Landschaft. Forderungen der Stadt Eutin Die Stadt Eutin fordert auch im Zusammenhang mit den Leitungsnetzen für die Umsetzung der gesetzlich geforderten CO2-freien kommunalen Wärmeversorgung Ausnahmeregelungen von den Zielen der Raumordnung bezüglich der Regionalen Grünzüge.	Kein Widerspruch ergibt sich bei der Festlegung eines regionalen Grünzugs (Kapitel 2.2 Absatz 1 Z Regionalplan für den Planungsraum III-Entwurf) in Relation zu einem (möglichen) Durchkreuzen einer Leitungstrasse. Der mit der Zielbestimmung des regionalen Grünzugs verfolgte Zweck (Schutz unbesiedelter Freiräume) wird durch eine Leitungstrasse nicht relativiert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1323	IG Die im Planungsraum vorhandene raumbedeutsame Energieleitungsinfrastruktur soll gesichert und als wesentlicher Bestandteil der Energiewende bedarfsorientiert ausgebaut werden. Maßnahmen zur Netzverstärkung sollen dabei Vorrang vor dem Neubau von Leitungen unter Inanspruchnahme neuer Trassen haben. 2G In der Karte sind die bestehenden und planfestgestellten Leitungstrassen des Höchst- und Hochspannungsnetzes sowie Umspannwerke und Konverterstationen nachrichtlich dargestellt. Diese sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Hinweis der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum Leitungsbau: Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist in der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein Entwurf 2018 im Planungsraum III gelegen und als Verdichtungsraum definiert. Damit soll die Gemeinde weiterhin Träger des Wohnungsbaus und der gewerblichen Entwicklung bleiben. Mittlerweile sind die Flächen der gewerblichen und wohnbaulichen Entwicklung stark begrenzt. Für die Aktivierung der vorhandenen Innenentwicklungspotentiale stehen der Gemeinde keine ausreichenden Ressourcen und Strategien zur Verfügung. Die Gemeinde hofft daher auf eine Initiative der Landesplanung hier entsprechende finanzielle Mittel bereit zu stellen, damit die Kommunen in die Lage versetzt werden, die Ziele des Landes umzusetzen. Insbesondere geplante Stromtrassen für eine 380 kV-Leitung wie die Maßnahmen 50Hzt-031, TTG-005 und die Ostküstenleitung widersprechen den genannten Zielen der Raumordnung. Auch steht die	Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. Soweit (noch) keine Bundesfachplanung seitens der Bundesnetzagentur durchgeführt worden ist und andererseits keine bestehende oder planfestgestellte Leitungstrasse sowie Umspannwerke und Konverterstationen vorliegen erfolgt keine entsprechende nachrichtliche Darstellung in der Karte des jeweiligen Regionalplans (Kapitel 4.5.5 Absatz 5 Z LEP 2021). Wenn wie bei der sogenannten Ostküstenleitung (Bundesbedarfspangesetz-Vorhaben 42) zum Teil bereits planfestgestellte Abschnitte vorliegen muss eine entsprechende nachrichtliche Darstellung in der Karte Regionalplans für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023 erfolgen. Für zwei der drei Abschnitte ist das

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Errichtung weiterer Umspannwerke auf Henstedt-Ulzbürger Gebiet aus Sicht der Gemeinde Henstedt-Ulzburg gegen die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Solche Anlagen sollten auf weniger besiedelte Gebiete verlagert werden. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg fordert daher, gerade im Hinblick auf die genannten Maßnahmen ähnlich wie bei der Windenergie, Ausschlussräume für Höchstspannungsleitungen festzulegen. Die [REDACTED] ist für die Durchführung des geplanten Bauvorhabens „Neubau einer 380-kV-Ostküstenleitung“ zuständig und hat hierfür ein Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin ([REDACTED]) und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln. Die Vorhabenträgerin, [REDACTED], hat aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen, der Ergebnisse der Erörterungstermine sowie zwischenzeitig gewonnener Erkenntnisse den mit der Bekanntmachung vom 30.11.2020 erstmalig ausgelegten Plan geändert und hierfür ein Planänderungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beantragt. <u>Bisherige Beratungen:</u> Die Planung der 380-kV-Ostküstenleitung ist seit 2015 immer wieder Gegenstand der Beratungen der gemeindlichen Gremien in Henstedt-Ulzburg - siehe folgende Vorlagen: • Neubau der 380-kV-Ostküstenleitung - Beauftragung einer Task Force - Antrag der Fraktionen BFB, CDU, FDP, SDP und WHU • VO/2017/068-07 - Planfeststellungsverfahren zum Neubau der 380-kV-Ostküstenleitung: Kreis Segeberg - Raum Lübeck; hier: Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zur 1. Planänderung (Vorgehensweise) • VO/2017/068-06 - 380-kV-Ostküstenleitung 1. Abschnitt: Kreis Segeberg - Raum Lübeck; - Vorstellung der Planänderung - Erdkabelverlegung im Gemeindegebiet Henstedt-Ulzburg • VO/2017/068-05 - 380-kV-Ostküstenleitung Ergänzungsvorlage - Stellungnahme der Gemeinde zum Planfeststellungsverfahren Ersatzneubau der 380-KV-Leitung Audorf- Hamburg-Nord • VO/2017/068-04 - 380-kV-Ostküstenleitung; - Information über mögliche Folgemaßnahmen der Ostküstenleitung ([REDACTED]) im 110-kV-Netz der SH-Netz AG • VO/2017/068-03 - 380-kV-Ostküstenleitung; - Information über mögliche Folgemaßnahmen der Ostküstenleitung ([REDACTED]) im 110-kV-Netz der SH-Netz AG • VO/2017/068-02 - 380-kV-Ostküstenleitung; Sachstandsbericht des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) • VO/2017/068-01 - 380-kV-Ostküstenleitung; Vorstellung d. aktuellen Trassenplanung • VO/2017/068 - Tischvorlage - Beabsichtigte Einwendung im Planfeststellungsverfahren gegen die Vorzugstrasse der 380 kV-Ostküstenleitung durch Henstedt-Ulzburg • VO/2015/148-03 - 380-KV-Ostküstenleitung hier: Beratung über die weitere Vorgehensweise • VO/2015/148-02 - 380-kV-Ostküstenleitung; Beratung über die	Planfeststellungsverfahren bereits abgeschlossen worden. Es handelt sich hierbei um die Abschnitte Kreis Segeberg – Raum Lübeck und „Raum Lübeck – Siems“. Der Bedarf für den Ausbau des Stromnetzes wird alle zwei Jahre neu ermittelt. Die Ermittlung startet mit dem Szenarioahmen der Übertragungsnetzbetreiber. Dieser skizziert die wahrscheinlichen Entwicklungen der deutschen Energielandschaft in den kommenden Jahren unter Berücksichtigung der Ausbauziele der erneuerbaren Energien des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Auf Grundlage des Szenariorahmens wird der Netzentwicklungsplan entwickelt. Darin listen die Übertragungsnetzbetreiber „konkrete“ Höchstspannungs-Ausbaumaßnahmen auf. Der genaue Verlauf der einzelnen Leitungen wird jedoch in einem späteren separaten Verfahren festgelegt. Der Netzentwicklungsplan wird durch die Bundesnetzagentur bestätigt. Seine Höchstspannungsprojekte bilden die Basis für den Bundesbedarfsplan, der Bestandteil des Bundesbedarfsplangesetzes ist. Mit dem Bundesbedarfsplangesetz stellt der Gesetzgeber für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf verbindlich fest. Das Bundesbedarfsplangesetz ist der gesetzliche Auftrag an die Übertragungsnetzbetreiber, die darin enthaltenen Vorhaben umzusetzen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	weitere Vorgehensweise • VO/2015/148-01 - 380-kV-Ostküstenleitung; Erstellung einer Expertise • VO/2015/148 - 380-kV-Ostküstenleitung • VO/2015/185 - Behandlung von Anregungen/ Vorschlägen aus der Einwohnerversammlung 04/2015 zur 380-kV-Ostküstenleitung • VO/2015/144 - Ostküstenleitung/ 380 kV-Stromtrasse - Antrag der Fraktionen Die ablehnende Haltung der Gemeinde gegenüber dem Projekt „Neubau der 380-kV-Ostküstenleitung“bzw. den damit zusammenhängenden Baumaßnahmen im Bereich der Gemeinde wurde bereits mehrmals in der Öffentlichkeit sowie gegenüber der [REDACTED] bekräftigt. Die Stellungnahme der Gemeinde zur Planfeststellung ist Bestandteil dieses Schreibens und als Anlage beigefügt. Deswegen fordert die Gemeinde Henstedt-Ulzburg die Herausnahme der nachrichtlichen Darstellung der Leitung und des Umspannwerkes aus den Plänen der Regionalplanung.	
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1322	Im Regionalplan sind die bestehenden und planfestgestellten Leitungstrassen sowie bestehenden Umspannwerke nachrichtlich dargestellt. Für die Errichtung und den Ausbau von Stromnetzen wird auf den Netzausbauplan sowie den LEP 2021 verwiesen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Steinburg Der Landrat, IuK-Abteilung ID: 1235	Es wird zwar erwähnt, dass Verstärkungen/ Ertüchtigungen der Bestandsnetze bevorzugt vor Neubauten zu realisieren sind, sofern möglich. Es fehlt allerdings auch der Hinweis des Bündelungsgebotes gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, sowie § 1 Abs. 5 S. 1 & 3 BNatSchG und § 2 Abs. 1 & 3 NABEG	Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. Dies gilt aber auch unter den Voraussetzungen des § 4 Raumordnungsgesetz für öffentliche Stellen. Im oben genannten Kapitel des LEP 2021 ist das Bündelungsgebot enthalten. Daneben sind gesetzliche Vorgaben stets zu beachten.
Institution: Kreis Dithmarschen ID: M1411	Bei diesem Thema wurden ebenfalls keine Entwicklungsperspektiven aufgezeigt und keine aktive Rahmensetzungen betrieben. Die vom Netzausbau betroffenen Räume sollten nicht nur die Lasten spüren, sondern an den Chancen des Energieüberschusses aus der Produktion erneuerbarer Energien teilhaben. Die Steigerung der Wertschöpfung in der Region im Bereich der erneuerbaren Energien, bedarf einer Strategie z. B. wo und wie stromintensive Industrien und Gewerbeunternehmen angesiedelt werden können. In der Region bestehen dazu vielfältige Ideen und Erwartungen sowie fortgeschrittene Planungen, die im Regionalplanentwurf ausgeblendet werden. Die regionalen Akteure	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und Aussagen werden geprüft und die Ergebnisse bei der weiteren Planung berücksichtigt. Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	erwarten Signale für die landes-planerische Unterstützung bei der Umsetzung von mit dem Netzausbau einhergehenden räumlichen Nutzungskonzepten. Mit Blick auf Verständlichkeit und Transparenz wird angeregt, an dieser Stelle und insbesondere bei Neubau von Leitungsnetzen das Bündelungsgebot zu ergänzen sowie den Netz-entwicklungsplan als Übersichtskarte und nachrichtlich in die Begründung aufzunehmen. Neben dem Bestand sollten auch die in Planung befindlichen Trassen (laufende Planfeststellung) dargestellt und Entwicklungsperspektiven aufgezeigt werden. Für den Kreis Dithmarschen sind im Regionalplan die in der Region Heide konkret geplanten drei Umspannwerke und das Multi-Terminal-Hub auf Höchstspannungsebene sowie der Be-darf an zahlreichen Umspannwerke zur Abnahme von erneuerbar erzeugtem Strom auf Hochspannungsebene und insbesondere im Bereich des Industriegebietes Brunsbüttel zur Stromversorgung darzustellen. Zu ergänzen ist darüber hinaus die konkret geplante Hochspannungsleitung von Heide nach Pöschendorf. Da Energiewende, Ausbau der erneuerbaren Energien und Stromnetzausbau in der Öffentlichkeit emotionalisiert und kontrovers diskutiert wird, würde eine umfassende Darstellung der Planungen und Rahmensetzungen aber auch eine Darstellung von Bedarf und Nutzen des Netzausbaus durch den Regionalplan zur Versachlichung beitragen. Zu den im Regionalplan darzustellenden Leitungsnetzen gehören auch die geplanten Wasserstoff-Pipelines zwischen Heide und Brunsbüttel sowie zwischen Neumünster und Heide. Ebenfalls Berücksichtigung finden muss die Pipeline zwischen Lägerdorf, Brunsbüttel und Heide (Kohlenstoffdioxid und Sauerstoff). Bislang gar nicht dargestellt im Regionalplan sind Kavernen, insbesondere als künftige Speicherorte von Wasserstoff etc.	berücksichtigen hat. Soweit (noch) keine Bundesfachplanung seitens der Bundesnetzagentur durchgeführt worden ist und andererseits keine bestehende oder planfestgestellte Leitungstrasse sowie Umspannwerke und Konverterstationen vorliegen erfolgt keine entsprechende nachrichtliche Darstellung in der Karte des jeweiligen Regionalplans (Kapitel 4.5.5 Absatz 5 Z LEP 2021). Sofern sich die Leitungstrassen sowie die Umspannwerke und Konverterstationen also nicht in einem dieser Stadien befinden, sind sie nicht in der Karte des Regionalplans nachrichtlich darzustellen. Die raumordnerische Bewertung und Steuerung möglicher Ansiedlung von Gewerbe in der Nähe von Höchstspannungsleitungen und deren Nebenanlagen ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Hierzu besteht kein Auftrag durch den LEP 2021. Eine Fortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Thema „Gewerbe und Energieversorgung“ ist anvisiert. Die (nachrichtliche) Darstellung anderer (geplanter) Versorgungsleitungen oder von Kavernen ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Der LEP 2021 enthält keine entsprechenden Aufträge an die Regionalplanung.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1298	9: Diffuse Planung der Strommasten von Nord nach Süd, Elbe-Lübeck und Gadebusch-Ratzeburg gehen z.T. durch Naturschutzgebiete.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1295	- 9: Diffuse Planung der Strommasten von Nord nach Süd, Elbe-Lübeck und Gadebusch-Ratzeburg gehen z.T. durch Naturschutzgebiete.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1294	- 9: Diffuse Planung der Strommasten von Nord nach Süd, Elbe-Lübeck und Gadebusch-Ratzeburg gehen z.T. durch Naturschutzgebiete.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1293	9. Diffuse Planung der Strommasten von Nord nach Süd, Elbe-Lübeck und Gadebusch-Ratzeburg gehen z.T. durch Naturschutzgebiete.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Institution: Stadt Geesthacht, Fachdienst Stadtplanung ID: 1253	Die Hochspannungsleitung > 220 KV von Krümmel nach Niedersachsen fehlt in der Planzeichnung und ist zu ergänzen.	Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. Soweit (noch) keine Bundesfachplanung seitens der Bundesnetzagentur durchgeführt worden ist und andererseits keine bestehende oder planfestgestellte Leitungstrasse sowie Umspannwerke und Konverterstationen vorliegen erfolgt keine entsprechende nachrichtliche Darstellung in der Karte des jeweiligen Regionalplans. Sofern sich die Leitungstrassen sowie die Umspannwerke und Konverterstationen also nicht in einem dieser Stadien befinden, sind sie nicht darzustellen. Die sogenannte Elbe-Lübeck-Leitung / Ostniedersachsenleitung wird durch die Bundesbedarfsplangesetz-Vorhaben 84 und 58 realisiert. Der Abschnitt Umspannwerk Sahms – Elbe des Bundesbedarfsplangesetz-Vorhabens 58 befindet sich noch nicht im Planfeststellungsverfahren. Das Vorhaben 84 befindet sich nun im Planfeststellungsverfahren. Dies wurde im Text des Entwurfs für den Regionalplan III entsprechend angepasst. Hinsichtlich der Einzelvorhaben und ihres Planungsstadiums wird auf die Seite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de verwiesen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
		Hier werden zu den Einzelvorhaben auch mögliche Öffentlichkeitsbeteiligungen bekanntgegeben.
Institution: Schleswig-Holstein Netz AG, Netzentwicklung Hochspannung und Leitungen ID: M1362	Berücksichtigung von Leitungsnetzen Die Schleswig-Holstein Netz AG (SH Netz) begrüßt die Berücksichtigung von raumbedeutsamen Stromleitungsnetzen der Hoch- und Höchstspannung ab 110 kV in den vorliegenden Neuentwürfen der Regionalpläne. Vor dem Hintergrund ambitionierter Energie- und Klimaziele ist ein umfassender Umbau dieser Netze erforderlich, der sich in den kommenden Fassungen des Netzentwicklungsplans (für das Übertragungsnetz) und des Netzausbauplans (für das Verteilnetz) durch zahlreiche potenziell raumbedeutsame Maßnahmen niederschlagen wird. Diese Maßnahmen sollten ebenso wie die bislang gemäß Bundesbedarfsplangesetz vorgesehen Netzausbauprojekte raumordnerisch berücksichtigt werden. Zudem sollte im Grundsatz die vorausschauende und auf übergeordnete Ziele ausgerichtete Netzplanung für Schleswig-Holstein im Sinne einer erfolgreichen Energiewende raumordnerisch unterstützt werden (siehe dazu auch III.) und von der in 1 G formulierten Zielstellung eines „bedarfsorientiert[en]“ Ausbaus abgedeckt sein bzw. diese Formulierung entsprechend ergänzt werden. Als weiteren Aspekt weisen wir auf die sogenannte EU-Notfallverordnung hin, welche am 19. Dezember im EU-Energieministerrat beschlossen wurde und u.A. für Stromnetze ab 110 kV gültig ist. Die Verordnung wurde durch den §43m EnWG in nationales Recht umgesetzt. Demnach entfällt für Netzgebiete, die bereits eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchlaufen haben, im Genehmigungsverfahren die Pflicht der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und der artenschutzrechtlichen Prüfung. In der aktuellen Regionalplanung werden die Netzausbaupläne der regionalen Hochspannungsnetzes nicht und vorhandene Stromleitungen nachrichtlich dargestellt. Auf eine SUP wird für diese Infrastruktur verzichtet mit Verweis auf landesweite Fachplanungen bzw. den LEP 2021. Im Umweltbericht des LEP 2021 hingegen wird auf die nachfolgenden Ebenen der Regionalplanung oder auf Genehmigungsverfahren verwiesen, wo eine Prüfung stattfinden soll. Dieses Vorgehen widerspricht der Idee und dem Anspruch des §43m EnWG, in welchem auf die SUP der Regionalpläne verwiesen wird. Um der EU-Notfallverordnung gerecht werden zu können, sind daher • die vorhandenen Stromleitungen explizit und nicht nachrichtlich aufzunehmen, • weitergehende Netzausbauplanungen zu berücksichtigen und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und Aussagen werden geprüft und die Ergebnisse bei der weiteren Planung berücksichtigt. Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. Soweit (noch) keine Bundesfachplanung seitens der Bundesnetzagentur durchgeführt worden ist und andererseits keine bestehende oder planfestgestellte Leitungstrasse sowie Umspannwerke und Konverterstationen vorliegen erfolgt keine entsprechende nachrichtliche Darstellung in der Karte des jeweiligen Regionalplans (Kapitel 4.5.5 Absatz 5 Z LEP 2021). Sofern sich die Leitungstrassen sowie die Umspannwerke und Konverterstationen also nicht in einem dieser Stadien befinden, sind sie nicht in der Karte des Regionalplans nachrichtlich darzustellen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Es gibt keinen Auftrag aus dem LEP, der vorgibt, dass die Vorhaben aus dem Netzentwicklungsplan in den Regionalplänen enthalten sein müssen. Eine Übernahme erfolgt erst dann, wenn eine gesetzliche Vorgabe durch das Bundesbedarfsplangesetz oder das Energieleitungsausbaugesetz erfolgt ist. Bei § 43m Energiewirtschaftsgesetz handelt es sich um eine befristete Regelung, die mit Ende des 30.06.2025 ausläuft. Mit einem Inkrafttreten der Regionalpläne vor diesem Datum ist nicht zu rechnen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	die SUP sowohl auf die Räume der Bestandsleitungen als auch der Netzausbauplanungen zu erweitern. Zur Information über die jeweils aktuellen Netzausbaupläne für das Verteilnetz (nicht nur der SH Netz) sowie der zugrunde liegenden Regionalpläne verweisen wir auf die gemäß §14e EnWG eingerichtete Internetplattform der Verteilnetzbetreiber: [REDACTED]	
Institution: Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen ID: M1351	In der Karte (Teil C) sind bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen sowie bei Bahnstrecken geplante Neu- und Ausbaustrecken dargestellt. Im Text (Teil A und B) sind für den Planungs-raum III insgesamt 12 noch nicht realisierte oder planfestgestellte Neu- und Ausbauvorhaben von Höchstspannungsleitungen aufgelistet, die in keiner Karte dargestellt sind. Das Gebiet des Amtes Lauenburgische Seen ist von insgesamt 2 Neubauvorhaben betroffen, die in der Auflistung fehlen. Diese beiden Neubauvorhaben sind in den Text (Teil A und B) aufzunehmen. In der Karte (Teil C) ist nur der Trassenkorridor SuedLink dargestellt. Auf den Internetseiten von [REDACTED] und [REDACTED] sind seit November 2022 bereits beide Trassenkorridore abgebildet, die das Gebiet des Amtes Lauenburgische Seen queren. Forderungen der Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen Die Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen fordern eine Kartendarstellung aller geplanten Neu- und Ausbauvorhaben im Übertragungsnetz im Planungsraum III, um in den Gemeinden sowohl entstehende Konflikte als auch entstehende Betroffenheiten durch die zukünftigen Leitungsverläufe erkennen zu können. Eine Bewältigung der zukünftigen Herausforderung "Klimawandel" ist nur möglich, wenn die Menschen vor Ort "mitgenommen" werden. Hierfür ist Transparenz unerlässlich, insbesondere bei bedeutsamen Vorhaben. Demzufolge sind alle geplanten Trassenkorridore oder nahezu verfestigte Leitungsverläufe in einer Karte dar-zustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und Aussagen werden geprüft und die Ergebnisse bei der weiteren Planung berücksichtigt. Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. Soweit (noch) keine Bundesfachplanung seitens der BNetzA durchgeführt worden ist und andererseits keine bestehende oder planfestgestellte Leitungstrasse sowie Umspannwerke und Konverterstationen vorliegen erfolgt keine entsprechende nachrichtliche Darstellung in der Karte des jeweiligen Regionalplans (Kapitel 4.5.5 Absatz 5 Z LEP 2021). Sofern sich die Leitungstrassen sowie die Umspannwerke und Konverterstationen also nicht in einem dieser Stadien befinden, sind sie nicht in der Karte des Regionalplans nachrichtlich darzustellen. Entscheidend sind hierbei nicht die Abbildungen von privaten Dritten auf deren Homepages. Hinsichtlich der Einzelvorhaben und ihres Planungsstadiums wird auf die Seite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de verwiesen. Hier werden zu den Einzelvorhaben auch mögliche Öffentlichkeitsbeteiligungen bekanntgegeben.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1275	<u>Leitungsnetze</u> Im Regionalplan sind die bestehenden und planfestgestellten Leitungstrassen sowie bestehenden Umspannwerke nachrichtlich dargestellt. Für die Errichtung und den Ausbau von Stromnetzen wird auf den Netzausbauplan sowie den LEP 2021 verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Ratekau, Bauverwaltung ID: M1265	In der Karte (Teil C) sind bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen sowie bei Bahnstrecken geplante Neu- und Ausbaustrecken dargestellt. Im Text (Teil A und B) sind für den Planungsraum III insgesamt 12 noch nicht realisierte oder planfestgestellte Neu- und Ausbauvorhaben von Höchstspannungsleitungen aufgelistet, die in keiner Karte dargestellt sind. Ratekau ist von insgesamt 2 Neubauvorhaben betroffen. In der Karte (Teil C) ist der Trassenkorridor SuedLink dargestellt. Auf den Internetseiten von [REDACTED] und [REDACTED] sind bereits weitere Trassenkorridore abgebildet. Die Gemeinde fordert eine Kartendarstellung aller geplanten 12 Neu- und Ausbauvorhaben im Übertragungsnetz im Planungsraum III, um sowohl entstehende Konflikte als auch entstehende Betroffenheiten durch die zukünftigen Leitungsverläufe erkennen zu können. Eine Bewältigung der zukünftigen Herausforderung "Klimawandel" ist nur möglich, wenn die Kommunen und Menschen vor Ort "mitgenommen" werden. Hierfür ist Transparenz unerlässlich, insbesondere bei raumbedeutsamen Vorhaben. Demzufolge sind alle geplanten Trassenkorridore oder nahezu verfestigte Leitungsverläufe in einer Karte darzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und Aussagen werden geprüft und die Ergebnisse bei der weiteren Planung berücksichtigt. Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. Soweit (noch) keine Bundesfachplanung seitens der Bundesnetzagentur durchgeführt worden ist und andererseits keine bestehende oder planfestgestellte Leitungstrasse sowie Umspannwerke und Konverterstationen vorliegen erfolgt keine entsprechende nachrichtliche Darstellung in der Karte des jeweiligen Regionalplans (Kapitel 4.5.5 Absatz 5 Z LEP 2021). Sofern sich die Leitungstrassen sowie die Umspannwerke und Konverterstationen also nicht in einem dieser Stadien befinden, sind sie nicht in der Karte des Regionalplans nachrichtlich darzustellen. Entscheidend sind hierbei nicht die Abbildungen von privaten Dritten auf deren Homepages. Hinsichtlich der Einzelvorhaben und ihres Planungsstadiums wird auf die Seite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de verwiesen. Hier werden zu den Einzelvorhaben auch mögliche Öffentlichkeitsbeteiligungen bekanntgegeben.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt	Leitungsnetze Im Regionalplan sind die bestehenden und planfestgestellten Leitungstrassen sowie	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
ID: 1257	bestehenden Umspannwerke nachrichtlich dargestellt. Für die Errichtung und den Ausbau von Stromnetzen wird auf den Netzausbauplan sowie den LEP 2021 verwiesen.	
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1256	<u>Leitungsnetze</u> Im Regionalplan sind die bestehenden und planfestgestellten Leitungstrassen sowie bestehenden Umspannwerke nachrichtlich dargestellt. Für die Errichtung und den Ausbau von Stromnetzen wird auf den Netzausbauplan sowie den LEP 2021 verwiesen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1255	<u>Leitungsnetze</u> Im Regionalplan sind die bestehenden und planfestgestellten Leitungstrassen sowie bestehenden Umspannwerke nachrichtlich dargestellt. Für die Errichtung und den Ausbau von Stromnetzen wird auf den Netzausbauplan sowie den LEP 2021 verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1254	<u>Leitungsnetze</u> Im Regionalplan sind die bestehenden und planfestgestellten Leitungstrassen sowie bestehenden Umspannwerke nachrichtlich dargestellt. Für die Errichtung und den Ausbau von Stromnetzen wird auf den Netzausbauplan sowie den LEP 2021 verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1251	- 9: Diffuse Planung der Strommasten von Nord nach Süd, Elbe-Lübeck und Gadebusch-Ratzeburg gehen z.T. durch Naturschutzgebiete.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1250	Die Planung der Strommasten von Nord nach Süd, Elbe-Lübeck und Gadebusch-Ratzeburg gehen z.T. durch Naturschutzgebiete.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1239	- 9: Diffuse Planung der Strommasten von Nord nach Süd, Elbe-Lübeck und Gadebusch-Ratzeburg durch Naturschutzgebiete	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1237	- 9: Diffuse Planung der Strommasten von Nord nach Süd, Elbe-Lübeck und Gadebusch-Ratzeburg gehen z.T. durch Naturschutzgebiete.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson	- 9: Diffuse Planung der Strommasten von Nord nach Süd, Elbe-Lübeck und Gadebusch-Ratzeburg gehen z.T. durch Naturschutzgebiete. Überprüfen!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
ID: 1232		
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1229	- 9: Diffuse Planung der Strommasten von Nord nach Süd, Elbe-Lübeck und Gadebusch-Ratzeburg gehen z.T. durch Naturschutzgebiete.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1228	9: Diffuse Planung der Strommasten von Nord nach Süd, Elbe-Lübeck und Gadebusch-Ratzeburg gehen z.T. durch Naturschutzgebiete.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1227	- 9: Diffuse Planung der Strommasten von Nord nach Süd, Elbe-Lübeck und Gadebusch-Ratzeburg gehen z.T. durch Naturschutzgebiete.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1226	- 9: Diffuse Planung der Strommasten von Nord nach Süd, Elbe-Lübeck und Gadebusch-Ratzeburg gehen z.T. durch Naturschutzgebiete.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1217	- 9: Diffuse Planung der Strommasten von Nord nach Süd, Elbe-Lübeck und Gadebusch-Ratzeburg gehen z.T. durch Naturschutzgebiete.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1212	4.8. Leitungsnetze (S. 119 - 124) Im Plan ist die bereits bestehende wichtigverlangt e innerdeutsche Koppelverbindung der 380 kV Überlandstromleitung Schwerin Görries bis Krümmel (BBPlG Nr. 85) wegen der Durchführung einer Umseilung zur Leistungssteigerung ausgewiesen. Der erheblich wachsende Bedarf an erneuerbaren Energien, u.a. für Elektroautos oder Heizungs - Wärmepumpen verlangt nach einer zusätzlichen Nutzung eines solchen Trassenbereichs. Der auf der Strecke über ca. 50 km im Plangebiet vorhandene Waldbestand mußte für die Stromtrasse kahlgeschlagen werden. Deshalb eignet sich der Trassenbereich mit seiner großen Freifläche besonders für die Installation von Solarstromanlagen. Aufgrund der Lage in größeren Waldgebieten würde sich für die Siedlungsbereiche und die örtliche Bevölkerung eine ganz wesentlich geringere Beeinträchtigung als etwa durch ortsnahe Windenergieanlagen in der heute üblichen Größe. Auch für die Natur, speziell die wertvolle Avifauna der Region, wären deutlich weniger Risiken zu erwarten. Daher muß diese Nutzungsoption im Regionalplan III eingestellt werden. Zudem muß geprüft werden, ob sie auch für andere im Planbereich liegende Überlandstromtrassen in Frage kommt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
Institution: Gemeinde Wakendorf I, Bürgermeister ID: M1197	Als letztes möchten wir noch ein Anliegen vorbringen, welches sowohl mit der Energieplanung in unserer und den Nachbargemeinden zusammenhängt als mit dem überregional wirkenden Netzausbauplan. Hierzu möchten wir noch einige Aspekte und Erläuterungen aufführen, die aus den Erfahrungen der letzten Jahre stammen. Wir greifen hierzu Gedanken zu Ihren Planinhalten im Kapitel 4.8 auf. Natürlich muss Netzverstärkung vor Netzausbau gehen, aber ohne Netzausbau werden wir unsere Energieprobleme nicht in den Griff bekommen. Durch unser Dorf führt eine aktuell noch eingleisige Regionalbahntrasse von Bad Oldesloe nach Neumünster. Sie verbindet verkehrstechnisch einen Raum mitten in Schleswig-Holstein, der straßentechnisch relativ schlecht strukturiert ist. Diese Nordwest-Südost-Trasse verknüpft jedoch mehrere Städte mitten in Schleswig-Holstein, die ansonsten von Achsen aus dem Hamburger Bereich eher strahlenmäßig von Hamburg ausgehend versorgt werden: Neumünster-Wahlstedt-Bad Segeberg-Bad Oldesloe. Sie dürfte daher eine nicht zu unterschätzende, eigenständige Funktion beinhalten. Im Bereich Wirtschaftsgüter dürfte ihre Transportfunktion eher untergeordneter Natur sein. Als regionale Ausweichtrasse hat sie auf jeden Fall eine hohe Bedeutung, was wir momentan daran spürbar erkennen, dass häufiger Personenzüge von und nach Dänemark durch unser Dorf fahren, da die direkten Verbindungen durch Ausbautätigkeiten gesperrt sind. Auf Grund der Personenbeförderung ist der Ausbau als zweigleisige Variante auch in Ihrem Bericht aufgeführt (S. 140). Diese Zweigleisigkeit bestand bereits vor einigen Jahrzehnten, dürfte aber aus unserer Sicht realpolitisch noch viele Jahre auf sich warten lassen bzw. vermutlich nie umgesetzt werden. Wir wären jedoch stark daran interessiert, dass die Taktung des Personennahverkehrs verdoppelt würde und die Züge halbstündlich verkehren würden. Das wäre mit geringen Umbaumaßnahmen möglich und ließe sich durch zwei weitere Ausweichgleisbereiche umsetzen, an denen sich Züge dann jeweils zwischen Bad Segeberg und Neumünster sowie zwischen Bad Segeberg und Bad Oldesloe begegnen könnten. Dieser Punkt ist jedoch für unsere Gemeinde nicht der entscheidende Punkt im Zusammenhang mit der Entwicklung dieser Bahntrasse. Im Bundenetzentwicklungsplan wird aktuell darauf hingewiesen, dass eine neue Höchstspannungsleitung von Husum in Richtung Mecklenburg-Vorpommern (Parchim) in Planung ist, deren Leitungsführung noch näher untersucht wird. Hierzu wurde auch bereits unsere Gemeinde vor wenigen Wochen angeschrieben. Bei uns werden aktuell bereits die neuen Masten zur neuen 380-kV-Leitung Kreis Segeberg - Raum Lübeck (LH-13- 328) errichtet. Im Rahmen dieser Planungen durften wir eindeutige Erfahrungen sammeln, die ein sehr frühzeitiges und aktives Beteiligen auf allen Ebenen angeraten erscheinen lassen. Deshalb n wir unsere Gedanken auch oder gerade an dieser Stelle, um hier nicht den richtigen Zeitpunkt zu versäumen und auch ihre Behörde rechtzeitig mit einzubinden. Ab Mitte nächsten Jahres	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und Aussagen werden geprüft und die Ergebnisse bei der weiteren Planung berücksichtigt. Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. Danach wird festgelegt, dass Transportleitungen für Energie möglichst flächensparend und gebündelt in Trassenkorridoren geführt und an bereits vorhandene linienförmige Infrastrukturen im Raum angelehnt werden sollen (Kapitel 4.5.5 Absatz 1 G LEP 2021). Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung der Leitungstrassen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes durch den Netzentwicklungsplan Strom und den Netzausbauplan durch die Übertragungs- beziehungsweise Versorgungsnetzbetreiber erfolgt. Die detaillierte Planung findet sodann im jeweiligen Verwaltungsverfahren statt. Innerhalb dieses sind Träger öffentlicher Belange befugt Stellungnahmen abzugeben. Damit wird die Möglichkeit gewonnen auf die Planung einzuwirken.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	soll der Zugverkehr auf batteriebetriebene Züge umgestellt werden, die dann in Bad Oldesloe und Neumünster über neue Ladestationen versorgt und dort aufgeladen werden sollen. Die [REDACTED] sichert sich nach unseren Informationen gerade den dafür notwendigen Grünen Strom durch die Errichtung von Solaranlagen entlang der A7. Eine typische Technik, dass man es nicht an der zu verstromenden Trasse selbst plant. Wir müssen uns aber im Zuge der Energiewende damit auseinandersetzen, dass gerade beim Verkehr die Netzinfrastruktur leider nicht ausreichend mit der Planung neuer Leitungsnetze in Einklang gebracht wird – warum auch immer. Fest steht, dass entlang von Straßen und Schienen zukünftig die Leitungsnetze ausgebaut werden könnten und müssten, denn dort besteht teilweise seit Jahrhunderten eine Zerschneidungsfunktion und dort wird auch der Strom in schnell steigendem Maße benötigt. Wenn der Wechsel von Verbrennungsmotoren mit fossilen Brennstoffen auf ökologisch neutrale Energieträger erfolgreich umgesetzt werden soll, müssen sie auch zu den dort liegenden Tankstellen gelangen. Das dürfte nicht ohne neue Leitungen zu machen sein. An Autobahnen und Bahnstrecken sollen neue Photovoltaikanlagen entstehen, die in den nächsten Jahren als privilegierte Baumaßnahmen spürbar zunehmen dürften. Auf Grund der Verfahrensweise, werden teilweise hohe Planungskosten in jeder Gemeinde oder in kleineren Zusammenschlüssen aufgewendet. Die Planer beantragen zu Beginn einen Netzknotenpunkt und erhalten vom Stromnetzbetreiber einen möglichen Netzeinspeiseknoten zugewiesen, der aber eben nicht garantiert wird. Das bedeutet, dass, wenn zwischenzeitlich ein benachbarter Konkurrent schneller mit den Planungen fertig ist, dieser den Knotenpunkt bedienen darf. Ist die Kapazität des Knotenpunktes erschöpft, so wird dem etwas später fertig werdenden Planenden ein neuer Knotenpunkt zugewiesen, was häufig zum wirtschaftlichen Aus des Projektes führt. Das verursacht vermeidbare Kosten und bringt regionalen Unmut. An dieser Stelle wäre eine gezieltere Vorplanung mit entsprechenden Lenkungsrichtlinien sicher angebracht. Um dieses Problem zu verringern, wäre es sinnvoll an den bereits vorhandenen Achsen auch eine Energieachse zu etablieren. Sie würde am östlichen Rand des von der [REDACTED] und der SH-Netz AG ins Spiel gebrachten Suchraumes der oben dargestellten Zubaukarte liegen. Hierzu ein Vorschlag aus der Praxis einer kleinen Kommune und seiner Nachbargemeinden. Bereits vor drei Jahren wurde von Seiten eines privaten Betreibers der Antrag zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage entlang der Bahnstrecke Bad Oldesloe – Neumünster gestellt. Sie sollte Flächen in zwei benachbarten Gemeinden, Bahrenhof und Wakendorf I, umfassen. Für unsere Gemeinde waren die möglichen Steuereinnahmen einer der wichtigsten Punkte zur intensiven Auseinandersetzung mit dieser Thematik, da kaum eine andere Entwicklung diese Einnahmemöglichkeiten erbringen kann. Dabei wurde deutlich, dass die bestehenden Regelungen katastrophal	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	sind und in dem Bereich der ableitenden Knotenpunkte bisher keine sinnvollen überregionalen Konzepte existieren. Die jetzigen Planungen setzen sich unseres Erachtens zu wenig mit den Verbrauchssachsen auseinander, die am stärksten entlang der Straßen und Schienenwege verlaufen werden, da dort einerseits die zunehmend mehr Strom benötigenden Fahrzeuge verkehren und gleichzeitig die ebenfalls mehr Strom benötigenden Dörfer und Städte verbinden. Mit zunehmender Beschäftigung und Besprechung in mehreren Nachbargemeinden und Ämtern kam ein bedenkenswertes Ergebnis zustande: Eine Energie- und Entwicklungsachse entlang der gesamten Bahntrasse von Bad Oldesloe nach Neumünster! In den nachstehenden Kartenausschnitten wird die Lage im Raum und die Lage innerhalb Schleswig-Holsteins dokumentiert. Der rote Pfeil deutet die Lage unserer kleinen Gemeinde an. Würde hier entlang der Bahntrasse beidseitig ein Streifen von 500 m für den Ausbau bzw. die Einbindung der dort bereits vorhandenen Energiestrukturen projektiert, stünden allein etwa 2.000 ha Ackerfläche für die Einrichtung von Photovoltaikanlagen zur Verfügung. Dabei soll keineswegs die gesamte Fläche vollständig zugestrichelt werden, sondern nur gezielt, mit Augenmaß und auf rein freiwilliger Beteiligung aller Eigentümer und anliegenden Gemeinden gemeinsam und überregional energetisch fortentwickelt werden. Es dürften nicht ausschließlich Photovoltaik, sondern auch Windkraft und Biomasseproduktionsstätten mit einbezogen werden. Wie Perlenschnüre könnten kleinere und größere Flächen aufgereiht und mit einem hochmodernen, leistungsfähigen Stromableitungssystem entwickelt werden. Durch die Verbindung größerer Siedlungs- und Wirtschaftsstandorte könnte auf diese Weise eine Region im Herzen von Schleswig-Holstein gesichert und versorgungstechnisch fortentwickelt werden. Für nähere Informationen zu dieser Thematik können wir Ihnen jederzeit die zugehörigen Informationen in einer aussagekräftigen Unterlage übersenden. Die hier aufgeführten Darstellungen mögen abenteuerlich, abgehoben oder zu visionär sein, könnten jedoch auch eine enorme Chance darstellen: Die Fokussierung eines weiten Suchraumes für ein neues überregionales Stromleitungssystem auf einen bestehenden Korridor, der bereits durch eine alte Bahnstrecke seit über 100 Jahren existiert. Es könnte eine sinnvolle Verknüpfung diverser unterschiedlichster Interessen auf einen zukünftigen Leitungskorridor für eine notwendige neue Höchstspannungstrasse darstellen. Sie würde in einem Raum und einer Art und Weise angelegt, die bislang alle beteiligten Landgemeinden als sinnvoll und absolut unterstützenswert eingestuft haben. Vielleicht könnte man auf diese Weise positive Geschichte schreiben.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
Institution: [REDACTED] [REDACTED] ID: M1207	In Schleswig-Holstein befinden sich in den Planungsräumen I , II, III folgende Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft: <u>Höchstspannungsfreileitungen</u> • 380-kV-Leitung Krümmel - Siems (LH-13-304) • 380-kV-Leitung Audorf/Süd - Jardelund (LH-13-305) • 380-kV-Leitung Abzweig Flensburg (LH-13-305A) • 380-kV-Leitung Dollem - Wilster (LH-13-307) • 380-kV-Leitung Brokdorf - Wilster (LH-13-308) • 380-kV-Leitung Brunsbüttel - Wilster (LH-13-309) • 380-kV-Leitung Abzweig Büttel (LH-13-309A) • 380-kV-Leitung Krümmel Mast 1 - Mast 6 (LH-13-312) • 380-kV-Leitung Siems-Görries (LH-13-314) • 380-kV-Leitung Krümmel Mast 1 - Mast 5 (LH-13-315) • 380-kV-Leitung Hamburg/Nord - Dollem (LH-13-316) • 380-kV-Leitung Abzweig Kummerfeld (LH-13-316A) • 380-kV-Leitung Audorf - Hamburg/Nord/50 Hertz (LH-13-317) • 380-kV-Leitung Jardelund - Kassoe (LH-13-323) • 380-kV-Leitung Abzweig Brunsbüttel (LH-13-325) 380-kV-Leitung Handewitt - Jardelund (LH-13-332) • 380-kV-Leitung Wilster - Audorf/Süd (LH-13-303) • 380-kV-Leitung Dollem -Wilster (LH-14-3105) • 380-kV-Leitung Lüneburg - Krümmel (LH-14-3106) • 220-kV-Leitung Stade - Kummerfeld (LH-13-201) • 220-kV-Leitung Hamburg/Nord - Itzehoe/West (LH-13-202) • 220-kV-Leitung Abzweig Brokdorf (LH-13-202A) • 220-kV-Leitung Hamburg/Nord - Hamburg/Nord/[REDACTED] (LH-13-203) • 220-kV-Leitung Audorf - Kiel/Süd (LH-13-207) • 220-kV-Leitung Abzweig Kiel/West (LH-13-207A) • 220-kV-Leitung Hamburg/Nord - Lübeck (LH-13-208) • 220-kV-Leitung Kummerfeld - Hamburg/Nord (LH-13-209) • 220-kV-Leitung Kiel/KW - Kiel/Süd (LH-13-211) • 220-kV-Leitung Brunsbüttel - Itzehoe (LH-13-212) • 220-kV-Leitung Stade - Kummerfeld (LH-14-2141) <u>Westküstenleitung:</u> • 380-kV-Leitung Brunsbüttel - Süderdonn (LH-13-318) • 380-kV-Leitung Süderdonn - Heide/West (LH-13-319) • 380-kV-Leitung Heide_West - Husum Nord (LH-13-320) • 380-kV-Leitung Husum_Nord - Klixbüll_Süd (LH-13-321) • 380-kV-Leitung Klixbüll_Süd - Bundesgrenze Dänemark (LH-13-322) <u>Mittelachse SH</u> • 380kV-Leitung Audorf_Süd - Schuby_West (LH-13-324) • 380kV-Leitung Handewitt- Kassoe (LH-13-327) • 380kV-Leitung Schuby_West - Handewitt (LH-13-331) • 380kV-Leitung Handewitt - Jardelund (LH-13-332) <u>Höchstspannungserdkabel / Offshore Leitungen</u> • 220-kV-Kabel Siems - Lübeck (LH-13-215) • 220-kV-Verbindungskabel Audorf - Audorf SüdT421 (LH-13-216) • 220-kV-Verbindungskabel Audorf -Audorf SüdT422 (LH-13-217) • 110-kV-Verbindungskabel Audorf - Audorf/Süd T411 (LH-13-190) • 110-kV- Verbindungskabel Audorf - Audorf/Süd T412 (LH-13-191) • 500-kV-DC Kabel HelWin - alpha - Büttel (LH-15-5001) • 600-kV-DC	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Kabel SylWin - alpha - Büttel (LH-15-6005) • 600-kV-DC Kabel HelWin - beta - Büttel (LH-15-6006) • 1000-kV-DC-Leitung Vollesfjord - Wilster/West (LH-15-10001, NordLink) <u>Umspannwerke</u> • UW-Klixbüll/Süd • UW-Husum/Nord • UW-Schuby/West • UW-Flensburg • UW-Jardelund • UW-Audorf • UW-Audorf/Süd • UW-Kiel/W • UW-Kiel/KW • UW-Kiel/S • UW-Lübeck • UW-Siems • UW-Herrenwyk • UW-Hamburg/N • UW-Kummerfeld • UW-Brokdorf • UW-Brunsbüttel • UW-Wilster • UW-Büttel • UW-Itzehoe • UW-Süderdonn • UW-Heide West • UW-Krömmel • UW-Handewitt • Phasenschieber Krempermarsch Zu Ihrer Information und der Übersicht halber, erhalten Sie von uns zwei Übersichtskarten im Maßstab 1:1000000. Sollten Ihnen noch Unterlagen zu unseren Bestandsleitungen fehlen, können Sie sich gerne mit uns erneut in Verbindung setzen. Weiterhin erhalten Sie in einem Anhang Hinweise mit der Bitte um Übernahme in das Regionale Raumordnungsprogramm.	
Institution: Stadt Reinbek, Stadtentwicklung ID: 1116	Nach aktuellem Stand kann die Stadt Reinbek durch ein raumbedeutsames Energie-Leitungsinfrastrukturprojekt betroffen sein, das „Vorhaben 51“ nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz, das den Bau einer 380 kV- Höchstspannungsleitung Hamburg- Ost im Trassenkorridor der BAB 24 vorsieht, ein Bundesfachplanungsverfahren. Die aktuell bekannte Projektierung sieht einen Trassenverlauf südlich der A24 und einen nördlich der A24 vor. Wenngleich es nach aktuellem Stand Hinweise gibt, dass die Trasse nicht im Norden des Stadtgebiets Glinde verlaufen wird – eine Information aus dem Frühzeitigen Scoping Termin am 29.08.23 - und somit unwahrscheinlich wird, dass das Stadtgebiet Reinbek betroffen sein wird, kann im Rahmen der Regionalplanung eine Stellungnahme abgegeben werden. Stellungnahme: Die südliche Trassenvariante, die über das Stadtbild führen würde, ist grundsätzlich abzulehnen, weil die gesetzlichen Vorgaben für die Errichtung der Leitung mit dem dichten Siedlungsraum und den zu erwartenden Einschränkungen für die künftige Siedlungsentwicklung nicht zu vereinbaren wären und negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Natur zu befürchten wären. Die Stadt Reinbek weist aus Gründen der Planungssicherheit auf die grundlegende Aussage des LEP (2021) hin, wonach „Trassenkorridore (...) die durch die Bundesfachplanung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) verbindlich festgestellt wurden, in den Regionalplänen nachrichtlich darzustellen sind.“ Die Stadt fordert somit, die Trassenführung im Rahmen der Regionalplanung unter Berücksichtigung der Siedlungsräume und in Abstimmung mit den vorhandenen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten zu klären und somit eine Planungssicherheit gemäß LEP	Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. Soweit (noch) keine Bundesfachplanung seitens der Bundesnetzagentur durchgeführt worden ist und andererseits keine bestehende oder planfestgestellte Leitungstrasse sowie Umspannwerke und Konverterstationen vorliegen erfolgt keine entsprechende nachrichtliche Darstellung in der Karte des jeweiligen Regionalplans (Kapitel 4.5.5 Absatz 5 Z LEP 2021). Sofern sich die Leitungstrassen sowie die Umspannwerke und Konverterstationen also nicht in einem dieser Stadien befinden, sind sie nicht in der Karte des Regionalplans nachrichtlich darzustellen. Der Abschnitt Ost des Bundesbedarfplangesetz-Vorhabens 51 Hamburg Nord – Hamburg Ost – Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land befindet sich derzeit in der Bundesfachplanung. Die Bundesfachplanung ist noch nicht abgeschlossen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	herzustellen. Die Verwaltung wird beauftragt das Planverfahren weiterzuverfolgen, den Ausschuss über die Entwicklung zu informieren und auch im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens (ab 2025) eine Stellungnahme abzugeben.	Hinsichtlich der Einzelvorhaben und ihres Planungsstadiums wird auf die Seite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de verwiesen. Hier werden zu den Einzelvorhaben auch mögliche Öffentlichkeitsbeteiligungen bekanntgegeben.
Institution: Gemeinde Timmendorfer Strand ID: M1177	Es wird die Richtigstellung des Verlaufes der 380 KV-Leitung im Bereich von Groß Timmendorf / Ruppertsdorfer Bogen eingefordert.	Bei der in der Karte des Regionalplans für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023 dargestellten Leitung, handelt es sich um die vorhandene 110-kV-Leitung und nicht um die 380-kV-Leitung (sogenannten Ostküstenleitung, Bundesbedarfsplangesetz-Vorhaben 42). Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. Soweit (noch) keine Bundesfachplanung seitens der Bundesnetzagentur durchgeführt worden ist und andererseits keine bestehende oder planfestgestellte Leitungstrasse sowie Umspannwerke und Konverterstationen vorliegen erfolgt keine entsprechende nachrichtliche Darstellung in der Karte des jeweiligen Regionalplans (Kapitel 4.5.5 Absatz 5 Z LEP 2021). Sofern sich die Leitungstrassen sowie die Umspannwerke und Konverterstationen also nicht in einem dieser Stadien befinden, sind sie nicht in der Karte des Regionalplans nachrichtlich darzustellen. Dabei ist für zwei der drei Abschnitte der sogenannten Ostküstenleitung das Planfeststellungsverfahren bereits abgeschlossen. Es handelt sich hierbei um die Abschnitte Kreis Segeberg – Raum Lübeck und „Raum Lübeck – Siems“. Der Abschnitt „Raum Lübeck – Raum Göhl“ ist noch nicht planfestgestellt. Dieser

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
		betrifft auch den Bereich von Groß Timmendorf / Ruppertsdorfer Bogen. Hinsichtlich der Einzelvorhaben und ihres Planungsstadiums wird auf die Seite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de verwiesen. Hier werden zu den Einzelvorhaben auch mögliche Öffentlichkeitsbeteiligungen bekanntgegeben.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1155	Im Regionalplan sind die bestehenden und planfestgestellten Leitungstrassen sowie bestehenden Umspannwerke nachrichtlich dargestellt. Für die Errichtung und den Ausbau von Stromnetzen wird auf den Netzausbauplan sowie den LEP 2021 verwiesen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Sandesneben-Nusse ID: M1169	Der Trassenkorridor für die Stromleitung SuedLink ist im Regionalplanentwurf nachrichtlich dargestellt. Es wird darum gebeten, auch die Trassenkorridore bzw. die sich derzeit verfestigenden Trassenverläufe für den NordOstLink und für die Elbe-Lübeck-Leitung darzustellen. Die Darstellung würde den planenden Gemeinden bei der Ermittlung von Konflikten helfen und gleichzeitig der Transparenz in Bezug auf die Stromnetzausbauvorhaben dienen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. Soweit (noch) keine Bundesfachplanung seitens der Bundesnetzagentur durchgeführt worden ist und andererseits keine bestehende oder planfestgestellte Leitungstrasse sowie Umspannwerke und Konverterstationen vorliegen erfolgt keine entsprechende nachrichtliche Darstellung in der Karte des jeweiligen Regionalplans (Kapitel 4.5.5 Absatz 5 Z LEP 2021). Sofern sich die Leitungstrassen sowie die Umspannwerke und Konverterstationen also nicht in einem dieser Stadien befinden, sind sie nicht in der Karte des Regionalplans nachrichtlich darzustellen. Die Bundesfachplanung entfällt für die Bundesbedarfsplangesetz-Vorhaben Nummer 81 und 81a bis 81f (NordOstLink). Die Vorhabenträger haben am 28.06.2024 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss bei der Bundesnetzagentur

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
		gestellt. Damit befinden sich die Vorhaben insgesamt im Planfeststellungsverfahren. Für weitere Informationen wird auf die Website der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de verwiesen. Die sogenannte Elbe-Lübeck-Leitung / Ostniedersachsenleitung wird durch die Bundesbedarfsplangesetz-Vorhaben 84 und 58 realisiert. Der Abschnitt Umspannwerk Sahms – Elbe des Bundesbedarfsplangesetz-Vorhabens 58 befindet sich noch nicht im Planfeststellungsverfahren. Das Vorhaben 84 ist befindet sich nun im Planfeststellungsverfahren. Dies wurde im Text des Entwurfs für den Regionalplan III entsprechend angepasst. Hinsichtlich der Einzelvorhaben und ihres Planungsstadiums wird auf die Seite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de verwiesen. Hier werden zu den Einzelvorhaben auch mögliche Öffentlichkeitsbeteiligungen bekanntgegeben.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1115	Im Regionalplan sind die bestehenden und planfestgestellten Leitungstrassen sowie bestehenden Umspannwerke nachrichtlich dargestellt. Für die Errichtung und den Ausbau von Stromnetzen wird auf den Netzausbauplan sowie den LEP 2021 verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: [REDACTED] ID: M1076	Vorschlag für eine Ergänzung unter Kapitel 4.8 Leitungsnetze: 6 G Offshore-Netzanbindungssystem (ONAS) „NOR-11-1“ bzw. „LanWin3“ Im Planungsraum sind auf der Grundlage des Flächenentwicklungsplans (FEP) und des Netzentwicklungsplans (NEP) die nachfolgenden Offshore-Anbindungssysteme vorgesehen, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden sollen. Zukünftig von der [REDACTED] zur errichtende Offshore-Anbindungssysteme in der Nordsee:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und Aussagen werden geprüft und die Ergebnisse bei der weiteren Planung berücksichtigt. Eine Fortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Thema „Gewerbe und Energieversorgung“ ist anvisiert.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	- Anbindungssystem NOR-11-1/LanWin3 (geplant); Gebiet: N-11; Netzverknüpfungspunkt: Suchraum Heide; Grenzkorridor: N-V - Anbindungssystem NOR-12-3/LanWin6 (geplant); Gebiet: N-12; Netzverknüpfungspunkt: Suchraum Pöschendorf; Grenzkorridor: N-V - Anbindungssystem NOR-16-1 (geplant); Gebiet: N-16; Netzverknüpfungspunkt: Suchraum Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek; Grenzkorridor: N-V - Anbindungssystem NOR-x-6 (geplant); Gebiet: Suchraum in den Zonen 3, 4 und 5; Netzverknüpfungspunkt: Suchraum Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek; - Grenzkorridor: N-V - Anbindungssystem NOR-x-8 (geplant); Gebiet: Suchraum in den Zonen 3, 4 und 5; Netzverknüpfungspunkt: Suchraum Brunsbüttel; Grenzkorridor: N-V	
ID: M1076	Hinweise und Anregungen zum Regionalplanentwurf Das BBPIG-Vorhaben Nr. 51 wird im Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III im Kapitel 4.8 Leitungsnetze unter Grundsatz 4 G als noch nicht realisiertes oder planfestgestelltes Neu- bzw. Ausbauvorhaben mit beiden Abschnitten aufgeführt. Die in Grundsatz 4 G aufgeführten Vorhaben sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. In der Begründung zum Grundsatz 4 G wird zudem dazu ausgeführt: „[...] Soweit für Netzausbauvorhaben die Auslegung des Plans begonnen hat oder die Planfeststellung beziehungsweise Realisierung erfolgt ist, sollen diese zur vorsorglichen Vermeidung von Raumkonflikten und zur Koordinierung konkurrierender Nutzungen bei anderweitigen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. [...]“. Hinsichtlich des Umsetzungsstandes der Abschnitte sei auf die vorherigen Absätze unter Allgemeines verwiesen. Das Vorhaben Nr. 51 Abschnitt Ost wird nach NABEG genehmigt, da es sich um ein länderübergreifendes Vorhaben handelt (Kennzeichnung A1 gem. Anlage 1 zum BBPIG). Es befindet sich derzeit in der Bundesfachplanung. Insoweit sind für das Vorhaben gleichfalls die Ausführungen aus der Begründung zum Grundsatz 3 G (Trassenkorridore SuedLink) - dort die Absätze 1 bis 3 - zutreffend. regt deshalb an, Kapitel 4.8, Grundsatz 3 G folgendermaßen zu ergänzen (Ergänzung kursiv): Die durch eine Bundesfachplanung für länderübergreifende Übertragungsnetzvorhaben verbindlich festgestellten Trassenkorridore des SuedLink sind nachrichtlich in der Karte	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und Aussagen werden geprüft und die Ergebnisse bei der weiteren Planung berücksichtigt. Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. Soweit (noch) keine Bundesfachplanung seitens der Bundesnetzagentur durchgeführt worden ist und andererseits keine bestehende oder planfestgestellte Leitungstrasse sowie Umspannwerke und Konverterstationen vorliegen erfolgt keine entsprechende nachrichtliche Darstellung in der Karte des jeweiligen Regionalplans (Kapitel 4.5.5 Absatz 5 Z LEP 2021). Sofern sich die Leitungstrassen sowie die Umspannwerke und Konverterstationen also nicht in einem dieser Stadien befinden, sind sie nicht in der Karte des Regionalplans nachrichtlich darzustellen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	dargestellt. Sie sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entsprechend den fachgesetzlichen Vorgaben berücksichtigt werden. <i>Die Berücksichtigungspflicht besteht ebenso für zukünftig festgelegte verbindliche Trassenkorridore im Ergebnis von Bundesfachplanungen.</i> Alternativ regt [REDACTED] an in die Begründung zu Kapitel 4.8, Grundsatz 4 G, 6. Absatz, einen Querverweis zur Begründung von Grundsatz 3 G, Absätze 1 – 3 einzufügen (Ergänzung kursiv): [...] Soweit für Netzausbauvorhaben die Auslegung des Plans begonnen hat oder die Planfeststellung beziehungsweise Realisierung erfolgt ist, sollen diese zur vorsorglichen Vermeidung von Raumkonflikten und zur Koordinierung konkurrierender Nutzungen bei anderweitigen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. <i>Für Vorhaben, welche nach NABEG genehmigt werden, gelten die Ausführungen gem. B zu 3, Absätze 1 bis 3 entsprechend.</i> Auf die Vorgaben gemäß Kapitel 4.5.5 Absatz 7 LEP 2021 zur Berücksichtigung eines Mindestabstands von 100 Metern der Siedlungsentwicklung zu Leitungen wird verwiesen.	Der Abschnitt Ost des Bundesbedarfsplangesetz-Vorhabens 51 Abschnitt Hamburg Ost – Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land befindet sich derzeit in der Bundesfachplanung. Diese ist noch nicht abgeschlossen. Daher findet der als Grundsatz formulierte Absatz 3 des Kapitels 4.8 des Regionalplans für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023 keine Anwendung. Auch bedarf es aufgrund des eindeutigen oben genannten Ziels im LEP 2021 keiner Änderung des Kapitels 4.8 Absatz 3 G des Regionalplans für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023. Hinsichtlich der Einzelvorhaben und ihres Planungsstadiums wird auf die Seite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de verwiesen. Hier werden zu den Einzelvorhaben auch mögliche Öffentlichkeitsbeteiligungen bekanntgegeben. Eine Fortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Thema „Gewerbe und Energieversorgung“ ist anvisiert.
ID: M1076	Für die DC-Vorhaben weisen darauf hin, dass eine Überschneidung mit den Vorhaben DC31/32 sowie DC41/42 derzeit nicht ausgeschlossen werden kann. Aktuell werden für diese Vorhaben aus dem Netzentwicklungsplan 2023 sog. Präferenzräume durch die Bundesnetzagentur geplant, mit deren Veröffentlichung für November / Dezember 2023 gerechnet wird. Vor diesem Hintergrund bitten wir um enge Abstimmung mit uns im Laufe des weiteren Verfahrens. Dies betrifft vorliegend folgende DC-Vorhaben: a) RO II: DC31/DC32: HGÜ-Verbindung von Schleswig-Holstein nach Mecklenburg-Vorpommern (NordOstLink) b) RO III: i. DC31/DC32: HGÜ-Verbindung von Schleswig-Holstein nach Mecklenburg-Vorpommern (NordOstLink) ii. DC41: HGÜ-Verbindung von Niedersachsen nach Baden-Württemberg iii. DC42: HGÜ-Verbindung von Schleswig-Holstein nach Baden-Württemberg	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Weitergehende Informationen hierzu finden Sie unter folgendem Link: NEP_2037_2045_V2023_2_Entwurf_Teil2_2.pdf (netzentwicklungsplan.de) Im Übrigen sehen wir Überschneidungen zu unserem Vorhaben 85, das im o. g. Netzentwicklungsplan als „P223: Netzverstärkung: Güstrow – Wessin – Görries – Gemeinden Klein Rogahn/Stralendorf/ Warsow/Holthusen/Schossin – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Krümmel“ gekennzeichnet ist und zum Vorhaben „P224: Netzverstärkung: Ämter Büchen/Breitenfelde/SchwarzenbekLand – Gemeinden Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Güstrow“ sowie zum Vorhaben „P632: Netzverstärkung: Hamburg/Ost – Hamburg/Süd – Dollern“. Auch hier bitten wir um eine enge Abstimmung.	
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1073	Im Regionalplan sind die bestehenden und planfestgestellten Leitungstrassen sowie bestehenden Umspannwerke nachrichtlich dargestellt. Für die Errichtung und den Ausbau von Stromnetzen wird auf den Netzausbauplan sowie den LEP 2021 verwiesen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1074	Im Regionalplan sind die bestehenden und planfestgestellten Leitungstrassen sowie bestehenden Umspannwerke nachrichtlich dargestellt. Für die Errichtung und den Ausbau von Stromnetzen wird auf den Netzausbauplan sowie den LEP 2021 verwiesen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Eutin ID: M1054	[Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalst Stellungnahme] Mit der aktuellen Zielsetzung der Regionalen Grünzüge werden geplante siedlungsnah angesiedelte Maßnahmen (Heizwerk, Solarthermie, Photovoltaik) in den Ortsteilen der Stadt für die gesetzliche verpflichtete CO2-freie kommunale Wärmeversorgung nicht möglich sein. In der Folge müsste der für die kommunale Wärmeversorgung erforderliche Strom über Leitungen von z.B. Solar-Freiflächenanlagen außerhalb des Regionalen Grünzuges in die Innenstadt und in die Ortsteile der Stadt geleitet werden. Eine Produktion von Wärme mit erneuerbaren Energien ist über diese Entfernungen nicht möglich. Sowohl Freileitungen als auch unterirdische Leitungen führen zu großflächigen Beeinträchtigungen der durch Regionale Grünzüge geschützten Landschaft abseits von Siedlungen. Siedlungsnah punktuelle Maßnahmenstandorte wiederum konzentrieren den für die gesetzliche kommunale Wärmeversorgung auf wenige Flächen und schonen die freie Landschaft. Forderungen der Stadt Eutin:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Die Stadt Eutin fordert auch im Zusammenhang mit den Leitungsnetzen für die Umsetzung der gesetzlich geforderten CO2-freien kommunalen Wärmeversorgung Ausnahmeregelungen von den Zielen der Raumordnung bezüglich der Regionalen Grünzüge.	
Institution: Gemeinde Süsel ID: M1050	Das Hochspannungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG reicht aktuell nicht im Mindesten für die Aufnahme des aktuell und kurzfristig in der Gemeinde Süsel und den Nachbargemeinden durch Windkraft und Photovoltaik-Freiflächenanlagen erzeugten Stroms. Als frühester Termin für den hierfür erforderlichen Netzausbau wird das Jahr 2030 oder später genannt. Damit wird die von der Bundesregierung ausgerufene Energiewende bereits im Ansatz blockiert. Forderungen der Gemeinde Süsel: Die Gemeinde Süsel fordert auf der Ebene der Regionalplanung zeitnahe Konzepte für einen beschleunigten Ausbau des Hochspannungsnetzes oder alternativ für lokale Nutzungen des "grünen Stroms", z.B. für die kommunale Wärmeversorgung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Fortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Thema „Gewerbe und Energieversorgung“ ist anvisiert.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1027	07. Schutz vor Elektromog - Stromtrassen vorzugsweise unterirdisch verlegen, REG III, Teil B, Abschnitt 4.8 (Seite 119 ff) Die Energiewende wird einen zusätzlichen Ausbau der regionalen und insbesondere der überregionalen Stromtrassen erforderlich machen. Der Regionalplan sieht den erforderlichen Ausbau der Elektroleitungsinfrastruktur auch vor (Festsetzungen im Abschnitt 4.8). Ich rege an, in den Abschnitt 4.8 als einen zusätzlichen Grundsatz "6 - G" aufzunehmen, dass bei Erweiterung bestehender und Ausbau zusätzlicher Leitungstrassen auch der Aspekt des Schutzes der Bevölkerung vor Elektromog sowie der Schutz des Landschaftsbildes aufgenommen werden sollte: Stromtrassen der Höchstspannungsebene sollten vorzugsweise unterirdisch verlegt werden. Begründung: Die oberirdisch verlaufenden Stromtrassen, deren Leitungsmasten eine Höhe von über 80 m aufweisen können, stellen einen erheblichen Eingriff in die Landschaftsstruktur dar und	Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. Dies gilt aber auch unter den Voraussetzungen des § 4 Raumordnungsgesetz für öffentliche Stellen. Im oben genannten Kapitel des LEP 2021 wird unter Absatz 1 G auch auf den vorbeugenden Gesundheitsschutz der Bevölkerung Bezug genommen. Auch wird dem Schutz des Landschaftsbildes durch die weiteren Festlegungen im Absatz 1 G nachgekommen (zu nennen ist das Bündelungsprinzip). Nach Kapitel 4.5.5 Absatz 6 G LEP 2021, der auf § 43h des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung verweist, sollen neue Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	beeinträchtigen das Landschaftsbild. Zudem gehen von ihnen elektromagnetische Felder aus.	von 110 Kilovolt grundsätzlich als Erdkabel errichtet werden. Hierfür sind allerdings bestimmte im Absatz 6 G festgelegte Parameter zu berücksichtigen.

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
Entwurf 2023**

Auswertung

Schlagwort: 4.9 Abwasserbehandlung

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.9 Abwasserbehandlung	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1427	Das Klärwerk in der Suksdorfer Wik und der Auslauf in die Ostsee sind nicht eingezeichnet.	Das Klärwerk in der Sulsdorfer Wiek auf Fehmarn, in der Aufzählung in Tabelle 4 unter dem Namen Kläranlage Orth geführt, zählt zu den zentralen Kläranlagen mit einer Kapazität von mindestens 10.000 Einwohnerwerten. In der Karte werden lediglich die Großklärwerke in Schleswig-Holstein dargestellt. Das hier angesprochene Klärwerk zählt nicht dazu. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Schwarzenbek, Keine Abteilung ID: 1033	für die Stadt Schwarzenbek möchte ich die folgende Stellungnahme abgeben: Auf Seite 127 ist eine falsche Zahl unter "Ausbaugröße (Einwohnerwerte)" eingetragen. Richtig ist hier 35.000. Herzogtum Lauenburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Der Landesplanungsbehörde wurde im April 2024 vom zuständigen Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Referat Schutz der Binnengewässer, Anlagenbezogener Gewässerschutz für die Kläranlage Schwarzenbek eine Ausbaugröße von 50.000 Einwohnerwerten bestätigt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren**

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
Entwurf 2023**

Auswertung

Schlagwort: 4.10 Abfallentsorgung

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.10 Abfallentsorgung	Votum
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel ID: 1483	Wir teilen die Einschätzung auf Seite 129, „dass ein Bedarf an zusätzlichen Deponiekapazitäten sich bei einer regionalen Betrachtung für einzelne Deponieklassen und unter Berücksichtigung der regionalen Verteilung des verfügbaren Deponievolumens ergeben kann. Dieser Bedarf resultiert im Wesentlichen aufgrund von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen, Rückständen aus der Abfallverbrennung, Kraftwerksrückständen sowie sonstigen industriellen Abfällen. Die im Planungsraum befindlichen Deponien verfügen in diesem Zusammenhang nur noch über geringe Restkapazitäten.“ Wir halten es angesichts dieses Sachverhalts für zwingend geboten, weitere DK I- und DK II-Deponiekapazitäten zu ermitteln oder zumindest potenziell dafür geeignete Flächen zu identifizieren. Der Regionalplan bedarf an dieser Stelle einer dringenden Nachbesserung.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Zulassung von und Aufsicht über Abfallentsorgungsanlagen ist nicht Gegenstand oder Aufgabe der Regionalplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Standortpolitik ID: 1242	Wir teilen die Einschätzung auf Seite 129, „dass ein Bedarf an zusätzlichen Deponiekapazitäten sich bei einer regionalen Betrachtung für einzelne Deponieklassen und unter Berücksichtigung der regionalen Verteilung des verfügbaren Deponievolumens ergeben kann. Dieser Bedarf resultiert im Wesentlichen aufgrund von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen, Rückständen aus der Abfallverbrennung, Kraftwerksrückständen sowie sonstigen industriellen Abfällen. Die im Planungsraum befindlichen Deponien verfügen in diesem Zusammenhang nur noch über geringe Restkapazitäten.“ Wir halten es angesichts dieses Sachverhalts für zwingend geboten, weitere DK I- und DK II-Deponiekapazitäten zu ermitteln oder zumindest potenziell dafür geeignete Flächen zu identifizieren. Der Regionalplan bedarf an dieser Stelle einer dringenden Nachbesserung.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Zulassung von und Aufsicht über Abfallentsorgungsanlagen ist nicht Gegenstand oder Aufgabe der Regionalplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik/ Beitragsabteilung/ Finanzbuchhaltung ID: 1343	Teil B; Regionale Infrastruktur; 4.10 Abfallentsorgung „Wir teilen die Einschätzung auf Seite 129: „Ein Bedarf an zusätzlichen Deponiekapazitäten kann sich bei einer regionalen Betrachtung für einzelne Deponieklassen und unter Berücksichtigung der regionalen Verteilung des verfügbaren Deponievolumens insbesondere für die westlichen Teilräume im Planungsraum ergeben. Dieser Bedarf resultiert im Wesentlichen aus mineralischen Bau- und Abbruchabfällen, aus Rückständen aus der Abfallverbrennung, aus Kraftwerksrückständen sowie sonstigen industriellen Abfällen.“ Wir halten es angesichts dieses Sachverhalts für zwingend geboten, weitere Deponiekapazitäten zu ermitteln oder zumindest potenziell dafür geeignete Flächen zu identifizieren. Der Regionalplan benötigt an dieser Stelle dringend eine Nachbesserung. Dies ist auch vor dem Hintergrund der zu begrüßenden Ansiedlungen weiterer Unternehmen aus der Industrie und dem Gewerbe (bspw. ████████ in Heide) enorm wichtig, da diese zusätzliche Mengen gewerblichen Abfalls erzeugen.“	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Zulassung von und Aufsicht über Abfallentsorgungsanlagen ist nicht Gegenstand oder Aufgabe der Regionalplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.10 Abfallentsorgung	Votum
Institution: EGSH Entsorger-gemeinschaft Schleswig-Holstein e.V. ID: M1559	In den Planungsräumen I - III werden jeweils unter der Ziffer 4.10 Abfallentsorgung die Ziele und Grundsätze der Raumordnung in Bezug auf den Landesentwicklungsplan aufgeführt. Es heißt, dass die regional bedeutsamen Abfallentsorgungsanlagen in der Karte nachrichtlich dargestellt sind und darüber hinaus die Anlagen der Abfallwirtschaft im Planungsraum in ihrer Funktion zur Beseitigung und Verwertung von Abfällen gesichert und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden sollen. Dies gilt insbesondere für raumbedeutsame Müllverbrennungsanlagen, Deponien, mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen und Bioabfallbehandlungsanlagen. Dabei soll unter Berücksichtigung regionaler Kooperationsmöglichkeiten ein gemeinsames Abfall- und Anlagenmanagement angestrebt werden, um eine wirtschaftliche Betriebsführung der im Planungsraum vorhandenen Abfallentsorgungsanlagen zu erreichen und eine langfristige Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Nach Prüfung dieser jeweiligen Ziffer 4.10 ist uns - auch aufgrund von Hinweisen aus den Mitgliedsunternehmen - aufgefallen, dass offensichtlich nicht alle regional bedeutsamen Abfallentsorgungsanlagen (gemäß o. a. Definition) in der Neuaufstellung der Regionalpläne aufgeführt worden sind. Wir fordern Sie deshalb auf, die „bedeutsamen Abfallentsorgungsanlagen“ entsprechend zu berücksichtigen. Nachfolgend geben wir nun einige Abfallentsorgungsanlagen auf, die unserer Meinung nach zwingend mit aufgeführt werden müssen. <u>Planungsraum III - Kreis Segeberg</u> Segeberg / Nützen / Ersatzbrennstoffaufbereitung, LVP-Sortierung (gelbe Tonne), Gewerbeabfall- und Bauabfall-Sortierung, Bauschutttaufbereitung, Papiersortierung <u>Planungsraum III - Kreis Ostholstein</u> Abfallentsorgungsanlage 23730 Beuslohe: 42.500 t () • Lagerung und Vorsortierung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen Nr. 4 BlmSchV 8.12.1.2V (9.000 t) • Aufbereitung (Brechen und Klassieren) von mineralischen Bauabfällen zur Herstellung von RC-Baustoffen Nr. 4 BlmSchV 8.11.2.4V (18.000 t) • Kompostierung von Grünabfällen Nr. 4 BlmSchV 8.5.2V (3.500 t)	Die Hinweise zur Ausführung der regional bedeutsamen Abfallentsorgungsanlagen werden zur Kenntnis genommen. Inhaltlich kann der Stellungnahme gefolgt werden, da auch die genannten (privatrechtlichen) Anlagen eine große und oft mindestens regionale Bedeutung für die Abfallentsorgung, insbesondere deren Weiterentwicklung zur Kreislaufwirtschaft haben. Daher wurde der Begründungstext um entsprechende Aussagen ergänzt, allerdings ohne diese Anlagen im Einzelnen mit Standort und Betreiber zu nennen. Dennoch gilt auch für diese Anlagen gemäß Begründung zu 1-2 Entwurf 2023: „Der Bestandssicherung von Abfallentsorgungsanlagen soll daher bei konkurrierenden Planungen und Maßnahmen angemessen Rechnung getragen werden.“ Im Regionalplan werden jedoch nur Anlagen aufgelistet und nachrichtlich mit „A“ in der Karte dargestellt, welche entweder genehmigte Deponien (in der Karte nur DK I und II) oder Anlagen zur Behandlung von Restabfällen und Bio(tonnen)abfällen sind. Der Standort Grambek wird weiterhin ausgewiesen, da am Standort eine Deponie (DK I) betrieben wird. Der Standort Trittau bleibt in der Karte enthalten, da zwar die dortige alte Deponie stillgelegt ist, jedoch andere Abfallentsorgungsanlagen weiterhin in Betrieb sind. Der Regionalplan ersetzt die Fachplanung nicht (Abfallwirtschaftspläne). Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.10 Abfallentsorgung	Votum
	• Lagerung und Aufbereitung von Altholz Nr. 4 BlmSchV 8.11.2.4V (2.000 t) • Aufbereitung von Böden Nr. 4 BlmSchV 8.11.2.4V (10.000 t) • Umschlag von Küchen- und Speiseabfällen (15 t/Tag) Abfallentsorgungsanlage 23701 Süsel: 179.500 t • MV-Schlackeaufbereitung Nr.4 BlmSchV 8.11.2.4V (80.000 t) • Aufbereitung (Brechen, Sortieren und Klassieren) von mineralischen Abfällen und Lagerung und Aufbereitung von Straßenkehrschutt Nr. 4 BlmSchV 8.11.2.4V und 8.12.2V (50.000 t) • Altholzaufbereitung mit Schredderanlagen Nr. 4 BlmSchV 8.11.2.4V (10.000 t) • Kompostierung von Grünabfällen Nr. 4 BlmSchV 8.5.2V (9.500 t) • Kurzzeitige Lagerung und Umschlag von Abfällen Nr. 4 BlmSchV 8.15.3V (30.000 t) Abfallentsorgungsanlage 23758 Johannistal: 189.500 t • Kompostierungsanlage Nr. 4 BlmSchV 8.5.2V (10.000 t) • Bioabfallbehandlungsanlage Nr. 4 BlmSchV 8.5.2V (10.000 t) • Bauschuttaufbereitungsanlage, Herstellung von RC-Baustoffen, Schlackeaufbereitung, Siebanlage Nr.4. BlmSchV 8.11.2.4 (87.500 t) • Altholzaufbereitung mit Lagerung Nr. 4 BlmSchV 8.11.2.4V (10.000 t) • Klärschlammzwischenlager, Abfallzwischen- und Behandlungslager mit Bodenaufbereitung Nr. 4 BlmSchV 8.12.2V (56.000 t) • Havarielager Nr. 4 BlmSchV 8.12.2V • Umschlagsanlage Nr. 4 BlmSchV 8.15.3V (20.000 t) • Zwischenlager Nr. 4 BlmSchV 8.12.1.1EG. <u>Planungsraum III - Kreis Herzogtum Lauenburg</u>	Die Zulassung von und Aufsicht über Abfallentsorgungsanlagen ist nicht Gegenstand oder Aufgabe der Regionalplanung. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.10 Abfallentsorgung	Votum
	Die Gemeinde Wiershop ist – u.a. bedingt durch die Rohstoffgewinnungsvorhaben sowie das Abfallwirtschaftszentrum Wiershop, beide betrieben von der [REDACTED], als Gemeinde mit besonderer Gewerbefunktion ausgewiesen. Die ausgewiesene Abfallentsorgungsanlage hat sowohl im Bereich der Abfallverwertungs- und -behandlungsanlagen als auch im Bereich der Deponierung ein weit über die Kreisgrenzen hinausgehendes, überörtliches Einzugsgebiet. Auch der Standort des Abfallwirtschaftszentrums in der Gemeinde Grambek, betrieben durch die [REDACTED], ist in der Karte als zentrale Abfallentsorgungsanlage ausgewiesen und verfügt über verschiedene überörtlich bedeutsame Verwertungs- und Be-handlungsanlagen. Im Textteil des Regionalplans Planungsraum III, Teil B, S. 130, Tabelle 5 Regional und überregional bedeutsame Abfallentsorgungsanlagen - fehlen die folgenden relevanten Abfallentsorgungsanlagen: Wiershop • Bodenbehandlungsanlage • Sortieranlage für gemischte Bau- und Gewerbeabfälle • Bauschutttaufbereitungsanlage • Grünabfallkompostieranlage Grambek • Sortieranlage für gemischte Bau- und Gewerbeabfälle • Bauschutttaufbereitungsanlage • Grünabfallkompostieranlage • Bodenbörse Die oben genannten Anlagen sind zu ergänzen. Kartenwerk:	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.10 Abfallentsorgung	Votum
	Gemeinde Wiershop Diese Funktionen des Abfallwirtschaftszentrums Wiershop bringen zukünftig weiteren Entwicklungsbedarf im angrenzenden Umfeld mit sich. Am Standort Trittau ist ebenfalls eine zentrale Abfallentsorgungsanlage ausgewiesen. Hier befindet sich neben der Deponie Trittau und der Bioabfallbehandlungsanlage der [REDACTED] [REDACTED] zudem eine von der [REDACTED] betriebene Entsorgungsanlage für Bau- und Gewerbeabfälle (s.u.). Textteil B Im Textteil sind auf S. 130 in Tabelle 5 Regional und überregional bedeutsame Abfallentsorgungsanlagen folgende Angaben über die von der [REDACTED] betriebenen Abfallbehandlungs- und Verwertungsanlagen zu ergänzen: Kreis Stormarn Trittau • Sortieranlage für gemischte Bau- und Gewerbeabfälle • Bauschutttaufbereitungsanlage Zwischenlager	
Institution: [REDACTED] [REDACTED] ID: M1405	Die Gemeinde Wiershop ist – u.a. bedingt durch die Rohstoffgewinnungsvorhaben sowie das Abfallwirtschaftszentrum Wiershop, beide betrieben von der [REDACTED], als Gemeinde mit besonderer Gewerbefunktion ausgewiesen. Die ausgewiesene Abfallentsorgungsanlage hat sowohl im Bereich der Abfallverwertungs- und -behandlungsanlagen als auch im Bereich der Deponierung ein weit über die Kreisgrenzen hinausgehendes, überörtliches Einzugsgebiet. Auch der Standort des Abfallwirtschaftszentrums in der Gemeinde Grambek, betrieben durch die [REDACTED], ist in der Karte als zentrale Abfallentsorgungsanlage ausgewiesen und verfügt über verschiedene überörtlich bedeutsame Verwertungs- und Behandlungsanlagen. Im Textteil des Regionalplans Planungsraum III, Teil B, S. 130, Tabelle 5 Regional und überregional bedeutsame Abfallentsorgungsanlagen - fehlen die folgenden relevanten Abfallentsorgungsanlagen:	Die Hinweise zur Ausführung der regional bedeutsamen Abfallentsorgungsanlagen werden zur Kenntnis genommen. Inhaltlich kann der Stellungnahme gefolgt werden, da auch die genannten (privatrechtlichen) Anlagen eine große und oft mindestens regionale Bedeutung für die Abfallentsorgung, insbesondere deren Weiterentwicklung zur Kreislaufwirtschaft haben. Daher wurde der Begründungstext um entsprechende Aussagen ergänzt, allerdings ohne diese Anlagen im Einzelnen mit Standort und Betreiber zu nennen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.10 Abfallentsorgung	Votum
	Kreis Herzogtum Lauenburg: Wiershop: • Bodenbehandlungsanlage • Sortieranlage für gemischte Bau- und Gewerbeabfälle • Bauschuttaufbereitungsanlage • Grünabfallkompostieranlage Grambek: • Sortieranlage für gemischte Bau- und Gewerbeabfälle • Bauschuttaufbereitungsanlage • Grünabfallkompostieranlage • Bodenbörse Die oben genannten Anlagen sind zu ergänzen Am Standort Trittau ist ebenfalls eine zentrale Abfallentsorgungsanlage ausgewiesen. Hier befindet sich neben der Deponie Trittau und der Bioabfallbehandlungsanlage der [REDACTED] [REDACTED] zudem eine von der [REDACTED] betriebene Entsorgungsanlage für Bau- und Gewerbeabfälle (s.u.). Im Textteil sind auf S. 130 in Tabelle 5 Regional und überregional bedeutsame Abfallentsorgungsanlagen folgende Angaben über die von der [REDACTED] betriebenen Abfallbehandlungs- und Verwertungsanlagen zu ergänzen: Kreis Stormarn: Trittau: • Sortieranlage für gemischte Bau- und Gewerbeabfälle • Bauschuttaufbereitungsanlage	Dennoch gilt auch für diese Anlagen gemäß Begründung zu 1-2 Entwurf 2023: „Der Bestandssicherung von Abfallentsorgungsanlagen soll daher bei konkurrierenden Planungen und Maßnahmen angemessen Rechnung getragen werden.“ Im Regionalplan werden jedoch nur Anlagen aufgelistet und nachrichtlich mit „A“ in der Karte dargestellt, welche entweder genehmigte Deponien (in der Karte nur DK I und II) oder Anlagen zur Behandlung von Restabfällen und Bio(tonnen)abfällen sind. Der Standort Grambek wird weiterhin ausgewiesen, da am Standort eine Deponie (DK I) betrieben wird. Der Standort Trittau wurde aus der Karte entfernt, da die dortige alte Deponie stillgelegt ist und nach hiesiger Kenntnislage eine neue nicht geplant wird. Der Regionalplan ersetzt die Fachplanung nicht (Abfallwirtschaftspläne). Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Zulassung von und Aufsicht über Abfallentsorgungsanlagen ist nicht Gegenstand oder Aufgabe der Regionalplanung. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.10 Abfallentsorgung	Votum
	Zwischenlager	
Institution: Amt Sandesneben-Nusse ID: M1169	Der Regionalplanentwurf betont unter Kapitel 4.10 (Abfallentsorgung) nur, dass die vorhandenen Anlagen gesichert und ggf. bedarfsgerecht weiterentwickelt werden sollen. Dabei wird übersehen, dass der Raum Sandesneben einen weißen Fleck in der regionalen Abfallannahme dargestellt. Wer hier anderen als den täglichen anfallen Hausmüll fachgerecht entsorgen möchte, muss derzeit weite Wege auf sich nehmen. Die nächsten erreichbaren Recyclinghöfe liegen in Trittau, Ratzeburg, Lübeck, Ahrensburg und Bargteheide. Da von diesen Recyclinghöfen nur der in Ratzeburg im eigenen Kreisgebiet liegt, dürfte eigentlich nur dieser von hier genutzt werden. Das ist kaum zumutbar. Auch der regionale Träger der Abfallentsorgung, die im Auftrag der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn tätige [REDACTED], hat die Lücke im Entsorgungsgebiet erkannt und möchte sie schließen. Die Gemeinde Sandesneben, das Amt Sandesneben-Nusse und die [REDACTED] haben hierzu gemeinsam nach einem geeigneten Standort gesucht. Dieser wurde nun auf dem Gebiet der Gemeinde Labenz (direkt benachbart zur Gemeinde Sandesneben) gefunden. Hier soll ein zusätzlicher Recyclinghof errichtet werden. Es wird gefordert, dass auch auf Landesebene und damit auch im Regionalplanentwurf diese vorhandene Entsorgungslücke erkannt und der Wille zur Schließung der Lücke betont wird.	Die Ausführungen des Amtes werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird textlich angepasst, um auf die Bedeutung anderer Abfallentsorgungsanlagen (in diesem Falle von Recyclinghöfen) hinzuweisen. Allerdings ohne diese Anlage im Einzelnen mit Standort und Betreiber zu nennen. Dennoch gilt auch für diese Anlage gemäß Begründung zu 1-2 Entwurf 2023: „Der Bestandssicherung von Abfallentsorgungsanlagen soll daher bei konkurrierenden Planungen und Maßnahmen angemessen Rechnung getragen werden.“ Im Regionalplan werden jedoch nur Anlagen aufgelistet und nachrichtlich mit „A“ in der Karte dargestellt, welche entweder genehmigte Deponien (in der Karte nur DK I und II) oder Anlagen zur Behandlung von Restabfällen und Bio(tonnen)abfällen sind. Der Regionalplan ersetzt die Fachplanung nicht (Abfallwirtschaftspläne). Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Zulassung von und Aufsicht über Abfallentsorgungsanlagen ist nicht Gegenstand oder Aufgabe der Regionalplanung. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.10 Abfallentsorgung	Votum
Institution: ID: M1097	Aufnahme in die Liste der regional und überregional bedeutsamen Abfallentsorgungsanlagen im Planungsraum III Der Betrieb unserer Mandantin am Standort Nützen ist in die Liste der regional und überregional bedeutsamen Abfallentsorgungsanlagen im Planungsraum III vgl. Entwurfs einer Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III, Teil B, S. 130 ff. mit den folgenden Anlagenarten aufzunehmen: • Ersatzbrennstoffaufbereitung • LVP-Sortierung • Gewerbeabfall- und Bauabfallsortierung • Bauschuttaufbereitung • Papiersortierung • Altholzaufbereitung • Grünabfallkompostierung Die regionale und überregionale Bedeutung des Betriebes unserer Mandantin folgt daraus, dass ihr Betrieb Teil des Regionalen Bauabfallentsorgungskonzeptes der Norddeutschen Länder ist. Sie verwertet große Abfallmengen an Bau- und Gewerbeabfall für den öffentlich-rechtlichen Wegezweckverband (WZV) des Kreises Segeberg und verwertet Abfälle aus gelben Säcken und Wertstofftonnen aus ganz Schleswig-Holstein. Darüber hinaus liefert sie Ersatzbrennstoffe zur Strom- und Wärmeerzeugung an die . [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Die Hinweise zur Ausführung der regional bedeutsamen Abfallentsorgungsanlagen werden zur Kenntnis genommen. Inhaltlich kann der Stellungnahme gefolgt werden, da auch die genannten (privatrechtlichen) Anlagen eine große und oft mindestens regionale Bedeutung für die Abfallentsorgung, insbesondere deren Weiterentwicklung zur Kreislaufwirtschaft haben. Daher wurde der Begründungstext um entsprechende Aussagen ergänzt, allerdings ohne diese Anlage im Einzelnen mit Standort und Betreiber zu nennen. Dennoch gilt auch für diese Anlage gemäß Begründung zu 1-2 Entwurf 2023: „Der Bestandssicherung von Abfallentsorgungsanlagen soll daher bei konkurrierenden Planungen und Maßnahmen angemessen Rechnung getragen werden.“ Im Regionalplan werden jedoch nur Anlagen aufgelistet und nachrichtlich mit „A“ in der Karte dargestellt, welche entweder genehmigte Deponien (in der Karte nur DK I und II) oder Anlagen zur Behandlung von Restabfällen und Bio(tonnen)abfällen sind. Der Regionalplan ersetzt die Fachplanung nicht (Abfallwirtschaftspläne). Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Zulassung von und Aufsicht über Abfallentsorgungsanlagen ist nicht Gegenstand oder Aufgabe der Regionalplanung. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.10 Abfallentsorgung	Votum
Institution: Kreis Segeberg ID: M1075	Hinweis zu Teil B, Punkt 4.10 Abfallentsorgung, S. 131: Der Bioabfall des Kreises wird in den Behandlungsanlagen in Neumünster, Lübeck, Tornesch-Ahrenlohe, Tangstedt, Scharbeutz und Grevesmühlen verwertet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird eine textliche Anpassung vorgenommen, der Stellungnahme wird damit teilweise gefolgt. Im Zuge einer Überarbeitung werden die vertraglichen Beziehungen der Kreise und kreisfreien Städte untereinander und mit privaten Anlagenbetreibern insgesamt nicht mehr in der Detailschärfe dargestellt, da sie sich in unregelmäßigen Abständen nach Ablauf der Vertragslaufzeiten ändern.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1029	in Nützen in der Heinrich-Brockmann-Str. 1 liegt [REDACTED], eine überregional bedeutsame Abfallentsorgungsanlage mit folgenden Teilanlagen: 1. Ersatzbrennstoffaufbereitung 2. Altholzaufbereitung 3. LVP-Sortierung 4. Bau- und Gewerbeabfallsortierung 5. Papiersortierung Ich bitte um Aufnahme in die Liste der bedeutenden Abfallentsorgungsanlagen auf Seite 130 des Planes Warum überregional bedeutend? zu 1.) [REDACTED] nimmt bundesweit Abfälle an und verarbeitet sie zu Ersatzbrennstoff für die [REDACTED] die Neumünster mit Strom und Wärme versorgt. zu 2.) [REDACTED] nimmt Altholz z.B. vom [REDACTED] in Segeberg an und bereitet daraus Holzhackschnitzel auf, die zur [REDACTED] nach Hamburg geliefert werden. Die [REDACTED] ist Teil des Wärme- und Stromkonzeptes der Stadt Hamburg. zu 3.) LVP (gelber Sack) und stoffgleiche Nichtverpackungen aus den privaten Haushalten in ganz Schleswig Holstein werden zu [REDACTED] geliefert. 50 % werden gemäß	Die Hinweise zur Ausführung der regional bedeutsamen Abfallentsorgungsanlagen werden zur Kenntnis genommen. Inhaltlich kann der Stellungnahme gefolgt werden, da auch die genannten (privatrechtlichen) Anlagen eine große und oft mindestens regionale Bedeutung für die Abfallentsorgung, insbesondere deren Weiterentwicklung zur Kreislaufwirtschaft haben. Daher wurde der Begründungstext um entsprechende Aussagen ergänzt, allerdings ohne diese Anlage im Einzelnen mit Standort und Betreiber zu nennen. Dennoch gilt auch für diese Anlage gemäß Begründung zu 1-2 Entwurf 2023: „Der Bestandssicherung von Abfallentsorgungsanlagen soll daher bei konkurrierenden Planungen und Maßnahmen angemessen Rechnung getragen werden.“ Im Regionalplan werden jedoch nur Anlagen aufgelistet und nachrichtlich mit „A“ in der Karte dargestellt, welche entweder genehmigte Deponien (in der Karte nur DK I und II) oder Anlagen zur Behandlung von Restabfällen und Bio(tonnen)abfällen sind.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.10 Abfallentsorgung	Votum
	Verpackungsgesetz stofflich verwertet und die anderen 50 % werden zu Ersatzbrennstoff für die ■■■ in Neumünster (hier ist eine Analogie zur Anlage in Glückstadt, die in der Liste enthalten ist). zu 4.) Die größte Anliefermenge von Bau- und Gewerbeabfall kommt vom öffentlich rechtlichen ■■■ in Segeberg, verwertbares wird aussortiert. und der Rest zu ■■■ verarbeitet. zu 5.) ■■■ nimmt PPK von öffentlichen Unternehmen an sortiert das PPK-Sammelgemisch und liefert es u.a. nach Glückstadt zur Papierfabrik. In der Liste fehlen also neben ■■■ in Nützen auch die ■■■ (Ersatzbrennstoffkraftwerk) und die MBA Mechanisch-biologische Abfallbehandlung der ■■■.	Der Regionalplan ersetzt die Fachplanung nicht (Abfallwirtschaftspläne). Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Zulassung von und Aufsicht über Abfallentsorgungsanlagen ist nicht Gegenstand oder Aufgabe der Regionalplanung. Bezüglich des weiteren Hinweises zu Mechanisch-biologischen Abfallbehandlung (MBA) sowie dem Ersatzbrennstoffkraftwerk (TEV) der Stadtwerke Neumünster wird darauf hingewiesen, dass das Oberzentrum Neumünster dem Planungsraum II zugeordnet wird. Entsprechend wird auf den Regionalplan für den Planungsraum II verwiesen. Dort sind diese im Text erwähnt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1007	Wir planen südlich von ■■■ eine Deponie DKI. Die Planung läuft beim LLUR, jetzt LFU, unter Az. ■■■, der Scopingtermin hat bereits stattgefunden. Mit der Bitte, für diese geplante Deponie DKI ein Vorranggebiet vorzusehen.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Diese Kernkompetenz liegt bei den zuständigen Fachressorts des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein. Eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Abfallentsorgung erfolgt gemäß LEP 2021 nicht. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In der Karte werden nur genehmigte und betriebene Deponien mit einem „A“ nachrichtlich dargestellt. Gleiches gilt für den Plantext. Hier werden nur solche Deponieplanungen erwähnt, für die entweder ein Antrag

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.10 Abfallentsorgung	Votum
		vorliegt oder konkret bevorsteht. Nach dem Scopingtermin (2022) liegt dem LfU bisher kein Planfeststellungsantrag vor. Sollte dieser kurzfristig eingehen, wäre Text diesbezüglich zu ergänzen.

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
Entwurf 2023**

Auswertung

Schlagwort: 4.11 Verteidigung und Konversion

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.11 Verteidigung und Konversion	Votum
Institution: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ID: M1585	1) Generell habe ich festgestellt, dass einige Übungsplätze der Bundeswehr, die zwar korrekt als „Sondergebiet Bund“ in der Karte gekennzeichnet sind, von der Signatur für ein „Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung“ überlagert sind. Ich weise in diesem Kontext darauf hin, dass auf allen militärischen Flächen Betretungsverbot herrscht und diese Signatur deshalb mit den Zielen der militärischen Liegenschaften nicht vereinbar ist. (Beispiele sind der Standortübungsplatz (StOÜbPI) Husum/Schauendahl und der StOÜbPI Lüthenholm im Planungsraum I) 2) Einige Übungsplätze sind trotz einer Größe oberhalb der 100 ha nicht als „Sondergebiet Bund“ ausgewiesen und im Teil A des Plantextes auch nicht als solche aufgeführt. Dies betrifft folgende Liegenschaften: a. Patriot Stellung Schwesing (Planungsraum I) b. Materialdepot Wester-Ohrstedt (Planungsraum I) c. Standortübungsplatz Seeth (Planungsraum I) d. Standortübungsplatzgelände der Bundespolizei in Büchen (Planungsraum III) e. der Standortübungsplatz Appen / Heist der Jürgen-Schumann-Kaserne mit Standortschießanlage Heist (Planungsraum III) 3) Auf folgenden Liegenschaften sind die Liegenschaftsumringe im vorliegenden Maßstab als deutlich fehlerhaft zu erkennen: a. Flugplatz Hohn (Planungsraum II) b. Jürgen Schuhmann-Kaserne/StoÜbPI Appen/Heist (Planungsraum III) c. Meldorfer Bucht/Wehrtechnische Dienststelle 71 (Planungsraum III) 4) Fälschlicherweise als „Sondergebiet Bund“ in der Karte eingetragen ist folgende Liegenschaft: a. Blankensee (III). Diese Liegenschaft ist jetzt nationales Naturerbe. 5) Die Meierwik-Kaserne (Planungsraum I) befindet sich nicht in Konversion. Sie ist im Teil A des Plantextes fälschlicherweise als Konversionsliegenschaft ausgewiesen.	Zu 1: Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung umfassen Gebiete, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale für Tourismus und Erholung besonders eignen. Der Regionalplan-Entwurf hat dabei die Gebiete mit besonderer Erholungseignung (aus dem geltenden Landschaftsrahmenplan), die Naturparke und die Landschaftsschutzgebiete einbezogen. Mit der Ausweisung von Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung ist keine flächendeckende Entwicklung von Infrastrukturen für Tourismus und Erholung verbunden. Insbesondere steht die Festlegung von Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung der weiteren bestimmungsgemäßen Nutzung für Zwecke der Verteidigung in den Sondergebieten Bund nicht entgegen. Zu 2-6: Der Text und die Kartendarstellungen wurden überprüft und aktualisiert. Der Stellungnahme wird daher teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.11 Verteidigung und Konversion	Votum
	6) Der ehemalige Standortübungsplatz Kaltenkirchen ist FFH-Gebiet und Teil des nationalen Naturerbes. Die Liegenschaft ist fälschlicherweise noch unter Konversionsliegenschaften aufgeführt. (Planungsraum III) Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBW) muss ebenfalls als Träger öffentlicher Belange auf Liegenschaften des Bundes beteiligt werden und hat zu diesem Zwecke eine Fristverlängerung bei Ihnen beantragt. Das BAIUDBW wird Ihnen korrekte Liegenschaftsumringe für die oben genannten Liegenschaften bereitstellen. Lediglich den Umrang für das Standortübungsplatzgelände der Bundespolizei in Büchen habe ich Ihnen als Shapefile mit angehängt, da für diese Fläche ausschließlich die BImA zuständig ist.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1437	VII. Wir bitten um Ausweisung als Sondergebiet Bund Wir bitten um Ausweisung, aufgrund der baulichen Vorprägung und Nutzung im Bereich des „[REDACTED]“ als Sondergebiet Bund. VIII. Wir bitten um Ausweisung als Konversionsfläche Wir bitten um Ausweisung und inhaltliche Übernahme der Fläche als Konversionsfläche, aufgrund der baulichen Vorprägung und Nutzung im Bereich des „[REDACTED]“ im Plan und Text. Sollte keine Ausweisung im Plan erfolgen, dann bitten wir zumindest um eine Ausweisung und inhaltliche Übernahme bzw. nachrichtliche Benennung im Textteil. Flächenzustand Durch die Nutzungen als Teil der Sprengstofffabrik und des Rüstungsbetriebes ist die Bezugsfläche erheblich geprägt. Es handelt sich bei den Flächen der „[REDACTED]“ im Bereich außerhalb der vier Höchstspannungstrassen um vorbelastete Flächen bzw. um gestörten Tarnwald. Die Flächen sind zum Zwecke der Verkehrssicherung umzäunt und nicht frei zu Betreten. Die Erholungs und Schutzfunktion des gestörten Waldes ist nicht vorliegend. Vorbelastungen dieser Art sind gekennzeichnet durch: • Industrie- und Gewerbeflächen und -brachen • Halden	Die genannte Fläche erfüllt nicht die Kriterien für die Ausweisung der Flächen als „Sondergebiet Bund“ beziehungsweise als Konversionsstandort, die in Abstimmung mit der Fachbehörde erfolgte. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.11 Verteidigung und Konversion	Votum
	• Deponieflächen sowie sonstigen anthropogenen Ablagerungen und Aufschüttungen, • Kraftwerksgelände (aus der Zeit um 1940), • Gleisgruppen, • Altlasten, • Munitionsdepots, Munitionsabfüllanstalten, Bunkeranlagen und sonstigen Konversionsflächen. Erscheinungsbild Die vormaligen Anlagen der Sprengstofffabrik sind auf der Bezugsfläche noch vorhanden. Wenngleich Fabrikanlagen zu Reparationszwecken abgebaut wurden, ist noch erheblicher ruinöser Gebäudebestand vorhanden, der anhand der beigefügten Fotografien dokumentiert ist. Über die Ziffern der Gebäudeauflistung (siehe oben) lassen sich die Fotografien zuordnen. Die Fotografien sind aufgrund der Vielzahl der Aufnahmen lediglich auszugsweise beigefügt. Rechtliche Herleitung 1. Konversionsfläche aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung Die Bezugsfläche ist eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher sowie militärischer Nutzung. Für die Bestimmung der Begriffe wird auf den Prüfungsmaßstab der <i>Empfehlung 201012</i> der Clearingstelle EEGIKWKG Bezug genommen. 1. Wirtschaftliche und militärische Nutzung Die Bezugsfläche wurde wirtschaftlich sowie militärisch genutzt. a) Wirtschaftliche Nutzung Die Bezugsfläche wurde zunächst wirtschaftlich genutzt. • Begriff. Wirtschaftliche Nutzungen sind insbesondere gewerbliche und industrielle Nutzungen	

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.11 Verteidigung und Konversion	Votum
	(<i>Clearingstelle, a. a. O., Leitsatz Nr. 1 b</i>)). Darunter fallen etwa Flächen eines Umspannwerkes, Abfalldeponien, Tagebaugelände, Altbergbauflächen und insbesondere Industriebrachen (<i>OLG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 16.04.2015 - 2 U 82114 - juris, Rz. 2; OLG Koblenz, Urteil vom 23.01.2013 - 5 U 1276112 - juris, Rz. 58, 59; Clearingstelle, Votum 2011/16, Rz. 26</i>). • Wirtschaftliche Nutzung hier. Die Bezugsfläche ist eine Industriebrache. Diese entstammt der vormaligen industriellen Nutzung als Sprengstofffabrik, vormals betrieben von der [REDACTED], die seit etwa 1870 zunächst Sprengstoffe (Dynamit) zu zivilen Zwecken produzierte (bspw. Bergbau, Eisenbahnbau). b) Militärische Nutzung Die Bezugsfläche wurde nachfolgend militärisch genutzt. • Begriff. Militärische Nutzungen sind alle Flächennutzungen durch mit der Landesverteidigung beauftragten Einheiten, unabhängig davon, ob diese unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit dem Verteidigungsauftrag stehen (<i>Clearingstelle, Empfehlung 2010/2, Leitsatz Nr. 1 b</i>)). • Militärische Nutzung hier. Die Bezugsfläche diente ab dem Jahr 1934 als Rüstungsfabrik zu militärischen Zwecken. Nach der Auskunft der Gemeinde Geesthacht handelte es sich um eine der größten Sprengstofffabriken im Dritten Reich. Nach den Ausführungen von Krüger sind zu dieser Zeit ca. 200 neue Gebäude errichtet worden, die militärischen Zwecken dienten. Nach Auskunft des Kreis Herzogtums Lauenburg handelt es sich um einen „Rüstungsaltstandort“. 2. Aufgegebene Nutzung Die Bezugsfläche wird seit dem Abbau der Fabrikanlagen und der Sprengung der Gebäude nicht mehr zu industriellen oder militärischen Zwecken genutzt. 3. Konversionsfläche Die Bezugsfläche ist eine Konversionsfläche, hervorgegangen aus der aufgegebenen Nutzung als Sprengstofffabrik. a) Begriff Eine Konversionsfläche liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:	

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.11 Verteidigung und Konversion	Votum
	• schwerwiegende ökologische Beeinträchtigung. Der ökologische Wert der Fläche muss sich schlechter darstellen als vor oder ohne die Nutzung. Dabei ist der Zustand sämtlicher Schutzgüter der Umwelt relevant (<i>Clearingstelle</i>, a. a. 0., S. 2, Ls. 3). • Kausalität. Die Verminderung des ökologischen Werts muss aus der vorherigen Nutzung der Fläche resultieren (<i>Clearingstelle</i>, a. a. 0., S. 2, Ls. 3). • überwiegende Beeinträchtigung. Der überwiegende Teil der Fläche (mehr als 50 %) muss von der ökologischen Wertminderung erfasst sein (<i>Clearingstelle</i>, a. a. 0., S. 2, Ls. 3). (c) Versiegelungen der Bodenoberfläche Die Bezugsfläche ist durch einen zum Teil noch vorhandenen Bestand an Gebäuderuinen in einzelnen Bereichen versiegelt. Nach den beigefügten Fotografien sind die Gebäuderuinen auch heute noch auf der Bezugsfläche vorhanden. (d) großflächige Veränderungen des Bodens Der Boden auf der Bezugsfläche wurde großflächig verändert. Die Bezugsfläche war mit einer Vielzahl von Gebäuden bebaut. Diese sind in Gestalt von Gebäuderuinen, die nach der Sprengung so verblieben sind, zum Teil heute noch vorhanden. (e) Fremdstoffe im und auf dem Boden Im und auf dem Boden der Bezugsfläche sind erhebliche Mengen an Fremdstoffen aus der Nutzung verblieben. Insbesondere sind an der Bodenoberfläche die Gebäuderuinen vorhanden. Auch im Boden der Bezugsfläche sind noch die Fundamente und Untergeschosse der Gebäude vorhanden. Keine Festsetzung als Naturschutzgebiet oder Nationalpark Für die Bezugsfläche ist weder ein Naturschutzgebiet noch ein Nationalpark (§§ 23 ff. BNatSchG) rechtsverbindlich festgesetzt (§ 38a Abs. 1 Nr. 5 b) EEG). 0. Fazit Nach alledem sind aus unserer Sicht die Voraussetzungen erfüllt. Es handelt sich um eine Konversionsfläche mit wirtschaftlicher und militärischer Nutzung. Die Bezugsfläche ist nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet oder Nationalpark festgesetzt.	

Einreichendendaten	Datensatz zu 4.11 Verteidigung und Konversion	Votum
	[Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
Entwurf 2023**

Auswertung

Schlagwort: 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1521	Auf Seite 202 wird von einem günstigen Verhältnis von Wohn- und Arbeitsstätten geschrieben, was definitiv nicht der Fall ist. Die Vorhaltung weiterer Gewerbeflächen im Westen der Stadt steht nicht im Einklang mit der Aussage eine Seite weiter, dass die landschaftsprägenden Grünzäsuren erhalten bleiben sollen.	Flächen für Gewerbe und Industrie, die über den örtlichen Bedarf hinausgehen, sind gemäß Kapitel 3.7 ZZ LEP 2021 vorrangig in den Schwerpunkten auszuweisen. Bad Oldesloe kommt als Mittelzentrum im Ordnungsraum Hamburg und äußerer Siedlungsachsenschwerpunkt die Funktion eines solchen Schwerpunkts für die gewerbliche Entwicklung zu. Die Neuansiedlung von Gewerbeflächen in Bad Oldesloe steht nicht im Widerspruch zur Darstellung der Grünzäsuren, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu konkretisieren sind. Der Text wird nicht geändert. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1520	Für unsere Gemeinde halte ich den Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III für sinnvoll. Weitere Ansiedlung von Industrie und Unternehmen ist im nahen Industriegebiet Reinfeld-Stubbendorf möglich, da noch freie Bauplätze vorhanden sind und eine Vergrößerung in Planung ist. Das, und die Erweiterung von Grünzügen unterstützen den gewünschten dörflichen Charakter unserer Gemeinde. Bedenken, dass es mangels Baulands in der Gemeinde, zu einer Überalterung der Bevölkerung und damit zur Schließung der Feuerwehr und des Kindergartens kommt, halte ich für falsch begründet. Die landesweite Tendenz ist gegenläufig. Junge Menschen ziehen aufs Land, alte wieder in die Städte. Das Durchschnittsalter der Gemeindebevölkerung beträgt, laut dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 43,9 Jahre mit fallender Tendenz, also Verjüngung. Mit der Erweiterung der Grünzüge liegen wir im Trend und unterstützen so die Biodiversität und den Erhalt von dörflichen Strukturen.	Im Orientierungsrahmen zum Nahbereich Reinfeld werden keine Aussagen zur Altersstruktur der Bevölkerung und dessen Auswirkungen auf die Daseinsvorsorgeinfrastruktur getroffen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Bad Oldesloe-Land, Bauabteilung	Die Gemeindevertretung nimmt mit Beschlussfassung vom 25.09.2023 den Entwurf des Regionalplans Schleswig-Holstein für den Planungsraum III zur Kenntnis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
ID: 1471	Es ergeht folgender Beschluss: Vor dem Hintergrund des Dorfentwicklungskonzeptes aus dem Jahr 2019 sowie des interkommunalen Gewerbeflächenkonzeptes aus dem Jahr 2020 wird die Gemeinde Steinburg als ländlicher Zentralort mit dem Ortsteil Mollhagen am Kreuzungspunkt der beiden Landesentwicklungsachsen entlang der Bundesautobahnen 1 und 21 eine vorausschauende Flächenvorsorge betreiben und leben.	
Institution: Amt Kellinghusen, Bauverwaltungsamt ID: 1478	die Gemeindevertretung der Gemeinde Rosdorf hat in ihrer Sitzung am 16.10.2023 beschlossen, dass die Gemeinde Rosdorf den aktuellen Entwurf zum Regionalplan für den Planungsraum III mit den einzelnen Darstellungen für die Gemeinde befürwortet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Kellinghusen, Bauverwaltungsamt ID: 1485	Die Stadt Kellinghusen befürwortet den aktuellen Entwurf zum Regionalplan für den Planungsraum III mit folgenden Änderungen/Ergänzungen: 1. Im Plantext zum Entwurf (S. 161) wird auf das Entwicklungspotenzial des ehemaligen Kasernengeländes verwiesen. Das ehemalige Kasernengelände befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 52 „ehem. Liliencronkaserne“ der Stadt Kellinghusen. Nach Beschluss der Ratsversammlung am 23.06.2022 wurde für die 2. Änderung des Bebauungsplans ein geänderter Aufstellungsbeschluss gefasst, sodass sich hinsichtlich der Nutzungen teilweise Veränderungen ergeben können. Für die Verwirklichung von Wohnbauflächen werden derzeit Flächen im Außenbereich, die im Flächennutzungsplan bereits als solche dargestellt sind, über notwendige Bauleitplanverfahren überplant. Die Ausschöpfung der Innenentwicklungspotenziale wurde bereits im Jahr 2017 durch die Aufstellung eines Baulandkatasters (Neuprüfung im Jahr 2021) dargestellt. Die Potenzialflächen sind auf Grund von fehlender Verfügbarkeit, schwieriger Erschließungssituationen oder auch naturschutzrechtlichen Bedenken begrenzt. Der Bedarf kann hierdurch nicht gedeckt werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten/ -absichten für Wohnungsbau auf den zuvor erwähnten Außenbereichsflächen ist vor allem auf Regionalebene zu berücksichtigen.	Innerhalb des Rahmens der Flächennutzungsplanausweisung ist eine Anpassung der Konzeption unschädlich. Eine Änderung des Textes in Kapitel 5 erfolgt nicht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
Institution: Amt Kellinghusen, Bauverwaltungsamt ID: 1486	Die Gemeinde Wrist möchte noch einmal darauf hinweisen, dass in der Sitzung der Gemeindevertretung Wrist am 09.12.2020 die finale Fassung der Fortschreibung des Ortsentwicklungskonzeptes beschlossen wurde. Das Konzept kann auf der Homepage des Amtes Kellinghusen (https://www.amt-kellinghusen.de/zukunft-gestalten/regionalentwicklung/ortsentwicklungskonzepte/wrist) heruntergeladen werden. Weiterhin befürwortet die Gemeinde Wrist den aktuellen Entwurf zum Regionalplan für den Planungsraum III mit folgenden Änderungen/Ergänzungen: a. Nördliche und südliche Ortsumgehung b. Gewerbegebiet Wrist / Kellinghusen	Zum Ortsentwicklungskonzept: Das Ortsentwicklungskonzept ist im Kapitel 5.2 unter Nahbereich Kellinghusen genannt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu a. Nördliche und südliche Umgehung: Die Stellungnahme ist nicht konkret genug formuliert, es kann keine Berücksichtigung im Text erfolgen. Zu b. Gewerbegebiet Wrist / Kellinghusen: Ein gemeinsames Gewerbegebiet Wrist/Kellinghusen ist bereits in dem Regionalplanentwurf eingeflossen. Im Kapitel 5.2 unter Nahbereich Kellinghusen ist dazu ausgeführt: „Im Interesse der Funktionsfähigkeit als zentraler Versorgungsbereich lassen die sich ergänzenden Potenziale des Unterzentrums Kellinghusen und der Gemeinde Wrist eine interkommunale Zusammenarbeit dringlich erscheinen, um die wirtschaftliche und infrastrukturelle Entwicklung zu fördern. Gute Entwicklungsaussichten bestehen in der gegenseitigen Ergänzung als Wohn- und Gewerbeschwerpunkt. Denkbar wären in dieser Hinsicht Planungen für ein gemeinsames Gewerbegebiet Kellinghusen/Wrist an der Bundesstraße 206“. Hierzu muss ein Konzept der beiden Gemeinden ausgearbeitet werden.
Institution: Amt Kellinghusen, Bauverwaltungsamt ID: 1488	Darüber hinaus hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sarlhusen am 25.10.2022 den Beschluss über den Endbericht eines Ortsentwicklungskonzeptes gefasst. Das Konzept wurde in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2022 beschlossen. Die Gemeinde stimmte den dargestellten Inhalten und Zielsetzungen für die Gemeinde Sarlhusen zu. Auf Grund der neuen erhöhten Anforderungen an das Thema „Digitalisierung“ durch das Land Schleswig-Holstein wurde in einer neuen überarbeiteten Fassung vom 01.02.2023 das	Der Hinweis zum Ortsentwicklungskonzepts wird im Kapitel 5.2 unter Nahbereich Kellinghusen aufgenommen. Die Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Thema entsprechend hervorgehoben. Wichtige Änderungen finden Sie vor allem in Kap. 3.6.10. Da es sich lediglich um eine Hervorhebung des Themas „Digitalisierung“ handelt, wurde von einer erneuten Beschlussfassung abgesehen. Das Thema „Digitalisierung“ wurde im Verfahren abgehandelt. Das Ortsentwicklungskonzept aus Oktober 2022 sowie die Ergänzung aus Februar 2023 stehen auf der Homepage des Amtes Kellinghusen (https://www.amt-kellinghusen.de/zukunft-gestalten/regionalentwicklung/ortsentwicklungskonzepte/sarlhusen) zum Download bereit.	
Institution: Amt Kellinghusen, Bauverwaltungsamt ID: 1489	Die Gemeinde Hohenlockstedt möchte noch einmal darauf hinweisen, dass in der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenlockstedt am 27.04.2023 der Beschluss über den Endbericht eines Ortsentwicklungskonzeptes gefasst wurde. Das Konzept kann auf der Homepage des Amtes Kellinghusen (https://www.amt-kellinghusen.de/zukunft-gestalten/regionalentwicklung/ortsentwicklungskonzepte/hohenlockstedt) heruntergeladen werden. Die Gemeinde Hohenlockstedt möchte ebenfalls noch darauf hinweisen, dass auf dem Flugplatz „Hungrier Wolf“ ab 2024 wieder ein Rettungshubschrauber stationiert sein wird, was eine hohe Bedeutung für die Versorgung der Region haben wird. Außerdem hat der Flugplatz durch seine verschiedenen Nutzungen generell eine große Bedeutung. Weiterhin befürwortet die Gemeinde Hohenlockstedt den aktuellen Entwurf zum Regionalplan für den Planungsraum III mit folgenden Änderungen/Ergänzungen: 1. Der Passus des Plantextes auf Seite 165 soll wie folgt ergänzt werden: „Potenziale für eine Erweiterung der gewerblichen Flächen Hohenlockstedts bieten sich gemäß des 2019 aufgestellten Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes insbesondere im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet der Gemeinde Lohbarbek, im Süden des Zentralen Ortes <i>und im Gemeindegebiet der Gemeinde Winseldorf.</i>“ 2. Der Passus des Plantextes auf Seite 165 soll wie folgt erweitert werden: „Dazu trägt unter anderem auch das „KunstHaus Boskamp“ <i>und das Soldatenheim/der Högerbau</i> bei.	Zum Ortsentwicklungskonzept: Der Hinweis zum Ortsentwicklungskonzept wird im Kapitel 5.2 unter Nahbereich Hohenlockstedt aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Zum Flugplatz „Hungrier Wolf“: Der Flugplatz „Hungrier Wolf“ wird im Kapitel 5.2 unter Nahbereich Hohenlockstedt beschrieben und in seiner Bedeutung gewürdigt. In Kapitel 4.6 Tabelle Tabelle 2 wird der Hubschrauberlandeplatz ergänzt. Weitergehende Ergänzungen des Textes erfolgen in Kapitel 5.2 nicht. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu 1: Die Ergänzung „und im Gemeindegebiet der Gemeinde Winseldorf“ wird nicht aufgenommen. Die Potenzialfläche Suchraum 3 Hohenlockstedt/Winseldorf südlich der Bundesstraße 206 ist im Rahmen des aktuellen Gewerbeflächenmonitorings Westküste 2.0 aus dem Jahr 2023 als „nicht entscheidungsreif“ bewertet. Die Entwicklung dieser Fläche erfordert eine

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
		interkommunale Abstimmung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu 2: Der Anregung wird gefolgt. Der Text wird entsprechend ergänzt. Der Stellungnahme wird teilweise geändert.
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel ID: 1483	Teil B: Nahbereiche Steinburg (S. 156): Auf die Ausführungen zu Kapitel 3.3, B zu 4, S. 76f, wird verwiesen. Nahbereich Horst (S. 166): Gemeinde Horst: Hier fehlt die Erwähnung der geplanten, gewerblichen Entwicklung im Zuge des Grenzweg-Ausbaus und sollte ergänzt werden. Ergänzung: Auf die Anmerkung zu Kapitel 3.2, 2 Z S. 69, und die vorgeschlagene Ergänzung zu Kapitel 3.5, 1 Z S. 79, B zu1 S. 81f, wird verwiesen.	Zu Teil B: Der Bezug ist unklar. Eine Textänderung in Kapitel 5 erfolgt nicht. Zu Nahbereich Horst: Die Potenzialfläche „Suchraum Trasse Grenzweg“ ist im Rahmen des aktuellen Gewerbeflächenmonitorings Westküste 2.0 aus dem Jahr 2023 als „nicht entscheidungsreif“ bewertet und muss gegebenenfalls weiter konkretisiert werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: 1483	Nahbereiche Kreis Pinneberg (S. 171): Auf die Ausführungen zu Kapitel 3.3, B zu 4, S. 76f, wird verwiesen. Nahbereich Pinneberg (S. 173): Sinnvoll wäre ein Hinweis auf eine mögliche Schnellbahnverbindung nach Schenefeld. Es ist zwar derzeit unklar, ob dies über eine Verlängerung der geplanten S 32 oder der geplanten U 5 geschehen soll, doch sollten planerische Möglichkeiten dafür vorgesehen werden. Ergänzung: Es ist hier eine Formulierung zu finden, die der Stadt Schenefeld weitere Schritte in Richtung einer Bahnanbindung ermöglicht.	Im Landesweiten Nahverkehrsplan bis 2027 ist das Projekt „Neubau S-Bahn 32 (Hamburg–) Osdorfer Born–Schenefeld“ als Maßnahme mit Zeithorizont nach 2027 geführt. Im Regionalplan ist das Projekt in Kapitel 4.2 Absatz 6 aufgelistet. Die Umsetzung ist offen und die Finanzierung ist noch nicht gesichert. Eine Erwähnung im Kapitel 5 wurde seitens der Stadt Schenefeld nicht gefordert. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, der Text in Kapitel 5 wird nicht geändert.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
Institution: Stadt Elmshorn Der Oberbürgermeister, Amt für Stadtentwicklung und Umwelt ID: M1581	Der Textteil zu Elmshorn ist im Vergleich zu anderen Mittelzentren und auch kleineren Städten und Gemeinden sehr kompakt. Zu folgenden Ergänzungen wird geraten: Die Anmerkungen zum Einleitungstext aus dem Entwurf des Regionalplanes zu Elmshorn finden sich in den nachfolgenden Kommentaren: Zudem wären folgende Ergänzungen zum Mittelzentrum Elmshorn im Berichtsteil wünschenswert: Anbindung Elmshorn verfügt über günstige Standortvoraussetzungen für die Wohn- und Gewerbeentwicklung durch eine exzellente Anbindung an verkehrliche Infrastruktur: direkte Lage an der BAB 23, überregionales Verkehrsnetz Bundesstraßen, Bahnstrecke Hamburg – Kiel / Hamburg – Westerland, regionale Buslinien. Zukünftig wird Elmshorn neben dem Bahnhof im Zentrum der Stadt voraussichtlich über zwei weitere Haltepunkte im nördlichen und südlichen Stadtbereich verfügen. Innenstadt Mit der Umsetzung des Sanierungsgebietes Krückau-Vormstegen als großem innerstädtischen Entwicklungsgebiet wird eine erhebliche Attraktivitätssteigerung der Elmshorner Innenstadt einhergehen. Innerhalb des Sanierungsgebietes wird eine gewichtige Anzahl an Wohneinheiten geschaffen sowie moderne Handels-, Dienstleistungs-, Kultur- und Gastronomieflächen. Der Neubau des Elmshorner Rathauses im Sanierungsgebiet soll dabei als Impulsgeber fungieren. Anfang 2023 wurde zudem das Innenstadtentwicklungskonzept für die Stadt Elmshorn beschlossen, mit dem Ziel eine multifunktionale, zukunftsfähige Innenstadt zu gestalten. Neben Handel und Dienstleistungen sollen zukünftig auch weitere Funktionen wie Wohnen, Arbeiten, Bildung, Kultur und Freizeit gefördert werden, um die Attraktivität zu steigern und die Innenstadt zu beleben. Einzelhandel Die Stadt Elmshorn verfügt über ein Einzelhandelskonzept, dessen Schwerpunkt die Stärkung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt darstellt sowie die Sicherstellung der flächendeckenden Nahversorgung im Stadtgebiet.	Zu Anbindung: Die besondere Bedeutung Elmshorns im Straßen- und VerkehrswegeNetz wird durch eine Ergänzung im Kapitel 5.3 unter Nahbereich Elmshorn hervorgehoben. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zu Innenstadt und Gewerbe: In Kapitel 5.3 wird unter Nahbereich Elmshorn der Text entsprechend ergänzt. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zu Einzelhandel: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen aber nicht mit aufgenommen. Zu Behörde: Der Text in Kapitel 5.3 wird unter Nahbereich Elmshorn, sowie in der Nahbereichstabelle entsprechen ergänzt. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zu Gesundheitsversorgung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen aber nicht mit aufgenommen. Zu Bildung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen aber nicht mit aufgenommen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Behörden Die Stadt Elmshorn ist Sitz der Kreisverwaltung des Kreises Pinneberg (nicht wie auf S. 172 angegeben Pinneberg). Weiterhin sind in Elmshorn zahlreiche Behörden angesiedelt, wie die Geschäftsstelle der IHK, das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, das Amtsgericht und das Arbeitsgericht. Gesundheitsversorgung Die Stadt Elmshorn verfügt über eine breite Allgemein- und Facharztlandschaft. Zudem verfügt das Mittelzentrum aktuell über einen Standort der [REDACTED]. Bildung Die Stadt Elmshorn verfügt über vielfältige, hochwertige Bildungseinrichtungen: weiterführende Schulen (2 Gymnasien, 1 Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe und 2 Gemeinschaftsschulen), Nordakademie (Hochschule der Wirtschaft), berufsbildende Schule sowie 3 Privatschulen. Gewerbe Aufgrund der optimalen Verkehrsanbindung (BAB und Bahn) verfügt die Stadt Elmshorn über beste Standortvoraussetzungen für die Gewerbeflächenentwicklung. Das in der Planung befindliche interkommunale Gewerbegebiet „Gewerbepark Bokhorst“ liegt direkt an der Bundesautobahn 23 und wird gemeinsam mit der Gemeinde Kölln-Reisiek entwickelt. Die Stadt Elmshorn partizipiert am Wirtschaftsprojekt [REDACTED] als große kreisangehörige Stadt des Kreises Pinneberg. Die Stadt Elmshorn wird aufgrund der Lage auf halber Strecke zwischen Heide und Hamburg von den Auswirkungen der Ansiedlung des Batteriezellenherstellers [REDACTED] in Heide betroffen sein und kann sowohl Wohnfunktionen als auch gewerbliche Funktionen übernehmen.	
Institution: NABU Schleswig-Holstein, Bereich Verbandsbeteiligung	Nahbereiche Kreis Plön (Kap.5.3) In Bezug auf den "Nahbereich Selenf" wird folgende textliche Ergänzung vorgeschlagen: "Bei einer Weiterentwicklung von Erholungsangeboten für Naherholende sowie Touristinnen und Touristen im Bereich des Selenter Sees (Kernbereich für Erholung)	Zu Nahbereich Kreis Plön: Die Ausführungen beziehen sich nicht auf den Planungsraum III. Es wird auf die Votierung für den Planungsraum II beziehungsweise in der

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
ID: M1578	sollen die intakte Kulturlandschaft sowie die naturnahen Bereiche geschützt werden." (S. 126) Begründung: Der Selenter See und dessen großteils noch sehr natürlich ausgeprägte Uferbereiche (ausgedehnte Röhrichte, Bruchwälder) sind nicht unter dem Begriff "Kulturlandschaft" zu subsummieren, sind aber gleichwohl sehr schützenswert und zum Teil als NSG ausgewiesen. Nahbereiche Kreis Segeberg (RP III, Kap.5.4) Gemäß den Ausführungen auf S. 190 ist im Südosten der Stadt Bad Bramstedt ein größerer Bereich "weiterhin vorrangig dem Kurbetrieb und der Erholung vorzubehalten". Der RP III empfiehlt zudem "eine Weiterentwicklung des bestehenden Wegenetzes ... zur Stärkung der touristischen Infrastruktur". Aus Sicht des Naturschutzes sollte in diesem Bereich jedoch keine weitere Förderung des Tourismus und der Erholung erfolgen. Das 'Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung' (Karte C) sollte östlich von Bad Bramstedt im Bereich der/ nur bis zur B 206 heran, nicht jedoch darüber hinaus geführt werden. Begründung: Das Gebiet enthält mehrere kleinere, aber in ihrem Artenbestand hochwertige Naturschutzgebiete. Auch in deren Umfeld befinden sich sensible geschützte Biotoptypen (u.a. Hochmoore, Feuchtheiden und Trockenbiotop). Zudem ist der Bereich um die Schmalfelder Au Renaturierungsgebiet. Das bestehende Angebot an Wegen ist weitaus ausreichend. Helgoland (RP III, Kreis PI) „Auf der Düne als Badeinsel sollen besonders die Belange des Natur- und Umweltschutzes und Tourismus neu geordnet und in Einklang gebracht werden; dabei ist die Regelung der Ver- und Entsorgung der Düne von größter Bedeutung. Bestehende Einrichtungen sollen den heutigen Bedürfnissen angepasst werden." (S. 183). - Helgoland und die Düne sind als einzige Hochseeinseln Deutschlands aus Naturschutzsicht deshalb von herausragender Bedeutung, weil eine hohe Anzahl an Arten nur hier vorkommen, d.h. aus Sicht des besonderen botanischen und entomologischen Artenschutzes sind Helgoland und die Düne von nationaler Bedeutung für den Naturschutz. Das FFH Gebiet Düne ist nicht mit Dünen-Lebensraumtypen anderer Inseln des nordfriesischen Wattenmeeres vergleichbar. Der Erhalt der Dünenlebensräume auf der Sandinsel ist europarechtliche Verpflichtung und in ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit von nationaler Verantwortung. Von daher ist die Aussage im Regionalplan wie folgt zu ändern und zu ergänzen: "Bestehende Einrichtungen und Nutzungen sind den naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Anforderungen anzupassen. Dafür notwendige Anpassungen	entsprechenden Votentabellen verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Kreis Segeberg: Zur Ausweisung des „Entwicklungsgebietes Tourismus und Erholung“ siehe Votum zum Kapitel 2.7. Eine Änderung des Textes in Kapitel 5.4 erfolgt nicht. Zu Helgoland: Im Kapitel 5.3 unter Nahbereich Helgoland ist ausgeführt: „Die herausragende Bedeutung des Natur- und Artenschutzes auf der Düne sind bei der Neuordnung der touristischen Belange besonders zu berücksichtigen“. Die konkrete Konzeptionierung erfolgt nicht auf der Ebene der Regionalplanung. Eine Änderung des Textes erfolgt nicht. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	müssen sich auf die Vermeidung und Minimierung von Störungen, Vertritt, Müllablagerungen und die Besucherlenkung konzentrieren." Der NABU kann derzeit nicht erkennen, dass die Gemeinde Helgoland _in ihrem vorgelegten Freiraumkonzept zur touristischen Entwicklung der Düne den besonderen naturschutzfachlichen Stellenwert der Insel anerkannt hat. In weiten Zügen widerspricht das Freiraumkonzept den Erhaltungszielen der FFH-Richtlinie und ist damit nicht vereinbar. Eine Neuordnung, wie im Entwurf des Regionalplans angeregt, muss verbindlich die naturschutzfachlichen Belange des FFH-Gebietes und seiner Erhaltungsziele vollständig berücksichtigen.	
Institution: ARGE Hamburg-Randkreise ID: M1604	□ 5) Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden (Nachbereiche) Unabhängig von den inhaltlichen Rückmeldungen der einzelnen ARGE-Mitglieder möchten wir anmerken, dass hier in der frühzeitigen Beteiligung aufwendig Texte abgestimmt wurden. Die durch die Kreise und Lübeck zugearbeiteten Texte sind allerdings im vorliegenden Entwurf nicht wiederzuerkennen und bedürfen der erneuten redaktionellen Überarbeitung. Teilweise ist dies in neuen Entwicklungen begründet. Dennoch: Die Kollegen und Kolleginnen wissen die bewährte Zusammenarbeit mit der Landesplanung zu schätzen und stehen dafür auch künftig gern bereit, möchten aber auch keine Sisyphusarbeit leisten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amtes Horst-Herzhorn, Fachamt Bürgerservice und Gemeindeentwicklung Sachgebietsleitung Gemeindeentwicklung ID: M1602	Im Bereich der Nahbereiche bleibt das Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Neuendorf b.E. unerwähnt. Der Ausbau des Grenzweges in Horst bleibt unerwähnt. Insbesondere für die Gemeinde Horst hat dieser Ausbau eine große Bedeutung.	Zum Ortsentwicklungskonzept: Der Text wird im Kapitel 5.3 unter Nahbereich Elmshorn wird entsprechend ergänzt. Der Anregung wird gefolgt. Zum Ausbau des Grenzweges: Die planerischen Überlegungen hierzu sind noch nicht entscheidungsreif. Eine Ergänzung des Textes erfolgt nicht. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Stadt Quickborn,	Die Gemeinde Hasloh hatte zum Stichtag am 31.12.2022 3.823 Einwohner. Sie liegt in der sogenannten Metropolregion Hamburg, im Plantext als Ordnungsraum Hamburg	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
Fachbereich 6 Bürgerdienste - Einwohnerservice ID: 1443	umschrieben. Als amtsfreie Gemeinde im Kreis Pinneberg liegt sie im Zwischenraum zweier Siedlungsachsen. Die südlich gelegene Gemeinde Bönningstedt wurde im Ordnungsraum Hamburg einem besonderen Siedlungsraum zugeordnet. Im Norden liegt die Stadt Quickborn, ein Stadtrandkern 1. Ordnung, in der Siedlungsachse Hamburg-Kaltenkirchen. Im Osten der Gemeinde verläuft zunächst die Bundesautobahn A7 und danach folgt die Stadt Norderstedt als ein Mittelzentrum im Verdichtungsraum auf der Siedlungsachse Hamburg-Kaltenkirchen.	
ID: 1443	<u>Auf Seite 181 hinzufügen</u> 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden Nahbereich Quickborn: Für die Gemeinde Hasloh wurde im Mai 2023 ein Ortsentwicklungskonzept (OEK) erstellt. Die in den verschiedenen Schwerpunktthemen identifizierten Maßnahmen und Projekte sollten umgesetzt werden, insbesondere die Ansiedlung eines zweiten Nahversorgers zur Deckung des Eigenbedarfes der Hasloher Bürgerinnen und Bürger. Potenziale für eine wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung sollten hinsichtlich ihrer Umsetzung im Sinne einer flächensparenden, nachhaltigen und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung kritisch geprüft werden. Folgenden Absatz Ändern: Durch die Zuweisung einer besondere Wohnfunktion soll die Gemeinde Hasloh zur Entlastung Quickborns beitragen. Die Siedlungsentwicklung soll auf Grundlage interkommunaler Abstimmungen und Konzepte erfolgen und sich an der Zuordnung an gemeinsame Verkehrsinfrastrukturen (S-Bahnlinie 21, Bundesstraße 4, Bundesautobahn 7) orientieren. Über den örtlichen Bedarf Haslohs hinausgehende Einzelhandelsentwicklungen sind nur auf Basis einer engen Abstimmung mit dem zentralen Ort Quickborn möglich In: Durch die Zuweisung einer besonderen Wohn- und Gewerbefunktion soll die Gemeinde Hasloh unter Beachtung des OEK entwickelt werden. Die Entwicklung soll sich an bestehenden Verkehrsinfrastrukturen (S-Bahnlinie 21 (zukünftig S5), Bundesstraße 4, Bundesautobahn 7) orientieren.	Die Anregung wurde in Kapitel 3.2 „Besondere Funktionen von Gemeinden“ geprüft. Der Anregung zur Zuordnung einer besonderen Gewerbefunktion beziehungsweise der Siedlungsachse wurde nicht gefolgt. Dem Vorschlag der Textänderung im Kapitel 5. „Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden“ wird aus den oben genannten Gründen nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Oder Ersatzweise: Durch die Zuweisung einer besonderen Wohnfunktion und der Entwicklung eines Gewerbegebietes von ca. 7ha soll die Gemeinde Hasloh unter Beachtung des OEK entwickelt werden. Die Entwicklung soll sich an bestehenden Verkehrsinfrastrukturen (S-Bahnlinie 21 (zukünftig S5), Bundesstraße 4, Bundesautobahn 7) orientieren. <u>Begründung:</u> Zur Umsetzung des OEK für Hasloh benötigt die Gemeinde sowohl die besondere Wohn- als auch die besondere Gewerbefunktion. Dies geht auch aus dem OEK für Hasloh hervor: „Entwicklung bestehender Betriebe und Stärkung der lokalen Wirtschaft“ (S.116). Die Zuweisung der besonderen Wohnfunktion resultiert in einer Belastung der örtlichen Infrastruktur. Bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten müssen Erschließungskosten sowie Folgekosten für die soziale und technische Infrastruktur berücksichtigt werden. Ein Wachstum der Einwohnerzahl geht mit Folgekosten für Schule, Kindergarten sowie weiteren Einrichtungen der Daseinsvorsorge einher. Aus unserer Sicht bietet die derzeitige Regionalplanung keine Möglichkeit einer soliden Finanzierung. Die langfristige Finanzierung dieser gemeindlichen Aufgaben kann aus Hasloher Sicht nur durch Ausweisung von Gewerbeflächen in ausreichendem Maße erfolgen. Weitere Gewerbesteuererinnahmen sind auch im Sinne eines anzustrebenden ausgeglichenen Verwaltungshaushaltes sowie der Haushaltskonsolidierung notwendig. Im Rahmen der Erstellung des Ortsentwicklungskonzeptes wurde eine Umfrage unter ortsansässigen Unternehmen durchgeführt. Diese Umfrage hat einen erheblichen Bedarf an Flächen für die Erweiterung dieser Betriebe ergeben (siehe Ortsentwicklungskonzept Hasloh). Zudem bedeutet eine zukünftig größere Einwohnerzahl auch, dass Hasloh einen Lebensmittelverbrauchermarkt / Vollsortimenter benötigt, um eine angemessene Daseinsvorsorge zu ermöglichen. Schon heute reicht das vorhandene Angebot in Hasloh gemäß den Richtlinien im LEP 2021 nicht aus, um den Bedarf der eigenen Bürger:innen zu decken. In den letzten Jahren sind zudem wichtige Bestandteile der Daseinsvorsorge weggebrochen, u.a. der Metzger, der Bäcker, der Friseur und die Post. Dies führt dazu, dass viele Hasloher:innen für den täglichen Bedarf mit dem Auto in die Nachbarorte müssen. Im Umfeld eines Vollsortimenters besteht die Chance, dass sich wichtige Angebote der täglichen Daseinsvorsorge wieder ansiedeln. Hasloh ist in Bezug auf Arbeiten, Dienstleistungen, Veranstaltungen und Einkaufen stark in Richtung Hamburg ausgerichtet. Quickborn kann daher nur bedingt eine zentralörtliche Funktion für Hasloh erfüllen.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Nur mit der Einstufung einer besonderen Gewerbefunktion kann Hasloh lokale Arbeitsplätze schaffen und den Ort weiter beleben. Die Schaffung von Gewerbeflächen sowie die Möglichkeit der Ansiedlung eines Vollsortimenters in Hasloh sind daher aus Hasloher Sicht nachhaltig in Bezug auf das zu erwartende Bevölkerungswachstum sowie ökologische Aspekte aus dem LEP 2021. Zudem sind beide Entwicklungsschritte mit allen Erfordernissen aus dem LEP hinsichtlich der Siedlungsstruktur und -entwicklung vereinbar.	
Institution: Wirtschafts- entwicklungs- gesellschaft Kreis Segeberg. ID: M1601	Bornhöved/Trappenkamp Die von der WKS eingereichten potentiellen Ergänzungsflächen fanden im nordöstlichen Kreisgebiet im Bereich Bornhöved/Trappenkamp volle Berücksichtigung. Hier soll die Funktion als Unterzentrum gestärkt und eine interkommunale Gewerbeflächenentwicklung vorangetrieben werden. Auch im Hinblick auf die feste Fehmarnbeltquerung und den damit verbundenen Entwicklungsschub aus den skandinavischen Ländern wird damit Rechnung getragen. Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt Die Städte Bad Segeberg und Wahlstedt sind mit den angrenzenden Gemeinden Fahrenkrug, Schackendorf und Negernbötel als Zweckverband organisiert und nehmen die Funktion als Mittelzentrum im nordöstlichen Kreisgebiet wahr. Das Mittelzentrum weist ungenutzte Gewerbeflächenpotentiale in der vorbereitenden Bauleitplanung im Bereich Schackendorf auf. Die von der WKS eingebrachten und mit der Stadt Wahlstedt und der Gemeinde Negernbötel abgestimmten potentiellen Ergänzungsflächen fanden im Regionalplan entsprechende Berücksichtigung. Die WKS begrüßt dieses und wird mit den Gebietskörperschaften Wahlstedt und Negernbötel eine gewerbliche Entwicklung vorantreiben. Hierbei soll die interkommunale Flächenentwicklung von innen nach außen, sprich vom Bahnhofsareal Wahlstedt hin zur Bundesstraße 205, erfolgen. Seitens der Stadt Bad Segeberg wurden keine weiteren Wünsche geäußert. Struvenhütten Die gewerbliche Entwicklung bzw. die Siedlungsentwicklung soll schwerpunktmäßig entlang der Siedlungsachsen erfolgen. Der Achsenzwischenraum übernimmt daher zum Ausgleich andere Aufgaben bzw. ausgleichende Maßnahmen. Im Hinblick auf eine neue Entwicklungsachse entlang der künftigen Trassenführung der A 20, die Schaffung einer Ost-West Tangente zwischen A 21 und A 7, hat die WKS bereits Szenario-Suchräume im Bereich Struvenhütten und Lentföhrden lokalisiert und diese mit dem Beratungsunternehmen [REDACTED] nach landesplanerischen Kriterien überprüft. Im	Zu Bornhöved/Trappenkamp: Eine Änderung in Kapitel 5.4 wird nicht gefordert. Die Anregung wird zu Kenntnis genommen. Zum Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt: Eine Änderung in Kapitel 5.4 wird nicht gefordert. Die Anregung wird zu Kenntnis genommen. Zu Struvenhütten: Die überörtlich bedeutsamen potentiellen Gewerbestandorte wurden im GEFEK Bundesautobahn 7 Süd und seinen Fortschreibungen ermittelt. Zu überregionalen Standorten für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen vergleiche auch Votum in Kapitel 3.5. Eine Änderung des Textes erfolgt nicht. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Lentföhrden: Die überörtlich bedeutsamen potentiellen Gewerbestandorte wurden im GEFEK Bundesautobahn 7 Süd und seinen Fortschreibungen ermittelt. Zu überregionalen Standorten für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen vergleiche auch das Votum zum Kapitel 3.5. Eine

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Regionalplan wurde textlich auf eine mögliche gewerbliche Entwicklung der Gemeinde Struvenhütten nicht hingewiesen. Jedoch ist die von der WKS vorgeschlagene Fläche in der Darstellung der Neuaufstellung des Regionalplanes freigehalten worden (kein Grünzug) und wird im östlichen Teil nur leicht von einer Grünzäsur tangiert. Eine textliche Anmerkung bezüglich einer möglichen gewerblichen Entwicklung ist seitens der WKS wünschenswert. Lentförhden Lentförhden erhält in der Neuaufstellung des Regionalplan eine besondere Wohnfunktion und soll entsprechend bedarfsgerecht bei der Bereitstellung von Wohnraum in Ergänzung zum Zentralen Ort unterstützen. Grundlage ist ein Konzept aus dem Jahr 2019 zur zukünftigen baulichen Entwicklung. Der von der WKS angedachte Szenario-Suchraum, der an die bestehenden Gewerbeflächen des B-Plans Nr. 8 angrenzt, fand ebenfalls in der kartografischen Darstellung Berücksichtigung. Der ca. 31 ha große Bereich benötigt jedoch aus Sicht der WKS eine textliche Erwähnung als Bekenntnis der Landesplanung zu diesem Standort als mögliche gewerbliche Entwicklungsfläche. Sievershütten Die eingereichte potentielle Ergänzungsfläche südwestlich der Gemeinde Sievershütten am Katenweg wurde seitens der Landesplanung entsprechend berücksichtigt. Nahe/Itzstedt Laut der Nahbereichsbetrachtung der Landesplanung soll die bisherige starke Entwicklung der Gemeinden Nahe und Itzstedt als gemeinsamer ländlicher Zentralort künftig fortgesetzt werden. Die zwei Gemeinden sollen Versorgungsfunktionen für einen gänzlich im Ordnungsraum Hamburg gelegenen Nahbereich mit vier weiteren Gemeinden übernehmen und erhält zusätzlich eine besondere Wohnfunktion um die umliegenden Gemeinden zu entlasten. Die weiteren bauleitplanerischen Entwicklungen sollen sich, laut Nahbereich Betrachtung der Neuaufstellung des Regionalplans, im Rahmen einer engen interkommunalen Kooperation vollziehen. Über die von der WKS und den zwei Gemeinden angedachte gewerbliche Entwicklung wurde im Regionalplan Abstand genommen. Aus gutachterlicher Sicht sind die Suchräume geeignet um den überörtlichen Bedarf zu decken. Jedoch ist auch bekannt, dass die südöstlich gelegene Knicklandschaft im Suchraumbereich als historische Kulturlandschaft eingestuft ist. Daher muss im Rahmen der weiteren Konkretisierung in besonderer Weise der Nachweis des Bedarfs und der möglichen Alternativen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, der Kreisplanung und der WKS geprüft werden. Soweit keine Alternativen in räumlicher Nähe zu Verfügung stehen und der Bedarf nachzuweisen ist, muss die Entwicklung unter Beteiligung eines Landschaftsplaners vollzogen werden, um die Eingriffe zu minimieren. Eine kleinräumige und behutsame Expansion der gewerblichen Entwicklung in diesem Bereich gab es in der	Änderung des Textes erfolgt nicht. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Nahe/Itzstedt: Die Definition der Grenze ist im regionalplanerischen Maßstab ausreichend. Eine klare Definition in Hinblick auf Flächenschärfe erfolgt nicht. Das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ ist bewusst als offene Schraffur ohne eine Umrandung gestaltet. Die regionalen Grünzüge sind im Maßstab 1:100.000 festgelegt und treffen keine flächenscharfen Aussagen. Dies soll auch in der Signatur zum Ausdruck kommen. Es ist nicht Aufgabe der Regionalplanung flächenscharfe Ausweisung zu geben. Es ist Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung diese auszuweisen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Wakendorf II: Vergleiche Votum in der Synopse zum Kapitel 2.2. „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“. Zu Kayhude: Vergleiche Votum in der Synopse zum Kapitel 2.2. „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“. Zu Boostedt: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Bad Bramstedt: Eine Änderung in Kapitel 5.4 wird nicht gefordert. Zur Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsbereichs vergleiche Votum zu Stellungnahme M1120 in der Synopse zum Kapitel 3.4. Die Anregung wird zu Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Vergangenheit bereits. Daher plädiert die WKS für eine textliche Anmerkung der Landesplanung hinsichtlich einer künftigen Gewerbeflächenentwicklung in Bezug auf die oben genannte Vorgehensweise. Wakendorf II Weder in der Gemeinde Wakendorf II noch in der Gemeinde Kayhude wurden die mit den Gemeinden abgestimmten potentiellen Ergänzungsflächen von der Landesplanung anerkannt. Bei den potentiellen Ergänzungsflächen in diesen Bereichen handelt sich um kleinräumige Ausweisungen, die für eine ortsdienliche gewerbliche Entwicklung angedacht sind. Es ist unverständlich warum Wakendorf II trotz Ortsentwicklungskonzept und Nachweis der Bedarfe sowie der Einhaltung der Pufferzone zum Waldrand keine entsprechende Entwicklungsperspektive für ortsansässiges Gewerbe erhält. Auch wenn die Gemeinde Wakendorf II im Kernbereich für Tourismus- und Erholung liegt, wird eine Beschränkung auf Erholungsfunktion der Gemeinde nicht gerecht und hindert diese bei ihrer maßvollen und behutsamen Entwicklung. Die WKS fordert die Landesplanung daher zur erneuten Prüfung auf und bittet um Stellungnahme gegenüber der Gemeinde. Kayhude Die Teilberücksichtigung der gemeldeten potentiellen Ergänzungsflächen im Bereich Kayhude wird seitens der WKS kritisch gesehen. Der von der Landesplanung in diesem Bereich dargestellte Grünzug ist durch den Baumbestand verständlich, jedoch stellt diese Fläche durch ihre Lage eine sinnvolle Ergänzung zu dem bestehenden Gewerbegebiet (B-Plan Nr. 6) dar. Überdies liegt die ausgewählte Fläche direkt im Siedlungszusammenhang. Nutzungskonflikte werden bei Teilnutzung des Baumbestandes als Knick hinsichtlich der angrenzenden Wohnbebauung seitens der WKS nicht gesehen. Boostedt Aufgrund der Größe der verorteten potentiellen Ergänzungsfläche in Boostedt sind die Suchräume für die gewerbliche Entwicklung von besonderer überörtlicher Bedeutung. Da die Gemeinde Boostedt keine zentralörtliche Funktion hat bzw. ohne Versorgungsauftrag ist, muss die Entwicklung der potentiellen Ergänzungsfläche in Abstimmung mit der Stadt Neumünster erfolgen. Die Landesplanung hat dieses Potential, auch im Hinblick auf das Flächensparziel, erkannt und erkennt die von der WKS eingereichten Flächen in Gänze an: „Im Rahmen der laufenden Konversionsmaßnahmen der ehemaligen Rantzau-Kaserne sollen die erheblichen ortsnahe Entwicklungspotenziale ortsangemessen und in Abstimmung mit Neumünster bauleitplanerisch entwickelt werden; Folgenutzungen der derzeit noch teilweise als Landesunterkunft genutzten Liegenschaft sind mit der Erstaufnahmestelle in Neumünster abzustimmen. Darüber hinaus sollen auch Entwicklungen neuer Gewerbeflächen verstärkt in Form interkommunaler Zusammenarbeit verfolgt werden.“ Zwei Teilstücke mit ca. 12,5 ha der eingereichten	Zu Kaltenkirchen: Eine Änderung in Kapitel 5.4 wird nicht gefordert. Die Anregung wird zu Kenntnis genommen. Zu Henstedt-Ulzburg: Eine Änderung in Kapitel 5.4 wird nicht gefordert. Die Anregung wird zu Kenntnis genommen. Zu Alveslohe: Eine Änderung in Kapitel 5.4 wird nicht gefordert. Die Anregung wird zu Kenntnis genommen. Zu Norderstedt: Eine Änderung in Kapitel 5.4 wird nicht gefordert. Die Anregung wird zu Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Flächenpotentiale von ca. 47 ha befinden sich bereits in der Überplanung und wurden an zwei Unternehmen verkauft. Somit stehen im interkommunalen Kontext der Stadt Neumünster und der Gemeinde Boostedt zukünftig potentielle Gewerbeflächen in der Größe von ca. 34,5 ha brutto zur Verfügung. Bad Bramstedt Die vorgeschlagenen und eingereichten Flächenpotentiale für eine gewerbliche Entwicklung in Bad Bramstedt entsprechen den raumordnerischen Kriterien des Landesentwicklungsplans und sind aus gutachterlicher Sicht () für den überörtlichen Gewerbeflächenbedarf geeignet. Die Flächenpotentiale werden in der Neuaufstellung des Regionalplans im vollen Umfang von der Landesplanung der Siedlungsentwicklung angerechnet. Durch die derzeitigen Entwicklungen in der Stadt Bad Bramstedt ist jedoch nicht absehbar, ob diese Flächen tatsächlich für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung stehen. Die bereits anerkannten Entwicklungsflächen im nördlichen Gewerbegebiet von Bad Bramstedt werden nach der Bedarfsprognose der WKS bis 2035/40 für eine moderate gewerbliche Entwicklung nicht ausreichend sein, sodass eine interkommunale Gewerbeflächenentwicklung mit der Gemeinde Fuhlendorf ins Auge gefasst werden sollte. Der Bereich Abfahrt B 206 an der Kieler Straße auf Fuhendorfer Gemarkung wäre für derartige Entwicklung prädestiniert. Die Landesplanung sollte in diesem Kontext einmal prüfen, ob man der Stadt Bad Bramstedt gemeinsam mit der Gemeinde Fuhlendorf diese Entwicklungsalternative ermöglicht. Kaltenkirchen Die Stadt Kaltenkirchen hat in den letzten Jahren eine starke Entwicklung erfahren. Die Flächenpotentiale sind seit dem Verkauf der Gewerbeflächen im jüngsten Gewerbeflächenbereich B-Plan Nr. 80 bis auf wenige Innentwicklungsflächen erschöpft. Eine großflächige Gewerbeentwicklung ist durch die bestehenden Gemeindegrenzen und aus ökologischen Gründen nur noch im Rahmen der interkommunalen Kooperation möglich. Die Landesplanung hat daher die Siedlungsgrenzen entsprechend weit in die umliegenden östlichen Gemeindestrukturen gezogen und erkennt somit die eingereichten potentiellen Entwicklungsflächen an. Eine interkommunale Gewerbeflächenentwicklung mit der Gemeinde Kisdorf wäre somit ausgehend von der Stadt Kaltenkirchen im süd-südöstlichen Bereich möglich. Henstedt-Ulzburg Bei der Gewerbeflächenpotentialanalyse der WKS aus dem Jahr 2021 wies die Gemeinde Henstedt-Ulzburg das größte zusammenhängende Gewerbeflächenpotential im Kreis	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Segeberg an der A7 Südachse auf. Der Suchraum entspricht weitgehend den raumordnerischen Kriterien aus dem Landesentwicklungsplan und ist aus gutachterlicher Sicht der [REDACTED] geeignet um den überörtlichen Gewerbeflächenbedarf zu decken. Das Gewerbeflächenpotential schließt an das bestehende Gewerbegebiet Nord an und befindet sich somit im Siedlungszusammenhang. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist wie die Stadt Kaltenkirchen in den vergangenen Jahren stark gewachsen. Damit die Gemeinde auch in Zukunft ihr Wachstum moderat fortsetzen kann, hat die Landesplanung das gesamte Gewerbeflächenpotential mit ca. 75 ha brutto, wie von der WKS eingereicht, übernommen. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist seitens der Landesplanung dazu angehalten, dass sich die Entwicklung künftig moderat fortsetzt und sich stärker an Aspekten der Nachhaltigkeit orientiert. In diesem Zusammenhang könnte der Gewerbeflächenleitfaden „Gewerbeflächen der Zukunft“, der in Kooperation mit der WKS und den Hansebelt-Partnern entwickelt wurde, unterstützen. Alveslohe Die von der WKS eingereichten potentiellen Ergänzungsflächen für den Raum Alveslohe wurden seitens der Landesplanung berücksichtigt. Es handelt sich hier um eine Entwicklung für ortsdienliches Gewerbe. Norderstedt Die Gewerbeflächenbedarfsprognose der „Region A7 Süd“ aus dem Jahr 2020 und die Gewerbeflächenpotentialanalyse aus dem Jahr 2021 wurden seitens der Landesplanung im Bereich Norderstedt berücksichtigt. Die bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung vorgesehen gewerblichen Entwicklungsflächen in den Bereichen Frederikspark, Friedrichsgabe sowie Glashütte sind mit der Kreis- und Landesplanung abgestimmt. Die potentiellen Ergänzungsflächen nordwestlich vom Gewerbegebiet Nordport wurden durch die Anpassung des Siedlungsbereiches im vollen Umfang in der Neuaufstellung des Regionalplans berücksichtigt.	
ID: M1601	Im Teil B unter Kapitel 5. „Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden, Abschnitt Nahbereich Henstedt-Ulzburg“ heißt es im Entwurf auf Seite 187: „Die industriell-gewerbliche Entwicklung soll schwerpunktmäßig im Norden des Ortsteiles Ulzburg erfolgen. Der verkehrsgünstig gelegene „Gewerbepark Nord“ bietet in dieser Hinsicht noch erhebliche Erweiterungspotenziale.“ Eine formale Anmerkung zu obigen Passage: Als „Gewerbepark Nord“ wird das Fachmarktzentrum in Henstedt-Ulzburg benannt, das Gewerbegebiet wird als „Gewerbegebiet Nord“ bezeichnet. Korrekt lauten müsste es	Der Text wird im Kapitel 5.4 unter Nahbereich Henstedt-Ulzburg entsprechend geändert. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	daher: „Das verkehrsgünstig gelegene „Gewerbegebiet Nord“ bietet in dieser Hinsicht noch erhebliche Erweiterungspotenziale.	
Institution: Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein LKN, Koordination und Vollzug ID: M1600	Seite 144 Nahbereich Meldorf <i>Zusammen mit dem Ortskern Meldorfs ist die Küstenlandschaft der Meldorfer Bucht als Kernbereich für Erholung (siehe Kapitel 2.7) ausgewiesen, der der ortsnahe Kurzzeiterholung sowie der regionalen Naherholung dient. Belange des Naturschutzes, des Küstenschutzes und der Erholung sind abzustimmen.</i> Bisher war die Abstimmung in dem Bereich dürtig. Es wurde ein sog. Masterplan erstellt, an dem LKN nicht beteiligt wurden. Dieser dient jedoch z.T. als Grundlage für Änderungen der Bauleitplanung (daher immer Ablehnungen/Prüfungen/Ergänzungen erf.)* Seite 146 Es ist mir nicht bekannt, dass Büsum Sitz des Amtes Burg-Michaelisdon ist : Ist das richtig? Seite 146 Nahbereich Büsum Bei der Aufstellung des sog. Masterplans und dem Hafenentwicklungskonzept wurde der LKN nicht im Vorwege beteiligt. Hier ist dringend eine engere Abstimmung im Vorwege erforderlich. Interessen des Küsten- und Hochwasserschutzes und des Hafens sind stärker zu berücksichtigen.	Zu Seite 144: Die Ausarbeitung der Konzepte obliegt der örtlichen Ebene, hierzu zählt auch die Beteiligung der fachlich betroffenen Stellen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Seite 146: Büsum ist nicht Sitz des Amtes Burg Michaelisdon, sondern des Amtes Büsum-Wesselburen. Der Text wird in Kapitel 5.4 unter Nahbereich Büsum wie folgt geändert. Der Anregung wird gefolgt. Zu Seite 146: Die Ausarbeitung der Konzepte obliegt der örtlichen Ebene, hierzu zählt auch die Beteiligung der fachlich betroffenen Stellen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1438	[eingereicht von: Entwicklungsgesellschaft Westholstein mbH] S 137/138/139 Nahbereich Brunsbüttel <i>Hinweis/Anmerkung:</i> Im ChemCoast Park Brunsbüttel werden neben dem LNG-Terminal noch zwei Ammoniak-, sowie ein Ethylen-Terminal geplant. Darüber hinaus ist die Produktion von grünen Methanol und grünen Ammoniak in Planung. Weiter sind hier die Anfangs- bzw.	Zu Nahbereich Brunsbüttel: Der Anregung wird gefolgt, der Text wird in Kapitel 5 unter Nahbereich Brunsbüttel entsprechend geändert. Zu Nahbereich Büsum: Die vorgeschlagene redaktionelle Anpassung erfolgt nicht. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Endpunkte wichtiger Stromprojekte, wie z.B. Süd-Link. Der ChemCoast Park Brunsbüttel wird zu einer der wichtigen Energie-Drehscheiben Europas werden. S 146/147 Nahbereich Büsum „... Eine Stärkung des Forschungs- und Technologiezentrums Büsum als wesentlicher Eckpfeiler des Clusters „Maritime Wirtschaft“ ist anzustreben. Durch nachfrageorientierte Forschungsergebnisse mit dem Schwerpunkt „marine Aquakultur“ sollen im Nahbereich und der Region Impulse für Entwicklung und Einsatz neuer Technologien gesetzt und über die Planungsraumgrenzen hinaus bekannt gemacht werden. Auf der Grundlage des 2021 erstellten Hafenentwicklungskonzepts für den Büsumer Landeshafen sind der Fortbestand sowie eine verstärkte Nutzung der Hafenanlagen sicherzustellen. Ziel ist es, sowohl die Anzahl der Arbeitsplätze im gewerblichen Bereich zu sichern und möglichst zu erweitern als auch die touristische Attraktivität zu steigern.“ Dies ist durch folgenden Formulierungsvorschlag zu ersetzen: Sowohl von touristischer als auch von wirtschaftlicher Bedeutung ist der direkt an den Ortskern grenzende Landeshafen Büsum, der durch seine tidenunabhängige Erreichbarkeit überregionale Strahlkraft besitzt. Auf der Grundlage des 2021 erstellten Hafenentwicklungskonzepts für den Büsumer Landeshafen sowie unter Berücksichtigung der sich im Großraum Heide vollziehenden Großansiedlungen im Energiewende-Cluster ist die Hafeninfrastruktur um den Ausbau des 4. Beckens zu erweitern und die Wiederherstellung der Trimodalität angezeigt. Ziel ist es, die sich durch die Energiewende ergebenden Chancen zur Steigerung der Arbeitsplatzanzahl zu nutzen sowie als Triebfeder für die Wirtschaftsentwicklung im Hinterland zu fungieren. Ein wesentlicher Eckpfeiler des Clusters „Maritime Wirtschaft“ ist außerdem der Forschungsstandort Büsum, der sich mit den drei Forschungsinstituten Fraunhofer IMTE, dem ITAW der Tierärztlichen Hochschule Hannover sowie des Forschungs- und Technologiezentrums Westküste der CAU Kiel zu einem GreenTech-Forschungscluster entwickelt hat. ist. Der vor dem Ausbau stehende Wirtschafts- und Wissenschaftspark MariCUBE ist als „Inkubator“ für Startups bereits seit einiger Zeit eine feste Größe in der Aquakultur - und Biotechnologieszene. <i>Hinweis/Anmerkung:</i>	Zu den „Suchräumen Potenzialflächen“ siehe Votum in der Synopse zum Kapitel 3.5. „Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen“. Die Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

[illegible]

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	• Brokdorf – Erste Gespräch laufen. Das Thema wird bereits in der Gemeindevertretung diskutiert. Hinweis Entwurf Regionalplan S 164: Der geplante Bau der Bundesautobahn 20 mit einer Elbquerung bei Glückstadt wird im Nahbereich als strukturstärkende Maßnahme bewertet, da mit dem Bau ein Anreiz für Gewerbeansiedlungen an siedlungsstrukturell geeigneten Standorten geschaffen wird. • Horst – Flächenausweisung ist Thema des Stadt-Umland Konzepts (SUK) mit der Stadt Elmshorn. • Glückstadt – Vorplanungen zur Erweiterung des Flächenangebots laufen. (s. auch Hinweis Brokdorf.) SUK mit den Nachbargemeinden ist angedacht.	
Institution: Stadt Pinneberg , Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung ID: M1597	Plantext RegPI III S. 172-173: „Aufgrund der besonderen siedlungsstrukturellen Verflechtung Pinnebergs mit seinen Nachbarn sollten für die Weiterentwicklung des Mittelzentrums die Instrumente der Stadt-Umland-Kooperation reaktiviert und durch Aufnahme geeigneter Themenfelder ausgeweitet werden. Durch ihre städtebauliche Verflechtung mit Pinneberg in Form eines baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes nehmen die Gemeinden Prisdorf, Kummerfeld und Borstel Hohenraden an der Entwicklung des Mittelzentrums teil. Neue, gewerbliche Bauflächen werden westlich und östlich der Bundesautobahn 23 in unmittelbarer Nähe des Autobahnanschlusses „Pinneberg-Nord“ liegen.“ Plantext RegPI III S. 172-173: „Aufgrund der besonderen siedlungsstrukturellen Verflechtung Pinnebergs mit seinen Nachbarn sollten für die Weiterentwicklung des Mittelzentrums die Instrumente der Stadt-Umland-Kooperation intensiviert reaktiviert und durch Aufnahme geeigneter Themenfelder ausgeweitet werden.....“ Plantext RegPI III S. 172: „Die Stadt ist Verwaltungssitz des gleichnamigen Kreises.“ Durch den Umzug der Kreisverwaltung nach Elmshorn ist nunmehr Elmshorn der Verwaltungssitz. Bitte den Text ändern: Plantext RegPI III S. 172: „Trotz des Umzuges der Kreisverwaltung nach Elmshorn tagt der Kreistag weiterhin in Pinneberg, so dass dDie Stadt Pinneberg auch zukünftig Kreisstadt Verwaltungssitz des gleichnamigen Kreises ist.“	Zur Stadt-Umland-Kooperation: Die Landesplanung nimmt die Ausführungen zur Zusammenarbeit der Kommunen der Stadt Pinneberg und dem Umland zur Kenntnis. Es würde sehr begrüßt, wenn diese verstärkt und mehr institutionalisiert würde. Der Text wird im Kapitel 5.3 unter Nahbereich Pinneberg entsprechend geändert. Der Anregung wird gefolgt. Zum Verwaltungssitz: Der Text wird im Kapitel 5.3 unter Nahbereich Pinneberg entsprechend geändert. Der Anregung wird gefolgt. Zu Standort eines neuen Zentralkrankenhauses: Der Text wird in Kapitel 5.3 unter Nahbereich Pinneberg entsprechend ergänzt. Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Anfang 2023 ist eine Entscheidung für Pinneberg als Standort eines neuen Zentralkrankenhauses für den Kreis Pinneberg getroffen worden. Mit der Fertigstellung wird zu BNeginn der 2030er Jahre gerechnet. Diese Standortentscheidung sollte im Nahbereichstext zur Stadt Pinneberg Erwähnung finden.	
Institution: Hansestadt Lübeck, Abteilung Stadtentwicklung ID: M1596	In dem Nahbereichstext wird auf das potentielle interkommunale Gewerbegebiet mit der Gemeinde Stockelsdorf im Bereich der Kreuzung K 13/L 332 verwiesen. Die textliche Aufnahme dieses interkommunalen Gewerbegebietes wird seitens der Hansestadt Lübeck ebenfalls begrüßt. Auch die Gemeinde Stockelsdorf befürwortet die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die K 13 nicht mehr in Planung befindet, sondern bereits umgesetzt wurde.	Der Text wird im Kapitel 5.7 unter Nahbereich Lübeck entsprechend geändert. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1529	Der Unterzeichner ist Eigentümer des Grundstücks [REDACTED] der Gemeinde Fehmarn und nutzt das Grundstück zu Wohn-zwecken für seine Familie. Sein Lebensmittelpunkt ist [REDACTED] Zum Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III von Schleswig-Holstein (i.F. Planentwurf) erhebt der Unterzeichner Einwendungen bzw. gibt er die nachfolgende Stellungnahme ab. In Kapitel 5.8, Abschnitt „Nahbereich Fehmarn“ des Planentwurf wird zwar kurz auf den im Jahr 2003 erfolgten Zusammenschluss der damaligen vier Gemeinden Fehmarns eingegangen. Die damit verbundene Entstehung einer aus 48 Ortsteilen/Dörfern und dem Stadtzentrum Burg bestehenden Splittersiedlung (Fläche = 185 km²) bleibt in diesem Kapitel jedoch unerwähnt. Ebenso fehlen Angaben zur räumlichen Bevölkerungsverteilung der Stadt Fehmarn, die je zur Hälfte auf die Stadt Burg und die 48 weiteren Ortsteile/Dörfer der Stadt Fehmarn entfällt. Bereits die Bevölkerungsverteilung erschwert die Versorgungsfunktionen für einen großen Teil der Inselbevölkerung. Hierbei bildet die exzentrische geographische Lage des Unterzentrums Burg Stadt einen weiteren Nachteil. Völlig unverständlich ist in Kapitel 5.8 des Planentwurfs der Hinweis auf den Ortsteil Landkirchen, der angeblich eine „ergänzende Grundversorgung“ für Westfehmarbietet. Diese offensichtlich falsche Einschätzung des Orts gipfelt dann in der Forderung: „Er soll insofern hinsichtlich Versorgungsfunktion planerisch weiterentwickelt werden“	Angaben zur räumlichen Bevölkerungsverteilung in den Nahbereichen werden nicht aufgenommen. Der Hinweis auf den Ortsteil Landkirchen wird gestrichen. Die Ortschaft Petersdorf wird im Text ergänzt. Der Text wird im Kapitel 5.8 unter Nahbereich Fehmarn geändert. Aufgrund fehlender konzeptioneller Entwicklungsperspektiven von Petersdorf im Ortsentwicklungskonzept wird der Hinweis auf eine planerische Weiterentwicklung der Versorgungsfunktion und auf eine wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung gestrichen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	(Kapitel 5.8, S. 233). Die Planung übersieht dabei jedoch: Landkirchen bildet quasi einen Vorort von Burg (Entfernung etwa 2 km); wer von Westfehmarn kommend Einkäufe tätigen bzw. Dienstleistungen nachfragen will, wird dies in Burg erledigen und nicht in Landkirchen. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls bemerkenswert: Die Ortschaft Petersdorf mit ihren zwei stark frequentierten Discountern wird im Planentwurf mit keinem Wort erwähnt. Vor etwa 20 Jahren verfügte Petersdorf über eine breite Palette an Geschäften und kleinen Gewerbebetrieben. Auch für diesen Ort sollte dessen wirtschaftliches Entwicklungspotential neu überprüft und Fördermaßnahmen ermittelt werden. Diese Forderung des Unterzeichners wird durch das Vorhandensein mehrerer im Insel-Westen gelegener Wohnplätze unterstrichen, die entfernungsmäßig keinen angemessenen Zugang zum einzigen auf der Insel vorhandenen Unterzentrum (Burg) haben. Einer von ihnen ist Westermarkelsdorf. Laut § 25 Abs. 2, Satz 4 LaPlanG sollen diese Dörfer höchstens zwölf Kilometer von einem Zentralen Ort entfernt sein. Mit einer wirtschaftlichen Wiederbelebung von Petersdorf könnte dieses Problem zumindest teilweise behoben werden. Eine Förderung von Landkirchen mit dieser Zielsetzung würde die Versorgungsfunktionen im Südosten der Insel nur noch weiter stärken -zum Nachteil des Inselwestens. Indem die Planer des Innenministeriums die hier angesprochenen strukturellen Probleme im Entwurf verschweigen, wird offensichtlich, dass sie zu deren Behebung kein Konzept entwickeln konnten. Stattdessen überlassen sie letzteres der Stadt Fehmarn mit der Empfehlung, dass deren Ortsentwicklungskonzept von 2020 umgesetzt werden sollte.	
Institution: Entwicklungs- gesellschaft Ostholstein mbH EGOH ID: M1528	Zu 5.7 Nahbereich Lübeck (hier: Bad Schwartau und Stockelsdorf) Die genannten Flächen „nordwestlich der L185“ und das Gewerbegebiet „im gemeinsamen Grenzbereich von Bad Schwartau und Stockelsdorf“ sind deckungsgleich. Sie ergeben in Summe einen größeren Gewerbebestandort. Der Ausweisung dieses Gewerbebestandes ist insgesamt zuzustimmen. In Gegenüberstellung der textlichen Aussagen des Entwurfes des Regionalplanes zum textlichen Teil werden Fehler in der Darstellung deutlich. Für das angesprochene interkommunale Gewerbegebiet endet sowohl die Abgrenzung des Siedlungsraumes, als auch die freigehaltene Fläche auf dem Stadtgebiet Bad Schwartaus. Auf Seite der Gemeinde Stockelsdorf ist ein „Regionaler Grünzug“ vorgesehen. Dies widerspricht ausdrücklich dem Textteil des Entwurfes des Regionalplanes und widerspricht ebenso den der Landesplanung vorgelegten	Zur Abgrenzung der Siedlungsachse vergleiche Votum in der Synopse zum Kapitel 3.3 „Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume“. Zum Regionalen Grünzug vergleiche Votum in der Synopse zum Kapitel 2.2 „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“. Zum baulich zusammenhängenden Siedlungsbereich vergleiche Votum in der Synopse zum Kapitel 3.1 „Zentrale Orte und Stadtrandkerne“.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Planzeichnungen sowie dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept des Kreises Ostholstein und des Gewerbeflächenleitfadens des Hansebelts. Forderungen: • Die „Abgrenzung der Siedlungsachse“ um die Stadt Bad Schwartau ist entsprechend des Textteiles des Entwurfes des Regionalplanes und der vorgelegten Planung Richtung Pohnsdorf zu erweitern. • Der „Regionale Grünzug“ auf Fläche der Gemeinde Stockelsdorf ist entsprechend des Textteiles des Entwurfes des Regionalplanes und der vorgelegten Planung zurückzunehmen. • Die Signatur „Baulich zusammenhängender Siedlungsbereich“ ist entsprechend des Textteiles des Entwurfes des Regionalplanes und der vorgelegten Planung anzupassen. • Der Regionale Grünzug auf Fläche der Gemeinde Stockelsdorf ist deutlich zurückzunehmen, um auch eine Gewerbeflächenentwicklung nach 2035 zu ermöglichen. Die Gemeinde Stockelsdorf weist über etwaige interkommunale Gewerbeflächen mit der Stadt Bad Schwartau hinaus einen erhöhten Bedarf an Gewerbeflächen auf. Dieser Bedarf an Gewerbeflächen im Lübecker Umland kann nur westlich des Ortes Stockelsdorf und westlich der L184 gedeckt werden. Eine Überschreitung dieser Siedlungsgrenze ist für die Entwicklung Stockelsdorfs und für die Verdichtung des Raumes Lübeck zwingend. Die EGOH schließt sich umfänglich der Forderung der Gemeinde Stockelsdorf an, Gewerbeflächen westlich der L184 im Regionalplan zu berücksichtigen (siehe folgende Karte, Fläche 1 bis 4). Seitens der EGOH ist zu betonen, dass insbesondere an diesem Standort die Nähe eines Gewerbegebietes zu einem im Neubau befindlichen Umspannwerk gewährleistet werden kann. Die EGOH folgt den Ausführungen der Gemeinde Stockelsdorf: „Auch der Standort am Umspannwerk in Pohnsdorf sollte an der Landesentwicklungsachse liegen bzw. einen überregionalen Standort für Gewerbe ausweisen. Hierfür gibt es derzeit keine konkreten Planungen. Gegebenenfalls sollte hier Vorsorge für künftige Entwicklungen getroffen werden, die auf die Nähe zu Umspannwerken angewiesen sind (Wasserstoff)“ (Quelle: Stellungnahme der Gemeinde Stockesldorf).	Zu überregionale Gewerbegebiete vergleiche Votum in der Synopse zum Kapitel 3.5 „Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen“. Der Text wird nicht geändert. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Forderungen: - Die Potentialflächen für Gewerbeflächen der Gemeinde Stockelsdorf westlich der L184 sowie die Erweiterung östlich des bestehenden Gewerbegebietes (obige Grafik Flächen 1 bis 4) sind im Regionalplan zu berücksichtigen. - Diese Flächen sind entsprechend von konkurrierenden Planungen und Vorgaben, z.B. von „Regionalen Grünzügen“ freizuhalten. - Der „Regionale Grünzug“, der auf der Potentialfläche am Anschluss L184 / Segeberger Landstrasse (obige Grafik Fläche 4) liegt ist zurückzunehmen. - Zur Erreichung der Ziele der Ansiedlungsstrategie des Landes Schleswig-Holstein ist eine Gewerbeflächenausweisung auch nach 2035 sicherzustellen. - Zur Erreichung der Ziele der Ansiedlungsstrategie des Landes Schleswig-Holstein ist eine Gewerbeflächenausweisung in der Nähe von Umspannwerken sicherzustellen. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
ID: M1528	5.8 Nahbereich Kreis Ostholstein Nahbereich Ahrensbök Die EGOH pflichtet den Aussagen des Entwurfes des Regionalplanes zu der gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Ahrensbök grundsätzlich bei. „In den vergangenen Jahren ist das Angebot an erschlossenen Gewerbeflächen im Hauptort Ahrensbök bedarfsorientiert ausgebaut worden; Potenziale für Erweiterungen sind vorhanden.“ Dennoch zeigt sich auch hier, dass die Datengrundlage des Entwurfes des Regionalplanes veraltet ist. Die Aussage „In den vergangenen Jahren ist das Angebot an erschlossenen Gewerbeflächen im Hauptort Ahrensbök bedarfsorientiert ausgebaut worden“ möchte darauf hinweisen, dass ausreichend frei verfügbare Gewerbefläche vorhanden sei. Sämtliche Gewerbeflächen in Ahrensbök sind mit Stand November 2023 verkauft. Die Aussage ist entsprechend aktuellem Stand anzupassen. Die Erweiterung von Gewerbeflächen am Standort „Barghorst“ ist bereits durch die Signatur „Siedlungszusammenhang“ beachtet. Das wird befürwortet.	Die entsprechende Passage zum Nahbereich Ahrensbök impliziert keine aktuelle Verfügbarkeit von Gewerbeflächen, sondern weist auf bestehende Potenziale für mögliche Erweiterungen hin. Der Text im Kapitel 5.8 unter Nahbereich Ahrensbök wird geändert. Zu überregionale Gewerbestandorte vergleiche Votum in der Synopse zum Kapitel 3.5. „Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen“. Es ist kein Änderungswunsch des Textes in diesem Kapitel erkennbar. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Es ist zu bestätigen, dass die genannten Kommunen eine interkommunale Zusammenarbeit zur Realisierung des Gewerbegebietes „Luschendorfer Hof“ anstreben. Die finale Feststellung, dass Ahrensbök an der Umsetzung beteiligt sein wird, stimmt mit der aktuellen politischen Diskussion grundsätzlich überein. Es greift aber abschließenden kommunalpolitischen Beschlüssen vor und ist insofern zu ändern, dass es eine grundsätzliche Bereitschaft zu interkommunaler Zusammenarbeit gibt. Da hier erneut der „überregionale Gewerbestandort“ analog zu „3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen, 1 Ziel“ definiert wird gelten die Ausführungen dieser Stellungnahmen zu entsprechendem Punkt ebenso. Forderungen: Die Definition zu „Überregionalen Gewerbegebieten“ ist grundsätzlich zu überarbeiten. Eine Ungleichbehandlung durch differierende Definitionen in S-H ist zu unterlassen. Die Definition soll bereits getroffenen Diskussionsständen der Regionalplanung in dortigen Regionalplanerrunden mit der Landesplanung folgen. Dort wurde nach Kenntnis der EGOH folgende Definition für „Überregionale Gewerbegebiete“ formuliert: Überregionale Gewerbegebiete zielen auf qualitativ hochwertiges Gewerbe ab. Insbesondere sollen hier Unternehmen ansiedeln, die aufgrund ihrer Größe und baulichen Ansprüche einen Flächenbedarf von wenigstens 3.500m² haben sowie einen über die Region hinausgehenden Absatzmarkt haben. Aufgrund der Lage im vom ländlichen Raum geprägten Bereich erfolgt so auch die Sicherung und Entwicklung außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze.“ [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
ID: M1528	Nahbereich Eutin „Zur Erfüllung einer seiner Funktion als Mittelzentrum angemessenen Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe soll im Südosten Eutins als gemeinschaftliche Aufgabe mit der Gemeinde Süsel die Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes weiterverfolgt werden.“ Die hier beschriebene Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes Eutin/ Süsel ist bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Eutin fixiert. Sie findet ebenso Berücksichtigung im „Teil C Karte“ des Entwurfes des Regionalplans. Es kann dennoch nicht als gesichert angenommen werden, dass diese Fläche erschlossen werden kann. Aktuell liegen Probleme des Grunderwerbs und der Entsorgungsinfrastruktur vor. Selbst bei Entwicklung dieser zusätzlichen ca. 15 ha Gewerbefläche wäre durch den vorgelegten Entwurf des Regionalplanes anschließend die	Zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet vergleiche Votum in der Synopse zum Kapitel 3.1 „Zentrale Orte und Stadtrandkerne“. Zum Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft vergleiche Votum in der Synopse zum Kapitel 2.1 „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“. Zur Bundesstraße 76: Der Text im Kapitel 5.8 Nahbereich Eutin wird nicht geändert. Im Hinblick auf die städtebauliche Entwicklungsrichtung wird ein Überspringen der

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	weitere gewerbliche Entwicklung der Kreisstadt Eutin ausgeschlossen. In der Karte des Entwurfes des Regionalplanes ist die Schraffur „Baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet“ im Bereich des Gewerbegebietes nicht mit dem Flächennutzungsplan der Stadt deckungsgleich. Die Schraffur ist im östlichen Bereich weiter zu fassen. Der Regionalplan 2004 hat die Schraffur, wenn auch nicht entsprechend des F-Planes komplett, aber dennoch deutlich weiter gefasst. Eine Reduzierung des „Baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes“ ist nicht sinnvoll und muss zurückgenommen werden. Im Entwurf des Regionalplanes ist die Gewerbeflächenentwicklung Richtung Osten teilweise mit der Signatur „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ belegt. Diese ist mindestens auf den Stand des Regionalplanes 2004 zurückzunehmen. Eine Ausdehnung ggü. dem Regionalplan 2004 ist keinesfalls nachzuvollziehen. Gemäß aktuellem Entwurf des Regionalplanes ist die hier beschriebene Fläche die letzte erschließbare Gewerbefläche der Kreisstadt Eutin. Eine Innenstadtverdichtung ist nur in geringstem Maß möglich. Somit ist eine gewerbliche Entwicklung der Kreisstadt Eutin entgegen den Aussagen des Regionalplanes langfristig gestoppt. Sollte diese Fläche nicht erschlossen werden, so wird die wirtschaftliche Entwicklung unverzüglich gestoppt. Freie Gewerbeflächen werden dann ab Ende 2023 nicht mehr angeboten werden können. Die Aussage, dass die Bundesstraße B76 nicht übersprungen werden soll, kann die EGOH nicht folgen. Die EGOH unterstützt die jüngeren planerischen Ansätze der Stadt Eutin gemäß ihres „Entwicklungskonzeptes für Siedlung-, Gewerbe- und Tourismusflächen“. Die Vorgabe des Entwurfes des Regionalplanes, dass das Mittelzentrum eine angemessene Flächenvorsorge für Gewerbebetriebe verfolgen muss, kann andernfalls nicht gewährleistet werden. Der Entwurf des Regionalplanes ist entsprechend anzupassen. Die Stadt Eutin sieht im Prognosezeitraum bis 2035 zu einer Siedlungsflächenentwicklung südlich der Bundesstraße 76 gemäß Darstellung im Entwicklungskonzept keine Flächenalternative (zu der obig beschriebenen Fläche). (...) Gleichwohl muss für die Stadt eine Gewerbe- und Wohnungsbauentwicklung südlich der Bundesstraße 76 bis 2035 greifbar und möglich sein, um auf Bedarfe flexibel reagieren und um die Abhängigkeit von wenigen Flächeneigentümern verhindern zu können.“ Im Folgenden dargestellt: Flächenpotentiale für Gewerbe- (blau Nr. 5) und Wohnbauflächenentwicklung (rot Nr. 6) südlich der Bundesstraße 76. Der selbst gesetzte Grundsatz des Entwurfes des Regionalplanes kann nicht erreicht werden: „Raumstruktur Grundsatz 4 Die Stadt- und Umlandbereiche um (...) Eutin und Neustadt in Holstein (Kreis Ostholstein) (...) sollen als regionale Wirtschafts-,	Bundesstraße 76 grundsätzlich kritisch gesehen. Der Bundesstraße wird eine Trennwirkung zugemessen. Ein Überspringen der Bundesstraße 76 in südliche Richtung widerspricht den Zielsetzungen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Zu Regionale Grünzüge vergleiche Votum in der Synopse zum Kapitel 2.2 „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben. (...)“ Forderungen: • Der Regionalplan muss zur Erreichung der geforderten und selbst formulierten Ziele und Grundsätze eine erweiterte Entwicklungsmöglichkeit für Gewerbeflächen in Eutin ermöglichen. Eine Gewerbeflächenentwicklung südlich der Bundesstrasse 76 muss ermöglicht werden. • Der rechtskräftige F-Plan der Stadt Eutin ist im Bereich des östlich gelegenen Gewerbegebietes von „Regionalen Grünzügen“ freizuhalten. Die vorgelegten Planungen, die eine geringe Erweiterung des F-Planes für Gewerbeflächen vorsieht sind zu berücksichtigen. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
ID: M1528	Nahbereich Fehmarn „Wie für große Teile des Kreises Ostholstein bildet der Bau der Festen Fehmarnbeltquerung für den Nahbereich Fehmarn ein Infrastrukturprojekt von enormer Tragweite; die stimulierenden Wirkungen dieser Infrastrukturmaßnahme sollten bestmöglich genutzt werden. In Puttgarden liegt der Schwerpunkt derzeit noch auf dem Fährverkehr nach Skandinavien. Im Lichte der Fehmarnbeltquerung sind Überlegungen zur Steigerung der Attraktivität notwendig. Dementsprechend ist für den Fährhafen/Fährbahnhof ein neues Nutzungskonzept zu entwickeln und umzusetzen.“ Die EGOH teilt die Aussage des Entwurfes des Regionalplanes zum Nahbereich Fehmarn. Es wird unterstützt, das eine Nutzung des heutigen Fährhafens und der anliegenden Bahnflächen sinnvoll ist. Die EGOH hat bereits 2010 hierzu ein Konzept vorgelegt. Eine Realisierung ab 2035 wurde in den überregionalen Gewerbeflächenbetrachtungen als zweckmäßig erachtet. Dennoch ist auch hier festzustellen, dass jüngste Entwicklungen parallel zu der Erstellung des Regionalplanes fortgeschritten sind. Aktuell forciert das Unternehmen [REDACTED] eine Konzeption zur Nachnutzung der Fläche. Somit unterstützt die EGOH die Forderung der Fehmarn bereits in den aktuellen Regionalplan eine Signatur „Überregionales Gewerbegebiet“ einzupflegen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass an diesem Standort ein Industriegebiet möglich wäre. Dies sollte dem Ziel des Landes Schleswig-Holstein folgend, im Regionalplan Berücksichtigung finden. Die	Der Hinweis zur Nachnutzung des Fährhafens Puttgarden umfasst auch die Bahnbrachen. Zum Gewerbestandort Puttgarden als überregionales Gewerbegebiet vergleiche Votum in der Synopse zu Kapitel 3.5 „Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungachsen“. Der Text wird nicht geändert. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Forderung des Entwurfes des Regionalplanes nach einer konzeptionellen Betrachtung des Fährhafens ist um eine Forderung der Betrachtung der Bahnbrachen zu erweitern. Forderung: Der Gewerbestandort Puttgarden ist als „Überregionales Gewerbegebiet“ vorzusehen. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
ID: M1528	Nahbereich Grömitz „Potenziale für gewerbliche Entwicklungen in Grömitz ergeben sich im südwestlichen Gemeindegebiet, direkt an der Bundesstraße 501.“ Diese Aussage entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der Planung und der politischen Diskussion. Die hier bezeichneten Flächen sind in Folge ihres starken Reliefs nicht wirtschaftlich als Gewerbegebiet zu erschließen. Stattdessen wird die Erweiterung des Gewerbegebietes „Grömitz Körnicker Feld“ forciert. Die Planunterlagen liegen der Landesplanung vor. Entsprechend der Planunterlagen muss die Signatur „Baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet“ im Westen des Ortes Grömitz, nördlich der B 501 bereits angepasst werden. Der Regionalplan 2004 hat bereits in nordwestlicher Richtung ein größeres „Baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet“ gekennzeichnet. Forderungen: • Der Entwurf des Regionalplanes ist den aktuellen, bereits vorgelegten Gewerbeflächenplanungen am nordwestlichen Ortsrand anzupassen. • Der „Baulich zusammenhängende“ Siedlungszusammenhang ist der vorgelegten Gewerbeflächenplanung anzupassen und mindestens wieder auf seine Ausdehnung gemäß Regionalplan 2004 zu erweitern.	Zur Erweiterung des Gewerbegebiets Körnicker Feld: Es werden keine Textänderungen vorgenommen, da keine konzeptionellen Absichten für eine Erweiterung im Rahmen eines Ortsentwicklungskonzepts vorliegen. Zur Erweiterung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes vergleiche Votum in der Synopse zum Kapitel 3.1 „Zentrale Orte und Stadtrandkerne“. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: M1528	Nahbereich Grube „Die gewerbliche Entwicklung des Nahbereichs sollte sowohl aus verkehrlicher Sicht als auch aufgrund von Flächenpotenzialen in Grube erfolgen. Priorität hat dabei die südliche Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „Grube Süd“ an der Bundesstraße 501.“ Der Aussage des Entwurfes des Regionalplanes stimmt die EGOH zu und befürwortet diese. Gegenüber dem Regionalplan 2004 scheint die Signatur „Regionaler Grünzug“ leicht an die Gewerbeflächenentwicklung angepasst worden zu sein. Es ist zur Realisierung der Planung und künftiger Erweiterung des Gewerbegebietes Richtung Süden die Schraffur „Regionaler Grünzug“ dennoch deutlicher zurückzunehmen. Die	Zum baulichen Siedlungszusammenhang: Im Text des Nahbereichs Grube unter Kapitel 5.8 des Regionalplans-Entwurfs wird die Süderweiterung des Gewerbegebiets erwähnt. Eine weitere Anpassung dahingehend wird von landesplanerischer Seite aus als nicht notwendig angesehen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Signatur sollte auch über die aktuell der Landesplanung vorgelegten Planungen hinaus Richtung Süden weiter zurückgenommen werden, um auch eine Entwicklung des Zentralen Ortes nach 2035 zu ermöglichen. Es ist sinnvoll der Feststellung des Entwurfes des Regionalplanes zu folgen und die Signatur „Bauliche zusammenhängendes Siedlungsgebiet“ ebenfalls den anerkannten Planungen entsprechend anzupassen und Richtung Süden zu erweitern. Forderungen: - Die Signatur „Baulicher Siedlungszusammenhang“ muss der im Textteil des Entwurfes des Regionalplanes beschrieben Gewerbeflächenentwicklung folgen und soll Richtung Süden erweitert werden. - Der „Regionale Grünzug“ ist dem Textteil des Entwurfes des Regionalplanes anzupassen und sollte ebenso im Sinne künftiger Erweiterungsmöglichkeiten nach 2035 Richtung Süden gekürzt werden. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Zum baulichen Siedlungszusammenhang vergleiche Votum in der Synopse zum Kapitel 3.1 „Zentrale Orte und Stadtrandkerne“. Zum Regionalen Grünzug: Die Abgrenzung des regionalen Grünzuges ist nicht flächenscharf. Die Darstellung der Abgrenzung entspricht dem mit der Entwicklungsgesellschaft abgestimmten Sachstand. Eine genaue Abgrenzung des regionalen Grünzuges erfolgt im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung unter landschaftlichen und ortsplannerischen Aspekten. Der Text wird nicht geändert. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: M1528	Nahbereich Neustadt in Holstein „Gewerbeentwicklungen Neustadts sollten zunächst im Zentralen Ort selbst und dann auf der Basis interkommunaler Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Sierksdorf realisiert werden. Hierzu ist eine Erweiterung des verkehrsgünstig gelegenen, bestehenden Gewerbegebietes am östlichen Stadtrand und an der Anschlussstelle „Neustadt in Holstein-Mitte“ der Bundesautobahn 1 anzustreben. Eine interkommunale Gewerbeflächenentwicklung im Bereich der Gemeinde Schashagen (Ortsteil Beusloe) sollte kritisch im Hinblick auf alternative Flächenentwicklungen im Bereich des Zentralen Ortes geprüft werden.“ Der aktuelle Bedarf an Gewerbeflächen des Zentralen Ortes Neustadt in Holstein ist unstrittig. Die Erweiterung der Gewerbeflächen Richtung Autobahn A1 in interkommunaler Zusammenarbeit mit der Gemeinde Sierksdorf ist zu befürworten. Der kritischen Haltung gegenüber einer interkommunalen Gewerbeflächenenerweiterung am Standort Beusloe in der Gemeinde Schashagen tritt die EGOH entschieden entgegen. Wie bereits 2023 seitens der beteiligten Kommunen deutlich belegt, ist der Gewerbeflächenstandort von großer wirtschaftlicher Bedeutung für den Nahbereich Neustadt in Holsteins. Darüber hinaus festigt die Gewerbeflächenenerweiterung den Standort bestehender Unternehmen. Aktuelle Planungsstände, Konzepte und Begründungen für den Gewerbeflächenstandort müssen im Regionalplan	Zum Gewerbeflächenstandort: Die kritische Passage zu einer interkommunalen Gewerbeflächenentwicklung wird unter Bezugnahme auf den Bescheid der Landesplanungsbehörde zum Zielabweichungsverfahren vom 09.10.2024 gestrichen. Der Text wird in Kapitel 5.8 unter Nahbereich Neustadt in Holstein geändert. Der Anregung wird gefolgt. Zum Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft: Die Gewerbeflächenenerweiterung befindet sich nicht in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Berücksichtigung finden. Die Signatur „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ muss bereits den vorgelegten Plänen der Kommunen entsprechend folgender Grafik, roter Kreis, entsprechend zurückgenommen werden. Forderungen: • Der Gewerbeflächenstandort in der Gemeinde Schashagen, OT Beusloe ist im Regionalplan entsprechend den vorgelegten Planunterlagen und der Planungsanzeige des F- und B-Planverfahrens einzupflegen. • Das „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ ist entsprechend der vorgelegten Gewerbeflächenplanung zurückzunehmen. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
ID: M1528	Nahbereich Oldenburg in Holstein „Der „Unternehmenspark im HanseBelt“ soll als überregionaler Standort eines Gewerbegebietes an der Landesentwicklungsachse entlang der Bundesautobahn 1, in direkter Nähe zur Anschlussstelle „Jahnshof“, realisiert werden. An der Umsetzung des interkommunalen Projektes ist neben Oldenburg die Gemeinde Gremersdorf beteiligt. Es bildet einen zweiten Bauabschnitt, der zusammen mit dem bestehenden Industrie- und Gewerbegebiet im Osten Oldenburgs den Kern der Gewerbeflächenentwicklung mit weitreichendem Arbeitsplatzangebot im Norden des Kreises Ostholstein bildet. Die verkehrsgünstige Lage bietet insbesondere für großflächige, verkehrsintensive Unternehmen Standortvorteile. Die Lagegunst wird sich darüber hinaus im Zuge der Umsetzung der Festen Fehmarnbeltquerung noch vergrößern.“ Es ist festzustellen, dass es dem Entwurf des Regionalplanes auch an dieser Stelle an Aktualität mangelt. Das Gewerbegebiet „Unternehmenspark im Hansebelt“ befindet sich bereits in der Realisierung und wird voraussichtlich 2024 fertiggestellt und voraussichtlich komplett veräußert sein. Eine Erweiterung ist in Folge der südlich und östlich angrenzenden Siedlungen nur in begrenztem Maß möglich. Um das Engagement der beteiligten Kommunen an interkommunaler Zusammenarbeit dieses Standortes zu würdigen ist die Aufzählung der beteiligten Partnerkommunen zu ergänzen. Es sind beteiligt: die Gemeinde Gremersdorf, die Gemeinde Lensahn, die Stadt Heiligenhafen und die Stadt Oldenburg i.H.. Der Entwurf des Regionalplanes verwendet die Signatur „Überregionales Gewerbegebiet“. Auch hier sind die Grundsatzkritik und Forderung der Änderung der Definition vorzunehmen (siehe: „Überregionales Gewerbegebiet“) In Folge der zeitnah zu	Zu der Nennung aller beteiligten Partner: Die weiteren, am interkommunalen Unternehmenspark im HanseBelt beteiligten Kommunen werden ergänzt. Im Kapitel 5.8 unter Nahbereich Oldenburg in Holstein wird der Text entsprechend geändert. Zu den Planungen für eine Gewerbeflächenenerweiterung in Richtung Gemeinde Göhl: Der Forderung wird aufgrund mangelnder konzeptioneller Planungen nicht gefolgt. Zu überregionalem Gewerbegebiet vergleiche Votum in der Synopse zum Kapitel 3.5 „Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen“. Zum Regionalen Grünzug vergleiche Votum in der Synopse zum 2.2 „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	erwartenden Gewerbeflächenknappheit folgt die EGOH den jüngeren Vorschlägen der Stadt Oldenburg i.H. zu einer westlichen Erweiterung der Gewerbeflächen am Bestandsgewerbegebiet „Voßbarg“ Richtung Göhl. Eine Entwicklung von Gewerbeflächen im Osten der Stadt Oldenburg i.H. bringt eine deutliche Annäherung der Gewerbeflächen an das Umspannwerk in Göhl mit sich. Die Nähe zu dem Umspannwerk ermöglicht eine wirtschaftliche Erschließung von Gewerbeflächen für besonders stromintensive Betriebe (siehe auch: nachhaltige stromintensive Betriebe). Forderungen: • Die Nennung aller an der interkommunalen Zusammenarbeit beteiligten Partner muss erfolgen. • Die Planungen der Stadt Oldenburg in Holstein Richtung Gemeinde Göhl sind in den Regionalplan aufzunehmen. • Die Definition zu „Überregionalen Gewerbegebieten“ ist grundsätzlich zu überarbeiten. Eine Ungleichbehandlung durch differierende Definitionen in S-H ist zu unterlassen. Die Definition soll bereits getroffenen Diskussionsständen der Regionalplanung in dortigen Regionalplanerrunden mit der Landesplanung folgen. Dort wurde nach Kenntnis der EGOH folgende Definition für „Überregionale Gewerbegebiete“ formuliert: „Überregionale Gewerbegebiete zielen auf qualitativ hochwertiges Gewerbe ab. Insbesondere sollen hier Unternehmen ansiedeln, die aufgrund ihrer Größe und baulichen Ansprüche einen Flächenbedarf von wenigstens 3.500m² haben sowie einen über die Region hinausgehenden Absatzmarkt haben. Aufgrund der Lage im vom ländlichen Raum geprägten Bereich erfolgt so auch die Sicherung und Entwicklung außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze.“ "Die Küstenbereiche nördlich der Bundesstraße 202 im Gebiet der Gemeinde Wangels zwischen der westlichen Nahbereichsgrenze und dem Truppenübungsplatz Putlos sowie östlich der Bundesstraße 501 auf den Gemeindegebieten Neukirchens und Heringsdorfs sind als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung (siehe Kapitel 2.7) festgelegt. Touristischen Entwicklungen soll in diesen Räumen ein besonderes Gewicht beigemessen werden; sie sind für den Nahbereich ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Das Feriencentrum Weißenhäuser Strand sowie die in den Gemeinden Heringsdorf und Neukirchen gelegenen Zelt-, Campingplätze, Wochenend- und Ferienhausgebiete bilden dabei die Entwicklungsschwerpunkte. Das Angebot sollte allerdings veränderten Ansprüchen an Qualität, und Angebotspalette in den Bereichen Gastronomie und Beherbergung	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	angepasst und weiterentwickelt werden." Den Aussagen des Entwurfes des Regionalplanes zu der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus an der Küste der Gemeinde Wangels ist zuzustimmen. Die Kartendarstellung zu diesem touristischen Schwerpunktgebiet widerspricht deutlich den textlichen Aussagen. Der gesamte touristische Raum wird durch einen „Regionalen Grünzug“ belegt. Dieser verhindert jede zukünftige Erweiterung und Optimierung des Campingplatzes und des Ferienzentrums Weißenhäuser Strand. Im Regionalplan 2004 waren Siedlungsbereiche noch aus dem „Regionalen Grünzug“ ausgespart. In der Entwurfsfassung des Regionalplanes ist auch der Siedlungsraum mit einem „Regionalen Grünzug“ belegt. Das einen Stopp jedweder, sinnvoller, zukunftsorientierter Planung gemäß der textlichen Aussage des Entwurfes des Regionalplanes zur Folge. Forderung: Zum Erreichen der Ziele des textlichen Teils des Entwurfes des Regionalplanes ist der „Regionale Grünzug“ mindestens auf den Stand des aktuell rechtskräftigen Regionalplanes 2004 zurückzunehmen. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
ID: M1528	Nahbereich Ratekau „Zusammen mit der Gemeinde Ahrensbök (Nahbereich Ahrensbök) verfolgt Ratekau darüber hinaus die Umsetzung des interkommunalen Gewerbegebietes „Luschendorfer Hof“ im Ortsteil Luschendorf. Aufgrund seiner Lagegunst an der Landesentwicklungsachse entlang der Bundesautobahn 1 ist die Fläche als überregionaler Standort eines Gewerbegebietes ausgewiesen. Mit Blick auf den Ausbau der Fehmarnbeltquerung sind dieser und weitere Standorte entlang der Bundesautobahn 1 bei entsprechendem Nachweis auch zur Deckung zusätzlicher Bedarfe vorzuhalten, um ein Angebot für Neuansiedlungen zu schaffen, die aufgrund ihrer Standortanforderungen einer direkten Zuordnung an eine Landesentwicklungsachse bedürfen, ein hohes Innovationspotenzial besitzen und der Ansiedlungsstrategie des Landes Schleswig-Holstein entsprechen.“ Der grundsätzlichen Ausweisung einer Gewerbefläche am Standort Ratekau „Luschendorfer Hof“ ist ausdrücklich zuzustimmen. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Entwurf des Regionalplanes kommunalpolitischen Beschlüssen vorgeht. Aktuell besteht eine grundsätzliche politische Einigkeit, dass der Standort in interkommunaler Zusammenarbeit der Gemeinden, Ahrensbök, Ratekau und Scharbeutz erfolgen soll. Weiterführende Beschlüsse sind nicht gefasst. Die kleinteilige Signatur „Überregionales Gewerbegebiet“ in Zusammenhang mit westlich der Autobahn A1 endender „Abgrenzung der Siedlungsachse“ suggeriert in der kartografischen Darstellung	Zu „Luschendorfer Hof“: Der Text wird im Kapitel 5.8 unter Nahbereich Ratekau geändert. Zu überregionalem Gewerbegebiet vergleiche Votum in 3.5 überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen Zur Siedlungsachse vergleiche Votum in der Synopse zum Kapitel 3.3 „Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume“. Zur Größe des Gewerbebestandes: Die Standorte sind auf der Grundlage von Gewerbeflächenkonzepten ermittelt. Um Erweiterungsmöglichkeiten zu bewahren, werden im Orientierungsrahmen keine konkreten Größen quantifiziert.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	des Standortes eine zu kleinräumige Ausdehnung des Standortes. Gemäß der Landesplanung vorliegenden Plänen kann sich der Gewerbestandort langfristig deutlich Richtung Süden ausdehnen. Die rot umrandete Fläche in nachfolgender Grafik entspricht generalisiert den Ausdehnungen des geplanten Gewerbeflächenstandortes inkl. Ausweichfläche und Entwicklungshorizont über 2023 hinaus. Diesen Planungen ist grafisch bzw. textlich zu folgen. Der Entwurf des Regionalplanes trifft textliche Festsetzungen und verwendet die Signatur „Überregionales Gewerbegebiet“. Auch hier sind die Grundsatzkritik und Forderung der Änderung der Definition vorzunehmen (siehe: „Überregionales Gewerbegebiet“) Forderungen: • Die Definition „Überregionales Gewerbegebiet“ ist anzupassen • Die Siedlungsachse ist zu erweitern. • Die Größe des Gewerbestandortes ist erkennbar zu machen.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Amt Kirchspielsland-gemeinde Heider Umland, Der Amtsvorsteher, Amt für Wirtschaftsförderung und Bauen ID: 1431	5.1. Nahbereiche Kreis Dithmarschen Hier Nahbereich Heide (ab Seite 139) Auf Seite 140 heißt es <i>"Perspektivisch sollen Nahversorgungsstandorte in Wöhrden und Hemmingstedt reaktiviert beziehungsweise aufgebaut werden. Projekte zur Sicherung der medizinischen Versorgung (zum Beispiel Ärztezentrum Hemmingstedt-Lieth, Ärztehaus Wöhrden) sind weiter zu unterstützen. Gleiches gilt für die unter anderem im Rahmen von Ortsentwicklungskonzepten erarbeiteten Vorhaben zu Stärkung der dörflichen Struktur und Daseinsvorsorge."</i> Nahversorgungsstandort in Hemmingstedt ist durch die Ansiedlung von "■■■■■" schon reaktiviert/aufgebaut. Ärztezentrum Hemmingstedt-Lieth und Ärztehaus Wöhrden sind schon umgesetzt, damit gesichert, und sollten hier als Beispiele nicht mehr aufgeführt werden. Als Beispiel kann hier aber die Planung für das Ärztehaus Weddingstedt aufgenommen werden.	Der Text wird im Kapitel 5.1 unter Nahbereich Heide angepasst, die bereits realisierten Maßnahmen müssen nicht mehr erwähnt werden. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
Institution: Amtes Breitenburg, Bauamt / Bauamtsleitung ID: M1607	In Kapitel 3 wird richtigerweise für Lägerdorf der Industriepark genannt. Um durchgängig bei der richtigen Bezeichnung zu bleiben, sollte dieses auch hier im Kapitel 5 verwendet werden (Seite 157 – 4. Absatz). An der Realisierung wirken die Gemeinden Lägerdorf, Neuenbrook und Rethwisch mit, die Stadt Itzehoe ist zu streichen.	Der Text wird im Kapitel 5.2 unter Nahbereich Itzehoe entsprechend geändert. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Gemeinde Grömitz , Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Grömitz, Dahme, Grube und Kellenhusen ID: M1619	2. Zudem ist der zweite Absatz unter dem Punkt 5.8 „Nahbereiche Grömitz“ wie folgt zu ändern: „Die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung im Nahbereich soll auf den Hauptort Grömitz konzentriert werden. In den übrigen Ortsteilen soll sich die Siedlungstätigkeit auf die Innenentwicklung und auf bedarfsgerechte Erweiterungen beschränken, wenn diese der Schaffung von kostengünstigem Wohnraum dienen. (...)“ Begründung In der Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan hat die Gemeinde den tatsächlichen Wohnbedarf ermittelt, der auf Befragungen der im Ort tätigen Gewerbe-, Gesundheits- und Tourismusbetrieben basiert. Als Ergebnis wurde festgestellt und sodann der Landesplanung mitgeteilt: „Der so ermittelte reine HEUTIGE Bedarf für bereits angestellte und mit einzukalkulierende (GE-Gebiet) Personen, beträgt somit schon 1.830 Wohneinheiten, die einfach der Tatsache geschuldet sind, dass die Wohnungen als Ferienwohnungen und Zweitwohnungen in Kellenhusen gut vermarktbar sind, und daher auf dem finanzierbaren Markt für die Angestellten in der Touristikbranche nicht finanzierbar sind. Somit reichen die über den LEP sicher in Aussicht gestellten neuen 244 Wohnungen real nicht aus! Die Gemeinde ist somit in der Handlungspflicht, in den nächsten 20 Jahren mindestens 2.000 neue Wohnungen schaffen zu können.“ Als potentielle Entwicklungsflächen wurden gemeldet: Diese Wohnraumproblematik besteht nach wie vor, obwohl die Gemeinde zwischenzeitlich bereits die ersten eigenen Projekte durch Nachverdichtungen in den Orten bzw. Neubaugebieten an Orsträndern entwickelt hat, mit eigenen Vergabeschlüsseln, die die Wohnungsvergaben an die g. Zielgruppen sichern. Trotzdem benötigt die Gemeinde weiterhin in allen Orten den erforderlichen Freiraum, um überhaupt kostengünstiges Land erwerben zu können. Nur in Grömitz allein ist die Umsetzung dieses Zieles nicht möglich.	Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen ist Regelungsgegenstand des LEP 2021. Eine Ausweitung auf kostengünstigen Wohnraum entspricht nicht den Vorgaben des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens aus dem Landesentwicklungsplan. Die Steuerung von kostengünstigem Wohnraum ist nicht Aufgabe der Landesplanung. Anderslautende Vorgaben werden nicht in den Regionalplan aufgenommen. Der Text wird nicht geändert. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Kreis Ostholstein , Fachdienst Regionale Planung ID: M1576	Nahbereichstext Eutin Mit Schreiben vom 15.03.2021 hat die Stadt Eutin der Landesplanung und dem Kreis Ostholstein ihr Ortsentwicklungskonzept vorgelegt, dass perspektivisch auch eine Entwicklung südlich der B76 vorsieht. Das über den Nahbereichstext diese Entwicklung gegenüber dem bestehenden Regionalplan nun noch einmal deutlich schärfer	Im Hinblick auf die städtebauliche Entwicklungsrichtung wird ein Überspringen der Bundesstraße 76 grundsätzlich kritisch gesehen. Der Bundesstraße wird eine Trennwirkung zugemessen. Ein Überspringen der Bundesstraße 76 in südliche

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	unterbunden wird und sich somit gegen den ausdrücklichen planerischen Willen der Stadt geht, kann von hier aus nicht nachvollzogen werden. Hinsichtlich der Nahbereichstexte Ahrensbök und Ratekau zu dem interkommunalen Gewerbegebiet Luschendorf verweise ich auf meine Stellungnahme zu Nummer 3.5 „Interkommunales Gewerbegebiet Luschendorf“.	Richtung widerspricht den Zielsetzungen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Der Text wird nicht geändert. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: 1424	Nahbereich Elmshorn - Gemäß der Hauptsatzung §1 (1) hat die Verwaltung des Kreises Pinneberg ihren Amtssitz in Elmshorn. Der Hinweis auf Elmshorn als Verwaltungssitz des Kreises Pinneberg sollte dem Nahbereichstext Elmshorn hinzugefügt werden. - Der letzte Absatz „Teile der Gemeinde Seestermühle...“ ist unklar formuliert. - Auf Seite 172 ist Seestermühle in Seestermühle zu korrigieren. Nahbereich Pinneberg - Gemäß Hauptsatzung des Kreises ist nicht mehr Pinneberg sondern Elmshorn Verwaltungssitz. Bitte den Hinweis im Nahbereichstext zu Pinneberg streichen. - Ab dem Jahr 2027 soll im Gewerbegebiet Ossenpadd in der Stadt Pinneberg das neue Zentralkrankenhaus des Kreises errichtet werden. Mit einer Fertigstellung wird zu Beginn der 2030er Jahre gerechnet. Diese Standortentscheidung sollte im Nahbereichstext zur Stadt Pinneberg Erwähnung finden. - Der Abschnitt zum Regionalpark Wedeler Au sollte lauten: „Er dient als lokaler und regionaler Naherholungsraum und soll in seiner regionaltypischen Kultur- und Naturlandschaftsform erhalten und weiterentwickelt werden.“ Nahbereich Wedel - Im Bereich des BusinessPark Elbufer der Stadt Wedel soll ein Gründungs- und Technologiezentrum entstehen, das vom Kreis Pinneberg bezuschusst werden soll. Nach Beschlussfassung in den Kreisgremien zu Beginn des Jahres 2023 wird nun von der Stadt Wedel ein detailliertes, umsetzungsfähiges Konzept erarbeitet. Das Gründungs- und Technologiezentrum wird eine erhebliche	Zu Nahbereich Elmshorn: Für die Klarstellung des Verwaltungssitzes wird der Text im Kapitel 5.3 unter Nahbereich Pinneberg wie entsprechend geändert. Der Absatz wurde neu formuliert und der betreffende Kernbereich für Erholung in Kapitel 2.7 Absatz 5 klarstellend in „Regionalpark Wedeler Au mit Teilbereichen der Haseldorfer Marsch und Seestermüher Marsch“ umbenannt. Der Anregung wird gefolgt. Zu Nahbereich Pinneberg: Der Text wird in Kapitel 5.3 unter Nahbereich Pinneberg entsprechend ergänzt. Der Anregung wird gefolgt. Zu Nahbereich Wedel: Im Kapitel 5.3 unter Nahbereich Wedel wird der Text entsprechend ergänzt. Der Anregung wird gefolgt. Zu Nahbereich Uetersen-Tornesch: Der Text wird im Kapitel 5.3 unter Nahbereich Uetersen-Tornesch entsprechend ergänzt. Die Standortsuche für eine Katastrophenschutzzentrale ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Ein unspezifischer Standort kann in

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Ausstrahlungskraft aufweisen und sollte daher im Nahbereichstext zur Stadt Wedel erwähnt werden. Nahbereich Uetersen-Tornesch - Die Gemeinde Ellerhoop ist bereits heute ein Zentrum überregionaler Einrichtungen aus dem Bereich der Garten- und Baumschulwirtschaft (). Mit der geplanten Verlagerung des Baumschulmuseums von Pinneberg nach Ellerhoop wird die „Grüne Meile“ weiter ausgebaut. Diese Entwicklung sollte im Regionalplan berücksichtigt werden. - Der Nahbereichstext sollte um folgenden Satz ergänzt werden: „Im Zusammenhang mit dem bestehenden Standort der Kreisfeuerwehrzentrale (Oha) sind unter synergetischen sowie unter Versorgungs- und Erreichbarkeitsgesichtspunkten die ergänzende Errichtung eines Kreiskatastrophenschutzentrums in unmittelbarer Nachbarschaft zu prüfen und zu realisieren.“ Auf Seite 180 letzter Absatz ist Neuendeich in Neuendeich zu korrigieren.	Kapitel 5 nicht erwähnt werden. Auf den überregionalen Gewerbestandort Tornesch wird verwiesen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zu Neuendeich: Die Redaktionelle Anpassung im Kapitel 5.3 unter Nahbereich Uetersen-Tornesch erfolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Zentrale Steuerung - IT ID: 1421	Nahbereich Geesthacht: Geesthacht als größte Stadt im Kreis hat den kleinsten Nahbereich. Entsprechend den Aufgaben der Stadt sollte dieser größer ausfallen. Die Nahbereichsabgrenzung ist für den Bereich der Gemeinde Gülzow nur nachvollziehbar, wenn die in der Nahbereichstabelle hinterlegten Bemerkungen berücksichtigt werden. Auf der Karte ist nur erkennbar, dass die Ortslage Gülzow dem Nahbereich Lauenburg zugeordnet wird und die bei Schwarzenbek liegenden Teile des Gemeindegebietes zum Nahbereich Geesthacht gehören. Die Darstellung sollte entsprechend überprüft werden. Im Nahbereichstext sollte die Reaktivierung der Bahnstrecke Geesthacht- Bergedorf, als wichtiges Infrastrukturprojekt erwähnt werden (siehe dazu auch Abschnitt 4.2) Nahbereich Mölln Es fehlt die Erwähnung der Bemühungen, um in einer Kooperation die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung der Stadt unter Einbeziehung der umliegenden Gemeinden zu	Zu Nahbereich Geesthacht: Zur Nahbereichszuordnung: Die Nahbereichszuordnung der Gemeinde Gülzow wird geändert. Gülzow wird vollständig dem Nahbereich von Geesthacht zugeordnet. Als Folge verkleinert sich entsprechend der Nahbereich des Unterzentrums Lauenburg/Elbe. Die Landesverordnung zum Zentralörtlichen System wurde entsprechend angepasst und ist am 29.09.2024 in Kraft getreten. Zum Schienenpersonennahverkehr: Der Text im Kapitel 5.6 unter Nahbereich Geesthacht wird entsprechend geändert.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	regeln. Mölln will damit die Aufgabenerfüllung eines Mittelzentrums auch zukünftig sicherstellen und Entwicklungen in den Raum zu sichern. Nahbereich Ratzeburg: Die Abgrenzung des Stadt- und Umlandbereichs lässt mehr Spielraum auf der Ostseite wie auf der Westseite der Stadt. Zur Vermeidung von Verkehr und wegen der besseren ÖPNV-Verbindungen (Bahnhof), aber auch im Hinblick auf eine ggf. erforderliche gewerbliche Entwicklung, sollte die bauliche Entwicklung vorzugsweise auf der Westseite der Stadt erfolgen. Der Stadt-Umlandbereich sollte entsprechend angepasst werden Nahbereich Schwarzenbek Im Nahbereichstext Schwarzenbek ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinden Kuddewörde, Kasseburg, Dahmker und Harnfelde über die Kreisgrenzen hinweg dem Nahbereich Trittau in Stormarn zugeordnet sind. Die Ausführungen im Nahbereichstext Trittau zur gewerblichen Entwicklung im Kreuzungsbereich der B 404 und der A 24 sind für die Stadt Schwarzenbek ebenso relevant. Daher ist eine Ergänzung des Nahbereichstextes für Schwarzenbek, zumindest ein Verweis auf den Nahbereichstext der Gemeinde Trittau erforderlich. · Zur generellen Frage eines überregionalen Standortes für ein Gewerbegebiet an einer Landesentwicklungssachse siehe Abschnitt 3.5	Der Anregung wird gefolgt. Zu Nahbereich Mölln: Der Orientierungsrahmen enthält bereits den Passus, dass die entsprechenden Gemeinden im Rahmen einer Interkommunalen Kooperation ermittelt werden sollten. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Nahbereich Ratzeburg: Vergleiche Votum in der Synopse zum Kapitel 1. „Raumstruktur“. Zu Nahbereich Schwarzenbek: Da die benannten Gemeinden nicht zum Nahbereich Schwarzenbek gehören, finden diese im Nahbereichstext von Schwarzenbek auch keine Erwähnung. Verweise zwischen den Nahbereichstexten werden nicht vorgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
ID: 1421	Um die Gemeinde Talkau werden durch den Regionale Grünzug Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Gewerbeflächenstandortkonzept 2035 der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn weist im Südosten eine Entwicklungsfläche im Südwesten aus. Laut Landschaftsplan sind einzelne wohnbauliche und gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten direkt angrenzend an den Dorfkern östlich der Bundesstraße angedacht. Die Gemeinde Talkau befindet sich im ländlichen Raum und ist umgeben von typischen Knickstrukturen insbesondere östlich und südlich. Die Landschaft potentiell für ein Landschaftsschutzgebiet geeignet. Im Zuge der Energiewende wird der Raum um Talkau starke Veränderung erfahren~ Zur Gliederung des Raums und Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange ist es aus fachlicher Sicht erforderlich ein Entwicklungskonzept zur erstellen. Ich bitte eine Entsprechende Formulierung für den Talkau in den Regionalplan aufzunehmen.	Aus regionalplanerischer Sicht handelt es sich eher um örtliche Themenstellungen, die im Rahmen der örtlichen Planungen (zum Beispiel Landschaftsplanung) zu behandeln wären. Aus regionalplanerischer Sicht ist kein Erfordernis für eine entsprechende Vorgabe erkennbar. Der Text wird nicht geändert. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
Institution: Entwicklungs- agentur Region Heide AöR, Vorstand ID: M1584	5.1 Nahbereiche Kreis Dithmarschen Nahbereich Heide (S. 139 – S. 142) In folgendem Bereich des Berichts ist eine Doppelung des markierten Satzes zu finden: Bisher fehlt für die Region Heide in diesem Kapitel die Entwicklung der Wasserstoffwirtschaft um die Raffinerie Heide. Die Transformation zum neuen grünen Industriestandort sollte benannt werden und folgende beide Projekte vor Ort nicht auslassen. ■■■■■■■■■■ ist das Schlüsselprojekt der ■■■■■■■■■■ zur Transformation des fossilen Standorts in eine neue, grüne, nach-haltige Produktion. Der Fokus dabei steht auf der Herstellung von synthetischen (also künstlich) hergestellten Kraftstoff- und Chemieprodukten im industriellen Maßstab und von dauerhaftem Betrieb. Die maßgeblichen Produkte der Raffinerie werden Wasserstoff, Methanol, Ethylen & Propylen (Vorprodukte künstliche Kunststoffe), e-Fuels (insbesondere Kerosin) sein. ■■■■■■■■■■ Das von der Entwicklungsagentur Region Heide maßgeblich mitentwickelte Projekt stellt einen wichtigen Beitrag zur Standortsicherung und Weiterentwicklung der ■■■■■■■■■■ dar. Mit Strom aus Windkraft soll in einer 30-MW-Elektrolyseanlage auf dem Gelände der Raffinerie grüner Wasserstoff hergestellt werden. Er ersetzt in den Raffinerieprozessen einen Teil des aus Erdgas gewonnenen Wasserstoffs und erzeugt somit kein CO₂. Der Wasserstoff muss EU-rechtskonform als grün eingestuft werden, damit die Raffinerie die so eingesparten Treibhausgasemissionen angerechnet bekommt. In einer bestehenden Salzkaverne nahe der Raffinerie könnte der Wasserstoff für den Bedarfsfall zwischengespeichert werden. Dies ist ein besonderer Standortvorteil. Geplant ist, dass ein kleiner Teil des Wasserstoffs zu Versuchszwecken über eine Wasserstoff-Pipeline in einen bestehenden Teil des Heider Erdgasnetzes eingespeist wird. Die bei der Elektrolyse entstehende Abwärme könnte darüber hinaus ausgekoppelt und z.B. für den Gewerbepark Westküste genutzt werden. Über die Projekte hinaus gibt es die Möglichkeit weitere Salzkavernen im Bereich der Raffinerie zu schaffen und als Energiespeicher nutzbar zu machen. Dies kann eine große Rolle für zukünftige Industrieprozesse spielen. Dazu sollte der Fokus im Kapitel „Nahbereich Heide“ stärker in die Richtung der momentan stattfindenden Aktualisierung der SUK Handlungsfelder Wohnen, Gewerbe und Naturräume & Erholung gerichtet werden und sich nicht allein auf die SUK-Fortschreibung von 2020 beziehen. So kann sichergestellt werden, dass der Plan den neuesten industriepolitischen Entwicklungen gerecht wird und weniger schnell zu veralten droht. Die geschaffenen Rahmenbedingungen (z.B. gemeinsame Entwicklungsagentur, gemeinsame Entwicklungskonzepte, abgestimmte Flächenausweisungen, etc.) haben bereits in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass die Entwicklung weitaus positiver	Zu Nahbereich Heide: Der Text in Kapitel 5.1 zum Nahbereich Heide wurde aktualisiert (Stadt-Umland-Konzept 2024) und umfassend neu formuliert. Dabei wird die Begrifflichkeit Gewerbe- und Industrieansiedlungen im geänderten Text in Kapitel 5.1 explizit benannt. Der Anregung wird gefolgt. Zu Nahbereich Wesselburen: Der Text in Kapitel 5.1 unter Nahbereich Wesselburen wird entsprechend ergänzt. Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	verlief als zunächst erwartet (z.B. demografische Entwicklung, Stärkung der Fachhochschule Westküste, Positionierung als Energieregion, etc.). Mit der Fortschreibung im Jahr 2020 wurde die Rolle als Energieregion nochmalig geschärft, wodurch die gesamte Region noch stärker in den Fokus von Investments mit europaweiter Bedeutung rückt. Neben dem bereits bekannten Schwerpunktthema der „Wasserstoffwirtschaft“, das weiterhin an Dynamik gewinnt, konnte auch das Interesse eines weltweit operierenden Unternehmens in der Batteriezellenfertigung für die Region gewonnen werden. Die Region sieht sich besonderen Herausforderungen der regionalen Entwicklung in Form verschiedener, industriepolitisch bedeutsamer Projekte und Großansiedlungen ausgesetzt. Hierzu zählen insbesondere folgende Projekte: • Ansiedlung der Batteriefabrik [REDACTED] in der Region Heide als größtes industriepolitisches Projekt des Landes Schleswig-Holstein seit dem Aufbau des Industriegebietes in Brunsbüttel vor 50 Jahren • Sicherung und Weiterentwicklung der Raffinerie Heide im Rahmen des Projektes [REDACTED] als eines der größten europäischen Projekte zur industriellen Herstellung von „grünem“ Wasserstoff • Umsetzung der Projekte „Multi-Terminal-Hub“ ([REDACTED]) sowie „Korridor B“ ([REDACTED]) ge-mäß Netzentwicklungsplan der Bundesregierung (NEP) 2035 an einem integrierten Standort • Weitere, z.T. für die o.g. Projekte erforderliche Nebenansiedlungen oder Erweiterung örtlicher Unternehmen (z.B. Zulieferer, Dienstleister), welche die EARH in Kooperation mit der Landeswirtschaftsförderung (WTSH) betreut. Die Konzepterstellung ist zentral für eine möglichst verträgliche und mit den betreffenden Kommunen ab-gestimmte Realisierung der Großvorhaben. Hierbei werden die Handlungsfelder Wohnen, Gewerbe / Industrie sowie Natur, Landschafts- und Erholungsräume berücksichtigt. Die hohe kommunale aber auch landespolitische Bedeutung der SUK, z.B. für den Ansiedlungserfolg im Projekt [REDACTED], die Landesansiedlungsstrategie und die Fortschreibung der Regionalpläne, unterstreicht die Komplexität der Aufgabe. Der Stand des Kapitels scheint sich inhaltlich noch auf die Situation der Region Heide aus der SUK-Fortschreibung 2020 zu beziehen. Der aktuelle Fokus liegt deutlicher auf der Gewerbe- und Wohnraumentwicklung bei gleichzeitigem Erhalt des regionaltypischen Landschaftsraums. (S. 141) Bitte folgenden Text in Gewerbe- und Industrieflächen ändern:	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Nahbereich Wesselburen (S. 154) Folgende Bezeichnung bitte in Stadt-Umland-Kooperation Region Heide umbenennen:	
Institution: Stadt Brunsbüttel, FD Planung ID: 1289	Die beiden Städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen (Beamtenviertel und Brunsbüttel-Ort) im Programm „Sozialer Zusammenhalt“ und „Lebendige Zentren“ sollten auch für Brunsbüttel im Text Erwähnung finden (vgl. Seite 162/163 im Bericht für den Nahbereich Wilster).	Der Text wird im Kapitel 5.1 unter Nahbereich Brunsbüttel entsprechend geändert. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1376	Nahbereich Timmendorfer Strand/Scharbeutz Der Haltepunkt der Bahn in Timmendorfer Strand sollte auf jeden Fall erhalten bleiben. Bei ca. 1400 Ein- und Ausstiegen ist der Bahnhof stark frequentiert und sollte nicht stillgelegt werden. Die Bäderbahn ist für Einheimische und Touristen wichtig. Sämtliche regionale Grünzüge sind genau richtig eingezeichnet und sollten auf keinen Fall verkleinert werden. Seite 249 . Es müsste zum Ausdruck gebracht werden, dass touristische Vorhaben sich in das Landschaftsbild einpassen müssen und naturverträglich sein müssten. Sturmflutgefahren sind zu berücksichtigen. Der Bedarf an Ferienwohnungen ist gedeckt. Zweitwohnungen sollten auf keinen Fall entstehen.	Zur Bahnanbindung: Es sind keine konkreten Änderungswünsche für den Text erkennbar. Grundlage für die Bahninfrastruktur ist die entsprechende Fachplanung. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu touristische Vorhaben: Allgemeine Aussagen zur Entwicklung touristischer Infrastruktur werden im LEP 2021 in Kapitel 4.7.3 getroffen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Zweitwohnungen: Aussagen zu Zweitwohnungen in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung werden in Kapitel 2.7 des Entwurfs zur Neuaufstellung des Regionalplans getroffen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung ID: M1563	„Im Rahmen der laufenden Konversionsmaßnahmen der ehemaligen Rantzau-Kaserne sollen die erheblichen ortsnahe Entwicklungspotenziale ortsangemessen und in Abstimmung mit Neumünster bauleitplanerisch entwickelt werden; Folgenutzungen der derzeit noch teilweise als Landesunterkunft genutzten Liegenschaft sind mit der Erstaufnahmestelle in Neumünster abzustimmen. Darüber hinaus sollen auch	Der Hinweis bezieht sich nicht nur auf die Konversionsfläche, sondern möglicherweise darüber hinausgehende Flächen im Norden Boostedts. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Allgemeine Anmerkung zur Berücksichtigung der Belange der Stadt Neumünster als Schnittstelle

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Entwicklungen neuer Gewerbeflächen verstärkt in Form interkommunaler Zusammenarbeit verfolgt werden" (S. 196f.) Die Abstimmung der genannten Entwicklungen mit dem Oberzentrum Neumünster sehen wir zum Schutz des Oberzentrums als zwingend erforderlich an. Aus der Formulierung geht nicht klar hervor, ob bei der angesprochenen Entwicklung neuer Gewerbeflächen das Konversionsareal gemeint ist oder andere Potentialflächen in der Gemeinde Boostedt. Abseits der Konversionsflächen sind uns keine weiteren Potentialflächen für Gewerbe in der Gemeinde Boostedt bekannt, die interkommunal entwickelt werden sollen. Allgemeine Anmerkungen Insgesamt bitten wir darum, dass die Belange der Stadt Neumünster als Schnittstelle zwischen Planungsraum II und III auch im Regionalplan für den Planungsraum III berücksichtigt werden.	zwischen den Planungsräumen II und III wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinden des Amtes Krempermarsch, Der Amtsvorsteher ID: M1561	Aktuell befindet sich die Gemeinde Dägeling in der Planungsphase für eine Wärme- und Energieplanung. Hierfür werden Flächen benötigt, welche aktuell jedoch noch nicht konkret definiert werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: M1561	Die Gemeinde Neuenbrook plant ein kommunales Wärmenetz mittels Abwärme Nutzung einer Wasserstoffproduktion. Hierfür die die Ausweisung einer Fläche am südlichen Ortsrand notwendig. Weiterhin ist der Bau eines Autohofes, am Autobahnzubringer, östlich der A23 geplant. Die notwendigen Flächen sind bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen. Durch den Bau der [REDACTED]-Fabrik, in Heide wird mit zunehmendem Lieferverkehr auf der A23 zu rechnen sein. Hierzu sollte eine entsprechende Einrichtung seitens der Landesplanung eingeplant bzw. berücksichtigt werden.	Ein konkreter Änderungsvorschlag für den Text in Kapitel 5 wird nicht gemacht. Der Text wird nicht geändert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinden des Amtes Breitenfelde ID: M1474	Im Nahbereich Mölln liegen die Gemeinden Alt-Mölln, Bälau, Borstorf, Breitenfelde, Grambek, Hornbek, Lehmrade, Niendorf/Stecknitz, Schretstaken, Talkau und Woltersdorf. Gemäß den Ausführungen unter Ziffer 3.3.1.3 dieser Stellungnahme bietet sich	Zum Entlastungsort vergleiche Votum in Synopse zum Kapitel 3.4 „Entwicklungs- und Entlastungsorte“. Der Text wird nicht geändert.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	insbesondere die Gemeinde Breitenfelde als Entlastungsort für bauliche Entwicklungen im Nahbereich Mölln an.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: amtsangehörigen Gemeinden Amt Elmshorn-Land, Stabsstelle Steuerung und Selbstverwaltung ID: M1560	Die amtsangehörigen Gemeinden Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe und Seeth-Ekhold begrüßen ausdrücklich die vorgenannten Ausführungen. Die amtsangehörigen Gemeinden Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe und Seeth-Ekhold regen an, bei dem Ausbau des Öffentlichen Personennahverkehrs sowie sonstiger neuer Infrastrukturen für den Radverkehr (Radschnellwege) den gesamten Verflechtungsraum zu integrieren und zu beteiligen, um das Ziel eines nachhaltigen intermodalen Verkehrssystems zu erreichen.	Die Steuerung der Verkehrsentwicklung im Verflechtungsraum erfolgt intermodal und in gesamträumlicher Betrachtung. Diese Aussagen beziehen sich nicht nur auf den Nahbereich, sondern insgesamt. Eine Änderung des Textes in Kapitel 5 erfolgt nicht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Fehmarn - Der Bürgermeister, Fachbereich Bauen und Häfen ID: 1330	<i>Das Unterzentrum Fehmarn übernimmt Versorgungsfunktionen für einen Nahbereich, der die gesamte gleichnamige Insel umfasst. Der Ortsteil Burg erweist sich aufgrund seines weit gefächerten Angebotes an Versorgungsgütern und Dienstleistungen als der wirtschaftliche, soziale und kulturelle Schwerpunkt auf Fehmarn. Die künftige siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung soll sich auch weiterhin in erster Linie auf diesen Hauptort konzentrieren. Gemäß der Verordnung über das Zentralörtliche System ist die Stadt Fehmarn Unterzentrum.</i> Die Stadt Fehmarn hat bereits in Ihrer Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan (und zu Kapitel 3.1, 2 Z wiederholt) darauf hingewiesen, dass eine Beschränkung der Wohn- und Gewerbeentwicklung auf den Ortsteil Burg den gewachsenen gesunden Siedlungsstrukturen zuwiderläuft. Der größte Ort der Insel ist Burg mit rund 6.000 Einwohnern, weitere rund 7.000 Einwohner leben in den anderen 42 Ortschaften der Insel. Nach Burg sind Landkirchen, welches über die Dauer einiger Jahrzehnte selbst Stadtrecht genoss, und Petersdorf die bedeutendsten Ortsteile. Die übrigen, zumeist sehr einwohnerschwachen Ortsteile sind überwiegend Wohnlagen, dienen als Beherbergungsmöglichkeit für Touristen und als Standort für landwirtschaftliche Betriebe, Gastronomie, Handwerk, Dienstleistung und das Gesundheitswesen. Die Stadt Fehmarn übernimmt im zentralörtlichen System des Landes Schleswig-Holstein die Funktion eines Unterzentrums. Als zentraler Ort kommt der Stadt somit die Versorgungsaufgabe für die Bevölkerung des eigenen Stadtgebietes mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs zu. Darüber hinaus übernimmt die Insel Fehmarn eine Versorgungsaufgabe für Touristen und Tagesbesucher; 2018 zählte die Insel rd. 2.1 Mio. Übernachtungsgäste (bezogen auf Campingplätze und Beherbergungsbetriebe mit mehr als 10 Betten).	Zur Wohn- und Gewerbeentwicklung: Die Aussagen im Text beziehen sich auf eine überörtliche Entwicklung, die sich auf das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet des Zentralen Ortes Burg konzentrieren soll. Dies schließt eine örtliche Entwicklung der übrigen Ortsteile nicht aus. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zum Schwerpunktraum Tourismus und Erholung: Änderungsvorschläge sind mit der Stellungnahme nicht verbunden. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet vergleiche Votum in Synopse zum Kapitel 3.1 „Zentrale Orte und Stadtrandkerne“. Zur Versorgungsfunktion der Ortschaft Petersdorf: Der Hinweis zur Versorgungsfunktion der Ortschaft Petersdorf für die Bewohnerinnen und Bewohner im Inselwesten wird aufgenommen. Der Text wird im

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Der Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung ist nach jetzigem Planstand des Regionalplans mit wenigen Ausnahmen überlagert von Vorrang-, Vorbehaltsgebieten und Grünzügen. Zur Ausnahme gehört der Ortsteil Burg, wo der Siedlungsdruck bereits jetzt hoch ist und nach Vorstellung der Raumplanung allein hier der Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung Vorrang eingeräumt wird. Weiter heißt es: Die wirtschaftliche Basis des Nahbereiches bilden vorrangig Tourismus und Landwirtschaft; eine besondere Aufgabe liegt darin, die Zahl der nicht landwirtschaftlichen und saisonunabhängigen Arbeitsplätze zu sichern und zu erhöhen. Es ist dringend erforderlich und wäre nur folgerichtig, die Ortsteile Landkirchen/ Mummendorf sowie Petersdorf/ Kopendorf als weitere baulich zusammenhängende Siedlungsgebiete in Ergänzung zum Ortsteil Burg für das Unterzentrum Fehmarn auszuweisen, um den örtlichen Bedarf des Unterzentrums Fehmarn decken zu können. Ein raumplanerischer Konflikt besteht nicht, eine Entwicklung zu Lasten der Zentralen Orte ist ausgeschlossen, da Fehmarn selbst sowohl Nahbereich als auch Unterzentrum ist. Diese vorhandenen Strukturen der baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiete Burg, Petersdorf, Landkirchen sind historisch gewachsen. Eine Wohnungs- und Gewerbeentwicklung allein auf Burg zu konzentrieren, schafft städtebauliche Spannungen für mindestens die Siedlungsdichte und den Verkehr im Stadtgebiet. Die im Regionalplan angelegte Freiraumstruktur hindert in unzumutbarem Maß eine gesunde Entwicklung der vorhandenen Siedlungsstruktur. Im Gegenteil: sie fördert durch gezielte Beschränkungen der Entwicklung den Verfall vorhandener Infrastrukturen und Verödung des ländlichen Raums durch Wegzug der Bevölkerung hin in Richtung Burg. Die Raumplanung sollte dem entgegenwirken. Eine Vielzahl von Konzepten der Stadt Fehmarn, insbesondere aber die Umsetzung der Ziele aus dem Wohnungsmarktkonzept [03/2021] und dem Ortsentwicklungskonzept [05/2020] werden ad absurdum geführt. Kommunale Planungsansätze werden zu wenig beachtet. Forderung (s. 3.1, 3.5): Ausweisung der Ortsteile Landkirchen/ Mummendorf sowie Petersdorf/ Kopendorf als weitere baulich zusammenhängende Siedlungsgebiete in Ergänzung zum Ortsteil Burg a. F. für das Unterzentrum „Stadt Fehmarn“. Bitte korrigieren: Im Inselwesten übernimmt der Ortsteil Landkirchen Petersdorf für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Touristinnen und Touristen eine ergänzende Grundversorgung. Zur weiteren Attraktivitätssteigerung der Innenstadt ist eine Bündelung von Maßnahmen zur Entzerrung des Verkehrs wie zum Beispiel Verkehrsberuhigung und - lenkung, Förderung öffentlicher Verkehrsmittel, vermehrte Angebote an Radwegen und Prüfung von zusätzlichen innenstadtnahen Parkplätzen vorzunehmen. Zur Förderung von Tourismus und Infrastruktur auf Fehmarn	Kapitel 5.8 unter Nahbereich Fehmarn wird entsprechend geändert. Da es keine Hinweise für eine Entwicklung von Petersdorf im Ortsentwicklungskonzept gibt, wird der Hinweis auf eine planerische Weiterentwicklung der Versorgungsfunktion gestrichen. Zum Konzept für eine nachhaltige Tourismusedwicklung 2035: Da sich das genannte Konzept noch in Aufstellung befindet und noch keine inhaltlichen Bewertungen möglich sind, wird es nicht in den Regionalplan aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum Regionalen Grünzug vergleiche Votum in der Synopse zum Kapitel 2.2 „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	während der Planungs- und Bauphase der FFBQ und Anbindungen und um Belastungen durch den Baustellenverkehr zu verringern ist weiterhin von erheblicher Bedeutung: - die Ortsumgehung westlich und südlich von Burg auf Fehmarn, - die Fertigstellung des Ausbaus von Umgehungsstraßen nach dem Ausbau der K43 (Blieschendorfer Allee) mit Anbindung nach Norden über „Amalienhof“ und „Wasserwerksweg“ zur „Niendorfer Straße“ als Ausweichstrecke für die E 47. Die gesamte Uferlinie und Teile im Landesinneren des Nahbereiches liegen im Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung (siehe Kapitel 2.7). Touristischen Entwicklungen soll in diesen Räumen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Neben dem Hinweis auf das Ortsentwicklungskonzept wäre eine Ergänzung dahingehend sinnvoll, dass Fehmarn im September 2023 ein „Konzept für eine nachhaltige Tourismusentwicklung 2035“ beauftragt hat, welches die touristische Entwicklung Fehmarns entscheidend prägen wird. [TSF, 10.10.2023] 2018 hat die Stadt Fehmarn einen Masterplan „Entwicklung Küstenstreifen“ erstellen lassen. Im Rahmen dieser gesamtheitlichen Betrachtung können die Belange des Naturschutzes, des Tourismus und private Vorhaben kumulierend betrachtet, abgewogen und aufeinander abgestimmt werden. Der Masterplan Küstenstreifen wurde vor Inkrafttreten des LEP 2021 mit Kreis und Land abgestimmt und berücksichtigte die bis dahin geltenden Ziele der Raumplanung. Die Stadt Fehmarn hätte gern Auskunft darüber, welche Auswirkungen erweiterte konkurrierende Nutzungen durch Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auf die abgestimmte informelle Planung haben können. Es sollten ausreichende Stellmöglichkeiten für Wohnmobile im Bereich der touristischen Schwerpunkte zur Verfügung gestellt werden. (s. Stellungnahme zu Grünzügen, 2.2) Die Aussage von ausreichenden Stellmöglichkeiten für Wohnmobile im Bereich touristischer Schwerpunkte läuft aktuell konträr zu dem beabsichtigten Bau eines Reisemobilstellplatzes in Gollendorf, der für eine Zielgruppe zugeschnitten ist, die teilweise Wildcamping betreibt oder nicht als Zielgruppe für einen klassischen Campingplatz definiert werden kann. Der Grünzug hemmt aktuell die Weiterentwicklung des Projektes. [TSF, 10.10.]	
Institution: Gemeinde Schashagen, über Amt Ostholstein- Mitte ID: M1462	Die Erweiterung des Gewerbegebiets Beusloe ist für die Erweiterung des dortigen Betriebes unverzichtbar. Zudem ist diese interkommunal abgestimmte Gewerbegebietsplanung zur Deckung des kurz- und mittelfristigen Gewerbeflächenbedarfes im Raum Neustadt in Holstein unverzichtbar. Zur Begründung des Planungserfordernisses wird auf die aktuelle Planungsanzeige zur 48. Flächen-nutzungsplanänderung/ zum Bebauungsplan Nr. 39 der Gemeinde	Die kritische Passage zu einer interkommunalen Gewerbeflächenentwicklung wird unter Bezugnahme auf den Bescheid der Landesplanungsbehörde zum Zielabweichungsverfahren vom 09.10.2024 gestrichen. Der Text wird im Kapitel 5.8 unter Nahbereich Neustadt in Holstein entsprechend geändert.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Schashagen vom 28.08.2023 verwiesen, in der der tatsächliche Bedarf auch auf Grundlage verschiedener Gutachten belegt ist. Daher fordert die Gemeinden Schashagen, den Satz „Eine interkommunale Gewerbeflächenentwicklung im Bereich der Gemeinde Schashagen (Ortsteil Beusloe) sollte kritisch im Hinblick auf alternative Flächenentwicklungen im Bereich des Zentralen Ortes geprüft werden.“ unter Ziffer 5.8. des Textes zum Regionalplanentwurf zu streichen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Gemeinde- verwaltung Stockelsdorf, Bauamt ID: 1358	Bezüglich der gewerblichen Entwicklung in der Gemeinde Stockelsdorf wird auf die Stellungnahme unter Ziffer 3.4.1.2 verwiesen. Im Januar 2023 wurde das Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2040 für die Gemeinde Stockelsdorf fertiggestellt. Das Konzept bildet mit dem Zielhorizont 2040 eine strategische Grundlage für Entscheidungsträger in Verwaltung und Politik. Das Konzept ist der Stellungnahme als Anlage beigefügt. Forderungen der Gemeinde Stockelsdorf Bezüglich der gewerblichen Entwicklung in der Gemeinde Stockelsdorf wird auf die Stellungnahme zur Regionalen Siedlungsstruktur verwiesen: Im Januar 2023 wurde das Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2040 für die Gemeinde Stockelsdorf fertiggestellt. Das Konzept bildet mit dem Zielhorizont 2040 eine strategische Grundlage für Entscheidungsträger in Verwaltung und Politik. Die Entwicklung von Gewerbeflächen im Rahmen des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes mit Bad Schwartau reicht für die von [REDACTED] prognostizierten Bedarfe an Gewerbeflächen bis 2040 in Stockelsdorf, wie das Gewerbeflächenentwicklungskonzept gezeigt hat, bei weitem nicht aus. Infolgedessen hält es die Gemeinde Stockelsdorf in Abstimmung mit der Hansestadt Lübeck für unabdingbar, die Landesstraße 184 nicht mehr als Grenze für die Gewerbeflächenentwicklung zu setzen, sondern der gutachterlichen Empfehlung für eine Entwicklung der gewerblichen Potenzialfläche nördlich der L 184 zuzustimmen (siehe Abb. 12). In den Karten des Landschaftsrahmenplans 2020 sind auf der Fläche keine entgegenstehenden landschaftsplanerischen Inhalte dargestellt. Auch im Umweltportal Schleswig-Holstein sind keine entgegenstehenden Inhalte dargestellt. Im Text (Teil B) des Entwurfs 2023 der Neuaufstellung des Regionalplans wird dem interkommunalen Gewerbegebiet mit Bad Schwartau einerseits zugestimmt und in der Folge die Siedlungsachse entsprechend erweitert, andererseits ist im Stockelsdorfer Teil des geplanten Gewerbegebietes ein geplanter Regionaler Grünzug dargestellt. Die Gemeinde Stockelsdorf fordert in Abstimmung mit der Stadt Bad Schwartau und der Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH (EGOH) die Freihaltung des gesamten	Zur gewerblichen Entwicklung nördlich der Landesstraße 184: Eine gewerbliche Entwicklung soll nicht in Richtung Norden über die Landesstraße 184 hinaus geschehen. Eine Ausweitung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets auf den Bereich westlich der Landesstraße 184 wird nicht vorgenommen. Der Text wird nicht geändert. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Abgrenzung der Siedlungsachse vergleiche Votum in der Synopse zum Kapitel 3.3 „Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume“. Zum Regionalen Grünzug vergleiche Votum in der Synopse zum Kapitel 2.2 „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“. Zur Kreisstraße 13: Der Text wird im Kapitel 5.7 unter Nahbereich Lübeck entsprechend geändert. Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	interkommunalen Gewerbegebietes vom geplanten Regionalen Grünzug. Die geplante wohnbauliche Entwicklung in den Dorfschaften der Gemeinde Stockelsdorf, erarbeitet in einem noch laufenden Aufstellungsverfahren für ein Ortsentwicklungskonzept, fachlich begleitet von [REDACTED] aus Lübeck, ist unter Ziffer 3.1.2 dargelegt. Im Entwurf 2023 der Neuaufstellung des Regionalplans sind jedoch viele Siedlungsentwicklungen in den vom Land zur Verfügung gestellten Geodaten vom geplanten Regionalen Grünzug großflächig überlagert. Die Gemeinde fordert daher eine deutliche Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzuges an den Ortsrändern der vom geplanten Regionalen Grünzug betroffenen Dorfschaften. Die Gemeinde Stockelsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die Landesplanungsbehörde eine gewerbliche Entwicklung in interkommunaler Zusammenarbeit mit der Hansestadt Lübeck vom Grundsatz für möglich hält, sofern die im Text (Teil B) genannten Untersuchungen zu einem positiven Ergebnis kommen sollten. Hinweis: Die Kreisstraße 13 ist schon seit Jahren in Betrieb und daher nicht mehr in Planung.	
Institution: Gemeinde Altenkrempe ID: M1459	Die dahingehende Aussage aus dem Regionalplan, dass in der Gemeinde Altenkrempe die wohn-bauliche Entwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs auf den Hauptort konzentriert werden solle (Plantext - Seite 241, Satz 1), entspricht aus gemeindlicher Sicht nicht den realen Entwicklungsspektiven und Möglichkeiten der Gemeinde, weshalb eine textliche Änderung angestrebt und gefordert wird. Aufgrund archäologischer und naturschutzrechtlicher Belange bezüglich einer wohnbaulichen Potenzialfläche sowie der Planung rund um die Schienenhinterlandanbindung der Fehmarnbeltquerung ist eine wohnbauliche Entwicklung des Hauptortes Altenkrempe bis zur Fertigstellung der Infrastrukturmaßnahme nur bedingt möglich bzw. liegt diese außerhalb der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Altenkrempe. Aufgrund des komplexen Planungsprozesses, in den verschiedene Vorhabensträger involviert sind, liegt die angestrebte Entwicklung der Gemeinde, die im Gemeindeentwicklungskonzept aus dem Jahr 2021 beschrieben wurde, nicht grundlegend in den Händen der Gemeinde. Dennoch strebt die Gemeinde im Zuge der notwendigen Infrastrukturmaßnahmen für die Schienenhinterlandanbindung zukünftig eine siedlungsstrukturelle Entwicklung zwischen dem Hauptort Altenkrempe und dem Ortsteil Hasselburg an, um die neu zu schaffende multifunktionale Ortsmitte rund um die Sportanlagen samt dem Sportlerheim, dem Kindergarten und der Freiwilligen Feuerwehr städtebaulich zu stärken. Hierzu sollen im Rahmen der finalen Planungen zur Schienenhinterlandanbindung entsprechende Vorplanungen angestoßen werden. Im Gemeindeentwicklungskonzept wurden hierzu im Rahmen eines Schlüsselprojektes zur wohnbaulichen Entwicklungsstrategie erste strategische Vorüberlegungen diskutiert und	Die Gemeinde Altenkrempe übernimmt keine zentralörtliche Funktion und deckt damit den örtlichen Bedarf. Es handelt sich im Nahbereichstext um Empfehlungen zur städtebaulichen Entwicklung als Grundsätze der Raumordnung. Es unterliegt der Planungshoheit der Gemeinde, sich im Rahmen einer Abwägung mit diesen Empfehlungen auseinanderzusetzen. Ansonsten gelten die Regelungen des LEP zum wohnbaulichen Entwicklungsrahmen. Der Text wird nicht geändert. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	abgestimmt. Des Weiteren ist im Gemeindeentwicklungskonzept mit dem Schlüsselprojekt der Planung und Re-alisierung einer multifunktionalen Gemeindemitte eine auf deren Realisierung abstellende städte-bauliche Strategie entworfen worden. Zentraler Ansatzpunkt ist hierbei die Zusammenlegung der Freiwilligen Feuerwehr, des Sportvereins und der Dorfgemeinschaft in einem Mehrzweckgebäude, welches direkt an den Kindergarten und die zu verlegenden Sportplätze anschließt. Aufgrund der Nähe zum Kulturgut Hasselburg und der Lage zwischen dem Ortsteil Altenkrempe und Hasselburg kann durch das Schlüsselprojekt eine echte Gemeindemitte geschaffen werden. Eine Berücksichtigung dieses Sachverhaltes wird daher auch im Regionalplan gefordert. Um dennoch bis zur finalen Planung und Umsetzung der Schienenhinterlandanbindung den positiven Bevölkerungstrend der Gemeinde zu stabilisieren und die Altersstruktur der Gemeinde positiv zu beeinflussen, soll der wohnbauliche Entwicklungsschwerpunkt in den kommenden Jahren zunächst auf dem Ortsteil Stolpe liegen. Dieser befindet sich günstig zwischen Neustadt i. H. (Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums) und Schönwalde am Bungsberg (ländlicher Zentralort). Weiterhin wird der Ortsteil Stolpe nicht von der geplanten Schienenhinterlandanbindung tangiert und weist außerdem ausreichend Abstand zu den bestehenden Schutzgebieten auf. Eine Aktualisierung und Schärfung der Ansätze einer wohnbaulichen Entwicklungsstrategie aus dem Gemeindeentwicklungskonzept erfolgt derzeit durch die Erarbeitung eines Siedlungsentwicklungskonzeptes mit dem Schwerpunkt Wohnungsbau für die Gemeinde Altenkrempe. Mit dem Bebauungsplan Nr. 15 möchte die Gemeinde den wohnbaulichen Entwicklungsschwerpunkt bauplanungsrechtlich im Ortsteil Stolpe setzen. Eine entsprechende Planungsanzeige wurde durch die Gemeinde Altenkrempe mit Schreiben vom 24.07.2023 bereits veranlasst. Es wird abschließend gefordert, Satz 1 der Seite 241 des Plantextes durch folgende Formulierung zu ersetzen: Basierend auf dem Gemeindeentwicklungskonzept aus dem Jahr 2021 soll die siedlungsstrukturelle Entwicklung der Gemeinde Altenkrempe im Zuge der Schienenhinterlandanbindung auf den Hauptort Altenkrempe konzentriert werden. Die Schlüsselprojekte sehen hierzu eine Konzentration und Stärkung der zentralen Gemeindeinfrastrukturen sowie die siedlungsstrukturelle Zusammenführung des Hauptortes Altenkrempe und des Ortsteils Hasselburg durch Ausweisung von Wohn- und Mischgebieten vor. Bis zur finalen Planung und Umsetzung der Infrastrukturmaßnahmen der Schienenhinterlandanbindung soll zur Gewährleistung einer stabilen Bevölkerungsentwicklung der wohnbauliche Entwicklungsschwerpunkt im Ortsteil Stolpe liegen, um den derzeitigen örtlichen Bedarf generationengerecht abzudecken.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1359	u.a. S. 223 und 224 - Grundsätzlich bitten wir im Text den Hinweis aufzunehmen, dass bei der Unterhaltung und Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Naturschutz und dort u.a. insbesondere an Wegen und untergeordneten Verbindungen in den geschützten und ökologisch wertvollen Flächen die ökologischen und landschaftspflegerischen Erfordernisse in besonders hohem Umfang berücksichtigt werden sollen. - Im Süden von Lübeck im Bereich der A20 um den Flughafen Blankensee favorisiert der Entwurf eine flächenintensive Siedlungs- und Gewerbeentwicklung. Dabei ist im Text zu berücksichtigen, dass es sich dort um einen ökologisch hochsensiblen Raum mit hochgradigen Schutzbedürfnissen handelt, der in den bestehenden Freiraumbereichen vor einer weiteren Inanspruchnahme freizuhalten ist. Der im Text vorgenommene Aufruf zur kontraproduktiven Flächen-Bevorratungsplanung ist zu streichen. - Das Wakenitztal bis zur Stadtgrenze wird u.a. als Kernbereich für Erholung dargestellt. Die gesamten Flächen sind ein überregional bedeutendes Schutzgebiet mit hervorragender ökologischer Qualität und herausragenden Funktionen für den biologischen Klimaschutz. Dort befinden sich die Schutzkategorien NSG, FFH-Gebiet, LSG und in erheblichem Umfang gesetzlich geschützte Biotope. In diesem Bereich kommt es in der Praxis regelmäßig zu erheblichen und naturschutzfachlich nicht tolerablen Eingriffen zur Unterhaltung und Förderung touristischer und sonstiger Nutzungen. Unter dem Vorwand einer unmäßig überdimensionierten Wegeunterhaltung wurde in Auwaldbereiche eingegriffen und es erfolgten heftigste Störungen der geschützten Natur. Das gesamte Gebiet ist ausnahmslos als Vorranggebiet für den Naturschutz darzustellen und von keinen anderen Nutzungen zu überlagern. Im Text ist aufzunehmen, dass in dem Bereich eine Erholungsnutzung zum Erleben der Natur möglich ist. Diese ist den naturschutzfachlichen Anforderungen stets unterzuordnen. Es ist grundsätzlich eine angepasste, an den Naturschutzanforderungen ausgerichtete Flächen- und Wegeunterhaltung vorzunehmen, die unter dem grundsätzlichen Vorrang des Naturschutzes steht. Dabei sind alle naturschutzfachlich schädlichen und zum Naturerleben unnötigen Wegeverbindungen und Versiegelungen sinnvoll zurückzubauen und nicht zu erweitern. Für eine schutzgerechte Unterhaltung der Randflächen ist im Rahmen der orientierenden Aussage des Plans die Schaffung der Rahmenbedingungen zu fordern. Auch für das Gewässer der Wakenitz und der angrenzenden im NSG liegenden Zuflüsse ist eine angepasste, an den Naturschutzanforderungen ausgerichtete	Zur Verkehrssicherungspflicht in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Naturschutz: Die Unterhaltung und Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Naturschutz ist nicht Gegenstand des Regionalplans. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Siedlungs- und Gewerbeentwicklung: Es ist allerdings nicht von einer flächenintensiven Entwicklung im ökologisch hochsensiblen Raum im Bereich des Flughafens Blankensee die Rede. Der Text wird nicht geändert. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zum Wakenitztal: Vergleiche Votum in der Synopse zum Kapitel 2.1 „Natur und Landschaft“. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Flächenunterhaltung vorzunehmen. Dabei muss das Gewässerökosystem der Wakenitz mit seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierwelt vor baulichen und touristischen Eingriffen geschützt werden (bauliche Maßnahmen gegen Eindringen insbesondere von Stand-up-Paddlern und Kanuten, Freizeitflößen usw., Einhaltung des Lärmschutzes durch Freizeitlokale insb. zu Brut- und Setzzeiten).	
ID: 1359	Lübecker Masterplan Klimaschutz Wir bitten darum, den Lübecker Masterplan Klimaschutz (https://www.luebeck.de/files/stadtentwicklung/Klimaschutz/maks/HLKL_MAKSBericht2023_A4_INNEN_RZKOR2_ES.pdf) im Textteil zu berücksichtigen und dabei u.a. auch flächenbedeutsame Aussagen (z.B. Landnutzung und Boden, S54ff/285ff sowie Wirtschaft, S.61ff/316ff) aufzunehmen.	Eine Aufnahme des Lübecker Masterplans Klimaschutz würde den Umfang des Orientierungsrahmens sprengen. Der Text wird nicht geändert. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. ID: 1353	5.5 Nahbereiche Kreis Stormarn Nahbereich Ahrensburg: Hier ist keine Grünzäsur, sondern ein Grünzug und eine überregionale Biotopverbundachse (im LEP drin, im RP fehlt sie). Besser: Der die Ortsteile Lottbek und Hoisbüttel trennende Grünzug und die dort verlaufende überregionale Biotopverbundachse sollen dabei in Ausdehnung und Umfang nicht eingeschränkt werden. 5.7 Nahbereich Lübeck Im Süden von Lübeck im Bereich der A20 um den Flughafen Blankensee favorisiert der Entwurf eine flächenintensive Siedlungs- und Gewerbeentwicklung. Dabei ist im Text zu berücksichtigen, dass es sich dort um einen ökologisch hochsensiblen Raum mit hochgradigen Schutzbedürfnissen handelt, der in den bestehenden Freiraumbereichen vor einer weiteren Inanspruchnahme freizuhalten ist. Der im Text vorgenommene Aufruf zur kontraproduktiven Flächen-Bevorratungsplanung ist zu streichen. Das Wakenitztal bis zur Stadtgrenze wird u.a. als Kernbereich für Erholung dargestellt: Die gesamten Flächen sind ein überregional bedeutendes Schutzgebiet mit hervorragender ökologischer Qualität und herausragenden Funktionen für den biologischen Klimaschutz. Dort befinden sich die Schutzkategorien NSG, FFH-Gebiet, LSG und in erheblichem Umfang gesetzlich geschützte Biotope. In diesem Bereich kommt es in der Praxis regelmäßig zu erheblichen und naturschutzfachlich nicht tolerablen Eingriffen zur Unterhaltung und Förderung touristischer und sonstiger Nutzungen. Unter dem Vorwand einer unmäßig überdimensionierten Wegeunterhaltung wurde in	Zu Nahbereiche Kreis Stormarn: Der Begriff „Grünzäsur“ wird allgemein beibehalten. Es ist damit eine grüne (städtebauliche) Zäsur zwischen zwei Ortsteilen gemeint, um darzustellen, dass eine bandartige Entwicklung vermieden werden soll. In der Karte ist dieser Bereich als Regionaler Grünzug dargestellt und damit Ziel der Raumordnung. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Nahbereich Lübeck: Es ist allerdings nicht von einer flächenintensiven Entwicklung im ökologisch hochsensiblen Raum im Bereich des Flughafens Blankensee die Rede. Der Text wird nicht geändert. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zum Wakenitztal: Vergleiche Votum in der Synopse zum Kapitel 2.1 „Natur und Landschaft“. Zu Nahbereiche Kreis Ostholstein:

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Auwaldbereiche eingegriffen und es erfolgten heftigste Störungen der geschützten Natur. Das gesamte Gebiet ist ausnahmslos als Vorranggebiet für den Naturschutz darzustellen und von keinen anderen Nutzungen zu überlagern. Im Text ist aufzunehmen, dass in dem Bereich eine Erholungsnutzung zum Erleben der Natur möglich ist. Diese ist den naturschutzfachlichen Anforderungen stets unterzuordnen. Es ist grundsätzlich eine angepasste, an den Naturschutzanforderungen ausgerichtete Flächen- und Wegeunterunterhaltung vorzunehmen die unter dem grundsätzlichen Vorrang des Naturschutzes steht. Dabei sind alle naturschutzfachlich schädlichen und zum Naturerleben unnötigen Wegeverbindungen und Versiegelungen sinnvoll zurückzubauen und nicht zu erweitern. Für eine schutzgerechte Unterhaltung der Randflächen ist im Rahmen der orientierenden Aussage des Plans die Schaffung der Rahmenbedingungen zu fordern. 5.8 Nahbereiche Kreis Ostholstein Nahbereich Heiligenhafen: Heiligenhafen ist stark hochwassergefährdet. Die Strände werden immer häufiger bei Sturmflut weggespült. Auf Dauer ist der Strand nicht zu erhalten. Die touristische Entwicklung auf dem Steinwarder ist auch hinsichtlich des Meeresspiegelanstiegs fraglich. Eine Ausweisung als Vorranggebiet für Klimaanpassung ist in Betracht zu ziehen. Nahbereich Timmendorfer Strand: Sowohl Timmendorfer Strand und Scharbeutz haben die Grenzen des Wachstums bei den touristischen Beherbergungsbetrieben erreicht. Noch vorhandener Dauerwohnraum sollte vor der Umwandlung in Ferienwohnungen geschützt werden. Vorhandene Grünflächen sollten vor Bebauung geschützt werden und Grünzüge auf keinen Fall verkleinert werden. Der Bahnhof in Timmendorfer Strand sollte unbedingt erhalten bleiben. Die Bäderbahn sollte auf keinen Fall eingestellt werden. Bei täglichen 1400 Ein- und Ausstiegen ist der Timmendorfer Bahnhof stark frequentiert und hat eine so hohe Bedeutung, dass er erhalten werden muss. Ein Buszubringerverkehr wird nicht funktionieren. Die Anzahl der Fahrgäste ist nicht planbar, da sie wetterbedingt starken Schwankungen unterliegt.	Heiligenhafen: Die Flächen auf dem Steinwarder und dem Graswarder sind in der Karte des Regionalplanentwurfs für den Planungsraum III bereits als Vorranggebiet für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich (vergleiche Kapitel 2.5 des Regionalplanentwurfs) ausgewiesen. Timmendorfer Strand: Konkrete Änderungswünsche für den Nahbereichstext sind nicht erkennbar. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt
Institution: Stadt Oldenburg in Holstein, Fachbereich 4 – Städtebau-	5.8 Nahbereiche Kreis Ostholstein - Nahbereich Oldenburg in Holstein, Seite 242 In diesem Kapitel wird darauf hingewiesen, dass sich die Siedlungsentwicklung (hier ist u. E. die Wohnflächenentwicklung gemeint) auch auf die umliegenden Gemeinden wie Göhl oder Heringsdorf erstrecken soll. Dies kann jedoch nur erfolgen, wenn diese Orte auch flächendeckend an den ÖPNV angeschlossen werden, so dass es Arbeitnehmern	Der flächendeckende Ausbau des ÖPNV im Nahbereich ist nicht Gegenstand dieses Kapitels. Die Aufgabenträgerschaft für den Ausbau des ÖPNV liegt auf Grundlage des RNVPs auf Kreisebene. Vergleiche Kapitel 4.3 „Sonstiger öffentlicher

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
Stadtentwicklung-Stadtplanung ID: M1558	ermöglicht wird, ihren Arbeitsplatz in Oldenburg oder im Umland zu erreichen. Zurzeit ist die Taktung der Busse hierfür keinesfalls ausreichend (siehe auch o. g. Stellungnahme zu Kapitel 4). Der umfangreiche Ausbau des ÖPNV ist daher unabhängig vom Bau der Festen Fehmarnbeltquerung und der Errichtung eines neuen Bahnhalt punktes zwingend erforderlich. Seitens der Stadt wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass eine derartige Siedlungsentwicklung vornehmlich den zentralen Orten vorbehalten bleiben sollte. Hier werden Güter für den kurz- und mittelfristigen Bedarf, Arbeitsplätze sowie die Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Ärzte etc. vorgehalten.	Personennahverkehr“ im Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Elms horn-Land, Der Amtsdirektor ID: 1331	S. 171 bis 172 Die amtsangehörigen Gemeinden Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühle und Seeth-Ekholz begrüßen ausdrücklich die vorgenannten Ausführungen. Die amtsangehörigen Gemeinden Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühle und Seeth-Ekholz regen an, bei dem Ausbau des Öffentlichen Personennahverkehrs sowie sonstiger neuer Infrastrukturen für den Radverkehr (Radschnellwege) den gesamten Verflechtungsraum zu integrieren und zu beteiligen, um das Ziel eines nachhaltigen intermodalen Verkehrssystems zu erreichen.	Die Steuerung der Verkehrsentwicklung im Verflechtungsraum erfolgt intermodal und in gesamträumlicher Betrachtung. Diese Aussagen beziehen sich nicht nur auf den Nahbereich, sondern insgesamt. Eine Änderung des Textes in Kapitel 5 „Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden“ erfolgt nicht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Mölln, Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung ID: M1451	Für das Mittelzentrum Mölln ist wie im Entwurf des Regionalplanes dargelegt neben der Stärkung und Weiterentwicklung der regionalen Zentralität, das Vorhalten von Wohnbau- und Gewerbeflächen eine wesentliche Zielsetzung. Gemäß dem Entwurf bildet die Stadt Mölln zusammen mit Teilen der Gemeinde Alt-Mölln ein baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet. Soweit durch Planungen in diesem Gebiet keine entsprechenden Bauflächen mehr nachzuweisen sind, sollen Entwicklungen in geeigneten Gemeinden im Umfeld des Mittelzentrums stattfinden. Die entsprechenden Gemeinden sollen im Rahmen einer Interkommunalen Kooperation ermittelt werden. Sich ergebende Aufgaben und Funktionen sollen im Zuge einer abgestimmten Zielvereinbarung festgelegt werden. Die Stadt Mölln hat, um seiner Funktion als Mittelzentrum nachzukommen, zukünftig Gewerbeflächen für den überörtlichen Bedarf bereithalten zu können, am 28.09.2023 ein Leitbild für die Gewerbeentwicklung im Stadt-Umland Bereich beschlossen. Darin wurde geprüft, wo innerhalb des landesplanerischen Stadt-Umland-Bereiches des Mittelzentrums Mölln mit Verlängerung der Bundesstraße B207 bis zur A24 ein überörtlich bedeutsames	Im Kapitel 5.6 unter Nahbereich Mölln wird der Text entsprechend geändert. Der Stellungnahme wird gefolgt. Zum Schienenpersonennahverkehr vergleiche Votum in der Synopse zum Kapitel 4.2 „Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr“.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Gewerbegebiet entwickelt werden kann. Das Leitbild wurde mit den darin untersuchten Gemeinden am 10.11.2022 abgestimmt. Am 11.09.2023 fand bereits unter Beteiligung des Kreises Herzogtum Lauenburg ein entsprechendes Abstimmungsgespräch mit der Landesplanung statt. Mit den beiden Gemeinden Alt-Mölln und Breitenfeldes soll bezüglich der sich aus dem Leitbild ergebenden Gewerbeflächenentwicklung in der Gemeinde Talkau eine schriftliche Kooperationsvereinbarung geschlossen werden. Die Unterzeichnung einer Willenserklärung zwischen der Gemeinde Talkau und der Stadt Mölln zur Schließung eines Kooperationsvertrages, zur Entwicklung des sich aus dem Leitbild ergebenden Gewerbegebietes in der Gemeinde Talkau ist in Vorbereitung. Vor diesem Hintergrund sollte die Entwicklung eines überörtlichen Gewerbegebietes in der Gemeinde Talkau Eingang in den vorliegenden Entwurf des Regionalplanes finden. Um den Anteil am Verkehrszuwachs durch den Verkehrsträger Schiene zu stärken, ist neben einer Verdichtung des Fahrtangebotes zu einem Halbstundentakt der Strecke Lübeck-Büchen-Lüneburg auch eine Durchbindung der Züge nach Hamburg anzustreben. Ist der Anteil am Verkehrszuwachs durch den Verkehrsträger Schiene angestrebt, muss dieser auch als Entwicklungsachse angesehen werden.	
Institution: Amt Marne-Nordsee, Bauleitplanung ID: 1334	In den Nahbereichstexten zu Dithmarschen, Punkt 7 Nahbereich Marne, bittet die Gemeinde Friedrichskoog, die Planungen für eine gewerbliche Entwicklung mit einer Aquakulturanlage aufzuführen. dazu Anhang 1, Tabelle 1 Nahbereichstabelle im Planungsraum III mit Bevölkerungs- und Wohnungsbestand, Stand 31.12.2021 Hier fehlt der Hinweis auf den Grundschulstandort (Marschenschool an't Wattenmeer mit 3 Standorten: Friedrichskoog, Helse und Kronprinzenkoog).	Zum Nahbereichstext: Bei der Auswahl der Themen/Stichworte für die Nahbereichstexte muss aus Gründen der Übersichtlichkeit und Dimensionierung des Gesamttextes eine Generalisierung erfolgen. Einzelprojekte in Gemeinden können deshalb nicht in jedem Falle Erwähnung finden. Der Text wird nicht ergänzt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zum Grundschulstandort: Die Nahbereichstabelle wird für die Orte Friedrichskoog und Helse entsprechend ergänzt um das Wort Grundschule. Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
Institution: Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck, Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck ID: 1329	- Grundsätzlich bitten wir im Text den Hinweis aufzunehmen, dass bei der Unterhaltung und Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Naturschutz und dort u.a. insbesondere an Wegen und untergeordneten Verbindungen in den geschützten und ökologisch wertvollen Flächen die ökologischen und landschaftspflegerischen Erfordernisse in besonders hohem Umfang berücksichtigt werden sollen. - Im Süden von Lübeck im Bereich der A20 um den Flughafen Blankensee favorisiert der Entwurf eine flächenintensive Siedlungs- und Gewerbeentwicklung. Dabei ist im Text zu berücksichtigen, dass es sich dort um einen ökologisch hochsensiblen Raum mit hochgradigen Schutzbedürfnissen handelt, der in den bestehenden Freiraumbereichen vor einer weiteren Inanspruchnahme freizuhalten ist. Der im Text vorgenommene Aufruf zur kontraproduktiven Flächen-Bevorratungsplanung ist zu streichen. - Das Wakenitztal bis zur Stadtgrenze wird u.a. als Kernbereich für Erholung dargestellt. Die gesamten Flächen sind ein überregional bedeutendes Schutzgebiet mit hervorragender ökologischer Qualität und herausragenden Funktionen für den biologischen Klimaschutz. Dort befinden sich die Schutzkategorien NSG, FFH-Gebiet, LSG und in erheblichem Umfang gesetzlich geschützte Biotope. In diesem Bereich kommt es in der Praxis regelmäßig zu erheblichen und naturschutzfachlich nicht tolerablen Eingriffen zur Unterhaltung und Förderung touristischer und sonstiger Nutzungen. Unter dem Vorwand einer unmäßig überdimensionierten Wegeunterhaltung wurde in Auwaldbereiche eingegriffen und es erfolgten heftigste Störungen der geschützten Natur. Das gesamte Gebiet ist ausnahmslos als Vorranggebiet für den Naturschutz darzustellen und von keinen anderen Nutzungen zu überlagern. Im Text ist aufzunehmen, dass in dem Bereich eine Erholungsnutzung zum Erleben der Natur möglich ist. Diese ist den naturschutzfachlichen Anforderungen stets unterzuordnen. Es ist grundsätzlich eine angepasste, an den Naturschutzanforderungen ausgerichtete Flächen- und Wegeunterhaltung vorzunehmen, die unter dem grundsätzlichen Vorrang des Naturschutzes steht. Dabei sind alle naturschutzfachlich schädlichen und zum Naturerleben unnötigen Wegeverbindungen und Versiegelungen sinnvoll zurückzubauen und nicht zu erweitern. Für eine schutzgerechte Unterhaltung der Randflächen ist im Rahmen der orientierenden Aussage des Plans die Schaffung der Rahmenbedingungen zu fordern. Auch für das Gewässer der Wakenitz und der angrenzenden im NSG liegenden Zuflüsse ist eine angepasste, an den Naturschutzanforderungen ausgerichtete Flächenunterhaltung vorzunehmen. Dabei muss das Gewässerökosystem der Wakenitz mit seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierwelt vor baulichen und touristischen Eingriffen geschützt werden (bauliche Maßnahmen gegen Eindringen insbesondere von	Zur Verkehrssicherungspflicht in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Naturschutz: Die Unterhaltung und Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Naturschutz ist nicht Gegenstand des Regionalplans. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Siedlungs- und Gewerbeentwicklung: Es ist allerdings nicht von einer flächenintensiven Entwicklung im ökologisch hochsensiblen Raum im Bereich des Flughafens Blankensee die Rede. Der Text wird nicht geändert. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zum Wakenitztal: Vergleiche Votum in der Synopse zum Kapitel 2.1 „Natur und Landschaft“. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Stand-up-Paddlern und Kanuten, Freizeitflößen usw., Einhaltung des Lärmschutzes durch Freizeitlokale insb. zu Brut- und Setzzeiten).	
Institution: Amt Schwarzenbek-Land, Fachbereich Bauen und Umwelt ID: M1526	Ergänzungsvorschlag der Textes zum Nahbereich Trittau: „Zusätzlich sollen auch Entwicklungen in südlicher Richtung in den Kreis Herzogtum Lauenburg vorangebracht werden. Die Entwicklung sollte südlich der durch naturräumlich bedingte Beschränkungen vorangetrieben werden. Durch Vereinbarungen zu Kooperationsräumen könnte eine Realisierung ermöglicht werden. In der Gemeinde Dahmker stehen Flächen, die keinen naturräumlichen Beschränkungen unterliegen, zur Verfügung.“ Begründung: „Eine wohnbauliche Entwicklung in der Gemeinde Dahmker wird positiv durch die Gemeinde begleitet. Die Entwicklung des Unterzentrums Trittau könnte in der Entwicklung über die Kreisgrenze hinaus unterstützt und der Siedlungsdruck etwas abgefedert werden. Die Gemeinde Dahmker ist über Busanbindung sowie den Radweg auf den alten Bahndamm sehr gut an Trittau angebunden.“	Es fehlen die konzeptionellen Grundlagen, um diesen Ergänzungsvorschlag mitzutragen. Der Text wird dementsprechend nicht geändert. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Heide, Fachdienst Bauverwaltung und Grundsatzfragen ID: M1545	In direkter Nachbarschaft zur [REDACTED] soll ein geplanter „Power-to-X-Business-Park“ (PtX-Park) entstehen. Die genaue Darstellung des Standortes und Beschreibung der Art der Anlage ist erforderlich. Kapitel 5.1: Nahbereich Heide (S. 140 Plantext) Konkretisierung der im Plantext auf S. 140 bereits aufgenommenen Forderung: Bisherige Formulierung: Die Region Heide ist als Energiewende-Cluster von herausragender Bedeutung für die Umsetzung der Ansiedlungsstrategie des Landes; die vorhandenen Strukturen in der Region Heide sollten entsprechend gesichert und weiter ausgebaut werden. Die geplante Ansiedlung nachhaltiger, energieintensiver Unternehmen und die klimagerechte Transformation vorhandener Unternehmen im Bereich der Energiewende und Sektorenkopplung erfordern eine Neubewertung der regionalen Entwicklungsbedarfe im Rahmen einer Integrierten konzeptionellen Betrachtung. Neben der Anpassung der SUK-Leitlinien, insbesondere im Bereich der Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung, ist in der	Der Text in Kapitel 5.1 zum Nahbereich Heide wurde aktualisiert (Stadt-Umland-Konzept 2024) und umfassend neu formuliert. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Region gemeinsam mit allen Zuständigen insbesondere die verkehrliche Erreichbarkeit zu verbessern; Ergänzungsvorschlag: Hierzu gehören insbesondere die Neugestaltung der verkehrlichen Anbindungen der geplanten Industrieansiedlungen in Heide-West durch Straße und Bahn sowie eine spürbare Beschleunigung der Marschenbahn durch vollständige Elektrifizierung und der geplanten Neubaustrecke Horst-Itzehoe sowie der Ertüchtigung der NOJ<-Querung (Flochdonn) für den Güterschwerlastverkehr. “	
Institution: Stadtwerke Eutin GmbH ID: M1541	Die Stadt Eutin nimmt die Hinweise der Landesplanungsbehörde zum "Entwicklungskonzept für Siedlungs-, Gewerbe- und Tourismusflächen" der Stadt Eutin zur Kenntnis. Das Entwicklungskonzept wurde von der Stadt Eutin in Zusammenarbeit mit der [REDACTED] und der [REDACTED] erarbeitet. Zur prognostizierten Gewerbeflächenentwicklung bis 2035 schreibt [REDACTED]: "Die Stadt Eutin verfügt aktuell noch über geringe Potenziale, wobei die erfassten Flächen alle reserviert sind oder ungünstige Voraussetzungen aufweisen bzw. vom privaten Eigentümer nicht zu aktuellen Marktpreisen angeboten werden. Erst mittel- bis langfristig kann sich diese Knappheit aufgrund der Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebiets entspannen. Um langfristig keinen Engpass in der Bereitstellung geeigneter Gewerbeflächen zu erleben, werden im „Entwicklungskonzept für Siedlungs-, Gewerbe- und Tourismusflächen in der Stadt Eutin“ der [REDACTED] für die Entwicklung geeignete Gewerbeflächenräume dargestellt. Diese Vorgehensweise erscheint insofern zweckmäßig und berechtigt, als die vorhandenen Flächenansätze des Unternehmenspark Holsteinische Schweiz nach der aktuell angestrebten Erweiterung vollständig ausgeschöpft und nicht mehr erweiterbar sind." Zur prognostizierten Wohnbauflächenentwicklung bis 2035 schreibt [REDACTED]: "Final muss festgehalten werden, dass die im Stabilisierungsszenario ermittelten Bedarfe auch bei Inanspruchnahme aller vorhandenen Innenentwicklungspotenziale nicht gedeckt werden können. Den Bedarfen von 474 WE, inklusive der empfohlenen Entwicklungsreserve von 30% 616 WE, stehen aktuell lediglich 66 geeignete Baugrundstücke gegenüber. Alle geeigneten Siedlungsflächenräume, die zur Deckung der verbleibenden WE dienen können, werden im „Entwicklungskonzept für Siedlungs-, Gewerbe- und Tourismusflächen in der Stadt Eutin“ der [REDACTED] aufgezeigt." Im Entwicklungskonzept der Stadt und in den Hinweisen der Landesplanungsbehörde im Entwurf 2023 des Regionalplans wird bereits dargelegt, dass eine Siedlungsentwicklung	Im Hinblick auf die städtebauliche Entwicklungsrichtung wird ein Überspringen der Bundesstraße 76 grundsätzlich kritisch gesehen. Der Bundesstraße wird eine Trennwirkung zugemessen. Ein Überspringen der Bundesstraße 76 in südliche Richtung widerspricht den Zielsetzungen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Der Text wird nicht geändert. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	aufgrund der landesplanerischen Vorgaben im übrigen Stadtgebiet vordringlich im südlichen Teil des Stadtgebietes stattfinden muss. Auch hier besteht aufgrund der nur noch begrenzt verfügbaren Flächen bis zur Stadtgrenze und der inzwischen zusätzlich benötigten Flächen für die kommunale Energie- und Wärmewende ein sektoraler Konkurrenzdruck. Die im Informellen Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen ermittelte Potentialfläche südlich der Bundesstraße 76 ist ein wesentlicher Baustein für die gesetzlich verpflichtete CO2-freie kommunale Wärmeversorgung. Die Siedlungsentwicklungsflächen nördlich der Bundesstraße 76 sind im Siedlungsflächenentwicklungskonzept bereits festgelegt. Gemäß [REDACTED] werden aber auch südlich der Bundesstraße 76 Flächen für die Gewerbe- und Wohnbauflächenentwicklung benötigt, um die prognostizierten Bedarfe bis 2035 abdecken zu können. Forderungen der Stadt Eutin Die Stadt Eutin sieht im Prognosezeitraum bis 2035 zu einer Siedlungsflächenentwicklung südlich der Bundesstraße 76 gemäß Darstellung im Entwicklungskonzept (siehe Abb. 10) keine Flächenalternative. Die Stadt beabsichtigt eine Siedlungsentwicklung zukünftig prioritär nördlich der Bundesstraße 76. Mit dem Bebauungsplan Nr. 143, unter Einbeziehung des neuen Feuerwehrstandortes östlich des Meinsdorfer Weges, wurde hierzu ein erster Schritt unternommen. Gleichwohl muss für die Stadt eine Gewerbe- und Wohnungsbauentwicklung südlich der Bundesstraße 76 bis 2035 greifbar und möglich sein, um auf Bedarfe flexibel reagieren und um die Abhängigkeit von wenigen Flächeneigentümern verhindern zu können.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1323	Im Teil B unter Kapitel 5. „Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden, Abschnitt Nahbereich Henstedt-Ulzburg“ heißt es im Entwurf auf Seite 187: <i>„Die industriell-gewerbliche Entwicklung soll schwerpunktmäßig im Norden des Ortsteiles Ulzburg erfolgen. Der verkehrsgünstig gelegene „Gewerbepark Nord“ bietet in dieser Hinsicht noch erhebliche Erweiterungspotenziale.“</i> Eine formale Anmerkung zu obiger Passage: Als „Gewerbepark Nord“ wird das Fachmarktzentrum in Henstedt-Ulzburg benannt, das Gewerbegebiet wird als „Gewerbegebiet Nord“ bezeichnet. Korrekt lauten müsste es daher: <i>„Das verkehrsgünstig gelegene „Gewerbegebiet Nord“ bietet in dieser Hinsicht noch erhebliche Erweiterungspotenziale.“</i> Abbildung 1: Gewerbeflächenpotentiale laut Regionalplanentwurf Ein Abgleich des Teil C – Karte für den Bereich Henstedt-Ulzburg (Abbildung 1) mit dem Kartenmaterial des Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes der Region A7-Süd 2020 (Abbildung 2) zeigt eine Flächenübereinstimmung. Somit folgt der Entwurf des Regionalplans den Flächen, die im	Zu Teil B Kapitel 5: Der Text wird im Kapitel 5.4 unter Nahbereich Henstedt-Ulzburg entsprechend geändert. Zu Abbildung 1: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Rahmen des Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes der Region A7-Süd von der Gemeinde Henstedt-Ulzburg als bestehende Gewerbegebiete mit Baurecht sowie als Suchraum ausgewählt wurden. Daher begrüßt die Wirtschaftsförderung den Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III, da dieser die Wirtschaftsstärke und das Potential für weiteres Wachstum im industriell-gewerblichen Bereich anerkennt und ermöglicht. Sollte der Regionalplan wie im Entwurf beschlossen werden, hätte die Gemeinde Henstedt-Ulzburg die Möglichkeit, weitere Gewerbe- und Industrieflächen planerisch auszuweisen und damit weitere Ansiedlungen zu ermöglichen, um die weiterhin hohe Nachfrage nach Gewerbeflächen an der A7-Achse zu bedienen. Insbesondere durch die Ausweisung von an der A7-Achse knappen Industrieflächen könnte die Gemeinde einen Wettbewerbsvorteil erzielen. Letztlich kann die Gemeinde über Flächennutzungsplanung und Bebauungspläne und die darin zugelassenen Emissionen und Parzellengrößen maßgeblichen Einfluss darauf nehmen, welche Art von Gewerbe in Henstedt-Ulzburg angesiedelt werden soll.	
ID: 1323	Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist Stadtrandkern I. Ordnung im Verdichtungsraum Hamburg und aufgrund ihrer verkehrsgünstigen Lage auf der Siedlungsachse Hamburg-Kaltenkirchen in den vergangenen Jahren stark gewachsen. Diese Entwicklung soll sich künftig moderat fortsetzen und sich stärker an Aspekten der Nachhaltigkeit orientieren. Henstedt-Ulzburg übernimmt Versorgungsfunktionen für die einzige weitere Nahbereichsgemeinde Wakendorf II. Durch den Ausbau des Ortszentrums Ulzburg zu einem bedarfsgerechten und leistungsfähigen Versorgungs- und Dienstleistungszentrum wurde die zentralörtliche Funktion gestärkt. Dieser Prozess soll fortgesetzt und bei weiteren planerischen Entwicklungen in den nördlich angrenzenden und bislang stark durch den Einzelhandel geprägten Gebieten besonders berücksichtigt werden. Ergänzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg: Der Ausbau des Ortszentrums Henstedt-Ulzburg als Versorgungsangebot ist nur teilweise gelungen. Das Ortszentrum erfordert eine Revitalisierung. Dies wird durch die Bereitstellung zusätzlicher zentralörtlicher Angebote gerade im administrativen, sozialen und bildenden Bereich erreicht. Die auch für die Nachbargemeinden bedeutende Einzelhandels-Entwicklung findet weiterhin schwerpunktmäßig vor allem in den nördlich angrenzenden Gebieten im Gewerbe- und Nord mit bereits starken Einzelhandels-, Restaurations- und Freizeitangeboten statt. Gerade auch die Nachbarorte im Einzugsgebiet einschließlich Kaltenkirchens nehmen den	Der Text in Kapitel 5.4 unter Nahbereich Henstedt-Ulzburg wird entsprechend geändert. Zu Verkehrssituation: Die Stellungnahme wird bezüglich der verkehrsplanerischen Anmerkungen in Kapitel 4.1 und 4.2 behandelt. Eine Änderung des Textes in Kapitel 5 erfolgt nicht. Zur Naherholungsfunktion: Der Text wird in Kapitel 5.4 wird entsprechend geändert. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zur Forderung der Ausweisung als Mittelzentrum: Die Verordnung des zentralörtlichen Systems ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Eine Änderung des

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Gewerbepark Nord als attraktives Versorgungsangebot wahr. Demzufolge muss gerade der Gewerbepark Nord in seiner Erreichbarkeit z.B. durch einen eigenen ■■■/S-Bahn-Haltepunkt weiter gestärkt und auch in seiner Aufenthaltsqualität attraktiviert werden. Das Ortszentrum hingegen erfordert eine Revitalisierung, wobei administrative, soziale und bildende Nutzungen („3.ter Ort“, VH, Gemeindeverwaltung) im Vordergrund stehen. Henstedt-Ulzburg verfügt über ein Versorgungs- und Dienstleistungszentrum, aber die anderen Ortsteile sollen gemäß IGEK weiterentwickelt und aufwertet werden. In unmittelbarer Nähe zum Bahnhof „Ulzburg-Süd“ liegen Flächen, die für eine verdichtete Wohnbebauung geeignet sind. Ergänzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg: Bedarf an Wohnraum besteht in allen Qualitäts- und Preissegmenten, insbesondere auch für die Bedarfe der Mitarbeiter der angesiedelten Gewerbebetriebe im Sinne kurzer und damit nachhaltiger Arbeitswege. Die Potentialanalyse der Gemeinde zeigt die Möglichkeiten für behutsame Nachverdichtungen. Gleichzeitig liegen in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof „Ulzburg-Süd“ Flächen, die für eine verdichtete Wohnbebauung geeignet sind. Hierzu müssen auch die Infrastruktur der Gemeinde sowie die Verkehrswege für alle Verkehrsarten angemessen ausgebaut werden, insbesondere auf der L326 als Durchgangsstraße. Neben dem Ausbau der S21 bzw. ■■■ mit zusätzlichen Haltepunkten im Gewerbegebiet Nord ist die Schaffung einer Autobahnausfahrt „Gut Kaden“ von besonderer Bedeutung, um die innerörtliche Verkehrssituation zu entzerren. Die Tieferlegung des Bahnhofes „Ulzburg-Süd“ ist nicht nur seiner Bedeutung als wichtiger Umsteigebahnhof angemessen, sondern ermöglicht auch erst die verträgliche verkehrliche Erschließung des genannten Gebietes. Die Tieferlegung des Bahnhofes eröffnet die Erschließung umfangreicher Wohnbauflächen, die wiederum in Teilen über die Erschließungsgebühren zur Finanzierung der Verkehrsoptimierung beitragen können. Sollte zudem die U-Bahn-Linie Ul von Norderstedt-Mitte aus in Richtung Norden verlängert werden, ist eine Verlängerung bis Henstedt-Ulzburg bzw. Kaltenkirchen, mindestens aber bis Ulzburg-Süd, dringend erforderlich, um die Verfügbarkeit und Attraktivität des schienengebundenen ÖPNV in der Region zu maximieren. Auch hierfür ist eine Tieferlegung des ■■■-Bahnhofes unerlässlich. Die Gemeinde weist ausdrücklich darauf hin, dass der Bahnhof Ulzburg-Süd nach der Anzahl der Aus- und Umsteiger zu den sieben größten Bahnhöfen in Schleswig-Holstein gehört (Quelle: ■■■, Verkehrsmarktbericht 2022). Die industriell-gewerbliche Entwicklung soll schwerpunktmäßig im Norden des Ortsteiles Ulzburg erfolgen. Der	Kapitels 5.4 erfolgt nicht. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Klimawandel wird in Teil A behandelt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	verkehrsgünstig gelegene „Gewerbepark Nord“ bietet in dieser Hinsicht noch erhebliche Erweiterungspotenziale. Zur Verbesserung der Verkehrssituation in der Gemeinde und entlang der Siedlungsachse ist die geplante Ertüchtigung der bestehenden Regionalbahnlinie „A 1“ zur S-Bahnlinie 21 umzusetzen. Die Maßnahmen umfassen Anpassungen der Bahnsteige sowie die Ausstattung der Strecke mit Oberleitungen. Hierdurch kann die Anbindung an das Oberzentrum Hamburg erheblich verbessert werden. Ergänzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg: Die Verbesserung der Verkehrssituation in Henstedt-Ulzburg ist dringend erforderlich. Neben der Umsetzung der S-Bahnlinie S21 ist, wie von den Gremien der Gemeinde Henstedt-Ulzburg bereits gefordert, auch die Einführung des ■■■-Expresszug-Konzeptes vorrangiger Bedeutung. Dies sollte zeitlich möglichst kurzfristig erfolgen, um gerade während der Bauphase der S21 ein Abwandern vom ÖPNV zum motorisierten Individualverkehr zu minimieren. Zur Transition der bestehenden Regionalbahnlinie „A 1“ zur S-Bahnlinie 21 müssen Anpassungen der Bahnsteige, die Ausstattung der Strecke mit Oberleitungen und die Schaffung von zusätzlichen Haltepunkten im Gewerbepark Nord erfolgen. Hierdurch kann insbesondere die Situation für Ein- und-Auspendler weiter verbessert werden. Der öffentliche Nahverkehr wird ebenfalls durch eine vollständige Einbindung des Gemeindegebietes in den Ring 2 des ■■■ Tarifsystems gestärkt. Zur erforderlichen Entlastung des Straßenverkehrs sind vor allem der Ausbau der L284 (Schleswig-Holstein-Straße), zentraler Verkehrsknotenpunkte /Kreuzungen im Gemeindegebiet und die Schaffung eines BAB-Anschlusses „Henstedt-Ulzburg/Gut Kaden“ vorrangig. Im Verkehrsstrukturkonzept der Gemeinde ist deutlich herausgearbeitet worden, dass der motorisierte Individualverkehr auch weiterhin eine bedeutende Rolle spielen wird. Dies muss bei der künftigen Planung berücksichtigt werden, z.B. durch den Ausbau der L284 (Schleswig-Holstein-Straße), wesentlicher Knotenpunkte und einen zusätzlichen Autobahnanschluss. Die Oberalsterniederung mit den angrenzenden Mooren ist als Naturschutzgebiet weiter zu entwickeln, um die wertvolle Niederungslandschaft zu erhalten. Die Pinnauniederung ist durch Renaturierung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere wiederherzustellen. Die landschaftsprägende und städtebaulich strukturierende Grünzäsur zwischen den nördlichen und südlichen Ortsteilen ist zu erhalten. Teile Henstedt-Ulzburgs und der Gemeinde Wakendorf II liegen im als Kernbereich für Erholung (siehe Kapitel 2.7) festgelegten Kisdorfer Wohld. Diese bewaldete Moränenlandschaft dient der (regionalen) landschaftsbezogenen Erholung am nördlichen Stadtrand Hamburgs. Die Sicherung und	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Entwicklung einer qualitätvollen Kulturlandschaft ist sicherzustellen; Belange des Naturschutzes und der Erholungsnutzung sind bedarfsgerecht abzustimmen. Potenziale für weitere touristische Nutzungen bieten sich in einer Weiterentwicklung des bestehenden Wegenetzes. Ergänzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg: Die Identifikation eines touristischen Potentials für Henstedt-Ulzburg ist wenig überzeugend. Die Oberalsterniederung hat jedoch ein hohes Potential der Naherholung und naturnaher Sport- und Erholungsangebote. Für eine Stärkung der Naherholungsfunktion bieten sich eine Weiterentwicklung des bestehenden Rad-, Reit- und Wanderwegenetzes sowie die Schaffung geeigneter Sport- und Naherholungsmöglichkeiten an. Mit der südlich an Kaltenkirchen angrenzenden Gemeinde Henstedt-Ulzburg (siehe Nahbereich Henstedt-Ulzburg) besteht ein baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet. Hier grenzen die Gewerbegebiete „Kaltenkirchen Süd“ und „Henstedt-Ulzburg Nord“ aneinander an. Seite 188 Hinweis der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zu Wachstumsräumen: Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist nach Norderstedt die zweitgrößte Kommune hinsichtlich Einwohnerzahl und Wirtschaftskraft im Kreis Segeberg. Sie ist als Stadtrandkern I. Ordnung seit 2005 im Umgebungsvergleich in der Einwohnerentwicklung im Regionsvergleich jedoch lediglich unterdurchschnittlich gewachsen. Henstedt-Ulzburg hatte von 2005 mit 26.326 Einwohnern bis zum 1.9.2023 mit 28.859 Einwohnern ein Bevölkerungswachstum von 9,6%. Dazu im Vergleich: Kaltenkirchen +19,5%, Kisdorf ca. 16%, Norderstedt ca. 15%, Kreis Segeberg gesamt > 10%) [Quelle der Daten: Statistisches Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein]. Stark gewachsen ist hingegen die Wirtschaftskraft durch die Ansiedlung zahlreicher Unternehmen an der verkehrsgünstigen A7. Dies führt zu verstärktem Einpendeln von Arbeitnehmern nach Henstedt-Ulzburg. Die gleichzeitig überdurchschnittliche Wirtschaftskraft und hohe Ansiedlungsrate von Unternehmen sowie der Siedlungsdruck aus der Metropolregion Hamburg führt auf dem Wohnungsmarkt zu einer hohen Nachfrage bei geringem Angebot. Das Wohnungsangebot soll sich künftig in allen Preis- und Qualitätssegmenten bedarfsorientiert fortentwickeln, wobei die Nähe von Wohnung und Arbeitsstätte auch unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten von besonderer Bedeutung ist. Henstedt-Ulzburg übernimmt tatsächlich umfangreiche Versorgungsfunktionen für die Nachbargemeinden Ellerau, Alveslohe, Kisdorf, Wakendorf II und es bestehen wechselseitige Beziehungen zu Kaltenkirchen und keineswegs nur für Wakendorf II. Als Umsteige-Knotenpunkt der ■■■ (Bahnhof Ulzburg-Süd) auf allen Linien	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	und künftig der S-Bahn und ggf. der U-Bahn ist Henstedt-Ulzburg ein bedeutender Verkehrsknotenpunkt auch für die Nachbargemeinden. Das sehr moderate Wachstum wird verursacht durch eine -in der Vergangenheit auch politisch begründete - fehlende Dynamik im Wohnungsbau, die zu einem spürbaren Anstieg der Wohnkosten aufgrund nicht ausreichenden Angebots auf dem Wohnungsmarkt geführt hat. Henstedt-Ulzburg hat einen großen Bedarf an der Entwicklung zusätzlichen Wohnraums, auch um die Nachfrage der Mitarbeiter der neu angesiedelten Betriebe zu befriedigen und damit unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit kurze Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu ermöglichen. Die Vielzahl der zentralörtlichen Funktionen, die Wirtschaftskraft und verkehrliche Bedeutung der Gemeinde machen es nötig, die Rolle der Gemeinde im zentralörtlichen System anzupassen und eine Anhebung zum Mittelzentrum umzusetzen. Dies kann ähnlich wie im Mittelzentrum Bad Segeberg/ Wahlstedt als gemeinsame Mittelzentrumsfunktion Kaltenkirchen / Henstedt-Ulzburg realisiert werden. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg teilt die Auffassung, dass es in den Wachstumsräumen mit ihrem hohen Siedlungsdruck besonders wichtig ist, die Lebensqualität der dort wohnenden Menschen zu sichern und auch ökologische Belange zu berücksichtigen. Die Siedlungsachsen sollen als Schwerpunkte für Wohnen und Gewerbe weiterentwickelt werden. Daher muss ein Ziel der Landes- und Regionalplanung sein, diese Räume von zusätzlichen Belastungen überörtlicher Planungen wie z.B. Höchstspannungsleitungen und Windkraftanlagen freizuhalten, damit notwendige Siedlungsflächen erhalten bleiben. Die geforderte Nachverdichtung ist ohne Akzeptanz der Bürger nicht zu leisten. Gerade im Innenbereich gibt es seitens der Bürger oftmals keine Akzeptanz für das weitere Wachstum der Kommune. Die Schaffung von Wohnbauland stößt zusätzlich auf zahlreiche weitere Hindernisse. Die Rahmenbedingungen der Förderung müssen (Städtebauförderung, Wohnungsbauförderung) verbessert werden. Wohnungsbau setzt gute Rahmenbedingungen für die Stadtentwicklung und die kommunale Infrastruktur voraus. Daher muss die Teilhabe an den Instrumenten der Wohnungsbauförderung erleichtert werden. Ein landesweites Förderprogramm „jung kauft alt“ sollte geschaffen werden, durch das der Erwerb und die Modernisierung/Ersatzbau eines Altbaus durch junge Paare und Familien mit Kindern gefördert wird. Die Finanzierung der Kinderbetreuung muss durch höhere Zuschüsse des Landes nachhaltig ausgebaut und gesichert werden. Hinweis der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum integrierten Klimaschutzkonzept des Landes Schleswig-Holstein Die Herausforderungen des Klimawandels erfordern auch von den Kommunen im Land Schleswig-Holstein besondere Anstrengungen zum Erreichen von Emissionszielen und der Anpassung an ggf. auftretende Umweltveränderungen. Im Rahmen der Regionalplanung fehlt dieser Kontext gänzlich. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg hat hierzu bereits ein integriertes	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Klimaschutzkonzept beraten und beschlossen. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg weist darauf hin, dass die Kommunen alleine Klimaschutzziele in Schleswig-Holstein nicht erreichen können, sondern an vielen Stellen intensive intrakommunale Zusammenarbeit und auch das Engagement des Landes erforderlich sind, um wirkungsvollen Klimaschutz bei gleichzeitiger Bezahlbarkeit und hoher Akzeptanz zu ermöglichen.	
Institution: BUND KG-Stormarn ID: M1549	5.5 Nahbereich Kreis Stormarn Generell ist zu bezweifeln, dass die zugrundeliegenden Flächenbedarfsprognosen für Gewerbeflächen aktuellen Anforderungen und Gegebenheiten entsprechen. Die Zinssituation hat sich sehr deutlich verändert und damit die Baukonjunktur. Ebenso sind Konjunkturprognosen zurückgenommen worden. Der Kreis OD bzw. die Wirtschaftsfördergesellschaft des Kreises hat sich zwar an einem Gutachten der Hansebelt-Region beteiligt, dieses ist aber ohne hinreichende Berücksichtigung von Umweltbelangen erfolgt (und ist nicht ohne weiteres öffentlich verfügbar). Immer wieder werden interkommunale Gewerbegebiete propagiert ohne dass hinterlegt ist, welche Vorteile damit konkret einhergehen sollen. Ebenso ist das Regiokonzept Südstormarn zu kritisieren, was zwar die Belange der Region fördern soll, aber in einem offenen Verfahren ohne intensive Bearbeitung von Schutzgütern erfolgt ist. Auch beim Thema Wohnungsbau bleiben die Ausführungen für den Kreis als auch für die weiter betrachteten Nahbereiche viel zu vage um tatsächlich flächensparend zu wirtschaften. Von der Landesplanung werden damit die Entscheidungen auf die Städte und Gemeinden delegiert, die Begehrlichkeiten aufgrund von Finanzknappheit und mangelnden Sozial- und altersgerechten Wohnungen entwickelt haben und die Abwendung dieser Missstände Priorität einräumen. Generell ist anzumerken, dass z.B. Planungen zum Aufbau einer Moorschuttkulisse (biol. Klimaschutz), Biotopverbundes oder zum Aufbau von Wäldern keinerlei Erwähnung finden, obwohl allein für den Waldaufbau 1% der Landesfläche vorgesehen sind. Nahbereich Ahrensburg Mit der Aufforderung „Darüber hinaus soll für die weitere Gewerbeentwicklung Flächenfürsorge betrieben werden“, wird systematisch das Flächensparziel des Landes konterkariert. Es ist noch nicht einmal auf ein entsprechendes Konzept verwiesen.	Es sind keine konkreten Änderungswünsche für den Text erkennbar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Ahrensburg weist aktuell schon einen Pendlerüberschuss auf und wird im Süden von der Gemeinde Stapelfeld als Gemeinde mit besonderer Gewerbefunktion und den überregionalen Gewerbegebieten Braak und Hammoor an der A1 flankiert. Bei der [REDACTED] ist zu hinterfragen ob die Prozesswärme der [REDACTED] weiterhin ein besonderer Standortfaktor für das Gewerbe dort sein soll oder ob die Wärme anderweitig verwertet werden soll (im Rahmen von kommunaler Wärmeplanung, die nicht zuletzt aufgrund der Energiewende angesagt ist). Der Betreiber der [REDACTED] äußerte jedenfalls den Wunsch möglichst bald seine Prozesswärme dauerhaft vollständig zu vermarkten – und wird deshalb wahrscheinlich nicht auf die unbestimmte Ansiedlung von Wärmeabnehmern im gewerblichen Bereich warten wollen. Der Passus zu Siek, wo die Erforderlichkeit weiterer gewerblicher Bauflächen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit kritisch geprüft werden soll, ist nicht zielführend. Siek wünscht sich eine weitere überproportionale Gewerbegebietsentwicklung auf eigenem Gebiet. Das stellt also keine „Ergänzung“ dar, da das Gewerbegebiet Siek ohnehin in Relation zu Siedlung Siek sehr groß ist. Nahbereich Bad Oldesloe Es wird behauptet, dass die Stadt zur Deckung von Einwohnerzuwachsen Wohnungsbedarf hat. Die Stadt Bad Oldesloe wie 2017 24.964 auf, 2022 waren es hingegen nur noch 24.935. Die Stadt Bad Oldesloe weist schon ein hohes Arbeitsplatzangebot mit einem hohen Pendlersaldo auf. Trotzdem wird die Bereithaltung weiterer Gewerbeflächen im Osten und Wesen eingefordert, sowie die Schaffung eines interkommunalen Gewerbegebietes mit der Gemeinde Rethwisch zusammen in Aussicht gestellt. Angesichts der aktuellen Bevölkerungsentwicklung scheint die in Aussicht gestellte weitere Flächeninanspruchnahme durch Wohnungsbau und Gewerbe sehr hoch und ist damit abzulehnen. Nahbereich Reinbek Im Vergleich zu den recht ausführlichen Darstellungen zum Nahbereich Ahrensburg sind die Ausführungen zum Nahbereich Reinbek sehr dünn. Wir begrüßen aber ausdrücklich die Aussage, dass „Entwicklungsimpulsen insbesondere durch Maßnahmen der inneren Verdichtung begegnet werden soll“.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Vorab, in Kenntnis der Stellungnahme der Stadt Reinbek, lehnen wir die von der Stadt Reinbek betriebene Planung außerhalb der Siedlungsachsen in die Regionalen Grünzüge und andere Vorbehaltsbereiche des Naturschutzes ab. Dies sowohl aus systematischen Gründen als auch aufgrund der Tatsache, dass eine nachvollziehbare Betrachtung und Diskussion der Schutzgüter gar nicht stattgefunden hat. Nahbereich Bargteheide Die Ausführungen zu Bargteheide Mitte zur Stärkung der zentralörtlichen Funktion mit Stärkung der Stadtmitte zeigt die in den letzten Jahren weiter gewachsene Problematik, dass durch großflächige, billige Flächen am Stadtrand Einzelhandelskonzerne diese Möglichkeiten intensiv nutzen, was dann aber zur Zerstörung des lokalen Einzelhandels im Ortszentrum führen kann. Dies wurde in der Presse u.a. mit „Bargteheider Kaufleute fühlen sich von der Politik verraten“ diskutiert worden und später von der Politik aufgegriffen worden „Bargteheide startet Bürgerbefragung zum Einzelhandelskonzept“. Die häufig von der Wirtschaftsförderung begleitete „bedarfsgerechte“ Ausweisung und Entwicklung von Gewerbeflächen verschiebt also das Marktgefüge und verändert sogar das Empfinden in der Stadt. Für die Umwelt bedeutet dies häufig übergroße Flächeninanspruchnahme und eine weitere Zunahme des motorisierten Individualverkehrs. Das Beispiel Bargteheide ist relativ gut in der Presse belegt, lässt sich aber ohne Probleme auf viele andere Städte und Gemeinden in der Metropolregion übertragen. Nahbereich Barsbüttel Mit der Ausweisung der Gewerbegebietserweiterung an das NSG Stapelfelder Moor in den Regionalen Grünzug hinein hat sich in der Vergangenheit schon gezeigt, dass der angrenzende, hochwertige Naturraum von der Gemeinde, der WAS und letztlich der Landesplanung nicht hinreichend geschützt wird. Der Nahbereich Barsbüttel demonstriert leider sehr deutlich, dass mit Verringerung des Abstandes zur Metropole HH die Begehrlichkeiten auf Flächen innerhalb regionaler Grünzüge nicht aufgehalten werden. Anders ist der teure Aufkauf von Flächen innerhalb der Grünzüge durch die Wirtschaftsförderung Stormarn mit nachfolgender Auslösung von Zielabweichungsverfahren nicht zu verstehen. Nahbereich Trittau	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Hier wird für den südlichen Nahbereich für die Gemeinden Witzhave und Grande gefordert: „Belange der aktiven Forstwirtschaft, der Erholungsnutzung und des Naturschutzes sind bedarfsgerecht abzustimmen.“ Da nicht hinterlegt wird, auf welcher Basis die Bedarfe des Naturschutzes ermittelt werden ist diese Aussage wenig zielführend. Besonders in der Coronazeit hat sich die Erholungsnutzung sowohl für Waldgebiete und insbesondere für NSGs / FFH-Gebiete problematisch gesteigert. Es ist zu bezweifeln, dass sich die drei Belange allseitig „bedarfsgerecht“ abstimmen lassen. Aus unserer Sicht müssen in ausgewiesenen Schutzgebieten (NSG und FFH) Naturschutzinteressen eindeutig Vorrang haben.	
Institution: Kreis Steinburg Der Landrat, IuK-Abteilung ID: 1235	Insgesamt ist festzustellen, dass in den Nahbereichstexten viele Flüchtigkeitsfehler enthalten sind, daher sollten diese noch einmal redaktionell überarbeitet werden. In den Nahbereichstexten zum Kreis Steinburg fehlt darüber hinaus die Erwähnung folgender Ortsentwicklungskonzepte: Für das Amt Kellinghusen: Brokstedt, Hennstedt, Hohenlockstedt, Sarlhusen Für das Amt Wilstermarsch: Brokdorf Für das Amt Itzehoe-Land: Hohenaspe, Heiligenstedten, Heiligenstedtenerkamp, Oldendorf, interkommunales Ortsentwicklungskonzept (i-OEK) Bekdorf + Kleve + Krummendiek + Moorhusen Für das Amt Krempermarsch: Kremperheide Für das Amt Schenefeld: Schenefeld, Bokelrehm, Vaale, Puls, Reher, Wacken Für das Amt Horst-Herzhorn: Herzhorn Für das Amt Breitenburg: Münsterdorf Anmerkungen zu einzelnen Nahbereichen: Glückstadt: Redaktioneller Hinweis: Einmal wird der historische Glücksburger Ortskern erwähnt, gemeint ist aber Glückstadt. Wilster: Wie bereits zu Kapitel 4.1 Straßenverkehr angemerkt, muss auch dieser Text aktualisiert werden, da die Ermittlung zum Ausbaubedarf des B 5- Streckenabschnitts Wilster-Brunsbüttel bereits abgeschlossen ist. Die Studie bestätigt die Notwendigkeit des	Zu den Ortsentwicklungskonzepten: Die Ortsentwicklungskonzepte wurden, soweit sie vorlagen bzw. verfügbar waren, in den Text in Kapitel 5.2 aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Zu Glückstadt: Der Text wird im Kapitel 5.2 unter Nahbereich Glückstadt entsprechend geändert. Der Anregung wird gefolgt. Zu Wilster: Der Text wird im Kapitel 5.2 unter Nahbereich Wilster entsprechend geändert. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zu Hohenlockstedt: Der Flugplatz „Hungrier Wolf“ wird im Kapitel 5.2 unter Nahbereich Hohenlockstedt beschrieben und in seiner Bedeutung gewürdigt. In Kapitel 4.6 Tabelle 2 wird der Hubschrauberlandeplatz ergänzt. Weitergehende Ergänzungen des Textes erfolgen in Kapitel 5.2 nicht. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zu Nahbereich Horst:

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	dreispurigen Ausbau der B 5 auch auf dem Abschnitt zwischen der Hochbrücke in Brunsbüttel und Wilster. Die Untersuchung kommt außerdem zu dem Ergebnis, dass mittelfristig möglicherweise auch ein vierspuriger Ausbau des östlichsten Abschnitts zwischen dem Anschluss Heiligenstedten und der A 23 („westlich Itzehoe“) notwendig sein wird, da auf diesem Abschnitt die erwarteten Belastungen schon im Minimal-Szenario auf über 30.000 Kfz/24h ansteigen. Bezüglich des Abschnittes zur Gemeinde Brokdorf sollte hier die Ergänzung aufgenommen werden, dass die Gemeinde unter Beteiligung des Kreises (vorbehaltlich der noch ausstehenden politischen Beschlüsse durch Gemeinde und Kreistag im 3./4. Quartal 2023)* eine Standortanalyse in Auftrag geben wird. Ziel soll u.a. die Identifizierung von Flächen-potenzialen zur Ansiedlung von Unternehmen aus dem Bereich Wasserstoffproduktion sein. Die beiden bestehenden 380 KV-Leitungen, deren Kapazitäten nach der Stilllegung des Kernkraftwerkes nicht mehr in vollem Umfang benötigt werden, könnten als Alleinstellungsmerkmal für die Entwicklung einer Ansiedlungsstrategie dienen. Bereits im derzeit noch geltenden Regionalplan von 2005 wird in Kapitel 6.3.2 Nahbereiche im Kreis Steinburg unter Ziffer 4. Nahbereich Wilster Satz 2 festgehalten, dass die Stilllegung des Kernkraftwerkes in Brokdorf Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt haben werden, die im Planungszeitraum diskutiert und erforderliche Handlungsstrategien erarbeitet werden sollen. Der Ansatz der Region, die Planungen für eine mögliche Ansiedlungsstrategie zu initiieren, basiert dementsprechend auf den Aussagen des Regionalplans von 2005. *Der entsprechende politische Beschluss des Kreistages erfolgte am 28.09.2023 (Beschluss-Nr.: KT 113/2023, einstimmig und ungeändert beschlossen), der Beschluss des Bau- und Umweltausschuss des Amtes Wilstermarsch am 25.09.2023 (Beschlussvorlage 03/0053/23, Tagesordnungspunkt 5 (öffentlich), ungeändert beschlossen) und der Beschluss der Gemeindevertretung Brokdorf am 09.10.2023 (Bekanntmachung Nr. 108/2023 des Amtes Wilstermarsch, Tagesordnungspunkt 10) Hohenlockstedt: Auch hier fehlt im Abschnitt zum Flugplatz Hungriger Wolf der Verweis auf die Wiederstationierung eines Rettungshubschraubers ab 2024. Horst: (Anmerkungen zum Nahbereichstext Horst wurden mit der Entwicklungsgesellschaft Westholstein mbh (egw), sowie der IHK zu Kiel in Elmshorn abgestimmt und werden von diesen mitgetragen)	Die Potenzialfläche „Suchraum Trasse Grenzweg“ ist im Rahmen des aktuellen Gewerbeflächenmonitorings Westküste 2.0 aus dem Jahr 2023 als „nicht entscheidungsreif“ bewertet und muss gegebenenfalls weiter konkretisiert werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Hier fehlt die Erwähnung der geplanten, gewerblichen Entwicklung im Zuge des Grenzweg-Ausbaus; diese sollte ergänzt werden.	
Institution: Kreis Dithmarschen ID: M1411	In der frühzeitigen Beteiligung der Kreise und Städte wurden aufwendig Texte zugearbeitet und abgestimmt. Diese sind allerdings im vorliegenden Entwurf nicht wiederzuerkennen und bedürfen der erneuten redaktionellen Überarbeitung. Nur teilweise ist dies in neuen Entwicklungen begründet. Die Stellungnahmen der Städte und Gemeinden des Kreises Dithmarschen zu den jeweiligen Nahbereichen sind aus diesem Grunde unbedingt zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für den Nahbereich Heide, bei dem die Situation aus dem Jahr 2020 beschrieben wurde. Hier ist die laufende SUK-Aktualisierung mit dem Fokus auf Gewerbe- und Wohnraumentwicklung bei Erhalt und Weiterentwicklung des regional-typischen Landschaftsraumes aufzunehmen.	Die Texte in Kapitel 5.1 wurden unter Würdigung der Stellungnahmen der Städte und Gemeinden zum Teil angepasst. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Geesthacht, Fachdienst Stadtplanung ID: 1253	Aus Sicht der Stadt Geesthacht ist es wichtig unter 5.6 Nahbereich Kreis Herzogtum-Lauenburg – Geesthacht auf die bestehenden Einrichtungen im Stadtgebiet hinzuweisen. Die Stadt Geesthacht verfügt über mehrere über die Stadtgrenzen hinaus bekannten und bedeutsamen Ausbildungsstätten und Wissensstandorten (), die für die Region und für die Stadt selbst als sehr bedeutend sind. Diese sind auch entsprechend im „Steckbrief“ der Stadt Geesthacht aufzunehmen.	Der Text im Kapitel 5.6 unter Nahbereich Geesthacht wird entsprechend geändert. Der Stellungnahme wird gefolgt.
ID: 1253	Der zunehmende Ausstoß von Treibhausgasen ist maßgeblich verantwortlich für den seit Jahrzehnten weltweit stattfinden Anstieg der Temperaturen und der hierdurch bedingten Änderungen des Klimas. Das Land Schleswig-Holstein hat im Energiewende- und Klimaschutzgesetz seine Ziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen festgelegt. Ein Handlungsbereich stellt die Wiedervernässung von Mooren da. Mit dieser Thematik befasst sich die Stadt Geesthacht intensiv und bittet daher um die Aufnahme des Projektes auch in dem Regionalplanungsentwurf.	Ein entsprechendes Projekt ist der Landesplanung nicht bekannt und dieses ist auch nicht vertiefend dokumentiert. Der Text wird nicht geändert. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: 1253	Umliegende Gemeinden und Geesthacht haben im SUK bereits erste Ziele gemeinsam formuliert. Interessen Geesthachts an zusätzlichen interregionalen Gewerbeflächen und anderen möglichen Kooperationen werden bisher nicht ausreichend abgebildet. Die Regionalplanung sollte hier noch konkretere Ziele formulieren, wie die Entwicklung eines gemeinsamen Gewerbegebietes gemeinsam mit der Gemeinde Hohenhorn im Zuge der Realisierung der Ortsumgehungsstraße. Geesthacht kann seine Funktion als Mittelzentrum mit zentralörtlicher Funktion nur wahrnehmen, wenn entsprechende	Es ist gegebenenfalls Aufgabe der Stadt-Umland-Kooperation sich mit den Fragestellungen zusätzlicher innerregionaler Gewerbeflächen und anderer Kooperationen auseinanderzusetzen. Aus Sicht der Regionalplanung ist hier nichts zu ergänzen. Ein Widerspruch des Plantextes zur Planzeichnung ist nicht festzustellen. Die im Orientierungsrahmen

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	überregionale Potentiale umsetzbar sind. Dies gilt auch für Entwicklungspotenziale am [REDACTED] / Umgebung, die entsprechend adressiert werden sollten. Für das bestehende Gewerbegebiet im Norden Geesthachts bieten sich im Hinblick auf die künftige Lagegunst unweit der geplanten Ortsumgehung der Stadt sowie des Verlaufs der geplanten Verlängerung der Bundesautobahn 21 Erweiterungspotenziale auf dem Gemeindegebiet Hohenhorns. Da sich die textlichen Absichtserklärungen in erheblichen Widerspruch zur Planzeichnung (Karte C) verhalten, liegt hier ggf. ein Fehler in der Ausarbeitung oder ein Irrtum vor. Wir bitten um eine gründliche Überprüfung der o. g. Teile des Planentwurfs.	benannte Fläche auf dem Gemeindegebiet Hohenhorns ist in der Karte als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet des Zentralen Ortes Geesthacht gekennzeichnet. Der Text wird nicht geändert. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nord ID: M1374	Für den Planungsraum III (u. a. Kreise Pinneberg und Segeberg) möchten wir folgende Hinweise geben: - Insgesamt fällt auf, dass im Regionalplan Aspekte zum Natur- und Umweltschutz sowie zum Tourismus im Vordergrund der Ausführungen stehen, weniger direkt arbeitsmarktmäßig relevante Themen. - Falls erwünscht, könnten die Regionalpläne um Strukturindikatoren ergänzt werden, welche die Bundesagentur für Arbeit im Arbeitsmarktmotor/ Internet zur Verfügung stellt. Neben Daten zur Bevölkerung und der demografischen Entwicklung, Bildungs- und sozialen Lage könnten Daten zur wirtschaftlichen Situation (z. B. Beschäftigung, Auspendler, Arbeitslosigkeit) den Regionalplan deutlich bereichern. - Korrektur- bzw. Ergänzungsbedarf zum Kreis Pinneberg (Kap. 5.3): a. Elmshorn ist Sitz der Kreisverwaltung (und nicht Pinneberg!). b. Das zukünftige (zusammengelegte) Kreiskrankenhaus wird in Pinneberg gebaut. c. Für Wedel ist ein Gründerzentrum vorgesehen. - Über 50 % der Beschäftigten aus den beiden Kreisen sind als Auspendler nicht am Wohnort beschäftigt. Dominant sind dabei die Bewegungsströme in Richtung zur Metropolregion Hamburg. Arbeitsmarktmäßig hemmt allerdings der fehlende ÖPNV in der Ausrichtung West-Ost bzw. Ost-West bzw. zwischen den Kreisen Pinneberg und Segeberg. Sowohl in den Kap. 3.3 Siedlungsachsen, 4.2 Schienenverkehr bzw. 4.3 Sonstiger öffentlicher Personennahverkehr (Bus) sollte dieser Aspekt zur weiteren Flexibilisierung und Stärkung der Wirtschaftsregion aufgenommen werden.	Zu Punkt 1: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Punkt 2: Die bestehende Datenlage ist für die Entscheidungsebene des Regionalplan ausreichend, Arbeitskräfte und Pendelzahlen werden in Teil A dargelegt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Punkt 3: Der Text wird im Kapitel 5.3 unter Nahbereich Elmshorn, Pinneberg und Wedel entsprechend ergänzt. Der Anregung wird gefolgt. Zu Punkt 4: Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden u. a. der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch und auch keine

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	- Regionale Einteilung: Die Verflechtung der beiden Kreise Nordfriesland und Dithmarschen im Bereich Hotel/ Gaststätten wird durch die Einteilung in den beschriebenen bezirklichen Grenzen nicht berücksichtigt. Die regionale Wirtschaftsstruktur Unterelbe/ Westküste umfasst die Kreise Pinneberg, Steinburg, Dithmarschen und Nordfriesland, was sich auch in der Organisationsstruktur z. B. des Unternehmensverbandes widerspiegelt; die beschriebenen bezirklichen Grenzen (hier zwischen Dithmarschen und Nordfriesland) werden diesem Umstand nicht gerecht. Durch die Ansiedlung von [REDACTED] im Heider Umland sind weiter verstärkte Pendelbewegungen zwischen Dithmarschen und Nordfriesland absehbar; bei einem Geltungsraum des Regionalplanes von 15 Jahren werden hier Strukturen eingezogen, die absehbar nicht hilfreich sind. - Nahbereich Brunsbüttel: Durch die Stilllegung des KKW können nach und nach Fachkräfte mit Spezialwissen freigesetzt werden. Aktuell und in naher Zukunft wird für den Rückbau weiteres Personal gesucht. - Nahbereich Heide: Schaffung von Wohnraum: Sowohl für den Ausbau der Fachhochschule Westküste als auch für die Ansiedlung von [REDACTED] steigt der Bedarf an Wohnraum. Neben Einfamilienhäusern ist auch unbedingt auf den Bau von Mehrfamilienhäusern zu achten, um dem Bedarf gerecht zu werden (Single-Haushalte usw.). - Nahbereich Büsum: Ausbau von Wohnraum und des ÖPNV in andere umliegende Gemeinden: Dadurch kann Arbeitskräften, die keinen Führerschein/ kein Auto besitzen, die Arbeit in Büsum ermöglicht werden. Dabei sollten die Fahrtzeiten im ÖPNV an Früh- und Spätdienste in der Hotel-/ Gaststätten-Branche angepasst werden.	Priorisierung. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Punkt 5: Die Abgrenzung der Planungsräume der Regionalpläne erfolgte auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung der Raumbelange und ist im Landesplanungsgesetz vorgegeben. Planungsraumübergreifende Belange werden bei der parallel durchgeführten Aufstellung der Regionalpläne I und III berücksichtigt. Der Hinweis zur regionalen Wirtschaftsstruktur wird zur Kenntnis genommen. Diesbezüglich wird auf die Regionale Kooperation Westküste verwiesen, die bereits im Absatz „Regionale Kooperationen“ im Kapitel Ausgangslage und Entwicklungstendenzen genannt wird. Zudem wird auf die laufenden Abstimmungen in der Kooperation verwiesen. Zu Punkt 6: Es sind keine konkreten Änderungswünsche für den Text erkennbar. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Punkt 7: Es sind keine konkreten Änderungswünsche für den Text erkennbar. Auf die Stadt-Umland-Konzept Region Heide wird verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Punkt 8: Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV-Angebotes obliegt der Umsetzung in den Regionalen Nahverkehrsplänen der Kreise. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
		Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Gemeinde Ammersbek, über Bauamt ID: M1363	Die Gemeinde steht in den einzelnen Ortsteilen unterschiedlichen Herausforderungen gegenüber, die auch mit der räumlichen Struktur des Gemeindegebiets zusammenhängen. Während der Ortsteil Lottbek an das Hamburger Stadtgebiet angrenzt und unmittelbar in dieses übergeht, liegt der Ortsteil Daheim/Heimgarten an Ahrensburg und ist dorthin orientiert. Die weiteren Ortsteile Hoisbüttel, Bünningstedt/Steenhoop und Rehagen/Schäferdresch liegen im Achsenzwischenraum und haben eine ländlichere Prägung. Die Verteilung auf zwei Siedlungsachsen und den Achsenzwischenraum führt zu unterschiedlichen Ausgangssituationen, deren Herausforderungen durch örtliche Gegebenheiten und aktuelle Veränderungen in den Ortsteilen verstärkt werden. Insbesondere im Ortsteil Bünningstedt/Steenhoop zeigen sich derzeit Entwicklungen, die einen Handlungsbedarf mit sich bringen. Hierzu hält der Entwurf des Regionalplans in Teil B richtigerweise fest, dass „[d]ie Entwicklung der Gemeinde Ammersbek [...] aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Zuordnung der einzelnen Ortsteile differenziert zu beurteilen [ist].“ 2 Erläuterung der Herausforderungen in den Ortsteilen Im folgenden Abschnitt der Stellungnahme werden die örtlichen Besonderheiten und aktuelle Herausforderungen im Gemeindegebiet von Ammersbek thesenartig benannt und in Kürze zusammengefasst. Detailliertere Herleitungen sind den Anlagen zu entnehmen. So gibt der Rahmenplan für Bünningstedt/Steenhoop Auskunft zu Problemstellungen und Entwicklungsmöglichkeiten für diesen Ortsteil, während eine Analyse der Innenentwicklungspotenziale Baulücken und Konversionsflächen in den anderen Ortsteilen aufzeigt. 1 In Bünningstedt/Steenhoop werden Nachnutzungen von landwirtschaftlichen Flächen und Gebäuden benötigt, die durch den Bebauungsplan Nr. 7 nicht möglich sind und zu Konflikten mit der Regionalplanung führen Aus verschiedenen Gründen sind in Bünningstedt/Steenhoop Nachnutzungsmöglichkeiten erforderlich. In den folgenden Absätzen werden diese Gründe kurz benannt, erläutert und die dadurch entstehenden Konflikte mit der Regionalplanung aufgezeigt. Strukturwandel in der Landwirtschaft erfordert Nachnutzungsmöglichkeiten in Bünningstedt, um die städtebauliche Gestalt des dörflichen Ortskerns zu bewahren In Bünningstedt vollzieht sich ein Strukturwandel in der Landwirtschaft durch die Reduzierung, Aufgabe oder Verlagerung von landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieben. Die vorhandenen Hofstellen im Ortskern werden nicht mehr im bestehenden Umfang benötigt. Nachnutzungen der Hofstellen sind bedeutend, um langfristige Leerstände der nicht mehr benötigten Gebäude und Unternutzungen der großzügigen Grundstücke zu	Auf Grundlage des städtebaulichen Rahmenplans Bünningstedt/Steenhoop vom 04.04.2024, der Bevölkerungs-, Haushalts- und Neubaubedarfsprognose für die Gemeinde Ammersbek 2024 sowie den Zielsetzungen zur wohnbaulichen Entwicklung in der Gemeinde Ammersbek vom 19.09.2024 kann die Landesplanung eine gewisse Entwicklung im Ortsteil Bünningstedt/Steenhoop mittragen. Der Text wird im Kapitel 5.5 unter Nahbereich Ahrensburg entsprechend geändert. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	verhindern. Zugleich sind Nachnutzungen der Gebäude erforderlich, um die typische bauliche Prägung des Dorfkerns nachhaltig zu bewahren. Die Erhaltung der prägenden landwirtschaftlichen Gebäude und Kubaturen und damit des typischen Erscheinungsbildes im Ortskern ist an die Möglichkeiten zur Nachnutzung gebunden. Die Festsetzung von Nutzungsschwerpunkten der Landwirtschaft im Bebauungsplan Nr. 7 verhindert die Nachnutzung von ehemaligen Hofstellen und eine bedarfsgerechte Wohnbauentwicklung durch Innenentwicklung Der vorhandene Bebauungsplan Nr. 7 setzt für den Ortsteil Bünningstedt ein Dorfgebiet fest, welches durch die Festsetzung von Nutzungsschwerpunkten Dorfgebiet „Wohnen“ und Dorfgebiet „Landwirtschaft“ eine zusätzliche Gliederung innehat. Darin ist lediglich die jeweilige Nutzung zulässig. Dadurch ist eine andere Nutzung als die landwirtschaftliche nicht möglich und eine Nachnutzung der landwirtschaftlichen Höfe ausgeschlossen. Damit kann ein Erhalt des Bestandes, wie der Entwurf des Regionalplans 2023 für den Planungsraum III als grundsätzliches Entwicklungsziel formuliert, nicht erreicht werden. Außerdem wird auch die Wohnraumentwicklung zur Innenentwicklung und Deckung des örtlichen Bedarfs verhindert. So sind zwar in der räumlichen Betrachtung große Flächen im Innenbereich vorhanden, die sich zur Nachverdichtung und Innenentwicklung eignen, aber durch den Nutzungsschwerpunkt Landwirtschaft der Wohnbauentwicklung nicht zur Verfügung stehen. Die Relevanz einer wohnbaulichen Entwicklung ergibt sich durch den hohen örtlichen Bedarf. Die Möglichkeit eines ruhigen Wohnstandorts im Grünen in dörflicher Atmosphäre in der Nähe von Hamburg und Ahrensburg erfährt eine hohe Nachfrage. Als mittels Landesverordnung bestimmte Gemeinde mit angespanntem Wohnungsmarkt ist die Inanspruchnahme der vorhandenen Innenentwicklungspotenziale von großer Bedeutung. Die gemäß Bebauungsplan vorhandenen Baulücken sind zu gering, um dem Bedarf gerecht zu werden. Die dörflichen Strukturen und Bausubstanzen prägen das Ortsbild entscheidend und sind zu erhalten Bünningstedt/Steenhoop verfügen über ein attraktives Ortsbild, das durch landwirtschaftliche Strukturen geprägt ist. Der Dorfanger, alleeartiger Baumbestand im Straßenraum sowie landwirtschaftliche Haupt- und Nebengebäude in zweigeschossiger Bauweise mit traditionellen Baumaterialien wie Rotklinker und Holz sowie Gestaltungselementen wie Sprossenfenster tragen zu einem dörflichen Ortsbild bei. Diese Strukturen und Bauweisen werden derzeit durch den geltenden Bebauungsplan Nr. 7 geschützt, welcher z. B. zu erhaltende Gebäude und verschiedene gestalterische Vorgaben wie etwa die Materialwahl bei Außenwänden und Dächern sowie den Einsatz von Sprossenfenstern festsetzt. Gleichzeitig wirkt der Bebauungsplan jedoch auch ver hindernd und erschwert den Erhalt, da Nachnutzungsmöglichkeiten der	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	landwirtschaftlichen Hofstellen nicht möglich sind (s. o.). Dadurch droht der Verfall der ortsbildprägenden Strukturen und Bausubstanzen. Zukünftig leerstehende Grundstücke des Gemeinbedarfs in Bünningstedt/Steenhoop erfordern Nachnutzungen Aufgrund von substanziellen Mängeln sowie veränderten Raumbedarfen war der Neubau des Feuerwehrgerätehauses sowie der Grundschule Bünningstedt erforderlich. Diese Neubauten werden derzeit an den Ortsrändern in Bünningstedt bzw. in Steenhoop errichtet. Für die bisherigen Altstandorte innerhalb der Ortslagen (Innenbereich) werden Nachnutzungen benötigt, um Leerstand und Unternutzung der Flächen zu vermeiden. Gewerbliche Entwicklung ist bei Ortsentwicklung in Bünningstedt/Steenhoop zu berücksichtigen Alte landwirtschaftliche Hofgebäude und vorhandene Scheunen stellen aufgrund ihrer Kubatur und Gebäudetiefe auch Potenziale für eine Nachnutzung im gewerblichen Sinne dar. Aufgrund der Nähe zu Wohngebäuden können hier wohngebietsverträgliches Kleingewerbe und dienstleistende Betriebe vorgesehen werden. Die Bereitstellung von Flächen für eine gewerbliche bzw. handwerkliche Entwicklung ist von großer Bedeutung für die Verbesserung des Arbeitsplatzangebots vor Ort. Die Gemeinde geht davon aus, dass eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung für nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe möglich ist, da diese keinen Widerspruch zum Entwurf des Regionalplans darstellen. Der Entwurf des Regionalplans legt überregionale Standorte für Gewerbegebiete auf Landesentwicklungsachsen fest, von denen Ammersbek nicht berührt ist, und verweist auf die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans, der festlegt, dass in allen Gemeinden „[...] eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe [...]“² möglich ist. Hierbei sind Altstandorte, Brach- und Konversionsflächen der Neuausweisung vorzuziehen. Innenentwicklungspotenziale überschreiten den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen und führen zu einem Konflikt mit der Regionalplanung Die Ausschöpfung der Innenentwicklungspotenziale in Bünningstedt wird derzeit stark durch den Bebauungsplan Nr. 7 begrenzt, der allerdings mit der Festsetzung von Nutzungsschwerpunkten rechtlich auf tönernen Füßen steht. Dies führt in der Genehmigungspraxis bei der Anwendung des Bebauungsplans wiederholt zu Schwierigkeiten und zu Konflikten. Falls der Bebauungsplan keine Anwendung finden würde, würde alternativ § 34 BauGB greifen. Im unbeplanten Innenbereich wäre eine städtebauliche Steuerung nur unzureichend möglich, die jedoch seitens der Gemeinde Ammersbek umfassend gewünscht ist und benötigt wird. Unter der Annahme der Anwendbarkeit von § 34 BauGB sowie bei der örtlichen Inaugenscheinnahme ergeben	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	sich weitere Innenentwicklungspotenziale in größerem Umfang. Diese befinden sich in erster Linie im rückwärtigen Bereich von bestehender Bebauung und finden als Freiflächen der landwirtschaftlichen Höfe oder großzügige Gartengrundstücke keine Verwendung mehr (s. o.). Durch den flächendeckenden Strukturwandel sowie durch die ungenutzten Gemeinbedarfseinrichtungen entsteht eine Summe von Innenentwicklungspotenzialen, die den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holsteins von 15 % der Wohneinheiten im Zeitraum von 15 Jahren voraussichtlich deutlich übersteigen würden, sodass sich ein Konflikt mit der Regionalplanung ergibt. Unter Berücksichtigung der anteiligen Anrechnung von Wohneinheiten in Gebäuden mit drei oder mehr Wohnungen ergibt sich eine Überschreitung von rund 40 Wohneinheiten. Nähere Informationen zur Herleitung und Verortung der möglichen Wohneinheiten sind dem Rahmenplan Bünningstedt/Steenhoop zu entnehmen. Einzig bei einer Entwicklung nach § 34 BauGB würde kein Widerspruch zur Regionalplanung entstehen, da der wohnbauliche Entwicklungsrahmen bei Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile keine Anwendung findet. Diese Entwicklung ist für eine Ortsentwicklung, die das dörfliche Ortsbild bewahrt, aufgrund fehlender Steuerungsmöglichkeiten z. B. im Hinblick auf Gestaltungselemente jedoch kein zielführendes Instrument. Steuerungsmöglichkeiten der Wohnformen und Qualitäten des Wohnraums durch die Gemeinde sind nur auf gemeindeeigenen Flächen möglich und eingeschränkt Zur Steuerung der Wohnformen und der Schaffung von zeitgemäßen Wohnangeboten ist die Gemeinde auf die Verfügbarkeit und Entwicklung von Flächen im kommunalen Eigentum angewiesen. Diese sind mit der Fläche des ehemaligen Feuerwehr-Standorts in kleinerem Umfang im Ortskern von Bünningstedt vorhanden. Größere Flächen liegen mit dem Grundstück der alten Grundschule am nördlichen Rand des Siedlungsgefüges von Steenhoop.	
ID: M1363	Hohe Innenentwicklungspotenziale in Bünningstedt bei geringen Potenzialflächen der übrigen Ortsteile erfordern Umverteilung der Wohnungsbaubedarfe zwischen den Ortsteilen der Gemeinde Ammersbek zur Vermeidung von Außenentwicklung und von Konflikten mit der Regionalplanung Während Bünningstedt über eine hohe Anzahl an Innenentwicklungspotenzialen verfügt, weisen die übrigen Ortsteile der Gemeinde Ammersbek nur wenige Baulücken oder Konversionsflächen auf. Lottbek ist mit größeren Konversionsflächen hiervon ausgenommen. Baulandreserven sind keine vorhanden. Daher kann in den anderen Ortsteilen nur in sehr geringem Umfang eine Innenentwicklung stattfinden. Die Gemeinde Ammersbek sieht es daher als ihre Aufgabe an, zunächst die vorhandenen	Auf Grundlage des städtebaulichen Rahmenplans Bünningstedt/Steenhoop vom 04.04.2024, der Bevölkerungs-, Haushalts- und Neubaubedarfsprognose für die Gemeinde Ammersbek 2024 sowie den Zielsetzungen zur wohnbaulichen Entwicklung in der Gemeinde Ammersbek vom 19.09.2024 kann die Landesplanung eine gewisse Entwicklung im Ortsteil Bünningstedt/Steenhoop mittragen. Der Text wird im

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Innenentwicklungspotenziale für die dringend benötigte Wohnraumschaffung zu nutzen, um die Außenentwicklung zu vermeiden. Diese ist im Achsenzwischenraum nicht bzw. nur zur Arrondierung in Hoisbüttel vorgesehen. Um diese Innenentwicklung umzusetzen, mit der Außenentwicklung verhindert und gleichzeitig das dörfliche Erscheinungsbild erhalten wird, ist eine Umverteilung der durch den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen ermöglichten Kapazitäten zwischen den Ortsteilen innerhalb der Gemeinde Ammersbek notwendig	Kapitel 5.5 unter Nahbereich Ahrensburg entsprechend geändert. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
ID: M1363	s zeigen sich besondere Herausforderungen in Bünningstedt/Steenhoop und Hoisbüttel, die teils Konflikte mit der Regionalplanung hervorrufen. Der Großteil der Belange betrifft den Ortsteil Bünningstedt/Steenhoop, sodass sich die Gemeinde Ammersbek in einem WorkshopVerfahren mit Politiker:innen der Gemeinde der Frage nach den gewünschten Entwicklungen des Ortsteils und nach dem Umgang mit einzelnen Herausforderungen gewidmet hat. Hieraus haben sich die Zielstellungen des Rahmenplans ergeben. Es ist politisch gewünscht, die vorhandenen untergenutzten ehemaligen landwirtschaftlichen Flächen und Gebäude sowie die zukünftig leerstehenden Gemeinbedarfseinrichtungen neuen Stellungnahme der Gemeinde Ammersbek zum Entwurf des Regionalplans 2023 7 Nutzungen zuzuführen, um die in den Thesen benannten Risiken wie Leerstand und Verfall sowie damit einhergehende Beeinträchtigungen des Ortsbilds zu verhindern. Neben Wohnnutzungen als Beitrag zur Wohnraumschaffung für die örtlichen Bedarfe sind auch ortsverträgliche gewerbliche Nutzungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen gewünscht. Diese Entwicklungsabsicht ist nur umsetzbar, wenn zum einen eine planungsrechtliche Veränderung vorgenommen wird, die andere Nutzungen als Landwirtschaft ermöglicht. Zum anderen ist die Umsetzbarkeit nur gegeben, wenn eine Lösung für die Überschreitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens gefunden wird. Aufgrund der geringen Innenentwicklungspotenziale in den anderen Ortsteilen von Ammersbek – mit Ausnahme von Lottbek – bedarf es einer internen Umverteilung der durch den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen ermöglichten Wohneinheiten. Damit sollen Teile der Wohneinheiten, die auf Grundlage des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens für z. B. Rehagen/Schäferdresch vorgesehen wären, dort nicht errichtet werden und stattdessen für die Innenentwicklung von Bünningstedt angerechnet werden. Damit kann die Außenentwicklung in anderen Ortslagen vermieden werden. Hierzu beabsichtigt die Gemeinde Ammersbek die Ausarbeitung eines gemeindeweiten Konzepts, in dem die tatsächlichen Wohnbaubedarfe in allen Ortsteilen losgelöst vom wohnbaulichen Entwicklungsrahmen hergeleitet und Entwicklungsschwerpunkte definiert werden. Die Gemeinde Ammersbek bittet um Zustimmung zur Überschreitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens im Ortsteil Bünningstedt/Steenhoop auf Grundlage einer	Auf Grundlage des städtebaulichen Rahmenplans Bünningstedt/Steenhoop vom 04.04.2024, der Bevölkerungs-, Haushalts- und Neubaubedarfsprognose für die Gemeinde Ammersbek 2024 sowie den Zielsetzungen zur wohnbaulichen Entwicklung in der Gemeinde Ammersbek vom 19.09.2024 kann die Landesplanung eine gewisse Entwicklung im Ortsteil Bünningstedt/Steenhoop mittragen. Der Text wird im Kapitel 5.5 unter Nahbereich Ahrensburg entsprechend geändert. Zu Siedlungsachse vergleiche Votum in der Synopse zum Kapitel 3.3 „Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume“. Zu Regionale Grünzüge vergleiche Votum in der Synopse zum Kapitel 2.2 „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Wohnbaubedarfsberechnung und eines Konzepts zur Definition von Entwicklungsschwerpunkten innerhalb des Gemeindegebiets, damit die Priorisierung einer Innenentwicklung vor der Außenentwicklung umgesetzt werden kann. Mit einem solchen Konzept, das noch zu erarbeiten ist und daher nachgereicht wird, soll das 2021 vorgelegte Konzept zur Ortsentwicklung ersetzt werden. Die Gemeinde Ammersbek bittet daher um Anpassung der textlichen Ausführungen zum Nahbereich Stormarn innerhalb des Regionalplanentwurfs. In Bezug auf den Ortsteil Hoisbüttel bittet die Gemeinde Ammersbek um Prüfung, inwiefern die Siedlungsachse von Lottbek ausgehend ausgeweitet werden kann, um der vorhandenen ergänzenden Funktion von Hoisbüttel für Lottbek gerecht zu werden. Ein räumliches Zusammenwachsen beider Ortsteile ist nicht beabsichtigt, der Grünzug dazwischen ist zu bewahren. Außerdem bittet die Gemeinde um Prüfung, inwiefern die regionalen Grünzüge im Bereich der Ortslagen zurückhaltender festgelegt werden können, um der durch den Regionalplan bereits vorgesehenen Arrondierung des Siedlungskörpers in Hoisbüttel Raum zu geben. Außerdem bittet die Gemeinde darum, dass Entwicklungsmöglichkeiten für erneuerbare Energien und örtliche Wärmeversorgung in der Freifläche vorgehalten werden.	
Institution: Landkreis Lüneburg, Regional- und Bauleitplanung ID: M1356	Die planerische Abstimmung der Entwicklungsziele und -maßnahmen Lauenburgs mit den angrenzenden niedersächsischen Gemeinden wird begrüßt (Orientierungsrahmen Nahbereich Lauenburg/Elbe).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen ID: M1351	Im Nahbereich Mölln liegen die Gemeinden Brunsmark, Hollenbek, Horst, Klein Zecher, See-dorf und Sterley. Im Nahbereich Ratzeburg liegen die Gemeinden Albsfelde, Bäk, Buchholz, Einhaus, Frede-burg, Giesensdorf, Harmsdorf, Kittlitz, Kulpin, Mechow, Mustin, Pogeez, Römnitz, Salem, Schmilau und Ziethen. Im Nahbereich Lübeck liegen die Gemeinden Groß Grönau und Groß Sarau. Im Nahbereich Berkenthin liegt die Gemeinde Groß Disnack, Es ist bereits heute erkennbar, dass für einzelne Gemeinden in den Nahbereichen Mölln und Ratzeburg der	Es steht den Gemeinden und den Zentralen Orten frei, eine entsprechende Stadt-Umland-Kooperation zu prüfen und das Erfordernis zu belegen. Eine Darstellung im Nahbereichstext erfolgt nicht, da ein Erfordernis für eine Kooperation zurzeit nicht gesehen wird. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	ihnen zugewiesene Wohnbauentwicklungsrahmen (10 % bis 2036) bereits aufgebraucht oder in nächster Zeit aufgebraucht sein wird. Es ist geplant, zeitnah mit den Städten Mölln und Ratzeburg Gespräche aufzunehmen, um in Stadt-Umland-Konzepten die Zusammenarbeit bezüglich der Siedlungsentwicklung zu beschreiben und die Verteilung sowie den Austausch von Wohnbaukontingenten zu vereinbaren, Hierzu wird dann frühzeitig der Kontakt zur Landesplanungsbehörde gesucht, um eine Beratung und Unterstützung zu erreichen. Erwartungen der Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen Die in den Nahbereichen der Städte Mölln und Ratzeburg liegenden Gemeinden haben die Erwartung, dass eine Unterstützung durch die Landesplanung bei der Erstellung von Stadt-Umland-Konzepten erfolgt und die Bereitschaft besteht, ggf. den Wohnbauentwicklungsrahmen für nicht-zentrale Orte über den Eigenbedarf hinaus zu erweitern..	
Institution: Gemeinde Gremersdorf ID: M1349	Unter der Textziffer 5.8 Nahbereich Oldenburg in Holstein findet sich folgender Satz: „Aufgrund der vorhandenen infrastrukturellen Ausstattung soll sich die Siedlungsentwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs im Umland von Oldenburg vordringlich auf die Orte Göhl, Heringsdorf, Neukirchen und Hansühn konzentrieren.“ Die Auswahl der aufgezählten Orte erscheint willkürlich. Die Ortslage Gremersdorf sollte hier unbedingt ergänzt werden, da Gremersdorf auf der Achse Oldenburg- Heiligenhafen eine herausragende Verkehrsanbindung hat und sowohl im östlichen Ortsteil als auch am westlichen Siedlungsrand Flächen mit sehr guter Eignung für die Siedlungsentwicklung aufweist.	Alle Gemeinden können sich im Rahmen des örtlichen Bedarfs entwickeln. Es lassen sich keine wesentlichen Unterschiede in der infrastrukturellen Ausstattung der genannten Gemeinden feststellen. Der benannte Absatz wird dementsprechend gestrichen und entsprechend angepasst. Der Text im Kapitel 5.8 unter Nahbereich Oldenburg in Holstein wird entsprechend geändert. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Verkehrsclub Deutschland (VCD) Landesverband Nord e.V., eingetragener Verein ID: 1272	Nahbereich Glückstadt, S. 159 Zitat: "Aufgrund der vorhandenen überregionalen Verkehrsanbindungen besitzt die Stadt Glückstadt gute Entwicklungsmöglichkeiten, die durch die voraussichtliche Trassenführung der geplanten Bundesautobahn 20 im Kreis Steinburg noch weiter verbessert werden ... " Kommentar VCD: Dieser gesamte Absatz verbindet inkompatible Ziele. Aus Sicht des VCD Nord steht fest, dass diese Infrastruktur auch negative Entwicklung befördern kann, so beispielsweise Abwanderung von Kaufkraft oder das "Aus" für die Fährverbindungen Glückstadt-Wischhafen, was Elbquerungen per Fuß, Rad weiteren nicht autobahnfähigen Fahrzeugen erschweren würde. Das vorhandene Konzept moderner,	Zum Bau der Bundesautobahn 20: Der Bau der Bundesautobahn 20 wird nicht in Frage gestellt. Er wird im Nahbereich als strukturstärkende Maßnahme bewertet. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Nahbereich Pinneberg:

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	treibhausgasneutraler Fährschiffe sowie Ertüchtigung der Fährterminals würde sich deutlich schneller und besser für die Regionalentwicklung als eine A20-Querung auswirken. Nahbereich Wilster, S. 164: Zitat: „Der geplante Bau der Bundesautobahn 20 mit einer Elbquerung bei Glückstadt wird im Nahbereich als strukturstärkende Maßnahme bewertet, da mit dem Bau ein Anreiz für Gewerbeansiedlungen an siedlungsstrukturell geeigneten Standorten geschaffen wird. Die Instandhaltung und der Ausbau der Verkehrsanbindungen an die Bundesautobahn 23 sowie die geplante Bundesautobahn 20 sind notwendig.“ Die Ausführungen unter „Nahbereich Glückstadt“, S.159 gelten analog hierzu. Nahbereich Schenefeld, S.169: Da aus Sicht des VCD Nord der Bau der A20 in Frage zu stellen ist, sollten auch alle darauf aufbauenden Bezüge auf weitere Zubringer- und Ortsumgehungsstraßen mit Fragezeichen versehen werden. Nahbereich Pinneberg, S. 173: Unter Stadt Schenefeld sollte ein zu prüfender Anschluss an die neue S-/U-Bahn-Linie Lurup genannt werden.	Im Landesweiten Nahverkehrsplan bis 2027 ist das Projekt „Neubau S-Bahn 32 (Hamburg–) Osdorfer Born–Schenefeld“ als Maßnahme mit Zeithorizont nach 2027 geführt. Im Regionalplan ist das Projekt in Kapitel 4.2 Absatz 6 aufgelistet. Die Umsetzung ist offen, Finanzierung noch nicht gesichert. Eine Erwähnung im Kapitel 5 wurde seitens der Stadt Schenefeld nicht gefordert. der Text in Kapitel 5 wird nicht geändert. Der Anregung wird nicht gefolgt. Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Oststeinbek, Keine Abteilung ID: 1186	Gemäß des vorliegenden Gewerbeflächenstandortkonzeptes 2035 der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn aus April 2021 (Anlage 3) wurde die Bedeutsamkeit der Gewerbebestände entlang der A24 erarbeitet. Im aktuellen Regionalplanentwurf findet diese Achse keinerlei Berücksichtigung bei der Thematik der überregionalen Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungachsen. Auch Oststeinbek hat in diesem Gutachten eine Fläche der Kategorie als bedeutsamer Gewerbebestandort, wenn gleich weitergehende Standorte entlang der A24 weitaus größerer Bedeutung zukommen.	Zu überregionale Standorte vergleiche Votum in der Synopse zum Kapitel 3.5 „Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungachsen“.
Institution: Gemeinde Ratekau, Bauverwaltung ID: M1265	Bezüglich der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung in der Gemeinde Ratekau wird auf die o.g. textlichen Aussagen des Entwurfs 2023 verwiesen: "Die künftige bauliche Entwicklung soll sich auf der Siedlungsachse von Lübeck- Ratekau mit dem Endpunkt Pansdorf/Luschendorf vollziehen." "Wesentliches Ziel der Gemeinde ist die Verknüpfung von Wohnen und Arbeiten zum Abbau des hohen Auspendlerüberschusses. Um diesen zu verringern, soll ein besseres Angebot an Arbeitsplätzen erreicht werden. Gewerbliche Potenziale bestehen in Luschendorf durch Reaktivierung und Nachverdichtung und nördlich von Techau." Diese Aussagen stehen im Widerspruch zur Darstellung der Abgrenzung der Siedlungsachse und zur Festsetzung des Regionalen Grünzuges bis an die Abgrenzung	Zu Regionalen Grünzügen vergleiche Votum in der Synopse zum Kapitel 2.2 „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“. Der Text bezieht sich auf die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der Siedlungsachse und wird dementsprechend nicht geändert. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	der Siedlungsachse oder bis an die Grundstücksgrenzen an den Ortsrändern. Diese Darstellungen lassen nur wenig Flächenpotenziale für eine wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung erkennen, um das von der Landesplanungsbehörde angestrebte bessere Angebot an Arbeitsplätze und die Verknüpfung von Wohnen und Arbeiten entwickeln zu können. Infolgedessen sind über die bereits getroffenen Darstellungen entlang der Siedlungsachse hinaus weitere Flächen deutlich erkennbar von Regionalen Grünzügen freizuhalten und die Abgrenzungen der Siedlungsachse von den Ortsrändern weiter abzurücken.	
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1261	Die Gemeinde Tangstedt befürwortet die vom Land SH vorgesehene Funktion Wohnen und Erholung für die Metropolregion, also insbesondere für Hamburg und Norderstedt, für die Gemeinde Tangstedt. Ein Ausbau der Erholungsfunktion gemeinsam mit umliegenden Kommunen (Idee Regionalpark) wäre aus Sicht der Gemeinde wünschenswert und könnte dadurch den Erholungswert der Metropolregion erhöhen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1261	Die Gemeinde Tangstedt entwickelt gemeinsam mit einem Planungsbüro gerade ein Strukturkonzept/Rahmenplan für den Bereich Lindenallee und Schule. Hierbei sollen die Anforderungen an eine zukunftsgerichtete Wohnbauentwicklung und die notwendige Erneuerung der Grundschule an die Anforderungen der schulischen Ganztagesbetreuung auf einer Planungsebene zwischen Flächennutzungsplan und konkretem Bebauungsplan unter Einbeziehung der Einwohnerinnen abgebildet werden. Diese Bestrebungen der Gemeinde Tangstedt sollen bei der Regionalplanung Berücksichtigung finden.	Da das Strukturkonzept noch nicht vorliegt, ist eine inhaltliche Bewertung zurzeit nicht möglich. Das Konzept wird deshalb nicht aufgenommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Quickborn, Fachdienst 1.5 Koordination Verwaltungsgemeinschaften sowie Sitzungsdienst Stadt und Gemeinden ID: 1258	Der Entwurf des Regionalplans III zeigt für die Gemeinde Bönningstedt bzgl. der städtebaulichen Situation im Ordnungsraum Hamburg grundsätzlich einen besonderen Siedlungsraum auf. Im Detail wird hierzu Folgendes aufgeführt: Seite 74: Die besonderen Siedlungsräume dürfen an einer Entwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus teilnehmen. Die bauliche Entwicklung darf dabei nicht über die Abgrenzung der besonderen Siedlungsräume hinausgehen. Seite 175: „Nördlich der Gemeinde Bönningstedt liegen Potenziale für eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes. Eine Expansion soll der Deckung des örtlichen Bedarfes dienen“. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bönningstedt wurden Nutzungskonzepte für das gesamte Gemeindegebiet entwickelt und mit der	In den besonderen Siedlungsräumen darf eine Entwicklung auch über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Die bauliche Entwicklung darf dabei nicht über die Abgrenzung der besonderen Siedlungsräume hinausgehen. In Kapitel 5.3 unter Nahbereich Pinneberg wird der Text entsprechend geändert. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Landesplanungsbehörde abgestimmt, u.a. auch durch einen Ortstermin und der Besichtigung der wesentlichen Siedlungserweiterungsflächen, die konzeptionell entwickelt wurden. Für die weitere gewerbliche Entwicklung der Gemeinde wurden im nördlichen Gemeindegebiet beidseitig der Kieler Straße Gewerbegebiets - Entwicklungsflächen dargestellt, vgl. nachfolgende Abbildung. Die dargestellten geplanten Gewerbegebiete umfassen eine Flächengröße von 8,4 ha westlich der Kieler Straße und 1,7 ha östlich der Kieler Straße. siehe Auszug FNP-Vorentwurf-ohne Maßstab In der Stellungnahme der Landesplanungsbehörde vom 21.04.2022 zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bönningstedt wurde folgende Aussage von Ihnen dazu getroffen: Bönningstedt ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion und liegt innerhalb eines besonderen Siedlungsraumes im Ordnungsraum um Hamburg. Die besonderen Siedlungsräume können an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung <u>über den allgemeinen Rahmen des örtlichen Bedarfs hinaus teilnehmen</u>(Ziff. 5.3 Abs. 5 Regionalplan I, Fortschreibung 1998). Auf den Flächen GE1 (westlich Kieler Straße) und GE2 (östlich Kieler Straße) ist die Darstellung gewerblicher Bauflächen geplant. Die Flächen GE1 und GE2 waren auch Gegenstand des o. g. Planungsgesprächs. Zur Fläche GE1 wurde festgestellt, dass die damals geplante Ausdehnung des Bereiches im Norden und Nordwesten reduziert werden sollte, da diese Bereiche bereits außerhalb des besonderen Siedlungsraumes gemäß Darstellung in der Karte des Regionalplans I lagen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den Begleitbericht des Kreises Pinneberg vom 31.03.2022, in dem bestätigt wird, dass die Abgrenzung der Gewerbestandorte GE1 und GE2 nunmehr der Abgrenzung des besonderen Siedlungsraums entsprechen und die gewünschte Grünzäsur zur Nachbargemeinde Hasloh gewährleistet ist. Um darüber hinaus eine den Zielen der Raumordnung zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessive Einzelhandelsansiedlungen auszuschließen (Kapitel 3.10 Ziffer 7 der Fortschreibung 2021 des LEP – Ziel der Raumordnung), sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen zu treffen, die jeglichen selbständigen Einzelhandel im GE-Gebiet ausschließen. Dabei sind Ausnahmen für selbständigen	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Einzelhandel mit nichtzentrenrelevanten Kernsortimenten im Einzelfall grundsätzlich möglich. Die Begründung der vorbereitenden Bauleitplanung ist dahingehend entsprechend zu konkretisieren (Maßgabe). Auf das beigegefügte Merkblatt mit dem Muster für eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan weise ich hin. Es wird unter dem Vorbehalt einer Erfüllung der o. g. Maßgabe bestätigt, dass Ziele der Raumordnung der o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Bönningstedt nicht entgegenstehen. Aus diesem Grunde regt die Gemeinde Bönningstedt die Aufnahme folgender Formulierung in den Regionalplan an: „Die gewerbliche Entwicklung der Gemeinde Bönningstedt kann <u>über den allgemeinen Rahmen des örtlichen Bedarfes</u> hinausgehen“.	
Institution: Amt Bornhöved, Beitragserhebung ID: 1238	Für die Gemeinde Gönnebek wird zum Entwurf des Regionalplans III die Anregung gegeben, im Nahbereichstext, Ziff 5.4 zum Unterzentrum Bornhöved/Trappenkamp (S. 193 f) einen Hinweis auf die geplante Weiterentwicklung der „Gärtnersiedlung“ aufzunehmen. Wie Ihnen aus der landesplanerischen Stellungnahme vom 05.07.2023 bereits bekannt ist, befindet sich die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gönnebek in der Aufstellung. Mit dieser Änderung möchte die Gemeinde Gönnebek die "Gärtnersiedlung" wieder aktiven Nutzungen zuführen, um hinsichtlich des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine Wiedernutzbarmachung der zwischenzeitlich zum Teil leerstehenden Betriebsflächen zu ermöglichen. Die ausführliche Begründung bitte ich der landesplanerischen Stellungnahme zu entnehmen.	Der Text wird in Kapitel 5.4 unter Nahbereich Bönrhöved-Trappenkamp entsprechend ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf, Bürgermeister ID: M1312	Geesthacht Die Gemeinde ist dem Mittelzentrum Geesthacht zugeordnet. Der gewünschten und begründeten Zuordnung zum Mittelzentrum Reinbek/Glinde/Wentorf (vergl. Protokoll der GV vom 26.03.2019) wurde nicht gefolgt. Die Begründung aus dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 11. September 2019 () überzeugt uns nicht. Angeführt wird die direkte Angrenzungen des Gemeindegebietes an das Gebiet von Geesthacht. Das trifft für den sehr kleinen Ortsteil Fahrendorf zu (54 Bewohnerinnen) nicht aber für den Hauptort Kröppelshagen (1304 Bewohnerinnen). Der Hauptteil der	Zur Nahbereichszuordnung: Die Nahbereichszuordnung der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf wird geändert. Kröppelshagen-Fahrendorf wird dem Nahbereich von Reinbek/Glinde/Wentorf zugeordnet. Als Folge verkleinert sich entsprechend der Nahbereich von Geesthacht. Die Landesverordnung zum Zentralörtlichen System wurde entsprechend angepasst und ist am 29.09.2024 in Kraft getreten.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Wohngebiete befindet sich nördlich der B 207, also deutlich dichter Richtung Wentorf. Die Busverbindung Geesthacht - Kröppelshagen dauert mindestens 48 Minuten, die Entfernung beträgt ca. 8,8 km. Die Entfernung nach Wentorf beträgt 4,8 km und die Fahrzeit des Buses beträgt 14 Minuten. Die inhaltlichen Begründungen: Wentorf als zentraler Schulort für Kröppelshagener Kinder und Jugendliche, Wentorf als Wohnort für Senioren, Wentorf als Ort für die ge-sundheitliche Versorgung werden als nachvollziehbar, aber wohl als nachrangig ein-gestuft. Das sieht die Gemeinde deutlich anders, weil für die Bewohnerinnen und Be-wohner die alltäglichen Lebensumstände bedeutsamer sind als Gemarkungsgrenzen. Hinzu kommt, dass auch die unmittelbar angrenzende Nachbargemeinde Börnsen (2 km Entfernung) dem Mittelzentrum Reinbek/Glinde/Wentorf zugeordnet ist und auch Teil des Regiokonzeptes 2020 für den südlichen Teil des Kreises Herzogtum Lauen-burg ist. Aus den o.a. Gründen beantragen wir erneut die Zuordnung zum Mittelzentrum Reinbek/Glinde/Wentorf. Die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf ist nicht am Stadt-Umland-Konzept der Region Geesthacht beteiligt und bittet um entsprechende Klarstellung in Punkt 5.6 auf Seite 213 des Regionalplanentwurfs.	Zum Stadt-Umland-Konzept Geesthacht: Der Text wird im Kapitel 5.6 unter Nahbereich Geesthacht entsprechend geändert. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1205	„Die zentralörtlichen Funktionen Trittaus sollen weiterentwickelt werden. Die weitere wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung soll sich aufgrund weitläufiger, naturräumlich bedingter Beschränkungen in westlicher Richtung vollziehen.“ Ergänzungsvorschlag der Textes zum Nahbereich Trittau: „Zusätzlich sollen auch Entwicklungen in südlicher Richtung in den Kreis Herzogtum Lauenburg vorangebracht werden. Die Entwicklung sollte südlich der durch naturräumlich bedingte Beschränkungen vorangetrieben werden. Durch Vereinbarungen zu Kooperationsräumen können eine Realisierung ermöglicht werden. In der Gemeinde stehen Flächen, die keinen naturräumlichen Beschränkungen unterliegen, zur Verfügung.“ Begründung: „Eine wohnbauliche Entwicklung in der Gemeinde wird positiv durch die Gemeinde begleitet. Die Entwicklung des Unterzentrums Trittau könnte in der Entwicklung über die Kreisgrenze hinaus unterstützt und der Siedlungsdruck etwas abgefedert werden. Die	Es fehlen die konzeptionellen Grundlagen, um den Ergänzungsvorschlag mitzutragen. Der Text wird dementsprechend nicht geändert. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Gemeinde Dahmker ist über Busanbindung sowie den Radweg auf den alten Bahndamm sehr gut an Trittau angebunden. „	
Institution: Gemeinde Bönningstedt, Fachbereich 1 ID: M1199	Der Entwurf des Regionalplans III zeigt für die Gemeinde Bönningstedt bzgl. der städtebaulichen Situation im Ordnungsraum Hamburg grundsätzlich einen besonderen Siedlungsraum auf. Im Detail wird hierzu Folgendes aufgeführt: Seite 74: Die besonderen Siedlungsräume dürfen an einer Entwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus teilnehmen. Die bauliche Entwicklung darf dabei nicht über die Abgrenzung der besonderen Siedlungsräume hinausgehen. Seite 175: „Nördlich der Gemeinde Bönningstedt liegen Potenziale für eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes. Eine Expansion soll der Deckung des örtlichen Bedarfes dienen“. I m Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bönningstedt wurden Nutzungskonzepte für das gesamte Gemeindegebiet entwickelt und mit der Landesplanungsbehörde abgestimmt, u.a. auch durch einen Ortstermin und der Besichtigung der wesentlichen Siedlungserweiterungsflächen, die konzeptionell entwickelt wurden. Für die weitere gewerbliche Entwicklung der Gemeinde wurden im nördlichen Gemeindegebiet beidseitig der Kieler Straße Gewerbegebiets - Entwicklungsflächen dargestellt, vgl. nachfolgende Abbildung. Die dargestellten geplanten Gewerbegebiete umfassen eine Flächengröße von 8,4 ha westlich der Kieler Straße und 1,7 ha östlich der Kieler Straße Auszug FNP-Vorentwurf-ohne Maßstab In der Stellungnahme der Landesplanungsbehörde vom 21.04.2022 zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bönningstedt wurde folgende Aussage von Ihnen dazu getroffen: Bönningstedt ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion und liegt innerhalb eines besonderen Siedlungsraumes im Ordnungsraum um Hamburg. Die besonderen Siedlungsräume können an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung über den allgemeinen Rahmen des örtlichen Bedarfs hinaus teilnehmen (Ziff. 5.3 Abs. 5 Regionalplan I, Fortschreibung 1998). Auf den Flächen GE1 (westlich Kieler Straße) und GE2 (östlich Kieler Straße) ist die Darstellung gewerblicher Bauflächen geplant. Die Flächen GE1 und GE2 waren auch Gegenstand des o. g. Planungsgesprächs. Zur Fläche GE1 wurde festgestellt, dass die damals geplante Ausdehnung des Bereiches im Norden und Nordwesten reduziert werden sollte, da diese Bereiche bereits außerhalb des besonderen Siedlungsraumes gemäß Darstellung in der Karte des Regionalplans I lagen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den Begleitbericht des Kreises Pinneberg	In den besonderen Siedlungsräumen darf eine Entwicklung auch über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Die bauliche Entwicklung darf dabei nicht über die Abgrenzung der besonderen Siedlungsräume hinausgehen. In Kapitel 5.3 unter Nahbereich Pinneberg wird der Text entsprechend geändert. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	vom 31.03.2022, in dem bestätigt wird, dass die Abgrenzung der Gewerbestandorte GE1 und GE2 nunmehr der Abgrenzung des besonderen Siedlungsraums entsprechen und die gewünschte Grünzäsur zur Nachbargemeinde Hasloh gewährleistet ist. Um darüber hinaus eine den Zielen der Raumordnung zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessive Einzelhandelsansiedlungen auszuschließen (Kapitel 3.10 Ziffer 7 der Fortschreibung 2021 des LEP – Ziel der Raumordnung), sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen zu treffen, die jeglichen selbständigen Einzelhandel im GE-Gebiet ausschließen. Dabei sind Ausnahmen für selbständigen Einzelhandel mit nichtzentrenrelevanten Kernsortimenten im Einzelfall grundsätzlich möglich. Die Begründung der vorbereitenden Bauleitplanung ist dahingehend entsprechend zu konkretisieren (Maßgabe). Auf das beigefügte Merkblatt mit dem Muster für eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan weise ich hin. Es wird unter dem Vorbehalt einer Erfüllung der o. g. Maßgabe bestätigt, dass Ziele der Raumordnung der o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Bönningstedt nicht entgegenstehen. Aus diesem Grunde regt die Gemeinde Bönningstedt die Aufnahme folgender Formulierung in den Regionalplan an: „Die gewerbliche Entwicklung der Gemeinde Bönningstedt kann über den allgemeinen Rahmen des örtlichen Bedarfes hinausgehen“. Anlagen: • Stellungnahme der Landesplanungsbehörde vom 21.04.2022 □ Planzeichnung Vorentwurf Flächennutzungsplan • Zusammenstellung der Siedlungserweiterungsflächen als Grundlage für den Abstimmungstermin mit der Landesplanungsbehörde am 21.04.2022	
Institution: Stadt Itzehoe, Stadtplanungsabteilung ID: 1195	Es sind die Gemeinden Heiligenstedten und Oldendorf gem. der Wohnvereinbarung der Region Itzehoe, wonach beide Gemeinden als Siedlungszusammenhänge einen wohnbaulichen Entwicklungsschwerpunkt darstellen, zu ergänzen. (S. 156) Der „Innovationsraum Itzehoe-Nord“ ist im Hinblick auf die dynamischen Entwicklungspotenziale (Erneuerbare Energien, Batteriezellenforschung/Produktion und Zuliefererindustrie, Mikrosystemelektronik, ggf. Wasserstoff) an der Westküste sowie an der Entwicklungsachse A 23 nicht nur ein Gewerbeschwerpunkt, sondern ein Agglomerationsraum von überregionaler Bedeutung, dessen Stellenwert sich auch in der kartographischen wie textlichen Ausführung widerspiegeln sollte. Insbesondere im Zuge	Zum wohnbaulichen Entwicklungsschwerpunkt: Der Text wird nicht geändert. (vergleiche Votum zu 3.4). Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum „Innovationsraum Itzehoe-Nord“: Der Nachbereichstext in Kapitel 5.2 unter Nahbereich Itzehoe wird ergänzt. Die bestehende Kartographische Darstellung erlaubt die vorgesehene Erweiterungsplanung. Eine weitergehende Kennzeichnung in der kartographischen Darstellung

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	der derzeit bauleitplanerisch stattfindenden Erweiterungsplanung ist ein deutlicher Bedeutungszugewinn des Innovationsraums zu erwarten. (S. 157) Eine Ausweitung des Rad- und Wandertourismus wird angesichts derzeitiger Tourismustrends als weitere wirtschaftliche Wachstumsperspektive für Itzehoe gesehen.	Teil C ist nicht möglich. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Gemeinde Grande ID: M1176	Ziel der Raumordnung: Die Gemeinde Grande liegt im Achsenzwischenraum im Ordnungsraum um Hamburg. Zentralörtliche Funktionen sind der Gemeinde nicht zugeordnet. Diese Zielsetzungen der Landesplanung werden von der Gemeinde Grande mitgetragen. Der Umfang des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens wird als auskömmlich eingeschätzt. Die Schwerpunktsetzung einer Entwicklung von Wohnungen im Innenbereich, vor einer Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen, kann nachvollzogen werden. In der Gemeinde ist an der Hamburger Straße ein Gewerbegebiet ausgewiesen. Die Gemeinde möchte sicherstellen, dass für örtliche Betriebe eine weitergehende Entwicklung möglich bleibt. Anforderungen der Gemeinde: Die Gemeinde Grande möchte als Wohnumlandgemeinde des zentralen Ortes Trittau ihre Attraktivität bewahren und örtlichen Baulandnachfragen entsprechen. Zusätzlich verändern sich die Anforderungen an die Wohnungsgrößen und Wohnungsarten. Immer mehr Haushalte bestehen aus 1 oder 2 Personen. Auch die Altersstruktur der Haushalte verändert sich. Gleichzeitig ist erkennbar, dass die Wohnungsangebote für Senioren oder Alleinlebende nicht ausreichen. Auf geeigneten Grundstücken sollen barrierefreie, seniorengerechte Wohnungen und kleinere Mehrfamilienhäuser entstehen. In der zentralen Ortslage hat die Gemeinde den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 6 gefasst. Hier sollen brachgefallene Flächen einer Hofanlage überplant und mit Wohngebäuden umgenutzt werden. Dennoch geht aus der Innenentwicklungsbetrachtung hervor, dass der örtliche Wohnbedarf nicht ausschließlich im Innenbereich stattfinden kann. Die Gemeinde möchte deshalb die Option offenhalten, im erforderlichen Umfang Außenbereichsflächen als Arrondierung der Ortslage einzubeziehen. Darstellung der Bedarfe Wohnungsbau: Aus der Erhebung für die Gemeinde Grande ergibt sich für den prognostizierten Wohnungsbedarf ein Flächenerfordernis, dass über die Potentiale des Innenbereichs hinaus gehen. Die Gemeinde verfolgt das Ziel, umfangreiche	Es sind keine konkreten Änderungswünsche für den Text erkennbar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Innenentwicklungspotenziale innerhalb der Ortslage zu entwickeln. Hier sind allerdings noch landwirtschaftliche Betriebe mit ihren Emissionen zu beachten. Die Gemeinde sieht zukünftig das Erfordernis einer Siedlungsentwicklung am westlichen Ortsrand, rückwärtig der Bebauung Granderheiderstraße. Gewerbeentwicklung: In der Gemeinde Grande gibt es ein Gewerbegebiet mit teilweise überörtlichen Betrieben. Daneben gibt es einzelne Handwerksbetriebe, die bei Erweiterungsbedarf berücksichtigt werden müssen. Die Gemeinde sieht am westlichen Ortseingang, nördlich der Möllner Landstraße Potenzial für die Erweiterung des Gewerbebestandes für nichtstörendes Gewerbe. Die interkommunale Abstimmung ergab eine Kooperationsbereitschaft der Gemeinde Grande mit der Gemeinde Trittau. Dabei sollten kleinteilige Betriebe, aber durchaus mit überörtlicher Orientierung, in den Fokus gerückt werden, da der Gewerbebestand im Süden der Gemeinde Trittau als Entwicklungspotenzial weitgehend ausgeschöpft ist. Bevölkerungs- und Haushaltsprognose: Die Auswertung der statistischen Daten zeigen auf, dass die Einwohnerzahl in der Gemeinde Grande in den vergangenen Jahren leicht schwankt. Gleichzeitig ist die Wohnungsanzahl leicht gestiegen. Nach der aktuellen Einstufung der Gemeinde Grande können, bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020, bis zu 15 % neue Wohnungen gebaut werden. Bei einem Wohnungsbestand von 319 WE am 31.12.2020 bedeutet dies für die Gemeinde Grande einen Entwicklungsspielraum von 48 Wohneinheiten bis zum Jahr 2036. Mit dem Stand vom 31.12.2022 können nach Abzug der seitdem hinzu gekommenen Wohneinheiten noch 46 Wohneinheiten bis zum Jahr 2036 realisiert werden. Der örtliche Bedarf ist beim Entwicklungsrahmen zu berücksichtigen. Schöpft die Gemeinde den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen in den kommenden Jahren komplett aus, wird eine Baulandfläche von insgesamt rund 3 ha erforderlich. Die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen hängt davon ab, inwieweit innerörtliche Entwicklungsbereiche durch Veränderungen der Landwirtschaftlichen Betriebe möglich werden. Nach der 1. Fortschreibung der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Stormarn bis zum Jahr 2030 von [REDACTED] (Oktober 2017) wird für den Kreis Stormarn von 2014 bis 2030 eine Bevölkerungsentwicklung von durchschnittlich 6,4% prognostiziert. Für die Gemeinde Grande wird ein durchschnittliches Bevölkerungswachstum zwischen +2,6 % und +7,5 % angenommen, wobei ein überdurchschnittlich hoher Anteil auf die Altersgruppe über 65 Jahre entfällt. Bei der Anzahl der Haushalte wird für Grande ein Zuwachs von bis zu 12,5% vorausgesagt. In den kommenden Jahren wird für die Gemeinde Grande folglich ein prognostizierter Bedarf von rund 40 neuen Wohneinheiten erforderlich. Dies entspricht einer Baulandfläche von rund 3 ha. Der Gemeinde stehen im	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Innenbereich rund 3 ha zur Schaffung neuer Wohnbauflächen zur Verfügung, sodass der prognostizierte Neubedarf an Wohnbauland im Innenbereich gedeckt werden kann. Zukünftig werden vorrangig 1- bis 2- Personenhaushalte zunehmen, wobei auch hier diejenigen mit über 60 jährigen Haushaltsvorständen überproportional stark wachsen. Flächennutzungspläne: Für die Gemeinde Grande gilt der wirksame Flächennutzungsplan von 1961. Es existieren folgende wirksame F-Plan-Änderungen: Landschaftsplan: Der Landschaftsplan der Gemeinde Grande wurde 2001 als Fachplan für die darauf aufbauende vorbereitende Bauleitplanung aufgestellt. Hierin ist neben sinnvollen Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft auch der bauliche Bestand dokumentiert und Aussagen zur Siedlungsentwicklung enthalten. Die Inhalte des Landschaftsplanes wurden noch nicht in den Flächennutzungsplan übernommen. Schwerpunktmäßig werden Maßnahmenflächen im Bereich des Waldgebietes Grander Tannen und entlang der Bille dargestellt. Bebauungspläne: Für die Gemeinde Grande gelten die folgenden wirksamen Bebauungspläne mit ihren Änderungen: Innenentwicklungserhebung: Gemäß den im Landesentwicklungsplan – Fortschreibung 2021 aufgeführten Zielen der Raumordnung und Landesplanung hat hinsichtlich baulicher Siedlungstätigkeit die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung (vgl. Kapitel 3.9 Abs. 4 LEP 2021). Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke: • im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne gem. § 30 BauGB • im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben gem. § 33 BauGB zu beurteilen sind • in Bereichen gem. § 34 Abs. 1 und 2 BauGB • In Satzungen zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 BauGB. Innenentwicklung umfasst zudem die Nutzung von Brachflächen und leerstehenden Gebäuden sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten. Hierzu wird von der Gemeinde der Bebauungsplan Nr. 6 auf brachgefallenen Flächen eines Landwirtschaftlichen	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Betriebes aufgestellt. Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Flächenreserven in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen. Baulücken innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne gem. § 30 BauGB / in Aufstellung befindlicher Bebauungspläne gem. § 33 BauGB: In der Gemeinde Grande existieren die rechtskräftigen Bebauungspläne 1, 2, 3 und 5 mit ihren Änderungen. Die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 hatte die Nachverdichtung der tiefen Siedlungshausgrundstücke zum Ziel. Inzwischen wurde eine große Anzahl an Wohnhäusern in den großen Gartenflächen gebaut. Gegenwärtig sind im Wohngebiet noch 4 Baulücken vorhanden. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 befindet sich derzeit eine Baulücke, im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 ist derzeit 1 Baulücke vorhanden. 2 weitere Baulücken befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5. Aktuell befindet sich der Bebauungsplan Nr. 6 nördlich der Lauenburger Straße und östlich der Möllner Landstraße in Aufstellung. Der Plan hat noch keine Planreife nach § 33 BauGB. Freiflächen in Bereichen gem. § 34 Abs. 1 und 2 BauGB: Innerhalb der unbeplanten Ortslage existieren keine Baulücken. Freiflächen innerhalb von Satzungen zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 BauGB: In der Gemeinde Grande existieren keine Satzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB. Überprüfung von Flächenreserven im Geltungsbereich eines wirksamen Flächennutzungsplans: Weitere Flächenreserven im Geltungsbereich des wirksamen Flächennutzungsplanes bestehen als gemischte Bauflächen südöstlich der Möllner Landstraße und südlich der Lauenburger Straße. Die Flächenreserve mit einem Umfang von 0,7 ha ermöglicht eine Entwicklung von rund 8 weiteren Wohneinheiten. Hier wird jeweils die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig, um Baurechte zu schaffen.	
Institution: Gemeinde Grönwohld ID: M1201	Ziel der Raumordnung: Die Gemeinde Grönwohld liegt im Achsenzwischenraum im Ordnungsraum um Hamburg. Zentralörtliche Funktionen sind der Gemeinde nicht zugeordnet. Diese Zielsetzungen der Landesplanung werden von der Gemeinde Grönwohld mitgetragen. Der Umfang des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens wird als auskömmlich eingeschätzt. Die Schwerpunktsetzung einer Entwicklung von Wohnungen im Innenbereich, vor einer Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen, kann nachvollzogen werden.	Es sind keine konkreten Änderungswünsche für den Text erkennbar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Anforderungen der Gemeinde: Die Gemeinde Grönwohld möchte als Wohnumlandgemeinde des zentralen Ortes Trittau ihre Attraktivität bewahren und örtlichen Baulandnachfragen entsprechen. Dazu sind mit den o. g. planerischen Vorleistungen Grundlagen geschaffen worden. Diese Entwicklung ist auch erforderlich, um die vorhandenen Angebote in der Gemeinde mit Grundschule, Kita, Feuerwehr und Einzelhandel auf Dauer aufrecht erhalten zu können. Zusätzlich verändern sich die Anforderungen an die Wohnungsgrößen und Wohnungsarten. Immer mehr Haushalte bestehen aus 1 oder 2 Personen. Auch die Altersstruktur der Haushalte verändert sich. Gleichzeitig ist erkennbar, dass die Wohnungsangebote für Senioren oder Alleinlebende nicht ausreichen. Auf geeigneten Grundstücken sollen barrierefreie, seniorengerechte Wohnungen und kleinere Mehrfamilienhäuser entstehen. Die Gemeinde hat im Bebauungsplan Nr. 10 erste Angebote für entsprechende Bauformen gemacht. Aus der Innenentwicklungsbetrachtung ist erkennbar, dass der örtliche Wohnbedarf nicht ausschließlich im Innenbereich stattfinden kann. Die Gemeinde möchte deshalb die Option offenhalten, im erforderlichen Umfang Außenbereichsflächen als Arrondierung der Ortslage einbeziehen. Die im Siedlungsentwicklungskonzept dargestellten Entwicklungsbereiche sind aus ortsplanerischer und landschaftspflegerischer Sicht beurteilt worden. Die Gemeinde hält an diesen Ergebnissen fest. Darstellung der Bedarfe Wohnungsbau: Aus der Erhebung für die Gemeinde Grönwohld ergibt sich für den prognostizierten Wohnungsbedarf ein Flächenerfordernis, das deutlich über die Potentiale des Innenbereichs hinaus gehen. Die notwendigen Planungsspielräume sind offenzuhalten. Die Gemeinde verfolgt konkret Planungen, um das Ziel der Innenentwicklung zu forcieren. Dazu wird der Bebauungsplan Nr. 8 im Bereich Alte Siedlung aufgestellt. Im Bereich der alten Dorflage wird für einen Leerstand eines alten Bauernhauses der Bebauungsplan Nr. 11 aufgestellt. Hier soll eine dorfverträgliche Wohnbebauung entstehen. Unter Berücksichtigung der Innentwicklungspotenziale werden zusätzliche Siedlungsflächen für eine wohnbauliche Weiterentwicklung benötigt. Die Gemeinde sieht folglich das Erfordernis einer Siedlungsentwicklung in Ortsrandlagen. Dazu sind die Entwicklungsbereiche aus dem Siedlungsentwicklungskonzept offenzuhalten. Gewerbeentwicklung: In der Gemeinde Grönwohld gibt es einige Gewerbebetriebe, die im Einzelfall Erweiterungsbedarf haben und größere Grundstücke benötigen. Die Gemeinde möchte den ortsansässigen Betrieben im Gemeindegebiet eine Ansiedlungsperspektive bieten und bei konkretem Bedarf Gewerbegrundstücke zur Verfügung stellen. Die	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Gemeinde sieht Flächenpotenziale für die Ansiedlung von Gewerbeflächen im Ortsteil Dwerkatzen. Die dort vorhandene Bebauung erschreckt sich entlang der Landesstraße auf Lütjenseer, Schönberger und Grönwohlder Gemeindegebiet. In Lütjensee und Schönberg sind bereits erhebliche gewerbliche Ansätze vorhanden. Aufgrund der bestehenden landesplanerischen und siedlungsstrukturellen Vorgaben kann die Gemeinde nachvollziehen, dass eine bandartige Bebauung entlang der L92 nicht erwünscht ist. Umso bedeutsamer sind Entwicklungsmöglichkeiten im Nordosten der Ortslage, um hier örtlichen Betreibern eine Entwicklungsperspektive zu bieten. Bevölkerungs- und Haushaltsprognose: Die Auswertung der statistischen Daten zeigen auf, dass die Einwohnerzahl in der Gemeinde Grönwohld in den vergangenen Jahren leicht schwankt. Gleichzeitig ist die Wohnungsanzahl leicht angestiegen. Nach der aktuellen Einstufung der Gemeinde Grönwohld können, bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020, bis zu 15 % neue Wohnungen gebaut werden. Bei einem Wohnungsbestand von 714 WE am 31.12.2020 bedeutet dies für die Gemeinde Grönwohld einen Entwicklungsspielraum von 107 Wohneinheiten bis zum Jahr 2036. Mit Stand vom 31.12.2022 können nach Abzug der seitdem hinzu gekommenen Wohneinheiten noch 104 Wohneinheiten bis zum Jahr 2036 realisiert werden. Der örtliche Bedarf ist beim Entwicklungsrahmen zu berücksichtigen. Schöpft die Gemeinde den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen in den kommenden Jahren komplett aus, wird eine Baulandfläche von insgesamt rund 6 ha erforderlich. Die Gemeinde stellt derzeit den Bebauungsplan Nr. 8 auf. Für diesen werden Innenbereichspotenziale in einer Größe von rund 3 ha ausgeschöpft. Nach der 1. Fortschreibung der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Stormarn bis zum Jahr 2030 von [REDACTED] (Oktober 2017) wird für den Kreis Stormarn von 2014 bis 2030 eine Bevölkerungsentwicklung von durchschnittlich 6,4% prognostiziert. Für die Gemeinde Grönwohld wird ein durchschnittliches Bevölkerungswachstum zwischen +2,6 % und +7,5 % angenommen, wobei ein überdurchschnittlich hoher Anteil auf die Altersgruppe über 65 Jahre entfällt. Bei der Anzahl der Haushalte wird für Grönwohld eine durchschnittliche Zunahme von bis zu 12,5 % vorausgesagt. In den kommenden Jahren wird für die Gemeinde Grönwohld folglich ein prognostizierter Bedarf von rund 90 neuen Wohneinheiten erforderlich. Unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Innenbereich verbleibt ein Baulandbedarf von rd. 5 ha. Zukünftig werden vorrangig 1- bis 2-Personenhaushalte zunehmen, wobei auch hier diejenigen mit über 60-jährigen Haushaltsvorständen überproportional stark wachsen. Flächennutzungspläne: Für die Gemeinde Grönwohld gilt die wirksame Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes von 2006. Es existiert eine 2. Änderung der Neuaufstellung	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	des Flächennutzungsplanes von 2017, die parallel zum Bebauungsplan Nr. 10 aufgestellt wurde. Hierin sind Wohnbauflächen, ein Regenrückhaltebecken, eine Grünfläche (Retentionsraum) und Flächen für Wald dargestellt. Landschaftsplan: Der Landschaftsplan der Gemeinde Grönwohld wurde 1998 als Fachplan für die darauf aufbauende vorbereitende Bauleitplanung aufgestellt. Hierin ist neben sinnvollen Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft auch der bauliche Bestand dokumentiert und Aussagen zur Siedlungsentwicklung enthalten. Die Inhalte des Landschaftsplanes wurden bereits großflächig in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes übernommen. Schwerpunktmäßig werden Maßnahmenflächen im Bereich der zahlreichen Fließ- und Stillgewässer dargestellt. Bebauungspläne: Für die Gemeinde Grönwohld gelten die folgenden wirksamen Bebauungspläne: Innenentwicklungserhebung: Gemäß den im Landesentwicklungsplan – Fortschreibung 2021 aufgeführten Zielen der Raumordnung und Landesplanung hat hinsichtlich baulicher Siedlungstätigkeit die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung (vgl. Kapitel 3.9 Abs. 4 LEP 2021). Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke: • im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne gem. § 30 BauGB • im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben gem. § 33 BauGB zu beurteilen sind • in Bereichen gem. § 34 Abs. 1 und 2 BauGB • In Satzungen zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 BauGB. Innenentwicklung umfasst zudem die Nutzung von Brachflächen und leerstehenden Gebäuden sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten. Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Flächenreserven in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen. Baulücken innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne gem. § 30 BauGB / in Aufstellung befindlicher Bebauungspläne gem. § 33 BauGB: In der Gemeinde Grönwohld existieren	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 2, 4, 5, 6, 7 und 10 mit ihren Änderungen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 befinden sich derzeit 2 unbebaute Baugrundstücke, im Bebauungsplan Nr. 10 befinden sich 4 unbebaute Baugrundstücke. Aktuell befindet sich der Bebauungsplan Nr. 8 (Alte Siedlung) und der Bebauungsplan Nr. 11 in Aufstellung. Mit Umsetzung der Planung sollen Innenentwicklungspotenziale ausgeschöpft werden. Freiflächen in Bereichen gem. § 34 Abs. 1 und 2 BauGB: In der unbeplanten Ortslage (nördlich der Straße Feldweg, östlich der Dorfstraße, südlich der Bahnhofstraße, südlich Steinern und westlich Papierholz) befinden sich 11 Baulücken gem. § 34 BauGB. Freiflächen innerhalb von Satzungen zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 BauGB: In der Gemeinde Grönwohld existieren keine Satzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB. Überprüfung von Flächenreserven im Geltungsbereich eines wirksamen Flächennutzungsplans: Unbebaute Bauflächen ausweisungen des wirksamen Flächennutzungsplanes, die durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes entwickelt werden könnten, existieren im Bereich von IE 1. Zusätzlich ist eine kleinere unbebaute Fläche an der Straße Steinern am Ortseingang im F-Plan als Wohnbaufläche ausgewiesen. Durch die Ausweisung von Wohnbaufläche und gemischter Baufläche im Flächennutzungsplan verfügt die Gemeinde derzeit über Flächenreserven in einem Umfang von insgesamt 3 ha, für die sich eine mögliche Entwicklung von rund 35 weiteren Wohneinheiten ergibt. Hier wird jeweils die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, um Baurechte zu schaffen.	
Institution: Gemeinde Großensee ID: M1200	Ziel der Raumordnung: Die Gemeinde Großensee liegt im Achsenzwischenraum im Ordnungsraum um Hamburg. Zentralörtliche Funktionen sind der Gemeinde nicht zugeordnet. Diese Zielsetzungen der Landesplanung werden von der Gemeinde Großensee mitgetragen. Der Umfang des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens wird als auskömmlich eingeschätzt. Die Schwerpunktsetzung einer Entwicklung von Wohnungen im Innenbereich, vor einer Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen, kann nachvollzogen werden. Anforderungen der Gemeinde: Die Gemeinde Großensee möchte als Wohnumlandgemeinde des zentralen Ortes Trittau ihre Attraktivität bewahren und örtlichen Baulandnachfragen entsprechen. Zusätzlich verändern sich die Anforderungen an die Wohnungsgrößen und Wohnungsarten. Immer mehr Haushalte bestehen aus 1	Es sind keine konkreten Änderungswünsche für den Text erkennbar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	oder 2 Personen. Auch die Altersstruktur der Haushalte verändert sich. Gleichzeitig ist erkennbar, dass die Wohnungsangebote für Senioren oder Alleinlebende nicht ausreichen. Auf geeigneten Grundstücken sollen barrierefreie, seniorenrechtliche Wohnungen und kleinere Mehrfamilienhäuser entstehen. Aus der Innenentwicklungsbetrachtung ist erkennbar, dass der örtliche Wohnbedarf nicht ausschließlich im Innenbereich stattfinden kann. Die Gemeinde möchte deshalb den Spielraum bewahren, im erforderlichen Umfang Außenbereichsflächen als Arrondierung der Ortslage einzubeziehen. In der Gemeinde gibt es im Norden der Ortslage ein kleineres Gewerbegebiet für örtliche Betriebe (Bebauungsplan Nr. 17). Die Gemeinde möchte perspektivisch den Standort entwickeln, sofern weiterer örtlicher Bedarf besteht. Auch hier ist im erforderlichen Umfang eine Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen als Arrondierung des Gebietes offen zu halten Darstellung der Bedarfe Wohnungsbau: Aus der Erhebung für die Gemeinde Großensee ergibt sich für den prognostizierten Wohnungsbedarf ein Flächenerfordernis von rund 5 ha. Sofern die Gemeinde den landesplanerischen Entwicklungsrahmen in den kommenden Jahren ausschöpft, können zusätzliche Flächenbedarfe erforderlich werden. Die Gemeinde sieht für den Planungszeitraum die Entwicklung des oben genannten Entwicklungsbereiches südlich der Hamburger Straße für realistisch an. Gewerbeentwicklung: In der Gemeinde Großensee gibt es einige Gewerbebetriebe, die im Einzelfall Erweiterungsbedarf haben und größere Grundstücke benötigen. Am nördlichen Ortsrand gibt es ein kleineres Gewerbegebiet. Die Gemeinde möchte Betrieben im Gemeindegebiet eine Ansiedlungsperspektive bieten und bei konkretem Bedarf eine Gewerbegebietserweiterung vorsehen. Bevölkerungs- und Haushaltsprognose: Die Auswertung der statistischen Daten zeigt auf, dass die Einwohnerzahl in der Gemeinde Großensee in den vergangenen Jahren stetig gestiegen ist. Gleichzeitig ist die Wohnungsanzahl verhältnismäßig stark angestiegen. Nach der aktuellen Einstufung der Gemeinde Großensee können, bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020, bis zu 15 % neue Wohnungen gebaut werden. Bei einem Wohnungsbestand von 874 WE am 31.12.2020 bedeutet dies für die Gemeinde Großensee einen Entwicklungsspielraum von 131 Wohneinheiten bis zum Jahr 2036. Mit Stand vom 31.12.2022 können nach Abzug der seitdem hinzu gekommenen	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Wohneinheiten noch 124 Wohneinheiten bis zum Jahr 2036 realisiert werden. Der örtliche Bedarf ist beim Entwicklungsrahmen zu berücksichtigen. Schöpft die Gemeinde den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen in den kommenden Jahren komplett aus, wird eine Baulandfläche von insgesamt rund 9 ha erforderlich. Die Innenbereichsflächen der Gemeinde sind ausgelastet. Bei einer wohnbaulichen Weiterentwicklung würden Außenbereichsflächen in Anspruch genommen werden. Nach der 1. Fortschreibung der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Stormarn bis zum Jahr 2030 von [REDACTED] (Oktober 2017) wird für den Kreis Stormarn von 2014 bis 2030 eine Bevölkerungsentwicklung von durchschnittlich 6,4% prognostiziert. Für die Gemeinde Großensee wird ein weitgehend konstantes Bevölkerungswachstum zwischen -2,4 % und +2,5 % angenommen, wobei ein überdurchschnittlich hoher Anteil auf die Altersgruppe über 65 Jahre entfällt. Bei der Anzahl der Haushalte wird für Großensee eine leichte Zunahme von bis zu 7,5 % vorausgesagt. In den kommenden Jahren wird für die Gemeinde Großensee folglich ein prognostizierter Bedarf von rund 66 neuen Wohneinheiten erforderlich. Dies entspricht einer Baulandfläche von rund 5 ha. Der Gemeinde stehen im Innenbereich keine Bauflächen zur Verfügung. Der prognostizierte Wohnbedarf erfordert die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen. Zukünftig werden vorrangig 1- bis 2- Personenhaushalte zunehmen, wobei auch hier diejenigen mit über 60-jährigen Haushaltsvorständen überproportional stark wachsen. Flächennutzungspläne: Für die Gemeinde Großensee gilt der wirksame Flächennutzungsplan von 1962 mit seinen Änderungen: Landschaftsplan: Der Landschaftsplan der Gemeinde Großensee wurde 1998 als Fachplan für die darauf aufbauende vorbereitende Bauleitplanung aufgestellt. Hierin ist neben sinnvollen Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft auch der bauliche Bestand dokumentiert und Aussagen zur Siedlungsentwicklung enthalten. Die Inhalte des Landschaftsplanes wurden noch nicht in den Flächennutzungsplan übernommen. Schwerpunktmäßig werden Maßnahmenflächen im Bereich des Großensees, der Brooksmoorbek, der Kranbek, der Bülkenbek und weiteren Still- und Fließgewässern sowie Waldflächen dargestellt. Bebauungspläne: Für die Gemeinde Großensee gelten die folgenden wirksamen Bebauungspläne mit ihren Änderungen: Innenentwicklungserhebung: Gemäß den im Landesentwicklungsplan – Fortschreibung 2021 aufgeführten Zielen der Raumordnung und Landesplanung hat hinsichtlich baulicher Siedlungstätigkeit die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung (vgl. Kapitel 3.9 Abs. 4 LEP 2021). Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Flächen zu bauen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke: • im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne gem. § 30 BauGB • im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben gem. § 33 BauGB zu beurteilen sind • in Bereichen gem. § 34 Abs. 1 und 2 BauGB • In Satzungen zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 BauGB. Innenentwicklung umfasst zudem die Nutzung von Brachflächen und leerstehenden Gebäuden sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten. Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Flächenreserven in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen. Baulücken innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne gem. § 30 BauGB / in Aufstellung befindlicher Bebauungspläne gem. § 33 BauGB: In der Gemeinde Großensee existieren die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 2, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 17 und 18 mit ihren Änderungen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 befindet sich derzeit ein unbebautes Baugrundstück, im Bebauungsplan Nr. 10 befinden sich noch 2 unbebaute Baugrundstücke. Aktuell befindet sich der Bebauungsplan Nr. 9, 1. Änderung in Aufstellung. Hier soll ein Wohngebäude für besonderen Wohnbedarf (Seniorenwohnen) entstehen. Freiflächen in Bereichen gem. § 34 Abs. 1 und 2 BauGB: Es existieren keine Baulücken in Bereichen gem. § 34 Abs. 1 und 2 BauGB. Freiflächen innerhalb von Satzungen zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 BauGB: In der Gemeinde Großensee existieren keine Satzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB. Überprüfung von Flächenreserven im Geltungsbereich eines wirksamen Flächennutzungsplans: Weitere Flächenreserven im Bereich des gültigen Flächennutzungsplanes befinden sich westlich der Lütjenseer Straße. Zur Schaffung von Baurechten wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1174	S. 156 Nahbereich Glückstadt, dort heißt es: „Aufgrund der vorhandenen überregionalen Verkehrsanbindungen besitzt die Stadt Glückstadt gute Entwicklungsmöglichkeiten, die durch die voraussichtliche Trassenführung der geplanten Bundesautobahn 20 im Kreis Steinburg noch weiter verbessert werden. Der Glückstädter Bahnhof liegt auf der Eisenbahnverbindung Hamburg–Westerland; darüber hinaus liegt im nordwestlichen Bereich der Stadt die Anlegestelle für die Fährverbindung zwischen Glückstadt und dem niedersächsischen Wischhafen. Diese Verbindung bildet die einzige Möglichkeit einer Elbquerung flussabwärts der Freien und Hansestadt Hamburg.“ Dieser Absatz verbindet inkompatible Ziele. Im Gegensatz zu einfacher Propaganda, dass jede Autobahn und Eisenbahn positive Entwicklungsimpulse setzen kann, wäre fachlich richtig, dass diese Infrastruktur auch negative Entwicklung befördern kann, so durch noch mehr Abwanderung von Kaufkraft und lokal noch vorhandenen Kultureinrichtungen, durch Verödung von Flächen infolge der Emissionen von Lärm und Schadstoffen. So wäre ganz klar, dass die Fährverbindungen Glückstadt-Wischhafen vor dem „Aus“ stünde, wenn eine superteure A20-Querung der Elbe realisiert würde. Dann wäre es auch deutlich schwieriger und unangenehmer oder gar unmöglich, per Fuß und Rad oder auch nicht autobahnfähigen andern Fahrzeugen die Elbe zu queren. An dieser Textstelle muss darauf hingewiesen werden, dass das vorhandene Konzept moderner, treibhausgasneutraler Fährschiffe und eine Ertüchtigung der Fährterminals sich deutlich schneller und besser für die Regionalentwicklung als eine A20-Querung auswirkte. S. 160 in die vielfältigen Erläuterungen zum Naherholungswert der elbnahen Flächen von Kollmar bis Wewelsfleth sollte der Hinweis eingefügt werden, dass eine A20 mit ihrem auf beiden Seiten der Autobahn mindestens zwei Kilometer breitem Lärmteppich dieses Potenzial einschränkte. S. 164 „Der geplante Bau der Bundesautobahn 20 mit einer Elbquerung bei Glückstadt wird im Nahbereich als strukturstärkende Maßnahme bewertet, da mit dem Bau ein Anreiz für Gewerbeansiedlungen an siedlungsstrukturell geeigneten Standorten geschaffen wird.“	Der Bau der Bundesautobahn 20 wird nicht in Frage gestellt. Er wird im Nahbereich als strukturstärkende Maßnahme bewertet. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Schenefeld: Im Landesweiten Nahverkehrsplan bis 2027 ist das Projekt „Neubau S-Bahn 32 (Hamburg–) Osdorfer Born–Schenefeld“ als Maßnahme mit Zeithorizont nach 2027 geführt. Im Regionalplan ist das Projekt in Kapitel 4.2 Absatz 6 aufgelistet. Die Umsetzung ist offen, Finanzierung noch nicht gesichert. Eine Erwähnung im Kapitel 5 wurde seitens der Stadt Schenefeld nicht gefordert. Der Text in Kapitel 5 wird nicht geändert. Der Anregung wird nicht gefolgt. Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Die Instandhaltung und der Ausbau der Verkehrsanbindungen an die Bundesautobahn 23 sowie die geplante Bundesautobahn 20 sind notwendig.“ Hierfür gilt die Kritik zu den Ausführungen S. 156 gleichermaßen. Eine Autobahn ist bei der vorhandenen Dichte an Autobahnen in Deutschland keineswegs mehr automatisch ein Anreiz für eine Gewerbeansiedlung. S 169: Da der Bau der A20 mehr als fragwürdig ist, sollten auch alle Hinweise auf weitere Zubringer- und Ortsumgehungsstraßen mit Fragezeichen versehen werden: Wer Straßen sät, wird mehr MIV ernten. Das steht im Gegensatz zu den offiziellen Zielen der gegenwärtigen Landesregierung, den Fahrrad- und Schienenanteil in SH fast zu verdreifachen. Stattdessen sollte eine sichere Pedelec-Trasse von Schenefeld zum neuen Bahnhof Vaale avisiert werden. Gut 12 km Pendelweg liegen bereits voll im Aktionsbereich für Pedelec-Pendler. S.173: Unter Schenefeld sollte ein zu prüfender Anschluss an die neue S-/U-Bahn-Linie Lurup genannt werden.	
Institution: Gemeinde Köthel ID: M1194	Ziel der Raumordnung: Köthel liegt im Achsenzwischenraum im Ordnungsraum um Hamburg. Zentralörtliche Funktionen sind der Gemeinde nicht zugeordnet. Diese Zielsetzungen der Landesplanung werden von der Gemeinde Köthel mitgetragen. Der Umfang des Wohnbaulichen Entwicklungsrahmens wird als auskömmlich eingeschätzt. Die Schwerpunktsetzung einer Entwicklung von Wohnungen im Innenbereich, vor einer Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen, wird mitgetragen. Anforderung der Gemeinde: Die Gemeinde Köthel möchte als Wohnumlandgemeinde des zentralen Ortes Trittau ihre Attraktivität bewahren und örtlichen Baulandnachfragen entsprechen. Zusätzlich verändern sich die Anforderungen an die Wohnungsgrößen und Wohnungsarten. Immer mehr Haushalte bestehen aus 1 oder 2 Personen. Auch die Altersstruktur der Haushalte verändert sich. Gleichzeitig ist erkennbar, dass die Wohnungsangebote für Senioren oder Alleinlebende nicht ausreichen. Sofern geeignete Grundstücke im Innenbereich zur Verfügung stehen, unterstützt die Gemeinde die Absicht, barrierefreie, seniorengerechte Wohnungen und kleinere Mehrfamilienhäuser zu bauen. In der Gemeinde wird ein neuer Feuerwehrstandort benötigt. Dazu sind Aufstellungsbeschlüsse zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst worden. Die Gemeinde hat ein geeignetes Grundstück	Es sind keine konkreten Änderungswünsche für den Text erkennbar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	am südlichen Dorfrand erworben. Dort sollen neben einer Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehr auch Flächen für sportliche Zwecke sowie eine kleinere Fläche für örtliche Gewerbebetriebe, die konkreten Erweiterungsbedarf haben, ermöglicht werden. Dabei ist die besondere Situation der beiden Gemeinden Köthel im Kreis Stormarn und im Kreis Herzogtum Lauenburg zu beachten. So befinden sich aktuell noch Sportflächen der Gemeinde in der Nachbargemeinde Köthel / Kreis Herzogtum Lauenburg. Darstellung der Bedarfe Wohnungsbau: Aus der Erhebung für die Gemeinde Köthel ergibt sich für den prognostizierten Wohnungsbedarf ein Flächenerfordernis von bis zu 2 ha, sofern die Gemeinde den landesplanerischen Entwicklungsrahmen in den kommenden Jahren ausschöpft. Die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen hängt von der Verfügbarkeit von Innenentwicklungspotentialen ab. Nach den Ergebnissen des Siedlungsentwicklungskonzeptes sollten einzelne potenzielle Innenentwicklungsbereiche aufgrund des individuellen prägenden Ortsbildes nicht bebaut werden. Weitere Flächen sind aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht verfügbar. Deshalb kommen auch Außenbereichslagen, die aus stadt- und landschaftsplanerischer Sicht vertretbar erscheinen, für eine Siedlungsentwicklung in Betracht. Hierfür bieten Arrondierungen der westlichen Ortslage an. Gewerbeentwicklung: In der Gemeinde Köthel gibt es Gewerbebetriebe, die im Einzelfall Erweiterungsbedarf haben und größere Grundstücke benötigen. Die Gemeinde möchte den ortsansässigen Betrieben im Gemeindegebiet eine Ansiedlungsperspektive bieten und bei konkretem Bedarf Gewerbegrundstücke zur Verfügung stellen. Potenzial für die Entwicklung von Flächen für örtliche Gewerbebetriebe und Gemeinbedarfsflächen wird am südwestlichen Ortsrand gesehen. Bevölkerungs- und Haushaltsprognose: Die Auswertung der statistischen Daten zeigt auf, dass die Einwohnerzahl in der Gemeinde Köthel in den vergangenen Jahren leicht gesunken ist. Gleichzeitig ist die Wohnungsanzahl nahezu gleichgeblieben. Die Gemeinde führt diese Entwicklung auf den Mangel an Baumöglichkeiten zurück. Mietangebote für kleinere Wohnungen bestehen kaum. Nach der aktuellen Einstufung der Gemeinde Köthel können, bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020, bis zu 15 % neue Wohnungen gebaut werden. Bei einem Wohnungsbestand von 166 WE am 31.12.2020 bedeutet dies für die Gemeinde Köthel einen Entwicklungsspielraum von 25 Wohneinheiten bis zum Jahr 2036. Mit Stand vom 31.12.2022 können nach Abzug der seitdem hinzu gekommenen Wohneinheiten noch 24 Wohneinheiten bis zum Jahr 2036 realisiert werden. Der örtliche Bedarf ist beim Entwicklungsrahmen zu berücksichtigen.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Schöpft die Gemeinde den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen in den kommenden Jahren komplett aus, wird eine Baulandfläche von insgesamt rund 2 ha erforderlich. Aufgrund der städtebaulichen und landschaftsplanerischen Analyse der Innenentwicklungspotenziale eignen sich diese für eine wohnbauliche Weitentwicklung eher wenig. Bei einer zukünftigen städtebaulichen Siedlungserweiterung der Gemeinde würden deshalb überwiegend Außenbereichsflächen in Anspruch genommen werden. Nach der 1. Fortschreibung der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Stormarn bis zum Jahr 2030 von [REDACTED] (Oktober 2017) wird für den Kreis Stormarn von 2014 bis 2030 eine Bevölkerungsentwicklung von durchschnittlich 6,4% prognostiziert. Für die Gemeinde Köthel wird eine weitgehend konstante Bevölkerungsentwicklung zwischen -2,4 und +2,5 % angenommen, wobei ein überdurchschnittlich hoher Anteil auf die Altersgruppe über 65 Jahre entfällt. Bei der Anzahl der Haushalte wird für Köthel ein Zuwachs von bis zu 7,5% vorausgesagt. In den kommenden Jahren wird für die Gemeinde Köthel folglich ein prognostizierter Bedarf von rund 13 neuen Wohneinheiten erforderlich. Dies entspricht einer Baulandfläche von rund 1 ha. Der prognostizierte Wohnbedarf erfordert durch vorangegangene Bewertung der Innenbereichspotenziale eine Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen. Zukünftig werden vorrangig 1- bis 2- Personenhaushalte zunehmen, wobei auch hier diejenigen mit über 60-jährigen Haushaltsvorständen überproportional stark wachsen. Flächennutzungspläne: Für die Gemeinde Köthel gilt der wirksame Flächennutzungsplan von 1968 mit seinen wirksamen Änderungen: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes: Dorfgebiete 2. Änderung des Flächennutzungsplanes: Dorfgebiet Landschaftsplan: Ein Landschaftsplan für die Gemeinde Köthel ist aktuell in Aufstellung befindlich. Das Verfahren soll im kommenden Jahr abgeschlossen werden. Bebauungspläne: Für die Gemeinde Köthel gilt der folgende wirksame Bebauungsplan: Bebauungsplan Nr. 1 1980: Dorfgebiet (Sniederredder) Innenentwicklungserhebung: Gemäß den im Landesentwicklungsplan – Fortschreibung 2021 aufgeführten Zielen der Raumordnung und Landesplanung hat hinsichtlich baulicher Siedlungstätigkeit die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung (vgl. Kapitel 3.9 Abs. 4 LEP 2021). Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen,	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke: • im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne gem. § 30 BauGB • im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben gem. § 33 BauGB zu beurteilen sind • in Bereichen gem. § 34 Abs. 1 und 2 BauGB • In Satzungen zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 BauGB. Innenentwicklung umfasst zudem die Nutzung von Brachflächen und leerstehenden Gebäuden sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten. Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Flächenreserven in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen. Baulücken innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne gem. § 30 BauGB / in Aufstellung befindlicher Bebauungspläne gem. § 33 BauGB: In der Gemeinde Köthel existiert der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1. In dem Plangebiet finden sich keine Baulücken. Aktuell befindet sich der Bebauungsplan Nr. 2 (Hamfelder Straße) in Aufstellung. Mit Umsetzung der Planung sollen Flächen für die Feuerwehr und den Gemeinbedarf bereitgestellt werden, sowie für örtliche Flächenbedarfe. Freiflächen in Bereichen gem. § 34 Abs. 1 und 2 BauGB: Eine Baulücke gem. § 34 BauGB existiert im Süden der Ortslage An der Bille 33. Weitere unbebaute Baulücken existieren nicht. Freiflächen innerhalb von Satzungen zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 BauGB: In der Gemeinde Köthel existieren keine Satzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB. Überprüfung von Flächenreserven im Geltungsbereich eines wirksamen Flächennutzungsplans Flächenreserven bestehen als noch nicht bebaute, aber als Bauflächen ausgewiesene Bereiche als Hofflächen des an der Hohenfelder Straße gelegenen landwirtschaftlichen Hofes. Bei einer Überplanung mit einem Bebauungsplan könnten hier bis zu 5 neue Baugrundstücke entstehen.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
Institution: Gemeinde Rausdorf ID: M1193	Ziel der Raumordnung: Rausdorf liegt im Achsenzwischenraum im Ordnungsraum um Hamburg. Zentralörtliche Funktionen sind der Gemeinde nicht zugeordnet. Diese Zielsetzungen der Landesplanung werden von der Gemeinde Rausdorf mitgetragen. Der Umfang des Wohnbaulichen Entwicklungsrahmens wird als auskömmlich eingeschätzt. Die Schwerpunktsetzung einer Entwicklung von Wohnungen im Innenbereich, vor einer Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen, wird mitgetragen. Anforderungen der Gemeinde: Die Gemeinde Rausdorf möchte als Wohnumlandgemeinde des zentralen Ortes Trittau ihre Attraktivität bewahren und örtlichen Baulandnachfragen entsprechen. Zusätzlich verändern sich die Anforderungen an die Wohnungsgrößen und Wohnungsarten. Immer mehr Haushalte bestehen aus 1 oder 2 Personen. Auch die Altersstruktur der Haushalte verändert sich. Gleichzeitig ist erkennbar, dass die Wohnungsangebote für Senioren oder Alleinlebende nicht ausreichen. Auf geeigneten Grundstücken sollen barrierefreie, seniorenrechtliche Wohnungen und kleinere Mehrfamilienhäuser entstehen. Zur Deckung des kurzfristigen örtlichen Wohnungsbedarfs hat die Gemeinde den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 2 gefasst. Diese Flächeninanspruchnahme ist notwendig, da Entwicklungsmöglichkeiten in der benötigten Größe im Innenbereich nicht bestehen und die Gemeinde keinen Zugriff auf andere Flächen hat. In der Gemeinde gibt es Betriebe, die aufgrund ihrer beengten Lage oder aufgrund von Restriktionen im Außenbereich keine Entwicklungsoption an ihrem Standort haben. Sofern für diese örtlichen Betriebe Flächenbedarfe bestehen, möchte die Gemeinde diesen Anforderungen entsprechen. Dazu ist an siedlungsstrukturell geeigneten Standorten, die Option zur Aufstellung von Bebauungsplänen offen zu halten. Darstellung der Bedarfe Wohnungsbau: Nach Auswertung der gemeindlichen Entwicklung sowie der Bevölkerungs- und Haushaltsprognose wird ein Bedarf von rd. 20 Wohneinheiten innerhalb des Planungshorizontes von 15 Jahren erwartet. Unter Berücksichtigung der Innenentwicklungserhebung und Baulückenerfassung sowie der Flächenverfügbarkeiten ist festzustellen, dass dieser Bedarf überwiegend durch Flächenarrondierungen im Außenbereich berücksichtigt werden kann. Die Gemeinde geht von einem Flächenerfordernis von rund 1,5 ha aus. Gewerbeentwicklung: In der Gemeinde Rausdorf gibt es einzelne Handwerksbetriebe, die im Einzelfall Erweiterungsbedarf haben und größere Grundstücke benötigen. Die Gemeinde möchte den Betrieben im Gemeindegebiet eine Ansiedlungsperspektive bieten	Es sind keine konkreten Änderungswünsche für den Text erkennbar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	und bei konkretem Bedarf Gewerbegrundstücke zur Verfügung stellen. Dabei geht die Gemeinde von einem Flächenbedarf unter 1 ha aus. Vorgaben des Landesentwicklungsplanes: Die Auswertung der statistischen Daten zeigt auf, dass die Einwohnerzahl in der Gemeinde Rausdorf in den vergangenen Jahren leichten Schwankungen unterworfen war. Gleichzeitig ist die Wohnungsanzahl geringfügig gestiegen. Nach der Einstufung der Gemeinde Rausdorf im Landesentwicklungsplan kann, bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020, eine Wohnungsentwicklung bis zu 15 % zugestanden werden. Bei einem Wohnungsbestand von 110 WE am 31.12.2020 bedeutet dies für die Gemeinde Rausdorf einen Entwicklungsspielraum von weiteren 17 Wohneinheiten bis zum Jahr 2036. Mit Stand vom 31.12.2022 können nach Abzug der seitdem hinzu gekommenen Wohneinheiten noch 14 Wohneinheiten bis zum Jahr 2036 realisiert werden. Der örtliche Bedarf ist beim Entwicklungsrahmen zu berücksichtigen. Örtliche Bedarfe von Gewerbebetrieben können auch in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion berücksichtigt werden. Bevölkerungs- und Haushaltsprognose: Nach der 1. Fortschreibung der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Stormarn bis zum Jahr 2030 von [REDACTED] (Oktober 2017) wird für den Kreis Stormarn von 2014 bis 2030 eine Bevölkerungsentwicklung von durchschnittlich 6,4% prognostiziert. Für die Gemeinde Rausdorf wird ein starkes Bevölkerungswachstum zwischen 7,6 % und +12,5 % angenommen, wobei ein überdurchschnittlich hoher Anteil auf die Altersgruppe über 65 Jahre entfällt. Bei der Anzahl der Haushalte wird für Rausdorf ein Zuwachs von bis zu 17,5 % vorausgesagt. In den kommenden Jahren wird für die Gemeinde Rausdorf folglich ein prognostizierter Bedarf von 19 neuen Wohneinheiten erforderlich. Dies entspricht einer Baulandfläche von rund 1,5 ha. Der Gemeinde stehen im Innenbereich keine Baulandflächen zur Verfügung, sodass der prognostizierte Wohnbedarf eine Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen erfordert. Zukünftig werden vorrangig 1- bis 2- Personenhaushalte zunehmen, wobei auch hier diejenigen mit über 60-jährigen Haushaltsvorständen überproportional stark wachsen. Flächennutzungspläne: Für die Gemeinde Rausdorf gilt der wirksame Flächennutzungsplan von 1963. Es existieren folgende wirksame F-Plan-Änderungen: Flächennutzungsplan Flächenausweisungen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes: Dorfgebiete 2. Änderung des Flächennutzungsplanes: Dorfgebiete	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Derzeitig befindet sich die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes am Papendorfer Weg in Aufstellung (Wohnbauflächen). Landschaftsplan: Der Landschaftsplan der Gemeinde Rausdorf wurde 2004 als Fachplan für die darauf aufbauende vorbereitende Bauleitplanung aufgestellt. Hierin ist neben sinnvollen Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft auch der bauliche Bestand dokumentiert und Aussagen zur Siedlungsentwicklung enthalten. Zudem werden die Eignungsflächen für den Biotopverbund gekennzeichnet, die bereits in den Flächennutzungsplan übernommen wurden. Schwerpunktmäßig werden die Eignungsflächen im Bereich der Fließgewässer dargestellt. Bebauungspläne: Bebauungspläne existieren in der Gemeinde Rausdorf nicht. Städtebauliche Satzungen nach §§ 34 oder 35 BauGB hat die Gemeinde Rausdorf bislang nicht aufgestellt. Innenentwicklungserhebung: Gemäß den im Landesentwicklungsplan – Fortschreibung 2021 aufgeführten Zielen der Raumordnung und Landesplanung hat hinsichtlich baulicher Siedlungstätigkeit die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung (vgl. Kapitel 3.9 Abs. 4 LEP 2021). Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke: • im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne gem. § 30 BauGB • im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben gem. § 33 BauGB zu beurteilen sind • in Bereichen gem. § 34 Abs. 1 und 2 BauGB - In Satzungen zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 BauGB. Innenentwicklung umfasst zudem die Nutzung von Brachflächen und leerstehenden Gebäuden sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten. Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Flächenreserven in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen. Baulücken innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne gem. § 30 BauGB / in Aufstellung befindlicher Bebauungspläne gem. § 33 BauGB: In der Gemeinde Rausdorf existieren	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	keine Bebauungspläne. Aktuell befindet sich der Bebauungsplan Nr. 2 am Papendorfer Weg in Aufstellung (Allgemeines Wohngebiet). Freiflächen in Bereichen gem. § 34 Abs. 1 und 2 BauGB: Es existieren im Innenbereich zwei Baulücken, die nach § 34 BauGB zu beurteilen sind. Freiflächen innerhalb von Satzungen zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 BauGB: In der Gemeinde Rausdorf existieren keine Satzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB. Überprüfung von Flächenreserven im Geltungsbereich eines wirksamen Flächennutzungsplans: Der wirksame Flächennutzungsplan zeigt keine unbebauten Bauflächenreserven.	
Institution: Gemeinde Witzhave ID: M1192	Ziel der Raumordnung: Witzhave liegt im Achsenzwischenraum im Ordnungsraum um Hamburg. Witzhave liegt direkt an der Landesentwicklungsachse der Bundesautobahn A 24 und verfügt über eine Autobahnanschlussstelle. Zentralörtliche Funktionen sind der Gemeinde nicht zugeordnet. Diese Zielsetzungen der Landesplanung werden von der Gemeinde Witzhave mitgetragen. Der Umfang des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens wird als auskömmlich eingeschätzt. Die Schwerpunktsetzung einer Entwicklung von Wohnungen im Innenbereich, vor einer Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen, wird mitgetragen. Anforderungen der Gemeinde: Die Gemeinde Witzhave liegt zwischen den zentralen Orten Reinbek und Trittau. Die Gemeinde liegt sehr attraktiv. Der Sachsenwald als Naherholungsziel liegt direkt angrenzend. Der Autobahnanschluss bietet eine optimale Verkehrsanbindung. Entsprechende Wohnbaulandnachfragen bestehen. Zusätzlich verändern sich die Anforderungen an die Wohnungsgrößen und Wohnungsarten. Immer mehr Haushalte bestehen aus 1 oder 2 Personen. Auch die Altersstruktur der Haushalte verändert sich. Gleichzeitig ist erkennbar, dass die Wohnungsangebote für Senioren oder Alleinlebende nicht ausreichen. Auf geeigneten Grundstücken sollen barrierefreie, seniorengerechte Wohnungen und kleinere Mehrfamilienhäuser entstehen. Zur Deckung des kurzfristigen örtlichen Wohnungsbedarfs möchte die Gemeinde die Flächenreserven, die teilweise bereits in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes enthalten sind, ausschöpfen. Dazu gehört der Bereich Am Jahrensberg, westlich der Kirchenstraße. Mittelfristig sollen diese Bereiche auch nördlich der Straße Am Jahrensberg weiterentwickelt werden. Daneben soll der Bebauungsplan Nr. 8 nördlich der Möllner Landstraße, östlich des Rausdorfer Weges als Wohnbaufläche entwickelt werden. Die	Aufgabe der Raumordnung ist es, die unterschiedlichen Raumansprüche zu koordinieren und untereinander sowie gegeneinander abzuwägen. Insoweit erfolgt hier die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für die Rohstoffsicherung, da hier die entsprechenden Kriterien vorliegen sowie erfolgt die Ausweisung eines regionalen Grünzuges. Da der Bereich innerhalb eines Landschaftsschutzgebiet und eines Vorbehaltsgebiet für Naturschutz sowie im Gebiet einer besonderen Erholungseignung liegt. Somit sind die Kriterien für die Darstellung eines regionalen Grünzuges erfüllt. Zur Klarstellung werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt. Dem Regionalen Grünzug kommt hier ein höheres Gewicht zu. Der Text wird nicht geändert. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Gemeinde sieht östlich des Rausdorfer Weges langfristige Entwicklungsperspektiven. In der Gemeinde gibt es zahlreiche örtliche Betriebe. Die Gemeinde hat in den vergangenen Jahren mit den Bebauungsplänen Nr. 6 und Nr. 9 Erweiterungsmöglichkeiten der örtlichen Betriebe berücksichtigt. Sofern weitere Bedarfe für örtliche Betriebe entstehen wäre eine Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 an der Autobahnanschlussstelle vorstellbar. Die Gemeinde Witzhave und die Stadt Reinbek haben einen interkommunalen Vertrag zur Entwicklung einer Gewerbefläche zwischen der Bundesautobahn A24 und der Möllner Landstraße geschlossen. Nach dem Gewerbeflächenstandortkonzept 2035 der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn ist an der westlichen Gemeindegrenze ein Gewerbegebiet für überörtliche, verkehrsintensive Betriebe geprüft worden. Die Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft (WAS) hält diesen Gewerbebestandort für erforderlich und möchte diese Fläche erschließen. Die Gemeinde unterstützt diese Forderung.	
ID: M1192	Darstellung der Bedarfe Wohnungsbau: Aus der Erhebung für die Gemeinde Witzhave ergibt sich für den prognostizierten Wohnungsbedarf ein Flächenerfordernis von rund 4 ha. Sofern die Gemeinde den landesplanerischen Entwicklungsrahmen in den kommenden Jahren ausschöpft, können zusätzliche Flächenbedarfe erforderlich werden. Unter Berücksichtigung bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesener Bauflächen ist der Großteil der Flächenbedarfe bereits berücksichtigt. Die Flächen sind teilweise als gemischte Baufläche ausgewiesen. Die Flächen stehen ggf. nicht im vollen Umfang für eine wohnbauliche Weiterentwicklung zur Verfügung. Die Gemeinde sieht Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung östlich des Rausdorfer Weges / nördlich der Möllner Landstraße. Darüber hinaus wird eine Siedlungsentwicklung westlich des Rausdorfer Weges/Ecke Möllner Landstraße als langfristige Option für sinnvoll erachtet. Eine weitere Siedlungsentwicklung strebt die Gemeinde Am Jahrensberg, westlich der Kirchenstraße am nordwestlichen Rand der Ortslage an. Gewerbeentwicklung: In der Gemeinde Witzhave gibt es einige Gewerbebetriebe, die im Einzelfall Erweiterungsbedarf haben und größere Grundstücke benötigen. Die Gemeinde möchte den ortsansässigen Betrieben im Gemeindegebiet eine Ansiedlungsperspektive bieten und bei konkretem Bedarf Gewerbegrundstücke zur Verfügung stellen. Das bestehende Gewerbegebiet nördlich der Landesstraße kann hierzu erweitert werden. Für den Gewerbebestandort Heinrichshof wird eine besondere Zielrichtung angestrebt. Die Gemeinde beabsichtigt an diesem Standort eine interkommunale Kooperation mit der Gemeinde Rausdorf für ortsansässige Handwerksbetriebe. Diese Entwicklungsoption sollte aus Sicht der Gemeinde offengehalten werden. Die Gemeinde Witzhave und die	Zum Regionalen Grünzug vergleiche Votum in der Synopse zum Kapitel 2.2 „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“. Es werden keine Änderungen vorgenommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Stadt Reinbek haben einen interkommunalen Vertrag zur Entwicklung eines Gewerbeflächenstandortes an der westlichen Gemeindegrenze geschlossen. Aufgrund der günstigen Lage an der Autobahnabfahrt Witzhave wird hier auch von Seiten der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn Entwicklungspotenzial gesehen. Bereits gescheiterte Anstrengungen zur Ansiedlung von weiteren Gewerbestandorten im Kreis Herzogtum Lauenburg, wie z.B. in Kasseburg, lassen eine Entwicklung des Standorts in Witzhave vor diesem Hintergrund stärker gewichten. In diesem Zusammenhang wird Anpassungsbedarf bei der Ausweisung des Regionalen Grünzuges und des Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gesehen. Zudem sollte im Plantext zum Regionalplan auf die Bedeutung der Flächen für eine Gewerbeflächenentwicklung hingewiesen werden. Bevölkerungs- und Haushaltsprognose: Die Auswertung der statistischen Daten zeigen auf, dass die Einwohnerzahl in der Gemeinde Witzhave in den vergangenen Jahren leicht schwankt. Gleichzeitig ist die Wohnungsanzahl leicht angestiegen. Nach der aktuellen Einstufung der Gemeinde Witzhave können, bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020, bis zu 15 % neue Wohnungen gebaut werden. Bei einem Wohnungsbestand von 662 WE am 31.12.2020 bedeutet dies für die Gemeinde Witzhave einen Entwicklungsspielraum von 99 Wohneinheiten bis zum Jahr 2036. Mit dem Stand vom 31.12.2022 können nach Abzug der seitdem hinzu gekommenen Wohneinheiten noch 88 Wohneinheiten bis zum Jahr 2036 realisiert werden. Der örtliche Bedarf ist beim Entwicklungsrahmen zu berücksichtigen. Schöpft die Gemeinde den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen in den kommenden Jahren komplett aus, wird eine Baulandfläche von insgesamt rund 7 ha erforderlich. Der Gemeinde stehen unter Berücksichtigung bereits ausgewiesener Bauflächen gem. Flächennutzungsplan im Innenbereich rund 3,5 ha zur Schaffung neuer Wohnbauflächen zur Verfügung. Nach der 1. Fortschreibung der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Stormarn bis zum Jahr 2030 von [REDACTED] (Oktober 2017) wird für den Kreis Stormarn von 2014 bis 2030 eine Bevölkerungsentwicklung von durchschnittlich 6,4% prognostiziert. Für die Gemeinde Witzhave wird ein weitgehend konstantes Bevölkerungswachstum zwischen -2,4 % und +2,5 % angenommen, wobei ein überdurchschnittlich hoher Anteil auf die Altersgruppe über 65 Jahre entfällt. Bei der Anzahl der Haushalte wird für Witzhave eine leichte Zunahme von bis zu 7,5 % vorausgesagt. In den kommenden Jahren wird für die Gemeinde Witzhave folglich ein Bedarf von rund 50 neuen Wohneinheiten erforderlich. Dies entspricht einer Baulandfläche von rund 4 ha. Der Gemeinde stehen im Innenbereich rund 3,5 ha zur Verfügung. Die Ausweisung der Flächen gem. Flächennutzungsplan sind zu berücksichtigen. Ggf. wird eine ergänzende Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen erforderlich. Zukünftig werden vorrangig 1-	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	bis 2- Personenhaushalte zunehmen, wobei auch hier diejenigen mit über 60-jährigen Haushaltsvorständen überproportional stark wachsen. Flächennutzungspläne: Für die Gemeinde Witzhave gilt die wirksame Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes von 2006. Wirksame F-Plan-Änderungen gibt es bisher nicht. Landschaftsplan: Der Landschaftsplan der Gemeinde Witzhave wurde 1997 als Fachplan für die darauf aufbauende vorbereitende Bauleitplanung aufgestellt. Hierin ist neben sinnvollen Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft auch der bauliche Bestand dokumentiert und Aussagen zur Siedlungsentwicklung enthalten. Die Inhalte des Landschaftsplanes wurden bereits großflächig in den Flächennutzungsplan übernommen. Schwerepunktmäßig werden Maßnahmenflächen im Bereich der zahlreichen Fließgewässer dargestellt. Bebauungspläne: Für die Gemeinde Witzhave gelten die folgenden wirksamen Bebauungspläne mit ihren Änderungen: Innenentwicklungserhebung: Gemäß den im Landesentwicklungsplan – Fortschreibung 2021 aufgeführten Zielen der Raumordnung und Landesplanung hat hinsichtlich baulicher Siedlungstätigkeit die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung (vgl. Kapitel 3.9 Abs. 4 LEP 2021). Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke: • im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne gem. § 30 BauGB • im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben gem. § 33 BauGB zu beurteilen sind • in Bereichen gem. § 34 Abs. 1 und 2 BauGB • In Satzungen zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 BauGB. Innenentwicklung umfasst zudem die Nutzung von Brachflächen und leerstehenden Gebäuden sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten. Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Flächenreserven in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Baulücken innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne gem. § 30 BauGB / in Aufstellung befindlicher Bebauungspläne gem. § 33 BauGB: In der Gemeinde Witzhave existieren die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 8A, 9 und 10 mit ihren Änderungen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2, 1. vereinfachte Änderung, und des Bebauungsplanes Nr. 8 befindet sich derzeit jeweils 1 Baulücke. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 A existieren 2 Baulücken. Aktuell befinden sich keine Bebauungspläne in Aufstellung. Freiflächen in Bereichen gem. § 34 Abs. 1 und 2 BauGB: Innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils befinden sich 8 Baulücken (südlich Feldstraße, östlich und westlich Poststraße, Kirchenstraße/Ecke Möllner Landstraße, westlich Kirchenstraße), die nach § 34 BauGB zu beurteilen sind. An der Kirchenstraße ist weiterhin eine ehem. Hofstelle aufgegeben worden. Dort können im Straßenrandbereich neue Nutzungen entstehen. Freiflächen innerhalb von Satzungen zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 BauGB: In der Gemeinde Witzhave existieren keine Satzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB. Überprüfung von Flächenreserven im Geltungsbereich eines wirksamen Flächennutzungsplans: Weitere Flächenreserven im Geltungsbereich des wirksamen Flächennutzungsplanes existieren südwestlich Am Jahrensberg (Gemischte Bauflächen), südlich der Möllner Landstraße (Gemischte Baufläche), östlich der Kirchenstraße (Gemischte Bauflächen) und südlich Hauskoppel (Gemischte Bauflächen).	
Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr ID: 1171	Zu den Festlegungen für die Nahbereiche im Kreis Stormarn sind aus Kreissicht vorbehaltlich der Stellungnahmen der jeweiligen Nahbereichskommunen folgende Anmerkungen zu machen: Nahbereich Bad Oldesloe (zum 5. Absatz, S. 203) Es wird darauf hingewiesen, dass weite Teile der Gemeinde Grabau im westlichen Nahbereich von Bad Oldesloe liegen (nicht im östlichen). Nahbereich Reinfeld / Holstein (zum 2. Absatz, S. 207) Der Bedarfsnachweis der Notwendigkeit der Entwicklung des gemeinsamen Gewerbegebietes südlich der Anschluss-Stelle Reinfeld der Autobahn 1 ist im Rahmen des Gewerbeflächenstandortkonzeptes 2021 bereits erbracht worden, vgl.	Zu Nahbereich Bad Oldesloe: Der Text wird im Kapitel 5.5 unter Nahbereich Bad Oldesloe geändert. Der Anregung wird gefolgt Zu Nahbereich Reinfeld: Vergleiche Votum zu Siedlungsachse in der Synopse zum Kapitel 3.3 „Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume“. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Flächensteckbrief zu Fläche 2 – Unterzentrum Reinfeld / H. interkommunal mit der Gemeinde Barnitz, südlich der A 1. Die Fläche in einer Größe von 21 ha (brutto) ist im Konzept enthalten und bewertet worden. Eine Anpassung der Darstellungen im neuen Regionalplan ist erforderlich (Regionaler Grünzug, Siedlungsachse).	
Institution: Stadt Bargteheide, Fachbereich Planung Umwelt und Öffentliche Sicherheit ID: 1159	1. Die im Zuge der Abfrage des Landes Schleswig-Holstein im Januar 2022 gemeldeten Themenschwerpunkte der Stadt Bargteheide, die über den Kreis Stormarn an die Landesplanungsbehörde am 24.03.2022 gemeldet wurden, bleiben inhaltlich voll umfänglich bestehen. 2. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass den aktuell bekannten städtischen Projekten sowie deren beabsichtigten Verläufen und in Anspruch zu nehmenden Flächen, die entsprechend gemeldet wurden, hinsichtlich des A. Lückenschlusses des letzten Abschnittes der innerörtlichen Verbindungsstraße (Jersbeker Straße (K 56) /Lübecker Straße (L 82) / Fischbeker Weg (K 57)), B. des Neubaus einer Rettungswache am Standort Jersbeker Straße/Westring, D. der in Planung befindlichen 3. und 4. Bahnquerung sowie F. der Zuteilung der planerischen Wohnfunktion für die Gemeinde Bargfeld-Stegen (Hinweis: Nummerierung Bezug auf die Stellungnahme vom 24.03.2022) im Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III in der Form Rechnung getragen wurde, dass diese Projekte im Regionalplanungsentwurf berücksichtigt wurden. In Ergänzung zu der Beschlusslage ist erläuternd das bisherige Vorgehen der Stadt Bargteheide nochmals nachfolgend aufgeführt: Im Zuge des Aufrufes des Landes Schleswig-Holstein im Januar 2022, an einer frühzeitigen Beteiligung teilzunehmen, hat die Stadt Bargteheide folgende Themenschwerpunkte über den Kreis Stormarn an die Landesplanungsbehörde per E-Mail am 24.03.2022 gemeldet, die im Entwurf berücksichtigt werden sollten: Lückenschluss des letzten Abschnittes der innerörtlichen Verbindungsstraße (Jersbeker Straße (K 56) /Lübecker Straße (L 82) / Fischbeker Weg (K 57))	Es sind keine konkreten Änderungswünsche für den Text erkennbar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Neubau einer Rettungswache Neubau einer Polizeistation 3. und 4. Bahnquerung Gewerbegebietserweiterung Ost Planerische Wohnfunktion der Gemeinde Bargfeld-Stegen Zur weiteren inhaltlichen Darstellung hierzu wird auf die beigegefügte Vorlage (siehe Sachverhalt) verwiesen.	
Institution: Amt Sandesneben-Nusse ID: M1169	Unter der Überschrift „Nahbereich Mölln“ wird korrekt dargestellt, dass Mölln einen relativ großen Nahbereich versorgen muss. An dieser Stelle wird noch einmal betont, dass das nicht sein müsste, wenn die Landesplanung der Gemeinde Nusse die von dieser seit Langem tatsächlich ausgefüllte Funktion als Zentraler Ort auch endlich planerisch zuerkennen würde. Unter der Überschrift „Nahbereich Sandesneben“ wird angeführt, dass eine bandartige Entwicklung entlang der L 92 vermieden werden soll. Diese Vorgabe widerspricht allen anderen Zielen. Eine Entwicklung Sandesnebens an den restlichen Siedlungsrändern in die freie Landschaft hinein ist noch wesentlich weniger sinnvoll. Dafür müsste schließlich deutlich mehr zusätzliche Infrastruktur geschaffen werden, die an der L 92 dagegen schon vorhanden ist. Um von der guten verkehrlichen Anbindung über die L 92 insbesondere für verkehrsintensive Nutzungen wie Gewerbeflächen profitieren zu können, ist die Entwicklung an der L 92 eben gerade geboten. Daher wird dem von der Landesplanung formulierten Ziel deutlich widersprochen und es wird die Streichung dieser Formulierung aus dem Regionalplanentwurf gefordert. Unter der Überschrift „Nahbereich Sandesneben“ wird weiter angeführt, dass mit geeigneten Gemeinden im Umland eine interkommunale Kooperationsvereinbarung abgeschlossen werden soll, um den zentralen Ort in seiner Entwicklung zu unterstützen. Die Gemeinden und das Amt Sandesneben-Nusse weisen darauf hin, dass die Gemeinden Labenz, Linau, Sandesneben, Schiphorst, Schönberg und Wentorf A.S. auf der Grundlage einer bereits Anfang 2021 abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung den „Kooperationsraum Sandesneben“ bilden. Die sechs Gemeinden bilden einen räumlich und infrastrukturell eng miteinander verbundenen Raum, dessen Mittelpunkt der ländliche Zentralort Sandesneben ist. Vor dem Hintergrund der begrenzten wohnbaulichen Entwicklungsmöglichkeiten des Zentralortes Sandesneben soll die Kooperation auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages eine verbindliche,	Zu Nusse: Die Zentralen Orte und Stadtrandkerne werden nicht im Regionalplan festgelegt, sondern gemäß § 24 Absatz 3 Landesplanungsgesetz in einer Landesverordnung. Die Festlegungen der Landesverordnung werden in den Regionalplan übernommen. Nach der geltenden Verordnung zum Zentralörtlichen System ist die Gemeinde Nusse nicht als Zentraler Ort oder Stadtrandkern festgelegt. Zu Sandesneben: Zur Vermeidung bandartiger Entwicklung: Eine bandartige Entwicklung befördert die Zersiedelung der Landschaft und soll vermieden werden. Siehe hierzu Kapitel 3.9 2G LEP 2021. Die Formulierung wird nicht gestrichen. Zum Kooperationsraum Sandesneben: Der Text im Kapitel 5.6 unter Nahbereich Sandesneben wird geändert. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	bedarfsgerechte und an qualitativen Zielen ausgerichtete wohnbauliche Entwicklung des Kooperationsraumes gewährleisten. Der Kooperationsraum wird von der Landesplanung in den Stellungnahmen zu laufenden Planungen jeweils bereits angeführt, ist in seinen Details aber noch nicht vollständig landesplanerisch abgesegnet worden.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1151	bis zum 09.Nov. 23 haben Gemeinden, Städte, usw., aber auch Privatpersonen die Möglichkeit Stellungnahmen zur Neuaufstellung des Regionalplanes abzugeben, was ich hiermit gern tue. Der Kreis Stormarn hat am 01.11. eine „Stellungnahme des Kreises zur Neuaufstellung des Regionalplans“ formuliert und veröffentlicht, auf die ich mich hiermit beziehe. Ich möchte mich dazu kurz fassen, da Sie ja sicherlich viele Stellungnahmen verarbeiten müssen. Der Kreis Stormarn plant im Rahmen des Hansebelt diverse Gewerbegebiete entlang der BAB A1, aber auch an der A24. Nun ist aber so, dass sämtliche geplanten Gewerbegebiete keinerlei Schienenanbindung besitzen werden, was aus ökologischer Sicht höchst bedenklich ist. Diese Gewerbegebiete schließen damit von vornherein einen wichtigen Mobilitätsträger für eine nachhaltige Zukunft aus. Desweiteren werden diese Gewerbegebiete, aber auch alle anderen neu geplanten, bei einer Arbeitslosenquote von 3% im Kreis entweder zusätzlichen Verkehr durch Einpendler generieren oder aber den Siedlungsdruck zusätzlich erhöhen. Dabei darf nicht übersehen werden, dass der Kreis Stormarn (laut Regionalatlas der Statistikämter) schon jetzt einen Anteil von Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Kreisgesamtläche von 18,2% hat - Tendenz steigend. Die benachbarten Kreise haben Anteile von 13,9% und 11,9%. Grundsätzlich möchte ich den Bedarf an neuen Gewerbeflächen im Kreis bezweifeln. Eher hat es für mich den Anschein, dass bevor die Flächensparziele des Landes in Kraft treten, Fakten geschaffen werden sollen. Ein Flächensparmanagement ist weder kreisweit, noch vor Ort etabliert. Das betrifft auch den Wunsch des Kreises, aber auch der Gemeinden, nach einer Erweiterung / Aufweichung der Siedlungsachsen. Nur weil sich die Gemeinden und Städte bei konkreten Maßnahmen zur Nachverdichtung des Siedlungsgebietes so schwer tun	Es sind keine konkreten Änderungswünsche für den Text erkennbar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	und fantasielos agieren, darf das nicht bedeuten, dass Naturschutz und Landwirtschaft immer weiter zurückgedrängt werden. Ich bitte Sie, meine Bedenken zur Kenntnis zu nehmen und wünsche Ihnen viel Erfolg mit einem Regionalplan, der für eine ausgewogene Entwicklung Schleswig-Holsteins sorgen möge.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1125	5.5. Nahbereiche Kreis Stormarn, hier: Nahbereich Ahrensburg „Um den wachsenden Verkehrsbelastungen im Zuge der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklungen Rechnung zu tragen, sollte eine Anpassung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Anschlussstelle „Ahrensburg“ (Bundesautobahn 1) geprüft werden.“ Die verkehrliche Abwicklung an der Anschlussstelle Ahrensburg der BAB1 ist bereits jetzt nicht tragbar. Zusätzlich wird zukünftig nach Fertigstellung der S4-Ertüchtigung bis 2029 und der beständigen Ausweitung der Gewerbegebiete Beimoor etc. die Belastung der Anschlussstelle weiter stark zunehmen. Insofern sollt der o.g. Passus deutlich verbindlicher gefasst werden. Vorschlag: Um den wachsenden Verkehrsbelastungen im Zuge der wohnbaulichen und gewerblichen <i>und verkehrlichen(u.a. S4-Ertüchtigung)</i> Entwicklungen Rechnung zu tragen, <i>ist</i> eine Anpassung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Anschlussstelle „Ahrensburg“ (Bundesautobahn 1) zeitnah zu prüfen.	Ein Ausbau der Anschlussstellen ist nicht Gegenstand des Kapitels Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden. Der Text wird nicht geändert. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Bad Bramstedt ID: M1120	S. 189ff Nahbereich Bad Bramstedt Die im Entwurf vorgeschlagene Beschreibung und Beurteilung der Stadt Bad Bramstedt entspricht nicht dem aktuellen Stand. Insbesondere ist Bad Bramstedt seit geraumer Zeit kein Heilbad mehr und hat keine herausragende touristische Bedeutung [siehe 2.7]. Die Stadt Bad Bramstedt schlägt daher vor, den Text an den gestrichenen und kursiv hervorgehobenen Stellen zu verändern: Nahbereich Bad Bramstedt	Die Stadt Bad Bramstedt erfüllt die Voraussetzungen für die Festlegung eines Kernbereichs Tourismus und Erholung (vergleiche Votum in der Synopse zum Kapitel 2.7). Die Belange des Tourismus sollten bei der Stadtentwicklung berücksichtigt werden. die Ausweisung als Kernbereich für Tourismus und Erholung einer baulichen und gewerblichen Entwicklung der Stadt grundsätzlich nicht entgegen. Der Text in Kapitel 5.4 unter Nahbereich Bad Bramstedt wird entsprechend geändert.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Die Stadt Bad Bramstedt nimmt als Unterzentrum Versorgungsfunktionen für einen überwiegend ländlich geprägten Nahbereich mit 13 weiteren Gemeinden wahr. Bad Bramstedt ist Verwaltungssitz des Amtes Bad Bramstedt-Land. ~~Abseits-Außerhalb~~ der Siedlungsachsen gelegen, soll Bad Bramstedt entsprechend seiner Festlegung als Entwicklungs- und Entlastungsort für den Verdichtungsraum Hamburg die über den äußeren Achsenswerpunkt Kaltenkirchen hinausgehenden Entwicklungsimpulse aufnehmen und als eigenständiges regionales Zentrum weiter gestärkt und entwickelt werden. Dazu bieten die schon bislang gute Entwicklung der Stadt und die bereits jetzt gute verkehrliche Anbindung günstige Voraussetzungen. <i>Die im Planungszeitraum zu erwartende Fortführung der A20 bis an die A7 wird weitere Impulse für die Stadtentwicklung geben.</i> Die Gemeinden Hitzhusen, Fuhlendorf und Lentföhrden liegen im baulich zusammenhängenden Siedungsgebiet mit Bad Bramstedt, Daher ist weiterhin eine enge Abstimmung der kommunalen Planung erforderlich. Die Gemeinde Lentföhrden erhält eine besondere Wohnfunktion und soll entsprechend bedarfsgerecht bei der Bereitstellung von Wohnraum in Ergänzung zum Zentralen Ort unterstützen. Grundlage ist ein Konzept aus 2019 zur zukünftigen baulichen Entwicklung. Weitere Entwicklungen sind im Einzelfall mit dem Zentralen Ort <i>und der Stadt Bad Bramstedt</i> abzustimmen. Das touristische Angebot Bad Bramstedts soll weiterentwickelt werden. ~~Der als Kernbereich für Tourismus und Erholung (siehe Kapitel 2.7) festgelegte Ortskern des anerkannten Heilbades bietet neben unterschiedlichen Sehenswürdigkeiten insbesondere einen landschaftlichen Bezug. Potenziale für weitere touristische Nutzungen ergeben sich vorrangig im Gesundheitstourismus sowie den diesen ergänzenden Angeboten. Das ehemalige Heilbad muss als jetzt anerkannter Luftkurort unter Ausnutzung des landschaftlichen Bezuges eine neue Rolle für sein touristisches Angebot finden. Darüber hinaus bietet sich die Stärkung des Ortes als tagestouristisches Ziel außerhalb der Schwerpunkträume an.~~ ~~Die weitere städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich soll auf die absehbaren Bedürfnisse des Kurbetriebs abgestimmt sein.~~ ~~Auch der~~ Der südliche und östliche Teil des Stadtgebietes außerhalb der Abgrenzungslinie mit seinen Landschafts- und Naturschutzgebieten ist unter Beachtung der Belange des Naturschutzes weiterhin vorrangig ~~dem Kurbetrieb und~~ der Erholung vorzubehalten. Das hier gelegene und als Kernbereich für Erholung (siehe Kapitel 2.7) festgelegte Wald- und Offenlandschaftsgebiet dient der ortsnahen Kurzzeiterholung in Ergänzung der innerstädtischen Erholungsfunktion sowie der regionalen Naherholung.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Eine Weiterentwicklung des bestehenden Wegenetzes bietet Potenziale zur Stärkung der touristischen Funktion. ~~Darüber hinaus liegen Teile der nordöstlichen Nahbereichsgemeinde Bimöhlen im als Kernbereich für Erholung festgelegten Segeberger Forst. Das zweitgrößte zusammenhängende Waldgebiet Schleswig-Holsteins dient der regionalen Naherholung und bietet ein breites Angebot an Erholungsinfrastruktur. Um dieses zu ergänzen, bieten sich die Weiterentwicklung des bestehenden Wegenetzes sowie die Vermarktung als „Erholungswald“ an. Zur bedarfsgerechten Abstimmung der Belange des Naturschutzes und der Erholungsnutzung bedarf es unter Umständen der Lenkung von Besucherinnen und Besuchern.~~ <i>Durch die anhaltend schwierige Situation im Krankenhausbereich und bei (Reha-)Kliniken hat die Stadt Bad Bramstedt keine validen Zukunftsperspektiven allein im Gesundheitssektor. Die Stadt wird sich daher durch vermehrte Ausweisung von gewerblichen Bauflächen insbesondere im Norden der Stadt - auch in Kooperation mit der Gemeinde Fuhlendorf - wirtschaftlich stärken müssen, um seine Aufgaben als Unterzentrum und zentraler Ort nachhaltig erfüllen zu können. Ferner wird perspektivisch mit dem geplanten Bau der BAB 20 eine Entwicklung im Süden des Stadtgebietes gesehen.</i> S.190 Die künftige, durchschneide Wirkung der geplanten Bundesautobahn A20 für sich und in Zusammenwirken mit der schon vorhandenen Wirkung der A7 für das gedachte Gebiet südöstlich Bad Bramstedts wird unzureichend beschrieben und fehlt in der Bewertung der zugeschriebenen Erholungsfunktion.	
ID: M1120	Bad Bramstedt hat in den letzten Jahren zunehmend die Funktion eines Siedlungsschwerpunktes angenommen, der mit fast gleichen Entfernungen dicht zu den Städten Kiel, Lübeck und Hamburg für viele neue Bürgerinnen und Bürger attraktiv ist, auch weil das Preisniveau sich noch vom engeren Hamburger Randgebiet positiv abhebt und der Ort durch seine Einbettung in ländliche Umgebung landschaftlich reizvoll ist. Gleichzeitig zeigt der Ort eine deutliche Schwäche bei den Gewerbesteuerereinnahmen, die auf Sicht das Handlungsvermögen der Stadt bis hin zur fehlenden Erfüllung von Pflichtaufgaben stark einschränken wird. Der Ort muss und will sich daher nicht nur als Siedlungsschwerpunkt im ländlichen Raum, sondern auch als Wirtschaftsschwerpunkt	Der Text in Kapitel 5.4 unter Nahbereich Bad Bramstedt wird entsprechend geändert. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	weiterentwickeln. Die laufende Ansiedlung des internationalen Medizinunternehmens █████ setzt hier einen deutlichen Impuls. Diese bereits angeschobene Ortsentwicklung sollte im Regionalplan entsprechende Erwähnung finden.	
Institution: Gemeinde Lensahn ID: M1119	Im Text unter Ziffer 5.8 ist deutlicher herauszustellen, dass sich mittelfristig durch die Verlegung der Bahntrasse an die Autobahn umfangreiche Entwicklungsmöglichkeiten in der zentralen Ortslage Lensahn ergeben.	Der Text im Kapitel 5.8 wird unter Nahbereich Lensahn entsprechend geändert. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Amt Marne-Nordsee, Bauleitplanung ID: 1104	In den Nahbereichstexten zu Dithmarschen, Punkt 7 Nahbereich Marne, bittet die Stadt Marne, einen Hinweis auf das Datennetz aufzunehmen: „Die flächendeckende Versorgung der Betriebe und Bewohner mit einem leistungsfähigen Datennetz hat oberste Priorität und befindet sich in der Umsetzung, um den Wirtschafts- und Wohnstandort zukunftsorientiert zu gestalten.“	In den Nahbereichstexten werden (stadt-)planerische Besonderheiten des jeweiligen Ortes beziehungsweise Nahbereichs erläutert. Die Versorgung eines Ortes mit leistungsfähigem Datennetzen zählt zur allgemeinen Anforderung an die zeitgemäße infrastrukturelle Ausstattung und ist nicht ortsspezifisch für die Stadt Marne. Eine Ergänzung des Textes erfolgt nicht. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amt Marne-Nordsee, Bauleitplanung ID: 1106	Hier fehlt der Hinweis auf den Grundschulstandort (Marschenschool an't Wattenmeer mit 3 Standorten: Friedrichskoog, Helse und Kronprinzenkoog). Die Ferner sollte auf den baulichen Zusammenhang mit der Stadt Marne verwiesen werden. Die Gemeinde Helse und die Kooperationspartner der SUK „Mikroregion Marne“ befinden sich in Gesprächen zu einer Beteiligung.	Zum Hinweis auf den Grundschulstandort: Die Nahbereichstabelle wird für die Orte Friedrichskoog und Helse entsprechend ergänzt um das Wort Grundschule. Der Anregung wird gefolgt. Zum Baulich Zusammenhang mit Marne: Das Kapitel 5.1 unter Nahbereich Marne enthält eine Beschreibung der Situation im baulichen Siedlungszusammenhang in der Stadt-Umland-Konzept Marne, auch hinsichtlich der Prüfung einer Zusammenarbeit mit der Gemeinde Helse. Eine Änderung des Textes erfolgt nicht. Die Anregung wird zur Kenntnis

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
		Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Stadt Ratzeburg, FB Stadtplanung Bauen und Liegenschaften ID: 1093	- Im Stadtgebiet sind vereinzelt Innenentwicklungspotenziale vorhanden, die genutzt werden sollen. Gleichzeitig bestehen Entwicklungspotenziale im südlichen Stadtgebiet – siehe Stellungnahme zu 3. Regionale Siedlungsstruktur. Auf die Entwicklung im Außenbereich wird die vorhandene Infrastruktur Einfluss nehmen, sodass vorerst ggf. andere Flächen als die Anschlussfläche zur Gemeinde Einhaus entwickelt wird. Die Potenziale einer Verflechtung mit der Gemeinde Ziethen sind weitgehend genutzt. - Die Stadt Ratzeburg ist sich der touristischen Potenziale und des Kurwertes dank des umgebenden Naturraums bewusst. Sie bittet zur touristischen Entwicklung auf der Stadtinsel um Berücksichtigung der städtischen Belange hinsichtlich der naturschutzbezogenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete – siehe Stellungnahme zu 2. Regionale Freiraumstruktur.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1082	Aufgrund des Regionalplanes wird die Gemeinde Feldhorst im Hinblick auf die Erschließung weiterer Baugebiete komplett beschränkt. Die weitere Entwicklung auch im Hinblick auf den demografischen Wandel wird eingeschränkt. Junge Erwachsene, die in der Gemeinde bleiben wollen haben somit keine Chance. Auch die Ansiedlung von Gewerbebetrieben wird massiv beeinflusst. Ausserdem kann ich es nicht nachvollziehen, dass Photovoltaik usw. nicht berücksichtigt wurden.	Photovoltaik ist nicht Regelungsgegenstand des Regionalplans. Es sind keine konkreten Änderungswünsche für den Text erkennbar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Segeberg ID: M1075	Teil B, Seite 192: Im Ortskern von Bad Segeberg wird unter anderem auf den Kalkberg als wichtiges Angebot für Tourismus und Erholung hingewiesen. Die UNB Segeberg weist darauf hin, dass der Kalkberg ein FFH-Gebiet von europaweiter Bedeutung für Fledermäuse ist und hier die Naturschutzbelange in besonderem Maße zu berücksichtigen sind. Allgemein wird bei der Beschreibung der Nahbereiche vielfach auf Bereiche für Erholung hingewiesen, mit dem Hinweis, dass zur bedarfsgerechten Abstimmung der Belange des Naturschutzes und der Erholungsnutzung es unter Umständen der Lenkung von Besucherinnen und Besuchern bedarf. Oftmals (z. B. im Nahbereich Leezen bis zur Barker und Wittenborner Heide) sind die Bereiche für Erholung ebenfalls Vorranggebiete für den Naturschutz bzw. Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft. Die UNB Kreis Segeberg weist darauf hin, dass in den Vorranggebieten für Naturschutz gegebenenfalls	Auf der Ebene des Regionalplans besteht hierzu kein Widerspruch. Für den Standort Kalkberg müssen die Belange des Natur- und Artenschutzes berücksichtigt werden. (Vergleiche Kapitel 2.7 Absatz 5) Eine Änderung des Textes in Kapitel 5.4 erfolgt nicht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	weiterführende Maßnahmen zum Schutz von Arten und Biotopen notwendig sein können, die die Erholungsnutzung einschränken können.	
Institution: Stadt Bad Oldesloe - Der Bürgermeister -, Planung und Umwelt ID: 1069	Die Stadt Bad Oldesloe begrüßt die wesentlichen Ziele des Regionalplanes. Die Reduzierung des Entwicklungsraumes im Süden über die BAB 1 hinaus widerspricht den Aussagen des Orientierungsrahmens hinsichtlich der möglichen Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes mit der Gemeinde Rethwisch. Die Entwicklung in Richtung Süden über die BAB 1 hinaus wird von der Stadt Bad Oldesloe derzeit nicht angestrebt. Der Text im Orientierungsrahmen sollte entsprechend angepasst werden.	Der Text im Kapitel 5.5 unter Nahbereich Bad Oldesloe wird entsprechend geändert. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Stadt Eutin ID: M1054	Die Stadt Eutin nimmt die Hinweise der Landesplanungsbehörde zum "Entwicklungskonzept für Siedlungs-, Gewerbe- und Tourismusflächen" der Stadt Eutin zur Kenntnis. Das Entwicklungskonzept wurde von der Stadt Eutin in Zusammenarbeit mit der [REDACTED] und der [REDACTED] erarbeitet. Zur prognostizierten Gewerbeflächenentwicklung bis 2035 schreibt [REDACTED]: "Die Stadt Eutin verfügt aktuell noch über geringe Potenziale, wobei die erfassten Flächen alle reserviert sind oder ungünstige Voraussetzungen aufweisen bzw. vom privaten Eigentümer nicht zu aktuellen Marktpreisen angeboten werden. Erst mittel- bis langfristig kann sich diese Knappheit aufgrund der Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebiets entspannen. Um langfristig keinen Engpass in der Bereitstellung geeigneter Gewerbeflächen zu erleben, werden im „Entwicklungskonzept für Siedlungs-, Gewerbe- und Tourismusflächen in der Stadt Eutin“ der [REDACTED] für die Entwicklung geeignete Gewerbeflächensuchräume dargestellt. Diese Vorgehensweise erscheint insofern zweckmäßig und berechtigt, als die vorhandenen Flächenansätze des Unternehmenspark Holsteinische Schweiz nach der aktuell angestrebten Erweiterung vollständig ausgeschöpft und nicht mehr erweiterbar sind." Zur prognostizierten Wohnbauflächenentwicklung bis 2035 schreibt [REDACTED]: "Final muss festgehalten werden, dass die im Stabilisierungsszenario ermittelten Bedarfe auch bei Inanspruchnahme aller vorhandenen Innenentwicklungspotenziale nicht gedeckt werden können. Den Bedarfen von 474 WE, inklusive der empfohlenen Entwicklungsreserve von 30% 616 WE, stehen aktuell lediglich 66 geeignete Baugrundstücke gegenüber. Alle geeigneten Siedlungsflächensuchräume, die zur Deckung der verbleibenden WE dienen können, werden im „Entwicklungskonzept für Siedlungs-, Gewerbe- und Tourismusflächen in der Stadt Eutin“ der [REDACTED] aufgezeigt." Im Entwicklungskonzept der Stadt und in den Hinweisen der Landesplanungsbehörde im Entwurf 2023 des Regionalplans wird bereits dargelegt, dass eine Siedlungsentwicklung aufgrund der landesplanerischen Vorgaben im übrigen	Im Hinblick auf die städtebauliche Entwicklungsrichtung wird ein Überspringen der Bundesstraße 76 grundsätzlich kritisch gesehen. Der Bundesstraße wird eine Trennwirkung zugemessen. Ein Überspringen der Bundesstraße 76 in südliche Richtung widerspricht den Zielsetzungen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Der Text wird nicht geändert. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Stadtgebiet vordringlich im südlichen Teil des Stadtgebietes stattfinden muss. Auch hier besteht aufgrund der nur noch begrenzt verfügbaren Flächen bis zur Stadtgrenze und der inzwischen zusätzlich benötigten Flächen für die kommunale Energie- und Wärmewende ein sektoraler Konkurrenzdruck. Die im Informellen Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen ermittelte Potentialfläche südlich der Bundesstraße 76 ist ein wesentlicher Baustein für die gesetzlich verpflichtete CO₂-freie kommunale Wärmeversorgung. Die Siedlungsentwicklungsflächen nördlich der Bundesstraße 76 sind im Siedlungsflächenentwicklungskonzept bereits festgelegt. Gemäß ■■■■ werden aber auch südlich der Bundesstraße 76 Flächen für die Gewerbe- und Wohnbauflächenentwicklung benötigt, um die prognostizierten Bedarfe bis 2035 abdecken zu können. Forderungen der Stadt Eutin: Die Stadt Eutin sieht im Prognosezeitraum bis 2035 zu einer Siedlungsflächenentwicklung südlich der Bundesstraße 76 gemäß Darstellung im Entwicklungskonzept (siehe Abb. 10) keine Flächenalternative. Die Stadt beabsichtigt eine Siedlungsentwicklung zukünftig prioritär nördlich der Bundesstraße 76. Mit dem Bebauungsplan Nr. 143, unter Einbeziehung des neuen Feuerwehrstandortes östlich des Meinsdorfer Weges, wurde hierzu ein erster Schritt unternommen. Gleichwohl muss für die Stadt eine Gewerbe- und Wohnungsbauentwicklung südlich der Bundesstraße 76 bis 2035 greifbar und möglich sein, um auf Bedarfe flexibel reagieren und um die Abhängigkeit von wenigen Flächeneigentümern verhindern zu können. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: Gemeinde Ahrensböök ID: M1053	Auf Seite 227 des Regionalplanes für den Planungsraum III wird beschrieben: „Das bestehende, gewerblich genutzte Areal der ehemaligen Flachsroste sollte bedarfsorientiert weiterentwickelt werden, wobei es hier vorrangig auf eine Reaktivierung der Fläche ankommt.“ Aus Sicht der Gemeinde Ahrensböök ist neben der Reaktivierung vorrangig auch die Weiterentwicklung aufgrund der direkten Anbindung der B 432 und der Landesstraße sinnvoll. Es wird gebeten dies mit aufzunehmen.	Eine Ergänzung der verkehrlichen Anbindung an die Bundesstraße 432 wird nicht vorgenommen, weil diese nicht maßgeblich für die Entwicklung ist. Der Text wird nicht geändert. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: M1053	Im Auszug zum Nahbereich Ahrensböök wird außerdem beschrieben, dass der westliche Nahbereich besonders geeignet für den Ausbau der Angebote für Freizeitnutzung ist. Aus Sicht der Gemeinde wird zusätzlich vor allem der östliche Teil von Havekost Richtung Ostsee zum Ausbau der touristischen Entwicklung aufgrund der Nähe nach Scharbeutz	Der westliche Nahbereich von Ahrensböök befindet sich in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung. Gemäß Kapitel 2.7 3G des Entwurfs der Neuaufstellung des Regionalplans für den

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	angesehen. Hierbei sind Ferienhöfe z.B. in Havekost in Verbindung mit Reitmöglichkeiten bereits in Planung.	Planungsraum III soll in diesen Gebieten eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Für den östlichen Bereich von Ahrensböck ist ein solches Entwicklungsgebiet nicht ausgewiesen. Dies steht der genannten Entwicklung der Ferienhöfe mit Reitmöglichkeiten jedoch grundsätzlich nicht entgegen. Der Text wird nicht geändert. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Süsel ID: M1050	Die Gemeinde Süsel nimmt die Hinweise der Landesplanungsbehörde zum "Entwicklungskonzept für Siedlungs-, Gewerbe- und Tourismusflächen" 8,9 der Gemeinde Süsel zur Kenntnis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Bündnis 90 / Die Grünen, Ortsverband Ammersbek ID: M1047	Streichen eines den Zielen der Raumordnung widersprechenden Satzes Laut Textteil S. 12 basiert die Neuaufstellung des Regionalplans auf den Flächennutzungsplänen und "den Ergebnissen der von den Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen". Zu Ammersbek heißt es dazu auf Seite 199: "Zur Koordinierung der Entwicklungen in den verschiedenen Ortsteilen wurde 2021 ein »Konzept zur grundsätzlichen Siedlungsentwicklung« für das Gemeindegebiet erstellt." Wir fordern nachdrücklich, diesen Satz vollständig aus dem Entwurf zu streichen. Begründung: 1. Es handelt es sich nicht um eine von der Gemeinde beschlossene städtebauliche Planung. Das Konzept wurde im Rahmen der frühzeitigen Stellungnahmen der Kommunen zur Regionalplanung 2019 vom Bürgermeister beauftragt und den politischen Vertretern in Form eines Sachstandsberichtes mit Powerpointpräsentation zur Kenntnis gegeben. Als ein Ortsentwicklungsplan mit umfangreicher Ausweitung der Siedlungskörper (s. Anlage 1a und 1b) hätte es weitreichende Konsequenzen für die Bewohner der Gemeinde. Seine Verabschiedung hätte daher eines Beschlusses der Gemeindevertretung bedurft, sowie eine Beteiligung der Einwohner*innen oder	Der Text im Kapitel 5.5 unter Nahbereich Ahrensburg wird entsprechend geändert. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	wenigstens ihre Unterrichtung nach§ 16a GO. Dies war nicht der Fall. Für die Bürger*innen ist es auf der Gemeindewebseite nicht einmal zugänglich (Stand 1.9.23). Als Planungsauftrag, der den freien Verfügungsrahmen des Bürgermeisters um 30 Prozent überstieg, hätte seine Finanzierung vom kommunalen Finanzausschuss beschlossen werden müssen (s. Anlage 2, Niederschrift der Bauausschusssitzung vom 27.1.21). Dies war nicht der Fall. Bündnis 90/Die Grünen Ammersbek haben bereits 2020 nachdrücklich in einem offenen Brief an den Bürgermeister (Anlage 3) sowie in einem Schreiben an den Kreis und an die Landesplanung (Anlagen 4a und 4b) auf die fehlende Rechtsgrundlage und die weitreichenden ökologischen und infrastrukturellen Konsequenzen hingewiesen. Diese Schreiben sind vollumfänglich Teil unseres Einwandes, der die Streichung der namentlichen Nennung des Konzeptes und partielle inhaltliche Korrektur einzelner, aus dem Konzept übernommener Textpassagen (s. Einwand III, V bis VII und Fehler X) fordert. Die zur Zeit geltende Beschlusslage zur Siedlungsentwicklung in Ammersbek ist das noch immer gültige "Leitbild für die Wohnungsentwicklung bis 2025" (s. a. Aussage des Bürgermeisters in Anlage 2); der Beschluss fiel auf der Gemeindevertretersitzung am 9.3.2010, Vorlage 0276/VIII (TOP 7 mit 13 zu 4 Stimmen). Dieses städtebauliche Planungskonzept (Anlage 5) entspricht den Zielen und Grundsätzen des LEP und des Regionalplanentwurfs, da es vorwiegend auf Innenentwicklung setzt und Potenziale für Verdichtung, Flächenkonversion sowie Aufstockung nennt, die erst zu einem Teil ausgeschöpft sind. Seine Umsetzung beeinträchtigt keine Regionalen Grünzüge oder Biotopverbundachsen und will möglichst keine Landschaftsflächen für neue Wohnbebauung in Anspruch nehmen. In diesem Sinne müsste es fortgeschrieben und von der Gemeindevertretung beschlossen werden, mit verstärkter Entwicklung entlang der Landesstraße mit Busanbindung und urban im Bahnhofsumfeld, außerdem mit Berücksichtigung des Ausbaupotenzials des hohen Bestandes an Einfamilienhäusern. 2. Es widerspricht den Zielen und Grundsätzen von LEP und Regionalplanentwurf. Das Konzept wird als ein "Potenzialflächenkonzept" bezeichnet und hat den Anspruch, "die Ziele der städtebaulichen Entwicklung bis 2040 für das gesamte Gemeindegebiet zu formulieren". Hierfür ermittelt es 14 Flächenpotentiale, von denen nur ein Bruchteil dem Primat der Innenentwicklung (Regionalplan B zu G1 "In allen Kommunen im Planungsraum haben daher Innenentwicklung sowie Flächen- und Gebäudeumnutzungen Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen") und dem Grundsatz der Flächensparsamkeit (Regionalplan 1G "Im gesamten Planungsraum soll die Siedlungsentwicklung flächensparend und nachhaltig erfolgen") folgt. Die allermeisten	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Flächen sind Erweiterungen der Siedlungskörper in die freie Landschaft, mehrere von ihnen widersprechen den Zielen der Raumordnung nach LEP und Regionalplanentwurf: • Sechs geplante Wohnbauflächen sind um den Ortsteil Hoisbüttel herum angeordnet, obwohl dieser von einem Regionalen Grünzug umgeben ist (Regionalplan 1Z "In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden.") und nach LEP 2021 kein Schwerpunkt für den Wohnungsbau sein soll. • Die beiden größten Wohnbaupotentialflächen liegen zwischen Hoisbüttel und Lottbek sowohl im Regionalen Grünzug als auch auf einer Biotopverbundachse, d.h. innerhalb von nach LEP bestimmten Vorbehaltsräumen für Natur und Landschaft mit überregionaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. • Die ermittelten Potenzialflächen im Osten des Ortsteils Lottbek liegen außerhalb der äußeren Grenze des besonderen Siedlungsraumes Lottbek. (Regionalplan 3 Z "Die bauliche Entwicklung darf dabei nicht über die Abgrenzung der besonderen Siedlungsräume hinausgehen.") • Eine eigenmächtige Ernennung von Ammersbek zum "Entlastungsstandort" im sog. »Konzept zur grundsätzlichen Siedlungsentwicklung«, konterkariert die landesplanerischen Grundsätze, da die Voraussetzungen für Ammersbek als Entwicklungs- und Entlastungsort nach LEP 2021 nicht gegeben sind und daher im Regionalplanentwurf auch nicht als solcher bestimmt wurde (S. 77 ff.). Eine Bebauung der großen Potenzialflächen zwischen Lottbek und Hoisbüttel (s. Abb. 1) würde dazu führen, dass die hier verlaufende Biotopverbundachse zwei Drittel ihrer Breite verlöre und damit funktionslos würde. Der Regionale Grünzug, der hier eine wichtige Funktion für Entstehung (östlicher Teil) und Sammlung von Kaltluft zur Siedlungskühlung hat, würde ebenfalls erheblich beeinträchtigt. Das sogen. »Konzept zur grundsätzlichen Siedlungsentwicklung« würde bei Realisierung der potenziellen Baugebiete im Landschaftsraum zwischen Lottbek und Hoisbüttel sowie um Hoisbüttel herum zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur- und Artenschutz, Naherholung und naturbasiertem Klimaschutz führen. In der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen wäre dem Natur- und Klimaschutz ein besonderes Gewicht beizumessen, so dass eine Umsetzbarkeit nur unter Umgehung der Regional- und Landesplanung denkbar ist.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Das in den Regionalplan namentlich und inhaltlich aufgenommene Ammersbeker "Potenzialflächenkonzept" konkurriert in weiten Teilen mit den gemäß ROG und LEP bestimmten Zielen der Raumordnung und führt als Bestandteil des Regionalplanentwurfes zu einem inneren Widerspruch desselben bzw. zu rechtlicher Inkonsistenz.	
ID: M1047	Laut Textteil des Regionalplanentwurfes sollen "die baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiete zwischen Ahrensburg und Teilen der Gemeinde Ammersbek durch eine gemeindeübergreifende Planung weiter verfestigt werden". Wegen der durch politischen Beschluss begrenzten Flächenreserven Ahrensburgs, "soll die Wohnraumentwicklung verstärkt auf interkommunal abgestimmten Konzepten basieren". Hierzu werden für den mit Ahrensburg im direkten Siedlungszusammenhang stehenden Ortsteil Daheim/Heimgarten von Bündnis 90/Die Grünen Ammersbek keine Einwände erhoben, zumal hier durch B-Planänderungen auch eine doppelte Innenentwicklung (neue Wohneinheiten plus neue Grünflächen) möglich wäre. Für den Ammersbeker Ortsteil Bünningstedt dagegen wird ein konkreter regionalplanerischer Rahmen für (derzeit von Ammersbek geplante) interkommunale Konzepte benötigt, damit diese nicht dazu führen, dass der Ortsteil in seinem dörflichen Charakter unvorteilhaft verändert wird oder die angrenzenden Naturschutzflächen erheblich beeinträchtigt werden. Da Bünningstedt durch einen auch der Naherholung dienenden Teil des NSG Ammersbek Niederung (Reesenbüttler Teich) von Ahrensburg getrennt ist und sich bereits durch den Neubau der Schule und der Feuerwehr auf der Grünen Wiese in die Landschaft ausbreitet, ist aus unserer Sicht die Vorgabe eines Rahmens für eine gemeindeübergreifende Wohnbauentwicklungsplanung (s. a. Einwand VII) insbesondere aus folgenden Gründen erforderlich: • der Reesenbüttler Teich und seine Umgebung dürfen in ihrer Funktionsfähigkeit für Naherholung, Naturschutz und Klimaschutz nicht beeinträchtigt werden • der Innenentwicklung ist auch hier der Vorrang zu gewähren, um zusätzlichen Landschaftsverbrauch in späterer Bauleitplanung möglichst auszuschließen	Die Gemeinde Ammersbek hat einen konzeptionellen Rahmen für die Ortsentwicklung in Bünningstedt vorgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: M1047	In Kapitel 5.5. heißt es für den Ortsteil Hoisbüttel: "Die Erweiterung des Siedlungskörpers sollte im Wesentlichen als Arrondierung angelegt werden, wobei die bestehende Grünzäsur zwischen Lottbek und Hoisbüttel deutlich erkennbar erhalten werden soll." Diese Aussage ist fehlerhaft, denn	Zu Grünzäsur: Der Begriff „Grünzäsur“ wird allgemein beibehalten. Es ist damit eine grüne (städtebauliche) Zäsur zwischen zwei Ortsteilen gemeint, um darzustellen, dass eine

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	- regionalplanerisch ist hier keine Grünzäsur (s. a. Fehler X). Der potenziell überplanbare Bereich liegt aber im Regionalen Grünzug und stellt eine Biotopverbundachse nach LEP dar (Abb. 2 und 4), was missachtet wurde. - es handelt sich hier nicht um eine „Arrondierung“ des Siedlungskörpers i. e. S., sondern um seine Erweiterung in die freie Landschaft, indem zwei nach §35 BauGB bebaute Kleinflächen im Außenbereich einbezogen wurden (s. Abb. 1). Wir fordern im Absatz zu Hoisbüttel eine Umformulierung wie folgt: "Eine Erweiterung des Siedlungskörpers soll grundsätzlich nicht erfolgen, der Regionale Grünzug und die überregionale Biotopverbundachse sollen in Umfang und Funktionsfähigkeit erhalten werden. Sollte für den örtlichen Bedarf über die Innenbereichsentwicklung hinaus eine Erweiterung des Siedlungskörpers notwendig sein, soll über die Bredenbek und dem Quartier Krüterblöcken hinaus nicht gesiedelt werden."	bandartige Entwicklung vermieden werden soll. In der Karte ist dieser Bereich als Regionaler Grünzug dargestellt und damit Ziel der Raumordnung. Zu Hoisbüttel: Grundlage ist das von der Gemeinde Ammersbek beschlossene Konzept zu den Zielsetzungen zur wohnbaulichen Entwicklung in der Gemeinde Ammersbek vom 19.09.2024. Darüber hinausgehende Aussagen werden nicht getroffen. Der Text wird nicht geändert. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: M1047	Wir bitten dringend um folgende Ergänzung im Abschnitt zum Ortsteil Hoisbüttel: "Die nördlich der Ortslage Hoisbüttel im »Vorranggebiet für den Naturschutz« befindliche Wochenendsiedlung Jersloge soll nicht weiter als Splittersiedlung verfestigt, sondern dem Naturschutz zugeführt werden. Langfristiges Ziel ist, wie im Ammersbeker Landschaftsplan vorgesehen, die »Rückentwicklung des Gebietes zugunsten eines großflächigen Vorranggebietes für den Naturschutz«. Diese Fläche innerhalb der großen naturräumlichen Einheit aus den Stormarer Naturschutzgebieten Hansdorfer Brook und Ammersbek Niederung sowie den Hamburger Naturschutzgebieten Duvenstedter Brook und Wohldorfer Wald soll nach Nutzungsaufgabe dem Naturschutzgebiet Ammersbek Niederung zugeordnet werden." Hintergrund: Die Siedlung Jersloge (mit Häusern für Wochenendnutzung und Dauerwohnen) ist das einzige bebaute Gebiet im Schwerpunktgebiet des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems und liegt innerhalb eines besonders hervorzuhebenden Bereiches für die Biotoperhaltung und -entwicklung (Umweltbericht zum Regionalplan, Landschaftsrahmenplan 2020). Wie bereits Anfang des Jahres in einem Schreiben an die Landesplanung (Anlage 5, Schreiben an [REDACTED] vom 31.1.23) erläutert, ist das Gebiet aufgrund seiner randlichen Lage, der überlagernden Grenzsignatur und des kleinen Kartenmaßstabs weder im aktuellen Regionalplan, noch im vorliegenden Neuentwurf (gelb markiert in Abb.3) bzgl. seiner Freiraumstruktur nicht klar erkennbar korrekt dargestellt, so dass eine textliche Ergänzung notwendig ist.	Grundlage ist das von der Gemeinde Ammersbek beschlossene Konzept zu den Zielsetzungen zur wohnbaulichen Entwicklung in der Gemeinde Ammersbek vom 19.09.2024. Darüber hinausgehende Aussagen werden nicht getroffen. Der Text wird nicht geändert. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Die „im Zusammenhang bebaute Splittersiedlung im Außenbereich“ (Einordnung durch Untere Bauaufsicht lt. Landschaftsplan) wurde bei Ausweisung des Naturschutzgebietes Ammersbek Niederung ausgenommen, die zu dem Zeitpunkt bestehenden Gebäude genießen Bestandsschutz. Der derzeit gültige Landschaftsplan Ammersbeks lehnt die "städtebaulich unerwünschte Verfestigung" der Splittersiedlung ab und sieht aber die "schrittweise Reduzierung der Nutzungen" vor, und eine allmähliche "Rückentwicklung". 2022 erging dazu eine Anweisung des Innenministeriums an den Kreis, "wegen des andauernden rechtswidrigen Zustandes bei entsprechenden Kapazitäten bauaufsichtlich tätig zu werden", so dass keine weitere Verfestigung erfolgt. (s. Anlage 7, Antwort zu Fachaufsichtsbeschwerde Reußow vom 19. Mai 2022). Eine Bereitschaft des Kreises gemeinsam mit der Gemeinde Regelungen zu finden, wurde bereits 2015 formuliert, so dass das Ziel des Ammersbeker Landschaftsplanes im Textteil des Regionalplans aufgenommen werden sollte.	
ID: M1047	Im Textteil Kapitel 5.5. heißt es für den Ortsteil Lottbek: "Weiterhin ist eine gezielte Erweiterung des Siedlungskörpers Voraussetzung für die angestrebte Entwicklung. Diese, als Arrondierung angelegte Entwicklung orientiert sich dabei an den Grenzen der derzeit am weitesten nach Südosten sowie nach Nordosten ausgreifenden Bebauung." Hier bezieht sich der Regionalplanentwurf wieder auf das »Konzept zur grundsätzlichen Siedlungsentwicklung«. Zur angeblich als Arrondierung angelegten Entwicklung ist zu bemerken, dass es sich um viel mehr als eine Arrondierung handelt (s. Abb. 1), da sich die jetzigen Bebauungsgrenzen bereits an Straßen als äußerer Grenze der Siedlungskörper orientieren. Die vermeintliche Arrondierung würde die Bebauung über die Siedlungsgrenze hinaus in die überregionale Biotopverbundachse und in eine Pufferzone des NSG "Heidkoppelmoor und Umgebung" sowie über den Schildrücken "Bültenbarg" als Teil des Schüberg-Moränenzuges erweitern und damit nicht nur den Natur- und Klimaschutz sondern auch die Naherholung erheblich beeinträchtigen. (s. Anlage 8, Grüne Stellungnahme zu o.g. Konzept). Der oben zitierte Satz sollte daher entsprechend dem derzeit gültigen Ammersbeker Leitbild für die Wohnungsentwicklung (Anlage 5) wie folgt geändert werden: "Weiterhin ist eine gezielte Erweiterung des Siedlungskörpers für die angestrebte Entwicklung nicht geplant. "	Das genannte Ammersbeker Leitbild für die Wohnungsentwicklung ist nicht mehr aktuell. Im Jahr 2024 hat die Gemeinde Ammersbek Zielsetzungen zur wohnbaulichen Entwicklung in der Gemeinde Ammersbek beschlossen. Der Text wird nicht geändert. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
ID: M1047	Textteil S. 199: "Das grundsätzliche Entwicklungsziel für den Ortsteil Lottbek ist eine deutliche Entwicklung der Einwohnerinnen und Einwohner." Um trotz Bevölkerungswachstum eine nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen, sollte dies um Ziele des LEP ergänzt werden: - die Entwicklung von fuß- und radgebundener Verkehrsinfrastruktur - die Verbesserung des Naherholungsangebotes, des Klimaschutzes und der Anpassung an die Folgen der Klimaveränderung, - die Entwicklung von wohnverträglichem Gewerbe auch innerhalb der Wohngebiete um Wohnen und Arbeiten, wie auch vom LEP vorgesehen, stärker zu verzahnen.	Grundlage ist das von der Gemeinde Ammersbek beschlossene Konzept zu den Zielsetzungen zur wohnbaulichen Entwicklung in der Gemeinde Ammersbek vom 19.09.2024. Darüber hinausgehende Aussagen werden nicht getroffen. Der Text wird nicht geändert. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: M1047	Im Textteil Kapitel 5.5. heißt es für den Ortsteil Bünningstedt/Steenhoop: "Die grundsätzlichen Entwicklungsziele für den Ortsteil Bünningstedt/Steenhop sind der Erhalt des Bestandes und der sozialen Infrastruktur sowie eine moderate Entwicklung der Einwohnerinnen und Einwohner. Analoge Entwicklungen sollen sich auch für den Ortsteil Schäferdresch vollziehen." Dies wurde inzwischen von der Realität überholt. Das neue Schulgebäude, das derzeit auf Agrarflächen im Außenbereich entsteht und die Planung für eine neue Turnhalle und einen neuen Sportplatz führen dazu, dass die derzeitige Schule und Turnhalle mit Außengelände für den Wohnungsbau oder Wohnen und nichtstörendes Gewerbe genutzt werden könnte, im Sinne einer Flächenkonversion. Eine flächenintensive Siedlung aus Einfamilien- und Doppelhäusern wären hier jedoch nicht im Sinne von Bündnis 90/Die Grünen Ammersbek. Wir sehen es als notwendig an, Fläche zu sparen, ausreichend erschwinglichen Wohnraum zu schaffen und gleichzeitig Bünningstedts dörflichen Charakter im Grünen zu erhalten. Auch sollte das alte Schulgebäude zur Ressourcenschonung durch Umbau oder Ausbau einer neuen Nutzung zugeführt werden. Ähnliches gilt für die alte Feuerwache, eine neue auf einer Agrarfläche im Außenbereich steht kurz vor der Fertigstellung. Allein mit der Bebauung dieser beiden Konversionsflächen für den notwendigen Wohnungsbedarf würde sich die Entwicklung deutlich vom Ortsteil Rehagen/Schäferdresch unterscheiden, wo derzeit nur ein Kindergarten geplant ist. Es muss deshalb heißen: "Die grundsätzlichen Entwicklungsziele für den dörflich geprägten Ortsteil Bünningstedt/ Steenhoop sind der Erhalt des Bestandes, die Verbesserung der sozialen und Verkehrsinfrastruktur sowie eine moderate Entwicklung der Einwohnerinnen und Einwohner auch über den Bedarf des Ortsteils hinaus. Für den Ortsteil Rehagen/Schäferdresch ist eine moderate Entwicklung der Einwohnerzahl vorgesehen und eine Verbesserung der sozialen Infrastruktur."	Grundlage ist das von der Gemeinde Ammersbek beschlossene Konzept zu den Zielsetzungen zur wohnbaulichen Entwicklung in der Gemeinde Ammersbek vom 19.09.2024. Darüber hinausgehende Aussagen werden nicht getroffen. Der Text wird nicht geändert. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
ID: M1047	Im Textteil S. 199 heißt es: "Der Ortsteil Lottbek hat aufgrund des U-Bahn-Anschlusses und der Lage an der Bundesstraße 434 eine verstärkte Siedlungstätigkeit erfahren." Seit 2005 ist die Bundesstraße 434 keine Bundesstraße mehr, sondern die Landesstraße 225. Im Textteil auf S. 199 heißt es "Die bestehende Grünzäsur in Richtung Hoisbüttels soll bewahrt bleiben." Laut LEP sind Grünzäsuren ein Gliederungselement der Siedlungsachsen. Hier ist jedoch keine Siedlungsachse sondern nur ein besonderer Siedlungsraum. Deshalb ist weder im derzeit gültigen Regionalplan noch im Entwurf des neuen eine Grünzäsur ausgewiesen. Korrekt muss der Satz lauten: "Der Regionale Grünzug in Richtung Hoisbüttel, gleichzeitig eine überregionale Biotopverbundachse, soll bewahrt bleiben." Statt Steenhop muss es Steenhoop und statt Ortsteil Schäferdresch muss es Ortsteil Rehagen/Schäferdresch heißen.	Zu Landesstraße 225: Der Text wird im Kapitel 5.5 Nahbereich unter Ahrensburg entsprechend geändert. Zu Grünzäsur: Der Begriff „Grünzäsur“ wird allgemein beibehalten. Es ist damit eine grüne (städtebauliche) Zäsur zwischen zwei Ortsteilen gemeint, um darzustellen, dass eine bandartige Entwicklung vermieden werden soll. In der Karte ist dieser Bereich als Regionaler Grünzug dargestellt und damit Ziel der Raumordnung. Der Text wird nicht geändert. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
ID: M1047	Abschließende Anmerkung zu Problemen bei der konkreten Umsetzung Ammersbek ist aufgrund seiner in der Landschaft verstreuten fünf Ortsteile mit einem unterschiedlichen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen ausgestattet. Wie jedoch Ende August auf einem Regionalplan-Workshop zum Ortsteil Bünningstedt dargelegt wurde, gibt es ausschließlich Daten zum Wohnungsbestand für ganz Ammersbek und kann nur statistisch über die Bevölkerungszahl auf die einzelnen Ortsteile heruntergebrochen werden. Es ist daher nicht erkennbar, wie konkret ermittelt werden soll, in welchem Moment die drei Ortsteile mit wohnbaulichem Entwicklungsrahmen diesen überschreiten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Wedel ID: M1041 (Frühere ID: M1015 aus Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)	Im Teil B wird auf Seite 176 die städtebauliche Sanierung der Wedeler Altstadt genannt. Diese städtebauliche Sanierungsmaßnahme ist seit dem Jahr 2006 abgeschlossen und sollte bei der Neuaufstellung des Regionalplans keine Berücksichtigung mehr finden. Seit dem Jahr 2009 befindet sich jedoch die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Stadthafen Wedel“ in der Umsetzung. Diese sollte im Teil B der Neuaufstellung berücksichtigt werden.	Der Text wird im Kapitel 5.3 auf unter Nahbereich Wedel entsprechend geändert. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
ID: M1041 (Frühere ID: M1015 aus Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)	Im Teil B auf Seite 176 findet sich die Aussage, dass „die weitere Siedlungsentwicklung [...] künftig im Nordwesten des Stadtgebietes stattfinden“ soll. Diese Aussage steht im Widerspruch zum Teil D auf Seite 400. Hier heißt es, dass „zur Verfügung stehende Flächen für die Siedlungsentwicklung [...] überwiegend im Nordosten [...] der Stadt“ liegen. Die Stadt Wedel ist der Ansicht, dass auf der Maßstabsebene des Regionalplans nicht zwischen dem nordwestlichen und nordöstlichen Stadtgebiet unterschieden werden sollte, da zusätzliche Wohnbaupotenziale außerhalb der Innenentwicklung überwiegend nördlich des bestehenden Siedlungsgefüges der Stadt Wedel verortet sind.	Der Text wird im Kapitel 5.3 auf unter Nahbereich Wedel entsprechend geändert. Der Stellungnahme wird gefolgt
ID: M1041 (Frühere ID: M1015 aus Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)	Die im Teil B auf Seite 176 genannte Verlegung der Bundesstraße 431 (B431) zur Entlastung des Altstadtkerns der Stadt Wedel in Form einer Nordumfahrung ist so seitens der Stadt Wedel nicht mehr vorgesehen. Statt der bisher geplanten Bundesstraße soll nun die Planung einer kommunalen Verbindungs- bzw. Erschließungsstraße für das Baugebiet Wedel Nord weitergeführt werden. Ein erster Abschnitt (Pinneberger Straße bis Bündtwiete) soll im Zuge des 1. Bauabschnittes Wedel Nord erstellt werden. Eine Weiterführung bis zur B 431 soll erst später erfolgen. Daher wurde die Aufhebung der Verlegung der B 431 (Nordumfahrung) und die Zurücknahme der Anmeldung zum Bundesverkehrswegeplan am 25. März 2021 vom Rat der Stadt Wedel beschlossen. Die Darstellung einer „Bundesstraße mit höhenfreier Anschlussstelle (Neubau geplant)“ sollte daher aus dem Teil C herausgenommen werden.	Der Trassenverlauf wird aus der Karte Teil C herausgenommen und der entsprechende Satz in Kapitel 5.3 unter Nahbereich Wedel gestrichen. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1027	Lärmkataster ausweiten/ergänzen, REG III; Teil B; Kapitel 5.3 "Nahbereiche Kreis Pinneberg" (S. 171 ff) Das bestehende Lärmkataster in Schleswig-Holstein (Digitaler Atlas Nord; Geoportal "Umgebungsärm") beinhaltet bezüglich Straßenlärm derzeit im Wesentlichen nur die Emissionen aus Fernstraßen/Autobahnen. Eine Reihe von hoch frequentierten Hauptverkehrsadern sind in den Lärmplänen des Landes bezüglich ihrer Schallemissionen noch nicht erfasst/dargestellt. Das gilt beispielsweise für • die Kreisstraße K21 im Bereich Pinneberg–Kummerfeld–Oha (im Bild unten rot eingetragen), • die Lärmbereiche der BAB A23 und der Landes- und Kreisstraßen im Ortsbereich Pinneberg die - wie nachfolgender Screenshot zeigt - nicht im Geoportal Umgebungsärm dargestellt werden:	Die Berücksichtigung des Umgebungslärms ist kommunale Aufgabe. In den Lärmaktionsplänen können die Gemeinden Lärmkarten beziehungsweise die maßgeblichen Lärmquellen auch nach Bedarf anpassen. Dies kann auf der Ebene des Regionalplans nicht erfolgen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Ich rege an, 1) in den Regionalplan III, Teil B, Kapitel 5.3 für den Kreis Pinneberg (und ggf. auch für weitere Kreise) als Ziel aufzunehmen, dass die weitere Umgebungslärmbetrachtung fortgeführt/intensiviert werden soll. Hierzu gehört insbesondere, dass in das Lärmkataster auch die Lärmbereiche der Bundesautobahn A23 im Ortsbereich Pinneberg sowie die Lärmbereiche der Landes- und Kreisstraßen in den umliegenden Ortschaften erfasst und dargestellt werden. 2) in den Regionalplan in Teil B, Abschnitt 5, als generellen Grundsatz aufzunehmen, dass in die Lärmkartierung alle Landes- und Kreisstraßen, die Straßen mit mehr als einer Fahrspur je Fahrtrichtung sowie alle Straßen(abschnitte) mit einer zugelassenen Höchstgeschwindigkeit $v_{zul} \geq 70$ km/h aufzunehmen sind. Begründung: Straßen- und Verkehrslärm ist ein wesentlicher Faktor der Immissionsbelastung an Wohnorten. Mit der weiteren Verlagerung von Lieferverkehr auf die Straße und einem zunehmenden Mobilitätsdrang wird die Verkehrsbelastung in vielen Bereichen weiter zunehmen. Nur wenn die Emissionsdaten bekannt (und veröffentlicht) sind, wird die Vorbelastung und damit eine Erfordernis von Lärmschutzmaßnahmen deutlich, außerdem ermöglicht (und fördert) das die Entwicklung alternativer Verkehrskonzepte und -strategien, um die Verkehrsbelastung (und damit die dadurch entstehende Lärmbelastung) zu reduzieren.	
ID: 1027	08. Altlastensanierung vorantreiben REG III, Kapitel 5.3 "Nahbereich Kreis Pinneberg" (S. 172 ff) ggf. auch Kapitel 2.3 "Grundwasserschutz" (S. 38) Es gibt in Schleswig-Holstein eine erhebliche Anzahl von bekannten Altlastenverdachtsflächen, bei denen bisher noch keine abschließende Untersuchung und Bewertung ihrer Risiken erfolgt ist. Hierdurch könnten bislang unerkannte Risiken unter anderem für das Grundwasser sowie für den Risikopfad "Boden - Mensch" bestehen. Ich rege an, in den Regionalplan III (insbes. für den Kreis Pinneberg) aufzunehmen, dass vorhandene Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen	Der Umgang mit Bodenverunreinigungen bezieht sich immer auf konkrete Einzelgrundstücke beziehungsweise Einzelfallkonstellationen; der Regionalplan kann hier wegen der Grob-Maßstäblichkeit keine Regelung treffen. Zudem ist das Thema fachrechtlich abschließend im Bundesbodenschutzgesetz geregelt. Wenn konkrete Baumaßnahmen geplant werden, müssen in bei bestehenden Bodenverunreinigungen grundstücksbezogene Maßnahmen ermittelt und gegebenenfalls Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Der Regionalplanung kann hierzu keine

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	• soweit sie noch nicht untersucht worden sind, zeitnah untersucht und klassifiziert werden sollten, und • soweit diese bereits als Altbelastung bekannt sind, sollten diese im Rahmen von geplanten Baumaßnahmen (insbesondere auch im Rahmen der Umwidmung zu Ausgleichsflächen) saniert werden sollten. Begründung: Die abschließende Untersuchung zur Klassifizierung und die Sanierung von bekannten Altlasten(verdachts)flächen sollte vorangetrieben werden. Aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung, steigenden umweltrechtlichen Anforderungen und erhöhter Sensibilisierung werden absehbar die Kosten von Sanierungsmaßnahmen zukünftig weiter ansteigen. Das heißt, durch Verschleppen einer Sanierung werden anschließend die Kosten nicht niedriger, sondern noch erheblich höher. Und wird eine Altlasten(verdachts)fläche vor der Untersuchung oder Sanierung wieder bebaut, so erhöht das die Kosten einer späteren Sanierung noch. Als Beispiel: Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Kummerfeld wurde ein im Flächennutzungsplan als Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnetes Flurstück als Ausgleichsfläche zur Anlage von Knicks ausgewiesen. Hier wäre es meines Erachtens vor Ausweisung als Ausgleichsfläche eine Prüfung sinnvoll gewesen, ob im Rahmen der Umwidmung eine Sanierung (u.a. mit dem überschüssigen Erdaushub aus dem Plangebiet) erfolgen könnte.	weitergehenden beziehungsweise verpflichtenden Regelungen treffen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amt Geest und Marsch Südholstein, Fachbereich Bürgerservice und Ordnung ID: 1088	Die Stadt Elmshorn hat im Rahmen ihrer SUK ein gemeinsames Gewerbegebiet mit der angrenzenden Gemeinde Kölln-Reisiek realisiert. Während die Stadt Elmshorn ein Mittelzentrum ist, kommt der Gemeinde Kölln-Reisiek keine besondere raumörtliche Funktion zu. Auf die Stadt Pinneberg und die Gemeinde Appen trifft dieses ebenfalls zu. Die Gemeinde Appen erhofft sich daher, dass die neuen Regionalpläne ein interkommunales Gewerbegebiet begünstigen, sodass sich die Gemeinde Appen auch über ihren örtlichen Bedarf hinaus entwickeln kann, zumal Teile der Gemeinde Appen noch im Hamburger Verdichtungsraum liegen. Dies könnte beispielsweise mit dem Verlegen der Siedlungsachse realisiert werden.	Vergleiche Votum in der Synopse zum Kapitel 3.3. „Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume“. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Burg-St. Michaelisdonn, Amt	Die Gemeinde Buchholz möchte östlich der Gemeinde südlich der L138 ein kleines Mischgebiet für Gewerbe und erneuerbare Energien (Wärmeerzeugungsanlagen, Großwärmepumpen, keine PV-FFA) ausweisen. Die Flächen sollen zur kommunalen	Eine Änderung des Textes in Kapitel 5 erfolgt nicht.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
Burg - St. Michaelisdonn ID: 1135	Wärmeplanung für den Kita-Neubau und auch zum Unterzentrum Gemeinde Burg dienen. Die Gemeinde Burg entwickelt derzeit ein Wohnbaugebiet zur Gemeindegrenze nach Buchholz (23.Änderung FNP). Diese Vorhaben sind aus dem Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Buchholz entwickelt worden (Seite 71).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Bosau ID: M1042 (Frühere ID: M1011 aus Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)	Ich bitte um Berichtigung des Textes auf Seite 70. Die Gemeinde Bosau ist <u>keine</u> amtsfreie Gemeinde. Sie gehört dem Amt Großer Plöner See an.	Der Text wird im Kapitel 5.8 unter Nahbereich Eutin geändert. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Stadt Schenefeld, FD Planen ID: 1052	Im Entwurf zum Regionalplan soll das Forschungszentrum X-FEL als zu einem überregional bedeutsamen Forschungs- und Entwicklungsstandort entwickelt werden. Die Bedeutung ist bereits heute global bedeutsam. Ich bitte um Anpassung.	Der Text im Kapitel 5.3 wird unter Nahbereich Pinneberg geändert. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Gemeinde Dahme, über: Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Grömitz, Dahme, Grube und Kellenhusen ID: M1618	Zudem ist der letzte Satz unter dem Punkt 5.8 „Nahbereiche Grube“ wie folgt zu erweitern: „In Kellenhusen und Dahme sind im baulichen Siedlungszusammenhang eine Erweiterung der touristischen Infrastruktur auch in Verbindung mit einer Erhöhung des Bettenangebotes vertretbar.“ Begründung Die Landesplanung hatte die Gemeinden im Rahmen der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes 2018 aufgefordert, sich mit ihrer langfristigen Ortsentwicklung auseinander zu setzen, damit im Regionalplan beachtet werden können. Die Gemeinden sollten diese dem Land und ihrem Kreis melden, damit diese in den neuen Regionalplan einfließen. Die Gemeinde Dahme ist dem nachgekommen und hat die potentiellen neuen Bauflächen gemeldet: • per Mail – im Rahmen der Aufstellung des LEP's - am 16.04.2019 • und im Rahmen „Masterplan - Touristische Entwicklung im Umfeld der Promenade in Dahme“ am 30.10.2018. Darüber hinaus hat sie dargelegt, dass	Eine Ergänzung von Dahme wird nicht vorgenommen, da hierzu die konzeptionelle Begründung fehlt. Der Text wird dementsprechend nicht geändert. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	• es an Wohnraum für die hier arbeitenden Menschen fehlt, • dass Nachverdichtungspotentiale nicht mehr bestehen und • dass sie daher Entwicklungsmöglichkeiten am Ortsrand von Dahme benötigt.	

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
Entwurf 2023**

Auswertung

Schlagwort: Nahbereichstabelle

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu Nahbereichstabelle	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1376	Die Nahbereichstabelle müsste überarbeitet werden. Dauerwohnungen und Zweitwohnungen sollten getrennt aufgeführt werden. In allen Küstenorten sind zahlreiche Zweitwohnungen vorhanden. Deshalb erreicht dort die Zahl der Wohnungen ein Verhältnis von 1:1 zur Zahl der Einwohner. Beispiel Dahme 1.183 Einwohner 1.431 Wohnungen Tdf Strand 8.595 Einwohner 7.841 Wohnungen Wenn man in Timmendorfer Strand 3000 Zweitwohnungen abzieht, stimmt die Zahl der Dauerwohnungen eventuell.	Die Informationen zu der Anzahl an Wohnungen werden aus den Erhebungen des Statistikamtes Nord entnommen. Bei diesen Erhebungen wird nicht zwischen Dauerwohnungen und Zweitwohnungen unterschieden. Die Landesplanung hat dementsprechend keine Informationen zu den Zweitwohnungen. Diese Daten liegen nur den Kommunen vor. Im konkreten Einzelfall kann die Landesplanung die Information bei den Gemeinden abfragen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinden des Amtes Breitenfelde ID: M1474	Es wird darauf hingewiesen, dass die im Entwurf 2023 in der Nahbereichstabelle genannten Einwohnerzahlen und Anzahlen der Wohnungen für die Gemeinden des Amtes Breitenfelde gemäß Angaben des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein nicht dem aktuellen Stand entsprechen. Die Zahlen sind anzupassen.	Die Einwohnerzahlen und die Anzahl der Wohnungen werden entsprechend angepasst. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Stadt Fehmarn - Der Bürgermeister, Fachbereich Bauen und Häfen ID: 1330	Der Nahbereich Fehmarn ist für die daraus resultierenden Parameter des Orientierungsrahmens für Städte und Gemeinden aus Sicht der Stadt Fehmarn nicht hinreichend dargestellt. Die textlichen Hinweise und Ergänzungen beziehen sich eben nicht nur auf den Ortsteil Burg alleine, sondern sind über das Stadtgebiet verteilt. Zudem sind sie spärlich. Die Verwaltung der Stadt Fehmarn hat die Anlage 1 Nahbereichstabelle zur Sitzung der Stadtvertretung sachlich erweitert und sie um Spalten der wesentlichen Aussagen des Regionalplans, vorhandene Infrastruktur, Konzepte sowie die Stellungnahme/Forderung der Stadt Fehmarn bezogen auf die Ortsteile ergänzt. Sie ist Teil der Beschlussfassung zur Stellungnahme der Stadt Fehmarn (s. Anlage). Forderung: Erweiterung der Nahbereichstabelle um die Ortsteile, Übernahme der für die Darstellung sachdienlichen erweiterten Inhalte. Bitte korrigieren: anerkannter Erholungsort (~~Ortsteile~~ Ehemalige Gemeinden Bannesdorf, Landkirchen, Westfehmarn (= Insel Fehmarn ohne Burg a.F.)); Die Bestandsstatistik der Stadt Fehmarn weist zum Stichtag 31.12.2021 eine Bevölkerung von 13.525 Einwohnern aus (nicht wie hier angegeben 12.971). Die Summe des Wohnungsbestands wurde aus der Titelzeile nicht übernommen.	Zu Erweiterung der Nahbereichstabelle: Die Erweiterung der Nahbereichstabelle um einzelne Ortsteile entspricht nicht der Systematik der Nahbereichstabelle. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Einwohnerzahl: Die Einwohnerzahlen werden entsprechend angepasst. Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Gemeinden des	Forderungen der Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen	Die Einwohnerzahlen und die Anzahl der Wohnungen werden entsprechend angepasst.

Einreichendendaten	Datensatz zu Nahbereichstabelle	Votum
Amt Lauenburgische Seen ID: M1351	Es wird darauf hingewiesen, dass die im Entwurf 2023 genannten Einwohnerzahlen und Anzahlen der Wohnungen für die Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen gemäß Angaben des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein nicht dem aktuellen Stand entsprechen. Die Zahlen sind anzupassen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Amt Bornhöved, Beitragserhebung ID: 1188	Es wird darauf hingewiesen, dass die im Entwurf 2023 genannte Einwohnerzahl für die Gemeinde Stocksee nicht dem aktuellen Stand entspricht. Am 31.12.2022 waren in Stocksee gemäß Statistikamt Nord 393 Personen gemeldet. Die Zahl ist anzupassen.	Die Einwohnerzahlen werden entsprechend angepasst. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Amt Sandesneben-Nusse ID: M1169	Es wird darauf hingewiesen, dass die Zahlen in den Tabellen im Anhang nicht den hier vorliegenden Daten entsprechen. Es wird um Abgleich/Aktualisierung gebet	Die Einwohnerzahlen werden entsprechend angepasst. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Amt Marne-Nordsee, Bauleitplanung ID: 1106	Hier fehlt der Hinweis auf den Grundschulstandort (Marschenschool an't Wattenmeer mit 3 Standorten: Friedrichskoog, Helse und Kronprinzenkoog).	Friedrichskoog und Helse werden in der Nahbereichstabelle entsprechend textlich angepasst. Bei Kronprinzenkoog ist der Hinweis auf eine Grundschule bereits vorhanden. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Kreis Segeberg ID: M1075	• Text S. 235 ff (Nahbereichstabellen): Soweit Nahbereichsgemeinden nur teilweise zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Zentralortes gehören und dies auch in den entsprechenden Nahbereichstexten entsprechend erwähnt ist (z.B. Nahbereich Bad Segeberg/Wahlstedt), sollte auch in der Nahbereichstabelle beim gemeindebezogenen Eintrag „Baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet mit (...)“ der Zusatz „(teilweise)“ ergänzt werden.	Die Tabelle wird bei den entsprechenden Gemeinden ergänzt/geändert. Der Stellungnahme wird gefolgt.
ID: M1075	Text S.295 - Verkehrslandeplatz Hartenholm: Die Gemeinde Hartenholm ist zwar Namensgeber des Landeplatzes, die Anlage liegt aber im Gebiet der Gemeinde Hasenmoor (s. Nahbereichstext S. 189)	Die Nahbereichstabelle wird entsprechend geändert. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Gemeinde Süsel ID: M1050	Es wird darauf hingewiesen, dass die im Entwurf 2023 genannte Einwohnerzahl für die Gemeinde Süsel nicht dem aktuellen Stand entspricht. Am 31.12.2022 waren in Süsel gemäß Statistikamt Nord 5.063 Personen gemeldet. Die Zahl ist anzupassen.	Die Einwohnerzahlen werden entsprechend angepasst. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu Nahbereichstabelle	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1027	10. Ergänzung der Nahbereichstabelle für Friedrichskoog REG III; Anhang; Anlage 1 "Nahbereichstabelle", Abschnitt "Marne, Stadt", Zeile "Friedrichskoog" (S. 309) Die in der Tabelle für Friedrichskoog gemachten Angaben bedürfen einer Ergänzung. Ich rege an, die Nahbereichstabelle im Abschnitt "Marne, Stadt" für die Gemeinde Friedrichskoog in der Spalte "Textliche Hinweise und Ergänzungen" um die Angaben zu ergänzen "[...], Grundschule, Seehundstation." Begründung: 1. Auch die Gemeinde Friedrichskoog verfügt über eine Grundschule, Adresse: Grundschule Friedrichskoog, Altfelder Weg 9, 25718 Friedrichskoog(siehe auch Homepage des Amtes Marne; https://www.amt-marne-nordsee.de/kinder-jugend/schulen; Abruf 03.08.2023).Bei diversen anderen Gemeinden ist das Vorhandensein einer Grundschule in dieser Spalte aufgeführt und sollte daher auch bei Friedrichskoog nicht fehlen. 2. Die Seehundstation Friedrichskoog ist einer der drei wesentlichen touristischen Schwerpunkte im Planungsraum III (wie es auch im REG III, Teil A, Kapitel "Ausgangslage", Abschnitt "Räumliche Entwicklung" auf S. 18 beschrieben ist). Sie ist gemäß internationalem Seehundabkommen die einzige autorisierte Aufnahmestelle für verlassen oder erkrankt aufgefundene Robben in Schleswig-Holstein. Damit ist die Seehundstation sowohl für den Nahbereich relevant wie auch für das gesamte Land Schleswig-Holstein von erheblicher Bedeutung und sollte daher in die Tabelle aufgenommen werden.	In der Nahbereichstabelle wird Friedrichskoog um den Hinweis „Grundschule“ und „Seehundstation“ erweitert. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
Entwurf 2023**

Auswertung

Schlagwort: Übersichtstabellen Natur und Landschaft

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu Übersichtstabellen Natur und Landschaft	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1379	Anlage 2: Übersichtstabellen Natur und Landschaft Kapitel 2.1 Tabelle 3: Geplante Naturschutzgebiete über 20 Hektar im Planungsraum 3, S. 377 f.: Eine Ausweitung der bestehenden Gebiete ist nicht erforderlich. Die vorgesehenen Gebiete im Kreis Herzogtum Lauenburg in der Gemeinden Besenthal und Gudow werden durch die jeweiligen Eigentümer schon seit langer Zeit im Einklang mit der Natur bewirtschaftet und stehen darüber hinaus zur Naherholung zur Verfügung.	Tabelle 3 gibt die seitens der Fachbehörde geplanten Naturschutzgebiete über 20 Hektar und ihre Festlegung im Regionalplan-Entwurf wieder. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sie obliegt der Fachbehörde. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. ID: 1353	Anlage 2: Übersichtstabellen Natur und Landschaft Kapitel 2.1 Folgende Gebiete sind als Vorbehaltsgebiete eingetragen, die als Vorranggebiet für den Naturschutz hochgestuft werden sollten: 1. Travetal-Niederung zwischen Wolkenwehe/Nütschau und Schlamersdorf/Sühlen: Die Bereiche nördlich und südlich in der Trave-Niederung in dem bezeichneten Bereich sind als Vorranggebiet für den Naturschutz gewertet, ebenso wie die Seitenbäche der Trave (Wolkenwehe, Wökenitz). Die Niederung dazwischen und das Durchbruchstal in Nütschau haben dieselben Qualitäten an Biotopen und seltenen Arten und sollten daher hochgestuft werden. Damit ergäbe sich ein durchgehendes Naturschutzgebiet zwischen Bad Oldesloe und der Kreisgrenze nach Norden, das dann im Kreis Segeberg fortgesetzt werden sollte. Es sind keine Gründe zu erkennen, warum ein Teil des Travetal nicht schutzwürdig sein sollte. Weitere Gebiete sind ebenfalls nur Vorbehaltsgebiete, obwohl sie eine höhere Qualität haben. Das gilt für die Thorritzener Quelllandschaft, das Todendorfer Moor, die Bachschlucht Pogensee, den Fischbeker Mühlengrund und das Barnitztal. Diese Gebiete sind bereits in der ersten Biotopkartierung 1985 als NSGs vorgeschlagen worden und müssten als Vorranggebiete für den Naturschutz hochgestuft werden. 2. Erweiterung Nienwohlder Moor nach Süden: Hier geht es um die südlich des NSGs gelegenen Grünländereien in Bargfeld-Stegen, die lediglich als Vorbehaltsgebiet eingestuft sind, während weiter westlich das Grünland höher eingestuft wurde. Hier ist kein Unterschied zu erkennen, die Flächen sollten auch Vorranggebiet werden.	Die Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten für den Naturschutz sind in Kapitel 6.2.1 Absatz 1 des Landesentwicklungsplans 2021 festgelegt (siehe auch Begründung zu Kapitel 2.1 Regionalplan-Entwurf). Eine wesentliche fachliche Grundlage sind die Landschaftsrahmenpläne. Tabelle 3 gibt dabei die seitens der Fachbehörde geplanten Naturschutzgebiete über 20 Hektar und ihre Festlegung im Regionalplan-Entwurf wieder. Die in der Stellungnahme aufgeführten Flächen sind in den fachlichen Grundlagen für die Festlegung von Vorranggebieten für den Naturschutz nicht enthalten. Der Anregung, verschiedene Gebiete als Vorranggebiete einzustufen, wird daher nicht gefolgt.
Institution: Stadt Wedel ID: M1041 (Frühere ID: M1015 aus Regionalplan für den	In der zweiten Zeile der Tabelle auf Seite 372 im Teil D ist „Wede“ durch „Wedel“ zu korrigieren	Die Gemeindeangaben in Zeile „Unterelbe bis Wedel“ wird geändert. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu Übersichtstabellen Natur und Landschaft	Votum
Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)		

Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
Entwurf 2023**

Auswertung

Schlagwort: Allgemeines

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1522	Inwiefern wird die Verpflichtung des Landes Schleswig-Holstein zu einer Anhebung seines Waldflächenanteils berücksichtigt? Es sollten auch hierfür – wegen der hohen und vielfältigen Bedeutung für sowohl den globalen wie auch lokalen Klimaschutz, für Erholung und Tourismus (auch gerade angesichts steigender Lufttemperaturen in den Sommermonaten), für das Schutzgut Tiere und Pflanzen (Wald als Rückzugsraum für eben diese), für eine relativ unbelastete Grundwasserneubildung unter insbesondere Laubwald, für einen vorbeugenden Binnenhochwasserschutz auf bestimmten, insbesondere stärker geneigten Flächen etc. – Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Neuwaldbildung im gesamten Planungsraum ausgewiesen werden. Zudem sollte diese Neuwaldbildung zum einen gleichzeitig dem Biotopverbund(netz) dienen (siehe § 2 Absatz 2 Nummer 6 ROG; Artikel 2 FFH-RL; Artikel 1 und 2 VS-RL; §§ 20 und 21 BNatSchG), zum anderen sollte sie ansonsten – um einer Verinselung vorzubeugen – eher in kompakterer Form, z.B. im Anschluss an bereits vorhandene kleinere Waldflächen erfolgen, siehe auch die Programme „Schleswig-Holsteinisches Landesprogramm zum Biologischen Klimaschutz“ sowie „Biologischer Klimaschutz durch Moorschutz und Neuwaldbildung in Schleswig-Holstein“ und „Wanderkorridore der wandernden Arten (Bundesamt für Naturschutz (BfN))“ sowie Kapitel 2.6.1 des Teils D des Regionalplanentwurfs Zum Grundsatz einer perspektivischen Flächenkreislaufwirtschaft: Es sollte als Ziel bzw. Grundsatz der Regionalplanung auch aufgenommen werden, nicht nur flächensparend zu bauen, sondern verbindliche Mindestquoten für den Geschosswohnungsbau für die Wohnungsbauentwicklung festzulegen, die nach oben außerdem auch noch offen sind, sodass flächensparendes und energieeffizientes sowie zudem auch effektiv Wohnraum schaffendes Bauen von den Kommunen in der Bauleitplanung umgesetzt werden muss, Bezugsstellen zu Rechtsquellen siehe folgende Ausführungen: des Weiteren zum Grundsatz einer perspektivischen Flächenkreislaufwirtschaft: Für eine flächensparende Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung sollten gleichfalls Quoten festgelegt werden, wieviel von einer beabsichtigten neuen Wohnbau- oder Gewerbefläche auf vorhandenen, bereits erschlossenen bzw. bereits schon einmal genutzten/überbauten Flächen zu entwickeln ist, sodass sich Kommunen in ihrer Bauleitplanung bei entsprechender Flächenausstattung daran halten müssen, siehe auch § 2 Absatz 2 Nummer 6 ROG und § 2 Absatz 6 Nummer 3 ROG, § 1 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 2 BNatSchG und § 1 BBodSchG und § 1 LBodSchG SH	Zur Frage bezüglich der Anhebung des Waldflächenanteils: Der LEP ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein und enthält landesweite Festlegungen zur räumlichen Entwicklung. Er legt auch fest, welche Themen in den Regionalplänen zu konkretisieren sind. Das Thema Wald ist bereits abschließend im LEP, Kapitel 4.8, geregelt und wird durch die Regionalpläne nicht weiter vertiefend aufgegriffen. Zur Anmerkung Flächenkreislaufwirtschaft: Es wird auf die geltenden Aussagen des LEP 2021 in den Kapiteln 3.6.1 (Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden), 3.4.7 (Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie) 3.9 (Städtebauliche Entwicklung) und 6.1 (Klimaschutz und Klimaanpassung) hingewiesen. Ein sparsamer Umgang mit der Ressource Fläche wird in den Regionalplänen durch einen Grundsatz, Kapitel 1, eingebracht. Das Flächensparziel wird nicht weiter konkretisiert. Insbesondere die Vorgaben zum Vorrang der Innenentwicklung und die Begrenzung der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung in nicht zentralörtlichen Gemeinden tragen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme bei. In den Regionalplänen sind darüber hinaus in den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung regionale Grünzüge für den allgemeinen Freiraumschutz ausgewiesen. Der Einsatz weiterer verschärfender Instrumente zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme in den Regionalplänen ist nicht Zielsetzung der Landesplanung und sieht der LEP 2021 nicht vor. Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1521	Ich vermisse in dem gesamten Plan-Entwurf das Handlungsfeld Ernährung/ökologischer Landbau und Aussagen zum qualitativen Wachstum bzw. die konkreten Auswirkungen des Klimawandels. Zwar wird vereinzelt im Text das Adjektiv ökologisch verwendet, allerdings vage mit den Substantiven Tragfähigkeit, Gegebenheiten, Erfordernisse, Belastbarkeit, Qualität, Gründe... Es wird explizit auf Flächenbedarf für Wohnungsbau und Gewerbeentwicklung hingewiesen (ohne einen Vorrang für siedlungsnah ökologische Landwirtschaft zu schaffen), und die letztendliche Verantwortung liegt bei der kommunalen Bauleitplanung (S. 75). Diese wiederum bezieht sich auf die Regionalplanung, sodass wir es hier mit einem Zirkelschluss zu tun haben.	Der LEP ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein und enthält landesweite Festlegungen zur räumlichen Entwicklung. Er legt auch fest, welche Themen in den Regionalplänen zu konkretisieren sind. Das Thema Ernährungswirtschaft ist bereits abschließend im LEP, unter anderem Kapitel 4.8, geregelt und wird durch die Regionalpläne nicht weiter vertiefend aufgegriffen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1521	Die Landwirtschaft mit nachgelagerten Bereichen, insbesondere Schlacht-Kapazitäten ist prioritär zu erhalten, insbesondere nachdem der Schlachthof in Bad Bramstedt geschlossen wurde und viele "Fleischtiere" weite Wege zu Schlachthöfen außerhalb des Plangebietes gefahren werden. Auch Landschaftspflege erfordert Tiere!	Die Erhaltung der Landwirtschaft soll gemäß Kapitel 4.8 des LEP 2021 in allen Teilen des Landes als ein raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und nachhaltig weiterentwickelt sowie in ihrer ökologischen, sozialen und ökonomischen Funktion gesichert werden. Es erfolgt keine weitere Konkretisierung auf Regionalplan-Ebene. Die Erhaltung und gegebenenfalls der Aufbau von regionalen Schlacht- und Zerlegestrukturen in Schleswig-Holstein ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1519	Zum Schutzgut Mensch: Es wird reduziert auf zwei Teilbereiche, welche seinem Wohlergehen zuträglich sind: Wohnen und Erholung. Meiner Meinung nach ist ein drittes Kriterium unerlässlich, und zwar Ernährung! Diese sollte auch ohne große Transportwege wohnortnah und gesund möglich sein, im besten Falle als Selbstversorger auf dafür vorzuhaltenden Flächen (Schrebergärten, Solawi).	Der LEP ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein und enthält landesweite Festlegungen zur räumlichen Entwicklung. Er legt auch fest, welche Themen in den Regionalplänen zu konkretisieren sind. Das Thema Ernährungswirtschaft ist bereits abschließend im LEP, Kapitel 4.8, geregelt und wird durch die Regionalpläne nicht weiter vertiefend aufgegriffen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1518	Allgemein ist uns aufgefallen, dass viele Texte des LEP deutlich gekürzt wurden und im Entwurf nun kaum noch Berücksichtigung finden. Hinzu kommen textliche Verschärfungen, die viele Verbote innerhalb der beschriebenen Flächen hervorrufen (können). Hier wünschen wir uns einen Austausch darüber, wie individuelle Lösungen unter Berücksichtigung des LEP 2021 gefunden und diskutiert werden können.	Der LEP ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein und enthält landesweite Festlegungen zur räumlichen Entwicklung. Er legt auch fest, welche Themen in den Regionalplänen zu konkretisieren sind. Auf Wiederholungen des LEP wurde weitgehend verzichtet. Textliche Verschärfungen können nicht nachvollzogen werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: 1514	In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf das „überragende öffentliche Interesse“, das § 2 EEG nunmehr sowohl für Photovoltaikanlagen als auch für Windenergieanlagen ausdrücklich anordnet, hinweisen. Mit Blick auf den andauernden Krieg in der Ukraine und die hieraus erwachsenen Bestrebungen der Bundesregierung um eine Verringerung von Abhängigkeiten im Bereich der Energieversorgung hat sich die Dringlichkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien noch einmal verschärft. Der Gesetzgeber trägt dieser Dringlichkeit unter anderem mit § 2 EEG 2023 Rechnung. Das Gewicht des Ausbaus erneuerbarer Energien hat der Gesetzgeber durch § 2 EEG 2023 für Abwägungsvorgänge „voreingestellt“ (OVG Greifswald, Urt. v. 7. Februar 2023, Az.: 5 K 171/22 OVG, NJOZ 2023, 719, 733). Danach liegen die Errichtung und der Betrieb von erneuerbarer Energieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die oben beschriebenen Vorbehaltsgebiete sollten nicht von vorneherein gegenüber dem Ausbau der Windenergie durchsetzen und im Genehmigungsverfahren vertieft geprüft werden. Nach alledem ist der Entwurf abwägungsfehlerhaft, er wägt die privaten und öffentlichen (§ 2 EEG!) Interessen der Vorhabensträgerin nicht gerecht ab.	Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des LEP und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1502	da wir befürchten durch die neuen Festsetzungen des Regionalplanes bez. der in unserem Eigentum befindlichen Flächen benachteiligt zu werden, widersprechen wir den Festsetzungen des Entwurfes des Regionalplans (Planungsraum III), Gemeinde Westerau, Stückendamm	Die Festsetzungen des Regionalplanes werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Eine genauere Abwägung der Stellungnahme kann aufgrund fehlender Verifizierung nicht erfolgen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1500	Die Aufnahme von Windenergieeignungsflächen in den neu aufzustellenden Regionalplan ist anzustreben, um ihre gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde in Bezug auf die Energiewende zu erfüllen. Insbesondere geht es um die Aufnahme der Potentialfläche SEG_062 und SEG-328.	Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des LEP und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme kann insoweit nicht gefolgt werden.
Institution: Amt Kellinghusen, Bauverwaltungsamt ID: 1482	Die Gemeinde Willenscharen befürwortet den aktuellen Entwurf zum Regionalplan für den Planungsraum III nur teilweise und schlägt daher im Folgenden einige Änderungen für den Bereich der Gemeinde Willenscharen vor: Die Gemeinde Willenscharen möchte keine Eintragung weiterer Vorranggebiete für Nutzung von Windkraft, da sie bereits einen erheblichen Teil ihrer Gemeindefläche für Windkraftnutzung zur Verfügung stellt. In den Entwürfen zu den Neuaufstellungen der Regionalpläne geht es dagegen nicht um die Themen Windenergie an Land, die in den Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land geregelt werden. Die in den Entwürfen der Karten der Regionalpläne enthaltenen Vorranggebiete Windenergie und Repowering sind nur nachrichtlich dargestellt. Die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III zum Kapitel 5.7 (Sachthema Windenergie an Land) wurde von der Landesplanungsbehörde in einem eigenständigen Verfahren durchgeführt. Die Landesverordnung vom 29. Dezember 2020 zu dieser Teilaufstellung ist im GVOBl. Schl.-H. Seite 1083 veröffentlicht worden und am 31. Dezember 2020 in Kraft getreten. Dennoch hat die Gemeinde Willenscharen den Willen geäußert, dass sie zu den gesetzlichen Neuerungen im Bereich Windenergieanlagen wichtige Faktoren in einer gemeindlichen Stellungnahme betrachten möchte. Grundsätzlich befürwortet die Gemeinde Willenscharen die Nutzung erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten sowie daraus resultierende Bürgerwindparks. Sie hält allerdings den Standort der Potentialfläche Wind PR3_STE_025 Fitzbek, Sarlhusen, Willenscharen trotz neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen für ungeeignet, weil die Nutzung dieser Fläche für Windkraftanlagen die wohnbauliche Nutzung in der Gemeinde Willenscharen in erheblichem Maße belasten und die Gemeinde in ihrer langfristigen Gesamtentwicklung beschränken würde. Die Potentialfläche PR3_STE_025 Fitzbek, Sarlhusen, Willenscharen	Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des LEP und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	(teilweise im nordwestlichen Teil der Gemeinde Willenscharen gelegen) wurde bei der Teilaufstellung des Regionalplans zum Sachthema Wind hinsichtlich des Abstands zur Wohnbebauung konservativ dargestellt. Auch wenn die neueren gesetzlichen Vorgaben im Baugesetzbuch (BauGB) § 249 Absatz (9) und (10) Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land und im Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20.07. 2022 eine Neubewertung der Potenzialfläche erlauben würden, spricht sich die Gemeinde Willenscharen ausdrücklich gegen eine Nutzung der Potentialfläche PR3_STE_025 durch Windkraftanlagen aus. Die Gemeinde Willenscharen befürwortet weiterhin die Gründe, welche seinerzeit zum Ausschluss der gesamten Potentialfläche geführt haben. Die Gemeinde Willenscharen befürchtet im Falle einer Nutzung der Potentialfläche PR3_STE_025 konkrete Nachteile durch die räumliche Wirkung der im Regelfall 200m hohen Windkraftanlagen. Die Erfahrungen mit dem bestehenden Bürgerwindpark Willenscharen- Brokstedt zeigen, dass bei tiefem Stand der Sonne sehr langer Schattenwurf in die besiedelten Bereiche gelangen kann. Die Eisschlaggefahr kann zu einer besonderen Gefährdungssituation für Bewohner der Gemeinde und den Straßenverkehr werden. Zusätzlich steht zu befürchten, dass gerade die 200m hohen Windkraftanlagen im laufenden Betrieb erhebliche Betriebsgeräusche verursachen und gerade bei Westwind weithin sehr laut im Dorf zu hören sind. Der Geräuschpegel befindet sich deutlich oberhalb von für den Menschen und die Wildtiere gesundheitsförderlichen Bereichen. In der Region der Potentialfläche sind tierhaltende Betriebe mit Rindern, Schafen und Pferden. Es gibt Reit-, Wander- und Radwegeverbindungen entlang der Stör und die Besiedlung mit Großvögeln wie Seeadler und Rotmilan sowie verschiedenen Gänsearten und Störchen prägt die Bereiche südlich der Potentialfläche in Richtung der Störniederung. Die Gemeinde Willenscharen hat bereits die Errichtung und Erneuerung der Windkraftanlagen für den vorhandenen Bürgerwindpark Willenscharen- Brokstedt auf 330 ha Fläche nachhaltig unterstützt und damit ca. 40% der Gemeindefläche (750 ha) dauerhaft in den Dienst der Nutzung von Erneuerbaren Energien gestellt. Damit erfüllt die Gemeinde Willenscharen vollständig die Vorgaben der Landesplanung, „der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen“. Es soll mit dieser Entscheidung vor allem der räumliche Eindruck einer umzingelnden Wirkung durch Windkraftanlagen in der Ortschaft Willenscharen vermieden werden, damit die Bürger der Gemeinde Willenscharen auch zukünftig zu einer sinnvollen Nutzung erneuerbarer Energien positiv eingestellt bleiben wollen. [StN ist gekürzt, Gesamttext in Originalstellungnahme]	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
Institution: Amt Kellinghusen, Bauverwaltungsamt ID: 1484	Die alten Potenzialflächen bei der Teilaufstellung des Regionalplans zum Sachthema Wind wurden hinsichtlich des Abstands zur Wohnbebauung oftmals zu konservativ dargestellt. Selbst bei Anwendung des mit Blick auf die 2H-Regelung gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in Frage zu stellenden 3H/5H-Kriteriums bleiben bei konkreter Prüfung größere Flächen für die Windkraft nutzbar. Nach den Informationen des Landesamts für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein werden kartografische Daten für sämtliche errichteten Gebäude inklusive ihrer Nutzung zur Verfügung gestellt. Die Gebäudefunktionen 1000 - 1999 stellen eine wohnliche Nutzung dar. Bei Darstellung eines 800 m bzw. 1.000 m Puffers um sämtliche Elemente dieser Klasse, entstehen sowohl in der Potenzialfläche PR3_STE_025 als auch in der Potenzialfläche PR3_STE_038 Flächenkulissen, die eine Ausweisung der Flächen durch die Regionalplanung mehr als rechtfertigen würden. Die beiden genannten Potenzialflächen betreffen hierbei maßgeblich die Gemeinde Fitzbek. Der Übertragungs- und der Verteilnetzbetreiber baut in der Region massiv das Netz aus. Dabei sollen Umspannwerke in Kellinghusen und Hardebek entstehen, die mit einer Hochspannungstrasse verbunden und damit viele potenzielle Netzanschlusspunkte bieten werden (https://www.sh-netz.com/de/schleswig-holsteinnetz/netzausbau-110kv/kellinghusen---hardebek.html). Spezifische Erholungs- oder touristische Funktionen mit Landschaftsbezug sind der Fläche und deren Umfeld nicht beigegeben. Es gibt keine Wanderwege oder sonstigen Möglichkeiten der Naherholung. Das Landschaftsbild ist in der Region bereits heute durch den Fernmeldeturm in Hennstedt vorbelastet. Der Fernmeldeturm ist 158 m hoch. Zudem steht er exponiert, 5 auf einem Berg, 74 m ü.NN., dadurch entsteht eine deutlich größere „wahrnehmbare“ Höhe. In der Region ist der Turm vom Boxberg, vom Aussichtsturm Ketelviertel in Großenaspe und auch vom Luisenberger Turm in Kellinghusen gut zu sehen. Dazu belasten auch die 30 m hohen Getreidetrocknungsanlagen nördlich von Fitzbek auf dem Weg nach Sarlhusen das Landschaftsbild. Durch die Randlage der Potenzialflächen PR3_STE_025 und PR3_STE_038 stehen diese in keinem Widerspruch zum Naturpark Aukrug. Eine umzingelnde Wirkung der Ortschaft ist aufgrund der Lage der beiden Potenzialflächen Fitzbek-Rade und Fitzbek-Sarlhusen-Willenscharen nicht zu befürchten.	Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des LEP und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Die zuvor genannten Gemeinden sind regional sehr miteinander verwachsen und der Ansicht, dass die Hervorhebung der Potenzialflächen Wind PR3_STE_025 sowie Wind PR3_STE_038 in gewisser Weise doch die Regionalpläne beeinflusst. Zudem ist für die Potenzialfläche Wind PR3_STE_038, welche die Gemeinden Fitzbek und Rade betrifft, Folgendes zu erwähnen: Zu: 1. Zielbereich Siedlungsstruktur und -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch und Gesundheit 1.1.1. Abstandsbereich 800 m bis 1.000 m um Siedlungsbereiche Bei Anwendung der 3H/5H-Abstandsregelung (Abstand der 3- bzw. 5-fachen Gesamthöhe der Windenergieanlagen, Abk. WEA) für Wohngebäude in Wohnsiedlungen und im Außenbereich bleibt immer noch genug Platz innerhalb der Potenzialfläche, für WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m (Abstand > 1000 m) und einer WEA mit einer Gesamthöhe von 180 m. Die pauschale Berücksichtigung von Gebäuden verschiedener Nutzungsarten bei der Erstellung der harten und weichen Tabukriterien sowie der Abwägungskriterien (konkret wt02 und abw01) führt zu einer übermäßigen Einschränkung der verbleibenden Potenzialfläche. Darüber hinaus geht die Gemeinde davon aus, dass die Abstände von sowohl 3H als auch 5H aufgrund der Vorgaben des BauGB in Zukunft nicht mehr zu halten sein werden. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der WEA entspricht. Diese Regelung würde dem Ziel der Bundesforderung nach mindestens 2% Potenzialflächen (hier bundesweit gesehen) dienen bzw. entsprechen. 2.1. Tourismus und Erholung 2.2.3. Naturparke Die Fläche liegt lediglich im Randbereich des Naturparks Aukrug. Außerdem werden die Belange des Naturparks nach der Novelle des Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) 2022 und des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) 2023 lediglich noch als Abwägungskriterien aufgeführt und stehen der Windkraft nicht mehr prinzipiell entgegen.	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	3. Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz 3.1.Tiere und Pflanzen 3.1.2. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Aufgrund der Novelle des BNatschG 2022 und des WindBG 2023 wäre es in Zukunft kein Ausschlusskriterium mehr. Die Belange werden lediglich noch als Abwägungskriterium aufgeführt und werden bei entsprechender Berücksichtigung in der Planung des Windparks in keinem Konflikt mehr stehen. 3.2.Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz 3.2.2. Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs Aktuell würde dieses Kriterium bedeuten, dass eine pauschale Höhenbeschränkung von 150 m auf die Gesamthöhe der WEA bemessen wird. Die Gemeinde geht davon aus, dass der neue Kriterienkatalog der Landesplanung vor dem Hintergrund des BNatschG 2022 diesen Punkt ändern und die Maximalhöhe auf mindestens 200 m anheben wird. Das Kriterium wird lediglich als Abwägungskriterium aufgeführt. Darstellung erster Vergleich von standortspezifischen Planungsrestriktionen mit der Potenzialfläche aus 2020 (Fläche ca. 100 ha) zur Potenzialfläche Wind PRE_STE_025. Auch wenn die Entwürfe zu den Neuaufstellungen der Regionalpläne nicht das Thema Windenergie an Land behandeln, wünscht sich die Gemeinde Fitzbek, dass die Potenzialflächen im Entwurf des Regionalplans aufgenommen werden.	
Institution: Amt Kellinghusen, Bauverwaltungsamt ID: 1488	[eingereicht für die Gemeinde Sarlhusen] Eine umzingelnde Wirkung der Ortschaft ist aufgrund der Lage der beiden Potenzialflächen Fitzbek-Rade und Fitzbek-Sarlhusen-Willenscharen nicht zu befürchten. Die zuvor genannten Gemeinden sind regional sehr miteinander verwachsen und der Ansicht, dass die Hervorhebung der Potenzialflächen Wind PR3_STE_025 sowie Wind PR3_STE_038 in gewisser Weise doch die Regionalpläne beeinflusst. Die alten Potenzialflächen bei der Teilaufstellung des Regionalplans zum Sachthema Wind wurden hinsichtlich des Abstands zur Wohnbebauung oftmals zu konservativ dargestellt. Selbst bei Anwendung des mit Blick auf die 2H-Regelung gemäß BauGB in	Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des LEP und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Frage zu stellenden 3H/5H-Kriteriums bleiben bei konkreter Prüfung größere Flächen für die Windkraft nutzbar. Nach den Informationen des Landesamts für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein werden kartografische Daten für sämtliche errichteten Gebäude inklusive ihrer Nutzung zur Verfügung gestellt. Die Gebäudefunktionen 1000 - 1999 stellen eine wohnliche Nutzung dar. Bei Darstellung eines 800 m- bzw. 1.000 m Puffers um sämtliche Elemente dieser Klasse, entstehen sowohl in der Potenzialfläche PR3_STE_025 als auch in der Potenzialfläche PR3_STE_038 Flächenkulissen, die eine Ausweisung der Flächen durch die Regionalplanung mehr als rechtfertigen würden. Die Potenzialfläche PR3_STE_025 betrifft hierbei maßgeblich die Gemeinde Sarlhusen. Auch wenn die Entwürfe zu den Neuaufstellungen der Regionalpläne nicht das Thema Windenergie an Land behandeln, wünscht sich die Gemeinde Sarlhusen, dass die Potenzialflächen im Entwurf des Regionalplans aufgenommen werden.	
Institution: Amt Kellinghusen, Bauverwaltungsamt ID: 1490	Das Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Absätze 5 bis 8 Landesplanungsgesetz (LaplaG) zu den Entwürfen der Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III hat für die Öffentlichkeit und die Beteiligten am 10. Juli 2023 begonnen und endet mit Ablauf des 09. Novembers 2023. Hier bleibt insbesondere zu erwähnen, dass der Beteiligungszeitraum unmittelbar vor und somit auch während der Sommerferien und während der Herbstferien gelegt wurde. Ferner fanden im Sommer die konstituierenden Sitzungen nach den Kommunalwahlen statt. Das Amt Kellinghusen betreut 19 Gemeinden mit etwaigen Schwerpunkten, wie z. B. Hochwasserschutz, Windenergie, Rohstoffe etc. . Die Kommunalwahlen ziehen mit sich, dass in den Verwaltungen ein erheblicher Mehraufwand bezüglich neuer Ehrenamtler – z. B. für die Erfassung von Daten, Findungsphasen in den Gemeinden, Gremienmitgliederschulungen, Abwesenheitszeiten u. ä. – entsteht. Die abschließenden Arbeiten, welche sich auf Grund o. g. Aspekte verzögern können, wurden hier vom Land nicht berücksichtigt. Der Landesregierung hätte bewusst sein müssen, dass die nächsten Sitzungstermine der Kommunen sodann mehrheitlich ab Herbst 2023 angesetzt werden. Für die Gemeinden, welche nicht mehr in dem genannten Beteiligungszeitraum tagen, wollte die Verwaltung um Fristverlängerung bitten, sodass alle Gemeinden ihre Stellungnahme zu den Entwürfen abgeben können, sofern ihre Belange berührt werden.	Gemäß § 5 Absatz 7 Satz 4 Landesplanungsgesetz (LaplaG) in der Fassung vom 01.09.2020, die bis zum 06.06.2024 gültig und somit auf dieses Beteiligungsverfahren anzuwenden war, war den Beteiligten eine Frist zur Stellungnahme von höchstens vier Monaten zu setzen. Eine Fristverlängerung war dafür nicht vorgesehen. Für verspätete Stellungnahmen sieht § 5 Absatz 7 Seite 5 LaplaG in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Seite 4 ROG die Präklusion vor. Das heißt, die Raumordnungsstelle trifft keine verfahrensmäßige Pflicht, verspätet abgegebene Stellungnahmen im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen. Andererseits ist die Raumordnungsstelle rechtlich nicht gehindert, die verfristeten Stellungnahmen zu berücksichtigen. Bei verspätet eingegangenen Stellungnahmen prüft somit die Landesplanungsbehörde, ob der Inhalt der Stellungnahme trotzdem noch in der raumordnerischen Abwägung berücksichtigt werden kann.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Somit wurde von der Verwaltung mit E-Mail vom 06.11.2023 um Fristverlängerung für die betroffenen Gemeinden gebeten, die nicht mehr vor dem 09.11.2023 tagen. Die Antwort aus dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Landesplanungsbehörde IV 628, wurde von der Verwaltung als auch den Gemeinden als sehr ernüchternd aufgenommen. Es wurde keine Fristverlängerung gewährt. Begründet wurde dies damit, dass mit der letzten Änderung des Landesplanungsgesetzes im Jahr 2020 für die Abgabe von Stellungnahmen eine gesetzliche Höchstfrist von 4 Monaten festgelegt wurde und gleichzeitig die Möglichkeit einer Fristverlängerung entfiel. Eine Frist von 4 Monaten wäre sodann als ausreichend anzusehen, wenn es nicht zwingend in zuvor beschriebene Zeiträume (vor allem nach einer Kommunalwahl) fällt und insgesamt 2 Monate Ferien in dem Beteiligungszeitraum liegen, in denen keine Sitzungen der Gemeinden stattfinden. Für künftige Verfahren wird angeregt, genau solche Aspekte zu berücksichtigen.	Eine Öffentlichkeitsbeteiligung von vier Monaten, die ohne Überschneidungen mit Schulferien auskommt, ist nicht möglich. Es wurde auch aufgrund dieser Überschneidung die maximal mögliche Stellungnahmefrist gewährt. Der Zeitraum zwischen den Kommunalwahlen, den konstituierenden Sitzungen sowie dem Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung wird als ausreichend betrachtet. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen bereits mehr als fünf Wochen vor dem Beginn des Beteiligungsverfahrens für die Öffentlichkeit zugänglich waren. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1491	Die Gebietsgröße des Planungsraums III und der damit verbundene Umfang des Entwurfs stellt für die Durchsicht und Prüfung eine erhebliche Herausforderung an alle ehrenamtlichen Kommunalpolitiker dar. Bei einer ständig wachsenden Anzahl komplexer Themen sollte den Kommunalpolitikern gerade im Ländlichen Raum mit der Neuaufstellung des Regionalplans eine pragmatische und in kleinere Planungsräume aufgeteilte Planungs- und Entscheidungshilfe an die Hand gegeben werden.	Die Einteilung der drei regionalen Planungsräume erfolgt gem. § 3 Landesplanungsgesetz (LaplaG), in der Fassung vom 27. Januar 2014. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1472	Es erscheint aus meiner Sicht unverhältnismäßig und kommt einer Enteignung gleich, keinerlei Gestaltungsfreiraum für meine Kinder zuzulassen, falls eine Erweiterung unserer Immobilie in naher oder ferner Zukunft angedacht werden sollte. Es wären keine Veränderungen, bzw. Erweiterungen der Ortschaften denkbar.	Die Regelungsinhalte der Regionalpläne sind nicht flächen- beziehungsweise parzellenscharf und haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf Privatpersonen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: ARGE Hamburg-Randkreise ID: M1604	Zukunftsbild / Entwicklungsstrategie fehlt - Gestaltungsanspruch wird nicht wahrgenommen Der Regionalplan soll den Landesentwicklungsplan konkretisieren und durch Ziele und Grundsätze die Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur, der Infrastruktur und des Frei-raumes sowie den Schutz natürlicher Ressourcen im Planungsraum voranbringen.	Der LEP 2021 enthält in Teil A die Wachstumsstrategie für den engeren und weiteren Verflechtungsraum um Hamburg sowie entsprechende „Arbeitsaufträge“ an die Regionalpläne zur Konkretisierung. Der Regionalplan folgt diesem

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Der vorliegende Regionalplanentwurf arbeitet diese Themen passiv ab und beschränkt sich auf die Verwaltung der ohnehin stattfindenden räumlichen Entwicklungen. Die Mitglieder der ARGE HamRandkreise vermissen eine langfristige Perspektive bzw. eigenständige räumliche Strategie, wohin sich der Planungsraum III bis zum Jahr 2040 entwickeln soll. Ein Gestaltungsanspruch der Landesplanung im Sinne von Landes- und Regionalentwicklung ist nicht erkennbar. Die Raumstrukturen von 1998, 2004 bzw. 2005 (Stände der aktuell gültigen Regionalpläne) werden optimiert oder bereits erfolgte Entwicklungen nachvollzogen. Es gibt nur punktuell kleine Veränderungen der Siedlungsachsen. Eine der wenigen neuen Leistungen des Regionalplans ist die Überarbeitung der regionalen Grünzüge um die Ortslagen. Im Kreis Stormarn bedeutet dies jedoch vor allem eine Ausweitung der regionalen Grünzüge und damit eine Reduzierung des Entwicklungsspielraumes. In der Summe ergeben sich daraus, abgesehen von der Nutzung von Innenentwicklungspotentialen, keine „echten“ Entwicklungsspielräume für die nächsten 10 bis 20 Jahre. Die Fortschreibung stellt sich als Zusammenschau bestehender regionaler Konzepte und Pläne dar, die lediglich die nächsten Jahre in den Blick nehmen. Kommunale Konzepte, die langfristige Spielräume schaffen wollen, wurden hingegen nicht berücksichtigt. Hierzu zählt beispielsweise das Gewerbeflächenkonzept für die Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn. Der Regionalplanentwurf verhindert mit seinen Festsetzungen, Zielen und Grundsätzen eine Umsetzung dieses Konzeptes. Im Text findet sich lediglich der Hinweis, das Konzept „könnte geprüft werden“. Damit wird die Gestaltungsaufgabe vertagt auf ein Zielabweichungsverfahren. Entwicklungsspielräume scheinen somit letztlich nur über Zielabweichungsverfahren und / o-der in interkommunaler Kooperation und damit als Einzelfalllösungen realisierbar zu sein. Es besteht die Gefahr, dass der neue Regionalplan schnell veraltet. Ein weiteres Beispiel für den Verzicht auf Gestaltung und Steuerungsmöglichkeiten ist die Ausklammerung des Themas Photovoltaik Freiflächenanlagen (siehe hierzu auch Hinweise zum Teil B 2.2). Zielkonflikt zwischen Wachstum und Flächensparen bleibt ungelöst Wie bereits zum LEP SH 2021 kritisch angemerkt, sind Lösungsvorschläge für die Vereinbarkeit von Wachstumsstrategie und Flächensparzielen auch im Regionalplan nicht ersichtlich. Das Land unterbreitet keinen Vorschlag, wie das gesetzte Flächensparziel mit dem gewünschten und dem realen Wachstum im Planungsraum erreicht bzw. vereinbart werden kann und soll. Die Wachstumstreiber sind vielfältig: - Landesentwicklungsansatz der (qualitativen) Wachstumsstrategie für den HH-Randraum - Anhaltend hohe Nachfrage nach Flächen für gewerbliche und wohnbauliche Entwicklung im Hamburger und Lübecker Verflechtungsraum	Auftrag unter anderem durch die Festlegung entsprechender regionalplanerischer Instrumente: Siedlungsachsen, Gemeinden mit besonderen Funktionen, regionalen Grünzügen, überregionalen Gewerbestandorten an Landesentwicklungsachsen und von Entwicklungs- und Entlastungsorten. Dabei werden Entwicklungsmöglichkeiten für die Kommunen befördert beziehungsweise beachtet. Zum Thema Photovoltaik: Das Thema ist nicht Regelungsinhalt der Regionalpläne, sondern des LEP. Daran soll festgehalten werden. Zielkonflikt zwischen Wachstum und Flächensparen bleibt ungelöst: Die Kritik wird zur Kenntnis genommen und nicht geteilt. Gerade die Wachstumsstrategie verfolgt das Ziel, den unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum durch entsprechende steuernde Instrumente Rechnung zu tragen. Zum Thema der Zielgruppe: Regionalpläne wirken nicht direkt auf Privatpersonen. Sie haben Einfluss auf die Fachplanungen wie zum Beispiel die kommunale Bauleitplanung. Zur Lesbarkeit von Text und Karte: Die Kritik wird zur Kenntnis genommen. Der grobe Maßstab der Karte ist erforderlich, um Gestaltungsspielraum auf der nachfolgenden Planungsebene, zum Beispiel Bauleitplanung zu haben.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	- Nutzen der Entwicklungschancen aus der festen Fehmarnbelt-Querung - Ansiedlung von ████████ in Heide - Ausbau der Stromnetzinfrastruktur inkl. Begleiteinrichtungen wie z.B. Umspannwerken - Nutzung der Potentiale der Erneuerbaren Energien (Ausbau Wind- und PV-Anlagen, Ansiedlung stromintensiver Unternehmen und Auf- und Ausbau der Wasserstoff-Wirtschaft etc.) - Umsetzung der Transformationsprozesse zur Bewältigung des Klimawandels (Klimaanpassungsmaßnahmen, neben der o.g. Energiewende auch Verkehrswende – Vorschläge zur Entwicklung aus der MRH z.B. Ausbau der Schieneninfrastruktur und Schaffung eines Güterverkehrs-Bypasses im Osten Hamburgs (Ideen im Prozess der Metropolregion Hamburg zum Räumlichen Leitbild)) - Intensivierung des Wohnungsbaus zur Fachkräftegewinnung für die genannten Wachstumsansätze usw. All diese Wachstumstreiber sind bisher mit Flächeninanspruchnahme im erheblichen Maße verbunden. Der Verweis auf informelle Instrumente zum Flächensparen in Kombination mit fehlenden Entwicklungsperspektiven (= Konzentration auf bestehenden Siedlungsraum) reicht zur Auflösung des Zielkonfliktes nicht, sondern untermauert lediglich die Wachstumsziele als Lippenbekenntnisse. Aus unserer Sicht braucht es eine ehrliche und verbindliche Auseinandersetzung darüber, wo welches Ziel Vorrang hat bzw. zurückstecken muss. Strategische Aussagen zu Entwicklungsspielräumen einerseits (diese fehlen) und das Aufzeigen von Entwicklungsgrenzen andererseits sind eine wichtige Orientierung für das kommunale Handeln. Kommunikation nach außen – Zielgruppe Entscheidungsträger in der kommunalen Bauleitplanung Die Festsetzungen im Regionalplan sind in erster Linie für ein Fachpublikum in den Verwaltungen der Kommunen und in planenden Institutionen relevant. Aber auch Akteure ohne Planungswissen müssen sich mit den Vorgaben der Regionalplanung auseinandersetzen und diese verstehen. Hierzu zählen ehrenamtlich tätige kommunalpolitische Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger im Rahmen der Bauleitplanung, haupt- und ehrenamtlich tätige Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen und Verbänden, Investoren in verschiedenen Handlungsfeldern und viele mehr. Folgende Aspekte erschweren unseres Erachtens die Lesbarkeit und Verständlichkeit: - Karte und Text sind z.T. nicht identisch bzw. mangelt es an Verknüpfungen beider Dokumente. - Das Zusammenspiel der Regelungen des Landesentwicklungsplans (LEP SH 2021) und des Regionalplans ist für Nicht-Fachleute nur schwer nachvollziehbar. Das Ansinnen, den Regionalplan schlank zu halten und auf nachrichtliche Wiederholungen aus dem LEP SH	Allgemeine Kritik unter anderem zu Lesbarkeit und Verständlichkeit: Die allgemeine Kritik wird zur Kenntnis genommen. An der Systematik wird jedoch festgehalten. Zu Transparenz und Prozess: Es wurden die Unterlagen/Grundlagen im Rahmen der ersten Entwurfserarbeitung gesichtet und für eine Berücksichtigung ausgewertet, die im Maßstab der Regionalplanung verwertbar waren und im Planungsprozess bis Ende 2019 vorlagen. Eine detaillierte Auflistung und Erläuterung wird nicht für erforderlich gehalten, da hier das förmliche Beteiligungsverfahren für Rückkopplungen greift.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	2021 zu verzichten, ist zwar nachvollziehbar. Dennoch sollten zumindest im Bereich der Begründungen die Zusammenhänge verdeutlicht werden. Dies betrifft z.B. Festsetzungen für Gewerbegebiete. Die Kartengrundlage erweist sich als schwierig für die Kommunikation vor Ort, die vorherige Kartenvariante war einfacher im Handling. Die Nahbereichstabellen sind alphabetisch sortiert. Eine Zuordnung nach Kreisen, wie in den alten Regionalplänen ermöglichte eine bessere Übersicht. Die Kriterien auf denen Entscheidungen basieren, zum Beispiel für die Vergabe von besonderen gemeindlichen Funktionen, zur Abgrenzung der Nahbereiche oder zum zentral-örtlichen System, werden nicht nachvollziehbar dargelegt, sondern als bekannt vorausgesetzt. Erläuterungen und Hinweise zu Zusammenhängen in den Begründungen würden zum besseren Verständnis beitragen. Transparenz / Prozess Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind die Kommunen über die Kreise aufgefordert worden, Studien und Konzepte als Entscheidungsgrundlage für die Zuordnung zu Funktionen und Festsetzungen im Regionalplan zu erarbeiten. Im Regionalplan werden die Auswahlkriterien allerdings nicht transparent gemacht. Es ist unklar, warum ein Konzept / eine Studie nicht berücksichtigt worden ist. Im Rahmen des Regionalplan sollten Auswahlkriterien erläutert und damit nachvollziehbar gemacht werden. Darüber hinaus ist eine formlose Rückmeldung zu eingereichten Unterlagen wünschenswert.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1438	[eingereicht von: Entwicklungsgesellschaft Westholstein mbH] Grundsätzlich ist der Planungszeitraum von 15 Jahren zu kritisieren, da solch lange Zeiträume dynamischen Entwicklungen nicht berücksichtigen können. Es sollte daher auf rollierende Planung umgestellt werden. Grundsätzliche Definitionen, die für die Einhaltung der Ziele des Regionalpläne essentiell sind, fehlen bis heute, z.B. wie die Flächenbedarfe für Energieinfrastruktur (Konverterstationen, Umspannwerke, Strommasten, PV-Freiflächenanlagen, Windkraftanlagen usw.) rechnerisch zu berücksichtigen sind. Die Bezugnahme auf dem LEP 2021 ist unzureichend, da hier die erforderlichen Definitionen nicht enthalten sind.	Die Regionalpläne für die drei Planungsräume in Schleswig-Holstein sind gemäß § 5 (1) Landesplanungsgesetz Raumordnungspläne. Die Raumordnungspläne legen die anzustrebende räumliche Entwicklung für einen Zeitraum von regelmäßig fünfzehn fest (Planungszeitraum). Die Kritik am Planungszeitraum wird insofern zur Kenntnis genommen, führt jedoch zu keinem Änderungsbedarf. Der LEP 2021 und der Regionalplan-Entwurf benennt konkret den Ausbau der Erneuerbaren Energien und des dafür notwendigen Leitungsnetzes, den Aufbau einer klimaneutralen Wärmeversorgung sowie die

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
		Förderung einer klimafreundlichen Mobilität. Die nachrichtlichen Darstellungen in der Regionalplankarte zum Thema Leitungsnetze ergeben sich aus dem Kapitel 4.5.5 des LEP 2021. Es ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalpläne, rechnerische Vorgaben zu entwickeln Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Bundesverband WindEnergie e.V., Landesverband S. - H. ID: 1436	<u>Ausnahmen für erneuerbare Energien festschreiben und Gemeindeöffnungsklausel ermöglichen</u> Wir begrüßen, dass die Textteile den Ausbau der erneuerbaren Energien und des dafür nötigen Leitungsnetzes hervorheben. Darüber hinaus plädieren wir dringend dafür, in den Textteilen der Regionalpläne die Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in einem eigenen Kapitel festzuhalten und darin das überragende öffentliche Interesse von Bau und Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen gemäß § 2 EEG als Ziel der Raumordnung festzuschreiben, um Ausnahmen für Erneuerbare-Energie-Projekte in bisherigen Ausschlussgebieten zu ermöglichen. Windenergie: Die Bundesregierung hat in diesem Jahr die rechtliche Möglichkeit geschaffen, dass Gemeinden ab dem 14. Januar 2024 gemäß § 245e Abs. 5 Baugesetzbuch trotz Ausschlusswirkung über eine positive Zielabweichung Flächen für die Windenergie in ihrem Gebiet ausweisen dürfen. Diese Änderung ist sehr zu begrüßen. Das Land muss nun dafür Sorge tragen, dass die Kommunen diese Möglichkeit auch nutzen können. Denn dem Antrag auf Zielabweichung kann vom Land nur stattgegeben werden, wenn auf dem überplanten Gebiet keine anderen, mit der Windenergie unvereinbaren Nutzungen oder Funktionen vorliegen. Diese entgegenstehenden Nutzungen oder Funktionen sollten jetzt nicht geschaffen werden und so das Ziel des Bundesgesetzgebers konterkarieren. Das bedeutet, dass insbesondere - aber nicht nur - die Gebiete vom Land nicht anderweitig verplant werden dürfen, in denen z.B. in früheren Plänen Potenzialflächen für die Windenergie identifiziert wurden. Andernfalls müssten Kommunen nicht nur die Ausschlusswirkung der Pläne in einem Zielabweichungsverfahren überwinden, sondern deutlich höhere raumordnerische Hürden bewältigen, um dennoch auf eigenem Gebiet weitere Windenergieanlagen	Zum Thema erneuerbare Energien: Das Thema erneuerbare Energie ist landesweit von Bedeutung und wird insofern im LEP 2021 geregelt. Daran soll festgehalten werden. Weitergehende Steuerungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Zum Thema Windenergie: Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des LEP und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	planungsrechtlich zu sichern. infolgedessen ist die o.g. einzuführende Ausnahmeregelung für Erneuerbare-EnergieProjekte unbedingt erforderlich. Solarenergie: Im Bereich der Solarfreiflächenanlagen ist die Gebietskulisse durch vergangene und aktuell diskutierte Gesetzesänderungen im Bund deutlichen Veränderungen ausgesetzt. Der ebenfalls für dieses Jahr angekündigte Beratungserlass des Landes soll hier weitere Klarheit und Struktur für Schleswig-Holstein bringen, um die Ausbauziele zu erreichen. Wichtig ist es, die oben bereits erwähnten potenziellen Einschränkung der Gebietskulisse durch Änderungen der Regionalpläne als Gesamtes im Blick zu behalten. Auch die sich in ihren Anforderungen (Wärmesenken und siedlungsnah) nochmals unterscheidenden Potenzialflächen für solarthermische Projekte sollten stets bei Änderungen der Regionalpläne im Blick behalten werden. Eine klare Einordnung des Stellenwertes der Energiewende in Abwägungsprozessen ist hier dringend erforderlich. Wärme- und Kälteplanung: Ähnliches trifft auch auf die kommunale Wärme- und Kälteplanung zu. In § Energiewende- und Klimaschutzgesetz verpflichtet das Land Mittel- und Oberzentren, Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren sowie die Unterzentren und Stadtrandkerne 1. Ordnung zur Aufstellung eines kommunalen Wärme- und Kälteplans. Diese Verpflichtung ist sehr zu begrüßen. Ein tragender Grundstein für die künftige nachhaltige Wärme- und Stromversorgung werden Solar-, Wind- und Biomasseprojekte sein. Durch den zunehmenden Bedarf müssen die Erneuerbaren konsequent ausgebaut werden. Ziel muss es sein, die Kommunen zu befähigen, ihren Grünstrom und ihre nachhaltige Wärme dezentral vor Ort zu erzeugen. Über die Ausweisung beispielsweise von Regionalen Grünzügen, Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung, Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung sowie Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft darf das Land diese zukunftsorientierte, dezentrale, regionale Stromerzeugung nicht behindern oder gar unmöglich machen. Ein besonderes Augenmerk sollte hier auch auf die Potentiale der FreiflächenSolarthermie gelegt werden. Die hier benötigte Nähe zu vorhandenen Wärmesenken steht häufig in direkter Konkurrenz zu anderen siedlungsnahen Nutzungsformen. Hier müssen möglichst früh Mehrfachnutzungen von Flächen mitgedacht werden. <u>Den Weg zum klimaneutralen Industrieland integriert denken</u> Das Ziel, erstes klimaneutrales Industrieland zu werden, kann nur erreicht werden, wenn Themenkomplexe wie der Ausbau der erneuerbaren Energien, die Veredelung, der Transport und die Speicherung der grünen Energie un ihrer Derivate sowie die Ansiedlung von innovativen Industriezweigen gesamtheitlich und integriert geplant werden. Die Regionalplanung berücksichtigt bisher jedoch nur bedingt Pläne für den bevorstehenden	Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden Zum Thema Solarenergie: Siehe Votum zum Thema „erneuerbare Energien“ (oben). Zur kommunalen Wärme- und Kälteplanung: Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur kommunalen Wärmeplanung sind im Kapitel 4.5, Energieversorgung, des LEP 2021 aufgelistet. Eine weitere Konkretisierung auf Regionalplan-Ebene erfolgt nicht. Zum Thema klimaneutrales Industrieland: Siehe Votum zum Thema „erneuerbare Energien“ (oben). Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	und mit den Ausbauzielen konformen Netzausbau und den damit verbundenen Flächenbedarf für Umspannwerke. Hier kann der Netzentwicklungsplan 2037/45 der ÜNBs als Leitplanke dienen. Weiterhin gibt es keinerlei Hinweise auf den bevorstehenden Aufbau eines Wasserstoffkernnetzes in Schleswig-Holstein, obwohl die Nord-Südachse Hyperlink III bereits den Status eines <i>Important Project of Common European Interest</i> genießt. Zwar wird im Entwurf für den Regionalplan III auf die Potentiale für Wasserstoff in der Region Heide/Brunsbüttel hingewiesen. Die Potentiale sind jedoch nicht im Plan abgebildet. Für eine erfolgreiche, nachhaltig geprägte Ansiedlungspolitik müssen Gewerbeflächen und der Zugang zum Strom- und ggf. Wasserstoffnetz gemeinsam geplant werden. Aus diesem Grund sollte die Regionalplanung entsprechende Potentialflächen, wo Netzzugang und Flächenpotential für Gewerbeansiedlung gegeben sind, identifizieren und ausweisen. Weiterhin sollten für eine integrierte Landesplanung, die das Ziel eines klimaneutralen Industrielandes verfolgt, mindestens Fernwärmenetze und deren geplante Ausbauziele verzeichnet werden. Auf dieser Basis lassen sich potenzielle Wärmesenken besser integrieren.	
Institution: Hansestadt Lübeck, Abteilung Stadtentwicklung ID: M1596	Der Regionalplan soll den Landesentwicklungsplan SH (LEP SH 2021) für Teilräume des Landes konkretisieren und durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung die Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur, der Infrastruktur und des Freiraumes sowie den Schutz natürlicher Ressourcen im Planungsraum voranbringen. Der vorliegende Regionalplanentwurf arbeitet jedoch diese Themen passiv ab und beschränkt sich auf die Verwaltung der ohnehin stattfindenden räumlichen Entwicklungen. Die Hansestadt Lübeck vermisst eine langfristige Perspektive bzw. räumliche Strategie, wohin sich der Planungsraum III bis zum Jahr 2040 entwickeln soll. Ein Gestaltungsanspruch der Landesplanung im Sinne von Landes- und Regionalentwicklung ist nur bedingt erkennbar. Insbesondere sind Lösungsvorschläge für die Vereinbarkeit von Wachstumsstrategie und Flächensparzielen im Regionalplan nicht ersichtlich. Das Land unterbreitet keinen Vorschlag, wie das Flächensparziel mit dem gewünschten und dem realen Wachstum im Planungsraum erreicht bzw. vereinbart werden kann und soll. Das Land sollte klarstellen, wie das 1,3 ha Ziel auf die einzelnen Gebietskörperschaften heruntergebrochen werden kann. Bei der Gewichtung sind die Bedarfe und die zugewiesenen Funktionen eines Oberzentrums hinreichend zu berücksichtigen. Aus Sicht der Hansestadt Lübeck braucht es eine ehrliche und verbindliche Auseinandersetzung, wo welches Ziel Vorrang hat bzw. zurückstecken muss. Insbesondere fehlt es an einer klaren Aussage des Landes, welche Funktion einem Oberzentrum, wie der Hansestadt Lübeck, in diesem Spannungsverhältnis zukommt.	Der LEP 2021 enthält in Teil A die Wachstumsstrategie für den engeren und weiteren Verflechtungsraum um Hamburg sowie entsprechende „Arbeitsaufträge“ an die Regionalpläne zur Konkretisierung. Die Strategie bezieht das Oberzentrum Lübeck ein. Der Regionalplan folgt diesem Auftrag unter anderem durch die Festlegung entsprechender regionalplanerischer Instrumente: Siedlungsachsen, Gemeinden mit besonderen Funktionen, regionalen Grünzügen, überregionalen Gewerbestandorten an Landesentwicklungsachsen und von Entwicklungs- und Entlastungsorten. Dabei werden Entwicklungsmöglichkeiten für die Kommunen befördert beziehungsweise beachtet. Die allgemeine Kritik wird zur Kenntnis genommen. An der Systematik wird jedoch festgehalten.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
Institution: Stadt Bad Segeberg ID: M1548	Zunächst ist anzumerken, dass der Entwurf des Regionalplanes für den Planungsraum III nur im geringen Umfang die Ziele und Grundsätze der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2021 konkretisiert. Dies ist vermutlich der Reduzierung der Planungsräume von vormals fünf auf nur noch drei Räume in Schleswig-Holstein und dem daraus entstehenden größeren Planungsräumen geschuldet.	Konkrete Änderungsvorschläge sind nicht erkennbar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1595	Darüber hinaus wären Festlegungen zu empfehlen, die den Verbund der im Projekt [REDACTED] verbundenen Standorte fördern. Das Auffangen des beim Brennprozesses der Kreide entstehenden CO₂ und sein Weitertransport zum Chemcoastpark Brunsbüttel und von dort evtl. weiter zur [REDACTED] wird nur durch die Ergänzung weitere Rohrleitungen möglich; solche Rohrleitungstrassen könnten in der Qualität eines Vorbehalts ohne Weiters dargestellt werden. [Stellungnahme gekürzt / Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	Die Ausweisung von Rohrleitungstrassen ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. LNV ID: M1593	Zahlreiche Inhalte des Landesentwicklungsplanes (LEP) werden in den Entwurf der Regionalpläne aufgenommen. Dies wird wie folgt erläutert (S. 24): „Der Landesentwicklungsplan und insbesondere die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III, der weitgehend dem schleswig-holsteinischen Teilraum der Metropolregion Hamburg entspricht, sollen eine Verbesserung der Flächenangebote für Wohnungsbau und gewerbliche Entwicklung im Wachstumsraum Hamburg-Umland ermöglichen und dabei gleichberechtigt die Belange der Rohstoffsicherung, des Schutzes natürlicher Ressourcen sowie der Freiraumentwicklung und Naherholung berücksichtigen und durch gerechte Abwägung einen Ausgleich zwischen allen Belangen herstellen,.. Bei der Betrachtung der in die Regionalplanung übernommenen Inhalte entsteht zunehmend der Eindruck einer Ungleichbehandlung der Flächenangebote für Wohnungsbau, gewerbliche Entwicklung und Rohstoffsicherung gegenüber dem Schutz der natürlichen Ressourcen. Die zukünftigen Aufgaben und Herausforderungen hinsichtlich Artenschwund, Klimawandel, nachhaltige Landnutzung werden u. E. nicht angesprochen. Maßnahmen zur Senkung des Flächenverbrauches spiegeln sich in der Planung nicht wider. Dies wird ausdrücklich gerügt.	Der Regionalplan-Entwurf sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein– Fortschreibung 2021 enthalten verschiedene Ziele und Grundsätze, die dem Schutz des Klimas und der natürlichen Ressourcen dienen. Dazu gehört, dass die gesamte Siedlungsentwicklung im Planungsraum flächensparend erfolgen und sich am perspektivischen Ziel einer Flächenkreislaufwirtschaft ausrichten soll. Innenentwicklung, städtebauliche Verdichtung, Flächen- und Gebäudeumnutzung sowie Flächen sparende Siedlungs- und Erschließungsformen haben außerdem bei Wohnungsbau, Gewerbeentwicklung und Infrastruktur Vorrang vor der Neuinanspruchnahme von Freiflächen. Bei der Umsetzung können die Kommunen als Trägerinnen der Bauleitplanung das kostenfreie Flächenmanagement-Kataster nutzen. Darüber hinaus benennen LEP 2021 und Regionalplan-Entwurf konkret den Ausbau der Erneuerbaren Energien und des dafür notwendigen

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
		Leitungsnetzes, den Aufbau einer klimaneutralen Wärmeversorgung sowie den Umstieg auf eine klima- und umweltfreundliche Mobilität als Zielsetzungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Vernunftkraft. Schleswig-Holstein e.V. ID: M1608	Die vorgelegten 1. Entwürfe für die Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III sind nach Auffassung von Vernunftkraft Schleswig-Holstein e.V. durch schwere konzeptionelle Fehler gekennzeichnet. Das Ziel, den Landesentwicklungsplan mit dieser Regionalplanung zu konkretisieren, kann durch die Auslagerung von relevanten Teilaspekten – insbesondere der Flächenplanung für die Installation von weiteren Windkraftanlagen (Sachthema Wind) sowie der Freiflächenfotovoltaik - nicht sinnvoll erreicht werden. Es ist zunächst absolut nicht nachvollziehbar, wieso die Planung von Freiflächenfotovoltaik überhaupt keinen Eingang in die Flächenplanungen gefunden hat. Nach Angaben der SH Netz AG beträgt allein der derzeitige Antragsbestand an Freiflächenanlagen 16 GW Leistung. Bei einem durchschnittlichen Flächenbedarf von 1 ha/MW wäre somit bereits heute etwa 1 % der Landesfläche erforderlich. Hochgerechnet auf den 15-jährigen Planungshorizont der Regionalpläne bedeutet das einen Flächenverbrauch von 2,9 ha/Tag! Auch die SH Netz AG fordert in öffentlich zugänglichen Unterlagen, dass eine fehlende belastbare Planungsgrundlage für die Freiflächen PV einen vorausschauenden Netzausbau erschwert bzw. sogar verzögert (siehe z. B. Präsentation auf der Amtsleitertagung des SHGT am 31.3.23). Der PV-Beratungserlass des Innenministeriums vom 1.9.21 ist für eine geordnete Flächenplanung absolut unzureichend. Aktuell entsteht landesweit in vielen Gemeinden Wildwuchs durch völlig unkoordinierte Planung und Umsetzung von Solarflächen. Da diese Flächen häufig in direktem Konflikt zu anderen Nutzungen stehen, ist eine Flächenplanung der Freiflächen-PV analog zur Windenergieplanung unabdingbar und muss zwingend in einen weiteren Entwurf der Regionalpläne aufgenommen werden. Nur so kann mit dieser Planung vor allem auch den anderen Stellungnahme VK-SH_Regionalplanung Seite 2 von 3 Schutzgütern (Umweltschutz, Artenschutz, Immissionsschutz) realistisch Rechnung getragen werden. Dasselbe gilt besonders auch für die Windflächenplanung: Es ist nicht sachgerecht, dass das Thema Windflächenplanung bei der aktuellen Neuaufstellung überhaupt keine Berücksichtigung findet. Es wurden lediglich die 2020 in der Teilaufstellung beschlossenen Wind-Vorranggebiete nachrichtlich übernommen. Die Landesplanung hat aber bereits angekündigt, dass die Windflächenplanung parallel ab 2023 wieder aufgenommen wurde mit dem Ziel, insgesamt 3 % der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen. Hierzu	Zum Thema Windenergie und Photovoltaik: Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des LEP und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Daran soll festgehalten werden. Es ist jedoch eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Zum Thema Biodiversität und Flächensparen: Der LEP 2021 legt zudem fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitels 6.2.1 LEP 2021 sowie Absatz 2 des Kapitels 6.2.2 LEP 2021

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	werden bis Jahresende die Kriterien erarbeitet und ein erster Entwurf der neuen Pläne soll 2024 veröffentlicht werden (Aussage von [REDACTED] von der Landesplanung auf der Windwert 2023 in Kiel Ende August 23). Es macht keinen Sinn, die Windflächen-Planungen parallel zur übrigen Regionalplanung durchzuführen. Wir erwarten, dass die Windplanung direkt in die laufende Regionalplanung integriert wird, wofür es eine Reihe von Gründen gibt. So hat eine Ausweitung der Windflächen um 50 % massive Auswirkungen auf Raum und Landschaft, die sich auf zahlreiche Raumnutzungen direkt auswirkt. Hinzu kommt, dass der Ausbau der Windenergie laut Bundesgesetz neuerdings im überragenden öffentlichen Interesse liegt und Vorrang vor anderen Nutzungen bekommen soll. Es ist ohne die Kenntnis von zukünftigen weiteren Vorranggebieten für Windkraft z. B. nicht möglich, seriös Siedlungsentwicklungen zu planen. Auch die in der aktuellen Aufstellung thematisierte Bewertung von Kumulationsräumen ist ohne Aufnahme der neuen Windflächenplanung reine Makulatur. Zweifelhaft ist in den aktuellen ersten Entwürfen auch die Berücksichtigung der nachrichtlich eingetragenen Wind-Vorranggebiete. Durch erhöhte Lärmimmissionen von Bestands-WKA wird die Siedlungsentwicklung bereits jetzt erheblich gehemmt. Nach Einführung des neuen Schallberechnungsverfahren 2017 (Interimsverfahren) sind geplante Siedlungsflächen nicht mehr bebaubar, da die nächtlichen Grenzwerte an vielen Orten mit großem Anlagenbestand insbesondere im Westen des Landes bereits jetzt erheblich überschritten werden, z.B. im Siedlungsgebiet von Marne um bis zu 5 dB(A). Das 2017 vom damaligen MELUND versprochene Überwachungskonzept von Altanlagen wurde bis heute weder veröffentlicht noch umgesetzt. So wird eine räumliche Steuerung der Siedlungsentwicklung in vielen Gemeinden zur Farce. Der Landesverband Vernunftkraft Schleswig-Holstein sieht auch keine Ambitionen, in der Neuaufstellung der Regionalpläne die Anpassungen an den Klimawandel engagiert anzugehen. Es fehlen zum Beispiel ein Biodiversitätskonzept, ein Moorbodenkonzept, ein Aufforstungskonzept, ein Konzept zum nachhaltigen Wassermanagement und ein Flächen-Entsiegelungskonzept. Den Vorgaben der Landesregierung in Schleswig-Holstein entnehmen wir, dass das Bundesland als erstes klimaneutral werden soll. Den Entwurfsunterlagen für die Planungsräume I bis III nach zu urteilen, wird allerdings dieser Thematik nur ein sehr begrenzter Raum gegeben. Wie der Flächenverbrauch im Land bis zum Jahr 2030 auf unter 1,3 ha pro Tag konkret gehalten werden kann, wenn weitere Siedlungs- und Gewerbeflächen, Straßen, Windeignungsflächen und Flächen für Photovoltaik	sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Hierüber findet eine umfangreiche Freiraumsicherung in allen Planungsräumen statt. Die Biodiversitätsstrategie mit ihren Kernaktionsräumen gehört nicht zu den Kriterien des LEP 2021 beziehungsweise der oben genannten Fachplanung. Die Zielsetzung zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme wird in der Regionalplanung nicht auf die jeweilige Gemeinde heruntergebrochen. Es ist Aufgabe der Kommunen, im Rahmen der Bauleitplanung die Grundsätze zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme zu berücksichtigen. Weitere Einschränkungen durch die Regionalplanung sind nicht Gegenstand dieses Kapitels. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der regionalen Grünzüge keine weitere planmäßige Besiedelung stattfinden soll. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 BauGB bleiben hiervon unberührt. Insofern ist der Schutz von regionalen Grünzügen gewährleistet. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	ausgewiesen werden sollen, ist uns unverständlich. Naturschutzgebiete und regionale Grünzüge dürfen durch weiteren Flächenverbrauch nicht gefährdet	
Institution: UVNord - Vereinigung der Unternehmens- verbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e. V., BDI- Landesvertretung Schleswig-Holstein ID: M1609	Grundsätzlich und mit Blick auf die künftige Verfügbarkeit von Energie sollte die zukünftige Ansiedlung von Gewerbe und insbesondere energieintensiver Industrie stärker entlang der vorhandenen sowie der zukünftig geplanten Energieinfrastruktur erfolgen bzw. sollte diese bei der Ausweisung von Landesentwicklungsachsen berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund der bundes- und landespolitisch definierten Klimaziele ergeben sich verschiedene Trends, die eine an der Energieinfrastruktur orientierte Ansiedlungsstrategie erforderlich machen: (1) Effizienz- und Emissionsminderungsanforderungen an Unternehmen führen zu zunehmender Elektrifizierung und damit steigenden Leistungsanforderungen an das Stromnetz; (2) der zügige Ausbau erneuerbarer Energie in Schleswig-Holstein und insb. in den Küstenbereichen inkl. der küstennahen Gewässer führt zu regionalem Überangebot von Grünstrom, der gemäß bundes- und landespolitischer Ziele zunehmend vor Ort verbraucht werden soll; (3) der Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft in Deutschland wird zur Ansiedlung von energieintensiven Großelektrolyseuren sowie regional auch zur Umwidmung von Gasleitungen in Wasserstoffleitungen führen. Diese schon heute in Schleswig-Holstein sichtbaren Tendenzen in Verbindung mit den langfristigen Planungs- und Realisierungszeiträumen für Energieinfrastruktur machen es erforderlich, bei den raumordnerischen Vorgaben zur Gewerbeansiedlung die Energieinfrastruktur mindestens in gleichem Maße wie die Verkehrsinfrastruktur zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollte nach unserem Dafürhalten im Übrigen die Bedeutung von Zukunftsfachsen in den Regionalplänen klar hervortreten. Insbesondere die Fehmarnbelt-Achse von Fehmarn nach Hamburg eröffnet Schleswig-Holstein enorme Potenziale, die sich auch in den Regionalplänen abbilden sollten. So hat es auch der Landtag beschlossen und so ist es im Koalitionsvertrag vereinbart. Durch umfassende Potenzialflächen und eine gewisse Flexibilität sollte aus den Regionalplänen daher auf den ersten Blick ersichtlich sein, dass dieser Achse eine besondere Bedeutung zukommt. Wir begrüßen ferner, dass bei der landespolitisch angestrebten Ausweitung der Flächen für Windenergie weiterhin vom Instrument der Landesplanung und der Ausweisung von Vorranggebieten Gebrauch gemacht werden soll. Dies erlaubt diese eine	Die Frage der Ansiedlung und der Kriterien für energieintensive Gewerbe- und Industriebetriebe und deren Standorte in Verbindung mit Energieinfrastruktur ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des Regionalplans. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Eine weitergehende Steuerung von Freiflächensolaranlagen in den Regionalplänen soll nicht erfolgen. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	vorausschauende und effiziente Netzentwicklung und ist gleichzeitig geeignet, die ambitionierten Ziele im Bereich der Windenergie zu erreichen. Vor diesem Hintergrund weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass der Zubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Schleswig-Holstein mittlerweile seit Jahren in einer Größenordnung erfolgt, die aus netzplanerischer Sicht ebenfalls raumordnerische Steuerung erfordern würde. Die vorliegenden Instrumente (Beratungserlass zur Planung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen, Erfassung im Flächenmanagementkataster) sind begrüßenswert, bieten aber keine vergleichbare Planungsgrundlage für den mittel- bis langfristigen Netzausbau. Aus dem raschen und weitgehend ungesteuerten Zubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ergibt sich eine hohe Wahrscheinlichkeit für zukünftig wieder zunehmende Netzengpässe sowie damit verbundene Kosten durch Entschädigung- und Ausgleichszahlungen, die sich mittelbar auf die regionale Akzeptanz der Energiewende auswirken können. In den Entwürfen der Regionalpläne werden nach unserem Dafürhalten zu wenig mögliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen. Es braucht wesentlich mehr Flächen, auf denen potenziell Gewerbeansiedlungen möglich sind, um Interessenten eine Auswahl möglicher Flächen anbieten zu können. Der Hinweis, dass im Zweifel bei Interesse weitere Flächen geprüft werden könnten, ist unzureichend, zumal solche Prüfprozesse lange dauern, Investitionsentscheidungen aber in kurzen Zeitfenstern getroffen werden. Mehr Potenzialflächen bedeutet dabei nicht, dass diese auch alle vollständig für Gewerbe genutzt werden. Aber wenn interessierten Unternehmen keine Auswahl geboten wird, kann diese mangelnde Flexibilität durchaus zu negativen Investitions- und Ansiedlungsentscheidungen führen. Das Koalitionsziel „Industrieland“ muss sich auch in den Regionalplänen wiederfinden: Die Koalition strebt richtigerweise an, dass Schleswig-Holstein zum ersten klimaneutralen Industrieland werden soll. Zur Wahrheit gehört dabei, dass Schleswig-Holstein bisher kein vornehmliches Industrieland war, sondern nur sehr wenig Industrieunternehmen beherbergt. Das Ziel, Industrieland werden zu wollen, muss daher zwangsweise bedeuten, dass man Industrieansiedlungen befördern möchte, wozu die o.a. Ausweisung entsprechender Industrieflächen in den Regionalplänen notwendig ist. Industrieunternehmen brauchen dabei in der Regel große zusammenhängende Flächen. Der Fokus auf Bestandsflächen oder Flächenrecycling wird nicht reichen, wenn man Schleswig-Holstein tatsächlich zum Industrieland machen möchte. So wäre aktuell zum Beispiel eine weitere Ansiedlung in der Größe von [REDACTED] im Land gar nicht möglich, da keine entsprechenden Flächen in den Regionalplänen vorhanden wären. Von solchen	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Ansiedlungen profitieren Hamburg und SH gleichermaßen, da beim Beispiel [REDACTED] die Produktion in SH und die Verwaltung in HH geplant ist.	
Institution: Gemeinde Alveslohe, über Amt Auenland Südholstein ID: M1594	Die Gemeinde Alveslohe beantragt die Aufnahme von Windenergieeignungsflächen in den neu aufzustellenden Regionalplan, um ihre gesetzliche Verpflichtung in Bezug auf die Energiewende zu erfüllen. Insbesondere geht es um die Aufnahme der Potentialfläche SEG 062 + SEG 328.	Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des LEP und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Referat II.3 - Strategie KRITIS, Cyber-Sicherheit KRITIS Abteilung II ID: M1592	Im Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein ist eine Betroffenheit von Belangen des Bundes aus Sicht des BBK nicht erkennbar. Es wird hierbei das Raumordnungsgesetz (ROG) zitiert und eine Abweichung vom Bündelungsgrundsatz ermöglicht, wenn der Schutz KRITIS dies erfordert. Dem Schutz KRITIS wird in ausreichendem Maß Rechnung getragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Negernbötel, über Amt Trave-Land Planen, Bauen, Umwelt ID: M1606	Wir glauben, dass sich in der heutigen Zeit, die Ereignisse zu Beginn der Planung in mehrfacher Hinsicht überholt haben. Die Krisen Deutschlands und der Welt reichen bis in den ländlichen Raum. Die Aufgaben, so das tragende Gefühl, werden in der Landespolitik einfach nach unten weitergegeben, ohne dass jemand hinterfragt, ob die Finanzkraft und die Leistungsfähigkeit der Gemeinden ausreichend sind. Speziell für unsere Gemeinde [Negernbötel] bedeutet das, das zu wenig auf den demografischen Wandel eingegangen wird. Hier hat die fehlende Infrastruktur im ländlichen Raum noch stärkere Auswirkungen als in der Stadt. Und das betrifft nahezu alle Bereiche, sei es die Medizinische Versorgung, die Betreuung der Kinder, die Ganztagschule, die Versorgung mit Lebensmittel, der ÖPNV, die Beschränkungen der wohnbaulichen Entwicklung und vor allem die finanzielle Ausstattung der Kommunen bei steigenden Aufgaben. Weiterhin ist das Empfinden, als Nachbargemeinden des Mittelzentrums, das notwendige Übel zu sein. Eine wahre Teilhabe in der Entwicklung	Die Grundsatzkritik der Gemeinde Negernbötel am Entwurf des Regionalplanes für den Planungsraum III wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Erwartungen der Gemeinde an den Regionalplan zu Möglichkeiten der wohnbaulichen Entwicklung gilt der LEP 2021 als Rahmenwerk. Negernbötel gehört demnach zum Stadt-Umland-Bereich Bad Segeberg und Wahlstedt. Teile des Gemeindegebietes liegen im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet und nehmen an der Funktion des Zentralen Ortes teil. Dies betrifft unter anderem gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten. Der Gemeinde ist keine zentralörtliche oder besondere Funktion zugeordnet.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	neuer Konzepte, findet zu wenig Berücksichtigung. Das Abstrakte besteht darin, dass der ländliche Raum, die Mitarbeiter der Zentren stellt. Der Regionalplan steht der wohnbaulichen Entwicklung in unserem Fall konträr gegenüber. Erschwerend kommen Schnellschüsse der Politik hinzu (Ausbau der erneuerbaren Energien - Stichwort: Landreduzierung), die den Gemeinden, also den Entscheidern der dörflichen Entwicklung, per se vorgreift. Unter der Betrachtung, erneuerbare Energien mit gleichzeitigen Ausweisung von Stilllegungsflächen, Bewirtschaftungsgebote an Knicks, wird der Landwirtschaft immer mehr Hürden in den Weg gestellt und die Betriebsaufgabe den Landwirten damit nahegelegt. Das Land ist für 30 Jahre, wenn nicht für immer verloren. Auch bei Ihnen müsste angekommen sein, dass es eine Wohnraumknappheit gibt. Wie kommt es dann, dass die Gemeinden sich nicht mehr in den Rändern, unter der Voraussetzung der Sinnhaftigkeit, entwickeln sollen. Mit Verlaub, auch hier sollten die Gemeinden, die Möglichkeit haben mitzureden und das gemeindliche Umfeld zu gestalten. Generell zeigt es, dass seitens der Landesregierung ein Regulierungsbedarf besteht und bei allem Verständnis zeigt es vor allem, wie wenig Vertrauen der Kommunalpolitik entgegengebracht wird. Das Defizit, der regionalen Fehlplanung ist in der derzeitigen Lage das geringste Problem, welches die Landesregierung zu lösen hat. Unsere Erwartungen an den Regionalplan: Förderung und Unterstützung der Wohnbebauung. Dabei gern auch Mehrfachbebauung, auch am Dorfrand. Verbesserte Infrastruktur, also die Möglichkeit von Gewerbeansiedlungen und der touristischen Entwicklung einen größeren Stellenwert zu geben Beteiligung der Kommunalpolitik an der Zielausrichtung.	Es gilt demnach der wohnbauliche Entwicklungsrahmen zur Deckung des örtlichen Wohnungsbedarfs. Die Fragestellung nach konkreten örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten unterliegt der Planungshoheit der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unter Beachtung der städtebaulichen Grundsätze und landschaftlichen Gegebenheiten. Die Beteiligung der Kommunalpolitik an der Zielausrichtung des Regionalplanes erfolgt durch die Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung der Regionalpläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen ergeben sich dadurch nicht.
Institution: Kreis Ostholstein, Fachdienst Regionale Planung ID: M1576	Der Entwurf des Regionalplans sieht derzeit keine landesplanerischen Ziele oder zumindest Grundsätze für die Steuerung zum Bau von großflächigen Photovoltaikanlagen vor. Vor dem Hintergrund der Raumbedeutsamkeit von großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen und der zunehmend stärkeren Gewichtung im Abwägungsprozess zugunsten der Freiflächenphotovoltaik werden grundsätzlich steuernde Landesplanerische Vorgaben für erforderlich gehalten.	Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Daran soll festgehalten werden. Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
ID: M1576	Der Regionalplan soll einen Rahmen für die Entwicklung des Planungsraumes in den nächsten ca. 15 Jahren setzen, aber zugleich auch Entwicklungsperspektiven eröffnen. Dieser Funktion kommt der vorliegende Entwurf jedoch nur bedingt nach. Es fehlen weitgehend Aussagen zur langfristigen Perspektive für die räumliche Entwicklung der Region und strategische Aussagen für die angestrebte Raumstruktur im Jahr 2040.	Die Regionalpläne für die drei Planungsräume in Schleswig-Holstein sind gemäß § 5 (1) Landesplanungsgesetz Raumordnungspläne. Die Raumordnungspläne legen die anzustrebende räumliche Entwicklung für einen Zeitraum von regelmäßig fünfzehn fest (Planungszeitraum). Die Kritik am Planungszeitraum wird insofern zur Kenntnis genommen, führt jedoch zu keinem Änderungsbedarf.
ID: M1576	Mit Blick auf die Auswirkungen der festen Fehmarnbelt-Querung (FBQ) wird an verschiedenen Standorten im Kreis Ostholstein auf die „Tragweite“ und die „stimulierenden Wirkungen“ des Projektes hingewiesen. Dies wird begrüßt, auch mit Blick auf die Aussagen zu neuen Gewerbestandorten im Kreisgebiet (mit Ausnahme der Zielformulierung zum überregionalen Gewerbestandort Luschendorfer Hof – s. hierzu die Hinweise zu Kapitel 3.5). Allerdings werden die mit der FBQ einhergehenden Entwicklungsimpulse nicht konsequent in allen Bereichen in den Blick genommen und mitgedacht, so dass etwa mit Blick auf die zukünftige Siedlungsentwicklung entlang der neuen bzw. auszubauenden Schienentrasse keine zusätzlichen Entwicklungsspielräume aufgezeigt werden. Auch bezüglich des zukünftigen Schienenpersonennahverkehrs werden die Effekte der Fahrtzeitverkürzung auf der FBQ-Trasse sowie die dadurch zu erwartenden Veränderungen von Pendlerströmen und Auswirkungen auf die Entwicklung der Ortschaften mit Bahnhaltepunkt nicht berücksichtigt. Entsprechend spiegelt sich im Regionalplanentwurf nur ein Teil der Entwicklungspotentiale wider, die sich im Kreisgebiet eröffnen und für die der Plan Gestaltungsräume anbieten sollte.	Hinsichtlich der siedlungsstrukturellen Entwicklung gelten grundsätzlich die Rahmenvorgaben des LEP 2021, der hier keine besonderen Entwicklungsimpulse für den Bereich der Fehmarnbelt-Querung vorgibt. Auch gibt es keine regionalen Konzepte, Abstimmungen (zum Beispiel aktuelles Regionales Entwicklungskonzept), die über das Thema der Gewerbeflächenentwicklung (Leitfaden Gewerbe-Entwicklung Hansebelt) hinaus im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans als Grundlage berücksichtigt werden könnten. Den Anregungen kann nicht gefolgt werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Familienbetriebe land und Forst Schleswig-Holstein e.V. ID: M1575	In den jeweiligen Ziffern 4.7. der Plantexte wird ein redaktioneller Hinweis gegeben, wonach das Kapitel 4.7. Windenergie an Land Gegenstand eines rechtlich eigenständigen Verfahrens zur Teilaufstellung der Regionalpläne war. Der redaktionelle Hinweis unterstellt, dass diese Teilaufstellung geltend bleibt. Das ist jedoch nach dem Urteil des OVG Schleswig vom 5. April 2023 (5 KN 53/21) zur Teilfortschreibung Wind im Planungsraum I alles andere als selbstverständlich. Das Urteil verwirft die Teilfortschreibung, weil Flächen innerhalb zweier geplanter Landschaftsschutzgebiete als Potenzialflächen für Windkraft hätten berücksichtigt werden müssen. Das Abwägungsergebnis hätte bei entsprechender Berücksichtigung Auswirkungen auf den Gesamtplan gehabt. Weil also u.a. deshalb absehbar ist, dass die Teilaufstellung des Regionalplanes für den Sachbereich Windenergie geltend bleibt, sollte der	Zum Thema Windenergie an Land: Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	zwischenzeitlich von der Landesregierung beschlossene Zeitplan im Kapitel 4.7. und die wesentlichen Inhalte dargestellt werden. Nach den uns vorliegenden Informationen soll noch im Jahr 2023 die Planneuaufstellung vorbereitet werden, u.a. mit einem neuen Plankonzept zur Erreichung des Flächenziels und mit einem Eckwertebeschluss des Kabinetts. Im Jahr 2024 soll dann ein erster Planentwurf und eine erste Anhörung durchgeführt werden, im Jahr 2052 soll ein zweiter Planentwurf erstellt und eine zweite Anhörung durchgeführt werden; für das Jahr 2026 ist die Fertigstellung der Planung avisiert, wobei absehbar ist, dass erheblich weitere Flächen als Standorte für die Erzeugung von Windenergie erschlossen werden. Darauf sollte in der Regionalplanung hingewiesen werden. Des Weiteren fällt auf, dass die Plantexte keine Ausführungen zur Freiflächen Photovoltaik enthalten. Wir beobachten in der Praxis eine mangelhafte Beachtung des § 2 EEG und regen an, im Plantext auf die besondere Bedeutung auch der FreiflächenPV einzugehen. Das Gesetz stellt fest, dass diese Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen als vorangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Damit ist ein hohes Planungsgewicht der Freiflächen-Photovoltaik für die Planabwägung konstituiert, welches mit dem Schweigen der Plantexte zu diesem Sachbereich nicht vereinbar ist.	Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Weitere Angaben zur Zeitplanung und wesentlichen Inhalten werden im Kapitel 4.7 daher nicht gemacht. Zum Thema Freiflächen-Photovoltaik: Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. ID: 1389	Flächenverbrauch: Das Land Schleswig-Holstein ist dem Ziel der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie verpflichtet. Die Regierung hat erklärt, bis zum Jahr 2030 30 ha Flächenverbrauch(SH 1,3 ha und Netto-Null bis 2030. Leider ohne konkrete Maßnahmen zu benennen und das wirkt sich auch auf den Regionalplanentwurf aus. Der vorliegenden Entwurf liefert keine geeigneten und konkreten Instrumente, die einen kontinuierlichen Prozess einleiten können, das Ziel der Flächenverbrauchreduzierung zu erreichen. Nachdem zurzeit viele Kommunen verstärkt Bauleitverfahren angestoßen und umgesetzt haben um noch vor 2030 möglichst viel Bebauung (Gewerbe und Wohnen) umsetzen wollen, muss der Regionalplan auch dieses berücksichtigen. Zumal kommunale Vertreter:innen bereits im Vorwege der Entwurfserstellung ihre Pläne und Idealvorstellungen zur Bebauung eingebracht haben. Stehen diese Wünsche im Regionalplan, bleibt die Erreichung der Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie obsolet. Auch ist der Verfasserin dieser STN bekannt, dass Kommunen sich mit einer Stellungnahme eine Art Bevorratung von Flächen für die Flächennutzungs- und Bebauungspläne sichern wollen. Das geht, wenn der Regionalplan keine Antworten zur Zielerreichung vorlegt. Es fehlen Strategien zur Entwicklung/Transformation gegen die Verödung der Innenstädte unter dem Aspekt des Flächenverbrauchs. Landesentwicklungsplan (LEP): Der Landesentwicklungsplan fordert explizit die	Zum Thema konkrete Instrumente zur Reduzierung des Flächenverbrauchs: Es wird auf die geltenden Aussagen des LEP 2021 in den Kapiteln 3.6.1 (Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden), 3.4.7 (Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie) 3.9 (Städtebauliche Entwicklung) und 6.1 (Klimaschutz und Klimaanpassung) hingewiesen. Ein sparsamer Umgang mit der Ressource Fläche wird in den Regionalplänen durch einen Grundsatz, Kapitel 1, eingebracht. Das Flächensparziel wird nicht weiter konkretisiert. Insbesondere die Vorgaben zum Vorrang der Innenentwicklung und die Begrenzung der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung in nicht zentralörtlichen Gemeinden tragen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme bei. In den Regionalplänen sind darüber hinaus in den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Konkretisierung der Vorgaben in den Regionalplänen festzusetzen. Es ist nicht nachvollziehbar, wie diese Konkretisierungen aus dem LEP und dem LRP aussehen und ob der Entwurf zum Regionalplan genutzt wurde, diese Vorgaben umzusetzen. Und wenn doch, wie sind die gekennzeichnet? Landschaftsprogramm/Landschaftsrahmenpläne: Biotopverbundsystem (Biotopachsen) wurde nicht übernommen. In der Karte fehlt die Differenzierung und Kennzeichnung für Natura 2000. Vogelschutz, NSG und LSG. Es fehlen Darstellung und Kennzeichnungen für Konfliktgebiete. Vorgaben & Spielraum für Bauleitplanung: Wir kritisieren, dass mit dem Regionalplan die wichtige Detailplanung für den Naturschutzbereich auf die untere Ebene (FNP und Bauleitplan) verlagert werden soll. In dieser bestimmen dann vorwiegend die planenden Gemeinden und Landräte als UNB (Bauen, Gewerbe, Verkehr, Raumbedarf und Flächenversiegelung sind das A und O und das so billig wie irgend möglich). Die Bauleitplanung wird bezüglich des Ausgleichs und der Überwachung bei Eingriffen in Natur und Landschaft auch noch schlecht umgesetzt, so dass ein erheblicher Anteil des geringen Ausgleichs auch noch verwirkt wird. Gemeinden und Planer:innen orientieren sich an den Landesplanungen. Bleiben diese vage und intransparent, besteht die Gefahr, dass die Naturschutzbelange nicht ausreichend bewertet werden (können). Entscheidungen zur Fehlplanung sind möglich und führen unweigerlich zu weiteren Defiziten im Naturschutz oder verstetigen sie. Biodiversitätsstrategie: Kernaktionsräume aus der Biodiversitätsstrategie fehlen und müssen sich im Regionalplan wiederfinden.	Tourismus und Erholung regionale Grünzüge für den allgemeinen Freiraumschutz ausgewiesen. Der Einsatz weiterer verschärfender Instrumente zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme in den Regionalplänen ist nicht Zielsetzung der Landesplanung und sieht der LEP 2021 nicht vor. Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitels 6.2.1 LEP 2021 sowie Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Das Biotopverbundsystem und weitere genannte Gebiete wurden berücksichtigt im Rahmen der Ausweisungen der Vorbehaltsgebiete für Natur- und Landschaft. Biodiversitätsstrategie: Kernaktionsräume aus der Biodiversitätsstrategie sind nicht Gegenstand der Landschaftsrahmenpläne und können insoweit nicht berücksichtigt werden. Die Abschichtung der Planungsebenen ist vorgegeben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1389	Flächenverbrauch (S.23) Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Natur beinhalten Überschneidungskonflikte mit Tourismus und dem Abbau von Rohstoffen. Viele Flächenüberlagerungen (z.B. Natur / Tourismus; Rohstoffabbau / Natur usw.) sind sehr kritisch zu sehen, da der Eingriff (Bebauung, sonstige Nutzung, Versiegelung idR. praktisch den Vorzug erhält). Überschneidende Nutzungen sind kontraproduktiv - Kumulationseffekte und Interessenausgleich bleiben unklar. Im Ordnungsraum Hamburg sind viele Vorbehaltsbereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe deckungsgleich mit der Skizzierung von Grünzäsuren. Wie wird die Priorisierung gesehen? Für die untere Planungsebene müssen Vorgaben gemacht werden. Gerade der Ordnungsraum Hamburg	Zur Kritik an überlagerter Darstellung Tourismus und Erholung mit Grünzügen/Siedlungsachsen/Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet Naturschutz/Klärung der Prioritäten: Grundsätzlich sind Überlagerungen von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten und Gebietskategorien im Maßstabstab der Regionalplanung möglich. Dabei wird die Bedeutung der jeweiligen Ausweisung durch die

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	ist einem enormen Nutzungs- und Siedlungsdruck ausgesetzt. Es fehlen vermehrt Freiflächen für Erholung und Naturschutz. Die Vorbehaltsflächen für den Natur- und biologischen Klimaschutz sind angesichts der kleinteiligen Bedrohungen in vielen Bereichen deutlich zu gering bemessen. ZB. gehörten alle Moorflächen und renaturierbaren Moorflächen, viele Niederungsbereiche, Vernetzungsstrukturen des Biotopverbundes dringend in diese Kategorie. Es fehlen Strategien zur Wiedervernässung von Moorflächen, u.a. Offensether Moor, Winselmoor und der Renaturierung von durchquerenden Flüsse in den Mooren, z.B. der Hörner Au im Kreis Pinneberg. Der festgestellte hochdramatische Verlust an gesetzlich geschützten Biotopen in den letzten Jahren (ca. 50%, Ergebnis der letzten Biotopkartierung) belegt das Problem nachdrücklich.	Zuweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet deutlich. Insoweit liegen Vorgaben an die „untere Ebene“ vor. Zum Teil widersprechen sich die jeweiligen Nutzungen auch nicht grundsätzlich oder sind in der konkreten örtlichen Planung entsprechend zu differenzieren. Eine Überlagerung von Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft mit den verschiedenen Gebieten für Tourismus und Erholung zum Beispiel ist aus Sicht der Raumordnung möglich: Zum einen ist es nicht Zielsetzung der Landes- und Regionalplanung flächendeckend Tourismus- und Erholungs- Infrastrukturen zu entwickeln. Vielmehr steht in vielen Bereichen die landschaftsgebundene Erholung im Mittelpunkt. Im Ordnungsraum Hamburg mit seinem hohen Nutzungs- und Siedlungsdruck legt der Regionalplan- Entwurf regionale Grünzüge fest. Diese dienen dem großräumigen Freiraumschutz und der Freiraumnutzung und sollen planmäßig nicht besiedelt werden. Die regionalen Grünzüge als multifunktionales Instrument der Regionalplanung dienen unter anderem der Land- und Forstwirtschaft, dem Biotop- und Naturschutzschutz, dem Biotopverbund, dem Rohstoffabbau, sie erfüllen aber auch Naherholungsfunktionen. Zur Frage der Priorisierung - Beispiel Rohstoffsicherung: Oberflächennahe Rohstoffe sind standortgebunden. Ihr Abbau gehört - wie die Land- und Forstwirtschaft - zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich und ist Teil der Freiraumnutzung. Der Rohstoffabbau steht unter anderem auch aufgrund seines temporären Charakters den Zielsetzungen der regionalen

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
		Grünzüge nicht entgegen. Insofern wird eine Überlagerung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und regionalen Grünzügen im Regionalplan-Entwurf beibehalten. Die naturschutzfachlichen Aspekte von konkreten Abbauten sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu klären. Zum Thema Moorflächen: Die Hinweise zu den Moorflächen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausarbeitung von Wiedervernässungsstrategien fällt jedoch in den Aufgabenbereich der Fachbehörden. Die Festlegung von Vorranggebieten für den Naturschutz beziehungsweise Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft ist im LEP 2021 geregelt. Die Grundsatzkritik wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Landwirtschafts- kammer Schleswig- Holstein, Keine Abteilung ID: 1416	Die Land- und Forstwirtschaft ist in Schleswig-Holstein nach wie vor ein bedeutender Wirtschaftszweig. Die Landwirtschaft hat über die Jahrhunderte die Kulturlandschaft geprägt, die Versorgung mit Nahrung und Rohstoffen sichergestellt und im ländlichen Raum für stabile soziale Strukturen und vor- und nachgelagerte Arbeitsplätze gesorgt. In kürzerer Vergangenheit kommt ihr erheblicher Beitrag zur erforderlichen Energiewende durch Windkraft-, Biogas- und Photovoltaik-Anlagen noch hinzu. Die gesellschaftlichen Anforderungen, z. B. in Bezug auf die Biodiversitäts- und Klimakrise oder auch die zukünftige Nutzung der moorigen Standorte, werden die Landwirtschaft zu weiteren Anpassungsprozessen veranlassen, die aber immer an den Standort im ländlichen Raum gebunden sind. Die erhebliche Bedeutung der Landwirtschaft zeigt sich auch darin, dass in allen Planungsräumen der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche über 65 % liegt und im eher ländlich geprägten nördlichen Planungsraum I sogar knapp 75 % erreicht. Diese Kulturlandschaft ist auch Grundlage für den Tourismus, der nicht nur an den Küsten, sondern auch im ländlich geprägten Binnenland einen starken Wirtschaftsfaktor darstellt. Die Flächenwirkung der Landwirtschaft ist also von großer Bedeutung.	Zum Thema Landwirtschaft: Der LEP 2021 hat im Kapitel 4.8 Festlegungen zur Landwirtschaft getroffen. Er enthält an dieser Stelle keinen Auftrag an die Regionalplanung zur Konkretisierung der dort enthaltenen landesweit geltenden Regelungen. Darüber hinaus verzichten die Regionalpläne weitgehend auf Wiederholungen von Zielen und Grundsätzen des LEP 2021 (siehe dazu auch das Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt der Regionalplan-Entwürfe). Vielmehr ergeben sich die raumordnerischen Rahmenbedingungen aus LEP 2021 und Regionalplänen gemeinsam. Insofern werden die landesweiten Festlegungen zur Landwirtschaft im Kapitel 4.8 des LEP 2021 als ausreichend angesehen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Insofern ist es unverständlich, warum der Landwirtschaft/Agrarwirtschaft in den Planentwürfen kein eigenes Kapitel gewidmet wird, in dem die Bedeutung der Landwirtschaft für den ländlichen Raum, wie oben dargelegt, anerkannt und analog zu den anderen Themenschwerpunkten im Kapitel 2 „Regionale Freiraumstruktur“ mit eigenen Zielen und Grundsätzen als strukturell bedeutsam gewürdigt wird. Wir bitten darum, dass dieses nachgeholt wird. Die Landwirtschaft ist naturgemäß immer auch Flächenbereitsteller für Siedlung, Infrastrukturprojekte und weiteres gewesen. Da diese Funktion aber nur einmal möglich und damit irreversibel ist und zudem sowohl Bundes- als auch Landesregierung die Verringerung der Flächeninanspruchnahme zum politischen Ziel erklärt haben, sollte die Landwirtschaft nicht allein auf die Funktion der Flächenbereitstellung reduziert werden. Den Aussagen, den Flächenverbrauch weiter zu reduzieren und z. B. Innenentwicklung vor Außenentwicklung mit Flächeninanspruchnahme anzustreben, können wir daher zustimmen. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer verweist auf das Thema „Rotwildwegeplan“. Die wenigen noch gangbaren Wanderkorridore für das Rotwild im Land sollten bei der Planung weiterer Infrastruktur- und Siedlungsachsen Beachtung finden und durchgängig bleiben. Der Landesjagdverband hat dazu ausführlich Stellung genommen.	Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass verschiedene Regelungsinhalte der Regionalplan-Entwürfe auch der Sicherung landwirtschaftlich genutzter Flächen dienen (zum Beispiel regionale Grünzüge). Zum Rotwildwegeplan: Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitels 6.2.1 LEP 2021 sowie Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Inhalte des Rotwildwegeplans gehören nicht zu den Kriterien des LEP 2021 beziehungsweise der oben genannten Fachplanung. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Siedlungsachsen in den Ordnungsräumen von Hamburg, Kiel und Lübeck durch Grünzäsuren unterbrochen sind, um Freiraumverbindungen zu gewährleisten. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Entwicklungs- agentur Region Heide AöR, Vorstand ID: M1584	Fehlender Gestaltungsanspruch Der Regionalplan soll den Landesentwicklungsplan konkretisieren und durch Ziele und Grundsätze die Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur, der Infrastruktur und des Freiraumes sowie den Schutz natürlicher Ressourcen im Planungsraum voranbringen. Der vorliegende Regionalplanentwurf arbeitet diese Themen passiv ab und beschränkt sich auf die Verwaltung der ohnehin stattfindenden räumlichen Entwicklungen. Eine	Der LEP 2021 enthält in Teil A die Wachstumsstrategie für den engeren und weiteren Verflechtungsraum um Hamburg sowie entsprechende „Arbeitsaufträge“ an die Regionalpläne zur Konkretisierung. Der Regionalplan folgt diesem Auftrag unter anderem durch die Festlegung

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	langfristige Perspektive bzw. eine eigenständige räumliche Strategie, wohin sich der Planungsraum III bis zum Jahr 2040 entwickeln soll, fehlt. Ein Gestaltungsanspruch der Landesplanung im Sinne von Landes- und Regionalentwicklung ist somit nicht erkennbar. Die Raumstrukturen von 1998, 2004 bzw. 2005 (Stände der aktuell gültigen Regionalpläne I, II und IV) werden optimiert oder bereits erfolgte Entwicklungen nachvollzogen. Die Fortschreibung stellt sich als Zusammenschau bestehender regionaler Konzepte und Pläne dar, die lediglich die nächsten Jahre in den Blick nehmen. Kommunale Konzepte, die langfristige Spielräume schaffen wollen, wurden hingegen nicht berücksichtigt. Damit wird die Gestaltungsaufgabe vertagt auf das Instrument des Zielabweichungsverfahrens. Es besteht die Gefahr, dass der neue Regionalplan schnell veraltet und somit nicht seine Funktion für einen Planungszeitraum von 15 Jahren wahrnehmen kann. (Übernommen aus der Stellungnahme des Kreises Dithmarschen, Stand 06.10.2023) Planungsraumübergreifende Entwicklungsachsen befördern Der Landesentwicklungsplan 2021 stellt die Achse Heide – Rendsburg – Kiel als Hauptverbindungsachse dar (Kapitel 2.5). Im Gegensatz zu den Ost-West-Achsen entlang der geplanten A 20 sowie der A 24 erfolgte hier keine Ausweisung als Landesentwicklungsachse, wenngleich auch hier leistungsfähige Verkehrswege bestehen. Auf die Bedeutung dieser Hauptverbindungsachse im Sinne bestehender und zukünftig auszubauender ökonomischer Wechselwirkungen wird im vorliegenden Entwurf des Regionalplans kein Bezug genommen. Somit werden auf Ebene des Regionalplans keine den Landesentwicklungsplan konkretisierende raumordnerische Ziele für diese u.a. in Bezug auf Lieferketten, Pendlerbeziehungen und Energieversorgung bedeutsame Verbindungsachse formuliert. Aufgrund der erkannten Potenziale, im Besonderen im Bereich der zukünftigen nachhaltigen Energieproduktion und deren Nutzung, planen die Entwicklungsagenturen der Regionen Heide und Rendsburg gemeinsam mit den Wirtschaftsförderungsgesellschaften Rendsburg, Kiel und Neumünster kurzfristig den Aufbau einer entsprechenden regionalen Kooperation. Ziel ist die Bildung des „Clean Energy Valley Schleswig-Holstein“ unter anderem durch die thematisch fokussierte Entwicklung interkommunaler Gewerbegebiete, eine bessere Vernetzung von Wirtschaft, Wissenschaft und Politik sowie eine aktive Vermarktung und Profilierung im Segment der klimafreundlichen Energieerzeugung sowie derer industriellen und gewerblichen Nutzung. Hierbei sollen nicht nur nachhaltige Neuansiedlungen unterstützt werden, sondern diese in ein nachhaltiges, übergeordnetes und integriertes Energiesystem der Zukunft eingebunden und so auch Wertschöpfungsketten von regionalen Bestandsunternehmen gestärkt werden. Die Gründung einer gemeinsamen Flächenentwicklungsgesellschaft und	entsprechender regionalplanerischer Instrumente: Siedlungsachsen, Gemeinden mit besonderen Funktionen, regionalen Grünzügen, überregionalen Gewerbestandorten an Landesentwicklungsachsen und von Entwicklungs- und Entlastungsorten. Dabei werden Entwicklungsmöglichkeiten für die Kommunen befördert beziehungsweise beachtet. Die allgemeine Kritik wird zur Kenntnis genommen. An der Systematik wird jedoch festgehalten. Zur Kritik an Festlegungen der Landesentwicklungsachsen: Anders als bei den Landesentwicklungsachsen, bei denen durch die Festlegung von überregionalen Standorten für Gewerbegebiete neue Entwicklungspotenziale aufgrund der herausragenden verkehrlichen Anbindung erschlossen werden können, steht bei den Hauptverbindungsachsen die Erreichbarkeit der Schwerpunkte im Vordergrund. Der LEP 2021 enthält bezüglich der Hauptverbindungsachsen keine weiteren Konkretisierungs- oder Festlegungsaufträge an die Regionalplanung. Vielmehr bieten die vorhandenen Schwerpunkte bereits vielfältige gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten. Hierzu tragen auch die interkommunalen Kooperationen um die Mittelzentren bei. Auch im Rahmen der regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzepte sind die Flächenpotenziale der Schwerpunkte eingeflossen. Gesonderte Aussagen zur Hauptverbindungsachse erfolgen daher im Regionalplan-Entwurf nicht. Zu Flächenkonkurrenzen für Windenergieanlagen: Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderter

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Vermarktungskoooperation werden zurzeit geprüft. Ende November 2023 ist die Unterzeichnung eines entsprechenden „Letter of Intent“ vorgesehen. Bezogen auf den vorliegenden Entwurf des Regionalplans sollten die bestehenden Potenziale der Hauptverbindungsachse Heide – Rendsburg – Kiel - Neumünster planungsraumübergreifend herausgestellt und die sich entwickelnden kooperativen Ansätze entsprechend gefördert werden. (Übernommen aus der Stellungnahme der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg, Stand 16.10.2023) Der Flächenkonkurrenz begegnen Die Region Heide wird derzeit zur Energiewenderegion und zum Wachstumsmotor der „grünen Industrie“ in Schleswig-Holstein ausgebaut. Entsprechend dem LEP 2021 erfolgt eine Großansiedlung an der Achse A23/B5. In südlicher Verlängerung dieser Entwicklung soll mit dem so genannten Multi-Terminal-Hub im Bereich des [REDACTED] und der [REDACTED] ein wichtiger Baustein des zukünftigen Energiesystems errichtet werden. Dieser Prozess zeigt gerade die Grenzen bzw. Ineffizienzen einer isolierten Betrachtung mit der Teilaufstellung zum Thema Windenergie auf. Eine räumlich sinnvolle Agglomeration von raumbedeutsamer technischer Infrastruktur droht an bestehenden Vorranggebieten bzw. fehlen-der Kompensationsmöglichkeiten zu scheitern. Auch weitere Entwicklungen, die im unmittelbaren Umfeld des Multi-Terminal-Hubs, der [REDACTED] und der vorhandenen (und ggf. ausbaubaren) Kavernen (als potentiellen Speichern für grünen Wasserstoff) zusammengefasst und an die nördlich gelegene Industrie-entwicklung angebunden werden sollten, würden einer Anpassung bestehender Vorranggebiete bedürfen.	Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Zum Thema Energieinfrastrukturausbau: Der Ausbau regenerativer Energie ist ein landesweites Entwicklungsziel, welches somit im Rahmen des Landesentwicklungsplanes adressiert wird. Der Regionalplan konkretisiert die landesweiten Festlegungen des LEP und greift regionale Gegebenheiten auf. Zum Thema Gewerbe und Energieversorgung ist außerdem eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans geplant, die dieses Thema aufgreifen wird. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1380	hiermit erlauben wir uns eine Stellungnahme und Forderung als Naturnutzer und Jäger der Reviere entlang der A21 um weiterhin die Wildwechsel, Wanderkorridore und Fernwechsel zu gewährleisten. Die Wildbrücke Kiebitzholm und der Otterntunnel unter bzw. über die Autobahn 21 werden von [REDACTED] (CAU Kiel) und der Stiftung Naturschutz unter der Leitung von [REDACTED] begleitet. Es wechseln jährlich über 1500 Groß- und Kleinsäuger über die entsprechenden Querungshilfen, ohne dass die Insekten Kleinstlebewesen mitgezählt werden. Die Wildbrücke gewährleistet den genetischen Austausch vom Rotwild von West nach Ost über die Autobahn, der Otterntunnel hilft dem Fischotter bei deren Ausbreitung und Lebensraumschließung. Weiterhin dienen beide Querungshilfen dem, mittlerweile hier etablierten, Wolf als Wechsel über die Autobahn. Hierbei möchten wir besonders	Zum Rotwildwegeplan: Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitels 6.2.1 LEP 2021 sowie Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum,

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	darauf hinweisen, dass die Wildschutzzäune, die zum großen Teil mit begrünten Lärmschutzwällen unterbaut sind, als Wanderrouen (Flaschenhals) zu der Wildbrücke und dem Otterntunnel führen. Es ist unabdingbar, dass die jahrelang gewachsenen, in der Gegend einzigartigen und mit hohem Aufwand erschaffenen Querungshilfen mit den entsprechenden Wanderrouen für Rotwild, Fischotter und Wolf nicht durch Einzäunung von Solarparks gestört oder verhindert werden. Wir fordern daher einen Mindestabstand von 55m von Solarparkeinzäunung zu Wildschutzzäunung der Autobahn 21, sowie eine natürliche Einwaldung der Solarparks und besonders der Wechselrouen des Wildes. Ferner möchten wir auf einen Fernwechsel des Rotwildes aus dem Segeberger Forst über die B205 in Richtung der Wildbrücke Kiebitzholm über die A21 hinweisen. Die einzige weitere Querungsmöglichkeit ist zwischen dem Abschnitt Rickling und Negernbötel, darüber hinaus sind alle Abschnitte ab Rickling bis Neumünster weitestgehend eingezäunt, sodass kein Wechsel von Rotwild, Fischotter, Wolf und allen anderen Wildarten stattfinden kann. Der genetische Austausch ist in höchster Gefahr. Im Falle des Baus eines weiteren Solarparks im Bereich B205 Rickling/Negernbötel sollte ein Durchlass von min. 500m gelassen werden um das Wechseln von Wildtieren weiter zu ermöglichen.	in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Inhalte des Rotwildwegeplans gehören nicht zu den Kriterien des LEP 2021 beziehungsweise der oben genannten Fachplanung. Ergänzend wird auf die Inhalte des neuen Solar-Erlasses 2024 hingewiesen, der mit den Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen auch Parameter bezüglich der Minderung von Zerschneidungswirkung sowie Querungskorridoren vorgibt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1379	4.7 Windenergie an Land Zur Ergänzung der bestehenden Planung von Windenergienutzungsgebieten, wäre es wünschenswert, wenn zukünftig auch die Windenergienutzung in Waldgebieten für die Planung berücksichtigt und ermöglicht werden könnte.	Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des LEP und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1378	Auf dem nördlichen Teil des Flurstücks [REDACTED] sprechen keine harten Kriterien gegen die Errichtung einer Windenergieanlage. Die Abstände zu Siedlungen und Einzelgehöften werden eingehalten. Die Höhe ü. NN und der Baugrund sind sehr gut geeignet. Ein Anschluss dieser Fläche an die bisher abgelehnte nördlich hiervon gelegene Potenzialfläche wäre möglich. Um den enormen zukünftigen Bedarf an grünem Strom bzw. grünem Wasserstoff decken zu können, sollte die Regionalplanung die Nutzung	Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des LEP und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	dieses Standortes für die Errichtung einer Windkraftanlage in Betracht ziehen, bzw. nicht ausschließen. Das Einzeichnen der Fläche in den Regionalplan ist wegen fehlender Flurstücksgrenzen leider nicht präzise möglich. Die von mir gewählte Position ist nur geschätzt. Zur Präzisierung habe ich zwei Dateien hochgeladen.	Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinden des Amtes Krempermarsch, Der Amtsvorsteher ID: M1561	Die Gemeinde Grevenkop gibt folgende Anmerkungen als Stellungnahme: Es bestehen Zweifel, ob alle Windeignungsflächen ausgewiesen sind.	Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des LEP und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: M1561	Es wird auf die Stellungnahme des SHGT verwiesen, der sich die Gemeinde Kremperheide anschließt. Die Beratungen haben insbesondere Aspekte zu folgenden Themenblöcken deutlich gemacht: A: Erwartungen und Vorschläge des SHGT an die Landesplanung B: Bewertungen zu den Entwürfen der Regionalpläne C: Anpassungsbedarfe im Landesentwicklungsplan (LEP) A: Die Beratungen in den Gremien haben vor allem grundsätzliche Hinweise und Erwartungen an die Landesplanung zu Tage treten lassen, die wir zum Teil bereits im Zuge der Stellungnahme zum LEP vom 24.04.2019 übermittelt hatten und die wir an dieser Stelle auszugsweise erneut vortragen möchten: Die Kommunen sind zur Übernahme von Verantwortung, zur Kooperation und zu kreativen Lösungen für alle Fragen der Infrastruktur bereit. Sie brauchen das Vertrauen der Landespolitik, Verlässlichkeit der rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen, finanzielle Handlungsfähigkeit und Entscheidungsfrei-räume.	Zum Themenbereich Neuorientierung der Landes- und Regionalplanung, Vorgabe eines landesweit einheitlichen Siedlungsrahmens: Die Fragen von landesweiten Rahmenvorgaben sind in entsprechenden Verfahren zur Fortschreibung bzw. Teilfortschreibung des LEPs zu behandeln und können nicht im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne bewertet werden. Bewertungen zu den Entwürfen der Regionalpläne: Die Regionalpläne für die drei Planungsräume in Schleswig-Holstein sind gemäß § 5 (1) Landesplanungsgesetz Raumordnungspläne. Die Raumordnungspläne legen die anzustrebende räumliche Entwicklung für einen Zeitraum von regelmäßig fünfzehn fest (Planungszeitraum). Die regionalplanerischen Rahmenvorgaben sind so ausgestaltet, dass sie eine gewisse Flexibilität und Ausgestaltung im Rahmen zum Beispiel. der

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Vor allem die Gestaltung der Lebensqualität vor Ort, die Digitalisierung, die Anpassung von Infrastruktur an den demographischen Wandel, die Entwicklung der Bildungsinfrastruktur und die Sicherstellung der Mobilität können nur geleistet werden, wenn die Gemeinden hierfür über die notwendige finanzielle Leistungskraft verfügen. Dies ist aktuell für die deutliche Mehrheit der Gemeinden nicht gewährleistet, weshalb es dringend einer finanziellen Stärkung bedarf. Gerade auch die ländlichen Räume müssen als Stärke des Landes betrachtet und als Standorte für Wohnen und Arbeiten entwickelt werden. Insbesondere durch den fortschreitenden Glasfaserausbau, als Basis der Ernährungswirtschaft und des Tourismus sowie als Standorte sehr hoher Lebensqualität tragen die ländlichen Räume mit ihren Gemeinden entscheidend zu den strategischen Handlungsfeldern auch des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne bei. Wir erwarten eine Neuorientierung der Landesplanung und der Regionalpläne, um die Entwicklungspotentiale gerade der ländlichen Räume besser nutzen zu können. Unter dem Motto: „Das Richtige gestalten anstatt das Unvermeidbare behindern“ sollte die Landesplanung als „helfende Behörde“ ausgestaltet werden, bei der Vertrauen in die Klugheit kommunalpolitischer Entscheidungen zu einer maßgeblichen Arbeitsgrundlage wird. Der bürokratische Aufwand bei der Entwicklung von Wohnen und Gewerbe ist deutlich zu reduzieren. Im Ergebnis bedeutet dies nach wie vor, dass die Vorgabe eines landesweit einheitlichen Siedlungsrahmens zu hinterfragen ist. Die Steuerung über langfristig festgelegte Wohnbaugrenzen hat sich als nicht bedarfsgerecht, extrem verwaltungsaufwendig und ineffizient erwiesen. Vor allem angesichts der aktuellen Wohnraumprognosen wird deutlich, dass der Bedarf an Schaffung zusätzlichen Wohnraums nur in den städtischen Zentren nicht zu bewerkstelligen ist. Es muss daher ermöglicht und gefördert werden, dass auch im ländlichen Raum Wohnraum für alleinstehende jüngere und ältere Menschen, für junge Familien und für Menschen mit geringem Einkommen entsteht. Dafür müssen auch die Rahmenbedingungen verbessert werden. Daher muss im Ergebnis überprüft werden, ob die Instrumente der Wohnraumförderung erweitert und flexibilisiert werden müssen. Dies gilt insbesondere für die zentralen Orte im ländlichen Raum und die Stadtrandkerne. Förderinstrumente für den ländlichen Raum müssen	kommunalen Bauleitplanung. Die Kritik am Planungszeitraum und der mangelnden praktikablen Handhabung wird zur Kenntnis genommen führt jedoch zu keiner Änderung von Text und/oder Karte. Zum Umfang der Regionalpläne: Der Umfang der Regionalpläne ergibt sich aus den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere denen zur strategischen Umweltprüfung. Regelungsinhalte, die bereits umfangreich im LEP 2021 mit landesweiten Zielen und Grundsätzen dargelegt wurden, werden nicht in den Regionalplänen wiederholt. Dies trägt dazu bei, den Umfang der textlichen Festlegungen relativ gering zu halten. Zum Thema Anpassungsbedarfe: Anpassungsbedarfe des LEP sind in entsprechenden Verfahren zur Fortschreibung bzw. Teilfortschreibung des LEPs zu behandeln und können nicht im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne bewertet werden. Zum Themenkomplex Bevölkerungsschutz und Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS): Der Bevölkerungsschutz und der Schutz Kritischer Infrastrukturen ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Neuaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein. Zum Thema Feuerwehrgerätehäuser: Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Feuerwehrgerätehäusern im Außenbereich gehören nicht in die Regelungszuständigkeit der

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	flexibler, leistungsfähiger und langfristig gesichert werden. Das gilt aktuell in besonderer Weise für die durch Kürzungen von Bundesmitteln bedrohte Ortskernentwicklung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich neben den zentralen Orten auch zahlreiche weitere Gemeinden zu „faktischen Zentralorten“ entwickelt haben, deren Entwicklungspotentiale nicht vernachlässigt werden dürfen. Daher bedarf es schon aus diesem Grunde einer grundlegenden Flexibilisierung landesplaner-scher Instrumente. B. Bewertungen zu den Entwürfen der Regionalpläne Wesentliche Festlegungen der für 15 Jahre konzipierten Regionalpläne drohen angesichts der rasanten gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen in Kürze schon wieder überholt zu werden. Beispielhaft sei an dieser Stelle auf die geplante An-siedlung von ■■■■■ in Heide verwiesen, die vor wenigen Jahren noch nicht absehbar war und die erhebliche Auswirkungen auf nahezu alle Bereiche der Region haben wird. Daher ist es von besonderer Bedeutung, dass sowohl für den LEP als auch für die Regionalpläne neue, innovative Ansätze geschaffen und genutzt werden, die eine schnellere und flexiblere Anpassung der Planungen an die Realitäten ermöglichen. Die für die Regionalplanung erarbeiteten Dokumente sind für eine praktikable Handhabung sowohl auf Seiten der Gemeinden als auch auf Seiten weiterer Akteure schlicht zu umfangreich. Dass derartig umfangreiche Dokumente benötigt werden, zeigt, dass die Prinzipien der Planung hinterfragt werden müssen. Aus allen Geltungsbereichen der Regionalplan-Entwürfe haben uns Hinweise von Gemeinden erreicht, dass insbesondere die Ausweitung von regionalen Grünzügen zu einer erheblichen Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten für Siedlungs- und Gewerbeflächen führt. Auskömmliche Entwicklungspotentiale in den Gemeinden sind jedoch unverzichtbare Voraussetzungen für die Schaffung dringend benötigten Wohn-raums im ganzen Land und zur Weiterentwicklung Schleswig-Holsteins zu einem starken Wirtschaftsstandort. Wir fordern die Landesplanung daher auf, entsprechende Fest-setzungen kritisch auf ihre lokalen Auswirkungen zu prüfen und Stellungnahmen der Gemeinden sowie Hinweise auf entsprechende erhebliche Beschränkungen zu berück-sichtigen. Mit der Neuaufstellung der Regionalpläne werden erstmals Vorranggebiete für den Hochwasserschutz ausgewiesen mit der Folge, dass diese Gebiete von Bebauung frei zu halten sind, soweit keine Baurechte gemäß §§ 30, 31, 33 und 34 Baugesetzbuch (BauGB) bestehen. Auch wenn demnach keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden können,	Regionalplanung und widersprechen darüber hinaus den bauplanungsrechtlichen Vorschriften. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	muss sichergestellt werden, dass sich Bestandsgebäude hinreichend entwickeln können, damit sie etwa aktuellen Anforderungen an die Energieeffizienz oder modernen Nutzerbedürfnissen (Barrierefreiheit, touristische Nutzungen etc.) entsprechen können. Vor dem Hintergrund dieser Aspekte müssen auch Ersatzbauten grundsätzlich möglich bleiben. C. Anpassungsbedarfe im LEP Wir möchten unsere Stellungnahme zu den Entwürfen der Regionalpläne auch zum Anlass nehmen, um zu Regelungen des Landesentwicklungsplans vorzutragen und auf aktuelle Anpassungsbedarfe hinzuweisen. Diese bitten wir, im Rahmen der anstehen-den Teilfortschreibung des LEP zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere eine weitere Öffnung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens und Planungserleichterungen für Anlagen des Brand- und Bevölkerungsschutzes außerhalb von Siedlungsbereichen nach dem Vorbild Nordrhein-Westfalens, die nach Auffassung des SHGT auf KRITIS-Anlagen erweitert werden sollten. 1. Weitere Öffnung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens Die im Zuge der LEP-Novelle 2021 geschaffene nur anteilige Anrechnung von Wohneinheiten im Rahmen des Geschosswohnungsbaus ist nach wie vor zu begrüßen und die damit verbundene Anreizwirkung weist in die richtige Richtung. Dies gilt sowohl für die Erreichung des Ziels einer flächensparenden Gemeindeentwicklung als auch mit Blick auf den vermehrten Bedarf von Wohnungen auch im ländlichen Raum. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den Vorstoß der Landesregierung, die (Anrechnungs-)Quote weiter zu verringern und die Wohneinheiten nur noch zur Hälfte anzurechnen. Die Gemeinde Kremperheide ist Mitglied der Stadt-/Umland-Kooperation Itzehoe. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Teilanrechnung bei geschossbauten auch für Gemeinden im Planungsverbund Itzehoe und Umland gelten sollte. Um die Anreiz- und Steuerungswirkung für besondere Bedarfe am Wohnungsmarkt noch stärker zu nutzen, regen wir an, Wohnungen, die im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung errichtet werden, überhaupt nicht auf den Entwicklungsrahmen anzurechnen. Eine derartige Bereichsausnahme könnte geeignet sein, angesichts der	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	bestehenden erheblichen Herausforderungen für den Wohnungsbau einen entscheidenden Impuls zu setzen. Aber auch abgesehen davon wird die nötige Schaffung von Wohnraum angesichts des eingebrochenen Neubaugeschehens und angesichts des zusätzlichen Bedarfs an Dauerwohnraum für die dauerhaft bei uns bleibenden Flüchtlinge mit dem auf 15 Jahre konzipierten Entwicklungsrahmen nicht zu schaffen sein. Daher wiederholen wir auch hier unsere Auffassung, dass dieses aus früheren Jahrzehnten stammende Instrument grundsätzlich nicht mehr mit der Entwicklungsdynamik, mit den Anforderungen an eine innovative Planungsmethodik und einem effizienten Einsatz der Personalressourcen der Landesplanung vereinbar ist. 2. Planungserleichterungen für Anlagen aus den Bereichen KRITIS, Brand- und Bevölkerungsschutz In einigen Gemeinden rückt die Option, Feuerwehrgerätehäuser aufgrund technischer oder lärmschutzrechtlicher Anforderungen sowie angesichts fehlender Flächen außerhalb von Siedlungsbereichen errichten zu können, verstärkt in den Fokus. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur dann, wenn Feuerwehren und Gemeinden sich dazu entscheiden, Wehren/ Standorte zusammenzulegen und an einem Standort neu errichten zu wollen, der für alle Mitglieder der Feuerwehren die Einhaltung der Hilfsfristen ermöglicht. Die Errichtung neuer Gebäude ist in solchen Fällen alternativlos, oft jedoch mit einem unverhältnismäßigen Planungs- und Genehmigungsaufwand verbunden. Um den Feuerwehren, aber auch Einrichtungen des Bevölkerungsschutzes, die notwendigen Entwicklungen zu erleichtern, regen wir an zu prüfen, ob die Übernahme einer Ausnahmeregelung des LEP Nordrhein-Westfalens möglich ist. Ziel 2-3 des LEP NRW (Seite 23) sieht eine Reihe von Nutzungen vor, die ausnahmsweise außerhalb der regionalplanerisch festgesetzten Siedlungsbereiche zugelassen werden. Hierzu zählen u.a. „bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz“. Wir hielten es für angezeigt, eine solche Regelung auch im LEP SH zu schaffen und diese auch auf weitere Anlagen der Kritischen Infrastruktur zu beziehen.	
ID: M1561	Die Potenzialfläche zum Windpark Rethwisch wurde bereits im 4. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III verkleinert. Dabei wurde der nordöstliche Teil des bestehenden Windparks nicht berücksichtigt. Hierzu gibt es bereits	Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des LEP und

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	ein Normenkontrollverfahren. Die von der Gemeinde gewünschte Flächenerweiterung wurde nicht übernommen.	gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1359	Die Regionalpläne sollen grundsätzlich eine Funktion als lenkendes und ordnendes Element der Raumordnung einnehmen. Der vorliegende Entwurf erfüllt diese Aufgabe nicht bzw. in wesentlichen Punkten unvollständig, weil er · keine klaren Zielvorgaben liefert und keinem Träger öffentlicher Belange eine hinreichend klare Entscheidungsgrundlage zur Feinsteuerung der Freiraumnutzung bietet; · ein Dokument einer Bestandsaufnahme statt eines Instruments der nachhaltigen Zukunftsplanung ist; · gerade bei den Umweltdaten auf z.T. alten Datenbeständen (z.T. Biotope, Biotopverbund u.a.) fußt, die ein falsches Bild der aktuellen Lage liefern und damit die dringende Schutzbedürftigkeit von Flächen vor systematischer Fehlnutzung zunehmend fehlbewertet (Feuchtr Grünland, Moor, Niederungsbereiche, auch kleinräumige Waldbereiche und Biotope); · zu dem im LEP formulierten Gedanken der Nachhaltigkeit und dem Ziel der Flächeneinsparung im Widerspruch steht. Die Planelemente machen weder konkrete Vorgaben noch geben sie verbindliche Hinweise, wie das Flächenverbrauchsziel von maximal 1,3ha pro Tag in SH zu erreichen ist. Es fehlt sogar ein konkreter Parameter, der Außenbereichsentwicklung und Versiegelung grundsätzlich dann einschränkt, wenn die Möglichkeiten der nachhaltigen Innenbereichsentwicklung vom örtlichen Planungsträger nicht genutzt worden sind. Die vom LEP geforderte Konkretisierung der Vorgaben in den Regionalplänen sollte nachgearbeitet werden; · durch den Verzicht auf klare, fundierte Regeln z.T. das Gegenteil einer ordnenden Planung bewirkt. Gerade im Planungsraum III ermöglicht der Entwurf z.T. die Ausweitung der Siedungsachsen und fördert eine Bevorratung von in Anspruch zu nehmenden Flächen ohne präzise Vorgabe des 1,3 ha – Limits. Diese Verschärfung der Problematik schädigt die Freiraumstruktur im Ordnungsraum und sollte nachgebessert werden; · im Widerspruch zum Klimaschutzgesetz-SH steht, welches zwischen 2030 und	Dokument Bestandsaufnahme: Die Grundsatzkritik an den Entwürfen zur Neuaufstellung der Regionalpläne wird zur Kenntnis genommen, gleichwohl vertritt die Landesplanung die Auffassung, Planentwürfe für eine ausgewogene räumliche Entwicklung gemäß den durch den LEP 2021 sowie den Anforderungen des Raumordnungsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen vorgelegt zu haben. Zur Aktualität der Umweltdaten: Die Landesplanung kann nur auf vorhandene Datenlagen zugreifen, sollten zur Erarbeitung des zweiten Entwurfs neue Daten - auch im Bereich der Umweltdaten - vorliegen wird eine Aktualisierung vorgenommen. Zum Thema Ziel der Flächeneinsparung: Es wird auf die geltenden Aussagen des LEP 2021 in den Kapiteln 3.9 (Städtebauliche Entwicklung) und 6.1 (Klimaschutz und Klimaanpassung) hingewiesen. Zur Forderung nach Nacharbeit der Vorgaben in den Regionalplänen: Die allgemeine Kritik wird zur Kenntnis genommen. Erläuternd wird darauf verwiesen, dass der LEP 2021 vorgibt, welche Inhalte und Themen in den Regionalplänen festzulegen und zu konkretisieren

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	2045 die Klimaneutralität anstrebt, was u.a. die nachhaltige Bewirtschaftung / dem Schutz von Böden und Flächen erfordert. Die dringend notwendige und gesetzlich geforderte Beachtung des Vorsorgeprinzips für die Funktionen der Biodiversität, die Funktion vieler Flächen als CO₂-Senke und als eine Basis des biologischen Klimaschutzes wird untergeordneten Interessen geopfert; · keine konkreten Lösungsansätze enthält, um den bestehenden Nutzungsdruck auf den Raum mit dem Schutzinteresse der Allgemeinheit bezüglich der Vielfalt biologischer Funktionen im Planungsraum wirksam und verbindlich zu ordnen. U.a. sind riesige Flächen für Tourismus und Erholung dargestellt, in denen sich z.T. extreme Konflikte mit schutzbedürftigen Aspekten der Natur offenbaren; · keine hinreichenden Vorgaben zu den Bedarfen an Flächen zur Erzeugung, Speicherung und Leitung erneuerbarer Energien (insbes. PV in den Innerebenen und Siedlungsachsen, Wasserstoff u.a.) sowie Stromtrassen (Planungsräume) bietet. Dringende Fragen der Gemeinden bleiben offen und der Raum wird nach altem Muster weiter verbraucht und Konflikte werden verfestigt; · mit einem unzulänglichen Maßstab von 1:100.000 in einem riesigen Planungsraum wichtige Wechselwirkungen von im Zusammenhang zu betrachtenden Teil- und Kleinflächenstrukturen mit extrem wichtigen kleinräumigen Vernetzungen von vornherein ausklammert. Insbesondere wichtigste Details des vernetzten naturschutzfachlichen Gesamtgefüges im beplanten Raum werden ausgeblendet und auf die untere Planungsebene mit weiteren Abwägungsmechanismen und erheblichen Vollzugsdefiziten verschoben. Der gewählte Maßstab ist für die Planungen der Freiraumstruktur ungeeignet. In anderen Bundesländern wird im Bereich der Freiraumstruktur schon lange der wesentlich besser geeigneten Maßstab von 1:50.000 verwendet, der fachlich mindestens erforderlich ist. Die vermeintliche Flexibilität des großen Maßstabs blendet wesentliche Funktionalitäten aus, um dem weiteren Nutzungsdruck auf die Freiräume Vorschub zu leisten; · kumulative Auswirkungen einzelner Funktionen wie z.B. Naturschutz, Rohstoffabbau, Tourismus sind methodisch unzureichend beplant und werden nicht entzerrt sondern verstärkt; · wesentliche Schutzerfordernisse aus Strategien des Landes und des Bundes (u.a. Biodiversitätsstrategie mit 30% Flächenanteil in SH, Niederungsstrategie u.a) sind nicht erkennbar als Vorrang und Vorbehaltsflächen berücksichtigt, die von anderen Nutzungen freizuhalten sind;	sind. Ebenso gibt der Landschaftsrahmenplan die Grundlage zu Festsetzungen der Regionalpläne vor. Zur Kartenkritik: Der Maßstab 1:100.000 hat sich in Schleswig-Holstein bewährt und wird beibehalten. Er gewährleistet eine gewisse Gebietsschärfe, ermöglicht gleichwohl Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der weiter konkretisierenden kommunalen Bauleitplanung. Im veröffentlichten Anhang zu den Umweltberichten ist die verwendete Methodik ausreichend erläutert. Die Vorstudie ist nicht notwendig, um den Umweltbericht zu verstehen. An einigen Stellen im Umweltbericht wird auf Anregung der Stellungnahme nachgebessert. Zusammenfassend wird die Globalkritik an den Entwürfen zur Neuaufstellung der Regionalpläne zur Kenntnis genommen. Eine Grundüberarbeitung erfolgt gleichwohl nicht – die Planentwürfe sorgen für eine ausgewogene räumliche Entwicklung gemäß den durch den LEP 2021 sowie den Anforderungen des Raumordnungsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen. Die Zielsetzung zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme wird in der Regionalplanung nicht auf die jeweilige Gemeinde heruntergebrochen. Es ist Aufgabe der Kommunen, im Rahmen der Bauleitplanung die Grundsätze zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme zu berücksichtigen. Weitere Einschränkungen durch die Regionalplanung sind nicht Gegenstand dieses Kapitels. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	· die Kernaktionsräume der Biodiversitätsstrategie fehlen; · Die Flächen des Biotopverbundes sind nicht im ausreichenden Umfang als Vorbehalts- und Vorrangflächen dargestellt; · die im Umweltbericht nicht begründeten Bewertungen und Einstufungen nicht fachlich nachvollziehbar herleitet oder gar nicht herleitet, sondern sich dabei lediglich auf ein nicht beigelegtes Gutachten (2019, 2021) bezieht. Das unveröffentlichte Gutachten ist integraler Planungsbestandteil und zum Verständnis der Umweltprüfung zwingend erforderlich; · die z.T. schwerwiegenden Vorbelastungen und zunehmenden Gefährdungen der Räume im Rahmen der Umweltprüfung nicht erkennbar betrachtet und bezüglich erhöhter Schutzbedürfnisse bewertet. Datenmaterial (Biotopkartierung etc.) zur defizitären Entwicklung der Biotope und Vernetzungen wurde nicht erkennbar bewertet und bezüglich der Zukunftsauswirkungen in die Untersuchung einbezogen (u.a. https://www.schleswig-holstein.de/mm/downloads/Fachinhalte/Biotope/BiotopkartierungInventoryNatur.pdf) ; · bestehende hochwertige landwirtschaftliche Flächen nicht in ihrer Nutzung sichert und Vorrangfunktionen definiert; · regelmäßige Querverweise zum LEP u.a. den Entwurf schwer lesbar und unverständlich machen. Er stellt für kommunale und sonstige EntscheidungsträgerInnen keine verständliche Fachgrundlage und für die Bevölkerung keine Beurteilungsgrundlage für eine umweltgerechte und nachhaltige Raumnutzung dar Wegen dieser grundsätzlichen Mängel ist die komplette Planung weitgehend überarbeitungsbedürftig und so als ungeeignet zurück zu weisen. Der Planentwurf bietet sogar die Gefahr, dass einseitige Nutzungsinteressen gegen den Allgemeinwohlanspruch auf Schutz und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen weiter gefördert werden und die zunehmend wichtigeren Ansprüche der Nachhaltigkeit, des Lebens- und Ressourcenschutzes und der Notwendigkeit zukunftsorientierten Klima- und Umweltschutzes in nicht akzeptabler Form übergangen werden. Der Stadtnaturschutzbeauftragte fordert die Überarbeitung der Entwürfe unter Beachtung der o.g. Hinweise und Mängelbeschreibung sowie der nachfolgenden Anmerkungen.	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
ID: 1359	Flächenverbrauchsziel von maximal 1,3ha Zur Sicherstellung des Ziels ist im Text darzustellen, wie die Träger der Bauleitplanung dieses Ziel erreichen müssen. Es bedarf einer landesweiten Pflicht zur Dokumentation, Bilanzierung und Veröffentlichung der geplanten und in Anspruch genommenen Flächen (versiegelt, teilversiegelt). Neben dieser Vorschrift ist dies als grundsätzlich abweichungsfeste Vorgabe im Regionalplan aufzunehmen. Flächen der Biodiversitätsstrategie Die Biodiversitätsstrategie des Landes sieht ca. 30 % der marinen und terrestrischen Landfläche inkl. Binnengewässer zur Vernetzung der Hauptlebensräume vor. Im Regionalplan sind die Planungsträger aufgefordert, anhand einer Flächenbilanz zu dokumentieren, in welchem Umfang die im Regionalplan ausgewiesenen Vorrangund Vorbehaltsgebiete das 30% - Ziel erfüllen. Die für die Biodiversitätsstrategie erforderlichen Flächen sind im Regionalplan als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz darzustellen und von sonstigen Nutzungen freizuhalten. Flächen für Klimaschutz Im Landschaftsrahmenplan, Hauptkarte III, Blatt 2, sind die Gebiete in Lübeck dargestellt, die besonders geeignet sind für den Klimaschutz. Diese Flächen sind vollständig als Vorbehaltsgebiete für den Naturschutz in den Regionalplan zu übernehmen. Im Entwurf fehlen z.B. Flächen für den Klimaschutz in Blankensee, in Groß Steinrade und Schönböcken, Waldhusen und Ivendorf. Als Vorbehaltsgebiete für den Naturschutz sollten nur Flächen für den biologischen Klimaschutz aufgenommen werden!	Zum Thema Flächenneuanspruchnahme: Die Zielsetzung zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme wird in der Regionalplanung nicht auf die jeweilige Gemeinde heruntergebrochen. Es ist Aufgabe der Kommunen, im Rahmen der Bauleitplanung die Grundsätze zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme zu berücksichtigen. Weitere Einschränkungen durch die Regionalplanung sind nicht vorgesehen. Grundlage für die Festsetzungen bzgl. der Freiraumplanung ist der Landschaftsrahmenplan, die Biodiversitätsstrategie mit ihren Kernaktionsräumen gehört nicht zu den Kriterien des LEP 2021 beziehungsweise der oben genannten Fachplanung. Zu Flächen für den Klimaschutz: Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Ebenso legt der LEP 2021 Vorranggebiete für den Naturschutz fest (Kapitel 6.2.1 LEP 2021), die Darstellung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz ist hiernach nicht vorgesehen.
ID: 1359	Im Rahmen seiner Stellungnahme hat der Stadtnaturschutzbeauftragte durch eine Vielzahl von Aspekten dargelegt, dass der vorliegende Entwurf nicht hinreichend geeignet ist um einen dringend erforderlichen Ordnungsbeitrag für eine	Die Grundsatzkritik wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Änderungsvorschläge sind nicht erkennbar.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	zukunftsfähige und nachhaltige Rumnutzungsplanung in Schleswig-Holstein zu leisten. Auch angesichts großer Defizite bei der nachhaltigen Innenentwicklung in den genutzten Bereichen ist eine grundlegende Überarbeitung des Planentwurfes notwendig. Es wird dringend angeregt, das Verfahren der Aufstellung der Regionalpläne sehr grundsätzlich zu überdenken. Die Planentwürfe bieten weder die notwendige Konkretisierung und Aktualisierung der Basisvorgaben des LEP noch enthalten sie ausreichend klare und konkrete Vorgaben für die planenden Gemeinden und sonstigen Planungsträger. Unkonkrete Vorgaben und mangelnde Transparenz bei den Aussagen und im Umweltbericht / in der Umweltprüfung sowie ein ungeeigneter Maßstab insbesondere für Aussagen im Freiraumbereich bilden die gesamte Säule der Landschaftsplanung sehr unzureichend ab. Diese Planung ist als nachhaltiges und zukunftsorientiertes Instrument einer auf die Zukunft des Landes gerichteten Planung in der heutigen Zeit, in der auch Umweltbelange zunehmende Aufmerksamkeit und schnelles Nachsteuern erfordern, ungeeignet und nicht mehr zeitgemäß. Ein entsprechender Anpassungsprozess sollte sehr zügig eingeleitet werden. Der Stadtnaturschutzbeauftragte der Hansestadt Lübeck bittet um die sorgfältige Beachtung der hier vorgetragenen Argumente, Hinweise und Forderungen	
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. ID: 1353	Grundsätzliche Anmerkungen & Forderungen; Basismängel Die Regionalpläne sollen grundsätzlich eine Funktion als steuerndes Element der Raumordnung einnehmen. Der vorliegende Entwurf erfüllt diese Aufgabe nicht, da er • keine klaren Zielvorgaben liefert und keinem Träger öffentlicher Belange eine hinreichend klare Entscheidungsgrundlage zur Feinsteuerung der Freiraumnutzung bietet. • bestenfalls ein Dokument einer Bestandsaufnahme als ein Instrument der nachhaltigen Zukunftsplanung ist. • insbesondere bei den Umweltdaten auf z.T. sehr alten Datenbeständen (z.B. Biotope, Biotopverbund u.a.) fußt, die ein partiell falsches Bild der aktuellen Lage aufbauen und die dringende Schutzbedürftigkeit von Flächen vor Fehlnutzung systematisch verkennen (Feuchtgrünland, Moor, Niederungsbereiche, auch kleinräumige Waldbereiche und Biotope).	Aufgaben des Regionalplans: Der Landesentwicklungsplan ist der landesweite Raumordnungsplan für Schleswig-Holstein und enthält Festlegungen zur räumlichen Entwicklung. Er legt auch fest, welche Themen in den Regionalplänen zu konkretisieren sind. Die Regionalpläne enthalten verschiedene Festlegungen zur Steuerung der Raumnutzung. Sie geben damit auch die Rahmenbedingungen für die örtliche Ebene (insbesondere die Bauleitplanung) vor. Die Aussage der Stellungnahme hinsichtlich einer fehlenden Steuerung wird daher seitens der Landesplanung nicht geteilt. Zur Aktualität der Umweltdaten:

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	- im Widerspruch zum im LEP formulierten Gedanken der Nachhaltigkeit und dem Ziel der Flächeneinsparung steht. Weder die textlichen noch die kartografischen Planelemente machen Vorgaben oder geben schlüssige Hinweise, wie das Flächeneinsparungsziel von maximal 1,3 ha zu erreichen ist. Es fehlt ein konkreter Parameter, der Außenbereichsentwicklung und Versiegelung grundsätzlich dann einschränkt, wenn die Möglichkeiten der nachhaltigen Innenbereichsentwicklung nicht genutzt worden sind. Auf die vom LEP geforderte Konkretisierung der Vorgaben in den Regionalplänen wird weitestgehend verzichtet. - das beschriebene Regelungsvakuum eher zum Gegenteil einer ordnenden Planung führt. Insbesondere im Bereich der Metropolregion Hamburg forciert der Planentwurf sogar teilweise die Ausweitung der Siedlungsachsen und die unkontrollierte Bevorratung von Flächen ohne präzise Vorgaben des 1,3 ha-Limits in den Planungsräumen konkret zu setzen. Diese Verschärfung der Problematik schädigt die Ordnungsräume zusätzlich und widerspricht dem Wohl der Allgemeinheit. - im Widerspruch zum Klimaschutzgesetz-SH steht, welches bis 2045 die Klimaneutralität anstrebt und u.a. nur mit der nachhaltigen Bewirtschaftung / dem Schutz von Böden und Flächen möglich ist, die für die Biodiversität, die Funktion als CO₂-Senke und den biologischen Klimaschutz bedeutsam sind. - keine konkreten Lösungsansätze enthält, um den bestehenden Nutzungsdruck auf den Raum mit dem gesamtgesellschaftlichen Schutzinteresse der Vielfalt biologischer Funktionen im Planungsraum wirksam und verbindlich zu ordnen. U.a. sind erhebliche Flächen für Tourismus und Erholung dargestellt, in denen sich z.T. extreme Konflikte mit schutzbedürftigen Aspekten der Natur offenbaren. - keine hinreichenden Aussagen zu den Bedarfen an Flächen zur Erzeugung, Speicherung und Leitung erneuerbarer Energien (insbes. Freiflächen-PV, Wasserstoff u.a.) sowie Stromtrassen (Planungsräume) bietet. Dringende Fragen der Gemeinden bleiben offen und der Raum wird nach altem Muster weiter verbraucht und Konflikte werden verfestigt. - in seinem Maßstab von 1:100.000 und einem (gerade im Planungsraum III) kaum im Zusammenhang zum betrachteten Gebiet die große Masse der extrem wichtigen kleinräumigen Vernetzungen ausklammert. Insbesondere wichtigste Details des vernetzten naturschutzfachlichen Gesamtgefüges im beplanten	Die Landesplanung kann nur auf vorhandene Datengrundlagen zugreifen. Wesentliche naturschutzfachliche Grundlage sind die Landschaftsrahmenpläne für die drei Planungsräume. Zum Flächensparziel: Die Zielsetzung zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme wird in der Regionalplanung nicht auf die jeweilige Gemeinde heruntergebrochen. Es ist Aufgabe der Kommunen, im Rahmen der Bauleitplanung die Grundsätze zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme zu berücksichtigen. Auf Ebene des Landesentwicklungsplanes wirken das zentralörtliche System und der Siedlungsrahmen dem Flächenverbrauch entgegen. Zum Thema Nutzungsdruck/Ausbau erneuerbarer Energien: Die Sicherung des Freiraums in den dicht besiedelten Ordnungsräumen und den unter hohem Nutzungsdruck stehenden Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung ist ein wichtiges landesplanerisches Ziel. Das Instrument der regionalen Grünzüge dient hierbei der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume. Zudem ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Planungsträgerin der oben genannten Teilfortschreibung ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Raum werden ausgeblendet und auf eine niedrigere Planungsebene mit weiteren Abwägungsmechanismen und erheblichen Vollzugsdefiziten verschoben. Der gewählte Maßstab ist für die Planungen der Freiraumstruktur gänzlich ungeeignet. Andere Bundesländer wie Baden-Württemberg verwenden für die Regionalplanung im Bereich der Freiraumstruktur schon lange den wesentlich besser geeigneten Maßstab von 1:50.000. Dies ist fachlich angezeigt und raumordnungsrechtlich zulässig und wird vom BUND-SH auch für SH gefordert. Auf Ziff. 11 der Scoping-Stellungnahme des BUND-SH wird besonders hingewiesen. • die kumulativen Auswirkungen einzelner Aspekte wie z.B. Naturschutz, Rohstoffabbau, Tourismus allein schon methodisch vollkommen unzureichend bearbeitet und nicht entzerrt, sondern verstärkt werden. • Wesentliche Schutzerfordernisse aus Strategien des Landes und des Bundes (u.a. exemplarisch: Biodiversitätsstrategie mit 30% Flächenanteil in SH, Niederungsstrategie u.a.; siehe auch Stellungnahme des BUND-SH zum Scoping) sind nicht erkennbar als Vorrang und Vorbehaltsflächen berücksichtigt, die von anderen Nutzungen freizuhalten sind. • die Kernaktionsräume der Biodiversitätsstrategie gänzlich ignoriert (entgegen der Behauptung im Text D.-S.10). • die Flächen des Biotopverbundes nicht im ausreichenden Umfang als Vorbehalts- und Vorrangflächen darstellt. • die im Umweltbericht nicht begründeten Bewertungen und Einstufungen nicht plausibel oder gar nicht herleitet, sondern sich dabei lediglich auf ein zurückgehaltenes Gutachten bezieht. So wird dabei mehrfach auf ein Gutachten der [REDACTED] (2019, 2021) Bezug genommen, dessen Offenlegung bereits im Scoping-Verfahren verweigert wurde. Dieses Gutachten ist integraler Planungsbestandteil und hätte im Beteiligungsverfahren zwingend zur Verfügung gestellt werden müssen. Dieser Rechtsmangel (u.a. IZG) ist nicht akzeptabel. • die z.T. schwerwiegenden Vorbelastungen und zunehmenden Gefährdungen der Räume im Rahmen der Umweltprüfung nicht erkennbar betrachtet und bezüglich erhöhter Schutzbedürfnisse bewertet. Selbst vorhandenes Datenmaterial wurde nicht erkennbar in die Untersuchung einbezogen² und die schweren	der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Zur Kartenkritik: Der Maßstab 1:100.000 hat sich in Schleswig-Holstein bewährt und wird beibehalten. Er gewährleistet eine gewisse Gebietsschärfe, ermöglicht gleichwohl Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der weiter konkretisierenden kommunalen Bauleitplanung. Zur Biodiversitätsstrategie und Darstellung der Flächen des Biotopverbundes: Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitels 6.2.1 LEP 2021 sowie Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Biodiversitätsstrategie mit ihren Kernaktionsräumen gehört nicht zu den Kriterien des LEP 2021 beziehungsweise der oben genannten Fachplanung. Die in den Landschaftsrahmenplänen dargestellten Flächen für den Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sind in die Regionalpläne als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft übernommen worden. Den Anforderungen des LEP 2021 wird damit Rechnung getragen. Zur Umweltprüfung:

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Vollzugsdefizite auf allen Ebenen der Naturschutzverwaltung außer Acht gelassen. • bestehende hochwertige landwirtschaftliche Flächen nicht in ihrer Nutzung sichert und Vorrangfunktionen definiert. • die neuen Festsetzungsmöglichkeiten der Vorranggebiete für Küstenschutz und Klimafolgenanpassung nicht in ausreichendem Maße zu nutzen weiß (Ansätze dazu gibt es bereits³). Die vergangenen Wochen haben gezeigt, dass hier in erheblichem Maße Regelungsbedarf besteht. Über den einfachen Hochwasserschutz hinaus hätte es hier z.B. die Möglichkeit gegeben, den Schutz vor Hitze in Siedlungsbereichen und regionaler Wasserknappheit vorrausschauend auf die Agenda zu setzen. • durch regelmäßige Querverweise u.a. zum LEP und Vorgutachten (s.o.), für nicht Fachkundige quasi unlesbar und unprüfbar ist. Dabei bleibt auch unklar, wie das Werk für kommunale und sonstige Entscheidungsträger*innen aufgrund des breiten Transparenzmangels eine verständliche Fachgrundlage und für die Bevölkerung eine Beurteilungsgrundlage für u.a. die umweltgerechte und nachhaltige Raumnutzung sein kann. Aufgrund dieser grundsätzlichen Mängel, auf die in einigen Einzelfällen im folgenden Text noch exemplarisch eingegangen wird, ist die komplette Planung in Gänze ungeeignet und zurückzuweisen. Die vorliegenden Planentwürfe bieten sogar die erhebliche Gefahr, dass einseitige Nutzungsinteressen gegen den Allgemeinwohlanspruch auf Schutz und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen weiter gefördert werden und extrem wichtig gewordene Ansprüche der Nachhaltigkeit, des Lebens- und Ressourcenschutzes und der Notwendigkeit zukunftsorientierten Klima- und Umweltschutzes in fachlicher und rechtlich nicht akzeptabler Form missachtet werden. Der BUND Schleswig-Holstein fordert daher dringend die komplette Überarbeitung der Entwürfe unter Beachtung der o.g. Hinweise und Mängelbeschreibungen sowie der nachfolgenden Anmerkungen.	Im veröffentlichten Anhang zu den Umweltberichten ist die verwendete Methodik ausreichend erläutert. Die Vorstudie ist nicht notwendig, um den Umweltbericht zu verstehen. Zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen: Der LEP 2021 hat im Kapitel 4.8 Festlegungen zur Landwirtschaft getroffen. Er enthält an dieser Stelle keinen Auftrag an die Regionalplanung zur Konkretisierung der dort enthaltenen landesweit geltenden Regelungen. Darüber hinaus verzichten die Regionalpläne weitgehend auf Wiederholungen von Zielen und Grundsätzen des LEP 2021 (siehe dazu auch das Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt der Regionalplan-Entwürfe). Vielmehr ergeben sich die raumordnerischen Rahmenbedingungen aus LEP 2021 und Regionalplänen gemeinsam. Insofern werden die landesweiten Festlegungen zur Landwirtschaft im Kapitel 4.8 des LEP 2021 als ausreichend angesehen. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass verschiedene Regelungsinhalte der Regionalplan-Entwürfe auch der Sicherung landwirtschaftlich genutzter Flächen dienen (zum Beispiel regionale Grünzüge). Zum Thema Küstenschutz und Klimafolgenanpassung: Aus Sicht der Landesplanung sind die im Kapitel 2.5 im Regionalplan vorgesehenen Regelungen angemessen und bieten zudem Spielraum stets aktuelle Erkenntnisse zur Klimawandelanpassung umsetzen zu können.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
		Es wird darüber hinaus auf die geltenden Aussagen des LEP 2021 im Kapitel 6.1 (Klimaschutz und Klimaanpassung) hingewiesen. Zum Thema Querweise und Transparenzmangel: Die Querverweise auf den LEP 2021 und weitere gesetzliche Rahmenwerke beziehungsweise Fachplanungen werden für zumutbar gehalten, zudem entsprechen sie der üblichen Praxis um das Planwerk nicht zu überfrachten. Der Aspekt des Transparenzmangels kann ohne konkrete Hinweise nicht nachvollzogen werden. Zur Grundsatzkritik: Die Grundsatzkritik an den Entwürfen zur Neuaufstellung der Regionalpläne wird zur Kenntnis genommen, gleichwohl vertritt die Landesplanung die Auffassung, Planentwürfe für eine ausgewogene räumliche Entwicklung gemäß den durch den LEP 2021 sowie den Anforderungen des Raumordnungsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen vorgelegt zu haben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Oldenburg in Holstein , Fachbereich 4 – Städtebau-Stadtentwicklung-Stadtplanung ID: M1558	Allgemein wird darauf hingewiesen, dass jedes Kapitel mit einem Hinweis auf den Landesentwicklungsplan 2010 beginnt und in nahezu jedem Kapitel mehrfach auf diesen Bezug genommen wird. Es ist verständlich, dass der Regionalplan aus der übergeordneten Planung abgeleitet wird. Der Regionalplan an sich ist jedoch nur mit dem parallelen Lesen des gesamten LEP verständlich. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass durch diese Fülle an Parallelverweisen der Regionalplan einen fast identischen Inhalt wie der LEP aufweist. Warum zwei Werke der Landesplanung jedoch größtenteils die gleichen Inhalte haben müssen, ist aus Sicht der Stadt unverständlich, da sich die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsplan entwickeln und diesen detaillieren und nicht vielfach kopieren und zitieren sollten. Da der Regionalplan im Maßstab 1 :100.000 abgebildet ist und der	Zur Kritik Bezugnahme LEP; Wiederholungen der Regelungen in den Regionalplänen: Da der Regionalplan den LEP 2021 konkretisiert ist ein ähnlicher Aufbau mit den jeweiligen Verweisen auf die Kapitel des LEP 2021 unerlässlich, auf Wiederholungen wird verzichtet. Die Grundsatzkritik wird zur Kenntnis genommen, Änderungsbedarfe werden seitens der Landesplanung nicht gesehen. Zur Kartenkritik:

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	LEP im Maßstab 1 :300.000 kann man, zumindest in vielen der Kartenwerke, nicht unbedingt von Detaillierung sprechen. Dieser Zustand verschlechtert sich in den Abbildungen des Umweltberichts weiter. Diese sind noch um ein vielfaches kleiner gehalten (ungefährer Maßstab 1 :1.000.000) und daher noch ungenauer (z. B. Abbildung 2-5 auf Seite 35) aus der keinerlei Informationen mehr ablesbar sind. Die Aufteilung des LEP in nur noch 3 Planungsräume hat augenscheinlich zur Folge, dass die Räume zu groß sind, um den Gesamtbereich entsprechend ausführlich und umfassend behandeln bzw. darstellen zu können. Eine kleinere Einteilung wäre erheblich „Anwenderfreundlicher“ und würde den jeweiligen Gemeinden den erforderlichen Einblick, als Grundlage für ihre kommunale Planung, überhaupt erst ermöglichen. In der vorliegenden Form ist eine Heranziehung des Regionalplanes zur Grundlagenermittlung für abgeleitete vertiefende Planungen kaum möglich.	Der Maßstab 1:100.000 hat sich in Schleswig-Holstein bewährt und wird beibehalten. Er gewährleistet eine gewisse Gebietsschärfe, ermöglicht gleichwohl Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der weiter konkretisierenden kommunalen Bauleitplanung. Zur Aufteilung der Planungsräume: Die Einteilung der drei regionalen Planungsräume erfolgt gemäß § 3 Landesplanungsgesetz (LaplaG), in der Fassung vom 27. Januar 2014. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: M1558	Für den Zweck des Regionalplanes, als Grundlage für die weiteren Planungen auf Gemeindeebene zu dienen (Flächennutzungsplan), ist der vorliegende Entwurf teilweise ungeeignet, da keine Kommune in die Lage versetzt wird aus der vorhandenen Grobkörnigkeit und Ungenauigkeit pauschaler Aussagen und unleserlicher Karten, die für sie relevanten Daten jedweder Art abzuleiten. Um den Städten und Gemeinden ein brauchbares Handwerkszeug an die Hand zu geben, sind sämtliche Texte um konkrete Angaben zu ergänzen und auf die jeweiligen Kommunen händelbar zuzuschneiden. Des Weiteren sind die Karten im Maßstab auf ein erkennbares Maß zu vergrößern. Nur dann kann aus Sicht der Stadt Oldenburg in Holstein der Regionalplan sinnvoll genutzt und die Inhalte beachtet und umgesetzt werden.	Zur Kartenkritik: Der Maßstab 1:100.000 hat sich in Schleswig-Holstein bewährt und wird beibehalten. Er gewährleistet eine gewisse Gebietsschärfe, ermöglicht gleichwohl Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der weiter konkretisierenden kommunalen Bauleitplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Malente, Bauamt ID: 1340	Die Gemeinde Malente lehnt die Ausweisung als Stadtrandkern II. Ordnung ab und fordert eine Überarbeitung des zentralörtlichen Systems, die den Besonderheiten der Großgemeinden im ehemaligen Kreis Eutin gerecht wird. Die Versorgungsfunktion Bad Malente-Gremsmühlens für die Dorfschaften der Großgemeinde Malente entspricht der eines Unterzentrums.	Die Einstufung im Rahmen des zentralörtlichen Systems ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern erfolgt in einer Verordnung zum zentralörtlichen System, insoweit obliegt es einer Überprüfung dieser Verordnung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH	Aus Sicht der WAS ist es trotz der bisherigen Flächensparziele des Bundes und des Landes unbedingt notwendig, die parallel gewünschte wirtschaftliche Entwicklung Schleswig-Holsteins mit ausreichend Entwicklungsflächen für wirtschaftliches Wachstum zu flankieren. Die Chancen der Energiewende und der festen Fehmarn Belt Querung sind	Möglichkeiten zur Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie ergeben sich aus Kapitel 3.7 des LEP 2021. Hiervon wird, wenn eine entsprechende Konkretisierung im Regionalplan möglich ist, im

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
ID: M1547	für das nördlichste Bundesland enorm; sie müssen aber auch in den Planungsgrundlagen und -Voraussetzungen des Landes aufgenommen und mit ausreichend Raum für das damit einhergehende Wachstum versehen und geplant werden. Aus Sicht der WAS ist das im ersten Regionalplanentwurf nur bedingt gelungen. Die aktuellen Entwicklungen der potenziellen Ansiedlung von [REDACTED] in Heide verdeutlichen, dass in dem eher wirtschaftsschwachen Schleswig-Holstein aufgrund der überproportional hohen Verfügbarkeit von regenerativem Strom bisherige Strukturschwächen ins Gegenteil umgewandelt werden können. Dies wird aber nicht von allein passieren, sondern muss aktiv befördert und gesteuert werden. Die Chancen der festen Fehmarn Belt Querung und des damit entstehenden deutsch-dänischen und skandinavischen Raums müssen sich auch in den Wachstumsmöglichkeiten im Hansebelt wieder finden. Auch wenn auf der dänischen Seite des Tunnels aufgrund der deutlich geringeren Siedlungsdichte mehr Raum für wirtschaftliches Wachstum vorhanden ist, muss die Landesplanung mit dem Instrument des Regionalplanes schon heute hinlänglich Wachstumsmöglichkeiten für bestehende und sich künftig ansiedelnde Unternehmen im Hansebelt und in Stormarn ermöglichen. <u>Generelle Forderung der WAS bezüglich der Ausweisung bzw. Ermöglichung von Gewerbeflächenentwicklungen im Kreis Stormarn</u> 1. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre und die Tatsache, dass der aktuelle Regionalplan 25 Jahre alt ist, machen die Komplexität der Regionalplanerstellung deutlich. Die Planungsschärfen und Tiefe auch aufgrund der digitalen Unterlagen ist sehr hoch und engt aus unserer Sicht die regionalen und lokalen Akteure und Gebietskörperschaften zu stark ein. Von einer kommunalen Planungshoheit kann zunehmend nicht mehr die Rede sein, doch genau diese ist notwendig, um überhaupt noch wirtschaftliches Wachstum zu ermöglichen. Die Ziele des Flächensparens sind richtig, können und dürfen in einem strukturschwachen Bundesland aber nicht dazu führen, dass das für Wohlstand notwendige wirtschaftliche Wachstum nicht mehr möglich ist. Flächenentwicklungen von heute berücksichtigen die Nachhaltigkeitsbelange um ein Vielfaches mehr als noch vor zehn Jahren. Die Gewerbegebiete der Zukunft sind schlicht nicht vergleichbar mit den heute bestehenden. Die zu Recht geforderte Nachverdichtung auch im gewerblichen Bestand wird im Kreis Stormarn auch von der WAS betrieben, kann aber absehbar in den kommenden zehn bis zwanzig Jahren die Bedarfe nicht annähernd decken. Um die Gewerbeflächenbedarfe der vorhandenen Betriebe im Kreis Stormarn und die der ansiedlungswilligen neuen Unternehmen zu decken, bedarf es laut	Rahmen der Abwägung der verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum Gebrauch gemacht. Grundlage sind unter anderem interkommunale und regionale Gewerbeflächenentwicklungskonzepte. Dabei muss der Koordinierungsauftrag der Regionalplanung beachtet werden, insoweit konnten nicht alle vorgeschlagenen Gewerbegebiet- Standorte berücksichtigt werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Berechnungen der Gewerbeflächenbedarfsprognose bis 2040 ca. 190 ha weiterer Flächen, die überwiegend Greenfield Entwicklungen sein werden. Bei aktuell vorhandenen ca. 40 ha entwickelten Gewerbeflächen und weiteren ca. 40 ha in Entwicklung befindlichen Flächen verbleibt ein Bedarf von 100 ha. Von den eingebrachten und aus heutiger Sicht in den kommenden 15 Jahren realisierbaren knapp 10 verbliebenen Flächenvorschlägen (s.o.) sind lediglich drei ohne weitere Abstimmung mit der Landesplanung umsetzbar, mit ca. 30 ha Fläche. Weitere 50 ha sind mit noch vorzunehmender interkommunaler Abstimmung (Mönkhagen) und abhängig von Bundesverkehrswegeplanungen und Realisierungen (Autobahnkreuz Hammoor) gemäß Regionalplan machbar. Um den vorausgesagten Bedarf letztlich decken zu können, bedarf es weiterer Möglichkeiten zur Flächenausweisung. Dabei muss immer der Tatsache Rechnung getragen werden, dass längst nicht alle im Regionalplan überhaupt ermöglichten Flächen am Ende auch realisiert werden können. Mögliche Gründe sind: die Eigentümer der heute landwirtschaftlichen Flächen sind nicht verkaufsbereit, bisher unbekannte arten- und naturschutzrechtliche Belange machen einer Realisierung unmöglich oder lokalpolitische Mehrheiten können nicht für eine Entwicklung gefunden werden. Es bedarf also einer rein rechnerisch deutlich größeren Möglichkeit zur Flächenausweisung im Regionalplan, um am Ende auch zu einer ausreichenden Flächenrealisierung zu kommen! Ganz konkret und in Abstimmung mit der Kreisplanung und den jeweiligen Gemeinden und Städten fordern wir deshalb bei den hier als Anhängen 1-7 beigefügten Flächen (Flächensteckbriefen) Nachbesserungen im Regionalplan. Die konkreten Forderungen sind jeweils auf den einzelnen Steckbriefen zeichnerisch und textlich dargestellt. Mit den bei diesen Flächen geforderten Änderungen im zweiten Regionalplanentwurf würden der Kreis Stormarn und seine Städte und Gemeinden die Chance erhalten, mit einer nachhaltigen Entwicklung weiterer Gewerbeflächen an zumeist verkehrsgünstigen Lagen die landespolitisch gewünschte wirtschaftliche Entwicklung unter Beachtung der landeplanerischen Vorgaben zu Entwicklungsräumen an Landesentwicklungsachsen zu realisieren.	
Institution: Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt	Die Regionalpläne sollen grundsätzlich eine Funktion als lenkendes und ordnendes Element der Raumordnung einnehmen. Der vorliegende Entwurf erfüllt diese Aufgabe nicht bzw. in wesentlichen Punkten unvollständig, weil er - keine klaren Zielvorgaben liefert und keinem Träger öffentlicher Belange eine hinreichend klare Entscheidungsgrundlage zur Feinsteuerung der Freiraumnutzung bietet;	Zu Dokument Bestandsaufnahme: Die Grundsatzkritik an den Entwürfen zur Neuaufstellung der Regionalpläne wird zur Kenntnis genommen, gleichwohl vertritt die Landesplanung die

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
Lübeck, Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck ID: 1329	- ein Dokument einer Bestandsaufnahme statt eines Instruments der nachhaltigen Zukunftsplanung ist; - gerade bei den Umweltdaten auf z.T. alten Datenbeständen (z.T. Biotope, Biotopverbund u.a.) fußt, die ein falsches Bild der aktuellen Lage liefern und damit die dringende Schutzbedürftigkeit von Flächen vor systematischer Fehlnutzung zunehmend fehlbewertet (Feuchtgrünland, Moor, Niederungsbereiche, auch kleinräumige Waldbereiche und Biotope); - zu dem im LEP formulierten Gedanken der Nachhaltigkeit und dem Ziel der Flächeneinsparung im Widerspruch steht. Die Planelemente machen weder konkrete Vorgaben noch geben sie verbindliche Hinweise, wie das Flächenverbrauchsziel von maximal 1,3ha pro Tag in SH zu erreichen ist. Es fehlt sogar ein konkreter Parameter, der Außenbereichsentwicklung und Versiegelung grundsätzlich dann einschränkt, wenn die Möglichkeiten der nachhaltigen Innenbereichsentwicklung vom örtlichen Planungsträger nicht genutzt worden sind. Die vom LEP geforderte Konkretisierung der Vorgaben in den Regionalplänen sollte nachgearbeitet werden; - durch den Verzicht auf klare, fundierte Regeln z.T. das Gegenteil einer ordnenden Planung bewirkt. Gerade im Planungsraum III ermöglicht der Entwurf z.T. die Ausweitung der Siedlungsachsen und fördert eine Bevorratung von in Anspruch zu nehmenden Flächen ohne präzise Vorgabe des 1,3 ha – Limits. Diese Verschärfung der Problematik schädigt die Freiraumstruktur im Ordnungsraum und sollte nachgebessert werden; - im Widerspruch zum Klimaschutzgesetz-SH steht, welches zwischen 2030 und 2045 die Klimaneutralität anstrebt, was u.a. die nachhaltige Bewirtschaftung / dem Schutz von Böden und Flächen erfordert. Die dringend notwendige und gesetzlich geforderte Beachtung des Vorsorgeprinzips für die Funktionen der Biodiversität, die Funktion vieler Flächen als CO₂-Senke und als eine Basis des biologischen Klimaschutzes wird untergeordneten Interessen geopfert; - keine konkreten Lösungsansätze enthält, um den bestehenden Nutzungsdruck auf den Raum mit dem Schutzinteresse der Allgemeinheit bezüglich der Vielfalt biologischer Funktionen im Planungsraum wirksam und verbindlich zu ordnen. U.a. sind riesige Flächen für Tourismus und Erholung dargestellt, in denen sich z.T. extreme Konflikte mit schutzbedürftigen Aspekten der Natur offenbaren; - keine hinreichenden Vorgaben zu den Bedarfen an Flächen zur Erzeugung, Speicherung und Leitung erneuerbarer Energien (insbes. PV in den Innenbereichen und Siedlungsachsen, Wasserstoff u.a.) sowie Stromtrassen (Planungsräume) bietet. Dringende Fragen der Gemeinden bleiben offen und der Raum wird nach altem Muster weiter verbraucht und Konflikte werden verfestigt; - mit einem unzulänglichen Maßstab von 1:100.000 in einem riesigen Planungsraum	Auffassung, Planentwürfe für eine ausgewogene räumliche Entwicklung gemäß den durch den LEP 2021 sowie den Anforderungen des Raumordnungsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen vorgelegt zu haben. Zur Aktualität der Umweltdaten: Die Landesplanung kann nur auf vorhandene Datengrundlagen zugreifen. Wesentliche naturschutzfachliche Grundlage sind die Landschaftsrahmenpläne für die drei Planungsräume. Zum Thema Ziel der Flächeneinsparung: Es wird auf die geltenden Aussagen des LEP 2021 in den Kapiteln 3.9 (Städtebauliche Entwicklung) und 6.1 (Klimaschutz und Klimaanpassung) hingewiesen. Zur Forderung nach Nacharbeit der Vorgaben in den Regionalplänen: Die allgemeine Kritik wird zur Kenntnis genommen. Erläuternd wird darauf verwiesen, dass der LEP 2021 vorgibt, welche Inhalte und Themen in den Regionalplänen festzulegen und zu konkretisieren sind. Ebenso gibt der Landschaftsrahmenplan die Grundlage zu Festsetzungen der Regionalpläne vor. Zur Kartenkritik: Der Maßstab 1:100.000 hat sich in Schleswig-Holstein bewährt und wird beibehalten. Er gewährleistet eine gewisse Gebietsschärfe, ermöglicht gleichwohl Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der weiter konkretisierenden kommunalen Bauleitplanung. Umweltgutachten Veröffentlichung:

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	wichtige Wechselwirkungen von im Zusammenhang zu betrachtenden Teil- und Kleinflächenstrukturen mit extrem wichtigen kleinräumigen Vernetzungen von vornherein ausklammert. Insbesondere wichtigste Details des vernetzten naturschutzfachlichen Gesamtgefüges im beplanten Raum werden ausgeblendet und auf die untere Planungsebene mit weiteren Abwägungsmechanismen und erheblichen Vollzugsdefiziten verschoben. Der gewählte Maßstab ist für die Planungen der Freiraumstruktur ungeeignet. In anderen Bundesländern wird im Bereich der Freiraumstruktur schon lange der wesentlich besser geeigneten Maßstab von 1:50.000 verwendet, der fachlich mindestens erforderlich ist. Die vermeintliche Flexibilität des großen Maßstabs blendet wesentliche Funktionalitäten aus, um dem weiteren Nutzungsdruck auf die Freiräume Vorschub zu leisten; - kumulative Auswirkungen einzelner Funktionen wie z.B. Naturschutz, Rohstoffabbau, Tourismus sind methodisch unzureichend beplant und werden nicht entzerrt sondern verstärkt; - wesentliche Schutzerfordernisse aus Strategien des Landes und des Bundes (u.a. Biodiversitätsstrategie mit 30% Flächenanteil in SH, Niederungsstrategie u.a) sind nicht erkennbar als Vorrang und Vorbehaltsflächen berücksichtigt, die von anderen Nutzungen freizuhalten sind; - die Kernaktionsräume der Biodiversitätsstrategie fehlen; - Die Flächen des Biotopverbundes sind nicht im ausreichenden Umfang als Vorbehalts- und Vorrangflächen dargestellt; - die im Umweltbericht nicht begründeten Bewertungen und Einstufungen nicht fachlich nachvollziehbar herleitet oder gar nicht herleitet, sondern sich dabei lediglich auf ein nicht beigefügtes Gutachten (2019, 2021) bezieht. Das unveröffentlichte Gutachten ist integraler Planungsbestandteil und zum Verständnis der Umweltprüfung zwingend erforderlich; - die z.T. schwerwiegenden Vorbelastungen und zunehmenden Gefährdungen der Räume im Rahmen der Umweltprüfung nicht erkennbar betrachtet und bezüglich erhöhter Schutzbedürfnisse bewertet. Datenmaterial (Biotopkartierung etc.) zur defizitären Entwicklung der Biotope und Vernetzungen wurde nicht erkennbar bewertet und bezüglich der Zukunftsauswirkungen in die Untersuchung einbezogen (u.a. https://www.schleswig-holstein.de/mm/downloads/Fachinhalte/Biotope/BiotopkartierungInventurNatur.pdf) ; - bestehende hochwertige landwirtschaftliche Flächen nicht in ihrer Nutzung sichert und Vorrangfunktionen definiert; - regelmäßige Querverweise zum LEP u.a. den Entwurf schwer lesbar und unverständlich machen. Er stellt für kommunale und sonstige EntscheidungsträgerInnen keine verständliche Fachgrundlage und für die Bevölkerung keine Beurteilungsgrundlage für	Im veröffentlichten Anhang zu den Umweltberichten ist die verwendete Methodik ausreichend erläutert. An einigen Stellen wird auf Anregung der Stellungnahme nachgebessert. Die Vorstudie ist nicht notwendig, um den Umweltbericht zu verstehen. Zusammenfassend wird die Globalkritik an den Entwürfen zur Neuaufstellung der Eine Grundüberarbeitung erfolgt gleichwohl nicht – die Planentwürfe sorgen für eine ausgewogene räumliche Entwicklung gemäß den durch den LEP 2021 sowie den Anforderungen des Raumordnungsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen. Zum Thema Flächenneuinanspruchnahme: Die Zielsetzung zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme wird in der Regionalplanung nicht auf die jeweilige Gemeinde heruntergebrochen. Es ist Aufgabe der Kommunen, im Rahmen der Bauleitplanung die Grundsätze zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme zu berücksichtigen. Weitere Einschränkungen durch die Regionalplanung sind nicht vorgesehen. Grundlage für die Festsetzungen bzgl. der Freiraumplanung ist der Landschaftsrahmenplan, die Biodiversitätsstrategie mit ihren Kernaktionsräumen gehört nicht zu den Kriterien des LEP 2021 beziehungsweise der oben genannten Fachplanung. Zu Flächen für Klimaschutz: Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	eine umweltgerechte und nachhaltige Raumnutzung dar. Wegen dieser grundsätzlichen Mängel ist die komplette Planung weitgehend überarbeitungsbedürftig und so als ungeeignet zurück zu weisen. Der Planentwurf bietet sogar die Gefahr, dass einseitige Nutzungsinteressen gegen den Allgemeinwohlanspruch auf Schutz und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen weiter gefördert werden und die zunehmend wichtigeren Ansprüche der Nachhaltigkeit, des Lebens- und Ressourcenschutzes und der Notwendigkeit zukunftsorientierten Klima- und Umweltschutzes in nicht akzeptabler Form übergangen werden. Der Naturschutzbeirat fordert die Überarbeitung der Entwürfe unter Beachtung der o.g. Hinweise und Mängelbeschreibung sowie der nachfolgenden Anmerkungen.	Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Ebenso legt der LEP 2021 Vorranggebiete für den Naturschutz fest (Kapitel 6.2.1 LEP 2021), die Darstellung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz ist hiernach nicht vorgesehen. Die Grundsatzkritik wird zu Kenntnis genommen. Konkrete Änderungsvorschläge sind nicht erkennbar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1329	Allgemeine Hinweise Flächenverbrauchsziel von maximal 1,3ha Zur Sicherstellung des Ziels ist im Text darzustellen, wie die Träger der Bauleitplanung dieses Ziel erreichen müssen. Es bedarf einer landesweiten Pflicht zur Dokumentation, Bilanzierung und Veröffentlichung der geplanten und in Anspruch genommenen Flächen (versiegelt, teilversiegelt). Neben dieser Vorschrift ist dies als grundsätzlich abweichungsfeste Vorgabe im Regionalplan aufzunehmen. Flächen der Biodiversitätsstrategie Die Biodiversitätsstrategie des Landes sieht ca. 30 % der marinen und terrestrischen Landfläche inkl. Binnengewässer zur Vernetzung der Hauptlebensräume vor. Im Regionalplan sind die Planungsträger aufgefordert, anhand einer Flächenbilanz zu dokumentieren, in welchem Umfang die im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete das 30% - Ziel erfüllen. Die für die Biodiversitätsstrategie erforderlichen Flächen sind im Regionalplan als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz darzustellen und von sonstigen Nutzungen freizuhalten. Flächen für Klimaschutz Im Landschaftsrahmenplan, Hauptkarte III, Blatt 2, sind die Gebiete in Lübeck dargestellt, die besonders geeignet sind für den Klimaschutz. Diese Flächen sind vollständig als Vorbehaltsgebiete für den Naturschutz in den Regionalplan zu übernehmen. Im Entwurf fehlen z.B. Flächen für den Klimaschutz in Blankensee, in Groß Steinrade und Schönböcken, Waldhusen und Ivendorf. Als Vorbehaltsgebiete für den Naturschutz sollten nur Flächen für den biologischen Klimaschutz aufgenommen werden! Lübecker Masterplan Klimaschutz Wir bitten darum, den Lübecker Masterplan Klimaschutz	Zum Flächenverbrauchsziel: Es ist nicht Zielsetzung der Landesregierung, den Gemeinden eine Pflicht zur Dokumentation, Bilanzierung oder Veröffentlichung zur Flächenneuanspruchnahme vorzugeben. Es ist Aufgabe der Kommunen, im Rahmen der Bauleitplanung die Grundsätze zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme zu berücksichtigen. Weitere Einschränkungen durch die Regionalplanung sind nicht Gegenstand dieses Kapitels. Zur Biodiversitätsstrategie: Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitels 6.2.1 LEP 2021 sowie Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum,

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	(https://www.luebeck.de/files/stadtentwicklung/Klimaschutz/maks/HLKL_MAKSBericht2023_A4_INNEN_RZKOR2_ES.pdf) im Textteil zu berücksichtigen und dabei u.a. auch flächenbedeutsame Aussagen (z.B. Landnutzung und Boden, S54ff/285ff sowie Wirtschaft, S.61ff/316ff) aufzunehmen	in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Biodiversitätsstrategie mit ihren Kernaktionsräumen gehört nicht zu den Kriterien des LEP 2021. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zu Klimaschutzflächen: Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Flächen für den Klimaschutz gehören nicht zu den Kriterien des LEP 2021. Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden Zur Aufnahme Lübecker Masterplan Klimaschutz: Eine Aufnahme von Masterplänen zum Klimaschutz in die Regionalpläne ist durch den LEP 2021 nicht vorgesehen. Des Weiteren wäre ein städtischer Masterplan im Maßstab des Regionalplanes nicht darstellbar. Eine Umsetzung unterliegt insoweit der Zuständigkeit der Hansestadt Lübeck. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
Institution: Amt Schwarzenbek-Land, Fachbereich Bauen und Umwelt ID: M1526	Die wohnbauliche Entwicklung im Innenbereich ist nicht auf die Wohnbauentwicklungsquote anzurechnen. Leider stehen Grundstücke im Innenbereich nicht immer zur Bebauung zur Verfügung, Z.B. Generationswechsel, Immissionsschutz, etc. Daher ist es wichtig, neben der Bebauungsverdichtung im Innenbereich auch zusätzlich mit Wohnbauentwicklungsquote auch aus dem Innenbereich heraus in den Außenbereich Wohnbauentwicklung zu betreiben. Hierfür ist es sinnvoll, das Mittel der Wohnbauentwicklungsquote anzuwenden.	Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen ist im LEP geregelt und nicht Gegenstand des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1322	Abschließend kann zusammengefasst werden, dass sich der Regionalplan aus dem Landesentwicklungsplan 2021 entwickelt. Im Regionalplan wurden überwiegend die Inhalte des Landesentwicklungsplanes aufgegriffen, weitergehende planerische Überlegungen zu Themen wie Netzausbau, großflächigen Solaranlagen, dem Umgang mit Flächenkonkurrenzen und dem schonenden Umgang mit Grund und Boden wurden jedoch nicht vorgenommen. Stadt und Amt sehen es kritisch, großflächige PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen zuzulassen und plädieren dafür auch diese Vorhaben raumordnerisch auf Ebene des RP zu regeln. Die Stadt Lauenburg/Elbe sowie die Gemeinden des Amtes Lüttau gehen weiterhin davon aus, dass durch den LEP und Regionalplan keine Einschränkungen der ökonomischen und nachhaltigen Entwicklung sowie der gesamten Entwicklung der Gemeinden gegeben sind. Die Stellungnahme der Stadt Lauenburg/Elbe und der Gemeinden des Amtes Lüttau zum LEP 2021 werden aufrecht erhalten	Zum Thema Solaranlagen: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Daran soll festgehalten werden. Es ist zudem eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Zum schonenden Umgang mit Grund und Boden: Es wird auf die geltenden Aussagen des LEP 2021 in den Kapiteln 3.9 (Städtebauliche Entwicklung) und 6.1 (Klimaschutz und Klimaanpassung) hingewiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1321	Mein Einwand: Jede Bebauung müssen 250 m Pufferzone zu den nächsten großen Kernaufgaben der Landschaft ausgewiesen sein. Das ist in den Plänen nicht eingetragen	Für eine Ausweisung von pauschalen Pufferzonen liegen keine fachlichen Argumente (LEP 2021, Landschaftsrahmenplan) vor. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Steinburg Der Landrat, IuK-Abteilung	Langfristige Entwicklungsperspektiven Wie im Falle des Landesentwicklungsplanes soll der Planungshorizont der Regionalpläne 15 Jahre ab Inkrafttreten betragen (s. Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt, Seite	Zur Kritik am Planungszeitraum/Entwicklungsperspektiven über 2030 hinaus:

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
ID: 1235	10). Geht man von einem Inkrafttreten im Jahr 2024 aus, erstreckt sich der Planungshorizont somit bis zum Jahr 2039. Mit Blick auf die Verfahrensdauer zur Fortschreibung von Raumordnungsplänen ist eher das Jahr 2040 anzunehmen. Wie im LEP wird jedoch nach wie vor sehr häufig auf das Jahr 2030 verwiesen (z.B. Bundesverkehrswegeplan 2030, Radstrategie Schleswig-Holstein 2030, Flächensparziel bis 2030). Im Bereich Küstenschutz wird zwar eine geplante Gesamtstrategie „Entwicklung Ostseeküste 2100“ erwähnt, es sollte der Vollständigkeit halber jedoch ergänzt werden, dass ebenfalls eine „Strategie für das Wattenmeer 2100“ existiert, welche bereits 2015 durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein veröffentlicht wurde. Dass Zielsetzungen wie das Flächensparziel (1,3 ha / Tag) vor dem Planungslaufzeitende erreicht werden sollen, ist selbstverständlich erstrebenswert und richtig. Insgesamt fehlt jedoch die Erwähnung von Entwicklungsperspektiven über das Jahr 2030 hinausgehend. Auswirkungen der Corona-Pandemie Es erscheint etwas befremdlich, dass im Regionalplan, wie bereits im Landesentwicklungsplan die Corona-Pandemie keine Erwähnung findet. Auch wenn die Pandemie-(bekämpfung) als temporäres und daher nicht zu berücksichtigendes Moment bewertet wird, so entstehen daraus doch langfristig zu bewältigende Herausforderungen und Entwicklungen, die viele Lebensbereiche betreffen. Des Weiteren lassen sich aus den gewonnenen Erkenntnissen Strategien für die Zukunft entwickeln, die bei zukünftig auftretenden Pandemien mehr Handlungssicherheit geben könnten.	Die Regionalpläne für die drei Planungsräume in Schleswig-Holstein sind gemäß § 5 (1) Landesplanungsgesetz Raumordnungspläne. Die Raumordnungspläne legen die anzustrebende räumliche Entwicklung für einen Zeitraum von regelmäßig fünfzehn fest (Planungszeitraum). Die Kritik am Planungszeitraum wird insofern zur Kenntnis genommen, führt jedoch zu keinem Änderungsbedarf. Eine Aufnahme von Strategien, Konzepten oder Kooperationsvereinbarungen etc. in die Regionalpläne kann nur erfolgen, soweit sie überhaupt vorliegen beziehungsweise der LEP 2021 diese Aufnahme vorsieht. Aktuelle und regionale Anforderungen werden insofern über 2030 hinaus weiterhin über dann zu aktualisierende Strategien, Konzepte oder Kooperationsvereinbarungen abgebildet werden müssen. Zur Aufnahme der „Strategie für das Wattenmeer 2100“: Der Anregung zur Aufnahme der Strategie für das Wattenmeer 2100 wird gefolgt. Ein Textbeitrag hierzu findet sich im Kapitel ‚Ausgangslage und Entwicklungstendenzen‘. Zur Frage nach Aufnahme der Corona-Pandemie in den LEP: Eine Aufnahme der Thematik einer weltweiten Pandemie wie die der COVID-19-Pandemie in den Regionalplänen ist nicht beabsichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen beziehungsweise wird in Teilen gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
Institution: Kreis Dithmarschen ID: M1411	Zukunftsbild / Entwicklungsstrategie fehlt - Gestaltungsanspruch wird nicht wahrgenommen Der Regionalplan soll den Landesentwicklungsplan konkretisieren und durch Ziele und Grundsätze die Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur, der Infrastruktur und des Frei-raumes sowie den Schutz natürlicher Ressourcen im Planungsraum voranbringen. Der vor-liegende Regionalplanentwurf arbeitet diese Themen passiv ab und beschränkt sich auf die Verwaltung der ohnehin stattfindenden, planerisch verfestigten räumlichen Entwicklungen. Eine langfristige Perspektive bzw. eine eigenständige räumliche Strategie, wohin sich der Planungsraum III bis zum Jahr 2040 entwickeln soll, fehlt. Ein Gestaltungsanspruch der Landesplanung im Sinne von Landes- und Regionalentwicklung ist somit nicht erkennbar. Die Raumstrukturen von 1998, 2004 bzw. 2005 (Stände der aktuell gültigen Regionalpläne I, II und IV) werden lediglich optimiert oder bereits erfolgte Entwicklungen nachvollzogen. Die Fortschreibung stellt sich als Zusammenschau bestehender regionaler Konzepte und Pläne dar, die lediglich die nächsten Jahre in den Blick nehmen. Kommunale Konzepte, die langfristige Spielräume schaffen wollen, wurden hingegen nicht berücksichtigt. Hierzu zählt beispielsweise das aktualisierte Gewerbeflächenkonzept (GEFEK) / Gewerbeflächenmonitoring (GEMO) der Regionalen Kooperation Westküste (vgl. Kapitel 3.5, Absatz 1) oder die Fortschreibung der SUK Region Heide. Berücksichtigt wurden lediglich das GEFEK aus dem Jahr 2015 und das SUK von 2020. Der Regionalplanentwurf steht mit seinen Festsetzungen, Zielen und Grundsätzen einer Umsetzung dieser Konzepte entgegen. Damit wird die Gestaltungsaufgabe vertagt auf das Instrument des Zielabweichungsverfahrens. Entwicklungsspielräume scheinen somit letztlich nur über Zielabweichungsverfahren und / oder in interkommunaler Kooperation und damit als Einzelfalllösungen realisierbar zu sein. Es besteht die Gefahr, dass der neue Regionalplan schnell veraltet und somit nicht seine Funktion für einen Planungszeitraum von 15 Jahren wahrnehmen kann. Ein weiteres Beispiel für den Verzicht auf Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten ist die Ausklammerung des Themas Photovoltaik Freiflächenanlagen. Zielkonflikt zwischen Wachstum und Flächensparen bleibt ungelöst	Der LEP 2021 enthält in Teil A die Wachstumsstrategie für den engeren und weiteren Verflechtungsraum um Hamburg sowie entsprechende „Arbeitsaufträge“ an die Regionalpläne zur Konkretisierung. Der Regionalplan folgt diesem Auftrag unter anderem durch die Festlegung entsprechender regionalplanerischer Instrumente: Siedlungsachsen, Gemeinden mit besonderen Funktionen, regionalen Grünzügen, überregionalen Gewerbestandorten an Landesentwicklungsachsen und von Entwicklungs- und Entlastungsorten. Dabei werden Entwicklungsmöglichkeiten für die Kommunen befördert beziehungsweise beachtet. Zum Thema Photovoltaik: Das Thema ist nicht Regelungsinhalt der Regionalpläne, sondern des LEP. Daran soll festgehalten werden. Zielkonflikt zwischen Wachstum und Flächensparen bleibt ungelöst: Die Kritik wird zur Kenntnis genommen und nicht geteilt. Gerade die Wachstumsstrategie verfolgt das Ziel, den unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum durch entsprechende steuernde Instrumente Rechnung zu tragen. Zum Thema der Zielgruppe: Regionalpläne wirken nicht direkt auf Privatpersonen. Sie haben Einfluss auf die Fachplanungen wie zum Beispiel die kommunale Bauleitplanung. Zur Lesbarkeit von Text und Karte: Die Kritik wird zur Kenntnis genommen. Der grobe Maßstab der Karte ist erforderlich, um Gestaltungsspielraum auf der nachfolgenden

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Für die Vereinbarkeit von Wachstumsstrategie und Flächensparzielen sind im Regionalplan keine Lösungsvorschläge ersichtlich. Die Treiber des realen Wachstums im Planungsraum sind vielfältig: - Landesentwicklungsansatz der (qualitativen) Wachstumsstrategie sowie der Ansiedlungsstrategie Schleswig-Holstein mit dem TOP-Thema für die Westküste „erneuerbare Energien“ - Nutzung der Potentiale der erneuerbaren Energien (Ausbau Wind- und PV-Anlagen, Ansiedlung stromintensiver Unternehmen und Auf- und Ausbau der Wasserstoff-Wirtschaft etc.) - Ansiedlung von ████████ in Heide sowie davon ausgehende Neben- und Folgeansiedlungen - Ausbau der Stromnetzinfrastruktur (Leitungen, Umspannwerke, Multi-Terminal-Hub) - Umsetzung der Transformationsprozesse zur Bewältigung des Klimawandels (Klimaanpassungsmaßnahmen, neben der o. g. Energiewende auch Verkehrswende) - Intensivierung des Wohnungsbaus zur Fach- und Arbeitskräftegewinnung für die genannten Wachstumsansätze usw. All diese Wachstumstreiber sind bisher – und werden es vor allem zukünftig sein - mit Flächeninanspruchnahme im erheblichen Maße verbunden. Der Verweis auf informelle Instrumente zum Flächensparen in Kombination mit fehlenden Entwicklungsperspektiven (= Konzentration auf bestehenden Siedlungsraum) reicht zur Auflösung des Zielkonfliktes nicht, sondern untermauert lediglich die Wachstumsziele als Lippenbekenntnisse. Für die in Dithmarschen in den kommenden 15 Jahren anstehenden Entwicklungsvorhaben braucht es eine verbindliche Auseinandersetzung mit strategischen Prioritäten zur Festlegung von Entwicklungsspielräumen einerseits als Orientierung für das kommunale Handeln und andererseits zur Vermeidung räumlicher Konflikte. Dabei sind den entsprechenden großflächigen Entwicklungsmaßnahmen ein planerischer Vorrang einzuräumen und diese in einen gesamtplanerischen Kontext zu betrachten.	Planungsebene, zum Beispiel Bauleitplanung zu haben. Allgemeine Kritik unter anderem zu Lesbarkeit und Verständlichkeit: Die allgemeine Kritik wird zur Kenntnis genommen. An der Systematik wird jedoch festgehalten. Zu Transparenz und Prozess: Es wurden die Unterlagen/Grundlagen im Rahmen der ersten Entwurfserarbeitung gesichtet und für eine Berücksichtigung ausgewertet, die im Maßstab der Regionalplanung verwertbar waren und im Planungsprozess bis Ende 2019 vorlagen. Eine detaillierte Auflistung und Erläuterung wird nicht für erforderlich gehalten, da hier das förmliche Beteiligungsverfahren für Rückkopplungen greift.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1282	[eingereicht von: Gemeinde Kattendorf]	Konkrete Einzelfälle werden unter anderem im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung geregelt. Die kommunale Bauleitplanung liegt in der

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	<i>Hinweis: Nach erfolgter Beschlussfassung durch den Bau- und Planungsausschuss wird nachfolgende Ergänzung durch den Bürgermeister empfohlen:</i> <u>2. „Potenzialflächen für die Errichtung eines Feuerwehrhauses sowie einer Kindertagesstätte</u> Das Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Kattendorf spannt in vielfältiger Weise einen strategischen Handlungsrahmen auf, um eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung von vorausschauenden Lösungen vor dem Hintergrund der erheblichen Auswirkungen des Demografischen Wandels, der Digitalisierung und der Mobilitäts- und Energiewende zu ermöglichen. Neben möglichen Entwicklungsszenarien werden auch aktuelle Herausforderungen identifiziert, die eine politische Auseinandersetzungen notwendig erscheinen lassen.[7] „Das derzeitige Feuerwehrgerätehaus in der Kaltenkirchener Straße entspricht nicht mehr den Anforderungen der Hanseatischen Feuerwehrunfallkasse, weshalb der Betrieb der Freiwilligen Feuerwehr derzeit nur noch geduldet wird.“[8] In diesem Zusammenhang werden grundlegende Anforderungen formuliert, die den politischen Handlungsdruck unterstreichen: - eine funktionierende Schwarz-Weiß-Trennung von sauberer und schmutziger Ausrüstung - geschlechtergetrennte Umkleidekabinen und Sanitäranlagen - bedarfsgerechte Stellplatzgrößen für die Anzahl der aktiven Kameraden - Sicherheit und Gesundheit der Kameraden, bspw. eine Abzugsanlage und bestimmte Abstände der Umkleidekabinen zu den Fahrzeugen - Höhe und Breite der Eingangstore für moderne Feuerwehrfahrzeuge (Anschaffung in den kommenden Jahren notwendig) - kreuzungsfreie Verkehrswege im und um das Feuerwehrgerätehaus „Um einerseits ein zentrales Angebot der [kommunalen] Daseinsvorsorge zu gewährleisten und andererseits der Pflichtaufgabe der Bereitstellung einer funktionsfähigen Gemeindewehr	Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinde, die Prüfung von Bauleitplanungen im konkreten Einzelfall erfolgt seitens der Landesplanung gem. Planungsanzeigenerlass im Hinblick auf raumordnerische Belange. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	nachzukommen, bedarf es zukünftig eines größeren und moderneren Feuerwehrgerätehauses, optimal mit Erweiterungspotenzial, da die Aufgaben der freiwilligen Feuerwehr auch in Hinsicht des Katastrophenschutzes weiter steigen werden.“[9] Im Rahmen des Schlüsselprojektes „Planung und Realisierung eines zukunftsfähigen Feuerwehrgerätehauses ggf. unter Prüfung eines multifunktionalen Ansatzes zur Stärkung der Dorfgemeinschaft und unter Berücksichtigung eines Nachnutzungskonzept für das derzeitige Feuerwehrgerätehaus“ wurden vier Standorte – unabhängig von den derzeitigen Eigentumsverhältnissen – identifiziert, auf welchen jeweils der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses als Szenario [skizziert] wird.[10] Ein adäquater Ersatzneubau am jetzigen Standort erscheint aufgrund der räumlichen Gegebenheiten als unrealistisch. Neben dem räumlichen Bedarf gilt es in diesem Zusammenhang auch die Geräuschimmissionen der geplanten Nutzung eines potentiellen Feuerwehrgerätehauses an den umliegenden, schutzbedürftigen Bebauungen zu ermitteln und zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund favorisiert die Gemeinde Kattendorf den Standort „Winsener Straße“. Aufgrund der Lage ist dieses Szenario auch besonders geeignet neben einem kommunalen auch einen interkommunalen Neubau mit der Gemeinde Winsen umzusetzen. Ausgehend von einer bereichernden und konstruktiven Zusammenarbeit der Kammeradinnen wurden hierzu erste Sondierungsgespräche geführt. Dadurch könnten die vielfältigen Aufgaben und Anforderungen der Feuerwehr gemeinsam finanziert und organisiert werden. In den beiden Varianten wäre ein multifunktionaler Ansatz [in einem] Obergeschoss umsetzbar.[11] Die Gemeinde Kattendorf ist sich der Tatsache bewusst, dass dieser Standortwunsch in Konkurrenz zum Natur und Klimaschutz gesehen werden kann. Gleichzeitig schärfen die Anforderungen an ein entsprechendes Gebäude und Standortvorgaben den Kriterienkatalog bei der Suche nach potentiellen Flächen weiter aus. Die mögliche Symbiose der beiden Gemeindewehren Kattendorf und Winsen sollen den Raumbedarf auf ein vertretbares Maß reduzieren. Die Themen Nachhaltigkeit und Klimafreundlichkeit erscheinen als zentrale Aspekte während der Planungs- und Umsetzungsphase.	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Vor diesem Hintergrund liegt im Neubau eines Feuerwehrgerätehauses ein überragendes kommunales Interesse. Das [REDACTED] erfreut sich derzeit einer hohen Beliebtheit und hat aufgrund dessen die Kapazitätsgrenzen erreicht – verschärft durch das KiTaG vom 12.12.2019 und dem gesellschaftlichen Wunsch nach mehr Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Vor dem Hintergrund der Genehmigung neuer Baugebiete wird die Kapazität der Kindertagesstätte nicht ausreichen. „Durch bedarfsgerechte Angebote der Kinderbetreuung können Eltern Familie und Beruf besser vereinbaren - häufig ist sie sogar die Grundvoraussetzung dafür, dass Mütter und Väter überhaupt arbeiten können. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit - für alle Kinder. Denn die Kindertagesbetreuung legt einen Grundstein für den späteren Bildungs- und Berufsweg.“[12] „Um die frühkindliche Entwicklung der Kinder ganzheitlich zu unterstützen, benötigen sie eine anregungsreiche Umgebung. Hierbei sind Räume Ausgangspunkte für kindliches Entdecken und Forschen. Eine ansprechende, möglichst barrierefreie Raumgestaltung im Innen- und Außenbereich regt die Sinne und damit die Wahrnehmung des Kindes an, bietet eine Atmosphäre des Wohlfühlens und fördert die Experimentierfreude, die Eigenaktivität, die Kommunikation sowie das ästhetische Empfinden von Kindern. Die Raumgestaltung muss den Bewegungsdrang von Kindern berücksichtigen, aber auch Möglichkeiten zu Ruhe und Entspannung bieten. Raumkonzeptionen müssen pädagogisch durchdacht sein – „der Raum als dritter Pädagoge“ – und den Interessen und Bedürfnissen des Kindes entsprechen.“[13] Im Zuge der potenziellen wohnbaulichen Erschließung von Freiflächen rückt ein möglicher Neubau in den Fokus der politischen Diskussion.[14] Eine adäquate Modernisierung bzw. Erweiterung vor Ort ist kritisch zu bewerten, da einerseits die Grundsubstanz des Gebäudes auf einem ehemaligen Doppelwohnhaus basiert und hier ergebnisoffen über das Kosten-Nutzen-Verhältnis im Falle einer Modernisierung diskutiert werden muss. Andererseits führt die geringe Breite der Zuwegung im Hinblick auf die Parksituation bereits jetzt zu Spannungen bei Anwohnern und Eltern.	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Aus Sicht der Gemeinde Kattendorf erscheint das Grundstück neben dem Sportplatz als geeignet, da so die soziale Mitte in seinem Nutzungs- und Funktionskatalog erweitert und als „Ortsmitte“ gestärkt werden würde. Zeitgleich würde sich hierdurch aufgrund der Nähe zum Wohngebiet und den Gemeindeinfrastrukturen das Nutzerpotenzial deutlich erhöhen, da die Wege noch kürzer sind, insbesondere vor dem Hintergrund des Ziels der Gemeinde attraktiven Wohnraum für junge Familien und Paare in der Familiengründungsphase zu schaffen.[15] Auch die direkte Nähe zum Sportplatz Kattendorf unterstreicht aus unserer Perspektive die Eignung des avisierten Geländes. Somit besteht die Möglichkeit verschiedene sportliche Angebote in die pädagogische Konzeption der KiTa zu integrieren und den Kindern zur Verfügung zu stellen. Die Wahl des potentiellen Standortes stellt auch einen Verweis auf das Selbstbild: „Kattendorf - das Dorf im Grünen“ dar und erscheint nicht als Widerspruch zum Natur- und Klimaschutz. Aus der Implementierung eines KiTa-Neubaus im naturnahen Raum erwächst für uns gleichzeitig die Verantwortung einerseits bereits im Planungsprozess die Aspekte Nachhaltigkeit und Klimafreundlichkeit zu berücksichtigen. Andererseits bietet der Standort auch die wertvolle Perspektive, Natur und Natursensibilität vor Ort erleb- und erfahrbar zu machen. Anlage zur Beschlussvorlage / zum Beschluss TOP 8 - Die Anlage wird mit einer separaten Email versandt. [1] vgl.: Endbericht OEK der ■■■■■, S. 55f [2] vgl.: ebenda, S.49 [3] vgl.: ebenda, S.55ff [4] vgl.: S. 47 [5] S.53 [6] vgl.: ebenda, S. 113 [7] vgl.: Endbericht OEK der ■■■■■, S. 3 [8] vgl.: ebenda, S 67f	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	[9] vgl.: ebenda, S. 79 [10] vgl.: ebenda [11] vgl.: ebenda, S. 83f [12] vgl.: BMFSFJ: Kita-Ausbau: Hintergrundinformation vom 24.01.2023 [13] Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren, online-Abruf: https://sika.rms2cdn.de/files/pdf/files/bildungsgrundsätze_januar_2016.pdf, Seite 22f [14] vgl.: Endbericht OEK der █████, S 17, 76 [15] vgl.: Endbericht OEK der █████	
Institution: Schleswig-Holstein Netz AG, Netzentwicklung Hochspannung und Leitungen ID: M1362	Weitere Anmerkungen Die SH Netz begrüßt, dass bei der landespolitisch angestrebten Ausweitung der Flächen für Windenergie weiterhin vom Instrument der Landesplanung und der Ausweisung von Vorranggebieten Gebrauch gemacht werden soll. Aus Sicht des Netzbetreibers erlaubt diese Vorgehensweise eine vorausschauende und effiziente Netzentwicklung und ist gleichzeitig geeignet, die ambitionierten Ziele im Bereich der Windenergie zu erreichen. Vor diesem Hintergrund weist die SH Netz ausdrücklich darauf hin, dass der Zubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Schleswig-Holstein mittlerweile Jahren in einer Größenordnung erfolgt, die aus netzplanerischer Sicht ebenfalls raumordnerische Steuerung erfordern würde. Die vorliegenden Instrumente (Beratungserlass zur Planung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen, Erfassung im Flächenmanagementkataster) sind begrüßenswert, bieten aber keine vergleichbare Planungsgrundlage für den mittel- bis langfristigen Netzausbau. Aus dem raschen und weitgehend ungesteuerten Zubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ergibt sich eine hohe Wahrscheinlichkeit für zukünftig wieder zunehmende Netzengpässe sowie damit verbundene Kosten durch Entschädigung- und Ausgleichszahlungen, die sich mittelbar auf die regionale Akzeptanz der Energiewende auswirken können.	Die Steuerung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist nicht Regelungsinhalt der Regionalpläne in Schleswig-Holstein. Es ist jedoch eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amt Burg-St. Michaelisdonn, Amt	Die Gemeinde Brickeln wird entlang der Bahnlinie HH / Westerland in ihrem Gemeindebereich bis zu 200 m und zur Abrundung darüber hinaus beidseitig PV FFA über eine Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines B-Planes	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die getroffenen Aussagen beziehen sich jedoch nicht auf Regelungsinhalte der Regionalpläne.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
Burg - St. Michaelisdonn ID: 1134	ausweisen. Mit den beiden Investoren werden diesbezügliche städtebauliche Verträge geschlossen.	
Institution: Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen ID: M1351	Der Entwurf umfasst in Teil A und B ca. 400 Seiten, der Umweltbericht zum Entwurf ca. 200 Seiten und der Anhang zum Umweltbericht weiter über 500 Seiten. Insgesamt wird seitens der Landesplanung offenbar erwartet, dass von den betroffenen Ämtern und Gemeinden über 1.100 Seiten Text und Tabellen durchgearbeitet und ausgewertet werden. Die amtsangehörigen Gemeinden und das Amt Lauenburgische Seen fordern eine deutliche Verschlinkung des Planwerks und Reduzierung der Inhalte auf die wichtigsten Ziele und Grundsätze, um den Umgang in der Praxisanwendung handhabbar zu machen und damit den Verwaltungsaufwand sowohl im Ministerium als auch in den Kommunalverwaltungen deutlich zu minimieren und damit ein Umkehren zum Bürokratieabbau in diesem wichtigen Planwerk einzuleiten. In den vorhergehenden Planungszeiträumen ist es ja auch gelungen, mit weniger Inhalten und Papier* auszukommen und auf dieser Ebene von einem Umweltbericht abzusehen. Die Geltungsdauer des Regionalplanes soll nach Inkrafttreten wieder 15 Jahre betragen. Der Regionalplan von 1998 hat nun schon 25 Jahre Bestand und zeigt deutlich, dass in solchen Zeiträumen Entwicklungen passieren, die nicht einmal fünf Jahre vorher absehbar sind bzw. waren (Windenergie, PV-Freiflächen, LNG-Terminals, Pandemien, Klimawandel-Folgenan-passung, Kriegsflüchtlinge etc.). Dabei wird auch deutlich, dass nur flexible Anpassungs- und Ausnahmeregelungsmöglichkeiten solche Pläne überhaupt über einen solch langen Zeitraum anwendbar machen. Der aktuelle Entwurf beinhaltet eindeutig zu wenige solcher Möglichkeiten, was spätestens in fünf bis zehn Jahren zu deutlichen Planungshemmnissen bei den Kommunen führen wird. Daher wird gefordert, dass insbesondere bei den Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden Öffnungsklauseln und Anpassungsvarianten eingefügt werden, mit denen die Kommunen flexibel auf die sich ändernden regionalen und lokalen Bedarfe reagieren können. Leider enthält schon der Landesentwicklungsplan 2021 zu wenige solcher Flexibilisierungen.	Zur Forderung der Verschlinkung des Regionalplans: Der LEP ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein und enthält landesweite Festlegungen zur räumlichen Entwicklung. Er legt auch fest, welche Themen in den Regionalplänen zu konkretisieren sind. Insofern ist der Umfang der Regionalpläne durch den LEP 2021 bestimmt. Ferner wird auf die gesetzlich festgelegte Größe des Planungsraumes III verwiesen, der entsprechende Anforderungen an den Umfang des Regionalplanes mit sich bringt. Bei der Aufstellung oder wesentlichen Änderung eines Regionalplans besteht gemäß § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG) inklusive der Anlagen 1 und 2 (zu § 8) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes zu ermitteln und einem Umweltbericht darzustellen sind. Für jeden der drei Regionalpläne ist danach ein Umweltbericht zu erstellen. Zur Forderung nach Öffnungsklauseln und Anpassungsvarianten in den Regionalplänen: Der LEP und der jeweilige Regionalplan sind als Rahmen für die räumliche Entwicklung zu verstehen, eine Konkretisierung erfolgt auf kommunaler Ebene. Ausnahmen sind im LEP geregelt. Die Grundsatzkritik wird zur Kenntnis genommen

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Auf die zu diesen Entwürfen von hier abgegebenen Stellungnahmen vom 23.05.2019 und vom 22.02.2021 wird verwiesen (Anlage 1 und 2 zu dieser Stellungnahme). Leider sind von den vorgeschlagenen Öffnungsklauseln und Anpassungsvarianten so gut wie keine im Entwurf des Regionalplanes 2023 berücksichtigt worden. Die In den Stellungnahmen bereits aufgezeigten Probleme sind bis heute nicht schwächer, sondern drängender geworden. Die Nichtberücksichtigung von Öffnungsklauseln und Anpassungsvarianten zeigt für uns auf, dass die Landesplanung und damit auch die Landesregierung wenig Vertrauen zur Selbstverwaltung und Selbstverantwortung im kommunalen Raum hat und fast alles regulieren und von oben entscheiden möchte. Auf die Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zum Regionalplanentwurf wird verwiesen. Diese wird vom Amt Lauenburgische Seen und von den amtsangehörigen Gemeinden vollumfänglich geteilt und unterstützt.	
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1275	Abschließend kann zusammengefasst werden, dass sich der Regionalplan aus dem Landesentwicklungsplan 2021 entwickelt. Im Regionalplan wurden überwiegend die Inhalte des Landesentwicklungsplanes aufgegriffen, weitergehende planerische Überlegungen zu Themen wie Netzausbau, großflächigen Solaranlagen, dem Umgang mit Flächenkonkurrenzen und dem schonenden Umgang mit Grund und Boden wurden jedoch nicht vorgenommen. Die Stadt Lauenburg/Elbe sowie die Gemeinden des Amtes Lüttau gehen weiterhin davon aus, dass durch den LEP und Regionalplan keine Einschränkungen der ökonomischen und nachhaltigen Entwicklung sowie der gesamten Entwicklung der Gemeinden gegeben sind. Die Stellungnahme der Stadt Lauenburg/Elbe und der Gemeinden des Amtes Lüttau zum LEP 2021 werden aufrecht erhalten.	Zum Thema Solaranlagen: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Daran soll festgehalten werden. Es ist zudem eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Zum schonenden Umgang mit Grund und Boden: Es wird auf die geltenden Aussagen des LEP 2021 in den Kapiteln 3.9 (Städtebauliche Entwicklung) und 6.1 (Klimaschutz und Klimaanpassung) hingewiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
Institution: Verkehrsclub Deutschland (VCD) Landesverband Nord e.V., eingetragener Verein ID: 1272	Der Regionalplanentwurf III in seiner derzeitigen Fassung ignoriert die Entwicklung eines neuen Räumlichen Leitbildes der Metropolregion Hamburg. Dies erscheint dem VCD Nord fachlich unverständlich, da es sich beim betreffenden Raum um einen Teil eines Verflechtungsraum mit Hamburg und seinen Nachbarländern handelt.	Das Räumliche Leitbild der Metropolregion Hamburg wird im 2. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes im Planungsraum III berücksichtigt (siehe Kapitel: Ausgangslage und Entwicklungstendenzen) Der Stellungnahme wird insofern gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1274	Es ist zu erkennen das viele Belange ausführlich berücksichtigt wurden. So z.B. Siedlungsachsen, Grünzüge, Vorranggebiete für den Naturschutz, Grundwasser und Gewerbegebiete. Mit Befremden mussten wir feststellen das die landwirtschaftlichen Flächen überhaupt keine Erwähnung wert waren. Ist es tatsächlich so das der Landwirtschaft, und damit der Ernährung der hier lebenden Menschen, keine Bedeutung beigemessen wird?	Der LEP 2021 hat im Kapitel 4.8 Festlegungen zur Landwirtschaft getroffen. Er enthält an dieser Stelle keinen Auftrag an die Regionalplanung zur Konkretisierung der dort enthaltenen landesweit geltenden Regelungen. Darüber hinaus verzichten die Regionalpläne weitgehend auf Wiederholungen von Zielen und Grundsätzen des LEP 2021 (siehe dazu auch das Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt der Regionalplan-Entwürfe). Vielmehr ergeben sich die raumordnerischen Rahmenbedingungen aus LEP 2021 und Regionalplänen gemeinsam. Insofern werden die landesweiten Festlegungen zur Landwirtschaft im Kapitel 4.8 des LEP 2021 als ausreichend angesehen. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Institution: Gemeinde Ratekau, Bauverwaltung ID: M1265	Die Gemeinde Ratekau nimmt zur Kenntnis, dass Ratekau ein Stadtrandkern II. Ordnung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Entwurf 2023 genannte Einwohnerzahl und die Anzahl der Wohnungen nicht dem aktuellen Stand entsprechen. Am 31.12.2022 waren in Ratekau gemäß Statistikamt Nord 15.330 Personen und zum 31.12.2022 waren 7.248 Wohnungen gemeldet. Die Zahlen sind anzupassen. Die Gemeinde Ratekau nimmt zur Kenntnis, dass die Landesplanungsbehörde deutliche Aussagen zu den zentralen Herausforderungen unserer Zeit benennt und in diesem Zusammenhang Entwicklungstendenzen aufzeigt, die auch einen gewissen Flächenbedarf erfordern. Dieser Flächenbedarf kann jedoch nicht nur über Freiräume im Innenbereich abgedeckt werden, sondern benötigt auch unbebaute Flächen am Ortsrand, d.h. in Siedlungsnähe. Dies trifft für die Wohnungsbauentwicklung, die gewerbliche Entwicklung und die Nutzung	Die Einwohnerzahlen werden aktualisiert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die allgemeinen Aussagen werden zudem zur Kenntnis genommen, auf die kapitelbezogene Einzelauswertung wird verwiesen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	erneuerbarer Energien zu. Hierzu wird auf die Stellungnahmen der Gemeinde Ratekau zu den Einzelthemen verwiesen.	
Institution: Amt Geest und Marsch Südholstein, Fachbereich Bürgerservice und Ordnung ID: 1263	Die Gemeinde Haselau begrüßt, dass eine interaktive Karte zur Verfügung gestellt wurde, allerdings lässt sich ein aussagekräftiger Maßstab nur durch den Import in ein Geoinformationssystem darstellen. Dies ist für die Gemeinde und anderen Behörden mit Aufwand verbunden, aber machbar. Für die Bürger ist dies nicht möglich, sodass diese keine Möglichkeit haben, die Gegebenheiten auf Ihren Grundstücken zu beurteilen, dies hält die Gemeinde Haselau für nicht besonders bürgerfreundlich. Auch die Mandatsträger der Gemeinde haben keinen Zugriff auf Geoinformationssysteme, dies erschwert die politische Meinungsbildung, wenn nicht offensichtlich ist, welche Grundstücke genau betroffen sind (siehe weitere Ausführungen im Detail). Des Weiteren wäre eine weitere Kartenebene, die den aktuellen Regionalplan anzeigt, wünschenswert, sodass sich der IST- und der SOLL-Stand besser vergleichen lassen und Unterschiede schneller deutlich werden.	Zum Thema interaktive Karte: Die interaktive Karte ist ein zusätzliches Angebot für das Beteiligungsverfahren. Auch wenn in der interaktiven Karte eine weitreichende Zoommöglichkeit gegeben ist, gelten die zeichnerischen Festlegungen der Regionalplankarte nur im Maßstab 1:100.000. Einzelne Gebäude können in dieser Maßstabsebene gar nicht dargestellt beziehungsweise lagegetreu eingezeichnet werden. Die Festlegungen des Regionalplans sind nicht flächenscharf. Der Maßstab der Karte ist 1:100.000. Es können und sollen keine grundstücksscharfen Aussagen abgeleitet werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Itzstedt, Bauamt ID: 1261	Die Gemeinde Tangstedt regt an, auch für Starkregen-Ereignisse Retentionsflächen vorzusehen und diese planerisch abzubilden (vergleichbar Hochwasserschutz / Überflutungsflächen).	Die Darstellung von Retentionsflächen für Starkregenereignisse ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern wäre auf detaillierteren Planungsebenen zu behandeln. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.
Institution: Stadt Ahrensburg ID: M1315	Die Ziele und Grundsätze von Klimaschutz und Klimaanpassung aus dem LEP 2021 sollten im Regionalplan konkretisiert und quantifiziert werden. Grund: Der Regionalplan ist ein Planungsinstrument, dass die Entwicklungsperspektive der nächsten 15 Jahre darstellt, welche entscheidend sind für das Erreichen der Klimaneutralität bis 2045. Hauptverantwortliche bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen sind dabei die Kommunen. Diese brauchen verbindliche und vor allem quantifizierbare Ziele und Grundsätze, um Ausmaß und Grad der Umsetzung der Klimaschutzziele von Land und Bund nicht beliebig werden zu lassen. Der Vorrang für natürlichen Klimaschutz sollte formuliert und betont werden: sowohl Moorböden als auch Moorböden mit aktueller	Zum Thema Klimaschutz und Klimaanpassung: Die Regionalpläne leisten hier einen wesentlichen Beitrag, indem sie durch verschiedene Instrumente (unter anderem Regionale Grünzüge, Grünzäsuren, Grundwasserschutzbereiche, Hochwasser- und Küstenschutzbereiche) den Schutz von Freiräumen gewährleisten und in hochverdichteten und -belasteten

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	landwirtschaftlicher Nutzung sind zu schützen. Die Wiedervernässung von Grünflächen bzw. ehemaligen Moorflächen als bedeutende Maßnahme zum Klimaschutz ist hervorzuheben. Die übergeordnete Bedeutung des Flächenvorrangs bzw. Flächenvorrats für den Ausbau von Erneuerbaren Energien zur Strom- und Wärmezeugung sollte formuliert werden. Der oben erläuterte Bedarf an Gewerbeflächen verfolgt auch das Ziel der Förderung der Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen (insbesondere PV, Solar, Erdwärme). Gleichzeitig soll die Nutzung der vorhandenen Gebäude in den Gewerbegebieten zur Energiegewinnung vorangetrieben werden.	Regionen die Siedlungsentwicklung steuern und begrenzen. Es wird darüber hinaus auf die geltenden Aussagen des LEP 2021 im Kapitel 6.1 (Klimaschutz und Klimaanpassung) hingewiesen. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist nicht Thema dieser Regionalpläne. Die allgemeinen Zielsetzungen zum Ausbau erneuerbarer Energien sind Inhalte einer Teilfortschreibung des LEP 2021 und nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Aussagen zu erhöhten Flächenbedarfen werden zur Kenntnis genommen. Die Nutzung von vorhandenen Gebäuden zur Energiegewinnung ist nicht Regelungsinhalt der Regionalplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1257	Abschließend kann zusammengefasst werden, dass sich der Regionalplan aus dem Landesentwicklungsplan 2021 entwickelt. Im Regionalplan wurden überwiegend die Inhalte des Landesentwicklungsplanes aufgegriffen, weitergehende planerische Überlegungen zu Themen wie Netzausbau, großflächigen Solaranlagen, dem Umgang mit Flächenkonkurrenzen und dem schonenden Umgang mit Grund und Boden wurden jedoch nicht vorgenommen. Stadt und Amt sehen es kritisch, großflächige PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen zuzulassen und plädieren dafür auch diese Vorhaben raumordnerisch auf Ebene des RP zu regeln. Die Stadt Lauenburg/Elbe sowie die Gemeinden des Amtes Lüttau gehen weiterhin davon aus, dass durch den LEP und Regionalplan keine Einschränkungen der ökonomischen und nachhaltigen Entwicklung sowie der gesamten Entwicklung der Gemeinden gegeben sind. Die Stellungnahme der Stadt Lauenburg/Elbe und der Gemeinden des Amtes Lüttau zum LEP 2021 werden aufrecht erhalten.	Zum Thema Solaranlagen: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Daran soll festgehalten werden. Es ist zudem eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Zum schonenden Umgang mit Grund und Boden

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
		Es wird auf die geltenden Aussagen des LEP 2021 in den Kapiteln 3.9 (Städtebauliche Entwicklung) und 6.1 (Klimaschutz und Klimaanpassung) hingewiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1256	Abschließend kann zusammengefasst werden, dass sich der Regionalplan aus dem Landesentwicklungsplan 2021 entwickelt. Im Regionalplan wurden überwiegend die Inhalte des Landesentwicklungsplanes aufgegriffen, weitergehende planerische Überlegungen zu Themen wie Netzausbau, großflächigen Solaranlagen, dem Umgang mit Flächenkonkurrenzen und dem schonenden Umgang mit Grund und Boden wurden jedoch nicht vorgenommen. Stadt und Amt sehen es kritisch, großflächige PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen zuzulassen und plädieren dafür auch diese Vorhaben raumordnerisch auf Ebene des RP zu regeln. Die Stadt Lauenburg/Elbe sowie die Gemeinden des Amtes Lüttau gehen weiterhin davon aus, dass durch den LEP und Regionalplan keine Einschränkungen der ökonomischen und nachhaltigen Entwicklung sowie der gesamten Entwicklung der Gemeinden gegeben sind. Die Stellungnahme der Stadt Lauenburg/Elbe und der Gemeinden des Amtes Lüttau zum LEP 2021 werden aufrecht erhalten	Zum Thema Solaranlagen: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Daran soll festgehalten werden. Es ist zudem eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Zum schonenden Umgang mit Grund und Boden: Es wird auf die geltenden Aussagen des LEP 2021 in den Kapiteln 3.9 (Städtebauliche Entwicklung) und 6.1 (Klimaschutz und Klimaanpassung) hingewiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1255	Abschließend kann zusammengefasst werden, dass sich der Regionalplan aus dem Landesentwicklungsplan 2021 entwickelt. Im Regionalplan wurden überwiegend die Inhalte des Landesentwicklungsplanes aufgegriffen, weitergehende planerische Überlegungen zu Themen wie Netzausbau, großflächigen Solaranlagen, dem Umgang mit Flächenkonkurrenzen und dem schonenden Umgang mit Grund und Boden wurden jedoch nicht vorgenommen. Stadt und Amt sehen es kritisch, großflächige PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen zuzulassen und plädieren dafür auch diese Vorhaben raumordnerisch auf Ebene des RP zu regeln. Die Stadt Lauenburg/Elbe sowie die Gemeinden des Amtes Lüttau gehen weiterhin davon aus, dass durch den LEP und Regionalplan keine Einschränkungen der ökonomischen und nachhaltigen Entwicklung	Zum Thema Solaranlagen: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Daran soll festgehalten werden. Es ist zudem eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	sowie der gesamten Entwicklung der Gemeinden gegeben sind. Die Stellungnahme der Stadt Lauenburg/Elbe und der Gemeinden des Amtes Lüttau zum LEP 2021 werden aufrecht erhalten.	hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Zum schonenden Umgang mit Grund und Boden: Es wird auf die geltenden Aussagen des LEP 2021 in den Kapiteln 3.9 (Städtebauliche Entwicklung) und 6.1 (Klimaschutz und Klimaanpassung) hingewiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1254	Abschließend kann zusammengefasst werden, dass sich der Regionalplan aus dem Landesentwicklungsplan 2021 entwickelt. Im Regionalplan wurden überwiegend die Inhalte des Landesentwicklungsplanes aufgegriffen, weitergehende planerische Überlegungen zu Themen wie Netzausbau, großflächigen Solaranlagen, dem Umgang mit Flächenkonkurrenzen und dem schonenden Umgang mit Grund und Boden wurden jedoch nicht vorgenommen. Stadt und Amt sehen es kritisch, großflächige PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen zuzulassen und plädieren dafür auch diese Vorhaben raumordnerisch auf Ebene des RP zu regeln. Die Stadt Lauenburg/Elbe sowie die Gemeinden des Amtes Lüttau gehen weiterhin davon aus, dass durch den LEP und Regionalplan keine Einschränkungen der ökonomischen und nachhaltigen Entwicklung sowie der gesamten Entwicklung der Gemeinden gegeben sind. Die Stellungnahme der Stadt Lauenburg/Elbe und der Gemeinden des Amtes Lüttau zum LEP 2021 werden aufrecht erhalten.	Zum Thema Solaranlagen: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Daran soll festgehalten werden. Es ist zudem eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Zum schonenden Umgang mit Grund und Boden: Es wird auf die geltenden Aussagen des LEP 2021 in den Kapiteln 3.9 (Städtebauliche Entwicklung) und 6.1 (Klimaschutz und Klimaanpassung) hingewiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1232	nur durch Zufall erfahre ich von der Beteiligungsmöglichkeit zur Stellungnahme als Privatperson bezüglich der Neuaufstellung der Regionalpläne des Landes Schleswig-Holstein. Diesbezügliche Stellungnahmen sind für unsere Zukunft, für die Umwelt und für den Schutz unserer Natur so immens wichtig, dass ich dringend darum bitten möchte in Zukunft öffentliche Wege der Information der Bürgerinnen und Bürger zu finden.	Zur Information der Beteiligungsmöglichkeit: Die Landesplanungsbehörde informiert gemäß § 5 Absatz 4 LaplaG frühzeitig über die geplante Aufstellung eines Raumordnungsplanes, hiernach wurden die allgemeinen Planungsabsichten im

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Darüberhinaus bin ich bestürzt über den Internetauftritt des "bola-pla" der für Ungeübte vollkommen undurchsichtig ist. Auch reagiert die interaktive Karte nicht angemessen. ich habe vergeblich versucht, meinen Ortsbezug in der Karte einzugeben.	Amtsblatt für Schleswig-Holstein am 03. Juli 2023 veröffentlicht. Darüber hinaus informiert die Landesplanungsbehörde regelmäßig über die Internetpräsenz der Landesregierung über raumrelevante Vorhaben. Ergänzend wurden in allen 3 Planungsräumen Regionalkonferenzen zur Information über die Neuaufstellung der Regionalpläne durchgeführt, die ebenfalls über die Internetpräsenz der Landesregierung als auch in den örtlichen Medien beworben wurden. Auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte erfolgten die jeweiligen Hinweise zur Beteiligungsmöglichkeit nebst Auslage der Planunterlagen auf ortsübliche Weise. Zu Kritik BOB-SH: Die Kritik an der Beteiligungsplattform BOB.SH wird zur Kenntnis genommen. Die Plattform unterliegt einer permanenten kritischen Überprüfung zwecks guter Bedienbarkeit, insofern wird sich um ständige Verbesserung der Bedienbarkeit im Rahmen des technisch Möglichen bemüht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Hamwarde, Bürgermeister ID: M1308	Im Nordosten des Gemeindegebietes befindet sich ein Vorranggebiet für Wind-energie. Die Ausweisung entspricht dem Regionalplan gemäß Teilaufstellung vom 31.12.2020.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Glinde, Amt für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt	Des Weiteren möchte ich Sie darüber informieren, dass die Stadt gerade begonnen hat den Flächennutzungsplan neu aufzustellen. Unter Umständen können die Inhalte des F-Plans zu einem späteren Zeitpunkt noch Berücksichtigung bei der Neuaufstellung des Regionalplanes finden. Ebenso wurde ich aus den Reihen der kommunalpolitischen Vertreter gebeten, anzumerken, dass die Detailschärfe der Darstellungen des	Zu Inhalte Flächennutzungsplan-Aufstellung: Die Aussage zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird zur Kenntnis genommen, die Landesplanung ist regelmäßig in die Bauleitplanung der Gemeinden eingebunden, insoweit

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
ID: 1219	Regionalplanes überdacht/ verändert werden sollte, da eine Einschätzung zu konkreten Flächen erschwert ist.	wird zur gegebener Zeit geprüft ob und welche Inhalte des Flächennutzungsplanes der Stadt Glinde berücksichtigt werden können. Der Regionalplan ist ein rahmensetzender Raumordnungsplan, die Karte des Regionalplanes erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist insofern nicht flächenscharf, die weitere Ausgestaltung obliegt der kommunalen Bauleitplanung unter Beachtung bauplanungsrechtlicher Vorgaben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1218	ich möchte hiermit unsere Stellungnahme zu unserer Fläche in [REDACTED] (Anhang) einreichen. Es handelt sich um eine Landwirtschaftliche Ackerfläche, von der ca. 10 ha für Freiflächen-PV genutzt werden könnten. Die Fläche bietet sich nach unserer Beurteilung gut an, da sie trotz der vermeintlichen Nähe zu Elmenhorst von dort nicht einsehbar ist und außerdem über keine bzw. wenig Knickfläche in Richtung Süden und Westen verfügt. Über 10ha potenzielle Freifläche und gewillte Eigentümer wollten wir der Planung nicht vorenthalten. Außerdem gibt es eine Baugenehmigung für einen Bio-Hühnerstallumbau am Hof (unterer Teil des Bildes). Ganz weit gedacht könnten die Hühner dann auch unter der PV-Anlage picken und wahrhaftige Ökohühner werden.	Votum Photovoltaik: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Daran soll festgehalten werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1208	[eingereicht von: NABU Lübeck] Aus den aufgeführten Punkten ist klar ersichtlich, dass eine vernünftige Regionalplanung viele verschiedene Aspekte aus Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, Natur- & Umweltschutz berücksichtigen muß, um langfristig zu funktionieren. Sie darf keine Einbahnstraße für v.a. ökonomisch ausgerichtete Interessen werden und sollte besonders in Zeiten des menschengemachten Klimawandels den Klimaschutz nicht nur einseitig ausgerichtet auf erneuerbare Energien lenken und dabei den Natur- und Artenschutz nur noch halbherzig beachten. Klimaschutz bedeutet v.a. auch biologischer Klimaschutz und dabei muß der Natur- und Artenschutz eine priorisierte Stellung einnehmen, sonst können die Anstrengungen den Klimaschutz voranzubringen zu weiterem starken Artenverlust, einem Ungleichgewicht der Natur und damit auch zu einem sich weiter verstärkenden Klimawandel führen, dies sollte um jeden Preis vermieden werden! Die Umweltverbände sollten auch weiterhin als Experten bei Eingriffen in die Natur zu Rate gezogen werden	Schleswig-Holstein hat sich verpflichtet, sein Handeln an den globalen Nachhaltigkeitszielen der UN-Resolution „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ auszurichten. Dieses ist in der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes entsprechend dokumentiert. Die Regionalpläne leisten hier einen wesentlichen Beitrag, indem sie durch verschiedene Instrumente (unter anderem Regionale Grünzüge, Grünzäsuren, Grundwasserschutzbereiche, Hochwasser- und Küstenschutzbereiche) den Schutz von Freiräumen gewährleisten und in hochverdichteten und -belasteten Regionen die Siedlungsentwicklung steuern und begrenzen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	und nicht als Beschleunigungsmöglichkeit der Vorgänge weitgehend von Planungen ausgeschlossen bzw. Ihnen zu wenig Zeit für Stellungnahmen gegeben werden. Die Planungsbüros für den Umbau auf alternative Energien verfügen häufig nicht über das nötige und umfangreiche Wissen in Natur- und Artenschutz, um Fehler und gravierende langfristige Schäden an der Natur auszuschließen – und weitere Fehler können wir uns in unserer jetzigen Situation mit Kriegen, Seuchengefahr und anthropogenem Klimawandel einfach nicht mehr leisten.	In den mehrmonatigen Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung der Regionalpläne, erhalten unter anderem die Kreise, Städte und Gemeinden sowie Kammern, Verbände und Vereine, Nachbarländer und -staaten, aber auch Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, sich zu gleichen Bedingungen zu den Planentwürfen zu äußern. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Wakendorf I, Bürgermeister ID: M1197	wir bedanken uns für die Übersendung der umfangreichen Daten für obiges Projekt. Durch die Möglichkeit der digitalen Einsichtnahme wurde das Verfahren spürbar verbessert. Dennoch waren wir überrascht, dass aus dem Anschreiben „Bekanntmachung_Beteiligungsverfahren_2023.pdf“ nicht die vollständige Anschrift des Ministeriums entnehmbar war, damit wir diese in unserer Stellungnahme problemlos einfügen konnten. Jede simple Rechnung enthält diese Informationen. Wir möchten außerdem darauf hinweisen, dass wir es als ehrenamtlich geleitete Gemeinde für eine spürbare Problematik halten, wenn der gesamte Datensatz aus 487 Dateien und weit über 1.174 Seiten besteht. Die folgende Tabelle dokumentiert die enorme Datenflut, die jeden Beteiligten mehr oder minder erschlägt: Ein geordnetes Verfahren erscheint allein aus diesem Grunde bereits kaum mehr möglich. Hier muss sich die öffentliche Hand unbedingt Gedanken machen, wie man solche Verfahren verschlankt und damit überschaubarer gestaltet, ohne rechtlich vorgeschriebene Verfahren zu gefährden. So dürfte die Frustration an der Basis weiter ansteigen und das Abwenden von der übergeordneten Ordnungsmacht zunehmen. Auch die von uns im Amt angestellten hauptamtlichen Fachkräfte sind in der heutigen Zeit allein aus Zeitgründen kaum mehr in der Lage, diese Verfahren fachlich einwandfrei aufzuarbeiten, wie es eigentlich erfolgen und verantwortungsvoll umgesetzt werden müsste. Dadurch wird eher das Gegenteil erreicht: Die Betroffenen werden mit gigantischen Informationen und Wiederholungen regelrecht „zugemüllt“ und eine sachgerechte Bearbeitung auf diese Weise ad absurdum geführt. Die Abwendung von „denen da Oben“ ist damit schnell erreicht und das „Kopf schütteln“ nimmt überhand. Außerdem ist bemerkenswert, dass 55 % der Materialien allein aus den Umweltberichten stammen. Das dürfte eine erstaunliche Gewichtung dieses selbstverständlich wichtigen, aber auch überbordenden Faktors sein. Eine gleichwertig entwickelte Regionalplanung müsste dann ebenfalls ähnlich umfassende Analysen zu wirtschaftlichen, kulturellen, touristischen, verkehrstechnischen und weiteren Inhalten aufweisen, was eindeutig nicht	Die Aussagen zur fehlenden Adresse treffen nicht zu, siehe Bekanntmachung GVOB vom 03. Juli 2023 – IV 62 -5320/2023. Der LEP 2021 legt fest, welche Themen in den Regionalplänen zu konkretisieren sind. Insofern ist der Umfang der Regionalpläne durch den LEP 2021 bestimmt. Ferner wird auf die gesetzlich festgelegte Größe des Planungsraumes III verwiesen, der entsprechende Anforderungen an den Umfang des Regionalplanes mit sich bringt. Bei der Aufstellung oder wesentlichen Änderung eines Regionalplans besteht gemäß § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG) inklusive der Anlagen 1 und 2 (zu § 8) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind. Für jeden der drei Regionalpläne ist danach ein Umweltbericht zu erstellen. Der Seitenumfang lässt keinen Rückschluss auf Gewichtung zu. Ein Umweltbericht ist gesetzlich vorgegeben. Es wird zudem auf die Aufteilung in

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	der Fall ist. Hierdrüber sollten sich die Planungsbehörden klar werden und dementsprechend die Unterlagen verschlanken	Umweltbericht und Anlage verwiesen, die die Lesbarkeit erleichtern sollen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1085	in dem nachfolgend skizzierten Bereich (Windenergienutzung Potenzialfläche PR3_STE_025) halte ich eine Windenergienutzung für ausgesprochen sinnvoll und bitte um die Aufnahme als Windenergievorrangfläche. Die Windenergienutzung bietet den Gemeinden vor Ort eine große Chance zur Verbesserung der Gemeindeentwicklung. Es kann durch die Windenergienutzung eine langfristige, lukrative Einnahmequelle gesichert werden. Die zusätzlichen Einnahmen können es den drei Gemeinden ermöglichen mehr Projekte für die Bürger vor Ort, insbesondere auch soziale Vorhaben, umzusetzen. Die Steuerlast der Bürger und Firmen vor Ort müsste nicht weiter gesteigert werden, um bestehende Ausgaben zu decken. Für die kleinen Gemeinden im ländlichen Raum gibt es wenig bis keine alternativen Einnahmequellen. Lediglich Solarparks könnten eine Alternative sein. Hier ist jedoch erst einmal die flächenschonendere und in weiten Kreisen der Bevölkerung akzeptiertere Möglichkeit der Windenergienutzung vorzuziehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen im benannten Bereich erscheint auch im Hinblick auf das Landschaftsbild sinnvoll. Der Bereich ist schon durch den Hennstedter Fernsehturm mit einer Gesamthöhe von 232 m ü.N.N, sowie eine westlich von Sarlhusen gelegene 30 m hohe Getreidetrocknungsanlage vorbelastet. Durch die geografische Lage ist zudem davon auszugehen, dass die Windmühlen nur von sehr wenigen Bereichen der Dorfgebiete Willenscharen, Sarlhusen und Fitzbek wahrnehmbar sind. Im westlichen Bereich Sarlhusens schirmen Knicks den Blick in diese Richtung ab. Die restlichen Bereiche liegen deutlich tiefer und können somit nicht weit in diese Richtung blicken. Ähnlich verhält es sich in Fitzbek. Auch dort werden durch Knicks und die geografische Lage die Blicke in Richtung der Potenzialfläche abgeschirmt. Eine gleichartige Situation lässt sich in dem im Tal gelegenen Willenscharen vorfinden. Zudem kann durch die Lage der Potenzialfläche und des in Willenscharen bestehenden Windparks eine Umzingelungswirkung objektiv schon jetzt ausgeschlossen werden. Die Lage der Fläche im Naturpark Aukrug steht in keinem Widerspruch zur Windenergienutzung. Dies zeigt sich auch durch die erfolgreiche Windenergienutzung in anderen Bereichen des Naturparks. Spezifische Touristik- oder Erholungsfunktionen sind	Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des LEP und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	in der benannten Fläche nicht gegeben. Im näheren Umkreis der Fläche sind keine Angebote zur Naherholung vorhanden. Die Novellierung des BNatschG 2022 entkräftet die im Datenblatt der Potenzialfläche dargestellten artenschutzrechtlichen Belange. Somit können diese kein Ausschlusskriterium darstellen. Dazu kann festgehalten werden, dass auch im Bereich des Habitatschutz keine Probleme zu erwarten sind. Der ohnehin einzuhaltende Abstand von 300 m zum nördlich gelegenen Schutzgebiet ist hinreichend, um eine wesentliche Wirkung auszuschließen. Die überwiegende ackerbauliche Nutzung der Fläche spricht für eine Windenergienutzung. Die Lage der Fläche bietet den Vorteil, dass die erzeugten Strommengen zuverlässig vom Stromnetz aufgenommen werden. Die SH-Netz plant zwischen dem Umspannwerk Kellinghusen und dem von [REDACTED] geplanten Umspannwerk im Raum Hardebek eine 110 KV Leitung. Die Leitung verläuft nur wenige Kilometer südlich der Windpotenzialfläche. Die Mittelachse ermöglicht einen Stromtransport in den Süden. Durch die bei guter Netzanbindung geringen Abschaltungen ist von einem hohen volkswirtschaftlichen Nutzen des Windparks auszugehen. Außerdem erhöht eine geringe Zahl von Abschaltungen der Windenergieanlagen durch den Netzbetreiber die Akzeptanz für die Energiewende. Die für jedermann sichtbaren Abschaltungen werden ansonsten häufig von Energiewendegegnern als Argument gegen eine umweltfreundliche Stromerzeugung angeführt. Für die Ausweisung als Vorrangfläche spricht außerdem, dass sich die Landeigentümer einig sind die Flächen zur Windenergienutzung bereitzustellen und bereits zu diesem Zweck eine Interessengemeinschaft gegründet haben. Von Windkraftgegnern angeführte Argument, wie eine Schallbelästigung durch den Betrieb der WKA sind durch die modernen und leisen Anlagen, die in einem mehr als ausreichenden Abstand zu den Gemeinden errichtet werden sollen, schon im vorhinein auszuschließen. Auch die potenzielle Störung durch Schattenschlag wird durch die heutigen Genehmigungsverfahren mehr als hinreichend berücksichtigt und eine nennenswerte Beeinträchtigung für die Bürger der Gemeinden kann ausgeschlossen werden. Die vorgenannte Fläche ist prädestiniert für eine Ausweisung als Windenergievorrangfläche. Objektiv betrachtet sprechen sehr viele Argumente für eine Ausweisung zur Windenergienutzung. Die Fläche kann einen Beitrag dazu leisten, dass	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	es in Schleswig-Holstein nicht wieder, auf Grund von nicht vorhandenen ausgewiesene Flächen, zu einem Ausbaustopp der Windenergie kommt.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1172	Vorab möchte ich festhalten, 1. dass mich – angesichts der dem Land zur Verfügung stehenden, aktuellen Geodatenbasis – irritiert, dass der Entwurf des Regionalplans offenbar eine klassisch gezeichnete Kartengrundlage hat, vermutlich den veralteten Regionalplan, dessen kartographisch mangelhafte Präzision und dessen fehlende Aktualität bei Nutzern mit konkreter Kenntnis der Gegebenheiten vor Ort Fragen auslösen muss. 2. dass mich als Kommunalpolitiker und Planungslaien die fehlende Weitsicht überrascht hat, die offenbar dazu beigetragen hat, dass zwar der Versuch der Überarbeitung der Regionalplanung begonnen worden ist, nicht aber die damit zugleich erforderliche Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung. 3. dass die Überarbeitung der Regionalplanung – jedenfalls im Bereich des Amtes Bad Oldesloe-Land – zu einer weiteren Reduzierung der Entwicklungsmöglichkeiten von Gemeinden, der Gemeinde Rümpel führen soll. Die Gemeinde hat in einem Prozess über mehrere Wahlperioden eine aufwendige und planerisch begleitete Überarbeitung und Überprüfung ihrer Flächennutzungsplanung und ihrer Landschaftsplanung durchgeführt. Die sich ggf. aus der Unschärfe der Karte ergebenden Folgen erscheinen - aus kommunaler Sicht - als u. U. nicht unerwünscht, würden sie doch ggf. Beteiligungsprozesse bewirken, in denen der Landesplanung das letzte Wort, die Letztentscheidung über Anliegen der kommunalen Ebene bliebe. Angeichts des inzwischen erreichten Fortschritts, selbst in Schleswig-Holstein, sowohl was die Verfügbarkeit von hochwertigen geographischen Daten als auch der entsprechenden Bearbeitungstechnologien angeht, sollten derartige Unschärfen, die die Realität, die tatsächlichen Verhältnissen, nicht korrekt abbilden, schon aus Gründen der Verwaltungsökonomie vermieden werden. Diese Planung, deren Überarbeitung aus dem Jahr 2021 zu stammen scheint, ist ganz offensichtlich noch ohne Blick auf die sich nicht erst 2021 abzeichnenden, aber als „Energiewende“ in aller Munde befindlichen tiefgreifenden Veränderungen in der Energieerzeugung, deren Transport und deren Speicherung in SH formuliert worden.	Zur Kartenkritik: Die Kritik wird zur Kenntnis genommen. Die Annahme trifft nicht zu. Zur Überarbeitung des LEP: Es gilt der LEP 2021. Hieraus entwickeln sich die Regionalpläne. Zur Aufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Energieerzeugung und Transport sowie Freiflächen-Photovoltaik: Der Ausbau regenerativer Energie ist ein landesweites Entwicklungsziel, welches somit im Rahmen des LEP adressiert und abschließend geregelt wird. Zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung ist außerdem eine Teilfortschreibung des LEP geplant, die dieses Thema aufgreifen wird. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Nicht der Krieg in der Ukraine, die von Menschen verursachten Veränderungen des Klimas sind ja Ursache und Anlass der „Energiewende“! Die Probleme, die sich in der Landesplanung für den „Bereich“ der Energieerzeugung mit Windkraft im Land ergeben hatten, sollten eigentlich Mahnung genug sein, auch der Flächenphotovoltaik, der geothermischen Nutzung des Untergrunds in Ballungsräumen, der dezentralen Speicherung von Energie (auch mit Hilfe des Pumpspeicherkraftwerks Geesthacht) Aufmerksamkeit, eine Priorisierung, ggfs. eine Privilegierung zu sichern. Der fatale Zusammenklang von regionalplanerisch gewünscht wachsendem Umfang der „Grünzüge“ mit dem in der Landesentwicklungsplanung formulierten kategorischen Ausschluss der Flächenphotovoltaik in eben diesen Grünzügen kann nur negativ bewertet werden: Dieses abenteuerliche Zusammenwirken von Planungsnormen verschlägt einem die Sprache. Schon der alte Regionalplan hatte bestehenden Ortsteile (Höltenklinken, Rohlfshagen) ignoriert und als Teil des Grünzugs dargestellt. Eine wie auch immer gedachte, eng begrenzte Arrondierung der Ortsteile wird damit praktisch ausgeschlossen, selbst für den Hauptort ergäbe sich durch die Führung des Grünzugs bis an Plangrenzen eine erzwungene Erstarrung in jeder Hinsicht. Die geübte planerische Disziplin und die dazu regelhaft erfolgende Abstimmung mit den Bürgern und in den kommunalen Gremien, wie sie jeweils mühsam erarbeitet wird, würde auf diesem Weg entwertet und die durch das Grundgesetz geschützte kommunale Selbstverwaltung bis zur Unkenntlichkeit entwertet: <u>Planerische Erstarrung</u> als Ziel kann für eine Gemeinde sozialökonomisch und wirtschaftlich in jeder Hinsicht nicht hinnehmbar sein, sie wäre für das Gemeinwesen tödlich, sie sollte auch in keinem Fall ernsthaft das Ziel der Regionalplanung für Gemeinden in Stormarn sein!	
ID: 1172	Im Anschluss an Ziffer 2.2.4 zu „ Sonstige Anregungen und Bedenken“ „Sonderthema „Freiflächen Photovoltaik-und Solarthermie-Anlagen“ Aus Sicht eines kommunal tätigen „Politikers“ ist dieser durch den Kreis in seiner Stellungnahme aufgegriffene Aspekt der Landesplanung, die Tabuisierung von PV-Flächen in Regionalen Grünzügen, ein abenteuerlicher Schildbürgerstreich. Welchen landwirtschaftlichen, ökologischen Sinn ergibt der Zwang zur Nutzung der durch	Siehe oben angeführte Votierung (ebenfalls ID 1172)

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	§ 35 BauGB privilegierten Streifen entlang der Autobahnen und Bahntrassen, der nur dazu führt, dass zwangsläufig Abwägungen etwa zur Bodenqualität in den Hintergrund rücken? Welchen – offenzulegenden - Zweck verfolgt eine solche landesplanerische Vorgabe? Aus kommunaler Sicht ist dies nicht nachvollziehbar. <i>„Es wird daher gefordert, dass entweder die entsprechenden Vorgaben des Landesentwicklungsplanes angepasst oder entsprechende konkrete und ausreichende Flächen aus dem Regionalen Grünzug für die Photovoltaik herausgenommen werden.“</i> Im Rahmen der abschließenden Beratungen zur Flächennutzungsplanung der Gemeinde Rümpel wurden seit Ende 2020 auch die Potentiale für Freiflächen-Photovoltaik in der Gemeinde sorgfältig geprüft und beraten. Die Gemeinde sollte davon ausgehen können, dass Ihre Planungen und darauf basierende Vorhaben Rümpeler Bürger nicht auf der Grundlage veralteter, den gegenwärtigen und fortdauernden Anforderungen nicht genügender landesplanerischer Vorgaben behindert werden. <i>„Wenn der Regionale Grünzug und Grünzäsuren so nah an die Siedlungsflächen heranrücken, große Bereiche der Gemeindeflächen im Vergleich zur bisher gültigen Planung damit belegt werden“, ... , werden „die Möglichkeiten der Gemeinden und Städte, vor Ort die Wärme- und Energiewende zu gestalten“, signifikant beschränkt. Gemeinden und Städten, die keine Windkraft nutzen können, sollte es möglich sein, vor Ort erneuerbaren Strom mit z.B. PV-Freiflächenanlagen zu generieren, auch in Gebieten, die ggf. als regionaler Grünzug oder Grünzäsur überplant werden sollen.</i> Aus Sicht eines Kommunalpolitikers ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass es nicht allein um Energieerzeugung, sondern auch um <u>Energiespeicherung</u>, um <u>Wärmegewinnung und Wärmespeicherung</u> und die <u>dazu erforderlichen Transportwege</u> gehen sollte. Gerade im Blick auf die Erzeugung regenerativer Energie und die Gewinnung und Verteilung von Wärme stehen die Kommunen, aber auch Ihre Einrichtungen noch am Anfang ihrer Planungen. Grundlagenwissen für die Wärmegewinnung (Geothermische Kapazität wo, in welcher Tiefe) muss erst noch geschaffen werden, Energie- und ggf. Wärmespeicher werden in räumlichem Bezug zu Entstehung und Verbrauch benötigt werden, entsprechende Leitungen bzw. ggf. Leitungsnetze werden daraus entstehen müssen. Hinsichtlich der Speicherung wird es nicht zuletzt auf weiter verbesserte Technologie(n) ankommen.	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Anders formuliert: Eine Regional- und Landesplanung, die hier bereits ein „geschlossenes Planungsbild“ zu kodifizieren beabsichtigt, scheitert bevor sie das Verordnungsstadium überhaupt erreicht hat. Dafür werden <u>„Ausnahme- bzw. Abwägungstatbestände geschaffen werden“</u> müssen, wie der Kreis dies formuliert hat!	
Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr ID: 1171	Mit dem Entwurf der Neuaufstellung 2023 des Regionalplans für den Planungsraum III wird ein für den Kreis Stormarn und die kreisangehörigen Kommunen zentrales Element der Raumordnung und Landesplanung in Schleswig-Holstein vorgelegt. Der neue Regionalplan wird nach 25-jähriger Anwendung den „alten“ Regionalplan I von 1998 ablösen. Der Regionalplan enthält im Textteil in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung Festlegungen, die insbesondere von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung einzuhalten bzw. in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. Der Kartenteil enthält im Maßstab 1:100.000 die räumliche Verortung der raumplanerischen Festlegungen. Damit und begleitet durch einen ausführlichen Umweltbericht sollen die unterschiedlichen Nutzungen des Raums aufeinander abgestimmt und Konflikte minimiert werden, wie sie z.B. zwischen Wohnen, Gewerbe, Tourismus, Infrastruktur, Landwirtschaft, Rohstoffabbau oder Energieerzeugung sowie Ressourcenschutz auftreten können. Die im Regionalplan benannte inhaltliche Bezugnahme (vgl. Entwurf S. 12) auf die Festlegungen des Landesentwicklungsplans (hier: <i>„Der engere Verflechtungsraum um die Metropole Hamburg ist eine dynamische Wirtschafts- und Wachstumszone mit attraktiven Standortvoraussetzungen für Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen und mit großer Bedeutung für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung von Schleswig-Holstein“</i> – vgl. LEP, S. 23/24) hat aus Sicht des Kreises Stormarn eine herausragende Bedeutung. Die Neuaufstellung des Regionalplans hat demnach durch Konkretisierung im Text- und Kartenteil deutlich zu machen, inwieweit der gewerblichen und der wohnbaulichen Entwicklung ausreichend Raum gegeben wird und eine Verbesserung der Flächenangebote für Wohnungsbau und gewerblicher Entwicklung im Wachstumsraum Hamburg-Umland tatsächlich ermöglicht wird. Vor diesem Hintergrund ist der Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans III hinsichtlich folgender Aspekte grundsätzlich zu überarbeiten:	Zur Metropoloregion Hamburg: Das Räumliche Leitbild der Metropolregion Hamburg wird im 2. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes im Planungsraum III berücksichtigt (siehe Kapitel: Ausgangslage und Entwicklungstendenzen) Der Stellungnahme wird insofern gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	- Dazu sollten einheitliche Kriterien für den gesamten Hamburger Rand entwickelt und angewandt werden. Es wird ein erkennbares und angemessenes planerisches Konzept von Seiten des Planungsträgers erwartet, das entsprechende Antworten gibt. Ein reines Zuliefern von Wünschen der Gemeinden, zu denen teilweise auch noch fachliche Aufarbeitungen gefordert werden, stellt aus hiesiger Sicht keine angemessene Strategie durch den Planungsträger dar. Als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise (ARGE) hat der Kreis Stormarn – vertreten durch den Fachdienst Planung und Verkehr - zudem an einer weiteren Stellungnahme mitgewirkt, in der im wesentlichen Anregungen und Bedenken zu kreisübergreifenden Aspekten des Hamburger Verflechtungsraumes vorgebracht werden. Zu diesen kreisübergreifenden Aspekten der Stellungnahme der ARGE zählen insbesondere, dass, - im Planungsraum III mit rd. 1,7 Mio. Einwohnern knapp 60 % der Einwohner Schleswig-Holsteins auf etwa der Hälfte der Landesfläche leben. Daher sollte im Planentwurf deutlicher werden, welche siedlungs- und raumstrukturelle Konzeption für die nächsten Jahre bis etwa 2040/2045 seitens der Landesplanung verfolgt bzw. angestrebt wird, - ein Erfordernis gesehen wird, die bestehenden intensiven Verflechtungen mit Hamburg (und auch dem Oberzentrum Lübeck) stärker herauszuarbeiten und den konzeptionellen Umgang mit den weiter gewachsenen Verflechtungen nicht nur von und nach HH, sondern auch zwischen den einzelnen Kreisen zu verdeutlichen; wünschenswert und einzufordern sind hier umsetzbare konzeptionelle Antworten und Lösungen des Regionalplan-Entwurfs und - grundsätzlich in Bezug auf den Planungshorizont 2040/2045 die Anregung berechtigt erscheint, ob sich die Neuaufstellung 2023 des Regionalplans III nicht auch hinsichtlich der Anforderungen durch die erforderliche Energie- und Verkehrswende (im Sinne der Notwendigkeit einer raumstrukturellen „Transformation“) deutlicher positionieren sollte.	
ID: 1171	Bei der Neuaufstellung 2023 des Regionalplans III sind die strukturellen Besonderheiten des Kreises Stormarn zu berücksichtigen. Als wirtschafts- und einkommensstarker Kreis mit seit Jahren steigender Einwohnerzahl und im landesweiten Vergleich relativ hoher Einwohnerdichte von rd. 315 Einwohnern pro km² ist Stormarn mit seiner Lage an der Siedlungs- und Entwicklungsachse A 1 Hamburg–Lübeck und der zweigleisigen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, Änderungsbedarfe ergeben sich daraus nicht.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Schienenstrecke Hamburg–Lübeck geprägt durch eine anhaltend starke Nachfrage nach hamburgnahen Wohnbau- und Gewerbeflächen. Bei rd. 120.000 Erwerbstätigen und einer Arbeitslosenquote um die 3 % gibt es eine hohe Zahl an Aus- und Einpendlern von und nach Hamburg und auch innerhalb des Kreises. Es bestehen vielfältige kreisgrenzenüberschreitende Verflechtungen. Als fachplanerische Grundlagen liegen folgende Studien, Gutachten und Konzepte mit für die Kreisentwicklung relevanten und zu berücksichtigenden Aussagen vor: - Anpassungsstrategie für den Siedlungs- und Wohnungsbau im demographischen Wandel im Kreis Stormarn, Abschlussbericht, Juli 2015 - 1. Fortschreibung der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Stormarn bis zum Jahr 2030, Schlussbericht, Oktober 2017 - Gewerbeflächenstandortkonzept 2035 der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn, Erläuterungsbericht, April 2021 - Interkommunales Rahmenkonzept zur Gewerbeentwicklung am Autobahnkreuz Bargteheide A1 / A21 der Gemeinden Hammoor, Todendorf, Tremsbüttel, Steinburg und Lasbek sowie Stadt Bargteheide, Erläuterungsbericht, März 2021 - Ortsentwicklungs- und Gemeindeentwicklungskonzepte einer Vielzahl kreisangehöriger Kommunen Die genannten Planungsgrundlagen wurden der Abt. Landesplanung nach Befassung in den kommunalen Gremien mit der Bitte um Berücksichtigung übersandt. Der Fachdienst Planung und Verkehr ist zudem durch Gremienbeschlüsse beauftragt, die Empfehlungen der Kreiskonzepte zur Grundlage der fachlichen Bewertung im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans III zu machen.	
ID: 1171	Sonstige Anregungen und Bedenken Berücksichtigung von Belangen des Denkmalschutzes <i>Verfasser: Untere Denkmalschutzbehörde</i> Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalraumes III Kulturdenkmale baulicher Art, Archäologische Denkmale und Grabungsschutzgebiete betrifft. Die Belange des	Zum Thema Denkmalschutz: Der LEP 2021 eröffnet in Kapitel 3.9 Absatz 10 die Möglichkeit, dass in den Regionalplänen besonders erhaltens- und schützenswerte Ortskerne oder –teile und städtebauliche Situationen, Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler mit benachbarten Gebäuden und Anlagen (Ensembleschutz) sowie durch Verordnung

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sollen nach Denkmalschutzgesetz § 4 Absatz 1 DSchG SH in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einbezogen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Die historisch gewachsenen Kulturlandschaften, mit den Kultur-, Bau-, und archäologischen Denkmälern sind im vorliegenden Entwurf aufgenommen worden. Als Grundlage wurden die Geodaten des Archäologischen Landesamtes und die Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege berücksichtigt. Die Schutzwürdigkeit dieser geschützten Kulturgüter wird im Entwurf als sehr hoch eingestuft. Da auf Ebene des Regionalplans konkrete Angaben zur Umsetzung beziehungsweise Durchführung der Planfestlegungen fehlen, sind die Denkmalschutzbehörden bei den nachfolgenden Planungen mit baubedingten Auswirkungen, unbedingt weiterhin zu beteiligen. Sonderthema „Freiflächen Photovoltaik-und Solarthermie-Anlagen Die Gemeinden werden seit einigen Jahren durch das Land angehalten, möglichst gemeindeübergreifende Konzepte für die Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikflächen aufzustellen, um diese als Grundlage für die Standortausweisung durch Bauleitplanung heranzuziehen. Seit dem Landesentwicklungsplan 2021 ist die Ausweisung von PV-Flächen in Regionalen Grünzügen untersagt („Tabu-Kriterium“). Vor dem Hintergrund der im Regionalplanentwurf fast flächendeckenden Darstellung von Regionalen Grünzügen und dem Vorbehalt der Flächen auf den Siedlungsachsen für die klassische Siedlungsentwicklung, verbleiben in Stormarn fast keine Flächen, die für Freiflächen-Photovoltaik genutzt werden können, außer der durch § 35 BauGB privilegierten Streifen entlang der Autobahnen und Bahntrassen. Diese Tatsache kann im Angesicht der auf allen politischen Ebenen vorangetriebenen Energiewende nicht nachvollzogen werden. Es wird daher gefordert, dass entweder die entsprechenden Vorgaben des Landesentwicklungsplanes angepasst oder entsprechende konkrete und ausreichende Flächen aus dem Regionalen Grünzug für die Photovoltaik herausgenommen werden. In den letzten Jahren haben mehrere Stormarer Gemeinden (z.B. Rümpel) und ein Amt mit Stadt (Stadt Bargteheide und Amt Bargteheide-Land) Konzepte entwickelt oder sind in der Erarbeitungsphase. Diese Konzepte basieren bisher auf Ausweisungen des Regionalplans 1998. Durch die Neuausweisungen von Regionalen Grünzügen fallen viele	festgesetzte Denkmalbereiche aufgeführt werden können. Darüber hinaus können Sichtschneisen dargestellt werden. Angesichts der Vielzahl von erhaltens- und schützenswerten Objekten einerseits und des Maßstabes der Regionalpläne andererseits werden diese nicht kartographisch aufgenommen. Auch von einer textlichen Auflistung wird abgesehen, da die städtebaulichen Ziele und Grundsätze ausschließlich im LEP 2021 geregelt werden und nicht Gegenstand der Regionalpläne sind. Im LEP 2021 ist in Kapitel 3.9 Absatz 10 die Berücksichtigung von denkmalpflegerischen und kulturhistorischen Belangen bei der Gestaltung des Umfeldes von Denkmälern als Grundsatz festgelegt. Zum Thema Photovoltaik, Solar und Stromtrassen: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören Vorranggebiete für den Naturschutz oder Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Der LEP 2021 und der Regionalplan-Entwurf benennt konkret den Ausbau der Erneuerbaren Energien und des dafür notwendigen Leitungsnetzes, den Aufbau einer klimaneutralen Wärmeversorgung sowie die Förderung einer klimafreundlichen Mobilität. Die nachrichtlichen Darstellungen in der Regionalplankarte

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	der ausgewiesenen PV-Flächen zukünftig in die neuen Regionalen Grünzüge und würden damit den Zielen der Raumordnung widersprechen. Dadurch könnten die entsprechenden Konzepte hinfällig werden. Dieser Konflikt ist bei der weiteren Erarbeitung der Regionalpläne oder ggf. der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes zu lösen. <i>Solarthermie:</i> <i>Verfasser: Sachgebiet Klimaschutz</i> Derzeit wird gemäß Landesentwicklungsplan in Bezug auf die planerischen Rahmenbedingungen nicht zwischen Photovoltaik und Solarthermie unterschieden, was u.a. in Bezug auf die folgenden Ausführungen kritisch gesehen wird. Die Errichtung von Solarthermie-Freiflächenanlagen sollte Vorrang vor der Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren erhalten, soweit sie in guter städtebaulicher Anbindung, räumlicher Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern oder in räumlicher Nähe von Nah- oder Fernwärmenetzen beziehungsweise Wärmespeichern geplant werden. (vgl. Landesentwicklungsplan Fortschreibung 2021, S. 239 „2 G“: „<i>Solarthermie-Freiflächenanlagen sollen in guter städtebaulicher Anbindung, räumlicher Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern oder in räumlicher Nähe von Nah- oder Fernwärmenetzen beziehungsweise Wärmespeichern geplant und errichtet werden.</i>“) Oberziel ist es hier, die dringend notwendige Wärmewende zu fördern. Gleiches wie für Planung und Einsatz von Flächen-Solarthermie sollte auch für Bohrungen für tiefe Geothermie gelten und ggfs. für weitere Erneuerbare Energiequellen, die für die Beschickung von Wärmenetzen mit erneuerbarer Wärme vor Ort sinnvoll sind. Die Wärme- (und Verkehrs-) Wende vor Ort kann nur mit Sektorkopplung gelingen. Es wird also wesentlich mehr Strom auch aus erneuerbaren Energien benötigt. Wenn der Regionale Grünzug und Grünzäsuren so nah an die Siedlungsflächen heranrücken, große Bereiche der Gemeindeflächen im Vergleich zur bisher gültigen Planung damit belegt wird und gleichzeitig die Ausschlusskriterien aus dem LEP beibehalten werden, sinken die Möglichkeiten der Gemeinden und Städte, vor Ort die Wärme- und Energiewende zu gestalten. Es sollten Ausnahme- bzw. Abwägungstatbestände geschaffen werden, damit insbesondere die vielen Gemeinden und Städte, die keine Windkraft nutzen können, die Möglichkeit erhalten, vor Ort erneuerbaren Strom mit z.B. PV-Freiflächenanlagen zu generieren. Die Nutzung erneuerbarer Energien in besonders umweltschonender Weise	zum Thema Leitungsnetze ergeben sich aus dem Kapitel 4.5.5 des LEP 2021. Es ist zudem eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	sollte auch in Gebieten möglich sein, für die das Erfordernis von Regionalem Grünzug oder Grünzäsur besteht. Sonderthema „Stromtrassen“ Derzeit sind eine Vielzahl von großen Stromtrassen-Projekten im Höchstspannungsbereich in Schleswig-Holstein geplant, die auch erhebliche Auswirkungen auf den Kreis Stormarn haben. Die Trassen sind raumwirksam. Der Verlauf der Trassen und die Standorte der Umspannwerke sind nachrichtlich in der Karte darzustellen und im Textteil aufgrund der Raumwirksamkeit zu benennen sowie im weiteren Aufstellungsverfahren des Regionalplanes zu berücksichtigen.	
Institution: Stadt Bargteheide, Fachbereich Planung Umwelt und Öffentliche Sicherheit ID: 1159	5. Um die seitens der Landesregierung selbst gesteckten Ziele zur Klimaneutralität vor dem Jahr 2045, womit man diese als erstes Bundesland erreichen wollen würde, zu schaffen, wird seitens der Stadt Bargteheide gefordert, sich seitens des Landes Schleswig-Holstein inhaltlich konkreter und durch entsprechende textliche Darstellungen in dem Entwurf für den Planungsraum III mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Die Chance, in dieser landesraumordnerischen Plangrundlage hierzu detailliertere Maßnahmen vorzugeben, sollte sich das Land nicht entgehen lassen. Die Stadt Bargteheide hat durch Beschluss der Stadtvertretung am 06.12.2021 selbst die Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 als Ziel ausgegeben und wird durch entsprechende Maßnahmenbeschreibungen im Vorreiterkonzept diese konkretisieren. In Anlehnung dessen wird vom Land Schleswig-Holstein gefordert, in ähnlicher Weise vorzugehen. 6. Die Stadt Bargteheide beabsichtigt einen sachlichen Teillandschaftsplan zu erstellen. Es ist eine Bestandsaufnahme der naturnahen Bereiche, deren Vernetzung und deren Potenzial für die Weiterentwicklung durchführen zu lassen. Darauf aufbauend ist ein sachlicher Teillandschaftsplan zu erstellen.	Der Ausbau regenerativer Energie ist ein landesweites Entwicklungsziel, welches somit im Rahmen des LEP adressiert und abschließend geregelt wird. Der Regionalplan konkretisiert die landesweiten Festlegungen des Landesentwicklungsplans und greift regionale Gegebenheiten auf. Zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung ist außerdem eine Teilfortschreibung des LEP geplant, die dieses Thema aufgreifen wird. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1155	Abschließend kann zusammengefasst werden, dass sich der Regionalplan aus dem Landesentwicklungsplan 2021 entwickelt. Im Regionalplan wurden überwiegend die Inhalte des Landesentwicklungsplanes aufgegriffen, weitergehende planerische Überlegungen zu Themen wie Netzausbau, großflächigen Solaranlagen, dem Umgang mit Flächenkonkurrenzen und dem schonenden Umgang mit Grund und Boden wurden jedoch nicht vorgenommen. Stadt und Amt sehen es kritisch, großflächige PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen zuzulassen und plädieren dafür auch diese Vorhaben	Zum Thema Solaranlagen: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Daran soll festgehalten werden. Es ist zudem eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	raumordnerisch auf Ebene des RP zu regeln. Die Stadt Lauenburg/Elbe sowie die Gemeinden des Amtes Lütow gehen weiterhin davon aus, dass durch den LEP und Regionalplan keine Einschränkungen der ökonomischen und nachhaltigen Entwicklung sowie der gesamten Entwicklung der Gemeinden gegeben sind. Die Stellungnahme der Stadt Lauenburg/Elbe und der Gemeinden des Amtes Lütow zum LEP 2021 werden aufrecht erhalten.	geplant. In diesem Verfahren wird unter anderem auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Zum schonenden Umgang mit Grund und Boden: Es wird auf die geltenden Aussagen des LEP 2021 in den Kapiteln 3.9 (Städtebauliche Entwicklung) und 6.1 (Klimaschutz und Klimaanpassung) hingewiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Sandesneben-Nusse ID: M1169	Allgemeine Anmerkungen zum Regionalplanentwurf: Der Entwurf umfasst in Teil A und B ca. 400 Seiten, der Umweltbericht zum Entwurf ca. 200 Seiten und der Anhang zum Umweltbericht weit über 500 Seiten. Insgesamt wird seitens der Landesplanung offenbar erwartet, dass von den betroffenen Ämtern und Gemeinden über 1.100 Seiten Text und Tabellen durchgearbeitet werden. Das kann selbst in dem langen Beteiligungszeitraum von vier Monaten von niemandem geleistet werden. Auch auf Seiten der Landesplanung erscheint ein Werk von über 1.100 Seiten nicht handhabbar. Die amtsangehörigen Gemeinden und das Amt Sandesneben-Nusse fordern daher eine deutliche Verschlinkung des Planwerks, um den Verwaltungsaufwand sowohl im Ministerium als auch in den Kommunalverwaltungen deutlich zu minimieren. Im neuen Planungsraum III sind alle Hamburger Randkreise, große Teile der beiden Küstenregionen und die im Inland liegenden Kreise neu zusammengefasst worden. Laut Regionalplanentwurf umfasst dieser Planungsraum über 50 % der Fläche und fast 60 % der Einwohner des Landes Schleswig-Holstein. Diese Aufteilung wird aufgrund der gewaltigen strukturellen Unterschiede innerhalb des Planungsraumes als suboptimal empfunden. Eine Betrachtung, die den besonderen Gegebenheiten der einzelnen Regionen und Orte gerecht wird, erscheint so nicht möglich. Es wird daher angeregt, die Aufteilung/Abgrenzung der neuen Planungsräume anzupassen. Die Geltungsdauer des Regionalplanes soll nach Inkrafttreten 15 Jahre betragen. Angesichts des oben bereits genannten Verwaltungsaufwandes wäre eine kürzere Geltungsdauer auch nicht sachgerecht. Der Regionalplan von 1998 hat nun schon 25 Jahre Bestand und zeigt deutlich, dass in solchen Zeiträumen Entwicklungen passieren,	Zum Umfang der Regionalpläne: Der LEP ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein und enthält landesweite Festlegungen zur räumlichen Entwicklung. Er legt auch fest, welche Themen in den Regionalplänen zu konkretisieren sind. Insofern ist der Umfang der Regionalpläne durch den LEP 2021 bestimmt. Ferner wird auf die gesetzlich festgelegte Größe des Planungsraumes III verwiesen, der entsprechende Anforderungen an den Umfang des Regionalplanes mit sich bringt. Zur Einteilung der drei Planungsräume: Die Einteilung der drei regionalen Planungsräume erfolgt gemäß § 3 Landesplanungsgesetz (LaplaG), in der Fassung vom 27. Januar 2014. Zur Forderung nach Öffnungsklauseln und Anpassungsvarianten in den Regionalplänen: Der Regionalplan konkretisiert planungsraumbezogen die rahmensetzenden Zielsetzungen des LEP in Text und einer Karte im Maßstab 1:100.000. Sowohl die

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	die nicht einmal fünf Jahre vorher absehbar sind bzw. waren (Windenergie, PV-Freiflächen, LNG-Terminals, Pandemien, Klimawandel-Folgenanpassung, Kriegsflüchtlinge etc.). Dabei wird auch deutlich, dass nur flexible Anpassungs- und Ausnahmeregelungsmöglichkeiten solche Pläne überhaupt über einen solch langen Zeitraum anwendbar machen. Der aktuelle Entwurf beinhaltet eindeutig zu wenige solcher Möglichkeiten, was spätestens in fünf bis zehn Jahren zu deutlichen Planungshemmnissen bei den Kommunen führen wird. Daher wird gefordert, dass insbesondere bei den Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden Öffnungsklauseln und Anpassungsvarianten eingefügt werden, mit denen die Kommunen flexibel auf die sich ändernden regionalen und lokalen Bedarfe reagieren können. Leider enthält schon der Landesentwicklungsplan zu wenige solcher Flexibilisierungen. Auf die zu dessen Entwürfen von hier abgegebenen Stellungnahmen vom 29.05.2019 und vom 17.02.2021 wird verwiesen (Anlagen 1 und 2 zu dieser Stellungnahme). Leider sind diese kaum berücksichtigt worden und leider sind die darin bereits aufgezeigten Probleme bis heute nicht schwächer, sondern drängender geworden. Auf die Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zum Regionalplanentwurf wird verwiesen (Anlage 3 zu dieser Stellungnahme). Diese wird vom Amt Sandesneben-Nusse und von den amtsangehörigen Gemeinden vollumfänglich geteilt und unterstützt.	textlichen Aussagen als auch die Festlegungen in der Karte lassen ausreichend Gestaltungsmöglichkeiten und Flexibilität im Hinblick auf die örtliche Planung unter anderem kommunale Bauleitplanung. Eine gesetzlich geregelte regelmäßige Überprüfung gewährleistet die Einhaltung der Aktualität der landesplanerischen Rahmenvorgaben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Bauernverband Schleswig-Holstein e.V., Keine Abteilung ID: 1101	I. Grundsätzliches: Zwischen 66,1% (Planungsraum III) und 74,3% (Planungsraum I) der Fläche der Planungsräume werden landwirtschaftlich genutzt. Dennoch gibt es – anders als in anderen Bundesländern - keine Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft. Darüber hinaus findet sich in den gesamten Regionalplänen keine einzige substantielle Festlegung zur Landwirtschaft. Im Landesentwicklungsplan sind noch einige überwiegend positiv Aussagen zur Landwirtschaft zu finden. Auf der konkreteren Ebene der Regionalpläne hingegen sind diese nicht mehr zu finden. Nach § 1 Raumordnungsgesetz ist es die Aufgabe der Raumordnung, den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume durch zusammenfassende, übergeordnete Raumordnungspläne und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Die ursprünglich mehr technisch verstandene Funktion des Raumordnungsplans, eine Vorgabe für die Koordinierung und Steuerung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf allen Planungsebenen zu bilden, wird im vorliegenden Entwurf zum Regionalplan nur bedingt verfolgt.	Zur Bitte nach einem eigenen Kapitel zur Landwirtschaft: Der LEP 2021 hat im Kapitel 4.8 Festlegungen zur Landwirtschaft getroffen. Er enthält an dieser Stelle keinen Auftrag an die Regionalplanung zur Konkretisierung der dort enthaltenen landesweit geltenden Regelungen. Darüber hinaus verzichten die Regionalpläne weitgehend auf Wiederholungen von Zielen und Grundsätzen des LEP 2021 (siehe dazu auch das Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt der Regionalplan-Entwürfe). Fachliche Grundlagen zur Konkretisierung planungsraumspezifischer Aspekte der Landwirtschaft liegen darüber hinaus der Regionalplanung nicht vor. Es wird insofern auf die die landesweiten Festlegungen zur Landwirtschaft im Kapitel 4.8 des LEP 2021 verwiesen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Zur Sicherung der Agrarstruktur in Schleswig-Holstein bedarf es der Einführung von Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft. Das im Landesentwicklungsplan verankerte Ziel, die Flächenneuanspruchnahme im Land bis 2030 auf unter 1,3 Hektar pro Tag zu reduzieren, wird andernfalls nicht erreichbar sein. Die entsprechende Zielsetzung im Planentwurf "Die gesamte Siedlungsentwicklung im Planungsraum soll flächensparend erfolgen und sich am perspektivischen Ziel einer Flächenkreislaufwirtschaft ausrichten. Innenentwicklung, städtebauliche Verdichtung, Flächen- und Gebäudeumnutzung sowie Flächen sparende Siedlungs- und Erschließungsformen haben daher bei Wohnungsbau, Gewerbeentwicklung und Infrastruktur Vorrang vor der Neuanspruchnahme von Freiflächen." wird entsprechend ausdrücklich begrüßt. II. Einzelne Grundsätze und Ziele der Raumordnung: 1. Land- und Forstwirtschaft In Ziffer 4.8. des Landesentwicklungsplans ist der Grundsatz festgeschrieben, dass die Landwirtschaft in allen Teilen des Landes als raumbedeutsamer und Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig anerkannt wird und als solcher erhalten und nachhaltig weiterentwickelt werden soll. Als der maßgebliche Garant im Rahmen der Daseinsvorsorge durch die Produktion gesunder heimischer Lebensmittel bedarf es auch dieser Stärkung. Gleichzeitig sieht sich die Landwirtschaft durch die vielen weiteren Ansprüche an den Raum immer wieder in Bedrängnis. So heißt es entsprechend in § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 6 ROG: „Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“ Besonders zu betonen ist dabei das letzte Wort. Es reicht nicht aus, die landwirtschaftlichen Strukturen in ihrer jetzigen Form zu konservieren. Die Landwirtschaft ist schon immer eine äußerst dynamische Branche gewesen, die sich den weiterhin ändernden Ansprüchen zum einen an ihre Produktion, zum anderen auch an die Produktionsbedingungen bzw. ihre Änderungen, z. B. durch den Klimawandel, anpassen muss. Die einzigartige Kulturlandschaft Schleswig-Holsteins wurde durch die hiesige Landwirtschaft geprägt und wird auch heute von ihr erhalten und gepflegt. Entsprechend wird richtigerweise im siebenten Grundsatz unter Ziffer 2.3 (Ländliche Räume) des Landesentwicklungsplans darauf hingewiesen, dass die Landwirtschaft ein prägender Wirtschaftsbereich der ländlichen Räume ist und die Voraussetzung für eine	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	leistungsfähige, flächenbezogen nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft erhalten und weiter verbessert werden soll. Die Ausführungen im vierten Grundsatz „Der Boden ist ein nicht vermehrbare Kulturgut. Seine Nutzung soll standortangepasst und umweltschonend erfolgen. Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung sowie die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen gesichert und weiterentwickelt werden. Hieraus erwächst auch eine besondere Verantwortung zur Schonung landwirtschaftlicher Flächen bei sonstiger Planung. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll verringert werden.“ sprechen für sich, finden in den Regionalplänen aber keinen hinreichenden Niederschlag. Wichtig ist hier jedoch auch die getroffene Betonung, dass die Betriebe in den einzelnen Teilräumen unseres Landes unter sehr unterschiedlichen natürlichen und agrarstrukturellen Bedingungen wirtschaften. Den typischen landwirtschaftlichen Betrieb gibt es nicht in Schleswig-Holstein. Unter unseren Mitgliedern finden sich ganz überwiegend Familienbetriebe, jedoch auch zahlreiche Nebenerwerbsbetriebe und einige größer strukturierte Betriebe. Dabei sind in Schleswig-Holstein nahezu alle Produktionsrichtungen vertreten, z.B. Milchviehhaltung, Schweinehaltung, Ackerbau, der Anbau von Gemüse und Sonderkulturen wie Erdbeeren und Spargel sowie Schäfereien und Pferdezuchtbetriebe. Entsprechend der Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche finden sich konventionelle und ökologisch wirtschaftende Betriebe darunter. Schleswig-Holstein hat insgesamt sehr fruchtbare Böden und ist aufgrund seiner klimatischen Lage zwischen Nord- und Ostsee ein Hohertragsstandort. Flächen, die für schleswig-holsteinische Verhältnisse vielleicht als solche mit einem geringeren Ertragspotential eingestuft werden, sind für andere Teile Deutschlands und der Welt noch immer gute Böden. Insbesondere auch unter Klimaschutzaspekten ist es daher nicht vertretbar, derartige Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und an anderen Standorten mit schlechteren Böden dann dieselben Produkte zu erzeugen. Dort würde mehr Flächen benötigt und würden mehr THG-Emissionen pro produzierter Einheit erzeugt. Diese wirkliche Bedeutung der Landwirtschaft in Schleswig-Holstein wird durch die Planung nicht hinreichend erfasst. Sie besteht nicht allein darin, dass - wie der Entwurf erwähnt - die Land- und Forstwirtschaft mit einem Anteil von über 70% an der Gesamtfläche der größte Flächennutzer ist. Der Wirtschaftsbereich Landwirtschaft einschließlich Forstwirtschaft und Fischerei hat 2017 in Schleswig-Holstein in einem Maß	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	zur Bruttowertschöpfung des Landes beigetragen, der um über 80 Prozent höher als im gesamten Bundesgebiet war. Das nach wie vor dichte Netz landwirtschaftlicher Betriebe ist Rückgrat und Struktur der Wirtschaft im ländlichen Raum. Jeder landwirtschaftliche Betrieb ist Auftraggeber und Kunde des vor- und nachgelagerten Bereichs und in erheblichem und zunehmendem Umfang Arbeitgeber auch für familienfremde Arbeitskräfte. Es wird davon ausgegangen, dass jeder landwirtschaftliche Betrieb im Durchschnitt acht Arbeitsplätze im vor- und nachgelagerten Bereich sichert. Als Folge des Strukturwandels entwickeln Landwirte ihre Betriebe weiter und investieren in die Erweiterung und Modernisierung. Auftragnehmer sind dabei Handwerks- und Gewerbebetriebe des ländlichen Raumes. Diese wichtige Schrittmacherfunktion der landwirtschaftlichen Betriebe für die gewerbliche Wirtschaft im ländlichen Raum ist anzuerkennen, in den Regionalplänen darzustellen und weiter zu fördern und zu stärken. Die Fläche der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe darf nicht als einfache Verfügungsmasse für alle anderen Belange wie der Infrastruktur (vor allen Dingen Straßenbau, Gewerbeansiedlung und Baugebiete) und für die Ziele des Naturschutzes angesehen werden. Schleswig-Holstein ist von seinen Standortbedingungen und seinen Betriebsstrukturen her ein Gunststandort für landwirtschaftliche Produktion insbesondere für den Ackerbau und die Milchviehhaltung. Im Getreidebau werden Spitzenenerträge erzielt. Schleswig-Holstein kann deshalb innerhalb Deutschlands einen nicht unerheblichen Beitrag zur Ernährungssicherung leisten. Aufgrund der hohen Produktivität wird damit ein maßgeblicher Beitrag zur weltweiten Einsparung an THG-Emissionen geleistet. Daher muss die Agrarstruktur sichergestellt bleiben. In den Regionalplänen sollte der beschriebenen Bedeutung der Landwirtschaft für Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden und zur Sicherung der Agrarstruktur Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft eingeführt werden. IV. Fazit Der Planentwurf erkennt, dass prägende Nutzungsform in den ländlichen Räumen des Planungsraumes die Landwirtschaft ist. Zugleich muss die Raumordnung jedoch noch vordringlicher für die wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe einen Rahmen schaffen, der ihnen den Erhalt und den Ausbau der Betriebe ermöglicht. Wurde in den alten Regionalplänen die grundsätzlichen Bedürfnisse und Notwendigkeiten der Landwirtschaft noch (an-)erkannt, so finden sich nunmehr keine entsprechenden Aussagen mehr. Insbesondere die in den Vorgängerplänen zu findende Aussage, dass die Sicherung geeigneter Produktionsflächen erfolgen muss, wurde ersatzlos gestrichen. Der Flächenverbrauch durch andere Raumansprüche, wie Siedlung, Straßenbau und	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Naturschutz stellt eine entscheidende Bedrohung für die an sich gute Agrarstruktur des Planungsraums dar. Zur Sicherung bedarf es der Einführung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1100	im Folgenden schildere ich Ihnen unser individuelles Vorhaben im Außenbereich. Die Baubehörde hat sich endgültig positioniert und für ein legal errichtetes, intaktes Wohngebäude eine Beseitigungsanordnung zugestellt. Wir sind kein Einzelfall. Ein Hoffnungsschimmer im Koalitionsvertrag 2022 - 2027 Denn im Koalitionsvertrag 2022 – 2027 auf Seite 90 (Landesplanung) ist unsere Problematik als Prüfauftrag an die Landesplanung niedergeschrieben: Seite 90 - Landesplanung „Zudem werden wir prüfen, wie bestehende Gebäude im Außenbereich im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen bei Nutzungsänderungen und nutzungsmöglichen Erweiterungen privilegiert werden können. Wir wollen bestehende Strukturen nicht unnötig dem Abriss oder Verfall aussetzen. Stattdessen sollen sie in neue Nutzungen überführt werden können. Das schont Ressourcen, stärkt ländliche Strukturen und trägt zur Verringerung weiterer Flächenversiegelung bei.“ Unser Vorhaben im Außenbereich: Die Baubehörde hat sich endgültig positioniert und erklärt, die erteilte Baugenehmigung muss als erloschen angesehen werden (eine Ermessensentscheidung ohne belastbare Beweise). Meine Gedanken/Feststellungen dazu: Das BauGB ist ein Bundesgesetz. Die Baubehörde des Landes ist „nur ein Erfüllungsgehilfe“ für ein Bundesgesetz. Eine von der Baubehörde getroffene Ermessensentscheidung gegen den Erhalt eines legal errichteten Wohngebäudes im Außenbereich, obwohl die Gemeinde das Einvernehmen ausgesprochen hat, muss anscheinend hingenommen werden, da es sich um ein Bundesgesetz handelt. Der Bürgermeister der Gemeinde berichtet, dass die Gemeinde zwar das gemeindliche Einvernehmen aussprechen kann, aber nichts gegen die ablehnende Haltung der Kreisbehörde tun könne. Die Spannweite einer Ermessensentscheidung ist sehr groß, es	Die Zuständigkeit über die Erteilung von Baugenehmigungen liegt bei der Bauaufsicht der Kreise und nicht im Aufgabenbereich von Regional- und Landesplanung. Die Fachaufsicht über die unteren Bauaufsichtsbehörden liegt in der Abteilung 5 des Innenministeriums. Die Zulässigkeit von Vorhaben ist im Baugesetzbuch des Bundes (BauGB) geregelt. Landes- und Regionalpläne können hier keine entgegenstehenden Festlegungen treffen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	können 99% der Argumente zugunsten des Eigentümers sprechen und nur 1% dagegen. Entscheidet sich die Baubehörde mit den 1% Argument dagegen handelt es sich um eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Somit ist fast jede Entscheidung eine ermessensfehlerfreie Entscheidung, das heißt die Behörde hat fast immer Recht. Anschließend trifft die Behörde Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen damit öffentlich-rechtliche Vorschriften eingehalten werden (Baustopp, Zwangsgeld, Bußgeld, Beseitigungsanordnung...). Und das alles, weil ein Bürger/Eigentümer sein Wohngebäude im Außenbereich erhalten und nicht dem Verfall aussetzen will! Der Bürgermeister hat uns volle Unterstützung, soweit es ihm möglich ist, zugesagt. Hört sich gut an, hat auf die wesentlichen Entscheidungen der Baubehörde keinen Einfluss. Im Gespräch mit Mitgliedern des Gemeinderates/Bauausschusses trifft die Entscheidung der Baubehörde das Wohngebäude mit allen Fundamenten und Leitungen (Glasfaser, Gas, Trinkwasser, Strom, Telefon, Ortsentwässerung Freigefällekanal mit Schacht) beseitigen zu lassen, auf völliges Unverständnis. Die Mutter allen Übels ist der Entzug einer Baugenehmigung, die einer Enteignung gleichkommt, insbesondere im Außenbereich, da das Grundstück mit allen Konsequenzen auf Flächennutzungsplan-Niveau zurückfällt. Dem Eigentümer wird damit die Rechtsgrundlage für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen entzogen. Jede Bautätigkeit an dem Gebäude ist jetzt illegal. Für ein intaktes Wohngebäude im Außenbereich mit allen Anschlüssen kann mit Sicherheit auch eine ermessensfehlerfreie Entscheidung zugunsten des Eigentümers gefunden werden zumal die Gemeinde das Vorhaben uneingeschränkt unterstützt. Die Baubehörde hat uns gegenüber jedoch mitgeteilt, sich endgültig positioniert zu haben und lehnt jedes Gesprächsangebot ab. Dieses Verhalten widerspricht eindeutig den heutigen politischen Zielen und Grundsätzen. Fragen: Wie wird erreicht, dass der landespolitische Wille in den Ermessensentscheidungen der Baubehörde umgesetzt wird? Sind der Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne geeignet landespolitische Ziele in Ermessensentscheidungen umzusetzen?	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Oder gibt es eine interne Anweisung jede Bebauung im Außenbereich entfernen zu lassen, wenn eine entsprechende Ermessensentscheidung gefunden werden kann, die dann zu Abriss und Verfall führen? Ich habe den Entwurf des Regionalplanes für den Planungsraum 2 gelesen. Mein besonderes Interesse liegt darin Aussagen (Ziele und Grundsätze) zu finden, die Inhalte der Passage im Koalitionsvertrag 2022-2027 unserer Landesregierung (Seite 90 – Landesplanung) widerspiegeln. Ziele und Grundsätze für im Außenbereich bereits in Anspruch genommene Flächen mit dem Inhalt „Wir wollen bestehende Strukturen nicht unnötig dem Abriss oder Verfall aussetzen.“ habe ich nicht gefunden. Es liegt weiterhin im Ermessen der Baubehörde eine Baugenehmigung für ein bestehendes Gebäude als erloschen anzusehen, selbst wenn die Bausubstanz nachweislich intakt ist. Mit nahezu unheilbaren Folgen für den Eigentümer, denn es wird fast immer eine <i>ermessensfehlerfreie</i> Entscheidung beschieden (wie oben erläutert). Eine Beseitigungsanordnung sorgt für eine Räumung des voll erschlossenen Grundstücks. Die Baubehörde hat sich endgültig positioniert und wird vom Deckmantel der ermessensfehlerfreien Entscheidung geschützt. Mein gesunder Menschenverstand hat mir bei meinen Entscheidungen bisher fast immer recht gegeben. Die politischen Willensäußerungen bestehende Strukturen nicht unnötig dem Abriss oder Verfall aussetzen, die klimapolitischen Zwänge CO2-neutral zu werden, Ressourcenschonung, Mobilitätsreserve, etc. alles Tatsachen, die ich unterstütze und meinem Tun und Handeln nicht widersprechen. Stichpunkte zu unserem Vorhaben im Außenbereich: Unsere Familie [REDACTED] ein Wohngebäude im Außenbereich im Gebiet des Regionalplanes 2 Das intakte Gebäude ist legal, mit Baugenehmigung als Wohngebäude [REDACTED] im Außenbereich errichtet worden. Unsere Bauvoranfrage von Oktober 2020 beinhaltet die Instandsetzung und energetische Ertüchtigung sowie die Wiederaufnahme der Wohnnutzung.	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Ascheberg hat beschlossen: Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB wird erteilt. Für diese Bauvoranfrage konnte kein positiver Bescheid vom Kreisbauamt in Aussicht gestellt werden. Das Kreisbauamt sieht die Baugenehmigung als erloschen an. Wir haben daraufhin die Bauvoranfrage im Februar 2021 zurückgezogen. Juli 2021 Beginn Dachinstandsetzung September 2021 Baustopp. Das Kreisbauamt sieht die Baugenehmigung als erloschen an. Deshalb Baustopp mit Androhung eines Zwangsgeldes. Es wurde sodann ein Witterungsschutz aus Folie und Plane aufgebracht. Der Witterungsschutz hielt dem Wetter nicht stand. September 2022 Die bauzeitliche Sicherungsmaßnahme wird durch standhaftere Blechplatten ersetzt. Dafür im Januar 2023 vom Kreisbauamt: Zwangsgeldfestsetzung unter Androhung eines erneuten Zwangsgeldes in Höhe von 5000,00 Euro + 14,50 Euro Gebühr. Juli 2023 Beseitigungsanordnung mit Zwangsgeldandrohung Juli 2023 Bußgeldverfahren: Anhörung-Ahndung von Ordnungswidrigkeiten Unsere Widersprüche werden von der gleichen Behörde bearbeitet, mit folgenden Aussagen: Eine Freigabe der Bauarbeiten wird ohne Baugenehmigung nicht erfolgen. Unsere Ausführungen im Widerspruchsverfahren bringen keine Veränderung in deren Rechtsauffassung des Kreisbauamtes. Das Kreisbauamt will eine Beseitigungsanordnung zustellen. Anmerkung: Das Bauamt wird eine neue Baugenehmigung nach § 35 BauGB für dieses Grundstück im Außenbereich mit Sicherheit nie erteilen. Das BauGB hat feste Vorgaben, die für eine Bebauung im Außenbereich anzuwenden sind. Das Kreisbauamt würde dann im pflichtgemäßen Ermessen die Baugenehmigung verweigern. Diese Situation wäre gar nicht erst entstanden, wenn das Bauamt nicht die Leitlinie verfolgen würde jede Möglichkeit/Argumentation zu nutzen Bebauung im Außenbereich dem Abriss und Verfall	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	auszusetzen und somit endgültig zu entfernen. Es liegt im Ermessen des Kreisbauamtes, dass die vorhandene Baugenehmigung von 1964 gültig bleibt und nicht entzogen wird. Die Inhalte der Passage auf Seite 90 im aktuellen Koalitionsvertrag trifft auch auf unseren Fall zu. Die Rechtsauffassung des Kreisbauamtes von früher darf heute nicht mehr unverändert angewendet werden. Gründe: • Die Sieben-Jahres-Frist ist in Schleswig-Holstein unbefristet nicht anzuwenden (seit 1998) • Lt. Koalitionsvertrag 2022 – 2027 will die Landesregierung bestehende Strukturen nicht unnötig dem Abriss oder Verfall aussetzen, insbesondere auch im Außenbereich • Wärmewende „Abrisse wollen wir möglichst vermeiden und stattdessen Gebäude, wenn es wirtschaftlich sinnvoll ist, sanieren.“ • Ressourcenschonung • CO2-Bilanz • Mobilitätsreserve • Wohnraumschutzgesetz • Leerstandabgabe • Etc. Wenn dieser Geist in der Rechtsauffassung des Kreisbauamtes Einzug nehmen würde, gäbe es keinen Baustopp, Zwangsgeld, Beseitigungsanordnung, Bußgeldverfahren, sondern eine positive Unterstützung unseres Vorhabens. Die Mutter allen Übels ist der Entzug einer Baugenehmigung, die einer Enteignung gleichkommt, insbesondere im Außenbereich, da das Grundstück mit allen Konsequenzen auf Flächennutzungsplan-Niveau zurückfällt!	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Ich hoffe, dass die Darlegung unseres Vorhabens, zu einem besseren Verständnis des Kernproblems beiträgt. Es gibt viele weitere Bürger, die Ermessensentscheidungen hinnehmen müssen, obwohl so manche Lebensplanung oder sogar Existenz zerstört wird/wurde. Ich habe in meinem Arbeitsleben leidvoll erfahren, was eine ermessensfehlerfreie Entscheidung bedeutet. Der unnötige Entzug einer Baugenehmigung muss ein Ende haben. Gilt auch für Planungsraum I, II und III	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1096	im Zusammenhang mit den derzeit in Erarbeitung befindlichen drei Regionalplänen, möchten wir Ihnen ein wichtiges Thema ans Herz legen und sie darum bitten, dies landesweit in den Planungsprozess zu integrieren. Hierbei handelt es sich um den Rotwildwegeplan (RWP), den wir im Jahr 2022 mit ExpertInnen aus dem ganzen Land zusammen erarbeitet haben. Ziel des Rotwildwegeplanes ist es, die wenigen noch gangbaren Wanderkorridore des Rotwildes zu schützen, die es derzeit noch in Schleswig-Holstein gibt, und Optionen aufzuzeigen, wo bereits verschlossene Korridore wieder geöffnet werden können. Das Rotwild wird seit 2001 auf der Vorwarnliste der Roten Liste „Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, Rote Liste“ geführt, da es durch die Verinselung seiner Lebensräume an genetischer Verarmung und genetischer Drift leidet. Die Anzeichen für Inzuchtdepressionen zeigen sich mittlerweile im ganzen Land. Die Ursachen hierfür kennt man seit den 1990er Jahren und deshalb forderte man bereits in der Roten Liste aus dem Jahr 2001, dass „Eine weitere Verinselung (der Rotwildvorkommen in SH) durch Wildschutzzäune und neue Verkehrsprojekte unbedingt verhindert werden (muss).“ Seitdem hat sich die Situation kontinuierlich verschlechtert. Dies hat uns im Jahr 2022 dazu veranlasst, den RWP zu erarbeiten. Der RWP wurde bereits als Planungsbasis in der „Fachkonzeption zur Wiedervernetzung an Bundes- und Landesstraßen in SH“ berücksichtigt, es ist jedoch unerlässlich, dass er auch Eingang in alle weiteren Planungsvorhaben findet. Die Regionalpläne bieten hierfür genau die richtige Basis, von daher bitten wir sie inständig, den Rotwildwegeplan in alle drei Regionalpläne einfließen zu lassen. Der RWP ist in dem beigefügten Dokument „Rotwild in Schleswig-Holstein – Managementplan 2022-2025“ dokumentiert. Neben dem PDF fügen wir ihnen die kartierten Korridore auch als Shape Layer bei. Die kartierten Wanderkorridore können so problemlos in jedwede Kartensoftware geladen werden. Zum Download finden sie die Layer auch unter folgender URL https://jlv-sh.de/wp-content/uploads/RW_Wegeplan.zip	Der Landesentwicklungsplan 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitels 6.2.1 LEP 2021 sowie Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Die Inhalte des Rotwildwegeplans gehören nicht zu den Kriterien des LEP 2021 beziehungsweise der oben genannten Fachplanung. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1095	ich [REDACTED] Sei es für die Entwicklung der Feuerwehr, die lt. Bauvorschriften ein neues Gerätehaus benötigt, als auch für meine Firma, die gerne wachsen würde sind die Entwürfe zur Neuaufstellung des Regionalplanes, nicht verständlich. Hierdurch werden den Ämter und Gemeinden jede Flexibilität genommen.	Der Regionalplan ist ein rahmensetzender Raumordnungsplan, die Karte des Regionalplanes erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist insofern nicht flächenscharf. Direkte Auswirkungen auf die Nutzung einzelner privater Grundstücke sind damit nicht verbunden. Die weitere Ausgestaltung der Regionalpläne obliegt unter anderem der kommunalen Bauleitplanung unter Beachtung bauplanungsrechtlicher Vorgaben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1094	Im Rahmen der aktuell vorherrschenden Krisen und Herausforderungen für unser Land fordert unsere Regierung eine zügige Umsetzung der Energiewende und verlangt auch von den Kommunen mehr Gewichtung auf z. b. kommunale Wärmeleitplanungen, Daseinsvorsorge etc. Diese Umsetzung von gesetzlich verankerten, kommunalen (hoheitlichen) Aufgaben unter Einbindung von erneuerbaren Energien (z. B. Wind- und Solar) machen die Planung und Umsetzung nicht einfacher und beschneidet nicht nur die „öffentliche Hand“ sondern verhindert auch notwendige Investitionen aus privater Hand (wie z. B. Errichtung von Solar-/Windparks) mit ggf. finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger über zu gründende Genossenschaften.	Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des LEP und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Ratzeburg, FB Stadtplanung Bauen und Liegenschaften ID: 1093	Textseitig könnten zu Beginn des Teils B oder im Glossar die Abkürzungen G, Z und B aufgeführt werden	Im Teil B werden unter jeder Kapitelüberschrift noch einmal erläuternd die Begrifflichkeiten ‚Grundsätze und Ziele der Raumordnung‘ sowie ‚Begründung‘ aufgeführt, eine darüberhinausgehende Auflistung wird nicht als sinnvoll erachtet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Geest und Marsch Südholstein, Fachbereich	Grundsätzliches: Die Gemeinde Appen begrüßt, dass eine interaktive Karte zur Verfügung gestellt wurde, allerdings lässt sich ein aussagekräftiger Maßstab nur durch den Import in ein Geoinformationssystem darstellen. Dies ist für die Gemeinde und anderen Behörden mit Aufwand verbunden, aber machbar. Für die Bürger ist dies nicht möglich, sodass	Zur Kritik an der interaktiven Karte: Die interaktive Karte ist ein zusätzliches Angebot für das Beteiligungsverfahren. Auch wenn in der

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
Bürgerservice und Ordnung ID: 1088	diese keine Möglichkeit haben, die Gegebenheiten auf Ihren Grundstücken zu beurteilen, dies hält die Gemeinde Appen für nicht besonders bürgerfreundlich. Auch die Mandatsträger der Gemeinde Appen haben keinen Zugriff auf Geoinformationssysteme, dies erschwert die politische Meinungsbildung, wenn nicht offensichtlich ist, welche Grundstücke genau betroffen sind (siehe weitere Ausführungen im Detail). Des Weiteren wäre eine weitere Kartenebene, die den aktuellen Regionalplan anzeigt, wünschenswert, sodass sich der IST- und der SOLL-Stand besser vergleichen lassen und Unterschiede schneller deutlich werden.	interaktiven Karte eine weitreichende Zoommöglichkeit gegeben ist, gelten die zeichnerischen Festlegungen der Regionalplankarte nur im Maßstab 1:100.000. Einzelne Gebäude können in dieser Maßstabsebene gar nicht dargestellt beziehungsweise lagegetreu eingezeichnet werden. Die weitere Ausgestaltung der Regionalpläne obliegt unter anderem der kommunalen Bauleitplanung unter Beachtung bauplanungsrechtlicher Vorgaben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Landkreis Stade ID: M1091	Der Landkreis Stade möchte außerdem die Gelegenheit nutzen Sie darüber zu informieren, dass der Landkreis mit seinem Kreistagsbeschluss vom 06. März 2023 die Neuaufstellung seines Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) gemäß §13 ROG und §5 NROG beschlossen hat. Momentan befindet sich die zuständige Abteilung für Raumordnung in der Entwurfserarbeitung. Eine weitere Beteiligung und ein persönlicher Austausch ist insbesondere bei Anliegen und Projekte im landseitigen Grenzbereich zum Landkreis Stade erwünscht. Um eine Durchschrift des Abwägungsergebnisses wird gebeten	Die Veröffentlichung der Abwägung wird auf der Plattform https://www.bolapla-sh.de erfolgen. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, Änderungen ergeben sich daraus nicht.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1084	Hiermit lege ich Einspruch ab, da jedliche Entwicklung für die Zukunft unmöglich gemacht wird!!!	Die Grundsatzkritik wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Änderungsvorschläge sind nicht erkennbar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Büsum, Bauamt ID: 1078	Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Büsum-Wesselburen schließen sich der Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag als Interessensvertretung aller Gemeinden an. Weiterhin sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:	Zur Kritik am Planungszeitraum: Die Regionalpläne für die drei Planungsräume in Schleswig-Holstein sind gemäß § 5 (1) Landesplanungsgesetz Raumordnungspläne. Die Raumordnungspläne legen die anzustrebende räumliche Entwicklung für einen Zeitraum von

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	• Der Planungshorizont vor 15 Jahren ist nicht mehr zeitgemäß. Dafür sind die gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklungen zu schnell. • Es braucht daher sowohl für den LEP als auch für die Regionalpläne neuer, innovativer Ansätze, der eine schnellere und flexiblere Anpassung der Planung an die Realitäten ermöglicht. • Die für Regionalplanung erarbeiteten Dokumente sind schlicht zu umfangreich. Dass derartig umfangreiche Dokumente benötigt werden, zeigt, dass die Prinzipien der Planung hinterfragt werden. • Der wohnbaulichen Entwicklungsrahmen ist nicht ausreichend, hier ist eine Flexibilisierung notwendig. • Eine erleichterte Errichtung von Einrichtungen der kritischen Infrastruktur v.a. im Außenbereich sollte möglich sein. Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	regelmäßig fünfzehn fest (Planungszeitraum). Die Kritik am Planungszeitraum wird insofern zur Kenntnis genommen, führt jedoch zu keiner Änderung. Zum Umfang der Regionalpläne: Der LEP ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein und enthält landesweite Festlegungen zur räumlichen Entwicklung. Er legt auch fest, welche Themen in den Regionalplänen zu konkretisieren sind. Insofern ist der Umfang der Regionalpläne durch den LEP 2021 bestimmt. Ferner wird auf die gesetzlich festgelegte Größe des Planungsraumes III verwiesen, der entsprechende Anforderungen an den Umfang des Regionalplanes mit sich bringt. Zum wohnbaulichen Entwicklungsrahmen: Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen ist im LEP 2021 geregelt und nicht Regelungsgegenstand der Regionalpläne. Erleichterte Errichtung von Einrichtungen kritischer Infrastruktur: Vorgaben zur Errichtung kritischer Infrastruktur sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalpläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1073	Abschließend kann zusammengefasst werden, dass sich der Regionalplan aus dem Landesentwicklungsplan 2021 entwickelt. Im Regionalplan wurden überwiegend die Inhalte des Landesentwicklungsplanes aufgegriffen, weitergehende planerische Überlegungen zu Themen wie Netzausbau, großflächigen Solaranlagen, dem Umgang mit Flächenkonkurrenzen und dem schonenden Umgang mit Grund und Boden wurden jedoch nicht vorgenommen. Stadt und Amt sehen es kritisch, großflächige PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen zuzulassen und plädieren dafür auch diese Vorhaben raumordnerisch auf Ebene des RP zu regeln. Die Stadt Lauenburg/Elbe sowie die	Zum Thema Solaranlagen: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Daran soll festgehalten werden. Es ist zudem eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Gemeinden des Amtes Lüttau gehen weiterhin davon aus, dass durch den LEP und Regionalplan keine Einschränkungen der ökonomischen und nachhaltigen Entwicklung sowie der gesamten Entwicklung der Gemeinden gegeben sind. Die Stellungnahme der Stadt Lauenburg/Elbe und der Gemeinden des Amtes Lüttau zum LEP 2021 werden aufrecht erhalten.	4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Zum schonenden Umgang mit Grund und Boden: Es wird auf die geltenden Aussagen des LEP 2021 in den Kapiteln 3.9 (Städtebauliche Entwicklung) und 6.1 (Klimaschutz und Klimaanpassung) hingewiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1074	Abschließend kann zusammengefasst werden, dass sich der Regionalplan aus dem Landesentwicklungsplan 2021 entwickelt. Im Regionalplan wurden überwiegend die Inhalte des Landesentwicklungsplanes aufgegriffen, weitergehende planerische Überlegungen zu Themen wie Netzausbau, großflächigen Solaranlagen, dem Umgang mit Flächenkonkurrenzen und dem schonenden Umgang mit Grund und Boden wurden jedoch nicht vorgenommen. Stadt und Amt sehen es kritisch, großflächige PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen zuzulassen und plädieren dafür auch diese Vorhaben raumordnerisch auf Ebene des RP zu regeln. Die Stadt Lauenburg/Elbe sowie die Gemeinden des Amtes Lüttau gehen weiterhin davon aus, dass durch den LEP und Regionalplan keine Einschränkungen der ökonomischen und nachhaltigen Entwicklung sowie der gesamten Entwicklung der Gemeinden gegeben sind. Die Stellungnahme der Stadt Lauenburg/Elbe und der Gemeinden des Amtes Lüttau zum LEP 2021 werden aufrecht erhalten.	Zum Thema Solaranlagen: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Daran soll festgehalten werden. Es ist zudem eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Zum schonenden Umgang mit Grund und Boden: Es wird auf die geltenden Aussagen des LEP 2021 in den Kapiteln 3.9 (Städtebauliche Entwicklung) und 6.1 (Klimaschutz und Klimaanpassung) hingewiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Bad Oldesloe - Der Bürgermeister -, Planung und Umwelt ID: 1069	Der Entwurf des Regionalplanes trifft keinerlei Aussagen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik- und Solarthermieanlagen. Im Landesentwicklungsplan wird die Notwendigkeit der Nutzung Erneuerbarer Energien beschrieben und auf die Möglichkeit zur Konkretisierung der Vorgaben in den Regionalplänen hingewiesen. Aufgrund der Teilprivilegierung von Solaranlagen entlang der Autobahnen und Schienenwege sind hier privilegiert PV-Freiflächenanlagen auch im Regionalen Grünzug möglich, eine planerisch gesteuerte Anlage jedoch nicht. Hier wird Regelungsbedarf gesehen. Gleiches gilt für die Bahnstrecke Bad Segeberg — Bad Oldesloe. Diese sollte aufgrund des geplanten 2-	Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Es ist zudem eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	gleisigen Ausbaus in die Übersichtskarte der der Schienenwege aufgenommen werden. Insofern ist es wünschenswert, das Thema auch im Regionalplan aufzunehmen und zu betrachten.	überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Zum Thema Ausbau Bahnstrecke: Wie in der Stellungnahme gefordert, ist im Text in der Begründung zum vierten Grundsatz der geplante Neubau einer zweigleisigen und separaten S-Bahnstrecke (S-Bahn Ost) textlich verankert. Das Projekt ist darüber hinaus in der Karte dargestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag ID: M1065	Die Kommunen sind zur Übernahme von Verantwortung, zur Kooperation und zu kreativen Lösungen für alle Fragen der Infrastruktur bereit. Sie brauchen das Vertrauen der Landespolitik, Verlässlichkeit der rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen, finanzielle Handlungsfähigkeit und Entscheidungsfreiräume. Vor allem die Gestaltung der Lebensqualität vor Ort, die Digitalisierung, die Anpassung von Infrastruktur an den demographischen Wandel, die Entwicklung der Bildungsinfrastruktur und die Sicherstellung der Mobilität können nur geleistet werden, wenn die Gemeinden hierfür über die notwendige finanzielle Leistungskraft verfügen. Dies ist aktuell für die deutliche Mehrheit der Gemeinden nicht gewährleistet, weshalb es dringend einer finanziellen Stärkung bedarf. Gerade auch die ländlichen Räume müssen als Stärke des Landes betrachtet und als Standorte für Wohnen und Arbeiten entwickelt werden. Insbesondere durch den fortschreitenden Glasfaserausbau, als Basis der Ernährungswirtschaft und des Tourismus sowie als Standorte sehr hoher Lebensqualität tragen die ländlichen Räume mit ihren Gemeinden entscheidend zu den strategischen Handlungsfeldern auch des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne bei. Wir erwarten eine Neuorientierung der Landesplanung und der Regionalpläne, um die Entwicklungspotentiale gerade der ländlichen Räume besser nutzen zu können. Unter dem Motto: „Das Richtige gestalten anstatt das Unvermeidbare behindern“ sollte die Landesplanung als „helfende Behörde“ ausgestaltet werden, bei der Vertrauen in die Klugheit kommunalpolitischer Entscheidungen zu einer maßgeblichen Arbeitsgrundlage	Zum Themenbereich Neuorientierung der Landes- und Regionalplanung, Vorgabe eines landesweit einheitlichen Siedlungsrahmens: Die Fragen von landesweiten Rahmenvorgaben sind in entsprechenden Verfahren zur Fortschreibung beziehungsweise Teilfortschreibung des LEPs zu behandeln und können nicht im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne bewertet werden. Bewertungen zu den Entwürfen der Regionalpläne: Die Regionalpläne für die drei Planungsräume in Schleswig-Holstein sind gemäß § 5 (1) Landesplanungsgesetz Raumordnungspläne. Die Raumordnungspläne legen die anzustrebende räumliche Entwicklung für einen Zeitraum von regelmäßig fünfzehn fest (Planungszeitraum). Die regionalplanerischen Rahmenvorgaben sind so ausgestaltet, dass sie eine gewisse Flexibilität und Ausgestaltung im Rahmen zum Beispiel der kommunalen Bauleitplanung ermöglichen. Die Kritik am Planungszeitraum und der mangelnden praktikablen Handhabung wird zur Kenntnis

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	wird. Der bürokratische Aufwand bei der Entwicklung von Wohnen und Gewerbe ist deutlich zu reduzieren. Im Ergebnis bedeutet dies nach wie vor, dass die Vorgabe eines landesweit einheitlichen Siedlungsrahmens zu hinterfragen ist. Die Steuerung über langfristig festgelegte Wohnbaugrenzen hat sich als nicht bedarfsgerecht, extrem verwaltungsaufwendig und ineffizient erwiesen. Vor allem angesichts der aktuellen Wohnraumprognosen wird deutlich, dass der Bedarf an Schaffung zusätzlichen Wohnraums nur in den städtischen Zentren nicht zu bewerkstelligen ist. Es muss daher ermöglicht und gefördert werden, dass auch im ländlichen Raum Wohnraum für alleinstehende jüngere und ältere Menschen, für junge Familien und für Menschen mit geringem Einkommen entsteht. Dafür müssen auch die Rahmenbedingungen verbessert werden. Daher muss im Ergebnis überprüft werden, ob die Instrumente der Wohnraumförderung erweitert und flexibilisiert werden müssen. Dies gilt insbesondere für die zentralen Orte im ländlichen Raum und die Stadtrandkerne. Förderinstrumente für den ländlichen Raum müssen flexibler, leistungsfähiger und langfristig gesichert werden. Das gilt aktuell in besonderer Weise für die durch Kürzungen von Bundesmitteln bedrohte Ortskernentwicklung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich neben den zentralen Orten auch zahlreiche weitere Gemeinden zu „faktischen Zentralorten“ entwickelt haben, deren Entwicklungspotentiale nicht vernachlässigt werden dürfen. Daher bedarf es schon aus diesem Grunde einer grundlegenden Flexibilisierung landesplanerischer Instrumente. Bewertungen zu den Entwürfen der Regionalpläne Wesentliche Festlegungen der für 15 Jahre konzipierten Regionalpläne drohen angesichts der rasanten gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen in Kürze schon wieder überholt zu werden. Beispielhaft sei an dieser Stelle auf die geplante Ansiedlung von ████████ in Heide verwiesen, die vor wenigen Jahren noch nicht absehbar war und die erhebliche Auswirkungen auf nahezu alle Bereiche der Region haben wird. Daher ist es von besonderer Bedeutung, dass sowohl für den LEP als auch für die Regionalpläne neue, innovative Ansätze geschaffen und genutzt werden, die eine schnellere und flexiblere Anpassung der Planungen an die Realitäten ermöglichen. Die für die Regionalplanung erarbeiteten Dokumente sind für eine praktikable Handhabung sowohl auf Seiten der Gemeinden als auch auf Seiten weiterer Akteure schlicht zu umfangreich.	genommen, führt jedoch zu keiner Änderung von Text und/oder Karte. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Dass derartig umfangreiche Dokumente benötigt werden, zeigt, dass die Prinzipien der Planung hinterfragt werden müssen.	
ID: M1065	Anpassungsbedarfe im LEP Wir möchten unsere Stellungnahme zu den Entwürfen der Regionalpläne auch zum Anlass nehmen, um zu Regelungen des Landesentwicklungsplans vorzutragen und auf aktuelle Anpassungsbedarfe hinzuweisen. Diese bitten wir, im Rahmen der anstehenden Teilfortschreibung des LEP zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere eine weitere Öffnung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens und Planungserleichterungen für Anlagen des Brand- und Bevölkerungsschutzes außerhalb von Siedlungsbereichen nach dem Vorbild Nordrhein-Westfalens, die nach Auffassung des SHGT auf KRITIS-Anlagen erweitert werden sollten. 1. Weitere Öffnung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens Die im Zuge der LEP-Novelle 2021 geschaffene nur anteilige Anrechnung von Wohneinheiten im Rahmen des Geschosswohnungsbaus ist nach wie vor zu begrüßen und die damit verbundene Anreizwirkung weist in die richtige Richtung. Dies gilt sowohl für die Erreichung des Ziels einer flächensparenden Gemeindeentwicklung als auch mit Blick auf den vermehrten Bedarf von Wohnungen auch im ländlichen Raum. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den Vorstoß der Landesregierung, die (Anrechnungs-)Quote weiter zu verringern und die Wohneinheiten nur noch zur Hälfte anzurechnen. Um die Anreiz- und Steuerungswirkung für besondere Bedarfe am Wohnungsmarkt noch stärker zu nutzen, regen wir an, Wohnungen, die im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung errichtet werden, überhaupt nicht auf den Entwicklungsrahmen anzurechnen. Eine derartige Bereichsausnahme könnte geeignet sein, angesichts der bestehenden erheblichen Herausforderungen für den Wohnungsbau einen entscheidenden Impuls zu setzen. Aber auch abgesehen davon wird die nötige Schaffung von Wohnraum angesichts des eingebrochenen Neubaugeschehens und angesichts des zusätzlichen Bedarfs an Dauerwohnraum für die dauerhaft bei uns bleibenden Flüchtlinge mit dem auf 15 Jahre konzipierten Entwicklungsrahmen nicht zu schaffen sein. Daher wiederholen wir auch hier unsere Auffassung, dass dieses aus früheren Jahrzehnten stammende Instrument grundsätzlich nicht mehr mit der Entwicklungsdynamik, mit den Anforderungen an eine innovative Planungsmethodik und einem effizienten Einsatz der Personalressourcen der Landesplanung vereinbar ist. 2. Planungserleichterungen für Anlagen aus den Bereichen KRITIS, Brand- und Bevölkerungsschutz In einigen Gemeinden rückt die Option, Feuerwehrgerätehäuser aufgrund technischer oder lärmschutzrechtlicher Anforderungen sowie angesichts fehlender Flächen außerhalb von Siedlungsbereichen errichten zu können, verstärkt in den Fokus. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur dann, wenn Feuerwehren und Gemeinden sich dazu entscheiden, Wehren/ Standorte	Zum Thema Anpassungsbedarfe: Anpassungsbedarfe des LEP sind in entsprechenden Verfahren zur Fortschreibung beziehungsweise Teilfortschreibung des LEPs zu behandeln und können nicht im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne bewertet werden. Zum Themenkomplex Bevölkerungsschutz und Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS): Der Bevölkerungsschutz und der Schutz kritischer Infrastrukturen ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Neuaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein. Zum Thema Feuerwehrgerätehäuser: Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Feuerwehrgerätehäusern im Außenbereich gehören nicht in die Regelungszuständigkeit der Regionalplanung und widerspricht darüber hinaus den bauplanungsrechtlichen Vorschriften. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	zusammenzulegen und an einem Standort neu errichten zu wollen, der für alle Mitglieder der Feuerwehren die Einhaltung der Hilfsfristen ermöglicht. Die Errichtung neuer Gebäude ist in solchen Fällen alternativlos, oft jedoch mit einem unverhältnismäßigen Planungs- und Genehmigungsaufwand verbunden. Um den Feuerwehren, aber auch Einrichtungen des Bevölkerungsschutzes, die notwendigen Entwicklungen zu erleichtern, regen wir an zu prüfen, ob die Übernahme einer Ausnahmeregelung des LEP Nordrhein-Westfalens möglich ist. Ziel 2-3 des LEP NRW (Seite 23) sieht eine Reihe von Nutzungen vor, die ausnahmsweise außerhalb der regionalplanerisch festgesetzten Siedlungsbereiche zugelassen werden. Hierzu zählen u.a. „bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz“. Wir hielten es für angezeigt, eine solche Regelung auch im LEP SH zu schaffen und diese auch auf weitere Anlagen der Kritischen Infrastruktur zu beziehen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1064	der Textteil liest sich für mich als Bürger (und auch als Bürgermeister) wie eine Anhäufung von Banalitäten. Fragen, wie die Ansiedlung von [REDACTED] oder den aktuellen Zuzug in unsere Region in Bezug auf mögliche Siedlungsgebiete, werden nicht adressiert, anders als z.B. Windvorangebiete oder Biotope. Ich hätte etwas mehr inhaltliche Aussagen zu den Zukunftsthemen aus Landschaftsplanerischer Sicht erwartet.	Zum Thema Northvolt: Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. Zur Grundsatzkritik: Die Grundsatzkritik an den Entwürfen zur Neuaufstellung der Regionalpläne wird zur Kenntnis genommen, gleichwohl vertritt die Landesplanung die Auffassung, Planentwürfe für eine ausgewogene räumliche Entwicklung gemäß den durch den LEP 2021 sowie den Anforderungen des Raumordnungsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen vorgelegt zu haben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1032	In der Garstedter Feldmark, insbesondere Am Spann leben Hornissen. Sie ernähren sich u.a. von meinem Apfelbaum. Die einheimische Hornisse zählt wegen ihrer akuten Bestandsgefährdung zu den besonders geschützten Arten. Eine Bebauung ist daher nicht möglich! Der Erhalt ihres Lebensraums geht wegen des Erhalts der Biodiversität unbedingt vor!	Der Schutz von Hornissen ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1027	Steuerung raumbedeutsamer Photovoltaikanlagen, REG III, Teil B, Abschnitt 4 (Seiten 84 ff) Der Regionalplan stellt zutreffend fest, dass in den ländlichen Räumen die Erzeugung Erneuerbarer Energien als Wirtschaftsfaktor immer mehr an Bedeutung gewinnt 2. Hierbei wird auf die im Planungsraum III bereits vorhandenen großflächigen PV-Freiflächenanlagen hingewiesen. Raubedeutsame Freiflächenanlagen erzeugen jedoch Konfliktfelder, unter Anderem: • Durch ihren Flächenbedarf begründen PV-Freiflächenanlagen einen erheblichen Konflikt mit konkurrierenden Nutzungen, insbesondere der Landwirtschaft, aber auch dem Tourismus und vor allem der gewachsenen Natur und dem Naturschutz. • Eine Belegung von Flächen für die Energieerzeugung kann dazu führen, dass wertvolle Mutterbodenflächen nicht mehr zum Lebensmittel- oder Futterpflanzenanbau genutzt werden. • Großflächig mit PV-Modulen belegte Bereiche können das Landschaftsbild stören und damit den Erholungswert des Gebietes beeinträchtigen. • Werden Flächen mit PV-Anlagen belegt und dafür gerodet (bzw. mit niedrigwachsender Einsaat versehen), so verändert das dort die natürliche Flora und Fauna. Zwar schaffen Freiflächenanlagen durchaus Habitate für bodennahe Lebewesen, gleichzeitig fehlen dort aber z.B. Bäume und Gehölze (die durch ihren Schattenwurf die Wirtschaftlichkeit und Funktion der PV-Anlagen beeinträchtigen würden), wodurch der Lebensraum anderer Arten -Vögel, Fledermäuse, u.a.- verändert oder vernichtet wird. Es ist eine wichtige Aufgabe von Landesentwicklungsplanung und Regionalplanung, die unterschiedlichen Nutzungen des Raums aufeinander abstimmen und Konflikte zu minimieren, wie sie zum Beispiel zwischen Wohnen, Gewerbe, Tourismus, Infrastruktur, Landwirtschaft, Rohstoffabbau oder Energieerzeugung sowie Ressourcenschutz (unter anderem Klima- und Naturschutz) und der Landes- und Bündnisverteidigung auftreten können. Der LEP enthält hierzu im Kapitel 4.5.2 (S. 239 ff) bereits umfangreiche Vorgaben und Rahmenbedingungen. Mit der Festsetzung unter Abschnitt "7-G" "Eine Konkretisierung der Vorgaben zu Freiflächen-Photovoltaik- und Solarthermieranlagen kann in den	Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Es ist jedoch eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Regionalplänen durch Festlegung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung erfolgen." 4 (Hervorhebung durch mich) bietet der Landesentwicklungsplan jedoch ausdrücklich auch die weitere Konkretisierung der Ziele und Grundsätze zu PV-Freiflächenanlagen in den Regionalplänen an. Der LEP enthält zudem bzgl. regionaler Grünzüge und Grünzäsuren die Aussage: "Daher ist die pauschale Freihaltung dieser Gebietstypen auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt." 5 (Hervorhebung durch mich). Das heißt: Es ist keinesfalls eine abschließende Festlegung auf Ebene des LEP erfolgt - im Gegenteil: Der LEP sieht eine pauschale Freihaltung von Grünzügen/Grünzäsuren als gerechtfertigt (und somit als möglich) an, eine entsprechende konkrete Festlegung kann und soll aber auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Ich rege an, in den Regionalplan Festlegungen aufzunehmen, welche (weiteren) Bereiche von großflächigen PV-Freiflächenanlagen generell freizuhalten sind. Hier sollten insbesondere die nachfolgend in der Begründung aufgeführten Aspekte berücksichtigt werden. Alle die Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen betreffenden Festlegungen sollten zum Beispiel in Form des Einfügens eines zusätzlichen Kapitels "4.x – Solar-Freiflächenanlagen" in den REG III, Teil B, Abschnitt 4 erfolgen, wie es vergleichbar für Windkraftanlagen mit dem Kapitel 4.7 erfolgt ist. Begründung Im LEP wird ausdrücklich auf die Ausweisung von Vorrang- oder Ausschlussgebieten verzichtet. Eine Steuerung des Ausbaues von Freiflächenanlagen könnte und sollte daher über den Regionalplan erfolgen, nämlich a) durch die Ausweisung von (zusätzlichen) Schutzgebieten, so dass dort dann - gemäß der im LEP getroffenen Festlegungen - keine Solar-Freiflächenanlagen mehr errichtet werden sollen/können. Hierzu gehören z.B. • Vorranggebiete für den Naturschutz • Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft,	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	b) durch ergänzende Festlegungen und Konkretisierungen, wie es der LEP ja auch anbietet. Als Vorbehalts- oder Ausschlussgebiete, in denen Umwelt- und Nutzungsaspekte der Errichtung raumbedeutsamer Solarenergieanlagen entgegenstehen, sollten aufgenommen werden: • Grünzäsuren und Grünzüge als Ausschlussgebiete zu definieren (Diese dienen durch ihren Baumbestand auch als Jagdhabitate, Einzugs- oder Durchzugsgebiete für Vögel, Fledermäuse und andere Tiere), • einzelne Konversionsflächen aus der Einstufung als Vorranggebiet herauszunehmen, wenn nach Abwägung der Nutzungsmöglichkeiten dort Umweltaspekte Vorrang haben sollten (dazu gehören beispielsweise ehem. militärisch genutzte Flächen, die sich aufgrund ihres Sperrgebietscharakters als Habitate geschützter Arten entwickelt haben, auch wenn diese Flächen noch nicht als Naturschutzgebiete eingestuft worden sind). Ein Verzicht auf den Aufbau raumbedeutsamer Freiflächenanlagen sollte außerdem erfolgen • in bzw. in der Nähe zu Erholungsgebieten und touristischen Routen, • bei archäologisch wertvollen Orten und historischen Landmarken, da hier eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Erholungswertes und der historischen (schützenswerten) Landschaftsstruktur zu befürchten ist. Diese Festsetzungen sollen zusätzlich in den Regionalplan (im Rahmen der vom LEP ausdrücklich gestatteten Konkretisierung) mit aufgenommen werden.	
Institution: Deutscher Wetterdienst, Verwaltungsbereich Hamburg Nord ID: 1023	der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: 	im Nachfolgenden geht es um die Darstellung des Vorschlages einer Neuausweisung eines Windenergie-Vorranggebietes, ergänzend zum derzeit gültigen Regionalplan aus dem Jahr 2020.	Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des LEP und

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
  ID: M1634	Es handelt sich hierbei um den Vorschlag zur Ausweisung Windvorrangfläche mit der Ordnungsnummer PR3_DIT_019, gelegen zwischen den Potentialflächen PR3_DIT_018 und PR3_DIT_025. Die Darstellung und die zugehörigen Begründungen haben wir im Auftrag der Vorhabenträger verfasst und im Anhang dieser Mail hinterlegt. Das Windenergie-Vorranggebiet PR3_DIT_019 ist nördlich der Ortschaft Neuenkirchen gelegen und erstreckt sich zwischen der Landesstraße L155 und Kreisstraße 64. Nördlich wird das Vorranggebiet durch einen Privatweg einer Liegenschaft an der Landesstraße 155 abgegrenzt. Die von uns vorgeschlagene Flächenerweiterung stellt auf den in Schleswig-Holstein bereits angewendeten Abstand zu Ortschaften i.H.v. mindestens 800 Metern zzgl. Rotorradius bzw. im Außenbereich zu Einzelbebauungen anzuwendenden Mindestabstand von 400m zzgl. Rotorradius ab und führt zur Entwicklung einer möglichen Arrondierungsfläche mit mindestens 3 WEA Standorten neuester Anlagengeneration. In Falle einer Ausweisung wird somit das Mindestkriterium für die Ausweisung von Flächen von 20ha und 3 Windenergieanlagenstandorten übertroffen. Im Falle der von uns vorgeschlagenen Erweiterung der Vorrangfläche handelt es sich zwar nicht um ein Repowering und somit auch nicht um Interessen von Altanlagenbetreibern, jedoch besteht mittlerweile ein überragendes öffentliches Interesse an weiteren Windenergiestandorten zur Erzeugung erneuerbarer Energie. Die Fläche liegt zentral und ideal in der Nähe bestehender Infrastruktur und angrenzend an eine gut ausgebauten Landesstraße. Eine sinnvolle Planung auf dieser Fläche führt zu WEA mit mindestens 180 Metern Gesamthöhe, berücksichtigt ist hierbei auch das nachbarschaftliche Rücksichtnahmegebot i.H.v. 3x Anlagengesamthöhe zu Einzelbebauungen und im Außenbereich und 5x Anlagengesamthöhe zum planverfestigten Innenbereichen von umliegenden Gemeinden und somit i.H.v. min. 540m zu Einzelhäusern und min. 900m zu Siedlungsstrukturen. Die angehängten Planunterlagen enthalten folgende Elemente: - WEA-Standort (geplant) - Kreise um die WEA: Rotorradius (rot, ca. 75 m), Baulastradius (blau, ca. 125m) - Abstand zur Einzelbebauung in den Gemeinden Neuenkirchen und Strübbel:	gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Mindestabstand lt. Flächenausweisung (rote Umrandung, 400 m) - Abstand zur Einzelbebauung in den Gemeinden Neuenkirchen und Strübbel: Mindestabstand 3x Anlagengesamthöhe (gelb, 450 m; grün, 540m) - Vorgeschlagene Ausweisung der Vorrangfläche (rot, entsprechend 400m / 800m Abgrenzung zum Außen- und Innenbereich) Anlagen: (1.) Stellungnahme zum Regionalplanverfahren 2023: Vorrangfläche PR3_STE_095 (Anl.1) Vorplanung: WP Böddinghusen, 1:10.000 (Anl.2) Datenblatt PR3_DIT_019 aus RP 2020 [Stellungnahme:] 1. Zusammenfassung Das Ingenieurbüro [REDACTED] wurde von der [REDACTED] beauftragt, eine Windpotentialstudie für die Windpotentialfläche PR3_DIT_019 (neue Potentia/fläche, gelegen zwischen den Planflächen PR3_DIT_018 und PR3_DIT_025) der Regionalplanaufstellung aus 2020 zu erstellen und bzgl. der Möglichkeiten zur Errichtung von Windenergieanlagen eine Stellungnahme zum aktuell in Bearbeitung befindlichen Beteiligungsverfahren zu verfassen. Die [REDACTED] setzt sich aus denjenigen Landwirten zusammen, in deren Besitz sich die landwirtschaftlichen Nutzflächen der im anliegenden Planauszug dargestellten Potentialfläche befinden. Im Rahmen der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Wind in den Jahren 2015 - 2020 hat das Land eine Vorprüfung der oben genannten Fläche durchgeführt. Es handelt sich hierbei um eine Fläche, deren Nutzung sich aktuell überwiegend als intensiv ackerbaulich genutzte Flächen, die teilweise als Grünland ausgeprägt sind und an Gräben und Zufahrtsstraßen angrenzen, darstellt. Eine Abgrenzung des potentiellen Planungsraums findet nördlich durch eine private Zufahrtsstraße der [REDACTED] 3, östlich durch den Verlauf der Landesstraße 155, südlich durch die planungsrechtliche Abgrenzung zur Ortslage Neuenkirchen und westlich durch den Verlauf der Kreisstraße 64 statt. Die Flächen liegt in Teilen im östlichen Randbereich arrondiert an der Abgrenzung des Windvorranggebietes PR3_DIT_018. 2. Auftragsgegenstand Das Ingenieurbüro [REDACTED] wurde vom oben genannten Antraggeber beauftragt, bezogen auf die Windpotentialfläche PR3_D/T_019, eine Prüfung der Abwägungskriterien	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	der Landesplanung vorzunehmen und eine Potentialstudie für eine mögliche Bebauung der Windpotentialfläche zu erstellen. Die Prüfung erfolgte durch Kartierung des Planungsraumes auf Basis detaillierter Flurkartendaten. 3. Abwägungsentscheidung der Landesplanung aus 2020 Gemäß der Abwägung der Landesplanung besteht für die Potenzialfläche PR3_DIT_019 hohes Konfliktpotenzial hinsichtlich einer möglichen Umfassungswirkung bezogen auf die Gemeinden Neuenkirchen und Strübbel sowie bzgl. einer möglicherweise zu geringen Entfernung zu einem von der Gemeinde Neuenkirchen selbst festgelegten Abstandskriterium um den Standort der örtlichen Kirche. Diese Kernpunkte führten zu einer Nicht-Ausweisung der möglichen Windpotentialfläche PR3_DIT_019 im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der aktuell gültigen Regionalplanung in Schleswig-Holstein zum Sachthema „Windenergie an Land“, Planungsraum III aus 2020. Die Potentialfläche selbst liegt innerhalb der strukturarmen Dithmarschen Marsch im Bereich von intensiv, landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es sind aus angrenzenden, aktuellen Kartierungen keine Konflikte zu Groß- und Greifvögeln oder Populationen schützenswerter Tierarten bekannt. 4. Ausführungen zur Abwägungsentscheidung der Landesplanung aus 2020 - Geringe Entfernung zur Neuenkirchener Kirche: Nach Rücksprache mit der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen handelt es sich bei diesem Punkt um ein durch die Gemeinde selbst auferlegtes Kriterium im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der letzten Regionalplanung. Zuletzt ausgeführte Bauvorhaben sprechen allerdings gegen eine argumentative Aufrechterhaltung dieses Kriteriums, da es bereits Windenergieanlagenstandorte gibt, die innerhalb dieses selbst auferlegten 2-km Bereichs liegen. Zu nennen ist hier speziell die zuletzt errichtete WEA [REDACTED] sowie einige weitere WEA Standorte [REDACTED], sowie auch Planungen auf der südlich gelegenen Arrondierungsfläche der Planfläche PR3_DIT 018. Die Gemeinde steht der Ausweisung der Windeignungsfläche derzeit unkritisch gegenüber. In Sachen des Denkmalschutzes sind weitere Belange gegebenenfalls für eine Einzelprüfung vorzusehen. - Umfassungswirkung I - Gemeinde Neuenkirchen:	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Die Sichtachsen der Gemeinde Neuenkirchen sind in den Blickrichtungen West-Südwest über Süden bis Ost-Nordost bisher weitestgehend freigehalten von Bebauungen durch Windenergieanlagen. In den genannten Bereichen befinden sich lediglich WEA in einem Sichtabstand von min. 3.000m ([REDACTED] auf PR3_DIT_028 und eine einzelne WEA älteren Baujahres auf PR3_DIT_032). In westlicher über Norden bis nord-nordöstlicher Richtung befinden sich die Windparks Schülp, Neuenkirchen West, Strübbel, Hemme, Neuenkirchen Ost, Karolinenkoog und Stelle als dominierende Raumelemente. Hierbei dominieren speziell der Windparks Strübbel, Karolinenkoog und Hemme in nord-nordwestlicher bis nord-nordöstlicher Richtung bereits das Sichtfeld der Gemeinde Neuenkirchen mit einer Vielzahl von Windenergieanlagen älteren und neueren Baujahres mit Anlagengesamthöhen von rd. 65m bis 200m Gesamthöhe. Eine mögliche Bebauung auf PR3_DIT_019 überlagert sich hier mit den bereits belegten Sichtbereichen der Gemeinde Neuenkirchen nach Norden. - Umfassungswirkung II - Gemeinde Strübbel: Die Sichtachsen der Gemeinde Strübbel sind aktuell direkt westlich und im Bereich von Nord-Nordost bis Ost-Südost und direkt südlich von Bebauungen mit Windenergieanlagen freigehalten. Die Gemeinde umgeben die Windparks Strübbel, Hemme (beide als nördlich dominierende Raumelemente), Neuenkirchen Ost, Neuenkirchen West, Karolinenkoog und Schülp. Speziell in Schülp, Strübbel und Hemme befinden sich hierbei diverse Alt-WEA, deren Repowering in den kommenden Jahren zu einer deutlichen, optischen Entlastung des Umgebungsbereichs der Gemeinde Strübbel führen wird. - Zusammenfassend zu Umfassungswirkung 1 + II: Ein Zubau im Bereich der Gemeinde Neuenkirchen, lokal im Bereich der Liegenschaften in Böddinghusen, direkt nördlich des planverfestigten Gemeindekerns, führt bei planerischer Berücksichtigung der anzusetzenden Mindestabstände nach Ansicht des Antragsstellers zu keiner Verschlechterung der Umfassungswirkung um beide Gemeinäen. Dieses geht einher mit dem in den letzten Jahren ausgeführten Rückbau einer Vielzahl von WEA und den weiterhin geplanten Repoweringprojekten samt Rückbau kleinerer, alter WEA in diesem Bereich und dem Ersatzneubau einer deutlich geringere Anzahl von technisch aktuellen Anlagen der neuesten Anlagengeneration. - mögliches naturschutzrechtliches Konfliktpotential: Durch die Umsetzung diverser Projekte im Umfeld der Potentialfläche PR3_DIT_019 sind die lokalen, naturschutzrechtlichen Parameter weitestgehend bekannt. Es wird aktuell	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	keinerlei hohes Konfliktpotential im naturschutzrechtlichen Sinne gesehen. Die Planfläche kann verkehrsrechtlich ideal über die benachbarte Landesstraße 155 erschlossen werden. Bei Berücksichtigung der bekannten Parameter können Eingriffe minimiert werden. - Regenerative Energien, Stromerzeugung, Versorgungssicherheit und Arbeitsplätze Durch die Errichtung von technisch aktuellen Windenergieanlagen im Planungsraum PR3_STE_095 wird ein aktiver Beitrag zur Versorgungssicherheit der Region mit regenerativ erzeugter Energie geleistet. Regional werden hierdurch Arbeitsplätze im Bereich der Bauwirtschaft erhalten und ggf. auch bei Krandienstleistern und Serviceunternehmern neue Arbeitsplätze entstehen. Durch günstigen, regenerativ erzeugten Strom wird ergänzend auch die Ansiedlung von Industrieunternehmen in dieser Region forciert. Ergänzend verbleibt ein Teil der Wertschöpfung vor Ort in beiden benannten Gemeinden und auch den weiteren Umlandgemeinden. - Fazit: Die Ausweisung der Windpotentialfläche PR3_DIT019 und die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Vorhabengebiet führt bei Berücksichtigung von technisch möglichen Vermeidungs- und Reduktionsmaßnahmen zu einer lediglich niedrigen zusätzlichen Belastung der Region und zu keinen weiteren, nachteiligen Veränderungen der lokalen Strukturen. Zur Akzeptanzsteigerung vor Ort ist eine Bürgerbeteiligung für die betroffenen Gemeinden vorgesehen. 5. Vorhabenbeschreibung / mögliche Planung: Der geplante Windpark wird nördlich durch eine private Zufahrtsstraße, östlich durch den Verlauf der Landesstraße 155, südlich durch die Abgrenzung zur Ortslage Neuenkirchen und westlich durch den Verlauf der Kreisstraße 64 abgegrenzt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hätte entsprechend Planung lediglich einen geringen schalltechnischen Einfluss auf die umliegenden Bebauungen im Außenbereich und auf die beiden Ortslagen der Gemeinden Neuenkirchen und Strübbel. Mindestabstände zu Bebauungen im Außenbereich und auch zu planverfestigten Siedlungsbereichen in Höhe von rd. 550m und 900m bzw. in Höhe der 3-fachen und 5-fachen Anlagengesamthöhe werden angestrebt. Geplant sind 2-3 Windenergieanlagen aktuellster Anlagengeneration mit 5-7MW Nennleistung und somit einer Gesamtleistung von ca. 15-20MW. Die generierte Jahresenergiemenge würde hierbei maßgeblich die Versorgung der	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	umliegenden Ortschaften Neuenkirchen und Strübbel sowie mutmaßlich auch weiterer Umlandgemeinden mehrheitlich mit regenerativem Strom sicherstellen können. 6. Antrag auf Ausweisung der Windpotenzialfläche PR3_DIT 019 Planerisch zielt dieser Antrag auf die Übernahme und Ausweisung der Windvorrangfläche PR3_DIT_019 ab, diese wird durch die umliegenden öffentlichen Straßen und die Gemeinde Neuenkirchen sowie die vorhandene Bebauung im Außenbereich abgegrenzt. Im Zuge der Genehmigungsplanung für WEA nach Bundesimmissionsschutzgesetz werden zur Vermeidung möglicher Konflikte alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz von Fauna und Flora sowie von Anliegern aufgezeigt und umgesetzt und, sofern nicht übergangsweise anders gesetzlich geregelt, in Form von technischen und naturschutzrechtlichen Gutachten dargelegt und auch im Anlagenbetrieb entsprechend betrachtet und im Sinne der gesetzlichen Grenzwerte eingehalten. Auf Grund der vorherrschenden Energieversorgungskrise und dem Wunsch der Bundesregierung die Energiewende hin zur Erzeugung regenerativer Energiemengen und Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen voranzutreiben, sollten geeignete Windpotenzialflächen wie die hier benannte Potentialfläche PR3_D/T_019 ausgewiesen und nutzbar gemacht werden. Bei Berücksichtigung der benannten und noch zu ermittelnder Schutzziele ist es möglich auf der genannten Potentialfläche Windenergieanlagen zu errichten und damit regenerative Energie zu erzeugen. Es wird darum gebeten die genannten Punkte zu berücksichtigen und eine erneute Prüfung der Sachlage vorzunehmen. Die Nichtausweisung und Nicht-Nutzbarmachung der genannten Teilfläche ist zum jetzigen Zeitpunkt und mit den in der Synopse der Landesplanung zum Planaufstellungsverfahren benannten Punkten nicht vollständig nachvollziehbar. Es wird im Namen des Auftraggebers beantragt, die erneute Prüfung der Windpotenzialfläche PR3_DIT_019 in den genannten Teilbereichen durchzuführen und im Falle einer positiven Bewertung eine Ausweisung der Potentialfläche vorzunehmen.	
Institution:    ID: M1633	im Nachfolgenden geht es um die Darstellung des Vorschlages einer Erweiterung (Arrondierung) eines Windenergie-Vorranggebietes des derzeit geltenden Regionalplanes aus dem Jahre 2020. Es handelt sich hierbei um den Vorschlag zur Ausweisung einer westlich der bestehenden Vorrangfläche mit der Ordnungsnummer PR3_STE_095 gelegenen Arrondierungsfläche. Diese Darstellung und die zugehörigen Begründungen haben wir im Auftrage der Vorhabenträger verfasst und im Anhang dieser Mail hinterlegt.	Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des LEP und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	Das Windenergie-Vorranggebiet PR3_STE_095 ist östlich der Ortschaft Süderau gelegen und erstreckt sich südlich der geplanten Autobahntrasse der BAB A20 (nördlich Abgrenzung der Pot.-Fläche) bis zur Landesstraße L168 im Süden der Fläche. Westlich wird das Vorranggebiet durch den Verlauf der Landesstraße L118 bzw. deren nachgelagerter Bebauung begrenzt, im Osten durch die bestehende Vorrangfläche PR3_STE_095. Die von uns vorgeschlagene Flächenerweiterung stellt auf den in Schleswig-Holstein bereits angewendeten Abstand zu Ortschaften i.H.v. mindestens 800 Metern zzgl. Rotorradius bzw. im Außenbereich zu Einzelbebauungen anzuwendenden Mindestabstand von 400m zzgl. Rotorradius ab und führt zur Entwicklung einer möglichen Arrondierungsfläche mit mindestens 4 WEA Standorten neuester Anlagengeneration. In Falle einer Ausweisung wird somit das Mindestkriterium für die Ausweisung von Flächen von 20ha und 3 Windenergieanlagenstandorten übertroffen. Im Falle der von uns vorgeschlagenen Erweiterung der Vorrangfläche handelt es sich zwar nicht um ein Repowering und somit auch nicht um Interessen von Altanlagenbetreibern, jedoch besteht mittlerweile ein überragendes öffentliches Interesse an weiteren Windenergiestandorten zur Erzeugung erneuerbarer Energie. Die Fläche liegt zentral und ideal in der Nähe bestehender Infrastruktur und eines geplanten Autobahn-Knotenpunktes. Eine sinnvolle Planung auf dieser Fläche führt zu WEA mit mindestens 200 Metern Gesamthöhe, berücksichtigt ist hierbei auch das nachbarschaftliche Rücksichtnahmegebot i.H.v. 3x Anlagengesamthöhe zu Einzelbebauungen und im Außenbereich und 5x Anlagengesamthöhe zum planverfestigten Innenbereichen von umliegenden Gemeinden und somit i.H.v. min. 600m zu Einzelhäusern und min. 1.000m zu Siedlungsstrukturen. Die angehängten Planunterlagen enthalten folgende Elemente: - WEA-Standort (geplant) - Kreise um die WEA: Rotorradius (rot, ca. 80 m), Baulastradius (blau, ca. 135m) - Abstand zur Einzelbebauung in der Gemeinde Sommerland: Mindestabstand lt. Flächenausweisung (schwarz, 400 m) - Abstand zur Einzelbebauung in der Gemeinde Sommerland: Mindestabstand 3x Anlagengesamthöhe (blau, 540 m; rot, 600m)	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	- Vorgeschlagene Erweiterung der Vorrangfläche (schwarz, entsprechend 400m Abgrenzung und Abstand BAB A20) Anlagen: (1.) Stellungnahme zum Regionalplanverfahren 2023: Vorrangfläche PR3_STE_095 (Anl.1) Vorplanung: Sommerländer Riep, 1:7.500 (Anl.2) Datenblatt PR3_STE_095 aus RP 2020 (Anl.3) Anschreiben Landesplanung von Vorhabenträgern aus April 2023 [Stellungnahme:] 1. Zusammenfassung Das Ingenieurbüro [REDACTED] wurde von der [REDACTED] beauftragt, eine Windpotentialstudie für die Windpotentialfläche PR3_STE_095 (westlich arrondierte Potentialfläche an bestehendem Windvorranggebiet) der Regionalplanaufstellung aus 2020 zu erstellen und bzgl. der Möglichkeiten zur Errichtung von Windenergieanlagen eine Stellungnahme zum in Vorbereitung befindlichen, neuen Beteiligungsverfahren zu verfassen. Die [REDACTED] setzt sich aus denjenigen Landwirten zusammen, in deren Besitz sich die landwirtschaftlichen Nutzflächen der im anliegenden Planauszug dargestellten Potentialfläche befinden. Im Rahmen der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Wind in den Jahren 2015 - 2020 hat das Land eine Vorprüfung der oben genannten Fläche durchgeführt. Es handelt sich hierbei um eine Fläche, deren Nutzung sich aktuell überwiegend als intensiv ackerbaulich genutzte Flächen, die teilweise als Grünland ausgeprägt sind und an Gräben und Zufahrtsstraßen angrenzen, darstellt. Eine Abgrenzung des potentiellen Planungsraums findet nördlich durch die Fahrbahntrasse der geplanten Bundesautobahn BAB A20, westlich durch die Wohnbebauung im Bereich des Gemeindeweges „Sommerländer Riep“ bzw. die Landesstraße 118, südlich durch die Landesstraße 168 und östlich durch die bestehende Bebauung der Windvorrangfläche PR3_STE_095 statt. 2. Auftragsgegenstand Das Ingenieurbüro [REDACTED] wurde vom oben genannten Antraggeber beauftragt, bezogen auf die Windpotentialfläche PR3_STE_095, eine Prüfung der Abwägungskriterien der Landesplanung vorzunehmen und eine Potentialstudie für eine	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	mögliche Bebauung der Windpotentialfläche zu erstellen. Die Prüfung erfolgte durch Kartierung des Planungsraumes auf Basis detaillierter Flurkartendaten. 3. Abwägungsentscheidung der Landesplanung aus 2020 Gemäß der Abwägung der Landesplanung besteht für die Potenzialfläche PR3_STE_095 hohes Konfliktpotenzial hinsichtlich einer möglichen Riegelbildung, einer Festlegung aus den 1960er Jahren hinsichtlich eines möglichen Rohstoffabbaugebietes (Tonerden) und hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange eines seit mehreren Jahren unbesetzten Seeadlerhorstes in einer Entfernung von mindestens 4,0km Entfernung in östlicher Richtung. Auch aufgeführt wird eine idealerweise nicht zunehmende Belastung des Umgebungsbereiches der Stadt Krempe. Diese Kernpunkte führten zu einer reduzierten Ausweisung der möglichen Gesamtausdehnung der Windpotentialfläche PR3_STE_095 im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der aktuell gültigen Regionalplanung in Schleswig-Holstein zum Sachthema „Windenergie an Land“ aus 2020. 4. Detaillierung zur Stellungnahme der Landesplanung zur Abwägungsentscheidung aus 2020 - Belange der Rohstoffsicherung: Die Gewinnung von Rohstoffen, in diesem Fall speziell von tonhaltigen Erden, ist im Bereich der Gemeinde Sommerland zum Ende des letzten Jahrhunderts eingestellt worden. Die Flurstücke wurde gänzlich in Ihren Ursprungszustand rücküberführt und werden seitdem insgesamt intensiv landwirtschaftlich als Ackerland oder Grünland genutzt. - Belange des Artenschutzes I: Aus diversen Planverfahren sind Planungsgrundlagen für diese Fläche bekannt. Es sind Vorkommen von Boden- bzw. Offenlandbrütern bekannt, ebenso auch in Teilen von Amphibienvorkommen, die bei technischer Nutzung der Planfläche entsprechend der Regularien des Bundesnaturschutzgesetzes durch entsprechende Ausschlusszeiträume zu schützen sind oder durch geeignete Maßnahmen vergrämt oder umgesiedelt werden müssen. Ebenso gibt es hierzu in den aktuellen Anlagengenerationen zwischenzeitlich technische Lösungen um den Bestand vor Ort, sofern notwendig, durch Reduzierung oder Abschaltung des Anlagenbetriebes zu schützen.	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	- Belange des Artenschutzes II: Groß- und Greifvögel, Wiesen und Offenlandbrüter und auch Amphibien werden lokal durch rechtzeitige Begehungen eines Biologen kartiert und dokumentiert. Sofern technisch umsetzbar, werden nach Möglichkeit entsprechende Maßnahmen zum Schutz der lokalen Populationen während der Planung und des Baus und auch während des Anlagenbetriebes implementiert. - Riegelbildung und dominierende Überprägung des Raumes: Entsprechend der Umsetzung der Baumaßnahme BAB A20 und deren geplantem Trassenverlauf entsteht mit Projektumsetzung eine raumtrennendes Objekt im Umfeld der Ortschaft Krempe und in direkter Ortsnähe der Gemeinde Süderau und deren Ortskern sowie der Gemeinde Sommerland und deren weitläufig auffächernder Bebauungsstruktur, dieses mit direkten Auswirkungen auf das Landschaftsbild in beiden Gemeinden. Durch den Bau der BAB A20 ergeben sich weiterhin schalltechnisch relevante Veränderungen des Planungsraumes. Ergänzend wird aktuell die LNGsowie Erdgas- Pipelinetrasse ETL180 im Vorhabengebiet erstellt, durch die es zu weitreichenden technischen Veränderungen im Planungsraum kommt. Ergänzend sind weiterhin großräumig diverse Freiflächen Photovoltaikanlagen geplant, deren Umsetzung ebenfalls zu einer technischen Veränderung des Vorhabengebietes führt. - Regenerative Energien¹ Stromneugung und Versorgungssicherheit¹ Arbeitsplätze Durch die Errichtung von technisch aktuellen Windenergieanlagen im Planungsraum PR3_STE_095 wird ein aktiver Beitrag zur Versorgungssicherheit der Region mit regenerativ erzeugter Energie geleistet. Regional entstehen hierdurch Arbeitsplätze im Bereich der Bauwirtschaft und ggf. auch bei Krandienstleistern und Serviceunternehmern und ein Teil der Wertschöpfung verbleibt vor Ort. - Fazit: Die Ausweisung des westlichen Teils der Windpotentialfläche PR3_STE_095 und die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem, in einigen Jahren vollständig technisch überplanten Vorhabengebiet, führt bei Berücksichtigung von technisch möglichen Vermeidungs- und Reduktionsmaßnahmen zu keinen weiteren, nachteiligen Veränderungen der lokalen Strukturen. Zur Akzeptanzsteigerung ist eine Bürgerbeteiligung für die Gemeinden Süderau und Sommerland vorgesehen.	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	5. Vorhabenbeschreibung / mögliche Planung: Der geplante Windpark wäre nördlich durch die Fahrbahntrasse der BAB A20 bzw. deren vorgelagerter Ausgleichsflächen und südlich durch den Verlauf der Landesstraße 168 räumlich abgegrenzt. Dieser hätte entsprechend Planung lediglich einen geringen schalltechnischen Einfluss auf die umliegenden Bebauungen im Außenbereich, dieses ergänzend zu einem mutmaßlich bereits durch die geplante Autobahntrasse schalltechnisch maßgebend vorgeprägten Bereich. Mindestabstände zu Bebauungen im Außenbereich und auch zu planverfestigten Siedlungsbereichen in Höhe von 600m bzw. 1.000m bzw. in Höhe der 3-fachen und 5-fachen Anlagengesamthöhe werden angestrebt. Geplant sind 4-5 Windenergieanlagen aktuellster Anlagengeneration mit 6-8MW Nennleistung und somit einer Gesamtleistung von ca. 30MW. Die generierte Jahresenergiemenge würde hierbei maßgeblich die Versorgung der umliegenden Ortschaften Krempe, Süderau, Sommerland, Siethwende und Horst mehrheitlich mit regenerativem Strom sicherstellen können. 6. Antrag auf Ausweisung der Windpotenzialfläche PR3_STE_095 Planerisch zielt dieser Antrag auf die Übernahme und Ausweisung des westlichen Teils der Planfläche PR3_STE_095 ab, diese wird durch die umliegenden Landesstraßen und die geplante Autobahntrasse sowie die Bebauung des ausgewiesenen Teilbereichs von PR3_STE_095 im Osten der Planfläche begrenzt. Im Zuge der Genehmigungsplanung für WEA nach Bundesimmissionsschutzgesetz werden zur Vermeidung möglicher Konflikte alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz von Fauna und Flora sowie von Anliegern aufgezeigt und umgesetzt und sofern nicht übergangsweise anders gesetzlich geregelt, in Form von technischen und naturschutzrechtlichen Gutachten dargelegt und auch im Anlagenbetrieb entsprechend betrachtet und im Sinne der gesetzlichen Grenzwerte eingehalten. Auf Grund der vorherrschenden Energieversorgungskrise und dem Wunsch der Bundesregierung die Energiewende hin zur Erzeugung regenerativer Energiemengen und Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen voranzutreiben, sollten geeignete Windpotenzialflächen wie die hier benannte Potentialfläche PR3_DIT_019 ausgewiesen und nutzbar gemacht werden können. Bei Berücksichtigung der benannten und noch zu ermittelnder Schutzziele ist es möglich auf der genannten Potentialfläche Windenergieanlagen zu errichten und damit regenerative Energie zu erzeugen. Es wird darum gebeten die genannten Punkte zu berücksichtigen und eine erneute Prüfung der Sachlage vorzunehmen. Die Nichtausweisung und Nicht-Nutzbarmachung der genannten Teilfläche ist zum jetzigen Zeitpunkt und mit den in der Synopse der Landesplanung zum Planaufstellungsverfahren benannten Punkten nicht vollständig nachvollziehbar. Es wird	

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	im Namen des Auftraggebers beantragt, die erneute Prüfung der Windpotenzialfläche PR3_STE_095 in den genannten Teilbereichen durchzuführen und im Falle einer positiven Bewertung eine Ausweisung der Potentialflächen vorzunehmen. Anlage: 1. mögliche Zielkonfiguration für die Potentialfläche PR3_STE_095 2. Auszug Regionalplanung, 3.Entwurf Regionalplanung aus Dez. 2019 für PR3_STE_095 3. Handschriftliche Eingabe der [REDACTED] auf April 2023	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1014	Ich würde es für sinnvoll erachten das: - Die beiden Erdentnahmestellen in 25764 Wesselburener Deichhausen endlich auch als Biotope anerkannt und auch als solches behandelt werden. -Anstatt PV-Anlagen auf dem wichtigen Ackerland zu planen, es lieber in Betracht zu ziehen diverse Dachflächen,auch von Kirchlichen und öffentlichen Gebäuden zu bevorzugen. Öffentliche Gebäude sollten IMMER und in jedem Fall auf erneuerbare Energien und autarke Lösungen geplant werden. -Um das Klimaziel zu erreichen sollten z.B. Industriebrachen und alte Bundeswehr Liegenschaften Bewaldet werden, wer sich zu so einem gemeinschaftlichen Arbeitseinsatz einteilen lässt bekommt eine Staatliche Urkunde die ihm/ihr Vorteile bei der Job/Weiterbildungssuche sichert. -Erneuerbare Insellösungen sollten vom Staat leicht und sicher zu finanzieren sein.	Zur Anerkennung von Biotopen: Die Entscheidung, ob ein geschütztes Biotop vorliegt, obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde und ist somit kein Regelungsinhalt der Regionalpläne. Zur Planung von Photovoltaik-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden: Eine Steuerung von Photovoltaik-Anlagen ist nicht Regelungsinhalt der Regionalpläne in Schleswig-Holstein. Zur Bewaldung von alten Bundeswehr-Liegenschaften: Es wird auf den zweiten Grundsatz im Kapitel 4.11 Verteidigung und Konversion verwiesen. Hiernach soll die Anschlussnutzung frei gewordener und freiwerdender militärischer Liegenschaften raum- und umweltverträglich erfolgen. Liegenschaften in naturräumlich und landschaftlich wertvoller Umgebung im Außenbereich sollen vorrangig einem naturnahen oder naturverträglichen Verwendungszweck zugeführt oder zurückgebaut werden. Zur Finanzierung von erneuerbaren Insellösungen:

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
		Der Ausbau regenerativer Energie ist ein landesweites Entwicklungsziel, welches somit im Rahmen des Landesentwicklungsplanes adressiert und abschließend geregelt wird. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1005	die Firma [REDACTED] plan mit der Uni und FH Kiel ein Projekt mit dem Namen Klimalandwirtschaft in der Oberalster- Rönne-niederung. Hier für wird in Kürze ein Förderantrag für eine Vorstudie für 8 Monate bei der [REDACTED] geantragt. Die Kreise Segeberg [REDACTED] und Stormarn [REDACTED] sowie unser Landesnaturschutzbeauftragter [REDACTED] sind integriert und informiert. Auch ist der zuständige GPV informiert und wurde auf der letzten Gewässerschau besprochen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1002	Moin, es wäre schön wenn die örtlichen Basketball Plätze in der Stadt Bad Segeberg, speziell im ihlsee Gebiet erneuert und modernisiert werden würden, sowie die Skate Anlage im hamdorfer Spielplatz erneuert werden würde. Auch ein kletterturm für die jüngeren Kinder wäre Toll. Dieser große Platz hat viel Potential. Man könnte auch mit Pflanzen, Stauden das ganze etwas bunter, fröhlicher und Insekten freundlicher gestalten.	Die Gestaltung, Modernisierung, Instandhaltung et cetera von gemeindlichen Einrichtungen obliegt der jeweils zuständigen Gemeinde. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1001	Ich wünsche mir in den Dörfern mehr Mietwohnungen und nicht nur Baugenehmigungen für Ein,bzw.2 Familienhaus. Es gibt viele alleinerziehende Elternteile,Rentner usw.die nicht im Dorf wohnen bleiben können. Ebenso finde ich es unklug, Neubaugebiete aufzuschreiben,wenn ein bestehendes gerade bebaut wird. Die Kindergärten können die Kinder der neuzugezogenen Familien nicht aufnehmen,wegen Platzmangel wird der Kindergarten größer angebaut,Personal wird eingestellt. Genauso ergeht es den Schulen. Nach ein paar Jahren,wenn die zugezogenen Kinder die Grundschule beenden,Flaut die Nachfrage ab. Dadurch das es kein Bauland mehr gibt sind nicht mehr genug Kinder da. Schön wäre es,nur alle 5 Jahre ein neues Baugebiet frei zu geben. Somit zirkulieren langfristig die Kinder im Ki.ga.und der Schule.	Zur Forderung nach mehr Mietwohnungsbau in den Dörfern: Es liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde, die wohnbauliche Entwicklung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren beziehungsweise auszugestalten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1000	Dieser Webaufttritt ist immer noch katastrophal unübersichtlich und unlogisch und somit ein Werkzeug zum Zweck der Intransparenz von Regierungshandeln. Ich werde einmal politische Entscheidungsträger bitten, auf dieser BOB.SH Seite schnell herauszufinden, wie man an die Entwürfe der neuen Regionalplanung gelangt und auch verstehen kann, was diese Landkarten eigentlich aussagen (sollen).	Zur Kritik am Internetauftritt: Die Kritik an der Beteiligungsplattform BOB.SH wird zur Kenntnis genommen. Die Plattform unterliegt einer permanenten kritischen Überprüfung zwecks guter Bedienbarkeit, insofern wird sich um ständige Verbesserung der Bedienbarkeit im Rahmen des technisch Möglichen bemüht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nord ID: M1374	Die Bundesagentur für Arbeit erbringt originär Leistungen für den Arbeitsmarkt und ist u. a. tätig in Bezug auf Arbeitsvermittlung und Arbeitsförderung. Maßnahmen zur Förderung von Beschäftigung sowie berufliche Aus- und Weiterbildung sind Instrumente, um Arbeitskräfte optimal auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes und die Transformation der Arbeitswelt vorzubereiten. Dabei sind demographische Entwicklungen in den einzelnen Regionen, Fähigkeiten und Bedürfnisse von Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen, Branchenstrukturen, Qualifikationsansprüche von Unternehmen, Vernetzung von Bildungsräumen zu berücksichtigen und auch einzubeziehen. Als Grundlage von und auch im Zusammenspiel mit unserer Arbeit, sehen wir durchaus Komponenten, die in der Regionalplanung unbedingt bzw. noch intensiver berücksichtigt werden sollten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1491	[Gemeinde Geschendorf] Wie kann der Spagat zwischen dem Siedlungsdruck auf den Innenbereich der Dörfer im Ländlichen Raum einerseits und dem Erhalt des Dörflichen Charakters andererseits gelingen? Hierzu vermisste ich Lösungsansätze und Steuerungselemente.	Hinsichtlich des Erhalts der historischen Baukultur wird auf den LEP 2021, Kapitel 3.6.1 verwiesen. Hier werden zur Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnungen auch die städtebaulichen Aspekte berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Hohenfelde, über Amt Trittau,	Ziel der Raumordnung: Hohenfelde liegt im Achsenzwischenraum im Ordnungsraum um Hamburg. Zentralörtliche Funktionen sind der Gemeinde nicht zugeordnet. Diese Zielsetzungen der Landesplanung werden von der Gemeinde Hohenfelde mitgetragen. Der Umfang des Wohnbaulichen Entwicklungsrahmens wird als auskömmlich	Zur Entwicklung der Gemeinde: Es liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde, die wohnbauliche Entwicklung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unter Beachtung der

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
Planung und Bauverwaltung ID: M1628	eingeschätzt. Die Schwerpunktsetzung einer Entwicklung von Wohnungen im Innenbereich, vor einer Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen, wird mitgetragen. Anforderungen der Gemeinde: Auch wenn in der Gemeinde Hohenfelde, als kleinster Gemeinde des Kreises Stormarn, nur geringe Bedarfe zur Wohnungsentwicklung bestehen, sind Möglichkeiten einer Entwicklung offenzuhalten. Die Gemeinde möchte dadurch sicherstellen, dass der örtliche Bedarf berücksichtigt werden kann. Zusätzlich verändern sich die Anforderungen an die Wohnungsgrößen und Wohnungsarten. Immer mehr Haushalte bestehen aus 1 oder 2 Personen. Auch die Altersstruktur der Haushalte verändert sich. Gleichzeitig ist erkennbar, dass die Wohnungsangebote für Senioren oder Alleinlebende nicht ausreichen. Deshalb möchte die Gemeinde auf einem geeigneten Grundstück die Möglichkeit offenhalten, barrierefreie, seniorengerechte Wohnungen zu schaffen. Hierzu ist ein Mindestmaß an wohnbaulichen Entwicklungsmöglichkeiten und -spielräumen zu berücksichtigen.	landes- und regionalplanerischen Rahmenbedingen zu konkretisieren beziehungsweise auszugestalten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1178	[Kreis Stormarn] hiermit legen wir Widerspruch gegen Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum 3 ein. Wir können dem nicht so zustimmen, da damit jeglicher Planungsspielraum für uns als Privatperson aber auch der Gemeinde genommen wird, für eventuelle Erweiterungen oder Neubauten. Wir bitten da drum den Entwurf dringlich zu überarbeiten und ihn so nicht durch zu setzten! Eine bauliche Entwicklung ist für die Ortsteile unbedingt erforderlich, um Zukunftsfähig für die nächsten Generationen zu bleiben.	Die Regelungsinhalte der Regionalpläne sind nicht flächen- beziehungsweise parzellenscharf und haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf Privatpersonen. Die Ausgestaltung und Konkretisierung unterliegt gegebenenfalls der kommunalen Bauleitplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Zentrale Steuerung - IT ID: 1421	Generelle wohnbauliche Entwicklung: Die wohnbauliche Entwicklung in den Gemeinden sollte in guter Zuordnung zu den Bahnhöfen bzw. Haltepunkten übergeordneter Buslinien (Expressbus o.ä.) erfolgen. Dies gilt insbesondere, wenn in Zukunft, wie im landesweiten Nahverkehrskonzept vorgesehen, an den Bahnlinien weitere Haltepunkte eingerichtet werden (z.B. Pogeez) Durch verbindliche Absprachen oder Kooperationsprojekte sollte geregelt werden, dass diese Haltepunkte Schwerpunkt der baulichen Entwicklung von	Ergänzend zum Kapitel 4.3.5 des LEP 2021, wonach größere Wohngebiete an den ÖPNV angeschlossen werden sollen, wird im Regionalplan der Grundsatz einer verstärkten wohnbaulichen Entwicklung in den engeren Einzugsbereichen der Bahnhöfe und Haltepunkte des ÖPNV aufgeführt (siehe Kapitel 3.3 4G). Eine konkrete Umsetzung obliegt den Kreisen

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	mehreren umliegenden Gemeinden. werden. Diese Forderung sollte an passenden Stellen in die Grundsätze der Regionalplanung aufgenommen werden.	und kreisfreien Städten in Zusammenarbeit mit den Kommunen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: 1385	[Teilflächen der Gemeinde Süsel] Kapitel 3.2 Absatz 1 und 2 sieht als Ziele der Raumordnung in Stadt- und Umlandbereichen bestimmter Zentraler Orte eine besondere Wohnfunktion beziehungsweise besondere Gewerbefunktionen vor. Aufgrund der Festlegung als Ziel der Raumordnung möchten wir betonen, dass insbesondere in Randbereichen dieser Stadt- und Umlandbereichen unter Einhaltung entsprechender Abstände weiterhin eine Festlegung von Windenergiegebieten möglich sein muss. Es liegt insofern kein entgegenstehendes Ziel der Raumordnung vor, weil eine solche Festlegung von Windenergiegebieten auch die Stadt- und Umlandbereiche mit der besonderen Wohnfunktionen beziehungsweise Gewerbefunktion nicht maßgeblich einschränkt. Diese jeweilige Funktion kann weiterhin erfüllt werden und muss für die als Stadt- und Umlandbereich genannten Gemeinden nicht in jeder Ortsrandlage zu einer entsprechenden Ausdehnung der Gemeinde führen. Dies wird etwa bei Berücksichtigung der Fläche PR3_OHS_054 als Windenergiegebiet deutlich, welche die Funktion des Stadt- und Umlandbereiches nicht tangiert, da die Fläche am westlichen Rand des Stadt- und Umlandbereiches liegt. Zur Vermeidung planerischer Widersprüche aufgrund der Ausklammerung der Windenergie bitten wir um Bestätigung, dass seitens der Landesplanung ebenfalls kein Zielkonflikt gesehen wird. Sofern dies anders gesehen würde, wäre bereits aktuell der Konflikt durch Aufnahme einer Zielausnahme nach § 6 Abs. 1 ROG zu lösen. Wir bitten um Beachtung dieser Belange, um keine Hindernisse für die Fläche PR3_OHS_054 im Zusammenhang mit der angestrebten Aktualisierung der Regionalplanung für die Windenergie in Schleswig-Holstein zu generieren.	Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des LEP und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ID: 1333	[Teilflächen der Gemeinde Bismark] Kapitel 3.2 Absatz 1 und 2 sieht als Ziele der Raumordnung in Stadt- und Umlandbereichen bestimmter Zentraler Orte eine besondere Wohnfunktion beziehungsweise besondere Gewerbefunktionen vor. Aufgrund der Festlegung als Ziel der Raumordnung möchten wir betonen, dass insbesondere in Randbereichen dieser Stadt- und Umlandbereichen unter Einhaltung entsprechender Abstände weiterhin eine Festlegung von Windenergiegebieten möglich sein muss. Es liegt insofern kein	Das Thema Windenergie an Land ist Gegenstand einer eigenständigen Fortschreibung des LEP und gesonderter Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Planungsträgerin der vorgelegten Regionalplan-Entwürfe sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land ist in

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	entgegenstehendes Ziel der Raumordnung vor, weil eine solche Festlegung von Windenergiegebieten auch die Stadt- und Umlandbereiche mit der besonderen Wohnfunktionen beziehungsweise Gewerbefunktion nicht maßgeblich einschränkt. Diese jeweilige Funktion kann weiterhin erfüllt werden und muss für die als Stadt- und Umlandbereich genannten Gemeinden nicht in jeder Ortsrandlage zu einer entsprechenden Ausdehnung der Gemeinde führen. Dies wird etwa bei Berücksichtigung der Fläche PR3_STE_062 als Windenergiegebiet deutlich, welche die Funktion des Stadt- und Umlandbereiches nicht tangiert. Zur Vermeidung planerischer Widersprüche aufgrund der Ausklammerung der Windenergie bitten wir um Bestätigung, dass seitens der Landesplanung ebenfalls kein Zielkonflikt gesehen wird. Sofern dies anders gesehen würde, wäre bereits aktuell der Konflikt durch Aufnahme einer Zielausnahme nach § 6 Abs. 1 ROG zu lösen.	Schleswig-Holstein die Landesplanungsbehörde. Dadurch ist eine Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander gewährleistet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Bürgeramt ID: 1115	Abschließend kann zusammengefasst werden, dass sich der Regionalplan aus dem Landesentwicklungsplan 2021 entwickelt. Im Regionalplan wurden überwiegend die Inhalte des Landesentwicklungsplanes aufgegriffen, weitergehende planerische Überlegungen zu Themen wie Netzausbau, großflächigen Solaranlagen, dem Umgang mit Flächenkonkurrenzen und dem schonenden Umgang mit Grund und Boden wurden jedoch nicht vorgenommen. Stadt und Amt sehen es kritisch, großflächige PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen zuzulassen und plädieren dafür auch diese Vorhaben raumordnerisch auf Ebene des RP zu regeln. Die Stadt Lauenburg/Elbe sowie die Gemeinden des Amtes Lüttau gehen weiterhin davon aus, dass durch den LEP und Regionalplan keine Einschränkungen der ökonomischen und nachhaltigen Entwicklung sowie der gesamten Entwicklung der Gemeinden gegeben sind. Die Stellungnahme der Stadt Lauenburg/Elbe und der Gemeinden des Amtes Lüttau zum LEP 2021 werden aufrecht erhalten.	Zum Thema Solaranlagen: Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Daran soll festgehalten werden. Es ist zudem eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Zum schonenden Umgang mit Grund und Boden: Es wird auf die geltenden Aussagen des LEP 2021 in den Kapiteln 3.9 (Städtebauliche Entwicklung) und 6.1 (Klimaschutz und Klimaanpassung) hingewiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1125	die neu aufzustellenden Regionalpläne sollen ab Inkrafttreten für 15 Jahre gültig sein (also bis ca. 2039). Daraus ergibt sich u.a. die zwingende Notwendigkeit, innerhalb dieses Zeitraumes mit hoher Wahrscheinlichkeit möglicherweise auftretende Ereignisse mit	Die Grundsatzkritik am Entwurf des Regionalplanes für den Planungsraum III wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	einzuplanen, mind. aber zu benennen hinsichtlich ihrer möglichen Auswirkungen auf resp. mögliche Kollisionen mit anderen Planungen oder Festlegungen. Im weiteren ist aus meiner Sicht auch der zugrundeliegende Landesentwicklungsplan Fortschreibung 2021 v. 17.12.2021 aufgrund aktueller und zum Zeitpunkt der Erstellung desselben noch nicht absehbarer resp. falsch eingeschätzten Erfordernisse in Teilen anzupassen/erneut fortzuschreiben. Das betrifft insbes. die Erfordernisse aus dem Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz - StandAG) v. 05.05.2017 sowie aus der Energiewende.	Die Frage einer Fortschreibung oder Teilfortschreibung des LEP wird in regelmäßigen Abständen überprüft. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen ergeben sich dadurch nicht.
Institution: Gemeinde Tangstedt, Amt Pinnau Fachbereich Bauen und Ordnung ID: M1292	Stellungnahme der Gemeinde Tangstedt zum Regionalplan-Entwurf Der Regionalplanentwurf 2023 Teil A, B und C wirft für die Gemeinde Tangstedt folgendes Bild auf: Gemäß der regionalen Raumstruktur gehört Tangstedt zum Ordnungsraum Hamburg. Dieser Ordnungsraum legt fest, dass die festgelegten Bereiche der Siedlungsachsen vorrangig besiedelt werden sollen. Tangstedt liegt jedoch außerhalb eines solchen Achsenbereichs (wobei die Nachbargemeinden Rellingen und Teile von Borstel-Hohenraden in diesen Bereich fallen). Die Festlegung der regionalen Freiraumstruktur klassifiziert Tangstedts Außenbereich als „regionalen Grünzug“. Die Bereiche entlang der Pinnau sind als „Vorranggebiete für vorbeugenden Binnenhochwasserschutz“ und „Vorranggebiete für Naturschutz“ ausgewiesen. Gebiete um die Wulfsmühle gelten als „Entwicklungsgebiete für Tourismus & Erholung“. Entsprechend der Festlegung der regionalen Siedlungsstruktur stellt Tangstedt weder einen zentralen Ort noch einen Stadtrandkern dar, was die Priorisierung für eine Besiedelung ausschließt. Außerdem erfüllt Tangstedt keine der Kriterien für eine Klassifizierung als „Gemeinde mit besonderer Funktion“, das sind z.B. Gemeinden mit besonderer Wohnfunktion (wie Hasloh), besonderer Gewerbefunktion (wie Sparrieshoop) oder ein Schwerpunktraum Tourismus (wie Brande-Hörnerkirchen). Es ist anzumerken, dass diese Einordnung Tangstedts im Regionalplan-Entwurf im Vergleich zum derzeit gültigen Regionalplan von 1998/2014 unverändert ist und nicht im Widerspruch zum aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde steht. Trotzdem ist es mit einer solchen Einstufung im Regionalplan schwer, das erforderliche Wachstum und die kommunalen Einnahmen zu generieren, die es der Gemeinde ermöglichen würden, die ständig steigenden Forderungen, wie zum Beispiel nach weiteren Kindergartenplätzen, offener Ganztagschule oder Flüchtlingsunterbringung befriedigen zu können. Tangstedt ist somit weit davon entfernt den Ansprüchen des Regionalplans gerecht zu werden und die Entwicklung von Tourismus und Naherholung im Grünzug voran treiben zu können. Es kann nicht hingenommen werden, dass Nachbargemeinden Wachstumspotentiale ausgewiesen	Hinsichtlich der siedlungsstrukturellen Entwicklung gelten grundsätzlich die Rahmenvorgaben des LEP 2021. Die Gemeinde Tangstedt kann sich im Rahmen des örtlichen Bedarfs entwickeln. Hierzu sind regionalplanerisch Entwicklungsmöglichkeiten gegeben. In Kapitel 5.3. Nahbereich Pinneberg werden Hinweise zur weiteren Entwicklung der Gemeinde gegeben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
	bekommen, während Tangstedt als Vorranggebiet für Naturschutz und Naherholung in der Region fungiert. Ohne einen Ausgleich der Gemeindefinanzen, etwa durch Umlagen oder Förderungen, fehlen der Gemeinde Tangstedt die Mittel, um, wie im Regionalplan vorgesehen, touristische Angebote zu entwickeln oder Naherholung und Radtourismus auszubauen.	
Naturschutz-behörde der Hansestadt Lübeck ID: 1329	Teile A und B Insbesondere werden der gewählte Maßstab, das Alter der Daten und die Verhinderung der Übernahme aktueller Erkenntnisse, die nicht in den LEP und LRP – die in Bezug auf die Entwicklungsdynamik der Umwelt schon alt sind - den aktuellen fachlichen Anforderungen an eine Raumordnung nicht mehr gerecht. Dieses Problem zeigt sich besonders an der Bearbeitung der Freiraumstruktur. Es fehlen konkretisierende Vorgaben in der Planung (u.a. klaren Vorgaben zum Flächenverbrauch u.v.m.) und wichtige Kernentscheidungen der raumerheblichen Planung werden auf deren unterste Stufe, die Bauleitplanung, verschoben, die bezüglich der Aspekte von Landschaftsplanung und Natur- und biologischem Klimaschutz defizitär und von erheblichen Vollzugsdefiziten belastet ist. Aussagen auf S.23 zu Flächenverbrauch und Klimaschutz bleiben unkonkret und damit defizitär. In einer Planung sind Limits und Vorgaben erforderlich, mit denen die Gemeinden und Nutzungsinteressierte eine klare ordnende und helfende Linie erhalten. Fortschreibung und Monitoring Die Regionalplanung geht derzeit von einer Gültigkeit von 15 Jahren aus. Berücksichtigt man einen Planungsvorlauf von 2,5 Jahren und eine Abstimmungszeit von 2,5 Jahren, so können die umweltfachlichen Datengrundlagen des Planes ein Alter 20 Jahren zur nächsten Fortschreibung erreicht haben. Die Planung erscheint angesichts der heutigen kurzfristigen und kleinräumigen Veränderungen nicht sachgerecht. Neben kürzeren Fortschreibungszeiten von den Teilen, die einer stetigen Veränderung unterliegen, ist ein regelmäßiges Monitoring der Teilpläne vorzusehen, welches im Abstand von 3-5 Jahren neue Bewertungen und ggf. Festlegungen für Anpassungen trifft. Zumindest die Fortschreibung jener Teile, die den schnellen und stetigen Veränderungen unterliegen, ist maximal auf 5-8 Jahre zu begrenzen. Die Planung ist den grundsätzlich den Erfordernissen wesentlich regelmäßiger anzupassen.	Zur Aktualität der Umweltdaten: Die Landesplanung kann nur auf vorhandene Datenlagen zugreifen, sollten zur Erarbeitung des zweiten Entwurfs neue Daten - auch im Bereich der Umweltdaten - vorliegen wird eine Aktualisierung vorgenommen. Zum Thema Ziel der Flächeneinsparung: Es wird auf die geltenden Aussagen des LEP 2021 in den Kapiteln 3.9 (Städtebauliche Entwicklung) und 6.1 (Klimaschutz und Klimaanpassung) hingewiesen. Zur Forderung nach Nacharbeit der Vorgaben in den Regionalplänen: Die allgemeine Kritik wird zur Kenntnis genommen. Erläuternd wird darauf verwiesen, dass der LEP 2021 vorgibt, welche Inhalte und Themen in den Regionalplänen festzulegen und zu konkretisieren sind. Ebenso gibt der Landschaftsrahmenplan die Grundlage zu Festsetzungen der Regionalpläne vor. Zur Kartenkritik: Der Maßstab 1:100.000 hat sich in Schleswig-Holstein bewährt und wird beibehalten. Er gewährleistet eine gewisse Gebietsschärfe, ermöglicht gleichwohl Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der weiter konkretisierenden kommunalen Bauleitplanung.

Einreichendendaten	Datensatz zu Allgemeines	Votum
		Im veröffentlichten Anhang zu den Umweltberichten ist die verwendete Methodik ausreichend erläutert. Die Vorstudie ist nicht notwendig, um den Umweltbericht zu verstehen. An einigen Stellen im Umweltbericht wird auf Anregung der Stellungnahme nachgebessert. Zusammenfassend wird die Globalkritik an den Entwürfen zur Neuaufstellung der Regionalpläne zur Kenntnis genommen. Eine Grundüberarbeitung erfolgt gleichwohl nicht – die Planentwürfe sorgen für eine ausgewogene räumliche Entwicklung gemäß den durch den LEP 2021 sowie den Anforderungen des Raumordnungsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen. Die Zielsetzung zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme wird in der Regionalplanung nicht auf die jeweilige Gemeinde heruntergebrochen. Es ist Aufgabe der Kommunen, im Rahmen der Bauleitplanung die Grundsätze zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme zu berücksichtigen. Weitere Einschränkungen durch die Regionalplanung sind nicht Gegenstand dieses Kapitels. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
Entwurf 2023**

Auswertung
Schlagwort: Karte

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zur Karte	Votum
Institution: Amt Kellinghusen, Bauverwaltungsamt ID: 1490	Der Verwaltung ist aufgefallen, dass die grafischen Darstellungen beim Heranzoomen der Karte teilweise nicht eindeutig erkennbar sind. Ähnliche bis gleiche Symbole, welche sich nur bei einer Gesamtansicht der Karte unterscheiden lassen, können schnell zu maßgeblichen Verwechslungen der Darstellungen führen.	Die Symbolik in der Regionalplankarte ist für die Darstellung im Maßstab 1:100.000 angelegt. Das Heranzoomen über den Maßstabsbereich heraus ist nicht vorgesehen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Planungskontrolle ID: 1465	Aufgrund der hohen Bedeutung und Raumwirksamkeit sollten Kern und Pufferzonen der Welterbestätten Haithabu und Danewerk und Lübeck nachrichtlich in die Kartenteile übernommen werden.	In der Regionalplankarte erfolgt keine einzelne Darstellung der Welterbestätten Haithabu und Danewerk sowie Lübeck, noch werden Pufferzonen dargestellt. Im LEP 2021 sind die denkmalpflegerischen Belange abschließend geregelt. Es gibt keinen Auftrag an die Regionalplanung hier zu konkretisieren. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein LKN, Koordination und Vollzug ID: M1600	Plan C Schwer zu prüfen, da nicht gleichzeitig der Kartenausschnitt und die Legende eingesehen werden kann Vorschlag: Legende als separate Datei Es werden nur die zu verstärkenden LSD dargestellt. Es fehlt die Darstellung der bestehenden LSD/MD/RD Braune Linie beim Hedwigen-Sommerkoog, Bedeutung? Bauverbotsbereich (50 m LSD) ist nicht gekennzeichnet im Plan	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus Gründen der Darstellbarkeit werden nur die zu verstärkenden Landesschutzdeiche dargestellt. Bei der genannten braunen Linie handelt es sich um die Darstellung von Nahbereichsgrenzen, wie auch aus der Legende zu entnehmen ist. Es wird auf die Ausführungen in der Begründung zu Kapitel 2.5, Absatz 1 verwiesen. Danach werden diese Bereiche nicht separat in der Karte des Regionalplans dargestellt.
Institution: Amt Kirchspielsland-gemeinde Heider Umland, Der Amtsvorsteher, Amt für Wirtschafts-	Teil C (Karte) Gemeinde Weddingstedt Die Schraffur für das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet der Stadt Heide reicht in das Gemeindegebiet Weddingstedt hinein und zwar am Sophienweg bis an	Die Stellungnahme wurde geprüft, dem Hinweis wird gefolgt. Die Kartendarstellung wird angepasst. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zur Karte	Votum
förderung und Bauen ID: 1431	die Kreistannen heran. Die Schraffur auf dem Gebiet der Gemeinde Weddingstedt bittet die Gemeindevertretung zu löschen.“ siehe dazu Anhang - Auszug aus Karte Teil C	
Institution: Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) Ref. RS 9 ID: M1591	Die Regionalplanentwürfe für die Planungsräume I, II und III des Landes Schleswig-Holstein weisen in ihren zeichnerischen Festlegungen Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz aus. Die Vorranggebiete werden dabei als offene Punktfächen dargestellt. Um der raumordnungsrechtlich geforderten räumlichen Konkretheit und Letztabgewogenheit besser zu entsprechen, empfehlen wir die Flächen als geschlossene Polygone darzustellen und daher um Begrenzungslinien zu ergänzen. In den Randbereichen der Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz können für die Leserinnen und Leser des Regionalplans ansonsten Abgrenzungsschwierigkeiten entstehen. Dies kann dazu führen, dass unklar bleibt, ob ein Standort noch innerhalb oder bereits außerhalb eines Vorranggebiets zu verorten ist. Der Einbezug von schmalen Flächen, die einer Mindestbreite von 100 Metern nicht erreichen sowie von kleineren Flächen unter 5 Hektar (Begründung zu Ziffer (1) (Z) im Kapitel 2.4 Binnenhochwasserschutz) innerhalb der zeichnerischen Darstellung als Punktklinie, wird sehr begrüßt. Die in Absatz 1 erläuterten Empfehlungen gelten gleichermaßen für die Vorranggebiete Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich. In den Festlegungskarten der Regionalplanentwürfe wird in der Legende auf eine Kennzeichnung der Planelemente als Ziel und Grundsatz der Raumordnung verzichtet. § 7 Abs. 1 und § 13 Abs. 4 ROG schreiben eine Kennzeichnung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung allerdings verbindlich vor. Diese Vorschriften gelten nicht nur für den Text des Regionalplans, sondern auch für die Festlegungskarte. Eine Kennzeichnungspflicht besteht, damit Leserinnen und Leser von Raumordnungsplänen einfach und übersichtlich die rechtliche Qualität von zeichnerischen und textlichen Festlegungen in Raumordnungsdokumenten entnehmen können. Während der Regionalplantext des Regionalplanentwurfs die Plansätze als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung kennzeichnet, unterbleibt dies für die verbindlichen Planelemente in der Karte. Eine ergänzende Kennzeichnung als Ziel oder Grundsatz in der Legende der Festlegungskarte wird im Rahmen der Erarbeitung der 2. Entwürfe empfohlen.	Zur Darstellung von Vorranggebieten für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz: Die gewählte Signatur für die Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz gewährleistet eine maßstabsgerechte Verortung bei guter Lesbarkeit der Karte und entspricht damit den raumordnungsrechtlichen Anforderungen eines Ziels der Raumordnung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Kennzeichnung von Zielen und Grundsätzen in der Karte: In der Legende der Hauptkarte wird auf das jeweilige Kapitel verwiesen. Ziele sind nach § 7 Absatz 1 ROG zwar als solche zu bezeichnen. Das gilt aber nur dann, wenn es sich bei der Darstellung in der Karte um ein Ziel handelt, das dort zeichnerisch festgelegt wird. Wenn sich die Zielfestlegung aber aus dem Plantext und nicht aus der Karte ergibt, dann muss es in der Karte nicht als Ziel bezeichnet sein. Die Zuordnung zu Zielen oder Grundsätzen der Raumordnung ergibt sich aus dem jeweiligen Kapitel. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband	Teil C Karte zum Planungsraum III Die Aufteilung im Planungsraum III ist unübersichtlich, mit dem gewählten Maßstab klammert die wichtigen kleinräumigen Biotope und Vernetzungen aus. Werden diese erst auf der unteren Ebene (Foder B-Planung) bearbeitet, fehlen konkrete Vorgaben. Es kann zu Unsicherheiten im Umgang mit den Schutzgebieten, deren Grenzziehung, wo fängt das	Zur Einteilung der Planungsräume und Wahl des Maßstabs:

Einreichendendaten	Datensatz zur Karte	Votum
Schleswig-Holstein e. V. ID: 1389	Gebiet an, wo hört es auf und..... – Die Kriterien der Gebietstypen, die in den Regionalplänen nachrichtlich übernommen wurden oder auch nicht, sind nicht erkennbar. – Die Kriterien für Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete sind nicht nachvollziehbar. So ist für den Kreis Pinneberg das FFH Helgoland als Vorranggebiet eingestuft, die weiteren FFH-Gebiete für den Kreis Pinneberg jedoch als Vorbehaltsgebiete. – Die Karten aus Teil C sind kaum lesbar. Der Maßstab ist zu groß, als das mit dem Plan verantwortungsvoll gearbeitet werden kann. Bei der digitalen Vergrößerung verschwimmen die Buchstaben und die Kennzeichnungen. Wer kein Internetexperte ist und sich die Datei nicht über Umwege in eine klare, lesbare Version umwandeln kann, ist eindeutig im Nachteil. Signaturfarben sind schlecht erkennbar, es scheint, dass einige Signaturfarben nicht mit denen aus der Legende identisch sind. – Es fehlt Signatur für das Biotopverbundsystem – Für Stellungnahmen in der Bauleitplanung ist der Regionalplan neben dem LRP für den Naturschutzbereich ein wichtiges Instrument. Dafür wird primär die Übersichtskarte genutzt. Nun ist es aber mit großen Maßstab und der fehlenden Einteilung in die unterschiedlichen Schutzgebietsbezeichnungen und Darstellung schlichtweg unmöglich, damit künftig verlässlich arbeiten zu können. – Die LSE 103 Schenefeld-Elmshorn ist im Plan als durchgezogene Linie, unterbrochen mit einem Kreis dargestellt. In der Legende der Karte fehlt die Erläuterung dieser Signatur -----o----- – Es fehlt die Darstellung der „Banswiesen“ zwischen der Stadt Pinneberg der A23 als Grünzäsur. Dargestellt ist lediglich die Signatur Binnenhochwasserschutz. Die „Banswiesen“ sind ein wichtiges Feuchtgebiet und vielfältiger Lebensraum.	Die Einteilung der drei regionalen Planungsräume erfolgt gemäß § 3 Landesplanungsgesetz (LaplaG), in der Fassung vom 27. Januar 2014. Der Maßstab von 1:100.000 ist gesetzt. Aufgrund dieser Maßstabsebene können nicht alle kleinräumigen Biotop beziehungsweise Biotopnetzwerke dargestellt werden. Der Regionalplan ist ein Planungsinstrument weit oberhalb der Maßstabsebene der Bauleitplanung der Gemeinden. Mit dem Maßstab 1:100.000 sollen auf der örtlichen Planungsebene Gestaltungsmöglichkeiten geboten werden. Insoweit erfolgen die Festlegungen nicht flächenscharf, maximal gebietsscharf und einzelne Biotop sind auf Grundlage konkreter örtlicher Entwicklungsplanungen zu identifizieren, zu sichern und gegebenenfalls weiterzuentwickeln. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur nachrichtlichen Übernahme: Die Kriterien der Gebietstypen sind im jeweiligen Kapitel des Regionalplans in der Begründung beschrieben. Eine Kennzeichnung in der Regionalplankarte ist nicht vorgesehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu Kriterien für Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete: Der LEP 2021 gibt die Kriterien vor, die bei der Festlegung von Vorranggebieten für den Naturschutz und von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft zugrunde gelegt werden. Entsprechend Kapitel 6.2.1 Absatz 1 LEP 2021 werden Gebiete des Netzes Natura-2000 dann als Vorranggebiete für den Naturschutz festgelegt, wenn sie die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiete erfüllen und

Einreichendendaten	Datensatz zur Karte	Votum
		einstweilig sichergestellt sind oder wenn bei ihnen ein weitest gehender Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen vorhanden ist. Die Natura-2000-Gebiete, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden entsprechend Kapitel 6.2.2 Absatz 1 LEP 2021 als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festgelegt. Dies erklärt die unterschiedliche Festlegung der FFH-Gebiete im Regionalplan. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Maßstab: Die Inhalte und entsprechenden Signaturen der Regionalplankarte sind für die Darstellung im Maßstab 1:100.000 angelegt. Das Heranzoomen über den Maßstabsbereich heraus ist nicht vorgesehen. Die jeweilige Symbolik ist in der Legende erklärt. Die Signaturfarben in Karte und Legende sind identisch. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Signatur Biotopverbundsystem: Im Rahmen der Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft wurde das Biotopverbundsystem berücksichtigt. In der Signatur Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ist das Biotopverbundsystem enthalten. Es wird auf Kapitel 2.1 B zu 2 hingewiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu fehlende Schutzgebietsbezeichnungen und Darstellung: In der Maßstabsebene 1:100.000 können nicht alle Schutzgebiete dargestellt werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zur Karte	Votum
		Zur Darstellung der Landesstraße 103: Die fehlende Signatur für Straßenverbindung mit Anschlussstelle ist in der Legende ergänzt. Dem Hinweis wird gefolgt. Zur Darstellung Banswiesen: Die Darstellung der Banswiesen zwischen der Stadt Pinneberg und der Autobahn 23 erfolgt durch die Signaturen Vorranggebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz und Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Der Bereich der Banswiesen erfüllt nicht die Voraussetzung für die Darstellung einer Grünzäsur (siehe Kapitel 2.2 B zu 2). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Brunsbüttel, FD Planung ID: 1289	Die Kartengrundlagen sind veraltet. Die Bezeichnung B5 an der Bundesstraße Nr.5 taucht nicht auf und ist zu ergänzen; Ortsnamen sind an der falschen Stelle (Süd steht z.B. bei Brunsbüttel-Ort; Brunsbüttelkoog gibt es nicht mehr – das ist in den 1970ern in Stadt Brunsbüttel aufgegangen; die Bezeichnung Elbehafen sollte weiter westlich stehen, direkt unter dem Elbehafen; Brunsbüttel-Nord sollte weiter südwestlich stehen, mittig im Stadtgebiet und Ostermoor weiter nördlich). Die 5M-Anlage von [REDACTED] gibt es nicht mehr, die muss gestrichen werden (s. Anlage 1). An der Stelle ist das feste LNG-Terminal geplant.	Die Hintergrundkarte entspricht dem aktuellen Kartenstand der Digitalen Topographischen Karte 1:50.000. Die Stellungnahme wurde geprüft, dem Hinweis, die 5M-Anlage zu streichen, wurde gefolgt. Das geplante Flüssigerdgas(LNG)-Terminal wird nicht dargestellt. Die Kartendarstellung wird angepasst. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
ID: 1289	An der B5 fehlen mehrere Abfahrten (Brb.-Zentrum; Brb.-Süd und Wilster).	Nicht in der Regionalplankarte dargestellte Anschlussstellen, unter anderem an der Bundesstraße 5, erfüllen die für die Darstellung höhenfreier Anschlussstellen angewandte Systematik nicht. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zur Karte	Votum
ID: 1289	Das LNG-Terminal ist erwähnt im Bericht auf den Seiten 109 und 112. Ist eine Darstellung auf der Planzeichnung erforderlich? Auch die FSRU (Floating Storage and Regasification Unit) und die neue Jetty sowie die überregionale neue Gasleitung finden nur im Text Erwähnung.	Das Flüssigerdgas(LNG)-Terminal wird in der Regionalplankarte nicht dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. ID: 1353	Die LSE 103 Schenefeld-Elmshorn ist in der Karte als durchgezogene Linie, unterbrochen mit einem Kreis dargestellt. In der Legende der Karte fehlt die Erläuterung dieser Signatur - --O---- Es fehlt die Darstellung der „Banswiesen“ zwischen der Stadt Pinneberg der A23 als Grünzäsur . Dargestellt ist lediglich die Signatur Binnenhochwasserschutz. Die „Banswiesen“ sind ein wichtiges Feuchtgebiet und vielfältiger Lebensraum.	Zur Landesstraße 103: Die Stellungnahme wurde geprüft, dem Hinweis wird gefolgt. Die Kartendarstellung wird angepasst. Zur Darstellung Banswiesen: Die Darstellung der Banswiesen zwischen der Stadt Pinneberg und der Autobahn 23 erfolgt durch die Signaturen Vorranggebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz und Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Der Bereich der Banswiesen erfüllt nicht die Voraussetzung für die Darstellung einer Grünzäsur (siehe Kapitel 2.2 B zu 2). Dem Hinweis wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Timmendorfer Strand, Keine Abteilung ID: 1341	7. Es wird die Richtigstellung des Verlaufes der 380 KV-Leitung im Bereich von Groß Timmendorf / Ruppertsdorfer Bogen eingefordert.	Die Stellungnahme wurde geprüft, dem Hinweis wird gefolgt. Die Kartendarstellung wird angepasst. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1318	Betr.: [REDACTED] Meine Gebäude sind noch nicht eingezeichnet ,ein Teil der Flächen ist hell grau ,aber nicht alles (Reithalle, Stallungen,Haus und ein Futterlager dürfte noch bebaut werden . Da ich durch einen Fehler eines ehemaligen Planes 17 Jahre gekämpft habe , da meine gekaufte Koppel gar keine Zufahrt mehr hatte ,möchte ich nicht wieder zwischen die Mühlen geraten .	Aufgrund des Maßstabs der Regionalplankarte von 1:100.000 sind einzelne Gebäude nicht visualisierbar. Auch in der Hintergrundkarte, die ja nicht Gegenstand der Festlegungen ist, werden keine einzelnen Gebäude dargestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zur Karte	Votum
Institution: Kreis Dithmarschen ID: M1411	Zum Anhang zu Teil B, Anlage 3 „Themenkarten“ Die rote Linie um Helgoland wird in der Legende nicht erklärt und sollte auf allen Karten entfernt werden.	Die Stellungnahme wurde geprüft, dem Hinweis wird gefolgt. Die Themenkartendarstellung wird angepasst. Der Stellungnahme wird gefolgt.
ID: M1411	Die Karte sollte aufgrund der Größe in einen West- und Ostteil aufgeteilt werden, der jeweils auch die Legende enthält (wie beim Landschaftsrahmenplan III). Lt. S. 92 des Teils B ist die Elektrifizierung der Marschbahn vorgesehen. Dieses soll lt. Karte mit einem zusätzlich Blitzsymbol (Elektrifizierung geplant) gekennzeichnet werden. Ich kann das Symbol nicht erkennen.	Zur Darstellung der Karte: Der gesetzte Maßstab 1:100.000 der Regionalplankarte und der darzustellende Legendeninhalt geben die gewählte Kartenaufteilung vor. Der Anregung wird nicht gefolgt. Elektrifizierung der Marschbahn: Die Stellungnahme wurde geprüft, dem Hinweis wird gefolgt. Die Kartendarstellung wird angepasst.
Institution: [REDACTED] ID: M1266	Soweit wir aus der Karte erkennen können, weichen die geplante Anschlussstelle Puttgarden sowie die geplante Straßenanbindung von der Anschlussstelle Puttgarden zum Fährhafen Puttgarden sowohl vom Landesentwicklungsplan 2021 als auch vom Planfeststellungsbeschluss für den „Neubau der Festen Fehmarnbeltquerung von Puttgarden nach Rødby“ (Aktenzeichen APV-622.228-16.1-1) ab. Im Regionalplan, Entwurf 2023, ist die Straßenanbindung des Fährhafens als „Bundesautobahn und andere vierstreifige Straßen mit Anschlussstelle“ ausgewiesen. Eine Anschlussstelle zur Verknüpfung der Bundesautobahn A 1 von und nach Kopenhagen mit dem nachgeordneten Straßennetz ist, anders als im weiteren Verlauf der Straße auf Fehmarn, nicht dargestellt. Im Planfeststellungsbeschluss (siehe z.B. Anlage 3.1 Blatt 1, Anlage 6, Anlage 7, Anlage 10 lfd. Nr. 3.008) ist die Straßenanbindung des Fährhafens als verlegte Kreisstraße K 49 gewidmet. Die Anschlussstelle Puttgarden zur Verknüpfung der Bundesautobahn A 1 von und nach Kopenhagen mit dem nachgeordneten Straßennetz ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Die Anschlussstelle Puttgarden ist gemäß Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über eine Feste Fehmarnbeltquerung vom 3. September 2008 (Staatsvertrag) vorzusehen (siehe Artikel 2 Absatz 6 Staatsvertrag).	Die Stellungnahme wurde geprüft, den Hinweisen wird gefolgt. Die Kartendarstellung wird angepasst. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zur Karte	Votum
	Im Regionalplan, Entwurf 2023, ist die Straßenanbindung des Fährhafens als „Bundesautobahn und andere vierstreifige Straßen mit Anschlussstelle“ ausgewiesen. Eine Anschlussstelle zur Verknüpfung der Bundesautobahn A 1 von und nach Kopenhagen mit dem nachgeordneten Straßennetz ist, anders als im weiteren Verlauf der Straße auf Fehmarn, nicht dargestellt. Im Landesentwicklungsplan 2021 ist die Anschlussstelle Puttgarden zur Verknüpfung der Bundesautobahn A 1 von und nach Kopenhagen mit dem nachgeordneten Straßennetz ausgewiesen. Die Straßenanbindung von der Anschlussstelle Puttgarden zum Fährhafen Puttgarden erfolgt über das nachgeordnete Straßennetz.	
Institution: Gemeinde Helgoland ID: M1168	Im Gemeindegebiet treffen sehr viele und teils auch konkurrierende Interessen und Nutzungen aufeinander. Deutlich wird dies bei einem Blick auf die Karte (Teil C) zum Regionalplan. In Verbindung mit dem groben Maßstab der Darstellung (1:100.000) ist die Karte kaum noch lesbar. Das Gebiet der Gemeinde Helgoland sollte daher in einem geeigneten Maßstab dargestellt werden. Alternativ könnten die Anzahl der Festsetzungen reduziert und auf mehrere Themenkarten aufgeteilt werden. Die Vorranggebiete für den Naturschutz und die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind nicht präzise abgebildet und weichen von den Darstellungen im Landesentwicklungsplan (LEP) und im Landschaftsrahmenplan (LRP) ab. Die Vorranggebiete für den Naturschutz (außerhalb der Naturschutzgebiete) erstrecken sich über die Hafenflächen und Teile der Reede. Ferner sind sämtliche bebaute und unbebaute Landflächen auf der Hauptinsel und der Düne als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen. Eine Begründung für die geplante Erweiterung der Gebiete fehlt. Art und Umfang der Gebietsausweisungen müssen überprüft und zumindest auf das Maß des aktuellen Regionalplans zurückgenommen werden.	Zum Maßstab: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die in der Regionalplankarte dargestellten vielfältigen und teils auch konkurrierenden Inhalte sind vorgegeben und der Maßstab 1:100.000 ist für die Regionalpläne gesetzt. Helgoland ist Teil der Hauptkarte und muss auch in dem für die Regionalplankarte vorgeschriebenen Maßstab 1:100.000 dargestellt werden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zu Vorranggebieten für den Naturschutz und die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft: Die fachlichen Grundlagen zu den Vorranggebieten für den Naturschutz und den Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft sind in der Votierung im Kapitel 2.1 ausführlich erläutert. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Ratzeburg, FB Stadtplanung Bauen und Liegenschaften ID: 1093	Der Naturpark Lauenburgische Seen ist nicht wiedergegeben! Die Kartenlegende könnte um die Darstellung der gestrichelten eingleisigen Bahnstrecke ergänzt werden. Die kreisförmige Darstellung der Anschlussstelle (z.B. Bundesstraße) könnte aufgenommen werden.	Zur Darstellung von Naturparken: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Um im Hinblick auf die Dichte der Planzeichen die Lesbarkeit der Karte zu gewährleisten, wurde auf die

Einreichendendaten	Datensatz zur Karte	Votum
		nachrichtliche Übernahme der Naturparke in allen drei Regionalplan-Entwürfen verzichtet. Zur Kartenlegende: In der Legendendarstellung werden die Ergänzungen übernommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Stadt Kaltenkirchen ID: M1092	Teil C- Karte: Zeichnerische Darstellung eines Umspannwerkes fehlt Mit Baugenehmigung vom 01.02.2023 wurde der Bau eines Umspannwerkes 11 0kV im Radensweg (Flur 9, Fist. 152) genehmigt. Diese Darstellung fehlt und sollte ergänzt werden.	Die Stellungnahme wurde geprüft, dem Hinweis wird gefolgt. Die Kartendarstellung wird angepasst. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Kreis Segeberg ID: M1075	• B205: höhengleicher Anschluss Rickling-Süd/Fehrenbötzel fehlt A20: geplante AS Segeberg-Ost fehlt	Nicht in der Regionalplankarte dargestellte Anschlussstellen erfüllen die für die Darstellung höhenfreier Anschlussstellen angewandte Systematik nicht. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Eutin ID: M1054	Die Stadtgrenze ist im Originalplan nicht dargestellt.	Die Stellungnahme wurde geprüft. Die Stadtgrenze ist in der Regionalplankarte dargestellt. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Stadt Schwarzenbek, Keine Abteilung ID: 1034	für die Stadt Schwarzenbek möchte ich die folgende Stellungnahme abgeben: Das Stadtgebiet ist nicht korrekt wiedergegeben. Seit Anfang des Jahres 2022 hat die Gemeinde Grabau der Stadt Schwarzenbek Flächen im Osten der Stadt übertragen (siehe auch Amtsblatt für Schleswig-Holstein vom 17.01.2022). Ferner ist die Ortsumgehung nicht eingetragen. Der Abschnitt zwischen Ernst-Scheefe-Allee und Möllner Straße ist bereits fertiggestellt. Der Abschnitt zwischen Möllner Straße und Grabauer Straße soll im nächsten Jahr begonnen werden.	Die Stellungnahme wurde geprüft. Den Hinweisen zur Änderung des Stadtgebietes und zur Ortsumgehung wurde gefolgt. Die Kartendarstellung wird angepasst. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zur Karte	Votum
	Herzogtum Lauenburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Bad Bramstedt ID: M1120	Das im Plan eingezeichnete Umspannwerk wird derzeit gerade an einen neuen Standort westlich und unmittelbar an der Umgehungsstraße der B206 verlegt, im Plan also etwas südöstlich auf der Stromtrassen. Ein weiteres Umspannwerk ist am Schapbrooker Weg entstanden, Beides wäre zeichnerisch im Plan anzupassen.	Die Stellungnahme wurde geprüft, den Hinweisen wurde gefolgt. Die Kartendarstellung wird angepasst. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein LKN, Koordination und Vollzug ID: M1600	Sondergebiet Bund ist auch im nördlichen Bereich der Deichverstärkung Friedrichskoog gekennzeichnet.(Edendorf) Entspricht das den Regelungen? Wurde das berücksichtigt?	Die Stellungnahme wurde geprüft. Die Darstellung der zu verstärkenden Bereiche der Landesschutzdeiche in der Regionalplankarte hält sich an den Generalplan für Küstenschutz 2022 (Anlage 5, Seite 94). Die Darstellung der Sondergebiete Bund wurde erneut überprüft. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
Entwurf 2023**

Auswertung

Schlagwort: Umweltbericht

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
Institution: Kreis Ostholstein, Fachdienst Regionale Planung ID: M1576	Landschaftsschutzgebiete: Im Umweltbericht und damit (soweit erkennbar) auch bei der Aufstellung des Regionalplans unberücksichtigt geblieben ist das rechtlich festgesetzte Landschaftsschutzgebiet „Bungsberg mit Vorland“ (Kreisverordnung vom 19.03.2020). Dieses Gebiet ist mit aufzunehmen und auch bei den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung zu berücksichtigen. Im Kap. 2.7.2 wäre es dagegen zu streichen. Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft/ Prüfbedarf FFH-Gebiete Im südöstlichen Bereich des Eutiner Stadtgebietes wird ein größerer, bislang unbebauter Bereich als „baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet“ ausgewiesen, welches gleichzeitig zum FFH-Gebiet DE 1829-391 „Röbeler Holz und Umgebung“ gehört. Im Umweltbericht wird dargelegt, dass ausschließlich positive Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dieses ist fachlich nicht nachvollziehbar, da bei einer Siedlungserweiterung in diesem Raum hinein eine Verträglichkeit mit den Schutzziele des Gebietes zumindest fachlich korrekt zu prüfen wäre. Für dieses Gebiet wurde trotz gegenstehender Planung keine Prüfrelevanz festgestellt und somit keine FFH-Prüfung vorgenommen. Diese ist nachzuholen und entsprechend dem Ergebnis im Regionalplan zu berücksichtigen.	Eine neue Datenabfrage erfolgte. Die Verwendung der neuen Daten ergeben 26 Landschaftsschutzgebiete für den Kreis Ostholstein. Das Landschaftsschutzgebiet „Bungsbergvorland mit Högsdorfer Hügelland und Umgebung“ wird ergänzt. Das genannte Gebiet im südöstlichen Bereich des Eutiner Stadtgebietes ist Gegenstand der interkommunalen Gewerbegebietsplanung der Gemeinden Eutin und Süsel. Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit ist Gegenstand der konkreten Bauleitplanung. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Zentrale Steuerung - IT ID: 1421	Anmerkungen zu den Prüfungen der Auswirkungen von Festlegungen des Regionalplanes auf NATURA 2000/Anhang Umweltbericht Zu FFH-Gebiet DE 2628-392 „Elbe mit Hohem Elbufer ... “ Aussagen zur Festlegung einer Siedlungsachse Hamburg-Glinde-Geesthacht sowie zum Entwicklungs- Entlastungsort Lauenburg / Elbe (siehe Anhang zum Umweltbericht). Zwar wird, wie in der Analyse dargestellt, mit der Festlegung einer Siedlungsachse nicht unmittelbar eine Bebauung der Flächen vorbereitet, allerdings ist eine Bebauung der innerhalb der Siedlungsachse festgelegten Flächen grundsätzlich möglich und mit den landesplanerischen Belangen vereinbar bzw. gewünscht. Nach fachlicher Einschätzung sind Konflikte innerhalb des Gebietes, das auch als NSG ausgewiesen ist, anders als in der Analyse dargestellt, zu erwarten. Bereits jetzt herrscht in dem Gebiet ein starker Erholungsdruck. Neben dem überregional bedeutsamen Elbe-Radweg wird das Gebiet auch intensiv von weiteren Rad- und Wanderwegen durchzogen. Es wird verstärkt beobachtet, dass innerhalb des Gebietes gegen Regelungen der NSG-VO verstoßen wird. Trotz intensiver besucherlenkender Maßnahmen; Informationen und Kontrollen nehmen die Verstöße zu. Dieses hat auch Auswirkungen auf die als Erhaltungsziel genannten Arten und Lebensraumtypen. Bei einer Festlegung einer Siedlungsachse bis in das FFH- und Naturschutzgebiet hinein wird durch die zunehmende Zahl der Bevölkerung und die unmittelbar angrenzende Bebauung der Erholungsdruck auf das Gebiet zunehmen. Um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG	Zum FFH-Gebiet DE 2628-392 „Elbe mit Hohem Elbufer ... “: Die Festlegungen zu Siedlungsachsen nehmen keinen unmittelbaren und hinreichend quantifizierbaren Einfluss auf die Erholungsinfrastruktur sowie das Aufkommen Erholungssuchender (über das unmittelbare, potenzielle künftige Siedlungsumfeld hinaus). Die Siedlungsachsen werden im Maßstab 1:100.000 dargestellt und sind dementsprechend nicht flächenscharf. Unmittelbare Auswirkungen oder Konflikte auf Ebene der Regionalplanung können demnach nicht festgestellt werden. Es ist keinesfalls so, dass der Regionalplan innerhalb der Siedlungsachsen eine vollständige und immer gegebene Bebaubarkeit festlegt. Wie der Einwender selbst korrekt feststellt, bedeutet die Festlegung lediglich, dass im grob abgegrenzten Bereich an geeigneten Orten eine Siedlungsentwicklung regionalplanerisch gewünscht beziehungsweise als sinnvoll erachtet wird. Die Vereinbarkeit einzelner

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	auf das Gebiet sicher auszuschließen, muss die Festlegungen der Siedlungsachse und des Entwicklungs- und Entlastungsortes Lauenburg/ Elbe) gewährleisten, dass die Schutz- und Erhaltungsziele im FFH-Gebiet bzw. dem NSG nicht beeinträchtigt werden. Ich bitte um eine Überprüfung der Darstellung. Zum FFH-Gebiet DE 2528-301 GKSS-Forschungszentrum Aussagen zur Festlegung einer Siedlungsachse Hamburg-Glinde-Geesthacht (siehe Anhang zum Umweltbericht). Das FFH-Gebiet (quasi ein einzelner Bunker) ist von Wald umgeben und liegt in einem Bereich, in dem weitere Bunker vorhanden sind. Vor diesem Hintergrund können die Aussagen nachvollzogen werden. Zum FFH-Gebiet OE 2130-391 „Grönauer Heide ... " Aussagen zur Festlegung einer Siedlungsachse Lübeck-Süd (siehe Anhang zum Umweltbericht). Zwar wird, wie in der Analyse dargestellt, mit der Festlegung einer Siedlungsachse nicht unmittelbar eine Bebauung der Flächen vorbereitet - allerdings ist eine Bebauung der innerhalb der Siedlungsachse festgelegten Flächen grundsätzlich möglich und mit den landesplanerischen Belangen vereinbar bzw. gewünscht. Bereits jetzt besteht ein erhebliches Konfliktpotential in dem Gebiet, das auch als NSG geschützt ist, insbesondere durch Erholungssuchende. Es werden vermehrt Verstöße gegen die Regelungen der NSG-VO festgestellt. Diese haben auch Auswirkungen auf die als Erhaltungsziel genannten Arten und Lebensraumtypen. Bei einer Festlegung einer Siedlungsachse bis in das FFH- und Naturschutzgebiet bzw. die dargestellten Pufferflächen hinein wird durch die zunehmende Zahl der Bevölkerung und die unmittelbar angrenzende Bebauung der Erholungsdruck auf das Gebiet zunehmen. Um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG auf das Gebiet sicher auszuschließen, muss die Festlegung der Siedlungsachse gewährleisten, dass die Schutz- und Erhaltungsziele im Schutzgebiet nicht beeinträchtigt werden. Ich bitte um eine Überprüfung der Darstellung. Die Grönauer Heide (Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet) ist pink schraffiert. Diese Schraffierung findet sich in der Legende nicht wieder. Zum FFH-Gebiet OE 2529-306 „Gülzower Holz" Aussagen zur Festlegung einer Siedlungsachse Schwarzenbek (siehe Anhang zum Umweltbericht). In der Analyse wird nachvollziehbar dargelegt, dass es durch eine mögliche Siedlungsentwicklung in der dargestellten Achse zu erheblichen Beeinträchtigungen (im Sinne des § 34 BNatSchG) kommen kann. Entgegen dieser Aussagen, kann sich eine Siedlungsentwicklung auch Richtung Süden ausrichten, womit eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 34 BNatSchG nicht sicher auszuschließen wäre. Um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG auf das Gebiet sicher auszuschließen, muss die Festlegung der Siedlungsachse	Bauvorhaben mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Natura-2000-Gebieten oder auch den hier zusätzlich angesprochenen Naturschutzgebieten kann und muss im jeweiligen projektbezogenen Verfahren geprüft und sichergestellt werden. Es kann daher auf Ebene der Regionalplanung mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass eine Vereinbarkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen hergestellt werden kann, zumal projektbezogene Schutzmaßnahmen ergriffen werden können und nicht die Festlegung der Siedlungsachse wie bereits ausgeführt keine vollständige Bebauung des abgegrenzten Bereichs vorsieht oder auch nur anstrebt. Siedlungsentwicklungen können und müssen daher auf nachgeordneter Ebene derart lokalisiert werden, dass eine Beeinträchtigung der Natura-2000-Gebiete und Naturschutzgebiete ausgeschlossen ist. Dies ist möglich. Zum FFH-Gebiet DE 2528-301 GKSS-Forschungszentrum: Der Aspekt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zum FFH-Gebiet OE 2130-391 „Grönauer Heide ... ": Die Festlegungen zu Siedlungsachsen nehmen keinen unmittelbaren und hinreichend quantifizierbaren Einfluss auf die Erholungsinfrastruktur sowie das Aufkommen Erholungssuchender (über das unmittelbare, potenzielle künftige Siedlungsumfeld hinaus). Überdies handelt es sich um räumlich derart unkonkrete Festlegungen, dass unmittelbare Auswirkungen oder Konflikte auf Ebene der Regionalplanung nicht festgestellt werden können. Es ist keinesfalls so, dass der Regionalplan innerhalb der Siedlungsachsen eine vollständige und immer

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	gewährleisten, dass die Schutz- und Erhaltungsziele im Schutzgebiet nicht beeinträchtigt werden. Ich bitte um eine Überprüfung der Darstellung. Zum FFH-Gebiet OE 2529-301 „Nüssauer Heide“ Festlegung eines Entwicklungs- und Entlastungsortes Büchen (siehe Anhang zum Umweltbericht) Die Aussagen der Analyse sind nicht nachvollziehbar. Bereits jetzt besteht ein extrem großer Erholungsdruck auf das Gebiet Trotz eines mit der Gemeinde Büchen und weiteren Beteiligten abgestimmten Besucherlenkungskonzeptes kommt es zu starken Konflikten zwischen den naturschutzfachlichen und -rechtlichen Standpunkten und der Erholungsnutzung. Die Festlegungen des Wegekonzeptes - das auch in der Örtlichkeit umgesetzt worden ist - werden durch Erholungssuchende häufig missachtet. Dieses hat Auswirkungen auf die als Erhaltungsziele in dem Gebiet genannten Arten und Lebensraumtypen. Da für das Gebiet keine Schutzverordnung existiert bestehen für die untere Naturschutzbehörde nur eingeschränkte Möglichkeiten, ordnungsbehördlich tätig zu werden. Die Naturschutzbehörden sind seitens des Landes Schleswig-Holstein aufgefordert, in diesem Gebiet ein vorliegendes Prioritätenkonzept zum Erhalt und zur Entwicklung von Lebensraumtypen umzusetzen. Insofern kommt diesem Gebiet eine besondere Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund muss das Konfliktpotential mit mindestens „B“ bewertet werden. Um die Umsetzung des o.g. Prioritätenkonzeptes nicht zu gefährden, bestehende Konflikte nicht zu verstärken und um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG sicher auszuschließen muss die Festlegung eines „Entwicklungs- und Entlastungsortes“ gewährleisten, dass die Schutz- und Erhaltungsziele im Schutzgebiet nicht beeinträchtigt werden. Ich bitte um eine Überprüfung der Darstellung. Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe RZ 6 Die getroffenen Aussagen können von hier nachvollzogen werden. Zum FFH-Gebiet DE 2330-391 „Salemer Moor ...“ Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe RZ 1 und RZ 14. Bereits jetzt ist festzustellen, dass die Grundwasserstände in dem Bereich des Schutzgebietes, das ebenfalls als NSG und SPA-Gebiet (DE 2331-491 „Schaalsee-Gebiet“) geschützt ist, sinken und sich insofern aktuell die Erhaltungsziele der maßgeblich auf hohe Wasserstände angewiesenen Lebensraumtypen (u.a. LRT 7140 und 7150) verschlechtern. Das Vorbehaltsgebiet RZ 1 grenzt an ein bestehendes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe an und gibt insofern dem bestehenden Betrieb die Möglichkeit einer Erweiterung. Die bisherige Grenzkorrektur zu Gunsten des Schutzgebietes aus den bisherigen Abstimmungsrunden erscheint nicht ausreichend. Zu einem Abbau oberflächennaher Rohstoffe gehört auch der Betrieb von Nebenanlagen	gegebene Bebaubarkeit festlegt. Wie der Einwender selbst korrekt feststellt, bedeutet die Festlegung lediglich, dass im grob abgegrenzten Bereich an geeigneten Orten eine Siedlungsentwicklung regionalplanerisch gewünscht bzw. als sinnvoll erachtet wird. Die Vereinbarkeit einzelner Bauvorhaben mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Natura-2000-Gebieten oder auch den hier zusätzlich angesprochenen Naturschutzgebieten kann und muss im jeweiligen projektbezogenen Verfahren geprüft und sichergestellt werden. Es kann daher auf Ebene der Regionalplanung mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass eine Vereinbarkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen hergestellt werden kann, zumal projektbezogene Schutzmaßnahmen ergriffen werden können und nicht die Festlegung der Siedlungsachse wie bereits ausgeführt keine vollständige Bebauung des abgegrenzten Bereichs vorsieht oder auch nur anstrebt. Siedlungsentwicklungen können und müssen daher auf nachgeordneter Ebene derart lokalisiert werden, dass eine Beeinträchtigung der Natura-2000-Gebiete und Naturschutzgebiete ausgeschlossen ist. Dies ist möglich. Zum FFH-Gebiet OE 2529-306 „Gülzower Holz“: Die Siedlungsachsen werden im Maßstab 1:100.000 dargestellt und sind dementsprechend nicht flächenscharf. Unmittelbare Auswirkungen oder Konflikte auf Ebene der Regionalplanung können demnach nicht festgestellt werden. Es ist keinesfalls so, dass der Regionalplan innerhalb der Siedlungsachsen eine vollständige und immer gegebene Bebaubarkeit festlegt. Die Festlegung bedeutet lediglich, dass im grob abgegrenzten Bereich an geeigneten Orten eine Siedlungsentwicklung regionalplanerisch gewünscht beziehungsweise als

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	einschließlich Wasch- und Sortieranlagen (z. B. Kieswäsche in Verbindung mit Grundwasserentnahme). Auch mit dem Kiesabbau verbundene Nebenanlagen darf keine Absenkung des bestehenden Grundwasserspiegels erfolgen bzw. es darf nicht zu negativen Veränderungen des Wasserhaushaltes kommen. Die Entnahme von Grundwasser wird den bekannten Konflikt des Grundwasserschwunds im Salemer Moor und Garrensee erheblich verschärfen. Der Bereich zwischen Ratzeburg, Zithen (8208) und dem NSG „Salemer Moor“ ist im Landschaftsrahmenplan zudem als geplantes Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesen, sodass bei einer mit dem Abbau verbundenen Entnahme von Grundwasser auch hier ein Konflikt nicht auszuschließen ist. Um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG auf die als Erhaltungsziel in dem Gebiet genannten Arten und Lebensraumtypen sicher auszuschließen ist einerseits in den Aussagen des Regionalplanes zu ergänzen und festzulegen, dass bei einem Abbau von oberflächennahen Rohstoffen in dem festgelegtem Vorbehaltsgebiet keine Absenkung des bestehenden Grundwasserspiegels erfolgen darf bzw. es nicht zu negativen Veränderungen des Wasserhaushaltes kommen darf. Eine Förderung von Grundwasser muss ausgeschlossen werden. Andererseits sind die Grenzen des Vorbehaltsgebietes bis auf den in den Unterlagen dargestellten „Pufferbereich“ zu dem Gebiet zurückzunehmen. Bei der Festlegung des Vorbehaltsgebietes RZ 14 handelt es sich um die Festlegung eines neu im Regionalplan aufgenommenen Gebietes. Vor dem Hintergrund von kumulativen Wirkungen, die auch das SPA DE 2331-491 betreffen, sollte aus Sicht der UNB, eine Festlegung dieses Gebietes völlig entfallen, um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG auf die beiden NATURA 2000 - Gebiete sicher auszuschließen. Zum FFH-Gebiet DE 2430-391 „Seenkette Drüsensee ...“ Festlegung eines Entwicklungs- und Entlastungsortes Mölln Grundsätzlich können die genannten Aussagen nachvollzogen werden. Um die angesprochenen Auswirkungen auf die Lebensraumtypen 9110 und 3150 sicher auszuschließen, muss die Festlegung des Entwicklungs- und Entlastungsortes gewährleisten, dass die Schutz- und Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt werden. Ich bitte um eine Überprüfung der Darstellung. Zum FFH-Gebiet DE 2529-302 „Stecknitz-Delvenau“ Festlegung eines Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe RZ 08 TF 02, eines Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe RZ 10 und eines Entwicklungs- und Entlastungsortes Lauenburg / Elbe Bereits jetzt ist festzustellen, dass die Wasserstände in dem Bereich des Schutzgebietes, das ebenfalls als NSG geschützt ist, sinken und sich insofern aktuell die Erhaltungsziele der maßgeblich auf hohe Wasserstände angewiesenen Lebensraumtypen verschlechtern.	sinnvoll erachtet wird. Die Vereinbarkeit einzelner Bauvorhaben mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Natura-2000-Gebieten oder auch den hier zusätzlich angesprochenen Naturschutzgebieten kann und muss im jeweiligen projektbezogenen Verfahren geprüft und sichergestellt werden. Siedlungsentwicklungen können und müssen daher auf nachgeordneter Ebene derart lokalisiert werden, dass eine Beeinträchtigung der Natura-2000-Gebiete und Naturschutzgebiete ausgeschlossen ist. Dies ist vorliegend möglich, da innerhalb der Siedlungsachse andernorts (im Norden) hinreichend Raum für eine Siedlungsentwicklung verbleibt und diese Bereiche in großer Entfernung zum FFH-Gebiet gelegen sind. Es kann daher auf Ebene der Regionalplanung mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass eine Vereinbarkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen hergestellt werden kann, zumal im Bedarfsfall zusätzlich projektbezogene Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Zum FFH-Gebiet OE 2529-301 „Nüssauer Heide“: Die Festlegung eines Entwicklungs- und Entlastungsortes nimmt keinen Einfluss auf die Erholungsinfrastruktur sowie das Aufkommen Erholungssuchender (über das unmittelbare, potenzielle künftige Siedlungsumfeld hinaus). Insbesondere ist kein Einfluss auf die Wirksamkeit von Besucherlenkungskonzepten erkennbar. Eine hieraus resultierende, durch den Regionalplan ausgelöste erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele lässt sich aus der Festlegung nicht herleiten und wird vom Einwender auch nicht fachlich überzeugend dargelegt. Zum FFH-Gebiet DE 2330-391 „Salemer Moor ...“:

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	In dem Gebiet bestehen Planungen (u.a. liegt eine Machbarkeitsstudie vor), die die Wasserführung in der unteren Delvenau verbessern sollen. Zudem wird durch einen Ankauf von Flächen zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Umsetzung der Planungen und Ziele für das Schutzgebiet unterstützt - es soll eine Vernässung größerer Bereiche ermöglicht werden. Das Vorbehaltsgebiet RZ 08 grenzt an ein bestehendes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und gibt insofern dem bestehenden Betrieb die Möglichkeit einer Erweiterung. Um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG auf die als Erhaltungsziel in dem Gebiet genannten Arten und Lebensraumtypen sicher auszuschließen ist einerseits in den Aussagen des Regionalplans zu ergänzen und festzulegen, dass bei einem Abbau von oberflächennahen Rohstoffen in dem festgelegtem Vorbehaltsgebiet keine Absenkung des bestehenden Grundwasserspiegels erfolgen darf bzw. es nicht zu negativen Veränderungen des Wasserhaushaltes kommen darf. Eine Förderung von Grundwasser muss ausgeschlossen werden. Gegen die Festlegung des Vorranggebietes in direkter Angrenzung zum o.g. Schutzgebiet bestehen erhebliche Bedenken, da mit der Festlegung ein Anspruch auf den Abbau oberflächennaher Rohstoffe besteht. Konflikte mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Schutzgebiets wurden auf der Ebene des Regionalplans bisher nicht ausreichend untersucht, um negative Auswirkungen ausschließen zu können. Es erforderlich, auf Ebene der Regionalplanung die westliche Begrenzung des Vorranggebietes zu Gunsten des o.g. Schutzgebiets soweit zurückzunehmen, dass negative Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele vermeiden werden. Bei der Festlegung des Vorbehaltsgebietes RZ 10 handelt es sich um die Festlegung eines neu im Regionalplan aufgenommenen Gebietes. Die besondere Bedeutung des Bereiches für den Natur- und Landschaftsschutz spiegelt sich wieder am NSG Stecknitz-DelvenauNiederung und dem FFH-Gebiet DE-2529-302 „Stecknitz-Delvenau“, die zum Grünen Band gehören und somit internationale Bedeutung haben. Sie stellen neben anderen Flächen im fraglichen Gebiet Schwerpunktbereiche des Naturschutzes dar. Daran wird deutlich, dass die vorgeschlagenen Vorbehaltsflächen vollständig von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft umschlossen werden. Der südliche Abschnitt des Vorbehaltsgebiets greift zudem in eine hier bekannte Niedermoorkulisse ein. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um sulfatsauren Niedermoorboden handelt. Dies führt zwangsläufig zu erheblichen Konflikten, u.a. im Umgang mit dem belasteten Moorboden (Begründung s. TF 01). Der vorkommende Niedermoorboden spielt ebenfalls im Rahmen des Klimaschutzes eine besondere Rolle und müsste bei einem Abbau oberflächennaher Rohstoffe in dem Gebiet vollständig zerstört werden. Neben den negativen Auswirkungen auf Boden und Grundwasser sind mit Freisetzung klimaschädlicher Gase zudem	Bei einem Vorbehaltsgebiet handelt es sich um einen raumordnerischen Grundsatz (siehe § 3 Absatz 1 Nummer 3 ROG), der in der Abwägung bei gegebenenfalls konkurrierenden Vorhaben zu berücksichtigen ist. Es handelt sich bei diesen relativ konfliktarmen Räumen um eine Grobsortierung der Regionalplanung für die Rohstoffsicherung Das Vorbehaltsgebiet ermöglicht damit für sich genommen nicht bereits einen Rohstoffabbau innerhalb des jeweiligen Gebiets. Von der entsprechenden Regionalplanfestlegung können daher keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes ausgehen, da die Festlegung lediglich bewirkt, dass andere raumbedeutsame Vorhaben in diesem Bereich die Belange des Rohstoffabbaus berücksichtigen müssen. Insbesondere bewirkt die Festlegung keine raumkonkrete Vorfestlegung auf ein mögliches Abbaugbiet und greift sie nicht dem hierfür erforderlichen Genehmigungsverfahren vor. Etwaige Auswirkungen durch einen tatsächlich durchgeführten Rohstoffabbau können und müssen erst in diesem Genehmigungsverfahren vertiefend in den Blick genommen und ausgeschlossen werden. Dies kann selbstverständlich dazu führen, dass ein Abbau nicht im gesamten Vorbehaltsgebiet tatsächlich erfolgen kann. Dies ist jedoch nicht Bedingung und Gegenstand der Festlegung. Weiterhin erfolgt die Regionalplanung grundsätzlich nicht projekt- oder vorhabenbezogen, sodass weder konkrete Eingriffe und Eingriffsgrenzen, noch mögliche Nebenanlagen bekannt sind und in den Blick genommen werden können. Die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietsschutzes stehen der Festlegung des Vorbehaltsgebiets im Regionalplan daher nicht entgegen.

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	entsprechende Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Zudem hätte ein Abbau vor dem Hintergrund, dass es sich um sehr grundwassernahe Standorte handelt und ein Abbau insofern mit einer Grundwasserhaltung verbunden ist, erhebliche Auswirkungen auch auf die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes DE 2529-302. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der gesamte Talraum innerhalb der Vorbehaltsgebietsabgrenzung als Geotop „Talraum der Stecknitz-Delvenau“ mit Nebentälern (Elbe-Lübeck-Kanal) TU 021 erfasst wurde. Das Geotop sollte von schweren Eingriffen u.a. in die entsprechende Morphologie, freigehalten werden. Aus den o.g. Gründen bestehen zu dieser Festlegung erhebliche Bedenken. Es wird gebeten, das Vorbehaltsgebiet in der vorliegenden Abgrenzung entfallen zu lassen. Um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG sicher auszuschließen muss eine Festlegung dieses Gebietes völlig entfallen! Die Aussagen in Bezug auf die Festlegung des Entwicklungs- und Entlastungsortes können von hier nachvollzogen werden. FFH-Gebiet DE 2428-393 „Wälder im Sachsenwald ...“ Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe RZ 15 und der Siedlungsachsen Aumühle - Wohltorf - Reinbek und Schwarzenbek. Die Aussagen der Analyse, dass Beeinträchtigungen auf den Lebensraumtyp 9190 möglich sind, können grundsätzlich nachvollzogen werden. Grundsätzlich ermöglicht die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes die Möglichkeit, innerhalb des gesamten Gebietes oberflächennahe Rohstoffe abzubauen. Vor diesem Hintergrund und um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG auf die als Erhaltungsziel in dem Gebiet genannten Arten und Lebensraumtypen sicher auszuschließen ist einerseits in den Aussagen des Regionalplanes zu ergänzen und festzulegen, dass bei einem Abbau von oberflächennahen Rohstoffen in dem festgelegtem Vorbehaltsgebiet keine Absenkung des bestehenden Grundwasserspiegels erfolgen darf bzw. es nicht zu negativen Veränderungen des Wasserhaushaltes kommen darf. Eine Förderung von Grundwasser muss ausgeschlossen werden. Andererseits sind die Grenzen des Vorbehaltsgebietes bis auf den in den Unterlagen dargestellten „Pufferbereich“ zu dem Gebiet zurückzunehmen. Bereits jetzt findet in dem Gebiet auch eine intensive Erholungsnutzung statt. Bei einer Festlegung der Siedlungsachsen bis in das FFH- Gebiet- das im Übrigen auch als SPA DE 2428-492 „Sachsenwald-Gebiet“ geschützt ist - bzw. in die dargestellten Pufferflächen hinein wird durch die zunehmende Zahl der Bevölkerung und die unmittelbar angrenzende Bebauung der Erholungsdruck auf das Gebiet zunehmen. Vor diesem Hintergrund sind - um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG auf das Gebiet sicher auszuschließen, muss die Festlegungen der Siedlungsachsen gewährleisten, dass die Schutz- und Erhaltungsziele im Schutzgebiet nicht beeinträchtigt werden.	Zum FFH-Gebiet DE 2430-391 „Seenkette Drüsensee ...“: Bei der Festlegung handelt es sich um eine räumlich unkonkrete und inhaltlich nicht derart bestimmte Festlegung, dass konkrete Eingriffe vordefiniert oder verortet werden können. Wo im Bereich der Festlegung Entwicklungen erfolgen, ist nicht vorgegeben. Eine entsprechende Beschränkung auf nur einen Ortsrand oder ähnliches ist mit dem eingesetzten Planzeichen nicht möglich. Ferner erfordert und bedingt die Festlegung nicht, dass eine Entwicklung überall und in jeglichem Ausmaß an den Außengrenzen des Ortes erfolgen kann. Das Natura-2000-Recht ist im Rahmen der auf nachgeordneter Ebene auszugestaltenden tatsächlichen Entwicklungsgebiete zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Dies ist angesichts der konkreten örtlichen Situation möglich, da auch auf den schutzgebietsabgewandten Seiten der Ortschaft Entwicklungen erfolgen können. Es ist daher nicht erkennbar, dass die Festlegung des hier zu prüfenden Plans mit erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets einhergehen wird. Zum FFH-Gebiet DE 2529-302 „Stecknitz-Delvenau“: Bei einem Vorbehaltsgebiet handelt es sich um einen raumordnerischen Grundsatz (siehe § 3 Absatz 1 Nummer 3 ROG), der in der Abwägung bei gegebenenfalls konkurrierenden Vorhaben zu berücksichtigen ist. Es handelt sich bei diesen relativ konfliktarmen Räumen um eine Grobsortierung der Regionalplanung für die Rohstoffsicherung. Das Vorbehaltsgebiet ermöglicht damit für sich genommen

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Ich bitte um eine Überprüfung der Darstellung. SPA-Gebiet DE 2130-491 „Grönauer Heide“ Festlegung einer Siedlungsachse Lübeck bis Groß Grönau Die Aussagen zur Analyse gehen bei der Beurteilung davon aus, dass Erholungssuchende sich in dem Gebiet naturverträglich verhalten. - Als Vermeidung-/ Minderungsmaßnahmen werden besucherlenkende Maßnahmen vorgeschlagen. Bei der Bewertung des Konfliktpotenzials wird von diesen Voraussetzungen ausgegangen. Leider sind die Erfahrungen vor Ort anders. Obwohl besucherlenkende Maßnahmen umgesetzt wurden, verhalten sich Erholungssuchende nicht naturverträglich. Es besteht ein hohes Konfliktpotenzial zwischen den Erholungssuchenden und den naturschutzfachlichen Zielen und den naturschutzrechtlichen (das Gebiet ist auch zum NSG erklärt worden) Regelungen. Ich verweise insofern auf die o.g. getroffenen Aussagen zum FFH-Gebiet DE 2130-391. Bei der Festlegung einer Siedlungsachse bis in das SPA und Naturschutzgebiet bzw. die dargestellten Pufferflächen hinein wird durch die zunehmende Zahl der Bevölkerung und die unmittelbar angrenzende Bebauung der Erholungsdruck auf das Gebiet zunehmen. Um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG auf das Gebiet sicher auszuschließen, muss die Festlegungen der o.g. Kategorien „Siedlungsachse“ und Entwicklungs-/ Entlastungsort gewährleisten, dass die Schutz- und Erhaltungsziele im Schutzgebiet nicht beeinträchtigt werden. Ich bitte um eine Überprüfung der Darstellung. SPA-Gebiet DE 2331-491 „Schaalsee-Gebiet“ . Festlegung von Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe RZ 1, 14 und 7 Die Aussagen zur Analyse zu den einzelnen Festlegungen können nicht nachvollzogen werden, da sich diese ausschließlich auf die Möglichkeit einer Grundwasserabsenkung bei einer Umsetzung von Abbauvorhaben beziehen. Bei den Arten, die in den Erhaltungszielen für das Gebiet genannt sind, handelt es sich allerdings nicht ausschließlich um wassergebundene Arten. So sind u.a. Heidelerche, Neuntöter oder auch Wespenbussard (alles Arten des Anhangs 1 - also „prioritäre Arten“) ebenfalls als Erhaltungsziel für das Gebiet genannt. Vor diesem Hintergrund greift die Analyse zu kurz. Neben den genannten möglichen Auswirkungen durch negative Grundwasserveränderungen kommt es noch zu weiteren Auswirkungen, u.a. durch Flächenverlust, Lärm und weitere Emissionen (z.B. Staub) sowie den Verlust von Offenland.	nicht bereits einen Rohstoffabbau innerhalb des jeweiligen Gebiets. Es ist vielmehr aufgrund des Grundsatzcharakters und der Gebietsausdehnung in jedem Fall möglich bei Ausgestaltung eines möglichen konkreten Abbaus auf nachfolgender Ebene auf potenzielle Beeinträchtigungen des Schutzgebiets zu reagieren und den Abbau so auszugestalten, dass erhebliche Beeinträchtigungen sicher vermieden werden. Von den zu prüfenden Regionalplanfestlegungen gehen daher keine erheblichen Beeinträchtigungen aus. Vorranggebiet Rohstoff: Anders als beim oben genannten Vorbehaltsgebiet handelt es sich beim Vorranggebiet Rohstoff um ein raumordnerisches Ziel, welches letztabgewogen sein und räumlich sowie sachlich hinreichend bestimmt sein muss. Überdies entfaltet ein Vorranggebiet eine weitgehende innergebietsliche Steuerungswirkung, sodass innerhalb der Festlegung die Rohstoffgewinnung Vorrang vor allen widerstreitenden Raumnutzungen genießt. Insoweit ist innerhalb des Vorranggebietes mit einer weitergehenden Durchsetzungsfähigkeit des Rohstoffabbaus zu rechnen, als dies in Vorbehaltsgebieten der Fall wäre. Gleichwohl stellt auch ein Vorranggebiet keine Abbaugenehmigung dar und ersetzt der Regionalplan hier nicht das erforderliche Genehmigungsverfahren. Auf Ebene der Regionalplanung ist der genaue Umfang, die letztliche Abgrenzung des Abbaus und die Art des Abbaus nicht bekannt. Insoweit kann nur eine Abschätzung zu möglichen negativen Auswirkungen erfolgen. Dies ist vorliegend im Zuge der ebenengerechten FFH-Verträglichkeitsprüfung geschehen. Diese kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass durch die Möglichkeiten der technischen Vermeidung und der räumlichen Ausgestaltung des tatsächlichen Abbaus potenziellen

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Das Vorbehaltsgebiet RZ 1 grenzt an ein bestehendes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe an und gibt insofern dem bestehenden Betrieb die Möglichkeit einer Erweiterung. Um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG auf die als Erhaltungsziel in dem Gebiet genannten Arten sicher auszuschließen, ist einerseits in den Aussagen des Regionalplanes zu ergänzen und festzulegen, dass bei einem Abbau von oberflächennahen Rohstoffen in dem festgelegtem Vorbehaltsgebiet keine Absenkung des bestehenden Grundwasserspiegels erfolgen bzw. es nicht zu negativen Veränderungen des Wasserhaushaltes kommen darf. Eine Förderung von Grundwasser muss ausgeschlossen werden. Andererseits, muss die Festlegung des Vorbehaltsgebiets gewährleisten, dass die Schutz- und Erhaltungsziele im Schutzgebiet nicht beeinträchtigt werden. Ich bitte um eine Überprüfung der Darstellung. Bei der Festlegung des Vorbehaltsgebietes RZ 14 handelt es sich um die Festlegung eines neu im Regionalplan aufgenommenen Gebietes. Aus den o.g. Gründen, das eine Aussage nur hinsichtlich der „wassergebundene Arten“ erfolgt, bestehen zu dieser Festlegung erhebliche Bedenken! Durch die mit dem Abbau verbundenen weiteren Auswirkungen werden erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG nicht sicher auszuschließen sein. Auch vor dem Hintergrund von kumulativen Wirkungen muss eine Festlegung dieses Gebietes völlig entfallen, um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG auf die beiden NATURA 2000 - Gebiete sicher auszuschließen. SPA-Gebiet DE 2428-492 „Sachsenwald-Gebiet“ Festlegung von Siedlungsachsen Oststeinbek bis Geesthacht und Schwarzenbek sowie von Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe RZ 15 und 16. Die Aussagen zur Analyse zu den einzelnen Festlegungen in Bezug auf die Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffen können nicht nachvollzogen werden, da sich diese ausschließlich auf die Möglichkeit einer Grundwasserabsenkung bei einer Umsetzung von Abbauvorhaben beziehen. Bei den Arten, die in den Erhaltungszielen für das Gebiet genannt sind, handelt es sich allerdings nicht ausschließlich um wassergebundene Arten. So sind u.a. Rotmilan, Neuntöter oder auch Wespenbussard (alles Arten des Anhanges 1 - also „prioritäre Arten“) ebenfalls als Erhaltungsziel für das Gebiet, genannt. Vor diesem Hintergrund greift die Analyse zu kurz.	erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete vermieden werden können. Die Ausführungen des Einwenders widerlegen dies nicht überzeugend, da mögliche Vermeidungsmaßnahmen und auch die angesprochene räumliche Konkretisierung außer Acht gelassen werden. Auch liegen keine Erkenntnisse dazu vor, dass in den potenziellen betroffenen Randbereichen der Schutzgebiete überhaupt entsprechend empfindliche Arten vorkommen. Dies ist im Zuge der nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu berücksichtigen. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele erkennbar. Das genannte Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bleibt dementsprechend bestehen. Zum FFH-Gebiet DE 2428-393 „Wälder im Sachsenwald ...“: Bei einem Vorbehaltsgebiet handelt es sich um einen raumordnerischen Grundsatz (siehe § 3 Absatz 1 Nummer 3 ROG), der in der Abwägung bei ggfs. konkurrierenden Vorhaben zu berücksichtigen ist. Es handelt sich bei diesen relativ konfliktarmen Räumen um eine Grobsortierung der Regionalplanung für die Rohstoffsicherung. Das Vorbehaltsgebiet ermöglicht damit für sich genommen nicht bereits einen Rohstoffabbau innerhalb des jeweiligen Gebiets. Ein Ausschluss von Grundwasserabsenkungen schon auf Ebene der Regionalplanung ist in Unkenntnis der Frage ob und in welchem Umfang ein Rohstoffabbau überhaupt erfolgen wird nicht möglich und bei der Festlegung eines Vorbehaltsgebiets auch nicht gefordert, da es wie ausgeführt nur der raumordnerischen Berücksichtigung bei

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Neben den genannten möglichen Auswirkungen durch negative Grundwasserveränderungen kommt es noch zu weiteren Auswirkungen, u.a. durch Flächenverlust, Lärm und weitere Emissionen (z.B. Staub) sowie den Verlust von Offenland. Um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG auf die als Erhaltungsziel in dem Gebiet genannten Arten sicher auszuschließen ist einerseits in den Aussagen des Regionalplanes zu ergänzen und festzulegen, dass bei einem Abbau von oberflächennahen Rohstoffen in den festgelegten Vorbehaltsgebieten keine Absenkung des bestehenden Grundwasserspiegels erfolgen darf bzw. es nicht zu negativen Veränderungen des Wasserhaushaltes kommen darf. Eine Förderung von Grundwasser muss ausgeschlossen werden. Andererseits muss die Festlegung des Vorbehaltsgebiets gewährleisten, dass die Schutz- und Erhaltungsziele im Schutzgebiet nicht beeinträchtigt werden. Ich bitte um eine Überprüfung der Darstellung. Die Aussagen zur Analyse in Bezug auf die festgelegten Siedlungsachsen weisen bereit auf den Nutzungsdruck auf das Gebiet sowie auf mögliche Störwirkungen hin. Bei einer Festlegung der Siedlungsachsen wie geplant würden die Auswirkungen auf die Gebiete deutlich zunehmen. Trotz bereits jetzt bestehende Hinweisschilder ist ein naturverträgliches Verhalten der Erholungssuchenden - wie es in der Analyse als Grundlage der Bewertung angenommen ist- vor Ort i.d.R. nicht festzustellen. Um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG auf das Gebiet sicher auszuschließen, muss die Festlegungen der o.g. Kategorien „Siedlungsachse“ und gewährleisten, dass die Schutz- und Erhaltungsziele im Schutzgebiet nicht beeinträchtigt werden. Ich bitte um eine Überprüfung der Darstellung. SPA-Gebiet DE 2527-421 „NSG Besenhorster Sandberge ... " Festlegung einer Siedlungsachse Oststeinbek bis Geesthacht Die Aussagen zur Analyse gehen bei der Beurteilung davon aus, dass Erholungssuchende sich in dem Gebiet naturverträglich verhalten. - Als Vermeidung-/ Minderungsmaßnahmen werden besucherlenkende Maßnahmen vorgeschlagen. Die Bewertung des Konfliktpotenzials erfolgt vor diesen Voraussetzungen. Leider sind die Erfahrungen vor Ort anders. Obwohl besucherlenkende Maßnahmen umgesetzt wurden, verhalten sich	gegebenenfalls entgegenstehenden Vorhaben im Bereich des Gebiets dient. Auch besitzt die Regionalplanung keinerlei Regelungskompetenz in Bezug auf den geforderten Ausschluss. Dieser ist jedoch auch gar nicht erforderlich, da bereits das auch auf Projektebene zwingend einzuhaltende Naturschutzrecht über § 34 BNatSchG eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele ausschließt. Die erfolgte Prüfung weist lediglich darauf hin, dass Konflikte bei einem tatsächlichen Abbau nicht von vornherein ausgeschlossen wären und bei der konkreten Ausgestaltung zu berücksichtigen wären, sodass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Dies ist jedoch vor dem Hintergrund des Grundsatzcharakters und der räumlichen und technischen Ausgestaltungsmöglichkeiten des potenziellen Abbaus sicher möglich. Von der zu prüfenden Regionalplanfestlegung gehen daher keine erheblichen Beeinträchtigungen aus. Zu den Siedlungsachsen: Die Festlegungen zu Siedlungsachsen nehmen keinen unmittelbaren und hinreichend quantifizierbaren Einfluss auf die Erholungsinfrastruktur sowie das Aufkommen Erholungssuchender (über das unmittelbare, potenzielle künftige Siedlungsumfeld hinaus). Überdies handelt es sich um räumlich derart unkonkrete Festlegungen, dass unmittelbare Auswirkungen oder Konflikte auf Ebene der Regionalplanung nicht festgestellt werden können. Es ist keinesfalls so, dass der Regionalplan innerhalb der Siedlungsachsen eine vollständige und immer gegebene Bebaubarkeit festlegt. Die Vereinbarkeit einzelner Bauvorhaben mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Natura-2000-Gebieten kann und

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Erholungssuchende nicht naturverträglich. Es besteht ein sehr hohes Konfliktpotenzial zwischen den Erholungssuchenden und den naturschutzfachlichen Zielen und den naturschutzrechtlichen (das Gebiet ist auch zum NSG erklärt worden) Regelungen. Die Naturschutzbehörden sind seitens des Landes Schleswig-Holstein zudem aufgefordert, in diesem Gebiet ein vorliegendes Prioritätenkonzept zum Erhalt und zur Entwicklung von Lebensraumtypen umzusetzen. Insofern kommt diesem Gebiet eine besondere Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund muss das Konfliktpotential mindestens „B“ bewertet werden. Bei der Festlegung einer Siedlungsachse bis in das SPA und Naturschutzgebiet bzw. die dargestellten Pufferflächen hinein, wird durch die zunehmende Zahl der Bevölkerung und die unmittelbar angrenzende Bebauung der Erholungsdruck auf das Gebiet zunehmen. Um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG auf das Gebiet sicher auszuschließen, aber auch um die Umsetzung des Prioritätenkonzeptes nicht zu gefährden und um bestehende Konflikte nicht zu verstärken, muss die Festlegungen der o.g. Kategorien „Siedlungsachse“ gewährleisten, dass die Schutz- und Erhaltungsziele im Schutzgebiet nicht beeinträchtigt werden. Ich bitte um eine Überprüfung der Darstellung. SPA-Gebiet DE 2530-421 „Langenlehsten“ Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe RZ 8 und eines Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe RZ 08 TF 01. Die Aussagen zur Analyse zu den einzelnen. Festlegungen in Bezug auf die Festlegung eines Vorbehalts- und eines Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffen können nicht nachvollzogen werden, da sich diese ausschließlich auf die Möglichkeit einer Grundwasserabsenkung bei einer Umsetzung von Abbauvorhaben beziehen. Bei den Arten, die in den Erhaltungszielen für das Gebiet genannt sind, handelt es sich allerdings nicht ausschließlich um wassergebundene Arten. So sind u.a. Heidelerche, Ziegenmelker oder auch Ortolan (alles Arten des Anhanges 1 - also „prioritäre Arten“) ebenfalls als Erhaltungsziel für das Gebiet genannt. Vor diesem Hintergrund greift die Analyse zu kurz. Zudem grenzen an die beiden genannten Gebiete unmittelbar Naturschutzgebiete	muss im jeweiligen projektbezogenen Verfahren geprüft und sichergestellt werden. Es kann daher auf Ebene der Regionalplanung mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass eine Vereinbarkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen hergestellt werden kann, zumal projektbezogene Schutzmaßnahmen ergriffen werden können und nicht die Festlegung der Siedlungsachse wie bereits ausgeführt keine vollständige Bebauung des abgegrenzten Bereichs vorsieht oder auch nur anstrebt. Zu SPA-Gebiet DE 2130-491 „Grönauer Heide“: Die Festlegungen zu Siedlungsachsen nehmen keinen unmittelbaren und hinreichend quantifizierbaren Einfluss auf die Erholungsinfrastruktur sowie das Aufkommen Erholungssuchender (über das unmittelbare, potenzielle künftige Siedlungsumfeld hinaus). Überdies handelt es sich um räumlich derart unkonkrete Festlegungen, dass unmittelbare Auswirkungen oder Konflikte auf Ebene der Regionalplanung nicht festgestellt werden können. Es ist keinesfalls so, dass der Regionalplan innerhalb der Siedlungsachsen eine vollständige und immer gegebene Bebaubarkeit festlegt. Die Vereinbarkeit einzelner Bauvorhaben mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Natura-2000-Gebieten kann und muss im jeweiligen projektbezogenen Verfahren geprüft und sichergestellt werden. Es kann daher auf Ebene der Regionalplanung mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass eine Vereinbarkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen hergestellt werden kann, zumal projektbezogene Schutzmaßnahmen ergriffen werden können und nicht die Festlegung der Siedlungsachse wie bereits ausgeführt keine vollständige Bebauung des abgegrenzten Bereichs vorsieht oder auch nur

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	(„Büchener Sander“ und „Stecknitz-Delvenau-Niederung“) an. Neben den genannten möglichen Auswirkungen durch negative Grundwasserveränderungen kommt es noch zu weiteren Auswirkungen, u.a. durch Flächenverlust, Lärm und weitere Emissionen (z.B. Staub) sowie den Verlust von Offenland. Um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG auf die als Erhaltungsziel in dem Gebiet genannten Arten sicher auszuschließen und auch den Schutzzweck der beiden genannten Naturschutzgebiete nicht zu gefährden - ist einerseits in den Aussagen des Regionalplanes zu ergänzen und festzulegen, dass bei einem Abbau von oberflächennahen Rohstoffen in dem festgelegten Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet keine Absenkung des bestehenden Grundwasserspiegels erfolgen, bzw. es nicht zu negativen Veränderungen des Wasserhaushaltes kommen darf. Eine Förderung von Grundwasser muss ausgeschlossen werden. Andererseits, muss die Festlegung des Vorrang- und Vorbehaltsgebiets gewährleisten, dass die Schutz- und Erhaltungsziele im Schutzgebiet nicht beeinträchtigt werden. Ich bitte um eine Überprüfung der Darstellung.	anstrebt. Sofern Besucherlenkonzepte nachweislich nicht geeignet sind, um erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen, können innerhalb der weiträumigen Siedlungsachse räumliche Alternativen zur Umsetzung der Siedlungsentwicklung gewählt werden. Siehe auch Aussagen zum gleichnamigen FFH-Gebiet. Zu SPA-Gebiet DE 2331-491 „Schaalsee-Gebiet“: Beanstandet wird die Festlegung von 2 Vorbehaltsgebieten Rohstoffe. Bei einem Vorbehaltsgebiet handelt es sich um einen raumordnerischen Grundsatz (siehe § 3 Absatz 1 Nummer 3 ROG), der in der Abwägung bei gegebenenfalls konkurrierenden Vorhaben zu berücksichtigen ist. Es handelt sich bei diesen relativ konfliktarmen Räumen um eine Grobsortierung der Regionalplanung für die Rohstoffsicherung. Das Vorbehaltsgebiet ermöglicht damit für sich genommen nicht bereits einen Rohstoffabbau innerhalb des jeweiligen Gebiets. Die Vorbehaltsgebiete liegen ferner außerhalb der Grenzen des SPA-Gebietes (Europäisches Vogelschutzgebiet). Beeinträchtigungen durch Flächenverluste wie sie der Einwender befürchtet sind damit ausgeschlossen. Erhebliche Störungen durch Lärm und Staub, die in das Schutzgebiet hineinreichen und hier zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände unter Schutz stehender Arten gefährden, sind ebenfalls selbst bei einer unterstellten vollständigen Ausnutzung der Vorbehaltsgebiete nicht zu erwarten, da sie nur randlich und einen sehr kleinen Teil des SPA betreffen würden und die weiter genannten Arten nur vergleichsweise gering empfindlich gegenüber Lärm sind. Maßgeblich für die abschließende Bewertung ist jedoch die oben

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
		genannte Tatsache, dass keinesfalls vorgegeben ist, dass durch die Festlegung der Vorbehaltsgebiete ein Rohstoffabbau auf gesamter Fläche stattfinden kann. Es ist vielmehr aufgrund des Grundsatzcharakters und der Gebietsausdehnung in jedem Fall möglich bei Ausgestaltung eines möglichen konkreten Abbaus auf nachfolgender Ebene auf potenzielle Beeinträchtigungen des Schutzgebiets zu reagieren und den Abbau so auszugestalten, dass erhebliche Beeinträchtigungen sicher vermieden werden. Von den zu prüfenden Regionalplanfestlegungen gehen daher keine erheblichen Beeinträchtigungen aus. Zu SPA-Gebiet DE 2428-492 „Sachsenwald-Gebiet“: Bei einem Vorbehaltsgebiet handelt es sich um einen raumordnerischen Grundsatz (siehe § 3 Absatz 1 Nummer 3 ROG), der in der Abwägung bei ggfs. konkurrierenden Vorhaben zu berücksichtigen ist. Es handelt sich bei diesen relativ konfliktarmen Räumen um eine Grobsortierung der Regionalplanung für die Rohstoffsicherung. Das Vorbehaltsgebiet ermöglicht damit für sich genommen nicht bereits einen Rohstoffabbau innerhalb des jeweiligen Gebiets. Die Vorbehaltsgebiete liegen ferner außerhalb der Grenzen des SPA-Gebietes (Europäisches Vogelschutzgebiet). Beeinträchtigungen durch Flächenverluste wie sie der Einwender befürchtet sind damit ausgeschlossen. Erhebliche Störungen durch Lärm und Staub, die in das Schutzgebiet hineinreichen und hier zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände unter Schutz stehender Arten gefährden, sind ebenfalls selbst bei einer unterstellten vollständigen Ausnutzung der Vorbehaltsgebiete nicht zu erwarten, da sie nur randlich und einen sehr kleinen

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
		Teil des SPA betreffen würden und die weiter genannten Arten nur vergleichsweise gering empfindlich gegenüber Lärm sind. Maßgeblich für die abschließende Bewertung ist jedoch die oben genannte Tatsache, dass keinesfalls vorgegeben ist, dass durch die Festlegung der Vorbehaltsgebiete ein Rohstoffabbau auf gesamter Fläche stattfinden kann. Es ist vielmehr aufgrund des Grundsatzcharakters und der Gebietsausdehnung in jedem Fall möglich bei Ausgestaltung eines möglichen konkreten Abbaus auf nachfolgender Ebene auf potenzielle Beeinträchtigungen des Schutzgebiets zu reagieren und den Abbau so auszugestalten, dass erhebliche Beeinträchtigungen sicher vermieden werden. Von den zu prüfenden Regionalplanfestlegungen gehen daher keine erheblichen Beeinträchtigungen aus. Zu Siedlungsachsen: Die Festlegungen zu Siedlungsachsen nehmen keinen unmittelbaren und hinreichend quantifizierbaren Einfluss auf die Erholungsinfrastruktur sowie das Aufkommen Erholungssuchender (über das unmittelbare, potenzielle künftige Siedlungsumfeld hinaus). Überdies handelt es sich um räumlich derart unkonkrete Festlegungen, dass unmittelbare Auswirkungen oder Konflikte auf Ebene der Regionalplanung nicht festgestellt werden können. Es ist keinesfalls so, dass der Regionalplan innerhalb der Siedlungsachsen eine vollständige und immer gegebene Bebaubarkeit festlegt. Die Vereinbarkeit einzelner Bauvorhaben mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Natura-2000-Gebieten kann und muss im jeweiligen projektbezogenen Verfahren geprüft und sichergestellt werden. Es kann daher auf Ebene der Regionalplanung mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass eine Vereinbarkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen hergestellt werden kann, zumal projektbezogene

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
		Schutzmaßnahmen ergriffen werden können und nicht die Festlegung der Siedlungsachse wie bereits ausgeführt keine vollständige Bebauung des abgegrenzten Bereichs vorsieht oder auch nur anstrebt. Zu SPA-Gebiet DE 2527-421 „NSG Besenhorster Sandberge ... “: Die Festlegungen zu Siedlungsachsen nehmen keinen unmittelbaren und hinreichend quantifizierbaren Einfluss auf die Erholungsinfrastruktur sowie das Aufkommen Erholungssuchender (über das unmittelbare, potenzielle künftige Siedlungsumfeld hinaus). Überdies handelt es sich um räumlich derart unkonkrete Festlegungen, dass unmittelbare Auswirkungen oder Konflikte auf Ebene der Regionalplanung nicht festgestellt werden können. Es ist keinesfalls so, dass der Regionalplan innerhalb der Siedlungsachsen eine vollständige und immer gegebene Bebaubarkeit festlegt. Die Vereinbarkeit einzelner Bauvorhaben mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Natura-2000-Gebieten kann und muss im jeweiligen projektbezogenen Verfahren geprüft und sichergestellt werden. Es kann daher auf Ebene der Regionalplanung mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass eine Vereinbarkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen hergestellt werden kann, zumal projektbezogene Schutzmaßnahmen ergriffen werden können und nicht die Festlegung der Siedlungsachse wie bereits ausgeführt keine vollständige Bebauung des abgegrenzten Bereichs vorsieht oder auch nur anstrebt. Sofern Besucherlenkungskonzepte nachweislich nicht geeignet sind, um erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen, können innerhalb der weiträumigen Siedlungsachse räumliche

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
		Alternativen zur Umsetzung der Siedlungsentwicklung gewählt werden. Zu SPA-Gebiet DE 2530-421 „Langenlehsten“: Bei einem Vorbehaltsgebiet handelt es sich um einen raumordnerischen Grundsatz (siehe § 3 Absatz 1 Nummer 3 ROG), der in der Abwägung bei gegebenenfalls konkurrierenden Vorhaben zu berücksichtigen ist. Es handelt sich bei diesen relativ konfliktarmen Räumen um eine Grobsortierung der Regionalplanung für die Rohstoffsicherung. Das Vorbehaltsgebiet ermöglicht damit für sich genommen nicht bereits einen Rohstoffabbau innerhalb des jeweiligen Gebiets. Das Vorbehaltsgebiet liegt ferner außerhalb der Grenzen des SPA-Gebietes (Europäisches Vogelschutzgebiet). Beeinträchtigungen durch Flächenverluste wie sie der Einwender befürchtet sind damit ausgeschlossen. Erhebliche Störungen durch Lärm und Staub, die in das Schutzgebiet hineinreichen und hier zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände unter Schutz stehender Arten gefährden, sind ebenfalls selbst bei einer unterstellten vollständigen Ausnutzung der Vorbehaltsgebiete nicht zu erwarten, da sie nur randlich und einen sehr kleinen Teil des SPA betreffen würden. Maßgeblich für die abschließende Bewertung ist jedoch die oben genannte Tatsache, dass keinesfalls vorgegeben ist, dass durch die Festlegung der Vorbehaltsgebiete ein Rohstoffabbau auf gesamter Fläche stattfinden kann. Es ist vielmehr aufgrund des Grundsatzcharakters und der Gebietsausdehnung in jedem Fall möglich bei Ausgestaltung eines möglichen konkreten Abbaus auf nachfolgender Ebene auf potenzielle Beeinträchtigungen des Schutzgebiets zu reagieren und den Abbau so auszugestalten, dass erhebliche

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
		Beeinträchtigungen sicher vermieden werden. Von den zu prüfenden Regionalplanfestlegungen gehen daher keine erheblichen Beeinträchtigungen aus. Vorranggebiet Rohstoff: Anders als beim oben genannten Vorbehaltsgebiet handelt es sich beim Vorranggebiet Rohstoff um ein raumordnerisches Ziel, welches letztabgewogen sein und räumlich sowie sachlich hinreichend bestimmt sein muss. Überdies entfaltet ein Vorranggebiet eine weitgehende innergebietliche Steuerungswirkung, sodass innerhalb der Festlegung die Rohstoffgewinnung Vorrang vor allen widerstreitenden Raumnutzungen genießt. Insoweit ist innerhalb des Vorranggebietes mit einer weitergehenden Durchsetzungsfähigkeit des Rohstoffabbaus zu rechnen, als dies in Vorbehaltsgebieten der Fall wäre. Gleichwohl stellt auch ein Vorranggebiet keine Abbaugenehmigung dar und ersetzt der Regionalplan hier nicht das erforderliche Genehmigungsverfahren. Auf Ebene der Regionalplanung ist der genaue Umfang, die letztliche Abgrenzung des Abbaus und die Art des Abbaus nicht bekannt. Insoweit kann nur eine Abschätzung zu möglichen negativen Auswirkungen erfolgen. Dies ist vorliegend im Zuge der ebenengerechten FFH-Verträglichkeitsprüfung geschehen. Diese kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass durch die Möglichkeiten der technischen Vermeidung und der räumlichen Ausgestaltung des tatsächlichen Abbaus potenzieller erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete vermieden werden können. Die Ausführungen des Einwenders widerlegen dies nicht überzeugend, da mögliche Vermeidungsmaßnahmen und auch die angesprochene räumliche Konkretisierung außer Acht gelassen werden. Überdies ist beispielsweise ein direkter Flächenverlust in den Schutzgebieten aufgrund der fehlenden Überlagerung ausgeschlossen. Auch liegen keine Erkenntnisse dazu

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
		vor, dass in den potenziell betroffenen Randbereichen der Schutzgebiete überhaupt entsprechend empfindliche Arten vorkommen. Dies ist im Zuge der nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu berücksichtigen. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele erkennbar. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Kreis Segeberg ID: M1075	Anmerkung: Bei der Betrachtung des Schutzguts Wasser/Grundwasser in Bezug auf die Rohstoffgewinnung (Kies) wird im Umweltbericht nicht explizit auf die Folgen durch die großflächige und dauerhafte (nicht mehr umkehrbare) Freilegung des Grundwassers bei dem i.d.R. gewünschten vollständigen Rohstoffabbau (Unterwasseraus Kiesungen) eingegangen. Hierdurch kommt es aus Sicht des Grundwasserschutzes insbesondere bei der Betrachtung des mengenmäßigen Zustandes zu einer dauerhaften Reduzierung der Grundwasserneubildung durch die Mehrverdunstung bei fehlender Deckschicht. Kleinräumig betrachtet wird diese Reduzierung wasserwirtschaftlich als unwesentlich eingestuft, langfristig und vor allem in den sog. Kumulationsräumen (z.B. Trappenkamp und Bad Bramstedt) sehe ich in diesen Gebieten eine Gefährdung für die dort unmittelbar angrenzenden Trinkwassergewinnungsgebiete. In Hinblick auf den § 2 Abs. 2 Nr. 6 des ROG und § 47 Abs. 1 WHG ist dieser Punkt m.E. in den Umweltbericht mit aufzunehmen und abzuwägen bzw. als limitierender Faktor zu benennen	Wie der Einwender ausführt, spielt die vermehrte Verdunstung durch die Grundwasserfreilegung auf die einzelne Festlegung bezogen, insbesondere auch angesichts der deutlich positiven klimatischen Wasserbilanz im Planungsraum, keine relevante Rolle. Angesichts der positiven Wasserbilanz von mindestens 100 bis knapp 800 Millimetern pro Jahr in Schleswig-Holstein (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2003, Hydrologischer Atlas von Deutschland) erscheint auch durch die Kumulationsräume eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung nicht wahrscheinlich, zumal es sich in Teilen auch um Vorbehaltsgebiete handelt, die Rohstoffvorkommen lediglich langfristig raumordnerisch sichern beziehungsweise hierauf hinweisen. Entsprechende Ausführungen werden gleichwohl in den Umweltbericht (Abschnitt Gesamtplanprüfung) aufgenommen. In dem Abschnitt Gesamtplanbetrachtung wird eine entsprechende Ergänzung zu einer möglichen Grundwasserzehrung im Zuge des Bodenabbaus und einer daraus resultierenden Verdunstung aufgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
ID: M1075	Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Entwurf des Regionalplans, jedoch folgende Hinweise und Anregungen: Hinweis: In Tabelle 2-10 wird das Wasserschutzgebiet Bad Bramstedt (Nr. 36) dem Kreis Pinneberg zugeordnet. Es liegt vollständig im Kreis Segeberg.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird entsprechend angepasst.
Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr ID: 1171	<i>Verfasser: Untere Naturschutzbehörde</i> Die abgestufte Umweltprüfung (verbale Beschreibung, allgemeine und vertiefte Umweltprüfung), die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und die artenschutzrechtliche Betrachtung sind methodisch nachvollziehbar und im Hinblick auf den Bearbeitungsmaßstab angemessen. Die Siedlungsachse „Ordnungsraum um Hamburg – Ahrensburg/Großhansdorf – Bargteheide – Bad Oldesloe - und besonderer Siedlungsraum Ammersbek“ ist in der Karte zwischen Bargteheide und Bad Oldesloe zeichnerisch unterbrochen. Die Siedlungsachse um Bad Oldesloe für sich genommen wurde, verglichen mit dem Regionalplan 1998, erweitert und erweckt daher den Anschein einer eigenen, sich in Ost-West-Richtung entwickelnden Siedlungsachse. Aufgrund der isolierten Lage sollte für diesen Bereich eine separate vertiefte Umweltprüfung durchgeführt und ein eigener Gebietssteckbrief ergänzt werden. Gleiches gilt für die Siedlungsachse „Ordnungsraum um Hamburg – Reinbek – Schwarzenbek – Wentorf bei Hamburg – Geesthacht/Glinde/Oststeinbek und besonderer Raum Barsbüttel“, hier für den abseits liegenden Bereich mit eigener, isolierter Siedlungsachse Schwarzenbek.	Der Hinweis zur Aufteilung der Siedlungsachsen im Ordnungsraum um Hamburg wird zur Kenntnis genommen. Nach Prüfung kann mitgeteilt werden, dass an der vorgenommenen Unterteilung festgehalten wird. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Kreis Steinburg Der Landrat, IuK-Abteilung ID: 1235	Zu 2.3.13 Bedeutsame Nahrungs- und Rastgebiete für Gänse und Schwäne Auf die internationale Bedeutung für Gänse als Rast-, Mauser- und Winterquartiere sind Gebiete im Bereich der Unterelbe (Wilstermarsch) sowie der Hörner-Au Niederung im Entwurf ebenso genannt wie Wiesenvogelgebiete. Wiesenvogelbrutgebiete sind für Wiesenbrüter wichtige Bereiche außerhalb der Kulisse der Europäischen Vogelschutzgebiete, in denen eine Umwandlung von Grünland in Acker nur unter strengen Auflagen zulässig ist. (Die Wiesenvogel-Brutgebiete umfassen Grünlandbereiche in der Hörner-Au sowie entlang der Unterelbe sowie im Vorland bei St. Margarethen.) Während die Gebiete der Hörner-Au Niederung in der Karte als Vorrangflächen Naturschutz dargestellt sind, wurden die bedeutsamen Grünlandflächen der Wilstermarsch- mit Ausnahme des Vorlandes St. Margarethen - in der Karte nicht dargestellt. Hier könnte es im Hinblick geplanter Industrie-, Gewerbe- oder	Zu 2.3.13: Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Als Vorranggebiete für den Naturschutz werden nach dem LEP 2021 Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen, dann festgelegt, wenn sie einstweilig sichergestellt sind oder wenn ein weitest gehender Anteil an

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Energienutzung zu erheblichen Konflikten führen. Eine eindeutige Darstellung wäre wünschenswert. Zu 5.1 Teilräumliche Kumulation von Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Festsetzungen Zum Kumulationsraum Peissen-Hohenaspe Es werden 4 Vorranggebiete und 8 Vorbehaltsgebiete für den Abbau bodennaher Rohstoffe sowie 6 Vorranggebiete Windenergienutzung/Repowering abgegrenzt. Es wird festgestellt, dass die über den Bestand hinaus gehende Nutzung der Entwicklungspotenziale großräumig erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge haben, die durch die räumliche Nähe mehrerer Festlegungen mit großen Wirkungsbereichen besonders das Schutzgut Landschaft und die ruhige Erholung sowie das Schutzgut Tiere und Pflanzen beeinträchtigen. Da eine vollständige Vermeidung kumulativer Beeinträchtigungen nicht möglich zu sein scheint, sollten die Voraussetzungen für eine naturnahe Entwicklung der ehemaligen Abbauflächen der Rohstoffgewinnung mit dem Ziel der Schaffung höherwertiger Biototypen und/oder Erholungsraumes geschaffen und Deponienutzungen sowie Energiegewinnung (PV) ausgeschlossen werden. Zum Kumulationsraum Kremper Marsch Es werden ein Vorranggebiet und 2 Vorbehaltsgebiete für den Abbau bodennaher Rohstoffe sowie 12 Vorranggebiete Windenergienutzung/Repowering abgegrenzt. Potenziell negative Kumulationswirkungen im Zusammenhang mit naturschutzrechtlichen Bedürfnissen werden grundsätzlich nicht gesehen.	gesetzlich geschützten Biotopen vorhanden ist. Diese Voraussetzungen sind bei den aufgeführten Gebieten entsprechend der Daten der Fachbehörde nicht erfüllt. Der Anregung wird daher nicht gefolgt. Zu 5.1: Kapitel 4.6 der Landesentwicklungsplan Fortschreibung 2021 enthält allgemeine Grundsätze zur Rohstoffsicherung, zur Gestaltung des Abbaus selbst und der Maßnahmen nach Beendigung des Abbaus. Darüber hinaus wird auf die Wiederverwertung von Sekundärrohstoffen und die Entwicklung von weiteren Verwendungsmöglichkeiten für Sekundärrohstoffe Bezug genommen. Im Abschnitt „Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt“ des Regionalplan-Entwurfs wird darauf verwiesen, dass bei der Anwendung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung darauf zu achten ist, dass der Regionalplan immer in Verbindung mit dem Landesentwicklungsplan 2021 gilt. Auch in der Begründung zu Kapitel 2.6 des Regionalplan-Entwurfs wird bezüglich der Durchführung von Abbauten sowie Rekultivierung und Renaturierung auf die entsprechenden Grundsätze in Kapitel 4.6 LEP 2021 verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Kreis Dithmarschen ID: M1411	Kapitel 2.7.1 Landschaftsschutzgebiete S. 98 ff. Tabelle 2-13; Abb. 2-23: Z. 80: Das Gebiet heißt Fallohfurt.	Die Korrektur des Gebietsnamen „Fallohfurt“ erfolgt. Die Rechtschreibung wurde aus Datensätzen vom Oktober 2021 (siehe unten) übernommen. Die verwendeten Datensätze basierten auf: Geodaten LLUR (letzter Zugriff am 07.06.2022):

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Es fehlen die LSG „Broklandsau-Niederung“, „Geestlandschaft bei Bargenstedt“, „Hohe Geest um Immenstedt“, „Kliffplateau“, „Nordergeest“, „Riesewohld“ und „Rüsdorfer Moor“, die nach Inkrafttreten des Landschaftsrahmenplans III 2020 am 03.05.2022 erlassen wurden (Hinweis: vor dem OVG Schleswig sind Normenkontrollverfahren anhängig). Die Verordnungstexte und –karten sind unter https://www.dithmarschen.de/themen/umwelt/naturschutzgebiete/landschaftsschutzgebiete abrufbar. Shapes liegen dem Landesamt für Umwelt () vor. Die im Kapitel genannten Flächenanteile der Kreise sowie die Abbildung sind entsprechend anzupassen. Zum Abschluss noch eine Bitte: Nach Inkrafttreten sollten die Karten als WMS (mit einzeln einblendbaren Ebenen) und/oder als Shape-Dateien mit entsprechenden Legenden zur Verfügung gestellt werden. Weitere Fachbehörden des Kreises Dithmarschen Seitens der weiteren Fachbehörden des Kreises Dithmarschen (untere Denkmalschutzbehörde, untere Straßenverkehrsbehörde, untere Wasserbehörde, untere Bodenschutzbehörde, Brandschutzdienststelle, Wirtschaftliche Jugendhilfe) werden keine Bedenken vorgetragen.	Gebietsabgrenzungen der bestehenden Landschaftsschutzgebiete (LSG). Stand Oktober 2021. Eine neue Abfrage erfolgte am 15.05.2024 vom Landesamt für Umwelt. Die fehlenden Landschaftsschutzgebiete werden ergänzt. Neben den genannten fehlenden Landschaftsschutzgebieten wird auch das Landschaftsschutzgebiet „Küstenlandschaft Priwall“ zusätzlich hinzugefügt. Weitere Anpassungen, wie die Flächenanteile et cetera, werden entsprechend aktualisiert. In welcher Art und Weise die Geodaten veröffentlicht werden, wird noch geprüft. Die weiteren Aspekte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Stadt Oldenburg in Holstein, Fachbereich 4 – Städtebau-Stadtentwicklung-Stadtplanung ID: M1558	2 Umweltzustand 2.2 Menschen, einschließlich die menschliche Gesundheit 2.2.2 Wohnfunktion (M01), Seite 19 In diesem Kapitel wird der 250 Meter-Puffer um die Wohnbebauung zum Schutz beschrieben. Leider ist nicht genau erkennbar, vor wem oder was dieser Puffer genau schützen soll. Zudem macht eine derartige Festsetzung keinen Sinn, da sich die Gemeinden auch weiter in den Außenbereich, im Fall Oldenburgs wie vorher schon beschrieben, entwickeln müssen. Wird im Falle einer solchen Entwicklung der „Puffer“ kleiner oder verschiebt er sich weiter in den Außenbereich? Was passiert, wenn er dann auf benachbarte „Puffer“ trifft? Muss in einem solchen Fall die Entwicklung gestoppt werden oder dürfen sich die Puffer überschneiden? Werden dann zwei 250-m-Puffer zu einem 500-m-Puffer addiert oder verschmelzen sie zu einem oder gar zu einem zusammenwachsenden Gebiet? Hier bittet die Stadt dringend um Aufklärung, Nachbesserung und Ergänzung des Textes.	Zu 2.2.2 Wohnfunktion: Das Kriterium dient dem Schutz von dauerhaften Aufenthaltsorten des Menschen (Wohnen, Wohnumfeld). Der Abstand ist zwar aus dem windkraftspezifischen baurechtlichen Rücksichtnahmegebot abgeleitet, ist aber auch zur Vorsorge im Hinblick auf andere direkte und indirekte Wirkungen (zum Beispiel Immissionen, Schutz des siedlungsnahen Freiraums vor baulicher Inanspruchnahme, induzierte Verkehre und vorübergehenden Baustellenbetrieb) ein zielgerichtetes Kriterium. Im Fall von Planfestlegungen, die der Siedlungsentwicklung dienen, wird keine erhebliche Beeinträchtigung des Kriteriums angenommen, da die mit der Festlegung verbundene planerische Konzentration auf bestehende

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	2.2.3 Gebiete mit besonderer Erholungseignung, Seite 21 Hier fehlt als Gebiet in Ostholstein der gesamte Bereich des Naturschutzgebietes „Oldenburger Graben“. Daher müsste in der Abbildung 2-2 die Fläche dieses Gebietes „rosa“ dargestellt werden. 2.3 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt 2.3.3 Einstweilig sicherzustellende Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiete erfüllen (FF05), Seite 30 Hier wird pauschal die Zahl von 174 Gebieten im Planungsraum III in den Raum gestellt, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als NSG erfüllen. Die zwangsläufig aufkommende Frage, wo diese Gebiete denn liegen und ob man als Gemeinde betroffen wäre, bleibt leider unbeantwortet. Ein Hinweis oder Link, wo dieserart Informationen nachgelesen werden können, wäre zwingend erforderlich. Im besten Fall könnte eine beigefügte Karte, in denen die Kommunen zweifelsfrei erkennen können, ob und in welchem Umfang sie von den Maßnahmen betroffen sind, weiterhelfen. Eine ledigliche Erwähnung einer (nicht nachprüfaren) Anzahl von Gebieten ist absolut unzureichend. 2.5 Wasser 2.5.5 Weitere Wasserflächen inklusive Schutzstreifen W05), Seite 83 In diesem Absatz wird pauschal auf 30 bedeutende Seen und weitere Gewässer im Planungsraum hingewiesen. Auch hier kann die Anzahl und Lage (wie bei den angeblich im Planungsraum vorhandenen 17 4 potenziellen Naturschutzgebieten) nicht nachvollzogen werden. Hier ist der Detaillierungsgrad entsprechend so zu wählen, dass diese Aussage für die jeweilig betroffenen Städte und Gemeinden nachprüfbar ist, da zu derart allgemeinen und unkonkreten Hinweisen keinerlei Stellungnahme möglich ist. Alternativ muss sonst z.B. in Bezug auf 2.3 und 2.5 hingenommen werden, dass gemeindliche Planungen keine Rücksicht auf potenziell schützenswerte Gebiete oder Schutzstreifen nehmen. Erst die Stellungnahme der jeweiligen TÖB's abwarten zu müssen wäre kontraproduktiv. 2.5.7 Hochwasserbereiche, Seite 86 ff	Siedlungsgebiete im Vergleich zu einer ungesteuerten Siedlungsentwicklung zu einer Vermeidung schwerer wiegender Beeinträchtigungen führt. Das Konfliktpotenzial des Schutzguts wird in diesen Fällen als mittel und damit „nicht erheblich“ bewertet. Wenn Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe innerhalb des Wohnumfeldes liegen, ist dies im Zusammenhang mit dem Flächenumfang als potenziell erhebliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldes (hohes Konfliktpotenzial) gewertet. Dies ist durch die potenzielle Flächeninanspruchnahme sowie Lärm- und Luftimmissionen begründet. Insgesamt handelt es sich um ein Prüfkriterium der Umweltprüfung zur Ermittlung potenzieller Auswirkungen der Planfestlegungen. Es handelt sich nicht um eine Planfestlegung, die von der kommunalen Planung zu berücksichtigen wäre. Eine Beschränkung der Planungshoheit resultiert hieraus also nicht. Zu 2.2.3 Gebiete mit besonderer Erholungseignung: Die Stellungnahme bezieht sich vermutlich auf das Naturschutzgebiet „Oldenburger Bruch“. Die Gebiete mit besonderer Erholungseignung werden im Landschaftsrahmenplan 2020 festgelegt. Dieser legt im Bereich des Naturschutzgebietes Oldenburger Bruch kein Gebiet mit besonderer Erholungseignung fest. Die in der Stellungnahme angesprochene Abbildung basiert jedoch auf den Festlegungen des Landschaftsrahmenplans. Eine Änderung wird daher nicht vorgenommen.

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Hier wird auf die Hochwassergefahrenkarten des Umweltatlas Bezug genommen, auf die im Internet zugegriffen werden kann und in denen die hier dargestellten Wahrscheinlichkeiten (HQ 100, HQ 200 etc.) nachvollzogen werden können. Für das auf Seite 88 in Kapitel 2.5.9 dargestellte „Extremszenario“ ist jedoch im Umweltatlas keine Grundlage auffindbar. Für die in Abbildung 2-21 dargestellten Überschwemmungsflächen bei diesem Szenario bitten wir daher um Angabe der Quelle / Grundlage. 2.6 Klima und Luft 2.6.1 Wälder > 5 Hektar, Seite 93 In der Abbildung 2-22 auf Seite 95 wurden die Wälder > 5 ha im Nordosten von Oldenburg in Holstein nicht dargestellt (soweit erkennbar); die Abbildung ist daher um die Waldfläche gern. Anlage zu diesem Schreiben zu ergänzen. 2. 7 Landschaft 2.7.1 Landschaftsschutzgebiete, Seite 97 ff Die Tabelle 2-13 auf Seite 98 ff listet eine lange Reihe von Landschaftsschutzgebieten auf, u. a. sind 34 x Alleen und Baumreihen vertreten, sowie 5 x die Insel Fehmarn ... Der Sinn dieser Liste ist in der vorliegenden Form nicht erkennbar, da zu den einzelnen Gebieten keine näheren Angaben, wie eine Lagebeschreibung oder ein Verweis auf eine (externe) Karte vorhanden sind. Hier ist eine Entschlüsselung der einzelnen Gebiete zwingend erforderlich, um diese überhaupt zu einzelnen Gemeinden zuordnen zu können und evtl. Betroffenheiten zu erkennen. Dieses betrifft auch die weiteren Tabellen des Textes, daher werden diese hier nicht im Einzelnen aufgeführt. Alle Tabellen sind auf ihre Aussagekraft zu überprüfen und entsprechend zu ergänzen. 2.7.2 vorgeschlagene Landschaftsschutzgebiete, Seite 103 ff Die Tabelle 2-14 ist wie die Tabelle 2-13 nicht nachvollziehbar. Es nicht zu erkennen, welche Städte und Gemeinden wo und in welchem Umfang betroffen sind. Es ist daher zwingend eine Detaillierung durch aussagekräftige Karten erforderlich. Stellvertretend für die meisten Abbildungen in den textlichen Teilen zum Regionalplan sei hier die Abbildung 2-23 auf Seite 109 genannt. Sie ist viel zu klein und unleserlich. Es ist nicht erkennbar, wo genau Landschaftsschutzgebiete geplant sind und ob eine Betroffenheit	Zu 2.3.3 Einstweilig sicherzustellende Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiete erfüllen (FF05): Eine Aufzählung oder Karte der Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen, ist nicht vorgesehen. Im Text wird ein Verweis auf die Fachgrundlage gegeben, in welcher auch die Gebiete dargestellt sind. „In den Landschaftsrahmenplänen 2020 sind Gebiete dargestellt, die die Voraussetzung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG“. Zu 2.5.5 Weitere Wasserflächen inklusive Schutzstreifen (W05): Eine Konkretisierung der weiteren Wasserflächen inklusive Schutzstreifen wird nicht für erforderlich erachtet und ist dementsprechend nicht vorgesehen. Zu 2.5.7 Hochwasserbereiche, Seite 86 ff: Es erfolgte eine erneute Datenabfrage. Diese bestätigte, dass es keine Änderungen der Datensätze seit der von der Landesplanung zuletzt getätigten Abfrage am 07.06.2022 gab. Ein Abruf des „Extremszenarios“ im Umweltportal SH kann hier erfolgen: HWGK HW200 https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/fachauswertungweb/index.xhtml Damit ergibt sich aus unserer Sicht keine Änderung in der Quellenangabe. Zu 2.6.1 Wälder > 5 Hektar, Seite 93: Die Datensätze wurden aktualisiert. Die fehlende Darstellung von Wald > 5 Hektar wird ergänzt.

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	vorliegt. Alle Karten müssten gemeindebezogen und entsprechend groß und erkennbar sein. Da die Gemeinden ihre Flächennutzungspläne und die Entwicklungsrahmen auf Basis der Regionalpläne erstellen müssen, muss für die Kommunen möglichst auf einen Blick, bzw. ohne viel Recherche in unterschiedlichsten Quellen erkennbar sein, wo evtl. begrenzende LSG o.ä. vorgeschlagen werden, um hierzu überhaupt Stellung nehmen zu können. Auf Basis der hier verwendeten „winzigen“ Übersichtskarten ist das nicht möglich. 2.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter 2.8.2 Kulturdenkmäler baulicher Art, Seite 111 Auch die Abbildung 2-24 mit den eingetragenen Kulturdenkmälern des gesamten Planungsraumes in einer winzigen Karte von ganz Schleswig-Holstein ist zum Heranziehen als Grundlage für die Planung der einzelnen Kommunen absolut unbrauchbar. Da die meisten der Karten derart wenig aussagekräftig sind, wird auf die weiteren Karten nicht mehr gesondert eingegangen. Alle Karten der textlichen Teile sollten dringend auf ihre Aussagekraft überprüft und entsprechend überarbeitet werden. 3 Umweltprüfung 3.1 Allgemeine Umweltprüfung 3.2.2 Ergebnisse der vertieften Prüfung zu den Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, Seite 152 Hier wird beschrieben, dass sich ein sehr hohes Konfliktpotential für die Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit bei 7 Gebieten ergibt, Tiere / Pflanzen bei 5 Gebieten und Boden / Fläche bei 12 Gebieten. Es werden die Gebiete jedoch nicht benannt. Hier ist zumindest die vorangestellte Tabelle 3-19 um die hier genannten Ergebnissen zu erweitern.	Zu 2.7 Landschaft: Die Auflistungen der Landschaftsschutzgebiete und der vorgeschlagenen Landschaftsschutzgebiete in Tabellenform ermöglicht eine Identifizierung der einzelnen Gebiete und wird dementsprechend als zielführend erachtet. Die Karte Abbildung 2-23 dient einer groben Übersicht. Eine gemeindebezogene Darstellung ist hingegen aus Maßstabsgründen nicht zielführend und wird dementsprechend nicht vorgenommen. Zu 2.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter: Die Kartendarstellungen dienen einem Gesamtüberblick auf die Kulturdenkmale im gesamten Planungsraum und werden dementsprechend als zielführend erachtet. Zu 3. Umweltprüfung: Die Ergebnisbeschreibung der vertieften Prüfung wird als hinreichend erachtet. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinden des Amtes Breitenfelde ID: M1474	Im Umweltbericht wird ein 250 m breiter Puffer um die Flächen mit Wohnfunktion gelegt, dessen Schutzwürdigkeit mit "mittel" bewertet wird. Die Begründung für die festgelegte Breite des Puffers ist nicht nachvollziehbar. Im Gesamträumlichen Plankonzept zur Teilaufstellung der Regionalpläne (Windenergie an Land)9 heißt es: "Der Ausschluss aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus bezieht sich gleichermaßen auf einen Umgebungsbereich bis 250 m Abstand. Abgeleitet ist der	Das Kriterium dient dem Schutz von dauerhaften Aufenthaltsorten des Menschen (Wohnen, Wohnumfeld). Der Abstand ist zwar aus dem windkraftspezifischen baurechtlichen Rücksichtnahmegebot abgeleitet, ist aber auch zur Vorsorge im Hinblick auf andere direkte und indirekte

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Abstand aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot, wonach bei einer Entfernung von weniger als dem zweifachen der Gesamthöhe regelmäßig von einer unzumutbaren erdrückenden Wirkung und damit von der Unzulässigkeit auszugehen ist. Auf Basis der Referenzanlage ergibt sich ein Abstand von 300 m zwischen Gebäudekante bzw. Gebietsgrenze und Mastfuß. Der Abstand zur Vorranggebietsgrenze ist dann mit 250 m anzusetzen, weil die Außenkante des Rotors maßgeblich ist." Hier ergibt sich der Abstand von 250 m aufgrund der erdrückenden Wirkung einer 150 m hohen Windkraftanlage. Dies ist nicht mit zu erwartenden Immissionen in einem Freiraumschutzbereich vergleichbar, z.B. durch einen ortsnahen Kies- und Sandabbau. Weiterhin fehlen Aussagen zum Erfordernis einer Berücksichtigung dieses Puffers bei geplanten Siedlungsentwicklungen der Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanungen Forderungen der Gemeinden des Amtes Breitenfelde Eine pauschale Berücksichtigung eines 250 m breiten schutzwürdigen Bereichs um die Ortslagen der Gemeinden des Amtes Breitenfelde würde die Planungshoheit der Gemeinden auf eine neue Art beschränken. Vor diesem Hintergrund sprechen sich die Gemeinden des Amtes Breitenfelde deutlich gegen eine Berücksichtigung eines 250 m breiten schutzwürdigen Puffers um die Ortslagen der Gemeinden des Amtes Breitenfelde im Regionalplan für den Planungsraum III aus.	Wirkungen (zum Beispiel Immissionen, Schutz des siedlungsnahen Freiraums vor baulicher Inanspruchnahme, induzierte Verkehre und vorübergehenden Baustellenbetrieb) ein zielgerichtetes Kriterium. Im Fall von Planfestlegungen, die der Siedlungsentwicklung dienen, wird keine erhebliche Beeinträchtigung des Kriteriums angenommen, da die mit der Festlegung verbundene planerische Konzentration auf bestehende Siedlungsgebiete im Vergleich zu einer ungesteuerten Siedlungsentwicklung zu einer Vermeidung schwerer wiegender Beeinträchtigungen führt. Das Konfliktpotenzial des Schutzguts wird in diesen Fällen als mittel und damit „nicht erheblich“ bewertet. Wenn Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe innerhalb des Wohnumfeldes liegen, ist dies im Zusammengang mit dem Flächenumfang als potenziell erhebliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldes (hohes Konfliktpotenzial) gewertet. Dies ist durch die potenzielle Flächeninanspruchnahme sowie Lärm- und Luftimmissionen begründet. Insgesamt handelt es sich um ein Prüfkriterium der Umweltprüfung zur Ermittlung potenzieller Auswirkungen der Planfestlegungen. Es handelt sich nicht um eine Planfestlegung, die von der kommunalen Planung zu berücksichtigen wäre. Eine Beschränkung der Planungshoheit resultiert hieraus also nicht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde- verwaltung Stockelsdorf,	Im Umweltbericht wird ein 250 m breiter Puffer um die Flächen mit Wohnfunktion gelegt, dessen Schutzwürdigkeit mit "mittel" bewertet wird. Die Begründung für die festgelegte Breite des Puffers ist nicht nachvollziehbar. Im Gesamträumlichen Plankonzept zur Teilaufstellung der Regionalpläne (Windenergie an Land) 39 heißt es: "Der Ausschluss	Das Kriterium dient dem Schutz von dauerhaften Aufenthaltsorten des Menschen (Wohnen, Wohnumfeld). Der Abstand ist zwar aus dem windkraftspezifischen baurechtlichen

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
Bauamt ID: 1358	aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus bezieht sich gleichermaßen auf einen Umgebungsbereich bis 250 m Abstand. Abgeleitet ist der Abstand aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot, wonach bei einer Entfernung von weniger als dem zweifachen der Gesamthöhe regelmäßig von einer unzumutbaren erdrückenden Wirkung und damit von der Unzulässigkeit auszugehen ist. Auf Basis der Referenzanlage ergibt sich ein Abstand von 300 m zwischen Gebäudekante bzw. Gebietsgrenze und Mastfuß. Der Abstand zur Vorranggebietsgrenze ist dann mit 250 m anzusetzen, weil die Außenkante des Rotors maßgeblich ist." Hier ergibt sich der Abstand von 250 m aufgrund der erdrückenden Wirkung einer 150 m hohen Windkraftanlage. Dies ist nicht mit zu erwartenden Immissionen in einem Freiraumschutzbereich vergleichbar, z.B. durch einen ortsnahe Kies- und Sandabbau. Weiterhin fehlen Aussagen zum Erfordernis einer Berücksichtigung dieses Puffers bei geplanten Siedlungsentwicklungen der Gemeinde. In vielen Dorfschaften des Gemeindegebietes ist im Entwurf 2023 des Regionalplans der geplante Regionale Grünzug bis an die Ortsränder dargestellt. Im Umweltbericht wird nun zudem ein 250 m breiter Puffer um die Flächen mit Wohnfunktion gelegt, dessen Schutzwürdigkeit mit "mittel" bewertet wird. Es fehlen Aussagen zum Erfordernis einer Berücksichtigung dieses Puffers bei geplanten Siedlungsentwicklungen der Dorfschaften und der Kerngemeinde. Forderungen der Gemeinde Stockelsdorf Wie in Ziffer 3.1.2 beschrieben, werden einige Dorfschaften durch die geplante Ausweitung des Regionalen Grünzuges an den Ortsrändern der Dorfschaften bereits erheblich in ihrer fachlich begründeten Ortsentwicklung blockiert. Hier fordert die Gemeinde eine deutliche Reduzierung des Regionalen Grünzuges. Nur in der Kerngemeinde Stockelsdorf und in den Dorfschaften Arfrade, Obernwohlde und Krumbeck sind keine Regionalen Grünzüge geplant. In diesen Dorfschaften und in der Kerngemeinde, jeweils ohne geplanten Regionalen Grünzug, wird an den Ortsrändern gemäß Umweltbericht nun ein 250 m breiter, freizuhaltender schutzwürdiger Bereich um alle Siedlungsflächen gelegt. Eine Berücksichtigung eines 250 m breiten schutzwürdigen Bereichs um die Kerngemeinde und die Dorfschaften würde die Planungshoheit der Gemeinde auf eine weitere und auf eine neue Art beschränken. Vor diesem Hintergrund spricht sich die Gemeinde Stockelsdorf deutlich gegen eine Berücksichtigung eines 250 m breiten schutzwürdigen Puffers um die Dorfschaften und die Kerngemeinde im Umweltbericht zum Regionalplan Planungsraum III aus	Rücksichtnahmegebot abgeleitet, ist aber auch zur Vorsorge im Hinblick auf andere direkte und indirekte Wirkungen (zum Beispiel Immissionen, Schutz des siedlungsnahen Freiraums vor baulicher Inanspruchnahme, induzierte Verkehre und vorübergehenden Baustellenbetrieb) ein zielgerichtetes Kriterium. Im Fall von Planfestlegungen, die der Siedlungsentwicklung dienen, wird keine erhebliche Beeinträchtigung des Kriteriums angenommen, da die mit der Festlegung verbundene planerische Konzentration auf bestehende Siedlungsgebiete im Vergleich zu einer ungesteuerten Siedlungsentwicklung zu einer Vermeidung schwerer wiegender Beeinträchtigungen führt. Das Konfliktpotenzial des Schutzguts wird in diesen Fällen als mittel und damit „nicht erheblich“ bewertet. Wenn Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe innerhalb des Wohnumfeldes liegen, ist dies im Zusammenhang mit dem Flächenumfang als potenziell erhebliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldes (hohes Konfliktpotenzial) gewertet. Dies ist durch die potenzielle Flächeninanspruchnahme sowie Lärm- und Luftimmissionen begründet. Insgesamt handelt es sich um ein Prüfkriterium der Umweltprüfung zur Ermittlung potenzieller Auswirkungen der Planfestlegungen. Es handelt sich nicht um eine Planfestlegung, die von der kommunalen Planung zu berücksichtigen wäre. Eine Beschränkung der Planungshoheit resultiert hieraus also nicht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
Institution: Stadtwerke Eutin GmbH ID: M1541	Im Großteil des Stadtgebietes ist im Entwurf 2023 des Regionalplans der Regionale Grünzug bis an die Ortsränder dargestellt. Hinzu kommen der Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung im Entwurf 2023 des Regionalplans, dessen Darstellung zudem die Siedlungsflächen einbezieht, und das Landschaftsschutzgebiet "Holsteinische Schweiz", dessen Grenzen teilweise auch bis an die Ortsränder gezogen sind. Im Umweltbericht wird nun zudem ein 250 m breiter Puffer um die Flächen mit Wohnfunktion gelegt, dessen Schutzwürdigkeit mit "mittel" bewertet wird. Eine Begründung für die festgelegte Breite des Puffers fehlt ebenso wie Aussagen zum Erfordernis einer Berücksichtigung dieses Puffers bei geplanten Siedlungsentwicklungen der Stadt. Forderungen der Stadt Eutin Wie in Ziffer 3.1 beschrieben, benötigt die Stadt für die Umsetzung der gesetzlich verpflichteten CO2-freien kommunalen Wärmeversorgung siedlungsnahen Flächen. Hier würde ein 250 m breiter schutzwürdiger Bereich um die Siedlungsflächen die Entwicklung von siedlungsnahen Maßnahmenflächen für die CO2-freie kommunale Wärmeversorgung erheblich behindern bzw. unmöglich machen. Wie in Ziffer 3.6 dargelegt, sind Siedlungsentwicklungen aufgrund der Vielzahl von Ausschlusskriterien nahezu ausschließlich im südlichen Teil des Stadtgebietes möglich. Aber auch hierfür ist die Verfügbarkeit von Flächen im Stadtgebiet quantitativ beschränkt. Eine Berücksichtigung eines 250 m breiten schutzwürdigen Bereichs um die Siedlungsflächen würde die Verfügbarkeit von Flächen im südlichen Teil des Stadtgebietes noch weiter einschränken. Vor diesem Hintergrund spricht sich die Stadt Eutin deutlich gegen eine Berücksichtigung eines 250 m breiten schutzwürdigen Puffers um die Siedlungsflächen im Regionalplan Planungsraum III aus	Das Kriterium dient dem Schutz von dauerhaften Aufenthaltsorten des Menschen (Wohnen, Wohnumfeld). Der Abstand ist zwar aus dem windkraftspezifischen baurechtlichen Rücksichtnahmegebot abgeleitet, ist aber auch zur Vorsorge im Hinblick auf andere direkte und indirekte Wirkungen (zum Beispiel Immissionen, Schutz des siedlungsnahen Freiraums vor baulicher Inanspruchnahme, induzierte Verkehre und vorübergehenden Baustellenbetrieb) ein zielgerichtetes Kriterium. Im Fall von Planfestlegungen, die der Siedlungsentwicklung dienen, wird keine erhebliche Beeinträchtigung des Kriteriums angenommen, da die mit der Festlegung verbundene planerische Konzentration auf bestehende Siedlungsgebiete im Vergleich zu einer ungesteuerten Siedlungsentwicklung zu einer Vermeidung schwerer wiegender Beeinträchtigungen führt. Das Konfliktpotenzial des Schutzguts wird in diesen Fällen als mittel und damit „nicht erheblich“ bewertet. Wenn Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe innerhalb des Wohnumfeldes liegen, ist dies im Zusammengang mit dem Flächenumfang als potenziell erhebliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldes (hohes Konfliktpotenzial) gewertet. Dies ist durch die potenzielle Flächeninanspruchnahme sowie Lärm- und Luftimmissionen begründet. Insgesamt handelt es sich um ein Prüfkriterium der Umweltprüfung zur Ermittlung potenzieller Auswirkungen der Planfestlegungen. Es handelt sich nicht um eine Planfestlegung, die von der kommunalen Planung zu berücksichtigen wäre. Eine Beschränkung der Planungshoheit resultiert hieraus also nicht.

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Geesthacht, Fachdienst Stadtplanung ID: 1253	Die Methodik zur Bewertung des Konfliktpotenzials im Anhang D wird grundsätzlich infrage gestellt. Laut Einschätzung der Gutachter beinhaltet die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen überwiegend nur geringe und selten mittlere Konfliktpotenziale. Dies wird damit begründet, dass Umweltauswirkungen auf den nachgeordneten Planungsebenen ja wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden. Es wird gefordert, Konflikte deutlich zu machen und bereits hier im Regionalplan zu visualisieren und zu beschreiben. Der Regionalplan darf nicht auf Lösungen, die dann auf nachgeordneten Ebenen erarbeitet werden müssen, verweisen. Im Umkehrschluss würde dies bedeuten, dass in dieser zur Beteiligung vorliegenden Regionalplanung keine Konfliktanalysen notwendig sind, da sie erst in der nachfolgenden Planung zum Tragen kommen. Der Bericht ist somit mit der Aufnahme echter Konfliktanalysen neu aufzustellen.	Die Umweltprüfung kann und muss nur in dem Konkretisierungsgrad erfolgen, welchen die Planfestlegungen zulassen. Soweit lediglich räumlich und sachlich unkonkrete Festlegungen getroffen werden, können auch die potenziellen Umweltauswirkungen nur in vergleichbar geringer Detailschärfe ermittelt werden. Dem kaskadenförmigen Planungssystem ist ein nach und nach zunehmender Konkretisierungsgrad immanent, sodass naturgemäß auch eine Abschichtung möglich und notwendig ist. Der Sinn und Zweck der Umweltprüfung besteht ferner nicht darin im Sinne einer Worst-Case-Annahme in derartigen Fällen immer von einer Unvermeidbarkeit von Eingriffen auszugehen, vielmehr sollen die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden, um sie frühzeitig in der Planung berücksichtigen zu können. Der Wortlaut "voraussichtlich" zielt dabei auf eine prognostische Einschätzung, die auch im Sinne eines Eintrittsrisikos gedeutet werden kann. Hierbei ist zwingend die räumliche und inhaltliche Konkretisierung der geprüften Festlegung zu beachten, da hieraus abgeleitet werden kann, in welcher Form die Festlegungen konkrete Eingriffsvorhaben vorbereitet. Nur diese Vorbereitung von möglichen Eingriffen ist auf ihre Umweltauswirkung hin zu überprüfen. Dabei ist bei Festlegungen zu Vorhabenstypen, die immer ein nachgeordnetes Planungsverfahren oder Genehmigungsverfahren erfordern zwingend die Wirkung dieser Verfahren zu berücksichtigen. So ermöglichen beispielsweise regionalplanerische, räumlich unkonkrete Festlegungen zur Siedlungsentwicklung lediglich den Einstieg in eine Planung hierzu, bewirken aber keineswegs Baurecht

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
		oder ähnliches. Im Rahmen der Bauleitplanung werden innerhalb der regionalplanerisch zulässigen Gebiete Vorhaben entwickelt und konkretisiert und einer eigenständigen, dann weiter konkretisierten Umweltprüfung unterzogen. Eine vorgreifende Worst-Case-Bewertung auf Ebene der Regionalplanung ist daher weder fachlich notwendig, noch sinnvoll. Sie würde vielmehr die Aufgabe der Umweltprüfung ad absurdum führen, weil diese Vorgehensweise Unterschiede zwischen Planungsalternativen nivellieren würde, da letztlich jegliche – und gerade die räumlich und sachlich wenig konkretisierten Festlegungen – zu schweren voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen führen würden und Unterschiede zwischen Planungsalternativen, die aufgrund der unterschiedlichen Vermeidungsmöglichkeiten oder der unterschiedlichen Flächenanteile, die innerhalb einer Festlegung hiervon möglicherweise betroffen werden könnten, vollständig verloren gehen würden. Eine entsprechende grundlegende Überarbeitung der Bewertungsansätze wird daher abgelehnt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen ID: M1351	Im Umweltbericht wird ein 250 m breiter Puffer um die Flächen mit Wohnfunktion gelegt, dessen Schutzwürdigkeit mit "mittel" bewertet wird. Die Begründung für die festgelegte Breite des Puffers ist nicht nachvollziehbar. Im Gesamträumlichen Plankonzept zur Teilaufstellung der Regionalpläne (Windenergie an Land) heißt es: "Der Ausschluss aus baurechtlichen und im-missionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus bezieht sich gleichermaßen auf einen Um-gebungs-bereich bis 250 m Abstand. Abgeleitet ist der Abstand aus dem baurechtlichen Rück-sichtnahmegebot, wonach bei einer Entfernung von weniger als dem zweifachen der Gesamt-höhe regelmäßig von einer unzumutbaren erdrückenden Wirkung und damit von der Unzulässigkeit auszugehen ist. Auf Basis der Referenzanlage ergibt sich ein Abstand von 300 m zwischen Gebäudekante bzw. Gebietsgrenze und Mastfuß. Der Abstand zur Vorranggebiets-grenze ist dann mit 250 m anzusetzen, weil die Außenkante des Rotors maßgeblich ist." Hier ergibt sich der Abstand	Das Kriterium dient dem Schutz von dauerhaften Aufenthaltsorten des Menschen (Wohnen, Wohnumfeld). Der Abstand ist zwar aus dem windkraftspezifischen baurechtlichen Rücksichtnahmegebot abgeleitet, ist aber auch zur Vorsorge im Hinblick auf andere direkte und indirekte Wirkungen (zum Beispiel Immissionen, Schutz des siedlungsnahen Freiraums vor baulicher Inanspruchnahme, induzierte Verkehre und vorübergehenden Baustellenbetrieb) ein zielgerichtetes Kriterium. Im Fall von Planfestlegungen, die der Siedlungsentwicklung

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	von 250 m aufgrund der erdrückenden Wirkung einer 150 m hohen Windkraftanlage. Dies ist nicht mit zu erwartenden Immissionen in einem Freiraumschutzbe-reich vergleichbar, z.B. durch einen orts-nahen Kies- und Sandabbau Weiterhin fehlen Aussagen zum Erfordernis einer Berücksichtigung dieses Puffers bei geplanten Siedlungsentwicklungen der Gemeinde Forderungen der Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen Eine Berücksichtigung eines 250 m breiten schutzwürdigen Bereichs um die Ortslagen der Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen würde die Planungshoheit der Gemeinden auf eine neue Art beschränken. Vor diesem Hintergrund lehnen die Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen eine Berücksichtigung eines 250 m breiten schutzwürdigen Puffers um die Ortslagen der Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen im Regionalplan für den Planungsraum III ab und fordern die Streichung dieses Pufferstreifens.	dienen, wird keine erhebliche Beeinträchtigung des Kriteriums angenommen, da die mit der Festlegung verbundene planerische Konzentration auf bestehende Siedlungsgebiete im Vergleich zu einer ungesteuerten Siedlungsentwicklung zu einer Vermeidung schwerer wiegender Beeinträchtigungen führt. Das Konfliktpotenzial des Schutzguts wird in diesen Fällen als mittel und damit „nicht erheblich“ bewertet. Wenn Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe innerhalb des Wohnumfeldes liegen, ist dies im Zusammenhang mit dem Flächenumfang als potenziell erhebliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldes (hohes Konfliktpotenzial) gewertet. Dies ist durch die potenzielle Flächeninanspruchnahme sowie Lärm- und Luftimmissionen begründet. Insgesamt handelt es sich um ein Prüfkriterium der Umweltprüfung zur Ermittlung potenzieller Auswirkungen der Planfestlegungen. Es handelt sich nicht um eine Planfestlegung, die von der kommunalen Planung zu berücksichtigen wäre. Eine Beschränkung der Planungshoheit resultiert hieraus also nicht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Ratekau, Bauverwaltung ID: M1265	In vielen Dorfschaften des Gemeindegebietes ist im Entwurf 2023 des Regionalplans der geplante Regionale Grünzug bis an die Ortsränder dargestellt. Im Umweltbericht wird nun zudem ein 250 m breiter Puffer um die Flächen mit Wohnfunktion gelegt, dessen Schutzwürdigkeit mit "mittel" bewertet wird. Eine Begründung für die festgelegte Breite des Puffers fehlt ebenso wie Aussagen zum Erfordernis einer Berücksichtigung dieses Puffers bei geplanten Siedlungsentwicklungen der Dorfschaften. Die vom Regionalen Grünzug betroffenen Dorfschaften werden an ihren Ortsrändern bereits erheblich an einer jeweils flexibel zu gestaltenden Ortsentwicklung gehindert. Hier fordert die Gemeinde eine deutliche Reduzierung des Regionalen Grünzuges. Gemäß Umweltbericht wird an den Ortsrändern nun ein 250 m breiter, freizuhaltender	Das Kriterium dient dem Schutz von dauerhaften Aufenthaltsorten des Menschen (Wohnen, Wohnumfeld). Der Abstand ist zwar aus dem windkraftspezifischen baurechtlichen Rücksichtnahmegebot abgeleitet, ist aber auch zur Vorsorge im Hinblick auf andere direkte und indirekte Wirkungen (zum Beispiel Immissionen, Schutz des siedlungsnahen Freiraums vor baulicher Inanspruchnahme, induzierte Verkehre und vorübergehenden Baustellenbetrieb) ein

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	schutzwürdiger Bereich um alle Siedlungsflächen gelegt. Eine Berücksichtigung eines 250 m breiten schutzwürdigen Bereichs um die Dorfschaften würde die Planungshoheit der Gemeinde auf eine weitere und auf eine neue Art beschränken. Vor diesem Hintergrund spricht sich die Gemeinde Ratekau deutlich gegen eine Berücksichtigung eines 250 m breiten schutzwürdigen Puffers um die Dorfschaften im Regionalplan Planungsraum III aus.	zielgerichtetes Kriterium. Im Fall von Planfestlegungen, die der Siedlungsentwicklung dienen, wird keine erhebliche Beeinträchtigung des Kriteriums angenommen, da die mit der Festlegung verbundene planerische Konzentration auf bestehende Siedlungsgebiete im Vergleich zu einer ungesteuerten Siedlungsentwicklung zu einer Vermeidung schwerer wiegender Beeinträchtigungen führt. Das Konfliktpotenzial des Schutzguts wird in diesen Fällen als mittel und damit „nicht erheblich“ bewertet. Wenn Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe innerhalb des Wohnumfeldes liegen, ist dies im Zusammenhang mit dem Flächenumfang als potenziell erhebliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldes (hohes Konfliktpotenzial) gewertet. Dies ist durch die potenzielle Flächeninanspruchnahme sowie Lärm- und Luftimmissionen begründet. Insgesamt handelt es sich um ein Prüfkriterium der Umweltprüfung zur Ermittlung potenzieller Auswirkungen der Planfestlegungen. Es handelt sich nicht um eine Planfestlegung, die von der kommunalen Planung zu berücksichtigen wäre. Eine Beschränkung der Planungshoheit resultiert hieraus also nicht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Hohenhorn, Bürgermeisterin ID: M1310	Zur vorgenommenen Abwägung von Kumulationen: Die Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsinteressen erfolgte anhand der „Gesamt-situation der Gebiete unter Einbezug einzelfallbezogener Kriterien“, S. 52 f. Die einzig ersichtlichen Kriterien zur Prüfung einer teilräumlichen Kumulation von Umweltauswirkungen finden sich im Umweltbericht S. 162 ff.	Die Kumulationsbetrachtung im Umweltbericht basiert auf einer fachgutachterlichen Einschätzung, welche die spezifischen Wirkungen der Festlegungen des Regionalplans und deren räumliche Überlagerung einbezieht. Der Fokus auf „oberflächennahe Rohstoffe“ und „Windenergie“ resultiert aus den spezifischen Umweltauswirkungen dieser Nutzungen, die in der Regel lokal konzentriert auftreten und mit

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Als kumulationsfähig werden nur betrachtet die Bereiche „oberflächennahe Rohstoffe“ und „Windenergie“. Sodann heißt es, es „werde davon ausgegangen, dass eine negative Belastungskumulation ... ab einem Zusammenwirken von mindestens fünf Gebieten ... nicht mehr pauschal ausgeschlossen werden“ könne, wobei „ein Zusammenwirken der durchschnittlichen Wirkradien ab einer Entfernung von weniger als zwei Kilometern zwischen den einzelnen festgelegten Gebieten angenommen“ werde. (Umweltbericht, S. 162). Aus unserer Sicht wäre zu begründen, warum nur diese beiden Nutzungen, nicht aber z. B. Verkehrsinfrastrukturprojekte wie Autobahnbau, Kumulationen auslösen können sollen. Ferner wäre genauer zu begründen, welche Ziele des Umweltschutzes und welche Schutzgüter diese beiden Nutzungen so beeinträchtigen, und worin daraus folgend die Kumulationswirkung besteht. Außerdem wäre zu begründen, warum z. B. bei Kiesabbau von einem „Wirkradius“ von weniger als 2 km ausgegangen wird, und warum nur „mindestens 5“ Gebiete zusammen eine Kumulation auslösen können sollen. Die in die Abwägung zu Hohenhorner Gebiet eingeflossenen einzelfallbezogenen Kriterien wären in der Stellungnahme zu diesen Einwendungen im Einzelnen darzulegen. Die Beurteilung von Kumulationen erfordert es aus unserer Sicht, entstehende Verkehrsströme und ihre Auswirkungen immer mit zu betrachten. Alle geplanten Nutzungen südlich und nördlich Hohenhorns führen immer sehr viel zusätzlichen Schwerverkehr mitten durch unseren Ortskern. Das bereits durch Stromleitungen vorbelastete Landschaftsbild wird durch Autobahnen, Gewerbegebiet und den Abbau bodennaher Rohstoffe weiter zerstört, und dazu die Umwelt- und Erholungsfunktionen außerorts wie innerorts sehr stark beschnitten. Die schutzgutbezogenen Ziele „Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit“, „Tiere/biologische Vielfalt“, „Fläche und Boden“, „Wasser“, „Landschaft“ sowie „Kulturelles Erbe“ (z. B. Kirche mit Mauer und Lindenkranz, Anger in der Dorfmitte) werden allesamt beeinträchtigt. Insbesondere durch die Autobahnen werden Naturräume abgeriegelt und Biotopverbünde zerstört. Die Umwelt- und Erholungsfunktion soll zwar in ländlichen Räumen erhalten bleiben, fällt aber ab dem nördlichen Ortsrand komplett weg und wird am südlichen und südöstlichen Gemeindegebiet sehr klein geschrumpft.	Vermeidungsmaßnahmen nur bedingt gemindert werden können (hier insbesondere visuelle Wirkungen). Planfestlegungen, die sich größtenteils aus bundes- oder landesweiten Fachplanungen ableiten oder im LEP 2021 enthalten sind und somit bereits einer Umweltprüfung unterzogen worden sind, wurden nicht erneut geprüft. Dies trifft auch auf die Festlegungen zum Straßenverkehr zu. Das Ansetzen eines Wirkradius von 2 Kilometern sowie der Erheblichkeitsschwelle von mindestens fünf sich überlagernden Gebieten beziehungsweise deren Wirkradien ist fachgutachterlich erfolgt und berücksichtigt die Umweltauswirkungen der entsprechenden Festlegungen. Hinsichtlich der generellen Einwendung zur Belastung der Ortschaft Hohenhorn: Der Regionalplan weist in räumlicher Nähe zwei Vorbehaltsgebiete zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe aus. Bei einem Vorbehaltsgebiet handelt es sich um einen raumordnerischen Grundsatz (siehe § 3 Absatz 1 Nummer 3 ROG), der in der Abwägung bei ggfs. konkurrierenden Vorhaben zu berücksichtigen ist. Es handelt sich bei diesen relativ konfliktarmen Räumen um eine Grobsortierung der Regionalplanung für die Rohstoffsicherung. Das Vorbehaltsgebiet ermöglicht damit für sich genommen nicht bereits einen Rohstoffabbau innerhalb des jeweiligen Gebiets. Eine tatsächliche Mehrbelastung durch Schwerlastverkehr oder eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion werden auf nachgelagerter Planungsebene geprüft, sofern ein konkretes Vorhaben in Planung ist. Das Klimaschutzgesetz verpflichtet die Träger öffentlicher Belange, den Klimaschutz bzw. die dazu

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	In Hinblick auf Hohenhorner Gebiet ist auch keinerlei Sparsamkeit oder Zurückhaltung bei der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen festzustellen. Hinzu kommt ja auch noch die Inanspruchnahme von Flächen für Solarenergie; Hohenhorn beispielsweise plant am Wärmenetz und jeder landwirtschaftliche Betrieb darf immer bis zu 2,5 ha betriebsnah errichten. Vorgaben für Flächen zur Energieerzeugung mit anderen Techniken als Windenergie fehlen im Entwurf völlig und wären nachzuholen. Da Klimaziele viel weitergehend als bisher in alle Planungen einfließen müssen, fehlen im Umweltbericht unseres Erachtens Vorgaben für Planvorhaben auch zu den Schutzgütern „Klima/Luft“.	gesetzlich festgesetzten Ziele stärker bei ihren Planungen zu berücksichtigen (§ 13 Bundes-Klimaschutzgesetz). Dem wurde mit der Einbeziehung der im Schutzgut Klima und Luft benannten Kriterien Rechnung getragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Wakendorf I, Bürgermeister ID: M1197	Die Überschrift zur Karte auf Seite 171 im Umweltbericht dürfte falsch sein: Hier handelt es sich mit hoher Sicherheit nicht um den Kumulationsraum Trappenkamp, sondern eher um Wahlstedt, Wittenborn Todesfelde oder Leezen.	Der Name des Kumulationsraums wird angepasst in Kumulationsraum „westlich Bad Segeberg“, auch mit dem Hintergrund, dass bereits auf Seite 165 ein Kumulationsraum Trappenkamp (K3.2/K2.6) beschrieben wird.
Institution: Amt Bornhöved, Beitragserhebung ID: 1188	Im Umweltbericht wird ein 250 m breiter Puffer um die Flächen mit Wohnfunktion gelegt, dessen Schutzwürdigkeit mit "mittel" bewertet wird. Die Begründung für die festgelegte Breite des Puffers ist nicht nachvollziehbar. Im Gesamträumlichen Plankonzept zur Teilaufstellung der Regionalpläne (Windenergie an Land)¹¹ heißt es: "Der Ausschluss aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus bezieht sich gleichermaßen auf einen Umgebungsbereich bis 250 m Abstand. Abgeleitet ist der Abstand aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot, wonach bei einer Entfernung von weniger als dem zweifachen der Gesamthöhe regelmäßig von einer unzumutbaren erdrückenden Wirkung und damit von der Unzulässigkeit auszugehen ist. Auf Basis der Referenzanlage ergibt sich ein Abstand von 300 m zwischen Gebäudekante bzw. Gebietsgrenze und Mastfuß. Der Abstand zur Vorranggebietsgrenze ist dann mit 250 m anzusetzen, weil die Außenkante des Rotors maßgeblich ist." Hier ergibt sich der Abstand von 250 m aufgrund der erdrückenden Wirkung einer 150 m hohen Windkraftanlage. Dies ist nicht mit zu erwartenden Immissionen in einem Freiraumschutzbereich vergleichbar, z.B. durch einen ortsnahen Kies- und Sandabbau. Weiterhin fehlen Aussagen zum Erfordernis einer Berücksichtigung dieses Puffers bei geplanten Siedlungsentwicklungen der Gemeinde. Forderungen der Gemeinde Stocksee	Das Kriterium dient dem Schutz von dauerhaften Aufenthaltsorten des Menschen (Wohnen, Wohnumfeld). Der Abstand ist zwar aus dem windkraftspezifischen baurechtlichen Rücksichtnahmegebot abgeleitet, ist aber auch zur Vorsorge im Hinblick auf andere direkte und indirekte Wirkungen (zum Beispiel Immissionen, Schutz des siedlungsnahen Freiraums vor baulicher Inanspruchnahme, induzierte Verkehre und vorübergehenden Baustellenbetrieb) ein zielgerichtetes Kriterium. Im Fall von Planfestlegungen, die der Siedlungsentwicklung dienen, wird keine erhebliche Beeinträchtigung des Kriteriums angenommen, da die mit der Festlegung verbundene planerische Konzentration auf bestehende Siedlungsgebiete im Vergleich zu einer ungesteuerten Siedlungsentwicklung zu einer Vermeidung schwerer wiegender Beeinträchtigungen führt. Das

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Eine Berücksichtigung eines 250 m breiten schutzwürdigen Bereichs um die Ortslage Stocksee würde die Planungshoheit der Gemeinde auf eine neue Art beschränken. Vor diesem Hintergrund spricht sich die Gemeinde Stocksee deutlich gegen eine Berücksichtigung eines 250 m breiten schutzwürdigen Puffers um die Ortslage Stocksee im Regionalplan für den Planungsraum III aus.	Konfliktpotenzial des Schutzguts wird in diesen Fällen als mittel und damit „nicht erheblich“ bewertet. Wenn Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe innerhalb des Wohnumfeldes liegen, ist dies im Zusammengang mit dem Flächenumfang als potenziell erhebliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldes (hohes Konfliktpotenzial) gewertet. Dies ist durch die potenzielle Flächeninanspruchnahme sowie Lärm- und Luftimmissionen begründet. Insgesamt handelt es sich um ein Prüfkriterium der Umweltprüfung zur Ermittlung potenzieller Auswirkungen der Planfestlegungen. Es handelt sich nicht um eine Planfestlegung, die von der kommunalen Planung zu berücksichtigen wäre. Eine Beschränkung der Planungshoheit resultiert hieraus also nicht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Bad Bramstedt ID: M1120	Anhang zum Umweltbericht S. 98 u. S. 342 u. 5.373 Für die dargestellten Zeichnungen der Grenzen des Entlastungs- und Entwicklungsortes bitten wir unsere oben genannten Anmerkungen zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird mit Verweis auf die Votierung im Kapitel Entwicklungs- und Entlastungsorte zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Wedel ID: M1041 (Frühere ID: M1015 aus Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)	Im Teil D auf Seite 40 scheinen die Nummerierungen der Landschaftsschutzgebiete (LSG) nicht korrekt zu sein. Die Ordnungszahl des LSG „Pinneberger Elbmarschen“ ist von „LSG 5“ in „LSG 4“ und die Ordnungszahl des LSG „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ ist von „LSG 6“ in „LSG 5“ zu ändern.	Die verwendeten Datensätze basierten auf: Geodaten LLUR (letzter Zugriff am 07.06.2022): Gebietsabgrenzungen der bestehenden Landschaftsschutzgebiete (LSG). Stand Oktober 2021. Eine neue Abfrage erfolgte am 15.05.2024 beim Landesamt für Umwelt. Die verwendeten Zahlen basieren auf den Gebietsnummern des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes (Bericht Seite 99)

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
		demnach sind die verwendeten Zahlen korrekt und wurden ebenfalls mit den aktuellen Datensätzen abgeglichen (siehe oben). Eine Korrektur ist nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ID: M1041 (Frühere ID: M1015 aus Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023)	Auf Seite 400 des Teil D wird unter der Überschrift „Siedlungsachse Wedel“ auf eine Überlagerung von FFH- und Überschwemmungsgebiet hingewiesen. Nach Kenntnis der Stadt Wedel grenzen die beiden genannten Gebiete innerhalb der Abgrenzung der Siedlungsachse aneinander, eine Überlagerung findet lediglich außerhalb der Abgrenzung der Siedlungsachse, wo keine bauliche Entwicklung zulässig ist, statt.	Die Kriterien für ein Vorranggebiet zum Hochwasserschutz liegen im Bereich des Siedlungsachse Wedels nicht vor. Einer Siedlungsentwicklung im Bereich der Wedeler Au steht unter anderem die Ausweisung als Vorranggebiet für den Naturschutz entgegen. Der Satz wird gestrichen. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Stadt Ratzeburg, FB Stadtplanung Bauen und Liegenschaften ID: 1093	Im Umweltbericht ist die Stadt Ratzeburg als zentraler Ort in der Auflistung falsch zugeordnet – Ratzeburg ist ein Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (Teil D Seite 135) und nicht nur ein Unterzentrum (Teil D Seite 135).	Die Änderung wird vorgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Stadt Bad Oldesloe - Der Bürgermeister -, Planung und Umwelt ID: 1069	Anmerkungen zum Umweltbericht: Auf Seite 57 des Anhangs zum Umweltbericht müsste der Text im Kasten unterhalb der Abbildung zum Thema Vorbelastung korrigiert werden: Westlich der Stadt (Bad Oldesloe) verläuft die A 21 und östlich der Stadt die Autobahn A 1. „Vorbelastung: Östlich von Ahrensburg verläuft die Autobahn 1. Auch die Gemeinde Großhansdorf liegt an der Autobahn 1. Durch Bad Oldesloe führen die Bundesstraße 75 und Bundesstraße 208. Westlich der Stadt verläuft die Autobahn 1.“ - In der Übersicht auf Seite 58 des Anhangs zum Umweltbericht fehlt bei FF03 „FFH-Gebiete“ das FFH-Gebiet „Rehkoppel“ (DE 2228-352) und bei FF05 der NSG-Vorschlag „Barnitz“ Wir bitten um Korrektur bzw. Ergänzung.	Eine Korrektur des Textes zum Thema Vorbelastung erfolgt. Das FFH-Gebiet „Rehkoppel“ liegt circa 500 Meter entfernt von der Siedlungsachse getrennt durch die Bundesautobahn 1 sowie von der Anschlussstelle Bad Oldesloe. Aufgrund der Trennwirkung durch die Autobahn werden keine Betroffenheiten für das FFH-Gebiet durch die Siedlungsachse gesehen. Der Naturschutzgebiets-Vorschlag „Barnitz“ liegt circa 50 Meter südlich der Siedlungsachse (Teilbereich Bad Oldesloe) und befinden sich somit nicht innerhalb des betrachteten Raumes. Betroffenheiten in Form von Flächenanteilen sind somit nicht vorhanden, sodass

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
		das Naturschutzgebietes-Vorschlaggebiet auch nicht in der Tabelle auf Seite 58 aufzuführen ist. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Stadt Eutin ID: M1054	[Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme] Im Großteil des Stadtgebietes ist im Entwurf 2023 des Regionalplans der Regionale Grünzug bis an die Ortsränder dargestellt. Hinzu kommen der Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung im Entwurf 2023 des Regionalplans, dessen Darstellung zudem die Siedlungsflächen einbezieht, und das Landschaftsschutzgebiet "Holsteinische Schweiz", dessen Grenzen teilweise auch bis an die Ortsränder gezogen sind. Im Umweltbericht wird nun zudem ein 250 m breiter Puffer um die Flächen mit Wohnfunktion gelegt, dessen Schutzwürdigkeit mit "mittel" bewertet wird. Eine Begründung für die festgelegte Breite des Puffers fehlt ebenso wie Aussagen zum Erfordernis einer Berücksichtigung dieses Puffers bei geplanten Siedlungsentwicklungen der Stadt. Forderungen der Stadt Eutin: Wie in Ziffer 3.1 beschrieben, benötigt die Stadt für die Umsetzung der gesetzlich verpflichteten CO2-freien kommunalen Wärmeversorgung siedlungsnah Flächen. Hier würde ein 250 m breiter schutzwürdiger Bereich um die Siedlungsflächen die Entwicklung von siedlungsnahen Maßnahmenflächen für die CO2-freie kommunale Wärmeversorgung erheblich behindern bzw. unmöglich machen. Wie in Ziffer 3.6 dargelegt, sind Siedlungsentwicklungen aufgrund der Vielzahl von Ausschlusskriterien nahezu ausschließlich im südlichen Teil des Stadtgebietes möglich. Aber auch hierfür ist die Verfügbarkeit von Flächen im Stadtgebiet quantitativ beschränkt. Eine Berücksichtigung eines 250 m breiten schutzwürdigen Bereichs um die Siedlungsflächen würde die Verfügbarkeit von Flächen im südlichen Teil des Stadtgebietes noch weiter einschränken. Vor diesem Hintergrund spricht sich die Stadt Eutin deutlich gegen eine Berücksichtigung eines 250 m breiten schutzwürdigen Puffers um die Siedlungsflächen im Regionalplan Planungsraum III aus.	Das Kriterium dient dem Schutz von dauerhaften Aufenthaltsorten des Menschen (Wohnen, Wohnumfeld). Der Abstand ist zwar aus dem windkraftspezifischen baurechtlichen Rücksichtnahmegebot abgeleitet, ist aber auch zur Vorsorge im Hinblick auf andere direkte und indirekte Wirkungen (zum Beispiel Immissionen, Schutz des siedlungsnahen Freiraums vor baulicher Inanspruchnahme, induzierte Verkehre und vorübergehenden Baustellenbetrieb) ein zielgerichtetes Kriterium. Im Fall von Planfestlegungen, die der Siedlungsentwicklung dienen, wird keine erhebliche Beeinträchtigung des Kriteriums angenommen, da die mit der Festlegung verbundene planerische Konzentration auf bestehende Siedlungsgebiete im Vergleich zu einer ungesteuerten Siedlungsentwicklung zu einer Vermeidung schwerer wiegender Beeinträchtigungen führt. Das Konfliktpotenzial des Schutzguts wird in diesen Fällen als mittel und damit „nicht erheblich“ bewertet. Wenn Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe innerhalb des Wohnumfeldes liegen, ist dies im Zusammengang mit dem Flächenumfang als potenziell erhebliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldes (hohes Konfliktpotenzial) gewertet. Dies ist durch die potenzielle Flächeninanspruchnahme sowie Lärm- und Luftimmissionen begründet. Insgesamt handelt es sich um ein Prüfkriterium der Umweltprüfung zur Ermittlung potenzieller Auswirkungen der Planfestlegungen. Es handelt sich

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
		nicht um eine Planfestlegung, die von der kommunalen Planung zu berücksichtigen wäre. Eine Beschränkung der Planungshoheit resultiert hieraus also nicht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Bündnis 90 / Die Grünen, Ortsverband Ammersbek ID: M1047	Notwendige Ergänzungen im Umweltbericht (Tabelle) - unter FF04 fehlt das NSG "Heidkoppelmoor und Umgebung", das durch den besond. Siedlungsraum Lottbek eine mittlere Betroffenheit hat, da der Erholungsdruck steigt - unter FF07 fehlen die gesetzlich geschützten Biotope bei dem besonderen Siedlungsraum Lottbek (Auwald, Grünland, Borstgrasrasen, Übergangsmoor, Uferröhrichte) - unter KL04 fehlt die Bredenbek - unter BF05b sollte für das Geotop Schüberg eine mittlere Betroffenheit eingetragen werden. Denn bereits heute führen Nutzung durch verschiedene Formen der Naherholung (off-road Mountainbiking, Rodeln) zu starker Erosion. Bei weiterem Bevölkerungsanstieg im besonderen Siedlungsraum Lottbek wird sich dies verstärken. - unter KS03 sollte die Knicklandschaft in Ammersbek, insbes. um den Eitzenredder östlich des Schübergs mit aufgenommen werden. Sie ist vom Wanderweg am östlichen Ende der Straße Schevenbarg gut zu betrachten.	Zu FF04 und FF07: Das Naturschutzgebiet „Heidkoppelmoor und Umgebung“ sowie die gesetzlich geschützten Biotope liegen außerhalb der geplanten Siedlungsachse (Steckbrief Siedlungsachse Ordnungsraum Hamburg (Wandsbek) – Ahrensburg/Großhansdorf – Bargtheide – Bad Oldesloe). Eine mittelbare Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets aufgrund eines erhöhten Erholungsdrucks ist auf nachgelagerter Planungsebene zu prüfen. Zu KL04: Der Hinweis zu KL04 wird aufgenommen und ergänzt. Zu BF05b: Das Geotop-Potenzialgebiet mit dem Schüberg liegt nahezu vollständig außerhalb der geplanten Siedlungsachse, weshalb hierfür abgeleitet aus der angewendeten Methodik nur ein geringes Konfliktpotenzial besteht. Festlegungen zu Siedlungsachsen nehmen zudem keinen unmittelbaren und hinreichend quantifizierbaren Einfluss auf die Erholungsinfrastruktur sowie das Aufkommen Erholungssuchender (über das unmittelbare, potenzielle künftige Siedlungsumfeld hinaus). Überdies handelt es sich um räumlich derart unkonkrete Festlegungen, dass unmittelbare Auswirkungen oder Konflikte auf Ebene der Regionalplanung nicht festgestellt werden können. Es

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
		ist keinesfalls so, dass der Regionalplan innerhalb der Siedlungsachsen eine vollständige und immer gegebene Bebaubarkeit festlegt. Die Vereinbarkeit einzelner Bauvorhaben mit den im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Geotopen kann und muss im jeweiligen projektbezogenen Verfahren geprüft und sichergestellt werden. Zu KS 03: Der Hinweis zu KS03 wird aufgenommen. Die Knicklandschaft in Ammersbek ist in den Datensätzen des Landschaftsrahmenplans nicht enthalten. Gleichwohl wird die Knicklandschaft um den Eitzenredder nicht durch die Siedlungsachse überlagert.
Institution: [REDACTED] [REDACTED] ID: M1583	Im Umweltbericht wird ein 250 m breiter Puffer um die Flächen mit Wohnfunktion gelegt, dessen Schutzwürdigkeit mit "mittel" bewertet wird. Die Begründung für die festgelegte Breite des Puffers ist nicht nachvollziehbar. Im Gesamträumlichen Plankonzept zur Teilaufstellung der Regionalpläne (Windenergie an Land)5 heißt es: "Der Ausschluss aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus bezieht sich gleichermaßen auf einen Umgebungsbereich bis 250 m Abstand. Abgeleitet ist der Abstand aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot, wonach bei einer Entfernung von weniger als dem zweifachen der Gesamthöhe regelmäßig von einer unzumutbaren erdrückenden Wirkung und damit von der Unzulässigkeit auszugehen ist. Auf Basis der Referenzanlage ergibt sich ein Abstand von 300 m zwischen Gebäudekante bzw. Gebietsgrenze und Mastfuß. Der Abstand zur Vorranggebietsgrenze ist dann mit 250 m anzusetzen, weil die Außenkante des Rotors maßgeblich ist." Hier ergibt sich der Abstand von 250 m aufgrund der erdrückenden Wirkung einer 150 m hohen Windkraftanlage. Dies ist nicht mit einer Solarfreiflächenanlage in einem Freiraumschutzbereich vergleichbar. Weiterhin fehlen Aussagen zum Erfordernis einer Berücksichtigung dieses Puffers bei geplanten Maßnahmen für eine CO2-freie kommunale Wärme-, Kälte- und Stromversorgung. Forderungen der [REDACTED]	Das Kriterium dient dem Schutz von dauerhaften Aufenthaltsorten des Menschen (Wohnen, Wohnumfeld). Der Abstand ist zwar aus dem windkraftspezifischen baurechtlichen Rücksichtnahmegebot abgeleitet, ist aber auch zur Vorsorge im Hinblick auf andere direkte und indirekte Wirkungen (zum Beispiel Immissionen, Schutz des siedlungsnahen Freiraums vor baulicher Inanspruchnahme, induzierte Verkehre und vorübergehenden Baustellenbetrieb) ein zielgerichtetes Kriterium. Im Fall von Planfestlegungen, die der Siedlungsentwicklung dienen, wird keine erhebliche Beeinträchtigung des Kriteriums angenommen, da die mit der Festlegung verbundene planerische Konzentration auf bestehende Siedlungsgebiete im Vergleich zu einer ungesteuerten Siedlungsentwicklung zu einer Vermeidung schwerer wiegender Beeinträchtigungen führt. Das Konfliktpotenzial des Schutzguts wird in diesen Fällen als mittel und damit „nicht erheblich“ bewertet.

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Wie in Ziffer 3.1.2.3 beschrieben, benötigt die [REDACTED] für die Umsetzung der gesetzlich verpflichteten CO2-freien kommunalen Wärme-, Kälte- und Stromversorgung siedlungsnaher Flächen. Hier würde ein 250 m breiter schutzwürdiger Bereich um die Siedlungsflächen die Entwicklung von siedlungsnahen Maßnahmenflächen für eine CO2-freie kommunale Wärme-, Kälte- und Stromversorgung erheblich behindern bzw. unmöglich machen. Vor diesem Hintergrund spricht sich die [REDACTED] deutlich gegen eine Berücksichtigung eines 250 m breiten schutzwürdigen Puffers um die Siedlungsflächen im Regionalplan Planungsraum III aus und fordert eine konkrete Aussage im Text (Teil B), dass flächenbezogene Maßnahmen innerhalb dieses Puffers möglich sind.	Wenn Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe innerhalb des Wohnumfeldes liegen, ist dies im Zusammenhang mit dem Flächenumfang als potenziell erhebliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldes (hohes Konfliktpotenzial) gewertet. Dies ist durch die potenzielle Flächeninanspruchnahme sowie Lärm- und Luftimmissionen begründet. Insgesamt handelt es sich um ein Prüfkriterium der Umweltprüfung zur Ermittlung potenzieller Auswirkungen der Planfestlegungen. Es handelt sich nicht um eine Planfestlegung, die von der kommunalen Planung zu berücksichtigen wäre. Eine Beschränkung der Planungshoheit resultiert hieraus also nicht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1507	Die Methodik zur Bewertung des Konfliktpotentials im Anhang D wird grundsätzlich infrage gestellt. Laut Einschätzung der Gutachter beinhaltet die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen überwiegend nur geringe und selten mittlere Konfliktpotentiale. Dies wird damit begründet, dass Umweltauswirkungen auf den nachgeordneten Planungsebenen ja wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden. Es wird gefordert, Konflikte deutlich zu machen und bereits hier im Regionalplan zu visualisieren und zu beschreiben. Der Regionalplan darf nicht auf Lösungen, die dann auf nachgeordneten Ebenen erarbeitet werden müssen, verweisen. Im Umkehrschluss würde dies bedeuten, dass in dieser zur Beteiligung vorliegenden Regionalplanung keine Konfliktanalysen notwendig sind, da sie erst in der nachfolgenden Planung zum Tragen kommen. Der Bericht ist somit mit der Aufnahme echter Konfliktanalysen neu aufzustellen.	Die Umweltprüfung kann und muss nur in dem Konkretisierungsgrad erfolgen, welchen die Planfestlegungen zulassen. Soweit lediglich räumlich und sachlich unkonkrete Festlegungen getroffen werden, können auch die potenziellen Umweltauswirkungen nur in vergleichbar geringer Detailschärfe ermittelt werden. Dem kaskadenförmigen Planungssystem ist ein nach und nach zunehmender Konkretisierungsgrad immanent, sodass naturgemäß auch eine Abschtimmung möglich und notwendig ist. Der Sinn und Zweck der Umweltprüfung besteht ferner nicht darin im Sinne einer Worst-Case-Annahme in derartigen Fällen immer von einer Unvermeidbarkeit von Eingriffen auszugehen, vielmehr sollen die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden, um sie frühzeitig in der Planung berücksichtigen zu können. Der Wortlaut "voraussichtlich" zielt dabei auf eine prognostische Einschätzung, die auch im Sinne

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
		eines Eintrittsrisikos gedeutet werden kann. Hierbei ist zwingend die räumliche und inhaltliche Konkretisierung der geprüften Festlegung zu beachten, da hieraus abgeleitet werden kann, in welcher Form die Festlegungen konkrete Eingriffsvorhaben vorbereiten. Nur diese Vorbereitung von möglichen Eingriffen ist auf ihre Umweltauswirkung hin zu überprüfen. Dabei ist bei Festlegungen zu Vorhabentypen, die immer ein nachgeordnetes Planungsverfahren oder Genehmigungsverfahren erfordern zwingend die Wirkung dieser Verfahren zu berücksichtigen. So ermöglichen beispielsweise regionalplanerische, räumlich unkonkrete Festlegungen zur Siedlungsentwicklung lediglich den Einstieg in eine Planung hierzu, bewirken aber keineswegs Baurecht oder ähnliches. Im Rahmen der Bauleitplanung werden innerhalb der regionalplanerisch zulässigen Gebiete Vorhaben entwickelt und konkretisiert und einer eigenständigen, dann weiter konkretisierten Umweltprüfung unterzogen. Eine vorgreifende Worst-Case-Bewertung auf Ebene der Regionalplanung ist daher weder fachlich notwendig, noch sinnvoll. Sie würde vielmehr die Aufgabe der Umweltprüfung ad absurdum führen, weil diese Vorgehensweise Unterschiede zwischen Planungsalternativen nivellieren würde, da letztlich jegliche – und gerade die räumlich und sachlich wenig konkretisierten Festlegungen – zu schweren voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen führen würden und Unterschiede zwischen Planungsalternativen, die aufgrund der unterschiedlichen Vermeidungsmöglichkeiten oder der unterschiedlichen Flächenanteile, die innerhalb einer Festlegung hiervon möglicherweise betroffen werden könnten, vollständig verloren gehen würden. Eine entsprechende

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
		grundlegende Überarbeitung der Bewertungsansätze wird daher abgelehnt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1476	ZumTeil_D-Umweltbericht_RegPlan_PR_III_Entwurf_2023.pdf: Auf Seite 32 von Teil D Anhang Umweltbericht heißt es: <i>„Weitere Bereiche mit Bedeutung für den Biotopverbund (FF08 und FF09) werden im Rahmen der Abwägung ebenfalls möglichst weitgehend freigehalten.“</i> Die Aussage „möglichst weitgehend“ ist absolut schwammig und stellt eine Herabwürdigung der Bedeutung des Biotopverbunds mit Schwerpunktbereichen und Lebensraumkorridoren dar. Diese Haltung der Regionalplanmacher zieht sich durch alle Belange von Natur- und Artenschutz. S 42: 2.3.11 Biotopverbund – Wichtige Verbundachsen und Schwerpunktbereiche des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems (FF08 und FF09): Es fehlt die Schmalfelder Au. Begründung zur Schmalfelder Au: Sie wurde 2002 vom Fachgutachter als bedeutsam für alle drei Neunaugenarten als FFH-Gebietsteil im Verbund mit Osterau und Ohlau vorgeschlagen. Es ist davon auszugehen, dass sie trotz der vorher schon erfolgten Renaturierungen in Teilabschnitten zwischen Bad Bramstedt und dem Oberlaufsbereich wegen der A20-Trassenplanung 2006 nicht einbezogen wurde. Inzwischen (2022-2023) wurden weitere Teilstücke der Schmalfelder Au im Unterlauf zwischen dem Zusammenfluss mit der Ohlau zur Hudau in Bad Bramstedt und der Alfred-Warnemünde-Brücke (800m vor der A7) mit erheblichem Finanzaufwand (Land, Bund, EU) renaturiert. Dazu kommt die Renaturierung der Hudau 2020-2021. Sie ist jetzt im weitaus größten Teil in naturnahem Zustand. Die Ohlau hingegen ist schon oberhalb der Kreisstraße Lentförden-Schmalfeld nur noch ein Gülle- und Agrogasabfallgraben. Die neuesten Bestandserhebungen der Neunaugenarten Bach- und Flussneunaugen von 2021 (Vorkommen von adulten Bach- und Flussneunaugen und Bewertung des Erhaltungszustands des Flussneunauges, Los 4, Auftraggeber: Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein, Rolandskoppel 28, 24784 Westerrönfeld, Fachliche Betreuung: Abt. Gewässer, [REDACTED] Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek) ergaben nur für die Schmalfelder Au in diesem Jahr den Erhaltungszustand B (gut), bei den anderen Vorkommen in SH C (mittel bis schlecht). Meerneunaugen zeigen 2021 in der Schmalfelder Au einen der 2 wichtigsten Lebensräume für die Neunaugen in ganz Schleswig-Holstein (2 Meerneunaugen-Laichgruben), während die Ohlau praktisch ohne Nachweise ist und die Osterau nur noch Reste von Besatz mit Flussneunaugen zeigte (Monitoring von Laichplätzen des Meerneunauges und Bewertung des Erhaltungszustandes, 2021(Los 5), Auftraggeber und Fachliche Betreuung s.o., Bach- und Flussneunaugen). Schmalfelder Au - de-facto-FFH-Gebiet	Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Natura-2000-Gebiete werden nach den Festlegungen des LEP 2021 als Vorranggebiete für den Naturschutz festgelegt, wenn ein weitest gehender Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen vorhanden ist (siehe auch Begründung zu Kapitel 2.1 Regionalplan-Entwurf). Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, erfolgt die Festlegung des Natura-2000-Gebietes als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Die Regionalplanung ordnet raumbedeutsame Raumanprüche und Nutzungen, führt aber niemals selbst Vorhaben durch. Aus diesem Grund sind für jegliche Vorhaben innerhalb regionalplanerischer Festlegungen zwingend vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren durchzuführen. Bei einem Vorbehaltsgebiet handelt es sich um einen raumordnerischen Grundsatz (siehe § 3 Absatz 1 Nummer 3 ROG), der in der Abwägung bei ggfs. konkurrierenden Vorhaben zu berücksichtigen ist. Es handelt sich bei diesen relativ konfliktarmen Räumen um eine Grobsortierung der Regionalplanung für die Rohstoffsicherung Das Vorbehaltsgebiet ermöglicht damit für sich genommen

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Damit ist die Schmalfelder Au de facto ein FFH-Gebiet und wichtiger als die eigentlich dafür eingerichteten FFH-Gebiete Ohlau und Osterau. Die Erhaltungsziele im Gebiet Mittlere Stör, Bramau und Bünzau, zu dem auch die Ohlau gehört, bezeichnen die Meerneunaugen und Flussneunaugen als „von besonderer Bedeutung“ und die Flussneunaugen als „von Bedeutung“. Entsprechende Aussagen finden sich im Managementplan zur Osterau (dort sind alle drei Arten klassifiziert als Arten von gemeinschaftlichem Interesse). Schmalfelder Au - Schwerpunktsbereich und Verbundachse im Biotopverbund Entsprechend ist die Schmalfelder Au auch im Biotopverbund (ab Seite 56 im Teil_D-Umweltbericht_RegPlan_PR_III_Entwurf_2023.pdf) als Schwerpunktsbereich und Verbundachse im Kreis Segeberg (S. 44) mit besonderer Bedeutung zu gewichten (dort unter „Naturnahe Fluss- und Bachtäler mit artenreichem Grünland und Mooren (Teilstrecken von Oberalster, Trave, Leezener Au, Tensfelder Au, Bramau, Osterau),“). Renaturierung der Bramau Auch für die Bramau gelten aktuell neue Entwicklungen. 2018 wurde ein Renaturierungsvorhaben für einen ca. 40% des Bramautals zwischen ihrem Beginn (Zusammenfluss von Hudau und Osterau in Bad Bramstedt) und der Kreis Segeberg-Grenze östlich Wrist vorgestellt. 2022 wurde festgestellt, dass keine UVP durch dieses Gewässerausbauvorhaben nötig ist. Im LRP Band 2 Erläuterungen wird auf Seite 257 als Entwicklungsziel für Bramau, Schmalfelder Au und Ohlau formuliert: <i>„Fließgewässerrenaturierung und naturnahe Entwicklung des Talraums einschließlich der Gehölzbereiche an den Talrändern; oberhalb der A7 naturnahe Umgestaltung des Gewässers (hier sollte es heißen der Gewässer) und Entwicklung naturnaher Randbereiche.</i> Wie vorstehend beschrieben, sind die Renaturierungen weit fortgeschritten. Damit entsteht jedoch auch ein sehr hohes Konfliktpotential durch Eingriffe und Nutzungen, die die von der EU-Wasserrahmenrichtlinie vorgeschriebenen Verbesserungen wieder gesetzeswidrig verschlechtern (s.o. Neunaugen). Es kann deshalb nicht akzeptiert werden, dass die im Folgenden genannten Eingriffe und Nutzungen beim Konfliktpotenzial verharmlost werden, wie es bei der Zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit	nicht bereits einen Rohstoffabbau innerhalb des jeweiligen Gebiets. Im Rahmen der Umweltprüfung sind ausschließlich die potenziellen Auswirkungen des Regionalplans zu prüfen. Da mit der Planfestlegung jedoch kein Rohstoffabbau genehmigt wird und ein möglicher Abbau immer noch einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren unterliegt, führt der Regionalplan selbst hier nicht unmittelbar zu negativen Umweltauswirkungen. Es handelt sich lediglich um Konfliktpotenziale, die insbesondere durch die unvermeidbare Abgrabung von Böden entstehen. Auf dieses weist der Umweltbericht in korrekter Weise hin, da für die hier in Rede stehenden Vorbehaltsgebiete Rohstoffe SE 8 - IZ 4 / SE 7 - IZ 3 im Planungsraum III (Anhang Umweltbericht, Seite 227) für das Schutzgut Boden das Konfliktpotenzial als „sehr hoch“ bewertet ist. Da jedoch wie ausgeführt für jeglichen tatsächlichen Rohstoffabbau ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, in dessen Rahmen alle relevanten fachgesetzlichen Regelungen nachweislich einzuhalten sind (darunter Immissionsschutzrecht, Bergrecht, Wasserrecht, Naturschutzrecht), kann die vom Einwender befürchtete unzulässige Schadstofffreisetzung ausgeschlossen werden. Im Genehmigungsverfahren sind vom Vorhabenträger Nachweise über eine Unschädlichkeit seines Vorhabens zu erbringen. In diesem Zuge können ferner entsprechende technische Maßnahmen, beispielsweise zur Behandlung von belastetem Brauchwasser, ergriffen werden, welche die befürchtete Kontamination vermeiden. Weder derartige Maßnahmen, noch die konkreten möglichen Belastungen können auf Ebene der Regionalplanung in Unkenntnis eines konkreten Vorhabens abschließend beurteilt werden. Jedoch kann die Einhaltung der fachgesetzlichen Vorgaben vorausgesetzt werden, sodass eine unzulässige

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	der Umweltauswirkungen heißt: „Eine vertiefende Betrachtung auf nachgeordneter Planungs-/Genehmigungsebene ist erforderlich“ Kollision von wichtigen Verbundachsen und Schwerpunktbereichen des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems mit Kernbereichen für Erholung und Entwicklungsgebieten für Tourismus in der Umgebung von Bad Bramstedt und der A20-Planung Im F+E-Vorhaben "Länderübergreifende Achsen des Biotopverbundes" des BfN wurden Lebensraumkorridore festgelegt, die als Verbindungsachsen Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems gewährleisten sollen. Die Stiftung Naturschutz SH war dazu im Land Projektträgerin des E-E-Vorhabens (Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben Wiedervernetzung) zusammen mit Schleswig- Holsteinischen Landesforsten, dem Deutschen Jagdverband, dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, dem Wildpark [REDACTED] sowie dem Institut Natur- und Ressourcenschutz der Universität Kiel. In Ihrer kurzen Pressemitteilung vom 18.03.2016 gab es dazu diese Pressemitteilung: <i>„Zwischen 2010 bis 2013 haben die Partner bei Kiebitzholm an der A21 bundesweit erstmalig Querungshilfen mit Naturschutzflächen in der Umgebung erfolgreich vernetzt. Bis 2017 stehen die im Zuge des Ausbaus der A 7 gebauten Querungshilfen und der Raum zwischen den Autobahnen im Fokus der Experten: Ziel ist es, die Lebensräume rund um die Grünbrücken bei Bad Bramstedt und Brokenlande miteinander und mit denen bei Kiebitzholm zu vernetzen.“</i> Großwildkorridore bei Heidmühlen Die aktuell bekannten Großwildkorridore verlaufen vom Duvenstedter Forst über das Nienwohlder Moor, die Niederungen der oberen Schmalfelder Au und die Barker Heide in den Segeberger Forst. Dort findet die Trennung der Wege statt. Nach Nordosten geht es zwischen Wahlstedt und Rickling und die gefährliche Querung der Schnellstraße B205 zum Trappenkamp, weiter über die Wildbrücke nach Ostholstein. Nach Nordwesten geht es über den Altwaldbestand Hegebuchenbusch und das Stellbrooker Moor zum Boostedter Forst und eigentlich über die Wildbrücke Brokenlande (s.u.) in den Westen. Das Stellbrooker Moor westlich des Wildparks Eekholt und die angrenzenden Feuchtwiesen (Nahrungsflächen) südöstlich des Wildparks sind ein sehr wichtiges	Schadstoffimmission in Grundwasser und benachbarte Böden oder Oberflächengewässer als Folge der Planfestlegungen nicht zu erwarten ist. Damit sind auch die vom Einwender befürchteten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sowie auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen nicht in dem Umfang zu prognostizieren, wie sie der Einwender skizziert. Denn der Einwender geht hier fälschlicherweise von einer durch die Festlegung von regionalplanerischen Vorbehaltsgebieten bereits erfolgten Abbaugenehmigung aus, beziehungsweise lässt er das zwingend noch erfolgende Genehmigungsverfahren außer Acht. Die Umweltprüfung des Regionalplans prüft indes ausschließlich die Steuerungswirkung und deren Umweltauswirkungen der Planfestlegungen und kann nur in der Tiefe und in der Genauigkeit erfolgen, wie es diese Planfestlegungen und die grobe Maßstabsebene der Regionalplanung zulassen. Sie berücksichtigt dabei die nachgeordneten Genehmigungsverfahren sowie darin zu ergreifende Vermeidungsmaßnahmen und schichtet bestimmte, nicht bereits hinreichend erkennbare Wirkungen und Fragestellungen auf diese Verfahren ab. Dies ist in Bezug auf die postulierten Schadstoffbelastungen der Fall. Die Bewertungen der Umweltprüfung sind insoweit fachlich korrekt. Gleiches gilt in Bezug auf die befürchteten erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“. Die Umweltprüfung und die integrierte ebenengerechte, das heißt an die vergleichsweise grobe Maßstabsebene der Regionalplanung angepasste, FFH-Verträglichkeitsprüfung verneinen nicht die vorgebrachten potenziellen Wirkungspfade. Eine negative Wirkung von Schwermetallen oder anderen Schadstoffen auf die den Schutz- und

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Trittsteinbiotop für das Großwild. Dieses Gebiet ist unbedingt von jeglicher Infrastruktur freizuhalten. Insbesondere Photovoltaikflächen wären dort eine Katastrophe für den Erhalt der Großwildkorridore. Wildbrücken und Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Die Wildbrücke Bad Bramstedt über die A7 südlich der Autobahnausfahrt Bad Bramstedt ist fertiggestellt. In der Karte Teil C Regionalplanung III fehlt diese Wildbrücke genauso wie Korridore und Schwerpunktbereiche. Dabei ist sie als ein wesentliches Element der überregionalen Lebensraumkorridors für die Vernetzung von Schwerpunktbereichen des Großwildvorkommens (besonders Rotwild und Damwild) gebaut worden. Auch kleineren Faunaelementen bis zur Größe von Thymianblattkäfern sollte damit der gefahrlose Ortswechsel ermöglicht werden und mit den Tieren auch die anhängenden oder im Kot hinterlassenen Pflanzen bzw. Samen. Der überregionale Lebensraumkorridor kommt von Ostholstein, aus dem Duvenstedter Brook und Umland und soll über die Wildbrücke nach Westen die Verbindung herstellen. Durch die katastrophale Planung von Infrastruktur, wie dem Ausbau der B205 zur Schnellstraße zwischen der A21 nördlich Bad Segeberg und der A7 südlich von Neumünster wurde die Verbindung nachträglich blockiert. Die [REDACTED] hat gleichzeitig mit der Errichtung der Wildbrücke bei Brokenlande direkt angrenzend einen riesigen Lkw-Parkplatz ausgebaut. Die Effekte beider Straßenbauprojekte sind gleich, kein Großwild passiert die Wildbrücken. Steuergeld in Höhe von ca. 15 Millionen Euro wurde für diese Fehlplanungen verbaut, nicht eingerechnet die Planungs- und Gutachterkosten. Und jetzt kommt die Regionalplanung und gibt der Wildbrücke Bad Bramstedt den Todesstoß indem sie dort und um Bad Bramstedt herum ein „Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung“ vorschlägt. Es kann doch nicht wahr sein, daß vom Schreibtisch der verantwortlichen Planer aus nicht gesehen wird, dass die Gebiete zwischen Bad Bramstedt und der A7 und weiter über die A7 nach Osten für Tourismus absolut nicht attraktiv sind und die Erholung angesichts von mindestens 100000 Kraftfahrzeugen jeden Tag in diesem Bereich ohne Geschwindigkeitsbegrenzung eher das Gegenteil von Erholung bedeutet. Lärm macht krank und die vorherrschenden Windrichtungen im Gebiet WSW und ONO sorgen dafür, daß der Lärm kilometerweit in die Nachbarschaft „bläst“. Der Tourismus in der Umgebung besteht aktuell hauptsächlich aus Motocrossfahrern aus Kaltenkirchen, die die mühsam von der Stiftung Naturschutz im Korridorbereich geschaffenen Trittsteinbiotope zerstören. Zusätzlich tummeln sich auch 4WD-	Erhaltungszielen unterliegenden Arten wird in keiner Weise angezweifelt. Aus diesem Grund kommt die FFH-Verträglichkeitsprüfung auch zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden können. Dies ist erst im Zuge der Genehmigungsverfahren möglich und sicherzustellen. Es ist gleichermaßen nicht erkennbar, dass ein Rohstoffabbau innerhalb der raumordnerisch gesicherten Gebiete grundsätzlich mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden sein wird und damit ausgeschlossen wäre. Aus diesem Grund sind die Festlegungen rechtlich möglich, da vielmehr davon auszugehen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen im Rahmen der konkreten Genehmigungsverfahren durch eine entsprechende räumliche Gestaltung des Abbaus und Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich möglich ist. Dies verneint in keiner Weise die grundsätzlich möglichen, vom Einwender beschriebenen Beeinträchtigungen. Der Einwender geht zudem fehl, wenn er meint, dass Verbote schon auf übergeordneter Ebene zu treffen seien. Die Regionalplanung kann derartige Verbote gar nicht festlegen. Sie muss lediglich ihrer eigenen Festlegungen auf potenzielle Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete hin im Rahmen der ebenengerechten FFH-Verträglichkeitsprüfung prüfen. Dies ist vorliegend erfolgt, mit dem Hinweis, dass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können und im Genehmigungsverfahren detailliert beleuchtet werden müssen. Für die Einhaltung des Fachrechts ist das Genehmigungsverfahren zuständig. Allein dieses entscheidet über Zulassung oder Nicht-Zulassung, der Raumordnung fehlt diesbezüglich die Ermächtigung und Kompetenz. Erst hierin liegen zudem alle erforderlichen Informationen darüber vor,

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Offroadfahrer beispielsweise im Flugsandheide-Biotop des für den Korridor direkt westseitig der A7 gelegenen wichtigen Naturschutzgebiets Schindermoor. A20-Plantrasse Abschnitt 5 Hinzu kommt die geplante Trasse der A20, die bei einer Verwirklichung dieses umweltschädlichsten aller Autobahnprojekte in Deutschland südlich von Bad Bramstedt verläuft. Sie ist im Gegensatz zu Pflichtgebieten für Naturschutz im Biotopverbundsystem in der Karte dominierend eingezeichnet. Würde sie tatsächlich gebaut, so wäre sowohl der im Süden von Bad Bramstedt eingezeichnete „Kernbereich Erholung“ für den Abfalleimer, als auch die wirtschaftlichen Aussichten des benachbart liegenden und aktuell im Konkursverfahren befindlichen Klinikums Bad Bramstedt mit 1100 Mitarbeitern und jährlich über 13000 Patienten stationär. Auch ist davon auszugehen, dass die benachbarte Schön-Klinik für psychosomatische und psychische Erkrankungen mit ihren 300 Mitarbeitern und jährlich 3600 stationären Patienten durch den Lärm signifikant gestört würde. Viele der Patienten nutzen die Wege im Süden zur Erholung und gehen auch nicht abseits der Wege. Weiter im Westen liegt die Plantrasse unmittelbar benachbart zum Wohnpark und Golfplatz Bissenmoor und wird flankiert von Windkraftanlagen. Hier würde auch der Biotopverbundkorridor sein Ende finden, Sackgasse für Tiere. Lebensraumkorridor Bramau Noch weiter im Westen bis vor Wrist liegt das Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz im Binnenraum entlang der Bramau (s.o.). Auch hier ist zwingend ein stark verbreitertes Vorranggebiet für den Lebensraumkorridor Bramau auf der Nordseite einzuplanen und auf der Südseite bis zum Kättners Graben mit einer Verbindung zu den Polderflächen im westlich angrenzenden Kreis Steinburg durch eine großtiergerechte Wildunterführung der Bahntrasse Elmshorn-Neumünster. Kollision von Menschen-, Natur- und Artenschutz mit Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Zur Karte zum Entwurf des Regionalplans „Teil_C-Karte_RegPlan_PR_III_Entwurf_2023“ und dem Kapitel 2.6 Rohstoff-Abbau im Umweltbericht Seiten 227-229: Die Auenniederungen westlich und östlich von Bad Bramstedt sind geprägt durch die talbegleitenden Höhenzüge, die teilweise auch geschützte Geotope sind. Hier bergen	ob und wenn ja in welchem Umfang Beeinträchtigungen zu erwarten sind und wie diese ggfs. vermieden werden können. Können erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten hierbei nicht ausgeschlossen werden, ist das Vorhaben nicht zulässig und wird nicht genehmigt. Im konkreten Bezug auf das FFH-Gebiet Hasenmoor ist zunächst auf die allgemeinen Ausführungen zum Natura-2000-Gebietsschutz sowie zum Grundsatzcharakter des Vorbehaltsgebiets zu verweisen. Eine „Vernichtung“ des FFH-Gebiets ist zudem aus verschiedenen Gründen nicht zu befürchten. Zunächst reicht der Wirkraum des Vorbehaltsgebiets lediglich vergleichsweise kleinflächig in das FFH-Gebiet hinein. Das Vorbehaltsgebiet ist mindestens knapp 400 Metern vom FFH-Gebiet entfernt. So liegen weniger als 2 Prozent des FFH-Gebiets im potenziellen Wirkungsbereich des Vorbehaltsgebiets. Grundwasserabsenkungen durch Sand- und Kiesabbau oder den Abbau anderer oberflächennaher Rohstoffe wirken sich zudem nur sehr kleinräumig und geringem Ausmaß aus. Am unterstromigen Rand einer Nassabgrabung kann zudem gar zu einer Erhöhung des Grundwasserstandes (vergleiche Drucksache 14/4280 Landtag NRW, 2007). Die genaue Reichweite möglicher Grundwasserabsenkungen muss im Rahmen eines hydrogeologischen Gutachtens im Genehmigungsverfahren ermittelt werden. Dies ist auf Ebene der Regionalplanung weder möglich noch gefordert. Der potenzielle Wirkraum von 500 Metern wurde jedoch bereits großzügig anhand maximaler Wirkweiten von Grundwasserabsenkungen bei derartigen Vorhaben gewählt. So betragen in vergleichbaren Fällen die im Einzelfall ermittelten Absenkreichweiten lediglich 100 bis maximal knapp 300 Metern. Eine erhebliche Beeinträchtigung der

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Eingriffe durch den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ein sehr hohes Konfliktpotential bezüglich der Schutzgüter: Die Böden im Gebiet sind gemäß den Angaben im Umweltportal-SH durch ihren Gehalt an Schwermetallen und organischen Schadstoffen vorbelastet. Das gilt für Arsen (As), Blei (Pb), Cadmium (Cd), Chrom (Cr), Kupfer (Cu), Nickel (Ni), Quecksilber (Hg) und Zink (Zn) sowie Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Benzo(a)pyren (B(a)P), Polychlorierte Biphenyle (PCB6), Polychlorierte Dioxine und Furane (PCDD/PCDF). Beim Abbau oberflächennaher Rohstoffe werden diese Schadstoffe durch bakterielle Umsetzungen mobilisiert und meistens in gesundheitsschädlichere Verbindungen umgewandelt (z.B. Methyquecksilber). Von den potentiellen Abbaugebieten würden diese Stoffe mit dem Oberflächenwasser in privat und landwirtschaftlich genutzte Böden gelangen, weshalb neben des Verlusts an Böden im Abbaugbiet selbst auch angrenzende Flächen hin zu den Auen sehr hoch gefährdet sind (entsprechend sehr hohes Konfliktpotential). Über die Ernährung führt die Aufnahme der Schadstoffe bei Menschen langfristig zu gesundheitlichen Schäden, Wasserlebewesen sind jedoch kurzfristig stärker gefährdet. Die Algen nehmen durch aktiven Transport verschiedene Metallionen auf, die sie in sehr geringen Mengen für bestimmte Enzyme benötigen. Solche Metalle werden deshalb Spurenelemente genannt. Einige dieser Metalle gehören in höheren Mengen aber zu den Schadstoffen (z.B. Kupfer). Andere Metallionen wie z.B. Cadmium, Blei und Quecksilber werden wegen chemischer Ähnlichkeiten mit Spurenelement-Metallen jedoch ebenfalls aufgenommen und wirken dann als Schadstoffe in den Körpern. Über die Nahrungskette erfolgt typischerweise eine Akkumulation verschiedener Schadstoffe. Dies wird deutlich an der Abnahme der Neunaugenpopulationen im ganzen Land. Im Laufe von maximal 18 Jahren wandern die Querder vom Eiablageort zum Ort der Umwandlung in die Adultstadien. Sie nehmen durch Filtration Mikroalgen auf und damit die dort gespeicherten Schadstoffe. Es gibt dann aber typischerweise Vergiftungen durch diese Stoffe bei diesen Organismen mit verheerenden Einflüssen auf die Populationsgrößen. Nur bei sehr hoher Schadstoffaufnahme werden schnell die Folgen erkennbar, bei niedrigen Konzentrationen kann es Jahrzehnte dauern bis die Krankheiten ausbrechen und/oder geschwächte Organismen keine oder weniger Nachkommen produzieren. Es ist deshalb unverantwortlich z.B. in den Vorhabensgebieten SE 8 - IZ 4 und SE 7 - IZ 3 (S. 227 Teil_D-Anhang_Umweltbericht_RegPlan_PR_III_Entwurf_2023.pdf) das	Schutz- und Erhaltungsziele ist daher nicht zu erwarten. Zu Wildbrücken und Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung: Wildbrücken und Wanderkorridore werden nicht im Regionalplan dargestellt. Der Aspekt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur A20-Plantrasse Abschnitt 5: Die Kritik an der Planung der Autobahn 20 wird zur Kenntnis genommen. Zu Trinkwasserschutzgebieten und Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe: Festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete sind in den Regional-Entwürfen als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz festgelegt. Die Anregung ist in den Regionalplan-Entwürfen bereits umgesetzt. Die Regionalplanung hat sich bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit den Belangen des Grundwasserschutzes auseinandergesetzt. Unter anderem wurde geprüft, ob Verbotstatbestände zum Rohstoffabbau in den Verordnungen zu den Wasserschutzgebieten (im Regionalplan-Entwurf als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz festgelegt) enthalten sind. Darüber hinaus wurden die Fachbehörden der Kreise einbezogen. Diese fachlichen Grundlagen wurden in die Abgrenzung der oben genannten Rohstoffgebiete einbezogen.

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit nur mit mittlerem Konfliktpotential und das Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt sogar nur mit geringem Konfliktpotential zu klassifizieren. Der Aspekt der Schadstoffbelastung wird fahrlässigerweise von den Gutachtern nicht beachtet. In der vorliegenden Zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen sind nur sehr spezielle Aspekte erwähnt. Die Planung verfehlt die Beachtung des Vorsorgeprinzips bei Kenntnis der Belastungen oder schlimmer noch wegen Unkenntnis der Belastungen und ihren Folgen. In der vorliegenden Zusammenfassenden Einschätzung (s.o.) steht: <i>„Hinsichtlich der Natura 2000-Verträglichkeit (FFH-Gebiet Mittlere Stör, Bramau und Bünzau) lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen nicht unmittelbar erkennen, können jedoch auch nicht ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Betrachtung auf nachgeordneter Planungs-/Genehmigungsebene ist erforderlich.“</i> Die Aussage im ersten Satz ist fachlicher Unsinn. Es gibt Unmengen an Publikationen, die für Schadstoffe die Beeinträchtigungen darstellen. Das BfN listet organismenspezifisch Wirkfaktoren und Detaildaten zu Beeinträchtigungen auf . So ist unter https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,2,0 für die Meererneunaugen unter 6-3 Schwermetalle genannt: <i>„1.02 BearbeiterInnen FFH-VP-Info (siehe Impressum) (o. J.): Schwermetalle dürften bei Neunaugen, ähnlich wie bei anderen Organismen, im Fettgewebe und zahlreichen weiteren Organen eingelagert und angereichert werden. Sie können direkt toxisch wirken und v. a. bei Jungtieren Missbildungen hervorrufen sowie den Schlupferfolg und die Überlebensrate der Larven verringern (vgl. auch "Vertiefende Ausführungen" unter "Wirkfaktoren").“</i> Hier wird klar ausgesagt, daß Neunaugenlarven signifikant auf Schwermetalle reagieren und damit automatisch Verbotstatbestände bedingen. Im Verbund mit der oben beschriebenen Verschlechterung der Populationen ist deshalb jeglicher Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den Einzugsgebieten der Auen zu verbieten: <i>„1.03 Bast, H.-D. O. G. (1989): "In großen Teilen ihres europäischen Siedlungsgebietes zählen die Neunaugen mittlerweile zu den besonders gefährdeten Arten. Der seit dem Ende des vergangenen Jahrhunderts anhaltende Bestandsrückgang ist hauptsächlich auf die Verschlechterung der Wasserqualität von Flüssen und Bächen, [...] zurückzuführen.</i>	Ein pauschaler Ausschluss von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe innerhalb der Vorbehaltsgebiete für den Trinkwasserschutz (wie gefordert) wird hingegen nicht als sachgerecht angesehen. Vielmehr sind die Belange des Grundwasserschutzes im Rahmen von konkreten Genehmigungsverfahren für den Rohstoffabbau zu prüfen. Die naturschutzfachlichen Ausschluss- und Abwägungskriterien sind in der Begründung zu Kapitel 2.6 aufgeführt. Inwiefern weitere naturschutzfachliche Belange beim Rohstoffabbau zu berücksichtigen sind, ist im Zuge von konkreten Abbauvorhaben und Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	<i>Während die adulten Tiere relativ unempfindlich gegenüber Umweltbelastungen sind, birgt der mehrjährige Aufenthalt der empfindlichen Larven im Schlickboden der Gewässer erhebliche Risiken, da sich gerade in den Sedimenten viele in die Gewässer eingeleitete Schadstoffe anreichern und die Neunaugenlarven so schon vergiften können, wenn im Wasserkörper die Konzentrationen noch viel zu gering sind, [...]“</i> Was hier exemplarisch zu den Vorbehaltsgebieten im Bereich des GPV Bramau gesagt wurde, gilt entsprechend für die weiteren GPV Großenaspe-Wiemersdorf, Ohlau, Osterau und Schmalfelder Au (Seiten 228 und 229 Teil D Anhang s.o.), Hardebek-Brokenlander Au und Brokstedter Au. Dies ist auf das Vorkommen der Neunaugen im gesamten Einzugsgebiet der Stör zurückzuführen. Die gutachterlichen Bestandserhebungen werden nur eingeschränkt in den FFH-Gebieten durchgeführt und erfassen damit nicht die Vorkommen in den ungeschützten Bereichen. Da jedoch alle drei Neunaugenarten im Larvenstadium von ihren Eiablageplätzen im Gewässersystem Richtung Stör bis zum Beginn des tidebedingten Brackwassers wandern, sind beim Monitoring erfasste Querder und Adulte auch im ungeschützten Bereich zu erwarten und deshalb stehen sie unter FFH-Schutz. Im Dokument „Erläuterung zu den Monitoring-Ergebnissen aus der FFH-Gebiets- und Vogeschutzgebiets-Suche“ des MELUR hieß es dazu: <i>„Übergangsbiotope sind Biotope, die auf Grund ihrer individuellen Ausprägung gemäß den fachlichen Vorgaben (u. a. Schleswig-Holstein spezifische LRT-Steckbriefe) nicht eindeutig einem Lebensraumtyp (LRT) gemäß Anhang I FFH-Fauna-Flora-Habitat Richtlinie zugeordnet werden können. Übergangsbiotope werden einem - in der Regel dem räumlich direkt angrenzenden - Bezugs-LRT zugeordnet, da für den jeweiligen LRT bestimmende Arten an der Vegetation signifikant beteiligt sind oder besondere LRT-spezifische Strukturen/Funktionen vorhanden sind.</i> Diese Definition ist hier anzuwenden, da im Einzugsbereich der Auen nicht mehr eindeutig vom LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis des Callitricho-Batrachion zu sprechen ist, der im eigentlichen FFH vorliegt mit überwiegend grobkiesigem Grund und überwiegend Meerneunaugenvorkommen, sondern mit Bächen mit feinkiesigerem Grund und überwiegend Flussneunaugenvorkommen und Gräben mit mehr sandigem Grund und überwiegend Bachneunaugenvorkommen (grobe Aufzählung). Entsprechend sind immer weniger LRT-spezifische flutende Floraarten vorhanden und es kann auch zu einer reinen bachbegleitenden Buschvegetation kommen. Dieser Vegetationsübergang ist typisch für den Verlauf der Rothenmühlenau und auch	

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	dort liegt zwischen Ober- und Unterlauf nördlich ein rechtlich unhaltbares Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Dazu heißt es im „<i>VERMERK DER KOMMISSION ÜBER DIE FESTLEGUNG VON ERHALTUNGSMASSNAHMEN FÜR NATURA-2000- GEBIETE</i>“ vom 18.9.2013: <i>„Artikel 6 Absatz 1 sieht eine allgemeine Erhaltungsregelung vor, die die Mitgliedstaaten für alle besonderen Schutzgebiete (special areas of conservation, SAC) einrichten müssen und die für alle in diesen Gebieten vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II gilt, ausgenommen diejenigen, die dem Natura-2000-Standarddatenbogen zufolge nicht signifikant vorhanden sind.“</i> In Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie ist geregelt, daß vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung einer Verschlechterung und einer erheblichen Störung getroffen werden müssen. Genau diese Verschlechterung ist im Einzugsgebiet der Stör eingetreten und dieser rechtswidrige Zustand muß durch stringente Vermeidung von allen denkbaren Störungen wie Luft- und Bodenschadstoffen wieder bereinigt werden. Die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sind zwingend durch rechtliche, administrative der vertragliche Maßnahmen sicherzustellen, ein Wertungsspielraum bleibt ausgeschlossen (s. vorstehend genannten Vermerk der Kommission auf Seite 2). Ein derartiger Wertungsspielraum wird jedoch im vorliegenden Entwurf des Regionalplans rechtswidrig eingeräumt (Teil D, Anhang Umweltbericht, S. 227 unten): <i>„Eine vertiefende Betrachtung auf nachgeordneter Planungs-/Genehmigungsebene ist erforderlich. Über Art und Umfang des Abbaus wird erst auf Ebene der Abbauplanung entschieden. Auf dieser Ebene werden im Zuge der Eingriffsgenehmigung nach § 11a LNatSchG SH in Verbindung mit § 15 BNatSchG die potenziellen Umweltbeeinträchtigungen konkretisiert. Prognostizierte Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen.“</i> Es darf nicht auf nachgeordneter Ebene entschieden werden, sondern auf Grund der Verschlechterung des Zustandes müssen schon auf übergeordneter Ebene Verbote formuliert werden. Im Ergebnisbericht des BfN Deutschland FFH von September 2019 wird deutlich, daß Schleswig-Holstein eine besondere Verantwortung für die besonders geschützten Neunaugenarten hat. Mit der Nummer 1099 ist unter FISH_W_Kombination.pdf das	

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Flußneunauge aufgeführt. Darin zeigt sich aber noch die alte bessergestellte Situation mit mehreren Vorkommen in SH, entsprechendes gilt für 1095, das Meerneunauge. Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Bimöhlen und das FFH-Gebiet Hasenmoor Im Anhang zur Neuaufstellung des Regionalplans Planungsraum III wird auf Seite 308 ff. das FFH-Gebiet Hasenmoor (DE 2025-305) im Zusammenhang mit dem Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Bimöhlen abgehandelt. In der Kurzcharakteristik wird ausgesagt, dass die ehemaligen Torfabbauflächen durch Aufstau mit nährstoffreichem Wasser aus den umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen versorgt wurde. Aktuell findet sich dort eine reichhaltige Vogelwelt. Von Dezember bis Januar ist das Gebiet Schlafplatz für bis zu ca. 1500 Kraniche und damit eines der drei wichtigsten Gebiete für diese Art. Hinzu kommen u.a. Rastbestände von Zwergschwänen (international bedeutsame Zahl), Höckerschwäne (Brutvögel), Singschwäne (2 Bruten dokumentiert), Blässgänse, Graugänse, Tundrasaatgänse, Schnatterenten, Pfeifenten, Kormorane, Kornweihen (bereits eine Brut dokumentiert), Rohrweihen, Seeadler, Baumfalke, Tüpfelsumpfhuhn, Silberreiher, Graureiher, Fischadler (Ansiedlungsprojekt läuft), Flussuferläufer (Brutvogel), Waldwasserläufer (Brutverdacht), Schellente (Brutvogel), Wasserralle (Brutvogel), Kolkrabe (Brutvogel), Schwarzspecht (Brutvogel), Trauerschnäpper (Brutvogel), Fitis und Zilpzalp (beide Brutvögel) u.a.m. Für die Wasservögel, Schwäne, Kraniche, Enten und Gänse sind die Klärteiche von Bimöhlen und die Feuchtwiesen in der Umgebung wichtige Nahrungsflächen. Viele weitere Randflächen im Norden, Westen und Süden des FFH-Gebiets sind von einer Privatperson aufgekauft und werden naturangepasst als Feuchtgrünland umgestaltet. Hier leben seit langem Brutpaare von sehr seltenen Vogelarten, Wachteln, Kiebitz, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Neuntöter u.a.. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich zum Hasenmoor hin auf Flächen, die wie vorstehend beschrieben weit überwiegend als Kontaktbiotope essentiell für die Fauna des FFH-Gebiets sind. Die Hydrogeologie dieses Gebiets wird beschrieben mit einem oberflächennahen Wasserleiter mit einer dünnen weichseleiszeitlichen Deckschicht an der Grenze zum Grobsand des Wasserleiters (gdi-sh.de, hydrogeologie-app). Als bindendes Element findet sich zum Sand hin eine ca. 20 cm dicke Raseneisenerzschicht aus der Übergangsmoorzeit vor der Bewirtschaftung als feuchtes Dauergrünland.	

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Die Existenz der geschützten LRT des Hasenmoors abhängig von der Existenz des oberflächennahen Wasserleiters. Werden durch Abbau der oberflächennahen Rohstoffe, d.h. der Grobsande des oberflächennahen Wasserleiters die hydrogeologischen Verhältnisse gestört, so wird sich zwangsläufig auch der Zustand der LRT des Hasenmoors verschlechtern. Es läge damit nicht nur eine erhebliche Beeinträchtigung vor, wie es auf Seite 310 unter Bewertung des Konfliktpotentials klassifiziert wird, sondern auch eine Vernichtung es FFH-Gebiets und damit liegt eine Verletzung der FFH-Richtlinien vor. Hinzu kommt die assoziierte Vernichtung von Lebensräumen der genannten Vogelarten in ihren Nahrungsflächen. Damit werden auch Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie verletzt. Das Vorbehaltsgebiet muß schon in der Regionalplanung gelöscht werden. Kollision von Trinkwasserschutzgebiet und Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Windkraftgebiete Hinsichtlich des Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe SE 13 Lentförden-Nützen östlich von Heidkaten liegt eine eindeutige Kollision mit dem Trinkwasserschutzgebiet Bad Bramstedt-Barmstedt vor. Auf S. 89 Teil D Umweltbericht wird die Schutzwürdigkeit der Trinkwasserschutzgebiete nur mit „hoch“ eingestuft. Angesichts der katastrophalen Verschmutzung der oberen Grundwasserleiter mit Nitrat in SH und der nicht vorhandenen sicheren Abdichtung zu den tieferliegenden Grundwasserschichten kann diese Einstufung nicht korrekt sein. Hinzu kommt die immer näher rückende Versalzung des Grundwassers aus Richtung Westen. Nicht unbegründet gab es erst kürzlich auch wegen der Nitratproblematik im Grundwasser Klagen der EU. Das Trinkwasser wird im Schutzgebiet südlich von Bad Bramstedt in Tiefen von 16-68 m gewonnen, aus der „abgedeckten Pleistozänschicht“ ([REDACTED] - Grundwasser-app). Der Begriff abgedeckt meint „isoliert“ nach oben zum oberen Grundwasserleiter. Die im Gebiet typische Zwischenschicht besteht aus Geschiebemergel, entstanden an der Basis der Eiszeitgletscher beim Abschmelzen. Diese Schicht enthält eine Mischung aller möglichen Korngrößen von Ton bis Gestein und ist deshalb relativ zu Mergel- oder Tonschichten wasserdurchlässig. Damit bestünde durch Abbau eine sehr hohe Gefährdung und deshalb muß schon auf der Regionalplanebene dieses Vorbehaltsgebiet ausgeschlossen werden. Laut danord-app Hydrogeologie ist der oberflächennahe Wasserleiter im Gebiet nicht abgedeckt und reicht bis > 30m.	

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1379	<u>III. Teil D – Umweltbericht</u> 2.7.2 (S. 103 f.) Vorgeschlagene Landschaftsschutzgebiete (L02a, L02b) Eine Unterschutzstellung des Naturparks Lauenburgische Seen ist nicht erforderlich. Es ist zu begrüßen, dass grds. eine Versiegelung von Flächen vermieden werden soll. Eine Nutzungseinschränkung, die mit der Unterschutzstellung einhergeht, hätte den Effekt, dass die durch die jahrhundertelange Bewirtschaftung entstandene Kulturlandschaft zerstört werden würde. Die mit der Bewirtschaftung einhergehenden positiven Effekte, wie z.B. die Bindung von CO₂, würden ebenfalls verloren gehen. Die Beschränkung der Bewirtschaftung liefe auch dem Ziel einer regionalen Produktion und Wertschöpfung in Forst und Landwirtschaft zuwider. Zudem ist festzuhalten, dass zur Erreichung der klima- und gesellschaftspolitischen Ziele im Naturpark Lauenburgische Seen der Ausbau von Erneuerbaren Energien, insbesondere von Photovoltaik und Speicherlösungen, kurzfristig ermöglicht werden muss (z.B. auf Flächen entlang und/oder unterhalb von 380-kV-Leitungen (oder vergleichbaren Leitungen), bspw. auf Flächen entlang der BAB 24 in der Gemarkung Segrahn-Meierhof).	Die Ausweisung von vorgeschlagenen Landschaftsschutzgebieten ist nicht Aufgabe der Landesplanung, sondern obliegt dem Fachplanungsträger. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1357	Die Methodik zur Bewertung des Konfliktpotentials im Anhang D wird grundsätzlich infrage gestellt. Laut Einschätzung der Gutachter beinhaltet die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen überwiegend nur geringe und selten mittlere Konfliktpotentiale. Dies wird damit begründet, dass Umweltauswirkungen auf den nachgeordneten Planungsebenen ja wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden. Es wird gefordert, Konflikte deutlich zu machen und bereits hier im Regionalplan zu visualisieren und zu beschreiben. Der Regionalplan darf nicht auf Lösungen, die dann auf nachgeordneten Ebenen erarbeitet werden müssen, verweisen. Im Umkehrschluss würde dies bedeuten, dass in dieser zur Beteiligung vorliegenden Regionalplanung keine Konfliktanalysen notwendig sind, da sie erst in der nachfolgenden Planung zum Tragen kommen. Der Bericht ist somit mit der Aufnahme echter Konfliktanalysen neu aufzustellen.	Die Umweltprüfung kann und muss nur in dem Konkretisierungsgrad erfolgen, welchen die Planfestlegungen zulassen. Soweit lediglich räumlich und sachlich unkonkrete Festlegungen getroffen werden, können auch die potenziellen Umweltauswirkungen nur in vergleichbar geringer Detailschärfe ermittelt werden. Dem kaskadenförmigen Planungssystem ist ein nach und nach zunehmender Konkretisierungsgrad immanent, sodass naturgemäß auch eine Abschichtung möglich und notwendig ist. Der Sinn und Zweck der Umweltprüfung besteht ferner nicht darin im Sinne einer Worst-Case-Annahme in derartigen Fällen immer von einer Unvermeidbarkeit von Eingriffen auszugehen, vielmehr sollen die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden, um sie frühzeitig in der Planung berücksichtigen zu können. Der Wortlaut "voraussichtlich" zielt dabei auf eine prognostische Einschätzung, die auch im Sinne eines Eintrittsrisikos gedeutet werden kann. Hierbei ist

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
		zwingend die räumliche und inhaltliche Konkretisierung der geprüften Festlegung zu beachten, da hieraus abgeleitet werden kann, in welcher Form die Festlegungen konkrete Eingriffsvorhaben vorbereiten. Nur diese Vorbereitung von möglichen Eingriffen ist auf ihre Umweltauswirkung hin zu überprüfen. Dabei ist bei Festlegungen zu Vorhabentypen, die immer ein nachgeordnetes Planungsverfahren oder Genehmigungsverfahren erfordern zwingend die Wirkung dieser Verfahren zu berücksichtigen. So ermöglichen beispielsweise regionalplanerische, räumlich unkonkrete Festlegungen zur Siedlungsentwicklung lediglich den Einstieg in eine Planung hierzu, bewirken aber keineswegs Baurecht oder ähnliches. Im Rahmen der Bauleitplanung werden innerhalb der regionalplanerisch zulässigen Gebiete Vorhaben entwickelt und konkretisiert und einer eigenständigen, dann weiter konkretisierten Umweltprüfung unterzogen. Eine vorgehende Worst-Case-Bewertung auf Ebene der Regionalplanung ist daher weder fachlich notwendig, noch sinnvoll. Sie würde vielmehr die Aufgabe der Umweltprüfung ad absurdum führen, weil diese Vorgehensweise Unterschiede zwischen Planungsalternativen nivellieren würde, da letztlich jegliche – und gerade die räumlich und sachlich wenig konkretisierten Festlegungen – zu schweren voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen führen würden und Unterschiede zwischen Planungsalternativen, die aufgrund der unterschiedlichen Vermeidungsmöglichkeiten oder der unterschiedlichen Flächenanteile, die innerhalb einer Festlegung hiervon möglicherweise betroffen werden könnten, vollständig verloren gehen würden. Eine entsprechende grundlegende Überarbeitung der Bewertungsansätze wird daher abgelehnt.

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
		Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1098	[eingereicht von BUND Norderstedt] Eine Bebauung der Garstedter Feldmark gefährdet geschützte Arten. Der Umweltbericht zum Entwurf des Regionalplans III beschränkt die strategische Umweltprüfung (SUP) auf Schutzgüter, denen eine mittlere, hohe oder sehr hohe Schutzwürdigkeit beigemessen wird. Diese Beschränkung ist deshalb getroffen worden, um Bereiche zu identifizieren, in denen es durch regionalplanerische Festlegungen zu erhöhten Konflikten kommen kann (s.Anhang B 1 Methodenbericht zur SUP, 1.1 Seite 2). Auf diese Methodik wird hier nicht eingegangen. Es wird aber beanstandet, dass in dem Umweltbericht zum Regionalplan III öffentlich zugängliche -und der Behörde bekannte-Daten nicht berücksichtigt worden sind, obwohl sie die genannten SUP-Wertstufen erfüllen. Es handelt sich um drei Untersuchungen: (1.) die Untersuchung zum Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Norderstedt. Der „Fachbeitrag Vögel, Fledermäuse, Libellen, Hautflügler“, vom 17.12.2007, ist vom Planungsbüro [REDACTED], [REDACTED] Ökologiezentrum der Universität Kiel und [REDACTED] erstellt worden, s.: https://www.norderstedt.de/media/custom/1917_7257_1.PDF?1515761259 Das Gutachten umfasst auch das Gebiet der DGK-Rasterflächen 6246,6248,6250,6252, 6254, das ist die Garstedter Feldmark. Die Sachverständigen haben die Schutzwürdigkeit der „Zielarten“, die hier betrachtet werden sollen (Vögel und Fledermäuse) u.a. nach der Roten Liste Schleswig-Holstein, der Vogelschutzrichtlinie Anhang 1 und nach dem Artenschutzstatus gem. § 10 Abs. 2 Ziff. 10 und 11 BNatSchG beurteilt (s.: betreffend Vögel die Seiten 9 ff und Tabelle 2, betreffend Fledermäuse die Seiten 16 ff, Tabelle 5 und 6.) In der Garstedter Feldmark konnten u.a. folgende Vogelarten nachgewiesen werden: Wachtelkönig (Rote Liste 1, vom Aussterben bedroht), Kiebitz (Rote Liste 2, stark gefährdet), Uhu, Gebirgsstelze, Eisvogel, Waldohreule. Für sie gilt die SUP-Wertstufe „sehr hochwertig“.	Die Siedlungsachse wird in Richtung Osten zum bestehenden Siedlungsbestand verschoben. Dabei wird sich an dem geltenden Flächennutzungsplan orientiert. Im gleichen Zuge wird der regionale Grünzug in Richtung der neuen Abgrenzung der Siedlungsachse ausgeweitet. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Und folgende Fledermausarten konnten nachgewiesen werden: Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Zwergfledermaus, Gr. Abendsegler, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus. Für Fledermäuse gelten die SUP-Wertstufen „hochwertig bis sehr hochwertig“. (2.) Die 2015 durchgeführte, weitere Untersuchung zum Flächennutzungsplan 2020 weist ebenfalls den Wachtelkönig in der Garstedter Feldmark nach. Es handelt sich um die „Grundaufnahme der Brutvögel und Libellen“, https://www.norderstedt.de/media/custom/3224_3035_1.PDF?1623399794 , erstellt von [REDACTED]. Die Arbeit wird hier auszugsweise zitiert, weil sie das Vorkommen im Zusammenhang mit den weiteren landesweiten Fundstellen stellt und die besondere Bedeutung des Norderstedter Gebietes hervorhebt: „Im Rahmen des Monitorings wurde ein sehr bedeutendes Vorkommen des Wachtelkönigs (RL SH 1, RL D 2, streng geschützte Art, VRL Anh.I) in Norderstedt festgestellt. Die Art wurde 2012 mit neun Revieren und 2013 mit ca. 20 Revieren sowie vier weiteren Revieren im angrenzenden Wittmoor nachgewiesen. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in der Grünlandniederung entlang der Rugenwedelsau zwischen dem Flugplatzgelände Fuhlsbüttel und dem Golfplatz [REDACTED] (siehe Abbildung 3 - Abbildung 6) In der Roten Liste von 2010 wird ein landesweiter Bestand der Art von 40-100 Paaren/Revieren für Schleswig-Holstein angegeben. Romahn et al. (2008) nennen 100-300 Rufer im Zeitraum 2003-2006 als Landesbestand. Für 2013 kann nach vorliegenden Informationen von einem landesweiten Bestand von ca. 150 Paaren bzw. Revieren ausgegangen werden. Es zeigt sich hiermit, dass in Norderstedt ein landesweit bedeutendes und unbedingt schutzwürdiges Vorkommen dieser Art vorhanden ist. Anders als im Fall der bisher bekannten bedeutendsten Vorkommen handelt es sich in Norderstedt jedoch bisher nicht um Flächen mit Naturschutzstatus. Es wird empfohlen, diese Art künftig regelmäßig speziell in ihrem Reviervorkommen und ihrer Brutsituation zu erfassen und ein spezielles Schutzprogramm zur Förderung des Bruterfolgs zu entwickeln. Die Entwicklungsmöglichkeit als EU-Vogelschutzgebiet sollte geklärt werden.“ (Kapitel 4.1.5 Wachtelkönig, Seite 8).	

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	(3.) Auch 2017 wurde der Wachtelkönig in der Garstedter Feldmark bei einem Brutvogel - Monitoring festgestellt, das der [REDACTED] im Auftrag der Stadt Norderstedt durchgeführt hat, s.: https://www.norderstedt.de/media/custom/3224_3033_1.PDF?1623399719, dort Seite 17. Der Untersucher hat die Wachtelkönig-Rufer im Grünland nördlich der B 432 Ohechaussee (3 Rufer) und nördlich der K 107 (Halloh, 1 Rufer) festgestellt. Nach alledem ist gesichert, dass sich der Wachtelkönig in der Garstedter Feldmark aufhält und genau in dem Bereich, den der Entwurf des Regionalplans III für die Bebauung mit Gewerbebetrieben vorsieht. Der Entwurf ist daher auch aus diesem Grunde derart abzuändern, dass die Eintragung Gewerbefläche entfällt.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1180	ZumTeil_D-Umweltbericht_RegPlan_PR_III_Entwurf_2023.pdf: S 42: 2.3.11 Biotopverbund – Wichtige Verbundachsen und Schwerpunktbereiche des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems (FF08 und FF09): <i>Ziel der Ausweisung von Biotopverbundflächen gemäß § 21 BNatSchG ist die dauerhafte Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Im Wesentlichen sollen hier Biotopflächen erhalten bleiben und erweitert werden, Biotopkomplexe entwickelt werden und naturraumtypische Biotope oder Biotopkomplexe wiederhergestellt werden. In dem Sinne tragen die Biotopverbundflächen zudem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" bei.</i> <i>In den Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen. Für den Planungsraum werden III im Landschaftsrahmenplan 2020 folgende Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Biotoperhaltung gekennzeichnet:</i> <i>Kreis Segeberg:</i> • <i>Naturnahe Fluss- und Bachtäler mit artenreichem Grünland und Mooren (Teilstrecken von Oberalster, Trave, Leezeener Au, Tensfelder Au, Bramau, Osterau),</i> <i>Auf Seite 32 von Teil D Anhang Umweltbericht heißt es: „Weitere Bereiche mit Bedeutung für den Biotopverbund (FF08 und FF09) werden im Rahmen der Abwägung ebenfalls möglichst weitgehend freigehalten.“</i> Die Aussage „möglichst weitgehend“ ist absolut schwammig und stellt eine Herabwürdigung der Bedeutung des Biotopverbunds mit Schwerpunktbereichen und	Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um Vorhabengebiete, sondern Vorbehaltsgebiete handelt. Die Regionalplanung ordnet raumbedeutsame Raumansprüche und Nutzungen, führt aber niemals selbst Vorhaben durch. Aus diesem Grund sind für jegliche Vorhaben innerhalb regionalplanerischer Festlegungen zwingend vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren durchzuführen. Bei einem Vorbehaltsgebiet handelt es sich um einen raumordnerischen Grundsatz (siehe § 3 Absatz 1 Nummer 3 ROG), der in der Abwägung bei ggfs. konkurrierenden Vorhaben zu berücksichtigen ist. Es handelt sich bei diesen relativ konfliktarmen Räumen um eine Grobsortierung der Regionalplanung für die Rohstoffsicherung Das Vorbehaltsgebiet ermöglicht damit für sich genommen nicht bereits einen Rohstoffabbau innerhalb des jeweiligen Gebiets. Im Rahmen der Umweltprüfung sind ausschließlich die potenziellen Auswirkungen des Regionalplans zu prüfen. Da mit der Planfestlegung jedoch kein Rohstoffabbau genehmigt wird und ein möglicher Abbau immer noch einem nachgeordneten

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Lebensraumkorridoren dar. Diese Haltung der Regionalplanmacher zieht sich durch alle Belange von Natur- und Artenschutz. Es fehlt die Schmalfelder Au. Sie wurde 2002 vom Fachgutachter als bedeutsam für alle drei Neunaugenarten als FFH-Gebietsteil im Verbund mit Osterau und Ohlau vorgeschlagen. Es ist davon auszugehen, dass sie trotz der vorher schon erfolgten Renaturierungen in Teilabschnitten zwischen Bad Bramstedt und dem Oberlaufgebiet wegen der A20-Trassenplanung 2006 nicht einbezogen wurde. Inzwischen (2022-2023) wurden weitere Teilstücke der Schmalfelder Au im Unterlauf zwischen dem Zusammenfluss mit der Ohlau zur Hudau in Bad Bramstedt und der Alfred-Warnemünde-Brücke (800m vor der A7) mit erheblichem Finanzaufwand (Land, Bund, EU) renaturiert. Dazu kommt die Renaturierung der Hudau 2020-2021. Sie ist jetzt im weitaus größten Teil in naturnahem Zustand. Die Ohlau hingegen ist schon oberhalb der Kreisstraße Lentförden-Schmalfeld nur noch ein Gülle- und Agrogasabfallgraben. Die neuesten Bestandserhebungen der Neunaugenarten Bach- und Flussneunaugen von 2021 (Vorkommen von adulten Bach- und Flussneunaugen und Bewertung des Erhaltungszustands des Flussneunauges, Los 4, Auftraggeber: Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein, Rolandskoppel 28, 24784 Westerrönfeld, Fachliche Betreuung: Abt. Gewässer, [REDACTED], Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek) ergaben nur für die Schmalfelder Au in diesem Jahr den Erhaltungszustand B (gut), bei den anderen Vorkommen in SH C (mittel bis schlecht). Meerneunaugen zeigen 2021 in der Schmalfelder Au einen der 2 wichtigsten Lebensräume für die Neunaugen in ganz Schleswig-Holstein (2 Meerneunaugen-Laichgruben), während die Ohlau praktisch ohne Nachweise ist und die Osterau nur noch Reste von Besatz mit Flussneunaugen zeigte (Monitoring von Laichplätzen des Meerneunauges und Bewertung des Erhaltungszustandes, 2021(Los 5), Auftraggeber und Fachliche Betreuung s.o., Bach- und Flussneunaugen). Schmalfelder Au - de-facto-FFH-Gebiet Damit ist die Schmalfelder Au de facto ein FFH-Gebiet und wichtiger als die eigentlich dafür eingerichteten FFH-Gebiete Ohlau und Osterau. Die Erhaltungsziele im Gebiet Mittlere Stör, Bramau und Bünzau, zu dem auch die Ohlau gehört, bezeichnen die Meerneunaugen und Flussneunaugen als „von besonderer Bedeutung“ und die Flussneunaugen als „von Bedeutung“. Entsprechende Aussagen finden sich im Managementplan zur Osterau (dort sind alle drei Arten klassifiziert als Arten von gemeinschaftlichem Interesse). Schmalfelder Au - Schwerpunktsbereich und Verbundachse im Biotopverbund	Genehmigungsverfahren unterliegt, führt der Regionalplan selbst hier nicht unmittelbar zu negativen Umweltauswirkungen. Es handelt sich lediglich um Konfliktpotenziale, die insbesondere durch die unvermeidbare Abgrabung von Böden entstehen. Auf dieses weist der Umweltbericht in korrekter Weise hin, da für die hier in Rede stehenden Vorbehaltsgebiete Rohstoffe SE 8 - IZ 4 / SE 7 - IZ 3 im Planungsraum III (Anhang Umweltbericht, Seite 227) für das Schutzgut Boden das Konfliktpotenzial als „sehr hoch“ bewertet ist. Da jedoch wie ausgeführt für jeglichen tatsächlichen Rohstoffabbau ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, in dessen Rahmen alle relevanten fachgesetzlichen Regelungen nachweislich einzuhalten sind (darunter Immissionsschutzrecht, Bergrecht, Wasserrecht, Naturschutzrecht), kann die vom Einwender befürchtete unzulässige Schadstofffreisetzung ausgeschlossen werden. Im Genehmigungsverfahren sind vom Vorhabenträger Nachweise über eine Unschädlichkeit seines Vorhabens zu erbringen. In diesem Zuge können ferner entsprechende technische Maßnahmen, beispielsweise zur Behandlung von belastetem Brauchwasser, ergriffen werden, welche die befürchtete Kontamination vermeiden. Weder derartige Maßnahmen, noch die konkreten möglichen Belastungen können auf Ebene der Regionalplanung in Unkenntnis eines konkreten Vorhabens abschließend beurteilt werden. Jedoch kann die Einhaltung der fachgesetzlichen Vorgaben vorausgesetzt werden, sodass eine unzulässige Schadstoffimmission in Grundwasser und benachbarte Böden oder Oberflächengewässer als Folge der Planfestlegungen nicht zu erwarten ist. Damit sind auch die vom Einwender befürchteten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sowie auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen nicht in dem Umfang zu

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Entsprechend ist die Schmalfelder Au auch im Biotopverbund (ab Seite 56 im Teil_D-Umweltbericht_RegPlan_PR_III_Entwurf_2023.pdf) als Schwerpunktsbereich und Verbundachse im Kreis Segeberg (S. 44) mit besonderer Bedeutung zu gewichten (dort unter „Naturnahe Fluss- und Bachtäler mit artenreichem Grünland und Mooren (Teilstrecken von Oberalster, Trave, Leezener Au, Tensfelder Au, Bramau, Osterau),“). Renaturierung der Bramau Auch für die Bramau gelten aktuell neue Entwicklungen. 2018 wurde ein Renaturierungsvorhaben für einen ca. 40% des Bramautals zwischen ihrem Beginn (Zusammenfluss von Hudau und Osterau in Bad Bramstedt) und der Kreis Segeberg-Grenze östlich Wrist vorgestellt. 2022 wurde festgestellt, dass keine UVP durch dieses Gewässerausbauvorhaben nötig ist. Im LRP Band 2 Erläuterungen wird auf Seite 257 als Entwicklungsziel für Bramau, Schmalfelder Au und Ohlau formuliert: <i>„Fließgewässerrenaturierung und naturnahe Entwicklung des Talraums einschließlich der Gehölzbereiche an den Talrändern; oberhalb der A7 naturnahe Umgestaltung des Gewässers (hier sollte es heißen der Gewässer) und Entwicklung naturnaher Randbereiche.</i> Wie vorstehend beschrieben, sind die Renaturierungen weit fortgeschritten. Damit entsteht jedoch auch ein sehr hohes Konfliktpotential durch Eingriffe und Nutzungen, die die von der EU-Wasserrahmenrichtlinie vorgeschriebenen Verbesserungen wieder gesetzeswidrig verschlechtern (s.o. Neunaugen). Es kann deshalb nicht akzeptiert werden, dass die im Folgenden genannten Eingriffe und Nutzungen beim Konfliktpotenzial verharmlost werden, wie es bei der Zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen heißt: <i>„Eine vertiefende Betrachtung auf nachgeordneter Planungs-/Genehmigungsebene ist erforderlich“</i> Kollision von wichtigen Verbundachsen und Schwerpunktbereichen des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems mit Kernbereichen für Erholung und Entwicklungsgebieten für Tourismus in der Umgebung von Bad Bramstedt und der A20-Planung Im F+E-Vorhaben "Länderübergreifende Achsen des Biotopverbundes" des BfN wurden wurden Lebensraumkorridore festgelegt, die als Verbindungsachsen Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems gewährleisten sollen. Die Stiftung Naturschutz SH war dazu im Land Projektträgerin des E-E-Vorhabens (Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben Wiedervernetzung) zusammen mit Schleswig- Holsteinischen Landesforsten, dem Deutschen Jagdverband, dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, dem Wildpark [REDACTED] sowie dem Institut Natur- und Ressourcenschutz der	prognostizieren, wie sie der Einwender skizziert. Denn der Einwender geht hier fälschlicherweise von einer durch die Festlegung von regionalplanerischen Vorbehaltsgebieten bereits erfolgten Abbaugenehmigung aus, beziehungsweise lässt er das zwingend noch erfolgende Genehmigungsverfahren außer Acht. Die Umweltprüfung des Regionalplans prüft indes ausschließlich die Steuerungswirkung und deren Umweltauswirkungen der Planfestlegungen und kann nur in der Tiefe und in der Genauigkeit erfolgen, wie es diese Planfestlegungen und die grobe Maßstabsebene der Regionalplanung zulassen. Sie berücksichtigt dabei die nachgeordneten Genehmigungsverfahren sowie darin zu ergreifende Vermeidungsmaßnahmen und schichtet bestimmte, nicht bereits hinreichend erkennbare Wirkungen und Fragestellungen auf diese Verfahren ab. Dies ist in Bezug auf die postulierten Schadstoffbelastungen der Fall. Die Bewertungen der Umweltprüfung sind insoweit fachlich korrekt. Gleiches gilt in Bezug auf die befürchteten erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“. Die Umweltprüfung und die integrierte ebenengerechte, das heißt an die vergleichsweise grobe Maßstabsebene der Regionalplanung angepasste, FFH-Verträglichkeitsprüfung verneinen nicht die vorgebrachten potenziellen Wirkpfade. Eine negative Wirkung von Schwermetallen oder anderen Schadstoffen auf die den Schutz- und Erhaltungszielen unterliegenden Arten wird in keiner Weise angezweifelt. Aus diesem Grund kommt die FFH-Verträglichkeitsprüfung auch zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden können. Dies ist erst im Zuge der

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Universität Kiel. In Ihrer kurzen Pressemitteilung vom 18.03.2016 gab es dazu diese Pressemitteilung: „Zwischen 2010 bis 2013 haben die Partner bei Kiebitzholm an der A21 bundesweit erstmalig Querungshilfen mit Naturschutzflächen in der Umgebung erfolgreich vernetzt. Bis 2017 stehen die im Zuge des Ausbaus der A 7 gebauten Querungshilfen und der Raum zwischen den Autobahnen im Fokus der Experten: Ziel ist es, die Lebensräume rund um die Grünbrücken bei Bad Bramstedt und Brokenlande miteinander und mit denen bei Kiebitzholm zu vernetzen.“ Großwildkorridore bei Heidmühlen Die aktuell bekannten Großwildkorridore verlaufen vom Duvenstedter Forst über das Nienwohlder Moor, die Niederungen der oberen Schmalfelder Au und die Barker Heide in den Segeberger Forst. Dort findet die Trennung der Wege statt. Nach Nordosten geht es zwischen Wahlstedt und Rickling und die gefährliche Querung der Schnellstraße B205 zum Trappenkamp, weiter über die Wildbrücke nach Ostholstein. Nach Nordwesten geht es über den Altwaldbestand Hegebuchenbusch und das Stellbrooker Moor zum Boostedter Forst und eigentlich über die Wildbrücke Brokenlande (s.u.) in den Westen. Das Stellbrooker Moor westlich des Wildparks [REDACTED] und die angrenzenden Feuchtwiesen (Nahrungsflächen) südöstlich des Wildparks sind ein sehr wichtiges Trittsteinbiotop für das Großwild. Dieses Gebiet ist unbedingt von jeglicher Infrastruktur freizuhalten. Insbesondere Photovoltaikflächen wären dort eine Katastrophe für den Erhalt der Großwildkorridore. Wildbrücken und Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Die Wildbrücke Bad Bramstedt über die A7 südlich der Autobahnausfahrt Bad Bramstedt ist fertiggestellt. In der Karte Teil C Regionalplanung III fehlt diese Wildbrücke genauso wie Korridore und Schwerpunktbereiche. Dabei ist sie als ein wesentliches Element der überregionalen Lebensraumkorridors für die Vernetzung von Schwerpunktbereichen des Großwildvorkommens (besonders Rotwild und Damwild) gebaut worden. Auch kleineren Faunaelementen bis zur Größe von Thymianblattkäfern sollte damit der gefahrlose Ortswechsel ermöglicht werden und mit den Tieren auch die anhängenden oder im Kot hinterlassenen Pflanzen bzw. Samen. Der überregionale Lebensraumkorridor kommt von Ostholstein, aus dem Duvenstedter Brook und Umland und soll über die Wildbrücke nach Westen die Verbindung herstellen. Durch die katastrophale Planung von Infrastruktur, wie dem Ausbau der B205 zur Schnellstraße zwischen der A21 nördlich Bad Segeberg und der A7 südlich von Neumünster wurde die Verbindung nachträglich blockiert. Die [REDACTED] hat gleichzeitig mit der Errichtung der Wildbrücke bei Brokenlande direkt angrenzend einen riesigen Lkw-Parkplatz ausgebaut. Die Effekte beider Straßenbauprojekte sind gleich, kein Großwild	Genehmigungsverfahren möglich und sicherzustellen. Es ist gleichermaßen nicht erkennbar, dass ein Rohstoffabbau innerhalb der raumordnerisch gesicherten Gebiete grundsätzlich mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden sein wird und damit ausgeschlossen wäre. Aus diesem Grund sind die Festlegungen rechtlich möglich, da vielmehr davon auszugehen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen im Rahmen der konkreten Genehmigungsverfahren durch eine entsprechende räumliche Gestaltung des Abbaus und Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich möglich ist. Dies verneint in keiner Weise die grundsätzlich möglichen, vom Einwender beschriebenen Beeinträchtigungen. Der Einwender geht zudem fehl, wenn er meint, dass Verbote schon auf übergeordneter Ebene zu treffen seien. Die Regionalplanung kann derartige Verbote gar nicht festlegen. Sie muss lediglich ihrer eigenen Festlegungen auf potenzielle Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete hin im Rahmen der ebenengerechten FFH-Verträglichkeitsprüfung prüfen. Dies ist vorliegend erfolgt, mit dem Hinweis, dass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können und im Genehmigungsverfahren detailliert beleuchtet werden müssen. Für die Einhaltung des Fachrechts ist das Genehmigungsverfahren zuständig. Allein dieses entscheidet über Zulassung oder Nicht-Zulassung, der Raumordnung fehlt diesbezüglich die Ermächtigung und Kompetenz. Erst hierin liegen zudem alle erforderlichen Informationen darüber vor, ob und wenn ja in welchem Umfang Beeinträchtigungen zu erwarten sind und wie diese gegebenenfalls vermieden werden können. Können erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	passiert die Wildbrücken. Steuergeld in Höhe von ca. 15 Millionen Euro wurde für diese Fehlplanungen verbaut, nicht eingerechnet die Planungs- und Gutachterkosten. Und jetzt kommt die Regionalplanung und gibt der Wildbrücke Bad Bramstedt den Todesstoß indem sie dort und um Bad Bramstedt herum ein „Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung“ vorschlägt. Es kann doch nicht wahr sein, daß vom Schreibtisch der verantwortlichen Planer aus nicht gesehen wird, dass die Gebiete zwischen Bad Bramstedt und der A7 und weiter über die A7 nach Osten für Tourismus absolut nicht attraktiv sind und die Erholung angesichts von mindestens 100000 Kraftfahrzeugen jeden Tag in diesem Bereich ohne Geschwindigkeitsbegrenzung eher das Gegenteil von Erholung bedeutet. Lärm macht krank und die vorherrschenden Windrichtungen im Gebiet WSW und ONO sorgen dafür, daß der Lärm kilometerweit in die Nachbarschaft „bläst“. Der Tourismus in der Umgebung besteht aktuell hauptsächlich aus Motocrossfahrern aus Kaltenkirchen, die die mühsam von der Stiftung Naturschutz im Korridorbereich geschaffenen Trittsteinbiotope zerstören. Zusätzlich tummeln sich auch 4WD-Offroadfahrer beispielsweise im Flugsandheide-Biotop des für den Korridor direkt westseitig der A7 gelegenen wichtigen Naturschutzgebiets Schindermoor. A20-Plantrasse Abschnitt 5 Hinzu kommt die geplante Trasse der A20, die bei einer Verwirklichung dieses umweltschädlichsten aller Autobahnprojekte in Deutschland südlich von Bad Bramstedtverläuft. Sie ist im Gegensatz zu Pflichtgebieten für Naturschutz im Biotopverbundsystem in der Karte dominierend eingezeichnet. Würde sie tatsächlich gebaut, so wäre sowohl der im Süden von Bad Bramstedt eingezeichnete „Kernbereich Erholung“ für den Abfalleimer, als auch die wirtschaftlichen Aussichten des benachbart liegenden und aktuell im Konkursverfahren befindlichen Klinikums Bad Bramstedt mit 1100 Mitarbeitern und jährlich über 13000 Patienten stationär. Auch ist davon auszugehen, dass die benachbarte Schön-Klinik für psychosomatische und psychische Erkrankungen mit ihren 300 Mitarbeitern und jährlich 3600 stationären Patienten durch den Lärm signifikant gestört würde. Viele der Patienten nützen die Wege im Süden zur Erholung und gehen auch nicht abseits der Wege. Weiter im Westen liegt die Plantrasse unmittelbar benachbart zum Wohnpark und Golfplatz Bissenmoor und wird flankiert von Windkraftanlagen. Hier würde auch der Biotopverbundkorridor sein Ende finden, Sackgasse für Tiere. Lebensraumkorridor Bramau Noch weiter im Westen bis vor Wrist liegt das Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz im Binnenraum entlang der Bramau (s.o.). Auch hier ist zwingend ein stark verbreitertes Vorranggebiet für den Lebensraumkorridor Bramau auf der Nordseite einzuplanen und auf der Südseite bis zum Kätners Graben mit einer Verbindung zu den	Gebieten hierbei nicht ausgeschlossen werden, ist das Vorhaben nicht zulässig und wird nicht genehmigt. Im konkreten Bezug auf das FFH-Gebiet Hasenmoor ist zunächst auf die allgemeinen Ausführungen zum Natura-2000-Gebietsschutz sowie zum Grundsatzcharakter des Vorbehaltsgebiets zu verweisen. Eine „Vernichtung“ des FFH-Gebiets ist zudem aus verschiedenen Gründen nicht zu befürchten. Zunächst reicht der Wirkraum des Vorbehaltsgebiets lediglich vergleichsweise kleinflächig in das FFH-Gebiet hinein. Das Vorbehaltsgebiet ist mindestens knapp 400 Meter vom FFH-Gebiet entfernt. So liegen weniger als 2 Prozent des FFH-Gebiets im potenziellen Wirkbereich des Vorbehaltsgebiets. Grundwasserabsenkungen durch Sand- und Kiesabbau oder den Abbau anderer oberflächennaher Rohstoffe wirken sich zudem nur sehr kleinräumig und in geringem Ausmaß aus. Am unterstromigen Rand einer Nassabgrabung kann zudem gar zu einer Erhöhung des Grundwasserstandes (vergleiche Drucksache 14/4280 Landtag Nordrhein-Westfalen, 2007). Die genaue Reichweite möglicher Grundwasserabsenkungen muss im Rahmen eines hydrogeologischen Gutachtens im Genehmigungsverfahren ermittelt werden. Dies ist auf Ebene der Regionalplanung weder möglich noch gefordert. Der potenzielle Wirkraum von 500 Metern wurde jedoch bereits großzügig anhand maximaler Wirkweiten von Grundwasserabsenkungen bei derartigen Vorhaben gewählt. So betragen in vergleichbaren Fällen die im Einzelfall ermittelten Absenkreichweiten lediglich 100 bis maximal knapp 300 Metern. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele ist daher nicht zu erwarten. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Polderflächen im westlich angrenzenden Kreis Steinburg durch eine großtiergerechte Wildunterführung der Bahntrasse Elmshorn-Neumünster. Kollision von Menschen-, Natur- und Artenschutz mit Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Zur Karte zum Entwurf des Regionalplans „Teil_C-Karte_RegPlan_PR_III_Entwurf_2023“ und dem Kapitel 2.6 Rohstoff-Abbau im Umweltbericht Seiten 227-229: Die Auenniederungen westlich und östlich von Bad Bramstedt sind geprägt durch die talbegleitenden Höhenzüge, die teilweise auch geschützte Geotope sind. Hier bergen Eingriffe durch den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ein sehr hohes Konfliktpotential bezüglich der Schutzgüter: Die Böden im Gebiet sind gemäß den Angaben im Umweltportal-SH durch ihren Gehalt an Schwermetallen und organischen Schadstoffen vorbelastet. Das gilt für Arsen (As), Blei (Pb), Cadmium (Cd), Chrom (Cr), Kupfer (Cu), Nickel (Ni), Quecksilber (Hg) und Zink (Zn) sowie Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Benzo(a)pyren (B(a)P), Polychlorierte Biphenyle (PCB6), Polychlorierte Dioxine und Furane (PCDD/PCDF). Beim Abbau oberflächennaher Rohstoffe werden diese Schadstoffe durch bakterielle Umsetzungen mobilisiert und meistens in gesundheitsschädlichere Verbindungen umgewandelt (z.B. Methyquecksilber). Von den potentiellen Abbaugebieten würden diese Stoffe mit dem Oberflächenwasser in privat und landwirtschaftlich genutzte Böden gelangen, weshalb neben des Verlusts an Böden im Abbaugebiet selbst auch angrenzende Flächen hin zu den Auen sehr hoch gefährdet sind (entsprechend sehr hohes Konfliktpotential). Über die Ernährung führt die Aufnahme der Schadstoffe bei Menschen langfristig zu gesundheitlichen Schäden, Wasserlebewesen sind jedoch kurzfristig stärker gefährdet. Die Algen nehmen durch aktiven Transport verschiedene Metallionen auf, die sie in sehr geringen Mengen für bestimmte Enzyme benötigen. Solche Metalle werden deshalb Spurenelemente genannt. Einige dieser Metalle gehören in höheren Mengen aber zu den Schadstoffen (z.B. Kupfer). Andere Metallionen wie z.B. Cadmium, Blei und Quecksilber werden wegen chemischer Ähnlichkeiten mit Spurenelement-Metallen jedoch ebenfalls aufgenommen und wirken dann als Schadstoffe in den Körpern. Über die Nahrungskette erfolgt typischerweise eine Akkumulation verschiedener Schadstoffe. Dies wird deutlich an der Abnahme der Neunaugenpopulationen im ganzen Land. Im Laufe von maximal 18 Jahren wandern die Querder vom Eiablageort zum Ort der Umwandlung in die Adultstadien. Sie nehmen durch Filtration Mikroalgen auf und damit die dort gespeicherten Schadstoffe. Es gibt dann aber typischerweise Vergiftungen durch diese Stoffe bei diesen Organismen mit verheerenden Einflüssen auf die Populationsgrößen. Nur bei sehr hoher Schadstoffaufnahme werden schnell die Folgen	

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	erkennbar, bei niedrigen Konzentrationen kann es Jahrzehnte dauern bis die Krankheiten ausbrechen und/oder geschwächte Organismen keine oder weniger Nachkommen produzieren. Es ist deshalb unverantwortlich z.B. in den Vorhabensgebieten SE 8 - IZ 4 und SE 7 - IZ 3 (S. 227 Teil_D-Anhang_Umweltbericht_RegPlan_PR_III_Entwurf_2023.pdf) das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit nur mit mittlerem Konfliktpotential und das Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt sogar nur mit geringem Konfliktpotential zu klassifizieren. Der Aspekt der Schadstoffbelastung wird fahrlässigerweise von den Gutachtern nicht beachtet. In der vorliegenden Zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen sind nur sehr spezielle Aspekte erwähnt. Die Planung verfehlt die Beachtung des Vorsorgeprinzips bei Kenntnis der Belastungen oder schlimmer noch wegen Unkenntnis der Belastungen und ihren Folgen. In der vorliegenden Zusammenfassenden Einschätzung (s.o.) steht: <i>„Hinsichtlich der Natura 2000-Verträglichkeit (FFH-Gebiet Mittlere Stör, Bramau und Bünzau) lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen nicht unmittelbar erkennen, können jedoch auch nicht ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Betrachtung auf nachgeordneter Planungs-/Genehmigungsebene ist erforderlich.“</i> Die Aussage im ersten Satz ist fachlicher Unsinn. Es gibt Unmengen an Publikationen, die für Schadstoffe die Beeinträchtigungen darstellen. Das BfN listet organismenspezifisch Wirkfaktoren und Detaildaten zu Beeinträchtigungen auf . So ist unter https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,2,0 für die Meererneunaugen unter 6-3 Schwermetalle genannt: <i>„1.02 BearbeiterInnen FFH-VP-Info (siehe Impressum) (o. J.): Schwermetalle dürften bei Neunaugen, ähnlich wie bei anderen Organismen, im Fettgewebe und zahlreichen weiteren Organen eingelagert und angereichert werden. Sie können direkt toxisch wirken und v. a. bei Jungtieren Missbildungen hervorrufen sowie den Schlupferfolg und die Überlebensrate der Larven verringern (vgl. auch "Vertiefende Ausführungen" unter "Wirkfaktoren").“</i> Hier wird klar ausgesagt, daß Neunaugenlarven signifikant auf Schwermetalle reagieren und damit automatisch Verbotstatbestände bedingen. Im Verbund mit der oben beschriebenen Verschlechterung der Populationen ist deshalb jeglicher Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den Einzugsgebieten der Auen zu verbieten: <i>„1.03 Bast, H.-D. O. G. (1989): "In großen Teilen ihres europäischen Siedlungsgebietes zählen die Neunaugen mittlerweile zu den besonders gefährdeten Arten. Der seit dem Ende des vergangenen Jahrhunderts anhaltende Bestandsrückgang ist hauptsächlich auf die Verschlechterung der Wasserqualität von Flüssen und Bächen, [...] zurückzuführen. Während die adulten Tiere relativ unempfindlich gegenüber Umweltbelastungen sind, birgt</i>	

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	<i>der mehrjährige Aufenthalt der empfindlichen Larven im Schlickboden der Gewässer erhebliche Risiken, da sich gerade in den Sedimenten viele in die Gewässer eingeleitete Schadstoffe anreichern und die Neunaugenlarven so schon vergiften können, wenn im Wasserkörper die Konzentrationen noch viel zu gering sind, [...]“</i> Was hier exemplarisch zu den Vorbehaltsgebieten im Bereich des GPV Bramau gesagt wurde, gilt entsprechend für die weiteren GPV Großenaspe-Wiemersdorf, Ohlau, Osterau und Schmalfelder Au (Seiten 228 und 229 Teil D Anhang s.o.), Hardebek-Brokenlander Au und Brokstedter Au. Dies ist auf das Vorkommen der Neunaugen im gesamten Einzugsgebiet der Stör zurückzuführen. Die gutachterlichen Bestandserhebungen werden nur eingeschränkt in den FFH-Gebieten durchgeführt und erfassen damit nicht die Vorkommen in den ungeschützten Bereichen. Da jedoch alle drei Neunaugenarten im Larvenstadium von ihren Eiablageplätzen im Gewässersystem Richtung Stör bis zum Beginn des tidebedingten Brackwassers wandern, sind beim Monitoring erfasste Querder und Adulte auch im ungeschützten Bereich zu erwarten und deshalb stehen sie unter FFH-Schutz. Im Dokument „<i>Erläuterung zu den Monitoring-Ergebnissen aus der FFH-Gebiets- und Vogeschutzgebiets-Suche</i>“ des MELUR hieß es dazu: „<i>Übergangsbiotope sind Biotope, die auf Grund ihrer individuellen Ausprägung gemäß den fachlichen Vorgaben (u. a. Schleswig-Holstein spezifische LRT-Steckbriefe) nicht eindeutig einem Lebensraumtyp (LRT) gemäß Anhang I FFH-Fauna-Flora-Habitat Richtlinie zugeordnet werden können. Übergangsbiotope werden einem - in der Regel dem räumlich direkt angrenzenden - Bezugs-LRT zugeordnet, da für den jeweiligen LRT bestimmende Arten an der Vegetation signifikant beteiligt sind oder besondere LRT-spezifische Strukturen/Funktionen vorhanden sind.</i> Diese Definition ist hier anzuwenden, da im Einzugsbereich der Auen nicht mehr eindeutig vom LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis des Callitriche-Batrachion zu sprechen ist, der im eigentlichen FFH vorliegt mit überwiegend grobkiesigem Grund und überwiegend Meerneunaugenvorkommen, sondern mit Bächen mit feinkiesigerem Grund und überwiegend Flussneunaugenvorkommen und Gräben mit mehr sandigem Grund und überwiegend Bachneunaugenvorkommen (grobe Aufzählung). Entsprechend sind immer weniger LRT-spezifische flutende Floraarten vorhanden und es kann auch zu einer reinen bachbegleitenden Buschvegetation kommen. Dieser Vegetationsübergang ist typisch für den Verlauf der Rothenmühlenau und auch dort liegt zwischen Ober- und Unterlauf nördlich ein rechtlich unhaltbares Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Dazu heißt es im „<i>VERMERK DER KOMMISSION ÜBER DIE FESTLEGUNG VON ERHALTUNGSMASSNAHMEN FÜR NATURA-2000- GEBIETE</i>“ vom 18.9.2013: „<i>Artikel 6</i>	

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	<i>Absatz 1 sieht eine allgemeine Erhaltungsregelung vor, die die Mitgliedstaaten für alle besonderen Schutzgebiete (special areas of conservation, SAC) einrichten müssen und die für alle in diesen Gebieten vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II gilt, ausgenommen diejenigen, die dem Natura-2000-Standarddatenbogen zufolge nicht signifikant vorhanden sind.“</i> In Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie ist geregelt, daß vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung einer Verschlechterung und einer erheblichen Störung getroffen werden müssen. Genau diese Verschlechterung ist im Einzugsgebiet der Stör eingetreten und dieser rechtswidrige Zustand muß durch stringente Vermeidung von allen denkbaren Störungen wie Luft- und Bodenschadstoffen wieder bereinigt werden. Die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sind zwingend durch rechtliche, administrative der vertragliche Maßnahmen sicherzustellen, ein Wertungsspielraum bleibt ausgeschlossen (s. vorstehend genannten Vermerk der Kommission auf Seite 2). Ein derartiger Wertungsspielraum wird jedoch im vorliegenden Entwurf des Regionalplans rechtswidrig eingeräumt (Teil D, Anhang Umweltbericht, S. 227 unten): „Eine vertiefende Betrachtung auf nachgeordneter Planungs-/Genehmigungsebene ist erforderlich. Über Art und Umfang des Abbaus wird erst auf Ebene der Abbauplanung entschieden. Auf dieser Ebene werden im Zuge der Eingriffsgenehmigung nach § 11a LNatSchG SH in Verbindung mit § 15 BNatSchG die potenziellen Umweltbeeinträchtigungen konkretisiert. Prognostizierte Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen.“ Es darf nicht auf nachgeordneter Ebene entschieden werden, sondern auf Grund der Verschlechterung des Zustandes müssen schon auf übergeordneter Ebene Verbote formuliert werden. Im Ergebnisbericht des BfN Deutschland FFH von September 2019 wird deutlich, daß Schleswig-Holstein eine besondere Verantwortung für die besonders geschützten Neunaugenarten hat. Mit der Nummer 1099 ist unter FISH_W_Kombination.pdf das Flußneunauge aufgeführt. Darin zeigt sich aber noch die alte bessergestellte Situation mit mehreren Vorkommen in SH, entsprechendes gilt für 1095, das Meerneunauge. Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Bimöhlen und das FFH-Gebiet Hasenmoor Im Anhang zur Neuaufstellung des Regionalplans Planungsraum III wird auf Seite 308 ff. das FFH-Gebiet Hasenmoor (DE 2025-305) im Zusammenhang mit dem Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Bimöhlen abgehandelt. In der Kurzcharakteristik wird ausgesagt, dass die ehemaligen Torfabbauflächen durch Aufstau mit nährstoffreichem Wasser aus den umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen versorgt wurde. Aktuell findet sich dort eine reichhaltige Vogelwelt. Von Dezember bis Januar ist das	

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Gebiet Schlafplatz für bis zu ca. 1500 Kraniche und damit eines der drei wichtigsten Gebiete für diese Art. Hinzu kommen u.a. Rastbestände von Zwergschwänen (international bedeutsame Zahl), Höckerschwäne (Brutvögel), Singschwäne (2 Bruten dokumentiert), Blässgänse, Graugänse, Tundrasaatgänse, Schnatterenten, Pfeifenten, Kormorane, Kornweihen (bereits eine Brut dokumentiert), Rohrweihen, Seeadler, Baumfalke, Tüpfelsumpfhuhn, Silberreiher, Graureiher, Fischadler (Ansiedlungsprojekt läuft), Flussuferläufer (Brutvogel), Waldwasserläufer (Brutverdacht), Schellente (Brutvogel), Wasserralle (Brutvogel), Kolkrabe (Brutvogel), Schwarzspecht (Brutvogel), Trauerschnäpper (Brutvogel), Fitis und Zilpzalp (beide Brutvögel) u.a.m. Für die Wasservögel, Schwäne, Kraniche, Enten und Gänse sind die Klärteiche von Bimöhlen und die Feuchtwiesen in der Umgebung wichtige Nahrungsflächen. Viele weitere Randflächen im Norden, Westen und Südendes FFH-Gebiets sind von einer Privatperson aufgekauft und werden naturangepasst als Feuchtgrünland umgestaltet. Hier leben seit langem Brutpaare von sehr seltenen vVogelarten, Wachteln, Kiebitz, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Neuntöter u.a.. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich zum Hasenmoor hin auf Flächen, die wie vorstehend beschrieben weit überwiegend als Kontaktbiotope essentiell für die Fauna des FFH-Gebiets sind. Die Hydrogeologie dieses Gebiets wird beschrieben mit einem oberflächennahen Wasserleiter mit einer dünnen weichseleiszeitlichen Deckschicht an der Grenze zum Grobsand des Wasserleiters (■■■■■, hydrogeologie-app). Als bindendes Element findet sich zum Sand hin eine ca. 20 cm dicke Raseneisenerzschicht aus der Übergangsmoorzeit vor der Bewirtschaftung als feuchtes Dauergrünland. Die Existenz der geschützten LRT des Hasenmoors abhängig von der Existenz des oberflächennahen Wasserleiters. Werden durch Abbau der oberflächennahen Rohstoffe, d.h. der Grobsande des oberflächennahen Wasserleiters die hydrogeologischen Verhältnisse gestört, so wird sich zwangsläufig auch der Zustand der LRT des Hasenmoors verschlechtern. Es läge damit nicht nur eine erhebliche Beeinträchtigung vor, wie es auf Seite 310 unter Bewertung des Konfliktpotentials klassifiziert wird, sondern auch eine Vernichtung es FFH-Gebiets und damit liegt eine Verletzung der FFH-Richtlinien vor. Hinzu kommt die assoziierte Vernichtung von Lebensräumen der genannten Vogelarten in ihren Nahrungsflächen. Damit werden auch Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie verletzt. Das Vorbehaltsgebiet muß schon in der Regionalplanung gelöscht werden. Kollision von Trinkwasserschutzgebiet und Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Windkraftgebiete Hinsichtlich des Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe SE 13 Lentförden-Nützen östlich von Heidkaten liegt eine eindeutige Kollision mit dem	

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Trinkwasserschutzgebiet Bad Bramstedt-Barmstedt vor. Auf S. 89 Teil D Umweltbericht wird die Schutzwürdigkeit der Trinkwasserschutzgebiete nur mit „hoch“ eingestuft. Angesichts der katastrophalen Verschmutzung der oberen Grundwasserleiter mit Nitrat in SH und der nicht vorhandenen sicheren Abdichtung zu den tieferliegenden Grundwasserschichten kann diese Einstufung nicht korrekt sein. Hinzu kommt die immer näher rückende Versalzung des Grundwassers aus Richtung Westen. Nicht unbegründet gab es erst kürzlich auch wegen der Nitratproblematik im Grundwasser Klagen der EU. Das Trinkwasser wird im Schutzgebiet südlich von Bad Bramstedt in Tiefen von 16-68 m gewonnen, aus der „abgedeckten Pleistozänschicht“ (■■■■■ - Grundwasser-app). Der Begriff abgedeckt meint „isoliert“ nach oben zum oberen Grundwasserleiter. Die im Gebiet typische Zwischenschicht besteht aus Geschiebemergel, entstanden an der Basis der Eiszeitgletscher beim Abschmelzen. Diese Schicht enthält eine Mischung aller möglichen Korngrößen von Ton bis Gestein und ist deshalb relativ zu Mergel- oder Tonschichten wasserdurchlässig. Damit bestünde durch Abbau eine sehr hohe Gefährdung und deshalb muß schon auf der Regionalplanebene dieses Vorbehaltsgebiet ausgeschlossen werden. Laut danord-app Hydrogeologie ist der oberflächennahe Wasserleiter im Gebiet nicht abgedeckt und reicht bis > 30m. Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz im Binnenland In der amtlichen Hochwassergebietskarte „HWGQ HQ10 - Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz“ ist der Bereich zwischen Wrist an der Bramau und den Unterläufen von Schmalfelder Au und Ohlau als hochwasserbelastetes Gebiet eingezeichnet. Beispielsweise war durch das Weihnachtshochwasser 2014 die Bramau besonders betroffen (Hochwasserbericht 2014). In Kellinghusen lag der Hochwasserscheitelstand bei 335 cm und damit um ca. 230 cm über dem Durchschnittsstand. In Bad Bramstedt an der Ohlau und Osterau wurden die bisherigen aufgezeichneten Höchstwasserstände überschritten. Im Einzugsgebiet der Schmalfelder Au wurde der höchste Gebietsniederschlag mit 182 mm festgestellt und dadurch gab es wesentliche Hochwasserschäden bereits in Schmalfeld. Am zweithöchsten war die Belastung in den Einzugsgebieten der Mittleren Stör (Brokstedter Au 173 mm), der Osterau und Ohlau mit Werten zwischen 165 und 180 cm, an der Bramau bei Föhrden-Barl 176 mm. Damit lag ein 100-jährliches Hochwasserereignis erreicht. In Zukunft zu erwartende stärkere Hochwassersituationen müssen Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz in den Oberläufen der Auen eingerichtet werden (Teil D Umweltbericht ab S. 126). Als relevantes Gewässersystem im Planungsraum III ist die Stör genannt. Betrachtet man sich die Karte zum Regionalplan III so fällt auf, dass lediglich schon bestehende Flächen an der Bramau vor dem Zusammenfluß mit der Stör bis hinter Wrist, minimal breite Flächen ohne Eindämmung zwischen Wrist und Bad	

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Bramstedt, sowie kurze und schmale Tallagen an der Hudau, Ohlau bis zum Golfplatz und an der Schmalfelder Au bis an den Rand der städtischen Bebauung eingezeichnet sind. Hier liegt wiederum ein falsches Verständnis vor, was Vorbeugender Binnenhochwasserschutz leisten muß. Angesichts des relativ großen Einzugsbereichs von Osterau, Schmalfelder Au und Ohlau müssen dort überwiegend in den mittleren Bereichen die entsprechenden Vorranggebiete verbindlich definiert werden, wie es an der Mittleren Stör zwischen Kellinghusen und Totensende oberhalb von Störkathen wenigstens schon teilweise in der Karte vorgegeben ist. Für den Hochwasserschutz in Bad Bramstedt mit seinen besonderen Engstellen um vor und hinter dem Zusammenfluß der Auen ist es eine absolute Verweigerung der Vorsorge was in diesem Planungsvorschlag steht. Es braucht beispielsweise nur wenige Zentimeter mehr als beim Weihnachtshochwasser 2015 und das Erdgeschoß der Maienbeekschule mit den Fachräumen wird geflutet. Die Hochwasserrichtlinie der EU wird mit dieser Planung nicht erfüllt. Für die Osterau bieten sich entsprechende tiefliegende Bereiche besonders zwischen der Umgehungsstraße und der A7, und weiter zwischen Bimöhlen und Heidmühlen an, im Bereich der Holmau zwischen der A7 und dem FFH-Gebiet Hasenmoor. Für die Schmalfelder Au muß eine derartige Zone zwischen der A7 und Schmalfeld und zwischen Struvenhütten und dem FFH-Gebiet Barker Heide an der Mühlenau, Barnbek und Buerwischbek bereitgestellt werden, nach Süden im Einzugsbereich der Bredenbek südöstlich von Struvenhütten. Für die Ohlau sind die Gebiete an der Schirnau zwischen Nützen und dem Zufluss in die Ohlau und Ohlau-aufwärts zwischen der Schmalfelder Straße und dem Renaturierungsbereich am Nordende von Kaltenkirchen einzurichten. Diese notwendigen Vorranggebiete erfordern weitere Renaturierungsmaßnahmen in den genannten Bereichen zur Erfüllung auch der WRRL.	
Institution: BUND LV SH, (Teil-)Stellungnahme des BUND LV SH bzgl. Stadt Bad Bramstedt und Umgebung (Wrist / Segeberger Forst) ID: M1615	S 42: 2.3.11 Biotopverbund – Wichtige Verbundachsen und Schwerpunktbereiche des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems (FF08 und FF09): Ziel der Ausweisung von Biotopverbundflächen gemäß § 21 BNatSchG ist die dauerhafte Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Im Wesentlichen sollen hier Biotopflächen erhalten bleiben und erweitert werden, Biotopkomplexe entwickelt werden und naturraumtypische Biotope oder Biotopkomplexe wiederhergestellt werden. In dem Sinne tragen die Biotopverbundflächen zudem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" bei.	Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um Vorhabengebiete, sondern Vorbehaltsgebiete handelt. Die Regionalplanung ordnet raumbedeutsame Raumansprüche und Nutzungen, führt aber niemals selbst Vorhaben durch. Aus diesem Grund sind für jegliche Vorhaben innerhalb regionalplanerischer Festlegungen zwingend vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren durchzuführen. Bei einem Vorbehaltsgebiet handelt es sich um einen raumordnerischen Grundsatz (siehe § 3 Absatz 1 Nummer 3 ROG), der in der Abwägung

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	In den Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen. Für den Planungsraum werden III im Landschaftsrahmenplan 2020 folgende Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Biotoperhaltung gekennzeichnet: Kreis Segeberg: • Naturnahe Fluss- und Bachtäler mit artenreichem Grünland und Mooren (Teilstrecken von Oberalster, Trave, Leezener Au, Tensfelder Au, Bramau, Osterau), Auf Seite 32 von Teil D Anhang Umweltbericht heißt es: „Weitere Bereiche mit Bedeutung für den Biotopverbund (FF08 und FF09) werden im Rahmen der Abwägung ebenfalls möglichst weitgehend freigehalten.“ Die Aussage „möglichst weitgehend“ ist absolut schwammig und stellt eine Herabwürdigung der Bedeutung des Biotopverbunds mit Schwerpunktbereichen und Lebensraumkorridoren dar. Diese Haltung der Regionalplanmacher zieht sich durch alle Belange von Natur- und Artenschutz. Es fehlt die Schmalfelder Au. Sie wurde 2002 vom Fachgutachter als bedeutsam für alle drei Neunaugenarten als FFH-Gebietsteil im Verbund mit Osterau und Ohlau vorgeschlagen. Es ist davon auszugehen, dass sie trotz der vorher schon erfolgten Renaturierungen in Teilabschnitten zwischen Bad Bramstedt und dem Oberlaufgebiet wegen der A20- Trassenplanung 2006 nicht einbezogen wurde. Inzwischen (2022-2023) wurden weitere Teilstücke der Schmalfelder Au im Unterlauf zwischen dem Zusammenfluss mit der Ohlau zur Hudau in Bad Bramstedt und der Alfred-Warnemünde-Brücke (800m vor der A7) mit erheblichem Finanzaufwand (Land, Bund, EU) renaturiert. Dazu kommt die Renaturierung der Hudau 2020-2021. Sie ist jetzt im weitaus größten Teil in naturnahem Zustand. Die Ohlau hingegen ist schon oberhalb der Kreisstraße Lentförhden-Schmalfeld nur noch ein Gülle- und Agrogasabfallgraben. Die neuesten Bestandserhebungen der Neunaugenarten Bach- und Flussneunaugen von 2021 (Vorkommen von adulten Bach- und Flussneunaugen und Bewertung des Erhaltungszustands des Flussneunauges, Los 4,	bei gegebenenfalls konkurrierenden Vorhaben zu berücksichtigen ist. Es handelt sich bei diesen relativ konfliktarmen Räumen um eine Grobsortierung der Regionalplanung für die Rohstoffsicherung Das Vorbehaltsgebiet ermöglicht damit für sich genommen nicht bereits einen Rohstoffabbau innerhalb des jeweiligen Gebiets. Im Rahmen der Umweltprüfung sind ausschließlich die potenziellen Auswirkungen des Regionalplans zu prüfen. Da mit der Planfestlegung jedoch kein Rohstoffabbau genehmigt wird und ein möglicher Abbau immer noch einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren unterliegt, führt der Regionalplan selbst hier nicht unmittelbar zu negativen Umweltauswirkungen. Es handelt sich lediglich um Konfliktpotenziale, die insbesondere durch die unvermeidbare Abgrabung von Böden entstehen. Auf dieses weist der Umweltbericht in korrekter Weise hin, da für die hier in Rede stehenden Vorbehaltsgebiete Rohstoffe SE 8 - IZ 4 / SE 7 - IZ 3 im Planungsraum III (Anhang Umweltbericht, Seite 227) für das Schutzgut Boden das Konfliktpotenzial als „sehr hoch“ bewertet ist. Da jedoch wie ausgeführt für jeglichen tatsächlichen Rohstoffabbau ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, in dessen Rahmen alle relevanten fachgesetzlichen Regelungen nachweislich einzuhalten sind (darunter Immissionsschutzrecht, Bergrecht, Wasserrecht, Naturschutzrecht), kann die vom Einwender befürchtete unzulässige Schadstofffreisetzung ausgeschlossen werden. Im Genehmigungsverfahren sind vom Vorhabenträger Nachweise über eine Unschädlichkeit seines Vorhabens zu erbringen. In diesem Zuge können ferner entsprechende technische Maßnahmen, beispielsweise zur Behandlung von belastetem Brauchwasser, ergriffen werden, welche die befürchtete Kontamination vermeiden. Weder

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Auftraggeber: Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein, Rolandskoppel 28, 24784 Westerrönnfeld, Fachliche Betreuung: Abt. Gewässer, [REDACTED], Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek) ergaben nur für die Schmalfelder Au in diesem Jahr den Erhaltungszustand B (gut), bei den anderen Vorkommen in SH C (mittel bis schlecht). Meerneunaugen zeigen 2021 in der Schmalfelder Au einen der 2 wichtigsten Lebensräume für die Neunaugen in ganz Schleswig-Holstein (2 Meerneunaugen-Laichgruben), während die Ohlau praktisch ohne Nachweise ist und die Osterau nur noch Reste von Besatz mit Flussneunaugen zeigte (Monitoring von Laichplätzen des Meerneunauges und Bewertung des Erhaltungszustandes, 2021 (Los 5), Auftraggeber und Fachliche Betreuung s.o., Bach- und Flussneunaugen). Schmalfelder Au - de-facto-FFH-Gebiet. Damit ist die Schmalfelder Au de facto ein FFH-Gebiet und wichtiger als die eigentlich dafür eingerichteten FFH-Gebiete Ohlau und Osterau. Die Erhaltungsziele im Gebiet Mittlere Stör, Bramau und Bünzau, zu dem auch die Ohlau gehört, bezeichnen die Meerneunaugen und Flussneunaugen als „von besonderer Bedeutung“ und die Flussneunaugen als „von Bedeutung“. Entsprechende Aussagen finden sich im Managementplan zur Osterau dort sind alle drei Arten klassifiziert als Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Schmalfelder Au - Schwerpunktsbereich und Verbundachse im Biotopverbund Entsprechend ist die Schmalfelder Au auch im Biotopverbund (ab Seite 56 im Teil_DUmweltbericht_ RegPlan_PR_III_Entwurf_2023.pdf) als Schwerpunktsbereich und Verbundachse im Kreis Segeberg (S. 44) mit besonderer Bedeutung zu gewichten (dort unter „Naturnahe Fluss- und Bachtäler mit artenreichem Grünland und Mooren (Teilstrecken von Oberalster, Trave, Leezener Au, Tensfelder Au, Bramau, Osterau),“). Renaturierung der Bramau Auch für die Bramau gelten aktuell neue Entwicklungen. 2018 wurde ein Renaturierungsvorhaben für einen ca. 40% des Bramautals zwischen ihrem Beginn (Zusammenfluss von Hudau und Osterau in Bad Bramstedt) und der Kreis Segeberg-Grenze östlich Wrist vorgestellt. 2022 wurde festgestellt, dass keine UVP durch dieses Gewässerausbauvorhaben nötig ist.	derartige Maßnahmen, noch die konkreten möglichen Belastungen können auf Ebene der Regionalplanung in Unkenntnis eines konkreten Vorhabens abschließend beurteilt werden. Jedoch kann die Einhaltung der fachgesetzlichen Vorgaben vorausgesetzt werden, sodass eine unzulässige Schadstoffimmission in Grundwasser und benachbarte Böden oder Oberflächengewässer als Folge der Planfestlegungen nicht zu erwarten ist. Damit sind auch die vom Einwender befürchteten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sowie auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen nicht in dem Umfang zu prognostizieren, wie sie der Einwender skizziert. Denn der Einwender geht hier fälschlicherweise von einer durch die Festlegung von regionalplanerischen Vorbehaltsgebieten bereits erfolgten Abbaugenehmigung aus, beziehungsweise lässt er das zwingend noch erfolgende Genehmigungsverfahren außer Acht. Die Umweltprüfung des Regionalplans prüft indes ausschließlich die Steuerungswirkung und deren Umweltauswirkungen der Planfestlegungen und kann nur in der Tiefe und in der Genauigkeit erfolgen, wie es diese Planfestlegungen und die grobe Maßstabsebene der Regionalplanung zulassen. Sie berücksichtigt dabei die nachgeordneten Genehmigungsverfahren sowie darin zu ergreifende Vermeidungsmaßnahmen und schichtet bestimmte, nicht bereits hinreichend erkennbare Wirkungen und Fragestellungen auf diese Verfahren ab. Dies ist in Bezug auf die postulierten Schadstoffbelastungen der Fall. Die Bewertungen der Umweltprüfung sind insoweit fachlich korrekt. Gleiches gilt in Bezug auf die befürchteten erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“. Die Umweltprüfung und die integrierte ebenengerechte, das heißt an die

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Im LRP Band 2 Erläuterungen wird auf Seite 257 als Entwicklungsziel für Bramau, Schmalfelder Au und Ohlau formuliert: „Fließgewässerrenaturierung und naturnahe Entwicklung des Talraums einschließlich der Gehölzbereiche an den Talrändern; oberhalb der A7 naturnahe Umgestaltung des Gewässers (hier sollte es heißen der Gewässer) und Entwicklung naturnaher Randbereiche. Wie vorstehend beschrieben, sind die Renaturierungen weit fortgeschritten. Damit entsteht jedoch auch ein sehr hohes Konfliktpotential durch Eingriffe und Nutzungen, die die von der EU-Wasserrahmenrichtlinie vorgeschriebenen Verbesserungen wieder gesetzeswidrig verschlechtern (s.o. Neunaugen). Es kann deshalb nicht akzeptiert werden, dass die im Folgenden genannten Eingriffe und Nutzungen beim Konfliktpotenzial verharmlost werden, wie es bei der Zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen heißt: „Eine vertiefende Betrachtung auf nachgeordneter Planungs-/Genehmigungsebene ist erforderlich“ Kollision von wichtigen Verbundachsen und Schwerpunktbereichen des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems mit Kernbereichen für Erholung und Entwicklungsgebieten für Tourismus in der Umgebung von Bad Bramstedt und der A20-Planung Im F+E-Vorhaben "Länderübergreifende Achsen des Biotopverbundes" des BfN wurden wurden Lebensraumkorridore festgelegt, die als Verbindungsachsen Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems gewährleisten sollen. Die Stiftung Naturschutz SH war dazu im Land Projektträgerin des E-E-Vorhabens (Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben Wiedervernetzung) zusammen mit Schleswig- Holsteinischen Landesforsten, dem Deutschen Jagdverband, dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, dem Wildpark [REDACTED] sowie dem Institut Natur- und Ressourcenschutz der Universität Kiel. In Ihrer kurzen Pressemitteilung vom 18.03.2016 gab es dazu diese Pressemitteilung: „Zwischen 2010 bis 2013 haben die Partner bei Kiebitzholm an der A21 bundesweit erstmalig Querungshilfen mit Naturschutzflächen in der Umgebung erfolgreich vernetzt. Bis 2017 stehen die im Zuge des Ausbaus der A 7 gebauten Querungshilfen und der Raum zwischen den Autobahnen im Fokus der Experten: Ziel ist es, die Lebensräume rund um die Grünbrücken bei Bad Bramstedt und Brokenlande miteinander und mit denen bei Kiebitzholm zu vernetzen.“	vergleichsweise grobe Maßstabsebene der Regionalplanung angepasste, FFH-Verträglichkeitsprüfung verneinen nicht die vorgebrachten potenziellen Wirkpfade. Eine negative Wirkung von Schwermetallen oder anderen Schadstoffen auf die den Schutz- und Erhaltungszielen unterliegenden Arten wird in keiner Weise angezweifelt. Aus diesem Grund kommt die FFH-Verträglichkeitsprüfung auch zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden können. Dies ist erst im Zuge der Genehmigungsverfahren möglich und sicherzustellen. Es ist gleichermaßen nicht erkennbar, dass ein Rohstoffabbau innerhalb der raumordnerisch gesicherten Gebiete grundsätzlich mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden sein wird und damit ausgeschlossen wäre. Aus diesem Grund sind die Festlegungen rechtlich möglich, da vielmehr davon auszugehen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen im Rahmen der konkreten Genehmigungsverfahren durch eine entsprechende räumliche Gestaltung des Abbaus und Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich möglich ist. Dies verneint in keiner Weise die grundsätzlich möglichen, vom Einwender beschriebenen Beeinträchtigungen. Der Einwender geht zudem fehl, wenn er meint, dass Verbote schon auf übergeordneter Ebene zu treffen seien. Die Regionalplanung kann derartige Verbote gar nicht festlegen. Sie muss lediglich ihrer eigenen Festlegungen auf potenzielle Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete hin im Rahmen der ebenengerechten FFH-Verträglichkeitsprüfung prüfen. Dies ist vorliegend erfolgt, mit dem Hinweis, dass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können und im Genehmigungsverfahren detailliert

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Großwildkorridore bei Heidmühlen Die aktuell bekannten Großwildkorridore verlaufen vom Duvenstedter Forst über das Nienwohlder Moor, die Niederungen der oberen Schmalfelder Au und die Barker Heide in den Segeberger Forst. Dort findet die Trennung der Wege statt. Nach Nordosten geht es zwischen Wahlstedt und Rickling und die gefährliche Querung der Schnellstraße B205 zum Trappenkamp, weiter über die Wildbrücke nach Ostholstein. Nach Nordwesten geht es über den Altwaldbestand Hegebuchenbusch und das Stellbrooker Moor zum Boostedter Forst und eigentlich über die Wildbrücke Brokenlande (s.u.) in den Westen. Das Stellbrooker Moor westlich des Wildparks [REDACTED] und die angrenzenden Feuchtwiesen (Nahrungsflächen) südöstlich des Wildparks sind ein sehr wichtiges Trittsteinbiotop für das Großwild. Dieses Gebiet ist unbedingt von jeglicher Infrastruktur freizuhalten. Insbesondere Photovoltaikflächen wären dort eine Katastrophe für den Erhalt der Großwildkorridore. Wildbrücken und Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Die Wildbrücke Bad Bramstedt über die A7 südlich der Autobahnausfahrt Bad Bramstedt ist fertiggestellt. In der Karte Teil C Regionalplanung III fehlt diese Wildbrücke genauso wie Korridore und Schwerpunktbereiche. Dabei ist sie als ein wesentliches Element der überregionalen Lebensraumkorridors für die Vernetzung von Schwerpunktbereichen des Großwildvorkommens (besonders Rotwild und Damwild) gebaut worden. Auch kleineren Faunaelementen bis zur Größe von Thymianblattkäfern sollte damit der gefahrlose Ortswechsel ermöglicht werden und mit den Tieren auch die anhängenden oder im Kot hinterlassenen Pflanzen bzw. Samen. Der überregionale Lebensraumkorridor kommt von Ostholstein, aus dem Duvenstedter Brook und Umland und soll über die Wildbrücke nach Westen die Verbindung herstellen. Durch die katastrophale Planung von Infrastruktur, wie dem Ausbau der B205 zur Schnellstraße zwischen der A21 nördlich Bad Segeberg und der A7 südlich von Neumünster wurde die Verbindung nachträglich blockiert. Die [REDACTED] hat gleichzeitig mit der Errichtung der Wildbrücke bei Brokenlande direkt angrenzend einen riesigen Lkw-Parkplatz ausgebaut. Die Effekte beider Straßenbauprojekte sind gleich, kein Großwild passiert die Wildbrücken. Steuergeld in Höhe von ca. 15 Millionen Euro wurde für diese Fehlplanungen verbaut, nicht eingerechnet die Planungs- und Gutachterkosten. Und jetzt kommt die Regionalplanung und gibt der Wildbrücke Bad Bramstedt den Todesstoß indem sie dort und um Bad Bramstedt herum ein „Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung“ vorschlägt. Es kann doch nicht wahr sein, daß vom Schreibtisch der verantwortlichen Planer aus nicht gesehen wird, dass die Gebiete zwischen Bad Bramstedt und der A7 und weiter über die A7 nach Osten für Tourismus absolut nicht	beleuchtet werden müssen. Für die Einhaltung des Fachrechts ist das Genehmigungsverfahren zuständig. Allein dieses entscheidet über Zulassung oder Nicht-Zulassung, der Raumordnung fehlt diesbezüglich die Ermächtigung und Kompetenz. Erst hierin liegen zudem alle erforderlichen Informationen darüber vor, ob und wenn ja in welchem Umfang Beeinträchtigungen zu erwarten sind und wie diese ggfs. vermieden werden können. Können erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten hierbei nicht ausgeschlossen werden, ist das Vorhaben nicht zulässig und wird nicht genehmigt. Im konkreten Bezug auf das FFH-Gebiet Hasenmoor ist zunächst auf die allgemeinen Ausführungen zum Natura-2000-Gebietsschutz sowie zum Grundsatzcharakter des Vorbehaltsgebiets zu verweisen. Eine „Vernichtung“ des FFH-Gebiets ist zudem aus verschiedenen Gründen nicht zu befürchten. Zunächst reicht der Wirkraum des Vorbehaltsgebiets lediglich vergleichsweise kleinflächig in das FFH-Gebiet hinein. Das Vorbehaltsgebiet ist mindestens knapp 400 Metern vom FFH-Gebiet entfernt. So liegen weniger als 2 Prozent des FFH-Gebiets im potenziellen Wirkungsbereich des Vorbehaltsgebiets. Grundwasserabsenkungen durch Sand- und Kiesabbau oder den Abbau anderer oberflächennaher Rohstoffe wirken sich zudem nur sehr kleinräumig und geringem Ausmaß aus. Am unterstromigen Rand einer Nassabgrabung kann zudem gar zu einer Erhöhung des Grundwasserstandes (vergleiche Drucksache 14/4280 Landtag Nordrhein-Westfalen, 2007). Die genaue Reichweite möglicher Grundwasserabsenkungen muss im Rahmen eines hydrogeologischen Gutachtens im Genehmigungsverfahren ermittelt werden. Dies ist auf Ebene der Regionalplanung weder möglich noch gefordert. Der potenzielle

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	attraktiv sind und die Erholung angesichts von mindestens 100000 Kraftfahrzeugen jeden Tag in diesem Bereich ohne Geschwindigkeitsbegrenzung eher das Gegenteil von Erholung bedeutet. Lärm macht krank und die vorherrschenden Windrichtungen im Gebiet WSW und ONO sorgen dafür, daß der Lärm kilometerweit in die Nachbarschaft „bläst“. Der Tourismus in der Umgebung besteht aktuell hauptsächlich aus Motocrossfahrern aus Kaltenkirchen, die die mühsam von der Stiftung Naturschutz im Korridorbereich geschaffenen Trittsteinbiotope zerstören. Zusätzlich tummeln sich auch 4WD-Offroadfahrer beispielsweise im Flugsandheide-Biotop des für den Korridor direkt westseitig der A7 gelegenen wichtigen Naturschutzgebiets Schindermoor. A20-Plantrasse Abschnitt 5 Hinzu kommt die geplante Trasse der A20, die bei einer Verwirklichung dieses umweltschädlichsten aller Autobahnprojekte in Deutschland südlich von Bad Bramstedtverläuft. Sie ist im Gegensatz zu Pflichtgebieten für Naturschutz im Biotopverbundsystem in der Karte dominierend eingezeichnet. Würde sie tatsächlich gebaut, so wäre sowohl der im Süden von Bad Bramstedt eingezeichnete „Kernbereich Erholung“ für den Abfalleimer, als auch die wirtschaftlichen Aussichten des benachbart liegenden und aktuell im Konkursverfahren befindlichen Klinikums Bad Bramstedt mit 1100 Mitarbeitern und jährlich über 13000 Patienten stationär. Auch ist davon auszugehen, dass die benachbarte Schön-Klinik für psychosomatische und psychische Erkrankungen mit ihren 300 Mitarbeitern und jährlich 3600 stationären Patienten durch den Lärm signifikant gestört würde. Viele der Patienten nützen die Wege im Süden zur Erholung und gehen auch nicht abseits der Wege. Weiter im Westen liegt die Plantrasse unmittelbar benachbart zum Wohnpark und Golfplatz Bissenmoor und wird flankiert von Windkraftanlagen. Hier würde auch der Biotopverbundkorridor sein Ende finden, Sackgasse für Tiere. Lebensraumkorridor Bramau Noch weiter im Westen bis vor Wrist liegt das Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz im Binnenraum entlang der Bramau (s.o.). Auch hier ist zwingend ein stark verbreitetes Vorranggebiet für den Lebensraumkorridor Bramau auf der Nordseite einzuplanen und auf der Südseite bis zum Kätners Graben mit einer Verbindung zu den Polderflächen im westlich angrenzenden Kreis Steinburg durch eine großtiergerechte Wildunterführung der Bahntrasse Elmshorn-Neumünster. Kollision von Menschen-, Natur- und Artenschutz mit Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Zur Karte zum Entwurf des Regionalplans „Teil_C-Karte_RegPlan_PR_III_Entwurf_2023“ und dem Kapitel 2.6 Rohstoff-Abbau im Umweltbericht Seiten 227-229: Die Auenniederungen westlich und östlich von Bad Bramstedt sind geprägt durch die talbegleitenden	Wirkraum von 500 Metern wurde jedoch bereits großzügig anhand maximaler Wirkweiten von Grundwasserabsenkungen bei derartigen Vorhaben gewählt. So betragen in vergleichbaren Fällen die im Einzelfall ermittelten Absenkreichweiten lediglich 100 bis maximal knapp 300 Metern. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele ist daher nicht zu erwarten. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Höhenzüge, die teilweise auch geschützte Geotope sind. Hier bergen Eingriffe durch den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ein sehr hohes Konfliktpotential bezüglich der Schutzgüter: Die Böden im Gebiet sind gemäß den Angaben im Umweltportal-SH durch ihren Gehalt an Schwermetallen und organischen Schadstoffen vorbelastet. Das gilt für Arsen (As), Blei (Pb), Cadmium (Cd), Chrom (Cr), Kupfer (Cu), Nickel (Ni), Quecksilber (Hg) und Zink (Zn) sowie Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Benzo(a)pyren (B(a)P), Polychlorierte Biphenyle (PCB6), Polychlorierte Dioxine und Furane (PCDD/PCDF). Beim Abbau oberflächennaher Rohstoffe werden diese Schadstoffe durch bakterielle Umsetzungen mobilisiert und meistens in gesundheitsschädlichere Verbindungen umgewandelt (z.B. Methyquecksilber). Von den potentiellen Abbaugebieten würden diese Stoffe mit dem Oberflächenwasser in privat und landwirtschaftlich genutzte Böden gelangen, weshalb neben des Verlusts an Böden im Abbaugbiet selbst auch angrenzende Flächen hin zu den Auen sehr hoch gefährdet sind (entsprechend sehr hohes Konfliktpotential). Über die Ernährung führt die Aufnahme der Schadstoffe bei Menschen langfristig zu gesundheitlichen Schäden, Wasserlebewesen sind jedoch kurzfristig stärker gefährdet. Die Algen nehmen durch aktiven Transport verschiedene Metallionen auf, die sie in sehr geringen Mengen für bestimmte Enzyme benötigen. Solche Metalle werden deshalb Spurenelemente genannt. Einige dieser Metalle gehören in höheren Mengen aber zu den Schadstoffen (z.B. Kupfer). Andere Metallionen wie z.B. Cadmium, Blei und Quecksilber werden wegen chemischer Ähnlichkeiten mit Spurenelement-Metallen jedoch ebenfalls aufgenommen und wirken dann als Schadstoffe in den Körpern. Über die Nahrungskette erfolgt typischerweise eine Akkumulation verschiedener Schadstoffe. Dies wird deutlich an der Abnahme der Neunaugenpopulationen im ganzen Land. Im Laufe von maximal 18 Jahren wandern die Querder vom Eiablageort zum Ort der Umwandlung in die Adultstadien. Sie nehmen durch Filtration Mikroalgen auf und damit die dort gespeicherten Schadstoffe. Es gibt dann aber typischerweise Vergiftungen durch diese Stoffe bei diesen Organismen mit verheerenden Einflüssen auf die Populationsgrößen. Nur bei sehr hoher Schadstoffaufnahme werden schnell die Folgen erkennbar, bei niedrigen Konzentrationen kann es Jahrzehnte dauern bis die Krankheiten ausbrechen und/oder geschwächte Organismen keine oder weniger Nachkommen produzieren. Es ist deshalb unverantwortlich z.B. in den Vorhabensgebieten SE 8 - IZ 4 und SE 7 - IZ 3 (S. 227 Teil_DAnhang_Umweltbericht_RegPlan_PR_III_Entwurf_2023.pdf) das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit nur mit mittlerem Konfliktpotential und das Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt sogar nur mit geringem Konfliktpotential zu klassifizieren. Der Aspekt der Schadstoffbelastung wird fahrlässigerweise von den Gutachtern nicht beachtet. In der vorliegenden Zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der	

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Umweltauswirkungen sind nur sehr spezielle Aspekte erwähnt. Die Planung verfehlt die Beachtung des Vorsorgeprinzips bei Kenntnis der Belastungen oder schlimmer noch wegen Unkenntnis der Belastungen und ihren Folgen. In der vorliegenden Zusammenfassenden Einschätzung (s.o.) steht: „Hinsichtlich der Natura 2000-Verträglichkeit (FFH-Gebiet Mittlere Stör, Bramau und Bünzau) lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen nicht unmittelbar erkennen, können jedoch auch nicht ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Betrachtung auf nachgeordneter Planungs-/Genehmigungsebene ist erforderlich.“ Die Aussage im ersten Satz ist fachlicher Unsinn. Es gibt Unmengen an Publikationen, die für Schadstoffe die Beeinträchtigungen darstellen. Das BfN listet organismenspezifische Wirkfaktoren und Detaildaten zu Beeinträchtigungen auf. So ist unter https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,2,0 für die Meererneunaugen unter 6-3 Schwermetalle genannt: „1.02 BearbeiterInnen FFH-VP-Info (siehe Impressum) (o. J.): Schwermetalle dürften bei Neunaugen, ähnlich wie bei anderen Organismen, im Fettgewebe und zahlreichen weiteren Organen eingelagert und angereichert werden. Sie können direkt toxisch wirken und v. a. bei Jungtieren Missbildungen hervorrufen sowie den Schlupferfolg und die Überlebensrate der Larven verringern (vgl. auch "Vertiefende Ausführungen" unter "Wirkfaktoren").“ Hier wird klar ausgesagt, daß Neunaugenlarven signifikant auf Schwermetalle reagieren und damit automatisch Verbotstatbestände bedingen. Im Verbund mit der oben beschriebenen Verschlechterung der Populationen ist deshalb jeglicher Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den Einzugsgebieten der Auen zu verbieten: „1.03 Bast, H.-D. O. G. (1989): "In großen Teilen ihres europäischen Siedlungsgebietes zählen die Neunaugen mittlerweile zu den besonders gefährdeten Arten. Der seit dem Ende des vergangenen Jahrhunderts anhaltende Bestandsrückgang ist hauptsächlich auf die Verschlechterung der Wasserqualität von Flüssen und Bächen, [...] zurückzuführen. Während die adulten Tiere relativ unempfindlich gegenüber Umweltbelastungen sind, birgt der mehrjährige Aufenthalt der empfindlichen Larven im Schlückboden der Gewässer erhebliche Risiken, da sich gerade in den Sedimenten viele in die Gewässer eingeleitete Schadstoffe anreichern und die Neunaugenlarven so schon vergiften können, wenn im Wasserkörper die Konzentrationen noch viel zu gering sind, [...].“ Was hier exemplarisch zu den Vorbehaltsgebieten im Bereich des GPV Bramau gesagt wurde, gilt entsprechend für die weiteren GPV Großenaspe-Wiemersdorf, Ohlau, Osterau und Schmalfelder Au (Seiten 228 und 229 Teil D Anhang s.o.), Hardebek-Brokenlander Au und Brokstedter Au. Dies ist auf das Vorkommen der Neunaugen im gesamten Einzugsgebiet der Stör zurückzuführen. Die gutachterlichen Bestandserhebungen werden nur eingeschränkt in den FFH-Gebieten durchgeführt und erfassen damit nicht die Vorkommen in den ungeschützten Bereichen. Da jedoch alle drei Neunaugenarten im Larvenstadium von ihren Eiablageplätzen im	

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Gewässersystem Richtung Stör bis zum Beginn des tidebedingten Brackwassers wandern, sind beim Monitoring erfasste Querder und Adulte auch im ungeschützten Bereich zu erwarten und deshalb stehen sie unter FFH-Schutz. Im Dokument „Erläuterung zu den Monitoring-Ergebnissen aus der FFH-Gebiets- und Vogeschutzgebiets-Suche“ des MELUR hieß es dazu: „Übergangsbiotope sind Biotope, die auf Grund ihrer individuellen Ausprägung ge- mäß den fachlichen Vorgaben (u. a. Schleswig-Holstein spezifische LRT-Steckbriefe) nicht eindeutig einem Lebensraumtyp (LRT) gemäß Anhang I FFH-Fauna-Flora-Habitat Richtlinie zugeordnet werden können. Übergangsbiotope werden einem - in der Regel dem räumlich direkt angrenzenden - Bezugs-LRT zugeordnet, da für den jeweiligen LRT bestimmende Arten an der Vegetation signifikant beteiligt sind oder besondere LRT-spezifische Strukturen/Funktionen vorhanden sind. Diese Definition ist hier anzuwenden, da im Einzugsbereich der Auen nicht mehr eindeutig vom LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculus fluitantis des Callitriche-Batrachion zu sprechen ist, der im eigentlichen FFH vorliegt mit überwiegend grobkiesigem Grund und überwiegend Meerneunaugenvorkommen, sondern mit Bächen mit feinkiesigerem Grund und überwiegend Flussneunaugenvorkommen und Gräben mit mehr sandigem Grund und überwiegend Bachneunaugenvorkommen (grobe Aufzählung). Entsprechend sind immer weniger LRT-spezifische flutende Floraarten vorhanden und es kann auch zu einer reinen bachbegleitenden Buschvegetation kommen. Dieser Vegetationsübergang ist typisch für den Verlauf der Rothenmühlenau und auch dort liegt zwischen Ober- und Unterlauf nördlich ein rechtlich unhaltbares Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Dazu heißt es im „VERMERK DER KOMMISSION ÜBER DIE FESTLEGUNG VON ERHALTUNGSMASSNAHMEN FÜR NATURA-2000-GEBIETE“ vom 18.9.2013: „Artikel 6 Absatz 1 sieht eine allgemeine Erhaltungsregelung vor, die die Mitgliedstaaten für alle besonderen Schutzgebiete (special areas of conservation, SAC) einrichten müssen und die für alle in diesen Gebieten vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II gilt, ausgenommen diejenigen, die dem Natura-2000-Standarddatenbogen zufolge nicht signifikant vorhanden sind.“ In Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie ist geregelt, daß vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung einer Verschlechterung und einer erheblichen Störung getroffen werden müssen. Genau diese Verschlechterung ist im Einzugsgebiet der Stör eingetreten und dieser rechtswidrige Zustand muß durch stringente Vermeidung von allen denkbaren Störungen wie Luft- und Bodenschadstoffen wieder bereinigt werden. Die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sind zwingend durch rechtliche, administrative oder vertragliche Maßnahmen sicherzustellen, ein Wertungsspielraum bleibt ausgeschlossen (s. vorstehend genannten Vermerk der Kommission auf Seite 2). Ein derartiger Wertungsspielraum wird jedoch im vorliegenden	

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Entwurf des Regionalplans rechtswidrig eingeräumt (Teil D, Anhang Umweltbericht, S. 227 unten): „Eine vertiefende Betrachtung auf nachgeordneter Planungs-/Genehmigungsebene ist erforderlich. Über Art und Umfang des Abbaus wird erst auf Ebene der Abbauplanung entschieden. Auf dieser Ebene werden im Zuge der Eingriffsgenehmigung nach § 11a LNatSchG SH in Verbindung mit § 15 BNatSchG die potenziellen Umweltbeeinträchtigungen konkretisiert. Prognostizierte Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen.“ Es darf nicht auf nachgeordneter Ebene entschieden werden, sondern auf Grund der Verschlechterung des Zustandes müssen schon auf übergeordneter Ebene Verbote formuliert werden. Im Ergebnisbericht des BfN Deutschland FFH von September 2019 wird deutlich, daß Schleswig-Holstein eine besondere Verantwortung für die besonders geschützten Neunaugenarten hat. Mit der Nummer 1099 ist unter FISH_W_Kombination.pdf das Flußneunauge aufgeführt. Darin zeigt sich aber noch die alte bessergestellte Situation mit mehreren Vorkommen in SH, entsprechendes gilt für 1095, das Meerneunauge. Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Bimöhlen und das FFH-Gebiet Hasenmoor Im Anhang zur Neuaufstellung des Regionalplans Planungsraum III wird auf Seite 308 ff. das FFH-Gebiet Hasenmoor (DE 2025-305) im Zusammenhang mit dem Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Bimöhlen abgehandelt. In der Kurzcharakteristik wird ausgesagt, dass die ehemaligen Torfabbauf Flächen durch Aufstau mit nährstoffreichem Wasser aus den umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen versorgt wurde. Aktuell findet sich dort eine reichhaltige Vogelwelt. Von Dezember bis Januar ist das Gebiet Schlafplatz für bis zu ca. 1500 Kraniche und damit eines der drei wichtigsten Gebiete für diese Art. Hinzu kommen u.a. Rastbestände von Zwergschwänen (international bedeutsame Zahl), Höckerschwäne (Brutvögel), Singschwäne (2 Bruten dokumentiert), Blässgänse, Graugänse, Tundrasaatgänse, Schnatterenten, Pfeifenten, Kormorane, Kornweihen (bereits eine Brut dokumentiert), Rohrweihen, Seeadler, Baumfalke, Tüpfelsumpfhuhn, Silberreiher, Graureiher, Fischadler (Ansiedlungsprojekt läuft), Flussuferläufer (Brutvögel), Waldwasserläufer (Brutverdacht), Schellente (Brutvögel), Wasserralle (Brutvögel), Kolkrabe (Brutvögel), Schwarzspecht (Brutvögel), Trauerschnäpper (Brutvögel), Fitis und Zilpzalp (beide Brutvögel) u.a.m. Für die Wasservögel, Schwäne, Kraniche, Enten und Gänse sind die Klärteiche von Bimöhlen und die Feuchtwiesen in der Umgebung wichtige Nahrungsflächen. Viele weitere Randflächen im Norden, Westen und Südendes FFH-Gebiets sind von einer Privatperson aufgekauft und werden naturangepasst als Feuchtgrünland umgestaltet. Hier leben seit langem Brutpaare von sehr seltenen vVogelarten, Wachteln, Kiebitz, Braunkehlchen, Schwarzeiher, Neuntöter u.a.. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich zum Hasenmoor hin auf Flächen, die wie vorstehend	

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	beschrieben weit überwiegend als Kontaktbiotope essentiell für die Fauna des FFH-Gebiets sind. Die Hydrogeologie dieses Gebiets wird beschrieben mit einem oberflächennahen Wasserleiter mit einer dünnen weichseleiszeitlichen Deckschicht an der Grenze zum Grobsand des Wasserleiters (■■■■■, hydrogeologie-app). Als bindendes Element findet sich zum Sand hin eine ca. 20 cm dicke Raseneisenerzschicht aus der Übergangsmoorzeit vor der Bewirtschaftung als feuchtes Dauergrünland. Die Existenz der geschützten LRT des Hasenmoors abhängig von der Existenz des oberflächennahen Wasserleiters. Werden durch Abbau der oberflächennahen Rohstoffe, d.h. der Grobsande des oberflächennahen Wasserleiters die hydrogeologischen Verhältnisse gestört, so wird sich zwangsläufig auch der Zustand der LRT des Hasenmoors verschlechtern. Es läge damit nicht nur eine erhebliche Beeinträchtigung vor, wie es auf Seite 310 unter Bewertung des Konfliktpotentials klassifiziert wird, sondern auch eine Vernichtung es FFH-Gebiets und damit liegt eine Verletzung der FFH-Richtlinien vor. Hinzu kommt die assoziierte Vernichtung von Lebensräumen der genannten Vogelarten in ihren Nahrungsflächen. Damit werden auch Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie verletzt. Das Vorbehaltsgebiet muß schon in der Regionalplanung gelöscht werden. Kollision von Trinkwasserschutzgebiet und Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Windkraftgebiete Hinsichtlich des Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe SE 13 Lentförden-Nützen östlich von Heidkaten liegt eine eindeutige Kollision mit dem Trinkwasserschutzgebiet Bad Bramstedt-Barmstedt vor. Auf S. 89 Teil D Umweltbericht wird die Schutzwürdigkeit der Trinkwasserschutzgebiete nur mit „hoch“ eingestuft. Angesichts der katastrophalen Verschmutzung der oberen Grundwasserleiter mit Nitrat in SH und der nicht vorhandenen sicheren Abdichtung zu den tieferliegenden Grundwasserschichten kann diese Einstufung nicht korrekt sein. Hinzu kommt die immer näher rückende Versalzung des Grundwassers aus Richtung Westen. Nicht unbegründet gab es erst kürzlich auch wegen der Nitratproblematik im Grundwasser Klagen der EU. Das Trinkwasser wird im Schutzgebiet südlich von Bad Bramstedt in Tiefen von 16-68 m gewonnen, aus der „abgedeckten Pleistozänschicht“ (■■■■■ - Grundwasser-app). Der Begriff abgedeckt meint „isoliert“ nach oben zum oberen Grundwasserleiter. Die im Gebiet typische Zwischenschicht besteht aus Geschiebemergel, entstanden an der Basis der Eiszeitgletscher beim Abschmelzen. Diese Schicht enthält eine Mischung aller möglichen Korngrößen von Ton bis Gestein und ist deshalb relativ zu Mergel- oder Tonschichten wasserdurchlässig. Damit bestünde durch Abbau eine sehr hohe Gefährdung und deshalb muß schon auf der Regionalplanebene dieses Vorbehaltsgebiet ausgeschlossen werden. Laut danord-app Hydrogeologie ist der oberflächennahe Wasserleiter im Gebiet nicht abgedeckt und reicht bis > 30m. Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz im Binnenland In der amtlichen Hochwassergebietskarte „HWGQ HQ10 - Gebiete ohne	

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	technischen Hochwasserschutz“ ist der Bereich zwischen Wrist an der Bramau und den Unterläufen von Schmalfelder Au und Ohlau als hochwasserbelastetes Gebiet eingezeichnet. Beispielsweise war durch das Weihnachtshochwasser 2014 die Bramau besonders betroffen (Hochwasserbericht 2014). In Kellinghusen lag der Hochwasserscheitelstand bei 335 cm und damit um ca. 230 cm über dem Durchschnittsstand. In Bad Bramstedt an der Ohlau und Osterau wurden die bisherigen aufgezeichneten Höchstwasserstände überschritten. Im Einzugsgebiet der Schmalfelder Au wurde der höchste Gebietsniederschlag mit 182 mm festgestellt und dadurch gab es wesentliche Hochwasserschäden bereits in Schmalfeld. Am zweithöchsten war die Belastung in den Einzugsgebieten der Mittleren Stör (Brokstedter Au 173 mm), der Osterau und Ohlau mit Werten zwischen 165 und 180 cm, an der Bramau bei Föhrden-Barl 176 mm. Damit lag ein 100-jährliches Hochwasserereignis erreicht. In Zukunft zu erwartende stärkere Hochwassersituationen müssen Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz in den Oberläufen der Auen eingerichtet werden (Teil D Umweltbericht ab S. 126). Als relevantes Gewässersystem im Planungsraum III ist die Stör genannt. Betrachtet man sich die Karte zum Regionalplan III so fällt auf, dass lediglich schon bestehende Flächen an der Bramau vor dem Zusammenfluß mit der Stör bis hinter Wrist, minimal breite Flächen ohne Eindämmung zwischen Wrist und Bad Bramstedt, sowie kurze und schmale Tallagen an der Hudau, Ohlau bis zum Golfplatz und an der Schmalfelder Au bis an den Rand der städtischen Bebauung eingezeichnet sind. Hier liegt wiederum ein falsches Verständnis vor, was Vorbeugender Binnenhochwasserschutz leisten muß. Angesichts des relativ großen Einzugsbereichs von Osterau, Schmalfelder Au und Ohlau müssen dort überwiegend in den mittleren Bereichen die entsprechenden Vorranggebiete verbindlich definiert werden, wie es an der Mittleren Stör zwischen Kellinghusen und Totensende oberhalb von Störkathen wenigstens schon teilweise in der Karte vorgegeben ist. Für den Hochwasserschutz in Bad Bramstedt mit seinen besonderen Engstellen um vor und hinter dem Zusammenfluß der Auen ist es eine absolute Verweigerung der Vorsorge was in diesem Planungsvorschlag steht. Es braucht beispielsweise nur wenige Zentimeter mehr als beim Weihnachtshochwasser 2015 und das Erdgeschoß der Maienbeekschule mit den Fachräumen wird geflutet. Die Hochwasserrichtlinie der EU wird mit dieser Planung nicht erfüllt. Für die Osterau bieten sich entsprechende tiefliegende Bereiche besonders zwischen der Umgehungsstraße und der A7, und weiter zwischen Bimöhlen und Heidmühlen an, im Bereich der Holmau zwischen der A7 und dem FFH-Gebiet Hasenmoor. Für die Schmalfelder Au muß eine derartige Zone zwischen der A7 und Schmalfeld und zwischen Struvenhütten und dem FFH-Gebiet Barker Heide an der Mühlenau, Barnbek und Buerwischbek bereitgestellt werden, nach Süden im Einzugsbereich der Bredenbek südöstlich von Struvenhütten. Für	

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	die Ohlau sind die Gebiete an der Schirnau zwischen Nützen und dem Zufluss in die Ohlau und Ohlauaufwärts zwischen der Schmalfelder Straße und dem Renaturierungsbereich am Nordende von Kaltenkirchen einzurichten. Diese notwendigen Vorranggebiete erfordern weitere Renaturierungsmaßnahmen in den genannten Bereichen zur Erfüllung auch der WRRL.	
Institution: Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck, Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck ID: 1329	Angesichts der z.T. veralteten und auch unvollständigen Daten wirkt der Verzicht der Landeplanung auf eigene Erhebungen unverständlich (vgl. Teil D, Anhang B 1, S.2). Der Umweltbericht soll ein aktuelles Bild der tatsächlichen Situation beschreiben und bewerten. Es fällt auf, dass offenbar auch keine bewertenden Schlüsse aus dem dokumentierten dramatischen Rückgang der Biotope in SH gezogen worden sind. Der Biotopschwund auf der Basis der bisherigen Pläne verlangt eine erhebliche Ausweitung von Vorrang und Vorbehaltsflächen für den Naturschutz und umfassende Vorgaben für den Nutzungsumfang im Bereich der Freiräume. Da es sich bei der Regionalplanung um eine auf die Zukunft gerichtete Planung handeln soll, sind im Umweltbericht die umweltfachlichen Probleme nachhaltig aufzuzeigen und bewerten und zumindest im Rahmen von Vorrang- und Vorbehaltsflächenausweisungen weitere Schäden belegbar zu begrenzen. Der Planentwurf stellt hingegen ein sich ausweitendes Nutzungsangebot dar, welches die biologische Qualität und Resilienz der Lebensräume, den biologischen Klimaschutz und den Naturschutz weiter beschränkt und den Schutzinteressen der Allgemeinheit kaum noch gerecht wird. Eine pauschale Übernahme von Umweltprüfungen aus dem LEP ist nicht sachgerecht, wenn sich seit deren Durchführung (i.d.R. deutlich vor 2018 mit z.T. deutlich älteren Daten) Änderungen im Umweltzustand und der Erkenntnis- und Planungslage ergeben haben. Dies ist aber vielfach in erheblichem Umfang der Fall. Auch eine Umweltprüfung der Landesentwicklungsachsen ist im Entwurf nicht ersichtlich. Sofern diese in älteren Prüfungen erfolgt sein sollte, entspricht das nicht der aktuellen Sachlage und ist nachzubessern. Angesichts der deutlich veränderten Aufgabenstellung der Achsen und der wesentlich verschlechterten Situation der Lebensräume und Biotope sowie der allgemeinen Umweltsituation ist eine aktuelle Umweltprüfung der Achsenräume dringend erforderlich, da die Achsen ein tragendes Kernelement der Planung sind. 2.1.1 Methodik (Teil D, Anhang 1B, 1.0) In der Tabelle 1-1 werden Vorgaben für die Schutzwürdigkeit von Schutzgütern aufgestellt, deren fachliche Herleitung und Begründung fehlen und nicht erläutert werden. Dies ist in einer Umweltprüfung grundsätzlich fehlerhaft und fachlich nicht akzeptabel. Die	Die Aktualität der Daten wurde überprüft und für den zweiten Entwurf eine erneute Datenabfrage bei den datenhaltenden Stellen durchgeführt. Es ist nicht Aufgabe der Landesplanung eigene Grundlagendaten zu erheben. Die dargestellten Landesentwicklungsachsen sind aus dem LEP 2021 nachrichtlich übernommen. Eine erneute Umweltprüfung ist rechtlich nicht erforderlich. Konkrete Vorhaben werden auf Ebene von Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren oder auf Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung geprüft. Zu 2.1.1 Methodik: Der generelle Hinweis zur Überarbeitung des Anhangs B 1 hinsichtlich einer verständlicheren und nachvollziehbareren Erläuterung der Methodik wird aufgenommen. Der Text wurde überarbeitet. Gleichwohl wird der Darstellung des Einwenders, die Umweltprüfung wolle durch eine Verschleierung der Methodik möglichst viele Flächen durch Fehlnutzung schädigen und gar das Allgemeinwohl gefährden, deutlich widersprochen. Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen auf dem Maßstab 1:100.000: Die Umweltprüfung kann und muss nur in dem Konkretisierungsgrad erfolgen, welchen die Planfestlegungen zulassen. Soweit lediglich räumlich und sachlich unkonkrete Festlegungen getroffen

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Angaben müssen u.E. konkret erläutert und unter Bezeichnung und Diskussion der Bewertungskriterien dargelegt werden. Die Bewertungstabelle weist eine Vielzahl von Fragwürdigkeiten auf, die den tatsächlichen Schutzbedürfnissen, die sich anhand der aktuellen Entwicklungen ergeben haben nicht entsprechen. Beispiele in Tabelle 1-1: Die Gebiete FF05 und FF06 werden lediglich als „hoch“ schutzbedürftig eingeschätzt, obwohl sie die Höchststufe der Schutzwürdigkeit aufweisen und aktuell einem besonders hohen und schädlichen Nutzungsdruck ausgesetzt sind. Gleiches gilt für die Gebiete FF08-10a. Die verwendeten Biotopdaten (https://opendata.schleswig-holstein.de/dataset/biotopkartierung) enthalten z.T. sehr altes Datenmaterial und sind aus unterschiedlichen Zeiträumen (z.T. älter als 2014) zusammengemixt. Gleichfalls fragwürdig ist die Einschätzung der Schutzbedürftigkeit von Wäldern <10ha (F10b) als „mittel“. In SH (durch Nutzungsdruck waldärmstes Flächenland in Deutschland) sind Wälder und deren Ökosysteme in höchstem Maße schutzbedürftig. Waldflächen sind in SH grundsätzlich sehr selten und erfüllen im Biotopverbund eine außergewöhnlich wichtige Funktion als Vernetzungsstrukturen und bilden gemeinsam mit ihren Waldrandstrukturen wichtige Wander- und Ausbreitungskorridore für sehr viele Arten. Mit allen Funktionen sind sie in aller Regel angesichts der vielfältigen Bedrohungen im höchsten Maße schutzbedürftig und sind auch bei kleinen Flächengrößen weitgehend als Vorrangflächen einzustufen. Auf die Bedeutung der Wanderkorridore wird im Umweltbericht nicht ausreichend eingegangen. Diese Bereiche bieten bei wirksamen Gefährdungseinflüssen die Möglichkeit einer Wiederbesiedelung und schützen Bestände vor genetischer Isolation. Diese Korridore haben zumindest die gleiche Bedeutung wie die Siedlungsachsen und sind entsprechend zu bewerten und darzustellen. Die Einstufung von extensivem Feuchtgrünland FF11a mit lediglich „hoch“ ist angesichts der ökologischen und klimafachlichen Bedeutung sowie der extremen Bedrohungslage dieser Flächen fachlich fehlerhaft. Die Einstufung der Schutzbedürftigkeit der Deckschicht für das Grundwasser (W03) mit „mittel“ ist fachlich sehr fragwürdig und unbegründet. Angesichts der besonderen Bedrohungslage der Bodenschichten mit Nährstoffen und sonstigen anthropogenen Reststoffen mit Schadwirkung sind die angesprochenen Fehler nicht nur gefährlich sondern geeignet, das Schadpotenzial für die Allgemeinheit weiter auszubauen. Die Deckschichten für das Grundwasser haben ein sehr hohes Schutzbedürfnis und sind in wichtigen Bereichen als Vorranggebiete, ansonsten als Vorbehaltsgebiete vor allen das Grundwasser gefährdenden Nutzungs- und Bewirtschaftungsmethoden zu bewahren. In der Bewertung sind keine Kriterien für Siedlungs- und Nutzungslagen enthalten, die sich trotz Defiziten in der Innenbereichsentwicklung flächenverbrauchend in das Umfeld	werden, können auch die potenziellen Umweltauswirkungen nur in vergleichbar geringer Detailschärfe ermittelt werden. Dem kaskadenförmigen Planungssystem ist ein nach und nach zunehmender Konkretisierungsgrad immanent, sodass naturgemäß auch eine Abschichtung möglich und notwendig ist. Der Sinn und Zweck der Umweltprüfung besteht ferner nicht darin im Sinne einer Worst-Case-Annahme in derartigen Fällen immer von einer Unvermeidbarkeit von Eingriffen auszugehen, vielmehr sollen die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden, um sie frühzeitig in der Planung berücksichtigen zu können. Der Wortlaut "voraussichtlich" zielt dabei auf eine prognostische Einschätzung, die auch im Sinne eines Eintrittsrisikos gedeutet werden kann. Hierbei ist zwingend die räumliche und inhaltliche Konkretisierung der geprüften Festlegung zu beachten, da hieraus abgeleitet werden kann, in welcher Form die Festlegungen konkrete Eingriffsvorhaben vorbereitet. Nur diese Vorbereitung von möglichen Eingriffen ist auf ihre Umweltauswirkung hin zu überprüfen. Dabei ist bei Festlegungen zu Vorhabenstypen, die immer ein nachgeordnetes Planungsverfahren oder Genehmigungsverfahren erfordern zwingend die Wirkung dieser Verfahren zu berücksichtigen. So ermöglichen beispielsweise regionalplanerische, räumlich unkonkrete Festlegungen zur Siedlungsentwicklung lediglich den Einstieg in eine Planung hierzu, bewirken aber keineswegs Baurecht oder ähnliches. Im Rahmen der Bauleitplanung werden innerhalb der regionalplanerisch zulässigen Gebiete Vorhaben entwickelt und konkretisiert und einer eigenständigen, dann weiter konkretisierten Umweltprüfung unterzogen. Eine vorgreifende Worst-Case-Bewertung auf Ebene der Regionalplanung ist

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	entwickeln. Hier wäre die Kategorie z.B. „schädlich“ erforderlich, um die entsprechende häufig anzutreffende Problemlage im Umweltbericht abzubilden. Tabelle 1-2: Bei der Beschreibung der potenziellen Wirkungen/Auswirkungen einzelner Festlegungen wird z.B. der Relevanz des Schutzgutes „FF“ nur eine untergeordnete Bedeutung zugemessen (z.B. Zerschneidung, hydrologische Wirkung, Emissionen). Gleichzeitig wird diesem Schutzgut bei der Nutzungseinschränkung eine hohe Relevanz zugeordnet wird. Die Betroffenheit des Schutzgutbereiches „FF“ bei Zerschneidung, hydrologischer Einwirkung und Emission stets in der höchsten Stufe. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls wieder ein nicht vorgelegtes Gutachten (■■■■■■■■■■ 2019) zitiert. Die genannten Beispiele zeigen wichtige und sämtlich korrekturbedürftige Aspekte des Umweltberichtes auf. Vor diesem Hintergrund bleiben die Ausführungen zu B1, 1.2 ff., S. 8ff. sind insgesamt unverständlich. Wenn auf der ungeeigneten Maßstabsebene von 1:100.000 Aussagen über feingliedrig vernetzte Naturräume und Biotopstrukturen der Freiräume getroffen werden sollen, ist zunächst davon auszugehen, dass diese Auswirkungen grundsätzlich sehr erheblich sind. Da der Plan eine ordnende Wirkung und eine Konkretisierungen haben soll, kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass Konfliktpotentiale in einer nachfolgenden Planung (Bauleitplanung) gelöst werden können (s.a. 1.4 S.10). Diese Annahme ist fehlerhaft, fachlich unbegründet und widerspricht sehr häufig der Praxis. Weitere Festlegungen der Tabelle 1-5 sowie des Textes S. 16-19 erschließen sich aus dem Text nicht und entbehren einer fachlichen Herleitung und Begründung. Wir regen dringend die umfassende Überarbeitung an. B1, 4., S.33 Kumulative Auswirkungen Die Aussagen zu den kumulativen Auswirkungen gehen an der fachlichen Tiefe der Problematik vorbei werden den fachlichen Anforderungen nicht gerecht. Sich überlagernde Festlegungen Naturschutz / Tourismus oder Abbau von Bodenschätzen sind in der Praxis regelmäßig problembehaftet. Der Plan wird seiner Konkretisierungsfunktion hier nicht gerecht, sondern verstärkt im Überlagerungsbereich den Konflikt unzulässig. Bei einer Überlagerung von unterschiedlichen Vorbehalts- und Vorranggebieten müssen die landschaftlichen und biotischen Einzelfunktionen entsprechend ihrer Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen untereinander abgestimmt werden. Sinnvoll wäre hierzu die Vorgabe verbindlicher Abwägungskriterien. Dabei ist der jeweils empfindlicheren Funktion der Vorrang einzuräumen. Dies bedeutet z.B. dass bei allen Schutzgutkategorien FF jeweils im Einzelfall und unter Vorrang der Abstimmung mit den naturschutzfachlichen	daher weder fachlich notwendig, noch sinnvoll. Sie würde vielmehr die Aufgabe der Umweltprüfung ad absurdum führen, weil diese Vorgehensweise Unterschiede zwischen Planungsalternativen nivellieren würde, da letztlich jegliche – und gerade die räumlich und sachlich wenig konkretisierten Festlegungen – zu schweren voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen führen würden und Unterschiede zwischen Planungsalternativen, die aufgrund der unterschiedlichen Vermeidungsmöglichkeiten oder der unterschiedlichen Flächenanteile, die innerhalb einer Festlegung hiervon möglicherweise betroffen werden könnten, vollständig verloren gehen würden. Eine entsprechende grundlegende Überarbeitung der Bewertungsansätze wird daher abgelehnt. Nachfolgend wird zu den angemerkten Kriterien eine Erwiderung gegeben: Zu FF05: Der Hinweis wird aufgenommen. Die Einstufung von Gebieten, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen, in eine hohe Schutzwürdigkeitsklasse ist, insbesondere im Vergleich zu festgesetzten Naturschutzgebieten, dem noch unbeständigen rechtlichen Charakter der Gebiete verbunden. Zu FF06: Biosphärenreservate gehören zu den Großschutzgebieten und sind, anders als beispielsweise Naturschutzgebiete, nicht flächendeckend auf den vorrangigen Schutz der Natur ausgerichtet (Schutzzonen I und II), sondern sollen insbesondere in Schutzzone III auch eine nachhaltige Nutzung und Entwicklung der Landschaft ermöglichen. Nach § 25 Absatz 1 BNatSchG sind

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Anforderungen ein nachhaltiges Naturerleben möglich sein kann, nicht aber eine Öffnung für allgemeine touristische Infrastrukturen etc. vorgesehen werden darf, die das Schutzgut beeinträchtigen kann. B2 und B3 Unter den Prüfergebnissen ist fachlich auffällig, dass selbst bei einer erkannten hohen Betroffenheit regelmäßig die Bewertung in der Art erfolgt: "Erhebliche Beeinträchtigungen bei der Umsetzung können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Es wird jedoch eingeschätzt, dass mit entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes möglich ist." Dies vermittelt den falschen Eindruck, dass die mit dem Plan bereits erkennbar erfolgten Schäden durch unbekannte „Maßnahmen“ mit Erhaltungszielen vereinbar sind. Dass diese Annahme in der Praxis regelmäßig falsch ist, belegt der äußerst schlechte Zustand der gesetzlich geschützten Biotopflächen und Gebiete sowie der mit ihnen vernetzten Biotope und Verbund- wie Trittsteinelemente. Die unbegründet getroffenen Abschätzungen erweisen sich in der Praxis erkennbar als weitgehend unrichtig und fachlich nicht haltbar und sind sachgerecht zu überarbeiten.	Biosphärenreservate großräumige charakteristische Landschaften, die in wesentlichen Teilen die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und im Übrigen überwiegend als Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Ihr Hauptziel ist es, die durch traditionelle Nutzung geprägte Landschaft und daraus gewachsene Arten- und Biotopvielfalt zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen und gleichzeitig beispielhaft die Entwicklung und Erprobung von, naturverträgliche Wirtschaftsweisen zu ermöglichen. Die beiden vorkommenden Biosphärenreservate in Schleswig-Holstein sind in Teilen oder insgesamt mit zahlreichen weiteren Schutzgebietskategorien überlagert. Das Biosphärenreservat Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen ist gleichzeitig komplett als Nationalpark, Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet ausgewiesen und zu sehr großen Teilen als Naturschutzgebiet. Die Pflegezone des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe (Teilgebiet Schleswig-Holstein) ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen, das gesamte Gebiet auch als FFH-Gebiet. Es ist somit gewährleistet, dass die innerhalb eines Biosphärenreservats besonders schützenswerten Schutzzonen I und II mit einem sehr hohen Schutzstatus versehen sind und in der Umweltprüfung mit sehr hoher Schutzwürdigkeit bewertet werden. Die Einstufung der Biosphärenreservate insgesamt in eine hohe Schutzwürdigkeit ist aus gutachterlicher Sicht daher vertretbar und folgt den in der Methodik dargelegten Kriterien für die Schutzwürdigkeit (Teil-/Funktionen nur schwer kompensierbar, hohe rechtliche Restriktionen). Zu FF08 und FF09/FF10a: Die Einrichtung eines Biotopverbunds ist rechtlich durch § 20 BNatSchG beziehungsweise § 12 LNatSchG Schleswig-Holstein verankert. Ein expliziter Schutzstatus erfolgt daraus

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
		jedoch nicht. Dieser ist den in § 20 Absatz 2 benannten Gebieten vorbehalten. Die Einordnung der Kriterien in eine hohe Schutzwürdigkeit folgt daher der Methodik, da für Flächen des Biotopverbunds keine strengen rechtlichen Restriktionen per se oder eine Unersetzbarkeit vorliegen. Weiterhin ist, wie in § 20 Absatz 3 BNatSchG vorgesehen, der Schutz des Biotopverbunds über die in § 20 Absatz 2 benannten Gebiete möglich, welche größtenteils ebenfalls als Kriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt wurden. Die Einstufung in eine hohe Schutzwürdigkeit ist aus gutachterlicher Sicht daher vertretbar und folgt den in der Methodik dargelegten Kriterien für die Schutzwürdigkeit. Gleiches gilt für das Kriterium FF10a Naturwald. Zu FF10b: Die grundsätzlichen ökologischen Funktionen von, auch kleineren, Waldflächen sind prinzipiell richtig, können jedoch nicht verallgemeinernd auf alle Waldflächen angewendet werden. Es ist aus gutachterlicher Sicht vertretbar, auf der übergeordneten Ebene der Regionalplanung eine Trennung zwischen kleineren und größeren Waldflächen vorzunehmen. Zwar können kleinere Waldflächen ebenfalls wichtige ökologische Funktionen, zum Beispiel als Trittsteinbiotop, übernehmen, eine pauschale Zuweisung dieser Funktionen auf alle Waldflächen ist jedoch vor dem Hintergrund einer integralen Planung nicht zielführend. Ein zu hoch angesetzter Schutzstatus von Flächen, beispielsweise den angesprochenen devastierten standortfremden Waldbeständen, kann den ganzheitlichen Planungsansatz der Regionalplanung behindern. Der generelle Walderhalt ist auf der nachgelagerten Planungsebene durch § 9 LWaldG sowie §§ 13 BNatSchG weiterhin gegeben. Zudem sind ökologisch besonders wertvolle Waldbiotope sowie für den Biotopverbund wichtige Waldflächen

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
		ebenfalls über die Kriterien FF07 (gesetzlich geschützte Biotope) und FF08 (Biotopverbundsystem) berücksichtigt. FF11a: Die Einstufung des Feuchtgrünlands in eine hohe Schutzwürdigkeit folgt den in der Methodik dargelegten Kriterien für die Schutzwürdigkeit (Teil-/Funktionen nur schwer kompensierbar, hohe rechtliche Restriktionen). Ein Großteil der als Feuchtgrünland kategorisierten Flächen des Kriteriums sind zudem auch über das Kriterium FF07 „gesetzlich geschützte Biotope“ abgedeckt, welches eine sehr hohe Schutzwürdigkeit besitzt beziehungsweise sind diese auch in der nachgelagerten Planungsebene als geschütztes Biotop rechtlich gesichert. FF14: Es handelt sich bei dem Dichtezentrum für Seeadlervorkommen um ein Konglomerat von Einzelhorsten und wurde als artenschutzrechtlicher Belang der Windregionalplanung zugrunde gelegt. Ob im geprüften Gebiet ein Einzelhorst vorhanden ist, kann daraus nicht abgeleitet werden. Große Teile des Kreises Plön gehören zum Dichtezentrum für Seeadlervorkommen. Es bietet in dieser großräumigen Abgrenzung daher keinen geeigneten Indikator für die Prüfung der Artenschutzbelange der aktuellen Regionalplanung. Die Zielrichtung des Dichtezentrums war eindeutig die Windregionalplanung (das geht so auch aus den Landschaftsrahmenplänen hervor). Für die Regionalpläne wurden die Dichtezentren für Seeadlervorkommen daher mit einem mittleren Konfliktpotenzial eingestuft. Zu W03: Das Kriterium W03 bildet die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen ab, welche aus einer ungünstigen Schutzwirkung der Deckschichten resultiert. Anders als die

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
		Stellungnahme suggeriert, werden nur solche Bereiche betrachtet, die eine ungünstige Schutzwirkung aufweisen, da in diesen ein Stoffeintrag in das Grundwasser vermehrt möglich ist. Eine lediglich mittlere Einstufung der Schutzwürdigkeit ergibt sich vor allem aus der Vermeidbarkeit des Konflikts auf der nachgelagerten Planungsebene. Schadstoffeinträge in das Grundwasser können in der Regel mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich vermieden werden. Der generelle Schutz des Grundwassers ist zudem durch die Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 4) sowie die §§ 47-48 WHG gewährleistet. Zur Datengrundlage Biotopkartierung: Das Zusammenführen von verschiedenen Datensätzen zu einem größeren, inhaltlich konsistenten, Datensatz ist gängige Praxis und insbesondere bei großen Untersuchungsräumen, wie auf Länder- oder Bundesebene, unabdingbar. Dies sagt jedoch nichts über die generelle Qualität der Daten aus. Einzelne Daten können, wie angemerkt, zum Teil älter als 2014 sein, der deutlich überwiegende Anteil der Daten (98,9 Prozent) ist jedoch jünger (mindestens 2014). Die verwendete Datengrundlage ist daher als geeignet einzustufen. Zu Stillgewässer: Stillgewässer mit einer Größe von >1 Hektar sind im Schutzgut Wasser über die Kategorie W05 abgedeckt. Die Darstellung von kleineren Gewässern ist aufgrund des Maßstabs des Regionalplans weder praktikabel noch zielführend. Die Auswahl der Kriterien für die Umweltprüfung richtet sich nach den Zielen des Umweltschutzes (vergleiche Tabelle 1-3 Umweltbericht). Hierbei besteht jedoch kein Anspruch auf eine vollständige Abdeckung der Schutzgüter, da nur solche Aspekte durch die Kriterien abgedeckt werden können, die sich im regionalen

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
		Maßstab durch landesweite digitale Datengrundlagen abbilden lassen. Vertiefende Betrachtungen sind dementsprechend auf nachgeordneten Planungsebenen zwingend erforderlich. Eine fachgerechte Betrachtung dieser Gewässer erfolgt entsprechend auf nachgelagerter Planungsebene. Zur Relevanz in Tab. 1-2: Der Hinweis wird aufgenommen. Wanderkorridore: Großräumige wertvolle Bereiche für wandernde Arten, hier vor allem Zugvögel, wurden über die Kriterien FF15-FF17 (Nahrungsgebiete für Rastvögel) sowie FF19 Wintermassenquartiere für Fledermäuse berücksichtigt. Zudem werden Wanderkorridore ebenfalls indirekt über die Kriterien zum Biotopverbund abgedeckt. Die Auswahl der Kriterien für die Umweltprüfung richtet sich nach den Zielen des Umweltschutzes (vergleiche Tabelle 1-3 Umweltbericht). Hierbei besteht jedoch kein Anspruch auf eine vollständige Abdeckung der Schutzgüter, da nur solche Aspekte durch die Kriterien abgedeckt werden können, die sich im regionalen Maßstab durch landesweite digitale Datengrundlagen abbilden lassen. Vertiefende Betrachtungen sind dementsprechend auf nachgeordneten Planungsebenen zwingend erforderlich. Eine fachgerechte Betrachtung von Wanderkorridoren erfolgt entsprechend auf nachgelagerter Planungsebene. Zu B1, 4., S.33 Kumulative Auswirkungen: Das Kapitel 5 Gesamtplanbetrachtung mit der Darstellung von teilräumlichen kumulativen Auswirkungen von Umweltauswirkungen entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
		Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1359	Angesichts der z.T. veralteten und auch unvollständigen Daten wirkt der Verzicht der Landeplanung auf eigene Erhebungen unverständlich (vgl. Teil D, Anhang B 1, S.2). Der Umweltbericht soll ein aktuelles Bild der tatsächlichen Situation beschreiben und bewerten. Es fällt auf, dass offenbar auch keine bewertenden Schlüsse aus dem dokumentierten dramatischen Rückgang der Biotope in SH gezogen worden sind. Der Biotopschwund auf der Basis der bisherigen Pläne verlangt eine erhebliche Ausweitung von Vorrang und Vorbehaltsflächen für den Naturschutz und umfassende Vorgaben für den Nutzungsumfang im Bereich der Freiräume. Da es sich bei der Regionalplanung um eine auf die Zukunft gerichtete Planung handeln soll, sind im Umweltbericht die umweltfachlichen Probleme nachhaltig aufzuzeigen und bewerten und zumindest im Rahmen von Vorrang- und Vorbehaltsflächenausweisungen weitere Schäden belegbar zu begrenzen. Der Planentwurf stellt hingegen ein sich ausweitendes Nutzungsangebot dar, welches die biologische Qualität und Resilienz der Lebensräume, den biologischen Klimaschutz und den Naturschutz weiter beschränkt und den Schutzinteressen der Allgemeinheit kaum noch gerecht wird. Eine pauschale Übernahme von Umweltprüfungen aus dem LEP ist nicht sachgerecht, wenn sich seit deren Durchführung (i.d.R. deutlich vor 2018 mit z.T. deutlich älteren Daten) Änderungen im Umweltzustand und der Erkenntnis- und Planungslage ergeben haben. Dies ist aber vielfach in erheblichem Umfang der Fall. Auch eine Umweltprüfung der Landesentwicklungsachsen ist im Entwurf nicht ersichtlich. Sofern diese in älteren Prüfungen erfolgt sein sollte, entspricht das nicht der aktuellen Sachlage und ist nachzubessern. Angesichts der deutlich veränderten Aufgabenstellung der Achsen und der wesentlich verschlechterten Situation der Lebensräume und Biotope sowie der allgemeinen Umweltsituation ist eine aktuelle Umweltprüfung der Achsenräume dringend erforderlich, da die Achsen ein tragendes Kernelement der Planung sind. 2.1.1 Methodik (Teil D, Anhang 1B, 1.0) In der Tabelle 1-1 werden Vorgaben für die Schutzwürdigkeit von Schutzgütern aufgestellt, deren fachliche Herleitung und Begründung fehlen und nicht erläutert werden. Dies ist in einer Umweltprüfung grundsätzlich fehlerhaft und fachlich nicht akzeptabel. Die Angaben müssen u.E. konkret erläutert und unter Bezeichnung und Diskussion der Bewertungskriterien dargelegt werden.	Die Aktualität der Daten wurde überprüft und für den zweiten Entwurf eine erneute Datenabfrage bei den datenhaltenden Stellen durchgeführt. Es ist nicht Aufgabe der Landesplanung eigene Grundlagendaten zu erheben. Die dargestellten Landesentwicklungsachsen sind aus dem LEP 2021 nachrichtlich übernommen. Eine erneute Umweltprüfung ist rechtlich nicht erforderlich. Konkrete Vorhaben werden auf Ebene von Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren oder auf Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung geprüft. Zu 2.1.1 Methodik: Der generelle Hinweis zur Überarbeitung des Anhangs B 1 hinsichtlich einer verständlicheren und nachvollziehbareren Erläuterung der Methodik wird aufgenommen. Der Text wurde überarbeitet. Gleichwohl wird der Darstellung des Einwenders, die Umweltprüfung wolle durch eine Verschleierung der Methodik möglichst viele Flächen durch Fehlnutzung schädigen und gar das Allgemeinwohl gefährden, deutlich widersprochen. Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen auf dem Maßstab 1:100.000: Die Umweltprüfung kann und muss nur in dem Konkretisierungsgrad erfolgen, welchen die Planfestlegungen zulassen. Soweit lediglich räumlich und sachlich unkonkrete Festlegungen getroffen werden, können auch die potenziellen Umweltauswirkungen nur in vergleichbar geringer Detailschärfe ermittelt werden. Dem kaskadenförmigen Planungssystem ist ein nach und

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Die Bewertungstabelle weist eine Vielzahl von Fragwürdigkeiten auf, die den tatsächlichen Schutzbedürfnissen, die sich anhand der aktuellen Entwicklungen ergeben haben nicht entsprechen. Beispiele in Tabelle 1-1 : Die Gebiete FF05 und FF06 werden lediglich als „hoch“ schutzbedürftig eingeschätzt, obwohl sie die Höchststufe der Schutzwürdigkeit aufweisen und aktuell einem besonders hohen und schädlichen Nutzungsdruck ausgesetzt sind. Gleiches gilt für die Gebiete FF08-10a. Die verwendeten Biotopdaten (https://opendata.schleswig-holstein.de/dataset/biotopkartierung) enthalten z.T. sehr altes Datenmaterial und sind aus unterschiedlichen Zeiträumen (z.T. älter als 2014) zusammengemixt. Gleichfalls fragwürdig ist die Einschätzung der Schutzbedürftigkeit von Wäldern <10ha (F10b) als „mittel“. In SH (durch Nutzungsdruck waldärmstes Flächenland in Deutschland) sind Wälder und deren Ökosysteme in höchstem Maße schutzbedürftig. Waldflächen sind in SH grundsätzlich sehr selten und erfüllen im Biotopverbund eine außergewöhnlich wichtige Funktion als Vernetzungsstrukturen und bilden gemeinsam mit ihren Waldrandstrukturen wichtige Wander- und Ausbreitungskorridore für sehr viele Arten. Mit allen Funktionen sind sie in aller Regel angesichts der vielfältigen Bedrohungen im höchsten Maße schutzbedürftig und sind auch bei kleinen Flächengrößen weitgehend als Vorrangflächen einzustufen. Auf die Bedeutung der Wanderkorridore wird im Umweltbericht nicht ausreichend eingegangen. Diese Bereiche bieten bei wirksamen Gefährdungseinflüssen die Möglichkeit einer Wiederbesiedelung und schützen Bestände vor genetischer Isolation. Diese Korridore haben zumindest die gleiche Bedeutung wie die Siedlungsachsen und sind entsprechend zu bewerten und darzustellen. Die Einstufung von extensivem Feuchtgrünland FF11a mit lediglich „hoch“ ist angesichts der ökologischen und klimafachlichen Bedeutung sowie der extremen Bedrohungslage dieser Flächen fachlich fehlerhaft. Die Einstufung der Schutzbedürftigkeit der Deckschicht für das Grundwasser (W03) mit „mittel“ ist fachlich sehr fragwürdig und unbegründet. Angesichts der besonderen Bedrohungslage der Bodenschichten mit Nährstoffen und sonstigen anthropogenen Reststoffen mit Schadwirkung sind die angesprochenen Fehler nicht nur gefährlich sondern geeignet, das Schadpotenzial für die Allgemeinheit weiter auszubauen. Die Deckschichten für das Grundwasser haben ein sehr hohes Schutzbedürfnis und sind in wichtigen Bereichen als Vorranggebiete, ansonsten als Vorbehaltsgebiete vor allen das Grundwasser gefährdenden Nutzungs- und Bewirtschaftungsmethoden zu bewahren.	nach zunehmender Konkretisierungsgrad immanent, sodass naturgemäß auch eine Abschichtung möglich und notwendig ist. Der Sinn und Zweck der Umweltprüfung besteht ferner nicht darin im Sinne einer Worst-Case-Annahme in derartigen Fällen immer von einer Unvermeidbarkeit von Eingriffen auszugehen, vielmehr sollen die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden, um sie frühzeitig in der Planung berücksichtigen zu können. Der Wortlaut "voraussichtlich" zielt dabei auf eine prognostische Einschätzung, die auch im Sinne eines Eintrittsrisikos gedeutet werden kann. Hierbei ist zwingend die räumliche und inhaltliche Konkretisierung der geprüften Festlegung zu beachten, da hieraus abgeleitet werden kann, in welcher Form die Festlegungen konkrete Eingriffsvorhaben vorbereitet. Nur diese Vorbereitung von möglichen Eingriffen ist auf ihre Umweltauswirkung hin zu überprüfen. Dabei ist bei Festlegungen zu Vorhabenstypen, die immer ein nachgeordnetes Planungsverfahren oder Genehmigungsverfahren erfordern zwingend die Wirkung dieser Verfahren zu berücksichtigen. So ermöglichen beispielsweise regionalplanerische, räumlich unkonkrete Festlegungen zur Siedlungsentwicklung lediglich den Einstieg in eine Planung hierzu, bewirken aber keineswegs Baurecht oder ähnliches. Im Rahmen der Bauleitplanung werden innerhalb der regionalplanerisch zulässigen Gebiete Vorhaben entwickelt und konkretisiert und einer eigenständigen, dann weiter konkretisierten Umweltprüfung unterzogen. Eine vorgreifende Worst-Case-Bewertung auf Ebene der Regionalplanung ist daher weder fachlich notwendig, noch sinnvoll. Sie würde vielmehr die Aufgabe der Umweltprüfung ad absurdum führen, weil diese Vorgehensweise Unterschiede zwischen Planungsalternativen

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	In der Bewertung sind keine Kriterien für Siedlungs- und Nutzungslagen enthalten, die sich trotz Defiziten in der Innenbereichsentwicklung flächenverbrauchend in das Umfeld entwickeln. Hier wäre die Kategorie z.B. „schädlich“ erforderlich, um die entsprechende häufig anzutreffende Problemlage im Umweltbericht abzubilden. Tabelle 1-2: Bei der Beschreibung der potenziellen Wirkungen/Auswirkungen einzelner Festlegungen wird z.B. der Relevanz des Schutzgutes „FF“ nur eine untergeordnete Bedeutung zugemessen (z.B. Zerschneidung, hydrologische Wirkung, Emissionen). Gleichzeitig wird diesem Schutzgut bei der Nutzungseinschränkung eine hohe Relevanz zugeordnet wird. Die Betroffenheit des Schutzgutbereiches „FF“ bei Zerschneidung, hydrologischer Einwirkung und Emission stets in der höchsten Stufe. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls wieder ein nicht vorgelegtes Gutachten (2019) zitiert. Die genannten Beispiele zeigen wichtige und sämtlich korrekturbedürftige Aspekte des Umweltberichtes auf. Vor diesem Hintergrund bleiben die Ausführungen zu B1, 1.2 ff., S. 8ff. sind insgesamt unverständlich. Wenn auf der ungeeigneten Maßstabsebene von 1:100.000 Aussagen über feingliedrig vernetzte Naturräume und Biotopstrukturen der Freiräume getroffen werden sollen, ist zunächst davon auszugehen, dass diese Auswirkungen grundsätzlich sehr erheblich sind. Da der Plan eine ordnende Wirkung und eine Konkretisierungen haben soll, kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass Konfliktpotentiale in einer nachfolgenden Planung (Bauleitplanung) gelöst werden können (s.a. 1.4 S.10). Diese Annahme ist fehlerhaft, fachlich unbegründet und widerspricht sehr häufig der Praxis. Weitere Festlegungen der Tabelle 1-5 sowie des Textes S. 16-19 erschließen sich aus dem Text nicht und entbehren einer fachlichen Herleitung und Begründung. Wir regen dringend die umfassende Überarbeitung an. B1, 4., S.33 Kumulative Auswirkungen Die Aussagen zu den kumulativen Auswirkungen gehen an der fachlichen Tiefe der Problematik vorbei werden den fachlichen Anforderungen nicht gerecht. Sich überlagernde Festlegungen Naturschutz / Tourismus oder Abbau von Bodenschätzen sind in der Praxis regelmäßig problembehaftet. Der Plan wird seiner Konkretisierungsfunktion hier nicht gerecht, sondern verstärkt im Überlagerungsbereich den Konflikt unzulässig.	nivellieren würde, da letztlich jegliche – und gerade die räumlich und sachlich wenig konkretisierten Festlegungen – zu schweren voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen führen würden und Unterschiede zwischen Planungsalternativen, die aufgrund der unterschiedlichen Vermeidungsmöglichkeiten oder der unterschiedlichen Flächenanteile, die innerhalb einer Festlegung hiervon möglicherweise betroffen werden könnten, vollständig verloren gehen würden. Eine entsprechende grundlegende Überarbeitung der Bewertungsansätze wird daher abgelehnt. Nachfolgend wird zu den angemarkten Kriterien eine Erwiderung gegeben: Zu FF05: Der Hinweis wird aufgenommen. Die Einstufung von Gebieten, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen, in eine hohe Schutzwürdigkeitsklasse ist, insbesondere im Vergleich zu festgesetzten Naturschutzgebieten, dem noch unbeständigen rechtlichen Charakter der Gebiete verbunden. Zu FF06: Biosphärenreservate gehören zu den Großschutzgebieten und sind, anders als beispielsweise Naturschutzgebiete, nicht flächendeckend auf den vorrangigen Schutz der Natur ausgerichtet (Schutzzonen I und II), sondern sollen insbesondere in Schutzzone III auch eine nachhaltige Nutzung und Entwicklung der Landschaft ermöglichen. Nach § 25 Absatz 1 BNatSchG sind Biosphärenreservate großräumige charakteristische Landschaften, die in wesentlichen Teilen die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und im Übrigen überwiegend als

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Bei einer Überlagerung von unterschiedlichen Vorbehalts- und Vorranggebieten müssen die landschaftlichen und biotischen Einzelfunktionen entsprechend ihrer Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen untereinander abgestimmt werden. Sinnvoll wäre hierzu die Vorgabe verbindlicher Abwägungskriterien. Dabei ist der jeweils empfindlicheren Funktion der Vorrang einzuräumen. Dies bedeutet z.B. dass bei allen Schutzgutkategorien FF jeweils im Einzelfall und unter Vorrang der Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Anforderungen ein nachhaltiges Naturerleben möglich sein kann, nicht aber eine Öffnung für allgemeine touristische Infrastrukturen etc. vorgesehen werden darf, die das Schutzgut beeinträchtigen kann. B2 und B3: Unter den Prüfergebnissen ist fachlich auffällig, dass selbst bei einer erkannten hohen Betroffenheit regelmäßig die Bewertung in der Art erfolgt: "Erhebliche Beeinträchtigungen bei der Umsetzung können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Es wird jedoch eingeschätzt, dass mit entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes möglich ist." Dies vermittelt den falschen Eindruck, dass die mit dem Plan bereits erkennbar erfolgten Schäden durch unbekannte „Maßnahmen“ mit Erhaltungszielen vereinbar sind. Dass diese Annahme in der Praxis regelmäßig falsch ist, belegt der äußerst schlechte Zustand der gesetzlich geschützten Biotopflächen und Gebiete sowie der mit ihnen vernetzten Biotope und Verbund- wie Trittsteinelemente. Die unbegründet getroffenen Abschätzungen erweisen sich in der Praxis erkennbar als weitgehend unrichtig und fachlich nicht haltbar und sind sachgerecht zu überarbeiten.	Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Ihr Hauptziel ist es, die durch traditionelle Nutzung geprägte Landschaft und daraus gewachsene Arten- und Biotopvielfalt zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen und gleichzeitig beispielhaft die Entwicklung und Erprobung von, naturverträgliche Wirtschaftsweisen zu ermöglichen. Die beiden vorkommenden Biosphärenreservate in Schleswig-Holstein sind in Teilen oder insgesamt mit zahlreichen weiteren Schutzgebietskategorien überlagert. Das Biosphärenreservat Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen ist gleichzeitig komplett als Nationalpark, Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet ausgewiesen und zu sehr großen Teilen als Naturschutzgebiet. Die Pflegezone des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe (Teilgebiet Schleswig-Holstein) ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen, das gesamte Gebiet auch als FFH-Gebiet. Es ist somit gewährleistet, dass die innerhalb eines Biosphärenreservats besonders schützenswerten Schutzzonen I und II mit einem sehr hohen Schutzstatus versehen sind und in der Umweltprüfung mit sehr hoher Schutzwürdigkeit bewertet werden. Die Einstufung der Biosphärenreservate insgesamt in eine hohe Schutzwürdigkeit ist aus gutachterlicher Sicht daher vertretbar und folgt den in der Methodik dargelegten Kriterien für die Schutzwürdigkeit (Teil-/Funktionen nur schwer kompensierbar, hohe rechtliche Restriktionen). Zu FF08 und FF09/FF10a: Die Einrichtung eines Biotopverbunds ist rechtlich durch § 20 BNatSchG beziehungsweise § 12 LNatSchG SH verankert. Ein expliziter Schutzstatus erfolgt daraus jedoch nicht. Dieser ist den in § 20 Absatz 2 benannten Gebieten vorbehalten. Die Einordnung der Kriterien in eine hohe Schutzwürdigkeit folgt daher der Methodik, da für Flächen des Biotopverbunds keine strengen

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
		rechtlichen Restriktionen per se oder eine Unersetzbarkeit vorliegen. Weiterhin ist, wie in §20 Absatz 3 BNatSchG vorgesehen, der Schutz des Biotopverbunds über die in §20 Absatz 2 benannten Gebiete möglich, welche größtenteils ebenfalls als Kriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt wurden. Die Einstufung in eine hohe Schutzwürdigkeit ist aus gutachterlicher Sicht daher vertretbar und folgt den in der Methodik dargelegten Kriterien für die Schutzwürdigkeit. Gleiches gilt für das Kriterium FF10a Naturwald. Zu FF10b: Die grundsätzlichen ökologischen Funktionen von, auch kleineren, Waldflächen sind prinzipiell richtig, können jedoch nicht verallgemeinernd auf alle Waldflächen angewendet werden. Es ist aus gutachterlicher Sicht vertretbar, auf der übergeordneten Ebene der Regionalplanung eine Trennung zwischen kleineren und größeren Waldflächen vorzunehmen. Zwar können kleinere Waldflächen ebenfalls wichtige ökologische Funktionen, zum Beispiel als Trittsteinbiotop, übernehmen, eine pauschale Zuweisung dieser Funktionen auf alle Waldflächen ist jedoch vor dem Hintergrund einer integralen Planung nicht zielführend. Ein zu hoch angesetzter Schutzstatus von Flächen, beispielsweise den angesprochenen devastierten standortfremden Waldbeständen, kann den ganzheitlichen Planungsansatz der Regionalplanung behindern. Der generelle Walderhalt ist auf der nachgelagerten Planungsebene durch § 9 LWaldG sowie §§ 13 BNatSchG weiterhin gegeben. Zudem sind ökologisch besonders wertvolle Waldbiotope sowie für den Biotopverbund wichtige Waldflächen ebenfalls über die Kriterien FF07 (gesetzlich geschützte Biotope) und FF08 (Biotopverbundsystem) berücksichtigt.

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
		FF11a: Die Einstufung des Feuchtgrünlands in eine hohe Schutzwürdigkeit folgt den in der Methodik dargelegten Kriterien für die Schutzwürdigkeit (Teil-/Funktionen nur schwer kompensierbar, hohe rechtliche Restriktionen). Ein Großteil der als Feuchtgrünland kategorisierten Flächen des Kriteriums sind zudem auch über das Kriterium FF07 „gesetzlich geschützte Biotop“ abgedeckt, welches eine sehr hohe Schutzwürdigkeit besitzt beziehungsweise sind diese auch in der nachgelagerten Planungsebene als geschütztes Biotop rechtlich gesichert. FF14: Es handelt sich bei dem Dichtezentrum für Seeadlervorkommen um ein Konglomerat von Einzelhorsten und wurde als artenschutzrechtlicher Belang der Windregionalplanung zugrunde gelegt. Ob im geprüften Gebiet ein Einzelhorst vorhanden ist, kann daraus nicht abgeleitet werden. Große Teile des Kreises Plön gehören zum Dichtezentrum für Seeadlervorkommen. Es bietet in dieser großräumigen Abgrenzung daher keinen geeigneten Indikator für die Prüfung der Artenschutzbelange der aktuellen Regionalplanung. Die Zielrichtung des Dichtezentrums war eindeutig die Windregionalplanung (das geht so auch aus den Landschaftsrahmenplänen hervor). Für die Regionalpläne wurden die Dichtezentren für Seeadlervorkommen daher mit einem mittleren Konfliktpotenzial eingestuft. Zu W03: Das Kriterium W03 bildet die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen ab, welche aus einer ungünstigen Schutzwirkung der Deckschichten resultiert. Anders als die Stellungnahme suggeriert, werden nur solche Bereiche betrachtet, die eine ungünstige Schutzwirkung aufweisen, da in diesen ein Stoffeintrag

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
		in das Grundwasser vermehrt möglich ist. Eine lediglich mittlere Einstufung der Schutzwürdigkeit ergibt sich vor allem aus der Vermeidbarkeit des Konflikts auf der nachgelagerten Planungsebene. Schadstoffeinträge in das Grundwasser können in der Regel mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich vermieden werden. Der generelle Schutz des Grundwassers ist zudem durch die Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 4) sowie die §§ 47-48 WHG gewährleistet. Zur Datengrundlage Biotopkartierung: Das Zusammenführen von verschiedenen Datensätzen zu einem größeren, inhaltlich konsistenten, Datensatz ist gängige Praxis und insbesondere bei großen Untersuchungsräumen, wie auf Länder- oder Bundesebene, unabdingbar. Dies sagt jedoch nichts über die generelle Qualität der Daten aus. Einzelne Daten können, wie angemerkt, zum Teil älter als 2014 sein, der deutlich überwiegende Anteil der Daten (98,9 Prozent) ist jedoch jünger (mindestens 2014). Die verwendete Datengrundlage ist daher als geeignet einzustufen. Zu Stillgewässer: Stillgewässer mit einer Größe von >1 Hektar sind im Schutzgut Wasser über die Kategorie W05 abgedeckt. Die Darstellung von kleineren Gewässern ist aufgrund des Maßstabs des Regionalplans weder praktikabel noch zielführend. Die Auswahl der Kriterien für die Umweltprüfung richtet sich nach den Zielen des Umweltschutzes (vergleiche Tabelle 1-3 Umweltbericht). Hierbei besteht jedoch kein Anspruch auf eine vollständige Abdeckung der Schutzgüter, da nur solche Aspekte durch die Kriterien abgedeckt werden können, die sich im regionalen Maßstab durch landesweite digitale Datengrundlagen abbilden lassen. Vertiefende Betrachtungen sind dementsprechend auf nachgeordneten

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
		Planungsebenen zwingend erforderlich. Eine fachgerechte Betrachtung dieser Gewässer erfolgt entsprechend auf nachgelagerter Planungsebene. Zur Relevanz in Tab. 1-2: Der Hinweis wird aufgenommen. Wanderkorridore: Großräumige wertvolle Bereiche für wandernde Arten, hier vor allem Zugvögel, wurden über die Kriterien FF15-FF17 (Nahrungsgebiete für Rastvögel) sowie FF19 Wintermassenquartiere für Fledermäuse berücksichtigt. Zudem werden Wanderkorridore ebenfalls indirekt über die Kriterien zum Biotopverbund abgedeckt. Die Auswahl der Kriterien für die Umweltprüfung richtet sich nach den Zielen des Umweltschutzes (vergleiche Tabelle 1-3 Umweltbericht). Hierbei besteht jedoch kein Anspruch auf eine vollständige Abdeckung der Schutzgüter, da nur solche Aspekte durch die Kriterien abgedeckt werden können, die sich im regionalen Maßstab durch landesweite digitale Datengrundlagen abbilden lassen. Vertiefende Betrachtungen sind dementsprechend auf nachgeordneten Planungsebenen zwingend erforderlich. Eine fachgerechte Betrachtung von Wanderkorridoren erfolgt entsprechend auf nachgelagerter Planungsebene. Zu B1, 4., S.33 Kumulative Auswirkungen: Das Kapitel 5 Gesamtplanbetrachtung mit der Darstellung von teilräumlichen kumulativen Auswirkungen von Umweltauswirkungen entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. ID: 1353	In Anbetracht der oft unvollständigen und veralteten Qualität der Daten, die u.a. vom MEKUN/LfU bezogen wurden, bleibt es unverständlich, warum der Planungsträger auf die Erhebung aktueller, aussagekräftiger Daten verzichtet hat (vgl. Teil D, Anhang B 1, S.2). Noch unverständlicher und fehlerhafter ist es, dass offenbar selbst aus jenen Daten, die aktuell eine dramatische Verschlechterung der biotischen Umweltfaktoren belegen (u.a. Biotopkartierung, dramatische Gefährdung von Lebensraumtypen, Gefährdung des FFH-Schutzes u.a.) nicht tiefgreifende Schlüsse gezogen werden, die zu einer Regeneration und zukünftigen Verhinderung der Umwelt- und Klimaschäden führen. Dies verlangt eine erhebliche Ausweitung von Vorrang und Vorbehaltsflächen für den Naturschutz. Soweit das zuständige Fachministerium diese fachlichen Pflichten nicht wahrgenommen haben sollte, bleibt es die Aufgabe und Pflicht des Planungsträgers, diese dramatischen Mängel mit der Durchführung einer auf aussagefähigen und aktuellen Daten beruhenden qualifizierten Umweltprüfung auszuschließen bzw. bewertend darzustellen. Da es sich bei der Regionalplanung um eine auf die Zukunft gerichtete Planung handelt, sind die umweltfachlichen Probleme nachhaltig aufzuzeigen und zumindest im Rahmen von Flächenausweisungen zur nachhaltigen Nutzungsordnung belegbar zu begrenzen. Eine pauschale Übernahme von Umweltprüfungen aus dem LEP ist grundsätzlich dann abzulehnen, wenn sich seit deren Durchführung (i.d.R. deutlich vor 2018 mit z.T. deutlich älteren Daten) Änderungen im Umweltzustand und der Erkenntnis- und Planungslage ergeben haben. Dies dürfte regelmäßig der Fall sein. Bei den alten Prüfungen fanden in aller Regel die Vorgaben der Biodiversitätsstrategie, aktuelle Erkenntnisse zum Moor- und Feuchtgrünlandschutz, zum Gewässerschutz, Wasserrückhaltung (auch Kleingewässer) sowie diversen anderen Aspekten des Klimaschutzes keine ausreichende Beachtung, die eine neue in die Zukunft gerichtete Regionalplanung zwingend berücksichtigen muss. Dies gilt gleichermaßen für die dringend erforderlichen Flächen zur Wasserrückhaltung sowohl im Binnenland wie in allen hochwassergefährdeten Räumen im Küsten- und Niederungsbereich. Diese Prüfungen sind entsprechend zu aktualisieren und die erforderlichen Retentionsflächen als Vorranggebiete mit höchster Schutzbedürftigkeit in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Eine aktuelle SUP/Umweltprüfung der Landesentwicklungsachsen ist offenbar unterblieben. Ob oder wann dies zuvor unter welchen Rahmenvoraussetzungen erfolgt ist, ist ebenfalls nicht erkennbar. Hinweise deuten auf eine nicht zugängliche (= erheblicher Planungsmangel) Bearbeitung in 2010 oder früher. Angesichts der deutlich veränderten Aufgabenstellung der Achsen und der wesentlich verschlechterten Situation der Lebensräume und Biotope sowie der allgemeinen Umweltsituation ist die aktuelle Umweltprüfung der Achsen absolut unverzichtbar, zumal die Achsen ein wesentliches Kernelement der Planung mit	Die Aktualität der Daten wurde überprüft und für den zweiten Entwurf eine erneute Datenabfrage bei den datenhaltenden Stellen durchgeführt. Es ist nicht Aufgabe der Landesplanung eigene Grundlagendaten zu erheben. Die dargestellten Landesentwicklungsachsen sind aus dem LEP 2021 nachrichtlich übernommen. Eine erneute Umweltprüfung ist rechtlich nicht erforderlich. Konkrete Vorhaben werden auf Ebene von Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren oder auf Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung geprüft. Zu 2.1.1 Methodik: Der generelle Hinweis zur Überarbeitung des Anhangs B 1 hinsichtlich einer verständlicheren und nachvollziehbareren Erläuterung der Methodik wird aufgenommen. Der Text wurde überarbeitet. Gleichwohl wird der Darstellung des Einwenders, die Umweltprüfung wolle durch eine Verschleierung der Methodik möglichst viele Flächen durch Fehlnutzung schädigen und gar das Allgemeinwohl gefährden, deutlich widersprochen. Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen auf dem Maßstab 1:100.000: Die Umweltprüfung kann und muss nur in dem Konkretisierungsgrad erfolgen, welchen die Planfestlegungen zulassen. Soweit lediglich räumlich und sachlich unkonkrete Festlegungen getroffen werden, können auch die potenziellen Umweltauswirkungen nur in vergleichbar geringer Detailschärfe ermittelt werden. Dem kaskadenförmigen Planungssystem ist ein nach und nach zunehmender Konkretisierungsgrad immanent, sodass naturgemäß auch eine Abschichtung möglich und notwendig ist. Der Sinn und Zweck der

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	landesweitem Einfluss sind. Alte Bewertungen sind vollständig überholt und für den aktuellen Plan unbrauchbar. Methodik (Teil D, Anhang 1B, 1.0) Als Basisgrundlage für die Prüfung werden in Tabelle 1-1 Vorgaben für die Schutzwürdigkeit von Themenclustern aufgestellt, deren fachliche Herleitung, Verifizierung und Diskussion fehlen und unverständlich bleiben. Im Folgenden einige Beispiele aus der Bewertungstabelle, die wir insbesondere aber nicht ausschließlich kritisieren: Tabelle 1-1: Die Gebiete FF05 und FF06 werden lediglich als „hoch“ schutzbedürftig eingeschätzt, obwohl sie die Höchststufe der Schutzwürdigkeit aufweisen und aktuell einem besonders hohen und schädlichen Nutzungsdruck ausgesetzt sind. Gleiches gilt für die Gebiete FF08-10a. Ein Blick in den für die Biotope verwendeten Datenbestand (opendata.schleswig-holstein.de/dataset/biotopkartierung) führt zutage, dass das Datenmaterial inhomogen und z.T. deutlich veraltet (offenbar z.T. älter als 2014 ausweislich der Datenbeschreibung im zitierten Bestand) ist. Wie die Landschaftsrahmenplanung und die Biotopkartierung dargestellt haben, sind die Still- und Kleingewässer in Schleswig-Holstein in ihrer Einzigartigkeit und Vielzahl stark gefährdet. Dabei haben Still-/Kleingewässer eine wichtige Funktion als Lebensraum für verschiedene Tierarten und Pflanzen, sie sind Wasserrückhalteraum und häufig sehr wichtiger Landschaftsbestandteil mit vielfältigen Funktionen. Nährstoffüberschuss führt zur Eutrophierung, der Klimawandel und der Grundwasserhaushalt bedrohen diese Gewässer und damit einen einzigartigen Lebensraum in ihrer Existenz. Auch wenn manche Kleingewässer aufgrund ihrer Größe nicht immer erfasst sind, sollte der Regionalplan im Umweltbericht und in den Textteilen vertieft auf die Bedeutung der Still- und Kleingewässer eingehen und Maßnahmen für ihren Erhalt und für ihre Förderung darstellen. Dabei sind auch die Vernetzungs- und die Trittsteinbedeutung dieser Biotope für Arten, die auf diese einzigartigen Biotope angewiesen sind, zu berücksichtigen. Die Einschätzung der Schutzbedürftigkeit von Wäldern <10ha (F10b) als „mittel“ kann der BUND Schleswig-Holstein sich nicht anschließen. In Schleswig-Holstein (durch Nutzungsdruck waldärmstes Flächenland in Deutschland) sind Wälder und deren Ökosysteme in höchstem Maße schutzbedürftig. Selbst im Fall devastierter, standortfremd bestockter Teilflächen ist ein höchster Grundschutz und nachhaltiger Bestandsumbau (statt der Öffnung für andere Flächennutzungen außerhalb des Naturschutzes) erforderlich. Waldflächen sind in SH grundsätzlich äußerst selten und erfüllen im Biotopverbund eine außergewöhnlich wichtige Funktion als Vernetzungsstrukturen und	Umweltprüfung besteht ferner nicht darin im Sinne einer Worst-Case-Annahme in derartigen Fällen immer von einer Unvermeidbarkeit von Eingriffen auszugehen, vielmehr sollen die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden, um sie frühzeitig in der Planung berücksichtigen zu können. Der Wortlaut "voraussichtlich" zielt dabei auf eine prognostische Einschätzung, die auch im Sinne eines Eintrittsrisikos gedeutet werden kann. Hierbei ist zwingend die räumliche und inhaltliche Konkretisierung der geprüften Festlegung zu beachten, da hieraus abgeleitet werden kann, in welcher Form die Festlegungen konkrete Eingriffsvorhaben vorbereitet. Nur diese Vorbereitung von möglichen Eingriffen ist auf ihre Umweltauswirkung hin zu überprüfen. Dabei ist bei Festlegungen zu Vorhabenstypen, die immer ein nachgeordnetes Planungsverfahren oder Genehmigungsverfahren erfordern zwingend die Wirkung dieser Verfahren zu berücksichtigen. So ermöglichen beispielsweise regionalplanerische, räumlich unkonkrete Festlegungen zur Siedlungsentwicklung lediglich den Einstieg in eine Planung hierzu, bewirken aber keineswegs Baurecht oder ähnliches. Im Rahmen der Bauleitplanung werden innerhalb der regionalplanerisch zulässigen Gebiete Vorhaben entwickelt und konkretisiert und einer eigenständigen, dann weiter konkretisierten Umweltprüfung unterzogen. Eine vorgreifende Worst-Case-Bewertung auf Ebene der Regionalplanung ist daher weder fachlich notwendig, noch sinnvoll. Sie würde vielmehr die Aufgabe der Umweltprüfung ad absurdum führen, weil diese Vorgehensweise Unterschiede zwischen Planungsalternativen nivellieren würde, da letztlich jegliche – und gerade die räumlich und sachlich wenig konkretisierten Festlegungen – zu schweren voraussichtlich

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	bilden gemeinsam mit ihren Waldrandstrukturen wichtige Wander- und Ausbreitungskorridore für viele Arten. Mit allen Funktionen sind sie in aller Regel im höchsten Maße schutzbedürftig und sind auch bei kleinen Flächengrößen weitgehend als Vorrangflächen einzustufen. Auf die Bedeutung der Wanderkorridore wird im Umweltbericht nicht ausreichend eingegangen. Diese Korridore haben die gleiche Bedeutung wie die Siedlungsachsen und sind entsprechend zu bewerten und darzustellen. Der BUND Landesverband Schleswig-Holstein legt zudem nahe, die regionalen Freiraumstrukturen um eine Flächenkategorie für ein Waldverbundsystem mit entsprechenden Flächenausweisungen zu ergänzen. So kann ein Beitrag zur Erhöhung des Waldanteils in Schleswig-Holstein und zur Vernetzung der teilweise isoliert liegenden Waldflächen erreicht werden. Die Flächen ergänzen die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft und leisten so einen Beitrag zum Aufbau des Biotopverbundsystems. Flächen, für die andere entgegenstehende Ziele des Naturschutzes festgelegt sind, sind nicht als Flächen für den Waldverbund geeignet. Die Einstufung von extensivem Feuchtgrünland FF 11a mit lediglich „hoch“ ist angesichts der ökologischen und klimafachlichen Bedeutung sowie der extremen Bedrohungslage dieser Flächen nicht nachvollziehbar. Die Einschätzung des Dichtezentrums Seeadlervorkommen (FF14) als „mittel“ bleibt fachlich ebenfalls fragwürdig. Die Einstufung der Schutzbedürftigkeit der Deckschicht für das Grundwasser (W03) mit „mittel“ reiht sich hier nahtlos ein. Angesichts der besonderen Bedrohungslage der Bodenschichten mit Nährstoffen und sonstigen anthropogenen Reststoffen mit Schadwirkung, sind die angesprochenen Fehler nicht nur gefährlich, sondern geeignet, das Schadpotenzial für die Allgemeinheit weiter auszubauen. Die Deckschichten für das Grundwasser haben ein sehr hohes Schutzbedürfnis und sind in wichtigen Bereichen als Vorranggebiete, ansonsten als Vorbehaltsgebiete vor Grundwasser gefährdenden Nutzungs- und Bewirtschaftungsmethoden zu bewahren. Die hier getroffene exemplarische Auflistung von nur einigen wenigen der erfolgten Fehleinstufungen eröffnet den Hinweis darauf, dass die nicht offengelegten Vorgabemethoden der Einstufung in Verbindung mit dem ungeeigneten Maßstab dazu dienen, möglichst viele Flächen durch Fehlnutzung zu schädigen und damit das Allgemeinwohl zusätzlich zu gefährden. Tabelle 1-2: Bei der Beschreibung der potenziellen Auswirkungen einzelner Festlegungen wird z.B. der Relevanz des Schutzgutes „FF“ nur eine untergeordnete Bedeutung zugemessen (Zerschneidung, hydrologische Wirkung, Emissionen) wobei diesem Schutzgut dann bei der Nutzungseinschränkung eine hohe Relevanz zugeordnet wird. Es erscheint naheliegend, dass die Betroffenheit des Schutzgutclusters „FF“ bei Zerschneidung,	erheblichen Umweltauswirkungen führen würden und Unterschiede zwischen Planungsalternativen, die aufgrund der unterschiedlichen Vermeidungsmöglichkeiten oder der unterschiedlichen Flächenanteile, die innerhalb einer Festlegung hiervon möglicherweise betroffen werden könnten, vollständig verloren gehen würden. Eine entsprechende grundlegende Überarbeitung der Bewertungsansätze wird daher abgelehnt. Nachfolgend wird zu den angemarkten Kriterien eine Erwidern gegeben: Zu FF05: Der Hinweis wird aufgenommen. Die Einstufung von Gebieten, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen, in eine hohe Schutzwürdigkeitsklasse ist, insbesondere im Vergleich zu festgesetzten Naturschutzgebieten, dem noch unbeständigen rechtlichen Charakter der Gebiete verbunden. Zu FF06: Biosphärenreservate gehören zu den Großschutzgebieten und sind, anders als beispielsweise Naturschutzgebiete, nicht flächendeckend auf den vorrangigen Schutz der Natur ausgerichtet (Schutzzonen I und II), sondern sollen insbesondere in Schutzzone III auch eine nachhaltige Nutzung und Entwicklung der Landschaft ermöglichen. Nach § 25 Absatz 1 BNatSchG sind Biosphärenreservate großräumige charakteristische Landschaften, die in wesentlichen Teilen die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und im Übrigen überwiegend als Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Ihr Hauptziel ist es, die durch traditionelle Nutzung geprägte Landschaft und daraus gewachsene Arten- und Biotopvielfalt zu

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	hydrologischer Einwirkung und Emission mit in der höchsten Stufe rangiert. Dies bestätigt die im vorangegangenen Absatz ermittelte Feststellung deutlich. Der Hinweis auf ein nicht vorliegendes Gutachten (■■■■■ 2019) untermauert das Aufdecken dieses kontraproduktiven und taktischen Ansatzes, der dem Wohl der Allgemeinheit zuwiderläuft. Die Ausführungen zu B1, 1.2 ff., S. 8ff. sind insgesamt unverständlich. Wenn auf der weniger geeigneten Maßstabsebene von 1:100.000 Aussagen über feingliedrig vernetzte Naturräume und Biotopstrukturen der Freiräume getroffen werden sollen, ist zunächst davon auszugehen, dass diese Auswirkungen grundsätzlich sehr erheblich sind. Da der Plan eine ordnende Wirkung haben soll und eine Konkretisierungen beinhaltet, könnte auch nur im speziell bekannten Einzelfall davon ausgegangen werden, dass Konfliktpotentiale absehbar in einer nachfolgenden Planung (dies wäre ja die defizitäre Bauleitplanung) gelöst werden könnten (s.a. 1.4 S.10). Der Plan sieht offenbar das Gegenteil vor. Dies stellt keine angemessene Beurteilung der Umweltauswirkungen dar und leidet an systematischen Fehlern. Diese Bewertungsansätze sind grundsätzlich zu korrigieren. Die Darstellungen und die Tabelle 1-3, S. 11-15 bleiben bezüglich der konkreten Auswirkungen nebulös und unverständlich. Um dazu bewertende Aussagen zu treffen, ist dieser Beitrag zunächst verständlich zu formulieren. Die Festlegungen der Tabelle 1-5 sowie des Textes S. 16-19 bleiben nebulös und rätselhaft und erschließend sich aus dem Text gar nicht. Auch eine fachliche Herleitung und Diskussion unterbleibt. Hingewiesen wird im Text nur auf ein nicht vorliegendes Gutachten (■■■■■, 2019). In unverständlicher Komplexität soll offenbar der Eindruck gestärkt werden, dass konkrete Betroffenheiten von Biotopen, Vernetzungswirkungen, Böden, Hydrologie und Emissionen möglichst nicht geprüft werden müssten. Diese Aussagen sind komplett dahingehend zu überarbeiten, dass verständliche und konkrete Aussagen getroffen werden, deren fachliche Herleitung überprüfbar und belegt ist. B1, 4., S.33 Kumulative Auswirkungen Die Aussagen zu den kumulativen Auswirkungen werden den fachlichen Anforderungen nicht gerecht. Sich überlagernde Festlegungen von Naturschutz, Tourismus oder Abbau von Bodenschätzen sind in der Praxis regelmäßig erheblich problembehaftet. Der Plan wird seiner Konkretisierungsfunktion hier nicht gerecht, sondern verstärkt im Überlagerungsbereich den Konflikt unzulässig. Bei einer Überlagerung von unterschiedlichen Vorbehalts- und Vorranggebieten müssen die landschaftlichen und biotischen Einzelfunktionen entsprechend ihrer Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen untereinander abgestimmt werden. Dabei ist der jeweils empfindlicheren Funktion der Vorrang einzuräumen! Dies bedeutet z.B., dass bei allen Schutzgutclustern FF jeweils im Einzelfall und unter Vorrang der Abstimmung mit den	erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen und gleichzeitig beispielhaft die Entwicklung und Erprobung von, naturverträgliche Wirtschaftsweisen zu ermöglichen. Die beiden vorkommenden Biosphärenreservate in Schleswig-Holstein sind in Teilen oder insgesamt mit zahlreichen weiteren Schutzgebietskategorien überlagert. Das Biosphärenreservat Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen ist gleichzeitig komplett als Nationalpark, Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet ausgewiesen und zu sehr großen Teilen als Naturschutzgebiet. Die Pflegezone des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe (Teilgebiet Schleswig-Holstein) ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen, das gesamte Gebiet auch als FFH-Gebiet. Es ist somit gewährleistet, dass die innerhalb eines Biosphärenreservats besonders schützenswerten Schutzzonen I und II mit einem sehr hohen Schutzstatus versehen sind und in der Umweltprüfung mit sehr hoher Schutzwürdigkeit bewertet werden. Die Einstufung der Biosphärenreservate insgesamt in eine hohe Schutzwürdigkeit ist aus gutachterlicher Sicht daher vertretbar und folgt den in der Methodik dargelegten Kriterien für die Schutzwürdigkeit (Teil-/Funktionen nur schwer kompensierbar, hohe rechtliche Restriktionen). Zu FF08 und FF09 / FF10a: Die Einrichtung eines Biotopverbunds ist rechtlich durch § 20 BNatSchG beziehungsweise § 12 LNatSchG Schleswig-Holstein verankert. Ein expliziter Schutzstatus erfolgt daraus jedoch nicht. Dieser ist den in § 20 Absatz 2 benannten Gebieten vorbehalten. Die Einordnung der Kriterien in eine hohe Schutzwürdigkeit folgt daher der Methodik, da für Flächen des Biotopverbunds keine strengen rechtlichen Restriktionen per se oder eine Unersetzbarkeit vorliegen. Weiterhin ist, wie in § 20 Absatz 3 BNatSchG vorgesehen, der Schutz des

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	naturschutzfachlichen Anforderungen ein nachhaltiges Naturerleben möglich sein kann, nicht aber eine Öffnung für allgemeine touristische Infrastrukturen etc. vorgesehen wird, die das Schutzgut beeinträchtigen kann. B2 und B3 Angesichts der vorangegangenen Darstellung der vielfältigen Mängel der Bewertungsmethodik erfolgt hier exemplarisch nur eine Würdigung der Aussagen zu den Prüfergebnissen. Bei den Prüfergebnissen fällt auf, dass selbst bei einer erkannten hohen Betroffenheit regelmäßig die Bewertung in der Art erfolgt: "Erhebliche Beeinträchtigungen bei der Umsetzung können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Es wird jedoch eingeschätzt, dass mit entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes möglich ist." Dies zeigt, dass der Plan bereits erkennbare Schädigungen mit sich bringt, dass aber durch „Maßnahmen“ eine Vereinbarkeit mit Erhaltungszielen möglich sei. Dass diese Annahme in der Praxis regelmäßig falsch ist, belegt der äußerst schlechte Zustand der Natura 2000-Gebiete und der mit ihnen vernetzten Biotope, die erkannte Gefährdung wichtiger Lebensraumtypen sowie die dramatische Abnahme von Biotopflächen in allen Plangebieten.	Biotopverbunds über die in § 20 Absatz 2 benannten Gebiete möglich, welche größtenteils ebenfalls als Kriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt wurden. Die Einstufung in eine hohe Schutzwürdigkeit ist aus gutachterlicher Sicht daher vertretbar und folgt den in der Methodik dargelegten Kriterien für die Schutzwürdigkeit. Gleiches gilt für das Kriterium FF10a Naturwald. Zu FF10b: Die grundsätzlichen ökologischen Funktionen von, auch kleineren, Waldflächen sind prinzipiell richtig, können jedoch nicht verallgemeinernd auf alle Waldflächen angewendet werden. Es ist aus gutachterlicher Sicht vertretbar, auf der übergeordneten Ebene der Regionalplanung eine Trennung zwischen kleineren und größeren Waldflächen vorzunehmen. Zwar können kleinere Waldflächen ebenfalls wichtige ökologische Funktionen, zum Beispiel als Trittsteinbiotop, übernehmen, eine pauschale Zuweisung dieser Funktionen auf alle Waldflächen ist jedoch vor dem Hintergrund einer integralen Planung nicht zielführend. Ein zu hoch angesetzter Schutzstatus von Flächen, beispielsweise den angesprochenen devastierten standortfremden Waldbeständen, kann den ganzheitlichen Planungsansatz der Regionalplanung behindern. Der generelle Walderhalt ist auf der nachgelagerten Planungsebene durch § 9 LWaldG sowie §§ 13 BNatSchG weiterhin gegeben. Zudem sind ökologisch besonders wertvolle Waldbiotope sowie für den Biotopverbund wichtige Waldflächen ebenfalls über die Kriterien FF07 (gesetzlich geschützte Biotope) und FF08 (Biotopverbundsystem) berücksichtigt. FF11a: Die Einstufung des Feuchtgrünlands in eine hohe Schutzwürdigkeit folgt den in der Methodik dargelegten Kriterien für die Schutzwürdigkeit (Teil-

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
		/Funktionen nur schwer kompensierbar, hohe rechtliche Restriktionen). Ein Großteil der als Feuchtgrünland kategorisierten Flächen des Kriteriums sind zudem auch über das Kriterium FF07 „gesetzlich geschützte Biotop“ abgedeckt, welches eine sehr hohe Schutzwürdigkeit besitzt beziehungsweise sind diese auch in der nachgelagerten Planungsebene als geschütztes Biotop rechtlich gesichert. FF14: Es handelt sich bei dem Dichtezentrum für Seeadlervorkommen um ein Konglomerat von Einzelhorsten und wurde als artenschutzrechtlicher Belang der Windregionalplanung zugrunde gelegt. Ob im geprüften Gebiet ein Einzelhorst vorhanden ist, kann daraus nicht abgeleitet werden. Große Teile des Kreises Plön gehören zum Dichtezentrum für Seeadlervorkommen. Es bietet in dieser großräumigen Abgrenzung daher keinen geeigneten Indikator für die Prüfung der Artenschutzbelange der aktuellen Regionalplanung. Die Zielrichtung des Dichtezentrums war eindeutig die Windregionalplanung (das geht so auch aus den Landschaftsrahmenplänen hervor). Für die Regionalpläne wurden die Dichtezentren für Seeadlervorkommen daher mit einem mittleren Konfliktpotenzial eingestuft. Zu W03: Das Kriterium W03 bildet die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen ab, welche aus einer ungünstigen Schutzwirkung der Deckschichten resultiert. Anders als die Stellungnahme suggeriert, werden nur solche Bereiche betrachtet, die eine ungünstige Schutzwirkung aufweisen, da in diesen ein Stoffeintrag in das Grundwasser vermehrt möglich ist. Eine lediglich mittlere Einstufung der Schutzwürdigkeit ergibt sich vor allem aus der Vermeidbarkeit des

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
		Konflikts auf der nachgelagerten Planungsebene. Schadstoffeinträge in das Grundwasser können in der Regel mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich vermieden werden. Der generelle Schutz des Grundwassers ist zudem durch die Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 4) sowie die §§ 47-48 WHG gewährleistet. Zur Datengrundlage Biotopkartierung: Das Zusammenführen von verschiedenen Datensätzen zu einem größeren, inhaltlich konsistenten, Datensatz ist gängige Praxis und insbesondere bei großen Untersuchungsräumen, wie auf Länder- oder Bundesebene, unabdingbar. Dies sagt jedoch nichts über die generelle Qualität der Daten aus. Einzelne Daten können, wie angemerkt, zum Teil älter als 2014 sein, der deutlich überwiegende Anteil der Daten (98,9 Prozent) ist jedoch jünger (mindestens 2014). Die verwendete Datengrundlage ist daher als geeignet einzustufen. Zu Stillgewässer: Stillgewässer mit einer Größe von >1 Hektar sind im Schutzgut Wasser über die Kategorie W05 abgedeckt. Die Darstellung von kleineren Gewässern ist aufgrund des Maßstabs des Regionalplans weder praktikabel noch zielführend. Die Auswahl der Kriterien für die Umweltprüfung richtet sich nach den Zielen des Umweltschutzes (vergleiche Tabelle 1-3 Umweltbericht). Hierbei besteht jedoch kein Anspruch auf eine vollständige Abdeckung der Schutzgüter, da nur solche Aspekte durch die Kriterien abgedeckt werden können, die sich im regionalen Maßstab durch landesweite digitale Datengrundlagen abbilden lassen. Vertiefende Betrachtungen sind dementsprechend auf nachgeordneten Planungsebenen zwingend erforderlich. Eine

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
		fachgerechte Betrachtung dieser Gewässer erfolgt entsprechend auf nachgelagerter Planungsebene. Zur Relevanz in Tabelle 1-2: Der Hinweis wird aufgenommen. Wanderkorridore: Großräumige wertvolle Bereiche für wandernde Arten, hier vor allem Zugvögel, wurden über die Kriterien FF15-FF17 (Nahrungsgebiete für Rastvögel) sowie FF19 Wintermassenquartiere für Fledermäuse berücksichtigt. Zudem werden Wanderkorridore ebenfalls indirekt über die Kriterien zum Biotopverbund abgedeckt. Die Auswahl der Kriterien für die Umweltprüfung richtet sich nach den Zielen des Umweltschutzes (vergleiche Tabelle 1-3 Umweltbericht). Hierbei besteht jedoch kein Anspruch auf eine vollständige Abdeckung der Schutzgüter, da nur solche Aspekte durch die Kriterien abgedeckt werden können, die sich im regionalen Maßstab durch landesweite digitale Datengrundlagen abbilden lassen. Vertiefende Betrachtungen sind dementsprechend auf nachgeordneten Planungsebenen zwingend erforderlich. Eine fachgerechte Betrachtung von Wanderkorridoren erfolgt entsprechend auf nachgelagerter Planungsebene. Zu B1, 4., S.33 Kumulative Auswirkungen: Das Kapitel 5 Gesamtplanbetrachtung mit der Darstellung von teilräumlichen kumulativen Auswirkungen von Umweltauswirkungen entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.
ID: 1353	2.3 Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt	Zu 2.3.1 Europäische Schutzgebiete (FF02 und FF03):

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	2.3.1 Europäische Schutzgebiete (FF02 und FF03) Das Fehlen des Vogelschutzgebietes an der Trave (östlich von Leezen) ist zu kritisieren. 2.3.11 Biotopverbund Mönchsteich und nicht Möchsteich Es fehlen in der Aufzeichnung für den Kreis Stormarn: • Waldgebiet um den Mönchsteich • Waldgebiet Nördlich und westlich des Großensees • Waldgebiet und Mooregebiet Kranika östlich Lütjensee • Waldgebiet nördlich Lütjensee • Mühlenteich und Waldgebiet nördlich Lasbek Gut 2.3.15 Übersicht der schutzgutbezogenen Kriterien mit Bewertung der Schutzwürdigkeit Tabelle 2-5 Die Bewertung der Schutzwürdigkeit folgender Positionen ist zu prüfen: Wälder < 5ha auf Hoch Gerade diese kleinen Wälder sind oft Biotope und Schutzzonen für viele Tiere. Oft werden gerade diese kleinen Flächen abgeholzt, was durch einen höheren Schutzstatus ggf. verhindert werden kann. Grünland auf Hoch Insbesondere die intensive Nutzung von Grünland mit der ersten Mahd ab Mai und dann folgendem häufigen Mähen führt dazu, dass viele Bodenbrüter in SH nicht oder kaum noch zu beobachten sind. Zudem ist Biodiversität auf intensiven Grünland kaum noch vorhanden, da viele Gräser und Blüten durch das regelmäßige häufige Mähen keine Chance haben. Nur die Wiesenvögelbrutgebiete auf Hoch zu setzen, reicht nicht aus, da diese Flächen viel zu gering sind.	In diesem Bereich befindet sich das FFH-Gebiet „Travetal“, welches auch in der Abbildung 2 3: Europäische Schutzgebiete dargestellt ist. Ein Vogelschutzgebiet liegt hier nicht vor und wird demnach nicht ergänzt. Zu 2.3.11 Biotopverband: Die Korrektur Mönchsteich wird vorgenommen. Die Aufzählung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund ist dem Landschaftsrahmenplan Planungsraum III (Seite 199 – 200, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung 2020) entnommen, welche die Quelle für dieses Kriterium darstellt. Außerdem sind die in der Einwendung aufgeführten Gebietsnamen nicht im GIS-Datensatz des Kriteriums unter dem Feld „Name“ als Attribut zu finden. Eine Anpassung des Kapitel 2.3.11 erfolgt nicht. Zu 2.3.15 Übersicht der schutzbezogenen Kriterien mit Bewertung der Schutzwürdigkeit: Die grundsätzlichen ökologischen Funktionen von, auch kleineren, Waldflächen sind prinzipiell richtig, können jedoch nicht verallgemeinernd auf alle Waldflächen angewendet werden. Es ist aus gutachterlicher Sicht vertretbar, auf der übergeordneten Ebene der Regionalplanung eine Trennung zwischen kleineren und größeren Waldflächen vorzunehmen. Zwar können kleinere Waldflächen ebenfalls wichtige ökologische Funktionen, zum Beispiel als Trittsteinbiotop, übernehmen, eine pauschale Zuweisung dieser Funktionen auf alle Waldflächen ist jedoch vor dem Hintergrund einer integralen Planung nicht zielführend. Ein zu hoch angesetzter Schutzstatus von Flächen, beispielsweise devastierten standortfremden

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	2.5 Wasser 2.5.5 Weitere Wasserflächen inklusive Schutzstreifen (W05) Wie der LRP SH und die Biotopkartierung dargestellt haben, sind die Still- und Kleingewässer in Schleswig-Holstein in ihrer Einzigartigkeit und Vielzahl stark gefährdet. Im vorliegenden Entwurf finden die Still- und Kleingewässer leider nur in einem Satz Berücksichtigung. Dabei haben Still/Kleingewässer eine wichtige Funktion als Lebensraum für verschiedenen Tierarten und Pflanzen, sie sind Wasserrückhalteraum und häufig ein unterschätzter Landschaftsbestandteil. Nährstoffüberschuss führt zur Eutrophierung, der Klimawandel und der Grundwasserhaushalt bedrohen diese Gewässer und damit einen einzigartigen Lebensraum in ihrer Existenz. Viele Kleingewässer haben keinen rechtlichen Schutzstatus. Sie können weiter „still“ und leise verschwinden. Auch wenn sie aufgrund ihrer Größe nicht immer erfasst sind, sollte der Regionalplan auf die Bedeutung der Still- und Kleingewässer eingehen und Maßnahmen für ihren Erhalt und für ihre Förderung darstellen. Dabei sollten auch die Vernetzung und die Trittsteinbiotope für Arten, die auf diese einzigartigen Biotope angewiesen sind, berücksichtigt werden. 2.5.9 Hochwasserbereiche „Extremszenario“ (W09) Zur Abbildung: Die Krückau als Vorranggewässer gem. WRRL ist im vorliegenden Entwurf als Hochwasserbereich mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ 100) dargestellt. Anhand der Hochwasserkarten des Landes Schleswig-Holstein ist im Bereich der Krückau auch das Extremszenario mit einem HQ 200 festgestellt. Diese Tatsache fehlt in der Abbildung zu den Hochwasserbereichen im Planungsraum III. Das gilt auch für Bereiche der Flüsse: Pinnau, Mühlenau und Düpenau. Krückau: Oberhalb des Tidebeeinflussten Abschnittes der Krückau ist der Fluss noch überwiegend begradigt. Im Abschnitt zwischen Barmstedt und Langeln sollte als Rückhalteraum für Hochwasserzeiten eine Überflutungsfläche geschaffen werden, gerne auch als Auwald. Begründung: Vom Oberlauf ab Kaltenkirchen kommt es bereits bei längeren Regenereignissen zu Hochwasser und Überflutungen. Das Hochwasser wird über das Wehr in Barmstedt an die unteren Anliegerbereiche abgeführt. Dort kommt es immer wieder auch zu gravierenden Überflutungen. Das neue Regenrückhaltebecken im Krückaupark der Stadt Barmstedt fängt überwiegend das Regenwasser aus der Innenstadt auf und ist bereits jetzt ausgelastet. Wir halten eine Überflutungsfläche vor der Stadt Barmstedt für unabdingbar, die zusammen mit dem neuen Rückhaltebecken in der Stadt Barmstedt dafür sorgen kann, dass der Bereich zwischen Barmstedt und Elmshorn vor Überflutungen durch zusätzliches Krückauhochwasser geschützt wird. Neben einer	Waldbeständen, kann den ganzheitlichen Planungsansatz der Regionalplanung behindern. Der generelle Walderhalt ist auf der nachgelagerten Planungsebene durch § 9 LWaldG sowie §§ 13 BNatSchG weiterhin gegeben. Zudem sind ökologisch besonders wertvolle Waldbiotope sowie für den Biotopverbund wichtige Waldflächen ebenfalls über die Kriterien FF07 (gesetzlich geschützte Biotope) und FF08 (Biotopverbundsystem) berücksichtigt. Der Einwender nimmt hier zudem irrtümlich an, dass Eingriffe bereits auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden können. Vertiefende Betrachtungen sind auf den nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen, insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung, erforderlich, sobald ein konkretes Vorhaben in Planung ist. Ökologisch wertvollem Grünland wurde über das Kriterium FF11a „Feuchtgrünland, extensives Grünland“ eine hohe Schutzwürdigkeit zugewiesen. Lediglich die vom Einwender angesprochenen intensiv genutzten Grünländer wurden in eine mittlere Schutzwürdigkeit eingeordnet. Zu 2.5.5 Weitere wasserflächen inklusive Schutzstreifen (W05): Stillgewässer mit einer Größe von >1 Hektar sind im Schutzgut Wasser über die Kategorie W05 abgedeckt. Die Darstellung von kleineren Gewässern ist aufgrund des Maßstabs des Regionalplans weder praktikabel noch zielführend. Die Auswahl der Kriterien für die Umweltprüfung richtet sich nach den Zielen des Umweltschutzes (vergleiche Tabelle 1-3 Umweltbericht). Hierbei besteht jedoch kein Anspruch auf eine vollständige Abdeckung der Schutzgüter, da nur solche Aspekte durch die Kriterien abgedeckt werden können, die sich im regionalen Maßstab durch

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Überflutungsfläche vor dem Stadtgebiet ist auch die Renaturierung der begradigten Krückauabschnitte zwischen Barmstedt und den Heeder Tannen und zwischen Barmstedt und Elmshorn für ein zukunftsfähiges Hochwassermanagement für unerlässlich.	landesweite digitale Datengrundlagen abbilden lassen. Vertiefende Betrachtungen sind dementsprechend auf nachgeordneten Planungsebenen zwingend erforderlich. Eine fachgerechte Betrachtung dieser Gewässer erfolgt entsprechend auf nachgelagerter Planungsebene. Zu 2.5.9 Hochwasserbereiche „Extremszenario (W09): Die Abbildung 2-21 Hochwasserbereiche wurde in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde überarbeitet und entspricht einem aktuellen Stand. Die Landesplanung übernimmt hier Fachdaten, die wiederum im Umweltbericht zur Anwendung kommen. Es werden keine eigenen Szenarien entworfen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: BUND Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg, Vorstand ID: M1613	Seite 47: Schleswig-Holstein stimmte die länderübergreifenden Achsen mit Hamburg ab. Mit den übrigen benachbarten Bundesländern Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern wurden keine Abstimmungen für erforderlich gehalten, da die Landesgrenze zu Niedersachsen durch die Elbe und zu Mecklenburg-Vorpommern durch das Grüne Band bestimmt werden. Der BUND hält Absprachen zu Biotopverbundachsen mit dem benachbarten Bundesland Mecklenburg-Vorpommern sehr wohl für erforderlich, da das sogenannte Grüne Band nicht als landesweites Biotopverbundsystem eingetragen ist und auch keinen speziellen Schutzstatus hat. Seite 119 in Tabelle 3-1 heißt es: 3. Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltbelangen bei Alternativenentwicklung und -auswahl Alternative Festlegungen mit günstigeren Umweltauswirkungen sind aufgrund des fehlenden Detaillierungsgrades der Festlegung nicht zu prüfen. Dem Argument, dass wegen eines fehlenden Detaillierungsgrades alternative Festlegungen nicht zu prüfen sind widerspricht der BUND	Zu Absprachen mit benachbarten Bundesländern: Mit Ausnahme von Siedlungsflächen an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern (zum Beispiel 1.610 Meter im Bereich von Lübeck–Schlutup), 810 Meter Landesgrenze im Bereich der Bundesstraße Bundesstraße 208 nördlich von Mustin sowie der Bereich der Trave direkt an der Landesgrenze sind alle anderen Bereiche an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern vollständig als Biotopverbundfläche ausgewiesen. Der Trave-Bereich ist als FFH-Gebiet „Traveförde und angrenzende Flächen“ ausgewiesen. Das sogenannte „Grüne Band“ hat somit entsprechenden Schutzstatus in Schleswig-Holstein.

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	vehement. Der Detaillierungsgrad ist in QGIS sehr wohl darstellbar und wurde für die Stadt und Umlandbereiche Ratzeburg (h) auch bei der Verschneidung von LEP zum RegPlan angewendet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu Alternativenprüfung: Die Abgrenzung der Stadt- Umlandbereiche lässt für sich noch keine konkreten Abschätzungen der Umweltauswirkungen zu. Diese konkretisieren sich erst im Rahmen der Bauleitplanung. Die Umweltprüfung kann und muss nur in dem Konkretisierungsgrad erfolgen, welchen die Planfestlegungen zulassen. Soweit lediglich räumlich und sachlich unkonkrete Festlegungen getroffen werden, können auch die potenziellen Umweltauswirkungen nur in vergleichbar geringer beziehungsweise fehlender Detailschärfe ermittelt werden. Vor dem Hintergrund ist eine Alternativenprüfung nicht zielführend. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Institution: BUND KG-Stormarn ID: M1549	Der Umweltbericht ist in sich nicht konsistent und enthält im Wesentlichen nur Zustandsbeschreibungen ohne weitergehende Analysen in Bezug auf das Wirken vorangegangener Planung (z.B. RP Pr.I 1998) und allgemeiner Trends. Aktuelle Entwicklungen und Beschlüsse zur Umwelt- werden nicht behandelt, z.B. die Biodiv-Strategie des Landes oder das Programm biologischer Klimaschutz. Beim Umweltbericht nebst Umweltprüfung fehlt der Bezug zu ermittelten Flächenerfordernissen für bestimmte Schutzgüter, insbesondere im Themenbereich Natur- und Klimaschutz. Unter 2.3.3 Einstweilig sicherzustellende Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen (FF05) wird auf 174 Gebiete im PR III verwiesen. Es ist in keiner Weise nachzuvollziehen, dass diese Gebiete nur als Vorbehaltsgebiete in die Planung eingehen. Weder ist es gängige Praxis die NSGs in Planung sicherzustellen noch reicht die Geschwindigkeit der Rechtssetzungsverfahren aus den enormen Überhang an nicht gesicherten Gebieten abzubauen. Die landesweite Rate an NSG-Festsetzung beträgt seit vielen Dekaden ca. 3/a. Der Umweltbericht thematisiert den Verlust von qualitativ hochwertigen Gebieten nicht und versucht dem	Die Kritik am Umweltbericht wird zur Kenntnis genommen. Zu 2.3.15 Übersicht der schutzgutbezogenen Kriterien mit Bewertung der Schutzwürdigkeit und 2.6.5: Zu FF05: Der Hinweis wird aufgenommen. Die Einstufung von Gebieten, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen, in eine hohe Schutzwürdigkeitsklasse ist, insbesondere im Vergleich zu festgesetzten Naturschutzgebieten, dem

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	auch planerisch nichts entgegen zu setzen. Auch für den seit Jahrzehnten geplanten Aufbau eines kohärenten Biotopverbundes sind diese Flächen unverzichtbar. Der Umweltbericht erkennt also eklatant die Notwendigkeiten zum Schutz von schutzwürdigen Flächen. 2.3.7 Wald und Naturwald (FF10) Der im LEP 2021 formulierte Wille zur Ausweitung der Waldflächen und zur Erhöhung des Waldanteils lässt sich im Plan nicht erkennen. 2.3.15 Übersicht der schutzgutbezogenen Kriterien mit Bewertung der Schutzwürdigkeit Wie schon unter 2.3.3 ist angesichts des eklatanten Flächen- und auch des Qualitätsverlustes von schutzwürdigen Gebieten, der Notwendigkeit, den Aufbau des Biotopverbundsystems mit naturschutzfachlich möglichst hochwertigen Flächen auszustatten, die Einordnung von FF05 in die Schutzwürdigkeit „sehr hoch“ unabdingbar. Insbesondere auch für Länderübergreifende Achsen des Biotopverbundes FF09 ergibt sich eine Schutzwürdigkeit von „sehr hoch“ zwingend, da diese Strukturen länderübergreifend funktionieren müssen und Gegenstand einer komplexen Fachplanung sind. 2.5.1. bzw. 2.5.10 In der Tabelle sind geplante Trinkwasserschutzgebiete nicht eingearbeitet, nach der Kategorisierung im LEP 2021 sind sie Gleichrangig wie Trinkwassergewinnungsgebiete W02 in Vorbehaltsgebiete eingeordnet worden. Im Text sind diese aber unter Trinkwasserschutzgebiete W01 abgehandelt. Wir plädieren intensiv dafür die geplanten Trinkwasserschutzgebiete mit der Wichtigkeit hoch auch in den Vorranggebieten einzugruppieren. Ebenso wie bei den Naturschutzgebieten in Planung dauern die Rechtssetzungsverfahren bei WSGs häufig Jahrzehnte. Der Schutz des Grundwassers ist aber unmittelbar zu gewährleisten, auch wenn letzte Details des Umrisses nicht geklärt sind. 2.6.1 Wälder >5 Hektar (KL01) Es wird der Nutzen der Wälder gelobt, es ist aus dem Umweltbericht allerdings nicht ersichtlich, wie aus der ungleichen Verteilung der Wälder planerisch begegnet wird. Wenn der Umweltbericht anmerkt „Von herausragender Bedeutung ist unter anderem aufgrund seiner guten Erreichbarkeit von der Stadt Hamburg aus, der Sachsenwald nördlich von Geesthacht.“ dann weist das auf nur lokal begrenzte Wirkung von Wäldern hin. Man	noch unbeständigen rechtlichen Charakter der Gebiete verbunden. Zu FF09: Die Einrichtung eines Biotopverbunds ist rechtlich durch § 20 BNatSchG beziehungsweise § 12 LNatSchG Schleswig-Holstein verankert. Ein expliziter Schutzstatus erfolgt daraus jedoch nicht. Dieser ist den in § 20 Absatz 2 benannten Gebieten vorbehalten. Die Einordnung des Kriteriums in eine hohe Schutzwürdigkeit folgt daher der Methodik, da für Flächen des Biotopverbunds keine strengen rechtlichen Restriktionen per se oder eine Unersetzbarkeit vorliegen. Weiterhin ist, wie in § 20 Absatz 3 BNatSchG vorgesehen, der Schutz des Biotopverbunds über die in § 20 Absatz 2 benannten Gebiete möglich, welche größtenteils ebenfalls als Kriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt wurden. Die Einstufung in eine hohe Schutzwürdigkeit ist aus gutachterlicher Sicht daher vertretbar und folgt den in der Methodik dargelegten Kriterien für die Schutzwürdigkeit. Zu FF10b: Die grundsätzlichen ökologischen Funktionen von, auch kleineren, Waldflächen sind prinzipiell richtig, können jedoch nicht verallgemeinernd auf alle Waldflächen angewendet werden. Es ist aus gutachterlicher Sicht vertretbar, auf der übergeordneten Ebene der Regionalplanung eine Trennung zwischen kleineren und größeren Waldflächen vorzunehmen. Zwar können kleinere Waldflächen ebenfalls wichtige ökologische Funktionen, zum Beispiel als Trittsteinbiotop, übernehmen, eine pauschale Zuweisung dieser Funktionen auf alle Waldflächen ist jedoch vor dem Hintergrund einer integralen Planung nicht zielführend. Ein zu hoch angesetzter Schutzstatus von Flächen, bspw. devastierten standortfremden Waldbeständen, kann den ganzheitlichen Planungsansatz der

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	könnte, im Gegenteil, planerisch darauf hinwirken insbesondere im Stadtrandgebiet von HH den Waldanteil besonders zu erhöhen um damit das Stadtklima stärker und besser zu stabilisieren. 2.6.5 Die geringe Schutzwürdigkeit von Wäldern insbesondere im Stadtrandbereich erschließt sich keinesfalls. Im Gegenteil, in Kombination mit dem Schutzgut Gesundheit muss diese hoch oder gar sehr hoch sein. 3 Umweltprüfung Generell ist zu kritisieren wenn eine Umweltprüfung die Einordnung in bestimmte Schutzkulissen immer positiv bewertet, unabhängig davon, ob mit dieser Einordnung ein hinreichender Schutz dieses Schutzgutes in der Praxis überhaupt erreicht werden kann. Dies ist insbesondere der Fall bei Naturschutzgebieten in Planung und Trinkwasserschutzgebieten in Planung. Bei beiden Gebietstypen können irreversible Schäden bei unzureichendem Schutz auftreten. Auch wird bei der Umweltprüfung kein Bezug auf die Einhaltung von Flächenvorgaben genommen, die z.B. aus Gesetzeswerken oder vertraglich zugesicherten EU-Vorgaben erfolgen. Die exzessive Verwendung bei der Beurteilung der Effekte von Nutzungsansprüchen auf Schutzgüter mit der Phrase „kann nicht ausgeschlossen werden“ macht die Umweltprüfung weitgehend unbrauchbar, da sie realitätsfern fabuliert. Sobald Schutzgüter gegen Nutzungsansprüche abgewogen werden müssen, ist eine Verschlechterung der Schutzgüter gegeben. Hier noch einmal der Hinweis darüber hinaus, dass bei der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung in der Praxis nur 50% des Ausgleiches tatsächlich realisiert werden, was durch zahlreiche wissenschaftliche Studien und Überprüfungen von Seiten der Umweltverbände hinreichend belegt ist. In dieser Form bagatellisiert der Umweltbericht mit den Umwelt“prüfungen“ die Auswirkungen von Eingriffen und ist weder für die Landesplanung, andere Verwaltungseinheiten geschweige denn für die interessierte Bevölkerung brauchbar. Im Folgenden werden trotzdem noch mal Einzelaspekte aufgegriffen: Die Umweltprüfung macht sich auch nicht die Mühe indirekte Effekte auf Schutzgüter zu bewerten, die durch die offensichtlich gewollte und erleichterte weitere Umsteuerung der Wirtschaft auf logistiklastige Betriebe an der Straße erfolgt.	Regionalplanung behindern. Der generelle Walderhalt ist auf der nachgelagerten Planungsebene durch § 9 LWaldG sowie §§ 13 BNatSchG weiterhin gegeben. Zudem sind ökologisch besonders wertvolle Waldbiotop sowie für den Biotopverbund wichtige Waldflächen ebenfalls über die Kriterien FF07 (gesetzlich geschützte Biotop) und FF08 (Biotopverbundsystem) berücksichtigt. Auf Anregungen von Stellungnahmen wird die Einteilung der Wald-Kategorien überarbeitet und neu in 10 a, b und c unterteilt. Die neue Kategorie FF10a Naturwald wird im zweiten Entwurf als sehr hoch eingestuft. Zu 2.3.7: Der LEP 2021 gilt uneingeschränkt. Eine Wiederholung von Inhalten des LEP ohne weitere Konkretisierung wird generell nicht vorgenommen. Zu 3 Umweltprüfung: Der Darstellung des Einwenders, die Umweltprüfung wolle durch eine Verschleierung der Methodik möglichst viele Flächen durch Fehlnutzung schädigen und gar das Allgemeinwohl gefährden wird deutlich widersprochen. Die Umweltprüfung kann und muss nur in dem Konkretisierungsgrad erfolgen, welchen die Planfestlegungen zulassen. Soweit lediglich räumlich und sachlich unkonkrete Festlegungen getroffen werden, können auch die potenziellen Umweltauswirkungen nur in vergleichbar geringer Detailschärfe ermittelt werden. Dem kaskadenförmigen Planungssystem ist ein nach und nach zunehmender Konkretisierungsgrad immanent, sodass naturgemäß auch eine Abschtichung möglich und notwendig ist. Der Sinn und Zweck der Umweltprüfung besteht ferner nicht darin im Sinne

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Zu den Karten noch einige Anmerkungen: Fazit: Der Bereich Umwelt ist nur ungenügend in der Planung behandelt. Generell fehlt es dem Regionalplan an einer Strategie, insbesondere in der Metropolregion Hamburg, die den Flächenverbrauch nachvollziehbar und effektiv reduzieren kann. Dieser Mangel wird in der Folge der entstandenen Diskussion ggf. sogar zu einer verstärkten Flächeninanspruchnahme und entsprechender Naturzerstörung führen. Darüber hinausgehend werden verschiedene Schutzgüter unterbewertet und damit für Überplanung exponiert. Ebenso wird die Sicherung der Natur nicht hinreichend eingeplant. Aufgrund des Maßstabes wird die Auflösung von Konflikten von der Ebene des Regionalplanes auf die lokalen Entscheidungsebenen verlagert, die z.B. aufgrund finanzieller Sachzwänge oder einseitiger Konzepte handeln. Als Umwelt- und Naturschutzverein müssen wir bei dieser Planung bemängeln, dass sowohl Naturschutz und Schutz des Grundwassers, aber auch weitere Themen wie Klimaschutz nicht hinreichend Berücksichtigung finden.	einer Worst-Case-Annahme in derartigen Fällen immer von einer Unvermeidbarkeit von Eingriffen auszugehen, vielmehr sollen die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden, um sie frühzeitig in der Planung berücksichtigen zu können. Der Wortlaut "voraussichtlich" zielt dabei auf eine prognostische Einschätzung, die auch im Sinne eines Eintrittsrisikos gedeutet werden kann. Hierbei ist zwingend die räumliche und inhaltliche Konkretisierung der geprüften Festlegung zu beachten, da hieraus abgeleitet werden kann, in welcher Form die Festlegungen konkrete Eingriffsvorhaben vorbereitet. Nur diese Vorbereitung von möglichen Eingriffen ist auf ihre Umweltauswirkung hin zu überprüfen. Dabei ist bei Festlegungen zu Vorhabentypen, die immer ein nachgeordnetes Planungsverfahren oder Genehmigungsverfahren erfordern zwingend die Wirkung dieser Verfahren zu berücksichtigen. So ermöglichen beispielsweise regionalplanerische, räumlich unkonkrete Festlegungen zur Siedlungsentwicklung lediglich den Einstieg in eine Planung hierzu, bewirken aber keineswegs Baurecht oder ähnliches. Im Rahmen der Bauleitplanung werden innerhalb der regionalplanerisch zulässigen Gebiete Vorhaben entwickelt und konkretisiert und einer eigenständigen, dann weiter konkretisierten Umweltprüfung unterzogen. Eine vorgeifende Worst-Case-Bewertung auf Ebene der Regionalplanung ist daher weder fachlich notwendig, noch sinnvoll. Sie würde vielmehr die Aufgabe der Umweltprüfung ad absurdum führen, weil diese Vorgehensweise Unterschiede zwischen Planungsalternativen nivellieren würde, da letztlich jegliche – und gerade die räumlich und sachlich wenig konkretisierten Festlegungen – zu schweren voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen führen würden und

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
		Unterschiede zwischen Planungsalternativen, die aufgrund der unterschiedlichen Vermeidungsmöglichkeiten oder der unterschiedlichen Flächenanteile, die innerhalb einer Festlegung hiervon möglicherweise betroffen werden könnten, vollständig verloren gehen würden. Eine entsprechende grundlegende Überarbeitung der Bewertungsansätze wird daher abgelehnt.
Institution: NABU Schleswig-Holstein, Bereich Verbandsbeteiligung ID: M1578	3. Anmerkungen zum Umweltbericht (Teil D) 3.1 Allgemeines Obgleich der Umweltbericht in seinen meisten Teilen sehr allgemein gehalten ist, stärkt er doch den Stellenwert des Natur und Umweltschutzes in der Raumplanung. Wie sich nicht nur aus dem Umweltbericht, sondern auch aus der Regionalplanung insgesamt ergibt, bildet der Abbau oberflächennaher Rohstoffe, also i.d.R. Kies, dabei einen wesentlichen Konfliktfaktor. Der Text wirkt an mehreren Stellen sprachlich holprig. Beispiel: "Das Naturschutzgebiet Dosenmoor ... wird ebenfalls als ein Naturschutzgebiet gezählt." (S. 27) Daher sollte der Text nochmals redaktionell überarbeitet werden. 3.2 Biodiversitätsstrategie Den Ausführungen auf S. 10 zufolge sind im Umweltbericht u.a. die Ziele und Grundsätze der Biodiversitätsstrategie des Landes mitsamt deren Kernaktionsräumen zu übernehmen und damit in die RP einzufügen. Diesbezüglich ist jedoch nichts weiter konkretisiert worden, auch nicht im Abschnitt 3.1.2 (Regionale Freiraumstruktur, hier Vorbehaltsgebiete für den Naturschutz, S. 102 f). Das sollte nachgeholt werden. Auch in den RP (Textteil, Karte) sind zu den Kernaktionsräumen keine entsprechenden Angaben zu finden (s.o.). 3.3 Gesetzlich geschützte Biotope Es ist nicht verständlich, weshalb Strandseen, Röhrichte und Heiden (Abschnitt. 2.3.9, S. 36 ff) nicht in Abschnitt 2.3.6 (S. 30 ff) zusammen mit den anderen gesetzlich geschützten Biotopen	Zu 3.1: Der Text wurde redaktionell überarbeitet. Dem Aspekt der Stellungnahme wird gefolgt. Zu 3.2: Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (Kapitel 6.2.1 Absatz 1 sowie Kapitel 6.2.2 Absatz 2 des LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Grundlage für die Ausweisung sind unter anderem gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) über 20 Hektar. Im Umweltbericht wird der Biodiversitätsstrategie durch die Auswahl der Kriterien zur Bewertung der Umweltauswirkungen angemessen Rechnung getragen. Vor allem mit Hilfe der Daten zu geschützten

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	behandelt werden. Auch ist nicht ersichtlich, ob sie auf der Abb. 2-5 (S. 32) mit dargestellt worden sind. Nicht eindeutig ist, welcher Grünlandtyp in Abb. 2-6 dargestellt wird. Handelt es sich dabei um sogenanntes Wertgrünland oder um Dauergrünland im Allgemeinen? Sollte Letzteres der Fall sein, wären die Karten zu klein, um die Grünlandverbreitung mit einer einigermaßen befriedigenden geografischen Detailschärfe wiedergeben zu können. 3.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt In der zugehörigen Tab. 2-6 (S. 47 f) der Schutzinstrumente wäre die Biodiversitätsstrategie mit ihren Kernaktionsräumen (soweit bereits skizziert) mit aufzulisten und deren Schutzbedürftigkeit als "hoch" einzustufen. Im nachfolgenden Text sollte die Biodiversitätsstrategie kurz zusammenfassend erläutert werden 3.5 Kulturgüter und sonstige Sachgüter (zu Kap. 2.8) In diesem Kapitel sollten historische Kulturlandschaften (KS 03, Tabelle 2-17, S. 98) in der Einstufung ihrer Schutzbedürftigkeit von "mittel" auf "hoch" angehoben werden. Begründung: Die beiden darunter in der Tabelle angeführten Kulturlandschaftstypen "Knicklandschaften, Beet- und Grüppengebiete" sind infolge landwirtschaftlicher Intensivierung sowie (Knicklandschaften betreffend) teilweise auch Überbauung und Rohstoffabbau selten geworden und weiterhin bedroht. 3.6 Allgemeine Umweltprüfung (zu Kap. 3.1) 3.6.1 Pflicht zur Umweltprüfung Die im Kap. 3.1 (S. 100 f) festgehaltenen Ausführungen zur bei der Aufstellung oder wesentlichen Änderung eines RP bestehenden Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung sind nach Ansicht des NABU zwar grundsätzlich richtig, jedoch zu allgemein gehalten, um in besonderen Konfliktfällen, hier insbesondere beim Abbau oberflächennaher Rohstoffe wie Kies (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete), faktisch belastbare Kriterien für einen Ausschluss der Vorhaben zu bieten, die unter den Gesichtspunkten des Natur- und Landschaftsschutzes als problematisch einzustufen sind. 3.6.2 Einstufung von Natura 2000-Gebieten	Bereichen (FF01-FF07) und besonderen Biotopstrukturen (FF10a-FF13) sowie insbesondere durch die Betrachtung der Kriterien zum Biotopverbund (FF08 und FF09) werden die Auswirkungen des Regionalplans auf die Kernaktionsräume der Biodiversitätsstrategie mit betrachtet. Zu 3.3: Salzwiesen und Röhrichte/Strandseen sind als besonderer natürlicher und artenreicher Lebensraum separat als Umweltzustand beschrieben. Gleiches gilt für Trocken- und Heidevegetation. Als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG sind sie auch in der Abbildung 2-5 dargestellt. Die Daten sind der landesweiten Biotopkartierung entnommen mit HauptBP2-Code „GF“ und „GN“ für Feuchtgrünländer und „GM“ für Mesophiles Grünland. Artenarmes Wirtschaftsgrünland ist mit dem Kriterium nicht bewertet. Karten werden nur aus inhaltlichen Gründen geändert, eine reine redaktionelle Änderung bei Aussage „ist zu klein“ oder ähnliches wird nicht vorgenommen. Zu 3.4: Siehe Ausführungen zu Beginn des Votums. Zu 3.5: KS03: Der Hinweis wird aufgenommen. Die Daten stammen aus dem Landschaftsrahmenplan Hauptkarte II (2020). Dort sind die Historischen Kulturlandschaften aufgrund ihres Maßstabes in der Karte großräumig und offen schraffiert, so dass auch einzelne bebaute Ortslagen, Gewässer und Waldflächen, die kleiner als zehn

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Entgegen den Ausführungen auf S. 102 müssen nach Auffassung des NABU sämtliche Natura 2000-Gebiete als Vorranggebiete - nicht nur als Vorbehaltsgebiete - für den Naturschutz eingeordnet werden. 3.6.3 Siedlungsentwicklung im ländlichen Bereich Die im Kap.3.1.3 Regionale Siedlungsstruktur in der Tab. 3-14 ("Al/gemeine Umweltprüfung und Besondere Funktion von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung") unter 2. angegebenen "Maßnahmen zur Verbindung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen" (S. 116 f) - frühzeitiges Anführen geeigneter Ausgleichsflächen, flächenschonende Bauweise, Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Zerschneidung usw. - werden begrüßt. Allerdings muss der NABU an dieser Stelle kritisch anmerken, dass diese Vorgaben bei der kommunalen Bauleitplanung gerade im ländlichen Raum kaum beachtet werden. 3.6.4 Vorranggebiete Küstenschutz ((UB S. 106 f) Der "strukturelle Steiluferückgang" betrifft alle Kliffs mit noch natürlicher Erosionsdynamik. Dieser natürliche Prozess sollte auch zukünftig ungehindert und damit ohne "Küstensicherungen" erfolgen dürfen. Nach dem Umweltbericht (S. 107) sollen jedoch "bautechnisch massive Küstensicherungen" durchgeführt werden können, wenn "Siedlungsstrukturen" gefährdet sind. Hier stellt sich die Frage, was unter "Siedlungsstrukturen" zu verstehen ist: Gelten bereits zwei unmittelbar am Steilufer stehende Ferienhäuser (wie z.B. in Lippe, Gemeinde Behrendorf) als solche? Der Begriff sollte definiert werden. 3.6.5 Kiesabbaugebiete (Vorgesehene) Kiesabbaugebiete beanspruchen einen durchaus erheblichen Flächenanteil und führen dort zu gravierenden Landschaftsveränderungen. Die raumplanerische Vorbereitung von Abbaugebieten für oberflächennahe Rohstoffe (i.d .R. Kies) ist deshalb zur Recht eines der wichtigsten Elemente dieser Regionalplanung und wird deswegen auch im Umweltbericht ausführlich behandelt. Hier bleibt der Umweltbericht nach Ansicht des NABU allerdings zu oberflächlich, was auch für die	Hektar sind, überlagert sein können. Diese Unschärfe begründet die mittlere Einstufung. Auf Anregung der Stellungnahme wurde eine Einstufung als „hoch“ positiv geprüft. Die Einstufung für KS03 wird in „hoch“ geändert. Zu 3.6.2: Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 1 des Kapitel 6.2.1 LEP 2021, Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 als auch Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Zu 3.6.3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu 3.6.4: Die Stellungnahme bezieht sich auf eine Aussage im Umweltbericht und in der Begründung und beschreibt weitere mögliche Küstenschutzmaßnahmen, die sich aus der Fachplanung ergeben. Aus den normativen Regelungen des Regionalplans lassen sich die „bautechnisch massiven Küstensicherungen“ nicht ableiten. Eine diesbezügliche Entscheidung, ob „Siedlungsstrukturen“ oder wie in der Begründung genannt „Siedlungen, wichtige Infrastrukturanlagen und hohe Sachwerte gefährdet sind“ entscheidet die zuständige Fachbehörde im Einzelfall. Ein

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Ausführungen zur Allgemeinen Umweltprüfung gilt (u.a. Prüftabelle 3-18 zu den Vorbehaltsgebieten, S. 124 ff). Eine Darstellung stringenter Ausschlussfaktoren für den Kiesabbau fehlt. Das betrifft neben einer grundsätzlichen Bewertung des Eingriffs bzgl. Auswirkungen auf Biodiversität und Landschaft besonders die Frage nach der Eingriffsintensität in den Wasserhaushalt: Kiesabbau kann sich erheblich auf die Grundwasserleiter wie auch auf in der Nähe liegende Oberflächengewässer auswirken. Deshalb sollte an dieser Stelle eine zusammenfassende Darstellung zu den hydrogeologischen Auswirkungen des Nassabbaus im Verhältnis zum Trockenabbau erfolgen. Zu bedenken ist dabei auch, dass selbst Trockenabbau durch Bildung eines sogenannten Absenkrichters den Grundwasserspiegel in der Umgebung verringern kann. Außerdem sollten die Auswirkungen einer zunehmend häufiger vorgesehenen Verfüllung ausgebeuteter Abbaugruben mit meist bindigem Bodenmaterial auf den Wasserhaushalt vorgestellt werden. Darüber hinaus wäre die Bedeutung der Renaturierung der Abbaugebiete im Sinne der Biodiversitätsstrategie zu behandeln. 4. Anmerkungen zum Anhang des Umweltberichts 4.1 Schutzbedürftigkeit von Schutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen Der Katalog der Themen (Tab. 1-1 Datengrundlagen der Umweltprüfung, S. 2 f), die über die Strategische Umweltprüfung (SUP) als besonders schutzwürdig (mittlere, hohe bzw. sehr hohe Schutzwürdigkeit) eingestuft werden, sollte im Tabellenabschnitt "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt" (S. 3 ff) dergestalt überarbeitet werden, dass folgende Gebietskategorien hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit anstelle von "hoch" als "sehr hoch" geführt werden: - Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als NSG erfüllen (Code FF05). Begründung: Diese Gebiete haben logischerweise eine ähnliche ökologische Wertigkeit wie bestehende NSGe. - Naturwälder. Begründung: Naturwälder sind als Refugien für u.a. xylobionte Insekten, etliche Pilze sowie diverse Vogel- und	weitergehender Erläuterungsbedarf wird nicht gesehen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu 4.1: Zu FF05: Der Hinweis wird aufgenommen. Die Einstufung von Gebieten, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen, in eine hohe Schutzwürdigkeitsklasse ist, insbesondere im Vergleich zu festgesetzten Naturschutzgebieten, dem noch unbeständigen rechtlichen Charakter der Gebiete verbunden. Zu FF10a: Der Einwender unterliegt hier einem Missverständnis. Die Kategorie FF10a beinhaltet alle Naturwälder, auch solche kleiner 5 Hektar, sowie weitere Waldflächen größer als 5 Hektar. Kategorie FF10b beinhaltet hingegen nur weitere Waldflächen kleiner als 5 Hektar. Auf Anregung der Stellungnahme wird die Einteilung der Wald-Kategorien überarbeitet und neu in 10 a, b und c unterteilt. Die neue Kategorie FF10a Naturwald wird im zweiten Entwurf als sehr hoch eingestuft. Zu FF07/11a/12/13: Kriterium FF07 ist bereits als sehr hoch bewertet. Biotope der Kriterien FF11a/12/13 werden, sofern sie gesetzlich geschützt sind, ebenfalls über FF07 abgedeckt. Eine Einordnung der übrigen Kriterien in eine hohe Schutzwürdigkeit ist daher vor dem Hintergrund des integralen Planungsansatzes der Regionalplanung vertretbar. Zu 4.3: Nach dem LEP 2021 können in den Regionalplänen Kernbereiche für Tourismus und Erholung festgelegt werden. Auf der Basis von einheitlichen Kriterien

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Seite 21/24 Fledermausarten i.d.R. Hotspots der Biodiversität unter den Waldökosystemen. Das gilt nicht nur für größere Naturwaldflächen(> 5 ha, FF10a), sondern auch für kleinere, meist aus Altholzinseln bestehende Naturwaldparzellen (FF 1 Ob). Naturwälder sind über das Landeswaldgesetz als nutzungsfrei festgesetzt und damit rechtlich ähnlich wie NSGe geschützt. Dass Naturwäldern von < 5 ha Größe sogar nur eine mittlere Schutzbedürftigkeit zugesprochen wird, ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar. Richtig ist, die Schutzbedürftigkeit gesetzlich geschützter Biotop (§ 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG) generell als "sehr hoch" einzustufen (FF 07). Dass "Heide und Trockenrasen" (FF 13), "Salzwiesen und Röhrichte I Strandseen" (FF 12) davon ausgenommen und nur unter "hoch" angeführt werden, obgleich es sich hierbei ebenfalls um gesetzlich geschützte Biotop handelt und z.B. Heiden extrem gefährdet sind, ist nicht nachvollziehbar und muss korrigiert werden. 4.2 Konfliktpotenzial bei Vorbehaltsgebieten und Vorranggebieten für Kiesabbau Nach Auffassung des NABU wird dem Kiesabbau in der Abwägung mit anderen Belangen zu weitgehend Vorrang eingeräumt. Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, bei denen das "Ergebnis der Prüfung gemäß Anhang B 1, Tab. 1-5" (S. 16) zu sehr hohem Konfliktpotenzial (roter Balken) in den Rubriken "Mensch/ menschliche Gesundheit", "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" und "Wasser" geführt hat, sollten als für den Kiesabbau ungeeignet angegeben werden, d.h. der Kiesabbau sollte dort über den RP unterbunden werden. Gleiches sollte für die Vorbehaltsgebiete gelten, bei denen das Konfliktpotenzial in vier oder mehr Rubriken als hoch (ockerfarben) bezeichnet wird. (Siehe auch Abschnitt 3.6.5 dieser Stellungnahme.) Im Hinblick auf das Schutzgut (Trink)Wasser ist das Konfliktpotenzial bei allen Abbaugebieten generell als "sehr hoch" einzustufen, wenn sie ein Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz berühren. Im Planungsraum I betrifft dies die	wurden in den Planungsräumen die Bereiche identifiziert, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. Um Konflikte mit den ökologischen Belangen zu vermeiden, wird in Kapitel 2.7 festgelegt, dass die Verbesserung und der Ausbau der Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit der Erholung erfolgen soll. Für die Kernbereiche, die sich in der Karte mit Vorranggebieten für den Naturschutz oder mit Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft überlagern, sollen Nutzungskonflikte durch Lenkung der Besucherinnen und Besucher vermieden werden und besondere Rücksicht auf die Qualitäten des Naturraums genommen werden (siehe ebenfalls Kapitel 2.7). Die Festlegung von konkreten Maßnahmen erfolgt jedoch nicht durch die Regionalplanung, sondern sie ist Gegenstand von örtlichen bzw. fachrechtlichen Regelungen. Zu 4.4.1: Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets DE-1524-391 ist auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Einwenders nicht absehbar. Auf Ebene der Regionalplanung können in Unkenntnis der konkreten Vorhabensparameter keine abschließenden Aussagen über die FFH-Verträglichkeit getroffen werden. Es erfolgt lediglich eine ebenengerechte Prüfung, welche die bestehenden Vermeidungsmöglichkeiten durch technische Maßnahmen und eine verträgliche Vorhabensgestaltung (micrositing) berücksichtigt. Da vorliegend sowohl durch technische Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffemissionen und micrositing wirksame Vermeidungsmöglichkeiten auf Genehmigungsebene bestehen, sind erhebliche Beeinträchtigungen durch die hier nur zu prüfende

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Räume Husum (NF 9 Rantrum - Mildstedt, S. 79) und Wanderup (SL 03- TF 01 Wanderup - Haurup - Weding, S. 59, 65), im Planungsraum III die Räume Heide (Hei 04 - TF 01 Schalkholz - Bergelieth, S. 130), Trappenkamp (SE 01 , TF 01 , S. 164 und TF 05, S. 173) und Itzstedt (SE 16 Seth - Gering - Borstel, S. 230). Dort ist das "Ergebnis Konfliktpotenzial Schutzgut Wasser" Seite 22/24 unverständlicherweise überwiegend nur als "mittel" wiedergegeben worden. 4.3 Konfliktpotenzial Tourismus und Erholung liegen "Kernbereiche für Tourismus und Erholung" mit Campinghäusern und sonstigen Beherbergungsangeboten im Nahbereich zu Natura 2000-Gebieten, "(können) erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden" (UB, Anhang B 3.2, S. 161). Diese für mehrere derartige Konfliktkonstellationen (z.B. FFH-Gebiet 'Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung' - DE-1828-392) verwendete Standardformulierung ist hinsichtlich der für Natura 2000-Gebiete gebotenen Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nicht hilfreich. Stattdessen sollte ein Ausschluss touristischer Einrichtungen mit hohem Konfliktpotenzial formuliert werden. Für noch problematischer hält der NABU Aussagen, wie sie für den touristischen Kernbereich Schwedeneck, hier auf das FFH-Gebiet 'Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe' (DE-1526-391) mit seinen verschiedenen Küstenlebensraumtypen bezogen, getroffen werden: "erhöhter Nutzungsdruck durch Erholungssuchende", "Aufwertung des Strandes" - Trotzdem ist "keine generelle Unverträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets erkennbar." (UB, Anhang B 3.2, S. 166) 4.4 Gebietssteckbriefe 4.4.1 Gebietssteckbrief für Vorranggebiete (Rohstoffabbau) RD 01 -TF 02 Kosel - Gammelby - Karlshöhe (RP II, UB, Anhang, Kap. 8 3.2) Durch den Abbau weiterer Kiesvorkommen sowie die	Planfestlegung nicht zu erwarten. Die Erarbeitung von Fachgutachten, beispielsweise im Hinblick auf hydrogeologische Fragestellungen, ist überdies ebenfalls Aufgabe des Vorhabenträgers im Genehmigungsverfahren. Sie sind sodann im Zuge der vorhabensbezogenen FFH-Verträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und gegebenenfalls oben genannten oder ähnliche Schutzmaßnahmen im Genehmigungsbescheid festzulegen. Zu 3.6.1, 3.6.5, 4.2 und 4.4.2, 4.4.3 und 4.4.4: Bei einem Vorbehaltsgebiet handelt es sich um einen raumordnerischen Grundsatz (siehe § 3 Absatz 1 Nummer 3 ROG), der in der Abwägung bei gegebenenfalls konkurrierenden Vorhaben zu berücksichtigen ist. Es handelt sich bei diesen relativ konfliktarmen Räumen um eine Grobsortierung der Regionalplanung für die Rohstoffsicherung Das Vorbehaltsgebiet ermöglicht damit für sich genommen nicht bereits einen Rohstoffabbau innerhalb des jeweiligen Gebiets. Im Rahmen der Umweltprüfung sind ausschließlich die potentiellen Auswirkungen des Regionalplans zu prüfen. Da mit der Planfestlegung jedoch kein Rohstoffabbau genehmigt wird und ein möglicher Abbau immer noch einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren unterliegt, führt der Regionalplan selbst hier nicht unmittelbar zu negativen Umweltauswirkungen. Es handelt sich lediglich um Konfliktpotenziale, die insbesondere durch die unvermeidbare Abgrabung von Böden entstehen. Auf dieses weist der Umweltbericht in korrekter Weise hin. Da jedoch wie ausgeführt für jeglichen tatsächlichen Rohstoffabbau ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, in dessen Rahmen alle relevanten

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Umwidmung einer ausgebeuteten Kiesabbaugrube zu einer Bauschuttdeponie in o.g. Gebiet bzw. in dessen unmittelbarem Umfeld geht nach Auffassung des NABU eine erhebliche Gefährdung des FFH-Gebiets DE-1524-391 (Großer Schnaaper See, Bültsee und anschließende Flächen) aus. Betroffen sein werden dort v.a. die nährstoffarmen Seen Bültsee (Stoffeinträge über Stäube aus der Deponie) und Großer Schnaaper See (Beeinträchtigung des Quellwasserzustroms durch geplanten Kiesabbau). Das Konfliktpotenzial für das Schutzgut FF03 (FFH Gebiete) sollte daher in der Kategorie FF nicht als "mittel", sondern als "sehr hoch" bezeichnet werden. Auch der unter B Seite 23/24 3.2 (S. 115) im Abschnitt "Analyse" erfolgte Aussage (keine erheblichen Beeinträchtigungen "beispielsweise durch Beeinflussung des Grundwasserspiegels" oder durch "betriebsbedingte Auswirkungen wie Stoffeinträge") muss deutlich widersprochen werden. Diese Behauptungen sind ohne zugrunde liegende fundierte gutachterliche Untersuchungen getätigt worden; die auf der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebene erfolgte Verträglichkeitsprüfungen haben diese Aspekte nicht ausreichend substantiell verfolgt. Der NABU sieht - im Gegensatz zu den Aussagen auf S. 116 unten - durchaus eine Unvereinbarkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des betroffenen Natura 2000-Gebiets. - Dementsprechend sollten auch die diesbezüglichen Eintragungen in der Tabelle des Anhangs B 2.2 (S. 71) geändert werden, d.h. das dortige Konfliktpotenzial für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist nicht als "gering" (!), sondern als "sehr hoch" zu bezeichnen. 4.4.2 Gebietssteckbriefe zu Vorbehaltsgebieten (Rohstoffabbau) - hier: RP III 4.4.2.1 Vorbehaltsgebiet SE 13 Lentfördrden - Nützen (Kap. B 3.2) Im südöstlichen Bereich, westlich angrenzend an die A 7, befinden sich zu einem großen Teil klimasensitive Böden (Niedermoorflächen, darunter auch unter Biodiversitätsaspekten wertvolle Feuchtwiesen), zudem mehrere Ausgleichsflächen.	fachgesetzlichen Regelungen nachweislich einzuhalten sind (darunter Immissionsschutzrecht, Bergrecht, Wasserrecht, Naturschutzrecht) und nicht das komplette Vorbehaltsgebiet für einen tatsächlichen Abbau genutzt werden muss, ist eine vorgreifende Verkleinerung auf Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich. Gleiches gilt für den Hinweis auf durchzuführende Untersuchungen, denn diese sind im Genehmigungsverfahren schon aufgrund des Fachrechts zwingend durchzuführen. Dem Umweltbericht kommt hier zudem keine Weisungskompetenz zu. Die Umweltprüfung des Regionalplans prüft indes ausschließlich die Steuerungswirkung und deren Umweltauswirkungen der Planfestlegungen und kann nur in der Tiefe und in der Genauigkeit erfolgen, wie es diese Planfestlegungen und die grobe Maßstabsebene der Regionalplanung zulassen. Sie berücksichtigt dabei die nachgeordneten Genehmigungsverfahren sowie darin zu ergreifende Vermeidungsmaßnahmen und schichtet bestimmte, nicht bereits hinreichend erkennbare Wirkungen und Fragestellungen auf diese Verfahren ab. Zum Schutzgut (Trink-)Wasser: Wasserschutzgebiete umfassen das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage. Sie gliedern sich in unterschiedliche Zonen, wobei der Schutzbedarf von der Fassungsanlage aus nach außen hin immer niedriger wird. In der Zone I ist die Errichtung von Anlagen jeglicher Art verboten, die nicht der Wasserversorgung dienen. Die Zone I erstreckt sich regelmäßig nur über einen Radius von 10 Metern um jeden Förderbrunnen. In der Zone II ist es verboten, bauliche Anlagen zu errichten und mit Stoffen der Wassergefährdungsklassen 2 und 3 umzugehen. Auch die Zone II umfasst nur einen

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	östlich der Schiernau befindet sich im aktuell dargestellten Vorbehaltsgebiet ein weiteres Fließgewässer (M 12), ebenso naturnah und wertvoll wie die Schiernau. In beiden Gewässern befinden sich Laichareale und Aufwuchsbereiche des Bachneunauges. Das bleibt in der Kurzcharakteristik (S. 320 f) unberücksichtigt und ist zu ergänzen. Das Gewässer M 12 läuft direkt durch das Vorbehaltsgebiet und bildet im südlichen Bereich und ab dem Zusammentreffen mit der Schiernau das Zentrum des Niederungsgebiets. Bei einem Kiesabbau in der Nähe des Gewässers ist von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Der NABU sieht hier ein hohes Konfliktpotenzial. Die Beeinträchtigungen können über eine weitere Planung weder wirksam vermieden, noch vermindert oder ausgeglichen werden. Vor dem Hintergrund des Klimaschutzes und Schutz der Fließgewässer mit ihrem seltenen und gefährdeten Arteninventar ist ein Kiesabbau in diesem Bereich nicht vertretbar und sollte nicht in Form eines Vorbehaltsgebiets in den RP III eingehen. Seite 24/24 4.4.2.2 Vorbehaltsgebiet SE 5 Harndorf - Negernbötel (Kap. B 3.2) Ein bis an die südliche Grenze des Kiebitzholmer Moores, Teil des FFH-Gebiets DE 1927-301 (Kiebitzholmer Moor und Trentmoor), reichender Kiesabbau würde zu einer gravierenden Schädigung des Moores durch Grundwasserabsenkung führen. Die im Gebietssteckbrief (S. 326 f) erfolgte Aussage; im Nahbereich zum FFH-Gebiet würde ohnehin kein Abbau stattfinden, sollte auch raumplanerisch konsequent untermauert werden, indem das dort eingetragene Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zurückgesetzt wird. 4.4.2.3 Vorbehaltsgebiet OD 1 zwischen Henstedt-Rhen und Wilstedt (Kap. B 2.2) Das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einem Feuchtgebiet bzw. als NSG ausgewiesenen Hochmoor. Der geringste Abstand beträgt 180 m. Das Moor ist bereits in Teilen wiedervernässt, eine weitere Vernässung ist in Planung. Ein Kiesabbau, der eine Beeinträchtigung des Grundwasserleiters zur Folge hätte, würde	kleinen Teil des gesamten Wasserschutzgebiets. Die weitere Zone III umfasst das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnung. Für die Zone III sind geringere Schutzanforderungen als bei den Zonen I und II zu verzeichnen. Aufgrund der regionalplanerischen Maßstabsebene wurde das Kriterium der Wasserschutzgebiete nicht in die unterschiedlichen Zonierungen aufgeteilt. Des Weiteren werden die Schutzbestimmungen in den Wasserschutzgebietsverordnungen auch durch die Überlagerung mit entgegenstehenden Planfestlegungen im Regionalplan nicht aufgehoben. Eine Anpassungsverpflichtung besteht nicht. Eine Nutzung, durch die gegebenenfalls die Trinkwassernutzung beeinträchtigt werden kann, ist damit nur im Rahmen von Ausnahmen/Befreiung zulässig. Die Einstufung der Trinkwasserschutzgebiete/ Trinkwassergewinnungsgebiete insgesamt in eine hohe Schutzwürdigkeit ist aus gutachterlicher Sicht daher vertretbar Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	diesen Maßnahmen unvertretbar zuwiderlaufen. Nicht zuletzt deshalb sollte das Vorbehaltsgebiet zugunsten eines Schutzabstands zum NSG verkleinert werden. - Eine Forderung nach Untersuchungen der Auswirkungen des Kiesabbaus auf das NSG ist im Umweltbericht (Anhang, S. 215) nicht zu finden; sie ist zu ergänzen	
Institution: NABU Kisdorfer Wohld e.V. ID: M1598	Kiebitzholmer Moor Das Vorbehaltsgebiet für den Abbau von oberflächennahem Rohstoff sollte um den Konfliktbereich südlich des Kiebitzholmer Moores verkleinert werden, so dass die Vorbealtsgrenze der eingetragenen Wirkraumgrenze des FFH-Gebiets entspricht. Begründung: Sowohl der Abbau (Absenktrichter) sowie ein verbleibendes Gewässer im möglichen Nassabbau (deutlich erhöhte Verdunstungsrate) als auch eine potentielle Wiederverfüllung der Grube mit bindigem Bodenmaterial haben jeweils einen nachteiligen Einfluss auf den Grundwasserhaushalt. Eine eintretende Grundwasserabsenkung hat eine direkte negative Auswirkung auf das Feuchtgebiet Kiebitzholmer Moor (siehe Biodiversitätsstrategie SH, Biologischer Klimaschutz SH). Diese nachteiligen hydrogeologischen Effekte sollten schon im Regionalplan berücksichtigt werden und nicht erst während einer nachgelagerten Genehmigungsphase.	Bei einem Vorbehaltsgebiet handelt es sich um einen raumordnerischen Grundsatz (siehe § 3 Absatz 1 Nummer 3 ROG), der in der Abwägung bei gegebenenfalls konkurrierenden Vorhaben zu berücksichtigen ist. Es handelt sich bei diesen relativ konfliktarmen Räumen um eine Grobsortierung der Regionalplanung für die Rohstoffsicherung. Das Vorbehaltsgebiet ermöglicht damit für sich genommen nicht bereits einen Rohstoffabbau innerhalb des jeweiligen Gebiets. Im Rahmen der Umweltprüfung sind ausschließlich die potentiellen Auswirkungen des Regionalplans zu prüfen. Da mit der Planfestlegung jedoch kein Rohstoffabbau genehmigt wird und ein möglicher Abbau immer noch einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren unterliegt, führt der Regionalplan selbst hier nicht unmittelbar zu negativen Umweltauswirkungen. Es handelt sich lediglich um Konfliktpotenziale, die insbesondere durch die unvermeidbare Abgrabung von Böden oder eine Absenkung des Grundwassers entstehen. Grundwasserabsenkungen durch Sand- und Kiesabbau oder den Abbau anderer oberflächennaher Rohstoffe wirken sich jedoch nur sehr kleinräumig und geringem Ausmaß aus. Am unterstromigen Rand einer Nassabgrabung kann zudem gar zu einer Erhöhung des Grundwasserstandes (vergleiche Drucksache 14/4280 Landtag Nordrhein-Westfalen, 2007). Die genaue Reichweite möglicher Grundwasserabsenkungen muss im Rahmen eines hydrogeologischen Gutachtens im

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
		Genehmigungsverfahren ermittelt werden. Dies ist auf Ebene der Regionalplanung weder möglich noch gefordert. Der potenzielle Wirkraum von 500 Metern wurde jedoch bereits großzügig anhand maximaler Wirkweiten von Grundwasserabsenkungen bei derartigen Vorhaben gewählt. So betragen in vergleichbaren Fällen die im Einzelfall ermittelten Absenkreichweiten lediglich 100 bis maximal knapp 300 Metern. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele ist daher durch die Festlegung im Regionalplan nicht zu erwarten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: M1598	Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zwischen Henstedt-Rhen und Wilstedt, Nähe NSG Henstedter Moor. Dieses Vorbehaltsgebiet befindet sich in unmimelbarer Nähe zu einem Feuchtgebiet bzw. Hochmoor, welches als NSG ausgewiesen ist. (Geringster Abstand zum NSG 180 Meter.) Hier muss ein Eingriff in den Grundwasserleiter zum Schutz des Moores ausgeschlossen werden. Bei einem Nassabbau mit dem Verbleib von offener Wasserfläche kommt es zu einer starken Verdunstung von Wasser und befördert eine Absenkung des Grundwasserspiegels. Selbst bei reinem Trockenabbau ist mit einem Grundwasserverlust zu rechnen (Absenkrtrichter). Eine Gefährdung des Moores ist zu befürchten. Das Moor ist bereits in Teilen wiedervernässt. Eine weitere Vernässung ist in Planung. Einen Eingriff, der eine Minderung des Grundwassers zur Folge häme, würde diesen Maßnahmen zuwiderlaufen. Es stellt sich die Frage, warum bei FFH-Gebieten ein Wirkungsbereich Berücksichtigung findet, jedoch nicht bei Naturschutzgebieten. Eine Untersuchung des Vorbehaltsgebietes auf das NSG ist im Umweltbericht nicht zu finden. Dies ist aus Sicht des Naturschutzes unzureichend. Ein ausreichender Schutz des NSG muss bei der Planung Berücksichtigung finden. Aufgrund der besonderen Empfindlichkeit hinsichtlich Veränderungen des Grundwassers sollte bereits jetzt in der Planung ein Schutzabstand festgelegt und das Vorbehaltsgebiet entsprechend verkleinert werden.	Bei einem Vorbehaltsgebiet handelt es sich um einen raumordnerischen Grundsatz (siehe § 3 Absatz 1 Nummer 3 ROG), der in der Abwägung bei gegebenenfalls konkurrierenden Vorhaben zu berücksichtigen ist. Es handelt sich bei diesen relativ konfliktarmen Räumen um eine Grobsortierung der Regionalplanung für die Rohstoffsicherung Das Vorbehaltsgebiet ermöglicht damit für sich genommen nicht bereits einen Rohstoffabbau innerhalb des jeweiligen Gebiets. Von der entsprechenden Regionalplanfestlegung können daher keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes ausgehen, da die Festlegung lediglich bewirkt, dass andere raumbedeutsame Vorhaben in diesem Bereich die Belange des Rohstoffabbaus berücksichtigen müssen. Insbesondere bewirkt die Festlegung keine raumkonkrete Vorfestlegung auf ein mögliches Abbauggebiet und greift sie nicht dem hierfür erforderlichen Genehmigungsverfahren vor. Etwaige Auswirkungen durch einen tatsächlich durchgeführten Rohstoffabbau können und müssen erst in diesem

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
		Genehmigungsverfahren vertiefend in den Blick genommen und ausgeschlossen werden. Dies kann selbstverständlich dazu führen, dass ein Abbau nicht im gesamten Vorbehaltsgebiet tatsächlich erfolgen kann. Dies ist jedoch nicht Bedingung und Gegenstand der Festlegung. Weiterhin erfolgt die Regionalplanung grundsätzlich nicht projekt- oder vorhabensbezogen, sodass weder konkrete Eingriffe und Eingriffsgrenzen, noch mögliche Nebenanlagen bekannt sind und in den Blick genommen werden können.
ID: M1598	Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe SE 13 Lentförhden Nützen Betrachtung des süd-östlichen Bereiches, westlich angrenzend an die A7: In diesem Bereich befinden sich zu einem großen Teil klimasensitive Böden und sind von Bereichen mit Niedermoorböden und wertvollen Feuchtwiesenbereichen geprägt. Ebenfalls sind hier mehrere Ausgleichsflächen angelegt worden. Östlich der Schiernau befindet sich im aktuell dargestellten Vorbehaltsgebiet ein weiteres Fließgewässer, M12. Dieses Gewässer ist ebenso naturnah und wertvoll entwickelt, wie die Schiernau. In beiden Gewässern befinden sich Laichareale und Aufwuchsgebiete des Bachneunauges. Dies bleibt in der Kurzcharakteristik (S. 342 f.) unberücksichtigt. Das Gewässer M12 läuft direkt durch das Vorbehaltsgebiet und bildet im südlichen Bereich und ab dem Zusammenfluss mit der Schirnau das Zentrum des Niederungsbereiches. In der zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen wird beschrieben (Anhang zum Umweltbericht S. 229): „Hinsichtlich der Natura 2000-Verträglichkeit (FFH-Gebiete Kaltenkirchener Heide, Mimplere Stör, Bramau und Bünzau) lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen nicht unmittelbar erkennen, können jedoch auch nicht ausgeschlossen werden.“ Diese Einschätzung können wir nicht teilen. Bei einem Kiesabbau in der Nähe des Gewässers ist von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Hier wird ein hohes Konfliktpotential gesehen, welches in einer weiteren Planung weder wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden kann. Vor dem Hintergrund des Klimaschutzes und Schutz der Schiernau und der Fortpflanzungsbereiche des Bachneunauges ist ein Abbau in diesem Bereich nicht vertretbar und sollte nicht als Vorbehaltsgebiet in die Planung eingehen.	Bei einem Vorbehaltsgebiet handelt es sich um einen raumordnerischen Grundsatz (siehe § 3 Absatz 1 Nummer 3 ROG), der in der Abwägung bei ggfs. konkurrierenden Vorhaben zu berücksichtigen ist. Es handelt sich bei diesen relativ konfliktarmen Räumen um eine Grobsortierung der Regionalplanung für die Rohstoffsicherung. Das Vorbehaltsgebiet ermöglicht damit für sich genommen nicht bereits einen Rohstoffabbau innerhalb des jeweiligen Gebiets. Im Rahmen der Umweltprüfung sind ausschließlich die potenziellen Auswirkungen des Regionalplans zu prüfen. Da mit der Planfestlegung jedoch kein Rohstoffabbau genehmigt wird und ein möglicher Abbau immer noch einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren unterliegt, führt der Regionalplan selbst hier nicht unmittelbar zu negativen Umweltauswirkungen. Vorliegend kann und muss insbesondere der Gewässerverlauf im Zuge eines möglichen Abbaus von Rohstoffen berücksichtigt und vom Abbau ausgenommen werden. Dies ist jedoch möglich, sodass die Bewertung im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung fachlich korrekt und der Maßstabsebene der Regionalplanung sowie dem

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
		Konkretisierungsgrad einer Vorbehaltsfestlegung angemessen ist. Auf der Ebene der Regionalplanung ist aufgrund der groben Maßstabsebene ein Herausschneiden des schmalen Gewässerverlaufs aus der ohnehin nur groben Vorbehaltsgebietsfestlegung nicht sinnvoll darstellbar.
Institution: Landesnatura- schut- verband Schles- wig- Holstein e.V. LNV ID: M1593	In Teil D - Umweltbericht - wird auf eine Vorstudie zur Erarbeitung eines Methodenvorschlags für die Strategische Umweltprüfung (SUP) verwiesen (■■■■■ 2019: Vorstudie für die Strategischen Umweltprüfungen für die Neuaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein, Stralsund). Sie wurde durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport als Träger der Landes- und Regionalplanung in Schleswig-Holstein in Auftrag gegeben. Die im Folgenden dargestellten methodischen Bearbeitungsansätze orientieren sich im Wesentlichen an dem hierin entwickelten und beschriebenen Methodenvorschlag. Dieses Dokument wird nicht zur Verfügung gestellt. Dies wird ausdrücklich gerügt, da eine fachliche Beurteilung der Inhalte sowie eine daraus folgende Einschätzung bzw. Bewertung nicht möglich ist. Weiter heißt es: Aufbauend auf der Vorstudie wurde eine vorgezogene SUP für die Festlegungen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe durchgeführt (■■■■■ 2021: Strategische Umweltprüfungen (SUP) für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein, Stralsund). Da die regionalplanerische Entwurfskulisserie zum Thema „Rohstoffsicherung“ in Zusammenarbeit mit dem Geologischen Dienst in 2022 überarbeitet wurde, ist für die Neuaufstellung der Regionalpläne eine erneute Umweltprüfung für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe notwendig. Dies erfolgt in Anhang D. In diesem Zusammenhang ist unklar, ob die hier vorgestellten Bewertungen generell bei der Aufstellung der Regionalpläne berücksichtigt wurden, oder ob diese nur bei der Bewertung der Rohstoffgebiete zur Anwendung kamen. In Anhang zum Umweltbericht (Tab. 1-1, S. 3 ff.) sind einige der dargestellten Bewertungen nicht nachvollziehbar. Beispielhaft möchten wir hier anführen: Die Codes FF04 / FF05 werden unterschiedlich bewertet (ausgewiesene NSG als „sehr hoch“, fachlich geeignete Gebiete, die bislang noch zur Ausweisung anstehen, nur "hoch". Die Bewertung muss sich hier ausschließlich an der	Im veröffentlichten Anhang zu den Umweltberichten ist die verwendete Methodik ausreichend erläutert. Die Vorstudie ist nicht notwendig, um den Umweltbericht zu verstehen. An einigen Stellen im Umweltbericht wird auf Anregung der Stellungnahme nachgebessert. Zu FF05: Der Hinweis wird aufgenommen. Die Einstufung von Gebieten, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen, in eine hohe Schutzwürdigkeitsklasse ist, insbesondere im Vergleich zu festgesetzten Naturschutzgebieten, dem noch unbeständigen rechtlichen Charakter der Gebiete verbunden. Zu FF07/11a/12/13: Kriterium FF07 ist bereits als sehr hoch bewertet. Biotope der Kriterien FF11a/12/13 werden, sofern sie gesetzlich geschützt sind, ebenfalls über FF07 abgedeckt. Eine Einordnung der übrigen Kriterien in eine hohe Schutzwürdigkeit ist daher vor dem Hintergrund des integralen Planungsansatzes der Regionalplanung vertretbar. Zu BF03: Der Einwender geht hier fälschlicherweise von einer Verbindung zwischen den Festlegungen des Regionalplans und den Kriterien in der Umweltprüfung aus. Die Betrachtung der klimasensitiven Böden in der Umweltprüfung soll lediglich eventuelle negative Auswirkungen auf diese durch die Festlegungen des

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Qualität des Gebietes und nicht am rechtlichen Status orientieren. Dies ist zu korrigieren. - Die Codes FF07 / FF11a / FF12 / FF13: Die hier aufgeführten Biotoptypen sollten eigentlich alle einem gesetzlichen Schutz unterliegen und wären daher unter FF07 mit sehr hoch zu bewerten. - Code BF03: die Aufnahme der klimasensitiven Böden in das Planwerk wird begrüßt, aber eine Übernahme bzw. Berücksichtigung im Regionalplan ist nicht erkennbar und daher erklärungsbedürftig. Die klimasensitiven Böden sind daher u. E. als Vorranggebiete Klimaschutz oder zumindest als Vorbehaltsgebiete Naturschutz auszuweisen. - Code BF06; analog zu den ertragreichen Böden mit hoher bzw. sehr hoher Boden- bzw. Grünlandgrundzahl sind auch die Böden mit geringer bzw. sehr geringer Boden- und Grünlandgrundzahl auszuwerten. Es handelt sich hierbei entweder um magere sandige Böden oder organische Böden mit hohem naturschutzfachlichem Potenzial. Gleichzeitig sind organische Böden klimarelevant bzw. sehr sandige Böden bedeuten aufgrund geringer Pufferkapazitäten bei intensiver Nutzung ein hohes Risiko für das Grundwasser (z. B. „rote Gebiete“). Derartige Potenzialbereiche sind als Vorbehaltsgebiete Naturschutz zu kennzeichnen, damit hier gezielt extensive Arten der Landnutzung gefördert werden können. - Code W01 / W02: bei den Trinkwasserschutzgebieten wird, anders als bei Code FF04 / FF05 (NSG), nicht zwischen festgesetzten und geplanten Gebieten unterschieden. Das ist nachvollziehbar und sollte auch bei den NSG so erfolgen. Gleichzeitig ist nicht nachvollziehbar, warum Trinkwasserschutzgebiete keine "sehr hohe" Schutzwürdigkeit erhalten. - Code W03: die Schutzwirkung der Deckschichten für das Grundwasser ist u. E. als "hoch" einzustufen. Bezüglich der Darstellung in Tabelle 1-2 (S. 8 f.) besteht ein Widerspruch zu den Aussagen im Anhang (S. 25). Hier wird als Potenzielle Wirkungen / Auswirkungen der Punkt „Störungen von Zielarten durch Schall, visuelle Wirkungen, Erschütterungen (Scheuchwirkung, Änderung des Raumnutzungsverhaltens)“ angegeben. Dies findet dagegen in der o. g. Tabelle keine Berücksichtigung hinsichtlich des Schutzgutes FF.	Regionalplans prognostizieren. So wird auch § 13 Bundes-Klimaschutzgesetz Rechnung getragen. Zu BF06: Für den Klimaschutz relevante organische Böden sind über BF03 – Klimasensitive Böden – abgedeckt. Bereiche, in denen Stoffeinträge in das Grundwasser vermehrt möglich sind, sind über das Kriterium W03 Schutzwirkung der Deckschichten abgebildet. Das Thema Extremstandorte wird durch die Kriterien BF01 – Dünen, Binnendünen, Strandwälle, Nehrungen, Flugsandfelder sowie BF02 – Extremstandorte (sehr trocken, sehr feucht) – aufgegriffen. Diese Böden weisen nur eine bedingte Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung auf aber ein besonderes Lebensraum- und Biotopentwicklungspotenzial. Zu W01/02: Wasserschutzgebiete umfassen das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage. Sie gliedern sich in unterschiedliche Zonen, wobei der Schutzbedarf von der Fassungsanlage aus nach außen hin immer niedriger wird. In der Zone I ist die Errichtung von Anlagen jeglicher Art verboten, die nicht der Wasserversorgung dienen. Die Zone I erstreckt sich regelmäßig nur über einen Radius von 10 Metern um jeden Förderbrunnen. In der Zone II ist es verboten, bauliche Anlagen zu errichten und mit Stoffen der Wassergefährdungsklassen 2 und 3 umzugehen. Auch die Zone II umfasst nur einen kleinen Teil des gesamten Wasserschutzgebietes. Die weitere Zone III umfasst das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnung. Für die Zone III sind geringere Schutzanforderungen als bei den Zonen I und II zu verzeichnen. Aufgrund der regionalplanerischen Maßstabsebene wurde das Kriterium der Wasserschutzgebiete nicht in

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
		die unterschiedlichen Zonierungen aufgeteilt. Des Weiteren werden die Schutzbestimmungen in den Wasserschutzgebietsverordnungen auch durch die Überlagerung mit entgegenstehenden Planfestlegungen im Regionalplan nicht aufgehoben. Eine Anpassungsverpflichtung besteht nicht. Eine Nutzung, durch die ggf. die Trinkwassernutzung beeinträchtigt werden kann, ist damit nur im Rahmen von Ausnahmen/Befreiung zulässig. Die Einstufung der Trinkwasserschutzgebiete/ Trinkwassergewinnungsgebiete insgesamt in eine hohe Schutzwürdigkeit ist aus gutachterlicher Sicht daher vertretbar Zu W03: Das Kriterium W03 bildet die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen ab, welche aus einer ungünstigen Schutzwirkung der Deckschichten resultiert. Eine lediglich mittlere Einstufung der Schutzwürdigkeit ergibt sich vor allem aus der Vermeidbarkeit des Konflikts auf der nachgelagerten Planungsebene. Schadstoffeinträge in das Grundwasser können in der Regel mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich vermieden werden. Der generelle Schutz des Grundwassers ist zudem durch die Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 4) sowie die §§ 47-48 WHG gewährleistet. Der Hinweis zu Tabelle 1-2 wird aufgenommen und ergänzt.
ID: M1593	Die Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind als Rohstoffreserve anzusehen. Dabei ist eine Überlagerung der angestrebten Rohstoffnutzung mit anderen Raumansprüchen nicht ausgeschlossen. In verschiedenen Lagerstätten sind zum Beispiel ökologisch wertvolle Bereiche vorhanden. Eine Überlagerung von Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe mit Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft kann dann erfolgen, wenn sich die Zielsetzungen nicht widersprechen oder ein Abbau oder eine anschließende	Bei einem Vorbehaltsgebiet handelt es sich um einen raumordnerischen Grundsatz (siehe § 3 Absatz 1 Nummer 3 ROG), der in der Abwägung bei ggfs. konkurrierenden Vorhaben zu berücksichtigen ist. Es handelt sich bei diesen relativ konfliktarmen Räumen um eine Grobsortierung der Regionalplanung für die Rohstoffsicherung Das

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Renaturierung zur Realisierung der ökologischen Zielsetzungen beiträgt. Die Regionalpläne sollen für die Vorbehaltsgebiete zum einen die besondere Wertigkeit der Rohstofflagerstätte darstellen und zum anderen Hinweise geben für eine ökologisch verträgliche Durchführbarkeit des Rohstoffabbaus (LEP; S 291). Dies ist in Anhang D Anhang zum Umweltbericht aus unserer Sicht nicht berücksichtigt worden. Hier sind Abbaugelände in Nachbarschaft zu Schutzgebieten mit hohem ökologischen Konfliktpotenzial als weitgehend unkritisch eingestuft worden. Beispielhaft wird hier ein Vorhaben im Bereich der Arlauniederung angeführt (s. u.). Die Beeinträchtigungen von wirtschaftlichen Nutzungen (Rohstoffabbau) werden ohne fachlichen Hintergrund relativiert. Auch schwere Eingriffe in hochwertige Flächen sind ausgleichbar (s. Anhang – vertiefte Umweltprüfung, ab S. 35), naturschutzfachliche Notwendigkeiten werden lediglich allgemein „berücksichtigt“. Die Einstufung der FFH-Verträglichkeit einiger Abbaugelände (auf Karte roter Bereich), die z. B. direkt an die Arlauniederung (Bereich violett umrandet) bzw. das Ahrenvielfelder Westermoor grenzen können nicht nachvollzogen werden. "Der Wirkradius der Planfestlegung überlagert Flächen des LRT 3150, 6230, 6410, 7140. Diese sind besonders empfindlich gegenüber Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse. Aufgrund der räumlichen Nähe können potenzielle Beeinträchtigungen für die LRTs 3150, 6230, 6410, 7140 infolge einer Grundwasserabsenkung durch den Rohstoffabbau nicht vollständig ausgeschlossen werden. Infolge dessen kann es auch zur erheblichen Beeinträchtigung der Zielart Moorfrosch kommen." Eine derartige Planung wird abgelehnt. Die Aussagen, dass bei den Lebensraumtypen (LRT) potenzielle Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen und beim Moorfrosch erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, sind nicht nachvollziehbar. Auffällig ist zudem, dass hier nur mittlere Beeinträchtigungen zu erwarten sind (gemäß der Einstufung des Konfliktpotenzials, s. S. 91 f.). Ein derartiges Projekt ist aus naturschutzfachlichen Gründen komplett abzulehnen. Grundsätzlich können bei einer FFH-Vorprüfung nur die folgenden Ergebnisse möglich sein: Entweder „Auswirkungen auf die Schutzgüter können mit Sicherheit ausgeschlossen werden“ oder „Da Auswirkungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, deren Ergebnis nicht prognostiziert werden kann“ Zudem muss die Bewertung der Umweltverträglichkeit auf die Kategorie "C" gesetzt werden (Hier heißt es: Auf regionaler Ebene sind Konflikte mit Erhaltungszielen des Natura 2000- Gebietes erkennbar, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen können. Bei der Umsetzung auf der nachgelagerten Planungsebene können hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit Hindernisse auftreten, welche die Umsetzung unmöglich machen). Auch zeigen aktuelle Entwicklungen, dass der Naturschutz auch dann zurückstehen muss, wenn ein Abbau von	Vorbehaltsgebiet ermöglicht damit für sich genommen nicht bereits einen Rohstoffabbau innerhalb des jeweiligen Gebiets. Von entsprechenden Regionalplanfestlegungen können daher keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgebieten ausgehen, da die Festlegungen lediglich bewirken, dass andere raumbedeutsame Vorhaben in diesem Bereich die Belange des Rohstoffabbaus berücksichtigen müssen. Ferner handelt es sich wie der Einwender selbst aus dem LEP zitiert um eine Rohstoffreserve, von der mittelfristig nicht absehbar ist ob und in welchem Umfang die Rohstoffe tatsächlich abgebaut werden. Dies ist gleichbedeutend damit, dass die abgegrenzten Vorbehaltsgebiete keineswegs vollständig für den Abbau genutzt werden müssen. Daher können mögliche Beeinträchtigungen bei genauerer Ausgestaltung tatsächlicher Vorhaben berücksichtigt werden und räumlich entsprechend verträgliche Abgrenzungen gewählt werden. Die Regionalplanung will diesen Entscheidungen nicht vorgreifen und die Anzahl räumlicher Alternativen nicht unnötig und vorschnell einschränken. Zu beachten ist ferner, dass die Festlegungen keine raumkonkreten Vorfestlegungen auf ein mögliches Abbaugelände darstellen. Etwaige Auswirkungen durch einen tatsächlich durchgeführten Rohstoffabbau können und müssen erst in diesem Genehmigungsverfahren vertiefend in den Blick genommen und ausgeschlossen werden. Dies kann selbstverständlich dazu führen, dass ein Abbau nicht im gesamten Vorbehaltsgebiet tatsächlich erfolgen kann. Dass die Umsetzung eines Rohstoffabbaus in einem gesamten Vorbehaltsgebiet nicht möglich ist, kann angesichts der Prüfergebnisse im Zuge der Umweltprüfung sicher ausgeschlossen werden. Die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura-2000-

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Bodenschätzen unter der Maßgabe der anschließenden Bereitstellung der Abgrabungsflächen für den Naturschutz genehmigt wird. Am Beispiel der geplanten Bauschuttdeponie am Bültsee (Kreis Rendsburg-Eckernförde) zeigt sich, dass derartige Genehmigungen beliebig verworfen werden können. Die Auskiesungen bei Kosel wurden nur unter Maßgabe einer anschließenden Nutzung für den Naturschutz genehmigt. Die Flächen eignen sich auch hervorragend für die Arrondierung und den Schutz z. B. von Bültsee und kleinem Schnaper See. Dennoch schreitet die Planung für eine Bauschuttdeponie voran.	Gebietsschutzes stehen der Festlegung der Vorbehaltsgebiete im Regionalplan daher nicht entgegen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein ID: M1400	durch die Neuaufstellung der Regionalpläne werden in allen drei Planungsräumen denkmal-pflegerische Belange berührt. Im Umweltbericht der jeweiligen Planungsräume findet dies durch die Betrachtung des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter bereits grundsätzlich Berücksichtigung. Neben den dort benannten Kulturdenkmälern baulicher Art (KS02) gehören auch Denkmal-bereiche dazu. Diese sind genauso wie Welterbestätten und Grabungsschutzgebiete Schutzzonen gemäß § 2 Abs. 3 DSchG SH. Aufgrund dieser Zuordnung sollte auch für die Denkmalbereiche entsprechend ein eigener Unterpunkt im Umweltbericht eingefügt werden - vergleichbar mit den Grabungsschutzgebieten. Aufgrund ihrer flächenhaften Ausdehnung sind sie nicht zu den Kulturdenkmälen gemäß § 2 Abs. 2 DSchG SH zu zählen. Für den Planungsraum I schlagen wir daher folgende inhaltliche Ergänzung unter dem Punkt Denkmalbereiche vor: Denkmalbereiche dienen dem Schutz von historischen Kulturlandschaften, Mehrheiten von Sachen oder Kulturdenkmälen sowie insbesondere von Siedlungsstrukturen, Orts- und Stadtgrundrissen, -bildern und -silhouetten, Stadtteilen und -vierteln, Siedlungskernen oder Siedlungen. Im Planungsraum befinden sich die zwei Denkmalbereiche „Historischer Stadt-kern Friedrichstadt“ in der Stadt Friedrichstadt im Kreis Nordfriesland sowie „Fischersied-lung Holm“ in der Stadt Schleswig im Kreis Schleswig-Flensburg. In der Abbildung 2-24 sollten diese ergänzend kartografisch dargestellt werden. Für den Planungsraum II schlagen wir folgende inhaltliche Ergänzung unter dem Punkt Denkmalbereiche vor: Denkmalbereiche dienen dem Schutz von historischen Kulturlandschaften, Mehrheiten von Sachen oder Kulturdenkmälen sowie insbesondere von Siedlungsstrukturen, Orts-	Die sechs genannten Denkmalbereiche befinden sich im Datensatz zu den Baulichen Kulturdenkmälen. Der Bestandtext enthält folgende Erläuterung: „Der Planungsraum beherbergt eine Vielzahl an Kulturdenkmälern baulicher Art, beispielsweise Einzelhäuser, Park-/Außenanlagen, Bauernhöfe oder Warften sowie die Schutzzonen vom Typ Denkmalbereich.“ Die Denkmalbereiche sind in den Abbildungen im Umweltbericht als grüne Flächen mit dargestellt, allerdings (wie auch Gartendenkmale und die anderen Kategorien) kein einzelner Legendenpunkt. Da es sich bei den Denkmalbereichen um Schutzzonen zu den entsprechenden baulichen Einzeldenkmälen handelt, passen sie thematisch zusammen. Auf Anregung der Stellungnahme wurde die Benennung des Kriteriums überarbeitet. Das Kriterium KS02 „Kulturdenkmäler baulicher Art“ wurde in „Kulturdenkmäler baulicher Art, Gartendenkmale, Denkmalbereiche et cetera“ umbenannt. Der Denkmalbereich „Dorf Sieseby“ ist in Abbildung 2-24 und im Erläuterungstext enthalten.

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	und Stadtgrundrissen, -bildern und -silhouetten, Stadtteilen und -vierteln, Siedlungskernen oder Siedlungen. Im Planungsraum befindet sich der Denkmalsbereich „Dorf Sieseby“ in der Ge-meinde Thumbby im Kreis Rendsburg-Eckernförde. In der Abbildung 2-24 sollte dieser ergänzend kartografisch dargestellt werden. Für den Planungsraum III schlagen wir folgende inhaltliche Ergänzung unter dem Punkt Denkmalsbereiche vor: Denkmalsbereiche dienen dem Schutz von historischen Kulturlandschaften, Mehrheiten von Sachen oder Kulturdenkmälern sowie insbesondere von Siedlungsstrukturen, Orts- und Stadtgrundrissen, -bildern und -silhouetten, Stadtteilen und -vierteln, Siedlungskernen oder Siedlungen. Im Planungsraum befinden sich die drei Denkmalsbereiche „Siedlung Oher Weg“ in der Stadt Glinde im Kreis Stormarn sowie „Unterstadt Lauenburg“ in der Stadt Lauenburg/Elbe und „Eisenbahnersiedlung Quellental“ in der Stadt Büchen im Kreis Her-zogtum-Lauenburg. In der Abbildung 2-24 sollten diese ergänzend kartografisch dargestellt werden. Hinweis: Die Denkmalliste ist nicht abschließend, sondern wird ständig überprüft, ergänzt und bereinigt. Sollten daher aktuelle Geodaten benötigt werden, stellen wir Ihnen diese gerne zur Verfügung.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: ■■■■■■■■■■ ID: M1624	1. Der Verein setzt sich für den Erhalt der Natur in der holsteinischen Schweiz allgemein und insbesondere gegen die räumliche Ausweitung des Kiesabbaugebiets in der Gemeinde Malente ein. Die Auseinandersetzung bezieht sich vor allem auf ein ca. 30ha großes Waldstück das momentan noch nicht vom Kiesabbau in Anspruch genommen wurde (Erweiterung des Kiesabbaus auf das Flurstück ■■■■ westlich des Holmer Wege). Dieses Grundstück ist (wohl) in dem Gebiet OH2 enthalten. Der Kiesabbau wird in der Region seit 1982 betrieben und erfolgt aktuell auf Grundlage einer naturschutzrechtlichen Abbaugenehmigung des Kreis Ostholstein, Fachdienst Naturschutz, vom 28.01 2003, mit Ergänzungen. Diese Genehmigung ersetzte die ursprüngliche Genehmigung aus dem Jahr 1982 einschließlich der Änderungsgenehmigungen aus den Jahren 1984 und 1994. Seit ca. 2015 wird sowohl auf bauplanungsrechtlicher als auch auf Genehmigungsebene werden die betreiberseitigen Wünsche zur Ausweitung des Kiesabbaus betrieben. 2. Unser Mandant hatte bereits 2020 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für den neuen Landesentwicklungsplan eine Stellungnahme abgegeben (Eingabe unten rechts und die Antwort unten links).	Das Flurstück 17/2 ist Teil des Vorranggebiets OH 2 in der Gemeinde Malente und liegt westlich der Kreisgrenze. Das Abbauvorhaben befindet sich zurzeit im Genehmigungsverfahren. Der Waldflächenanteil des Flurstücks 17/2 beträgt circa 5 Hektar. Es gibt zu der Fläche keine Umwelt- oder FFH-Prüfung, weil diese Prüfung Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist. Eine Ermittlung des konkreten Flächenbedarfs ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Umweltprüfung ist Teil des Genehmigungsverfahrens und wird daher im Zuge der Regionalplanung nicht durchgeführt. Die Rohstoffpotenzialfläche OH 07 heißt Kreuzkamp und liegt in der Gemeinde Ratekau. Sie hat nichts zu

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	3. Nunmehr wird im RROP zum Planungsraum III folgendes festgelegt: Festgelegt ist wohl (?) ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit der Kurzbezeichnung OH 7 Kreuzfeld sowie das Vorranggebiet OH2 /PLÖ 8. Diese werden geteilt durch die Landesstraße L56. Die Karte ist unklar und muss aufgeklärt werden, die Bezeichnungen der Gebiete sind in Begründung und Umweltbericht uneinheitlich. 4. Zur Gemeinde Malente finden sich in der Begründung folgende Aussagen: Eine konkrete Berechnung warum welches Gebiet erforderlich ist, findet sich nicht. 5. Das Vorranggebiet OH2 ist Gegenstand vertiefter Prüfung (Umweltbericht S. 142). Die betrachtete Teilfläche allerdings bezeichnet das Vorbehaltsgebiet OH7 (23 ha), vgl. die Karte aus dem Anhang zum Umweltbericht: Richtig ist die Analyse soweit es sich auf das Gebiet OH 7 bezieht. 6. Hier besteht auch ein Widerspruch mit den Datenbögen zu den relevanten FFH Gebieten. Das bestehende Gebiet OH 2 befindet sich im Wald. Der Rest der noch nicht erschlossenen Abbaufäche besteht zu 100% aus Wald. Damit wird der Konflikt tatsächlich komplett verschwiegen – denn es soll ja gerade in den angrenzenden Wald eingegriffen werden. Es werden keine angrenzenden Flächen des verbleibenden Gebiets mehr als Ackerflächen genutzt. Die ehemals vorhandenen Ackerflächen sind längst in den bestehenden Kiesabbau eingegangen. Die Waldflächen grenzen direkt an die FFH-Gebiete an. Die Buchen im FFH Gebiet werden fachlich ohne Zweifel durch dieses Waldgebiet geschützt. Die Prüfung für das FFH Gebiet Nr. 087 FFH – Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung belegt keine Konfliktfreiheit: 8. Die Unterlagen sind nicht geeignet zur Abwägung. Es ist schon unklar ob ein Vorbehalts- oder Vorranggebiet festgelegt wird. Das Trennungsgebot wird nicht beachtet – es wird ggf. sogar ein Vorranggebiet Rohstoffnutzung direkt neben einem FFH Gebiet angeordnet. Der Plan berücksichtigt nicht, dass tatsächlich eine Waldfläche von ca. 30ha bislang noch nicht vom Kiesabbau in Anspruch genommen wurde. Schon aus Vorsorgegründen müsste geprüft werden, ob dieser Bereich aus der Nutzung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgenommen wird. Eine solche Prüfung ist in den Unterlagen gar nicht zu finden.	tun mit der Lagerstätte Malente Oberkleveez (OH 02), zu der auch Kreuzfeld gehört. Der Teilbereich des Gebietes OH 2 in der Gemeinde Bösdorf (PLR II) ist nicht wie angenommen als Vorranggebiet, sondern als Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Die jeweiligen Gebiete werden im Maßstab 1:100.000 dargestellt und sind dementsprechend nicht flächenscharf. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Rotwildring Hasselbsuch, Vorstand ID: M1569	Maßnahmen Umweltbericht „Im Falle einer neuen Flächeninanspruchnahme für Gewerbestandorte oder Wohnbauflächen sind frühzeitig geeignete Ausgleichsflächen anzuführen. Ebenso gilt es, eine flächenschonende Bauweise anzustreben, insbesondere im Fall einerräumlichen Nähe zu den vorhandenen FFH-Gebieten und SPA-Gebieten. Zudem bedarf es bauzeitlicher Regelungen, um Störwirkungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu verhindern/zu vermeiden. Gleichmaßen sollten Beeinträchtigungen des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensatz zum Umweltbericht	Votum
	Landschaftsbildes durch Zerschneidungen vermieden bzw. Bautätigkeiten eingehend geprüft werden. Mit der Bündelung von Versorgungseinrichtungen in den Gemeinden mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion können Umweltauswirkungen gesteuert und somit minimiert werden" (S. 138}.	
Institution: Kreisjägerschaft Stormarn ID: M1305	<u>Maßnahmen Umweltbericht</u> „Im Falle einer neuen Flächeninanspruchnahme für Gewerbestandorte oder Wohnbauflächen sind frühzeitig geeignete Ausgleichsflächen anzuführen. Ebenso gilt es eine flächenschonende Bauweise anzustreben, insbesondere im Fall einer räumlichen Nähe zu den vorhandenen FFFI-Gebieten und SPA-Gebieten. Zudem bedarf es bauzeitliche Regelungen, um Störwirkungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu verhindern/zu vermeiden. Gleichmaßen sollten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Zerschneidungen vermieden beziehungsweise Bautätigkeiten eingehend geprüft werden. Mit der Bündelung von Versorgungseinrichtungen in den Gemeinden mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion können Umweltauswirkungen gesteuert und somit minimiert werden“ (S. 138).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.